

186

~~M.M.T.~~

M 1









7458



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 156.

1. Juli 1846.

## Griechische Literatur.

*Theocriti Carmina, recensuit Christophorus Ziegler.*  
Tubingae, Laupp. 1844. Smai. 1 Thlr. 5 Ngr.

Die Gedichte des Theokrit sind zwar zu keiner Zeit von Seiten der Kritik vernachlässigt worden, deren Hilfe sie freilich ganz besonders bedürftig sind: und wenn auch durch die in ihrer Weise verdienstlichen Bestrebungen der frühern Herausgeber wenig Bleibendes geleistet war, so ist doch in neuerer Zeit von Schäfer's Ausgabe an sowol die diplomatische als die Conjecturalkritik bemüht gewesen, den Text des Dichters in grösstmöglicher Reinheit herzustellen: dass aber ungeachtet der vielfachen Bestrebungen auf diesem Felde die Kritik des Dichters keineswegs abgeschlossen ist, liegt hauptsächlich in der Beschaffenheit der handschriftlichen Hilfsmittel, die, weder durch Alter, noch durch Treue der Überlieferung ausgezeichnet, alle einen mehr oder minder entstellten Text darbieten. Unter diesen Umständen ist eine neue kritische Ausgabe des Theokrit, die entweder noch unbenutzte handschriftliche Hilfsmittel bringt, oder, wo diese nicht ausreichen, auf dem Wege der Conjecturalkritik den Text von Fehlern zu reinigen bemüht ist, zwar keine durch ein dringendes Bedürfniss gebotene, immer aber dankenswerthe Erscheinung. Und in dieser Erwartung nahm Rec., dem freilich ein *Commentar zum Dichter im wahren Sinne dieses Wortes* eine ungleich willkommener Gabe gewesen wäre, die vorliegende Ausgabe zur Hand, von der er die günstigsten Erwartungen hegte, da ihr der Ruf vorausgegangen war, dass sie bedeutende handschriftliche Schätze biete. Leider aber sieht sich Rec. in dieser Erwartung getäuscht.

Was man zunächst schmerzlich vermisst, ist der Mangel einer Vorrede, in welcher der Herausgeber sich sonst über seine Aufgabe und die Mittel, die ihm zu Gebote standen, auszusprechen pflegt. Aber davon ist keine Spur zu entdecken, wir sind daher einzig und allein an den *Index codicum*, der der Ausgabe vorangeht, gewiesen. Dieser zählt zunächst sieben vaticanae Handschriften auf, von denen *A* in Gaisford *m* ist, *B* entspricht *h*, *D* = *b*, *F* = *e*; neu wären also verglichen: *C*, nach Hr. Z. Angabe aus dem 15. Jahrh., *E*, aus dem 14. Jahrh., und *G*, von dem Hr. Z. bemerkt: „*Contuli ultimum idyllium*.“ Darauf folgen *Palat.* 330, über den Hr. Z. bemerkt: „*Contuli partim*,“

dann *Palat.* 190 und *Reg.* 151 mit der Bemerkung: „*Ex utroque cod. pauca excerpti*.“ Darauf wird eine ganze Partie *codices non collati* aufgezählt, man sieht nicht ein zu welchem Zwecke, meist vaticanae; man vermisst darunter Nr. 139 (bei Gaisford *g*); findet dagegen vier neue Nr. 16. 43. 62. 39. Dann folgen drei medicanae Handschriften (bei Gaisford *P. S. R.*), jedoch mit dem Bemerkten, dass die beiden letzten nur zum kleineren Theil verglichen sind; dann wiederum *codices non collati*, dann drei mailändische Handschriften, bei Gaisford *K. A. C.*; den Beschluss machen wiederum *codices non collati*. Etwas Genaueres erfährt man durch diesen zwei Seiten langen *Index codicum* durchaus nicht, nicht einmal dies, ob Hr. Z. selbst die Handschriften verglichen hat, oder nur fremde Collationen sich erworben hat (z. B. die im Besitz des Buchhändlers Weigel in Leipzig, die jedoch meines Wissens hauptsächlich auf florentinische Handschriften sich beziehen); nur aus den paar gelegentlichen Bemerkungen, *contuli partim, pauca excerpti*, u. s. w. darf man wol das Erstere annehmen. Von seinen Vorgängern, namentlich von Gaisford's Ausgabe spricht Hr. Z. nirgends, bezeichnet sämtliche Handschriften, die schon verglichen sind, und deren Benennungen allgemein recipirt sind, mit neuen Zeichen, was im höchsten Grade störend und unbequem ist; man sollte glauben, die Ausgabe Hr. Z. sei die erste, welche einen handschriftlichen Apparat darbiete, und doch liegen die Collationen fast sämtlicher hier verglichener Handschriften in Gaisford's Ausgabe und zwar nebst vielen andern vor: was Hr. Z. uns Neues bietet, ist ohne sonderlichen Belang. Es kann daher nur darauf ankommen, in wie weit sich seine Collationen vor denen Gaisford's durch Sorgfalt und Vollständigkeit auszeichnen. Und in dieser Beziehung verdient die Arbeit des Hr. Z. allerdings Anerkennung; in der Genauigkeit der Collation im Allgemeinen besteht entschieden das Hauptverdienst der neuen Ausgabe. Ich begnüge mich dies an einer Stelle, dem Anfange des dreizehnten Gedichtes nachzuweisen, und zwar indem ich mich auf die vier besten Handschriften des Theokrit beschränke, bei Gaisford *AKP m*, bei Hr. Z. *Mediol. 2, Mediol. 1, Medic. Vat. A*. Hier bemerkt Hr. Z. zu v. 3, *ἦμεν Vat. A. εἴ-εσ Medic. εἴμεν Mediol. 1*, wo sich bei Gaisford keine Variante findet; aber auch bei Hr. Z. vermisste ich die Angabe der Lesart von *Mediol. 2*, was auch sonst öfter bei diesem Codex der Fall ist, sowie noch häufiger bei den

geringeren Handschriften. — V. 4, *ἔσορῶμεν* Vat. A, (fehlt bei Gaisford.) — V. 7, *τοῦ bis* Vat. A. *initio* Mediol. 1, (fehlt bei G.) — V. 8, *ὕδα* Mediol. 1, (fehlt bei G.) — V. 11, differiren die Angaben, bei Gaisford *Κ Τ ὄρα*, *Α οὐτ' ὄρα*, bei Hrn. Z. Vat. A. (d. h. m) Medic. (d. h. P.) Mediol. 2, (d. h. A) *οὐδ' ὄρα*, Mediol. 1, (d. h. K) *οὐδ' ὄρα*. — V. 12, *οὐδ' ὄρα*. Mediol. 1, *οὐδ' ὄρα* Vat. A. Medic. Mediol. 2, wo bei Gaisford nur eine ungenaue Angabe aus A. Dagegen vermissen wir bei Hrn. Z. zu v. 13, die aus P angeführte Variante *αἰθαλέντα*, ähnliche Beispiele lassen sich noch mehre beibringen, indess berechtigt uns dies noch nicht, Hrn. Z. der Ungenauigkeit zu beschuldigen, es kann ebenso gut die Angabe der Variante bei Gaisford auf einem Irrthume beruhen. — V. 16, *ῥιτε* Vat. A. Medic. Mediol. 1, 2, dagegen Gaisford aus A *ῥιτεο*. — V. 18, *πολιαν* Medic. *πολιᾶν* Mediol. 2, dagegen Gaisford *πολιᾶν* P. — V. 19, *ταλαργός ἀνήρ* und Vat. A. Medic. Mediol. 1, bei Gaisford werden nur *K T* dafür angeführt, eben daselbst wird *ἐς ἀρνεῖὸν Ἰωλλίδον*, was ich schon im Rhein. Museum 1836 p. 219 empfohlen hatte, jetzt durch Mediol. 1 bestätigt. — V. 20, *Ἀλκιμήνης* Mediol. 1, (fehlt bei G.) ebendas. *Μηδαιτίδος* Mediol. 1, Gaisford führt aus demselben *Μυδαίτιδος*, und ausserdem aus P. *μυδαίτιδος* an. — V. 21, *ἔνδρον* Mediol. 1, (fehlt bei G.) — V. 24, *ἀρ' οὐ* Vat. A. Medic. Mediol. 1, 2 (fehlt bei G.). — V. 25, *ἦμος* — *τῆμος* Vat. A (fehlt bei G.) — V. 26, *τετραμμένω* Mediol. 2 (*σὺρα οὐ*) *τετραμμένον* Vat. A. Medic. Mediol. 1. Dagegen Gaisford: *τετραμμένον K a m. prima*. — V. 26, *ἦμος* Mediol. 1, 2. — V. 33, *δεικινῆν* Vat. A. Mediol. 1, *in priore e corr. fuerat* — *οι*. Dagegen Gaisf. *δεικινὸν K*. — V. 34, *μέγας* Vat. A. Medic. Mediol. 2, bei Gaisford nur A. — V. 35, *βαθύν τ'* Vat. A. Medic. Mediol. 1, (bei Gaisford keine genauere Angabe.) — V. 39, *ἔγχος* Vat. A. Medic. Mediol. 2, bei Gaisford nur A. P. Doch diese Vergleichung der Varianten zu den ersten vierzig Versen des dreizehnten Gedichtes genügt, um zu zeigen, dass Hrn. Z. Collationen durch Sorgfalt sich rühmlich auszeichnen, und Rec. glaubt, dass Hr. Z. auch da Glauben verdiene, wo seine Angaben von denen Gaisford's abweichen. Am dankenswerthesten ist die Vergleichung der Vaticanischen Handschrift A (bei Gaisford m), deren Werth für die Kritik des Theokrit sich erst jetzt deutlich erkennen lässt.

Eine andere Frage ist die, was überhaupt durch die Collationen des Hrn. Z. gewonnen ist. Dass dadurch die Constituirung des Textes bedeutend gefördert wäre, muss Rec. in Abrede stellen: die hier zum ersten Male verglichenen Handschriften sind ohne sonderlichen Werth; die Codices, von denen wir eine genauere Vergleichung Hrn. Z. verdanken, waren wenigstens an den schwierigen und verderbten Stellen schon von den Frühern benutzt, das, was neu zu Tage gefördert worden ist, ist nur für Kleinigkeiten, nie für den Dialekt von Be-

lang; somit bietet sich für die Conjecturalkritik im Theokrit noch immer ein weiter Spielraum dar. Hier vermissen wir nun vor allen bei Hrn. Z. eine genauere Bestimmung des Werthes der einzelnen Handschriften zu einander. Hr. Z. fügt wohl zuweilen im *Index codicum* eine Bemerkung wie *ad meliores pertinet, cod. optimaе notae* hinzu, aber dies geschieht weder durchgehends, noch kann dies Verfahren überhaupt als genügend angesehen werden. Wenn schon dies Zweifel erregen muss, ob Hr. Z. seine Aufgabe richtig aufgefasst und erkannt hat, so werden diese Zweifel noch bedeutend dadurch vermehrt, dass Hr. Z., indem er verfährt, als sei er der erste Herausgeber des Theokrit, die von Andern verglichenen Handschriften mit Ausnahme weniger Stellen gar nicht benutzt hat, vielmehr dieselben völlig ignorirt, so dass seine Recension des Textes als *eine einseitige und unzureichende zu betrachten ist*. Unter den Handschriften des Theokrit ist keine, die eine unbedingte Autorität für sich in Anspruch nehmen könnte, selbst die schlechteren Handschriften dienen theils zur Bestätigung dessen, was jene darbieten, theils geben sie einen geeigneten Wink zur Verbesserung, theils endlich enthalten sie, wenigstens in formellen Kleinigkeiten öfter *allein* das Richtige: wer also eine Recension des Theokrit geben will, der muss den gesammten handschriftlichen Apparat, soweit er vorliegt, sorgfältigst zu Rathe ziehen, dies aber ist von Hrn. Z. nicht gethan.

Ebenso hätte man erwartet, dass Hr. Z. die Verbesserungen der Gelehrten möglichst berücksichtigen und besonders auch die in Zeitschriften und anderwärts niedergelegten kritischen Bemerkungen Anderer zusammenstellen würde; denn wenn auch viel daran fehlt, dass alle Conjecturen wirkliche Verbesserungen sind, die im Texte eine Stelle verdienen, so geben sie doch oft einen richtigen Fingerzeig zur Verbesserung, machen auf verborgene Fehler aufmerksam, und durften deshalb nicht mit Stillschweigen übergangen werden. So sehr ich auch die Vorsicht billige, mit welcher Hr. Z. Conjecturen einen Platz im Texte eingeräumt hat, so hätten doch eine Menge Verbesserungsvorschläge wenigstens in den Noten einen Platz verdient, so z. B. *Briggs* Conjecturen, wenn auch mancherlei Unhaltbares darunter ist, hätten sämmtlich Erwähnung verdient, zumal da deren Ausgabe in Deutschland fast unbekannt ist (ich z. B. habe sie nie zu Gesicht bekommen). Ebenso ist von *Döderlein's* scharfsinnigen und zum Theil treffenden Verbesserungen, so viel ich sehe, nirgends Notiz genommen. Am meisten berücksichtigt ist *G. Hermann*, sowie *Ahrens*, obwohl dessen Conjecturen nur selten das Richtige treffen; denn wir vermissen hier allzusehr das poetische Element, während doch der Kritiker in einem Dichter eine gewisse geistige Verwandtschaft errungen haben, ein congeniales Talent besitzen muss, um da, wo die Hand des Dichters ver-

wischt ist, gleichsam nachdichten zu können; ja manche dieser Vermuthungen sind geradezu ungriechisch; es ist dies ein Urtheil, was nicht etwa auf unserer subjectiven Ansicht beruht, sondern worin alle stimmfähigen Richter auf diesem Gebiete übereinstimmen. Was die eigenen Vermuthungen des Herausgebers anbelangt, so hat er sich derselben an den schwierigen Stellen meist gänzlich enthalten, und wo er eine vorträgt, theilt er sie in der Regel nur in den Noten mit: eine besonders gelungene oder wahrscheinliche wüsste ich nicht nahmhaft zu machen. Andere Änderungen im Texte, die Hr. Z. selbständig vorgenommen hat, beziehen sich auf *dialektische, orthographische und andere Kleinigkeiten*. Aber hier zeigt sich ein anderer sehr wesentlicher Mangel dieser Ausgabe.

Ist nun schon die geringe Berücksichtigung, welche im Allgemeinen fremde Leistungen in der Ausgabe Hrn. Z. finden, ein Übelstand, so vermessen wir noch vielmehr eine zusammenhängende Darstellung des Theokritischen Dialekts, oder doch wenigstens eine Andeutung der Grundsätze, welche Hr. Z. in dieser Beziehung in der Constituirung des Textes befolgt hat. Der Dialekt hat hier aber besondere Schwierigkeiten; er ist nicht die angeborene Stammsprache, in der ein Archilochus, ein Alcäus oder Sappho dichten, sondern ein künstlich gebildeter, auf eigenthümliche Weise durch Mischung verschiedenartiger Elemente entstandener Dialekt, der in den einzelnen Gedichten stets anders gestaltet erscheint. Deshalb will aber Rec. keineswegs den Dialekt des Theokrit als eine willkürliche Mischung heterogener Elemente betrachtet wissen; hat er doch selbst schon vor Jahren an andern Orten auf die Gesichtspunkte, welche dabei in Betracht kommen, hingewiesen. Hr. Z. hat über den Dialekt des Theokrit einen Vortrag in der Ulmer Philologenversammlung (1842) gehalten; was davon gedruckt vorliegt, fördert die schwierige Untersuchung nicht im Geringsten. Ebensovienig kann ich in der Art und Weise, wie Hr. Z. in der Ausgabe selbst das Dialektische behandelt, einen wesentlichen Fortschritt erkennen; Hr. Z. schliesst sich meist an Ahrens an, keineswegs zum Vortheil des Theokrit. Ich könnte in dieser Beziehung eine lange Reihe von Irrthümern nachweisen, will mich aber beispielsweise auf einen Punkt beschränken, auf die Form *ῥαυς*, welche Hr. Z. bei Theokrit XIV. 34, gegen die Autorität der Handschriften einführt.

Ahrens sagt *de Dial. Dor.* p. 312: *Pro ῥαυς Theokr. XIV, 34 optimi libri ῥαυς praebent, quod aut in ῥαυς mutandum est; ut ῥαυς, (rectius ῥαυς,) aut ipsum retinendum est — in duobus peioribus libris est ῥαυς, quod vulgari ῥαυς responderet; vulgaris lectio ῥαυς propter η non Doricum intolerabilis est.* Allein *ῥαυς* muss Rec. ebenso gut wie das von Ahrens fingirte *ῥαυς* für eine ungriechische Formation erklären, während *ῥαυς* ganz richtig ist, aber mit der Conjugation auf *μ* nichts zu

schaffen hat. Wie aber Ahrens dazu gekommen ist, jene Formen *ῥαυς* und *ῥαυς* zu bilden, erklärt sich aus der Auseinandersetzung im ersten Bande *de dial. Acol.* p. 139: „*Nam τῖθεις, ῥαυς, δίδωις ex antiquissimis formis τῖθσι, ῥαυσι, δίδωσι iota transposito nata sunt, neque minus τῖθει, ῥαυι, δίδωι ex antiquissimo τῖθῃτι, ῥαυτι, δίδωτι, nisi quod haec τ finale abjecerunt.*“ Dies ist aber eine ganz äusserliche Betrachtungsweise von der Sprachbildung, wenn gleich andere Linguisten lange vor Ahrens dieselbe Ansicht ausgesprochen haben. Wäre wirklich das *ι* auf diese Weise in jenen Formen entstanden, alsdann müsste ja nothwendig auch in der gewöhnlichen Sprache *τῖθης, ῥαυης, δίδωης* u. s. w. geschrieben werden, eine Consequenz, vor der Ahrens doch gewiss selbst zurückschrecken wird. Ahrens hat die Bedeutung der Wechselwirkung zwischen Stamm und Endung gänzlich verkannt. Nun müssen wir aber, wie dies die vergleichende Sprachforschung auch schon richtig erkannt hat, in den Verbalendungen die leichten von den schweren unterscheiden; leichte Endungen sind die des Singularis Activi, schwere die des Duals und Plurals Activi, sowie sämtliche Endungen des Mediums und Passivums. Wie nun aber der Organismus der Sprache durchgehends auf Compensation dringt, jeden Verlust wieder zu ersetzen bemüht ist, so tritt bei den leichten Endungen eine Verstärkung des vorhergehenden charakteristischen Vocales ein; daher erklärt sich auch nun ganz einfach die bekannte Erscheinung, dass der Singular Activi der Verba auf *μ* eine Verstärkung erfährt, die bei allen übrigen Formen unterbleibt. \*) Dies geschieht aber auf doppelte Weise, entweder durch Verwandlung des kurzen Vocales in den entsprechenden langen oder durch Diphthongenbildung; und hierbei findet hauptsächlich der Unterschied statt, dass der äolische Dialekt, wie in ihm überhaupt der Vocal möglichst in ungetrübter Reinheit sich erhält, Diphthonge bildet, während in den übrigen Dialekten ganz einfach die Verlängerung eintritt: es ist dies übrigens ein Gesetz, was nicht blos hier, sondern auch anderwärts sich geltend macht und eine Hauptdifferenz des äolischen Dialektes bildet, gleichwol hat es Ahrens meist völlig verkannt, und schaltet nun ganz willkürlich mit der Überlieferung, gegen die der besonnene Sprachforscher nicht schonend genug verfahren kann. Denn er soll ja nicht Gesetze machen, sondern die in der Sprache waltenden Normen auffinden, er soll an sein Object keinen von Aussen her gebrachten Maastab anlegen, sondern mit Hingebung und Wahrhaftigkeit die Erscheinung auffassen und zu begreifen suchen. Dabei ist vor allem festzuhalten, dass die griechische Sprache ein wunderbar reiches Leben entfaltet, die Eigenthümlichkeit des einzelnen Dialektes keine starre, unwandel-

\*) Inwieweit der äolische Dialekt hiervon abweicht, indem er auch anderwärts die Verstärkung anwendet, wie in *ῥαυαυς, ῥαυαυμενος* u. s. w. kann ich hier nicht ausführlicher erörtern.

bare, die Entwicklung der Sprache weder abgeschlossen ist, noch auch sprung- oder stossweise statt findet, sondern successiv. Ahrens aber, weil sein Verfahren ein mehr mechanisches ist, und er die sprachbildenden Normen nicht begriffen hat, nimmt gar häufig an jener unendlichen Mannichfaltigkeit der Erscheinungen, die allerdings den Blick des Sprachforschers, der keinen festen Standpunkt gewonnen hat, leicht verwirren kann, Anstoss und sucht nun dieselben durch Gesetze, die er selbst mit dictatorischer Willkür gibt, und durch masslose Correcturen zu bewältigen. Davon kann sich Jeder überzeugen, der Ahrens Darstellung der äolischen Conjugation auf *μ* genauer ansieht.

Dass die Äolier *γέλαιμι*, *κίχραιμι*, *πλάναμι*, *ἴσταιμι*, u. s. w. gesagt haben, dem oben entwickelten Princip gemäss, steht durch die Autorität der besten Grammatiker (man sehe die Stellen bei Ahrens S. 137) fest; dafür bürgt die Autorität des Heraclides (bei Eustath. 1613, 22: *ἄσα τῶν εἰς μὲ τῆ αἰ διφθόγγῳ παραλήγονται, οἷον τὸ γέλαιμι καὶ τὰ λοιπά, τῆς Ἀεσβίων ἔχονται διαλέκτου*), und des Herodian (π. μ. λέξ. 23. 26: *Ἀιολεῖς πάλαιμι καὶ γέλαιμι φασὶ καὶ πλάναμι*). Ahrens aber meint, alle diese Formen seien von den Grammatikern fingirt, die sich durch die vermeintliche Analogie der zweiten und dritten Person hätten täuschen lassen, *ἴσταις*, *ἴσται*, *ἴσταισι* u. s. w., und verlangt deshalb für die erste Person überall *αἰμι*, *γέλαμι*, *ἴσταμι*, u. s. w. nur *πάλαιμι* lässt er zu, weil es für *παλαίω* stehe, und gerade dies habe den Irrthum des Herodian befördert: aber nicht die Grammatiker, am wenigsten Herodian (der wahrhaftig nicht, wie ihm Ahrens wiederholt Schuld gibt, mit moderner Willkür Formen fingirt selbsterfundene Gesetzen zu Liebe, sondern überall von der sorgsamsten Beobachtung ausgehend, keine Form hinstellt, für die er nicht Belege hätte), sondern Ahrens ist im Irrthum befangen, der die Entstehung des Diphthongen in der zweiten und dritten Person auf verkehrte Weise erklärt. Das Verkehrteste aber ist, wenn er *πάλαιμι* mit *παλαίω* zusammenstellt und in diesem einzelnen Falle den Diphthong anerkennt, während es doch mit *παλάω* verglichen werden muss, also sich ganz wie *γέλαιμι*, *πλάναμι* zu *γελάω*, *πλανάω* verhält; nämlich aus *παλάω* ist erst nachher *παλαίω* entstanden, wie Sappho *fr.* 27 meiner Ausgabe *μύομαι* statt *μυίομαι* sagt. Das Hauptargument für Ahrens Behauptung ist dies, dass bei Sappho *fr.* 81 *φᾶμι* sich findet: allein diese Form selbst beruhte bisher nur auf Conjectur, denn bei Dio Chrys., T. II, p. 128 ed. Reiske war die gewöhnliche Lesart *φάμη*, erst Emperius Handschriften haben die Verbesserung *φᾶμι* bestätigt: übrigens wäre hier *φαῖμι* herzustellen, wodurch eine jenen völlig analoge Form gewonnen würde, nicht eben allzu kühn: allein ich halte dies gar nicht einmal für nöthig: denn schon innerhalb des äolischen Dialek-

tes, wie leicht erklärlich ist, findet allmählig der Übergang von Diphthong zum langen Vocale statt: *φᾶμι* kann also recht gut als jüngere Nebenform von *φαῖμι* gelten. Ein ganz analoges Verhältniss zeigt sich in der dritten Person desselben Verbuns: nach dem Gesetz des äolischen Dialektes muss diese Form *φαῖσι* lauten, und es ist diese Form von mir der handschriftlichen Überlieferung gemäss bei Sappho *fr.* 71 'Ο δ' Ἄρεως *φαῖσι* κεν Ἀφαιστον ἄγην βία hergestellt worden, was Ahrens zu dem seltsamen Misverständniss veranlasst, ich hätte die dritte Person Singularis mit der dritten Person Pluralis verwechselt, während der Irrthum auf seiner Seite ist. Vollkommen gesichert wird meine Verbesserung *φαῖσι* durch Alcäus *fr.* 39: *πάντα δὲ δέψαισ' ὑπὸ καύματος*, was Ahrens entweder nicht beachtet hat, oder in ähnlicher Weise misversteht. Für dieses *φαῖσι*, was übrigens durch die Form *ῆσι* bei Sappho *fr.* 98: *ἄωσομεν ῆσι πατήρ* hinlänglich sicher gestellt wird, und von Ahrens in den Addendis zum zweiten Bande ganz mit Unrecht angezweifelt ist, existirt nun auch wie gewöhnlich im äolischen Dialekte die apocopirte Form *φᾶι*, die bei Alcäus *fr.* 83 aus der handschriftlichen Lesart *φαι* herzustellen ist: *Αἰ γὰρ κἄλλοθεν ἔλθῃ, ὃ δὲ φαι κήροθεν ἔμμεναι*, wie jetzt Ahrens selbst in den Addendis im zweiten Bande vermuthet. Neben diesen beiden echt äolischen Formen kennt nun aber der äolische Dialekt auch schon die dorische *φᾶτι*, s. Heraclides bei Eustath. p. 1613, 28, eine Form, die Ahrens S. 138 ohne allen Grund verwirft: so wird denn auch *φᾶμι* recht gut neben *φαῖμι* seinen Platz behaupten dürfen. — Ganz demselben Schwanken begegnen wir auch bei den Verbis auf *οἰμι*; Formen, wie *δίδοιμι*, *δίδοις* (*δίδοισθα*), *δίδοι* (apocopirt aus *δίδοισι*), sind die echt äolischen, wie die Grammatiker ganz richtig bemerken, deren Autorität Ahrens wiederum ohne allen Grund verwirft; und eben daher ist bei Sappho *fr.* 74 aus der mehr als zweitausendjährigen Papyrushandschrift *δοκίμοιμι* herzustellen; daneben bilden sich aber auch schon die anderen Formen, wie *δοκίμοιμι*, *ἐλευθέρομι*, u. s. w., die ausdrücklich von den Grammatikern ebenfalls als äolische bezeichnet werden (wie denn auch Balbilla im 24. Epigramme der Memnonssäule sagt: Ἄλλ' ἐγὼ οὐ δοκίμοιμι σέθεν τόγε καλὸν ὀλέσθαι, wogegen Ahrens mit Unrecht bei Sappho *fr.* 15 *φᾶνῃν δ' ἐπέ οὐ δόκημι*, wie ich verbessert hatte, in *δοκίμοιμι* verwandelt), und dann ist auch kein Grund abzusehen, warum wir *δίδως*, *δίδω* und ähnliche Formen den Äoliern absprechen sollen, wie Ahrens S. 139 thut, da er einmal das Princip des äolischen Dialektes und den Übergang von diesen echt-äolischen Formen zu den dorischen, der schon im äolischen Dialekt selbst statt findet, nicht erkannt hat. Ohnedies werden diese Formen durch Alcäus *fr.* 69 *ὄτ' ἄσφ' ἀπολλυμένοις σάως* bestätigt, was von *σάωμι* abzuleiten ist.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 157.

2. Juli 1846.

## Griechische Literatur.

*Theocriti Carmina, recensuit Christophorus Ziegler.*

(Schluss aus Nr. 156.)

Anders verhält es sich mit den Verbis, die ε zum Charakter haben, das äolische Gesetz verlangt eigentlich auch hier den Übergang zum Diphthong, also *φιλεμι, αινεμι*, u. s. w., aber gerade bei diesen Verbis hat das nicht-äolische Princip zuerst den Sieg davon getragen, ε ist nicht in den Diphthong ει, sondern wie auch sonst häufig, in η übergegangen, und so sind *φιλημι, αινημι, μεδημι*, u. s. w. die gewöhnlichen Formen.\*) Ferner aber existirte im äolischen Dialekte auch noch eine andere Form — *εμι*, wie *φιεμι, πόθεμι*, die Heraklides ausdrücklich (Eustath. p. 1407 fin.) als äolisch bezeichnet, Ahrens aber S. 60 und 136 vorschnell verwirft, als wenn Heraclides mit sich selbst in Widerspruch wäre, indem er bei Eustath. p. 1613. 16 lehre *ἐνιοι τῶν Ἀιολικῶν* sagten *ημι* st. *ω*. — *Πόθεμι, φιεμι* sind Formen, die vollkommen gerechtfertigt erscheinen, auch hier ist die Compensation, welche die leichte Endung erheischt, eingetreten, nur nicht durch Diphthongisirung, wie in *φιεμι*, oder Verlängerung, wie in *φιημι*, sondern durch Verstärkung des consonantischen Elementes, gerade wie *πόθενος, ἄργενος* sich zu den Formen *ποθεινός, ἄργεινός* verhält, so *φιεμι* zu *φιημι*, und leicht dürften wir in *φιεμι* die älteste Form besitzen, aus der erst später *φιημι* und *φιημι* sich bildeten; denn wie schon bemerkt worden ist, wir dürfen auf keine Weise den äolischen Dialekt, wie Ahrens thut, als einen fertigen und abgeschlossenen betrachten, sondern müssen vor allem seine zeitliche und räumliche Entwicklung beachten. Dagegen *ζάλημι* was bei Sappho I, 16 einige Handschriften darbieten, ist wol entschieden zu verwerfen, eine solche potenzierte Verstärkung lässt sich durch nichts begründen. Was die zweite Person anbelangt, so lässt Ahrens diese auf εις ausgeben, und dem äolischen Princip der Diphthongisi-

\*) Diese Formen erkannten wenigstens die Grammatiker bei den lesbischen Dichtern als die gebräuchlichen an: wobei man freilich fragen kann, ob denn dies entschieden sicher sei: denn *φιλεμι*, nach alter Orthographie geschrieben, kann ebenso gut *φιεμι* als *φιημι* gelaute haben: nur so viel scheint festzustehen, dass in der Zeit, wo man die alte Schreibweise in die neue umsetzte, man im äolischen Dialekte *φιημι* sprach; und dabei müssen wir uns auch beruhigen: gehen wir über die Paradosis der Alexandriener hinaus, so verlieren wir allen festen Boden.

rung gemäss muss es eine solche Form gegeben haben, allein wie in der ersten Person in der Schriftsprache, d. h. bei Sappho und Alcäus, nur noch die Form *ημι* erscheint, gerade so war auch hier ης die gebräuchliche Form, wie entschieden aus Apollonius *de Synt.* p. 92 hervorgeht, der die Ansicht derer bestreitet, welche *μέδεις* bei Alcäus *fr.* nicht für ein Participium, sondern für die zweite Person erklärten, indem er bemerkt: *καὶ τῆς γραφῆς συνηλέγοντο, ὅτι οὐσης ποτὲ διὰ τοῦ ε* (lies ει) *κατὰ πᾶν δεύτερον πρόσωπον παρ' Αἰολέων*, daher denn auch bei Sappho *fr.* 25 aus der Handschrift *φιησθα* herzustellen ist: und ebenso findet sich bei Theokrit XXIX, 4 *ἐθλησθα*, ebendas. v. 15 *μάτης*, v. 21 *ποῆς* (denn so ist zu schreiben), und ähnliches. Natürlich bezieht sich Apollonius' Bemerkung nur auf die Verba auf *ημι*, denn bei der gewöhnlichen Conjugation geht auch die zweite Person auf εις aus, wie bei Sappho *fr.* 24 *ἐχισθα*, bei Alcäus *fr.* 7 *ἀμφιβαίνεις*. Schwierig ist die Entscheidung über die dritte Person. Die volle Form liegt nur vor in *ῆσι* bei Sappho *fr.* 98 die apocopirte in *χοή* bei Alcäus *fr.* 20 (was Ahrens, ich weiss nicht, aus welchem Grunde, vielleicht wegen des attischen *χοήσται* für gar kein Verbum, sondern für ein Substantivum erklärt), doch haben wol die Grammatiker Recht, wenn sie eben solche Formen, wie *χοή, τίθη* u. s. w., als die gewöhnlichen äolischen bezeichnen. Bei denen, welche die spätere Sprache nur als *verba contracta* auf έω kennt, lautet die dritte Person regelmässig ει, aber hier kann man zweifelhaft sein, ob es die alte echt-äolische Form der Conjugation auf *μι* sei, die gerade hier sich erhalten habe, oder vielmehr eine contrahirte Form nach der regelmässigen Conjugation, vgl. Alc. 19 *στίχει*, 39 *ἄχει* und *ἄνθει*, Sappho I, v. 22 *φιλει*; 2, v. 14 *ἄγρει*; 4 *κελάδει*; 43 *δόνει*; 48 *κατάγρει*. Doch die Entscheidung dieser Frage würde zu weit führen; ich werde an einem andern Orte, wo ich die Gesetze der griechischen Contraction ausführlicher darzustellen gedenke, darauf zurückkommen; ich kehre jetzt vielmehr zurück zu dem Theokritischen *ισῆς*, was Ahrens und Hr. Z. einführen wollen: *ισαίς*, was einige Handschriften darbieten, ist eine echt-äolische Form, diese in Theokrit einzuführen hat gar keine Wahrscheinlichkeit, denn wenn Nossis in der *Anthol. Pal.* VII, 718 nach Meineke's Restitution im Participium *ισαίς* sagt, so hat dies seinen guten Grund: es ist *ισαίς*, die dorische Form, mit verlängertem Vocal, wie *ισῆς* im ionischen

Dialekt, aus einigen der schlechtern Handschriften herzustellen, vgl. Theokr. V, 119 ἴσαμι, XV, 146 ἴσασι, XV, 64 ἴσαντι; denn was Ahrens und Hr. Z. empfehlen, ἴσας, widerstrebt, wie ich schon bemerkt habe, dem Grundgesetz der griechischen Sprache, was bei dem Verbo auf *μι* in den leichten Endungen nur die einfache Verstärkung erheischt, ἴσας aber wäre eine potenzierte, durch nichts gerechtfertigte Verstärkung. Ich habe diese Sache mit solcher Ausführlichkeit behandelt, weniger um Hrn. Z., als um Hrn. Ahrens willen, der in seinem Eigensinn die sprachlichen Erscheinungen nur so gelten lässt, wie er sie sich gerecht gemacht hat, und das, was mit seinen Ansichten im Widerspruche steht, sofort als unwissenschaftliches und leichtfertiges Raisonement zu bezeichnen pflegt.

Ferner muss Rec. die neue durch nichts motivirte Eintheilung der Gedichte des Theokrit tadeln, welche Hr. Z. stillschweigend eingeführt hat. Von der hergebrachten Reihenfolge abzuweichen, ist überall eine missliche Sache, schon weil durch die Abweichung von der bisherigen Zählung eine Menge Unbequemlichkeiten entstehen; gerechtfertigt erscheint ein solches Verfahren nur dann, wenn überzeugende, vollwichtige Beweise vorliegen; entweder die übereinstimmende Autorität der ältern und bessern Handschriften, oder innere Gründe eine solche Abänderung erheischen. Bei Hrn. Z. können wir diese Abänderung nur als einen subjectiven Einfall betrachten, ich vermisste selbst jede Andeutung eines Grundes; nicht einmal eine Übersicht der Abweichung in seiner Anordnung von der bisher gewöhnlichen ist zu finden, Hr. Z. begnügt sich damit, dass er in der Note zum *Index Codicum* bemerkt: „*In numerandis Id. sequutus sum ordinem meae editionis.*“ Die Abweichung selbst besteht wesentlich in Folgendem. Auf das XVIII. Gedicht (Ἑλένης Ἐπιθαλάμιον) lässt Hr. Z. sogleich das XXII. (Δίσκουροι) folgen, dann das XXV (Ἡρακλῆς λεινοτόμος), dann das XX (Βουκολικός), dann das XXI. (Ἀλιείς), dann das XXIII. (Λυκίως), sodass hier einmal wieder Hrn. Z.'s Zählung mit der gewöhnlichen übereinstimmt; dann XXIV. (Ἡρακλῆσις), dann XXVI. (Βάχαι), dann XXVII. (Θαρισίς), dann XIX. (Κηριοκλέπτης), XXX. (εἰς νεκρὸν Ἀδωνιν), XXVIII. (Ἡλακίτη), XXIX. (Παιδικά), alsdann die Epigramme ebenfalls in veränderter Ordnung, und auch das Bruchstück aus der Berenike. Was dadurch gewonnen ist, welche Gründe Hrn. Z. dabei leiteten, vermag ich nicht einzusehen.

Auf die Probleme der höhern Kritik, die bei so manchem Gedicht des Theokrit nicht leicht zu lösen sind, ist Hr. Z. gar nicht eingegangen: hier und da findet sich eine flüchtige Bemerkung über Echtes und Unechtes, die aber nur beweist, wie wenig Hr. Z. einer solchen Untersuchung gewachsen ist. Denn was soll man dazu sagen, wann Hr. Z. *Idyll.* XXVII, v. 34 die Vulgata οὐ μ' αὐτὸν τὸν Πᾶνα, d. i. οὐ μὰ, mit den

Worten vertheidigt: „*Debebat omnino aut οὐ μὲν, οὐ τὸν, ut Schaeff. edidit, scribi, aut οὐκ αὐτὸν τὸν. Sed fraudi fuit auctori huius carminis corrupta scriptura in Id. V. 14. Itaque malui vulgatam servare, quam ipsius poetae manum corrigere,*“ sodass es scheint, als wenn Hr. Z. den Verfasser dieses Gedichts etwa für einen byzantischen Mönch gehalten hätte. Hier noch eine andere Probe von der seltsamen Kritik, welche Hr. Z. anwendet, zu *Id.* XXVI, 1 lesen wir die Bemerkung: „*Pro Ἀγαύα, ut recentiores tantum pronunciasse videntur, est in edd. Camer. Brub. Ἀγαύα. Probare, si certo nobis constaret, hoc carmen a Theocrito profectum esse,*“ so scheint es fast, als ob Hr. Z. die Accentuation zum Kriterium für Echtheit und Unechtheit machte.

Ich habe, glaube ich, im Vorliegenden die Eigenthümlichkeit dieser neuen Ausgabe des Theokrit genügend charakterisirt, und will nur noch, um an einem Beispiel zu zeigen, was Hr. Z. im Einzelnen geleistet oder nicht geleistet hat, aus dem *sechszehnten* und *siebzehnten* Idyll ein paar Stellen herausheben.

*Id.* XVI, v. 3 schreibt Hr. Z. *Μῶσαι*, ebenso 29 *Μουσάων*; aber v. 58 *Μοισῶν* und v. 69 *Μοίσεις*, ebenso v. 107 *Μοίσεισι*, nach welchem Princip vermag ich nicht zu erkennen, da sich sonst eben Hr. Z. nicht sklavisch an die Handschriften anschliesst. Doch dergleichen Inconsequenzen finden sich bei Hrn. Z. auf jeder Seite.

V. 16. *Πᾶς δ' ἐπὶ κόλπον χεῖρας ἔχων πόθεν αἰχμαῖ ἀθροεῖ ἄργυρον*, so schreibt Hr. Z. auf die blosser Autorität einiger alten Ausgaben, um eine hier völlig unstatthafte Attraction einzuführen, während die Handschriften richtig ἄργυρος haben.

V. 24 fertigt Hr. Z. die schwierige und vielfach behandelte Stelle: *τὸ δὲ καὶ τινι δοῦναι ἀοιδῶν*, mit den Worten ab: „*Vera videtur Hermannii coniectura ἀόζων*. Hesychius: *ἀόζοι, ὑπηρέται, θεράποντες*,“ aber gerade jene Conjectur ist von allen, welche vorgeschlagen sind, die unstatthafte, wie Hr. Z. hätte leicht wahrnehmen können, wenn er den Hesychius selbst eingesehen hätte, dessen Glosse, die Hermann nur verkürzt mittheilt, so lautet: *Ἀόζοι: μάγειροι. ὑπηρέται, θεράποντες, ἀκόλουθοι Καλλιμάχος*, und zwar ist diese erste Bedeutung offenbar die ursprüngliche, daher wird das Wort auch von Opferdienern gebraucht, wie bei Äschylus *Ag.* 223: *Φράσεν δ' ἀόζους πατὴρ μετ' εὐχὰν Δίκαν χυμιασας ὑπερθε βωμοῦ — προνοπή λαβεῖν ἀέροην.*

V. 30. *Ὀφρα καὶ εἰν Ἀἶδα κεκρυμμένος ἐσθλὸς ἀκούσης*. Hier ist wol καὶ εἰν Ἀἶδα zu verbessern, wo dann *κεκρυμμένος* wie gewöhnlich verlängert wird, wie XVII, 120 *ἀέρι πα κέρυπται*. Auch wird diese Verbesserung bestätigt durch die Lesart zweier Handschriften bei Gaisford, die *αἶδα* (Dativ) darbieten, nämlich SW. Hr. Z. erwähnt diese Variante mit keinem Worte, und doch ist der *Cod. S.* der *Med.* 16, von dem Hr. Z.

S. VI sagt: „*Integra contuli XVI, XVII, XVIII, reliqua passim.*“

V. 38. *Μυρία δ' ἄμ πεδίον Κρανώνιον ἐνδιάσσκον Ποιμένες ἔκκριτα μῆλα φιλοξένοισι Κρεώνδαις.* Hier nimmt Hr. Z. an dem ganz insolenten transitiven Gebrauch von ἐνδιάσσκον nicht den geringsten Anstoss, obwol der Fehler sehr leicht zu heben war; es ist zu schreiben: *Μυρία δ' ἄμ πεδίον Κρανώνιον ἐνδιάσσκον*

*Ποίμνης (ποιμνας) ἔκκριτα μῆλα φιλοξένοισι Κρεώνδαις.* vgl. Apoll. Rhod. IV, 1185: ἄγεν δ' ὁ μὲν ἔκκριτον ἄλλων ἀρνεῖν μῆλων, ὁ δ' ἀεργηλῆν ἔτι πόρτιν. An der Verbindung von μῆλα mit dem Plural ist natürlich kein Anstoss zu nehmen.

V. 62 nimmt Hr. Z. mit Meineke aus einigen Handschriften ἠΰδατι νῆζειν θολερὰν διαειδεῖ πλίνθον auf für ἰοειδέει, was allerdings hier nicht angemessen ist, aber es muss vielmehr verbessert werden θολερὰν ἰοειδέα πλίνθον: das vergebliche Bemühen des *laterem lavare* wird durch die Verdoppelung des Epithetons besonders hervorgehoben.

V. 63. *Καὶ φιλοκερδεῖα βεβλαμμένον ἄνδρα παρελθεῖν,* bemerkt Hr. Z. über das entschieden unrichtige παρελθεῖν kein Wort, so wenig, wie Vers 99 an den Worten *καὶ πόντου Σκυθικοῦ πέραν* Anstoss genommen wird.

V. 95 schreibt Hr. Z. wie gewöhnlich *ἀντικατέτιξ Ποιμένας ἐνδίοις περπλαγμένος ἐνδοθι δένδρων ἄξει ἐν ἀκρεμόνεσσιν,* ohne die Gaisford'schen Handschriften zu beachten, von denen mehre, wenn auch nicht gerade die besten, ἐνδειος darbieten, es ist also ἐνδίοις herzustellen, was von den Abschreibern verändert ward, die, wie gewöhnlich, bemüht sind, jedem Substantivum auch ein Epitheton zu vindiciren. Es ist aber schon bemerkt worden, dass unter den Handschriften des Theokrit keine in der Weise einen absoluten Vorzug vor den übrigen behauptet, dass diese ganz zu verschmähen wären. Ebenso konnte bemerkt werden, dass v. 98 die Lesart des Vat. A *ἀουδαὶ* durch einen andern Vat. bei Gaisford bestätigt wird.

V. 107. *ἐς δὲ καλέοντων Θαρσῆσος Μοῖσαισι τὸν ἀμετέρωσιον ἰοῖμαν,* so schreibt Hr. Z. nach Brunck's Vorgange mit einer bedeutenden Zahl von Handschriften; aber vor allem musste doch erst die Form *ἰοῖμαν* gerechtfertigt werden, bis dies geschieht behalten wir *ἰκοῖμαν*, was auch durch den Vat. A geschützt wird, bei, wie denn schon Valckenaer ganz richtig bemerkt: „*In duobus codd. est ἰοῖμαν, quod nollem nuper receptum.*“ An den folgenden Versen nimmt Hr. Z. nicht den mindesten Anstoss, obwol das Hyperbaton *τί γὰρ Χαρίτων ἀγαπᾶτον Ἀνθρώποις ἀπάνευθεν; αἰὲ Χαρίτεσσιν ἄμ' εἶην* mehr als befremdlich und durch nichts motivirt ist; ich schreibe:

*Τί γὰρ Χαρίτων ἀπάνευθεν*

*Ἀνθρώποις ἀγαπᾶτον αἰὲ Χαρίτεσσιν ἄμ' εἶην.*

Id. XVII, v. 14 schreibt Hr. Z. mit Meineke *Λυγιάδας* und bemerkt dazu: „*Potuit etiam scribi Λυγείδας.*“

Dafür hätte nun auch ein Beweis beigebracht werden sollen, nämlich das Epigramm bei Böckh C. I. T. II, n. 2613:

*Θήκατο Λυγείδας κοίρανον ἡγεμόνα.*

vgl. Keil, *Analect. Epigraph.* p. 166.

V. 16: *Τῆρον καὶ μαζάρεσσι πατῆρ ὁμότιμον ἔθρηκε Ἀθανάτοις, καὶ οἱ χροῖσος δόμος ἐν Διὸς οἴκῳ Δέδμηται.* Hier ist das δόμος ἐν Διὸς οἴκῳ nicht so sehr an sich anstössig, als wegen des Folgenden: *παρὰ δ' αὐτὸν Ἀλέξανδρος φίλα εἰδὼς Ἐδριάει* und *Ἀντία δ' Ἡρακλῆος ἔδρα κενταυροφόνοιο Ἴδρυται* befremdlich; es ist offenbar von keiner Wohnung, sondern von einem Sitz in der Göttersammlung die Rede; es ist sicher, wie auch schon anderwärts von mir bemerkt worden ist, zu verbessern: *καὶ οἱ χροῖσος θρόνος ἐν Διὸς οἴκῳ δέδμηται,* was dem *ἔδρα Ἴδρυται στερεοῦ τετυγμένα ἔξ ἀδάμαντος* vollkommen entspricht; an *δέδμηται θρόνος* ist kein Anstoss zu nehmen; vgl. Apoll. IV, 250: *τό γε μὴν ἔδος ἔξει κείνον ὃ ῥα θεῶ ἥρωες ἐπὶ ἄγγυσι δειμαν,* wo ἔδος das Bild der Göttin, das *Ἐκάταιον* ist. Ebendasselbst schreibt Hr. Z.: *Πέρσαισι βαρὺς θεὸς αἰολομίτρας,* mit der Bemerkung *αἰολομίτρας edd. ante Winterton. Is αἰολομίτρας,* ohne dass man über das Resultat seiner Collationen etwas erfährt. Allein *αἰολομίτρας* hat nur die Autorität des *Cod. Totet.* für sich, alle andern Handschriften bei Gaisford haben *αἰολομίτρας,* während man nach Hrn. Z.'s Angabe glauben sollte, es sei dies eine Conjectur von Winterton: es ist aber *αἰολομίτρας* die allein richtige Lesart; denn nicht die Perser können *αἰολομίτραι* genannt werden, sondern *Alexander,* der das *Diadem,* das *Zeichen der königlichen Würde* trägt.

V. 86 schreibe ich unbedenklich aus dem *Med.* und dem *Urb.* bei Gaisford *Ναὶ μὴν Φοινίκας ἀποτίμνεται Ἀραβίας τε κτλ.* statt der *Vulgata* *καὶ μὴν.* Denn *καὶ μὴν* ist die gewöhnliche Übergangspartikel der Alexandriner beim Aufzählen, vgl. *Nican.* Ther. 145: *Ναὶ μὴν καὶ νηρόεσσα φέρεῖ δυσπαίπαλος Ὀθρυς φοινὰ δάκη.* 354 *Ναὶ μὴν διψάδος εἶδος διώσεται αἰὲν ἐξιδῆν.* V. 520: *Ναὶ μὴν καὶ τρίφυλλον ὀπάξο κνωψὴν ἀρωγῆν.* *Alexipharm.* 64. *ναὶ μὴν καὶ βλασάμοιο τότ' ἐν σταγόνεσσι γάλακτος ἴθ.* 178. 567. 597.

V. 88 verwirft Hr. Z. Schrader's allgemein recipirte Conjectur *Παμφύλοισι* statt *Παμφυλίοισι* und statuirt eine Synizesis wie v. 101 in *Αἰγυπτιῆσιν,* allein der grosse Unterschied ist übersehen, dass hier kein anderes Auskunftsmittel vorhanden war, neben *Αἰγυπτιος* keine passende Form cursirte, während dort die Sprache selbst eine andere gleich gewöhnliche, selbst in Prosa gebräuchliche Form, *Πάμφυλος* darbot; hier dürfen wir also dem Dichter nicht das Ungeschick zutrauen, ohne alle Noth eine Synizesis, die niemals als eine Schönheit des Gedichts zu betrachten ist, angewandt zu haben.

Doch ich breche hier ab, da ich keine Beiträge zur Kritik des Theokrit, sondern nur eine Beurtheilung der Leistungen des neuesten Herausgebers geben wollte.

Theodor Bergk.

## Geschichte der Baukunst.

Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, bearbeitet und herausgegeben von Dr. L. Puttrich und G. W. Geysler dem Jüngern. Erste Abtheilung, das Königreich, das Grossherzogthum und die Herzogthümer Sachsen, die Herzogthümer und Fürstenthümer Anhalt, Schwarzburg und Reuss enthaltend; erster Band, aus 9 Lieferungen bestehend. Zweite Abtheilung, die königl. preuss. Provinz Sachsen enthaltend; erster Band, aus 14 Lieferungen bestehend. Leipzig, Friedlein und Hirsch. 1836—43. Gr. Fol. 47 Thlr. 10 Ngr.

Die christliche Kirchenbaukunst hat zwei Urformen, die runde oder vier- auch mehreckige der Katakombenkapellen und Hallen, in denen die ersten Christen Gottesdienst gehalten hatten, und die der Basiliken, welche seit Constantin's Zeit bei Kirchenbauten meistens zu Grunde gelegt wurde. Aus der ersten Form entsprang der Kuppelbau, welcher im griechischen Reich seine Hauptentwicklung fand und deshalb jetzt byzantinischer Stil genannt wird, s. Kugler's Handbuch d. Kunstgesch. S. 336 ff. So waren erbaut die Sophienkirche in Konstantinopel, St.-Marcus in Venedig, St.-Vitale u. a. Kirchen in Ravenna. Aus der zweiten Form ging das lateinische Kreuz hervor, welches im Abendland sehr allgemein wurde. Die erstere Form hatte auf die Bauten des Occidents keinen allgemeinen und durchdringenden Einfluss, denn der reine Rundbau wurde hier nur in kleinem Maasstab angewendet und zwar an solchen Orten, wo das Bedürfniss einen kleinen Raum heischte oder wo die Localität keine grössere Ausdehnung gestattete, z. E. bei Grab-, Tauf- und Schlosskapellen. Als Beispiele von runden Grabkapellen sind mehre in Rom und Ravenna, die alte heil. Grabkirche in Jerusalem, die Krypte von St.-Michael in Fulda und die alte Kapelle in Regensburg zu nennen, s. Kinkel's Geschichte der bild. Künste, S. 113 ff. Baptisterien finden sich bei grössern Kirchen, z. E. in Florenz, Pisa, Parenzo, Ravenna, Rom, Parma, Köln und in Drüchelthe bei Soest; die in Bonn und Worms existiren nicht mehr. Als Schlosskapellen sind die Karolinger Bauten in Aachen und Nymwegen zu nennen, desgleichen die Kapellen auf den grossen Burgen in Nürnberg und Gelnhausen, sowie auf den Ritterschlössern Marxburg, Kobern u. a. Der grössere Kuppelbau aber wurde im Abendland nie selbständig, sondern um in Verbindung mit Basiliken angewendet und nicht selten erhoben sich Kuppeln über dem Kreuz der Kirchen, z. E. bei den Domen in Pisa, Siena und Florenz, bei St.-Lorenzo in

Mailand, bei St.-Martin und St.-Gereon in Köln, bei den Kirchen zu Neuss und Laachs u. s. w. Ein weiterer Einfluss auf die Bauten des Abendlands ist der uralten Rundform nicht zuzuschreiben; denn nur höchst gewaltsam kann man die langausgedehnten Kirchen auf die Kapellenform zurückführen. Viel bedeutungsvoller war die *römische Basilika* als Grundform der christlichen Kirchen, welche Gestalt für alle Jahrhunderte festgehalten wurde. Dieses geschah nicht etwa deshalb, weil die Christen von Constantin u. a. christlichen Kaisern Basiliken zu ihren religiösen Versammlungen eingeräumt erhalten hätten, — wie z. E. Stieglitz, von altdeutscher Baukunst (Leipzig 1820) S. 8, v. Quandt, Beobacht. und Phantas. auf einer Reise in d. mittäg. Frankreich S. 80. u. A. behaupten, denn man kennt kein Beispiel einer Basiliken Kirche, welche vorher weltlichen Zwecken gedient hätte —, sondern weil die Räumlichkeiten der Basiliken den Ansprüchen des christlichen Gottesdienstes ganz entsprachen, während die heidnischen Tempel durchaus unpassend waren, s. Kugler, S. 327; v. Quast, die Basiliken der Alten (Berlin 1845), und Kinkel S. 52 f. Die halbkreisförmige Nische, welche das Ende einer jeden Basilika bildete und dem Eingang gegenüber lag, wurde für den Hochaltar und für die Geistlichkeit genommen, während hier früher das Tribunal des Prätor gestanden hatte (zuweilen lag diese Nische zwischen zwei kleinern, was auch in einigen Kirchen nachgeahmt wurde), und die geräumigen Schiffe der Basilika (gewöhnlich drei oder fünf, selten nur eine) dienten der gläubigen Menge zum Versammlungsort. Die Trennung des langen Schiffs vom Chor, die runde Form und etwas erhöhte Lage des letztern, die grössere Höhe des Mittelschiffs, welches die äussern Seiten zuweilen überragte (damit Fenster zur Erhellung des mittlern Raums angebracht werden könnten), der Umgang über die untern Seitenhallen (*Chalkidike* genannt), der gleichsam ein zweites Stockwerk bildete, waren in den Basiliken — wenigstens der Anlage nach — schon gegeben, während man Alles dieses der Kapellenform gewaltsam aufzwingen müsste. Nur in Italien finden sich noch solche Kirchen, welche den reinen Basilikenstil bewahrten (z. E. St.-Maria maggiore in Rom, die alte St.-Peterskirche und mehre in Ravenna, s. Kugler S. 345 ff., Kinkel S. 75 ff. 105 ff.), in Deutschland ist keine Spur davon; denn die einzige noch erhaltene Basilika in Trier, welche unter dem Namen Constantin's Palast bekannt ist, hatte nie kirchlichen Zwecken gedient, sondern von jeher eine weltliche Bestimmung gehabt.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 158.

3. Juli 1846.

## Geschichte der Baukunst.

Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, bearbeitet und herausgegeben von Dr. L. Puttrich und G. W. Geysler dem Jüngern.

(Fortsetzung aus Nr. 157.)

Zeigen aber spätere Kirchen eine der alten Basilika nahestehende Form, wie die abgebrochene Klosterkirche Sion in Köln, die St.-Nikolaikirche in Eisenach, die Stiftskirche von Frose (s. unten) u. a., so war diese Gleichheit durch Weglassung der Kreuzflügel unbewusst entstanden. Desto mehr bildete sich der aus der Basilika hervorgehende feste und einfache, obgleich etwas düstre und massenhafte *romanische* oder *Rundbogenstil*\*) in Deutschland aus. Die antiken Säulen blieben (obwol nach und nach sehr modificirt, theils durch die Würfelcapitäle, theils durch phantasievolle Bildungen von Blattwerk, Thier- und Menschengestalten), allein ihre Verbindung wurde nicht mehr durch horizontale Balken (Architrave) bewirkt, sondern durch neuhinzugefügte Bogen, welche nur die Mauern der Schiffe trugen: ja man fing sogar an, die Decke des Mittelschiffs und der Seitenschiffe mit Kreuzgewölben zu überspannen, obwol sich das Tüfelwerk der flachen Decken noch lange daneben erhielt. Auch die Thüren und Fenster wurden im Halbkreis geschlossen, indem kleine Säulchen die Bogen trugen, ja man construirte in dieser Weise ganze Säulengänge oder Arkadengalerien, welche um einzelne Theile des Gebäudes liefen und oft einen gewürfelten Gurt unter sich hatten. Die Aussenseite der Kirchen zeigte nackte starre Wände, jedoch nach und nach in Felder getheilt und unter dem Dachgesims mit einer Reihe kleiner Halbkreisbogen verziert, welche man den byzantinischen oder richtiger romanischen Bogenfries nennt. Ein anderer Schmuck waren die Portale, welche tiefer angelegt und gewöhnlich aus abwechselnden Pfeilern und Säulen zusammengesetzt wurden. Aber auch die ganze Form und Gestalt der Basilika wurde geändert, die

\*) Die frühern Namen dieses Stils, wie *byzantinisch* (am häufigsten angewandt), *neugriechisch* (so Stieglitz), *sächsisch* (so Büsching; bei den Engländern *altsächsisch*), *lombardisch* u. a. werden hoffentlich durch den einzig entsprechenden Namen des *romanischen* immer mehr verdrängt und beseitigt werden (so Boisserée, v. Rumohr, Lepsius, Kugler, v. Quandt, Kinkel u. A.). Bei dem Spitzbogenstil findet weniger Widerstreit statt, denn wenn auch Einige statt der neuern Bezeichnung *deutsch* oder *germanisch* die ältere *gothisch* beibehalten, so liegt darin kein Widerspruch, denn *gothisch* soll nichts anderes bedeuten, als *deutsch*.

halbrunde in den Chor umgewandelte Nische wurde verlängert und — in Erinnerung an die Katakomben — mit einer Krypta unterwölbt (ursprünglich um die Gebeine eines Heiligen aufzunehmen), der Mittelplatz zwischen Nische und Schiff erhielt sowol des Bedürfnisses halber, als um das dadurch abgesonderte *Sanctuarium* mehr hervortreten zu lassen, eine Ausdehnung nach beiden Seiten hin, sodass ein Querraum entstand, welcher die Nebenschiffe überragte und dem Gebäude die symbolische Kreuzesform gab. Zuweilen wurde — jedoch nur in Deutschland — am Westende ein zweites Chor hinzugefügt, z. E. in dem ehemaligen Dom von Köln, in den Domen von Worms, Mainz, Bamberg, Speier, Naumburg, in den Klosterkirchen von St.-Gallen, Laach und Gernrode, s. Boisserée Denkmale der Baukunst am Niederrhein, S. 13. Endlich wurden Thürme, welche früher nur *neben* der Kirche in loser Verbindung gestanden hatten (z. E. in den alten Kirchen von Ravenna) eng mit dem ganzen Bau verbunden.\*) Vorzüglich reich ist an solchen Bauten Sachsen und Thüringen, wie folgende Namen zeigen: die Klosterkirchen von Gernrode, Memleben, Zschillen (jetzt Wechselburg), Paulinzelle, Petersberg, Thalbürgel, Konradsburg, Hecklingen, Frose, die Schlosskapellen von Querfurt, Landsberg und Freiburg; die Stadtkirchen zu Aken, Treffurt, Quedlinburg, Halber-

\*) Die älteste dieser Bauten in Deutschland war St.-Maria auf dem Capitol in Köln (nach der gewöhnlichen Ansicht 700 n. Chr. angelegt, nach Kugler S. 469 neuer), welcher viele andere folgten, so in Köln: St.-Martin, die Apostelkirche und St.-Gereon, die Dome von Mainz, Bamberg, Worms, Speier, Limburg, Konstanz, St.-Michael in Hildesheim, die Schottenkirche in Regensburg, St.-Castor in Koblenz, die Klosterkirchen von Laach und Arnstein (an der Lahn, in welcher Gegend noch andere kleine Kirchen dieses Stils gefunden werden), die leider im Verfall begriffene Stiftskirche von Hameln, deren Restauration der verdienstvolle Pastor Schläger zu wiederholten Malen angeregt hat. In Italien ist namentlich St.-Michele in Pavia (Kugler S. 429), in Frankreich St.-Ainay in Lyon und der Dom von Avignon (Kugler S. 446 ff.), in England die Kirchen von Durham, Norwick und Rochester (Kugler S. 451 ff.) zu nennen. Leider sind aber viele Kirchen aus jener Zeit vorhanden, welche den reinen Stil nur in einigen Theilen bewahrt haben und in dem Laufe der Zeit sehr verändert worden sind, ja bei manchen haben sich die letzten Jahrhunderte auf eine sehr unerfreuliche Weise betheiliget, so bei den Domen von Trier, Aachen, Würzburg, Mainz, Augsburg, Hildesheim, Braunschweig, Wetzlar, Emmerich, bei St.-Andreas in Hildesheim, St.-Sebald in Nürnberg, Kloster Ebrach bei Bamberg u. a., ebenso ausser Deutschland, z. E. bei St.-Trophime in Arles, bei den Cathedralen in Canterbury, Carlisle u. s. w.

stadt, das ehrwürdige Landgrafenhaus der Wartburg und vor Allen die Dome von Naumburg und Merseburg.

Neben dem Rundbogenstil entwickelte sich allmählig der *Spitzbogenstil*, welcher anfangs von untergeordneter Bedeutung war, aber endlich den Rundbogen ganz verdrängte und sich bald nach 1200 zum herrschenden Baustil erhob. Die Rundbogen der Haupt- und Nebenhallen, der Thüren und Fenster, der verzierenden Säulengänge u. s. w. ging oben in eine Spitze über und ebenso zeigte der ganze Stil ein Abnehmen und eine Erleichterung der Formen nach oben. Die Gewölbe wurden höher spitz und gleichsam himmelanstrebend, und die sich mannichfach durchkreuzenden Gurtbogen derselben bildeten einen prachtvollen Schmuck der Decke, die Säulen wurden höher, schlanker, und zu grossen Bündeln vereinigt, nahmen sie die Pfeiler ganz in sich auf; statt des würfelförmigen erhielten sie einen glockenförmigen, blätterreichen Knauf, der sich kelchförmig erweiterte und in das Gewölbe übergang. Die Fenster dehnten sich aus nach Höhe und Breite und erhielten sowol prachtvolle Glasmalereien, als reiche Füllungen von durchbrochener Arbeit. So wie Alles in dem Innern emporstrebte und reich geschmückt wurde, so geschah dieses natürlich auch nach aussen; die bisher kahlen Wände verschwanden unter den mannichfaltigsten Füllungen, Säulenstellungen, Galerien, Simsen, Standbildern, Reliefs u. s. w., die tiefen hallenartigen Portale mit ihren prächtigen Baldachinen nahmen einen grossen Raum ein, Strebepfeiler wurden angelegt, welche zierlich gegliedert in mehreren Absätzen emporwachsen und viele Spitzsäulen trugen, ja es wurden reich dekorirte Strebebögen in kühne Spannung von dem Neben- zum Hauptschiff hinübergeschlagen. Als Krone des Ganzen sind die Thürme zu betrachten, welche sich leichter, freier, luftiger als vorher erhoben und ganz aus durchbrochener Arbeit bestanden. — Alle Verhältnisse und Formen dieser Bauten waren leicht, schlank und schön, der Schmuck war zart und sinnvoll erfunden (oft auf das phantasie reichste aus Blumen- und Blätterverzweigungen, aus vierfüssigen Thieren, Vögeln und Menschengestalten, nicht selten mit symbolischer Bedeutung verschlungen), die Ausführung zeugte von der höchsten Feinheit und Sorgfalt, und das ganze Gebäude, kühn und frei in die Lüfte ragend, offenbarte den erhabensten Schwung der Begeisterung. \*)

\*) Die Dome von Freiburg, Strasburg, Köln und St.-Stephan in Wien zeigen diesen deutschen Stil in der schönsten Vollendung. Ihnen schliessen sich viele andere Kirchen an in Brandenburg, Braunschweig, Kassel, Cleve, Danzig, Erfurt, Esslingen, Frankfurt, Kollin, Kuttentberg, Landshut, Magdeburg, Marburg, Nürnberg, Oppenheim, Prag (St.-Veit), Regensburg, Reutlingen, Stargard, Stralsund, Trier (Liebfrauenk.), Ulm, Xanten. In *Frankreich*: Amiens, Beauvais, Chartres, Coutances, Metz, Mortain, Paris (*notre dame*), Rheims, Rouen, Sézez [Kugler S. 529 ff.]; in *England*: Canterbury, Cambridge, Ely, Exeter, Lincoln, London (Westminster), Oxford, Salisbury, York [Kugler S. 539 ff.]; in *Italien*: die Dome von Mailand und

Solche Bauwerke hat Thüringen und Sachsen in Meissen, Freiberg, Erfurt, Heiligenstadt, Nordhausen, Halle, Rochlitz, Zwickau, Zerbst, Eisleben, Schulpforta u. a. Orten aufzuweisen.

Ob die Deutschen den Spitzbogen von den Mauren entlehnten (wie zuletzt wiederum von Kugler, S. 474 gegen Boisserée, Rumohr, Moller u. A. behauptet worden ist), ist ziemlich gleichgültig, ebenso ist es nicht von grosser Bedeutung, ob sie ihn zuerst unter den christlichen Völkern als constructive Form im Innern der Kirchen anwandten \*); viel wichtiger und nicht zu bestreiten ist, dass sie ihn zuerst frei und unabhängig vom Rundbogenstil in allen Formen rein und selbständig durchführten und zum wahren Baustil erhoben, weshalb man demselben mit Recht den Namen des *germanischen* gibt. Die Entwicklung desselben, welche stufenweise, ja gewissermassen organisch erfolgte (Boisserée, a. a. O. S. 40 f.), fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrh. und dauert bis in die Mitte des dreizehnten Jahrh. Mehre interessante Bauten deuten auf diesen Übergang des roman. zum german. Stil, so z. E. die Klosterkirche von Heisserbach (1202—1233), in welcher die Bogen der Nebengänge rund, die des Schiffs und des Kreuzes aber spitz sind (ähnlich in Sinzig), während die Fenster vorn eine spitze, an den Nebenseiten und am Chor eine runde Form haben. In der Kirche von Neuss (v. 1208) finden sich runde Hauptgewölbbogen und spitze über den Nebengängen, in St.-Gereon und St.-Cunibert in Köln runde und spitze Fenster neben einander. Vgl. unten die Kirchen von Pölnitz, Nienburg und im zweiten Band von Puttrich das Kloster heil. Kreuz bei Meissen. Alle diese Bauten verkünden mehr oder weniger den Untergang und die baldige Auflösung des romanischen Stils, indem der oft allzureiche Schmuck derselben (namentlich in Neuss, Sinzig, heil. Kreuz) sich nicht mehr mit der ernsten romanischen Weise verträgt. — Es sind aber mehre Bauwerke vorhanden, welche ebenfalls neben den Rundbogen Spitzbogen enthalten und einer viel frühern Zeit angehören, wo die Idee eines Übergangs in den neuen

Siena [Kugler S. 566 ff.]; in *Spanien*: Barcellona, Burgos, Segovia, Toledo; in *Portugal*: Batalha; in *Belgien*: Antwerpen, Brügge, Brüssel, Löwen, Lüttich, Mecheln; im *Norden*: Upsala u. s. w.

\*) Stieglitz, von altddeutscher Baukunst (S. 61 f. 110, 118 ff. 137 f.), suchte das Aufkommen des Spitzbogens schon unter den Karolingern und vindicirte denselben den Deutschen. Den deutschen Ursprung nahmen ebenfalls an Wiegmann, über den Ursprung des Spitzbogenstils S. 24; C. R. Lepsius (Sohn), über die ausgedehnte Anwendung des Spitzbogens im 10. und 11. Jahrh., als Einleitung zu der Übersetzung von H. Gally Knight, Entwicklung der Architektur unter den Normannen (Leipzig 1841); v. Quandt a. a. O. S. 141, 304, welcher die Kirche von Memleben als das älteste Beispiel der constructiven Anwendung des Spitzbogens bezeichnet und vor den Bau St.-Ainay in Lyon (s. Quandt S. 82 f.) und vor andern französischen Bauten setzt. — Von dem Alter der Kirchen in Memleben, Bamberg, Naumburg u. a. hängt also die Entscheidung auch über diese Frage ab, s. oben.



Stil ganz fern lag, indem sich vielmehr der Rundbogenstil erst nachher vollkommen entfaltet. Bei diesen Bauten ist nicht an einen Übergang des Alten zum Neuen, überhaupt noch an keinen Spitzbogenstil zu denken, sondern man muss Spitzbogenstil von dem Vorkommen des Spitzbogen genau unterscheiden. Der Spitzbogen durchgeführt und zum Grundgesetz aller Formen gemacht, erscheint erst im 13. Jahrh., der Spitzbogen als constructive Form im Innern, namentlich bei Scheid- und Gurtbogen, nicht der Schönheit, sondern der Festigkeit und Tragfähigkeit halber angewandt (da der Rundbogen der Gefahr des Schiebens ausgesetzt, so grosse Lasten zu tragen kaum fähig war), begegnet uns bereits im 10. und 11. Jahrh., obgleich er alsbald auf längere Zeit zurücktritt, um später mit um so grösserm Glanz wieder zu erscheinen. Solche Bauten sind der Dom von Basel (1010), dessen Unterbau und Hauptgewölbe aus Spitzbogen besteht, der Dom von Bamberg (1012), in welchem die Hauptpfeiler durch Spitzbogen verbunden werden, während alles Andre rund ist, die Kirche von Gelnhausen und Fritzlar; in Thüringen und Sachsen folgende wichtige Bauten: die Kirche von Memleben und Freiburg, und die Dome von Naumburg und Merseburg, s. unten. Der Charakter dieser Gebäude ist durchaus romanisch, nämlich starr und massenhaft, der daran befindliche, der Nützlichkeit und der Noth, zuweilen auch der Mannichfaltigkeit wegen angewandte Spitzbogen steht vereinzelt da und berechtigt uns nicht, diese Gebäude der Übergangsperiode des 12. und 13. Jahrh. zuzuweisen, sobald das frühere Alte *historisch* nachzuweisen ist und sobald der Bau nicht offenbare Anachronismen zeigt. \*)

Obgleich aber, wie sich aus der vorangehenden Skizze ergibt, die Verdienste unserer Voreltern um die Baukunst wahrhaft einzig sind, so ist dennoch die Geschichte der altdeutschen Architektur noch lange nicht genug durchforscht, namentlich sind die einzelnen Stadien der erwähnten Hauptstile, das Gemeinsame aller deutschen Bauten und die provinziellen Eigenthümlichkeiten derselben nicht genug ermittelt. Einzelne tüchtige Kunstkenner haben sich zwar, als die deutsche Kunst nach langer Vernachlässigung wieder zu Ehren gekommen war, diesen Studien zugewandt, z. E. Stieglitz, Boisserée, Moller, und in neuester Zeit vorzüglich Kugler; allein eine vollständige Geschichte wird erst dann möglich werden, wenn der Forscher nicht allein eine sorgfältige Abbildung und Beschreibung, sondern

\*) Kugler, S. 474 ff., setzt die oben erwähnten Denkmale der Baukunst an den Schluss der romanischen Periode, indem er sich auf die gesammte künstlerische Bildung dieser Werke beruft. Lepsius (Vater) in der zu dem Puttrich'schen Werke gehörenden Beschreibung des Doms von Naumburg, S. 33 ff., macht dagegen die Wichtigkeit historischer Urkunden geltend und beweist, dass in dem Bau jener Kirchen kein Widerspruch gegen den *altromanischen* Stil enthalten ist.

auch eine auf beglaubigte Urkunden basirte Geschichte der zahlreichen Baudenkmäler aus allen Gauen unseres Vaterlands, namentlich aus den Rheinlanden, aus Franken, Schwaben, Ober- und Niedersachsen und Thüringen vor sich hat, aus deren Vergleichung er das der Zeit, dem Land und der Kunst nach Zusammengehörende verbinden, das Abweichende ausscheiden und endlich eine vollständige Geschichte wird entwerfen können. An solchen vorbereitenden Werken hat aber Deutschland keinen Überfluss; denn abgesehen von mehren verdienstlichen Schriften, welche sich speciell mit einzelnen Überresten beschäftigen, gibt es grössere Sammlungen nur von Boisserée und Moller, von denen sich der Erste auf die romanische Zeit und auf einen kleinen Raum Deutschlands beschränkt. Auch fehlt es diesem so tüchtigen und prachtvollen Werk an einer vollständigen Beschreibung. Moller umfasst zwar einen weit grössern Kreis und die verschiedenen Perioden, allein auch seine Beschreibung ist keineswegs erschöpfend, und Sachsen und Thüringen waren von seinem Plan ausgeschlossen. Sehr verdienstlich ist es daher, dass Hr. P. (obgleich er nicht Architekt von Fach, sondern praktischer Jurist ist, welcher seit Jahren alle Mussestunden diesem Zweck gewidmet hat) es unternahm, die Bauwerke eines so wichtigen Theils von Deutschland mit vollständiger, historischer und kunstgeschichtlicher Beschreibung herauszugeben und so einen ausgezeichneten Beitrag für eine künftige Geschichte der deutschen Baukunst zu liefern. Der von ihm gezeigte unermüdliche Fleiss ist um so verdienstlicher und mit um so grösserm Dank anzuerkennen, je uneigennütziger Hr. P. gearbeitet hat; denn anstatt dass er durch einen reichen Absatz seines Werks für die darauf verwandte Zeit und Mühe entschädigt worden wäre, hat er nicht einmal seine grossen Geldauslagen gedeckt erhalten. Er arbeitet aber trotz der von ihm gebrachten bedeutenden Opfer an Zeit und Geld aus reiner Liebe zur Kunst und zur altdeutschen insbesondere rastlos fort, sein Unternehmen der Vollendung entgegenzuführen.

Die erlauchten Fürstenhäuser der betreffenden Länder haben Hrn. P. durch Öffnen der Archive, Subscription u. s. w. nachdrücklich unterstützt, auch haben manche andere kunstliebende Fürsten und Privatleute dem Werke ihre Theilnahme geschenkt, allein von einer andern Seite her hätte ich Hrn. P. mehr Unterstützung gewünscht, ich meine von den Gymnasien, und zwar nicht nur im Interesse des Hrn. P., sondern noch weit mehr um der Schüler willen. Ich glaube nämlich, dass es sehr zweckmässig ist, wenn der Geschichtslehrer in der ersten Klasse (und zwar nur in dieser) bei der Erzählung des Mittelalters seine Schüler in kurzen Umrissen mit den Hauptperioden der altdeutschen Baustile bekannt macht, wenn er ihre Aufmerksamkeit auf die Hauptbauten, sowol der grossen Kaiser, als der Re-

genten und der Corporationen des engeren Vaterlandes (Kirchen, Paläste, Klöster, Grabstätten) hinlenkt und wenn er ihnen zuweilen eine Abbildung jener Werke zeigt. Dazu gibt sich die beste Gelegenheit, theils wenn er am Schluss jeder Geschichtsperiode Wissenschaft, Cultur, Sitte u. s. w. dieses Zeitraums zusammenfasst, theils wenn er von der Geschichte der einzelnen Kaiser und heimatlichen Fürsten handelt. So kann der Lehrer bei den Karolingern auf Aachen verweisen, bei den sächsischen Kaisern auf Magdeburg, Quedlinburg, Merseburg, Memleben, bei den fränkischen auf das ehrwürdige Speier und Bamberg, bei der sächsischen Geschichte auf Meissen, Wechselburg, Petersberg, bei den thüringschen Landgrafen an den Wartburgsbau, speciell an Freiburg und bei dem tapfern aber unglücklichen und durch die Einflüsterungen der Geistlichkeit in eine falsche Stellung gebrachten Heinrich Raspe an das von ihm gegründete Dominikanerkloster in Eisenach, dessen weite Räume seit 300 Jahren unserm Gymnasium dienen. Durch die hier nur angedeutete Verbindung der Geschichte mit den historisch und artistisch merkwürdigen Localitäten wird nicht allein der Unterricht sehr belebt und durch Momente erfrischt, welche dauernde Wurzel schlagen in der jugendlichen Seele, sondern der Schüler erhält auch Kenntnisse, die er sich später nicht leicht erwerben kann und ohne welche die grossen Bauwerke, welche von der Frömmigkeit und von dem Kunstsinn der Ahnen ein so glänzendes Zeugniß ablegen, ihm stets ein verschlossenes Buch bleiben werden. Indem er aber durch den Lehrer in das Verständniß dieser Werke eingeführt wird, erhält er klare Blicke in den Geist und in die Culturgeschichte des Mittelalters, sein Nationalgefühl wird erweckt, die Liebe zu der Heimat und zu den angestammten Fürsten, die so Grosses schufen, genährt und der Sinn für die Kunst überhaupt in das Leben gerufen. Auch darf ich wol hinzufügen, dass der Jüngling, wenn ihm einmal Auge und Sinn für die Kunst geöffnet sind, eine nie versiegende Quelle edlen Genusses erhält, welcher ihn nicht selten vor unedlen Zerstreungen bewahren wird. — Es kann natürlich meine Meinung nicht sein, als wenn durch diese gelegentlichen architektonischen Belehrungen und Erwähnungen, die der Geschichte gewidmete Zeit geschmälert und der Geschichte etwas entzogen werden sollte. Das Geschichtsstudium muss vielmehr dadurch gewinnen und der geringe Zeitverlust wird durch die dadurch beförderte Anschauung des Mittelalters überhaupt auf das reichste compensirt. Deshalb ist sehr zu wünschen, dass das P.'sche Werk von mehren Gymnasien angeschafft werde, als bisher, und dass wenigstens die Verwalter der bemittelten Bibliotheken nicht versäumen, ein solches vaterländisches Werk von bleiben-

dem Werth den Lehrern und Schülern zugänglich zu machen.

Wenn wir aber fragen, wie Hr. P. die an ein solches Werk zu machenden Ansprüche befriedigt, so ergeben sich als Hauptfordernisse: Richtigkeit und Treue der Aufnahmen, Klarheit und Schönheit der Abbildungen, genaue Schilderung und solide historische Grundlage. Was das Erste betrifft, so lässt die von Hr. P. und den ihm zur Seite stehenden Künstlern gezeigte Gewissenhaftigkeit nichts zu wünschen übrig. Ich kann wenigstens von den Bauwerken, welche ich selbst zu besuchen Gelegenheit hatte, versichern, dass dieselben treu nach der Wirklichkeit aufgenommen sind, und dass die P.'schen Zeichnungen alle andere bei weitem übertreffen. Man vergleiche z. E. die P.'sche Abbildung der Kirche von Freiburg mit der in des verewigten Stieglitz, „von altdeutscher Baukunst“ gegebenen — nicht zu gedenken so vieler fabrikmässig gearbeiteten Lithographien und Stahlstiche. Dasselbe Lob ist aber auch in Beziehung auf den zweiten Punkt auszusprechen. Die Zeichnungen des Äussern und des Innern der Gebäude (namentlich die schönen Durchblicke) — nicht auf reine Umrisse sich beschränkend, wie im Moller'schen Buch, sondern mit Licht und Schatten ausgeführt, etwa wie bei Boisserée — sind im Ganzen sehr glücklich aufgefasst; viele machen einen trefflichen landschaftlichen Effekt und fast alle verrathen die Hand ebenso geschmackvoller und kunstsinniger, als praktisch tüchtiger und geübter Maler. Die geometrischen Grundrisse dagegen, die architektonischen Details, die speciell für den Architekten bestimmten Längendurchschnitte sind durch Schärfe, Sauberkeit und Klarheit ausgezeichnet. Kurz, die Bilder geben eine klare vollständige Anschauung und sind demnach ganz geeignet, zur Grundlage kunsthistorischer Forschungen auch dienen zu dienen, welche durch zu grosse Entfernung oder Mangel an Musse von dem Besuch unserer heimatlichen Baudenkmale abgehalten werden. Die lithographische Ausstattung, welche von den besten Anstalten in Leipzig, Dresden, Meissen, Berlin, München, Paris ausgeht, ist fast durchgängig schön zu nennen und es lässt sich bei Vergleichung der frühern und spätern Hefte ein stetes Fortschreiten zum Vollkommeneren nicht verkennen. Auch sind die radirten kleinen Vignetten rühmlichst zu erwähnen, welche die Titel und passende Stellen des Textes schmücken, z. E. Gernrode, Bernburg, Schulpforta, Naumburg, Freiburg u. v. a. \*)

\*) Einen glänzenden Beweis, wie gewissenhaft und uneigennützig Hr. P. für Treue und Schönheit der Zeichnungen besorgt ist, liefert sein bei der goldenen Pforte zu Freiberg gezeigtes Verfahren. Er hatte drei Zeichnungen dem bekannten Lithographen Fragonard in Paris übergeben, um dieselben auf Stein zu zeichnen, dieser aber erfüllte die von ihm gehegten Erwartungen schlecht und lieferte Abdrücke, welche im Ganzen matt und undeutlich, im Einzelnen flüchtig und sogar verfehlt waren, sodass sie ein richtiges Bild dieses schönen Monuments zu geben nicht im Stande waren. Anstatt nun, dass sich Hr. P. mit diesen mangelhaften Abbildungen begnügt hätte, zahlte er Fragonard für die verfehlt Arbeit 700 Francs und liess dann dieselben Zeichnungen von deutschen Künstlern lithographiren, deren Arbeit die französischen Blätter (welche zur Vergleichung gratis beigegeben sind) in jeder Beziehung übertrifft und gänzlich verdunkelt.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 159.

4. Juli 1846.

## Geschichte der Baukunst.

Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, bearbeitet und herausgegeben von Dr. L. Puttrich und G. W. Geysler dem Jüngern.

(Fortsetzung aus Nr. 158.)

Endlich drittens, der beigegebene Text enthält zuerst die historischen Hauptmomente der Stadt, des Klosters oder Stiftes, denen die zu beschreibenden Kirchen angehören, und diese Geschichte ist durchgängig aus Chroniken, Urkunden (zum Theil noch unbenutzten) und aus den neuern Schriften mit gelehrtem Fleiss geschöpft. Darauf folgt die höchst sorgfältige Schilderung des Baues, welche sehr zweckmässig in die des Äussern und des Innern zerfällt, sodann die Erklärung der Sculpturen, und am Schluss stehen Betrachtungen über den Kunststil des Gebäudes, sowie über die in verschiedenen Zeiten fallende Entstehung der einzelnen Theile, Alles mit Gründlichkeit und Einsicht verfasst. — Wesentliche Mängel sind in dem Werke nicht vorhanden; der Architekt wird wol die Gleichheit des Maasstabes bei den verschiedenen Aufnahmen vermessen, auch hat sich der Wunsch nach mehr architektonischen Profilzeichnungen, Längen- und Querdurchschnitten ausgesprochen; allein der Kunstfreund, welcher nicht *ex professo* Architekt ist, wird Hr. P. daraus keinen Vorwurf machen. Mit grösserm Rechte könnte der Leser wünschen, dass im Text mehr Parallelen mit den Bauten anderer Gegenden (z. E. mit den rheinischen) und mehr allgemeine Bemerkungen über die Bausstile überhaupt aufgenommen wären (wie sich solche in den von Lepsius (Vater) gearbeiteten Beschreibungen häufiger finden, als in den von Hr. P. verfassten), allein auch dieser Wunsch beseitigt sich dadurch, dass Hr. P. am Schluss seines Werks eine Geschichte der Baukunst in Sachsen und Thüringen zu geben beabsichtigt, in welcher er Alles das in systematischer Ordnung wird nachholen können, was jetzt doch nur zerstreut und unvollständig zu bemerken gewesen wäre. Man darf daher mit gutem Gewissen versichern, dass das Werk P.'s ein Werk deutschen Fleisses, Kunstsinnes und Gründlichkeit ist, dessen geschmackvolle äussere Ausstattung dem werthvollen innern Gehalt vollkommen entspricht und welches nicht blos in der Geschichte der Kunst eine ehrenvolle Stelle behauptet und stets behaupten wird, sondern auch jedem Gebildeten

eine höchst anziehende und belehrende Unterhaltung geben kann und muss.

Der Inhalt der beiden ersten Bände ist folgender: I. Abtheilung, 1. Bd., 1. und 2. Lief., *Wechselburg*, vormals *Zschillen* genannt, mit 13 Kupfertaf., und einer historischen Einleitung von Stieglitz. Dedo IV. der Feiste, Graf von Rochlitz, Sohn Konrad's des Grossen, Grafen von Wettin, gründete 1174 dieses Kloster für Augustiner-Domherren und machte es zum Erbbegräbniss. Im J. 1278 wurde das Kloster dem deutschen Orden überlassen und zur Comthurei erhoben, 1539 nach der Säcularisation kam es durch Tausch an Sachsen und schon 1543 durch abermaligen Tausch an die Grafen von Schönburg, wovon *Zschillen* den Namen *Wechselburg* erhielt. Die Kirche, erbaut in Kreuzesform und mit halbrundem Chor, leider durch anstossende Gebäude fast verdeckt, zeigt das einfache Äussere des romanischen Stils. Nur die runde Vorlage des Chors, welche mit räthselhaften Menschen- und Thierköpfen ausgestattet ist, und die prächtige Vorhalle der Nordseite, deren Säulen ebenso mannichfach und zierlich zusammengesetzt, als technisch vollendet ausgeführt sind, weichen von dieser Einfachheit ab. Im Innern sind Kanzel und Altar vom höchsten Interesse, vielleicht als die einzigen Deutschlands, welche in den spätern Jahrhunderten nicht verändert oder vernichtet worden sind, sondern sich in der alten Reinheit erhalten haben. Die steinerne Kanzel, in der römischen Amboform, vorn auf zwei schönen Säulen ruhend und durch Reliefsulpturen ausgezeichnet, hat an der Vorderseite eine ovale Nische mit Christus zwischen Johannes dem Täufer und Maria, an der Westseite Kain und Abel, und über ihnen Moses mit der ehernen Schlange, an der Ostseite Abrahams Opfer. Der Altartisch, mit Rundbogen und Streifen geschmückt, steht vor einem kolossalen bis zur Decke reichenden und die ganze Kirchenbreite ausfüllenden Altargebäude, welches aus zwei Abtheilungen zusammengesetzt ist. Die untere Abtheilung hat auf beiden Seiten einen offenen runden Durchgang, und zwischen beiden Durchgängen hinter dem Altartisch ist abermals die Mauer rund durchbrochen (um ein Bild aufzunehmen), über welcher Öffnung eine zweite rundbogige emporsteigende Öffnung angebracht ist, wodurch das obere Geschoss pyramidalisch emporgehoben wird. Die Spitze desselben bildet ein grosses freistehendes hölzernes Crucifix mit einer Gruppe von Figuren. Die meisten der erwähnten Figuren, zu denen noch zwei

Standsäulen am Altarplatz kommen, ein Ritter und ein Geistlicher, mit den Pfeilern aus einem Stück gearbeitet, sind in Beziehung auf Zeichnung höchst correct und naturgemäss, dabei voll von Leben und Ausdruck, mit trefflichem Faltenwurf und überhaupt in einem der Antike sich nähernden und dabei von christlicher Begeisterung zeugenden Stil ausgeführt. Sculpturen aus jener Zeit von solcher Vollendung waren bisher noch unbekannt, indem damals sowol die deutschen als die italienischen Werke ernst und steif waren. Von minderm Kunstwerth, aber noch immer bedeutend sind die um wenige Jahre jüngern Grabdenkmäler des Stifters Dedo und seiner Gemahlin. Am Chor der Kirche befinden sich zwei gewölbte Räume über einander, deren untern Hr. P. als Sacristei bezeichnet, der obere, versehen mit einem steinernen Becken und Ausguss diente zur Aufbewahrung der Messgefässe, Gewänder, Bücher u. s. w. Diese Vermuthung bestätigt sich als richtig durch Vergleichung mit andern Klosterbauten, in denen sich unmittelbar am Hochaltar die Sacristei und darüber die Schatzkammer befindet, welche mit der Sacristei gewöhnlich durch eine Treppe verbunden ist, so im Dominicanerkloster zu Eisenach, wo sich im oberen Raum auch der sonst seltene Ausguss erhalten hat, ebenso in der Abtei Altenberg bei Köln, welche Boisserde beschreibt. Auffallend ist, dass in Wechselburg das obere Zimmer seine Thüre etwa 6 Ellen hoch nach dem Altar zu hat. Dass eine wegnehmbare Holztreppe hinaufgeführt habe, ist mir nicht wahrscheinlich und eher möchte ich vermuthen, dass eine schmale Steintreppe sogleich vom Standbild des Ritters beginnend hinaufgeführt habe, welche man abbrach, als das Zimmer eine andere Bestimmung und einen andern Ausweg erhielt.

Lief. 3. *Die goldne Pforte in Freiberg*, mit Beschreibung von Stieglitz und Hrn. P. und mit sieben Bildern (ungerechnet die drei oben erwähnten Pariser Steindrücke). Als einziger Rest der Frauenkirche in Freiberg, welche (wie St. und Hr. P. nachweisen), wahrscheinlich von Otto dem Reichen, Markgrafen von Meissen, Bruder des Stifters von Wechselburg, etwa 1180 erbaut worden ist und 1484 abbrannte, worauf der neue Dom gebaut wurde, hat sich dieses im Rundbogenstil construirte und äusserst reich verzierte Portal erhalten, welches den Namen „goldne Pforte“ in hohem Grade verdient und dessen Bildwerke sogar noch die Wechselburger Arbeiten an Vollendung übertreffen. Zwischen den fünf Säulen desselben stehen acht freie Figuren aus dem alten Testament, als Verkündiger Christi (Abraham, Josua, David, Johannes der Täufer u. a.); auf diesen Gestalten ruhen Abbildungen aus dem neuen Testament, welche in den vier Wölbungen der Bogen angebracht sind, nämlich in der ersten Gott der Vater, in der zweiten Christus, in der dritten der heil. Geist, alle von Engeln und Aposteln begleitet, in der vierten

endlich das Weltgericht. Der Halbkreis über der Thüre enthält eine die Maria umgebende Gruppe, die Anbetung der Könige darstellend. Die Composition des ganzen Werks ist unendlich reich und voll der tiefstinnigsten Symbolik, die Ausführung aber ist so correct, wahrhaft anmuthig und edel, dass man dem Meister desselben einen hohen und gebildeten Schönheitssinn zuschreiben muss, in dem sich classische Einfachheit und Erhabenheit mit dem tiefen Gefühl und der religiösen Anschauung des Mittelalters paart. Der Schöpfer mag ein talentvoller Mönch gewesen sein, welcher von byzantinischen Lehrern unterrichtet seine Hauptausbildung durch Naturstudien empfangen hatte. Da aber die Mönche abgeschlossen in ihren Klöstern arbeiteten, hatten sie auf andere Meister oder Klöster keinen Einfluss, und daraus ist die räthselhafte Erscheinung zu erklären, dass die Sculpturen von Wechselburg und Freiberg, welche noch am meisten Ähnlichkeit mit einander haben, in der Geschichte der Kunst bis jetzt einzig und isolirt dastehen. Hr. P. und St. haben das Verdienst, diese bisher ungekannten Werke entdeckt und mit vollständigen und lehrreichen Beschreibungen in die Kunstgeschichte eingeführt zu haben.

Lief. 4—7, die *Herzogthümer Anhalt*, mit 63 Seiten Text und 37 Abbildungen. Nach kurzer Schilderung des Schlosses zu *Bernburg* wird von *Zerbst* gehandelt und zwar zunächst von der im Innern imposanten *Nikolaikirche*, welche im 15. Jahrh. erbaut ist (der Chor 1447, der westliche Theil 1488). Nur der Unterbau der Thürme rührt noch von der ältern Nikolaikirche her. Herzog Leopold Friedrich von Anhalt Dessau hat die Kirche mit einem Aufwand von 60,000 Thlr. durch Pozzi trefflich restaurirt und Kaiser Nikolaus von Russland hat zum Bau der Orgel 1000 Ducaten beigesteuert, wahrscheinlich seinem Schutzheiligen und der Kaiserin Katharina zu Ehren. Vorzüglich interessant sind die schön geschnitzten Chorstühle und im Äussern ist ein Relief nicht ohne Interesse, welches ein Schwein vorstellt, an dessen Euter zwei Juden hängen, während ein dritter den Kopf und ein vierter Jude den Schwanz des Thieres festhält. Dass durch diese Sculptur die Judenverfolgungen des 14. Jahrh. angedeutet würden, wie auch Hr. P. annahm, ist aus mehreren Gründen zu verwerfen, denn das Bild ist um hundert Jahre neuer und Stil, Haltung, Ausdruck ist für diese ernste Bedeutung viel zu komisch. Es ist dieses Bild vielmehr ein Ausfluss des altdeutschen satyrischen Humors, welcher sich sogar bei kirchlichen Bauten nicht selten aussprach, zumal wenn dabei noch ein Nebenzweck erreicht werden sollte. Dieser bestand aber nach einer von Hrn. P. S. 63 mitgetheilten Notiz des Hrn. Präs. Krüge darin, dass die schachernden Juden dadurch abgehalten werden sollten, am Gotteshaus Handel zu treiben. Deshalb wurde auch an der Kirche zu Wittenberg ein ähnliches Kunstwerk angebracht.

Von der *Bartholomäikirche* in Zerbst ist nur das manche Eigenthümlichkeiten habende romanische Portal übrig. Sehr schön sind die beiden Giebel des *Rathhauses*, welche 1597—81 erbaut wurden. Sie sind mit Statuen, Reliefs, Wappen, Säulen und Ornamenten auf das reichste decorirt und bestehen ganz aus Backsteinen.

Die *Kirche zu Pötnitz* bei Dessau war wahrscheinlich die Kirche des Klosters Mildensee und wurde etwa 1200 in Kreuzform aus Backsteinen erbaut. Herzog Leopold Friedrich Franz von Dessau hat sie 1805 ausgezeichnet restaurirt. Zu bemerken ist, dass, während Alles halbrund ist, die (übrigens weggerissenen) Vorhallen aus Spitzbogen bestanden und die Übergangszeit beurkunden, welche aber auch aus andern Zeichen hervorgeht.

Die *Kloster-, jetzt Schlosskirche von Nienburg a. d. S.* Dieses Kloster wurde 975 von Tangswarsfelde hierher verlegt, 1004 eingeweiht und von den sächsischen Kaisern reich dotirt; 1166 wurde es Magdeburg untergeben und 1552 säcularisirt, worauf die Klostergebäude in ein Schloss verwandelt wurden. Die im Ganzen einfache, in Kreuzesform gebaute Kirche gehört der Übergangsperiode an und ist für die Geschichte der Baukunst nicht unwichtig. Die Fenster, das südliche Portal, die Gewölbe, der Fuss und die Capitälform der Pfeiler gehören dem deutschen Stil an; dass derselbe aber noch nicht völlig entwickelt war, verathen die Grundform der Pfeiler (rund mit vier Halbsäulen, wie in der Elisabethenkirche zu Marburg und im Dom zu Verden), das Verhältniss der Pfeiler und Säulen, die alterthümliche Gestalt der Spitzbogen u. a. Daher setzt Hr. P. die Erbauung der Kirche gegen den Anfang des 13. Jahrh., wo auch die ähnlichen Kirchen der Klöster Dobrilugk und Guldenstern gebaut wurden. Von Bedeutung sind die Grabmonumente des Markgrafen Ditmar und seines Sohnes (v. J. 1350), und des Fürsten Bernhard III. mit seiner Frau. Nachdem Hr. P. kürzlich über die durch ihren reich verzierten Chor und einige Sculpturen ausgezeichnete *Marienkirche zu Bernburg* kurz berichtet hat, folgt der wichtigste und ganz vorzüglich bearbeitete Theil dieser Abtheilung, nämlich die Beschreibung der *Stiftskirche zu Gernrode* am Harz, mit 11 Kupfern. Die Kirche gehörte zu einem von dem Markgrafen Gero 960 gestifteten und in der Reformation aufgehobenen Nonnenkloster und ist wegen ihres hohen Alters einzig in ihrer Art. Das Äussere der in Kreuzesform erbauten Kirche ist fest und gediegen, aber unbeholfen und roh, die beiden am Westchor stehenden (es sind nämlich zwei Chöre mit zwei Krypten da) runden Thürme haben wenig Verzierungen und gleichen den alten Burgtürmen, das Innere zeigt ein weites durch kleine Fenster spärlich erleuchtetes Mittelschiff mit niedrigen Seitenschiffen und ist mit einer platten Holzdecke versehen. Interessant sind die Säulen und Pfeiler, die Bogenstellung unter

den Fenstern, sowie das kolossale Wandgemälde der Chornische, vorzüglich aber der Buskapelle oder Kapelle zum heil. Grabe (auch Gerokapelle genannt) mit höchst wichtigen Reliefs, welche trotz der sorgfältigen Erklärung Hr. P.'s manches Räthselhafte enthalten. Die beiden Kreuzflügel bilden zwei überwölbte Kapellen, deren ursprüngliche Gestalt und spätere allmähliche Veränderungen Hr. P. trefflich nachgewiesen hat. Reiche und schöne Säulen sind in dem Kreuzgange und in dem darüber befindlichen Corridor. Von den beiden gewölbten Sälen an dem östlichen Kreuzgange, welche unmittelbar an die Kirche stossen, soll eine nach Hr. P. als Speisesaal gedient haben. Der zweite mag allerdings das Refectorium gewesen sein, den ersten aber (zunächst der Kirche) halte ich für den Capitelsaal und den Raum über beiden mit viereckigen Fenstern (nach Analogie des Klosters Altenberg) für das Dormitorium. Je wichtiger aber dieser ehrwürdige Bau für die Geschichte der Baukunst ist, um so mehr muss man beklagen, dass ein Theil desselben in die Hände von Verächtern der alten Kunst gerathen ist. Nach einem in der Preuss. Allg. Ztg. v. 23. Nov. 1845 enthaltenen Hülferruf ist die eine Krypte zu einer in Rauchwolken gehüllten Dienstküche herabgewürdigt, der Kreuzgang dient als Holzremise, der Kirchboden ist von schweren Lasten gedrückt u. s. w. Möge diesem modernen Vandalismus des materiellen Principis bald und kräftig Einhalt gethan werden!

Sehr interessant ist die von Hr. P. angestellte Vergleichung der gernroder Kirche mit der des ehemaligen Nonnenklosters *Hecklingen*, welches von dem Markgraf Konrad und dessen Bruder Bernhard etwa 1130 gebaut worden ist. Die Grundform beider Kirchen ist sich zwar gleich, allein der hecklingische Bau zeigt in allen Theilen grössere Genauigkeit, Sorgfalt und Zierlichkeit. Die Quadern sind vortrefflich behauen und zusammengefügt, der bekannte Fries und Lissenen schmücken das Äussere, die Fenster sind grösser, die Portale reicher u. s. w., sodass der Fortschritt der romanischen Kunst deutlich zu erkennen ist. Besonders reich an Merkwürdigkeiten und Schönheiten ist das Innere, z. E. die schlanken Säulen und Pfeiler, die zwischen den Bogenabschnitten der Gewölbe angebrachten Engelfiguren in Stucco und der wunderbare Umbau der Säulen und Pfeiler auf der Süd- und Westseite. Dieser machte sich nämlich nöthig durch die Anlegung einer Empore, welche in der Übergangsperiode eingezogen wurde, und zwar auf die reichste und zierlichste Weise.

Die *Stiftskirche* des mit Gernrode verbundenen Klosters *Frose* ist in Basilikenform ohne Kreuz gebaut und gehört nach Hr. P. dem Ende des 11. Jahrh. an. Von vorzüglicher Bedeutung ist die an der Westseite über der Vorhalle für die Nonnen angelegte Loge. Die Petrikerche zu *Wörlitz* und die Nikolaikerche zu

*Kosswick* haben ausser ihren alten Portalen nichts Merkwürdiges.

Die 8. und 9. Lief. enthält die Bauten der fürstlich *schwarzburgischen Länder*, und zwar zuerst *Paulinzelle* (mit 8 Abbildungen). Die Kirche wurde etwa 1105 in Kreuzform gebaut und gehörte zu dem von Paulina, Tochter des *miles Moricho*, gestifteten Mönchs- und Nonnenkloster, welches bis zur Reformation fortbestand. Der Chor, die Pfeiler des Kreuzbaues und der nördliche Thurm der Westseite sind leider eingestürzt, die Überreste bilden eine höchst malerische Ruine. Als merkwürdig und selten sind hervorzuheben die fünf Nischen nach Osten, nämlich drei als Schluss des Mittelschiffs und zwei an den Kreuzflügeln, desgleichen die grosse Vorhalle auf der Westseite, welche, wie Hr. P. sehr wahrscheinlich macht, dem ursprünglichen Plan nicht angehörten, sondern erst nachher angefügt wurden, um einen Platz für die Mönche zu gewinnen. Diese Vorhallen rühren noch aus dem Basilikenstil her und sind in Sachsen sehr selten. Imposant ist das aus der Kirche führende Portal und die Verzierungen im Innern haben manches Schöne und Eigenthümliche.

Die *Liebfrauenkirche in Arnstadt* (mit 10 Kupfern) gewährt ein besonderes Interesse durch die verschiedenen Baustile, welche dieselbe zeigt. Das Schiff rührt aus dem Ende des 12. oder aus dem Anfang des 13. Jahrh. her, die beiden ungleichen Westthürme und das Portal des nördlichen Seitenschiffs aus der Übergangszeit, Querschiff und Chor sind ganz germanisch. Bemerkenswerth ist, dass der dritte Thurm vor dem Kreuzbau steht, und durch treffliche Arbeit ausgezeichnet ist das Grabmal des Grafen Günther XXV. von Schwarzburg (gestorben 1368).

Von der alten *Klosterkirche zu Stadt Ilm* (vom J. 1287) bestehen nur noch die Thürme, der Chor und die Vorhalle, an welcher ein Cyclus äusserst wunderbarer bis jetzt noch nicht gedeuteter Sculpturen angebracht ist. Die Kirche zu *Oberndorf* ist eine Basilike (etwa vom J. 1100) und die ebenso alte *Kirche des Klosters Göllingen* bei Sondershausen zeigt nur noch eine durch hufeisenförmige Bogen merkwürdige Krypta, sowie den westlichen Thurm in unveränderter Gestalt.

Während sich der eben besprochene erste Band der ersten Abtheilung durch eine grosse Menge der verschiedensten Bauwerke charakterisirt, welche allein schon hinreichen würden, eine Geschichte der Baukunst in Sachsen zu entwerfen, behandelt der erste Band der zweiten Abtheilung nur wenige, aber um so grös-

sere und wichtigere Denkmale. Lief. 1 und 2, *die Kirchen von Merseburg*, vorzüglich der Dom mit 10 Abbildungen. Das Domstift wurde von Otto I. 968 gegründet und 1544 aufgehoben, die Kirche entstand 1015 und wurde 1042 zum zweiten Mal consecrirt. Aus dieser alten Zeit rühren noch her die östlichen Thürme, der untere Theil der westlichen und die Krypta; Chor und Kreuzbau mit schwerfälligen gedrückten Spitzbogen sind bald darauf, oder nach Hr. P., in der Übergangszeit erbaut, das Schiff und die Abseiten, sowie die Wölbung, erst im 15. und 16. Jahrh. Besondere Erwähnung verdienen das Lectorium (Letten), das Bronzedenkmal Rudolph's von Schwaben, eines der ältesten dieser Art in Deutschland, ein ziemlich gleichzeitiger Taufstein und mehre andere alte Sculpturen.

Lief. 3 u. 4. *Memleben* mit 7 Bildern. Den befestigten Königshof *Memleben (castellum)*, wo Heinrich I. und Otto I. ihr edles Leben ausgehaucht hatten, machte Otto II. zu einem Kloster, etwa 975 und beschenkte es ebenso als Otto III.; Heinrich II. aber untergab es der Abtei Hersfeld, woran die Verarmung des Klosters und wahrscheinlich noch andere Umstände Schuld waren. Im J. 1545 wurde es aufgehoben und die Besitzungen der Klosterschule Pforta überlassen. Die Kirche war 1729 noch ziemlich erhalten, allein sie verfiel seit dieser Zeit durch die engherzige Ökonomie der verwaltenden Finanzbehörde immer mehr, sodass jetzt nur noch eine grossartige Ruine übrig ist. Aber auch in diesem Zustande ist sie noch immer archäologisch wichtig und hat zu manchen Differenzen Veranlassung gegeben. Die Mauern des Schiffes werden nämlich von schweren Spitzbogen getragen, die auf 10 freistehenden Pfeilern ruhen, welche an beiden innern Seiten eine Halbsäule haben und nach der Kirche zu merkwürdige Spuren lebensgrosser Bildnisse zeigen. Ausser diesen tragenden Spitzbogen ist noch das westliche Portal spitzbogig, ebenso die Kryptenfenster, während alle andere Bogen halbrund sind. Diese Einzelheiten würden für die Übergangszeit sprechen, desgleichen die drei aus Hälften eines Achtecks construirten nach Osten stehenden Vorlagen, sowie das schöne Verhältniss des ganzen Baues überhaupt. Was jedoch die Spitzbogen betrifft, so ist schon oben bemerkt worden, dass deren Vorkommen allein nicht berechtige, einen Bau in neuere Zeit zu versetzen, sobald andere Umstände für eine frühere Zeit sprechen.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 160.

6. Juli 1846.

## Geschichte der Baukunst.

Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, bearbeitet und herausgegeben von Dr. L. Puttrich und G. W. Geysler dem Jüngern.

(Schluss aus Nr. 159.)

Es ist nämlich nicht zu verkennen, dass der Bau der memlebener Kirche eher für ein durch kaiserliche Freigebigkeit ausgestattetes Stift passt, als für ein in Abhängigkeit gerathenes und verarmtes Kloster, was Memleben in der Übergangszeit war. Hr. P. gibt die für die ältere und neuere Zeit der Erbauung anzuführenden Gründe an und neigt sich zu der erstern Ansicht hin, ohne sich jedoch mit Bestimmtheit zu entscheiden, indem er bis zur Abfassung der am Schluss seines Werkes verheissenen Geschichte der Architektur weitere Materialien für den romanischen Stil zu gewinnen sucht. Ich möchte um so weniger Bedenken tragen, diesen Bau in die Klosterstiftung zu versetzen, da auch die Krypta, welche so manche unverkennbare Spuren des hohen Alterthums an sich trägt, in mehrfacher Beziehung ganz mit der obern Kirche übereinstimmt, namentlich in den Säulen und in der aus dem Achteck construirten Vorlage, welche oben wie unten ist. Wenn diese scheinbar einer ausgebildeteren Kunstperiode angehörende Form in der Krypta kein Bedenken gegen das Alter derselben erregt, so kann auch bei der Kirche kein Zweifel stattfinden. Ebenso wenig kann man aus dem schönen Verhältniss des ganzen Baues einen Schluss für eine neuere Entstehung ziehen, indem es, wie in der Sculptur (man denke an Wechselsburg und Freiberg), so auch in der Architektur schon frühzeitig einzelne besonders begabte Meister gegeben haben kann, welche ihrer Zeit vorausgeeilt waren, aber wegen ihrer klösterlichen Stellung keinen Einfluss auf ihre Zeitgenossen ausgeübt haben. Den Beschluss dieses Heftes macht das schöne romanische Portal der Kirche zu *Schraplau* und das höchst ehrwürdige *Trebenkirchlein* bei Dölitz a. d. S., welches auf dem Schlachtfelde, wo Heinrich I. die Ungarn schlug, bald nach jener Zeit gegründet worden ist.

Lief. 5. u. 6. *Schulpforta* mit 10 Abbild. Die berühmte Landesschule Pforta befindet sich in den Räumen eines 1134 gegründeten und 1540 aufgehobenen reichen Benedictinerklosters, dessen imposante Kirche 1251—1268 erbaut worden ist und den deutschen Stil in seinen reinen Anfängen zeigt. Namentlich muss die

einfach und edel gehaltene Westseite hervorgehoben werden. Die wohlerhaltene von der Kirche entfernt liegende Abtkapelle rührt aus der Zeit der zierlichsten Entwicklung des romanischen Stils her (etwa von 1200 oder kurz vorher) und der Kreuzgang ist zum Theil noch älter, als der genannte Stil noch einen ernsteren Charakter hatte. Die Abbildungen dieser interessanten Gegenstände sind besonders gelungen.

Lief. 7 u. 8. *Freiburg an der Unstrut*, mit 10 Abbildungen. Über der Stadt Freiburg thront die alte Neuenburg, welche, von Ludwig dem Salier nach 1062 erbaut, ein Lieblingsaufenthalt der mächtigen thüringischen Landgrafen war. Aus der ältern Zeit hat sich nur eine merkwürdige Doppelkapelle erhalten, nämlich die eine über der andern. Die untere mag mit dem Schloss selbst erbaut worden sein, die obere mit reichen Capitälen und zackenförmigen Gurtbogen geschmückt, welche an das Arabische streifen, ist von Ludwig VI. oder Heiligen um das Jahr 1230 hinzugefügt worden, wie Lepsius (Vater) in seiner vortrefflichen Beschreibung sehr wahrscheinlich macht. Derselbe handelt auch ebenso erschöpfend als lehrreich von der Stadtkirche zu Freiburg, welche in verschiedenen Zeiten vielfach verändert worden ist. Die drei Thürme, die Kreuzarme, die Seitenmauern des Chors bis zum ersten Strebepfeiler, die innere und äussere Vorhalle gehören dem romanischen Stil an, wobei aber auch gedrückte Spitzbogen der ältesten Zeit vorkommen. Während diese Theile vermuthlich vor dem Schlusse des 12. Jahrh. entstanden, erfolgte 1499 ein grosser Umbau, in welchem das Chor um das Doppelte verlängert und das Langhaus sowol, als die Seitenschiffe verändert und überwölbt wurden. Manches Räthselhafte enthält die äussere Vorhalle.

Lief. 9—14. *Naumburg*, mit 29 Abbildungen. Diese Partie bildet den Schluss, aber auch den höchsten Glanzpunkt der beiden ersten Bände. Der *Dom zu Naumburg*, der umfangreichste und archäologisch wichtigste Bau in Sachsen und Thüringen, hat an Lepsius (Vater) einen seltenen und seiner würdigen Beschreiber gefunden. Alle Theile des Riesenbaues werden einzeln auf das sorgfältigste und geschmackvollste geschildert und deren Erbauungszeit aus artistischen und historischen Gründen entwickelt. Die mittlern Stücke, als Schiffe, Kreuzbauten, Thürme, sowie Krypta und Kreuzgang sind romanische, zum Theil aus der Erbauungszeit nach 1032 herrührend, die beiden Chöre

wurden später verlängert und im deutschen Stil zu verschiedenen Zeiten umgebaut. Höchst interessant ist, wie Lepsius die zuerst genannten Theile der alten Zeit vindicirt und den darin vorkommenden Spitzbogen mit dem alten romanischen Stil in Einklang bringt; höchst interessant und belehrend sind ferner seine Bemerkungen über die reichen und wichtigen Sculpturen, über die beiden Lectorien, über die Anfänge der Überwölbung, die romanische Bogenverzierung u. v. a., dessen ich hier nicht gedenken darf, um diese Anzeige nicht ungebührlich auszudehnen. Hr. P. hat sowol gehaltreiche Zusätze, als die Beschreibung einer alten *Curie* (Domherrnwohnung) und der wunderbar gestalteten St.-Wenzels- oder Stadtkirche hinzugefügt.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass seit dem Erscheinen der beiden beschriebenen Bände mehre Lieferungen vom Hrn. P. in gewohnter tüchtiger Weise mit gediegenem Text und schönen Abbildungen herausgegeben worden sind, deren rasche Folge die Vollendung des ganzen Werks in nicht zu grosser Ferne erwarten lässt. Möge Hr. P. bis dahin Kraft und Muth behalten und möge die Theilnahme Deutschlands an diesem echten Nationalwerk immer grösser und allgemeiner werden!

Eisenach.

W. Rein.

## L ä n d e r k u n d e .

Die portugiesischen Besitzungen in Südwestafrika. Ein Reisebericht von G. Tams, Dr. Med. et Chir. Mit einem Vorworte von Prof. Dr. C. Ritter. Hamburg, Kittler. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Der Verfasser dieses Werkes erzählt in der Vorrede, was ihn nach der Südwestküste Afrikas geführt hat. Er begleitete dahin als Arzt den portugiesischen Consul dos Santos aus Altona, der im Frühjahr 1841 eine grosse Handelsexpedition ausrüstete und nach Angola führte, eine Unternehmung, die zu ihrer Zeit ziemliches Aufsehen machte, weil sie verländerischer Weise als ein kecker Versuch, den Sklavenhandel offen zu treiben, ausgegeben wurde. Sie schlug übrigens theils durch andere Umstände, hauptsächlich aber wegen der Ungesundheit jenes Küstenlandes, in Folge welcher mehre Mitglieder, auch das Haupt selbst, das Leben verloren, gänzlich fehl, und der Verf. kehrte (im Mai 1842) nach einer Abwesenheit von elf Monaten wieder nach Europa zurück.

Das Werk, welches den Bericht über diese Reise enthält, besteht ausser der Einleitung und dem Vorworte des Professor C. Ritter, welches auf die Wichtigkeit einer neuen Erforschung eines noch so wenig bekannten Landes aufmerksam macht, aus acht Abtheilungen. Die erste schildert den Anfang der Reise bis zur Ankunft bei den Inseln des grünen Vorgebirges, die zweite den Aufenthalt auf den Inseln St. Antonio

und St. Vincente, namentlich den Besuch der Hauptstadt der ersten, Grande Ribeira (ein besonders interessanter Abschnitt); die dritte ertheilt eine ausführliche Beschreibung der Stadt Benguela und ihrer Bewohner, die vierte den Bericht über die Fortsetzung der Reise längs der Küste nach Novo redondo, die fünfte eine Schilderung dieses Küstenplatzes. Die folgende Abtheilung, die bei weitem ausführlichste des ganzen Buches, handelt von der portugiesischen Hauptstadt Loanda und der Colonie im Ganzen; nach einem siebenwöchentlichen Aufenthalt in Loanda begab sich die Expedition zur Verfolgung ihrer Handelszwecke nach Benguela zurück, allein der dort erfolgte Tod ihres Hauptes, der ihr ein Ende machte, führte den Verf. bald wieder nach Loanda und von da so schnell als möglich, um den schändlichen Bedrückungen der portugiesischen Behörden zu entgehen, nach dem ersten, von unabhängigen Negern bewohnten Küstenorte Ambriz, wo sich die Reisenden erst vor den Massregeln jener Behörden sicher glaubten (S. 142). Die beiden letzten Abtheilungen enthalten recht interessante Schilderungen des kleinen Negerstaates Ambriz und der Insel Annobon, (der Verf. schreibt, wie er den Namen auf der Insel selbst aussprechen hörte, Annabon), die auf der Rückkehr nach Europa noch besucht wurde.

Das Küstenland, welches den Gegenstand dieser Schilderung bildet, ist in aller Beziehung so verrufen und daher so wenig bekannt, dass jede Bereicherung unserer Kenntnisse über dasselbe mit Vergnügen angenommen werden muss. Augenscheinlich haben die mit unverkennbarem Eifer angestellten Untersuchungen des Verf. mit manchen Hindernissen zu kämpfen gehabt, wie geringe Kenntniss der Sprache, Sorge für die Gesundheit in einem so überaus gefährlichen Lande, das von ihm dazu nur an vier bis fünf Punkten betreten ist; der Verf. des Vorwortes bemerkt daher ganz richtig, dass das Feld der Untersuchung nicht sehr ausgedehnt ist. Ausserdem aber müssen die Ansichten des Hauptes der Unternehmung, des Consul dos Santos, über den Sklavenhandel, das einzige Geschäft der portugiesischen Colonisten, seine offen ausgesprochene Missbilligung desselben (Einleitng S. XV) und die daraus hervorgehende Feindseligkeit der Colonisten gegen ihn, die sich namentlich in den nach seinem Tode getroffenen Massregeln so deutlich zeigt, die Einziehung von Nachrichten ungemein erschwert haben, und wenn der Verf. z. B. (S. 44) sagt, man wisse dort nichts von einer Durchschneidung Südafrikas, obschon zwei Beispiele bekannt seien, dass Sklaven aus Mozambique in Angola verkauft sein, so scheint er dabei nicht an die Fabeleien des berüchtigten Donville gedacht zu haben, denen allerdings ein Kern von Wahrheit zu Grunde liegt, und die classische Untersuchung von W. Desbor. Cooley, eine der trefflichsten Arbeiten, deren sich die geographische Literatur rühmen kann, wird zeigen, dass

man selbst in Europa viel mehr und bestimmteres darüber nachzuweisen im Stande ist, als man bisher gewöhnlich angenommen hat.

Aber obschon das Feld der Untersuchungen für den Verf. so beschränkt war, (und es scheint fast, als habe er es selbst noch mehr beschränkt und manche Beobachtungen von streng wissenschaftlichem Interesse unterdrückt, um seinem Werke einen grösseren Kreis von Lesern zu verschaffen), so tragen doch seine Schilderungen unverkennbar den Stempel der inneren Wahrheit an sich, und das ist es, was ihnen um so grösseren Werth verleiht, wenn man gleich nicht vergessen darf, dass sie der Lage der Dinge zufolge nicht jederzeit erschöpfend sein können, dass es auch an Irrthümern nicht fehlen wird; (so ist das an mehreren Stellen (z. B. S. 33, 43) von den Jaggas Gesagte gewiss nicht aus im Lande eingezogenen Nachrichten entsprungen). Sie beziehen sich übrigens theils auf die Natur der besuchten Localitäten, theils und vorzugsweise auf die Eigenthümlichkeiten der Neger oder wol richtiger Kaffernstämme, welche das Küstenland von Kongo bewohnen. Ein anderes aber, was aus den Darstellungen des Verf. viel bestimmter hervortritt, weil es zu erkennen und würdigen geringere Schwierigkeiten waren, ist die Stellung der portugiesischen Colonie und die Verhältnisse der europäischen Einwohner des Landes, und ich möchte fast die Theile des Werkes, welche sich hierauf beziehen, für die lehrreichsten erklären. Man möge sich eine Vorstellung von einer Colonie machen, deren Bewohner, grösstentheils deportirte Verbrecher, die übrigens nicht in der Absicht hergesandt sind, ihnen Beschäftigung zu verschaffen oder nach Kräften an ihrer Besserung zu arbeiten, wie in Sibirien oder in New-southwales, sondern nur um sie los zu werden, kein anderes Geschäft kennen, als den schändlichen Menschenhandel. Allein erst in der neusten Zeit ist die sittliche Verderbtheit und Versunkenheit, die hieraus hervorgehen musste, zu einer Höhe gestiegen, wie jetzt ohne Zweifel der Erdboden kein anderes Beispiel darbietet wird; die Unterdrückung des Sklavenhandels hat ihn hier wie allenthalben in Afrika nur noch gesteigert, und da der Einkaufspreis der europäischen Händler nicht wesentlich, der Verkaufspreis dagegen ausserordentlich gestiegen ist, so ist dieser Handelszweig trotz den Gefahren, denen die Wachsamkeit der englischen Kreuzer die Sklavenschiffe aussetzt, unglaublich einträglich geworden, Habgier, namentlich die Sucht schnell und ohne viele Anstrengungen reich zu werden (S. 22), haben den Eifer, mit dem dieser entehrende Handel früher betrieben wurde, ausserordentlich erhöht, und natürlich ist die unzertrennlich mit ihm verbundene Demoralisation in gleicher Art gestiegen, alle Schändlichkeiten der frühern Zeiten stehen so in keinem Vergleich zu denen, welche das Leben der Europäer an dieser Küste jetzt darbietet. So flüssen die Berichte des Verf., (und man erwäge, dass ihm, dem Gefährten eines offenen Feindes des Sklavenhandels, gewiss das Bedenklichere verborgen gehalten ist), Ekel und Abscheu ein. Die Colonie ist, da jener Handelszweig die Thätigkeit der europäischen Einwohner fast ausschliesslich in Anspruch nimmt, verfallen, in einem Grade, den man kaum für möglich halten möchte, verfallen, sodass erst

vor wenigen Jahren ein wilder Haufe Neger die zweite Stadt des Landes, Benguela, trotz Befestigungen und Besatzung überfallen, gänzlich ausplündern und zerstören konnte (S. 33); sie ist hülflos in einem kaum begreiflichen Grade (ein Einwohner von Benguela, in welcher Stadt überdies ein sogenannter Arzt sich befindet, musste, um sich einen Zahn ausziehen zu lassen, eine Reise nach Brasilien machen). Unsittlichkeit und Verderbtheit herrscht über den Europäern in solchem Maasse, dass sie tief unter den rohen Menschen stehen, die als Diener und Sklaven unter ihnen leben (S. 105), und die Bildung der Negerstämme nimmt zu, sobald man das portugiesische Gebiet verlässt. Endlich ist selbst die Regierung und ihre Beamten, die ohne Zweifel grösstentheils ebenfalls am Sklavenhandel theilhaftig sind, in gleicher Art dem Verderben verfallen, und das S. 115 berichtete Verfahren gegen einen gefürchteten Negerhäuptling kommt an Ruchlosigkeit und Nichtswürdigkeit allem gleich, was der Übermuth der Europäer jemals gegen die rohern Völker des Erdbodens ausgeübt hat. Der Verf. führt den Ausspruch eines unbefangenen Zeugen, Mich. Angelo von Gattinara, an (S. 55), der schon im 17. Jahrh. die Weissen von Angola die verruchtesten und untreuesten unter allen Menschen nennt; er fügt hinzu, „lebte er noch, so würde er heutigen Tages vielleicht dasselbe sagen“, allein es ist offenbar, dass das noch ein viel zu mildes Urtheil ist.

Prenzlau.

Meincke.

## Naturkunde.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft in Hamburg, vom Jahr 1845. Mit neun auf dem Titel nicht bemerkten, lithographischen, meist colorirten Tafeln. Hamburg, Herold. 1846. 8. 1 Thlr.

Grössere Städte erfreuen sich des Vorzugs, dass sich in ihnen mehr unabhängige Männer finden, die frei der Wissenschaft leben, und im Verein dieselbe auf verschiedenliche Weise fördern können. Dieses ist auch in Hamburg der Fall, sodass sich schon seit Jahren dort eine naturforschende Gesellschaft unter dem Präsidium des als Mineralogen rühmlichst bekannten kaiserl. russischen Minister *von Struve* bildete, die sich aber, wie wir erschen, im J. 1844 spaltete, sodass der eben genannte Präsident mit 17 Mitgliedern zu einer gesonderten Verbindung austrat, von welcher gegenwärtige kleine Schrift die ersten Resultate ihrer Wirksamkeit bekannt macht, während die ältere, soviel uns bekannt, noch keine dergleichen in die Welt gesandt hat. Dieses Heft gibt ein sehr erfreuliches Zeugniß regsamer wie gründlicher Thätigkeit. Die erste Abhandlung enthält einen: *Versuch einer orographisch-geognostischen Beschreibung der Umgegend von Hamburg, nebst einer geognostischen Karte und Tabelle*, von Dr. K. G. Zimmermann. Hamburg liegt am Nordrande eines Beckens, das an 8 Meilen lang und 3 Meilen breit und das alte Bett der Elbe ist, die vormals hier in das Meer mündete. Man findet daher auch nur *Alluvial-, Postdiluvial- und eigentlich diluvianische* Gebilde, die bis auf einige Tertiärschichten, zumal eines plastischen Thones und Sandes, hinab verfolgt werden können, hie und da an

Kreidemergel grenzend. Bei der Karte ist die Illumination etwas zu schwach, sodass die Farben schwer zu unterscheiden sind. Ein folgender Aufsatz, von demselben und H. Schacht, spricht in wenig Worten von den unter dem Bette der Elbe und der Oberfläche des Grastrooks aufgefundenen *Baumstämmen* und *Früchten*, aber Taf. 4 gibt sehr schöne anatomisch-mikroskopische Durchschnitte jener Stämme, woraus sich meist auf Eichen und Buchen schliessen lässt. Eicheln und Haselnüsse (wol zusammengeschwemmt) finden sich daselbst in Massen. Auch hier deutet die umgeworfene Lage auf ein Naturereigniss (Fluth v. W. N. W.), welches den ehemaligen Wald daselbst vernichtete. — *Vortrag des Geh. Rathes von Struve* über den letzten Jahresbericht der kaiserl. russischen Akademie der Wissenschaften am Ende des Jahres 1844. — *Über Kartoffelkrankheit*, von E. A. Janssen und H. Schacht, nebst 3 Tafeln Abbild. Eine klare und recht übersichtliche Arbeit über dieses so gefährliche Übel, schön durch die colorirten Abbildungen erläutert. Die unter beträchtlicher Vergrößerung des Mikroskops gezeichneten Durchschnitte zeigen, wo sich die durch Jod blaugefärbten Stärkemehlkörner noch erhalten haben und wo sie, wenn die kranke Kartoffel der Luft ausgesetzt worden, verschwunden sind. Die erkrankten Stellen zeigen sich gelbbraun. Häufig hat sich ein Fadenpilz, theils oberflächlich, theils zwischen den Zellen, in den Inter-cellulargängen gebildet. Nach dem Verf. soll die Krankheit damit beginnen, dass die stickstoffhaltigen Bestandtheile der Pflanze, die eiweissführenden Säfte, zuerst von der Verderbniss ergriffen werden. Die zersetzten stickstoffhaltigen Bestandtheile scheinen sich als körniger Stoff auf den Wänden der Zellen abzusecheiden, welche letztere sodann, der Lebensthätigkeit entrissen, sich bräunen, vermodern, und in Ulnin und Humus übergeführt werden. Demnach lasse sich die Krankheit als eine einfache Verwesung, als ein Oxydationsprocess betrachten, der, je nach dem gehemmt oder freien Luftzutritt, einen verschiedenen Charakter annimmt. Dass die Krankheit einem Pilze ihre Entstehung verdanke, der seine Fäden ins Innere hinabsende, bezweifeln die Verf., und sehen denselben als eine secundäre Erscheinung an, zumal er sich nie zu Anfang der Krankheit zeigt. Auch sie vermuthen, dass die Beschaffenheit des Bodens, verbunden mit der ungleichen Witterung, die nächste Veranlassung der Krankheit sei. Der ganze Aufsatz ist beherzigenswerth, und wird, verbunden mit den zahlreichen Untersuchungen Anderer, z. B. Münter's, gewiss zur Einsicht und künftigen Begegnung des Übels viel beitragen. — *Über die Befruchtung von Cucumis sativus*, von H. Schacht, mit T. V. Eine Vertheidigung der Lehre von Schleiden über diesen Akt. — *Über ein plasmatisches Gefässsystem in allen Geweben, insbesondere aber in den Knochen und Zähnen*, von Dr. J. G. Lessing. (Mit d. Abbildungen auf T. VII. VIII.). Mikroskopische Untersuchungen des Knochen- und Zahngebewebes, zumal aus den frühesten Perioden. Keines Auszugs fähig, aber sehr schön und ausführlich behandelt, und ähnlichen Arbeiten Anderer zur Seite stehend. Der Verf. sucht in diesem Aufsatz ein Gefässsystem in den genannten Organen aufzuzeigen, welches,

nur das Plasma führend, zur Ernährung und Verbreitung in denselben bestimmt ist. Auch scheine ein ähnliches System in den weichen, imbibitionsfähigeren Geweben anzunehmen nöthig, da die bloss Endosmose hierzu nicht genügt: und ferner, dass die Zellkerne, welche auf und in den einzelnen Grundgeweben des thierischen Körpers allenthalben vorkommen, sich als den Knochenkörperchen verwandte Bildungen betrachten lassen. — *Darstellung des reinen Quecksilbers mittels Eisenchlorid*, von G. L. Ulex. Da die gewöhnliche Reinigungsmethode des Quecksilbers durch Destillation viele Übelstände mit sich führt, zumal aber ungenügend ist, so verfiel der Verf. auf die Anwendung des Eisenchlorids, welches die Eigenschaft besitzt, dasselbe bis ins Unendliche zu zertheilen und zu durchdringen, und so auf das Befriedigendste von allen fremdartigen Anhängseln zu befreien. Man übergiesse ein Pfund Quecksilber in einer starken Flasche mit 2 — 3 Quent. *Liquor ferri muratici* mit eben so viel Wasser verdünnt, und schüttle dasselbe eine halbe Stunde lang kräftig. Das Metall ist dann verschwunden und in einen grauen Brei verwandelt. Der Reinigungsprocess wird auf diesem Wege vollständig erlangt, der Verf. giebt das fernere Verfahren und noch die Theorie an, sowie er sich noch über einige verwandte Punkte verbreitet. — *Über die beim Grundbau der Nikolaikirche aufgefundenen Krystalle* von G. L. Ulex. Mit T. VI, deren Formen darstellend. Es ist schon aus den Zeitungen bekannt geworden, dass man bei der bis 26 Fuss tiefen Aufgrabung des Grundes zur neuen Nikolaikirche auf eine moorige, aus Verwesung organischer Substanzen gebildete Erde stiess, in welcher sich „zu Millionen“ Krystalle fanden, die grössten bis zu einem Zoll lang und  $\frac{1}{4}$  Zoll breit und dick. Sie gehören zu dem zwei und zweigliedrigen oder rhombischen System, und bilden eine sechsseitige, oben und unten mit zwei Flächen zugschärfte Säule. Die Formel ihrer Bestandtheile ist 1 Atom Ammoniak, 2 At. Magnesia, 1 At. c. Phosphorsäure und 13 At. Wasser. Sie sind also eine phosphorsaure Ammoniakalkerde, aber künstlich nur als ein feines Pulver zu erzeugen. Der Untersucher nannte dieses merkwürdige Fossil zu Ehren des Präsidenten: *Struvit*, und betrachtete es mit allem Recht als eine *neue Mineralspecies*, worüber ihm auch die Zustimmung der competentesten Naturforscher, eines Forchhammer, Berzelius, Wöhler, Hausmann, v. Leonhardt u. s. w. schriftlich zu Theil ward. Denn wenn auch die Lokalität auf Niederlagen von Schutt und Dünger deutet, so können diese doch auf viele Jahrhunderte zurück datirt, und die Productionsthätigkeit darin als eine völlig irdische, wie in jedem andern geologischen Deposit, angesehen werden. Wunderlichster Weise erhob sich aber darüber ein Streit, wol nur aus dem traditionellen Vorurtheil, dass Mineral vorweltlich entstanden sein müsse. Diesem nach dürfte man aber auch das in alten Grubenleitern zu Andreasberg gewachsene Silber nicht zu den Mineralien rechnen. Das Ganze ist wol nur ein Wortstreit ohne Gewicht, und die Aufnahme dieses neuen Körpers in das Mineralreich beschliesst würdig dieses interessante Heft, dem wir viele folgende wünschen.

Jena. Voigt.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 161.

7. Juli 1846.

## Gelehrte Gesellschaften.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. Am 15. April hielt Prof. W. Stier einen Vortrag über die Werke und Wirksamkeit des herzoglich dessauischen Hofbaumeisters v. Erdmannsdorf, und gab eine ins Einzelne gehende Beschreibung des Schlosses und Gartens zu Wörlitz. v. Corvin aus Leipzig, als Gast anwesend, legte mehre glyphographische Blätter vor und erläuterte an den Platten und Stöcken diese wichtige Erfindung, welche an die Stelle des Holzschnitts treten dürfte. Das Verfahren dabei ist galvanoplastisch. Prof. Eichens hatte den von ihm vollendeten Kupferstich: Friedrich der Grosse als Kronprinz, nach Pesne, welcher für die Prachtausgabe der Werke des grossen Königs bestimmt ist, ausgestellt. Am 15. Mai erstattete Hofrath Förster Bericht über zwei aus London vom Buchhändler Asher eingesendete Werke: *Altars, tabernacles and sepulchral monuments of the 14th and 15th centuries, published by Tori and Becchio* (Lagny 1845), ein fleissig ausgeführtes Kupferwerk, welches die vorzüglichsten Grabmonumente älterer römischer Kirchen enthält, und *Collection d'imitations de dessins d'après les principaux maîtres hollandais et flamands, commencée par C. Ploes van Amstel, continuée par Josi* (2 Vols., 1821), welches Prachtwerk hundert Facsimiles und Handzeichnungen berühmter Meister, meistens aus Privatsammlungen, aufs treueste wiedergibt.

Geographische Gesellschaft in London. Am 23. März ward die Vorlesung der Abhandlung von G. W. Earl über die Stämme der Nordküste Australiens fortgesetzt. Sie behandelt die Eingeborenen, welche die Küste von der Koburginsel nach Osten bewohnen. Diese theilen sich in drei Kasten. Auf der Koburginsel sind vier verschiedene Communen, von denen die mächtigste die südliche Küste und die Insel des Vandiemens-Golf inne hat. In den Gebirgen hauset ein zahlreicher Stamm, Marigianbirik genannt. Die Yarlo- und Sül-Stämme gleichen einander, doch sind ihre Sprachdialekte verschieden. Von den vier Dialekten der Stämme der Koburginsel scheint nur einer verschieden von denen zu sein, welche in andern Theilen von Neuholland gesprochen werden, und zwar in den Worten, die mit einem Vocal endigen. Die Consonanten s und f scheinen, wie das asperirte h, in den australischen Dialekten, durchaus weggeworfen zu werden. Zwei Drittheile der Wörter endigen auf einen Consonant, oft auf einen doppelten. Sehr gewöhnlich ist der Laut ng. Die Eingeborenen haben aus dem Verkehr mit den Macassar-Trepanfischern viel Polynesisches sich angeeignet, und Engländer haben irrthümlich dies Gemisch für die Landessprache genommen. Die Stammabtheilungen im Innern sind zahlreicher und besser organisirt als die an der Küste. Sie leben in Gemeinden, von einem Oberhaupt, Radscha, beaufsichtigt, und nähren sich von natürlichen Producten des Landes, von wildem Korn, das sie zerrieben in Kuchen backen, vom Yams und der Wurzel einer Nuss, die Marowait heisst. Bei feierlichen Gelegenheiten be-

malen sie sich mit rothem Ocker und behängen sich mit Quasten. Während die übrigen Stämme aller Kleidung ermangeln, tragen hier die Weiber Mattenschürzen. Earl betrachtet diese Völkerschaft als eine Mischung von Polynesiern und Urbewohnern, welche den Papuas auf Neuguinea sehr ähnlich sei.

## Chronik der Gymnasien.

### Weimar.

An die Stelle des am 4. März 1845 verstorbenen Directors Gernhard trat am 20. Oct. v. J. Dr. Hermann Sauppe, ausserordentlicher Professor an der Universität und Oberlehrer am Gymnasium in Zürich. Die Stelle des in Ruhestand versetzten Quartus Thierbach wurde dem zeitherigen Collaborator Dr. Const. Scharff übertragen und derselbe zum Professor ernannt. Als Collaborator trat ein Dr. Fr. Eduard Const. Elle. In dem Lehrplan ist die Veränderung getroffen worden, dass in den Klassen jährige Curse und sonach Translocation, Aufnahme und Entlassung der Schüler nur zu Ostern stattfinden. Den Unterricht in der Religion und im Hebräischen ertheilt forthin in den obern Klassen nur ein Lehrer, Prof. Vent. Feierlichkeiten hatten statt, am 1. Oct. v. J. zur Feier des 25jährigen Amtsjubiläum des Vicepräsidenten Dr. Röhr, wobei Prof. Zeiss über den Satz: „die Wahrheit wird euch frei machen,“ sprach; am 30. Oct., dem Geburtstag des Herzogs Wilhelm Ernst; am 2. Febr., dem Geburtsfeste Sr. K. H. des Grossherzogs, wobei Prof. Zeiss über Klopstock's Worte: „Noch viel Verdienst ist übrig; auf, habt es nur, die Welt wirts kennen,“ die Festrede hielt, und zugleich an den nahen 18. Febr., den Todestag Luther's, erinnerte; am 4. April der Redeactus, in welchem sieben Zöglinge zur Universität entlassen wurden. — Die Zahl der Schüler beträgt 191. Der zu Ostern ausgegebene Jahresbericht enthält eine Abhandlung des Directors Dr. Sauppe: *De demis urbanis Athenarum*. Diese durch Gründlichkeit und musterhafte Klarheit sich auszeichnende Abhandlung bringt die neuerdings von Vielen betriebene Untersuchung zu folgenden Resultaten. Die 161 bestehenden Demen waren zu ihrer Zahl allmählig erhöht worden; denn vor Klisthenes bestanden nur 100. Klisthenes theilte die hundert Demen je zehn den Phylen zu und vermehrte ihre Zahl (weshalb die Angabe des Herodot 5, 69 nicht auf Irrthum beruht, indem derselbe wahrscheinlich *καὶ δέκα* geschrieben hat) ohne den neuen Demen besondere Heroen zuzuthellen. Auch die Bewohner der Stadt bildeten Demen, die ganz oder zum Theil von der Mauer umschlossen waren, und innerhalb der Mauer lassen sich sieben mit Bestimmtheit nachweisen. Klisthenes hatte zehn Demen oder Theile von Demen innerhalb der Mauern festgestellt, sodass aus jeder Phyle ein Demos oder der Theil eines Demos in der Stadt lag. Dies stimmt zu der Zahl der Einwohner, da Athen mehr als den fünften Theil der Bewohner von Attika in sich schloss und 12,000 Einwohner befasste; es einigt sich mit den Localverhältnissen, indem der Umfang der Stadt nicht gering war.

schon von Klisthenes mehre ländliche Demen zur Stadt gezogen worden waren und Klisthenes alle Volksklassen innerhalb der Mauern zu vereinigen suchte. *Kōuai* waren Unterabtheilungen der städtischen Demen zur Erleichterung der Aufsicht des Areopagus. Eingeschaltet sind genaue Erörterungen der Namen der Demen und der Heroen.

### Naumburg.

Das Lehrercollegium des Domgymnasium bilden sieben Lehrer: Director Dr. *Förtsch*, Conrector Prof. Dr. *Müller*, Subrector Dr. *Lieboldt*, Mathematikus *Hülßen*, Dr. *Holtze*, zugleich Ordinarius über Tertia für den emeritirten Prof. *Schmidt*, Dr. *Schulze* und H. *Silber*. Ausserdem unterrichten Domprediger *Heizer*, Diakonus *Slevogt*, Musikdirector *Claudius*, Sprachlehrer *Cavin*, Schreiblehrer *Künstler* und Zeichenlehrer *Weidenbach*. Am 7. Juni v. J. starb im fast vollendeten 75. Lebensjahre der emeritirte Collaborator J. Chr. Ehrenfried *Buchbinder*. Zu Michaelis verliess der Schulumtscandidat *Stutzbach* das Gymnasium, um bei dem zu Erfurt als Hülflehrer einzutreten. Am 6. Oct., dem Geburtsfeste des Königs, sprach nach einigen Reden der Schüler Director *Förtsch* über die hohen Verdienste des hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie am 29. Jan., dem sogenannten Bücherfeste, über Luther als Gatten und Vater. Durch höchste Verordnung ist bestimmt worden, dass derjenige, der in der Zukunft mit der Aussicht auf Beförderung zum Offizier in die Armee treten will, die vollständige Reife für Prima erworben haben muss, aber kein Griechisch zu lernen braucht. Ein Ministerialrescript macht auf den Nachtheil aufmerksam, welchen ein häufiger Wechsel der Lehrbücher der lateinischen und griechischen Sprache mit sich führt und wünscht die Einführung derselben Grammatik in allen Gymnasien, wenigstens einer Provinz. Mehre ergangene Verordnungen beziehen sich auf den evangelischen Religionsunterricht. Für den mathematischen Unterricht wurde neben dem rechnenden Verfahren die Anwendung der construirenden Methode, nach Adam's musterhaften Schriften empfohlen. — Die Zahl der Schulen beträgt in fünf Klassen 125, unter denen 57 Auswärtige sich befinden. Das vom Director Dr. *Förtsch* ausgegebene Programm zu der am 30. März gehaltenen Prüfung enthält dessen Abhandlung: *Quaestionum Tullianarum particula altera*. Es werden darin 22 Stellen aus Cicero's Büchern *de divinatione* und *Tusc.* 4, 9, 21 kritisch behandelt. Die vorgeschlagenen Verbesserungen und Rechtfertigungen werden grösstentheils der Beistimmung sich erfreuen; denn sie sind aus scharfsinniger Erwägung der einzelnen Momente hervorgegangen. Zum Beweis mögen die ersten Verbesserungen der Reihe nach dienen. *De Div.* 2, 32, 69 wird emendirt: *nam illa praedicta Veientium, si lacus Albanus redundasset isque in mare fluxisset, Romam perituram, si regressus est, Veios, mitto: aqua Albana*; wobei nur bemerkt werden musste, dass die Worte *aqua* — *retinendam* als parenthetischer Zusatz, in welchem *est* fehlen kann, zu betrachten und zu bezeichnen sind. 2, 10, 25 werden Hottinger und Hand, welche die Partikel *enim* zu vertheidigen suchten, widerlegt und zu lesen vorgeschlagen: *Addant ad extremum omnia levius casura rebus divinis procuratis. Si enim etc.* 1, 53, 121 wird also hergestellt: *si luna paulo ante solis ortum defecisset in signo leonis, fore ut Arbelis Darius et Persae ab Aleandro et Macedonibus proelio vincerentur.*

### Berlin.

Das Personale der Behörden und festgestellten Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster ist während des vergangenen Schuljahres unverändert geblieben. Prof. *Pape* lehnte einen annehmbaren Ruf an eine andere Lehranstalt in Berlin ab. Prof. *Zelle* und Musikdirector *Grell* haben die Auszeichnung des Rothen Adlerordens vierter Klasse erhalten. Aus der Zahl der Streit'schen Hülflehrer schied zu Ostern v. J. Dr. *Davinage*, Lehrer der französischen Sprache, dessen Stelle dem Lehrer Dr. *Liesen* übertragen wurde. Von den am Gymnasium beschäftigten Schulumtscandidaten traten ab Dr. *Scheibel*, welcher eine Anstellung am Pädagogium zu Charlottenburg erhielt, und Candidat *Causse*, an dessen Stelle Candidat *Felgentreu* fungirt. Als Mitglied des Seminarium für gelehrte Schulen ist Candidat *Lehmann* seit Michaelis in Wirksamkeit. Die Reden am Geburtsfeste des Königs und am Gedächtnisstage der vaterländischen Kirchenreformation hielt Director Dr. *Ribbeck*, die Rede an Luther's Todestage Prof. *Bellermann*. Für die Zukunft sollen mit Ausschluss der Lehrerstelle des Directors an dem Gymnasium sieben Oberlehrerstellen bestehen. Das Gymnasium besuchen 437 Schüler, in zehn Klassen vertheilt. Das vom Director Dr. *Ribbeck* zu Ostern ausgegebene Programm enthält den ersten Theil einer Abhandlung: „Leben des Georg Rollenhagen“, von dem Oberlehrer Dr. *Lütcke*. Das äussere Leben des bekannten Dichters des Froschmäusclers wird, namentlich nach der von Burkhardt verfassten Leichenrede, ausführlich erzählt (wobei manche ergötzliche Anekdote die Sitten jener Zeit schildert) und Rollenhagen als Schulmann, als Prediger, als astrologischer Forscher näher bezeichnet. Die Beurtheilung des Dichters wird eine Fortsetzung liefern. Jeder Beitrag zur Literaturgeschichte dieser Art kann nur als eine schätzbare Gabe betrachtet werden.

### Literarische u. a. Nachrichten.

Auf Anordnung des Papstes ist zu Rom ein botanischer Garten an den südöstlichen Abhängen des Janiculus errichtet worden, welcher sich durch den Reichthum der tropischen Gewächse auszeichnet. Die Sendungen der Missionare haben dazu viel beigetragen. Zum Director ist Prof. *Donarelli* ernannt worden, welcher neuestens ausgegeben hat: *Enumeratio seminum, quae hortus botanicus romanus pro mutuo commutamine offert*.

Die berliner politischen Zeitungen beschäftigen sich vielfach mit den Fragen, ob Gott nach den Aussprüchen der Bibel Zorn beizulegen sei und wirklich ein zürnender Gott existire; sie erörtern, ob der Prediger Arndt richtig oder unrichtig behauptet habe, der Glaube an Einen Gott sei Tenfelsreligion und die Lichtfreunde seien Diener des Windlicht- und Irrlicht-Fabrikanten Lucifer. Was nur das Ausland, zu welchem diese politischen Zeitungen gelangen, von unserm politischen Leben halten mag? Tröstlich scheint, dass es nur berlinisches Leben ist.

Der im vorigen Jahre zu Berlin gestiftete „Evangelische Bücherverein“, welcher die Verbreitung älterer kirchlicher Schriften zum Zwecke hat, und unter dessen Vertretern die Professoren Hengstenberg und Stahl, die Prediger Arndt, Uhden, Salin, der Criminaldirector Hitzig, der Generalmajor v. Gerlach u. A. sich befinden, hat bisher in erneuertem Druck erscheinen lassen: Luther's Katechismus, Spener's Katechismus. Nun sollen folgen: Luther's Hauspostille, Müller's Erquickstunden, Arndt's Wahres Christenthum.



# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

## Lehrbuch der Geologie und Petrefactenkunde.

Zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterrichte. Theilweise nach L. Elie de Beaumont's Vorlesungen an der Ecole des mines, von Dr. C. Vogt. In zwei Bänden. Erster Band, in zwei Lieferungen. Mit 388 Illustrationen in Holzstich. Gr. 8. Fein Velinpapier. Geh. Preis jeder Lieferung 1 Thlr. 5 Ngr. (1 Thlr. 4 gGr.)

Die Geologie ist, wie die Physik und Chemie, eine Wissenschaft des Tages geworden; sie hat einen weiten Kreis von Freunden gewonnen. Die Kunde des Planeten, welchen wir bewohnen, bietet einerseits so viele Schätze für die Industrie, andererseits so reiche Belehrung für den denkenden Menschen, daß jeder Gebildete sich bestreben muß, die Grundzüge einer Wissenschaft kennen zu lernen, welche, wie die Geologie, sich mit der Bildung und Entstehung unserer Erde beschäftigt.

Die Bearbeitung des oben genannten Lehrbuches durch ausgezeichnete wissenschaftliche Kräfte, die reiche Ausstattung durch zahlreiche und vorzüglich ausgeführte Holzstiche, und der verhältnismäßig sehr billige Preis, werden ihm sehrlich eine große Zahl von Freunden unter den Praktikern — den Berg- und Hüttenmännern, — den Studierenden und Freunden der Wissenschaft im Allgemeinen, zuführen.

Braunschweig, im Juni 1846.

Friedrich Vieweg und Sohn.

## August Wilhelm von Schlegel's sämmliche Werke

herausgegeben von  
Eduard Böcking.

Seeben sind der 4te und 6te Band fertig geworden und es sind nun ausgegeben und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

1ster u. 2ter Band: **Poetische Werke.** Vollständig in 2 Theilen.

3ter u. 4ter Band: **Poetische Übersetzungen und Nachbildungen nebst Erläuterungen und Abhandlungen.** Vollständig in 2 Theilen.

5ter u. 6ter Band: **Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur.** Vollständig in 2 Theilen.

Jeder Band ist geheftet für den Preis von 1 Thlr. einzeln zu haben.

Ferner ist erschienen:

## Oeuvres

de

## M. Auguste-Guillaume de Schlegel,

écrites en français  
et publiées par

Eduard Böcking.

Tom. I.

Die sämmtlichen französischen Schriften A. W. von Schlegel's werden in 3 Bänden erscheinen, von welchen ebenfalls der Preis für jeden Band 1 Thlr. sein wird.

Leipzig, im Juni 1846.

Weidmann'sche Buchhandlung.

Spanische Literatur.

## Rosa de Romances,

ó Romances sacados de las „Rosas“ de Juan Timoneda, que pueden servir de suplemento á todos los Romances, así antiguos como modernos y especialmente al publicado por el señor Don G. B. Depping; escogidos, ordenados, y anotados por Don Fernando José Wolf. Gr. 12. Geh. 20 Ngr.

Dieses Werk bildet zugleich den dritten Theil des im Jahre 1844 bei mir erschienenen

Romancero castellano, ó colleccion de antiguos romances populares de los Españoles, publicada con una introduccion y notas por G. B. Depping. Nueva edicion, con las notas de Don Antonio Alcalá-Galiano. Zwei Theile. Gr. 12. 4 Thlr.

Leipzig, im Juli 1846.

F. A. BROCKHAUS.

In K. Gerold's Verlagsbuchhandlung in Wien ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Des Leibes und der Seele vollständige Gesundheits- und Erziehungslehre.

## Briefe

über

Erziehung, Beförderung und Aufrechthaltung eines möglichst glücklichen Zustandes des Körpers und Geistes, in jedem Alter, für jedes Geschlecht, die verschiedensten Stände und Lebensverhältnisse, mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Forschungen und Entdeckungen in diesen Fächern.

Ein unentbehrliches Handbuch

für

Gebildete überhaupt, und für Ärzte, Eltern und Erzieher insbesondere

von

Karl Heinrich Rosenberg,

der Medicin und Chirurgie Doctor u. s. w.

Erste bis siebente Lieferung, oder Erster Band.

Gr. 8. Geh. Preis jeder Lieferung 15 Ngr. (12 gGr.)

Wir glauben dieses Werk sowol wegen seines wichtigen und Jedermann interessanten Gegenstandes, als wegen der gefälligen und gewiss allgemein ansprechenden Form, der Darstellung dem geehrten Publicum mit vollem Rechte empfehlen zu können. Diätetik und Pädagogik vereint bilden, in harmonischen Zusammenhang gebracht, den gediegenen Inhalt desselben. Ein von uns ausgegebener Prospect belehrt über die Tendenz des Werkes mit kurzer Angabe der darin behandelten Materien.

Das ganze Werk wird im Laufe dieses Jahres vollständig erscheinen.

Bei Gb. Anton in Halle ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Sommer, C., Sagen, Märchen und Gebräuche aus Sachsen und Thüringen. Erstes Heft. 8. Geh. 16 Sgr.

Wolf, E. Th., Vollständige Übersicht der elementar-analytischen Untersuchungen organischer Substanzen nebst Andeutung der verschiedenen Theorien über deren chemische Constitution. Aus den chemischen Journalen nach den Original-Abhandlungen in systematischer Ordnung entworfen. Gr. 8. Geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

# Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1846. Gr. 4. 12 Thlr.

**Junii.**

**Inhalt:** Die Krause'sche Philosophie. — Das Laternenmännchen. Aphorismen über Leben, Kunst und Natur, von G. Beckmann. — Die deutschen Alpen. Ein Handbuch für Reisende durch Tirol, Oesterreich, Steiermark, Tyrien, Oberbairern u. s. w. Von A. Schaubach. Von F. Schuselka. — Englisches Schriftenthum. Von E. Fiedler. — Darstellung des Erziehungswesens im Zusammenhange mit der allgemeinen Culturgeschichte. Von E. Anhalt. — Preußen in den Jahren 1806 und 1807. Ein Tagebuch. Nebst einem Anhang verschiedener, in den Jahren 1807—9 verfaßter politischer Denkschriften. — Zur polnischen Literatur. — Das europäische Rußland. — Schopenhauer in seiner Wahrheit. Mit einem Anhang über das abstracte Recht und die Dialektik des ethischen und des Rechtsbegriffs von F. Dorguth. — Aus dem Nachlasse von Georg Heinrich von Berenhorst, Verfasser der „Betrachtungen über die Kriegskunst“. Herausg. von E. v. Bülow. Erste Abtheilung. — Die preussische Verfassungsfrage und das nordische Princip. Von einem Oesterreicher. Dritter Artikel. Von F. v. Florencourt. — Literarhistorisches Taschenbuch. Herausg. von R. E. Prutz. Dritter und vierter Jahrgang. — Dichterklimmen. — Englischer socialer Tendenzroman. — Gregor VII. — W. Prescott's Geschichte der Eroberung von Mexico. — Goethe's Werke. Erklärungen von R. Schwentk. — Die Klugheit der Obrigkeit in Anordnung des Bierbrauens. — Die deutsche Nationalliteratur seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, besonders seit Lessing bis auf die Gegenwart, historisch und ästhetisch-kritisch dargestellt von J. Hillebrand. Erster und zweiter Band. Von R. G. Helbig. — Briefe des geheimen Staatsraths von Stagemann an den Kriegsrath Scheffner. — Romanliteratur. — Aus der Provence. Reisebriefe von F. Ludwig. — Zur polnischen Literatur. — Die heilige Elisabeth von Ungarn, Landgräfin von Thüringen. Von Katharina Diez. Von F. Deycks. — Neugriechische Literatur. — Bibliothek politischer Reden aus dem 18. und 19. Jahrhundert. — Taschenbücherschau für das Jahr 1846. Dritter und letzter Artikel. — Anselm von Canterbury. Dargestellt von F. A. Hesse. Erster Theil. — Braunschweigs schöne Literatur in den Jahren 1745—1800, die Epoche des Morgenroths der deutschen schönen Literatur. Zum hundertjährigen Stiftungsfeste des Collegii Carolini, von R. G. W. Schiller. — Die Verfassung der Kirche der Zukunft. Praktische Erläuterungen zu dem Briefwechsel über die deutsche Kirche, das Episcopat und Jerusalem. Herausg. von Ch. K. J. Bunjen. Von F. Marquard. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen** &c.

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochentieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

## Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Zeitschrift von Oken** ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteten Zeile 2½ Ngr. Besondere Anzeigen &c. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im Juli 1846.

**J. A. Brockhaus.**

Soeben erschien im Verlage der **Holle'schen** Buchhandlung in **Wolffenbüttel** und ist in allen Buchhandlungen vorrätzig:

## Das Zünftswesen

und die

Verhältnisse der Meister zu den Gesellen und Lehrlingen, nach den Grundsätzen der allgemeinen Gewerbeordnung für die preussische Monarchie vom 17. Januar 1845

von

**Aemil Funk,**

Stadttrath in Magdeburg.

15 Bogen. Sauber broschirt. Preis 20 Sgr.

Diese obige Schrift umfaßt im Wesentlichen das jetzt in der preussischen Monarchie seit der neuen Gewerbeordnung vom 17. Jan. geltende Handwerksrecht. Sie ist daher nicht nur für Polizei- und Communalbeamte von Interesse, sondern wird vorzugsweise den Gewerbetreibenden selbst ein sehr brauchbares Mittel sein, sich über ihre Rechte als Lehrherrn, als Meister den Gesellen gegenüber, als Mitglieder von Zünften vollständig und namentlich auch über solche Fälle aufzuklären, worüber die Gesetzgebung keine deutliche Auskunft gibt. Der höchst billig gestellte Preis erleichtert die Anschaffung.

Im meinem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Mimfa.

## Eine Novelle.

Zwei Theile.

Gr. 12. Geh. 3 Thlr. 10 Ngr.

Leipzig, im Juli 1846.

**J. A. Brockhaus.**

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Achtundsiebzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Wellpapier 3 Thlr.

⚡ Von der **Neuen Ausgabe** (in 240 Wochentieferungen à 2½ Ngr.) ist die erste bis **sechshunddreißigste** Lieferung erschienen.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden

## Bilder - Atlas zum Conversations - Lexikon.

Vollständig in 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen zu dem Preise von 6 Ngr.

ist die erste bis **vierundfünfzigste** Lieferung ausgegeben und in allen Buchhandlungen einzusehen.

Leipzig, am 30. Juni 1846.

**J. A. Brockhaus.**

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**De inferis rebusque post mortem futuris ex Hebraeorum et Graecorum opinionibus libri duo.** Scripsit Fr. Boettcher, theol. et phil. Doctor. 8max. 2 Thlr.

**S. M. Gottschald** in Dresden.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 162.

8. Juli 1846.

## Theologie.

Theologischer Commentar zum Pentateuch, von M. Baumgarten, Philos. Dr., Theol. Licent., Privatdocenten zu Kiel. Erster Theil. Erste und zweite Hälfte. Kiel, Universitätsbuchhandlung. 1843—44. Gr. 8. 5 Thlr.

Endlich erhalten wir auch über den Pentateuch einen „theologischen“ Commentar und zwar von einem Manne, welcher sich als Schüler des Hrn. Hengstenberg bekennt. Ein solches Werk war dringendes Bedürfniss! Denn man hatte in der neuern Zeit zwar in kritischer, historischer und philologischer Hinsicht Manches für den Pentateuch geleistet; aber ein Commentar, in welchem die Sachen fein theologisch gefasst und mit theologischer Speculation gestützt wären, fehlte uns noch. Hrn. B. kann darum der Dank aller derer, welche solche „theologische“ Commentare lieben und glauben, dass durch sie dem Verständniss der h. Schrift Vorschub geleistet werde, nicht entgehen. Wie guten Grund aber dieser Dank der theologischen Welt hat, das wird die folgende Anzeige weiter ins Licht stellen.

Der Pentateuch gilt dem Verf., wie man es bei einem Schüler des Hrn. Hengstenberg erwartet, als Werk Mosis und vom Anfang bis zum Ende auch als Geschichtsbuch. Moses hat darin die Ereignisse seiner Zeit aus eigener Anschauung, und die Ereignisse der frühern Zeit von Adam an nach einer durchaus zuverlässigen Überlieferung beschrieben. Auch die Erzählungen der Genesis über die Zeit von Adam bis Abraham enthalten nichts Mythisches, sondern sind lauter Geschichte. Der Beweis für diese Behauptung ist leicht geführt. „Von Adam bis Abraham,“ bemerkt Hr. B., „ist zwar ein sehr langer Zeitraum, aber durch das hohe Lebensalter der Urväter wird er bedeutend zusammengebracht. Denn Adam erreicht Methusala, Methusala Sem und dieser schon den Abraham. Dazu kommt, dass die Gedächtniskraft des in der Unmittelbarkeit lebenden Alterthums viel nachhaltiger war, als in den reflectirenden papiernen Zeitaltern“ (Thl. I, S. XCVIII). Abraham hatte also die Nachrichten über die Urzeit der Welt etwa nur aus der dritten Hand und es begreift sich, wenn sie einen so augenscheinlich geschichtlichen Charakter tragen. Er theilte sie nun, da er „die Bestimmung hatte, sein Haus in dem Wege Jehova's zu unterweisen,“ den Seinigen mit und

sie haben sich mit den Nachrichten über die Zeit nach ihm unverändert bis auf Moses erhalten. Aus diesem geschichtlich verbürgten Gange der Sache erklärt es sich, dass es im Pentateuch keine Mythen gibt, wie der Unglaube behauptet hat, sondern es ist alles baare Geschichte. Wenn also z. B. Gen. 11, 5 erzählt wird, Jehova sei vom Himmel hernieder gestiegen, um den Thurmbau zu Babel in Augenschein zu nehmen, so ist nach Hrn. B. dieses „Herabfahren und Schauen Jehova's nicht Bild, sondern Wirklichkeit,“ und Hr. B. hat auch ausgemittelt, in welchem Zeitpunkt Jehova den Himmel als Wohnung bezogen hat. Von Adam bis auf Noah wohnte Gott auf der Erde; die Sündfluth aber „zerstörte den Ort des Lebens“ und Jehova begab sich deshalb in den Himmel; daher ist „nach der Fluth ganz bestimmt von einem Herabsteigen Jehova's zur Erde die Rede“ (z. Gen. 8, 20). Wenn ferner Ex. 24, 10 berichtet wird, Moses und seine Begleiter hätten auf dem Sinai den Gott Israel's gesehen, so kann nach Hrn. B. „dieses Schauen Gottes freilich nicht über die Schranke des A. T. hinausgehen, aber es ist ein Schauen, welches, obgleich mit einer Schranke behaftet, dennoch das vollkommenste Schauen vorläufig verwirklicht“ und es bleibt eine unbestreitbare Thatsache, dass jene Männer auf dem Sinai Gott gesehen haben. Wenn weiter Gen. 2, 2 gesagt wird, Gott habe am siebenten Tage nach der Schöpfung geruht, so ist nach unserm theologischen Commentar „gewiss, dass Gott am siebenten Tage nicht geschaffen, sondern geruht hat;“ nur muss man sich diese Ruhe Gottes nicht denken als eine „reine Negation,“ sondern als „Zustand, in welchem die ganze Arbeit enthalten ist, aber als eine vollendete, als Punkt, in welchem sich der reine und unmittelbare Gewinn zusammendrängt, mithin als die wahre Vollendung der Arbeit.“ Fasst man die Sache so auf, nämlich dass das Ruhen von der Arbeit = dem Vollenden der Arbeit ist, so ist „die Möglichkeit gegeben, die Ruhe Gottes ebenso eigentlich zu fassen, als das Werk Gottes.“ Wenn endlich Gen. 6, 6 es heisst, Gott habe über seine Erschaffung des Menschengeschlechts Reue und Schmerz empfunden, so bezweifelt Hr. B. nicht im Geringsten die Thatsächlichkeit dieses Vorganges im Gemüthsleben Jehova's. „Die Reue und der Schmerz Jehova's,“ sagt er, „hat dieselbe Wahrheit und Wirklichkeit, welche seiner That, dem folgenden Gerichte, zukommt. Wenn Gott die Welt untergehen lässt, so muss es ihm leid sein, dass sie exi-

stirt, und insofern er selber Urheber dieser Welt ist, welche er wegen ihrer Verkehrtheit untergehen lässt, muss ihn seine Schöpfung zuvor gereuen“ u. s. w. Die Genesis enthält demnach nicht bloß eine Geschichte des Menschengeschlechts der Urzeit, sondern auch eine „Geschichte Gottes,“ von welcher Hr. B. Manches zu sagen weiss. Auch enthält sie gar schöne Beiträge zur Geschichte der Engel, die man bisher irrthümlich als Mythen betrachtete. Dass einstmal Engel bei Abraham einkehrten und eine Mahlzeit hielten, hat für Hr. B. keinen Anstand; er macht darüber zu Gen. 18, 8 die Bemerkung: „Die Engel essen nicht etwa zum Scheine, wie Josephus und Pseudojonathan meinen.“ (Die Ungläubigen!) „Dass die Engel essen können, liegt in ihrer pneumatischen Natur, denn der Geist hat Macht über die Materie.“ Bei solchen Engeln, welche sich mit Speise und Trank stärken, ist es daher kein Wunder, dass sie auch Kinder zeugen, wie sie nach Hr. B. wirklich gethan haben. Die Genesis erzählt nämlich (6, 1 ff.), einst hätten sich Engel mit Erdenöchtern vermischt und ein Riesengeschlecht in die Welt gesetzt. Hr. B. erklärt diese Thatsache also: „Die Engel sind zwar Geister, aber Geist ist nach der Schrift kein blosser Gegensatz zum Materiellen, im Gegentheil, das Pneumatische erscheint als die innere bewegende Kraft der Materie“ u. s. w. „Steht nun die Macht des Geistes über die Materie fest und ist die Einwilligung der Töchter der Menschen vorausgesetzt, wer vermag dann die Möglichkeit des Products zu leugnen?“ Rec. nach einer so treffenden Beweisführung gewiss nicht und noch viel weniger ist er gesonnen, Hr. B. zu bestreiten.

Diese Geschichte der höhern Geisterwesen stattet Hr. B. nun noch mit eingenen Zuthaten aus, indem er die Engel auch da aufzufinden weiss, wo nach der Meinung der ungläubigen Ausleger der Text nichts davon sagt oder auch nur andeutet. Bei solchen Gelegenheiten macht die Theologie gar manchen ungeahnten Gewinn oder es wird wenigstens ein bereits gemachter Gewinn für alle Zeiten gesichert. Dies ist z. B. der Fall mit der Thatsache, dass die Engel Gott bei der Weltschöpfung geholfen haben. Hr. B. erhärtet dies zu Gen. 1, 1 nicht bloß mit dem Umstande, dass Gott auch im Plural von sich redet, was auf „eine persönliche Vielheit hinweist, auch nicht bloß mit der Gottesbezeichnung אֱלֹהִים, welcher Plural „Gott mit Einschluss der Engel“ bezeichnet, sondern noch besonders mit dem Ausdruck אֱלֹהֵי צְבָאוֹת, welcher nicht etwa durch „Jehova der Heerscharen“ zu übersetzen ist, sondern bedeutet: „*Jehova, welcher die Menge der Heerscharen ist.*“ Es wird also, folgert Hr. B., in der Schrift „eine Mitwirkung der Engel bei der Weltschöpfung gelehrt,“ und diese „Mitwirkung darf uns nicht befremdlich sein.“ Rec. findet sie ebenso natürlich, wie die in der Genesis dentlich ge-

lehrte, von den untheologischen Auslegern aber gänzlich verkannte Thatsache, dass im Anfange auch die bösen Geister ihr heillooses Wirken entfaltet haben, wie Hr. B. überzeugend nachweist. Am Anfange, heisst es, hat Gott Himmel und Erde geschaffen und die Erde ist finster, öde und wüst gewesen. Die von Gott geschaffene Erde finster, öde und wüst? Hr. B. findet es „befremdend, dass das erste Werk Gottes eine totale Unordnung gewesen sein soll.“ Was bleibt also übrig, als die Annahme, dass es die bösen Geister waren, welche Gottes neue Schöpfung sofort verwüstet, entstellt, in einen chaotischen Zustand gebracht haben? Diese Annahme drängt sich von selbst auf und lässt sich auf dem Wege theologischer Speculation auch über allen Zweifel erheben. Hr. B. philosophirt darüber tief sinnig also: „Der Gegensatz von Geist und Materie ist nur das Erste. Das Zweite aber ist, dass sich Beide auf einander beziehen, indem der Geist die Macht über die Materie ist. Haben aber die Geister von Anfang an ein wesentliches Verhältniss zur Erde, so muss auch der Zustand der Erde verschlungen sein in ihren Fall. Nun geht der Fall der Engel offenbar der Geschichte der Menschen vorher.“ Folglich ist das Gen. 1, 2 Beschriebene „die Folge von dem Fall der Engel.“ Allein die bösen Geister richteten nichts für die Dauer aus; Gott liess seine verunstaltete Schöpfung nicht los, sondern gestaltete sie durch den Geist der Liebe aus dem Zustande der Verwüstung wieder neu,“ und wie sie fertig war, da „drückte Gott der Schöpfer seine Welt an seinen Busen und erquickte sich in seiner Schöpferfreude.“ Indessen liessen die bösen Geister doch ihre Bosheit nicht, sondern stifteten immer noch einzelnes Unheil in Gottes schöner Welt an. Dahin gehört, wenn Rec. anders Hr. B. recht verstanden hat, der Baum der Erkenntniss des Guten und Bösen im Paradiese, welcher eine dämonische Anpflanzung zu sein scheint. Zu Gen. 2, 15 ff. nämlich macht unser theologischer Ausleger folgende Schlüsse: „Die Schöpfung der sechs Tage hat eine negative und eine positive Seite;“ „die negative Seite ist die in die Welt eingetretene dämonische Störung, die positive das Licht und Leben;“ das Paradies ist „die Concentration der ganzen Erde;“ in ihm muss folglich jene „Doppelseitigkeit der Erdschöpfung zum Vorschein kommen;“ demnach ist „der Baum der Erkenntniss die Spitze aller finstern, chaotischen Mächte“ und die Erkenntniss des Guten und Bösen im Menschengeste hat also eigentlich einen dämonischen Ursprung. Sollte jedoch Rec., der es in der theologischen Speculation noch nicht weit gebracht hat, hier die tiefen Gedanken des Hr. B. nicht ganz erfasst haben: so ist ihm desto klarer geworden, dass nicht die Schlange, wie die rationalistischen Exegeten den Text erklären, sondern der Teufel die Eva verführt hat. Denn obwol der Text nichts davon sagt, so

beweist dies doch folgende von Hrn. B. zu Gen. 3, 1 aufgestellte Schlussfolge schlagend. Die Schlange ist ein „natürliches Thier;“ ihre Rede gegen die Eva war „Zweifel an dem Worte Gottes;“ solches Wort des Zweifels aber „kann nicht hervorgehen aus der Natur, welche Gott als gut erschaffen hat;“ es muss mithin neben und bei der Schlange ein „böser Wille“ angenommen werden; dieser böse Wille ist ausserhalb der Natur und des Menschen und muss „ein böser Geist“ sein; der böse Geist aber, der den Menschen verführt hat, ist der „Satan.“ Hiernach war die Schlange blos das „Organ“ oder die „Verhüllung“ des Satans; gleichwol wurde sie und nicht der Teufel gestraft, weshalb Einer sagen könnte, das wäre eine Justiz, wie wenn der Richter statt den Verbrecher dessen Rock auspeitschen liesse. Solchem unverständigen Einwand aber begegnet Hr. B. mit der Bemerkung, das Thier sei nicht selbständig, sondern unselbständig und wie die ganze übrige Natur in des Menschen „Wesen und Geschichte verflochten“; obwol es nun „keiner Zurechnung fähig“ sei, so müsse es doch „leiden um des Menschen willen, sobald dieses Leiden zum Besten des Menschen dient.“ Aber, wird der Unglaube entgegenen, Adam und Eva wurden so gut wie die Schlange bestraft, und ihnen kam das Leiden der Schlange nicht zu Gute, sondern allein dem Teufel, indem er, da blos seine Hülle gezüchtigt wurde, straflos ausging. Diesen Einwand hat Hr. B. zu widerlegen vergessen und bei den künftigen Auflagen dieses Commentars dürften über diese Sache noch einige Aufklärungen nöthig sein. Dagegen ist wieder an und für sich klar, dass, wenn die ägyptischen Zauberer ihre Stäbe ebenfalls in Schlangen verwandeln konnten, dies durch dämonische Kräfte geschah; „nicht blos die äusserliche Gewalt Ägyptens strit gegen Israel, sondern auch die pneumatischen Gewalten, die Götter Ägyptens,“ sagt Hr. B. zu Ex. 7, 8 ff. und findet es zugleich „auffallend,“ dass sein Lehrer Hengstenberg dies zweifelhaft lassen will.

Wie man aus den bisherigen Anführungen ersieht, ist der Verf. durchaus nicht verzagt, wenn es darauf ankommt, die übersinnlichen Wesen wie Gegenstände der Geschichte zu behandeln und er zieht sie auch oft herbei, wo nach der gewöhnlichen Annahme von ihnen nicht die Rede ist, z. B. die bösen Geister, welche dem Erzähler fremd sind. Manchmal indessen scheint ihn doch eine solche Verzagttheit anzuwandeln und dann findet er für gut, etwas aus dem Texte heraus zu interpretiren. Dies ist z. B. der Fall bei Gen. 18, wo sicher erzählt ist, Jehova und zwei Engel wären bei Abraham eingekehrt und hätten sich dessen Bewirthing gefallen lassen. Hr. B. macht daher drei Engel aus den Einkehrenden und das Anstössige, was eine solche Einkehr Jehova's haben könnte, ist beseitigt. Dasselbe geschieht bei Gen. 32, 25 ff., wo ebenso sicher erzählt ist, Gott selbst habe mit Jakob gerungen, aber nicht ob-

gesiegt. Hr. B. macht hier aus Gott einen Engel und das Bedenkliche ist aus dem Texte entfernt. Rec. begreift nicht, wie Hr. B., dem es doch nach obigen Beispielen an gläubigem Muthe nicht fehlt, hier eine Scheu haben konnte, den Text ganz einfach so zu nehmen, wie er lautet.

Verlassen wir jedoch die übersinnliche Welt und begeben wir uns in das sinnliche Gebiet, um auch über dieses manche wichtige Aufklärung von dem „theologischen“ Ausleger zu empfangen. Zu den wichtigsten und interessantesten Belehrungen gehört unstreitig die über die Erschaffung der Eva aus einer Rippe, d. i. Rippe des Adam (Gen. 2, 21 f.). Über diesen Vorgang ist die Welt lange in Irrthum gewesen, indem sie das Wort רִיבָה von einer Rippe verstand. Nach Hrn. B. ist dies falsch und es ist vielmehr darunter zu verstehen „ein für sich bestehender, ablösbarer Theil am ursprünglichen Menschen“; dieser ablösbare Theil befand sich an einer Stelle, „an welcher das Fleisch überwiegend vorwaltet,“ also am Bauche; die Ablösung durch Gott erfolgte, da sie „ja nicht eine chirurgische Operation, sondern von Anfang her angelegt“ war, für den Adam „ohne Schmerz.“ Dass aber gerade dieser ablösbaren Theil am Bauche des Adam zur Schöpfung des Weibes dient, das erklärt sich daraus genügend, „dass die Ersetzung des Theiles die Ausbildung des geschlechtlichen Unterschiedes herbeiführt.“ Rec. erkennt mit Freuden das Befriedigende dieser Deutung an, ist indessen doch noch über manche Punkte in Zweifel, namentlich darüber, dass nach dem Texte Gott חָצַל מִצִּלְעוֹתָי, eine von seinen Rippen nahm, woraus hervorzugehen scheint, dass Adam anfänglich mehre solcher ablösbare Theile hatte, von denen blos Einer abgelöst und zur Bildung der Eva verwendet wurde. Darüber werden die künftigen Auflagen dieses theologischen Commentars Aufklärung geben müssen und vielleicht würde auch eine beigegebene Kupfertafel über die ursprüngliche Gestalt Adam's sehr erspriessliche Dienste leisten. Die Erschaffung der Eva geschah im Paradiese und über dieses bringt der Verf. auch sonst noch manches Neue bei. Sehr gut erledigt er die Streitfrage von den vier Paradiesflüssen (Gen. 2, 8 ff.), indem er bemerkt, dass „von der Gegend Armeniens herab sich ein Strom ergoss, der sich in vier Arme theilte, von denen die beiden östlichen den spätern Euphrat und Tigris entsprechen, die beiden westlichen (Pischon und Gihon) durch Arabien, welches etwa durch eine spätere Hebung über das ursprüngliche Stromthal erhöht worden ist, ihren Lauf hatten.“ Durch diesen glücklichen Fund ist aller Noth, welche die beiden ersten Paradiesflüsse den Exegeten gemacht haben, ein Ziel gesetzt. Das Paradies gehört, der antediluvianischen Erdoberfläche an; diese letztere aber ist durch die Fluth sehr „entstellt“ worden; deshalb sind auch zwei Paradiesflüsse auf der postdiluvianischen

Erdfläche nicht mehr nachzuweisen; aber geströmt haben sie vor der Fluth sicher. Auch hat das Meer vor der Fluth existirt, sowie die Pflanzenwelt, von welcher sich die lebendigen Geschöpfe ernährten. Gleichwol hat es in den Jahrtausenden vor der Fluth noch keinen Regen gegeben, sondern blos starken Thau. Denn, sagt Hr. B. zu Gen. 9, „die Gewaltigkeit des Regens aus der finstern Wolke scheint nicht ursprünglich zu sein, sondern Etwas von der Natur der grossen Fluth an sich zu haben. Der Regen vor der Fluth (2, 5) mag ein starker Thau gewesen sein, der des Nachts in in der Zeit der Geburt gefallen ist.“ Daher schuf Gott auch nach der Fluth den Regenbogen. Überhaupt ist in jener antediluvianischen Welt nach Hrn. B. gar Vieles anders gewesen. Damals konnte z. B. die Schlange noch reden. Denn Hr. B. macht zu Gen. 3, 1 die Bemerkung: „Die Schlange spricht, es ist aber nicht die menschliche Rede, so wenig Gott menschlich redet, aber es ist eine Sprache, die der Mensch verstehen kann. Dass die Schlange dies vermag, ist die Macht des Geistes über die Materie,“ d. h. des Teufels, der in ihr steckte. Aber auch zu Mosis Zeit ereigneten sich noch ähnliche Dinge, z. B. mit Bileam's Eselin, welche ebenfalls geredet hat. Nach unserm theologischen Commentar zu Num. 22, 28 „hat Jehova den Mund der Eselin aufgethan, um Bileam zu unterweisen“; „diese Thatsache gewährt einem Jeden, der sich nach einer göttlichen Offenbarung sehnt, Ruhe und Trost;“ diese Wirkung ist „ein so mächtiges Zeugniß für die Wahrheit des Berichtes, dass alle Zweifel und Bedenken daran scheitern müssen“; „wir sollen und können dieser wunderbaren Geisteswirkung aus dem Munde der Eselin gewiss werden und uns derselben getrösten,“ was wir Hrn. B. durchaus nicht verdenken! Die Eselin hat geredet. Zur Bekräftigung dieser sichern Thatsache beruft sich der Verf. auf eine andere gleich sichere Thatsache, nämlich die, dass „Nebukadnezar in einen thierischen Zustand gerathen und Gras fressen musste auf dem Felde“. Bei dieser Gelegenheit verfehlt er nicht, gegen die Herren Tholuck und Hengstenberg, welche das Reden der Eselin blos als eine „innere Thatsache“ betrachten und in dieser Sache schier auf der rationalistischen Bahn der Wundererklärerei wandeln, einen Streich zu führen, und ihnen zu verstehen zu geben, sie gehörten zu denjenigen, „welche darauf ausgehen, die Möglichkeit des Wunders überhaupt zu leugnen.“ Besonders gilt dieser Tadel Hrn. Hengstenberg, der von einer „ewigen Grenze, welche nach 1 Mos. 1 zwischen Mensch und Thier bestehe“, geredet hat; ihm wird bemerkt: „Wenn es in der Schöpfung ewig unverrückbare Grenzen gibt, so können in Ewigkeit keine Wunder geschehen.“ Und

darin hat Hr. B. gewiss ganz Recht. In ähnlicher Weise wird Hr. Hengstenberg bei einer andern Gelegenheit berichtigt. Nach Ex. 12, 29 starb bei den Ägyptern *alle* Erstgeburt an Menschen und Vieh, wogegen Hr. Hengstenberg behauptet hat, die Pest habe weder alle Erstgeburt hingerafft, noch auch alle Nachgeborenen verschont. Hr. B. verwirft diese Annahme und bleibt unerschütterlich bei dem Worte der heil. Schrift stehen.

Die Sündfluth hat sich nach Hrn. B. gerade so zutragen, wie in der Genesis erzählt wird und die etwaigen Zweifel lassen sich mit Leichtigkeit beschwichtigen. Rec. führt als Probe nur einige Zweifel nebst ihren bei Hrn. B. gegebenen Erledigungen an. Konnte die Arche die gesammte Thierwelt in sich beherbergen? Nach Jesaja Silberschlag sel. „bot sie für alle Thiere des Linné'schen Systems und für nöthiges Futter hinlänglichen Raum dar“. Der Einwand ist für immer beseitigt. Kamen die Thiere allesammt freiwillig zu Noah, um in die Arche zu gehen? Warum denn nicht? Man erinnere sich an den „Trieb der Zugvögel, welche den Ort verlassen, der ihnen bald zum Verderben werden würde“ u. s. w. Fand Noah an seinem Wohnorte Futter für die verschiedenen Thiergattungen? „Die jetzigen klimatische Verschiedenheiten sind in der Urwelt nicht vorhanden gewesen.“ Und so weiss Hr. B. auf alle Fragen eine treffende Antwort zu geben. Auch mit dem trockenen Durchzuge der Kinder Israel durch das rothe Meer, bei welchem das Wasser zu beiden Seiten wie Mauern stand, weiss er gut Bescheid. Es galt dabei, sagt er zu Ex. 14, 21 ff., „nichts Geringeres, als die völlige Erlösung Israels von seinem Feinde, die ewige Befreiung Israels von fremder Gewalt zu vollbringen. Die Erlösung und Befreiung des Volkes Gottes ist aber der höchste und letzte Weltzweck, das höchste und letzte Weltgesetz. Diesem Zwecke und Gesetze müssen nicht blos alle andern Zwecke und Gesetze dienen, sondern sie müssen sich an demselben brechen und untergehen, damit die Gnade als die allein bleibende und ewige Macht offenbar werde. Wer die Sache so ansieht, dem ist das Wunder, an welchem das Gesetz der Natur zu Schanden wird eben recht und er mag und kann sich keine andere Weise der Erlösung Israels denken. Wer aber nicht darüber hinauswill, dass das Wasser nach dem Gesetz der Schwere und Flüssigkeit nicht verschieden werden und stehen kann, der bleibt stecken in den Kräften und Gesetzen der Natur, in der Macht der ägyptischen Götter (d. i. des Teufels und seiner Gesellen, Rec.) und muss in den Fluthen umkommen, wie Pharao“ u. s. w.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 163.

9. Juli 1846.

## Theologie.

Theologischer Commentar zum Pentateuch, von Dr. M. Baumgarten.

(Schluss aus Nr. 162.)

Die untheologischen Ausleger werden Hrn. B. vermuthlich nachsagen, er sei voller Voraussetzung und Befangenheit. Allein das ist keineswegs der Fall. Schon das Angeführte zeigt dies sattsam und Hr. B. selbst spricht sich auch über seine hermeneutischen Grundsätze, die jedermann als unbefangen anerkennen wird, folgendermassen aus: „Das A. T. erzählt die Geschichte der Menschheit, welche in gerader Linie von Adam auf Christus führt, sodass Christus den reinen und ewigen Gewinn dieser Vorzeit in sich aufnimmt, und in wem der Geist Christi wohnt, der steht in wirklicher, wesentlicher Beziehung und Verbindung mit allen Thatsachen jenes geschichtlichen Zusammenhanges,“ ihm „stimmen die beiden entsprechenden Seiten zusammen“ und diese „wunderbare Harmonie ist das Geheimniss des Verständnisses“ (Thl. II, S. XII). Noch deutlicher spricht unser „theologischer“ Ausleger S. XIV seine Unbefangenheit so aus: Es „hat sich mir innerlich das Gesetz gebildet, dass ich Alles, was sich mir auf dem Wege des Verstehens oder des Auslegens irgend Notizenartiges, sei es sprachlich oder geschichtlich, oder Raisonnementsartiges, sei es theologisch oder philosophisch, alt oder neu, aus meinem Gedächtnisse oder von aussen her aufdrängt, zu entfernen suche, sobald ich es nicht mit dem Geiste zu durchdringen vermag und es sich in jene oben erwähnte Harmonie, welche mir die Seele meines Werkes ist, irgendwie hineinzutönen weigert, denn dann ist es mir ein Auserliches und für die Auslegung Todtes“. Was sich also nicht fügt in diese angenommene Harmonie, das wird ohne Umstände abgewiesen und darin besteht, wie es scheint, das Wesen des „theologischen“ Auslegers des A. T., dass er sein christliches Bewusstsein zum A. T. mitbringt und ihm bei der Auslegung den möglichsten Einfluss verstattet; er findet dann viel leichter und sicherer, was im A. T. steht. Für diese Wahrheit gibt der vorliegende Commentar unzählige Belege. Adam und Eva gingen zuerst nackend, dann machten sie sich Schamschürzen, endlich verlieh ihnen Gott Kleider aus Thierfellen (Gen. 3, 21). Dies war eine Gnadenwohlthat Gottes und sie ist nach Hrn. B. anzusehen „als eine Folge vom Glauben Adam's“.

Adam war also bereits gläubig und es blieb ihm nicht unvergolten. Aber die Stelle lehrt noch weit mehr. „Gott muss damals,“ bemerkt Hr. B. „ein Thier getödtet haben, um die zu den Kleidern nöthigen Felle zu erhalten; es „trat also damals der Tod zum ersten Mal in die Schöpfung des Lebens“. Da nun, wie Hr. B. in einer gründlichen Beweisführung weiter darthut, „die Überkleidung mit dem Leibe der Auferstehung als das Ziel aller Bekleidung erscheint,“ so darf man sagen, „dass die göttliche Bekleidung der ersten Menschen auf dieses Ende aller Wege der göttlichen Gnade mit dem Menschen vorbedeutend hinweise,“ ja „in der Bekleidung des Menschen durch die Hand Gottes erkennen wir die Überwindung der ersten Spuren der Todesmacht und die reale Weissagung des neuen Lebens“. Welch' glücklicher Fund! Nunmehr ist das Dogma von der Auferstehung des Fleisches unwiderleglich begründet und Hr. B. hat das Verdienst, eine der beweisendsten Stellen nachgewiesen zu haben, die Stelle von den Thierfellkleidern der beiden ersten Menschen. Diese Probe setzt die echt „theologische“ Auslegung des Hrn. B. in ein so helles Licht, dass Rec. alle weiteren Belege weglässt. Nur noch Einen Zug, den Hr. B. im Leben der Mutter Eva zu entdecken so glücklich gewesen ist, muss er mittheilen. Dass auch sie bereits Glauben hatte, unterliegt keinem Zweifel. Denn sie braucht zu Gen. 4, 1 den Gottesnamen *Jehova*. „Dies allein,“ ruft Hr. B. aus, „ist schon Beweises genug, dass Glauben vorhanden ist.“ Ja, Eva that es an Gläubigkeit sogar ihrem Ehemanne zuvor, indem sie bei der Geburt Kain's glaubte, den Jehova selbst geboren zu haben. Hr. B. nämlich nimmt *a. a. O.* als *not. Accus.* und darnach hätte Eva gesagt: *hervorgebracht habe ich einen Mann, den Jehova*. Gegen diese Fassung hat man eingewendet, „es sei ganz unmöglich, dass Eva auf den Gedanken kommen könne, Jehova geboren zu haben.“ Aber diesen nichtssagenden Einwand weist Hr. B. siegreich zurück mit dem „Factum, dass wirklich ein Weib Jehova den Herrn geboren hat und selber darum weiss,“ gibt indessen doch zu, dass „von einer besondern Klarheit darüber bei Eva nicht die Rede sein könne“. Aber eine dunkle Vorstellung hatte sie, dass sie den Jehova geboren habe. Späterhin liess sie die Freude über ihr Gebären Jehova's ganz fahren; bei der Geburt des Abel, wie Hr. B. zu V. 2 angibt, „ist sie bereits von ihrem schwärmerischen Glauben zurückgekommen und durch das



Weinen und Leiden ihres kleinen Kain nüchtern geworden.“

Und dass dies auch Hr. B. werden möchte, wünschen wir ihm von ganzen Herzen und wahrlich nicht ohne hinlänglichen Anlass. Denn nach dem vorliegenden Commentar sieht es in seinem von starrer Gläubigkeit befangenen und speculativem Dunste erfüllten Kopfe schrecklich aus und es kommen Partien vor, so unklar und verworren, so sinnlos und aberwitzig, dass dem Rec. manchmal grün und blau vor den Augen geworden ist. Wenn z. B. Gen. 1, 1 „Himmel und Erde“ für „Welt“ gesagt wird, so macht Hr. B. die Bemerkung: „Es ist lehrreich, dass das zusammenfassende Wort Welt dem A. T. fehlt. In der Zweitheiligkeit der Welt ist die Bewegung und Entwicklung angedeutet, denn die Zwei müssen Eins werden und dies wird das Ende sein. Dass aber das A. T. in diessr Zweitheiligkeit beharrt, beweist, dass es das Ende noch nicht geschaut hat, der Anfang dieses Endes (!) liegt auch jenseit der alttestamentlichen Zeit (vgl. Joh. 1, 51). Dabei hat aber das alttestamentliche Bewusstsein seine Einheit in Gott und darin die feste Hoffnung des Endes. Wie hoch steht auch hier wieder das A. T. über dem Heidenthum.“ Was soll doch mit diesem Qualme gesagt sein? Oder wenn es Gen. 1, 4 heisst, Gott habe gesehen, dass das Licht gut war, so gibt dies Hrn. B. Anlass zu folgendem Gerede: „Das Sehen Gottes ist ein so eigentliches Sehen, wie kein anderes, denn das andere Sehen ist nur ein Ausfluss, ein Schatten von dem göttlichen Sehen. In dem Sehen Gottes liegt weiter, dass für Gott sein eigenes Werk Object geworden ist. Das ist eben das Kreuz der Vernunft, welche diese Kluft nicht leiden kann, weil sie zu eng ist, sie zu umspannen. Es geschieht ihr aber eben Recht, weil sie lieber philosophiren, als das Geheimniss der Schöpfung glauben will. Wenn sie Glauben hätte, so würde sie auch so viel Verstand haben, einzusehen, dass hier nichts weiter gesagt werde, als dass es mit der Schöpfung wirklich Ernst gewesen ist. Denn hat Gott das Licht wirklich durch seinen freien Willen gesetzt, so wird es auch ausser ihm und ihm gegenüber existiren müssen.“ Und solch unklares Gewäsch steht in einem Commentar, welcher erklären soll! Fast noch seltsamer ist der Passus zu Gen. 3, 4, 5, wo Hr. B. sagt: „Es sind in der Rede der Schlange zwei Elemente, die Unwahrheit: ihr werdet nicht sterben, und die Wahrheit: ihr werdet sein wie Gott. Aber diese beiden Elemente durchdringen sich zu einer Einheit. So wird denn das Ganze zur Lüge, deren Wesen eben in dieser Einheit des Wahren und Unwahren besteht.“ Der heutigen Speculation ist Alles möglich; nach ihr können Wahres und Unwahreres eine Einheit sein und die eine Seite der Lüge ist das Wahre! Wie aber solch Ding geschehe, begreift Keiner, der an ein klares, bestimmtes Denken gewöhnt ist. Und von solchen Unbe-

greiflichkeiten wimmelt dieser Commentar! Oder ist es nicht unbegreiflich, wenn hier gefaselt wird, „eines Menschen Fluch habe überall Kraft“ (z. Gen. 9, 25), in den „beiden Bäumen concentrirte sich das Wesen des Gartens“ (z. Gen. 2, 8 ff.), Jakob's Weg nach Haran sei „nicht ein bloß äusserlicher, sondern ebenso gut ein innerlicher gewesen“ (z. Gen. 28, 22), „das Erdreich werde dem Untergange unterworfen und zwar um des Menschen willen; es sei klar, dass, wenn die Erde um des Menschen willen geschaffen sei, sie auch um des Menschen willen untergehen könne“ (z. Gen. 3, 17 f.) u. s. w. Woher weiss denn Hr. B., dass die Erde um des Menschen willen geschaffen sei? Und wo steht denn in der Stelle etwas vom *Untergange* der Erde? Daneben fehlt es nicht an den fadeiten Trivialitäten und Spielereien. Denn eine fade Tändelei ist doch z. B. die z. Gen. 6, 13 ff., wo von der Erbauung der Arche die Rede ist, gemachte Bemerkung: „Auch hier ist es wieder ein Bau, der dem Menschen zu Gute kommt. Ein Bau war es, der des ersten Menschen Einsamkeit umschloss und ihm nach dem Falle die Möglichkeit des Lebens und Heiles sicherte. (Er meint die Erbauung der Eva aus dem — ablösbaren Theile Adam's. Rec.) Aber auch hier ist der Fortschritt offenbar, der Bau für den guten Menschen (Adam) ist von Gott, der Bau für den Gerechten (Noah) von dem Menschen selber.“ Nicht minder unnütz und selbst ungehörig ist die Belehrung zu Gen. 28, 17, welche also lautet: „Hier zeigt sich wieder der Abstand zwischen Jakob und Christus. Die Verbindung zwischen Himmel und Erde, welche Jakob offenbar worden, knüpft er an eine bestimmte Örtlichkeit und nicht an seine Person, während in Christo die Fülle Gottes wohnt und er sich deshalb selber als den Tempel und das Haus Gottes bezeichnen kann. Es ist also die Verbindung bei Jakob noch äusserlich und daher unvollkommen, während sie in Christo innerlich und daher vollendet ist.“ Für wen glaubt wol Hr. B. diese Belehrung von einem Abstände zwischen Jakob und Christus geschrieben zu haben? Für christliche Leser eines „theologischen“ Commentars über den Pentateuch doch wol nicht.

Das Schlimmste dabei aber ist, dass Hr. B. über solchen verworrenen und überflüssigen Geschwätzen, die wahrscheinlich seinen Commentar zu einem „theologischen“ machen sollen, gerade das vernachlässigt, was in einen Commentar gehört und darin gesucht wird. Von Kritik ist bei ihm nicht die Rede; auf die gegen den Mosaischen Ursprung des Pentateuch vorgebrachten Gründe lässt er sich gar nicht ein und die Ansicht von verschiedenen Erzählern im Pentateuch erwähnt er kaum. Bei den historischen und geographischen Dingen hält er sich gewöhnlich an seine Vorgänger und nimmt an, was dieser oder jener von ihnen gesagt hat, sodass er in dieser Hinsicht die Erklärung

des Pentateuch's um beinahe nichts gefördert hat. Wenn er die Profanscribenten erwähnt, so gibt er in der Regel die gemeinten Stellen nicht an und man sieht deutlich, dass er sie bloß nachnennt, ohne sie selber eingesehen zu haben. Nicht besser steht es mit dem Sprachlichen, dem er keine Sorgfalt gewidmet hat, auch da nicht, wo Schwierigkeiten vorhanden waren, z. B. Gen. 6, 4; 21, 14; 30, 31 ff. Wahrscheinlich meint er, dass solche Dinge in einem „theologischen“ Commentar keine besondere Berücksichtigung verdienen. Wehe aber der Exegese, wenn bei ihr Kritik, Geschichte und Sprache nicht Hauptsachen sind; sie wird dann jedenfalls ungründlich und beim Hinzutritt theologischer Befangenheit zugleich auch „tief“, damit aber nur dem Nichtverstehen und Misverstehen (auch Misdeuten und Verdrehen) der h. Schrift förderlich. Zu diesem Urtheile ist der vorliegende Commentar von Anfang bis zum Ende ein deutlicher Beleg. — Über die zahlreichen Druckfehler (zum Theil wol auch Fehler) in der Schreibung der Eigennamen, z. B. *Κιμμήριοι* für *Κιμμέριοι*, Deucealeon f. Deucalion, Heine f. Heyne, Burkhardt f. Burekhardt, v. Behlen f. v. Bohlen u. a., sowie in der Punctuation der hebräischen und in der Schreibung und Accentuation der griechischen Wörter, z. B. *προφτείας*, *τὸ πνεῦμα ἐστι, τὸ πνεῦμα, ἕτερόν τι* u. a. schweige ich um so mehr, da das Buch im Ganzen ein Druckfehler ist.

Giessen.

A. Knobel.

## Physiologie.

Untersuchungen über die Zusammensetzung des Blutes, im gesunden und kranken Zustande. Von den Doctoren *A. Becquerel* und *A. Rodier*. Eine der Akademie der Wissenschaften in der Sitzung vom 18. November 1844 vorgelegte Denkschrift, übersetzt von Dr. *Eisenmann*. Erlangen, Enke. 1845. 8. 25 Ngr.

Diese Arbeit, deren Übersetzung in das Deutsche wir dem Hrn. Dr. Eisenmann Dank wissen, wurde in der französischen Akademie durch die bekannten Arbeiten der Herren: *Denis*, *Lecanu*, *Magendie*, *Andral* und *Garvarret* vorbereitet, und dass trotz dieser tüchtigen Vorarbeiten dennoch die Kenntniss von den Veränderungen des Blutes sehr unvollständig blieb, zeugt von den grossen Schwierigkeiten, welche mit derartigen Forschungen verknüpft sind. Die vorliegende Schrift sucht die Angaben der Vorgänger theils zu ergänzen, theils zu bestätigen oder zu neuen, thatsächlicheren Erklärungen zu führen, und die Verfasser haben zu diesem Zwecke auf mühevollen und kostspieligen Weise achtzehn Monate lang alle Elemente des Blutes von 160 Aderlässen, theils an Gesunden, theils an Kranken, analysirt, geschieden und gewogen. — Unter den zahlreichen Aderlässen,

welche ihren Analysen dienten, war nicht ein einziger, welcher zur Begünstigung ihrer Untersuchungen von vorn herein dienen sollte, alle Aderlässe waren durch den Zustand des Kranken geboten, wobei *Cruveilhier* fast alles Untersuchungsmaterial bereitwillig vermittelte.

Die Arbeit der beiden Forscher zerfällt in drei Abtheilungen. In der ersten geben sie die Verfahrensart ihrer Analyse an, und liefern einige physische und chemische Resultate, welche die Analysen des Blutes überhaupt, und abgesehen von der Ursache, wegen welcher die Blutentleerungen gemacht werden, geliefert haben; in der zweiten Abtheilung stellen sie die allgemeinen Regeln auf, welche sie aus ihren Erfahrungen ziehen zu dürfen glaubten, und zwar Regeln, welche einzeln oder im Zusammenhange Rechenschaft geben können über diejenigen Veränderungen des Blutes, welche es im gesunden und krankhaften Zustande erleiden kann; — in der dritten Abtheilung wenden sie die aufgestellten Regeln auf die Untersuchung des Blutes in jeder Krankheit besonders an und suchen zu zeigen, dass jene Einflüsse, welche sie in der zweiten Abtheilung ihrer Arbeit erforscht haben, allein im Stande sind, die Veränderungen in Krankheiten erklären zu können. Hierdurch wollen die Verfasser gewissermassen eine specielle Pathologie des Blutes bilden, wie sie ihre zweite Abtheilung als eine allgemeine Pathologie des Blutes betrachten.

Was zunächst das Verfahren der beiden Forscher bei den vorgenommenen Analysen betrifft, so handelte es sich darum, die verschiedenen Blutstoffe (als Wasser, Blutkugeln, Faserstoff, Albumen, Extractivstoffe nebst Osmazom, Fette, Chlornatrium, freie Soda, lösliche und unlösliche Salze) so genau als möglich zu scheiden und zu wägen, um dieselben in den beiden Zuständen der Gesundheit und Krankheit zu vergleichen. Zu diesem Zwecke unternahmen die beiden Forscher drei Reihen von Operationen. Durch die erste Reihe suchten sie zu ermitteln: die Dichte des Blutes und des Serums und das Gewicht der Fibrine, der Kugeln und der festen Serumbestandtheile, letztere zusammen genommen. — Durch die zweite Reihe soll das Gewicht der Extractivstoffe und der Fettstoffe, durch die dritte Reihe endlich der Zweck erreicht werden, das Gewicht des Eisens und der verschiedenen, unorganischen Körper (welche nicht alle im freien Zustande und aufgelöst in Serum vorhanden, sondern auch integrierende Bestandtheile des Eistoffes, Faserstoffes und der Blutkugeln sind) festzustellen.

Die Forscher liefern in Folge dieser drei Prüfungsreihen Resultate, die sich sowohl durch die mitgetheilte Methode der Prüfung als auch durch die Sorgfalt der Beobachter empfehlen. Aus der Analyse des Blutes gewannen sie aber einige rein physikalische und chemische Resultate, die um so wichtiger erscheinen, als sie durch ihre Bekanntschaft vor manchen Irrthümern

erfahrungsmässig schützen können. — Hervorzuheben sind hier die Sätze: „dass es ebenso wichtig sei, neben der Veränderung der Qualität auch die bei Krankheiten sich verändernde Quantität des Blutes kennen zu lernen, dass es unmöglich sei, die Dichte des Blutes, wie es im Gefässsysteme enthalten ist, zu bestimmen; dass die Dichte des Serums im geraden Verhältnisse stehe zu der Summe der in 1000 Grammes Serum aufgelöst enthaltenen, festen Stoffe, dass alle Körper, welche sich im freien Zustande im Blute befinden, in Hinsicht der Veränderung, welche sie erleiden können, in der Regel von einander völlig unabhängig sind; dass die Quantität des im Blute enthaltenen Eisens sehr wahrscheinlich mit dem Gewichte der Blutkugeln im geraden Verhältnisse stehe; dass das Serum seine gelbe Farbe einem eigenthümlichen gelben Stoffe verdankt, der noch nicht gehörig isolirt werden konnte, aber wahrscheinlich der färbende Stoff der Galle ist. —

Um die Zusammensetzung des Blutes im gesunden und kranken Zustande genau beurtheilen zu können, berücksichtigten die beiden Beobachter vier Einflüsse, nämlich das Geschlecht, Alter, die Constitution und die Ernährung. Auch wäre der Einfluss der Schwangerschaft hier zu berücksichtigen. Die Forscher geben dann zunächst die Analyse von 1000 Grammen Blut eines gesunden Mannes, aus welcher gefolgert werden muss: dass die Grenzen, innerhalb welcher die Zusammensetzung des normalen Blutes wechselt, nicht weit sind und dass hier sehr wahrscheinlich nur Alter, Constitution und Ernährung differiren; — dass ferner die Zahl der Blutkugeln über die gewöhnliche physiologische Mittelzahl (127) steigt; dass die Zahl der Fibrine (2,2) niedriger ist, als die allgemein angenommene Zahl (3). — Nach einer folgenden, nach Alter, Constitution und Nahrung berücksichtigten Prüfung des Blutes beim gesunden und schwangeren Weibe, wird das Blut in Krankheiten specieller untersucht und es sind hier acht allgemeine Einflüsse, welche die Herren Verfasser Gesetze nennen, von ihnen anerkannt. Diese Gesetze sind: 1) Die Entwicklung einer Krankheit als solcher, verändert immer die Zusammensetzung des Blutes auf eine bemerkliche Weise und diese Veränderung ist in den meisten Fällen so ziemlich dieselbe. 2) Die Blutentleerungen üben einen merkwürdigen Einfluss auf die Zusammensetzung des Blutes, welcher um so stärker auftritt, je öfter die Blutentleerung wiederholt wird. 3) Der Zustand der Plethora und die Zufälle, welche sie begleiten, haben ihren Grund wahrscheinlich in einer positiven Vermehrung der Quantität des im Orga-

nismus vorhandenen, normalen Blutes und keineswegs in einer Veränderung der Zusammensetzung dieser Flüssigkeit und namentlich nicht in einer Vermehrung der Blutkugeln. 4) Die Verminderung der normalen Menge von Blutkugeln, welche jenen allgemeinen Zustand charakterisirt, den man in der neueren Zeit Anaemie genannt hat, wird häufig in Krankheiten beobachtet, und zwar als wesentliches Merkmal oder als Complication oder als Folge der Krankheit. 5) Die Entwicklung einer Entzündung bewirkt merkwürdige Veränderungen in der Zusammensetzung des Blutes, welche besonders in einer Vermehrung des normalen Gehaltes des Faserstoffes bestehen. 6) Das normale Quantitätsverhältniss des Faserstoffes im Blute kann sich vermindern und selbst die physischen Eigenschaften desselben können sich verändern in einer Reihe von Zuständen, welche unter zwei Kategorien zusammengefasst worden sind, nämlich: a) die Vergiftungen, b) eine unzureichende und unpassende Nahrung. Diese Verminderung des Faserstoffes findet aber nicht nothwendiger Weise statt. 7) Wenn eine Absonderung unterdrückt oder auch nur vermindert wird, so wird oft eine gewisse Anzahl von Elementen, welche Bestandtheile der abzusondernden Flüssigkeit sind, im Blute zurückgehalten und somit hier in einer, die Norm überschreitenden Menge gefunden. — 8) Der Eistoff des Serum vermindert sich beträchtlich unter drei besonderen Zuständen und diese sind: a) die Bright'sche Krankheit, b) gewisse Krankheiten des Herzens mit Wassersuchten und c) die schweren Kindbettfieber.

Nach diesen allgemeinen Resultaten prüften die Verfasser die Zusammensetzung des Blutes in einer gewissen Anzahl von solchen Krankheiten, welche häufig in der Praxis vorkommen, und bei denen die Blutentleerung immer durch den Zustand der Kranken geboten war. Hierher gehörten: das typhoide Fieber, das ephemere Fieber, die Phlegmasien, die Chlorose, die Lungentuberkeln, Icterus, nach der Entbindung, Herzkrankheiten, verschiedene Krankheiten, wie z. B. *Emphysema pulmonum*, alte Hemiplegie, ferner constitutionelle Syphilis. Wir würden einen grossen Raum in Anspruch nehmen müssen, wenn wir auf die einzelnen Angaben und Zusammenstellungen der Herren Verf. näher als nur andeutend eingehen würden; im Allgemeinen aber haben wir hervorzuheben, dass die Verfasser für sich und ihre Arbeit: *Bestätigungen*, *Widerlegungen* und *neue Entdeckungen* in Anspruch nehmen.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 164.

10. Juli 1846.

## Physiologie.

Untersuchungen über die Zusammensetzung des Blutes, im gesunden und kranken Zustande. Von den Doctoren *A. Becquerel* und *A. Rodier*.

(Schluss aus Nr. 163.)

Die Verff. haben bestätigt:

1) Die Vermehrung der Fibrine in den Phlegmasien, deren genaue Wägung vorzüglich *Andral* und *Gavarret* zu verdanken ist.

2) Die Verminderung der Blutkügelchen in der Chlorose, im sogenannten anaemischen Zustande und unter dem Einflusse einer verlängerten Diät. Dieses wurde ebenfalls von *Lecanu*, *Andral* und *Gavarret* nachgewiesen.

3) Die Verminderung der Blutkörperchen unter dem Einflusse der Blutungen und der vorhergegangenen Aderlässe; früher schon von *Prévost* und *Dumas*, dann auch von *Andral* und *Gavarret* nachgewiesen.

4) Den geringen Einfluss, welchen die Aderlässe auf die Menge des Faserstoffes üben.

5) Die Verminderung des Eistoffes in der Bright'schen Krankheit, früher schon von *Gregory*, *Bostock*, *Christison*, *Andral* und *Gavarret* beobachtet.

Sie haben widerlegt:

1) Die Richtigkeit der Zahl 0,127, als Durchschnittszahl der Blutkügelchen im gesunden Zustande, die nämlich viel zu niedrig ist und beim Manne und Weibe nicht übereinstimmt.

2) Die Richtigkeit der Zahl 0,003, als mittlere Zahl der Fibrine, die aber viel zu hoch ist.

3) Die Meinung von der Richtigkeit einer Vermehrung der Blutkörperchen im plethorischen Zustande, eine zuerst von *Lecanu* aufgestellte, später von *Andral* und *Gavarret* angenommene Meinung.

4) Die Zahl der Blutkügelchen, welche in der Mehrzahl der acuten Krankheiten als normal geblieben betrachtet wurde.

5) Die Abnahme des Faserstoffes, die als beinahe constant in den schweren Fiebern betrachtet wurde.

Sie haben neu entdeckt:

1) ein genaueres und vollkommneres Verfahren bei der Analyse des Blutes;

2) die Bestimmung der Dichtigkeit des Blutes und des Serum im gesunden und kranken Zustande;

3) den Einfluss d. r. beiden Geschlechter auf die Zusammensetzung des Blutes, welcher sich der Auf-

stellung einer allgemeinen Mittelzahl für die Blutkügelchen beim Menschengeschlechte widersetzt.

4) Die Zahl 141, als Mittelzahl der Kügelchen beim Manne im gesunden Zustande und der Zahl 127, als normale Mittelzahl beim Weibe.

5) Die Zahl 2,2. als normale Mittelzahl für den Faserstoff, welche geringer ist als die bisher angenommene Zahl (3.).

6) Die Abwesenheit von Mischungsveränderungen im Blute beim Zustande der Plethora und dagegen das Dasein einer wahren Plethora, einer Vermehrung der Gesamtmasse des Blutes, die bei jeder Zusammensetzung desselben vorkommen kann.

7) Den Einfluss der Krankheit überhaupt auf die Zusammensetzung des Blutes, nämlich der Art, dass beinahe gleich mit dem Beginne der Krankheit auch die Verminderung der Blutkügelchen beginnt, während ihres ganzen Verlaufes fortschreitet und zuletzt oft bedeutend genug wird, um den sogenannten anaemischen Zustand zu erzeugen.

8) Die Gesetze der Veränderungen des Eistoffes, welche die Verfasser immer rein und isolirt erhalten haben. — Diese Gesetze sind: a) Verminderung des Eistoffes unter dem Einflusse der Krankheit; b) bedeutendere Verminderung desselben bei den Phlegmasien, wo sie mit der Vermehrung des Faserstoffes in solchem Verhältnisse steht, dass die Summe des verminderten Eistoffes und des vermehrten Faserstoffes gleich ist der Summe des normalen Faserstoffes und des normalen Eistoffes. (Es scheint demnach, dass bei den Phlegmasien die Vermehrung des Faserstoffes durch die Umwandlung einer gleichen Menge Eistoff geschieht.) c) Die bedeutendere und sehr starke Verminderung des Eistoffes nicht allein in der Bright'schen Krankheit, sondern auch in gewissen Krankheiten des Herzens mit Wassersuchten, und bei schweren Kindbettfebern.

9) Das absolute Übermaas an Fibrine in vielen Fällen von Chlorose und in der Schwangerschaft, so wie seine viel weniger constante Verminderung in den Pyrexien, als man früher angenommen.

10) Die Trennung und Wägung aller Fettstoffe und namentlich die so merkwürdigen Gesetze über die Veränderung der Cholesterine und der Fettsäuren, welche auch wesentliche Bestandtheile der Galle sind.

11) Die Trennung und Wägung der sogenannten Extractivstoffe und der freien Salze im gesunden und kranken Zustande.

12) Die Trennung und Wägung der löslichen und unlöslichen Salze und namentlich des Chlornatrium und des Kalkphosphats.

13) Die Trennung und Wägung des im Blute enthaltenen Eisens im gesunden und kranken Zustande. —

Das wichtigste Resultat dieser Arbeiten ist besonders die Nachweisung, dass die Veränderungen in der Zusammensetzung des Blutes nicht sowol das Ergebniss gewisser specifischer Krankheitsprocesse, sondern die Folge gewisser allgemeiner Zustände seien, welche bei sehr verschiedenen Krankheiten vorkommen können. Diesen wichtigen Lehrsatz hat früher schon Dr. Eisenmann geglaubt und er hatte dafür gewisse Voraussetzungen, welche er in einem Nachworte seiner sehr sorgfältigen Übersetzung näher entwickelt. Dagegen eifert Eisenmann mit Recht gegen die Annahme der Verfasser, dass die Phlegmasien eine genau abgegrenzte Klasse von Krankheiten seien, dass ferner die Vermehrung des Faserstoffes immer die Wirkung der Entzündung sei und nie der Phlegmasie vorhergehe, dass endlich die Vermehrung des Faserstoffes auf Kosten des Eistoffes geschehe und dass die Summe des vermehrten Faserstoffes und verminderten Eistoffes immer gleich sei der Summe des normalen Faserstoffes und des normalen Eistoffes. Diese drei Behauptungen sind entweder ganz oder theilweise falsch und könnten, würden sie so auf Glauben angenommen, zu weitem Irrthümern in der Pathologie führen. Einen sehr scharfen und treffenden Nachweis dieser Irrthümer hat Eisenmann selbst dem Nachworte seiner Übersetzung einverleibt, worauf wir den Leser dringend verweisen müssen.

Betrachtet und vergleicht man die Angaben verschiedener, neuerer Forscher über die Beschaffenheit des menschlichen Blutes in den verschiedenen Krankheiten, dann ist es auf den ersten Blick befremdend, wie bedeutend die Angaben differiren, es erklärt sich aber sehr leicht, wenn man erwägt, dass jeder Forscher nur auf eigne Beobachtung fussen will und sein Object prüft, während es immer ungewiss bleibt, ob die Objecte zweier Forscher desselben Gegenstandes auch gleichbedeutend waren und sich überhaupt in einem gleichen Zustande befunden haben.

So war es dem Ref. des Buches von Becquerel und Rodier auffallend, wie sehr die Angaben des Dr. Popp, welcher in neuester Zeit ein ähnliches Werk edirt hat, von den Angaben der genannten französischen Forscher abweichen. — So stimmt z. B. die Angabe der Durchschnittszahlen in der Zusammensetzung des gesunden Menschenblutes weder bei Popp, noch Becquerel, Rodier, Andral überein. Es mag immer der Fall sein, dass ausser Becquerel und Rodier kein gehöriger Unterschied im Geschlechte gemacht wurde und ob die von Becquerel und Rodier gefundenen Zahlen wirklich die richtigen Durchschnittsverhältnisse angeben, bedarf immer noch einer fernern Bestätigung, da

einstheils das zu diesen Bestimmungen dienende Material nicht ausreichend gewesen zu sein scheint, andertheils noch immer ein Zweifel motivirt werden kann, ob die Individuen, deren Blut auf seine normale Zusammensetzung geprüft wurde, auch in der That eine volle Gesundheit dargeboten haben.

Jedenfalls ist das genannte Werk von Becquerel und Rodier eine bedeutende Bereicherung der Wissenschaft, und es fand glücklicher Weise an Hrn. Dr. Eisenmann einen Übersetzer, der namentlich im Stande war, die Resultate der beiden Forscher auf eine echt kritische Weise dem deutschen Publicum vorzutragen.

Dem Werke selbst wurde von Dr. Eisenmann noch ein interessanter Anhang beigegeben, nämlich eine Note über die Veränderungen des Faserstoffverhältnisses im Blute während Krankheiten, von Andral und Gavarret. Beide Forscher hatten neue Reihen von Versuchen eröffnet, um die Vermehrung der Faserstoffmenge in den Phlegmasien zu bestätigen. Besonders hatten sie in dem Zustande bei acuter Meningitis Untersuchungen angestellt. Obgleich nun die beiden Forscher in ihren nosologischen Angaben sehr viele Verstösse gegen unsere deutsche Pathologie machen, und sehr häufig die Krankheit vom Krankheitscharakter nicht zu unterscheiden verstehen (indem sie z. B. die Peyer'schen Platten den Ausdruck des einfachen Fiebers nennen oder indem sie behaupten, dass ein einfaches Fieber sich in eine Meningitis verwandle oder ein Typhoid mit dem entzündlichen Charakter aufhöre ein Typhoid zu sein,) so haben die beiden Experimentatoren dennoch sehr interessante Aufschlüsse gegeben, um von Neuem die frühern Angaben zu bestätigen.

Die Ausstattung des Buches in klein Octav wurde von der Enkeschen Buchhandlung in Erlangen sehr schön hergestellt. Das Papier ist besonders dauerhaft und gut, und der Druck deutlich und geschmackvoll. — Wir wünschen diesem inhaltreichen Buche recht viele Leser, die es studiren, besonders unter den praktischen Ärzten.

Braunschweig.

Klencke.

### Griechische Alterthumskunde.

Akragas und sein Gebiet. Ein Beitrag zur Geographie und Geschichte Siciliens, von Otto Siefert. Hamburg, Nestler und Melle. 1845. Gr. 4. 1 Thlr.

Eine ansprechende Monographie, ansprechend theils durch ihr anständiges Äussere, theils durch ihren angenehmen, nicht selten geistvollen Stil, theils endlich durch den Gegenstand selbst. Denn was kann den heutigen Geographen, den Forscher der alten Geschichte oder der ganzen griechischen antiken Welt mehr interessiren, als die geographisch-historisch-antiquarische

Schilderung einer Stadt und ihres Umkreises, die noch jetzt existirt, die im Alterthum auf Sicilien eine geraume Zeit hindurch als die zweite nach Syracus glänzte, die, eine Niederlassung der Hellenen, noch gegenwärtig in ihren kolossalen Ruinen laut und vernehmlich von dem Geiste dieses geistreichen Volkes zeugt, die nicht allein selbst die wechsellvollsten Schicksale erfahren hat — sie ist häufig in die Gewalt von Zwingherren, kurz nach ihrer Anlage in die eines Phalaris gefallen und drei Male von Feinden lange belagert und fünf Male erobert und eingenommen worden —, sondern deren Geschichte auch in die gewaltigsten Kämpfe des Alterthums zwischen den Griechen und Griechen, zwischen den Griechen und Karthagern, zwischen den Karthagern und Römern, und in die furchtbarsten Katastrophen der ganzen Insel eingreift.

Eine Monographie hat, weil sie Specielles gibt, das Schöne, dass sie uns im Concreten das Allgemeine anschauen und besser verstehen macht, und dass sie von dem Concreten allgemeine Abstractionen thun lässt. Je mehr Einzelheiten sie gibt und geben kann, desto besser. Der Verf. einer solchen Schrift hat demnach vor Allem die Pflicht auf sich, den ganzen Vorrath von Nachrichten und Aufklärungen und Meinungen und Ansichten herbeizuschaffen, den er nur aufreiben kann, selbst scheinbare Kleinigkeiten nicht ausgenommen. In einer Monographie verlangt man die grösstmögliche Vollständigkeit des vorhandenen Stoffes, vom Monographisten die *umfassendste* Gelehrsamkeit, die Kenntniss, Auffindung, Benutzung *jeglicher* Quellen, die nur existiren. Hr. S. ist mit grosser Belesenheit *ans* Werk, mit grosser Gelehrsamkeit *zu* Werke gegangen. Nur hin und wieder findet man die Andeutung, dass er diese oder jene Schrift *nicht* habe benutzen können, oder eine Notiz oder Schrift, die ihm hätte zugänglich sein können und sollen, *unbenutzt* gelassen. In letzter Beziehung ist uns besonders aufgefallen, dass er keine Einsicht genommen in Grotfend's so treffliches, gründliches, nur an Übersichtlichkeit etwas Mangel leidendes Werk: „Zur Geographie und Geschichte von Alt-Italien“ (Hft. 1—5), was ihm und seiner Schrift bei dem Abschnitte von den Sicanern und Siculern, bei der Chronologie der Anlegung der griechischen Ansiedelungen auf Sicilien zuverlässigen Gewinn gebracht haben würde. Wünschenswerth wäre es gewesen, Hr. S. hätte die Quellen zu seiner Schrift uns alle übersichtlich zu Anfange, der Reihe nach, aufgeführt, zugleich mit dem Vermerk, *welche* er benutzt und *welche* er *nicht* benutzt habe.

In der wohlgeschriebenen Einleitung wird uns in kurzen, bis zur Wehmuth ergreifenden Zügen das Bild des alten und gegenwärtigen Siciliens und seiner Physiognomie im Allgemeinen gegeben. Sonderbar aber, dass der Verf. der alten Ansicht huldigt, das apenninische Gebirge habe einst mit dem sicilischen zusam-

mengehangen und wäre durch die Fluten des Meeres getrennt worden. Die neuere Theorie von der Hebung der Gebirge, wobei denn natürlich auch manche Lücken derselben blieben, überhebt uns dergleichen Annahmen. Die so höchst bemerkenswerthe Fruchtbarkeit, Schönheit und Weltlage der Insel Sicilien, welche die beweglichen Griechen nothwendig zu Ansiedelungen einladen *mussten*, hätten wir noch mehr hervorgehoben, auch noch in ein klareres Licht gestellt den Einfluss, welchen von den Griechen das Eiland erfahren und zurückwirkend auf diese wieder geäussert. Was der Verf. in dieser Beziehung erinnert hat, ist zu zerstreut.

Die Gebirge auf Sicilien sind nur eine Fortsetzung der Apenninen. Indem sie die schmale Meerenge hinabtauchen, erheben sie sich am östlichen Rande des Eilandes aufs neue, bergend in ihrem Schoosse drei der herrlichsten Thäler, welche, durch ihre Fruchtbarkeit ausgezeichnet, für den Ackerbau im höchsten Grade geeignet und darum von der mythisirenden Phantasie der Griechen als Wohnstätten, als Lieblingssitze der fruchthringenden Demeter dargestellt werden. Einer der Gebirgszüge, welche die Insel durchfurchen, bei den alten Römern (*Gemelli Colles*) geheissen, trennt sich bei der Quelle des nördlichen Himerafusses von den Nebroden und fällt in der Gegend der selinuntischen Thermen ins Meer ab. Diesem parallel, jedoch durch den Lauf des Himera und des nach Süden fliessenden Allava (*Calatabellota*) geschieden, streicht der ziemlich hohe Zug des Kratasberges. Diesen südwestlichen Küstensaum, bei Lilybäum durch die Ausläufer der Nebroden, bei Pachynum durch die heräischen Berge begrenzt, schmückte, ausser Lilybäum, Selinus, Heraklea Minoa und Kamarina, eben auch Akragas. So schildert der Verf. uns im Allgemeinen vorbereitend die Physiognomie der Insel, um uns über die Lage Agrigents im Speciellen zu orientiren. Leider hat er seinem Werke selbst keine Karte beigegeben: wir rathen daher denen, welche sich genau orientiren wollen, die schöne Karte von Parthey sowol hierzu, als auch bei der noch speciellern Darstellung der ganzen Umgegend und des Gebietes von Agrigent herzunehmen.

Bevor Hr. S. uns das Einzelne kennen lehrt, hält er für nöthig, kurz anzugeben, *welche* Völker Sicilien und namentlich *diesen* Theil desselben, bewohnt haben. Wir sind ganz hiermit einverstanden, wenn er nur so gleich *ausführlich* von den vorgriechischen Bewohnern des Landes gesprochen hätte, als Vorbereitung auf das Hellenenthum. Die desfallsige Trennung des historischen Theiles hätte nichts auf sich gehabt. So gibt es eine unangenehme Wiederholung mit S. 51 ff. Wie wenig die Cyklopen und Lästrygonen hierbei zu berücksichtigen seien, lehrt eine vorurtheilsfreie Prüfung der mythischen Geographie Homer's. Man vgl. Grotfend in der angeführten Schrift, Hft. 1, S. 4 u. Hft. 2, S. 5 u. S. 4. Von den Sicanern und der vermeintlichen kreti-

schen Colonie, die sich in Folge unserer Darstellung in reine Dichtung auflösen wird, nachher.

Die geographische Übersicht (S. 9—50) gibt uns ein Bild: I. von den Verhältnissen des akragantinischen Küstenstrichs im Allgemeinen (S. 9—13), dann II. vom akragantinischen Gebiet im Einzelnen (S. 13—50), und zwar 1) vom Küstenstriche vom *Halycus* bis *Akragas* (S. 13—19), 2) vom *Akragas* nebst seinen Umgebungen (S. 19—45), 3) vom Küstenstriche vom *Ftusse Akragas* bis zum *Halycus* (S. 45—50). Hier werden wir unter Nr. I mit dem Klima, der Abdachung, dem Wasserreichthum, der Fruchtbarkeit des Bodens, den Erzeugnissen der Gegend bekannt gemacht, auch sehr treffend auf gewisse tellurische Verhältnisse hingewiesen, von welchen die Lebensweise der Agrigentiner und die Blüthe ihrer Stadt abhingen. Z. B. „Häfen bietet dieser Theil der Küste, wie auch der übrige, nur wenige. Doch waren und sind dieselben zu sehr der Versandung ausgesetzt und mussten — durch Molen vor diesen Nachtheilen gesichert werden. Daher finden wir bei den Akragantinern trotz ihrer Macht und ihres Glanzes keine bedeutende Seemacht.“ Oder (S. 11): „Im Mineralreiche gibt zuerst der Muschelkalk, auf dem die Stadt erbaut ist, ein treffliches Material zum Bauen, welches besonders durch Anwendung eines Firnisses an Härte gewinnt.“ So war es denn den Agrigentinern leicht möglich, jene Bauten zu vollführen, deren Überbleibsel noch gegenwärtig die Anschauenden in Verwunderung setzen.

Unter Nr. II, S. 14 f. kommt der Verf. bei Beschreibung der zum agrigentinisches Gebiete, eine Zeitlang gehörig gewesenen Stadt Heraklea Minoa weitläufiger auf Minos und die kretische Colonie zu sprechen, aber nicht ohne sie S. 55 noch zum dritten Male wieder zu erwähnen. Ein Beweis, dass der Verf. seinen Stoff nicht immer scharf genug gruppiert hat. Seine Ansicht ist nun: „Der Name Minoa deutet bestimmt auf eine kretische Niederlassung. Minoa gründeten die Kreter aber nur zur Zeit ihrer Meerherrschaft, die hier auf Sicilien gebrochen wurde.“ Hr. S. zeigt sich hier zu gläubig den mythischen Dichtungen, gegenüber bestimmten historischen Zeugnissen und der sichersten Deutung jener Mythen. Heraklides aus dem Pontus nennt die Stadt Minoa ausdrücklich eine selinuntische Colonie, und was ist dagegen einzuwenden? Nichts! Vgl. Grotefend a. a. O. Hft. 1, S. 12 f., Hft. 4, S. 31. Das Wort Minoa ist aber nicht bloß den Kretern eigen: es ist ursprünglich von appellativer Bedeu-

tung und bezeichnet eine Art von Weinreben (Hesych. s. v.). Weiter! Ein König Minos ist erdichtet auf Kreta aus und nach der kretischen Stadt Minoa, wie Romus aus Roma. Die Existenz des Mannes löst sich also rein in Dunst auf. Wenn er nun nach Sicilien gekommen sein soll, so ist zu solcher Dichtung jene sicilische Stadt gleiches Namens die Veranlassung geworden. Hatte der Mythos erst eine solche Person gewonnen, so ward's ihm nicht schwer, sie auch nach Sicilien zu spediren und dort den Tod erleiden zu lassen. Man muss die Beweglichkeit der griechischen Phantasie kennen, um solche Sprünge der Dichtung nicht unmöglich zu finden. Natürlich geht nun die ganze Vorstellung von einer kretischen Colonie nach Sicilien in vordorischer Zeit in Nebel auf. Die Thalassokratie der Kreter fällt historisch erst in die Periode nach der Heraklidenwanderung, nachdem Dorier vom Peloponnes aus Colonien auf Kreta gründeten und so musterhaft organisirt hatten. Den Berichten des dessfalsigen Mythos ist gar wenig zu trauen: sie sind zu nehmen für das, was sie sind, für — Dichtungen. Nicht minder scheint der sicanische Kokelus erdichtet zu sein. Vgl. Grotefend II, S. 5 f., 21. An einen Dädalus wird doch Hr. S. nun gar nicht glauben. Der sei ihm der volle Zeuge für unsere Annahme, dass das Ganze von einer Expedition des Minos nach Sicilien erdichtet ist, um den Namen der Stadt Minoa zu motiviren. Vgl. Höck's Kreta Bd. II, S. 372 ff. Grotefend a. a. O. S. 21 f. IV, S. 31.

S. 17 verbreitet sich Hr. S. über die, von Einigen behauptete, Identität der (ursprünglich sicanischen) Burg Kamikus und der Burg von Agrigent, und leugnet solche, wie uns scheint, mit Recht. Auch Parthey auf seiner Karte setzt jene Burg westlich von Agrigent. — Kritiker des Herodot (VII, 170) und des Polybius (IX, 27) machen wir auf die Erklärungen gewisser Stellen dieser Historiker aufmerksam in der vorliegenden Schrift (S. 20 ff.).

Die Beschreibung der steinernen Denkmäler des alten Agrigent sehen wir ungern in diesem Abschnitt. Noch ist nicht von den Dorern die Rede viel gewesen, und doch wird hier von dorischer Bauart, von dorischer Bildnerie u. s. w. gesprochen. Im Übrigen aber gibt der Verf. uns eine sehr ausführliche, dankenswerthe Beschreibung. Nur Schade, dass er Klenze's Werk nicht hat benutzen können.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 165.

11. Juli 1846.

## Griechische Alterthumskunde.

Akragas und sein Gebiet. Ein Beitrag zur Geographie und Geschichte Siciliens, von Otto Siefert.

(Schluss aus Nr 164.)

Es folgt der Abschnitt: *Geschichte von Akragas* (S. 51—87) und zwar I. *bis zur Einwanderung der Hellenen* (S. 51—56). (Aber da gab es ja noch kein Akragas.) II. *Bis zur ersten Eroberung Akragas' XCIII, 3* (S. 57—77). III. *Neues Aufblühen, Akragas unter den Römern* (S. 78—87).

In dem ersten, hier sehr am unrechten Orte stehenden Capitel beschäftigt sich unser Verf. zunächst mit den Sicanern und ihrem Verhältnisse zu den Siculern. Er „nimmt mit Thukydides eine Einwanderung derselben aus Hispanien oder dem südlichen Gallien an und erkennt in ihnen Stammgenossen des iberischen Volkes; ferner meint er: „Die Siculer waren gewiss stammverschieden von den Sicanern und auf die von A. W. v. Schlegel nach Analogie des Namens *Sic-ani* und *Sic-uli* (die auch wol schon von Griechen [Pausan. V, 25, 2 *Etym. M. s. v. Σικελοί*] aufgestellt ist) behauptete Identität beider Stämme ist wol ebensowenig zu halten, als auf eine von ihm supponirte Einwanderung von der libyschen Küste.“ Auf die letztere allerdings nichts; allein was die erste anbetrifft, so wünschten wir, hätte Hr. S. Grotefend's Untersuchungen a. a. Orte berücksichtigt. Diese würden ihn eines Andern, d. h. eines Bessern, überzeugt haben. Ref. ist wenigstens ganz von denselben eingenommen worden, und er hat die Genugthuung, dass Andere auch so denken. Man vgl. z. B. Klotz's Handbuch der latein. Literaturgeschichte, Thl. I, S. 166 f. Grotefend bringt nach Hecataeus (vgl. Hft. I, S. 10. 15; Hft. 2, S. 5 ff.; Hft. 4, S. 5 f.) die Sicaner mit den Sequanern in Gallien an der Sequana (Seine) in Verbindung, lässt sie von da, durch die Iberer oder Ligyer verdrängt, nach Oberitalien, von da wieder fortgetrieben, nach Latium einwandern. Hier befreunden sie sich unbezweifelt mit der lateinischen (pelaßgisch-griechisch-italischen) Sprache. Ein Theil zieht nach Unteritalien, immer noch Sicaner geheissen, und von da nach Sicilien über, das freilich damals noch nicht diesen Namen führte. Der grössere Theil bleibt noch eine Zeitlang in Latium, nimmt dort an oder bekommt den Deminutivnamen Siculi (wie Romanus, Romanus, Romulus; Sabinus, Sabellus; *unus ulus, bonus bellus* u. a. W.; vgl. Grotef. Hft. 4, S. 4),

wird aber zuletzt auch aus Latium verdrängt und geht nach Unteritalien. Das Alles in vorhomerischer Zeit; denn bei Homer kommen bereits die Sicaner auf Sicilien, die Sikeler (*Σικελοί* ist nichts Anderes, als das gräcisirte Siculi) in Unteritalien vor. Vgl. Grotef. 1, S. 4; 4, S. 9 f. Später, gepresst von den Nachbarvölkern, gehen auch die Letztern nach Sicilien über, geben der Insel den Namen und treten daselbst sogar feindlich gegen ihre Stammgenossen, die Sicaner, auf, die ihnen freilich durch die Länge der Zeit nicht wenig mochten entfremdet sein. Grotef. ebend. 4, S. 15.

Eine gute, aber meist aus Fischer (*antiquae Agrigentinorum histor. prooem.* p. 8 u. 99) entnommene Bemerkung ist's, dass die Sicaner zum Theil in Schluchten gewohnt und eine eigenthümliche Kunst besessen hätten, ihre Wohnungen in Felsen zu arbeiten. „Der Berg, wo das heutige Girgenti liegt, und weiter östlich ein Thal val d'Ispica, geben merkwürdige Beweise davon. — Auch in dieser Eigenthümlichkeit liegt ein Beweis der Verwandtschaft mit dem iberischen Stamme (vielmehr wol ein Beweis der im höhern Alterthume sehr verbreiteten Sitte, so gerade zu wohnen). Die iberischen Bewohner der Balearen, die bisher Troglodyten hiessen, bauten ähnlich; auch die Jolaenser oder Ilienser auf Sardinien zogen sich gegen die Angriffe der Karthager in die Bergklüfte zurück und wohnten in unterirdischen Wohnungen bis zu den Zeiten der Römer unabhängig. Unwillkürlich, sagt Fischer p. 16, wird man bei diesem Allem an die Kyklopen und ihre Wohnungen erinnert; ja! selbst der Name der Lästrygonen scheint nur auf ein Volk zu deuten, das in Stein arbeitete und in Höhlen wohnte.“ Sehr richtig bemerkt Hr. S. dann (mit Fischer a. a. O.) S. 55: „Dass der hellenische Mythos hier einen trefflichen Anknüpfungspunkt für den Dädalus fand, ist natürlich: auf ihn bezog man ja Alles, was Kunst damals betraf (schärfer und richtiger: was in spätern Zeiten nach alterthümlicher roher Kunst aussah, was von Kunstdenkmalern aus frühester Vorzeit herzurühren schien).“ Hier sagt der Verf. ganz mit Recht „der hellenische Mythos,“ nicht *kretische*; denn der Mythos vom Dädalus scheint nicht lokal *kretisch* zu sein, sondern vielmehr allgemein hellenisch, lokal vielleicht im *eigentlichen* Hellas, am meisten wol in Athen, in der Stadt, wo früh Kunstfertigkeit geblühet hat. Daher ist es auch falsch, wenn Fischer a. a. O. sagt: *Cretenses enim quum hasce Sicanorum urbes viderent, eorum statim meminisse eos oportebat,*

quae de labyrintho Cretensi, Daedali insigni opere, domi vulgo ferebantur: neque igitur fieri poterat, quin haec Sicania opera ad Daedalum quoque auctorem referrent.“ Es brauchten nicht blos Kretenser zu sein; die Griechen überhaupt, denen der Mythos von Dädalus bekannt war, konnten so dichten. Für *Cretenses* ist also *Graeci* zu setzen. Darum ist auch falsch, wenn Hr. S. a. a. O. also fortfährt: „Aber deswegen entbehrt die damit in Verbindung stehende Landung der Kreter nicht jeglichen historischen Grundes.“ Allenfalls kann man mit Grotefend (a. a. O. IV, S. 9), annehmen: „die Kreter kamen erst um 690 n. Chr. G., als sie mit den Lindiern aus Rhodos Gela am Flusse Gela gründeten, nach Sicilien, und erst nachdem die Gelaer im J. 582. Akragas — erbauten, — bildete sich eine der ältesten Sagen von Dädalus und Minos aus.“

„Einflussreich für alle Zeiten“ — diesen passenden Übergang macht hier unser Verf.; wir hätten nur speciell angegeben gewünscht, nach welchen verschiedenen Seiten hin dieser Einfluss statt gefunden, damit auch an Sicilien, an Akragas die welthistorische Bedeutsamkeit des Hellenismus recht klar ins Auge fiel — „war aber die Einwanderung hellenischer Colonisten. Unter den von ihnen gegründeten Städten nahm Akragas nicht die letzte Stelle ein. Es erhob sich auf seiner Höhe im dritten Jahre der neunundvierzigsten Olympiade.“ (582 v. Chr.) Diese Jahresrechnung für die Anlage Agrigents ist nämlich die wahrscheinlichste.

Die Perioden der Geschichte der Stadt hätte Hr. S. im Allgemeinen markiren sollen, damit man gleich von vorn herein eine Übersicht hatte, in die man die Einzelheiten subsumiren konnte.

Wie bei der Gründung Gelas herrschte auch bei der von Agrigent das *dorische* Element vor. Was folgte hieraus? Was hatte solches für einen Einfluss auf die Verhältnisse der Stadt während des Alterthums? Auch das war in zusammenfassenden Zügen zusammenzustellen und das Einzelne daraus abzuleiten oder darauf zurückzuführen.

Schon der Namen *Ἀκράγας* ist dorischen Klanges. Der Verf. hätte sich über denselben etwas verbreiten sollen. Er übersetzt ihn (S. 8) kurzweg „die Hügelstadt.“ Offenbar ist *Ἀκράγας* = *ἄκρα γῆς*, wie schon Polybius (T. V, p. 37. II. ed. Schweigh. aus Steph. Byz. s. v. *Ἀκράγαντες*) das Wort gefasst, nur dass er *ἄκρα* fälschlicher Weise in *übertragener* Bedeutung genommen hat, indem er als Grund beifügt: *διὰ τὸ εὐγείον* (i. e. *praestantissima terrae propter soli fertilitatem*). Agrigent lag aber hoch, gleichsam *ἐν τῇ ἄκρῃ τῆς γῆς*. Daher also der Namen (vgl. Grotef. a. a. O. IV. H. S. 31), und zwar hiess die Höhe *ὁ Ἀκράγας*, und nach ihr ist die erste Stadt *ἡ Ἀκράγας* und der Fluss *ὁ Ἀκράγας* benannt worden. Dafür zeugt theils die Natur der Sachen, theils das verschiedene Genus des Namens. — Wenn Hr. S., wie billig, die mythische Genealogie des

personificirten Akragos erwähnt, nach welcher derselbe ein Sohn des Zeus und der Asterope (Blitz) sein sollte, so war zugleich nachzuweisen, warum er dazu gedichtet wurde. Zeus ward in Agrigent vor allen Göttern heilig verehrt; er ward aber überhaupt auch als *ἄκρῳς* oder *ἀκραιῶς* verehrt, und — Akragas lag hoch, und der erste Theil des Namens deutete ebenfalls darauf. Daher lag es denn auch nahe, den personificirten Blitz, die Asterope, zur Mutter des vermeintlichen Stadtheros zu dichten. — Der Römer hatte in seiner Sprache kein dem *Ἀκράγας* ähnliches Wort; ihm war sein *ager*, *agri* geläufig, und so nannte er die Stadt, als er sie kennen lernte, *Agrigentum*. So war es ihm gerade bequem.

Über die ursprüngliche Verfassung der Agrigentiner spricht der Verf. gut und besonnen — doch hätten wir auch hier gern an diesem Beispiele auseinander gesetzt gesehen, wie die Colonien der Griechen bestrebt waren, ihre Verfassungen besser als im Mutterstaate, d. h. freier und edler herzustellen — desgleichen über die Tyrannis des Phalaris. Nur wären in Bezug auf dessen berichtigten Stier die Nachrichten noch schärfer zu untersuchen und — zu trennen gewesen, damit wir endlich ein sicheres Resultat gewonnen hätten. Zuerst ist auf jeden Fall der cherne Stier, dessen sich Phalaris zu seinen Grausamkeiten bedient hat, zu scheiden von dem, der ursprünglich in Agrigent gestanden hat. Dieser letztere war das Bildniß des Flussgottes Gela (*Schol. Pind. Pyth. I, 185*), wahrscheinlich nach Timäus: es ist sehr glaublich, dass die Gelenser, als sie Akragas gründeten, entweder diesen Stier mitgebracht oder ihn als Denkmal ihrer Abkunft von Gela daselbst errichteten. Dass es ein Stier war, ist ganz in der Ordnung. Dieses Kunstwerk ward bei der Eroberung von Agrigent durch die Karthager nach Karthago geschafft; denn auch diese liebten es, ihre Stadt mit erbeuteten Kunstdenkmälern zu verzieren. Cf. *Cic. in Verr. IV, 33*. Scipio gab es den Agrigentinern zurück. *Cic. a. a. O. Diod. XIII, 90*. Der eherner Stier, den Phalaris benutzt hat, stand erweislich auf dem Eknomus, im Gebiete von Agrigent, und wurde nach der Ermordung des Tyrannen ins Meer versenkt. S. *Schol. Pind. a. a. O.* (nach Timäus). So konnte denn mit allem Rechte Timäus (nach Polybins, bei Götter Frag. Tim. p. 272 sq.) sagen, es habe einen solchen in Agrigent gar nicht gegeben, und der, welcher in der Stadt gezeigt werde, sei nicht der des Phalaris (nach den *Schol. Pind.* bei Götter p. 273). Später wusste man das gar nicht, dass der echte phalaridische Stier ins Meer geworfen worden sei, und hielt den des Flusses Gela für denselben. Gegen solche Meinung eifert aber Timäus. Da nun aber jener Stier des Phalaris ins Meer versenkt worden war, so konnte man auch nachmals und kann man auch jetzt nicht mehr über denselben, über seine Gestalt und seine eigentliche Bedeutung ur-

theilen, wenn er wirklich eine solche gehabt hat und nicht als die Ausgeburt der Phantasie eines Tyrannenknechts bloß zur Marter erdacht und gebildet worden ist. Aber wo war die Idee dazu hergenommen von dem Künstler, dem Perillus oder Perilaus? Der kürzlich verstorbene Pauly äusserte darüber vor Jahren (im Tübinger Kunstblatt, 1835, Nr. 57), Folgendes: Da Agrigent eine von Gela aus gegründete Enkelcolonie von Rhodus war, so ist auf eine Nachricht der ältern Scholien zu Pindar (*Olymp.* VII, 160, vgl. *Tzetz. Chil.* IV, 390) zu achten, nach der auf Rhodus, auf dem Berge Atabyris nahe dem berühmten Zeustempel ehernen Rinder aufgestellt waren, von welchen man die abergläubische Sage hegte, sie brüllten, so oft der Insel ein Unheil bevorstände. Weil nun der Cultus des atabyrischen Zeus vollständig nach Agrigent übergetragen wurde, und der Gott daselbst als *Ζεὺς πολίεὺς* einen Tempel erhielt (*Polyb.* XI, 27), den, nach Polyän (*Strateg.* V, p. 333, ed. Casaub.), Phalaris baute: so möchte dieser wol auch die ehernen Stiere haben nachbilden lassen, und diese Thatsache später, nachdem der Gebrauch der brüllenden Stiere vergessen war, zu der gewöhnlichen Erzählung die Veranlassung gegeben haben. Pauly hielt also das Ganze für eine blosse Ausgeburt der Sage. Irrte er schon darin, so hegt, so geistreich die Erklärung sein mag, auch darin ein Irrthum, dass dem Phalaris die Idee der Stiernachbildung zugeschrieben wird. Der Künstler selbst soll sie den historischen Zeugnissen zufolge zuerst gehabt haben, und — er war ein Athener. Konnte er von den rhodischen Kühen wissen? Endlich hat ja, wie wir oben bemerkten, der phalaridische Stier nicht beim Zeustempel in Agrigent gestanden, sondern auf dem *Eknomus*. Das Ganze ist also zu weit hergeholt. Näher liegt, dass der Künstler die Idee von den Flussstieren entlehnt hat. Und vom *Eknomus* war nicht fern die Mündung des Himera-Flusses. Das ehemalige Vorhandensein eines solchen ehernen Stiers übrigens mit Gillies und Hirt läugnen zu wollen, ist eben so verkehrt, als mit Böttiger die Existenz eines Phalaris. Unser Verf. sagt in letzterer Beziehung S. 62, mit Recht: „Zuvörderst muss hier bemerkt werden, dass, wie immer auch das Dasein des phalaridischen Stiers erklärt werden mag, die Existenz des Phalaris selbst auf keine Weise bezweifelt werden darf. Das hiesse wol sämmtlichen Zeugnissen der Alten Hohn sprechen zu Gefallen einer, wenn auch geistreichen, Hypothese.“

Im Folgenden werden uns die wechselfollen, oft so tragischen Schicksale der Agrigentiner ausführlich und, soviel Ref. für den gegenwärtigen Augenblick zu beurtheilen vermag, den vorhandenen Nachrichten getreu und mit Rücksicht auf das Allgemeine recht wohl geschildert. Wir glauben nicht unsrer Verpflichtung zu entstehen, wenn wir diese Darstellung den Freunden und Forschern der Geschichte Siciliens und jener Stadt

durch so viele Katastrophen hindurch empfehlen. Die innern Kämpfe und die verschiedenen Tyranniden, die mehrfache Umgestaltung der Verfassung Agrigents, die auswärtigen Kriege mit den Siculern, mit manchen der eignen Stammgenossen, mit den Karthagern, Römern bieten ein abwechselndes, interessantes Bild. In das Einzelne einzugehen verbietet uns der Raum dieser Blätter.

Der nun folgende Abschnitt: *Cultur der Akragantiner* (S. 88—104), umfasst: 1) den *Cult*, 2) die *Kunst* und *Literatur*, 3) *Verfassung*, *Sitte*, *Lebensweise*, 4) die *Münzen*. (Warum die letztern nicht zur Kunst mitgerechnet?)

Es ist nicht ganz richtig, wenn der Verf. S. 89, in Bezug auf den rhodischen Pallas-Dienst sagt: „Selbst auf Rhodos hiess die Göttin die *Lindische*.“ Warum selbst? Wo sind die Stellen, in welchen sie vorzugsweise die Lindische geheissen wird? — Eben so ist der Schluss in Folgendem falsch: „Auch von Athen ging ein Zweig des Cults der Athene aus: dort war er mit dem Cult des Hephästos und mit Ausübung der Kunst verknüpft (das war er auch auf Rhodus, und zwar ward die Göttin hier nach dem betreffenden Mythos bei Pindar als Göttin der Bildnerei verehrt). Die Rhodier hatten aber bei dem Opfer, welches sie der Athene nach ihrer Geburt brachten (der Verf. wird dies doch nicht als ein historisches Factum nehmen wollen?), das Feuer vergessen (nämlich zufolge der spätern *mythischen Dichtung*, durch welche man den auffallenden Cult rechtfertigen und erklären, in seinem Ursprunge nachweisen wollte), und in Lindos erhielt die Göttin daher (?) *ἄνθη ἰερά* (der Verf. erkennt ganz und gar die Bedeutung des desfallsigen kirchlichen Mythos, nimmt ihn wirklich als historische Überlieferung!). So mag der Cult auch nach Akragas gekommen sein (d. h. in jener Gestalt mit feuerlosen Opfern), und es möchte daher (?) zweifelhaft sein, ob man hier einen Hephästostempel zu suchen habe.“ Hier fragen wir: Ist denn Hephästos der Gott des Feuers und nicht vielmehr der Gott des Bildens in Erz und Thon? und darum erst *secundär* der Gott des Feuers? Wie sollte denn sein Cultus *darum* in Agrigent gefehlt haben, weil der Pallas Athene feuerlose Opfer dargebracht wurden? Das steht in keiner reellen Beziehung.

Gewünscht hätten wir, Hr. S. hätte sich der ungewissen Vermuthung S. 90, enthalten: „Eine Spur von Apollons Verehrung als fruchtreibende Sonnenkraft (wo möchte der Gott in solcher Eigenschaft vorkommen? Apollo ist in Bezug auf die Saaten nur *ἄπολλός* oder *ἀλεξίκακος*, nie und nirgends wirklich *fruchtreibend*. Und *Sonnenkraft*?) möchte sich in dem auf Sicilien, und namentlich in Akragas sehr gefeierten Culte der Demeter und Kora nachweisen lassen.“ Apollo gruppirt sich mit der Demeter und der Kora nur als abwehrende oder vernichtende Gottheit. — Warum doch

behält Hr. S. nicht selten die assertorische Sprache des Mythos bei? Es nimmt sich sonderbar aus, wenn er S. 92, sagt: „Die Anthesphorien wurden am Tage vor den eigentlichen Theogamien gefeiert zur Erinnerung des Raubes, während die Göttin Blumen suchte,“ oder bald nachher: „Auf seinen Fahrten hatte Herakles auch Sicilien berührt,“ oder „Herakles hatte den Dioskuren die Pflege der olympischen Spiele übertragen.“ Das sind doch keine Thatsachen? — S. 92 ff. gibt er eine neue Erklärung von den Θεοξένιοις. Hier nach sind dieselben ein Fest der Gastlichkeit der Dioskuren, wo sie nicht gespeist wurden, sondern „an dem sie das ganze Volk speisten, wobei denn die Könige und Grossen, wie billig, die Götter in soweit repräsentirten, als sie die Gastgeber bei diesen Speisungen waren.“ Die Sache verdient eine nähere Prüfung.

Während die bildende Kunst in Agrigent so herrliche Schöpfungen hervorgebracht hat, dass die Ruinen derselben noch jetzt zu den bedeutendsten Resten rein dorischer Baukunst in Sicilien, ja überhaupt im Alterthume gehören, konnte das Capitel von den Schriftstellern nur höchst dürftig ausfallen: der einzige Empedokles macht in der Geschichte der Literatur Epoche.

Der letzte Abschnitt: *Verfassung, Sitte und Lebensweise der Akragantiner* bietet gleichfalls manches Interessante und Treffliche, unter dem die Vertheidigung der Nachricht bei Diogenes von Laërte, Agrigent habe 800,000 Einwohner in der Zeit seiner höchsten Blüthe gehabt, nicht das Einzige ist.

Zur genügenden Darstellung der Rubrik von den Mützen bedauert der Verf., nicht Franz Strebers Abhandlung in den Schriften der Münchner Akademie haben benutzen zu können.

Der Druckfehler sind wenige und nur unbedeutende. Unter ihnen ist uns nur „Höckh“ aufgefallen.

Und so scheiden wir mit Achtung von einem Manne, der durch dieses Werk seine Tüchtigkeit zu einer solchen Darstellung hinreichend bekundet hat.

Brandenburg a. H.

Dr. Heffter.

## Jurisprudenz.

Der ordentliche bürgerliche Process nach königlich sächsischem Rechte systematisch dargestellt von Dr. Robert Osterloh, Sachwalter in Leipzig. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Erster Band, enthaltend: die Einleitung und den allgemeinen Theil. Zweiter Band, enthaltend: den besondern Theil. Leipzig, Tauchnitz jun. 1846. Gr. 8. 4 Thlr. 10 Ngr.

Es ist immer ein eigen Ding um das sächsische Territorialprocessrecht gewesen. Schon der erste Theil der Constitutionen Kurfürst August's hat, im Gefühl der

Nothwendigkeit, einige Lücken der gemeinrechtlichen Gesetzgebung auszufüllen, manche Abweichungen von dieser allgemeineren Grundlage festgestellt, die späterhin durch ihre Aufnahme in die ältere Processordnung von Kurfürst Johann Georg vom Jahre 1622 zu einem wissenschaftlichen Ganzen gestaltet worden sind, — eine Musterarbeit, die durch das Verbot des articulirten Libells, die Annahme des Eventualprincips, die Specialisirung der Litiscontestatio, die Regulirung des Beweisverfahrens durch ein besonderes Beweisinterlocut und die Beschränkung der Nullitätsquerel so dauerhafte Grundlagen für die Ausbildung des Ordinarprocesses gewonnen hat, dass ein grosser Theil dieser neuen Verfügungen in den jüngsten Reichsabschied von 1654 aufgenommen und dadurch zur Grundlage des gemeinen deutschen Processrechtes erhoben ward. Wenn nun die Schriften der sächsischen Processpraktiker in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. in der öffentlichen Meinung bedeutend gestiegen, und mit Nutzen zur Erläuterung des jüngsten Reichsabschiedes weit über die Grenzen des Sachsenlands hinaus verwendet worden sind, so haben sich dieselben im Gefühl ihrer Wichtigkeit und im Übermaass der Selbstschätzung zu der jetzt freilich längst verworfenen Behauptung verleiten lassen, dass es gar kein gemeines deutsches Processrecht mehr gebe, sondern dass dieses lediglich nach der sächsischen Doctrin zu modeln sei. Nun kam man freilich schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. von dieser überschwänglichen Ansicht zurück, seitdem Ludovici und Estor es versuchten, die Grundlagen des gemeinen deutschen Processes von denen des sächsischen Territorialrechts genau zu sondern, aus jenen eine eigenthümliche und selbständige Doctrin zu entwickeln und auf diesem Wege eine Emancipation des gemeinen deutschen Processrechtes von dem sächsischen Elemente herbeiführen, wodurch zugleich diesem im System die Stellung als Erläuterungsmaterial zur Exegese des jüngsten Reichsabschieds für die ganze Zukunft angewiesen worden ist; allein in Sachsen selbst blieb nichtsdestoweniger die Überzeugung von der Vortrefflichkeit des Landesproductes und die Geringschätzung von der gemeinrechtlichen Doctrin nach, wie vor, unerschütterlich fortbestehen, und dieser unwissenschaftliche Eigendünkel ist der Hauptgrund davon geworden, dass man selbst nach der Promulgation der Erläuterten und Verbesserten Processordnung von 1724 die gemeinrechtliche Grundlage dieses Territorialprocessrechtes noch mehr als früher vernachlässigte, wobei natürlich der Thatumstand recht absichtlich ausser Acht gelassen ward, dass die ganze Begriffsforschung auf processualischem Gebiete sich nur auf die gemeinrechtliche Grundlage basirt.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Jurisprudenz.

Der ordentliche bürgerliche Process nach königlich sächsischem Rechte systematisch dargestellt von Dr. Robert Osterloh.

(Fortsetzung aus Nr. 165.)

So setzte sich, je mehr sich die particularrechtlichen Quellen häuften, und durch die Fülle und Ausführlichkeit ihrer Detailbestimmungen das gemeine Recht immer mehr und mehr in den Hintergrund zurückdrängten, in Sachsen schon im Laufe des 18. Jahrh. ein gewisser Schlendrian fest, der alle processualische Begriffsbestimmungen von Compendium zu Compendium vererbte, und unbekümmert um ihre Begründung aus den Rechtsquellen, bei jeder Einzellehre nur die territorialrechtlichen Bestimmungen der sächsischen Processrechtsquellen erörterte. Zwar fehlte es auch hier nicht an guten Köpfen, welche das Unzureichende und Mangelhafte dieser Methode gebührend rügten, dem gemeinen Processrecht seine Stellung im Systeme anwies und das sächsische Territorialrecht nur als Modification und Ergänzung der gemeinrechtlichen Grundsätze behandelten. So erörterte z. B. schon in der ersten Hälfte des verfloffenen Jahrhunderts Joh. Heinrich von Berger in dem vierten Buche seiner *Oeconomia iuris ad usum hodiernum accommodati* ausführlich das gemeinrechtliche Processrecht unter stäter Berücksichtigung der sächsischen Territorialrechtsquellen; in gleicher Weise verband auch Biener im *Systema processus iudiciarii et communis et saxonici in usum scholae ac fori scriptum* seit dem Anfang des laufenden Jahrhunderts die gemeinrechtlichen Bestimmungen mit den Vorschriften des genannten Particularrechtes durch wissenschaftliches Denken zu einem Ganzen und, wenn auch die Anordnung des Systems bei diesem Schriftsteller sehr willkürlich erscheint und nicht durch die Einheit des Gedankens bedingt wird, so trugen die wiederholten Auflagen dieses Lehrbuches nicht wenig dazu bei, dass auch von Seiten tüchtiger Praktiker die gemeinrechtliche Grundlage des sächsischen Civilprocesses nie völlig verkannt worden ist. Seitdem freilich dies Buch unter den Händen der jüngern Bearbeiter einen grossen Theil seines ehemaligen Ansehens eingebüsst hat, auch das hier in Frage kommende Gesetzmateriale, namentlich seit dem Jahre 1835, hauptsächlich durch die Veränderung der Landdistribunale zu einer fast übermässigen Masse angeschwollen ist; konnte der Biener'sche Versuch nicht

mehr den Anforderungen der Gegenwart genügen, und es stellte sich sonach von selbst die Nothwendigkeit heraus, die jüngsten Producte der Landesgesetzgebung mit den Vorschriften des frühern Rechtes im Sinne Bieners zusammenzudenken und zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu verarbeiten. Das nun hat für den Ordinarprocess zunächst versucht Volkmann, System des sächsischen Civil- und Administrationsprocesses nach Biener (Leipzig 1841 f.). Allein, obschon es diesem Manne nicht an Fleiss und Quellenstudium gebrach, so fehlte ihm doch der Geist und Scharfsinn Biener's, um das betreffende Material in angemessener Weise zu verarbeiten; auch geht ihm überall die Detailkenntniss des gemeinen Processrechtes und dessen Literatur ab; von Begriffsforschung, die hauptsächlich der gemeinrechtlichen Grundlage zu entnehmen war, findet sich im ganzen Werke keine Spur; und die Ansichten, welche der Bearbeiter als die eignen zu Tage fördert, sind grossentheils so schlecht, dass sie dem Kenner des sächsischen Processrechtes gar keiner ernsthaften Widerlegung werth scheinen werden. Überhaupt trägt das Ganze das Gepräge einer rohen Compilation, die nicht einmal auf weitem Vorarbeiten beruht, als welche der Augenblick zufällig an die Hand gab. Wollen wir nun auch das Misslingen dieses Unternehmens gern mit der durchaus praktischen Richtung des Verf. entschuldigen, so ward doch das Verlangen nach einem andern Werke, welches das neue Gesetzmateriale mit dem frühern zu verbinden wüsste, um so dringender, je weniger der oben genannte Versuch dem Bedürfnisse der Gegenwart entsprach. Hierauf führte auch ferner mit unabweisbarer Nothwendigkeit der Umstand, dass der gemeine deutsche Civilprocess durch die Anwendung der historischen Forschungsmethode auf ein Gebiet, welches früher längere Zeit hindurch brach gelegen hatte, unter den Händen eines Linde, Bayer und Andrer gerade in der jüngsten Zeit eine neue Phase der Entwicklung zeigte, welche hauptsächlich die Reconstruction der processualischen Begriffe aus der gemeinrechtlichen Grundlage betraf und für jedes deutsche Territorialrecht, um wie vielmehr für das königlich sächsische von der höchsten Bedeutung war, das in seiner endlichen Grundlage alle processualische Begriffe aus dem gemeinen Rechte entlehnte, wenn auch Krug und Siebdrat in ihrer Bearbeitung des Biener'schen Werkes beliebt haben, diese Thatsache gänzlich zu ignoriren. Von ganz andern Ansichten

ging der Verf. des gegenwärtigen Handbuchs aus, dem wir nicht bloß Fleiß und Ausdauer in der Durchforschung des territorialrechtlichen Gesetzstoffes (auch die ältern Quellen des sächsischen Rechtes sind von Neuem durchgegangen worden), sondern auch wissenschaftlichen Sinn und Ernst der Forschung insoweit nachzurühmen haben, als es von einem tüchtigen Praktiker nur immer verlangt werden kann, der unter einer Masse zeitraubender und ganz heterogener Arbeiten Vergnügen und Erheiterung in der Bearbeitung eines Rechtstheils findet, dem er sich mit sichtlicher Vorliebe zugewendet hat. Überhaupt leuchtet aus dem Ganzen der Arbeit recht klar und deutlich das Talent des Verf. hervor, ein lesbares Buch zu machen, was sich vorzugsweise dem Bedürfnisse des sächsischen Praktikers anschliesst und eine übersichtliche Zusammenstellung der Resultate von den meisten Einzeluntersuchungen gewährt, die bis auf den heutigen Tag herab in sehr verschiedenartigen und bändereichen Werken d. h. in Zeitschriften für das Territorialrecht und in Sammlungen von Rechtsentscheidungen oder processualischen Abhandlungen zerstreut sind. Selbst die bekannt gewordenen Präjudicien des Oberappellationsgerichtes und der Mittelgerichte finden hier Berücksichtigung, und so wird ein tüchtiger Sachwalter wol Alles im Buche vereint finden, was der tägliche Bedarf des praktischen Lebens erheischt. Dieser praktische Comfort des Buchs hat schon wenige Jahre nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe eine zweite Auflage nöthig gemacht, ehe der Verfasser die nöthige Musse gefunden, die Resultate seiner bisherigen Arbeit durchgehends einer neuen Prüfung zu unterwerfen. So kommt es denn, dass die zweite Auflage nur in wenig Punkten von der ersten abweicht, indem der Verf. die neuere Processliteratur an den geeigneten Stellen nachträgt, und unter völliger Beibehaltung seines frühern Systems nur ab und zu seine frühern Ansichten ausführlicher begründet, oder Stellenweise berichtigt, was dann immer mit der Bemerkung geschehen ist, dass er in der frühern Ausgabe andrer Meinung gewesen sei.

Der praktische Comfort, den wir dem Buche nachgerühmt haben, zeigt sich auch in der vom Verf. beliebten Anordnung des Systems. Im speciellen Theile liegt die gewöhnliche Ordnung eines vollständigen Ordinarprocesses zu Grunde, wodurch Abweichungen, die sich Biener des akademischen Vortrags halber erlaubt hatte, z. B. die Veranstellung der Lehre von den Eiden vor das Beweisverfahren und die Behandlung derselben als Theil des ersten Verfahrens, was mit der eigenthümlichen Stellung des Eidesantrags über den Klaggrund im sächsischen Prozesse zusammenhängt, von selbst wieder in das natürliche Gleis des Ordinarprocesses gebracht werden. Der allgemeine Theil, der gewöhnlich nur subjectiver Bedürfnisse halber da zu sein pflegt, scheint, wenn man ihn auffasst als den Inbegriff

der allgemeinen Voraussetzungen, die in jedem Einzeltheile des Ordinarprocesses zu Grunde gelegt werden müssen, recht übersichtlich gehalten und zeugt überall von der Einheit des Gedankens, den der Verf. entwickelt. Eins ist indess Ref. aufgefallen, dass die Lehre von den *Poenae inficiationis* nicht, wie zu erwarten stand, in der Lehre von den Partien des allgemeinen Theils bei den *Poenae temere litigantium* vorgetragen, sondern im speciellen Theile bei Gelegenheit der Litiscontestation und noch dazu in einer Note eingeschaltet wird (Bd. II, S. 73 f.). Nun finden sich aber unter diesen processualischen Nachtheilen auch solche verzeichnet, die nach dem gewöhnlichen Gang des Ordinarprocesses schwerlich bei der Litiscontestation vorkommen dürften z. B. die Strafe des Doppelten für den, welcher die Ächtheit eines Documents frivol in Abrede stellt, was doch vielmehr ins Beweisverfahren gehört u. s. w. — Viel Fleiß hat der Verf. auf das Anführen der juristischen Fachliteratur verwendet, und wenn er in dieser Rücksicht auch nicht gerade Vollständigkeit angestrebt hat, so ist das hauptsächlich deshalb nicht geschehen, weil ihm nur die Stellen Berücksichtigung zu verdienen schienen, die dem praktischen Juristen am leichtesten zugänglich und daher die nutzbarsten sind, (Vorrede zur ersten Ausgabe S. VI). Zweckmässig scheint es uns hier einmal, dass vorzüglich die sächsischen Praktiker von Carpzow abwärts durchgehends von Neuem benutzt sind; sodann auch, dass aus der Reihe von Schriftstellern über den gemeinen Process hauptsächlich nur die Neuern seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zur Erweiterung des Literaturapparates gedient haben, was in dem Umstande seine Rechtfertigung findet, dass gerade von da abwärts die Doctrin dieses Rechtstheiles eine neue Entwicklungsstufe betreten hat. Ob es indess hier nöthig war, bei jeder Einzellehre die Lehrbücher von Martin, Linde u. s. w. speciell anzuführen, dürfte bei der grossen Verbreitung dieser Werke und nach der Stellung überhaupt, welche solche Bücher in der Literatur einnehmen, zu bezweifeln sein. Höchstens könnte man sie dazu benutzen, um die gewöhnlichen und gangbaren Ansichten über ein Rechtsinstitut kennen zu lernen; denn eigener Forschung aus den Rechtsquellen sind sie fast alle baar und ledig, was auch schon durch ihre specielle Bestimmung, als Leitfaden bei akademischen Vorlesungen zu dienen, vollständig gerechtfertigt scheint. Wenn ferner z. B. bei der Eintheilung der Jurisdiction in *contentiosa* und *voluntaria* Linde's Lehrbuch und Brackenhöft's Erörterungen dazu speciell angezogen werden (Bd. I, S. 158, Not. 5), obgleich sie schon auf der vorhergehenden Seite für die Lehre von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen angeführt worden waren, so fragt man wol nicht mit Unrecht: wo ist die Grenze solcher Citate? Endlich scheint es seltsam, dass die Autoren des

gemeinen deutschen Processes mit denen des sächsischen an vielen Stellen ohne Weiteres zusammenge-  
worfen werden, wo der eigenthümliche Bildungsgang,  
welchen die sächsische Doctrin schon seit dem 17. Jahrh.  
genommen hat, eine genaue Abtrennung beider Par-  
ten unumgänglich zu erheischen schien. Durch ein  
derartiges Durcheinanderwerfen von heterogenen Be-  
standtheilen wird die Literatur wahrlich eine *rudis  
indigestaque moles*, die sich von Handbuch zu Hand-  
buch, von Lehrbuch zu Lehrbuch wie eine ewige  
Krankheit fortschleppt und zuletzt zu einem völlig un-  
nützen Ballaste bei der Buchmacherei herabsinkt, wel-  
cher den Bogen füllen hilft, wo dem Autor die Gedan-  
ken ausgehen. Wergewohnt ist, die Literatur mit Geist zu  
behandeln, der wird darin gewiss etwas Anderes sehen,  
als eine literarische Krücke, deren sich die Autoren  
ausser der ökonomischen Rücksicht zu bedienen pfe-  
gen, um sich den Anschein einer tiefeindringenden Ge-  
lehrsamkeit zu geben. Wer wird z. B. glauben, dass  
der Verf. für die wenigen Bemerkungen, die er über  
die Contumaz macht (Bd. I, S. 96), die ganze Masse  
der Seite 113, Note 1, angeführten Schriften durchge-  
lesen haben werde? Sieht man aber genauer zu, so  
findet sich mit Ausnahme der sächsischen Praktiker,  
die erst vom Verf. hinzugefügt worden sind, das näm-  
liche Autorenverzeichniss schon bei Sartorius in der  
Giessener Zeitschrift, Bd. 17, S. 1 f. So erscheint  
ferner in der Lehre von der Gewissensvertretung (Bd.  
II, §. 264), ein grosser Theil der S. 235, Not. 4, ange-  
führten Literatur bereits in Linde's Lehrbuch S. 305,  
und bei Glück, Erläuterung der Pandekten Bd. XII, §.  
804, S. 327, 330. Allein Ref. spart gern solche Finger-  
arbeit, die sich nur im Nachschlagen von Büchern  
zeigt, aus denen der Verf. seine Literaturquellen ge-  
macht hat, und bemerkt nur, dass wenn man einmal  
sich daran gewöhnt hat, die juristische Fachliteratur  
als einen Gegenstand zu betrachten, an dem man sich  
ohne den Vorwurf des Plagiats fürchten zu dürfen, nach  
Art und Weise der Freibeuter erholen kann, es keine  
Kunst sein wird, den vom Verf. angehäuften Literatur-  
schatz noch um Einiges zu vermehren. Eine andre Be-  
merkung, welche die Processliteratur näher angeht,  
wollen wir gleich hier näher begründen. Der Verf.  
scheint in der Literatur des Privat- und Kirchenrechts  
nicht so erfahren, wie in der des gemeinen und säch-  
sischen Processes; daher kommt es wol, dass ihm eine  
ganze Reihe Forschungen über processualische Gegen-  
stände entgangen ist, die zwar nicht dem Buchtitel,  
wol aber der Sache nach hierher gehören. So fehlt  
z. B. in der Lehre von den *exceptiones personales* und  
*reales*, und *rei* und *personae cohaerentes* (Bd. II, S.  
87), Mühlenbruch, Die Lehre von der Cession der For-  
derungsrechte 3. Ausg., S. 585 f.; ferner bei der *ex-  
ceptio spolii* (Bd. II, S. 110), ist ein Hauptschriftsteller  
unerwähnt geblieben J. H. Böhmer, *Exercit. ad Pand.*

num. XCI, tom. V, p. 662—665 und im *Jus ecclesiasti-  
cum Protestantium* lib. II. tit. 13. tom. II. p. 1133—  
1135; sodann bei der *ficta possessio* als Wirkung der  
Litiscontestation (Bd. II. S. 77. Not. 12), hätte er-  
wähnt werden müssen Wetzell, Der römische Vindica-  
tionsprocess S. 214 f.; ferner in der Lehre von den  
Strafen des frivolen Leugnens (Bd. II, S. 72, Not. 25),  
fehlt zur Erklärung von *fr. 80, D. 6. 1 (de rei vindic-  
atione* die Hauptschrift von Rudorff, Über das *Interdic-  
tum quem fundum* und die demselben nachgebildeten  
Rechtsmittel in von Savigny's Zeitschrift für geschicht-  
liche Rechtswissenschaft Bd. IX, S. 7—55, auch We-  
tzell a. a. O. S. 215 f.; sodann ebendasselbst bei den  
Fällen, wo die Lis durch das Ableugnen des Beklagten  
duplirt wird, fehlt Sell, von den *Causis ex quibus infi-  
ciatione lis crescit in duplum* in dessen Jahrbüchern für  
historische und dogmatische Bearbeitung des römischen  
Rechtes Bd. II, S. 1—64, 252—301; in der Lehre von  
der *legitimatio ad causam* fehlt bei der Erörterung der  
Frage, ob bei Urkunden die ausdrücklich auf den Gläu-  
biger und jeden getreuen Briefsinhaber lauten, schon  
der Besitz der Urkunde allein legitimirt oder ausserdem  
noch der Nachweis eines Erwerbstitels von nöthen sei  
(Bd. I, S. 242), Treitschke, Encyclopädie des Wechsel-  
rechtes Bd. I, S. 239 f., der allerdings für die An-  
sicht des Verf. spricht; was aber noch mehr auffällt,  
es ist sogar die Hauptschrift unerwähnt geblieben, de-  
ren treffliche Dogmengeschichte vielleicht den Verf.  
von der Irrthümlichkeit seiner Ansicht überzeugt haben  
würde: Duncker, Über Papiere an den Inhaber §. 3,  
in Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. V,  
S. 40—44. — Bei der Begriffserörterung der Administra-  
tivjustizsachen (Bd. I, S. 10) sind die geschichtlichen  
Bemerkungen von Jordan in Weiske's Rechtslexikon  
unter d. W. nicht berücksichtigt worden, welche den  
Zweck haben, das seltsame Institut der neuern Zeit  
auf die zunächst in Frankreich beliebte Trennung der  
Justiz- und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen zu-  
rückzuführen. Hieran schliesst sich nun weiter die a.  
a. O. Bd. I, 11, Not. 5, angeführte Schrift von Kuhn,  
Das Wesen der deutschen Administrativjustiz (Dresden  
und Leipzig 1843), an, die an einer ganzen Reihe von  
Beispielen auf dem Wege der logischen Analyse zeigt,  
dass Administrativjustizsachen ihrem Wesen nach nichts  
weiter sind, als einfache Verwaltungssachen, bei denen  
Rechtspunkte zur Sprache kommen, mögen dieselben  
nun dem öffentlichen oder dem Privatrechte entlehnt  
sein. Diesen Autor nun hätte der Verf. a. a. O. und  
§. 22, Bd. I, S. 23 f. wol schwerlich mit einem  
*Vergl. auch* abthun dürfen, um so mehr, da die Be-  
griffsbestimmung, welche das königlich sächsische  
Gesetz vom J. 1835 davon gibt, sogar nach des Verf.  
eigenem Dafürhalten nicht erschöpfend ist. Überhaupt  
wäre es wol auch im Interesse des sächsischen Pro-  
cessrechts zu wünschen gewesen, dass an solchen Stel-



len, wo die neuere Doctrin durch bessere und gründlichere Auslegung der gemeinrechtlichen Quellen, die zugleich auch jenem Particularrecht mit zu Grunde liegen, neue Forschungsergebnisse gewonnen hat, diese Resultate mit ein paar Worten angedeutet, und nicht blos lediglich ein Literaturcitat gegeben worden wäre. Als Beispiel zur Erläuterung des Gesagten mag dienen, was Bd. I, S. 195, über den Gerichtsstand des geschlossenen Contractes gesagt wird. Nach der gewöhnlichen, in Praxi angenommenen Ansicht, heisst es da im Texte, soll, wenn über einen besondern Erfüllungsort nichts verabredet ist, dieser Gerichtsstand zutreffen bei dem Untergerichte des Ortes, wo der Contract, aus dem geklagt wird, perfect geworden ist. Hierauf heisst es in der Note 2, ebendas., dass Mühlenbruch im Archiv für civ. Praxis Bd. 19, Num. 13, eine abweichende Ansicht aufgestellt habe, der auch Mittermaier beigetreten sei. Wäre es da in einem Handbuch des Processes nicht passend gewesen, mit zwei Worten anzudeuten, dass der Unterschied der Mühlenbruch'schen Ansicht von der gewöhnlichen nur darin besteht, dass im genannten Falle nach dem ausdrücklichen Zeugnisse von Ulpian L. 19 §. 2 D. 5. 1 (*de iudiciis*) der Beklagte am Perfektionsort zur Zeit des Contractabschlusses seine Wohnung oder ein Magazin, eine Werkstätte oder sonst etwas gehabt habe, rücksichtlich dessen der Contract abgeschlossen worden ist? Ein Erforderniss, das freilich dann in Wegfall kommt, wenn in dem Contracte ein besondrer Erfüllungsort verabredet ist. Wenigstens wäre dadurch der Praxis Gelegenheit gegeben worden, die falsche Doctrin in der Rechtsausübung zu beseitigen, da ja die angeführte L. 19 §. 2 zweifelsohne auch in Sachsen Gesetzeskraft hat. Ein tieferes Eindringen in die Fachliteratur hätte dem Verf. vielleicht auch Gelegenheit geboten, sich über die doctrinellen Grundanschauungen einzelner Processinstitute, insofern dieselben auf particularrechtlicher Grundlage beruhen, eines Weitern zu verbreiten, als dies im vorliegenden Handbuche geschehen ist. So wird in der Lehre von der Contumaz (Bd. I, S. 112), wo die Autoren der Verzichtstheorie ganz friedlich neben denen der Straftheorie in buntem Gemisch durch einander stehen, nicht weiter erörtert, welche von beiden Grundansichten über das Wesen des Institutes im sächsischen Particularrecht angenommen ist, obschon hier die erläuterte Processordnung von 1724 mit ihrer gleich anfänglich peremptorischen Ladung unter dem Präjudiz des Eit geständnisses und der Überführung im Ordinarprocesse und dem des Anerkenntnisses im Executivprocesse zweifelsohne nur vom Standpunkte der Straftheorie erklärt werden kann. Ebenso wenig erklärt sich der Verf. in der Lehre von den Processkosten Bd. I, S. 316 darüber, ob die Veranlassung zum Kostenaufwand für den Gegner nach

dem sächsischen Particularrecht von dem Gesichtspunkt der Schadenzufügung aus beurtheilt werden muss, die wenigstens für den gemeinen Process nach dem Vorgange Weber's und Andrer als Grundlage der Kostenersatzung von Seiten dessen, der im Processe unterliegt, allgemein angenommen wird. Stützt doch selbst Biener, *Systema processus iudiciarii* I, §. 43, welcher nach dem damaligen Stand der sächsischen Gesetzgebung die Kostencompensation noch als Regel und die Kostenerstattung als Ausnahme betrachten konnte, diese Ansicht nur auf einige missverständene Stellen des Justinianischen Pandektenrechts (Not. 1) und auf den Grundsatz des Naturrechts: *quamlibet partem apud magistratum impensa litigare sua* — einen Grundsatz, welchen Ref. in den bekanntern Werken über Naturrecht bis jetzt noch nicht hat auffinden können. Gleichwol bieten schon die Bd. I, S. 325 und 327 erwähnten Stellen der ältern und der erläuterten Processordnung hinlängliches Material zur gründlichen Widerlegung dieser Ansicht, welche neuerdings auch durch das Gesetz vom 11. Januar 1838 ausdrücklich reprobirt worden, und gleichwol noch heutzutage die alleinige Grundlage des vom Verf. Bd. I, S. 324 angeführten mildern Gerichtsbrauchs ist, dass auf Erstattung der Kosten nur dann erkannt wird, wenn der Process von Einer Partei offenbar in bösslicher Ansicht veranlasst oder fortgesetzt worden ist, oder wenn dies ohne grobe Fahrlässigkeit hätte vermieden werden können. Eine Ansicht, die vom Gesichtspunkt der Schadenzufügung aus sich durch die Bemerkung erledigt, dass in dem allgemeinen Gesetze, welches den Ersatz der positiven Schadenzufügung regulirte, — in der Lex Aquilia — nicht blos Dolus und Culpa lata, sondern auch das geringste Verschulden von jeher berücksichtigt worden ist. (L. 44, pr. D. 9. 2, *ad legem Aquilianam* L. 13, pr. D. 40, 12 *de liberali causa*).

Allein bleiben wir nicht bei dem zufälligen Inhalt des Buchs, der Literatur, stehen; sondern sehen wir in der Hauptsache auf dessen wesentlichen Inhalt, auf das Zusammendenken des sächsischen Particularrechts mit den Vorschriften des gemeinen deutschen Processrechts zu einem wissenschaftlichen Ganzen. Hier nun wird es sofort klar, und ist auch vom Verf. an verschiedenen Stellen anerkannt worden, dass, wenn auch die sächsische Particulargesetzgebung durch den Reichtum der ihr eigenthümlichen Gedanken und durch die Fülle ihrer Detailvorschriften schon zeitig vor allen übrigen Territorialrechten Deutschlands hervorrage, sie gleichwol das Civil- und Kirchenrecht nicht ausser Gebrauch gesetzt hat, sondern die Gültigkeit dieser gemeinrechtlichen Grundlagen auch fernerhin voraussetzt und nur Modificationen derselben enthält, hauptsächlich aber zum Complement der Lücken dienen will, welche in jenen Gesetzgebungen des gemeinen Rechts das praktische Bedürfniss herausgestellt hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 167.

14. Juli 1846.

## Jurisprudenz.

Der ordentliche bürgerliche Process nach königlich sächsischem Rechte systematisch dargestellt von Dr. Robert Osterloh.

(Fortsetzung aus Nr. 166.)

Geht man von diesem Standpunkt bei der Beurtheilung und Behandlung der sächsischen Rechtsquellen aus, so dürfte sich Manches gegen die vom Verf. beobachtete Methode erinnern lassen, was in spätern Ausgaben des Werks leicht verbessert werden kann. Der Haupteinwand betrifft das, wie es scheint, recht absichtliche Durcheinanderwerfen der Vorschriften des gemeinen deutschen Processes und derer, welche Sachsen eigenthümlich sind, in den §§, welche die Bestimmung haben, einzelne Processlehren vom Standpunkt des sächsischen Rechts aus zu erörtern. Hier hat nun Biener in einem dunkeln Vorgefühle der Grundsätze, welche neuerdings die historische Schule weiter entwickelt hat, die Einzelrechte genau von einander geschieden; überall zuerst angegeben, was gemeines Recht ist, und wie sich darnach die betreffende Lehre in ihren Grundzügen gestaltet; hierauf geht er zur Erörterung der Specialvorschriften des sächsischen Territorialrechts über, unterscheidet auch hier einzelne Perioden nach Massgabe der alten Processordnung von 1622 und der Erläuterten von 1724, und trägt zuletzt die Modificationen des neuesten Rechts anhangsweise nach. Ganz anders ist unser Verf. zu Werke gegangen, zunächst dazu veranlasst durch das Bedürfniss der Praktiker, die sich mehr um das, was geworden, als um die Art und Weise, wie es geworden, zu bekümmern pflegen. Ihm liegt zunächst nur der Theil des sächsischen Processrechts am Herzen, der noch in der Jetztzeit Geltung hat — nur dieser wird in den §§. verarbeitet; alles Übrige fällt der Geschichte anheim, und wird im Allgemeinen nicht weiter berücksichtigt; nur dass ab und zu in den Noten berichtet wird, im frühern sächsischen Rechte sei es anders gewesen. So ist z. B. die Lehre vom Provocationsatz im Septiduum Bd. II, S. 55, ausgefallen, obschon es Erwähnung verdient hätte, dass zum Anbringen desselben die zwei ersten Tage des Zeitraums bestimmt waren; dass also das Bestehn desselben bis zum Jahre 1834 die einzige Veranlassung davon geworden ist, dass nach dem Wegfall dieses Satzes die ganzen vier ersten Tage dem Beklagten zur Einreichung des Exceptionssatzes zu Gute kommen, womit natür-

lich auch die Litiscontestation verbunden sein kann. Der Verf. sagt: *Die Antwort des Beklagten auf die Klage muss bis zum vierten Tage erfolgen.* Das ist ungenau und stimmt wenig zu dem, was Bd. II, S. 52 und 115 gelehrt wird, dass die Einlassung noch mit der Duplik eingebracht, also am sechsten Tage des Septiduum nachgeholt werden kann. So wird ferner die Verfügung der ältern Processordnung von 1622 die erste Ladung zum Verhörstermin dilatorisch und unter Umständen erst die zweite peremptorisch zu erlassen, nicht weiter benutzt zur Erklärung des seltsamen Phänomens, dass jetzt in manchen summarischen Processarten die erste Ladung dilatorisch und erst die zweite peremptorisch ist, z. B. im Provocationsprocess. Vgl. Bd. II, S. 49, Not. 8, Summ. Prozesse §. 104, S. 259. Dass man aber in einem Handbuche des königl. sächsischen Processrechts Alles zusammen finde, was zur Erklärung der Territorialrechtsquellen in ihren verschiedenen Perioden dient, wird wol auch der Verf. keine unbillige Forderung nennen, da der Einfluss, welchen namentlich die ältere sächsische Processordnung von 1622 auf die Fortbildung des gemeinen deutschen Processes gehabt hat, zu bedeutend ist, als dass man schon jetzt das genauere Eindringen in den Sinn und die Bedeutung dieser ältern Rechtsquelle ungestraft vernachlässigen dürfte. Gesetzt nun, ein Lehrer des gemeinen deutschen Processes nähme das vorliegende Buch zur Hand, um sich daraus in Etwas über das ältere sächsische Recht zu unterrichten, so wird es ihn wenig befriedigen, wenn er sich vergeblich nach einer Erörterung der *Exceptio Guarandae* umsieht (aus der ehemaligen Guaranda schreibt sich ja noch jetzt der Rechtsatz her, dass der Kläger während der Processdauer gegen denselben Beklagten aus demselben Grunde keine zweite Klage erheben kann, was indess der Verf. Bd. I, S. 171, Bd. II, S. 91 auf die Prävention zurückzuführen geneigt ist. Vgl. Biener, *Systema ed. 2. tom. I. p. 164*), oder wenn er Ed. I, S. 120 nur bemerkt findet, dass es nach ältern sächsischen Rechte zum Eintritt der Nachtheile des Ungehorsams *in den meisten Fällen* der Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Gegners bedurft habe. Dem Tadel, das historische Material ungebührlich vernachlässigt zu haben, würde der Verf. zweifelsohne entgangen sein, wenn er sein Buch überschrieben hätte: *Der ordentliche bürgerliche Process u. s. w. nach neuestem königl. sächsischen Rechte.* Indess darf hier nicht verschwiegen werden, dass es

ihm hier gewissermassen zur Entschuldigung gereicht, wenn Biener gerade diesen Theil in den frühern Auflagen seines Lehrbuchs mit einer gewissen Vorliebe behandelt hat, so dass gerade die angegebene Lücke in der Verarbeitung des sächsischen Territorialrechts durch das Vorhandensein dieses Werkes weniger fühlbar wird. — Weiterhin wäre es für die Darstellung solcher Institute, welche in dem sächsischen Territorialrechte eine Wendung genommen haben, die dem gemeinen Rechte durchaus fremd ist, zu wünschen gewesen, dass der Verf. die hauptsächlichsten Momente dieser Wendung in einer geschichtlichen Einleitung zu den Einzellehren zusammengestellt hätte. Belege dazu bietet z. B. die Lehre von der Auctoris Nominatio, die im sächsischen Rechte immer als Einrede behandelt wird, was nach gemeinem Rechte nicht überall der Fall ist; auch hier in den Fällen, wo sie als Einrede gilt, vom Excipiren bescheinigt werden muss, was bekanntlich im sächsischen Rechte nicht vorkommt, weil im Vor schützen derselben ein Verzicht enthalten sein soll. Ferner gehört hierher die Lehre von der Gewissensvertretung, die nach gemeinem Recht zwar als ein Surrogat des angetragenen Eides erscheint, aber keinen Verzicht auf den Eid selbst enthält, woraus dann weiterhin folgt, dass, wenn der Beweis des Gewissensvertreters misslingt, der Delat immer noch den angetragenen Eid annehmen oder zurückschieben kann, vorausgesetzt dass die peremptorische Frist zur Erklärung über den Eid noch nicht abgelaufen ist — lauter Sätze, die im sächsischen Rechte schon deshalb in Wegfall kommen müssen, weil der Delat durch die Wahl der Gewissensvertretung auf den Eid verzichtet. Überhaupt behandelt der Verf. das gemeine Recht ungeachtet alles Citatenprunkes nicht, wie Biener, als die Grundlage der sächsischen Processgesetzgebung, sondern vielmehr als ein Mittel zur Ausfüllung der Lücken, welche das sächsische Territorialrecht gelassen hat. Hiernach werden die Vorschriften des erstern nicht vollständig erörtert, sondern in den Noten nur insofern berücksichtigt, als sie entweder von der sächsischen Doctrin entschieden abweichen, oder aber Bestimmungen über Punkte enthalten, die das sächsische Recht unentschieden gelassen hat. Dass eine derartige Behandlungsweise den sächsischen Praktikern ganz mundrecht sein mag, bezeugt die schnelle Aufeinanderfolge von zwei Auflagen; dass sie aber auch den gerechten Anforderungen der Wissenschaft nicht entspricht, dürfte nach den obigen Bemerkungen nicht füglich zweifelhaft sein.

Kenntniss des gemeinen Civilprocesses scheint überhaupt nicht die starke Seite des Verf. zu sein. Dies zeigt sich hauptsächlich in einer Reihe von Missverständnissen, die sich in das Werk eingeschlichen haben; ferner bei Lücken, die sich im Buche vorfinden, und ohne Weiteres aus jener Quelle ausgefüllt werden durften; endlich aus dem an manchen Stellen recht

sichtbaren Mangel an Begriffsforschung, die sich grösstentheils nur auf die gemeinrechtliche Grundlage bäsirt. Ref. will diesen Tadel jetzt im Einzelnen genauer begründen. Also zunächst von Missverständnissen des Verf. Zum Beweise, dass unter Einwilligung beider Parteien auch über zukünftige Rechte gestritten werden kann, wird Bd. I, S. 12, L. 41 D. 5. 1 und L. 4 pr. D. 42. c. angeführt. Die zuerst angeführte Stelle spricht aber nur davon, dass man in *bonae fidei iudicia* auch vor dem Eintritt des Verfalltags auf Leistung einer Caution klagen und unter Umständen, wenn ein gerechter Grund vorliegt, eine *Condemnatio* erwirken könne. Wie dies zu verstehen sei, besagt L. 38 pr. D. 17. 2 (*pro socio*), wo nach der Ansicht von Sabinus bei allen solchen Klagen behauptet wird, dass der Judex auf Sicherstellung künftiger Leistungen aus dem Contracte erkennen soll. Es hängt dies also mit der Compensationsbefugniss bei den freien Klagen zusammen, die sich nicht auf bereits fällige Ansprüche beschränkt, sondern auch auf solche geht, die erst in der Zukunft fällig werden, sofern sie aus demselben Contracte herkommen. Vgl. Gajus, *Inst.* IV, §. 63, §. 30 J. 4. 6. (*de actionibus*). Offenbar bezieht sich also die angeführte L. 41 D. 5. 1 auf solche Fälle, in welchen die Compensationsbefugniss für die erst in der Zukunft fällig werdenden Leistungen factischer Hindernisse halber in der freien Klage nicht berücksichtigt worden ist, und somit einer neuen Klage Raum gibt, einerlei, ob dies eine directe ist, wie z. B. im Societätscontract, oder eine Gegenklage, wie z. B. bei dem Mandat. Von diesem Standpunkte aus erhalten nun auch die Endworte der Stelle: *ex iusta causa condemnatio fit*, ihre volle Bedeutung, dass nämlich in solchen Fällen, wo zukünftige Leistungen cautionsweise eine *Condemnatio* herbeizuführen vermögen, vorerst das factische Hinderniss bescheinigt werden muss, welches die Möglichkeit ausschloss, jenen Anspruch in dem Vorprocesse auf dem Wege der Compensation zu realisiren. Von der Möglichkeit, unter Einwilligung der Parteien über zukünftige Leistungen zu processiren, ist hier schon deshalb nicht die Rede, weil die *Intentio* der freien Klagen regelmässig nur auf fällige Prästationen lautet: *quicquid ob eam rem — dare facere oportet*. Noch weniger folgt für die Ansicht des Verf. aus L. 4 pr. D. 42. 8, wo die Separationswohlthat Gläubigern zugestanden wird vor dem Eintritt der Bedingung und des Zahltags, wovon ihre Forderung abhängt. Allein das bezieht sich offenbar auf Fälle, in denen die Einweisung in den Güterbesitz des Schuldners auch solchen Gläubigern gewährt wird, wenn ihnen auch nicht zum Schutze ihres Besitzes die in *factum actio* zusteht oder zur vollständigen Befriedigung das Verkaufsrecht an den Gütern des Schuldners eingeräumt wird. Vgl. L. 6, L. 7, §. 14, L. 14, §. 1 u. 2 D. 42. 4 (*quibus ex causis in possessionem eatur*). Vgl. Cuiacii *Observationes et*

*Emendationes*, lib. X, c. 32. — Ein nothwendiges Domicil haben nach dem Verf. Bd. I, S. 181 Hauskinder bei dem Vater, auch wenn sie sich auf dessen Anordnung oder wider seinen Willen an einen andern Ort begeben haben. Wirklich? Hier sind dem Verf. entgangen die sehr guten Bemerkungen von Schilling, Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts Bd. II, §. 44, S. 191, der wenigstens von mündigen Hauskindern lehrt, dass sie allerdings einen eigenen, von dem des Vaters verschiedenen Wohnort nach eigener Wahl haben können *arg. L. 3 u. 4 u. L. 17 §. 11, D. 50. 1 (ad municipales)*, wobei sehr richtig hervorgehoben wird, dass es völlig willkürlich ist, wenn Glück, Erläuterung der Pandekten, Bd. VI, S. 268 und die dort angeführten Autoren, die genannten Stellen nur auf den Fall beschränken, wenn der Sohn irgendwo mit Bewilligung seines Vaters einen eigenen Wohnsitz aufschlägt. Die letzte Stelle ist dem Verf. durchaus unbekannt geblieben; die beiden zuerst angeführten hält er aber wegen des Institutes der *oeconomia separata* für unanwendbar (Bd. I, S. 181, Not. 7). Das heisst doch die Anwendbarkeit römischrechtlicher Bestimmungen für Sachsen ein wenig keck hinwegdisputiren! Hätte sich der Verf. im angeführten Buche Glück's Bd. II, S. 444 in etwas umgesehen, so würde er leicht haben ersehen können, dass weder das abgeordnete Wohnen der Kinder die väterliche Gewalt aufhebt, noch diese sonst erlischt, wenn der Sohn mit des Vaters Bewilligung ein Gewerbe treibt, oder sonst sich ausserhalb des väterlichen Hauses aufhält, woraus dann weiterhin folgt, dass Hauskinder, die sich ein eigenes Domicil wählen, durch diesen Umstand noch nicht von der väterlichen Gewalt befreit werden. Zwar bezieht sich der Verf. auch auf Biener's *Systema* §. 21, Not. 8 *ed. Krug I*, p. 24. Allein gerade davon sagt Biener in den frühern Ausgaben seines Buchs kein Wort; vielmehr ist die ganze Stelle ein Zusatz der neuern Herausgeber, wie schon die beigesetzten Klammern andeuten. — Auf derselben Seite lehrt der Verf. weiter: ein nothwendiges Domicil haben unmündige uneheliche Kinder, wenn ihre Mutter selbständig ist und sie von ihr erzogen werden, bei der Mutter, und wenn dieselbe in väterlicher Gewalt ist, bei dem Grossvater von mütterlicher Seite; wenn aber der Vater das uneheliche Kind zu sich genommen hat, bei dem Vater. Woher der Verf. dies Alles weiss, ist Ref. durchaus nicht klar geworden. Das römische Recht bestimmt nur so viel, dass Pupillen (und uneheliche Kinder sind doch immer dergleichen) an dem Orte ihr nothwendiges Domicil haben, der ihnen von der Obrigkeit, d. h. heutzutage von der Vormundschaftsbehörde, zu ihrer Erziehung angewiesen worden ist. Vgl. L. 1 *pr. L. 5, Bd. 27. 2 (ubi pupillus)* Rudorff, Das Recht der Vormundschaft, Bd. II, S. 250; Schilling, Institutionen, Bd. II, S. 191. Allein dies-er Ort kann selbst in den Fäl-

len, wo die Mutter die Erziehung des Pupillen leitet, sehr verschieden sein von deren eigenem Domicile, z. B. in den Fällen, wo sie als Gattin oder Tochter ein nothwendiges Domicil hat. Fragt man, woher die neue Lehre stammt, so wird aus der jüngsten Bearbeitung des Biener'schen Werkes so viel klar, dass der Verf. einen Passus der neuern Herausgeber durchaus misverstanden hat. Hier heisst es mit dürren Worten: Wer kein eigenes Domicil hat, oder an einem fremden Theil hat, ist der Gerichtsbarkeit des Richters unterworfen, *cuius ex districtu originem ducant. Quam legitimi quidem habere intelliguntur ex eo districtu, in quo pater, illegitimi ex eo, in quo mater, vel si haec sui iuris non sit, avus maternus, ultimum domicilium habuit vel adhuc habet* (I, §. 21. p. 33). Die Herausgeber des Biener'schen Werkes sprechen hier offenbar nicht mehr vom Domicil, sondern von der Origo, die subsidiarisch an die Stelle des *forum domicilii* treten soll. Nur auf das Wort *originem* bezieht sich das folgende *quam*, folglich ist späterhin auch bei den unehelichen Kindern nicht vom *forum domicilii*, sondern *originis* die Rede. — Dass in allen Fällen auf Sicherstellung künftiger Rechte geklagt werden kann, wenn dieselben gefährdet sind, wird Bd. II, S. 5, Not. 4 aus L. 41, D. 5. 1 (*de iudiciis*) bewiesen. Allein davon ist bereits oben bemerkt worden, dass sie nur von *bonae fidei iudicia* spricht, woraus dann weiterhin folgt, dass sie auf *actiones stricti iuris* keine Anwendung leidet, noch viel weniger auf solche Fälle, in denen die Verpflichtung zur Cautionsleistung nicht durch die Lehre von den prätorischen oder Judicialstipulationen anerkannt worden ist. Übrigens bezieht sich die angeführte Gesetzstelle auch bei den *bonae fidei iudicia*, wie oben erörtert ward, auf einen so speciellen Fall, dass nicht einmal für diese Klaggattung die Allgemeingültigkeit der vom Verf. behaupteten Regel aus dieser Stelle hergeleitet werden darf. — Ferner besagt Bd. II, S. 50, das Gericht, von dem die Ladung insinuiert worden ist, werde durch Prävention ausschliesslich zuständig, und in der Note 8 wird unter Berufung auf Nov. 112. Cap. 3 der Grundsatz angezogen: *ubi lis coepta est, ibidem finire debet*. Hier scheint Mehres zu berichtigen. Einmal ist nämlich die Prävention, die durch die erste Ladung begründet wird, durchaus nur ein Institut des Kirchenrechts, und hier aus der Concurrenz mehrerer Fora für die *causae mixtae* entstanden; sodann ist jene Regel nicht für sich allein, sondern vielmehr im Zusammenhange mit dem Pandektenprocess aufzufassen. Da heisst es aber in L. 30 D. 5: *ubi acceptum semel est iudicium, ibi et finem accipere debet*. Schon die Worte *accipere iudicium* deuten nach dem Sprachgebrauch des classischen Pandektenrechts auf den Zeitpunkt der Litiscontestation, und es fällt sonach jede Beziehung der angeführten Regel auf die Begründung der Prävention durch den Erlass der

ersten Ladung auf die eingereichte Klage hinweg. Wahrscheinlich bezog sich die Regel ursprünglich zunächst auf den Ordo Judiciorum und besagte nur so viel, dass das Verfahren *in iudicio* (das Beweisverfahren) an demselben Orte abgehalten werden sollte, wo das einleitende Verfahren *in iure* stattgefunden hat. Seitdem indess alle *Judicia extra ordinem* verhandelt wurden und der Magistrat den Process in eigener Person leitete und entschied unter Wegfall des Privatrichters, hat die Regel ihre Bedeutung nicht verändert, sondern bekundete nur, dass das Beweisverfahren vor den Richter des Ortes gehört, der den Process eingeleitet hat. Es wird also darin nicht sowol die durch Prävention begründete Ausschliesslichkeit der Gerichtszuständigkeit bezeichnet, als vielmehr angedeutet, die Fortdauer seiner Competenz in der Sache, wenn in der Zwischenzeit von der Litiscontestation abwärts Umstände eingetreten sind, welche die Competenzverhältnisse abgeändert haben (L. 7 u. L. 34, D. 5. 1); dass ferner, wenn der Beklagte sich vor einem incompetenten Gerichte einlässt, ohne die *fori exceptio* zu brauchen, die Prorogation der Gerichtsbarkeit entsteht; endlich mit dem Eintritt der Litiscontestation die Befugnis verloren geht, den Richter als suspect zu recusiren (L. 12, 14, 16, C. 3. 1 (*de iudiciis*) Nov. 53. cap. 3, pr. Vgl. Asverus, Die Denunciation der Römer, S. 271). Die Unmöglichkeit, ein anderes Gericht in der Sache anzugehen, welche mit der Litiscontestation für den Kläger eintritt, beruht im vorjustinianischen Rechte auf einem ganz andern Institute, nämlich auf der Klagenconsumtion, welche zur Zeit der classischen Juristen in den *legitima iudicia ipso iure* eintrat; bei denen aber, *quae imperio continentur*, auf dem Wege der *exceptio rei in iudicium deductae* geltend gemacht wurde, und im Justinianischen Rechte nach dem Wegfall dieses Rechtsmittels materiell noch stehen geblieben ist. Vgl. Gaius, *Inst.* III, §. 180, 181; IV, §. 106—108. Keller Über Litiscontestation und Urtheil nach classischem römischem Rechte, S. 82—126. Dass aber diese Wirkung im sächsischen Rechte heutzutage bereits auf einen früheren Zeitpunkt verlegt ist, ist nur eine Folge der früherhin vor jedem Kläger vor der Litiscontestation anzuleistenden *Guaranda*, die jetzt freilich unter veränderten Umständen weggefallen ist, obschon ihre Wirkungen noch andauern. Vgl. Biener, *Systema* I, §. 79, p. 164. — Ferner lehrt der Verf. ebendasselbst, dass auch der active Übergang der Klagen auf die Erben bereits mit der Behändigung der Ladung zum Verhörstermin eintritt. Das römische Recht knüpft diesen Übergang zweifelsohne an den Zeitpunkt der Litiscontestation (L. 26, D. 44. 7; L. 28, D. 47. 10; L. 12 pr. D. 50. 16; §. 1, J. 4. 16) und macht nur bei der *inofficiosi testamenti querela* eine Ausnahme, die sich bekanntlich auf den Umstand gründet, dass die Klage nur gegen den Erben angestellt werden kann, welcher die ihm angebotene Erbschaft erworben hat, wozu der Kläger für den Aditionsfall den künftigen Beklagten nicht zwingen kann. Gegen

die heutige Anwendbarkeit dieses Grundsatzes wird auch aus der Kammergerichtsordnung von 1555, III, 9, §. 6 weiter kein Zweifel hergeleitet werden können, da diese so oft missverständene Stelle nach der richtigen Interpretation nur vom passiven Übergang der Klagen spricht (vgl. dazu hauptsächlich Sintenis, Erläuterungen zu Linde, Hft. 1, S. 149), und nur diesen von der Behändigung der Ladung zum ersten Verhörstermine abhängig macht, sich also auf die active Klagentransmission gar nicht bezieht und auch interpretationsweise darauf nicht ausgedehnt werden kann, weil specielle correctorische Gesetze streng auszulegen sind. Für die sächsische Doctrin hat die Sache an sich um so weniger Zweifel, als ein ziemlich bekannter sächsischer Praktiker, den auch der Verf. anführt, Wernher, *Observ.* P. I, Obs. 145, n. 5, Vol. I, p. 106, sich für die hier vertheidigte Ansicht entscheidet. — In der Lehre von den Grundsätzen, die von den Exceptionen gelten, wird einigen Regeln des gemeinen Rechts, wie es scheint, eine allgemeinere Beziehung gegeben, als sie in der That wirklich haben. So wird z. B. der Regel *reus excipiendo fit actor* Bd. II, §. 232, p. 91 die Bedeutung geliehen, dass der Beklagte, welcher Exceptionen vorschützt, insoweit nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt werden muss, nach denen der Kläger in Betreff seiner Klage beurtheilt wird, als dies überhaupt bei selbständigen Verträgen der Fall ist, womit weiterhin die Behauptung Bd. I, §. 160, S. 229 zusammenhängt, dass er dann nicht formell, wohl aber materiell Kläger werde. Nun bezieht sich aber in den römischen Rechtsquellen jene Processregel weder auf die Form, noch auf den Inhalt solcher selbständigen Verträge im Allgemeinen, sondern lediglich auf die Beweislast und bedeutet nur so viel, dass der Beklagte die in der Exception geltend gemachten Thatumstände ebenso zu beweisen hat, wie der Kläger den Grund seiner Klage, wenn sie im vorliegenden Prozesse berücksichtigt werden sollen. Am klarsten ergibt sich das aus L. 14, D. 37. 10 (*de Carboniano edicto*), wo die Worte *petitoris partibus fungi debere* erklärt werden im Folgenden durch die Worte *probationem ei incumbere*. Ferner aus L. 7, §. 5, D. 40. 12 (*de liberati causa*), wo es in ähnlicher Beziehung heisst: *is qui se dominum dicit, actoris partes sustinebit et necesse habebit servum suum probare*. Endlich aus L. 14, D. 22. 3 (*de probationibus et praesumptionibus*), wo der Ausdruck *actoris partibus fungi* späterhin erläutert wird durch den Begriff „den Beweis führen müssen“. Nun sagt aber gerade Ulpian, von dem die beiden Stellen herühren, auch in Betreff der Exceptionen in L. 19 pr. D. 22. 3, *in exceptionibus dicendum est reum partibus actoris fungi debere ipsumque exceptionem velut intentionem implere*. Die Übereinstimmung des Sprachgebrauchs lässt fernerhin keinem Zweifel Raum, dass die Worte *ipsumque — implere*, die von der Übernahme des Beweises handeln, nur zu betrachten sind als Exegese der *Verba partibus actoris fungi*, was nach der Eigenthümlichkeit der classischen Latinität häufig durch die Partikel *que* eingeleitet wird.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 169.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 168.

15. Juli 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Ober-Appellationsgerichtsath und Probst *Günther* in Wolfenbüttel ist zum Präsident des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts daselbst ernannt worden.

Dem Professor der Theologie Dr. E. L. Th. *Henke* in Marburg ist die Stelle eines zweiten Bibliothekars der Universität übertragen worden.

Die Professur der Geschichte an der Universität zu Innsbruck ist dem Capitulardes Benedictinerstifts zu Marienberg A. *Jäger* verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. *Jungk* am Friedrich-Werder'schen Gymnasium und dem Oberlehrer *Könitzer* am Gymnasium zu Neuruppin ist das Prädicat Professor ertheilt worden.

Dem Helfer *Kraz* in Backnang ist eine Professur am evangelischen Seminarium in Urach übertragen worden.

Dr. *Riefenstahl* in Münster ist zum Medicinalrath bei dem dortigen Medicinalcollegium ernannt worden.

Bei der von der Universität Leipzig veranstalteten Feier des 200jährigen Geburtstags von Leibniz wurden K. *Rosenkrans* in Königsberg zum Doctor der Theologie, Geheimrath und Director des Justizministerium in Dresden Fr. Albert v. *Langenn*, Stadtgerichtsrath Ph. Heinr. Fr. *Hänsel* in Leipzig, Advocat und Notarius Fr. Wilh. *Römisch* d. Ä. in Leipzig zu Doctoren der Rechte, Oberarzt bei der königl. Garde in Dresden Chr. Fr. *Wessneck*, Prof. Jos. *Hyrtl* in Wien zu Doctoren der Medicin, Staatsminister K. Aug. Wilh. Ed. v. *Wietersheim* in Dresden, Prof. Ferd. *Reich* in Freiberg, Jul. *Schnorr v. Carolsfeld*, ernannter Director der Galerie in Dresden, Geh. Regierungsrath Joh. Conon v. *Gabelentz* in Altenburg zu Doctoren der Philosophie ernannt.

Orden. Das Commandeurkreuz zweiter Klasse des hannoverschen Guelphenordens erhielt Abt Dr. J. G. E. Fr. *Rupstein* in Hannover; das Ritterkreuz des österreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse Rath Edler v. *Balbi*; den Danebrogorden dritter Klasse der Geh. Oberbergcommissar Dr. Aug. *Du-Ménil* in Wunstorf; das Ritterkreuz des Sächsisch-Ernestinischen Hausordens Consistorialrath *Nonne* in Hildburghausen; das Comthurkreuz des grossherzoglich sächsischen Ordens vom weissen Falken Vicepräsident und Generalsuperintendent Dr. *Nebe* in Eisenach; das Ritterkreuz dieses Ordens das Mitglied des Akademischen Rathes v. *Quandt* in Dresden; das Commandeurkreuz des anhaltischen Hausordens Albrecht's des Bären Geh. Oberregierungsrath Dr. L. *Pernice* in Halle; das Ritterkreuz des Ordens vom niederländischen Löwen Geh. Medicinalrath v. *Froziep* und Hofrath *Schöll* in Weimar.

## Nekrolog.

Am 8. Juni starb zu Genf Prof. Rud. *Töpfer*, bekannt durch seine humoristischen Federzeichnungen in *Histoire de*

*Mr. Jabot, Histoire de Mr. Crepin*, und Verfasser der Schriften: *Nouvelles génoises; Bibliothèque de mon oncle; Voyages en Zig-Zag* u. a.

Am 8. Juni auf seinem Gute Sternwarte zu Bilken bei Düsseldorf Dr. Joh. Friedr. *Benzenberg*, Professor der Physik und Anatomie am Lyceum zu Düsseldorf, geb. zu Schöller bei Ellerbeld am 5. Mai 1777. Seine Schriften sind, ausser einzelnen Abhandlungen in Journalen: Der aufrichtige Lottospieler (1790); Versuche die Entfernungen, die Geschwindigkeit und Bahnen der Sternschnuppen zu bestimmen (1800); *Diss. de determinatione longitudinis geographicae per stellas transvolantes* (1800; deutsch, 1802); Versuche über das Gesetz des Falles u. s. w. (1804); Versuche über die Umdrehung der Erde (1804); Briefe, geschrieben auf einer Reise nach Paris (1805); Der vollkommene Visirmeister (1810); Anfangsgründe der Rechenkunst und Geometrie (1810); Briefe, geschrieben auf einer Reise durch die Schweiz (1810); Die Rechenkunst und Geometrie für Stadtschulen (1811; 2. Aufl., 1815); Beschreibung eines Reisebarometers (1811); Erstlinge von Tobias Mayer (1812); Handbuch der angewandten Geometrie (1813); Briefe, geschrieben in Paris (1816); Über Verfassung (1816); Über das Kataster (2 Bde., 1818); Über Handel und Gewerbe (1819); Über Provinzialverfassung (2 Bde., 1819, 1822); Über Preussens Geldhaushalt und Steuersystem (1820); Ist Cäsar ermordet worden? (1822). Er hat die von ihm errichtete Sternwarte nebst einer Sammlung physikalischer und astronomischer Instrumente und ein Legat zur Erhaltung der Anstalt von 7000 Thlrn. der Stadt Düsseldorf vermacht.

Am 10. Juni zu Hamburg H. J. *Michael*, ein gelehrter Kenner der hebräischen Literatur, im 54. Lebensjahre. Die von ihm hinterlassene Sammlung enthält 6000 Druckschriften und 800 Handschriften.

Am 21. Juni zu London der berühmte Chemiker James *Marsh* im 57. Lebensjahre. Er war Erfinder des nach ihm benannten Apparats zur Auffindung des Arsens bei Vergiftungen.

Am 23. Juni zu Ghent J. C. *Willems* im 53. Lebensjahre, Herausgeber der Zeitschrift für vlämische Literatur.

## Chronik der Gymnasien.

### Arnstadt.

An die Stelle des als Pfarrer nach Plaue berufenen Oberlehrers *Uhlmann* sen. trat der Collaborator *Uhlmann* jun.; in dessen Stelle der zum Oberlehrer ernannte Collaborator *Hoschke* ein. Die Collaboratur wurde Fr. Aug. Wilh. *Hallensleben* übertragen. Ausser den Feierlichkeiten, in welchen Redeübungen der Schüler stattfanden, hielt am 29. Mai v. J. Collaborator *Axt* die Eichling-Sauer'sche Gedächtnissrede, über die nothwendige Überwachung der häuslichen Lectüre der Schüler, die Zange'sche Gedächtnissrede Prof. *Thomas* über



die Grösse und Gefahr des Kampfes der Gegenwart; am 18. Sept. zum Andenken des Prinzen Wilhelm Prof. *Braunhard* über das Edle und Gemeine; am 24. Dec. die Beck'sche Stiftungsrede derselbe über den Beruf des Schulmannes; am 19. März d. J. die Gedächtnissrede zum Andenken dreier Frauen und Andreas Gerhard's Prof. *Thomas* über das Thema: dass in dem Kampfe der Gegenwart zwar Ehrerbietung und Religion nicht so sehr vermisst werde, als sehr gefährdet sei. Die Stiftung des in Petersburg lebenden Staatsraths v. Beck, eines ehemaligen Schülers des Gymnasium, beträgt 1550 Thlr. Ein anderer ehemaliger Schüler, Staatsrath v. *Pansner*, hat dem Gymnasium schätzbare Beiträge zu einer naturhistorischen und physikalischen Sammlung geliefert. Die Zahl der Schüler beträgt 106 in fünf Klassen. Das von dem Director Dr. *Pabst* zu Ostern ausgegebene Programm handelt „über eine im J. 1705 zu Arnstadt aufgeführte Operette; ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Nationalliteratur.“ Es ist dies eine unter Graf Ant. Günther aufgeführte, wahrscheinlich von dem damaligen Rector *Treiber* gedichtete und vom Cantor Joh. Seb. *Bach* componirte Oper: „Die Klugheit der Obrigkeit in Anordnung des Bierbrauens“, von welcher ein Auszug des ersten Akts, der zweite, dritte und vierte Akt vollständig abgedruckt gegeben und durch Anmerkungen erläutert werden. Die Literaturgeschichte und die Forschung der deutschen Provinzialdialekte wird diesen interessanten Beitrag zu benutzen nicht unterlassen. Möchte die Composition der Oper von dem berühmten Bach nicht verloren sein!

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 2. März las Prof. *Kunth* über die verschiedenen Arten der geschlossenen oder begrenzten Inflorescenzen und über die innere Beschaffenheit des Fruchtknotens von *Loranthus*. Prof. H. *Rose* berichtete über eine Arbeit des Grafen F. Schafgotsch, die Verschiedenheit des specifischen Gewichts der Kieselerde betreffend. Die schwerste Kieselerde ist der Quarz, in Gewicht 2,653; die künstlich durch Abscheiden von Silikaten dargestellte Kieselerde gab 2,20; noch weit geringere Zahlen bis zu 1,34 der geglähte Opal. Prof. *Dove* las über die täglichen Veränderungen des Barometers in der heissen Zone. Aus den bei der Beobachtung der täglichen Oscillationen des Barometers geltend gemachten Gesichtspunkten ergeben sich folgende Bestimmungen: 1) die täglichen Veränderungen sind eine Erscheinung des Courant ascendant und als solche unabhängig von den durch horizontale Luftströmungen bedingten sogenannten unregelmässigen Veränderungen des atmosphärischen Druckes. Unter den Tropen treten sie unmittelbar innerhalb jeder einzelnen täglichen Periode in die Erscheinung, ausserhalb der Wendekreise erst im Mittel einer grössern Anzahl solcher Perioden durch Compensation in entgegengesetztem Sinne stattfindender grösserer unregelmässiger Veränderungen. 2) Ausser den von *Laplace* angedeuteten dynamischen Ursachen, nämlich a) der directen Einwirkung der Sonne und des Mondes auf die Atmosphäre, b) dem periodischen Steigen und Fallen des Oceans, als der beweglichen Grundlage derselben, c) der Anziehung des Meeres, dessen Gestalt veränderlich ist, auf sie, sind die physischen Ursachen primärer und secundärer Art. Die primären sind a) die mit steigender Erwärmung zunehmende thermische Auflockerung der Luft, welche eine 24stündige Periode befolgt; b) die mit steigender Erwärmung zunehmende Verdampfung der flüssigen Theile der Grundfläche der Atmo-

sphäre, in 24stündiger Periode. Die secundären Ursachen sind: a) die Maxima der Wirkung auf das Barometer im Allgemeinen treten erst später als die Extreme der thermischen Ursachen ein; b) das Abkühlen der Luft in den obern Schichten eines bestimmten Beobachtungsortes influencirt auf die Nebenstationen durch eine gleichzeitige Vermehrung des Druckes an denselben; c) eine auf einem einzelnen Berge gelegene Station erhält durch das Aufsteigen unterer Luftschichten eine Vermehrung der über ihrem Barometer befindlichen Luftmenge 3) Je grösser die tägliche Temperaturveränderung, desto grösser ist auch die Wirkung derselben auf den gesonderten Druck der Atmosphäre der trocknen Luft; diese nimmt also zu an demselben Orte vom Winter nach dem Sommer hin und ebenso ab vom Äquator nach den Polen. 4) Die Elasticität des Dampfes bildet eine convexe Curve ohne Wendepunkt, wenn hinlänglich Wasser in der Grundfläche vorhanden ist (Plymouth, Brüssel, Toronto), erhält aber bei mehr im Innern der Continente und fern von grossen Süsswasserspiegeln gelegenen Stationen zur Zeit der höchsten Tageswärme eine concave Einbiegung (Mühlhausen, Halle, Ofen). 5) Durch Combination der Wirkungen beider Atmosphären kann eintreten a) eine völlige Compensation, b) ein Überwiegen der Steigerung der Elasticität des Dampfes über die Auflockerung der Luft; c) ein Überwiegen der letztern über die erstere. 6) Die Grösse der täglichen barometrischen Oscillationen ist eine Function der Grösse der täglichen thermischen Oscillation, da sie aber auf beide Atmosphären in ungleichem oder gleichem Sinne wirken kann, nimmt sie ab, wenn die Elasticität der Dämpfe sich mehr steigert als die thermische Auflockerung der Luft (in Hindostan zur Sommerzeit); sie nimmt zu, wenn die convexe Krümmung der Elasticitätscurve in den heissesten Tagesstunden eine Einbiegung erhält, also je mehr wir uns vom Meere aus in das Innere der Continente begeben; sie bleibt unverändert, wenn die convexe Krümmung der Electricitätscurve sich so steigert, wie die concave des Druckes der trocknen Luft, also an Orten der gemässigten Zone. — Am 10. März las Hofrath *Grimm* über *Jornandes*, zeigte die Richtigkeit des Namens (nicht *Jordanes*), erläuterte Herkunft, Leben und bischöfliche Würde dieses Schriftstellers, legte die Quellen der gothischen Geschichte dar, nahm die Vorstellung des *Jornandes* von der Identität der Gothen und Geten in Schutz und bekämpfte die neuere diese Völker unterscheidende Kritik. Am 12. März las Geh. Medicinalrath *Müller* fernere Bemerkungen über den Bau der Ganoiden, eine grosse Reihe von Beobachtungen über Kiemendeckelkieme, Kiemenarterie, Schwimmblase, Schilddrüse, Geschlechtsorgane, Nerven der Ganoiden, namentlich des *Lepistosteus*. Am 16. März las Prof. *Schott* einen Auszug aus einer Einleitung zu seiner sinesischen Grammatik. Am 19. März las Prof. *Mitscherlich* den ersten Theil einer Abhandlung über den Zusammenhang zwischen der chemischen Zusammensetzung und dem Brechungs- und Zerstreungsverhältniss der Körper, und zeigte die zu den Untersuchungen angewandten Instrumente vor. Am 26. März las Prof. *Steiner* über einige geometrische Lehrsätze und Aufgaben, worunter sich folgende befand: Wenn in einer Ebene zwei beliebige Kegelschnitte *A* und *B* gegeben sind, einen dritten Kegelschnitt *C* zu finden, in Bezug auf welchen sie einander polar entsprechen, d. h. jeder die Polarfigur des andern ist. Übergeben wurde ein Auszug aus des Correspondenten Prof. *Kummer* in Breslau zahlentheoretischen Untersuchungen. Der Verfasser vervollständigt und vereinfacht die Theorie derjenigen complexen Zahlen, welche aus höhern Wurzeln der Einheit gebildet sind, indem er eine eigenthümliche Art imaginärer Diviso-



ren, welche er ideale complexe Zahlen nennt, einführt. Prof. *Ehrenberg* machte Mittheilungen über die geformten unkrystallinischen Kieseltheile von Pflanzen, besonders über *Spongilla Erinaceus* in Schlesien und ihre Beziehung zu den Infusorien-erde-Ablagerungen des berliner Grundes. Am 20. März machte Prof. *Lejeune-Dirichlet* Mittheilungen über eine von ihm ausgeführte Untersuchung, welche die Theorie der complexen Einheiten zum Gegenstande hat. *Leopold v. Buch* las eine Note über Spirifer und Terebrateln. Prof. *Dove* theilte auf *Wartmann's* in Lausanne Wunsch die Ergebnisse von Versuchen mit, welche derselbe zur Erläuterung der Entstehung der Töne, welche ein Eisenstab hervorbringt, der in einer von alternirenden elektrischen Strömen durchflossenen Spirale sich befindet, angestellt hat.

Geographische Gesellschaft in London. Am 27. April ward ein Schreiben des Capit. *Beerof* aus *Fernando-Po* vom Januar 1846 verlesen. Es enthielt einen Bericht über die neueste Fahrt auf dem Niger, welche aufwärts von dem Dampfboote Äthiop versucht worden ist. Am 21. Juli 1841 lief der Äthiop in den Nun-Arm des Niger, in der Bucht von Benin ein und legte am 29. d. M. bei Eboe an. Dort herrschten die zwei Söhne des verstorbenen Königs. Am 7. Aug. kam man nach Idda, wo man wohl empfangen und zum Handel aufgefordert wurde. Am 15. gelangte man nach *Odocoado*, legte bei *Kuttum Kurifi*, *Moye* und *Bidda*, der Hauptstadt von *Kakunda*, an und traf am 2. Sept. bei *Eqga* ein. Dort erfuhr man, dass *Osiman*, der Beherrscher der *Fellatahs*, der in *Rabbah* residirte, gezwungen worden sei, diese Stadt zu verlassen, die von seinen Feinden vom Grunde aus zerstört worden war. Das Dampfboot kam am 18. Sept. in *Rabbah* an, von welcher einst blühenden und volkreichen Stadt nur noch kahle von Rauch geschwärzte Mauern übrig waren. In Folge dieses Umstandes war der Zweck der Expedition vereitelt. — Der zweite Vortrag enthielt ein Schreiben des Capit. *Sturt* an *Sir John Barrow* aus Australien, worin derselbe den Fortgang seiner Unternehmungen und seiner Reise von den *Laidleyponds* bis zu seinem Lager unter 29° 40' Br. und 114° 40' L. meldete. — Am 11. Mai wurden folgende Mittheilungen gemacht: 1) über die Dampfschiffahrt von Indien und China nach Sydney und Tasmania (*Vandiemensland*) an der Ostküste von Australien hin, von Capit. *Stockes*; 2) über einen Versuch der bolivischen Regierung, den *Pilcomayo* zu beschiffen, von *Masterton*; 3) Nachrichten über die Provinz *Beni* in Südamerika, von Denselben. *Murchison* benachrichtigte die Gesellschaft, dass die Geographische Gesellschaft in St.-Petersburg beschlossen habe, ihre erste grosse Expedition nach der östlichen Kette des Ural solle von der Parallele des 60° nördl. Br. (*Bogoslafsk*) bis zum Eismeere unternommen werden und unter der Leitung des Grafen v. *Keyserling* stehen. Das Hauptquartier der Expedition wird in *Obodok* sein, und man hofft genaue Resultate über die Einsenkung und Erhaltung der *Mammuths* zu erhalten. Das neue Werk des Grafen v. *Keyserling* über die *Petschora*, den Nordwest-Ural und die *Timan-Kette* wird unter dem Titel: „Wissenschaftliche Beobachtungen im Lande der *Petschora*“ erscheinen.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. In der Mai-Sitzung hielt Prof. *Gurtl* einen Vortrag über die Krankheiten, die von Thieren auf den Menschen übergehen,

namentlich über den *Karbunkel*. Er zeigte die schwarze Blatter an einer Menschenhaut vor und theilte die mikroskopischen Beobachtungen des in Spiritus aufbewahrten Präparats mit. Er erwähnte eines Falles, in welchem ein Anatomiewärter durch Ansteckung von einem Schafe, während ein zweiter und dritter Assistent gesund blieben, sich den Tod zuzog. Er ist überzeugt, dass das Product der Krankheit in der Haut in Folge der Blutvergiftung ein wirklicher Brand ist. Eine Abbildung zeigte den Arm eines Thierarztes, der mit *Furunkel-Pusteln* bedeckt wurde, nachdem er bei einer ganz gesunden Stute bei dem schwierigen Abwerfen eines todten Fötus Hülfe geleistet hatte. Eine andere Beobachtung war die an einer Magd mit *Kuhpocken*, die einer Kuh beim Melken die Krankheit als Rückimpfung mitgetheilt hatte. Hieran knüpfte sich eine Discussion über *Kuhpocken* und *Menschenpocken*, woran die Mitglieder *Hertwig*, *Casper* und *Ribbentrop* Theil nahmen. Prof. *Gurtl* bestätigte ferner, dass *Sarkoptus* des Menschen auf Thiere und umgekehrt übergehe.

Geographische Gesellschaft in Berlin. Am 6. Juni hielt Prof. *Zeune* einen nachträglichen Vortrag über Menschenracen, worin er über die verschiedenen Hypothesen sprach, welche die Naturforscher über die Abstammung des Menschengeschlechts aufgestellt haben. *Missionar Halleur* sprach über die Werke, welche die Küste von Guinea behandeln, und gab eine Kritik derselben nach seinen eigenen dort angestellten Forschungen. Er theilte mit, was er in Beziehung auf die geographische Lage und Beschaffenheit des Landes, auf die Vegetation und Statistik selbst erforscht hatte und schloss mit Bemerkungen über die Lebensweise der Bewohner. Prof. *Dove* theilte mit, wie weit unsere Kenntniss der meteorologischen Verhältnisse jenes Landes bereits fortgeschritten sei. An die Gesellschaft eingegangen waren: 1) Witterungs-Beobachtungen, zu *Emden* von Dr. *Prestel* und auf der Sternwarte zu *Mailand* von *Abbate Cavelli* im J. 1845 angestellt. Diese sind besonders wichtig wegen der dreistündlich angestellten Feuchtigkeits-Beobachtungen und der nach der *Lambert'schen* Formel berechneten mittlern Windrichtung. 2) Eine summarische Übersicht der auf dem *Brocken* vom Administrator *Nehse* angestellten meteorologischen Beobachtungen vom 1. Jan. 1836 bis 31. Dec. 1845. Aus achtjährigen Beobachtungen folgt der mittlere Barometerstand bei 12° Temperatur gleich 24" 6''' 0,8, aus zehnjährigen die mittlere Temperatur gleich + 0°,75 R. Höchster und niedrigster Stand des Thermometers während dieser Zeit + 21°,6 und — 22°,4 R. Hauptmann v. *Orlich* legte eine Reihe von Aquarellzeichnungen zur Ansicht vor, welche einzelne von ihm durchreiste Gegenden Indiens darstellen. Prof. *Ritter* legte zur Ansicht vor eine Anweisung zur *Glyphographie* für Zeichner und Kupferstecher von *Otto v. Corvin-Wiersbitski*, nebst einigen Probelättern. Derselbe sprach über das vorgelegte Werk: *Seconde note sur une pierre gravée, trouvée dans un ancien tumulus américain, et à cette occasion sur l'idiome Libyen* (Paris).

### Preisaufgaben.

Die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris hatte die Aufgabe gestellt: *Sur la certitude*. Unter zwanzig eingegangenen Abhandlungen erhielt den Preis die von *Javary*, Lehrer der Philosophie an dem Collège zu *Libourne* (*Gironde*), eine ehrenvolle Erwähnung die von *Gauraud*, Licentiat in Paris, und von *Christ. Bartholomes*.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Druckfehler.

In dem soeben erschienenen, zur Geschichte der europäischen Staaten gehörenden, 3ten Bande der Russischen Geschichte von **G. Herrmann** bitte ich gleich zu Anfang der Vorrede 2te Zeile das Wort „Fortsetzung“ in „Forschung“ umzuändern.

Gotha, im Juni 1846.

**Friedrich Verthes**  
von Hamburg.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

### Entwicklungsgeschichte des Hunde-Eies.

Von Dr. **L. W. Bischoff**, ordentlicher Professor der Anatomie und Physiologie zu Gießen. Mit fünfzehn Steindrucktafeln. Gr. 4. Fein Velinpap. Geh. Preis 5 Thlr.

**Die bis jetzt bekannten Arten aus der Familie der Regenwürmer.** Als Grundlage zu einer Monographie dieser Familie dargestellt von **H. Hoffmeister**. Mit Zeichnungen nach dem Leben von **A. Hoffmeister**. Gr. 4. Velinpap. Geh. 2 Thlr.

Braunschweig, im Juni 1846.

**Friedrich Vieweg und Sohn.**

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Neunundstebzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Leipzig, am 1. Juli 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Für Besitzer von Privat- und Leihbibliotheken.

## Verzeichnisse

von

im Preise bedeutend herabgesetzten Werken

aus dem Verlage von

**F. A. Brockhaus** in Leipzig,

wovon das eine die schönwissenschaftlichen und historischen, das andere die wissenschaftlichen Werke enthält, werden durch alle Buchhandlungen gratis ausgegeben.

☞ Diese Verzeichnisse enthalten fast alle Werke von allgemeinerem Interesse, die bis zum Jahre 1842 in obigem Verlage erschienen sind. Die Preisherabsetzungen gelten nur für ein Jahr, vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1846. Bei einer Auswahl von 10 Thlr. wird noch ein Rabatt von 10% bewilligt. ☞

In der **Meyer'schen** Hofbuchhandlung in Lemgo und Detmold ist jetzt erschienen:

**Selwing, Dr. C.** (Professor an der Universität in Berlin), Geschichte des preussischen Staats während des 30jährigen Krieges und im Zeitalter des großen Kurfürsten. (Der Geschichte des preussischen Staats 3ter Theil.) Gr. 8. Preis 3 Thlr. 15 Ngr. (3 Thlr. 12 gGr.)

**Seizmann, Dr. Fr.**, Die Realschule und der Zeitgeist. Gr. 8. Preis 7½ Ngr. (6 gGr.)

**Schmidt, Dr. P. G.**, Etymologischer-chemischer Nomenclator der neuesten einfachen und daraus zusammengesetzten Stoffe; wie auch einiger andern chemisch-physikalischen Benennungen. 5tes Heft. Gr. 8. Preis 7½ Ngr. (6 gGr.)

# Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **K. G. Gersdorf.**

1846. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

## Juni. Heft 23 — 26.

**Inhalt: Literaturgeschichte.** *Clarus*, Darstellung der spanischen Literatur im Mittelalter. — **Jurisprudenz.** *Burchardi*, Staats- und Rechtsgeschichte der Römer. — *a Niegolowski*, De iure superfiario. — *v. Wächter*, Erörterungen aus dem Römischen, Deutschen und Würtembergischen Privatrechte. 1. Heft. — *Walter*, Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian. 2. ganz umgearb. Aufl. 1. u. 2. Th. — **Medicin.** *Alii Ben Isa*, Specimen Monitorii Oculariorum. — *Herrig*, Beobachtungen über Gebärmutterpolypen. — *Scharlau*, Die Zucker-Harnruhr. — *Stark*, Allgemeine Pathologie. 2. Aufl. 1. Bd. — **Staatswissenschaften.** *Arnd*, Die naturgemässe Volkswirtschaft. — *Quetelet*, Sur la théorie des probabilités appliquées aux sciences morales et politiques. — **Morgenländische Sprachen.** *Αμνηστόλου Γαλαροῦ Ἰνδίκων μεταφράσεων Ἰσδοῖου.* — *Medhurst*, Chinese and English Dictionary. — Compendium literarum Sinensium. — *Premiers rudiments de la langue Chinoise.* — **Kabbalistische Literatur.** *Franch*, Die Kabbala der Hebräer. — *Grätz*, Gnosticismus und Judenthum. — *Hamberger*, Die Bedeutung der altjüdischen Tradition. — *Küster*, Nachweis der Spuren einer Trinitätslehre vor Christo. — **Länder- und Völkerkunde.** *Fallmerayer*, Fragmente aus dem Orient. — *Raffenel*, Voyage dans l'Afrique occidentale. — **Geschichte.** *Clément*, Histoire de la vie et de l'administration de Colbert. — *de Lacretelle*, Histoire du Consulat et de l'Empire. — *Mignet*, Antonio Perez et Philippe II. 2. édit. — *de Peyronnet*, Histoire des Francs. Tom. I et II. — *de Vaulabelle*, Révolution française. Tom. I—III. — **Numismatik.** *Meyer*, Die Bracteaten der Schweiz.

Leipzig, im Juli 1846.

**F. A. Brockhaus.**

## Jurisprudenz.

Der ordentliche bürgerliche Process nach königlich sächsischem Rechte systematisch dargestellt von Dr. Robert Osterloh.

(Fortsetzung aus Nr. 167.)

Die Regel *excipiens non fatetur* wird ebendasselbst S. 93 dahin erklärt: aus dem Umstande, dass der Beklagte peremptorische Einreden vorschützt, könne nicht gefolgert werden, dass er gesonnen sei, den Grund der Klage einzuräumen. Wenn man indess die Stelle des Marcellus L. 9. D. 44. 1 (*de exceptionibus*), worauf jene Regel beruht, näher ansieht, so besagt sie nur so viel, dass im Vorschützen einer Einrede nicht immer ein Zugeständniss der Klage liegt (*verbis: non utique*). Daraus ergibt sich, dass unter Umständen auch in der Vorschätzung eigentlicher Exceptionen ein Zugeständniss des Klaggrundes enthalten sein kann. Zudem sind hier die Schlussworte der Stelle *quia exceptione utitur* offenbar nicht von dem heutigen Einredenbegriff zu verstehen, sondern sie beziehen sich vielmehr auf die prägnante Bedeutung des Wortes *exceptio* im Pandektenrecht als eines Thatumstandes, der im Prozesse des prätorischen Schutzes genießt. Danach war also jene Regel schon von Alters her nicht auf die civilrechtlichen Einreden gründe anwendbar, deren Wesen darin besteht, dass sie gelten als *ipso iure* zustehende Defensionen; denn Einreden, wie die der Zahlung, Novation u. s. w., heben von vornherein das *debere* auf, und enthalten insofern, als sie vorgeschützt werden, wol immer ein Zugeständniss des Klaggrundes. Nun hat zwar die Regel im Kirchenrechte (c. 23 in VI de R. I) anscheinend eine allgemeinere Fassung erhalten; allein auch hier lässt sich nicht bezweifeln, dass sie nach den Grundsätzen der historischen Erklärung in der oben angegebenen Weise beschränkt werden muss. Ferner scheint der Verf. nach dem Gesagten die Regel nur auf peremptorische Einreden zu beziehen; allein sie wird im angegebenen Sinne auch von dilatorischen gegolten haben, wenn man diese nur im römischen Sinne auffasst. Offenbar ist nämlich der processualische Grund jener Regel das Bestreben, dem Kläger seine Rolle nicht durch den Gebrauch des dem Beklagten schutzweise zustehenden Rechtsmittels zu erleichtern, d. h. jenen nicht der Beweislast in Betreff der Intention

zu überheben. Vielmehr sollte, sofern er diesen Beweis nicht zu erbringen vermochte, der exceptivische Streitpunkt zurücktreten, und dann ohne Weiteres die Lossprechung des Beklagten erfolgen nach der Regel *actore non probante reus absolvitur*, woraus sich dann weiter von selbst ergab, dass der Exceptionsgrund vom Judex nicht weiter berücksichtigt wird. Diese Beschränkung der Einredenwirkung auf den Nothfall trat aber ebenso klar bei Einreden hervor, die auf einem dauernden Grunde beruhen, als bei solchen, deren Grund seiner Natur nach späterhin wegfallen muss. Auch spricht für die Anwendung des Axioms auf alle Einreden ohne Unterschied ganz deutlich die allgemeine Fassung der angeführten L. 9, D. 44. 1 und c. 23 in VI. de R. I., wo sich keine Spur von der Beschränkung des Satzes auf peremptorische Einreden vorfindet. — Dass der Grundsatz *contumax non excipit*, welchen der Verf. Bd. II, S. 94 nur auf den Wegfall peremptorischer Einreden zu beziehen scheint, nach der richtigen Ansicht auch auf alle ausgedehnt werden müsse, die auf keinem dauernden Grunde beruhen, sofern sie nur vom Beklagten zu beweisen sind, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Das Axiom ist nämlich zur Zeit der classischen Juristen entstanden aus den Formen des gewöhnlichen Verfahrens, als die Prozesse in zwei getrennten Hälften in *iure* und in *iudicio* abgesetzt wurden. Hier hatte das Ausbleiben des Beklagten nicht immer den Processverlust für ihn zur Folge, weil der Kläger die Sache einseitig fortzusetzen, und falls er eine *Condemnatio* erwirken wollte, den Beweis seiner *Intentio* zu erbringen hatte. Dabei lag es in der Natur der Sache, dass dem Beklagten der Gegenbeweis und der Beweis seiner Einreden durch sein Ausbleiben völlig abgeschnitten ward, und das nun musste wegen Gleichheit des Grundes ebenso gut bei peremptorischen als bei dilatorischen Exceptionen im römischen Sinne zutreffen. — In der Lehre von der Rechtskraft der Erkenntnisse Bd. I, S. 153 heisst es: Noch vor Ablauf der zehntägigen Frist tritt (bei Erkenntnissen) die Rechtskraft ein, wenn sich die Parteien bei der Eröffnung oder doch vor dem Eintritt der Rechtskraft dem Erkenntniss unterwerfen. Eine solche Unterwerfung ist indess auch vor der Publication des Urtheils möglich, ehe die Parteien von dem Inhalt desselben unterrichtet werden. Vgl. L. 1, §. 3, D. 49. 2 (*a quibus appellari non licet*). Auch enthält L. 5, §. 6, C. 7. 63 (*de temporibus et re-*

*parationibus*) keine Spur von einer Beschränkung, wie sie des Verf. Rede zu enthalten scheint.

Von den Lücken, welche sich im Werke vorfinden, lassen sich einige zurückführen auf das Fehlen gemeinrechtlicher Processgrundsätze, die auch im königlich sächsischen Rechte zweifelsohne noch in Übung sind; andere betreffen ganz speciell die Doctrin dieses Territorialrechts. Zur erstern Klasse gehören hauptsächlich folgende Fälle. In der Lehre von den Incident-sachen, den Präjudicialsachen und den dependenten Nebensachen Bd. I, §. 31 u. 32 S. 32 f. wird die Lehre von der *exceptio praevudicialis* ganz mit Stillschweigen übergangen, deren Vorkommen im Pandektenrechte folgende Stellen darthun: L. 13, L. 16 u. 18, D. 44. 1 (*de except.*); L. 25, §. 17, D. 5. 3 (*de haered. pet.*); L. 1, §. 1, D. 10. 2 (*fam. hercisc.*). Sie verhilft in allen Fällen zur Abwendung der *Condemnatio*, wo der Beklagte dadurch in Schaden kommt oder in Schaden zu kommen fürchtet, dass in zwei verschiedenen Sachen dieselbe factische Frage zur Entscheidung kommt, d. h. wo in Folge eines und desselben Factums zwei verschiedene Prozesse entstehen, also der Richter der Einen die zweite ganz oder theilweise mit entscheidet, mithin dem Richter der zweiten eine Entscheidungsnorm an die Hand gibt, die dieser entweder befolgen muss oder zu befolgen geneigt sein möchte. Die Ordnung, in der präjudicielle Sachen in diesem Sinne entschieden werden sollen, bestimmt sich nun nach zwei Regeln; a) wenn dieselbe Frage den ausschliessenden Inhalt beider Prozesse ausmacht, so soll die grössere (wichtigere) Sache auf Verlangen des Beklagten zuerst entschieden und dadurch der kleinere präjudicirt werden. Vgl. L. 54, D. 5. 1 (*de iudiciis*); L. 4, C. 3. 8 (*de ord. iudiciorum*). Als die wichtigere gilt aber jede Sache, die einer besondern Jurisdiction unterworfen ist, z. B. fiscalische Prozesse im Gegensatz der gewöhnlichen Privatklagen, ferner jede *causa existimationis* neben blos pecuniären Sachen, b) wenn dieselbe Frage in dem Einen Process als Incidentpunkt erscheint, in dem Andern aber den ausschliesslichen Inhalt des Streites bildet, soll auf Verlangen des Beklagten die letztere zuerst untersucht und entschieden werden. Ganz natürlich, da der gesamte Inhalt dieser Sache für jene entscheidend, präjudiciell ist, in jener aber manche Thatsachen untersucht werden müssen, die auf diese einflusslos sind. Vgl. Weiske's Rechtslexikon III, S. 762 f. — In der Lehre vom *mandatum praesumptum* fehlt die gemeinrechtliche Controverse, ob Streitgenossen männlichen Geschlechts auch vor der Litiscontestation für einander ohne Auftrag vor Gericht handeln können, was nach der richtigern Interpretation von L. 2, C. 3, 40 (*de consortibus eiusdem litis*) zu verneinen sein dürfte und auch verneint worden ist von Dapp, Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Process, S. 304—307,

und Glück, Erläuterung der Pandekten, Thl. V, S. 235—238. Hiernach möchte es doch wol einigen Zweifel unterliegen, ob die scheinbar allgemein lautenden Worte der Alten Processordnung tit. 7, §. 2 „*welches* (d. h. die Leistung der *cautio rati* im Termin) *auch in consortibus eiusdem litis stattfinden soll*“ jene gemeinrechtliche Beschränkung haben aufheben sollen, wenn auch Berger, *Oeconomia iuris* ed. Winckler IV, 9, §. 2, p. 717 ganz entschieden behauptet, dass nur dies der Sinn der fraglichen Stelle sein könne. — In derselben Lehre wird Bd. I, S. 279 ff. mit Recht bemerkt, dass sogenannte *Actus specialissimi mandati*, von denen die *ex mandato praesumpto* handeln, nicht expedirt werden können; auch nicht solche Handlungen, bei denen Stellvertretung überhaupt unzulässig ist. Allein dabei ist vergessen worden, dass das nämliche auch von den *Actus specialis mandati* gelten muss, die nach sächsischem Territorialrechte von denen, so *specialissimi mandati* sind, zweifelsohne unterschieden werden müssen (vgl. Dapp a. a. O. S. 354 f.; Glück a. a. O. Thl. V, S. 240), und dass dies durch die Erläuterung der Processordnung von 1724 ad tit. 7, §. 3 ausdrücklich sanctionirt worden ist in folgenden Worten: „*Es sind aber die obbenannten Personen, wie bishero, also auch in Zukunft, weiter nicht als in actibus so kein speciale mandatum erfordern zuzulassen.*“ — In der Lehre von der Streitgenossenschaft Bd. I, S. 274 wird als Regel aufgestellt, dass Streitgenossen keineswegs verpflichtet sind, gemeinschaftlich ihre Procuratoren zu wählen; dabei ist aber unerwähnt geblieben, dass ausnahmsweise Litisconsorten für die ganze Sache zusammen nur Einen Procurator zu bestellen haben, nämlich in den Fällen, wo es sich um ein untheilbares Processobject handelte, einmal bei der Redhibitoria, wenn der Käufer einer Sache von Mehren zusammen beerbt wird, und diese gegen den Verkäufer klagend auftreten (L. 31, §. 5 u. 9, D. 21. 1. *de aedil. edicto*); sodann bei den Theilungsklagen, wenn während des Processes die Eine Partei verstirbt, von Mehren zusammen beerbt wird und diese den Process fortzusetzen denken (L. 48, D. 10. 2. *fam. hercisc.*); ferner, wenn mehren Mitbürgen aus der *stipulatio iudicatum solvi* belangt werden von Personen, welche den Promittenten zusammen beerbt haben (L. 5, §. 7, D. 46. 7. *iudicatum solvi*). — In der Lehre von der Litisdenunciation Bd. I, S. 309 werden die speciellern Vorschriften des gemeinen Rechts vermisst über die Person, an die sie ausgebracht werden soll. Bei Pupillen soll denunciirt werden entweder dem Vormund oder dem Pupillen unter dem Beitritt des Vormundes; ja manches Mal ist nicht einmal der Beitritt des Vormundes nöthig, nämlich wenn er abwesend ist (L. 56, §. 7, D. 21. 2. *de evictionibus*). An den blossen Procurator dessen, der zur Evictionsleistung verpflichtet ist, kann die Denunciation mit Wirkung nicht ausgebracht werden, es müsste denn der letztere

bei dem Acte gegenwärtig und von dem Vorgange un-  
 terrichtet sein (L. 56, §. 4, D. *ibid.*). Falls die verkaufte  
 Sache zum Sondergute eines Haussohns gehört und  
 von ihm verkauft worden ist, geschieht die Denun-  
 ciation nur an ihn, nicht an den Vater, der ihn in sei-  
 ner Gewalt hat (L. 39, §. 1, D. *ibid.*). — Weiterhin  
 heisst es S. 309: „Dem Kläger ist die Litisdenunciation  
 so lange gestattet, als sie überhaupt noch nützen kann,  
 also auch nach der Einlassung und bis zum Enderkennt-  
 nisse.“ Richtiger wird aber auch im gemeinen deut-  
 schen Prozesse, wo die Eventualmaxime vorherrscht,  
 klägerischer Seits die Möglichkeit der Denunciation auf  
 das erste Verfahren beschränkt werden müssen, weil  
 falls sie später geschähe, der Denunciat, welcher den  
 Process in der gegenwärtigen Lage zu übernehmen hat,  
 nach den Grundlagen jener Maxime die Befugniss ver-  
 lieren würde, seine Schutzreden im obschwebenden  
 Prozesse vorzubringen, mithin für diesen Fall die De-  
 nunciation juristisch unwirksam sein würde. Dies bemerkt  
 schon Genster im Archiv für civ. Praxis, Bd. IV, S. 182.  
 Es stimmt aber auch vollkommen zu dem gemeinrecht-  
 lichen Grundsatz, dass Denunciationen für nicht geschehen  
 erachtet werden, die zu einer Zeit erfolgen, wo es dem  
 Denunciaten nicht mehr möglich war, vom Denuncian-  
 ten die drohende Gefahr der Entwährung abzuwenden  
 (L. 53, §. 1, D. 21. 2; L. 8, C. 8. 45). Danach scheint  
 die im römischen Rechte anerkannte Möglichkeit,  
 bis zum Endurtheil zu denunciiren, beschränkt werden  
 zu müssen (L. 29, §. 2, D. 21. 2). Dass es demnach  
 Cautel für den Kläger ist, vor der Replik zu denuncia-  
 ren, ist freilich nur Folge; wäre aber doch wol in ei-  
 nem Handbuche des Processes anzuführen gewesen. —  
 Bei den Wirkungen der Litispendenz, welche Bd. II,  
 §. 223 aufgezählt werden, ist unerwähnt geblieben, dass  
 davon auch die Möglichkeit abhängt, eine Widerklage  
 anzustellen, und der Eintritt des davon abhängigen *For-  
 rum reconventionis*. Vgl. hier die classische Unter-  
 suchung von Sartorius, Die Lehre von der Widerklage  
 §. 42 u. 43, S. 398 f. Im königlich sächsischen Rechte,  
 welches die eigentliche Widerklage nicht anerkennt, so-  
 fern sie mit der Vorklage in denselben Acten behandelt  
 wird, gilt freilich der genannte Rechtssatz nur für die  
 uneigentliche, die nur bei dem Executiv-, Executions-  
 und Wechselprocess noch vorkommt. — In der Lehre  
 von der Klage Bd. II, §. 204, wird nichts von den  
 Cautionalstipulationen des prätorischen Edicts gesagt,  
 die sich grossentheils auf die Sicherstellung zukünftiger  
 Rechte beziehen, welche von einer Suspensivbedingung  
 oder einem Zeittermin abhängen. Vielmehr lehrt der  
 Verf. Bd. II, S. 5, Not. 4 ohne Beschränkung: „*War das  
 Recht ein bedingtes, oder von dem Eintritt einer Zeit-  
 bestimmung abhängig, so muss die Bedingung existiren  
 oder der Zeitpunkt eingetreten sein*“ (ehe geklagt wer-  
 den kann). Wie verträgt sich das mit der *Cautio le-  
 gatorum servandorum* bei bedingten Vermächtnissen, oder

solchen, deren Zahlungstermin noch nicht gekommen  
 ist? Vgl. L. 14, *pr.* D. 36. 3. (*ut legatorum*) L. 14, §. 1,  
 D. 42. 4 (*quibus ex causis in possessionem*). Zwar  
 meint der Verf. ebendasselbst, in allen Fällen könne auf  
 Sicherstellung zukünftiger Rechte geklagt werden, wo  
 dieselben gefährdet sind. Allein von besonderer Gef-  
 ährde ist hier gar nicht die Rede, weil die Cautio im  
 prätorischen Edicte nur als ein Mittel erscheint, die  
 darin versprochene Mission abzuwenden. Ebenso wenig  
 scheint es zu billigen, dass hier gar Nichts von dem  
 Grundsatz gesagt wird, der bei den Cautionalstipula-  
 tionen gilt, dass sie *instar actionum habent*, d. h. sie  
 werden auf gerichtlichem Wege gerade so geltend ge-  
 macht und nach denselben Grundsätzen beurtheilt, wie  
 die Actionen, womit es dann weiterhin zusammenhängt,  
 dass selbst Compensationsansprüche bei ihnen zugelassen  
 werden (L. 10, §. 3, D. 16. 2. *de compens.*); und  
 dass die gewöhnlichen Vorschriften über die Vollmacht  
 auch hier Platz greifen (L. 20, D. 46. 8.). — In der  
 Lehre von der Litiscontestation und ihren Wirkungen  
 (Bd. II, §. 228) sind einige dieser Wirkungen ausge-  
 lassen, die sich auf gemeinrechtliche Grundlagen zu-  
 rückführen lassen. Einmal, dass in Fällen, wo dem  
 Gläubiger das Wahlrecht bei alternativen Obligationen  
 zusteht, für dieses Wahlrecht der Zeitpunkt der Litis-  
 contestation entscheidet, sodass von diesem Augen-  
 blicke abwärts die einmal getroffene Wahl unwiderruflich  
 ist. Vgl. L. 33 *in fm.* D. 30 (*de legatis I.*); L. 1. D.  
 33. 9 (*de penu leg.*); L. 57, §. 1, D. 46. 3 (*de solutio-  
 nibus*); L. 9, D. 45. 1 (*de verborum obligat.*), v. Van-  
 gerow, Leitfaden für Pandektenvorlesungen I, S. 192  
 (3. Ausg.). Sodann, dass die Frage, ob der Beklagte  
 zu leisten hat, regelmässig nach dem angegebenen  
 Zeitpunkt beurtheilt wird. Dieser Grundsatz wirkt  
 nach beiden Seiten hin, auf den Kläger und auf den  
 Beklagten. *Auf den Kläger*, inwiefern die Statthaf-  
 tigkeit seiner Klage und deren juristische Begründung  
 lediglich nach der Litiscontestation beurtheilt wird, es also  
 in den meisten Fällen zur Condemnation ausreicht,  
 wenn der Kläger die Existenz seines Rechts für die-  
 sen Zeitpunkt erweist. Vgl. Keller, Über Litiscon-  
 testation und Urtheil, S. 175 ff. Bei den dinglichen  
 Klagen freilich, welche nur unter der Voraussetzung  
 zur Condemnation führen, dass der Beklagte Besitzer  
 der Sache ist, kommt freilich für den Zeitpunkt, aber  
 auch nur für diesen nicht das Moment der Litis-  
 contestation, sondern vielmehr der Endentscheidung in  
 Frage (L. 27, §. 1, D. 6. 1, *de rei vind.*; L. 42, D. *ibid.* L. 30,  
*pr.* D. 15. 1, *de peculio*), während für die Frage: *wer Ei-  
 genthümer der geforderten Sache sei*, auch hier wiederum  
 der Zeitpunkt der Litiscontestation entscheidet (L. 18; L.  
 20, D. 6. 1, L. 8, §. 4, D. 3. 5, *si servitus vindicetur*).  
 Vgl. Keller a. a. O. S. 175—179. Das Nämliche wird  
 auch in den römischen Rechtsquellen bezeugt für die  
*ad exhibendum actio* (L. 7, §. 4—6; L. 8; L. 11, §. 2;  
 D. 10. 4, *ad exhib.*; L. 30, *pr.* D. 15. 1), ferner für die  
*haereditatis petitio* (L. 4; L. 18, §. 1; L. 41, *pr.* D.

5. 3, *de haer. pet.*), endlich auch für die Depositenklagen (L. 1, §. 21, D. 16. 3, *depositi vel contra*). Es scheint also, dass diese Bestimmung in allen Fällen zur Anwendung gekommen sei, wo es sich um einen Exhibitions- oder Restitutionsbefehl handelte. Eine weitere Ausnahme kommt noch in der *de peculio actio* vor, wo die endliche Condemnation auch an das Vorhandensein eines Peculiums überhaupt geknüpft wird, und gerade in dieser Beziehung entscheidet nicht das Moment der Litiscontestation, sondern der Zeitpunkt, wo die Sentenz gefällt wird (L. 30, D. 15. 1; L. 7, §. 15, D. 42. 5, *quibus ex causis in poss.*; L. 5, §. 2, D. 34. 3, *de liberat. leg.*; L. 35, D. 46. 1, *de fideiuss. et mand.* Dazu Keller a. a. O. S. 193). Auf den Beklagten, inwiefern aus den alten Controversen über die Möglichkeit einer Condemnation, falls der Beklagte nach der Litiscontestation den Kläger freiwillig befriedigt, oder das Processobject nach diesem Zeitpunkt durch Zufall untergeht, in den Justinianischen Rechtsquellen wenigstens so viel stehen geblieben ist, dass der Beklagte für den erstgenannten Fall condemnirt wird, wenn die Leistung in einem *facere*, nicht in der Eigenthumsübertragung bestand (L. 84, D. 45. 1, *de verb. obl.* vgl. mit §. 2. J. 4. 12, *de perpet.*); im zweiten aber jedenfalls auch nach dem Untergange der Sache in den strengen Klagen forthaftet, was für die *actio ex testamento* und *ex stipulatu* ausdrücklich bezeugt wird in L. 12, §. 3, D. 16. 3 (*depos.*); L. 8, D. 42. 1 (*de re iudicata*). Endlich hätte hier auch erwähnt werden sollen, dass in Fällen, wo ausnahmsweise bestimmte Personen nur bis zum Betrag der Bereicherung haften, diese Bereicherung lediglich nach dem Zeitpunkt der Litiscontestation beurtheilt wird. Dies wird bezeugt für unvollständige Schenkungen (L. 7, pr. D. 24. 1, *de donat. inter virum*); ferner für alle Fälle, wo das Pupillenalter der Grund von der Unvollständigkeit des Rechtsgeschäftes, und der daraus entstehenden unvollkommenen Rechtsübertragung, Liberation oder Obligation ist (L. 34, pr. D. 4. 4, *de minor.* XXV; L. 37, pr. D. 3. 5, *de negotiis gest.*; L. 47, pr. §. 1, D. 46. 3, *de solut.*; L. 4, pr. D. 44. 1, *de except.*); endlich auch bei der ausnahmsweisen Haftung der Erben aus den Klagen ihrer Erblasser, die regelmässig nur bis zum Betrag der Bereicherung passiv transmittirt werden (L. 20, D. 4. 2 *quod metus causa*). In der Lehre von der *Exceptio spoli* (Bd. II, §. 237), kommen gleichfalls Lücken zu Tage. Der Verf. lehrt hier Bd. II, S. 111, dass der Beklagte, wenn in Folge der genannten Einrede dessen Recht, die Rückgabe des Spolium zu fordern durch rechtskräftiges Erkenntniss anerkannt ist, den Hauptprocess nicht eher fortzusetzen brauche, als bis diese Rückgabe erfolgt ist. Allein das ist nicht blos für die Rückgabe des Spoliums Rechtens, sondern erstreckt sich auch auf den Ersatz der Kosten und sonstigen Schäden, die der Spoliirte durch das Spolium erlitten hat. Vgl. Cap. 11, X. *de rest. spol.* (2. 3). Noch mehr, es wird sogar dem Richter zur Pflicht gemacht, den Hauptprocess bis zum Austrag der Restitution gänzlich zu sistiren, sodass spätere Processhandlungen des Richters der Nullität unterliegen. Vgl. Cap. 7 u. 10. X,

*ibid.* Von alle dem ist bei dem Verf. kein Wort zu lesen. Endlich ist es noch auffallend, dass er die Fälle, in denen die *Exceptio spoli* von selbst in Wegfall kommt, gar keiner Berücksichtigung für werth erachtet. Sie ist aber nach dem Kirchenrechte theils aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl ausgeschlossen, wenn in der Klage vom Recht oder von einer Sache der Kirche die Rede ist, in der Exception aber vom Rechte einer Privatperson oder umgekehrt (Cap. 1, §. 2, in VI, 2. 5, *de rest. spol.*); theils, wo die Restitution der Natur der Sache nach moralisch unmöglich ist, z. B. wo sie eine Sünde involviren würde (Cap. 13, X, 2. 13). — In der Lehre von dem frivolen Ableugnen Bd. II, S. 74, ist Manches vergessen worden; einmal, dass die Rücknahme der Inficiation bis zum Endurtheil immer die Strafen ausschliesst (vgl. Glück, Erläuterung der Pandekten, Bd. VI, S. 186); sodann, dass der Beweis des Abgeleugneten auf andere Weise, als durch des Klägers Eidesantrag erbracht werden muss. (Vgl. Glück a. a. O. Th. 6, S. 187.) Bei dieser Gelegenheit behauptet der Verf., dass es zum Eintritt der Strafen immer eines darauf gerichteten Antrags des Klägers bedarf, und rechtfertigt dies durch Nov. 18, cap. 8 u. 9. Für die Litisrescenzfälle des Pandektenrechts nun ist dies jedenfalls ausser Zweifel (vgl. L. 1, §. 4, D. 9. 3, *de his qui effud.*), allein für die des Novellenrechts, also gerade für Nov. 18, cap. 8 u. 9, wird wol das umgekehrte Verhältniss eintreten müssen. Denn, wenn der Richter hier die Litisrescenz nicht *ex officio* beachtet, unterliegt er selbst der Strafe des Duplum. Nov. 18, cap. 8, *et si praeter haec egerit, iudicem scire, quia transcendens legem ipse tenebitur his poenis*. In der Erörterung der hierher gehörigen Einzelfälle heisst es, dass, wer in Eigenthums- und in Besitzprocessen den Besitz der Sache, auf deren Herausgabe geklagt wird, der Wahrheit zuwider leugnet, mit dem Verlust des Besitzes und seiner Vortheile bestraft wird (Bd. II, S. 72). Allein dabei ist unerwähnt geblieben, dass diese Strafe von der Doctrin auch auf die Publiciana und die Pfandklage ausgedehnt worden ist (vgl. Sintenis, Handbuch des gemeinen Pfandrechts S. 563); ferner ist nirgends die Rede von der allgemeineren Beziehung dieser Strafe auf alle Klagen, welche die Herausgabe von Sachen bezwecken, die nach der Angabe des Klägers dem beklagten Besitzer nicht eigenthümlich zugehören, falls dieser wahrheitswidrig das *fremde Eigenthumsrecht* leugnet, und da durch den Kläger in die Nothwendigkeit versetzt, dies zu beweisen. Wird nämlich dann das fremde Eigenthum erwiesen, so verliert der Beklagte den Besitz der Sache zu Gunsten des Klägers, ohne dass er sich zur Erhaltung desselben auf ein Pfand- oder Retentionsrecht zu berufen vermöchte, und so wird der jetzige Beklagte gezwungen, die Rolle zu wechseln, und seine Ansprüche an die Sache auf dem Wege einer selbstständigen Klage zu verfolgen. Dies ist der Sinn der vom Verf. zu andern Zwecken angeführten Nov. 18, cap. 10, dessen Anfangsworte auch die Allgemeinheit der Bestimmung verbürgen. So hat auch Glück, Erläuterung der Pandekten Th. 6, S. 183, die Sache aufgefasst. (Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 170.

17. Juli 1846.

## Jurispudenz.

Der ordentliche bürgerliche Process nach königlich sächsischem Rechte systematisch dargestellt von Dr. Robert Osterloh.

(Schluss aus Nr. 169.)

Hauptsächlich bezieht sich die Vorschrift auf die Pfandklage, wo der Kläger nicht bloß den Besitz der Sache von Seiten des Beklagten, und die Pfandconvention, sondern ausserdem auch noch zu beweisen hat, dass der Pfandschuldner zur Zeit der Pfandbestellung Eigenthümer der verpfändeten Sache gewesen ist (vgl. L. 23, D. 22. 3, *de prob.*, dazu Sintenis a. a. O. S. 563); darauf ist sie auch schon von den Glossatoren angewendet worden, welche von diesem Standpunkte aus die Authentika *item possessor C. qui potiores* (S. 18), gebildet haben. Allein das nun war offenbar nicht der einzige Fall ihrer Anwendung, theils nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes, theils nach den Zeugnissen der alten Novellenepitomatoren des Athanasius in der *epitome* 9. 2. p. 100, des Theodorus Nov. 18, §. 14, p. 30. — Bei den Grundsätzen, die von den Exceptionen gelten, wird Bd. II, S. 95, die Regel erörtert: *exceptiones de iure tertii non sunt attendendae*. Von Einschränkungen der Regel ist nirgends die Rede. Allein einmal leidet sie keine Anwendung auf die *exceptiones rei cohaerentes*, die dem Hauptschuldner zustehen und dessen Bürgen und sonstigen Intercessoren auch dann zu Gute kommen, wenn jener von der Rechtswohlthat keinen Gebrauch macht, oder ihren Gebrauch dem Intercessor verbietet (L. 7, §. 1, L. 19, D. 44. 1, *de exceptionibus*, L. 32, u. L. 49, *pr. D. 46. 1, de fideiuss.* §. 4. I, 4. 14, *de replicat*). Eine Anwendung davon ist, dass der Fidejussor mit Forderungen des Hauptschuldners Dritten gegenüber compensiren kann. (L. 4. u. 5. D. 16. 2, *de compensat.*) Sodann kann unter Umständen der Vater Dritten gegenüber mit Forderungen seines Haussohns compensiren, so wie umgekehrt ihm auch von Dritten deren Forderungen an den Sohn bald in *solidum*, bald nur bis zur Quantität des *Peculiums* angerechnet werden können (L. 9. *pr. L. 19, D. ibid.*); ferner compensirt der Haussohn Dritten gegenüber, die ihm aus *Peculiengeschäften* verklagen, auch mit den Forderungen seines Vaters an die Kläger gegen Leistung der *Cautio rati* (L. 9. §. 1, *D. ibid.*); endlich kommt die *Exceptio rei iudicatae* Ausnahmsweise allen Gleichberechtigten oder Gleichverpflichteten zu

Statten, wo, falls nur Einer von ihnen processirt hat, das von diesem erwirkte Urtheil wegen Untheilbarkeit des Processobjectes auch für und gegen Alle wirkt. Dies kommt vor bei *Evictionsansprüchen* (L. 62. §. 1. D. 21. 2), und wenn ein partieller Eigenthümer eines Grundstücks diesem eine *Realservitut vindicirt*, oder umgekehrt (L. 4. §. 3 u. 4. L. 19. D. 8. 5, *si servitus vind.* L. 1. §. 5. D. 43. 27, *de arboribus caed.*). — Weiterhin hätten sich, wenn die gemeinrechtliche Grundlage des Processes genauer berücksichtigt worden wäre, von selbst wol manche Beschränkungen der vom Verf. aufgestellten Behauptungen ergeben. So wird Bd. I, S. 52, gelehrt, dass der Beklagte mit der Behändigung der ersten Ladung in Verzug kommt, und von da an die Verzugszinsen laufen, wo dies allgemeinen Grundsätzen nach überhaupt möglich ist. Allein dass nicht immer durch jene Ladungsbehändigung ein Verzug begründet wird, sagt mit dünnen Worten L. 24. *pr. D. 22. 1 (de usuris)*, und dies wird namentlich überall der Fall sein, wo der Beklagte *probabilem litigandi causam* hatte. Vgl. auch L. 3, *pr. D. ibid.* und dazu Liebe die *Stipulation* S. 55. Demnach ist das Zusammenfallen des Verzugsintritts mit der *Litiscontestation*, oder, wie Andre wollen, mit der Behändigung der ersten Ladung, nur zufällig, und das muss bei den Wirkungen der ersten Ausfertigung auf die eingereichte Klage hervorgehoben werden.

Auch für das sächsische Territorialrecht, das von dem Verf. mit seltenem Fleisse ausgebeutet worden, finden sich manche Lücken, wovon schon oben Einiges vorgekommen ist. Was ausserdem Ref. noch aufgefallen ist, besteht in Folgendem. In der Lehre vom *Mandat* *praesumptum* Bd. I, §. 179 ist nicht angegeben, dass nach sächsischem Gerichtsbrauche dasselbe auch zu steht denen, *quorum in ipsa re et causa interest, velut — socii, coheredes, membra corporis vel universitatis, praesertim quae communem aliquam administrationem habent* — das sind Worte Biener's im *systema proc. I.* §. 41. Allein aus solchen Kleinigkeiten dem Verf. einen Vorwurf zu machen, wird keinem billig denkenden Richter einfallen, am wenigsten Ref., der die Weitschichtigkeit der sächsischen Processgesetze und des darauf basirten Gerichtsbrauchs aus Erfahrung kennt, und eher dazu geneigt ist, das Talent des Verf. zu bewundern, der nicht bloß eine vollkommene Beherrschung des reichhaltigen Stoffes überall zu Tage legt, sondern auch in der Art und Weise, wie er aus diesem



chaotischen Gewirr das heutzutage geltende Processrecht entwickelt, alle seine Vorgänger übertrifft, und eine Meisterschaft bekundet, wie sie nur aus inniger Liebe zur Wissenschaft und aus einer völligen Durchdringung des hier in Frage kommenden Gesetzstoffes hervorgehen konnte.

Dass in einem Handbuch des sächsischen Territorialprocessrechts die Begriffsforschung, die grösstentheils auf gemeinrechtlicher Grundlage beruht und nur an der Hand der inneren Geschichte des Civilprocesses gewonnen werden kann, einiger Maassen zurücktreten musste, das leuchtet von selbst ein, wofern nicht das vorliegende Werk über die Maassen anschwellen sollte. In dieser Rücksicht ist nun von Biener so gut, wie gar nichts geleistet worden, und hatte der Verf. die betreffenden Begriffsbestimmungen mehr den Arbeiten eines Bayer, Linde und Anderer zu entnehmen, die in Monographien auf diesem Forschungsfelde Bedeutendes geleistet haben. Dass der Verf. hier eigner Untersuchungen entbehrte, lässt sich ziemlich genau nachweisen. Einmal aus einer gewissen Vermischung der modernen und antiken Elemente, die, wenn dem Unwesen nicht bei Zeiten Einhalt gethan wird, zu einer grenzenlosen Begriffsverwirrung führen muss. So heisst Bd. I, S. 157, Gerichtsbarkeit (*iurisdiction*) dem Verf. der Inbegriff aller einer Justizbehörde als solcher zustehenden Rechte. Gleich darauf heisst es: sie ist als Ausfluss der höchsten Gewalt anzusehen, und dafür wird citirt L. 78, D. 5. 1. L. 3, C. 3. 13. Also Stellen des römischen Rechts, die doch wol den Verf. davon hätten überzeugen müssen, dass hier nicht vom heutigen, sondern vom römischen Begriff der *Jurisdiction* die Rede ist, der zur Zeit der classischen Juristen die Executionsgewalt nicht einschliesst, und in dem höhern Begriff des *mixtum imperium* aufgeht, wenn auch bei der Übertragung der *Jurisdiction* an Andere dieses *Imperium* zugleich mit übergeht (vgl. L. 1, §. 1, D. 5. §. 1, D. 1. 21, *de officio eius, cui mandata iurisd.* L. 3, D. 2. 1, *de iurisd.* L. 14 u. 15, D. 42. 1, *de re iudicata*); ebenso wenig die *tutoris datio* enthält (vgl. L. 6, §. 2, D. 26. 1, *de tutelis*); zur Zeit Justinians aber, wo die *Judicis Datio* abgekommen war, in dem Rechte des Magistrats bestand, streitige Processsachen zu leiten und durch die Sentenz zu entscheiden. Nun trifft es sich ferner, dass die erste der vom Verf. angezogenen Stellen (L. 78, D. 5. 1) nicht etwa die *Jurisdiction* als einen Ausfluss der höchsten Gewalt, sondern vielmehr das *iudicare* des Privatrichters als ein *munus publicum* bezeichnet d. h. als eine Verpflichtung, die jeder Staatsbürger zu übernehmen hat. Wie aber, wenn das classische Pandektenrecht die *Jurisdiction* im römischen Sinne nicht als einen Ausfluss der höchsten Gewalt, sondern vielmehr der im Magistratus liegenden Amtsgewalt behandelt? Das nun sagt mit dürren Worten Papinian in L. 1, *pr.* D. 1. 21., wornach

dann die L. 3, C. 3. 13, eine ganz andre Beziehung erhält, als ihr der Verf. zu geben scheint. — Wie ferner der Verf. dazu kommt, Bd. I, S. 259 die Defensoren zu den Procuratoren zu rechnen, ist Ref. nicht deutlich geworden. Schon Dig. III, 3, *de procuratoribus et defensoribus* lehrt, dass ein Unterschied zwischen beiden Ausdrücken obwaltet; ferner sagt Gaius, *inst.* IV. §. 84, dann Ulpian in L. 1, *pr.* D. 3. 3, auch zum Überfluss §. 3, J. 4, 10, (*de his, per quos agere*) mit dürren Worten, dass der Begriff Procurator sich nur auf den gegebenen Auftrag bezieht; endlich lehrt auch L. 3, §. 3, D. 46. 7, (*iudicatum solvi*), dass dieser Begriff nicht einmal auf das sogenannte *Mandatum præsumentum* Anwendung leidet. — Sodann braucht der Verf. gewisse wissenschaftliche Terminologien, die sich nicht auf Quellenzeugnisse zurückführen lassen, sondern nur der Doctrin ihren Ursprung verdanken, in einem andern Sinn, als dies gewöhnlich geschieht. So nennt er Bd. I, S. 276 jeden Dritten, der zur Vornahme von Processhandlungen weder von der Partei noch vom Gericht beauftragt ist, *einen falschen Procurator*. Also gehörte dahin wol auch, wer ein *Mandatum præsumentum* hat? Biener, *synt.* I, §. 42, *init.* fasst den Begriff anders; er versteht unter *falsus procurator* jeden, der weiss, dass er keinen Auftrag, nicht einmal einen präsumirten hat, und gleichwol sich als Procurator gerirt. — So sind dem Verf. die Ausdrücke *summarischer* und *ausserordentlicher Process* im Gegensatz des ordinarischen Bd. I, S. 44 identisch, obschon Bayer Theorie der summarischen Prozesse §. 1, S. 1 f. (2. Ausg.) sehr richtig darauf aufmerksam macht, dass der summarische Process nur eine Unterart des ausserordentlichen Processes ist, welche einen schnellern Rechtsgang zum Zwecke hat. — In der Lehre von der Klagenhäufung Bd. II, S. 30, kommt der Verf. zu dem Resultate, dass auch die subjective Klagenhäufung in Sachsen erlaubt ist, weil er diesen Begriff auf alle Fälle bezieht, in denen eine Mehrheit von Klagen von mehren Klägern gegen Einen Beklagten oder von Einem Kläger gegen mehre Beklagte in Einem Libell geltend gemacht wird. Allein hier ist das wesentliche Begriffsmerkmal übergangen, dass die Mehrheit von Personen, welche in der einen oder andern Parteirolle auftritt, keine Streitgenossenschaft bilden dürfen (vgl. Linde's Lehrbuch des gem. deutschen Civilprocesses 6. Ausg., §. 193, denselben in der Giessener Zeitschrift für Civilrecht und Process Bd. I, S. 321). Sodann ist der Fall der subjectiven Klagenhäufung, wenn unter der genannten Voraussetzung mehrere Kläger gegen mehrere Beklagte zusammen auftreten, ganz mit Stillschweigen übergangen. Die Zulässigkeit der subjectiven Klagenhäufung bindet der Verf. S. 33, an dieselben Erfordernisse, die bei der objectiven vorhanden sein müssen, dass alle gehäufte Klagen bereits anstellbar sind, vor demselben Gerichte

erhoben werden, auch alle in der nämlichen Processart verhandelt werden können, der Richter aber überhaupt keine Verwirrung zu fürchten hat. Dabei ist unerwähnt geblieben, was bereits Claproth, Ordentlicher Process II, §. 113, und Linde, Lehrbuch §. 193, hervorgehoben haben, dass der Richter, vor dem die Mehrheit von Klagen angebracht wird, auch in Ansehung aller zuständig sein müsse; weil, wenn z. B. dinglich privilegirte Sachen mit andern, die es nicht sind, vor dem ordentlichen Gerichtsstande der Beklagten gehäuft werden, eine, wenn auch nur theilweise Abweisung des Klaglibells unvermeidlich ist. Wenn demnach der Verf. zu dem endlichen Resultate gelangt, dass die subjective Klagenhäufung durch die A. P. O. tit. 5, §. 3, und die E. P. O. ad tit. V. §. 2, wenigstens für den Fall erlaubt sei, wenn eine Mehrheit von Klägern denselben Beklagten aus verschiedenen Klaggründen zusammen belangt, so sieht sich Ref. genöthigt, zu erklären, dass ihm diese Ansicht mit dem Standpunkt der alten Processordnung durchaus unverträglich scheint. Diese spricht zunächst von der einfachen Klage (tit. V. §. 1 u. 2), sodann erlaubt sie §. 3, die Klagenhäufung mit folgenden Worten: *wir lassen auch geschehen, dass man in Einem Klagschreiben unterschiedene Klagpunkte so einerlei Personen belangen, fürbringen möge.* Diese Erlaubniss würde nun Zweifelsohne den vom Verf. herausgehobenen Fall einschliessen, wenn nicht gleich darauf gesagt würde: *und hat dasselbe zumal weniger Zweifel, wenn die unterschiedenen Punkte ex eadem actionis causa et iisdem concludendi mediis herkommen, wie wir dann in solchem Fall dem Kläger keine gesetzliche Maas gegeben haben wollen,* worauf weiterhin bei diversen Klagfundamenten die Beschränkung auf drei Punkte ausgesprochen wird. Aus der gebrauchten Singularzahl (*dem Kläger*) geht nun hervor, dass das Gesetz in den anscheinend allgemein sprechenden Eingangsworten nur an den Fall gedacht hat, wo Ein Kläger verschiedene Klagpunkte in Einem Klaglibell häuft; das aber nun schliesst auf das bündigste die Zulässigkeit der subjectiven Klagenhäufung in dem Fall aus, wo eine Mehrheit von Klägern aus verschiedenen Klaggründen dieselbe Person belangt. Denn Ausnahmsgesetze dürfen nicht extensiv erklärt werden, am wenigsten da, wo die erweisliche Absicht des Gesetzgebers gegen die Ausdehnung streitet. Bedenkt man nun vollends, dass auch die vorzüglichsten Processualisten Sachsens, Carpzov, Griebner, Wernher, Biener die angeführte Stelle der A. P. O. so und nicht anders verstanden haben, so möchte theils die Natur der Sache, theils das Gewicht dieser Auctoritäten leicht des vom Verf. angeführte Präjudiz des jetzigen Oberappellationsgerichts überwiegen, und den Verf. von der Irrigkeit der Ansicht zu überzeugen vermögen, dass die Interpretation eines Gesetzes nicht aus dessen Zusammenhang zu entnehmen, sondern von der zufälligen

Stimmenmehrheit der Mitglieder eines Gerichtshofs abhängig zu machen sei. — Eine seltsame Begriffsbestimmung der *processhindernden Einreden* findet sich Bd. II. S. 100. So heissen dem Verf. nämlich alle im ersten Verfahren liquid gewordenen Einreden, welche die Klage und zwar diese in ihrem ganzen Umfange elidiren, denen auch keine vom Kläger sofort liquid gemachte Replik entgegensteht. Hier nun ist es vor allen Dingen durchaus neu, dass der Begriff vom Nichtentgegenstehen einer sofort liquiden Replication abhängig gemacht wird. Nicht blos, dass die Lehrer des gemeinen Processes z. B. Linde Lehrbuch §. 209, davon nichts wissen, so sagt auch Biener, *systema ed. II. tom. I. §. 70. p. 146*, für das sächsische Territorialrecht geradezu das Gegentheil. Auch die Reichsgesetze geben keine Veranlassung zur Ansicht des Verf. Die Kammergerichtsordnung v. J. 1507 IV, 1, nennt sie (endliche) *Auszüg, do die Sach mit Urteil entschieden, vertragen oder der Krieg vollendt were*, und unterscheidet sie nach ihrer Stellung vor der Kriegsbesetzung von den *peremptorischen Exceptionen*, die erst nachher vorgebracht werden sollen. Hiernach bezeichnet sie die Kammergerichtsordnung von 1523, tit. III, §. 1, mit den Worten: *peremptorias in vim dilatoriarum* und unterscheidet sie wieder von den dilatorischen und peremptorischen Einreden. In ähnlicher Weise stellt die von 1555, III, tit. XXIV, §. 1, *dilatorias oder peremptorias in vim dilatoriarum* zusammen, und verfügt III, tit. XXVII, §. 1, dass *endliche* und *peremptoriü* nach der Litiscontestation vorgeschützt werden sollen. Hieraus erhellt zugleich, dass dilatorische Einreden im Sinne der deutschen Reichsgesetze vom Begriff der *processhindernden* ganz ausgeschlossen bleiben; denn sonst hätten die letztern nicht als *endliche* und *peremptorische* Einreden bezeichnet werden können. Gleichwol scheint der Verf. das Gegentheil anzunehmen, theils nach der oben angeführten Begriffsbestimmung, theils weil er hinzufügt: da dilatorische Einreden stets sofort im ersten Verfahren liquid sein müssten, so unterscheide man gewöhnlich (in Sachsen) nur zwischen *processhindernden* und *einfachen peremptorischen Ausflüchten*.

Dass der Verf. den deutschen Kunstausrücken auf processualischem Gebiete auch die entsprechenden lateinischen Phrasen beigefügt hat, ist eine, wol auch für Praktiker nicht unzweckmässige Einrichtung, insofern ein grosser Theil der sächsischen Processliteratur in lateinischer Sprache geschrieben ist. Dann hätten aber falsche Terminologien vermieden werden müssen, oder solche, die in den Rechtsquellen entschieden eine andre Bedeutung haben. So heissen dem Verf. Bd. II, S. 87, unverjähbare Einreden *exceptiones perpetuae*, verjähbare aber *temporales*. Sieht man indess die Rechtsquellen an, so erscheint jener Ausdruck als gleichbedeutend mit *peremptoriae exc.*, und dieser mit *dilatoriae* im römischen Sinne. Vgl. §. 9 u. 10. J. 4.

13, (*de except.*) L. 3, D. 44. 1, (*de except.*) L. 26, §. 3, D. 12. 6, (*de cond. indebiti*) L. 40, *pr. D. ibid.* — Eigentliche Repliken d. h. selbständige Verträge des Klägers zur Elision von Exceptionen, die der Beklagte gebraucht hat, heissen Bd. II, S. 113, in der lateinischen Kunstsprache *replicae*. Nun trifft es sich aber gerade, dass dieses Wort erst von den Neuern gebildet worden ist, und dass solche Verträge, wie sie der Verf. meint, in den römischen Rechtsquellen *replicationes* genannt werden, wie ja schon aus Biener, *systema* I, §. 82, Not. 2, S. 169, zu ersehen war. — Vielleicht wäre es zweckmässig gewesen, dass der Verf. echte Kunstaussprüche von den unechten, die erst von den neuern Processualisten gebildet worden, schon durch die Verschiedenheit der Lettern kenntlich gemacht hätte, wie das neuerdings in Unterholzner's systematischer Zusammenstellung des Obligationsrechts geschehen ist. Wenigstens wäre dadurch der akademische Processunterricht im Königreich Sachsen wesentlich erleichtert worden, der doch wol in der Hauptsache auf die vorliegende Erscheinung zu verweisen haben wird.

Eine gewisse Vorliebe scheint der Verf. für die Behauptungen Rizy's über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprocess Wien 1841 gefasst zu haben. Die von diesem Schriftsteller vorgeschlagene Eintheilung der Behauptungen in *formell bejahende* und *verneinende*, was sich nach der äussern Wortform entscheidet, und *real bejahende* und *verneinende*, je nachdem sich der Behauptende auf ein Factum oder Nonfactum bezieht, ist nicht so neu, wie der Verf. Bd. II, S. 17, Not. 5, zu glauben scheint. Ref. entsinnt sich sehr genau, dieselbe schon 1827 in Processvorlesungen gehört zu haben. Dass sie aber vom Verf. sehr geschickt zur Aufhellung der Lehre von der *Litiscontestatio negativa praegnans* benutzt wird, (Bd. II, S. 66), ist ein Verdienst des Verf. Minder glücklich scheint die Anwendung der Unterscheidung auf die Abgrenzung des Exceptionengebiets von der Litiscontestatio (Bd. II, S. 79 f.). Das ergibt sich schon daraus, dass es dem Verf. hier nicht gelungen ist, zu einer allgemeinen Regel aufzusteigen, welche diese Abgrenzung nach allen Seiten hin genau bezeichnet. Hätte er indess sich die Mühe genommen, den Andeutungen Bethmann-Hollweg's, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses S. 269 f., nachzugehen, so würde es ihm leicht geworden sein, die Litiscontestatio als reine Beantwortung des Klaggrundes aufzufassen, nicht gerade dessen, wie er im Klagschreiben vorgestellt wird, sondern vielmehr des idealen, wie er nach den Vorschriften der Rechtsquellen vorgestellt

werden soll, wozu natürlich unter Umständen auch die Legitimation zur Sache gehört. Hat man sich aber im concreten Falle einmal zur klaren Anschauung dessen erhoben, was nach juristischen Begriffen zur Begründung dieses idealen Klaggrundes gehört, was nicht, so wird Beklagten's Antwort auf den Klagvortrag, soweit sie einen Theil jenes idealen Klaggrundes betrifft, und in dessen Bejahung oder Verneinung besteht, als wahre Litiscontestatio gelten müssen, während umgekehrt alle thatsächliche Behauptungen des Beklagten, die darüber hinausliegen, unfehlbar in das Gebiet der Exceptionen hinüberreichen. Nur eine Folge des Axioms ist es, dass die Verneinung von Thatsachen, ohne die das Recht des Klägers überhaupt gar nicht als entstanden gedacht werden kann, den Einreden nicht beigezählt werden können, und dass des Beklagten Behauptung, das schon entstandene Klagrecht sei hinterher wieder weggefallen, vom gesunden Takt der deutschen Praxis immer als Einrede angesehen und als solche auch processualisch behandelt worden ist. Hiernach entscheidet sich von selbst die Frage, welche Behauptungen des Beklagten selbstständiger Vorträge bedürfen, welche nicht. Das erste wird mit allen Behauptungen der Fall sein, welche nicht auf eine reine Bejahung oder Verneinung jenes idealen Klaggrundes hinauslaufen; das zweite aber immer da statt haben, wo das Gegentheil eintritt.

Möge der Verf. aus diesen Bemerkungen Refs. das Interesse herauslesen, mit dem dieser seine Leistung aufgenommen hat. Dass sie sämmtlich aus dem Bestreben hervorgegangen sind, das Buch in einer vielleicht bald zu hoffenden dritten Auflage vollendeter zu sehen, wird der geehrte Verf. desselben gern einräumen, wenn er auch nicht in allen Punkten, die hier zur Sprache gebracht worden sind, Refs. Ansichten theilen sollte. Und so möge denn das Werk auch in der neuverjüngten Gestalt ein Hand- und Hilfsbuch für alle sächsischen Praktiker werden, und, soviel an ihm ist, dazu beitragen, in den jüngern Juristen den Sinn für vaterländische Rechtsforschung zu beleben, damit ein Territorialrecht, das im 17. Jahrh. als ein unerreichbares Muster von Gesetzgebung allgemein anerkannt ward, im 19. nicht die Beute eines gewissenlosen Schlendrians werde, der sich im vornehmen Eigendünkel über alle wissenschaftliche Behandlung des gegebenen Rechtsstoffs hinaussetzt, weil er es für bequemer erachtet, sich das Civilprocessrecht unter den Händen zu machen und zum Hausbedarf zuzubereiten.

Leipzig.

G. E. Heimbach.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 171.

18. Juli 1846.

## Literaturgeschichte.

*Histoire de la Littérature française, par Mr. D. Nisard. Deux Volumes. Paris, 1845. 8. 15 Fr.*

Vielleicht erinnert man sich noch eines donnernden Artikels, in dem Quinet, dem seine deutschen Studien den Kopf etwas verdreht haben, den Bannstrahl gegen Deutschland, deutsches Wesen und deutsche Wissenschaft schleuderte. Das Sündenregister, welches er uns bei dieser Gelegenheit entgegen hielt, war lang und schrecklich. Aber im Allgemeinen könnte der Angriff gegen uns, die wir — thöricht genug — diesen Quinet gepriesen haben, als sei er eingedrungen in das Heiligtum der Wissenschaft, plump und verfehlt genannt werden. Die Hauptanklage, welche er gegen uns erhob und auf die er immer wieder zurückkam, war die, dass er uns Schuld gab, wir bildeten uns zwar ein, den Stein der Weisen gefunden und das Wesen fremder Völker durchschaut zu haben, im Grunde aber wären wir nur arge Tölpel und im starren Irrthum befangen. Wir wollen hier nicht näher prüfen, in wie weit an dieser Beschuldigung, der wir — wir gestehen es selbst — der Eindringlichkeit wegen eine etwas schärfere Fassung gegeben haben, irgend etwas Wahres ist. Nur insofern wollen wir sie hier ins Auge fassen, als Quinet sie auf die Art und Weise anwendet, wie er meint, dass wir die französischen literarischen Verhältnisse aufzufassen pflegten. Er entwirft hier ein Genrebild, das für uns nicht eben sehr schmeichelhaft ist. Seiner Ansicht nach ist jeder französische Schriftsteller von einiger Bedeutung von deutschen Spionen aller Art umgeben, die ihm seine Sitten und Gewohnheiten mit späherndem Kammerdienerblick ablauschen, auf seine Finanzverhältnisse und Liebesabenteuer mit grösster Sorgfalt achten und dann diese unermesslich wichtigen Nachrichten an das erste beste deutsche Blatt schicken. Wir geben gern zu, dass sich selbst unsre grössern Journale, welche unsre eigene Literatur nur im Vorbeigehen und mit stolzem Blick berücksichtigen, mit den literarischen und sonstigen Beziehungen Frankreichs und Englands allzusehr befassen. Erst vor Kurzem haben wir gesehen, wie Zeitschriften, welche einen ernsten Charakter zu haben vorgeben, sich mit ekelhafter Breite in der Detailausmalung der Victor Hugo'schen Skandalgeschichte ergangen haben. Aber über dieses Haschen nach pikanten Klatschereien, welche uns meist von jenen Blättern des Anstandes halber

„als charakteristische Beiträge zur Sittengeschichte“ und mit dergleichen beschönigenden Redensarten geboten werden, herrscht unter Leuten, die sich selbst achten, nur Eine Stimme. Ein Literarhistoriker, dem es um eine Auffassung des innern Zusammenhanges zu thun ist, wird aus diesem Schlamme seine Belehrung nicht schöpfen. So begreift man also nicht recht, wie Quinet, dem diese Verhältnisse doch bekannt sein müssen, deshalb, weil vielleicht ein obscurer Winkelliterat die gewagte Conjectur aufgestellt hat, die George Sand möchte wol ihren angenommenen Namen vom Mörder Kotzebue's entlehnt haben, oder weil irgend eines unsrer grossen Journale sich über den zunehmenden Leibesumfang von Alex. Dumas ereifert hat, so sehr hat in Wuth gerathen können. Seine Leidenschaft reisst ihn soweit hin, dass er die Behauptung aufstellt, noch nicht ein einziger deutscher Schriftsteller habe über das so viel besprochene und soviel verschriene Grand Siècle d. i. über die Regierungszeit Ludwig's XIV., auch nur Eine vernünftige Seite geschrieben.

Wir wollen einmal den einzelnen Punkt, welchen der gallige Quinet hier aufgestochen hat, unentschieden bei Seite liegen lassen. Wahrscheinlich hat doch dieser phantastische Kunstrichter mit seiner verdammenden Äusserung überhaupt unsere Fähigkeit, über die Bedeutung und den Zusammenhang der französischen Literatur zu reden, in Zweifel ziehen wollen. Wenn er damit hat sagen wollen, unsere gesammte Literatur hätte noch kein durchaus genügendes Bild vom Entwicklungsgange der französischen Poesie, so wollen wir ihm, ohne in unsrer Bescheidenheit zu weit zu gehen, gern einräumen, dass in dieser Beziehung allerdings noch Manches zu thun übrig bleibt. Aber ist etwa in Frankreich selbst schon die schwierige Aufgabe einer unparteiischen Würdigung aller einzelnen Punkte innerhalb der französischen Literaturgeschichte auf eine durchaus befriedigende Weise gelöst worden? Ist etwa die neuere französische Philosophie auf eine so vollständige, so tiefgehende und so geistreiche Weise in Frankreich selbst dargestellt und entwickelt, als dies in dem bekannten Werke des trefflichen Mager geschehen ist? Wäre etwa, um Quinet den Vorwurf, den er uns macht, zurückzugeben, gerade die Darstellung der Periode, von der er meint, wir seien nicht im Stande, sie auf eine genügende Weise aufzufassen, in den französischen Werken der neuern Zeit schon zu einem gewissen Abschluss gekommen?

Zwischen der unermesslich weitschichtigen „*Histoire littéraire de la France*“, welche von den Benedictinern begründet wurde, und den dürftigen Abrissen, in denen uns ein trockenes Geripp und eine lückenhafte Übersicht der französischen Literatur geboten wird, liegt ein weites Feld, dem sich schon viele müssige Federn zugewandt haben. Aber wir wären doch neugierig zu erfahren, welches französische Werk Quinet als dasjenige bezeichnen würde, in dem mit überlegenem Geiste in allgemeinen Umrissen der Entwicklungsgang der französischen Literatur entworfen wurde und welches uns zugleich auch eine genügende Verarbeitung des weiten Materials zu geben im Stande wäre. Uns ist in der französischen Literatur selbst noch kein Werk dieser Art bekannt, an dem sich nicht tausenderlei Ausstellungen machen liessen.

Wir geben gern zu, dass es nicht an einzelnen trefflichen Monographien und weniger umfassenden Abhandlungen fehlt. Die Specialwerke von Maquin, Faurel, Ampère u. s. w. können zum Theil für Muster ihres Genre gelten. Mit ganz vorzüglichem Geschick haben sich einige gewandte Kritiker der Portraitzeichnung hervorragender Dichter zugewandt. Sainte-Beuve, G. Planche, Philarète Chasles u. A. haben in dieser Beziehung Treffliches geleistet, und es wäre manchem unsrer Kritiker, welche vom Richterstuhle irgend einer absoluten Ästhetik ihr Machtwort schleudern, zu wünschen, dass er in ihrer Schule ein liebevolles, hingebendes Eingehen in die Individualität eines Schriftstellers, dessen geistige Erzeugnisse ihrem Urtheile vorgelegt sind, lernen möchte. Aber wenn wir auch die ganze Reihe der Werke durchgehen, welche Anspruch darauf machen, uns ein genügendes Bild vom Gange der französischen Nationalliteratur zu liefern, so will es uns doch nicht gelingen, etwas nach allen Seiten hin Befriedigendes aufzufinden. Die oben erwähnte „*Histoire littéraire de la France*“ ist so weitschweifig, dass der jetzt erschienene Band, der einundzwanzigste, erst bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts geht. Es liegt auf der Hand, dass auf diese Weise von dem unermesslichen Detail jede leitende Idee erdrückt werden muss. Wenn das Ganze, welches einer Specialcommission der Akademie anvertraut ist, erst noch weiter fortgeführt sein wird, so wird man sich vergeblich nach dem Faden der Ariadne umsehen, welcher im Stande ist, durch dieses verworrene Labyrinth und diesen Wust von Notizen, welche wie ein Alp lasten, hindurchzuleiten. Als eine viel kürzere, aber auch unendlich geistreichere Fassung des ungeheuren Materials, welche in diesem endlosen Werke aufgespeichert ist, verdient die „*Histoire littéraire de la France avant le douzième siècle, par J. J. Ampère*“ zwar alle Beachtung; aber sie behandelt doch erst einen im Vergleich zum Ganzen sehr beschränkten Theil der französischen Literaturgeschichte. Villemain's Verdienste um die Sa-

che, von der wir hier reden, wollen wir keineswegs zu gering anschlagen. Aber eines Theils überblickt er in seinen Vorlesungen, auf die wir hier besondere Rücksicht nehmen, nicht den ganzen, breiten Strom der französischen Literatur, und dann ist bei aller Feinheit des Geschmacks, den wir entfernt sind ihm abzusprechen, doch sein eigener kritischer Standpunkt von den veralteten Traditionen der zu Grabe geläuteten classischen Schule nicht frei genug, um den Forderungen einer wahren Ästhetik zu genügen. So widmete er der äussern Form, dem Prunk der gekräuselten Phrase, dem glatten Versbau und der steiferegelten Durchführung irgend eines classischen Bildes eine übertriebene Berücksichtigung, welche nicht selten ein tieferes Eingehen in die Idee der Composition selber eintrüchtigt. Daher kommt es, dass ihm die englische Literatur, welche er zum Theil in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hat, etwas ungeheuerlich und schwer zu bewältigen scheint. Die deutsche Poesie nun aber erst ist ihm ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch. In diesem Punkte steht Villemain noch auf dem Standpunkte des crassesten Classicismus. Wie in aller Welt aber will ein Literaturhistoriker die modernen Richtungen innerhalb der französischen Poesie verstehen und erklären, ohne dass ihm zu gleicher Zeit das Verständniss des germanischen Wesens aufgegangen ist? Dies ist doch offenbar das bewegende Element, welches in der romantischen Schule zu einem durch die Nothwendigkeit bedingten Durchbruch gekommen ist. So ist also Villemain, vor dessen stilistischer Gewandtheit wir alle Achtung hegen, im Grunde eigentlich hinter der Zeit zurückgeblieben, und es fehlt ihm zum vollendeten Geschichtschreiber der literarischen Entwicklung das Verständniss der modernen Tendenzen und die philosophische Durchbildung. Wir können hier keine vollständige Übersicht über die in Frankreich erschienenen ausführlicheren Werke und Handbücher geben, welche diesem Gegenstande gewidmet sind; es würde uns sonst nicht schwer fallen nachzuweisen, dass Quinet den Mund nicht so voll zu nehmen berechtigt ist, wenn er meint, wir hätten keine genügende Darstellung der französischen Literatur; denn der Vorwurf, den er uns macht, fällt auf Frankreich mit verdoppelter Wucht zurück. Auch dort sieht man sich nach einem erschöpfenden Werke über dieses reichhaltige Thema vergeblich um. Nur Baron's „*Histoire abrégée de la littérature française depuis son origine jusqu'au XVII siècle*“, wollen wir ihrer Brauchbarkeit wegen nicht mit der grossen Menge ähnlicher Schriften, welche unfehlbar der Vergessenheit anheimfallen, mit Stillschweigen übergehen. Höhern Anforderungen genügte dieses Werk freilich auch nicht vollkommen. Neben mancher geistreichen Bemerkung spricht sich doch als Grundzug, der sich durch das Ganze zieht, eine gewisse philisterhafte Beschränktheit und Befangenheit in vorgefasster

Meinung aus, von der der Verf. sich nicht losmachen kann.

So soll also das Werk noch erscheinen, von dem man behaupten könnte, dass es die lockende Aufgabe, die geistige Thätigkeit der französischen Nation auf dem Gebiete der Literatur zu verfolgen und zu gestalten, auf eine befriedigende Weise löste. Obgleich wir aus dem wärmsten Interesse für die Sache nach jeder neuen Schrift, welche uns als Geschichte der französischen Literatur geboten wird, mit einer gewissen Spannung und Erwartung zu greifen pflegen, können wir dies doch von der Schrift, deren Titel wir an die Spitze dieses Aufsatzes gestellt haben, nicht sagen. Vergeblich sucht man sich von den Erinnerungen und Vorurtheilen loszumachen, welche sich an den Namen eines Autors knüpfen. Hr. Nisard hat sich unter den Gegnern der literarischen Reform, wie sie von der romantischen Schule angestrebt wurde, zu bemerklich gemacht, als dass man nicht zu der nicht ungegründeten Vermuthung gelangen sollte, sein Standpunkt sei nicht frei genug, um seinem Urtheile in so wichtigen literarischen Fragen grosses Gewicht zu verleihen. Auch ihm kleben allerlei Zopfideen an, welche in ihm den Repräsentanten einer veralteten Richtung erkennen lassen. So enthalten so ziemlich alle seine bisher erschienenen Werke von seinen „*Etudes sur les poètes latins de la décadence*“ bis zu seinen „*Souvenirs de voyages*“ mehr oder weniger fade Allgemeinheiten, mit ungerechten Ausfällen gegen neuere Bestrebungen verbrämt. Es ist unbegreiflich, wie namentlich letzteres Werk, welches abgesehen von einigen Sünden gegen den Geschmack so unverfänglich als möglich ist, den Zorn der ultramontanen Partei hat herausfordern können. Hr. N. trübt kein Wasser, so friedliebend, so sanft und zahm ist er. Aber demungeachtet hat die heimliche Fehde des „*Univers*“ das Anathema über sein oberflächliches Reisewerk ausgesprochen, wahrscheinlich weil er nicht so unbedingt gegen den gotteslästerlichen Rousseau mit der *prétraillé* Chorus macht.

Noch nüchterner und dürftiger gestaltete sich sein Urtheil in dem „*Précis de l'histoire de la littérature française*“. Diese Schrift ist ungenügend in der Anlage und matt in der Ausführung. Die Umriss, welche hier entworfen werden, sind sehr allgemein gehalten und verschwimmend. Dabei stellt sich aber das Detail überall als unbefriedigend heraus, während man dafür keineswegs durch leitende Ideen oder feinere Schlaglichter entschädigt wird.

Wir führen die literarische Autecedentien Hr. N. hier an um einigermaßen das Gefühl von Missbehagen zu erklären, welches uns überschlich, als uns der Zufall das neueste Werk dieses unermüdlichen Schriftstellers in die Hand führte. Unmöglich konnten wir uns nach solchem Vorgängen viel versprechen. Besonders liess uns der „*Précis*“ gleich vermuthen, dass wir

schwerlich neue Belehrung oder auch nur eine gewisse Anregung aus dieser neuen Erscheinung schöpfen würden. Hr. N. Ideenkreis ist ziemlich beschränkt, und wie es scheint, hatte er schon längst den Fonds seiner Ideen verausgabt.

Unser Vorgefühl hat uns nicht getäuscht. Bei einer nähern Kenntnissnahme des neuen Werks hat es sich herausgestellt, dass es seiner Anlage nach zu beschränkt und in seiner Ausführung oberflächlich ist. Dieses Urtheil weicht bedeutend von den lobpreisenden Kritiken ab, durch welche einige wohlmeinende Freunde dieser neuen Production gleich von vornherein eine günstige Aufnahme haben bereiten wollen. Es bedarf deshalb hier noch einiger Andeutungen, um darzutun, was wir darunter verstehen, wenn wir den Entwurf der Schrift dürftig und zu eng begrenzt nennen.

Man weiss, dass die classische Schule — um diese Ausdrücke, über die wir eigentlich schon längst hinüber sind, hier noch zu gebrauchen — im Grunde auf eine nicht allzu reiche Anzahl gewisser conventioneller Traditionen beruht. In sprachlicher Hinsicht ist ihr Horizont ziemlich beschränkt, und es gilt hier vor Allem beim Gebrauch eines Wortes oder einer Wendung erst zu fragen, ob der Ausdruck das Gepräge der Akademie an sich trägt und dadurch cursfähig geworden ist. Noch gebundener ist man in der Anwendung gewisser Tropen und Bilder, von denen man sich nicht entfernen darf, ohne sich dem Vorwurf des Hascheus nach Originalität auszusetzen. Die Macht der Rücksichten und Gesetze, welche man hier zu beobachten hat, erstreckt sich aber noch weiter. Wir wollen nicht noch einmal auf die längst abgethanen drei Einheiten, welche man aus einer übelverstandenen Stelle der Aristotelischen Poetik herausgeklaubt hat, zurückkommen. Worauf es hier ankommt, ist nur, zu zeigen, wie gering die Anzahl der ältern Dichter und Schriftsteller ist, welche in den Augen der rückwärts Gekehrten, der Anhänger der alten literarischen Überlieferung mit der schwungvollen Perücke der Classicität angethan sind. Wie viele von den Autoren des 16. und 17. Jahrh. werden, so mächtig auch der Einfluss war, welchen sie auf die Gestaltung der französischen Literatur ausgeübt haben, von diesen kurzsichtigen Historikern, die wie Hr. N. selbstzufrieden in ihrer engen Schranke beharren, dem ungünstigsten Tadel oder einem verachtenden Stillschweigen preisgegeben. Wenn man aber schon in Bezug auf eine Vergangenheit, an der sich nicht rütteln lässt, sich so ungerecht bezeugt, wie befangen muss man dann nicht erst bei der Beurtheilung moderner Verhältnisse sein, wo Parteirücksichten und leidenschaftliche Aufregung sich mit ins Spiel mischen.

Es ist gerade eins der wesentlichen Verdienste, welche sich die Gegenwart um das Verständniss der literarischen Entwicklung erworben hat, dass sie mit liebevollem Eifer den Strom hinaufgegangen ist, um

manche von den Quellen, welche kaum den Namen nach noch bekannt waren, wieder in ihr Recht einzusetzen. Nodier Sainte-Beuve in seinem „*Tableau de la littérature française au 16 siècle*“, Théophile Gautier in seinen „*Grotesques*“ und Philarète Chasles in einigen kleinen, geistvollen Aufsätzen, welche den ältern Jahrgängen der nun selig entschlafenen *Revue de Paris* zur Zierde gereichten, sind in dieser Beziehung vielleicht selbst etwas zu weit gegangen. Sie haben aus dem Schachte der vergangenen Jahrhunderte nicht bloß reines Gold und Silber, sondern zum Theil selbst unbrauchbare Schlacken ans Licht gefördert. Das konnte aber natürlich, wenn es sich darum handelte, der Vergangenheit ihr verlorenes Gebiet wieder zu erobern, nicht fehlen. Demungeachtet muss man gestehen, dass von jenen Kritikern manches schöne Lied und mancher beachtenswerthe Dichter, welche von einer einseitigen Kritik mit dem Fluche des Ignorirens betroffen waren, wieder in ihren Rang und Würde eingesetzt sind. Von allen diesen literarischen Rehabilitationsversuchen nimmt Hr. N. so wenig Notiz als möglich. Für ihn ist das Bild der glänzenden Literaturepoche, über die uns Quinet alles und jedes Urtheil abspricht, noch innerhalb desselben Rahmens begrenzt, wie der ist, welchen der Splitterrichter Boileau, diese verknöcherte Personification der französischen Akademie, in seiner „*Art poétique*“ aufgehängt hat. Die Dichter und Schriftsteller, welche Boileau aus der glückseligen Heerde der akademischen Schaaf mit seinem Machtwort zurückgedrängt hat, *les Victimes de Boileau*, wie sie Ph. Chasles im Titel zu einer seiner kleinen literarischen Abhandlungen bezeichnet, lässt auch Hr. N. zum grössten Theil bei seiner Darstellung bei Seite liegen. Nur hier und da kann er es über sich gewinnen, von dem Urtheile Boileau's abzuweichen. Boileau, die Norm bei einer ästhetischen Würdigung für die Gegenwart! welche Verwirrung der Begriffe! welche seltsame Verwechslung der Zeiten! Was wäre dann der Gewinn der Zeiten, wenn sich das Ergebniss ganzer Perioden auf fünf bis sechs Namen, denen der akademische Puder anklebt, zurückführen liesse?

Bei alledem gibt sich unser Verf. den Anschein — und seine freundlich gesinnten Beurtheiler haben besonderes Gewicht darauf gelegt — als wenn er eigentlich das Gemälde der Literatur dadurch erweitere, dass er auch den philosophischen und theologischen Bestrebungen seine Berücksichtigung widmet. Ist dies etwa eine so befremdende Neuerung, dass gleich an die grosse Glocke geschlagen zu werden braucht? Hr. N. öffne

nur eins der bessern Büchern, welche der Charakteristik irgend eines der Zeitabschnitte aus der französischen Literatur gewidmet sind, z. B. Barante's „*De la littérature française pendant le dix-huitième siècle*“, um die Überzeugung zu gewinnen, dass auch schon vor ihm die philosophischen, politischen und religiösen Ideen, insofern sie sich auf dem Felde der Literatur eine Gestalt errangen, berücksichtigt worden sind. Also hier gab es keinen neuen Welttheil zu entdecken, und Hr. N. hätte eine gründlichere philosophische Bildung mitbringen müssen, wenn er, da es ihm versagt war ein Columbus zu werden, wenigstens den Namen eines jetzt nun rehabilitirten Vespucci in Anspruch nehmen wollte. Aber dann hätte er auch tiefer eingehen müssen auf das eigentliche Wesen der geistigen Thätigkeit, wie sie sich in der Literatur einer so begabten Nation, wie die französische ist, herausstellt. Mit allgemeinen, wohlgedrechselten Redensarten ist hier nichts gethan. Nicht einmal die positiven Forschungen, welche in Bezug auf die religiösen und philosophischen Bewegungen der bezeichneten Periode angestellt sind, und die sich gerade in der jüngsten Zeit äusserst ergiebig gezeigt haben, sind auf eine erschöpfende Weise verarbeitet worden.

Worauf Hr. N. sich bei seiner Darstellung besonders viel zu Gute zu thun scheint, ist der Umstand, dass er sich überall bemüht hat den innern Zusammenhang oder die eigentliche Nothwendigkeit vom Entwicklungsgange der französischen Literatur nachzuweisen. In der That muss man bei Abfassung jedes literaturhistorischen Werks von dem Gesichtspunkte ausgehen, dass in der Literatur — weniger noch als im Gebiete des gewöhnlichen Lebens — nirgends die Willkür ihr Spiel treibt. Die Ideen werden mit unwiderstehlicher Gewalt, wenn zuweilen auch mit dem Anscheine von Launenhaftigkeit, in einer bestimmten Richtung hingetrieben. Nur wenn man dies im Auge hält, und wenn man zugleich berücksichtigt, dass die Literatur als ein Spiegel des geistigsten Lebens einer gesammten Nation nothwendig mit der Geschichte überhaupt in Verbindung gesetzt werden muss, kann man als Literaturhistoriker Anspruch auf Bedeutung machen. Alle Werke, deren Verfasser vom Flügelschlage dieser Ideen nicht berührt sind, können nur ein bibliographisches oder höchstens biographisches Interesse als Sammlungen brauchbarer Notizen geltend machen.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 172.

20. Juli 1846.

## Literaturgeschichte.

*Histoire de la Littérature française, par Mr. D. Nisard.*

(Schluss aus Nr. 171.)

Nun hat zwar Hr. Nisard diesen Standpunkt angestrebt, aber mit dem besten Willen muss man ihm das Urtheil, dass er das Ziel, welches er sich gesteckt hatte, erreicht habe, versagen. Er tappt in diesen Partien seines Werkes immer im Finstern umher, und man erkennt bald, dass es ihm an der tiefer leitenden Idee fehlt, welche ihn allein durch dieses Wirrsal hätte führen können.

Daher kommt es denn auch, dass man vergebens nach neuen, wohlbegründeten Urtheilen über Charaktere und Bücher forscht. Immer schleppen wir uns an solchen Stellen, wo es darauf angekommen wäre, die Schärfe und die Einsicht seiner Kritik zu zeigen, über öde Steppen, auf denen nur das Unkraut der hohlen, wohlgedrechselten Phrase wuchert. Nirgends bietet sich ein Punkt dar, von dem man sagen könnte, der Verf. habe ihn mit einem neuen Lichte beleuchtet. Das Urtheil, welches er über die bedeutenden hervorragenden Schriftsteller fällt, lautet im Grunde gerade ebenso, wie man es, wenn auch mit andern Phrasen, schon tausendmal gelesen hat. Nirgends entfernt sich der Verf. von der breitgetretenen Strasse der Mittel-mässigkeit auch nur einen Schritt weit.

Alles das wollten wir uns aber allenfalls noch geduldig gefallen lassen, wenn nur die Ansichten des Verf., besonders in Bezug auf die literarischen Bewegungen der neuern Zeit nicht gleich von vornherein so wurmstichig und schadhafte wären, wenn er nur nicht, seit den lebhaften Kämpfen der beiden feindseligen Schulen der Classiker und Romantiker eine so schiefe Stellung als Ästhetiker angenommen hätte. Was sein Werk eigentlich schon durchaus unbrauchbar macht, ist der Umstand, dass Hr. N. mit ganzer Seele sich dem Classicismus verschrieben hat; er will die Tradition dieser Schule nicht aufgeben, die ihm durch den sklavischen Gehorsam, der ihr lange gezollt ist, geheiligt scheint. Wir sind weit entfernt, etwa die thörichte Forderung stellen zu wollen, er solle die volltönenden Losungsworte der romantischen Schule auf seine Fahnen schreiben. Das wäre ein ebenso arger Misgriff, und es hiesse dies, aus der Scylla in die Charybdis fallen. Was wir von dem Schriftsteller, welcher sich zum Richter über eine literarische Vergangenheit aufwirft,

vielmehr verlangen, ist Parteinahmlosigkeit, die ihn gleich fern von dem einen wie von dem andern Lager halten muss. Sein Flug muss über dem Kampfgewühl der Parteien sich bewegen. Es ist dies übrigens auch so schwer gar nicht, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Im Grunde sind ja in der unwillkürlichen Fortentwicklung die Gegensätze bereits nothwendig überwunden und die Ausdrücke „classisch“ und „romantisch“ sind zu leeren Worten herabgesunken, welche für den verständigen Beobachter keinen Sinn mehr haben. Wie wäre es auch möglich, dass man den lebendigen Geist, der in einem ewigen Flusse begriffen ist, in so armselig beschränkten Formeln auf die Dauer bannen könnte?

Mit der classischen und romantische Schule verhält es sich überhaupt in der Kürze so: Die französische Literatur war in ihrer ersten Periode eine heiteres, unbefangenes, naives Naturkind, bis man sie nach den misverstandenen Regeln der alten Poetik zu dressiren und einzuschulen anfang. Diese Lehrzeit war hart und kläglich. Aber wenn man erst ausser allen Verkehr mit der freien, schönen Gottesnatur gesetzt ist, wenn man sich erst an den nüchternen Glanz eines überkünstelten Hoflebens gewöhnt hat, dann macht man auf dem Pfade des Ungeschmacks und der Verzerrtheit Riesenschritte. Bald tanzte dann nun auch die Dame Poesie mit steifem Schritt und einstudirten Verbeugungen ihre schleppende Menuett und sonnte sich am huldreichen Lächeln des königlichen Herrn. Ihre Wangen, auf denen sich erst vor Kurzem noch volle Lebenskraft malte, waren blass und schmachend geworden und trugen wohlberechnete Schönheitspflästerchen. Auf ihren Lippen schwebte nicht mehr das heitere Lachen des natürlichen Frohsinns; statt dessen hatte ein erzwungenes Grinsen der Unnatur Platz genommen. Dafür aber war sie auch wohlgelitten in den glänzenden Sälen der vornehmen Welt und Alles beeilte sich, in der feinen Dame ein Vorbild des neuesten Geschmacks zu sehen. Sie spielte nicht mehr mit den frischen, farbigen Blumen der Wiese, welche sonst den Horizont ihrer Welt begrenzte, sondern mit den frostigen, gekünstelten Redebäumen. Ihrem Herzen waren die natürlichen Regungen fremd geworden, und nur selten stahl sich in ihr trockenes Auge, welches coquette Blicke, wie Liebespfeile zu entsenden gelernt hatte, eine Thräne, aus der man ahnen konnte, dass bei aller Überbildung denn doch zuweilen — freilich

selten genug — eine wehmüthige Erinnerung an ihre frühere, heitere, unbefangene Zeit zog.

Wie es gekommen ist, dass die französische Poesie, die anfangs einem frisch sprudelnden Quell glich, in der Folge in die beschränkenden Fesseln einer ohnmächtigen, hirnlosen Rhetorik gerathen konnte, würde sich leicht erklären lassen. Indessen genügt es uns hier, an das Factum selbst noch einmal zu erinnern. Wir sind weit entfernt, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und die bedeutenden Dichter, welche in jener Glanzzeit Ludwig's XIV. geblüht haben, gänzlich herabsetzen zu wollen. Es kann nur als Ausbruch roher Parteilidenschaft erklärt werden, wenn Granier de Cassagnac, dieser gewandte und kampflustige Condottiere der Tagespresse, Racine einen „*polisson*“ nennt. Alle Achtung vielmehr dem Doppelgestirn Corneille und Racine und ihren grossen Zeitgenossen, deren Talent noch viel herrlicher strahlen würde, wenn es nicht vor der Vogelscheuche der Aristotelischen Poetik verkümmert und eingeschüchtert wäre! Vergebens suchte sich hier und da ein genialer Kopf von den Banden, in die man von der allmächtigen Königin Mode gezwängt wurde, loszumachen. Gleich wurde er von der Akademie, welche die Reinheit der literarischen Ehre zu überwachen hatte, aus der gebildeten Gesellschaft gestossen, in Bann gethan und der Verachtung der gehorsamen, eingeschüchterten Menge preisgegeben.

Diese Flüchtlinge nun aus dem steifen Parke der französischen Prunkpoesie, welche den Muth hatten, sich an die scharfgeschnittenen Taxushecken und die unerbittlichen Götter nicht zu kehren, sind von Hr. N. in seiner Darstellung gar nicht berücksichtigt. Und doch verdienten sie als Vorläufer der neuern Literaturrichtung nicht geringe Beachtung. In ihnen regten sich die ersten Versuche, die Fesseln abzustreifen und dem verkrüppelten Körper einen neuen belebenden, verjüngenden Athem einzuhauchen. Sie scheinen berührt von den ersten Strahlen der neuen Morgenröthe, welche, nachdem die frische Wiese durch die starren Gesetze der rhetorisirenden Poetik immer mehr zur Wüste geworden war, am französischen Dichterkimmel allmählig aufstieg.

Es ist nämlich durchaus falsch, zu glauben, die neue Bewegung sei so, wie mit Einem Schlage, in die Welt getreten, ohne Einleitung und ohne Vorzeichen. Solche abgerissene Erscheinungen gibt es in der Literaturgeschichte überhaupt nicht, und wer da meint, es könnten sich ein paar beliebige Individuen zusammethun, eine Schule stiften und der Literatur eine eigenthümliche Richtung geben, der irrt sich gewaltig. Keinem Einsichtsvollen kann es entgehen, dass schon lange vor dem Ausbruch der literarischen Revolution, welche sich während der Restauration Luft machte, abseits von der grossen Heerstrasse einige, irrlicheri-

rende strebsame Talente gesehen wurden, welche, unzufrieden mit dem Drucke des akademischen Zopfsystems, singen wollten, wie ihnen ums Herz war. Das Publicum stand damals zwar noch zu sehr unter dem Einfluss der Schreckensregierung der vierzig Unsterblichen, die einen Torismus der drückendsten Art ausübten und deren Bannstrahl nicht einmal der „*Cid*“ von Corneille entgehen konnte; aber demungeachtet fühlt man doch beim Anblick jener ungeschulten Dichter, welche sich gegen die sinnlosen Schranken der geschminkten und gepuderten Hofpoesie auflehnten und die, weil sie das echte, wahre Lebensprincip, den poetischen Halt in sich selbst noch nicht gefunden hatten, im kometenartigen Irrlaufe umherfuhren, die Ahnung einer neuen freieren Zeit.

Endlich wurde die Herrschaft des Phrasenthums immer drückender und unerträglich. Der Widerspruch, welcher darin lag, dass die Geister auf dem Gebiete der Politik allmählig einen weiten Spielraum gewonnen hatten, während auf dem Felde der Poesie die freie Regsamkeit wo möglich immer mehr eingezwängt wurde, stellte sich immer schroffer heraus. Dazu kam noch, dass nach einer langen öden Periode, während welcher die Skepsis mit knöcherner Hand den Scepter geführt hatte, endlich auch die ersten Strahlen einer neuen Religiosität die menschlichen Herzen berührten. Da thauten allmählig die Fesseln des Winters, welche die Regungen des Gefühls gefangen gehalten hatten.

Nun trat aber noch ein neues Moment hinzu, unter dessen Einfluss der neue Umschwung, der sich in der französischen Poesie geltend machte, gefördert wurde. Wir meinen die allmählig sich gestaltende Einsicht in die fremden Literaturen. Die ersten Keime des neuen Frühlings wurden also gezeitigt und entfaltet durch den poetischen Hauch, welcher vorzüglich aus einem Lande herkam, welches man bis dahin gewohnt gewesen war, als den Sitz der Barbarei und Ungeschliffenheit zu betrachten. In Deutschland, das bald, nachdem einmal der erste Anstoss gegeben war, zum Eldorado der Poesie wurde, hatte die Dichtkunst im Gegensatz zum französischen steifen Formenwesen einen rein innerlichen Charakter angenommen. Während in Frankreich Alles gestutzt und zugeschnitten wurde mit der unerbittlichen Scheere einer beschränkten Kritik, wucherten in unserm Dichterwalde die Gedanken unbehindert. Mad. de Staël war es, welche in ihrem vielbekrittelten „*De l'Allemagne*“ ihren Landsleuten, welche angefangen hatten, dem Wanderer in der Wüste gleich nach einem frischen Trunk zu lechzen, das Verständniss des neuen räthselhaften Wesens, welches sich den erstaunten Blicken darbot, zuerst erschloss. Auch der Geist der englischen Poesie fuhr über Frankreich hin, um die schlummernde Zeugungskraft zu erwecken, und um die Gemüther zu einem neuen Morgen wach zu rufen.

Wenn auch die romantische Schule nicht jene freudigen Erwartungen, zu denen sie zu berechtigten schien, erfüllt hat, so ist ihr doch, da sie eine nothwendige Reaction gegen den frühern Druck war, eine vollkommene Begründung nicht abzusprechen. Selbst die Excesse, deren sich einzelne Häupter dieser neuern Richtung schuldig machten, entbehren nicht der Entschuldigung. Man findet sie erklärlich, wenn man die übersprudelnde Kraft des lange beschränkt gehaltenen Geistes erwägt, der sich plötzlich eine neue Bahn bricht. So war es also eine Nothwendigkeit, der man sich nicht entziehen konnte, dass, während früher die Form das alleinige Idol gewesen war, welches man angebetet hatte, die neue Schule der Idee, dem poetischen Motive, dem Inhalte — zum Theil mit gänzlicher Vernachlässigung der formellen Seite der Poesie — ausschliesslich huldigte. Es kamen dann zum Theil gedankenschwere Werke zu Tage mit einer Tiefe und Innerlichkeit, wie man sie nach der Öde und Oberflächlichkeit der zurückgelegten Literaturperiode kaum erwarten durfte; aber die Gedanken hatten sich keine ihnen entsprechende Form errungen. Es waren mehr dunkle Ahnungen, denen die klare, durchsichtige Form abging, zuweilen selbst Verkrüppelungen, wo man naturgemäss entfaltete Bildungen verlangen muss.

Die Aufgabe der Gegenwart ist es nun, diese Dissonanzen und Widersprüche zu lösen. Ebenso unmöglich als die unumschränkte Herrschaft des Classicismus, der nun ein für alle Mal in seiner Einseitigkeit abgethan und zu Grabe getragen ist, ebensowenig kann sich die romantische Schule als solche länger noch behaupten. Im Grunde besteht sie auch nicht mehr. Nachdem der Classicismus überwunden ist, hat auch ihre eigene Berechtigung aufgehört, und wer noch länger den berühmten Grundsatz: „*Le laid, c'est le beau*,“ welcher sein Verständniss nur im Gegensatz zur alten Schule findet, auf seine Fahne schreibt, der fällt unfehlbar dem Gespött anheim. Die Forderung, welche die neue Zeit an den Dichter stellt, lautet dahin, dass weder die Form auf Kosten der Idee, noch der Inhalt auf Kosten der äussern Form gehegt und gepflegt werden kann. Beides soll sich gegenseitig durchdringen und das Alte „goldene Früchte in silbernen Schalen“ findet auch hier seine Anwendung. Wir sprechen von diesem Gegensatze zwischen Form und Inhalt, den wir an und für sich gar nicht gelten lassen, hier natürlich nur im Hinblick auf den Parteikampf beider Schulen, wo Form und Idee Lösungswort und Schlachtruf waren.

Wer nun nicht auf diesem neuen, höhern Standpunkte steht, der sollte sich eines Urtheils über die Entwicklung der französischen Literatur füglich enthalten. Wir haben schon gesagt, dass Hr. N. an Alles den Maasstab eines gemässigten Classicismus legt; aber so mild er auch über die vermeintlichen Verirrungen auf dem Gebiete der Poesie aburtheilt, so kann

man doch sein Erkenntniss nicht mehr für rechtskräftig halten. Mit rückwärts gekehrtem Blick liebäugelt er mit einer Vergangenheit, welche auf der französischen Literatur — wir übertreiben nicht — wie ein Alp gelastet hat. Weit entfernt, die wirklichen Schönheiten jenes sogenannten grossen Jahrhunderts zu gering anzuschlagen, können wir doch nicht umhin, die Zumuthung, dass wir die bornirten Regeln jener Zeit noch jetzt als unwandelbare Norm annehmen sollen, von der kein Iota aufgegeben werden darf, für mehr als lächerlich zu halten. In Bezug auf das äussere Leben mag man allenfalls durch Zwangsmassregeln und wirkliche Gewalt den Fortschritt, dem Anscheine nach wenigstens, für den Augenblick hemmen oder unterbrechen, aber auf dem Gebiete des Geistes werden alle Versuche scheitern, der vorwärts strebenden Entwicklung Schranken zu setzen.

Bernburg.

G. F. Günther.

## V ö l k e r k u n d e .

*Biography and History of the Indians of North America, from its first discovery to the present time, etc.*  
By Samuel G. Drake. Seventh edition. Boston.

Das Werk besteht aus fünf Büchern. Das erste, welchem drei Abbildungen von alten Jucas von Peru beigefügt sind, handelt in vier Capiteln von dem Ursprung, den Alterthümern, Sitten und Gewohnheiten der Indianer Amerikas, das zweite enthält in sieben Capiteln eine Biographie und Geschichte der nördlichen oder Neuengland-Indianer, das dritte in elf Capiteln die Fortsetzung davon, das vierte in zwölf Capiteln eine Biographie und Geschichte der südlichen Indianer, und das fünfte in elf Capiteln eine Biographie und Geschichte der Iroquois oder fünf Nationen und anderer westlichen Nachbarstämme.

Den langen Titel des Werks habe ich nicht gleich Anfangs in seiner vollständigen Form geben wollen, da aber das Specielle des mannichfachen Inhalts dieses umfangreichen Buchs deutlicher daraus erhellt, so möge er hier verdeutscht dennoch seinen Platz finden. Er heisst also: „Biographie und Geschichte der Indianer von Nordamerika, von dessen erster Entdeckung bis zur gegenwärtigen Zeit, enthaltend Details in dem Leben aller ausgezeichnetsten Häuptlinge und Räte, Thaten von Kriegeren, und die berühmten Reden ihrer Oratoren, ingleichen eine Geschichte ihrer Kriege, Blutbäder und Plünderungen sowol, als die Ungerechtigkeiten und Leiden, welche sie von den Europäern und deren Abkömmlingen erlitten, sammt einem Bericht von ihren Alterthümern, Sitten und Gebräuchen, Religion und Gesetzen, endlich eine Analyse der ausgezeichnet-

sten und der ungereimten Schriftsteller, welche über die grosse Frage des ersten Bevölkerns Amerikas geschrieben haben.“

Drake's Biographie und Geschichte der Indianer Nordamerikas hat viel Quellenstudium oder wenigstens viel Zeit zum Sammeln der Materialien gekostet, sie lässt sich im Ganzen als eine sehr nützliche, lehrreiche Compilation betrachten, und zwar aus durchgehends gleichzeitigen Specialgeschichten, Reisebeschreibungen, Archivurkunden, Journalen, Manuscripten und literarischen Producten und historischen Quellen anderer Art. Überall in dieser mühevollen und doch höchst anziehenden Arbeit hat der Verf., wo der Gegenstand es verlangte, die sorgfältigste Genauigkeit und eine Haarkleinheit des Details beobachtet, wie man es ganz selten in unsern neuern Büchern findet. Die Pünktlichkeit und Ausführlichkeit ist besonders gross in den Biographien indianischer Häuptlinge, und es lässt sich schwerlich irgend anderswo ein grösserer Betrag indianischer Geschichte finden. Der Verf. sagt in der Vorrede zur dritten und vierten Ausgabe, er übergebe sein Werk mit einigem Vertrauen, aus einem Bewusstsein, grosse Anstrengungen angewandt zu haben, um es brauchbar zu machen, und weil er seinen Gegenstand mit der strengsten Unparteilichkeit behandelt habe. Alles Geschwätz sei vermieden, und die reinen That-sachen auf dem kürzesten und geradesten Wege erreicht worden. Wortgedehn und Umschweiferei sei ein Fehler neuerer Büchermacher, und jedem Beobachter müsse der Contrast zwischen einem modernen Titelblatt und dem Rest des Buchs sehr auffallen. Hinsichtlich der Portraits versichert er, dass es treue Copien der Originale sind, sowol das der Lady Rebecca oder Mrs. Rolfe, der Retterin Virginias, als die der indianischen Häuptlinge.

Von den aufgezählten 191 Stämmen nordamerikanischer Indianer sind die zahlreichen Sioux am St.-Peters, Mississippi und Missouri, 33,000 Köpfe stark, die Ojibwas oder Chippewas, etwa 30,000 an der Zahl, an den grossen Seen, die Blackfeet (Schwarzfüsse), verschiedene kriegerische Horden an den Quellen des Missouri und in der Region der Rocky Mountains, im J. 1834 auf 30,000 geschätzt, die Choktaus, einst von Karolina, nun auf der Nordseite von Red River, etwa 18,000, die Muskogees an den Strömen Alabama und Apalachicola, 17,000 im J. 1775, die Cherokees in Karolina und Tennessee, 12,000 im J. 1812, die Paunees am Platte und dort umher ungefähr 10,000, die Snake Indians oder Shoshones an den Grenzen in den Rocky

Mountains, ungefähr 8000, die Knisteneaux oder Christinaux am Flusse Assinnaboin, im J. 1812 zu 5000 angeschlagen, die Osages, an den Flüssen Arkansas und Osage, zu 4000 und die Crees nördlich vom Missouri und westlich vom Mississippi, im J. 1834 an Zahl 3000. Von den Nottaways am Nottaway River in Virginia waren im J. 1817 nur zwei von ursprünglichem oder Vollblut (*dear blood*) übrig. Die Zahl der Bevölkerung der übrigen Stämme ist unter 3000, und oft unter 100, einiger sogar unter 50, mehrer unbekannt. Die Eneshures an den Great Narrows vom Columbia River zählen in 41 Clans 1200 Köpfe. Die Massawomes in dem jetzigen Kentucky waren einst eine sehr kriegerische Nation. Die Manahoaks, früher eine grosse Nation von Virginia, sind seit einiger Zeit vertilgt. Die Iroquois oder fünf Nationen, einst viele Tausende an der Ostseite der grossen Seen, sind jetzt nur ein Überbleibsel am Grand River. Die Attikamegues im Norden von Canada wurden im J. 1670 durch Seuche aufgerieben. Die Marshpees in Massachusetts sind im Wesentlichen ein Überrest der alten Wampanoags. Die Mohawks waren einst ein grosser Stamm der Iroquois und die kriegerischste dieser fünf Nationen. Die Mohigans sind ein Überbleibsel unterhalb Norwich in Connecticut. Die Munsees sind jetzt unbekannt. Die Nabijos zwischen Neumexico und dem stillen Meer leben in steinernen Häusern und treiben Manufacturarbeit. Die Narragansets waren einst eine mächtige Völkerschaft auf der Südseite der Bai dieses Namens. Die im J. 1701 entdeckten Natchez wurden 1720 grösstentheils vernichtet. Die Nigmuks in Massachusetts sind vernichtet. Von den ehemals zahlreichen Pottowattomins sind vor kurzem nur anderthalb hundert übrig gewesen am Huron River. Die Powhatans zählten 32 Stämme in dem jetzigen Virginia, als es von Weissen angesiedelt ward. Die Scattakooks in Troy in Newyork zogen im J. 1762 aus Neuengland. Die in alter Zeit am Saio River wohnenden Sokokies sind jetzt erloschen. Die St.-Johns Indians am St.-Johu in Newbrunswick sind ein kleiner Überrest der Eskimos. Die Welsh Indians sind der Sage nach ein Stamm an einem südlichen Zweig des Missouri. Die Westons, einst eine mächtige Völkerschaft in South Karolina, wurden im J. 1670 fast aufgerieben. Auch die Yamoi-sees in diesem Staat hatten schon früh dasselbe Loos. Die Yazoos, früher ein grosser Stamm in Louisiana, haben sich unter den Chikasaws verloren.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 173.

21. Juli 1846.

## Völk erkunde.

*Biography and History of the Indians of North America etc. By Samuel G. Drake.*

(Fortsetzung aus Nr. 172.)

Die beiden ersten Capitel des ersten Buchs enthalten die Meinungen vieler Schriftsteller alter und neuerer Zeiten über den Ursprung der Eingeborenen Amerikas. Manche dieser Meinungen sind oberflächlich und ungereimt, unter andern auch die von der Abstammung der Indianer Amerikas, da sie doch zur Redrace oder mongolischen Art gehören, von den in Assyrien verlorenen zehn Stämmen Israeliten, einige völlig unsinnig, wie die von Dr. Cotton Mather vor 150 Jahren, welcher in seinem Buch: *Magnalia Christi Americana*, erschienen 1702, die amerikanischen Indianer im Ernst vom Teufel herkommen lässt. „Obgleich wir nicht wissen“ — spricht er — „wann und wie diese Indianer zuerst Bewohner dieses mächtigen Continents wurden, können wir doch muthmassen, dass wahrscheinlich der Teufel jene jämmerlichen Wilden hierher lockte, in der Hoffnung, dass das Evangelium von dem Herrn Jesus Christus nie hierher kommen würde, um seine absolute Herrschaft über dieselben zu zerstören oder zu verwirren.“ Dem bequemen Dogma von der Abstammung aller Menschen von einem einzigen Paar widersetzt sich Hr. D. hauptsächlich in folgenden Worten: „Robertson (*Hist. of America*) hätte beweisen sollen, dass Volk von Farbe andere ohne Farbe erzeugt, bevor er sagte: „Wir wissen mit untrüglicher Gewissheit, dass das ganze Menschengeschlecht aus einer und derselben Quelle (Adam) entsprungen.“ Er gründet diese breite Behauptung auf die falsche Vorstellung, dass, eine andere zugelassen, ein Angriff auf die Wahrheit der heiligen Schrift sein würde. Nun wir lassen dieselbe in unserer Ansicht von dem Gegenstande gleichermassen unverletzt, indem wir einen ganz verschiedenen Grund annehmen, nämlich, dass alle bewohnbaren Theile der Welt zur selben Zeit und von verschiedenen Menschenracen bevölkert sein können. Dass sie so bevölkert wird, wissen wir, dass sie so weit zurück, als wir Nachricht haben, so bevölkert ward, das zu leugnen, finden wir keinen Grund. Folglich ist es ebenso läppisch, zu untersuchen, wann sie das nicht ward, als es unmöglich sein würde, sich die Vernichtung des Raumes zu denken. Wenn ein neues Land entdeckt ward, forschte

man viel nach, um Gewissheit zu erlangen, woher die darin gefundenen Bewohner stammten, ohne zu fragen, woher die andern lebendigen Geschöpfe kamen. Die Antwort ist uns eine leichte und einfache. Der Mensch, die andern lebenden Creaturen, Bäume und Pflanzen aller Art wurden dort von der höchsten leitenden Hand hingesetzt, welche alle Operationen der Natur nach festen und nie abweichenden Gesetzen betreibt. Dies — muss jedem Leser einleuchtend sein — ist ebenso verträglich mit der biblischen Geschichte, als die Theorie Robertson's, welche die von Grotius ist, und aller derer, welche ihnen gefolgt sind.“

„Die Idee, dass alle Menschen aus derselben Quelle (Adam) entsprungen, noch immer festzuhalten, wenn zugegeben worden ist, wenigstens von allen, welche über den Gegenstand gedacht haben, dass das Klima die Complexion des Menschengeschlechts nicht ändert, erinnert uns nur an unsere Grossmütter, welche bis auf diesen Tag über uns lachen, wenn wir ihnen sagen, dass die Erde eine Kugel ist. Wer, fragen wir, will beweisen, dass der Neger seine Farbe wechselt dadurch, dass er unter uns lebt oder seine geographische Breite ändert? Welche sind jemals Neger geworden dadurch, dass sie in deren Land oder unter ihnen lebten? Hat der Indianer jemals seine Complexion geändert dadurch, dass er in London lebte? Verändern sich die, welche unsere Sitten und Gewohnheiten annehmen, und von uns umgeben sind? Bis diese Fragen bejahend beantwortet werden können, werfen wir jenes unitarische System der Weltbevölkerung ganz und gar bei Seite.“ „Bei den vielen Systemen, welche gemacht werden über die Art und Weise, wie Amerika bevölkert worden — sagt Voltaire —, bleibt uns nur übrig zu sagen, dass der, welcher in jenen Regionen Fliegen schuf, dort auch den Menschen schuf. Wie angenehm es auch sein mag, zu disputieren, so lässt es sich nicht leugnen, dass das oberste Wesen, welches in der ganzen Natur lebt, auf dem achtundvierzigsten Grad zweibeinige Thiere ohne Federn geschaffen hat, deren Hautfarbe ein Gemisch von weiss und fleischfarbig ist, mit langen an roth grenzenden Bärten, unter der Linie, in Afrika und seinen Inseln Neger ohne Bärte, und auf derselbigen Breite andere Neger mit Bärten, deren einige Wolle und etwas Haar auf ihren Köpfen haben, und unter ihnen andere ganz weisse Creaturen, welche weder Haar noch Wolle haben, sondern eine Art von weisser Seide. Es erhellt

nicht ganz deutlich, was Gott daran gehindert haben sollte, auf einem andern Continent Creaturen derselben Gattungen zu setzen, von Kupferfarbe, auf derselben Breite, auf welcher sie in Afrika und Asien schwarz gefunden werden, oder gar dieselben ohne Bärte zu machen, gerade auf derselben Breite, auf welcher andere mit Bärten versehen sind. Wie weit werden wir gebracht durch die Wuth nach Systemen, welche in Verbindung mit der Tyrannei des Vorurtheils stehen! Wir sehen diese Animalien, man ist einig, dass Gott die Macht gehabt, sie dort zu setzen, wo sie sind, aber dennoch nicht, dass er sie so gesetzt hat. Dieselben Leute, welche gern zugeben, dass die Biber von Canada von canadischem Ursprung sind, behaupten, dass die Menschen dorthin in Böten gekommen sein müssen, und dass Mexico von einigen der Abkömmlinge Magog's bevölkert worden sein muss. Ebenso gut könnte man sagen, dass, wenn Menschen im Monde sind, dieselben von Astolpho auf seinem geflügelten Pferde dorthin mitgenommen sein müssen, als er ging, um Roland's Sinne oder Verstand zu holen, welcher in einer Flasche eingestöpselt war. Wäre Amerika zu seiner Zeit entdeckt worden, und wären damals Menschen in Europa systematisch genug gewesen, mit dem Jesuiten Lafitau zu behaupten, die Caribbees stammten von den Bewohnern Cariens ab, und die Hurons von den Juden, so hätte er wohl daran gethan, die Flasche mit dem Verstande dieser Grübler zurückgebracht zu haben, welchen er unzweifelhaft zugleich mit dem des Geliebten der Angelika im Monde gefunden haben würde. Das erste, was geschieht, wenn eine bewohnte Insel entdeckt wird im indischen Ocean oder in der Südsee, ist zu forschen, woher kam dieses Volk? Doch was die Bäume und die Schildkröten anbetrifft, so werden die ohne Anstand für Eingeborene erklärt, als ob es für die Natur schwerer wäre, Menschen als Schildkröten zu machen. Ein Ding jedoch scheint dieses System zu stürzen, nämlich, dass es in dem östlichen oder westlichen Ocean kaum eine Insel gibt, welche nicht Gaukler, Marktschreier, Spitzbuben und Narren enthält. Das war vermuthlich die Veranlassung zu der Meinung, dass diese Animalien mit uns von Einer Race sind.“ — Die Arche Noah's übergehen wir. — Ausführlicher, als irgend Jemand, hat über den fraglichen Gegenstand, Amerikas Urbewohner und deren Ursiedelung auf diesem Continent, Alexander W. Bradford in seinem „*American Antiquities and researches into the origin and history of the Red Race*“ (Newyork 1841 — also später, als Drake) geschrieben, von welchem wichtigen Werk ich in dieser Zeitschrift eine Recension mitgetheilt habe.

Das dritte Capitel des ersten Buchs theilt einige Geschichtchen, Erzählungen u. s. w. mit zur Erläuterung der Sitten und Gebräuche, Alterthümer und Traditionen Amerikas, unter andern auch das *Narrative*

von Capt. Isaac Stuart im J. 1782 über die welschen oder weissen Indianer unweit des Red River, ferner eine Hypothese über den Ursprung des Namens *Yankee*. Anbury, Offizier in General Bourgogne's Armee und einer der Gefangenen von Saratoga, sagt darüber in seinen *Travels through the Interior Parts of North America* (1776) also: „Der Name *Yankee* stammt von einem Cherokeewort *eankke*, welches Bärenhäuter und Sklav bedeutet. Diesen Beinamen *Yankee* legten die Virginianer den Neuengländern bei, weil sie ihnen nicht beigestanden in einem Kriege mit den Cherokees, und sie sind immer damit verspottet worden. Seit (1776) dem Anfange der Feindseligkeiten aber ist der Name herrschender und geltender geworden, das Militair zu Boston brauchte ihn als Ausdruck des Tadels, allein nach dem Vorfall bei Bunkers Hill rühmten sich die Amerikaner des Namens *Yankee*. *Yankee-Doodle* ist ihr Lieblingspöän, welcher in der Armee gespielt wird und so kriegerisch gilt, als der *grenadier's march* — es ist des Geliebten Zauber-, das Wiegenlied der Amme. Nach unsern schnellen Fortschritten hielten wir die *Yankees* in grosser Verachtung, allein es war keine geringe Kränkung, diese Melodie spielen zu hören, als ihre Armee herabmarschirte zu unserer Übergabe.“

Das vierte Capitel des ersten Buchs, welches von den Alterthümern handelt, enthält nur neun Seiten. Die Alterthümer sind namentlich Todtenhügel, Festungswerke von Erde, Steininschriften, Städteruinen u. s. w. Von den gerühmten Überbleibseln nordamerikanischen Alterthums hat Hr. D. jedoch keine hohe Meinung.

Das erste Capitel des zweiten Buchs theilt das Betragen früher Reisenden, von der Entdeckung Amerikas bis zur Gründung Neuenglands (1620), gegen die Indianer und einige Nachricht über manche von ihnen nach Europa gebrachten Eingebornen mit. Eine Stelle aus Sir Ferdinando Georges' (Anfang des 17. Jahrh.) „*America painted to the life, by Ferd. Gorges Esq.*“: „Während ich mich quälte, durch welche Mittel ich am besten mein Leben fortsetzen möchte in meinen schmachtenden Hoffnungen, da kommt ein Henry Harley zu mir, einen Eingebornen von der Insel Capawick, einem südlich von Cape Cod belegenen Ort, mit Namen Epenewe mit sich bringend, eine Person von schöner Gestalt, stark und wohl proportionirt. Dieser Mann war mit einigen 29 andern auf der hohen See gewaltsam von einem Schiff von London genommen worden, welches damit umging, dieselben als Sklaven in Spanien zu verkaufen, doch als sie erfuhren, dass es Amerikaner waren und dieselben für ihren Gebrauch unnütz fanden, wollten sie sich nicht mit ihnen abgeben, und das war einer von diesen Refüsés. Hierin äusserten sie mehr Würde, als jene, welche sie auf den Markt brachten, und durchaus wissen mussten, dass unser Volk zu der Zeit mit Siedelung christlicher Colonien auf jenem Continent beschäftigt war, und das war ein Akt, welcher

uns sehr zum Nachtheil gereichte, als wir in den Theil der Länder kamen. Wie Capt. Harley in Besitz dieses Wilden kam, weiss ich nicht, höre aber von Andern, wie er in London als ein Wunder gezeigt worden. Es ist wahr, wie ich gesagt, er war ein wohl- aussehender Mann, von stattlichem Äussern, derb, und gesetzt in seinem Betragen, und hatte so viel Englisch gelernt, dass er denen, welche ihn anstauten, Willkommen, Willkommen sagen konnte. Das war der letzte und beste Gebrauch, den sie von ihm machen konnten, der jetzt aus des Volks Wunder herausgewachsen war.“

Die herübergebrachten Wilden brauchten die Engländer damals häufig als Wegweiser und Interpreten bei ihren Colonisationsversuchen in Virginien. Der erwähnte Sir Ferdinando in Plymouth in England war auch ein solcher Speculant.

Das sehr anziehende zweite Capitel des zweiten Buchs handelt von der Ankunft und dem ersten Verfahren der englischen Siedler zu Plymouth in Amerika im J. 1620. Das war der geringe Anfang der Geschichte der Vereinigten Staaten, und darum ist diese erste Unternehmung jener puritanischen Ehrenmänner hier vor allen der Erwähnung werth.

Im J. 1620 — so lautet die Erzählung — unternahmen einige entschlossene Weissen mit erstaunlicher und unbesiegbarer Festigkeit eine Reise von 3000 *miles* vom Lande ihrer Väter und in der gewagtesten Weise, um am Rande einer endlosen Wildniss ihren Aufenthalt zu nehmen, einer Wildniss, welche so gross oder weit grösser war — denn einigermassen wussten sie's —, als die weite See, welche sie durchfahren sollten. Doch alle zu bestehenden Gefahren und Schwierigkeiten waren nichts in Vergleich mit der Gewissensfreiheit, deren sie sich erfreuen könnten, wenn einst über die Zwangsgewalt ihrer bigotten Verfolger hinaus. Diese einzigen Leute hatten Freiheit von ihrem Unterdrücker James I., in dieser Wildniss zu siedeln und sich in Besitz einiger Ländereien der Indier zu setzen, nur mussten sie ihm oder einigen seiner Freunde dafür zahlen. Keiner scheint damals bezweifelt zu haben, wie dieser König zu einem Recht und Anspruch auf dortiges Landgebiet käme, ebensowenig, als wie er zu seiner Krone... Nach vielfachen Verzögerungen und Widerwärtigkeiten segelten die Pilger, 41 an der Zahl, mit ihren Frauen, Kindern und Dienstboten von Plymouth in England ab am Mittwoch den 6. Sept., in einem kleinen Schiff, genannt die *Maiblume* (*Mayflower*). Ihre Fahrt war von grosser Gefahr begleitet, doch am nächsten 9. Nov. langten sie wohlbehalten, ohne einen von den Ihrigen verloren zu haben, bei Cape Cod an. Sie schritten nun zu den nothwendigen Entdeckungen, um sich an der dürren Küste niederzulassen. Eines der ersten Dinge, welche sie zu thun für nöthig fanden, um Ordnung unter sich zu erhalten, war eine Art Verfassung

zu bilden. Nachdem dies geschehen, ward dieselbe von den 41 unterzeichnet zwei Tage nach ihrer Ankunft, nämlich am 11. Nov. Desselben Tages begannen 15 oder 16 aus ihrer Zahl in voller Rüstung ihre Entdeckungen. Die Indianer zeigten sich den Engländern nicht bis zum 15. Nov., doch anfangs erschienen nur fünf bis sechs, welche alsbald in die Wälder flüchteten. Die Engländer folgten ihnen, konnten sie aber nicht ereilen. Die erste Schlacht mit den Indianern war am 8. Dec. 1620 u. s. w. Das war der kleine Anfang des mächtigsten Reichs der Erde. — Samoset war der erste Wilde, mit dem die Pilger verkehren konnten, zu Plymouth in Amerika, ihrem Landungsort, dessen indianischer Name Patuxet war. Es war am 16. März 1621, als er zuerst mit ihnen in Plymouth zusammentraf. Bis zum 11. Dec. 1620 blieben die Pilger in ihrer „Maiblume“, dann nahmen sie zärtlich Abschied davon und landeten insgesamt auf der sandigen Küste der Bai von Cape Cod den 11. Dec. Die Maiblume kehrte nach Altengland zurück, aber sie fanden bald in Neuengland eine schönere wieder. — Den Hauptinhalt dieses Capitels machen Notizen über indische Sachems oder Häuptlinge aus und Vorfälle zwischen ihnen und den Neuengländern.

Das dritte Capitel des zweiten Buchs gibt Nachricht über die Massachusetts und die Geographie ihres Landes, ingleichen über einige Sachems und einzelne Land- erwerbungen von diesen.

Das vierte Capitel des zweiten Buchs handelt von der grossen Völkerschaft der Narragansets und der Geographie dieses Landes, nebst indischen Angelegenheiten, Kriegen mit den Weissen und unter sich, und den Thaten einiger Sachems.

Das fünfte Capitel des zweiten Buchs liefert die Biographie des Sachems Uncas von dem Lande Mogan und theilt unter andern auch das Vater Unser in dieser Sprache mit.

Die Hauptpunkte des sechsten Capitels des zweiten Buchs sind die Pequots, die Geographie ihres Landes, ihre Häuptlinge und Conflict mit den Weissen.

Das siebente Capitel des zweiten Buchs handelt von den Praying Indians oder christlichen Indianern Neuenglands, der Schwierigkeit, dieselben zu christianisiren (in den ersten 30 Jahren nach der ersten Niederlassung hatte das Evangelium sehr geringen Erfolg), John Elliot's Mühen, Wauban, dem ersten christlichen *sagamore*, indianischen Gesetzen, der indianischen Bibel u. s. w.

Im ersten Capitel des dritten Buchs werden die Biographien der Söhne Massasoits, Wamsutta (*alias*, Alexander) und Metacomet (*alias*, Philip), und die Veranlassung zu dem Kriege, den der letztere mit den Neuengländern beginnt, mitgetheilt. Am Schluss ist Philip's Bildniss beigefügt. Das zweite Capitel des dritten Buchs enthält vollständig die Lebensgeschichte



Philip's, des Christenfeindes, und dessen Kriege mit den Weissen, ausserdem das Vater Unser in der Wampanoagsprache. Die Biographien der vornehmsten Feldherren Philip's oder Schilderungen des Krieges zwischen den Neuengländern und den Anhängern Philip's bilden den Inhalt des dritten Capitels des dritten Buchs. Das vierte Capitel des dritten Buchs schildert die Persönlichkeit zweier angesehenen indianischen Frauen im Kriege Philip's. Das fünfte Capitel des dritten Buchs gibt Nachricht von ausgezeichneten indianischen Heerführern im Kriege Philip's, ihren Thaten und ihrem Ende. — Die indianischen Häuptlinge des 17. Jahrh. bedienten sich bei ihren Verträgen mit den Weissen gewisser häufig Runen ähnlicher Zeichen als Unterschriften oder neben ihren Namensunterschriften. Im sechsten Capitel des dritten Buchs ist von indianischen Capitänen, deren einige Christen waren, im Dienst der Weissen die Rede. Im siebenten, achten, neunten, zehnten und elften Capitel des dritten Buchs sind die Vernichtungskriege der Neuengländer gegen einige Sachems und Capitäne der Indianer dieses Landes Hauptgegenstand. Ein paar Beispiele von freundlich gesinnten Indianern: Capt. Simmo antwortete den Boten, welche der Gouverneur Dudley im Jahre 1703 an ihn abgeschickt, um ihn in seiner Treue zu befestigen: „Wir danken dir, guter Bruder, so weit her gekommen zu sein, um mit uns zu sprechen. Es ist eine grosse Gunst. Die Wolken fliegen und werden dunkel, aber wir singen immer noch mit Liebe die Friedenslieder. Glaube meinen Worten. — So fern als die Sonne über der Erde ist, sind unsere Gedanken von Krieg, oder der geringste Bruch zwischen uns.“ Und der Indianer Cap. Samuel kam mit seinem Gefährten Bomazeen zu den Neuengländern und sprach: „Obgleich mehre Missionare unter uns gekommen sind, gesandt von den französischen Mönchen, um den Frieden zwischen den Engländern und uns zu brechen, so haben ihre Worte doch keinen Eindruck auf uns gemacht. Wir sind so fest als die Berge, und werden so bleiben, so lange als Sonne und Mond dauern.“ Ungeachtet dieser starken Ausdrücke der Freundschaft, war innerhalb sechs Wochen darauf das ganze östliche Land in Flammen, kein Haus stehend, und kein Besatzungsort unangegriffen. — Das zehnte Capitel enthält eine Probe der Penobscotsprache.

Die interessantesten Gegenstände im ersten Capitel des einen Theil der Biographie und Geschichte der südlichen Indianer umfassenden vierten Buchs sind fol-

gende: Wingina, der erste den Engländern Virginias bekannte Häuptling, im 16. Jahrh., welcher die hier gesiedelte erste Kolonie vernichtete, die darauf folgende Kolonie, welche sich gezwungen sah, die neue Welt wieder zu verlassen (— weder der Elisabeth, dieser Sycorax in Shakespeare's Sturm, noch James I., und diesem am allerwenigsten, wollte die Sklaverei des wilden Mannes gelingen —) und den Altengländern zur Entschädigung den ersten Tabak mitbrachte, wogegen ganz besonders König James einen solchen Abscheu hatte, dass er, dessen Geist grade schwach genug war, um mit Windmühlen zu fechten, wie der Engländer sagt, ein Buch dagegen schrieb im wildesten Stil; ferner Powhatan und sein Gegner Capt. Smith, des letztern zweimalige Gefangenschaft und jedesmalige Befreiung durch Powhatans Tochter Pocahontas, die nachherige Mrs Rolfe, welche zu Gravesand in England starb; endlich Capt. Smith's Abenteuer und insbesondere auch die von König James an Powhatan geschickte Krone als eine Lockspeise, welche die üble Wirkung hatte, dass der indianische Fürst, den man bekämpfen wollte, sich nur noch mehr überhub.

Die in der Geschichte Virginias jener Zeit hervorstechenden Charaktere Powhatan, Pocahontas und Capt. Smith sind der Hauptstoff des zweiten Capitels des vierten Buchs. Pocahontas, ein seltnes Muster von Tugendgrösse und Gemüthstiefe, geräth durch ihren Edelmuth in ein tragisches Verhängniss hinein, in Folge ihrer Aufopferung für die Feinde ihres Hauses und ihrer Heimat, und zunächst ihrer Lust an der äussern Erscheinung des englischen Geschlechts, wird sie die Gemahlin eines Weissen (Mr. Rolfe), verlässt ihr Vaterland, ihre Verwandten und ihre Religion und stirbt nach kurzem Glück, als Gattin und als Mutter, in der fernen Fremde an der Thames, 22 Jahr alt. Ihren Sohn Thomas Rolfe erzog sein Oheim Mr. Henry Rolfe in London. Nachher kehrte er in das Land seiner Mutter zurück und ward hier ein Gentleman von grossem Ansehen und Vermögen. Er hinterliess eine Tochter, keine andern Kinder. Sie heirathete Colonel Robert Bolling, mit welchem sie einen Sohn zeugte, Major John Bolling, Colonel John Bollings Vater, und mehrere Töchter, deren eine die Gemahlin Colonels Richard Randolph ward, von welchem der sehr angesehene John Randolph und die, welche diesen Namen in Virginia bis auf diesen Tag führen, abstammt sind.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 174.

22. Juli 1846.

## Völk erk u n d e.

*Biography and History of the Indians of North America etc. By Samuel G. Drake.*

(Schluss aus Nr. 173.)

Das dritte Capitel des vierten Buchs handelt von den Creek-Indianern, einer aus mehren Völkerschaften bestehenden grossen Nation. Den Namen gaben Engländer, weil ihr Land voll von (*creeks*) kleinen Buchten ist. Es liegt zwischen dem Savannah ostwärts, dem Mississippi westwärts und dem Gebiet am Ohio nordwärts. Die wichtigste Creek-Völkerschaft waren die Muskogeers. Eine Probe der Creek-Sprache, welche auch ziemlich wol als Probe aller südlichen Sprachen von Karolina bis zum Mississippi gelten kann, ist folgendes: *Isti tsukholhpi Caksakat Tshihofy inhomitsi tomis, momais jetsv opnahoyan im afelski tomis* (entlehnt aus dem „*Muskogee Assistant*“, Boston 1835), d. h. Lügenhafte Lippen sind dem Herrn ein Greuel, aber die, welche treu und redlich handeln, sind seine Lust. — Die Choktaus, eine andre Creek-Völkerschaft zählen so: *achofa* (1), *ituklo* (2), *tuchina* (3), *ushtu* (4), *tahlapi* (5), *hanali* (6), *untuklo* (7), *untuchina* (8), *chakali* (9), *pokoli* (10). An die 9 ersten Zahlen hängen sie das Präfix *auh*, und zählen so bis 20, bis 30 durch das Präfix *pokoli* (10), u. s. w. Die Cherokees haben jetzt eine geschriebene Sprache, und 1828 erschien die erste Cherokee-Zeitung, *Cherokee Phoenix* genannt, mit einer englischen Übersetzung. Die Indianer am Mississippi haben plattere Köpfe als die Kanadier, und die Muskogeers sind von hellerer Farbe.

Cap. 4—12 des vierten Buchs handeln von den Kriegen der Weissen (der Engländer und Amerikaner) im 18. und 19. Jahrh. mit den südlichen Indianern, besonders den Creeks und Seminoles. — Das vierte Cap. ist anziehend auch durch die Creek-Gesandtschaft nach England im Jahre 1734. Diese Indianer waren Tomochihi, oberster Häuptling oder Mico einer Horde Creeks und Yamasees, Senawki, Prinz Toonakowi, Capitän Hillspilli, und fünf andere Häuptlinge mit ihrem Dolmetscher. Nach ihrer Landung am 16. Juni auf der Insel Wight erhielten sie Audienz bei König Georg II. zu Kensington. Nachdem Tomochihi dem König, welcher auf seinem Throne sass, einige Adlerfedern überreicht hatte, die von seinem Volk für das schätzbarste Geschenk angesehen wurden, welches sie senden konn-

ten, redete er seine Majestät in folgender Weise an: „An diesem Tage sehe ich die Majestät Eures Angeichts, die Grösse Eures Hauses und die Zahl Eures Volks. Ich bin gekommen zum Besten der ganzen Nation der Creeks, um den längst mit den Engländern geschlossenen Frieden zu erneuern. Ich bin herübergekommen in meinen alten Tagen, und obgleich ich nicht leben kann, um irgend einen Vortheil für mich selbst zu sehen, bin ich gekommen zum Besten der Kinder aller Völker der Ober- und Nieder-Creeks, dass sie unterwiesen werden mögen in dem Wissen der Engländer. Das sind die Federn des Adlers, welcher der schnellste der Vögel ist, und welcher allenthalben rings um unsere Völker fliegt. Diese Federn sind ein Friedenszeichen in unserm Lande, und wir haben sie herübergebracht, um sie bei Euch zu lassen, grosser König, als ein Zeichen immerwährenden Friedens. O! grosser König, welche Worte Ihr auch immer mir sagen werdet, ich will sie treulich allen Königen der Creek-Völker erzählen.“ Nach ihrer Audienz bestateten die Indianer einen eben an den Blattern gestorbenen Gefährten und zwar nach der Weise der Cherokee-Creeks also: „Der Todte ward in zwei Decken eingenäht, mit einem Bret von Tannenholz unter und einem andern auf ihm, und mit einem Seil zusammengebunden, dann auf eine Bahre gestellt und zum Begräbnissplatz von St.-Johannes zu Westminster getragen. Bei der Bestattung waren nur König Tomo mit einigen von den Häuptlingen, der Ober-Kirchenvorsteher und der Todtengräber anwesend. Als die Leiche hinabgesenkt ward, wurden die Kleider des Gestorbenen ins Grab geworfen, danach eine Menge Glasperlen, und dann einige Stücke Silber, nach dem Brauch jener Indianer, alle Effekten des Todten mit ihm zu begraben.“ — Im fünften Cap. ist die Reise des Indianers Moncachtape gen Sonnenaufgang, im vorigen Jahrhundert, bemerkenswerth, welche er selbst erzählt. — Ein Theil des eilften Cap. enthält die Verhandlung im Congress im Jahre 1836 über den Krieg mit den Seminoles. — Der Rest des Werks, das fünfte Buch, gibt die Biographie und Geschichte der Iroquois oder fünf Nationen und anderer Nachbar-Stämme im Westen.

Cap. 1. Iroquois (von *hiro i. e.* ich habe gesagt, und *koué i. e.* ein Schrei) ist der französische, *the Five nations* der englische Name, der einheimische *Aquanuschioni* oder *Agonnonsonni i. e.* vereinigtes Volk. Za-

weilen hiessen sie die *Six Nations*. Die Tradition sagt, sie kamen von jenseit der Seen vor langer Zeit. Ihre Grenzen waren nicht stationär, zu einer Zeit reichten sie über St.-Lorenz und Mississippi hinaus, zu einer andern waren sie innerhalb dieser Flüsse. Als die Holländer die Siedelung zu New-York begannen, waren alle Indianer von Long Island und der Nordküste des Sundes, an den Ufern des Connecticut, Hudson, Delaware und Savannah den fünf Nationen unterworfen und tributpflichtig. Diese Iroquois sprechen ungefähr eine und dieselbe Sprache. In diesem Cap. ist das Vater Unser in ihrer Sprache. Ausserdem ihre Kriege mit den Franzosen, und ein Bericht einer Reise einiger Iroquois-Häuptlinge nach England im Jahre 1710 zur Audienz bei Königin Anna.

Cap. 2. — angenehm und lehrreich durch die Biographie mehrerer indianischen Fürsten des vorigen Jahrhunderts, ferner Dr. Franklin's Erzählung von Konrad Weiser und dem Häuptling Canassatego und des letztern Urtheil über Hans Hansen in Albany und die Weissen überhaupt, welche sich jeden siebenten Tag in dem grossen Hause versammelten, um da, wie es hiess, gute Dinge zu hören und zu lernen, nach seiner Meinung aber, um die Indianer zu betrügen (weil ihre Werke es zeigten), endlich das Blutbad zu Gnadenhütten, der Niederlassung der mährischen Brüder u. s. w.

Cap. 3. Hauptinhalt sind Häuptlinge, von denen Washington in seinem Journale einer Ambassade zu den Franzosen von Ohio spricht, und andere, hauptsächlich der kriegerische Logan der Cornstod, und der auch in den europäischen Zeitungen damaliger Zeit bekannte Pontiak, und das blutige Gefecht bei Bloody Bridge Ende Juli 1763.

Cap. 4. Thaten des tapfern indianischen Capitäns Pipe oder Hopocan während der Revolution Amerikas, der unmenschliche Colonel Broadhead. Colonel Crawfords schreckliches Loos in Pipe's Gefangenschaft. Er sah auf seinem Wege zum Tode vier von seinen Freunden auf dem Boden liegen, von den Indianern zerrissen und ohne Kopfhaut. Er ward erst an einen Pfahl gebunden, worauf Pipe vor seinen versammelten Indianern eine Rede hielt, und als sie zu Ende war, erhuben diese ein greuliches Geheul und marterten ihn mit Feuer drei Stunden lang, endlich sank er nieder und verschied mit einem Stöhnen. Das war im Mai 1782. General St.-Clairs Niederlage. Die Indianer füllten den Erschlagenen den Mund mit Erde. Colonel Butler lag schwer verwundet auf den Boden. Ein Indianer schlug ihm sein tomahawk in den Kopf, andere zogen ihm die Hirnhaut ab, nahmen sein Herz heraus und schnitten es in viele Stücke. Solches geschah am 4. Nov. 1791 unweit Fort Jefferson, wo 900 Weisse fielen. Das Gemetzel war grässlich. Ein Lied aus jener Zeit, welches die Schlacht beschreibt, ist hier abgedruckt.

Cap. 5. Das Leben des Mohawk-Indianers Thay-andaneca, alias Brant. Er war auf englischer Seite gegen die Vereinigten Staaten.

Cap. 6, welches von den Sinikers oder der Seneka-Nation, der vierten und wichtigsten Nation der *Five-Nations*, handelt, ist eins der interessantesten des Werks und zwar durch die Biographie des Seneka-Fürsten Sagoyewatha oder Red-jacket, dessen Bildniß dem Capitel angefügt ist. Seine Residenz, eine hölzerne Hütte, war eine deutsche Meile von Buffalo im Staate New-York und eine Mile nördlich vom Wege, welcher durch den für den Überrest der Seneka-Nation aufbehaltenen Landstrich Reservation geht. Der wunderbare Mann, den jeder Durchreisende aufsuchte, und dessen tiefe Beobachtungen und Beredsamkeit Alle anstaunten, starb den 20. Jan. 1830. Im J. 1805 ward zu Buffalo im Staat von New-York ein Concil gehalten, auf welchem viele Häuptlinge und Krieger der Seneka-Nation versammelt waren auf Verlangen eines Missionars Mr. Cram von Massachusetts. Bei dieser Gelegenheit hielt Red-jacket die berühmte meisterhafte Rede, welche Mr. Drake in ihrer vollen Länge in seinem Werk aufzunehmen mit Recht für passend gehalten hat. Sie würde auch jetzt vor den Augen und Ohren unserer unduldsamen Zeit ihre Wirkung nicht verfehlen.

Die Indianer, von ganz anderm Ursprung, als die Weissen, können nicht begreifen, wie sie in der Schuld der Kreuzigung Christi theilhaftig sein sollen. Red-jacket antwortete einst einem Geistlichen, der ihn in sehr zudringlicher Weise damit belästigte: „Bruder, wenn ihr Weissen den Sohn des grossen Geistes mordetet, so haben wir Indianer nichts damit zu thun, und es ist unsere Sache nicht. Wäre er unter uns gekommen, wir hätten ihn nicht getödtet, wir hätten ihn gut behandelt. Ihr müsset dieses euer Verbrechen selbst wieder gut machen.“

Red-jackets Klageschrift im J. 1821 an den Gouverneur von New-York ist höchst merkwürdig. Es heisst unter andern darin: „Aber etwas anderes, was uns empfohlen, hat grosse Verwirrung unter uns angerichtet und macht uns zu einem zänkischen und in Spaltungen zerfallenem Volk, und dieses ist, dass man Prediger in unsre Nation eingeführt. Diese SchwarZRücke (*black coats*) wissen es dahin zu bringen, dass sie die Zustimmung einiger Indianer erhalten, unter uns zu predigen, und überall wo dies der Fall ist, da folgt sicherlich Verwirrung und Unordnung nach, und die Eingriffe der Weissen in unsre Landgebiete sind die unabänderliche Folge. Der Gouverneur muss nicht unsanft von mir denken, dass ich so von den Predigern spreche. Ich habe ihren Fortschritt beobachtet, und wenn ich zurückblicke auf das, was sich vor Alters ereignet, bemerke ich, dass immer wann sie unter die Indianer kamen, sie die Vorläufer ihrer Zerstreuung waren, dass sie stets Feindschaften und Zwiste

unter ihnen erregten, und dass sie das weisse Volk in ihre Länder einführten, welches ihnen ihr Eigenthum raubte und plüanderte u. s. w.“

Cap. 7—11 handeln von den wichtigsten indianischen Häuptlingen und Feldherren und ihren Kriegen mit den Weissen im 19. Jahrh., und namentlich bis zum J. 1833. Die berühmtesten sind Tecumseh ein Shawaner, im Kriege von 1812 in britischen Diensten, Roundhead ein Wyandot, ebenfalls Feind der Amerikaner, Walk-in-the-water, Teyoninhokerawen, alias John Norton, ein Mohawk-Häuptling, Logan der Shawanee, Black-bird ein Pottowattomie-Fürst, Wawnahton vom Stamm der Yankton, Mackkatananamakee oder Black-Thauser, Ongpatonga oder Big-elk ein Mahas-Fürst, Petalesharoo ein Paunee, Metea ein Pottowattomie-Häuptling, Keewagoushkum ein Ottawa-Fürst, Mucata-mishkakanky oder Blackhawk. Der allerletzte ist, seinem Bilde nach, *of monstrous shape*, und seine Stirn *villanous low* (niederträchtig niedrig, abscheulich flach), um mich des shakspeare'schen Ausdrucks im Sturm zu bedienen. Thierartig sehen im Allgemeinen diese Menschen der Red Race, die rohen Kinder der Erde von Mongolen-Art, aus.

Das siebente Cap. theilt das Vater Unser in der Shawanee (Shawani)-Sprache mit, ausserdem die folgende Probe der Mohawk-Sprache: Evangel. Johann. I, 3. *Yorighwagewon ne rode weyenökden, ok tsi nikon ne kaghson yagh oghnakhoten teyodon ne ne yagh raonhah te hayädare*. Alle Dinge sind durch dasselbige gemacht, und ohne dasselbige ist nichts gemacht, was gemacht ist.

General Tecumseh's Fall in der Schlacht an der Thames gegen Amerika oder Harrison am 5. Octbr. 1813, half den Muth der Indianer niederbrechen und die damalige Nordwest-Grenze der Vereinigten Staaten sichern. Ungefähr um diese Zeit sprach der indianische Prophet Elkskwatawa zu seinen Landsleuten das traurige Wort: „Der grosse Geist ist euch böse und wird alle rothen Männer vertilgen.“ — Der Pottowattomie-Häuptling Metea, dessen Land am südlichen Ende von Lake Michigan in Indiana und Illinois liegt, äusserte beim Traktat von Chicago im J. 1821 in seiner Rede vor Gouverneur Cass die folgenden merkwürdigen und wahren Worte: „Was ihr uns vorgeschlagen, was ihr von uns verlangt habt, wir haben zu allem Ja gesagt. Das wisset ihr. Eine lange Zeit ist vergangen, seitdem wir zuerst auf unser Landgebiet kamen, und unsere alten Leute sind alle ins Grab gesunken. Sie hatten Verstand. Wir alle sind jung und närrisch...“ Die Worte passen nicht allein auf Indianer. — Drüben an den Ursprüngen der Vier Seen sprach der Winnebago-Häuptling Little-Black in einer Friedens-Versammlung am 26. Mai 1832 vor dem anwesenden Geschäftsträger der Vereinigten Staaten: „..... Vater, seit ich Dich kannte, habe ich stets nach Deinem Rath gehört und

gethan was Du mir sagtest. Mein Vater, der grosse Geist hat euch beide hieher gesandt. Du hast mich bei der Hand genommen und hast sie fest in Deinen gehalten. Wir hoffen im Namen des grossen Geistes, und alle unsre Weiber und Kinder, dass Du dieselbe fest halten wirst, und wir werden an Dir halten so stark, dass Du uns nicht abschütteln kannst. Mein Vater, ich bitte nichts als einen klaren Himmel über unsern Köpfen, welche kürzlich heruntergehangen, und der Himmel ist dunkel gewesen, und der Wind hat fortwährend geblasen und versucht Lügen in unsre Ohren zu blasen, allein wir wenden unsre Ohren von ihm weg, aber wenn wir Dich anblicken, ist das Wetter klar, und der Wind wehet nicht...“ So glaubensvoll und servil war nun schon das indianische Volk geworden. Von einem solchen Volk ist die Lebenskraft gewichen. Nur Black-hawk endete wie ein Held, sein Volk nicht.

Kiel.

K. J. Clement.

## Griechische Literatur.

Beiträge zur Erklärung des Thukydidens, von Franz Wolfgang Ulbrich. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. 1846. 4. 1 Thlr. 20 Ngr.

Das vorliegende Buch enthält ausser einem Anhang zwei längere Abhandlungen, die eine mit der Überschrift „die Benennung des peloponnesischen Kriegs durch Thukydidens“ S. 3—61, die andere „die Entstehung des thukydidischen Geschichtswerks,“ S. 65—150. In beiden zeigt sich die Tüchtigkeit eines besonnenen, gelehrten, alle Momente der Untersuchung sorgfältig abwägenden und dem Leser mit grosser Gewissenhaftigkeit vorführenden Forschers, die fast ängstliche Sorgfalt eines Mannes, der ohne Ermüdung alle Wege und Gänge, welche zu einem glücklichen Funde zu führen scheinen, durchsucht und nicht ruhet, bis er denselben vollständig enthüllt und als künftiges Gemeingut recht sicher gestellt zu haben meint. Wenn das letzte Ergebniss dieser mühsamen Untersuchungen doch nur ein einfaches und unscheinbares ist und in der Hauptsache vielleicht nicht einmal zugegeben werden kann, so möge sich Niemand dadurch abschrecken lassen, die lehrreichen Erörterungen des mit Thukydidens innig vertrauten Verfassers von Anfang bis zu Ende zu lesen. Doch will ich mir selbst und dem Leser nicht vorgreifen, sondern gleich auf den Inhalt der genannten Abhandlungen näher eingehn.

In der ersten sucht der Verf. nachzuweisen, dass es die eigenthümliche Auffassung des Thukydidens war, in den verschiedenartigen grössern und kleinern Abschnitten und so überaus mannichfaltigen Begebenheiten der von ihm selbst erlebten Kriegezeiten so wie sonsti-

gen Erschütterungen einen innern Zusammenhang zu erkennen und dieselben als ein Ganzes auf den Zeitraum von siebenundzwanzig Jahren abzugrenzen. „Während seine Zeitgenossen“ (so der Verf. S. 7), „wie in der Natur der Sache liegt, die einzelnen Vorgänge dieser langen und an den verschiedenartigsten Kämpfen und Bewegungen überreichen Zeit jedesmal in ihrer Gesondertheit aufgefasst und auch verschieden benannt haben, bewährte Thukydidēs seinen historischen Beruf auch schon darin, jene vielfach verschiedenen Begebenheiten als die eine grosse Bewegung, welche für Athen so tragisch enden sollte, zusammenzufassen und zusammenzugestalten.“ Diese Aufgabe hat Hr. Ullrich in der ersten Abhandlung genügend und erschöpfend gelöst. Das gewonnene Ergebniss soll nun als Grundlage einer zweiten grössern Untersuchung dienen, und darin will der Verf. zeigen, dass Thukydidēs ursprünglich nur den ersten Krieg, welcher zehn Jahre dauerte, zu schreiben beabsichtigte, dass er denselben auch wirklich schon vor dem Eintreten der zweiten Kriegszeit fast vollständig geschrieben habe. Thukydidēs soll, nachdem er den Stoff zu dieser Arbeit gleich beim Beginne des Kriegs aufzuzeichnen angefangen hatte, mit der Darstellung selbst, sobald der Friede des Nikias abgeschlossen war, und zwar gleich mit dem Prooimion des ersten Buchs begonnen, dieses selbst, das zweite, dritte und die Hälfte des vierten, ehe er die Fortsetzung des Kriegs kannte, ausgearbeitet haben. „Den in seiner Darstellung“ (S. 133) „bedächtigt fortrückenden Geschichtschreiber überholte der Gang der Dinge. Eine neue allgemeine Kriegszeit hatte Griechenland wieder ergriffen, bevor er noch seinen ursprünglichen Plan ganz ausgeführt hatte. Als der Kampf zwischen Sparta und Athen schon vor Syrakus wieder anhub, darauf aber in dem dekeleischen und ionischen Kriege aufs neue — entbrannt war, da wird er mit seiner Darstellung inne gehalten haben, um die Entwicklung dieses zweiten Kriegs abzuwarten.“ Bisher wurde ziemlich allgemein angenommen, dass Thukydidēs während der Dauer des ganzen peloponnesischen Kriegs nur Vorarbeiten gemacht, Einzelnes auch wol schon ausgearbeitet, die Darstellung des Ganzen aber erst nach dem Ende des 27jährigen Kriegs, nach seiner Rückkehr aus der Verbannung, in Athen begonnen habe, dass er mit dieser Arbeit bis zum 21. Kriegsjahre vorgeschritten sei, als ihm der Tod die Fortsetzung und Vollendung seines Werks unmöglich machte. Danach würde das Prooimion im Anfange des Werks und das ganze erste Buch eine Einleitung zu dem 27jährigen Kriege sein, nach Hrn. U. hingegen soll diese Einlei-

tung nur auf die ersten zehn Jahre dieses Kriegs oder auf des Thukydidēs zweites, drittes, viertes Buch und den Anfang des fünften (Cap. 1—24) sich beziehen, auch soll Thukydidēs, wo er bis in die Mitte des vierten Buchs von dem Kriege der Peloponnesier und Athener redet, immer nur die ersten zehn Jahre des peloponnesischen Kriegs verstehen.

Der Unterzeichnete trägt kein Bedenken, das Ergebniss dieser gelehrten zweiten Untersuchung für verfehlt zu erklären. Seine Gründe dafür sind folgende.

1) Der Annahme, dass Thukydidēs schon nach dem Frieden des Nikias die Darstellung der ersten 10 jährigen Kriegszeit begonnen und ursprünglich auch nur so viel habe schreiben wollen, als wir jetzt vom ersten Buche bis zum 24. Cap. des fünften lesen, muss sich auf eine andere unwahrscheinliche Voraussetzung stützen, auf die Voraussetzung, dass Thukydidēs, der den Stoff zu dieser Geschichte doch schon vollständig gesammelt hatte, ehe er an die Ausarbeitung ging, in den sechs Jahren, welche zwischen dem Frieden des Nikias und dem Feldzuge nach Sicilien liegen, nicht bis zu seinem Ziele (V. 24) gekommen, sondern nur bis etwa zur Mitte des vierten Buchs vorgerückt sei, dass er hier auf Veranlassung des Sicilischen Unternehmens den Faden der Erzählung habe fallen lassen, um ihn nach vielen Jahren wieder aufzunehmen. Hätte Thukydidēs während seiner Verbannung überhaupt die Musse gefunden, sein Werk bis zur Hälfte des vierten Buchs auszuarbeiten, so würde er in einer Zeit von sechs Jahren doch gewiss bis zu V. 24 vorangeschritten sein; auch konnte die Erneuerung der Feindseligkeiten keinen genügenden Grund darbieten, in der Darstellung des ersten 10jährigen Kriegs nicht weit von dessen Ende Halt zu machen.

2) Die neue Ansicht über die Entstehung des thukydidäischen Geschichtswerks muss eine zweite unerweisbare Annahme zu Hilfe nehmen: sie muss nämlich annehmen, dass Thukydidēs zwei Stellen (II, 65 und 100) nachträglich eingeschoben habe.

3) Von den vielen Stellen, welche Hr. U. aus den ersten drei Büchern und einem Theile des vierten zur Begründung seiner Behauptung angeführt und besprochen hat, nöthigt uns keine einzige, sie von diesem Gesichtspunkte zu fassen, sondern alle lassen sich mit der ältern Ansicht ohne Anstoss vereinigen. Da der Umfang dieser Anzeige mir nicht gestattet, alle jene Stellen zu prüfen, so werde ich meine Behauptung an einem Theile derselben zu bewähren versuchen.

(Der Schluss folgt.)

## Griechische Literatur.

Beiträge zur Erklärung des Thukydides, von Franz Wolfgang Ulrich.

(Schluss aus Nr. 174.)

Den ersten Beleg für seine Meinung findet Hr. U. in dem Anfange des zweiten Buchs in diesen Worten: ἀρχεται δὲ ὁ πόλεμος ἐνθ' ἐνδεῆ ἦδη Ἀθηναίων καὶ Πελοποννησίων καὶ τῶν ἑκατέρωθεν συμμάχων, ἐν ᾧ οὐτὲ ἐπεμύνηντο ἔτι ἀκηροκτὶ παρ' ἀλλήλους καταστάνας τε ξυνεχῶς ἐπολέμουν. Der Ausdruck *ξυνεχῶς*, sagt Hr. U., müsse befremdlich erscheinen, da der 27jährige Krieg keineswegs ohne Unterbrechung geführt worden sei, sondern eine lange Zwischenzeit ohne förmlichen Kriegszustand nach dem Frieden des Nikias statt gefunden habe: *ξυνεχῶς* passe also nicht für die 27 Jahre, sondern nur für die ersten zehn bis zum Abschluss des genannten Friedens. Dagegen muss erinnert werden, dass Thukydides bei seinem *ξυνεχῶς* weder an 27 noch an 10 Kriegsjahre gedacht hat. Die Athener und Lakedämonier hatten nämlich, wie Thukydides im ersten Buche erzählt hat, schon früher sich feindlich gegenüber gestanden, ohne dass es zum Ausbruch eines förmlichen Kriegs zwischen ihnen gekommen war. Die Zeit aber, welche mit der Darstellung des zweiten Buchs beginnt, unterscheidet sich von der unmittelbar vorhergehenden dadurch, dass beide Theile nicht mehr ohne Vermittelung eines Herolds mit einander verkehren und von jetzt an eine ununterbrochene Fehde führen. Thukydides hätte also sein *ξυνεχῶς* selbst dann schreiben können, wenn der erste Abschnitt jenes Kriegs nicht zehn Jahre, sondern nur vier oder gar drei gedauert hätte.

Im 54. Cap. desselben Buchs erzählt Thukydides, die Athener hätten im zweiten Sommer des Kriegs, als sie von der Pest in der Stadt und durch den Feind auf dem Lande hart bedrängt wurden, des alten Spruchs sich erinnert: ἦξει Λαοριακὸς πόλεμος, καὶ λοιμὸς ἀμ' ἀντῶν, es wäre aber darüber gestritten worden, ob *λοιμὸς* oder *λιμὸς* darin gestanden habe, man hätte jedoch aus Rücksicht auf das wirkliche Pestübel für Ersteres sich entschieden. Darüber fügt Thukydides die eigene Bemerkung bei: ἦν δέ γε, οἶμαι, ποτε ἄλλος πόλεμος καταλάβη Λαοριακὸς τοῦδε ὕστερος καὶ ξυμβῆναι γενέσθαι λιμὸν, κατὰ τὸ εἰκὸς οὕτως ἔσσονται. Hr. U. meint, aus diesen Worten gehe hervor, dass Thukydides bei Niederschreibung

derselben das Ende des Kriegs noch nicht gekannt habe. Denn eben durch eine lang dauernde äusserste Hungersnoth sei die Übergabe Athens an die Lakedämonier herbeigeführt worden; damals habe also wirklich ein dorischer Krieg und Hungersnoth Athen bedrängt, Thukydides aber erwähne hier nur die Möglichkeit eines solchen Zusammentreffens. Liest man die Worte des Thukydides im Zusammenhange und beachtet die beiden namhaft gemachten Übel, nämlich einerseits den πόλεμος, andererseits den λιμὸς oder λοιμὸς, so zeigt sich, dass jener Spruch zwei verschiedene Bedrängnisse ankündigen wollte, nämlich *Noth von Menschenhänden und Noth welche ausserhalb menschlicher Macht liegt*, z. B. Pest oder Hungersnoth. Es kann demnach nur von einer durch *Miswachs* herbeigeführten Hungersnoth die Rede sein. Durch Belagerung und Einsperrung kann zwar auch Hunger entstehen, aber solches Übel gehört mit zum πόλεμος und ist kein solcher λιμὸς, wie ihn der Seherspruch neben dem πόλεμος ankündigte.

Von dem zweiten Einfall, den die Lakedämonier im zweiten Sommer des Kriegs in Attika machten, meldet Thukydides II, 57: τῇ δ' ἐσοβολῇ πλείστον τε χρόνον ἐμειναν καὶ τὴν γῆν πᾶσαν ἔτιμον· ἡμέρας γὰρ τεσσαράκοντα μάλιστα ἐν τῇ γῇ τῇ Ἀττικῇ ἐγένοντο. Diesen vierzig Tage dauernden Einfall vergleicht Hr. U. mit demjenigen, wovon bei Thukydides VII, 19, im Anfange des 19. Kriegsjahrs die Rede ist und der auf jeden Fall länger als vierzig Tage gedauert haben muss. Von diesem letztern, sagt Hr. U., könne Thukydides noch nichts gewusst haben, als er II, 57 schrieb, weil er sonst nicht behauptet haben würde, dass der zweite Einfall am längsten gedauert habe. Diese Folgerung fällt weg, sobald man die Worte des Thukydides in ihrem Zusammenhange betrachtet. Vorher nämlich wird angeführt, man habe damals gesagt, die Lakedämonier seien aus Besorgniss vor der in Athen hausenden Pest schneller abgezogen. Diesem Gerede gegenüber, und um in der Seele des Lesers eine daraus zu entnehmende falsche Voraussetzung nicht aufkommen zu lassen, bemerkt Thukydides, dass jener Einfall allerdings sehr lange Zeit (πλείστον χρόνον) gewährt habe.

Noch weniger lässt sich aus Thuk. III, 26, wo er anführt, dass der dort erwähnte vierte Einfall nächst dem zweiten der furchtbarste für die Athener gewesen sei, ein Beweis für die neue Annahme gewinnen: denn hier ist gar keine Beziehung auf folgende Einfälle, son-

dem Thukydides beschränkt sich auf die vier bisher von ihm beschriebenen; von diesen war der zweite der ärgste, nächst ihm der vierte.

Es wäre nicht schwer, in gleicher Weise alle die Belege zu entkräften, welche der Verf. für seine Ansicht beigebracht hat. Allein dadurch würde ich nicht allein die Geduld der Leser dieses Blatts ermüden, sondern auch ein ungerechtes Misstrauen in die Unbefangenheit und Wahrheitsliebe Hr. U.'s setzen. Denn ich bin fest überzeugt, dass dieser, sobald die Vorliebe für seine allerdings neue und originelle Hypothese sich bei ihm etwas abgekühlt hat, nicht allein die hier besprochenen Stellen, sondern auch alle übrigen, womit er seine Annahme zu beweisen wähnt, anders auffassen und erklären, und damit die Wahrheit der früheren Ansicht, nach der Thukydides sein ganzes Geschichtswerk erst nach Beendigung des peloponnesischen Kriegs *auszuarbeiten* begonnen hat, um so entschiedener anerkennen und festhalten wird. Wenn Thukydides die ihm eigenthümliche Auffassungsweise, nach welcher die Begebenheiten von 27 Jahren und mehrer Kriege zusammengehören, erst V, 25 und 26 darlegt, und nicht schon im Prooimion damit hervorrückt, so liegt der Grund dazu einzig in dem Bestreben, sich und dem Leser nicht vorzugreifen, sondern alles zur rechten Zeit und an seinem Orte vorzubringen. Jene beiden Capitel enthalten auch kein neues Prooimion, sondern eine Vorerinnerung zu einem neuen Abschnitte der dargestellten Kriegszeit.

Bonn.

F. Ritter.

## G e s c h i c h t e.

*Traditiones et Antiquitates Fuldenses.* Herausgegeben von Ernst Friedr. Joh. Dronke. Mit einer Steindrucktafel. Fulda, Müller. 1844. Gr. 4. 2 Thlr. 7½ Ngr.

Von anerkannter Wichtigkeit und eine Hauptquelle für die Geschichte des Mittelalters, zunächst für die Specialgeschichte, doch auch für die allgemeine, sind die Schenkungsurkunden der ältesten Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen. In ihnen finden wir häufig die erwünschtesten und zuverlässigsten Nachrichten über Personen, Orte und Sachen, von denen sonst nirgends eine Nachricht zu finden ist. Selbst manches minder bedeutende Kloster besitzt oder besass solche literarische Schätze; doch die Menge und die Wichtigkeit der Urkunden eines Klosters müssen um so grösser sein, je älter, angesehen und begüterter ein solches ist oder war. Welches deutsche Kloster könnte in dieser Hinsicht mit der Abtei Fulda, mit der reichen Stiftung des heil. Bonifacius, sich messen? Schon im 9. und 10. Jahrh. besass Fulda in ganz Deutschland Schenkungen in überraschender Menge. Dieser frühe Reichthum wird erklärt zunächst durch den Umstand,

dass bei und nach der frühen Stiftung des Klosters, in den ersten Jahrhunderten nach der Einführung des Christenthums in Deutschland, so viel noch nicht von andern Kirchen und Klöstern in Anspruch genommenes und ausgebeutetes Gebiet vorhanden war, auf welchem leichter eine reichliche Ernte gemacht werden konnte, dann aber auch durch den wohlbegründeten grossen Ruf des Stifters und der Stiftung, durch die Gunst der Könige, zumal der Karolinger (Pipin's und seiner Nachfolger), und den Ruhm und die Tüchtigkeit einiger Äbte von Fulda (schon des ersten, Sturmis).

Wie in andern Klöstern, so wurden auch in Fulda Copialbücher angelegt, in welche die Urkunden des Stifts eingetragen wurden. Dies geschah hier schon im 9. Jahrh., wahrscheinlich unter dem berühmten Abte Hraban (Rabanus Maurus), und es gab solcher ältester Copialbücher oder Chartularien im Kloster Fulda, wie Eberhard bezeugt, nicht weniger als acht. Von diesen ist gegenwärtig nur das eine im Archive der kurfürstlich hessischen Regierung zu Fulda noch vorhanden, welches die Schenkungen im Elsass, Wormsgau, Rheingau und Nahegau enthält, auf 86 Pergamentblätter in Quart mit sogenannter angelsächsischer Schrift\*) geschrieben. Zwei jener höchst wichtigen Copialbücher, welche im 16. Jahrh. dem Stifte entfremdet waren, liess Pistorius 1607 abdrucken; fünf scheinen ganz verloren zu sein. Wie gross der Verlust ist, erkennt man am besten aus den Auszügen, welche sich glücklicherweise erhalten haben. Diese Auszüge finden wir in der Sammlung des Mönchs Eberhard.

Als nämlich um die Mitte des 12. Jahrh. jene dreihundert Jahre früher angelegten Chartularien mit ihren Nachträgen den Besitzstand des Klosters Fulda nicht mehr genügend constatirten, indem nicht blos Neues hinzugekommen, sondern auch vieles Gute verloren gegangen war, so wurden von dem Mönche Eberhard, wahrscheinlich auf des verdienten Abts Marquard's Befehl, sämmtliche Urkunden\*\*) wieder in Copialbücher eingetragen, und neue Dienst- und Zinsregister angelegt. Die Originalhandschrift davon befindet sich, wie jener einzelne Band der alten Chartularien, in dem Regierungsarchive zu Fulda. Es sind zwei Folianten, der erste Band von 177\*\*\*), der zweite von 196 Pergamentblättern, welche reichlich geschmückt sind mit bildlichen Darstellungen, und daher auch für die Kunstgeschichte wichtig. Eberhard hat die Urkunden in gewisse Abtheilungen gebracht, und diesen, wie dem ganzen Werke, kürzere oder längere Prologe vorausgeschickt, welche Hr. D. (und das ist sehr dankenswerth) in der Vorrede S. V ff. mittheilt. Die ersten Urkun-

\*) Schannat gibt davon eine Probe im *Corp. traditt. Fuld.*, Praefat.

\*\*) Auch die Urkunden über verlorene Güter wurden nicht ausgelassen, um der darauf zu gründenden Ansprüche willen. Solcher Ansprüche viele machte namentlich Abt Marquard wieder geltend.

\*\*\*) Zwei Blätter fehlen jetzt in diesem Bande.



den im ersten Bande Bl. 3<sup>b</sup>, bis 69<sup>a</sup> sind 59 päpstliche Bullen vor der Zeit des heiligen Bonifacius bis auf die Zeit des Abts Marcuard I.\*). Die Blätter 70<sup>a</sup> bis 135<sup>b</sup> enthalten Urkunden (Privilegien 7<sup>c</sup>) der Könige und Kaiser, worauf von Bl. 136<sup>a</sup> an geographisch geordnete Auszüge (Summarien) von Traditionen oder Schenkungsurkunden nebst einigen andern interessanten Stücken folgen. — Der zweite Band Eberhard's enthält von Bl. 7<sup>b</sup> bis 82<sup>b</sup> die Traditionen der Könige und Kaiser, darauf von Bl. 83 an die andern zahlreichen Schenkungsurkunden, doch diese (wie I, 136 ff.) blos in kurzen Auszügen. Auf Bl. 116<sup>a</sup> bis 131<sup>a</sup> stehen die Tauschverträge (*concombia*), alsdann Bl. 131<sup>b</sup> bis 157<sup>b</sup> Dienst- und Zinsregister (*de redditibus*). Auf Bl. 158<sup>b</sup> sind die Schenkungen der Mönche und Klosterangehörigen eingetragen, endlich auf Bl. 191 ff. die Autobiographie des Abts Marcuard I.

Ein Theil des *Corpus traditionum Fuldensium*, welches durch die alten Chartularien und Eberhard's Abschriften gebildet wird, gab zuerst Joh. Pistorius unter dem Titel „*Antiquitatum Fuldensium libri tres*“ heraus in seiner Sammlung „*Scriptores rer. germ.*“ (Francof. 1607). Das erste seiner drei Bücher enthält das alte Chartularium im Salgau und Woringau (auch in Asfeld und Sinngau), das zweite das Chartularium der Schenkungen im Grabfeld und Tullifeld; der Inhalt des dritten Buches ist nicht aus jenen ältesten Chartularien genommen, und dasselbe enthält zum Theil viel spätere Schenkungen. In der Zueignung an den damaligen Abt von Fulda erzählt Pistorius, wie er dieses in drei Theile getheilte Buch in der Bibliothek eines deutschen Grafen gefunden habe, in welche dasselbe als ein Theil der vor 50 Jahren durch einen protestantischen (*haereticus*) Edelmann aus der reichen fuldaer Bibliothek mit kaiserlicher Erlaubniss zum literarischen (historischen) Gebrauch entnommen, darauf aber liederlich zerstreuten Schätze gekommen sei. Jenes Grafen Erbe, der Graf (später Fürst) Joh. Georg von Hohenzollern, habe ihm erlaubt, das Buch abzuschreiben. — Auf diese Angabe gestützt meint und hofft Hr. D., dass die fehlenden alten Chartularien von Fulda wol noch in einem hohenzollerschen Archive liegen möchten. Diese Hoffnung ist schwach begründet. Auch hatte Pistorius in jenem dreitheiligen Buche schwerlich die Originalhandschriften der Chartularien vor sich, sondern eine alte Abschrift derselben. Wol nicht protestantische, sondern die katholischsten Hände haben der Abtei Fulda die besten schriftlichen Schätze entführt.

\*) Das *Richardi abbatis* im Prologe S. VI halte ich für einen Schreibfehler statt *Marcuardi a.* Jener Prolog stand auf den jetzt fehlenden zweiten Blatte des Eberhard'schen Originalcodex, und Hr. D. liefert denselben aus einer wahrscheinlich im 14. Jahrh. gemachten Abschrift, deren Schreiber jenen Fehler gemacht haben mag. Es könnte indessen auch *Burchardi abbatis* zu lesen sein, denn Abt Burchard folgte auf Marcuard I.

Über hundert Jahr nach Pistorius liess Joh. Friedr. Schannat in seinem *Corpus traditionum Fuldensium* (Lips. 1724) eine Sammlung der Schenkungsurkunden von Fulda aus den Chartularien (mit Benutzung der Abdrücke bei Pistorius) und aus dem Codex Eberhard's drucken, manche Stücke auch aus andern alten Abschriften, ja einige auch nach den Originalurkunden, und zwar als einen *Prodromus historiae Fuldensis*. Noch in demselben Jahre fügte er in der *Buchonia vetus* eine Anzahl Stücke hinzu, und 1727 in der *Dioecesis Fuldensis* und 1729 in dem *Codex probationum hist. Fuld.* Indessen hat der verdiente Mann weder eine vollständige Urkundensammlung geliefert, noch genaue und zuverlässige Abdrücke. Zu Schannat's *Corpus* gab Schöttgen 1753 in dem ersten Bande der *Diplomataria et Scriptorum hist. germ.* (nach Schöttgen's Tode allein besorgt von Kreyssig) aus einer Papierhandschrift, welche er aus einer Bücherversteigerung erhalten hatte, Nachträge und Verbesserungen heraus, die aber keine Berücksichtigung verdienen, wenn man den Originalcodex Eberhard's benutzen kann, aus dem jene nicht sehr sorgfältige Schöttgen'sche Handschrift entnommen war. Ausserdem benutzte auch der Polygraph Schöttgen die Handschrift mit wenig Umsicht und Sorgfalt.\*) — Auch Struve hat in seiner Ausgabe der *Scriptores R. G.* von Pistorius (1726) keine neuen handschriftlichen Hülfsmittel für die *Antiqq. et traditt. Fuld.* benutzt, sondern blos die Schannat'schen Abdrücke verglichen. Pistorius liess die Traditionen in ihrer ursprünglichen Aufeinanderfolge abdrucken, wie sie in seiner Handschrift standen. Dadurch wird die Vergleichung mit den Summarien Eberhard's leicht, indem dieser seine Auszüge geradezu aus und nach jenen acht alten Chartularien machte. Schannat verliess und änderte in seinen Sammlungen die mehr geographische, auch persönliche und sachliche Anordnung der alten Handschriften, aus denen er schöpfte, indem er die chronologische Ordnung herzustellen sich bemühte, eine Bemühung, in welcher er nicht immer glücklich war, und welche, bei der grossen Anzahl der Traditionen ohne Zeitangabe, auch häufig ein befriedigendes Resultat nicht geben konnte.

Unter diesen Umständen ist das Unternehmen des Herrn Gymnasial-Directors Dronke in Fulda, eine kritische Ausgabe der Fuldaer Traditionen zu besorgen ein höchst verdienstliches und lobenswerthes. Möge er die Ausführung desselben nur nicht allein abhängig machen von der zwar sehr wünschenswerthen, aber nicht sehr wahrscheinlichen baldigen Wiederauffindung der verloren gegangenen fünf (und zwei) ältesten Copialbücher der Abtei Fulda. Vielleicht sind diese Char-

\*) Das zeigt u. a. das sogar durch den Druck ausgezeichnete *caput ovinum* bei Schöttgen-Kreyssig S. 27, da doch schon Schannat in dieser Urkunde das richtige *caput optimum* (Besthaupt) hat, *Buchonia vet.* 337.

tularien, wenn sie noch existiren, jenseit der Alpen zu suchen, oder überhaupt ausser Deutschland. Einzelne Abschriften können eher noch in Deutschland aufgefunden werden. — Das vorliegende sehr schätzbare Werk Hrn. D.'s ist ein würdiger *Prodromus* jenes grössern Unternehmens. In der ersten Abtheilung enthält dasselbe einige wichtige Abschnitte aus Eberhard's Handschrift, nämlich — nach den interessantesten Stücken auf S. 3 f. aus der H. S. I, Bl. 72 f. und Bl. 98<sup>a</sup> — 1) S. 5—63 die Traditionen u. s. w. bei Eberhard I, 136<sup>a</sup>—178<sup>a</sup>, 2) S. 69—115 = Eberh. II, 83<sup>b</sup>—115<sup>b</sup>, 3) S. 115—142 = Eberh. II, 131<sup>b</sup>—157<sup>b</sup>, 4) S. 142—153 = Stücke aus Eberh. II, 159—186<sup>b</sup>, 5) S. 153—188<sup>b</sup> = Eberh. II, 191<sup>a</sup>—196<sup>a</sup>.

Bei weitem die umfassendsten dieser mitgetheilten Stücke sind die bekannten wichtigen Summarien Eberhard's, welche hier zum ersten Male in einer solchen Gestalt erscheinen, dass sie gegen alle Vorwürfe und Verdächtigungen leicht gerechtfertigt werden können.\*) Irrthümer finden sich allerdings bei Eberhard. Klagt er doch selbst über die Schwierigkeit, die alten Handschriften und Documente richtig zu entziffern, welche theils durch das Alter bereits sehr gelitten hatten, theils bei dem eigenthümlichen angelsächsischen Ductus der Schrift (*scotica scriptura*) und bei dem Gebrauche der Abkürzungen nur mit Mühe zu lesen waren. Besonders viele Eigennamen hat Eberhard falsch gelesen oder mit andern vertauscht, auch wol in eine neuere, zu seiner Zeit übliche Form gebracht. Die Urkunden selbst hat er für einen ergiebigen Gebrauch allzusehr abgekürzt. Dennoch bleibt seine Arbeit von hoher Wichtigkeit, bis wir etwa, wie kaum zu hoffen ist, in den Besitz aller seiner Quellen, der sämmtlichen alten Chartularien und resp. Originale, die er benutzt hat, gelangen. — Einen kleinern, ebenfalls nicht unwichtigen Theil des hier Abgedruckten bilden die Zins- und Dienstregister, welche den Besitzstand des Klosters im 12. Jahrh. zeigen, und die Schannat auch nur unvollständig und zerrissen geliefert hat. — Die interessanten Notizen und Urkunden, welche Hr. D. ausser jenen Summarien und Registern aus andern Abschnitten Eberhard's hier hat abdrucken lassen, stehen in Beziehung zu jenen Theilen, und sollen zugleich die Nachlässigkeit zeigen, mit welcher man bei den ältern Abdrücken jener Stücke verfahren ist. — Die Anmerkungen Hrn. D.'s unter dem Eberhard'schen Texte geben zunächst die Varianten in den Orts- und Personennamen nach den Abdrücken bei Pistorius und Schannat.

Die zweite Abtheilung des vorliegenden Werks S. 159—184, ist entnommen aus einer Pergamenthandschrift der Fuldaer Landesbibliothek. Der aus 32 Quart-

\*) Wirklich lächerlich ist es, dass Falcke (in den *Traditt. Corbeiens.*) den guten Mönch Eberhard einen *falsarius* nennt, er der, wenn nicht selbst ein *falsarius*, mindestens sehr leichtgläubig war und von einem *falsarius* nicht sehr verschieden. — Dass die Summarien Eberhard's nur ganz kurze, zuweilen auch fehlerhafte Auszüge aus Urkunden sind, war leicht zu erkennen. Freilich konnte erst durch die Originalhandschrift das Verhältniss derselben zu den vollständigen Urkunden und zu der ältern Chartularien, sowie die Echtheit und bedingte Zuverlässigkeit der Summarien völlig bewiesen werden.

blättern bestehende Codex scheint aus einzelnen Lagen verschiedener Handschriften zusammengesetzt zu sein, und ist von acht verschiedenen Händen im 9. und 10. Jahrh. geschrieben. Den Hauptinhalt desselben bildet das Todtenbuch oder Nekrologium des Klosters Fulda (auch der davon abhängigen Klöster) in dessen drei ersten Jahrh. (dem 8., 9. und 10.). Schannat benutzte bei seinem Abdrucke eine andere Abschrift, welche das Nekrologium bis zum J. 1064 fortführt, und von dem vorliegenden Nekrologium bedeutend abweicht. Auch das zu Rom in der Vaticana befindliche Fuldaer Nekrologium ist reicher als das unsrige. — Die Sorgfalt Hrn. D.'s bei dem Abdrucke der Handschriften ist lobend anzuerkennen; doch in der Beibehaltung des *f* statt *s* (z. B. *fauß*) geht diese Sorgfalt wol zu weit. Die meisten Abkürzungen mussten freilich aufgelöst werden. Einige Versehen, welche in dem Abdrucke vorzukommen scheinen, können Fehler der alten Handschriften selbst sein. — Eine Steindrucktafel, enthaltend den obern Theil S. II, 83<sup>b</sup>, gibt eine Probe der Handschrift Eberhard's.

Die von Hrn. D. S. 185—244 beigefügten Register, ein Personen- und ein geographisches Register (nebst einem kleinen Glossarium) beziehen sich blos auf die aus Eberhard's Codex hier abgedruckten Stücke. Dieselben sind eine sehr dankenswerthe Zugabe, obgleich, wie es in der Natur der Sache liegt, namentlich das geographische Register noch viele Berichtigungen und nähere Bestimmungen zulässt. Das erkennt auch der Hr. Verf. selbst an, indem er bedauert bei dieser (topographischen) Arbeit aller dazu erforderlichen Hilfsmittel in Fulda entbehrt zu haben. — Zu einigen Seiten des geographischen Registers mögen hier zum Schluss einige kleine Bemerkungen stehn. S. 231, *Thungesbrücken* heisst jetzt nicht Thämsbrück sondern Thamsbrück und *Wolgrimeshusen* nicht Welkramshausen sondern Wolkramshausen. — S. 232, *Badungen* wird wol Gross- oder Kleinbodungen sein, und *Buseleben* Pustleben an der Wipper, *Criemhillerot* (Chrimhilderode) Crimderode (sonst auch Crimilderode) bei Nordhausen. — S. 233, *Englide* (sonst *Engide*) ist nicht der Gau Engilin, sondern eins von den sogen. Engelsdörfern (Westerengel, Kirchengel, Holzengel, Feldengel) im Schwarzburg-Sondershausischen. — Das *ceme Forste* (*Cemeforste*) ist gewiss Kammerforst (Eberhard mag ein ' übersehn haben in *Cemeforste* = *Cemereforste*) und S. 234, *Honide* Höngeda bei Mühlhausen (nicht wie Wersebe meint Ober- und Niederhohne). — S. 233, *Fugulsburg* ist Vogelsburg oder Vogelsberg im Weimarischen und *Furari* wahrscheinlich Gross- oder Kleinfurra an der Wipper bei Sondershausen (nicht bei Heringen). — *Gubnestleibe* möchte ich für einen Schreibfehler Eberhard's halten statt *Gudiresleibe* d. i. Gudersleben (im Klettenbergischen) bei welchem auch *Sahswirphen* (S. 235), d. i. Obersachsen liegt, das auch in der Urkunde damit zusammensteht, Cap. 38, Nr. 343. — *Gundestebe* heisst jetzt noch Gundersleben (bei Ebeleben) nicht Günthersleben. — Das Papier, auf welches das gute Buch gedruckt ist, sollte besser sein, namentlich bei dem grossen Formate stärker.

Nordhausen.

E. G. Förstemann.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 176.

24. Juli 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Der Generalinspector der Rechtsstudien und Akademiker *Giraud* in Paris ist zum Rath der Universität an Stelle von *Rossi*, und der Professor der Rechte zu Rennes *Laferrière* an Stelle von *Giraud* zum Generalinspector der Rechtsstudien ernannt worden.

Hofprediger Dr. *Grüneisen* in Stuttgart ist zum Oberhofprediger ernannt worden.

Dr. Franz *Michel* ist zum Professor der ausländischen Literatur an der Universität zu Bordeaux ernannt worden.

Prof. Dr. *Nordström* in Stockholm, früher in Helsingfors, ist zum schwedischen Reichsarchivar ernannt worden.

Der bisherige Prorector Prof. Dr. *Schulze* am Gymnasium zu Prenzlau ist zum Director des Gymnasium erwählt worden.

Der Privatdocent Licentiat Dr. ph. *Staub* in Tübingen ist zum ausserordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn berufen worden.

Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat den Generalleutnant *Rühle v. Lilienstern* zum Ehrenmitgliede, den Prof. Dr. *Bernhardy* in Halle, den Prof. Dr. *Haupt* in Leipzig, den Archivar *Chmel* in Wien, Prof. *Kopp* in Luzern zu Correspondenten der philosophisch-historischen Klasse, den Prof. Dr. *Naumann* in Leipzig und den Prof. Dr. *Bunsen* in Marburg zu Correspondenten der physikalisch-mathematischen Klasse erwählt.

Orden. Zu Commandeurs des Ehrenlegionsorden wurden ernannt der Professor am naturhistorischen Museum und Akademiker *Serres* und Prof. *Mirbel* in Paris, zu Offizieren Prof. *Brogniart*, Akademiker *de Savigny*, Prof. *Ampère*, Akademiker *Thierry* zu Paris und Akademiker *Viguerie* in Toulouse, zu Rittern Akademiker *Leverrier*, die Bibliothekare *Labiche* und *Landresse* in Paris, der Präsident der Geologischen Gesellschaft *de Verneuil*, der Historiker *Jubinal* in Paris, der Präsident der Archäologischen Gesellschaft zu Angoulême *de Chancel*, der Geograph *Balbi*, der Herzog von *Caraman*, Verfasser von „*Histoire de la philosophie en France*“, *Armand Lefebvre*, Verfasser von „*Histoire des cabinets de l'Europe*“, *Baron de Penhoen*, Verfasser von „*Histoire de la conquête de l'Inde*“, *Schnitzler*, Verfasser von „*Statistique de Russie*“, *Charrière*, Verfasser von „*Politique de l'histoire*“, *Minoide Mynas*, der Entdecker der Fabeln des *Babrius*, *Brunet*, Verfasser von „*Manuel du libraire*“, *Charles de Saint-Nexent*, Verfasser von „*Traité sur les hypothèques*“, *Graf de Champagny*, Verfasser von „*Césars*“, *de la Villemarqué*, Herausgeber von „*Chants bretons*“, *Brizeux*, Verfasser von „*Marie et les Bretons*“, *Victor de Laprade*, Verfasser von „*Poésies lyriques*“. Den preussischen Rothen Adlerorden dritter Klasse erhielt Oberbibliothekar *Baron v. Reiffenberg* in Brüssel.

## Nekrolog.

Am 22. Mai starb zu Stuttgart *Ludw. Amand Bauer*, Professor am dasigen Gymnasium, geb. zu Orendelhall am 15. Oct.

1803, Verfasser der Schriften: *Der heimliche Maluff*. Drama (1833); *Alexander der Grosse* (1836); *Die Überschwenglichen*. Roman (1836); *Allgemeine Weltgeschichte für alle Stände* (6 Bde., 1836—40); *Auswahl römischer Satiren und Epigramme* (1841); *Kaiser Barbarossa* (1842); *Schwaben wie es war und ist* (1844—45); *Panorama der deutschen Classiker* (1846).

Am 27. Mai zu Paris der Architekt *Vaudoyer*, Mitglied des Instituts, geb. zu Paris am 21. Dec. 1756. Herausgeber des Werks: *Grands prix d'architecture et autres productions de cet art* (4 Vols., 1802); *Description du théâtre de Marcellus à Rome* (1842) u. a.

Am 16. Juni zu Paris *Jean Baptiste Benoit Eyriès*, der Gründer und Präsident der Geographischen Gesellschaft und Mitglied des Instituts, Herausgeber der „*Voyage à Peking, par Timkowski*“ und „*Histoire des naufragés, par Despertès*“, Übersetzer der „*Voyage au Brésil, par le Prince Maximilien de Wied-Neuwied*“.

## Königlich Sächsische Gesellschaft der Wissenschaften.

Die zum Andenken *Leibniz's* gegründete Königlich Sächsische Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig wurde am 1. Juli, als dem 200jährigen Geburtstage des grossen Mannes, eröffnet, nachdem Se. Majestät der König von Sachsen das Protectorat der Gesellschaft anzunehmen geruht hatte. Die Feierlichkeit hatte vor einer zahlreichen Versammlung in der Aula des Augusteums statt. Zuerst sprach der Staatsminister *v. Wietersheim*, indem derselbe in einer geistvollen Rede die Bedeutung *Leibniz's* für seine Zeit, für unsere Gegenwart und für die Zukunft darlegte, die wunderbare Persönlichkeit desselben in ihrer fast märchenhaften Universalität, aber auch die überwiegende Biegsamkeit und die das Gemüth beherrschende Macht seines Geistes schilderte, den für die Gegenwart hochwichtigen Einfluss der Infinitesimalrechnung auf die technische Thätigkeit hervorhob, darauf hinwies, dass *Leibniz's* speculative Ansicht von der Organisation der Materie bis ins Unendlichkleine, seine der Atomistik entgegentretende geistvolle Naturanschauung sich geltend gemacht, seine Anregung zur vergleichenden Sprachforschung, zur Beobachtung der Declination der Magnetnadel und Anderes reiche Früchte getragen habe, wie derselbe die politische Zukunft mit prophetischem Blicke durchdrang und eine grosse Revolution Europas, die künftige Eroberung von Ägypten, die Zerstörung der afrikanischen Raubstaaten durch Frankreich u. a. voraussagte, und nach Schilderung der verschiedenen Zustände des 18. und 19. Jahrh., mit der Verheissung einer von *Leibniz's* geahneten schönern Zukunft schloss. Der vorsitzende Secretär Prof. Dr. *Hermann* verlas die Statuten und das königl. Bestätigungs-decret der Gesellschaft, und sprach den schuldigen Dank für

## Gelehrte Gesellschaften.

den erhabenen Protector der Gesellschaft, für die hohe Staatsregierung, insbesondere für das Cultusministerium und dessen Vorstand, den Staatsminister v. Wietersheim, welcher die von einem Vereine leipziger Gelehrten ausgegangene Idee zur Gründung der Gesellschaft mit regem Eifer zur Verwirklichung führte, aus. Die durch Gründlichkeit und Klarheit sich auszeichnende Festrede hielt Prof. Dr. *Drobisch*. Von Leibniz's Ansichten über Gesellschaften der Wissenschaften ausgehend, erörterte er die Aufgabe solcher Vereine in unserer Zeit, durch vereinigte Wirksamkeit der Mitglieder zur Erweiterung der Wissenschaften beizutragen, bezeichnete die Wissenschaften, in denen man über die Principien allgemein einverstanden ist, als diejenigen, welche sich zur Förderung durch gesellschaftliches Zusammenwirken eignen, und rechtfertigte durch vorliegende Erfahrungen und Leibniz's Ansicht und Autorität die Beschränkung der Gesellschaft auf eine philologisch-historische und eine mathematisch-physikalische Klasse, und die Verzichtleistung, zwar nicht auf philosophische Untersuchungen, wol aber auf eine besondere philosophische Klasse. Daran schloss sich eine Vergleichung der gelehrten Gesellschaften mit den Universitäten, welche zwar als die natürliche Basis jener anzuerkennen seien, aber theils andere Zwecke verfolgen, theils auf einen engeren Kreis beschränkt, nicht die Forscherkräfte eines ganzen Landes vereinigen können. Die Aufgabe der neugegründeten Gesellschaft wurde dahin bestimmt, sie solle eine deutschgesinnte Gesellschaft in sächsischen Landen zur Bereicherung der Wissenschaften sein. Zum Schluss sprach der Redner im Namen der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft, von welcher die erste Anregung zu der neuen Anstalt ausgegangen ist, und deren Mitglieder sämtlich der königl. Gesellschaft angehören, überreichte einen zur Feier dieses Tages herausgegebenen Band von Abhandlungen, denen ungedruckte Briefe von Leibniz vorangehen, und erstattete Bericht über das Resultat der Leibniz's Calcul der Lage betreffenden Preisaufgabe, indem der Abhandlung des Prof. *Grassmann* in Stettin der Preis zuerkannt worden war. — Die königl. Gesellschaft hat zu Ehrenmitgliedern erwählt Sr. königl. Hoheit den Prinzen *Johann*, Herzog zu Sachsen, und den Staatsminister v. *Wietersheim*, auswärtige Mitglieder zu wählen sich vorbehalten. Die Zahl der einheimischen Mitglieder, zu welchen auch diejenigen gehören, welche in den grossherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern ihren Wohnsitz haben, ist auf 40, die der auswärtigen auf 30 festgestellt. Der gegenwärtige Bestand der Gesellschaft ist folgender: Philologisch-historische Klasse. Prof. *Hermann* in Leipzig, Secretär. Vicepräsident und Oberhofprediger v. *Ammon* in Dresden, die Professoren *Becker*, *Brockhaus*, *Fleischer* in Leipzig, Geh. Regierungs- und Kammerrath v. d. *Gabelentz* in Altenburg, Geh. Hofrath Prof. *Göttling* in Jena, Hofrath *Hünel* in Leipzig, Geh. Hofrath Prof. *Hand* in Jena, die Professoren *Hartenstein*, *Hasse* und *Haupt* in Leipzig, Geh. Hofrath *Jacobs* in Gotha, Hofrath *Seidler*, Prof. *Seyffarth* in Leipzig, Geh. Hofrath *Uckert* in Gotha, die Professoren *Wachsmuth* und *Westermann* in Leipzig. Mathematisch-physikalische Klasse. Prof. *W. Weber* in Leipzig Secretär. Geh. Medicinalrath *Carus* in Dresden, Geh. Hofrath *Döbereiner* in Jena, die Professoren *Drobisch*, *Erdmann*, *Fechner* in Leipzig, Prof. *Hanssen* in Gotha, Hofrath *Huschke* in Jena, Prof. *Kunze*, Prof. *Lehmann* in Leipzig, Staatsminister v. *Lindenau* in Altenburg, die Professoren *Möbius*, *Naumann*, *Pöppig* in Leipzig, Prof. *Reich* in Freiberg, Prof. *Schwägrichen* in Leipzig, Prof. *Seebeck* in Dresden, die Professoren *E. H. Weber* und *E. F. Weber* in Leipzig.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 6. April legte *Morin* Erfahrungen über die Räder mit gebogenen Schaufeln dar. *Payen* erstattete Bericht über eine Mittheilung in Beziehung auf das Zellgewebe in einer Klasse der wirbellosen Thiere (der *Tunicatae*). Fr. *Marguerite* über die Dosage des Eisens auf nassem Wege. *Baumgarten* (Ingenieur zu Marmande), Versuche über die Wolmann'sche Walze zur Messung der Schnelligkeit des Wassers. *Couche* über die Anwendung der Kiesel-erde zur Verbesserung des Bodens. *Dellese* (Professor der Mineralogie zu Besançon) über das neue Mineral Sismondine, über Talk- und Speckstein, über die Hydrosilicate des Kupfers. *Dupasquier* über die Nützlichkeit des doppelsauren Kalks und die Nachtheile der übrigen kalkigen Salze im Trinkwasser. Am 11. April. *Boussingault* über die allmähliche Entwicklung der Weizenpflanze, mit Bemerkungen von *Biot*. *Dutrochet* über die Frage: kann der Magnetismus einen Einfluss auf den Saftumlauf der Chara ausüben? Die Annahme einer fortdauernden Circulation in den Wasserpflanzen Chara wurde geleugnet. Baron Ch. *Dupin*, Vergleichung der Kraft der Segel- und der Dampfschiffe und deren Ausrüstung. Aug. *Cauchy* über ein Fundamentalstheorem in Bezug auf zwei Systeme verbundener Substitutionen. Aug. *Laurent* über die Wirkung der Salpetersäure auf Brucin. *Girou de Buzareingues* über den Wechsel, der sich in Frankreich in der Zahl der männlichen und weiblichen Geborenen während der Jahre 1834 — 43 gezeigt hat. *Milne-Edwards*, Bericht über des Prof. *A. Daubrée* (Professor in Strasburg) über das im Rheine (zwischen Basel und Manheim) gefundene Gold und die Gewinnung dieses Metalls. *Deville*, Studien über die Inseln Teneriffa und Fogo, in geologischer Hinsicht. *Goujon*, Berechnung der Elemente des von Brorsen entdeckten Kometen. Am 20. April trug *Gaudichaud* Bemerkungen gegen die von *Payen* und *Mirbel* eingereichten Abhandlungen in Bezug auf die Organographie und Physiologie der Pflanzen vor. Er widerlegte die aufgestellten Behauptungen, dass durch chemische Analyse ermittelt sei, a) je jünger die Pflanzen, desto befähigter seien sie zur Entwicklung und desto mehr enthalten sie Stickstoff; b) je älter die Zweige der Pflanzen werden, desto mehr ziehe sich die Stickstoffsubstanz zurück und werde durch die reine oder mit der Holzsubstanz vermengte Cellulose ersetzt, dann verdichte die Cellulose ihre Wände. *Duvernoy* über den *Sinus venalis genitalis* bei den Lampreten und das analoge Behältniss im abdominalen Adersystem der Salacinen, namentlich der Rochen. *Boussingault*, Bericht über die von Bertrand aus China gesendeten Salzwasser und Erdharze. Das Salzwasser enthält Chlornatrium 16,0, Chlorcalcium 3,9, Chlormagnesium 1,3, Spuren von chlorhydrischen Ammoniak und von organischen Stoffen, 78,8 Wasser, aber keine Spur von Schwefelsäure. Die Untersuchung des Erdharzes ergab: flüchtiges, der Naphta ähnliches Öl 1,0, Petroleum 86,5, asphaltähnliches Bitumen 12,5. *de Saint-Venant* über die Leitung der den festen Boden mit sich reissenden und überschwemmenden Flusswasser. Das Verfahren beruht in anzulegenden Graben. *Rochard*, Resultate der Anwendung einer Mischung von Chlor, Jode und Merkur im Heilverfahren von skrophulösen Zuständen. *Bobierre*, Anwendung der schwefelsauren Soda zur Abwendung der Fäulniss. *C. Prevost* über die Steinlager von Sansan bei Auch. *Bouchardat* über den Einfluss des Bodens bei der Wirkung von Giften auf Pflanzen. *Sacc* über die Zusammensetzung des Gelben im Ei.

Ed. *Becquerel* über den Einfluss der Gase auf die elektrischen Contactwirkungen. *Guyon* über das schnelle Auskriechen der Eier der Ödipoden, welche 1845 gewisse Gegenden Algeriens verwüstet haben, und über die Wanderung der Cloportiden an den Küsten von Tafna. *Piégu* über die doppelten Bewegungen in den Gliedern, verglichen mit der doppelten Bewegung im Gehirn. Am 27. April. *Payen*, Documente zu den Untersuchungen über die Bestandtheile der Pflanzen. *Boussingault*, Untersuchungen über die nährenden Kraft des grünen und gedörrten Futters. Es ergibt sich, dass das Heu ebenso gut nährt, als das grüne Futter. Prof. *de la Rive* in Genf über die moleculären Erscheinungen, welche den Volta'schen Bogen zwischen zwei Leitungspunkten begleiten. Aug. *Laurent* über eine neue Verbindung Chlorcyanilide genannt. Derselbe und *Delbos* über eine Verbindung Fluosilicilide benannt. *Leroy d'Étiolles* über schnelle Pulverisirung der Blasensteine und künstliche Ausziehung der Stücken. *Heurteloup* über denselben Gegenstand. *Bonjean* über die Wirkung der Ergotine bei Verletzung der Arterien. Derselbe über die Frage, ob kranke Kartoffeln zur Aussaat benutzt werden können. Die Frage wird bejaht. *Acosta* über die Schlammeruption bei dem Vulkan zu Raiz und die Katastrophe zu Lagunilla in der Republik Neugranada. *Goudot*, Beobachtungen in Beziehung auf die Geschichte der Meliponiten.

Gesellschaft für Geschichte Frankreichs in Paris. Am 4. Mai hielt die Gesellschaft ihre Jahressitzung und erwählte aufs neue *Barante* zum Präsident. Insofern das Bestreben der Gesellschaft darauf gerichtet ist, geschichtliche Documente aufzusuchen und zu veröffentlichen, soll nun *Journal de Barbier*, ein im vergangenen Jahrhundert geführtes Tagebuch erscheinen, welches zwar nicht neue Thatsachen enthält und nicht tiefer dringende Beurtheilung mit sich führt, aber über die öffentliche Volksmeinung berichtet und das Volksleben schildert. Es beginnt mit dem Jahre 1718 und lässt erkennen, wie schon damals ein gediegenes Volksleben nicht mehr existirte, die grösste Sittenlosigkeit von einer schlechten Polizei geduldet wurde und häufige Empörungen die Ruhe störten. — *Le Clerc* las charakteristische Auszüge und Bemerkungen über die merkwürdige Reise des Dominicaners Ricard nach dem heiligen Lande im 13. Jahrh.

### Preisaufgaben.

Die Gesellschaft der Alterthumsforscher Moriniens hat folgende Preise aufgestellt: 1) Eine Medaille von 300 Fr. im Werthe für die beste Abhandlung über die Aufgabe: Untersuchung der allgemeinen und speciellen Ursachen, welchen man die grosse Zahl religiöser Bauwerke erster und zweiter Ordnung, aus dem 12., 13. und 14. Jahrh., in den nördlichen Provinzen der Loire, im Vergleich der geringen Zahl solcher Bauwerke aus derselben Periode in den südlichen Provinzen, zuschreiben hat. 2) Eine Medaille zu 200 Fr. für die beste Biographie von Robert de Fiennes, bekannt unter dem Namen Moreau de Fiennes, Connetable von Frankreich unmittelbar nach Duguesclin. Die Einsendung der Abhandlungen geschieht vor dem 1. Oct. 1847 an *de Givenchy*, Secretär der Gesellschaft zu St.-Omer.

Die Akademie der Wissenschaften zu Paris hat am 11. Mai folgende Preise ertheilt: Den astronomischen von Lalande ge-

stifteten Preis erhielten die Entdecker der Kometen *de Vico* in Rom und *Darrest* in Berlin. Ein Preis auf dem Gebiete der Mechanik wurde nicht ertheilt. Den statistischen Preis von 525 Fr. erhielt das Werk von *Chalette*, *Sur la statistique générale du département de la Marne*. Die Aufgabe über die vortheilhafteste Anwendung des Dampfes auf den Lauf der Schiffe wurde bis auf den 1. Juli 1848 mit dem Preis von 6000 Fr. ausgesetzt. Ein die Experimentalphysiologie behandelndes Werk war nicht eingegangen; doch wurde der ausgesetzte Preis den Werken von *Agassiz*, *Recherches sur les poissons fossiles* und *Histoire des poissons d'eau douce de l'Europe*, zuertheilt. Für einen zu gewährenden Preis wurde *Bischoff's* „Entwicklungsgeschichte des Hundecies“ empfohlen, und ehrenvoll der Untersuchungen von *Raciborski*, in welcher die Forschungen von *Pouchet* von der Eibildung der Säugethiere auf den Menschen angewendet worden sind, gedacht. Den Preis in Bezug auf die *arts insalubres* erhielt *Chaussonot* für die Erfindung zur Verhütung der Explosion der Dampfkessel. Der medicinisch-chirurgische Preis ward als Belohnung, 1500 Fr. an *Amussat*, Chirurg in Paris, wegen seiner Untersuchungen über die Verletzung der Blutgefässe, und an Prof. *Bonnet* in Lyon, wegen des Werks: *Traité des maladies des articulations*, 1200 Fr., der Abhandlung von *Alfred Becquerel* und *Rodier* über die Zusammensetzung des Blutes im gesunden und kranken Zustande 600 Fr. zugetheilt. *Reveillé-Paris* erhielt wegen der Anwendung von Bleiblätchen beim Verband der Wunden und Geschwüre 500 Fr., *Morel-Lavallée* wegen neubegründeter Thatsachen in Beziehung auf die Luxation des Schlüsselbeins, 500 Fr. *Donné* wegen seiner Lehre von der Anwendung des Mikroskops in der Heilkunst, *Clias* wegen der von ihm durch Schriften und Anstalt erprobten Nutzbarkeit der Gymnastik zur Bekräftigung der Gesundheit eine ehrenvolle Erwähnung.

Neue Aufgaben sind folgende, die nach dem Original also lauten. Für Mathematik: *Perfectionner dans quelque point essentiel la théorie des fonctions abéliennes, ou plus généralement des transcendentes qui résultent de la considération des intégrales de quantités algébriques*. Preis: eine Medaille zu 3000 Fr. Einsendungstermin: vor dem 1. Oct. 1846. *Etablir les équations des mouvements généraux de l'atmosphère terrestre, en ayant égard à la rotation de la terre, à l'action calorifique du soleil, et aux forces attractives du soleil et de la lune*. Einsendungstermin: 1 März 1847. Für Astronomie: Die interessanteste Beobachtung oder Abhandlung eines astronomischen Gegenstandes. Preis: 635 Fr. Für Mechanik: Die vorzüglichste Erfindung zur Förderung des Ackerbaues und der mechanischen Künste. Preis: 500 Fr. Einsendungstermin: 1. April 1847. Für Statistik: Das beste gedruckte oder handschriftliche statistische Werk. Preis: 530 Fr. Einsendungstermin: 1. April 1847. Für Naturwissenschaften: *L'étude des mouvements des corps reproducteurs, ou spores des algues zoosporées, et des corps renfermés dans les anthéridies des cryptogames, telles que chara, mousses, hépatiques et fucacées*. Einsendungstermin: 1. April 1847.

Die Académie française in Paris hatte als Preisaufgabe für Poesie für dieses Jahr „*La Vapeur*“ bestimmt. Von 24 eingegangenen Gedichten erhielt keins den Preis. Zwei unter denselben, eine Dithyrambe von A. P. und eine Epitre zeichneten sich aus, doch wurde eine Theilung des Preises nicht beschlossen, sondern die Aufgabe für das nächste Jahr erneuert.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Literarische Anzeige für Mediciner.

In der **Dieterich'schen** Buchhandlung in Göttingen ist erschienen:

### Lehrbuch der speciellen Nosologie und Therapie

von  
**Konrad Heinrich Fuchs.**

Band I. **Klassen und Familien.** 3 Thlr. 20 Ngr.

Band II. **Gattungen und Arten.** Erste Abtheilung. Hämatosen. Ordnung 1—3. 3 Thlr. 20 Ngr.

Dies ausgezeichnete für jeden Mediciner höchst wichtige Werk enthält in der 1sten Abtheilung des 2ten Bandes die ausführliche Schilderung der zahlreichen Krankheitsformen, welche zu den drei ersten Ordnungen der Krankheiten des Blutlebens gehören. Die 2te Abtheilung umfasst den Rest dieser Krankheitsklasse und erscheint demnächst, die 3te Abtheilung aber, welche von den Neurosen und Form- und Bildungskrankheiten handeln und das Werk schliessen wird, soll noch vor Ende des Jahres erscheinen. Das Buch gibt dem praktischen Arzte eine vollständige Übersicht der speciellen Nosologie und Therapie auf ihrem jetzigen Standpunkte und dient ihm besser als viel voluminösere Werke als Handbuch.

Ferner sind erschienen:

**Abu Zakariya Yahya El-Nawawi** biographical Dictionary by **F. Wüstenfeld.** Part. VIII. Gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

**Beneke, F. G.,** De ortu et causis monstorum. Gr. 8. Geh. 20 Ngr.

**Benfen, S.,** Einiges über die Bedeutung des die gräfliche Familie Bentinck betreffenden Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845. Geh. 7½ Ngr.

**Jacuts Moschtarik,** das ist: Lexikon geographischer Homonyme, aus den Handschriften zu Wien und Leyden herausgegeben von **F. Wüstenfeld.** Heft 2 u. 3. Subscriptionspreis 1 Thlr. 10 Ngr.

**Röllner, W. S. D. C.,** Die wahre Bedeutung des Studiums der christlichen Theologie mit Rücksicht auf die theologischen Verwirrungen unserer Zeit. Eine Rede. 8. 2½ Ngr.

**Libri symbolici ecclesiae Catholicae,** conjuncti atque notis prolegomenis indicibusque instr. opera et studio **F. G. Streitwolf** et **R. E. Klener.** T. I. II. Editio pretii minoris. 2 Thlr. 20 Ngr.

**Osann, F.,** De Eratosthenis Erigona carmine elegiaco. Gr. 8. 7½ Ngr.

**Redepenning, C. R.,** Was ist Wahrheit? Predigt. Gr. 8. 2½ Ngr.

**Rezin, S.,** Sendschreiben an den Hrn. Hofrath Dr. G. P. Holscher, die Ausübung der Wundarzneykunst betreffend. Gr. 8. 7½ Ngr.

**Ciceronis, M. T.,** Paradoxa. Ad Codd. Mss. partim recens collatorum editionumque veterum fidem recognovit, prolegomena, excerpta scholarum **Dr. Wyttenbachii,** annotationem veterum et recentiorum interpr. sel. suamque, excursus et indicem rerum verborumque adj. **G. H. Moser.** Sinai. 1846. 2 Thlr.

**Conradi, J. W. H.,** Bemerkungen über die Werlhof'sche Blutfleckenkrankheit und Willan's Purpura urticans. Gr. 4. 7½ Ngr.

**Leuckart, F.,** De monstris eorumque causis et ortu. Gr. 4. 25 Ngr.

**Schwanert, H. A.,** Enumeratio per universitatem successio-  
num quae extant in Jure Romano praeter hereditatem et bonorum possessionem. Gr. 4. 15 Ngr.

## Conversations - Lexikon.

Neunte,

verbesserte und sehr vermehrte Originalausgabe.

Vollständig in 15 Bänden.

Diese neue Auflage, welche den Inhalt aller frühern Auflagen und Supplemente des **Conversations-Lexikon** in sich aufgenommen hat, wird ausgegeben:

1) in **120** Heften, von denen monatlich 2 erscheinen, zu dem Preise von 5 Ngr. Erschienen: 80 Hefte.

2) **bandweise**, der Band auf Druckpap. 1 Thlr. 10 Ngr., Schreibpap. 2 Thlr., Belinpap. 3 Thlr. Erschienen: 10 Bände.

In einer neuen Ausgabe

3) in **240** Wochenlieferungen, zu dem Preise von 2½ Ngr. Erschienen: 38 Lieferungen.

☞ **Subscribentensammler** erhalten in jeder Ausgabe auf **12** Exemplare **1** Freiemplar.

An alle Auflagen und Nachbildungen des **Conversations-Lexikon** schließt sich an:

Systematischer

## BILDER-ATLAS.

Vollständig 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen, zu dem Preise von 6 Ngr.

Erschienen: 56 Lieferungen.

Leipzig, im Juli 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Im Verlage der **Salle'schen** Buchhandlung in Wolfenbüttel erschienen soeben und ist in allen Buchhandlungen vorrätzig:

## Die rationale Theologie.

Kurz dargestellt gegen die Evangelische Kirchenzeitung sowie mit besonderer Rücksicht auf Hrn. Prediger Kämpfe vertheidigt von

**Dr. phil. J. A. G. Wolterstorff,**

Prediger an St.-Katharinen in Salzweel.

9 Bogen. Gr. 8. Sauber broschirt. Preis 20 Sgr.

Bei **S. Landsberger** in **Gleiwitz** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätzig:

## Dr. C. Deutsch,

Publicum und Aerzte in Preußen, in ihren Verhältnissen zueinander und zum Staat.

I. Abtheilung. Die Aerzte im preussischen Staate und die Mittel, ihnen eine bessere Stellung zu geben.

II. Abtheilung. Plan, allen Klassen der Bevölkerung des preussischen Staats medicinische Hülfe gleich zugänglich zu machen.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 177.

25. Juli 1846.

## Theologie.

Hr. Dr. Rupp zu Königsberg im Conflict mit den Symbolen der evangelischen Kirche und dem preussischen Provinzial-Consistorium. Eine Beleuchtung der Schrift: „Die Symbole oder Gottes Wort? Ein Sendschreiben an die evangelische Kirche Deutschlands von Julius Rupp (Leipzig, O. Wigand. 1846)“, von Dr. *Heinrich Friedrich Jacobson*, ordentlichem Professor der Rechte. Königsberg, Gräfe & Unzer. 1846. Gr. 8. 10 Ngr.

Dem aufmerksamen Beobachter der Bewegungen und Zustände unserer Zeit kann es nicht entgehen, dass in *Betreff der kirchlichen Symbole und der Verpflichtung auf dieselben* weit und breit, auch bei übrigens wohlgesinnten und höchst achtungswerthen Männern, selbst bei manchen Gläubigen, dem Evangelium aufrichtig ergebenden, Christum lieb habenden, eine grosse *Unklarheit und Aufregung* sich finde. Und zwar beides zugleich und in Wechselwirkung mit einander. Denn wäre eine ruhige, gesammelte, unbefangene Stimmung vorhanden, so würde man wol leicht mehr ins Klare kommen; und umgekehrt, wäre man nicht durch verworrene Vorstellungen in Schwanken und in unsicheres Wesen gerathen, so würde man nicht so heftig bewegt, ja leidenschaftlich aufgeregt erscheinen. Beides hängt aber auch zusammen mit dem ganzen *Übergangszustand unserer Zeit*. Wir sind unleugbar auf dem Wege zu einer höhern Entwicklung des evangelisch-kirchlichen Lebens, in welcher es sich um wahrhafte Ausgleichung des Rechts der Individualität und der Gemeinschaft, der subjectiven Freiheit und der objectiven Gesetzmässigkeit handelt, diese höchste Aufgabe alles kirchlichen, staatlichen und Culturlebens, deren Lösung jedoch nur eine approximative sein kann, und nach dem Gesetz menschlicher Geschichte durch den Conflict der Gegensätze hindurch allmählig zu Stande kommt; *das Recht des Subjects*, welches durch die Reformation zunächst in seinem innersten religiösen Verhältniss, in seiner Beziehung zu Gott, äusserer gesetzlicher Bevormundung, der Herrschaft eines zwischen das Individuum und seinen Gott sich drängenden Priesterthums entzogen und zur Freiheit und Selbständigkeit erhoben worden war, hatte sich unter dem Druck einer die Freiheit in mehr als einer Beziehung beschränkenden und hemmenden Macht, welche, zunächst als theologischer Orthodoxismus die Geister zu bannen bemüht war, mehr und

mehr herausgearbeitet: theils in der schroffern Form eines separatistischen *Mysticismus*, welcher hier mehr in theoretischer Weise, als Theosophie, dort mehr in praktischer, als Pflege stiller innerlicher Frömmigkeit sich darstellte; theils in der hieran sich anschliessenden mildern Form des *Pietismus*, welcher von der grossen kirchlichen Gemeinschaft sich nicht losreissen wollte, sondern nur innerhalb derselben besondere Gemeinschaften eines innigen und thätigen Christenthums bildete und hegte, und dem Werthlegen auf dogmatische Formeln, überhaupt auf Theoretisches, entgegentrat; theils endlich in der aus pietistischer Gleichgültigkeit gegen die herkömmliche kirchlich-theologische Form, sowie aus arminianischen und socinianischen Einflüssen und aus dem Eindringen des englischen Deismus und Naturalismus hervorgegangenen Form des *Rationalismus*, welcher seine höhere, einerseits dem positiven Christenthum gefährlichere, andererseits aber auch einen Umschwung zu Gunsten desselben wieder vorbereitende Ausbildung durch die deutsche Philosophie von Kant an erhielt, und in der einen Richtung immer mehr mit den positiven, biblischen und kirchlichen Elementen sich befreundete und vereinigte, und in langsamem oder raschem Verwandlungsprocess in eine von biblischer kirchlicher Wahrheit durchdrungene speculative Theologie sich umbildete, in der andern dagegen weiter und weiter von der Anerkennung der göttlichen Offenbarungs- und Heilthatsachen und der Wahrheit ihrer kirchlichen Aneignung und Entwicklung sich entfernte, und in einen widerchristlichen Pantheismus und Anthropotheismus, in eine Verleugnung, ja Verhöhnung aller Religion sich verlor.

Während aber sowol im Bereiche der Kirche und ihrer Wissenschaft, als auch in allen andern Gebieten des grossen Menschenlebens, das Subject sich immer mehr zu selbständigerem Verhalten erhob und die Individualität einen weiten Spielraum erhielt: so war es hinwiederum, wenn nicht in particulären und individuellen Bestrebungen und Richtungen Alles auseinandergehen und so das Leben sich zersplittern und auflösen sollte, durchaus nothwendig, dass auch der Geist der *Concentration*, der *Sammlung*, der *organischen Einigung* zu energischer Bethätigung sich erhob. Der dem lebendigen evangelischen Christenthum unmittelbar einwohnende und bis dahin in kleinern Kreisen sich kundgebende Gemeinschaftsdrang, der Geist einer höhern, auf Einheit in allem hinstrebenden Wissenschaft, wie



er in seinen bedeutendsten Organen, einem Schleiermacher, Hegel u. a. sich kundgab, und das Bedürfniss des Sichzusammennehmens und immer festern Zusammenschliessens gegenüber der compacten römisch-katholischen Einheit — alles dieses wirkte zusammen, um der Richtung auf objective Kirchlichkeit eine feste Consistenz zu geben und so der individuellen Zersplitterung und Willkür ein Gegengewicht zu bereiten. Die grosse und schwierige Aufgabe der Zeit oder des Geistes der Kirche in dieser Zeit ist nun *die organische Ineinanderbildung der verschiedenen Richtungen*, sodass dem kirchlichen Ganzen in seiner Glaubens- und Bekenntniseinheit durch individuelles Meinen und Behaupten eben so wenig Eintrag gethan, als das Recht und die Freiheit des Individuums durch jene angetastet werde, vielmehr jene Einheit durch diese Freiheit und in derselben zu lebendiger Entfaltung und reicher mannichfaltiger Verwirklichung komme, diese Freiheit aber mit ihrer mannichfaltigen Äusserung und Bethätigung in jener Einheit ihren festen Haltpunkt habe, und dadurch gegen ihre Selbstvernichtung in eitler leerer Willkür gesichert sei. Dies ist das Ziel, nach welchem die Edelsten und Einsichtsvollsten auch in den höhern Regionen des Kirchenregiments ohne Zweifel jetzt hinblicken, und auf dessen Erreichung die grossartigsten Bemühungen und Massregeln gerichtet sind. Aber fürs erste sind wir noch in einem *Interimzustand*, der seine eigenthümlichen Schwierigkeiten hat. Wir dürfen wohl hoffen, dass die vereinigte Einsicht kirchenregimentliche Erfahrung, theologische und kirchenrechtliche Wissenschaft und unmittelbare Anschauung der Gemeindegstände und Bedürfnisse auch in dieser Beziehung ein gutes richtiges Maas des Bindens und Lösens, des Verpflichtens und Freigebens finden und aufstellen werde, und dass wir zu solchen Einrichtungen gelangen, wodurch die Kirche mit ihren Gemeinden ebenso gegen bedenkliche und freche Lehrwillkür gesichert, wie die Einzelnen so gestellt werden, dass sie nicht durch Gewissensscrupel in Führung des Amts oder durch Heuchelei in ihrem Wirken gehemmt und verunreinigt werden mögen, und freie gewissenhafte Forschung in der Bahn eines gesunden und entschiedenen Glaubens- und Bekenntnisslebens immerhin Raum finde. Bis aber dieses Alles sich gehörig feststellt und ordnet, kann es an mehr oder weniger harten *Conflict*en nicht fehlen; sei es nun, dass die Vollzieher kirchlicher Ordnung die Bande straffer anziehen, als die Schwachheit der Zeit es verträgt, und als es dem bisherigen Stande der kirchlichen Angelegenheiten entspricht; oder dass dieser und jener Einzelner in übermüthigem Freiheitsdrange, oder in Unklarheit und Misverstand, in vermeintlicher Gewissenspflicht und unverstandenen Eifer für Wahrheit, Liebe und Recht die Schranken der bisherigen Ordnung durchbricht, gegen das öffentlich Geltende sich empört, und dadurch mit dem Regiment

in Zwiespalt tritt und dessen Ahndung und disciplinarisches Einschreiten sich zuzieht.

Einer der merkwürdigsten Fälle eines solchen Conflicts bietet sich in *Königsberg* dar. Auf diesem fruchtbaren Boden philosophischer, theosophischer und politisch-liberaler und radicaler Bewegungen und Bestrebungen hat in der neuesten Zeit namentlich Dr. *J. Rupp* als Vorkämpfer der Ansprüche der Subjectivität und Bekämpfer der herkömmlichen kirchlichen Lehrdisciplin sich bemerklich gemacht. Dieser auch literarisch nicht unbekannt Mann, welcher in seiner Monographie über Gregor von Nyssa das Gebiet der dogmengeschichtlichen Forschung betrat, freilich so, dass der objective Thatbestand vor der Menge der subjectiven Reflexion nicht zu seinem Rechte kam, und die Einsicht in das Gedankenleben und System dieses geistvollen Kirchenlehrers nicht gehörig gefördert wurde, — dieser Mann also, den man wol der Schleiermacher'schen Richtung zuschreiben möchte, so jedoch, dass er in den äussersten Grenzen derselben, wo sie dem Rationalismus zugeneigt ist, sich bewegt, machte besonders dadurch Aufsehen, dass er öffentlich von der Kanzel herab die streng katholische Formel des athanasischen Symbols, welche das Seligwerden an das Festhalten des reinen christlichen Glaubens, wie er in seinen Fundamentaldogmen hier verzeichnet ist, bindet, mit grossem Nachdruck angriff, als eine Äusserung unchristlicher Exklusivität, wovon die evangelische Kirche sich losmachen müsse, wenn sie den Charakter der Christlichkeit behaupten wolle. Es war dies ein ungebührlicher Gebrauch der Kanzel, eine öffentliche Antastung des herkömmlichen Bestands, ja der Ehre der bestehenden evangelischen Kirche von Seiten eines Dieners, eines amtlichen Organs derselben, und zwar in seiner amtlichen Function, von der Stelle aus, wo er Kraft der von eben dieser Kirche erhaltenen Vollmacht, die Gemeinde, einen Theil des kirchlichen Ganzen, erbauen sollte. Dass dies nicht übersehen wurde, dass das Kirchenregiment, dem die Wahrung des Rechts und der Ehre der Kirche anvertraut ist, ihn zur Rechenschaft zog, dass es bei der Offenkundigkeit und Unzweideutigkeit der That disciplinarisch einschritt, und ihn zu einem Widerruf der Beleidigung, zu einer öffentlichen Ehrenerklärung, dahin gehend, dass er unbesonnen gehandelt und Ungebührliches, seiner Stellung und Function nicht Entsprechendes sich habe zu Schulden kommen lassen, — dass die Behörde zu einer solchen Genugthuung ihn aufforderte, das war ganz in der Ordnung. Freilich lag in einem solchen Widerruf etwas Demüthigendes; aber dies war nur die öffentliche Sühnung der ungerechten Selbsterhebung, der Verletzung der Achtung, die er dem Ganzen, dem er diente, schuldig war; und er konnte der Aufforderung genügen, ohne seine religiöse Überzeugung zu verleugnen. Er konnte erklären, dass er in diesem Falle seine Ansicht

am unrechten Ort und daher auf ordnungswidrige Weise ausgesprochen, dass ihm diese Uubesonnenheit und Hintansetzung der gebührenden Rücksicht leid thue, und dass er fernerhin dergleichen meiden wolle. Hiermit hätte das Kirchenregiment sich beruhigen können. Aber der aufgeregte Mann lehnte dies beharrlich ab, und zog sich denn endlich die Strafe des Ungehorsams zu, wobei jedoch seiner übrigens achtungswerthen Persönlichkeit Rechnung getragen und mit Schonung verfahren wurde. Nun trat er immer schroffer auf. Mit den dortigen Lichtfreunden verbündet, kämpfte er für evangelische Freiheit im Sinne jener Partei. Seine Polemik beschränkte sich nicht mehr auf die Eingangsformel des athanasischen Symbols, er stellte die Alternative von Wort Gottes und Symbol, sodass eine völlige Beseitigung der bisherigen Bekenntnisschriften als seine eigentliche Intention erschien; wie denn auch die positiven Erklärungen und Andeutungen über seine und der Seinigen Ansicht und Bekenntniss auf eine völlige Abwendung vom positiven Gehalt des evangelischen Christenthums hinführten, und in formeller Hinsicht eine schrankenlose Willkür der Subjectivität postulirten und zu Tage brachten. Da er das Consistorium mit Heftigkeit angriff, und eines unevangelischen Verfahrens öffentlich bezüchtigte, so fand es sich bewogen, in einem ausführlichen Schreiben an die von ihm angerufenen Amtsbrüder, welche sich für ihn verwandten, seine ganze Verfahrungsweise darzulegen und zu rechtfertigen.

Die Behörde und die Sache der Bekenntnisschriften fand auch tüchtige Vertheidiger. Der Generalsuperintendent Dr. Sartorius sprach sich in seiner bekannten ansprechenden und deutlichen Weise über die Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften aus, und liess sich besonders angelegen sein, die eigentliche Substanz des Bekenntnisses, wie sie durch alle hindurchgeht, und als allmählig gewonnenes Resultat der kirchlichen Glaubensentwicklung nach ihren Hauptmomenten in ihnen mehr und mehr hervortritt, bestimmt darzulegen, um recht einleuchtend zu machen, um was es sich handle, und was das Wesentliche sei, welches festzuhalten die Kirche innerlich genöthigt sei, und was auch ihre Diener als solche mitzubekennen haben; wobei natürlich vorausgesetzt werde, dass sie dies aus dem Glauben, aus freier Überzeugung heraus thun, und wobei von Zwang nicht die Rede sein könne, da es Jedem frei stehe, Diener der Kirche zu werden und zu bleiben oder nicht. Neben Dr. Sartorius und nach ihm trat auch die erste kirchenrechtliche Autorität der Provinz, Prof. Dr. Jacobson, in die Schranken in der kleinen Schrift, deren Anzeige uns hier zunächst beschäftigt. — In einer kurzen einleitenden Betrachtung (S. 3—6) erhebt der Verf. Klage gegen jene in unserer Zeit weit verbreitete Sitte, die bestehenden Institute nach selbstgeschaffenen Bildern und Vorstellungen auf

eine meist abstract-formelle Weise zu beurtheilen, und dann eine Disharmonie des Bestehenden mit dem Begriffe der Sache selbst zu proclamiren. Dieses theoretisch wie praktisch verwerfliche Verfahrens bediene man sich vorzugsweise bei dem Begriffe der *Freiheit*, dieser Voraussetzung und Grundlage für die gedeihliche Entwicklung in Wissenschaft, Staat und Kirche. Der rechten Freiheit, welche die Weisen aller Zeit als die durch das Gesetz bestimmte anerkannt, substituirt man das subjective Belieben, absehend von aller objectiven Norm, welche in der Anwendung auf die verschiedenen Institute höchst mannichfaltig sich gestalten. Zu den bemerkenswerthen Fällen, an welchen die Verletzung des Princips der ordnungsmässigen Freiheit nachzuweisen höchst lehrreich sein könnte, rechnet er nun den von Rupp, ein Vorbild oder auch Nachbild vieler andern; und er nimmt gerade diesen vor, weil diese Angelegenheit am meisten vorgeschritten, ja wohl vollendet, und weil das Rupp'sche Sendschreiben ganz besonders geeignet sei, die obschwebenden Fragen einer Prüfung zu unterwerfen. Die Erörterung betrifft aber theils *die Lehre*, theils *die Verfassung der Kirche*, und so wird denn Dr. Rupp in seinem Verhältnisse zu den Symbolen der evangelischen Kirche und zu den evangelischen Consistorien gewürdigt.

Im ersten Abschnitt (S. 7—30), geht er zunächst aus vom *Verhältnisse der heiligen Schrift zu ihrer Quelle, dem heiligen Geiste*, und rügt die *Gleichstellung des endlichen individuellen Geistes mit dem Geiste Gottes*, in Folge deren der Geist des Individuums, der durch das Wort Gottes gerichtet werden soll, zu dessen Richter gemacht werde. Dieser Irrthum der Schwarmgeister, wogegen Luther so ernstlich aufgetreten, gehe wieder stark im Schwange, und zeige sich namentlich in der Schrift von *Wislicenus*: Ob Schrift? ob Geist? welche den in uns lebenden Geist als höchste Autorität bezeichne, in einem unüberwundenen quäkerschen Gegensatz sich bewegend, als wäre das Wort geistlos, der Geist wortlos. Im vollen Gegensatz hingegen scheine Dr. Rupp nicht nur die Schrift, sondern auch die Symbole anerkennen zu wollen, jene als das Buch der Wahrheit, worin das Wort Gottes zu finden sei, diese als Zeugnisse, welche an dem Worte Gottes zu prüfen seien, als öffentlich anerkannte Schriften, in denen eine bestimmte Kirche ihren Unterschied von andern darstelle. Da nun aber auch die evangelische Kirche nur das Wort Gottes in der Schrift als *Norm des Glaubens*, die Symbole nur als *Zeugnisse* betrachtet wissen wolle, so erscheine die Alternative Rupp's: wollt ihr die Symbole oder Gottes Wort? als ganz unmotivirt. — Die Sache stellt sich nun, wie der Verf. zeigt, so, dass Dr. Rupp am *Inhalt* der bisherigen Symbole Anstoss nimmt, und dieselben durch ein neues ersetzt wissen will. Er meint, der neuerlich heraufbeschworene Verdammungseifer habe einen Schein des Rechts in den

Verdammungsformeln des Augsbургischen Bekenntnisses gefunden, und findet den ersten bestimmten Ausdruck dieses Verdammens im *athanasischen Symbolum*, dessen Hauptinhalt eine *Glaubenssatzung* sei, welche vielleicht von Keinem, der ihre Entstehung wirklich kenne, angenommen werde. Auf die Ausrottung dieser Wurzel des Unkrauts bedacht, erklärte er sich nun gegen den Eingang jenes Symbolum in einer Predigt und in einem Schreiben an das Consistorium, und zwar in der Weise, dass jene Formel einen Widerspruch gegen das Grundgesetz des Neuen Testaments, das Gesetz der Liebe, enthalte.

Unser Verf. nun weist vor allem nach, dass *jener Eingang keine Verdammungsformel* sei, dass von *Verfluchen* d. h. *Böses anwünschen* sich nichts darin finde, vielmehr nur die Bedingung des Seligwerdens darin angegeben werde — ob richtig und klar, das sei wieder eine ganz andere Frage. — Sodann zeigt er, wie jenem Eingang Analoges in einer Reihe von Stellen der heiligen Schrift selbst sich finde, nur dass in den Sätzen des Symbols eine entwickeltere Form des in diesen ausgesprochenen Glaubensinhalts liege, und zwar *gegenüber der Irrlehre*. (Die Stellen sind: Marc. 16, 16. Joh. 3, 16. 36. 8, 24. Apg. 4, 12. Röm. 10, 9. 10. Gal. 1, 8. 9. Joh. 20, 31. 1 Joh. 5, 10—12, — unter diesen allerdings, was Rupp in seiner neuesten Schrift geltend macht, eine Verdammungsformel — Gal. 1, 8. 9.) — So zieht denn der Verf. den Schluss, dass der richtig verstandene Sinn jenes Eingangs schriftmässig, wahrhaft christlich und evangelisch sei, was Rupp anerkennen müsse, es sei denn dass er, zwischen Buchstaben und Geist unterscheidend, diese Stellen zum geistlosen Buchstaben rechnen wollte. So wäre aber die Grundgesetzlichkeit der Schrift *formal* höchst zweifelhaft gemacht. Aber die Consequenz werde sehr problematisch auch in dem, was nach Rupp's Erklärung *material* den Charakter dieser Grundgesetzlichkeit gemäss sei. Dies setzt der Verf. ins Licht zunächst mit Hinweisung auf die ausgesprochenen Grundsätze der freien christlichen Gemeinde, in welcher der positiv christliche Glaubensinhalt ganz zurücktritt, und auf die von Rupp herrührende Declaration: „Was wir wollen und nicht wollen“ (Beilage I, S. 52 f.). Sodann aber geht er in dieser Hinsicht auf das Sendschreiben Rupp's selbst ein. Hiernach ist das ewige Grundgesetz, welchem er sich geweiht und welches das ganze Menschengeschlecht erfüllen soll, der Glaube an die Offenbarung Gottes durch den Erlöser, welche heisst: *Gott ist die Liebe*; eine Erklärung, die man als ein Bekennt-

niss bezeichnen könne, welches sich von den frühern Symbolen unterscheidet durch die Fortlassung der Bestimmungen, welche durch das kirchliche Leben und die Theologie in dem Zeitraum von 1800 Jahren auf der Grundlage der Schrift entwickelt worden. — Die nähere Bestimmung aber würde sich für Dr. Rupp, da es ihm Ernst mit dem Christenthum sei, aus dem Grundgesetz, dem Glauben an das Wort Gottes in der Schrift, wie es zu lesen ist: 1 Joh. 4, 9—12, vgl. 5, 1. f., ergeben; und er würde nicht umhin können selbst zu verdammen, d. h. das Bedingtsein der Seligkeit durch die Annahme und Verwirklichung der Wahrheit jenes Glaubens zu behaupten; es sei denn, dass jenes Gesetz: „Gott ist die Liebe“, entweder die objective Gewissheit für ihn verloren, oder dass er ihm die Wirkung, Trost und Kraft im Leben und im Tode zu geben, abspreche. Er habe aber weder das eine noch das andere nöthig, wenn er seine unbegründeten Vorwürfe zurücknehme. — Dr. Rupp hat nun zwar in seinem „*Offenen Brief an das Consistorium zu Königsberg*“, die Argumentationen und Schlüsse des Prof. Jacobson für blosse logische Kunststücke erklärt, aber, wie es Ref. scheint, nicht sowol dieses, als vielmehr seine eigene Unklarheit und Verworrenheit für Unbefangene erwiesen. Mag er auch zugestehen, dass ausser den Verdammungsformeln nichts dem Geiste des Christenthums Widersprechendes in den evangelischen Bekenntnisschriften und namentlich im apostolischen Symbolum sich finde, so geht doch aus der Gesammtheit seiner Äusserungen das hervor, dass er mit allen bisherigen Symbolen gebrochen hat; und dies ergibt sich auch aus seinen neuesten Erklärungen, nach welchen er jene nähere Bestimmung des Satzes: Gott ist die Liebe und die Vermittlung des Zusammenhangs der Bruderliebe mit demselben durch die Offenbarung dieser Liebe in Christo von sich weist, und den ganzen Grundriss evangelischer Glaubens- und Lebensgerechtigkeit, wie er in jenen Johannischen Stellen so klar und bündig verzeichnet ist, einer unbestimmten und allgemein gehaltenen Vorstellung zum Opfer bringt. Wer das apostolische Lehrzeugniss in seinen bedeutendsten Aussprüchen so bei Seite legt, und Christum von seinen Aposteln, welche nach seiner Zusage den Geist in die ganze Wahrheit einführen sollte, so losreisst, der muss in einer grossen Unklarheit befangen sein, wenn er noch auf Schriftglauben in dem von Dr. Rupp selbst behaupteten Sinne Anspruch macht.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 178.

27. Juli 1846.

## Theologie.

Hr. Dr. Rupp zu Königsberg im Conflict mit den Symbolen der evangelischen Kirche und dem preussischen Provinzial-Consistorium. Von Dr. *Heinrich Friedrich Jacobson*.

(Schluss aus Nr 177.)

Sonach glauben wir, dass die Hiebe des Hrn. Dr. Rupp unsern Verf. nicht wirklich treffen. — Wir folgen diesem weiter in seiner Auseinandersetzung. Diese enthält im ersten Abschnitte noch Bemerkungen über die *Bedeutung der Verpflichtung auf die Symbole*. Zuvörderst wird durch Citate aus der Concordienformel und der *confessio Sigismundi* dargethan, dass die evangelische Kirche dieselben, wie Dr. Rupp, als Zeugnisse betrachte. Zur Prüfung der Schriftmässigkeit derselben ist, wie weiterhin bemerkt wird, jeder berechtigt und verpflichtet; und daraus folgt denn die Anschliessung als Mitzeuge und Mitbekenner an diejenige Gemeinschaft, deren Zeugniß sich ihm als schriftmässig erprobt hat: aus der er aber, wenn fortgesetzte Prüfung ihn vom Gegentheil überführen sollte, wieder ausscheiden kann. Die Verpflichtung der Geistlichen als *Beamte*, deren Beruf ist, für die Erhaltung und Verbreitung der evangelischen Wahrheit in einer Gemeinde thätig zu sein, kann nur, da das Bekenntniß nicht der vollkommene Spiegel der Schrift zu sein behauptet und darum den Fortschritt nicht ausschliesst, keine buchstäbliche sein; aber sie muss auf das Princip gehen, *der Schrift gemäss zu lehren, deren Hauptinhalt in den Bekenntnissen ausgesprochen ist*. Solche schliesst, da Keiner ins Amt zu treten oder darin zu bleiben gezwungen wird, durchaus keinen Zwang in sich. — Bei geänderter Überzeugung erfolgt Niederlegung des Amtes, oder Entfernung daraus, sobald er sich gegen das Bekenntniß ausspricht und die Gemeinde, statt zusammenzuhalten, aufzulösen sucht.

Der Verf. zeigt nun, wie Dr. Rupp dieses klare Verhältniss nicht rein aufgefasst, und wie nach ihm eine Verpflichtung höchstens auf ein *Forschen* in der Schrift stattfindet, und zwar darum, *weil es überhaupt keine Wahrheit gebe, die man als eine objective ansehen dürfte*; eine Ansicht, der der Verf. mit Bichter das entgegenstellt, dass die Kirche nicht allein eine Gemeinschaft der *suchenden*, sondern nach ihrem Begriff auch eine Gemeinschaft der *gefundenen Wahrheit* sein sollte, und dass es daher eines öffentlichen Zeugnisses über

diese bedürfe, damit ein Mittelpunkt bestehe, um den sich alle sammeln können, die als lebendige Glieder der Kirche sich erkennen und erkannt sein wollen.

Der zweite Abschnitt (S. 31 — 51) bespricht die *Stellung* des Dr. Rupp zur *kirchlichen Obrigkeit* und bezweckt nicht sowol die Vertheidigung des königsberger Consistoriums, dessen Verfahren Dr. Rupp als ein unevangelisches bezeichnet hatte, als die Prüfung der Vorwürfe des letztern, inwiefern sie jede evangelische kirchliche Behörde, zumeist alle Consistorialverfassung betreffen. — Vor allem wird gezeigt, dass die Behauptung, das Consistorium betrachte die Symbole in römischer Weise als *Gesetze*, da es auf Grund des Widerspruchs gegen ein Symbol einen evangelischen Prediger seines Amtes entlassen, falsch sei, indem Rupp entlassen worden wegen eigenmächtiger Symbolstürmerei und wegen der Anmassung, um Eines bestrittenen Grundsatzes willen das Symbol selbst und die ganze Kirche, wenn sie sich nicht davon lossage, des christlichen Namens für unwürdig zu erklären. Dies habe die Behörde nicht dulden können, und fest darauf bestehen müssen, dass er den Widerspruch irgendwie löse; wobei sie übrigens aufs mildeste verfahren sei. — Hierauf wird dem *zweiten Vorwurf*, das Consistorium stelle sich als die Behörde hin, die zu entscheiden habe, *was christlich sei*, entgegengetreten. Zuerst erinnert der Verf., dass Dr. Rupp den Weg der kirchlichen Ordnung sofort wieder verlassen habe, da er, statt den Bescheid des Consistoriums auf sein Bedenken zu erwarten, die Sache sofort auf die Kanzel gebracht, und zwar so, dass er die Kirche zu excommuniciren wage, wenn sie nicht mit seiner voreiligen Deutung einer Formel übereinstimme, die er für unchristlich halte. Der Belehrung und Beruhigung aber habe er bedurft wegen Misverständs und beunruhigender Scrupel, die er sich gemacht. Dass das Consistorium als Behörde dazu geschritten, das sei keineswegs eine der Ansicht Luther's und seiner Freunde widersprechende Anmassung eines römisch-katholischen Bischofsamts. Der Verf. weist nach, wie schon zu Luther's Lebzeiten und in Folge seines Antrags in Wittenberg eine Behörde eingerichtet wurde, welche die bisher von den Bischöfen und bischöflichen Behörden verwalteten, auf den Landesherrn übergegangenen kirchlichen Gerechtsame vermöge Auftrags in dem Umfange übernahm, welcher dem Princip der evangelischen

Kirche selbst entsprechend gefunden war; wozu insbesondere gehört, „hierauf zu sehen, damit die Pfarrer und Diener des Evangelii dem heiligen göttlichen Worte gemäss einträchtiglich und gleichförmig predigen und lehren“ u. s. f. — Nach dieser in Deutschland fast allgemein gewordenen Einrichtung seien also die Consistorien in die Rechte und Pflichten der Bischöfe in Kirchensachen eingetreten.

Halte man nun auch die Consistorialform als alleinherrschende für nachtheilig, so möge man auf gesetzlichem Wege ein Änderung austreiben, müsse aber inzwischen der vorhandenen Ordnung sich fügen. Leute, wie Wislicenus, meinen freilich, sowie die Sachen jetzt stehen, müsse das Kirchenregiment eben „die Sache gehen lassen, wie sie gehe, damit alles ehrlich und ordentlich zugehe.“ Da aber im vorliegenden Falle die Behörde dies nicht gethan, sondern Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, so werde sie hierarchischer Gewaltthätigkeit beschuldigt, und dieser stelle Rupp als die Grundlage der evangelischen Kirche das *allgemeine* Priesterthum entgegen, wonach jeder *glauben* und *lehren* dürfe, was er nach gewissenhafter Prüfung als die im Worte Gottes offenbarte Wahrheit erkannt — die *Gewissens-* und *Lehrfreiheit* der protestantischen Kirche. Der Verf. ist damit einverstanden, dass in der Lehre vom Priesterthum ein wesentlicher Gegensatz der römisch-katholischen und evangelischen Kirche liege, und dass die Reformatoren sich wohl gehütet, in die Stelle des Priesterstandes ein *Amt* zu setzen. Er bemerkt aber, dass sie dies auch nicht nöthig gehabt, weil das Amt vor dem Stande da war als eine göttliche Stiftung, und weist darauf hin, wie die Reformatoren das öffentliche Lehramt, als vom allgemeinen Priesterthum unterschieden, gegen wiedertäuferische Angriffe gerechtfertigt haben, und wie alle Kirchenordnungen dem bestimmen. Hierin liege denn freilich eine Beschränkung, welche für die mündige, auch den Frauen öffentliche Rede gewährende, freie Gemeinde nicht passe. — Mit Recht wird schliesslich zu bedenken gegeben, wie wenig der wirkliche Gang der kirchlichen Angelegenheiten seit fünf Jahren, die fortgehenden Bemühungen des Kirchenregiments, die Selbständigkeit der Kirche zu erweitern, zu solchen extremen Schritten, zu solcher Abweichung von der sonst üblichen Ordnung berechtigten.

Der *dritte Vorwurf* endlich, den der Verf. zurückweist, ist der: das Consistorium habe vor Rupp *Widerwurf* gefordert, und dadurch bewiesen, dass es die ihm untergeordneten evangelischen Geistlichen als blinde Werkzeuge zu Knechtung des Gewissens betrachte. Hiergegen zeigt der Verf., dass Dr. Rupp *nicht* aufgefordert worden, einen *Glaubensirrtum* zu widerrufen, sondern seine *gegen die Kirche*, deren Diener er sein wolle, *ausgesprochenen Schmähungen* zurückzunehmen, dass eine *Disciplinarsache*, ein *Excess* hier vorliege,

und dass das Consistorium, momentane Übereilung voraussetzend, gewünscht habe, dass er diese als Ordnungswidrigkeit anerkenne und verspreche, dergleichen künftig zu vermeiden. Er hätte ja jene disputable Formel zum Gegenstand des Forschens, der Disputation machen können. Sei ihm aber die von der evangelischen Kirche für beseligend gehaltene Wahrheit Irrthum, dann sei es ihm näher gelegen, sie zu verlassen. Das Consistorium, welches seine evangelische Gesinnung vorausgesetzt, habe seiner eigenen Erklärung zufolge dem Wunsche der Erhaltung dieses Mannes die kirchliche Ordnung nicht zum Opfer bringen, und aus Furcht vor Gefahr für die Einheit der Kirche vor einem von den Grundsätzen der wahren Lehrfreiheit geforderten Acte nicht zurücktreten dürfen. — Über diese Grundsätze spricht sich das Consistorium in dem hier (S. 49 ff.) mitgetheilten Abschnitt seines Schreibens an die Geistlichen auf eine sehr billige und angemessene Weise aus, indem es als die wesentlichen Erfordernisse der evangelischen Lehrfreiheit ebenso Beschützung der Freiheit des evangelischen Volks gegen die Lehrwillkür der Geistlichen, wie Schirmung des Rechts der letztern, sich innerhalb der Schranken der evangelischen Principien und Grundwahrheiten mit aller Freiheit zu bewegen, bezeichnet, und die Vereinigung von beiden darin findet, dass beide Theile ein gemeinsames Höheres über sich anerkennen, dem sie in Liebe und freiem Gehorsam zugethan sind.

Der Verf. bemerkt zum Schluss, dass die Bemühungen in Bezug auf Dr. Rupp erfolglos geblieben, indem er aus der Landeskirche aus- und in die freie Gemeinde eingetreten und dass nun die evangelische Kirche Deutschlands zu entscheiden haben werde, ob sie bei dem im 16. Jahrh. aufgestellten und seitdem fortentwickelten evangelisch-protestantischen Princip beharren, oder den Grundsätzen der neuen Gemeinde den Vorzug zugestehen wolle.

In einem Anhang, S. 52–56, theilt der Verf. noch einige Documente mit: I. Was wir wollen und nicht wollen. II. Die freie evangelische Gemeinde an die Bürger Königsbergs. III. Offener Brief (des Presbyteriums derselben) an die Geistlichen und Gemeinden der evangelischen Kirche Deutschlands. IV. Schreiben ihres Vorstands an den Oberpräsidenten nebst Erklärung über das Bestehen der Gemeinde.

Ref. hält dafür, dass es dem Verf. gelungen sei, zur Einsicht in die Sache beigetragen zu haben, und kann nicht umhin, die ruhige Objectivität der Darstellung zu rühmen im Gegensatz gegen die subjective Leidenschaftlichkeit und persönliche Verdächtigung, welche in der Rupp'schen Antwort sich kundgibt, und welche nicht eben für die Güte seiner Sache zeugt, so gern man auch nach dem Urtheil derer, die den Mann kennen, das Achtungswürdige seiner Persönlichkeit anerkennen mag, sodass man nur bedauern muss, dass

er in solche Unklarheit und Befangenheit hineingerathen ist, und hoffen, dass er noch zu gründlicher Besinnung komme. Übrigens wird auch das Kirchenregiment das Seinige thun, um solchen Conflicten in Zukunft so viel als möglich vorzubeugen, und den Frieden in der Kirche der Wahrheit unbeschadet aufrecht zu halten. In dieser Hinsicht wäre wol viel gewonnen, wenn die evangelische Gesamtkirche zunächst deutscher Nation sich vereinigte, bei Festhaltung der herkömmlichen Bekenntnisschriften als öffentlicher Erklärung ihrer *Katholicität* einerseits, d. h. ihres Zusammenhangs und ihrer Geistesinheit mit der ihren Glauben gegen mancherlei Formen des häretischen Irrthums in den alten Symbolen bekennenden Kirche des vereinigten Morgen- und Abendlandes, und ihres *evangelischen*, dem hierarchisch-pelagianischen Romanismus entgegengesetzten Charakters andererseits, auf eine klare und bündige Weise den für das öffentliche kirchliche Lehramt zu Verpflichtenden die wesentlichen Momente des Inhalts der sämtlichen Bekenntnisschriften vorzulegen, etwa so, dass die Verpflichtung wäre ein Mitbekennen 1) der dreieinigen göttlichen Ökonomie, wie sie in den göttlichen That-sachen der Schöpfung, der Erlösung und der Heiligung sich entfaltet (apostolisches Symbolum); 2) der absoluten Göttlichkeit (Gottheit) des Erlösers und des heiligen Geistes, mit Ausschliessung sowol der Annahme von Mittelwesen zwischen Gott und dem Menschen (Schöpfer und Geschöpfen), oder von Creatürlichkeit des einen und andern (Arianismus), als auch der Behauptung vorübergehender Relationen und Manifestationen des Einen göttlichen Wesens (Sabellianismus, Samosatzenismus), also des Inhalts des nicänisch-konstantinopolitanischen Symbolum; 3) die Einheit des göttlichen Wesens in der Dreiheit von Vater, Sohn und Geist, und der wahren gottmenschlichen Persönlichkeit des Erlösers (athanasisches Symbolum); endlich 4) die vollkommene Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben an den im göttlichen Worte der heiligen Schrift bezeugten gottmenschlichen Heiland als alleinigen Vermittler des Heils, oder durch das aufrichtige vertrauensvolle Ergreifen des Heils in Christo; was denn in sich schliesst das Mitbekennen alles dessen, was als Voraussetzung und Folge mit diesem Fundamentalartikel der evangelischen Kirche wesentlich zusammenhängt.

Ein Mitbekennen dieser Punkte kann die evangelische Kirche mit gutem Rechte von denen, die ihr Lehramt verwalten wollen, verlangen. Dabei kann sie in ihren kirchenregimentlichen Behörden immerhin schonend und milde verfahren sowol gegen die schon im Amte stehenden mehr oder weniger Heterodoxen, so lange dieselben den kirchlichen Bestand nicht angreifen und den Fundamentallehren nicht beharrlich polemisch entgegentreten, als auch gegen die erst Ein-

tretenden, in welchen das Mitbekennniss ein noch unvollständiges und unvollkommenes, aber doch eine solche Grundlage von Überzeugung zu erkennen ist, dass sie, inwiefern sie sich nicht abschliessen oder rückwärtsgehen, als auf dem Wege zur wesentlichen kirchlichen Rechtgläubigkeit befindlich anzusehen sind.

Bonn.

Dr. Kling.

## Englische Sprachkunde.

### Erster Artikel.

Das Studium der englischen Sprache in England.

Seitdem die vergleichende Sprachforschung die Verachtung, unter welcher die neuern Sprachen so lange gelitten haben, wenigstens zum Theil beseitigt und gezeigt hat, wie auch hier trotz anscheinender Regellosigkeit und Willkür noch Gesetze walten, wie auch hier eine stete Entwicklung stattfindet, seit dieser Zeit ist denn auch für Erforschung der neuern Sprachen manches Treffliche geleistet worden. Die romanischen Sprachen haben an Diez, Fuchs, Blanc u. A. tüchtige Bearbeiter gefunden und für einzelne deutsche Sprachen ist, seitdem durch Grimm die Bahn gebrochen ist, von Graff, Schmeller, Richthofen, Molbeck u. v. A. des Dankenswerthen viel gethan worden. Nur für das Englische ist seit Grimm verhältnissmässig nur wenig geschehen, und dieses wenige, meistens von Engländern geliefert, ist in Deutschland wol nur sehr wenigen unter der grossen Menge derer, die der englischen Sprache ihre Theilnahme schenken, bekannt geworden. Die jährlich erscheinende Fluth von Lehrbüchern der englischen Sprache, die gerade noch ebenso leicht und unwissenschaftlich sind, wie vor dreissig Jahren, beweist hinlänglich, wie sehr die englischen Sprachlehrer noch immer dem alten Schleidrian in ihrer Lehrweise folgen; eine aufmerksame Durchsicht aller mir seit den letzten sechs Jahren zu Gesicht gekommenen deutschen Bücher aus diesem Fache — und deren ist eine grosse Masse — hat mich auch nicht eines entdecken lassen, in dem wenigstens der Versuch zu einer wissenschaftlichen Durchdringung des Englischen gemacht worden wäre. Wo aber ja einer den Versuch macht, wenigstens etwas Neues zu liefern, da geht ihm alle wissenschaftliche Grundlage ab und es kommt baarer Unsinn zu Tage; wie das z. B. mit der neu erschienenen Schrift von Theod. Smith in Kiel: „Das Fundament der englischen Grammatik, ihr Ursprung aus der skandinavischen Sprache und nicht aus dem Angelsächsischen“ (Kiel 1845), der Fall ist.

So tadelnswerth nun auch diese Gleichgültigkeit gegen die Wissenschaft an den deutschen Sprachlehrern des Englischen ist, so muss man doch auch die

Hindernisse berücksichtigen, welche das Studium der englischen Sprache so wesentlich erschweren. Englische Romane und andere Werke der schönen Literatur kann man zwar schnell und für wenige Groschen in den Tauchnitz und andern Ausgaben erhalten; alle übrigen Bücher muss man nicht nur nach ihren hohen englischen Preisen bezahlen, sondern häufig noch froh sein, wenn man sie überhaupt erhalten kann. Denn die meisten werthvollen und zur Erforschung der englischen Sprache nothwendigen Werke, wie die Ausgaben der ältesten Werke angelsächsischer, normännisch-französischer und altenglischer Literatur kommen fast gar nicht in den Buchhandel und werden nur für die Mitglieder gewisser Gesellschaften, wie der Percy-, Shakspeare-, Camden-Gesellschaften gedruckt, sodass sie oft nur antiquarisch zu erhalten sind. Andere werden in so wenig Abdrücken veröffentlicht — der Bücher, von denen nur 30 — 100 Abdrücke gemacht werden, ist eine grosse Zahl — dass der Preis in gar keinem Verhältnisse mehr zum eigentlichen Werthe des Buches steht. Nun muss man in Deutschland obendrein sehr gut mit englischen Zeitschriften versehen sein, um oft nur die Titel der sprachwissenschaftlichen Werke zu erfahren und lässt man sich darauf hin ein Buch kommen, so wird man sich oft getäuscht finden und sich dadurch von fernern Versuchen abschrecken lassen.

Aus diesen Gründen habe ich es für kein unnützes Unternehmen gehalten, von Zeit zu Zeit Übersichten über das bisher von Engländern und andern Völkern für das Englische Geleistete und über den Zustand der Sprachwissenschaft in England, und Kritiken einzelner wichtiger Werke dieses Inhalts erscheinen zu lassen. Zunächst haben wir zu sehen, was die Engländer zur Erforschung ihrer Sprache bisher gethan haben. Dieser erste Aufsatz hat den Zweck, einen kurzen Abriss der Leistungen der Engländer zu geben, und den Standpunkt zu zeigen, von welchem aus man dieselben zu betrachten haben dürfte.

Die englische Sprache konnte natürlich erst mit einigem Erfolge grammatisch und lexikographisch behandelt werden, seitdem eine Niedersetzung der Sprache erfolgt und eine Gesamtsprache gebildet war. Vorher, so lange die Schriftsteller entweder in ihrer Mundart schrieben, oder wenn sie auch etwas allgemeiner Geltendes anstrebten, doch so viel Mundartliches beimischten, dass ihre Werke für die Bewohner anderer Gegenden immer viel Unverständliche enthielten, änderte sich die Sprache mit grosser Schnelligkeit, wie u. A. der berühmte Buchdrucker Caxton bezeugt in der von Grässe (Ersch und Gruber I, 40, 177) angeführten Stelle. Wenn daher im 15. Jahrh. auch hier und da ein Versuch

gemacht wurde, ein englisches Wörterbuch zu schreiben, wie in dem von dem norfolkischen Predigermonche Galfridus um 1440 verfassten *Promptuarium parvulorum* (herausgegeben von A. Waiz [1843. 4. I. Bd.]), so ist dies nur als ein Wörterbuch der Mundart von Norfolk zu betrachten, wie auch der Verf. selbst zugesteht\*), als solches aber freilich von bedeutendem Werthe. Die neuenglische Gesamtsprache aber kann man erst von der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. an rechnen, seitdem Spencer und Shakspeare als Dichter und Sidney, Bacon, Raleigh als Prosaiker, anderer Dichter und Prosaiker nicht zu gedenken, zuerst als Vorbilder und feste Haltepunkte auftraten. Seit dieser Zeit erst begannen die Gelehrten sich in grösserm Masse als früher, ihrer Muttersprache zu bedienen und zahlreiche Anweisungen zur englischen Redekunst trugen das Ihrige bei, eine geregelte, wenn auch häufig gezierte, Schreibart einzuführen.

Lehrbücher und Wörterbücher der englischen Sprache gediehen in dieser Zeit noch nicht; diejenigen Arbeiten der Art, die dennoch zu Stande kamen, waren meistens weniger um der englischen, als um der lateinischen oder irgend einer andern Sprache unternommen, wie der *Thesaurus linguae Romanae et Britannicae*, 1565 und 1584; Minshew's Englisch-spanisches Wörterbuch 1623; Hexham's englisch-holländisches 1648, und die englisch-lateinischen von Gouldmann 1674 und Elia Coles 1677. Den ersten einigermaßen beachtenswerthen Versuch zu einer englischen Sprachlehre machte Gill 1691 in seiner *Logonomia Anglica*, die auch deswegen merkwürdig ist, weil hier zum ersten Male auf die Mundarten aufmerksam gemacht ist, die er freilich nur ganz äusserlich eintheilt in die östliche, westliche, nördliche und südliche, wozu er als fünfte die gewöhnliche Sprache und als sechste die dichterische rechnet. Im J. 1648 erschien die Sprachlehre von Hexham (vor seinem Wörterbuche) und 1653 die lange berühmte von John Wallis, die 1745 bereits in zwölfter Auflage erschien und auch später, von Andern umgearbeitet, wieder aufgelegt wurde. Der Beifall, den sie durch länger als ein Jahrhundert fand, war kein unverdienter; dass sie indessen den Anforderungen, die man heute an eine Sprachlehre macht, nicht genügt und nicht genügen kann, braucht kaum gesagt zu werden.

\*) *Comitatus tamen Northfolchie modum loquendi solum sum secutus, quem solum ab infantia didici et solotenus plenius perfectiusque cognovi.*

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 179.

28. Juli 1846.

## Englische Sprachkunde.

### Erster Artikel.

Das Studium der englischen Sprache in England.

(Schluss aus Nr. 178.)

Im 17. Jahrh. erwachte das Studium der angelsächsischen Sprache. Zuerst trat W. Somner im J. 1659 in seinem *Dictionarium Saxonico-latino-anglicum* hervor und bald darauf folgte Stephen Skinner mit seinem *Etymologicum Anglicanum* (Lond. 1671), beides sehr werthvolle Werke für ihre Zeit, mit Fleiss und Gelehrsamkeit gearbeitet, und so eine Grundlage bildend, auf welcher mit Erfolg hätte fortgebaut werden können. Auch fehlte es an Versuchen zu einem solchen Fortbau im 18. Jahrh. nicht: 1701 erschien Benson's *Vocabularium Anglo-Saxonicum*, 1705 Georg Hikes' *Thesaurus linguarum septentrionalium* (3 Bde. Fol.), zugleich eine Grammatik des Angelsächsischen enthaltend, 1743 Fr. Junius' *Etymologicum Anglicanum* und 1772 Edward Lye's *Dictionarium Saxonico- et Gothico-latinum*. Diese Werke leiden grösstentheils an zwei Hauptfehlern, erstens an der unseligen Vermischung und Zusammenbehandlung zweier so sehr verschiedenen deutschen Sprachen, wie das Angelsächsische und das Altnordische es sind, und an mangelhafter Kenntniss von beiden. Am meisten treten diese Hauptfehler in dem letzten, in dem von Lye hervor, das von den grössten Fehlern wimmelt und fast nirgends als einigermaßen zuverlässiger Führer gelten kann. Auch die Ausgaben angelsächsischer Schriftdenkmäler von Ingram, Conybeare u. A. förderten wenig, da auch diesen eine gründliche Kenntniss des Angelsächsischen abging.

Unter solchen Verhältnissen war es nicht möglich, dass das Studium der englischen Sprache auf eine besondere Höhe kommen konnte. An Eifer fehlte es nicht; der englische Sprachgebrauch wurde genau erforscht (von Lowth, *Introductiones to an English grammar* 1762, Thomas Sheridan 1786 und Lindley Murray 1795), scharfsinnige Untersuchungen über das Wesen der Sprache und über Eigenthümlichkeiten des Englischen geführt (namentlich von Horne Tooke, *Diversions of Purley* [2 Bde. 1786 u. 1805]), der Wortvorrath fleissig gesammelt und kritisch gesichtet von Johnson 1755, II, 4. und später von Ashe, Sheridan, Richardson u. A., Orthographie und Aussprache festgestellt von Walker, Sheridan, Jones u. A., das Alteng-

lische herangezogen und dessen Schriftenthum vielfach herausgegeben, erläutert und mit Wörterbüchern versehen (Percy, Ritson, Tyrwhitt (Chaucer 1774), Nares (Wörterbuch zu Shakespeare und dessen Zeitgenossen [1822]), Sir Walter Scott, Ellis u. v. A.), endlich auch die Mundarten in Wörterbüchern und schriftstellerisch bearbeitet — kurz, den Mangel an gutem Willem etwas Tüchtiges zu leisten, kann man den Engländern wenigstens nicht zum Vorwurfe machen. Namentlich aber war die Thätigkeit hinsichtlich der englischen Mundarten sehr gross, und über diesen wichtigen Zweig der englischen Sprachkunde ist so wenig in Deutschland bekannt, dass man mir wol erlauben wird, etwas ausführlicher zu sein.

Den ersten Versuch eines mundartlichen Wörterbuchs machte zu Ende des 17. Jahrh. der Arzt John Ray, der auf seinen Reisen Gelegenheit hatte, viele mundartliche Wörter und Sprüchwörter kennen zu lernen, die er in zwei Werken, der *Collection of English words not generally used* und der *English proverbs* niederlegte, welche beide, nach den zahlreichen Auflagen zu urtheilen, grossen Beifall gefunden haben müssen. Sonst wurde für Sammlung mundartlicher Ausdrücke in den nächsten hundert Jahren nur wenig gethan, etwas mehr für schriftstellerische Bearbeitung der Mundarten; wir erhalten vor Allem Tim Bobbim's (John Collier of Milnrow's) *View of the Lancashire dialect* 1746 u. o. eine der besten mundartlichen Schriften, *The Exmoor scolding* (die Schimpferei in Exmoor-mundart), ebenfalls zuerst 1746, zuletzt L. 1839, ferner Gedichte in Cumberlandmundart von Josiah Relph (1746) und Ewan Clark (1779) und einen Brief von Isaak Ritson 1788, Gespräche in Westmorelandmundart von Miss Ann Whales 1790 und oft, Dr. Wolcott's Gedicht in Devonshiremundart auf die Reise des Königs nach Exeter und einige andere unbedeutendere Schriften in den Mundarten von York- und Somersetshire. Einige der angegebenen Bücher sind mit dürftigen Wörterbüchern versehen, und einige wenige mundartliche Ausdrücke sind in den Geschichten der einzelnen Grafschaften und in den Ackerbauschriften von Marshall zu finden.

Das war Alles, was bis 1787 für die Mundarten gethan wurde; in diesem Jahre erschien das grössere mundartliche Wörterbuch von Francis Grose (4. Aufl. 1839), das sowol in Hinsicht der Zahl der Wörter als der Nachweisung der Gegenden, in denen sie vorkommen, noch sehr

mangelhaft ist, aber immerhin eine dankenswerthe Arbeit bleibt. Dass Grose keine Ableitungen beibrachte, ist, wenn man den damaligen und noch den jetzigen Stand der englischen Etymologie bedenkt, nur ein Vorzug des Buches. Nachträge zu Grose lieferte Samuel Pegge, der auch die Mundart von Middlesex in seinen *Anecdotes of the English language*, einem albernen Buche, behandelte.

Für die deutschen Mundarten Schottlands war bis in lexikographischer Hinsicht sehr wenig geschehen, desto mehr in schriftstellerischer Hinsicht. Da trat Jamieson 1808 mit seinem grossen etymologischen schottischen Wörterbuche in zwei Quartbänden hervor, das er 1825 mit zwei neuen Quartanten als Supplementbänden vermehrte. Dieses Werk ist ohne Zweifel das bedeutendste aller in Grossbritannien erschienenen mundartlichen Werke und eine Fundgrube für die englische Sprachforschung überhaupt, trotz seiner grossen und zahlreichen Mängel. Jamieson ging von dem Gedanken aus, dass die schottische Mundart mit dem Englischen und folglich auch mit dem Angelsächsischen nichts zu thun habe, dass vielmehr Stammverschiedenheit obwalte, und dass die Schotten Skandinavier seien. Diesem Gedanken zu Liebe mussten die Pikten Skandinavier werden, die Verwandtschaft der Südschotten mit den Northumbriern weggeleugnet und jedes Wort, das irgendwie zu dem oder jenem altnordischen, schwedischen oder dänischen Worte zu stimmen schien, musste skandinavischen Ursprungs sein, auch wenn die angelsächsische Form viel näher lag. Jamieson hatte überdies nur eine höchst unvollkommene Kenntniss der deutschen Sprachen, daher seine Etymologien grossentheils werthlos sind. Noch bedeutender ist ein anderer Mangel des Werkes: die beiden ersten Bände behandeln vorzugsweise die altschottische Sprache und geben ein ebenso rühmliches Zeugniß von Jamieson's Fleiss und Belesenheit, als ein trauriges von seiner Urtheilslosigkeit. Seine langjährige Beschäftigung mit den Denkmälern der altschottischen Sprache verhalf ihm nicht zu einer grammatischen Kenntniss derselben; die abgeschmacktesten Formen, reine Fehler der Abschreiber trug er gewissenhaft in sein Wörterbuch ein. Die neuere schottische Sprache kam in diesen beiden Bänden schlecht weg; desto genauere Sammlungen der schottischen mundartlichen Wörter enthalten die beiden folgenden Bände, welche dem Werke seinen hohen Werth verleihen.

Dies regte auch die Engländer zu fleissigen Bearbeitungen und Sammlungen ihrer Mundarten an: die Mundart von Cheshire bearbeitete Roger Wilbraham 1820, die von Suffolk Major Moor 1823, die Mundart von Crawen in Yorkshire der Prediger W. Carr 1824 und in 2. Aufl. 1829, 2 Bde., Somerset Jennings 1825, den ganzen Norden von England John Trotter Brockett 1825 (2. Aufl., 1829), Hallamshire im Westriding von

York John Hunter 1829, Norfolk und Suffolk zusammen der Geistliche Robert Forby 1830, nach längerem Zwischenraum Shropshire der Geistliche Hasthorne in seiner *Salopia antiqua* 1841, Herefordshire Lewis 1842, Dorset Barnes 1844 und ein kornisches Wörterbuch 1846. Holloway's Allgemeines Wörterbuch der englischen Mundarten 1839, ist ein elendes Machwerk sowol hinsichtlich des Sammlerfleisses, als hinsichtlich der Ableitungen, auf die er sich dessenungeachtet viel zu Gute thut.

Die obengenannten Bearbeitungen der einzelnen Mundarten geben fast alle von dem Fleisse ihrer Verf. rühmliches Zeugniß, vor allen die von Wilbraham, Moor, Jennings, Carr und Forby; aber bei allen, mit Ausnahme des einzigen Lewis, finden wir Mangel an Sprachkenntniß, verbunden mit einer wahren Sucht, Ableitungen von allen Wörtern zu geben, die denn freilich der von *lucus a non lucendo* nichts nachgeben. Nur einige wenige zur Probe:

*Kyloes*, small sort of cattle. *May it not be from Germ. kuhlein a small cow?* Brockett.

*Whickens* (Quecken) *quick-ones; for there is no killing them.* Brockett.

*Snod* (glatt) *contracted from sine nodo.* Carr.

*Pedlar* *contracted from petty dealer.* Jennings.

*Not sheep, not cow sheep or cow without horns; probably from not; a not sheep or cow is one that has not horns.* Holloway.

*Cans any long mound of earth. Is it not from came as it is not a natural mound, but it came or was brought to the spot?* Holloway.

*Farantly*, from fair and comely, *fa'r an c'ty, farantcty, farantly.* Hartshorne.

Indessen muss man anerkennen, dass namentlich Carr, Forby und Hunter sich eifrig bemühen, die Mundarten durch altenglische zu erläutern, wodurch sie dem künftigen Sprachforscher vorgearbeitet haben. In welcher Weise aber auch hier die Vergleichung bisweilen getrieben wird, zeigt folgendes Beispiel aus Hartshorne:

*Winnows Hay raked togethe in rows, so that the wind may have power to dry it; wind rows as it were. It is also a Scotch term as I find it, though in an altered form in the ballad of the Fenmorar aud his dochter:*

*As Idid walk onys be ane medo sido*

*In ane symmer sessoun, quhen men wynnis thas hay.*  
wo der Verf. *wynnis* (d. i. *wins g ps. plur. praes.* für *wyn*) andere Form des Hauptworts *winnows* angesehen hat.

Unterdessen wurden auch die Mundarten schriftstellerisch angewandt und wenigstens in einigen Mundarten nicht zu Verachtendes geleistet, in der Cumberlandmundart die Volkslieder von Anderson und die Gedichte von Susanna Blamire, in der von Northumberland das *Newcastle-songbook* (neueste Auflage 1842) in

der Yorkshirer Mundart Gespräche von Carr, Volksschriften in den Mundarten von Sheffield und Barnsley u. A., in Somerset Gedichte von Jennings und Halliwell's *Collection of pieces in the Somerset dialect* (1842), in Dorset Gedichte von Barnes, in Essex, Sussex und Kent einige Erzählungen in Versen.

Unterdessen aber hatte die in Deutschland vor etwa drei Jahrzehnten durch Bopp und Grimm gegründete Sprachwissenschaft sich auch nach England verbreitet und dort wenigstens einige Anhänger gefunden. Den ersten Anfang zum Bessern machte Benj. Thorpe mit seiner Übersetzung von Rask's angelsächsischer Grammatik; bald folgte Kemble, ein Schüler und Freund Grimm's, mit seiner Ausgabe des Beovulf. Dieser Kemble war es vorzüglich, der den Kampf des Alten gegen das Neue durch einen Aufsatz im *Gentleman's Magazine* 1834 hervorrief; er hatte in diesem Aufsatz behauptet, dass alle englische Gelehrten bis auf den heutigen Tag vom Angelsächsischen nur wenig verstanden hätten; Entgegnungen folgten, man forderte ihn heraus, die Kenntnisslosigkeit eines Conybeare zu beweisen und Kemble deckte nun eine Masse der schülerhaftesten Verstösse dieses Gerühmtesten unter den englischen Kennern des Angelsächsischen auf. Der Streit dauerte bis 1836, ohne zum eigentlichen Siege zu führen; indessen, der Anstoss war gegeben und seitdem ist so mancher Engländer für die neue Sprachforschung gewonnen worden, auch schon Manches geleistet, was einen Fortschritt in der Wissenschaft bekundet. Schon Rev. Richard Garnett's Recension der über englische Mundarten erschienenen Werke ist im Geiste der neuern Sprachforschung geschrieben, obwohl sie sehr vieles zu wünschen übrig lässt; indessen glaube ich versichern zu können, dass der Verf. selbst seine Ansichten mittlerweile bedeutend geändert hat. Im J. 1838 erschienen Edwin Guest's *English rhythms*, ein fleissiges und schätzbares Buch, das ebenfalls die Mundarten in einem besondern Abschnitte behandelt. Der Verf. ist gleichfalls mit der neuern Sprachforschung bekannt, scheint aber einen eigenen Standpunkt suchen zu wollen; wenigstens gibt er in der Einleitung zum zweiten Bande eine Beurtheilung der Werke von Rask und Grimm, welche an beiden Werken fast mehr zu tadeln als zu loben findet und mit grosser Bestimmtheit, wenn nicht Anmassung, auftritt. Er hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, seine vielen Behauptungen zu erweisen, doch wird es vielleicht manchem Leser angenehm sein, wenn ich sein Urtheil über Grimm beifüge:

*The great defect of the Deutsche Grammatik is a want of sound distinction — of a jealous and a penetrating criticism. Words of like ending or of like beginning are classed together, many of which we know must belong to different formations, for we can resolve them into their elements and prove a different construction.*

*We have also a large portion of the work, devoted to the change of the letters; but the laws which regulate these changes are barely glanced at and it would seem imperfectly understood, for we have letters represented as original which are certainly corruptions and others degraded into corruptions, which are as certainly original. The declensions again are divided into the weak and the strong or as Rask has it, into the simple and the complex and this has been called a natural division. Had it any claim to such a title, it would be more widely applicable; we have only to test it by some of the kindred languages, to see at once its unsoundness. As an artificial system it does not possess the ordinary merit of convenience; it is at once cumbrous and imperfect. His arrangement of the conjugations approaches nearer to a natural order, and is far more convenient.*

Es möchte Hrn. Guest schwer geworden sein, alle diese Behauptungen zu erweisen; bis jetzt hat er meines Wissen auch noch nicht den Versuch dazu gemacht. — Bosworth, Angelsächsische Grammatik 1823 und sein Angelsächsisches Wörterbuch haben beide nicht mit der Wissenschaft gleichen Schritt gehalten und obwol es von Grässe in Gruber's Encyclopädie ein Muster eines Wörterbuchs genannt wird, so muss ich denn doch, selbst auf die Gefahr hin, dieses Mannes Zorn von neuem auf mich zu laden, auf das Entschiedenste widersprechen. Die Unentschiedenheit, mit der er bald neuern, bald ältern Ansichten folgt, selbst wo sie sich einander widersprechen sollten, wird er indessen hoffentlich in der zweiten soeben angekündigten Auflage ablegen, die zugleich eine vollständige Umarbeitung sein soll. Auch Kemble hat ein angelsächsisches Wörterbuch schon seit Jahren versprochen, bis jetzt ist indessen noch nichts davon erschienen.

Einen wesentlichen Fortschritt müssen wir in Dr. Latham's *English Language* (Lond. 1841) begrüßen, das, obwol zu neun Zehnthellen auf Rask's und namentlich Grimm's Vorarbeiten beruhend, doch als der erste Versuch, die englische Sprachlehre nach den Anforderungen der neuern Sprachforschung umzugestalten, alle Anerkennung verdient, um so mehr, da es so klar und einfach geschrieben ist, und so wenig voraussetzt, dass ich kein besseres Buch weiss, um den der neuern Sprachforschung Fremden damit bekannt zu machen. Leider scheint es diese Anerkennung noch nicht sehr gefunden zu haben.

Zu Ende des Jahres 1842 sind die Bedeutendsten unter den jetzigen englischen Sprachforschern in England zur Gründung der philologischen Gesellschaft zusammengesetreten, deren hauptsächlichster Zweck die Sprachvergleichung ist. Diese Gesellschaft hat denn auch auf die Mundarten ihr Augenmerk gerichtet und im August 1844 folgendes Rundschreiben erlassen:

*The philological society having resolved to attempt, the collection of such remains of our older lan-*

guage as are still preserved in our local dialects of the British Islands; requests at your hands, in furtherance of this important object, any information respecting the provincialisms current in your neighbourhood, which your personal experience or opportunities may enable you to communicate: The Society begs to specify the following points, as those towards which its views are more particularly directed: 1) Words peculiar to the district with which you are acquainted. 2) Words not to be found in the ordinary dictionaries of the English language. 3) Words employed in significations different from those commonly attached to them. 4) Peculiarities of pronunciation and of grammatical construction. Any communications sent to the Society will be preserved with care and it is hoped may eventually be turned to account in the publication of a dictionary of British provincialisms on a more extensive scale than has hitherto been accomplished.

Bis dahin, dass dieses Werk zu Stande kommt, was wol noch ziemlich lange dauern wird, müssen wir uns sowol hinsichtlich der Mundarten, als hinsichtlich des Altenglischen, mit dem so eben erscheinenden *Dictionary of archaic and provincial words from the fourteenth century* von James Orchard Halliwell, dem Sammler von *Nursery rhymes of England* und Herausgeber vieler altenglischen Schriftdenkmäler, begnügen, über welches wir im nächsten Artikel ausführlicher berichten werden.

Dessau.

E. Fiedler.

## Römische Literatur.

*Censorini de die natali liber. Recensuit et emendavit Otto Jahn.* Berolini, Reimer. 1845. Gr. 8. 20 Ngr.

Dass eine neue Ausgabe des Censorinus an der Zeit war, wird Jedermann eingestehen, der in den Fall gekommen ist, sich mit diesem Schriftsteller zu beschäftigen. Von den frühern Ausgaben haben bloß diejenigen des Lud. Carrio (Paris 1583) und des Sig. Haverkamp (Lugd. Bat. 1743) eine handschriftliche Grundlage, jene einen Köhler, jetzt Darmstädter, diese einen Leidener Codex (beide auch von Jahn benutzt); alle übrigen sind ohne kritischen Werth. Hr. J. hat es unternommen, gestützt theils auf genauere Vergleichung der bisherigen Hilfsmittel, theils mit Hilfe neuer, eine neue Recension des Censorinus zu veranstalten, von dem sich in Wahrheit sagen lässt (*proleg. p. XXIII*): *longe diversus factus est ab eo, qui antea legebatur.*

Allein Censorinus verdiente auch eine neue Bearbeitung. Sein Buch *de die natali ad Q. Cerellium* (es findet sich in Inschriften sowol Cerellius, als Caerellius)

enthält eine solche Fülle guter Notizen aus alten zum Theil verloren gegangenen Schriftstellern, dass wir ihm das von Priscian ertheilte Prädicat *doctissimus artis grammaticae* gerne zugestehen, wenn auch manchmal viel Unrichtiges mit unterläuft (*s. proleg. p. IX*) und die Gelehrsamkeit bisweilen affectirt scheint. Namentlich ist es der gelehrte und so unendlich vielseitige Varro, der, wie Hr. J. ganz richtig angibt, die Hauptquelle für Censorinus gewesen ist. Allein für uns sind diese Auszüge gerade um so wichtiger, weil die Quellschriften verloren gegangen sind.

Die Hilfsmittel, die Hr. J. zu Gebote standen, sind folgende: 1) Ein Darmstädter Codex, Nr. 166, ehemals zu Köln, Pergament, Folio, mit Uncialschrift aus dem 7. Jahrh. Ihn benutzte schon Carrio, aber ziemlich nachlässig. Genauer theilte Lesarten aus demselben mit Franciscus Modius in seinen *novantiquae lectiones*. Hr. J. verglich diesen Cod. theils selbst, theils erhielt er eine von Hrn. Bibliotheksekretär Walther in Darmstadt gemachte Collation. Wenige Recensionen gründen sich auf eine Handschrift von so respectabelm Alter, wie diese des Censorinus. 2) Ein Vaticanus, Nr. 4229. Pergament, quarto, auf zwei Columnen sehr gut geschrieben, aus dem 10. Jahrh., ehemals im Besitz des Cardinals Siretius, aber von Aldus Manutius in seiner Ausgabe (Ven. 1581) nicht benutzt, wie man aus der Dedication schliessen könnte. Er wurde von Hr. J. selbst verglichen.

Diese beiden Codd. sind die einzigen von Autorität. Beide flossen aber aus einer gemeinschaftlichen ältern Quelle, einem Archetypon, das nicht mehr existirt. Dennoch aber sind sie nicht für Einen Codex zu halten; sie ergänzen einander gegenseitig. Die oft fehlerhafte Schreibart des viel ältern Darmstädter ist in dem Vaticanus verbessert; dagegen finden sich in diesem Auslassungen und Interpolationen, welche der Darmstädter nicht hat.

Der übrige handschriftliche Apparat, welchen Hr. J. benutzte, hat, nach seinem eigenen Urtheil, wenig Werth. Er besteht aus einem Görlitzer Cod., Papier, aus dem 15. Jahrh., von Haupt verglichen; einem Leidener, dessen Lesarten schon in der Haverkamp'schen Edition mitgetheilt sind; einem Vaticanus aus dem 13. oder 14. Jahrh., einem Wiener aus dem 12. Jahrh., der aber bloß das 13. Capitel enthält. Ferner wurden benutzt die Lesarten eines Cod. in der Lindembrog'schen Ausgabe, die sich zu Hamburg befindet und auch Conjecturen von Almeloveen und Scaliger enthält, ein nach einer Handschrift von P. Daniel verbessertes Exemplar der Mailänder Ausgabe von 1503 auf der Bibliothek zu Bern, sowie ein Cod. aus dem 11. Jahrh. ebendasselbst, für die Fragmente besonders wichtig. Dieser letztere Codex ist, wie die Unterschrift zeigt, geschrieben im Kloster St.-Peter zu Luxeuil im J. 1004, und von dem Ref. in der Neuen Jen. Allg. Literaturzeitung, 1845, Maiheft, S. 465 f., bei einer andern Gelegenheit näher beschrieben worden. Es ist daher wol nur ein Versehen, wenn er in dem Elenchus bei Jahn S. 74, als *sec. XV*, aufgeführt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 180.

29. Juli 1846.

## Römische Literatur.

*Censorini de die natali liber. Recensuit et emendavit Otto Jahn.*

(Fortsetzung aus Nr. 179.)

Als Haupteigenthümlichkeit oder Hauptvorzug dieser neuen Ausgabe lässt sich angeben, dass neben einer bestimmteren Sonderung und Abtrennung der Fragmente als eines Ganzen von dem Buche *de die natali* der Text durch die angeführten kritischen Hülfsmittel wirklich eine ganz neue Gestaltung erhalten hat. Auch die Conjectur hat das Ihrige dazu beigetragen; namentlich bemerken wir einige wichtige Verbesserungen, die durch Transposition zu Stande gekommen sind. Diese ist zwar schon von Carrio versucht, aber nicht genügend durchgeführt worden; es war dem Scharfsinne Lachmann's vorbehalten, uns auch hier, wie bei Gajus, den Agrimensoren u. s. w. aus dem Labyrinth, das durch eine verkehrte Ordnung der Blätter in dem ursprünglichen Archetypon entstanden ist, herauszuführen. Gewiss ist die neue Ordnung der alten vorzuziehen. Auch ist die Art und Weise, wie sie zu Stande kam, nach dem in den *Prolegomenis* Mitgetheilten ziemlich erklärlich, wenn schon kein eigentlicher diplomatischer Beweis, z. B. aus der Zahl der Blätter, der Zeilen u. s. w., geführt wird. Man muss in den *Proleg.* p. XIII—XV, selbst nachlesen, und in der Ausgabe selbst nachschlagen, um die neue Constituirung des Textes kennen zu lernen, wobei Hr. J. auch eine grössere Zahl Lücken annimmt, als seine Vorgänger, die er durch Asterisken bezeichnet, sowie Interpolationen durch Klammern. Es würde zu weit führen, auch nur die hauptsächlichsten Abweichungen der neuen Recension vor der alten anzuführen. Um jedoch ein Beispiel derselben zu geben, wählen wir aus Cap. 17. die wichtige Stelle, wo von den *ludi saeculares* gehandelt wird. Sie lautet bei

Jahn.

*Quae dissensio temporum, si veterum revolvantur annales, longe magis in incerto invenietur. Primos enim ludos saeculares exactis regibus post Romam conditam annis CCXLV a Valerio Publicola institutos esse \*\* ad XV virorum commentario, anno CCLXXXVIII M. Valerio Spurio Verginio Coss. \*\* anno post urbem conditam octavo et quadragesimo, ut vero in commentariis XV virorum scriptum est anno CCCC et decimo M. Valerio Corvo II. C. Poetilio Co. s.*

Haverkamp.

*At enim temporum, si veterum revolvantur annales, longe magis in incerto invenietur. Primos enim ludos saeculares exactis regibus post Romam conditam annis CCXLV a Valerio Publicola institutos esse Valerius Antias ait: at XV virorum commentarii annis CCLXXXVIII M. Valerio Spurio Verginio Coss. secundos ludos, ut Antias vult, anno post urbem conditam quinto trecentesimo, ut vero in commentariis XV virorum scriptum est anno octavo et qua-*

Jahn.

*Tertii ludi fuerunt Antiate Livioque auctoribus P. Claudio Pulchro L. Iunio Pullo Coss. \*\* anno quingentesimo duodevicesimo P. Cornelio Lentulo C. Licinio Varo Coss.*

Haverkamp.

*dringentesimo M. Valerio Corvino II. C. Poetilio Coss. Tertii ludi fuerunt Antiate Livioque auctoribus P. Claudio Pulchro C. Innio Pullo Coss. aut, ut in libris quingentesimo duodevicesimo P. Cornelio Lentulo C. Licinio Varo Coss.*

Es ist dies gerade eine derjenigen Stellen, wo ein eclatantes Beispiel der Transposition aufzuweisen ist. Nach den aus dem Horazischen *carmen saeculare* cap. 17 §. 9 angeführten Worten nämlich: *nocte frequentes* folgt in dem Darmstädter, Vaticanus und Görlitzer Cod.: *superest dicere de temporibus* cap. 7 bis zu cap. 14 §. 7 *at enim in prima hebdomade dentes homini cadere*. Dagegen stehen die Worte *quae dissensio*, die von Lachmann hieher gezogen wurden, in den genannten Handschriften cap. 5 §. 3. *Epicuro visum est quae dissensio definite se scire*, wo jetzt in der neuen Ausgabe gelesen wird: *de conformatione autem partus nihilo minus definite se scire Alcmaeon confessus est*. Übrigens zeigt die Stelle, dass auch gegen die Autorität der beiden maassgebenden Handschriften Verbesserungen aufgenommen wurden, wenn der unzweifelhafte Sinn es forderte. So haben jene statt *ad XV virorum: ad XL virorum*, statt *anno CCLXXXVIII: anno CCLXXXVIII*, statt *octavo et quadragesimo: VIII et XL* oder *quadragesimo*, statt *commentariis XV virorum: commentariis XII virorum*, eine Verwechslung die öfter Statt findet. Die sachliche Differenz erläutern die zwar nicht ausführlichen, aber doch genugsam orientirenden Anmerkungen.

Dass der Schluss des Buches fehle, wird aus cap. 16, §. 1 gefolgert, wo Censorinus verspricht, von dem Geburtstag seines Gönners Cerellius sprechen zu wollen: *Nunc vero quatenus de die natali scribo meum minus implere conabor, tempusque hodiernum, quo maxime flores, quam potero lucidissimis notis signabo; ex quo etiam primus ille tuus natalis liquido noscetur*. Dies thut er nun aber nicht. Eben so wenig redet er den Cerellius noch einmal an, wie cap. 1 und 15, was doch nach diesem Vorgang auch zu erwarten gewesen wäre, zumal da er den Cerellius als einen Gönner, von dem er *honorem, dignitatem, decus atque praesidium, cuncta denique vitae praemia* erhielt (cap. 3), sehr ehren und schätzen musste. Wie ist nun aber zu erklären, dass in allen Handschriften das Fragment *de naturali insti-*

tutione und hierauf alles Folgende mit dem Vorhergehenden unmittelbar zusammenhängt? — Es waren aus dem Archetypon, aus dem alle Codd. geflossen sind, zufällig diejenigen Blätter ausgefallen, in denen der Schluss des Buches *de die natali* und der Anfang einer andern Schrift enthalten war. Dies merkten die Abschreiber nicht, und daher wurde von ihnen diese zweite Schrift mit der ersten zu einem Ganzen verbunden und so auch in den ältesten Ausgaben abgedruckt. Carrio war der erste, der sie trennte, dem Censorinus absprach und ihr einen andern Verfasser vindicirte. Caspar Barth allein soll ihm widersprochen und das Fragment wirklich dem Censorinus zugeschrieben haben. Ref. hat die dafür citirte Stelle *Adv. LI, 24* nicht gefunden. Er fand blos *Adv. XV, 9* hierher gehörend, wo gesagt ist: *adiungitur ei scriptori fragmentum de Numeris. In eius exordio ita vulgatur etc.*, aber keine Gründe angegeben werden, ob das Fragment von Censorinus herrühre oder nicht. Ebenso ist die p. X. Anm. erwähnte Stelle aus Bährs Literaturgeschichte nicht II, p. 465, sondern p. 485. Übrigens wäre es zweckmässiger, bei solchen Citaten die Paragraphen zu citiren, also hier §. 352.

Um auf Kaspar Barth zurückzukommen, so muss hier noch erwähnt werden, was p. XVII gesagt ist, dass die Lesarten, die er aus einem Kölner Codex zu den vier ersten Capiteln mittheilt, so sehr von allen andern handschriftlichen Lesarten abweichen, dass sie den Verdacht erwecken, sie seien von ihm erdichtet worden, wenn er sie schon angeblich aus einem Codex haben will. Man vergleiche z. B. folgende Stellen.

Gleich von Anfang liest Barth's Ms: *Munera quae ex auro vel argento nitent caelata, opere quam materie cariora*, wo alle Codd. *caelato opere*; ferner *qui vulgo divites vocati*, wo alle *vocantur*.

Cap. 2, *itaque hodie diem — at quod — hinc forsitan*, wo alle *hunc diem — et quod — hic forsitan*.

Cap. 3. *Genius est deus suus, cuius in tutela quisque, ut natus est, vivit*, wo die Codd. nichts von *suus* wissen, und *ut quisque* nicht *quisque ut* haben.

Ebendasselbst §. 4, *quocirca non per omne vitae spatium annis religionibus arcessuntur*, wo die Codd. *novis religionibus*.

Cap. 4. *Suntque ante hunc multa*, wo keine Codd. *diem* auslassen; *quasdam brevians exponam*, wo die Codd. *quaedam* (das von Lachmann allerdings auch in *quasdam* corrigirt wurde) *breviter exponam*.

§. 3. *Sed et Plato et Xenocrates Athenienses*, wo der Darmstädter zwar hat: *sed et Plato Athenienses et Xenocrates*, jedoch mit übergeschriebenem *i*.

§. 5, *hac aestuatione* haben die Codd. *hac existimatione*.

§. 6, *rationem furiosarum* haben alle Codd. *rationem suarum*.

§. 8, in der lückenhaften Stelle liest Barths Ms:

*haec eadem opinio etiam ino Parmenide, Gellio, Stabone fuit*, woraus die Lesart der *ed. Cant.* gemacht ist: *Parmenide Veliate et Stratone fuit*, aber in den bekannten Codd. durchaus keine Unterstützung findet.

Ebenso unbegründet ist §. 11, *ultra für vulgo, genio logice für genealogiae, qua ex Graeca et Latina stirpe non sint für quae ex adventicia stirpe non sint*. — Dies möchte für den unbefangenen Kritiker genügen, um in Barths eigene Worte einzustimmen: *mirum vero nobis, immo miro mirius in tam parvo libello tantam Ms. lectionis varietatem esse*, aber zugleich auch den gegründeten Verdacht zu erwecken. Dieser wird noch gesteigert durch das, was Barth von seinem Ms. erzählt *adv. XVIII, 14: Libellum de die natali Manuscriptum apud Ubios, prima mea e nidis patris eruptione, vidi in possessione eius hospitis mei quem modo nomine citavi (Michaelis Mascereii). Notavi quaedam inde sane non deteriora vulgatis, si quis pervicax receptorum affaniarum propugnator haec inspicere voluerit*. Nun aber zeigen die angeführten Lesarten aufs Deutlichste, dass dieser Codex Barths keineswegs mit dem Darmstädter identisch sei, was man auf den ersten Schein hin vermuthen könnte, wenn dieser schon auch ehemals zu Köln war. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte Barth gewiss nicht unterlassen, auch das Alter desselben hervorzuheben, zumal da er ganz junge Codd. in ein graues Alterthum hinauf zu setzen weiss. Bedenkt man, was er an einem andern Orte von Censorinus sagt (*adv. XXVII, 19: puto ego hunc aureolum libellum multis ignotis vulneribus confectum ad nos venisse*, so wird hieraus erklärlich, dass ein Mann, dessen ganzes Streben, wie er selbst sagt (*adv. LI, 13*), dahin ging: *ut multis bonis scriptoribus melius foret opera nostra*, sich in seiner Eitelkeit verleiten liess, einen literarischen Betrug zu begehen, wie deren im 16. und selbst im 17. Jahrh. nicht selten sind. Auch Hr. Jahn theilt diese Ansicht (*prot. p. XVII*); da es aber immer noch Leute gibt, welche dem Barth, so wie einem Merula, Ficchi, Aretinus, Ligorius, Paulus Guilielmus und andern notorischen Falsariern aufs Wort trauen, so ergreift Ref. die Gelegenheit, an einigen Beispielen wenigstens des erstern vollkommene Unzuverlässigkeit ausser allen Zweifel zu setzen.

Barth führt einen Nonius an *Adv. XLI, 13: nactus exemplar vetus cartaceum*, und ebendasselbst cap. 14: *est apud Helvetios Nonius cartaceus, in quo legitur etc.*, und so wird dann häufig citirt: *scriptura veteris cartae, in carta veteri, in veteri schedio etc.* Nun aber gibt es unter den schweizerischen Codd. des Nonius nur einen *cartaceus*, den Basler F. IV, 13. Die beiden Berner, die übrigens später nach Bern gekommen sind, als Barth die *Adversaria* herausgab (1624), so wie der Genfer, der zudem nur ein Capitel enthält, sind *membranacei*, können also hier nicht in Betracht kommen. Vgl. Gerlach *praef. ad Nonium* p. XXV sq. Barth hat

also mit der vagen Bezeichnung *apud Helvetios* den Basler Cod. gemeint, wenn er irgend einen bestimmten Cod. wirklich eingesehen hatte, gerade so wie er von dem Kölner des Censorinus, jedoch noch bestimmter, sagt: *manuscriptum apud Ubios*. Allein er gibt die Lesarten des Basler Cod. so unrichtig und ungenau, ja so ganz falsch, dass sie ebenso sehr das Gepräge der Erdichtung tragen, wie diejenigen bei Censorinus. So lautet z. B. die Stelle.

*S. v. agere* p. 165 Gerl. *non Hercules potest qui Angebés sed ampison*, nicht wie Barth angibt: *non Hercules potest, qui agebat a se necopron*.

*S. v. atrum* p. 165 Gerl. in der Stelle aus Varros Eumeniden soll vor dem Worte *vix* in dem Ms. eine Lücke sein; der Basler Cod. weiss nichts davon.

*S. v. agere* p. 166 Gerl. heisst es im Basler Cod.: *non videtis, unus ut Parvulus Amor ardifeta lampade arida Agat amantis aestuantis*, nicht, wie Barth bezeugt. *Non videt unus uti parvulus Amor ardifera lampade arida agat amantes aestuantis*.

*S. v. calidum* p. 180 Gerl. : *cum dixisset vitulus, ecce tibi caldus pedibus*, wo keine Spur von dem, was Barth vorbringt: *cum dixisset Duillius excaldis pedibus*.

Barth führt ferner einen *Fulgentius* an *Adv. XXXVII*, 1: *In casco codice, non illo, quem alibi composuimus, sed Basileae a nobis collato*, und aus diesem berichtet er dann an der genannten Stelle mehrere Lesarten. Hier bezeichnet er also einen Basler Cod. Dies kann aber kein anderer sein, als der von C. L. Roth verglichene mit der Bezeichnung *F. VIII, 11*. Diesen Cod. macht Barth zu einem *membranaceus*, während er ein *chartaceus*, und zu einem *cascus*, während er ganz neu ist aus dem 15. Jahrh. *Cf. Gerlach praef. p. XXXIII*. Übrigens sind die Lesarten, die er aus diesem Cod. des *Fulgentius* mittheilt, nicht geradezu erdichtet, sondern manche finden sich wirklich so, wie sie angegeben werden. Allein sehr oft sind sie doch unrichtig oder ungenau. So heisst es z. B.

*P. 388* Gerl. *quid sit sandapila* allerdings *Tesimbrotus Stasius*, aber nicht *de morte Polycratis Samiorum regis*, sondern: *de more Policrati regis seniorum*.

*P. 388* *quid sit vespillo* allerdings *in Europe*, aber auch *victus* für *vinctus* und *a sepultura* für *ad sepulturam*.

*P. 388* *quid sit pollinctor* werden allerdings *Plauti Menechmi* citirt, nicht der *Poenulus*, aber die Stelle des *Apuleius* in *Hermagora* heisst: *pollinctore sub finire dormitionem paramus*, nicht *pollinctore sub fine dormicionem paramus*.

*P. 388* *quid sint manales lapides* heisst es nicht: *pro pluviae commutanda Iri inopia*, wodurch Barth Gelegenheit nimmt, die Göttin *Iris* hereinzubringen, sondern es findet sich über *commutanda* bloß in übergeschrieben.

*P. 391* *quid sit problema* heisst es *problematis autentium gradum*, nicht *authenticum*.

*P. 392* *quid sit sutela* heisst es in der Stelle des *Plautus*: *non ego hoc verbum empsi titivilitio*, nicht *emsim*.

Am meisten Aufhebens macht Barth von einem Basler Cod. des *Festus* (*Adv. XXXVII, 21 Codex, quo nos uti sumus, exstat in publica Basilaensis (sic!) Academiae Bibliotheca . . . . schedae veteres, quas apud Rawracos utendas nacti sumus*). Er theilt aus demselben Lesarten mit *Adv. XXXVII, 21* aus den Buchstaben *A* und *B*, *Adv. XXXVIII, 11* aus dem Buchstaben *R*, *XL, 11* und *14* aus dem Buchstaben *A*, *XLI, 1* und *8* aus dem Buchstaben *C*, *XLI, 12* aus dem Buchstaben *E*. Er wurde von Barth nur oberflächlich eingesehen, wie er selbst sagt (*XLI, 8 quo utinam ad arbitrium meum uti licuisset*), daher eine Menge falscher und ungenauer Angaben, wodurch auch *O. Müller* irregeleitet wurde, der sich veranlasst fand, von der Sache zu sprechen, *praef. ad Festum* p. *XI*. *Ref.*, der diesen Cod. selbst verglichen hat, findet es nöthig, zur Berichtigung einige genauere Angaben hierüber mitzutheilen.

Am meisten verwirrt Barth die Sache dadurch, dass er von zwei Codd. des *Festus* spricht, einem, den er selbst gekauft habe, und dem Basler, den er richtig *codex Epitomes* nennt. *Ref.* hat sich aber überzeugt, dass alle handschriftlich mitgetheilten Lesarten von dem Basler zu verstehen sind, jene Angabe daher von einem eigenen *Codex Barth's* sehr verdächtig ist. Allein darin zeigt sich wieder die falsarische Natur unseres Kritikers, dass er diesen Cod. zu einem uralten stempeln will (denn er nennt ihn fortwährend *liber cascus, priscus, carta vetus, liber blattarius, codex exoletus*), während er ganz neu ist, aus dem 15. Jahrh., und so gut erhalten, als man es nur wünschen kann. Es ist ein Cod. in quarto, aus dem ehemaligen *Karthäuser Kloster* in *Klein-Basel* herstammend und früher in Besitz des *Johannes de Lapide*, bezeichnet *F. VII. 13*. Er enthält den Auszug des *Paulus Diaconus* mit der Aufschrift: *FESTI POMPEII | latinae linguae Censoris acutis | simi de Origine et proprietate | Vocabulorum Liber foeliciter Incipit* — also ganz dieselbe, die Barth *Adv. XXXVIII, 11* angibt, und die *O. Müller l. c. Ann. 3*, von seinem eigenen *Codex* verstanden hat. Hierauf folgt: *Differentiae Domini Bartholomei Bonifacii Incipium foeliciter*, 11 Blätter, und sodann: *Isidori hypsalensis Episcopi de Sermonum differentiis ac proprietatibus liber incipit*. Der Cod. ist auf sehr schönem Papier, abwechselnd mit rothen und blauen Anfangsbuchstaben und von Anfang mit einem schön vergoldeten *A*. Er stimmt nach *O. Müller's* Bemerkung (die *Ann. 5* angegebenen Varianten *Catholipis* und *colluvie hyeme* sind richtig) mit dem von *Niebuhr* verglichenen *Berliner* und hat alle Fehler neuerer Handschriften. Im Allgemeinen ist daher richtig, was *O. Müller* auch ohne genauere Kenntniss desselben bloß durch Schlussfolgerung aus *Barth's* Angaben mittheilt: *pretium perexiguum deprehenditur, si ad normam bonorum librorum exigitur*.



Es würde hier zu weit führen, sämtliche Angaben Barths zu berichtigen; wir wählen nur diejenigen aus, die O. Müller *praef.* p. XI anführt, aus denen sich widerum ergibt, dass Barth ein höchst unzuverlässiger gewissenloser Gewährsmann ist.

*S. v. avillas* heisst es in dem Basler Cod. *avillas agnus recentis partus*, und nicht: *agnellus agnus recentis partus*, wie Barth angibt.

*S. v. ambitus* ist, wie angegeben, *ipsa actio* aus dem Folgenden hereingekommen, und überdies noch ein Schreibfehler *cucum eundo* für *circumeundo*.

*S. c. angiportus* ist die Lesart richtig angegeben.

*S. v. athanwivium* wird geschrieben *achacinium*, nicht *acacinium*.

*S. v. atroces* heisst es: *Sive atrox dicitur ab eo quod nihil timeat. τρώω enim grece dicunt timeo, τρώειν timere, nicht τρώω enim graece dicitur timeo, τρώειν timere.*

*S. v. arillator* liest der Cod. Bas. im Ganzen ziemlich übereinstimmend mit O. Müller's Text (p. 20): *Arillator coctio qui etiam cocio appellatur dictus videtur a voce greca ἀρε hoc est tolle, quia sequitur merces ex quibus quid candens lucelli possit tollere lucellum diminutivum est a lucro.* Durchaus fingirt ist, was Barth angibt und O. Müller (*praef.* p. XI) als eine *inficeta et monastico stupore digna interpolatio* verdammt: . . . *a voce graeca, quae officium ipsius significat, quia sequitur merces, ex quibus quid capiens lucelli possit dolterare.*

Mit den angeführten Glossen verhält es sich folgendermassen. Am Schlusse des *A* wird unter *aconita* angeführt, was von Barth *Adv.* XL, 14 angegeben wird, jedoch lauten die Schlussworte: *sunt sortita nomen Solino testante. Bucephalus* findet sich zweimal, das einmal nach *bubleum* und ohne Abweichung vom gedruckten Text, das anderemal am Schlusse des *B*, und hier findet sich, was von Barth *Adv.* XXXVII, 21 angegeben wird (*cf.* O. Müller p. 32), jedoch mit der Wortstellung *taurinum caput inustum armo.*

Die Glosse *s. v. Caucaseum montem* wird so geschrieben: *cröcasum id est nivibus candentem scithe appellant.* Was Barth *Adv.* XXXVIII, 11 als Glosse von Agelius citirt, findet sich allerdings bei *susque deque* am Rande geschrieben, aber von späterer Hand. Eine ähnliche Stelle am Rande findet sich bei *aqua* aus Lactantius. Auch ist hin und wieder Einiges daselbst notirt, jedoch ist der Cod. durchaus frei von Interlinear-Glossen.

Nach diesem Excurs kehren wir zu Censorinus zurück und sprechen noch ein Wort über das *fragmentum Censorino adscriptum*. Hr. J. theilt dasselbe in XV. Cap. ab in folgender Art: I. *de naturali institutione* II. *de*

*caeli positione* III. *de stellis fixis et errantibus* IV. *de terra* V. *de geometrica* VI. *de formis* VII. *de figuris* VIII. *de postulatis* IX. *de musica* X. *de rhythmo* XI. *de musica* XII. *de modulatione* XIII. *de metris id est numeris* XIV. *de legitimis numeris* XV *de numeris simplicibus.* Wie sehr auch hier der Text eine Umgestaltung erlitten hat, möge der Anfang des 13. Cap. beweisen, welches in den gewöhnlichen Ausgaben *de metris et pedibus* überschrieben ist. Noch Gaisford, der in seinen *scriptores Latini rei metricae Oxonii* 1837 die drei letzten Capitel abgedruckt hat, (sowie sie sich auch bei Putsch finden p. 2723 sqq.), ist hier ganz Haverkamp gefolgt, obschon er bei den andern Metrikern sonst gute neue handschriftliche Hülfsmittel benutzt hat. Die Worte lauten bei

Jahn.

Gaisford.

*Metra Graece Latine numeri vocantur. Numerus est aequalium pedum legitima ordinatio: huius pars integra pes, partes sunt pedum syllabae + elementa numerum modorum elementa spatia syllabarum ac tempora.*

*Metrum Graece, Latine numerus vocatur. Numerus est aequalium pedum legitima ordinatio: huius arsis et thesis partes sunt. Pedum syllabae elementa, numeri modorum elementa, spatia syllabarum ac tempora.*

Die Stelle ist verdorben, wie das Zeichen des Kreuzes anzeigt. Bei Gaisford hat sie zwar einen Sinn, allein die dort aufgenommene Lesart ist ohne handschriftliche Autorität. Lachmann ist ihr durch eine sehr schöne Conjectur zu Hülfe gekommen, die also lautet: *partes sunt pedum syllabae, syllabae elementa; numerorum incrementa spatia syllabarum ac tempora.*

Über den Verfasser des Fragments oder der Fragmente sagt Hr. J. sehr bescheiden (*prol.* p. XI): *De auctore huius fragmenti et de tempore eius ne coniecturam quidem cupere possum, neque de ea re certum indicium habeo, quid hoc libro voluerit auctor, quancnam sint necessaria illa, quibus plenum esse librum suum praedicat.* Nichtsdestoweniger gibt er einige schätzbare Andeutungen über denselben. Er weist darauf hin, dass bei vielem Bekannten und Unrichtigen sich doch auch Einiges findet, was anderswoher nicht bekannt ist und beweist, dass der Verf. ältere Quellen benutzt haben muss. So findet sich das ganze zweite Cap. *de caeli positione* und von Cap. 3 *de stellis fixis et errantibus* §. 5—10 fast wörtlich in den sogenannten *scholia Germanici*, oder, wie es in den alten Ausgaben heisst: *Arati Διονυσίων fragmentum Germanico Caesare interprete.* Wir finden es sehr wahrscheinlich, dass beiden Schriften eine gemeinschaftliche ältere Quelle zu Grunde liege. Denn dass einer den andern benutzt oder abgeschrieben habe, ist schwer zu glauben, wenigstens sehr unwahrscheinlich, dass Pseudo-Censorinus aus Pseudo-Germanicus geschöpft habe.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 181.

30. Juli 1846.

## Römische Literatur.

*Censorini de die natali liber. Recensuit et emendavit*  
Otto Jahn.

(Schluss aus Nr. 180.)

Die cap. V—VIII aus einem Buche *de geometrica* finden sich am vollständigsten in dem oben erwähnten Berner Cod. und sind eine Übersetzung aus Euklides, welche aber weder mit derjenigen des Boethius, noch mit jener, die sich in den *rei agrariae auctores veteres ed. Goetius* p. 316 sqq. findet, übereinstimmt, sondern ganz eigenthümlich ist. Am meisten aus ältern vermuthlich griechischen Quellen geschöpft erscheint das, was *de musica* gesagt ist. Diese Quelle ist vielleicht der cap. 10 erwähnte Nicocrates, dessen auch Steph. Byz. s. v. *Βουζία* und die *Schol. ad Apoll.* Rh. I, 831 gedenken. Endlich sind auch die Capitel über die Metrik aus einem ältern Metriker geflossen; denn die Beispiele, die angeführt werden, reichen nicht über Lucanus herab, sondern sind aus Lucretius, Catullus, Tibullus, Virgilius, Horatius und Lucanus selbst, und sodann finden sich Musterverse aus ältern zum Theil unbekanntem Tragikern, zum Theil aus Ennius, Pacuvius, Attius. Eine Vermuthung Lachmanns, welche noch näher begründet werden soll, ist, dass Caesius Bassus jener ältere Metriker sei, den Pseudo-Censorinus benutzt habe. Wenigstens scheint Terentianus Maurus oder Marius Victorinus es nicht in dem Grade zu sein, als man erwarten könnte. Auch ist die *ars Caesii Bassi de metris* des Freundes des Persius, der unter Nero lebte, ebenso wenig würdig, als das von Priscian angeführte Fragment aus dem Buche *de accentibus* des Censorinus.

Der verehrliche Leser wird aus dem Bisherigen entnommen haben, dass Hr. J. eine durchaus gediegene und schätzbare Ausgabe geliefert hat, die mit Recht Jedermann empfohlen werden kann. Er selbst schreibt ein Hauptverdienst dabei C. Lachmann zu, welcher in der That eine grosse Zahl ausgezeichnete Conjecturen mitgetheilt hat, und dessen sorgsame Hand bei der Correctur nirgends zu verkennen ist. Die Anordnung des Ganzen, die genaue Mittheilung der Varianten aus den beiden hauptsächlichsten Handschriften, die Abweichung von Haverkamp, die gedrängte sachliche Erläuterung, lassen wenig zu wünschen übrig. Möchten nur recht viele Herausgeber sich diese Ausgabe zum Muster nehmen; gewiss würde dann die philologische Literatur weniger unpraktische und ungeniessbare Editionen aufzuweisen haben.

Basel.

Dr. Streuber.

## Orientalische Literatur.

1. *Sur la reprise des recherches de manuscrits orientaux en Asie, ordonnée par G. E. Monsieur le Ministre des finances, et sur un nouveau Catalogue des Desiderata. Par M. Fraehn.* St.-Petersburg, 1845. 8.
2. *ἈΡΧΗΤΡΟΙΟΥ ΓΑΛΑΝΟΥ ΑΘΗΝΑΙΟΥ ΙΝΑΙΚΩΝ ΜΕΤΑΦΡΑΣΕΩΝ ΙΠΠΟΛΟΜΟΣ.* (Herausgegeben vom Bibliothekar *Typaldes.*) Athen, 1845. Gr. 8.

Schon im J. 1834 verfasste Hr. Staatsrath v. Fraehn, ermuntert durch den damaligen Finanzminister, Grafen Cancrin, einen Katalog aufzusuchender arabischer, persischer und türkischer Handschriften, vorzüglich aus der historischen und geographischen Literatur, welcher besonders an den östlichen Grenzen Russlands vertheilt ward, mit dem Auftrage, die darin verzeichneten Werke wo möglich auf Staatskosten zu erwerben. In der That wurden auf diesem Wege mehre werthvolle Handschriften für die petersburger Sammlung erlangt, worüber Hr. v. F. 1837 im *Bulletin scient.* Tom. III und neuerdings Hr. Dorn im *Bulletin histor. philol.* T. II Bericht erstattet. Jener Katalog, welcher die Titel von 100 Werken enthielt, und ein Ergebniss sorgfältiger literarhistorischer Nachforschungen war, ward indessen bald vergriffen, sodass Hr. v. Mussin-Puschkin als Curator des kasanischen Lehrbezirkes ihn 1841 in Kasan von neuem drucken liess. Gleichwol konnte nicht allen Forderungen nach demselben, die besonders vom Zollamte zu Orenburg wiederholt eingingen, genügt werden, und da der jetzige Finanzminister, Hr. v. Wrotschenko, das rühmliche Unternehmen der Aufsuchung werthvoller morgenländischer Handschriften gleichfalls zu fördern sich bereit erklärte, so übernahm Hr. v. F. die Besorgung einer neuen, stark vermehrte Ausgabe jenes Katalogs. Es soll auch den Vorstehern des orenburgischen und sibirischen Zollbezirks der Auftrag erteilt werden, zu versuchen, durch verständige und unterrichtete Asiaten gute Abschriften der Kataloge jener Bibliotheken anzuschaffen, welche an den khanischen Höfen zu Bochara, Samarkand, Chokand und andern, sowie bei den Moscheen und Lehranstalten jener Länder sich befinden.

Zur Zeit der Blüthe der moslemischen Literatur gab es in den moslemischen Ländern sehr grosse Bibliotheken, worüber uns Nachrichten genug aufbewahrt sind. Der arabische Geschichtschreiber El wakedi zu Bagdad ums J. 810 gebrauchte 120 Kamele zum Trans-

port seiner Bücher. Ibn abbád, der gelehrte Veziar der buwaihidischen Sultane, besass ums J. 990 zu Rey in Persien eine Bibliothek von 114,000 Bänden. Der Khalif El mustansir el hakem zu Cordova ums J. 960 hatte 400,000 Bände. Die Kreuzfahrer verbrannten ums J. 1109 zu Tripolis in Syrien die Bibliothek der dortigen Akademie, enthaltend drei Millionen Bände. Sultan Saladin schenkte im J. 1183 bei Eroberung der Stadt Amid oder Diarbekr die dortige Bibliothek seinem Geheimschreiber, und die Zahl der Bände betrug eine Million und 40,000. Der letzte fatenidische Khalif zu Kahira ums J. 1160 hatte eine Palastbibliothek, welche eine Million und 600,000 Bände enthielt. Der vorletzte abbassidische Khalif El mustansir zu Bagdad schenkte ums J. 1225 allein der vor ihm gestifteten Schule El mustansirija 80,000 Bände. Als die Mongolen im J. 1258 Bagdad eroberten, warfen sie sämtliche dortige Bibliotheken in den Tigris, und die Bücher thürmten sich im Wasser zu einem festen Damme auf, über welchen, wie über eine Brücke, Fussgänger und Reiter zogen. Quatremère hat über diese grossen Bibliotheken der Moslemen in seinem *Mémoire sur le goût des livres chez les Orientaux* eine Menge genauerer Nachrichten mittheilt. Mögen die einzelnen Zahlen auch übertrieben sein, so ergibt sich doch hinlänglich, dass ausserordentlich grosse Büchervorräthe dort waren, welche solche Zahlangaben veranlassten. Aber der Sturm der Kriegsverwüstungen hat im Morgenlande jene grossen Bücherschätze zerstört. Man findet dort jetzt nur viel kleinere Bibliotheken. In Constantinopel befinden sich gegen vierzig Bibliotheken, meist den einzelnen Moscheen gehörend. Die mehrsten derselben enthalten 1000—2500 Codices, einige grössere gegen 5000. Die beiden Bibliotheken des Serail, oder richtiger Seraï, die innere und die äussere, haben zusammen etwa 15,000 Bände; den Büchervorrath aller 40 Bibliotheken schlägt man auf 100,000 Bände an. Von Bibliotheken in Bagdad und Ispahan wissen wir nichts; doch müssen auch dort bei einigen Moscheen sich dergleichen finden, sowie zu Aleppo und Damask. Feuersbrünste und der Bücherwurm zerstören gleichfalls viele Bücher im Morgenlande. Was in den Ländern am Oxus und Jaxartes noch an Bibliotheken vorhanden, ist uns bis jetzt völlig unbekannt. Diese Gegenden sind abendländischen Reisenden schwer zugänglich. In Samarkand, wo einst die moslemischen Wissenschaften blühten, ist fast kein kenntnissreicher Reisender gewesen in jenen vier Jahrhunderten, welche zwischen Gonzalez de Clavijo, dem Gesandten Heinrich's III. von Kastilien an Timur im J. 1404 und dem gebildeten Bengalen Mir Issetullah im J. 1813 liegen. So waren in jener Gegend einst auch Bochara, Charesm, Schäscher, Faryana, Balch, die Sitze der Gelehrsamkeit, und es hat auch dort an wohlversesehenen Rüstkammern der Wissenschaften nicht gefehlt. Zwar hat auch diese Länder

der Sturm der Verwüstung heimgesucht. Durch die Kara-Chataier im 12. Jahrh., und durch die Mongolen im 13. Doch mag dort von dem frühern Bücherreichtum immer noch einiges übrig sein, und Hr. v. F. erwirbt sich ein grosses Verdienst dadurch, dass er dies zu erforschen bemüht ist, und von dem dort etwa noch vorhandenen Werthvollen uns etwas zuzuführen sucht.

Der von ihm zu diesem Zwecke ausgearbeitete Katalog aufzusuchender Werke führt einige Centurien derselben auf, und zwar die Titel der Werke in arabischer, russischer und französischer Sprache. Die Werke gehören fast alle der historischen und geographischen Literatur an, aus welcher wir vorzüglich unsere Kenntnisse über Asien zu bereichern haben. Der Verf. musste bei der Auswahl dieser Werke einige Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse Petersburgs, nämlich in Betreff solcher Werke, die in den dortigen Sammlungen noch fehlen, und solcher, die vor andern zur Aufhellung der Geschichte der Völker Russlands beitragen können. Daher sind in dem Kataloge nur wenige Schriften aufgeführt, die Afrika betreffen, und gar keine derjenigen, welche die Geschichte des moslemischen Spaniens abhandeln. Dagegen sind einige von magrebischen oder andalusischen Arabern verfasste geographische und reisebeschreibende Werke aufgenommen, weil ihre Verfasser auch in Asien, oder selbst in Ländern des jetzigen Russlands, gewesen waren, und dort zum Theil schrieben. Die Mehrzahl der im Kataloge verzeichneten Bücher ist bisher noch gar nicht aufgefunden worden, und in keiner europäischen Handschriftensammlung vorhanden. Denn zum Theil sind es sehr bändereiche Werke, deren Abschriften wol stets seltener waren, wie z. B. Samanis Chronik der Stadt Meru in Persien in 20 Bänden; Saï's Geschichte in mehr als 30 Bänden; Sibt ibn el Dschausis Zeitspiegel in 40 Bänden; Safedi's Biographien, 50 Bände; Machmuds ibn muhammed's Geschichte von Charesm, 80 Bände; Ibn asakir's Geschichte der Stadt Damask soll 80—100 Bände stark sein; das asiatische Museum zu Petersburg besitzt den 37. Band davon. Die Fortdauer dieser grossen Werke ward gefährdet durch die aus ihnen gemachten Auszüge, welche sich vielmehr verbreiteten. Aus Jaküt's grossem geographischen Lexikon wurden zwei uns bekannte Auszüge gemacht, El muschterek, welchen jetzt Wüstenfeld herausgibt, und El merásid, und schon im 14. Jahrh. citiren die meisten moslemischen Schriftsteller nur den El muschterek. Ebenso wurden die arabischen Originalwerke häufig durch persische und türkische Bearbeitungen verdrängt. Vom arabischen Texte der Annalen des Taberi sind bisher nur einzelne Bände aufgefunden, während die das Original sehr abkürzende persische Bearbeitung, sowie die türkische, gar nicht selten ist. Ferner befinden sich in dem Kataloge viele der *ältesten arabischen Werke* aus dem zweiten und dritten Jahrhundert der

Hidschra, und man könnte wol besorgen, dass es vergebliche Mühe sein werde, nach so alten Schriften jetzt noch zu suchen, wenn nicht wirklich schon einige Werke solchen Alters in unsern europäischen Handschriftensammlungen vorhanden wären, wie die von Abu Michnaf, Ibn koteiba, Belâdsori, Ibn hischâm, Achmed el katib u. A.

Bei der Anfertigung des Katalogs hat der Verf. sich keineswegs auf eine blossе Auswahl aus dem grossen Bücherverzeichnisse Hadschi Chalfa's beschränkt, sondern auch die literarhistorischen Arbeiten europäischer Orientalisten benutzt, und vieljährige eigene Forschungen auf diesem Felde. Daher kommen in dem Kataloge Bücher vor, die dem Hadschi Chalfa fremd geblieben sind, an deren Dasein jedoch nicht gezweifelt werden darf, da sie von spätern moslemischen Schriftstellern unter den von ihnen benutzten Quellen genannt, oder gelegentlich citirt werden. Auch hat der Verf. auf die Ermittlung der wahren Titel viele Sorgfalt verwandt, und auf die Bestimmung des Zeitalters der Schriftsteller, da über beide Punkte oft grosse Verschiedenheit der Angaben obwaltet. Diese Ermittlung hat oft sehr langwierige Nachsuchungen erfordert. Diese chronologische Zuthat sichert dem Kataloge für Literatoren und Geschichtsforscher ein grosses Interesse. Manchem Gelehrten vom Fache dürften hier Werke entgegneten, die bisher seinen Forschungen entgangen sind, wie z. B. das Kitâb el mutenasa oder das Buch des Streitens zwischen Abu seid el balchi und Abu ishâk el istachri über wichtige geographische Fragen; die Chronik der Stadt Bulgar von dem dortigen Kâdi Jakub ibn noman aus dem 12. Jahrh. p. C. Ferner Ibn haukal's Schrift über die lobenswürdigen Eigenschaften der Sicilianer; das grosse historische Werk *Korret el absâr* von dem Türken Schehri sade, und die lesghische Übersetzung zweier bekannter arabischer Werke des 9. Jahrh. unserer Zeitrechnung. Nämlich Sekerija el kaswini sagt in seinem Buche *Ahâr el bilâd*, dass das Buch des Imâm Schâfi über die Grundrindium des Ismail Museni, welches die abgeleiteten Lehren des moslemischen Rechts abhandelt, in die lesghische Sprache übersetzt wurden. Dies letztere ist wahrscheinlich der von Reineggs und andern Ethnographen des Kaukasus erwähnte „Koran Ismail's“, welchen sie als ein altes arabisches Gesetzbuch bezeichnen, an dessen Entscheidung von den Lesghiern in allen Rechtsachen appellirt werde. Aufgefunden sind aber diese beiden lesghischen Übersetzungen bis jetzt keineswegs, obwol in der Zeitschrift: Das Ausland, die Auffindung gemeldet ward, wahrscheinlich aus Misverständniss einer von Hrn. F. über diese, für die Kenntniss der lesghischen Sprache ohne Zweifel höchst wichtigen Werke gegebenen Nachricht. Ebensowenig ist bis jetzt die arabische Übersetzung des Ptolemäus aufgefunden, die zu Meschhed in Persien entdeckt sein sollte. Aber

die russische Gesandtschaft zu Teheran strebt fortwährend der Erforschung dieser Sache nach, und hat sich deshalb an den Asad eddaula, den Statthalter von Meschhed, gewandt. Die Leute zu Meschhed nämlich, welche als Besitzer der Handschrift bezeichnet worden waren, erklärten hinterher, das Werk sei ihnen verbrannt. Möge dieser neue, von Hrn. F. mit dem der Sache würdigen Fleisse ausgearbeitete Katalog ihm und allen Freunden der orientalischen Literatur die reichsten Früchte tragen!

Die Schrift von Nr. 2 gibt Nachricht von den griechischen Übersetzungen indischer, in der Sanskritsprache verfasster, Schriften, welche der gelehrte Grieche Demetrios Galanos während eines mehr als vierzigjährigen Aufenthalts zu Benares in Indien ausarbeitete, und handschriftlich hinterliess. Sie befinden sich jetzt, seiner letztwilligen Verfügung gemäss, auf der Universitätsbibliothek zu Athen, und die Schrift theilt zugleich Proben daraus mit. Demetrios Galanos ward 1760 zu Athen geboren. Seine Eltern waren Pantaleon Galanos und dessen Gattin Diamanto, *ἐπατριώδες ἀθηναῖοι*, die unter ihren Mitbürgern in grosser Achtung standen. Der junge Demetrios zeigte von früh an grosse Neigung und Fähigkeit zu den Studien. Seinen ersten Unterricht genoss er im damaligen *ἑλληνικὸν σχολεῖον* zu Athen, unter der Anleitung des Schulvorstehers Mpenizelos. Besonders beschäftigte er sich mit der griechischen Grammatik, einer dort damals seltenen Sache. Um weitere Fortschritte zu machen, begab er sich im vierzehnten Jahre seines Alters nach Missolongi, wo er den Unterricht des Panagiotos Palamas genoss. Von dort ging er nach Patmos und studirte hier sechs Jahre unter dem gelehrten Daniel. Dann begab er sich nach Konstantinopel, wo ihm sein Oheim, der *πρωτοδρόμος τῆς ἑοῦς ἐν Κωνσταντινουπόλει συνέδου*, Gregorios den Vorschlag machte, Geistlicher zu werden. Aber Demetrius lehnte dies ab, um ungestörter seinen Studien leben zu können. Damals hatten sich schon zu Calcutta mehre angesehene griechische Kaufleute niedergelassen. Einer derselben, Konstantinos Pantazes, aus Adrianopel gebürtig, schrieb nach Konstantinopel an seinen Correspondenten, Mandratzoglos, und ersuchte diesen, ihm einen jungen Mann zu senden, welcher seine Verwandten in der griechischen Sprache unterrichten könne. Demetrios ward hierzu in Vorschlag gebracht, und nahm die Einladung freundlich an, da er von dieser Reise eine grosse Erweiterung seiner Kenntnisse hoffen durfte. Im J. 1786 verfügte er sich nach Calcutta, und sah sein Vaterland niemals wieder, obwol er 72 Jahre alt ward. Immer aber bewahrte er seinem Vaterlande, und seinen dort wohnenden Angehörigen, die treueste Liebe. Mehre Briefe desselben, die er aus Indien an die Seinigen schrieb, sind in den biographischen Nachrichten, welche das vorliegende Buch über ihn gibt, mitgetheilt, und verrathen die zärtliche Anhänglichkeit, welche er für die Heimat und die Blutsverwandten hegte. Immer klagt er nur, dass er von Hause so selten Briefe und Nachrichten erhalte. Ungefähr sechs Jahre blieb Demetrios Galanos zu Calcutta, als Lehrer im Hause des Pantazes, und lernte dort zugleich die englische und die persische Sprache, ingleichen Sanskrit. Da er sich von der indischen Li-

teratur sehr angezogen fühlte, so übergab er sein Vermögen einigen Handlungshäusern in Calcutta, um von den Zinsen zu leben, und verfügte sich nach Benares, als dem Hauptsitze der indischen Gelehrsamkeit. Hier brachte er nun noch 40 Jahre zu, bis an seinen Tod, nur den indischen Studien lebend, und mit gelehrten Brahmanen verkehrend, deren Tracht und Sitten er selbst angenommen hatte. Wegen seiner Redlichkeit und seiner Gelehrsamkeit stand er dort bei Engländern und Indiern in allgemeiner Achtung. Er begann eine Anzahl griechischer Übersetzungen wichtiger Sanskritwerke, vollendete diese Übersetzungen aber nicht alle. Nachdem seine Ältern und Geschwister alle verstorben, behielt er in der Heimat als nächste Verwandte noch zwei Neffen. Der ältere derselben, Panages, machte einen Besuch bei dem schon alternden Demetrios Galanos zu Benares, da dieser ihn dringend dazu aufgefördert hatte. Dann lud Demetrios, bereits siebenzigjährig, auch seinen jüngern Neffen, Pantoleon ein, nach Benares zu kommen, damit er selbst alsdann mit ihm in die liebe Heimat zurückkehre. Pantoleon machte sich auch auf, und gelangte 1832 nach Calcutta, wo er, dem Wunsche des Oheims gemäss, noch etwas verweilen sollte, um Englisch zu lernen. Da erkrankte Demetrios heftig, und liess nun sogleich den Pantoleon von Calcutta kommen, während er sein Testament machte. Aber als Pantoleon in Benares eintraf, war Demetrios schon von dieser Welt geschieden, und auf dem englischen Kirchhofe bestattet, wo sein Grabmal steht, mit englischer und indischer Inschrift. In der griechischen Kirche zu Calcutta liess Pantoleon eine Denksäule zur Erinnerung an seinen Oheim aufrichten, mit der folgenden griechischen Inschrift:

ὁ ἐξ ἑλλάδος Γαλανὸς Ἀθηναῖος  
τέθνηκε Ἀγμῆτιος ἐν γῆ Ἰνδίας!  
μουσῶν δ' ὄν φίλος ὁ ἀνὴρ καὶ παιδείας  
λαμπρὸς κατέστη τῇ φήμῃ καὶ τῇ κλήσει.  
λιπὼν δὲ τόνδε τὸν πολύμοχθον βίον  
ἀπῆλθεν εἰς ἄλπιον καὶ ἄϊδιον βίον.  
ἴσθησι τοίνυν ἐγγυμοσύνῃς χάριν  
ὁ ἀδελφεοῦς αὐτοῦ τόδε κενottaφεῖον  
ὁ Παντολέον εἰς ἄϊδιον μνήμην.

Demetrios Galanos hinterliess ein beträchtliches Vermögen, welches theils an seine Neffen, theils an die athenische Universität fiel. Die von ihm hinterlassenen Handschriften, bestehend hauptsächlich in den von ihm angefertigten griechischen Übersetzungen indischer Werke, vermachte er der athenischen Universitätsbibliothek.

Die in den Handschriften enthaltenen Übersetzungen des Demetrios Galanos aus dem Sanskrit sind folgende. 1) *Bālabarata*, der kleine *Bhārata*, ein Auszug aus dem bekannten grossen Heldengedichte *Mahābhārata* d. i. der grosse *Bhārata*, verfasst von Amaras. Eine Probe aus der Übersetzung ist mitgetheilt. Den meisten Versen hat Galanos erläuternde Anmerkungen beigelegt. 2) *Bagavata*, wahrscheinlich der *Bhagavat Purāna*; die Handschrift dieser Übersetzung ist nicht mehr vollständig vorhanden. 3) *Gita*, das bekannte metaphysische Gedicht *Bhagavat Gita*, welches bei Galanos so beginnt: *τί ἐποίησαν, ὦ Σαρζάτα, οἱ πολεμησιόντες υἱοί*

*μου καὶ οἱ τῶν Παρδοῦ, συνελθόντες εἰς τὴν Κόρρουζέτραν, τὴν γῆν τῆς ἀρετῆς.* 4) *Ἰτιχασα σαμουτσαία*, wahrscheinlich das sanskritische: *Itihāsusamuccaja*, Gesichtsensammlung; wird von Galanos bezeichnet als eine Sammlung von Unterredungen über die Götterlehre, und die indischen Gesetze und Sitten, aus dem *Mahābhārata* ausgezogen; enthält 32 Capitel und 3333 Verse. 5) *Durga*, enthält dreizehn Capitel, und berichtet über die Entstehung des achten *Manus*. 6) *Pañcatantra* oder *πεντάτευχος*, das bekannte Sittenbuch des *Wischnusarma*. Die von Galanos begonnene Übersetzung ist nicht vollständig. Der Druck der vom Ref. unternommenen Ausgabe des Sanskrittextes hat bereits begonnen. Einige Handschriften des Werks beginnen mit folgender Begrüssung der Göttinn Saraswati, der Beschützerin der Beredsamkeit:

wande saraswatim nitjam  
wanmanahkājakarmabhik  
wāksamudro jājā naddho  
dustaras tridaseārapī

Ich verehere die *Saraswati* stets

Mit Thaten der Sprache, des Geistes, und des Leibes,  
Sie, welche die Brücke schlägt über das Sprachmeer,  
Welches schwer zu überschiffen selbst für die Götter.

Eine Handschrift mit diesem Eingange hat auch Galanos vor sich gehabt. Er übersetzt jenen Vers ganz richtig so: *Καὶ ἔργῳ καὶ λόγῳ καὶ τοῖ καὶ σώματι προσκυνῶ καὶ ὑμῶ τὴν Σαρσβατῆν εἰς αἰεὶ, ἣ διαβατὸν ἐγένετο τὸ πέλαγος τῆς μαθήσεως, τὸ διαδιάβατον καὶ αὐτοῖς τοῖς Θεοῖς.* 7) *Raghucansa*, das Raghugeschlecht, das von Stenzler herausgegebene Gedicht. Der erste Vers lautet in Stenzlers Übersetzung: *Voris sensusque instar imctos, ad impetrandam vocum sensumque intelligentiam, invoco mami parentes, Parvatim atque Sivam.* Bei Galanos so: *εἰς ἐπίτευξιν ὁρθοῦ λόγου καὶ ὁρθῆς ἐνοίας, ὑμῶ καὶ προσκυνῶ τὴν Θεῶν Παρβατῆν καὶ τὸν Θεὸν Σίβαν, οἱ εἰσιν γεννήτορες τοῦ κόσμου, καὶ ἀχώριστοι, καθὼς ὁ λόγος καὶ ἡ ἐνοία.* 8) *Ἰτιτακοῦ μυστολογίαὶ νυκτεριναί*, das bekannte indische Papageienbuch, eine Mährchensammlung. Von den eben erwähnten acht Übersetzungen sind in der vorliegenden Schrift kurze Nachrichten und Proben gegeben.

Vollständig abgedruckt sind darin folgende, von Demetrios Galanos verfertigte, Übersetzungen kleinerer indischer Schriften: 1) Die *Sprüche des Bhartrihari*, deren Sanskrittext uns der verstorbene Peter von Bohlen geliefert hat. 2) *Desselben Lehren* über die Eitelkeit der Welt. 3) *Sprüche* aus verschiedenen Dichtern. 4) *Sprüche des Sanakas*. 5) *Lehren des Dschagannatha Panditaradscha*, eines weisen Mannes, welcher am Hofe des Kaiser Akbar in Indien lebte. Auch diese Stücke sind sämmtlich mit Anmerkungen des Galanos begleitet. Es leidet keinen Zweifel, dass die Herausgabe der Übersetzungen des Galanos den Griechen für das Studium der indischen Literatur sehr nützlich werden können. Denn Galanos besass, wie seine Übersetzungen zeigen, eine gründliche Kenntniss des Sanskrit, benutzte den Unterricht gelehrter Brahmanen, und schliesst sich in seinen Übertragungen sehr genau an den Sanskrittext an.

Greifswald.

J. G. C. Kosegarten.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 182.

31. Juli 1846.

## Leibniz's Gedächtnissfeier.

Der 1. Juli ward, als 200jähriger Geburtstag Leibniz's, an mehren Orten Deutschlands zu einer Festfeier. Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hatte die öffentliche Sitzung, welche zu Leibniz's Gedächtniss am Donnerstag nach dem 1. Juli den Statuten nach gehalten werden sollte, auf den eigentlichen Geburtstag verlegt. Der vorsitzende Secretär Prof. Dr. Encke wies bei der Eröffnung der Sitzung auf den Grund dieser Abweichung hin und deutete die Schwierigkeit an ein solches Universalgenie würdig und vollständig zu feiern. Er hob die drei Wendepunkte in Leibniz's Leben, sein Verhältnis zum Kurfürsten von Mainz, seine Reise nach Paris und England, seine Ernennung zum Historiographen des braunschweigischen Hauses in Bezug auf die daran sich knüpfenden Werke hervor. Die Akademie hatte eine Denkmünze prägen lassen, welche auf der einen Seite Leibniz's Brustbild mit der Umschrift *Godofredus Wilh. L. B. de Leibniz natus etc.*, auf der andern die Akademie darstellt, welche als weibliche Gestalt unter dem Schirm des preussischen Adlers einen Lorberkranz auf einen Altar legt, auf dessen Seiten zwei weibliche Gestalten, die eine mit dem Globus, die andere mit einem Griffel, die beiden Hauptrichtungen von Leibniz und zugleich die beiden Klassen der Akademie andeutend, erscheinen. Die Umschrift lautet: *Academia reg. Boruss. Scientiae primo praesidi suo 1846. D. 1. Juli.* Der Secretär las ein Schreiben von Dr. Grotefend in Hannover, durch welches derselbe einen Band noch ungedruckter Briefe Leibniz's und ein Leibnizalbum einsendete. Der übrige Theil der Sitzung war dem Andenken Bessel's und der Aufnahme des Prof. Trendelenburg durch Rede und Gegenrede gewidmet. Oberbibliothekar Dr. Pertz sprach zuletzt über Leibniz's religiöse Überzeugung, wobei er das *Systema theologicum* zum Grunde legte, dessen Handschrift, nachdem sie aus der königl. Bibliothek in Hannover vom Cardinal Fesch entlichen und lange vergeblich gesucht worden war, nun durch die Vermittelung des Dr. Guhrauer wieder aufgefunden und der Bibliothek zu Hannover zurückgegeben worden ist. — Zu Hannover ward die Säcularfeier, an welcher die gesammte Bürgerschaft Antheil nahm, von dem Historischen Verein in der Aula des Gymnasium gehalten. Als Redner traten auf Gödecke und Geh. Regierungsrath Blumenbach. Ersterer charakterisirte Leibniz als Polyhistor im höhern Sinne des Worts, Letzterer erzählte, wie es gekommen, dass Leibniz's Grabstätte bis zum Ende des Jahrhunderts unbekannt geblieben war. Das Marmordenkmal am Waterlooplatze war festlich geschmückt und Abends das Haus, in welchem Leibniz wohnte und starb, und welches der König zur Bewahrung des Andenkens erkauf hat, erleuchtet. Auch das Grab, welches in der neustädter Hof- und Stadtkirche durch die einfache Inschrift *Ossa Leibnitii* bezeichnet ist, war geschmückt und das sogenannte Leibnizzimmer auf der Bibliothek den Besuchenden geöffnet worden. Hier war der gesammte Nachlass sowol der schriftliche, als die übrige Habe des Verstorbenen (der Sessel, in welchem er starb, das Buch bei dessen Lesung ihn der Tod überraschte, die Arge-

nais von Barclay, in welches Eccard eingeschrieben hat: *Illustris Leibnitius hunc librum in manibus habebat et legebat, quando illum anno 1716 die 14 Novembris mors nondum expectata operimeret: testis Georgius Eccard*) ausgestellt. Erschienen war „Leibniz-Album aus den Handschriften der königl. Bibliothek zu Hannover, herausgegeben von Dr. C. L. Grotefend (Hannover, Hahn. Gr. Fol.)“, welches Leibniz's Bildniss und Wappen, die Zeichnung von dessen Haus, ein Facsimile der Handschrift, ein Tagebuch aus den Jahren 1696 und 1697, vier Briefe und mehre bisher unbekannt Gedichte enthält. Zugleich gab Dr. Grotefend den Briefwechsel zwischen Leibniz und Arnaud heraus. — Zu Leipzig hatte eine akademische Feier des Geburtstags nach dem julianischen Kalender am 21. Juni statt. Der Rector der Universität Dr. v. d. Pfordten hatte das Säcularfest in üblicher Weise angekündigt, Prof. Dr. Hartenstein durch ein Programm: *De Materiae apud Leibnitium notione et ad monadas relatione.* In der Aula des Augusteums war die vom Bildhauer Knauer nach Bernigeroth's Kupferstich gebildete kolossale Büste Leibniz's aufgestellt. Der Senior der Universität Prof. Dr. Gottfr. Hermann hielt die Festrede, in welcher er eine Charakteristik des grossen Philosophen in Beziehung auf seine Verhältnisse und Leistungen darlegte, und am Schlusse im Auftrage der Facultäten die von denselben beschlossenen Ehrenpromotionen bekannt machte. Zu gleicher Zeit haben der Rector v. d. Pfordten und Bürgermeister Otto im Namen der Universität und des Stadtraths einen Aufruf zu Beiträgen für ein in Leipzig zu errichtendes Denkmal ergehen lassen. Die Universität und der Stadtrath haben die gleiche Summe von je 1000 Thlrn. verwilligt.

## Gelehrte Gesellschaften.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin. In der Februarversammlung sprach der Director v. Ledebur über den handschriftlichen Nachlass des im J. 1745 als Archidiaconus zu Kyritz verstorbenen Joh. Buchholtz, von welchen dessen Urenkel der Prediger Buchholtz in Witzke einen Theil dem Vereine zur Benutzung überlassen hat. Unter den die Priegnitz betreffenden Urkunden-Abschriften sind viele noch ungedruckte, welche auch Buchholtz's *Prignitia diplomatica*, die handschriftlich sich auf der königlichen Bibliothek befindet, nicht enthält. Ein werthvolles Geschenk ist ein dem 14. Jahrh. angehöriges Copialbuch von ungedruckten Urkunden für die Geschichte der Stadt Kyritz. Geh. Archivrath Riedel legte die wichtigen Ergebnisse einer Anzahl bis jetzt unbekannter Urkunden, welche Priester Wolny aus mährischen Klosterarchiven mitgetheilt hat und die im 3. Bande, 2. Haupttheils, des *Codex diplomaticus Brandenburgensis* abgedruckt sind. Urkundlich ist nun nachgewiesen, dass der Markgraf Jost von Mähren mit der Mark Brandenburg förmlich beliehen wurde. Die Belehnerung geschah, nachdem ihm das Kurfürstenthum, vermöge Vertrages, schon mehre Jahre früher erblich zugefallen war, im J. 1397 am Tage nach Ambrosii zu Prag. Baurath v. Quast



legte Zeichnungen der Kirche zu Seehausen vor. — In der Märzszitzung hielt Geh. Archivrath *Riedel* einen Vortrag über die angeblichen Rechtsansprüche des Kurfürsten Friedrich I. auf Kursachsen und die bisherige Darstellung der Besitznahme des sächsischen Landes durch diesen Fürsten. Er wies die Unwahrscheinlichkeit der Annahme nach, dass der Kurfürst, Namens seines Sohnes Johann überhaupt Rechtsansprüche an die Succession in Kursachsen erhoben, und dass die Behauptung, Friedrich habe Kursachsen gewaltsam und mit der Absicht es zu behaupten, in Besitz genommen, historischer Begründung ermangele. Baurath v. *Quast* las eine Abhandlung zur nähern Feststellung der Grenzen des einen Theil der Priegnitz und Mecklenburgs umfassenden Landes Lietze, indem er nachwies, wie sich dies Land in den heutigen ruppinschen Kreis hineinerstreckt habe. Director v. *Ledebur* sprach über zwei in der Kirche zu Wilsnack befindliche alte Glasgemälde, woran der Hofschauspieler *Schneider* Mittheilungen über Bronzefiguren in der Pfarrkirche zu Frankfurt a. d. O. knüpfte. Prof. v. *d. Hagen* legte Namens des Regierungsraths v. *Minutoli* die Inschrift eines alten Gemäldes zum Entziffern vor. — In der Aprilszitzung las Director v. *Ledebur* eine Abhandlung über Ost und West, Nord und Süd, diesseit und jenseit in historisch-geographischer Beziehung und über das Schwankende und Wechselnde dieser Bezeichnungen in den verschiedenen Zeiten; ferner über die verschiedenen Ausdrücke für die Bestandtheile der Marken, besonders von Alt- und Neumark. Baurath v. *Quast* legte einige Zeichnungen von der Kirche zu Arendsee vor, deren Anlage er ums J. 1200 setzte und über das Eigenthümliche ihrer Bauart sprach. Derselbe theilte dann Mehres über die Bauart der merkwürdigen Kirche von Kloster Zinna mit. Director *Odebrecht* legte eine abweichende Ansicht über die in der Dominikanerkirche zu Röbel befindliche Inschrift dar, namentlich über das räthselhafte *Ghadessiavensis*. — In der Maisitzung legte v. *Ustar* einige Urkunden vor, als deren Aussteller ein Hugo von der Marke erscheint. Geh. Archivrath *Riedel* sprach über des Kurfürsten Friedrich's I. Theilnahme an der konstanzer Kirchenversammlung, die Art der Mitwirkung, welche dieser Fürst auf die Herstellung des damals gestörten Friedens der christlichen Kirche, auf die Vertheidigung und Verurtheilung des Johann Huss und andere derzeitige Ereignisse äusserte und nach den zum Theil ungegründeten Behauptungen neuer Biographen geäussert haben soll. Director v. *Ledebur* besprach eine Gruppe adeliger Familien, welche das gemeinschaftliche Wappenzeichen des Wolfes mit den Garben verknüpft. Es wies gegen 20 verschiedenartige stammverwandte Geschlechter nach, wozu unter andern die von der Asseburg, von Bartensleben, von Wartensleben, von Azenburg und von Winterfeld gehören. Director *Odebrecht* legte einen Urtheilsspruch vom J. 1544 vor, welchen die kurfürstlichen Räte und Rentmeister unter dem kurfürstlichen Kammergerichtssiegel erliessen, ferner eine Sammlung interessanter Notizen über Strafen, welche in älteren Protokollen erwähnt werden, z. B. das Reiten auf dem rothen Reiter in Lichtenberg, nach einem Protokolle vom J. 1682. Geh. Regierungsrath *Vossberg* legte aus seiner Sammlung von Siegelabgüssen das grosse Siegel des Kurfürsten Johann I. vor, dessen sich auch mehre seiner Nachfolger mit blosser Veränderung des Namens in dem Stempel bedienten.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 4. Mai wurden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes wieder gewählt und zu Ehrenmitgliedern ernannt Assessor *Albrecht* in Öhringen, Fürst *Baratzeff* und Staatsrath v. *Reichel* in St.-Peters-

burg, Pfarrer *Leitzmann* in Tunzenhausen und Prof. Dr. *Stichel* in Jena. In dieser Sitzung und in der am 8. Juni hatten folgende Vorträge statt: Der Präsident Fürst *Radziwill* sprach über einen im Grossherzogthum Posen neuerlichst gemachten Fund von mittelalterlichen Münzen, und legte drei Stück von Herzog Heinrich von Baiern, in Regensburg geprägte, zwei muhamedanische und eine byzantinische Münze vor. Geh. Regierungsrath *Tölken* zeigte einen antiken Chalcedon mit einer bisher nicht vorgekommenen Darstellung: der Adler Jupiters überbringt der Psyche ein Gefäss mit dem Wasser des Styx, welches die zürnende Venus zu schöpfen ihr befohlen hatte, und eine fragmentirte Bronzeplatte mit einer Inschrift in altlateinischen Charakteren. *Krieger* legte aus seiner reichen Sammlung von Bergwerksmünzen verschiedene Token, und um einen Begriff von der grossen Anzahl englischer Fabrik- und Compagniemünzen zu geben, ein im Ausgange des vorigen Jahrhunderts bei Denton in London erschienenenes, aber nicht fortgesetztes Werk, welches auf 240 Kupferplatten die Abbildungen derartiger Gepräge enthält, vor. Verlesen wurde ein Aufsatz von Dr. *Köhne* in St.-Petersburg über Bracteatzen.

Asiatische Gesellschaft in London. Am 16. Mai wurde eine Übersicht der verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft gegeben und dabei besonders Oberst *Burney*, Resident am birmanischen Hofe, erwähnt, welcher als gründlicher Kenner mehrer jenseit des Ganges geredeten Sprachen sich grosse Verdienste um die englisch-indische Geschichte erwarb. Eine Reihe von Abhandlungen in dem *Bengal asiatic journal* enthält die von ihm gesammelten Nachrichten über die Geschichte, Geographie, Alterthümer, den Handel und die Statistik von Ava. Ein unter seiner Aufsicht ausgearbeitetes Wörterbuch des Pali befindet sich abschriftlich in der Bodley-Bibliothek zu Oxford. Auch der Verdienste A. W. Schlegel's um die Sanskritliteratur wurde gedacht. Besprochen wurde die Bekanntmachung der grossen von Major *Rawlinson* copirten persischen Inschrift, wobei Grotefend's Verdienste gewürdigt wurden. Die Nachricht von der Stiftung einer Zweiggeseellschaft der *Asiatic society* auf Ceylon wurde mit grossem Beifall aufgenommen. Auf Hong Kong will man eine Medicinische Gesellschaft gründen. Zum Vorsitzenden bei dem Übersetzungsfonds wurde an Stelle des verstorbenen G. *Ouseley* der Graf v. *Clare* erwählt. Ausser den in der Fortsetzung begriffenen Werken Quaternière's, der Ausgabe des Ibn Khalikan und des Hadschi Khalfa, soll ein hinterlassenes Werk von G. *Ouseley*, „Biographische Notizen über persische Dichter,“ mit einer Lebensbeschreibung Gore's von dem Geistlichen J. *Reynolds* gedruckt werden. Nächstens wird die *Dasa Kumāra Tscharita* und ein zweiter Theil des *Scharistāni* erscheinen. Die zwei ungedruckten Gedichte des Dichters Ali von Schiras sind unter der Presse, und Prof. *Falconet* ist mit dem Abdrucke des ersten Gedichts Dschami's aus der Khamsah beschäftigt.

## Chronik der Gymnasien.

### Pforta.

Der vom Rector der Landesschule Dr. *Kirchner* ausgegebene Jahresbericht gibt von den im vorigen Jahre stattgefundenen Veränderungen und dem jetzigen Bestand der Lehranstalt ausführliche Nachricht. Am 21. Aug. v. J. wurde der zum zweiten Geistlichen und dritten Adjunct ernannte Candidat Heinr. W. Robert *Buddensieg* eingeführt, nachdem derselbe seit Ostern 1844 die durch den Tod des Dr. *Bittcher* erledig-



ten Stellen vicarierend versehen hatte. Als Musikdirector trat der bisherige Organist in Naumburg K. *Seiffert* ein. Feierlich wurden begangen am 21. März das Stiftungsfest, zu welchem Prof. K. *Keil* durch ein Programm: „*Sylloge Inscriptionum Boeoticarum*“, einlud; am 3. Aug. das 25jährige Amtsjubiläum des Prof. *Koberstein*; am 15. Oct. das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs, wobei Adjunctus Dr. *Diétrich* eine Rede: „Über das gegenseitige Verhältniss der Vaterlandsliebe und des Weltbürgerthums“, hielt; am 18. Oct. das Erinnerungsfest der Befreiung Deutschlands durch eine Rede des Prof. *Keil*; am 23. Nov. das Todtenfest zur Erinnerung der im vergangenen Jahre verstorbenen ehemaligen Zöglinge, wobei Prof. *Jacobi I.* den Vortrag hielt; am 300jährigen Sterbetag Luther's sprach Prof. *Koberstein* über Luther's Verhältniss zu der allgemeinen Geistesbildung der Deutschen im Mittelalter und in der neuern Zeit. Bemerkenswerth ist, dass die Anstalt, neben der an Kupferwerken reichen Bibliothek, für das Studium der Archäologie eine nicht unbedeutende Sammlung von Gypsabgüssen antiker Statuen und Büsten gewonnen hat. Unter den erangenen Verordnungen betrafen auch hier mehre den Religionsunterricht. Die Anzahl der Zöglinge beträgt 200. — Dem zur Feier des Stiftungstages ausgegebenen Programme sind vorgesetzt: *Alberti Diétrich, Phil. Dr., Commentationes grammaticae duae*. Die erste Abhandlung handelt: *De literarum in lingua latina transpositione*. Ausgehend von der verwerflichen Kühnheit der Etymologen, die Abstammung der Wörter verschiedener Sprachen durch Umstellung der Buchstaben zu erklären (wobei jedoch zu erwidern ist, dass das Vorhandensein derselben Buchstaben, zwar nicht auf Entlehnung aus der fremden Sprache, doch auf die gemeinsamen Elemente des im Worte ausgedrückten Begriffs hindeutet), behandelt der Verfasser die anzuerkennende Umstellung der Consonanten in der lateinischen Sprache und führt die einzeln behandelten, in reicher Zahl gesammelten Beispiele auf gewisse Regeln zurück, wobei sich ergibt, dass die lateinische Sprache zu der Umstellung der Liquidä nicht so geneigt ist als die griechische, dass der Wechsel zwischen Liquidis und Vocalen, aber nicht zwischen Mutis und Vocalen oder Liquidis stattfindet, dass Doppelliquidä nicht versetzt werden. Über die von Buttman (Griech. Gramm. I, S. 82) aufgeführten Ursachen der Metathesis bemerkt der Verfasser, dass das Metrum in der lateinischen Sprache wenig Veranlassung gegeben hat, auch eine Nachlässigkeit der Aussprache höchstens nur in entlehnten ausländischen Namen zugestehen ist, und der Grund im Wohlklänge nur unsicher nachgewiesen werden kann, daher es gerathen ist, von einer bestimmten Nachweisung des Grundes abzustehen. Die Frage, welche von zwei Formen die ältere sei, entscheidet der Verfasser dahin, dass, wo eine griechische Form sich neben der lateinischen vorfindet, letztere die ältere ist, sowie beim Umtausch eines Consonant mit einem Vocal diejenige Form für älter zu halten, welche einen Vocal zwischen zwei Consonanten bewahrt, für jünger diejenige, in welcher die Consonanten verbunden sind und der Vocal voraus oder nach steht. Die Erörterung der einzelnen Beispiele ist mit vorzüglicher Genauigkeit durchgeführt und enthält sehr brauchbares Material zur Lexikographie. Die zweite Abhandlung: *De vocalibus latinis subiecta litera l affectis*, hebt aus der Reihe der Consonanten, von denen eine Modification des sie begleitenden Vocals ausgeht, den Buchstaben *l* hervor, und behandelt die Aufgabe auf eine umsichtige und gründliche Weise,

wobei auch verwandte Fragen zur Lösung gezogen werden, z. B. der Umtausch von *u* und *o*. Dem Verfasser ist eigenthümlich, nicht vorschnell zu allgemeinen Regeln zu schreiten, sondern die Bedingungen zu erwägen, auf welchen das Besondere beruht, und dasjenige abzuschneiden, was in der Wortbildung durch anderweite allgemeine Gründe bewirkt wird. Auf das Einzelne einzugehen kann hier der Ort nicht sein.

### Helmstedt.

Der vom Director Prof. Dr. *Hess* ausgegebene Jahresbericht benennt als einzige Veränderung, dass an Stelle des nach Wolfenbüttel abgegangenen Abts Dr. *Hille* der frühere Pastor zu Kirchberg, Generalsuperintendent *Stöter* als Ephorus und Religionslehrer der drei obern Klassen eingetreten ist. Die Zahl der Schüler betrug am Schlusse des Schuljahrs 62, darunter 30 Auswärtige. Das Programm enthält: „Vier Entlassungsreden, gehalten in dem hiesigen Gymnasium in den Jahren 1839—44.“ Die erste spricht Ermahnungen an die zur Akademie Abgehenden aus, die zweite beantwortet die Frage: Wer hat innern Beruf zum Studiren? die dritte behandelt die Frage: Woran erkennt man den guten Geist eines Gymnasiums? die vierte erörtert die Frage: Welche sind die vornehmsten Hindernisse, die in unserm Zeitalter die Bildung des Jünglings, namentlich des studirenden, hemmen und erschweren? Alle bezeugen die Einsicht eines erfahrenen Schulmannes und eine Gesinnung der reinsten Humanität, und werden, im Drucke mitgetheilt, eine umfangreichere Wirkung nicht verfehlen.

### Preisaufgaben.

Der deutsche Verein für Heilwissenschaft in Berlin wünscht als diesjährige Preisaufgabe die Beantwortung folgender Frage: Lassen sich und wie lange lassen sich auf metallenen und hölzernen Werkzeugen sowie auf Kleidungs- und Wäschstücken Blutflecken nachweisen, und namentlich auf eisernen Instrumenten von Rostflecken unterscheiden? Gibt es Methoden, durch welche in solchen Fällen vor Gericht menschliches von Thier-Blut unterschieden und überzeugend oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann? Die Einsendung der Abhandlungen geschieht unter der Adresse des „Deutschen Vereins für Heilwissenschaft“ zum 1. April 1847. Preis: 20 Friedrichs'or.

Die *Société littéraire de l'Eure* hatte zur Aufgabe gestellt ein Gedicht auf Poussin und dessen zu Andelys errichtetes Monument. Der Preis wurde dem Advocat und Deputirten *Eduard Crémieux* ertheilt und von dem Minister des öffentlichen Unterrichts auf 600 Fr. verdoppelt. Belobung erhielten Prof. *Guizard* in Rouen und *Blanchemain* daselbst.

### Literarische u. a. Nachrichten.

Die *Académie française* in Paris hat den Gobert'schen Preis zu 10,000 Fr. für das beste Werk aus der französischen Geschichte dem Werke von *Buchon*: „*Nouvelles recherches sur la principauté française de Morée*“, zugesprochen, als der Verfasser vor Veröffentlichung des Urtheils starb. Das Testament von Gobert lässt den Preis nur lebenden Verfassern ertheilen und die Akademie schwankt, ob sie ein anderes Werk aufsuchen oder dem verstorbenen *Buchon* den Preis zuerkennen soll.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

## Zeitschrift

für die

## historische Theologie.

In Verbindung mit der von **C. F. Allen** gegründeten historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig herausgegeben von **Dr. C. W. Niedner.**

Jahrgang 1846.

Gr. 8. Preis 4 Thlr.

Inhalt des ersten Heftes.

Die historisch-theologische Gesellschaft zu Leipzig, im Anfange des Jahres 1846. — I. Vorlesung zur akademischen Gedächtnisfeier Luther's an seinem dreihundertjährigen Todestage am 18. Febr. 1846 in der Universitäts-Kula zu Leipzig. Vom Herausgeber. — II. Über einige Denkmäler der königl. Museen zu Berlin von religionsgeschichtlicher Bedeutung. Ein Vortrag, gehalten im wissenschaftlichen Kunstverein zu Berlin 16. Febr. 1846, von **F. Piper.** (Mit einer Steindrucktafel). — III. Victor Cousin über die erste Periode der Scholastik. Dem wesentlichen historischen Inhalte nach mitgetheilt von **J. G. B. Engelhardt.** — IV. Beiträge zur Geschichte der dänischen Kirche im Mittelalter, nach ungedruckten Urkunden aus den päpstlichen Archiven. Von **H. N. Clausen.** — V. Kirchengeschichtliche Miscellen. Kraftworte aus dem Reformationszeitalter. Mitgetheilt von **C. A. Peschel.**

Diese Zeitschrift erscheint jetzt in meinem Verlage in vierteljährlichen Heften, von denen das erste soeben ausgegeben wurde.

Leipzig, im Juli 1846.

**J. W. Brockhaus.**

Soeben erschien:

## Handbuch

der

## Römischen Alterthümer

nach den Quellen bearbeitet

von

**W. A. Becker,**

Professor an der Universität Leipzig.

Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung.

Gr. 8. 456 S. Preis 2 Thlr. 15 Ngr.

Der 1ste Band dieses Werkes, enthaltend die Topographie der Stadt Rom mit einem vergleichenden Plane derselben, erschien 1843 und kostet 3 Thlr. 15 Ngr. — Des 2ten Bandes 1ste Abtheilung (1844) kostet 2 Thlr.

Leipzig, am 1. Juli 1846.

**Weidmann'sche Buchhandlung.**

Von dem

## Dictionnaire étymologique de la langue Wallonne

par

**Ch. Grandgagnage**

ist soeben das 2te Heft (C—Hah), 11 Bogen stark, Preis 27½ Ngr. (22 gGr.), ausgegeben, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Das ganze Werk, welches circa 3½—4½ Thlr. kosten wird, wird vor Ende dieses Jahres vollständig erscheinen. Nach Vollendung desselben tritt ein erhöhter Ladenpreis ein. Die erste Lieferung kann durch jede Buchhandlung zur Ansicht besorgt werden.

Nachen, im Juli 1846.

**J. A. Mayer.**

Bei **C. F. Reclam sen.** in Leipzig ist soeben erschienen:

## Biblisches Realwörterbuch

zum Handgebrauch herausgegeben

von

**Dr. Georg Bened. Winer,**

königl. Kirchenrath, Professor, Ritter u. s. w.

Dritte, sehr verbesserte und vermehrte Auflage.

Erster Band, 1stes Heft, die 12 ersten Bogen in gr. Lex.-8. enthaltend.

Subscriptionspreis 1 Thlr.

Diese dritte Auflage erscheint in einzelnen Lieferungen von je 12 Bogen und kann ungefähr 100 bis 110 Bogen stark werden. Bis zur Vollendung des Ganzen gilt der Subscriptionspreis. Der Ladenpreis wird bedeutend höher sein.

In **A. Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu erhalten:

## Il Tesoretto.

## Hauschatz italienischer Poesie.

Auswahl aus den Werken

von hundert italienischen Dichtern seit den frühesten Tagen bis zur Gegenwart in chronologischer Folge, nebst biographischen Notizen über dieselben; zugleich

## Handbuch

der

italienischen Poesie, Poetik und Geschichte der Poesie

von

**Dr. O. L. B. Wolff,**

Professor der neuern Literatur an der Universität zu Jena.

Erste und zweite Lieferung.

Der Beifall, den die vom Hrn. Verfasser herausgegebenen Werke ähnlicher Art für deutsche und französische Poesie fanden, wurde ihm Veranlassung, der italienischen poetischen Literatur gleiche Sorgfalt zu widmen, und eine Auswahl aus derselben zu veranstalten, die den Leser in den Stand setzen könnte, sich eine umfassende Kenntniß derselben, ohne bedeutenden Aufwand von Zeit und Kosten zu verschaffen. So entstand dieser **Tesoretto**, der als eine den vorzüglichsten Dichtern Italiens entnommene Sammlung charakteristischer Stücke aller Dichtungsarten den Freunden der schönen italienischen Poesie mit vollem Rechte zu eifrigem Studium empfohlen werden kann. — Das Ganze erscheint in 4 Lieferungen zu 7 Bogen, die Lieferung kostet 15 Ngr. (12 gGr.)

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

**Leuz (C. G. S.),** Geschichte der evangelischen Kirche seit der Reformation. Ein Familienbuch zur Belebung des evangelischen Geistes. In zwei

Bänden. Viertes Heft. Gr. 8. Jedes Heft 9 Ngr.

Der erste Band ist mit dem dritten Hefte geschlossen und kostet 27 Ngr.; der zweite Band wird ebenfalls aus 3 Heften bestehen, und den Preis des ersten nicht überschreiten.

Leipzig, im Juli 1846.

**J. A. Brockhaus.**

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 183.

1. August 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 140.)

#### III. Die Gründung der Gemeinde.

59. Ronge, Czerski und die christ.-kath. Gemeinde zu Schneidemühl. Ein Zeichen der Zeit und Beitrag zur Kirchengesch. des 19. Jahrh. von C. G. M. Janj, ev. luth. Pastor. Leipzig, E. Pönicke. (1845.) Gr. 8. 11¼ Ngr.
60. Reformationsstimmen der christlich-kath. Kirche. Herausgegeben von Mollwitz. Zwei Hefte. Arnstadt, Meinhardt. 1845. Gr. 8. 6 Ngr.
61. Die Glaubensbekenntnisse einiger christ.-apost.-kath.-deutschen Gemeinden verglichen mit dem apost. und dessen Grund der Lehre. Leipzig, Pönicke. (1845.) Fol. 4 Ngr.
62. Bibliothek der Bekenntnisschriften der deutsch-kath. Kirchen. Herausgeg. v. Dr. J. Günther. Erste Sammlung. 1845. Zweite Samml. 1846. Jena, Fr. Luden. Gr. 8. 20 Ngr.
63. Ronge und Czerski. Erhebung des evang. Geistes gegen die römische Hierarchie. Eine historische Skizze. Zweite unver. Aufl. Jena, Fr. Mauke. 1845. Gr. 8. 7½ Ngr.
64. Ronge und Czerski, Wort und That, Gegenwart und Zukunft. Erzählt für den Bürger und Landmanu von F. Treumund. Leipzig, E. Pönicke. (1845.) 16. 5 Ngr.
65. Joh. Ronge oder die Entstehung der neuen kath. Kirche in Deutschland. Von C. G. Schlossmann. Zweite Aufl. Hannover, A. L. Pockwitz. 1845. 8. 5 Ngr.
66. Die Trennung der Deutsch-Katholiken von Rom in ihrem Ursprunge und Fortgange, dem deutschen Volke erzählt von W. Schulze. Magdeb., E. Baensch. 1845. 8. 8 Ngr.
67. Geschichte der Gründung und Fortbildung der deutsch-kath. Kirche von Dr. Edwin Bauer, deutsch-kath. Pfarrer. Meissen, Klinkicht. 1845. Gr. 8. 20 Ngr.
68. Geschichtliche Übersichten der Gründung und des Wachstums sämtlicher bis jetzt entstandenen neukath. Gemeinden und ihrer äussern und innern Fortbildung, in synchronistisch-alphabetischen Umrissen von Dr. M. Müller. Grimma, Verlags-Comptoir. 1845. 16. 7½ Ngr.
69. Kirchengeschichtliche Übersichten zu Anfange des Jahres 1846 von Dr. Lorenz Diefenbach. Offenbach a. M., Ernst Heinemann. 1846. Gr. 8. 4 Ngr.
70. Die deutsch-kath. Bewegung von ihrem ersten Entstehen bis auf die Gegenwart aus protest. Gesichtspunkte historisch-kritisch beleuchtet. Von W. A. Lampadius. Leipzig, J. Klinkhardt. 1846. Gr. 8. 7½ Ngr.
71. Katholische Kirchenreform. Monatsschrift herausgegeben von A. Mauritius Müller. 1845. 12 Hefte. Erstes Heft in 3 Auflagen. 1846. b. j. 6 Hefte. 4. Berlin, W. Hermes.
72. Rechtfertigung meines Abfalles von der römischen Hofkirche. Ein offenes Sendschreiben an Alle, die da hören, sehen und prüfen wollen und können, von Czerski, apostolisch kath. Priester in Schneidemühl. Bromberg, Louis Levit. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
73. Offenes Glaubensbekenntnis der christlich-apostolisch-kath. Gemeinde zu Schneidemühl in ihren Unterscheidungslehren von der römisch-kath. Kirche d. h. der Hierarchie. Beigefügt ist die Eingabe an die Königl. Preuss. Regierung in Bromberg. Danzig, F. S. Gerhard. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
74. Trau-Rede bei der kirchlichen Trauung des kath. Predigers Czerski in Schneidemühl gehalten von dem evang. Ortspfarrer Grützmacher. Berlin, W. Hermes. 1845. Gr. 8. 1½ Ngr.
75. Mein jüngster Aufenthalt in Schneidemühl, oder Mittheilungen über die Persönlichkeiten und Verhältnisse in der neuen Gemeinde daselbst. Von A. Freiherr von Seld. Vierte Aufl. Berlin, C. A. Wolff. 1845. Gr. 8. 2½ Ngr.
76. Czerski's erste christlich-apostolisch-kath. Predigt in der Stadt Posen. Mit herzl. Zuruf an alle, welche den Reformator zu hassen meinen. Herausgeg. von Carl v. Heugel. Posen, Selbstverlag. 1845. Gr. 8. 2½ Ngr.
77. Joh. Czerski der Stifter der christlich-apost. kath. Kirche zu Schneidemühl dargestellt in Wort und Bild. Nebst Glaubensbekenntnis und Bevorwortung von Czerski. Leipzig, Pönicke. 1845. Gr. 4. 7½ Ngr.
78. Joh. Czerski's Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenwart (Von —r.) Jena, Fr. Luden. 1845. 16. 3 Ngr.
79. Offenes Sendschreiben an römisch-kath. Christen, auf Veranlassung der Rechtfertigung des Hrn. Czerski wegen seines Abfalles; von J. C. Jureck, röm. kath. Priester der Erzdiözese Posen. Lissa, E. Günther. 1845. 8. 3 Ngr.
80. Beleuchtung der Rechtfertigung des apost. kath. Priesters Czerski. Von einem Katholiken. Gnesen, E. Günther. 8. 5 Ngr.
81. Joh. Czerski, Stifter der neuen Gemeinschaft, dargestellt nach seinem eigenen Bekenntnis. Für Alle die Sittlichkeit lieben. Magdeburg, Mazzucchi. 1845. 8. 2½ Ngr.
82. Offenes Sendschreiben der Wittve Anna Czerska zu Komorsk, an ihren Sohn, den suspendirten Priester Joh. Czerski zu Schneidemühl. Regensburg, Manz. 1845. 8. 2½ Ngr.
83. Lüge über Lüge! Actenmässig nachgewiesene Widerlegung der bei Manz in Regensb. erdichteten Brochüre u. s. w. Auf den Wunsch des Hrn. Pfarrers Czerski veröffentlicht. Thorn, E. Lambeck. 1845. 8. 2 Ngr.
84. Zur Würdigung zweier Pamphlete, gegen den apost. kath. Pfarrer Czerski zu Schneidem. und gegen die Diaconen der apost. kath. Gemeinde zu Danzig J. Rudolph u. R. Dowiat, von Fr. Gerhard, Buchhändler in Danzig. Dritte Aufl. Danzig, Gerhard. 1845. Gr. 8. 2½ Ngr.
85. Der Schneidemühler Glaubensheld. Erzählungen für's Volk, von P. U. Fabisz, Benefiziaten am Collegiatstifte ad D. Mariam Magdal. Posen, Stefanski. 1845. 8. 3¼ Ngr.
86. J. Czerski gegenüber seinen Widersachern. Als Anhang: Aufruf an Theiner. Bromberg, L. Levit. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
87. Die Hauptsätze der christl. apost.-kath. Gemeinde zu Schneidemühl beleuchtet vom Standpunkte der christl. Freiheit. Leipzig, Otto Wigand. 1845. Gr. 8. 6 Ngr.
88. Die christl. apost.-kath. Gemeinde Schneidemühl und die mit ihr sind vor dem Richterstuhle der h. Schrift. Erfurt, F. W. Otto. 1845. Gr. 8. 10 Ngr.
89. Erklärung des Professors des kan. Rechts an der hiesigen Universität Dr. Regenbrecht an den Bisthums-Verweser Dr. Latusek über sein Ausscheiden aus der römisch-kath. Kirche. Beilage zum Januarhefte des 6. B. des Propheten. Neunte Auflage. Breslau, Gosohorsky. (1845.) 4. 1 Ngr.
90. Die christkath. Gemeinde zu Breslau. Von ihrem Entstehen bis zur Eröffnung ihres Gottesdienstes. Dritte Aufl. Breslau, Günther. 1845. Gr. 8. 1½ Ngr.
91. Der erste öffentliche Gottesdienst der christkath. Gemeinde zu Breslau. Ein denkwürd. Ereigniss, beschrieben von Dr. O. Behnsch. Sechste Aufl. Breslau, W. G. Korn. (1845.) Gr. 8. 2½ Ngr.
92. Geschichtliche Constituirung nebst dem Glaubensbekenntnis der deutsch-kath. Gemeinde zu Dortmund. Dortm., Krüger. 1845. 8. 2½ Ngr.
93. Die erste deutsch-kath. Gemeinde zu Danzig. Von H. Bertholdi. Danzig, Homann. 1845. 8. 3 Ngr.
94. Die drei ersten Erbauungsstunden der Deutsch-Katholiken in Dresden. Dem Beschlusse derselben gemäss herausgegeben von Franz Wigand. Dresd. u. Leipz., Arnold. 1845. Gr. 8. 8 Ngr.
95. Vertrauensvolle und dringende Bitte katholischer Einwohner der Stadt Offenbach an den Hochwürdigsten Bischof Dr. Kaiser zu Mainz um Beistand und Anführung gegen die Feinde des Christenth. Hanau, König. 1845. Gr. 8. 2½ Ngr.

96. Conferenz des Hochw. Bischofs Dr. Kaiser zu Mainz mit den Abgeordneten der kath. christl. Gemeinde zu Offenb. Nach den Mittheilungen der Letzteren. Offenb., Heinemann. 1845. Gr. 8. 2½ Ngr.
97. Authentische Darstellung der vor dem Bischofe zu Mainz stattgehabten Besprechung mit der Deputation der s. g. Deutschkatholiken von Offenbach. Beitrag zur Gesch. des rel. Sektenwesens in Deutschl. Mainz, Kirchheim u. s. w. 1845. Gr. 8. 6¼ Ngr.
98. Bericht über die Offenbacher Deputation an den Hochw. Bischof in Mainz. Verbürgt von den Redactionen des Katholiken und der kath. Sonntagsblätter zu Mainz. Nebst einem Anhang. Offenb., E. Heinemann. 1845. Gr. 8. 3¾ Ngr.
99. Gedenkbuch des ersten öffentl. Gottesdienstes der deutsch-kath. Gemeinde in Offenbach. Von P. Wagner. Offenb., P. Wagner. 1845. Gr. 4. 15 Ngr.
100. Das erste Concil der deutsch-kath. Kirche gehalten zu Leipzig. Zweite Aufl. Leipz., C. Berger. 1845. 12. 5 Ngr.
101. Ronge und Czerski zur Kirchenversammlung in Leipzig. Eine Denkschrift zur Erinnerung an das Concil und die Osterfeier. Leipzig, G. Brauns. Gr. 8. 7½ Ngr.
102. Die erste allg. Kirchenversammlung der deutsch-kath. Kirche. Abgehalten zu Leipzig, Ostern 1845. Authentischer Bericht. Herausg. von R. Blum und F. Wigard. Leipz., R. Friese. 1845. Gr. 8. 15 Ngr.

Eine Geschichte des Deutsch-Katholicismus war bisher um so weniger möglich, je mehr derselbe künftig ein Gegenstand für die Geschichte werden sollte, denn wir haben dann erst die Anfänge derselben durchlebt. Nur Urkundensammlungen und Denkwürdigkeiten dürften jetzt für eine künftige Geschichtschreibung von Bedeutung sein; doch hat das Bedürfniss einer Übersicht der in Zeitschriften zerstreuten Nachrichten bereits einige geschichtliche Versuche veranlasst. Der Gedanke einer Actensammlung hat den beiden zuerst angeführten Schriften vorgeschwebt. Die von Janj (Nr. 59), mit Vorrede Leipzig v. 12. Febr. 1845, gehört nur hierher, wiefern der Herausgeber sie als den Anfang seiner *Acta ecclesiastica nostri temporis* gegeben hat, denn wirklich beziehen sie sich nur auf Ronge's schriftstellerische Thätigkeit bis Ende 1844, und auch darin fehlen zwei von der Censur gestrichene Capitel, wahrscheinlich die in Leipzig anfangs weggenommenen kleinen Schriften Ronge's betreffend, indem die Lücke nur aus dem Sprunge von Artikel 9 auf 12 und durch das Citat des Censurgesetzes erhellt, welches die Anführung und Beurtheilung eines verbotenen Presserzeugnisses verbietet. Hr. Janj hat einen so guten Glauben an seinen Gegenstand, dass er Laurahütte und Schneidemühl schon „in den deutsch-katholischen Landen des Königreichs Preussen“ gelegen sein lässt, und die Absicht seiner Schrift geht eigentlich auf die Noten, theils eigene ziemlich weitschweifige und mitunter ungrammatische Berichtigungen, theils Auszüge aus Luther's Schriften, mit denen zunächst Ronge's Brief „gerechtfertigt und gegen alle Widersacher des Lichts verpallisadirt“ werden soll; aus denselben erhellt allerdings für diejenigen, welche es noch nicht wussten, dass Ronge auch darin gegen Luther nur ein Lamm ist, und dass Luther's Streitschriften dermalen durchaus nicht gedruckt werden dürften, wenn Der nicht von Gottes Gnaden censurfrei wäre. Die Reformationsstimmen von Mollwitz

(Nr. 60) sollten, „so lange die kirchlichen Bewegungen interessanten Stoff darbieten, alle ein bis zwei Monate ein Heft erscheinen,“ doch sind uns nur zwei Hefte bekannt. In den Einleitungen und Zwischenreden ist ein enthusiastischer Glaube an das Anbrechen eines einigen christlichen Deutschland ausgesprochen, zuweilen mit ein wenig übertreibenden Bildern, besonders Lichtbildern: so verbreiten sich Ronge's Worte gegen „den trierschen Fetisch mit der Schnelligkeit des Sonnenlichtes“ und sogar ganze deutsch-katholische Gemeinden begründen sich „rasch wie die Lichtstrahlen.“ Bei einer Sammlung der Art kommt es besonders auf Vollständigkeit und Genauigkeit an. Auf die Erstere ist es hier gar nicht angefangen, es erscheint wie ein Zufall, ob ein Actenstück aufgenommen oder ausgelassen ist, dagegen Anderes dem Deutsch-Katholicismus Fremde sich vorfindet, wie das ungarische Convertiten-Bekennniss von 1673, aus einem deutschen Drucke von 1716 ohne weitere Bemerkung abgedruckt. Die Genauigkeit vermissen wir z. B. in der Angabe (Hft. 1, S. 7), dass Ronge's Schrift an die niedere katholische Geistlichkeit vom Neujahrstage 1845 sei (durch Verwechslung mit der Schrift an die Römlinge), sowie (Hft. 2, S. 13 ff.) in der Mittheilung von „allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche“, ohne irgendeine Erwähnung, dass es die Beschlüsse des sogenannten leipziger Concils sind. Eine Sammlung der Glaubensbekenntnisse, wie sie anfangs in den einzelnen Ortsgemeinden aufschossen, ist in Nr. 61 synoptisch zusammengestellt mit dem apostolischen Symbolum und dessen Auslegung in Luther's Katechismus, vollständiger bis zum October 1845 und rein geschichtlich von Günther (Nr. 62). Sie bewegen sich natürlich in demselben Kreise nur mit der Verschiedenheit des Typus von Schneidemühl und Breslau, und finden ihren Abschluss in den leipziger Beschlüssen.

Den Anfang zu einer Geschichte macht die Schrift: „Ronge und Czerski“ (Nr. 63), die zwar in der Weise einer Reformationspredigt anhebt und der römischen Kirche vorwirft, dass sie Christum nur als den Grundstein betrachte, was doch nicht ganz gegen den Sinn des Ecksteins sein möchte, den die Bauleute verworfen hatten: aber das reformatorische Thun und Leiden der beiden Genannten ist bis zum Februar 1845 verständig, treu und übersichtlich beschrieben, wobei auch, was die andern Apologeten verschwiegen oder beschönigt haben, die Geschichte von Czerski's Ehestande, sowie die zwiefache Glaubensrichtung in Schneidemühl und Breslau, so weit sie damals hervorgetreten war, aufrichtig dargelegt ist. Die zweite Ausgabe erscheint auch dem Drucke nach von der ersten nicht verschieden und führt die Ereignisse nicht weiter. Die Erzählung, die sich als von Treumund bezeichnet (Nr. 64) und als ein „abgerundetes Ganze“ gibt, das jetzt erst (17. April 1845) mög-

lich sei, ist mit ihren Steindruckbildern von Ronge, Arnoldi und Gregor XVI., die ebenso gut jede andere Person in diesen Kleidern vorstellen könnten, wol nur Buchhändlerspeculation, mit den damals in gewissen Kreisen üblichen Phrasen: „Ronge der Luther — Arnoldi der Tetzels unsers Jahrhunderts, der nächst Ronge mit allmächtigem Donnerwort an die erzumpanzerten Pforten der Hierarchie schlug, war Robert Blum, zwar nur ein Laie, aber ein Ieu an Muth.“ Eigenthümlich ist wenigstens, dass nicht Ronge, sondern seine Feinde „die ganze katholische Christenheit wie aus einem Todenschlummer aufgerüttelt,“ sowie der Glaube, dass man dereinst dem Reisenden Ronge's niedriges Geburtshaus zeigen werde, „sowie man heutzutage dem Wanderer das von Luther zu *Eisenach* (kein Druckfehler) zeigt.“ Von den beiden neuen Reformatoren heisst es: „gleichen Schrittes gingen sie muthig vorwärts, Hand in Hand, verkörpertes Wort, verkörperte That,“ nämlich Ronge als Mann des Worts, Czernski als Mann der That, ohne dass auf ihre verschiedene Bahn auch nur hingedeutet würde. Dergleichen gilt nun als volksthümliche Darstellung. Auf derselben Höhe steht *Schlossmann* (Nr. 65), welcher deutsch-katholische Ereignisse bis zum März 1845 berichtet, mit etwas reichem Inhalte, doch in so geringer Ordnung, dass zuerst das Glaubensbekenntniss der elberfelder Gemeinde mitgetheilt wird, dann das leipziger, dann erst folgt Schneidemühl und Breslau. Auch hier soll der Ton volksmässig sein, so die Überschrift eines Capitels: „Ronge steckt aller Welt ein Licht auf,“ daneben Bilder als: „ein geistiger Schwefelfaden durchdringt bald das ganze katholische Deutschland, überall steigen die Raketen der kirchlichen Emancipation vom tausendjährigen Römerjoch auf zum gütigen Himmel.“ Sonst liebt der Verf. auch classische Erinnerungen, als: bald werde der Papst klagen wie einst Cäsar Augustus: „Varus, Varus von Trier, gib mir meine Legionen wieder!“ und die Schlussvermahnung an Ronge: „Du hast einmal den Rubicon überschritten.“ Einfacher und umsichtiger hat *W. Schulze* diese Ereignisse bis in den Juli 1845 dargestellt (Nr. 66), er benutzt die Geschichte zur Vertheidigung der deutsch-katholischen Sache, der er wol angehört, doch verschweigt er z. B. nicht, dass gegenüber den Rongeadressen von Berlin auch eine mit 1000 Unterschriften ausgestattete Adresse an Arnoldi abging, in welcher meist angesehene Katholiken, an ihrer Spitze der Fürst Radziwil, dem Bischof ihren Schmerz über die Unwissenheit, Bosheit, Ungläubigkeit aussprachen, die sich gegen das Kleid der Demuth und gegen die h. Kirche aufgelehnt habe. Zu den historischen Versehen, die in Volksschriften so streng wie in gelehrten Arbeiten zu vermeiden sind, gehört, dass (S. 29) „der Erzbischof *Droste Vischering* von Köln durch Rundschreiben vom 31. März 1828 die Einsegnung gemischter Ehen nur dann gestatten

wollte, wenn die katholische Erziehung der zu erwartenden Kinder sicher gestellt,“ und dass dieses durch das Breve von 1830 bestätigt worden sei; während doch bis 1835 der für die protestantische Regierung so gefällige Erzbischof Spiegel auf dem Stuhle von Köln sass. So ist's eine Verwechslung mit dem Rocke von Argenteuil, dass (S. 77) versichert wird, der h. Rock zu Trier sei nach der Nachweisung eines tüchtigen Geschichtskenners „in einem bestimmten Jahre verbrannt und mithin vernichtet“ worden. Den ausführlichsten Bericht bis Ende August 1845 und jedenfalls die Grundlage einer künftigen Geschichte hat *Eduin Bauer* (Nr. 67) gegeben, evangelischer Candidat, dormalen Pfarrer an der deutsch-katholischen Gemeinde zu Dresden. Er gebraucht die Geschichte, wie es seine Überzeugung und Stellung mit sich bringt, als „eine gute Waffe in dem Kampfe für die heilige Sache“, er ist überzeugt, dass das Glaubensbekenntniss der dresdner Gemeinde „das einfachste und geläutertste, welches je die Christenheit sah.“ Es fehlt auch hier nicht an den bekannten Phrasen, gleich im Inhaltsverzeichnisse nach der Ausstellung zu Trier, „gegen diese Tezelsche Ablasskrämerei tritt ein zweiter Luther auf.“ Aber das Hauptverdienst dieser Arbeit ist da, wo ihre Schwierigkeit liegt, in der Darstellung, wie die tonangebenden Ortsgemeinden aus kleinen Anfängen und unter welchen Schwierigkeiten sie sich entwickelt haben, wobei Schneidemühl am flüchtigsten, Breslau, Leipzig und Dresden am genauesten gefasst sind. Unrichtigkeiten in Nebensachen sind meist dadurch entstanden, dass der Stoff aus liberalen Zeitungsartikeln ohne nachfolgende Berichtigung und Erwägung geschöpft ist. So wird die jungfräuliche Gräfin Droste eingeführt als „eine Frau, die seit Jahren contract war“; sie habe sich leider wieder neue Krücken fertigen lassen müssen, da die alten einmal zum Beweise des Wunders im Dome aufgehängt waren; doch sei das nicht das einzige Wunder gewesen, man habe sich noch mehre erzählt, „freilich ergaben sie sich später als *Täuschung!*“ Das ist auch für den Wundergläubigsten nach demjenigen, was wir über diese Vorfälle wissen, Journalstil, aber kein geschichtliches Urtheil. In der weitausgeholtten Episode von den vorangehenden staatsgefährlichen hierarchischen Umtrieben wird der Streit des Erzbischofs Droste mit der Krone Preussen parteiisch erzählt, um den Erzbischof als „den Rebellen im Namen Roms“ zu bezeichnen. Die Regierung selbst hat mitten in der Hitze des Streites ihn nie als solchen bezeichnet, sondern das Ministerium hat ihm nur vorgeworfen, unter dem Einflusse zweier revolutionären Parteien zu handeln, und der König hat nachmals in offenem Briefe auch diese Beschuldigung für unbegründet erklärt. So unverschämt ist die römische Partei nicht gewesen, „die Wartburg für eine katholische Kirche“ zu verlangen, nur in Eisenach hat sie dieselbe gesucht und er-

langt, die Protestanten nahmen daran Anstoss als am Fusse der Wartburg. Unter den protestantischen Stimmen für die deutsch-katholische Reform (S. 282) ist „Paulus, Consistorialrath in Breslau,“ wol unser alter Paulus in Heidelberg. Über die wachsende Zahl der Gemeinde zu Breslau heisst es vor dem ersten Gottesdienste und in Bezug auf die Raumbedürfnisse desselben (S. 145), dass „die Zahl derer, welche durch Unterschrift ihren Beitritt erklärt hatten, bereits die Zahl 1000 überschritten hatte.“ Auf der nächsten Seite belaufen sie sich „bereits auf 800“ und endlich S. 148 „nach diesem ersten Gottesdienste stieg die Zahl der Mitglieder schon bis auf 1000.“ Es kommt wenig darauf an, allein durch solche Flüchtigkeiten wird das Vertrauen auf andere Angaben erschüttert, bei denen eine solche Controle des Selbstwiderspruchs nicht stattfindet. Wir verlangen nicht mehr die neunjährige Aufbewahrung der Handschrift vor ihrer Veröffentlichung; aber das dürfte doch angemessen sein, sie vor dem Drucke noch einmal durchzulesen. Die geschichtliche Übersicht von *M. Müller* (Nr. 68) bemerkt mit kurzen Worten unter jedem Ortsnamen nach dem Alphabet, was daselbst bis zum September 1845 für oder wider die deutsch-katholische Sache geschehen. Hierdurch tritt zwar der Zusammenhang des Ganzen zurück, auch verbirgt sich manche Notiz, z. B. die Massregeln der bairischen Regierung gegen den Deutsch-Katholicismus finden sich unter Neustadt a. d. Hardt und unter Dresden, weil die dresdener Gemeinde sich deshalb mit natürlich vergeblicher Beschwerde an das sächsische Cultus-Ministerium gewendet hat: aber diese anspruchlose Form ist doch zum Nachschlagen, wie zur allmählichen Ergänzung des Einzelnen geeignet. Die Vorrede hat sich bedächtig darüber ausgesprochen, wie unsere Zeit nur nach zwei rohen Maasstäben, die da *Vorwärts* und *Rückwärts* heissen, alles messen wolle, wie die Erscheinung des Deutsch-Katholicismus zu einem Spiegel geworden sei, in welchem die entgegengesetzten Parteien hineinschauen, um darin nichts, als sich selber und jede ihren Widerpart zu sehen, und wie ebendeshalb die Deutsch-Katholiken ungeirrt von den Parteien und aller fabellaften Gedanken von der Gründung einer neuen Kirche sich entschlagend, vor allem auf die innere Consolidirung hingewiesen wären, durch Ausbildung einer freien Gemeindeverfassung und der einfachen Wahrheit des Evangeliums sich dankbar erfreuend. *Diefenbach* (Nr. 69) in der ersten Abhandlung „zur Geschichte und Charakteristik der gegenwärtigen religiösen Bewegungen, zunächst in der katholischen Kirche“, setzt das Geschichtliche voraus, über welches er vom Standpunkte der Deutsch-Katholiken und Lichtfreunde aus die Streiflichter seiner Reflexionen wirft. „Der aus dem Allerheiligsten, Aller-

innersten des deutschen Volkes vorschreitende Bildungsgang desselben erstickt die Revolution durch die Reform. Der irreligiöse, wie der fanatische Pöbel revolutionirt, das religiös gebildete Volk reformirt die nicht mehr genügenden Zustände.“ Er will frei gewählte Volksvertretung in der Kirche, wie im Staate. Eine kühne, anderwärts noch zurückgehaltene Wendung weist auf das Kirchengut hin, auf eine Zeit, wo die deutsch-katholischen Gemeinden durch ihren quantitativen Wachsthum veranlasst sein würden, „nicht blos den Namen, sondern auch die von ihren Voreltern, lange vor der Religion des trierschen Rocks und wahrlich nicht für dessen Bekenner, gestifteten Kirchen und Kirchengüter gegen fremde Eingriffe zu schützen.“ Im zweiten Theile folgt eine „Übersicht der katholischen Gemeinden deutschen Bekenntnisses“ bei dem Abschlusse des J. 1845, gegen 300 Gemeinden, doch manche sehr klein als mitten unter einer protestantischen Bevölkerung, wo die Katholiken fehlen, um Deutsch-Katholiken daraus zu machen, manche, wie dies auch oft bemerkt ist, erst „in Werdelust und Werdewehen“ begriffen, noch als Lesevereine, oder mit einem wohlberechtigten Fragezeichen versehen; die Mitgliederzahl konnte nur theilweise und meist aus frühern Monaten angegeben werden, am imposantesten Breslau mit 8000 Seelen. *Lampadius*, wahrscheinlich ein sächsischer Geistlicher (Nr. 70), gibt mit Vorwort vom „Sylvester“ 1845 eine Übersicht des geschichtlichen Materials, bis zum leipziger Concil nach Eduin Bauer, er will dadurch zu einem richtigen Urtheil über den Deutsch-Katholicismus beitragen und sein wahres Gedeihen durch Reinigung von störenden Elementen fördern. Dies geschieht in der Weise eines guten Journalartikels, zu welchem die Schrift ursprünglich bestimmt war, verständig, möglichst unparteiisch und wohlwollend. Er führt Thatsachen maasloser Verehrung, wie roher Verfolgung Ronge's an, die letztere, soweit sie handgreiflich war, meist nur *in effigie*, wie dass in Esslingen die Schützen sein Bild zur Zielscheibe nahmen (muss wol Elwangen heissen). Er wünscht, dass die beiden Elemente im Deutsch-Katholicismus, das fromm-gemüthliche durch Czarski und das kräftig-negative durch Ronge vertreten, sich gegenseitig ergänzen, und ermahnt den letztern, sich vor zweierlei zu hüten, vorerst, dass er sich nicht durch die vielen Huldigungen sein wahres Ziel verrücken lasse, sodann dass er sich nicht seine natürliche Bundesgenossin, die protestantische Kirche „durch eine unnütze, hin und wieder wirklich ungewaschene Polemik“ entfremde. Indem er dann auf die Reformen hinweist, deren auch die protestantische Kirche bedürfe, lässt er in der Ferne den hohen Dom einer deutschen Nationalkirche sehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№. 184.

3. August 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 183.)

Endlich hat *Mauritius Müller* eine Zeitschrift für die deutsch-katholische Reform in Monatsheften begründet (Nr. 71), als ein Organ, „welches ein gemeinsames Einigungsprincip enthält, dessen historische Entwicklung verfolgt und in systematischer Ordnung das Gesamtinteresse der neuen katholischen Kirche in ihren innern und äussern Beziehungen umfasst, — ein Authentikon der gegenwärtig im Katholicismus obschwebenden Verhandlungen.“ Der Herausgeber, Einer der tausend Referendare in Berlin, aber einst auf dem Wege Priester zu werden mit *Czerski* im Aluminate zu Posen, Eins der ersten auswärtigen Mitglieder der christ-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl, die fast im Schoosse seiner dortigen Familie entstanden war, hat die Gemeinde in Berlin unter widrigen Verhältnissen der Gleichgültigkeit wie der rohen Verstörung gegründet, und bis zur Erwerbung eines eigenen Pfarrers fast geistlich verwaltet. Die auf dem Titel der Zeitschrift angekündigte „Mitwirkung der Herren *Cerski* und *Ronge*“ ist seit dem Decemberhefte 1845 weggefallen, als von einem Zusammenwirken beider schon seit Monaten nicht wol die Rede sein konnte. Jedes Heft enthält als *leitende Artikel* Abhandlungen über die Absichten und Thaten des Deutsch-Katholicismus, auch Polemik gegen die römische Kirche; als *Literatur Kritik* der den Deutsch-Katholicismus betreffenden und interessirenden Schriften; endlich *modisch* als *Feuilleton* Nachrichten über Gemeindeangelegenheiten, Briefe, Adressen u. dergl. Der Zweck ist daher der Natur der Sache nach einestheils, lebendig einzugreifen in die Gestaltung der neuen Kirche, andernteils die Urkunden und Berichte derselben zu sammeln. Das Letztere, hiernach zunächst dem Erstem dienstbar, ist nicht gerade vollständig, auch wol mit manchen Auslassungen, immer doch erwünscht für die dermalige Kunde und künftige Geschichtschreibung geschehen. Das Erstere ist meist umsichtig durchgeführt, auch in manche feinere Bestimmungen hat man sich eingelassen, sogar „Grundlinien der christ-katholischen Dogmatik“ sind vom Aprilhefte an gegeben. Es ist eine gewöhnliche rationalistische Dogmatik ohne viel Eigenthümlichkeit mit einem leichten Anfluge der ältern Hegel'schen Auffassung. Warum sie bezeichnet

wird „als Vorlage für die nächste allgemeine Kirchenversammlung“, vermögen wir nicht einzusehen, denn eine officielle Dogmatik wird doch die Kirchenversammlung nicht aufstellen sollen? Einen Mangel an theologischer Bildung bemerkt man, abgesehen von argen Druckfehlern besonders bei Namen, zuweilen in den geschichtlichen Notizen der Streitenden gegen die römische Kirche, oder es fehlt doch bei den ganz populären Mittheilungen das Wort zur klaren Verständigung. Hinsichtlich des Erstern heisst es z. B. gleich im ersten Hefte S. 8: „Der Presbyter zu Antiochien, nachher Patriarch von Konstantinopel, Johannes Scholasticus, und der römische Abt Dionysius Exiguus gaben die auf den allgemeinen Kirchenconcilien geschöpfte Sammlung der Entscheidungen der römischen Bischöfe von *Siricius* bis *Anastasius II.* heraus,“ was in Bezug auf Johannes Scholasticus ein grober Irrthum und auch in Bezug auf Dionysius sinnlos ausgedrückt ist. Als Beispiel des Andern sei nur der Hirtenbrief angeführt „des Hrn. Bischofs von Nancig, Primas-Coadjutor Lothringens“, welcher im Juni- und Juli-Hefte 1845, als aus dem Französischen übersetzt, abgedruckt ist, ohne irgend eine Aufklärung über denselben. \*) Dieser Hirtenbrief, der im J. 1832 hinreichend besprochen wurde, ist voll der kecksten Invectiven gegen das Papstthum. Die nicht gerade geschichtskundigen Leser der Kirchenreform mögen darüber erstaunt sein, dass ein Prälat von Frankreich in solcher Weise gesprochen habe, und begierig auf die Folgen eines solchen Aufrufs. Aber der Coadjutor von Lothringen, Hr. *L'Hôte* ist ein einfacher Privatmann zu Nancy und sein Bisthum nichts als eine der lächerlichen Decorationen, welche die Templerloge in Paris zu vertheilen beliebt hat.

Nach dem Gesetze, welches geschichtliche Entwicklungen, die aus einem nicht bloß individuellen Drange hervorgehen, meist von verschiedenen Punkten aus unabhängig von einander beginnen lässt, geschah's, während *Ronge* zu einer freien katholischen Kirche aufrief, dass dieselbe in einem Winkel von Deutschland, da wo deutsche und polnische Nationalität schon neben einander hergehen, soeben im Kleinen verwirklicht war. *Czerski* (geb. 1813) hat in der Rechtfertigung seines Abfalls (Nr. 72) nur die eine mehr dogmatische Veranlassung desselben geschildert, über die andere aus einer natürlichen Scheu schweigsam. Polnischer Mut-

\*) Auch ein besonderer Abdruck als „ein neues Zeichen der Zeit“ ist damals veranstaltet worden: Schaffhausen, Brodtmann. 1845. 8.



tersprache, auf einem deutschen Gymnasium und im bischöflichen Seminar gebildet, nach dortiger Sitte ohne Universitätsstudien, ward er 1842 Vicar an der Domkirche zu Posen. Hier, an einem Hauptsitze des Priesterregiments, macht er Erfahrungen, er sagt, „wie sie Luther in Rom gemacht hat.“ Bestimmtes gibt er nur dahin an, dass er durch Vergleichung mit Schriftstellen irre wurde an den Vorrechten der Priesterkaste und an der Christlichkeit des priesterlichen Cölibats. Als schmähhcher Trostspruch erschien ihm die Mitgabe ins Priesterleben: *non unam habebis, sed mille pro una*. Nehme man den Schleier weg, der vor den Zellen der Mönche hängt, und blicke in das Geheimplatz frömmelnder Weltpriester, so werde man daselbst als vornehmstes Götzenbild die Venus finden. Wie viele heisse Thränen seien dem unsinnigen Gesetze des Cölibats schon geflossen von denen, die in das Netz eines gewissenlosen Priesters gefallen sind. Er selbst nahm in sein Haus ein polnisches Landmädchen auf, Marianna Gutowska, „eine zarte Blondine, von regelmässigen Gesichtszügen, mit dem lebhaften, anmuthigen Ausdruck der Polinnen,“ mit welcher er schon damals oder bald nachher eine Gewissensehe vor Zeugen einging. Brach er hierdurch ein priesterliches Gelübde, so ist doch ein solcher Bund nach einer alten katholischen Anschauungsweise eine wirkliche Ehe, deren Sacrament durch die Verlobten selbst vollzogen wird. In Folge dessen, was hiervon ruchbar wurde, geschah seine Versetzung nach Wiry und im März 1844 als Vicar des Probstes Busse nach dem Städtchen Schneidemühl, auch eine acht tägige Freiheitsstrafe wurde über ihn verhängt mit der Auflage, jene Person zu entfernen. Bald nachher kam es auf Anzeige des Probstes zu seiner Suspension und Untersuchung wegen gebrochenen Cölibats. Der Gemeinde war er lieb geworden und eine Bittschrift an das Consistorium in Posen mit 500 Unterschriften bat um seine Wiedereinsetzung mit dem Schlusssatze, wenn er, wie sie gehört hätten, sich verheirathen wolle, so fänden sie das sehr vernünftig und bäten hiermit, es ihm zu gestatten. Es mag geschehen sein, wie der Probst erzählte, dass ihrer viele auf die Frage hin, ob ihnen wol lieb sei, wenn der Vicar wieder predige, zur Unterschrift bewogen wurden, ohne den Inhalt genau zu kennen. Als das erzbischöfliche Consistorium, wie es nicht anders konnte, dieses Gesuch als unvereinbar mit den Kirchengesetzen zurückwies und Czarski, weil er sich zur Untersuchung nicht gestellt hatte, in *contumaciam* zu einer vierwöchentlichen Pönitenzhaft verurtheilte, erklärte dieser, in seinem Herzen längst vom Papste abgefallen, am 22. August seinen Austritt als röm.-kathol. Priester. „Aber man verstehe mich recht (sagt er in der Rechtfertigungsschrift), ich falle ab von den Irrlehren der römischen Hierarchie, aber ich will nicht Lutheraner, nicht Calvinist werden, ich bleibe katholischer Christ,

katholischer Priester, aber nach den Worten der Schrift, nach den Geboten Christi und seiner Apostel.“ Etwa 24 Gemeindeglieder hielten an ihm fest und sicherten sein Hauswesen wenigstens vor Hunger, sie lebten theils in gemischter Ehe, gegen welche der Probst seit Jahren geeifert hatte, übrigens ein hochbejahrter gutmüthiger Eiferer, theils waren sie durch das Lesen der h. Schrift schon längst an der römischen Priesterreligion irre geworden; unter ihnen ein alter Ackerbürger, Namens *Sünger*, als wegen seiner Hinnigung zur evangelischen Kirche, der seine Mutter angehört hatte, durch den Probst bereits von der Communion ausgeschlossen, ebenso sehr ein Mann von klarem, thatkräftigen Verstande, als Czarski ein weicher, in sich verschlossener, blonder Gefühls Mensch ist, der eigentlich begründende. Beide beriethen mit einander, was zu thun sei, eine schwere, rathlose Zeit, in der sie einmal drei Nächte unter freiem Himmel zubrachten, weil sie weder Ruhe noch Trost im Hause fanden; endlich beschlossen sie auf Grundlage der h. Schrift eine christlich - apostolisch - katholische Gemeinde zu begründen. Über das Glaubensbekenntniss derselben einigte man sich am 19. Oct. (Nr. 73), nachdem der Probst am 30. Sept. auf der Kanzel die Anhänger der neuen „*Teufelslehre*“ von den Sacramenten ausgeschlossen hatte. Vorangeht eine Widerlegung von neun Menschensatzungen und Irrlehren der römischen Kirche mit Bibelstellen, die nicht durchaus Stich halten, nämlich Entziehung des Kelches, Heiligsprechung, Heiligenverehrung, bewirkende Absolution mit Ohrenbeichte und Ablass, gesetzliches Fasten, fremde Kirchensprache, Cölibat, Verwerfung der gemischten Ehe, endlich Statthalteramt des Papstes. Das Glaubensbekenntniss selbst beginnt mit der nicänisch-konstantinopolitanischen Fassung des apostolischen Symbols von der wesenhaften Gottheit des in der Jungfrau Mensch Gewordenen, nur dass an der Stelle des Hinabgestiegenens zur Unterwelt blos ein Begrabensein steht, wie dieses doch auch in den ältesten Lesarten des apostolischen Symbols sich findet. Die h. Schrift wird als die einzig sichere Quelle des Glaubens und zwar in dem Sinne, der einem jeden erleuchteten Christen zugänglich ist, anerkannt, die sieben Sacramente als von Christo eingesetzte Heilmittel, die Messe als Gedächtniss des Kreuzesopfers nützlich den Lebendigen wie den Todten, auch Christi Leib und Blut wirklich im Altarsacramente vorhanden. Selbst ein Fegefeuer wird zugestanden, zwar nicht wie es die römische Hierarchie lehre, aber die vielen Wohnungen im Hause des himmlischen Vaters seien gleichsam Stufen, durch welche derjenige, der sich auf Erden der vollkommenen Anschauung Gottes noch nicht würdig gemacht, werde hindurchgehen müssen, und weshalb unser Gebet den Verstorbenen nützlich sein könne. Die Individualität dieses Bekenntnisses tritt am schärfsten in dem

Satze hervor: „Wir bekennen, dass die Priester das Sacrament der Ehe nicht nur empfangen können, sondern, um würdige Muster für das Volk zu sein, der h. Schrift gemäs, sogar empfangen sollen.“ Die Vorsteher der neuen Gemeinde übersandten am 27. Oct. an die nächstvorgesezte Staatsbehörde, die Provincialregierung zu Bromberg, das Glaubensbekenntniss mit dem Gesuche, falls in selbigem nichts der Lehre des Evangelii Entgegenstehendes gefunden werde, sie als abgesonderte christlich-katholische Gemeinde anzuerkennen, als treue Unterthanen des Königs vor der Verfolgung der römischen Priestervasallen zu beschützen, die Verhältnisse wegen des vorhandenen Kirchenvermögens und Schulbesuchs zu reguliren, zugleich anzeigend, dass sie den wegen seiner Glaubensrichtung „unter einem fremden Vorwande“ suspendirten Vicarius Czerski, einen würdigen Diener des Evangeliums, als „Prediger engagirt“ hätten. Die Regierung antwortete nicht, aber auf den entgegengesetzten Antrag des Probstes wehrte sie nicht, dass die kleine Gemeinde in der gemietheten Wohnung ihres Predigers ein Zimmer zur Kapelle eingerichtet hatte, wo Czerski noch im goldverbrämten Messgewande mit Ministranten und Klingel die Messe las, nur in deutscher Sprache, und das Abendmahl in beiderlei Gestalt austheilte.

Seine „Rechtfertigung“ hat Czerski erst nach dem 9. Nov. herausgegeben, als er bereits gegen „die unwürdige Fastnachtsfarce mit einem sogenannten h. Rocke Christi — die Donnerworte eines Ronge“ vernommen hatte. Auch sie beginnt mit dem Gedanken der Freiheit, „es gibt keinen Kerker für den Geist;“ stellt ein mehr oder minder begründetes Sündenregister des mit den Jesuiten verbündeten Papstthums auf, dessen „Ziel eine verdummende Geistesdespotie und dadurch auch eine irdisch unumschränkte Herrschaft“ sei, beruft sich darauf, dass im bürgerlichen Leben Verbindlichkeiten, von Unmündigen eingegangen, ungültig seien, wie vielmehr auf dem Gebiete der Wahrheit die in geistiger Unmündigkeit erzwungenen, denn Irrthümern entsagen sei kein Meineid, kein Verbrechen gegen Gott: aber die Freiheit, die er meint, ist ihm doch zunächst die von Christus erworbene und von Paulus bewahrte, die Wahrheit die nach seinem, wenn auch nur populären Verständnisse, auf die h. Schrift gegründete. So vermahnt er seine frühern Amtsbrüder, das Haus der Päpste zu verlassen, „denn es wird gleich Jerusalem zerstört und ein Stein nicht auf dem andern bleiben,“ so vertraut er im Angesichte heranziehender Verfolgung auf Gott, sein Recht, sein Volk, und ruft seinen Widersachern zu: „Werfet nun Eure Bannstrahlen nach mir, schürt die Scheiterhaufen, schmiedet die Ketten, hier stehe auch ich und kann nicht anders, Gott helfe mir. Amen!“

Nachdem Czerski auf weitere Vorforderung des Consistoriums in einer der Rechtfertigung beigedruckten

Antwort vom 9. Nov. dessen Incompetenz erklärt und etwanige Klagführung desselben an seine Civilbehörde verwiesen hatte, wurde doch erst nach Ablauf aller im kanonischen Rechte möglichen Termine am 17. Febr. 1845 durch den Capitularvicar von Posen, mit Aufzählung mannichfacher Vergehungen, der grosse Kirchenbann über ihn „als hartnäckigen Irrlehrer und frevelhaften Verächter der Kirche“ und über seine Anhänger gesprochen in einem erbaulichen Erlasse, welcher am Sonntage nach der Predigt in allen Kirchen der Erzdiöces verlesen werden sollte. Nach Entscheidung seines kirchlichen Standpunkts hatte Czerski die nöthigen Schritte gethan um seinem häuslichen Verhältnisse das Recht einer Ehe zu verschaffen. Da der katholische Ortspfarrr das Aufgebot verweigerte, der evangelische nicht wagte, gelangte die Sache vor das Cultus-Ministerium, welches im December dahin entschied, dass dem Antrage zu willfahren sei, da die Landesgesetze bei Ehesachen eine Unterscheidung zwischen Priestern und Laien nicht machen. Eine neue Schwierigkeit ergab sich aus der verweigerten Einwilligung der Eltern der Braut und nach dem Excommunicationsschreiben auch seiner eignen Eltern. Da wenigstens unnatürlich ist, dass Eltern, welche jahrelang es ertragen haben, dass ihre Tochter das Weib eines Mannes gewesen ist, ihrer Erhebung zur Ehefrau desselben widersprechen, wurde nach abgehaltenen Terminen die elterliche Einwilligung durch die Behörde ergänzt und endlich am 21. Febr. in der kleinen Hauskirche die Trauung durch den evangelischen Ortspfarrr vollzogen. Die Trauredede (Nr. 74) geht davon aus, dass Christus gekommen sei nicht bloß uns frei zu machen von den Menschensatzungen im Heiden- und Judenthum, sondern auch von denen, die nach ihm im Christenthum selbst sich geltend machen würden, wodurch der Übergang zu einer biblischen Polemik gegen den Priester-Cölibat gegeben ist. Die Rede ist nicht unwürdig, aber für die Eigenthümlichkeit des Falls gedruckt etwas unbedeutend.

Ein anschauliches Bild dieser Zustände hat der Freiherr v. Seld gegeben (Nr. 75), nachdem er im Januar 1845 aus freiem Interesse an der Sache, wie es scheint aus Berlin, auf einige Tage nach Schneidemühl gereist war, und dort leicht das Vertrauen der Betheiligten gewann, aber auch den alten Probst nicht übergang. Aus diesen Memoiren sind die obigen Mittheilungen meist entnommen. Die Gemeinde bestand damals aus 85 fast allein dem Bürgerstande angehörigen Mitgliedern, von denen 10 Auswärtige nur ihren Beitritt zur neuen Kirche gemeldet hatten, gleichsam Ehrenmitglieder. Die Kinder gingen zur evangelischen Schule. Czerski hatte die Stolgebühren abgeschafft, nach dem Gottesdienste wurden auf einem zinnernen Teller an den Stufen des Altars reichliche Spenden dargebracht, auch von evangelischen Honoratioren und Juden, doch schien

die Gemeinde sich nur durch auswärtige Geldhülfe halten zu können, die bereits so reichlich angekommen war, dass an den Bau einer Kirche gedacht wurde. Im Orte selbst war die evangelische Kirche mit der von ihr ausgehenden Gesinnung ein Schutz für die neue Gemeinde, und die Geschichte mit dem Nachtwächter, die damals durch die Zeitungen ging, nicht auf eine gewaltsame Entführung, sondern wahrscheinlich nur auf eine unschuldige Demonstration angefangen. Aber mitten unter einer rohen und eifrigen katholischen Bevölkerung war Czerski auf seinen nachmaligen Rundreisen einigemal bedroht, so am 28. und 29. Juli in Posen, als er vor der dort gegründeten Gemeinde predigte, und eine wol zu diesem Zwecke veranstaltete Procession den Anlass gab das „Steinigt ihn!“ der Ausführung nahe zu bringen. Seine damalige Predigt ist von einem Freunde herausgegeben worden (Nr. 76), über das Evangelium vom barmherzigen Samariter ist sie einfach, fast gewöhnlich, aber diese milden Liebesworte, am Schlusse des Gottesdienstes noch die Mahnung, auf dem Heimwege die Strassen zu meiden, auf denen sie mit der Procession zusammentreffen könnten, bilden einen schroffen Contrast zu dem Volkstumulte, der sich unmittelbar nachher gegen ihn und die Seinen erhob. Der Herausgeber wendet sich mit viel Geschick an „die lieben frommen Leute,“ die für Gott zu eifern wähten, die mit den Steinen, erzählt ihnen Czerski's Verbrechen, und überführt sie, dass sie wenigstens gegen alte polnische Gastfreundschaft gehandelt hätten, aber aus jedem Saulus könne noch ein Paulus werden.

Die beiden folgenden Biographien sind nicht urkundlich, aber aus den bisher genannten Quellen geschöpft. Die Erstere (Nr. 77), ist zwar von Czerski selbst bevorwortet, vom 11. Febr. 1845, mit feierlichen Worten der Schrift, z. B. „Höre, Mensch, die Stimme deines Erlösers, der zu dir, wie zum Lazarus im Grabe spricht: stehe auf! Ja stehe auf von den geistig Todten und Christus wird dich erleuchten.“ Aus der Biographie erfahren wir: „Wie fast alle grosse Männer, welche die Weltgeschichte auf ihre Tafeln eingezeichnet hat, wurde auch Johannes Czerski nicht im Palast, sondern in der Hütte geboren.“ Hat er dies und Ähnliches gelesen, und es dennoch durch seine Vorrede bekräftigt, so ist ihm geschehen, was den Löwen des Tags leicht geschieht; hat er es nicht gelesen, so war es sehr unvorsichtig, eine unbekannte Schrift zu bevorworten. Dieselbe soll übrigens dem deutschen Volke nur zum Bilde des leiblichen auch einen Abriss des geistigen Menschen bringen, d. h. zu einem Portrait Czerski's, einem gutmüthigen, leeren, nach unten hin langem Gesichte, ist es eine biographische Zugabe, in welcher er, blos mit den *Gedanken* des römischen Glaubens zerfallen als „das Opfer des Priesterstolzes

und Priesterhasses“ dargestellt wird. Die andere Biographie (Nr. 78) vom April 1845 hat ohne Phrasen alles Bekannte zu einem deutlichen Bilde sorgfältig zusammengestellt, vornehmlich Seld, doch auch Zeitungsnotizen benutzend, so dass uns neben einigem Wichtigern, unverholen bleibt, was die Frau Czerski bei der Trauung trug, „ein schwarzseidnes Kleid, weisen Atlasshawl und eine mit einer Rose geschmückte Haube.“

Die katholische Polemik gegen Czerski in den Schriften von *Jureck* (Nr. 79) und „von einem *Katholiken*“ (Nr. 80), so weit sie sich an die Sache hält, bedient sich jener Streitgründe, die seit drei Jahrhunderten in denselben streitigen Sätzen gegen die Protestanten üblich sind. Man wird nicht daran denken, sie in jeder einzelnen Flugschrift einer Kritik zu unterwerfen, und es ist bekannt, welche Übertreibungen hier auf beiden Seiten hergebracht sind. Wenn z. B. Czerski sich gegen den Cölibat auf 1 Tim. 3, 2 beruft, und diese Stelle schreibt „ein Bischof soll sein unsträflich, eines Weibes Mann“, so sieht das freilich darnach aus, als wenn der Apostel nur verheirathete Priester wolle, wie man es in Schneidemühl verstanden hat. Dagegen „der Katholik“ mit gutem Rechte einwendet, theils dass unmöglich der Apostel mit sich selbst so im Widerspruche stehen könne, um hier allen Priestern das Heirathen zu empfehlen, während er anderwärts selbst an einfachen Gemeindegliedern die Ehelosigkeit vorzieht, theils dass der Grundtext unverweigerlich die Übersetzung fordert „eines Weibes Mann,“ also nur einen Gegensatz gegen das zweimalige Verheirathetsein enthält, wie man dies auch in jedem guten protestantischen Commentar lesen kann. Dennoch erhellt aus dieser Stelle, dass der Apostel gegen den ehelichen Stand eines Priesters nichts einzuwenden hat, es war demnach nicht ganz „sinnlos“, diese Stelle gegen den Cölibat anzuführen, und es ist nur eine Ausflucht, wenn „der Katholik“ versichert: „weil zur Zeit Christi unter Juden und Heiden selten Unverehelichte gefunden wurden, die zugleich tüchtig genug waren, ein Kirchenamt zu übernehmen, so konnte die Kirche noch nicht als allgemeines Gesetz promulgiren, dass nur Unverehelichte die priesterliche Ordination erhalten dürften“, denn woher weisst er denn, dass die apostolische Kirche ein solches Gesetz für christlich gehalten habe? Das Urtheil über die Form der „Rechtfertigung“ ihres Gegners ist in beiden Schriften sehr verschieden ausgefallen. *Jureck* bezeichnet Czerski's Apologie als „eine schülerhafte Arbeit, ein Kauderwelsch“: der anonyme Katholik findet darin alles „so schön gerundet, so wohl gefügt,“ dass im Vergleiche mit Czerski's erster Schrift, dem offenen Glaubensbekenntnisse, ihn der Gedanke angewandelt hat, eine zweite geschicktere Hand möge wenigstens die letzte Feile an die „Rechtfertigung“ gelegt haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 185.

4. August 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 184.)

Die Schrift von Jureck weiss ihre eigne Unbedeutendheit auf gute Weise zu rechtfertigen, Czerski verdiente gar nicht durch einen Gelehrten vom Fach widerlegt zu werden, selbst wenn seine Verirrungen künftig gründlicher widerlegt werden sollten, werde es auch nur durch „einen schlichten Seelensorger“ geschehen. Die andere anonyme Schrift (vom 25. Jan. 1845) ist nicht nur gehaltvoller auf die Sache eingegangen, sondern ist auch bedeutender in ihrem Angriffe auf die Person, als von einem Studiengenossen Czerski's, für dessen priesterliche Wirksamkeit in Posen als Prediger und als Kinderlehrer hier ein gutes Zeugniß ausgestellt wird, wie er hoch geachtet war, und besonders arme Kinder, deren Unterricht er aus freiem Antriebe auf sich genommen hatte, an ihm hingen. Aber eine verführerische Schlange habe sich in die stille Wohnung des arglosen Geistlichen geschlichen, und wie ein alter naiver Vers von Heinrich VIII. erzähle: „Liebe war's, die Heinrich Weisheit lehrte, und des Evangeliums Licht strahlte ihm aus Boley's Augen“, so habe die „Haushälterin, oder was sie sonst ihm war“ den römischen Priester immermehr zu einem neuen Glaubensbekenntnisse verholfen, „denn das menschliche Herz ist erfänderisch“. Vergeblich seien die Bitten und Ermahnungen der Freunde gewesen, und so „als das öffentliche Ärgerniss schon zu gross geworden, als bereits das Ärgste erfolgt war, musste die kirchliche Behörde dem hyperidyllischen Leben des Vicars und seiner jungen Freundin ein Ende zu machen suchen.“ Hiermit wird der Vorwurf begründet: „Czerski verschweigt freilich unredlich genug diesen wichtigen Wendepunkt in seiner Biographie.“

Das Schriftchen für die Liebhaber der Sittlichkeit (Nr. 81) beschäftigt sich allein mit dieser offenen Stelle, welche Czerski persönlichen Angriffen bietet, und über welche ja schon Erasmus den bekannten Scherz gemacht hat. In einem Zeitungsartikel vom 24. Nov. 1844, der damals die Runde machte und mit dessen Abdrucke diese Schrift anhebt, hatte Czerski treuherzig den Wunsch ausgesprochen, „dass der ganze Cölibat bald mit einer Hochzeit beschliesse.“ Man kann nicht sagen, dass er mit dem Folgenden das allgemeine Bedürf-

niss der Ehe tief begründet hätte: „Der katholische Priester ist eben so gut wie jeder andere Mensch der weiblichen Pflege bedürftig, wenn er nicht, dem Wilden ähnlich, im Schmutze versinken will. Die Mehrzahl der Geistlichen unterhält daher Cousinen, Köchinnen u. s. w., und wechselt mit diesen, so oft es die Umstände fordern.“ Er habe nicht heucheln können und wahrhaft religiöser sei, das Papstgesetz der Ehelosigkeit aufgebend nach dem göttlichen Gesetze ein christliches Ehebündniß einzugehen, „welches, da die Kirche ihren Segen verweigert, nur ein *matrimonium clandestinum* sein kann.“ Unser namenloser Verf. findet diese Lehre im Munde eines Seelensorgers gefährlicher als einen Roman des einstmaligen jungen Deutschland von „der Entfesselung des Fleisches,“ und ruft aus: „Wehe, tausendmal Wehe einem Lande, in dem ein gefallenes Kind, statt zu wimmern: ihr Berge fällt über mich! den Ältern mit den höhrenden Worten entgegentritt: da die Kirche ihren Segen noch nicht geben konnte, habe ich eine heimliche Ehe (*matrimonium clandestinum*) abgeschlossen.“ Es lässt sich nicht bergen, dass solche heimliche Ehe, über welche auch Luther als gültig nach damaligem katholischen Kirchenrechte bitter gezürnt hat, vom Tridentinischen Concilium mit Recht für nichtig erklärt worden ist, denn sie enthält die gefährlichste Nachbarschaft von Ehe und Zuchtlosigkeit, und schliesst jede besonnene Erwägung und jede Beachtung fremden Rechtes vom Momente der Leidenschaft aus. Czerski mag darum getrost bekennen, dass er menschlich gefehlt hat, aber nachher hat er gehandelt, wie Luther gerathen \*): „Man findet manchen frommen Pfarrherrn, dem sonst niemand keinen Tadel geben mag, denn dass er gebrechlich ist, und mit einem Weibe zu Schanden worden, welche doch Beide also gesinnt sind in ihres Herzens Grunde, dass sie gern immer wollten bei einander bleiben in rechter ehelicher Treu, wenn sie nur das möchten mit gutem Gewissen thun, ob sie gleich die Schand müssten öffentlich tragen. Die zwei sind gewisslich vor Gott ehelich. Und hie sage ich, dass wo sie so gesinnt sind, dass sie nur ihr Gewissen frisch erretten. Er nehme sie zum ehlichen Weibe, und lebe sonst redlich mit ihr, unangesehn, ob das der Papst will oder nicht will, es sei wider geistlich oder fleischlich Gesetz. Es liegt mehr an deiner Seelen Seligkeit, denn an den eigengewaltigen, frevent-

\*) An den christl. Adel deutscher Nation. Werke. Bd. X, S. 354.

lichen Gesetzen, die zur Seligkeit nicht noth sind, und sollst eben thun wie die Kinder Israel, die den Ägyptern stahlen ihren verdienten Lohn; also stiehl auch dem Papst dein ehelich Weib und Kind.“ Auch lässt sich nicht bergen, dass diese Sache den Ausschlag gegeben hat für Czerski's Abfall und als Vermittelung für den Umschwung seiner religiösen Überzeugung leicht zu verdächtigen ist: dennoch kann nur der Partehass behaupten, dass er diese Sache begonnen habe um ein Weib zu nehmen; und was haben die gewollt, die ihm nachfolgten?

Im Excommunicationsdecrete wird ihm auch vorgehalten, dass er den eignen Vater wegen verweigerter Einwilligung zu seiner Verheirathung vor Gericht fordern liess, und derselbe bald nachher vor Gram gestorben sei. Es hat etwas Tragisches, wenn statt des Vaters frohen Segen die älterliche Einwilligung durch eine Gerichtsbehörde ergänzt werden muss: dennoch kann selbst die Pflicht für Ehre und Lebensglück einer andern Person dieses Verfahren fordern, wenn jene Einwilligung nur durch die Einflüsterung feindseliger Priester verkümmert wird. Den Grund von des alten Vaters Tode hat die bischöfliche Behörde schwerlich genau untersucht, und ist derselbe ihrem Vorwurfe jedenfalls sehr gelegen gekommen. Dieses weiter ausbildend erschien ein Sendschreiben der Witwe Czerska (Nr. 82), als Anklage der Mutter gegen ihren Sohn, öffentlich, weil er erklärt habe, die Briefe der Seimigen uneröffnet zurückzuschicken. Die Mutter beschuldigt den Sohn des Mädchenraubes, der Verführung, jeder Schande und Lieblosigkeit. Beigefügt ist ein Zeugnis des ältern Bruders, vom 16. Febr. 1845, welcher alles von der Mutter Angeführte bekräftigt. Ferner von demselben Datum die Zeugnisse zweier Einsassen desselben Ortes, Komorsk, des Grammatowski, dass Joh. Czerski seine sechzehnjährige Stieftochter, Thekla Solecka, kurz nach Ostern 1842 zur heimlichen Verlassung des älterlichen Hauses verführt, dieselbe nach Posen entführt, und sie erst wieder herausgegeben habe, als ein expresse Fuhrwerk nach ihr geschickt wurde; ferner des Gutowski, dass seine Tochter Marianna sich im Sommer 1843 heimlich entfernt, zu dem Domvicar Czerski begeben habe und trotz aller Aufforderungen noch nicht zu ihrer kindlichen Pflicht zurückgekehrt sei. Hierzu ein Zeugnis des evangelischen Schulzen zu Komorsk, dass „Vorstehendes von den Unterschriebenen wirklich eigenhändig unterschrieben, respective unterkreuzt worden ist,“ da die beiden Einsassen des Schreibens nicht kundig sind. Diese Schrift erschien zu Regensburg mit der Schlussbemerkung, „die beglaubigten Originalzeugnisse befinden sich in den Händen des Verlegers,“ ist aber auch in der Provinz Posen ohne Censur nachgedruckt und zahlreich unter das Volk verbreitet worden.

Das Sendschreiben der Mutter ist zwar schlecht

genug geschrieben und selbst ohne allen Pathos eines gekränkten Mutterherzens: aber es lag auf der Hand, dass eine arme polnische Bauernfrau, welche ihrem Sohne sogar seine „mangelhafte höhere und feinere Bildung und die crasseste Unwissenheit im Gebiete der katholisch-theologischen Wissenschaften“ vorwirft, in dieser schriftgelehrten deutschen Weise nicht schreiben konnte. Man mochte es als eine poetische Fiction ansehen, um die häuslichen Verhältnisse Czerski's auf eine eindringliche Weise zur Sprache zu bringen, wenn nicht die nachfolgenden Zeugnisse doch wider den Glauben an den Ernst des Briefes hervorbringen sollten. Das Schriftchen „Lüge über Lüge“ (Nr. 83) enthält bereits das Hauptdocument zur Aufklärung dieser Sache, da es aber namenlos ist, durfte man ihm misstrauen. Die zweite Schrift von Gerhard, einem bekannten danziger Buchhändler (Nr. 84), trägt das volle Gepräge der Offenheit und Urkundlichkeit. Er, allerdings mit Czerski befreundet, liess die Witwe Czerska, welche dormalen im Hause ihres Sohnes zu Schneidemühl lebt, über jenes Sendschreiben vernehmen, sie erklärte: „Ich kann nicht deutsch, auch nicht schreiben. Ich habe daher diesen Brief nicht geschrieben, ihn auch nicht in meinem Namen schreiben lassen. Er ist ganz ohne mein Wissen geschrieben und gedruckt worden.“ Diese Aussage ist in aller Form Rechtens polnisch und in amtlicher deutscher Übersetzung mit den drei Kreuzen der alten Frau unterzeichnet vom königl. Stadtgerichte zu Schneidemühl ausgefertigt. Hr. Gerhard bemerkt, dass das Original dieses Protokolls sowie die Originale der übrigen von ihm noch abgedruckten Documente sich in seinen Händen befinden und von jedem Gebildeten eingesehen werden können; ohnedem ist mitten in einer grossen preussischen Stadt bei lebhafter Theilnahme an dieser Sache die Fälschung oder blosser Vorgeblichkeit eines preussischen Gerichts-Protokolls undenkbar. Nachdem hierdurch die Hauptanklage als eine Fälschung dargethan ist, kommt wenig darauf an, wie die andern Zeugnisse entstanden seien. Über das Zeugnis des ältern Bruders versichert Hr. Gerhard sich zu der Erklärung ermächtigt, dass derselbe jenes Zeugnis nicht ausgestellt hat, dass jedoch eine gerichtliche Vernehmung desselben erst noch bewirkt werden soll. Nach der anonymen Vertheidigungsschrift geht seine Aussage dahin, dass ihm zwar ein Schriftstück der Art zur Unterschrift mit der Bedeutung vorgelegt worden sei, er möge nur unterschreiben, es würde ihm nichts schaden, dass er aber seine Unterschrift standhaft verweigert habe. Für dieses Sachverhältniss im wesentlichen spricht, dass Simon Czerski, Organist an der Pfarrkirche zu Komorsk, weil er im April 1845 seinen Bruder bei dessen Durchreise nach Danzig gastfreundlich bei sich aufgenommen hat, von seinem Amte suspendirt und dadurch mit sechs Kindern in grosse Dürftigkeit versetzt worden ist. Die beiden

andern Zeugnisse scheinen echt zu sein, und hieraus erklärt sich die Bezeugung des Schulzen, nur dass sie bloß zu den beiden letztern gehörig im Drucke so gestellt ist, als gehöre sie zu sämmtlichen Unterschriften der betheiligten Personen. Wer das Zeugniß des Grammatowski liest, kann nicht anders denken, als dass von einer gewöhnlichen Ver- und Entführung die Rede sei. Hr. Gerhard macht mit Recht aufmerksam, wie künstlich die Worte dieses Landmannes, der als nur mit drei Kreuzen unterzeichnend, sie jedenfalls durch fremde Hand aufschreiben liess, gestellt sind, um den Worten nach wahr zu sein, und doch einen ganz andern Eindruck zu machen. Nämlich Thekla Solecka war 16 Jahr alt als der Stiefvater dieses schreiben liess, im J. 1845, sonach stand sie zur Zeit der Entführung 1842 im dreizehnten Jahre. Czerski nahm sie damals nach dem Willen ihrer Mutter zugleich mit der achtjährigen Tochter seines Bruders mit nach Posen, damit sie dort zur Schule gehalten würde. Die bestimmte Schule ist genannt, und Czerski besitzt einen Brief der Mutter, der nur auf dieses Sachverhältniss passt. Später wurde ein Wagen zur Abholung des Mädchens nach Posen geschickt, weil die Mutter tödtlich erkrankt war. Hr. Gerhard nennt als den Urheber dieser Intrigue, respective Verfasser des Sendschreibens, den katholischen Probst Bonin zu Komorsk nebst einem andern Helfershelfer desselben Standes. Die Gründe dieser persönlichen Anschuldigung sind nicht ausgeführt. Unter dem Siegel dieses Probstes Bonin erhielt Czerski auch zwei Thaler nach Danzig zurückgeschickt, welche er bei seiner Reise durch Komorsk dem dasigen Hospital geschickt hatte. In dem Couvert fand sich nachfolgende Parodie: „Unser Prediger Czerski zu Schneidemühl, der Du bist ein Hallunck; Dein Name sei verwünscht; Dein Reich komme nicht mehr über uns; Dein Wille geschehe weder in Schneidemühl noch anderswo; gib uns römischen Katholiken heut' unsre Ehre zurück, welche Du uns aus Bosheit genommen hast; und vergieb uns unsre Schuld, dass wir Dich nicht schon lange zum Teufel gejagt haben, als auch wir vergeben Deine Schurkereien; führe uns echte römische Katholiken nicht wieder in Versuchung Dich zu unterstützen; sondern erlöse uns ewig von Deiner hässlichen Gegenwart; denn aus ist Dein Reich, Deine Kraft und Deine Macht zu Schneidemühl. Amen.“ — Der zweite Fall, den Gerhard darlegt, enthält eine nicht minder bösartig angesponnene und durch untadeliche Zeugnisse enthüllte Intrigue der Vorsteher des kühner Priesterseminars gegen zwei aus demselben zu den Deutsch-Katholiken übergetretene Alumnen. Es wäre ungerecht, solche schmachvolle Thaten dem römischen Katholicismus oder seinem Klerus aufzubürden: aber unleugbar ist, dass unter diesem sich immer Menschen gefunden haben, welche für die gemeinsamen Zwecke weder Fälschung noch Verläumdung scheute, von der Schenkung Con-

stantin's her bis zu diesem kleinen Bubenstücke in Komorsk.

Eine harmlosere Polemik waltet in den Erzählungen von *Fabisz* (Nr. 85), mit dem unwillkürlichen Verdienste, nicht ohne Anschaulichkeit darzustellen, wie die Bedenken gegen Priestercölibat, Ohrenbeichte, lateinische Cultussprache u. s. w., welche Czerski zunächst unter die Bevölkerung einer kleinen Stadt geworfen hatte, sich im Volksmunde ausnehmen; freilich in der Art mancher Kindergeschichten, die Widerlegung der Bedenken höchst oberflächlich, aber die Aufnahme dieser Widerlegung und hierdurch bewirkte Rückkehrung desto bereitwilliger. Wenn z. B. ein vom schneidemühler Markte zurückkehrender Ökonom die Mittheilungen des „neuen Heirathsapostels“ überbringt, so entgegnet sein Probst, eine Rede Czerski's gegen den Cölibat parodirend: „Man ziehe den Schleier fort, der vor den Ehegemächern hängt, man blicke kühn in das Geheimzimmer zärtlich thuerender Ehegatten, und ich darf es behaupten, was die Welt selbst nicht zu leugnen vermag, ein Grauen wandelt mich an, denn wie viele Thränen sind nicht schon von denen vergossen worden, die in das Netz gewissenloser Ehepersonen gefallen sind.“ Ist hiermit die Neigung zum Sacramente der Ehe überhaupt eingeschüchtert, so folgt dann die positive und biblische Begründung des Priestercölibats: „Der katholische Priester ist der Vermittler zwischen der Gottheit und Menschheit, weshalb ihm der Zustand der Engel, der Himmelsbewohner, zweifelsohne nur zusagen kann und muss, und da wir aus dem Munde unsers Heilandes wissen, dass man im Himmel weder freit, noch sich freien lässt, also in der steten Ehelosigkeit verharret, so soll der Priester folgerecht auch ehelos bleiben.“ Der Erfolg solcher katholischen Zurechtweisung wird dann am Schlusse jeder Geschichte in der Art berichtet: „schweigend und mit Schamröthe bedeckt ging der apostolische Christ von dannen,“ oder eine Mutter „wischt sich eine Freudenthräne aus den Augen,“ dass sie ihren Knaben wieder zum Fasten bewegt, nachdem er sich Czerski's Lehre angeeignet hatte, dass man nur fasten solle, wenn ein innerer Drang dazu vorhanden sei, den er dermalen gar nicht in sich spürte; oder es wird auch nur erzählt, wie eine fromme katholische Jungfrau die Bewerbungen eines jungen Mannes zurückwies, „der sich einen Schüler des schneidemühler Propheten nannte.“ Eine solche concrete, geschichtlich eingekleidete Polemik wird immer manche Schafe der Herde bewahren, wenn sie auch eine sehr geringe Volksbildung voraussetzt.

Unter den namenlosen Vertheidigungsschriften ist die Erste (Nr. 86) von einem entschiedenen Freunde der Deutsch-Katholiken noch in den Anfängen dieser Sache verfasst. Von dem Gedanken ausgehend, dass das Ereigniss zu Schneidemühl nicht die zur That gewordene Idee eines einzelnen Menschen sei, sondern



das Werk der durch das Volk verbreiteten Überzeugung, die unter dem Drucke geistiger Bevormundung aufgereizt, im Muthe einiger kühnen Männer sich Bahn brach, will doch der Verf. jenen einzelnen redlichen Menschen nicht ungestraft verläumdern lassen. Viele der ihn Schmähenden im Klerus, wenn sie heute heirathen könnten, würden nicht diejenige erwählen, die ihnen bisher gedient habe, weil sie sich ihrer zu schämen hätten; sie handelten nicht wie Czerski, „weil Ihr, gerade herausgesagt, nicht so rechtlich seid wie er.“ Die beiden Andern (Nr. 87, 88) haben mit der auf ihren Titeln angegebenen Verschiedenheit des Standpunktes in Bezug auf die durch das schneidemühler Bekenntniß beanstandeten Artikel des römischen Katholicismus die hergebrachte protestantische Polemik verständig und theilweise berechtigt ausgeführt.

Schneidemühl wäre ohne Ronge in seiner bloß localen Stellung leicht verkümmert, aber Ronge's allgemeine Aufrufe erhielten durch Schneidemühl ein bestimmtes Vorbild der Verwirklichung. Er war im November 1844, als sein Verhältniß in Laurahütte sich durch dortige Eröffnung einer öffentlichen Schule gelöst hatte, nach *Breslau* gekommen, wo Dr. Ritter seine gelehrte Vorlesung über die Reliquien gegen Ronge's „Declamationen“ hielt und Domprediger Förster seine glänzende stürmische Beredtsamkeit gegen alle Neuerer in der Kirche, wie im Staate richtete. In der altkatholischen, und doch von allen Geistern der Freiheit und des Protestantismus durchdrungenen Stadt fand Ronge vornehmlich an einem unabhängigen, liberal gebildeten Bürgerthum eine Stütze. Durch den Absagebrief, welchen Dr. *Regenbrecht*, selbst Domherr und Professor des kanonischen Rechts an der Universität, am 15. Dec. an das Domcapitel erließ (Nr. 89), die selbstsüchtigen und verdunkelnden Bestrebungen des hohen Klerus seit einem Menschenalter scharf durchgehend und von einer Kirche Abschied nehmend, deren Bestrebungen er mit dem Geiste Jesu nicht zu vereinigen wisse, erhielt diese Partei einen angesehenen und gelehrten Rathgeber. Aber ihre Bestrebungen waren noch sehr unbestimmt und Ronge erscheint hier durchaus nicht als kirchengründend. Als ein reicher Fabrikherr und Stadtverordneter beratende Versammlungen veranlaßt hatte, vereinten sich unter mancherlei Verstörung geringe Minoritäten, erst zu einer Anfrage an das Domcapitel, ob es den Verdächtigungen seines Predigers gegen den guten katholischen Glauben aller Männer des Fortschrittes beistimme? dann zu einer Beschwerdeschrift gegen die vom Klerus geltend gemachten Misbräuche an den König mit der Forderung einer Provinzialsynode, wo möglich eines Nationalconcils. Bevor noch die Vergeblichkeit dieser

Verhandlungen sich herausstellte, hatte ein einfacher Mann, Einer aus den Kriegsjahren her, ein Maler, der uns nicht aus der Kunstgeschichte bekannt ist, Albrecht Höcker das entscheidende Wort gefunden durch den „Aufruf an die schlesischen Katholiken: Wer von Euch zu der neuen katholischen Kirche Deutschlands sich bekennen und Joh. Ronge zu seinem Seelsorger erwählen will, der sammle Namensunterschriften.“ Die Unterschriebenen hielten am 22. Januar 1845 ihre erste Versammlung, welcher Ronge bestimmte Artikel vorlegte, die Grundlage der folgenden Verhandlungen am 26. und 29. Jan. Man einte sich leicht über jene Protestationen, welche seit den Tagen der Augsbургischen Confession die Losung aller derer gewesen sind, die sich von der römischen Priesterreligion lossagten, auch in Schneidemühl, nur dass das Recht der Gemeinde sich ihren Prediger und Vorstand zu erwählen bestimmter herausgestellt, und die Sacramente auf Taufe und Abendmahl beschränkt wurden, indem doch die Ehe als göttliche Einrichtung heilig zu halten sei. Als die einzige Grundlage des Glaubens wurde die h. Schrift anerkannt, mit dem Zusatze, dass die freie Forschung und Auslegung durch keine äussere Auctorität beschränkt werden dürfe. In der Berathung am 2. Febr. über das Glaubensbekenntniß vereinigte man sich für das apostolische Symbol als das älteste, fast allen christlichen Parteien noch gemeinsame. Aber in freiwilligen Conferenzen der leitenden Mitglieder im Laufe der Woche wurde beschlossen, diesem Symbol eine dem jetzigen Zeitbewusstsein entsprechendere Form zu geben, welche in der Sonntagsversammlung am 9. Febr., von Ronge empfohlen, als die Bedingung einer allgemein-christlichen Kirchengemeinschaft ohne allen Glaubens- und Gewissenszwang, angenommen wurde. Dieses breslauer Bekenntniß hat an die Stelle der alten heiligen Formeln modernere Ausdrucksweisen gesetzt, der erste Artikel hat einen Zusatz von der göttlichen Weltregierung erhalten, der zweite in rein praktisch christlicher Fassung alles verloren, was sich auf das Göttliche und Wunderbare im Leben des Heilands bezieht, selbst die Auferstehung. Nachdem ein Kirchenvorstand erwählt war, wurde in dem vom Magistrate überwiesenen Betsaale des Armenhauses am 9. März der erste Gottesdienst gehalten und auf die Anfrage des Vorstandes Ronge als Pfarrer berufen durch ein einmüthiges Ja der Gemeinde, die hier bald zu Tausenden wuchs. Ein kurzer allgemein gehaltener Bericht hierüber ist in Nr. 90 gegeben. \*)

\*) Vgl. Geschichte der christ-kath. Gemeinde zu Breslau. In d. kath. Kirchenreform. Decemb. 1845.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 186.

5. August 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 185.)

Eine ausführliche Beschreibung jenes ersten Gottesdienstes von *Behnsch* (Nr. 91) lässt das Herzerhebende der ersten Feier eines Bundes, der sich berufen glaubt, die Idee des Christenthums von einem Bruderbunde aller Menschen zu verwirklichen, nachfühlen; auch an weissgekleideten Mädchen mit Blumenkränzen fehlt es nicht, und schon tritt die Ronge-Verehrung in vulgärer Poesie hervor, die am Altare ihm überreicht und vorgesungen wurde, z. B. „Geh, Wüld'ger kühn voran, auf der betref'nen Bahn, wir folgen Dir. — Du würd'ger Ehrenmann, brachest dazu die Bahn echt ritterlich.“ In der Ansprache an die Gemeinde, mit welcher Ronge das Amt übernahm, ist zwar von der Ehre und dem Vertrauen ihrer Wahl die Rede, er verzichtet auf das Prädicat *Ehrwürden* und *Hochwürden*, er will nur an der *Menschenwürde* Theil haben, „denn eine höhere Würde gibt es nicht“: aber irgend eine christliche Individualität ist an *dieser* Rede nicht erkennbar.

Auf ähnliche Weise wie in Breslau setzten sich bis zur Osterzeit etwa in 20 norddeutschen Städten fast nur unter Katholiken, die zerstreut in einer protestantischen Bevölkerung lebten, kleinere Gemeinden an. Sie sind alle aus dem Bürgerstande hervorgegangen, Adressen an Ronge oder nach Schneidemühl waren meist das Erkennungszeichen der Gleichgesinnten, solche, die in gemischter Ehe lebten, gingen meist voran, anfangs in Ermangelung von Geistlichen wurden die begründenden, dann auch erbauliche Versammlungen oft von beredten, für die Sache begeisterten Laien geleitet. Diese Anfänge sind fast alle in Localschriften beschrieben, die als Gedächtnissblätter ihren Werth haben. Es reicht hin, einige Beispiele anzuführen. Der Bericht über *Dortmund* (Nr. 92) beginnt mit der kräftigen Rede eines Premier-Lieutenant, wie der Saame christlicher Humanität in Rom auf einen Felsen fiel, und welche Kämpfe Rom gekämpft habe gegen der freien Geist; an die Stelle römischer Oberherrschaft wollen sie die Unabhängigkeit der Gemeinde stellen, keinen neuen Glauben, keine neue Sekte gründen, nur das apostolische Heiligthum in seiner ursprünglichen Schönheit und Wahrheit widerherstellen. In dem Berichte über *Danzig* (Nr. 93) verkündet *Bertholdi*, dass der römischen Kirche, Stück für Stück, wie sie den Opfern ihres Fana-

tismus in den Kerkern der Inquisition so oft gethan, die Glieder werden vom Rumpfe getrennt werden, bevor die Glocken der grossen Kathedrale in Rom zum Begräbnisse des letzten Papstes läuten werden, denn das Papstthum, dessen Geschichte eine so genaue Kenntniss der Menschennatur beweise, habe die Sehnsucht derselben nach Bildung, den Drang nach Freiheit vergessen. Der Unterschied zwischen der Reformation des 17. Jahrh. und der von 1845 wird darein gesetzt: „Ronge hat nicht wie Luther die Reformation gemacht, er erhält und erweitert sie nicht durch die Gewalt seiner Persönlichkeit, der Katholicismus von 1845 reformirt sich selbst;“ eine vollkommene Wahrheit in Beziehung auf Ronge, aber man darf nur erwägen, wer Luthern voran und wer ihm zur Seite ging, um anzuerkennen, dass auch er die Reformation nicht gemacht hat. Die ersten Erbauungsstunden der Gemeinde in Dresden (Nr. 94) wurden, die beiden ersten von Professor *Wigard*, Vorsteher des dasigen stenographischen Instituts, über die Tendenzen der neuen Kirche auf eine wirklich erbauliche, ja bibelfeste Weise gehalten, bis dann in der dritten Versammlung ein Candidat des evangelischen Predigtamtes, der nachmalige Pfarrer dieser Gemeinde, das Wort erhielt und den Vorwurf der katholischen wie protestantischen Schriftgelehrten zurückwies, als habe sich das deutsch-katholische Bekenntniss von Christo losgesagt.

Eigenthümlich geschah in *Offenbach*, dass die der neuen Sache Zugeneigten sich in einer Adresse mit 65 Unterschriften an ihren Bischof Dr. Kaiser in Mainz wandten (Nr. 95), dass er zur Rettung der katholischen Christenheit als ihr Beistand und Führer die Abstellung der Misbräuche bewirken helfe, als welche sie aufzählten: Verbot des Lesens der Schrift nach nicht approbirten Übersetzungen, Fastengebot, Verehrung der Heiligen und Reliquien, alles Todte, Mechanische im Gottesdienste wie lateinische Sprache und Rosenkranz, Vorenthaltung des Kelchs, Ohrenbeichte, Ablass, Lieblosigkeit gegen Mitglieder anderer Glaubensbekenntnisse, namentlich bei gemischten Ehen, Cölibat und Abhängigkeit der Deutschen vom Papste. Wolle der Hochw. Bischof hierauf eingehen, bei weitem die feste Mehrzahl seiner geistlichen und weltlichen Diöcesanen harre mit Ungeduld seines Rufes, er habe umgeben von einer dankbaren Gemeinde Roms Feindschaft nicht zu fürchten. Der Bischof von Mainz hatte einst als Pfarrer seine kirchliche Pflicht mild und gemessen erfüllt, er

war auch als Bischof nicht zum h. Rocke gezogen und hatte, obwol mannichfach angegangen, in seinem Sprengel nichts dafür thun lassen. Jetzt entbot er eine Deputation seiner aufrührerischen Heerde von Offenbach zu sich, fünf Stunden lang standen sie einander gegenüber, zu gegenseitiger Bekehrung aufgelegt, der Bischof der alten Zeit und die Abgeordneten der neuen, der Bischof berichtigte einige Übertreibungen, und liess die dereinstige Abstellung einiger Übelstände in Nebendingen hoffen, in allen Hauptpunkten musste ein vom Papste eingesetzter Bischof und der es bleiben wollte, die Unterwerfung menschlicher Meinungen unter das göttlich offenbarte Dogma der Kirche behaupten; so entliess er sie mit wehmüthiger Mahnung, nach dem *einen* Berichte ihnen rathend, wenn sie nicht wahrhafte Katholiken bleiben wollten, Protestanten zu werden, und am 9. März bekannten sich an 400 Seelen als katholisch christliche Gemeinde zum breslauer Glaubensbekenntnisse. Gegen den Bericht über jene Unterredung, wie er zuerst im Frankfurter Journal, dann genauer in einem besondern Abdrucke (Nr. 96) bekannt gemacht wurde, erschien im „Katholiken“ eine Berichtigung, zunächst um einige Zugeständnisse und Verwickelungen des Bischofs als Misverständnisse derjenigen, die bei dieser „grossartigen, in *der* Weise vielleicht noch nie vorgekommenen Katechisation eine sehr traurige Rolle spielten“ darzustellen, dann aber auch zu ihrer weitern Beschämung und Widerlegung. Zu diesem Behufe wird ihnen spöttisch in Erinnerung gebracht, wie sehr sie erstaunten, als der Hochwürdigste Bischof ihnen bemerkte, „die lutherische Bibelübersetzung werde in der lutherischen Kirche eben so hoch, wo nicht höher gehalten, als die Vulgata in der katholischen,“ und wie sehr sie überrascht waren zu erfahren, „St. Petrus (und einige andre Heilige) hätten keine Weiber gehabt.“ Zu welcher Überraschung doch in Bezug auf die Schwiegermutter des Petrus und auf 1 Corinth. 9, 5 einiger Grund vorlag, auch hat Luther's Bibelübersetzung, wie hoch wir dieses edle Denkmal deutscher Sprache und Frömmigkeit achten, in protestantischer *Wissenschaft* gar keine Auctorität. Zuletzt werden die Absender der Adresse feierlich angedet: „Ihr Männer von Offenbach, ihr Gerber und Haarschneider, ihr Drechsler und Musikanten, ihr Zuckerbäcker und Leimsieder, vortrefflichster Demos allzumal.“ Eine Sammlung dieser Actenstücke nebst einer zweifachen katholischen Relation, die von der Offenbacher doch nur so weit verschieden ist, als es die durch ein entgegengesetztes Interesse getriebne Erinnerung an ein stundenlanges Gespräch mit sich bringt, ist hierauf mit bischöflicher Approbation erschienen (Nr. 97). Der Artikel des Katholiken ist in Offenbach abgedruckt und mit Anmerkungen ausgestattet worden (Nr. 98), denen z. B. nicht schwer fallen konnte gegen jene Aristophanische Volksverachtung daran zu erinnern, „dass unser Herr Christus

und seine Apostel selbst solchem Demos angehörten, gleich wie ihm auch viele der wirklichen und angeblichen Nachfolger der Apostel entsprossen sind. Behaltet Ihr da drüben immerhin eine Anzahl schlesischer, niederrheinischer und anderer Archonten sammt allen ihren noblen Passionen und lasst uns den Demos! Unsere geistlichen Hirten werden sich demüthig bescheiden, dass sie nur gemeine Schafe weiden, ihr aber hohe Schafs-Häupter.“ Diese Gemeinde zu Offenbach wollte Sonntag den 18. Mai ihren ersten Gottesdienst halten, wozu die Ankunft des in Breslau übergetretenen Caplan Kerbler und die reformirte Kirche als die grösste der Stadt verheissen war. Wenige Tage vorher kam von Darmstadt das Verbot, den Deutsch-Katholiken eine evangelische Kirche zu öffnen. Eine zur Hauptstadt gesandte Deputation, um die Zurücknahme dieses Beschlusses zu erlangen, kam Freitag Abend vergeblich zurück. Eine Abendversammlung der Gemeinde begann sehr niedergeschlagen, da liess ein Fabrikherr sein grosses Lagerhaus anbieten, doch schien es unmöglich dasselbe unter acht Tagen zum Gottesdienst einzurichten. Als aber der meist protestantische Sängerverein, der eben Probe gehalten hatte für diesen Gottesdienst, hinzukam, wuchs allen der Muth und alles rief: den *nächsten* Sonntag! Durch die ganze Stadt ging die Lust, den katholischen Brüdern ihr Gotteshaus zu bereiten, der Demos nahm die Sache zur Hand, im Morgengrauen des Sonnabend kamen die Gewerke gezogen, die Fabriken schickten ihre Arbeiter, Fuhrwerke wurden zur Verfügung gestellt, man hatte erst ein 5000 Centner an Ballen und Kisten hinwegzuschaffen, es war wie eine grosse Arbeit der Concurrenz, bei der Tausende zu gewinnen wären, feinere Hände flochten Guirlanden, und so war bis Sonntag früh eine Fest-Kirche mit allem Zubehör hergestellt, in welche unter dem Geläute der andern Kirchen, das zu verbieten vergessen war, an 3000 Menschen zogen, Kerbler predigte über die Vereinigung aller Confessionen durch die Liebe mit Abstellung alles Glaubenszwanges, also dass *ein* Hirt und *eine* Herde sei (es scheint seine gewöhnliche Reise- und Anfangspredigt zu sein, wenigstens in Dresden hat er sie am 6. April auch gehalten), das Abendmahl unter beiderlei Gestalt wurde gespendet und ein Kind getauft. In der Schrift von *Wagner* (Nr. 99) ist dieses alles mit lebhaftester Antheilnahme erzählt, auch ein hübscher Abriss vom Innern dieser improvisirten Kirche beigelegt.

Die beiden Richtungen, welche in mannichfacher Mischung immer durch die Kirche gegangen sind, waren gleich in der Begründung des Deutsch-Katholicismus sehr bestimmt vertreten. Während das schneidmühler Bekenntniss, auch abgesehen von seinen römischen Überresten, sich zu den Grundgedanken altkirchlicher Orthodoxie bekannte, war der breslauer Glaube entschieden rationalistisch. Die andern Ge-

meinden schlossen sich meist an den breslauer Typus doch so, dass auch Vermittelungen hervortraten, so nahm die leipziger Gemeinde das apostolische Symbol an, allerdings nur, weil sie gehört hatte, man habe es in Breslau angenommen, dagegen die dresdner Gemeinde noch stärker, als Breslau, doch nach einem schon in den dortigen Verhandlungen vorgekommenen Ausdrucke bekannte: „Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns *einzig* und *allein* die h. Schrift und die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft sein;“ was denn doch auf deutsch heisst: nicht einzig und allein die h. Schrift. Ronge war an Czerski's Hand als Pfarrer in Breslau eingeführt worden, und der Gedanke lag jedermann nahe, bevor es zum Zwiespalte komme, durch eine Versammlung von Abgeordneten eine Ausgleichung zu versuchen, auch die verstreuten Ortsgemeinden in eine Einheit zusammenzufassen. Als die Gemeinde zu Elberfeld am 15. Febr. die Hauptsätze des schneidemühler Bekenntnisses annahm, doch nur zwei Sacramente als von Christo eingesetzte, die andern von der Kirche und die Tradition der h. Schrift bestimmt unterordnend: unterwarf sie zugleich dieses Bekenntniss einer auf tiefere Forschung in der h. Schrift begründeten Fortentwicklung und stellte die erforderliche Abänderung oder Ergänzung einem allgemeinen Concilium der Vertreter sämtlicher deutsch-katholischen Gemeinden anheim. Zu Leipzig, in einer kleinen Gemeinde, die noch keinen Gottesdienst, keinen Geistlichen und kein anerkanntes Recht hatte, beantragte Robert Blum am 2. März 1845, alle neugebildete Gemeinden zu dieser allgemeinen Kirchenversammlung auf das Osterfest nach Leipzig einzuladen. Noch nie ist ein sogenanntes Concilium mit solcher Eile beschlossen und ausgeführt worden. Zwar antworteten beide, Ronge und Czerski, die Zeit sei zu kurz anberaumt, man möge warten bis Pfingsten. Da jedoch ihre Briefe zu spät ankommen mussten, um eine Änderung des Beschlusses andern entfernten Gemeinden melden zu können, blieb nichts übrig, als eine Antwort mit der Bitte, dennoch zu kommen. Und so wurde diese erste Kirchenversammlung des Deutsch-Katholicismus am ersten Osterfeiertage, den 23. März, im Hôtel zur Stadt Rom eröffnet und binnen vier Tagen in fünf Sitzungen abgehalten. Vertreten waren 13 Gemeinden durch 30 Abgeordnete, das geistliche Element anfangs nur durch Kerbler von Breslau, Czerski kam erst inmitten der vierten Sitzung, Ronge erst zur fünften. Theologische Bildung war gar nicht vorhanden, aber die Versammlung bestand aus tüchtigen, gebildeten Männern des Mittelstandes, Wigard von Dresden wurde zum Präsidenten erwählt, Blum zu seinem Stellvertreter.

Die beiden ersten Schriften über dieses Concilium sind nichts weniger als historische Berichte über dasselbe, sondern die Eine (Nr. 100) von einem protestan-

tischen Lichtfreunde wirft einen Blick über die Kirchengeschichte, um nachzuweisen, dass in diesem Concilium ein Ostermorgen der neuen Kirche tage, welche bestimmt sei, Katholiken und Protestanten in ihrem Schoosse zu vereinen. Bei solchen Zweckübersichten kommt das Geschichtliche nicht immer zum genauesten weg, so soll ein eigener Lehrerstand als Klerus sich erst seit dem 3. Jahrh. gebildet haben, als gehöre der kürzere Text der Ignatianischen Briefe, gesetzt auch, seine Echtheit sei noch zweifelhaft, nicht sicher ins 2. Jahrh.; so wird Gregor VII. als ein alter schwacher Priester eingeführt. Die andere Denkschrift (Nr. 101) von einem bibelgläubigen protestantischen Pfarrer, sehr feierlich gehalten, erinnert die Bauherren der neuen, nicht katholisch zu nennenden Kirche, dass nur im getreuen Bekenntnisse des biblischen Christus und seiner Urlehren das Heil sei, diese jedoch lägen so klar und einfach vor, dass jeder nicht durch dogmatische Zänkereien verschrobene Verstand sie auf der Stelle finden müsse. Auch er verheisst für Katholiken und Protestanten: „Das Reich Gottes ziehet ein in Deutschlands Gauen und das Osterfest des J. 1845 wird das Auferstehungsfest der freien christlichen Kirche in Deutschland heissen.“ Unerwartete Bürgen werden dafür gestellt. „Dafür bürgst du, Friedrich Wilhelm auf Preussens Throne, der du die ersten Strahlen der neuen Sonne mit einem königlichen Willkommen begrüsst hast.“ Dafür bürgen endlich sämtliche Fürsten Deutschlands; wahrscheinlich auch diejenigen, welche deutsch-katholischen Gottesdienst bei 50 Thaler Strafe verboten oder als Hochverrath erklärt haben.

Die Acten dieser Kirchenversammlung sind im Auftrage derselben von ihren beiden Vorsitzenden herausgegeben worden (Nr. 102), eine durchaus urkundliche Schrift, und bis jetzt das geschichtliche Hauptwerk dieser Literatur, wenn auch, wie in officiellen Schriften zu geschehen pflegt, einiges Mistönende übergangen ist. In der Vorrede wird die der Kirchenversammlung vorliegende Aufgabe angedeutet, als von ihr, wenn auch nicht erfüllt, doch klar erkannt. Hierauf das Einladungsschreiben, und unter der Überschrift „die Aufgabe der Kirchenversammlung“, die mancherlei Bekenntnisse und Einrichtungen der verschiedenen Gemeinden nach alphabetischer Ordnung, indem die Aufgabe in der Ausgleichung und Einigung dieser Mannichfaltigkeit bestand. Dann nach einem Verzeichnisse der Abgeordneten die Verhandlungen selbst, die gehaltenen Reden nur im Auszuge, am Schlusse jeder Sitzung ihre Beschlüsse, am Schlusse des Ganzen eine in der letzten Sitzung redigirte Übersicht sämtlicher Beschlüsse. Im Anhange von Wigard ausgearbeitete Artikel der dresdner Gemeinde, welche den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurden, allerlei Zuschriften, endlich eine Schilderung des geselligen Lebens ausserhalb der Sitzungen und bei einem Zweckessen in Halle

gegen den Vorwurf, das Leben der Abgeordneten sei „eine ununterbrochene Schwelgerei“ gewesen.

In der ersten Sitzung war die Geschäftsordnung zu bestimmen: Jede Gemeinde, wie viel sie auch Abgeordnete sende, hat nur *eine* Stimme, nur ein Drittheil der Abgeordneten darf dem geistlichen Stande angehören, zur Rechtsgültigkeit einer allgemeinen Kirchenversammlung gehören Abgeordnete von der Mehrzahl der constituirten deutsch-katholischen Gemeinden, die Beschlüsse sind nur Vorschläge, welche erst durch Zustimmung der Majorität der Gemeinden Rechtskraft erlangen, eine Nichtzustimmung ist binnen drei Monaten an den Gemeindevorstand des Orts, an welchem das Concilium gehalten worden ist, einzusenden. Hier entstand das Bedenken, was mit den in Nichtzustimmung Verharrenden zu thun sei? Eine Suspendirung ihres Stimmrechts erschien bedenklich. Man behalf sich ohne Beschluss mit dem Vertrauen, dass der Majorität sich alle fügen würden. Mindestens alle fünf Jahre soll eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, die nächste 1847 in Berlin, die Sitzungen öffentlich. Die zweite Sitzung beschloss über die Gemeindeverfassung nach dem, was sich bereits thatsächlich geltend gemacht hatte, dass jede Gemeinde, vollkommen selbständig, durch die von ihr berufenen Geistlichen und durch den jährlich gewählten Vorstand vertreten werde. Auch wurde der Name deutsch-katholisch für die Kirche festgestellt, doch in einer spätern Sitzung auf die Erinnerung der Abgeordneten von Schneidemühl auch die Bezeichnung christ-katholisch zugestanden, da unter der dortigen polnischen Bevölkerung eine deutsch-katholische Kirche nie beliebt werden kann. (Auch in Breslau ist der andere Name bevorzugt worden, und Ronge hat sogar einmal den Einfall gehabt, auf förmliche Abschaffung des deutsch-katholischen Namens anzutragen.) Die dritte Sitzung entschied sich für den Mitgebrauch der protestantischen Schulen, etwa mit Ausschluss des Religionsunterrichts und stellte die Bestandtheile der deutschen Liturgie auf, wie sie aus der katholischen Messe sich bereits entwickelt hatte, doch solle alles Äussere freigestellt und nur untersagt werden, was zum Aberglauben führe; dazu Abschaffung der Stolgebühren, Feiertage nur nach den Landesgesetzen. Die vierte Sitzung trat zur Glaubensfrage mit einiger Scheu im Bewusstsein der bereits vorhandenen Verschiedenheit und des Bedenkens, wie ein einziges Glaubensbekenntniss mit allgemeiner Glaubensfreiheit zu vereinigen sei. In der Anerkennung, dass jeder Gemeinde unbenommen bleibe, die nur aufzustellenden allgemeinsten Normen des Glaubens durch bestimmtere Fassung zu individualisiren, und dass die Einheit der Liebe mächtiger sei, als die Verschiedenheit des Glaubens, schien sich die Aushilfe zu finden. Vergebens forderte Czarski, der im Laufe der Verhandlungen eingetreten war, eine Anerkennung der

Gottheit Christi, wolle man diese nicht, so möge man lieber gar kein Glaubensbekenntniss aufstellen, sondern sich blos an die Bibel halten. Ausgesprochen wurde dagegen nur die Nothwendigkeit eines Bekenntnisses gegenüber dem Staate. Der breslau-dresdner Typus blieb in der vollen Oberhand und nach dem amtlichen Berichte haben auch die Schneidemühler bei der Abstimmung nicht widersprochen. Sonach wurde beschlossen als Grundsatz: „Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig die h. Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft frei gegeben ist.“ Als Symbol: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den h. Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen.“ Dazu die Bestimmungen, dass die Aufgabe der Kirche und des Einzelnen sei, sich den Inhalt der Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewusstsein entsprechenden Erkenntniss zu bringen, und dass bei völliger Gewissensfreiheit die Verschiedenheit der Auffassung dieser Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung enthalte, aber die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen, dies als ein Unterscheidungsmerkmal von der protestantischen Kirche. Über die andern durch den gleichen Gegensatz meist schon einmüthig hervorgetretenen Artikel einte man sich leicht in dieser und der folgenden Sitzung: Verwerfung der römischen Hierarchie und aller Concessionen, die von ihr etwa gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen, der Ohrenbeichte, des Priestercölibats, Verehrung der Heiligen, Reliquien und Bilder, Ablässe, gebotener Fasten und Wallfahrten. Bei der Anerkennung von blos zwei Sacramenten wurde für die Schneidemühler Anschauungsweise der Zusatz gemacht: „ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.“ Dieselbe Rücksichtnahme gab Anlass, die rationalistische Bestimmtheit des dresdner Typus, der die Taufe blos als Zeichen der Aufnahme, das Abendmahl blos als Erinnerung an Christus und als Zeichen des Bruderbundes bezeichnet, fallen zu lassen, um nur das Allgemeine, Praktische festzuhalten: „Die Taufe soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden, — das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christo eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen;“ endlich die Ehe als eine heilig zu haltende Einrichtung mit der kirchlichen Einsegnung ohne andere Beschränkungen, als die durch die Staatsgesetze gegebenen.

So schien das Werk der Einigung gelungen, eine bestimmte Grundlage der neuen Kirche war festgestellt, und alle schieden, nach dem amtlichen Berichte, in gerührter, freudiger, hoffnungsreicher Stimmung.

(Fortsetzung folgt später.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 187.

6. August 1846.

## G e s c h i c h t e .

*F. C. Schlosser's Weltgeschichte für das deutsche Volk.*  
Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr.  
*G. L. Kriegk.* Erster bis vierter Band. Frankfurt a. M.,  
Varrentrapp. 1845—46. Gr. 8. 3 Thlr. 10 Ngr.

Es würde überflüssig sein, in einer gelehrten Zeitschrift mit der Anzeige des obigen Werks eine Würdigung der allgemein anerkannten Verdienste zu verbinden, die sich der mit solcher Rüstigkeit fortwirkende Geheimerath Professor Schlosser zu Heidelberg als Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber erworben hat. Es ist nur als ein gerechter Lohn für solche Verdienste zu betrachten, dass eine Zahl von Schülern seinen Grundsätzen und den Ergebnissen seiner Forschungen jetzt in den weitesten Kreisen Anerkennung verschaffen und dass die hier anzuzeigende Zusammenschmelzung seiner vornehmsten geschichtlichen Werke in ein einziges für möglichst Viele lesbares mit solchem Eifer unternommen, mit solchem Beifall aufgenommen wurde.

Dieses Unternehmen kann keineswegs als ein Sprung in der Wirksamkeit des berühmten Verf. betrachtet werden; schon die universalhistorische Übersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur, und die erste kleinere Ausgabe der Geschichte des 18. Jahrh. hatten den Kreis seiner Leser bedeutend erweitert. In beiden hatte er nicht nur den Stoff aus dem reichen Schatze seines Wissens höchst glücklich ausgewählt, sondern ihn auch so vortrefflich behandelt, dass ich beim Hinblick auf solche Werke nicht zu erkennen vermag, wie man seine Sprache und Darstellungsweise tadeln oder ihnen die der vorliegenden Weltgeschichte vorziehen könne. Von seiner neuesten umfassenden Geschichte des 18. Jahrh. glauben wir nicht, dass das grosse Publikum, in dessen Hände sie der Zahl der Auflagen nach gekommen sein muss, dieselbe durchaus zu würdigen vermöge, und Hr. S. scheint uns darin mehr, als wir gewünscht und erwartet hätten, auf einige Stichwörter jenes hohlen Liberalismus einzugehen, für dessen Gegner er doch mit Recht gelten muss.

Höchst wahrscheinlich hat der Erfolg des zuletzt genannten Werks auch auf den Entschluss, sei es des Verlegers, sei es des Verf. oder beider zur Herausgabe dieser „populären Weltgeschichte“ eingewirkt.

In wiefern die Schlosser'schen Arbeiten zu einer „Weltgeschichte fürs Volk“ geeignet seien, inwiefern

die letztere als solche uns mehr oder weniger gelungen scheine, darüber wollen wir, nachdem wir sie näher eingesehen, unsre Meinung offen aussprechen. Die Achtung vor dem Hrn. Verf. sowol als die Pflicht, welche wir hier erfüllen sollen, würde uns ohnedies verhindern, unsre Gedanken zurückzuhalten, und Rücksicht zu nehmen würde einem Manne wie Hr. S. gegenüber fast lächerlich sein.

Zuerst bemerken wir, dass Verf. und Verleger darin sehr glücklich gewesen sind, in Hrn. Dr. Kriegk einen Mann gefunden zu haben, der sich in der Bearbeitung ganz nach Hrn. S. Wünschen richtete, wenn wir auch glauben, dass die Sache nur gewonnen hätte, wenn die Ausführung ihm allein überlassen wäre.

Wie wenig Hr. S. selbst sich zu dem Tone herabzulassen verstehe, der für das ungelehrte, wenn auch zum Theil gebildete „Volk“ passt, das beweist schon die dem ersten Bande vorausgeschickte „Einleitende Vorrede des Verf. der Weltgeschichte.“

Gewiss darf sich ein bedeutender Mann, wie Jedermann, auf seine Verdienste und auf die Lauterkeit seiner Absichten dann berufen, wenn man jene herabsetzen, diese verdächtigen will, und wir waren stets auf Hrn. S. Seite, so oft er nur würdige Gegner im Gefühle seiner Überlegenheit abfertigte. Aber wir finden es seiner eben so nicht würdig, dass er gleich im Eingange eines für das „Volk bestimmten Buches von — der so oft in eiteln Streben und Treiben befangenen unfreien Seele eines Gelehrten, der nach Ruhm rennt,“ spricht und darauf sagt: „F. A. Wolf, hochmüthig, eingebildet, wegwerfend wie er war, weil er sich als eins der grössten Genies, nicht bloß Gelehrten, der Nation und als wahrhaft grossen Mann unter den Zwergen fühlte, hat dem Verf. sogar von dem höchst unvollkommenen ersten Theil der Weltgeschichte, an dessen Stelle der Abriss getreten ist, mündlich bezeugt, dass er den Geist der Alten darin erkenne. Der eben so einfache und wahre, als gelehrte und geistreiche Gottfried Hermann in Leipzig hat seiner Zeit sich über den universalhistorischen Abriss sehr ausführlich in einem Schreiben erklärt. Diesen mehrere Briefbogen füllenden Aufsatz des grossen Leipziger Philologen hat der Verf. zwar nie zur Schau getragen (indessen schon einmal öffentlich davon geredet) „er ist aber für ihn der süsseste Lohn seiner Studien gewesen und unter den vielen Diplomen, die zu erhalten er die Ehre gehabt hatte, ist dieses das

einzig, worauf er stolz ist, weil es aus einem edlen Herzen und einem grossen Geiste floss.“

Es braucht Niemandem zu gefallen, wenn wir Fehler und Schwächen, die jedem wie die Erbsünde ankleben, nur an Andern wahrnehmen. Alle Menschen, warum nicht auch alle Gelehrte, haben mit dem Hochmuth zu kämpfen, der in jedem Herzen steckt, und die schwache Eitelkeit ist demjenigen um so eher zu verzeihen, dem sie nicht ins Blut geht, der sie an seinem wahren Wesen nicht Theil haben lässt. Ein Mann wie Hr. S. hat gar nicht nöthig, sich darauf zu berufen, wie er in der fraglichen Vorrede thut, dass er nicht um des Beifalls, in dessen Gefolge ja der Ruhm auch nicht immer ist, sondern um des gemeinen Nutzens willen geschrieben und dass er nicht studirt habe, um Bücher zu machen; denn das versteht sich bei einem solchen Manne von selbst. Aber Urtheile wie das über Wolf scheinen uns an diesem Orte so unpassend, als durch den Zusammenhang ungerechtfertigt, denn wenn Wolf „sogar von dem höchst unvollkommenen ersten Theile der Weltgeschichte“ bezeugte, dass er den Geist der Alten darin entdeckte, so bewies er sich wenigstens nicht bei einer Gelegenheit hochmüthig und wegwerfend, wo er, nach Hrn. S. eignem Geständniss, sich dazu hätte versucht fühlen können. Wir hoffen also, dass dieser übertriebene Tadel gegen Wolf nicht mehr Grund haben möge, als das übertriebene Lob hat, womit Hr. S. oft auch die unbedeutendsten seiner Schüler und Anhänger belegt.

Sonst gibt die „Einleitende Vorrede“ auf befriedigende Weise den Plan an, nach welchem diese Weltgeschichte geschrieben wird, und wir können den Bedacht und Fleiss des Verf. und Bearbeiters nur loben. Aber wie vielen Lesern eine Schlosser'sche allgemeine Weltgeschichte von mässiger Bändezahl in *möglichst* populärer Form auch angenehm sein wird, wie sehr also das Unternehmen in dieser Beziehung auch für erwünscht gelten kann, so scheint mir doch eine solche fürs Volk oder, nach den Ankündigungen der Verlags-handlung und nach der Stärke der veranstalteten Auflage, für möglichst viele Abonnenten bestimmte Arbeit kein so glücklicher Gedanke zu sein.

Man wird mir hierin gewiss gern beistimmen. Die vor uns liegenden Bände umfassen die Geschichte der alten Welt und geben unter Benutzung der Weltgeschichte, wenn auch abgekürzt und zusammengezogen, die universalhistorische Übersicht im Wesentlichen und soviel als möglich wörtlich wieder. Wer nun die letztere kennt, wird mir zugeben müssen, dass sie mit ihren geistvollen Darlegungen z. B. der griechischen Cultur, Poesie, Philosophie und Geschichtschreibung allenfalls für den unterrichteten Kaufmann, den studirten Geschäftsmann, aber vielleicht schon nicht für den Volksschullehrer, geschweige für das Volk und die Jugend, welche doch aus einer „Weltgeschichte fürs

Volk“ ihre ersten Geschichtskennnisse ziehen soll, zurecht gemacht werden könne. Dazu setzt sie viel zu viel voraus, und alles, was zur Ausfüllung dieser Lücke bei dem vorliegenden Werke wie unwillig eingeschaltet wird, ist für den Gebildeten störend, und für den Ununterrichteten ungenügend. Dies tritt besonders auffallend in der Geschichte der Griechen hervor. Gewiss mussten in einer Weltgeschichte fürs Volk die homerischen und herodotischen Geschichten in der bisher üblichen oder wo möglich in besserer Weise nacherzählt werden. Da dies aber nicht zum Ton und Inhalt der universalhistorischen Übersicht passt, so unterblieb es. Aber dass es unterbleibt, ist natürlich nicht minder drückend für die Verfasser einer populären Weltgeschichte, sie sehen sich also genöthigt und lassen sich herbei, gelegentlich zu sagen, dass die Cyklopen eine Art Halbgötter gewesen, und einige homerische Helden mit ihren Schicksalen und die zwölf Arbeiten des Herkules und Ähnliches so trocken und so kurz als möglich herzuzählen. Obendrein sind diese Einschiebel nicht ohne Unrichtigkeiten, wie wenn vom Telamonier Ajax gesagt wird, er sei nächst dem Achilles nicht nur der tapferste, sondern auch der schönste Grieche gewesen. Sogar die herodotische Erzählung von Solon und Krösus wird nicht nur unrichtig, sondern auch mangelhaft erzählt, obschon sie unnöthigerweise zweimal vorkommt.

Dass die Anekdote, welche Herodot so glücklich und fruchtbar zu gebrauchen weiss, und welche sowohl der Unterhaltung als Anschaulichkeit wegen in einer populären Geschichte nicht fehlen sollte, zu sehr verschmährt wird, liegt schon in dem oben Gesagten. Die Verfasser gehen aber noch weiter und lassen den Vortheil, welchen ihnen der häufigere Gebrauch derselben gewährt hätte, nicht nur unbenutzt, sondern vernichten ihn selbst durch ihre Kritik. „Man würde sich,“ heisst es z. B. Bd. III, S. 371, „in Rücksicht der römisch-karthagischen Verhältnisse sehr täuschen, wenn man bei der Beurtheilung Hannibal's auf den angeblichen Römerhass des Hauses Barkas Gewicht legen und eine Anekdote berücksichtigen wollte, nach welcher Hamilkar, als er nach Spanien ging und damals seinen neunjährigen Sohn mit sich nahm, diesen an einem Altare habe schwören lassen, dass er die Römer ewig hassen wolle. Was Hamilkar in Spanien vorbereitete und sein Sohn in Italien zur Ausführung brachte, ging nicht aus blosser Leidenschaftlichkeit hervor, sondern aus einer wohlberechneten Politik, es war das Werk des Verstandes.“ War das Unternehmen Hannibal's allerdings ein Werk des Verstandes, so war es darum nicht weniger auch ein Werk der Nothwendigkeit, in welcher sich Karthago und seine Grossen Rom gegenüber befanden, und die Anekdote drückt es gewiss vortrefflich aus, dass die Einsicht in diese Nothwendigkeit, d. h. in die Nothwendigkeit eines Kampfes mit Rom auf



Tod und Leben, von dem unsterblichen Helden der Karthager fast schon mit der Muttermilch eingesogen werden musste.

Mit diesen wenigen Bemerkungen glaube ich hinreichend angedeutet zu haben, was nach meiner Ansicht, wenn sie nicht irrig ist, in den noch zu erwartenden Bänden eines Werkes zu vermeiden sein dürfte, welches, wenn es auch nicht mit seinem Verf. eine „populare Weltgeschichte“ zu nennen ist, doch eines grossen Publicums gewiss sein kann.

Weitere Ausstellungen, die zu Ausstellungen an der universalhistorischen Übersicht selbst werden müssten, liegen nicht in meiner Absicht; werden doch die Kenner von dieser, wie von den mehrsten Arbeiten des berühmten Verf. mit uns denken: *Ubi plurima nitent, ego non paucis offender maculis.*

Frankfurt a. M.

Aug. Boden.

## Inskriptionskunde.

*De Inscriptionibus quae ad numerum Saturnium referuntur. Scripsit Guil. Theod. Streuber. Turici, Meyer & Zeller. 1845. 8mai. 15 Ngr.*

Der Verf. dieser Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, zu beweisen, dass diejenigen Inschriften, von welchen man bisher glaubte, sie seien im saturnischen Versmaas abgefasst, entweder einem andern, oder gar keinem Metrum zuzuschreiben, oder endlich gar von gelehrthuenden Grammatikern (Atilius Fortunatianus) erdichtet seien. Unglücklicherweise ist aber die Abhandlung in zwei, leider! nicht verbundene Theile zerfallen, in die eigentliche Beweisführung bis p. 41 und die *Addenda*, welche jene theils vervollständigen, theils die in denselben aufgestellten Behauptungen um ein Bedeutendes beschneiden oder gar zurücknehmen sollen. Das stellt freilich ein übles Prognostikon für den Fleiss, mit welchen die Abhandlung geschrieben, und leider zeigt sich an manchen Stellen eine gewisse Flüchtigkeit des Verf. nur zu offenbar, ja, die Abhandlung scheint mir eines Fundamentes in den Haupttheilen zu ermangeln und im wirklichen Sinne ein *ὑστερον πρότερον* zu sein; doch das Werkchen ist eine Gelegenheitschrift, bei der man oft den Drang der Zeit vergisst, in der sie geschrieben, wenn man gleich im Interesse der Wissenschaft wünschen muss, dass so flüchtig Hingeworfenes nicht in seiner ersten Gestalt, sondern erst in besserer Überarbeitung dem philologischen Publicum geboten werde; und wengleich in der Hauptsache verfehlt, so enthält das Schriftchen doch einzelnes der Anerkennung Würdige.

Im Eingange verspricht der Verf. eine Abhandlung über den saturnischen Vers, als deren Vorläufer er das hier anzuzeigende Schriftchen betrachtet wissen will. Allein der Vorläufer hätte hier offenbar ein

Nachläufer sein müssen. Hr. S. ist nicht mit Hermann, nicht mit Düntzer und Lersch einverstanden und Otfr. Müller's Ansicht über den Saturnius wird gar nicht erwähnt. Das Unternehmen aber, alle dem Saturnius bisher zugeschriebene Inschriften (nur die Grabschrift des Naevius wird als saturnisch anerkannt) diesem Verse zu entreissen, musste auf einer klaren Ansicht von dem Versmaasse selbst basirt sein, und doch erfährt der Leser an keiner Stelle, welches Schema der Verf. dem Saturnius gibt, im Gegentheil wird der Beweis bei den Hauptmonumenten, den Grabschriften der Scipionen, so geführt, dass Hr. S. leugnet, irgend eine dieser Inschriften passe in das von Hermann in den *Elementis* aufgestellte Maas. Rec. gesteht nun, ebenso wenig, wie Hr. S., an die unbedingte Richtigkeit dieses Maasses zu glauben, und hofft daher, mit allen Lesern verlangen zu können, dass Hr. S. nicht eine solche Mystification oder Unconsequenz — nenne man es, wie man will — von ihm verlange, wie die ist, welcher er selbst sich so naiv hingibt. Diese unverzeihliche Flüchtigkeit, hat sich denn aber auch an Hrn. S. sehr bald bitter gerächt; denn nachdem er den ersten Theil des Schriftchens schon zum Druck abgeschickt, kommt Hermann's Epitome zweiter Ausgabe in seine Hände und da findet er denn die Grabschriften der Scipionen so hübsch in den Saturnius hineingebracht, dass er eine vollständige Palinodie in den *Addendis* (p. 46) zu singen beginnt: „*Quis est, qui nunc obloquatur Hermann?*“ Also gesteht Hr. S., dass diese Inschriften in Saturnien abgefasst sind, wogegen er sich p. 13 — 19 so heftig gesträubt. Glaubt aber Hr. S. wirklich an die neue Art der Messung des *numerus Saturnius*, welche die Epitome bringt? Bewahre; denn er deutet p. 45 u. 47 an, dass seine Schrift über den *versus Saturnius* doch erscheinen, also Neues bringen werde. Man kann sich über diese naive Art der Selbsttäuschung nicht genug wundern. Der Grund von allem dem ist aber, dass Hr. S. ohne die nöthige Vorbereitung an sein Werk ging. Denn er scheint mit der altrömischen Prosodie gänzlich unbekannt: er wundert sich, dass Niebuhr *fuit, Scipio, consentiunt, licuisset* habe für einsyllbig, zweisyllbig und dreisyllbig halten können (p. 13, n. 5), dass *duello* von den Metrikern als Spondeus gemessen sei, während es doch augenscheinlich ein Bacchius wäre (p. 32) und fällt mit ironischer Überhebung über solche Metriker und Prosoden p. 16 her: *Quid enim mirum, si versificatores isti* (das lautet, wie wenn Ennius die *Fauni* und *vates* durchhechelt) *ex libidine hiatu utebantur, syllabas in arsi producebant, breves pro longis usurpabant, longas in breves solvebant (?) et alia huiscemodi, cum antiquioribus poetis Romanis amorem prosodiae et artis metricae licentiam dandam esse omnes uno ore consentiant?* Wie will vor solchem strengen Richter Becker bestehen, der selbst dem Riesengeist Plautus derartige Freiheiten zugeschrieben hat in der Schrift *De comicis Romanorum fabulis*. Es geht Hrn. S. gerade, wie dem von ihm getadelten Atilius Fortunatianus: er glaubt das Maas des *versus Saturnius* genau zu kennen, kann aber doch, wie dieser in dem *bellum Punicum* des Naevius, so in den sämtlichen nachher anerkannten Saturnien, in den Grabschriften der Scipionen kein passendes Beispiel finden; beide leiden an dem Grundirrtum, dass die



alte Prosodie und Metrik der Römer eine griechische sei.

Doch der Widersprüche, gleich dem oben gerügten, gibt es mehr. Cicero selbst nennt die Grabchrift des Atilius Calatinus, aus der ein mit einem andern in der Sepulcralinschrift des Cn. Scipio Asina genau übereinstimmender Vers angeführt wird, ein *carmen* (Cato XVII, 61). Diesen Ausdruck von einer metrisch abgefassten Inschrift zu verstehen, warnt Hr. S.: Cicero sei weit entfernt, darunter Verse, Saturnien, zu verstehen; *carmina* seien neue in solenne Worte gefasste Formeln. Virgil (Bucel. V, 42) nenne so eine Grabchrift und eine Dedicationsüberschrift für dem Gotte geweihte Waffen (Aen. III, 287). Ist denn das bei der gewöhnlichen Bedeutung des Worts so unerhört? Hexameter bietet ja die dritte Grabchrift der Scipionen und Hr. S. tadelt (p. 21), Düntzer, der geglaubt hatte, blosser Hexameter kämen auf Inschriften nicht vor; und die Dedicationsüberschrift des Pyrrhus im Tempel zu Tarent (p. 25) hält ja Hr. S. selbst für Hexameter. Der letzte Grund Hrn. S. ist, dass Cicero diese Inschrift auf dem Grabe des Calatinus erst *elogium*, dann *carmen* nenne. Als wenn beide Ausdrücke bei der gewöhnlichen Bedeutung von *carmen* unvereinbar wären. Allein selbst zugegeben, *carmen* bedeute eine solenne Formel, so widerspricht sich Hr. S., indem er im Anhang seiner Abhandlung, wie mir scheint, mit vollem Rechte der Ansicht streng entgegnet, dass die Nänien die Quelle der Sepulcralinschriften seien. Denn wenn *carmina* solche solenne Formeln sind, so sind sie es doch nur insofern, als sie in solennen Ton gesprochen, gewissermassen gesungen wurden; also müssten die Inschriften einem solchen solennen Recitativ entnommen sein, und wenn das, welchem dann anders als einen der Nänien? Doch die Beweisführung gegen die Saturnien der zweiten Inschrift scheint abermals eine reine Mystification; denn am Ende kehrt Hr. S. wieder um, indem er zugiebt, wenn in irgend einer der Inschriften, so seien hier Saturnien.

Ich benutze diese Gelegenheit, um meine Ansicht über die Entstehung der Sepulcralinschriften auszusprechen. Ich thue dies mit Beziehung auf einen Zweifel, welchen Niebuhr (Röm. Gesch. III, p. 424), über die erste Grabinschrift der Scipionen aufgeworfen hat. Es muss in der That Wunder nehmen, wenn hier von L. Scipio Barbatus gesagt wird, dass er Taurasia und Cesauna in Samnium erobert, Lucanien unterworfen und Geiseln von da weggeführt habe — Thaten, von denen die Geschichtschreiber nichts melden. Niebuhr findet es mit Recht unwahrscheinlich, dass Scipio unter eigenen consularischen Auspicien den Krieg geführt. Livius (X, 14) aber und Frontinus (II, 4. 2) erzählen, dass im J. 457 n. C. Scipio unter Q. Fabius Maximus Rullianus IV, Cos. als Legat gedient, und in diesen Feldzug fallen jene Thaten. Wie aber kommen diese auf Rechnung des Legaten Scipio? Die wahrscheinlichste Antwort darauf entnehme ich den Worten des Cicero (Brut. XVI, 62): *his laudationibus (funebribus) historia rerum nostrarum est facta mendosior. Multa enim scripta consulatus est.* (Vgl. Niebuhr II, p. 5 sqq. 3. Aufl.

Wachsmuth's ältest. Gesch. d. röm. Staats p. 14; Bekker röm. Alterth. I, p. 34.) Diesen Grabreden, die nur auf das Lobspenden für den Todten und den daraus für die Familie widerstrahlenden Glanz berechnet waren, sind die Grabinschriften der alten Zeit entnommen, und aus der Lobrede, welche dem Legaten die Verdienste des Feldherrn parteiisch zuschrieb, ist der Inhalt dieser Grabinschrift entstanden, und so betrachte ich die *laudationes funebres* als Quellen für die in den Sepulcralinschriften angeführten Data (vgl. Livius VIII, 40, auf welchen ich besonders verwiesen haben will). Ob deshalb auch Cicero in der angeführten Stelle die Inschrift ein *elogium* nenne, lasse ich unentschieden.

Den Grabinschriften der Scipionen folgt bei Hrn. S. die des Cn. Naevius, von dem Dichter selbst verfasst, sie bleibt unangefochten; denn die des M. Accius (so, nicht Maccius schreibt Hr. S.) Plautus, welche er mit Ritschl (Parerg. Plaut. p. 41) für hexametrisch hält, mit Recht, wie ich glaube. Darauf folgt der zweite Abschnitt der Inschriften, die Triumphaltafeln, über welche in der Hauptsache Hr. S. die frühern Untersuchungen nicht bereichert. Doch sind die historischen Einleitungen dazu recht brauchbar zusammengestellt. Die erste Tafel ist die des T. Quinctius Cincinnatus, welche Livius (VI, 29) mit einem *his ferme incisa literis* anführt; auch hier sollen keine Saturnien gewesen sein, obwol die Sprache des ersten Verses *Jupiter atque Divi omnes hoc dederunt* offenbar eine poetische ist und Saturnien verräth. Versuche der Wiederherstellung sind allerdings mehr Spielerei. Die zweite Inschrift ist die obenerwähnte des Pyrrhus, ursprünglich in griechischen Distichen abgefasst, und wie ich mit Näke (Opuscul. I, p. 211) glaube, von Ennius in lateinischen Hexametern nachgebildet, wogegen Hr. S. Widerspruch erhebt. Es folgt mit der Frage, warum man bei ihr nicht auch habe Saturnien finden wollen, die *columna rostrata* des Duilius; die Inschrift ist nicht wieder abgedruckt. Dann die Tafeln des L. Aemilius Regillus, bei welcher Atilius Fortunatianus sehr übel mitgenommen wird, des M. Atilius Glabrio, des Ti. Sempronius Gracchus, des Cn. Octavius, die Inschriften des L. Mummius, L. Albinus, M. Junius Camillus, Appius Claudius Caecus und Q. Marcius Tremulus. Daran knüpfen sich dann die *Addenda*, in denen recht Brauchbares über die *naeniae* nachgeholt, bei Gelegenheit der Hermann'schen Epitome die frühere Behauptung über die Grabinschriften der Scipionen widerrufen wird, darauf vortreffliche Berichtigungen über die Reihenabtheilung der Scipionischen Grabinschriften bei Orelli (Corp. Inscr. 550 u. 558) endlich eine genauere Begründung der Ansicht, dass Atil. Fortunatianus den Marius Victorinus über den Saturnius fast nur abgeschrieben und Beispiele erdacht habe. Rec. bedauert, auf diese letztere Auseinandersetzung nicht näher eingehen zu dürfen, da dieselbe nicht ohne Verdienst ist, und scheidet von dem Verf. mit dem Bedauern, dass derselbe nicht Zeit genug gehabt, den interessanten Gegenstand ernster Betrachtungen zu unterwerfen und der Bitte, das versprochene Werk über den Saturnius nicht zu übereilen.

Rudolstadt.

Ernst Klussmann.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 188.

7. August 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Der Vicepräsident des Oberappellationsgerichts in Kassel Dr. *Bickell* ist zum Staatsrath und provisorisch zum Vorstand des Justizministerium ernannt worden.

Der Professor an der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Dresden und vortragender Medicinalrath im sächsischen Ministerium Hofrath Dr. *Choulant* ist zum Geheimen Medicinalrath ernannt worden.

Der Oberlehrer Dr. *Druckenmüller* in Düsseldorf ist zum Director der höhern Bürgerschule in Trier gewählt worden.

Dr. K. *Fortlage* ist zum ausserordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Jena ernannt worden.

Der ausserordentliche Professor Dr. *Johannes Franz* in Berlin ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der dasigen Universität ernannt worden.

Dem Rector an der Gelehrtenschule zu Kiel Dr. M. J. Fr. *Lucht* ist das Prädicat eines Professors gegeben worden.

Die philosophische Facultät der Universität zu Jena hat dem Oberbibliothekar Baron v. *Reiffenberg* in Brüssel die Ehrendoctorwürde ertheilt.

Hof- und Garnisonprediger *Sydow* in Berlin ist zum Prediger an der Neuen Kirche daselbst erwählt worden.

Dem ausserordentlichen Professor der Medicin Dr. *Vogel* in Göttingen ist die ordentliche Professur der Pathologie und der Klinik an der Universität zu Giessen übertragen worden.

Dr. *Franz Werner* ist zum Professor der Veterinärkunde an der Universität Prag ernannt worden.

Orden. Geh. Regierungsrath Dr. *Pertz* in Berlin erhielt den griechischen Erlöserorden, Prof. Dr. *Schleiden* in Jena das Ritterkreuz des königl. grossherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, Geh. Medicinalrath Prof. Dr. *Lichtenstein* in Berlin das Comthurkreuz des königl. sächsischen Civilverdienstordens, Hofprediger Oberconsistorialrath Dr. *Snethlage* in Berlin und Kirchenrath Prof. Dr. *Ullmann* in Heidelberg das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone.

## Nekrolog.

Am 22. Juni starb zu Wien Joh. Bapt. Ludw. Ehrenreich Graf *Barth v. Barthenheim*, k. k. Hofrath, im 62. Lebensjahre. Seine Schriften sind: Das politische Verhältniss der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthum Österreich unter der Ems (1819); Allgemeine österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde (9 Bde., 1820—22); Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate (3 Bde., 1822); System der österreichischen administrativen Polizei (4 Bde., 1829—30); Leitfaden für sämtliche Hausinhaber Wiens (1839); Das Ganze der österreichi-

schen politischen Administration (20 Lief., 1836—42); Österreichs geistliche Angelegenheiten (1841).

Am 27. Juni im Bade Kösen Karl Gustav Adalbert v. *Weissenbach*, Geh. Regierungsrath beim Ministerium des Innern zu Dresden; geb. zu Dresden am 5. Dec. 1797, früher Bergmeister in Freiberg. Von ihm erschien: Sachsens Bergbau (1833). Unvollendet blieb ein grösseres Werk über Formation der Gänge.

Am 8. Juli im Seebade zu Kolberg J. *Fölsing*, Professor und Lehrer der englischen Sprache am Gymnasium zum grauen Kloster und dem Realgymnasium in Berlin. Er gab heraus: Lehrbuch der englischen Sprache (1840).

Am 20. Juli zu Rudolstadt Dr. Christ. Lorenz *Sommer*, Professor am dasigen Gymnasium und Assessor des Consistorium daselbst. Von ihm erschienen gehaltvolle Schulschriften, wie: *De Euripidis Hecuba Comment. I—III.* (1838—44.)

## Schriften gelehrter Gesellschaften.

*Institut des provinces de France. Mémoires. Deuxième série, tome premier. Géographie ancienne du diocèse du Mans, par M. Th. Cauvin, suivie d'un Essai sur les monnaies du Maine, par M. E. Hucher, imprimé aux frais de M. A. de Caumont.* Paris, Derache. 1845. 4. Die neugegründete Gesellschaft lässt ihre Arbeiten in zwei Folgen erscheinen, von denen die eine die industriellen, naturhistorischen und medicinischen Wissenschaften, die andere die Geschichte, Archäologie, Literatur und Künste behandeln wird. Der Schrift von *Cauvin* ward im vorigen Jahre die grosse Preismedaille von der Akademie der Inschriften in Paris ertheilt.

*Original papers read before the Syro-egyptian society of London.* Vol. I. London, Madden and Malcoln. 1846. Inhalt: J. *Cullimore* über Pharaoh und seine Prinzen oder die dynastischen Veränderungen in der alten ägyptischen Regierung. W. H. *Yates*, Bemerkungen über die Obeliskten des alten Ägyptens, ihre vermuthliche Bestimmung, ihre Inschriften u. s. w. W. Fr. *Ainsworth*, Bemerkungen über den Feldzug des Kaisers Trajanus in Mesopotamien und über die Eroberung von Seleucia und Ktesiphon. J. *Lee*, Bemerkungen über die Hieroglyphen des Horapollo Nilous. Ein Besuch in den Trümmern der alten Stadt Naukratis und in der Gegend des alten Sais im Delta von Ägypten, aus Buckingham's ungedruckten Papieren. Notizen über Abyssinien und dessen historische Beziehung zu Europa, Syrien und dem heiligen Lande, mit einigen Bemerkungen über die Quellen und den Lauf des Nils von Ch. *Johnston*. Geographische und historische Bemerkungen über die Provinz Hadramat, mit einer Übersicht der Geschichte der Einführung des Christenthums in das südliche Arabien und China, von W. *Plate*. Erster Theil. Bemerkungen über die kürzlich von dem königl. preussischen Ingenieurhauptmann v. Mühlbach am obern Euphrat entdeckte keilförmige Inschrift, von G. F. *Grotefend*, übersetzt von dem Geistlichen *Philpott*, mit zwei lithographirten Tafeln Inschriften.

## Gelehrte Gesellschaften.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 4. Juni zeigte Prof. Ross aus Halle verschiedene auf seinen Reisen in Griechenland und Kleinasien gesammelte antike Gegenstände, namentlich ein goldenes Stirnband mit der Inschrift *ΞΣΙΑΟΤΗ* und zahlreiche geschnittene Steine, unter denen ein aus Marathon herrührender persischer Cylinder durch vorzüglich feine Arbeit überrascht. Die von demselben in der Beschreibung der Insel Melos (Griechische Inseln, III, S. 21) näher erörterte Auffindung alter Gemmenbilder ward in zahlreichen Beispielen anschaulich gemacht und auf den orientalischen Charakter der darauf befindlichen Thierfiguren hingewiesen. Auch wurde in Bezug auf die weder in Griechenland noch in Kleinasien seltenen Skarabäen bemerkt, dass deren Käfergestalt oft nur andeutungsweise und ohne die genauere Bezeichnung des Thierkörpers sich vorfinde, welche in den etruskischen Skarabäen durchgängig ist. Die Theilnahme der Versammlung nahm der Inhalt eines von Ross herausgegebenen Heftes „Hellenika“ in Anspruch, namentlich die zu Larnaka (Kilion) auf Cypern neuerdings entdeckte assyrische Grabstele mit Keilschrift, deren Wichtigkeit zugleich mit den Venusidolen auf Idalion nun auch die Aufmerksamkeit französischer Reisenden auf sich gezogen hat, dann die ausgeführte Ansicht, dass die Annahme der Hypäthraltempel mit durchbrochener Deckung nur auf einen Misverständniss Vitruv's beruhe. Architekt *Bötticher* suchte Vitruv's Autorität zu unterstützen, wie denn auch der angefochtene Sprachgebrauch von Hypäthrum aus Ulpian gesichert wurde. Dr. *Wiese* berichtete über einen in den Annalen des archäologischen Instituts eben erschienenen Aufsatz von Th. *Mommsen*, worin die Lage des römischen Comitium in die Nähe des Concordientempels verwiesen und andere Punkte der römischen Topographie bestimmt werden. Zu einstweiliger Ablehnung dieser gelehrten und scharfsinnig durchgeführten Ansicht ward theils die enge Räumlichkeit der hier dem Comitium angewiesenen Stelle, theils manche schwierige Folgerung, namentlich für die Lage des Cäsarischen Forum geltend gemacht. Prof. *Panofka* legte eine Abhandlung vor, in welcher der auf mehren Vasenbildern veranschaulichte Gegensatz des Wassergottes Poseidon und des Weingottes Dionysos auf deren Streit um die Insel Naxos und die darauf erfolgte Versöhnung beider Gottheiten bezogen ist. Prof. *Gerhard* berichtete über die neuesten Funde etruskischer Bronzen und Vasen und über andere Erscheinungen des römischen Kunsthandels, unter denen eine wohlerhaltene kleine bacchische Marmorgruppe von drei Figuren wegen der aus Tusculum herrührenden schönen und lebensgrossen, aber sehr verstümmelten ähnlichen Gruppe im königlichen Museum zu Berlin besondere Beachtung verdient. Auf Anlass neuer italienischer Schriften wurde gedacht: 1) des im Giardino della Pigna des Vaticans neu aufgestellten Piedestals der Antoniussäule und des daneben eingemauerten, neuerdings wieder aufgefundenen Restes dieser Säule mit Inschrift des Künstlers (nach de Fabris); 2) des neben der Ariadne des Vaticans neu aufgestellten Reliefs, in welcher, ehemals für Kleopatra, dann für eine Nymphe gehalten, Ariadne sich findet, von welcher Theseus scheidet (nach de Fabris); 3) einer Vase des Cardinals Lambruschini, worauf der Raub des Palladium räthselhaft dargestellt ist (nach Grisi); 4) eines etruskischen Spiegels, auf welchem Peleus dargestellt ist, wie er die Thetis bewältigt (nach Vermiglian); 5) des mit einer Verschwörungsformel versehenen Nagels, in christlicher Zeit der Artemis als Zaubergöttin gewidmet: *Ter incanto: in signo Dei et signo Christi domini nostri et signo*

*de domina Artmix* (nach Orioli); 6) des in Rhätien am nördlichen Abhang des Brenners bei Matrai (Matrejum) neulich erfolgten Fundes sehr alterthümlicher etruskischer eingegrabener Bronzen und Inschriften, welche an die zwei bei Zilli gefundenen mit Inschriften ähnlicher Art versehenen Heben der wiewer Antikensammlung erinnern (nach Giovannelli).

Naturhistorischer Verein für die preussischen Rheinlande. Der Verein hielt am 4. und 5. Juni seine Generalversammlung zu Boppard. Die Sitzung eröffnete der Vicepräsident des Vereins Dr. *Marquart* aus Bonn mit einer Übersicht der Mitglieder, des Rechnungswesens und der Leistungen des Vereins, welcher 217 Mitglieder zählt und dessen Sammlungen in Aachen aufgestellt sind. Oberlehrer *Bach* aus Boppard verband mit einer Begrüssung eine Darlegung der in vieler Hinsicht merkwürdigen Flora und Fauna der Umgegend Boppards, wobei er sich über die Feststellung einer neuen Käferspecies *Melolontha rhenana* verbreitete. Berghauptmann v. *Dechen* aus Bonn legte die von ihm bewirkten Zusammenstellungen aller Höhenmessungen von Rheinland - Westfalen vor, und zeigte den Nutzen, welchen eine solche Übersicht der Reliefverhältnisse eines Landes für die Geognosie, für die Kenntniss der Verbreitung der Fauna und Flora eines Landes u. s. w. habe. Oberförster *Tischbein* aus Herstein legte eine Reihe von Achat- und Amethystkugeln (grosse Mandeln) aus dem Melaphyrgebirge zu Oberstein vor, worauf Geh. Bergrath *Nöggerath* aus Bonn über das Eigenthümliche der Formen dieser Bildungen und Genesis sprach, indem er diese Mandeln für spätere Bildungen auf dem Wege von Infiltrationen, welche die ursprünglich mit Gasen oder Dämpfen erfüllt gewesenen Blasenräume ausgefüllt oder innerlich überkleidet, erklärte, und wies an der Gestalt der Achat- und Amethystdrusen nach, wie sie eine solche Entstehungsweise bestätigen. Dann sprach er über die organischen Einschlüsse in den Achaten und legte Stücke des edlen Opals aus Guatimala vor, welche im Trachyt vorkommen und dem ungarischen Opal in Schönheit des Farbenspiels vollkommen ähnlich sind. Präsident *Stöninghaus* aus Krefeld zeigte ein schönes gestreiftes Stück von Labrador aus Finnland. Dr. *Budge* aus Bonn sprach über eine in der Umgegend von Bonn vorkommende Crustacee *Branchipus paludovus*, deren Circulation, Digestion und Generation. Director *Katzfey* über den Wasserfloh. Lehrer *Wirtgen* aus Koblenz über die Vermehrung des Vereins - Herbarium und theilte das Resultat zahlreicher Beobachtungen von vielfach modificirten Misbildungen der *Gages arvensis* mit. Diese Misbildungen, abhängig von der Natur des Bodens, erscheinen im Allgemeinen als retrograde und beziehen sich auf fast alle Theile der Pflanzen. Medicinalassessor *Mohr* aus Koblenz zeigte eine von ihm erfundene sehr zweckmässig eingerichtete Wage vor. Dr. *Pritzel* aus Schlesien sprach über das von ihm künftigen Jahrs herauszugebende Werk: *Thesaurus literaturae botanicae*. Dr. *Debey* aus Aachen über Petrefacten aus beiden organischen Reichen, die der Umgegend von Aachen angehören. Derselbe theilte, indem er über die Fortsetzung seines begonnenen Werkes über die Rüsselkäfer sprach, neue Beobachtungen über *Rhynchites Betulae* und über die parasitischen Thiere auf den Rüsselkäfern mit. Lehrer *Brasselmann* aus Düsseldorf sprach über die Fortpflanzung des *Tetratoma fungorum*, welche merkwürdiger Weise in den Winter fällt, dann über einen von ihm beobachteten Kampf eines *Carabus nuratus* mit *Melolontha vulgaris* und theilte die Namen von 20 für die Rheinlande neue Käfer mit. Gymnasiallehrer *Duhr* aus Düsseldorf sprach über das Vorkommen des Diorit mit Asbestadern bei Boppard. Berghauptmann

v. Dechen legte die Karte der Umgegend des Laachersees vom Geh. Oberberggrath v. Oeynhausen in Berlin, welche nächstens erscheinen wird, und die von der Bergpartie gearbeitete grosse geognostische Karte des rheinischen Hauptbergdistricts vor. Am 5. Juni trug Lehrer Wirtgen vor, dass er seit sechs Jahren monöcische Exemplare von *Spinacia spinosa* beobachtet habe, einmal auch bei *Spinacia inermis*; es seien nicht neue Species sondern Abnormitäten. Gleiche Beobachtungen bei *Mercurialis annua* fügte Hofapotheker Sohlmeier aus Köln, bei *Canabiosa sativa* Dr. Pritzel, bei *Stachys recta* und *Galeopsis recta*, Fühlrott und Wirtgen hinzu. Apotheker Löhr aus Köln theilte die Beobachtung mit, dass sich bei *Crataegus oxyacantha* die Staubfäden in verschiedenen Zeiten nach und nach zum Pistill hinneigen und wieder zurückziehen, was Bach bestätigte. Wirtgen sprach über eine neue Form von *Fumaria*, von Prof. Koch in Erlangen *Fumaria Wirtgenii* genannt, die Bach auch bei Boppard gefunden zu haben erklärte; ferner über eine neue hybride Form von *Verbascum tapsonigrum* im Lahnthale. Lehrer Förster aus Aachen hielt einen Vortrag über den grossen Werth der Bestimmung der einzelnen Theile der Flügel bei den Hymenopteren, auf welche sich allein die Systematik dieser Ordnung der Insecten genau begründen lasse. Oberberggrath Burkard aus Bonn sprach über die sogenannten Rutsch- oder Spiegelflächen auf den Dioriten von Boppard, welche in diesem Gesteine, wie in vielen Felsarten, zahlreich und nach allen Richtungen sich verbreitend vorkommen. Er glaubte diese Diorite als aus einer Metamorphose des Thonschiefers entstanden und die Spiegelflächen nicht als Folge von Abrutschungen, sondern als die zurückgelassenen Spuren von durchgedrängten Gasen oder Dämpfen ansehen zu müssen. Dr. Marquart sprach über die Ursachen, welche das Verderben der Pflanzen, besonders sehr saftiger, beim Eintrocknen veranlassen und gab eine Methode diesen Übelständen zu begegnen an.

### Preisaufgaben.

Die Societät der Wissenschaften in Harlem hatte für das Jahr 1846 die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, ob die Steinkohlen aus Pflanzen, welche dem Standorte derselben angehörten, entstanden seien, und einzelne Steinkohlenlager zu vergleichen. In der Sitzung am 23. Mai wurde der Preis der Abhandlung des Professors Göppert in Breslau zuertheilt.

Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat zur Aufgabe gestellt eine Sammlung der deutschen Eigennamen von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1100 und zwar der gothischen (zugleich vandalischen), longobardischen, fränkischen, thüringischen, alemanischen, burgundischen, baierischen, altsächsischen und friesischen, mit Ausschluss der angelsächsischen und altnordischen. Deutung der Eigennamen, wie sie erst allmählig aus dem Studium des sämmtlichen Vorraths gründlich hervorgehen kann, wird nicht zur Bedingung gemacht, wird aber als eine willkommene betrachtet werden. Die Abhandlungen können in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache verfasst sein, und müssen vor dem 1. März 1849 eingesendet werden. Preis: 100 Ducaten.

### Miscellen.

Soeben ist zu Berlin der Prospectus einer „Zeitschrift für das Gymnasialwesen“ ausgegeben worden, welche die Professoren A. G. Heydemann und W. J. C. Mützell im Auftrage und unter Mitwirkung des berlinischen Gymnasiallehrer-Vereins her-

ausgegeben werden. Sie wird im Verlage von Th. Chr. Fr. Enslin in vierteljährlichen Heften von 8—12 Bogen erscheinen; das erste Heft soll zum 1. Jan. 1847 ausgegeben werden. Die Zeitschrift soll zwar zunächst ein Organ des genannten Vereins sein und darthun, wie die Aufgabe der Gymnasien von demselben aufgefasst wird, und was er dazu thut, die Lösung derselben zu fördern; indessen soll sie sich nicht darauf allein beschränken, sondern zugleich eine allgemeinere Bestimmung erhalten, indem sie den Anforderungen zu entsprechen suchen soll, die jeder Schulmann an eine dem Gymnasialwesen gewidmete periodische Schrift zu machen berechtigt ist. Dem Inhalte nach wird jedes Heft in sechs Abtheilungen getheilt sein und demnach enthalten: 1) Abhandlungen, 2) Literarische Berichte, 3) Verordnungen der Behörden in Betreff des Gymnasialwesens, 4) Personal-Notizen, 5) Vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen, 6) Pädagogische Miscellen. Das Unternehmen ist unstreitig ein sehr zeitgemässes, das einem fühlbaren Bedürfnisse abzuhelpen verspricht und dem man einen glücklichen Fortgang vorhersagen darf, wenn, — wofür die Namen der Herausgeber zu bürgen scheinen, — nur Gediegenes aufgenommen wird. Besondere Beachtung verdient die dritte Abtheilung, in welcher wichtige, nicht blos in Preussen, sondern auch in andern deutschen Ländern erlassene Verordnungen vollständig und wörtlich mitgetheilt werden sollen, zumal da sich erwarten lässt, dass auch einer freimüthigen Besprechung derselben kein Hinderniss im Wege stehen wird. Sehr zu wünschen ist jedoch, dass der Plan nicht zu weit ausgedehnt und dadurch die durch den Titel bezeichnete Tendenz der Zeitschrift nicht beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung erregt die erste Abtheilung einiges Bedenken, da sie nicht nur Abhandlungen aus dem Gebiete der allgemeinen Pädagogik, über die Geschichte, den gegenwärtigen Stand und die weitere Entwicklung des Gymnasialwesens, sowie methodische und didaktische Abhandlungen für die einzelnen Fächer des Gymnasialunterrichts, sondern auch rein wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete derjenigen Wissenschaften, auf deren Boden der Gymnasiallehrer steht, und zwar besonders philologische, insofern die Philologie die Basis unseres Gymnasialwesens ist, aber auch andere, historische, mathematische, naturwissenschaftliche, enthalten soll. Bei einer solchen Ausdehnung wird sich schwerlich ein fester Plan verfolgen lassen, sondern es ist zu fürchten, dass die Zeitschrift entweder eine willkürliche Zusammenstellung der verschiedenartigsten Aufsätze werde, oder sich der Redaction unter der Hand in eine Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft umgestalte; an solchen ist aber kein Mangel. Viel wünschenswerther ist es, dass die Zeitschrift eine Arena werde, auf der die verschiedenen Ansichten über das Gymnasialwesen sich bekämpfen, damit die vielen wichtigen Fragen über dasselbe, die zum Theil beseitigt, aber noch keineswegs erledigt sind, wo möglich zu einer Entscheidung gebracht werden. Dann wird sie auch bei dem grössern gebildeten Publicum Eingang finden und Interesse erregen, vorausgesetzt, dass man sie ebenbürtigen Gegnern nicht verschliesst. Möge das Unternehmen die Theilnahme und Unterstützung finden, die es jedenfalls verdient.

### Literarische u. a. Nachrichten.

In stuttgarter Zeitungen erklärt Herm. Hauber in Gmünd, er sei Verfasser des Buchs „Der Protestantismus in seiner Selbstaufösung“ und habe vor drei Jahren die Handschrift dem Dr. H. Elsner abgetreten; jetzt habe sich das Buch Dr. W. Binder angeeignet.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

In meinem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

## Gesammelte Schriften

von

Wilhelm von Normann.

Zwei Theile.

Gr. 12. Geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

Inhalt: Vorwort von Alf. Neumont. — Die Reise auf den St.-Gotthardt. — Mosaik. Heinrich's IV. erste Liebe. — Sicilien. — Der deutsche Bauernkrieg. — Dtho. — Lyrisches. — Vermischtes.

Leipzig, im Juli 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Soeben ist bei **Meyer & Zeller** in Zürich erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Naturhistorischer Wandatlas

zum

Gebrauch beim Unterrichte

in

höhern Lehranstalten,

namentlich in

Seminarien, Gymnasien, Bürger-, Real-, Bezirks- und Secundarschulen,

nach methodischen Grundsätzen

herausgegeben von

Professor **S. F. W. Eichelberg.**

Zweite Abtheilung: Zoologie.

Erstes Heft: Säugethiere. 12 Tafeln in Großfolio.

Dieser Atlas, der nach einem gemeinschaftlichen Plane mit dem ebenfalls in unserm Verlag erscheinenden „Methodischen Wandatlas von **A. Menzel**“ bearbeitet wird, schließt sich zunächst an des Verfassers bekannten „Methodischen Leitfaden in der Naturgeschichte“, ist aber auch so eingerichtet, daß er neben jedem andern naturgeschichtlichen Lehrbuche mit Erfolg in den obengenannten Lehranstalten gebraucht werden kann.

Derselbe soll beim naturgeschichtlichen Unterrichte in der Hand des Lehrers zur Verfüngung der Lehrsubjecte dienen, während der genannte Handatlas in den Händen der Schüler zur Einprägung und Wiederholung bestimmt ist. Jede Tafel enthält auf einer Fläche von 4 Quadratfuß 3–6 Abbildungen von Thieren und Skeleten aus derselben Ordnung, welche mit möglichster Treue theils nach den besten und neuesten Originalen, theils nach der Natur gezeichnet wurden.

Das ganze Werk wird in 5 Heften erscheinen und zwar so, daß die Abbildungen jedes Naturreichs ein Ganzes für sich bilden und einzeln bezogen werden können. Der Preis dieses Hefts mit schwarzen Abbildungen ist 3 Fl. Rhein., oder 1 Thlr. 20 Ngr., der eines fein colorirten Prachtexemplars 5 Fl. 20 Kr. Rhein., oder 3 Thlr. Die vor einigen Wochen erschienene erste Abtheilung, die „**Mineralogie**“ complet enthaltend, 24 Tafeln mit 96 Krystallformen auf schwarzem Grunde, kostet 1 Thlr. 20 Ngr., oder 3 Fl.

Bei **Friedrich Fleischer** in Leipzig ist neu erschienen:

Anleitung zur Berechnung und graphischen Bestimmung  
**der Sonnen- und Mondfinsternisse**

für angehende Astronomen und Mathematiker.

Von **Dorist Leonhardi.**

Mit 2 Figuren-Tafeln gr. 4. Belinpap. Preis 1½ Thlr.

En vente chez **F. A. Brockhaus** à Leipzig:

## Dictionnaire

ou Manuel-lexique

# DU DIPLOMATE ET DU CONSUL.

Par

le Baron **Ferd. de Cussy.**

12. Broch. 3 Thlr.

Publications de la même maison:

**Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques** sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers états souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle. Par le Baron **Ch. de Martens** et le Baron **Ferd. de Cussy.** Tomes premier et second. 8. 1846. Broch. 4 Thlr. 16 Ngr.

**Guide diplomatique.** Par le Baron **Ch. de Martens.** 2 vols. 8. 1832. 4 Thlr. 15 Ngr.

**Causes célèbres du droit des gens.** Par le Baron **Ch. de Martens.** 2 vols. 8. 1827. 4 Thlr. 15 Ngr.

**Nouvelles causes célèbres du droit des gens.** Par le Baron **Ch. de Martens.** 2 vols. 8. 1843. 5 Thlr. 10 Ngr.

**Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique** depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours. Par **Henry Wheaton.** Seconde édition, revue, corrigée et augmentée par l'auteur. 2 vols. 8. 4 Thlr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 189.

8. August 1846.

## Völkerkunde.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, von *Friedrich v. Raumer*. Zwei Bände. Leipzig, Brockhaus. 1845. Gr. 12. 5 Thlr.

Über die genannten Freistaaten sind in den letzten Jahrzehnten viele Schriften erschienen, meistens Reisebeschreibungen von Ausländern, während die jugendliche Literatur der freien Nordamerikaner selber vorzugsweise sich mit der Geschichte ihrer Emancipation und den Biographien der ausgezeichneten Männer beschäftigte, welche entweder in jenem Befreiungskriege oder bei der Aufführung des neuen Staatsgebäudes einer *wahren* Demokratie (dergleichen die Geschichte bisher noch nirgends in einem grossen Staate gezeigt hat) die erste Rolle spielten. Jene Reisebeschreibungen oder auch andere Schilderungen jenes Landes und Volkes, die von Engländern und Franzosen herrühren und deren Verfasser zum Theil anderweit berühmte Autoren sind (wie z. B. Capit. Marryat, Misstress Trollope, Boz, — Chateaubriand, Michel Chevalier, Tocqueville u. s. w.), trugen jedoch meistens das Gepräge einer subjectiven Färbung, namentlich sehr einseitiger nationaler, politischer oder socialer Vorurtheile, zu stark an sich, als dass aus ihnen ein wahres Bild des dortigen Lebens und Wehens hätte entnommen werden können; grösseres Verdienst haben unstreitig in dieser Hinsicht die Deutschen, von denen wir nur an Herzogs Bernhard von Weimar Werk (herausg. von Luden), sowie an Julius Ries (Schilderung des Lebens und Treibens im Handel der V. St. Berlin 1840), an Julius (Nordamerika's sittliche Zustände. Leipz. 1834) und Böttner (Briefe aus und über Nordamerika. Dresden 1845) erinnern wollen. Die Nordamerikaner übrigens sind fast mit allen Schilderungen ihres Landes und Volks höchst unzufrieden, und beklagen sich aufs Bitterste über die Masse von Widersprüchen und Thorheiten, welche ihnen jene Beschreiber andichten, wie dies der Hr. Verf. der vorliegenden Schrift in der Vorrede (S. VI), näher angibt; er selbst findet diese Klagen gerechtfertigt; er habe lernbegierig nach einander „unzählige Reisebeschreibungen“ zur Hand genommen, welche Antworten wurden ihm meist aber zu Theil? „Ein Land, später entstanden und in jeder Beziehung unvollkommener, als die andern Welttheile, widerwärtiges Klima, ansteckende Krankheiten, eine platte Demokratie, her-

vorgegangen aus widerrechtlicher, verdammlicher Empörung, ammassliches Verwerfen aller natürlichen ständischen Unterschiede, und daneben schändliche Mishandlung der Neger und Indianer. Überall Parteiung im Staate, Zersplitterung der Sekten, Gleichgültigkeit gegen Wissenschaft und Kunst, eine übermässige Verehrung des Mammon, gieriges Streben nach materiellen Verbesserungen mit Zurücksetzung des Geistigen und Gemüthlichen, nirgends Treue und Glauben, nirgends die Annehmlichkeit höherer Bildung, Mangel aller Geschichte, aller grossen poetischen Erinnerungen.“

So abschreckend dies Bild ist, so hat Hr. v. R. dabei doch keineswegs die grellsten Farben aufgetragen. Andere Schriftsteller und zwar selbst solche, die nicht, wie so Viele, als getäuschte Aus- und respective Einwanderer nach Yorik's bekannter Eintheilung der Reisenden in die an der Milzsucht, („Trollopismus“! jetzt bekanntlich genannt) leiden, urtheilen noch weit ungünstiger. So sagt z. B. Chateaubriand in seinem *Essai sur les révolutions* von den Amerikanern: „Ich liebe euer Land und deren Regierung, aber nicht *Euch* selbst. Alles Wissen der Amerikaner beschränkt sich auf den Kreis der *Zeitungen*, die sie alle gern lesen, und besteht in der Kenntniss ihrer natürlichen und politischen Rechte, welche sie in sich selbst ehren, aber an Andern öfters verletzen, indem sie kalt, selbstsüchtig, düster, träge und mit wenig oder gar keinem Gefühl begabt sind.“ Ferner Hr. v. Fürstenwärtner (ein naher Verwandter des Freiherrn von Gagern, von Letztem ausdrücklich zu dem Endzweck einer unparteiischen Berichterstattung nach Nordamerika gesendet) in seinem Bericht über deutsche Auswanderung nach Amerika: „Man vermisst alles das, was das Leben verschönern und veredeln kann; jede Mannichfaltigkeit des bessern Genusses in der Unterhaltung. Grober Materialismus und Interesse sind der Charakter und das leitende Princip der Bewohner. Ungefälligkeit, verächtlicher Stolz, Zurückhaltung und Grobheit zeichnen die Bewohner in der Masse aus und stossen den Europäer von Bildung und Gefühl zurück. Sie kennen jene höhere Seelenfreiheit nicht, welche nur in Europa und ich sage es dreist, am meisten in Deutschland zu finden ist; Jene sind bei all' ihrer Freiheit dennoch *Sklaven ihrer Beschränktheit, ihrer Unwissenheit* in Allem, was nicht local und praktisch ist und ihrer *Nationalvorurtheile*.“ Ähnlich lauten andere Urtheile mehrer

unserer berühmtesten Staatsgelehrten \*); ja einer unserer gelehrtesten Politiker, Prof. Vollgraff (s. dessen System der praktischen Politik Bd. III, S. 161) spricht unumwunden aus, dass die Nordamerikaner — nur ein „*niedriges Gaunervolk*“ sind, welches allerdings in materiellen Beziehungen cultivirt oder civilisirt ist, aber — „gar kein, oder nur sehr wenig Gefühl für Ehre, Rechtlichkeit und höhere Bildung hat, und unter welchem Jeder den Andern für einen *Schurken* hält, bis ihm das Gegentheil bewiesen ist.“ — Wir haben dies angeführt, weil solche Urtheile in der That bei uns in Deutschland so ziemlich die *allgemeine Meinung*, die man von den dortigen Bewohnern hegt, ausdrücken; Urtheile, die bei dem grossen, später noch näher zu erwähnenden Verkehr zwischen Deutschland und Nordamerika natürlich nicht ohne praktischen Einfluss sind, und deren Berichtigung mithin in dieser Beziehung, sowie auch abgesehen davon im Interesse der Wahrheit und Wissenschaft als von entschiedenster Bedeutung anerkannt werden muss.

Das Verdienst dieser Berichtigung hat sich nun ohne Zweifel Hr. v. R. durch das vorliegende Werk erworben, der sich weder durch solche Schilderungen, noch durch die in der Natur der Sache selbst liegenden grossen Schwierigkeiten davon hat abhalten lassen, selber dies merkwürdige Land zu besuchen und ein wahrheitgetreues Bild desselben aufzustellen; und gewiss kann schwerlich ein anderer Gelehrter seinen Beruf hierfür durch eine bessere *legitimitio ad causam* documentiren. Die erste Bedingung oder Forderung, welcher jeder ethnographische Schriftsteller Genüge thun muss, ist offenbar die nationale Vorurtheilslosigkeit, sowie Empfänglichkeit für Würdigung fremder Individualität, oder mit einem Wort ein Kosmopolitismus, welcher anerkennt, dass jedes der verschiedenen Völker die Aufgabe hat, in seiner Volksthümlichkeit die allgemeine menschliche Natur oder Humanität zur bestimmten Erscheinung zu bringen; die zweite: die Fähigkeit, sich zu allgemeinen Ansichten zu erheben, den Blick nicht durch einzelne Erscheinungen blenden oder verwirren zu lassen, sondern die Widersprüche in eine höhere Einheit aufzulösen, kurz eine echte philosophische Dialektik, ohne welche es nun einmal keine *generellen An- und Übersichten*, keine wahre Totalanschauung der Natur und des Menschenlebens gibt (wie Alexander v. Humboldt erst kürzlich in seinem Kosmos I, S. 33 so treffend gezeigt hat). Kommen diese Eigenschaften Hr. v. R. sowie vielen Andern unserer Landsleute gleichsam als deutsche Erbtugend zu, so besitzt er seinerseits in eminentem Grade noch andere Bedingungen, die den meisten Deutschen abgehen und gerade für die Auffassung und Darstellung nordamerikanischer Zustände am meisten in Betracht kommen müssen.

Während man nach Fr. Schlegel's bekanntem Worte es „von den *deutschen* Gelehrten schon gewohnt ist, vorzusetzen, dass sie *praktisch nicht brauchbar* seien“ (Vorles. üb. die Gesch. d. Lit. I, S. 6); während Dahlmann von ihnen sagt: „dass sie Alles gründlich studiren, nur nicht den *Staat*“ (s. dessen erste Vorles. in Bonn), sowie Goethe ihnen schuld gibt, „sie hätten die besondere Gabe, die Wissenschaften unzugänglich zu machen“ (Aphorismen zur Naturwissenschaft), und selbst Arndt meint, „die Deutschen würden zwar nicht mit Unrecht die *Denker Europas* genannt, seien aber auch zugleich die *Träumer*“ (Schriften an seine lieben Deutschen Bd. III, S. 270) — finden auf Hr. v. R. alle diese Vorwürfe durchaus keine Anwendung. Eine Reihe von Jahren hindurch hat er, bevor er sich vorzugsweise der Wissenschaft widmete, die Staatsgeschäfte (unter Hardenberg) genau kennen gelernt, und ebenso das Leben der Völker durch seine vielen Reisen, mit deren Beschreibungen er schon seit einem Menschenalter unsere Literatur bereichert hat (die *Herbstreise nach Venedig* erschien bereits 1816); zugleich hat ihn sein wissenschaftliches Fach, die Geschichte, vorzugsweise in lebendigem Zusammenhang mit dem Staatsleben gehalten und dass er auch die gesammte Literatur der Staatswissenschaft von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten genau kennt, hat er ebenfalls zur Genüge documentirt (s. seine geschichtl. Entwicklung der Begriffe Recht, Staat und Politik) — ein Punkt, der besonders darum hier hervorgehoben werden muss, weil die vorliegende Schrift ihren *wissenschaftlichen Werth* hauptsächlich in der steten Bezugnahme auf die wichtigsten *politischen Theorien* und *socialen Probleme* unserer Zeit hat, über welche meistens die Ansichten noch sehr unklar und getheilt sind; daher es besonders wichtig ist, wenn ein mit der gesammten Geschichte der europäischen Staaten und ihrer Politik so innig vertrauter Mann wie Hr. v. R. uns zugleich mit der Auffassung jener Theorien und Probleme bekannt macht, welche sich bei jenem schon zu grosser Bedeutung gelangten jugendlichen Volke entwickelt hat. Sein Buch ist dadurch zugleich ein trefflicher Commentar für die neuere *praktische Politik* geworden, namentlich kommen die wichtigsten staatsrechtlichen, nationalökonomischen und socialen Fragen hier zur Sprache, wie z. B. die Verfassungsfrage, sowie allgemeine Menschen- und Volksrechte, das allgemeine Staatsbürgerrecht der activen Wahlfähigkeit (oder das sogenannte allgemeine Stimmrecht), die über das Verhältniss von Staat, Kirche und Schule, über Schutzzölle und Staatsbanken, besonders auch die über Auswanderung. Diese letztgenannte ist gerade gegenwärtig für Deutschland von besonderer Wichtigkeit; die Zunahme dieser Auswanderung ist eine ebenso unleugbare als bedenkliche Thatsache, und wenn Hr. v. R. I, 301, nach der Bemerkung, dass nächst den Ein-

\*) Z. B. F. W. Tittmann, J. Schön, Bülow u. A.



wanderungen aus England und Irland die aus Deutschland die stärkste ist, dabei folgende Zahlen angibt: „Über Bremen wanderten aus 1837: 14,700; 1838: 8934; 1839: 12,421; 1840: 12,650; 1841: 9505 (Soetbeer Hamburgs Handel I, 174; II, 121)“ — so berichten die Zeitungen von diesem Jahr, dass jene im vorigen über 50,000 betragen habe, und eine ähnliche diesmal zu erwarten stehe. Dazu kommt nun noch der Umstand, dass in Neuyork nach den neuesten Nachrichten (s. Fkf. O.-P.-A.-Zeitung vom 8. März) die Regierung durch ein Gesetz beschlossen hat, „dass in Zukunft jeder Schiffscapitän, Eigner oder Agent, die Emigranten aus Europa bringen und die an den Ufern dieses Staats landen wollen, für diese Leute während zwei Jahren eine Garantie gegen Verarmung stellen müssen, so dass während dieser Zeit keine derselben dem Staate zur Bürde und zur Last fallen sollen.“ Diese neue Massregel fand man für nothwendig, indem unsere Spital- und Armenhäuser meistens mit diesen fremden Ankömmlingen angefüllt, während doch dieselben für Bürger dieser Stadt und unsers Staats bestimmt sind.“ Man kann den Amerikanern dies nicht verdenken, zumal, wie aus v. Gülich's geschichtlicher Darstellung des Handels u. s. w., 1842, III, S. 582, zu ersehen, diese Überfüllung der dortigen meist sehr gut eingerichteten Armenhäuser mit Ausländern schon seit Jahren Gegenstand vieler Klagen war. Sonach wird allerdings die deutsche Auswanderung dorthin eine bedeutende Beschränkung auf die wohlhabendere Klasse erleiden, aber um so mehr zu beherzigen sein, was der Hr. Verf. über diesen Punkt sagt (I, 310 f.). Übrigens wird höchst wahrscheinlich das vorliegende Werk die Zahl solcher Auswanderungen von Seiten Begüterter und Gebildeter noch bedeutend vermehren, da der Gesamteindruck, den dessen Lectüre macht, trotz dem, dass darin die Schattenseiten nicht verschwiegen sind, doch ein entschieden günstiger auch in Hinsicht des geschilderten Gegenstands ist, und da, wie leider! die Erfahrung zur Genüge beweist, besonders in Hinsicht auf politische Fortschritte es in Deutschland noch so langsam geht, und im Gegentheil das alte feudalistische und hierarchische Unwesen von einem fälschlich sich so nennenden conservativen Princip so gehegt und gepflegt worden ist, dass natürlich auch bei Solchen, die nicht dem gemeinen materialistischen Grundsatz huldigen: *ubi bene ibi patria!* und die auch nicht eben zu der verächtlichen Clique der blasirten „Europamäiden“ gehören, der Wunsch, in einem Staate sich anzusiedeln, entstehen muss, in welchem man von jener politischen Misère und den sonstigen mancherlei Unbilden unseres, mit Goethe zu reden (s. dessen Divan, die Stelle über Jean Paul) „vertrackten Lebens“, namentlich ungehudelet vom Pfaffen- und Junkerthum, der Censur und europäischen Polizei überhaupt, sein Leben frisch und frei entwickeln kann.

Der Hr. Verf. erklärt am Schluss der Vorrede, man habe ihm daheim geweissagt, er werde nach seiner Reise von allen *günstigen* Vorurtheilen geheilt sein und eine *ungünstige* Ansicht des Landes und Volkes mit zurückbringen; allein gerade das Umgekehrte sei der Fall gewesen. „Al' die kleinen Unannehmlichkeiten der Reise verloren bereits jede Bedeutung, während die wahrhaft grossen und bewundernswerthen Erscheinungen und Thatsachen (wie die sonnenrothen Gipfel der Alpen) noch immer in vollem Glanze vor meinen Augen stehen. — Wie wenig Hoffnung für eine weitere, neue Entwicklung der Menschheit bietet Asien und Afrika, *wie krank erscheinen manche Theile Europas!* Müsste man auch an den germanischen weltgeschichtlichen Fortschritten Amerikas verzweifeln, wo gäbe es da noch eine Rettung, als in einer neuen, unmittelbaren, göttlichen Schöpfung!“ — Er hätte in der That die Xenie Goethe's zum Motto seiner Schrift wählen können:

„Amerika, du hast es besser,  
Als unser Continient, das alte,  
Hast keine verfallenen Schlösser,  
Und keine Basalte;  
Dich stört nicht im Innern  
Zu lebendiger Zeit  
Unnützes Erinnern  
Und vergeblicher Streit!“

Jene Aussprüche sind um so gewichtiger, als wol schwerlich ein anderer Gelehrter ein so competentes Urtheil über den krankhaften Zustand Europas haben möchte, als Hr. v. R., der die Hauptstaaten nicht bloß aus Büchern kennt; und ebenso geeignet ist er zu der Schilderung jener Freistaaten, da er nicht nur in politischer Hinsicht dem echt germanischen Liberalismus huldigt, sondern auch von jeher auf das Unumwundenste die Sache der Freiheit und des Rechts vertheidigt und eine Freimüthigkeit gezeigt hat, die leider unter den deutschen Gelehrten nur zu selten ist. Wir erinnern hier nur an seine gerade in diesem Augenblick doppelt merkwürdige Schrift: *Polens Untergang* (Leipzig, Brockhaus. 1832), in welcher das strengste Verdammungsurtheil über jene unseligen Theilungen ausgesprochen ist „diese grösste Ungerechtigkeit und Schlechtigkeit, welche die neuere Geschichte bis dahin kannte“ (S. 62); ferner an seine trefflichen Gelegenheitsreden als Secretär der königl. Akademie der Wissenschaften (deren Mitglieder freilich auch nicht unter dem Damoklesschwert der Karlsbader Beschlüsse sich befinden, welche letztere eins der ausgezeichnetsten, Willh. v. Humboldt, wie aus Schlesier's Erinnerungen an W. v. H., 1845, Bd. III, S. 391, zu ersehen, und zwar in einer Ministerialsitzung selber für „schändlich, un-national, ein denkendes Volk aufregend“ erklärte); denn auch hier gilt der Satz: dass nur von Gleichen das Gleiche erkannt werden kann, und die schiefen

Urtheile, die wir in so vielen europäischen politischen Schriften über die unvermeidliche und beständige politische Unmündigkeit der Völker und die Nothwendigkeit autokratischer oder feudalistischer Staatsformen lesen, hat ohne Zweifel ihren Hauptgrund in der *Staatslakaiengesinnung* der Autoren selber. Dagegen wird man vielleicht Hrn. v. R. in Betreff dieses Buchs wie des frühern über *England* (s. Huber's Beitr. z. Krit. d. neuest. Lit. I, 1837) den Vorwurf machen, die Nordamerikanische Demokratie eben so in einem viel zu günstigen Lichte erblickt und dargestellt zu haben, als die englische Aristokratie; doch glauben wir, dass sein „Optimismus“ hier jedenfalls viel begründeter erscheint.

Um einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Inhalts des vorliegenden Werks zu geben, theilen wir hier die Überschriften der Hauptabschnitte mit, von denen jeder einzelne wiederum in fünf, zehn, auch wol zwanzig und mehr (in dem Inhaltsverzeichnisse besonders rubricirte) Abtheilungen zerfällt:

*Erster Band:* 1) Natürliche Beschaffenheit des Landes. 2) Die Entdeckungen und ersten Ansiedelungen. 3) Die Kriege bis 1763. 4) Vom Frieden zu Aachen (1763) bis zu der Unabhängigkeitserklärung Nordamerikas (1776). 5) Von der Unabhängigkeitserklärung (1776) bis zum Ausbruche des Kriegs zwischen England und Frankreich (1778). 6) Vom Ausbruche des Kriegs zwischen Frankreich und England (1778) bis zum Frieden von Versailles (1783). 7) Vom Frieden zu Versailles (1783) bis zur Annahme der neuen Verfassung (1789). 8) Die neue Verfassung von 1787. 9) Die Verfassungen der einzelnen Staaten. 10) Die Zeiten der Präsidentschaft Washington's und J. Adams. Von 1789—1801. 11) Thomas Jefferson. 12) Die Menschenrassen und die Sklaverei. 13) Die Indianer. 14) Die Eingewanderten. 15) Bevölkerung. 16) Ackerbau. 17) Die Staatsländereien. 18) Manufakturen und Handel. 19) Kanäle, Dampfboote, Eisenbahnen. 20) Die Banken. 21) Abgaben und Finanzen. 22) Postwesen. 23) Der Zolltarif und die Nullification. 24) Das Heer, die Landwehr und die Flotte. 25) Das Recht und die Gerichtshöfe. 26) Gefängnisse. 27) Arme und Armenwesen. 28) Milde Stiftungen. 29) Polizei. 30) Verwaltung, Städteordnung. — *Zweiter Band.* 1) Aufstände und Parteiungen. 2) Schulen und Universitäten. 3) Literatur und Kunst. 4) Religion und Kirche. 5) Der Staat Ohio. 6) Auswärtige Verhältnisse. 7) Staatsrecht und öffentliches Leben. — *Anhang.* Auszüge aus Reisebriefen (wovon die blossen Überschriften drei Seiten des Inhaltsverzeichnisses füllen).

Man sieht hieraus zugleich, dass auch in dieser Hinsicht hier keine gewöhnliche Reisebeschreibung vorliegt, und die Zusammenstellung nach den Gegenständen, nicht nach den einzelnen Staaten, erleichtert na-

türlich gar sehr den Überblick über das Ganze. Überhaupt muss es als einer der bedeutendsten Vorzüge des Buchs angesehen werden, dass es eine *Total*-schilderung enthält, während allerdings einzelne Partien, wie z. B. die kirchlichen- und Gefängnis-Zustände von Julius und Büttner, die Politik von Tocqueville und Schmidt-Phiseldeck, der Handel von Ries und Gülich u. s. w. ausführlicher besprochen worden sind.

Natürlich können wir hier nur Einzelnes näher ins Auge fassen, was in ethnographischer und politischer Beziehung besonders für uns Deutsche wichtig erscheint und worüber sich auch von solchen, die nicht selber in Nordamerika waren, Bemerkungen machen lassen.

Der *erste* Abschnitt macht uns mit der natürlichen Beschaffenheit des Landes bekannt, dessen Flächeninhalt nicht weniger als 112,000 geograph. Quadratmeilen beträgt (das will sagen, 10 bis 11 Mal soviel wie die Grundfläche Frankreichs!), wovon bis jetzt erst ein sehr kleiner Theil angebaut, ein anderer übrigens keiner Cultur fähig ist. Auch an hohen Bergen fehlt es nicht, namentlich an den Quellen des Columbiaflusses. Laut der Messung eines Hrn. Thompson erhebt sich der *braune Berg* auf 16,000 Fuss, und er vermuthet, dass andere Spitzen noch um 10,000 Fuss höher sind (S. 7.) (Diese Angaben weichen doch sehr von den gewöhnlichen ab, nach welchen man kaum die Hälfte der Höhe annimmt, s. Hassel, Vollständ. Handbuch der Erdbeschr. Bd. XVII, S. 16 ff.) Übertreffen auch die südamerikanischen Berge die nördlichen an Höhe und Ausdehnung, so sind doch die nordamerikanischen *Seen* in ihrer Art einzig auf Erden. Wir erwähnen nur die fünf grössten: der *Ontariosee* hat 582 Meilen Oberfläche, der *Eriesee* 397, der *Huronsee* 760, der *Michigansee* 744, der *obere See* 1800! Sie zeigen grösstentheils eine ungeheure Tiefe (sodass man bei 1800 F. an mehreren Stellen noch keinen Grund gefunden hat) und enthalten mit ihrem Ausfluss den *Lorenzstrom*, etwa die Hälfte alles süsßen Wassers auf Erden. So gross das Flussgebiet des letztgenannten ist, durch welchen sich in jeder Stunde über 1½ Mill. Cubikfuss Wasser ins Meer ergiessen, so steht derselbe doch dem *Mississippi* und noch mehr dem *Missouri* nach, welcher letztere „mit Unrecht beim Zusammenfluss mit ersterem seinen Namen verliert, obwol er viermal so viel Wasser herzuführt und noch einmal so lang ist, als der Mississippi, und bevor er diesen erreicht, schon 730 Meilen durchströmt hat. Der wichtigste aller Seitenflüsse des Mississippi ist der *Ohio*, dessen tief eingeschnittenes Flussbett von Pittsburg bis zum Mississippi auf 1000 engl. Meilen nur etwa 400 Fuss Fall hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 190.

10. August 1846.

## Völkerkunde.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, von *Friedrich v. Raumer*.

(Fortsetzung aus Nr. 189.)

In Hinsicht des *Klima* ist es ausgemacht, dass bei gleichen Breitengraden in Nordamerika die Winter kälter und die Sommer wärmer sind, als in Europa. („In Neuyork [S. 12], unter der Br. von Madrid und Neapel, dauert der Winter mit Eis im Durchschnitt 164 Tage, und der Delaware ist 5—6 Wochen zugefroren; Neuyork hat den Sommer Roms und den Winter Kopenhagens, Quebeck den Sommer von Paris und den Winter von Petersburg!“) Wie gesund trotz der grossen Verschiedenheit der Luftwärme im Allgemeinen dort das Klima ist, ergibt sich aus der hohen Lebensdauer, die z. B. durch die Angabe bestätigt wird, dass 1835 alt waren zwischen

80 — 90 Jahren	33,517 Personen
90—100 „	4,477 „
100 und darüber	508 „

Mit allen unentbehrlichen Schätzen des *Mineralreichs* (namentlich Eisen, Blei, Salz, Kohlen) ist Nordamerika in Überfluss versehen, während es allerdings in Bezug auf die edeln Metalle Südamerika sehr nachsteht. Die *Pflanzenwelt* übertrifft in ihren zwei grossen Gestaltungen der *Wälder* und *Prärien* alle Vorstellungen, die sich Europäer etwa davon machen. Die Prärien, baumlose Wiesenmeere, südwestlich der grossen Seen und an den Ufern des Mississippi, Missouri u. s. w., hält Hr. v. R. für alten Seeboden, was auch in der That sehr wahrscheinlich ist; auf den feuchtern Strecken finden sich unzählige Wasservögel, die trocken durchziehen grosse Büffelheerden. „Mit Ausnahme mancher dürrigen oder sumpfigen Stellen an den Ufern des atlantischen Meeres und der jenseit aller jetzigen Ansiedelungen liegenden grossen Wüste an dem abendlichen Felsgebirge erlaubt der gesammte Boden der amerikanischen Freistaaten bei einiger Fürsorge einen vortheilhaften Anbau, und zeigt zum grössern Theile eine ausgezeichnete Fruchtbarkeit.“

Der *zweite* Abschnitt redet von den *Entdeckungen und ersten Ansiedelungen* in Nordamerika, worüber man übrigens noch Ausführlicheres in einer kürzlich erschienenen Übersetzung von Dudley Mann's Schrift: Die Nordam. Freistaaten (Bremen 1845), findet. Der Spa-

nier Ponce de Leon landete 1512 in Florida; Toto drang 1541 am Mississippi vor, und 1565 gründeten Spanier *St. Augustin* in Florida, welches die älteste Stadt in den Vereinigten Staaten ist. Nachhaltiger waren die Unternehmungen der *Engländer*, unter denen besonders Drake's Reisen (1577 f.) und des berühmten Raleigh Ansiedelung (seit 1584) in den zu Ehren der Königin Elisabeth *Virginien* (*lucus a non lucendo!*) genannten District zu nennen sind. Sehr merkwürdig ist, dass diese Colonie Virginien, die schon 1619 eine der englischen Verfassung ähnliche erhalten hatte, im J. 1642 als England ein allgemeines *Handelsmonopol* forderte, die Antwort gab: „*Freiheit des Handels ist Blut und Leben eines Staats*!“ also ganz das Princip, dessen Durchsetzung jetzt, nach mehr als zwei Jahrhunderten, die grosse Tages- und Lebensfrage in England geworden ist! Es ist bekannt, dass unter den Stuarts die *Religionsverfolgungen* viele Auswanderungen nach Nordamerika zur Folge hatten, und dass namentlich die Ansiedelungen in Neu-England ihren Ursprung den ausgewanderten protestantischen Dissenters und Puritanern zu danken waren. Karl I. wünschte diese unruhigen Unterthanen los zu werden, und bewilligte daher dort noch mehr Freiheit, als in Virginien, sodass in Massachusetts, dessen Hauptstadt *Boston* 1630 gegründet ward, eine *Repräsentativverfassung* von sehr *demokratischer* Natur gegründet werden konnte. (Wie merkwürdig, dass der Absolutismus sich selbst seine Grube graben muss!) Ähnliches zeigte sich in den im J. 1629 und 1636 gegründeten Staaten von Neuhampshire und Connecticut. Karolina ward 1663 von Karl II. mehreren vornehmen Lords geschenkt und erhielt von dem berühmten Philosophen Locke eine der englischen nachgebildete aristokratische Verfassung, die aber so unpassend befunden ward, dass man sie 1693 abschaffte und dafür *demokratische* Einrichtungen annahm.

Aus dem *dritten* sehr kurzen Abschnitte, Krieg von 1763, erwähnen wir nur die merkwürdige Nachweisung, wie in Folge des *Siebenjährigen Kriegs* die Franzosen alle ihre nordamerikanischen Besitzungen an *England* verloren, (während ebenfalls an denselben sich die Herrschaft der Engländer in Ostindien reihte); daher der Hr. Verf. ganz mit Recht bemerkt (S. 40), wie die grösste Bedeutung dieses Kriegs für die Geschichte der Menschheit darin lag, „dass die Herrschaft der *romanischen* Völker in fremden Welttheilen seitdem zusammenbrach, und die Herrschaft der ger-

manischen Entwicklung, besonders in Amerika, unwiderstehlich fortschreitet.“

Die folgenden Abschnitte 4, 5, 6, 7, enthalten eine kurze und klare Darstellung der Verhältnisse, welche die Emancipation Nordamerikas (die Unabhängigkeitserklärung erfolgte am 4. Juli 1776) und die *Geschichte der Kriege* unter dem Beistande Frankreichs, wobei natürlich der grössten Staatsmänner und Feldherren der damaligen Zeit (Chatham, Burke, Washington, Lafayette u. s. w.) gedacht wird. Der Hr. Verf. erwähnt hierbei der Thatsache nicht, dass 1776 die Landesväter von *Hessen-Kassel* und *Braunschweig* einen Theil ihrer Unterthanen zum Kriege gegen Nordamerika an die Engländer *verkauften* — nach Artikel 2. dieses Subsidientractats ward ein Mann für 30 Thlr. Banko geschätzt und wurden drei Verwundete einem Todten gleich gezählt (s. Martens, *Recueil* T. I, §. 540, und D. Voss, *Friedensschlüsse* des 18. Jahrh. V, S. 4, worin ebenfalls gesagt wird, dass hierdurch der *Menschenhandel* zuerst in Deutschland eingeführt worden sei, vgl. auch die Selbstbiographie Seume's, der bekanntlich auch dazu von dem alten „Betelkauer“ weggepresst wurde). Hr. v. R.'s Buch wird ohne Zweifel auch vielfältig in Amerika gelesen werden und vielleicht aus Interesse für die Ehre des deutschen Namens diesen Skandal nicht in Erinnerung bringen wollen; allein dies hilft nichts, denn er ist dort doch verewigt und zwar durch den Namen eines Insekts, welches, wie wir aus der trefflichen Schrift: *Darstellung des Handels* u. s. w. von Gülich, Bd. III, S. 532 ersehen, öfters dort einen Miswachs veranlasst und *Hessian fly* heisst, weil es durch die Hessen dorthin gekommen sein soll!

Der achte Abschnitt redet von der Verfassung von 1787, die übrigens schon insofern von grosser Bedeutung für Europa geworden ist, als von ihr an sich erst die eigentlichen Constitutionen im Sinne der neuern Zeit datiren (daher sie von Pölitz mit Recht in seinem bekannten Werke: die Constitutionen der *europäischen Staaten*, vorangestellt wird). S. 85 erwähnt Hr. v. R. das Princip, welches die Gegner der amerikanischen, sowie der französischen und jeder andern Revolution geltend zu machen pflegen, indem sie jene Unabhängigkeitserklärung als einen reinen Act der *Empörung*, der Auflehnung wider das *göttliche Recht der Obrigkeit* darstellen. Er erklärt sich an dieser Stelle, sowie später (S. 107) gegen diese Auffassung, weil dieselbe sich nur auf abstracte, allgemeine Principien und blosser Schulbegriffe stütze, ohne die Verschiedenheit des Widerstandes zu beachten und „die 30 Tyrannen Thebens, die römischen Decemvire und Triumvire, Gessler und Tell, Alba und Wilhelm von Oranien, Karl I. und Cromwell, Jakob II., Wilhelm III. und Ludwig XVI., Washington und Robespierre u. s. w. ganz in derselben Weise beurtheilte.“ Ganz richtig! da indessen Hr. v.

R. schon in der Vorrede (S. XII) darauf hindeutete, dass die in Europa noch herrschende Meinung „der grosse Bundesstaat sei aus einer *Empörung* hervorgegangen und könne niemals ein gesundes Leben führen und gute Früchte tragen,“ sei durchaus falsch; so wäre hier wol etwas näher auf das *wahre Princip* zur Entscheidung der Rechtsfrage einzugehen, ein passender Ort gewesen. Dieses Princip scheint uns ganz einfach in der unleugbaren Berechtigung *aller* nach und nach zur Selbständigkeit erwachsenden *Colonien* auf Anerkennung ihrer Unabhängigkeit zu liegen, indem dieses ganz das Analogon der selbständigen Gründung eines Hauswesens von Seiten eines erwachsenen Sohns ist, den auch keine väterliche Gewalt, so gross und heilig auch die Rechte derselben bis zu einem gewissen Zeitpunkte sein mögen, von jener Gründung abzuhalten befügt ist. Nur bis zu einer gewissen Periode sind solche Colonien, die den Keim zur Selbständigkeit in sich tragen, in einem wirklich begründeten Verhältniss der Unterthänigkeit (welches ohnehin in der Regel von dem Mutterstaate gemisbraucht zu werden pflegt). Jeder Staat, welcher Colonien gründet, muss sich selbst sagen, dass es ein allgemeines politisches Naturgesetz ist, dass Colonien sich endlich frei machen. (Dass dieses Princip sich nicht nur aus Grundsätzen der Rechtsphilosophie ergibt, sondern zugleich in dem *positiven Völkerrecht* als gültig anerkannt ist, findet sich näher nachgewiesen in unsers berühmtesten deutschen Publicisten Zachariä bekannten Hauptwerke: *Vierzig Bücher vom Staate*. Bd. V, S. 52 f., 2. Ausg.)

Gleichfalls wäre hier wol der Ort gewesen, auf den wichtigen Einfluss aufmerksam zu machen, den die Verschiedenheiten der Regierungsformen des Mutterstaats auf das Schicksal sich emancipirender Colonien nothwendig haben, worüber sich in Bezug auf die Verschiedenheit des Schicksals von Nord- und Südamerika, in einer Recension der interessanten Biographie des Gouverneur Morris (*the life of Gov. Morris by J. Sparks*, Boston 1832), des intimen Freundes und Gefährten Washingtons und nordamerikanischen Gesandten in Paris von 1789 an, eine treffende Bemerkung findet\*), die wir nicht umhin können hier als Ergänzung der Rauer'schen Darstellung einzuschalten.\*\*)

\*) Götting. Gel. Anzeig., 12. Juni 1834, S. 931.

\*\*) „Das Räthsel, wie es zugeht, dass die *englischen Colonien* in Nordamerika nicht nur den Kampf mit dem Mutterlande siegreich bestanden, sondern sich zu einer Republik bildeten, ohne zu den convulsivischen Bewegungen überzugehen, in welche wir die von *Spanien* abgefallenen Colonien versunken sehen, löst sich, wenn wir erwägen, dass die erstern schon eine republikanische Regierungsform, mit der Ausnahme, dass ein erblicher, aber durch das Parlament eingeschränkter, in grosser Entfernung von ihnen residirender König mehr dem Namen, als der Wirklichkeit nach Chef des Staates war, hatten, und daher ihre eigentlichen Institutionen durch die Einführung der republikanischen Regierungsform keine wesentliche Veränderung erlitten. Ein Unterschied der Stände fand in den nord-

Der neunte Abschnitt enthält die Verfassungen der einzelnen Staaten und S. 142 findet sich eine sehr interessante Tabelle über die Zahl der Statthalter, Senatoren, Repräsentanten, sowie die Eigenschaften, welche von denselben und ihren Wählern erfordert werden. Wir führen nur die Namen der damals (1844), das Ganze bildenden 26 Staaten mit ihren Hauptstädten auf: 1) *Alabama*, Hauptstadt: Tuscalosa. 2) *Arkansas*, Hauptst. Little Rock. 3) *Nordcarolina*, Hauptst. Raleigh. 4) *Südkarolina*, Hauptst. Columbia. 5) *Connecticut*, Hauptst. Hartford. 6) *Delaware*, Hauptst. Dover. 7) *Georgien*, Hauptst. Milledgeville. 8) *Neuhampshire*, Hauptst. Concord. 9) *Newjersey*, Hauptst. Trenton. 10) *Illinois*, Hauptst. Vandalia. 11) *Indiana*, Hauptst. Indianapolis. 12) *Kentucky*, Hauptst. Lexington. 13) *Louisiana*, Hauptst. Neu-Orleans. 14) *Maine*, Hauptst. Augusta. 15) *Maryland*, Hauptst. Annapolis. 16) *Massachusetts*, Hauptst. Boston. 17) *Michigan*, Hauptst. Detroit. 18) *Mississippi*, Hauptst. Jackson. 19) *Missouri*, Hauptst. Jefferson. 20) *Ohio*, Hauptst. Columbus. 21) *Pennsylvanien*, Hauptst. Harrisburg. 22) *Rhodeisland*, Hauptst. Providence. 23) *Tennessee*, Hauptst. Nashvillia. 24) *Vermont*, Hauptst. Montpelier. 25) *Virginien*, Hauptst. Richmond. 26) *Newyork*, Hauptst. Albany. Zu diesen 26 Staaten sind seitdem *Florida* und *Jowa*, sowie *Texas* hinzugekommen, und nächstens dürfte *Wisconsin* (da jedes Territorium, sobald es 60,000 Einwohner zählt, die Rechte eines Staats erhält, und seine eigene, natürlich republikanische Verfassung, entwerfen kann) die Zahl der Staaten auf 30 erhöhen.

*Abschnitt* zehn berichtet über die Zeiten der Präsidentschaft Washington's und John Adam's 1789—1801, während welcher Periode der grosse Gegensatz der dortigen zwei Hauptparteien, der Föderalisten und Republikaner, sich entwickelte.

Mit unverkennbarer Vorliebe und vergleichungsweise grosser Ausführlichkeit redet Hr. v. R. im II. Abschnitte von Thomas Jefferson (geb. 2. April 1742 zu Chadwell in Virginien), dem Präsidenten der Vereinigten Staaten im J. 1801—1809, gestorben 1826 im

amerikanischen Colonien nicht statt; alle Einwohner waren Colonisten. Keine Feudalrechte existirten. Eine reguläre bewaffnete Macht war durch die zweckmässig organisirte Miliz schon vorhanden; eine jede Provinz hatte ihre Stände, die grosse Rechte in Betreff der innern Verwaltung derselben ausübten; daher war es, als sich die Colonien von England losrissen, nur nöthig, Deputirte aus selbigen zu einem Nationalcongress zu vereinigen. Und hier war man so weise, in diesem nur so viele Macht zu concentriren, als unumgänglich erforderlich war, um ein gemeinschaftliches Vertheidigungssystem aufzustellen, während man einer jeden Provinz die Besorgung ihrer innern Angelegenheit überliess, und dadurch ihren guten Willen, den Fortgang des Ganzen zu befördern, erhielt. Anders gestaltete es sich in den spanischen Colonien, die von den Vicekönigen nach den Grundsätzen unumschränkter Monarchien regiert wurden, und in welchen die Administration ganz in den Händen der aus Alt-Spanien geschickten Beamten war.“

83. Jahre am 4. Juli, an demselben Tage und in derselben Stunde, wo er 50 Jahre vorher die von ihm entworfene Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten im Congress unterzeichnet hatte. (An demselben Tage starb einige Stunden später im 90. Jahre sein „Mitgenoss in Arbeit, Anstrengung und Würde“ J. Adams). Wir bedauern aus diesem, so höchst interessanten Capitel aus Mangel an Raum nichts hervorheben zu können.

Die dunkelste Schattenseite der Vereinigten Staaten, die *Sklaverei*, bespricht der zwölfte Abschnitt sehr ausführlich, sowie zugleich die Frage über die „Menschenrassen“, in Bezug auf welche er uns die Neger und Farbigen doch zu tief zu stellen scheint. Die Zahl der Sklaven beträgt bereits 2½ Million (S. 252), ihr Preis im Durchschnitt 500 Thaler, an eine Abschaffung der Sklaverei mittels Loskauf wie in dem Englisch Westindien (wo nur 700,000 sich befanden), ist mithin nicht zu denken, da dazu 1500 Mill. Thaler gehören würden. „Diese kurzweg (durch ein Staatsgesetz und ohne Entschädigung) den dermaligen Sklaveneigenthümern nehmen, wäre der grösste Raub, dessen die Weltgeschichte Erwähnung thäte, und würde dem ganzen Unternehmen den ärgsten Flecken anhängen“, sagt Hr. v. R. (S. 252). Darin sind wir anderer Meinung. Das Eigenthumsrecht an einem Sklaven hat selber keine wahre rechtliche Begründung (sogar das römische Recht erklärt ja die *servitus* für eine *institutio juris gentium, qua quis alterius potestati contra naturam subjicitur*, und den Vertrag für nichtig, wodurch sich Jemand selbst in die Sklaverei verkaufen wollte), und der *Menschenhandel* ist eine Verletzung unveräusserlicher Menschenrechte, ein *Verbrechen* (den *afrikanischen* Sklavenhandel hat ja selbst der Congress für ein „todeswürdiges“ erklärt), aus welchem mithin Niemand Rechte im wahren Sinne erwerben kann, was sich Jeder selbst sagen kann und muss, der Sklaven kauft, oder selbige durch das auch bloß positiv begründete Erbrecht besitzt. Jeder Sklave ist ursprünglich als geraubt anzusehn, und kann auch nicht durch Verjährung diesen *character indelebilis* verlieren, da ja selbst nach positivem Rechte keine Verjährung gestohlener Sachen gilt. Aus Verbrechen kann Niemand Rechte erwerben, dies ist ein unumstössliches Axiom, und eben darum darf z. B. auch bei uns der Staat, jedes, obwol schon bezahlte Exemplar eines Nachdrucks confisciren. *Rechtlich* liegt bei der Aufhebung der Sklaverei ein ganz anderer Fall vor, wie etwa bei Aufhebung von Frohnden, Zehnten, Steuerfreiheit u. d. m., wo Entschädigung statt finden muss, weil hier nicht schon ursprünglich eine absolute Rechtswidrigkeit zum Grunde lag. — *Politisch* wäre aber eine *sofortige* Freilassung allerdings höchst unklug, und Hr. v. R. hat gewiss Recht, wenn er eine allmälige, zunächst durch ein unserer germanischen Hörigkeit oder Schollenpflichtigkeit nachgebildetes Verhältniss herbeizuführende vorschlägt. Wie

wünschenswerth die Aufhebung dieses Schandfleckens selbst schon vom Standpunkte der sogenannten materiellen Interessen ist, deutet unser Hr. Verf. in folgender, auch in Bezug auf die Auswanderung beachtungswerthen Notiz (S. 328) an: „Vergleichen wir die Verhältnisse der freien und der Sklavenstaaten (dreizehn Staaten sind jetzt ohne Sklaverei: Connecticut, Neuhamshire, Newjersey, Illinois, Indiana, Maine, Massachusets, Michigan, Ohio, Pennsilvanien, Vermont, Rhodeisland, Neuyork), so ergibt sich zunächst, dass diese in *materieller* Hinsicht zurückbleiben. Zwar mehren sich die Neger (jedoch mehr in gefährlicher, als erfreulicher Weise); aber weder reiche noch arme Weisse wandern aus nach einem Sklavenstaate, denn diese wollen nicht mit Sklaven vermischt, jene nicht in Misverhältnisse anderer Art verwickelt werden.

Im J. 1790 betrug die Bevölkerung in den freien Staaten	1,930,000
1840 „ „ „ „ „ Sklavenstaaten	1,394,000
1840 „ „ „ „ „ freien Staaten	9,782,000
„ „ „ „ „ Sklavenstaaten	4,739,000.
Von 1830—40 stieg die Bevölkerung in den Sklavenstaaten	um 23 Proc.
„ „ „ „ „ freien Staaten	um 38 Proc.
„ „ „ „ „ in Virginien	„ 2 „
„ „ „ „ „ „	„ 39 „
Arkansas (Sklavenstaat) hatte 1830:	30,000; 1840: 97,000
Michigan (freier Staat) „ „	31,000; „ 212,000
Alabama (Sklavenstaat) „ „	191,000; „ 337,000
Illinois (freier Staat) „ „	147,000; „ 476,000
Kentucky (Sklavenstaat) hatte 1790:	61,000; 1810: 325,000;
	1840: 597,000;
Ohio (freier, Staat) 1790 eine Wildniss;	1810: 230,000;
	1840: 1,549,000;
Repräsentanten schickte Kentucky 1802:	6; 1842: 10
„ „ Ohio „ „	1; „ 21.

Die Erscheinungen haben allerdings sehr verschiedene Gründe (z. B. Klima, Fruchtbarkeit u. s. w.); der richtigste bleibt aber ohne Zweifel der Gegensatz des *Sklaventhums* und der freien Entwicklung.“

Der 13. Abschnitt redet von den nordamerikanischen Indianern, die bekanntlich immer mehr aussterben und von den Weissen immer weiter in die westlichen Urwälder zurückgedrängt werden. Die Schilderung, die Hr. v. R. von ihnen macht, ist im Ganzen sehr ungünstig, und stimmt gar nicht mit frühern Nachrichten überein (z. B. mit denen des Missionars Heckewelder von der Geschichte, den Sitten und Gebräuchen der indianischen Völkerschaften in Pennsilvanien [Götting. 1821]); jedoch machen einige Stämme, die sich zum Ackerbau bequemt haben, die Creeks, Choktaws und Cherokees, eine rühmliche Ausnahme. Den letztgenannten wurde durch Vertrag nach langen Streitigkeiten ihr bisheriger Landbesitz in Georgien in der Art abgekauft, dass man ihnen für  $9\frac{1}{2}$  Million Ackerland jenseit des Mississippi  $13\frac{1}{2}$  Million abtrat, und beinahe 7 Millionen Dollars für die Übersiedelung auszahlte. Überhaupt haben von 1829—1838 auf diese

Weise die Vereinigten Staaten 116,349,000 Acker Land von den Indianern an sich gebracht und dafür nicht weniger als 73,560,000 Dollars gezahlt. (Nach Büttner sollen übrigens doch bei diesen Verträgen die Indianer arg von den Weissen übervorthelt worden sein.)

Besonders wichtig in *socialer* Beziehung (aber dann auch wegen der Parallelen, die dabei zwischen den nordamerikanischen und europäischen Zuständen gezogen werden), ist der 14. Abschnitt, „*die Eingewanderten*“ überschrieben. Er beginnt damit, den Nordamerikanern eine *Volksthümlichkeit* zu vindiciren, die man ihnen abgestritten hat, „weil es ihnen an einer langen grossartigen Vorzeit, an einem *Allerthum* fehle, und weil ein Zusammenfluss vieler Völker eine *colluvies gentium*, die Möglichkeit einer abgerundeten, selbständigen, festen Eigenthümlichkeit ausschliesse. Hierauf lässt sich antworten: die europäische Vorzeit gehört auch denen, welche sich nach Amerika übersiedeln; sie ist die Grundlage, der hindurchgehende Faden ihrer Bildung, und sie bringen in die neue Welt hinüber, was des Hinbringens werth ist. Aber freilich ist ihnen jene unthätige *schwächliche Vorliebe für ein abgestorbenes Allerthum* fremd, welche sich nur darum so breit macht, weil sie in Bezug auf die Gegenwart gleichgültig ist und an keine Zukunft mehr glaubt.“ Wir erinnern an die oben angeführte Xenie Goethe's, sowie an seine Empfehlung der Auswanderung in den „Wanderjahren“.

Der Verf. bezeichnet nun (S. 300) die nordamerikanische Volksthümlichkeit vorzugsweise als eine *germanische*, weil an die grosse Überzahl der Engländer sich die nahverwandten Deutschen anschliessen, deren Zahl 1844 auf 4,886,000 sich belief, während die Gesamtbevölkerung auf 18,980,000 angeschlagen ward. Er theilt auch eine nähere Notiz über die Anzahl der Deutschen in den verschiedenen Staaten und Städten mit, welche für Alle, die irgendwie bei der Auswanderung betheiligt sind, von Interesse sein muss.\*)

*) Es leben von Deutschen in			
Pennsilvanien	880,000	unter	1,968,000 Einwohnern,
Ohio	764,000	„	1,784,000 „
Neuyork	527,000	„	2,641,000 „
Indiana	309,000	„	783,000 „
Tennessee	281,000	„	921,000 „
Illinois	267,000	„	633,000 „
In der Stadt			
Philadelphia	81,000	unter	301,000 Einwohnern
Neuyork	63,000	„	364,000 „
Baltimore	52,000	„	164,000 „
Boston	23,000	„	118,000 „
St.-Louis	19,000	„	37,000 „
Cincinnati	17,000	„	56,000 „
Brooklyn	14,000	„	67,000 „
Pittsburg	11,000	„	31,000 „

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 191.

11. August 1846.

## Völkerkunde.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, von *Friedrich v. Raumer*.

(Fortsetzung aus Nr. 190.)

Sehr zu beherzigen scheinen uns besonders folgende Worte (I, 308): „Die meisten europäischen Regierungen haben (trotz ihrer Neigung zur *Viebreregierung*) sehr wenig oder meist nur *Verkehrtes* in Bezug auf die Auswanderungen angeordnet. Sie suchten die letzten lediglich zu erschweren, ja man betrachtete sie wie eine Art Verbrechen oder doch wie eine ansteckende Krankheit; während doch selten etwas geschah oder geschehen konnte, die Gründe wegzuschaffen, welche den Auswanderern einen längern Aufenthalt in ihrem Vaterlande verleiteten. Wo der *dreifache* Druck stehender Heere, ungeheurer Abgaben und kirchlicher Quängelei oder Herrschucht *fortdauert*, werden Viele auch da, wo gar keine Übervölkerung stattfindet, eine Verbesserung ihrer Lage durch Auswanderung zu erreichen streben!“ (Hierbei können wir nicht umhin, zu bemerken, dass ein Theil der europäischen Staaten, sogar sogenannte constitutionelle, entweder das Auswandern ganz verbieten, oder es doch nur gegen Erlegung eines sogenannten Abfahrtgeldes gestatten, oder gar von vorhergehender Leistung der sogenannten Militärpflicht und von besonderer Erlaubniss der Regierung abhängig machen, — lauter Bestimmungen, die sich rechtlich durchaus nicht begründen lassen (vgl. Zacharia, 40 Büch. v. Staat. Bd. V, S. 241; R. E. Schmid, d. Staatsr. S. 19; Welcker, Staatslex. sub Auswanderung, Bd. I, Hft. 6); ferner (S. 311): „Möchten statt der unklugen Zerstreung deutscher Auswanderer nach allen Weltgegenden, sich alle für *eine* Richtung zur Gründung eines *neuen Deutschlands* vereinen, und die Regierungen endlich begreifen, dass sie dadurch auch daheim nicht verlieren, sondern in unzähliger Beziehung wahrhaft gewinnen.“ *Hear him!*

Der 15. Abschnitt handelt von der „Bevölkerung“, der in ethnographischer Beziehung ohne Zweifel erstaunungswürdigsten Erscheinung in jenem Lande, wobei der Verf. (I, S. 314, vgl. II, 215 ff.) unter anderm bemerkt: „Die Weltgeschichte kennt keinen Staat solchen Umfangs, wo die Bevölkerung in kurzer Zeit so regelmässig und in solchem Maasse gestiegen wäre, wie in den Vereinigten Staaten. Die einfachen Ziffern sind hier so sprechend und lehrreich, dass wir aus unzähligen wenigstens einige mittheilen. Die Gesamtbevölkerung betrug

im Jahre	1780	2,051,000
„	1790	3,929,000
„	1800	5,309,000
„	1810	7,239,000
„	1820	9,683,000
„	1830	12,858,000
„	1840	17,062,000 *)
„	1844	18,980,000 !

Hauptsächlich fallen die neuern grossen Fortschritte auf das ungeheuere Thal des Ohio und Mississippi. Es wuchs nämlich die Bevölkerung binnen 50 Jahren

in Neuengland	um	221	Procent
in den mittlern Staaten		382	„
„	südlichen	226	„
„	nordwestl.	5654	„
„	südwestl.	6174	„

Ref. kann wegen Mangel an Raum von den übrigen bereits oben nach ihrem Hauptinhalt bezeichneten 15 Abschnitten des ersten Bandes nur allgemein bemerken, dass sie sämmtlich sehr interessant sind, namentlich aber muss er auf den 21. über das einen directen Gegensatz zu unsern europäischen bildende nordamerikanische *Steuersystem*, und auf den 23. aufmerksam machen, der die Nachtheile der *Schutzzölle* bündig nachweist. Dabei will er die Notiz beifügen, dass schon früher nordamerikanische Schriftsteller über Finanzwesen treffliche Schriften verfasst haben, z. B. Morris (vgl. Gött. gel. Anz. 1834, St. 95, S. 933), und dass es der durch den Befreiungsversuch Lafayette's aus Ollmütz berühmte und nach Amerika ausgewanderte Bollmann war, der 1814—15 bei seiner Anwesenheit in Wien dem Fürsten Metternich und dem berühmten Gentz den Plan angab, wie Österreich sich aus seiner Finanzkrisis retten könnte, und durch dessen Befolgung es sich wirklich rettete; vgl. Varnhagen's Denkwürdigkeiten, Neue Folge, 1837, Bd. I (V), S. 109). Übrigens verhehlt Hr. v. R. nicht, dass die jetzt bestehenden 800 Banken das dortige Geldwesen in eine sehr bedenkliche Lage gebracht haben, die selbst Amerikanern als eine „hoffnungslose“ erscheint (S. 396), was ihm indessen nicht so vorkommt. Auch den 26. Abschnitt über die *Gefängnisse* und die berühmten zwei (sogenannten) Gefangensysteme, das Auburn'sche (mit gemeinsamer, aber schweigsamer Arbeit der Gefangenen bei Tage und Absperrung derselben bei Nacht) und

\*) Unter der letztern Summe waren: weisse Männer 7,249,000.  
Frauen 6,939,000.  
freie Neger und Farbige 386,000.  
Skklaven 2,487,000.



das Philadelphische, der absoluten Einzelhaft oder steilen Absperrung bei Tag und Nacht (S. 497), berührt einen auch für uns praktisch wichtigen Gegenstand, da man in Preussen mit dem letztern einen Versuch machen will, sowie dasselbe auch anderwärts dringend empfohlen wird (s. Kieser's zwei akad. Reden [Jena 1845] S. 47). Der Verf. erklärt sich gegen beide, sofern sie in schroffer Einseitigkeit ihr Princip gegen Jeden, ohne Berücksichtigung der Individualität des Verbrechers, geltend machen wollen, und meint, man könne beide verbinden, von jedem das Gute annehmen und die Mängel zurückweisen. Der Ref. stimmt zwar diesem bei, glaubt aber doch mit Kieser, Julius u. A., dass das philadelphische oder pennsylvanische den Vorzug verdient, vorausgesetzt, dass die auch bei Tage isolirten Gefangenen Unterricht in Gewerben oder Künsten, sowie in Moral und Religion bekommen, mit welchem letztern sich dort bekanntlich die Quäker befassen, die darin echtes praktisches Christenthum zeigen. Um auch hierin Christi Lehre und Beispiel zu folgen, braucht man übrigens kein Quäker zu sein; sondern so gut, wie schon vielfach Vereine zur Besserung entlassener Sträflinge zusammengetreten sind, so braucht man nur dergleichen zur Besserung der Gefangenen zu errichten. Unsere Criminaljustiz, der in unserer Zeit von den berühmtesten Rechtsgelehrten, Feuerbach, Mittermaier, Welcker u. s. w. ihre unsäglichen Gebrechen *quantum salis* vorgehalten worden, wird hoffentlich eine solche Beihülfe nicht ausschlagen.

Die sieben Abschnitte des zweiten Bandes sind in literarischer oder wissenschaftlicher Beziehung noch interessanter, da sie vorzugsweise das *geistige* Leben in Literatur und schöner Kunst, Religion und Politik betreffen; aber wir müssen es uns versagen, in das Nähere hierüber einzugehen. Der Abschnitt über *Schulen und Universitäten* (S. 37 ff.) belehrt uns, dass im Allgemeinen die Wichtigkeit des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens in Nordamerika schon längst anerkannt ist; fast alle Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten enthalten darüber sehr löbliche Bestimmungen, sowie auch von Seiten des Staats und der Privaten in Bezug auf die materiellen Mittel, namentlich die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen, freigebige Sorge getragen wird; in welcher Hinsicht unser *Europa* jenem gar sehr nachsteht, in welchem es mächtige Staaten gibt, namentlich England, die diese wichtigste Staatssache so gut, wie ganz unberücksichtigt lassen. Und gab es doch noch vor drei Jahren in *Preussen*, dem „Staate der Intelligenz“, in welchem, wie behauptet wird, am meisten für die Volksbildung geschieht, über 12,000 Schulstellen von unter 100 Thlr. bis 10 herab! (263 evangelische, 60 katholische unter 10 Thlr., 641 evangel., 216 kathol. zwischen 10 und 20 Thlr. u. s. f. 2116 evangel., 841 kathol. zwischen 60—80 Thlr.; vgl. Harkort, die preuss. Volksschule 1843, S. 49).

Dass auch in Amerika noch viel zu wünschen übrig bleibt, versteht sich von selbst, und unser Verf. führt mehre bittere Klagen selbst von Amerikanern hierüber an, bemerkt aber sehr richtig, dass jene Klagen zugleich das grosse Interesse zur Sache beweisen, und dass ferner selbst Engländer zugestehen, dass das Landvolk in Amerika nicht so unwissend ist, wie in England. Da die allgemeine Bundesregierung nicht das Recht hat, das Erziehungswesen zu leiten, so gibt es kein Ministerium des öffentlichen Unterrichts und keinen allgemeinen Schulplan u. s. w. Übrigens findet man in Amerika (II, 47) Sonntagsschulen, Volks- oder Elementarschulen, etwas weiter führende grammatische Schulen (*grammar schools*), Colleges (welche sich mit unsern Gymnasien vergleichen lassen) und Universitäten mit *einer* bis vier Facultäten. Sehr natürlich und durchaus republikanisch zeigt sich der grössere Eifer für und die genauere Aufsicht über die *Volksschulen*; doch hat man mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass eine Vernachlässigung der höchsten Bildung auch den Fortschritt und die Erhebung der *Massen* verhindern würde. Zwischen den einzelnen *Gymnasien* und *Universitäten*, deren Zahl hinreichend gross ist, findet eine bedeutende Verschiedenheit statt: indem einige erst beginnen und wenige Lehrer, Schüler und Bücher zählen, andere (wie Cambridge in Massachusetts und Thalecollege in Newhaven in Connecticut) mit Professoren, Studenten, Bibliotheken und andern Sammlungen reichlicher und zweckmässiger versorgt sind. Auf den Colleges oder Gymnasien verweilen die Schüler gewöhnlich vier Jahre, vom 14. bis 18., oder in andern weiterführenden Anstalten vom 16. bis 20. Jahre. Gewöhnlich verlangt man bei der Aufnahme mehr oder weniger Kenntniss der englischen Grammatik, Rechnen, Erdbeschreibung, einen Anfang im Lateinischen und auch wol im Griechischen. Gelehrt werden dann weiter diese beiden Sprachen, hie und wieder hebräisch oder neuere Sprachen, Mathematik, Rhetorik, Philosophie der Natur und des Geistes, sowie Einiges über amerikanisches *Recht* und *Völkerrecht*. Der Unterricht in der Geschichte ist oft mangelhaft, ja er fehlt bisweilen ganz. Bei dem Abgange von den Collegien erhalten die meisten Schüler die Würde eines Baccalaureus der Künste oder schönen Wissenschaften, und gehen dann gewöhnlich auf zwei oder drei Jahre über zu einer Bildungsanstalt für Gottesgelahrtheit, Rechte oder Arzneikunde u. s. w.

Die Hauptsache sind und bleiben die höchsten pädagogischen Principien, die man als leitende Grundsätze anerkennt, und in dieser Hinsicht scheint uns folgende Stelle aus einem Programm der leitenden Behörde im Thalcollege zu Newhaven (einer der berühmtesten Erziehungsanstalten Nordamerikas) über Gang und Zweck des Unterrichts sehr zu beherzigen: „Es ist nicht der Zweck, in unserer Anstalt *einseitigen* Unterricht

(*partial education*) nur über einzelne Gegenstände zu geben, andererseits aber auch nicht von allen Dingen nur ein Weniges oberflächlich beizubringen, oder alles Einzelne für einen bestimmten Beruf zu lehren — sondern eine umfassende Erziehung und Bildung zu beginnen und sie soweit fortzuführen, als während der Dauer des Aufenthalts der Schüler und Studenten möglich ist. Man bezweckt ein Verhältniss zwischen den verschiedenen Zweigen der Literatur und Wissenschaft zu erhalten, welches eine eigenthümliche Symmetrie und ein Gleichgewicht des Charakters hervorbringt. Um eine solche durchgreifende Erziehung zu begründen, ist es nothwendig, alle wichtigen Fähigkeiten des Menschen in Thätigkeit zu setzen; denn wenn einige derselben weit mehr ausgebildet werden, als die andern, erhält der wissenschaftliche Charakter eine schiefe Richtung. Die Kräfte des Geistes werden nicht in den schönsten Verhältnissen entwickelt, wenn man *allein* Sprachen, oder Mathematik, oder Naturwissenschaften, oder Staatswissenschaften treibt. Der Zweck unserer Anstalt ist nicht, das für irgend einen bestimmten Beruf Erforderliche zu lehren, sondern den Grund zu dem zu legen, was *Allen* gemeinsam ist und worauf das Übrige erbaut werden muss. Die Grundsätze der Wissenschaft und Literatur geben den Stoff, die Zucht, die Erhebung des Geistes, welche am Besten für das Studium jedes einzelnen Fachs vorbereiten.“ Es folgen hierauf noch andere ähnliche Anerkennungen der Schädlichkeit einseitiger Entwicklung der Intelligenz in andern Schulberichten, und hierauf ein Zugeständniss, dass allerdings die Amerikaner eine zu geringe Verehrung für die eigentliche Wissenschaft haben und namentlich dem Studium der classischen Literatur nicht so viel Bedeutung einräumen. Hr. v. R. setzt aber sofort Folgendes hinzu, was zuverlässig allgemein Beherzigung verdient, da es das Grundübel *unsers* Gymnasial- und Universitätsunterrichts so treffend bezeichnet: „Gewiss ist hiermit eine schwächere Seite der amerikanischen Zustände richtig bezeichnet; könnte denn aber ein mit der europäischen Erziehung bekannter Amerikaner nicht antworten: Allerdings lernen die Schüler, wenn nicht in Europa, dann doch in Deutschland, mehr Griechisch und Lateinisch, wie in Amerika; wie viele (Lehrer und Philologen von Fach ausgenommen) lesen denn aber nach dem Abgange von Schulen und Universitäten noch die classischen Schriftsteller, wie Viele sind denn für sie wahrhaft begeistert? Fast nur die künftigen Beamten beziehen die Universitäten, und nach dem Abgange von denselben soll alle weitere Bildung durch die Führung kleiner Geschäfte herbeigeführt werden! Der *grüne Tisch* erzieht aber kaum die daran Sitzenden und nicht darüber hinaus Schauenden — viel weniger Andere durch *zahllose Rescripte* und Verfügungen. *Unser* praktisches, unser politisches Leben erfordert für alle Einwohner des Landes eine mannichfaltige, ununterbrochene geistige Thätigkeit, und es kommt dann ein ganz anderes und grösseres Ergebniss der gesammten Lebenserziehung zu Tage, als aus der *europäischen Schulmeisterei und Gängelerei*. Wie Viele sind in Europa schon alt und blasirt in der Jugend; Kritiker ohne Begeisterung, Alles besser wissend und doch nichts wissend; immer unzufrieden, als sei Zufriedenheit eine platte, Geistlosigkeit bekundende Eigenschaft; kein Glauben und Vertrauen zu Eltern, Erziehern, Lehrern; hochmüthiger Tadel der ganzen Welt und aller geselligen Verhältnisse ohne demüthig mit der Besserung *bei sich* anzufangen; keine Hoffnung, Trost oder Erlösung, als die aus eigener Allgenug-

samkeit und Geringschätzung alles Seienden und Gewesenen hervorgehen soll.“ *Hic Rhodus, hic salta!* — *Unsere* Gymnasien und Universitäten sind zu blossen Dressuranstalten für den Staatsdienst der einzelnen deutschen „Vaterländer“ (!) und -Länderchen herabgewürdigt worden, — wer dies bestreitet, leugnet das Sonnenlicht am hellen Mittag, und beweist die grösste Ignoranz in der Geschichte und Literatur unseres gesammten gelehrten Unterrichtswesens seit dem Tode Friedrich's des Grossen. Doch darüber kann man sich unter 21 Bogen natürlich nicht weiter expectoriren.

Aus dem Abschnitte über „Literatur und Kunst“ (S. 94), welcher zugleich auch die wichtigen Fragen über Journalistik und Pressfreiheit, ferner über Bibliotheken, Geschichtschreibung, Beredsamkeit, Dichtkunst und Philosophie der Amerikaner erörtert, heben wir nur Einiges aus dem Anfange und Schlusse hervor, weil darin ein am allgemeinsten gegen die Nordamerikaner verbreitetes Vorurtheil widerlegt wird. „Die Amerikaner, heisst es (sobald man von Literatur und Kunst spricht) haben *kein* Alterthum und keine Denkmale, keine Jugend und keine Poesie, keine Literatur und keine Kunst — und hiermit glaubt man einen unbedingt wahren und zugleich den bittersten Tadel, ja die gerechteste Verdammung ausgesprochen zu haben. Könnte denn aber ein unparteiischer Beobachter nicht antworten: das Alterthum und die Denkmale Englands gehören auch den Amerikanern, sie dürfen Chaucer und Shakspeare mit Recht zu den Ihrigen rechnen. Will man dies aber (ich weiss nicht weshalb) leugnen, und den ersten Tag der Unabhängigkeit Amerikas als den rechten Geburtstag betrachten, nun so tritt es sogleich auf wie Adam, der aus Gottes Hand kam und nie Kinderschuhe trug; oder wie Minerva, die aus Jovis' Haupte sprang, und keiner Bonne zum Erziehen übergeben wurde. — Jeder, sagt man, arbeitet in Amerika um zu *leben*, keiner um zu *denken*. Welch einseitiger, unwahrer Gegensatz! Die Arbeit ist nie ohne alle Gedanken; nur die Faulen (von manchem Majoratsherrn bis zu den Lazzaroni) sind gedankenlos. — Amerika hat keine Denkmale, aber es besitzt eine Natur, welche das Ehrwürdige des Alters mit voller Kraft der Jugend verbindet. Und beweisen denn *Pyramiden* und *Kolosseen* und *Raubschlösser* mehr den Werth und die Fortschritte der Kunst, oder mehr das Elend, welches Tyrannei immer erzeugt und begleitet? Die Poesie der Amerikaner liegt nicht in der Vergangenheit, sondern in der Zukunft. Wir Europäer sentimentalisiren uns durch das Abendroth des sinkenden Tages in die Nacht hinein; die Amerikaner gehen durch die Morgenröthe vorwärts zum Tage! Ihre grosse historisch erwiesene, unbezweifelbare Vergangenheit liegt ihnen nahe: ihre *Väter* thaten Grosses, nicht ihre Ur-Ur-Väter. Athen hatte zur Zeit des Miltiades, Rom zur Zeit des Scipio auch noch keine *alte* Geschichte und das J. 1813 ist für Preussen glänzender, als die Zeit, wo sich die Markgrafen mit den Quitzows herumschlügen. Besser bauen, gründen, wirken, in der Gegenwart leben und bilden, als durch Lohnbedienten Ruinen zeigen und erklären lassen. Oder wird Amerika grösser, tiefsinniger, bewunderungswürdiger sein, wenn es dereinst in Ruinen liegt; oder möchte man Athen lieber jetzt sehen, als zur Zeit des Perikles, Phidias, Platon und Sophokles?“

Für die dermaligen „kirchlichen Wirren“ ist der

4. Abschnitt (S. 147 ff.), „Religion und Kirche“\*), besonders lehrreich, da in unserm Europa bisher überall die „echte Demokratie des Christenthums durch das Priesterthum zurückgedrängt“ und an ihrer Stelle der „Absolutismus in Staat und Kirche, Glaubens-, Polizei- und militairische Tyranner“ getreten ist (S. 150), während in Amerika Religionsfreiheit stattfindet, und es keine sogenannte Staatsreligion oder Staatskirche dort gibt. Unsere europäischen Politiker und Theologen (namentlich auch die protestantischen, die sich die von Hofjuristen und Hoftheologen erfundenen servilen Consistorialverfassungen geruhigst gefallen lassen, obwohl deren Unhaltbarkeit von Männern, wie Eichhorn, Pahl, Grossmann, Ammon, selbst Eylert u. s. w., zur Genüge gezeigt worden ist) halten die dortigen Zustände deshalb für sehr unvollkommen; mögen sie aus Hr. v. R.'s Buch sich eines Bessern belehren! Dasselbe würden wir unsern Staatsbeamten, die sich ohne Bureaukratie, Centralisation und Polizeivormundschaft kein Staatsleben denken können, in Bezug auf den Abschnitt 7 (S. 268 ff.) „Staatsrecht und öffentliches Leben“ zu rathen so frei sein, aber ebenfalls der jungen ultraliberalen oder radicalen Partei, den „Freiheitsaposteln“, die nach Goethe's treffender Xenie immer nur „Willkür für sich“ suchen. Wir heben nur folgende den bei uns vorherrschenden drei politischen Hauptparteien der feudalistischen Reaction, der Bureaukratie und des falschen Liberalismus oder Republikanismus, so nützliche Lehren gebende, und die echte Demokratie in Nordamerika so treffend charakterisirende Stelle hervor: „Die Fragen, welche Europa so gefährlicher Weise beunruhigen und so viel Unzufriedenheit verbreiten (z. B. über Pressfreiheit, öffentliches Gerichtsverfahren, Art und Maas politischer Rechte, Gleichstellung und Freilassung aller Bekenntnisse u. dergl.) sind in den Vereinigten Staaten längst geordnet und abgemacht.\*\*) All dieser Krankheitsstoff ist ausgeschieden, und der Staat so stark, die Freiheit so begründet, dass man die Aufstellung und Entwickelung jeder abweichenden Meinung ohne Gefahr erlauben und ertragen kann (S. 333). — In dem staatsrechtlichen Sinne, als es in Nordamerika ein Volk gibt, ist noch niemals eins auf Erden dagewesen; und alle Übel der Demokratie zusammengenommen, haben dort nicht so viel Leiden verursacht, als die eine (daselbst gar nicht vorkommende) Frage: über Legitimität oder Illegitimität der Herrscher in England, Frankreich, Schweden, Portugal und Spanien. Weil man dies einsieht und beklagt, ist man aber noch kein Republikaner, es sind deshalb noch keine Bestandtheile vorhanden, eine Republik zu gründen. Vielmehr vergessen die

meisten angeblichen Republikaner Europas, dass jene Verfassung erfordert (was man auch habe voraus), sich unterzuordnen.“\*) — Wo von oben herab immer regiert und gegängelt wird, lernt Niemand sich selbst regieren. Während in Amerika die Dinge durch Selbstbestimmung vorwärts gehen und mit dem eigenen Rechte auch die Geschicklichkeit und der edle, freie Sinn wächst; kann man in manchen europäischen Ländern für höhere Ämter sehr selten taugliche Männer finden\*\*), weil die jüngern durch willenlose Abhängigkeit in unlustige Maschinen verwandelt werden und ihnen Kraft und Saft bereits ausgesogen ist, wenn sie endlich, nicht die Flügel schwingen, aber doch ohne Krücken gehen sollen. Die Zahl der Verfügungen von oben, der Berichte von unten, der entbehrlichen Beamten (Minister, Räte bis zu Abschreibern hinab) wächst wie eine Lawine. Die Einmischung in Jegliches, das Vorschreiben auch des Unbedeutendsten, der Mangel an Unabhängigkeit und Autonomie, erzeugt entweder Unzufriedene, oder gedanken- und gemüthlose Knechte, und an die Stelle thatkräftiger Begeisterung tritt höchstens nergelnde und unfruchtbare Kritik. — Die Demokratie ist in Amerika nicht Nebensache, oder Parteisache: sie ist das Wesen selbst, wie es in andern Staaten Monarchie und Aristokratie gewesen sind; und trotz alles Sträubens und alles Gefühls der Unbequemlichkeit müssen sich anders Gesinnte anschliessen und, gern oder ungern, Jefferson's und seiner Freunde System des Vertrauens zum amerikanischen Volke und den Volksberechtigungen loben. Wiederum sind alle Schlüsse, welche man von andern geschichtlichen Demokratien und Bundesrepubliken auf Nordamerika macht, ungenügend und unpassend. Die Vereinigten Staaten sind etwas wesentlich Neues, Eigenthümliches, das bei einer Vergleichung mit frühern Erscheinungen mehr Unähnlichkeiten, als Ähnlichkeiten zeigt. Insbesondere reicht das Nordamerikanische weit über das hinaus, was die alte Welt den staatsrechtlichen Formen darbot, oder bewilligte. So waren alle angeblichen Demokratien jener Zeit nur Oligarchien, alle angeblichen Staatsverfassungen nur Stadtverfassungen. So bereitete sich Hellas durch unvereinbare Gegensätze und unaufhörliche innere Kriege den Untergang; so litt Rom keine Freiheit über seine Stadtmauern hinaus, war allein dem Kriege, nie dem Frieden zugewandt und die Consuln wurden so zu jener vorherrschenden Richtung hingedrängt, wie umgekehrt der amerikanische Präsident seine Grösse lediglich als Friedensfürst zeigen kann. Weder Athen, noch Rom, noch Venedig, noch Florenz, noch die Schweiz, noch die Niederlande verliehen eroberten oder irgendwie gewonnenen Landschaften ein volles gleiches Staatsrecht; erst die Vereinigten Staaten von Nordamerika gewähren in dieser Beziehung, was Gerechtigkeit und Weisheit gebieten.“

dass sie jeder Reform widersprechen und keinen Begriff davon haben, wie man das Privatrecht mit dem Staatsrechte und dem allgemeinen Rechte nothwendig versöhnen muss.“ (Wie wahr! Man vgl. dazu z. B. Rehberg's Sämmtl. Schrift. Bd. II, S. 225 ff., über die „Steuerfreiheiten des Adels“.)

\*) „Daher misfällt manchem herrschlustigen Liberalen die amerikanische umfassende Demokratie, wenn er sie an Ort und Stelle kennen lernt.“

\*\*) Hierüber hat auch Mohl kürzlich sehr geklagt, s. Zeitschr. für die gesammte Staatswissensch. (Tübing. 1845) Hft. II, S. 682 ff. (Der Schluss folgt.)

\*) Eine neuere Schrift des dortigen Geistlichen Rob. Baird über diesen Gegenstand finden wir in der Augsb. Allg. Ztg., 1845, vom 19. April, Beil., sehr gerühmt.

\*\*) „Wie viel mehr Fragen über Dienstbarkeiten, Jagdrechte u. dgl., deren Unantastbarkeit und Unablöslichkeit noch immer von Denen behauptet wird, welche politische Revolutionen herbeiführen,

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 192.

12. August 1846.

## Völkercunde.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, von *Friedrich v. Raumer*.

(Schluss aus Nr. 191.)

Dass in dem Abschnitte „Auswärtige Verhältnisse“, auch die im jetzigen Augenblicke so sehr in den Vordergrund tretende *Oregonfrage* (S. 260) erörtert ist, berühren wir nur kurz. Nach Hrn. v. R. wird man einer *friedlichen* Lösung den Vorzug geben.

Die specielle Schilderung der Republik *Ohio* (die der Verf. „die Königin, das Wunder des Westens“ nennt, S. 207), wird Niemand ohne das stärkste Gefühl der Befriedigung lesen. In der That ein Wunderland! Im J. 1780 eine, von wenigen Indianern durchstreifte Wildniss (von 44,000 engl. Quadratmeilen!); 1781 ward das erste *weisse* Kind dort geboren, 1788 gründeten 40 Colonisten die Stadt *Marietta* (nach der unglücklichen *Marie Antoinette*!); 1800 zählte der Staat schon 45,000 Einwohner; 1810; 230,000; 1820: 581,000; 1830: 937,000; 1840: 1,519,000, und jetzt etwa 2 Millionen! 1844 waren darunter 764,000 Deutsche. In dies gesegnete, dem südlichen Deutschland im Klima gleiche Land, von dessen 25,600,000 Ackern sich  $\frac{7}{8}$  trefflich zum Weizenbau eignen, sollte man alle Auswanderungslustigen hinweisen, wenn sie sonst für Ackerbau und Gewerbe passen.

Der *Anhang* (S. 341—540) enthält die „Auszüge aus Reisebriefen“, deren übergrosse Reichhaltigkeit keine nähere Angabe gestattet.

Möchte dem Verf. nur vergönnt sein, wie bei seinem „England“, in einigen Jahren das Publicum mit einer neuen und vermehrten Auflage dieses Werkes zu beschenken, nachdem er das merkwürdige Land nochmals besucht, welches an ihm gewiss bis jetzt seinen vorzüglichsten Beschreiber gefunden hat.

Jena.

Dr. K. H. Scheidler.

## Philosophie.

*Johann Gottlieb Fichte's* sämtliche Werke, herausgegeben von *J. H. Fichte*. Erster bis sechster Band. Berlin, Veit & Comp. 1845. Gr. 8. 11 Thlr. 1 Ngr.

Eine Anzeige von *Fichte's* sämtlichen Werken kann entweder nur die Arbeit des Herausgebers oder auch zugleich den Inhalt dieser Werke zur Sprache bringen. Wenn die Werke eines Schriftstellers gesammelt herausgegeben werden, so wird in dem, was sie enthalten, der Grund zu ihrer Sammlung und Herausgabe gesucht werden müssen. Dieser Inhalt muss wenigstens für die Zeit, welche zunächst mit einer solchen Ausgabe beschenkt wird, von Bedeutung und Interesse sein.

Dass es ein Bedürfniss unserer Zeit sei, sich genauer bekannt zu machen mit *Fichte's* Schriften, ersieht man aus dem Bestreben, das in ihr wirksam ist. Viele Versuche auf dem philosophischen Gebiete zeigen auf *J. G. Fichte's* Lehre zurück. Die Beschäftigung der Denker mit ethischen Gegenständen haben das Interesse für *Fichte* wieder angefacht, dessen Lehre fast ausschliesslich die ethische und praktische Welt in Betrachtung zog und die sich nicht, wie die heutige Philosophie, damit begnügte, was wirklich geworden ist, auch vernünftig zu finden, sondern die Begriffe zu entwickeln, welche dem Handeln der Menschen zu Grunde liegen, und seine sittliche Bestimmung aussprechen. Was da sein soll, dies im folgerichtigen Denken oder auch in populärer Form darzustellen, war keiner mehr als *Fichte* bemüht. Hat man nun mehr oder weniger erkannt, dass es nicht genug sei, das ewige Werden erfasst zu haben, sondern dass es nöthig sei, die idealen Begriffe, welche das Handeln der Einzelnen und der Gemeinschaften, des Staates, der Kirche richten, festzusetzen, so ist es erklärlich, dass sich die Aufmerksamkeit wieder auf *Denker* hinwendet, welche mit diesen Gegenständen sich besonders beschäftigt haben.

Das wissenschaftliche Leben wird aber gleichfalls zurückgeführt auf den Verfasser der Wissenschaftslehre. Die Logik nach der Art und Weise, wie sie durch *Hegel* ausgebildet und angewandt worden ist, bewirkte eine Auffassung von der reinen Gedankenwelt, in welcher Erfahrung und Leben nur als verschwindende Momente einen Platz finden, und eine Behand-

lungsweise der besondern Wissenschaften, wodurch diese nicht nur von der Erforschung des eigenthümlichen Gehaltes einer jeden Erscheinung abgelenkt wurden, sondern auch immer mehr und mehr das Vertrauen zu der Macht des Erkennens, auch im Besondern noch einen substantiellen Kern der Wahrheit zu erfassen verloren, sodass sie theils in leeren Abstractionen sich herumzutreiben verführt werden, theils aber einem Skepticismus und Empirismus entgegenneigen. Diese Erscheinungen des wissenschaftlichen Lebens führten zu Untersuchungen über die Natur und Methode des Erkennens, und historisch zur Nachforschung der Quelle, aus der auch die Hegel'sche Logik ihren Ursprung gewonnen hat. Fichte's Wissenschaftslehre aber ist der erste Versuch, die Logik als Metaphysik zu behandeln und enthält die Theorie über die Methode und Systematik der Wissenschaften, welche die idealistische Philosophie im Allgemeinen durchzuführen versucht hat. Auch in dieser Beziehung ist daher die Herausgabe der sämtlichen Werke Fichte's für unsere Zeit von Bedeutung, welche offenbar über das Erkennen und Denken sich zu orientiren beginnt. Die ursprüngliche Gestalt, in welcher die idealistische Wissenschaft in der Wissenschaftslehre Fichte's zur Darstellung gekommen ist, bietet dem Denker Veranlassung, über die Natur des Erkennens und die Eintheilung der Wissenschaften nachzusinnen, besonders aber aus der historischen Entwicklung der Philosophie zu erkennen, auf welche Weise die Wissenschaftlichkeit, welche jetzt die meisten Wissenschaften angenommen haben, sich gebildet hat. Eine solche Erkenntniss ist aber durch Fichte's Wissenschaftslehre vermittelt, welche wenigstens veranlassen kann, dass man einsehen lernt: die Theorie der Wissenschaft, welche jetzt allgemeine Anerkennung gefunden hat, sei noch nicht die allgemeine.

Endlich findet sich ein Bestreben in unserer Zeit, die Philosophie aus ihrer exclusiven Stellung, welche sie dem Leben gegenüber eingenommen hatte, herauszuführen, und in populärer — allgemein-verständlicher Form sie wieder inmitten der lebensvollen Wirklichkeit erscheinen zu lassen. Wenn auch die Vermischung der Philosophie mit allerlei Raisonnements über das politische und gesellschaftliche Leben, welche die Junghegelianer und die sogenannten Socialisten und Communisten anwandten, um die Philosophie, wie sie es nannten, praktisch zu machen, nicht sehr gelobt zu werden verdient, so ist doch darin das Bestreben unverkennbar und nicht gering zu achten, die Philosophie zugleich als fruchtbare Gedanken für das Leben auch aus demselben zu schöpfen und sie in „deutscher Sprache“ in Prosa auszudrücken. Denn es fehlt gar viel daran, dass eine klare und einfache Sprache von den Wissenschaften cultivirt wird, ein Mangel der oftmals noch den Nachtheil mit sich führt, dass ge-

meint wird, durch eine geistreiche Wendung und bildliche Rede lasse sich eine Erkenntniss der Dinge gewinnen. Auch in dieser Beziehung ist die Herausgabe von Fichte's sämtlichen Werken für unsere Zeit bedeutungsvoll. Denn in denselben lassen sich Vorbilder in beiderlei Beziehung erkennen. So sagt Fichte (s. W. Bd. II, S. 333): „Nichts hat unbedingten Werth und Bedeutung, als das Leben; alles übrige Denken, Dichten, Wissen hat nur Werth, insofern es auf irgend eine Weise sich auf das Lebendige bezieht, von ihm ausgeht, und in dasselbe zurückzulaufen beabsichtigt. Dies sei die Tendenz seiner Philosophie“. Fichte interessirte nicht nur, was zu seiner Zeit in politischen und religiösen Dingen sich zutrug, lebhaft, sondern er wandte auch sein Nachdenken darauf, und hat mehr als einmal gezeigt, dass er die Resultate seines Nachdenkens in einer populären Form zur Darstellung zu bringen verstand, welche mit der Klarheit und Einfachheit des Ausdrucks eine tiefe und gehaltvolle Erkenntniss verband.

Erkennt man an diesem dreifachen Bestreben, das ethische Leben anzuerkennen und es als eine dem ewigen Werden nicht unterworfenen selbständigen Macht zu begreifen, die Natur der Wissenschaften zu untersuchen und die Philosophie selbst in populärer Form dem Leben zu nähern, eine Zurückweisung auf Fichte, so bietet der Inhalt seiner Werke vielfach Anknüpfungspunkte zur Orientirung in den Aufgaben, nach deren Lösung das heutige Geschlecht strebt, und zur Vergleichung mit frühern schon gewonnenen Lösungen ähnlicher Aufgaben. Allein der Inhalt der Fichte'schen Werke nimmt nicht blos das Interesse in Anspruch, wiefern Bestrebungen und Gedanken unserer Zeit darin vorgebildet sind, sondern auch an und für sich, da diese Werke überall einen Denker und eine Persönlichkeit zu erkennen geben, welche das Maas ihres Seins und Handelns in sich selber trägt. Solche Männer sind unvergängliche Vorbilder des Denkens und der Gesinnung. Das kühne, folgerichtige Denken Fichte's, die selbständige und entschiedene Stellung, welche er unter den Parteien einnimmt, verdient zu jeder Zeit beachtet und erkannt zu werden.

Ein Denker, der in einem solchen Grade, wie Fichte, von der Möglichkeit überzeugt ist, dass über das Bewusstsein und alle Objecte desselben sich eine allgemein-nothwendige Theorie aufstellen lasse, woraus der Zusammenhang und Verlauf aller Erscheinungen soll erklärt werden können, tritt so selten in der Geschichte auf, dass schon deshalb dieselben weniger begriffen, vielmehr angesehen werden als Ausnahmen, welche eigentlich nicht statt finden sollen. Diese Denker erscheinen als Ausnahme von einer Regel, welche nach unserer Überzeugung selbst nichts weiter, als

eine Formel ist für alle Ausnahmen des wahren Denkens. Fichte's Überzeugung, dass das Universum im Ganzen und Einzelnen nach einer allgemeinen Theorie erklärt werden könne, lässt ein Denken nicht aufkommen, welches dem Zufalle die Ehre erweist, real, objectiv zu sein, die Erscheinung aus den Umständen, welche sie begleiten und nicht aus ihrem Wesen erklärt. Diese verbreitete Denkweise vermag nicht, sich vorzustellen, dass Jemand im Ernste, wie Fichte, der Überzeugung lebe, jegliche Erscheinung sei allgemein aus der Theorie zu erklären und das Zufällige sei gerade gar nichts. Solche Denkweise, vor der jegliche Skepsis den Vorzug hat, dass sie ein solches Denken als unwahr verwirft, hält sich für gegründet durch die Entdeckung, dass nicht jede Theorie, welche in der Geschichte über irgend einen Gegenstand aufgestellt worden ist, sogleich fix und fertig und aus ihr schon die Erklärung aller Erscheinungen adäquat gefunden ist. So hat man Anstoss daran genommen, dass Fichte, wie es genannt wird, Alles deduciren wollte, im geschlossenen Handelstaat Einrichtungen des praktischen Lebens der Theorie unterworfen ansieht. Dies verrieth aber, dass man gar keine Ahnung von dem Wesen einer Theorie hat und die Überzeugung nicht kennt, welche den Denker in der Bildung und Construction der Begriffe beseelt. Es gibt gar keine Philosophie, wenn es keine schlechthin apriorische gibt. Sich mit dem Empirismus, welcher jede Theorie durch das Zufällige und die blossen Umstände erst verbessern will, der kein Absolutes im Denken und der Erscheinung findet, zu begnügen und diese Denkweise für Philosophie auszugeben, das ist in Deutschland, seitdem Fichte's Überzeugung über diesen Punkt getadelt worden ist, eine verbreitete, von der Philosophie selbst acceptirte, nichtsdestoweniger aber verwerfliche Meinung, deren Wachstum das Studium Fichte'scher Werke verhindern kann.

Die Fichte'sche Lehre hat ein eigenthümliches Schicksal gehabt. Von ihren Freunden ist sie anfänglich überschätzt und später verkannt worden. Die Urtheile über diese Lehre schwanken nach wie vor, wie die Auffassung derselben an Vollständigkeit und Erkenntniss ihres Wesens leidet.

Als man inne geworden war, dass in der Kant'schen Philosophie mancherlei Mängel und Widersprüche vorhanden seien, wandte man sich Fichte zu, der versicherte, die Philosophie als „Wissenschaftslehre“ gefunden zu haben. Die idealistische Denkweise der Wissenschaftslehre galt als Lösung aller Probleme der Wissenschaften. Einige jedoch meinten und meinen noch jetzt, dass mit dieser Philosophie „Wissenschaftslehre“ kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt zu einem logischen Dogmatismus gemacht worden sei, und

verwarfen selbst alle Versuche, die seit der Zeit gemacht worden sind, die Philosophie als Wissenschaft vom Absoluten auszubilden. Diese Meinung hielt fest an der althergebrachten Wissenschaftlichkeit, wie sie durch eine von der formalen Logik und der Erfahrung gebotenen Methodik sich zu erkennen gibt und versicherte, die Erkenntniss von dem Wesen der Dinge werde vergeblich erstrebt. Jedoch trotz der Bekämpfungen, welche von Philosophen und Empirikern gegen die neue Theorie der Wissenschaft, welche Fichte zu geben versuchte, unternommen worden sind, hat diese vorzüglich durch Hegel's Vermittelung jetzt in allen Wissenschaften eine ausgebreitete Anwendung gefunden.

Der Idealismus der Wissenschaftslehre aber ist viel mehr durch ihre Anhänger, als durch ihre Gegner, in den Verruf gekommen, da nicht diese — wie Herbart, Fries — sondern jene die Ansicht zu verbreiten unternommen haben, Fichte's Idealismus sei bloß subjectiver Art, die Lehre, dass die Vorstellungen des subjectiven Ichs das Wesen und die Realität der Dinge selbst seien. Diese Ansicht, welche Fichte selbst immer als eine ihm angedichtete bekämpft hat, gilt heute für eine ausgemachte Wahrheit, welche nicht in Zweifel soll gezogen werden können. Weil man in Fichte's Lehre nichts anderes, als einen solchen subjectiven Idealismus enthalten glaubte, beachteten die ursprünglichen Anhänger und Freunde der Wissenschaftslehre die weitere Ausbildung, welche Fichte seiner Lehre gegeben hat, gar nicht, und gaben zu erkennen, dass in Fichte's Lehre ausser dem verrufenen subjectiven Idealismus nur noch seichte Aufklärungen enthalten seien.

Eben wie die Auffassung von Fichte's ursprünglicher Lehre durch die Anhänger der Philosophie als Wissenschaftslehre entstellt wird, so haben auch diese die Entwicklung, welche Fichte's Lehre in späterer Zeit gewonnen hat, weder gehörig verfolgt, noch den Versuch gemacht, dieselbe als eine Fortsetzung der frühern Lehre Fichte's, wofür er sie selbst immer ausgegeben hat, anzusehen; sondern nachdem sie sich überredet haben durch eine Construction der Geschichte der neuesten Philosophie, Fichte's Philosophie sei nothwendig subjectiver Idealismus, geben sie die spätern populären Schriften Fichte's für Werke „ohne philosophisches Interesse“ aus und bequemen sich höchstens zu Darstellung derselben als eines zweiten, „neu umgebildeten Systems.“ Nicht fähig, von ihrer „formalistischen Manier“ des Denkens zu abstrahiren, merkten sie weder, dass in den spätern Schriften Fichte's dieselbe Lehre, wie in den frühern, entwickelt wird, noch verstanden sie diese populäre Darstellung zu beurtheilen, denn nach ihnen soll sie „eine Philosophie für

aufgeklärte Juden und Jüdinnen, Staatsräthe, Kotzebue“ enthalten, eine Ansicht, die von Fichte's Lehre keine Vorstellung gibt, wohl aber zur Charakteristik einer Zeit dient, deren Theilnehmer es sich zur Ehre rechneten, sittliche Begeisterung und nationales Bestreben zu schmähen.

Der Inhalt der Fichte'schen Lehre, wie ihre verschiedene systematische und populäre Darstellung, verdient schon in bloß historischer Beziehung eine veränderte Auffassung. Die Geschichte der Philosophie kann bei den verkehrten und einseitigen Urtheilen über die Wissenschaftslehre nicht länger verbleiben, wenn sie in der That versucht, nach den jetzt vorliegenden „sämtlichen Werken“ und den früher herausgegebenen „nachgelassenen Werken“ Fichte's eine Erkenntniss dieser Philosophie zu gewinnen. Dabin, das steht zu erwarten, wird diese neue Ausgabe wirken, dass die Vorurtheile über Fichte's Lehre verschwinden und man die Entwicklung, welche sie gefunden, als eine einheitliche derselben Grundlehre erkennen lernt, und die verschiedenen Formen der populären und systematischen Darstellung gleich sehr gewürdigt werden. Eine solche Erkenntniss fördert wesentlich die Erklärung der Philosophie selbst, welche in dem von der Wissenschaftslehre zuerst hervorgebrachten Formalismus befangen, eine freiere wissenschaftliche Darstellung nicht kennt und eingeschlossen in den engeren Raum einer „Schulphilosophie,“ die Stellung, welche der Philosophie nach ihrem Weltbegriffe zukommt, geringschätzt und die Theorie von Erkennen und der Eintheilung der Wissenschaften, welche sie von Fichte gelernt haben, in ihrer Abgeschlossenheit festhalten will gegen die Fortschritte, welche die Wissenschaften zu machen beginnen.

Wie die bisherige Auffassung von der Fichte'schen Philosophie unvollständig ist, da sie nicht ihre Entwicklung als eine zusammenhängende erkennt, so ist sie auch inadäquat, weil sie das Wesen derselben in einem subjectiven Idealismus bestehen lässt. Das Wesen der Fichte'schen Philosophie, welches dasselbe in den verschiedenen Darstellungen und Ausbildungen, welche ihr Urheber hinterlassen hat, geblieben ist, kann nicht in der Subjectivität des Fichte'schen Idealismus gefunden werden. Nach der Ansicht des Ref., welche er anderswo dargelegt hat, besteht das einheitliche Wesen der Fichte'schen Philosophie in einem ethischen Idealismus objectiver Art. Diese Ansicht coincidirt sowohl mit den Darstellungen, welche Fichte hinterlassen, wie mit der Meinung, welche er selbst über seine Lehre gesetzt hat. „Mein *absolutes Ich*, schreibt er an Jacobi, ist offenbar nicht das *Individuum*; so haben

beleidigte Höflinge und ärgerliche Philosophen mich erklärt, um mir die schändliche Lehre des praktischen Egoismus anzudichten. *Aber das Individuum muss aus dem absoluten Ich deducirt werden.*“ Fichte's Meinung über das Grundprincip seiner Philosophie ist daher gar nicht in Übereinstimmung zu bringen mit der behaupteten Subjectivität seines Idealismus, und gilt wenigstens ebenso viel, als diese unerwiesene Behauptung. Wenn man nur auf das Interesse, das Fichte am Leben und der Wissenschaft genommen hat, und den Grundzug seines Geistes selbst achtet, muss schon dies Äussere jene verbreitete Behauptung verdächtigen. Denn sowol mit Fichte's persönlichem Charakter, und dem Interesse, das Fichte an den politischen und ethischen Gegenständen in den populären Schriften zu erkennen gibt, wie der besondern Rücksicht, welche er auf die Ausbildung der praktischen Philosophie legte, stimmt wohl die Grundansicht von seinem Systeme, wahrhaft wirklich sei nach demselben nur die ethische Welt, aber nicht die andere von der Subjectivität des Fichte'schen Idealismus zusammen. Diese Übereinstimmung ist ein äusseres Kennzeichen von der Wahrheit der Ansicht, dass ein ethischer Idealismus der constituirende Lehrbegriff der Wissenschaftslehre schon in den ersten Darstellungen, welche wir von derselben besitzen, sei.

Die Fichte'sche Philosophie kann in der Geschichte nicht allein bloß als ein System unter vielen andern zur Betrachtung kommen, sondern es muss ausserdem dieselbe noch in zweierlei Rücksicht beachtet werden. Als System ist Fichte's Lehre ein ethischer Idealismus objectiver Art, wodurch die einzelnen Lehrsätze derselben bestimmt sind. Diese Philosophie hat aber noch zwei allgemeiner Seiten an sich, welche historisch von grosser Bedeutung sind. Da die Philosophie auch als Denkweise und als eine Potenz des praktischen Bewusstseins in populärer Form zur Darstellung kommen kann, so muss, wenn sich eine solche findet, diese besonders betrachtet werden, weil die Philosophie nicht bloß ein einsames Leben in dem Geiste der Denker führt, sondern auch in Wechselwirkung mit allen Mächten der Geschichte sich verwirklicht. Diese Wirklichkeit ist ihrer Form und dem Einflusse nach, welche sie gewinnt nicht ausser Acht zu lassen, falls man nicht gänzlich die Entwicklung der Philosophie auf ihre „blosse Schulform“ einseitig beschränkt; eine Vereinsseitigung, welche hinderlich wird in der historischen Erkenntniss der Philosophie, die oftmals nur in einer solchen populären und praktischen Form dargestellt erscheint.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 193.

13. August 1846.

## Philosophie.

Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke, herausgegeben von J. H. Fichte.

(Fortsetzung aus Nr. 192.)

Die andere an der Fichte'schen Philosophie bemerkbare Seite steht in Verbindung mit dem Bestreben der Philosophie eine Methode der Begriffsbildung zu entdecken, wodurch alle Wissenschaften systematische Gestalt und adäquate Erkenntniß der Dinge sollen gewinnen können. Eine solche Methode gefunden und zur Anwendung gebracht zu haben, behauptet die Wissenschaftslehre Fichte's. Durch diese Entdeckung hat dieselbe nach einer andern Seite hin eine Wirksamkeit gehabt, die nicht weniger als „das System“ welches Fichte aufstellte, nach den Elementen, welche eine Umgestaltung der Wissenschaften bedingen, in Erwägung zu ziehen ist. Bildet das System den Mittelpunkt der Philosophie, so hat sie doch auch eine Peripherie, wodurch sie nach der einen Seite in Verkehr mit dem praktischen Leben, nach der andern Seite in Wechselwirkung mit den besondern Wissenschaften tritt. Die Fichte'sche Philosophie muss daher nicht bloß ihrem Centralpunkte nach als System des ethischen Idealismus, sondern auch ihrer Wirksamkeit nach in der Einwirkung auf die Wissenschaften und als populäre Darstellung praktischer Philosopheme erkannt werden.

Nach der Angabe derjenigen Punkte, welche das Verhältniß der Fichte'schen Lehre zu den mannichfachen Bestrebungen in unserer Zeit, die Auffassung und historische Bedeutung derselben betreffen, gehen wir über zu der Betrachtung der Arbeit des Herausgebers von den sämtlichen Werken Fichtes.

Nach Überwindung mannichfacher Schwierigkeit ist es dem Sohne gelungen, jetzt auch die Druckschriften seines Vaters gesammelt herauszugeben. An dieser Ausgabe haben wir zuerst zu bemerken die Anordnung der einzelnen Werke. Wir beginnen hiermit, indem sich daran einige Bemerkungen über den Inhalt der Schriften anschließen lassen, worauf wir an diesem Orte uns beschränken müssen.

„Bei der Anordnung der einzelnen Schriften für die Gesamtausgabe, sagt der Herausgeber in der „Ankündigung“, ist es der leitende Gesichtspunkt gewesen,

neben der Zusammenstellung des Gleichartigen zugleich die chronologische Folge ihres Erscheinens zu beobachten. Beides vereinigt, gibt nicht nur eine äussere verbindende Übersicht, sondern es lässt weit mehr noch die innere, stufenweise Entwicklung hervortreten, in welcher das Gleichzeitige und zugleich durch Inhalt Verwandte sich zu gegenseitiger Erläuterung und Ergänzung dient.“ Nach diesen beiden Eintheilungsgründen ist das Ganze in drei Abtheilungen gebracht, von welcher die erste die Schriften „zur theoretischen Philosophie“, die zweite die zur „Rechts- und Sittenlehre“ und zur „Religionsphilosophie“ gehörigen, die dritte die „populärphilosophischen Schriften“ enthält. Innerhalb einer jeden Abtheilung ist eine chronologische Ordnung befolgt. Wir finden es lobenswerth, dass der Herr Herausgeber sich bei der Eintheilung wenigstens nicht ganz hat leiten lassen von der gewöhnlichen, von der Eintheilung der Philosophie in die bekannten drei Theile hergenommen leitenden Idee für die Anordnung, da er die populärphilosophischen Schriften in eine besondere Abtheilung gebracht hat; können jedoch nicht ganz mit der Begrenzung, welche derselben gegeben worden ist, übereinstimmen; denn wir meinen gerade bei den Fichte'schen Schriften hätte vielleicht mit einer nur geringen Abweichung die chronologische Anordnung allein befolgt werden müssen, da diese zugleich die verschiedene Darstellung und Entfaltung, welche Fichte seiner Philosophie gegeben hat zu erkennen gibt, und dennoch diese Werke so sondert, wie sie gesondert sind.

Den vom Herausgeber befolgten Eintheilungsgrund in theoretische und praktische Philosophie mit der Religionsphilosophie, und in populärphilosophische Schriften finden wir nicht richtig durchgeführt, da in der ersten und zweiten Abtheilung sich Schriften finden, die offenbar zur dritten Abtheilung gehören, so in der Abtheilung „theoretische Philosophie“ „die Bestimmung des Menschen“, die erste Schrift, in der Fichte nach der berühmten Jenenser Katastrophe „was ausser der Schule brauchbar ist von der neueren Philosophie“ vorträgt „in derjenigen Ordnung, in der es sich dem kunstlosen Nachdenken entwickelt.“ Diese Schrift enthält ausserdem von der praktischen Philosophie ebensoviel wie von der theoretischen. In der zweiten Abtheilung steht gleichfalls der „geschlossene Handelsstaat“ und „die Anweisung zum seligen Leben“ wie wir meinen selbst nach der Anordnung des Herausgebers mit Un-

recht, da beide Schriften in „kunstlosem Nachdenken“ Philosopheme darstellen. Es mag sein, dass die Rücksicht auf gleichmässig starke Bände mit entschieden hat für die Anordnung der Schriften, der Grund aber warum die gewählte Idee der Anordnung nicht richtig durchgeführt werden kann, liegt in dem Bestreben bei solchen Anordnungen nach systematischen Ideen der Philosophie verfahren zu wollen. Wir haben schon erwähnt, dass dem Herausgeber dieser Vorwurf nur zum Theil gemacht werden kann, wir hätten aber gewünscht, ihn gar nicht erheben zu dürfen.

Ref. ist kein Liebhaber von dem modernen Gebrauche, die sämtlichen Werke eines Philosophen nach der Eintheilung der Philosophie in zwei oder drei Theile zu ordnen. Dieses Verfahren ist um so weniger zu billigen, wenn nicht einmal wie bei Kant alle Schriften philosophische sind. In der Ausgabe von Rosenkranz und Schubert ist durch dieses Verfahren allerlei Confusion in der Anordnung entstanden und gänzlich verdeckt worden, dass Kant drei wissenschaftliche Gebiete bearbeitet und in denselben eine gründliche Veränderung bewirkt hat: in der Erklärung der „Verfassung und dem mechanischen Ursprunge des ganzen Weltgebäudes“ der physischen Geographie, und der Philosophie selbst. Wenn einmal nach dem Inhalte eingetheilt werden soll, so ist es notwendig, auch denselben so einzutheilen, wie er wirklich in den Werken gesondert ist. Bei Kant aber finden sich wenigstens jene drei Gebiete, an welche sich die verschiedenen Abhandlungen und Schriften anschliessen lassen. Falls man es daher nicht vorzieht, chronologisch zu ordnen, so hätte man die Gesammtheit der Schriften nach diesen drei wissenschaftlichen Gebieten sondern müssen.

Die Eintheilung von Fichte's Schriften ist gegeben durch die verschiedene Ausbildung und Darstellung, welche er seiner Lehre zu geben versucht hat. Es lassen sich drei Perioden unterscheiden. Zuerst versuchte Fichte die Wissenschaftslehre durch die Aufstellung dreier Grundsätze zu gewinnen. Aus denselben wurde das Ganze durch Wiederholung der Formel, wie sie durch den dritten Grundsatz für der Methode sich ergeben hatte, abgeleitet. Diese Methode und Anwendungsart übertrug Fichte auch auf die besondern Theile. Dieser Periode gehört auch die bekannte Terminologie der Wissenschaftslehre an, welche später ganz oder zum Theil verschwand. Fichte lebte überhaupt der Überzeugung, dass seine „Theorie, wie er an Reinhold schrieb, auf unendlich mannichfaltige Art vorzutragen sei. *Jeder wird sie anders denken und anders denken müssen, um sie selbst zu denken.* Je Mehre ihre Ansichten derselben vortragen werden, desto mehr wird ihre Verbreitung gewinnen. Ihre eigne Ansicht, sage ich, denn das Gerede über Ich und Nicht-Ich und Ichenswelt, und Gott weiss wovon noch, das sich erhebt, hat

mich herzlich schlecht erbauet.“ Nach der Anklage auf Atheismus liess Fichte die erste Form fallen und versuchte seine Lehre in populärer Form, in „der Ordnung, in der sie sich dem kunstlosen Denken entwickelt“ darzustellen. Seine Ansichten und Überzeugungen stellt er in einfacher und klarer Rede ohne viel Demonstration da, er versuchte unmittelbar durch die Kraft und Stärke seiner Überzeugungen auf den Leser zu wirken. Später endlich kehrte Fichte zur systematischen Darstellung zurück. Mit dem Lebendigen in Conflict und Wechselwirkung gewesen, suchten die Philosophen ihr eignes Gebäude wieder herzustellen, und den Mangel der ersten Darstellung zu ergänzen.

Zu der ersten Periode bis zur Anklage auf Atheismus gehören die Schriften „Grundlagen der gesammten Wissenschaftslehre“, (1794), „Grundlage des Naturrechts“ (1796), „das System der Sittenlehre“ 1798. Diese und daran sich anschliessende kleinere Schriften und Abhandlungen bilden zusammen eine und zwar die erste Gruppe.

In der zweiten Periode versuchte Fichte seine Lehre in populärer Form darzustellen und sie so dem Leben und der Erfahrungswelt selbst näher zu bringen. Dieses übte eine Rückwirkung auf seine Lehre aus, sie gewann an Ausbreitung und tieferes Eingehen in concretere Verhältnisse. Die Schrift „die Bestimmung des Menschen“ (1800) macht hier den Anfang, und daran schliessen sich „Sonnenklarer Bericht über das Wesen der neuesten Philosophie, „der geschlossene Handelstaat“, „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters“, die „Reden an die deutsche Nation“, „Anweisung zum seligen Leben“ u. m. a. Auch würden wir es ganz in der Ordnung finden, diesen populären Schriften die ersten Schriften Fichte's, wie die Schrift „Zurückforderung der Denkfreiheit“, „Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution“, welchen auch der Herausgeber diese Stellung gegeben hat, anzuschliessen.

Eine dritte Periode in der Entwicklung der Fichte'schen Philosophie beginnt mit der kleinen Schrift „die Wissenschaftslehre in ihrem allgemeinen Umriss“ (1810), und ist am besten kennen zu lernen aus den „Thatsachen des Bewusstseins“ (1817). Hierher gehören alsdann die „nachgelassenen Werke Fichtes.“ Diese Schriften zeigen nur die Fichte'sche Lehre in einer feineren wissenschaftlichen Form. Es wird dieselbe Methode in diesen Schriften angewandt, welche in der ersten Periode formalistisch ausgeübt wurde. Die „Thatsachen des Bewusstseins“ enthalten eine allgemeine Übersicht der Fichte'schen Lehre in freierer wissenschaftlicher Form und können daher sehr empfohlen werden zur Einleitung in das Studium dieser Philosophie.

Sondert sich die Entwicklung der Fichte'schen Philosophie im Allgemeinen in diese drei Perioden nach

der verschiedenen Darstellungsweise, so liessen sich in einer jeden Abtheilung entweder wie in der ersten nach der Eintheilung in theoretische und praktische Philosophie, welche der Herausgeber gewählt hat, im Einzelnen die Werke anordnen, oder in der zweiten, wolin Schriften gehören, welche beide Gebiete der Philosophie umfassen, chronologisch. Durch die schon früher bewerkstelligte Herausgabe der nachgelassenen Werke Fichte's ist der Herausgeber nun genöthigt worden, auch in dieser Ausgabe Arbeiten Fichte's mitaufzunehmen, die eigentlich zum Nachlasse gehören, wie die „Darstellung der Wissenschaftslehre“ (1801), die „Vorlesungen über die Staatslehre“ 1820 u. a. Auch scheint es uns, dass im Allgemeinen diese verschiedenen Darstellungen der Wissenschaftslehre aus dem Nachlasse nicht sonderlich förderlich sind, da ihr Studium ausserordentliche Anstrengung erfordert und wegen der Unvollendetheit der Abfassung, doch nicht zu einem vollständigen Abschlusse führt. Die Druckschriften und diejenigen unter den nachgelassenen, welche von Fichte selbst schon zum Drucke vollendet waren, wie die Thatsachen des Bewusstseins, haben entschiedene Vorzüge vor den andern, welchen man oft gar zu sehr anmerkt, dass sie nur Entwürfe, Aphorismen geblieben sind.

Die Entwicklung der Fichte'schen Lehre wie sie zumal mit den verschiedenen Darstellungen derselben verläuft, lässt sich an allen Punkten derselben nachweisen, ohne zur Annahme zu führen, Fichte habe seine Lehre, wie Schelling meinte, durch die Naturphilosophie verbessert oder er habe zwei Systeme gehabt.

Auf dem Lehrbegriffe des Idealismus führt das System eine ethische Weltanschauung auf, welche die Theorie vom Wissen und der Natur, dem Recht und Staate, die Lehre von der sittlichen Bestimmung des Menschen und der Geschichte, und die Betrachtung des Absoluten durchdringt.

Diese Entwicklung nach den drei Perioden Fichte's schriftstellerische Thätigkeit anzugeben, führt uns zugleich zur Betrachtung der einzelnen Schriften und den einleitenden Worten, welche der Herausgeber denselben vorangeschickt hat.

„Völlig unrichtig, heisst es in der Vorrede Bd. I, S. XV, ist die bisherige Überlieferung, Fichte's Lehre als Subjectivitätsphilosophie, wie es die Kantische noch war, zu bezeichnen, da sie vielmehr das Princip der Identität des Subjectiven und Objectiven, die Grundlage des ganzen neuern Idealismus mit einer Klarheit und Entschiedenheit ausgesprochen, welche sie an den Anfang der gegenwärtigen Philosophie stellt.“ Wir streiten hier nicht mit dem Herausgeber darüber, ob die Kantische Philosophie einfach als „Subjectivitätsphilosophie“ zu bezeichnen sei, obgleich wir es nicht zu-

geben können, da sie nur in einem Punkte, in ihrem Resultate und auch nur in einer Beziehung so genannt werden kann, stimmen aber völlig damit überein, dass die Fichtesche Philosophie nicht Subjectivitätsphilosophie sei; der Herausgeber sagt, weil sie das Princip der Identität des Subjectiven und Objectiven klar und entschieden ausgesprochen hat. Dieses Princip ist von Fichte überall zu Grunde gelegt, denn durch dasselbe d. i. durch den Begriff des Wissens ist sie Wissenschaftslehre, welche nur auf einem solchen Princip erbaut werden kann.

Subjectivität wird von der Fichte'schen Philosophie prädicirt in der That nach gar keinem methodischen Grundsatz. Es scheint nun einmal den Constructanten so, dass erst der subjective, dann der objective und zuletzt der absolute Idealismus sich habe entwickeln müssen. Die Begründung dieser Nothwendigkeit liegt ausserhalb der historischen Entwicklung der Philosophie, in welcher sich dazu keine Daten finden. Was aus dieser für die Bezeichnung der Fichte'schen Philosophie entnommen werden kann, hat seinen Grund in einer äusserlichen durch Schelling's Naturphilosophie, welche allerdings in der Fichte'schen noch nicht enthalten ist, vermittelten Betrachtungsweise und durch eine Auffassung einzelner Sätze in Fichte's Schriften ausser dem Zusammenhange mit dem Systeme.

Nach Fichte ist das Ich, wie er anfänglich das Princip der Wissenschaftslehre nannte, sowol Identität von Subject und Object als auch das „absolute Ich“ „Einen solchen Punkt stellt unser System auf, und geht von demselben aus. Die Ichheit, die Intelligenz, die Vernunft — oder wie man es nennen wolle, ist dieser Punkt“ (s. W. Bd. 4. S. 1). Wird ein solcher Begriff als erster Grundsatz des Systems ausgesprochen und von dem Urheber desselben ausdrücklich erklärt, es sei nicht das individuelle Ich oder blosses Subject ohne Object, so kann, wenn dennoch behauptet wird, jener erste Begriff enthalte doch nur das Subjective, dies entweder eine Folge einer oberflächlichen Auffassung oder eine Consequenz sein, welche sich dem Urheber selbst verdeckt hat. Das letztere können die nicht gut annehmen, welche sonst nicht Worte genug finden können, die Consequenz Fichtes zu loben, da sie ihn alsdann in demselben Athemzuge der grössten Inconsequenz beschuldigen, weil sich ihm verhüllte, was sich sonst jedem sogar ohne viel Nachdenken ergeben soll.

Folge einer oberflächlichen Auffassung ist allerdings die Meinung von der Subjectivität der Fichte'schen Philosophie, welche sowol durch einen äusserlichen Standpunkt wie durch Zusammenhangslosigkeit in der Betrachtung vermittelt ist. Wird die Subjectivität der Fichte'schen Philosophie darin gefunden, dass das Ich nicht das absolute, sondern das individuelle, oder nicht

Identität von Subjectivität und Objectivität, sondern nur jenes sei, so erhellt daraus, dass weder der Zusammenhang, in welchem nach Fichte der dritte Grundsatz seiner Wissenschaftslehre mit dem ersten steht oder allgemeiner, wie nach ihm zufolge einer nothwendigen Deduction das individuelle Ich und die Differenz von Subject und Object im Bewusstsein sich aus dem absoluten Ich ergibt, noch der Zusammenhang, in welchem die praktische Philosophie mit der theoretischen steht, aufgefasst worden ist. Weil jene auch zum Systeme, welches Fichte aufstellte, mitgehört, so entscheiden auch die Erklärungen und Ansichten, welche dieselbe enthält, über das Wesen der Fichteschen Philosophie. Dass Fichte in der praktischen Philosophie die Realität einer Welt von Ichern aus der sittlichen Natur derselben gewinnt, wird nicht in Zweifel gezogen, wol aber ausser Acht gelassen, weil man durch die Naturphilosophie sich angewöhnt hatte zu meinen, nur die physische Welt, sei es als körperliche oder geistige, habe Realität. Indem Fichte diese negirte, konnte man sie in seiner Lehre auch nicht erkennen und durch einen solchen Standpunkt angeleitet, zog man Consequenzen aus einer Lehre nach einem Maasstabe, dessen Gültigkeit diese nicht anerkennt. Wir müssen daher behaupten, dass nach dem Zusammenhange in dieser Lehre und der Äusserung ihres Urhebers über dieselbe das Wesen derselben verkehrt werde, wenn man von einem solchen äussern Standpunkte und zusammenhangslos das System auffasst.

Es kann am wenigsten hier unsere Absicht sein, jene irrige Meinung aufzudecken, noch die Constructen von unserer Ansicht zu überzeugen, da wir dies bei ihnen doch nur durch Überredung vermöchten, worauf wir daher verzichten, sondern nur die Punkte haben wir angeben wollen, deren Erwägung die Entscheidung herbeiführt. Eine solche wird jedenfalls gewonnen, wenn, wie das jetzt in Aussicht gestellt werden darf, bei dem erneuten Studium der Fichte'schen Schriften die Aufmerksamkeit auf die angegebenen Momente gerichtet wird.

Annehmend, die Fichte'sche Philosophie sei eine idealistische, und behauptend, dieser Idealismus sei ein objectiver und das eigenthümliche Wesen der ganzen Lehre ihre ethische Weltanschauung, erklären wir zuerst die letztere Behauptung, da wir die erstere als erklärt voraussetzen. Wir nennen die Fichte'sche Philosophie einen ethischen Idealismus objectiver Art, weil das Grundprincip derselben ein ethisches ist, woraus alle Lehrsätze abgeleitet werden. Dieses Grundprincip ist das freie, sich selbst setzende Ich. Die Freiheit ist der positive Begriff, wodurch jeder andere des Systems erklärt wird. Demnach ist „Bewusstsein Freiheit

von einem Sein; bestimmter von einem bestimmten Sein; Natur die gebundene Freiheit, das Individuum ein Concentrationspunkt der freien Kraft, real nur die, „so den Willen in sich erzeugt haben“, „Sein der Freiheit jenseits alles Werdens und Sittlichkeit durchaus eins“ und Gott dieses Sein.“

Die Entwicklung des Wissens betrachtet Fichte als eine stufenartige Befreiung des Bewusstseins von Bildern, der realen Thätigkeit, oder dem Objectiven. Das Wissen ist nur ein Product der freien Thätigkeit, des Denkens. Nur soviel Erkenntniss und Wahrheit enthält es, als es von der Freiheit zur Darstellung bringt. Daher ist jede Erkenntniss selbst nur als ein Gewordenes und freies Product im Ich, ohne dessen That-handlung nichts für dasselbe ist und ohne für es zu sein, ist es seine jeweilige Hemmung in der Entwicklung. „Das Selbstvergessen ist der Charakter der Wirklichkeit; und in jedem Zustande des Lebens ist der Focus, in welchen Du Dich selbst ihm unterwirfst und vergisset, und der Focus der Wirklichkeit Eins und eben dasselbe.“

Auf dieselbe Weise ist die Natur gebundene Freiheit, und hat Realität nur wiefern in ihr ein entlehntes Princip, die Freiheit, allmählig zum Vorschein kommt. „Ihr Princip ist schlechthin ein sittliches Princip, keineswegs ein Naturprincip (denn dann wäre sie absolut); es ist in ihr Heteronomie, keineswegs Autonomie“ (Thats. des Bewusstst. s. W. Bd. II, S. 663). Diese Betrachtung der Natur und des Wissens — zeigte daher schon darauf hin, dass das Princip nicht in ihr, sondern in der praktischen Philosophie zu seiner eigentlichen Entfaltung gelangt, welche daher den wahren Aufschluss über Fichte's Lehre enthalten muss. Durch sie gewinnt nicht nur das Wissen erst seine Vollendung, indem es im Wollen einen Gegenstand findet, dem es wahrhaftige Realität zuerkennt, sondern auch die Erscheinungswelt einen Kern, ohne den sie blosser Schein wäre. — „Hier — liegt der Punkt, an welchem das Bewusstsein aller Realität sich anknüpft; die reelle Wirksamkeit meines Begriffs, und die reelle Thatkraft, die ich mir zufolge jener zuzuschreiben genöthigt bin, ist dieser „Punkt“. Dieses Bewusstsein der Freiheit und Selbständigkeit des (wollenden) Ichs gibt dem Gemüthe Beruhigung, dem Wissen und der Natur Bedeutung, und führt durch den Begriff eines Endzwecks meiner Handlung, einer intelligiblen moralischen Ordnung, welche alle individuellen Ichs zu einer Welt „ausserhalb derselben“ vereinigt, zur Theologie. Der Gravitationspunkt des ganzen Systems ist daher der Begriff „eines Triebes zu absoluter, unabhängiger Selbstthätigkeit“, und hierauf erbauet, ist dessen Weltanschauung und Erkenntnistheorie ausschliesslich ethisch. „Nicht zum müssigen Beschauen und Betrachten Deiner selbst, oder zum Briten über andächtige Empfindungen, — nein zum Handeln bist Du da; Dein Handeln und allein Dein Handeln bestimmt Deinen Werth.“

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 202.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 194.

14. August 1846.

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in München. Historische Klasse. Am 17. Jan. las Prof. Dr. G. *Philipps* über eine Stelle in dem 13. Capitel der *Germania* des Tacitus. Die sachliche Richtigkeit der Angaben des Tacitus bestätigen die spätern altgermanischen Quellen; darum aber ist noch nicht jeder Bericht bei Tacitus unumstößliche Wahrheit, und er selbst ist oft dunkel. Die Abweichungen späterer Nachrichten lassen nicht eine Umwandlung früherer Zustände voraussetzen. In der Schilderung von den Versammlungen der freien Leute spricht Tacitus zuerst von der Waffenbekleidung der Jünglinge. Die Bekleidung mit den Waffen war eine religiöse Handlung, es wurden Schwert, Schild und Lanzen den Altären geweiht, mit diesen Waffen schmückte der Fürst, oder der Vater oder der nächste Verwandte den Jüngling; denn die Familie war eine Waffengenossenschaft. Der Knabe wurde durch die Schwertleite zum Knechte gemacht, nach allgemeiner Sitte beim Eintritt der Pubertät, und galt, nun mündig geworden, wie Tacitus sagt, nicht mehr so sehr für Angehöriger des Hauses als des Staats. Unter den Jünglingen gab es einen Vorrang: *insignis nobilitas*. Auch die Geburt ertheilte ihm und gab das Recht des Erbbesitzes. Die Bedeutung des Geburtsadels war eine religiöse. Der Sohn ward in dem Vater fortlebend gedacht und die Verdienste des Vaters kamen ihm zu Gute (*magna patrum merita*) in vorausgegangenen kriegerischen Thaten. Tacitus unterscheidet durch *insignis* einen ausgezeichneten Adel der Abstammung und einen Adel des geerbten Thatenruhms. Unter *adolescentuli* werden die wehrhaft Gemachten und auch solche, die das 20. Jahr erreicht hatten, verstanden. *Assignare* hat hier die Bedeutung von *bezeichnen*, *dignatio* bezieht sich auf Titel und Rang, und Tacitus sagt: die Abstammung sei die Ursache, dass auch die Jünglinge den hohen Rang eines *princeps* einnehmen. *Ceteris* hat vor *ceteri* den Vorzug, weil dies einen matten Gedanken gibt: die *adolescentuli* aus edelm Geblüte erhalten den Rang eines *Princeps*, die übrigen wehrhaft gemachten Jünglinge werden in die Heerschar der schon bewährten Krieger aufgenommen. Da *Princeps* hier im kriegerischen Sinne gesagt ist, enthält *dignatio principis* die Gefolgs-herrwürde, obgleich es ihm nicht zur Schande gereichte (*ne rubor etc.*) auch unter den *comitibus* gesehen zu werden. — Mathematische-physikalische Klasse. Am 24. Febr. hielt Akademiker Dr. A. *Wagner* einen Vortrag: Beiträge zur Kenntniss der baierischen Fauna. Akademiker Dr. A. *Buchner* über die Wirkung des Zuckers auf die Zähne. Nicht der Zucker als solcher, sondern die Milchsäure, welche durch Einwirkung thierischer Substanzen bei gelinder Wärme aus dem Zucker entsteht, löst den phosphorsauren Kalk auf und corodirt die Zähne. Derselbe gab einen „Beitrag zur Kenntniss der Bierbestandtheile“. Akad. Dr. *Schafhäütl* trug einen Auszug aus einer Abhandlung über die Nummulinen des baierischen östlichen Gebirges vor. Derselbe hielt einen Vortrag: Beiträge zur nähern Kenntniss der baierischen Voralpen. Er behandelte die Zone der Alpen, welche den entschiedenen Alpenkalk,

d. i. reine dem Körnigen sich nähernde kohlensaure Kalkerde mit dem Molossengebilde verbindet, von Füssen bis in die Gegend von Hallein. Mitgetheilt wurde ein Auszug aus einem Briefe des Generals Baron *Eschwege* über das Gebirge von Cintra. Conservator Dr. *Zuccarini* gab Bemerkungen über einige wenig gekannte Pflanzengattungen: *Dion Lindl.* und *Platzsamia Zuccar.* *Lindera Thunb.* Prof. Dr. *Mädler* in Dorpat übersendete: Übersicht der neuesten Erweiterungen und des gegenwärtigen Standes unserer Kenntniss des Sonnensystems.

Institut in Paris. In der öffentlichen Sitzung der vereinten fünf Akademien am 2. Mai führte *Dunoyer*, Präsident der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, den Vorsitz und erstattete Bericht über die vertheilten Preise. Den linguistischen Preis erhielt der Akademiker *Sjögren* in Petersburg wegen seines Werkes: *Ossetische Sprachlehre 1844*; eine beehrende Erwähnung Dr. *Curtius* in Berlin wegen seiner Schriften: „Die Sprachvergleichung in ihrem Verhältniss zur classischen Philologie“, „Die Bildung der Tempora und Modi im Griechischen und Lateinischen 1846“. Auf das Jahr 1847 ward der Preis von 1200 Fr. für das beste vor dem Anfange des Jahres 1846 erschienene Werk zur Vergleichung zweier Sprachen ausgesetzt; die Einsendung wird bis zum 1. März 1847 erwartet. Vorträge hielten, aus der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, *Amedée Thierry*: Constantin in Gallien, ein historisches Fragment. *Dutrochet*, aus der Akademie der Wissenschaften, Erfahrungen über die Lebenskraft. *Augustin Thierry*, aus der Akademie der Inschriften, Fragment eines Versuchs über die Geschichte der Bildung des Bürgerstandes. *Halévy*, aus der Akademie der Künste, Nachrichten über die königl. Akademie der Musik. *Viennet*, aus der französischen Akademie, einige ungedruckte Fabeln.

Geographische Gesellschaft in London. Am 8. Juni wurde ein Aufsatz des Lieut. *Leycester* über die Lage von Aulis verlesen. Der zweite Vortrag war ein Bericht über die Seen von Benzest, Besesta (Biserta) oder Bengesta in der Regentschaft Tunis von Lieut. *Spratt*. Dies sind zwei grosse Seen, ungemein fischreich, sodass der Bey einen jährlichen Pacht von 4000 Pf. bezieht. Die alten Reisebeschreiber gedenken dieser Seen unter den Namen *Hipponicus* (*Hipponensis*) *lacus* und *Sisaræ Palus*; der neuere Namen Benzest rührt von einem an der Mündung gelegenen Fort her; der *lacus Sisaræ* heisst jetzt der von Dschebel Ischkel, nach einem hohen Marmorfelsen. Beide Seen sind ungefähr 8 geogr. Meilen lang, der See von Benzest 5 Meilen breit und hat klares salziges Wasser, der von Dschebel Ischkel ist nur 3½ Meilen breit und sehr seicht, dessen Wasser aber sehr weich und vom Eindringen des Sandes und Mergels der benachbarten Hügel trübe. Die darin befindlichen Fische sind grösstentheils Rothbärte und eine Art Hering, welche man nicht isst, doch sind der graue Barban (*grey mullet*) und Bassen (*perca ocellata*) vortrefflich.

Die Seen stehen durch einen Kanal in Verbindung, der durch eine niedrige etwa 2 engl. Meilen breite Landzunge sich hinzieht. Dicht an den Seen findet man einige Trümmer aus später römischer oder mittelalterlicher Zeit und eine dieser Trümmer scheint einer christlichen Kirche gehört zu haben. In dem See Benzet beträgt die grösste Tiefe acht Klaftern. Der Kanal, wodurch er mit dem Meere zusammenhängt, ist ungefähr 4 engl. Meilen lang und  $\frac{1}{2}$  Meile breit; über einen Theil desselben führt eine Brücke. Das Land um die Seen ist sehr fruchtbar, doch leidet die Vegetation durch Züge der Heuschrecken. An dem östlichen Ende des Dschebel Ischkel befinden sich viel benutzte Mineralquellen.

Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde in Berlin. In der Aprilsitzung las Prof. *Massmann* einen Aufsatz über die Wanderung der deutschen Heldensage nach Italien, zeigte, dass der Schauplatz eines grossen Theils der Sage Italien sei, indem er auf die Stadt Luna mit Günther's Schlangenhöhle, auf Bern (Verona), wo schon Dietrich's Vater Dietmar ein Wunderhaus bewohnte (*domus Theodorici*), und auf Ravenna hinwies, und erwähnte den Namen einiger Kapellen und Kirchen, welche die grosse Verbreitung der deutschen Sage beweisen. Director *Kannegiesser* las eine Probe einer Übersetzung des Heliand, nachdem er in einer Einleitung die Schwierigkeit einer Übertragung wegen des Reichthums des Ausdrucks, und in Hinsicht der Metrik und des Satzbaues nachgewiesen hatte. Dr. *Liebrecht* las über den Ursprung der Redensart „die Felge weisen“ (*far la fico*). Prof. *v. d. Hagen* legte neue Bücher vor. In der Maiversammlung sprach Director *Zeune* über die 14 Zeilen im Anfange des Parcival, in denen die verschiedenen religiösen Gemüthsstimmungen des Menschen mit den verschiedenen Farben des Gefieders der Elster verglichen werden. Nach Erläuterung des Sinnes und Zusammenhangs hob er die Schwierigkeiten der Übersetzung des Wortes *pariret* hervor und theilte dann eine Übersetzung jener Zeilen mit. Dr. *Kuhn* las einen Aufsatz über englischen Aberglauben, Zaubersprüche u. s. w. Man unterscheidet drei Arten von Zaubereien, schwarze, weisse, graue. Weit verbreitet ist der Glauben an Hexensteine, Elfen, Wechselbälge, Aufenthalt der Elfen in Bergwerken, an die Dobbie und den Kobthrust. Er theilte mehre englische, besonders schottische Zaubersprüche gegen Beschädigungen der Pferde an den Füssen, gegen den Krampf im Fusse, gegen den Blitz u. a. mit und erwähnte der Sagen über das Rothkelchen, Eichhörnchen, über den Zaunkönig, auf den am Neujahrstage auf der Insel Man Jagd gemacht wird, über den Kiebitz und die Elster, sowie des Kinderspruchs über das Marienwürmchen. — In der Maiversammlung des engern Kreises las Director *Zinnow* die Einleitung zu einer grössern Abhandlung über die Sagen von Malagis. Nach einer Übersicht der vorhandenen Quellen gab er den Inhalt des in Heidelberg aufbewahrten Gedichts von Malagis, welches, wie das Gedicht von Reinald, mit dem es zusammen einen Band ausmacht, als eine Bearbeitung eines altniederländischen Gedichts, von dem einige Bruchstücke aufgefunden worden sind, angesehen werden muss.

Niederrheinische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde. Die naturwissenschaftliche Abtheilung der Gesellschaft hielt am 26. Juni zu Bonn eine Sitzung. Dr. *Dieffenbach* hielt einen Vortrag über die neuesten geographischen Ermittlungen im Innern von Neuholland und über die geognostische Beschaffenheit von Neuseeland. Das Innere Neuhollands

bildet nicht, wie angenommen worden ist, ein grosser See, sondern eine Wüste mit Salzschlamm, welchen Regenwasser erzeugt. Süsse Wasserbecken sind gar nicht vorhanden. Neuseeland bietet die verschiedenartigsten vulcanischen Erscheinungen dar. Nachricht wurde ertheilt über die in der jüngern Zeit ausgestorbene Vogelgattung *Dinornis*, wovon die riesenmässigen Knochen von sechs verschiedenen Arten in Neuseeland gefunden werden, sowie über einen merkwürdigen, eine Mittelform zwischen den Papageien und den Eulen, Eulenpapagei genannten Vogel. Berghauptmann *v. Dechen* legte einige Gebirgsarten aus der Nähe von *Bertrich* vor und erläuterte die dortigen vulcanischen Erscheinungen durch eine Karte und Zeichnungen. Geh. Bergrath Prof. *Nöggerath* zeigte mehre neue Mineralien vor, auch grosse Krystalle des sogenannten Struvits, welche das Product einer seit dem Brande in Hamburg verschütteten Kloake sind. Man glaubte diese chemische Verbindung (phosphorsaure Talkerde-Ammoniak-Wasser) nicht in das Gebiet der Mineralogie aufnehmen zu dürfen. Prof. *Argelander* hielt einen Vortrag über die eigenthümlichen Anomalien der Bahn des Uranus.

Geographische Gesellschaft in Berlin. Am 4. Juli legte Prof. *Ritter* zwei Karten vor: Archäologische Karte der Gegend von Uelzen im Königreich Hannover, von G. O. C. *v. Estorff* und G. H. *Hagen* (1843), und *Chart of Cape Mount, the property of George Clavering Redman and Theodore Canot*. Über die erste hielt *v. Ledebur* einen erläuternden Vortrag. Prof. *Ehrenberg* sprach über die zwischen den capverdischen Inseln und Afrika vorkommenden Staubarten, welche er, zufolge seiner mikroskopischen Untersuchungen, als grossentheils aus organischen Wesen bestehend erkannt hat, und zwar zum Theil aus solchen, welche nur in Amerika vorkommen. Dasselbe Resultat hatte sich bei der Untersuchung einer Staubmasse ergeben, welche während eines Sirocco bei Genua niedergefallen ist. Derselbe überreichte seine Abhandlung über den am 2. Sept. v. J. auf und bei den Orkneiuseln gefallenen und von ihm untersuchten Meteorstaub und besprach den Inhalt desselben. Auch berichtete er über das Material des bei Jeserich befindlichen Moores, welches ebenfalls aus Organismen besteht. Missionar *Halleuer* setzte seine Mittheilungen über Guinea fort und sprach ausführlich über die Natur und Lebensweise der dortigen Neger; er schilderte ihr Leben von der Geburt bis zum Tode und erwähnte am Schlusse ihres religiösen Glaubens.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 4. Mai antwortete *Gaudichaud* auf die am 27. April von Payen vorgetragenen Bemerkungen in Bezug auf Organographie und Physiologie der Pflanzen. *Payen* las die erste Abtheilung einer Abhandlung über den Kaffee. Die Untersuchungen ergaben: der Kaffee, welcher in 100 Theilen 2,45 Stickstoff in sich fasst, verliert im Brennen von demselben 0,68. Verschieden ist das Ergebniss bei braunem, dunkelbraunem und rothem Kaffee. Setzt man einem halben Litre Kaffee, welcher enthält 9,5 Nahrungstoff, 4,53 Stickstoffsubstanz, 4,97 Salz-, Fett- und Zuckerstoff, einen halben Litre Milch, welcher aus 70,0 Nahrungstoff, 45,00 Stickstoff, 25,00 Salz-, Fett- und Zuckerstoff besteht, und Zucker zu 75,00 nährenden Stoff und 75,00 Salz-, Fett- und Zuckerstoff zu, so ergibt sich, dass eine solche Composition sechsmal mehr Nahrungstoff und dreimal mehr Milchstoff enthält als Fleischbrühe. *Raffeneau-Deleile* sprach über die Akklimatisirung einer neuen Varietät von *Nelumbium*

und die Benennung Colocasia im Alterthum (bei Virgil, Martial u. A.). *Babinet* stattete Bericht ab über die vierte Abhandlung von *Valée*, „die Theorie des Auges“. In derselben wurde der Beweis für die Hypothese, dass die gläserne Feuchtigkeit anrefringenter und zerstreuer Kraft von dem vordern zum hintern Theile des Auges schnell wächst, gänzlich vermisst. Vorgelegt wurden folgende Abhandlungen: über die beim Bohren des artesischen Brunnens im königl. Palast zu Neapel zum Vorschein gekommenen verschiedenen Erdschichten, von *L. Gargano*. Über die Höhe des Vesuvus, von Denselben. *Desloiseaux* über die während des Sommers 1845 in Island gemachten mineralogischen Beobachtungen. *Fournel* über die muriatischen Salzlager in Algerien. *Porro* über den Durchstich der Berge beim Bau der Eisenbahnen. *Guiot* über die geradlinigen Asymptoten der algebraischen Curven. Die Sitzung am 11. Mai war der Vertheilung der Preise gewidmet. *Arago* las Fragmente aus einer Biographie von Gaspard Monge. Am 18. Mai. *Becquerel*, neue Anwendungen der Elektrochemie auf die Zerlegung mineralischer Substanzen. *Aug. Laurent* über den Gallertzucker. *Edwards* erstattete Bericht über eine Abhandlung von *Blaud* über die Mittel, die den Ölbaum schädlichen Insekten zu tilgen. Bericht über *Rochet d'Héricourt* zweite Reise nach Abyssinien in geographischer, meteorologischer, magnetischer, geologischer, botanischer und zoologischer Hinsicht. *Coste* las über die Weise wie der Stichling (*Gasterosteus*) seine Eier verbirgt und pflegt. *Barnéoud* über den Organismus von *Trapa natans*. *Robin*, Untersuchungen über ein besonderes Organ in der Fischgattung *Raia*. *Fabre* und *Silbermann*, Untersuchungen über die während chemischer Combinationen entbundene Wärme. *de la Provostaye* und *Paul Desains*, Untersuchungen über das Strahlen der Wärme. *Becquerel* und *Rodier* über die Zusammensetzung des Blutes im gesunden und kranken Zustande. *Flores Domonté* über eine neue Methode zur Dosage des Bleies auf nassem Wege. *Aubergier*, Thatsachen, die zur Geschichte des Opiums gehören. *E. Stein* (im Haag), Bemerkungen über die Einfügung der Placenta in den Muttermund. *Bussy* über die Anwendung der Magnesia bei Vergiftung durch Arseniksäure. *P. Gervais* über einige fossile Säugethiere im Departement Vaucluse. *Aug. Cahours* über die Wirkung der Phosphorchlorüre auf organische Substanzen. *Malaguti* und *Durocher* über die Auflösbarkeit des Alumin in Ammoniakwasser. *Malaguti* über das Stärkemehl. *Gerhardt* über die Verbindung des Phosphors mit Stickstoff. *Gaultier de Claubry* über die Dosage des Zinns. Am 25. Mai. *Dureau de la Malle*, Entgegnung gegen die Schrift des Dr. *Fuster*: „*Sur les changements dans le climat de la France*.“ *de Haldat* über die Bestimmung der magnetischen Kraft. *de Gasparin*, Bericht über die von *Frayse* zu *Privas* gemachten meteorologischen Beobachtungen. *Serres* über Neuroplastie oder die ganglionäre Umwandlung des peripherischen Nervensystems.

Asiatische Gesellschaft in London. Am 6. Juni wurde eine Abhandlung des Capitän *Postans* über eine indische Papiermanufactur verlesen. Der Ort, wo die ganze Bewohnerchaft Papiermacher sind, in der Nähe von Rhizah, heisst *Khar-guspur* (Papierstadt). Die Papierbereitung unterscheidet sich wenig von der alten europäischen, ausser den Modificationen, welche das Klima und Material bedingen. Das Material besteht aus groben Hanf der Säcke, welche die *Brigarrries*, Hansirer mit Reis, bringen, sobald sie zu Lumpen geworden sind.

Diese Lumpen werden in Stücke geschnitten und in den dazwischen liegenden Teichen gewaschen. Die zu einem weissen Brei gewordenen Lumpen werden zu Klumpen von etwa vier Pfund zusammengeballt, in einem kleinen Teiche mit Wasser vermischt, und dann auf Rahmen zu Papier verarbeitet. Die Rahmen sind mit feinem Rohr überzogen. Die Bogen werden mit Steinen belastet, um die Feuchtigkeit anzupressen, und an die Wand geklebt, um sie von der Sonne trocknen zu lassen. Das Papier wird später mit einer Auflösung von Gummi geleimt und mit platten Steinen polirt. Hierauf wurde eine Abhandlung über die Münzen der Dynastie brahmanischer Könige, die in Kubül regiert haben, von *E. Thomas* vorgelegt. Am 20. Juni überreichte Oberst *Sykes* das Verzeichniss einer Sammlung von Büchern über die buddhistische Religion, welche sich in den chinesischen Bibliotheken befinden. Dieser Katalog ist von *Gützlaff* in Folge eines Ansuchens des *Sir J. David* gefertigt, welcher einige Bemerkungen vortrug. *Sykes* verbreitete sich über das Alterthum der buddhistischen Religion in Indien und über das Studium derselben von Seiten der chinesischen Buddhisten. Die Zahl der Bücher beträgt 157, von denen 27 ganz, und 6 grösstentheils in der Palisprache geschrieben, die übrigen sämmtlich in chinesischer Sprache verfasst sind. Der grösste Theil ist asketischen Inhalts, zwei davon haben jedoch ein geschichtliches Interesse, indem das eine die Jahrbücher des Buddhismus enthält, und das andere den Fortschritt des Buddhismus behandelt.

### Literarische u. a. Nachrichten.

Der französische Minister *de Salvandy*, eifrig bemüht die wissenschaftlichen Anstalten neu zu organisiren und dem Unterrichtswesen eine erhöhte Wirksamkeit zuzuwenden, hatte der Deputirtenkammer die Anforderung bedeutender Zuschüsse in den Sitzungen am 26. Mai vorgelegt und erlangte in den meisten Punkten allgemeine Zustimmung. So wurde der erhöhte Etat für die Inspectoren, Rectoren, für die Secretäre der Akademie, für die Bibliothek u. s. w. bewilligt. Nicht zugestanden hat die Kammer die Errichtung neuer *facultés des sciences*, weil noch nicht bestimmt werden konnte, welcher Stadt sie zugetheilt werden sollten.

Auf Kosten der österreichischen Regierung haben seit dem Monate Januar dieses Jahres neue Ausgrabungen der Stadt *Salona*, der Residenz des Kaisers *Diocletianus* in Dalmatien, begonnen, nachdem die im J. 1821 begonnene Versuche schon 1828 wieder aufgegeben worden waren. Prof. *Carrara* in *Spalato* hatte zu der Erneuerung des Unternehmens die Veranlassung gegeben. Eine Commission unter Vorsitz des Kreishauptmanns *Carrara* wird das Ganze leiten. Schon sind 43 Thürme mit den verbindenden Mauern zum Vorschein gekommen, deren Bauart über die Befestigungskunst der Alten Aufschluss gibt. Ausser der Umfangsmauer kommen Gebäude der Stadt, ein Bad, ein Tempel, eine gepflasterte Strasse zu Tage, und man sieht einem reichhaltigen Ergebniss entgegen.

Aus Rom wird gemeldet, eine wissenschaftlich gebildete Frau *Mertens-Schaffhausen* aus Bonn habe in den Trümmern von *Antium* eine geschichtlich wichtige Inschrift aufgefunden, ein Stück der alten *Consular-Fasten*, welche die Jahre 9 bis 19 der christlichen Zeitrechnung enthalten.



# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1846. Gr. 4. 12 Thlr.

### S u l i.

**Inhalt:** Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung des französischen Volkes oder Darstellung der vornehmsten Ideen und Facten, von denen die französische Nationalität vorbereitet und unter deren Einflusse sie sich ausgebildet hat. Von C. Arnd. Erster Artikel. — Bürger. Ein deutsches Dichterleben. Roman von D. Müller. — Voyages pittoresques dans l'ancienne France. Par le baron Taylor. Von F. W. Bloch. — Handbuch der allgemeinen Literaturgeschichte aller bekannten Völker der Welt, von J. G. Th. Gräfe. Ein Auszug aus des Verfassers größtem Lehrbuche der allgemeinen Literaturgeschichte. Erster Band. Von W. A. Passow. — Militärische Erinnerungen aus dem Tagebuche des Generalleutenants v. Minutoli. — August Pfihmayer über das Japanische. — Über das Komische. Von R. Morning. — Werdmar und Wladislaw aus der Wüste Romantik. Von F. Gregorovius. — Zu des Grafen Reinhard deutschen Schriften. Von G. E. Guhrauer. — Die preussische Verfassungsfrage und das nordische Princip. Von einem Österreicher. Viertes und letzter Artikel. Von F. v. Florencourt. — Romanliteratur. — Reiseverk über Indien. Von W. Seyffarth. — Die Verbreitung des deutschen Volkes über die Erde. Ein Versuch von W. Stricker. — Schelling's Vorwort zu F. Steffens' Nachgelassenen Schriften. Von F. A. Koethe. — Paul. Von A. v. Sternberg. — Frauenemancipation. Ein Lustspiel von H. Rabein. — Johann Georg Schloffer. Von J. Dittmann. — Romanliteratur. — Reise in Ostindien in Briefen an Alexander v. Humboldt und Karl Ritter, von L. v. Dellich. Zweite verm. Auflage. — Geschichte der kurhannoverschen Truppen in Gibraltar, Minorca und Ostindien, von G. von dem Knesebeck. Von M. v. Dittfurth. — Fürst Metternich und das österreichische Staatssystem. Ein Gutachten von A. J. Groß-Hoffinger. Von F. Marquard. — Biographische Literatur. — Handbuch für Reisende in den Orient. Nach eigener Anschauung und den besten Hülfquellen. — Dramatische Bücherschau für das Jahr 1845. Zweiter Artikel. — Über Gewissensfreiheit. Briefe eines Ibioten an einen alten Waffenbruder. — Die Philosophie des Lebens der Natur gegenüber den bisherigen speculativen und Natur-Philosophien. Allen wissenschaftlich Gebildeten gewidmet und mit einem Vorworte an das philosophische Publicum begleitet von H. Vogel. — Canning als Staatsmann und politischer Charakter. — Über Louis Blanc's „Histoire de dix ans. 1830–40.“ — Romanliteratur. — Britische Gesandtschaft nach Shoa. — Ohne Milton's Blindheit kein „Verlorenes Paradies“. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen** etc.

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochenlieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

### Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Zeitschrift** von Wien ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile 2½ Ngr. Besondere Anzeigen etc. werden gegen Vergütung von 3 Thln. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im August 1846.

**J. W. Brockhaus.**

Bei **Vandenhoeck & Ruprecht** in Göttingen ist erschienen:  
**Göttinger Studien. 1845. 4 Thlr.**

### Inhalt.

Combinatorische Bemerkungen, von Dr. M. A. Stern. 5 Ngr. (4 gGr.)  
Untersuchungen über die magnetische Declination in Göttingen, von Prof. Dr. B. Goldschmidt. 5 Ngr. (4 gGr.)  
Beitrag zur physiologischen Optik, von Prof. Dr. J. B. Listing. (Mit zwei lithographirten Tafeln.) 20 Ngr. (16 gGr.)  
Das Ophthalmotrop, dessen Bau und Gebrauch, von Prof. Dr. C. G. Th. Ruetz. (Mit zwei in den Text eingedruckten Holzschnitten.) 7½ Ngr. (6 gGr.)  
Über die Gesetze, nach welchen die Mischung von Flüssigkeiten und ihr Eindringen in permeable Substanzen erfolgt, mit besonderer Rücksicht auf die Vorgänge im menschlichen und thierischen Organismus, von Prof. Dr. J. Vogel. 7½ Ngr. (6 gGr.)  
Einige Beobachtungen und Reflexionen über die Skelettsysteme der Wirbelthiere, deren Begrenzung und Plan, von Prof. Dr. C. Bergmann. 11¼ Ngr. (9 gGr.)  
Über die Bildung des Torfs in den Ensmoores aus deren unveränderter Pflanzendecke. Nebst Bemerkungen über die Culturfähigkeit des Bourtanger Hochmoors, von Prof. Dr. A. Grisebach. 17½ Ngr. (14 gGr.)  
Über die submarinen vulkanischen Ausbrüche in der Tertiär-Formation des Val di Noto im Vergleich mit verwandten Erscheinungen am Ätna, von Dr. W. Sartorius v. Waltershausen. 11¼ Ngr. (9 gGr.)  
Zur Logik, von Assessor Dr. F. Lott. 10 Ngr. (8 gGr.)  
Über den Begriff der Schönheit, von Prof. Dr. H. Lotze. 10 Ngr. (8 gGr.)  
Über Cicero's Akademia, von Prof. Dr. A. B. Krusche. 11¼ Ngr. (9 gGr.)  
Die Delphische Athena: ihre Namen und Heiligthümer, von Prof. Dr. Fr. Wieseler. 10 Ngr. (8 gGr.)

Zur Topographie von Syrakus; vom Architekten *Saverio Cavallari* aus Palermo. (Mit einer Karte von Syrakus.) 7½ Ngr. (6 gGr.)  
Über die Lieder von den Nibelungen, von Prof. Dr. W. Müller. 10 Ngr. (8 gGr.)  
Zur Geschichte der Eroberung Englands durch germanische Stämme, von Prof. Dr. A. F. H. Schaumann. 10 Ngr. (8 gGr.)  
Über die gegenwärtige Produktionskrise des hannoverschen Leinengewerbes, mit besonderer Rücksicht auf den Absatz in Amerika, von Prof. Dr. W. Roscher. 10 Ngr. (8 gGr.)

Vorstehende Abhandlungen sind auch in besondern Abdrücken einzeln zu den dabei bemerkten Preisen zu haben.

Das in der **Creuz'schen** Buchhandlung zu **Magdeburg** erschienene Werk:  
**Ideen zu einer dem Geiste des Christenthums und den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden innern und äußern Umgestaltung der evangelischen Kirche**, allen denkenden Gliedern derselben gewidmet von **Pastor A. E. Fritze**. Preis 1 Thlr.  
was mehre günstige kritische Urtheile für sich hat, dürfte gerade in dieser Zeit sehr beachtungswerth sein!

Bei **J. W. Brockhaus** in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

**Alberti (S. G.), Der Stand der Ärzte in Preußen.** Ein historisch-kritischer Versuch, mit Beziehung auf die bevorstehende Reform des preussischen Medicinalwesens. Gr. 12. Geh. 24 Ngr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 195.

15. August 1846.

## Jurisprudenz.

Zur Lehre von der *naturalis obligatio* und *condictio indebiti*. Eine civilistische Abhandlung von Dr. C. Christiansen, Privatdocenten an der Universität zu Kiel. Kiel, Schwes. 1844. Gr. 8. 22½ Ngr.

Wie schon der Titel der vorliegenden civilistischen Erörterungen anzeigt, hat der Verf. nicht eine erschöpfende Darstellung der Lehre von der *naturalis obligatio*, sondern nur einen Beitrag zu derselben zu geben beabsichtigt. Die Schrift geht jedoch insofern die genannte Lehre im Allgemeinen an, als sie durch Erläuterung einer besondern Beziehung der *natur. oblig.* die juristische Bedeutung derselben überhaupt in ein helleres Licht zu setzen bezweckt. Diese besondere Beziehung ist die *soluti retentio* des sogenannten *creditor naturalis*, mit der sich namentlich die zweite Abtheilung der Abhandlung beschäftigt, nachdem die erste eine Beurtheilung der gangbaren Auffassung von der *natur. oblig.* gegeben hat. Die Erklärung der *soluti retentio* machte zugleich ein näheres Eingehen auf die *condictio indebiti* und die Gründe, weshalb diese hier cessirt, nöthig, sodass danach der Zusatz auf dem Titel: „und *condictio indebiti*“ sich rechtfertigt.

Prüfen wir zuvörderst des Verf. Beitrag zur Lehre von der *natur. oblig.* im Allgemeinen. Bekanntlich verstanden die Juristen des vorigen Jahrhunderts unter *naturales obligationes* entweder bloß moralische, oder auf dem Naturrechte beruhende Verbindlichkeiten, denen das positive Recht eine, wenn auch nur beschränkte, Wirkung verliehen hätte. Es hingen diese Ideen mit der Annahme eines ausser und neben dem positiven Rechte bestehenden, aus einem willkürlich gesetzten Moral- oder Rechtsprincip abgeleiteten Naturrechtes zusammen, an dessen Existenz jetzt nicht mehr geglaubt wird. — Die neuere Doctrin dagegen, welche sich durch eine mehr historische Auffassung des positiven Rechts auszeichnet, hat in dem Gegensatze der *naturalis* zur *civilis oblig.* nur eine besondere Äusserung des sich durch das ganze römische Recht hindurchziehenden allgemeinen Gegensatzes des *ius gentium* zum *ius civile* wieder zu finden geglaubt. Allgemein versteht man unter *naturales obligationes* jetzt die auf das *ius gentium*, als ihre Quelle, zurückgeführten, im engern und gewöhnlichen Sinne jedoch nur die klaglosen, von denen auch hier allein die Rede ist. Nach dieser Ansicht, welche den *naturales obligationes*

einen positivrechtlichen Ursprung aus dem System des *ius gentium* zuschreibt, sind wir in denselben auch ursprünglich juristische Elemente zu suchen berechtigt. Die herrschende Theorie erkennt dieses an, indem sie den Begriff der *naturalis oblig.* nur negativ im Gegensatze zur *civilis oblig.* als diejenige bezeichnet, der die Klage fehlt, im Übrigen aber die regelmässigen Wirkungen einer *civilis oblig.* beiwohnen.

Hr. Christiansen will nun aber diese Ansicht, nach welcher die *naturalis obligatio* als eine Species der juristischen *obligatio* überhaupt und zwar neben der *civilis* als eine nur mit geringerem rechtlichen Schutze versehene, dargestellt wird, nicht gelten lassen (S. 6—34). Die gemeinsame Benennung (*obligatio*) sei nur daraus zu erklären, dass beiden, der *civilis* und *naturalis obligatio*, ein höherer Begriff gemeinschaftlich sei. Dieser sei aber ein unjuristischer, nämlich „die in beiden Verhältnissen objectiv erkennbare Aufforderung des Willens der Person zu einer Willensthätigkeit. Eine solche Aufforderung an den Willen könne nur von dem Willen ausgehen, entweder von dem Willen des Verpflichteten selbst, oder von einem allgemeinen über dem Einzelnen stehenden Willen; die einzige und allgemeine *causa obligandi* im juristischen und natürlichen Sinne sei mithin: ein den Willen des Debtors bestimmender Wille. Sei letzterer der Gesetzeswille, so entstehe die juristische mit der Folge der Erzwingbarkeit versehene Verbindlichkeit (*oblig. civilis* und *praetoria*), einerlei, an welche factische Voraussetzung das Gesetz die Verbindlichkeit geknüpft habe, ob an die Willenserklärung des Debtors, oder an eine andere Thatsache. Die natürliche Betrachtungsweise aber, welche die besondere Eigenschaft des, die juristische *obligatio* anerkennenden Gesetzeswillens und die davon abhängige Erzwingbarkeit ausser Augen lasse, und nur jenes allgemeine Wesen der *obligatio* festhalte (?), müsse zunächst 1) diesen Begriff in jeder juristischen *obligatio* wiederfinden, denn auch diese enthalte den zu einer Leistung bestimmten Willen der Person, und 2) ausserdem in vielen Fällen eine *obligatio* anerkennen, wo eine solche im juristischen Sinn entweder gar nicht vorhanden oder wenigstens unwirksam geworden sei“ (S. 83—84). „Bei der *oblig. civilis*,“ sagt der Verf. S. 23—24, „sei der Wille des Verpflichteten ein gebundener, bei der *naturalis* ein freier, aber wirklicher Wille.“ — Hr. Ch. verlegt nach dieser Theorie offenbar die *naturalis oblig.* (inwieweit sie nicht in der *civil.*

oder *praet. obl.* enthalten ist) von dem Gebiete des Rechts auf das Gebiet der Moral. Wenn die *natur. oblig.* keine juristische ist, so lässt sie sich bloß als eine moralische denken. Ob der Einzelwille des Verpflichteten selbst oder ein allgemeiner Wille (das objective Sittengesetz) die *causa obligandi* ist, kann auf Wesen und Inhalt der einmal entstandenen *natur. obl.* keinen verschiedenen Einfluss äussern. Ebensovoll, als der durch einen allgemeinen Willen zur Leistung Aufgeforderte, wie z. B. der Freigelassene oder Beschenkte zur Äusserung der Erkenntlichkeit gegen Patron und Schenker, gehorcht der durch seinen Einzelwillen verpflichtete *debitor naturalis*, wenn er die Obligation erfüllt, d. h. das von ihm gegebene Wort, für welches er allein sich selbst verantwortlich ist, hält, einem Moralgesetze. Wenn der Wille des *debitor naturalis* immer nur ein freier, nie ein gebundener ist, so kann die *natur. obl.* auch unter allen Umständen nur als eine Gewissenspflicht in Betracht kommen. Daraus folgt, dass Hr. Ch. nothwendig für alle *naturales obligationes* gleichmässig muss gelten lassen, was er S. 92 zunächst mit Beziehung auf eigentliche Anstands- und Pietätspflichten äussert: „Wenn es sich herausstellt, dass die Wirkungen einer nicht klagbaren *natur. obl.* überhaupt nicht aus dem Grunde einer juristischen *oblig.* erklärt werden können, so darf auch von jenen Gewissenspflichten nicht gesagt werden, dass sie im römischen Rechte theilweise zu juristischen Verbindlichkeiten erhoben seien, sondern die Verbindlichkeit an sich (abgesehen von andern, ihre juristische Wirksamkeit vermittelnden Thatsachen) bleibt auch im Sinne des Rechts negativ eine nicht juristische Verbindlichkeit, und positiv das, was sie eben an sich ist, — eine den Anforderungen einer objectiv erkannten Moral entsprechende Pflicht. Das Gesetz nimmt sie bloß als moralische Verbindlichkeiten wahr, ohne sie in irgend einem Grade in juristische zu verwandeln.“ — Da die Moral, als solche, mit dem Rechte nichts zu schaffen hat, und, sobald sie ins Recht übergegangen ist, auch nur das Recht, nicht mehr die Moral der juristischen Betrachtung anheimfällt, so müsste man erwarten, Hr. Ch. werde sowohl den historischen Grund, als die Wirkungen der *natur. obl.* nicht auf dem Gebiete des Rechts, sondern bloß der Moral suchen. Was nun 1) den *historischen Grund* betrifft, so sagt der Verf. freilich S. 115: „Man dürfe nicht, wie es meistens unter Berufung auf l. 84, §. 1 *D. de reg. iur.* geschehe, die *natur. obl.* überhaupt dem *ius gentium* zuschreiben.“ Sowie er aber schon hierdurch eine wenigstens theilweise Entstehung der *natur. obl.* aus dem *ius gentium* zugibt, so sagt er auch S. 118, „nur bei denjenigen *natur. obl.*, welche weder auf einer Willenserklärung des Verpflichteten noch auf einer andern nach *ius gentium* obligirenden *causa* beruhen, solle „*naturalis*“ einen Gegensatz gegen Recht überhaupt, nicht bloß

gegen *ius civile* bilden.“ — Er vergleicht den „vielleichtigen“ Ausdruck *naturalis obligatio* mit dem Ausdruck *naturalis possessio*. „Sowie *naturalis possessio* (als Detention) ein juristisch bedeutungsloses Factum bezeichne, welches nur rücksichtlich des *corpus* eine natürliche Ähnlichkeit mit dem juristisch interessanten Factum der *possessio* habe, ebenso umfasse die *naturalis obligatio* auch solche Obligationen, welche weder im Sinne des Civilrechts, noch des *ius gentium* juristische Verbindlichkeiten seien, sondern nur eine natürliche Ähnlichkeit mit der juristischen *obligatio* in den allgemeinen Merkmalen der *oblig.* überhaupt hätten.“ — Schon gegen diesen Vergleich zwischen *natur. oblig.* und *natur. possessio* liesse sich Vieles einwenden, weil es schwer fällt, sich eine *oblig.* anschaulich zu machen, die eine bloß natürliche Ähnlichkeit mit der juristischen hat. Aber es genügt, auf die Widersprüche aufmerksam zu machen, in die der Verf. mit seiner Annahme, dass die *natur. obl.* überhaupt „weder in ihrem Grunde, noch in ihren Wirkungen juristisches Obligationsverhältniss sei,“ sondern „lediglich ein natürliches und in gar keinem Grade juristisches“ (S. 106), geräth. Denn jener Satz lässt sich, ohne Veränderung des Sinnes, mit leichter Mühe so umkehren: „Durch *natur. oblig.* soll nicht bloß diejenige *obl.* bezeichnet werden, welche eine bloß natürliche Ähnlichkeit mit der juristischen hat, sondern auch die juristische im Sinne des *ius gentium*, ähnlich der *naturalis possessio*, die auch das juristisch interessante Factum der *possessio* bezeichnet.“ Nun sind aber die „auf einer Willenserklärung, oder auf einer andern nach *ius gentium* verpflichtenden *causa* beruhenden Verbindlichkeiten jedenfalls die wichtigsten der ganzen Gattung, ja im Grunde die einzigen, denen der Begriff einer *naturalis obligatio* zukommt. Es ergibt sich dies theils aus l. 84, §. 1 l. c., theils aus den Stellen, in denen der *naturales obligationes* neben den *civiles* und *praetoriae* gedacht wird (§. 1. J. l. 8, §. 3, l. 16, §. 3, l. 21, §. 2 *D. de fideiussor. C. 1 pr. §. 1 D. de novat. u. A.*). Von *natur. obl.* im Allgemeinen wird hier gesprochen, und auf eine Weise, die jede Möglichkeit eines Gegensatzes von *naturale* zu Recht überhaupt ausschliesst. In der That findet sich überdiess keine Spur, dass blosser Anstands- und Pietätspflichten bei den Römern in irgend einer Beziehung als *obligationes naturales* angesehen wären. Wenn auch bei diesen die *soluti retentio* scheinbar aus einer *natur. obl.* abgeleitet wird, so ist dies nichts, als ein doctrineller Versuch der römischen Juristen, der *soluti retentio* eine juristische Grundlage zu geben, ohne dass sie zugleich in jenen Pflichten, so lange sie nicht erfüllt sind, eine bestehende und nach irgend einer Seite wirksame *natur. oblig.* anerkannt hätten. Die l. 32, §. 2 *D. de cond. indeb.* spricht eher für, als gegen uns. Nicht aus einer vorhergegangenen *obligatio*, weder einer *civilis*, noch *naturalis*, wird die *soluti retentio* herge-

leitet, sondern *ex causa pietatis*. Mit andern Worten heisst dieses: es dürfe nicht zurückgefordert werden, wo der klagende Theil behaupten müsste, es sei seine Absicht nicht gewesen, *pie* zu handeln. Wo Beide, der Leistende und der Empfänger, durch enge persönliche Bande verbunden sind, da soll ein für alle Mal, um ärgerliche Untersuchungen zu vermeiden, die Präsuntion, dass wirklich *ex pietate* geleistet sei, die objective Geltung bekommen, selbst, wenn im einzelnen Falle, wie in der angeführten Stelle, auch das (durch die *falsa opinio obl.* ausgeschlossene) Motiv der Pietät, den Willen zur Leistung nicht bestimmte. — Durch eine scharfe Absonderung solcher bloß moralischen Pflichten von den *ex iure gentium* hervorgegangenen, wirklich juristische Elemente enthaltenden *naturales obligationes* hätte sich Hr. Ch. ein grösseres Verdienst erworben, als durch den Versuch, die *naturales obligationes* alle, wo dieser Name im römischen Rechte nur vorkommt, auf denselben Begriff zurückzuführen, und deswegen, weil der einen Art die juristische Natur fehlt, sie auch der andern abzusprechen. — Sowie der Verf., wenn er den *natural. obl.* jedes juristische Element streitig machen will, sie in keiner Weise auf das positive Recht hätte zurückführen dürfen, so durfte er ihnen 2) auch keine juristischen Wirkungen beilegen. Bald leugnet er diese, bald spricht er von ihnen, als ob er solche anerkenne. So z. B. S. 106: „Wo im natürlichen Sinne eine *obligatio* übrig bleibt (d. h. eine *natur. oblig.*), müssen auch die juristischen Wirkungen einer *natur. oblig.* zugelassen werden.“ Nun heisst es freilich S. 11: „Die der *natur. obl.* mit der *civilis oblig.* gemeinschaftlich beigelegten Wirkungen müssten aus andern Gründen, als denen einer bestehenden juristischen *oblig.* erklärt werden“ (vgl. S. 35), und ferner (S. 17) gelegentlich: „Unter juristischen Wirkungen eines Rechtsverhältnisses könnten nur die in nothwendigem Zusammenhange mit demselben stehenden, also von dem Berechtigten zu erzwingenden Folgen verstanden werden.“ — Von diesen beiden Sätzen ist aber der letztere ein offenbar willkürlicher, weil der Begriff des Juristischen nicht mit dem der Erzwingbarkeit zusammenfällt, sondern weiter ist; der erstere Satz dagegen enthält eben das, was dem Verf. erst zu beweisen obliegt. Es fragt sich daher zunächst, was Hr. Ch. gethan hat, um die Wirkungen der *naturalis obligatio*, welche man bisher für generisch gleich mit denen der *civil. oblig.* gehalten hat, als nicht juristische zu beseitigen, bevor die Nothwendigkeit einleuchtet, jede einzelne juristische Beziehung der *natur. oblig.* auf einem andern, ausser den Grenzen der *oblig.* liegenden, Wege zu vermitteln. Besonderes Gewicht legt der Verf. darauf: „Dass bei der *naturalis obligatio* die (allerdings vorhandene) Beziehung des Willens auf eine künftige Leistung juristisch gar nicht wahrnehmbar sei. Denn auf dem Rechtsgebiete komme sie erst zur Sprache, wenn der

Inhalt derselben bereits realisirt worden.“ (S. 23.) Vorausgesetzt, dass diese, vom Rec. keineswegs gebilligte, Ansicht richtig wäre, so müsste doch auch wiederum die Erfüllung, wenn sie zu Recht bestehen soll, ihren juristischen Grund haben. Nun sagt der Verf. selber S. 7: „Die Gesetze leiten die wirksame *solutio* der *natur. obl.* aus einer vorhergehenden *natur.* ab, also (im Gegensatze zur Schenkung) aus dem Zusammenhange der *solutio* mit einer *causa praeterita*“ und S. 23: „Die *naturalis obligatio* erscheint juristisch als Grund einer eingetretenen Wirkung, sie dient zur Rechtfertigung des zwischen dem frühern Creditor und Debitor nunmehr bestehenden definitiven Rechtsverhältnisses.“ Ist die *naturalis obligatio* hiernach der juristische Grund einer eingetretenen Wirkung, so ist diese letztere auch eine juristische Wirkung der *natural. obligatio*, weil die Qualität des Grundes auch für die Qualität der Wirkung entscheidend ist. Wenn überdies Hr. Ch. nach dem eben Angeführten einräumt, dass die Gesetze selbst (wie auch nicht anders möglich ist, wegen l. 9, §. 5 und l. 10 *D. de Scto Macedoniano*: „*non repetant, quia nat. obl. manet*“, l. 19 *pr. D. de cond. indeb.*: „*natur. obl. manet, et ideo* u. s. w., l. 10 *D. de obl. et act.*; l. 16, p. 4 *D. de fideiussor.* u. s. w.) die *soluti retentio* des *creditor naturalis* nicht anders, als die des *creditor civilis*, aus dem Zusammenhange mit der *causu oblig.* erklären, so liegt wenigstens keine äussere Veranlassung vor, andere juristische Gründe herbeizuziehen. — Noch weniger, als die *soluti retentio* (auf welche wir unten noch einmal zurückkommen werden), hat der Verf. die andern Wirkungen der *natural. oblig.* hinwegzuräumen vermocht. Von der *compensatio* heisst es S. 21: „Der Excipient behaupte, dass das bisher durch Nichtzahlung factisch bestandene negative Verhältniss ganz dasselbe Resultat enthalte, welches eine reelle Erfüllung von beiden Seiten herbeigeführt haben würde.“ Da aber eine derartige Behauptung, wie der Verf. selber nach S. 20 zugestehen muss, mit einer Berufung auf eine Gegenforderung übereinkommt, und die Berufung wieder der Begründung auf die Gegenforderung gleichsteht, — da es sich ferner hier um eine erst durchzusetzende *exceptio*, nicht, wie nach geschehener *solutio*, um eine *ipso iure* zurückzuweisende Klage handelt, so ist auch, wenn die Gegenforderung nur eine naturale ist, klar, erstens, dass diese, bis die *exceptio* durchgesetzt ist, als eine noch vorhandene erscheint, und zweitens, dass sie nicht allein factischer, sondern auch juristischer Grund (denn beide sind nicht zu trennen) der *exceptio compensationis* ist. — Dasselbe, was von der *exceptio compensationis* gilt, gilt auch von den andern Exceptionen, die in einer *obligatio naturalis* ihr Fundament haben, namentlich von den *ex pactis nudis* hervorgehenden. Von der *exceptio pacti de non petendo* sagt der Verf., „sie sei nur das Mittel, die bereits vollständig gesche-

hene Erfüllung des *pactum* gegen einen ungerechten Angriff zu schützen. Denn der *creditor civilis* könne jetzt nicht mehr mit Erfolg klagen, und der Debitor sei dem Erfolge nach frei von seiner Verbindlichkeit, so lange er nicht freiwillig leiste“ (S. 20, 21). — Da Inhalt des *pactum de non petendo* das: „Nicht klagen wollen,“ also eine Negative ist, so kann, so lange ihr positiver Gegensatz, das civile Klagrecht besteht, unmöglich von einer vollständigen Erfüllung des *pactum* die Rede sein. Erlaubt sich der Creditor, im Widerspruche mit seinem durch das *pactum* erklärten Willen, das Klagrecht auszuüben, so wird er an den Inhalt einer ihm verbindlich machenden, noch existirenden *obligatio* durch die *exceptio pacti* erinnert, und seine Handlungsweise demselben unterzuordnen, d. h. das *pactum in concreto* zu erfüllen, förmlich juristisch gezwungen. Die spitzfindige Bemerkung des Verf., dass das *pactum* von Anfang an vollständig erfüllt sei, die *exceptio pacti* also nur die bereits geschehene Erfüllung schütze, lässt im Dunkeln, wie das *pactum* nach seiner vollständigen Erfüllung sich noch durch eine *pacti exceptio* äussern könne. Wäre das *pactum* von Anfang an erfüllt, so könnte man ferner nicht sagen, dass dasselbe eine *obligatio naturalis* erzeuge, weil diese todt geboren wäre, und im Momente der Entstehung zu existiren schon aufgehört hätte. Kaum bedarf es endlich der Erwähnung, dass es unsinnig sei, die *exceptio pacti* aus andern juristischen Gründen, als aus dem *pactum* selbst abzuleiten. Heisst es doch zum Überflusse auch in der l. 7, §. 4 *D. de pactis* von dem *nudum pactum*: „*parit exceptionem*;“ und woher liesse sich die Ausdehnung der *ex pacto* erworbenen *exceptio* auf Bürgen, *correi socii* u. s. w. (l. 21, §. 5 — l. 27 *D. de pact.*) rechtfertigen, wenn die in dem *pactum de non petendo* enthaltene *naturalis obligatio* aller juristischen Elemente entbehrte? — Des Verf. Meinung führt nothwendig auf Absurditäten, und es verlohnt sich gar nicht der Mühe auf die Wirkungen hinzuweisen, welche die *natur. obl.* indirect dadurch äussert, dass sie durch Pfandrecht und Bürgschaft verstärkt, durch Novation und Constitutum in eine klagbare verwandelt werden kann. Der Red. bemerkt nur noch, dass, wenn die *nuda pacta*, gleich den übrigen *naturales obligationes*, in gar keinem Grunde juristische, sondern nichts als moralische Verbindlichkeiten bei den Römern gewesen wären, das neuere Recht sie schwerlich stillschweigend den vollkommen erzwingbaren gleich gesetzt hätte. Nur, wenn man ihre juristische Natur nicht verkennt, und ihre mangelhafte Wirkung bei den Römern allein aus der nothwendigen Berücksichtigung allgemein civilrechtlicher, unserem heutigen Rechtszustande fernliegender Normen ableitet,

findet diese Erscheinung ihre, alsdann sehr natürliche, Erklärung.

Als Resultat des Bisherigen kann gelten, dass dem Verf. nichts übrig bleibt, als die *obligatio natur.* nur deswegen, weil ihr die *actio* fehlt, eine nicht juristische zu nennen. Aber einestheils würde dies eine durch nichts gerechtfertigte, leicht zu Misverständnissen Veranlassung gebende Terminologie, und anderntheils auch zu unwichtig sein, als dass darauf ein Begriff gegen die herrschende Ansicht gebaut werden dürfte. Es scheint, als ob der Verf. S. 27 selber die Werthlosigkeit seiner ganzen Untersuchung geahnt habe. Nur wegen der praktischen Folgen, die aus seiner Ansicht sich ergeben, so oft es sich fragt, „ob Grund zu einer *natur. obl.* vorhanden sei,“ hält er die von ihm gemachten Entdeckungen für besonders wichtig. Rec. gestellt aber, auch in dieser Beziehung bei dem Hrn. Ch. nichts, als Widersprüche finden zu können. Wenn z. B. die juristische *oblig.* immer zugleich eine *naturalis* sein soll (S. 58 ff.), so weiss Rec. nicht, wie ein freier Wille, welcher die Leistung des *debitor natur.* bestimmt, zugleich in dem gebundenen des *debitor civilis* erkannt werden kann. Der gebundene Wille schliesst immer den ungebundenen Willen, seinen geraden Gegensatz, aus. So wenigstens, wenn die juristische *oblig.* als solche wirksam ist. Ist diese aber noch nicht wirksam oder durch eine *exceptio* unwirksam geworden, so ist es gewiss, 1) dass der *sub die* sich verpflichtende juristische Debitor *naturalis* nichts Anderes, als *civilliter* kann gewollt haben, und dass deshalb vor dem Eintritte des *dies* nicht mehr Grund zu einer *naturalis*, als einer *civilis oblig.* vorhanden ist. Mag auch der *sub die* Obligirte den Willen erklärt haben (wie der Verf. S. 87 sagt), „*einmal*“ zu leisten, so hat er doch durch die ausdrückliche Verabredung des *dies* deutlich genug zu verstehen gegeben, dass sein Wille von Anfang an nicht auf eine vor dem *dies* zu leistende Erfüllung gerichtet gewesen. Jedenfalls könne der Debitor auch *naturaliter* zu nichts Anderem, als was er wirklich *gewollt* hat, verpflichtet sein, und nicht zugleich eine betagte und eine unbetagte Verbindlichkeit *gewollt* haben. Unverständlich ist die Bemerkung des Verf., „dass bei der *natur. obl.* die *obl.* selbst immer nur als objectiv erkennbare Verbindlichkeit in Betracht komme.“ Die objective Erkennbarkeit soll ja nur im Allgemeinen das Vorhandensein einer *obl.* beweisen, lässt aber die Frage, ob die *obl.* eine juristische oder blos natürliche sei, ganz unbeantwortet. Dasselbe allgemeine Requisite der objectiven Erkennbarkeit soll auch da, wo 2) die *civilis obl.* durch eine *exceptio perpetua* unwirksam geworden ist, eine *natur. obl.* beweisen (S. 96 ff.).

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 196.

17. August 1846.

## Jurisprudenz.

Zur Lehre von der *naturalis obligatio* und *condictio indebiti*. Von Dr. C. Christiansen.

(Fortsetzung aus Nr. 195.)

Danach nimmt der Verf. auch eine *oblig. natur.* an, wenn die auf einem, an sich *naturaliter* obligirenden Grunde beruhende *obligatio*, z. B. die durch zweijähriges Alter eines Schuldscheins über ein nicht empfangenes Darlehn entstandene juristische Verbindlichkeit zur Rückzahlung durch eine *exceptio perpetua* unwirksam geworden ist. Wenn die *oblig.* hier vor Entstehung der *exceptio* bloß juristische und nicht *naturalis* war, so ist es wieder eine der vielen bei dem Verf. sich findenden Unbegreiflichkeiten, wie sie allein deswegen, weil hier eine noch fortbestehende *obl.* objectiv erkennbar ist, *nachher* als *naturalis* soll erkannt werden können. Ist die *obl.* objectiv erkennbar geblieben, so kann dies nur heißen, dass die Existenz derselben von der *exceptio* gar nicht berührt ist. Alsdann fehlt es aber an jedem Kriterium, um *nach* Entstehung der *exceptio* aus der objectiven Erkennbarkeit etwas Anderes, als vorher möglich war, herauszufinden. Mit der Möglichkeit einer *exceptio perpetua* cessirt noch nicht der Gesetzwille aus dem die *obl.* als eine juristische hervorging. Denn sonst müsste auch die objective Erkennbarkeit überhaupt cessiren, weil die *obligatio*, welcher die *naturaliter* obligirende Grundlage fehlt, mit ihrem gesetzlichen (juristischen) Grunde nothwendig steht und fällt. Die *obligatio* also, welche *ipso iure* bestehen bleibt, würde, da sie ihren Grund in dem Gesetzeswillen hat, vielmehr nur als eine juristische zu erkennen sein. Bedürfte es, wie der Verf. lehrt (S. 98), „für Begriff und Wirkungen der *natur. obl.* nichts weiter, als dass die Voraussetzungen vorlägen, an welche das Gesetz *in abstracto* eine *oblig.* geknüpft hätte,“ so müsste ferner auch in den Fällen der *exceptio doli, metus, pacti* und *irisiurandi* die gegenüberstehende civile Forderung nicht, wie es der Verf. doch selber zugibt, bis auf ihren naturalen Bestand zerstört werden. Weil das Gesetz die *ope exceptionis* unwirksame *obligatio* als eine noch bestehende wahrnimmt, so könnte auch in diesen Fällen das objective Vorhandensein einer *obligatio* nicht bezweifelt werden. Der Verf. fängt sich also in seinen eigenen Netzen, aus denen er sich vergebens durch eine Gegenüberstellung einer juristischen und natürlichen Betrachtungsweise herauszuwinden

sucht (S. 101). Nur die juristische Auffassung soll die noch vorhandene *obligatio* erkennen; die natürliche dagegen gehe davon aus, „dass die Erfordernisse der juristischen und natürlichen Existenz des Willens *Eins*, und insgesamt als Voraussetzungen eines juristisch gültigen Willens anzusehen wären. Dann gelange sie zu dem Resultat, dass, wo die Willenserklärung durch Zwang und Betrug veranlasst worden, ein gültiger Wille, also auch die davon abhängige *oblig.* gar nicht vorhanden gewesen sei. Desgleichen sehe die natürliche Anschauung da, wo das positive Recht eine bestimmte Form der Willenserklärung verlange, diese Form nur als Erkenntnismittel des Willens an, weil das Gesetz durch Gestaltung eines Exceptionsschutzes aus einer entgegenstehenden Willenserklärung zu verstehen gebe; dass es einen in jener bestimmten Form geäußerten und in Wirklichkeit noch vorhandenen Willen verlange. Dann stehe die *causa civilis* einem formlosen *pactum* gleich, und werde, wie letzteres, durch ein entgegenstehendes *pactum* vollständig aufgehoben. Wo also die *civilis obligatio* aus der Stipulation durch eine *exceptio pacti* oder *irisiurandi* nur unwirksam geworden, da sie sie, als *naturalis oblig.* aufgefasst, vollständig aufgehoben, weil im natürlichen Sinne das *contrarium* der *causa obligandi*, eine auf die Aufhebung der *oblig.* gerichtete Willenserklärung vorliege.“ — Da der Rec., um Raum zu ersparen, die Zergliederung dieser Sätze und deren Kritik getrost dem Leser selbst überlassen darf, so beschränkt er sich nur darauf, die Bemerkung zu machen, dass diese Gegenüberstellung von juristischer und natürlicher Betrachtungsweise nur alsdann, wenn darunter eine Trennung der rein civilen und der nach *ius gentium* wesentlichen Bestandtheile einer *obligatio* verstanden werden soll, einigermaßen Sinn bekommt. So würde aber Hr. Ch. nur mit andern Worten, und zwar in sehr unverständlicher Weise gesagt haben, was Savigny, den er angreifen zu wollen scheint (S. 103 ff.), in seinem System des heutigen römischen Rechts, Bd. V, S. 378 ff., anschaulich lehrt. — Ebenso mislich, als es nach des Verf. Theorie ist, in der juristischen *oblig.* eine *naturalis* zu erkennen, ist die Beantwortung der Frage, wann Grund zu einer *naturalis oblig. als solcher* (ohne Verbindung mit der juristischen) vorhanden sei, möge sie nun aus einer Willenserklärung des Verpflichteten selbst (S. 87—90), oder ohne dieselbe entstanden sein (S. 90—96). Unter die erste Rubrik fallen die *obligationes ex pacto*

*nudo*, des *servus*, *pupillus* u. s. w. — In Fällen dieser Art ist es weniger die Erkennbarkeit des Willens des Debtors, als der Consens der Contrahenten, also die schon nach *ius gentium* erforderliche allgemeine Voraussetzung einer *obligatio*, welche uns das Vorhandensein einer *obligatio naturalis* erwarten lässt. Dieser Consens würde freilich fehlen, wenn auch in dem Falle der l. 9, §. 5 *D. de iur. et facti ign.* und der l. 2 *C. de fideicomm.* eine auf dem Willen des Verpflichteten beruhende *natur. obl.*, wie der Verf. will (S. 88 ff.), vorläge. Weil in der Erbschaftsantrittung die freiwillige Anerkennung der letztwilligen Dispositionen enthalten ist (l. 55, §. 2 *D. ad Scutum Trebell.*), findet der Verf. durch eine Vergleichung dieser (direct doch wol nur auf die Erbschaftsantrittung gerichteten?) Willenserklärung mit den vom Erblasser wirklich angeordneten Dispositionen, auch bei solchen Vermächtnissen, welche die Quart verkürzen, eine natürliche Verbindlichkeit zu deren vollständiger Erfüllung. Wäre diese Ansicht gegründet, so müsste der Erbe ebenfalls ungültige Vermächtnisse (Fall der l. 2 *C. de fideicomm.*) als gültig anerkennen und (allein in Folge der Erbschaftsantrittung) zu deren Auszahlung *naturaliter* obligirt werden. Nun heisst es aber bei dem Verf. S. 139, Anmerk.: „Wenn auch von einem objectiven Standpunkte aus die, in der Antretung liegende Anerkennung der letztwilligen Disposition dieselbe natürliche Beziehung auf ein ungültiges, als auf ein gültiges Vermächtniss hat, so ist doch insbesondere von der Erfüllung des erstern bei der Antretung nicht die Rede gewesen. Also, wenn der Erbe sich darauf beruft, dass die Anerkennung eines ungültigen Vermächtnisses nicht in seiner Absicht gelegen habe, kann die Compensation desselben weder auf eine nothwendige, noch freiwillige Anerkennung des Erben gestützt werden.“ Hiernach muss der Verf. auch von der Anerkennung eines die Falcidische Quart schmälernenden Vermächtnisses sagen, dass von einer unverkürzten Zahlung desselben bei der Antretung nicht die Rede gewesen, mithin, wenn der Erbe hinterher (auch nach der *solutio*) die Absicht der Anerkennung leugnet, von keiner *natur. obl.* die Rede sein könne. Wenn der Verf. hier zwischen *soluti retentio* und *compensatio* einen Unterschied gemacht wissen will, so ist dies nur ein neuer Widerspruch mit dem, was er selbst S. 9 und 20 lehrte, wo es ausdrücklich heisst, dass die Compensation „ja gar nichts Anderes, als jene Retention“ ist. — In die zweite obengenannte Rubrik (die ohne Willenserklärung des Verpflichteten erkennbare *natur. obl.*) gehören nach dem Verf. namentlich die allgemein anerkannten Pietäts- und Anstandspflichten. Sollte der allgemeine Wille hier genügen, um eine daraus hervorgehende *natur. obl.* erkennen zu lassen, so müssten wir eine *naturalis oblig.* allenthalben, wo eine moralische Pflicht zu erfüllen ist, annehmen, und über die Grenzen der „objectiv er-

kannten“ Moral würde bald Streit entstehen, zumal, wenn auf diese, wie der Verf. S. 95—96 darzuthun sich bemüht, auch die *natur. obl.* zur Zinszahlung für ein unverzinslich gegebenes Darlehn deswegen, weil das Factum des Zinsversprechens „häufig zur *causa* einer Zinspflicht durch Gesetz oder Privatwillen gemacht wird, und dadurch, auch ohne ausdrückliche Anerkennung im einzelnen Falle die objectiv erkennbare Eigenschaft einer *causa obligandi* bekommt“, zurückgeführt werden soll.

Wenden wir uns jetzt zu des Verf. Versuch, die *soluti retentio* des sogenannten *creditor naturalis* aus andern, als in der juristischen Wirksamkeit der *natur. obl.* liegenden Gründen zu rechtfertigen. Wir lernen hiebei zugleich des Verf. Beitrag zur Lehre von der *condictio indebiti* kennen, von der er S. 39—83 in einem besondern Abschnitte handelt. Im Allgemeinen erkennt Hr. Ch. die Richtigkeit der Savigny'schen Theorie vom Irrthum, nach welcher zwischen echtem und unechtem Irrthum eine scharfe Grenze gezogen wird, an. Nur will er, dass die *condictio indebiti* kein Ausnahmsrecht von der Regel, dass der Irrthum keine positiven Wirkungen habe, enthalte, sondern dass ihr ein Fall des von Savigny sogenannten „unechten“ Irrthums zu Grunde liege, welcher unter die von ihm erwähnte Kategorie eines Irrthums im Rechtsverhältnisse gehöre. — Dies zu beweisen holt der Verf. ziemlich weit aus. Nur das, was er von dem als Beweggrund zu einer Willenserklärung wirkenden Irrthum vorträgt, gehört zunächst hierher. Der Verf. unterscheidet zwischen factischem und juristischem Beweggrunde. Im Falle des Erstern habe das positive Recht unzweifelhaft die Regel ausgesprochen, dass der daraus hervorgegangene Wille vollgültig sei. Eine Ausnahme hiervon würde nur durch die ädilischen Klagen gebildet (S. 60—61). Im Falle des juristischen Beweggrundes dagegen sei ein Irrthum, welcher in seiner natürlichen Beziehung nur als Bestimmungsgrund des Willens erscheine, juristisch als ein, den Willen ausschliessender Irrthum im Willensinhalte zu betrachten. Die durch eine juristische *causa praeterita* bestimmte Leistung enthalte den Willen 1) das geleistete Object ins Vermögen des Empfängers zu übertragen, und 2) dadurch die Aufhebung einer juristischen Schuld zu bewirken. Da nun im Rechtsgebiete der Zusammenhang zwischen einer juristischen *causa* und deren *solutio* durch eine juristische objective Norm hergestellt werde, welche über das Vorhandensein der *causa* entscheide, so folge zunächst, dass eine Leistung, welche durch die irri- gere Voraussetzung einer juristischen Verbindlichkeit bestimmt sei, wenigstens nicht als Wirkung dieser, dem Leistenden vorschwebenden *causa* aufrecht erhalten werden könne; denn eine, lediglich durch die objective Anerkennung des Gesetzes bestehende, *causa* könne nur da juristisch wirksam werden, wo sie objectiv vor-



handen sei. Aber ferner müsse die juristische Betrachtungsweise auch leugnen, dass man auf dem Rechtsgebiete von der irrigen *causa* absehen, und dem dadurch bestimmten Willen desungeachtet eine vollständige und dauernde Wirksamkeit zuschreiben könne. Denn die *causa* und der correspondirende Zweck erschienen hier als eine juristisch wichtige Relation jenes Willens selbst, gerade so wie die Beziehung des Willens auf eine bestimmte Person. Der Jurist könne diese beiden Bestandtheile des Willens: „leisten“ und „aus dieser bestimmten *causa* leisten wollen“ nicht trennen; sie seien unzertrennlicher Inhalt eines und desselben Willens. Ein *debitum* zu leisten sei beabsichtigt, ein *indebitum* wirklich geleistet; also auf Leistung eines *indebitum* hätte auch der für diese Leistung erforderliche Wille gerichtet sein müssen. Der Wille, ein *indebitum* zu leisten, d. i. zu schenken, erfordere aber das Wissen, dass man *indebite* leiste. Da demnach ein solcher Wille in der irrthümlichen *indebiti solutio* nicht enthalten, also überhaupt nicht vorhanden gewesen, so verhindere hier der Irrthum eine nothwendige thatsächliche Voraussetzung einer Rechtswirkung, nämlich den für die Gültigkeit einer *indebiti solutio* erforderlichen Willen. Der Irrthum sei ein unechter, — das Rechtsgeschäft ein nichtiges.“ (S. 61—64). Diese Ansicht des Verf. widerlegt sich durch sich selbst. Denn wäre der Irrthum ein unechter und das durch denselben veranlasste Rechtsgeschäft ein schon an sich nichtiges, so bedurfte es begreiflich nicht erst einer besondern Klage, dasselbe nichtig zu machen, wie es doch der *condictio indebiti* bedarf, um die Wirkungen einer irrigen *solutio* aufzuheben. Nichts kann daher klarer sein, als dass die durch einen falschen Beweggrund veranlasste *solutio* an sich gültig, und der Irrthum ein von Savigny sogenannter echter ist, der hier eine positive Wirkung, die *cond. indeb.* erzeugt. Seltsamer Weise meint Hr. Ch. freilich, dass der juristische Übergang des geleisteten Objects in das Recht des *bonae fidei* Empfängers seiner Ansicht nicht widerspreche. „Denn ein den Willensinhalt betreffender Irrthum schliesse nur, soweit er reiche, den Willen aus. Bei der *indebiti solutio* liesse sich sehr wohl der Wille: „das geleistete Object ins Vermögen des Empfängers zu übertragen“ und der Wille: „durch diese Leistung eine juristische Schuld zu tilgen“ unterscheiden. In jenem ersten Bestandtheile meiner Willenserklärung hätte ich nicht geirrt, denn ich wollte dieses Object an diese Person veräußern; „also diese Wirkung trete ein. Der für die juristische Auffassung unzertrennliche Zusammenhang zwischen diesem Inhalte des Willens und der irrthümlich angenommenen juristischen *causa* äussere sich erst nach geschehener Leistung. Alsdann behaupte der Leistende mit Recht, dass das geleistete Object, wenn gleich mit seinem Willen auf den Empfänger übergegangen, dennoch ohne seinen Willen sich dort befinde.“ — (S. 64—65). Wenn diese

letztern Bemerkungen nicht alles vorhin umständlich zur Begründung seiner Theorie Angeführte vollständig widerlegen, so muss die Logik des Verf. eigenthümlicher Art sein. Denn dass, auch wenn die *indebiti solutio* nur hinterher nichtig werden soll, die einmal gültige Leistung hier doch nicht *ipso iure* zu einer ungültigen und nichtigen wird, gibt ja der Verf. selbst zu, indem er eben die *ratio* der *condictio indebiti* zu entwickeln sich bemüht. Total unverständlich und unmethodisch ist überdies die Gegenübersetzung von natürlicher und juristischer Betrachtungsweise, die sich auch hier wiederholt, und, je nachdem die erste oder zweite zu Grunde gelegt wird, immer ein entgegengesetztes Resultat zur Folge haben soll. So heisst es z. B. S. 67, es sei nur „eine natürliche, unjuristische Auffassung, zu sagen, dass durch die *condictio indebiti* die Wirkung eines gültigen Willens rescindirt werde.“ Wenn aber die juristische Betrachtungsweise hier ein anderes Resultat, als die natürliche ergibt, so müsste, ob auch nur der Wille, „der für ein fort-dauernd gültiges Haben des Empfängers nothwendig gewesen wäre“, durch den Irrthum ausgeschlossen wurde, die *condictio* keine persönliche, sondern eine Eigenthumsklage sein. Ist das Letztere nicht möglich, so ist auch die, schon an sich sinnlose, Trennung einer natürlichen und juristischen Auffassung doppelt verwerflich. — An der *naturalis obligatio* sucht der Verf. nun zu zeigen, dass der auf die Zahlung eines nicht vorhandenen, juristischen *debitum* (also insofern unwirksame) Wille dennoch als *freiwillige* Anerkennung einer in der That vorhandenen, und nur in ihrer juristischen Natur verkannten *causa* aufrecht erhalten werden könne. Da die *solutio* der *natur. obl.* nur als eine freiwillige zu Recht bestehe, sei erforderlich 1) Veräußerungsbefugniss des Debtors und 2) freiwillige Anerkennung der *natur. oblig.* Hiernach sollte man glauben, dass die *solutio* einer *natur. oblig.* einer wirklichen Schenkung gleichstehe. Aldann würde, weil ein nicht in juristischem Zusammenhange mit der Willenserklärung stehender Irrthum irrelevant, und ein solcher juristischer Zusammenhang, nach dem Verf., zwischen der *natur. obl.* und ihrer *solutio* nicht vorhanden ist, auch ein Irrthum in dem Factum der *naturaliter* obligirenden *causa*, ähnlich wie bei der Schenkung *arg. l. 65, §. 2, l. 52 D. de condict. indeb.*, bedeutungslos sein, und keine *condictio indebiti* zur Folge haben können. Hr. Ch., der S. 123 selbst hierauf aufmerksam macht, will jedoch, wenigstens in dieser Beziehung die Gleichstellung der freiwilligen *solutio* mit der Schenkung nicht zugeben. Denn halte sich Jemand irrthümlich *naturaliter* verpflichtet, so „betreffe der zur Leistung bestimmende Irrthum zugleich das Object derselben, weil dieses unmittelbar durch die irrig angenommene *causa* bestimmt wurde; es sei also das Object nur scheinbar mit dem Willen des Leistenden übergegangen. Denn

ein Irrthum über das Object müsse den Willen, dasselbe zu leisten, ausschliessen.“ (S. 125). Ein seltsamerer Schluss, als dieser des Hrn. Verf., kann wol nicht leicht vorkommen. Weil die *causa* massgebend für das Object der Leistung ist, soll der Irrthum über die *causa* auch ein Irrthum über das Object sein, und das noch dazu in einem Falle, wo, ohne Irrthum über die *causa*, nicht nur nicht dieses bestimmte Object, sondern überall gar keins geleistet worden wäre! Und wozu würde es hier wiederum der *condictio indebiti* bedürfen, wo der Irrthum über das Object die *solutio* von Anfang an nichtig macht und ein Übergang des Objects in das Eigenthum des Empfängers nach des Verf. Theorie gar nicht hätte statuirt werden dürfen? — S. 126 ff. sucht Hr. Ch. anzuführen, dass eine wirksame Erfüllung der *naturalis obl.* dadurch nicht ausgeschlossen werde, dass der Debitor dieselbe irrthümlich für eine *juristische* halte. „Denn man könne sich hier nicht darauf berufen, die Leistung nur als Erfüllung einer juristischen Schuld gemeint zu haben, sondern wenn schon in der *natur. obl.* eine natürliche für jeden erkennbare Aufforderung zur Leistung läge, so sei in jeder absichtlichen Vollziehung derselben eine freiwillige Anerkennung dieser natürlichen Verbindlichkeit von selbst enthalten.“ (S. 128.) Nach der Ansicht des Verf. würde also die Leistung eine freiwillige Erfüllung der *natur. obl.* auch dann enthalten, wenn der Debitor einzig und allein, um der gegen ihn sonst zu erzwingenden Erfüllung zuvorzukommen, leistete, und ihm nie, wenn er sich nicht irrthümlich für juristisch verpflichtet angesehen hätte, die Anerkennung der *natur. obl.* in den Sinn gekommen wäre. — Soweit Rec. zu sehen vermag, stehn aber die irrthümliche Meinung, juristisch obligirt zu sein, also eine juristische Obligation erfüllen zu wollen, und der Wille, eine Nichtschuld zu leisten, mit einander in directem Widerspruch, so oft es nicht ausser allem Zweifel ist, dass der Zahlende die Leistung unter allen Umständen beabsichtigt habe. Wenn der Verf. daher in der Anm. a. a. O. fortfährt: „wer, die *obligatio naturalis* kennend, dieselbe erfüllt, der will sie auch erfüllen, einerlei ob er zugleich eine juristische Schuld dadurch zu tilgen glaubt oder nicht“, so beweist dies, abgesehen davon, dass der Verf. seinen Standpunkt verrückt, schon deswegen nichts, weil die *falsa opinio obl. civ.* die Kenntniss von der allein naturellen Oblig., um deren wirksame Erfüllung es sich hier handelt, nothwendig ausschliesst. Ebenso wenig beweisen für den Verf. die von ihm angeführten Gesetzesstellen. Von der l. 32, §. 2. *D. de cond. indeb.* ist schon oben die Rede gewesen. Die Worte in der l. 64, *eod.* aber: „*quia naturale agnovit debitum*“ können nach dem ganzen Zusammenhange nur dahin verstanden werden, dass die Zahlung eine Handlung sei,

welche von dem Leistenden als *solutio* einer *oblig.*, nämlich einer *obl. naturalis* anerkannt werden muss. Der Ausdruck *agnoscere* soll sich also nicht sowol auf die Anerkennung der *obl. nat.* vor der Erfüllung, als vielmehr auf die Unanfechtbarkeit der bereits geschehenen *solutio* beziehen. Kein subjectives Moment wird dadurch angedeutet, sondern objectiv das Vorhandensein einer Handlung, die eine nicht willkürlich zu widerrufende Erfüllung in sich schliesst; — und in diesem Sinne also auch objectiv eine Anerkennung der *natur. obl.* enthält. — Nachdem der Verf. bereits S. 69—83 die Bedeutung der Unterscheidung des *error iuris* und *facti* für die Gültigkeit einer *indebiti solutio* zu entwickeln versucht, und das Resultat hingestellt hat, dass weder der Unterschied beider Arten des *error* an und für sich, noch Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit von Einfluss sei, kommt er S. 130—136 und S. 141—146 wieder auf die in diese Lehre einschlagenden Gesetzesstellen, namentlich die bekannten l. 9, §. 5 *D. de jur. et facti ign.* und die l. 10 *C. eod.* zurück. In dem Falle der erstern Stelle soll der *error juris* dem die Legate unverkürzt auszahlenden Erben nur deswegen schaden, weil „die Leistung selbst in Beziehung auf Object und *causa* wirklich gewollt, also gültig ist, wenn auch ohne jenen Irrthum vielleicht nicht geleistet wäre. Dass der Erbe aus Unkenntniss des Falcidischen Gesetzes eine juristische Verbindlichkeit angenommen, sei nur ein Irrthum im Beweggrunde.“ Ohne uns auf weitere Gegengründe, die nahe genug liegen, einzulassen, genüge die Hinweisung auf den in der Stelle selbst angegebenen Entscheidungsgrund. Es heisst dort ganz allgemein: „*Si quis ius ignorans, lege Falcidia usus non sit, nocere ei dicit epistola Divi Pii*“, und am Schlusse: „*sciant, ignorantium facti, non iuris prodesse; nec stultis solere succurri, sed errantibus*.“ — Das Gewicht der letzten Worte, die keinen Zweifel übrig lassen, sucht der Verf. zu beseitigen, indem er (S. 132) bemerkt: „Der wegen *error iuris* Condicirende werde mit Recht *stultus* genannt, weil er seinen, ungeachtet des Irrthums vorhandenen und erklärten Willen beliebig revociren zu können glaube. Schon die Worte „*Nec stultis* u. s. w.“ sprächen gegen die gewöhnliche Erklärung der Stelle, wonach hier zwischen einem verschuldeten und unverschuldeten Irrthum unterschieden werden sollte. Es werde vielmehr der *errans* entgegengesetzt dem, welcher (unmittelbar in Beziehung auf die Leistung) nicht geirrt habe, sondern jetzt mit sich in Widerspruch gerathe (*stultus*), indem er das, was er weggegeben und wirklich weggeben gewollt, wieder haben wolle.“ *Stultitia* soll also einen Fehler im Willen, und nicht im Wissen bezeichnen, und zwischen dem *stultus* (dem Einfältigen und Dummen) und dem *errans* kein Gegensatz nach der gewöhnlichen Auslegung dieser Stelle denkbar sein!! — Genug davon. — (Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 197.

18. August 1846.

## Jurisprudenz.

Zur Lehre von der *naturalis obligatio* und *condictio indebiti*. Von Dr. C. Christiansen.

(Schluss aus Nr. 196.)

Nicht besser ergeht es der l. 10 C. cod. Es heisst dort: „*Cum quis, ius ignorans, indebitam pecuniam solverit, cessat repetitio. Per ignorantiam enim facti tantum indebiti conductionem competere, tibi notum est.*“ Obgleich dies Rescript schlechthin von *pecunia indebita* spricht, so scheint es dem Verf. doch „verzeihlich, dass es unter dem *indebitum* wenigstens ein *naturale debitum* stillschweigends voraussetze. Dies vorausgesetzt betrachte das Gesetz den Irrthum nur in seiner Beziehung zu dem subjectiven Requisite des *animus solvendi* und sage 1) die Behauptung allein, dass man durch Rechtsirrtum verleitet, etwas geleistet habe, wozu man juristisch nicht verpflichtet gewesen, könne die *indebiti condictio* nicht begründen. 2) Wolle man (da, wo im natürlichen Sinne allerdings ein *debitum solvitur* sei) die Rückforderung durch Berufung auf einen Irrthum rechtfertigen, so müsse das ein *error facti* sein.“ — Gegen eine derartige Interpretation namentlich der Worte „*indebita pecunia*“ brauchen wir uns allein auf den entgegenstehenden constanten Sprachgebrauch des römischen Rechts, und zum Überflus auf die ausdrücklichen Worte der l. 64 D. de cond. indeb. — „*debiti vel non debiti ratio in conductione naturaliter intelligenda est*“ berufen, welche klar genug darauf hindeuten, dass in der Lehre von der *condictio indebiti* das *debitum naturale* mit unter dem Ausdrucke *debitum*, nicht aber unter *indebitum* befasst werde.

Wenn dem Verf. schon der Versuch, die *soluti retentio*, welche in der That über den Begriff der *natur. obl.* hinausgeht und nicht immer als Wirkung derselben angesehen werden kann, auf eine freiwillige Anerkennung des *debitor naturalis* zu stützen, misrathen ist, so kann ihm noch viel weniger die Ableitung der andern Wirkungen aus, nicht in der *obl. natur.* selbst liegenden Gründen gelingen. Ohne Zweifel hat Hr. Ch. des selber eingesehen, weshalb er sich auf die Begründung der *soluti retentio* beschränkt, und ausserdem nur noch die Compensationsbefugnis des *creditor natur.* zu erklären versucht hat. Auch die Compensation sol. nach seiner Ansicht „nur eine mit dem Willen des *debitor naturalis* bestehende Erfüllung schützen“, also ebenfalls Folge einer freiwilligen Anerkennung der ob-

*lig. natur.* durch den Debitor sein. Dies deducirt er auf folgende Weise: „Alles komme hier auf die besondere Natur der verschiedenen Naturalobligationen an. Es handele sich nämlich bei der *compensatio* darum, ob das, unabhängig von einer absichtlichen *solutio*, durch zufälliges Zusammentreffen gegenseitiger gleichartiger Forderungen vorhandene Factum der Erfüllung mit einem anderweitig geäusserten entsprechenden Willen des Debtors in Verbindung gebracht werden könne. Wo nun dieser Wille des Debtors selbst schon in der bestehenden *obl. nat.* erkennbar sei, da müsse jene zufällig vorhandene Erfüllung in ihrer Wirksamkeit der absichtlichen *solutio* gleichstehen; denn, wenn gleich dort der Wille und das objective Factum der Erfüllung nicht, wie bei der *solutio*, im Verhältniss von Ursache und Wirkung ständen, so seien des ungeachtet beide Momente der absichtlichen *solutio*: der Wille und die reelle Erfüllung wirklich vorhanden. — Es bedürfe also hier, wenn die Erfüllung auch nur zufällig vorliege, einer nochmaligen ausdrücklichen Anerkennung dieses Factums von Seiten des Debtors nicht“ (S. 138—139). Was das Resultat dieser Deduction betrifft, so steht es sowol mit sich selbst, als mit frühern Äusserungen des Verf. in Widerspruch. In letzterer Beziehung verweisen wir auf S. 120, wo geleugnet wird, dass eine *natur. obl. compensando* wider den Pupillen geltend gemacht werden könne. „Denn, wo eine juristische Verpflichtung zur Leistung überhaupt nicht vorliege, und das Recht nicht einmal eine freiwillige Erfüllung von Seiten des Debtors anerkenne, da wäre eine Geltendmachung der Forderung wider seinen Willen durch Berufung auf eine compensable Gegenforderung ganz unbegreiflich.“ — Bei dieser Gelegenheit spricht also der Verf. geradezu aus, dass die Compensation *wider den Willen des Debtors* geschehe. Warum bemüht er sich denn jetzt hinterher, das Gegentheil nachzuweisen? — Und was hat er denn nachgewiesen? Offenbar ist es ein grosser Unterschied, ob die *compensatio* auf den Willen des Debtors, als auf ihren letzten Grund, zurückgeführt, oder ob die durch die *compensatio* bewirkte Erfüllung als ein Act der freiwilligen Anerkennung der *nat. obl.* von Seiten des Debtors betrachtet werden kann. Wenn der Verf. nun sagt, es seien auch hier der Wille und die reelle Erfüllung vorhanden, so könne dies nichts heissen, als dass der Debitor mit seinem früher erklärten Willen in Widerspruch geräth, wenn er die Compensation sich nicht will gefallen lassen

Lässt es nun der Debitor auf die erst gegen ihn durchzusetzende Einrede der Compensation ankommen, so liegt gerade das Gegentheil von einer freiwilligen Anerkennung der *nat. oblig.* vor, nämlich ein Zwang auf Anerkennung dessen, was er zufolge der *nat. obl.* wollen muss. Etwas Anderes ergibt sich aus des Verf. eigener Deduction nicht. Auch könnten dafür Gesetzesstellen, wie z. B. l. 18, §. 1 D. *de compensat.* angeführt werden, in denen Ausdrücke, wie *compensare cogitur*“ gebraucht werden, wodurch die Ansicht, dass die Durchsetzung der Compensationseinrede einer Erzwingung der Erfüllung wider den Willen des Debtors gleichstehe, eine Bestätigung findet. — Wenn übrigens der Verf. zuletzt noch die Bemerkung macht, dass die Compensation bei den, nicht auf einer Willenserklärung des Debtors selbst beruhenden Naturalobligationen unzulässig sei, z. B. bei der naturalen Zinspflicht, so muss Rec. auch dieser Bemerkung, wenn sie allgemein gelten soll, widersprechen. Die von Hrn. Ch. übersehene l. 11 D. *de compensat.* spricht wenigstens für den dort angegebenen Fall die Compensabilität klar aus: „*Cum alter alteri pecuniam sine usuris, alter usurariam debet, constitutum est a Divo Severo, concurrentis apud utrumque quantitatis usuras non esse praestandas.*“

Obgleich der Rec., der hiermit seine Kritik schliesst, bedauert, die in der beurtheilten Schrift enthaltenen Beiträge zur Lehre von der *naturalis obl.* und *condictio indebiti* von Anfang bis zu Ende unhaltbar gefunden zu haben, so verkennt er doch keineswegs das bewiesene lobenswerthe Streben nach Selbständigkeit. Der Stil ist gut, namentlich aber die Enthaltung von jeder persönlichen Polemik zu rühmen. Möge aber der talentvolle Verf. in Zukunft, bevor er uns mit neuen Früchten seiner Musse beschenkt, seinen Stoff mehr beherrschen lernen, und bei der Erforschung der Wahrheit den diesmal von ihm eingeschlagenen Irrweg einer falschen Dialektik mehr zu vermeiden suchen.

Flensburg.

Dr. A. W. Wolff.

## Psychiaterie.

1. Seelenheilkunde, gestützt auf psychologische Grundsätze. Ein Handbuch für Psychologen, Ärzte, Seelsorger und Richter, von Jos. Nic. Jäger, gew. ordentl. öffentl. Professor der Philosophie und deren Geschichte zu Innsbruck. Wien, Heubner. 1845. Gr. 8. 2 Thlr.
2. Die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten, für Ärzte und Studirende dargestellt von Wilhelm Griesinger, Privatdocenten der Medicin und klinischem Assistenzarzte in Tübingen. Stuttgart, Krabbe. 1845. Gr. 8. 3 Thlr.
3. Über Irren-Heilanstalten, Pflege und Behandlung der Geisteskranken, nach den Principien der bewährtesten Irrenärzte Belgiens, Englands, Frankreichs und Deutschlands, von Oskar Mahir, praktischem Arzt und Privatdocenten der königl. Ludwigs-Maximilians-Universität München. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1846. Gr. 8. 1 Thlr. 6 Ngr.

Die raschen Fortschritte, welche die Physiologie des Nervensystems in den neuesten Zeiten gemacht hat,

waren nicht ohne rückwirkende Folgen für die Pathologie dieses Systems. Auch die Pathologie der psychischen Krankheiten hat dadurch einen neuen Aufschwung bekommen, und es erklärt sich daraus und aus dem in Einrichtung neuer Irrenanstalten sich mehr und mehr bethätigenden Humanitätsprincip das wieder erwachte rege Interesse, welches sich in den jüngsten Zeiten für diesen Zweig ärztlicher Wissenschaft in allen civilisirten Ländern kundgab. Auch Deutschland hat rüstig an dieser Unternehmung Theil genommen und der vaterländischen Psychiaterie einen ehrenvollen Platz gesichert.

Von je her haben sich in der Pathologie der psychischen Krankheiten zwei Wege der Behandlung geltend gemacht, indem man entweder vom *physiologischen* Standpunkte, welcher hier zum psychisch-anthropologischen wird, oder vom *metaphysischen* ausging. Die Lehre von den kranken Zuständen der Seele muss die Kenntniss der gesunden voraussetzen. Die Psychologie, welche diese Erkenntniss gewähren soll, wurde aber seither fast allein vom metaphysischen Gesichtspunkte aus bearbeitet, was sich durch die Schwierigkeit der psychisch-anthropologischen Untersuchung und durch die erst in neuerer Zeit gemachten Entdeckungen in der Nerven-anatomie und Physiologie zwar erklärt, die Einseitigkeit des Standpunktes aber nicht anhebt. Ihrem einen wesentlichen Theile nach gehört die Psychologie zu den Naturwissenschaften, zur Physiologie. Wie diese überall Kraft und Materie vereinigt vorfinden, wo sie Thätigkeiten und veränderte Zustände untersuchen, so ist für die Psychologie als Naturwissenschaft auch Körper und Seele immer *verbunden* gegeben und sie hat das nur durch Abstraction getrennte gegenseitige Verhalten beider empirisch zu erforschen. Wenn die metaphysische Bearbeitung die Seele vollständig vom Körper trennt und als ein vollständiges dynamisches Wesen betrachtet, so wollen wir es philosophischen und theologischen Betrachtungsweisen anheimgeben, zu zeigen, mit welchem Rechte dies geschieht; es ist aber durchaus widersinnig, wenn man solchen Betrachtungen zu Liebe und gewöhnlich aus Furcht, dass die Seele etwas von ihrer göttlichen Natur verliere, jene ganze naturwissenschaftliche Bearbeitung für überflüssig und schädlich erklärt, zumal nur aus dieser ein wirkliches Verständniss der Vorgänge seelischer Thätigkeiten erwachsen kann. Hat man die Kraft vollständig von der Materie getrennt, so wird man nie im Stande sein, die Verbindung beider zu erklären. Die Frage nach der sogenannten *Wechselwirkung* zwischen Seele und Körper rührt zunächst nur von der metaphysischen Bearbeitung der Psychologie her; es ist dies eines von jenen Worten, welche alle Welt im Munde führt und mit denen man alle Schwierigkeiten der Untersuchung abgethan zu haben glaubt. Die Psychologie als Naturwissenschaft muss Äusserun-

gen wie die, dass die Seele als ein eigenes dynamisches Princip an sich im Stande sei, in unser Naturleben einzuwirken und ohne Werkzeug thätig zu sein, geradezu für widersinnig erklären. Aber zu den Seelenäusserungen werden auch *bestimmte* Werkzeuge erfordert und die empirische Forschung ist im Stande, diese Organe nachzuweisen. Werden nun die seelischen Thätigkeiten auch bei materieller Veränderung jener Organe normal von statten gehen? Dies leugnet der *Somatiker* und er gründet darauf die Möglichkeit der psychischen Krankheit. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Verfasser der Schrift Nr. 2 die psychischen Krankheiten bearbeitet. Anders der *Metaphysiker*.

Der Verf. von Nr. 1, vom Fache nicht Arzt, sondern Philosoph, steht nun auf diesem metaphysischen Standpunkte und hat von diesem aus die psychischen Krankheiten behandelt, weshalb er besonders hervorhebt, dass seine Schrift auf *psychologische* Grundsätze gestützt sei. Leider scheint er indess die psychischen Krankheiten nur aus Beschreibungen und den Schriften der Irrenärzte zu kennen. Noch schlimmer aber ist der Umstand, dass demselben, wie aus der ganzen Schrift erhellt, die genauere Kenntniss der Lebensrichtungen des Organismus, namentlich des für die psychischen Krankheiten so äusserst wichtigen Nervensystems *durchaus abgeht*. Schwer ist der Irrthum, die gesunden sowol als kranken Erscheinungen des individuellen psychischen Lebens aus dem metaphysischen Begriffe der Seele herleiten zu wollen, und da auf diesem Grundirrhume die ganze Schrift des Verf. ruht, so müssen wir, so leid dies uns thut, bei der offenbar grossen Sorgsamkeit, mit welcher die Schrift ausgestattet wurde, ihr doch praktischen wie theoretischen Werth absprechen.

Die Schrift Nr. 1 zerfällt in *drei* ziemlich gleich grosse Abschnitte: in die Einleitung, in welcher die allgemeinen Vorbegriffe, eine Eintheilung und kurze Abhandlung der Seelenthätigkeiten, sowie die Geschichte der Psychiatrie gegeben werden; in einen *allgemeinen* Theil, welcher die allgemeine Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten umfasst, und endlich in einen *besondern* Theil, in denen die einzelnen Formen des Irreseins behandelt werden. Da wir mit dem Verf. vollkommen einverstanden sind, wenn er sagt, „es kommt (in der Psychiatrie) Alles auf den Standpunkt an, von dem wir bei der Bestimmung der Wesenheit der Seele ausgehen,“ dagegen aber mit seinem Standpunkte auf diesem Gebiete durchaus nicht übereinstimmen können, so verwenden wir den uns in diesen Blättern verstatteten kurzen Raum um so lieber auf die Darstellung der eigenthümlichen Grundansichten des Verf., als aus diesen für die Bearbeitung des allgemeinen, wie des speciellen Theiles seiner Schrift die wichtigsten zu irrthümlichen Auffassungen führenden Folgerungen hervorgehen.

Der Verf. unterscheidet *Geist* und *Seele*, ohne indess diese Begriffe consequent anzuwenden, im Gegentheil wird Geist sehr häufig als gleichbedeutend mit Seele gebraucht; „der menschliche Geist ist eine beschränkte übersinnliche Substanz, welche der Thatsache des Bewusstseins zu Grunde liegt; Seele dasselbe Princip in Verbindung mit dem Leibe.“ Über diese Verbindung wissen wir nichts; alle Hypothesen zur Erklärung der Wechselwirkung zwischen organischen und psychischen Leben sind in sich widersprechend und ungenügend (S. 37). Die Erfahrung aber lehrt, dass mit Erhöhung der organischen Lebenskraft auch alle geistigen Functionen mit mehr Energie auftreten, sowie dass die Seele auf den Leib zurückwirkt, namentlich in den veränderten Gemüthszuständen, Leidenschaften und Affecten. — Aber die Erfahrung lehrt noch weit mehr rücksichtlich dieser Wechselwirkung, nur dass der Verf. diese Erfahrungen entweder nicht kennt oder ignorirt. Auch entspringen daraus die offenbarsten Widersprüche bei Darstellung des Wesens der psychischen Krankheiten. So heisst es (S. 19): „Nach den Gesetzen der Wechselwirkung zwischen Leib und Seele findet keine Veränderung im *Organismus* statt, ohne eine derselben *entsprechende* Veränderung des Seelenzustandes. Somit erscheint mit der gehemmten Lebensthätigkeit des Organismus der Seelenzustand selbst gehemmt. Gleichwol wird damit im offenbaren Widerspruche behauptet (S. 3): „Der Geist des Menschen unterliegt nicht den psychischen Gesetzen; psychische Störungen erfolgen unabhängig von organischen Veränderungen. — Letztere Behauptung wird als *Thatsache* hingestellt, und den Beweis für dieselbe glaubt Verf. durch Aufstellung der einfachen Frage geliefert zu haben: wie viele hat nicht die Liebe verrückt, der Hochmuth wahn-sinnig, die Eifersucht toll gemacht und der Schrecken um den Verstand gebracht? Wahrlich, die Beispiele hätten nicht ungünstiger gewählt sein können; einmal ist hier das ersichtliche Moment mit der nächsten Ursache verwechselt, dann aber sind es gerade Liebe, Eifersucht, Zorn und Schreck, welche die bedeutendsten Veränderungen der Organisation bedingen, zum Theil selbst eben durch diese materiellen Veränderungen augenblicklichen Tod herbeiführen können. — Nach des Verf. Ansicht liegt der Grund der psychischen Krankheiten in der Seele selbst, nicht in der Organisation des Leibes; „es ist die *Seele*, welche erkrankt und auf welche vorzugsweise der Heilungsversuch gerichtet werden muss.“ Er definiert die Seelenkrankheiten „als die kürzer oder länger anhaltende, öfter auch bleibende Abweichung einzelner oder aller geistiger Functionen von ihrem eigentlichen Grundtypus, sodass dadurch die Selbständigkeit des vernünftigen Bewusstseins und der Willenäusserung theilweise oder gänzlich aufgehoben wird.“ Nach dieser Definition gehören Rausch, Leidenschaft und selbst die Sünde gleichfalls

zu den Seelenkrankheiten, was der kundige Leser sich mit Leichtigkeit selbst entwickeln wird.

Indess scheint doch auch der Verf. anzunehmen, dass unter Umständen die Krankheit der Seele eine directe Folge des organischen Erkranken sein und somit bald durch primäre Veränderung ihrer übersinnlichen Substanz, bald durch Erkrankung des mit ihr verbundenen Körpers entstehen könne. Leider hat er sich, wie dies der Gegenstand allerdings gefordert hätte, darüber nicht bestimmt und klar ausgesprochen. Doch sagt er gelegentlich, dass der Leib das Werkzeug für die Thätigkeitsäusserungen der Seele abgibt, und dass Untauglichkeit und Unvollkommenheit des Werkzeugs allerdings anomale Thätigkeitsäusserungen der Seele erzeugen könne (S. 7 u. 152); ferner wird (S. 124) dem Arzte der Rath gegeben, zu erforschen, ob die Seelenkrankheit nicht etwa in Folge organischer Störungen eingetreten sei, welche vor allem gehoben werden müssen. Mit Beseitigung der somatischen Krankheit werde dann meist auch die psychische gehoben. Wie verträgt es sich aber ferner mit der Ansicht des Verf., dass er (S. 152) die Mitwirkung des Gehirnnervensystems als nothwendig zur psychischen Reproduction angibt, während er doch (in der Einleitung) die Annahme eines Seelenorgans verwirft. Auch die grössere Zahl der Anhänger somatischer Theorien verlangen ja weiter nichts, als diese *nothwendige* Mitwirkung des Gehirns für die psychischen Thätigkeiten und bezeichnen eben deshalb das Gehirn als Seelenorgan. Ferner werden (S. 18) jene psychischen Krankheiten als unheilbar bezeichnet, welche in Folge von Misbildungen solcher Organe entstehen, „welche die Erfahrungen als Werkzeuge für die Thätigkeitsäusserung der Seele nachweist.“ — Aber warum hat denn der Verf. dem Leser nicht gezeigt, wie durch solche selbst angeborene Misbildung jener Organe sein übersinnliches mit dem Körper verbundenes Princip erkranke? Überhaupt ist es durchaus verkehrt, den Begriff der Krankheit, welche nur für körperliches Leben Geltung hat, auf eine übersinnliche Substanz zu übertragen.

Obschon nun der Verf. in solchen gelegentlichen Bemerkungen die Nothwendigkeit von Werkzeugen (Organen) zur Thätigkeitsäusserung der Seele überhaupt, zu der psychischen Reproduction aber *in specie* des Gehirnsystems, zugibt, so eifert er doch gegen die somatische Ansicht und die Annahme eines Seelenorgans namentlich auch aus dem Grunde, weil sie die psychische Behandlung unmöglich mache. Aber selbst wenn man das geistige Leben als Resultat körperlicher Organe, des Gehirns z. B., auffasst, wird ausser der somatischen Behandlung noch die psychische übrig bleiben, da diese ja gerade die specifischen Reize zur An-

regung des Seelenorgans enthält. Freilich bezwecken wir durch diese psychische Behandlung nicht die Wirkung auf die Seele als solche, sondern auf die ihrer Thätigkeit dienenden Organe. Wenn der Verf. sagt: in den Fällen, wo Liebe wahnsinnig, die Eifersucht toll, Gram, Kummer, Herzeleid u. dergl. melancholisch machte, wird kein Arzt, wenn er nicht für verrückt gehalten werden will, einen Erfolg von Purgier- und Brechmitteln erwarten, so werden es sich wol die beste Irrenärzte gefallen lassen müssen, dass ein Metaphysiker sie für verrückt hält. Freilich werden „weder kalte noch warme Bäder den Wurm ersäufen, der tief im Verborgenen des Herzens nagt;“ aber sie werden eine gleichmässige Vertheilung des Blutes in den äussern und innern Organen bewirken, sie werden die Nerventhätigkeit beruhigen und Schlaf bringen, sie werden mit einem Worte die vorhandenen organischen Störungen beseitigen und die Krankheit heben, auch wenn der besagte Wurm tief im Verborgenen des Herzens noch lange fortnagen sollte. Gerade hier zeigt sich das Verkehrte solcher Grundansichten am auffallendsten, welche immer wieder auf die, Gott sei Dank, endlich abgethane Heinroth'sche *Sündentheorie* zurückführen. Jeder Irrenarzt wird, wenn ihm nicht theoretische Vorurtheile verblenden, in den ihm anvertrauten Irren nicht Sünder, sondern Kranke sehen, und es ist ein die Rechte vieler Unglücklichen tief verletzende Ansicht, wenn man immer ein vorausgegangenes sündhaftes Leben als nothwendig zur Prädisposition oder zu dem Ausbruch des Irreseins postulirt. Ganz so weit geht Hr. J. nun freilich nicht, aber seine Ansichten streifen wenigstens nahe daran. Die Seelenkrankheit wird auch als Abweichung vom Sittengesetze dargestellt, mit dem Unterschiede, dass bei der Sünde eine rasche Umkehr möglich sei, bei der Seelenkrankheit nicht. — Aber liegt denn der Grund davon in der Seele und in der Veränderung ihrer übersinnlichen Substanz.

Bei der von dem Verf. in der Einleitung vorausgeschickten Theorie der Seelenthätigkeiten, die wir ihrem Grundzuge nach anführen, wird es dem kundigen Leser nicht entgehen, wie auch hier des Sonderbaren und Falschen so manches gesagt wird. Die Functionen der Seele zerfallen in die *niedern* und die *höhern*. Zu den niedern gehört der *Sinn*, das *Empfindungsvermögen* und der *Trieb*. Unter dem Sinne wird die Reproductions- und Denkkraft zugleich mit abgehandelt und ausführlicher über die Ideenassociation, über Phantasie, Gedächtniss und Verstand gesprochen.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 198.

19. August 1846.

## Psychiaterie.

Schriften von **Jäger, Griesinger** und **Mahir**.

(Fortsetzung aus Nr. 197.)

Auf der Verbindung der Vorstellungen nach dem Gesetz der Ähnlichkeit soll die Vergesellschaftung der Vorstellungen durch Zeichen beruhen, und nach diesem Gesetze sollen wir bei psychisch Kranken aus gewissen äussern Zeichen, Blick, Mienen, Ton der Stimme, Haltung und Bewegung des Körpers auf den Seelenzustand schliessen, aus dem sie hervorgehen. Da der Verf. das Gesetz der Reflexhätigkeit nicht kennt, darf man sich über solche Erklärungen nicht wandern. Aber unbegreiflich ist, weshalb er zu dem Sinne die Reproduktion und die Denkkraft zählt, und weshalb das Empfindungsvermögen als eine besondere Function der Seele getrennt von den Sinnen abgehandelt wird. Die Empfindung soll deshalb vorhanden sein, damit die Seele den organischen Zuständen, durch welche jene veranlasst wird, abhelfen könne (!).

Zu den höhern Functionen der Seele gehört die *Vernunft* als das Vermögen der Ideen, die *Freiheit* als der innere Möglichkeitsgrund des Eintretens der freien Kraft (!) und das *Gefühlsvermögen*. Unter der Freiheit werden auch die Leidenschaften abgehandelt; zu der Habsucht gehört unter andern auch der *Hang zu unwillkürlicher Dieberei*, der sich oft bei Personen von sonst guter Erziehung findet (!). Bei den Gefühlsvermögen werden die *Temperamente* besprochen; sie beruhen (S. 35) auf einer angeborenen Beschaffenheit des Körpers, wodurch die Äusserung des Seelenlebens besonders bestimmt wird; dieser gegebenen Definition zum Trotz werden die Temperamente in die allgemeine Ätiologie (S. 146), wo der Verf. die prädisponirenden Ursachen von Seiten der Seele selbst, von Seiten des Körpers und von Seiten der äussern Einwirkungen betrachtet, zu den prädisponirenden Ursachen von Seiten der Seele gestellt, obschon sie auf einer *angeborenen Beschaffenheit des Körpers* beruhen.

Die Geschichte der Psychiaterie ist sorgfältig, die ältere vorzüglich nach Heinroth und Friedreich gearbeitet; neue Resultate sind nicht aufgestellt worden. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, dass Heinroth's System als besonders vorzüglich und einer weitläufigen Darstellung würdig erachtet wird.

In dem allgemeinen Theile hat der Verf. besondere Sorgfalt auf Darstellung der psychischen Cur-

methode verwandt, und dieser Abschnitt dürfte als der beste in dem Buche bezeichnet werden. Unter den Bändigungsmiteln werden manche obsolete Vorrichtungen noch aufgeführt, welche selbst in schlechten Anstalten nicht mehr in Anwendung kommen, z. B. die Autenrieth'sche Maske; das Gehäuse und die Birne. Psychologen, Seelsorger und Richter, für welche ausser den Ärzten die Schrift noch besonders berechnet ist, dürften sich wohl eines Grauens nicht erwehren, wenn sie lesen, dass man den Kranken, um sie am Schreien zu hindern, ein hartes Stück Holz von der Gestalt einer Birne in den Mund steckt. Solche Mittel gehören der Geschichte an, sollten aber nicht ohne alle Kritik in einem Handbuche der Psychiaterie zu fernern Gebrauche angeführt werden! — Von der somatischen Behandlung ist in der allgemeinen Therapie *nirgends* die Rede, was Seelsorger und Richter vielleicht nicht übel bemerken, die Ärzte aber als zu grossartige Vernachlässigung ansehen möchten. Dieselbe Einseitigkeit zeigt sich, wie später nachgewiesen werden soll, bei den einzelnen Formen der Seelenkrankheiten.

Noch viele der übrigen Abschnitte dieses allgemeinen Theils sind mangelhaft und einseitig, z. B. die Ätiologie. Der Aufgabe der Pathogenie ist nirgends gedacht, um so viel weniger ein Versuch zur Lösung der Aufgabe gemacht worden. Die prädisponirenden Ursachen sind vielfach mit der Gelegenheitsursache vermischt; letztere, psychische sowol, wie somatische, werden auf zwei Seiten abgethan. Zu den prädisponirenden Ursachen von Seiten des Körpers werden ursprüngliche Misbildung und Krankheiten jeder Art des Gehirns gerechnet, ferner aber auch Knochenauswüchse, Brüche und Splitterungen der Kopfknochen, Wasseransammlungen, Blutextravasate, Polypen (soll wol heissen Hydatiden, denn von Hirnpolypen hat Rec. wenigstens noch nichts gehört), Insolation u. s. w. gezählt, welche doch zu den Gelegenheitsursachen gehören. Die Erblichkeit muss es sich gefallen lassen, in einer Anmerkung abgefertigt, resp. grossen Theils verworfen zu werden; doch ist der Verf. nicht abgeneigt, die Übertragung „einer psychischen Disposition“ anzunehmen. Ausserdem werden noch prädisponirende *äussere Momente* unterschieden, unter welchen Klima und Witterungsverhältnisse, Alter, Stand und Lebensweise, sowie die Erziehung und das Geschlecht (!) abgehandelt werden. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett gehören zu den prädisponirenden *innern Momenten*.



Der *specielle* Theil enthält die einzelnen Formen der Seelenkrankheiten. Der Eintheilung derselben wird eine kurze Betrachtung vorausgeschickt, in welcher wir erfahren, dass durch eine einzige erkrankte psychische Function, in Folge der inigen Wechselwirkung zwischen den einzelnen geistigen Thätigkeiten, auch mehre andere, oft sogar das gesammte geistige Leben, in Mitleidenschaft gezogen werden können, wobei sich der Verf. auf die Ausbreitung körperlicher Krankheiten auf dem Wege der Sympathie beruft und in der speciellen Auseinandersetzung der einzelnen Formen von dieser Ansicht der Ausbreitung häufig Gebrauch macht. Es ist aber dagegen wieder zu erinnern, dass es sowol willkürlich als grundfalsch ist, wenn der Verf. nicht nur den bloß für somatisches Leben geltenden Begriff der Krankheit auf seine übersinnliche Substanz überträgt, sondern zugleich auch alle jene Gesetze von der Ausbreitung derselben, wie sie gleichfalls nur an dem somatischen Leben beobachtet sind.

Die psychischen Krankheiten zerfallen in zwei Gruppen, von denen die erstere die grössere Zahl der Formen umfasst: in *Vergegenwärtigungs-* und *Strebenskrankheiten*. Das Vergegenwärtigen ist entweder ein *unmittelbares* (Wahrnehmen) oder *mittelbares* (Vorstellen), deshalb zerfallen die Vergegenwärtigungskrankheiten ferner in *Wahrnehmungs-* und *Vorstellungskrankheiten*. Das unmittelbare Vergegenwärtigen bezieht sich entweder auf einen gegebenen *Gegenstand* (Krankheiten der Sinne), oder auf einen gegebenen *Seelenzustand* (Krankheit des *Empfindungsvermögens* und des *Gemüths*). Das mittelbare Vergegenwärtigen ist entweder individuell (Reproduction) oder generell (Verstand) und so entstehen die beiden letzten Formen, Krankheiten der *Reproductions-* und Krankheiten der *Dennkraft*. — Aber ist denn der Trieb nicht auch ein Seelenzustand und wird derselbe nicht auch durch die Seele wahrgenommen? Über die Strebenskrankheiten sagt der Verf.: so lange der Wille in Verbindung mit dem vernünftigen Bewusstsein seine Herrschaft in dem geistigen Leben behauptet, kann von einem psychischen Erkranken keine Rede sein, nur insofern diese Herrschaft durch das Übergewicht anderer Seelenthätigkeiten verloren geht, also der Wille des vernünftigen Regulativs entbehrt, nimmt der Trieb Besitz von der Herrschaft u. s. w. Auch hier sind die Zustände des Rausches, der Leidenschaft und der Sünde mit eingeschlossen, obwol sie Hr. J. selbst nicht zu den Seelenkrankheiten zählt.

Indem wir alle Erörterungen über die Zulässigkeit dieser Eintheilung, mit welcher wir uns in keiner Weise einverstanden erklären können, der nothwendigen Beschränkung wegen ausschliessen, halten wir uns in diesem speciellen Theile vorzüglich an das in praktischer Beziehung Wichtige, und bemerken nur so viel, dass durch diese Eintheilung eine Menge symptomati-

scher Zustände als Seelenkrankheiten aufgeführt werden, welche diesen Namen gar nicht verdienen, wie schon ein flüchtiger Blick auf die vom Verf. aufgeführten einzelnen Formen lehrt.

Unter den *Vergegenwärtigungskrankheiten* beginnen die Krankheiten der *Sinne* den Reigen, die durchaus unzureichend abgehandelt sind. Keine durchgeführte Trennung zwischen Illusion und Hallucinationen, und von physiologischer Verständigung über diese Vorgänge keine Spur! Die Hallucinationen sollen ausschliesslich durch die Thätigkeit der Seele entstehen, welche vielleicht in ihrer energischen Thätigkeit in dem entsprechenden Sinnesorgane eine solche Veränderung hervorbringt, wie der äussere Gegenstand selbst, wenn er vorhanden gewesen wäre; deshalb werden diese Symptome zu den Krankheiten der Phantasie gezählt. Was bleibt aber denn von den Krankheiten der Sinne noch übrig, da (mit Recht) auch *die Sinnestäuschungen*, wo äussere Gegenstände durch das Urtheil falsch aufgefasst und verbunden werden, nicht zu ihnen gehören? Bloß die rein physikalischen Veränderungen derselben. Wenn aber Jemand, um des Verf. Worte zu gebrauchen, mit einer gespaltenen Linse alles doppelt sieht, ist dies eine Seelenkrankheit? Deshalb können die Krankheiten des Sinnes gar nicht zu den psychischen gezählt werden, sondern bilden nur zufällige, in vieler Weise allerdings wichtige, Symptome.

In gleicher Weise gilt dies von den Krankheiten des *Empfindungsvermögens*; und es wird die zu hoch gesteigerte (Hyperästhesie), die geminderte (Anästhesie) und die verkehrt aufgefasste Empfindung unterschieden; letztere soll indess in die Kategorie der krankhaft angegriffenen Vorstellungsthätigkeit gehören. Sie gehört aber offenbar zu den Illusionen des Sinnes, von welchen sie nur deshalb getrennt ist, weil Hr. J. die Empfindung widernatürlich von den Sinnen trennt und als besonderes *Seelenvermögen* auffasst. Aber welcher Patholog wird Lähmung der Empfindung und die Hyperästhesie zu den Seelenkrankheiten stellen? Der Verf. ist nun freilich nicht Patholog, sondern Philosoph, das Studium der Weltweisheit hätte ihn aber vorsichtiger machen sollen, sich nicht ohne Weiteres auf praktische Gebiete zu wagen, von denen man keine Erfahrung hat. Aber inwiefern ist denn bei z. B. in Folge von Nervenverletzung entstandener Lähmung der Empfindung das übersinnliche Princip der Seele erkrankt?

Die Krankheiten des *Gemüths* werden unter der Form der *Melancholie* zusammengefasst. Die Beschreibung derselben, sowie der übrigen Formen, zeigt, wie sehr der Standpunkt des Verf. ihn zu einer Menge von Unrichtigkeiten hinriss, welche Jedem, welcher auch nur einige Erfahrung in diesem Gebiete hat, so gleich in die Augen fallen. Da es weder unsere Absicht sein kann, noch es überhaupt der Raum dieser Blätter gestattet, den Verf. bei der Beschreibung aller

einzelnen Formen zu begleiten, so wollen wir nur mit wenigen Worten seiner Entwicklung der Gemüthskrankheiten folgen.

Die Melancholie wird charakterisirt als Depression des Gemüths vermöge eines herrschend gewordenen unangenehmen Gefühls. Damit ein solches unangenehmes Gefühl herrschend werde, wird immer die Einwirkung eines äussern unangenehmen Ereignisses, eines Verlustes u. s. w. vorausgesetzt; ja nach der Grösse der Eindrücke und nach der Empfindlichkeit des Gemüths soll sich dann der Grad der traurigen Gemüthsstimmung richten. — Dies ist zwar für gesunde psychische Verhältnisse richtig, aber durchaus nicht für krankhaft veränderte, und gerade das Unmodifirte der traurigen Gemüthsstimmung, der Umstand, dass entweder sehr geringfügige äussere Einflüsse den bereits krank gewordenen Menschen in weit höherem Grade afficiren, ja dass solche äussere Einwirkungen gar *nicht nothwendig* sind, unterscheidet die Melancholie charakteristisch von dem in der Breite der Gesundheit liegenden Depressionszuständen des Gemüths. Bei diesen steht äussere Einwirkung und Gemüthsstimmung im Verhältniss, bei dem Melancholiker ist dieses Verhältniss aufgehoben; er fühlt in sich ohne sein Zuthun und ohne entsprechende Einwirkung der Aussenwelt eine Menge trauriger Gefühle entstehen, von denen er gar nicht angeben kann, woher sie kommen. Die Kranken pflegen gewöhnlich zu sagen, dass diese Gefühle ihnen aufgezwungen werden, die meisten derselben erkennen ziemlich lange ihren Zustand noch richtig, beklagen und beschweren sich bitterlich über denselben, und namentlich martert sie ein ihnen unerträgliches Angstgefühl. Es ist ferner psychologisch unrichtig, wenn der Verf. sagt, dass die Aufmerksamkeit des Melancholikers mit grosser Energie auf irgend einen bestimmten Gegenstand gerichtet und concentrirt sei, auf welchen er auch alle Reproductionen beziehe und mit denen er sich auch ausschliesslich beschäftige. Aufmerksamkeit, als willkürliche Richtung des Geistes auf Sinnesanschauungen oder Vorstellungen, geht den Melancholiker ab. Er reproducirt nicht etwa willkürlich die traurigen Vorstellungen, sondern diese drängen sich ihm unwillkürlich auf und füllen sein ganzes Bewusstsein aus. Und gerade dieses unwillkürliche und unmodifirte Auftauchen solcher traurigen Vorstellungsreihen charakterisirt wesentlich die psychische Krankheit und deren specielle Form, die Melancholie. Die Vorstellungsthätigkeit ist gleichfalls bei der Melancholie mit afficirt, indem der Wechsel der Vorstellungen auch in den meisten Fällen ein zu langsamer ist. Ebenso ist auch das Streben der Kranken verändert, und zwar in der grossen Mehrzahl der Fälle verändert. Wo sich zu der Melancholie anhaltende Aufregung des Willens gesellt, entstehen entweder Mischungszustände von Melancholie und Manie, oder Übergänge von einer

Form zu der andern. Hätte der Verf. praktische Erfahrungen im Gebiete der Psychiaterie, so würde es ihm nicht entgangen sein, dass in jeder concreten Form der psychischen Krankheiten nicht etwa *ein* sogenanntes *Grundvermögen* des Geistes erkrankt sei. Wol sind wir noch darauf angewiesen, aus dem vorwaltenden Leiden des einen oder des andern für die Krankheit der Namen zu entlehnen, da wir zur Zeit nur auf die symptomatologische Beschreibung derselben Anspruch machen, daraus folgt aber nicht, dass man die nothwendig zu einer Form gehörenden Störungen der andern geistigen Thätigkeiten unberücksichtigt lassen dürfe.

Auf das somatische Leiden der Melancholiker ist fast gar keine Rücksicht genommen, was dieses doch jedenfalls, selbst wenn es nach des Verf. Ansichten ein *bloß* die psychischen Krankheiten *begleitendes* wäre, in höherm Maasse verdient hätte; nirgends aber wird der Versuch gemacht, die erfahrungsmässig beobachteten körperlichen Krankheitssymptome mit den psychischen Leiden in Verbindung zu setzen; der Verf. hätte doch wenigstens zeigen müssen, wie aus den psychischen Leiden die somatischen folgen. Ebenso sind bei den *Ursachen* der Melancholie körperliche Krankheiten auch nicht mit einem Worte erwähnt, während doch früher zugestanden worden ist, dass unter Umständen die psychische Krankheit eine *directe* Folge einer somatischen Veränderung sein könne. Auch der *Hellucination* ist unter den erregenden Ursachen mit keiner Sylbe gedacht.

Die verschiedenen Formen der Melancholie, die erotische, religiöse, hypochondrische, das Heimweh, der Trübsinn, der Lebensüberdruß u. s. w., sollen von der verschiedenen Form der erregenden Ursachen abhängen, was wir nur für das Heimweh zugeben können. Alle diese Formen sind nämlich nur nach dem *Inhalt des Deliriums* unterschieden, und es ist unrichtig — obgleich auch diese Unrichtigkeit mit der Grundansicht des Verf. zusammenhängt — dass sie von der Form der ursächlichen Momente abhängig seien, wonach jede religiöse Melancholie aus religiöser Schwärmerei, jede Melancholie mit Lebensüberdruß in Folge eines vergeudeten Lebens entstehen müsste. Dem widerspricht aber die Erfahrung alle Tage.

Bei der *Behandlung* der Melancholie ist nur der psychischen, nicht der somatischen Curmethode Erwähnung geschehen. Hier hätte sich der Verf. an Heinroth ein Beispiel nehmen können, der als Arzt so hinlänglich von dem heilsamen Erfolge dieser Mittel überzeugt war, dass er trotz seiner theoretischen Ansichten eine recht gute somatische Behandlungsweise gab.

Auf gleiche Weise sind die übrigen Formen der psychischen Krankheiten dargestellt, und es genügt deshalb, die von Hrn. J. unterschiedenen Arten nur in

kurzer Zusammenstellung aufzuführen, indem aus dieser die eigenthümlichen, obwol nicht eben glücklichen Ansichten des Hrn. Verf. noch weiter hinlänglich erkannt werden können.

Die Krankheiten der *Reproductionskraft* zerfallen in Anomalien derselben dem *Grade* und der *Form* nach. Zu den Anomalien der Reproductionskraft dem *Grade* nach gehört die *Zerstretheit* und das *Vertieftsein* (sind dies denn aber Seelenkrankheiten?), zu den Anomalien der *Form* nach gehören die Krankheiten des *Gedächtnisses*, der *Einbildungsthätigkeit*, der *Phantasie* und der *Denkkraft*. Unter den Krankheiten des Gedächtnisses werden speciell aufgeführt die Beschränktheit, die Kürze, die Langsamkeit, die Untreue desselben und die Vergesslichkeit. Einbildungsthätigkeit und Phantasie werden so unterschieden: erstere ist das Vermögen der Seele, vermittelt dessen *veränderte* Reproductionen ohne unser Zuthun ins Bewusstsein eintreten, letztere ist das Vermögen, veränderte Reproduction unwillkürlich zusammenzustellen. Die specielle Form der Krankheiten der Einbildungsthätigkeit ist der *Wahnsinn*, beruhend auf dem Fixirtsein von Wahnvorstellungen, welche das gesammte geistige Leben auf sich beziehen; die speciellen Formen der Phantasiekrankheiten sind *Phantasterei* und *Schwärmerei*. Als Krankheiten der *Denkkraft* werden unterschieden die Formen des *Blödsinns*, der *Verwirrtheit* und der *Narrheit*.

Die Krankheiten des *Strebens* zerfallen in die *Sthenie* und *Asthenie* des Triebes; erstere gibt die *Tollsucht* mit ihren Modificationen, der *Mordwuth*, *geilen Wuth* und *Tanzwuth*, letztere hat keinen besondern Namen gefunden.

Eben erhält Rec. die zweite Auflage der Schrift. Während früher dieselbe nur in Commission gegeben war, hat jetzt die Brockhaus'sche Verlagshandlung den Verlag übernommen, und es ist so der unveränderte Abdruck der ersten als zweiten Auflage erstanden.

Mit einem ganz andern Gefühle wenden wir uns zu der zweiten der oben angezeigten Schriften. Schon aus einigen früher über Gehirn- und Rückenmarksirritation geschriebenen Aufsätzen liess sich von einer Bearbeitung der psychischen Krankheiten Seitens des Hrn. Verf. etwas Tüchtiges erwarten. Diese Erwartungen sind in Erfüllung gegangen. Hr. Griesinger hat in der vorliegenden Schrift die vorzügliche Schule Zellers, unter dessen Leitung er mehrere Jahre Secundärarzt an der Heilanstalt Winnenthal war, und die eigene sich überall Luft machende Genialität sattsam bekrundet. Das Buch füllt wirklich eine Lücke aus und ist als Lehrbuch Ärzten und Studirenden zu empfehlen.

In dem Vorwort wird die Nothwendigkeit zu richtiger regelmässiger psychiatrischer Kliniken hervorgehoben und die grobe Vernachlässigung des Studiums der Psychiatrie getadelt. Und mit Recht! Denn es bleibt ja bis auf den heutigen Tag noch immer das Wort Spurzheim's wahr, dass der Staat von seinen Ärzten wol verlangt, *Thierheilkunde* zu kennen, *Seelenheilkunde* aber nicht. „Der Staat, sagt Hr. G., welcher Niemandem einen Verband anlegen lässt, ohne dass er

dazu seine Fähigkeiten und praktische Übung nachgewiesen hätte, gestattet es, dass die subtilsten Fragen über zweifelhafte Gemüthszustände über den Köpfen der Angeschuldigsten weg von Ärzten debattirt werden, welche noch nie eines Geisteskranken ansichtig geworden sind oder einen solchen zum ersten Male in dem Augenblicke sehen, wo sie über seinen Seelenzustand und damit über seine Todeswürdigkeit oder Freisprechung ein Urtheil abzugeben haben. Die gänzliche Unsicherheit dieser Urtheile hat dieselben bei den Juristen, völlig mit Recht, um ihren Credit gebracht.“

Die Grundansichten des Verf. sind materialistisch oder, um den üblen Klang dieses Wortes zu vermeiden, somatisch, er tröstet sich übrigens über ihm deshalb drohende Vorwürfe damit, dass es einmal so sei, dass unsere Wissenschaft von der Anatomie und auch von Abstractionen auszugehen habe. Nach diesen Grundansichten werden die Seelenthätigkeiten in derjenigen Einheit mit dem Leibe und namentlich mit dem Gehirn aufgefasst, welcher zwischen *Function* und *Organ* besteht, sodass Vorstellen und Streben in gleicher Weise als die Thätigkeiten, die specifischen Energien des Gehirns erscheinen, wie dies die Leitung in den Nerven, die Reflexaction in dem Rückenmark ist. Nach der *empirischen* Betrachtungsweise ist daher, mit kurzen Worten ausgedrückt, die Seele die Summe aller Gehirnzustände. Durch diese empirische Betrachtungsweise werden aber metaphysische Fragen darüber, was als Seelensubstanz in diese Relationen des Empfindens, Vorstellens und Wollens eingehe, nicht ausgeschlossen, sowie dem menschlichen Seelenleben sein ganzer Reichtum und die Thatsache der freien Selbstbestimmung unberührt bleibt. Hr. G. nimmt somit auch *Krankheiten der Seele* an, sowie wir auch von Krankheiten anderer Functionen reden; Krankheiten der Functionen aber gehen immer nur aus blos symptomatologischer Betrachtungsweise hervor, und aus dieser ist auch die Aufstellung der ganzen Gruppe der psychischen Krankheiten entstanden. Zur Ausübung der Functionen werden Organe erfordert; — welches Organ dient für die psychischen Verrichtungen? Das *Gehirn* (welche Behauptung aus physiologischen und pathologischen Thatsachen nachgewiesen wird). Somit ist in den psychischen Krankheiten Erkrankung des Gehirns *jedes Mal* *nothwendig* vorhanden, entweder ein primäres idiopathisches Leiden desselben, oder ein secundäres und consensuelles. Beruht somit alles Irsein auf Gehirnaffection, so gehören doch bei weitem nicht alle Gehirnkrankheiten zu den Geisteskrankheiten; letztere fassen wir aber nur symptomatologisch auf und begreifen unter ihnen solche Gehirnaffectionen, bei denen Anomalien, Störungen im Vorstellen und Wollen die für die Beobachtung hervorstechendste Symptomengruppe bilden. Freilich sind wir zur Zeit noch nicht im Stande, das Zustandekommen der Symptome in exacter Weise von den Veränderungen der Gewebe ableiten zu können, was übrigens nicht nur die Psychiatrie, sondern auch andere Fächer der praktischen Medicin gleichmässig trifft.

(Die Fortsetzung folgt.)

## P s y c h i a t e r i e .

Schriften von Jäger, Griesinger und Mahir.

(Fortsetzung aus Nr. 198.)

Nach der Feststellung der Grundbegriffe folgt Einiges über Untersuchung des Gehirns, an welches sich im dritten Abschnitte physio-pathologische Vorbemerkungen über das Seelenleben anknüpfen, welche den theoretischen physiologischen Ansichten zur eigentlichen Stütze dienen. Dieser Abschnitt ist von reichem Interesse, und wir müssen die Leser um so mehr auf die Schrift selbst verweisen, als es nicht möglich ist, mit kurzen Worten die gewonnenen Resultate sammt ihrer Begründung zu geben. Indem wir auf Letzteres verzichten, theilen wir nur die Hauptgedanken des Verf. mit, obschon die Losreissung aus dem sie Verbindenden das richtige Verständniss derselben erschweren dürfte.

In einer besonders nahen Beziehung zu den geistigen Processen stehen die sämtlichen freien Oberflächen des grossen Gehirns, die der Rindensubstanz sowol als die Ventrikularwandungen, da es durchschnittlich Erkrankungen dieser Oberflächen sind, welche den Symptomencomplex des Irrseins geben. Tiefer im Innern der Gehirnsubstanz stattfindende Desorganisation pflegt von motorischen Störungen begleitet zu sein, und diese gesellen sich auch zu den Geisteskrankheiten, wenn sich die Läsion von der Oberfläche der Ventrikel oder der Rinde etwas mehr in die Tiefe erstreckt.

Das psychische Leben erscheint als steter Fluss (— von Aussen nach Innen und von Innen nach Aussen —); es beginnt in den Sinnorganen und tritt in den Bewegungsorganen wieder nach Aussen, mit oder ohne sensitive Perception, unter dem Schema der Reflexaction. Zwischen diese beiden Grundacte des psychischen Lebens schiebt sich, von der Empfindung angeregt, immer mehr etwas Drittes ein, gleichsam ein Seitengebiet der Empfindung, das zwischen Empfindung und motorischem Impuls in der Mitte liegt, das Gebiet des Vorstellens, innerhalb dessen das ganze geistige Leben des Menschen spielt. Das klare, recht deutliche Vorstellen scheint Sache des grossen Gehirns zu sein. — Es folgt nun eine geistreiche Vergleichung des geistigen Geschehens innerhalb des Vorstellens mit dem Geschehen innerhalb der sinnlichen Empfindung, ferner das Verhältniss des Vorstellens und der Bewegung, wo die Bewegungsanschauungen besonders hervorgehoben

und aus der Einmischung derselben in das Vorstellen Triebe und Wollen hergeleitet werden. Bei dem Triebe sind es nicht einzelne klare Vorstellungen, wie bei dem Wollen, sondern Empfindungen und Gefühle, welche Bewegungsanschauungen erregen und damit das motorische Nervenorganen nach den Muskelgruppen determiniren. Mit Recht macht der Verf. aber darauf aufmerksam, wie auch bei dem höhern Wollen das Fundamentalgesetz der Reflexaction sich noch erkennen lasse, indem es auch die Geistesgesunden treibt und drängt, sich seiner Vorstellungen in Handlungen zu *entlässern*. — Die Thatsache der menschlichen Freiheit wird mit der Thatsache des Widerstreits im Bewusstsein in Verbindung gebracht, welcher Widerstreit selbst wieder aus den Gesetzen der Ideenassociation und den contrastirenden Vorstellungen hergeleitet wird. Eine der wesentlichsten Bedingungen aller Freiheit ist der Zustand der Besonnenheit, d. h. des normalen Aufeinanderwirkens des Vorstellens, wobei neben den im Flusse befindlichen Vorstellungen auch contrastirende oder überhaupt beschränkende geweckt werden. — Auf ähnliche Weise werden die Metamorphosen des Ich im gesunden Zustande (durch die fortschreitende Entwicklung) und durch Krankheit betrachtet, ferner das Fühlen, das Gemüth, die Stimmungen und Affecte, die Vernunft und ihre Störungen und endlich kurz die Möglichkeit der Rückbildung des Irrseins.

Dem kundigen Leser wird in dieser Auseinandersetzung die Fassung der leitenden Grundsätze nach Herbarth'schen Principien nicht entgangen sein, wobei jedoch der Verf. seinen Scharfsinn besonders auf Darstellung der psychisch-anthropologischen Lebensprocesse verwandt hat, ein Streben, was um so anerkennungswerther ist, als solche Versuche einer wissenschaftlicher Bearbeitung der psychischen Anthropologie noch nicht zu den häufigern Erscheinungen gehören. Auch Hr. G. hätte somit seinem Buche den vielversprechenden Titel, „gestützt auf psychologische Grundsätze“ hinzufügen können!

Im vierten Abschnitt werden die einzelnen *elementaren Störungen*, welche sich in den speciellen Formen der psychischen Krankheiten verschieden gruppirt wiederholen, nämlich die sensitiven, motorischen und geistigen (Vorstellungs-) Anomalien, abgehandelt. Da der Verf. die Formen der einzeln psychischen Krankheiten nicht nach dem vorzugsweise afficirten geistigen Grundvermögen bestimmt, so wurde dies allerdings notwen-

dig, um Wiederholungen zu vermeiden; auch hat dadurch die klare Darstellung derselben nur gewonnen. Mit Recht wird auf das Entstehen gewisser Stimmungen, Urtheile, Affecte und Willensimpulse von *innen heraus*, durch Krankheit des Seelenorgans, Gewicht gelegt, wodurch das harmonische Verhältniss zwischen Aussenwelt und den innern geistigen Zuständen aufgehoben wird. Die Schule Zellers bekrundet Hr. G. ausser andern dadurch, dass er das häufige Vorkommen von Gemüthsanomalien, namentlich melancholischer Zustände, Angst, Traurigkeit, Unruhe im Beginne des Irreseins besonders hervorhebt. Durch diese ohne willkürliches Zuthun veränderten Gemüthszustände erklärt sich zugleich das veränderte Benehmen der Kranken, ihre Abneigung gegen frühere Beschäftigungen, ihre Abscheu vor Gesellschaft und die Neigung zur Einsamkeit u. s. w., sowie eine Menge Wahnvorstellungen durch sie entstehen, indem die Kranken, je nach ihren verschiedenen Bildungsstufen sich ihren veränderten geistigen Zustand zu erklären versuchen. — Die entgegengesetzten Zustände des fröhlichen Irreseins werden mit Guislain fast immer für secundär erklärt. — Die Anomalien des *Denkens* zeigen sich entweder nur in *formaler* Beziehung durch zu grosse Langsamkeit oder normwidrig beschleunigten Ablauf der Vorstellungen, wodurch in höherm Grade Verworrenheit entsteht, oder in dem falschen Inhalt, den Wahndeeen. Diese Wahndeeen sind entweder blosse Erklärungsversuche der krankhaften Stimmungen und Affecten, oder sie entstehen mit der zufälligen Abruptheit der Hallucinationen oder jener sonderbaren, bizarren Gedanken, die sich selbst dem Gesunden mitten in den Kreis seiner ernstesten Beschäftigungen eindringen können. — Dass alle Wahndeeen nur auf eine von diesen beiden Arten entstehen sollten, kann dem Verf. nicht zugegeben werden; eine sehr grosse Anzahl derselben entstehen aus directer Folge vorausgegangener Hallucinationen und Illusionen, manche derselben auch auf eine dem Irrthum analoge Weise durch falsche Verbindung von Vorstellungen. — Von den Anomalien des Willens ist die Willensschwäche und Willenslosigkeit die Folge theils von Trägheit des Vorstellens, theils der bestehenden Gemüthsstimmungen; Willenssteigerung ist begründet theils auf dem Gefühl erhöhter körperlicher und psychischer Kraft, theils gleichfalls auf den vorhandenen Gemüthsbewegungen.

Von den *sensitiven* Elementarstörungen werden, wie sie dies auch durchaus verdienen, vorzugsweise die Hallucinationen und Illusionen ausführlicher besprochen. Dem Verf. standen hier allerdings schöne Vorarbeiten zu Gebote, die er aber auch gewissenhaft benutzt hat. Sowol die Entstehung und das Vorkommen, als die Bedeutung derselben für das Irresein sind klar und anschaulich dargestellt, auch im Allgemeinen, für die höhern Sinne wenigstens, bei den Arten der

Sinnestäuschungen gut von einander getrennt. Um so mehr muss es auffallen, wenn (S. 81) eine Beobachtung Esquirol's, welche dieser selbst bei den Illusionen des Gesichtssinnes erzählt, und welche auch offenbar zu denselben gehört, bei den Gesichts-Hallucinationen aufgeführt wird, und wenn ebenso mit den Gehörshallucinationen eine Menge von blossen Illusionen dieses Sinnes angeführt worden. Ob übrigens das für wahr Halten von Hallucinationen genüge, um geisteskrank zu sein, sondern Geisteskrankheit immer von einer tiefen psychischen Verstimmung oder ausgebildeter Wahnvorstellung begleitet sein müsse, dürfte für manche Fälle sehr zweifelhaft sein, obschon uns die gleiche Ansicht gewichtiger Autoritäten nicht unbekannt ist. = Die *motorischen* Elementarstörungen sind kurz weggekommen und es ist fast nur ihre bekannte Wichtigkeit für die Prognose erwähnt.

In dem Abschnitte „das Irresein als Ganzes,“ wird die grosse Ähnlichkeit desselben mit Traum- und somnambulen Zuständen hervorgehoben, sowie das acute (Fieber-) und chronische (Irren-) Delirium mit Recht als ihrem Wesen nach gleiche Processe dargestellt werden.

Die Ätiologie und Pathogenie sind im zweiten Buche vorurtheilsfrei und sorgsam bearbeitet; psychischen und somatischen Ursachen wird gleiches Recht, obschon der Verf. nach seinen eigenen Erfahrungen die psychischen Ursachen für etwas an Zahl überwiegend hält. Nach unsern (Rec.) Ansichten, sollte man indess bei den psychischen Gelegenheitsursachen nie nachzuforschen vergessen, ob auch dieselben blos scheinbar für solche gelten, indem ihrer Einwirkung häufig jener veränderte, von *innen heraus* entstandene Gemüthszustand vorausgeht, in Folge dessen der bereits in den Anfangsstadium der Krankheit stehende Kranke gegen äussere Einwirkungen ganz anders und heftiger reagirt. Dies wird häufig für die Ursache der psychischen Krankheit gehalten, obschon es nur die Folge schon begonnener ist. — Hr. G. macht übrigens, wo sich die Gelegenheit dazu findet, darauf aufmerksam, wie sehr eine genauere, wissenschaftlicher bearbeitete Ätiologie noch immer grosses Bedürfniss sei, obgleich die deutschen Psychiatriker von jeher darauf mehr Sorge verwandten, als Engländer und Franzosen, welche sich mit ganz abstract gehaltenen Tabellen begnügen. Letztere bestechen das Auge des in die Verhältnisse nicht näher Eingeweihten, sind aber in der Wirklichkeit durchaus unbrauchbar. — Die Wirkungsweise der ursächlichen Momente ist, soweit dies der Raum des Buchs gestattet, im einzeln angegeben; sie bewirken sämtlich psychisches Erkranken auf doppelten Wege, entweder durch nervöse Irritation des Gehirns oder durch Entwicklung von Hyperämien in der Schädelhöhle. Es ist besondere Sorgfalt darauf verwendet, die für die Hauptgruppen der psychischen, somatischen und gemischten

ursächlichen Momente nachzuweisen, und auch diese Darstellung müssen wir als gelungen bezeichnen. — Den Krankheiten des Unterleibes ist nach unserer Ansicht zu wenig Werth als ätiologisches Moment gegeben, obgleich auch wir den vielfach mit demselben getriebenen Misbrauch nicht verkennen. — Gleichsam als Resultat der Ätiologie stellt der Verf. den Schlusssatz auf: „dass alle Herabsetzungen der Ernährung, alle wahren Schwächenzustände, dass ferner alle Umstände, durch welche das Nervensystem überreizt wird, alle, welche Congestion nach dem Centralorgan begünstigen, alle überhaupt, welche die Ausbildung und Fixirung der nervösen Constitution zur Folge haben, zu Ursachen des Irrseins werden können.“

Das dritte Buch enthält die Form der psychischen Krankheiten; die Analyse der Beobachtung ergibt überhaupt zwei grosse Gruppen psychisch anomaler Grundzustände als die beiden wesentlichsten Verschiedenheiten des Irrseins, indem dieses entweder auf dem krankhaften Entstehen, Herrschen, Fixirtbleiben von Affecten und affectartigen Zuständen beruht (*Hypochondrie, Melancholie, Tobsucht und Wahnsinn*), oder in Störungen des Vorstellens und Wollens besteht, die nicht von dem Herrschen eines affectartigen Zustandes herrühren, sondern ein ohne tiefere Gemüthsregtheit, selbständiges, beruhigtes, falsches Denken und Wollen darstellen, meist mit dem Charakter psychischer Schwäche, *Verrücktheit* und *Blödsinn*. Bei jeder Hauptform wird nicht blos das Leiden der vorzugsweise ergriffenen psychischen Seite genauer dargestellt, sondern gezeigt, wie immer das geistige Leben in weit grösserm Umfange afficirt ist, selbst dort, wo dies am beschränktesten zu sein scheint, bei den fixen Ideen. Rec. kann nach seinen Erfahrungen darin dem Verf. nur beistimmen. — Bei den verschiedenen Formen des Irrseins werden die psychischen Veränderungen gewöhnlich in der Reihenfolge besprochen, dass zuerst die Anomalien der Selbstempfindung, der Triebe und des Wollens, dann die des Vorstellens, zuletzt die der Sinnes-Empfindung und Bewegung beschrieben werden. Und gerade dadurch erstehen diese Formen als nach der Natur gezeichnete Abbilder, nicht, wie wir dies z. B. in der Schrift des Hrn. Jäger finden, als blosse Paradestücke des Handbuchs.

Von der Schilderung der einzelnen Krankheiten müssen wir die Melancholie als die gelungenste und sorgfältigste bezeichnen, während uns die Darstellung des Wahnsinns nicht befriedigt hat. Wie auch in der Melancholie, wenigstens in den spätern Perioden derselben, die den Kranken beherrschenden Wahnvorstellungen den wesentlichen Charakter des Erklärungsversuchs haben, wird anschaulich gezeigt, sowie dass Wille, Triebe und Bewegungen den herrschenden Affecten entsprechen. Diese selbst aber bestehen als die wesentliche die Melancholie charakterisirende Seelen-

störung in einem psychisch-schmerzhaften Zustande, in einem Gefühl von tieferem geistigen Unwohlsein und Veränderung der eigenen Persönlichkeit, von Unfähigkeit zum Handeln, von Niedergeschlagenheit und Traurigkeit, von einer totalen Herabstimmung des Selbstgefühls. Als Hauptformen der Melancholie werden die in sich versunkene Schwermuth (mit Stumpfsinn), die Schwermuth in Äusserung negativer zerstörender Triebe, und die Schwermuth in anhaltender Willensaufregung als Übergangsstufe zur Tobsucht unterschieden. Dadurch wird die symptomatologisch aufgestellte Gruppe der Monomanien umgangen, welche ihren Platz ihrer Natur gemässer theils bei der Schwermuth und Tobsucht, theils bei der Verrücktheit finden. Auch darin können wir mit dem Verf. nur übereinstimmen; denn eine und dieselbe Wahnvorstellung und derselbe zerstörende Trieb, welche den Kranken beherrschen, können bald zu dieser, bald zu jener Hauptform gehören; der Wissenschaft ist aber nicht damit genützt, dass man dieselben unter einem gemeinsamen Namen zusammenfasst und gleichfalls als Hauptform betrachtet wissen will, wo nur Verschiedenes vereinigt und Zusammengehöriges getrennt werden muss.

Der Depression der Selbstempfindung in der Schwermuth stehen die psychischen Exaltationszustände gegenüber. Ihre Grundform ist die *Manie*, welche in zwei verschiedene, aber eng mit einander zusammenhängende Formen, die *Tobsucht* und den *Wahnsinn* zerfällt. In beiden soll das Grundleiden in einer Störung der *motorischen* Seite des Seelenlebens, und zwar in der Art bestehen, dass das Streben frei, losgelassen, ungebunden gesteigert sich zeigt, und dass damit das Individuum erhöhte Kraftäusserung empfindet. Dies ist zwar für die *Tobsucht* vollständig begründet, kann aber nach des Rec. Ansicht für den Wahnsinn nicht zugegeben werden, dessen Schilderung eben deshalb weit unbefriedigender ausgefallen ist; und wenn der Verf. selbst sagt (S. 209): „aus diesem Triebe zu vermehrter psychischer Bewegung von innen nach aussen, welche den Mittelpunkt der *maniacalischen* Störungen ausmachen, ergeben sich als von einem gemeinsamen Ursprunge diese beiden, in ihrem *Wesen* und in ihrer reinen *Äusserungsweise* bald sehr *verschiedenen* Formen“, so würde es eben passender gewesen sein, wegen dieser grossen Verschiedenheit des Wesens und der reinen Äusserungsweise diese beiden Krankheiten nicht unter eine Form zu bringen. Wir können mit dem Verf. nicht übereinstimmen, wenn er das *ausschweifende Wollen* im Sinne bestimmter Wahnvorstellungen als das Grundleiden im *Wahnsinne* bezeichnet, sondern es sind hier zunächst die Wahnvorstellungen, in deren *Folge* das Wollen ausschweifend werden kann; dass beide mit erhöhtem Selbstgefühl sich verbinden, wird damit nicht in Abrede gestellt. Wahnsinn und Verrücktheit, wie beide vom Verf. dargestellt werden, stehen sich ihrem Wesen und



ihrer Äusserungsweise nach weit näher, als Tobsucht und Wahnsinn, obwol beide getrennt werden, da die Verrücktheit den psychischen Schwächezuständen beigezählt wird. Das Zusammenwerfen des Wahnsinns mit der Tobsucht unter die Form der Manie hat etwas durchaus Gezwungenes, und es ist auch dem Verf. nicht gelungen, das Unnatürliche dieser Verbindung verschwinden zu machen. Übrigens ist die Schilderung der Tobsucht und ihrer Modificationen geschickt durchgeführt, die Beschreibung des Wahnsinns aber hat aus den angeführten Gründen gelitten.

Unter den *psychischen Schwächezuständen* werden die *partielle und allgemeine Verrücktheit (demence)* und der *secundäre Blödsinn*, die gewöhnliche Ausgangsform ungeheilter psychischer Krankheiten, abgehandelt; der angeborene Blödsinn und Kretinismus worden ausgeschlossen. Alle diese Formen sind secundäre aus andern hervorgegangene Zustände und unheilbar.

Eine dankenswerthe Zugabe hat die Schrift dadurch erhalten, dass Hr. G. der Abhandlung jeder einzelnen Form kurze Krankengeschichten als Beispiele angehängt hat, was gewiss das Verständniss bei jenem Theile der Ärzte und der Studirenden, welche Irre nicht zu sehen bekommen können, wesentlich erleichtert. Die Beispiele sind passend gewählt.

Im vierten Buche folgt die pathologische Anatomie der psychischen Krankheiten, auf welche der Verf. besondere Sorgfalt verwendet hat, und von der er selbst sagt, dass dieser Theil seiner Untersuchungen nicht ohne Resultat geblieben sein dürfte, was man ihm auch gern zugestehen wird. Vorzüglich ist die französische Literatur benutzt, da die deutschen Psychiatriker im Ganzen, ausser dem verdienstvollen Bergmann, ihre Aufmerksamkeit weniger auf diesen Theil gewendet haben. — Jede Frage nach einer für das Irresein specifischen Läsion des Gehirns wird als eine *a priori* sinnlose verworfen. Die constantesten und wichtigsten anatomischen Läsionen finden sich bei den Irren auf der Gehirnoberfläche, theils der äussern Gehirnperipherie, theils der Ventrikularwandungen. Ausserdem werden als besonders häufig hervorgehoben die Trübungen und Verdickungen der *Arachnoidea* und die Hämorrhagien in den Sack derselben, sowie die Affection der *Pia* und der Gehirnrinde, deren Verwachsungen unter einander und die oberflächlichern oder tiefern Erweichungen der letztern. Doch ist das Irresein nicht selten das Ergebniss einer bloß nervösen Irritation des Gehirns, häufiger aber das Symptom anatomischer Läsion, und zwar hyperämischer und exsudativer Prozesse. — Da

alle diese Affectionen indess auch auf sympathischen Wegen entstehen können, so ist auch die hierher einschlagende pathologische Anatomie der übrigen Organe erörtert, unter denen besonders die Anomalien der Respirations- und Circulationsorgane nach den übereinstimmenden Erfahrungen der besten Irrenärzte hervorgehoben sind.

Das fünfte Buch enthält die Prognostik und die Therapie. Die Prognose hängt ab von dem Stadium der Krankheit oder ihrer Form, von der Dauer derselben, von den sie bedingenden ätiologischen Momenten und von wichtigern, innerhalb des Krankheitsverlaufes eintretenden Veränderungen. In der Therapie wird der psychischen und somatischen Behandlung *eine absolut gleiche* Berechtigung zugeschrieben, ein strenges Individualisiren und eine möglichst bald begonnene Kur gefordert, und die frühzeitige Unterbringung der Kranken in gut eingerichtete Irrenanstalten für die meisten Fälle als nothwendig bezeichnet. Vorurtheile und die Sünden der frühern (— zum Theil auch noch bestehenden —) schlechten Anstalten lassen aber nur selten diesen frommen Wunsch in Erfüllung gehen, obschon davon die Heilbarkeit der Fälle vorzugsweise mit abhängig ist. In der speciellen Angabe der einzelnen Mittel wird die Anwendung des allgemeinen Aderlasses nur für wenige Fälle beschränkt, die der örtlichen Blutentziehungen, namentlich im Beginne der Krankheit, hingegen empfohlen, Narcotica werden im Allgemeinen, mit Ausnahme der *Digitalis* verworfen, die *Datura stramonii*, welche unsere überrheinischen Nachbarn gegen Hallucinationen, namentlich des Gehörs empfehlen, soll versucht werden. Auch Hr. G. warnt vor dem verbreiteten Vorurtheile, als ob man bei Irren immer bedeutend grösserer Arzneidosen bedürfe; es ist dieser Gebrauch nach unsern (Rec.) Erfahrungen, namentlich auch in der gewöhnlichen Landpraxis zum oft grossen Nachtheile der Kranken nur zu gewöhnlich. — Unter den psychischen Mitteln ist die Arbeit das erste und wichtigste, dann folgt der Unterricht; die Handhabung der Religion bei Behandlung der Irren bedarf grosser Vorsicht. Das System der *No-Restraint* (Abschaffung aller physischen Zwangsmittel) wird als einseitig und als ein Excess der Philanthropie verworfen, und so zeigt sich auch hier der Verf. als vorurtheilsfreier Kenner des Irrenwesens.

Die äussere Ausstattung des Buchs ist gut und der Druck correct, und so kann dasselbe auch in dieser Beziehung empfohlen werden.

(Der Schluss folgt.)



## P s y c h i a t e r i e .

Schriften von Jäger, Griesinger und Mahir.

(Schluss aus Nr. 199.)

Die Schrift des Hrn. Mahir ist das Ergebniss seiner, wie es heisst, mit Unterstützung der bayerischen Regierung unternommenen wissenschaftlichen Reise. Fast scheint es so, als wolle man sich bequemen, den wirklich *miserablen* Zustand der Irren in Baiern zu verbessern; dass die Lage derselben eine wirklich klägliche sei, erklärt auch Hr. M. in dem Vorwort zu seiner Schrift offen, obwol er dieses offene Geständniss später wieder durch schmeichelnde Redensarten etwas zudecken sich bestrebt. „Bezüglich der Psychiaterie blieb kein Land so weit zurück, als Baiern; den schlechtesten Winkel, die elendeste Hütte hielt es für schön und gut genug, um darin die armen Geisteskranken einzusperren und über die Unschuldigen das harte Urtheil der zeitlichen Verdammung und des frühern Todes, das Urtheil zu sprechen, welches über Verbrecher gefällt wird.“ Doch weiss der Verf., dass ausser der bei Erlangen bereits länger erbauten, doch noch immer nicht eingerichteten Anstalt, noch andere bei München, Würzburg und anderorts neu errichtet werden sollen; „es liegen viele mit deutscher Gründlichkeit und einem vierzigjährigen (!) Fleisse ausgearbeitete Baupläne vor.“ Wenn aber Hr. M. gleich darauf in die begeisterten ecstatischen Worte ausbricht: „wer möchte noch länger zweifeln, dass bei dem zarten, wahrhaft väterlichen Herzen des grossen König Ludwig's, des Königs, der nur für das Wohl seiner Unterthanen zu leben scheint; wer möchte zweifeln, dass unter dem weisen, gerechten und gewissenhaften allerhöchst königlichen Ministerium nicht sogleich Hand ans Werk gelegt wird“ u. s. w., so können wir ihm nur antworten, dass jeder vernünftige Mensch unter diesen Umständen so lange berechtigt ist, zu zweifeln, bis der Zweifel durch die That beseitigt wird. Denn wenn der grosse König Ludwig auch für das Wohl seiner Unterthanen zu leben scheint, und wenn auch das allerhöchst königliche Ministerium weise, gerecht und gewissenhaft ist, so ist bis jetzt doch noch nichts zur Verbesserung der Lage der armen Irren geschehen, und wenn auch die mit vierzigjährigem Fleisse ausgearbeiteten Baupläne für die deutsche Gründlichkeit sprechen, so spricht der Umstand, dass andere deutschen Staaten bei weitem nicht so lange zu den Vorarbeiten gebrachten, wenigstens für die bayerische Langsamkeit. Wann Baiern den übrigen Staaten nachkommen wird, lässt sich deshalb noch nicht absehen.

Hr. M. hat die Schrift eigentlich für angehende Irrenärzte, nicht aber zu dem Zwecke geschrieben,

um seine subjectiven Ansichten kund zu geben; manche Abschnitte in derselben scheinen indess mehr für Laien oder für besondere Zwecke geschrieben zu sein. So durfte der Verf. doch wol voraussetzen, dass angehende Irrenärzte die Schriften und Ansichten Guislains kennen würden und hätte sich füglich die breite Auseinandersetzung derselben grössten Theils ersparen können. — In der Einleitung zu seiner Schrift spricht dann aber doch der Verf. seine eigenen Ansichten aus, und wir dürfen uns daher wol erlauben, dieselben einer ruhigen Kritik zu unterwerfen, wobei wir im voraus bemerken müssen, dass wir in mancher Hinsicht dem Hrn. Verf. mehr Klarheit, in mancher allerdings aber auch eine bessere Einsicht gewünscht hätten.

Den einfach mechanischen Zwangsmitteln wird mit Recht der Vorzug vor der manuellen Unterjochung von Seiten der Wärter gegeben. Wenn der Verf. aber bei dem Nutzen, welchen der Unterricht in Irrenanstalten bringt, sagt, dass in den Pariser Instituten der Salpêtrière und zu Bicêtre durch Veredlung des geistigen Wesens im Menschen körperliche Deformitäten der Gehirnmasse und des Schädels gänzlich oder theilweise gehoben würden, so dass selbst die *Blödsinnigsten* zu thätigen und nützlichen Menschen umgewandelt würden, so sollte man billig zweifeln, ob Hr. M. jemals einen in tiefen apathischen Blödsinn versunkenen Kranken gesehen habe. Bei solchen ist ja jede psychische Einwirkung und somit auch jeder Unterricht geradezu unmöglich, denn nichts macht mehr den nöthigen Eindruck, und in dem höchsten Grade ist physische und psychische Reizbarkeit gleichmässig erloschen. Auch begreift man nicht, warum mit Hebung jener Deformitäten der Gehirnmasse und selbst der Schädelknochen in Folge des Unterrichts nicht auch der Blödsinn schwindet. Durch Übertreibung bringt man einer an sich guten Sache keinen Nutzen. — Nicht ganz klar scheinen ferner Hr. M. Ansichten über die Bedeutung und die Stellung des Wärterpersonals zu den Irren zu sein; bekanntlich ist die Bildung tüchtiger Wärter und Wärterinnen einer der schwierigern Aufgaben für den Irrenarzt. Verf. schlägt nun das Klostergebäude zu Fürstfeldbruck in der Nähe von München zur Einrichtung einer neuen Irrenanstalt vor; da dasselbe aber seit Jahren von alten *Invaliden* bewohnt ist, so sollen diese zu Irrenwärtern verwendet werden. Nun, *neu* ist der Vorschlag allerdings und ergötzlich zugleich! *Invaliden* zu Irrenwärtern! — Bei solchem Flickwerk kommt nichts heraus; soll dem Schaden einmal abgeholfen werden, so helfe man ihm gründlich ab, selbst die Einrichtung alter Gebäude ist nach allen Erfahrungen zu widerrathen. Und was sollte denn aus den mit deutscher Gründlichkeit und vierzigjährigem Fleisse entworfenen Bauplänen werden?

Bezüglich der speciellen Therapie der Geisteskrankheiten bemerkt Verf. ganz richtig, dass es keine ihrer Behandlung ausschliesslich angehörende *materia medica*, keinen therapeutischen Rosenkranz geben kann; er folgert daraus, dass nicht blos die Behandlung des Irreseins nach den Principien des Hippokrates, sondern auch Hahnemann's und Priessnitz's unternommen werden müsse. Die von Hippokrates muss sich in dieser Zusammenstellung doch viel gefallen lassen! — In der Behandlung der entzündlichen und plethorischen Zustände, der Entzündung selbst, und der Fieber mit entzündlichem und nervösen Charakter sei aber die Homöopathie und Hydropathie glücklicher, als die alte Schule. Ja, die herrschenden Krankheiten und Suchten, besonders aber die in einer zu geringen Vitalität der edlen Organe oder in Anomalien und Nerventhätigkeit beruhenden Leiden sollen allein nur den beiden erstern Heilmethoden weichen. Förmlich naiv wird aber Hr. M., wenn er sagt: „was vermögen wir gegen Tuberculosis, gegen Geschwüre, Scrofulen und Gicht, gegen chronische Exantheme, Krätze, Flechten u. s. w., was gegen Hypochondrie und Hysterie vermittelt des gewöhnlichen Heilverfahrens? Sehen wir nicht statt Heilung ein doppeltes Siechthum entstehen? Des Hrn. Verf. Erfahrungen müssen auf diesem Gebiete nicht gross, und die gewöhnliche Behandlung muss eine ganz eigenthümliche gewesen sein, dass er diese Krankheiten noch nicht hat heilen sehen. — Mit ihren Rathschlägen kommen die Herren nun freilich nicht in Verlegenheit; das homöopathische Heilverfahren wendet Mittel an, welche in einer *specifischen* Beziehung zu dem krankhaft ergriffenen Organ stehen; das ist sehr bequem und man bedarf dann auch gar nicht der so lästigen Erklärung über die physiologische Wirkungsweise dieser Mittel. Auch nach des Verf. Ansichten ist dieses Heilverfahren *sehr wirksam*, wenn es aber nichts nützt, wenigstens immer *unschädlich*. — Bisher war die Psychiaterie allerdings frei von solcher Heilart; nun, sie mag sich gratuliren zu dieser Bereicherung!

Der Nutzen kalter und warmer Bäder ist seit den ältesten Zeiten in der Behandlung psychischer Krankheiten anerkannt worden, und es dürfte für den Hrn. Verf. nicht unnütz gewesen sein, wenn er sich näher um die in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen bekümmert hätte. Dann dürfte er wol Behauptungen, wie die: „in allen Geisteskrankheiten, in welchen der Charakter des Torpor vorherrschend ist, die Patienten phlegmatischer Natur und von schlaffer Faser sind, sowie auch für alle diejenigen Kranken, deren Vitalkraft gering ist, und bei welchen Neigung zu *Lähmung* *zuständen* erkannt wird, eignet sich das hydropathische Heilverfahren am besten“, unterdrückt haben, da erfahrungsgemäss gerade diese Kranken die Anwendung des kalten Wassers aus leicht zu begreifenden physiologischen Gründen gar nicht vertragen.

Waren wir bisher gezwungen, einzelne Ausstellungen an dem Schriftchen zu machen, so wollen wir darüber doch das Anerkennenswerthe nicht vergessen. So sind die Mittheilungen, welche über die äussern Verhältnisse der Anstalten selbst und über das dirigirende und Wärter-Personal gegeben werden, wie z. B. bei Guislains Anstalt, interessant. Auch ist das Zeugniß eines Augenzeugen über die Irrencolonie zu

Gheel von Wichtigkeit, das allerdings den in den *Annales medico-psychologiques* gegebenen Angaben stark widerspricht. Wenn, wie uns Hr. M. erzählt, kein Jahr vergeht, in welchem nicht Tödtungen und Brandstiftungen von diesen freien Irren verübt werden, so verträgt sich dies schlecht mit der Sorge für öffentliche Sicherheit. — Die übrigen Anstalten *Belgiens*, ausser der zu Gent, befinden sich alle in einem schlechten und der Anforderung der Zeit durchaus nicht entsprechenden Zustande. Übrigens hat, was der Verf. nicht bemerkt, auch die Belgische Regierung in neuerer Zeit Schritte zur Verbesserung der Irrenpflege gethan.

Über die *englischen* Anstalten erfahren wir nichts Neues; Hr. M. selbst sah nur Bethlem, Hanwell und das St. Luke's Hospital. Ziemlich ausführlich werden Conollys Systeme des No-*Restraint* nach dessen eignen Worten und Crommelink's Gegenbemerkungen mitgetheilt. Die Beschreibung der übrigen englischen Anstalten, ausser jenen drei, wird nach Crommelink's Rapport gegeben. Auch über die *französischen* Anstalten ist im Ganzen meist Bekanntes gesagt; interessant ist die Angabe der Persönlichkeiten der einzelnen Dirigenten und ihres Verfahrens bei dem Umgang mit den Irren. Besonders wird die Salpêtrière (für 1500 Frauen) gerühmt; Bicêtre enthielt unter 3000 Männern 900 Irre. Von der nur für reiche Kranke, von denen jährlich 6 bis 12,000 Fr. bezahlt werden, bestehenden Privatanstalt zu Vanves unweit Paris unter der Leitung von Falret und Voisin glaubt der Verf., dass sie die ausgezeichnetste Anstalt unter allen ähnlichen der Welt sei.

Von den *deutschen* Instituten macht das zu Wien unter Viszanik's Leitung den Anfang; jedes fühlende Menschenherz wird sich empört fühlen über den scheusslichen Zustand, in welchem Hr. M. die armen Kranken dort fand. Gibt es denn in Wien keine Ohren, welche solche Schändlichkeiten hören, und keine Arme, die ihnen abhelfen können? Wir mögen den Lesern die Beschreibung der Jammerscenen nicht vorführen, — wen Beruf oder Interesse dazu treibt, weiss sie zu finden. — Wie ganz anders erscheint dagegen die *Prager* Anstalt unter des würdigen Riedel's Leitung! — Von den übrigen deutschen Anstalten wird das neu errichtete Illenau in Baden seiner Localitäten (mit Ausnahme des Raums für Tobsüchtige) und Einrichtungen wegen gerühmt, rücksichtlich der Anwendung heftig wirkender äusserer Reizmittel und des Zwanges getadelt. Das benachbarte Winnenthal in Württemberg erhält das grösste Lob: „Winnenthal entspricht meinem Herzen und Geiste am meisten und vor allen andern bisher gesehnen Anstalten.“

In den Schlussbetrachtungen, welche Hr. M. über das Verhältniss der deutschen, französischen und englischen Psychiaterie anstellt, ist das Resultat für unser Vaterland ein recht erfreuliches; werden auch die Anstalten zum Theil durch Grösse und Pracht der Einrichtungen übertroffen, so soll die psychiatrische Schule Deutschlands die fremden doch an Solidität und der zweckmässigen Verbindung physischer und psychischer Heilmittel übertreffen.

Schliesslich wünschen wir, dass Hr. M. seinen Zweck, zur Verbesserung der Lage der Irren in seinem Vaterland beizutragen, erreichen möge; möge er sich

aber vorher über das so wirksame, aber immer unschädliche homöopathische Heilverfahren klarere Einsicht verschaffen, möge er bezüglich der Hydrotherapie die alte Erfahrung und die Anwendung der Vorsicht nicht ausser Acht lassen, möge er sich vor allem die alten Invaliden aus dem Kopfe schlagen und nicht ganz vergessen, dass Flickwerk nichts nützt, wo Verbesserung der Grundzustände Noth thut.

Jena.

Dr. O. Domrich.

## G e s c h i c h t e .

Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens, von Dr. Wilh. Havemann, ordentlichem Professor an der Hochschule zu Göttingen. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1846. Gr. 8. 2 Thlr.

In dem Vorworte censirt und charakterisirt der Verf. bündig und treffend die bisher über die Tempelherren und ihren Ausgang in Frankreich, Spanien, Portugal, England, Holland und Deutschland erschienenen Monographien. Die in diesen Monographien und sonst hervortretende Verschiedenheit der Urtheile über Schuld oder Unschuld des Ordens und der Mitglieder desselben erklärt sich zunächst aus der verschiedenen Stellung der Urtheilenden, aus den Affecten und vorgefassten Meinungen. Auf der einen Seite das natürliche Mitleiden mit den Unterdrückten, mit den von glänzender Höhe so plötzlich und so schrecklich Herabgestürzten, auch der Hass gegen geistlichen Despotismus und weltliche Tyrannei, auf der andern der Verdacht gegen einen geheimen Bund und der Eifer gegen das Ordenswesen überhaupt, williges Anerkennen dessen, was die Staatsgewalt geboten, und die Überzeugung von der Unfehlbarkeit des Papstes haben entscheidenden Einfluss auf jene Urtheile gehabt: recht geflissentlich wurden die Quellen, die gleichzeitigen Berichte, Urkunden und Protokolle der vorgefassten Meinung gemäss gedeutet, und das ging um so leichter, da die wichtigsten dieser Quellen Acten eines Ketzerprocesses sind, von denen früher wenig bekannt war, und die auch jetzt noch nicht hinlänglich bekannt sind, aber selbst wenn sie vollständig bekannt wären, ihrer Natur nach schwerlich allein einen völlig genügenden Aufschluss gewähren, und ein sicheres Urtheil begründen würden. Es gilt hier zwischen den Zeilen zu lesen. Wer Inquisitionsacten des Mittelalters und das peinliche Verfahren gegen Ketzer (auch Zauberer und Hexen) kennt, wird sich über diese Behauptung nicht wundern. Die Inquisitoren erhielten meistens die Aussagen, welche sie erhalten wollten.

Die neue Eröffnung der beiden Hauptquellen für die innere Geschichte und für den Untergang des Ordens in den Jahren 1840 und 1841, nämlich die Bekanntmachung der Regel und der Statuten des Ordens durch Maillard de Chambure und der Processacten der päpstlichen Inquisitioncommission in Frankreich durch Michelet in der Ursprache nach guten Handschriften und mit Kritik, wodurch die Werke von Münter und Moldenhawer, an welche man sich bis dahin halten musste, ihren Werth verloren haben, bewog den Verf., auch nach dem Erscheinen der trefflichen Abhandlung von Soldan, da diese sich mehr im Allgemeinen hält

und in Einzelheiten nicht eingeht, die Untersuchung wieder aufzunehmen, und dieselbe auf einer breitem Basis unbefangen und unabhängig von fremden Meinungen und Ansichten auszuführen. — Die Hauptaufgabe, welche der Verf. bei dieser Arbeit sich stellte, war, das gerichtliche Verfahren gegen den Orden zu beleuchten, und daraus die Schuld oder Unschuld der Angeklagten darzuthun. Um die Aufgabe genügend zu lösen, durfte die äussere Geschichte der Tempelherren, auch ihre Statuten und ihr Verhältniss zur Geistlichkeit und zu den weltlichen Herren nicht unberücksichtigt bleiben, indem darin die Anklage und die Verdammung des Ordens ihre Begründung und Erklärung finden. Doch auch nur in jener Beziehung sollte die äussere Geschichte und die innere Verfassung des Ordens hier behandelt werden: eine vollständige Geschichtserzählung und eine tiefer eingehende Untersuchung der Statuten, sowie des Grundbesitzes des Ordens blieben ausgeschlossen. Nur die Momente, welche bei der Anklage hervorgehoben und geltend gemacht wurden, sollten nach den Quellen unparteiisch dargelegt und beleuchtet werden. Es war nicht leicht, in dieser Beschränkung das rechte Maas zu treffen, besonders da die Geschichte der Templer eigentlich nur in der Verbindung mit der Geschichte der Kreuzzüge und des Königreichs Jerusalem lichtvoll und fruchtbar behandelt werden kann. Der Verf. durfte seinen Zweck nicht aus dem Auge lassen, selbst auf die Gefahr hin, dass durch die ihm gebotene Beschränkung sein Werk eine gewisse Zerrissenheit und Trockenheit erhalte. — Erst nach Vollendung seiner Arbeit wurden dem Verf. drei interessante Urkunden der Templer aus dem Copialbuche des ehemaligen Stifts zum St.-Willibald-Chor in Eichstätt durch den Herrn Domprobst Popp daselbst mitgetheilt. Auch die nicht unwichtige Arbeit von Addison *The knights Templars* (2. Ausg. Lond. 1842. 8), erhielt er zu spät, ferner das *Mémoire sur deux coffrets gnostiques du moyen âge* (Paris 1832. 4.) des Hrn. v. Hammer: das letztere konnte er indessen füglich entbehren, da der Hr. v. Hammer auch in dieser Schrift, welche nicht in den Buchhandel gekommen ist, in seinen vorgefassten Meinungen über die gnostischen Geheimlehren der Templer befangen bleibt, es auch mehr als zweifelhaft ist, ob die von ihm gedeuteten Bilder und Inschriften der Kästchen sich auf die Templer beziehen und diese Kästchen Eigenthum der Tempelherren waren. Beidem wichtiger für die Geschichte des Ordens und den Process gegen denselben in Frankreich wird sein, was nach der Angabe von Champollion Figéac, wie der Verf. am Schlusse seines Vorwortes erwähnt, handschriftlich in dem Präfecturarchive zu Marseille sich befindet (aus dem Archive der reichen Grosscomthurei St.-Gilles), sowie die den Tempelherrenorden betreffenden Acten im Archive zu Perpignan.

Das Werk des Verf. ist in sechs Abschnitte getheilt: 1) Übersicht der äussern Geschichte des Ordens bis zu „dessen“ Verhaftung, S. 1—102. 2) Übersicht der Grundgesetze und der Statuten des Ordens, S. 102—146. 3) Grundbesitz und Einkünfte des Ordens; seine Stellung zum päpstlichen Hofe und zu weltlichen und geistlichen Fürsten, S. 146—178. 4) Verhaftung und erste Verhöre „des Ordens“, S. 178—227. 5) Die

Untersuchung vor der päpstlichen Commission, S. 227—281. 6) Die Verurtheilung des Ordens, S. 281—298. 7) Die Untersuchung ausserhalb Frankreichs, 298—340. 8) Schluss, S. 340—382. — Der erste Abschnitt ist demnach der längste, der sechste der kürzeste, und das ist natürlich, indem jener die Geschichte, die Thaten und Schicksale des Ordens von seiner Stiftung bis zum Eintritt der Katastrophe in Frankreich an uns überführt, die Schlussverhandlung in dem Prozesse und die Verurtheilung aber kurz und tumultuarisch genug war, und so auch kurz erzählt werden konnte. — Die Darstellung des Verf. im Einzelnen und durch alle Abschnitte zu verfolgen, würde zu weit führen. Die ganze Monographie, das muss lobend anerkannt werden, ist mit Kenntniss und Benutzung der besten Quellen geschrieben; der Verf. bewährt Fleiss und Besonnenheit in der Forschung, Geschicklichkeit in der Zusammenstellung, gute Wahl und Gewandtheit im Ausdruck und Selbständigkeit im Urtheil. Das Endurtheil ist: der Orden ist unschuldig; seinen Untergang führte zunächst und fast allein die Habsucht eines tyrannischen Königs herbei, welcher in geübten und gewissenlosen Dienern, besonders aber in einem höchst unwürdigen Papste geeignete Werkzeuge zur Ausführung seines Willens fand: falsch, gänzlich falsch und ungegründet sind die Hauptbeschuldigungen, welche man gegen den Orden erhoben hat, zunächst im Allgemeinen die Beschuldigung der Ketzerei, dann im Einzelnen einerseits des Deismus, andererseits der Idolatrie, der Anbetung eines Kopfes, von welchem die verschiedensten und seltsamsten Sagen umgingen und zu Protokoll genommen wurden, der Erscheinung einer Katze und andern Teufelsspuks in den Capiteln, eines ekelhaften Kusses, der Sodomiterei, vorzüglich der Verleugnung Christi und der Anspeiung und Mishandlung des Kreuzes u. s. w. Alle diese Beschuldigungen werden in dem Resumé des letzten Abschnittes unseres Buchs, nachdem in den vorhergehenden Abschnitte die nöthigen Data zu dem Endurtheil gesammelt sind, trefflich und mit schlagenden Gründen zurückgewiesen, wobei die Mängel und Blößen in den Urtheilen der andern Schriftsteller über die Templer, zumal der deutschen — selbst Anton's, freilich also auch die Träumereien Nicolai's (dem sich Wilcke anschliesst) und v. Hammer's — gezeigt und in das rechte Licht gestellt worden. Um das Treffende der Beweisführung darzuthun, müsste ein ausführlicherer Auszug aus dem Buche, namentlich aus dem letzten Abschnitte gegeben werden, als es das Gesetz dieser Allg. Lit.-Ztg. zulässt. Alle, welche der Gegenstand interessirt, und er wird Viele interessiren, werden das schätzbare Werk selbst studiren.

Mit dem Urtheile des Verf. sinne ich in der Hauptsache überein; doch möchte ich nicht so sehr, wie es von ihm und den meisten neuern und ältern Schriftstellern, ja schon von den ältesten und gleichzeitigen geschieht, die *Habsucht* des Königs Philipp hervorheben. Diese Habsucht scheint mir nur etwa der zweite Grund zu sein, welcher Philipp antrieb, den Orden der Templer so grausam zu verfolgen und zu

verderben; *Herrschafts*, das Streben nach unumschränkter Königsmacht war wol der Hauptgrund. Freilich bereicherte Philipp sich gern aus der grossen Verlassenschaft des Ordens; aber wichtiger war es ihm gewiss, eine Corporation im Königreiche Frankreich zu unterdrücken, durch welche die Erhebung des königlichen Ansehens, worauf Philipp eifrig und rücksichtslos hinarbeitete, gehemmt und sehr gefährdet werden konnte. Obwol nicht mancher viel bessere König sich bemüht haben möchte, einen in seinem Lande so begüterten und mächtigen, mit der Kirche verbundenen kriegerischen Orden zu schwächen oder gänzlich zu vernichten? Obwol nicht mancher viel bessere König und seine Diener sich lange bedacht haben möchten, um diesen hohen Staatszweck zu erreichen, auch solche Mittel anzuwenden, welche von der gemeinen christlichen und bürgerlichen Moral nicht gebilligt werden? König Philipp scheute aber kein Mittel, auch das entsetzlichste nicht, wenn es zum Ziele führte. — Sollte ihm aber nicht in dem Streite mit dem Papst Bonifacius eine Theilnahme des geistlichen Ritterordens der Templer für die Sache der Hierarchie sichtbar geworden sein? Endlich, das Hauptbollwerk des Ordens in Frankreich, der Tempel in des Königs Hauptstadt. Paris, hatte ihm und seinen Vorfahren in gefährlichen Zeiten eine Zuflucht gewährt. Groll und Hass, nicht Dankbarkeit, musste das Herz eines Philipp erfüllen, wenn er so grosser von dem Orden genossener Wohlthaten gedachte, vielleicht auch wol geflissentlich daran erinnert wurde.

Schliesslich wage ich noch die von dem Verf. nicht undeutlich ausgesprochene Meinung auch als die meine auszusprechen, dass nicht blos der Orden der Templer im Allgemeinen unschuldig war, sondern dass auch die einzelnen Theilnehmer des Ordens, die Ritter, Servienten und Geistlichen meistens ganz unschuldig waren, gewiss ganz unschuldig an den entsetzlichen Ketzereien und Greueln, welcher man sie bezüchtigte. Wer wagt es, auf Geständnisse, welche nach dem vom Verf. geschilderten Verfahren einzelnen Unglücklichen durch Folterqualen abgepresst, von Schwachen, um sich zu retten, gegeben, vielleicht in Wahnsinn gegeben wurden, auf Geständnisse, welche, wie es kaum zu verkennen ist, theilweise verfälscht und von eifrigen Königs- und Kirchendienern (des elenden Papstes Clemens) suggerirt sind, auf Geständnisse, die dennoch so wenig mit einander übereinstimmen und von Vielen widerrufen oder mit Empörung ihres ganzen sittlichen Gefühls zurückgewiesen wurden, wer wagt es, auf solche Geständnisse das Urtheil von der Schuld des ganzen Ordens oder einzelner Mitglieder desselben, namentlich der Würdenträger, zu gründen? — Der Orden der Templer stand auch noch bei seinem Untergange höher und reiner da, als mancher andere geistliche Orden seiner Zeit, und beobachtete seine strengen Statuten gewissenhafter. Einzelne unwürdige oder minder würdige Mitglieder hatte und hat jede so zahlreiche Gesellschaft der ältern wie der neuern Zeit.

Nordhausen.

E. G. Förstemann.

**Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.**

Der Privatdocent Dr. *Beyrich* in Berlin ist zum ausserordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der dasigen Universität ernannt worden.

Dem Oberlehrer und Professor *Krach* am kölnischen Gymnasium zu Berlin ist die durch Zinnow's Tod erledigte Stelle des Directors übertragen worden.

Dem ausserordentlichen Professor der Rechtswissenschaft Dr. G. W. *Wetzell* zu Marburg ist eine ordentliche Professur an der dasigen Universität übertragen worden.

Orden. Den herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden erhielt Geh. Medicinalrath Prof. Dr. *Jüngken* in Berlin; den preussischen Rothen Adlerorden dritter Klasse Dechant und Oberpfarrer *Würschmidt* in Erfurt und Geh. Oberregierungsrath und Regierungsbevollmächtigter bei der Universität zu Halle Dr. *Pernice*.

**Nekrolog.**

Zu Anfange des Monats Juni starb zu Paris *Charles de Ochoa* im 29. Jahre, welcher auf seiner mit Unterstützung der Regierung unternommenen Reise nach Indien und dem centralen Asien eine grosse Sammlung von sanskritischen, mahrattischen, hindostanischen und persischen Handschriften zusammengebracht, zur Kenntniss der mahrattischen Literatur Beiträge geliefert und namentlich über das religiöse Sektenwesen in Indien und Persien neue Forschungen mitgetheilt hat. Seine letzte Schrift, die nächstens erscheinen wird, ist die Übersetzung einer persischen Schrift des 13. Jahrh.: *La Vallée des Roses de Saati*.

Am 6. Juni zu Aschaffenburg Dr. Joh. Mich. *Heilmair*, Professor am dasigen Gymnasium, Verfasser der Schrift: *Über die Entstehung der romanischen Sprachen unter dem Einflusse fremder Zungen*; geb. zu Landshut 1797.

Am 6. Juni zu Trient Graf *Benedict Giovanelli*, k. k. Amtmann, Vicedirector des Gymnasium, Präsident der italienischen Section der landwirthschaftlichen Gesellschaft für Tirol und Vorarlberg, Verfasser mehrer geschichtlicher Werke: *Intorno all' antica zecca trentina* (1815); *L'origine dei sette e tredici comuni e di altre popolazioni alemanne abitante fra l'Adige e la Brenta* (1826); *Le Antichità Rezio-Etrusche* (1845).

Am 8. Juni zu Mainz Dr. Pet. Jos. *Weckers*, Lehrer der französischen und englischen Sprache an der Realschule daselbst, geb. zu Mainz am 26. Sept. 1796. Von ihm erschienen mehre Hilfsbücher zur Erlernung der französischen und englischen Sprache, eine Grammatik der französischen Sprache (1838); *English lessons literary and moral* (1840).

Am 16. Juni zu Gröningen Dr. *Sibrandin Elzoo Stradingk*, emeritirter Professor der Physiologie und Medicin an der Universität, im 72. Jahre. Von ihm erschienen Abhandlungen, wie *De ophthalmia neonatorum*.

Am 24. Juni zu Gent Joh. Franz *Willems*, Recipient der dasigen Registratur, Mitglied des niederländischen Instituts, als Sprach- und Alterthumsforscher, als Dichter und Kunsthistoriker rühmlichst bekannt, geb. zu Bouchoute bei Antwerpen am 11. März 1793.

Am 6. Juli zu Aix Cardinal Joseph *Bernet*, Erzbischof zu Aix, Arles und Emprun, Herausgeber der *Statuts du diocèse de La-Rochelle* (1833), mehrer *Sermons* und *Instructions pastorales*.

Am 13. Juli zu Halle F. L. v. *Soltau*, geb. zu Lübeck, der Herausgeber von: *Einhundert deutsche historische Volkslieder* (1836).

Am 22. Juli zu Stuttgart Generalstabsarzt Dr. Joh. v. *Sontheimer*, im 58. Lebensjahre. Von ihm erschien eine Übersetzung von Wilson Philipp: *Untersuchung über die Gesetze der Functionen des Lebens* (1822); von Ebn Beithar: *Zusammenstellung über die Kräfte der bekannten einfachen Heil- und Nahrungsmittel* (2 Bde., 1840); *Zusammengesetzte Heilmittel der Araber* (1845).

Am 22. Juli zu Halle Dr. Emil *Sommer*, Privatdocent an dasiger Universität, Verfasser der Schriften: *De Theophili cum diabolo foedere* (1844); *Sagen, Märchen und Gebräuche aus Sachsen und Thüringen* (1846).

Am 31. Juli zu Klein-Glienicke Regierungs- und Schulrath Karl Wilh. Christ. v. *Türk*, ein um die Waisenerziehung und um den vaterländischen Seidenbau hochverdienter Mann. Früher Kanzleirath zu Neustrelitz, dann Justizrath in Oldenburg, widmete er sich der Volkerziehung und lebte längere Zeit bei Pestalozzi und zu Vevay im Waadtlande, ward königl. preussischer Regierungs- und Schulrath zu Potsdam und Vorsteher des Civilwaisenhauses in Klein-Glienicke. Seine Schriften sind: *Verzeichniss meiner Insektensammlung* (1793); *Über zweckmässige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichtsanstalten* (1804); *Briefe über Pestalozzi und seine Elementarbildungsmethode* (2 Thele., 1806); *Beiträge zur Kenntniss einiger deutschen Elementarschulanstalten* (1806); *Die sinnlichen Wahrnehmungen als Grundlage des Unterrichts in der Muttersprache* (1812, 1822); *Leitfaden zur Behandlung des Unterrichts im Rechnen* (5. Aufl., 1830); *Leitfaden zur Behandlung des Unterrichts in der Formen- und Grössenlehre* (1818; 4. Aufl., 1830); *Die Erscheinungen in der Natur* (1818); *Über den Seidenbau* (1825); *Anleitung zur zweckmässigen Behandlung des Seidenbaues* (3 Thele.; 2. Aufl., 1835); *Der Prediger Oberlin in Steinthal* (1829).

**Gelehrte Gesellschaften.**

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. Die Maler P. *Gropius* und *Pape* legten am 11. Mai, von einer Studienreise zurückgekehrt, eine grosse Anzahl landschaftlicher und architektonischer Studien und Skizzen vor, namentlich *Gropius* Farbenskizzen von altgriechischen Tempeltrümmern Siciliens, *Pape*

farbige Ölskizzen Tiroler- und Schweizer-Landschaften. Hofrath Förster sprach über die Bedeutung der Freiheit in der Kunst, in besonderer Beziehung auf eine durch öffentliche Blätter dem Director v. Cornelius zugeschriebene Äusserung, dem Exercierplatze vor dem brandenburger Thore (wo das Cornelianum steht) falle die Bestimmung zu, ein Übungsplatz für die geistigen Kräfte zu werden, um die Victoria der Kunst aus den Fesseln, in welchen sie noch liege, zu befreien. Diese Äusserung und jene Vertheidigung der berliner Kunstleistung hat vielfache Discussion in Tagesblätterh veranlasst. Am 15. Juli waren die sechs ersten Hefte der nach *Meulemeester* unter *Calamatta's* Direction in Brüssel gestochenen Raphael'schen Logen ausgelegt. Hofmedailleur *Pfeuffer* legte die zum Gedächtniss der Aufführung der Antigone geschnittene Medaille vor. Sie zeigt auf der Hauptseite den nach einer antiken Büste geschnittenen Kopf des Sophokles mit einer von Böckh verfassten griechischen Umschrift; auf der Kehrseite erscheint Antigone, wie sie in der ersten Scene mit dem Krüge auf dem Kopfe zum Brunnen geht, nach einer Zeichnung von Cornelius; vor ihr steht ein Altar und eine Säule mit einer Statuette des Bacchus. An dem Rande der Kehrseite befinden sich zwei kleine Bilder, die Porträts von Mendelssohn und von Tieck. Die Medaille darf mit Recht zu den ausgezeichnetsten Kunstwerken neuerer Prägkunst gezählt werden. Prof. *Zahn* übergab den zwölften Hefte seiner Ornamente aller classischen Kunstepochen, welcher fünf farbig gedruckte Blätter enthält, nämlich Taf. 56 Wandmalerei aus dem 16. Jahrh. im Casino des Palazzo del Re zu Mantua, von Giulio Romano. Taf. 57. 58. 59: antiker Mosaikfussboden aus Pompeji, dessen Mittelfeld aus 20 verschiedenen phantastischen Rosetten im griechischen Stil, von schmalen Seitenfeldern geschmackvoller Arabesken eingefasst, besteht. Taf. 60: antike freistehende Mosaiksäule in der Casa delle quattro colonne a Musaico, an der Gräberstrasse zu Pompeji 1837 ausgegraben. *Zahn* bemerkte, dass vier kleinere Mosaiksäulen nebst drei Mosaikwandgemälden, auch aus farbigen Glasstücken bestehend, am 11. April 1839 zu Pompeji in der Casa di Apollo entdeckt worden sind, und vermuthet, dass die Mosaikarbeiten aus Glaspasten aus der letzten Zeit stammen, manche vielleicht erst aus der Zeit nach dem Erdbeben vom Jahre 63 n. Chr., und dass die Mosaikarbeiten aus farbigen Marmorstücken viel älter sind. Prof. *Piper* übergab seine im Druck erschienene Abhandlung: „Über einige Denkmäler der königl. Museen in Berlin von religiös-geschichtlicher Bedeutung.“ Staatsrath v. *Morgenstern* las einen Brief Klinger's an Staatsrath Nicolovius vom Jahre 1809, in welchem Preussen, wenn es den Principien der Reformation treu bleibe, eine grosse und glückliche Zukunft verheissen wird.

Syro-ägyptische Gesellschaft in London. Am 9. Juni wurde die zweite Abtheilung der Abhandlung des Dr. *Hincks* über das medische Alphabet gelesen. *Callimore* las den Schluss seiner Abhandlung über die astronomische Chronologie der Ägyptier von den Zeiten der Patriarchen bis zu Antoninus Pius. Der Vorlesung folgte eine mündliche Erörterung, bei welcher *Sharpe* bemerkte, dass *Bartlett* kürzlich einige Copien von Inschriften aus den Kupfergruben von Wadi Mughare, im Thale des Sinai, mitgetheilt, und dass in diesen sich die Namen *Tschafo* oder *Suphis* und *Knept-Schofs* oder *Sensuphis*, nebst andern Namen der memphitischen Dynastie, finden, woraus die wichtige Thatsache hervorgehen würde, dass diese Kupfergruben bereits in jenen frühen Zeiten oder zur Zeit der Erbauung der beiden grossen Pyramiden benutzt worden sind.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 2. April las Prof. *Zumpt* den dritten und letzten Theil seiner lateinisch abgefassten Untersuchung über die römischen Gesetze und Gerichte wegen Misbrauch der Amtsgewalt zur Gelderpressung (*De legibus et iudiciis repetundarum*) und behandelte darin die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit. Am 30. April las Prof. v. *d. Hagen* über die verschiedenen Darstellungen und Bearbeitungen des altdeutschen Heldengedichts von Otnit, Hugdietrich und Wolfdietrich, welche sich vorzüglich darin scheiden, dass sie den Otnit von den beiden Dietrichen, sowie diese unter sich sondern oder sie ineinander verarbeiten und mannichfaltig erweitern oder verkürzen. Am 23. April las Geh. Justizrath *Dirksen* über einige vereinzelt auf unsere Zeit gekommene schriftliche Verfügungen der römischen Kaiser, und über die pragmatischen Sanctionen insbesondere. Am 30. April las Prof. *Panofka* über die Kunstvorstellung der Gräa, die er im britischen Museum auf einer unedirten und bisher auf die Sirene bezogenen Amphore phönizischen Stils entdeckte, und legte sechs etruskische bereits edirte Spiegel in Abbildungen vor, von denen vier die Hauptperson mit dem Namen Malachisch oder Malafisch bezeichnen. Er zeigte nach Ablehnung anderer Erklärungen, dass eine Göttin Malachisch zu verstehen sei, von welcher die Heroine Malache Namen und Schutz erhielt. Sie entspricht genau der Hemera und ist eine Feuer- und Lichtgöttin. Die Darstellung enthält ihre Schmückung für den Apollo.

Gesellschaft der Literatur in London. In der Versammlung vom 11. Juni wurde ein Aufsatz des Prof. Dr. *Ulrichs* über die Topographie der Häfen von Athen, welchen E. R. *Colquhoun* aus dem Deutschen übertragen hatte, gelesen, worin namentlich der Umstand erörtert wurde, dass der Piräeus in zwei Theile getheilt gewesen sei, das Emporium oder den Handelshafen und den Kriegshafen Kantliaros. Ausserdem wurde behauptet, dass das gegenwärtige Paschabemari, von neuern Schriftstellern für Munychia gehalten, das grosse See-arsenal Zea gewesen sei, und dass das Phänari, welches die neuern Commentatoren für den phalerischen Hafen halten, Munychia genannt wurde, und das dritte Schiffswerft oder Arsenal war. Zur Erläuterung wurden die trefflichen Karten des Piräeus und der Bucht von Salamis und Eleusis vorgelegt, welche man dem gelehrten Hydrographen der Admiralität Capitän *Beaufort* verdankt. Der Secretär las eine Abhandlung des Geistlichen Dr. *Hincks* in Bezug auf die Erläuterung der persepopolitanischen Inschriften. *Birch* wies die Zeichnung einer Inschrift vor, welche in Ibrini gefunden, von Harris in Alexandria copirt worden war, und sich auf die Geschichte des äthiopischen Fürsten Amenemay bezieht, der unter Ramses II., nachdem er von den Äthiopiern verjagt worden war, wieder in sein Reich eingesetzt wurde.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 9. Juli lagen die neuesten Stücke der Archäologischen Zeitung vor, in welchen unter Andern ein Aufsatz des Prof. *Lepsius* enthalten ist über das Felsenrelief vom Karabul, unweit Smyrna, in welchem derselbe, statt der früher vorausgesetzten Hieroglyphen, Keilschrift vorfand. Dadurch wird die Ansicht des Dr. Kiepert, dieses von Herodot dem Sesostrius beigemessene Relief sei nicht ägyptisch, sondern assyrisch, vollkommen bestätigt. Prof. *Zahn* legte farbige Abdrücke zu seinen „Ornamenten aller classischen Kunstepochen“ vor, unter denen Taf. 80 die im J. 1837 in einem Hause an der Gräberstrasse zu Pompeji entdeckte und mit farbiger Glasmosaik überkleidete



Backsteinsäule enthält. Derselbe wiederholte seine Ansicht, dass die Anwendung solcher Glasmosaik später falle als die musivische Verbindung musivischer Marmorstücke, die Säule daher vielleicht erst nach dem Erdbeben vom J. 63 n. Chr. gefertigt sei. Auch legte derselbe seine Originalzeichnung eines nicht mehr vorhandenen pompejanischen Gemäldes vor, welches in scherzhafter Behandlung das Atelier eines Malers darstellt, der am Bildniss einer vor ihm stehenden Person arbeitet. Prof. *Panofka* legte ein unedirtes Vasenbild der Blacas'schen Sammlung vor und deutete dasselbe auf die Artemis Hiereia, welche, statt des ihr dargebotenen Opfers der Iphigenia, die stellvertretende Hirschkuh opfert. Prof. *Gerhard* zeigte zwei werthvolle antike Gegenstände, welche aus römischen Kunsthandel nach Berlin gelangt sind, den Griff eines Plectrums aus Plasma di Smeraldo, einerseits mit Blätterwerk, andererseits mit der eingegrabenen Darstellung vom Urtheil des Marsyas geschmückt, und einen Ringstein, dessen altgriechisches Doppelbildniss, vom Kopfe der Göttermutter überragt, vielleicht die Gesichtszüge des Pindar uns erhalten hat. Aus London hatte *Birch* über die fortschreitende Aufstellung der lycischen Marmor und über den neuesten Zuwachs des britischen Museum berichtet, worunter zwei Goldplatten halbcirklicher Form, vermuthlich Brustschmuck mit bildlicher Darstellung vom Tode des Hippolytus, welchen Neptuns Rosse verschlingen. Auch über die schätzbare Vasensammlung von *Blayds* in Englefield-Green (Surrey, unweit Windsor) hatte derselbe sich verbreitet, sowie über die Münzen von Kauloma in einer kleinen Schrift, welche für den räthselhaften Typus jener Münzen die Besonderheit beflügelter Füße an der kleinen Knabenfigur nachweist, welche von Apollo getragen wird. *Birch* hat dieselbe auf den Knaben Merkur und dessen Streit mit Apollo gedeutet, dagegen *Panofka*, selbst wenn jene Flügel sich als unzweifelhaft bestätigten, bei seiner frühern Beziehung auf den Gründer von Aulonja, auf Aulon, um so entschiedener beharrte, je mehr diese Fussbeflügelung den Winden und der Iris, gleich Hermes, eigenthümlich, zur Bezeichnung des Begriffs *άνω, wehen*, der dem Worte *Αύλων* zum Grunde liegt, beizutragen vermag. Von Prof. *Urlichs* in Bonn waren ablehnende Bemerkungen über Mommsen's neue Anordnung des römischen Forum, von *Roulez* in Genf eine Erläuterung der auf einem Sarkophag zu Arezzo dargestellten Toilettenscene, von *Lebus* in Mailand ein nur in 15 Exemplaren abgezogener Aufsatz: *Intorno all' oscurissimo Dio Cante Pate*, eingegangen, veranlasst durch einen brescianischen Marmor und einige andere, in denen ein *Cantus pater* oder *pates*, vermuthlich ein dem *Millicus* gleichgeltender Gott in der Formel *Canto pati* sich wiederholt.

## Literarische u. a. Nachrichten.

Von Dr. Max Müller aus Dessau haben wir eine kritische Ausgabe des Rigweda zu erwarten. Für dieselbe hat er die Handschriften der königl. Bibliothek in Paris benutzt, und befindet sich in England um die Bibliotheken zu London und Oxford für gleichen Zweck zu benutzen. Die Ausgabe wird zugleich den vollständigen Sanskrit-Commentar, welcher zum Verständniss des Weda von höchster Wichtigkeit ist, enthalten. Das Werk wird zu Königsberg erscheinen.

Der Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfassliche Schriften unter dem Präsidium des Kronprinzen Maximilian von Baiern hatte im December 1844 zur Bearbei-

tung einer Schrift über die Wärme aufgefordert. Siebenzehn Abhandlungen sind eingegangen, keine aber in Hinsicht der erforderlichen Durchführung der wissenschaftlichen Ergebnisse in praktischer Richtung und der Popularität der Darstellung des ausgesetzten Preises werth gefunden worden.

Der Akademiker *Reinaud* hat den Katalog der arabischen Handschriften der königl. Bibliothek in Paris vollendet. Derselbe enthält den Zuwachs seit dem Jahre 1739. Die alte Sammlung befasst 1640 Bände, die neue oder das Supplement enthält 1960 Werke in mehr als 2000 Bänden. Auch die Ergänzungskataloge der persischen und türkischen Handschriften hat *Reinaud* gearbeitet.

Bekanntlich ist die von dem in Brüssel lebenden Professor *J. Petraszewski* während eines zehnjährigen Aufenthalts in Syrien, Ägypten und andern Ländern des Orients gewonnene Sammlung orientalischer Münzen eine der ausgezeichnetsten (man vgl. *Stickel's* Handbuch der morgenländischen Münzkunde). Ein Schüler des gelehrten Sammlers, *L. L. Sawaschewicz*, hat über die aus 2683 Münzen bestehende Sammlung jetzt einen erläuternden Katalog erscheinen lassen: *Le genie de l'Orient, commenté par ses monuments monétaires* (Bruxelles, van Dale, 1846), in welchem die Geschichte und Alterthumskunde des Orients vielfache Aufklärung erhält. Beigegeben sind Bemerkungen von *Lelewel*. Die Sammlung selbst befindet sich jetzt im britischen Museum deponirt, wird aber von ihrem Besitzer, der Berlin zu seinem Aufenthalt gewählt hat, wieder an sich genommen werden.

In der Akademie zu Aix, welche eine Rechtsschule und eine theologische Akademie besitzt, ist durch königl. Decret vom 11. Juni eine Faculté des lettres errichtet worden, welche fünf Professuren in sich fasst, für Philosophie, Geschichte, alte Literatur, französische und auswärtige Literatur.

Noch immer ruht der Name des Verfassers der Junius-Briefe im Dunkeln, doch könnte vielleicht jetzt einiges Licht gewonnen werden. Das Manuscript der Originalbriefe, welches ein Nachkomme des Buchdruckers des *Public Advertiser* durch Erbschaft besessen hatte, befindet sich jetzt in den Händen der Buchdruckerherren *Payne* und *Foss*, welche es dem britischen Museum zum Kauf angeboten haben. Ausser den Briefen des pseudonymen Junius an den Buchdrucker des *Public Advertiser* liegen dabei mehrere Aushängebogen der ursprünglichen Octavausgabe mit des Verfassers eignen, dann gedruckten Verbesserungen; zugleich auch die Abschrift eines Gedichts auf den Herzog von Grafton und dessen Freundin Nancy Persons, welches wegen seiner Derbheit nicht zum Druck sich eignet, aber doch beweiset, dass der Verfasser der Briefe auch als Dichter auftrat.

Caplan *Stephan Mlinaric* in Agram hat seine ansehnliche Sammlung alter Münzen dem dasigen Nationalmuseum als Geschenk überlassen und wird damit auch seine Bibliothek verbinden.

Die zweite Versammlung deutscher Schulmänner zu Besprechung über die das deutsche Real- und höhere Bürgerschulwesen betreffenden Angelegenheiten, welche nach einem in vorigem Jahre zu Meissen gefassten Beschlusse in Hanau gehalten werden sollte, deren Abhaltung aber nicht erlaubt wurde, wird am 30. Sept. bis 3. Oct. in Mainz gehalten werden.

Die Berichte über die Reise des Prinzen *Waldemar* von Preussen nach Ceylon und den ostindischen Continent werden unter der Redaction des Geh. Medicinalraths Prof. Dr. *Lichtenstein* in Berlin erscheinen.



# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1846. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

### Juli. Heft 27 — 31.

**Inhalt: Theologie.** Anger, De Onkelo, chaldaico Pentateuchi paraphraste. — Berkowitz, Einleitung in die chaldäische Übersetzung des Onkelos. — Chrysostomi Homilia in ramos Palmarum; ed. Miklosich. — Szava-Emmauser heiliges Evangelium; herausg. von Hanka. — Kimchi, Commentar zur Genesis. — Leopold, Das Predigtamt im Urchristenthume. — Mortara, Dell' autenticità del Pentateuco. — Ostromir's Evangelium; herausg. von Wostokow. — Sforzo, Commentar zum Hohenliede. — Novum Testamentum Sinice. — della Torre, I Salmi volgarizzati ed illustrati. — Weisse, Mart. Lutherus quid de consilio mortis et resurrectionis Jesu Christi senserit. — de Wette, Das Wesen des christlichen Glaubens. — **Medicin.** Bergmann, Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen. — Günzburg, Studien zur speciellen Pathologie. 1. Bd. — Leupoldt, Zur Charakteristik der Medicin der Gegenwart. — Naumann, Pathogenie. — **Classische Alterthumskunde.** Tabula Alimentaria Baebianorum; illustravit Henzen. — Terentii Comoediae; ed. Vollbehr. — **Morgenländische Literatur.** Der Index des Kandjur; herausg. von Schmidt. — Schott, Über den Buddhismus in Hochasien und in China. — Hebräische Wörterbücher von Menachem ben Scrub, Eben Bochan und Parchon. — **Länder- und Völkerkunde.** Eyre, Journals of Expeditions of Discovery into Central Australia. — Schoeffer, L'Egypte en 1845. — Selberg, Reise nach Java. — Steinbach, The Punjab. — **Geschichte.** v. Aretin, Wallenstein. — Beaumont-Vassy, Histoire des états Européens. — Bärck, Ulrich von Hutten. — Clinton, Fasti Romani. — Havemann, Geschichte des Tempelherrenordens. — Kiene, Der römische Bundesgenossenkrieg. — Nicolas, The Dispatches and Lettres of Nelson. Vol. I—IV. — Wachsmuth, Das Zeitalter der Revolution. 1. Bd. 1. Lief. — Weil, Geschichte der Chalifen. 1. Bd. — **Schul- und Unterrichtswesen.** Ellendt, Geschichte des königlichen Gymnasiums zu Eisleben.

Leipzig, im August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Bei **Hob. Ambr. Barth** in Leipzig ist erschienen:

**Basilicorum Libri LX.** Post Annibalis Fabroti curas ope codd. Mss. a G. E. Heimbachio aliisque collatorum integriores cum scholiis edidit, editos denuo recensuit, deperditos restituit, translationem latinam et adnotationem criticam adiecit Dr. G. E. Heimbach. Tom. I—IV. Libr. I—XLVIII. cont. 400 Bogen hoch 4. Gewöhnliche Ausgabe 26 Thlr. 20 Ngr., feine Ausgabe 40 Thlr.

Die Vollenbung von Tom. V. der bis Libr. LX. enthalten wird, ist für Schluß des Jahres 1847 in sichere Aussicht gestellt, Tom. VI. bringt dann die nöthigen Excursus, Indices und das Glossarium, womit das Ganze sich schließt.

Hierzu gehört noch:

**Supplementum** editionis Basilicorum Heimbachianae libr. XV—XVIII. Basilicorum cum scholiis antiquis integros nec non Libr. XIX. Basilicorum novis auxiliis restitutum continens. Edidit, prolegomenis, versione latina et adnotationibus illustravit C. E. Zachariae ab Lingenthal. 37 Bogen hoch 4. Gewöhnliche Ausgabe 2 Thlr. 20 Ngr., feine Ausgabe 4 Thlr.

Sobden erschien und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

**Leuz (C. G. S.), Geschichte der evangelischen Kirche seit der Reformation.** Ein Familienbuch zur Belebung des evangelischen Geistes. In zwei Bänden. Viertes Heft. Gr. 8. Jedes Heft 9 Ngr.

Der erste Band ist mit dem dritten Hefte geschlossen und kostet 27 Ngr.; der zweite Band wird ebenfalls aus 3 Heften bestehen, und den Preis des ersten nicht überschreiten.

Leipzig, im August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Bei **B. G. Teubner** in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

### Quaestionum criticarum

de  
dialecto Herodotea

libri quatuor.

Scriptis

**Ferd. Jul. Caes. Bredovius,**

Berolinensis,

philos. doctor et A. A. L. L. magister.

Gr. 8. Brosch. Preis 2 Thlr.

In meinem Verlage ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Zeiten und Sitten.

Von

**Levin Schücking.**

Gr. 12. Geh.

**I. Die Ritterbürtigen.** Roman. Drei Theile, 4 Thlr. 15 Ngr.

**II. Eine dunkle That.** Roman. 2 Thlr.

Im Jahre 1843 erschien von dem Verfasser bei mir:

**Ein Schloß am Meer.** Roman. Zwei Theile. Gr. 12. Geh. 3 Thlr.

Leipzig, im August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 202.

24. August 1846.

## Philosophie.

Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke, herausgegeben von J. H. Fichte.

(Fortsetzung aus Nr. 193.)

Könnte man an der Auffassung des Wissens und der Natur, deren Begriff durch die reine Thätigkeit und das Bewusstsein bestimmt sind, nicht schon erkennen, dass das Princip der praktischen Philosophie auch das der theoretischen ist, in dem Begriffe der „absoluten Identität des Subjects und Objects im Ich“, so würde man Recht haben, beide gänzlich von einander zu trennen und zu meinen, nur die theoretische Philosophie enthalte die eigentliche Philosophie Fichte's. Da dem aber nicht so ist, so bewirkt eine solche Trennung, dass man nicht erklären kann, warum Fichte in der theoretischen Philosophie keine Beruhigung findet, warum er die blosse Erkenntniss der Natur als „Sinnenwelt“ für gehalt- und realitätslos erklärt. Diese Erklärung ist nicht durch die theoretische Philosophie selbst gefunden, sondern nur durch die Vorausnahme der Principien der praktischen Philosophie. Die Erkenntniss und die Natur für sich sind allerdings nichts Ethisches, und weil sie dies nicht sind, sagt Fichte, sind sie nicht an und für sich, es ist allein „Selbständigkeit und Freiheit.“ Und umgekehrt, weil er meinte, nur das Sittliche habe in Wahrheit Realität, so erklärt er daraus auch die Erkenntniss und die Natur.

Es gibt nach der Fichte'schen Philosophie sowohl etwas Reales, die sittliche Handlung, als eine objective Welt, die ausser den Individuen vorhandene „moralische Ordnung“, welche die Erklärung des Gottesbegriffes enthalten soll. Dass er die Realität des theoretischen Wissens leugnete, daraus folgt weder das Eine, dass alles Wissen nach ihm nur ein subjectives sei, noch das andere, dass diese verneinende Behauptung nicht im Zusammenhang stände mit der positiven Lehre seines Systems.

Bekanntlich ist die Theorie über die Wissenschaft, welche die Wissenschaftslehre aufstellte, veranlasst theils durch das Resultat des Criticismus Kant's, theils durch den Mangel in der Abfassung, welche Kant den Kategorien und den drei Kritiken gegeben hat. Diesen fehlte Einheit, jenen die Entwicklung aus einander. Beides, die Einheit der drei Kritiken, und die Ableitung aller Begriffe der Vernunft aus jener Einheit, sollte auf Grundlage des Resultates der Kantischen Philoso-

phie gewonnen werden. Dieses Resultat war der kritische Idealismus. An demselben wurde das Prädicat „kritisch“ aufgehoben und an dessen Stelle, der „metaphysische Idealismus“, dass das positive Prädicat des Seins der Gedanke selber oder nur der Geist wirklich ist, gesetzt. Der Gedanke aber, welcher erst einem Gegenstande für sich entspricht; der Geist, welcher allein wirklich ist, ist nach Fichte der sittliche, freie.

Die Theorie der Wissenschaft, welcher die Wissenschaftslehre Geltung verschafft hat, ist durch ihre Veranlassung historisch erklärbar. Diese wurde aufgestellt, um die Kantische Philosophie zu ergänzen. Als eine solche Ergänzung war sie bedingt durch das Resultat dieser Philosophie, den kritischen Idealismus, dem innere, systematische Einheit und die Übereinstimmung des Denkens mit dem Sein fehlte. Beides versuchte die Wissenschaftslehre auf folgende Weise zu erlangen. Der einheitliche Zusammenhang der Wissenschaften soll in der reihenmässigen Entwicklung der Begriffe aus einem — absolut oder relativ — voraussetzungslosen ersten Begriff, oder Grundsätze bestehen. Die Übereinstimmung der Begriffe mit dem Sein wird durch den Lehrbegriff des Idealismus erklärt, und das Begriffssystem nach seiner innern Nothwendigkeit ist daher das Maas und Kriterium der Wirklichkeit. Die reihenmässige Entwicklung der Begriffe durch ihre Entgegensetzung oder den Widerspruch soll der stufenmässigen Entwicklung des Wirklichen gleich sein. Dasselbe wurde daher als Leben, Thätigkeit, Werden aufgefasst. Beide Bestimmungen, die über den innern Zusammenhang der Wissenschaft in sich, und die über die Übereinstimmung derselben mit dem Wirklichen, sind eine Folge nicht von den Grundbegriffen der Kantischen Philosophie, ihrem Realismus und Criticismus, sondern dem Resultate derselben, welches von seinen Grundlagen getrennt für die wahre Basis der Philosophie gehalten wurde.

Ursprünglich gestaltete Fichte die Wissenschaftslehre, welche die absolute Freiheit und Voraussetzung des Wissens in dem sich selbst setzenden Ich aufstellte, nach jenen bekannten drei Grundsätzen. Diese führten zu der formalistischen Darstellung der Wissenschaftslehre vom J. 1794. Später wurde die Form verändert, die Theorie über die Wissenschaft aber blieb dieselbe. Unter den populären Schriften verbreitet sich hierüber besonders der „Sonnenklare Bericht über das Wesen der neuesten Philosophie.“ In der dritten Periode ver-

änderte Fichte die Darstellung einerseits, indem er eine besondere Disciplin — in den Thatsachen des Bewusstseins — annahm, welche „von der Wahrnehmung des Wissens durch den innern Sinn ausgeht und zu dem Grunde desselben aufsteigt,“ während die Wissenschaftslehre selbst „fallen lassend alles besondere und bestimmte Wissen“ von der Einheit selbst ausgeht und die besonderen Erscheinungen daraus ableitet, anderseits veränderte er die Auffassung des Problemes der Wissenschaftslehre, welches er dahin aussprach, das Einheits- und Disjunctionsprincip der Mannichfaltigkeit habe die Wissenschaftslehre darzustellen. Dem Ref. scheint, dass die Wissenschaftslehre vom J. 1812 in den nachgelassenen Werken diese Fassung wenn auch sehr aphoristisch doch am meisten bezeichnend ausgeführt hat.

Ob die Betrachtung der Natur in allen Perioden der Entwicklung und allen Schriften Fichte's dieselbe bleibt oder ob nicht vielmehr eine doppelte Naturanschauung von Fichte angenommen worden ist, wie Schelling behauptet hat, kann zweifelhaft sein. Die populären Schriften sind von Schelling angezogen worden um zu zeigen, dass anfänglich die Natur als blosser Sinnenwelt, von der aus es an sich keinen Übergang zur intelligiblen Welt gäbe, später aber selber als das Absolute angesehen wurde. Allein stehen auch in den von Schelling angezogenen Schriften Sätze, die vielleicht nach ihm diesen Sinn haben, so kann er selber doch in Wahrheit nicht der Ansicht sein, dass dies Fichte's Meinung sei, theils weil Schelling selbst immer gesteht, solche Sätze hätten in Fichte's Denkweise nicht den naturphilosophischen Sinn, weshalb sie nach ihm gar keinen Sinn haben, theils weil in denselben Schriften zu bestimmt die frühere Ansicht von der Natur wiederholt ausgesprochen wird. In der Schrift „Über das Wesen der Gelehrten“ heisst es so (W. Bd. VI. S. 363): Die objective und materielle Welt oder die sogenannte Natur ist nicht lebendig, so wie die Vernunft, und einer unendlichen Fortentwicklung fähig, sondern todt, ein starres und in sich beschlossenes Dasein. Sie ist das — das Zeitleben Anhaltende und Hemmende; und allein durch diese Hemmung zu einer Zeit Ausdehnende, was „ausserdem mit Einem Schlage als ein ganzes und vollendetes Leben hervorberechen wü. de. Sie soll ferner durch das vernünftige Leben in seiner Entwicklung selber belebt werden; sie ist darin der Gegenstand und die Sphäre der Thätigkeit und der Kraftäusserung des ins unendliche sich fortentwickelnden menschlichen Lebens, das selber, in wiefern es im Vergleich mit dem ursprünglichen und göttlichen Leben beschränkt ist, nichts weiter als Natur ist.“ Deshalb werden in dem Begriff der Natur hier dieselben Prädicate gedacht, wie in der ersten und letzten Darstellung der Wissenschaftslehre (nachgelassene Werke Bd. II, S. 426). In dieser wird behauptet, dass die

Natur, wie auch das factische Ich nichts sei als das Product der Anschauung und Anschaubarkeit des absoluten Werkes an sich. Und hieraus wird dann die andere Bestimmung der Natur abgeleitet, dass sie die „blosse Sichtbarkeit“ von der Welt ist, in der sie begründet ist, der sittlichen, welche „der Begriff als Grund der Welt ist.“ „Diese ganze, allgemeine Sinnenwelt ist nur dazu da, damit in ihr die sittliche Aufgabe realisirt und anschaulich gemacht werde. Ist aber diese Aufgabe realisirt, so fällt der Grund der Sinnenwelt, und da sie nur durch diesen im Sein erhalten wird, sie selbst hinweg und geht zu Grunde“ (s. W. Bd. II, S. 676). Die Natur, welche nur der Anschauung und Anschaubarkeit des absoluten Werdens (Bildens) folgen soll, ist als blosser Erscheinungswelt an eine andere Realität geknüpft, um deren willen sie da ist. Der metaphysische Idealismus kann nicht wie der kritische die Beschränkungen des Erkennens nur demselben zuschreiben, und ausserdem eine Welt von Dingen an sich auch in der Natur anerkennen, daher behauptet er, „die Natur kann nur da sein für ein Ich, in einem Ich und durch ein Ich.“ Ohne eine Intelligenz gibt es keine Erscheinungswelt d. i. Natur. Auch die Ansicht von der Natur bleibt daher in den verschiedenen Perioden der Entwicklung der Fichte'schen Philosophie ihrem Wesen nach dieselbe.

Der positive Inhalt des Fichte'schen Systems ist nur in der Sitten-, Rechts-, Staats- und Religionslehre desselben zu entdecken. Die verschiedenen Theile der praktischen Philosophie und die darauf erbaute Religionsphilosophie legen die Ansichten dar, wie nach diesem Systeme die Wahrheit wirklich beschaffen ist. Auch ist diese praktische Philosophie in der historischen Entwicklung der neueren Philosophie die erste, welche versucht, was Viele in unserer Zeit nachzuahmen für nöthig erachten; durch diese Disciplin der Philosophie alle ihre Probleme in letzter Instanz zu lösen. Die praktische Philosophie kommt daher in solchen Systemen zweifach in Betracht, einer Seits als ein besonderer Theil, anderer Seits als derjenige Theil des Systems, der alle vorhergehenden Disciplinen ergänzt und vollendet.

Die theoretische Betrachtung der Welt wie die Erkenntnistheorie kann für sich nicht vollendet werden, es soll in derselben keinen wirklichen Abschluss geben. Denn fortgeht das Reich der Ursachen in der Natur ohne Abschluss, „es gibt überall kein Dauerndes, weder ausser mir noch in mir, sondern nur einen unaufhörlichen Wechsel. Ich weiss überall von keinem Sein und auch nicht von meinem eignen. Es ist kein Sein. — Ich selbst weiss überhaupt nicht und bin nicht. Bilder sind: sie sind das Einzige, was da ist und sie wissen von sich nach Weise der Bilder: — Bilder, die vorüberschweben, ohne dass etwas sei, dem sie vorüberschweben: die durch Bilder von den Bildern zusammen-

hängen, ohne etwas in ihnen Abgebildetes, ohne Bedeutung und Zweck. Ich selbst bin eins dieser Bilder; ja, ich bin selbst dies nicht, sondern nur ein verworrenes Bild von den Bildern. — Alle Realität verwandelt sich in einen wunderbaren Traum ohne ein Leben, von welchem geträumt wird, und ohne ein Geist, dem da träumt; in einen Traum, der in einem Traume von sich selbst zusammenhängt. Das *Anschauen* ist der Traum; das *Denken*, — die Quelle alles Seins und aller Realität, die ich mir einbilde, *meines* Seins, meiner Kraft, meines Zwecks — ist der Traum von jenem Traume.“ „Ich habe eingesehen und sehe klar ein, dass es so ist; ich kann es nur nicht glauben.“ Aber es sei das wahre Resultat der theoretischen Philosophie: „was durch das Wissen und aus dem Wissen entsteht, ist nur ein Wissen. Alles Wissen aber ist nur Abbildung, und es wird in ihm immer etwas gefordert, das dem Bilde entspreche. Diese Forderung kann durch kein Wissen befriedigt werden; und ein System des Wissens ist nothwendig ein System blosser Bilder, ohne alle Realität, Bedeutung und Zweck.“ In diesem Resultat aus der Betrachtung der vorhandenen Sinnenwelt und deren Erkenntniss ist jedoch mehr enthalten, als in bloß theoretischer Philosophie gegeben sein kann, der Punkt des Übergangs zur praktischen Philosophie; sowohl von objectiver Seite; dass die ganze Sinnenwelt nicht real ist, durch das Wissen entsteht, und dieses Wissen selbst der Realität entbehrt, weshalb es einen andern Maassstab der Realität und ihrer Erkenntniss geben muss, als derjenige ist, welcher in der theoretischen Philosophie gefunden werden kann; als auch von subjectiver Seite; dass dieses Lehrgebäude der theoretischen Philosophie das Gemüth unbefriedigt lässt und empört, und in ihm ein Streben hinterlässt, ein „ausser dem blossen Bilde liegendes Reales“ zu suchen, nach „etwas, das da mehr und höher ist, denn alles Wissen, und den Endzweck des Wissens selbst in sich enthält.“

Wenn eine Philosophie die Wahrheit in der Natur nicht meint finden zu können; wenn sie getrieben wird, das Erkennen gleichfalls ausser sich zu begründen, so muss schon vorher ein Kennzeichen von der wahren Beschaffenheit und der Erkenntniss der Dinge wenigstens unbewusst angenommen sein, aus welchem nicht nur das eine und das andere gefolgert wird, sondern das auch der lebendige Grund der weitem Nachforschung ist. Denn aus keiner Erkenntniss der Sinnenwelt und des Wissens folgt von selbst, dass sie nichtig sind, diese Folgerung ergibt sich erst, wenn schon ein anderes Kriterium der Wahrheit vorausgesetzt worden ist, das höher liegt denn beides. Und nicht treibt die Erkenntniss von der Bedeutungslosigkeit dieser Welt den Geist fort, es sei denn, ein Höheres ziehe ihn an. Den Zweifel hebt nicht der Zweifel, das Nicht-Erkennen nicht Erkenntnisslosigkeit auf. Sondern was den

Zweifel besiegt, liegt ausser dem Zweifel, was das Nicht-Erkennen aufhebt, ist ein Erkennen. Ausser dem Zweifel liegt aber bei Fichte der Begriff eines Wesens, das „frei von allem Einflusse der Sinnenwelt, absolut thätig in sich selbst und durch sich selbst, sonach eine über alles Sinnliche erhabene Macht ist“ „Ohne mich selbst aufzugeben, kann ich daran nicht zweifeln“. „Hier liegt dasjenige, was dem sonst ungezähmten Fluge des Raisonnements seine Grenze setzt, was den Geist bindet, weil es das Herz bindet; hier der Punkt, der Denken und Wollen in Eins vereinigt, und Harmonie in mein Wesen bringt“ (s. W. Bd. V. S. 181—182). Es gibt daher in der Fichte'schen Philosophie nichts, das nicht von Anfang an durch diesen allein festen, zweifellosen Punkt bestimmt wäre.

Eine Eigenthümlichkeit der deutschen Philosophie nach Kant, zeigt sich hierin, die nämlich, vermittelt einer besondern Anschauung und nicht im Allgemeinen, am Ende und nicht im Anfange die Philosophie zu begründen. Dieser Versuch, der noch immer nachgeahmt wird, war nur historisch bedingt durch die kritische Philosophie, welche selbst nur durch die Ergebnisse der Kritik der reinen Vernunft dahin getrieben wurde: in der praktischen Philosophie die Anerkennung der Wirklichkeit, in der Kritik der Urtheilskraft die mögliche Erkenntniss der intelligiblen Welt zu suchen. Am Ende, in der dritten Philosophie, sei es der Ethik, der Ästhetik, oder Religionsphilosophie, die Philosophie im Allgemeinen begründen und bewahrheiten zu wollen, setzt voraus, dass die Philosophie ihre Gedanken auch in der Physik und Dialektik nicht auf ihren eigentlichen Gegenstand, das was seiner Natur nach ein Ganzes ist, sondern nur auf ein Besonderes gerichtet hat, auf eine Auffassung des Erkennens und der Natur des Erkennbaren, welche einmal wie das anderemal durch eine Abstraction von einem besondern Gebiete gewonnen ist. Und wenn dies der Fall ist, so tritt die dritte Philosophie immer als eine verbesserte Auflage der Physik und Dialektik und als eine Ergänzung derselben auf, welche für das Ganze ausgegeben wird. Einer solchen dritten Philosophie kann weder die Natur als eine positive Macht des Lebens, noch die Theorie als in sich wahr, noch das Absolute als vollendete Wirklichkeit zu Grunde liegen, sondern an sich mangelhaft, ist die Natur in einem solchen ethischen oder teleologischen Idealismus wie nach mittelalterlicher Anschauungsweise nichtig an sich, die Theorie erst durch die Praxis wahr d. i. an sich unwahr, das Absolute ein Endzweck, der, wie er nichts zu erkennen gibt, ohnmächtig in dem Treiben des Menschen sich verliert. Praxis und Ethik können der Physik und Theorie nicht geben, was sie allein von diesen erlangen können, die Wahrheit, die Wahrheit, ohne welche Leben und Sittlichkeit nur Anmassungen sind.

Auf diese Weise will auch Fichte gefunden haben,

dass die wahren Bestimmungen der Dinge durch die ethische Anschauung vermittelt seien, und die Erkenntniss Realität erst gewinne als praktisches Wissen, das allein „ausser der Vorstellung Seiendes“ anerkennen könne. Er versuchte daher sich und seine Leser davon zu überzeugen, dass sich hier eine Anschauung, die intellectuelle genannt, findet, welche sowol von einer Realität Zeugniss wie Erkenntniss gibt. Sonderbar wäre es, wenn das Erkennen nicht durch die Anschauung besonderer Gebiete, der organischen Natur, der sittlichen und religiösen Welt sich leiten lassen wollte, während es diese zu erkennen trachtet, allein unverständlich wird es, wenn eine solche besondere Anschauung mehr gelten soll als sie es ihrer Natur nach kann. Durch das Prädicat „intellectuell“ wird jedoch dieser Anschauung ein Charakter verliehen, der ihrem Wesen nicht innewohnt, und daraus die Begründung des Erkennens im Allgemeinen abzuleiten, involvirt die angeführten Folgen.

Dieses Experiment, vermittelt einer Anschauung von einem besondern Gegenstande die Erkenntniss der Wahrheit überhaupt zu gewinnen, bezeichnet alle philosophischen Systeme, welche nach Fichte gebildet sind, wenn dieselben auch, wie Hegel's und Herbart's Philosophie durch die Polemik wider die Möglichkeit einer intellectuellen Anschauung sich das Ansehen gaben, als vermittelten sie die Erkenntniss der Wahrheit nicht gleichfalls auf eine solche absonderliche Weise, da doch bei Herbart die „Ästhetik“, bei Hegel die „Religionsphilosophie“ in der Systemetik dieselbe Stellung einnehmen, wie bei Fichte die Ethik. Eine besondere philosophische Disciplin soll leisten, was die erste Philosophie nicht hat erreichen können.

Von dieser Betrachtung der „praktischen Philosophie“ Fichte's als Fundamental-Philosophie gehen wir über zu der Entwicklung der ethischen Anschauung, welche in derselben dargestellt ist. Dieselbe umfasst aber theils die Ethik im engern Sinne theils die Lehre vom Rechte, dem Staate, der Religion u. s. w. Es scheint allmählig sowol in der Ansicht vom Staate, der Religion, und der Gottesbegriffe eine Veränderung in diesen Lehren eingetreten zu sein, welche als eine Verbesserung aber auch als ein Abfall von der frühern Lehre Fichte's beurtheilt wird.

Fichte's Ansicht vom Recht und dem Staate hat nun folgende Ausbildung gewonnen. Die Rechtsphilosophie abgesondert von der Moral und dem „Rechtsstaat“ ins besondere zur Darstellung gebracht zu haben, kann als eine von Fichte gewonnene Consequenz betrachtet werden, welche in den „Grundlagen des Naturrechts“ (1796) dargelegt worden ist. Unter den populären Schriften wie den nachgelassenen finden sich

nur zwei Werke, welche über den Staat erweiterte Betrachtungen enthalten, „der geschlossene Handelsstaat“ (s. W. Bd. III.) und „die Staatslehre oder über das Verhältniss des Urstaates zum Vernunftreiche“ (s. W. Bd. IV.). Der Gesichtspunkt, unter welchen jener den Staat auffasst, ist in der Einleitung (S. 399) klar ausgesprochen. „Der wirkliche Staat lässt sich vorstellen als begriffen in der allmählichen Stiftung des Vernunftstaates. Es ist bei ihm nicht blos, wie beim Vernunftstaate die Frage, was *Rechtens* sei, sondern: wie viel von dem, was *Rechtens* ist, unter den gegebenen Bedingungen *ausführbar* sei? Nennt man die Regierungswissenschaft des wirklichen nach der eben angegebenen *Maxime Politik*, so läge diese Politik in der Mitte zwischen dem gegebenen Staate und dem Vernunftstaate: sie beschriebe die stete Linie, durch welche der erstere sich in den letztern verwandelt, und endigte in das reine Staatsrecht. Wer es unternimmt zu zeigen, unter welche Gesetze ins besondere der öffentliche Handelsverkehr im Staate zu bringen sei, hat daher zuvörderst zu untersuchen, was im Vernunftstaate über den Verkehr *Rechtens* sei; dann anzugeben, was in dem bestehenden wirklichen Staat hierüber *Sitte* sei; und endlich den Weg zu zeigen, wie ein Staat aus dem letztern Zustand zu dem erstern übergehen kann.“ Die philosophische Betrachtung des Staats wird hier also erweitert zur „Politik“, indem sie die „Verwirklichung“ des Staats in Erwägung zieht. Und wie hier so finden wir in allen populären Schriften Fichte's das Neue, dass seine philosophische Anschauungsweise sich dem Leben und der Erfahrung nähert und dieselbe zu durchdringen versucht. Der geschlossene Handelsstaat enthält alsdann die Theorie über die Art und Weise „wie der Handelsverkehr eines bestehenden Staats in die von der Vernunft geforderte Verfassung zu bringen sei.“ Fichte meint, durch „die Schliessung des Handelsstaats“ und die kunstgemässe Ordnung der Gewerbe und des Handels durch den Staat selbst werde dies erreicht. Dass diese Ansicht mit der platonischen Republik und den neueren communistischen und socialistischen Theorien Analogien enthält, deren sich viele darbieten, können wir hier nur anmerken, ohne sie anzuführen.

Die „Staatslehre“ Fichte's entwickelt die Ansicht vom Staate noch weiter. Diese „Vorlesungen“ stehen ausserdem im Zusammenhange mit den populären Schriften „Reden an die deutsche Nation“ und „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters“, welche drei auf die „Philosophie der Geschichte“ als angewandte Philosophie sich beziehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 203.

25. August 1846.

## Philosophie.

Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke, herausgegeben von J. H. Fichte.

(Fortsetzung aus Nr. 202.)

Der Staat bekommt in diesen Vorlesungen eine andere Aufgabe zu vollführen, als ihm als Rechts-, d. i. Zwangs- oder Nothstaat zukommt. Er bekommt hier die Aufgabe, die Erziehung der Jugend zu (Welt) Bürgern öffentlich zu bewerkstelligen und im Allgemeinen den Endzweck des Lebens durch die beiden Stände der Lehrer und der Zuerziehenden, „sichtbar“ zu machen. Jenes sind die Herrscher, welche, da sie den gegenwärtigen Standpunkt der Freiheitsentwicklung erkannt haben, durch die Wahl der Übrigen zu Obrigkeiten erhoben worden. Durch die öffentliche Erziehung werde es den Vernunftstaaten gelingen, das Reich der Freiheit und Gleichheit überall herrschend zu machen. Die politische Betrachtung erhebt sich bei Fichte daher im Zusammenhange mit dem „wirklichen Staate“, und „der Geschichte“, zu einer Ansicht, die auf einem andern Wege und durch die ethische Betrachtung etwas verändert, auch in unserer Zeit allgemein sich Geltung verschafft hat, dass der Staat, Alles umfassend selbst das Reich der Sittlichkeit sei. Fichte's Staat wird jedoch durch die Bestimmung „geschlossener Handels- und Erziehungsstaat“ zu sein absolut, der dahin tendirt die „Wahl des Berufs“ und die Selbständigkeit der Familie aufzuheben.

Die „Entwicklung des Staates im Streite des Glaubens und des Verstandes“, stellt die Geschichte dar. In der Geschichte ist an zwei Geschlechtern, von welchen dem einen ein rechtliches Handeln von Natur eingepflanzt ist, und dem andern das Vermögen der Freiheit und Bildbarkeit ins Unendliche zukommt, ursprünglich der Gegensatz, welcher sie beherrscht, vertheilt. Beide Geschlechter in Verbindung, wodurch sie zur Erkenntniss ihrer Gegenseitigkeit gelangen, bezeichnen den Anfang der Geschichte. Die alten Völker durch einen Natur- und Autoritätsglauben in ihrem Leben allein geleitet, bilden in dem römischen Reiche den Rechtsstaat, der als eine Noth- und Zwangsanstalt zerstört wird, durch die Erschaffung eines neuen Reiches durch das Christenthum. Dieses vermittelt die Entstehung des Vernunftstaates, indem sein Wesen in der freien Einsicht des Verstandes in den Willen Gottes besteht. Die klare Einsicht des „individuellen Verstandes eines

jeden Christen“, bildet von da an, die Grundlage der historischen Entwicklung. Das Christenthum bildet den Verstand des Menschen, so dass sie nicht mehr aus blindem Glauben sondern aus freier Einsicht den Willen Gottes thun. Durch diese Lehre ist die „Verfassung“ des Vernunftstaates bedingt, durch den das „rein Intelligible, die Freiheit“ sichtbar werden soll. Indem Freiheit und Gleichheit d. i. das Himmelreich sich überall verbreitet, wird das Reich Gottes auf Erden wirklich, da alle Menschen den Willen Gottes in sich vollziehen. „Die Offenbarung dieses Reiches, die Einladung, Glieder desselben zu werden, und die allgemeine Anweisung wie dies zu machen, das ist das Wesen des Christenthums, sein *absoluter, ewiger, von der Zeit unabhängiger Zweck* für alle Zeit.“ Das Rechts- und Staatsleben wird demnach allmählig durchdrungen von dem freien Leben nach dem Endzweck d. i. dem Willen Gottes. (Grundz. d. gegenw. Zeitalters: Reden a. d. D. N.; die Staatsl.)

Durch die Anklage auf Atheismus, welche gegen Fichte erhoben wurde, ist seine Vorstellung von Gott und der Religion bekannter geworden als andere nichts weniger bemerkenswerthe Vorstellungen Fichte's „*Es ist nicht mein Atheismus*, so urtheilt er über diese Sache, *den sie gerichtlich verfolgen, es ist mein Demokratismus*“, denn es hat von jeher solche und es wird zu allen Zeiten deren geben, welchen ein selbständiger und kräftiger Charakter ein Ärgerniss ist, den sie wenn sie ihm sonst nichts anhaben können, als Atheisten zu verdächtigen suchen. Seine freie Gesinnung hatte Fichte aber schon in seiner ersten Schrift (s. W. Bd. VI), zu erkennen gegeben, wo es S. 9 heisst: „*Nein, Fürst, Du bist nicht unser Gott. Von ihm erwarten wir Glückseligkeit; von Dir die Beschützung unserer Rechte. Gütig sollst Du nicht gegen uns sein; Du sollst gerecht sein.*“ Wenn alsdann die Lehre vom Ich so misgedeutet wurde, dass Fichte darunter das subjective und individuelle Ich verstanden habe, so ist es erklärlich, ihm unterzuschreiben, sein Gott sei das Ich selbst.

Die moralische Ordnung ist das Göttliche, das wir annehmen, dies ist der wahre Glaubensinhalt, dass eine moralische Ordnung im Leben wirksam ist. Allein in der Macht des Menschen ist sein sittliches Handeln. Dieses setzt aber etwas voraus, was nicht aus demselben folgt, oder wodurch es verursacht ist; die moralische Ordnung, das Göttliche, woran geglaubt wird.

Sieht man hierin Atheismus, so nimmt man an, dass sittliches Handeln und die moralische Übung, Moral- und Religion dasselbe ist. Kommt man mit einem solchen Vorurtheile an die spätern religionsphilosophischen Schriften Fichte's, so scheinen diese ausser allem Zusammenhange mit den frühern zu stehen. In jenen findet man eine ganz leidliche Gottesanschauung, diese selbst mit dem Johanneischen Lehrbegriffe in Übereinstimmung gebracht, und die Religion selbst, statt in lauter Pflichtgeboten zerstreut, sogar mit „Mystik“ versetzt. Diese Entwicklung setzt die Leser in Erstaunen, welche in den ersten Schriften Fichte's über diesen Gegenstand mehr Unsinn als Erkenntniss gefunden haben. Und doch ist die spätere Auffassung nur eine weitere Ausführung von den Grundzügen der ersten, die man freilich entstellt, ausser allem Zusammenhang aufgefasst hatte. Der mystische Zug in den spätern religionsphilosophischen Schriften wird erklärlich in einer Philosophie, welche eine intellectuelle Anschauung als Erkenntnissorgan der Philosophie angenommen hatte, wie die Ausbildung der Lehre selbst aus der adaequaten Auffassung der ersten Grundzüge.

Für die Beurtheilung dieser Lehre Fichte's kommt wie er selber sagt (s. W. Bd. V, S. 359), alles darauf an, ob die Freiheit, („ich finde mich frei von allem Einflusse der Sinnenwelt, absolut thätig in mir selbst, und durch mich selbst“), welche das Deductionsprincip bildet, und der „Zweck der Freiheit („diese Freiheit ist nicht unbestimmt, sie hat ihren Zweck“) Ein Stück sei oder ob es zwei Stücke seien?“ Fichte behauptete, es seien zwei Stücke, und wirft seinen Gegnern vor, sie hätten daraus Ein Stück gemacht, ohne anders als durch die blossen Worte seines Aufsatzes dazu veranlasst worden zu sein. „In allem menschlichen Handeln wird gerechnet auf ein *Doppeltes*: auf etwas vom Menschen selbst Abhängendes, seine Willensbestimmung, und auf etwas von ihm nicht Abhängendes. Beim sinnlichen Handeln ist dies letztere die *Naturordnung*, und wer nur sinnlich handelt, „bedarf nichts anderes, worauf er rechne, und hat nichts anderes, wenn er consequent ist. Beim sittlichen Handeln, dem reinen guten Willen ist das letztere eine intelligible Ordnung. „Die Kraft aller endlichen Wesen geht „ohne Zweifel nur bis zur Willensbestimmung = *A*, und dasjenige, wodurch an diese Willensbestimmung sich eine Folge derselben = *B* nothwendig anknüpfte, war *nicht* meine Kraft, lag ausserhalb meiner Kraft und meines Wesens. Wenn nun jemand das Gesetz nach welchem *B* auf *A* nothwendig folgt, eine *Ordnung* — und zum Unterschiede von der Naturordnung, eine moralische oder intelligible Ordnung nannte, wodurch ein moralischer oder intelligibler *Zusammenhang*, oder *System*, oder *Welt* erwüchse: so setzte dieser doch ohne Zweifel die moralische Ordnung nicht innerhalb der endlichen moralischen Wesens selbst, sondern ausserhalb dersel-

ben, und nähme sonach ohne Zweifel noch etwas ausser diesen Wesen an.“ „Dies ist nun nach mir der *Act* des religiösen Glaubens; dieses nothwendige Denken und Fordern einer intelligiblen Ordnung, Gesetzes, Einrichtung oder wie man will, nach welcher die wahre Sittlichkeit, die innere Reinheit des Herzens nothwendige Folgen hat. Aus diesem — unter Voraussetzung der frei erzeugten moralischen Gesinnung — nothwendigen Denken, behaupte ich, entwickelt sich und hat sich von jeher entwickelt in den Gemüthern aller guten Menschen, der Glaube an einen Gott und an ein Göttliches: und ihr Glaube ist überall nichts anderes, als der Glaube an jene Ordnung, deren Begriff sie nur, ihnen selbst unbewusst, auch durch den Unterricht in der Gesellschaft getrieben, *weiter entwickelt* und *bestimmt* haben, ihn erst nach dieser weitem Entwicklung in ihrem Bewusstsein vorgefunden, und seitdem nie wider auf jene ursprüngliche Einfachheit, deren zuletzt nur der Philosoph und der Volkslehrer bedarf, zurückgeführt haben.“

Weil es gewissen Theologen eigen ist, jegliche wissenschaftliche Betrachtungsweise durch Gemüths-erregungen und moralische Insinuationen zu unterbrechen, so lassen sich dieselben von der Wahrheit einer philosophischen Betrachtungsweise der Religion und der göttlichen Welt nur dann überzeugen, wenn dieselbe in ihrer Sprache, d. i. die biblische, übersetzt wird, oder mit Namen und Ausdrücken geschmückt oder verunziert wird, welche ihr Ohr zu vernehmen gewohnt und geneigt ist. Daher, wenn einer nur recht oft das Wort „Persönlichkeit“, „Dreieinigkeit“, „Gottmensch“ u. s. w. unterbringt, oder in dem den meisten Nichttheologen widerwärtigen Pastoralidiom redet, so kann er an sich alle Religion durch Naturalismus untergraben und eine Erkenntniss Gottes durch Hypostasen beschränkter Begriffe verunreinigen, er ist und bleibt ein guter Christ. Gegen den Naturalismus aber und die Hypostasirung bloß physischer Begriffe ging Fichte's Unternehmen an, das gerade deshalb ungelegen war, weil, wie es scheint, der Orthohoxie der wahre Ursprung der Religion aus der Sittlichkeit in alle Ewigkeit verborgen bleiben wird, und sie statt ein Erkennen auszubilden, mehr Vergnügen daran finden wird, ihre Phantasie in der Hypostasirung der Begriffe zu üben.

Jedoch auch Fichte hat eine bessere Aufnahme bei ihnen gefunden, nachdem er in der Anweisung zum seligen Leben und a. a. O. seine ethische Auffassung in nähere Beziehung mit dem Leben und der Johanneischen Auffassung des Christenthums brachte. Hierzu kam noch, dass das mystische Element seiner Philosophie ursprünglich durch die Annahme der intellectuellen Anschauung als das wahre Erkenntnissorgan der Philosophie gegeben, später eine grössere Ausbildung gewann, wie überhaupt die idealistische Philoso-



phie getrieben wurde, an dem Christenthum diesen Punkt besonders hervorzuziehen. Fichte selbst versuchte nachzuweisen, wie seine durch blosser Speculation gefundene Anschauung über die Einheit der Welt mit Gott in Übereinstimmung stehe mit der Logoslehre des Johannes, dessen Ansicht er für die wahre hält, indem er den Lehrbegriff des Paulus bestreitet. An diesem findet er anzusetzen, dass nach demselben der Glaube nur als eine Überredung erscheine und das Verhältniss Gottes zur Welt als aus blosser Willkür entsprungen, während nach Johannes diese Einheit als eine ewige im Wesen Gottes begründete aufgefasst werden müsse.

Indem der Verf. dieser Anzeige in seiner Schrift (der Anthropologismus u. s. w.) dargelegt hat, auf welche Weise Fichte's entwickelte Ansicht von Gott und der Welt, dass Gott absolute Einheit, welche als Endzweck des Lebens im Wissen sich spaltet und offenbart, die Welt aber mannichfaltiges Werden im Wissen sei, dessen positiver Gehalt die Sittlichkeit ist, mit dem Princip seines Systems übereinstimmt und als aus demselben gewonnen anzusehen sei, verweist er in Betreff dieses Punktes auf jene Darstellung.

Betrachten wir nun zuletzt noch die Entfaltung der ethischen Ansicht Fichte's selbst, so ist an derselben vornehmlich die Auffassung des ethischen Princip's und die Bestimmung, dass das Sittliche auch in individueller Form, dem Berufe, den Jeder in der ethischen Welt erhalten und zu vollziehen hat, sich darstelle, hervorzuheben. Jenes zeigt auf Kant zurück, dieses weist auf Schleiermacher hin, der dies letztere vornehmlich ausgebildet hat.

Die Auffassung der ethischen Systeme nach den Formelbegriffen einer Ethik überhaupt, führt nicht zur Erkenntniss des Realprincip's derselben. Diese Auffassung hat durch Schleiermacher's Kritik der bisherigen Sittenlehre einen Grund erhalten und ist seitdem vielfach in Anwendung gekommen. Nachdem Schleiermacher in den Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre gezeigt, dass das Sittliche in den drei Formen der Tugenden, Pflichten und Güter und in der That noch in einer vierten, welche er nur nebenbei als Reflexionsform des Gefühls (Herbart) erwähnt, dargestellt werden kann, hat man angefangen, die einzelnen ethischen Systeme, welche in der Geschichte vorkommen, nach jenen drei Formen zu classificiren. Auch der Herausgeber der sämtlichen Werke Fichte's versucht danach diese Lehre als eine „Ethik von dem Standpunkte des Tugendbegriffes“ darzustellen (vgl. Hartenstein, Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften). Uns scheint, man hätte nicht mit Schleiermacher aus seiner Kritik schliessen müssen, das Sittliche sei nicht in einer, sondern in jenen drei Formen zumal darzustellen, weil diese drei oder vier Formelbegriffe in der That gar nicht entscheidend sein können über

den Realbegriff des Sittlichen. Auch Herbart, der aus Schleiermacher's Darlegung diesen Schluss gezogen hat, lässt sich doch durch Schleiermacher's mangelhafte Betrachtung der „Reflexionsform“ des Sittlichen verführen, nur diese Form als die wesentliche des Sittlichen anzusehen. Denn an jeder Sittenlehre die vier Formen aufzuzeigen, hält gewiss schwer und zur Charakteristik eines einzelnen Systems wäre sie daher nur insoweit anwendbar, als eine dieser Formen vorwiegend zur Auffassung des sittlichen Lebens gebraucht worden wäre. Obwol danach Kant's Sittenlehre als blosser Pflichtenlehre bezeichnet wird, so fehlen doch auch in ihr die andern Formen gar nicht, die Reflexionsform in der „Achtung“, die Tugend als oberstes Princip (*supremum, originarium*), das Gute als das vollendete (*consummatum, perfectissimum*) Sittliche. Deshalb sagt man nicht sonderlich viel von Kant's Moral, wenn man angibt, dass in ihr der Pflichtbegriff vorherrsche, weil dadurch nicht die principielle Fassung des Sittlichen bedingt ist. Allein zu Schleiermacher's Zeit hatte die Philosophie schon einen sehr eklektischen Charakter angenommen, sie sollte nun einmal die Vermittelung aller Meinungen, die Einheit aller entgegengesetzten Ansichten sein. Daher glaubte Schleiermacher auch eine Sittenlehre gestalten zu können, wenn er sie als Einheit von der Mannichfaltigkeit der Güter, Tugenden und Pflichten darstelle, wovon eine jede „für sich die ganze Sittenlehre“ sei, nach einem Princip, das gar keine Gehaltsbestimmung und keinen Disjunctionsgrund in sich enthält, sondern nur zeigt, Schleiermacher habe gern die Heteronomie und Autonomie des Handelns, das individuelle und öffentliche Leben vereinigen wollen. Deshalb sagt man mit Recht, diese Ethik werde von einem vagen Begriffe vom Sittlichen beherrscht, da der constituirende Begriff derselben, das höchste Gut, es ist nicht zu wissen wie, ein Gut, das Gute und die Glückseligkeit bedeutet.

Wir versuchen daher die ethische Weltanschauung Fichte's zu verzeichnen, ohne auf die erwähnten Formelbegriffe besondere Rücksicht zu nehmen. Es muss hier aber in Betracht gezogen werden: die sittliche Welt im Allgemeinen der Natur gegenüber; die Darstellung der Sittlichkeit in dem individuellen Leben; und endlich, auf welche Weise beides in der Gottheit gesetzt ist. Das ethische Leben betrachtet Fichte zuerst im Gegensatze mit der Natur. Von der allgemeinen Forderung, welche aus dem Idealismus entspringt, dass, indem das Bewusstsein als „eine auf eigenen Füßen stehende Erscheinung“ aus sich selbst erklärt werden soll, Alles, was ist, für das Bewusstsein sichtbar sein muss, geht die Deduction aus. Damit ein Bewusstsein überhaupt stattfindet, wird ein allgemeines Leben angenommen, das seiner Form nach allein durch sich selbst existirt. Dies absolute Vermögen zu bilden, das dem Leben zukommt, beschränkt

sich und producirt Individuen als Formen seiner Darstellung. In Individuen sich spaltend, kommt das allgemeine Leben zum Bewusstsein, indem die Beschränkungen, welche es in diesen Formen erfährt, in ihm selber gesetzt sind. Diese Sphäre des Lebens und Bewusstseins ist jedoch „nicht um sein selbst willen da“, nur damit es sich eben äussere und zum Bewusstsein komme, sondern es hat einen Endzweck, um dessen willen es eben ist, und der daher der Grund des Lebens selber ist.

Der Endzweck, d. i. der „Begriff als Grund der Welt, mit dem Bewusstsein, dass er es sei, erschafft das Leben schlechthin und bestimmt es.“ Dieses Leben und Alles, was in demselben ist, bringt der Endzweck hervor, um realisirt und anscheinbar zu werden. Des Leben ist daher „das Werkzeug und Mittel“, wodurch ein absoluter Endzweck sichtbar gemacht werden soll. Diese Forderung, dass der Endzweck, der ganz und durchaus fertig und durch sich bestimmt ist, sich im Leben realisiren müsse, entspringt aus der idealistischen Forderung, dass Alles nur da sei, um sichtbar zu werden. Soll der Endzweck daher angeschaut werden, so muss es sich im Leben, und durch dasselbe mit Freiheit hervorbringen. Im Leben nimmt der Endzweck die Form desselben an, die allgemeine und individuelle, und den Gegensatz von realer Kraft und Anschauung derselben.“ Nur die Form kann das Leben erschaffen: „es erschafft nämlich den Endzweck, der vorher nur in der geistigen, durchaus unsichtbaren Welt war, hinein in die sichtbare, in der er schlechthin nicht war. Er ist darum absoluter Schöpfer der Form des Endzwecks, keineswegs seines Gehaltes. Diesen macht er so wenig, dass er selbst durch ihn gemacht wird.“ Der Gehalt des Lebens der ganzen Welt soll daher durch den Endzweck derselben, Alles mit Freiheit nach der Vernunft einzurichten, die Sichtbarmachung dieses Endzweckes aber durch die Form des Lebens, d. i. das Werden, bestimmt sein.

Der Endzweck gibt dem Leben einen innern Gehalt und einen Kern, da dasselbe um seinetwillen da ist. In dem Gegensatze daher zwischen Endzweck und Leben ist jener der absolute Grund für die Gehaltbestimmung von diesem, und dieses gibt dem Endzweck eine Form, und in der Duplicität von realer Kraft und Anschauung derselben, und in der Hervorbringung in individueller Form durch die Contraction der allgemeinen Kraft auf Einheitspunkte. Allein „das Leben ist in diesem Hervorbringen individueller Formen durchaus bestimmt durch den Endzweck und um desselben willen“. „Der allgemeine, dem Einen Leben aufgegebene

Endzweck — vertheilt sich in mehre besondere Aufgaben, in Theile, durch deren Realisation, wenn sie ja in der Zeit möglich wäre, der allgemeine Endzweck realisirt sein würde; und jedes Individuum hat durch sein blosses Dasein in der Sphäre des allgemeinen Lebens eine solche bestimmte Aufgabe. Jeder soll das, was schlechthin nur Er soll, und nur Er kann — nur Er und schlechthin kein anderer; und das, wenn er es nicht thut, in dieser stehenden Gemeinde von Individuen wenigstens gewiss nicht geschieht.“ Das Individuum „ist auch in der sittlichen Welt seiner moralischen Bestimmung nach, ohne sein Zuthun oder Bewusstsein schlechthin, was es ist, und kann dieses nicht ändern; es soll es auch in der weitem Fortbestimmung nicht ändern wollen, sondern nach dem Grundgesetze dieser Bestimmung mit Freiheit sich weiter bestimmen. Es gibt sich seine Aufgabe nicht etwa, sondern diese ist ihm gegeben zugleich mit seinem Sinn; wol gibt es sich dieselbe irgend einmal mit *Bewusstsein*, aber das vermag es nur demzufolge, dass sie ihm ursprünglich ohne Bewusstsein durch sein blosses Sein gegeben ist.“ „Die Entstehung eines Individuums ist ein besonderes und durchaus bestimmtes Decret des sittlichen Gesetzes überhaupt, welches erst durch seine Decrete an alle Individuen sich vollkommen ausspricht.“ Das Leben hat einen Gehalt, weil es den Endzweck sichtbar machen soll, und die Individuen sind nicht, wie in der Natur, nur verschwindende Phänomene, sondern real, und ein jedes besteht durch die sittliche Bestimmung, die durch es allein vollführt werden kann. Der Endzweck daher, welcher dieses bewirkt, ist „das unmittelbare Grundprincip aller Wirklichkeit“, er bringt das Leben in der Natur hervor, welches sich sondernd, in Individuen zum Bewusstsein kommt, er gibt diesem Einem und allgemeinen Leben eine Aufgabe und Realität, er bewirkt es, dass dadurch auch die Individuen eine substantielle Bedeutung haben.

Da der Endzweck seinem Wesen nach unendlich ist, so kann er nur in einer unendlichen Reihe von Individuen und in einer unendlichen Folge von Welten auf einander sichtbar werden. Er ist die absolute Realität und die Fülle seines Gehaltes kann nur in der Unendlichkeit sichtbar werden. Auf diese Weise beherrscht der Endzweck die Entstehung des allgemeinen Lebens, die Hervorbringung der Individuen, die Gehaltbestimmung derselben, und die Unendlichkeit der Welten.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 204.

26. August 1846.

## Philosophie.

Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke, herausgegeben von J. H. Fichte.

(Schluss aus Nr. 203.)

Das sittliche Leben, wie es in den Individuen sich offenbart, ist bestimmt sowol durch den Endzweck, als die Natur, d. i. das allgemeine Leben. Dieses in der Duplicität von einer realen Kraft, die sich in individuellen Formen concentrirt und deren Anschauung, ist das Naturgesetz, dem wie dem Endzweck, als Sittengesetz, welches den Gehalt und die Aufgabe des allgemeinen und individuellen Lebens bestimmt, die Individuen gleich sehr unterworfen sind. Dem Naturtriebe „folgend ist das Individuum durchaus nicht frei, sondern steht unter einem unwiderstehlichen Gesetze“ und „bestimmt von der andern Seite das Individuum sich durch das Sittengesetz, so ist es abermals nicht frei (denn seine Bestimmung hat es sich nicht selbst gegeben) und das Leben als solches, hat abermals keine Causalität; denn dieses Alles wird unter Freiheit verstanden. Hat es denn nun überhaupt keine? Allerdings, im Unter gange, in der Erhebung von der Natur zur Sittlichkeit.“ Daher charakterisirt Fichte die Sichtbarmachung des sittlichen Lebens in den Individuen als einen Kampf des Sittengesetzes mit der Natur, vermittelt durch die Freiheit der Individuen. Diese müssen daher einerseits sich „losreißen“ von der Natur und andererseits „einen heiligen Willen in sich erzeugen“. „Durch die Freiheit muss das Individuum den Trieb, als sein unmittelbar wirkliches Sein, vernichten“ (sonst bleibt er nur Naturform) und „durch die Ertödtung des Triebes gibt es sich die Bedingung, seine sittliche Bestimmung unmittelbar zu der seinigen zu machen, welches Bewusstsein eine intellectuelle Anschauung ist, die sich selbst macht. Und wie diese unendliche Anschauung, unendliche Anschauung, weil die sittliche Bestimmung nur in einer nun zu vollendenden Reihe einzelner bestimmter Anschauungen zum Bewusstsein kommt, nicht durch die Freiheit des Denkens gemacht wird, sondern sich schlechthin selbst macht, so tritt vor dem Handeln selbst die Beschränkung des Naturtriebes durch das Sittengesetz an dem positiven Widerstand des sittlichen Triebes hervor, und das Sittliche selbst erscheint als ein Sollen, d. i. als ein das Wollen (das natürliche) als letzten Bestimmungsgrund, Negirendes.“ „Daher diese Form des Gesetzes (als Sollen), die darum auch

nur für diesen Gegensatz gilt. Bestimmend das Eine Leben, hat der Endzweck nämlich gar nicht die Form des Sollens, sondern des Müssens; er herrscht als Naturgesetz. Der Trieb selbst ist sein Product, inwiefern er Naturgesetz ist; und nur zu seiner Sichtbarkeit überhaupt und der blossen Form nach, ist derselbe Trieb da, der durch dasselbe Gesetz als bestimmtes Freiheitsgesetz mit seinem Inhalte vernichtet werden soll — nicht zwar seinem Sein nach, welches ein vollkommener Widerspruch wäre, sondern als Bestimmungsgrund des Handelns.“ Das sittliche Handeln, die Sichtbarmachung des Endzwecks durch das Individuum, beginnt daher in der That erst nach dieser Ertödtung des Naturtriebes, der Einschränkung desselben durch das Sittengesetz und dem Bewusstwerden der sittlichen Bestimmung.

Da aber der Trieb als ein wesentlicher Bestandtheil des Individuums ewig bleibt und eben darum auch die Freiheit, ist sein unendliches Leben ein fortdauerndes Erschaffen freier Entschlüsse, die ebensowol unsittlich sein können. Darum, weil jedoch das Sittengesetz die feste und unwandelbare Bestimmung des individuellen Lebens sein soll, muss der Wille ewig fort sich durch sich selbst halten, welches Halten aber die fortdauernde Vernichtung der doch immer möglich bleibenden realen Freiheit ist und er wird auch als ein solches Sichhalten vorkommen in der Erscheinung, unmittelbar als Princip des äussern Lebens; denn der Wille, als das vermittelnde Glied, ist unverrückt da. Dieser „Act der Erschaffung eines ewigen und heiligen Willens in sich ist der Act der Sicherschaffung des Individuums zur unmittelbaren Sichtbarkeit des Endzwecks und so der sein eigenthümliches inneres Leben durchaus beschliessende Act. Von nun an lebet er selbst nicht mehr, sondern in ihm lebet, wie er sein soll, der Endzweck. Der Endzweck, nicht das Gebot.“ Denn „nach Vernichtung der Freiheit wird auch das individuelle Leben Natur, nämlich die höhere und übersinnliche“.

Den höchsten Aufschluss, den die Fichte'sche Philosophie zu geben versucht, ist die Darlegung, dass der Endzweck selbst nicht das Absolute ist, sondern dass er „die Äusserung des Seins (Gottes) im Werden ist, wie dieses Sein (Gott) sichtbar zu machen“. Wenn der Endzweck den Grund enthält, warum das Leben ist und Individuen bildet, und dieses ihn sichtbar machen soll, so wird „die Anschauung Gottes Princip des Sittengesetzes und dieses Äusserung der *erstern*“;

weil das Sein des Lebens blos in der Synthesis mit dem Werden als der Form des Lebens Endzweck ist, und weil „Anschauung Freiheit von einem Sein ist, sich auf ein Sein bezieht, das in der Anschauung angeschauet, im Bilde gebildet wird, in der Erscheinung erscheint“. Das Sein der Freiheit aber jenseits alles Werdens, und Sittlichkeit sind durchaus Eins. Und dieses Sein ist Gott. „Unmittelbar ist Gott nur sittlicher Gesetzgeber: aber in der Form der Sichtbarkeit: darum mittelbar Urheber dieser Form, d. i. der Welt (innerhalb dieser Form, d. i. im Bewusstsein)“. Dieselbe ist „nicht das Absolute, — aber das absolute Ich“, enthaltend die Anschauung, ein stehendes festes Bild, und diese als „Freiheit vom Sein“ ist ein formales Leben in der ewigen Form des Werdens, der das Sein (Gott) als Endzweck sichtbar macht. Das Leben nach dem Endzweck wird das Bild Gottes, denn er ist das Sein des Lebens, das blos in der Synthesis mit dem Werden, als der Form des Lebens, zum Endzweck wird. Das Leben darum in seinem eigentlichen Sein ist Bild Gottes, so rein er ist schlechthin in sich selbst. Als formales Leben aber, als wirklich lebendiges und thätiges, ist es das unendliche Streben, wirklich zu werden dieses Bild Gottes, das es aber, eben darum, weil dieses Streben unendlich ist, nie wird, weshalb es eine unendliche Reihe von Welten und Individuen geben muss.

Diejenige Welt, welche der absolute Ausdruck des Endzwecks ist, liegt in einer unendlichen Reihe, eine letzte, der keine folgt, gibt es nicht. Aber in den künftigen Welten sind alle vorhergehenden, die vorhergehende ist immer die Bedingung der Möglichkeit des Seins der folgenden, in welcher die Individuen, so den Willen nicht in sich erzeugt haben, nicht fort dauern. „Der unter der Bestimmung des Endzwecks stehenden Natur bleibt nichts übrig, als statt derer, die ihre Bestimmung nicht erfüllt haben, andere Individuen mit derselben individuellen Aufgabe zu erschaffen. Nur das Individuum, in dem der Wille zu einem festen und unwandelbaren Sein geworden ist, schreitet über in die zukünftige Welt, diese überleben den Untergang aller Welten, während die, welche sich nicht losreißen von der unsittlichen Natur und einen heiligen Willen in sich erzeugt haben, blosser Erscheinungen sind und mit der Sinnenwelt vergehen.

Fichte's Ansicht über die Unsterblichkeit der Seele drückt den Standpunkt seiner Weltbetrachtung vollkommen aus, dass nur das Sittliche Werth und Dauer habe. Wie Individuen, welche thatlos bleiben, ihre sittliche Bestimmung nicht erfüllen, nur vergängliche Erscheinungen sind, so beruht die Unsterblichkeit der Seele nicht auf einer physischen oder metaphysischen Eigenschaft, die ihr daher ohne ihr Zuthun beiwohnte, sondern nur das Geschlecht der freien Seelen, die gethan, was sie gesollt, dauert fort, weil es sich selbst Wirk-

lichkeit gibt. Sie können nicht untergehen, da sie durch ihre freie That wirklich geworden sind. Vermittels dieser Wirklichkeit gehören sie dem göttlichen Reiche an, sie leben in Gott, denn in ihnen lebt der Endzweck. „Das Product der absolut unmittelbaren Bestimmung des Lebens durch den Endzweck sind die Individuen; erst innerhalb der Individuen durch die Selbstanschauung ihrer Kraft entstehen sinnliche Welten. Jene, die Individuen, werden hervorgebracht durch das Leben, als absolute Eine und ewige Natur; die letztern, die sinnlichen Welten, entstehen erst durch das Hindurchgehen durch das Princip der Anschaubarkeit des Lebens. Jene sonach, die Individuen, durch das Sein des Endzwecks schlechtweg, keineswegs durch irgend eine besondere Äusserung desselben begründet, bleiben, bleiben dieselben; die individuelle Einheit geht hindurch durch die unendliche Reihe aller Welten: *inwiefern* nämlich diese Individuen in der Wirklichkeit ihr Sein durch den Endzweck bestimmt, d. h. den sittlichen Willen in sich erzeugt haben (s. W. Bd. II, S. 677).

Die Anschauung oder allgemeiner das Bewusstsein als ein selbständiges Leben zu begreifen, war das Bestreben der Fichte'schen Philosophie. Die Anschauung als Freiheit von einem Sein, welche „da ist, nicht geworden, unwandelbar und unveränderlich dieselbe“, ist daher das Princip, welches zu der gedoppelten Erkenntniss geführt, dass jenseits alles Werdens und ausser dem Bilde Gott ist. Diese Erkenntniss aber war bedingt durch das Princip: Ich bin, das Spinoza gedanklos überschreitet. Denn bin ich, so kann Gott nicht anders, als zumal mit seinem Bilde (d. i. der Welt) begriffen werden. „Ausser dem Absoluten, sagt Fichte daher (nachgel. W. Bd. II, S. 333) ist da, weil es nun einmal da ist, sein Bild, sei der bejahende Satz der Wissenschaftslehre, von dem sie ausgeht.“ Deshalb drückt der Satz: „der Verstand versteht sich als Bild des absoluten Seins,“ den Inhalt und das Bestreben der Fichte'schen Lehre *in nuce* aus.

Wenn die Fichte'sche Philosophie nicht vom Anfange ihrer Entwicklung an erklärte und durch die That bewiese, dass das Ich, von dem sie in ihren Ableitungen ausgeht, „das absolute Ich,“ „die Identität des Subjectiven mit dem Objectiven“ ist, und nicht überall dasselbe Bestreben gezeigt hätte, Gott und das Ich zumal zu begreifen, so würde ebenso sehr die Begriffsklärung von Gott unverständlich sein, dass er die lebendige moralische Ordnung „nicht innerhalb der endlichen moralischen Wesen selbst, sondern ausserhalb derselben“ (s. W. Bd. V, S. 392) sei, wie die andere, Gott („als *nothwendig* seiend, wenn auch der Begriff desselben gar nicht wäre“ [N. W. Bd. II, S. 329]), ist das wandellose Sein jenseits des Werdens und ausser dem Bilde, das Bild und das Werden aber ist die Form oder die Erscheinung des Seins, um dieses Sein, Gott,

sichtbar zu machen. Vom subjectiven Idealismus und einer Verbesserung der Fichte'schen Philosophie können daher nur die in langen Reden sich ergehen, deren Rede ebenso der historischen Auffassung, wie der Begriffe entbehrt. Sprächen sie von einem Punkte in der Fichte'schen Philosophie, der auf einen subjectiven Idealismus hinweist; versuchten sie die Entwicklung der Fichte'schen Lehre zu begreifen, so würden wir, weil wir alsdann einen Gegenstand der Untersuchung hätten, uns des Weiteren in diesen Streit einlassen und könnten hoffen, denselben zu Ende zu führen. Wird aber so im Allgemeinen hin bloß der Construction zu Liebe von der Subjectivität und der Verbesserung der Fichte'schen Philosophie durch die Naturphilosophie fortgeschwätzt, so ist selbst jeder Streit hierüber unnöthig. Denn gegen Jemand zu streiten, der von Nichts oder bloß vagen Vorstellungen in seinen Untersuchungen ausgeht, mag zur Übung in der Disputirkunst recht gut sein, zur Ausbildung der Erkenntnis ist ein solcher Streit jedoch ein Mittel, das, da es keinen Zweck hat, auch nicht zum Ziele führt. Eine Tendenz zum subjectiven Idealismus ist in der Fichte'schen Philosophie nur an ihrer Auffassung von der Natur zu erkennen. Aber dies selbst zugegeben, enthält sie nicht weniger, als die Schelling'sche und Hegel'sche Philosophie, welche, wie jeglicher Idealismus, dieselbe Tendenz in sich haben, einen objectiven Idealismus, dessen Grundprincip, die Freiheit, die Basis der ganzen Ausbildung bleibt, welche Fichte seinem ethischen Idealismus gegeben hat. Der positive Unterschied der Fichte'schen von der Schelling'schen und Hegel'schen Philosophie liegt ausser in dem Grundprincip ihrer idealistischen Systeme in der Auffassung von Gott, von dem Fichte negirt, was diese davon prädiciren, „das Werden und Bildsein.“

Schliesslich haben wir über die Ausstattung dieser Ausgabe und die Herstellung des richtigen Textes nur noch zwei Worte hinzuzufügen.

Druck und Papier, wie Format und Einkleidung, sind so gewählt, dass wir nur unsern Beifall darüber zu erkennen geben können. Wenn hierbei etwas zu erinnern wäre, so könnte es nur darin bestehen, dass diese Ausgabe mit den nachgelassenen Werken der Druckschrift nach nicht übereinstimmt, da die nachgelassenen Werke mit deutschen, die sämtlichen Werke aber mit lateinischen Lettern gedruckt sind. Hierdurch entsteht in der Sammlung aller Werke Fichte's eine Ungleichmässigkeit, die freilich hätte vermieden werden können. Berücksichtigt man aber, dass die lateinischen Buchstaben einen Vorzug vor den deutschen haben, und dass die ältern Werke Fichte's gleichfalls mit lateinischen Lettern gedruckt sind, so ist die Wahl derselben für diese Ausgabe nicht zu tadeln.

Was die Herstellung des richtigen Textes betrifft, so möchte dabei nur das Eine zu erinnern sein, dass

mit grösserer diplomatischer Sorgfalt verfahren worden sei, und nicht alle alten Formen in der Orthographie, Formenbildung u. s. w., simpel weggeworfen worden seien. Diesen Theil der Willkür der Setzer und Correctoren zu überlassen, können wir nicht loben. Es wäre in dieser Beziehung zu wünschen, dass deutsche Philologen, wenn nicht überhaupt, so doch diesen Theil jeder Gesamtausgabe bearbeiteten. In der That besitzen wir nur eine einzige classische Ausgabe von einem deutschen Schriftsteller, „Lessing's Werke von Lachmann“; in den andern ist alles Sprachliche einem willkürlichen Nivellirungsprincip der Setzer und Correctoren überlassen. Dass aber manche ausser Gebrauch gekommene Formen, Wörter und Schreibarten auch nicht ganz ausser aller Kunde kommen, dafür ist doch um so mehr Sorge zu tragen, als die Bildung der deutschen Sprache keineswegs abgeschlossen und in jenen alten Formen und Wörtern oftmals, wenn man sie nicht selbst wieder aufnehmen will, wenigstens Anleitung zu richtiger Bildung und zum Gebrauche der heutigen liegt.

Kiel.

Dr. Friedrich Harms.

## G e s c h i c h t e .

Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Mit besonderer Rücksicht auf Wilibald Pirckheimer. Von Dr. Karl Hagen, Privatdocent (jetzt ausserordentlichem Professor der Geschichte) in Heidelberg. Drei Bände. Erlangen, Palm. 1843—44. Gr. 8. 6 Thlr.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt neuer religiöser und theologischer Bewegungen, wo die evangelische Kirche, wie wir hoffen, ihrer Wiedergeburt entgegengeht, ist es von besonderer Wichtigkeit, zur Würdigung dieser ausserordentlichen Zustände, zur Erforschung ihrer ersten Keime und Grundlagen und ihrer allmäligen Entwicklung, zur Richtschnur unseres Verhaltens, das Orakel zu befragen, welches die Räthsel der Gegenwart durch die Aufschlüsse der Vergangenheit, die Räthsel der Vergangenheit durch die Aufschlüsse der Gegenwart löst. Kein Zustand ist allein erklärlich aus dem zunächst vorhergehenden; die Zeitalter der Menschheit stehen in einem unauflöselichen organischen, dem oberflächlichen Betrachter verborgenen, Zusammenhange; die Unbekanntschaft mit diesem Zusammenhange gibt nicht selten den rechtschaffensten Staatsmännern eine Schiefheit der Ansichten, welche zu den verkehrtesten (wenn gleich scheinbar consequenten) Massregeln führt.

Bei fast allen geistigen und politischen die Reform grosser Misbräuche bezweckenden Umwälzungen bemerkt man — eine ursprünglich freiere grossartige weit um sich greifende reformatorische Bewegung; inmitten

der fremdartigen Stoffe, die sich ihr zugesellen, der Gegensätze, der Übergriffe und des Widerstandes, eine beschränktere stillstehende oder zurücktretende von dem ursprünglichen Princip abfallende Richtung, eine durch einseitige, unzulängliche, die Sehnsucht der Gegenwart, die öffentliche Meinung nicht befriedigende Massregeln hervorgerufene Krisis, eine Periode der Ermattung und des Zwiespaltes von der einen, der Einschreitung und der Reaction von der andern Seite, in deren Folge die ursprünglich freiere grossartige Richtung zurückgedrängt, eine einseitige provisorische Massregel ergriffen, und die vertagte Lösung der ganzen Aufgabe einem zukünftigen Geschlecht, das heisst, einem neuen Ausbruch des gewaltsam niedergehaltenen Geistes, oder dem allmähigen Aufgang einer im Stillen reifenden Saat überlassen wird.

Die Reformation des 15. und 16. Jahrh., eine Empörung der Vernunft gegen den geistlichen Despotismus, eine Wirkung der Rückkehr zu derselben Aufklärung, deren Fortschritten das alte System des Katholicismus, das Pfaffenthum des Mittelalters, schnurstraks entgegen gesetzt war, eine durch hervorragende Geister der frühern Jahrhunderte verbreitete, durch die Wiederherstellung der Wissenschaften, durch den Sieg der öffentlichen Meinung hervorgerufene grossartige Bewegung, hatte einen ähnlichen Ausgang. Bevor sie, in einem weitem Umkreis der Civilisation, andern Völkern Europas nicht nur eine Quelle der Gewissens- und Glaubensfreiheit, sondern auch der wissenschaftlichen und politischen Fortschritte und des bürgerlichen Wohlstandes ward, nahm sie in Deutschland unter dem hartnäckigen Widerstand derer, welche einer freieren Entwicklung entgegen waren, und nach dem individuellen Charakter ihrer Stimmführer in der religiösen und kirchlichen Sphäre eine ganz eigenthümliche und beschränkte Richtung an. In dem Schoos einer ernsten, aber dem Mysticismus zugeneigten Nation, in dem Kampfe gegen die Scholastik des Mittelalters, welche das Bollwerk der päpstlichen Hierarchie und der römisch-katholischen Gelehrsamkeit war, von Theologen erzeugt, welche ihre polemische Reizbarkeit aus der Zelle der alten in den Vorhof der neuen Kirche herüberbrachten, entzündete sie hier mit einer anderwärts unerhörten Wuth das Feuer jener dogmatischen Streitigkeiten, welche die christliche Kirche seit den ältesten Zeiten heimgesucht hatten. Weil Luther nicht blos die Lehrsätze, sondern auch die Finanzen des päpstlichen Stuhls ergriff, weil der mächtigste, die Unabhängigkeit Aller bedrohende, der Sympathien der deutschen Nation entbehrende, christliche Fürst nicht blos die Rechte des römischen Stuhles, sondern auch anderweitige despotische Plane verfolgte, weil die deutsche Kirchenreform in die in-

nersten Verhältnisse des Reichs eindringend, alle Territorial-Interessen der Reichsstände und Stammesfürsten berührte, erhielten diese theologischen und dogmatischen Streitigkeiten gleich anfangs eine hier wie in keinem andern Lande über die Grenzen der Schule hinausgehende *politische Wichtigkeit*. In drei verschiedenen durch das Hauptprincip der Reformation, die *Denkfreiheit*, verknüpften Richtungen hatten die edelsten und rüstigsten Geister der damaligen Zeit der Religion, der Wissenschaft und der politischen und bürgerlichen Entfesselung ein Asyl eröffnet. Aber die Theologen waren die ersten, welche durch das Schwert des kaiserlichen Damokles, durch die Waffenrüstung ihrer fürstlichen Beschützer eingeschüchtert, zurückwichen. Die schriftgemässe freiere Lehre von dem heiligen *Abendmahle*, frühzeitig verketzert und geächtet, die ursprünglichen grossartigen reformatorischen Ideen von dem Christenthum überhaupt, das ganze Princip der Reformation und des geistigen und wissenschaftlichen Fortschrittes unterlag dem in der Angst und Eile entworfenen, fast ganz alt-kirchlichen Glaubensbekenntniss der sächsischen Gottesgelehrten, welche, jede Vereinigung mit den helvetischen, französischen und anderen freieren evangelischen Protestanten verschmähend, den Aufbau einer allgemeinen, der Christuslehre und der heiligen Schrift gemäss zugleich stetigen und beweglichen, in freier geistigen Thätigkeit sich entwickelnden, evangelischen Kirche versäumten. Der Dogmenstreit, diese unselige Klippe der christlichen Kirche, diese fruchtbare Mutter gehässiger und unwesentlicher Controversen, die Menge der dadurch erzeugten sich gegenseitig abstossenden Secten, das Übermaas der Theologie verdunkelte das Licht des Evangeliums; der Fanatismus der orthodoxen Partei, die unter dem Schutz des römischen Stuhles angefachte, die Tempel der Religion, der Wissenschaft und der bürgerlichen Freiheit verwüstende blutige Reaction förderten den Zwiespalt der Kirche und der Nation. Aber inmitten der Explosion dieses in Deutschland entzündeten Vulkans, unter den Trümmern des zersplitterten und verwüsteten Vaterlandes, leuchtete, wie durch Gewitterwolken verdunkelt, die Fackel der Aufklärung. Die göttliche Kraft, welche den menschlichen Geist von seinem gefährlichsten Feinde befreit und der Denkfreiheit den ersten Anstoss gegeben hatte, zeugte fort: die zuerst von geächteten Ketzern gepflanzte, von den edelsten und gebildetsten Männern der Nation gepflegte Saat grossartiger allmähig geläuterter reformatorischer Ideen reifte empor. Wir leben noch jetzt unter dem Einfluss derselben.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Geschichte.

Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Von Dr. Karl Hagen.

(Fortsetzung aus Nr. 204.)

Und einem reiferen durch die bitteren Erfahrungen unserer Vorfahren gewarnten Geschlecht ist es vorbehalten, eine auf Gemeinschaft der Liebe und des Glaubens gegründete, nicht bloß *stetige*, sondern auch *bewegliche*, bei aller Mannichfaltigkeit der dogmatischen Bekenntnisse *einige*, das Zerstreute sammelnde, die edelsten Kräfte an sich ziehende, versöhnende und lebensvolle christliche und nationale Kirche zu gründen. Das vorliegende Werk gibt zu diesem Zweck einen quellenmässigen, aus den Flugschriften und andern Literatur-Werken damaliger Zeit gezogenen Beitrag zur Geschichte — nicht der orthodoxen Dogmatik, sondern jener darüber hinausgehenden, ursprünglich mit derselben in Opposition stehenden grossartigen reformatorischen Ideen, bis zum J. 1530, d. h. bis zum Abschluss der orthodoxen Dogmatik.

Der Verf. gesteht selbst, dass er sich erst nach und nach des Umfangs seiner Aufgabe bewusst wurde. Und man kann noch hinzusetzen, dass er die grosse Schwierigkeit der Sichtung, Begrenzung und Anordnung eines so äusserst flüchtigen und in den kürzesten Zeiträumen sich zusammendrängenden Stoffs, ohngeachtet seiner vorzüglichen Darstellung der einzelnen Richtungen jener Zeit (der religiösen, humanistisch-literarischen, volksthümlichen und nationalen und ihrer Gegensätze), nicht ganz überwältigt habe; dass es sich durch die fast gänzliche Ausschliessung des *historischen* und *politischen* Elementes, jener entscheidenden Epochen und Wendepunkte, wodurch Ranke's Entwicklung der Reformation so klar und plastisch wird, eines grossen, durch die encyclopädische und geographische Übersicht der geistigen Bewegungen nicht ganz ersetzten äussern Hilfsmittels und Rahmens beraubt habe; dass sich die Darstellung des Verf., weil er den religiösen und kirchlichen Mittelpunkt nicht zur Grundlage nahm, zuweilen in eine zu weite Peripherie verliert. Man hat dem Verf. auch vorgeworfen, (Neues theol. Repertorium von Rheinwald II, 2), dass er kein „theologisches Herz“ habe, dass er, zu nachsichtig gegen die heterodoxen und ketzerischen Meinungen jener Zeit, und ungerecht gegen Luther und Melancthon, die evangelische Lehre der-

selben nicht gehörig gewürdigt und begriffen habe, dass es ihm an einer klaren und wahren christlichen Grundanschauung fehle. Aber wie ein theologisches Herz noch keineswegs gleichbedeutend mit einem religiösen, wahrhaft gottesfürchtigen, von der christlichen Liebe zu Gott und zu den Menschen innig durchdrungenem Herzen ist, wie die christliche und evangelische Lehre nicht bloß auf einem kirchlichen und theologischem Boden ruht: so darf man auch nicht übersehen, dass die von den Theologen zur Genüge ausgebeutete Geschichte der Entwicklung des protestantischen Lehrbegriffs ganz ausser dem Plane des Verf. lag; dass er auf der breiten Basis der vielseitigsten geistigen Bewegungen die dogmatische Begründung des protestantischen Kirchenthums nicht nur von der ursprünglichen grossartigen Reformation unterscheidet, sondern für eine Abart derselben erklärt; dass er das Heil der deutschen Nation nicht „von dem einseitigen, bigotten, sich selbst untreuen Protestantismus“ (*Kirchentum*), sondern viel mehr von jenen ursprünglichen echten, reformatorischen Principien erwartet, und dass er als Historiker die Erforschung der Wahrheit für seinen höchsten Beruf erkennt (Vorrede zu Bd. III). Und was Luther und Melancthon anbetrifft, von denen wir den ersten, trotz der ihm vorgezogenen Helden der bairischen Walhalla, alles zusammen erwogen, für den grössten Mann, welchen Deutschland je erzeugt hat, anerkennen, diesen den *praeceptor Germaniae* als ein nicht minder ehrwürdiges Werkzeug der Vorsehung verehren, so haben schon andere unbefangene Geschichtsforscher ihre unläugbaren Schwächen, Luther's dogmatischen Eigensinn und seine Ungerechtigkeit gegen die Schweizer, Melancthon's den Papisten gegenüber furchtsames, tergiversirendes, die evangelische Sache in dem kritischen Augenblicke des J. 1530 beinahe verrathendes Verhalten, und die politische Beschränktheit beider im Kampfe gegen papistische Kanonisten und Curialisten ergrauter, ungeru auf das Getreibe der Welt blickender Reformatoren hinreichend gewürdigt. Man könnte es weit eher zum Gegenstand einer Ausstellung machen, dass der Verf. den volksthümlichen Einfluss der Lutherischen Bibelübersetzung und des Kirchenliedes nicht gehörig in Anschlag bringt (vgl. II, 219), dass er hin und wieder die der Opposition angehörigen, flüchtigen, überschwinglichen, unreifen, nicht selten lockeren und abenteuerlichen Stimmführer der reformatorischen Bewegungen zu hoch schätzt. Aber man muss dem fri-



schen lebendigen Eindruck der von ihm trefflich ausgebeuteten Flugschriften etwas zu Gute halten; nirgends nimmt er die Rottengeister, die fanatischen und politischen Schwärmer in Schutz; wol aber jene bisher zu wenig beachteten unter dem papistischen Titel der Ketzer verdamnten heterodoxen Secten, „welche damals in demselben Verhältniss zur protestantischen orthodoxen Partei standen, wie heut zu Tage die feinere religiöse Richtung zum Pietismus und zur herrschenden Religionsansicht.“ (Kirchenlehre, Kirchenthum.) Vorrede zu Bd. III, S. VIII. Auch wissen wir schon aus Arnold's Kirchen- und Ketzerhistorie, wie viele edle, wahrhaft christlich gesinnte Männer sich in der Reihe jener Freigeister fanden. Als Nachfolger Dante's und Boccaccio's, als Gegner des schon im Mittelalter verabscheuten Pfaffenthums, welches unter dem hinterlistigen Vorwand einer heilsamen Verbindung des *Thrones* und *Altars*, der Herrschsucht und der Habsucht fröhnend, sich an die Stelle des Christenthums gesetzt hatte, als Vertreter eines im Bewusstsein der deutschen Nation nie erloschenen, zugleich mystischen und rationalen Elementes, als Vorgänger der neuern Philosophie, verdienen sie die aus ihren eigenen Schriften und Zeugnissen gezogene Rechtfertigung, welche der Verf. zu seiner Aufgabe gewählt hat.

Dem ersten aus acht Capiteln bestehenden Bande dieses Werks, welcher die reformatorischen Bewegungen zunächst von dem 15. Jahrh. an bis auf Luther (1517) begreift, ist eine Einleitung über die *Entstehung* und den (ersten) Fortgang derselben vorangeschickt. Der Verf., welcher hier die leitenden Grundsätze seines Werks niederlegen wollte, besorgt selbst, dass er im Conflict zwischen dem was er wusste und dem was er in gedrängter Kürze sagen wollte, diesem ersten Abschnitt nicht die gehörige Klarheit und Anschaulichkeit gegeben habe. Nach der allgemeinen Bemerkung, dass die (bewusste oder unbewusste) Intention der ersten Reformationsepoche nicht bloß auf die Dogmen der nachherigen protestantischen Kirche, sondern auf etwas viel Allgemeineres und Grossartigeres hinausgegangen sei (es war eine die ganze menschliche Cultur umfassende, nicht bloß vom Evangelium ausgehende Bewegung, wobei man jedoch in dem engern Kreise und als eigentlichen Heerd derselben die christliche Kirche zu bezeichnen muss) werden die verschiedenartigen Bestrebungen jener Zeit unter den Gesichtspunkt einer Vermittlung der antiken und mittelalterlichen Weltanschauung gestellt. Das Wesen des classischen (griechischen und römischen) Alterthums wird als ein Vorherrschen der Naturgewalt sowol in ihrer äussern Nothwendigkeit als in dem in uns liegenden Element, das Wesen des Mittelalters als eine Entfremdung von jener Natur als eine Opposition gegen dieselbe bezeichnet (S. 2). Zwar wird diese zu allgemeine Erklärung durch die folgende Andeutung der Hauptrichtungen des Alterthums (der in-

nigsten sich in der Vollkommenheit der Kunst und Literaturwerke offenbarenden Verschwisterung mit der ewig heitern, klaren und schönen Natur, der Unterwerfung des Menschen nicht unter ein höheres Sittengesetz, sondern unter die eiserne Gewalt des Schicksals, der nationalen Religion, des schroffen, nicht zur kosmopolitischen Idee der Menschheit gediehenen Patriotismus, der Unterordnung der Kirche unter der alle Kräfte und Thätigkeiten an sich ziehenden und umfassenden Staatsgewalt) näher bestimmt, und das mit der antiken Welt und der Natur in Opposition stehende finstere, ascetische, scholastische Mittelalter genauer bezeichnet. Der Verf. schreibt demselben nämlich ein höheres Princip ausser uns, ein geistiges Element, ein überschwengliches, aus der innern Welt des Gemüths hervorgehendes Gefühl, eine tiefe religiöse Empfindung, den universellen kosmopolitischen Charakter der christlichen Religion, und die alle politische und bürgerliche Verhältnisse durchdringende Einheit und Allgewalt der christlichen Kirche zu. Aber wir finden weder in dem engern Kreise und Charakter der ersten religiösen und kirchlichen Bewegung, noch in dem weitern Kreise der durch Bevölkerung, Verkehr und Aufklärung herbeigeführten Länder- und Völkerentwicklung, welche der Reformation zur Seite ging, ein den damaligen Trägern der reformatorischen Ideen *bewusstes* Ziel der *Vermittlung* jener beiden Weltanschauungen. Man erkennt zuerst einen Durchbruch, eine Zersetzung jener mittelalterlichen und antiken Elemente, eine anfangs negative Opposition gegen die Hierarchie des Mittelalters, gegen das alte System der Bevormundung und Verdümpfung des menschlichen Geistes überhaupt, hierauf ein fast allen Trägern der reformatorischen Ideen gemeinsames allmählig fruchtbareres Princip der *Denkfreiheit*, welches auf dem kirchlichen Boden, dem Hauptheerde der Reformation, über das Mittelalter hinaus bis zum alten Testament reichte. Dagegen hat der Verf. mit grosser Vielseitigkeit nach der Schilderung des alten Systems, die Entstehung und das Verhältniss der neuen Richtungen, der volksmässigen, gegen das Pfaffenthum gerichteten, der wissenschaftlichen und humanistischen den leeren Formeln des Scholasticismus und dem ultramontanen Romanismus entgegengesetzten, der theologischen zur freien Schriftforschung führenden, der ernst religiösen Richtung, und deren Zusammenhang und allmähigen Einklang mit dem *nationalen* Bewusstsein gezeigt. Allerdings geht der Verf. in dieser schwierigen Entwicklung verschiedener sich oft durchkreuzender Richtungen auf der einen Seite über den Titel seines Werks (Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse) hinaus, und auf der andern Seite vermisst man, wie schon erwähnt, ungern, ungeachtet der Verweisung auf *Ranke*, eine gleichlaufende Berücksichtigung der vaterländischen und öffentlichen Verhältnisse, der Opposition der Fürsten und Staatsmänner; wozu

unter anderm Bebel's Triumph der Venus S. 381 u. s. w. eine gute Gelegenheit darbot. Auch scheint er hin und wieder die einzelnen Repräsentanten der humanistischen Richtungen (wie den frivolen überläuferischen Aneas Sylvius) in moralischer und poetischer Hinsicht nicht streng genug zu beurtheilen. Aber die Hauptstimmführer des classischen Gymnasiums der reformatorischen Universität, welche der protestantischen Theologie die Stätte bereiteten, Gregor von Heimburg, Agricola, Hutten, Wimpfeling, Reuchlin, Erasmus (von welchem Ranke mit Recht sagt, dass er wesentlich dazu beigetragen habe, den Geist des Jahrhunderts in seiner antiklericalischen Richtung zu befestigen), und der reiche, stattliche grosse Pirkheimer, der Correspondent und Mäcenas aller vorhanden Gelehrten, Pädagogen und Künstler, sind vortrefflich geschildert. Aus den Flugschriften der Repräsentanten der volkmässigen satyrischen Richtung empfangen wir hier reiche und interessante Mittheilungen; der Abscheu gegen das Pfaffenthum, gegen den unsittlichen, wollüstigen, habsüchtigen Klerus, gegen die das Volk ausmergelnden und in dem schneuslichsten Aberglauben bestärkenden Mönchsorden, wie er sich schon in Dante und Boccaccio Bahn bricht, geht aus den zahlreichen Facetien hervor, zu denen Heinrich Bebel den Ton angab. Beiläufig bemerken wir, dass Bebel, ein Schwabe von Geburt, aus dem letzten Viertel des 15. Jahrh., der unter den Verehrern der Venus den Bettelmönchen den ersten Rang einräumte, ausdrücklich in seiner Übersicht der deutschen Völker erwähnt, dass nur die *Hessen* den Ruhm der Keuschheit behauptet hätten (S. 385). Dies führt uns auf eine Unterlassungssünde unseres Verf., welcher die hessischen Vertreter oder Anhänger der neuen Richtung theils den benachbarten sächsischen Ländern zuweist (I, S. 227. II, 348), theils überhaupt zu wenig berücksichtigt; wenn gleich er am Ende des Werks, wie kein Anderer, dem Landgrafen Philipp Gerechtigkeit widerfahren lässt. Um in die ältern Zeiten (siehe Einleitung) zurückzugehen, so diente schon das im J. 1015 von zwei schottischen Prinzessinnen gegründete Stift zu Wetter zur Zeit des grossen ohnweit Marburg erschlagenen Ketzerverfolgers Konrad von Marburg, den ersten Vorboten der Kirchenreform zu einer heilsamen Zuflucht (Hess. Gesch. I, 140. Anm. Nr. 93); die im Anfang der Kirchenreform blühende von Euricius Cordus, und Eobanus Hessus besuchte Schule dieses Stifts war eine Wiege der trefflichsten hessischen Gelehrten und Anhänger der neuen Richtung (Hess. Gesch. II, 392, Anm. 72). Den grossen Vorgängern der Kirchenversammlungen zu Pisa und Kostnitz, den Hauptlehrern der opponirenden Universität Paris (Einleitung S. 43), hätte Heinrich von Hessen zugesellt werden können, dessen Schrift „über die Union und Reformation der Kirche“ selbst Gerson zur Richtschnur nahm, dessen *consilium pacis* gegen die heillose Vermehrung der geist-

lichen Pfründen, gegen den Luxus gottesvergessener Priester und gegen die Klöster als *prostibula meretricum* d. h. Bordelle gerichtet war (siehe meinen Artikel über Heinrich von Hessen in Strieders hess. Gelehrten-geschichte XVIII, 216). Der Verf. hat die, freilich selten als Repräsentanten der reformatorischen Ideen auftretenden, Fürsten überhaupt ausgeschlossen; sonst würden wir ihn auf die merkwürdigen Beschwerden der beiden Vorgänger Landgraf Philipps (Wilhelms II. und III), aufmerksam machen, worin unter andern die Klöster „sonst der Heiligkeit und Tugend, jetzt der Possenreisser Sitze“ genannt werden (Hess. Gesch. III, 132, 171). Den Gothaischen Kanonicus Konrad Muth (Mutianus), geboren zu Homberg in Hessen und Bruder des hessischen Kanzlers Johannes Muth, der in der freieren Richtung der christlichen Theologie am weitesten ging, der in seiner geistigen Auffassung des Christenthums *die Religion Christi (d. h. der göttlichen Weisheit) als eine natürliche allen Menschen gemeinsame Wahrheit erkennt, der unumwunden erklärt, dass nicht das Glaubensbekenntniss, sondern die Rechtschaffenheit und die Gottesfurcht die Religiosität ausmacht*“ (I, 227, 323), hat der Verf. gehörig gewürdigt. Um aber diesen mit Cicero, Atticus und Varro verglichenen (von den orthodoxen Theologen mit unheimlicher Scheu betrachteten) hessischen Weltweisen, den grossmüthigen Pfleger aller jungen reisenden Gelehrten, besonders seiner freisinnigen Landsleute Euricius Cordus und Eobanus Hessus, der im Streite der Parteien, und gesucht von allen Kirchenreformatoren, einer unabhängigen Würde, und der höchsten Achtung des weisen Kurfürst Friedrich genoss, noch etwas näher kennen zu lernen, empfehlen wir (ausser unserer Anmerkung Nr. 93 in der hessischen Geschichte Bd. III, Buch V, Abschnitt II), die auf der Frankfurter Stadtbibliothek unseres Wissens nach befindliche handschriftliche Briefsammlung desselben. Auch Eobanus Hessus, dessen Hauptwirksamkeit als literarischer und humanistischer Unterstützer der lutherischen Reformation zwar in die zunächst folgende Periode gehört (Bd. II), verdient eine nähere Betrachtung. Luther nannte ihn wegen seiner Psalmen-Übersetzung den Dichter der Könige und den König der Dichter. Im J. 1488 in der Gegend von Frankenberg in Hessen geboren, und wie der Verf. aus Camerarius richtig bemerkt hat, Schüler des dortigen Lehrers Horläus, der zu den reformatorischen Humanisten jener Zeit gerechnet wird, zeichnete sich Hesse schon 1504 auf dem Gymnasium zu Erfurt aus; ward der Mittelpunkt jener Erfurter Tafelrunde, welche Luthern als Reformator begrüsst, und entwickelte nachher zu Nürnberg und zu Marburg, wo er die besondere Gunst des Landgrafen Philipp genoss, und in seinen zahlreichen Verbindungen mit den berühmtesten Gelehrten seiner Zeit eine so ausserordentliche Thätigkeit, dass man ihn mit Recht als einen Hauptvertreter der damaligen

literarisch-reformatorischen Bestrebungen ansehen kann (Siehe Lossius: Helius Eoban Hesse und seine Zeitgenossen. Gotha 1797 und den Artikel Hesus bei Ersch und Gruber).

Bd. II (auch unter dem Titel: der Geist der Reformation und seine Gegensätze Bd. I), 1517—1523. Hier tritt der Verf. dem Vulkan der religiösen Bewegung etwas näher. Er zeigt Cap. 1 (Luther und die religiöse Bewegung bis 1520) wie nach den zusammenwirkenden Angriffen der Wiederhersteller des classischen Alterthums, der Volksliteratur, und der neuen auf Schriftforschung gegründeten Theologie Luther, der felsenfeste Glaubensheld, der Mann des Volkes, durch seine Verwandtschaft mit allen diesen reformatorischen Richtungen, Mittelpunkt der geistigen, religiösen und nationalen Bewegung ward; wie er Anfangs im Einklang mit der durch den gewaltigen Hutten repräsentirten humanistischen und nationalen Richtung, mit grosser Entschiedenheit, besonders in seiner Schrift an den deutschen Adel, an die gesammte Nation appellirte, die Abschaffung des Pfaffenthums, aller Misbräuche der römischen Kirche, der durch Scholasticismus versunkenen Universitäten, eine vollständige *Reform der Christenheit* verlangte; und welchen Wiederhall im Volke, welche zahlreiche Anhänger in allen einzelnen Ländern, besonders in Süddeutschland, diese grossartigen reformatorischen Plane fanden. Wieviel hierzu Luthers positiver Gehalt christlicher Frömmigkeit, wozu das deutsche Volk eine unverfügbare Anlage hatte, die Eröffnung des Schatzes der heiligen Schrift, die Verkündigung des reinen (wie ein gleichzeitiger Marburger Mönch, Jakob Limburg, öffentlich predigte, seit fünfihundert Jahren verfälschten) Evangeliums beitrug, hat der Verf. nicht hervorgehoben. Es genügt aber die Thatsache, dass damals trotz einiger Besorgnisse des Erasmus, welcher die Sache der schönen Wissenschaften durch das Lutherthum bedroht fühlte, noch keine offene Kluft zwischen den Lutherischen und den Repräsentanten der humanistischen und patriotischen Richtung bestand, und dass von allen Opponenten keiner gleich Anfangs so weit vorschritt, und so viele nationale Hoffnungen erweckte, als Luther selbst.

2. Cap. *Reactionen. Fortgang der oppositionellen Bewegung.* Wie die papistische, anfangs durch persönliche Invectiven und schwache Waffen des Geistes, dann durch kirchliche Verketzerung und Bestrafung, hierauf durch Anrufung und Einschreitung der weltlichen Macht versuchte Reaction gerade das Gegentheil dessen, was man bezweckte, bewirkte, welchen ungeheuren Widerstand die päpstliche Bannbulle und das Wormser Verdammungsedict (des unerfahrenen, schlecht berathenen, mehr hispanischen als deutschen Kaisers) bei einer an fast allen Orten rathlosen unentschiedenen

Haltung der öffentlichen Behörden hervorbrachte, ist äusserst belehrend dargethan. Alle Versuche der alten Partei, der päpstlichen Legaten und Bischöffe, der scholastischen Universitäten, der fanatischen Mönche, selbst der Reiz des Fuggerschen Geldes (wodurch man unter Anderen den trefflichen von Landgraf Philipp besonders geschätzten Urbanus Rhegius bestechen wollte) scheiterten an dem Eindruck, welchen nunmehr die patriotischen *deutschen* Schriften nicht blos Luther's, sondern auch Hutten's, die zahlreichen (von unserm Verf. gehörig ausgebeuteten,) Flugblätter, die Predigten reisender, von Luther und Melancthon empfohlener Prädicanten, der unerwartete Zutritt der (nicht blos durch den Druck des alten Systems, S. 165, sondern wol auch durch die Macht der Überzeugung bekehrten) Dorf- und Gemeinde-Pfarrer auf das deutsche Volk machten. Das volksthümliche Element ward überwiegend. Die Opposition, durch das starre Festhalten der geistlichen und weltlichen Machthaber an dem alten nicht mehr haltbaren System, durch die unkluge Versagung jeder durchgreifenden Reform gereizt, erweiterte sich und griff, gestützt auf die Masse der unteren Volksklassen, alle diejenigen Gewalten an, welche mit der evangelischen Lehre jede Neuerung unterdrücken wollten. Die Organe der eingeschüchterten Regierungen wurden abgenutzt. Man fand, wie Erasmus im J. 1523 an den König von England schrieb, selbst in Basel keinen Buchhändler mehr, der es wagte, etwas gegen Luther und die neue Lehre drucken zu lassen. Man las und verbreitete nur die gegen den Pabst und dessen Anhang geschriebenen Bücher.

*Drittes Capitel.* Wesen und Inhalt der reformatorischen Richtung. In einigen allgemeinen Bemerkungen bezeichnet der Verf. *erstens* das negative Freiheitsprincip der reformatorischen Richtung, welches auf eine nationale, sociale und individuelle Freiheit, d. h. auf eine äussere Unabhängigkeit des deutschen Reiches und Volkes, eine innere Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse besonders der niederen Klassen, eine beschränktere Stellung des hab- und herrschsüchtigen Pfaffenthums den Laien und der weltlichen Macht gegenüber, eine Erlösung von dem klerikalischen Gewissens- und Glaubenszwang gerichtet war; *zweitens* das mehr positive, religiöse und kirchliche Princip der neuen Richtung, wonach man eine auf die göttlichen Elemente der *Vernunft* und *Natur* (vgl. hierüber die Belegstellen S. 396—408) und auf die unmittelbare Offenbarung der heiligen Schrift gegründete Erneuerung des ganzen innern Menschen, eine wahrhaft fromme, dem Wesen des Christenthums gemässe, thätige, menschenfreundliche, in der Liebe zu Gott und den Nächsten sich offenbarende *Gesinnung* bezweckte, und den Tand, die Ceremonien, die spitzfindigen Glaubenssätze der bisherigen Kirche für unnütz, gleichgültig und nachtheilig erklärte.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 206.

28. August 1846.

## G e s c h i c h t e .

Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Von Dr. Karl Hagen.

(Schluss aus Nr. 205.)

Was die damaligen Stimmführer der Reformation über Vernunft und Natur, über die h. Schrift und deren Verhältniss zur Vernunft, über das Dogma von der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur, über die Erkenntniss und Bekehrung unserer selbst, über die fromme Gesinnung (Glaube), als dem eigentlichen Kern der neuen religiösen Richtung, über das damit innigst verwandte Gesetz der Liebe, über Gewissens- und Glaubensfreiheit, über die Reformation des Predigtstuhls und des Klerus überhaupt, über die ihrem innern Wesen nach ideale unsichtbare, ihrer äussern Gestaltung nach, dem Staat gegenüber, nach dem Princip der Nationalität zu organisirende Kirche, dachten und lehrten, und wie hiermit gleich freisinnige Ideen über die Reform der socialen und politischen Zustände der Nation nach dem Grundsatz: von oben *billig*, von unten *willig*, verbunden waren, zeigt der Verf. aus den damaligen Flugschriften. Die Belegstellen zu diesem Versuch einer Construction aller reformatorischen Ideen vor dem Abschluss der Dogmatik hat der Verf. nicht blos aus Myconius, Urbanus Rhegius, Karlstadt, Wenzeslaus Link, Ebertin von Günzburg, Wolfgang Russ, Hübmaier, Heinrich von Kettenbach, Bucer, Zwingli, Zell, Landsberger, Stiefel, Spengler, sondern auch aus Luther selbst (nämlich aus dessen frühern, namentlich über die eheliche Verbindung äusserst freisinnigen Schriften) genommen. Die dogmatischen Gottesgelehrten werden sich zwar darüber wundern, dass das, wie der Verf. selbst S. 257 zugesteht, in den damaligen Oppositionsschriften sehr häufig vorkommende „strenge Dogma von der absoluten Sündhaftigkeit der menschlichen Natur“ (das widersinnige Wort Erbsünde ist mit Recht vermieden), wodurch man zunächst habsüchtigen Priestern der alten Kirche und ihrer neuen Lehre von dem freien Willen und der Werkheiligkeit Einhalt thun wollte, hier als etwas fremdartiges mit den übrigen freiern Ansichten der Zeit, namentlich mit der Theorie von der Selbsterkenntniss unserer selbst und der sündhaften egoistischen Elemente in uns, nicht gut Vereinbares erscheint, wie denn unserem Berichterstatter zufolge selbst die Theorie vom

Glauben an den Opfer- und Erlösungstod Christi, nur aus Oppositionsgeist gegen die alte Kirche angehängt wurde, und Luther selbst damals unter dem Glauben keineswegs ein blosses Fürwahrhalten einer Summe von *Lehrsätzen*, sondern eine fromme *Gesinnung*; ein aus den innersten Tiefen des Herzens quellendes Gottesbewusstsein, eine Überzeugung, dass das, was man glaube und thue, das Rechte und Gottwohlgefällige sei, verstanden haben soll. Eine gründliche Kritik dieses wichtigen Abschnitts vom *Glauben* aber muss denjenigen Kennern der Entwicklung des protestantischen Lehrbegriffes überlassen werden, welche aus authentischen Beweissellen die Ansichten der damaligen Reformatoren in bessern Einklang zu bringen wissen. Es war nämlich eine Zeit der Gährung, des Kampfes des gesunden Menschenverstandes mit allen jenen Dogmen der alten Kirche, welche vor der ewig leuchtenden Fackel der göttlichen Vernunft nicht bestehen konnten. Nachklänge dieser rationalistischen Ansichten findet man selbst nach dem dogmatischen Abschluss der Augsburgischen Confession. Der dem Verf. unbekannt marburgische Professor Theobald Thamer verwarf nicht nur die Lehre von der Erbsünde und von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, sondern behauptete auch, dass man neben der heil. Schrift, als einem sonst todtten Buchstaben, noch zwei andere Zeugen der göttlichen Wahrheit, das eigene *Gewissen*, und die *Kreatur* (Natur) annehmen müsse. Und es ist als ein herrliches Zeugnis des Einflusses der ursprünglichen freiern Ideen der Reformation anzusehen, dass man diesem vermeintlichen Ketzler nicht durch einen Scheiterhaufen, sondern durch sanfte Belehrungen aus dem Munde Philipp's des Grossmüthigen antwortete (vgl. Wachler in Strieder's Hess. Gelehrtengegeschichte, Bd. XVI unter dem Artikel Thamer).

Das *vierte Capitel* gibt eine encyclopädisch-geographische Übersicht der Verbreitung der neuen Lehre von 1521—23. Ein erstaunenswertes Resultat der gegen das Pfaffenthum überhaupt gerichteten volkstümlichen Bewegung, besonders in den Reichsstädten Süddeutschlands, wobei man aber, mehr als hier geschehen ist, die neutrale Haltung der meisten Reichsfürsten, die entschiedene Zuneigung des freigesinnten deutschen, durch Sickingen und Hutten vertretenen Adels, und die günstige Stimmung der zu Nürnberg damals nicht durch die Gegenwart Karl's V. beengten

Reichsversammlung in Anschlag bringen muss (vgl. Rancke II). Wie frühe und wie schnell übrigens auch in Norddeutschland die neue Richtung um sich griff, zeigen die Reformationsgeschichten von Westfalen, Braunschweig-Lüneburg, Goslar, Einbeck, Osnabrück, Tecklenburg, Ostfriesland und andern benachbarten Orten, aus denen noch manches zur Ergänzung dieses Abschnittes beigebracht werden könnte. Namentlich verdient Anton Corvin, Prediger zu Witzenhausen in Hessen, nachher Reformator des Fürstenthums Kalenberg, der schon gegen das Jahr 1522 wegen seiner Verkündigung des Evangeliums aus dem Kloster gestossen wurde, eine besondere Berücksichtigung (vgl. dessen Leben von Baring, Hanover 1749).

Band III. (Geist der Reformation und seine Gegensätze, Bd. II.) Der Hauptzweck dieses Bandes ist wol die Nachweisung, wie schon im dritten Decennium des 16. Jahrh. der Abfall von dem Princip der Reformation, von den ursprünglichen echten reformatorischen Ideen in religiöser, humanistischer und nationaler Richtung hauptsächlich durch Luther und dessen orthodoxe Partei, durch dogmatische Abgrenzung, durch Verdrängung des demokratischen Elementes bei der ersten Organisation der neuen Kirche, durch übertriebene Zugeständnisse an die weltliche Herrschaft geschehen sei; wie viel zu diesem Abfall die Gegensätze und Übergriffe der radicalen Partei, der Rottengeister, des Bauernkriegs und der dadurch entstandene Wendepunkt in der Gesinnung Luther's, der Abendmahlstreit, die Abneigung der Wittenberger gegen die freiere Lehre der Schweizer, die Furcht vor den ketzerischen Meinungen, die Einschreitung der mit der orthodoxen Partei sympathisirenden Fürsten beigetragen; wie dieser Abfall in der ängstlichen Zeit, wo die Gefahr des Übergewichts der katholischen und kaiserlichen Partei am grössten erschien, in dem augsburgischen fast papistischen Bekenntniss zum grössten Nachtheil der Entwicklung der Reformation ihren höchsten Culminationspunkt erreicht habe; wie daraus eine intolerante, unfreie, beschränkte biblische Richtung, ein hundertfältiges lutherisches Papstthum, ein böser Nachwuchs theologischer, den schönen Wissenschaften verderblicher Spitzfindigkeiten und Zänkereien, eine servile Hoftheologie, zum Untergang echter nationaler Vaterlandsliebe, zur Spaltung der Kirche und der Nation erfolgte; wie endlich die echt reformatorischen Ideen, durch sogenannte Ketzer vertreten und von den herrschenden Gewalten verfolgt, dennoch in dem Herzen des Volks, in dem guten Geiste der Nation nicht untergegangen, sondern nach der Entwicklung neuer freierer, nationaler, humanistischer und volksthümlicher Elemente, unter der Einwirkung der grössten und edelsten Geister der Nation nachher wieder hervorgetreten seien, sodass die religiösen Kämpfe unserer Zeit, als eine Fortsetzung

der ursprünglichen Reformation, als der Aufgang der damals gelegten Saat erscheinen, und die Möglichkeit einer freieren deutschen Nationalkirche noch vorhanden ist. — Denn, was Wahres und Grosses je in der Mitte eines Volkes, wie das deutsche, gedacht, gebildet und geschrieben worden ist, kann nie, wenn es auch eine Zeitlang verleugnet, beseitigt oder verfälscht wird, aus dem Herzen desselben gerissen werden.

Der Verf. hat es vorausgesehen (Vorr. zu Bd. III), dass eine solche Enthüllung der innern Gebrechen der Reformation, eine so offene Darlegung der Wiege des protestantischen Kirchenthums und der officiellen Orthodoxie, im Gegensatz zu den unterdrückten freieren Ansichten, mannichfachen Anstoss finden würde. Und es mag auch sein, dass er sich hinsichtlich der dogmatischen Grundansichten Luther's mit seiner Partei und ihrer ursprünglichen Stellung zu den freieren reformatorischen Ideen, in der Auffassung der bekannten Seelen- und Gewissenskämpfe, des vielleicht gegen seinen Willen an die Spitze der öffentlichen Meinung gestellten Reformators, von vornherein in einer leicht erklärlichen Täuschung befindet. Auch dürfte man es nicht so sehr dem in der schwierigen Lage einer Scylla und Charybdis stehenden Luther als den verketzerungs- und zanksüchtigen Ultras seiner Partei zuschreiben, dass die junge evangelische Kirche so frühzeitig in die Fesseln der Dogmatik geschmiedet, der Gewissensfreiheit und allen grossartigen wissenschaftlichen und volksthümlichen Principien der Reformation entfremdet wurde. Luther hatte selbst eine Ahnung von den verderblichen Folgen der durch seine Partei im Innern des Protestantismus hervorgerufenen Reaction, als er kurz vor seinem Tode dem vermittelnden Melancthon die Fortsetzung seines Werkes auftrug; auf einer andern, als der wittenberger allzu theologischen Schule, unter dem Einflusse eines Fürsten, wie Landgraf Philipp, und bei einem längern Leben würde er vielleicht jener Reaction Einhalt gethan haben. Aber abgesehen von dem Antheil, welcher hier dem Stifter der Luther'schen Kirche an dem beschränkten dogmatischen Ausgang der Reformation in vollem Maasse zugemessen wird, bleibt das Verdienst unseres Verf. unbestritten. Lebendig und klar (wenngleich ohne Entwicklung der politischen) Lage der Dinge hat er aus den Volksschriften, Predigten und der zahlreichen Flugschriftenliteratur den allgemeinen Charakter der bisher wenig geachteten von der orthodoxen Partei zurückgestossenen heterodoxen Meinungen geschildert; und aus der Vergleichung der damaligen und spätern Vorläufer der neuern Philosophie gezeigt, dass jene scheinbar isolirt stehenden Dissenters keineswegs „Chausseen in der Sahara“ bauten. Mit grosser Vorliebe ist besonders Sebastian Franck nicht nur als Vorläufer der neuern deutschen Philosophie, sondern auch der Geschichte als einer geistigen Ent-

wicklung äusserer Begebenheiten geschildert (S. 391 f.). Hinsichtlich des gleichzeitigen, damals gleich heftig verfolgten edeln Schwärmers Schwenckfeld (S. 327) verweisen wir auf dessen spätern, allzuwenig bekannten theologischen Briefwechsel mit Landgraf Philipp (Urkundenband, Anhang Nr. 1 und in der Biographie Landgraf Philipp's, sowie im vierten Bande der Hess. Gesch. Anm. 192).

Besonders wichtig ist die Bemerkung des Verf., wie frühzeitig und wie maasslos die Gewissensfreiheit der Unterthanen, das echte demokratische Element der neuen Kirche, die freie Wahl der Prediger und andere Urrechte christlicher Gemeinden der weltlichen Obrigkeit zum Opfer gebracht wurden (III, 154 f.). Es scheint ihm aber entgangen zu sein, dass selbst ein deutscher Reichsfürst, nämlich Landgraf Philipp, bei der Einführung der Reformation im J. 1526 jenem echten demokratischen Element in seinem Lande einen grossen Spielraum gab. Es war dieselbe Zeit, wo Philipp, durch Lambert von Avignon begeistert, und im Begriff, die Synode zu Hamburg zu halten, an Luther und Melanchthon über die schmachliche Sucht nach Klostergütern klagte, und unter den denkwürdigen Worten: „Ich will den Hessen helfen,“ den nachher so fest ausgeführten Entschluss kundthat, die Klostergüter zu gemeinem Nutzen zu verwenden (Hess. Gesch., Anhang V, S. 860—862). Jene ursprüngliche hessische Kirchenverfassung wurde zwar bald nachher in Folge der sächsischen Episcopaleinrichtungen und der Einführung von Superintendenten, dem monarchischen Princip gemäss, stark modificirt. Aber, wie sie nichtsdestoweniger das Dasein und den Einfluss jener ursprünglich grossartigen reformatorischen Ideen beweist, so gewinnt das Studium derselben aus den vorhandenen hessischen Quellen (Hess. Gesch. III und Biographie Landgraf Philipp's, Text I, Hauptst. 3, Anm. 38. 39. 40. 41) an Interesse, wenn man bedenkt, dass noch jetzt die reformirte französische, schottische und amerikanische Kirche auf einer gleichen Basis beruht (Ranke III, 154). Die augsburgische Confession, von der schon Ranke bemerkt hat (III), dass sie im Grundbegriff von der Rechtfertigung eine Opposition gegen das zuletzt ausgebildete Dogma der lateinischen Kirche (von der Werkheiligkeit) enthielt, und auf dem alten durch Augustinus befestigten Boden der katholischen Kirche steht, dass sie, selbst unter Anerkennung der weltlichen Bischöfe, zunächst nur eine Abweisung des Vorwurfs der Sectirerei, eine friedliche Darlegung der schriftgemässen Dogmen, die man lehrte, und der Misbräuche, die man abschaffen wolle, bezweckend, aller übrigen starken reformatorischen Sympathie baar und ledig war, hat der Verf. als den beschränkten Ausdruck der lutherischen Orthodoxie gehörig gewürdigt. Nur kühn in der Verwerfung papistischer Misbräuche, und scharf in den

Seitenblicken auf die heterodoxen protestantischen Meinungen, stützt sie ihre Beweise von den unterscheidenden Merkmalen der orthodoxen Lehre nicht bloss auf die Sätze der alten Kirchenlehrer, sondern auch der päpstlichen Decrete. Die nächste Folge war die Verachtung der triumphirenden, den Kaiser nunmehr antreibenden Majorität der altgläubigen, nachher durch die Regeneration ihrer Kirche gestärkten und übermächtigen Partei. Was Landgraf Philipp, dessen Einwilligung Luther beinahe erzwingen musste, welchem der unglückliche Versöhnungsversuch mit den Schweizern noch am Herzen lag, von diesem dogmatischen Abschluss und von der damaligen, eine schmachliche Vereinigung mit der Hierarchie bezweckenden Umtrieben Melanchthon's hielt, erkennt man aus seiner merkwürdigen an die hessischen Gesandten gerichteten Instruction vom 24. Aug. 1530 (Urkundenband zur Hess. Landgraf Philipp's, Nr. 16, S. 41. 42), worin folgende Worte vorkommen: „Zeigt den Städten diese meine Handschrift und sagt ihnen, dass sie nicht Weiber seien, sonder Männer. Es hat keine Noth, Gott ist auf unserer Seite, wer sich gern fürchten will, der fürchtet sich. In keinem Weg verwilligt, dass man die Zwinglischen mit Gewalt dämpfe. Denn Christus hat uns nicht berufen zu vertreiben, sondern zu heilen. Greift dem vernünftigen weltweisen verzagten, ich darf nicht wohl mehr sagen, Philippo (Melanchthon) in die Wirrfel.“ Und es ist wol keinem Zweifel unterworfen, wenn der nachherige schmalkaldische Krieg und eine schmachliche fünfjährige Gefangenschaft nicht die Kraft und den Einfluss dieses freisinnigen Reformationsfürsten gebrochen hätten, dass die Wendepunkte der Jahre 1552 und 1557 (wo Landgraf Philipp die Melanchthonische mildere Fassung der Confession genehmigte) der evangelischen Kirche, trotz den Zeloten zu Jena, ein anderes, unbefangeneres und auf einer breiteren Grundlage ruhendes Religionsbekenntniss gebracht haben würden.

Kassel.

Rommel.

## Römische Literatur.

*Commentatio de Cn. Iulii Agricolae vita quae vulgo Cornelio Tacito adsignatur. Scripsit Iulius Held, Dr. phil., Rector gymnasii Suidnicensis. Suidnicii, Heege. 1845. 4. 12½ Ngr.*

Trotz des tüchtigen Fleisses bedeutender Kräfte, die namentlich in den letzten zwanzig Jahren mit der Biographie des Agricola sich beschäftigt haben, sind doch an vielen Stellen alle Bemühungen der Gelehrten bisher fruchtlos geblieben. Ein Hauptgrund davon wurde von je her in dem mangelhaften Zustande der Handschriften gesucht,

in denen sie auf uns gekommen ist, ohne dass man sich jedoch früher darauf einliess, diesen Mängeln weiter nachzuspüren. In neuerer Zeit haben sich Pfitzner und vorzüglich Wex das Verdienst erworben, durch genauere Betrachtung derselben ihr Verhältniss zu dem verloren gegangenen Urcodex nachzuweisen, aus der Eigenthümlichkeit desselben mehre Gebrechen herzu-leiten und durch Transposition zu heilen. Die Besse-rungsversuche gründen sich nämlich auf die Vermu-thung, dass der Urcodex des Agricola, aus welchem die uns erhaltenen Handschriften geflossen, auf jeder Seite zwei Columnen und in jeder Columnne ungefähr 34 Zeilen enthalten habe. Hatte der Schreiber desselben ein Wort in der innern Columnne ausgelassen, so bemerkte er es nachträglich am äussern Rande; der spätere Abschreiber aber nahm diese einzelnen Wör-ter aus Unwissenheit in den Text der äussern, dem Rande zunächst stehenden Columnne auf. Man braucht also nur, wenn irgendwo im Text ein Wort fehlt oder überflüssig ist, 34 Zeilen vorwärts und rückwärts zu lesen, um entweder das fehlende Wort oder die Lücke für das überflüssige zu finden.

Ob von dieser Entdeckung eine Radicalcur zu er-warten ist, wird die verheissene und sehr ersehnte Ausgabe des Agricola von Wex hoffentlich bald zei-gen. Jedenfalls hat die Besonnenheit, mit der derselbe bei der Anordnung verfahren ist, schon jetzt erfreu-liche Resultate gebracht.

Hr. Held sucht die Verderbniss tiefer. Inhalt und Form der Schrift führen ihn zu der Überzeugung, dass sie in dieser Gestalt, nach Anordnung und Ausführung eines Meisters, wie Tacitus, unwürdig, aus seinen Hän-den nicht hervorgegangen sein könne. Nicht ohne Besorgniss geht der Verf. an die Veröffentlichung seiner Ansicht, weil er weiss, dass er Manchem vielleicht ein Sacrilegium zu begehen scheint, indem er antastet, was Vielen als ein theures, köstliches Besitzthum immer ge-golten hat. Doch wer mit so ernstem Sinne, mit so besonnener Kritik, mit so gründlicher Gelehrsamkeit zur Prüfung sich anschickt, dem muss nicht minder zum aufrichtigen Dank sich verpflichtet fühlen, wer aus einer ihm werthgewordenen Täuschung herau-gerissen, mit unbefangenen Blicke neben den Vorzügen eines Lieblingwerkes auch die Mängel wahrnimmt, als wem auch in solchem Läuterungsfeuer sein Kleinod sich zu bewähren scheint.

Der Verf. geht von dem Urtheile aus, welches Walch, der bedeutendste Bearbeiter und entschiedenste Vertheidiger des Agricola, über die Biographie fällt. Walch hatte in seiner Abhandlung: *Über Tacitus' Agri-cola oder die Kunstform der antiken Biographie*, S. XXXIV, den Satz aufgestellt, dass in einer antiken Biographie die Idee des Ganzen „1) nur ihrem Zeit-verhältnisse gemäss, und 2) auch nur gemäss dem ei-genthümlichen Charakter des Verf. als Schriftstellers gedacht und beurtheilt werden dürfe.“ Was dem Rö-mer als Idee einer Biographie erschien, könne nur in-sofern der Biographie, absolut gedacht, entsprechen, als diese über den Geist des Antiken und der Römer-welt nicht hinausgehe. Im Alterthum nun, zumal bei den Römern, erhalte Alles seine grössere oder gerin-gere Bedeutung nur durch die nähere oder entferntere Beziehung zum Staate. Handlungen, Charakterzüge also, welche den Menschen nicht als römischen Bür-ger charakterisirten, seien für den Biographen unwich-tig und der Erwähnung nicht werth. Und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, fährt er fort, finden die der Biographie des Agricola gemachten Vorwürfe, der Held sei nicht genugsam im Kreise der Familie dargestellt, kurz, des Helden Persönlichkeit trete nicht individuell genug hervor, ihre Erledigung.

Was den zweiten Punkt, die Individualität des Schriftstellers anlange, so lasse sich (p. XXXVI—VII) von einem Geiste, der, wie Tacitus, das Innerste der Verhältnisse durchdringe, dessen allbekannte Kürze auf dieser so wenig gekannten Eigenschaft beruhe, nur ein grosser, allgemeiner Überblick erwarten; „das *Handeln* des Mannes als Hauptsache betrachtet, der Charakter, soweit er im Handeln sich ausspricht, mit beiläufiger Andeutung des Individuellen dorthin nicht gehörigen.“

Trete man mit diesem Maasstabe an die Biographie des Agricola heran, so lasse sich die ausserordentliche Kunst in Anordnung und Darstellung des Stoffes nicht verkennen, dessen fünf Hauptabschnitte: die Einleitung, c. 1—3; Agricola's Jugendbildung bis zur Verwaltung Britanniens, 4—8; Schilderung des Hauptplatzes seiner Thaten und frühern Leistungen, 9—17; Agricola's Züge und Überwältigung Britanniens durch die Schlacht am Berge Grampius, 18—38; letzte Schicksale mit dem Epi-log, 39—46, ein wohlverbundenes Ganze ausmachen.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 207.

29. August 1846.

## Römische Literatur.

*Commentatio de Cn. Iulii Agricolae vita quae vulgo Cornelio Tacito adsignatur. Scripsit Iulius Held.*

(Schluss aus Nr. 206.)

Hr. Held ist mit Walch's Bestimmungen über die Kunstform der antiken Biographie einverstanden, gelangt aber zu ganz andern Resultaten, indem er sie auf die Biographie des Agricola anwendet, die er nicht nur nicht im Einklange, sondern vielfach im Widerspruche mit derselben erkennt. In der Biographie eines römischen Bürgers sollen nach Walch ausschliesslich die in Beziehung zum Staate stehenden Handlungen eine Stelle finden. Aber gerade die bedeutendsten und wichtigsten Handlungen des öffentlichen Lebens sind in der Biographie des Agricola oft mit grosser Ungenauigkeit und Nachlässigkeit behandelt, während anderes weit minder Charakteristisches mit Ausführlichkeit erwähnt wird. So ist z. B. im zweiten Abschnitte ausführlich davon die Rede, wie Agricola sich in Aquitanien bei Ausübung der Gerichtsbarkeit gezeigt, wie er das amtliche Verhalten von dem ausseramtlichen zu unterscheiden gewusst und das Gewicht seiner Würde nie im gewöhnlichen Leben geltend gemacht habe; wie er jedoch die ganze Provinz während der drei Jahre verwaltet, ob und welche Gesetze er gegeben, welche Einrichtungen er getroffen, wie er sich gegen Municipien und Colonien gestellt, ob er den Handel zu heben gesucht, von Diesem und Andern, woraus vorzüglich ein Bild der öffentlichen Thätigkeit Agricola's sich zusammenstellen liesse, geschieht mit keinem Worte Erwähnung.

Dieselben Mängel treten in dem wichtigsten, Agricola's Wirksamkeit in Britannien umfassenden vierten Abschnitt entgegen. Die sieben Verwaltungsjahre werden eins nach dem andern durch meistens wenig bedeutende, sich oft wiederholende oder einander ähnliche Handlungen bezeichnet, während das Wichtigere, was man zu erfahren wünscht, unberührt bleibt. So wird erzählt, dass Agricola im dritten und fünften Verwaltungsjahre früher unbekannte Völkerschaften bekriegt habe. Wer aber diese waren, wo sie gewohnt, welcher Art ihre Sitten, ihre Lebensweise gewesen, davon erfährt man nichts. Wie ist diese Schweigsamkeit zu entschuldigen, wenn wir die ausführliche Beschreibung von der Flucht der Usipier (c. 28) dagegen halten.

So weit von den einzelnen Theilen an und für sich und ihrem Verhältnisse zu der nach Walch der antiken Biographie zum Grunde liegenden Idee. Im Folgenden sucht der Verf. auch die Verbindung der einzelnen Theile, namentlich des zweiten und dritten Abschnittes, als ungenügend nachzuweisen. Allein, wenn auch zwischen dem zweiten und dritten Abschnitte keine äussere Verbindung stattfindet, so lässt sich doch das innere Band, das sie zusammenknüpft, nicht verkennen. An die Ende c. 9 erwähnte Ernennung Agricola's zum Statthalter von Britannien schliesst sich ganz natürlich die Beschreibung des Schauplatzes, der ihm erwartet, an. Weit auffallender ist dagegen, was auch Hr. H. hervorhebt, der Grund, durch den der Verf. der Biographie zu einer erneuten Beschreibung von Britannien bewegen zu sein erklärt. Nicht, was man erwarten sollte, weil er im Begriff ist, Agricola auf den Schauplatz einzuführen, der ihm und dem Staate den höchsten Ruhm verleihen sollte, sondern weil unter Agricola die Kenntniss der Insel vervollständigt sei, „gebe er, fern von aller Anmassung, in Bezug auf Talent und Fleiss, die Leistungen seiner Vorgänger in Schatten stellen zu wollen, seine Mittheilungen.“

Bis hierher (p. 1—7) hatte Hr. H. sich darauf beschränkt, zu zeigen, dass die Biographie des Agricola den von Walch aufgestellten Forderungen nicht entspreche. Freilich ist damit noch nicht bewiesen, dass die Biographie nicht von Tacitus herrühre, weil entweder die Theorie selbst falsch sein könnte, oder weil möglicherweise Tacitus in der Zeit der Abfassung noch nicht auf der Höhe der Kunstbildung stand, dass er diesen Anforderungen an die antike Biographie in der Art, wie es seine spätern Werke erwarten lassen, zu genügen vermochte. Der erste Fall kommt bei Hr. H. nicht in Frage, weil er sich mit Walch's Theorie einverstanden erklärt. Was den zweiten betrifft, so enthält der weitere Verlauf der Abhandlung eine ausführliche Darlegung, wie nach Inhalt und Ausdruck die Biographie des Agricola in einer Weise den übrigen Werken des Tacitus unähnlich sei, dass an einen und denselben Ursprung selbst in den verschiedensten Perioden der Entwicklung eines und desselben Schriftstellers nicht gedacht werden könne.

Diese in viele Einzelheiten eingehende Untersuchung zeugt ebensowol von des Verf. feiner Beobachtungsgabe, als von seiner tiefen und gründlichen Kenntniss

der Eigenthümlichkeiten des Tacitus. Ich muss mich darauf beschränken, Einiges auszuheben.

Gleich im ersten Capitel tritt uns eine Stelle entgegen, deren Schwierigkeiten bis jetzt von keinem Erklärer beseitigt worden sind. Es sind die Schlussworte: *At mihi nunc narraturo vitam defuncti hominis venia opus fuit: quam non petissem, ni cursaturus* (über diese Lesart haben sich in neuerer Zeit die meisten Herausgeber geeinigt) *tam saeva et infesta virtutibus tempora*. Man fragt mit Recht: Warum gerade zu einer Zeit, wo mit dem Beginne einer segensvollen Regierung der Muth wiederkehrt, die Nachsicht der Leser erbitten, „weil der Gegenstand der Schrift in Zeiten, die der Tugend feindlich waren, zurückführe? Sollte nicht gerade dadurch die Schrift sich von selbst empfehlen, weil die Darstellung früherer Ruchlosigkeit das Gefühl gegenwärtiger Glückseligkeit zum Bewusstsein zu bringen am Besten geeignet ist? Walch bezieht, mit Vergleichung von *Tacit. Ann. IV, 33*, die Worte auf das immer noch nicht ausgestorbene Delatorengelecht. Tacitus richte sie hauptsächlich an Übelwollende, Agricola's geheime Verleumder bei Domitian, welche durch die Ehrenrettung des verkannnten und verfolgten Mannes leicht erbittert werden konnten. Allein wie durfte Tacitus hoffen, durch solche Worte den Hass der verabscheuungswürdigsten Menschenklassen zu versöhnen? Die verglichene Stelle ferner ist wesentlich von der vorliegenden unterschieden. Dort erkennt er unumwunden die Gefährlichkeit der Delatoren an; zu Bitten aber würdigt er sich nicht herab. Endlich lässt sich aus dem ganzen Inhalte der durchaus mässig gehaltenen Biographie in keiner Weise absehen, was einer solchen Befürwortung bedurft haben könnte.

Zu c. 3: *Pauci, ut ita dixerim, non modo aliorum, sed etiam nostri superstites sumus: exemptis e media vita tot annis, quibus iuvenes ad senectutem, senes prope ad ipsos exactae aetatis terminos per silentium venimus*“, sucht Hr. H. nachzuweisen, dass die hierin enthaltenen Zeitbestimmungen mit den anderweitigen Angaben über das Leben des Tacitus keineswegs übereinstimmen. In ähnlicher Weise ist c. 39 gefehlt: *Octavus annus est . . . und transigite cum expeditionibus; imponite quinquaginta annis magnam diem*.

An den Worten: *Non tamen pigebit vel incondita et rudi voce memoriam prioris servitutis et testimonium praesentium bonorum composuisse* (c. 3), tadelt der Verf. falsche Bescheidenheit, da Tacitus damals nach der überzeugenden Stelle bei *Plin. epist. II, 11* als Redner sich ausgezeichnet habe.

P. 13 A. handelt der Verf. über die vermeintliche *equestris nobilitas* zu c. 4. *Cnaeus Iulius Agricola veteri et illustri Foroiuliensium colonia ortus utrumque avum procuratorem Caesarum habuit: quae equestris*

*nobilitas est*. Die Ausdrücke *illustres, splendidi, insignes* kommen als Bezeichnungen verschiedener Grade von Rittern vor. Auch lässt sich aus Stellen bei Dio Cassius mit Recht schliessen, dass einzelne Ritter unter den Kaisern gleichen Rang mit den Senatoren bekleidet haben, was *Tac. Ann. II, 59* und *XVI, 17* ausser Zweifel stellt. *Nobiles* aber heissen nur die Römer, welche eines der höhern Staatsämter verwaltet haben. Von einer Nobilität der Ritter ist nirgends anderswo die Rede und nur unwürdige, einem Schriftsteller wie Tacitus durchaus fremde Schmeichelei konnte sie den Rittern beilegen.

C. 7. *Classis Othoniana licenter vaga, dum Intemelios (Liguriae pars est) hostiliter populatur, matrem Agricolae in praediis suis interfecit*, nimmt Hr. H. Anstoss an dem *licenter vaga*, denn nicht *licenter*, d. h. „nullius rectoris imperio obedientem“, habe die Flotte geplündert, sondern unter Anführung des Antonius Novellus, Suedius Clemens und Aemilius Pacensis. Doch *Hist. II, 12* heisst es allerdings von einem dieser Anführer ausdrücklich: *Sed Pacensis per licentiam militum vinculus*, womit unsere Stelle in der Biographie durchaus übereinstimmt.

Nicht hinlänglich begründet scheint mir ferner das Bedenken, das der Verf. c. 9 gegen die Worte: „*Consul egregiae tum spei filiam iuveni mihi despondit, ac post consulatum collocavit*“, erhebt, weil nach der richtigen Berechnung Walch's die Tochter des Agricola bei ihrer Verheirathung dann erst 15 Jahr alt gewesen sein könne. Noch jetzt ist es in Italien gar nicht selten der Fall, dass Mädchen in einem Alter von 12–14 Jahren sich verheirathen.

Die deutlichsten Kennzeichen der Unechtheit trägt die mit c. 10 beginnende Beschreibung von Britannien an sich. Zunächst fällt hier die grosse Ausführlichkeit in einer Biographie auf, die sonst fast überall mit ganz skizzenhafter Zeichnung der Hauptereignisse sich begnügt. Noch mehr aber scheint sie des Tacitus deshalb unwürdig, weil sie vieles gar nicht zur Sache Gehörige enthält. Der Mangel an Plan und Ordnung in dieser Schilderung liegt klar zu Tage. Es sind einzelne, mangelhaft verbundene Notizen, die nur das Allergewöhnlichste mittheilen, was der Verf. aus des Ersten Besten Munde erfahren haben konnte, nirgends eine so reiche, nur Wenigen zugängliche Quelle, aus der sie geschöpft sein sollen, ahnen lassen.

Welche Ungleichmässigkeit herrscht ferner in der Mittheilung dessen, was vor Agricola zur Unterwerfung Britanniens geschehen ist (c. 14–18). Über Aulus Plautius, Ostorius Scapula, Didius Gallus, Veranius enthält die Biographie nur ganz kurze Angaben, während sie bei Suetonius Paulinus so ins Einzelne eingeht, dass bei Gelegenheit seiner Expedition auf die Insel Mona und der während dessen Abwesenheit ausbrechenden

Verschwörung, sogar eine Rede der einander zum Widerstande aufmunternden Britannen eingeflochten wird.

Ein Rückblick auf den Inhalt der bis jetzt durchgegangenen Capitel zeigt uns auch in der Composition des Ganzen ein auffallendes Misverhältniss der einzelnen Theile, dergleichen wir Tacitus kaum zur Last legen dürfen. Zehn Capitel (drei die Einleitung umfassend, sieben die Beschreibung Britanniens und Erzählung des vor Agricola in Britannien Geschehenen), also fast der vierte Theil der ganzen Schrift, beschäftigen sich mit Vorbereitungen zu dem eigentlichen Gegenstande des Werks. Wie viel ökonomischer Tacitus verfährt, beweisen unter Anderm die ersten Capitel der Historien. Wie kurz und inhaltreich ist dort c. 1—3 die Einleitung und Angabe des zu verarbeitenden Stoffes. Wie bündig und anschaulich c. 4. 5 die Schilderung des zur Zeit von Galba's Thronbesteigung herrschenden Zustandes in Rom, in den Provinzen.

Um die an diesem Orte zu beobachtenden Grenzen nicht zu überschreiten, erwähne ich nur noch des Verf. Bemerkungen zu c. 45. 46. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass diese letzten Capitel viel hohe, schöne Gedanken enthalten. Dennoch bieten auch sie, namentlich in Rücksicht auf die Umstände, unter welchen sie geschrieben zu denken sind, mannichfachen Stoff zu gerechten Ausstellungen. Im dritten Capitel heisst es: *Nunc demum redit animus: et quamquam primo statim beatissimi seculi ortu Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuerit atque quolidie felicitatem imperii Nerva Traianus etc.* Hiernach zu schliessen, ist das Buch 850 a. u. c. herausgegeben worden, also vier Jahre nach dem Tode Agricola's. So natürlich nun Klagen der Art, wie wir sie in diesem Epilog finden, unmittelbar nach dem Tode Agricola's waren, so unangemessen und unpassend erscheinen sie so lange nachher. Dass aber Gattin und Tochter von der schmerzlichen Klage über den Verlust Agricola's zur Betrachtung seiner Tugenden und zur Nachahmung derselben aufgefordert werden, darin kann ich nicht mit Hr. H. etwas Anstössiges erblicken. Eher noch trifft die Schlussworte: *Agricola, posteritati narratus et traditus superstes erit,* der Vorwurf der Arroganz.

Es bleibt noch übrig, den Stil des Verf. der Biographie in nähere Betrachtung zu ziehen. Hr. H. lässt zuvörderst nicht unerwähnt, wie grossen Schönheiten wir hier und da begegnen: c. 2. *Dedimus profecto patientiae documentum etc.*; c. 13, c. 19, c. 25, c. 30, *Auferre, trucidare, rapere falsis nominibus imperium atque ubi solitudinem faciunt pacem appellant.*; c. 38, 40 u. s. w. Ausserdem ist grosse Ähnlichkeit mit dem Tacitinischen Stile leicht bemerkbar, indem die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten seiner Schreibart sich auch bei dem Verf. der Biographie finden. Aber besonders bedenklich macht gerade das sichtliche oft mis-

glückte Haschen nach Tacitinischer Ausdrucksweise. So steht z. B. bei Tacitus der häufige Gebrauch der paarweisen Verbindung von Nomm., Advbb. und Verbb. hinlänglich fest. Während diese Verbindung jedoch bei Tacitus nur bei wesentlich unterschiedenen Begriffen, oder bei der unter dem Namen *év δια dvoiv* bekannten Figur vorkommt, so finden wir dagegen bei dem Verf. der Biographie sehr häufig fast ganz congruente Begriffe zusammengestellt, sodass einer von beiden matt und überflüssig erscheint, z. B. c. 1. *virtus vicit ac supergressa est vitium*; c. 4, *praeter ipsius bonam integramque naturam; incensum et flagrantem animum; sublime et erectum ingenium*; c. 10, *immensum et enorme spatium* und an sehr vielen andern Stellen. Ja ein und dieselbe Verbindung *quiete et otio* kommt sogar dreimal vor (c. 6. 21. 42).

Zeigt sich so sehr häufig ein übermässiger Gebrauch der bei Tacitus vorkommenden eigenthümlichen Wendungen, so ist Anderes dagegen von Tacitus' Stil sehr abweichend oder seiner ganz unwürdig. Vorzugsweise gehört hierher die vielbesprochene Stelle c. 5, *Nec Agricola licenter more iuvenum, qui militiam in lasciviam vertunt neque segniter ad voluptates et comenatus titulum tribunatus et inscitiam retulit,* die, mag man *inscitiam*, wie Walch will, von *ad* oder von *retulit* abhängig machen, sehr steif und ungewandt bleibt; c. 6, *Ludos et inania honoris modo rationis atque abundantiae duxit, uti longe a luxuria, ita famae propior*; c. 9, *Revertentem ab legatione legionis divus Vespasianus inter patricos adscivit ac deinde provinciae Aquitaniae praeposuit, splendidae imprimis dignitatis administratione ac spe consulatus, cui destinarat*; c. 15, *Recessuram, ut divus Iulius recessisset.* Gar nicht Tacitinisch scheint c. 33 das *quod ad me attinet, iam pridem mihi decretum est*; c. 35. 36 kommt *ingens* bis zum Überdruß oft vor. Verwunderung erregt ferner c. 42, *Aderat iam annus, quo proconsulatum Asiae et Africae sortiretur*; c. 43, *Vulgus quoque et hic aliud agens populus.*

Ein anderer, keineswegs unerheblicher Umstand, der an der Echtheit der Schrift Zweifel erregt, ist die Überhäufung der Biographie mit moralischen und politischen Sentenzen. Auch Tacitus liebt es, einzelne Punkte der Darstellung durch gewichtige Schlagwörter und inhaltsreiche kurzgefasste allgemeine Gedanken hervorzuheben, beobachtet aber dabei stets eine weise Mässigung. Der Verf. der Biographie hingegen überschüttet uns mit seinen Reichthümern. Was aber noch schlimmer ist, die Sentenzen sind nicht selten matt und gesucht, oder passen wenigstens nicht an die Stelle, welche sie einnehmen. C. 5 heisst es von Agricola: *intravitque animum militaris gloriae cupido, ingrata temporibus, quibus sinistra erga eminentes interpretatio nec minus periculum ex magna fama, quam ex mala.* So

richtig dieser Gedanke, so wenig eignet sie sich an diesen Ort, wo der Verf. nichts zu erwähnen hatte, als auf welche Weise A.'s Liebe und Talent zur Kriegführung unter Suetonius Paulinus Gelegenheit zur Entwicklung geboten worden sei. C. 21 *paullatim discesum ad delinimenta vitiorum, porticus et balnea et conviviorum elegantiam: idque apud imperitos humanitas vocabatur cum pars esset servitutis.*

Alle diese Wahrnehmungen, noch unterstützt durch die äussere Beschaffenheit der Handschriften, deren keine den Agricola mit den Historien und Annalen vereinigt enthält, sind wol geeignet, den Verdacht zu begründen, dass die *Biographie des Agricola* nicht von Tacitus herrühre, dass sie wahrscheinlich das Werk eines Nachahmers sei, der theils aus Tacitus, theils aus andern Quellen vereinzelte Notizen entlehnt und mit Sentenzen durchwebt zu einem wenig zusammenhängenden Ganzen verbunden habe.

Wenn wir nun aber auch Hrn. H. einräumen müssen, dass er an vielen Stellen die Unechtheit überzeugend nachgewiesen hat, wenn es mir wenigstens ausser Zweifel zu stehn scheint, dass die *Biographie* in dieser Form aus Tacitus' Hand nicht hervorgegangen ist, so darf daraus noch nicht die Folgerung abgeleitet werden, dass Tacitus an dieser *Biographie* gar keinen Antheil gehabt habe. Ich möchte vielmehr die Meinung aussprechen, dass der *Biographie* eine *laudatio Agricola* von Tacitus zu Grunde liegt, die unmittelbar nach Agricola's Tode abgefasst, einen kurzen und gedrängten Abriss seines Lebens enthielt und von einem Nachahmer desselben benutzt, zu einer vollständigen Lebensbeschreibung ausgeführt wurde. Nehmen wir dies an, so verschwindet nebst vielen andern auch die sonst kaum zu beseitigende Schwierigkeit, wie ein Schriftsteller, der über solche Mittel zu gebieten hatte, wie einzelne überaus schöne Stellen bekunden, anstatt eigne Werke zu schaffen, zu einer solchen Mosaikarbeit sich hergeben konnte. Die von Hrn. H. aufgestellte Ansicht, dass die *Biographie* grossentheils aus Stellen der Annalen und Historien zusammengesetzt sei, hilft darüber nicht hinweg. So richtig sie hinsichtlich der historischen Notizen sein mag, so wenig ist es glaublich, dass auch die auf Tacitinischen Ursprung hinweisenden Reflexionen eben daher entlehnt sein sollten. Überdies scheint meine Vermuthung dadurch bestätigt zu werden, dass sich, wenn ich nicht irre, vielfache Spuren finden, welche die Fugen des ursprünglichen und des überarbeiteten Werkes erkennen lassen. Die Gren-

zen des beschränkten Raumes gestatten es nicht, das ganze Werk Schritt für Schritt zu verfolgen, und diese mehr oder minder gewissen Anzeichen einzeln nachzuweisen. Auch glaube ich allerdings nicht, dass diese *laudatio* in der Art benutzt worden sei, dass der Überarbeiter sie ganz unberührt gelassen und nur hier und da zur Vervollständigung des Ganzen grössere oder kleinere Partien eingeschoben habe. Die Bearbeitung fand gewiss in freierer Weise statt, so dass nur Einzelnes, wie es von Tacitus ausgegangen, sich erhalten, Manches weiter ausgeführt, Manches dem veränderten Plane des Nachahmers gemäss verändert wurde; wonach es selbst nicht mehr möglich sein würde, durch die ganze Schrift hindurch, Tacitus' Eigenthum von fremden Zuthaten zu trennen. Allein wenigstens eine Stelle möge schliesslich hier einen Platz finden, um die Ansicht einigermaßen zu begründen, und, falls sie der Berücksichtigung werth erachtet würde, zur schärfern Prüfung aufzufordern.

Gleich zu Ende des ersten Capitels scheint mir mit den vielbesprochenen Worten: *At mihi nunc narraturo vitam defuncti hominis venia opus fuit: quam non petissem ni cursaturus tam saeva et infesta virtutibus tempora*, an denen auch Hr. H. Anstoss genommen hatte, ein von dem spätern Bearbeiter hinzugefügter fremder Bestandtheil anzufangen. Schon Niebuhr hatte in einer Abhandlung: „Zwei lateinische Classiker des 3. Jahrh.“, (in den Abhandlungen der königlichen Academie der Wissenschaften zu Berlin 1822—23. Berlin, 1825. 4. S. 248) in diesen Worten eine Hindeutung auf eine frühere Ausgabe der *Biographie* gefunden, und weil er eine doppelte Bearbeitung von Tacitus annahm, anstatt *At mihi nunc* zu lesen vorgeschlagen: *At mihi nuper* und im Folgenden: *Legimus cum Aruleno Rustico P. Thrasca, Herennio Senecioni Helvidius laudati capitales fuissent.* Das Unhaltbare dieser Änderungen hat Walch in seiner Ausgabe des Agricola p. 435—436 nachgewiesen. Demungeachtet scheint mir der Scharfblick Niebuhrs recht gesehn zu haben, insofern er in diesen Worten einen zu dem Vorhergehenden nicht passenden Bestandtheil erkannte. Nur dass nicht, wie er annimmt, eine frühere oder spätere Bearbeitung von Tacitus zu unterscheiden ist, sondern dass mit diesen Worten ein Zusatz des Nachahmers von Tacitus beginnt, der die von Tacitus verfasste *Biographie* des Agricola zum Grunde legte und weiter ausführte.

Liegnitz.

Julius Sommerbrodt.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 208.

31. August 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Dem Prof. *Dielitz* in Berlin ist die Stelle eines städtischen Schulinspectors übertragen worden.

Dem Rector des Elisabeth-Gymnasium in Breslau, Prof. *Fickert*, hat die philosophische Facultät der Universität daselbst die Doctorwürde ertheilt.

Dem ordentlichen Prof. Dr. *Hecker* an der Universität zu Berlin ist das Prädicat eines Geh. Medicinalraths ertheilt worden.

Der wirkliche Geheimrath Dr. Fr. Albert v. *Langenn*, bisher Director im königl. sächsischen Justizministerium, ist zum Präsident des Ober-Appellationsgerichts in Dresden ernannt worden.

Der Staatsrath F. *Mackeldey* in Kassel ist zum Director des Obergerichts in Hanau ernannt worden.

Die ausserordentlichen Professoren der Medicin Dr. *Martin*, Dr. *Schömann*, Dr. *Häser* und der ausserordentliche Professor der Philosophie Dr. *Schleiden* bei der Universität zu Jena sind zu ordentlichen Honorarprofessoren ernannt, der letztgenannte aus der philosophischen Facultät in die medicinische versetzt worden.

Der bisherige ordentliche Professor an der Universität zu München Dr. *Massmann* ist unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges in den preussischen Staatsdienst aufgenommen, mit der Leitung der zur Bildung künftiger Turnlehrer zu errichtenden Anstalt beauftragt und zum ausserordentlichen Professor in Berlin ernannt worden.

Der ordentliche Professor der katholischen Theologie an der Universität Giessen Dr. Leopold *Schmid* hat zugleich eine ordentliche Honorarprofessur in der philosophischen Facultät übertragen erhalten.

Orden. Das Grosskreuz des königl. sächsischen Civilverdienstordens erhielt der wirkliche Geheimrath v. *Langenn* in Dresden; das Ritterkreuz dieses Ordens Geh. Kirchenrath Dr. Gust. Ludw. *Hübel* ebendaselbst.

## Nekrolog.

Am 28. Juli starb zu Prag Professor der Geschichte am Conservatorium daselbst Wolfgang Adolf *Gerle*, geboren zu Prag am 9. Juli 1781. Ausser einer nicht kleinen Zahl zum Theil unter den Namen *Erle* und *Spät* erschienenen Romanen, Erzählungen, Novellen, gab er heraus: *Vorschule der Ästhetik* (1806); *Korallen* (1807); *Volksmärchen der Böhmen* (2 Bde., 1819); *Böhmen*, beschrieben (5 Bde., 1823); *Historischer Bildersaal der Vorzeit Böhmens* (3 Bde., 1824); *Prag und seine Merkwürdigkeiten* (1825; 3. Aufl., 1836); *Böhmens Heilquellen* (1830); *Bilder aus Böhmens Vorzeit* (1840—42).

Am 31. Juli in Glockenthal bei Thun in der Schweiz Dr. Bernhard *Heine*, Honorarprofessor für Orthopädie an der Universität zu Würzburg und Vorstand der orthopädischen Anstalt, Erfinder des Osteotom.

Am 1. Aug. zu Regensburg David Heinr. *Hoppe*, Sanitätsarzt und Professor der Naturgeschichte am Lyceum daselbst, geb. zu Vilsen in der Grafschaft Hoya 1760. Seine Schriften: *Botanisches Taschenbuch* (15 Jahrg., 1790—1804); *Neues botanisches Taschenbuch* (7 Jahrg., 1805—11); *Ectypa plantarum Ratisbonensium* (1787—97); *Entomologisches Taschenbuch*; *Ectypa plantarum selectarum* (1796); *Herbarium vivum* (1798); *Botanische Bibliothek* (1802—4); *Tagebuch einer Reise nach den Küsten des Adriatischen Meeres u. s. w.* (mit Hornschuh; 1818); *Anleitung, Gräser und Gewächse für Herbarien zuzubereiten* (1819); *Caricologica germanica* (1826); *Flora oder Allgemeine botanische Zeitung* (mit Fünrohr).

Am 7. Aug. zu Darmstadt Joh. Chr. Heinr. *Rinck*, Hoforganist, geb. zu Elgersburg am 18. Febr. 1770, einer der grössten Meister in Orgelcompositionen und geistlicher Musik. Ausser vielen trefflichen Musikwerken gab er heraus: *Orgelschule*; *Choralbuch*; *Neues Choralbuch*; *Praktische Ausweichungsschule*; *Der Choralfreund*; *Theoretisch-praktische Anleitung zum Orgelspielen*.

Am 10. Aug. zu Berlin Dr. Christ. Ludwig *Ideler*, Geh. Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität daselbst, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, geb. zu Grossen-Brese bei Perleberg am 21. Sept. 1766. Schriften: *Handbuch der englischen Sprache* (1793; 4. Aufl., 1823); *Handbuch der französischen Sprache* (1796; 6. Aufl., 1838); *Neue trigonometrische Tafeln für die Dreimaltheilung der Quadranten* (1796); *Handbuch der italienischen Sprache* (1800; 4. Aufl., 1844); *Historische Untersuchungen über die astronomischen Beobachtungen der Alten* (1806); *Untersuchungen über den Ursprung und die Bedeutung der Sternnamen* (1809); *Lacroix, Anleitung zur ebenen und sphärischen Trigonometrie*, übersetzt und erläutert (1822, 1837); *Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie* (1826); *Lehrbuch der Chronologie* (1829). Viele Vorlesungen in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Berlin u. s. w.; *Abhandlungen im Museum für Alterthumswissenschaft*, in *Zach's Correspondenz* und andern Zeitschriften.

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in München. Am 21. Febr. las der functionirende Secretär mit Beziehung auf Niebuhr's Vorlesungen, Bd. 1, S. 358, Bemerkungen über die Anschuldigungen des Ämilius Scaurus bei Sallustius. Gegen die aus des Sallustius' Erzählung sich ergebenden Anschuldigungen, Scaurus sei ein leidenschaftlich habüchtiger, bestechlicher und hinterlistiger Mann gewesen, spricht das ehrenvolle Zeugniß des Cicero, des Horatius (*Od.* 1, 12), des Tacitus

(Eingang zum Agricola), und die Erzählung selbst ermangelt der Glaubwürdigkeit, wenn behauptet wird, dem Scaurus sei die Untersuchung eines Vergehens der Bestechung übertragen worden, dessen Mitschuldiger er selbst gewesen, ja die ganze Nachricht von der Bestechung der nach Afrika abgeordneten Senatoren wird durch Urtheile des Cicero über den Ausgang der Untersuchung zweifelhaft. Sallustius scheint nach 60 Jahren die im Volke noch erhaltene, vielleicht aus den heftigen Reden des Brutus (*Cic. p. Font. 13*) stammende Meinung der Schuld des Scaurus aufgenommen zu haben, wenn die Einsichtvollern von der Schuldlosigkeit überzeugt waren. Sallustius folgte ihr in seiner Ungunst gegen die Grossen. Prof. Dr. Höfer legte die Fortsetzung seiner Abhandlung über den Römerzug Heinrich's V. vor. Am 14. März wurde eine Abhandlung des Dr. Wilh. Ludw. Seidel vorgelegt: „Erste Resultate photometrischer Messungen am Sternenhimmel.“ Am 8. April las Rector J. Fröhlich über Catullus' *Carm. 79. Quis hoc potest videre etc.*

Geographische Gesellschaft in Paris. Am 6. März las Vicomte de Santarem über die Weltkarte des venetianischen Kosmographen Fra Mauro, deren Copie er für sein grösseres Werk über die Entdeckungen der Portugiesen stechen lässt. Derselbe las eine Abhandlung, in welcher er den Irrthum der Karten des 14. und 15. Jahrh. heraushob, welche südlich vom Cap Bojador einen Hafen bezeichnen. Berthelot las die Übersetzung eines Artikels: „Die Einwirkung Europas auf Amerika,“ welcher in der chilesischen Zeitung erschienen war. Er rührt von einem amerikanischen Spanier her. Gay überreichte die sieben ersten Lieferungen seiner physischen und politischen Geschichte von Chili, welches Werk unter Aufsicht der chilesischen Regierung erscheint. Jomard gab die Beschreibung eines Verfahrens, Inschriften auf eine leichte, schnelle und genaue Weise, selbst wenn die Buchstaben ein vorragendes Relief bilden, zu copiren.

## Chronik der Universitäten.

### Jena.

I. Das Lehrpersonal betreffend. Dem bisherigen Bestand der medicinischen Facultät ist eine fünfte ordentliche Professur beigefügt worden, worauf in die dritte durch den Tod des Geh. Hofraths Dr. Stark erledigte Stelle Hofrath Dr. Huschke aufgerückt, die vierte Stelle und das Directorium der mit dem Landkrankenhaus zusammenhängenden Klinik dem Dr. A. Siebert in Bamberg, die fünfte Stelle und das Directorium der chirurgischen Klinik dem ausserordentlichen Professor Dr. Franz Ried in Erlangen, die Direction des Landirrenhauses dem Geh. Hofrath Dr. Kieser übertragen worden ist. Dem Dr. Karl Fortlage, früher Privatdocent an der Universität zu Berlin, ist eine ausserordentliche Professur in der philosophischen Facultät verliehen worden. Als Privatdocent in der philosophischen Facultät habilitirte sich am 17. Juni Dr. Georg Bippart, nach Vertheidigung seiner Dissertation: *Theologumena Pindarica*, zu welcher Feierlichkeit Geh. Hofrath Götting durch ein Programm einlud. *Narratio de Chaeronea atque praesertim de leone, Chaeroneensis pugnae monumento.*

II. Zahl der Studirenden. Die Zahl der im Wintersemester 1845 — 46 immatriculirten Studenten betrug 419, von denen 119 der theologischen, 140 der juristischen, 46 der

medicinischen, 114 der philosophischen Facultät angehörten. Unter ihnen befanden sich 234 Inländer, 185 Ausländer. Ausserdem war 15 der Besuch der Vorlesungen durch besondere Erlaubniss ertheilt, sodass die Zahl der Vorlesungen Besuchenden 434 betrug.

III. Promotionen. Bei der theologischen Facultät erhielt unter dem Decanate des Prof. Dr. Rückert die Würde eines Baccalaureus Dr. Elle, Collaborator am Gymnasium in Weimar. Bei der juristischen Facultät erwarben, unter dem Decanate des Geh. Justizraths Dr. Michelsen, die Doctorwürde am 3. April Rudolph Gabriel v. Gross aus Weimar; am 3. Mai Georg Gerhard Leopold Schäffer, Advocat in Hannover; am 5. Mai Ernst Karl Georg Wagner, Oberlandgerichtsreferendar in Hildburgshausen; am 23. Mai Joseph Nik. Bruno Frölicher aus Freiburg in der Schweiz; am 17. Mai Heinr. Emil Zerbst aus Jena. *Honoris causa* wurde diese Würde dem Oberconsistorialpräsident Peucer in Weimar ertheilt. — In der medicinischen Facultät erhielten, unter dem Decanate des Geh. Hofraths Dr. Kieser, die medicinisch-chirurgische Doctorwürde am 20. März Joh. Ernst K. Weisse aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, nach Vertheidigung seiner Dissertation: *Quaedam in universum dicta de loco et modo, quae nascuntur morbi veri, eorumque natura, vita, morte, classificatione ac ratione, quam habent ad organismum maternum*; am 2. April Gust. Theod. Winkler aus Altenburg, dessen vertheidigte Dissertation enthielt: *Verba quaedam de somno et de servantibus et sanantibus somni viribus*; am 4. April Alb. Meyerson aus Curland, dessen Dissertation den Titel führt: *Sententiarum de inflammationis natura historia*; am 9. April Theod. Westhoff aus Roda nach Vertheidigung seiner Dissertation: *De tenotomia*; am 20. April Ernst Bruno v. Gersdorff aus Eisenach, dessen Dissertation handelt: *De hydrocele*; am 3. Mai William Beattie Smith in Edinburg, praktischer Arzt in Northumberland (*Diss. de gangraena*); am 20. Mai Eduard Henneberg nach Vertheidigung der Dissertation: *De vi soni et musicae in hominem sanum et aegrotum*; am 14. Juli Anton Lösz, praktischer Arzt in Fünfkirchen in Ungarn (*Diss. de Aleoloidibus*); am 16. Juli K. Gottlieb Wlochatz aus Dresden (*Diss. de dilatatione urethrae virilis incurata et de ratione calculum vesicae parvum per eam extrahendi peculiari*); am 18. Juli Aloysius Gilbert Ritter v. Koch, praktischer Arzt zu Dentschaltenburg in Niederösterreich (*Diss. de typho abdominali*); am 27. Juli K. Ed. Grunert, praktischer Arzt in Gruna bei Chemnitz (*Diss. Quaedam de mortuorum inspectione*). — Von der philosophischen Facultät wurde, unter dem Decanate des Geh. Hofraths Dr. Reinhold, die Doctorwürde *honoris causa* ertheilt am 22. Juni dem Oberbibliothekar Baron Fr. v. Reiffenberg in Brüssel und am 30. Juli dem Landmarschall Georg Ferd. Fr. J. Riedesel, Freiherr von Eisenbach. Die Magisterwürde erwarb Dr. Georg Bippart aus Eisenach. Zu Doctoren der Philosophie wurden promovirt: am 16. Febr. Fr. Ferd. Hofmeier aus Merseburg; am 28. Febr. Fr. Rud. Waldemar Keer aus Berlin; am 3. März Max Ant. Rietsch, zweiter Pagenhofmeister in Weimar; am 11. März Ernst Bodo Phil. Aug. Raven aus Berga im Hannoverschen; am 12. März Karl van Dalen aus Wien; am 19. März Fr. K. Balster aus Stahlhütte in Rheinpreussen; am 20. März Otto Gust. Neumann aus Königsberg in Ostpreussen; am 20. März K. Aug. Ernst Chr. Wilh. Frhr. v. Gersdorff, königl. preussischer Kammerherr; am 20. März Chr. Herm. Börner aus Schloss Heldrungen; am 21. März K. Robert Puls aus Oschersleben; am 25. März K. Ludw. Sam. Achtermann aus Wolfenbüttel; am 18. April Wilh. K. Heinr. Schulz aus Dresden; am 8. Mai Joh. Chr. Ed. Graff

aus Göttingen; am 8. Mai Joh. Gottl. *Pätzold* aus Tschapplau in Schlesien; am 8. Mai Jakob *Davisson* aus Posen; am 9. Mai Aug. Reinhold *Rempler* aus Schwiebus; am 27. Mai K. Ludw. Ferd. *Lömpecke* aus Magdeburg; am 4. Juni Fr. *Hammer* aus Zerbst; am 14. Juni Ed. *Rosenthal* aus Labischin im Grossherzogthum Posen; am 16. Juni Gottfr. *Feldinger* aus Temesvar in Ungarn; am 25. Juni Joh. Herin. *Aus der Ohe* aus Badberg im Osnabrückschen; am 10. Juli Julius Aug. Oswald *Seidensticker* aus Göttingen; am 16. Juli K. Christoph *Martinus* aus Horneburg im Hannoverschen; am 20. Juli Fr. *Steger* aus Braunschweig; am 23. Juli Chr. Wilh. Aug. *Rabe* aus Berlin; am 31. Juli Gust. Adolf *Keil*, Lehrer an der Landesschule zu Pforta, Heinr. Aug. Wilh. *Du Roi* aus Braunschweig; Joh. Heinr. Fr. Aug. *Grund* aus Osterode.

IV. Akademische Acte. Am 1. Aug. übernahm das Protectorat Geh. Hofrath Dr. *Hand*, zu welcher Feierlichkeit Geh. Hofrath Dr. *Eichstädt* durch ein Programm einlud: *Memorabilia academiae Ienensis. III. Ex historia doctorum philologorum.* Das Decanat übernahmen Geh. Kirchenrath Dr. *Hoffmann* in der theologischen, Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. *Danz* in der juristischen, Hofrath Dr. *Huschke* in der medicinischen, Geh. Hofrath Dr. *Göttling* in der philosophischen Facultät.

### Preisaufgaben.

Die Akademie der Wissenschaften zu Lyon hatte die Aufgabe gestellt: *Donner la description géologique d'une partie quelconque du bassin sous-pyrénéen, considéré sous le rapport de la géognosie proprement dite ou sous celui de la paléontologie.* Dem Professor der Naturgeschichte zu Auch Abbé *Dupuy* wurde eine goldene Medaille zur Aufmunterung ertheilt. Für das laufende Jahr ist die Aufgabe gegeben: *Etudier dans sa formation, dans ses monuments et dans ses conséquences la constitution et le régime municipal du midi de la France au moyen-âge.* Preis eine Medaille zu 500 Fr.

Die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in Paris hatte in der Section der Philosophie zur Aufgabe gestellt: *Théorie de la certitude.* Am 30. Mai ward der Preis der Abhandlung von *Javary*, Lehrer der Philosophie an dem Collège zu Libourne, verliehen; ehrenvolle Erwähnung erhielten die Abhandlungen von Ch. *Gournaud* und von Ch. *Bartholmess*. Neue Aufgaben sind aufs Jahr 1847 in der Section für Moral: *Rechercher quelle influence les progrès et le goût du bien-être matériel exercent sur la moralité d'un peuple.* Preis: 1500 Fr. Einsendungstermin: vor dem 31. Oct. 1846. In der Section der Staatsökonomie: *Rechercher, par l'analyse comparative des doctrines et par l'étude des faits historiques, quelle a été l'influence de l'école des physiocrates sur la marche et le développement de la science économique, ainsi que sur l'administration générale des états, en ce qui touche les finances, l'industrie et le commerce.* Preis: 1500 Fr. Einsendungstermin: vor dem 30. Sept. 1846. In der Section der Geschichte: *Faire connaître la formation de l'administration monarchique depuis Philippe-Auguste jusqu'à Louis XIV inclusivement: marquer ses progrès, montrer ce qu'elle a emprunté au régime féodal: en quoi elle s'en est séparée: comment elle l'a remplacé.* Preis: 1500 Fr. Einsendungstermin: 31. Oct. 1846. Auf das Jahr 1848. In der Section der Moral: *Rechercher et exposer comparativement les conditions de moralité des classes ouvrières agricoles et des populations vouées à l'industrie manufacturière.* Preis: 1500 Fr. Einsendungstermin: vor dem 30. Sept. 1847.

In der Section für Staatsökonomie: *Déterminer, d'après les principes de la science et les données de l'expérience, les lois qui doivent régler le rapport proportionnel de la circulation en billets avec la circulation métallique, afin que l'état jouisse de tous les avantages du crédit, sans avoir à en redouter l'abus.* Preis: 1500 Fr. Einsendungstermin: der 30. Sept. 1847. In der Section für Philosophie: *Examen critique de la philosophie scolastique.* Preis: 1500 Fr. Einsendungstermin: der 31. Aug. 1847. Section für allgemeine Geschichte: *Démontrer comment les progrès de la justice criminelle dans la poursuite et la punition des attentats contre les personnes et les propriétés suivent et marquent les âges de la civilisation, depuis l'état sauvage jusqu'à l'état des peuples les mieux policés.* Preis: 1500 Fr. Einsendungstermin: vor dem 31. Oct. 1847. Aufgabe für den von Baron de *Beaujour* gegründeten Preis von 5000 Fr.: *Examen critique du système d'instruction et d'éducation de Pestalozzi, considéré principalement dans ses rapports avec le bien-être et la moralité des classes pauvres.* Einsendungstermin: vor dem 31. Oct. 1847. Baron de *Morogues* hat im J. 1834 ein Capital von 10,000 Fr. legirt für einen aller zehn Jahre abwechselnd von dieser Akademie und der der Wissenschaften zu ertheilenden Preis bestimmt. Die Akademie der politischen und moralischen Wissenschaften hat das beste Werk über den Puperismus in Frankreich und dessen Abhülfe, die Akademie der Wissenschaften das für Agricultur wichtigste Werk zu bezeichnen. Die Einsendung geschieht bis zum 31. Sept. 1847. Für das Jahr 1849. In der Section für Moral: *Rechercher l'histoire des différents systèmes de philosophie morale qui ont été enseignés dans l'antiquité, jusqu'à l'établissement de christianisme; faire connaître l'influence qu'avaient pu avoir, sur les développements de ces systèmes, les circonstances sociales au milieu desquelles ils s'étaient formés, et celle qu'à leur tour ils avaient exercée sur l'état de la société dans le monde ancien.* Preis: 1500 Fr. Einsendungstermin: der 30. Sept. 1848. In der Section für Gesetzgebung: *Rechercher l'origine de la juridiction ou de l'ordre judiciaire en France; en retracer l'histoire: exposer son organisation actuelle et en développer les principes.* Preis: 1500 Fr. Einsendungstermin: vor dem 30. Nov. 1848.

Die von der Flora, der Gesellschaft für Botanik, in Dresden gestellte Preisfrage: „Welche Thiere sind als die natürlichen Bekämpfer der der Pflanzenwelt schädlichen Insecten zu schützen?“ hatten acht Schriften zu lösen versucht. Der Preis von 30 Ducaten wurde der Abhandlung des Dr. *Friedr. Helms* in Altona zuerkannt.

Die Geographische Gesellschaft in London erkannte am 25. Mai die erste Founder's Preismedaille dem Grafen P. E. v. *Strzlecki* für seine Verdienste um die Erkundung des südlichen Theils von Australien, die zweite Patron's Medaille dem Prof. *Middendorf* in St.-Petersburg für seine Forschungen im nördlichen und östlichen Sibirien zu.

Von der Geographischen Gesellschaft in Paris ward am 22. Mai die grosse goldene Preismedaille dem Dr. *Beke* wegen seiner Forschungen in Abyssinien zuertheilt.

### Literarische u. a. Nachrichten.

Baron *Bergmann*, schwedischer Gesandter in Florenz, hat in der Bibliothek des Marchese d'Azzolini eine grosse Zahl ungedruckter Briefe und Autographa der Königin Christine von Schweden gefunden, welche unter seiner Aufsicht für das schwedische Archiv copirt werden.



# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1/2 Ngr. berechnet.)

**Vollständig** ist jetzt erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Correspondenz

des

## Kaisers Karl V.

Aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel mitgetheilt

von

**Dr. Karl Lanz.**

**Drei Bände.**

Gr. 8. 1844—46. 12 Thlr.

(Jeder Band 4 Thlr.)

Leipzig, im August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Bei **Friedrich Fleischer** in Leipzig ist neu erschienen:

## System der christlichen Dogmatik.

Mit besonderer Beziehung auf  
die **speculativen und religiösen**  
Zustände des Zeitalters.

Von **Professor Dr. F. H. Fleck.**  
Erster allgemeiner Theil.

Auch als selbständige Schrift unter dem Titel:

## Philosophische und christliche Theologie

nach ihrem Widerspruche und höherem Einklange.

Geh. Preis 2 1/2 Thlr.

In diesem Werke ist nicht nur der gewöhnliche dogmatische Stoff mit zeitgemäßer Berücksichtigung der neuesten religiösen und theologischen Richtungen durchgearbeitet und mit erheblichen Resultaten vermehrt, sondern auch eine neue Bahn gebrochen worden, durch den Versuch, der hier zuerst gewagt ist, die gesammte neuere Philosophie, so weit sie das religiöse Gebiet berührt, von Cartesius bis auf die Neu-Hegelianer in ihren Hauptrepräsentanten dem Christenthume gegenüber einer Kritik zu unterwerfen. Ein eben so anziehendes als im höchsten Grade schwieriges Unternehmen, für dessen Ausführung unter den Wirren der Gegenwart die besten unserer Zeitgenossen längst Wünsche ausgesprochen haben. — Der zweite Band, welcher bald nachfolgen soll, wird die specielle wissenschaftliche Glaubenslehre umfassen.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Analekten für Frauenkrankheiten,**  
oder Sammlung der vorzüglichsten Abhandlungen, Monographien, Preisschriften, Dissertationen und Notizen des In- und Auslandes über die Krankheiten des Weibes und über die Zustände der Schwangerschaft und des Wochenbettes. Herausgegeben von einem Vereine praktischer Ärzte.

Sechsten Bandes zweites Heft. Gr. 8. 20 Ngr.

Der erste bis fünfte Band erschienen in 20 Heften (1837—45); jedes Heft kostet 20 Ngr.

Leipzig, im August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

**Subert Languet** vindiciae contra tyrannos. Über die gesetzliche Macht des Fürsten über das Volk und des Volkes über den Fürsten. Nach der Ausgabe von 1580 mit einer geschichtlichen Einleitung über das Leben und die Zeit des Verfassers bearbeitet von Dr. Rich. Treitschke. Gr. 8. 1 Thlr.

Dieses höchst denkwürdige historische Document aus dem 16. Jahrhundert, dessen Verfasser berühmter, mit der Weltlage vertrauter, an Geist und Freimuth hochausgezeichneter Diplomat, von Geburt Franzose, von Bildung und Gesinnung Deutscher und Protestant war, legt durch Klarheit und Bündigkeit der Darstellung und Beweisführung in Erstaunen, hält die Basis des constitutionellen Lebens vor die Augen, und kann besonders in unserer Zeit als Förderungsmittel historisch-politischer Bildung des Volkes betrachtet werden.

Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

## Vollständiges Taschenbuch

der Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Nach den Bedürfnissen der Gegenwart bearbeitet

von

**Christian und Friedrich Noback.**

**Achtes Heft.**

(Petersburg — Rio Janeiro.)

Breit 8. Preis eines Heftes 15 Ngr.

Das erste bis siebente Heft sind ebenfalls fortwährend zu erhalten; der Schluss des Werks ist nach den Versicherungen der Verfasser bald zu erwarten.

Leipzig, im August 1846.

**F. A. BROCKHAUS.**

Bei **Johann August Meißner** in Hamburg ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Hübener, Dr. J. W. P., Flora der Umgegend von Hamburg,** städtischen Gebietes, holstein-lauenburgischen und lüneburgischen Antheils, enthaltend die Gewächse, welche in diesem Bezirke wild wachsen oder zu ökonomischem und technischem Bedarfe gebaut werden. Gr. 8. Geh. Weiss Maschinendruckp. 2 Thlr. 20 Ngr. (2 Thlr. 16 gGr.) Schreibvelinp. 3 Thlr. 10 Ngr. (3 Thlr. 8 gGr.)

Neu erschien soeben in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Briefe

## Joseph's des Zweiten.

**Dritte Auflage.**

Zeitgemäß eingeleitet und erklärt

von

**Franz Schuselka.**

Gr. 12. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

# NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 209.

1. September 1846.

## Theologie.

Über die Perfectibilität des Katholicismus. Streitschriften zweier katholischer Theologen; zugleich ein Beitrag zur Aufhellung einiger wichtiger Begriffe aus Bolzano's Religionswissenschaft. Leipzig, Voss. 1845. Gr. 8. 2 Thlr.

Unter den zahlreichen Schriften, welche seit einiger Zeit für und gegen die bestehenden confessionellen Lehrbegriffe der kirchlichen Parteien in Deutschland geboten werden, verdient die vorliegende eine besondere Beachtung, theils weil ihre Verfasser katholische Geistliche sind, welche mit einer gründlichen Gelehrsamkeit eine edle und besonnene Begeisterung für das Wohl ihrer Kirche verbinden, theils weil diese Männer eine Lebensfrage ihrer Kirche sich zur Beantwortung vorgelegt haben. Es ist bekannt, dass auch in der katholischen Kirche die Lehrer und Wortführer auf dem Gebiete der theologischen Wissenschaft wesentlich und zuweilen mit überraschender Freimüthigkeit fortgeschritten sind, und auch den entgegen stehenden Religionsparteien durch geistvolle Werke achtungswerthe Belehrung geboten haben. Anders verhält es sich mit der innern und äussern Verfassung der kath. Kirche selbst, wie sie als eine sichtbare sich kund gibt. Sie zerfällt in die symbolische Lehrnorm und in die rituelle und disciplinelle Verwaltung, die sich beide gegenseitig bedingen und durchdringen. Hierin ist bekanntlich die römische Kirche seit drei Jahrhunderten bei dem, was das Tridentinische Concil als unabänderlich festgesetzt hat, mit eiserner Consequenz und Hartnäckigkeit stehen geblieben. Alle Befehdungen von Seiten der Protestanten, alle Bewegungen in der römischen Kirche, — sie haben wol die kath. Wissenschaft fortgebildet und zeitgemäss umgestaltet, sind aber ohne Einfluss geblieben auf Symbol und Ritus und Disciplin und deren öffentliche Geltung. Die römische Hierarchie, auch wann und wo sie der drängenden Macht der Zeit wich und sich in ein scheinbares Dunkel verhüllte, blieb bis auf den heutigen Tag die gewaltsame Despotie. Noch immer fesselt allenthalben den römisch-katholischen Klerus der donnernde Machtspruch: *Roma locuta est, res iudicata est.*

Dagegen nun sind besonders in neuerer Zeit viele Stimmen von kath. Geistlichen und Laien laut geworden, und rufen nach einer Perfectibilität des Katholicismus, die man bald allgemein, bald partiell auf-

fasst, bald mit Aufgebung des ganzen Principis der Kirche, wie die Deutschkatholiken, bald in neuen Forderungen aus den alten kirchlichen Axiomen verlangt hat.

In dem angezeigten Buche, das in vier Briefe oder vielmehr Abhandlungen eingetheilt ist, treten zwei befreundete kath. Geistliche gegen einander in die Schranken. Der Eine, der bereits im J. 1836 gestorben ist, gehört zu den Katholiken, welche Lehre und Verfassung ihrer Kirche für abgeschlossen und stabil halten und glauben, dass mit jeder Abänderung oder Umgestaltung das innerste Wesen des Katholicismus erschüttert und dieser selbst seinem Falle zugeführt werde. Er vertheidigt seine Behauptung in der ersten und dritten Abhandlung. Der Andere dagegen, welcher in der zweiten und vierten Abhandlung sich ausspricht, kämpft für die Ansicht, dass der Katholicismus, wie er ihn auffasst, „einer allmäligen Entwicklung oder Vervollkommnung nach dem Bedürfnisse der Zeit und der Bildungsstufe seiner Bekenner eher als jede andere Religion schon dem Begriffe nach fähig sei.“

Die erste Abhandlung (S. 1—49), nach S. 26 schon im J. 1831 geschrieben, zeigt also den Katholicismus in seiner Abgeschlossenheit und Stabilität. Es kommt natürlich hauptsächlich darauf an, welche Begriffsbestimmung der erste Kampfgenosse dem Katholicismus gibt. Er lässt sich hierüber folgendermassen vernehmen (S. 4 u. 5). „Die Mitglieder dieser christkatholischen Kirche glauben, Jesus, der Sohn Gottes, der Erlöser der Welt, habe eine Anstalt gegründet, deren Geschäft es sei, die Menschen *untrüglich* über das zu belehren, was das Wohl ihres unsterblichen Geistes betrifft; bei ihr habe Jesus diejenigen Mittel niedergelegt, die *nothwendig* und *nützlich* sind, den Zweck der Besserung und Heiligung der Menschen zu befördern; Jesus habe eine *Gesellschaft* gestiftet, zwar verschieden in Zweck und Mitteln von andern Gesellschaften dieser Erde, jedoch darin ganz nach dem Muster anderer gesellschaftlicher Verbindungen constituirt, dass es in dieser christlichen Verbindung *Befehlende* und *Gehorchende* gebe, und zwar nicht aus einem freiwilligen Unterwerfungsvertrage, sondern vermöge einer *Anordnung Christi*, so zwar, dass jeder Mensch, der den Zweck seines Daseins erreichen wolle, in diese Gesellschaft treten *müsse*, deren Verfassung auch nicht von menschlicher Übereinkunft, sondern durch ein *göttliches Recht*, durch eine gesetzliche Bestimmung Christi festgestellt sei.“ (In d. Anm. die Beweisstellen

aus E. Klüpfel, *Instit. theol. dogm. — studio G. Th. Ziegler. P. I, T. I [Viennae 1821], p. 246.* „An der Spitze der regierenden Klasse der Mitglieder dieser Vereinigung, und überhaupt als Schlussstein dieser ganzen Gesellschaft stehe ein *sichtbares* Oberhaupt, durch Jesum eingesetzt, das im Namen Jesu und an dessen Stelle das geistige Wohl der Gesellschaft besorge und diese Gesellschaft leite, in dessen Hände der göttliche Stifter des Christenthums das Depositum seiner Lehre und die Verwaltung der Heilmittel in einem *eminenten* Grade niedergelegt habe. Dieser regierenden Klasse der Kirche, vereint unter einem sichtbaren Oberhaupte, habe auch Christus den göttlichen Beistand bis an das Ende der Welt verheissen, welcher Beistand sie in den Stand setze, die Lehre des Stifters des Christenthums *unverfälscht* zu erhalten, und über den *echten* Sinn derselben, wenn sich Zweifel erheben, *ohne Gefahr des Irrthums* zu entscheiden. Daher bleibe für die Gläubigen der gehorchenden Klasse nichts übrig, als sich den Aussprüchen dieser geistigen Regierung unbedingt und vertrauensvoll zu unterwerfen, indem durch ihren Mund Gott selbst rede, und wer immer diesen Aussprüchen der regierenden oder lehrenden Kirche *wissentlich* widerspreche, wer seine individuellen Ansichten in Sachen der Religion dem Urtheile dieses untrüglichen Glaubensrichters aufzuopfern sich weigere, der schliesse sich eben dadurch von der Gemeinschaft der durch Jesum gestifteten Kirche aus und beraube sich der Güter, die die Kirche, von Jesu bevollmächtigt, ihren Gliedern anbiete, und die Vorsteher würden auch kein Bedenken tragen, sobald diese Widersetzlichkeit zu ihrer Kenntniss gelangen sollte, ein solches Mitglied der kirchlichen Gemeinschaft für verlustig zu erklären.“ Dieses System des Katholicismus, welches den ganzen starren Glauben an das Papstthum in seiner untrüglichen Machtvollkommenheit, die autoritätsmässige Trennung der lehrenden Mitglieder der Kirche von den ihnen unbedingt unterworfenen Laien, die hierarchische Oberaufsicht des Klerus nach seinen Abstufungen zugleich mit der Gewalt der Excommunication und des Bannes enthält, muss folgerichtig dem Verf. als einer Vervollkommnung unfähig erscheinen. Es steht schnurstracks entgegen dem Geiste der protestantischen Kirche, in welcher der gläubige Christ (S. 7). „das, was die Offenbarung über die Verhältnisse des Menschen zu Gott, über die Mittel, den Zweck unseres Daseins auch nach diesem irdischen Leben zu erreichen ausspricht, nicht deswegen annimmt, weil es z. B. der Apostel Paulus oder die symbolischen Bücher so lehren; sondern weil diese Lehren nach seiner Überzeugung und Erfahrung den wohlthätigsten Einfluss auf seine Besserung und Beruhigung, auf seine Tugend und Glückseligkeit ausüben, und er eben darum keinen gegründeten Zweifel hegt, dies sei die Stimme der Gottheit, die sich im Christenthume auf eine so einleuchtende Art geoffen-

bart habe,“ — während der Katholik der Kirche glaubt, „*nicht wegen des Einflusses des katholischen Glaubenssystems auf Tugend und Menschenwohl, sondern weil es die Kirche so zu glauben befiehlt, die er als Organ, durch das Gott selbst zu ihm spricht, anerkennt.*“ (Wahrlich eine harte Rede, wer kann sie hören!) Dieses System ist endlich ausgesprochen in den Decreten der Synode zu Trient (S. 12). „Der Kirchenrath (auf dem tridentinischen Concil), sich selbst als das Tribunal der gesammten christlichen Kirche ansehend und von der kathol. Welt dafür anerkannt, wollte keineswegs ein sogenanntes Provisorium aufstellen, das die Zukunft und die fortschreitende Einsicht etwa berichtigen könnte; nein, das Concilium wollte etwas *Stabiles* aufstellen, es wollte ein festes Bollwerk gegen den Andrang der neuern Meinungen aufbauen, das Niemand überschreiten dürfe, ohne sich von der echten Lehre der kathol. Kirche loszusagen.“ Diesem tridentinischen Concil nun, wie vor ihm jeder allgemein anerkannten Kirchenversammlung, gebührt das Prädicat der Infallibilität; und das Vorrecht der Irrthumslosigkeit besitzen „nur die Hirten, die Vorsteher, die *Bischöfe*, mit einem Worte *die lehrende Kirche*, auf welche die Verheissungen des höhern Beistandes sich erstrecken.“ (S. 13—20.)

Allein der Andrang der neuern Philosophie äusserte auch auf die kathol. Welt seinen Einfluss, und Katholiken nahmen durch die Bekanntschaft mit der Literatur der Protestanten eine Menge Ideen in den Bereich ihres Wissens auf, die wenigstens sehr scheinbar im Widerstreite mit demjenigen standen, was die kirchliche Autorität sanctionirt hatte. Die Kirche kämpfte dagegen, sogar mit Hülfe der weltlichen Macht, aber vergebens. Es bildeten sich zwei Parteien. Die Einen verwarfen ohne Prüfung Alles, was der Orthodoxie Gefahr drohete. Die Andern, wie treu sie auch an dem alten Glaubenssystem festzuhalten wählten, nahmen aus den neuern philosophischen und protestantischen Schriften so Manches an, was ihnen mit dem orthodoxen Lehrbegriff vereinbar erschien: wo das nicht zu ermöglichen war, ward die Unzulänglichkeit der menschlichen Vernunft anerkannt und dem kirchlichen Glauben unterworfen; dabei diente die philosophische Forschung zur Unterstützung und Vertheidigung der kathol. Lehre, ohne dass man ahnete, wie „das Glaubenssystem der kathol. Kirche nach und nach von dem Geheimnissvollen entkleidet und theils dem Protestantismus, theils der Vernunftreligion immer näher gebracht wurde.“ „man freute sich darüber, endlich einmal einen Weg gefunden zu haben, den Streit zwischen Vernunft und Offenbarung auf eine gründliche Weise auszugleichen, und glaubte auch darin ein Mittel entdeckt zu haben, welches zu einer Wiedervereinigung der getrennten christlichen Confessionen führen dürfte;“ wiewol alle die Bestrebungen und Versuche

nichtig blieben, da man anfang, zwischen katholischer und römischer Kirche zu unterscheiden und an eine kathol. Kirche ohne Papstthum zu denken, wogegen natürlich der Verf. mit einer gewissen Entrüstung ankämpft, ohne jedoch seine Urtheil durch klare Stellen aus den Decreten des tridentinischen Concils zu beweisen (S. 20—27). Denn die deutlichen Beweisstellen finden sich bekanntlich erst im *Catechismus Romanus*.

Hiernach glaubt der Verf. gezeigt zu haben (S. 27 f.): a) „dass, wenn von der kathol. Kirche als der Quelle des kathol. Glaubens die Rede ist, immer nur die lehrende Kirche darunter verstanden werde; b) dass die lehrende Kirche in den mit dem Oberhaupte vereinigten Kirchenvorstehern, den Bischöfen, zu suchen sei, nach deren Aussprüchen sich die übrigen Mitglieder der Kirche zu richten haben; c) dass der Unterschied zwischen *echt katholischer* und *römischer* Kirche im wohl aufgefassten Systeme des Katholicismus keinen haltbaren Grund habe; d) dass, wo die lehrende Kirche über Gegenstände des Glaubens sich ausspricht, sie keineswegs bloß provisorische, nur für die Bedürfnisse einer gewissen Zeit berechnete Ansichten, sondern *entscheidende, für immer verbindende Glaubensnormen* aufstellen wolle.“

Nun erst schreitet der Verf. zur Beantwortung der Frage, ob der Katholicismus perfectibel sei oder nicht (S. 28 ff.). Er erklärt das Wort zuerst für gleichbedeutend mit dem Ausdruck: *erweiterungsfähig*, und gibt darauf die Antwort: „dass die Summe der von der Kirche entschiedenen Glaubenslehren in Zukunft noch vermehrt werden, dass das, was bisher von einigen oder auch wol mehreren Mitgliedern der kathol. Kirche oder von einzelnen Particularkirchen aus was immer für einer Quelle geschöpft und als religiöse Wahrheit angenommen wurde, ohne dass sich dafür noch die *allgemeine* Kirche entschieden ausgesprochen hat, einst als Glaubenssatz von ihr definitiv entschieden werden dürfte. In diesem Sinne haben selbst die bewährtesten Theologen der kathol. Kirche die Perfectibilität des Katholicismus zugegeben. Denn obschon sie mit ziemlicher Übereinstimmung lehren, die Kirche enthalte keine neue Offenbarungen (in den Anm. „*Nullum unquam ad catholicam fidem accessit dogma, nullum ademptum fuit.*“ Ziegler in s. *Instit. theol. dogm.* P. I, T. I, p. 416), sondern ihr Geschäft sei bloß, die reine Lehre, wie sie Jesus und seine Apostel verkündigt haben, bis ans Ende der Welt zu bewahren, und wo Zweifel entstehen, den echten Sinn der Lehre Jesu zu bestimmen, bei welchem Geschäfte ihr die Irrthumslosigkeit verheissen sei: so sagen sie doch, dass, wie deutlich auch irgend eine religiöse Wahrheit aus Schrift oder Tradition hervorleuchte, sie gleichwol nicht eher auf den Namen eines Glaubenssatzes Anspruch machen könne, bis sie durch das Endurtheil der Kirche dafür erklärt sei. Dadurch erst werde sie zur Glaubenswahrheit.“ Als Beleg für

diese Behauptung wird angeführt die Lehre Augustin's von der Gnade, welche die Thomistische Schule zwar zu ihrem Bekenntniss gemacht, aber nicht eher für eine Lehre der Kirche erklärt und die entgegengesetzte des Molina verurtheilt hat, bis hierüber durch das *Pontificium Oraculum*, wie sich Gazzaniga ausdrückt, öffentlich entschieden war. — Der Widerspruch, der in diesen Worten enthalten ist, scheint dem Verf. nicht klar gewesen zu sein. Denn ist die römische Kirche in diesem Sinne perfectibel, so ist sie früher nicht vollkommen gewesen, und was sie nicht gewesen ist, ist sie auch jetzt nicht und wird sie auch nicht. Der Ausspruch Ziegler's widerspricht aller Erfahrung, wie sie ein gründliches und unparteiliches Studium der Kirchen- und Dogmengeschichte bestätigt. Wenigstens dürfte es keinem wahrhaft gebildeten Theologen in den Sinn kommen, zu behaupten, die auf dem tridentinischen Concil sanctionirten Dogmen wären in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche im Glauben und Leben ihrer Bekenner bekannt und geltend gewesen. Folglich haben die Dogmen des kathol. Glaubens einen Zuwachs erhalten. Auch nähert sich der Verf., nur mit einem feinen Unterschiede, der Ansicht der Protestanten. Nach ihm darf die Summe der von der Kirche entschiedenen Glaubenslehren in Zukunft noch vermehrt werden, freilich nur mit Bestätigung der Lehrenden Kirche und ihres Oberhauptes, d. i. des Papstes. Den Protestanten ist die Kirche als äussere und sichtbare Anstalt einer steten Vervollkommnung fähig und bedürftig; sie richtet sich nach der fortschreitenden Bildung ihrer Bekenner und der tiefern Erkenntniss der heiligen Schrift, und der Glaube des evangelischen Christen stellt sie mit frommem Vertrauen unter das Walten der göttlichen Vorsehung.

Doch der Verf. sieht recht wohl ein, dass so manche und gewiss ehrenwerthe Mitglieder der kathol. Kirche eine andere Perfectibilität derselben zur öffentlichen Geltung gebracht wünschen. Die philosophischen und exegetischen Grundsätze unserer Tage verlangen sogar eine theilweise Aufhebung oder Umgestaltung der von der kathol. Kirche sanctionirten Glaubensregeln und Disciplinargesetze. Gegen solche Neuerungen schreitet bekanntlich die römische Curie mit ihrer ganzen Waffenerüstung zu Felde. Rom wird niemals den Geist des freien Prüfens und Forschens nach Wahrheit billigen und dulden, noch auch von sich eine Reform der Kirche erwarten lassen. In Folge dieses Bekenntnisses verwirft nun der Verf. die Wünsche, welche von den Freunden jener Perfectibilität ausgesprochen worden sind (S. 37 f.). Keine Freiheit der kathol. Kirche und ihres Klerus vom römischen Stuhle, keine Aufhebung des Cölibats der Geistlichen, keine Abschaffung der Ohrenbeichte, dieser Dienerin der Hierarchie, keine Gestattung der Ehescheidung, keine Verbannung der lateinischen Sprache und Einführung der Volkssprache

beim öffentlichen Gottesdienste, — das sind die harten Consequenzen, zu denen sich ein Mann gedrungen fühlt, der bei aller Gelehrsamkeit, die ihm in einer bedrungenen Sprache zu Gebote steht, sich dennoch aus innerer Überzeugung, welche sogar dem Gegner eine gewisse Achtung abnöthigt, unter die Machtsprüche der Kirche und des Papstes beugt.

Hören wir nun dessen Gegner, der in der zweiten Abhandlung (datirt v. I. April 1832) v. S. 50—117 seine Ansichten über die Perfectibilität des Katholicismus und seine Gründe dafür erörtert. Er bildet sich zuvörderst ein anderes Princip zur Entscheidung des streitigen Punktes und stellt einen wesentlich verschiedenen Begriff des Katholicismus auf. Für ihn gibt es keine absolute, sondern nur eine relative Allgemeinheit der Religion, bei welcher nur nachzuweisen ist, „dass alle diejenigen über den fraglichen Gegenstand gleichförmig denken, für welche derselbe Verständlichkeit und religiöse Wichtigkeit hat,“ und in welcher, da die Religion „ein Alter von Jahrtausenden hat“ und „sich im Verlaufe einer so langen Zeit in den religiösen Begriffen manches Neue entwickelt haben könne, Zeiten und Zeiten zu unterscheiden“ sind; es müsse uns demnach, „um zu behaupten, dass eine gewisse Lehre zu dieser Religion *wenigstens in der Gegenwart* gehöre, genügen, wenn wir nur finden, dass sie zu jetziger Zeit allgemein angenommen werde.“ „Endlich werden wir auch, wenn von der Religion grosser Gesellschaften die Rede ist, uns schwerlich einfallen lassen zu zweifeln, dass wenn nicht schlechterdings von Allen, doch von den Mehrsten gewiss im Herzen geglaubt werde, wozu sich Alle öffentlich bekennen.“ Daher behauptet er (S. 55), „unter *der kathol. Religion unserer Zeit* nichts Anderes zu verstehen, als den Inbegriff aller religiösen Lehren, zu denen sich in unserer jetzigen Zeit alle diejenigen Katholiken, welche auf einer Stufe der geistigen Ausbildung stehen, auf der sie dergleichen Sätze für sich verständlich und wichtig finden können, wenigstens äusserlich und mit dem Munde bekennen.“ Und S. 68 heisst es: „wir können einen Satz nur dann als einen zur kathol. Religion, namentlich unserer Zeit, gehörigen Artikel ansehen, wenn wir finden, dass sich *alle* oder doch *fast alle* Katholiken, für welche dieser Satz Verständlichkeit und religiöse Wichtigkeit hat, wenigstens äusserlich zu demselben bekennen.“ Sodann wird behauptet, „dass alle Katholiken darüber einstimmig sind, wenn nicht ein Mehres, wenigstens alles dasjenige, worüber sie alle derselben Meinung sind, *sei eben darum auch eine*

*unfehlbare, ihnen von Gott geoffenbarte Wahrheit.*“ — Es leuchtet ein, dass der Verf. nicht von der kathol. Kirche, sondern nur von der kathol. Religion redet, dass ihm nicht kirchliche Symbole und kanonische oder päpstliche Decrete, sondern die Verständlichkeit und religiöse Wichtigkeit der Religionslehren zum Glauben nöthigen, dass der Inbegriff der Religionslehren ein in und mit der Zeit gewordener ist und also eine factisch erwiesene Perfectibilität darstellt, dass dieser Inbegriff in der Gegenwart aufzufassen ist und, wie die Gegenwart im Laufe der Zeit sich ununterbrochen erneut, so auch fernerhin der Umgestaltung und Vervollkommnung unterworfen sein muss, dass eine relativ allgemeine Annahme der Lehre über deren Untrüglichkeit und Wahrheit entscheidet. Und in diesem Sinne unternimmt auch der Verf. seine Beweisführung. Der Katholicismus ist ihm kein blosser Autoritätsglaube; es „darf und soll der Katholik so gut als der Protestant die Vernunft *über* den positiven Glauben stellen“ (S. 60), und auch Aussprüche der Philosophie, welche sich bei wiederholter Prüfung immer als wahr dargestellt haben, unterscheiden sich von andern ganz unabweislichen Überzeugungen von religiösen Lehren nur durch die Art ihrer Entstehung (S. 65).

Sonach fällt auch die Ansicht, dass die Unfehlbarkeit, deren sich die kathol. Kirche rühmt, nur den lehrenden Theil derselben (die Bischöffe und Kirchenversammlungen) betreffe (S. 68). Es herrscht darüber unter den kathol. Theologen nicht einmal eine vollkommene Übereinstimmung. „So gibt es z. B., sagt der Verf. S. 69, wol Einige, die von uns verlangen, dass wir uns schon die blossc Entscheidung des Papstes sollen genügen lassen, um etwas anzunehmen; aber es gibt dagegen auch Andere, die sagen, dass nicht die Entscheidung des Papstes, sondern nur die eines allgemeinen Kirchenraths Unfehlbarkeit habe; und es gibt endlich Einige, die sogar verlangen, dass wir in jedem streitigen Falle erst nachforschen sollen, was in vergangener Zeit bis zu dem Ursprunge des Christenthums über den fraglichen Gegenstand gelehrt worden sei.“ Allerdings! Curialisten, Episcopalisten und strenggläubige Verfechter der Tradition sind die Parteien, welche die Unfehlbarkeit der Kirche bald da bald dort suchen lassen. Hätte doch der Verf. dieses streitige Verhältniss nicht bloß historisch erwähnt, sondern mit seinem gewohnten Scharfsinne geprüft und unzweideutig entschieden.

(Der Schluss folgt.)

## Theologie.

Über die Perfectibilität des Catholicismus. Streitschriften zweier katholischer Theologen.

(Schluss aus Nr. 209.)

Höchst bemerkenswerth sind aber die Äusserungen des Verf. über die Infallibilität des Papstes und über das Papstthum überhaupt. S. 61 wird, wie vom Gegner schon S. 7 geschehen ist, wiederholt erwähnt, dass der Papst Innocenz XI. sich gegen die freie Prüfung der römischen Glaubenslehren erklärt habe. Darauf wird vom Verf. erwidert; „Hier muss ich zuvörderst erinnern, dass der blosser Umstand, Papst Innocenz XI. habe im J. 1679 gewisse Sätze verworfen, in meinen Augen noch gar kein Beweis sei, dass dieselben Sätze auch von den jetzt lebenden Katholiken, und zwar von Allen, für welche sie verständlich und wichtig sind, wenn man sie ihnen vorlegte, würden verworfen werden; und nur, wenn sich dieses letztere erwarten liesse, kann ich nach meinem Begriffe von der kathol. Religion zugeben, dass die Verwerfung jener Sätze, also die zwei derselben contradictorisch entgegengesetzten Behauptungen als ein paar zur kathol. Religion unserer Zeit gehörige Lehrsätze angesehen werden müssten.“ S. 71 wird zugegeben, dass auch Kirchenversammlungen in „menschliche Irrthümer“ verfallen sind. Eben- daselbst wird das Recht bezweifelt, mit welchem die kathol. Kirche, d. i. die Vorsteher derselben, der römische Papst, einzelne oder allenfalls sämtliche in einem Concilio versammelte Bischöfe, „um die neuen Ideen gleichsam einen Cordon zu ziehen“ gesucht und es nicht verschmähet hätten, „selbst die äussere Macht zu Hülfe zu rufen, um wo möglich jede Gefahr der Verführung, wie sie (die Kirche) es meinte, von ihren Gliedern zu entfernen.“ Sodann wird (S. 72 f.) die Vereinigung der Protestanten und Katholiken als möglich angenommen, namentlich, dass die rationalistischen Protestanten dabei nur nöthig haben, „zu ihren bisherigen religiösen Überzeugungen noch einige neue hinzuzufügen,“ um — Katholiken, — „freilich nicht solche, wie etwa Rom sie wünscht, aber doch wirkliche Katholiken zu werden;“ — dass aber von den Vorstehern der kathol. Kirche leider nicht zu hoffen ist, „dass sie sobald in sich gehen und die grossen Hindernisse hinwegräumen werden, welche dem Übertritte der Protestanten durch ihr Beharren bei so zeitwidrigen Disci-

plinarvorschriften entgegenstehen.“ (Ein sehr offenes Bekenntniss!) Hierauf wird der Behauptung widersprochen (S. 74), „dass auch nach zehn oder zwanzig Jahren, von jetzt an gerechnet, Niemand ein Katholik werde sein und heissen können, wenn er das Tridentinum nicht in einer jeden seiner Entscheidungen annimmt.“ Ferner gilt dem Verf. als bekannt (S. 75), „dass Päpste und Bischöfe fehlbare Menschen sind, dass der Eine zuweilen die Grenzen seiner Macht überschritt und die Andern zu feige waren, sich ihm zu widersetzen.“ Und endlich kommt er zu dem Satz (S. 76, Anm.), „dass man der Gesinnung nach ein echter Katholik sein könne, obgleich man vom Papste excommunicirt ist.“ Daher, um die Freiheit der Forschung und die Perfectibilität des Catholicismus festzuhalten, ruft der Verf. aus (S. 77); „Die freie Untersuchung verbietet und kann keine Religion verbieten, die, wie die unsere, die sämtlichen Wahrheiten der natürlichen Religion, also auch das einem jeden Menschen zustehende Recht, ja die ihm obliegende Verbindlichkeit, Alles zu prüfen, in ihren eigenen Lehrbegriff (implicite wenigstens) aufnimmt.“ Und nachdem er mit ehrenwerther Begeisterung das Recht der Denkfreiheit und unbeschränkten Forschung und demnach auch der weitem Ausbildung und Vervollkommnung des Catholicismus vertheidigt hat, gelangt er (S. 99) zu dem Geständniss: „Ich weiss es nicht, welche den Primas der Kirche ganz umstimmende Veränderungen sich vielleicht im nächsten Jahre ergeben; das aber weiss ich, dass wir auf keinen Fall durch die Verweigerung des Papstes uns werden abzuhalten lassen brauchen, diejenigen Veränderungen einzuleiten, die einmal als nöthig anerkannt werden.“ — Gleichwol will der Verf. (S. 75) „aufrichtig eingestehen, dass er in einer Trennung von Rom, wenn diese so viel als eine Verwerfung des in der Kirche bestehenden Primats bedeuten soll, kein Mittel für das Heil der Kirche erblickt, sondern im Gegentheil glaubt, dass die Aufhebung des Primats die Auflösung der Kirche selbst zur Folge haben würde. Bekanntlich aber kann man die Nothwendigkeit eines Primats, oder, was eben so viel heisst, eines Vereinigungspunktes für die ganze Kirche erkennen, ohne zu glauben, dass gerade der Bischof von Rom dieser Vereinigungspunkt für immer sein und bleiben müsse. Denn wenn z. B. Rom einst durch ein Erdbeben untergehen sollte, so würde darum kein Katholik glauben, dass es nun keinen Primas mehr in der

Kirche geben könne; so wenig, als man dies glaubte, da der Papst in der That nicht zu Rom, sondern zu Avignon residirte.“ (Die Folge davon war, was der Verf. mit Stillschweigen übergeht, dass die römische Kirche drei Päpste auf einmal erhielt.) „Ebenso kann man ferner einen Primas anerkennen, und diesen namentlich in der Person des Bischofs von Rom anerkennen, und gleichwol diesem Primas in gewissen einzelnen Stücken den Gehorsam verweigern; wodurch man sich dann von einer Seite auch wol eine Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Kirche zuziehen und somit in den Zustand einer scheinbaren Trennung von Rom versetzt werden kann, ohne dass man doch aufgehört hätte, ein echter Katholik und der Gesinnung nach noch immer mit dem Oberhaupte der Kirche verbunden zu sein.“ Darum soll auch die kathol. Kirche und ihr Klerus nicht frei werden vom römischen Stuhle (S. 93). „Die Kirche bedarf eines Mittelpunktes der Vereinigung ihrer in allen Ländern zerstreuten Mitglieder.“

In dieser Darstellung vom Papstthum häufen sich die Widersprüche. Ist der Papst an sich nicht unfehlbar, wie darf er dann als Statthalter Gottes und Christi auftreten? (*Catechismus Rom.* 1, 10 — 12; 2, 7. 28.) Darf man seinen Geboten und Anordnungen den Gehorsam verweigern und dennoch ein echter Katholik bleiben, selbst wenn die Excommunication darob ausgesprochen wird, zu welcher Impotenz sinkt dann der Papst herab! Wie ist eine Unfehlbarkeit der Kirche möglich, sofern sie darin besteht, dass *alle oder doch fast alle* Katholiken über eine Religionslehre, die für sie verständlich und religiös wichtig ist, übereinstimmen, da ja der Papst mit allen Katholiken, welche sämmtlich Menschen sind, sich in Irrthümern verlieren können. Kennt der Verf. nicht die Schwachheit des Inductionsbeweises? Was soll die Freiheit der philosophischen und theologischen Forschung gelten und nützen, wenn von Rom aus und von den Vorstehern der Kirche nicht zu hoffen ist, dass sie eine Umänderung der zeitwidrigen Glaubens- und Disciplinarvorschriften gestatten werden? Wie kann endlich bei solchen Voraussetzungen das Papstthum ein Mittelpunkt der Vereinigung für die in allen Ländern zerstreuten Katholiken sein und bleiben? Man bleibe bei den ersten Worten in der angeführten Stelle aus dem *Cat. Rom.*: „*unus est ecclesiae rector ac gubernator, invisibilis — Christus*“, und gebe mit ehrlicher Freimüthigkeit alles auf, wodurch ein *visibilis eccl. rector ac gub.*, d. i. der Papst, Geltung erhält, und alle Widersprüche sind gelöst.

Endlich will der Verf. als Reformen der kathol. Kirche die Aufhebung des Cölibats der Geistlichen und die Auflöslichkeit der Ehe; dagegen soll die Ohrenbeichte und ein theilweiser Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste, namentlich in der Litur-

gie, fort dauern. Den Cölibat bestreitet der Verf. zwar ganz richtig aus moralisch-physischen Beweggründen, aber den Hauptgrund, welcher für dessen Beibehaltung in der That und Wahrheit vorhanden ist, hat er nicht berührt. Denn diese Ehelosigkeit befiehlt die römische Curie nicht bloß darum, um angeblich die höhere Würde des Klerus durch die Virginität zu erhalten, sondern ganz vornehmlich, um alle Geistliche vor jeder Unterwerfung unter eine politische oder bürgerliche Obrigkeit, mit der sie, verheirathet, durch Frau und Kinder in Berührung kommen würden, sorgfältig zu bewahren. Dieser Umstand ist auch von Publicisten hinreichend erörtert worden.

Hierauf antwortet nun der Verf. von Nr. 3 (S. 118 — 246, datirt vom 5. Juli 1833) so, dass er den ganzen Autoritätsglauben der kathol. Kirche in vielfachen Wiederholungen vertheidigt, und sich dabei auf nicht wenige Zeugnisse kathol. Schriftsteller, wie Gazzaniga, Klüpfel, Ziegler, Antoine, Concina, Ildephons Schwarz u. A., beruft. Es wird dabei die Infallibilität des Papstes und die Gewalt der Kirche, selbst bis zum Rechte, alle Andersdenkende und somit Ungehorsame aus ihr auszuschneiden, festgehalten, und zwar mit einem so ernstem Eifer, dass man an der eigenen Überzeugung des Verf. kaum zweifeln darf. Bemerkenswerth ist (S. 150 ff.) eine Schilderung von einem hoffnungsvollen Jüngling, welcher, begabt mit den herrlichsten Eigenschaften des Geistes und Herzens, den geistlichen Stand in der kathol. Kirche erwählt, weil er die Idee erfasst hat, in diesem Stande den schönsten Wirkungskreis zur Beförderung des Menschenwohles durch Religion und Tugend zu erhalten, welcher bei seinem Eifer in der Erlernung der theologischen Wissenschaften so manche Irrthümer und Misbräuche der Kirche gewahrt und heldenkend sogar im Anfange seiner amtlichen Wirksamkeit an der Wiederherstellung der reinen kathol. Lehre arbeitet, welcher aber, von seinen Vorgesetzten hierbei zurechtgewiesen und gehemmt, und durch die Aussicht auf eine einträgliche Pfründe verlockt, seine jugendliche Begeisterung mit der Gemeinheit der Erschlaffung und des Egoismus vertauscht. Noch mehr aber überrascht es, wenn man liest, mit welchem Lobe er die Vorzüge des supernaturalistischen und rationalistischen (nicht des symbolischen) Protestantismus hervorhebt, sodass ihm, wiewol man in manchen Punkten mit ihm rechten dürfte, eine nicht gewöhnliche Belesenheit in protestantischen Schriften zu Gebote stand.

Der Verf. von Nr. 4 (S. 247 — 399), datirt vom 25. Aug. und 25. Nov. 1833) vertheidigt nun aufs Neue seine Ansichten, namentlich von der Perfectibilität des Katholicismus, die er nicht bloß darein setzt, dass zu demselben neue Lehren hinzukommen können, sondern die ihm besonders auch darin besteht, dass die kathol. Religion „gewisse Sätze, welche sie früher als Lehren aufstellte, in einer spätern Zeit wieder aufgibt“ (S. 290).



In der Ausführung dieses Gedankens, der sich durch beide Abhandlungen (Nr. 2 und 4) als leitender Faden hindurchzieht, mögen vor andern nur einige Behauptungen noch der Bemerkung unterlegt werden.

Um den Rationalismus der Protestanten mit dem Katholicismus zu befreunden, gibt der Verf. zwar zu, dass „das kathol. Christenthum nur *insofern* weniger logisch als der Rationalismus sein könnte, wiewern einige der hinzugekommenen Lehren entweder unter einander oder mit den Lehren der blossen natürlichen Religion in einem Widerspruche ständen;“ fügt jedoch hinzu: „Ein solcher Widerspruch ist aber schon aus dem Grunde nicht zu besorgen, weil uns erlaubt ist, eine jede Lehre, die, wörtlich ausgelegt, auf einen Widerspruch stösst, in einem bloß bildlichen Sinne zu nehmen, wo dann aber von keinem Widerspruche mehr die Rede sein kann.“ — Alle Lehren, welche übersinnliche Wahrheiten darstellen, müssen durch bildliche Ausdrücke versinnlicht werden, weil sonst die menschliche Sprache selbst zur Darstellung keine Worte bieten würde, und je populärer man die Wahrheiten der Religion vorzutragen sich bemüht, oder je ungebildeter diejenigen sind, denen man sie vorträgt, desto reichhaltiger an Bildern wird die Sprache des Vortrags sein. Niemals aber darf dabei vergessen werden, dass jeder bildliche Ausdruck nur als Mittel, den übersinnlichen Gegenstand zu verdeutlichen, dienen soll. Wenn dagegen eine kirchliche Gesellschaft eine ihrer Lehren wörtlich und buchstäblich aufgefasst wissen will, wie das die römische Kirche in ihren Decreten thut, so kann man sie nicht bloß in einem bloß bildlichen Sinne nehmen, ohne ihre Worte zu verdrehen, und es wäre dann jeglicher Willkür Thor und Thür geöffnet. Mit einer solchen Maxime dürfte sich kein protestantischer Rationalist befreunden.

Ebensowenig kann man dem Verf. beistimmen in seiner Schilderung des Protestantismus. „Der Protestant (S. 312 ff.), der es nach supernaturalistischen Ansichten ist, hält an dem Grundsatz, dass eine Lehre, wenn sie auch von der ganzen kathol. Kirche geglaubt wird und das Merkmal sittlicher Zuträglichkeit besitzt, doch nicht geoffenbart heissen könne, *falls sie nicht in der Bibel zu finden ist*; der rationalistische Protestant dagegen hat vollends den Grundsatz, dass eine Lehre nicht geoffenbart sein könne, wenn ihre Wahrheit nicht *ohne Offenbarung* eingesehen werden kann.“ Was der Verf. einen rationalistischen Protestanten nennt, ist ein Mystiker, welcher ohne die Hilfe einer göttlichen Inspiration eine Religionslehre nicht zu begreifen vermeint. Der evangelische Theolog sucht aber sogar geflissentlich alle und jede Vernunftwahrheit auf und verbindet sie nach logischer Prüfung mit seinen Religionskenntnissen, weil er sonst auf alle Wissenschaftlichkeit Verzicht leisten müsste. Freilich wird er nicht Satzungen einer Kirche *darum*, weil sie

von allen oder doch von fast allen ihren Mitgliedern geglaubt werden, für wahr halten, noch viel weniger für eine göttliche Offenbarung oder Gottes Wort ausgeben, weil er nicht gestattet, dass ihm Menschen, und wären es auch alle Menschen, das Denken und Glauben anbefehlen. Darum ist auch jeder evangelische Theolog nur in bedingter Masse symbolisch gläubig, und völlig frei von aller symbolischen Bigotterie.

Bei dem *Abendmahle* nimmt der Verf. (S. 331) eine *sacramentalische* Gegenwart Christi an, „vermöge welcher bei der zugleich behaupteten Entfernung oder Vernichtung der sogenannten Substanzen des Brodes und Weines — diese *drei* Folgen stattfinden sollen: a) dass es nicht nur erlaubt, sondern sogar eine Pflicht sei, beim Anblicke der gesegneten Gestalten die Gefühle einer Gott selbst gebührenden Anbetung in uns zu wecken und zu unterhalten; b) dass jeder würdige Genuss des heiligen Mahles die herrlichsten Segnungen Gottes mit sich führe; jeder unwürdige aber c) die schwerste Versündigung sei.“ Der Verf. gesteht selbst (S. 334), dass er sich der Ansicht der Protestanten, namentlich der Reformirten, z. B. in der *Conf. helv. II*, Art. 22, annähert.

Endlich muss man die edle Freimüthigkeit des Verf. bewundern, mit welcher er dem autoritätsgläubigen Gegner entgegentritt, der behauptet (S. 210): „wo die Hierarchie im *ungestörten* Besitze ihrer *Machtvollkommenheit* sei, wo sie frei von jeder *äussern Bevormundung* ihre Zwecke verfolgen, ihre Gesetzgebung in Wirksamkeit treten lassen könne, wo es Niemand wagen dürfe, den Klerus in seinem Wirkungskreise zu stören, *da sei der classische Boden des Katholicismus*, da müsse man hingehen, wenn man wissen wolle, was Katholicismus sei oder nicht.“ Dieser ultramontanen Ansicht entgegen, erklärt ihm der Verf. (S. 357 ff.), wie es ihm „völlig gewiss sei, dass jener äussere Glanz und jene Reichthümer, die der geistliche Stand der kathol. Kirche an sich gezogen habe, nicht nur nicht nothwendig wären, um der Religion ihr gebührendes Ansehen zu erhalten, sondern, dass sie vielmehr die vornehmste Ursache des sittlichen Verderbens des geistlichen Standes und dadurch auch die vornehmste Ursache des Verfalles der Religion selbst wären.“ Mit dem Bekenntnisse dieser Wahrheit, deren kühnere Beweisführung aus der Geschichte und vielleicht auch aus der eigenen Erfahrung eine allzu ängstliche Schonung gehemmt zu haben scheint, ist doch in kecker Unerschrockenheit der römischen Curie der Krieg erklärt.

Was nun die Tendenz des ganzen Buches betrifft, so ist in ihm, was gewiss schon von ernster Bedeutung ist, nur ein Kampf um die Principien des Autoritätsglaubens und der Perfectibilität des Katholicismus enthalten. Soll aber diese Perfectibilität wirklich erkämpft werden, so ist zuvörderst durch geschichtliche That-

sachen und Zeugnisse nachzuweisen, dass der Katholicismus etwas in und mit der Zeit *Gewordenes* ist, dass er also, obgleich die jeder christlichen Confession zum Grunde liegenden Religionswahrheiten ewig und unveränderlich sind, dennoch in seiner äussern Gestaltung, wie Alles, was auf Erden entsteht, der Veränderlichkeit, und demnach entweder der Vergänglichkeit oder Vervollkommnung fähig sein muss. Das ist in dem Buche mehrmals berührt, aber nicht auf historischem Wege durchgeführt; es würde sich auch bei einer solchen Darstellung ein Papstthum oder ein Primat in der Kirche, welcher jederzeit den frei fortstrebenden Geist des Forschens und Lehrens fesselt, nicht rechtfertigen lassen. Sodann ist es dringend nothwendig, die reine und volle Lehre der heil. Schrift in ihrem Einklange mit den Gesetzen der menschlichen Vernunft und den Ergebnissen der Wissenschaft unserer Zeit zu entwickeln und zu erörtern, theils damit die Religion, die im Glauben und Handeln zum sittlichen Heile anerkannt wird, den Namen und Charakter einer christlichen wahrhaft verdient und an sich trägt, theils damit an dieser Bibellehre alle Lehren der kathol. Kirche sowohl einzeln, als auch in ihrem Zusammenhange geprüft, bestätigt oder verworfen, ergänzt, berichtigt, vervollständigt, vervollkommen werden. Das ist von dem Freunde der Perfectibilität nur bei einigen Lehren und auch da nicht ausführlich geschehen, wiewol eine solche Behandlung des Katholicismus einem Manne, der so viel Treffliches über so manche Religionslehren ausspricht, zuzutrauen und gerade von ihm, der mitten im Katholicismus aufgewachsen und gebildet ist, zu wünschen und hoffentlich noch zu erwarten ist. Ungeachtet der vorgebrachten Ausstellungen aber sind diese Abhandlungen einem weiten Kreis von Lesern unter Katholiken und Protestanten sehr zu empfehlen, da man in ihnen erkennt, wie sehr sich noch immer der Autoritätsglaube der römischen Kirche für seine Erhaltung abmüht, und welche Bewegungen sich dagegen unter wissenschaftlich gebildeten und geistig erstarkten Katholiken kundgeben, um — nicht im Sturme der Leidenschaft, woran die neueste Zeit solch Wohlgefallen findet, — sondern mit der edeln Besonnenheit einer gereiften Bildung den Katholicismus zeitgemäss zu reformiren.

Bautzen.

E. F. Leopold.

## Psychologie.

Wissenschaft der empirischen Psychologie in genetischer Entwicklung, von Dr. P. Volkmuth. Trier, Lintz. 1846. Gr. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Bei Gelegenheit der Recension von Stiedenroth's Psychologie sprach Goethe das tief sinnige Wort: „In dem

menschlichen Geiste wie im Universum ist nichts oben noch unten, alles fordert gleiche Rechte an einen gemeinsamen Mittelpunkt, der sein gemeinsames Dasein eben durch das harmonische Verhältniss aller Theile zu ihm manifestirt.“ Dieses Wort hat der Verf. zum Wahlspruch seiner Bearbeitung der Psychologie gemacht. Er fand nämlich die Psychologie durch die gegensätzlichen Richtungen der alten *Vermögens- theorie* und der *Phänomenologie* des Geistes von Hegel auseinandergehalten und strebte die Vermittelung derselben an.

Unterzeichneter Ref. muss diesem Streben vollen Beifall geben, um so mehr, da er schon seit vielen Jahren in seinen öffentlichen Vorträgen über psychische Anthropologie in genetisch-organischer Darstellung die von Herbart, Stiedenroth u. A. bestrittene *Vermögens- theorie* mit einer auf seine „*Blicke ins Wesen des Menschen*“ gebauten *Entwicklungstheorie* zu verbinden suchte. Nicht nur darin hat also der Verf. am Rec. einen Vorgänger gehabt, sondern auch in der Begründung dieser Behandlungsweise der Wissenschaft. Alle Psychologen der neuern Zeit, so viele dem Rec. bekannt sind, haben einem Systeme der *Identität*, des *Dualismus* oder der *Triplicität* gehuldigt, während ich das Schema der *Tetraktys: Körper, Leib, Seele* und *Geist* metaphysisch ableitete und der Anthropologie in ihrer doppelten Verzweigung zu Grunde legte. Diese erfolgreiche Eigenthümlichkeit, welche auch nach unserm Ermessen die angestrebte Verbindung der Vermögens- und Entwicklungstheorie erst möglich macht, ist auch von vielen ausgezeichneten Männern der Wissenschaft anerkannt und von den Professoren Buss und Werber in Freiburg selbständig ausgebildet worden. Jüngst noch erklärte Dr. Ernst Freiherr v. Feuchtersleben in seiner ärztlichen Psychologie, da er S. 79 auf des Rec. Unterscheidung von Geist und Seele, und Leib und Körper zu sprechen kam: „Man kann sich diese Begriffe nicht deutlich und tief genug einprägen. Auf ihrer Feststellung beruht alle Sicherheit der weitem Schritte auf dem anthropologisch-ärztlichen Gebiete. Man prägt sie sich am tiefsten ein, wenn man durch ihre Anwendung nach verschiedenen Richtungen sich in sie einübt und gleichsam die Probe über sie macht. So deutet sich auch das pythagoräische Schema Troxler's (Blicke in das Wesen des Menschen).“

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 211.

3. September 1846.

## Psychologie.

Wissenschaft der empirischen Psychologie in genetischer Entwicklung, von Dr. P. Volkmuht.

(Schluss aus Nr. 210.)

Wenn nun der Verf. vorliegender Schrift sagt, S. 5 Einleitung: „Der Mensch, als Einheit und Ganzheit gefasst, unterscheidet an sich ein Vierfaches, nach Körper, Leib, Seele und Geist, und diese vier Auffassungsweisen seiner Existenz sind der Art in Verhältniss gestellt, dass je zwei Factoren in gegensätzlicher Zusammengehörigkeit auf einander hinweisen und sich ergänzen;“ — ferner dann S. 8 die Anwendung macht: „Die Entwicklung des Bewusstseins vollzieht sich in den vier Folgen, die an der reellen Daseinsweise des Menschen selbst leibhaft vorgezeichnet sind, und das Subject der Reihe nach vorzugsweise bestimmen, körperlich, leiblich, psychisch und geistig,“ — so zeigt es sich, dass wir in den Principien sehr einig sind. Mit diesen Erweis wollte ich nun aber den Verf. keineswegs eines Plagiats beschuldigen, sondern nur der Geschichte der Wissenschaft ihr Recht sichern, und einen Ausgangspunkt finden, um die Schrift, in welcher überaus viel Material in die vorausgesetzte Form verarbeitet ist, auf die kürzeste Weise zu beurtheilen.

Rec. freut sich jeder psychologischen Erscheinung, die von Kenntniss und Fleiss zeugt und von einer Seite die Wissenschaft fördert. Dies ist auch bei der vorliegenden der Fall. Der Verf. hätte zwar der angenommenen Grundlage gemäss eine höhere und weitere Vermittelung zwischen den zwei Seiten der Wissenschaft, die wir als Vermögens- und Entwicklungstheorie (*Organismus und Lebenstheorie*\*) der Seele bezeichnen, erringen sollen. In dieser Doppelbeziehung hat der Rec., und haben mit ihm Andere, von welchen ich hier nur Hartmann und Heinroth nennen will, das Seelenleben zu bearbeiten gesucht.

Der Verf. vorliegender Schrift will nun zwar in ihr auch den Versuch gemacht haben, eine empirische Psychologie zwischen den letzten in der Zeit liegenden Extremen, als zu begreifenden Einseitigkeiten hindurch zu führen. Er erklärt sich darüber auf folgende

\*) Dieser Gegensatz, welchen ich vorzüglich mit Freund Kieser in der Medicin (Physio- und Biologie) aufgeklärt habe, muss auch in der Psychologie geltend gemacht werden.

Weise: „Meine Psychologie will zunächst eine empirische sein, indem sie den Menschen nimmt, wie er thatsächlich ist, und es hat mir, von dieser Seite angesehen, niemals beikommen können, gleich beim Eingang schon mit Hegel einem versteckt mitgebrachten speculativen System das Wort zu reden; aber meine Psychologie folgt zugleich auch der *immanenten Selbstentwicklung des Geistes*, die als Methode jetzt allein noch fördern kann, und das ist der Punkt, auf dem ich die herkömmlichen Rubricirungen nach *Classen und Vermögen* als antiquirte Wendungen habe aufgeben müssen.“ Statt dieser antiquirten Wendungen und eines versteckt mitgebrachten speculativen Systems hat denn aber der Verf. die Tetraktys der Menschennatur, wie wir sie aufgestellt und mit den sinnigen Ausdrücken der deutschen Sprache Körper, Leib, Seele, Geist, bezeichnet haben, vorangestellt; freilich mit der etwas sonderbar lautenden Bemerkung: „Diese Auffassungsweise des Menschen ist die des gewöhnlichen Lebens und die Psychologie als Wissenschaft kann von ihr problematisch ausgehen.“

Hier scheiden sich nun des Verf. und des Rec. Wege und Weisen der Anschauung, der Auslegung und der Anwendung der pythagoräischen Tetraktys. Der Rec. hat anderswo seine vierfache Naturgliederung begründet, der Verf. damit, wie es scheint, gänzlich unbekannt, gibt der pythagoräischen Tetraktys eine besondere Bedeutung. Die grossartige Idee der Vierzahl, die, wie er sagt, der speculativen Wissenschaft und der absichtslosesten Erfahrung nicht entgehen kann, hat eine unmittelbare Beziehung auf die *Succession* in der Zeit und zwar der äussern, nämlich der Seelenbestimmtheit durch die vier *Lebensalter*. Die vier Lebensalter, welche bisher noch in allen Doctrinen der alten blairten psychologischen Schulen als *Naturbestimmtheiten* neben denen durch *Temperament und Geschlecht* gestanden hatten, werden ihm nun zur Hauptsache, zum Kanon seiner genetischen Seelentwicklung. Nachdem der Verf. in der Einleitung seinen Begriff der empirischen Psychologie aufgestellt, seine Ansicht über die Quelle und Methode der Wissenschaft mitentwickelt hat, geht er zur Eintheilung der empirischen Psychologie fort und hat diese in §. 6 auf folgende Weise gegeben.

„Entsprechend der durchgreifenden Eintheilung des Menschenlebens nach den vier Zeitaltern wird sich denn auch die Psychologie auf diesem Wege zu vier

Hauptabschnitten systematisch selbst theilen, ja diese psychische Vierheit des innern Bewusstseins ist sogar der tiefer gelegene Grund, aus dem die äussern Lebensverhältnisse erst als Folge offenbar werden. *Das Kindesalter, das Jünglingsalter, das Mannesalter und das Greisenalter* sind nur die veränderten Beziehungen des innern Menschen nach aussen, die aus der vierfachen Umgestaltung seiner innern Denk- und Handlungsweise in die Erscheinung treten, und als solche, psychologisch gefasst, in den vier Lebensaltern, die *Entwicklung der Anlage, der Gebrauch der Talente, die Productivität des Kopfes und die Schöpfungen des Genies* sich durchsetzen. Kurz gefasst würde dieses also heissen, auf dem Kindheitsalter beruht die Anlage, auf dem Jugendalter das Talent, auf dem Mannesalter der Kopf, auf dem Greisenalter das Genie. Eine Deduction und Repartition, deren Werth den Lesern von selbst einleuchten wird, besonders, wenn sie das Mannesalter erreicht haben, wie es der Verf. charakterisirt.

Der nachfolgende Haupttheil der Schrift enthält dann die allerdings consequente Durchführung dieser Principien: Es entwickeln sich genetisch aus den vier Lebensaltern vier Hauptcapitel, deren Inhalt wir nur noch summarisch angeben wollen:

*Das erste Lebensalter, äusserer und innerer Sinn.*

a) Das Vorkommen, b) das Wahrnehmen, c) das Wissen, d) das Anschauen.

*Das zweite Lebensalter, Einbildung und Ausbildung.*

a) Das Vorstellen, b) das Kennen, c) das Denken, d) das Erkennen.

*Das dritte Lebensalter, Verstand und Vernunft.*

a) Das Verstehen, b) das Erklären, c) das Einsehen, d) das Begreifen.

*Das vierte Lebensalter, Phantasie und Urtheilskraft.*

a) Das Beobachten, b) das Erfahren, c) das Ergründen, d) das Erforschen.

Auf welche Art und Weise diese Coalition von den vier Lebensaltern und den acht Seelenkräften, die ihren ehemaligen Titel von *Vermögen* verloren haben sollen, zu Stande komme, sollte §. 2 zeigen, in welchem für die Tetraktys von dem körperlichen, leiblichen, seelischen und geistigen Leben vier besondere Theilwissenschaften der Menschennatur unterschieden werden. Rec. kann nun zwar aus seinen Vorträgen und Schriften darthun, dass er längst schon seinem System gemäss die *Anthropologie* in *Somatologie, Physiologie, Psychologie* und *Pneumatologie* eingetheilt oder vielmehr gegliedert hat, und er also auch darin bis auf die Bezeichnungen mit dem Verf. der so eben erschienenen Wissenschaft vom subjectiven Geiste übereinstimmt. Allein es scheint dabei dem Rec. der wesentliche Unterschied obzuwalten, dass in seiner alten Lehre der vierfache Wesens- und Lebensstypus des Menschen metaphysisch begründet und eine organisch-genetische Nothwendigkeit ist; bei dem Verf. der neuen

Lehre hingegen, wie er erklärt, aus der Auffassungsweise des gewöhnlichen Lebens entlehnt, problematisch vorausgesetzt, und eine von aussen angenommene Zufälligkeit ist. Der Verf. hätte auch nicht so weit zurückgehen oder ausholen dürfen, wenn es nur darum zu thun, eine empirische Psychologie genetisch aus den vier Lebensaltern zu entwickeln, denn dieses ist der Grundgedanke des ganzen Buchs. So wenig aber als dieser Grundgedanke sich mit unsrer Idee einer philosophischen Anthropologie verträgt, so wenig scheint es uns, sei er im Geiste der Hegel'schen Lehre gedacht. Wir berufen uns hier auf den Verf. gegen ihn selbst. Er sagt S. 16: „Die historische Aufeinanderfolge im zeitlichen Werden ist nur erst die Aussenseite des System's und hat auf die Frage nach dem systematisirenden Princip noch keine bestimmte Antwort gegeben. Auf diesen tiefer greifenden Gedanken gestützt spricht Hegel es mit vollem Rechte aus, dass die Ordnung in der Zeit, als eine durch äussere Umstände bedingte, doch für das reell Innere noch eine zufällige sein könne, und sich darum an der Nothwendigkeit der innern Selbstentwicklung erst zu bewähren habe. Hegel bleibt auch das unsterbliche Verdienst dieser epochemachenden Idee in der Psychologie. Aber wenn er den Process der Entwicklung nur in der Gestalt der Ewigkeit fasst, so fällt seine Phänomenologie nur in das anderseitige Extrem und bringt den Menschen in der Zeit die Unwirklichkeit des absoluten Wissens zum Opfer.“

Der Verf., bei diesem Anlass mit Unrecht auf *Herbart's* sogenannte atomistische Vereinzelung des Absoluten herabsehend, spreizt sich mit seiner vermeintlich massgebenden Empirie gegen beide von ihm consignirten Extreme auf, bemüht sich aber natürlich umsonst, die vier Lebensalter als innere und äussere Entwicklungsgründe des menschlichen Geistes zwischen Zeit und Ewigkeit hinzustellen. Wir verweisen ihn der Kürze wegen hier nur darauf, wie zwei der ausgezeichnetsten Geister der Hegel'schen Schule in dieser Hinsicht einstimmig mit fast allen ältern Schulen das gehörige Mass gehalten und das Rechte getroffen haben. *Rosenkranz* in seiner Psychologie als Wissenschaft des subjectiven Geistes handelt die Alterstufen S. 53 unter den natürlichen Veränderungen des Geistes ab, und *Erdmann* in seinem Grundriss der Psychologie zählt S. 14 die Lebensalter unter die natürlichen Unterschiede am Individuum. Über diese Stellung und Bedeutung der Lebensalter sowie über ihren Einfluss auf Geist und Körper sind wol heut zu Tage alle physiologischen und psychologischen Schulen einig, und schwerlich wird sich eine Schule bilden, welche in genetisch-empirischer oder speculativer Entwicklung *Anlage, Talent, Kopf* und *Genie* stufenweise wird aufeinander folgen und das *Kindesalter* Träger des ersten, *Jünglingsalter* des zweiten, *Mannesalter* des dritten und *Greisenalter* des vierten dieser, darf ich noch sagen?

Vermögen wird werden lassen. Wir können uns kaum erklären, wie der Verf. zu dieser Verirrung gekommen ist, und hätten glauben mögen, dass, wenn nichts anderes, schon das Verständniss des Realschema's der Tetraktys in Körper, Leib, Seele, Geist ihn davon hätte abhalten und bewahren sollen. Rec. bedauert dies Missgeschick, ähnlich dem desjenigen, welcher den Stundenzeiger mit der Feder in der Uhr verwechselte, aufrichtig, um so aufrichtiger, da dem Verf. wirklich viele innere und äussere Hülfsmittel zu Gebote standen, etwas Vollkommenes zu produciren, da in dem gut angelegten und consequent gegliederten Buche selbst eine Menge wohl errungener Kenntnisse, viele beachtenswerthe Ansichten und Bemerkungen niedergelegt, und ein dialektisches Talent, wie eine gewandte Darstellungsgabe unverkennbar sind. Das Ganze, wie es jetzt vor uns liegt, sehen wir als ein grosses psychologisches Sophisma an, welches interessant genug ist, dass man sich mit ihm bekannt mache, das selbst den Scharfsinn anderer Denker üben und neue Ideen wecken kann. Es ist auch gerade durch diese so einseitige und ausschliessliche Behandlungsweise der Geistesentwicklung das Capitel der Lebensalter in der Psychologie durch manche Zuthat bereichert worden. Eine Kritik, welche auf den besondern Inhalt der vier Lebensalter und ihre Entwicklungen einzugehen Raum und Geduld genug hätte, würde nur auszumerzen und zu berichtigen haben. Der grösste Übelstand besteht darin, dass die Entwicklung nicht geuetisch, sondern atomistisch ist. Es ist, als ob sich die so schön hintangesetzte Vermögenstheorie an dem Verf. hätte rächen wollen. Sie, zur Thüre hinausgeworfen, ist gleichsam wieder zum Fenster hineingestiegen, oder vielmehr zertrümmert und zerstückelt zurückgefallen. Statt alle Organe und Functionen des Seelenlebens aus einem Keim aufzuwachsen, aus einem Guss hervorzufliessen zu lassen, wird gleichsam parasitisch innerer und äusserer Sinn dem Kindheitsalter, Einbildung und Ausbildung dem Jugendalter, Verstand und Vernunft dem Mannesalter, und Fantasie und Urtheilskraft dem Greisenalter angehängt. Das ist Unnatur und Misbildung, und es ist Schade, dass mancher gute Stoff und manche bessere Form darin aufgegangen sind.

Auffallend war uns, dass bei der grossen Belesenheit in den Schriften *Goethe's*, welche der Verf. durch so viele Citate an Tag legt, er S. 407 ein bekanntes Wort *Haller's* für eines von *Goethe* gibt:

In's Innre der Natur  
Dringt kein erschaffner Geist,  
Glückselig, wem sie nur  
Die äussere Schale weist.

Freilich passt *Haller's* Wort besser in eine empirische Psychologie als *Goethe's* muthwillige Antwort:

Und so sag' ich zum letzten Male  
Natur hat weder Kern noch Schale,  
Du prüfe Dich nur allermeist  
Ob Du Kern oder Schale seist!

Bern.

Dr. Troxler.

Uranus, oder tägliche, für Jedermann fassliche Übersicht aller Himmelserscheinungen im J. 1846. Für die Zwecke der beobachtenden Astronomen, besonders aber auch für die Bedürfnisse aller Freunde des gestirnten Himmels bearbeitet und zusammengestellt von *Ernst Schubert* und *Hugo v. Rothkirch*, und herausgegeben von *Dr. P. H. L. v. Boguslawski*. Glogau, Flemming. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Vom Volkskalender bis zum astronomischen Jahrbuche werden die Himmelserscheinungen von einander getrennt in Form der Ephemeriden aufgeführt, wie verschieden auch deren Angabe nach Vollständigkeit und Genauigkeit dem betreffenden Leserkreise entsprechend ausfallen mag; der „Uranus“ dagegen verfolgt einen noch nicht betretenen Weg, er vereinigt die Erscheinungen eines jeden Tages in chronologischer Ordnung und sorgt zugleich für den allgemeinen Bedarf, wie für den der Freunde der Sternkunde überhaupt und derer, welche ein Fernrohr besitzen, wird sogar dem Astronomen vom Fach als Commentar zu seinen astronomischen Ephemeriden willkommen sein, während er aus letztern die Angaben zur scharfen Reduction seiner Beobachtungen entnimmt. Es genügte daher, die Zeiten und Winkel in Minuten und in geeigneten Fällen in halbe Minuten zu notiren. Ist nun hierdurch der Grad der Genauigkeit hinlänglich bezeichnet, so erfordert es dagegen ein specielleres Eingehen, um ein Urtheil über den der Vollständigkeit zu gewinnen. Zu dem Ende dient folgende Angabe der Erscheinungen und der Art, in welcher sie auf je zwei Seiten des aufgeschlagenen Buchs für je fünf Tage übersichtlich zusammengestellt sich vorfinden.

Die linke Seite enthält die *Erscheinungen der täglichen Bewegung* vom ersten der fünf Tage, nebst Angabe der kleinen täglichen Änderung, durch welche sie für die vier übrigen Tage bequem abgeleitet werden können, ausser der Culmination und den in die Nacht fallenden Auf- oder Untergängen des Mondes und Culminationszeiten der Mondsterne, welche sämmtlich für jeden Tag mitgetheilt sind. Jene Angaben umfassen aber die Culmination, den Auf- und Untergang der Sonne, die Sternzeit im mittlern Mittag, den Anfang und das Ende der Dämmerung, sowol der astronomischen (des Schimmerlichts) als der bürgerlichen (des Zwiellichts), die Culminationszeit des Nullpunkts des Widders, an welche sich die Culminationen der 89 Fundamentalsterne (S. 148—150 nach mittlerer Zeit geordnet unter Hinzufügung der geraden Aufsteigung und scheinbaren Declination, nebst der jährlichen Veränderung derselben, sowie des halben Tagebogens zur bequemen Bestimmung des Auf- und Untergangs) anschliessen; ferner die Culmination der Planeten und etwa sichtbaren periodischen Kometen, wie 1846 des Biela'schen und deren bei Abwesenheit der Sonne stattfindenden Auf- oder Untergang, auf welche sich auch die Culminationen der teleskopischen Planeten beschränken; endlich den jedesmaligen Abstand dieser Gestirne von der Erde, welcher als „Weg des Lichts“ mit der Genauigkeit vierziffriger Zahlen durch die Zeitsecunden ausgedrückt wird, innerhalb welcher das Licht des Ge-

stirns zur Erde gelangt (Aberrationszeit). Dividirt man diese Zeit durch  $24\frac{1}{8}$ , so erhält man den Abstand in Millionen geographischer Meilen.

Die rechte Seite enthält für jeden einzelnen Tag die *absoluten Erscheinungen* und zwar: die vier Durchgänge der Sonne durch die Coluren, die vier Mondesviertel, Sonnen- und Mondfinsternisse, Bedeckungen der Sterne durch den Mond für Breslau und die der Planeten geocentrisch berechnet; die Durchgänge der Planeten durch die Sonnennähe, Sonnenferne und Knoten, deren Conjunctionen, Oppositionen, grössten Digressionen und Quadraturen mit der Sonne und deren Conjunctionen unter sich und mit den anschliessern Sternen; ferner den Ein- und Austritt der Jupiterstrabanten vor und hinter ihrem Planeten oder in dessen Schatten, endlich den Lichtwechsel der veränderlichen Sterne, soweit er nach *Argelander* bekannt ist. Für diese Erscheinungen sind die mittlern und Sternzeiten, bei den Bedeckungen durch den Mond die Positionswinkel und bei Vorübergängen die scheinbaren Abstände angegeben. Auch findet man die bildlichen Darstellungen der scheinbaren Grösse der Planeten und deren Lichtphasen, der Stellung der Jupiterstrabanten für jeden Tag und der Sonnenfinsterniss am 25. April. Zu den Sternbedeckungen muss noch erwähnt werden, dass weil die Bedeckung kleinerer Sterne und zwar die Eintritte im Frühjahr vor dem ersten und die Austritte im Herbst nach dem letzten Viertel einer schärfern Beobachtung fähig sind, als grössere Sterne bei einer hellern Mondphase, häufige Bedeckungen von 29 solcher Sterne und der Bessel'schen Constanten derselben eine sehr nützliche Zugabe bilden.

Was nun die *Anwendung* dieses Jahrbuchs betrifft, so ist sie zwar einem jeden Leser schon aus dem Inhalte ersichtlich; jedoch mögen folgende Punkte noch besonders hervorgehoben und zugleich auch angedeutet werden, welche Hilfsmittel der Herausgeber für die zweckmässige und mehrseitige Benutzung geboten hat.

Er hebt in dieser Hinsicht zunächst die Regulirung der Uhren hervor, welche in neuerer Zeit ein immer fühlbareres Bedürfniss geworden ist und wozu die Culminationszeiten dienen, wenn man im Besitz einer genauen Mittagslinie ist. Leider sind letztere selten vorhanden, so bequem sie auch hergestellt werden können, wenn man nach einer regulirten Uhr im Moment der Culmination der Sonne den Schatten des Lothes auf dem Boden des Zimmers markirt, denn die andern Methoden sind theils ungenau, theils Vielen weniger bequem und zugänglich, was sogar von der Anwendung des culminirenden Polarsterns (*a Ursae min.*) gelten dürfte, bei welchem freilich ein grosser Uhrfehler ohne merklichen Einfluss sein würde. Bei der unzureichenden Genauigkeit der Sonnenuhren, der Auf- und Untergänge u. dergl. bleibt zu jener anfänglichen Uhrstellung nur die Anwendung der Sonnenhöhen übrig, zu welcher ein Jahrbuch die Hilfsmittel nicht bieten kann. Dann weist der Herausgeber, wie die Kenntniss der Dauer des Zwiellichts und des Schimmerlichts für das praktische Leben, wie zur Beurtheilung des Zodiakallichts, des Nordlichts und des Sichtbarwerdens der Gestirne von Interesse sei. Ferner gibt er Anleitung und

Tafeln zur Reduction der scheinbaren Örter des Jahrbuchs wegen Refraction und Präcession auf wahre für 1800 zur genauen Eintragung in specielle Sternkarten dieser Epoche, besonders für Besitzer eines Fernrohrs, um auch die kleinsten Gegenstände auffinden zu können, sowie Hilfsszahlen zur Berechnung der scheinbaren Halbmesser der Planeten und Trabanten und deren Bahnen aus der Aberrationszeit der Planeten. Mit besonderer Umsicht ist auch die Stellung der Jupitersstrabanten behandelt. Aus der graphischen Darstellung derselben erkennt man auch die Richtung ihrer Abweichung von der grossen Axe ihrer scheinbaren Bahn und kann mit Hilfe beigegebener Maassstäbe diese Stellung für jede andere Stunde mit grosser Leichtigkeit construiren. Endlich findet sich S. XXVII—XXXI ein Beispiel, „wie man einen Gesamtüberblick von dem Gange der Erscheinungen am Himmel zu jeder Zeit aus der symbolischen Zusammenstellung entnehmen und die werdende Gestaltung schon im Voraus mit geistigem Auge übersehen kann,“ welche anziehende Schilderung man a. a. O. selbst lesen muss.

Nach dem Jahrbuche selbst S. 3—151 werden „die beachtenswerthesten astronomischen Erscheinungen des Jahres 1846“ von E. Schubert S. 152—155 angeführt, auf welche S. 156—160 „astronomische Notizen aus dem Jahre 1844 in biographischer, historischer, technischer und literarischer Beziehung“ vom Herausgeber folgen. „Der Druck des Jahrbuchs für 1846,“ beginnt er, „hat so spät beginnen können (während das Jahrbuch für 1847 unverzüglich schon nächstens unter die Presse gelangt), dass dieser Artikel für dies Mal nicht die beabsichtigte Ausdehnung erhalten darf, und sich nur auf die allernothwendigsten Angaben beschränken muss.“ Ist hiernach Hoffnung vorhanden, dass diese Notizen später so vollständig ausfallen werden, als die vorliegenden kurz sein mussten, so erhält dadurch die astronomische Literatur eine Bereicherung, welche ein längst gefühltes und in dieser Weise noch nie befriedigtes Bedürfniss stillen wird. Der Herausgeber besitzt sowol durch seine weitverzweigten Verbindungen die besten Gelegenheiten zur Sammlung, als auch, nach diesem Versuche zu urtheilen, die Befähigung, diese Notizen in einer Weise zu bearbeiten, wie sie noch nie geboten worden sind. Die „Nachrichten“ in Bode's Jahrbüchern waren unter Abhandlungen und Beobachtungen zerstreut und sowenig als Schumacher's „Astronomische Nachrichten“ für das grössere Publicum bestimmt, und einige andere Schriften lieferten in dieser Beziehung nur Fragmente. Es dürfte wol die Anzahl derer, welche sich für eine solche Zusammenstellung interessiren, noch die Anzahl jener überschreiten, für welche der „Uranus“ selbst berechnet ist, und so wäre eine weitere Ausdehnung der Notizen, die Erhebung derselben zu einem Haupttheile des Werks und deren Erwähnung auf dem Titel selbst für einen glücklichern Fortgang des ganzen Unternehmens zu wünschen, damit die eifrigen Bearbeiter auch für spätere Jahrgänge die verdiente Aufmunterung erhielten. Papier und typographische Ausstattung sind vorzüglich zu nennen.

Jena.

Schrön.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 212.

4. September 1846.

## Sagenkunde.

Übersicht der die Sage und das Märchen betreffenden Schriften aus den letzten acht Jahren.

Der Unterzeichnete hat bereits in den Hallischen (Deutschen) Jahrbüchern, 1842, Nr. 154—158, eine Übersicht der ihm bis zu dieser Zeit zu Gesicht gekommenen Deutschen Sagenliteratur gegeben, und will nun hierzu eine Fortsetzung liefern, ohne sich jedoch dabei auf Deutschland zu beschränken, sondern wird auch was aus andern Ländern hierher Bezügliches ihm zu Händen gekommen ist, hier folgen lassen. Er bemerkt aber sogleich, dass er auf Sagensammlungen in poetischem Gewande, wie Ziehnert's, Segnitz's, Nodnagel's u. s. w. keine Rücksicht nehmen wird.

Zuerst möchten daher einige *französische* Werke hierher zu ziehen sein und zwar

1. *La Normandie romanesque et merveilleuse. Traditions, Légendes et Superstitions populaires de cette province, par M. Amélie Bosquet.* Paris, Teche-ner; Rouen, Le Brument. 1845. 8.

Es kann hier nicht der Ort sein auseinanderzusetzen, wie es gekommen, dass gerade die Normandie voll von Volkssagen und Märchen ist, wie eine Menge von Localgespenstern und abergläubischen Ideen sich fast an alle nur irgend bemerkenswerthe Orte und Gegenden daselbst knüpfen, darum erwähne ich nur, dass zu einem mit so grosser Sachkenntniß und Gelehrsamkeit abgefassten Werke, wie das vorliegende ist, bereits einige Vorarbeiten vorhanden waren, wie z. B. *Marmier, Féerie Francoise* (in der *Revue de Paris*. T. XXXIII. *Nouv. Sér.*); *Pluquet, Contes populaires du Bessin* (in s. *Pièces pour servir à l'hist. des moeurs et des usages du Bessin dans le moyen âge.* [Rouen 1823.] 8.) und *Contes populaires de l'arrondissement de Bayeux* (Rouen 1825. 8.); *P. Le Fillastre, Superstitions du canton de Briquibec* (im *Annuaire de la Manche* 1832); *L. S. Chrétien, Usages, préjugés et superstitions de l'arrondiss. d'Argentan* (Rouen 1836. 12.); *Moumier, Du culte des esprits dans la Séquanie; Légier, Traditions de la Sologne* (in den *Mém. de l'acad. Celtiq.* T. II), u. s. w. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass die Verfasserin etwa eine blosser Compilation geliefert, nein im Gegentheil, ihr Buch enthält ein vollständiges Repertorium von Allem, was irgendwie zu den Tra-

ditionen der Normandie gehört. Der Inhalt ist in 24 Abschnitte eingetheilt, nämlich 1) *Ducs de Normandie*, 2) *Robert le Diable*, 3) *Richard Sans-Peur*, 4) *Chasses fantastiques*, 5) *Les Fées*, 6) *Enlèvements et Substitutions d'Enfants*, 7) *Lutins*, 8) *Trésors cachés*, 9) *Monuments druidiques*, 10) *Culte des Arbres et des Fontaines*, 11) *Animaux fabuleux*, 12) *Loups-garous*, 13) *Esprits-Météores*, 14) *Revenants*, 15) *Sorciers, sortilèges*, 16) *Possessions*, 17) *Légendes religieuses*, 18) *Suite d. Lég. relig.*, 19) *Saints populaires*, 20) *Miracles emblématiques*, 21) *Légendes historiques*, 22) *Personnages célèbres*, 23) *Légendes romanesques*, 24) *Légendes merveilleuses*. Wie reichhaltig das hier gebotene Material für den Sagenforscher und Mythologen sein muss, lehrt schon diese kurze Anzeige des Inhalts. Aber auch Psychologen und Ärzte finden hier viel Neues über die bekannten Besessenen zu Louviers und die *énervés de Jumièges*, die bekanntlich noch jetzt zu neuen Untersuchungen Anlass gegeben haben. Die beigegebenen *deux tables alphab. des noms propres et des diverses dénominations qui se trouvent dans cet ouvrage* und *Des localités de Normandie auxquelles se rapportent les légendes citées dans cet ouvrage* erleichtern zwar das Nachschlagen, könnten aber vollständiger sein. Druck und Papier sind wie gewöhnlich gut. Zur Ergänzung dient:

2. *Légendes et Traditions de la Normandie, par Octave Féré.* Rouen, Haulard; Paris, Challamel. 1845. 8.

Dieses Werk ist mehr in der Form der romantischen Erzählung gehalten und macht, während jenes für Gelehrte durch seinen wissenschaftlichen Apparat bestimmt ist, nur auf den Titel einer unterhaltenden Lecture Anspruch, weshalb es ohne alle Noten, dafür aber mit acht gutgezeichneten Lithographien geschmückt ist. Die Zahl der Erzählungen ist 21, nämlich: *Le chevalier blanc, L'âme qui chante, Le clé du Trésor, Un remords de Prince, St.-André, La Tour des Morts, La Fiancée du Croisé, Deux moines, La Brèche au Diable, La Croix du Bouquet, La Tour maudite, Le moine de Saire, Le Sire de Chaumont, Le Page et la Fée, Le Dragon de Villedien, L'Épée maudite, Un Baiser du Diable, Le Chanoine de Cambremer, Gannes, Nina, Une veillée Normande* und *Le Sire à la Foie mentie*. Die Ausführung der einzelnen Sagen ist etwas sentimental gehalten, aber erzählt sind sie sämmtlich gut und daher wol werth übersetzt zu werden. S. 180 ist ein Ver-



sehen in der Paginirung, denn auf 180 folgt gleich 189, ohne dass im Texte etwas fehlt.

3. *Le Foyer Breton, Traditions populaires, par Emile Souvestre, illustrées par MM. Jehannot, O. Penguilly, A. Leleux, C. Fortin, St.-Germain.* Paris, Coquebert s. a. (1845.) 8.

Wenn schon die Normandie reich an Märcen und Sagen ist, so fehlt es dem düstern Stammlande der Bretonen noch weniger daran, Ja es gibt dort noch, wie im Oriente förmliche Märchenerzähler, nämlich *Discrevellerrrs*, d. h. ernste Erzähler, die stets, nachdem sie ein Kreuz geschlagen, mit gehöriger Feierlichkeit ihre Geschichte beginnen und fast nie ihre persönliche Meinung derselben beifügen, und *Marvailherrrs*, lustige Erzähler, die zwar gleichfalls eine auswendig gelernte Geschichte vortragen, dieselbe aber durch subjective Einfälle und beliebige Ausschmückung würzen. Die Bühne, auf welcher sie ihr Talent zeigen, ist der Heerd in den Hütten der Bauern und hier vernahm Hr. Souvestre die grössten, theils schauerlichen Geschichten, die er uns hier wiedererzählt. Er hat sie darnach in vier Sitzungen (*Foyers*) eingetheilt und dann noch einen Anhang hinzugefügt. Der I. *Foyer* spielt im *Pays de Tréguier* und enthält vier Erzählungen *La ferme des Nids*, *Comorre (Récit du Chercheur de pain)*, *Les trois Rencontres (Récit du Kloarek)*, und *Jean Rouge-George (Récit de Margaridd)*; der II. *F.* im *Pays de Léon* in fünf Erzählungen, *La Forge isolée*, *Les lavandières de nuit (Récit de Guissiniem)*, *Le Groach de l'île du Lok (Récit du Roscovite)*, *Invention des Ballins (Récit du Marchand de fil)*, *Teuz-ar-Pouliet (Récit du maréchal ferrant)*; der III. *F.* im *Pays de Cornouailles* in vier Erzählungen, *L'île de St.-Nicolas*, *Keris (Récit du vieux Pêcheur)*, *L'heureux Mao (Récit de la Veuve)* und *La Souris de terre et le Corbeau gris (Récit du Douanier)*; der IV. *F.* endlich im *Pays de Nannes* in fünf Erzählungen, nämlich *La Hutte du sabotier*, *Le diable devenu recteur (Récit du Braconnier)*, *Les Korils de Plaudren (Récit du Meunier)*, *Perronnik l'Idiot (Récit du Sabotier)*, *Iles de Plouliniec (Récit du Boucher)*. Im *Appendice* finden sich noch *L'auberge blanche*, *Le sonneur*, *Al Lew-Dréz*, *Bur-zudou-Nédellek*. Herr Souvestre hat in den beigegebenen kurzen Anmerkungen die nothwendigen Erklärungen theils der aus der Nationalsprache entnommenen Ausdrücke, theils einzelner abergläubischer Gebräuche und Sitten gegeben und somit den Anfang zu einer Sammlung des Bretonischen Volksaberglaubens gemacht, an der es jetzt immer noch fehlt, da Hr. Souvestre's Buch sich doch nur über Einzelheiten verbreitet, und die *Contes populaires des anciens Bretons, précédés d'un essai sur l'origine des épopées chevaleresques de la Table ronde* (Paris 1842. II. 8.) nur Auszüge aus der Walisischen *Mabinogion* auf die Sagen von Arthur's

Tafelrunde bezüglich enthalten. Auch Hr. Janin's *Normandie* und *Bretagne* enthalten nur nebenbei Andeutungen über die Volkssagen und alten Gebräuche dieser Provinzen, ohne näher einzugehen oder einen wissenschaftlichen Plan zu verfolgen, und sind hierin mehr *Pendants* zu dem malerischen und romantischen Deutschland als hierher gehörige Notizensammlungen. Was das Äussere dieses Buches angeht, so ist es ebenso splendid gedruckt, als mit prächtigen, charakteristischen Illustrationen und fünf sehr schönen Stahlstichen (darunter das Portrait des geistreichen Verfassers) geschmückt, die es zur Zierde einer modernen Bibliothek machen.

Mehr einen universellen Zweck, nämlich sich über ganz Frankreich zu verbreiten, hat

4. *Légendes et Traditions populaires de la France, par le comte Am. de Beaufort.* Paris, Debécourt. 1842. 8.

Nachdem nämlich der Hr. Verfasser sich in einer Introduction (p. XIV. sq.), über die Entstehung und allmälige Verbreitung der Volkssagen und Legenden verbreitet hat, hat er dann 14 Volkssagen aus verschiedenen Theilen Frankreichs (*Orthon le farfadet*, *Madame Marguerite*, *La fantaisie de Pierre de Béarn*, *Le chemin du sel*, *Le sant de l'Ermite*, *L'armure enchantée*, *Le mariage du Diable*, *Le pas de souci*, *La reine aux pieds d'oison*, *La quenouille de fer*, *Le portrait du Diable*, *Le sire à la main sanglante*, *Le retour* und *Saint Guillem du Désert*) und endlich eine wahre Geschichte (*Gabriel*), worin die Schicksale eines zweiten Chattertons (Gabriel geb. zu Montpellier 1812, ermordete sich selbst 1837) geschildert werden, hinzugefügt, die sich sämmtlich recht angenehm lesen lassen, und ohngefähr in demselben Stile und derselben Absicht, wie das als Nr. 2 erwähnte Buch, geschrieben sind, d. h. romantische Novellen, die nur dem Stoffe nach der antiken Sage angehören, durch Ausführung und Form aber durchaus den modernen Schriftsteller verrathen. Die eine, und zwar längste Sage, *L'armure enchantée*, rührt von einem *M. de B.* her, nicht von dem Verf., wie er p. 148 eingesteht. Das Äussere des Buches ist anständig.

Endlich mag hier noch eine ähnliche Sammlung von Sagen erwähnt werden, von der bis jetzt vier Bände in die Hände des Unterzeichneten gekommen sind. Sie sind von dem bekannten französischen Sagenforscher, der auch nachher noch erwähnt werden muss, J. Collin de Plancy, mit vielem Geschick erzählt, und waren einzeln bereits theilweise in mehreren holländischen, belgischen und französischen Journalen gedruckt erschienen. Der Gesamttitel ist

5. *Bibliothèque des Légendes*, und zwar:

T. I. *Légendes des Sept péchés capitaux*, par J. Collin de Plancy. Paris, Mellier; Lyon, Guyot s. a. (1845.) 8.

T. II. *Légendes des Commandements de Dieu.*

T. III. *Légendes des Douze convives du Chanoine de Tours.*

T. IV. *Légendes de la Sainte-Vierge.*

Der Verf. hat für gut befunden, sich für jeden einzelnen Band die Approbation des Hrn. Affre, Erzbischofs von Paris geben zu lassen, damit sein Buch ja recht viele Käufer auch unter den Frommen finde, die er doch früher durch sein mehr als ungläubiges *Dictionnaire des reliques* gewaltig vor den Kopf gestossen hatte, und darum trägt auch der ganze Stil das Gepräge des frommen Mysticismus, der freilich für manche Sagen recht passend ist. Um nun aber auch im Aeussern die antike Form zu bewahren, sind jedem Bande zwei in bunten, grellen Farben und Gold ausgefaltete Lithographien beigegeben, welche die Miniaturen der alten Handschriften, freilich schlecht genug, nachahmen sollen. Bd. I soll wahrscheinlich Eugen Sue's pomphaft angekündigten Roman, *Les sept péchés capitaux*, dessen angebliche zu Grimma erscheinende Übersetzung schon im Titel die Unechtheit (*Les sept péchés mortels!*) auf der Stirn trägt, präoccupiren, denn aus jeder der sieben Todsünden sind einige Sagen erzählt, so aus dem *Orgueil: les aventures de maître Adam Borel, le faiseur de religions, Légende des duels d'Ypres, La république de Ter-Piete.* (Append. Note sur le dragon de St.-Géorges); aus dem *Avarice: Les pensionnaires de Palerme* und *La légende du cheval de l'huissier*; aus den *L'envie: Le pamphlet, Les deux cousins* und *L'homme de mer*; aus *La luxure: La légende de Tanohelm l'hérétique, La chronique du bois de Linthout, Marie la pauvre fille* und *Lég. de Gilion de Trazegnies*; aus *La Gourmandise: Venceslas l'ivrogne et son chien* und *Les fatalités d'Adrien Brouwer*; aus *La colère: L'abbaye de Furstenfeld* (Append. *Le jeu de paume de Condé, Le singe de Charles V,* und *Une leçon de Juste-Lipse*) und aus *La paresse: La nappe tranchée* und *Le maréchal d'Anvers* (Append. *La légende du Frison au fléau* und *Rubens chez Velasquez*). Endlich hat er als *Récollecion* noch *Le sanglier d'Ardenne* oder die Geschichte des bekannten Grafen von der Mark, der auch in Scotts *Quentin Durward* eine so bedeutende Rolle spielt, hinzugefügt. Bd. II enthält ebenso folgende Sagen nach den zehn Geboten eingetheilt, nämlich z. I. G.: *Le chanoine de Liège, Une scène des Gueux, Les Guides du Missionnaire* und *L'atelier des frères van Eyck*, z. II. G. *La tour des Rats* und *Le Joueur de flûte*; z. III. G. *Fridolin le jeune page du roi de Portugal* und *Gérard le Diable*; z. IV. G. *Adolphe d'Égmond, Le poëte exilé, Le mort couronné* und *Le chevalier du cygne*; z. V. G. *La dernière parole du moine, La rue d'Un-à-Un* und *Les artistes conspirateurs*; z. VI. G. *La justice de Charles-le-Téméraire* und *Les deux femmes d'Othon III*; z. VII. G. *La croix de St.-Jean, Un vol de nuit* und

*Les confrères de St. Yves*; z. VIII. G. *Le démon d'Alost* und *La légende de Geneviève de Brabant*; z. IX. G. *L'étang du nid de chien* und *L'épreuve du cercueil* und z. X. G. *La légende du Watergrave* und *Le ménestrier d'Echternach*, woran sich als *Collection* noch die bekannte Sage von *La reine Berthe au grand pied* schliesst. Bd. III enthält vermischte Sagen, welche von einem jovialen Kanonicus zu Tours (seinen Namen erfährt man nicht) und seinem Secretär Moreau und seinen zwölf auserwählten Tischgästen, die in dem Wettstreite, den er mit dem Preise einer lebenslänglichen Rente von 1200 Fr. für den besten Erzähler ausgesetzt hatte, gesiegt hatten und nun täglich seine Tafelfreuden theilten, dabei aber Geschichten erzählen mussten. Ihre fingirten Namen werden in der Einleitung mitgetheilt, und es liegt auf der Hand, wie Hr. Collin de Plancy nur diese Einkleidung gewählt hat, um eine Anzahl der heterogensten Sagen unter einen Gesichtspunkt zu bringen. Es sind folgende: *Une histoire de Révoltés, Messire Olivier van Steeland, Henri de Marlagne* und *Le répaire de Chièremont* (beide Legenden aus dem Sagenkreise vom Bischoff Notker von Lüttich), *Matthieu Laensberg, Le prince d'un jour, Les douze mendiants d'Englien, Le sire de Beaumont, Le marché aux cochons, Marie-Thérèse à Bruges, Le médecin de Kozma, La vieille de Lokeren, La Tour de Cordouan, La légende de Blankenberg, La santé de l'empereur, Les matinées de Marie de Champagne, Une aventure de Baudouin IX, Le peintre dans l'embarras, Un homme pour un faucon, Le sacristain de Boussu, Le voleur vexé, Les enfants de la Giroflée* (als Append.), *La lég. de Gilles de Chin et du Dragon, Le tournoi de la Gruthuse, Le bac de l'escout, La fille de l'organiste, Le duel de Richard de Mérode* und *La chair de St. Gudule*. Bd. IV endlich enthält 50 Geschichten von Wundern, die von der Jungfrau Maria gethan worden sind, darunter eine Menge Lokalsagen, so von *Notre-Dame de Hal, Notre-Dame de Liesse, N.-D. de Chartres, N.-D. de Damas, N.-D. de la Délivrante, N.-D. de Guadaloupe, N.-D. de Hanswyck, N.-D. du Puy, N.-D. de Bethléem, N.-D. de Roc Amadou, N.-D. de Lorette, N.-D. de Verviers, N.-D. de Bon-Espoir, N.-D. des Epines-Fleuries, N.-D. de Bourges, N.-D. de Bon-Sécours, N.-D. de Brébère, N.-D. du Pilier, N.-D. de Betharram, N.-D. de Bonne-Délivrance, N.-D. de Mont-Serrat, N.-D. du Petit-Lac, N.-D. des Neiges, N.-D. des Anges ou de la Portincule, N.-D. de Buglose, N.-D. la Grande à Poitiers, N.-D. du Carmel, N.-D. des Ermites, N.-D. de Jessé, N.-D. de la Victoire, N.-D. de la Garde, N.-D. de Montaignu, N.-D. de St.-Augustin, N.-D. de Paris* und *L'abbaye d'Afflighem*. Dass Hr. Collin de Plancy noch viele andere Wundergeschichten ähnlicher Art hätte erzählen können, wenn er, von der modernen Marienliteratur gar nicht zu reden, Bücher wie das *Rosarium*

*beatæ Mariæ Virginis* (Antv. 1489. 8. Hispali 1491. 4. u. öft.), das dicke *Stellarium coronæ benedictæ Mariæ virginis in laudem ejus pro singulis prædicationibus elegantissime coaptatum* (Argent. 1493. 4.), des Benedictiners *Potho* (a. d. 12. Jahrh.) *Liber de miraculis St. Mariæ* (hinter: *Ben. Agnetis Blannbekin etc. Vita et Revelationes ed. B. Pez. Vindob. 1731. 8.*) u. a. dergl. mehr hätte plündern wollen, brauche ich nicht zu erwähnen, um so mehr wenn man bedenkt, dass in

6. Die Mariensagen in Österreich. Gesammelt und herausgegeben von *J. P. Kaltenbück*. Wien, Klang. 1845. 8.

nicht weniger als 150 einzelne Localsagen aus der österreichischen Monarchie mitgetheilt werden, die ohne Ausnahme die Jungfrau Maria zum Gegenstande haben, wobei noch in Anschlag zu bringen sein dürfte, dass der Verf. bei einzelnen Gnadenorten, wenn er keine alten und bewährten Quellen aufzufinden im Stande war, die selbige betreffenden Sagen ganz weggelassen hat, also jene Zahl immer noch leicht zu steigern sein könnte. Der Zweck der Sammlung war, ganz abgesehen von dem religiösen Element, einen Beitrag zur Cultur und Sittengeschichte Österreichs zu geben, da die nähere Kenntniss der Ursachen, welche so viele Tausende zu Wallfahrten nach einzelnen Orten und Marienbildern veranlassen, jedenfalls einen wichtigen Theil der historischen Topographie eines Landes ausmacht. Die Aufeinanderfolge der einzelnen 141 Sagen ist chronologisch und beginnt mit dem Drachen bei Ragusa, den 789 der Frater Eremit Hilarion bändigte und dann daselbst eine Kirche zu Ehren der Mutter Gottes erbauen liess, endigt aber mit dem 1797 zu Absam in Tirol aufgefundenen Marienbild, worauf dann noch ein Anhang von einigen Sagen folgt, die sich nicht rubriciren liessen. Bibliographisch wichtig ist das S. 339—395 mitgetheilte Verzeichniss aller Schriften, aus denen das Material geschöpft ist, die in allgemeine und specielle (diese nach den Gnadenorten eingetheilt) zerfallen. Zwei Inhaltsverzeichnisse, ein chronologisches und ein alphabetisches, erleichtern das Aufsuchen. Druck und Papier vorzüglich.

Während ich dieses schreibe, bekomme ich zu Gesicht:

7. Marienlegenden. Stuttgart, Krabbe. 1846. 8. 1 Thr.

Dieses Werk ist keineswegs, wie der Titel erwarten lässt, eine der vorigen ähnliche Sammlung, sondern vielmehr ein Supplement zu der neulich durch Hahn besorgten Ausgabe des altdutschen Passional's. Der Herausgeber, der sich zwar nicht genannt hat, unter dem ich aber den rühmlichst bekannten Gelehrten Hrn. Pfeiffer vermute, hat nämlich nachgewiesen,

wie Hr. Hahn nicht blos einen sehr ungenauen, sondern auch unvollständigen Abdruck des Passional's besorgt hat; denn er hat aus dem in den Handschriften enthaltenen Legendenkranze der Jungfrau Maria, 25 an der Zahl, nicht weniger als 20 weggelassen. Diese nebst der dazu gehörigen Nachrede erhalten wir hier nun zusammen als *Vnser Vrouwen Wunder* mit Varianten und vom Verf. zum bessern Verständniss vorgesetzten kurzen Inhaltsanzeigen in Prosa, eine vorzügliche kritische Arbeit, die man nicht genug rühmen kann. Ausserdem weist derselbe aber noch nach (p. XII sq.), wie der Verf. des Passional's, nicht wie neulich (*N. Jen. Allg. Lit.-Ztg.*, 1845, Nr. 214) behauptet ward, Konrad von Heimesfurt (dort steht fälschlich: Heninsfurt) sein könne, da dieser bereits 1210 gelebt, wol aber das dritte, noch ungedruckt zu Strassburg liegende Buch, das ihm Gerwinus (I, p. 535, III. A.) abspricht, ebenfalls gedichtet habe, und auch noch Verfasser jener neuerlich von Roth (*Dicht. d. Deutsch. M. A. Stadthof* 1845), herausgegebenen (p. 39—57) Bruchstücke aus dem Leben der Väter sei. Über die Quellen der einzelnen Legenden fügt der Herausgeber noch einige Capitel aus *Potho's* oben angeführten Werke bei.

Gehen wir nun aber zu *England* fort, so wird sich später Gelegenheit finden, ein Werk anzuführen, welches besonders geeignet ist, den alten Volksaberglauben der Nation, die Entstehung seiner Volksfeste u. s. w. näher kennen zu lernen, (*J. Brand's Observ. on Popular Antiquities. Revis. by Ellis. Lond. 1842. III. 8.*), hier aber führen wir nur an:

8. *Popular Traditions of Lancashire*, by *J. Roby*. III. Ed. III. Voll. Lond. 1843. 8.

Dieses Werk, welches früher schon als *Tradit. of Lanc.* (1829), und als *Second Series of Trad.* (1831) erschienen war, und von *W. Scott* in den Noten zu seinen *Tales of the Crusaders* u. s. *Hist. of Demonology and Iditchcraft* ein nicht geringes Lob erhalten hatte, soll zugleich der erste Theil eines grössern Werkes desselben Verfassers *The popular traditions of England* sein, die für den Sagenforscher nach dem, was Hr. Roby hier geleistet, eine sehr willkommene Gabe sein werden. Nachdem nämlich Hr. Roby, in einer *Introd.* gezeigt, wie verschiedene Sagen an verschiedenen Orten immer wieder in anderer Gestalt vorkommen, gibt er Bd. I folgende Sagen: *The Goblin Builders, Clitheroe Castle or The last of the Lacies, Mab's Cross, The Prior of Burscough, The eagle and child, The black Knight of Ashton, The grey man of The wood or the secret mine, The fairies' chapel* und *The Peel of Fouldrey*.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 213.

5. September 1846.

## S a g e n k u n d e.

Übersicht der die Sage und das Märchen betreffenden Schriften aus den letzten acht Jahren.

(Fortsetzung aus Nr. 212.)

In Bd. II. der oben erwähnten Schrift finden sich die Sagen *The abbot of Whalley, George Marsh the Martyr, Dr. Dee The Astrologer, The Seer, The Earl of Tyrone, Hoghton Tower, The Lancashire witches* \*), *Siege of Lathom, und Windlesham Abbey*, in Bd. III. endlich stehen: *The Dule upo' Dum, Clegg Hall, George Fox, Raven Castle, The Demon of the Well, The Mermaid of Martin Meer, The Sands, The ring and the Cliff, The dead Man's Hand, The lost Farm or the The hannsted Casket, The maids stratagem or the captive lover, The Skull house und Rivington Pike or the Spectre Horseman*. Sämmtlichen Erzählungen sind 18 kleinere und grössere Illustrationen beigefügt, sowie das Bild des Verfassers in Stahlstich, und die Art der Darstellung dürfte das Buch, welches sich den oben angezeigten Sagen von Souvestre am Meisten nähert, ins Deutsche übersetzt zu einer sehr angenehmen Lektüre machen. Druck und Papier sind wie immer bei englischen Büchern vortreflich. Da nun aber der Miss. Bray, *Legends of Devonshire* (Lond. 1843. III. 8.) in Briefform gehalten, keineswegs etwa bloss Sagen, sondern meistens Merkwürdigkeiten aus der Topographie, Pflanzen- und Mineralienwelt u. s. w. dieser Provinz enthalten, also nur sehr entfernt hierher gehören, wenden wir uns sogleich nach *Schottland*, über dessen Volksaberglauben ein vollständiges Repertorium vorliegt in:

9. *The darker Superstitions of Scotland*, by J. Graham Dalryell. Glasgow, 1835. 8.

Dieses Werk ist von dem gelehrten Verfasser nicht etwa bloss aus gedruckten Quellen gezogen, sondern verdankt seinen Hauptreichthum grösstentheils handschriftlichen Hexenprocessacten und Volkstraditionen. Der Inhalt ist folgender. *Ch. I* handelt: *Of an evil eye, invocations and maledictions*, *Ch. II*: *Of the occult infection and cure of maladies*, *Ch. III*: *Miscellaneous remedies or antidotes of disease*, *Ch. IV*: *Amu-*

\*) Auch besonders beschrieben in Pott's *Discovery of witches in the county of Lancashire*. Reprinted from the orig. ed. of 1613. (London, Cheltham soc. 1844. 8.) S. Blätter für literar. Unterh., 1846, Nr. 10, S. 38 f.

*lets, Ch. V: Analogies to propitiatory Sacrifice, Ch. VI: Propitiatory charms, Ch. VII: Faculties ascribed to sorceries, Ch. VIII: Superstitions relative to marriage, Ch. IX: Doctrine of Sympathy, Ch. X: Instruments and Ingredients of Superstition and Sorcery, Ch. XI: Mystical Plants, Ch. XII: Mystical Animals, Ch. XIII: Mystical Mankind, Ch. XIV: Prognostication — Divination, Ch. XV: Imaginary Beings, Ch. XVI: Spectral Illusions, Ch. XVII: The Tongues, und Ch. XVIII: Jests, Trial, Conviction and Punishment of Sorcery.* Dann folgen noch *Addenda* und ein recht guter *Index*. Man sieht aus dem angeführten Inhalte, dass dies Buch eigentlich nicht sowol Sagen referirt, sondern den Inbegriff der ganzen abergläubischen Ideen Schottlands nach gewissen Klassen eingetheilt enthält, allein dennoch gehört es hierher, weil fast durchgängig Localsagen zur nähern Erklärung beigefügt sind. Übrigens ist das Buch noch durch seine in den Noten gegebenen höchst schätzbaren Nachweisungen, wo sich ähnliche Gebräuche und Ansichten auch bei andern Völkern, ja andern Welttheilen finden, höchst beachtenswerth und verdiente bei weitem mehr gekannt zu sein, als dies der Fall ist, da selbst J. Grimm keine Notiz von dem Buche genommen hat. Die Ausstattung ist wie gewöhnlich sehr splendid, nur bemerke ich, dass bei den Capitelüberschriften ein Versehen vorgekommen ist, denn nach C. XII folgt nochmals XII, dann aber XI und nachher erst XV, sodass also erstere beiden doppelt sind. Eine scheinbare Sagensammlung (*Legendary Tales of the Highlands A sequel to the Highland Rambles by S. Th. Dick Lauder* Lond. 1841. III. 8.) enthält zuviel Modernes, als dass sie hier erwähnt werden könnte. Über Irlands Sagen hat ebenso zwar neuerlich *Lover (Popular tales and legends of Ireland*. Lond. 1845. II. 8.) ein Werk erscheinen lassen, allein auch dieses enthält zuviel Modernes, um hier genannt werden zu dürfen. Des durch seine Feenmärchen von Irland bekannten Crofton Croker Märchen von den Irischen Seen (*Legends of The lake*), habe ich mir dagegen nicht verschaffen können.

Auch über das nördliche Europa liegen einige Sagensammlungen vor, so über *Norwegen*:

10. *Norske Folke-Sage, samlede og udgiven af A. Faye*. Christiania, Guldberg & Dzwonkowski. 1844. 8.

Vorliegendes Werk war bereits 1839 erschienen und ist eine zweite, vielfach verbesserte und vermehrte Aus-

gabe. Der Verf. hat erst eine allgemeine Abhandlung über übernatürliche Wesen des Nordens und anderer Länder vorausgeschickt, und dann in sechs Abtheilungen folgende Sagen mitgetheilt. Die erste Afdeling handelt: *Om overnaturlige Vaesener* in fünf Capiteln von *Thor og Ureb Urden*, von *Jutulen eller Bjergrisen*, von *de Underjordiske* (z. B. *Huldra*, *Nissen*, *Alferne*), von *Vandrold* und *Varstende Vaesener*; die zweite Afd.: *Om Kjaemper og Konger*; die dritte: *Om St. Olaf*; die vierte: *Om den sorte Dod*; die fünfte: *Om historiske Sagn* (darunter die *Reformationen*, *Skottekriegen*, *Karl XII. etc.*) und die sechste: *Forskjellige Sagn* (darunter von *Axel* und *Valborg* u. s. w.). Die einzelnen Sagen sind bald kürzer, bald länger erzählt, und stets mit gelehrten Anmerkungen, in denen verwandte Mythen verglichen werden, begleitet, in welchen übrigens der Verf. sich auch ziemlich belesen in der deutschen Sagenliteratur zeigt. Vollständig sind besonders die ersten fünf Abtheilungen, die letzte könnte mehr enthalten, wie mir denn selbst mehre Localsagen bekannt sind, die keiner andern Abtheilung angehören und doch fehlen.

Eine ähnliche, doch gelehrter gehaltene und umfassendere Arbeit über *Dänemark* bietet

11. Danmarks Folkesagn. Samlede af *J. M. Thiele*. Förste og anden Deel. Kjobenhavn, Reitzel. 1843. 8. 1 Thlr. 27 Ngr.

Der Inhalt zerfällt in *Historiske Sagn*, wozu auch *Historiske Personer* og *Familiesagn* gehören, in *Stedsagn*, die wieder in *Sagn one Byer* og *forskiellige Steder*, *Kirker* og *Klostre*, *Gaardsagn*, *Sagn an Präster* og *kloge Mänd*, *Skatte* og *Skattegravere* und *Sagn an Rovere* (Bd. I) zerfallen, und im *Band II* in *Sagn an Naturgienstande*, die wieder *Om Soer bundlose Kiär*, *Aer* og *Fiorde*, *Sagn om Kilder*, *Sandbakker*, *Huler* og *Kämpestene*, *Skove*, *Fräer* og *afsviet Gracs*, *Om Pesten* und *Om Rotter* handeln, und in *Sagn om det Overnaturlige*, die *Fanden*, *Om Hexe* og *deslige*, *Sagn om ad skilligt Gienfärd*, *Woldfolket*, zu denen er *Hoi-folk*, *Ellefolk* og *Dwerge*, *Havfolket*, *Nissen*, *Kirkegrimmen*, *Skiftingen*, *Vaerulven*, *Maren*, *Hyldemoer*, *Lindormen*, *Dambesten*, *Helhesten*, *Kirkelammet*, *Gravsoen*, *Natravnen*, *Lygtemänd* und *Basilisken* zählt, und endlich in *Efterslät*. Überall sind den einzelnen Sagen Anmerkungen beigefügt, die von sehr genauer Kenntniss der deutschen Sagenliteratur zeugen. Nur bei der *Pestjungfrau* hätte ich gewünscht, dass er die von *Woycieki* (*Polnische Märchen* [Berl. 1839. 8.]) mitgetheilten Sagen S. 58 f., 68 f., und das, was von einer ähnlichen Mythe der Griechen *Welker* in s. *Kleinen Schriften* (Bonn 1844. 8.), Bd. I, S. 17 f., mitgetheilt hat, angeführt hätte.

Über *Schweden* haben wir von dem berühmten *Afzelius* eine Sammlung von Sagen erhalten, die, so

viel mir bekannt (das Original konnte ich nicht bekommen), zur Hälfte vorliegt in

12. *Volkssagen* und *Volkslieder* aus Schwedens älterer und neuerer Zeit. Von *Arr. Aug. Afzelius*. Aus dem Schwedischen übersetzt von *F. H. Ungewitter*. Mit Vorwort von *L. Tieck*. Drei Theile. Leipzig, Kollmann. 1842. 8. 3 Thlr. 15 Ngr.

Dieses Werk kann nicht füglich eine Sammlung von Sagen genannt werden, wie die vorigen, sondern ist vielmehr eine fortlaufende Sagengeschichte, wie sich aus dem Inhalte ergeben wird. Der erste Band umfasst nach einer Einleitung von der Beschaffenheit und den Vorzügen des Landes und dem Ursprunge des schwedischen Volkes, die Heidenzeit und zwar während des Hünenzeitalters und der *Fornjother'schen* Dynastie, während des *Verbrennungszeitalters* aus der *Yuglingsdynastie* und des *Grabhügelzeitalters* unter den Königen aus dem Hause *Ifwar* und *Sigrud Ring*; Bd. II die *katholische Zeit* in den Anfängen des Christenthums und seine ersten Siege aus dem westgothischen und ostgothländischen Jarlgeschlechte. *Band III* endlich *Sagen* und *Erinnerungen* aus *Erich's des Heiligen Zeit*, *Könige* vom Stamme des westgothländischen *Jarls Jodward Bonde* und den ersten *Dynastiewechsel*: *Karl* aus dem ostgothländischen Hause und *Knut* aus dem Hause *Bonde*, sowie die *Heiligensagen* des schwedischen Volks. Man sieht hieraus, dass bei weitem nicht erfüllt ist, was der Titel verspricht, und eigentlich nur ein Auszug der die *Urgeschichte* Schwedens betreffenden *Sagas* gegeben wird. Für unsere Zwecke ist eigentlich nur die *Bd. II*, S. 284 f. gegebene *Abhandlung* von *Elfen*, *Huldinnen*, *Waldgeistern*, *Wassermenschen*, *Nixen*, *Berggeistern*, *Hausgeistern* u. s. w.; von Interesse, da die hier mitgetheilten *Mythen* stark an *Irlands Feenmärchen* erinnern. Was die *Übersetzung* anlangt, so ist sie nur zum kleinsten Theile in *Versen*, ob sie gelungen, können wir nur bei dem Namen des *Hrn. Ungewitter* vermuthen, da ein bestimmter *Nachweis* beim *Mangel* des Originals fehlt. Zu wünschen wäre nur, dass der *Verleger* auch die folgenden *Bände* herausgäbe, da man so nur etwas *Halbes* bekommen hat.

Wenden wir uns jetzt zu den *slawischen* Nationen, so haben wir zuerst, was *Russland* anlangt, zu berichten über

13. Die ältesten *Volksmärchen* der *Russen*. Von *J. N. Vogl*. Wien, Pfautsch. 1841. 8. 1 Thlr.

*Hr. Vogl* theilt uns zwölf *Märchen* mit, die er aus einer 1819 zu *Moskau* herausgekommenen *Märchensammlung* *ДѢДЧУККИНЫ ПРѢГЛАКИ*, *Spaziergänge* eines *Grossvaters* betitelt, genommen haben will. Nun hatte aber bereits 1831 *H. A. Dietrich* eine *Sammlung* von 17 *rus-sischen Volksmärchen* zu *Leipzig* erscheinen lassen, und so hätte man billig erwarten sollen, dass das hier *Gebotene* durchgängig *Neues* enthalten solle; dies ist aber nicht der Fall, denn gleich das erste *Märchen* von der *schönen* und *wunderbar klingenden Harfe* ist Nr. 2

bei Dietrich, das dritte von Bulat Nr. 10 bei Dietr., das fünfte vom Schuster Gorja Nr. 12 bei Dietr., das siebente von dem berühmten Czarewitsch Malandrach Ibrahinowitsch Nr. 11 bei Dietr., das achte von Ljubin Czarewitsch Nr. 1 bei Dietr., das zehnte von dem Helden Bowa Carolewitsch Nr. 7 bei Dietr., das elfte von dem muraner Helden Nr. 6 bei Dietr., und das zwölfte von dem Helden Jeruslan Lasarewitsch Nr. 17 bei Dietr. So sind also nur vier, das Märchen vom Vogel Schar, dem Pferd mit der goldenen Mähne und vom grauen Wolf, von dem Jünglinge und sieben Weisen, vom Hund und der Schlange und vom listigen Hirten und dem wilden Eber, neu, und das eine vom Hund und der Schlange, ist nicht einmal echt russisch, denn es ist weiter nichts, als eine kurze Nacherzählung des Märchens in Bidpai's Fabelbuche vom Hund und der Schlange. Man sieht also, dass Arbeiten, wie diese, der Sagenforschung keinen Nutzen bringen und höchstens Leihbibliotheken zieren mögen.

Über *Polen* haben wir die Sagensammlung Woycieki's bereits früher in den Hall. Jahrb. besprochen, daher nennen wir hier nur

14. Grosspolens Nationalsagen, Märchen und Legenden und Localsagen des Grossherzogthums Posen. Herausgegeben von *San Marte*. Bromberg. Levit. 1842. 3. 10 Ngr.

Regierungsrath Schulz, der bekannte Bearbeiter des Wolfr. v. Eschenbach, übergibt uns hier eine Anzahl längerer und kürzerer, auch mit Balladen anderer Verfasser untermischten Sagen. Am besten sind ihm die mit grossem Quellenstudium abgefassten längern historischen Sagen gelungen, wie: die Gründung des Polenreiches, der heilige Stanislaus, von Wardavski, dem polnischen Faust und Savirzal, dem polnischen Eulenspiegel, wo aber dem Verf. Maciejowski's Abhandlung im Ausland 1841, Nr. 230—233 entgangen zu sein scheint, Walter und Helgunde, einer Verarbeitung der altgermanischen Heldensage von Walther und Hildegunde, und dem heiligen Adalbert. Zu wünschen wäre freilich gewesen, dass der Verf. zugleich auch den Volksaberglauben mit berücksichtigt und in einer Vorrede sich überhaupt über den Zweck seiner Sammlung näher ausgesprochen hätte, da doch jedenfalls mehr Localsagen aus dem Herzogthum Posen allein existiren, als er gebracht hat. Übrigens ist aber auch, was er gegeben hat, dankbar anzunehmen.

Auch aus *Ungarn* erhalten wir einen Beitrag in:

15. Magyarische Sagen, Märchen und Erzählungen, von *J. Grafen Mailáth*. Zweite Auflage. Stuttgart, Cotta. 1837. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Die Magyaren haben, wie die Orientalen, ihre eigentlichen Märchenerzähler, die bei Wacht- und Hirtenfeuern und den nächtlichen Feldarbeiten ihren Genossen die Zeit verkürzen und die seit längerer und kürzerer Zeit im Munde fortgepflanzten Sagen und Mär-

chen immer wieder von Neuem, nach ihrem Gutdünken verändert oder mit einander in Verbindung gebracht vorzutragen pflegen. Einen solchen Erzähler macht nun Graf von Mailáth, der I, S. 252 selbst sagt, dass er ausser einigen Nebenstrichen nichts erfunden habe. Manches ist freilich ganz modern, so im Bd. I, zwölf Worte, die Tapisserie, Verlegenheit und Hülfe und die von einer ungenannten Dame herrührende Erzählung, die Nachschrift, und Bd. II der Brief und Andor und Juczi (nach Kisfaludi), welches letztere gar eine Parodie jener magyarischen Schriftsteller ist, die ohne Glück ossianisiren wollen. Allerdings sind einige echt nationale Sagen darunter, wie z. B. Bd. I von den Willis, d. h. Mädchen, die als Bräute sterben, daher ruhelos umherschwirren und auf Kreuzwegen ihre Reigen halten. Finden sie dort einen Mann, so tanzen sie ihn todt; er ist dann der Bräutigam der jüngsten Willi, die durch ihn zur Ruhe kommt. Etwas Ähnliches haben die Alten, denn in den *Proverb. e. cod. Coislín*. Nr. 68 (p. 127 v. Gaisford, *Paroem. Gr.*) heisst es so: *Γελλοῦς παιδοφιλωτέρα: — Γελλῶ γάρ τις ἦν πορθένος, ἦτις ἐν τῷ τίθειν ἐτελεύτησε, καὶ ἐπειδὴ ἄωρος ἐτελεύτησε, ἔφρασαν οἱ Ἀέθριοι αὐτῆς τὸ γάντασμα ἐπιγοιτῶν ἐπὶ τὰ παιδιά καὶ τοῦς τῶν ἄωρων θανάτους αὐτῇ ἀπείδεσαν. Μέμνηται ταύτης Σαπφώ.* Allerdings fehlt hier das Tanzen, allein das Rauben von jungen Leuten durch ein zu früh gestorbenes Mädchen bildet auch hier die Pointe. Übrigens hat Graf von Mailáth fast alle seine Sagen allzu novellenartig bearbeitet, als dass er eigentlich hier einen Platz verdiente, wenn wir ihm denselben nicht der wenigstens zum Theil echten Grundlagen seiner Sagen wegen zugestehen wollten. Übrigens bemerke ich, dass früher schon ein besseres Werk dieser Art erschien, nämlich

16. Erzählungen, Sagen und Legenden aus Ungarns Vorzeit. Von *Al. Freiherr von Mednyánszki*. Pesth, Hartleben. 1829. 8. 2 Thlr.

Die meisten dieser 41 Sagen waren früher schon in dem trefflichen, für Sagenforschung nicht genug zu empfehlenden Taschenbuch für vaterländische Geschichte von Hormayr erschienen, und sind nun hier von dem Verf. zu einer recht unterhaltenden Lectüre nochmals gesammelt worden, verdienen aber auch deshalb hier Beachtung, weil der Verf. weit weniger, als Graf Mailáth, sich künstlerische Verschönerungen erlaubt, sondern die einzelnen Sagen, wenn auch in der zu seinem Zwecke passenden Weitläufigkeit, sowie sie im Munde des Volks gehen, erzählt hat. Die interessantesten sind die, welche einzelne Begebenheiten aus den Türkenkriegen zum Gegenstande haben, wie z. B. S. 90 f. die Sage vom Brunnen der Liebenden. Da eine dritte Sammlung: Sagen und Novellen aus dem Magyarischen, übersetzt von Georg v. Gaal (Wien 1834. 8.), zwar acht ungarische Sagen, die theils Gaal nach Kisfaludy, Podmaniczky, Döbrentey, Mailáth erzählt, theils selbst



(nur Nr. 1) bearbeitet hat, viel zu novellenartig gehalten ist, als dass sie dem Sagenforscher irgendwie etwas Zuverlässiges bieten könnte, so gehe ich gleich über zu

17. Walachische Märchen, herausgegeben von *Arthur und Albert Schott*, mit einer Einleitung über das Volk der Walachen und einem Anhang zur Erklärung der Märchen. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1845. 8. 1 Thlr. 25 Ngr.

Wie in Deutschland, und besonders in der Lausitz, die Spinnstuben der Ort sind, wo man heutzutage noch die meisten Volksmärchen erzählen hört, so ist dieses in der Walachei die *glacca*, was ziemlich dasselbe ist und mit dem schwäbischen *karz* und *lichtkarz* übereinkommt, nur mit dem sächlichen Unterschiede, dass die dorthin Geladenen nicht, wie in Deutschland, Jeder seine eigene, sondern die Arbeit des Wirthes machen. Von dergleichen stereotypen Erzählern hörte denn nun Hr. Arthur Schott während seines sechsjährigen Aufenthalts im östlichen Banat den grössten Theil seiner 43 Märchen, die er in ebenso vielen Anmerkungen zu deuten versucht hat. Dann hat er aber auch noch in 28 einzelnen Rubriken vom Aberglauben der Nation in Bezug auf geheimnissvolle Wesen, Zeiten und Tage, einzelne Gebräuche und Tod und Begräbniss (S. 294 f.) gehandelt. Sehr viele der erzählten Märchen lassen sich auf einfache antike Göttersagen zurückführen, wie die von der entführten und wieder befreiten Jungfrau offenbar die vom Pluto entführte Persephone zur Unterlage hat, die dann wieder in dem bekannten deutschen Märchen vom Dornröschen, einer Verarbeitung der Nibelungen in einer andern Verkörperung auftritt. Merkwürdig ist es übrigens, dass die meisten Märchen nur wie Episoden aus einer zusammenhängenden Sage erscheinen, da sie grösstentheils nur eine einzelne Begebenheit aus dem Leben des Helden, der in ihnen auftritt, hervorheben, vor der dann die übrigen in Schatten treten, und nur höchst selten, wie in dem allerliebsten Märchen von Florianu, erhalten wir einen fortlaufenden Bericht über seine Abenteuer. Merkwürdig ist es übrigens, dass die Walachen in ihrem *Bakala* (s. S. 223 f., S. 359 f.) einen Pendant zu unserm Eulenspiegel haben, nur glaube ich, dass der Verf. zu weit geht, wenn er in allen den verschiedenen Geschichten desselben Spuren alter Göttersagen finden will, da man ja dann auch bei den unserm Eulenspiegel zugeschriebenen Verkehrtheiten ebenso verfahren könnte, was offenbar nicht angeht. Übrigens sind alle Bemerkungen des Verf. vortrefflich und seine als Einleitung vorgegeschickte Abhandlung über die Walachen ein würdiges Seitenstück zu seinem vorzüglichen Buche über die deutschen Colonien in Piemont. Da wir über *Schlesiens* Märchen und Sagen bereits in den *Hall. Jahrb.* a. a. O. berichtet haben, so wenden wir uns zur *Lausitz* und zwar zu

18. Sagen und Märchen aus der Oberlausitz. Nach erzählt von *Ernst Willkomm*. Mit 9 Federzeichnungen von *G. Osterwald*. Zwei Theile. Hannover, Kius. 1845. Zweite Ausgabe. Gr. 12. 1 Thlr. 15 Ngr.

Hr. Willkomm, der bekannte Belletrist, theilt uns hier neun Märchen aus seiner Heimat, der Oberlausitz, mit, die sämmtlich nur auf einem sehr kleinen Raume dieses Landes spielen, nämlich in (der Malzmönch und das Aschenweibchen, Bd. I, S. 195 und 283 f.) und bei Zittau (der Zwergbrunnen, die Tochter des Moores und der Elfensabbath, Bd. I, S. 27. 95 u. 161 f. und der Pfaffenborn, der Elf als Hofmeister, der Husar oder das reitende Irrlicht und der Schlangenkönig Bd. II, S. 1. 65. 87. 195 f.). In einer vorausgeschickten Einleitung bespricht er theils die Quellen seiner Erzählungen, die grösstentheils den Spinnstuben seiner Heimat angehören, theils (S. 21 f.) den Aberglauben derselben über Bannen, wovon er selbst überzeugt ist, Elfen, Wassernixen u. s. w. Allerdings hat auch dieses Werk nur unterhaltende Lectüre zum Zweck und entbehrt deshalb alles wissenschaftlichen Apparats, allein manche Märchen sind doch höchst interessant und der Zwergbrunnen, der Elfensabbath, der Pfaffenborn, der Elf als Hofmeister erinnern in ihren Grundlagen ganz deutlich an die irischen Sagen von Zwergen und Elfen, ja der Dr. Horn, das böse Princip, der den Priester zur Untreue gegen seine Elfin verleitet, ein hohes Toupé trägt, einen Menschenfuss, der mit einem grossen Pantoffel bekleidet ist, hat, statt des andern aber eine Natter am Fusse angewachsen führt, und statt eines Hutes den Kopf beim Grüssen abnimmt, ist weiter nichts als eine Variation des Knechts mit weisser Cravatte und Stulpenstiefeln in den irischen Volksmärchen, sowie die mit ihren Köpfen kegelschiebenden Geister an die beiden Sagen bei Crofton Croker a. a. O. p. 209 u. 229 sq. *The good woman* und *The headless horseman* erinnern. Sehr poetisch ist die Tochter des Moores, interessant die Sage von dem alten Weibe, das vor der Verbrennung Zittaus im siebenjährigen Kriege täglich Abends vor allen Häusern, die nachher in Feuer aufgehen sollten, Asche kehrte\*), und die Sage vom Schlangenkönig\*\*), der mit seinen Unterthanen den Räuber des Goldes und der Edelsteine, welche die Schlangen angeblich auf ein gewisses Bannwort zusammenzutragen pflegen, zu Tode stach, furchtbar schön. Am schwächsten ist der Elf als Hofmeister, und der Husar oder das reitende Irrlicht, obwol auch hier sich ein ähnlicher Zug von einem reitenden Irrwisch in dem *Spirit Horse* (bei Crofton Croker, *Fairy Legends and Traditions of the South of Ireland* [Lond. 1834. 12], p. 129 sq.) findet, viel zu sehr ausgesponnen und die humoristische Färbung nicht sonderlich gut gelungen.

\*) Etwas Ähnliches berichtet Baxter, Von der Gewissheit der Geister S. 107.

\*\*) Ähnliche Sagen s. b. Grimm, Deutsche Myth. S. 650; Müllenhoff, Schleswische Sagen S. 355; Buchstein, Die Sagen des Frankenlandes S. 158. 290; Wolf, Deutsche Sagen S. 583.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 215.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№. 214.

7. September 1846.

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in St.-Petersburg. Physikalisch-mathematische Klasse. Am 10. Dec. v. J. las Akad. *Lenz* Bemerkungen über die Temperatur des Weltmeers. Akad. *Baer* hatte von Triest aus eine Mittheilung über die von ihm zu Genua und Triest angestellten Beobachtungen über die künstliche Fortpflanzung verschiedener wirbelloser Meerthiere, namentlich der Seeigel und Seescheiden, eingesendet. Der Maler *Dupuis* d. Ä. in Paris hatte eine Methode für die geometrische Linearzeichnung und die verschiedenen Erscheinungen der Perspective mitgetheilt. Akad. *Peters* überreichte drei inahomedanische Kalender auf die Jahre 1846, 1847, 1848 und erläuterte die dabei angewendeten Principien. Am 24. Dec. überreichte Akad. *Kupffer* die erste Lieferung von *Résumé des observations météorologiques faites dans l'étendue de l'empire de Russie, et déposées aux archives météorologiques de l'Académie*. Es enthält die zu Irkutsk und zu Jakutsk angestellten Beobachtungen. Akad. *Ostrogadsky* las eine Abhandlung, welche den Titel führt: *Sur la théorie des surfaces et des lignes courbes*. Akad. *Brandt*, Bemerkungen über die Weichtheile und äussern Theile des Rhinoceros (*Tichorinus*) der Vorwelt; ferner nachträgliche Bemerkungen über den mikroskopischen Bau der Kaulplatte der Rhytier; ferner Bemerkungen über das Vorkommen eines zweifachen Haarkleides beim songarischen Hamster (*Cricetus songarus Pall.*). Akad. *Buniakorsky* las: neue Theorie der Parallelen. Akad. *Middendorff* überreichte eine Abhandlung des Grafen *Keyserling*. „Beschreibung einiger von Dr. Middendorff mitgebrachten Ceratiten des arktischen Sibiriens.“ Eingereicht hatte der Geheimrath *Mussine-Puschkins*: *Note sur l'intégration des équations qui représentent les petites vibrations des corps élastiques, par le docteur A. Popov*. Am 21. Jan. las Akad. *Hamel* eine Abhandlung: „*Dinornis* und *Didus*. Zweiter Theil.“ Eingereicht war: *Dorococcus globulus Ehrenb.*, nebst Beschreibung dreier neuer Infusorien, welche bei St.-Petersburg in stehenden Wassern vorkommen, von Dr. *Weisse*. Am 4. Febr. las Akad. *Jacobi*: Galvanische und elektromagnetische Versuche. Zweite Reihe, erste Abtheilung: Über die Leitung galvanischer Ströme durch Flüssigkeiten. Prof. *Abich* hatte zwei Aufsätze eingesendet: 1) *Natronseen auf der Araxes-Ebene*. 2) *Die Sodapflanzen der Araxes-Ebene*. Am 18. Febr. las Akad. *Jacobi*: Galvanische und elektromagnetische Versuche. Zweite Reihe, zweite Abtheilung: Über magnetoelektrische Maschinen. Am 4. März. Akad. *Buniakonsky*, *sur une application curieuse de l'analyse des probabilités à la détermination approximative des limites de la perte réelle en hommes qu'éprouve un corps d'armée pendant un combat*. Akad. *Fritsche* über eine vortheilhafte Methode der Aufschliessung des Osmium Iridiums. — Historisch-philologisch-politische Klasse. Am 17. Dec. v. J. las Akad. *Dorn* eine Abhandlung: Zur Geschichte des afghanischen Emirs Chandschaban Lodi nach Ni'met-Ullah. Der Präsident der Akademie, Minister *Ouwaroff*, zeigte an, dass der Kaiser zwei im J. 1834 angekaufte orientalische Handschriften und das mit mongolischer Inschrift zu Ehren Tschinghiskhans

errichtete Monument der Akademie überwiesen habe. Am 31. Dec. erstattete *Dorn* Bericht über einige durch Rudolph *Frähn*, den Sohn des Akademikers, gemachte Erwerbungen an Münzen und persischen Schriftwerken. *Köppen* überreichte: Über die Brunnen in den deutschen Ansiedelungen des melitopolischen Kreises des taurischen Gouvernements. Mitgetheilt vom Mennoniten Joh. *Corniess* dem Akad. *Köppen* 1842. Am 28. Jan. las *Brosset* eine Abhandlung: „*Revue de numismatique géorgienne*.“ *Frähn* überreichte zwölf dem Museum noch fehlende orientalische Münzen als Geschenk des Prof. *Hansen* in Dorpat. *Schögren* erstattete einen belobenden Bericht über das handschriftliche russisch-tscherkessische Wörterbuch und Grammatik von L'Huilier. *Bühltingk* berichtete über eine von ihm und von Max. Müller in Paris zu veranstaltende Ausgabe des Rig-Veda. Am 11. Febr. überreichte Akad. *Dorn* eine Abhandlung von *Tschernaïev*: *Notice sur la lithographie de Tauris*. Zur Beurtheilung wurde durch den Präsident vorgelegt eine vom Capitän *Popov* gefertigte zyränische Übersetzung der Schrift: „*Ecole de dévotion et Biographie de St.-Etienne, évêque de Parme*.“ Ein Schreiben des P. *Hyacinthe* theilte mit, dass die Geschichte Chinas Nachrichten über verschiedene Völker enthalte, welche im Alterthume Mittelasien und das nördliche Asien, die nördlichen Grenzen Europas und die östlichen Sibiriens bewohnt haben. *Kunik* erstattete Bericht über „*Essai sur l'organisation du royaume des Francs et sur les causes qui en ont déterminé le caractère*“ von *Bernhardi*.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 1. Juni. *Liouville* übergab eine Abhandlung unter dem Titel: *Sur quelques cas particuliers où les équations du mouvement d'un point matériel peuvent s'intégrer*. *Charles*, *Généralisation de la théorie des foyers des sections coniques. Application à des points quelconques, de toutes les propriétés auxquelles donnent lieu ces points particuliers*. *Dumas*, Untersuchungen über das Blut. *Le Verrier* über die Bewegungen des Uranus. *Boussingault* über die Frage: Ist der Geruch von den vom Blitz getroffenen Gegenständen richtig mit dem Namen eines schwefeligen zu bezeichnen? Nachtrag zu der Abhandlung von *Chevandier* über die Zusammensetzung verschiedener Holzarten und die wärmende Kraft einer jeden Art. *Gobley*, neue Erfahrungen zur chemischen Geschichte des Gelben im Ei und der Gehirnmasse. Am 6. Juni erstattete *Dumas* Bericht über die bei der grossen geologischen Kupfertafel angewendete Colorirung. *Girou de Buzaringues* über den Nutzen der Untheilbarkeit der Landgüter. *E. Peligot* über eine neue Methode den Zuckerstoff genau zu berechnen. *Bouchardat* über die Frage: ob Pflanzen, in eine Auflösung mehrerer Substanzen versetzt, gewisse Substanzen mehr als andere absorbiren. *Barnéoud* über die Bildung der unregelmässigen Blumenkronen. *Cornay* über das Stereoskop. *Jacquelain* über das sicherste Mittel zur Dosirung des Kupfers mittels eines Farbemessers. *Poumarède* über ein Mittel, Eisen, Mangan und Stöckel aus ihren Auflösungen metallisch zu fällen. *Becquerel* über die Wirkung des Magnetismus auf alle Körper. *Ch. Gerhardt* über das basisch-salpete-

saure Kupfer. *Souvet* über den Sauerstoff in der Kieselsäure und Borsäure. *Durand* über das diametrische Zunehmen der Pflanzen nach unten. Am 15. Juni. *Jobert*, Bemerkungen über die pathologische und therapeutische Anatomie der Harnröhrenfistel bei den Menschen (*anaplastie urétrale*). *Trécul* über die Adventivwurzeln. *O. Bonnet* und *J. Bertrand*, Anwendung der Theorie der isothermen Oberflächen auf ein Theorem von *Binet* in Bezug auf Momente der Trägheit. *Fuster* sendete eine Vertheidigung seines Werkes: „*Des changements dans le climat de la France*“, gegen die von *Dureau de la Malle* aufgestellten Entgegnungen, die Letzterer zu rechtfertigen suchte. Am 22. Juni. *Pélouze* über die Dosage des Kupfers. *Milne Edwards* erstattete Bericht über die Untersuchungen der Embryologie der gasteropoden Mollusken von *Vogt*. *Serres* fügte Bemerkungen bei, denen *Milne Edwards* erwiderte. *Morin* berichtete über ein von *Köchlin* neuerfundenes Kreisrad. *Godart* über die Störung der Bewegung der Glieder durch einen mittelbaren Druck auf das kleine Gehirn. *Millon* über das Verbleiben des Antimonium in lebenden Organen. *Mau- mené* über das chemische Äquivalent von Chlor, Kalium und Silber. *Marcell de Serras* und *Figuiet* über die Bildung der Muschelschalen im mittelländischen Meere. *Bonjean* über die Anwendung der Ergotine bei arteriellen Verwundungen. *de Lapasse* über die Wirkung des Sauerstoffs auf die Organe des Menschen. Am 29. Juni, *Becquerel* über die Decomposition der Neutralsalze auf der Basis von Potasche und Soda durch die Berührung von Eisen oder von Wasser und Luft. *Morin*, Bemerkungen über das von *Köstlin* neuerfundene Kreisrad. *Pelouze*, Verbesserungen zu der oben erwähnten Abhandlung. *Dureau de la Malle*, Erwiderung auf die von *Fuster* am 25. Mai dargelegten Beobachtungen. *Richard*, Bericht über die Abhandlung von *Martins*: Versuch über das Klima und die Vegetation im äussersten Norwegen. *Morin*, Bericht über zwei Aufsätze von *Marozeau* über die Circulation des Wassers in *Köchlin's* Kreisrad, und über die Anwendung der Theorie von den Bewegungen der Flüssigkeiten auf *Marozeau's* Experimente. *Laugier*, *Duperrey* und *Elis de Beaumont*, Bericht über die von *Deville* in den Antillen, in Teneriffa und auf den Inseln des Cap vert angestellten Beobachtungen. *Bertrand* über die Verbreitung des Schalls in einem heterogenen Mittel. *Clerget* über die Mittel die Analyse des Zuckers und der zuckerigen Flüssigkeiten durch die Wirkung ihrer Substanzen auf polarisirtes Licht zu vereinfachen. *de la Provostaye* und *Paul Desains* über die Wärmestrahlen. *Favre* und *Silbermann* über die während chemischer Verbindungen hervorgebrachte Wärme. *Philipp Walter*, chemische Untersuchung über das Behenöl. *Guyon* über die Beschaffenheit der von den Alten mit dem Namen *σκλότυσση* bezeichneten Krankheit.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. In der Junisitzung trug *Dr. Magnus* einen Krankheitsbericht über eine Entbindung einer Schwangeren 20 Tage nach einem bedeutenden Falle vor. Das Neugeborene hatte eine kindeskopfgrosse Geschwulst in der Umbilicalgegend, welche den rechten Leberlappen und eine Partie ganz entzündeter Darmschlingen enthielt und sich als seltener echter Nabelschnurbruch kundgab, womit eine *Peritonitis* und *Enteritis in foetu* verbunden war. Diese Befunde wurden wissenschaftlich erläu-

tert und es knüpfte sich daran eine Discussion, woran namentlich die Mitglieder *Berend* und *Ribbentropp* theilnahmen. *Dr. Berend* zeigte das Modell eines künstlichen Unterschenkels vor, der sich durch Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit empfiehlt. Am 28. Juli zeigte der Vorsitzende der Gesellschaft an, dass bei der statutenmässigen Wahl Geh. Med.-Rath *Klug* zum Vorsitzenden, Prof. *Mitscherlich* zum ersten, Prof. *Böhm* zum zweiten Secretär gewählt seien. *Dr. Sinogowitz* sprach über den Zweck und die bisherige Wirksamkeit des Vereins. Prof. *Hertwig* hielt einen Vortrag über die Wirkung der Blausäure in grossen Gaben und über die Gegengifte dieser Säure. In erster Beziehung folgerte derselbe aus an Thieren angestellten Versuchen unter Anderm, dass die Blausäure das Gefässsystem aufrege, die Schleimhäute durch Blutanhäufung röthe und dass die Herzthätigkeit bei solchen Vergiftungen später aufgehoben werde als die Functionen anderer Organe; in Bezug auf Gegengifte, dass kaustisches Ammoniak, Chlor, Terpentinöl und Eisenpräparate unwirksam sind, Übergiessungen aber mit kaltem Wasser am meisten leisten. Schliesslich machte *Hertwig* auf die Resultate von Versuchen, die derselbe an Thieren angestellt hatte, aufmerksam, denen zufolge der Salpeter in grossen Gaben Entzündung des Magens, wie bereits bekannt ist, hervorruft, und die Gerinnbarkeit des Bluts vermehrt, was mit den bisherigen Beobachtungen im Widerspruch steht.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 6. Juli wurden mehre Exemplare der zur Erinnerung an die Aufführung der Antigone des Sophokles geprägten Medaille vorgelegt. *Cappe* zeigte eine in den Blättern für Münzkunde, Th. II, Taf. 15, Nr. 269, abgebildete, aber noch nicht erklärte Münze des Bischofs von Utrecht Heinrich I., Grafen von Blauen, der von 1252—76 den bischöflichen Stuhl einnahm. Sie hat auf der Hauptseite ein Kreuz mit darübergelegtem Bischofsstab, in zwei Winkeln des Kreuzes *A* und *O* und die Umschrift *HIRSTEIDTE BISCOP* (hier steht der Bischof), auf der Rückseite ein Kirchengebäude mit der Umschrift *IELITHSIENING*. (Ihr Leute seid einig.) Diese Münze hat Bezug auf den Kampf, den der Bischof mit der Familie und den Anhängern seines abgesetzten Vorgängers *Goswinus* bestand und kann als erste deutsche Denkmünze betrachtet werden. Geh. Registrator *Vossberg* verlas eine von *Dr. Meckelburg* in Königsberg eingesendete Abhandlung über die von den Polen in der Schlacht bei Tannenberg im J. 1410 von den Ordensherren erbeuteten Fahnen, und legte getreue Abbildungen dieser Siegeszeichen vor, die für die Wappenkunde von grosser Wichtigkeit sind. Am 3. Aug. wurde von *Cappe* über einen bei Sachagow, 6 Meilen von Warschau, gemachten Münzfund Vortrag gehalten. Derselbe enthält 263 Münzen, die von dem Vortragenden käuflich erworben wurden. Darunter befinden sich einige bis jetzt noch nicht bekannte und viele sehr seltene Münzen, von denen die ältesten von Kaiser Heinrich I. (919—36) und die jüngsten von dem Bischof *Adalbert* von Metz (gest. 1072) ausgegangen sind. Vorgelegt und erläutert wurden eine kleine Folge indischer, ägyptischer und anderer morgenländischer Münzen, ein in diesem Jahre geprägter Scudo des Papstes Gregor XVI., die neue Denkmünze auf *Dr. Smidt* in Bremen und verschiedene andere Gegegenstände.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

## Allgemeines Bücher-Lexikon etc.

Von

**Wilhelm Heinssius.**

Neunter Band, welcher die von 1835 bis Ende 1841 erschienenen Bücher und die Berichtigungen früherer Erscheinungen enthält.

Herausgegeben von

**Otto August Schulz.**

**Erste bis achte Lieferung, Bogen 1—80.**

**(A—Missale.)**

Gr. 4. Geh. Jede Lieferung auf Druckpap. 25 Ngr., auf Schreibpap. 1 Thlr. 6 Ngr.

Die ersten sieben Bände des „Allgemeinen Bücher-Lexikon“ von Heinssius (1812—20) sind jetzt zusammen genommen im **herabgesetzten Preise** für 20 Thlr. zu erhalten; auch werden einzelne Bände zu verhältnismäßig erniedrigten Preisen erlassen. Der achte Band, welcher die von 1828 bis Ende 1834 erschienenen Bücher enthält, kostet auf Druckpap. 10 Thlr. 15 Ngr., auf Schreibpap. 12 Thlr. 20 Ngr.

Leipzig, im August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

In meinem Verlage ist soeben erschienen:

**Müller, Dr. S. W.** (Oberlehrer am Gymnasium zu Fulda), Französische Grammatik für Gymnasien. Nebst den nöthigen Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. 1ste Abtheilung für die mittlern Gymnasialklassen. 2te verbesserte Auflage. 11 Bogen. Gr. 8. Preis  $11\frac{1}{4}$  Sgr. (9 gGr.)

Diese sich durch wissenschaftliche Behandlung ihres Stoffes besonders auszeichnende Grammatik hat so viel Beifall gefunden, daß sie kurz nach ihrem Erscheinen in elf Gymnasien eingeführt und die starke Auflage in drei Jahren vergriffen wurde. — Der 2te Theil für die obern Gymnasialklassen kostet  $22\frac{1}{2}$  Sgr.

**Deffen** Französisches Lesebuch für die mittlern Klassen der Gymnasien mit Wörterbuch. 11 Bogen. Gr. 8. Preis  $11\frac{1}{4}$  Sgr. (9 gGr.)

Früher erschien:

**Delavigne, Casimir.** Les enfants d'Edouard. Tragédie en trois actes et en vers. Précédée d'une introduction historique et accompagnée des notes explicatives, par **H. A. Müller.** 1844.  $11\frac{1}{4}$  Sgr.

— —, Louis XI. Tragédie en cinq actes et en vers, précédée d'une introduction historique et accompagnée des notes explicatives, par **H. A. Müller.** 1844. 15 Sgr.

**Boigtmann, Dr. Ch. G.**, Vorschule der französischen Sprache für Anfänger in stufenweiser Entwicklung des Unterrichts bis zum unregelmäßigen Zeitwort. 1843.  $7\frac{1}{2}$  Sgr.

**White,** A manual of English conversation. Handbuch der englischen Umgangssprache. 1841. 10 Sgr.

Sena, im August 1846.

**C. Hochhausen.**

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

**ISIS.** Von Oken. Jahrgang 1846. Fünftes und sechstes Heft. Gr. 4. Preis des Jahrgangs von 12 Heften mit Kupfern 8 Thlr.

Der Isis und den Blättern für literarische Unterhaltung

gemeinschaftlich ist ein

**Literarischer Anzeiger,**

und wird darin der Raum einer gespaltenen Zeile mit  $2\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet. **Besondere Anzeigen** etc. werden der Isis für 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

Leipzig, im August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Bei **Johann August Meißner** in Hamburg ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Redslob, Dr. Th. G. M.,** Prof. u. s. w., Die alttestamentlichen Namen der Bevölkerung des wirklichen und idealen Israelitenstaates etymologisch betrachtet. Gr. 8. Geh. 25 Sgr. (20 gGr.)

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations-Lexikon.

Neunte Auflage. Zweiundachtzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Belinpapier 3 Thlr.

Leipzig, am 21. August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

# Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1846. Gr. 4. 12 Thlr.

**August.**

**Inhalt:** Die jesuitische Reaction und der ideale Katholicismus. Von F. C. Pipis. — Romanliteratur. — Reiseliteratur. — Betrachtungen über den politischen Zustand des ehemaligen Polens und über die Geschichte seines Volkes. Von J. Kelovel. Deutsche, mit Anmerkungen des Verfassers vermehrte Ausgabe. — Schlosser und Gerwinus. — August Ewald. Von J. Gegenbaur. — Bibliographie der Freimaurerei und der mit ihr in Verbindung gesetzten geheimen Gesellschaften. Systematisch zusammengestellt von G. Kloß. — Neue Deutung der „Divina commedia“. — Georg Christoph Lichtenberg. — Unterhaltungsliteratur. — Hans Sachsens ungleiche Kinder Eva und eine frühere Bearbeitung des Stoffes. — Giesia Conti. Von Ida Gräfin Hahn-Hahn. — Eine merkwürdige Irrenanstalt in England. — Russische Literatur. — Allgemeine Pädagogik. In drei Büchern. Von H. Gräfe. Von F. Körner. — Siebenbürgen und seine Bewohner von A. de Gerando. U. d. Franz. von J. Seybt. — Deutsche Mythologie von J. Grimm. Zweite Ausgabe. Von K. Zimmer. — Englische Zustände. Zweiter und letzter Artikel. — Unterhaltungsliteratur. Ludwig Berger, ein Denkmal. Von E. Kellstab. Von F. Brendel. — Joseph Addison. — Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung des französischen Volkes oder Darstellung der vornehmsten Ideen und Facten, von denen die französische Nationalität vorbereitet worden und unter deren Einflüsse sie sich ausgebildet hat. Von C. Arnd. Zweiter und letzter Artikel. — Kunst und Leben. Ein Gespräch, vorgetragen im literarischen Verein zu Raumburg von C. Steinhart. — Die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kirche von R. v. Raumer. Von J. Löbe. — Lieder vom armen Mann. Mit einem Vorwort an das Haus Rothschild von R. Beck. — Der souveraine christliche Staat, das Ende aller Zeitwirren. Vom Senator Röben zu Leer. — Romanliteratur. — Literaturbericht. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen** &c.

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochentieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

## Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Zeitschrift** von Oken ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile 2½ Ngr. Besondere Anzeigen &c. werden gegen Vergütung von 3 Thln. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im August 1846.

**J. W. Brockhaus.**

In meinem Verlage ist soeben erschienen:

Wie muß das Glaubensbekenntniß beschaffen sein,  
das zur Vereinigung aller Confessionen führen soll?

Von

**Dr. C. F. Wpelt,**

Professor der Philosophie zu Sena.

Preis 3 Sgr.

Sena, im August 1846.

**C. Hochhausen.**

Soeben ist erschienen:

## Berichte

über die

## Verhandlungen

der königl. sächsischen

**Gesellschaft der Wissenschaften**

zu Leipzig.

I.

Gr. 8. Brosch. Preis 10 Ngr.

Leipzig, am 20. August 1846.

**Weidmann'sche Buchhandlung.**

In meinem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

## Gesammelte Schriften

von

**Wilhelm von Normann.**

**Zwei Theile.**

Gr. 12. Geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

**Inhalt:** Vorwort von Alf. Neumont. — Die Reise auf den St.-Gotthardt. — Mosaik. Heinrich's IV. erste Liebe. — Sicilien. — Der deutsche Bauernkrieg. — Dtho. — Lyrisches. — Vermischtes.

Leipzig, im August 1846.

**J. W. Brockhaus.**

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 215.

8. September 1846.

## S a g e n k u n d e .

*Übersicht der die Sage und das Märchen betreffenden Schriften aus den letzten acht Jahren.*

(Fortsetzung aus Nr. 213.)

Einen weitem Umkreis schliessen wir aber ein in:

19. Die Volkssagen und volksthümlichen Denkmale der Lausitz, von *H. G. Gräve*. Erstes Heft. Bautzen, Reichel. 1839. 8. 10 Ngr.

Der Verf. theilt uns im Ganzen 95 Sagen und Märchen mit, nachdem er in der Einleitung von dem verschiedenen Aberglauben, den er aus der alten Heidenzeit herleitet, gesprochen hat. Mehres dieser Art hat er auch unter den einzelnen Sagen mit erwähnt, wie das Todaustreiben (S. 50 f.), worüber sich von Worbs und Franz in der Lausitz. Mon.-Schr. 1795, Bd. II, S. 246 f.; 1802, Bd. I, S. 193. 268 (s. ebendas. 1770, S. 85 f.; vgl. Haupt, Wend. Volkslieder, Bd. I, Einl. S. 20), mehre Abhandlungen finden, von Kobolden (S. 57 f.), Alraunen (S. 72 f.), Vampyren, Wichteln, Unterirdischen, Feuermännern u. s. w. Einige Sagen, wie von Martin Pumphut, der in Hildesheim als der Kobold Hütchen auftritt, und dem sächsischen General und Teufelsbanner Johann Paul Sybilski von Wolfsberg (geb. 1677, gest. 1763) sind sehr interessant und überhaupt alle recht gut erzählt, wie denn der Verf. durchgehends nach guten Quellen, Chroniken u. dergl. gearbeitet hat. Der Druck ist gut, das Papier aber schlecht. Interessant und der Zusammenstellung werth sind die von Haupt im Neuen Laus. Magaz. Bd. XV, S. 107. 378; Bd. XVII, S. 378 f. Gehen wir nun zu dem übrigen Deutschland fort, so ist zu bedauern, dass über *Westfalen* die Sammlungen von Redeker (in d. Westfäl. Prov. - Bl. Bd. II, S. 35 f.) und Sudendorf (in der Westfäl. Zeitschr. Bd. VI, S. 342 f.) fast gar nicht zugänglich sind, und wir beschränken uns daher auf

20. Westfälische Sagen und Geschichten von *L. Stahl*. Zwei Bände. Elberfeld, Büschler. 1831. 8. I Thlr.

Der Verf. hat seine Sagen (8 grössere und 30 kleinere) entweder nach mündlichen Überlieferungen oder Chroniken mitgetheilt und sich besonders bei den längern mehr oder weniger romantische Umkleidungen der Stoffe erlaubt, was besonders bei der Sage vom Räuber Lutz, dem Märchen von dem boshafte Hick,

dem Fegefeuer des westfälischen Adel, wozu sich ein Pendant in Thüringen findet (s. Bechstein, Thüring. Sagen, Bd. I, S. 30 f.), Gervin von Volmarstein, Elias Grail, Ursprung des Stifts Fröndenberg, dem letzten Burggraf von Stromberg und der Zerstörung der Irmen säule der Fall ist. Von Münster hat er nur wenig mitgetheilt, weil wir über diese Stadt die von Fr. Steinmann und seinen Freunden anonym herausgegebenen münsterischen Sagen und Geschichten haben (Münster 1824). Jedoch hat er dafür als Zugabe abergläubische Gebräuche mitgetheilt, unter denen (S. 126 f.) der interessanteste von dem Erkunden einer Hexe oder eines Diebes durch den Erbschlüssel und eine Bibel ist. Der Nachbarschaft einzelner hierin enthaltenen Localsagen wegen verbinden wir sogleich:

21. Sagen, Märchen und Legenden Niedersachsens. Gesammelt von *H. Harrys*. Zwei Abtheilungen. Celle, Schulze. 1840. Gr. 12. 25 Ngr.

Ehe ich zu dem Einzelnen übergehe, muss ich zuerst bedauernd bemerken, dass diese auf mehre Bände berechnete Sammlung nicht fortgesetzt ist, denn sie schliesst sich trefflich an ihr Vorbild, Grimm's Sagen, an und ist durchaus wissenschaftlich gehalten. Der erste Theil enthält 56 Sagen, darunter die bekannte (S. 56 f.) vom Rattenfänger zu Hameln, über die ich in meiner *Biblioth. Magica* p. 24 u. 146 sieben Monographien angeführt habe und hier noch nachtrage Spangenburg. N. v. Arch. 1827, Bd. II, S. 262 f.; Berl. Jahrb. d. deut. Ges. Bd. IV, S. 44 f. u. Nieders. V. Arch. 1843, S. 8 f., wo einzelne Abhandlungen darüber eingerückt sind, wie denn auch Sprenger in seiner Geschichte der Stadt Hameln (Hanov. 1826), S. 23—29, die Wiederkehr dieser Sage zu Draucy-les-Nouis bei Paris und zu Belfast in Irland dargethan hat. Die zweite Lieferung aus 39 Sagen bestehend, beschäftigt sich mit dem Harze und theilt Vieles mit, was mir noch neu war. Ich bemerke daher nur zu Nr. 23, S. 56, dass die Sage von einer Wunderblume auch am Baier in Franken (s. Bechstein, d. Sage d. Frankenl. S. 66 f.), auf dem Kyffhäuser (s. Bechstein, d. Sagensch. d. Thüring. Bd. IV, S. 16), dem Bergwalde Hassfurt bei Meiningen (s. ebend. Bd. III, p. 209 f.) und in der Lausitz vorkommt (s. Gräve, Volkss. d. Laus. S. 41 f.), und mache auf das aufmerksam, was von den abergläubischen Gebräuchen am Andreasabend (S. 25 f.) bemerkt ist. Ergänzungen zu den Th. I mitgetheilten Sagen über Osnabrück findet man übrigens von Sudendorf im *Nieders.*

V. Arch. 1842, S. 115 f. Wir gehen weiter nach Norddeutschland fort und zwar zuerst nach *Bremen* in:

22. Bremens Volkssagen. Herausgegeben von *Fr. Wagenfeld*. Zwei Bände. Bremen, Kaiser. 1845. 8. 1 Thlr. 17½ Ngr.

Der Verf. hat in dieser Sammlung theils kürzere Sagen und historische Notizen in ihrer dem Munde des Volks entnommenen Form mitgetheilt, theils solche, die nur in einzelnen Bruchstücken vorlagen, mit einander zu verknüpfen und in eine Art von Zusammenhang zu bringen gesucht, gelehrte Anmerkungen u. dergl., da sein Buch nur zur Unterhaltung bestimmt war, weggelassen. Im Ganzen theilt er im ersten Bande 47 Sagen mit, und darunter drei längere mehr novellenartig behandelte, nämlich Nr. IV Von Scharfrichter Adelarius und dem Teufel Bassa, Nr. XX St. Oleff's Sarg und XXVII Hänschen von Halberstadt. Unter den kleinern ist Nr. 33 (S. 191 f.) merkwürdig, wo erzählt wird, es hätten zwei Freiburger Bürger Hans und Sigismund Löffler 1641 in Bremens Strassen ausgerufen, es befinde sich zu Amsterdam eine 20jährige Jungfrau, die einen Schweinskopf statt eines Menschengesichtes habe und dass, wer sie heirathen werde, zwei Tonnen Goldes mit ihr bekommen könne; sie seien aber, nachdem ihre gedruckten Beglaubigungsbriefe und Abbildungen öffentlich auf dem Markte verbrannt worden, unter Androhung des Staubbesens aus der Stadt gejagt worden. Wem fällt hier nicht die Geschichte von der polnischen Gräfin mit dem Todtenkopfgesichte und den 100,000 jährlicher Einkünfte ein, die vor zwei Jahren die Runde in allen grössern Städten Deutschlands machte und endlich durch die Kunst des grossen Diefenbach in Berlin ihre Erledigung fand? Übrigens existirt schon in derselben Art ein altes Märchen von der Prinzessin mit der langen Nase, welches unter dem Namen, die Prinzessin von Grenada mit dem Schweinerüssel nach einem aus dem Spanischen entnommenen Deutschen Puppenspiel Lyser seiner Abendländ. 1001 Nacht (Bd. XI, S. 206 f.) einverleibt hat. Über den Inhalt des zweiten Theils dieser Sammlung kann ich, da er mir noch nicht zugekommen ist, mich nicht verbreiten, wende mich daher sogleich zu den Sagen der berühmten Nebenbuhlerin Bremens, Lübeck in:

23. Lübeck's Volkssagen und Legenden. Nach Chronik und Tradition. Bearbeitet von *H. Asmus*. Lübeck (Leipzig, Leo in Comm.), 1841. Gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

Diese Sammlung enthält im Ganzen 42 grössere und kleinere Erzählungen, die ganz in demselben Tone erzählt sind, wie die der vorigen; davon sind aber fünf nur Sagenbruchstücke und die letzte, welche die Geschichte des gelehrten Wunderkindes Christian Henrich Heineken (geb. d. 6. Febr. 1721, gest. d. 27. Juni 1725) enthält, wahre Geschichte. Einzelne der erzählten Sa-

gen kehren auch anderwärts wieder, so ist die Sage vom Ringe (S. 119) offenbar dasselbe Sujet, welches die schottische Ballade von dem Erben von Linné behandelt (b. *Percy, Reliq. of anc. engl. poetry* [Lond. 1839. 4.] Ser. II, Bd. II, Nr. 5, p. 121 sq.), der fliegende Schüler (S. 243 f.) gleich mit einer ähnlichen Sage aus dem Städtchen Geithayn in Sachsen (b. Ziehnert, Sächs. Volks. Bd. II, S. 123 f.), nur mit einem nicht so tragischen Ende, welches derselben Sage in der Altmark ebenfalls fehlt (s. Kuhn Sage d. Altm. S. 123 f.), und der Rabe (S. 251 f.) offenbar dieselbe Geschichte, die von dem Bischof Thilo zu Merseburg mit seinem Ringe erzählt wird (s. v. Pfaffenrath und Löwe, Landwirthsch. Dorfzeit. 1843. Unterh. Bl. Nr. 3. Nach Brandenburg setzt sie Kuhn, Märkische Sagen Nr. 61, S. 60 f., und erzählt sie unter Nr. 201 S. 215 f. nochmals bei der Stadt Prenzlau. Lepsius in d. Thüring. Sächs. N. Mittheil. Bd. I, 2, S. 118 f.) und auch hier in Dresden vorgefallen sein soll, wo auf der in der äussern Pirnaischen Gasse unter d. Nr. 18 gelegenen Hause über der Thüre noch jetzt ein vergoldeter Vogel, der einen Ring im Schnabel trägt, abgebildet zu sehen ist. Was das Äussere des Buchs anlangt, so kann man dieses unbedingt loben. Wir gehen nun, da sich über die eben erst begonnenen:

24. Sagen und Novellen aus Oldenburgs Vorzeit.

Erstes Heft. Oldenburg, Stalling. 1845. 8. 5 Ngr. noch nichts weiter sagen lässt, als dass sie ebenfalls nur zur Unterhaltung bestimmt zu sein scheinen, und wenn sie alle so lang ausgedehnt werden sollen, als die hier begonnene Geschichte vom Jahder Meerbusen, ein dickleibiges Buch bilden müssen, sogleich zu:

25. Sagen, Märchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg. Herausgegeben von *Karl Müllenhoff*. Kiel, Schwers. 1845. 8. 3 Thlr. 7½ Ngr.

Der auch neuerlich erst durch seine kritische Ausgabe der echten Stücke der Gudrun rühmlichst bekannt gewordene Verf. hat sich in dieser Sammlung offenbar die unten zu besprechenden Deutschen und Niederländischen Sagen des Hrn. Wolf zum Muster genommen, wie dies auch bei den kurzen literarischen Bemerkungen, wo Vergleiche mit andern Sagen (S. 591—607) angestellt werden, der Fall ist, und aus der Form und Erzählung der einzelnen Sagen hervorgeht, die sich lediglich nur dadurch unterscheidet, dass er jedesmal hinzufügt, wo und von wem ihm jede Sage mitgetheilt sei. Übrigens hat er sein ganzes Buch in vier Abtheilungen zerlegt, deren drei erste 512 Sagen, zu denen dann als Nachlese noch die Nr. 513—609 hinzukommen, enthalten, und deren vierte 54 Märchen und Volkslieder, 24 Räthsel und 38 Sprüche und Sagen in sich fasst. Dem Ganzen geht eine Einleitung voran, worin er (p. III—VIII) erst seine Quellen und die von den Hrn. Arndt, Klander und Hansen genossene Un-

terstützung erwähnt, dann sich aber über die Entstehung und Fortbildung des deutschen Volksepos (S. VIII—XV), der Märcen und Sagen (S. XV f.), des Volksgesanges und der Volkstänze (S. XVIII f.) und über den Übergang der alten Mythologie in den Volksaberglauben (S. XLIII f.) verbreitet und Einiges über die Fortbildung und Umgestaltung der einzelnen Sagen anknüpft (S. LI f.). Noch ist zu bemerken, dass der Verf. die Sagen selbst nach verschiedenen Gesichtspunkten in einzelnen Gruppen zusammengestellt hat, sodass man z. B. alle Sagen über Hexen, Zauberei, Riesen, Zwerge u. s. w. stets beisammen geordnet findet. Es kann nicht in dem Zwecke dieser Übersicht liegen, die einzelnen Sagen genauer durchzugehen, daher mache ich nur darauf aufmerksam, dass, will man überhaupt Vergleichen derselben mit andern anstellen, ein grosser literarischer Apparat zusammengebracht werden kann, so z. B. Nr. 199 S. 145, die Sage vom versteinerten Brode kommt auch zu Danzig (s. Karl, Danzig Sagen H. II, S. 32), zu Oliva (s. Nodnagel, Gr. Sagenb. d. Deutsch. S. V. Dieselbe Sage setzt aber Karl a. a. O. H. I, S. 14 f. auch nach Danzig), Lübeck (s. Asmus a. a. O. S. 312), Opxerode (s. Stahmann, Anhalt. Sagen S. 223 f.), und anderwärts (s. Grimm, Deutsche Sagen, Bd. I, S. 240 und Nodnagel, Sieben Bücher D. S. S. 379) vor, desgleichen Nr. 560 S. 554, von dem betrogenen Teufel, der statt des Schülers nur den Schatten desselben bekam, ist offenbar dieselbe mit der vom Teufel zu Salamanca, die Th. Körner so schön besungen. J. Grimm in seiner Mythologie S. 976 hat die spanische und schottische Sage, jedoch ohne Gewährsmänner erzählt; ich bemerke dass von letzterer *Datjell, The darker Superst. of Scotland* p. 578 sq. ein Beispiel anführt und das Vorkommen derselben Idee auch schon bei den Griechen (*Pausan. Arcad.* I. III, c. 38) nachweist. Eine andere schottische Sage von dem verlorenen Schatten erzählt Lyser, *Abendländ.* 1001 Nacht, Bd. I, S. 115 f.) und eine dänische der holsteinischen ähnliche citirt Müllenhoff selbst aus *Winter's Folkeeventyr* S. 18, wie denn auch unser Laun (Fr. Schulze) dasselbe Sajat in seiner Novelle „der Falkenjäger“ bearbeitet hat. Zu Nr. 316 von dem Wassermann und Bär hat der Verf. S. 257 selbst das deutsche Märe vom Schretel und Wasserbären aus Mone's Teutscher Heldensage verglichen, ich bemerke aber, dass schon in meinen Sagenkreisen S. 492 nachgewiesen ist, wie dieselbe von der sogenannten Katzenmühle bei Buchholz in Sachsen berichtet und von Ziehnert in s. *Sächs. Volkssagen* Bd. II, S. 17 f. poetisch bearbeitet worden ist. Ebenso wird Nr. 377 von der getheilten Ernte (S. 278), wo der Teufel von den Rüben nur das Kraut und von dem Waizen nur die Wurzeln erhielt, bekanntlich von Rückert in seinem Gedichte von dem betrogenen Teufel nach Arabien versetzt. In des Infanten Don Juan Manuel bekannten Sagenbuche von Gra-

fen Lucanor (c. 41), kommt sie aber gerade umgekehrt vor, und nach dem Berichte eines englischen Touristen im *Preuss. Volksfreund* (Berlin, 1845), Nr. 26, S. 103 f. gehört dieselbe dem Lande Lughmann in Afghanistan, sowie einem arabischen, in Persien spielenden Märchen (b. Kletke, Märchensaal. Bd. III, S. 94 f.) an. Endlich bemerke ich zu den Volksliedern, dass Nr. XXX, Vom Hähnchen und Hühnchen offenbar (S. 470 f.) eine sehr nahe Version von dem bekannten Kinderliede: „Der Herr, der schickt den Jockel aus u. s. w.“ ist. Da mir nicht erinnerlich ist, dass irgendwo etwas über die Entstehung desselben angemerkt ist, so füge ich hinzu, dass das Original aus der jüdischen Hymne des Sepher Haggadah fol. 23, genommen ist, welche sich ins Englische übersetzt findet bei J. Orchard Halliwell, *The nursery rhymes of England.* (Lond. 1844, S. S. 178 f.). Das deutsche Lied steht ebendasselbst (S. 175 f.) als *Shy is the house That Jack built* und findet sich auch in der Schweiz unter dem Titel Vom Birnle und Jockeli (in d. *Kinder Lustfeld.* Frankfurt a. M. 1827, 12. S. 75 f.). Was endlich das Äussere des Buchs anlangt, so ist Ausstattung, Druck, Papier auf gleiche Weise zu rühmen.

Wenden wir uns jetzt nach *Preussen*, so haben wir bereits in unserer Übersicht der Sagenforschung in den *Hall. Jahrb.* a. a. O. besprochen

26. Die Volkssagen von Pommern und Rügen. Gesammelt von *J. D. H. Temme.* Berlin, Nicolai. 1840. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

27. Die Volkssagen Ostpreussens, Litthauens und Westpreussens. Gesammelt von *W. J. A. v. Tettau* und *J. D. H. Temme.* Berlin, Nicolai. 1837. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

28. Die Volkssagen der Altmark. Mit einem Anhang von Sagen aus den übrigen Marken und aus dem Magdeburgischen. Gesammelt von *J. D. H. Temme.* Berlin, Nicolai. 1839. 8. 25 Ngr.

Wir wenden uns daher zu einer andern grössern Sammlung, nämlich zu

29. Märkische Sagen und Märchen, nebst einem Anhang von Gebräuchen und Aberglauben, gesammelt und herausgegeben von *Ad. Kuhn.* Berlin, Reimer. 1843. Gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

Diese Sammlung enthält zuerst 58 Sagen aus der Altmark, woran sich Nr. 59—113 aus der Mittelmark, dann Nr. 124—154 aus dem Havelland und der Grafschaft Ruppin, Nr. 155—187 aus Barnim und dem Lebuser Kreise, Nr. 188—207 aus der Uckermark, Nr. 208—225 aus der Prignitz und Nr. 226—243 aus der Neumark anreihen. Dann folgen 16 Märchen. Dann folgen Gebräuche und Aberglauben an Festtagen, bei der Ernte, Hochzeit, Kindtaufen und Leichenbegängnissen, Nothfeuer, Rechtsgebräuche und Aberglauben an übermenschliche Wesen und solcher, der an gewisse



Verrichtungen, Tage u. s. w. gebunden ist. Diese letzte Abtheilung ist ohne Zweifel die interessanteste und, sowie auch die erstere, mit der grössten Umsicht und Genauigkeit gesammelt, verdient daher unbedingtes Lob, wenn auch einige Sagen hin und wider fehlen, die man in den Specialsagensammlungen einzelner Städte findet, wie in den schon früher a. a. O. besprochenen

30. *K. v. Reinhard's Sagen und Märchen aus Potsdams Vorzeit. Zweite Auflage. Potsdam, Stuhr. 1841. 8. 22½ Ngr.*

31. *Die Sagen der Stadt Stendal in der Altmark, von E. Weihe. Zwei Hefte. Dritte Auflage. Tangermünde, Doeger. 1840. 8. 20 Ngr.*

woran sich noch derselben Kategorie angehörig schliessen:

32. *Sagen und Miscellen aus Berlins Vorzeit. Nach Chroniken und Traditionen herausgegeben von Al. Kosmar. Zwei Bände. Mit 9 Kupfern. Berlin, Kosmar & Krause. 1831, 1833. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.*

Der bekannte Dichter Al. Kosmar hat im ersten Theile dieser Sammlung 12 Sagen und dann fünf andere zur Sittengeschichte Berlins interessante Miscellen, im zweiten aber vier Sagen, fünf Miscellen, und eine von ihm selbst verfertigte dramatische Skizze, Katharina, Kurfürstin von Brandenburg in Versen, die besser ungeschrieben geblieben wäre, jedenfalls aber hierher nicht gehört, geliefert. Von den Sagen ist jedenfalls die interessanteste die von der weissen Frau im Schlosse zu Berlin (Bd. I, S. 56 f.); bei der jedoch auf die alte Abhandlung darüber (*J. J. Rohde et J. Ch. Nagel, Diss. de celebri spectro, quod vulgo die weisse Frau nominant. [Regiom. 1723. Viteb. 1743.] 4.*) keine Rücksicht genommen ist. Merkwürdig ist aber Nr. 2, S. 251 f.: Der Stock als Verräther, wo dieselbe Sage von den in einem ausgehöhlten Stocke verborgenen Goldstücken und dem nach Weglegung desselben geleisteten Meineide nach Berlin verlegt wird, welche von einem Wunder des heil. Nicolaus bei Jacob. de Voragine, *Legenda Aurea* c. III, §. 8, (meine Ausg.) erzählt ist, zu einem Gedichte in leoninischen Versen (b. Ed. du Méril, *Poesies popul. latin. anter. au XIIe siècle. [Paris, 1843. 8.] p. 185 sq.*) und einem wie dieses lateinisch geschriebenen Mystère (b. Th. Wright, *Early mysteries* p. 11 sq.) verarbeitet worden ist, und in einer etwas veränderten Gestalt von Sancho Pansa in seinem Königreiche Barataria (im *Don Quixote*. P. II, c. 15, T. V, p. 412, ed. Clement.) zur Entscheidung gebracht wird. Die übrigen Sagen sind unbedeutend.

33. *Erzählungen und Sagen aus der Altmark, von C. G. Kahlbau. Tangermünde, Doeger. 1845. 8. 22½ Ngr.*

Diese Sammlung enthält im Ganzen nur drei recht hübsch geschriebene Erzählungen, nämlich: das Gespenst zu Schorstädt nach einer alten Predigt (*Φασματοσκηψία*

*Schorstedia*, Das ist, christliches Bedenken und Gutachten, Was von dem Polter und hernach redendem Geiste, So sich in einem Dorfe Schorstädt, hat herfürgethan, zu halten, sampt Nützlichem Unterricht, was dabey zu bedenken, in eine kurze Predigt gefasset und *Dom. IV. post Epiphantias* in Stendale gehaltene *Anno Christi 1644 a M. Joh. Stralio*, Altmärkischen *Superintendente*. [Berl. 1644. 4.]), welche übrigens auch Temme, Sagen d. Altmark, S. 21 und Kuhn a. a. O. S. 52. erzählen; dann (S. 73 f.) Rothmännchen oder das Grab der Sarefja, eine Haussage aus Tangermünde und (S. 153) die Sage von der Jungfrau Lorenz und dem Hirsche (auch b. Temme a. a. O. S. 18 u. Kuhn S. 8.).

34. *Danziger Sagen. Gesammelt von O. F. Karl. Zwei Hefte. Danzig, Anhuth. 1843—44. 8. 12½ Ngr.*

Diese Sammlung, deren drittes Heft noch nicht in meine Hände gelangt ist, enthält 33 Sagen, die ohngefähr auf dieselbe Weise mit einigen literarischen Anmerkungen erzählt sind, wie die oben genannten von Temme, Müllenhoff u. A. Ich bemerke, dass auch in Danzig sich jenes Wahrzeichen von den zwei Schimmeln, die aus dem Bodenfenster eines Hauses heraus schauen (s. H. II, S. 31 f.) findet, welches auch in Köln (s. Weyder, Kölns Legenden, ebend. 1839, S. 39 f.), Schweinfurt (s. Bechstein, d. Sagensch. d. Frankensandes I, S. 166 f.) und Magdeburg (s. Ziehnert, Preussens Volkssagen. Leipzig. 1839. Bd. I, S. 113), wiewol bei einer andern Gelegenheit (eine Frau, die scheinodt begraben war, kehrt aus dem Grabe zurück), vorkommt.

Gehen wir jetzt nach Süddeutschland fort, so haben wir über die *Rheingegenden* anzuführen:

35. *Die Sagen des Rheinlandes, von F. G. Kieffer. Mit 1 Titelkupfer. Köln, Eisen. 1845. 8. 1 Thlr.*

36. *Die Sagen und Geschichten des Rheinlandes. In umfassender Auswahl gesammelt und bearbeitet von K. Geib. Zweite Auflage. Manheim, Hoff. 1844. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.*

37. *Rheinlands Sagen, Geschichten und Legenden. Herausgegeben von A. Reumont. Mit 8 Stahlstichen und 1 Titelkupfer. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Köln und Aachen, Kohlen. (1844.) 8. 2 Thlr. 10 Ngr.*

Diese drei Werke ergänzen sich gegenseitig und der Sagensammler kann daher keins entbehren, weil er immer mehrere Sagen in den einen finden wird, die in dem andern fehlen. Indessen haben sie sämmtlich das gemein, dass sie mehr zur Unterhaltung geschrieben scheinen, als wissenschaftliches Interesse beanspruchen. Allerdings trägt Geib's Arbeit weit mehr rein historische Elemente in sich als die der beiden andern, wo das poetische wieder mehr hervortritt.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 216.

9. September 1846.

## Sagenkunde.

Übersicht der die Sage und das Märchen betreffenden Schriften aus den letzten acht Jahren.

(Fortsetzung aus Nr. 215.)

Kiefer's Werk ist nach den Städten geordnet und beginnt vom Zuydersee und schliesst mit Basel. Im Ganzen enthält diese Sammlung 172 verschiedene Sagen, deren erste die von der versunkenen Stadt Stavoren (S. I f.) ist, welche nach zwei Versionen auch Wolf, Niederl. Sagen S. 30—31, erzählt, wo aber beidemale die Episode mit dem in einem Fische wieder gefundenen Ringe, ein Pendant zu dem Ringe des Polykrates, fehlt, welche sich in der poetischen Behandlung derselben Sage von Wetzlar (in d. Braga. Bd. V, S. 85 f.) findet, und auch in der Sage von der stolzen Weitmoserin (b. Massmann, d. Untersberg. S. 87) wiederkehrt. Die Sage von den zwei feindlichen Brüdern kommt zweimal bei Kiefer vor, nämlich erstlich zu Bornhofen, wo aber einer durch den andern getödtet wird (S. 119), und dann die bekannte von den Schlössern Sternberg und Liebenstein, nach der sich zwei Brüder eines Mädchens wegen entzweien, als sie aber deren Unwürdigkeit erkennen, sich wieder versöhnen (S. 122). Eine ähnliche Sage findet sich bei Tettau und Temme: Die Volkssagen Ostpreussens u. s. w. (S. 219) von den alten Schlössern Papovi und Lippinken im Culmer Lande, und zwei von der Burg Plankenwart und den Schlössern Kronegk und Lichtenegg in den Steierschen Volkssagen. Sechstes Floss. (S. 27 f.) angemerkt, und der gelehrte Hammer Purgstall hat in d. Steiermärk. Zeitschr. N. F. Bd. VI, H. 2. S. 102 f. den Ursprung der letztern Sage näher abgehandelt. Die Siegfriedssage hat Hr. Kiefer zerspalten und ihren ersten Theil bei der Stadt Xanten (S. 17 f.), den andern unter Worms (S. 148 f.) erzählt. Ich bemerke hierzu, dass über den Ursprung derselben Giesebrecht in den Jahrb. d. Berlin. Deutsch. Ges. Bd. II, S. 203 f., und v. der Hagen über das Vorkommen derselben in Indien gehandelt hat (ebend. S. 263 f.). Die übrigen Sagen sind so bekannt und so oft erzählt und besprochen, dass weitere Untersuchungen unnöthig scheinen. Nur bemerke ich noch, dass Hr. Reumont nicht der Verf. aller der von ihm mitgetheilten Sagen ist, sondern nur von 28 unter 52, da die übrigen von A. T. Beer, F. Steinmann, H. Püttmann, E. Weyden, Alex. Reumont, A. Schreiber, M. Friedheim, R. Vogt,

W. Weitz, A. L. Grimm und G. Pfarrus beige-steuert worden sind. Die Geibische Sammlung endlich enthält 80 Sagen, die zugleich viel weitläufiger erzählt sind, wie die übrigen, allein wie sie im Äussern schon der Kiefer'schen Sammlung nachsteht, so werden beide von der wirklich prächtigen Ausführung des Reumont'schen Werkes übertroffen, welches auch das feinste Boudoir zieren dürfte.

Als Specialsammlungen von einzelnen Städtesagen könnten wir nennen:

38. Kölns Legenden, Sagen, Geschichten nebst Volksliedern, Schwänken, Anekdoten, Sprüchwörtern u. s. w. Unter Mitwirkung Mehrerer herausgegeben von E. Weyden. Vier Hefte. Köln, Tonger. 1839—40. 8. 20 Ngr.

39. Schlesischer Sagen-, Historien- und Legendenschatz. Herausgegeben v. H. Goedsche. Vier Hefte. Meissen, Gödsche. 1839—40. 8. 1 Thlr.

40. Einige Aachener Volkssagen in Versen und Prosa. Von A. J. Flecken. Mit einem Vorwort des königl. preuss. Obersten v. Schepeler. Aachen, Hansen. 1842. 8. 5 Ngr.

allein die ersten beiden trefflichen Sammlungen haben wir schon in den Hall. Jahrb. a. a. O. besprochen, und die letzte, welche nur vier Sagen in Prosa enthält, 15 aber in Versen, würden wir als gehörig zur Klasse der Gedichte und Balladensammlungen, die eigentlich für den wissenschaftlichen Sagenforscher durchaus gar keinen Werth haben, deshalb auch gar nicht erwähnen, wenn nicht (S. 46 f.) die Sage von dem Bachkalb (*Baa* oder *Bachkauf*), welches Abends den Leuten aufzuhocken pflegte, mitgetheilt wäre, welches zum Grunde liegt einem Aachener Volksliede, das, weil es wie das Original von Goethe's berühmten Erlkönig aussieht, hier seinen Platz finden mag, wie es uns Firmenich in seinem trefflichen Buche: „Germaniens Völkerstimmen“ (Lief. 7, S. 488), mitgetheilt hat:

We patscht esu spieh dörch Ren en Wenk?  
Et es ene Vadder met si Kenk;  
Et Jöngsche helt an der Vadder sich faas,  
Et hat völ Schloff en es ganz naass.

„Och Vadder — och Vadder, bliev dah määrr ens stöh,  
Ich zedder en rasel, ich kan net mieh goh!  
Hürsch Du dan net das Kettegeross?  
Ich gläuv, et Bakauv es egen Stross.“

„„Ich kück att, wat ich kicke kan,  
Do henge steeth der Tüteman““

„Och Vadder — och Vadder, wie bevt mich et Hatz  
Nun stipt et de Maul op en schwenkt met der Statz  
Ich sihd sing fürige Oge ganz klor  
Et es et Bakauv — et es em förwohr!““

„„Schwig stell doch, du mags dich märr selver bang,  
Für send jo bau heem, et duhrt net mich lang!““

„Och Vadder — nun streckt et de Klauen att us,  
Ojömich! ogei! — der Ohm geeht mich us!  
Ich kan net mich goh, ich ben ganz stiev,  
Et Bakauv, — et Bakauv setz mich opge Liev!““

„„Schwig stell, ich krieg dich opgen Aerm,  
Dan hast du auch die Köppche wärm““

Der Vadder leif en zauet sich gau  
Et Jöngsche open Aerm he hau —  
Et Bakauv hau em zwor net gepackt,  
Märr et Jöngsche hau — egen Bocks gek...t.

41. Die lieblichsten Sagen und Bilder aus Süddeutschland. Dargestellt von *Ad. Frauenlob*. Ulm, Seitz. 1843. 12. 5 Ngr.

Diese aus Prosa und Versen (von andern Dichtern, z. B. Schwab) bestehende Sammlung, darf auf wissenschaftliches Interesse nicht rechnen, da sie eben nur zur Unterhaltung, und zwar zur wohlfeilsten bestimmt scheint. Sie enthält sieben Sagen aus Baden und den Rheingegenden, 14 aus Württemberg, Hohenzollern und dem Neckar, sieben aus Baiern, Franken und den Main- gegenden und fünf aus Österreich und der Donau.

42. Alemannische Volkssagen, Geschichten und Märchen. Gesammelt und neu erzählt von *W. Binder*. Zwei Bände. Stuttgart, Cast. 1842—43. Gr. 8. 2 Thlr.

Der Verf. hat diese Sagen in novellistischer Form mitgetheilt, und schon die Länge der einzelnen beweist, dass er der Phantasie völlig freien Spielraum gelassen, und also den eigentlichen Stoff ganz nach Belieben verarbeitet hat. Der erste Band umfasst sieben Sagen: Das Mädchen vom See, der schwarze Brunnen, Bruder Eckhardt, der Todtenkopf, das Nebelmännlein, die Gründung des Klosters Schörthal und das Grabmal auf Castell, der zweite den höllischen Schuss, die Zerstörung von Hohenkrähen, die Brüder von Geroldseck, Falkenstein, die neue Weibertreue (Pendant zu den Weibern von Weinsberg\*) und des Bastards Rache. Sie sind sämmtlich sehr gut erzählt, am interessantesten aber der schwarze Brunnen, wo die Geschichte

\*) Andere ähnliche Sagen gibt Götzinger, Deutsche Dichter (2. Aufl.) Bd. I, S. 206. Über die Sage selbst s. Schmidt, Taschenb. deutsch. Romanz. S. 24 f. und Würtemb. Jahrb. Bd. III, S. 275.

von dem Galgenmännlein, das man immer nur für weniger verkaufen kann, als man es eingehandelt hat, erzählt wird. Druck und Papier siud zu loben. Über *Osterreich* haben wir

43. Die Volkssagen des Kaiserstaates Österreich, gesammelt von *L. Bechstein*. Leipzig, 1840—41. 8. bereits in d. Hall. Jahrb. a. a. O. besprochen, daher können wir hier nur erwähnen

44. Volksmärchen. Sagen und denkwürdige Geschichten aus der Vorzeit Mährens. Eine Sammlung interessanter Erzählungen als Beitrag zu Griems (*sic!*) und Tieck's Volksmärchen. Brünn und Olmütz, Gastl. 1819. 8.

Diese Sammlung enthält im Ganzen nur zehn recht gut erzählte Sagen, darunter aber vier sehr umfangreiche, nämlich Nr. 1 die Sagen von H. Cyrillus (S. 1 f.), verschiedene Schwänke von Seehirten Nr. 7 (S. 125 f.), und die zwei Märchen von drei verwunschenen Jungfrauen am Maidelberge Nr. 8 (S. 172 f.) und von dem Schäfer und Schäflein oder den Ruinen von Blasco Nr. 9 (S. 222 f.).

45. Erzählungen und Volkssagen aus den Tagen der Vorzeit von dem Erzherzogthume Österreich ob der Enns und dem Herzogthume Salzburg. Zwei Bände. Linz, Huemer. 1834—35. 8. 15 Ngr.

Diese Sammlung enthält nicht blosse Sagen, sondern auch einzelne historische Miscellen und Anekdoten, wie von der Eröffnung der ersten Eisenbahn in Österreich und dergl. Jedes Bändchen hat dieselbe Ordnung der einzelnen Sagen nach der Stadt Linz und seinen Umgebungen, dem Mühlkreise, dem Traunkreise, dem Hausruckkreise, dem Innkreise und dem Herzogthume Salzburg, dem zweiten Theile sind noch einige Schilderungen berühmter Leute u. s. w. angehängt. Hieraus ergibt sich schon von selbst, was der Werth des Buchs sein kann. Indessen findet man doch manches Interessante, wie z. B. Th. II, S. 17, die Erklärung des deutschen Sprichworts: „Hier liegt der Hund begraben“ nach einer wirklichen Begebenheit zu St. Veit gegeben wird, obgleich Bechstein im Sagensch. d. Thüring. Land. Bd. II, S. 153 f. berichtet, dass sich dasselbe aus Winterstein am Fusse des Inselberges herschreibe. Druck und Papier sind schlecht, unter aller Kritik das beigegebene Bild des Raths zu Braunau Hans Staining († 1570) mit seinem bis auf die Füße herabhängenden Barte. Als treffliche Ergänzung der hier in Bd. I, S. 107 f. mitgetheilten Sagen über den Salzburger Untersberg mag angeführt werden

46. Baierische Sagen, mitgetheilt und geschichtlich beleuchtet von *H. F. Massmann*. Erster Band. München, Lindauer. 1831. 8. 7½ Ngr.

Dieses Bändchen, das auch als zweiten Titel: „Der Untersberg bei Salzburg“ führt, enthält erstlich eine

historisch genaue Untersuchung und Vergleichung der über den Berg vorhandenen Sagen, wie man sie von einem so gelehrten Manne, wie Hr. Massmann ist, erwarten kann, dann aber (S. 42—84) den Abdruck des alten Volksbuchs von dem Besuche des Lazarus Aizner (1529) im Untersberg, und als Anhang die Sagen vom Weitmoser und dem Untergange seines Geschlechtes (S. 85 f.) und dem König Watzmann (S. 87 f.).

47. Steierische Volkssagen oder von der Mur. Lustiges aus Ober- und Freundliches aus Untersteier. Zwei Bände oder 12 Flosse. Grätz, Ludewig. (1841). 12. 3 Thlr.

Dieses Werk, welches seiner Einrichtung nach eher einem Taschenbuche ähnlich sieht, gehört nur seiner 3—12 Hefte wegen hierher, denn die ersten beiden enthalten komische Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Lieder u. dergl., von denen einige sogar auf Steiermark gar keinen Bezug haben. Die folgenden Hefte kleiden ihre im Ganzen ziemlich gut erzählten Volkssagen in Form von Episoden ein, welche während einer Fahrt auf der Mur und Drau von einem alten Flösser erzählt werden. Dergleichen Sagen enthalten Heft 3 und 4 je 4, Heft 5—6. 3, Heft 7 und 8 je 2, ebenso Heft 9, Heft 10 hat deren 4, Heft 11, 3 u. Heft 12, 2. Einzelne sind recht interessant, so in Heft 9, die Geschichte vom Doctor Eisenschmidt und die Geschichte vom faulen Peter und in Heft 12 von der Veronika Gräfin von Lilli. Das Äussere des Buchs ist sehr anständig, jedes Heft mit einer Lithographie und zwar Heft 1 und 2 mit den colorirten Abbildungen eines Steiermärkers und einer Steiermärkerin in der Nationaltracht versehen. Aus dem übrigen Deutschland haben wir noch anzuführen:

48. Die Sagen des Rhöngebirges und des Grabfeldes. Herausgegeben von L. Bechstein. Würzburg, Voigt & Mocker. 1842. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Der Verf. hat hiermit zugleich den ersten Theil des Sagenschatzes des Frankenlandes publicirt, dessen Nachfolgern wir mit Begierde entgegensehen. Er theilt uns darin nach einer vorausgeschickten Einleitung 10 Ursagen des Frankenlandes, 70 aus dem Rhöngebirge und 105 aus dem Grabfelde mit. Mehre derselben kommen mit solchen überein, die er in seinen gleich zu nennenden thüringischen Sagen bereits erzählt hat, so (S. 86 f.) die lächerlichen Streiche der Einwohner von Ditges auf der hohen Rhön, der Dittisern, mit den Albernheiten der Wasunger und Ummerstädter im Herzogthum Sachsen-Meiningen (Bd. IV, S. 110 f.) und (S. 265 f.) die Sage von der Jungfrau mit dem Zopfe, wozu er uns (Bd. III, S. 130 f.) bereits zwei Variationen mitgetheilt hatte. Da

49. Der Sagenschatz und die Sagenkreise des Thüringer Landes. Herausgegeben von L. Bechstein. Vier Bände. Hildburghausen, Kesselring. 1838. 8. 4 Thlr. 10 Ngr.

bereits von mir in den Hall. Jahrb. sein verdientes Lob erhalten hat, und

50. Anhalts Sagen, Märchen und Legenden. Gesammelt und herausgegeben von Fr. Stahmann und L. Züllich. Bernburg, Gröning. 1844. 8. 20 Ngr.

zwar 101 Sagen enthalten, aber weil diese grösstentheils in gebundener Rede abgefasst sind, unserm Plane nach hier keine Stelle finden können, so wenden wir uns gleich zu:

51. Volkssagen aus dem Orlagau, nebst Belehrungen aus dem Sagenreiche, mitgetheilt von W. Börner. Altenburg, Helbig. 1838. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

Der Verf. hätte den Umfang dieses Buches beiweitem beschränken können, wenn er die langweilige Einkleidung (S. 1—30) weggelassen und überhaupt ohne Raisonement die einzelnen Sagen an einander gereiht hätte. Es sind derselben im Ganzen neun, unter denen jedoch die interessantesten sind die aus mehreren einzelnen Zügen zusammengestellten Sagen über die Perchtha, die Königin der Heimchen, bekanntlich aus der Sage von Bertha der Spinnerin \*) gebildet, und der Sagenkreis über die Wald- oder Massweibchen, jedoch sind auch die Schicksale des berühmten Bauers Kresse aus den Zeiten des 30jährigen Krieges, der bekanntlich durch die passauer Kunst hieb- und schussfest war, und die Futtermännchen recht anziehend und überhaupt das ganze Buch eine wahre Fundgrube der abergläubischen Meinungen Deutschlands über die den Menschen gewogenen geheimnissvollen Wesen, welche gehegt und geachtet, Segen bringen, geringgeschätzt und verspottet, Rache nehmen. Leider ist das Äussere des Buches unter aller Kritik.

52. Die Sagen der Stadt Leipzig. Nach geschichtlichen Überlieferungen mitgetheilt von F. Backhaus. Leipzig, Hunger. 1844. 8. 1 Thlr.

Der Verf. theilt uns hier in den Sagen von der heiligen Brücke, dem Ritterlahn, dem Brautwehr, dem Ritter Georg, Lieschen's Büschen und Poniatowsky oder die Elster sehr hübsch erzählte Novellen aus Leipzigs Sagen- und Geschichte mit, die allerdings schon ihrer Form nach keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Werth machen dürften, dagegen aber eine sehr unterhaltende und spannende Lectüre darbieten. Wir wenden uns nun zu den untrennbaren:

53. Deutsche Märchen und Sagen. Gesammelt und mit Anmerkungen begleitet herausgegeben von J. W. Wolf. Mit drei Kupfern. Leipzig, Brockhaus. 1845. Gr. 8. 3 Thlr.

\*) Die italienische Sage b. Lyser, Abendl. 1001 Nacht Bd. I, S. 14 f. Vieles b. Grimm, Deutsche Mythol. S. 250 f.; Le Roux de Lincy, *Le livre des prov. franç.* T. II, p. 28; Grimm, Kindermärchen Bd. III, S. 161 f. 228. Bekanntlich hat Boz (Dickens) diese Sage neuerdings in seinem Märchen, „Das Heimchen auf dem Heerd“, ebenfalls theilweise behandelt.

54. Niederländische Sagen. Gesammelt und mit Anmerkungen begleitet herausgegeben von *J. W. Wolf*. Mit einem Kupfer. Leipzig, Brockhaus. 1844. Gr. 8. 3 Thlr.

In diesen beiden Sammlungen begrüßen wir nun aber nicht bloß die umfangreichsten (die deutschen Sagen enthalten 40 Märchen und 438 Sagen, die niederländischen gar 585), sondern auch ohne Zweifel die besten dieser ganzen Übersicht, haben sie beide aber zusammenstellen zu müssen geglaubt, weil den deutschen Sagen eigentlich dieser Titel nur im allerweitesten Sinne zukommt, da auch sie sich grösstentheils auf Holland, Friesland und die Niederlande beziehen, aus dem eigentlichen Deutschland die allerwenigsten herkommen. Der Verf. hat seine Sagen, die alle vortrefflich erzählt sind, theils dem Munde des Volkes entnommen, theils niederdeutschen Chroniken, theils alten Legendenbüchern, wie dem Cäsarius von Heisterbach, Thomas von Cantimpré u. s. w. Gregor's des Grossen Dialogen, den Formicaring Nider's, die Predigtsammlungen Herolt's u. A. dagegen hat er unbenutzt gelassen trotz des unendlich reichen Materials, welches sie für Sagensammlungen enthalten, ebenso die alten Marienlegenden, den *Malleus maleficarum* konnte er angeblich nicht erhalten, doch mussten ihm dafür Del Rio's *Disquisitiones magicæ* aushelfen. Überhaupt hätte er noch eine Unmasse von Materialien aus den über Zauberei und Hexen handelnden Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts schöpfen können, allein einestheils hat er an sich schon eine so reiche Sammlung über alle Fächer des Aberglaubens sich verbreitender Notizen angelegt, dass man ihm nur für diese Zusammenstellung dankbar sein kann, theils würde der Umfang des Buches ungebührlich erweitert worden sein. Am Ende jedes Bandes hat Hr. Wolf gelehrte Anmerkungen beigelegt, unter denen sich in den Niederländischen Sagen besonders seine Notizen über die Mahr und das Wettermachen auszeichnen. Noch muss ich allerdings bedauernd hinzufügen, dass Hr. Wolf es nicht beigelegen ist, die allerdings ziemlich seltenen Werke des bekannten Prätorius zu benutzen, weil in diesen gerade eine Unmasse von Material aufgehäuft und Manches enthalten ist, was anderwärts gar nicht vorkommt. Dass natürlich auch hier die beigegebenen Citate über die Quellen der einzelnen Sagen ungemein vermehrt werden können, will ich an einem Beispiele darthun. So theilt er in den Niederl. Sagen Nr. 344, S. 418 f. nach mündlicher Überlieferung die bekannte Sage von der Jungfrau Maria als Pfortnerin mit und fügt S. 697 in den Anmerkungen hinzu, dass dieselbe auch von Cäsarius von Heisterbach in den *Dial. miracul.* VII, 33 erwähnt werde, allein dieselbe Sage steht auch im *Specul.*

*exempl. Dist. VI, c. 64* und ist in zwei altfranzösischen Fabliaux (*De la Sougreteine ou de la Segretaine qui devint sole au monde ou de la Soucretaine qui lesa s'abaie que Nostre Dame i remist b. Méon, Nouv. Rec. de stabl. T. II, p. 154 sq.* und in Prosa bei Legrand d'Aussy T. V, p. 79 sq., Nr. 2 als *Fabl. d'une sacristaine qui se sauva de son abbaye avec un homme, qui nostre dame fit sottise* in der *Revue Suisse*, T. II, p. 249, s. die Heidelberg. Jahrb. 1837, p. 690) bearbeitet. Nun wird von Hr. Wolf die Sage nach der Abtei *Parc des Dames* bei Löwen verlegt, bei Cäsarius von Heisterbach und im *Spec. exempl.* wird gar kein Ort angegeben, dagegen versetzt Kaltenbaeck in den Mariensagen Öster. S. 41 f. die Begebenheit in ein Kloster auf der Traibotenstrasse zu Wien, und so könnte man noch manchen Pendant dazu finden, wenn es sich der Mühe verlohnte. Übrigens hat E. v. Bülow in seiner Legendensammlung (Zur Nachfolge Christi [Leipzig 1842]) als Nr. 11 die ungetreue Gottesbraut gleichfalls bearbeitet. Das Äussere des Buches ist so, wie man es von der Brockhaus'schen Officin gewohnt ist. Noch bemerke ich, dass mir nur dem Namen nach bekannt sind: M. v. Plönnies (Gattin des genannten Wolf), Die Sagen Belgiens. Köln, Eisen. 1846. 16. und Oct. Delepierre, *Old Frauders or popular traditions and legends of Belgium*. London 1845. II. 8. Nachdem wir jetzt die Europa betreffenden Sagensammlungen beschaut haben, bleiben uns noch einige aussereuropäische übrig, die wir ganz kurz hier betrachten wollen. Darunter stehen die jüdischen Sagen mit Recht oben an. Wir stellen sie daher sogleich zusammen:

55. Heimann Hurwitzen's Sagen der Ebräer. Aus den Schriften der alten ebräischen Weisen. Mit nachgewiesenen Stellen, wo solche im Talmud und in den Midraschim zu finden sind, mit mehren neu hinzugekommenen Erzählungen und mit einer Einleitung versehen von *Neubürger* und *Obermeister*. Leipzig, 1826, 1828, 1844. 8.
56. Das Buch der Sagen und Legenden Jüdischer Vorzeit. Nach den Quellen bearbeitet, nebst Anmerkungen und Erläuterungen, von *Abr. M. Tendler*. Stuttgart, Cast. 1842. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.
57. Sagedichtungen, aus der Midraschliteratur entnommen und in neuhebräischen Dichtungen verarbeitet, von *V. B. Schönfeld*. Ofen, Universitätsbuchdruckerei. 1841. 8.
58. Hundert und ein Sabbath. Oder Geschichten und Sagen des israelitischen Volkes, von *H. Schiff*. Erstes Bändchen. Leipzig, Fleischer. 1842. 8. 22½ Ngr.
59. Proben neuhebräischer Poesie in deutschen Nachbildungen von *L. Krafft*. Erstes Bändchen. Ansbach. (Erlangen, Enke.) 1839. Gr. 12. 25 Ngr.  
(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 217.

10. September 1846.

## S a g e n k u n d e.

Übersicht der die Sage und das Märchen betreffenden Schriften aus den letzten acht Jahren.

(Schluss aus Nr 216.)

Die Juden haben ein Sagenbuch, *Sepher Ha Maasiot*, welches man gewöhnlich dem Nissim Ben Jakob, einem der Schüler Hai Gaon's und Lehrer des Alfasi, zuschreibt (s. de Rossi. T. II, p. 79), von Reifmann im Orient 1843, Lit. Bl. S. 617 dagegen einem andern Nissim, dem Enkel des Ascher Ben Meschullan, zugeeignet wird. Dieses ist unendlich oft gedruckt (s. Wolf, *Bibl. Hebr.* V. II, p. 1360, Nr. 395 [Frankf. a. M. 1683. 4.]), in jüdisch-deutscher Sprache geschrieben und theilweise von Chr. Helvicus (Jüdische Historien oder talmudische rabbinische wunderbarliche Legenden [Giess. 1612. 8.] 2 Thle.) übersetzt und enthält Sagen und Geschichten aus der *Gemara*, *Rabboth* und dem *Masch Musar*, einer ähnlichen Legendensammlung u. s. w. in Prosa. Später sind freilich eine Menge ähnlich betitelter Bücher herausgekommen, allein diese differiren fast alle, wenn ihnen im Ganzen auch jenes ältere zum Grunde liegt. Nun hat die neuere Zeit mehre jüdische Gelehrte auf denselben Gedanken gebracht, die im Talmud vorhandenen Sagen und Parabeln, die grösstentheils einen hohen poetischen Werth haben, zu sammeln und zu bearbeiten, und dergleichen hat uns, Veit's Legenden aus dem Talmud (in Mund's *Dioscuren* [Berlin 1837.] Bd. II) nicht zu erwähnen, denn Hurwitz 72 in Prosa, Tendlau 42 in Versen, eine ziemlich gleiche Anzahl Kraft und Schönfeld 46, zu denen noch seine episch-dramatische Bearbeitung der Sage von Mirjam bat Nechtam nach den Büchern der Makkabäer und dem Midrasch Echa in 300 Stanzen folgt, eine sehr gelungene Arbeit geliefert. Der Sagenforscher wird auch hier eine grosse Anzahl von Sagen entdecken, die ihm den Weg zu neuen Ansichten über die Entstehung anscheinend weit späterer Mythen zeigen dürften, wenn es ihm auch schon der Sicherheit und Genauigkeit wegen gewiss lieber gewesen wäre, dass sie alle in Prosa geschrieben wären. So steht z. B. die Fabel des Phaedrus (II, 2) von dem bejaßten Mann und seinen zwei Geliebten nicht etwa bloß bereits im Äsop. (ed. Corais. nr. 162) und den neu entdeckten Fabeln des Babrius (Nr. 162 in der Ausgabe von Boissonnade p. 48 sq.), sondern auch im Talmud, Tract.

*Baba Kama* (fol. 60). Sie ist auch in der persischen und türkischen Übersetzung des Bidpai (bei Loiseleur, *Destongchamps, Les MI jours*. [Paris 1838] A. p. 52 sq.) zu finden und später oft bearbeitet worden (s. Robert, *Fabl. inédit. d. XII, XIII et XIV*, 5. T. I, p. 74). Was endlich Schiff's Werk anlangt, so hat derselbe erst in drei Briefen einen Roman erdichtet, worin er das heutige Leben der Juden, wie es sich aus dem vorigen Jahrhundert entwickelt hat, darstellt und in den Sabbathen- oder Sagengruppen das Resultat und die Belege dazu geliefert. Der erste Sabbath enthält nach einer Einleitung über die Weisheit und Poesie des Talmud in poetischer Bearbeitung die Begebenheiten Alexander's des Grossen, wie sie der Talmud erzählt, der zweite eine Novelle, das Tollhaus, aus jüdischen Märchen des vorigen Jahrhunderts genommen, und die Geschichte des Abba Chilkia, der dritte eine Fortsetzung der Novelle mit Einflechtung anderer Märchen, wie der von Salomon u. s. w., der vierte bis sechste erzählt eine wahre Geschichte des 17. Jahrh.: „Simon Abeles“ betitelt, und der siebente endlich eine talmudische Sage von Josef Mokir Sabbath. Möge der Verf. sein Unternehmen (101 Sabbath) bald vollenden. Das Äussere sämmtlicher Bücher (mit Ausnahme von 54) verdient alles Lob. Mit diesen Arbeiten steht schon dem Titel nach in Verbindung:

60. Biblische Legenden der Muselmänner. Aus arabischen Quellen zusammengetragen und mit jüdischen Sagen verglichen von G. Weil. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt. 1845. 8. 1 Thlr. 12½ Ngr.

Wir erhalten in diesem Werkchen eine Arbeit, die gewissermassen noch für eine Ergänzung des von demselben ausgezeichneten Gelehrten gelieferten Leben Mohammed's gelten kann. Es betreffen dieselben durchweg die Traditionen des A. T. mit Ausnahme der letzten und haben noch durch die genaue Vergleichung der rabbinischen Traditionen einen sehr erhöhten Werth bekommen. Sie betreffen Adam, Nar Hud und Salih. Henoah oder Idris, Abraham, Joseph, Moses und Aron, Samuel Saul und David, Salomon und die Königin von Saba, und Johannes, Maria und Christus. Von dem früher erschienenen bekannten Werke Hammer's, *Rosenöl*, unterscheidet sich diese Sammlung besonders dadurch, dass jenes in Versen, das vorliegende in Prosa abgefasst ist, besonders aber dadurch, weil die Sagen des vorliegenden, einige Ausschmückungen abgerech-

net, fast gänzlich von Mohammed selbst herkommen, während im Rosenöl weit spätere Mythen mitgetheilt sind. Es wäre daher zu wünschen, wenn Hr. Weil bald eine Sammlung ähnlicher Legenden folgen lassen wollte, wie bereits Perron im Magazin für die Literatur des Auslands 1842, Nr. 130—134 und 1843, Nr. 58—60 dergleichen mitgetheilt hat. Zu Henoch (S. 62) bemerke ich noch, dass ich in meiner Sage vom ewigen Juden S. 2 u. 42 mehre Traditionen über ihn gesammelt habe, wozu ich hier noch Herbelot T. II, p. 435 (Bd. III, S. 118 d. A.) und Sichard, *Le livre de Hénoch sur l'amitié trad. de l'Hébreu*. [Paris 1838] p. 21—40 füge. S. 67 führt Hr. Weil eine Stelle aus Midrasch fol. 12 von den neun Menschen, die lebendig ins Paradies gekommen seien, an: ich setze zur Vergleichung *Seder Olam rabah* (ed. Amstel.) c. 1, die deutsche Übersetzung des hebräischen Originals hierher, wo es heisst: „Sieben Menschen füllten die ganze Welt aus, nämlich: der erste Mensch, Methusalem, Sem, Jakob, Amram, Achia der Silonite und Elias; letzterer lebt noch,“ woraus sich zugleich ergibt, wie die Juden Recht haben, wenn sie sich durch Verdrehung ihrer Mythen vom Elias die Veranlassung zur Entstehung der Sage vom ewigen Juden vindiciren. — Das Äussere des Buches ist splendid.

61. Sagen der nordamerikanischen Indianer. Mit einer coloriten Abbildung. Altenburg, Helbig. 1837. 8. 20 Ngr.

Wir erhalten in diesem Buche einen Theil der Sagen, welche James Athearn Jones in seinen *Traditions of the North-American Indians* (Lond. 1830. 8.) als Ergebniss seiner Jugenderinnerungen — denn er hatte unter den Indianern gelebt — zusammengestellt hatte, recht gut ins Deutsche übersetzt, und zu beklagen ist es wahrhaft, dass der Herausgeber sein Versprechen, diesen 15 noch die übrigen folgen zu lassen, nicht erfüllt hat, da uns die phantasiereichen und tiefgefühlvollen Mythen recht sehr nach mehren begierig machen. Überhaupt ist über alle diese nordamerikanischen Sagen ein eigener Zauber verbreitet und diesen tragen auch die an sich, welche neuerlich der gewandte Fr. Gerstäcker in seinen *Wilden Scenen in Wald und Prärie*; Aus dem Englischen des T. Ch. Fenow Hoffmann (Dresden und Leipzig, 1845. 8.) und das *Magaz. f. d. Lit. d. Ausl.* 1844, Nr. 43, 46 u. 89 aus *Schoolcraft Algir Researches* mitgetheilt hat.

Ehe wir nun aber unsere Übersicht schliessen, wollen wir noch mit einigen Worten der Schriften gedenken, die sich über das Feenwesen verbreiten, vorher aber noch zwei Bücher anführen, welche gewissermassen die Grenzlinien zwischen Märchen und Sagen bilden, obgleich der Titel derselben nur die erste Klasse zu betreffen scheint. Diese sind:

62. Märchensaal. Märchen aller Völker für Jung und Alt. Gesammelt, übersetzt und herausgege-

ben von H. Kletke. Drei Bände. Berlin, Reimarus. 1845. Gr. 8. 4 Thlr. 15 Ngr.

63. Deutsches Märchenbuch. Herausgegeben von L. Bechstein. Mit einer colorirten Abbildung. Leipzig, Wigand. 1835. 8. 10 Ngr.

Aus dem Titel des ersten Werkes ergibt sich schon seine Tendenz; es soll mit besonderer Berücksichtigung der Jugend ein verjüngtes *Cabinet des Fées* sein, dabei aber lauter echte Märchen der verschiedensten Nationen enthalten. So enthält der erste Band 27 italienische Märchen, von denen 9 aus Strapparola's *Piacevolissima Notte* und zwar mit Ausnahme eines einzigen nach Schmidt's Übersetzung, die übrigen aus dem *Pentamerone* des Neapolitaners Basile, von welchem H. Kletke das nahe bevorstehende Herauskommen einer Übersetzung durch H. Liebrecht ankündigt. Von den französischen Märchen gehören 5 Perrault, 8 der Mad. d'Aulnoy, eins der Madam. L'Heritier, ebenso eins den *Nouv. Cont. des Fées* (*Cab. d. Fées*, Bd. XXXI) und eins den *Ballades et chants popul. de la Provence* (Paris 1826) an. Der zweite Band enthält 6 ungarische Märchen aus den Sammlungen von Gaal (Märchen der Magyaren [Wien 1822. 8.]) und Mailáth, ein croatisches (aus Vogl's Erzählungen eines Grossmütterchens [Wien 1840]), ein slavonisches (aus Vogl's Volksmärchen; ebend. 1837. 8.), 5 esthnische (aus dem Berl. Magaz. f. Ausl. 1843, Nr. 8, Ausflug nach Esthland [Meining. 1830. 8.] und Kohl's, die deutsch-russ. Ostseeprovinz. Bd. II), ein kosakisches (aus dem Berl. Mag. f. Ausl. 1836, Nr. 71 u. 72), 5 russische (aus Glaser's Ost und West [Prag 1837], Nr. 1 u. 2 u. Dietrich a. a. O), 8 polnische (aus Woycicki's obeng. W.), ein böhmisches (a. Gerle, Volksmärchen der Böhmen [Prag 1819. II. 8.]), 6 irische (aus den Irisch. Elfenmärchen, übers. v. d. Brüd. Grimm [Leipzig 1826. 8.; H. Kletke hat das engl. Original d. *Fairy legends and Tradit. of the South of Ireland*, Lond. 1825. 8., nie gesehen, sonst würde er nicht H. Knightley, p. 390, für den Verfasser halten, der bekanntlich der berühmte Crofton Croker ist] und *Zeitschr. f. d. eleg. Welt*, 1841, Nr. 129, und *Morgenbl.* 1810), zwei englische (aus Sabart *Popular fairy tales*. [Lond. s. a. 12.]), 2 shetländische (aus Knightley, *Mythol. der Feen und Elfen*, übers. v. Wolff [Weimar 1822. II. 8.]), 3 dänische (aus Andersen's Märchen und *Erzähl. für Kind.* [Braunsch. 1839] und Knightley), ein schwedisches (a. Arndt's Märchen und *Jugenderinner.* [Berl. 1842]), ein norwegisches (aus Knightley), 35 deutsche (aus Grimm, *Kindermärchen*; Haupt's *Zeitschr. f. deutsch. Alterth.* 1841, I, 1, II, 2, Runge's *Hinterl. Schriften*, Bd. I, v. d. Hagen, *Erzähl. und Märchen*, Jung Stilling's *Jugendgeschichten*, Kuhn's *Märk. Sagen*, Stöber's *Elsäss. Volksbüchlein* [Strasb. 1842], Schuhmacher's *Wien. Gesellsch.* 1833, I und III H. und Ziska's *Österr. Volksmärchen* [Wien 1822], sowie a. Bechstein's Märchenbuch), 6 wendische (aus



Haupt's Volkslied. der Wenden [Grimma 1841—43. II. 4.] und ein vlämisches (a. d. Berl. Mag. f. Ausl. 1844, Nr. 46). Der dritte Band endlich umfasst 9 mongolische Märchen (a. Bergmann's Nomad. Streifereien u. d. Kalmücken [Riga 1804], Bd. I), 3 indische (aus Brockhaus' Übersetzung d. Märchens. des *Somadeva Bhatta* [Leipzig 1843. II. 8] ein malayisches (a. d. Morgenbl.), drei indische (aus Knightley), 31 morgenländische, d. h. arabisch-persische (aus Kisseh Khun, der persische Erzähler [Berl. 1829], d. 1001 Tag, d. 1001 Nacht, d. Tutinaméh, Buch des Kabus, a. Lazzotte's Fortsetzung d. 1001 Nacht, Hammer's Rosenöl, Schlegel's Indischer Biblioth. und Berlin. Magaz. f. Ausl.), 2 amerikanische (a. d. Berl. Mag. f. Ausl. 1844, Nr. 89) und 1 afrikanische (ebendaher 1842, Nr. 19 u. 20). Man sieht, dass Hr. Kletke ziemlich viel compilirt hat, allein ob auch gut, das ist sehr relativ. Manches ist viel zu lang, z. B. die Abenteuer Sindbad's, Aly Babas und Aladdin's u. w., die allerdings bald starke Bände füllen. Überhaupt ist nichts leichter, als eine solche Arbeit; denn Hr. Kletke hat sich nicht eben weit umgesehen, sondern genommen, was ihm vor die Hand kam, was man deutlich genug aus der geringen Anzahl der indischen Märchen bei ihm sieht, die er doch gerade genug hätte vermehren können, wenn er sich die zahlreichen zu Calcutta herausgekommenen Sammlungen durchzusehen Zeit genommen hätte. Allein davon existirten keine deutschen Übersetzungen u. s. w.! Die beigegebenen literarischen Anmerkungen beziehen sich nur auf die Quellen, die er benutzt hat; für den wissenschaftlichen Forscher ist gar nichts Neues darin zu finden. Doch mag das Buch für Kinder eine recht angenehme Lectüre sein. Das Aeusere des Buchs ist splendid und macht der Verlagshandlung alle Ehre. Ein ganz anderes Buch ist aber Hr. Bechstein's Sammlung, das sind Märchen, die entweder vortrefflich nacherzählt oder den besten deutschen Quellen entlehnt sind. Das Meiste stützt sich auf mündliche Überlieferung in Thüringen und Franken, Mehres ist altdeutschen Gedichten (Lassberg's Liedersal) entnommen, Manches streift ins Gebiet der Sage (Schmidt von Jüterbogk), aber in allen spricht sich ein anerkanntes Talent aus, nicht blos in der glücklichen Wahl des Stoffes, sondern auch in der Darstellung, sodass dieses Buch unbedingt den Grimmschen Kindermärchen an die Seite gestellt werden kann, um so mehr, als auch der bei der guten Ausstattung beispiellos billige Preis das Buch zu einem Gemeingut deutscher Nation zu machen verdient.

Endlich gehen wir noch zu den das *Feenwesen* betreffenden Werken über. Diese sind:

63. *Illustrations of the Fairy Mythology of A Midsummer Nights Dream. Ed. by J. Orchard Halliwell.* London, Shakespeare Society. 1845. 8.

64. *Nordische Elfenmärchen und Lieder. Von H. Püttmann.* Leipzig, Fr. Fleischer. 1844. Gr. 16. 22 $\frac{1}{2}$  Ngr.

65. *Les Fées du Moyen - Age. Recherches sur leur origine, leur histoire et leurs attributs pour servir à la connaissance de la Mythologie Gauloise par A. Maury.* Paris, Ladrangé. 1843. 8.

66. *Die Feen in Europa. Eine historisch-archäologische Monographie von H. Schreiber.* Freiburg, Groos. 1842. 4.

Von diesen vier Werken sind Nr. 64 und 65 mehr theoretisch, Nr. 63 enthält die Documente des englischen Feenglaubens und Nr. 66 weist die Existenz desselben auf alten Denkmälern nach. Betrachten wir daher zuerst Hr. Püttmann's Werk, so müssen wir besonders auf die von ihm S. 1—96 gegebene Einleitung aufmerksam machen, worin er eine Darstellung des nordischen Elfenwesens nach den Quellen gibt. Er bespricht als Naturgeister die altuordischen Alfar, und Duergar, wobei die Nornen und Valkyrien u. s. w. ihren Theil bekommen. Dann wendet er sich zu dem neuern Elfen glauben, wo denn natürlich die Elfen, Trolle genau besprochen werden. Hieran schliesst sich S. 138—158 eine ebenso gelehrte Abhandlung über die Hausgeister, die gewöhnlich Nissen genannt werden, und Wassergeister, die in Meermännern (darunter der Strankarl) und Meerfrauen, Necks und Nixen zerfallen. Die beigegebenen Lieder sind grösstentheils aus Nyerup's und Afzelius' Sammlungen der dänischen und schwedischen Volkslieder trefflich übertragen und das ganze Buch nicht blos ein ausgezeichnete Beitrag zur altgermanischen Mythologie, sondern auch eine ebenso belehrende, als unterhaltende Lectüre. Einen andern Weg hat Hr. Maury eingeschlagen. Er betrachtet die Feen als Schutzgöttinnen der Menschen und führt ihren Ursprung weit hinein in das classische Alterthum zurück und entwickelt ihre Existenz besonders in Frankreich und Grossbritannien aus dem alten Celtenthume, wobei er auch nicht vergisst, einige recht bedeutende Winke über die Verbreitung des Feenwesens in Deutschland hinzuwerfen. Allerdings hat er jedoch übersehen, wie nothwendig ein Rückblick auf den Orient gewesen wäre, dessen Feenglauben man nicht sowol in der 1001 Nacht und andern Märchensammlungen, als besonders in dem persischen Romane vom Hatim Tai aus einander gesetzt findet. Wir gehen, da hier von dem trefflichen Werke Knightley's über die Feen und Elfen zu sprechen nicht der Ort ist, zu Schreiber's Abhandlung fort, von der wir bereits vorhin die Tendenz angedeutet haben. Er behandelt die ältesten Steindenkmale und die damit verbundenen Sagen, die er, wie Maury, allein den Celten vindicirt, indem er die orientalischen Götter sowol von anderer Wirksamkeit, als auch Ursprung, wie die occidentalischen Feen, betrachtet. Jene Denkmale theilt er in

Feenschlösser und Feenhütten, Feenspindeln und Schwungsteine, Feentänze und Feengärten und Feenstrassen, endlich in Feenhügel und Feenhöhlen. Dann fügt er noch spätere Monumente mit Abbildungen und Inschriften hinzu, die entweder von Fremden (Römern) selbst herrührten oder doch unter dem Einflusse fremder Sprache und Vorstellungen entstanden waren. Sie betreffen grösstentheils Schutzgottheiten, als da sind die Junonen, Parcen, Nymphae, Sulevae, Campestrae, Mairae (die deutsche Maar), Matres, Matronae, Nehalennia u. s. w. Alles ist mit grosser Gelehrsamkeit auseinandergesetzt und die Münzen und Inschriften genau copirt. Endlich haben wir noch das von Halliwell über die Quellen des Sommernachtstraums zusammengestellte Material über den altenglischen Feenglauben zu erwähnen, welches ein in jeder Beziehung treffliches Werk ist. Er bietet darin erstlich einen kritischen Abdruck der altenglischen Ritterromane von Launfal und King Orfes, worin der schon bei Ritson *Metrical Rom.* T. I, p. 170 sq. und II, p. 248 sq. theilweise lückenhaft und incorrect gegebene Text nach Handschriften ergänzt und verbessert wird; dann folgen ein altenglisches Gedicht, *Thomas and the Fairy Queen*, früher nur stückweise bekannt, und die hierher gehörigen Episoden aus den altenglischen Prosaromanen von Sir Gawen und Huon von Bordeaux und das berühmte Leben des bekannten Robin Gutgesell (p. 120 sq.) nach Robin Goodfellow, *His mad pranks and merry Jests, full of honest mirth and is a fit medicine for melancholy* (Lond. 1628 und abgedruckt *ibid.* 1843. Percy Soc. 8.), welches unbedingt das wichtigste Document zum Verständniss der Person Pucks im Sommernachtstraum ist, und durch eine noch ungedruckte *Ballad of Robin Goodfellow* (p. 155 sq.) und Ben Jonson's *Pranks of Puck* (p. 165 sq.) vervollständigt wird. Unter kleinern hierher gehörigen Stücken in Prosa und Versen, von denen jedoch der grösste Theil auch bereits von Ritson seinen *Fairy Tales* (Lond. 1831) einverleibt war, zeichnen wir noch aus dem Abdruck (p. 181 sq.) des *The severall notorious and lewd Cousonages of John West, and Alice West, falsely called the King and Queen of Fayries* (Lond. 1613), das herrliche Gedicht Drayton's *Nymphidia* (p. 195 sq.) und die Scenen (p. 237 sq.) aus Randolph's *Amynthas or the Impossible Dowry* (Oxford. 1640). Das Äussere des Buchs ist in jeder Beziehung vortrefflich zu nennen und dem Inhalte ganz angemessen.

Dresden.

Dr. Grässe.

## Theologie.

Der Protestantismus nach seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung, von *Friedr. August Holzhausen*, Dr. phil., Licentiat der Theologie an der Universität zu Göttingen und ordentliches Mitglied der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig. Erster Band: Die geschichtliche Entstehung des Protestantismus. Leipzig, Brockhaus. 1846. Gr. 8. 2 Thlr.

In einer langen Vorrede wird über die kirchlichen Zustände des Protestantismus eine Reihe von Halbwahrheiten aufgestellt, die bisweilen schädlicher werden als ganz unwahre Behauptungen, zumal wenn sie von sophistischen römisch-katholischen Polemikern als angebliche Zugeständnisse der protestantischen Kirche zur Herabsetzung derselben ausgebeutet werden. Dahin gehört schon gewissermassen die Erklärung, es sei „seit der Reformation unter den protestantischen Schriftstellern kein einziger aufgetreten, welcher ein organisch-kirchliches System im vollen Sinne des Worts entwickelt hätte“ (S. XIII); dadurch sei der Protestantismus, seiner selbst unbewusst, einen Weg geführt worden, wie ihm die Umstände denselben gezeigt haben; in Folge dessen habe sich nach dem Erwachen des innern geistigen Lebens und dessen Hinstreben nach einer naturgemässen positiven Gestaltung „alsbald die schwankende und unklare Stellung des Protestantismus an den Tag gelegt.“ Hierin liegt zwar etwas Wahres; das Ganze ist aber von der Voraussetzung aus gesagt, als könne je eine organische Theorie eines ethischen Gemeinwesens der Praxis normgebend vorseilen, da es sich vielmehr immer umgekehrt verhält. Auch in der römischen Kirche ist die Theorie Abbild der Wirklichkeit und auch keinesweges ein organisch-kirchliches System im vollen Sinne des Worts zu Stande gekommen; in der protestantischen ist aber das kirchliche System nach dem Episcopalsystem und später nach dem Territorialsystem klar genug entwickelt worden, die kirchlichen Einrichtungen und ihre Theorien hatten auch nichts Unbestimmtes, wenn sie gleich ungenügend waren und daher zu neuen Versuchsbildungen aufforderten. Es wäre die Sache also umzukehren gewesen und hätte gesagt werden sollen: es gelang dem Protestantismus nicht, sich eine organische Form zu geben, daher konnte es auch zu keiner organischen kirchlichen Theorie kommen.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№. 218.

11. September 1846.

## Theologie.

Der Protestantismus nach seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung, von Dr. phil. Friedr. August Holzhausen.

(Schluss aus Nr. 217.)

Noch mehr gehört hierher die Unterscheidung eines *negativen* Protestantismus, der bloß auf den Symbolen, und eines *positiven*, welcher zwar die Grundlage der Symbole nicht verläßt, aber doch auf den Bildungselementen unserer Zeit ruhe (S. XXIV. XXVII ff. u. ö.); denn was soll ersterer negiren? die römische Kirche, den Zeitgeist? Beide werden aber auch durch letzteren, den vom Verf. sogenannten *positiven* Protestantismus, negirt, wenn er echt ist, den Fortschritt will aber ersterer, des Verf. *negativer* Protestantismus, ebenso wenig negiren. Die Bezeichnungen von *Positiv* und *Negativ* werden aber nur dann in angemessener Weise gebraucht, wenn sie im Verhältniß zu einer bestimmten Grösse, sei es eine Kraft oder ein gegebener Inhalt, sich entgegengesetzt verhalten.

Dem Verf. ist diese Unterscheidung aber so wichtig, dass er von ihr aus als Hauptzweck dieses seines Werks angibt, „die positive Gestaltung des Protestantismus (als das Lebensprincip des neuern Europa) zu fördern, und zu diesem Zwecke den Protestantismus zu befähigen, die Elemente, welche in unserer Zeit für ein neues Kirchenthum bereit liegen, sich anzueignen“ (S. XXV); dass für Bildung desselben die Zeit nahe sei, bezeuge die Zersetzung des gegenwärtigen Kirchenthums. In Deutschland entsprungen, müsse der Protestantismus aber zunächst auch in Deutschland seine Vollendung erhalten (S. IX). Überhaupt bilde, mitten in Europa gelegen, die deutsche Nation das Centrum, von welchem in den höchsten Angelegenheiten die Strahlen des Lichts zu den übrigen Völkern ausgingen (S. VII), „als dem Mittelpunkte der Gestaltung des europäischen Völkerlebens nach seinen erhabensten, heiligsten Interessen“ (S. VIII). Wird es der deutschen Nation „gelingen, auf dem Wege der Religion und Humanität sich neu zu constituiren, dann wird sie wieder zu der Herrlichkeit gelangen, welche sie einst hatte, und wird, wie im Mittelalter, abermals das Centrum für die Gestaltung des europäischen Völkerlebens werden“ (S. XVIII). Die Kirche ist dem Verf. aber „der höchste Organismus im Völkerleben als der Gipfelpunkt und das letzte Ziel der harmoni-

schen Gestaltung des innern geistigen Lebens“ (S. XXX). So hoch nimmt der Verf. seinen Gesichtspunkt für das deutsche Volk.

In üblicher Weise leitet der Verf. die Berechtigung der Reformation hauptsächlich aus den vor derselben in der Kirche herrschenden Zuständen ab, vermisst aber hier mit Recht eine treue Darstellung des mittelalterlichen Katholicismus aus den Quellen; diese beabsichtigt er unter dem Titel: „Der Katholicismus des Mittelalters und seine Auflösung“ demnächst zu geben (S. XII. XXXI. 15), hätte sie aber um so eher dieser Schrift vorausgehen lassen mögen, da er das Werk fast ganz ausgearbeitet liegen hat, welches bei des Verf. Fleiß und Genauigkeit gewiss ein wahres Bedürfniss, welches unleugbar vorhanden ist, befriedigen wird. Ref. erwartet dasselbe mit Verlangen.

Hier will der Verf. nun aber eine Geschichte des Protestantismus nicht bloß für Protestanten, sondern auch für vorurtheilsfreie Katholiken, welche von der Nothwendigkeit einer Reformation überzeugt sind — möchten deren nur eine recht grosse Zahl sein! — schreiben. Das Werk soll in drei Theilen: 1) die Einleitung der Reformation, 2) die Reformationsgeschichte der deutschen, helvetischen, niederländischen, dänischen, schwedischen, englischen und schottischen Kirche — warum nur diese und nicht die der ungarischen, polnischen, französischen Kirche u. s. w.? 3) die Folgen der Reformation oder die gegenseitige Stellung der Protestanten und Katholiken bis auf unsere Zeit behandeln (S. XXXI). Der gegenwärtige *erste* Band gibt eine Einleitung in zwei Büchern: *die ersten Regungen des Protestantismus* (S. 3—96) und *die vorläufigen Reformationsversuche* (S. 99—399). Im *ersten* Buche folgt auf eine sehr kurze allgemeine Einleitung die Nachweisung einer neuen Kräftigung der nationalen Elemente unter den europäischen Völkern und der Emancipation der Staatsgewalt von der Hierarchie (Cap. I), dann eine Betrachtung der Wiedergeburt der christlichen Religionswissenschaft, wobei besonders Wessel und Erasmus als Repräsentanten hervorgehoben sind, welchen letzteren der Verf. warm und schön gegen den Vorwurf der Lauheit und Indifferenz in Schutz nimmt.

Der Verf. zeigt sich in den Quellen, auf welche es hier ankommt, sehr wohl bewandert und gibt manche interessante Mittheilungen daraus; doch erkennt man überall, dass es ihm sehr an scharfer Auffassung des Dogmas wie der allgemeinen Stellung der Kirche

fehlt (spricht er sich doch S. XXVIII so über die bekannte Berliner Erklärung vom 15. August 1845 aus, dass er sie gewissermassen zu seinem eigenen Programm macht, wenn sie nur so erklärt werde, dass sie sich auf kirchlichen Boden stelle und das Symbol nicht verwerfe, S. XXX); doch gibt er überall ein warmes Interesse für die Kirche kund. Seinen eigenen dogmatischen Standpunkt deutet er auch dadurch an, dass er (S. 75) den rechten Weg, um zu einem reinen und lebendigen Christenthum zu gelangen, darin sieht, dass man mit ungezwungener Einfachheit und Natürlichkeit bei den Worten des heiligen Textes bleibe.

Das zweite Buch behandelt zuerst (Cap. 1) den Versuch, die Kirche durch allgemeine Concilien, dann (Cap. 2) die Versuche einzelner Reformatoren, die besonders Nationalkirchen zu reformiren oder eigentlich durch Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse solche zu begründen (S. 369). Es wird mit der richtigen Bemerkung angefangen, dass Männer auftraten, welche das Reformationswerk in seiner wahren Bedeutung auffassten, und weit entfernt, dasselbe bloß in Abstellung im Katholicismus vorhandener Beschwerden zu setzen, ein neues kirchliches Princip aufstellten, woraus eine Wiedergeburt der Kirche nach dem religiösen Bedürfnisse hervorgehen sollte (S. 99). Der Verf. drückt dasselbe zunächst etwas dunkler so aus: „Die Kirche müsse in ihrer Selbständigkeit aufgefasst“ und so eine oberste kirchliche Autorität gewonnen werden, „vor welcher die einzelnen Nationen ihre Beschwerden geltend machen und eine Abhülfe derselben erwirken könnten“ (S. 101). Es sind allgemeine Concilien gemeint, als die allgemeine Kirche repräsentirende Organe, „die ihre Macht unmittelbar von Christus hätten, unmittelbar unter dem Einflusse des h. Geistes ständen und aus diesem Grunde dem Irrthum nicht unterworfen, sondern unfehlbar seien“ (S. 106). Allein diese reformatorische Behörde erlag endlich im Kampfe mit den Päpsten, ein sicherer Beweis, „dass die allgemeinen Concilien nicht selbst das Reformationsprincip in sich schlossen, sondern dasselbe nur vorbereiten und an das Licht bringen sollten“ (S. 188). Zwar waren Hindernisse vorhanden, welche den Erfolg hemmten, aber nicht von diesen, sondern von dem Unzureichenden des Heilmittels selbst ist der Mangel an Erfolg abzuleiten; denn jedem grossen Werke in der Geschichte der Menschheit setzen sich Hindernisse entgegen, welche aber überwunden werden müssen; deshalb ist hier zu fragen, „woher jene Hindernisse die Macht hatten, das grosse wohlthätige Werk zu hemmen“ (S. 187)? So der Verf. sehr richtig; aber ungenügend ist es, wenn er den Grund darin findet, „weil die letzte Tendenz des Reformationswerks in der selbständigen Gestaltung der europäischen Nationalkirchen“ zu suchen sei. Aber dagegen liesse sich mit gleichem Rechte fragen, warum diese so unvollständig zu Stande gekommen sei?

Das zweite Capitel beginnt mit der gründlichen Nachweisung, dass die Hauptursache, warum der katholisch-baselische Weg, die Kirche zu reformiren, nicht durchdringen konnte, darin lag, weil die Synoden zu Costnitz und Basel keine klare Ansicht von dem letzten Ziele einer Reformation der Kirche hatten, sondern als Grundlage derselben den römischen Katholicismus festhielten. Dass der Reformationsdrang, welcher sich in den Völkern regte, nicht sogleich den richtigen Weg finden konnte, beweist nicht, dass ihm kein wahres Bedürfniss zum Grunde lag. Vielmehr ist das der Entwicklungsgang aller grossen Ereignisse in der Geschichte — die Menschheit muss der Wege mehrere versuchen, um zum eigentlichen Ziele zu gelangen (S. 210); jeder hat seine Wahrheit, aber auch seine Verirrungen und Misgriffe; „indessen das in der Tiefe des innern Lebens begründete Bedürfniss ist der Compass, welcher nach vielerlei Stürmen, Irrfahrten, Strandungen zu dem erwünschten Lande hinführt.“ Dann wird bemerkt, Wicliffe und Huss seien insbesondere darum nicht durchgedrungen, weil sie von dem kirchenzerstörenden Princip der absoluten Prädestination ausgingen (S. 280); allein das war ja auch bei den grossen Reformatoren des 16. Jahrh. zum Theil der Fall. Aber sicher geht der Verf. auch zu weit, wenn er nachher die anfängliche Geltung dieses Principis eine *geschichtliche Nothwendigkeit* nennt (S. 280). Der Grund war auch nicht, weil die Vorläufer der Reformation das positive Princip derselben nicht gefunden hätten — sie haben es vielmehr wiederholt ausgesprochen; der wahre Grund ist vielmehr, weil die Zeit für die Aufnahme desselben nicht vorbereitet war und daher die rechten Persönlichkeiten und Verhältnisse zur Durchführung desselben sich nicht fanden. — Hier sind überall viele, nicht selten zu viele (z. B. 238. 241 f. 248—50) Einzelheiten mitgetheilt, wogegen es an kräftigen Zusammenfassungen und Übersichten fehlt, auch die Auffassung manchmal eine zu sehr beschränkende ist.

Des Verf. Urtheil über Huss und seine Gegner ist im Ganzen treffend; nur könnte man zweifeln, ob Huss wirklich so mit der Geschichte gebrochen hatte, wie hier wiederholt behauptet wird (S. 321. vgl. 315 ff.). Auch die Hussiten sind richtig gewürdigt; wenn aber die spätern böhmischen Brüder, die Brüderunität so ohne Weiteres mit den Pietisten identificirt werden (S. 377), so leidet das doch grosse Beschränkungen und setzt Unklarheit in Auffassung der Stellung beider voraus.

Ferner darf dem Verf. mit Recht eine grosse Milde in Beurtheilung aller kirchlichen Erscheinungen nachgerühmt werden, welche er jede in ihrem Kreise gelten lässt, manchmal selbst nicht ohne den Schein auf sich zu laden, als billige er sie unbedingt, als könne von Misbräuchen und verschuldeten Verderbnissen im Gebiete der Geschichte gar nicht die Rede sein, als

gestalteten sich dieselben vor dem unparteiischen Blicke alle in nothwendige Durchgangspunkte oder doch mit solchen wesentlich verknüpfte Thatsachen um.

Der bedenklichste Punkt in des Verf. geschichtlicher Auffassung ist aber das Wesen der Reformation selbst. Sollte der Protestantismus wirklich das Princip zur Gestaltung des neuen Europa ebenso gut in sich tragen können, wie der Katholicismus im Mittelalter ein solches hatte (S. IX), wenn er weiter nichts wäre als der Trieb zur Gestaltung von Nationalkirchen, wie der Verf. ihn oft bezeichnet (z. B. S. 209), wenn sein Inneres, die ihm beseelenden Glaubenssätze, dagegen als das Unwesentliche gelten müssten; — er hätte dann ja kein eigenthümlich christliches, sondern nur ein allgemein welthistorisches Princip. Wie der Verf. sich hier das Verhältniss denkt, ist freilich nicht ganz klar; er meint vielleicht nur jene naturgemässe äussere kirchliche Entwicklung, mit welcher „die gesunde Entwicklung des innern religiösen Lebens ja unzertrennlich verbunden ist“ (S. X). — Der Verf. äussert aber ferner, wie der Protestantismus nur durch Bildung eines positiv christlichen Weltstandes den Vorwurf der Katholischen abwehren könne, er sei „die Quelle aller Revolution und Auflösung“; und ruft dann aus: „Wenn nur das heitere Morgenroth, das jetzt aufzugehen scheint, nicht, wie in der Reformationszeit, wieder durch das Gewölk finsterner Parteisucht getrübt wird.“ setzt dann aber hinzu: „zu einem Ungewitter, wie es sich im 17. Jahrh. über Deutschland entladete, soll es wahrhaftig in unserer Zeit nicht wieder kommen.“ (S. XVII). In dieser und ähnlichen Äusserungen zeigt er einen mit schöner Vaterlandsliebe verbundenen edlen Eifer für die heilige Sache der Religion und Kirche. Von dieser Seite begrüsst Ref. dieses beginnende Werk neben manchen ähnlichen als Zeugniss des immer steigenden Interesses für diese Angelegenheiten. Über die innere Stellung desselben wird erst nach dem Erscheinen der beiden folgenden Bände ein begründetes Urtheil gefällt werden können, zumal wenn der Verf. darin etwas strenger als Historiker verfährt und nicht so, wie es hier manchmal geschieht, in eine populäre Darstellung hinüberschwankt. Der Mangel an Präcisions Unbeholfenheit des Verf. seinen Grund.

Auf das viele Beachtenswerthe im Einzelnen — eigentlich Neues wird auf einem so vielfach behandelten Gebiete kaum viel erwartet werden — kann Ref. nicht mehr hinweisen; er hebt nur die Eine treffende Bemerkung hervor (S. 48), „dass nämlich die vollendete Individualität des griechischen Volks es war, welche die europäischen Völker so mächtig anzog zu einer Zeit, wo ihre Volksthümlichkeit eine neue Periode der Entwicklung begann.“

Kiel.

L. Pelt.

Zur Charakteristik der Medicin der Gegenwart, von Dr. J. M. Leupoldt, öffentlichem ordentlichem Professor an der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen u. s. w. Erlangen, Blasing. 1846. Gr. 8. 15 Ngr.

Die Medicin liegt auf dem Krankenbette; sie ist in einer Entwicklungskrankheit begriffen. Da gibt es, wie bei jeder Krankheit, eigentliche Krankheitssymptome und psychiatrische (Reactions- oder Heilungs-) Symptome. Die Krankheit wirft sich hierhin und dorthin; Patientin ist im Innersten angegriffen. Soporös liegt sie gerade nicht, aber der Puls jagt, Krämpfe erschüttern sie von Zeit zu Zeit und Delirien stellen sich zuweilen ein. Alles wartet auf die Krise, die nicht ohne Sturm und Drang, und ohne stinkende Stühle, Schweisse und ohne Bodensätze im Urin abgehen wird; ja, einige Theile werden als brandig und gänzlich unbrauchbar von ihrem Leibe abfallen. Sie spricht in ihren fieberhaften Träumen davon, dass sie eigentlich gar kein Organismus sei, sondern eine automatische Puppe, freilich scheidet und eigentlich todtgeboren zur Welt gekommen, dann aber durch eine ganz besonders tief sinnig componirte Tinctur von einem Chemiker aufgeweckt; eigentlich lebendig sei sie aber auch jetzt noch nicht. Einige hätten gesagt, ihre Krankheit oder die Ursache ihrer Krankheit sei, dass sie voll Pilze und Läuse (Parasiten) sässe, das sei aber Verleumdung; Andere hätten gemeint, sie litte an einem organischen Fehler und freuten sich schon auf ihre Section, um das kranke Organ in Spiritus zu setzen und in einem Journal zu beschreiben; heilen könnten sie sie aber nicht und dächten auch nicht einmal daran.

Mit dem vorliegenden Büchlein naht sich ein Arzt dem Krankenbette der hohen Leidenden und gibt seine Diagnose und Prognose ab. Er hat Vertrauen auf die gute Natur der Kranken und meint, dieselbe würde schon siegen. Und das meint auch Referent.

Der wackere, wohlmeinende Verfasser, dem man in unserer gemüthsarmen Zeit nur zu leicht vorwerfen wird, dass er zu viel Gemüth in die Wissenschaft eintrage, hat bereits seit einem Vierteljahrhundert an dem Wohl und Wehe der von ihm innigstgeliebten Wissenschaft, der Medicin, Theil genommen. Es spricht ein gewisser Schmerz über die Verirrungen derselben, ihr haltungsloses, principloses Schwanken, ihre Entfernung vom Geistigen und ihre gänzliche Hingabe an materielle Interessen und die Rehabilitation des Fleisches aus diesen Blättern. Zur gerechten Indignation lässt der Verf. sich in ruhiger Haltung nur seltener hinreissen. Der Ton ist mehr milde, versöhnend, vermittelnd. Hören wir den Verf. selber in seinem Vorworte: „Wenn unsere Gegenwart überhaupt als eine der bewegtesten Epochen der Geschichte erscheint, und die Zukunft, die sich

aus ihr loszuringen im Begriffe ist, theils ungewöhnliche Hoffnungen, theils ungewöhnliche Befürchtungen erregt, so macht die Medicin davon wahrlich keine Ausnahme!“

„Mit mehr oder weniger einseitig und oberflächlich begründeten, wenn auch noch so lautem und zuversichtlichem Jubel über die Riesenfortschritte, durch welche sie es nun endlich erst so herrlich weit gebracht habe, ist aber ebenso wenig gedient als mit ähnlich begründeten herben Klagen über ihre Gegenwart und trüben Ahnungen wegen ihrer Zukunft. Um erstere richtiger zu würdigen, als hier und da versucht wird, muss sie mit umfassenderem und eindringlicherem Blicke namentlich auch sowol als Frucht ihrer Vergangenheit denn als Keim ihrer nächsten Zukunft in Betracht gezogen, und muss ernstlicher auf die Wechselwirkung der Medicin mit andern Gebieten und Interessen, sowie auf gemeinschaftliche tiefste und wesentlichste Grundlagen für sie und diese eingegangen werden. Gerade auch dabei gilt es, dem Ausspruche Baco's im ausgedehntesten Sinne zu genügen: *Instauratio facienda est ab imis fundamentis, nisi libeat perpetuo circumvolvi in orbem, cum exili et quasi contemnendo progressu.*“

„Leider nur dass demjenigen, was dazu unumgänglich nöthig ist, vollends wenn sich's dabei um Anknüpfung an das religiöse Gebiet und christliche Princip handelt, die grössten Hindernisse nicht sowol in der Sache selbst, als vielmehr in Vorurtheilen und Antipathien zum Theil auch bei sonst Billigeren und Tüchtigeren entgegenstehen! Verkennt und verschmäht man doch dabei nur allzu gern selbst nur den besonderen Beraf des eigenen volksthümlichen Geistes.“

„Dennoch wird hoffentlich wenigstens das nicht entgehen, wie sehr es den nachfolgenden Blättern nur um die Sache und zwar um die ganze Sache, sowie um wirklichen Fortschritt zu thun ist. Sie wollen nicht blos Dieses oder Jenes, sondern jeder Seite und jedem Momente das gebührende Recht gewahrt wissen. Nur dass sichs dabei freilich auch nicht blos in eklektischer Weise um ein lockeres Aggregat von diesem und jenem, sondern um organische Einheit handelt, in der am wenigsten Leben und Geist die kümmerlichste Rolle spielen sollen. Nur dadurch ist aber auch erst wahrer, gedeiblicher Fortschritt möglich, während durch vielgerühmte anderweitige Fortschritte leicht mehr fehl- als rechtgegangen, und mehr verloren und verdorben als gewonnen und gut gemacht wird.“

Die Medicin ist eine Wissenschaft, und weiter dann noch mehr, eine Kunst; sie *kann* und *soll* eine Wissenschaft und Kunst sein und werden. Hier aber beginnt schon eben die bedenklichste babylonische Sprachverwirrung. Die Natur ist ein gegebenes Materielles; darum hat sie durch Materielles (die Sinneswerkzeuge) den Weg zu unserem Geiste zu machen. Auf diesem Wege gibt es aber mehre Stationen. Viele bleiben schon auf der ersten, höchstens der zweiten Station und wagen sich mit der Materie nicht weiter in den Geist hinein. Sie fürchten diesen wol gar, als ob Geist, Irrthum und Gespenst Synonyma wären. Mit andern Worten, sie (und das sind schon immer die Bessern)

halten sich an Baco's Hinweisung auf die *Induction*, als ob seit diesem Philosophen die Philosophie geschlafen hätte, und man zu Baco zurückgehen müsste, um über das Verhältniss von Geist und Natur etwas Gutes und Wahres zu sagen. Doch, was schlimmer ist, sie verstehen auch Baco nicht, der wohl wusste, dass es keine *Induction ohne Deduction*, kein Heraufsteigen von der Natur zum Geiste ohne ein Hinuntersteigen vom Geiste zur Natur gäbe, und es in den viel citirten Worten ausspricht: *Nemo exspectet magnum progressum in scientiis, nisi philosophia naturalis ad scientias particulares producta fuerit, et scientiae particulares rursus ad naturalem philosophiam reducta.* So ohne Weiteres lassen sich also gar keine Abstractionen aus der Natur machen, sondern wir haben ebenso sehr erst den menschlichen Geist und seine Formen zu diesem Ende zu untersuchen. Kurz, es handelt sich hier um die Bedeutung, den Inhalt und Weg einer *wahren, echten Empirie*, die immer geistiges Element in sich hat; es handelt sich um das Verhältniss des Geistes zur Natur. Zwei Abwege sind dabei möglich, einerseits ein Verflüchtigen und Überspringen des Materiellen, das zur phantastischen Unwahrheit führt, und andererseits ein Versinken und Versumpfen in die Materie. Die Wissenschaft bleibt so beim Material stehen und die Kunst wird Handwerk, Technik. Glaube man aber nicht, in dem letzteren Extreme, wohin unsere Zeit stark tendirt, ein Schutzmittel gegen romanhafte Speculation und Phantasterei zu besitzen. Sehe man doch nur die materialistischen Physiologen, Pathologen und Therapien einmal an! sind sie nicht voll von Theorie, oft von wirrer, matter Speculation? Die *Jatromechaniker* und *Chemiatriker* unserer Zeit, die sich mit Unkenntniss der Geschichte der Medicin für neu halten, während sie sich im Principe und in den *allermeisten* Specialitäten von den alten Namensvettern durch Nichts unterscheiden, sind weiter Nichts als *Metaphysiker* in ihrer Weise, denn den Organismen steht es nicht auf der Stirn geschrieben, dass sie mechanische und anorganisch-chemische Composita wären, sondern das sind *Gedanken* — Gedanken, die freilich der organischen Natur nicht angemessen sind, aber doch Gedanken, die sich ungebeten bei der Naturforschung eingestellt haben. Weil es aber Gedanken sind, so verstehen sie sich nicht unmittelbar von selbst, wie eine wirklich reine Beobachtung. z. B. dass grün grün, und nicht roth ist, dass der Mensch zwei Beine hat etc.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№. 219.

12. September 1846.

## M e d i c i n.

Zur Charakteristik der Medicin der Gegenwart, von  
Dr. J. M. Leupoldt.

(Schluss aus Nr. 218.)

Wenn gesagt wird, dass der Organismus seine eigenen organischen Gesetze habe, so kann damit nicht gemeint sein, dass es *unphysisch* in ihm hergehe, wenn allerdings auch im wirklichen, innersten Leben *nicht physikalisch*. Wer es noch nicht erkannt hat, dass auch die anorganischen Gesetze nichts Weiteres sind als Kategorien und Begriffe des menschlichen Geistes, welche dieser in den Dingen wiederfindet, der mag allerdings über metaphysische Gewaltthätigkeit, über unheimliche Idealisierung oder Beseelung, oder wie man sich sonst ausdrücken will, der organischen Natur seine Stimme erheben und rufen, dass das Capitol der Naturnothwendigkeit und Naturgesetzlichkeit bei der organischen Naturansicht in Gefahr sei. Geist steht *hinter* oder vielmehr *in* der Natur, existire diese nun in der organischen oder der (richtig auch vom Verf. so gefassten) *secundären* unorganischen Kategorie. So ergibt sich, dass wir allerdings, wie der Verf. verlangt, die Naturforschung an die höchsten und heiligsten Interessen des Geistes anknüpfen, und andererseits, namentlich beim menschlichen Organismus, immer in den Geist wieder zurückgehen müssen, was Hr. Leupoldt in Gegensatz zu einer einseitigen Physiologie den anthropologischen Standpunkt nennt. In demselben Sinne dringt er auf eine bessere Cultur der Psychiaterie.

In der Pathologie sind als Früchte der neueren Bestrebungen eine höhere Ausbildung der pathologischen Anatomie und der sogenannten organischen Chemie (besser oder eigentlich der anorganischen Chemie der Organismen) zu nennen. Doch meine man in Überdies geschaffen habe. Ein einziger denkender, geistreicher Meckel wiegt viele neueste Anatomen auf. — Die Analysis der organischen Körper hat erfreuliche Verbesserungen erlitten und wir können und wollen uns dieser Erwerbisse erfreuen. Wenn man damit aber über den vegetativen oder biochemischen *Process*, die organische Stoffumsetzung unmittelbar Etwas zu wissen meint, so ist das ein grober Irrthum: man nennt eine *Reihe von Schlüssen*, und zwar von Trugschlüssen, eine Beobachtung. Niemals ist unvorsichtiger,

phantastischer, theorienvoller *geschlossen*, als in der neuesten Anwendung der Chemie auf Physiologie sowohl die pflanzliche als die thierische, und Pathologie. Dass z. B. Liebig ein guter Chemiker ist, bezweifle ich nicht, dass ihm aber die thierische Natur ganz fremd ist, hat Rec. schon früher in diesen Blättern nachzuweisen gesucht. Und dass  $\frac{7}{8}$  der Ingredienzen seines Patentdüngers unbegründete, überspringende *Theorie* sei, werden die Landleute, denen darum zu thun ist, Früchte und nicht Theorien nach Hause zu fahren, wenn sie es nicht schon sind, inne werden. — Wenn der pathologischen Anatomie und der organischen Chemie ihre richtige Stellung gegeben wird, so sind sie willkommen; wenn man aber aus ihnen, die es mit den *Residuen*, den *Producten* des Lebensprocesses zu thun haben, unmittelbar den Lebens- und Krankheitsprocess construirt, so ist das eben so grundlos, als wenn man aus einer zerstörten Stadt schließen wollte, dass der Krieg die Ursache gewesen sei, während es doch auch ein Erdbeben oder eine Feuersbrunst, oder etwas Anderes gewesen sein kann. Wenn man nun weiter über den Gang und die Ursachen des Krieges, die Operationspläne der Feldherrn etc. Etwas aus der Zerstörung wissen zu können meinen sollte, oder es vielleicht für überflüssig hielte, sich nach dem Verlaufe der Verheerung zu erkundigen; so würde man das Product derselben, das immerhin interessant genug sein mag und auch zur Geschichte des Vorfalles nothwendig gehört, mit dem Processe verwechseln. Auf diesen aber kommt es der Pathologie wesentlich an.

Man hat in neuerer Zeit viel Gewicht gelegt auf eine *naturhistorische* Pathologie mit sogenannten *naturlichen* (häufig unnatürlich genug gebildeten) *Familien* und dies sogar für eine *eigene neue* Richtung gehalten, während es doch seit Plater (1625), Sauvages gangbar ist, die Krankheiten als Entzündungen, Blutungen, Krämpfe, Schmerzen (Neurosen) etc. zusammenzustellen. Einzelne neue Erwerbisse, selbst geniale Blicke sollen hier über vieles Verfehlte nicht übersehen werden. Man könnte den Namen: *naturhistorisch* schon gelten lassen, wenn man das Richtige, nämlich eine wahrhafte *Historie, Geschichte* d. h. *Process* darunter verstehen wollte. Bekanntlich ist die Bezeichnung: Naturgeschichte — für Das, welches damit bezeichnet wird, falsch; es ist vielmehr nur eine *Naturbeschreibung*. Wenn man nun für eine *Krankheit*



genug gethan zu haben glaubt, dass man ihre Symptome nacheinander aufzählt, ohne sich darum zu bekümmern, wie diese unter sich zusammenhängen und ein *Krankheitsbild* geben, etwa wie es in der sogenannten Naturgeschichte z. B. heisst: „*Hyla arborea*: oben grasgrün, unten gelblich; an den Seiten ein gelber und schwarzer Streif; im mittleren Europa sehr gemein, dient als Wetterprophet“ u. s. w. — so bedenkt man nicht, dass auch die tiefere Naturgeschichte nicht bei diesen Äusserlichkeiten stehen bleibt, sondern in der vergleichenden Anatomie und Physiologie die innere Gliederung der organischen Gestalt und die Stellung der Individuen zueinander verfolgt. Auf das Krankheitsbild, auf die Verknüpfung der Symptome als Ursache und Wirkung in dem Krankheitsprocesse kommt es dem guten Arzte an, und hiernach, also dem Grundleiden, dem Grunde des ganzen Processes, können allein die Krankheiten naturgemäss, für eine vollkommene, richtige Diagnose genügend und für die Therapie fruchtbar abgetheilt werden. Wenn man aber z. B. natürliche Familien wie Blutungen, Neurosen, Krämpfe, Wassersuchten, Hypertrophien, Erweichungen u. s. w. macht, so kann man ebenso gut auch folgende zählen: Kopfschmerzen, Durchfall, Harnverhaltung, Wassersucht u. s. w., denn Blutungen, Neurosen können ebenso viele verschiedene Grundzustände haben als Durchfall, Verstopfung, Harnverhaltung u. s. w. Mit Einem Worte, es läuft oft auf eine rein *symptomatische* Eintheilung hinaus, die eine *künstliche* (nach Einem Zeichen, Einer Eigenschaft gemachte), *keine* natürliche ist. Dass auch hier manches Natürliche vorkommt, ist ersichtlich, wie die Familien der Tuberkeln, Scropheln u. s. w., aber die ganze Methode ist darum nicht neu; vielmehr waren die alten Ärzte, die nicht so sehr Krankheiten sahen, als kranke ganze Menschen, d. h. den ganzen Menschen mehr bei der Krankheit betrachteten, häufig natürlicher. So sahen sie z. B. die Hautausschläge nur für Symptome, Reflexe innerer Leiden der Vegetation an, und hatten Recht darin. Erst in neuester Zeit ist man theilweise zu dieser Wahrheit wieder zurückgekehrt und curirt dieselben in Folge davon weniger local, obgleich zum Schaden der Kranken noch viel zu viel.

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf die Therapie! Alle bessern Ärzte werden, wenn sie nicht von Systemsucht und gelehrtem Dünkel ganz und gar verblendet sind, mit mir ausrufen: dass sich Gott erbarme! Wie viel wird hier geschadet, wie wenig genützt! Wie wenig stehen die Erfolge am Krankenbette und namentlich in chronischen Krankheiten mit den vielen Anpreisungen von Specificis in jedem Journal im Einklange! Einen grossen Theil der Schuld trägt die *symptomatische* Pathologie, die sich in der Therapie in ihrer ganzen Unzulänglichkeit und Schädlichkeit zeigt. Bessere Ärzte haben — Gottlob! — schon

darauf gedrungen, dass die Processe der Naturheilkraft die Grundlage und der Ausgangspunkt aller Cur sein müssen. Jede acute Krankheit ist ein Heilungsversuch der Natur, der von manchem Arzte leider verkannt und gemishandelt wird, und chronische Krankheiten heilen nur dadurch theilweise und ganz, dass der Organismus sich zu einer acuten Reaction ermannt (Gichtanfall, Hämorrhoidalfluss, Wechselfieber u. s. w.). Dies der oberste Grundsatz der Therapie, und der zweite: *Simplex sigillum veri*.

Pathologie und Therapie sind überdies eine Mealliance mit der iatromechanischen und chemiatriischen Physiologie eingegangen, während letztere am Krankenbette Nichts nützen. Das wusste und bezeugt schon Boerhave (und welcher neuere Mechaniker erreicht ihn als Praktiker?). Physiologische Theorie und pathologisch-therapeutische Praxis hatten in ihm Nichts miteinander zu schaffen. Ein grösseres Sterilitätszeugniss kann es natürlich für eine Theorie der Medicin nicht geben, als wenn sie der Praxis geständigermassen *Nichts nützt*.

Überhaupt möchte ich mit dem Verf. Allen, die es ernst mit ihrer medicinischen Bildung meinen, die Geschichte dieser Wissenschaft ans Herz legen. Freilich jene Geschichte, die nur eine Rumpelkammer von Namen und Sachen, ein Index, eine Chronik ist, wird nicht gemeint, sondern jene grossartige, erhabene Wissenschaft, welche die Lehrerin des Menschengeschlechts ist, in der gedacht wird, welche zur Bescheidenheit mahnt und davor schützt, alte ausgefahrene Schachte für neue Goldgruben anzusehen.

Dies wäre ungefähr das Thema, das der Verf. in folgenden Abschnitten bespricht: 1) Historischer Rückblick. 2) Naturhistorische Schule der Medicin. 3) Die jüngste Gestaltung der Medicin. 4) Bedenkliche Folgen. 5) Bessere Aussichten. — 1) Wissenschaftliche Vielseitigkeit heutiger Ärzte. 2) Biologische Grundlage. 3) Anthropologie, nicht bloss Physiologie. 4) Einfluss des Geistes auf die Natur — Gift, Lebensmittel und Arznei. 5) Zur Pathologie. 6) Zur Therapie. 7) Eine Professur der Theorie und Geschichte der Medicin.

Jena.

W. Grabau.

## Chronologie.

*Manuel de Chronologie universelle, par M. Sédillot, Troisième édition.* Paris, 1845. 16. 3 Fr.

Dieses kleine Werk ist durchaus nur auf den praktischen Gebrauch berechnet, und kann seiner ganzen Anlage nach keineswegs mit den systematischen Arbeiten eines Ideler auch nicht im Entferntesten verglichen werden. Nur einige wenige Abschnitte sind einer kurzen Darlegung und übersichtlichen Zusammenstellung der chronologischen Theorien gewidmet. In dieser

Partie bietet sich durchaus nichts, was irgend wie hervorgehoben zu werden verdiente. Die allzu grosse Kürze, deren sich hier der Verf. befleissigte, hat dazu beigetragen, dass seine Sätze zum Theil unklar, zum Theil selbst ungenügend und lückenhaft ausgefallen sind. Es wäre ihm eine wesentlichere Benutzung der Resultate deutscher Forschungen zu empfehlen gewesen, denn so wie er seine Mittheilungen geboten hat, gehen dieselben wenig über das hinaus, was Fr. Schöll schon zu Anfang dieses Jahrhunderts in seinen „*Éléments de Chronologie*“ gegeben hat.

Wenn wir also den theoretischen Theil dieses Handbuchs keineswegs durchweg empfehlenswerth nennen können, so sind wir dem Verf. in Bezug auf diejenigen Parteien, welche er für die hauptsächlichste Gabe betrachtet wissen will, grössere Anerkennung schuldig. Er hat sich nämlich die Aufgabe gestellt, eine möglichst grosse Masse historischer und biographischer Angaben aller Art in kurzer, gedrängter Fassung zusammenzutragen. Sein Werk ist also darauf berechnet, zum Nachschlagen zu dienen, und man muss es ihm nachrühmen, dass es, wenn man sich auf dem weiten Felde der Geschichte orientiren oder in Bezug auf einzelne Thatsachen, Persönlichkeiten oder Zahlen eine sichere Auskunft verschaffen will, einen ziemlich zuverlässigen Leitfaden an die Hand gibt. Zwar hat die französische Literatur, welche an historischen Erscheinungen aller Art so überreich ist, von den *Tablettes chronologiques de Lenglet de Fresnoy* bis auf die ungeheure Materialsammlung „*L'Art de vérifier les dates*“ manche ähnliche Werke aufzuweisen, denen ein historisches Interesse nicht abgesprochen werden kann; aber bei den meisten derselben wird der häufige Gebrauch durch ihre grosse Bändezahl und die Ungefügigkeit ihres Formats allzusehr erschwert. Hier erhalten wir nun ein Werk, in welchem die brauchbarsten Angaben jener riesigen Schriften zusammengedrängt sind, und welches über wahrhaft wichtige Momente der Geschichte in kurzen Worten Rede steht. Dabei hat der Verf. seiner Arbeit eine möglichste Übersichtlichkeit gegeben, weil sie auf diese Weise allein ihrem Zwecke entsprechen kann. Eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Daten wird man in dieser kurzen Anzeige, welche nur auf vorliegende Publication aufmerksam machen soll, nicht suchen. Nur mag es genügen zu bemerken, dass die Angaben, so weit sich nach flüchtiger Durchsicht ergeben hat, im Allgemeinen als sicher und zuverlässig bezeichnet werden müssen. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, als ob nicht eine tiefer gehende Kritik im Stande wäre, mancherlei begründete Ausstellungen zu erheben. Schon das Maass und die Bestimmung des Wieviel gewährte der Discussion ein weites Feld, denn wo es darauf ankommt, nach einem festen Plane oder auch zum Theil nach Gutdünken aus einer unabsehbaren Masse einzelne Punkte auszuheben,

da wird man über die Grenzen und das Ziel selten, über die einzelnen Punkte der Wahl niemals einerlei Meinung vernehmen. Vielleicht liesse sich dem Verf. der Vorwurf machen, dass er sich durch seine Vorliebe für orientalische Studien — er hat sich besonders durch eine vergleichende Geschichte der orientalischen und griechischen Mathematik bekannt gemacht — zu einem allzu tiefen Eingehen in die dynastischen Verhältnisse des Orients verleiten lässt, während er wol manche historisch wichtige Familie des Abendlandes z. B. die der Herzöge von Burgund, über die man schon eher eine detaillirte Auskunft erwartet hätte, mit Stillschweigen übergeht oder doch nur in sehr oberflächlichen Andeutungen berührt.

Ein Anhang, welcher eigentlich als eine für sich bestehende Arbeit betrachtet werden kann — wie der Verf. auch durch eine abweichende Rubricirung andeuten zu wollen scheint, — enthält ein *Dictionnaire des Hommes illustres*. In demselben werden etwa sieben tausend mehr oder minder wichtige Personen an uns im Fluge vorübergeführt. Freilich sind die Notizen sehr kurz und die Anführungen auf das Nöthigste beschränkt; oft sind es nur drei bis vier Worte, mit denen der Verf. den Kern zu bezeichnen sucht; aber im Allgemeinen muss man mit dem Material, sowie mit der Form, in der es gegeben wird, und seiner Verarbeitung zufrieden sein, wenn schon auch hier die Schwierigkeit oder das Unmögliche einer Alle befriedigenden Auswahl Stoff und Veranlassung zu manchen Gegenbemerkungen bieten könnte. Die biographischen Notizen, welche hier mitgetheilt werden, sind so bestimmt und positiv, dass man überzeugt sein kann, Hr. S. habe sich bei dieser Arbeit nicht auf ein unsicheres Excerptiren der in ihren einzelnen Angaben oft so sehr von einander abweichenden gewöhnlichen biographischen Hilfsquellen beschränkt.

Zum Schluss endlich bemerken wir noch, dass der Herausgeber sich nicht auf die Seite der Neuerer gestellt hat, welche eine veränderte Schreibweise in Bezug auf die historischen Eigennamen einzuführen bemüht sind. Es ist kein Zweifel, dass Namen wie Clovis und dergl. sich allzu weit von der richtigen Orthographie entfernen; aber sie sind nun einmal in der französischen Sprache, welche trotz aller romantischer Neuerungen immer noch übertrieben streng auf das Gesetz des Gebrauches und des Herkommens hält, eingebürgert, und alle Versuche, sie durch die wahren Bezeichnungen zu verdrängen, werden wol vor dem Phantome des französischen Sprachgenius zu Nichte werden. Man kann es dem Verf. also nicht verargen, dass er in einem Werke, welches doch eigentlich auf ein grösseres Publikum angelegt ist, dem gewöhnlichen Herkommen nicht durch Neuerungen, die wenn sie auch noch so wol begründet wären, für Viele ihrem eigentlichen Wesen nach unverständlich geblieben wären, entgegengetreten ist.

Bernburg.

G. F. Günther.

## Topographie.

Nürnberg's Gedenkbuch. Eine vollständige Sammlung aller Baudenkmale, Monumente und anderer Merkwürdigkeiten dieser Stadt. In 20 Lieferungen mit 100 Blättern nach Originalzeichnungen von *J. G. Wolff*. Lieferung 1—13. Nürnberg, Schrag. 1843—46. 4. Die Lieferung 10 Ngr.

Die alte berühmte Noris ist bekanntlich unter den deutschen Städten diejenige, welche die grösste Fülle der merkwürdigsten Kunstdenkmale erzeugt hat und noch jetzt wohl erhalten bewahrt. Keine deutsche Stadt ist so reich an baulichen und plastischen Denkmälern, als Nürnberg, in keiner werden sie sorgsamer gepflegt, von dem reichverzierten Giebel der Privathäuser bis zu den prachtvollen Façaden der hochgethürmten Kirchen von St.-Sebald und St.-Lorenz, von den schönen Brunnen, bis zum ehrwürdigen grossen Rathhaus, vom Gänsemännlein hinter der Frauenkirche bis zum gestaltenreichen St.-Sebaldusgrabe.

Nun sind zwar, namentlich durch den verewigten Pfarrer Wilder in seinem Nürnberger Taschenbuch und dem Sammler, durch die Reindel'schen Arbeiten über den schönen Brunnen und das heilige Grab, durch Waagen's und Rettberg's Briefe die meisten grössern Kunstdenkmäler der Stadt den Freunden vaterländischer Kunst bekannt geworden, allein es fehlte doch immer noch an einer leicht zu handhabenden, billigen und zweckmässigen Zusammenstellung der nürnberger Monumente, wie sie uns hier durch den würdigen Veteran der nürnberger Buchhändler dargeboten wird.

Das erste Heft enthält die Südwestseite der Lorenzkirche mit ihren beiden Thürmen, drei Ansichten des Schiffes von verschiedenen Standpunkten und das Sacramenthäuschen des Adam Kraft.

Das zweite Heft bringt uns das bekannte Nassauer Haus mit seinen Eckthürmchen, dann auf einem Blatt die Deutschherrenkirche, die als ein architektonischer Fremdling mit ihrem Kuppeldach und Säulenportal im thurm-, zinnen- und giebelreichen alten Nürnberg dasteht, sowie die Jakobskirche, ferner eine höchst malerische Ansicht des schönen Kreuzganges in der Karthause, die Spitalkirche und ein Pegnitzbild mit der Spitalbrücke, endlich aber eine Ansicht des schönen Brunnens mit seiner Umgebung.

Das dritte Heft enthält die Façade des Peller'schen Hauses und die Ägydienkirche, die bekanntlich dem spätern Renaissancestil angehören. Sehr willkommen wird den Kunstfreunden die zweite Tafel mit der Innenansicht der alten, im Rundbogenstil begründeten Eucharistuskapelle in der Ägydienkirche und die dritte mit der Kapelle im landauer Kloster sein, worin jetzt die Samm-

lungen der Kunstschule aufgestellt sind. Die vierte Tafel bietet zwei Brücken, Karls- und Fleischerbrücke, letztere aus einem Bogen, die fünfte aber zwei Strassenansichten in der Nähe des weissen Thurms.

Das vierte Heft enthält fünf Bilder, welche der Frauenkirche am Markt zugehören, deren Vorderseite und Halle (letztere sind zwei Blätter gewidmet) so überreich an Sculpturen des 14. Jahrh. sind.

Das fünfte Blatt versetzt uns auf den belebten Obstmarkt, wo der Gänsemannbrunnen sich befindet.

Die fünfte Lieferung ist dem ehrwürdigen Rathhause gewidmet und das erste Blatt gewährt die Ansicht der, der Sebalduskirche gegenüberstehenden, Façade, das zweite stellt die Vorhalle, das dritte den innern Hof, das vierte die gothische Rückseite und das fünfte den grossen Rathhaussaal mit der kolossalen, tonnenförmigen Holzdecke dar.

Die sechste Lieferung ist meist modernen Denkmälern gewidmet, und bringt die Statuen A. Dürer's und Ph. Melancthon's von Burgschmied, das Theater und das Bestelmeyer'sche Haus, den Ketten- und den Henkersteig, sowie die Schüttinsel zur Anschauung.

Die siebente Lieferung versetzt uns auf die Burg, die Aufgänge, die beiden Hauptthürme und Innenansichten der Margarethen- und Oswaldskapelle darbietend; das fünfte Blatt ist eine trefflich aufgefasste Ansicht des friedlichen Burghofs mit seiner schönen Linde.

Die achte Lieferung enthält zwei äussere und zwei innere Ansichten der St.-Sebalduskirche und das reichgeschmückte bronzene Sebaldusgrab. Die mit Statuen und Schnitzwerk reichverzierte Brauthüre, den becherförmigen Erker am Pfarrhof, sowie den ehernen Taufstein derselben Kirche enthalten die drei ersten Tafeln der neunten Lieferung, die noch das Thiergärtnerthor und Innen- und Aussenansichten des heil. Geistspitals darbietet.

Das zehnte Heft bringt das gothische Haus der Adlerstrasse, den Hallplatz und das Hallgebäude, das ehemalige Zeughaus, die Martha- und Klarakirche, den Laufer Thorthurm und das Nistnerthor, sowie Wurzelbauers Brunnen bei St.-Lorenz.

Aus dieser Übersicht erhellt zur Genüge, wie zweckmässig und verständig die Auswahl aus dem Schatze der nürnberger Denkmäler getroffen ist. Der Zeichner hat überall diejenigen Standpunkte gewählt, welche die am meisten charakteristische Ansicht gewähren, und mit wenigen, aber sichern und bestimmten Linien seine Bilder hingestellt, wie jeder, der so glücklich war, längere Zeit in Nürnberg zu leben, bekennen wird. Wir wünschen diesem dankenswerthen Unternehmen den gedeihlichsten Fortgang.

Dresden.

Dr. *Gustav Klemm*.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 220.

14. September 1846.

## Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 21. Juli machte v. Oyenhausen Mittheilungen über die sehr befriedigenden Erfolge der in dem Soolbade Neusalzwerk bei Minden gemachten Kuren in skrophulösen und andern Krankheiten. Geh. Medicinalrath Link zeigte eine Abbildung der männlichen Blüten von *Zamia renuifolia* vor. Die zerstreut sitzenden Antheren finden sich zu beiden Seiten der Schuppen des Blütenstandes auf einem fleischigen unregelmässigen gelben Auswuchs. Prof. Ehrenberg legte mehre Exemplare der in diesem Jahre bei Berlin (Wilmsdorf) im gefüllten Zustande zahlreich blühend vorgekommenen wilden *Cardamine pratensis* vor, sowie mehre Exemplare von diesjährigen merkwürdig überbildeten Blumen von *Aconitum neomontanum*, mit drei Hauben, fünf Nectarien, neun und zehn Fruchtkapseln, und zwei Exemplare von *Calendula officinalis*, jedes mit drei Cotyledonen, in der Art, dass je eine der beiden gewöhnlichen völlig zweitheilig war. Dr. Münter zeigte Kartoffeln, welche er nach der peruanischen Manier (bekannt unter dem Namen *Chuño*) behandelt hatte, desgleichen Kartoffeln, welche der nassen Fäule des Jahres 1845 entstammten. Graf Schafgotsch sprach über eine auf scheinbare Bewegung bezügliche Gesichts- und Gefühlstäuschung, welche unter gewissen Umständen eintritt, wenn man sich auf einer Brückenwage wägt. Dr. Troschel zeigte eine neue peruanische Landschnecke *Clausilia cancellata* aus der Sammlung des Hrn. v. Tschudi vor. Sie ist die erste dieser Gattung vom Festlande Amerikas und zugleich die grösste. Dr. Bruecke las über das Verhalten der optischen Medien des Auges gegen das Sonnenlicht, und theilte als Resultat seiner Experimente mit, dass es nur in der Beschaffenheit unserer Augenmedien liege, dass uns nicht alle erwärmten Gegenstände als selbstleuchtend erschienen, was z. B. der Fall sein würde, wenn unsere Augenmedien aus Substanzen beständen, die sich gegen die Strahlung wie Steinsalz verhielten.

Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Am 8. Aug. hielt Sturz einen Vortrag über die Gebiete der beiden brasilianischen Ströme Parana und Paraguay. Er besprach die einzelnen, in dieselben sich ergiessenden Flüsse, die Beschaffenheit des anliegenden Bodens und die in der Nähe liegenden Ortschaften. Prof. Ritter legte zur Ansicht vor die fünfte Section der Landkarte von Deutschland, von E. v. Sydow. Der Zweck dieser Karte ist, auf der Basis geognostischer Anschauung das naturwahre Bild landschaftlicher Gruppierung vermittle eigenthümlicher Zeichenmanier darzustellen. Derselbe theilte einige Inschriften mit, welche an dem in Erzerum befindlichen Gebäude, v. Tschiftch Minareh genannt, angebracht sind, und welche Prof. Stichel in Jena übersetzt und eingeschickt hat. Sie geben den Zweck des Gebäudes an. Ferner legte derselbe zwei Profile vor, welche der Generalconsul v. Wildenbruch von Jassa bis zum Rothen Meere und von Jerusalem bis zum Berge Tabor mittels barometrischen Nivelle-

ments erhalten hat. Er verglich die Resultate derselben mit andern früher bekannten. Zum Schlusse hielt derselbe einen Vortrag über das Vaterland des Kaffee, welches nach seiner Ansicht Arabien nicht zu sein scheint.

Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in Paris. Am 4. April las Am. Thierry ein historisches Fragment: Constantin in Gallien. Alban de Villeneuve-Bargemont setzte seine Abhandlung über den Einfluss der Leidenschaften auf den Staatshaushalt fort. Baron Dupin las den vierten und letzten Abschnitt seines *Force commerciale extérieure de la Grande-Bretagne*. Mignet hielt einen Vortrag über die Ursachen des Aufstandes in den Niederlanden unter Philipp II. und der Sendung des Don Juan de Austria als Generalstatthalter. Am 18. April las de la Farelle über die Nothwendigkeit, den Unterricht der Staatsökonomie in Frankreich zu begründen; wozu Cousin, Blanqui, Passy, Dunoyer Anmerkungen fügten. Barthélemy Saint-Hilaire las über die Psychologie des Aristoteles. Am 9. Mai überreichte Dutens seine Schrift *Prétendues erreurs dans lesquelles, au jugement des modernes économistes, seraient tombés les anciens économistes relativement au principe de la richesse nationale*. Barthélemy setzte seinen Vortrag über die Psychologie des Aristoteles fort. Am 15. Mai übergab Thierry die Schrift von Henry Julien: *Histoire de Béziers, ou Recherches sur la province de Languedoc* und erläuterte deren Inhalt. Ebenso Giraud bei Überreichung der Schrift von Clos-Mayrevielle: *Histoire du comté et de la vicomté de Carcassonne*. Villermé las eine Abhandlung über die von Dieterici in Berlin herausgegebenen statistischen Tabellen, worin er den vorzüglichen Werth dieses Werks darlegte. Am 23. Mai berichtete Passy über die Schrift von Horace Say: *Etudes sur l'administration de la ville de Paris et du département de la Seine*. Villermé überreichte und erläuterte eine Schrift von Barthélot in Beziehung auf den Fischfang an den Küsten Algeriens. Blanqui las eine Abhandlung: *Sur la concurrence et l'esprit d'association*, wozu Passy, Dunoyer, de Rémusat Bemerkungen gaben, welche mit der Abhandlung in dem *Compte rendu* der Akademie gedruckt erschienen sind. Dieses enthält überdies im Maiheft von Mignet: *Notice historique sur la vie et les travaux de M. Charles Comte, ancien secrétaire perpétuel de l'Académie*.

Der erste Bericht über die Verhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig enthält 1) Das Decret Sr. Maj. des Königs zur Bestätigung der Statuten. 2) Das Verzeichniss der ernannten Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder der philologisch-historischen und der mathematisch-physischen Klasse. 3) Bericht über die Eröffnungsfest am 1. Juli 1846 und zwar die Rede des Staatsministers v. Wietersheim: „Was Leibniz seiner Zeit war, der Gegenwart ist, der Zukunft noch werden kann“; die Rede des vorsitzenden Secretär Hermann, die Festrede von Prof. Drobisch über die Frage, ob Leibniz's Ideen über die

Bestimmung der gelehrten Gesellschaften für unsere heutigen Zustände in jeder Hinsicht anwendbar erscheinen, woran sich ein Bericht über die von der Jablonowski'schen Gesellschaft bestimmte Preisertheilung, deren S. 702 gedacht worden ist, schloss.

### Miscellen.

Der Akademiker *Dezeimeris* hat der Akademie der politischen und moralischen Wissenschaften in Paris die Entdeckung von drei unter den Schriften des Hippokrates bis jetzt befindlichen Schriften des Empedokles, des Democritus und des Diogenes von Apollonia mitgetheilt. Von seiner Abhandlung ist bis jetzt die erste Abtheilung erschienen. Er nimmt an, dass diese Schriften der genannten Philosophen Hippokrates, wie die Anführungen erweisen, besessen habe, dass sie aber, unter dessen Papieren aufgefunden, nach seinem Tode irrtümlich zu den eigenen Schriften gelegt und mit Hippokrates' Namen bezeichnet worden seien. Die Beweisführung ist folgende: Unter den Schriften des Hippokrates enthalten die drei Bücher *περὶ διαίτης*, mit der Fortsetzung *περὶ ἐννυκίων* eine Methode, welche von der in den echten Schriften angewendeten gänzlich verschieden ist: dies zeigt eine Vergleichung der Schrift *περὶ ἀρχαίας ἰητρικῆς*. Indem in dieser der Arzt ganz auf Beobachtung und Erfahrung hingewiesen wird, stellen jene eine Doctrin auf, welche auf Hypothesen und kosmogonischen Grundbegriffen beruht, die selbst der Widersprüche in sich nicht ermangeln. Diese Lehre wird vom Verfasser der Schrift von der ältern Heilkunst als irrtümlich bezeichnet. Wenn in dem Buche von der Diät die Voraussetzung einer Erkenntniss der Elementartheile im Menschen gemacht wird, verwirft Hippokrates diese für den Arzt unbrauchbare Speculation und muss ein älteres Werk vor Augen gehabt haben, auf dessen Widerlegung er selbst im Einzelnen eingeht. Der Verfasser der Diätetik zeigt sich als einen Arzt, welcher zugleich speculirender Philosoph war; die Hindeutung auf die Divination führt auf Empedokles, der nach dieser Wissenschaft benannt wurde. Die Beziehungen auf die Musik stimmen mit der Nachricht bei Jamblichus und Tzetzes, Empedokles habe die Musik eifrig betrieben, ebenso die Berücksichtigung der Wirkung der Winde und die mythologische Bezeichnung der Elemente. Dass Empedokles ein Werk der Medicin in Prosa geschrieben habe, besagt Suidas, und die Stelle bei Diogenes Laërtius muss so gefasst werden, wie die wiener Handschrift sie herstellte, dass Empedokles, ausser dem Gedicht von 600 Versen *Καθαροί*, prosaische Schriften über die Medicin in Prosa geschrieben habe. Aristoteles aber schreibt dann die Lehre von den zwei Elementarkräften des Feuers und Wassers und dem Princip der Freundschaft und Feindschaft dem Empedokles zu, und diese behandelt die Schrift von der Diät; nicht minder finden sich hier einzelne Erklärungen, welche Aristoteles als dem Empedokles eigenthümlich anführt. Auf der andern Seite können die Bücher von der Diät und der alten Heilkunde nicht von Hippokrates herrühren.

### Literarische u. a. Nachrichten.

In der Versammlung des physikalischen Vereins zu Frankfurt a. M. am 8. Aug. machte Prof. *Böttger* eine Mittheilung

in Bezug auf die Entdeckung des Prof. *Schönbein* in Basel, die Pflanzenfaser in eine durchsichtige, farblose, dem Glase ähnliche Materie zu verwandeln. Von dem Verfahren Schönbein's ist nur so viel bekannt, dass ungeleimtes Papier zähe und stärker, vollkommen wasserdicht, weder von Säuren noch Alkalien angreifbar wird und weder des Leimens noch des Stärkens bedarf, um zum Schreiben, Drucken und Verpacken tauglich zu sein. Rohe Baumwolle erhält die Eigenschaft, bei Annäherung einer glühenden Kohle wie Schiesspulver zu explodiren. Prof. *Böttger* theilte mit, auch ihm sei gelungen, ganz dieselben Ergebnisse zu erlangen, und zeigte eine Probe des so präparirten Papiers vor, wie auch Baumwolle im Momente der Berührung eines glühenden Zunders mit doppelt stärkerer Kraft als Schiesspulver explodirte und die Kugel eines mit dieser Baumwolle geladenen Terzerols ein 2 1/2 zolliges Eichenholzbret und dahinter noch ein einzolliges Tannenholzbret durchschlug, während die Kugel des mit einer gleichen Gewichtsmenge Schiesspulvers geladenen Laufes ein einzolliges Tannenholzbret nicht zu durchschlagen vermochte.

Der neueste von der *Shakspeare Society* ausgegebene Band enthält: *Memoirs of the principal actors in the plays of Shakspeare*, von *J. Payne Collier*. Der Verfasser gibt die mit grosser Sorgfalt ausgearbeiteten Biographien von 26 Schauspielern, worunter man ausser Shakspeare die bekannten Namen *Burbadge*, *Heminge*, *Ostler*, *Condell* findet. Die Gesellschaft setzt ihre Thätigkeit mit Eifer fort. Unter der Presse sind sechs Werke, unter denen ein Band Balladen, auf welche alte englische Stücke sich gründen, nicht das Unwichtigste sein dürfte.

Der italienische wissenschaftliche Congress wird im nächsten Jahre zu Venedig gehalten werden, wobei die Errichtung eines Denkmals des grossen Reisenden Marco Polo stattfinden soll.

Durch die unterstützende Gnade des Königs von Preussen wird ein Werk vollendet und zur Erscheinung gebracht werden, welches sowol zur Erhöhung des geschichtlichen Interesses als auch zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts ein Wesentliches beizutragen bestimmt ist. Eine Reihe von Jahren hindurch hat der Maler *K. Hermann* in Berlin an einem Cyklus von Zeichnungen gearbeitet, welche die Entwicklungsmomente des deutschen Volks darstellen. Jede dieser Zeichnungen behandelt eine Periode der Geschichte und vereinigt in einer wohlgeordneten Zusammenstellung die wichtigsten Ereignisse zu einer lehrreichen Übersicht. Um das Hauptereigniss reihen sich in gegenseitiger Beziehung die Nebenbegebenheiten, ruhend auf einem nach der jedesmaligen Zeitform aufgestellten architektonischen Gerüste. Das Ganze wird in Stahlstich funfzehn Blätter befassen. Die geistreiche Erfindung wie die sorgsame Ausführung bearkundet einen ausgezeichneten Künstler.

Der als Schriftsteller bekannte Pfarrer *Krolmus* hat auf Kosten des archäologischen Comité des Böhmisches Museums Ausgrabungen in einer heidnischen Grabstätte in der Scharke, einem Thale bei Prag, veranstaltet und fünf wohlerhaltene Aschenkrüge, zwei steinerne Opfertische und einige Bronzesachen, ausser mehren der christlichen Zeit zufallenden Gegenständen gefunden.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

## Verzeichniss

der auf der Universität **Jena** für das Winterhalbjahr 1846—47 angekündigten Vorlesungen.

Der Anfang der Vorlesungen ist am 19. Oct. 1846.

### Theologie.

Einleitung in die gesammte Theologie trägt vor Lic. Dr. ph. *Stieren*. Einleitung in das Neue Testament GKR. Dr. *Hoffmann*. Die Genesis erklärt Derselbe; das Buch Hiob Prof. Dr. *Stichel*; das Evangelium und die Briefe des Johannes Lic. Dr. ph. *Otto*; Pauli Briefe an die Römer und die Galater Prof. Dr. *Rückert*; den Brief an die Hebräer und die Pastoral-Briefe Prof. Dr. *Grimm*. Dogmatik trägt vor Prof. Dr. *Rückert*. Dogmengeschichte Lic. Dr. *Otto*. Der Kirchengeschichte ersten Theil Prof. Dr. *Lange* und Lic. Dr. *Stieren*. Kirchengeschichte vom 9. Jahrh. GKR. Dr. *Hase*. Über die neuesten Ereignisse in der Kirche und die Verhandlungen der Theologen Lic. Dr. *Stieren*. Christliche Ethik KR. Dr. *Schwarz*. Katechetik Derselbe. Das theologische Seminarium leiten GKR. Dr. *Hoffmann*, GKR Dr. *Hase*, Prof. Dr. *Rückert*; das homiletische und das katechetische Seminarium KR. Dr. *Schwarz*. Theologischen Gesellschaften stehen vor Lic. Dr. *Stieren* und Lic. Dr. *Otto*. Examinatorien über Dogmatik und Dogmengeschichte Prof. Dr. *Lange* und Prof. Dr. *Grimm*.

### Jurisprudenz.

Die Grundsätze der Rechtsphilosophie erläutert GJR. Dr. *Michelsen*. Die Institutionen trägt vor Prof. Dr. *Schmidt*. Die Pandekten Prof. Dr. *Fein*. Erbrecht OAR. Dr. *Danz*. Deutsches Privatrecht OAR. Dr. *Walch* und Dr. *Gerber*. Lehnrecht OAR. Dr. *Walch*. Völkerrecht GR. Dr. *Schmidt*. Allgemeines und deutsches Staatsrecht GJR. Dr. *Michelsen*. Deutsches Criminalrecht OAR. Dr. *Luden*. Bergrecht Bergrath Dr. *Schüler*. Sächsisches Privatrecht und Process OAR. Dr. *Heimbach*. Römische Rechtsgeschichte Prof. Dr. *Schmidt*. Geschichte der römischen Privatgerichte OAR. Dr. *Danz*. Erklärung des Sächsenpiegels Dr. *Gerber*. Deutschen gemeinen Process GJR. Dr. *Guyet*. Criminalprocess OAR. Dr. *Schüler* und Prof. Dr. *Schnaubert*. Referirunst GJR. Dr. *Guyet* und Prof. Dr. *Schnaubert*. Pandektenpracticum leitet GJR. Dr. *Guyet* und Prof. Dr. *Schnaubert*. Das juristische Seminarium OAR. Dr. *Luden*.

### Medicin.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin lehrt Prof. Dr. *Häser* und Prof. Dr. *Grabau*. Specielle Anatomie des menschlichen Körpers HR. Dr. *Huschke*. Pathologische Anatomie Derselbe. Osteologie Derselbe. Physiologie Prof. Dr. *Grabau*. Allgemeine Pathologie und Therapie Prof. Dr. *Grabau* und Dr. *Domrich*. Specielle Pathologie und Therapie GHR. Dr. *Kieser* und Prof. Dr. *Siebert*. Den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Prof. Dr. *Häser*. Die Lehre von den Krankheiten der Neugeborenen und Säugenden Prof. Dr. *Martin*. Psychische Heilkunde GHR. Dr. *Kieser*. Allgemeine und specielle Chirurgie Prof. Dr. *Ried* und Prof. Dr. *Schömann*. Augenheilkunde Prof. Dr. *Ried*. Den zweiten Theil der Gynäkologie, von den Krankheiten der Frauen Prof. Dr. *Martin*. Ge-

burtslehre Prof. Dr. *Martin*. Gerichtliche Heilkunde Prof. Dr. *Schömann*. Über die Heilquellen Deutschlands GHR. Dr. *Succow*. Geschichte der Medicin und der Volkskrankheiten Prof. Dr. *Häser*. Receptirkunst GHR. Dr. *Succow*. Anatomisch-physiologische Praxis HR. Dr. *Huschke*. Die medicinische Klinik im Landkrankenhanse leitet Prof. Dr. *Siebert*, die chirurgische und ophthalmologische Prof. Dr. *Ried*, die geburtshülfliche Prof. Dr. *Martin*. Die medicinische, chirurgische und ophthalmologische Klinik GHR. Dr. *Kieser*. Geburtshülfliche Operationen Prof. Dr. *Martin*. Die Lehre von den Krankheiten der Hausthiere und der dem Menschen schädlichen Thiere Prof. Dr. *Renner*. Die Lehre vom Hufbeschlag und der Anatomie der Hufe Derselbe. Die Veterinärwissenschaft Derselbe.

### Philosophie.

Encyclopädie der Philosophie lehrt GHR. Dr. *Bachmann*. Psychologie Prof. Dr. *Fortlage*. Psychologie und Logik GHR. Dr. *Bachmann* und Prof. Dr. *Mirbt*. Logik und Metaphysik GHR. Dr. *Reinhold*. Metaphysik Prof. Dr. *Mirbt* und Prof. Dr. *Apelt*. Religionsphilosophie GHR. Dr. *Reinhold*. Ethik und Religionsphilosophie Prof. Dr. *Mirbt*. Geschichte der Philosophie GHR. Dr. *Bachmann*. Geschichte der Schelling'schen, Hegel'schen und Herbart'schen Philosophie Derselbe. Die Lehren Kant's und Herbart's Prof. Dr. *Stoy*. Naturrecht Prof. Dr. *Scheidler*. Ein philosophisches Conversatorium leitet GHR. Dr. *Reinhold*.

### Mathematik.

Reine Mathematik lehren Prof. Dr. *Snell* und Prof. Dr. *Schrön*. Differenzial- und Integralcalcul Prof. Dr. *Schlömilch*. Analysis des Unendlichen Prof. Dr. *Snell*. Goniometrie und Trigonometrie Prof. Dr. *Schrön*. Populäre Astronomie Prof. Dr. *Apelt*. Praktische Astronomie Prof. Dr. *Schrön*. Geschichte der reinen und angewandten Mathematik Prof. Dr. *Schlömilch*. Ein arithmetisches und stöchiometrisches Practicum leitet Prof. Dr. *Schrön*.

### Naturwissenschaften.

Mineralogie und Geognosie lehren Prof. Dr. *Succow* und Prof. Dr. *Langenthal*. Dieselben Wissenschaften in Bezug auf Ackerbau Prof. Dr. *Langenthal*. Geologie GHR. Dr. *Voigt*. Phytophysiologie Prof. Dr. *Schleiden*, Zoologie Prof. Dr. *Koch*. Specielle Zoologie GHR. Dr. *Voigt*. Anthropologie Prof. Dr. *Schleiden*. Klimatologie Prof. Dr. *Langenthal*. Physik Prof. Dr. *Snell*, Prof. Dr. *Succow*, Prof. Dr. *Schmid*. Allgemeine Chemie Prof. Dr. *Artus* und Prof. Dr. *Schmid*. Analytische Chemie 2. Th. HR. Dr. *Wackenroder*. Zymologie GHR. Dr. *Döbereiner* und Prof. Dr. *Artus*. Phytochemie Prof. Dr. *Schleiden*. Chemie der organischen Körper Prof. Dr. *Artus*. Allgemeine polytechnische Chemie GHR. Dr. *Döbereiner*. Technische Chemie Prof. Dr. *Artus*. Ökonomische Chemie Prof. Dr. *Succow*. Den chemischen Theil der gerichtlichen Arzneikunde Prof. Dr. *Artus*. Geschichte der Chemie Derselbe. Stöchiometrie und mathematische Physik Prof. Dr. *Schrön*. Pharmakognosie HR. Dr. *Wackenroder* und Prof. Dr. *Schleiden*. Pharmacie HR. Dr. *Wackenroder* und Prof. Dr. *Artus*. Die Lehre von der Einrichtung und der Visitation der Apotheken HR. Dr. *Wackenroder*. Das physiologische Institut leiten Prof. Dr. *Schleiden*, Prof. Dr. *Häser*, Prof. Dr. *Schmid* und Dr. *Domrich*. Chemische und chemisch-pharmaceutische Übungen und

Examinatorien HR. Dr. *Wackenroder* und Prof. Dr. *Artus*.  
Chemische Übungen Prof. Dr. *Succow*. Die Kunst meteorologische Instrumente zu fertigen und anzuwenden Dr. *Körner*.

### Staats-, Cameral- und Gewerbwissenschaften.

Politik lehren Prof. Dr. *Scheidler* und Prof. Dr. *Fischer*.  
Encyklopädie der Cameralwissenschaften GHR. Dr. *Schulze*.  
National- und Staatsökonomie Derselbe. Die Lehre vom Ackerbau Derselbe und Prof. Dr. *Langelhal*. Die Lehre von der Güterabschätzung GHR. Dr. *Schulze*. Praktisch-ökonomische Übungen leitet Derselbe.

### Geschichte.

Geschichte des Alterthums lehrt Prof. Dr. *Preller*. Geschichte der Römer GHR. Dr. *Luden*. Geschichte des Mittelalters von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrh. Dr. *Rückert*. Geschichte des 18. und 19. Jahrh. Dr. *Bippart*. Geschichte Frankreichs von 1789—1814 Prof. Dr. *Fischer*. Staats- und Culturgeschichte der Franzosen von 1774—92 Prof. Dr. *Wolff*. Geschichte von Thüringen und Sachsen Prof. Dr. *Wachter*. Historische Übungen leitet Dr. *Rückert*.

### Philologie.

Orientalische Literatur. Sanskrit lehrt GKR. Dr. *Hoffmann*. Hebräische Grammatik Prof. Dr. *Stickel*. Die syrische Chrestomathie von Rödiger, Hareth's Moallaca und Gedichte der Hamasa erläutert GKR. Dr. *Hoffmann*. Arabische Sprache lehrt Prof. Dr. *Stickel*. Das orientalische Seminarium leitet Derselbe.

Classische Literatur. Des Sophokles' Elektra erklärt Prof. Dr. *Weissenborn*. Des Cicero Bücher *de Oratore* GHR. Dr. *Eichstädt*. Des Plautus *Miles gloriosus* Prof. Dr. *Weissenborn*. Des Horatius' Episteln Dr. *Bippart*. Des Tacitus' *Germania* Prof. Dr. *Wachter*. Lateinische Grammatik lehrt GHR. Dr. *Göttling*. Die Theorie des lateinischen Stils GHR. Dr. *Hand*. Römische Alterthümer GHR. Dr. *Göttling*. Die griechische und lateinische Sprache Dr. *Bippart*. Das philologische Seminarium leiten GHR. Dr. *Eichstädt*, GHR. Dr. *Hand* und GHR. Dr. *Göttling*; eine philologische Gesellschaft Prof. Dr. *Weissenborn*.

Neuere Literatur. Theorie des deutschen Stils lehrt Prof. Dr. *Wolff*. Der Nibelunge Not und Tristan und Isolde erklärt Dr. *Rückert*. Übungen im Altdeutschen leitet Dr. *Rückert*. Neuere Sprachen lehren Prof. Dr. *Wolff* und Dr. *Voigtmann*.

### Ästhetik und Literaturgeschichte.

Ästhetik lehrt GHR. Dr. *Hand*. Metrik und Poetik Prof. Dr. *Weissenborn*. Vergleichende Geschichte der Poesie Prof. Dr. *Fortlage*. Geschichte der deutschen Literatur bis zum 17. Jahrh. Dr. *Rückert*. Von Schiller's Leben, Geist und Werken handelt Dr. *Bippart*.

### Hodegetik und Pädagogik.

Hodegetik lehrt Prof. Dr. *Scheidler*. Volks- und Staatspädagogik Derselbe. Einzelne Theile der Lehre von der Knaben-erziehung Prof. Dr. *Stoy*. Das pädagogische Seminarium leitet Derselbe.

### Freie Künste.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister *Sieber*; die Fechtkunst Fechtmeister *Roux*; die Tanzkunst Tanzmeister *Helmke*; die Zeichnen- und Kupferstecherkunst *Hess*; die Maler- und Zeichnerkunst Dr. *Schenk*; die Malerkunst *Ries*; die Tonkunst Musikdirector *Stade*; die Kunst anatomische und chirurgische Instrumente zu fertigen Mechanicus *Besemann*.

Soeben ist erschienen:

## Philippi Invernizi

de

## publicis et criminalibus iudiciis Romanorum

Libri tres.

Leipzig, am 20. Aug. 1846.

Weidmann'sche Buchhandlung.

In meinem Verlage ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Zeiten und Sitten.

Von

Levin Schücking.

Gr. 12. Geh.

- I. Die Ritterbürtigen. Roman. Drei Theile. 4 Thlr. 15 Ngr.
- II. Eine dunkle That. Roman. 2 Thlr.

Im Jahre 1843 erschien von dem Verfasser bei mir:

Ein Schloß am Meer. Roman. Zwei Theile. Gr. 12. Geh. 3 Thlr.

Leipzig, im September 1846.

J. W. Brockhaus.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Biographische und literarische Skizzen  
aus dem Leben und der Zeit

Karl Förster's.

Herausgegeben von E. Förster.

Gr. 8. Geh. 2 Thlr.

H. M. Gottschalk in Dresden.

Neu erschien in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Briefe

Joseph's des Zweiten.

Dritte Auflage.

Zeitgemäß eingeleitet und erklärt

von

Franz Schufelka.

Gr. 12. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im September 1846.

J. A. Brockhaus.

In meinem Verlage ist soeben erschienen:

Tafeln der Sinus, Tangenten und Secanten mit dem Opus Palatinum verglichen und nach Differenzen geprüft von Chr. G. Tröbst. 2te Auflage. 1846. Preis 15 Ngr.

Vena, im August 1846.

C. Hochhausen.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 221.

15. September 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 186.)

#### IV. Die Spaltung.

103. Zuruf von *Joh. Ronge*. Dessau, Neubürger. 1845. 8. 2 Ngr.
104. Ronge's erste Rundreise zu den christ-kathol. Gemeinden Schlesiens, Sachsens und der Mark, Ostern 1845. Denkschrift für alle Christ-Katholiken bearbeitet von einem seiner Begleiter. Breslau, A. Schulz. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
105. Ronge in Weimar. Gedächtnisblätter von *Franz Schuselka*. Weimar, W. Hoffmann. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
106. Frommes Andenken an J. Ronge in Weimar. Eine Nachmittagsbetrachtung gehalten am 26. Sonntage nach Trinit. in der Haupt- und Stadt-Kirche zu Weimar von *F. T. Krause*, Cons. Rathe und Archidiac. Vierte verb. Aufl. Weimar, Hoffmann. 1845. Gr. 8. 3 $\frac{1}{4}$  Ngr.
107. Ronge's Fahrten. Von einem protest. Theologen. Rudolstadt, Fröbel. 1846. Gr. 8.
108. Bestimmungen über die Glaubenslehren der deutsch-kathol. Gemeinde zu Elberfeld v. 27. April 1845.
109. Sendschreiben an alle christlich-apostolisch-kathol. Gemeinden, von *J. Czarski*. Landsberg a. d. W., Volger u. Klein. 1845. Gr. 8. 3 Ngr.
110. Sendschreiben an alle christ-kathol. Gemeinden des apost. Glaubens-Bekennnisses von *J. Czarski*, Pfarrer in Schneidemühl, und *Anselm Bernhardt*, Pfarrer in Thorn. Thorn, E. Lambeck, 1845. 12. 2 $\frac{1}{2}$  Ngr.
111. Sendschreiben an alle deutsch-kathol. Gemeinden des Vaterlandes. Leipzig, R. Friese. 1845. 4. 1 Ngr.
112. Offenes Sendschreiben an den Herrn Pfarrer Czarski, betreffend dessen Sendschreiben und seine spätere in Betreff dieses gegebene Erklärung, von *Christianus Sincerus II.* Glogau, C. Fleming. 1845. Gr. 8. 2 $\frac{1}{2}$  Ngr.
113. Offenes Glaubens-Bekennnis der deutsch-kathol. Christengemeine in Berlin. Berlin, W. Hermes. 1845. Gr. 8. 2 $\frac{1}{2}$  Ngr.
114. Die Feier der Einführung des ersten Pfarrers in die deutsch-kathol. Gemeinde zu Berlin, nebst vollständiger Liturgie, den Reden und Predigten der Herren Ronge, Brauner, Müller und Fleischinger. Von *R. Nentwig*. Berlin, C. A. Wolff. 1845. 8. 5 Ngr.
115. Denkschrift, betreffend die Feier der deutsch-kathol. Gemeinde in Berlin bei der Einführung des Pfarrers Brauner. Mit vorangeschickter Würdigung des Protestes gegen die hiesige Gemeinde, von *C. W. Schmidt*, *Cand. phil.* Berlin, Enslin. 1845. Gr. 8. 2 $\frac{1}{2}$  Ngr.
116. Glaubens-Bekennnis der nach dem Protest vom 15. Mai zu Berlin sich bildenden christkatholischen Gemeinde. Berlin, J. A. Wohlgenuth. 1845. Gr. 12. 2 $\frac{1}{2}$  Ngr.
117. Die neuesten Bewegungen in der kathol. Kirche. Ein Wort für und wider ihre Anerkennung im Staate. Von *J. H. F. Romberg*. Berlin u. Bromb., E. S. Mittler. 1845. Gr. 8. 10 Ngr.
118. Die Spaltung in der christ-kathol. Gemeinde zu Bromberg, dargelegt von dem Vorstände derselben. Bromberg, F. Fischer. 1845. Gr. 8. 3 Ngr.
119. Die Spaltung des christ-kathol. Vereins in Bromberg. In ihrem geschichtlichen Zusammenhange erzählt und gewürdigt von *J. H. F. Romberg*. Bromberg, Mittler. 1845. 8. 5 Ngr.
120. Neue und doch alte Feinde. Von *J. Ronge*. Dessau, Neubürger. 1845. 8. 2 Ngr.

121. Zweites Sendschreiben an alle christ-kathol. Gemeinden mit Rücksicht auf die Versammlung zu Rawicz, von *J. Czarski*. Bromberg, Mittler. 1846. 8. 2 $\frac{1}{2}$  Ngr.

Bald nach dem leipziger Concilium hat *Ronge* seinem Zuruf (Nr. 103) erlassen in der Zuversicht, welche dem Capitelsverweser des Bisthums Breslau weissagt: „Sie und Ihr Capitel werden in Deutschland kein Decennium mehr verleben.“ Dieses Siegsgefühl und etwa die Absicht, durch das stärkste Aussprechen desselben seine Feinde in beiden Kirchen zu schrecken, mag manchen ungemessenen Ausdruck vertreten, obwol mancher an Überschätzung und Ungerechtigkeit grenzt. „Noch sind es wenige Monden her, dass eine schwere Geistesnacht über uns lastete, welche immer düsterer und düsterer wurde. Es schien, als sollten die geistigen Errungenschaften der vergangenen Jahrhunderte im 19. Jahrh. ihr Grab finden; es schien, als sollten die civilisirten Völker Europa's untergehen durch die religiös heuchlerische Barbarei des Jesuitismus und Pietismus. — Da erwachte das tiefgedrückte christliche Bewusstsein in der Menschheit, mit zürnender Gewalt zerschlug der Geist des Jahrhunderts in raschen Schlägen die unwürdigen Fesseln, und riss den Heiligenschein von der Sündenglatze des christlichen Pharisäerthums. — Meint Ihr, dass die deutschen Männer, jetzt neu ermuthigt, das Vaterland dem Jesuitismus und den Kosaken zur Beute überliefern werden?! Ha, mich schauert, dass wir schon so nahe daran! Doch jetzt ist's vorüber. Der grosse Wurf ist gelungen, der Fortschritt des Jahrhunderts ist gerettet; der Genius Deutschlands greift schon nach dem Lorbeerkrantz.“ Hiernach scheint Ronge alle die selbst in seinem Sinne freisinnigen Bestrebungen zu ignoriren, die seit Jahrzehnten und seit Jahrhunderten durch die katholische Kirche gegangen sind, auch von den Protestanten die bescheidene Meinung zu haben, dass sie bisher im Schatten des Todes gesessen hätten, bis er kam um den Lorbeerkrantz vom Genius Deutschlands zu empfangen. Er stellt sich hier zum ersten Male einem Gegner, der, seit dem Siege der rationalistischen Richtung durch die leipziger Versammlung, sich entschieden gegen den Deutsch-Katholicismus erklärt hatte, dem mit dem römischen Pfaffengeiste, wie er's nennt verbündeten „faulen Pietismus.“ Die streng orthodoxe Partei in der protestantischen Kirche hatte der neuen Sache und ihren Vertretern vorgeworfen: modernes Heidenthum, Mangel an positivem Glauben und an Wissenschaftlich-

keit. Nur auf den letzten Vorwurf hat Ronge geantwortet: „Was nennt Ihr Wissenschaft? Die Sprachlosigkeit Eurer dogmatischen Puppe, mit der man Euch von frühen Jahren an spielen gelehrt. Die höchste Wissenschaft ist wol die: seine Zeit zu kennen, und die stärkste Logik die: aus den Prämissen, welche die Geschichte gegeben, den Schlusssatz zu ziehen: Wohl und Heil der Menschheit, Rettung und Glück dem Vaterlande!“ Das ist eine hübsche Wendung und Ausflucht, allein sie würde doch nicht einen unwissenden Candidaten durch's Examen bringen. Ronge aber versichert, es sei solchen protestantischen Geistlichen, die sich nicht scheuen es offen mit Rom zu halten, nur um ihre Stolgebühren zu thun, „und das haben solche offen ausgesprochen.“ Wo sie es ausgesprochen haben, hat er uns nicht mitgetheilt. Aber er lässt diesen Judassen ihr Recht widerfahren: „Das verrätherische Pfaffenthum verkauft Christum überall um Silberlinge und dieses protestantische Hierarchen- und Pfaffenthum ist weit verächtlicher, als das römische, weil seine Schuld eine doppelte. O, würde man's glauben, wenn man sich nicht überzeugte, dass sogenannte protestantische Prediger lieber das Jesuiten- und Römerthum annehmen, als ihren faulen Heiligennimbus und hierarchischen Dünkel aufgeben; überzeugte, dass deutsche Väter, deutsche Männer, ihre Kinder lieber hierarchischer und kosakischer Barbarei überliefern, als ihre Markt- oder Beichtgroschen mit einem ehrenvollern Gehalte umtauschen?“ Nachdem die protestantische Kirche Deutschlands mit grenzenloser Uneigennützigkeit ihr ungeheures Kirchengut dahin fahren liess, ist es eine schwierige Frage der Kirchenverwaltung geworden, welche mit dem Glaubensstreite nicht das geringste zu thun hat, ob für eine grosse Volkskirche auf die hergebrachten Einnahmen für einzelne Dienstleistungen des Pfarrers zu verzichten sei? und die protestantische Kirche reformirten Antheils hat sich meist dafür entschieden: aber es gehört mindestens eine grosse Unkunde der in unserer Zeit sich bekämpfenden Geister dazu, um den nothwendigen Gegensatz, der sich aus der protestantischen Kirche gegen das leipziger Bekenntniss erhob, nur aus der jämmerlichen Angst um Stolgebühren herzuleiten. Gegen die römische Kirche ruft der Verf. Gegner oder vielmehr Gegnerinnen auf, die wenig Besseres als Stolgebühren zu rächen haben, indem er seinen Römlingen zuruft: „Meint Ihr, dass die Frauen nicht Genugthuung für die Schmach, welche ihrem Geschlecht der Cölibat angethan, fordern werden? O, die Weltgeschichte ist das Weltgericht.“ Solche erhabene Phrasen haben einen starken komischen Beigeschmack, und der bedächtige Ernst des deutschen Volkes dürfte sich solchen Zurufen, wie gut und mannhaft sie auch gemeint seien, bald verschliessen.

Ronge verband mit der Reise zum Concilium eine Rundreise zu einigen schlesischen, sächsischen und

märkischen Gemeinden, um sie zu bekräftigen, bei einigen auch ihren ersten Gottesdienst zu halten. Einer seiner Reisegefährten, wahrscheinlich Dr. *Breuer*, ein breslauer Arzt, hat diese *Rundreise* beschrieben (Nr. 104). Man sieht daraus, unter welchen Versuchungen sich eine Stimmung ausbilden mochte, in welcher Ronge jenen Zuruf verfasst hat. Der Reisegefährte hat freilich nicht wie sein Vorfahrer Lucas apostolische Wanderungen zu beschreiben, sondern: „Ronge's Rundreise war ein *Triumphzug*. Die Hauptstädte zweier Königreiche, Preussens und Sachsens, beeilten sich ihm ihre Huldigung darzubringen und die Tage, die er in ihren Mauern verlebte, werden als Freuden- und Festtage in ihren Denkbüchern und in den Herzen der Einwohner verzeichnet bleiben.“ Und von Ronge's Einzuge in Leipzig: „Der Einzug eines Königs in einer getreuen Stadt, die Rückkehr eines Siegers nach der erwartungsvollen Hauptstadt kann keine lebhaftere, freudigere Erhebung in den Herzen hervorrufen, als hier die Ankunft des Reformators.“ Die Thatsachen mögen nicht übertrieben sein, und würden etwas zu bedeuten haben, wenn Städte mit überwiegender katholischer Bevölkerung ihm entgegengejubelt hätten. Aber die Beschreibung ist im Stile eines Kammerherrn verfasst, der eine Reise seiner hohen und höchsten Herrschaften beschreibt. Da heisst es von Görlitz: „Die Passagierstube füllte sich mit den Notabilitäten der Stadt und Jeder beeilte sich dem Reformator seine Huldigung darzubringen.“ Vom zweiten Tage in Leipzig: „Der heutige Tag brachte wieder geschmackvolle Festivitäten.“ Von Potsdam: „Die Vorsteher des Ronge - Vereins — brachten zweimal mit grossem Enthusiasmus das Wohl der Schlesier und insbesondere der Breslauer aus, welche Aufmerksamkeit auf die Gäste den angenehmsten Eindruck zu machen nicht verfehlte.“ Und so wird uns kein Vivat und kein glänzendes Zweckessen erspart, von den Gemeindevorstehern begleitet fährt der Gefeierte unter dem Jubel des Volks durch die Stadt, „um ihre Sehenswürdigkeiten in Augenschein zu nehmen,“ und mit Courierpferden fährt er weiter, wo keine Eisenbahn ist. Gegenüber einem solchen allerdings auch aufreibenden Leben klingt es ebenso komisch als pretiös, wenn die freudige Volksbegeisterung zeigen soll, „wie auch die grosse Masse von Achtung und Verständniss durchdrungen ist für das sich willig *opfernde* Bestreben, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, als das gemeinsame Recht und Selbstbewusstsein aller Bürger zu gebären und zu befestigen.“ Ronge konnte sich diesen Dingen vielleicht nicht immer entziehen, aber das Gewicht, welches in einer von seiner nächsten Umgebung ausgehenden Schrift auf sie gelegt wird, macht einen widerlichen Eindruck inmitten eines religiösen Unternehmens, und lässt sich nur dadurch entschuldigen, dass man seine Person mit seiner Sache verwechselt und durch die laute Huldigung derselben den Gegnern

imponiren will. Im Herbste unternahm Ronge wieder eine Rundreise nach dem Rhein und nach Schwaben bis Constanz, wo inmitten einer katholischen Bevölkerung es ihm mitunter etwas apostolischer ergangen ist, als auf der ersten Fahrt. Mit welchem Jubel aber ihn auf seiner Rückreise die sonst nicht gerade excentrische Bevölkerung von Weimar begrüßte, hat *Schuselka* beschrieben (Nr. 105); der zu seinem Liberalismus sein treues österreichisches Herz bewahrt hat und damals zuerst wieder am deutsch-katholischen Altar „ein geistig eingeborner Weimaraner“ den vollen Herzschatz einer Andacht fühlte, welche ihm längst abgestorben war in der römisch-katholischen Kirche. In dem Vorworte zur vierten Ausgabe der Predigt, mit welcher der Consistorialrath *Krause* am Nachmittage dieses Sonntags das fromme Andenken an Ronge feierte (Nr. 106), heisst es von Weimar: „Einen Lichttag hatte die Lichtstadt erwartet, einen frommen Lichttag feierte sie. Weimars edle Bevölkerung hat sich selbst einen neuen Ehrentempel erbaut.“ Erscheint dieser Tempel ziemlich wohlfeil erbaut, so wird weiter aus Ronge's Aufnahme gefolgert: „Weimar wird seine Weltstellung behaupten.“ In der kirchlichen Rede selbst ist von Ronge gesagt: „Sein ist dieser Sonntag, sein sei auch zu unsrer Erbauung diese Stunde.“ Aber die Ausführung ist in der milden und erbaulichen Weise gehalten, wie es einem Pfarrer wol ansteht, ein kirchliches Ereigniss, das durch einen localen Eindruck den Gemüthern besonders nahe gerückt ist, vor seiner Gemeinde denkend zurechtzulegen. Die Dorfzeitung berichtete davon in einem Artikel mit der Überschrift: „Nicht wider Ronge, aber wider Götzendienst,“ denn „der Sonntag sei der Tag des Herrn, nicht des Herrn Ronge.“ Weiter ist dieses ausgeführt in der anonymen Schrift von den *Ronges-Fahrten* (Nr. 107). Ihr Verf., zu dessen Zwecke eine genauere Kenntnissnahme nicht gehörte, erzählt nach Zeitungsnotizen meist in einem persiflirenden Tone von den Triumphzügen des Reformators, z. B.: „Weimar, bis jetzt gross durch seine Todten, wird endlich wieder einmal gross durch einen Lebendigen, der zwei Tage unter ihnen weilte.“ Dazu Wortwitze um jeden Preis: „Christus ging fürbass zu predigen in den Städten: der neue Reformator führt ohne Pass zweispännig umher, in den Städten zu predigen, wo er darf, und sich honoriren zu lassen, wo man will“; welches ihm noch einmal vorgehaltene Reisen ohne Pass zu rügen ein theologischer Schriftsteller der Polizei anheimstellen könnte. Die Schreibart ist mitunter vielleicht absichtlich gemein, um für gemein Gehaltenes darzustellen: „von Berlin machte der Herr Reformator nach Magdeburg. — von da machte Ronge per Dampf, den er sehr liebt, nach Dresden.“ Der Verf. übrigens „lebt der sichern Hoffnung, dass sein Schriftchen keiner Partei gefalle.“ Er hat in einer naturgemässen Reaction das Misfallen an der Eitelkeit

und Übertreibung, welche Ronge's Fahrten umgibt, ausgesprochen, aber in oberflächlicher, ungebildeter Weise.

Während aber die neue Kirche sich in alle Gegenden Deutschlands verbreitete, in denen ihr nicht eine abgeschlossene katholische Bevölkerung oder eine abgeschlossene katholische Regierung entgegenstand, brach die ursprüngliche, auf dem leipziger Concilium nicht gründlich gehobene Glaubens-Verschiedenheit zum Zwiespalte aus. Zwar von Verwerfung der leipziger Beschlüsse durch einzelne Gemeinden ist nichts kundgeworden, nur dass die Gemeinde zu Elberfeld das leipziger Zugeständniss ausdrücklich benutzte, um innerhalb des allgemeinen ihr besonderes Bekenntniss nach dem schneidemühler Typus festzuhalten (Nr. 108). Aber *Czerski* hat zuerst in einem an den evangelischen Consistorialrath Romberg gerichteten, von demselben provocirten und (in der Schrift Nr. 117) veröffentlichten Briefe vom 6. Mai 1845 die entschiedenen Rationalisten als hochmüthige Vernunftanbeter und Ungläubige, die er nicht für Christen halten könne, bezeichnend, versichert: „Ich widersetzte mich auf dem leipziger Concil mit allen Kräften dem sündhaften Treiben, und hätte gewünscht, die Feinde Christi wären zur Erkenntniss gekommen.“ Weiter in dem Sendschreiben an alle apostolisch-katholische Gemeinden vom 18. Mai (Nr. 109) klagt er, dass sie mit Recht Ärgermiss nähmen an einem Bekenntnisse, in welchem „das eben, weshalb es ein christliches Bekenntniss genannt, mit Stillschweigen übergangen, d. i. Christus selbst.“ Wolle man Christus für einen blossen Sittenlehrer ansehen, so sei nicht abzusehen, warum wir nicht die Bekenner des Confucius in unsere Gemeinschaft aufnehmen. Unbegreiflich sei, wie man Christo die Gottheit abzusprechen sich erkühne, da sie so deutlich und so häufig in der h. Schrift ausgesprochen sei, dass für diese Absprechenden die Bibel keinen höhern Werth haben könne als der Koran. Warnend erhebt er seine Stimme gegen Diejenigen, welche mit der Gottheit Christi das Christenthum in seinen Grundfesten angriffen und uns „mitten aus dem Christenthum in die dürren Sandflächen des Heidenthums führen möchten.“ Als sein eigenes Glaubensbekenntniss setzt er dagegen, von der Schärfe des nicänisch schneidemühler Bekenntnisses also nachlassend, das apostolische Symbol, doch unverkürzt mit der Höllenfahrt, ein. Hiermit waren die beiden, wenschon einander nicht genau entsprechenden Feldzeichen der Spaltung erhoben: die Gottheit Christi und das apostolische Glaubensbekenntniss als unverträglich mit den leipziger Beschlüssen. Über seine persönliche Stellung zu denselben ist *Czerski* mittels der erbaulich apostolischen Form des Sendschreibens hinweggegangen. Gegen die nationale Begränzung des Deutsch-Katholicismus ist wol die Ermahnung gemeint, nicht etwa die Kirche eines Landes, sondern der gan-

zen Welt zu bauen: „oder ist Christus nur für dieses oder jenes Volk Mensch geworden? Gilt seine Lehre nur dem deutschen und nicht vielmehr Allem, was Mensch heisst?“ Ferner in einer Erklärung, die bald hernach durch die Zeitungen ging, erwägt Czerski die Schwere des Vorwurfs, dass er das Wachsthum der jungen Kirche durch den Samen der Zwietracht hemme. Aber schweigen, wo es sich darum handele, die christliche Wahrheit zu vertheidigen, heisse eine Sünde wider den Herrn Christus begehen, und mit Denjenigen könne er nicht in Gemeinschaft stehen, welche Christum nicht für den Sohn des lebendigen Gottes achten. „Das auf dem leipziger Concil entworfene Glaubensbekenntniss habe ich nicht unterschrieben, sondern blos die Präsenzliste als solche.“ Doch sei sein Sendschreiben nicht gegen das leipziger Concil als solches gerichtet, sondern gegen die ungläubigen Elemente, und zwar gegen diese, wo sie immer auftauchen mögen. Nur Diejenigen könnten an diesem Sendschreiben Anstoss nehmen, die alles Glaubens bar als Feinde des Kreuzes Christi wandeln. „Ihr Gott ist der Bauch, ihnen ist die Lehre Jesu ein Ärgerniss und das Wort vom Kreuze eine Thorheit.“ Endlich das Sendschreiben von *Czerski* und *Bernhardt* (Nr. 110) vom 11. August verkündet eine Einigung der Gemeinden zu Schneidemühl und Thorn, und theilt eine Bittschrift an den König mit, in welcher sie beklagen, dass die leipziger Versammlung auf dem lockern Boden des Nichtglaubens mit leichtfertiger Hand das ehrwürdige allgemeine Symbolum angegriffen habe, daran *sie* festhaltend ihre Einstimmigkeit mit den wesentlichen Stücken der augsburgischen Confession erkannt hätten und insofern als „augsburgische Confessionsverwandte“ bäten, kraft der bestehenden Rechte ihnen und allen sich an sie anschliessenden Gemeinden als einer eigenen christlich- und apostolisch-katholischen Religionsgesellschaft die Auerkennung und den Schutz des Staates zu gewähren.

Dagegen das Sendschreiben des Vorstandes der deutsch-katholischen Gemeinden zu Dresden und Leipzig vom 15. Juli (Nr. 111) mit der ironischen Wendung anhebt, dass sie Czerski's Sendschreiben nach der ersten Kunde davon für ein Machwerk der Jesuiten gehalten hätten, ersommer, um mit scheinbarem Zwiespalte in der jungen Kirche schwache Gemüther zu ängstigen und Urtheilsunfähige irre zu leiten, denn Czerski habe ja nach Beseitigung einiger Bedenken gegen den zweiten Satz des Bekenntnisses: „ich glaube an Jesum Christum unsern Heiland“, wie *alle* andere demselben beigestimmt und die Beschlüsse des Concils angenommen und unterschrieben, auch in zahlreichen Privatgesprächen sich billigend über die freiere Auffassung des Christenthums ausgesprochen. Nach Einsicht des Sendschreibens hätten sie in Czerski's offe-

nem und redlichem Charakter sich nicht getäuscht, denn davon abgesehen, dass sein Gemeinsinn nimmermehr zugegeben haben würde, einen feindlichen Schritt gegen die überwiegende Mehrheit der jungen Kirche zu thun, ohne vorher einen Einigungsversuch zu machen, sei das Bekenntniss, welches Christum mit Stillschweigen übergehe, seine Gottheit leugne und am Fundamente des Christenthums rüttele, am wenigsten das ihre, die sie Christum, den Erlöser und Heiland, freudig und mit heiliger Ehrfurcht bekennen. „Wir wissen nicht, gegen wen Czerski's Vorwürfe gerichtet sind, aber wir erklären es offen vor aller Welt für eine schändliche Verleumdung, für einen jesuitischen Bubenstreich, wenn man dieselben auf uns anwendet.“ Während sie daher unentschieden lassen wollen, gegen wen Czerski's Schreiben gerichtet sei, ob er dasselbe aus eigenem Antriebe geschrieben habe, oder das durch Gutmüthigkeit verblendete Werkzeug römischer und protestantischer Jesuiten, fühlen sie bei dieser Gelegenheit doch das Bedürfniss, sich über die Frage von der Persönlichkeit Christi vom schlichten Standpunkte des Laien aus auszusprechen. Sobald das Christenthum nicht mehr um seine Existenz zu kämpfen hatte, seien aus seinem Schoosse abweichende Ansichten hervorgegangen, der Einen, welche Christum für einen menschgewordenen *Gott* achteten, trotzdem dass er an vielen Stellen der h. Schrift sich selbst aufs entschiedenste dagegen erklärt habe, der Andern, welche mindestens auch schriftgemäss ihn als den *Gottgesandten* und Heiland ehren. Wenn die letztere Ansicht in der alten katholischen Kirche mit blutiger Gewalt niedergehalten worden sei, so habe sie doch thatsächlich im Volke wie in der Wissenschaft immer bestanden und sei mit jeder freien Geistesregung mächtig geworden. Daher im Angesichte dieser unleugbaren Thatsache eine Kirche, die eine wahrhaft katholische d. h. allgemeine werden wollte, zum Urchristenthum zurückkehrend von ihrem Bekenntnisse alles auszuschliessen hatte, was einen grossen Theil der Christen ihr fern halten musste, wie der Heiland selbst nur den Glauben an Gott und an seinen Gesandten Jesum Christum als nothwendig zum Heile verlangt habe. Daher das allgemeine Symbolum nur *ein Kleinstes* von Lehrsätzen enthalten durfte, deren Anerkennung von *jedem* Christen zu fordern sei. Dieses Kleinste enthalte nicht die ganze Summe ihres Glaubens, sie hätten es ausgesprochen so laut, dass nur absichtliche Taubheit es überhören könne, dass sie die *ganze* h. Schrift als die Grundlage ihres Glaubens anerkennen: aber in jenen einfachen, klar und scharf ausgesprochenen Sätzen liege ihre Zukunft, ihre Siegesgewissheit, ihre Welt-herrschaft; die neue Kirche sei vernichtet, sobald sie aus ihrem Bekenntnisse eine neue Zwangsjacke für den Menschengeist machen lasse.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 222.

16. September 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 221.)

Auch die pseudonyme Schrift von *Christianus Sincerus* (Nr. 112) beginnt mit der rhetorischen Figur, dass er Czerski's Sendschreiben zuerst für „das Machwerk eines römischen oder protestantischen Jesuiten gehalten habe, eronnen, um die höllische Brandfackel der Zwietracht in die junge, so herrlich aufblühende Kirche zu schleudern.“ In Leipzig sei es Zeit gewesen, für seine Überzeugung zu kämpfen, oder, überstimmt, offen zu protestiren. Auch er, der Verf. hätte gewünscht, dass damals der zweite Artikel schriftgemäss gefasst worden wäre: „ich glaube an Jesum Christum, des lebendigen Gottes Sohn, unsern Herrn und Heiland.“ Aber wie dieses dermalen doch auch biblisch gefasst sei, wisse Czerski, dass hierdurch keinem Mitgliede seiner Kirche verwehrt werde, an den Sohn des lebendigen Gottes zu glauben, während doch für eine Gottheit Christi im Sinne des nicänischen oder athanasianischen Symbols auch nicht eine klare Bibelstelle vorgebracht werden könne. Aber sein Auftreten im Sinne Derjenigen, denen einerlei sei, ob Alles untergeht, wenn nur ein einziger vermeintlicher Glaubenssatz gerettet wird, und seine lieblose Verdächtigung Andersglaubender, die den Gegnern der jungen Kirche einen Triumph bereite, wie sie ihn nicht glänzender wünschen konnten, führe zur Vermuthung, dass er doch nur aus der römischen Kirche getreten sei, um ein Weib zu nehmen, oder dass Neid und Ehrgeiz ihn bewege, weil sein Gestirn vor dem eines muthigern Kämpfers zu erbleichen anfing. Daher der bittere Rath, da er doch einmal der Freiheit nicht gewachsen sei, dass er wolthäte, unter das alte Glaubensjoch zurückzukehren: „Denn mit den ausgesprochenen Gesinnungen können Sie der jungen Kirche nichts mehr nützen. Ihre frühere Mutter wird gewiss Sie gnädig aufnehmen und gut versorgen, wol auch wegen Ihrer Ehe ein Auge zudrücken.“

Der literarische Streit brach sogleich in das Gemeindeleben ein. Das erste öffentliche Lebenszeichen des „deutsch-katholischen Christenverbandes“ in Berlin durch *Mauritius Müller* vom 25. Febr. 1845 war ein Glaubensbekenntniss im gläubigen Sinne von Schneidemühl gewesen, mit der Aufforderung zu einem Conci-

lium, die bald hernach von Leipzig überboten wurde. Als hernach die Gemeinde dem leipziger Concilium beistimmte, und unmittelbar vor der Einführung eines eigenen vielerwünschten Pfarrers, erschien in der Vossischen Zeitung am 15. Mai ein Protest (abgedruckt Nr. 115) gegen das leipziger Glaubensbekenntniss, als welches zwar den Vater bekenne, nicht aber den Sohn und mit dem zweiten Glaubensartikel auch den dritten aufhebe, denn wo man nicht die Gottheit Christi bekenne, da sei auch nicht die Vergebung der Sünden noch ewiges Leben. Gegen diese Reform durch die Vernunft und das Zeitbewusstsein, die uns an den Rand eines Abgrunds geführt habe, wird eingeladen zu einer wahrhaften Reform auf dem Grunde des göttlichen Worts. Dieser Zwiespalt warf seinen Schatten auf die Feier des 18. Mai, an welchem Ronge den schlesischen Caplan Brauner als Pfarrer einführte, der in einfacher, edler Rede dessen, was er daheim verlassen hatte, nur gedachte, weil diese Opfer ihm der mächtigste Antrieb sein müssten, dass sie nicht vergeblich gebracht seien. In der Schrift von *Nentwig* (Nr. 114) ist diese Feier geschildert unter Mittheilung der gehaltenen Reden. Die Denkschrift von *Schmidt* (Nr. 115) hat ihren Schwerpunkt in der Entgegnung auf den Protest. Derselbe ist von drei Gewerbtreibenden unterzeichnet, einem Tischler, einem Cravattenfabrikanten und einem Schneider, daher auch abgesehen von einiger übeln Nachrede über das Gemachte des Protestes, welche Hr. Schmidt mittheilt, seine Ansicht von fremder Einflüsterung oder Beihülfe durch den theologischen Charakter des Protestes etwa im Sinne der evangelischen Kirchenzeitung bestätigt wird. Er macht dagegen geltend, dass, wie dies gleich anfangs in der berliner Gemeinde so gefasst worden sei, das Glaubensbekenntniss von Leipzig den alten Glauben der Kirche nicht ausschliesse, und sich zum berliner Bekenntnisse verhalte, wie das Allgemeine zum Besondern. Aber selbst im sogenannten apostolischen Glaubensbekenntniss liessen Sätze, wie „niedergefahren zur Hölle“ und „Auferstehung des Fleisches“, doch nur eine symbolische Auslegung zu, der wieder die gewöhnliche Volksbildung nicht gewachsen sei. Übrigens sei die anfangs auf 400 angegebene Zahl der Theilnehmer des Protestes sogleich auf 13 geschwunden, „eine unglückliche Zahl!“ Diese sogenannte Protestgemeinde hat am 15. Juli 1845 ihr Glaubensbekenntniss ausgehen lassen (Nr. 116), mit erbaulicher Einleitung und untergesetzten Beweisstellen aus der h. Schrift,

einige Mal auch aus den Kirchenvätern. Auch hier ist an die Stelle der strengern Orthodoxie des nicänischen Bekenntnisses das apostolische Symbolum getreten, „weil dies Fundament aller kirchlichen Bekenntnisse mittelbar gewiss ein apostolisches Erzeugniss, wenigstens ein treuer Ausdruck dessen ist, was die Apostel in Predigt und Schrift verkündigt haben,“ und „der dreieinige Gott der Gnade, der Wahrheit und des Friedens,“ steht nur als Segensformel am Schlusse. Die übrigen Bestimmungen sind meist wörtlich nach dem frühern berliner Bekenntnisse, wobei das Zugeständniss für römisch-katholische Sitte und Satzung bald mehr auf Seiten des ältern, bald mehr auf Seiten des neuern Bekenntnisses steht, so gestattet jenes bei dem h. Abendmahl „auch den Genuss des Brotes allein,“ dieses in der Lossagung von der römischen Kirche wünscht doch den ehrwürdigen Charakter einer apostolisch-bischöflichen Kirche zu bewahren: „unsere Geistlichen würden daher durch den Bischof ordinirt, aber mit ihm verfassungsmässig so gestellt werden, dass sie nicht Herren, sondern Hirten und Väter der Gemeinde wären.“ Die Protestgemeinde, obwol, wie es schien, mehrfach begünstigt, ist doch bei weitem in der Minderzahl geblieben und hat erst in den Weihnachtsfeiertagen 1845 ihren Gottesdienst eröffnet; aber auch über die andere deutsch-katholische Gemeinde in Berlin gingen bis auf die neueste Zeit Gerüchte, dass sie durch gesellschaftliche Streitigkeiten zerüttet werde.

In der Gemeinde zu *Bromberg*, welche sich bei ihrer Entstehung zum breslauer Glauben bekannt, dann die leipziger Beschlüsse angenommen hatte, doch in dem nachbarlichen Verkehre mit Czerski auch das apostolische Symbolum beim Gottesdienste gewähren liess, und, obwol mit geringer Mehrheit, den schneidemühler mehr katholischen Ritus dem breslauer vorzog, ist der Zwiespalt durch die Einwirkung des dasigen evangelischen Superintendenten *Romberg* hervorgetreten. Er hatte bereits in der Schrift von den neuesten Bewegungen in der katholischen Kirche (Nr. 117) den apostolischen Katholicismus von Schneidemühl, der sich nicht mit einem Parteinamen deutsch nenne, und ebenso sehr auf dem Standpunkte Luther's zur Zeit der Verbrennung der Bannbulle, als des Christenthums am Ausgange des apostolischen Zeitalters stehe, für vollkommen berechtigt erklärt, vom Staate anerkannt zu werden, sogar mit Behauptung seines Erbtheils am Kirchenvermögen, dagegen das unbedachtsam eingeführte breslauer Glaubensbekenntniss mit seinem Abschn von apostolischer Katholicität sich ebenso sehr von der Christianität entfernt habe. Als nun am 3. Aug. 1845 der deutsch-katholische Prediger Dowiat aus Danzig einen Gottesdienst halten sollte, zu welchem die evangelische Ortskirche durch ihr Kirchencollegium bereits verheissen war, verweigerte Romberg die Öffnung der Kirche, bevor sowol die Gemeinde, nachdem sie hinter seinem Rücken das gehaltlose leipziger Bekenntniss angenom-

men hätte, als auch Dowiat Garantien geleistet habe, bei dem Gottesdienste nur das apostolische Symbolum brauchen zu wollen, „dessen die ganze Christenheit sich seit achtzehn Jahrhunderten erfreut hat,“ wie in dem Schreiben an den Gemeindevorstand bemerkt ist, dem diese Notiz vielleicht neu war. Am 31. Juli verwahrte sich der Vorstand noch einmüthig gegen diese Einmischung als gegen versuchten Glaubenszwang. Da jedoch zufällig oder hierzu berufen am 2. Aug. Czerski angekommen war, erklärte Romberg, diesem die Kirche öffnen zu wollen, und in einer Abendversammlung forderte Czerski die Gemeinde auf, von dem „unchristlichen“ leipziger Bekenntnisse abzustehen und das apostolische anzunehmen. Nach heftigem Streite gingen die Getreuen des leipziger Bekenntnisses hinweg, sie in der Minderzahl. Am nächsten Morgen hielt Czerski den Gottesdienst in der evangelischen Pfarrkirche, Dowiat unter freiem Himmel. Am Nachmittage constituirten sich die getrennten Parteien zu besondern Gemeinden, 56 zum apostolischen, 35 Mitglieder zum leipziger Bekenntnisse. Der Bericht über die Spaltung von dieser Seite (Nr. 118) schildert Romberg als einen orthodoxen Hierarchen, durch den früher auch Czerski zu seinem Rückschritte bewogen worden sei. Ein Theil der eigenen Gemeinde Romberg's hat in einer unter Mitwirkung des Bürgermeisters unterzeichneten Adresse erklärt, dass die Verweigerung ihrer Kirche nicht mit der Gesinnung der Gemeinde übereinstimme. Die Geschichtserzählung Romberg's (Nr. 119) ist bestimmt, sein Verfahren vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen. Es ist hervorgegangen aus der Überzeugung, dass das breslau-leipziger Bekenntniss durch das Verlassen des christlichen Grund und Bodens das Todesurtheil für die neue Bewegung in sich trage. Sein Verweigern der Kirche rechtfertigt er dadurch, dass sein Gewissen ihm nicht erlaubt habe, „an dem Orte, wo sonntäglich das allgemeine apostolische Symbolum unverkürzt verkündet wird, ein verstümmeltes und dadurch unchristlich gewordenes Bekenntniss“ verkündigen zu lassen. Zwar macht er sich selbst die Einwendung, die wol in Bromberg hier und da gehört worden ist, „Hr. Dowiat fungirte ja nicht für die protestantische Gemeinde, sondern für den noch christkatholischen Verein, und was diesem zusage, damit müsse ein Anderer zufrieden sein.“ Er entgegnet: dieses habe zwar den Schein der Wahrheit, aber „in der Wirklichkeit war es mehr ein Gottesdienst für die neugierige protestantische Welt.“ Sein zweiter Weigerungsgrund war, dass die Genehmigung des Regierungspräsidenten, welche damals bis zum 3. Aug. zufällig nicht eingeholt werden konnte, gesetzlich nothwendig sei zur Gestattung der evangelischen Ortskirche. Er scheint grosses Gewicht hierauf zu legen, indem er dem Bürgermeister vorhält: ihm als Mann des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung hätte lebendig vor der Seele stehen müssen, dass er, der



Consistorialrath, ohne die Präsidialgenehmigung zur Einräumung der Kirche nicht ermächtigt war, und an Dowiat schrieb er: „meine Grundsätze haben sich noch nicht dazu erheben können, dass man die Verfügungen der vorgesetzten Obrigkeit willkürlich ignoriren und ihnen entgegenhandeln dürfe.“ Indess, wenn man das apostolische Symbolum annehme, will er's doch auf sein Gewissen nehmen, weil er dann die Beruhigung habe, die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten nachträglich zu erhalten.

Unmittelbar vorher in *Graudenz*, als Czerski und Dowiat noch gemeinsam den Gottesdienst hielten, hatte jener sich veranlasst gesehen, in der Abendmahlsrede das zu widerlegen, was dieser in der Predigt gesagt hatte, und bald nachher in *Stettin*, als in einer schon aufgeregten Gemeinde Brauner von Berlin die Predigt, Czerski eine kurze Ansprache am Altar zugetheilt erhalten hatte, die Predigt aber das apostolische Symbolum herabsetzte: verliess Czerski den Saal und sprach zu denen, die ihn zurückhalten wollten: „Wer nicht mit sammler, der zerstreut. Ich stehe auf dem Felsen, welcher ist Christus. Ich will meine Trennung von Ronge nicht verbergen, ich will sie so laut als möglich verkündet wissen.“ Die Rundreise Ronge's in jene Gegenden galt zunächst dem Siege des leipziger Bekenntnisses. Er hatte in Berlin bei der Einführung Brauner's zum Frieden gesprochen, die nothwendige Individualität des Glaubens und die Verbesserblichkeit der nur zeitgemässen Beschlüsse von Leipzig anerkennend, das aber sei ein Grundunterschied zwischen ihrer und der römischen Kirche, dass ihnen die Verschiedenheit des Glaubens nicht dem höchsten Gebote Christi Eintrag thue: Liebet euch unter einander. Auf seiner Herbstreise im südlichen Deutschland schrieb er die Schrift gegen die neuen und doch alten Feinde (Nr. 120), „vollendet Worms, den 2. Oct. 1845.“ Sie ist ebenso sehr gegen Czerski, als gegen eine „finstere Macht“, gegen die „hierarchisch-protestantische Partei“ gerichtet, welche sich, wie Rom, zur Aufgabe gestellt habe, „Uneinigkeit zu erregen und die grosse welt-erlösende That der Reformation zu vernichten.“ Diese Partei treibe „um zeitlichen Gewinn, um Ehren und Orden mit dem Blut von Millionen“ ihr Spiel. Die Schlingen in Berlin seien schlaue gelegt worden, es sei ein ekelerregendes Gewebe von Intriguen und kleinlicher List, das er enthüllen wolle, denn er kenne seine Pflicht, dass er der Nation, der Menschheit mit seinem Leben ein- stehen müsse für die Reformation, zu deren Kämpfer er berufen sei. Zuerst habe man es mit ihm selbst versucht, dann sei Czerski in diese Schlingen gefallen. Genannt wird nur Romberg, von dessen Pfiffen die Rede ist, und der sich äussere, als ob er die Bewegung schon in der Tasche hätte. Die angekündigte Enthüllung des Gewebes ist bloss eine unklare Hinweisung auf die obenerwähnten bromberger Ereignisse

nebst der Anklage: „Ja die polnische Nationalität, oder vielmehr der Hass der Polen gegen uns, sollte zu Hülfe genommen werden.“ Statt des römischen Papstes würden sie irgend einen ministeriellen Bischof bekommen haben. So habe denn der evangelische Consistorialrath Ronge's ersten Streitgenossen in einer schwachen Stunde mit scheinheiligen Reden und süßfrommen Worten zur Verdammung seiner Mitbrüder verleitet. Seit Czerski's traurig bekannt gewordenem Sendschreiben, in welchem der Geist der Reformation des 19. Jahrh. verleugnet sei, erkenne die Reformation ihn nicht mehr als ihren Streiter an, und habe sich gegen ihn gewandt. Er selbst betrachte nun „die schneidemühler Reform bloss als den Schleier, dessen sich der Geist, der die Geschichte lenkt, bediente, um hinter demselben ungestört die grosse Reformation des 19. Jahrh. geboren werden zu lassen und um sie den Blicken der Feinde zu verhüllen.“ Freilich versichere Romberg: „Die schneidemühler Richtung sei die allein richtige, weil sie auf denselben Standpunkt tritt, wo die wittenberger stand, als Luther die Bannbulle des Papstes verbrannte,“ wodurch er nur beweise, dass er nichts verstehe von der Reformation des 19. Jahrh. Denn die 15 Millionen Katholiken Deutschlands hätten ebenfalls drei Jahrhunderte Geschichte hinter sich, wie ihre protestantischen Mitbrüder, die wie sie eine Reform bedürfen und fordern. „Eine Reformation in Deutschland, welche nicht weiter geht, als Luther vor 300 Jahren ging, ist historisch unnöthig, weil sie schon da gewesen.“ Zur Gründung einer allgemeinen Kirche sei vor allem der sittliche Muth nöthig, unsere volle Überzeugung auszusprechen. „Wir haben jenen Muth gezeigt, indem wir ein funfzehnhundertjähriges Glaubenssymbol brachen, weil es unserm religiösen Bewusstsein nicht entsprach und wir haben dem religiösen Bewusstsein der Jetztzeit Ausdruck zu geben gesucht.“ Dies wird vor Allem darein gesetzt, dass in der errungenen Glaubensfreiheit Christus nicht mehr als ausserweltlicher Gott, sondern jubelnd als unser Bruder anerkannt werde. „Dies — bemerkt Ronge — der Hauptpunkt unserer Reformation und ich werde ihn vertheidigen um jeden Preis; wer ein Mann, thue desgleichen.“ Seine Gegner aber vermahnt er: „Hüte sich Jeder, den Geist der Reformation zu reizen. Wehe euch, die ihr es wagt, die naturgemässe Entwicklung der Reformation zu hemmen und ihr den Zorn in die Pulse zu jagen, die ihr es wagt, die Menschheit abermals in die blutdürstige Wüste des Glaubenshasses zu drängen.“ Die Reformation sei die grösste, die welt-erlösende That des deutschen Volkes, es handle sich hier um Sein und Nichtsein desselben, in der ersten Reformation habe Deutschland die Weltherrschaft geopfert, in der zweiten wird es sie wiedergewinnen.

Hiermit war es eingestanden, sowol, dass die neue Kirche nicht nach einer bescheidenen Stätte ne-



ben der alten Kirche der Reformation trachte, sondern diese in sich aufzulösen beanspruche, als auch, dass die weite Fassung des leipziger Bekenntnisses nicht zunächst bestimmt war, die mancherlei Glaubensweisen an Christus friedlich in sich aufzunehmen, sondern einen nur menschlichen Heiland zu bekennen, wie es die Gegner diesem Bekenntnisse nachsagten. Czernski hat die leipziger Beschlüsse nicht unterschrieben, weil sie überhaupt nicht von der Gesamtheit der Abgeordneten unterschrieben worden sind, und seine Namensunterschrift steht in der That nur auf der sogenannten Präsenzliste: allein da jeder Gemeinde nur *seine* Stimme zukam, über welche sich ihre Abgeordneten unter einander zu einigen hatten, so hat nach dem amtlichen Protokoll sein Freund Sängler jene Beschlüsse bei dem Namensaufrufe im Namen von Schneidemühl in seiner Gegenwart angenommen, und Czernski hat nicht dagegen protestirt, wesschon auch damals seine Neigung einer gläubigern Fassung zugewandt war. Wie er hier dem Zureden der Majorität nachgegeben hatte, so wird auch das Hervorbrechen seines plötzlichen Abscheues vor den leipziger Beschlüssen aus persönlichen Einflüssen zu erklären sein, und es ist wahrscheinlich genug, dass diese von der orthodoxen Partei in der protestantischen Kirche ausgegangen sind; aber abgesehen von einigen *Mitteln*, die man etwa gebraucht hat, ist nicht einzusehen, was daran schmachvoll sei, wenn diese Partei, in der natürlichen Theilnahme am Geschehe des Deutsch-Katholicismus und in der Überzeugung, dass die leipziger Beschlüsse sein Todesurtheil in sich trügen, ihren Einfluss auf die Führer der Bewegung aufbot, um sie für eine andere Richtung zu gewinnen. Dies hat denn auch Romberg in einem Artikel der Allgemeinen Kirchenzeitung vielleicht etwas weniger offen, als er gekonnt hätte, dargethan. \*) Er findet in Ronge's Schrift „ein bedauerliches Zeugniß, zu welchen Verirrungen die Berausung von dem süddeutschen Weihrauche ihn fortgerissen hat,“ und wenn Ronge in seiner Liebhaberei, sich fremde Schlagwörter anzueignen, geschrieben hatte: „Vom Erhabenen bis zum Lächerlichen ist blos ein Schritt,“ setzt er dafür: „vom Aufgeblasenen bis zum Gemeinen.“ Nicht zufrieden, Ronge's Vorwürfe wider eine hierarchisch protestantische Partei von sich selbst zurückzuweisen, greift er diese Sache von Grund aus an: „Hierarchisch und protestantisch sind, wie Ronge nicht zu wissen scheint, zwei Extreme, die sich so wenig mit einander reimen und vereinigt denken lassen, wie Wasser und Feuer. Ein hierarchischer Protestantismus oder eine protestantische Hierarchie ist reiner Unsinn, ein Unding, das in den Köpfen der neuesten Ritter von der

\*) 1846, Nr. 35. Neue und alte Feinde von Ronge. Aufdeckung einiger in dieser Schrift enthaltenen Unwahrheiten.

traurigen Gestalt spuken geht.“ Dieser Trost ist doch so wenig sicher, als das physikalische Gleichniß Stand hält, freilich der Idee des Protestantismus widerspricht alle Hierarchie, aber in der Wirklichkeit nisten sich oft Widersprüche auf Jahrhunderte neben einander ein, da hat auch das Ungereimte seine vorübergehende Existenz, und so haben wir seit den Tagen der Concordienformel eine stattliche Reihe protestantischer Hierarchen gesehen bis auf diesen Tag.

Lag der Gegensatz, der in Czernski und Ronge hervortrat, naturgemäss in der geschichtlichen Entwicklung, so bezeugt die Art seines Hervortretens doch den Mangel an Umsicht und theologischer Durchbildung in beiden Wortführern. Wie naiv und verworren ist es, wenn Czernski das kirchliche Dogma von der Gottheit Christi mit dem biblischen und auch in der heiligen Schrift so mannichfach gefassten Glauben an den Sohn des lebendigen Gottes gleichstellt, und sich für beides auf das apostolische Symbolum beruft! und wie unbekannt ist er mit allen den Gründen, durch welche eine Fraction des modernen Bewusstseins seit Jahrhunderten zu einem rein menschlichen Erlöser hingedrängt worden ist, wenn er die Gegner seines Glaubens ohne weiteres in denen findet, denen das Wort vom Kreuze eine Thorheit und deren Gott der Bauch ist! Ronge hat in seiner letzten Schrift uns wieder mit einigen Resultaten seiner kirchengeschichtlichen Forschung unterhalten. So nennt er die Erbsünde „ein Märchen, erfunden von Priestern, um durch ihre Sündenvergebung ihre Mitmenschen sich zu unterwerfen.“ Wie unbekannt muss man sein mit der Persönlichkeit Augustin's und mit dem Entwicklungsgange jenes Dogma, um in diesem tief sinnigen Irrthume, dem gerade die katholische Theologie fast immer widerstrebt hat, nur ein herrschsüchtiges Priestermärchen zu finden! Er versichert: „Das Dogma der Trinität erlangte seit dem 7. Jahrh. im Abendlande Geltung durch die Annahme des Athanasianischen Glaubensbekenntnisses. Siehe Kirchengeschichte, zweite Periode.“ Als sei der dreieinige Gott erst im 7. Jahrh. und durch dieses Glaubensbekenntniß im Abendlande anerkannt worden! Dazu diese cavaliermässige Art zu citiren, die sich etwa auf das Collegienheft bezieht, das Ronge in Dr. Ritter's kirchengeschichtlichen Vorlesungen niedergeschrieben haben mag. Doch das sind Kleinigkeiten, nur an dem zu rügen, der auch ein Reformator für die protestantische Kirche werden will. Aber wie unbekannt muss er sein mit den mächtigen Grundlagen, auf denen so viele Jahrhunderte durch der Glaube an den in Christo Mensch gewordenen Gott geruht und in der Gegenwart mit dem entgegengesetzten Weltbewusstsein noch einmal den Kampf um die Weltherrschaft erneuert hat, oder wie von Leidenschaft verblendet, um die Gegner des leipziger Bekenntnisses ohne weiteres für Hierarchen zu erklären, die um ihre Stolgebühren zittern, oder für Orden und zeitlichen Gewinn mit dem Blute von Millionen ein Spiel treiben!

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 223.

17. September 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 222.)

In dem Zwiespalte von Czernski und Ronge trat derselbe Gegensatz hervor, durch den einst, abgesehen von ganz anders ausgerüsteten Persönlichkeiten, Luther und Zwingli zerfallen sind: damals war die Spitze des Streites die Gegenwart des Gottmenschen im Abendmahle, nun sein göttmenschliches Dasein überhaupt. Wie die Reformation durch dieses innere Zerfallen gehemmt, aber nicht verhindert worden ist, so brauchte auch die deutsch-katholische Bewegung, wenn sonst die rechte Energie und göttliche Mission in ihr ist, dadurch nicht aufgehoben zu werden; aber freilich war es eine Beunruhigung der Gemeinden und ein Triumph für die Gegner, dass die Führer der Bewegung sich bereits unter einander excommunicirten.

Eine Zeitungsnachricht verkündete zuerst, dass Ronge und Czernski auf einer Zusammenkunft in Rawicz am 3. Febr. 1846 sich wieder versöhnt hätten. Die Bestätigung folgte bald in einem Schreiben Ronge's an den Vorstand der danziger Gemeinde, dass sie einander die Bruderhand gereicht hätten unter denselben Bedingungen, wie zu Leipzig, indem Czernski im Namen der ihm verbundenen Gemeinden erklärt habe, dass, wenn sie auch auf ihrem bisherigen Standpunkte stehen blieben, sie sich doch den übrigen Gemeinden anschließen, um in vereinter Kraft das Heil der Menschheit zu bewirken; sie wollten keine Verdammung Andersdenkender und drängen vorzugsweise auf Bethätigung der Religion. Endlich hat auch Czernski wieder in einem apostolischen Sendschreiben vom 12. März sich erklärt (Nr. 121), um sich vor den Seinen zu rechtfertigen, sie für die Aussöhnung zu gewinnen und die Art derselben genauer zu bestimmen. Er habe in die dargereichte Bruderhand des Mannes eingeschlagen, der ihn noch kürzlich der Schwäche, der Hingebung an fremde Einflüsse und unlauterer Absichten öffentlich angeklagt, denn sein Herz kenne keinen Groll gegen Personen und keine Eifersucht gegen sie um der Vorzüge willen, welche die Welt gibt. Unverändert hebe er noch immer die Siegesfahne des unverkürzten apostolischen Bekenntnisses freudig in die Höhe, aber gegenseitig hätten sie sich „als solche erkennen wollen und gern erkannt, die im Glauben nicht so fern von

einander stehen, als es eine Zeitlang wegen der Abweichung im Bekenntnisse den Anschein hatte,“ und Ronge habe versprochen, „dass er auf der nächsten Synode der Erste sein werde, der auf Vervollständigung des leipziger Bekenntnisses dringen wolle.“ Das unbedachtsame Antasten des christlichen Symbols sei nicht in der Absicht geschehen, um den Fels zu erschüttern, auf dem die Kirche erbaut ist, sondern nur, weil man in irriger, doch guter Meinung, der christlichen Gemeinschaft ein weites Feld gewinnen und sie den Richtungen des heutigen Zeitgeistes anpassen wollte. Zum Zeugnisse folgt eine Reihe Artikel, wie er und die Seinen sich das Evangelium angeeignet hätten, aber Ronge und die Seinen auch; Harmonien, wie sie vielleicht unter allen Parteien aufgefunden werden könnten, die sich in ihrer Weise an Christus halten, wenn man sie nur ernstlich sucht.

Dieses Sendschreiben ist wol nicht ganz ohne Verlegenheit abgefasst. Zwar ruft er muthig über sich selbst: „wo ist eine Untreue, wo eine Inconsequenz!“ Seine Umstimmung, über die er mit erbaulicher Rede flüchtig weggeht, besteht darin, dass er diejenigen, mit denen er wegen ihres Unglaubens nicht in Gemeinschaft stehen zu können, inzwischen behauptet hätte, wieder als Brüder anerkennt, ohne dass sie sich bekehrt oder eines Bessern besonnen haben. Seine Partei war doch fast überall in der Minorität geblieben, sei's aus persönlichen, sei's aus sachlichen Ursachen und hatte nur in preussisch Polen einen Anhalt. Das Unglück der Spaltung für die junge Kirche mochte auf seiner Seele lasten. So ist er umgestimmt, vielleicht auch überrascht worden, denn er wusste nicht, dass er in Rawicz Ronge selbst vorfinden werde. Jeder von beiden hatte damals an seiner Seite einen theologischen Beistand, der für den Frieden war und in mehr als einer Hinsicht die Hauptpersonen des Streites übersehen mochte. Es wird nun darauf ankommen, ob Czernski die Seinen bei dieser Toleranzacte erhalten kann, und ob nicht etwa für ihn selbst entgegengesetzte Einwirkungen übermächtig werden. Denn wesentlich ist er doch nur auf seinen Standpunkt in Leipzig zurückgekehrt. Doch bemerkt er, Ronge's desfallsige Erklärung berichtigend, dass er die Bestimmungen des leipziger Concils, welche das Fundament des Glaubens betreffen, niemals angenommen habe, und von Annahme derselben nie die Rede sein könne, sondern nur, dass sie in Liebe neben einander gegen Menschensatzungen

kämpfen wollten. Er hofft auf eine künftige Einigung im Bekenntnisse. Sollte aber diese Hoffnung trügen, so wollten sie sich zwar „als geschieden betrachten“, aber gegenseitig in Liebe ertragen. In dieser schwankenden, für Ronge vielleicht unerwarteten Friedenserklärung könnte schon der Same neuer Zwietracht liegen.

Jena, am 1. Aug. 1846.

(Fortsetzung folgt später.)

## Classische Mythologie.

1. Handbuch der classischen Mythologie nach genetischen Grundsätzen. Erste Abtheilung: Griechische Mythologie. Von Dr. *Gustav Emil Burkhardt*. Erster Band: Die Mythologie des Homer und Hesiod. Leipzig, Weichardt. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.
2. Lehrbuch der Religionsgeschichte und Mythologie der vorzüglichsten Völker des Alterthums. Nach der Anordnung K. O. Müller's. Für Lehrer, Studierende und die obersten Klassen der Gymnasien. Von Dr. *Karl Eckermann*. Zwei Bände. Halle, Schwetschke und Sohn. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 25 Ngr.
3. Die Mythologie der asiatischen Völker, der Ägypter, Griechen, Römer, Germanen und Slawen. Von *Konrad Schwenck*. Erster Band: Die Mythologie der Griechen. Mit 12 lithographirten Tafeln. Zweiter Band: Die Mythologie der Römer. Frankfurt a. M., Sauerländer. 1843—45. Gr. 8. 4 Thlr. 10 Ngr.
4. Die Religion der Griechen und Römer, nach historischen und philosophischen Grundsätzen, für Lehrer und Lernende jeglicher Art. Von Dr. *M. W. Heffter*. Brandenburg, Müller. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Vier verschiedene Versuche, dieselbe Aufgabe zu lösen, sodass diese wenigstens ein dringendes Bedürfniss unserer Zeit sein muss. Es ist die einer übersichtlichen Darstellung der Mythologie und Religionsgeschichte, welche gewiss sehr nothwendig ist, nur, glauben wir, nicht so schnell gelöst werden kann, als hier geschehen ist; sondern es werden umfassendere und mühsamere Untersuchungen nöthig sein, zumal über das praktische Religionsleben der Alten und über die Geschichte ihrer Glaubensformen. Auch geben sich die vorliegenden Bücher mehr als resumirende Übersichten des seither Gewonnenen, als dass sie die Forschung selbst in ihrer höhern wissenschaftlichen Bewegung zu vertreten suchten; wie denn ja auch das Publicum, an welches sie sich wenden, für alle das grössere der Gebildeten, der studirenden Jugend, oder wie die Verfasser sich sonst ausdrücken, ist.

Nr. 1. Der Verf. ist Rector an der Stadtschule zu Lützen. Eine systematische Übersicht der griechischen Mythen- und Götterwelt nach Homer (mit Einschluss der Hymnen) und Hesiod, in Paragraphen abgetheilt mit daruntergesetzten Beweisstellen, ohne alle Erklärung und gelehrte Forschung, daher auch ohne Berücksichtigung anderer mythologischer Werke. Das Buch ist für Schüler bestimmt, als Anleitung zum Privatstudium, da die Mythologie bei der Erklärung der Schriftsteller doch immer nur beiläufig und ohne inneren Zusammenhang besprochen werden könne. Der Verf. meint, es gebe zwar auch sonst manche Handbücher der Art, aber die Methode sei in diesen nicht die richtige, nämlich die genetische, über welche das Vorwort sich bestimmter ausspricht. Von Homer und Hesiod müsse man nothwendig ausgehen, wenn eine gründliche Kenntniss zunächst der griechischen Mythologie erreicht werden solle. Daran reihe sich dann das Studium der übrigen Dichter und zwar zunächst der andern Epiker, hierauf der Lyriker und endlich der Dramatiker. Auf diesem der allmäligen Entwicklung der Mythe selbst entsprechenden Wege wird der anfänglich in rein darstellendem Gewande erscheinende Stoff sich immer mehr vergeistigen und endlich zur Idee erheben. Die Mythographen und Scholiasten bahnen uns hierauf den Übergang aus dem poetischen Gebiet der Sage in das Reich der Wirklichkeit; aus den Schriften der Prosaiker lernen wir die Religion der Griechen im innigsten Zusammenhange mit ihrer Mythologie genauer kennen. Nur durch ein solches genetisches Verfahren, wie wir es eben in grösster Kürze angedeutet, dürfte es nach unserer Ansicht möglich sein, nach und nach eine vollständige und genaue Kenntniss und Übersicht der gesammten griechischen Mythologie in ihrer Grundlage, Fortbildung und Vollendung zu erlangen. Anders verhält es sich mit der römischen; hier würden vor allen Dingen die altitalischen Mythen und die darauf grösstentheils begründete Staatsreligion der Römer zu betrachten sein; das spätere Hinzutreten griechischer Sagen und deren allmälige Verschmelzung mit den echt römischen zu einer umfassendern Dichtermythologie würde den zweiten Theil der hierher gehörigen Untersuchungen bilden. Die Absicht ist gut und bei der römischen Mythologie liesse sie sich wol auch durchführen. Bei der griechischen aber wird der Verf., wenn er auf diesem Wege weiter fortschreitet, wol bald selbst merken, dass sein Werk einen grössern Umfang bekommt als zu wünschen ist. Überdies wird selbst die angestrebte Wirkung nicht erreicht werden. Allerdings sind die verschiedenen Klassen der Literatur, besonders der Poesie, gewissermassen ebenso viele Stadien und Phasen des Mythos, der sich ihnen gemäss innerlich selbst abstuft und äusserlich zugleich erweitert; allein von dem Mythos in dieser Hinsicht d. h. dem allgemeinen

poetischen Stoffe der griechischen Poesie, soweit sie historische (epische) Elemente enthält, sind wohl zu unterscheiden die Mythen, die einzelnen Theile und Formen der Mythologie, über deren Alter und Abstammung nach dem blossen äusserlichen Vorkommen bei einem ältern oder jüngern Dichter auf keinem Fall entschieden werden darf. Vielmehr sind in dieser Rücksicht die Mythen auf das wunderbarste durcheinander geworfen, und sind dabei ausser den Dichtern vorzüglich auch die Quellen der localen Mythologie zu berücksichtigen, welche einen Mythos so oft in seiner allerältesten Gestalt, in welcher die Poesie ihn ehemals aufgenommen hatte, darstellen. Ganz unverständlich ist endlich jenes „Reich der Wirklichkeit“, in welches die Prosaiker den Weg aus der idealen Welt der Poesie bahnen sollen. Sind die Mythen bei Apollodor, bei Pausanias denn weniger bedeutsam als die bei Homer und Hesiod? Und hängen die Mythen dieser Dichter weniger mit der Religion zusammen als die jener Mythographen? — Doch darüber werden die folgenden Theile des Werkes Aufschluss geben. Den vorliegenden anlangend erkennen wir gern das Verdienstliche einer solchen Zusammenstellung an, können aber nicht umhin, eine Besorgniss auszusprechen. Die mythischen Gestalten Homer's sowie als Hesiod's atmen in der Poesie; diese ist ihr Lebenselement; namentlich die epische Poesie, mit dieser bestimmten Anschauungsweise, diesen Verwickelungen, dieser so ganz wunderbaren und doch wieder so ganz wirklichen Handlung. Eine prosaische Übersicht der Art, wie der Verf. sie gibt, wo alle poetischen Momente sorgfältig herausgeschnitten werden, verhält sich zu der Lebensfülle jener Dichter wie ein Herbarium zu der saftigen und farbigen Pracht des Gewächshauses. Also hüte sich der Schüler, dass er nicht, wenn er sich von diesem Buche an- und einleiten lässt, über der Prosa des mythologischen Stoffes den Blick für die Poesie des Epos verliere. Mit einem Worte, nicht als Einleitung zum Homer würden wir dieses und ähnliche Bücher empfehlen, sondern höchstens zur Recapitulation der stofflichen Data des Gedichtes, welches erst ganz genossen und im Gemüthe erlebt sein will, ehe eine solche Manuduction ohne Gefahr angewendet werden kann. Sonst ist diese Übersicht sehr verständig geordnet und ausgeführt, praktisch, klar, vollständig, ganz objectiv gehalten.

Nr. 2. Über dieses Buch hat die Kritik schon gerichtet und zwar in solcher Weise, dass wir den Verf. nur bedauern können, zumal da er durch frühere mythologische Arbeiten schon auf dem Wege war, sich einen guten Namen zu machen. Auf dem Titel steht: „Nach der Anordnung Müller's“. Die Vorrede sagt: „Wenn ich aber in meinem Lehrbuch mich so streng als möglich an die von meinem theuern Lehrer O. Müller ausgesprochenen Grundsätze angeschlossen habe,

so scheint dies in einem Zeitraume kaum der Rechtfertigung zu bedürfen, wo sie schon ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden haben.“ In Wahrheit aber liegt zum grössten Theile ein bei Müller nachgeschriebenes Heft zu Grunde, welches der Verf. theilweise überarbeitet hat, grösstentheils aber auch ziemlich unverändert hat abdrucken lassen. Das liesse man sich schon gefallen, wenn Hr. Eekermann es offen gesagt und wenn er bei dieser Überarbeitung einen guten Text benutzt hätte, endlich wenn seine Zusätze der Art wären, dass sie die Sache förderten und dem Lehrer Ehre machten; allein leider ist weder das Eine noch das Andere der Fall. Das Heft, welches zu Grunde liegt, ist vielmehr ein sehr schlecht nachgeschriebenes gewesen, und was die Zuthaten des Herausgebers betrifft, so mag er zu einzelnen Partien, z. B. zu der Religionsgeschichte und Mythologie des Orientes, eigene Studien gemacht haben; in den wichtigsten Abschnitten der griechischen und römischen Mythologie aber hat er es sich nur zu leicht gemacht, und im Allgemeinen macht das Buch den Eindruck, wie wenn ein gutes Stück Tuch in die Hand eines ungeschickten Schneiders gekommen ist. Hr. E. hat sich durch seinen *Melampus* und andere Arbeiten als fleissigen und der Mythologie mit Liebe zugewendeten Forscher gezeigt; aber er hätte lieber mit solchen Monographien fortfahren, sich nicht gleich an die ausserordentlich schwierige Aufgabe einer Gesamtmythologie wagen sollen, welcher er vorzüglich hinsichtlich seiner allgemeineren wissenschaftlichen Bildung bis jetzt keineswegs gewachsen ist. Wo philosophische Fragen, Archäologisches, Literatur im Ganzen und Grossen, nach ihren innern Beziehungen und Abstufungen, zur Sprache kommen, da zeigt er sich so ungeschickt, dass er zu einer solchen Leistung unmöglich reif sein konnte; und eben diese Unreife und das Gefühl davon mag ihn bestimmt haben, sich dem Müller'schen Hefte so rücksichtslos in die Arme zu werfen. Sie verräth sich auch durch einen Stil, der wirklich höchst seltsam ist, ohne innere Verknüpfung und Ordnung; das Verschiedenartigste wird ganz lose aneinander gereiht, oft sind die Sätze ganz abgerissen, und bisweilen erschrickt man ordentlich über die Heterogenität der Gegenstände, welche in eine und dieselbe Periode zusammengepackt worden, als ob die Sätze wie Säcke gehandhabt werden könnten und nicht ihre logische Regel hätten. Für Bestätigung dieser Urtheile wollen wir Einzelnes hervorheben. Zuerst wird eine literarische und philosophische Einleitung vorausgeschickt, wo sich aber weder eine besondere Einsicht in den Geist und die Geschichte der Literatur noch in die der Philosophie beurkundet. Eigenthümlich ist dem Verf., dass er den griechischen Dichtern eine Art von Orthodoxie oder Heterodoxie zumuthet, je nachdem sie an den Mythen ändern oder nicht ändern; wobei er

nur hätte sagen sollen, an welcher Quelle wir denn nun den wahren, ganz ursprünglichen Mythos zu schöpfen haben. Es scheint bei Homer, von dem es unter Anderm heisst: „Reflexion geht ihm ganz ab, seine poetische Kunst ist durch die Religion begeistert, und was er sagt, das glaubt er auch wie er es sagt.“ Die sogenannten Kyklier aber haben schon weniger *Glauben*, weil sie nämlich an den Mythen ändern, und vollends bei den Lyrikern wirkte, wie der Verf. sich ausdrückt, „ihre moralische Kritik, oder, um deutlicher zu reden, ihre subjective *Ungläubigkeit* auf die verschiedenen Mythenkreise störend und entstellend ein.“ — Und weiterhin. „Pindar wurde durch sein tiefes religiöses Gefühl nicht selten veranlasst, *unwahr* zu sein d. h. die Mythen so abzuändern, dass sie mit seiner moralischen Überzeugung übereinstimmten.“ Äschylus und Sophokles waren „fromme, religiöse Dichter“, Euripides dagegen war „nicht fromm“. — Gerade als ob wir es mit symbolischen Büchern und einem festen Kanon des Glaubens und Unglaubens zu thun hätten! — Auch die weiterhin folgenden Urtheile über Herodot und Thukydides sind ganz verfehlt. Es heisst von ihnen, sie seien zwar tief in den Geist der Geschichte eingedrungen gewesen, hätten aber keine Ahnung von wissenschaftlicher Mythenbehandlung (nämlich so wie Müller's Prolegomena sie vorschreiben) gehabt. Namentlich bei Thukydides habe der in seiner Einleitung ausgesprochene nüchterne historische Sinn den Mangel einer eindringenden, umfassenden Mythenkenntniss, die zur Begründung einer wissenschaftlichen Beurtheilung von Mythen unumgänglich nothwendig sei, nicht ersetzen können. Aber wie kann man auch so etwas von Thukydides verlangen! Was hat er mit der Mythologie zu schaffen! Es ist ja eben sein Verdienst, Mythologie und Geschichte ganz geschieden zu haben! — Weiterhin wird auch an Aristarch getadelt, dass er den Zusammenhang der ältesten Culte und die nothwendige Harmonie der ganzen griechischen Mythologie nicht begriffen habe. Aber auch er hatte ja mit andern Dingen zu thun: doch hätte wol bemerkt werden sollen, dass er sich um Mythenkritik zu seiner Zeit eben so verdient machte, als Voss und Lobeck in neuerer Zeit. Charakteristisch ist es, dass bald darauf die Periegese des guten Pausanias ein „unsterbliches Werk“ genannt wird, welches uns besonders seine Forschungen an Ort und Stelle, seine fleissige Sammlung verlegener Traditionen und Mythen, die er aus dem Munde der Priester, der Tempeldiener oder anderer Leute vernommen, so lieb und werth mache; wozu noch sein „alter unverfälschter Glaube“ komme, welcher ihn ganz neben Herodot stelle: charakteristisch nicht bloss für den Verf., sondern in manchem Betracht auch für

die Müller'sche Schule der Mythologie überhaupt. — Ein merkwürdiger Satz ist folgender S. 47: „Auf dem ergiebigen Boden der Mythologie wurzelte die Kunst. Die Griechen hatten sich einmal daran gewöhnt Alles persönlich aufzufassen, und gerade darum wurde die Landschaft verachtet und als etwas gar zu Alltägliches zurückgewiesen. Darum wurde auch nicht die Landschaft selbst gemalt, sondern man suchte vielmehr poetisch und plastisch die Gefühle auszudrücken, welche der Anblick und Genuss derselben im menschlichen Herzen erzeugte. So ist das phantastische Heer der Satyrn, Nymphen, Najaden und ähnlicher Wesen entstanden.“ Welche Sprünge, welche Hiatus im Gedankengange! — S. 48 ist vom Unterschiede der Allegorie und des Mythos die Rede. „Allegorie ist willkürliche Einkleidung einer Wahrheit in der Form einer Erzählung, während im Mythos der menschliche Geist genöthigt ist, auch die Einkleidung als wahrhaftige Wirksamkeit der Gottheit anzunehmen.“ Auch dieses ist nur halb verstanden und deshalb so schwülstig ausgedrückt. Gleich darauf heisst es, die Mythe vom Raube der Persephone sehe aus wie eine Allegorie, sei es aber nicht, sondern eine Mythe. „Denn wäre diese Erzählung blosse Allegorie gewesen, sie würde nie Gegenstand religiösen Glaubens geworden sein.“ Im Grunde will das Alles auf den von Müller so schön ausgeführten Satz hinaus, dass die Mythen nichts künstlich Gemachtes, Erfundenes, sondern etwas volksthümlich Gewordenes und Gewachsenes sind; aber damit verträgt es sich recht wohl, dass unter den Mythen einige ganz deutliche Allegorien sind (z. B. bei Homer Demeter, welche mit Jasion den Plutos erzeugt), denn auch die Allegorie kann etwas volksthümlich Gewordenes sein und darf auf keinen Fall dem Mythos als etwas ganz Heterogenes geradezu entgegengesetzt werden. — Noch ein charakteristischer Satz ist dieser S. 52: „Das Symbol ist wohl zu unterscheiden von der eigentlichen correspondirenden sinnlichen Form. Die Kunstform ist eine andere als die symbolische! Die Kunstdarstellung beruht in der Natur überhaupt auf weggegebenem Zusammenhang des Innern und Äussern. Was der Anblick einer Landschaft (immer die Landschaft!) dem Gefühle mittheilt, das fühlt ein jeder, wenn auch nicht in gleichem Maasse; aber es bedarf doch dazu keines besondern Ideenkreises.“ Wer kann das verstehen? \*)

\*) Beiläufig, die Accente sind durchweg sehr vernachlässigt, obgleich sich der Verf. rühmt, grosse Aufmerksamkeit auf die Correctur verwendet zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 224.

18. September 1846.

## Classische Mythologie.

Schriften von **Burkhardt, Eckermann, Schwenck** und **Hefter**.

(Fortsetzung aus Nr. 223.)

Auf diese Einleitung folgt als *erstes Buch* die Religionsgeschichte der heidnischen Völker des Orients, in welches [der Verf. wol am meisten eigene Studien niedergelegt haben mag; wenigstens behandelte Müller in seinen Vorlesungen über Mythologie (die auch Ref. gehört und zwar im Winter 1831—32) diese Partie nicht so ausführlich und blos nachträglich, wie in dem Handbuche der Archäologie. Dann das *zweite Buch*: Die Griechen; zunächst eine Art äusserer und innerer Geschichte ihrer Religion und Mythologie, wo Manches im Verhältnisse zu den spätern Abschnitten zu weit ausgeführt wird; dann zwei Capitel über ihre allgemeinen Vorstellungen von der Natur der Götter, dem Weltgebäude u. s. w.; endlich (womit der zweite Band anfängt) die theogonischen Systeme der griechischen Götterwelt, die olympischen Götter, die chthonischen Götter (beide nach Müller'scher Weise ganz getrennt), die Menschheit im Verhältniss zur Gottheit. Besonders in diesen letztern Abschnitten kommen manche derbe Nachlässigkeiten vor, welche sich gar nicht anders erklären lassen, als dass ein schlecht nachgeschriebenes Heft zu Grunde liegt. So sagte S. 28, wo von der bekannten Cerimonie der Dipolien die Rede ist: „Man liess einen Stier von einem Altar Gerste fressen, tödtete ihn dann, forderte die Thäter zur Rechenschaft auf und *errichtete* das Beil, weil sie weggelaufen waren“, der Vortragende offenbar *richtete*, so wie gleich im Folgenden: „und endlich die *Soterien* dem Zeus Soter“ *Disoterien*. — Ähnlich ist wol der *Zeus ὀργής* S. 32 und 40 zu erklären (für ὀργής) „S. 37 der Berg *Θρόναξ*, S. 54 Hephästos *κικλοποδίων*. Am schlimmsten aber ist Hermes S. 92 ff. gefahren, dessen obgleich sehr kurzgefasste Mythologie sich dennoch Fehler auf Fehler hat gefallen lassen müssen und wo unter Andern das seltsame Misverständniss vorkommt: „*Der Dienst war sehr in Mythen eingehüllt* und die Bildung des Gottes ithyphallisch.“ Ein Mytholog wie der Verf. ist, noch dazu ein so grosser Verehrer des Pausanias, sollte diesen Schriftsteller doch soweit im Kopfe haben, dass er Myrthen nicht mit Mythen verwechselt, s. Pausan. 1, 27, und die Hymnen des Homer soweit kennen um zu wissen, dass die Schlaueheit des kleinen Hermes nicht darin besteht, dass er Rinder Apolls ge-

tödtet, sondern dass er sie gestohlen. Stilistische Proben aus demselben Abschnitte sind S. 29: „Der kretische Zeus wurde ganz wie Bacchos als Naturgott verehrt. Dort sah man öffentlich was man sonst nur in Mysterien erblickte. So erklärt sich die Sage vom Grabe des Zeus, welches nicht erfunden sein kann. Später war die Sage eine Hauptstütze des Euhemeros. Sie hat denselben Sinn wie die Delphische vom Tode des Dionysos. Deshalb hat der Cultus des Zeus auch eine furchtbare Seite.“ S. 31: „Auch Pamphos singt: Zeus Hehrster und Grösster der Götter, *eingewickelt* in Mist von Schafen, Rossen und Mäulern. Auch in menschliche Angelegenheiten *verwickelte* man den Zeus, und brachte die Anzahl der von ihm geliebten Frauen mit der Zeit auf achtzehn.“ S. 41: „Hera ist Ehegöttin *ἑνυία*, und der Archon König in Athen musste 1000 Drachmen in den Tempel der Hera zahlen, wenn er etwas versah.“ S. 45: „Alle Palladien d. h. Bilder, welche die Göttin kämpfend darstellten, und die man immer mit einer Schuld und Verblendung des Geistes in Zusammenhang brachte, und deshalb mit dunkeln Schauern erfüllten, wurden aus Iliion abgeleitet.“ S. 61, wo von Apollon *Ἀβχίος* die Rede ist: „In dem Worte liegt eine gesuchte Malignität (?), aber das oraculöse Element ist tief im Apollinischen Wesen begründet, und man kann bei dem lykischen Gotte auch an den Wolf denken, wie denn in Delphi ein grosser Wolf stand, und ebenso im attischen Lykeion.“ Und von derartiger Satzbildung könnte noch manches andere Beispiel angeführt werden. \*) — Endlich folgt ein *drittes Buch*, die italischen Stämme und der Fall des Heidenthums überschrieben; die Vorrede aber stellt noch einen *dritten Band* in Aussicht, welcher die germanischen und gallischen Religionsweisen nach gleichen (hoffentlich bessern) Principien besprechen und das Werk abschliessen soll. Der letzte Abschnitt des Vorliegenden, welchen der Verf. S. 205 den seltsamen Titel: „Allgemeine Niederlage der Religion und Fall des Heidenthums“ gibt, scheint wieder ziemlich auf eignen Beinen zu stehen, enthält dafür aber auch um so mehr Ungeheimtes. So heisst es S. 212 von den Römern, zwei Feinde hätten ihre Staatsreligion unterminirt, die griechische Philosophie und der stets mehr auflodernde *Thatendurst* der Römer, welcher die Edelsten und Be-

\*) Ein Misverständniss scheint wieder S. 123 zu Grunde zu liegen: „Dieselben Ideen finden sich bei den Römern auf *Picenischen* Monumenten ausgesprochen.“

sten des Staats verderbt, die Verfassung und das Priesterthum verändert habe u. s. w. Aber der blosser Thätendurst pflegt doch sonst nicht so verwüstende Folgen zu haben. S. 213 heisst es vom Ennius, „welcher, obgleich pythagoreischen Ansichten hold, dennoch hauptsächlich dem *Epikuros* huldigte“, wo es *Euhemerus* heissen müsste. Ganz verdreht ist ferner, was S. 216 über Apollonios von Tyana und Alexander Pseudomantis gesagt wird, über welche der Verf. unmöglich im Philostrat und Lucian nachgelesen haben kann. „Selbst Pythagoreer, die abgesagten Feinde der Zauberei, hingen ihm an.“ Dass die Pythagoreer von dazumal keineswegs abgesagte Feinde der Magie waren, lehrt Lucians Philopseudes zur Genüge, und zum Überfluss war Apollonios selbst Pythagoreer. Vom Alexander heisst es, bei seiner Weihe habe Rutilianus selbst getanzt und einen goldnen Schenkel gezeigt, und sein Tod sei seines Lebens würdig gewesen, aber noch im Tode habe Rutilianus beschlossen ihn selbst weissagen zu lassen. Wer den wahren Zusammenhang kennt, begreift nicht, wie solche Misverständnisse entstehen konnten. Ein Versehen ist zu entschuldigen, besonders wenn es nicht die Hauptsache trifft, aber das ist mehr als Versehen, mehr als Flüchtigkeit, das ist liederliche Arbeit! Möge sich der Verf. besinnen, möge er beschliessen, diesen argen Misgriff durch gediegene Arbeiten wieder gut zu machen, *denn er kann es*, und das Publicum wird sich versöhnen lassen, sobald es bemerkt, dass es mit der Reue Ernst ist. Im Übrigen aber müssen auch wir dem von anderer Seite geäusserten Wunsche beistimmen, dass Müllers' Mythologie nun auch aus guten Heften und in authentischer Gestalt mitgetheilt werden möge. Es liegen von dem Verstorbenen genug Schriften und Aufsätze mythologischen Inhaltes vor, um sein System im Ganzen darzustellen, und sicherlich würde Müller selbst an die Herausgabe seiner Vorlesungen nicht gedacht haben; allein nach solcher Entstellung fordert es wirklich sowol das Interesse der Wissenschaft als das des Meisters, dass nun auch das echte Werk zu Tage komme.

Die beiden noch übrigen Bücher sind um so bedeutender, als Arbeiten bewährter Forscher, welche dem Studium der Mythologie gewiss sowol in weitem als in engem Kreisen grossen Vorschub leisten werden.

Nr. 3. Hr. Schwenck ist durch seine etymologisch-mythologischen Andeutungen mit dem schönen Anhang von Welcker (Elberfeld 1823), sowie durch die mythologischen Skizzen (Frankf. a. M. 1836) und andere Arbeiten in der Mythologie als gründlicher und geistreicher Schriftsteller hinlänglich bekannt. Das vorliegende Werk ist zunächst durch den Wunsch des Verlegers (Sauerländer) veranlasst, welchem es an einer Mythologie für die Gebildeten, zur Belehrung, nicht zur Unterhaltung, zu fehlen schien. Und zwar ist es dabei auf eine allgemeine Mythologie abgesehen, wie

der Titel sagt; es soll ausser der griechischen und italischen in einem dritten Bande auch noch die orientalische, germanische und slavische Mythologie behandelt werden. Die Haltung ist auch hier eine ganz objective, ohne Erörterungen, ohne Rücksicht auf die Ansichten Anderer; das Factische ist aus den Stellen der Alten musivisch dargestellt, mit grosser Vollständigkeit. Deutungen sind nur dort eingeschoben, wo der Zusammenhang sie erfordert, und auch dann gewöhnlich mit grosser Vorsicht ausgesprochen, was indessen bei der römischen Mythologie weniger der Fall ist. Eine grosse Unbequemlichkeit des ersten Bandes ist die gänzliche Weglassung aller Citate; während aus den Dichtern, aus Pausanias, Athenäos, Apollodor, den Scholiasten das Verschiedenartigste neben einander angezogen wird, sind sie doch nirgends genannt, was ein zu weit getriebenes Streben nach Kürze ist, wie der Verf. denn auch im zweiten Bande diese Schweigsamkeit über seine Quellen aufgegeben hat. Im ersten Bande sind Bilder hinzugefügt, die aber eher schaden, als nützen möchten; auch scheint der Verf. in den archäologischen Studien nicht sehr bewandert zu sein, da hin und wieder Versehen in dieser Hinsicht vorkommen. Ein besonderer Vorzug der griechischen Mythologie ist die grosse Vollständigkeit des angesammelten Materials, was eine Vertrautheit mit den Quellen verräth, wie sie nur nach so anhaltender und vielfältiger Beschäftigung mit der Sache erlangt werden kann. Obgleich wir mit Hinsicht auf den nächsten Zweck des Buches, behaupten möchten, dass zu sehr nach Vollständigkeit gestrebt worden ist, wie es denn oft mehr einem Repertorium für mythologische Thatsachen, in welcher Hinsicht es dem der Literatur sonst Kundigen gute Dienste leisten kann, als einer für den weitem Kreis der Gebildeten bestimmten Anleitung entspricht, zumal da die Ordnung nicht immer die beste ist und der Leser mehr mit verschiedenartigen Notizen überschüttet, als zur Übersicht derselben und zur Unterordnung des Factischen unter die wichtigern allgemeinen Gesichtspunkte des nationalen Lebens, der Religion, der Literatur oder auch historischer Beziehungen angehalten wird. Ein anderer Vorzug des Werkes aber und zwar gilt dieser für alle Fälle und Leser, ist der Reichthum an feinen und geistreichen Deutungen der Mythen, in welcher Hinsicht es ausserordentlich anregt. Der Standpunkt des Verf. ist dabei durchaus selbständig, seine Auffassung aber zart und sinnig, und zwar geht er mit eindringender Sympathie für das schaffende Leben der Sprache und des Glaubens der alten Welt auf die obersten geistigen und natürlichen Anfänge der Mythenbildung zurück, in welcher Hinsicht seine Untersuchungen oft dazu dienen können, den allzu historischen Sinn und Standpunkt der Müller'schen Schule zu berichtigen. Aber freilich geht Hr. Sch. in seiner Nichtachtung der neuerdings geltend gemachten historischen



Principien ein bischen gar zu weit; es ist das ein Mangel an Sinn und Übung für solche Untersuchungen, wie der Verf. von Nr. 1 sie bei seiner Beschreibung dessen, was er das genetische Princip der Mythologie nennt, mit Recht fordert, ein Mangel an Aufmerksamkeit für die verschiedenen Epochen und Formen des Cultus, der allgemeiner religiösen Vorstellungen, der Kunst und Poesie, der Sittengeschichte u. s. w., ohne deren Verflechtung mit der Mythologie diese letztere immer etwas nur halb Verstandenes, Haltungsloses, Phantastisches bleiben, gewissermassen in der Luft schweben wird. Dieser Mangel an Sinn für das Positive, Factische, Historische des griechischen Glaubens tritt besonders auch in der Art und Weise, wie der Stoff vertheilt ist, zu Tage. Es sind nämlich drei Abtheilungen angenommen, deren erste überschrieben ist: „Himmel, Feuer, Licht und Nacht, Sonne, Mond, Gestirne, Winde, Zeugung,“ die zweite: „Wasser, Erde, Gewächsesagen,“ die dritte: „Personificationen, Märchen und Heroensagen,“ und in diesen drei Fächern sind dann die verschiedenartigsten Wesen, Cultusgötter, theogonische und kosmogonische Wesen, Dämonen, poetische Personificationen, hellenische und hellenisirte Gottheiten u. s. w., ohne nähere Unterscheidung oder Bevorzugung neben einander untergebracht und gruppiert, wie sie sich bei ungefährer Verwandtschaft ihres Wesens allenfalls neben einander vertragen wollten. Diese Disposition kann aber zu mancherlei falschen Auffassungen veranlassen, wie sie denn auch zum Theil auf solchen beruht. Erstens ist gewiss das natürliche Moment in dem Wesen der griechischen Götter zu einseitig berücksichtigt. Ohne Zweifel ist die Grundlage der gesamten hellenischen Mythologie Naturreligion; allein dieses ist nur die erste und anfängliche Stufe ihres Glaubens gewesen; weiterhin haben sich speculative, ethische, ästhetische und andere Tendenzen mit gleicher Kraft geltend gemacht, und die Vorstellungen und Mythen ihrer Götter haben diese Stufenwandlung mit durchgemacht. Wenn man also das Allgemeine des einem griechischen Gotte zu Grunde liegenden Gedankens erfassen will, so sollte man sich nicht begnügen, an der Schwelle ihres Tempels stehen zu bleiben, und von dort einen phantasievollen Blick in den Tempel hineinzuwerfen, sondern man sollte die gesammte, mit dem geistigen Leben der Nation verflochtene Geschichte dieses Gottes übersehen und davon zuletzt die Summe ziehen. Was ist z. B. damit gesagt, Zeus sei ein Lichtgott, der Äther, der Himmel u. s. w.? Uranos ist das auch; wodurch unterscheidet sich nun Zeus und Uranos? Wie kommt es, das Zeus zugleich der König der Könige, der Gott der Götter; der Centralgedanke aller ordnenden und regelnden Formen des nationalen Lebens geworden ist? Mich dünkt, der Grundgedanke oder die Grundanschauung seiner Gottheit ist viel weniger der Äther, als vielmehr τὸ ἡγεμονικόν, wie die

Griechen sagen würden, das königliche Princip göttlicher Energie und Ordnung, welches sich auf den frühesten Stufen der Nation, ihrer damaligen Anschauungsweise gemäss, natürlich besonders als waltende Natur geltend macht, in dem, was man für das oberste und mächtigste Princip des Naturlebens hielt, darstellte, auf den Stufen einer gereiftern Bildung aber in ganz andern Kreisen und Auffassungen. Ja selbst bei solchen Göttern, welche sich noch am ersten durch eine allgemeine Form des elementaren Naturlebens erklären lassen, z. B. beim Hephästos, ist doch die blossе Bestimmung, er sei ein Gott des Feuers, noch in mehr als einer Hinsicht unzureichend. Es verführt das so leicht zu der oberflächlichen Ansicht von der Religion der Alten, wodurch man dieser in Wahrheit ein schreiendes Unrecht thut, als ob sie die blossе *Erscheinung* des Naturlebens im Auge gehabt, diese angebetet, diese in dem Spiegel ihres religiös bewegten Gemüthes aufgefangen hätten, was doch durchaus nicht der Fall gewesen ist. Sondern dasjenige, was sie anbeteten, ist vielmehr die unsichtbare, göttliche und geistige Macht, die schöpferische Kraft, die sich in der Naturerscheinung darthut, beim Hephästos z. B. die demiurgische Kraft des Feuers, τὸ πῦρ τεχνικόν, wie die Alten sagen, weshalb Hephästos denn eben zugleich der erfindsame Künstler des Feuers werden konnte, und der Feuer-gott Prometheus neben ihm sogar zugleich der bildnerische, formen- und sinnreiche νοῦς, wie er sich in allen Ordnungen und Erfindungen des Menschenlebens offenbart, geworden ist. Und vollends, wenn nun solche Wesen, wie Eirene oder Ares, oder solche, wie die Kentauren, Orpheus, Melampus, ohne weiteres an demselben Faden der Beziehung auf Natur, Licht, Luft, Gewächsesagen aufgezo-gen werden, so muss das nicht allein zu paradoxen, sondern auch zu ganz falschen Vorstellungen von der Mythologie und Religion führen. Dieses sind einige allgemeine Bedenken, die wir dem Verf. entgegenzuhalten uns gedrungen fühlen, einige unter manchen andern, die wir jetzt auf sich beruhen lassen, um im Folgenden nur noch eine Reihe einzelner Punkte hervorzugreifen, und zwar solche, welche zugleich zur Charakteristik der Methode und der leitenden Ansichten des Verf. überhaupt dienen können. S. 45 halte ich den Ausdruck, Zeus *erzeuge* mit der Here den Frühling, für unrichtig. Den Alten ist es nie eingefallen, die Jahreszeiten so, wie wir es zu thun pflegen, zu personificiren; auch erscheinen sie niemals als Producte besonderer mythologischer Vorgänge. Sondern der Frühling, dieses factische Hervortreten der Erneuerung des Naturlebens auf der Erde, ist eben nur die reale Seite des Vorganges, welcher durch den religiösen Glauben und nach den poetischen Gesetzen des Mythos zu einem Vorgange der Götterwelt geworden ist, wie das Absterben desselben Naturlebens zu dem mythologischen Vorgange des Raubes der Per-

sephone u. s. w. S. 46 heisst es, Ares sei aus Ursachen, „welche wir nicht errathen können,“ zum Sohne des Zeus und der Hera gemacht worden, vielleicht um auszudrücken, dass seine eigentliche Wirksamkeit eine vom Himmel stammende sei. Eine viel bessere Erklärung gibt Nägelsbach in der Homerischen Theologie. Hera ist in der epischen Götterwelt schon ganz die zänkische, auf ihre matronalen Rechte unablässig eifersüchtige Königin des Himmels geworden, sodass der Gott des Streites an ihr seine beste Mutter fand. Es folgt daraus zugleich, dass Ares erst in der epischen Periode der Mythenbildung in das griechische Göttersystem eingereiht wurde, was auch klar ist, denn seine eigentliche Heimat ist offenbar die Religion der thrakischen Völker, wo er eine viel umfassendere Bedeutung gehabt haben mag, als er sie bei den Griechen je erlangen konnte, etwa eine solche wie sie der italische Mars durchgängig behalten hat. S. 52 ist es wol nur die Folge der oben gerügten Eigenthümlichkeit des Verf. auf die historischen und localen Elemente der Mythologie nicht viel zu geben, wenn er die Jo erst durch künstliche Mittel (Genealogien u. s. w.) zu einer Argiverin gemacht werden lässt, da es doch, wenn irgendwo, so bei dieser Gestalt klar ist, dass sie wesentlich eine Gestalt der argivischen Localmythologie ist und die äussern Momente ihrer Sage, das Priestertum im Dienste der Hera, ihre Wanderungen u. s. w., gar nicht anders begriffen werden können, als bei jenem Ausgangspunkte. Auch sagt der Verf. S. 54 gar zu vorsichtig: „Welche Verehrung Jo je in Argos gehabt und welche Veranlassung sie zu einer Priesterin der dortigen Hera gemacht, wann ihr etwaniger Cult aufgehört, alles dieses ist in völliges Dunkel gehüllt u. s. w.“, da die pragmatische Auffassung dieser argivischen Mondheroine sicher mit den alten, nachmals von Hellanicus bearbeiteten chronologischen Verzeichnissen der Herapriesterinnen zusammenhängt, s. die Abhandlung des Unterzeichneten: *De Hellanico Lesbio* p. 40. S. 61 ff. wird Athena zu einer Gottheit des Wassers gemacht, vornehmlich wegen des Tritonsees oder Tritonflusses, der in der Mythe von ihrer Geburt immer genannt wird. Es weist aber doch so Manches auf einen andern Naturgrund dieser Göttin hin, dass dieser Umstand im Zusammenhange des Ganzen kaum so hoch wird angeschlagen werden dürfen. Den Namen Triton lasse ich unerklärt; der Umstand aber, dass Athena an einem Flusse, an einem See geboren wird, möchte auf die alte Mythe hindeuten, dass die Heimat der Götter die Enden der Erde am Okeanos gewesen, eine älteste Ansicht, von welcher sich auch sonst in der griechischen Göttergeschichte manche Spuren nachweisen lassen. S. 74 heisst es vom Phidias: „Derselbe verfertigte eine noch grössere Statue aus Erz vom Zehnten der marathonschen Beute für den Tempel der

Polias. Als das schönste Bild aber galt die kleine Erzstatue, welche die Lemnier von Phidias machen liessen und in den athenischen Tempel weihten.“ Vielmehr stand die Kolossalstatue der Pallas Promachos im Freien, die lemnische Pallas, deren Maasse wir nicht kennen, gleichfalls, im Parthenon befand sich die unter Perikles gearbeitete bekannte chryselephantine Statue, im Tempel der Polias gar kein Bild des Phidias. S. 99 ff. und S. 106 ist von den Dioskuren und der Helena die Rede, deren Wesen gewiss gleichfalls wichtiger und bestimmter ergriffen wäre, wenn der Verf. sie als Licht-, See- und ritterliche Gottheiten des Ielegischen Volksstammes aufgefasst hätte, welche von diesem zu den Lakedämoniern oder Spartanern übergingen und deshalb einseitig aufgefasst und zu historischen Gestalten der Heroensage umgebildet wurden. Gerade bei solchen Wesen ist es uns unumgänglich nothwendig, auf die Geschichte und das Verhältniss der Stämme zurückzugehen, da sonst diese seltsame Metamorphose und mythologische Capitis deminutio, wodurch Götter zu Heroen werden, gar nicht verstanden wird. Was S. 104 zur Erklärung der Dioskurensage bemerkt wird: „Man sieht aus den mannichfaltigen Abweichungen dieser Sage wie verbreitet und berühmt sie war, ihren wahren Gehalt aber vermögen wir nicht zu erkennen, doch scheint ein Schimmer von einem Kampf der Dorier, welche die lykischen Gottheiten als Apollon und Artemis verehrten, mit den Achäern, welche sie als Tyndariden (Dioskuren) verehrten, durchzublicken, oder Kämpfe zwischen den Spartanern und Messeniern,“ das scheint uns durchaus unbegründet und ist der Rest einer pragmatischen Mythenbehandlung, die sonst ziemlich abgestorben ist, zu welcher Hr. Sch. aber überhaupt mehr hinneigt, als man bei seiner geistvollen und durchaus idealistischen Grundanschauung vermuthen sollte. S. 106 werden die Kolosse von Monte Cavallo in Rom Werke des Phidias genannt. Bekanntlich trägt der eine die Inschrift *Opus Phidiae*, der andere diese: *Opus Praxitelis*, welche Inschriften aber keine andere Gewähr, als die einer alten Tradition haben. S. 158 ff. von der Artemis, welche der Verf. sehr eigenthümlich als Göttin der Nacht auffasst, was aber gewiss unrichtig ist. Sie ist doch wol die weibliche Seite des Apoll, wie Hera die des Zeus, Amphitrite die des Poseidon ist u. s. w. Apollon und Artemis sind aber deshalb kein ehelich verbundenes Paar, sondern Bruder und Schwester, weil die Bestimmung der ewigen Jugend, Reinheit und Heiligkeit (*ἀγρότης*) nothwendig zu ihrem Wesen gehört. Sie sind Lichtgottheiten, Kinder der *Αἴρω*, weil das Licht aus der Finsterniss, aus dem Dunkel der Verborgenheit geboren wird, beide *ἀγροί*, Artemis nothwendig jungfräulich, Apoll ewiger Jüngling. Später wurde Apoll mit dem Helios, Artemis mit der Selene identificirt, weil Sonne und Mond die beiden diesem Geschwisterpaare am meisten entsprechenden Phänomene des Himmels sind. Dazu kam bei der Artemis die Verschmelzung mit der Hekate und die mit der Persephone, wodurch sie denn allerdings zuletzt immer mehr Nächtliches bekam.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 225.

19. September 1846.

## Classische Mythologie.

Schriften von **Burkhardt, Eckermann, Schwenck** und **Heffter**.

(Fortsetzung aus Nr. 224.)

S. 173 ist der sinnige Mythos von den Hyperboreern auffallenderweise wieder ganz äusserlich historisch aufgefasst und so liesse sich noch sonst manches Einzelne anmerken, was indessen zu weit führen würde und auch nicht die Aufgabe des Rec. ist, welcher nur charakterisiren und Licht- und Schattenseiten gleichmässig hervorheben soll; weshalb wir in Betreff dieser griechischen Abtheilung nur noch bemerken, dass die Behandlung durchweg eine sehr anregende ist, dem Leser überall sinnreiche Gedanken begegnen, einige Abschnitte z. B. der über Apollon, über Hermes u. A., besonders viel Schönes enthalten, und das ganze Buch der Mythologie gewiss nicht allein in grössern Kreisen viele Freunde gewinnen, sondern auch in engern dazu dienen wird, dieses Studium zu beleben und manche Einseitigkeiten, welche sich in letzter Zeit festgesetzt haben, zu verdrängen.

Auch der zweite Theil, die römische Mythologie, enthält viel Vortreffliches; indessen will es uns, das Buch im Ganzen angesehen, bedünken, als ob der Verf. hier nicht so auf seinem Gebiete sich befindet. Die Deutungen sind willkürlicher und dabei zuversichtlicher, als in der griechischen Mythologie; die Studien des römischen Alterthums scheinen den Verf. nicht so lange und so gründlich beschäftigt zu haben, wie die des griechischen. Eröffnet wird dieser Theil durch ein sehr angemessenes Vorwort, in welchem auf die Verwandtschaft, aber auch auf den ausserordentlichen Unterschied zwischen griechischer und römischer Mythologie aufmerksam gemacht wird. Die Anordnung ist in der Hauptsache dieselbe, wie im ersten Theile, nur dass wenigstens mehr Abtheilungen gemacht und somit das Bedürfniss einer feinem Distinction zwischen den einzelnen Göttergruppen und Götterklassen wenigstens factisch anerkannt wird. 1) Die Gottheiten des Himmels und Feuers, wo Jupiter, Juno, Minerva, Vulkanus, Vesta u. A. besprochen werden. 2) Licht und Nacht, Sonne, Mond, Winde: Mars, Apollo, die Sibyllen, Janus u. s. w. 3) Hirtengottheiten: Faunus, Lupercus, Pales u. s. w. 4) Wasser und Nymphen: Neptunus, die Camoenen, Nymphen u. s. w. Zeugung, Gewächse, Erde: Mercurius, Venus, Saturnus, Ceres, Liber. 6) Die Unterwelt und die Heroen: Dis oder Pluto: die Feier der Todten, die Laren. 7) Halbgötter:

Semones, Indigetes, Semo Sancus, Herkules. 8) Personificationen: Terminus, Silvanus und alle die kleinen Genien und Dämonen praktischen Charakters, an welchen die römische Religion so reich ist. 9) Ungewisse Gottheiten. Also auch hier eine sehr lose Reihe, ohne Berücksichtigung der in der Geschichte, in dem System des Glaubens, im Cultus und in der Cultusliteratur gegebenen Unterschiede. Wäre es z. B. nicht besser gewesen, zuerst den Unterschied der Dii, Genii, Semones, Indigetes, Lares u. s. w., zu besprechen, dann die italischen, latinischen, römischen Elemente und die mit der griechischen Bildung eingedrungenen Götter (Apoll, Neptunus, Mercurius, Ceres, Liber, Libera, Venus), endlich die orientalischen (Cybele, Isis und Osiris, Jupiter Dolichenus u. s. w.) zu untercheiden, die italischen dann wieder gruppenweise (etruskische, ausonisch-latinische, römische) und nach dem Unterschiede der grössern und kleinern Gottheiten zu behandeln, und welche Eintheilungsgründe sich sonst hier noch geltend machen liessen? Sehr zweckmässig aber ist es, dass 10) eine Übersicht der römischen Sage, d. h. der Geschichte der Königszeit, und 11) eine Übersicht der Götterverehrung und Priester, endlich 12) der Aruspicien und Augurien gegeben wird, in welchem letztern Anhang auch eine chronologisch geordnete Übersicht von *portentis* und Träumen aus Livius, Julius Obsequens u. A. hinzugefügt wird, welche ganz an ihrer Stelle ist. Es ist damit factisch anerkannt, dass der Cultus nothwendig zur Mythologie gehört, vollends bei den Römern, wo der symbolische Trieb der Religion sich weit mehr auf das rituale Gebiet geworfen hat, als dass es sich in mythologischen Bildungen ausdrücke. Im Einzelnen liesse sich Manches berichtigen, theils aus den alten Schriftstellern, die nicht immer ganz genau benutzt sind, theils aus den neuern Untersuchungen über römische Religionsalterthümer von Klausen, Ambrosch, Herzberg u. A., welche der Verf. nicht blos nirgends erwähnt, sondern auch wirklich unbeachtet gelassen zu haben scheint, eine Unterlassung, welche sich natürlich nicht ungerächt lässt. Auch aus den topographischen Arbeiten neuerer Zeit, namentlich aus denen von Becker, ist Vieles zu berichtigen; da der römische Cultus mit den Localitäten der Stadt aufs innigste verbunden ist, so hätte diese Seite der Arbeit wahrlich nicht so leicht genommen werden sollen. Dazu kommt, dass auch die Behandlung im Einzelnen wieder ebenso lose und in logischer Hinsicht

unaufgeräumt ist, wie im ersten Theile, wie z. B. gleich beim Jupiter doch am zweckmässigsten zuerst die Natursphäre dieses Gottes, dann die ethisch-politische Seite im Culte des Jup. Latiaris Capitolinus behandelt wäre, da diese verschiedenen Phasen und ihre untergeordneten Formen jetzt in einer ziemlich bunten Unordnung durch einander gemischt sind. Doch wir wollen auch hier lieber das Mangelhafte der Ausführung im Einzelnen auf sich beruhen lassen, und uns an die Auffassung im Ganzen halten, welche so lebendig und eigenthümlich ist, dass sie dem Buche jedenfalls einen bedeutenden und bleibenden Werth sichert.

Nr. 4. Auch Hr. Heffter ist ein bewährter Mytholog, durch seine Schrift über die Götterdienste von Rhodos und durch zahlreiche kleinere Aufsätze. Mit grosser Liebe zur Sache verbindet er eifriges Studium, wie denn das vorliegende Buch, das Resultat einer langjährigen Forschung, von beiden ein sprechendes Zeugniß ablegt. Er unterscheidet sich von dem soeben angezeigten Buche vorzüglich dadurch, dass er die Resultate der mythologischen Forschungen der neuesten Zeit in sich aufgenommen hat und wiedergibt, wobei O. Müller am meisten Einfluss auf die Bildung seiner Ansichten gehabt hat. Er hat ein lebendiges Interesse für die Religion, auch für die übrigen geistigen Bewegungen des Volkslebens, namentlich für Philosophie und Geschichte der Philosophie, obgleich er hier nicht immer so lebendig eingedrungen ist, wie zu wünschen wäre. Dasselbe gilt von seinen Urtheilen über Kunst, wo er ganz von Müller abhängig ist und dessen Resultate meistens etwas äusserlich aufgenommen hat, indem er gewöhnlich mit dessen eigenen Worten referirt. Die Behandlung des Stoffes ist im Allgemeinen die geschichtliche. Er beschränkt sich auf das Nothwendigste, ohne nach Vollständigkeit im Materiellen zu streben, was bei einer übersichtlichen Darstellung gleichfalls zu rühmen ist. Die Forschung ist überall verständig, gründlich, gewissenhaft, aber das ist auch der Hauptvortrag, denn wo es auf lebendigere Anschauung ankommt, auf geistvolle Durchdringung, auf die Umsicht der innern wissenschaftlichen Erfahrung und Bildung, welche die Behandlung der Mythologie so besonders in Anspruch nimmt, da beginnen die schwachen Seiten des Buches. Eben deshalb ist sein Standpunkt auch kein eigentlich selbständiger, sondern mehr das Product des Balancirens zwischen den Principien der ausgezeichnetsten Mythologen neuerer Zeit, und wo er ein eigenthümlicher ist, da verräth er eine gewisse prosaische Nüchternheit und Magerkeit, welche wiederum zu dem Studium der Mythologie nicht recht passen will. Übrigens gibt das Buch wenig Untersuchung, meistens nur Resultate, welche compendiarisch zusammengestellt sind. Die erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Religion der alten Griechen, bevorwortet mit einleitenden Betrachtungen über das In-

teresse dieser Religion und mit einer kurzen Darlegung der Grundsätze, nach welchen der Verf. verfahren ist. Dann folgt als erster Abschnitt eine Geschichte der griechischen Religion in fünf Perioden, welcher viel Vorzügliches entfällt. Hernach ein zweiter Abschnitt mit der Überschrift: Die griechische Religion an sich, d. h. nach ihrem Inhalte; in diesem werden nach einer Bevorwortung über die dabei befolgte Methode (S. 113 ff.) die einzelnen Gottheiten behandelt. Endlich eine zweite Abtheilung, die Religion der alten Römer, nach gleichen Grundsätzen verhandelt. Überall spricht der Verf. nur von Religion; ja die Mythologie im engeren Sinne des Wortes, Theogonie, heroische Mythologie, die mythischen Vorstellungen von der Erde, von den Ländern und Völkern der Vorzeit, sind sogar ganz weggeblieben. Zur nähern Charakteristik und theilweisen Berichtigung des Buches heben wir Einzelnes aus den verschiedenen Abschnitten hervor, indem wir es zugleich unter allgemeineren Gesichtspunkte zu bringen suchen.

Zuerst scheinen mir die Ansichten des Verf. über Religion und Mythologie im Allgemeinen und über ihr beiderseitiges Verhältniss in mancher Hinsicht etwas, sozusagen, unbeholfen. Gewiss muss zwischen Religion und Mythologie unterschieden werden, nur nicht in der Weise, dass für die Religion nichts Anderes übrig bleibt, als ein Complex gewisser Erkenntnisse und Vorstellungen, die man sich in verständiger Weise erdenkt; eine rationalistische Grundanschauung, zu welcher der Verf. trotz dem, dass er nicht selten gegen den Rationalismus eifert, gar sehr hinneigt. Immer ist es die reflectirende Vorstellung, welche bei ihm als das Medium der Mythenbildung erscheint, daher die Mythen selbst von ihm oft als künstliche, poetische Einkleidungen der auf dem Wege der Reflexion und verständigen Berechnung gewonnenen Vorstellungen aufgefasst werden, deshalb auch als etwas Dogmatisches und als Objecte des Glaubens oder Unglaubens, der Orthodoxie und Heterodoxie, von welchen Krankheitsformen des religiösen Lebens die Alten doch glücklicherweise eben wegen ihres mythologischen, bildlich darstellenden Triebes so weit entfernt waren. So kommen mitunter Äusserungen vor, welche sonderbar genug klingen. Z. B. S. 37: „Durch diese poetische Auffassung der Natur hatte der Grieche zugleich den Vortheil (!), sich die Dinge in der Welt zu erklären. Er fand darin Befriedigung seines desfallsigen innerlichen geistigen Dranges“ u. s. w., als ob die Mythologie von der einen Seite das Product der Poesie, von der andern das des Verstandes, der kühlen Berechnung wäre, als ob das Wesen der Sache nicht in der Coincidenz beider geistigen Bewegungen, der poetischen und reflectirenden läge, und zwar in einer solchen, wo die erste die bei weitem überwiegende, und zwar zugleich eine rationale war. Auch in dem, was über Homer und Hesiod gesagt wird, S. 47 ff., liegt

diese Anschauung zu Grunde, besonders, wenn es von der Theogonie Hesiod's heisst: „Hier (auf dem Festlande, namentlich in Böotien) mochte man in der That nicht mehr wissen, was man glauben sollte. Obendrein mochte sich mancher leichtfertige Dichter erlauben, mit manchem Göttlichen ein allzu freies Spiel zu treiben, dem höhern Wesen viele fremdartige Fabeln anzudichten. Dieser Willkür entgegenzutreten, das Misverhältniss jener Culte (der chthonischen und olympischen Götter) auszugleichen und solchem leichtsinnigen, frivolen Verfahren Einhalt zu thun und im Gegensatze hierzu das Eigentliche, das *Wahre*, aufzustellen, d. h. Einheit in die Wirrniss, Festigkeit in das Lockere, Zusammenhang in das Unzusammenhängende zu bringen, das machte sich der Bööter Hesiodus zur Aufgabe: er verfasste eine Theogonie, d. h. er suchte von *allen* Göttern die Abstammung zu erfahren u. s. w.: wo Wahres und Unwahres seltsam durch einander gemischt sind, das *Wahre*, dass ein sozusagen cyklographischer Trieb der Zeit der Hesiodischen Dichtung zu Grunde liegt, und das Unwahre, als ob es bei diesem Gedichte zugleich auf eine Art von Glaubenskanon abgesehen gewesen wäre. Im ähnlichen Sinne wird aber auch über Bücher, wie die Bibliothek des Apollodor, geurtheilt, S. 96: „So ward also immer hin und hergestritten, und der alte Glaube — versiegte nicht. Zu seiner Erhaltung trug jetzt auch der gelehrte Fleiss der Gelehrten, namentlich in Alexandrien, bei. Sie stellten nämlich unter Anderm auch aus den Werken, die sie lasen und studirten, die Nachrichten zusammen über die hellenischen Götter, über ihre Culte, ihre Mythen, Genealogien u. s. w.“ Ferner S. 113, wo ganz richtig bemerkt wird, weil die griechische Religion nicht zu *einer* Zeit fertig geworden, nicht von einem oder mehreren intelligenten oder systematischen Köpfen hervorgebracht oder gestaltet, sondern nach und nach und unter dem Volke als ein naturwüchsiges Product hervorgegangen sei, so trage sie auch nicht den Charakter eines streng-logischen Systems: wo aber doch schon die blossе Zumuthung, als hätte diese Religion unter Umständen allerdings ein solches System werden können, als sei der Grund, dass sie es nicht geworden, blos in dem äussern Gange ihrer Geschichte und in dem Umstande zu suchen, dass das Volk dabei betheiliget gewesen sei, bereits ein falsches Princip in sich schliesst, was in den folgenden Worten noch deutlicher durchblickt: „Ja! es ist nicht einmal spätern philosophischen Geistern, z. B. einem Aristoteles, der doch sonst an Alles seinen logischen Verstand gelegt hat, beigekommen oder möglich gewesen, ein Religionssystem für die Hellenen zu bilden: so getrennt, so zerstückelt, so zerfahren ist das Ganze, so wenig geeignet zur logischen Systematisirung.“ Und vollends bei der Art, wie der Verf. sich die Bedeutungen der einzelnen griechischen Götter construirt, tritt dieses falsche Princip noch mehr zu Tage,

z. B. beim Zeus. Die in dem Namen und in der Mythologie sowol, als dem Culte dieses Gottes doch bestimmt angedeutete Thatsache, dass er der Gott vorzugsweise ist und zwar der im Himmel waltende, von dort die Erde mit seinem Blitz beherrschende, mit dem Erguss seiner Wolken befeuchtende, weiterhin dann der königliche Gott überhaupt, diese so ziemlich in allen Mythologien anerkannte Thatsache genügt ihm nicht, sondern er folgert aus dem Namen *Zeus*, der mit *δῖος* zusammenhänge, dass die Grundvorstellung die des Furchtbaren, Schreckenden sei; als ob eine Naturreligion von einem so abstracten Gedanken ausgehen, und davon ausgehend eine so lebensvolle, in jeder Hinsicht abgerundete und volksthümliche Gestalt hätte zu Stande bringen können. Als furchtbaren Gott habe man ihn hernach zum Gott des Gewitters gemacht, und weil diese und andere Naturerscheinungen, die man ihm zugeschrieben, im Äther geschehen, habe dieser nun auch sein Wirkungskreis, sein Wohnsitz sein müssen; wobei Jedem gleich der Einwand einfällt, warum denn nun andere gleich oder noch mehr furchtbare Götter, z. B. die Götter der Unterwelt, nicht auch in den Äther versetzt würden, sondern diese in die Erdtiefe und gerade Zeus in jene Sphäre? Und nun vollends die übrigen Eigennamen und Thätigkeiten des Zeus. „Man wollte und konnte ihn überall und in Allem als Vermittler gebrauchen (!) oder als thätiges Werkzeug eingreifen und vollbringen lassen. Dazu kam, dass er als höchster Gott gleichsam die Spitze des Götterthums bildete“ u. s. w. Gewiss, dieses ist nicht der Weg, wie sich die Mythenwelt der Alten gebildet hat, und dieses unmöglich der rechte Schlüssel, um ihre Geheimnisse aufzuschliessen. Wir werden aber weiter unten noch andere Beispiele verwandter Art vorzuführen haben.

Auch gegen die Geschichte der griechischen Religion, so gelungen dieser Abschnitt im Ganzen ist, müssen wir im Einzelnen verschiedene Einsprüche erheben. So ist Hr. H. nach Müller'scher Weise gar zu sehr dem Glauben an die Autochthonia der griechischen Religion ergeben, die er sogar theilweise noch weiter treibt als Müller. Denn die Autochthonia der griechischen Cultur ist eine doppelte, sofern sie entweder als Product des griechischen Volkes selbst, oder als Product des Wohnsitzes der Griechen, wo *wir* dieses Volk kennen, angesehen werden kann. In jener Hinsicht ist die Volksthümlichkeit und Originalität der hellenischen Mythologie jedenfalls festzuhalten, was man aber auch dann durchführen kann, wenn man die Erregung der frühesten Bildungsperiode durch manche ausländische Einflüsse zugesteht; wo Ref. dann allerdings dem Auslande weit mehr zugestehen würde, als Müller und Hr. H. thun. Doch hierüber lässt sich disputiren; aber ganz entschieden muss ich dem Verf. darin widersprechen, wenn er die Religion der Grie-

chen nicht allein auf das Volk, sondern auch auf das Land beschränkt, wenn er nicht bloß die Mythologie, sondern auch die Religion in Griechenland und erst in Griechenland entstehen lässt; eine Ansicht, die wiederum viele falsche Consequenzen involvirt. Die Religion der Griechen ist nicht allein älter als ihre Mythologie, sondern auch als weit älter als ihre ganze bekannte Geschichte, also auch als die Wanderungen, in Folge welcher sie nach Griechenland kamen, ja man kann sagen, älter als das Volk selbst d. h. als das geschichtliche Hervortreten dieser bestimmten Abzweigung der indogermanischen Völkerfamilie, welche wir, soweit wir sie geschichtlich verfolgen können, Griechen nennen. Denn die Religion ist die ursprünglichste Aussteuer der Völker, und es ist überdies in der griechischen Religion so viel Primitives, so Vieles, was auf eine andre Heimat, eine frühere Abstammung, einen altertümlichen Ursprung hinweist, dass wir uns auch aus geschichtlichen Gründen genöthigt sehn, über die Geschichte hinauszugehn. So z. B. gleich die Götternamen, von denen Welcker gelegentlich (zu Schwenck S. 254) sehr schön sagt, in ihnen erblicke man die urälteste Verwandtschaft mit andern weitverbreiteten Völkern, „sie gehören der Menschheit, nicht der besondern religiösen Bildung eines Volkes an, oder sind unter den Völkern gewurzelt wie alte Eichstämme in einem Wald, um welche herum viele Geschlechter nacheinander abgelebt sind, und die längst aufgehört haben, selbst neue Zweige und Blüthen zu treiben.“ Bei Hrn. H. hat diese falsche Ansicht unter Andern auch die Folge, dass er sogar die Religionsformen der italischen Völker, soweit sie mit denen der Griechen verwandt sind, von diesen und zwar aus Griechenland selbst ableitet, wie man nach alter, nun veralteter Weise, die italischen Sprachen von Griechenland ableitete, was denn natürlich viele andere falsche Ansichten hervorrief. So heisst es z. B. S. 43: „Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in der Zeit (einer allgemeinen Wanderlust) auch Pelasger von Epirus nach Mittelitalien übergingen und dorthin (nach Latium) die (griechischen) Keime der nachmaligen römischen Religion, einen Jupiter und eine Juno, eine Vesta u. s. w. verbreiteten.“ Und eben so lässt er S. 119 den Zeusdienst in Dodona zuerst entstehen und von dort in andere Gegenden und namentlich auch nach Mittelitalien verpflanzt werden, wo dieser Gott unter dem Namen Jupiter aufgetreten sei. Solche Ansichten verrathen einen Mangel an ethnologischer Bildung, welchen der Verf. besonders durch Studium der vergleichenden Sprachforschung, wenn auch nur in ihren allgemeineren historischen Resultaten, gut zu machen haben wird. — Andere hierher gehörige Irrthümer, denn dafür müssen wir sie erklären, sind die Ansichten des Verf. über das Verhältniss der ältern

und jüngern Götter der griechischen Mythologie (S. 38. 117. 127) und die über die Entstehung des Heroencultes (S. 44), welche Erscheinungen, anstatt dass er sie als höchst merkwürdige Thatsachen zur innern Geschichte der Religion hätte fassen müssen, von ihm meist äusserlich und pragmatisch interpretirt werden. Doch wollen wir dieses nur beiläufig bemerken und nur noch auf verschiedene Punkte des Abschnittes von den zerstörenden Wirkungen der Philosophie auf den Glauben und die Volksreligion näher eingehen. Zunächst um Einzelnes anzumerken, wie z. B. S. 64 aus Plato's Kratylos nicht so unbedingt auf die Lehre des alten Heraklit hätte geschlossen werden sollen, da zwischen der eignen Lehre dieses Philosophen und der Art, wie sie in Athen von Kratylos und seines Gleichen vorgetragen wurde, jedenfalls ein bedeutender Unterschied war. Ebenso wundern wir uns S. 66 dem Hippo unter den Eleaten zu begegnen; es scheint, dass dem Verf. die treffliche Untersuchung von Bergk, *Com. Antiq. Att.* p. 165 und 176 sq., unbekannt geblieben ist. Ferner hätte S. 68 Pythagoras nicht so unbedingt unter den Feinden Homers genannt werden sollen, da bei solchen Überlieferungen vielmehr, wie gewöhnlich, die Lehre der jüngern Schule auf jene alte Autorität übertragen ist, s. Porphyrius V. Pyth. 2, 15; Jamblich V. Pyth. 11 und besonders Plato *Rep.* X. p. 600. Ferner ist S. 71 Pherekydes der Theolog und Pherekydes der Genealog, welche zwei sehr verschiedene Personen waren, verwechselt worden. S. 72 liesse sich gegen die Auffassung des Empedokleischen Sphäros Manches einwenden; S. 78 ist die falsche Ansicht vom Dämonium des Sokrates, als habe er damit einen neuen Gott lehren wollen, wiederholt; S. 90 sind die *εἰδωλα* Epicur's durch Ideale übersetzt, was zu ganz verkehrten Vorstellungen führt; S. 102 hätte der treffliche und sinnige Dio Chrysostomus, der für die Religionsgeschichte seiner Zeit von grösstem Interesse ist, nothwendig genannt und kurz charakterisirt werden müssen. Ausserdem können wir nicht umhin, gelegentlich auf die vielen übel angebrachten Fremdwörter und sonstige sonderbare Ausdrücke und Wendungen, deren sich der Verf. bedient, hinzuweisen, z. B. S. 74: „Man war darin oft höchst *penibel*“, S. 75: „Anaxagoras musste durch jene und ähnliche Lehren öffentlich bei dem Gros des atheniensischen Volkes anstossen“, S. 80: „Gewiss so recht *das Contrefait* des atheniensischen Pöbels in dieser Zeit!“ S. 67: „Eine Art *Muckerthum!*“ S. 83: „Über den verderblichen Einfluss der hellenischen Götterlehre auf die Moralität des Volkes konnte er (Antisthenes) *sich vor Wuth nicht lassen*.“

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 226.

21. September 1846.

## Classische Mythologie.

Schriften von **Burkhardt, Eckermann, Schwenck und Heffter.**

(Schluss aus Nr. 225.)

Von grösserem Belange aber ist auch in diesem Abschnitte der allgemeinere Mangel der Auffassung, indem der Verf. das Verhältniss von Religion und Philosophie in einer Weise entwickelt hat, dass es nach seiner Darstellung wirklich unbegreiflich bleibt, wie die griechische Religion bei so fortgesetzten, verwüstenden und schonungslosen Angriffen, wie sie hier erscheinen, überhaupt nur noch so lange hat existiren können. Besonders die Entwicklung S. 61 f. und S. 89 f. leidet an diesen Gebrechen. Es ist bei dieser Erörterung sowohl der Philosophie Unrecht gethan, indem ihr Einfluss auf den Volksglauben gewöhnlich ausschliesslich von der negativen Seite aufgefasst wird, als der Mythologie, welche fortgesetzt als etwas Dogmatisches, als ein Inbegriff von theoretischen Vorstellungen über die Götter, von Reflexionsbestimmungen erscheint, und allerdings, wenn sie dieses wirklich gewesen wäre, sehr bald gänzlich hätte zusammenstürzen müssen. Aber die Philosophie negirte nicht blos, sondern sie accommodirte sich auch, gerade wie bei uns. Man allegorisirt oder man verwirft die Götter nicht schlechterdings, sondern bringt sie in den neuen Systemen nur auf eine andere Weise, in einem höhern Zusammenhange unter, so dass sie zuletzt doch immer noch anerkannt werden. So z. B. bei Plato und Aristoteles. Ihr höchster Gott ist freilich ein ganz anderer, als ihn der Volksglaube je hatte oder haben konnte; aber die Götter des positiven Glaubens werden bei ihnen, wie es auch schon bei frühern Philosophen der Fall gewesen, doch wenigstens noch als begleitende und secundäre Weltmächte anerkannt, so dass sie zwar aus dem Penetrable des Tempels verwiesen werden und dort jenem höchsten Wesen den Platz räumen müssen, aber doch wenigstens noch in dem πρόναος Sitz und Stimme behalten. Auf der andern Seite ist die ausserordentliche Dehnbarkeit der griechischen Mythen nicht anerkannt, wie sie in der engern, epischen Form zwar negirt, aber doch bei geistigerer Auffassung immer noch als volkstümliche und allegorische Formen eines tiefern Inhalts eine gewisse Wahrheit behaupten können; ein Umstand, welcher namentlich auch bei der Beurtheilung der Mysterien hätte mehr hervorgehoben werden müssen. Endlich ist auch nicht genug berücksichtigt, dass bei der

positiven Religion der Cultus, der Inbegriff der praktischen Religionsgebräuche, immer bei weitem die Hauptsache blieb, wie es sich denn leicht beweisen liesse, dass die Philosophen, namentlich die Populärphilosophen nur in solchen Fällen, wo sie sich geradeswegs von den Gesetzen des Cultus lossagten oder gegen die allgemeinen principiellen Voraussetzungen desselben verstiessen, für ἀσεβείς oder ἄθιοι gehalten und demgemäss gerichtet wurden, also wann sie z. B. solche Gebräuche profanirten, oder sich ausdrücklich dagegen erklärten, oder geradeswegs die Existenz der Götter, ohne welche allerdings ein Gottesdienst nicht denkbar war, leugneten oder in Zweifel stellten. Im Übrigen müssen wir es wiederholen, dass Mythologie und Orthodoxie zwei ganz verschiedene Dinge sind, dass wenigstens die Mythologie der Alten einen theoretischen Kanon, wonach über Rechtgläubigkeit oder Unglauben hätte entschieden werden können, gar nicht darbot, dass der Mythos vielmehr etwas absolut Dehnbares ist, was sich mannichfach denken und anwenden lässt, ohne gleich unwahr zu werden. Nur wenn man diese Sätze gehörig bedenkt und im Einzelnen richtig anzuwenden gelernt hat, wird man diesen Abschnitt des Verf. lesen können, ohne es unbegreiflich zu finden, dass die Religion der Griechen so viele Krisen und dieses so lange bestehen konnte.

Schliesslich wollen wir noch Einiges über die Eintheilung der griechischen Götterwelt und über die Methode seiner Behandlung der einzelnen Götter sagen, worüber das Buch S. 115 f. seine Grundsätze theoretisch ausspricht. Die Eintheilung der Götter ist die nach Göttern der Oberwelt, der Unterwelt und des Wassers, jedenfalls, wenn man überhaupt eine sachliche Eintheilung für anwendbar hält, die beste, obgleich auch dabei viele Unbequemlichkeiten bleiben. Denn diese Eintheilung ist weit mehr im Cultus als in der Mythologie begründet, welche letztere verschiedene Götter gerade dadurch charakterisirt, dass sie zwischen Tod und Leben, Schatten und Licht schwanken lässt, eine Auffassung der Götterwelt, welche in der ältesten Epoche der griechischen Religion noch weit allgemeiner gewesen zu sein scheint. Ebenso ist aber auch Poseidon nicht blos Θαλάσσιος, sondern auch Ἰνπιος, und überhaupt ist das Wesen keines Gottes so ganz an das eine Naturgebiet gebunden, dass es nicht in das andere mannichfach hinübergreife. Dazu kommt, dass bei dieser Anordnung der viel wichtigere Unter-



schied der verschiedenen Klassen göttlichen Wesens, welches auf der innern Geschichte der Mythologie beruht, verloren geht, der Unterschied zwischen theogonischen Göttern, eigentlichen National- und Cultusgöttern, Heroen und Dämonen u. s. w., eine Classification, deren Nichtbeachtung ich bereits an dem Werke des Hrn. Schwenk gerügt habe. Die Methode des Verf. ist im Allgemeinen die, dass er von dem Namen des Gottes ausgeht, nach der Etymologie desselben einen allgemeinen, meist ganz abstract gefassten Grundbegriff seines Wesens zu fixiren sucht, und denselben dann nach verschiedenen Kategorien und Bestimmungen, welche S. 116 aufgezählt werden, hindurchführt. Dabei kommen, wie es uns bedünken will, mehr misslungene, als glückliche Erklärungen vor, und namentlich leidet auch dieser Theil des Werkes an einer gewissen nüchternen und pedantischen Verständigkeit, welche sich in dem Verkehr mit so lebens- und seelenvollen, durch und durch poetischen und überschwelenden Gestalten, wie die griechischen Götter sind, oft recht wunderlich gebehrdet. Unsere Bedenken hinsichtlich der Erklärung des Zeus haben wir schon oben angedeutet; hier sei nur noch zur bestimmtern Charakteristik der Methode des Hrn. H. seiner Behandlung der Aphrodite und der Pallas gedacht. Bei jener weist er in der Consequenz seines Princip der Autochthonie den doch so wahrscheinlichen Ursprung aus dem Dienste der syrischen Astarte sehr entschieden ab, indem er blos die Vermischung eines ursprünglich griechischen Dienstes mit einem ähnlichen orientalischen zugibt. „Hat man von einem Culte mit Sicherheit und Bestimmtheit behauptet, dass er aus Asien herstamme, so ist es dieser, bis in die neueste Zeit. Nichts falscher als das!“ Er lasse sich seinem Ursprunge nach verfolgen bis ins nördlichste Griechenland; wobei es uns befremdet, etwas weiter unten zu lesen: „Diesem Gange des Aphroditcultes nach ist der Ursprung desselben zuverlässig in Hellas selbst geschehen (!); wo dort? ist freilich nicht mehr zu ergründen, aber *wahrscheinlich* in einem der nördlichen Theile, weil auch Aphrodite zum olympischen Göttersysteme gerechnet worden ist“, wo dieser zuletzt angeführte Grund gar keine Kraft hat. Der Name *Ἀφροδίτη* sei nicht syrisch, sondern griechisch. Sehr wohl, aber der kosmogonische Grundgedanke, dass die Substanz der Liebe das Feuchte sei, ist syrisch, und diesen Gedanken haben sich die Griechen in ihre Sprache übersetzt. Es wird dann die Hypothese ausgesprochen, *Ἀφροδίτη* sei eigentlich ein Epithet der Hera gewesen, die zu diesem Beiworte gekommen sei, weil sie irgendwo am Meeresstrande verehrt wurde. „Hera, als Ehegöttin, war auch ursprünglich Göttin der Geschlechtsliebe: als solcher ward von ihr in irgend einem Theile von Hellas, wo man ihren Ursprung, ihre Abstammung nicht auf eine andere Gottheit zurückzuführen verstand, der aber am Meeresstrande lag, gefabelt, sie wäre getaucht (*δύτη*) gewesen, in den Schaum (*ἀφρός*) des Meeres u. s. w.“ Welche mechanische Erklärungsweise. Und wie ist es denn nur möglich, dass zwei so von Grund aus verschiedene Göttinnen, wie Hera und Aphrodite, in der Wurzel Eins gewesen sein sollten. Jene ganz *ἑστία* und *τελεία*, die strenge Hut der ehelichen Treue, was mythologisch seit uralter Zeit durch die Eifersucht, mit

welcher sie über dem Gemahle wacht, motivirt wird; Aphrodite das Gegentheil von ihr, ganz buhlerisch und verliebt, eine Gottheit, welcher nur dann eine höhere Würde und tiefere Bedeutung vindicirt werden kann, wenn man auf den kosmogonischen Grundgedanken zurückgeht, oder wenn man sich dem unendlichen Reize und der feinen Anmuth, mit welcher die Griechen dieses Wesen in ihre Mythologie und in ihre Kunst übertragen haben, hingibt. Der Verf. freilich thut sein Möglichstes, um seiner Hera-Aphrodite den Ruf guter Sitten zu erhalten. „Nichts desto weniger pflanzte sich der eigentliche, sittliche Cultus der Aphrodite bei reinen, schamhaften, keuschen Seelen, im Kreise sittlicher Familien, selbst in Städten und Gegenden, welche von dem Fremden wenig berührt wurden, fort: er zieht sich durch das ganze Alterthum hindurch, lässt sich hin und wieder bei Schriftstellern und bei bildenden Künstlern erkennen und hat offenbar da den wohlthätigsten Einfluss auf die Zucht im öffentlichen und Privatleben gehabt, indem das religiöse Moment doch zugleich auch einen Zügel des Naturdranges abgab (!) und unschuldige Seelen vor Frechheit und Lüderlichkeit bewahrte.“ Wir wünschten die Belege zu dieser Behauptung und verweisen einstweilen auf die ebenso gründliche als umsichtige Behandlung des Aphroditendienstes bei Engel im zweiten Bande seines *Kypros*, welcher nur leider gleichfalls gar zu sehr dem Principe der Autochthonie alles Griechischen ergeben ist. Ganz eigenthümlich ist dann ferner bei Hrn. H. wiederum die Erklärung der Pallas, deren Namen er von *πάλλω* (ich schwinde) ableitet, worauf er so fortfährt: „Es wird nun noch nachzuweisen sein, erstens warum das weibliche Geschlecht gewählt, zweitens was geschwungen worden oder Specielles dabei zu denken ist. Das Schwingen ist ein Hin- und Herbewegen von Etwas, ein Handhaben desselben mit Behendigkeit und Geschicklichkeit. Gewiss ist, weil Pallas als eine Göttin gedacht worden, dabei ursprünglich an eine weibliche Beschäftigung zu denken. Und welche könnte das anders sein als die, welche von jeher dem weiblichen Geschlechte vorzugsweise eigenthümlich und auch eine Haupteigenschaft der Pallas gewesen ist? Wir meinen das Spinnen und Weben.“ Ein sonderbarer Einfall! So wäre also die griechische Mythologie von dem ganz leeren Grundgedanken der Schwingung zu der Anschauung des Spinnens, von da zum weiblichen Geschlechte, von da weiter fort zu allen solchen Beschäftigungen übergegangen, „welche mit dem Spinnen zusammenhängen“, als da ist die Kunst zu weben, zu sticken, Kleider zu fertigen“, hernach zu andern Kunstfertigkeiten, dann zur bildenden Kunst überhaupt, und als das Product dieser seltsamen Ideenassociation wäre dann eben die Göttin Pallas anzusehn, welcher man hinterher dann auch noch Intelligenz, Vorsicht, Tapferkeit und andre gute Eigenschaften zugeschrieben hätte, Alles aus dem Grunde, „weil Mädchen vor Allen jene weiblichen Künste des Spinneus, Webens, Wirkens u. s. w. im höchsten Alterthume trieben, und diese Eigenschaft zur reinen Idee von der Kunst und Wissenschaft so schön auch passt.“ — Ich denke, ich habe Recht, wenn ich solche Erklärungen für höchst prosaisch und für ganz verfehlt erkläre; wobei ich übrigens keineswegs in Abrede stellen will, dass andere

Erklärungen gelungener und geistvoller sind, wie dieses Buch denn überhaupt trotz der bemerkten Mängel mit so viel Gründlichkeit und Liebe zur Sache ausgearbeitet ist, dass es nicht verfehlen kann, dem Studium der Mythologie auch seinerseits wesentliche Dienste zu leisten.  
Jena. *Preller.*

## Griechische Literatur.

Die Krankheit zu Athen nach Thukydides. Mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Brandeis, kaiserl. russischem Hofrath. Stuttgart, Cast. 1845. 8. 11 $\frac{1}{4}$  Ngr.

Nach mehren ältern und neuern über die von Thukydides beschriebene athenische Volkskrankheit angestellten Untersuchungen, die, mit wenigen Ausnahmen, Mangel an Kritik und umsichtiger Forschung verrathen, und daher weder zu sicheren Resultaten geführt, noch zur Aufhellung des über diese Krankheit schwebenden Dunkels etwas beigetragen haben, verdient die vorliegende neueste Bearbeitung dieses Gegenstandes von dem bereits durch einige andere werthvolle Schriften, vorzüglich sein „Griechisch-medicinisches Wörterbuch“ und seine „Verdeutschung der Aphorismen des Hippokrates“ bekannten Verfasser um so mehr eine Anzeige, als eben diese Bearbeitung eine für den ärztlichen Geschichtsforscher und den Freund des Studiums der Volkskrankheiten und des Thukydides gleich beachtenswerthe ist.

Die Schrift zerfällt nach einem kurzen Vorworte in zwei Theile, von denen der erste eine neue deutsche Übersetzung des Bruchstück aus des Thukydides' Geschichte des peloponnesischen Krieges, welches das 47.—55. Capitel des zweiten Buches umfasst, und unter dieser die erläuternden Anmerkungen enthält; der zweite Theil besteht aus einer Inhaltsübersicht dieser Capitel und einem Nachworte.

In dem Vorworte bezeichnet der Verf., der am Abend seines einsamen Lebens in dem Lesen der Griechen und Römer Trost und einen wahrhaft beglückenden Genuss findet, die gegenwärtige Arbeit als das Ergebniss eines aufmerksamen und ernstesten Studiums der von Thukydides gegebenen Schilderung der Volkskrankheit zu Athen — bei ursprünglich blos zur Zeitverkürzung gewählter Lectüre des unsterblichen Geschichtschreibers, und zugleich als eine Gabe, welche vielleicht den Ärzten, wenn nicht positive, doch negative Belehrung, den Philologen aber zum bessern Verständniss des Textes das Licht der Arzneiwissenschaft zu bieten geeignet sei, und gibt Rechenschaft von den bei dieser Arbeit benutzten literarischen Hülfsmitteln, unter welchen der florentiner Nachdruck von 1506 (richtiger 1526) und Fz. Göller's Ausgabe des Thukydides sich befinden und der Übersetzung zu Grunde gelegt sind.

Was nun zuvörderst die Übersetzung des Verf. anbelangt, so ist unverkennbar, dass sie mit Sorgfalt abgefasst ist und grösstentheils richtig den Sinn der Urschrift darstellt, doch kommen auch Ungenauigkeiten und selbst Unrichtigkeiten vor. So lässt die Übersetzung S. 4 „sowol Lemnos nebst den Inseln umher“ nicht wol errathen, dass im Texte *περὶ Ἀἴμνον* steht. Warum statt dieser erklärenden Übersetzung nicht lie-

ber: die Umgegend von Lemnos, oder: Lemnos und seine Umgebung? — S. 9: „und zwar zuerst die Bewohner des Piräeus“ — *ἤματα* — ist nicht übersetzt. — S. 13: Durch die Verstellung der dem Griechischen *ὄμεις ὄντας* entsprechenden deutschen Worte scheinen diese, nach des Rec. Ansicht, ihren wahren Charakter und ihre Bedeutung als Erklärung des *ἐξαιτίας* zu verlieren, also wol besser: plötzlich, da sie bis dahin gesund waren. — S. 21: „auch jene Ausleerungen“ als erklärende Übersetzung von *μετὰ ταῦτα*. Wenngleich diese Erklärung von rein medicinischem Standpunkte aus gerechtfertigt werden kann, so scheint es in sprachlicher Hinsicht doch ebenso kühn als hart, *μετὰ ταῦτα* auf Etwas zu beziehen, was durch später Erwähntes ziemlich weit davon getrennt ist, da gewöhnlich *μετὰ ταῦτα* sich auf das zunächst Vorausgehende bezieht und, um auf *ἀποκαθάρσεις* zu gehen, gleich nach *ταλαιπωρίας μεγάλης* stehen müsste. Wenn man daher *μετὰ ταῦτα* nicht für ein Adverbium (statt *ἐνθός*) ansehen will, so muss man es wol auf das zunächst vorausgehende *λύξ* beziehen, sodass es „zugleich mit, gleich nach“ bedeutet. — S. 26: „dass die Kranken weder die dünnsten Gewänder, noch die feinsten Gewebe — ertragen“, wornach *τὰς ἐπιβολὰς* in der Übersetzung fehlt. Rec. würde übersetzen: dass die Kranken eine Bekleidung (Bedeckung) weder mit den dünnsten Gewändern, noch mit den feinsten Geweben — oder: dass die Kranken weder die dünnsten Gewänder, noch die feinsten Gewebe auf dem Leibe — ertragen. — Ebend.: „deswegen und des nicht zu löschenden Durstes halber“ zwar nach der unter Anm. 24 beigefügten Erklärung des Verf. richtig, aber weder wörtlich, noch genau. — S. 28: „Der Durst blieb sich jedoch gleich bei vielem oder bei wenigem Trinken“ nicht wörtlich und sogar den Sinn verfehlend, besser: Und es blieb sich gleich, ob sie mehr oder weniger tranken, da dies offenbar nicht auf den Durst allein, sondern vielmehr zugleich auf das vorerwähnte innere Brennen zu beziehen ist. Vgl. hierüber Anm. 45. — S. 36: „zeigte sich“ = *παρολέπει*, richtiger: belästigte, beschwerte. — S. 37: „Ging bald — über“, bald — steht nicht im Texte. — Ebend.: „Kein Körper vermochte der Krankheit zu widerstehen“ = *σῶμά τε ἀνταρξες ὃν οὐδὲν διεφάνη πρὸς αὐτὸ — διεφάνη* ist hier gar nicht ausgedrückt. — S. 39: „sich selbst aufgeben“ = *προέεντο σφᾶς αὐτοῦς — προῖέναι ἑαυτὸν* würde Rec. lieber übersetzen: sich gehen lassen, was ihm in dieser Verbindung und wegen des *πολλῶ μᾶλλον* hier richtiger zu sein scheint, als „sich aufgeben“, ganz abgesehen davon, dass er nicht versteht, was es heissen soll: „indem sie — nur desto mehr hierdurch sich selbst aufgaben.“ — S. 45: „Die durch einige Herzhaftigkeit sich hervorzuathen suchten“ = *οἱ ἀρετῆς τι μεταποιούμενοι — μεταποιᾶσθαι* heisst aber, wie der Verf. selbst in der Anm. 40 ganz richtig sagt: sich aneignen, besitzen, haben — und würde daher hier richtiger durch eines dieser Wörter ausgedrückt werden. — S. 49: „Die Tempel, in denen sie wohnten und starben, waren voll todter Körper“ = *τὰ τε ἱερά, ἐν οἷς ἐσκήρηγτο, νεκρῶν πλέα ἦν, αὐτοῦ ἐναποθνησκόντων* — viel richtiger übersetzt hier Heilmann: (Selbst) die Tempel, worin sie ihren Aufenthalt genommen hatten, waren voll (todter) Leichname, die daselbst ihren Geist aufgegeben hatten

Die Anmerkungen, welche die Übersetzung begleiten, dienen theils zur Worterklärung, hauptsächlich zur Vergleichung des griechischen Textes mit der Übersetzung des Verf., seltener zur sprachlichen Erläuterung, die der Verf. hier und da zu wenig berücksichtigt zu haben scheint, theils zur Sacherklärung. In beiderlei Hinsicht ist anzuerkennen, dass der Verf. oft eine richtigere Erklärung gibt als seine Vorgänger, und wenn in einigen Stellen, die in sachlicher Hinsicht wol zu den schwierigeren gehören, die Erklärung desselben auch nicht ganz befriedigt und keineswegs alle Zweifel löst, so ist doch nicht zu leugnen, dass grösstentheils seine Erklärungsversuche mehr für sich haben als die bisherigen. Rec. will nur einige Stellen kurz berühren, wo er gegen die Erklärung des Verf. etwas einzuwenden hat. Anm. 4: *ἐγκατασκήπτειν* wird ganz eigentlich vom Blitze gesagt, heisst aber nach des Rec. Ansicht vielmehr einschlagen als „treffen“ enthält also neben der Rücksicht auf das Ziel auch die auf die Art der Bewegung = *irumpere*, und kann insofern auch von Krankheiten und andern Übeln gebraucht werden. „Getroffen“ mag aber immer in der Übersetzung stehen bleiben. — Anm. 5: Die Beziehung des *ἀγνοία* zu *θεραπεύοντες* lässt der Verf. den wahren Sinn des Satzes verfehlen, während er sich unschwer aus der Verbindung dieses Wortes mit *ἡρώων* ergibt. Der weitere Verfolg des thukydeideischen Berichtes bestätigt auch die Richtigkeit dieser Construction, insofern er die Annahme einer spätern Hilfsleistung — im Gegensatze zu *τὸ πρῶτον* — als eine gerechtfertigte erscheinen lässt. Heilmann in seiner Übersetzung dieser Stelle: Denn maassen sich anfänglich nicht einmal Ärzte fanden, solche zu heilen, weil sie sie nicht kannten, ist unleugbar der Wahrheit näher gekommen. — Anm. 11: Obgleich es nicht leicht sein mag, über die Echtheit der Worte: *δύναμιν ἐς τὸ μετασῆσαι σχεῖν* zu entscheiden, so ist es doch nicht eben wissenschaftlich, sich durch eine freiere Übersetzung dieser Entscheidung ganz zu entziehen. *Ἐς τὸ μετασῆσαι* scheint dem Rec. in der Übersetzung nicht ausgedrückt zu sein, der Genitiv *τοσαύτης μεταβολῆς* ist aber am natürlichsten von *αἰτίας* abhängig zu denken, also: die Ursachen, welche er für die geeigneten einer solchen Umwandlung hält. Will man aber Alles übersetzen, so muss man wol den Genitiv mit *δύναμιν* verbinden, obwol er der Wortstellung nach auf den ersten Augenblick nicht zu diesem zu gehören scheint, also: die Ursachen, von denen er glaubt, dass sie eine solche Umwandlungskraft hinsichtlich dieser Veränderung hätten — freilich etwas geschraubt und pleonastisch! — Anm. 42: Die Einschlebung des *τοιούτου* scheint dem Rec. nicht gerade nöthig, weil die Davongekommenen ebenso gut die Meinung haben konnten, dass sie nach Überstehung der Epidemie, die man gewiss damals für die mörderischste Krankheit hielt, keiner andern Krankheit erliegen würden. — Anm. 48: Da die *ἀναλαχοντοί θῆκαι*, *ἐς ἃς ἐτρόποντο* in dem darauffolgenden mit *γάρ* eingeführten Satze aufgezählt und näher bezeichnet werden, so begreift Rec. nicht, warum der Verf. diesen Satz in der Übersetzung jenem, der das Allgemeine ganz zweckmässig voraus-

schickt, vorangesetzt hat. Er scheint den Zusammenhang nicht recht eingesehen zu haben, denn in seiner Übersetzung enthält der mit *καὶ πολλοὶ ἐς* — beginnende Satz offenbar eine Steigerung des vorhergehenden. Ebenso wenig begreift Rec., inwiefern über das Wort *ἀναλαχοντοί* ein Zweifel obwalten soll. Es heisst ganz einfach: unverschämt, schamlos, wobei alle Scham aus den Augen gesetzt wird, also: *ἀναλαχοντοί θῆκαι* = Begräbnisse, bei denen man sich nicht schämt, gegen Gesetz und Sitte gröblich zu verstossen.

In dem Nachworte endlich gibt der Verf. eine kurze Beschreibung sowol des Verlaufes der athenischen Volkskrankheit, in welchem er vier Zeiträume unterscheidet, die in natürlicher Aufeinanderfolge nach ihren Symptomen charakterisirt werden, als auch ihrer Ausgänge, lässt auf diese Angaben, mit deren Darstellung Rec. vollkommen einverstanden ist, eine Widerlegung der vornehmsten bisher über diese Krankheit geäusserten Meinungen folgen und spricht am Schlusse des Ganzen die Vermuthung aus, dass die athenische Seuche in einem eigenthümlichen, hitzigen, mit Entzündung der Schleimhäute und der Leber verbundenen Hautausschlage bestanden habe, der in der Folge der Zeiten nie wieder zum Vorschein gekommen sei.

Es erweckt jederzeit ein günstiges Vorurtheil für den Muth eines Schriftstellers, wenn er es wagt, gegen fast allgemein geltende Meinungen aufzutreten, in denen man einen Irrthum auch nur zu ahnen schon für Verbrechen hält, weshalb es auch doppelte Pflicht ist, die Gründe genau zu prüfen, welche den Verf. zur Bildung einer Opposition bestimmt haben. Da aber eine solche Prüfung Rec. hier zu weit führen würde, so enthält er sich dieser gänzlich und bemerkt nur, unter Verweisung der geehrten Leser auf die Schrift selbst, dass der Verf., wenn er die gründliche und umsichtige Erörterung dieses Gegenstandes von Häser (in Dessen Historisch-pathologische Untersuchungen. Als Beiträge zur Geschichte der Volkskrankheiten. 1. Thl. [Dresden und Leipzig 1839. 8.] S. 32 ff.) bei seiner Arbeit berücksichtigt hätte, jedenfalls zu einem andern Resultate gelangt sein würde. Er hofft daher, dass der Verf. das in dieser Rücksicht Versäumte auch jetzt noch nachzuholen um so weniger Anstand nehmen werde, je einleuchtender es ist, dass ihm nur dadurch für die Möglichkeit eines entscheidenden Urtheils in dieser Angelegenheit eine sichere Bürgschaft geboten werden kann. Seine Beistimmung wird der Verf., wie Rec. glaubt, nach unbefangener Erwägung der von Häser zu Begründung des ägyptischen Ursprungs der athenischen Volkskrankheit und zu Nachweisung der Identität dieser und der wahren ägyptischen Bubonensepe in ihrer ursprünglichen — „embryonischen“ — Gestaltung angeführten Thatsachen und Umstände, wie dieselben aus sorgfältiger Vergleichung der athenischen, antoninischen und cyprianischen Seuche sich ergeben haben, und nach Berücksichtigung Dessen, was Ebenderselbe in seiner Geschichte der Medicin und der Volkskrankheiten (Jena 1845. 8. §. 89 ff.) von Neuem hierüber mitgetheilt hat, diesem trefflichen Geschichtsforscher nicht versagen können.

Meissen.

Thierfelder.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 227.

22. September 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Dem Advocat K. H. Braun in Plauen hat die juristische Facultät der Universität Greifswald die Doctorwürde *honoris causa* verliehen.

Der Privatdocent Dr. Gerber in Jena ist zum ausserordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität daselbst ernannt worden.

Der Oberlehrer Dr. J. G. Hanschmann in Leipzig ist zum Director der Bürgerschule und Inspector des Landschullehrer-Seminarium in Weimar ernannt worden.

Prof. Lessing ist zum Professor der Geschichts- und Landschaftsmalerei am Städelschen Institut in Frankfurt a. M. berufen worden.

Der Regens an dem Klericalseminarium in Posen Pohl ist zum ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität Breslau berufen worden.

Der Hilfslehrer an der katholisch-theologischen Facultät in Tübingen Prof. Schimele ist zum wirklichen ausserordentlichen Professor und Mitglied der Facultät ernannt worden.

Der Beisitzer des Appellationsgerichts in Dresden Dr. Louis Fr. Oskar Schwarze ist zum Justizrath bei dem königl. sächsischen Spruchcollegium in Leipzig ernannt worden.

Der Director der Akademie der Künste zu Antwerpen Baron Wappers und der Hofbaumeister v. Zanth in Stuttgart sind von der Akademie der Künste in München zu Ehrenmitgliedern ernannt worden.

Der Doctor der Rechte und Philosophie und Lehrer der studirenden israelitischen Jugend in Prag Wolfgang Wessely ist als Docent der hebräischen Sprache und Literatur bei der Universität daselbst eingetreten.

Dem ausserordentlichen Professor Dr. Wunderlich in Tübingen ist eine ordentliche Professur in der medicinischen Facultät daselbst verliehen worden.

Ordnen. Den preussischen Rothen Adlerorden dritter Klasse erhielt Oberconsistorialrath und Oberhofprediger v. Grünsisen in Stuttgart; das Comthurekreuz des Ordens der württembergischen Krone bei seiner Pensionirung Prof. v. Drey in Tübingen; das Ritterkreuz des niederländischen Ordens der Eichenkrone der Stadtbibliothek Dr. F. W. Ghillany.

## Nekrolog.

Am 16. Juli starb zu Halle K. W. Passavant, Pastor primarius an der Frauenkirche in Bremen, geb. zu Minden am 27. Juli 1779. Er schrieb: Darstellung und Prüfung der Pestalozzi'schen Methode (1801); Predigten.

Am 21. Juli zu Lille Jean Massieu, ehemals Professor am Taubstummeninstitut zu Paris und Gründer und Di-

rector des Instituts zu Lille, ein Schüler und Nachfolger von Siccard, im 75. Lebensjahre.

Am 22. Juli zu Algier Dr. L. F. Gasté, Médecin en chef der französischen Armee in Algerien, Verfasser von: *Abrégé de l'histoire de la médecine* (1835); *Du calcul appliqué à la médecine* (1838), und von vielen Abhandlungen in medicinischen Zeitschriften.

Am 25. Juli zu Kassel Dr. Aug. Fr. A. Theobald, Oberlehrer am Gymnasium daselbst, im 30. Lebensjahre. Seine Schriften sind: Über das Verhältniss der Gymnasiallehrer zu den Ältern ihrer Schüler (1834); Über Vernunft und Christenthum (1836); Statistisches Handbuch der deutschen Gymnasien (2 Bde., 1837—39).

Am 25. Juli zu Verona Dr. G. Zamboni, Professor der physikalischen Wissenschaften, 70 Jahre alt.

Am 27. Juli zu Breslau der Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum J. Ernst Woltersdorf, geb. daselbst 1789. Von ihm erschien eine Preisschrift: *Comment. vitam Mithridatis Magni per annos digestam sistens* (1813), und mehre philologische Abhandlungen.

Am 31. Juli zu Paris Theod. Fix, geb. zu Bern 1801. Seine Schriften: *Observations sur l'état des classes ouvrières; De la mesure de la valeur; Etudes sur les traités de commerce; Observations sur l'état des classes ouvrières* (1846).

Am 1. Aug. zu Rudolstadt Generalsuperintendent und Consistorialrath Christ. Georg Fr. Keller, im 73. Lebensjahre.

Am 2. Aug. zu Münster Bischof Dr. Kasper Max Frhr. Droste-Vischering, geb. zu Vorheim 1770, auch als Schriftsteller durch Bearbeitung der „Unterweisungen über das h. Sacrament der Firmung, von Regnault“ (1797) bekannt.

Am 6. Aug. zu Berlin der Oberlehrer am Kölnischen Realgymnasium Ludw. Bledow, ein ausgezeichneter Kenner des Schachspiels, daher auch Verfasser der Schrift: Die zwischen dem Berliner und Posener Klub gespielten Schachpartien (1843), und Herausgeber der Schachzeitung (1846).

Am 7. Aug. zu Marburg Dr. K. W. Justi, Oberconsistorialrath und ordentlicher Professor der Theologie, geb. zu Marburg am 14. Jan. 1767. Seine zahlreichen Schriften verzeichnet Meusel Bd. III, S. 581; Bd. X, S. 47; Bd. XI, S. 407; Bd. XIV, S. 251; Bd. XVIII, S. 285; Bd. XXIII, S. 67.

Am 7. Aug. zu Künzelsau Dr. Christ. Gottlieb Schmid, Professor am Obergymnasium in Stuttgart, 54 Jahre alt, Mitherausgeber der Süddeutschen Schulzeitung.

Am 10. Aug. zu Auteuil der ehemalige Divisionschef im Departement des Innern, Requettenmeister Ymbert, Verfasser von „*Ci-devant Jeune Homme*“ und mehren Theaterstücken.

Am 11. Aug. zu Beelitz J. Fr. W. Seyffert, Superintendent und Oberpfarrer daselbst, im 70. Lebensjahre.

Am 12. Aug. zu Wien der pensionirte Primararzt am k. k. allgemeinen Krankenhause und Mitglied der medicinischen Facultät Dr. J. Eisl, im 86. Lebensjahre.

Am 14. Aug. zu Berlin Geh. Oberbaurath Dr. Matthias.

Am 16. Aug. zu Heilbronn der pensionirte Rector Tschering im 83. Lebensjahre.

Am 18. Aug. in Preston-Hall bei Maidenhead Sir Charles Wetherell, einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten Englands.

Am 22. Aug. im Seebade Misdroy auf Wollin Ernst Wilh. Bernhard Eiselen, königl. Universitätsfechtlehrer und Vorsteher der Turnanstalten in Berlin, geb. zu Berlin am 27. Sept. 1792. Seine Schriften sind: Die deutsche Turnkunst, mit Jahn dargestellt (1816); Das deutsche Hiebfechten der berliner Turnschule (1818); Abriss des deutschen Stossfechtens (1826); Der Wunderkreis (1829); Die Hantelübungen (1833); Turntafeln (1837); Merkbüchlein für Anfänger im Turnen (1838).

Am 26. Aug. zu Bremen Friedr. Wagenfeld im 36. Lebensjahre. Von ihm erschien: Sanchuniathon's Urgeschichte der Phönizier (1836); Sanchuniathon's Historiarum Phoeniciae libri IX. (1837); Bremens Volkssagen (1844); Die Kriegsfahrten der Bremer zu Lande und Wasser (1846).

Am 27. Aug. zu Leipzig Dr. Gottfr. Wilh. Fink, den 7. März 1783 zu Stadtsula geboren. Er verband mit dem theologischen Studium das der Musik und gab 1810 Volkslieder und 1811 Häusliche Andachten heraus; von 1811 — 16 fungirte er als stellvertretender Prediger bei der reformirten Gemeinde zu Leipzig, gründete 1812 eine Erziehungsanstalt, übernahm 1827 die Redaction der Allg. musikalischen Zeitung, welche er bis 1842 fortführte, und ward 1841 Privatdocent der Musikwissenschaft bei der Universität in Leipzig. Seine Schriften sind ausser den genannten: Häusliche Andachten (1814); Gedichte (1815); Predigten (1815); Erste Wanderung der ältesten Tonkunst (1831); Das Jahr der Erde und der Mensch (1835); Familienunterhaltungen in Erzählungen (1835); Wesen und Geschichte der Oper (1838). Viele Aufsätze in Tzschirner's Magazin für Prediger, in der Musikalischen Zeitung und andern Zeitschriften und musikalische Compositionen.

## Chronik der Gymnasien.

### Gera.

Das von dem Director, Schulrath Herzog ausgegebene Programm berichtet den erfreulichen Bestand des Gymnasiums, indem es bezeugt, dass die Anstalt von den erprobten Grundprincipien weder in der Theorie, noch in der Praxis abweiche und die nur scheinbar, nicht wirklich fremden Elemente, die in der neuern Zeit in den Unterrichtsplan der Gymnasien aufgenommen worden sind, zur Einheit und zu einem organischen Ganzen zu verbinden trachte. Eine wesentliche Veränderung hat im vergangenen Jahre nicht stattgehabt. Die neu-eingerichtete Progymnasialklasse hat ihre Nützlichkeit bewährt. Die Prüfungen der Abiturienten sind vereinfacht worden. Das Gymnasium zählt in sechs Klassen 198, die Bürgerschule 565 Schüler. Das zum Schüssler'schen Actus ausgegebene Programm des Directors enthält: *Observationum Part. XVII. in qua praeparatur novae conjecturae de carminis Horatii I, 1 versu penultimo excusatio.* Diese Abhandlung ist der Vorläufer eines noch zu erwartenden Beweises, dass in den vielbesprochenen Ausgangsversen des Gedichts, *quodsi* und *inset* ver-

ändert werden müssen. Zweifelhaft sei, ob Horatius dies Gedicht seiner Gedichtsammlung in der Absicht vorgesetzt habe, um diese einem Gönner und einsichtsvollen Kenner der Poesie und dadurch den Lesern zu empfehlen. Mäcenas habe den Horatius viel zu nahe gestanden, um als Gönner desselben auftreten zu können, derselbe sei viel zu wenig Dichter gewesen, um mit Horatius in eine Vergleichung gezogen zu werden, und Horatius, ein offener Bekenner seines dichterischen Werthes und Ruhmes, habe nicht durch ein solches der Sammlung vorausgeschicktes Gedicht eine Erhebung von Mäcenas erzielen können. Das Gedicht sei also nicht in dieser Hinsicht auf Mäcenas zu beziehen, aber in sich echt und nur in den angeführten Worten verdorben. Eine spätere Abhandlung wird den so angebahnten Weg weiter verfolgen. — Zum Neujahrsactus schrieb Prof. Dr. Mayer das Programm: „Über den Charakter des Kreon in den beiden Oedipen des Sophokles. Erste Abtheilung.“ Seit Antigone auf unserer Bühne erschien, haben die Schriften über diese Tragödie und die dramatische Kunst des Sophokles sich zu einer grossen Zahl gehäuft, sodass eine Revision der verschiedenen Ansichten nöthig wird. Der Verfasser gibt hierzu einen schätzbaren Beitrag. Schon hatte Held dem Charakter des Kreon eine besondere Untersuchung zugewendet, indem er nachwies, Sophokles habe im Kreon den Repräsentanten des menschlichen Rechts im Conflict mit dem göttlichen Rechte darstellen wollen. Diese Ansicht als die wahre erkennend, gibt der Verfasser eine Widerlegung der von Wex und von Firnhaber aufgestellten Meinung, als verfechte der tyrannische Kreon nur seine eigene Sache und wage die ihm entgegenstehende Bestrebung nicht dergestalt anzugreifen, dass er sie durch die Kraft der in ihm wirkenden Idee bekämpfe. So ergibt sich eine Rechtfertigung des Kreon, der nur durch die einseitige Verfolgung seiner Ansicht tyrannisch und hart erscheint, nicht als vollendeter Tyrann und leidenschaftlicher Thor aufhöret eine tragische Person zu sein. In einer genauen, ausführlichen, aus den Tragödien selbst geschöpften Charakteristik wird dargelegt, wie Sophokles in allen drei Tragödien, in welchen Kreon handelt, der einmal gewählten Zeichnung des Charakters treu geblieben ist, und zwar im König Ödipus das verderbliche Walten der Sicherheit des auf seine Einsicht und sein Glück vertrauenden Menschen, gegenüber der Wachsamkeit auf sich selbst, darstellt und zum Vertreter dieser Idee in Kreon einen in Selbstschätzung vermessenen, auf Weisheit und Macht pochenden und in der Verachtung aller Warnungen der Götter dem Verderben zueilenden Herrscher wählt. Eine vollständige Darlegung des Ganges der Tragödie gibt hierzu den Beweis und zeigt nicht allein die feste Haltung der Charakterzeichnung, sondern auch die harmonische Construction des ganzen bewunderungswürdigen Meisterstücks tragischer Kunst auf eine freisinnige Weise und mit scharfer Auffassung der psychologischen Wahrheit. Eine zweite Abtheilung wird den Beweis aus dem zweiten Ödipus schöpfen. Das Ganze enthält einen der allgemeinen Beachtung werthen Beitrag zur ästhetischen Kritik. — Das von Schulrath Herzog zur Feier des Heinrichstages geschriebene Programm enthält: „Bemerkungen eines Schulmannes über die kirchlich religiösen Fragen der Zeit“, in denen er mit der Würdigung unserer Zeit die Andeutung dessen, was noth thut, verbindet. Es kommen dabei Fragen über die Stellung der Schule zur Kirche, über den Religionsunterricht, wobei namentlich auf Landfermann's neueste Schrift Rücksicht genommen wird u. A. zur Besprechung und man vernimmt die Rede eines umsichtigen und scharfsinnigen Schulmanns.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

## Deutsche Eisenbahnschienen-Compagnie.

Gemäss Directorialbeschlusses sollen im Laufe des Monats September von den im Portefeuille der deutschen Eisenbahnschienen-Compagnie aufbewahrten Actien (à 200 Thlr. Courant)

**weitere zweitausend Stück mit 12% Aufgeld**

begeben werden. Der Bezug derselben geschieht gegen Anschaffung des vollen Betrags in Baar, oder in couranten, zinstragenden Effecten, letztere zum Tagescours berechnet.

Wir knüpfen an diese Anzeige die Bemerkung, dass ein weiterer Actienverkauf **unter 50% Aufgeld nicht** geschehen wird, und folglich die gegenwärtige Emission eine sich nicht wieder erneuernde, vortheilhafte Gelegenheit bietet, sich noch bei einem Unternehmen zu betheiligen, welches unter den günstigsten Conjunctionen und den vortheilhaftesten Local- und Productionsverhältnissen entstanden, schon im nächsten Frühjahr zum schwunghaften Betrieb gelangt, und den Actionnairs, nebst **Fünf** Procent festen **Zins**, 12 bis 15% **Dividende** zuverlässig erwarten lässt.

Der **Plan** des Unternehmens und ein **Situationsriss** der Werke kann bei uns unentgeltlich abgefordert werden.

Hildburghausen, 31. August 1846.

**Die Direction**

der deutschen Eisenbahnschienen-Compagnie.

Von **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist zu beziehen:

**De materiae apud Leibnitium notione et ad monadas relatione commentatio auctore G. Hartenstein.** Gr. 4. Geh. 12 Ngr.

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations - Lexikon.

**Neunte Auflage. Dreiundachtzigstes Heft.**

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Leipzig, am 29. August 1846.

**F. A. Brockhaus.**

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

## Abhandlungen

aus dem

## Gebiete der Rechtsgeschichte

von

**Dr. Friedrich August Biener.**

**Inhalt:**

- I. über die Einführung der Geschwornengerichte in England.  
II. Historische Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechsels.  
Gr. 8. Brosch.  $\frac{3}{4}$  Thlr.

Bernh. Tauchnitz jun. in Leipzig.

# Leipziger Repertorium

## der deutschen und ausländischen Literatur

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1846. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

## August. Heft 32 — 35.

**Inhalt: Literaturgeschichte.** Griepenkerl, Der Kunstgenius der deutschen Literatur des letzten Jahrhunderts. 1. Bd. — Hillebrand, Die deutsche Nationalliteratur seit Lessing bis auf die Gegenwart. 3. Bd. — **Jurisprudenz.** Basilicorum supplementa inedita; ed. Witte. — v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städteverfassung. — v. Kamptz, Abhandlungen aus dem deutschen und preussischen Staatsrecht. 1. Bd. — Schwanert, Enumeratio successionum in iure Romano. — **Physiologie.** Valentin, Grundriss der Physiologie des Menschen. — **Medicin.** Casper, Denkwürdigkeiten zur medicinischen Statistik. — *Deutsch, Publicum und Ärzte in Preussen.* — Jürg, Die Bildung und Prüfung der Ärzte nach den Anforderungen der Heilwissenschaft und Humanität. — **Naturwissenschaften.** Streffleur, Die primitive physikalische Beschaffenheit der Nord-Polarländer. — **Mathematik.** Adams, Das Malfattische Problem. — Gernar, Tafeln zur Erleichterung der Himmelskunde. — Müdler, Die Centralsonne. — **Classische Alterthumskunde.** Reichardt, Die Gliederung der Philologie. — Xenophontis Agesilaus; ed. Breitenbach. — Zumpt, Über die persönliche Freiheit des römischen Bürgers. — **Abendländische Literatur.** Hanky, Pocátky posvátného Jazyka slovanského. — Jordan, Kratka mluvnice jazyka polského u. s. w. — Derselbe, Die polnische Sprache. — Derselbe, Taschenwörterbuch der polnischen und deutschen Sprache. — Miklosich, Radices linguae Slovenicae veteris dialecti. — Lukaszewski und Mosbach, Polnisch-deutsches Taschenwörterbuch. — Smith, Grammatik der polnischen Sprache. — **Morgenländische Literatur.** Goldberg, Anecdota Rabbinnica. — Landsberger, Fabulae aramaeae. — Redtslob, die alttestamentlichen Namen der Bevölkerung des Israelitenstaates. — **Geschichte.** Arbanère, Études sur l'histoire universelle. Tom. I et II. — Kopp, König Rudolf und seine Zeit. 1. Bd. — **Statistik.** Becker, Die Bevölkerungs-Verhältnisse der österreichischen Monarchi von 1819—43. — **Schul- und Unterrichtswesen.** Vitmar, Schulreden über Fragen der Zeit.

Leipzig, im September 1846.

**F. A. Brockhaus.**

En vente chez **F. A. Brockhaus** à Leipzig:

# Dictionnaire

ou Manuel-lexique

## DU DIPLOMATE ET DU CONSUL.

Par

le Baron **Ferd. de Cussy.**

12. Broch. 3 Thlr.

In jeder Buchhandlung vorrätzig:

**Öffener Brief**  
an die im Jahre 1846 in Jena sich versammelnden  
**Philologen**  
von  
**Dr. Bernh. Matthiä.**  
Gr. 8. Geh. Preis 4½ Ngr.  
Jena, Fr. Mauke.

Vollständig ist jetzt erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Correspondenz**  
des  
**Kaisers Karl V.**  
Aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de  
Bourgogne zu Brüssel mitgetheilt  
von  
**Dr. Karl Lanz.**  
Drei Bände.  
Gr. 8. 1844—46. 12 Thlr.  
(Jeder Band 4 Thlr.)  
Leipzig, im September 1846.  
**F. A. Brockhaus.**

Bei **Ernst Fleischer** in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Des Pindaros Werke**, in die Versmaasse  
des Originals übersetzt von **J. T. Mommsen.** Gr. 4.  
Brosch. Preis 2 Thlr. 15 Ngr.

Bei **S. Waffermann** in Mannheim ist erschienen:

**Geschichte**  
**unserer abendländischen Philosophie**  
von ihren ersten Anfängen bis auf die Gegenwart  
von **Dr. Eduard Röth,**  
außerordentlichem Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg.  
**Erster Band.**  
Die ältesten Quellen unserer speculativen Ideen.  
Gr. 8. Brosch. Preis 8 Thlr., oder 14 Fl. Rhein.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Luther's Leben.**  
Erste Abtheilung:  
Luther von seiner Geburt bis zum Ablaßstreite.  
(1483 — 1517.)  
Von  
**Karl Sürgens.**  
Zweiter Band.  
Gr. 8. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.  
Der erste Band wurde zu Anfang dieses Jahres ausgegeben und hat denselben Preis.  
Leipzig, im September 1846.  
**F. A. Brockhaus.**

In **G. F. Meyer's** Verlag in Giessen ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands vorrätzig:

**Schilderung**  
der  
**deutschen Pflanzenfamilien**  
vom  
botanisch-descriptiven und physiologisch-chemischen  
Standpunkte.  
Von  
**Dr. Hermann Hoffmann,**  
Privatdocenten der Ludwigs-Universität zu Giessen.  
Ein Band von 15 Bogen gr. 8. mit 12 Tafeln erläuternder  
Abbildungen. 1846.  
Preis 1 Thlr. 20 Sgr., oder 3 Fl. Rhein.  
Der gelehrte Herr Verfasser hat es sich in dieser Schrift zur Aufgabe gemacht, neben der wissenschaftlichen vorzüglich die praktische Seite der Botanik hervorzuheben und gibt daher bei jeder Pflanze die chemischen Bestandtheile, den Aufenthaltsort und die Art ihrer Anwendung und Nutzbarkeit an. Die Behandlung des Stoffes ist so ganz neu, dass das Buch ausser Chemikern, Pharmaceuten, Botanikern und Landwirthen jeden Gebildeten interessiren wird.

Von **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der  
**Kart hä u s e r.**  
Von  
**Eduard Habel.**  
Gr. 12. Geh. 16 Ngr.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 228.

23. September 1846.

## Jurisprudenz.

Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, eine Sammlung von Rechtsbüchern, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechtes, herausgegeben und erläutert von *Emil Franz Rössler*, Doctor der Rechte, Mitglied der prager Juristenfacultät und Supplenten der Lehrkanzel für das österreichische Civilrecht. Mit einer Vorrede von *Jakob Grimm*. Erster Band. — A. u. d. T.: Das altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert. Nach den vorhandenen Handschriften zum ersten Mal herausgegeben u. s. w. Prag, Calve. 1845. Gr. 8. 2 Thlr.

Schon die Richtung des vorliegenden Werkes auf eine wissenschaftliche Untersuchung der in der Vorzeit liegenden Rechtsdenkmäler eines Theils des österreichischen Kaiserstaates muss in Jedem, der an der Entwicklung des einheimischen Rechts Theilnahme und Interesse findet, einen wohlthuenden Eindruck hervorbringen. Denn seit langer Zeit ist man gewohnt, in der österreichischen Rechtsliteratur fast nichts, als magerere, unwissenschaftliche Commentare der neuesten Legislation auftauchen zu sehen, deren letzte Gründe dem Buchstaben des dortigen Gesetzes entnommen sind, und nur äusserst selten ist es versucht worden, diesen neuesten Rechtszustand als ein Moment in der Gesamtentwicklung des Rechts auf deutschem Boden darzustellen. Indem man sich so wenigstens auf dem Gebiete des Privatrechts (das Criminalrecht ist vermöge seiner allgemeinen Beziehung zum Leben einer solchen Abschliessung nicht fähig) über den Particularismus dort nicht zu erheben vermochte, hat man bewirkt, dass die österreichische Rechtsliteratur von der des übrigen Deutschlands allmählig geschieden und der Theilnahme an der Erhebung entzogen worden ist, welche die Jurisprudenz namentlich in den Ländern des gemeinen Rechts erfahren hat. Dies Ergebniss wirkt um so schmerzlicher, je mehr man sich bewusst ist, dass gerade die österreichischen Lande eine Fülle des herrlichsten rechtshistorischen Materials erzeugt haben, dass gerade dort so reiche Denkmäler deutscher Rechtsüberzeugung vorhanden sind, wie die beiden neuesten Quellensammlungen entschieden darthun. Leicht würde es sein, aus diesen Quellen die organische Entfaltung jenes Rechts darzustellen, und der Vortheil einer solchen Thätigkeit würde nicht bloß darin be-

stehen, dass die österreichische Rechtswissenschaft sich von Neuem an die deutsche Jurisprudenz überhaupt anschliesse, und die Erfolge dieser letztern sich eignete, sondern auch darin, dass selbst der gegenwärtige Rechtszustand heller beleuchtet und dass man durch die Auffassung desselben von einem weitem Gesichtspunkte aus eine Erklärung gewinnen würde, die ihm durch keinen, auch noch so ausführlichen Commentar der bezeichneten Art zu Theil werden kann; denn so willkürlich auch das österreichische Gesetzwerk verfasst sein mag, so entschieden und exclusiv es auch dem Rechtsleben sich aufgedrängt hat, so hat es doch schwerlich vermocht, der gesammten Entwicklung des im Volksbewusstsein ruhenden Rechts mit einem Male ein Ziel zu setzen, sondern schon nach kurzer Zeit wird es dem letztern assimilirt und dann als ein organisches Glied in der gesammten Reihe der gesammten Entwicklungsmomente des dortigen Rechts dastehen. Dies um so mehr, da es durch seine didaktische und mehr principielle als casuistische Haltung der freien Entfaltung des Volksgeistes auf dem Gebiete des Rechts in der That weit weniger hemmend entgegentritt, als dies der Fall sein würde bei einer durch lauter specielle Entscheidungen sich charakterisirenden Gesetzgebung.

Das vorliegende Werk nun verdient aus den angeführten Gründen eine ganz besondere Berücksichtigung, indem es von echt wissenschaftlichem Standpunkte aus eine Bearbeitung der Rechtsdenkmäler Böhmens und Mährens zu liefern bestimmt ist, zweier Länder, die, wie schon jetzt ersehen werden kann, an trefflichem rechtsgeschichtlichem Materiale ausserordentlich reich sind. Zu dem Interesse, welches dieses Werk, nach den obigen Bemerkungen, bietet, tritt aber hier noch das besondere, für den deutschen Rechtshistoriker vorzüglich beachtenswerthe hinzu, welches in der Nachweisung der Resultate liegt, die durch eine Verschmelzung des *deutschen* und *slawischen* Rechts hervorgebracht wurden. Mit Recht äussert Jakob Grimm in seiner Vorrede zu dem vorliegenden Bande, dass jene Nachweisung wünschenswerth erscheine, weil bei der uralten Gemeinschaft zwischen Slawen und Deutschen, die in diesen Ländern noch mehr durch die Einheit der Herrschaft genährt wurde, gewiss auch im Rechte gewisse Berührungspunkte beider Nationalitäten zu finden sind, deren Auffassung für die comparative Rechtsgeschichte von besonderm Werthe sein dürfte. In den Rechtsdenkmälern des vorliegenden ersten Bandes frei-

lich prävalirt das deutsche Element so sehr, dass dies letztbezeichnete Interesse hier seine volle Befriedigung noch nicht finden kann; desto mehr aber ist dies zu erwarten von dem Inhalte der folgenden Bände, namentlich den über den Ursprung der Städte zu liefernden Urkunden und den mährischen Rechtsquellen. Das ganze Werk wird nämlich nach der Bestimmung des Verf. in vier Bänden vollendet werden, von denen der zweite die alten brünner und iglauer Stadtrechte, und die Weisthümer und Sprüche des alten brünner Oberhofs (*liber decisionum*), der dritte eine Urkundensammlung und der vierte eine Sammlung von Dorfweisthümern liefern wird. Der vorliegende erste Band, welcher das altprager Stadtrecht enthält, erweckt in der That den lebhaftesten Wunsch, dass die in dieser Weise angekündigte Fortsetzung des Werkes recht bald erscheinen möge. Wir wollen diesen ersten Theil jetzt einer nähern Betrachtung unterwerfen.

Das Werk ist bevorwortet von Jakob Grimm, der diese Gelegenheit benutzte, auf wenigen Seiten mit der bekannten Meisterschaft in einigen, theils der Sprache, theils dem Rechte entnommenen, Beispielen das Vorhandensein wirklicher Berührungen der slawischen und deutschen Nationalität in anziehender Weise anzudeuten. Auch der Verf. fasst diesen Gesichtspunkt in seiner Vorrede richtig auf, und wenn irgendwo, so wird hier durch das in diesem Bande Gelieferte die Ansicht unterstützt, dass die Denkmäler des Rechts, als der vollkommenen Reproduction des geistigen Lebens eines Volkes, durch ihre Veranlassung zu Rückschlüssen das treueste Bild des Culturzustandes geben, aus dessen Schoosse sie erwachsen sind.

Die äussere Anordnung, die Technik des Werkes anlangend, so ist der Verf. von Grundsätzen ausgegangen, welche Ref. vollkommen billigen muss. Er lässt nämlich dem Texte der eigentlichen Rechtsdenkmäler eine Einleitung vorausgehen, in der er, ausser der Charakterisirung des kritischen Apparats, eine möglichst systematische Darstellung des Inhaltes der nachfolgenden Quellen gibt. Es wird hier eine dogmatische Entwicklung aller in dem Statut enthaltenen Sätze beabsichtigt, und hier und da wol auch ein Erklärungsversuch beigefügt. Die Einleitung empfiehlt sich durch Präcision und Klarheit der Darstellung und ist so zweckmässig angelegt, dass sie sogleich eine Gesamtaufassung des stadtrechtlichen Materials möglich macht, ein Vortheil, der bei den planlosen und jeder systematischen Anordnung entbehrenden städtischen Statuten der frühern Zeit gewiss sehr hoch angeschlagen werden muss. Es wäre sehr zu wünschen, dass diese Einrichtung von allen Herausgebern deutschrechtlicher Quellen nachgeahmt würde, weil eine Erleichterung der Auffassung des Quellenmaterials nirgend so dringend gefordert wird, als im deutschen Rechte, das nach seiner Eigenthümlichkeit ja vorzüglich auf der Beobachtung

des Rechtslebens des deutschen Volkes in seiner Totalität beruht, dessen Erkenntniss man nur aus der Gesammtheit der grossen Masse einzelner Rechtsquellen schöpfen kann. Nach dieser Einleitung folgen dann die Statuten selbst.

Obschon das Stadtrecht von Prag nicht allein Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitungen, sondern selbst akademischer Vorlesungen geworden war, so hatte man doch der ältern statuarischen Grundlage desselben bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts jede Berücksichtigung entzogen, weil, wie das in so vielen Städten der Fall war, zwei neuere städtische Reformationen aus dem 16. Jahrh., von Briccius und Koldin, die Erinnerung an ihre Grundlagen verfilgt hatten. So kommt es, dass der älteste Codex, welchen der Verf. als Textesgrundlage angenommen hat, bisher gänzlich unbekannt war. Es ist dies ein altes, im J. 1310 angelegtes und noch im J. 1517 zu öffentlichen Zwecken benutztes Stadtbuch. Anfangs mochte dies Buch als *liber rationum* zur Aufzeichnung von Stadtrechnungen gebraucht worden sein; später schrieb man auch die allmählig entstehenden Schöffensatzungen und Weisthümer hinein, so oft solche auf Grund einer öffentlichen Veranlassung entstanden waren, und zuletzt diente das Buch sogar noch zur Aufnahme wichtiger Privaturkunden (etwa als Amtshandelsbuch) und der Bürgerrechtsvertheilungen. Man erinnert sich dabei jedenfalls an die alten Wandelbücher der Stadt Nürnberg und an das alte Stadtbuch von Bamberg, auf welches der Verf. selbst hinweist. Der zweite Codex ist ein ebenfalls zur Aufnahme von Privaturkunden und Copien der städtischen Privilegien benutztes Stadtbuch, welches auch eine sorgfältige Abschrift der in jenem Codex enthaltenen rechtlichen Satzungen enthält, die nach dem Urtheile des Verf. vor dem J. 1380 gefertigt worden ist. Die dritte Handschrift, welche in der Domcapitular-Bibliothek zu Prag aufbewahrt wird, und nach der Ansicht des Verf. schon im J. 1394 vollendet war, enthält zwar abermals eine Abschrift der städtischen Statuten, allein diese ist durch die Gedankenlosigkeit und Unkenntniss des Abschreibers vielfach corrumpt; dagegen ist dieser Codex aus dem Grunde besonders werthvoll, weil er manche wichtige Zusätze enthält, welche in jenen Handschriften fehlen und den Verf. schliessen lassen, dass dem Abschreiber noch eine andere Handschrift vorgelegen haben möge. Ausserdem findet sich in diesem Manuscript auch ein Rechtsbuch, welches der Verf. mit Recht für die Privatarbeit eines Notars gelten lässt, und wegen seines allgemeinen Interesse ebenfalls in diese Sammlung aufgenommen hat. Es ist ein Auszug des prager Stadtrechts, unterstützt durch eine häufige Benutzung der sächsischen Rechtsbücher. Der Verf. hat dies durch sorgfältige Verweisungen auf die benutzten Stellen zu zeigen gesucht; dabei vermischen wir nur eine Vergleichung des magdeburgischen Rechts (bei Gaupp, Das

alte magdeburger und hallesche Recht, 1826, S. 269 ff.), welches hier entschieden einflussreich gewesen ist, wie ich aus Ähnlichkeit mehrer Stellen beider Rechte erkenne.

Was nun die Textkritik der Statuten betrifft, so lässt es sich gewiss nur rechtfertigen, dass der Verf. den ältesten Codex als Grundlage seiner Recension annahm, da er offenbar die eigentliche Originalaufzeichnung enthält; es ist jedoch Ref. beim Mangel einer eigenen Urtheil in den Codex nicht wohl möglich, über die Leistungen des Verf. in dieser Hinsicht ein bestimmtes Urtheil auszusprechen, zumal da eine Entscheidung auf diesem Gebiete ein besonderes Specialstudium der durch Einflüsse slawischer Elemente hier und da modificirten Codexsprache voraussetzt. Ich beschränke mich deshalb hier darauf, noch einige Bemerkungen über den Inhalt der Rechtsquellen anzuknüpfen.

Die Statuten enthalten viele überaus interessante Zeugnisse des mittelalterlichen Rechtslebens, namentlich bietet das über das Municipalwesen Prags Ausgesprochene ein frisches und farbenreiches Bild des regen und fruchtreichen Wirkens der städtischen Bürger im 14. Jahrh., zugleich aber auch des ungestümen und wilden Treibens, das, zum Theil hervorgegangen aus den Kämpfen der Geschlechter mit den Gilden und Zünften, zu jener Zeit in allen volkreichen Städten zu finden war, und hier eine besondere Berücksichtigung durch strengere Polizei- und Strafsanctionen erzeugte. Und doch vermochte man noch kaum durchzudringen, sondern war genöthigt, manche Unbilden in einem bestimmten Maasse zu dulden; dies geht z. B. aus dem Art. 92 der Stat. hervor, nach welchem die zum Zwecke der Privatrache gegen einen Verletzer bewirkte Sammlung der Freunde und das Eindringen in das Haus des Feindes nur bestraft werden zu sollen scheint, wenn nicht vorher eine Anzeige beim Richter und seinen Schöffen geschehen war. Überhaupt erinnert dies Strafrecht mit seinen Bussen und Sühngeldern überall an das der mittelalterlichen Rechtsbücher. — Das Privatrecht dieser Quelle enthält wenig Eigenthümliches, ja es würde ohne die grösstentheils dem Sachsenpiegel und Weichbild entnommenen Bestimmungen des Rechtsbuchs dürftig zu nennen sein. Besonders auffallend ist es, dass man wol kaum eine Spur der alten Erbgüter findet und im Allgemeinen das Immobilienvermögen der fahrenden Habe schon fast ganz gleichgestellt sieht. Auch hier ist der Erwerb städtischer Grundstücke an die Auffassung vor dem Richter geknüpft, und erst nach Ablauf von Jahr und Tag, wozu hier noch besondere Formalitäten treten, entsteht die rechte Gewere. Ein sehr bemerkenswerthes und interessantes Institut dagegen, das ich nirgends sonst in dieser Weise gesehen habe, ist die in diesen Statuten vorkommende *Receptio super damno debitoris*. Dar-

unter ist nämlich die Befugniss des Gläubigers verstanden, sich von einem Andern, als dem Schuldner, auf Kosten des letztern das Geschuldete zahlen zu lassen. Ich kann in diesem eigenthümlichen Institute nichts Anderes, als eine der Cession gegen Zahlung des Werthes entsprechende Idee finden, und halte die an sich scharfsinnige Ansicht Weiske's (Schneider's Jahrb. Jahrg. 1845, S. 835), dass darin schon Grundlagen des Wechsels zu suchen seien, für sehr unwahrscheinlich. Abgesehen davon, dass von einem *Campsor* hier gar keine Erwähnung geschieht, dass ferner *in dieser Zeit* das selbst in Italien noch in seiner ersten Entwicklung begriffene Institut in Prag schwerlich Eingang gefunden haben konnte, widerspricht jener Ansicht besonders der Umstand, dass hier von einer Zahlung an einem *dritten Orte* nirgends die Rede ist; darin scheint mir aber gerade das den Wechsel in jener Zeit am meisten charakterisirende Element zu liegen, insofern es als ein von den *Campsores* ausgehendes Geschäft erscheint, weil Platzanweisungen in Wechselform eine vor dem Ende des 16. Jahrh. schwerlich vorkommende Erfindung sind. Will man die Eigenthümlichkeit des Wechselinstituts übersehen, welche in der dem Handelsbedürfnisse entsprechenden Erfindung der *italienischen Wechster* liegt, so kann man freilich gar mancherlei Einrichtungen jener Zeit auffinden, von welchen man mittels einer mehr oder weniger gewagten Schlussreihe zuletzt wol zu dem Institute des Wechsels gelangen wird; allein eine solche Argumentation würde gewiss ebenso unzulässig erscheinen, als die ehemaligen Versuche, das Lehnrecht auf ähnliche Institute des römischen Rechts zurückzuführen.

Das Erbrecht unseres Statuts ist dürftig und enthält (mit Ausnahme der Bestimmung über Gerade, Heergeräthe und Musstheil) wenig eigentlich deutschrechtliche Principien. Es scheint hier schon viel römisches und kanonisches Recht eingewirkt zu haben. Auch Testamente kommen schon vor, und bemerkenswerth ist dabei nur die eigenthümliche Bezeichnung der Solennitätszeugen als „*Todtbettleute*“. — Über die Güterrechte der Ehegatten sind die Bestimmungen des Statuts so dürftig, dass man einen eigentlichen Charakter derselben aus dem Vorliegenden schwerlich ermitteln können. Dagegen gewähren die über das Verfahren in Civil- und Strafsachen vorkommenden Vorschriften wieder manche treffliche Zeugnisse für die Nachweisung des aus dem landrechtlichen Prozesse sich allmählig in den Städten umgestaltenden Gerichtswesens.

Auch der Anhang enthält viel Interessantes, z. B. die *statuta Iudaeorum* von 1254 und die *iura Teutonorum in suburbio pragensi* von 1065. Merkwürdig ist, dass in den letztern das Princip der Stammrechte noch immer durchschimmert, wie dies z. B. die Satzung des §. 23 (auf welche schon Grimm in seiner Vorrede hin-

weist) darlegt, nach welcher der Deutsche, wenn ein gestohlenes Pferd bei ihm gefunden wurde und der Eigenthümer in gewöhnlicher Weise den Diebstahl durch seinen Eid erhärtet hatte, nach uraltem Brauche mit seinem Schwerte einen Kreis um sich ziehen und innerhalb dieses letztern seine Unschuld beschwören soll.

Diese Andeutungen mögen genügen, um das germanische Publicum auf den Werth der vorliegenden Sammlung aufmerksam zu machen. Nochmals spreche ich den Wunsch aus, dass es dem Verf. gefallen möge, recht bald in der begonnenen Weise die versprochene Fortsetzung des Werkes zu liefern, der Jeder mit Spannung entgegen sehen muss, der das hier Geleistete geprüft hat.

Jena.

Karl Friedrich Gerber.

*Supplementum editionis Basilicorum Heimbachianae, lib. XV—XVIII. Basilicorum cum scholiis antiquis integros, nec non lib. XIX. Basilicorum novis auxiliis restitutum continens, edidit, prolegomenis, versione latina et adnotationibus illustravit Carolus Eduardus Zachariae a Lingenthal, iuris utriusque doctor, instituti archaeologici Romani socius, exprofessor Heidelbergensis, dominus in Grossmehlen. Lipsiae, Barth. 1846. 4. 2 Thlr. 20 Ngr.*

Der Unterzeichnete hat den ihm gewordenen Auftrag, diese ausgezeichnete literarische Erscheinung, welche sich als eine Ergänzung der von ihm unternommene Basilikenausgabe ankündigt, anzuzeigen, um so lieber übernommen, als ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, sich über manche Ausstellungen, welche der um das byzantinische Recht hochverdiente Verf. an des Unterzeichneten Basilikenausgabe gemacht hat, auszusprechen.

Herr Prof. Zachariae fand auf seiner nach dem Orient angestellten Reise im J. 1838 zu Constantinopel in der im Hause des Patriarchen von Jerusalem befindlichen Bibliothek des heiligen Grabes die seiner Ausgabe zum Grunde liegende Pergamenthandschrift, welche jetzt aus 222 Blättern Quartformat besteht, und rescribirt ist. Nachricht von diesem Funde gab er in seiner *delineatio historiae iuris Graeco-Romani* p. 30 (l. a. ε) und 49 (2.), und in seiner Reise in dem Orient in den J. 1837 und 1838, S. 293 f. Eine genauere Beschreibung der Handschrift und ihres Inhaltes gab er sammt einer Ausgabe des tit. 1, lib. XVIII, *Basil.* aus derselben in dem Programm: 'Ανάκτορον. Lib. XVIII, tit. 1. *Basilicorum cum scholiis antiquis. Specimen Codicis palimpsesti Constantinopolitani bibliothecae S. Sepulcri,*

*qui solus lib. XV—XVIII. Basilicorum integros cum scholiis continet.* Heidelberg. 1842. 4. Dieselbe Beschreibung liefern die Prolegomenen zu obigem Werke. Rec. theilt daraus das Nöthigste mit.

Die Handschrift enthält Bl. 1—210, das Manuale des Harmenopolus, und Bl. 211 f. die Schenkung Constantin's des Grossen an den Papst Sylvester und einiges Andere, was in der gedachten Beschreibung näher angegeben ist. Sie ist rescribirt. Bl. 1—216 mit Ausnahme von Bl. 22 und 29, gehörten sonst einer Basilikenhandschrift in Folio an, aus deren einzelnen Blättern, während die neue Schrift darauf geschrieben wurde, man je zwei Blätter machte. Von dieser ursprünglichen Handschrift sind noch 102 ganze Folioblätter und 10 halbe dergleichen übrig. Auf Bl. 22 und 29 ist eine Urkunde vom J. 1217 geschrieben, welche Hr. Z. sowol in den Prolegomenen des erwähnten Programms, p. V sq. als in denen der jetzt anzuzeigenden Ausgabe p. IV sq. hat abdrucken lassen. Die Urkunde ist von einem Geistlichen Hermogenes auf Befehl des Jeremias Chimadas, der in der Urkunde σακελλάριος τῆς ἀγιωτάτης μητροπόλεως Θεσσαλονίκης καὶ ταβουλλάριος genannt wird, zu Thessalonich im J. 1217 nach Christus in griechischer Sprache geschrieben, und von diesem Jeremias und noch drei anderen Zeugen unterschrieben. Sie ist für die Geschichte der Handschrift insofern wichtig, als, wie Hr. Z. bemerkt, daraus wahrscheinlich wird, dass die Basilikenhandschrift zu Thessalonich geschrieben und auch dort rescribirt worden ist. Auch für das Alter der Basilikenhandschrift ist die Urkunde nicht unerheblich. Denn die Schrift der Urkunde ist nach des Herausgebers Bemerkung der Scholienschrift in der Basilikenhandschrift ähnlich, woraus der Herausgeber vermuthet, dass der Geistliche Hermogenes, der Schreiber der Urkunde, auch die Basilikenhandschrift geschrieben habe. Die Schrift der Basilikenhandschrift ist der des Cod. Coislin. 152, und des Cod. Paris. 1350 sehr ähnlich. Der Text steht in der Handschrift in der Mitte der Seite und ist mit grösserer Schrift geschrieben. Die Scholien stehen mit kleinerer Schrift über und unter dem Text und am Rande. Ein getreues Abbild der Stellung des Textes und der Scholien in der Handschrift geben die fünf den tit. 1, lib. XVIII, *Basil.* enthaltenden Blätter, welche der Herausgeber in dem gedachten Programm hat abdrucken lassen. Die Handschrift ist sehr schwer zu entziffern gewesen. Dasjenige chemische Mittel, welches bei der Veroneser Handschrift des Gajus sich wirksam bewiesen hatte, war unwirksam. Erst durch andere dem Herausgeber von Hrn. Prof. Gmelin zu Heidelberg an die Hand gegebene und in den Prolegomenen §. 6, näher bezeichnete Mittel wurde die Entzifferung der alten Schrift möglich. (Die Fortsetzung folgt.)

## Jurisprudenz.

*Supplementum editionis Basilicorum Heimbachianae. Editio Carolus Eduardus Zachariae a Lingenthal.*

(Fortsetzung aus Nr. 228.)

Die Handschrift enthält die Bücher XV—XVIII, der Basiliken mit bis jetzt unbekanntem Scholien. Die neue Ausgabe des Textes und dieser Scholien gibt wesentliche Bereicherungen der Fabrot'schen und des Rec. Basilikenausgabe.

1) Der Text hat folgende Ergänzungen erhalten; Lib. XV, tit. 1. *Basil.* cap. 16, th. 2. (L. 16, §. 1, D. VI, 1), fehlt in den frühern Ausgaben.

Lib. XVI, tit. 1, *Basil.* hat in den frühern Ausgaben eine Lücke. Im Cod. Paris. 1352, welcher hier der Fabrot'schen und Heimbach'schen Ausgabe zum Grunde liegt, fehlt ein Blatt, auf welchem diejenigen Basiliken-capitel standen, welche den L. 36, §. 2. L. 37—62, §. 1, D. VII, 1, entsprechen. Rec. hat aus der Synopsis und aus den Scholien des Cod. Coislin. 152, diejenigen Stellen ergänzt, welche den L. 36, §. 2, u. L. 43, D. VII, 1 entsprechen. Die von Hrn. Z. entdeckte Handschrift, welche wir mit demselben Cod. S. Sepulcri nennen wollen, hat die fehlenden Stellen vollständig enthalten, und die neue Ausgabe liefert dieselben, soweit die Handschrift lesbar war. Von den Stellen, welche den L. 37, 42, §. 1. L. 44, 55—59, pr. §. 1, D. VII, 1 entsprechen, haben nur einzelne Worte entziffert werden können.

Lib. XVI, tit. 9 und lib. XVII, tit. 1, *Basil.* sind bei Fabrot und Heimbach lückenhaft, weil im Cod. Paris. 1352, ein Blatt fehlt, auf welchem diejenigen Basilikenstellen standen, welche den L. 9, §. 4, L. 10—12. D. VII, 9. L. 1—3, C. IV, 27. L. 1—6, §. 9. D. III, 5 entsprechen. Auch der Cod. S. Sepulcri füllt diese Lücke nicht ganz aus. Denn nachdem Rec. im tit. 9, lib. XVI, diejenigen Stellen aus der Synopsis ergänzt hat, welche den L. II. D. VII, 9 und L. 1, 3, C. IV, 27 entsprechen, nachdem L. 2, C. IV, 27 aus dem Cod. S. Sepulcri mit Ergänzungen aus dem dem Rec. bei der Restitution entgangenen schol. 20, Heimb. T. II, p. 600, hinzugekommen ist, fehlen noch die den L. 9, §. 4, L. 10, 12. D. VII, 9 entsprechenden Basilikenstellen. Die Lücke im Anfang des tit. 1, lib. XVII hat Rec. mit c. 1, 2, (L. 1, 2, D. III, 5), aus der Synopsis ergänzt. Der Cod. S. Sepulcri ist im Anfang

desselben Titels ebenfalls lückenhaft, und beginnt erst mit der der L. 3, §. 8, D. III, 5, entsprechenden Basilikenstelle, gibt aber von da an bis L. 6, §. 9, die bei Fabrot und Rec. fehlenden Stellen.

Im tit. 2, lib. XVIII, *Basil.* schliesst der Cod. Paris. 1352, mit c. 16 (L. 4, C. IV, 26). Die übrigen Stellen dieses Titels, und die übrigen Titel desselben Buches, sowie das ganze 19. Buch fehlen. Fabrot und Rec. haben die Restitution des Fehlenden versucht. Der Cod. S. Sepulcri schliesst mit den Worten des c. 17 (L. 5, C. eod.) *ποιεῖ κατέχουσαι*. Der Herausgeber vermuthet, dass nur ein Blatt in dieser Handschrift fehle, und ergänzt die fehlenden Stellen dieses Titels aus der Synopsis.

Im tit. 3, lib. XVIII, *Basil.* beginnt der Cod. S. Sepulcri mitten im c. 1, dessen Anfang der Herausgeber aus der Synopsis ergänzt, mit den Worten *εἰς τὰ πράγματά μου*, und schliesst im c. 4, th. 5, (L. 4, §. 5, D. XIV, 5) mit dem Worte *κατέν*. Der Schluss dieser Stelle und c. 8 (L. 8, D. eod.) wird aus der Synopsis ergänzt. Es fehlen aber immer noch c. 5—7. (L. 5—7, D. eod.)

Im tit. 4, lib. XVIII, *Basil.* beginnt der Cod. S. Sepulcri im c. 1, th. 2. (L. 1, §. 1, 2, D. XIV, 6) mit den Worten *εἰ μὲν ὑποστρέφει*. Es fehlen aber in ihm diejenigen Stellen, welche den L. 1, pr. §. 1, 2, L. 9, §. 3, 4, L. 10—16. D. XIV, 6 entsprechen. Der Herausgeber hat diese aus Cod. Paris. 1367. aus der Synopsis und dem sogenannten Tipucitus und den Basilikenscholien ergänzt.

Von tit. 5—8, lib. XVIII, gibt der Cod. S. Sepulcri den Text vollständig.

2) Das Werthvollste der neuen Ausgabe sind aber unstrittig die aus dem Cod. S. Sepulcri herausgegebenen bis jetzt unbekanntem Scholien. Sie enthalten zu den betreffenden Digestentiteln Auszüge aus dem *index* des Stephanus und Cyrillus, und *παρωρομαὶ* des Stephanus und Anonymus, auch einzelne *παρωρομαὶ* des Cobidas. Zu den Codextiteln sind sie aus den Schriften des Theodorus und Thalelaeus geschöpft. Neuere Scholien, welche sich auf den Basilikentext selbst beziehen, finden sich nur in geringer Zahl. Die in dieser Handschrift enthaltene Redaction der Scholien ist derjenigen sehr ähnlich, welche sich zu lib. XXXVIII—XLII, *Basil.* im Cod. Paris. 1345, und zu lib. XLV—XLVIII im Cod. Paris. 1349 findet. In beiden gedachten Handschriften ist die Zahl der neueren Basiliken-

scholien im Verhältnisse zu den ältern unbedeutend. Hingegen die aus Cod. Coislin. 152, zu lib. XI—XIV vom Rec. nach einer Abschrift seines Bruders herausgegebenen, und von Fabrot zu lib. LX aus Cod. Paris. 1350 herausgegebenen und vom Rec. aus derselben Handschrift, welche Fabrot nicht vollständig benutzt hat, nach einer von Hrn. Prof. Tischendorf zu Leipzig während seiner Anwesenheit in Paris gefälligst besorgten Abschrift noch herauszugebenden Scholien enthalten ausser den Auszügen aus den Schriften älterer vor den Basiliken lebender Juristen, eine grosse Masse neuerer Scholien zu dem Basilikentexte selbst, von denen, soviel die zu lib. LX anlangt, ein grosser Theil dem Hagiotheodoritus angehört, wodurch die in Hrn. Z. *delinatio historiae iuris Graeco—Romani* §. 38, Nr. 2, c. p. 63 ausgesprochene Vermuthung, dass Hagiotheodoritus der Urheber der neuesten Scholienredaction sei, bestätigt wird.

Was die kritische Behandlung des Textes und der Scholien anlangt, so liess sich von dem durch die Ausgabe mehrerer bisher unbekanntem Stücke des byzantinischen Rechts rühmlichst bekanten Herausgeber, dessen Forschungen über viele bisher dunkle Partien auf dem Gebiete dieses Rechts neues Licht verbreitet haben, nur eine sehr sorgfältige, besonnene und umsichtige Kritik erwarten. Im Einzelnen hier nachzuweisen, dass diese Erwartung nicht getäuscht worden sei, würde die Grenzen dieser Anzeige weit überschreiten. Rec. kann dem Herausgeber das Zeugniß nicht versagen, dass er sowol bei Entzifferung der Handschrift selbst mit grosser Umsicht verfahren ist, als auch den in des Rec. Basilikenausgabe niedergelegten kritischen Apparat gewissenhaft benutzt hat, dass er etwaige Lücken der Handschrift theils aus andern Quellen, theils auch *ex ingenio* glücklich ergänzt, offenbar verdorbene Stellen durch glückliche Conjecturen oft verbessert. Um so mehr hat sich Rec. über folgende Note des Herausgebers verwundert. In dem Index der L. 17, §. 1. 2, D. VII, 1 von Stephanus (schol. 35, p. 72 sq.) ist davon die Rede, wie weit der Usufructuar bei der Züchtigung des Slaven, an welchem er den Niessbrauch hat, gehen dürfe. Es heisst darin: *ἀλλ' οὔτε δύναται ὁ οὐσουφρουκτοῦν ἄριος τίπτειν οὕτω τὸν οἰκέτην, ὡς τε τι ἐκ τῶν πληγῶν μετ' . τ. . ἀμφοροτ' . ρ. . αὐτῶν (der Herausgeber verbessert richtig, ἀμφορότερον αὐτῶν) ἀγοράζεσθαι, οὔτε γὰρ καταναίξειν οὔτε φρουγγελοῖς τῷ τει τὸν οἰκέτην, εἰ καὶ σύμμετρον ἔχει οἰοφρονισμὸν ὁ οὐσουφρουκτοῦν ἄριος, ὡς ὁ Οὐλλπιανὸς ἐν τῷ κγ'. διγ. φησίν. εἰς γὰρ βασιανίζων χείρονα αὐτὸν ποιήσῃ, κατέχεται τῷ ἀκουίλῳ καὶ ἰνιοριάρονι, ὡς ὁ Παῦλος ἐν τῷ ζτ. διγ. φησίν.* Die Note des Herausgebers zu dem räthselhaften Worte *καταναίξειν* (Not. i. p. 73) lautet so: „*Aut in hoc verbo corruptela quaedam latet (ductus enim literarum non utique certi erant) aut intelligendum est genus quoddam punitiois scelerum, de quo lexicographis non constat.*“

Hier boten die folgenden Worte, *εἰ γὰρ βασιανίζων χείρονα αὐτὸν ποιήσῃ κ. τ. λ.* gewiss die nächste Gelegenheit zu der Annahme, dass statt *καταναίξειν* zu lesen sei, *βασανίζειν*, welche Lesart Rec. für die allein richtige hält. Hiernächst glaubt Rec. noch folgendes verbessern zu müssen, wovon er sich jedoch überzeugt hält, dass es auf Druckfehlern beruhe. P. 3, lin. 7 des Textes liess *ἰδιαζόντως* für *ἰδιαζόντω*; p. 10, schol. 47, lin. 8 und p. 12, schol. 58, lin. 12. 13 lies *ἀποκατέστησεν* für *ἀποκατέστη* (p. 10, schol. 49, lin. 3 kommt *ἀποκατέστη* in der passiven Bedeutung vor); p. 12, schol. 57, lin. 8 lies *πραειρόμιτος* statt *πραειρόμιτος*; p. 12, schol. 57, lin. 9 lies *πρὸ* für *πρὸς*; p. 25, Text lin. 3, lies *οὐ δύναται τις* oder *οὐ δυνατέν* für *οὐ δύναται*; p. 32, schol. 171, lin. 6 lies *πρὸς τῷ* für *πρὸς τὸ*; p. 50, schol. 7, lin. 1 lies *κινῶν* statt *κινεῖν*; p. 116, schol. 11, lin. 23, lies *παθόντος* für *παθέντος*; p. 173, schol. 54, lin. 4 lies *προβεβλημένος* für *προβλημένος*; p. 195, schol. 11, lin. 1 lies *συνανοῦντα* für *λαναῖνοντα*. Ferner ist p. 29, schol. 152, col. 2 für L. 63, zu lesen L. 62 u. p. 63, schol. 190, col. 2 Thal. *ad L. 3* statt *ad L. 2*. Wo der Herausgeber sich über des Rec. Conjecturen äussert, und die handschriftliche Lesart dagegen in Schutz nimmt, mag dies oft mit Grund geschehen sein. Wenn aber der Herausgeber im c. 1, th. 5, tit. 3 und c. 1, tit. 4, lib. XVI, *Basil.* die handschriftliche Lesart, an der ersten Stelle *ἐπὶ τοῦ ὑπὸ ἡμέραν*, an der zweiten *ἐπὶ τοῦ κατ' ἐνιαυτὸν* statt der vom Rec. vorgeschlagenen *ἐπὶ τῆς scil. χρήσεως τῶν καρπῶν*, in Schutz nimmt, weil der Anonymus, aus dessen *summa Digestorum* die fraglichen Stellen in die Basiliken übergegangen sind, geschrieben habe, *ἐπὶ τοῦ sc. οὐσουφρουκτοῦ*; so räumt Rec. zwar ein, dass Anonymus so geschrieben habe; er kann aber diesen in Not. 56, p. 98 und Not. 58, p. 99 für Beibehaltung der Lesart *ἐπὶ τοῦ* im Basilikentexte angeführten Grund nicht als richtig und kräftig anerkennen, indem es doch ganz offenbar ein Verstoß gegen die Gesetze der Sprache sein würde, wenn die Basilikencompilatoren, welche dem *οὐσουφρουκτος* des Anonymus überall *χρήσις τῶν καρπῶν* substituiren, nachdem unmittelbar vorher letzterer Ausdruck gebraucht ist, *ἐπὶ τοῦ sc. οὐσουφρουκτοῦ* aus dem Anonymus beibehalten hätten. Am auffallendsten ist dies an der zweiten Stelle: *σώζεται μοι ἡ χρήσις τῶν καρπῶν φιλαγάθως. καὶ ἐπὶ τοῦ κατ' ἐνιαυτὸν ἢ μήνα ἢ ἡμέραν μόνῃ ἢ προχωρήσασα (sc. χρήσις τῶν καρπῶν) φθείρεται.*

Die hauptsächlichste Abweichung dieser Ausgabe von der des unterzeichneten Rec. und ein Hrn. Z. ausschliesslich zukommendes Verdienst ist die eigenthümliche Anordnung der Scholien. Fabrot hat dieselben hinter dem Texte jedes einzelnen Titels abdrucken lassen, und mit lateinischen der Übersetzung der Scholien vorgesetzten Buchstaben auf diejenigen Worte der Übersetzung des Basilikentextes verwiesen, auf welche sich seiner Meinung nach die Scholien bezogen. Die grosse

Unbequemlichkeit des Gebrauchs, welche diese Anordnung der Scholien mit sich führt, hat den Rec. veranlasst, nach Ruhnken's Vorgange in seiner Ausgabe unter jeder einzelnen Stelle des Textes die seiner Meinung nach darauf bezüglichen Scholien zusammenzustellen, und ihnen die Worte des Textes, welche sie betreffen, mit gesperrter Schrift voranzusetzen. Über diese vom Rec. gewählte Stellung der Scholien spricht der Herausgeber in der Recension über die beiden ersten Bände der Basilikenausgabe des Rec. (vgl. Kritische Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft, Jahrg. VI, S. 496 ff.) sich fast noch mehr tadelnd aus, als über die Anordnung der Scholien bei Fabrot. Rec. gibt der Wahrheit die Ehre, und erkennt des Herausgebers Ausstellungen als wohlbegründet an. Der Herausgeber hat einmal darin Recht, dass durch die Vorsetzung der Worte des Textes, auf welche sich die Scholien beziehen sollen, letztere den Charakter von Anmerkungen zu dem Basilikentexte erhalten, was sie in der Mehrzahl, soweit sie aus den Schriften der vor den Basiliken lebenden Juristen geschöpft sind, nicht sein können. Zweitens hat der Herausgeber mit Grund gerügt, dass sich in den Basilikenscholien Summen und Bemerkungen aus den alten Bearbeitungen der Rechtsbücher Justinian's zu Stellen finden, welche in den Basiliken weggelassen sind, welche Bemerkungen in der vom Rec. gewählten Stellung der Scholien als *referens sine relato* erscheinen. Endlich ist die Bemerkung des Herausgebers gegründet, dass in des Rec. Ausgabe einer Stelle des Textes oft ein Scholium beigefügt ist, welches sich zugleich auf vorhergehende oder auch nachfolgende Stellen bezieht. Rec. war auf den Gedanken, einen grossen Theil älterer Scholien, namentlich die des Anonymus zu den Digesten, und des Thaleläus zum Codex, für Anmerkungen zu dem Basilikentexte selbst zu halten, dadurch gekommen, dass die Bemerkungen des Anonymus sich sehr oft auf Worte seiner in die Basiliken übergegangenen Digestenbearbeitung, und die des Thaleläus öfters auf Worte des in die Basilika übergegangenen τὸ κατά νόμας oder seiner statt dessen in dieselbe aufgenommenen ἐπιτηρία beziehen, obwol es dem Rec. wegen der so häufigen Citate aus den Digesten und dem Codex nicht entgehen konnte und nicht entgangen ist, dass Anonymus und Thaleläus nicht Commentatoren der Basiliken waren, sondern die Beifügung ihrer Bemerkungen zu den Basiliken auf Rechnung einer spätern Zeit zu setzen ist. Eine weitere Ausstellung des Herausgebers in seiner Recension betrifft die vom Rec. unterlassene Trennung der Scholien verschiedener Verfasser, und die unterlassene Angabe der Quellen derjenigen Scholien, deren Urheber in den Handschriften nicht genannt ist. Rec. hielt es aber für eine seine Kräfte und Fähigkeiten übersteigende Aufgabe, so in den Geist und die Schreibart der einzelnen Scholiasten einzudringen, dass mit Sicherheit

oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit die bei Fabrot ohne Absatz fortlaufenden Scholien in ihre ursprünglichen Bestandtheile zerlegt, was verschiedenen Verfassern angehört, geschieden, und der Urheber eines Scholiums, wo solcher nicht genannt ist, ermittelt werden könnte. Wenn er daher unterlassen hat, auf alle diese Punkte die Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verwenden, welche Hr. Z. dafür mit Grund fordert, so mag er dafür in der Schwierigkeit, das wahrhaft unermessliche Material, welches schon in der Fabrot'schen Ausgabe eine schwer zu bewältigende Masse bildet, und durch die reichhaltigen, dem Rec. durch Collation mehrerer Handschriften gebotenen Hilfsmittel noch bedeutend vermehrt wurde, allseitig zu durchdringen und zu beherrschen, wol Entschuldigung finden. Auch würde Rec. gewiss schon in den ersten Bänden seiner Ausgabe eine andere Anordnung der Scholien gewählt haben, wenn ihm die Erinnerungen des Hrn. Z. so früh vorgelegen hätten, dass er schon im ersten Bande darauf hätte Rücksicht nehmen können. Da aber dessen Recension zu der Zeit erschien, als der Druck des dritten Bandes beinahe vollendet war, und das Manuscript zu vierten Bande bereits zum Druck vorbereitet war, so musste Rec., um nicht eine jahrelange Unterbrechung im Drucke eintreten zu lassen, und um nicht einen grossen Theil seiner bereits vollendeten Arbeit zu kassiren, seinen ursprünglichen Plan festhalten. Er ist aber entschlossen, den von Hrn. Z. gerügten Mängeln hinsichtlich der Behandlung der Scholien in dem nach dem Erscheinen einer neuen Ausgabe doch einmal nothwendigen neuen *Manuale Basilicorum* nach Möglichkeit abzuhelfen. Dass es da noch möglich sei, damit ist Hr. Z. selbst einverstanden. In diesem *Manuale* sollen die ältern und neuern Scholien streng geschieden, die in der Ausgabe zusammengedruckten Scholien verschiedener Verfasser getrennt und in ihre ursprünglichen Bestandtheile zerlegt, die Namen der Verfasser der Scholien, wo solche nicht angegeben sind, aber sonst aus den Eigenthümlichkeiten der Schreibart, der Citirweise u. s. w., ermittelt werden können, genannt werden. Auch soll bemerkt werden, was bei demselben Scholium älterer ursprünglicher Bestandtheil und was späterer Zusatz ist. Ein *Manuale Basilicorum* in dieser Ausdehnung ist allerdings eine Herkulesarbeit. Allein nachdem Hr. Z. so vortreffliche Vorarbeiten für das *Manuale* in Bezug auf die Scholien geliefert hat, unter welchen Rec. die Recension über Mortreuil, *Histoire du droit Byzantin* (Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, Jahrg. VIII, S. 794--828) für die wichtigste und ihm erspriesslichste hält; nachdem Rec. selbst die Basilikenscholien einer sorgfältigen Revision unterworfen, die Sprache und Eigenthümlichkeiten ihrer Verfasser genau studirt hat, und dadurch im Wesentlichen zu denselben Ergebnissen gekommen ist, wie der Herausgeber; so zweifelt er nicht, auch



mit dieser Arbeit zu Stande zu kommen. Der Herausgeber hat bei der von ihm gewählten Stellung der Scholien die Misstände, welche er in des Rec. Ausgabe gerügt hat, vermieden. In Hrn. Z.'s Ausgabe erscheinen die ältern Scholien als das, was sie wirklich sind, als Anmerkungen zu den Rechtsbüchern Justinian's: bei jedem Scholium ist der Verf., auch wo er in der Handschrift nicht genannt ist, angegeben, und die Stelle, worauf sich das Scholium bezieht.

Eine sehr dankenswerthe Zugabe zu den aus dem *Codex S. Sepulcri* herausgegebenen Büchern XV—XVIII der Basiliken mit Scholien ist die vom Herausgeber versuchte neue Restitution des XIX. Buchs. Es standen demselben dabei verschiedene Hilfsmittel zu Gebote, welche Rec. bei der von ihm versuchten Restitution nicht hatte benutzen können, nämlich die *πείρα* und *Epanagoge aucta*, aus welcher gegen 120 bisher unbekannte Basilikenstellen des XIX. Buchs jetzt restituirt worden sind. Ob der Herausgeber, statt eine ganz neue Restitution zu versuchen, sich nicht darauf hätte beschränken können, die in der *πείρα* und *Epanagoge aucta* aufgefundenen neuen Basilikenstellen unter den passenden Rubriken mitzuthemen, will Rec. nicht weiter untersuchen. Rec. hat die Bemerkungen des Hrn. Z. über die von ihm versuchte Restitution der fehlenden Stücke des XVIII. und des ganz fehlenden XIX. Buchs (vgl. Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, Jahrg. VI, S. 501—508) wohl erwogen; er räumt ein, dass er bei der Restitution insofern zu viel gethan hat, als er griechische Übersetzungen der Stellen justinianischer Rechtsbücher auch aus solchen Quellen aufgenommen, welche erweislich echten Basilikentext nicht enthalten, und zum Theil älter sind, als die Basiliken. Er glaubt indessen, jedem Misverständniss dadurch zur Genüge vorgebeugt zu haben, dass er die von ihm benutzten Quellen bei jeder aufgenommenen Stelle angegeben, und die aus der *Synopsis* und andern unzweifelhaft echten Basilikentext enthaltenden Quellen entlehnten Stellen mit einem Sternchen bezeichnet hat, wie von ihm not. *b* und *a*, S. 235 u. 257, T. II der Basilikenausgabe bemerkt worden ist. Als Muster schwebte dem Rec. die von Reiz in dessen Ausgabe des Theophilus unternommene Restitution, der Basilikentitel *περὶ ἑρημίτων σημασίας* und *περὶ διαφόρων κανόνων δικαίου ἀρχαίου* vor. In Bezug auf einzelne Quellen der Restitution bemerkt Rec. folgendes: 1) Bei den Basilikenscholien sollen nach Hrn. Z.'s Ausstellung Fabrot und Rec. den Unterschied der ältern und neuern Scholien nicht beachtet haben. Rec. gibt zu, dass die ältern Scholien in der Regel nicht zur Restitution des

echten Basilikentextes gebraucht werden können, behauptet aber hinsichtlich der in den Scholien des Anonymus und Enantiophanes citirten Digestenstellen eine Ausnahme machen zu müssen, da die Digestenbearbeitung des Anonymus regelmässig, wenn auch mit Interpolationen, in den Basilikentext übergegangen ist. 2) Den sogenannten *Tipucitus* hat Rec. vielfach bei der Restitution benutzt. Hr. Z. will für die Restitution des Basilikentextes nur selten davon Gebrauch gemacht wissen, weil *Tipucitus* bald längere, bald kürzere Inhaltsanzeigen der einzelnen Stellen jedes Titels, und nur ausnahmsweise die Worte des Textes enthalte. Er betrachtet ihn regelmässig bloß als Hilfsmittel zur Nachweisung des Inhaltes verlorener Stellen, nicht als Hilfsmittel zur eigentlichen Restitution, und behauptet, in den Prolegomenen zum *Supplementum*, p. VII, Rec. würde besser gethan haben, den *Tipucitus* besonders herauszugeben oder unter dem Basilikentexte abdrucken zu lassen. Es kann aber bei der Vergleichung des *Tipucitus* mit der *Synopsis* nicht entgehen, dass ersterer mit letzterer oft ganz gleichlautend ist und daher wol als Hilfsmittel der eigentlichen Restitution mit benutzt werden kann, namentlich wenn die einzelnen Stellen mit den Worten *καὶ ὅτι* anfangen, welchenfalls in der Regel Worte der Basiliken selbst angeführt werden. Hr. Z. ist sich auch nicht consequent geblieben. Denn er hat in diesem *supplementum* mehre in dem *Codex S. Sepulcri* fehlende Stellen, wie c. 12—16, tit. 4, lib. XVIII. *Basil.* (L. 12—16, D. XIV. 6) nach des Rec. Vorgange lediglich aus *Tipucitus* ergänzt, und mitten in den Text gesetzt, auch sonst diese Quelle zur Ergänzung einzelner im Basilikentext dieser Handschrift fehlender Worte vielfach benutzt. 3) Dass der Commentar des Balsamo zu des Photius Nomocanon Quelle der Restitution des Basilikentextes sei, erkennt Hr. Z. in der öfters erwähnten Recension (vgl. Kritische Jahrb. Jahrg. VI, S. 506) selbst an. Er tadelt aber den Rec. darin, dass dieser auch den Nomocanon des Photius selbst zur Restitution gebraucht habe. Rec. glaubt aber, dies mit Recht dann gethan zu haben, wenn Balsamo im Commentar, wie sehr oft der Fall ist, sagt, dass die der im Nomocanon angeführten Stelle entsprechende Basilikenstelle ebenso laute, wie die im Text des Nomocanon angeführte. Er pflegt dies, wenn er das entsprechende Basilikencapitel citirt, mit den Worten zu thun: *οὕτως ἔχον, ὡς γέγραπται (ὡς ἐγράφη, ὡς ἐν τῷ κείμενῳ γέγραπται) ὡς εἰς τὸ κείμενον συνωπισθη, oder τὰ ἀντὶ λέγον.*

(Der Schluss folgt.)

## Jurisprudenz.

*Supplementum editionis Basilicorum Heimbachianae. Editio Carolus Eduardus Zachariae a Lingenthal.*

(Schluss aus Nr. 229.)

Rec. hat bei der Restitution der übrigen verlorengegangenen Bücher der Basiliken, zuletzt des XLIV. Buchs, dieselben Grundsätze befolgt, nach welchen er gleich anfangs im XVIII. und XIX. Buche verfahren ist. Er konnte deshalb nicht anders, weil zu der Zeit, wo Hr. Z.'s Recension erschien, der Druck des dritten Bandes, in welchem die Restitution des XXX—XXXVII Buchs vom Rec. versucht worden ist, beinahe vollendet war, und wenn den Wünschen des Hr. Z. hätte entsprochen werden sollen, eine nicht unbedeutende Zahl Druckbogen hätte kassirt werden müssen. Rec. hielt aber auch für zweckmässig, den eingeschlagenen Weg beizubehalten, weil er dafür, dass der echte Basilikentext von andern griechischen Übersetzungen der Stellen justinianischer Rechtsbücher unterschieden werde, durch die dem erstern vorgesetzten Sternchen zur Genüge gesorgt hat. Hat Rec. durch seine Arbeit auch nur nebenbei einen Beitrag dazu geliefert, nachzuweisen, wie der Basilikentext in den spätern Erzeugnissen der byzantinischen Jurisprudenz verarbeitet und benutzt worden ist, so wird dies schon als Material für spätere Forschungen nicht ohne Bedeutung sein. Übrigens kann Rec. nicht umhin, Hr. Z.'s Güte, mit welcher ihn dieser bei der Restitution mit ihm bisher unzugänglichen Hilfsmitteln, z. B. mit der *neïqa* und andern in den Noten vom Rec. gewissenhaft angegebenen Quellen, unterstützt hat, mit gebührendem Danke anzuerkennen. Rec. wird bei der Restitution der Bücher LIII—LIX auch auf Hr. Z.'s Bemerkungen die geeignete Rücksicht nehmen, aus dem Grunde, weil *Tipucitus* hier, mit Ausnahme des LVIII. Buchs, in der Regel nur die Rubriken der Basilikentitel, aber keine Inhaltsanzeigen der Basilikenstellen liefert, also füglich in die Noten verwiesen werden kann.

Rec. schliesst diese Anzeige mit dem Wunsche, dass der Herausgeber uns noch oft mit so verdienstlichen Leistungen auf dem Gebiete des byzantinischen Rechts erfreuen möge. Er fügt die Versicherung hinzu, dass ihm Hr. Z.'s Ausstellungen gegen die Basilikenausgabe, da deren Berücksichtigung nur dazu dienen kann, der Ausgabe einen höhern Werth zu verleihen, lieber gewesen sind, als die ausführlichste Lobpreisung.

Jena.

*Karl Wilhelm Ernst Heimbach.*

## Theologie.

Die deutsche Reformation der Kirche, nach ihrem Wesen und Werthe historisch dargestellt, von Dr. *Karl Gottlieb Bretschneider*, Ober-Consistorialdirector und Generalsuperintendenten in Gotha. Leipzig, Reclam jun. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

2. Geschichte des evangelischen Protestantismus in Deutschland für denkende und prüfende Christen, von Dr. *Chr. Gotthold Neudecker*. Erster und zweiter Band. Leipzig, Köhler. 1844—45. Gr. 8. 2 Thlr. 25 Ngr.

Seltsamerweise ist mir der Auftrag geworden, unmittelbar nach einander Producte sehr verschiedenen Geistes in diesen Blättern zu besprechen, de la Gournerie's christliches Rom aus der münchen-lacordairschen Schule und die Schriften zweier sächsischer Rationalisten über Reformationsgeschichte. Es ist nun ganz in der Ordnung, dass dasselbe Organ wissenschaftlicher Kritik mit so heterogenen Producten sich befasse, damit es nicht werde, wie Menzel sagt, damit nicht in der einen Hälfte Deutschlands Schriften erscheinen, ohne dass die andere davon Notiz nähme und wieder umgekehrt. Etwas frappant wollte mir der Wechsel dieser Objecte doch dünken; es war, als wenn wir soeben ein Gemälde betrachtet hätten, welchem eine gewisse Begeisterung nicht fehlte, welches durch Farbenpracht lockte, das aber zu grelle Lichter und zu schwarze Schatten neben einander stellte, auch in der Correctheit der Zeichnung Vieles zu wünschen übrig liesse, und als ob wir uns nun zu einigen Zeichnungen wendeten, welche ungleich correcter, klarer, aber auch kälter wären, und deren eine in Manchem etwas steif uns entgegenträte. Namentlich sind es die Personen, welche uns in dem Gemälde ansprechen, während in den Zeichnungen der Mensch Nebenfigur ist, die Gegenstände, die Verhältnisse sich in ihnen mehr hervorgearbeitet zeigen.

Dieses Zurückgedrängtsein des Menschen, der Persönlichkeit hinter die Thatsache fällt uns bei unserm Vergleiche besonders auf, und macht diese protestantischen Schriften etwas weniger ansprechend; es ist nicht blos der italienische Himmel, was de la Gournerie voraus hat. Die Schuld liegt aber glücklicherweise nicht am Protestantismus, auch er hat seine Heroen gehabt, deren Namen sogar wir zum Theil umsonst hier suchen würden, während de la Gournerie

es sich recht angelegen sein lässt, seine Wolke von Heiligen zu porträtiren, ohne das beliebte Rosenroth und Gold zu den Heiligenscheinen irgend zu sparen. Schriften, wie Ranke's Deutschland im Zeitalter der Reformation, wie Merle's Reformationsgeschichte, tragen das Gepräge lebendiger Charakteristik, ohne darum die Gründlichkeit zum Opfer zu bringen.

Unsere beiden protestantischen Historiker schreiben für das gebildete Publicum im weitern Sinne, unter welchem katholische Schriftsteller ungünstige, allerdings meist falsche Ansichten und Nachrichten über die Reformation zu verbreiten suchen.

Hr. Bretschneider erklärt, nicht bloß ein Aggregat, sondern die Grundsätze, den Charakter des Objects geben zu wollen; dazu rechnet er die Dogmen nicht. Ob sich dieses damit rechtfertigen lässt, dass Luther im Anfange nur Misbräuche abstellen wollte, keine fertige antikatholische Dogmatik hatte, müssen wir sehr bezweifeln. Die Dogmen müssen ebenso gut, wie die Thatsachen zu Rathe gezogen werden, um den Charakter einer Kirche zu fassen. Auch was „Christus und sein Werk“ sei, ist keine so abgemachte, anerkannte Sache.

Das Werk Hrn. B.'s zerfällt in vier Theile, wovon drei historisch gehalten sind: 1) der Zustand der christlichen Kirche des Abendlandes unter den Päpsten vor der Reformation; 2) die Reformation; 3) die Unverbesserlichkeit des Papstthums und dessen fortgehender Kampf gegen die Reformation, während der vierte eine besondere Apologie der Reformation gibt, allerdings wieder vorherrschend mit historischen Mitteln. Da nun dem Apologetischen ein besonderer Theil angewiesen ist, sollten die drei ersten um so reiner historisch gehalten sein. Wir lassen uns nur ungern auf diese formelle Frage ein; denn wie Jeder sich berufen glaubt, das Werk eines Architekten zu kritisiren, oft ohne seine Motive zu verstehen, so ist es auch eine wohlfeile Sache um die meisten Gutachten über die Ökonomie, über Anordnung einer Schrift. Allein es handelt sich nun einmal darum, die Reformationsgeschichte für ein Publicum zu bearbeiten, welches nicht minder auf die Form, als auf den Stoff sieht; und wo eigentlich nur bekannte Thatsachen gegeben werden können, ist die Form um so wichtiger. Die Behandlung des Stoffes nach Perioden kommt auch dem damit noch weniger Vertrauten zu Gute: bei derselben wären wol Namen, wie der eines Leo M. und Gregor M. nicht ganz übergangen worden. Es drängt sich auch hier die Frage besonders hervor: für welche Klasse von Lesern ist das Buch geschrieben? Es mag wol sein, dass es in Norddeutschland eine entsprechende gibt, bei uns, im südlichen, ist diese Mittelklasse klein, die Gebildeten verlangen etwas Gediengenes, die geringen Leute verstehen solche rubricirte Geschichte nicht. In-

dessen scheinen uns die Stoffe nicht einmal immer in das rechte Fach geschoben, z. B. sollte das Interdict neben Bann und Inquisition behandelt werden. Gehören die Verbote der Naturforscher-Versammlungen im Kirchenstaate, die neuern Aufstände im Bolognesischen, Galiläi's Widerruf (NB. der dadurch doch wol nicht sein Leben rettete) unter §. 26: „Gewalthätigkeiten gegen die Reformation in Italien“ u. s. w.? Lobenswerth sind die eingeflochtenen Erklärungen von allgemein recipirten Wörtern, z. B. Laie, Klerus; nur dürfte das griechische Stammwort wol auch mit andern, als griechischen Lettern beigefügt werden, da das gebildete Publicum meist nicht Griechisch versteht. Die Zerreißung zusammengesetzter Zeitwörter, sodass die eine Hälfte an den Anfang, die andere an das Ende eines langen Satzes geworfen wird, ist leider eine sehr herrschende Untugend; allein wer für das grössere Publicum schreibt, sollte sie zu vermeiden suchen.

Wenden wir uns nunmehr zur Hauptsache, zur Geschichtsauffassung, so ist besonders zu loben die Darstellung des Einflusses des römisch-griechischen Staatswesens auf das zur Staatskirche erhobene (oder degradirte?) Christenthum. Hier schon wäre der Ort gewesen, zu zeigen, wie die Reformation zwar bald auch in eine ähnliche Grube fallen musste, wie aber der Geist des Protestantismus sich selbst aus diesem Kanzleidienst herausarbeiten musste. In der Apologie der Reformation wird zwar auf diesen Einwurf einige wenige Rücksicht genommen, jedoch ohne in diesem Stücke auf die Fortbildung der Reformation ebenso zu dringen, wie dies in Sachen des Dogmas geschieht. Es wird auch im Mittelalter hauptsächlich der Kampf des Staats gegen die Kirche als Vorläufer der Reformation rühmend hervorgehoben; auch die Reformationsversuche des Episcopats werden erzählt, und der hochwürdige Verf. zeigt sich eher als Freund desselben, denn als Freund der Waldenser, Hussiten, welche in tiefem Schweigen begraben bleiben. Ganz anders bewiesen die Kirchenhistoriker zur Zeit der Reformation und die bessern Pietisten das mächtig gefühlte Bedürfniss einer Reformation vor deren Ausführung durch Luther. Allerdings war von dem Verf. nicht zu verlangen, dass er sich solcher Mystiker annähme, und es ist hierin wenigstens seine Consequenz und Ehrlichkeit zu rühmen. Dahin gehört auch, dass er die Bedeutung der mittelalterlichen Mystik gegenüber der Scholastik verkennt. St. Franz und Dominicus werden ohnedies nur kurz als „zwei Schwärmer“ abgefertigt. Gregor VII. wird in der bekannten Weise der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts behandelt. Überhaupt finden wir selten Spuren davon, dass der Verf. Zeitgenosse Ranke's und einiger Kirchenhistoriker ist, welche von einem Standpunkte offenbar höherer Bildung und Objectivität aus auch den Heroen der nach Weltherrschaft strebenden Kirche ihre Stelle anzuweisen wissen. Gregor VII. insbesondere ist nicht bloß das Widerspiel, das andere

Extrem der Reformatoren, er bietet auch eine Seite dar, von welcher er als Vorläufer von Huss und Luther erscheint. War er doch auch ein Reformator, ein Reformator des Papstthums, wie Luther es ja anfangs auch, nur von seinem deutschen Standpunkte aus, werden wollte. Er kämpfte für die Freiheit der Geistlichen vom Materiellen, für die Herrschaft jenes über dieses. Aber der Mönch verwechelte geistig und geistlich, wie es noch Manchen geht. Gregor hatte allerdings auch ein entartetes, entwürdigtes Papstthum gesehen, aber entwürdigt besonders durch seine Unterjochung unter die Gewalt römischer und anderer Grossen. Dass Hr. B. uns die Abscheulichkeiten einer Marozia vorenthält, hat sein Lobenswerthes; er geht nicht darauf aus, allen Modergeruch des Papstthums aufzudecken. Aber die Auffassung, die Würdigung Gregor's leidet darunter. Auch verliert er damit eine lehrreiche Parallele mit unserer Zeit; dem Papstthum war die Hand zur Wiedererhebung geboten worden durch die weltliche, die kaiserliche Macht selbst (welche allerdings Gregor, zumal in der Person des liederlichen Heinrich IV., nicht die gehörigen Garantien für die Zukunft zu bieten schien); es fühlte sich aber nicht sobald wieder auf den Beinen, als es schon der weltlichen Gewalt den Fuss auf den Nacken setzte.

Der Verf. sieht die Reformation einerseits als eine Wohlthat für die Menschheit, andererseits als durchaus nicht mangellos an, noch für eine Form, welche ewigen Bestand anzusprechen habe. Hätte er nicht auf ähnliche Weise von der katholischen Kirche urtheilen sollen und können? Das Papstthum sogar ist wol auch ein irdisches, mitunter sehr irdisches, Gefäss gewesen für himmlische Kräfte; die Reformation war ein weniger starkes, aber reineres Gefäss. Die stärksten Verfechter des Papstthums, ein Harter und Ähnliche, haben, allerdings sehr wider Willen, zur Durchführung dieser Behauptung den Stoff herbeigeschafft. Denn was St. Paulus von dem Gesetz sagt, das gilt von jedem Vormünder höherer Sendung, er gräbt, wie jener Einsiedler in der Wüste, sein eigen Grab, sein grösster Nutzen ist, dass er sich unnütz, überflüssig macht. Der Bürgerstand, sein Geist und seine Kraft, oft geschützt durch den Krummstab, fühlte zuerst, dass er dessen nicht mehr bedurfte. „Wir sind durch das Gesetz dem Gesetz gestorben,“ das ist sein Ruhm und sein Untergang. Wer, wie unser Verf., einen so grossen Glauben an die unwiderstehliche Macht der Wahrheit hat, sollte sich wohl besinnen, ob das Fortbestehen des Papstthums durch Jahrhunderte bei so vielen offenbaren Sünden und Misbräuchen, die sich ihm anhängten, nur weltlicher Macht und List zuzuschreiben sei, ob nicht ein guter Kern darin das erhaltende Princip war und ist? Je weiter wir aber in unserm Buche vorschreiten, desto mehr ist das Papstthum nur schwarz und dunkelgrau gemalt. Dass muss

in Jedem, der auch nur ein wenig skeptischen Sinn hat, die entgegengesetzte Wirkung, Mistrauen in eine solche Schilderung hervorrufen.

Es ist nicht möglich, hier auf alles Einzelne einzugehen; z. B. die Bischöfe der grössern Städte des römischen Reichs, namentlich Roms, wurden nicht allein durch den Glanz ihrer Residenz so bald über die andern erhoben, sondern weil sie oft den ersten und stärksten Anlauf der Verfolgung auszuhalten hatten und mit wenigen Ausnahmen als Helden bestanden. Alexander VI. war allerdings kein grosser Heiliger, Audin wird ihn ebensowenig rein waschen können, als seine Übertreibungen und Lügen Luthern in den Augen des besonnenen Lesers heruntersetzen können, aber das ist doch sehr unwahrscheinlich, dass von ihm selbst credenztes Gift Alexandern tödtete. Es ist eben auch keine Heiligsprechung, wenn wir sagen, dass das Gift wol von des Papstes Sohne einem Tischgenossen zugegacht war.

Es könnte unpassend scheinen, dass wir uns bei einer Darstellung der deutschen Reformation so lange beschäftigen mit dem Mittelalter. Allein namentlich für die erste Hälfte desselben ist von dem Geschichtschreiber, zumal dem protestantischen, am ehesten ganz parteilose Gerechtigkeit zu erwarten. Für die Zeiten des Kampfes von der Reformation ab ist sie schwieriger. Auch die gemeinsten Verleumdungen der Reformation dürfen uns nicht ungerecht gegen das Papstthum machen. — Indem wir nun zum zweiten Buche von Hrn. B.'s Werk kommen, welches von der Reformation selbst handelt, tritt uns schon viel Mehres entgegen, was mit vollem Lobe zu nennen ist, z. B. das allmälige Werden der Reformation in Luther's Seele, die weitläufige Darstellung der Augsburger Confession. Denn nicht nur die Katholiken, welche jedoch die Leser des Buchs nicht sehr vermehren werden, sondern ein grosser Theil seiner protestantischen Leser möchte mit dem Inhalt derselben ziemlich unbekannt sein. Wenn es aber von den Katechismen Luther's heisst: „sie enthielten manches Falsche“ (S. 127), so können wir das in Beziehung auf manche Citate und Beweisführungen unbedingt zugestehen, können uns aber eines leichten Lächelns nicht enthalten bei dem Gedanken, dass doch wol noch etwas Anderes damit gemeint sein möchte, ein Lächeln selbst über diese zuversichtliche Sprache, über den rationalistischen Dogmatismus, welcher an Luther's Glauben nur so „manches Falsche“ wegschneidet, um ihn nach solcher Censur zu Geltung anzunehmen. Wenn wir uns nicht täuschen, regt sich in unsern Tagen in der Tiefe ein Geist, der nicht beschneiden, sondern aus den Fugen heben und doch sich als geistesverwandt mit dem Glaubenskern der Reformation ausweisen wird. Wenn es S. 122 heisst, die unmittelbar nach der Reformation ausgebrochenen Streitfragen haben nur noch ein historisches Interesse,

denn sie seien von der theologischen Wissenschaft längst überwunden; so wird damit die Geschichte zu einem Mumien cabinet, die Wissenschaft zur Leichenbeschauerin gemacht. — Allerdings meist unter andern Formen, bewegen doch dieselben Fragen auch unsere Zeit, ja ich möchte sagen, einen Jeden unter uns. — Wiederholt wird gesagt, Eck und die Ablassprediger haben von Anfang an unnöthigerweise den Streit auf das Gebiet und die Frage von der päpstlichen Machtvollkommenheit hinübergespielt. Uns dünkte, sie haben diese sehr nöthig gehabt zu Begründung ihrer Anmassungen in Ermangelung besserer Gründe! Der Bauernkrieg wird gar nicht in dieser Geschichte erwähnt, während er doch auf Luther's Gesinnung sehr wesentlichen Einfluss übte und hauptsächlich bewirkte, dass er die Durchführung der Reformation grosse theils den Händen der Fürsten anvertraute. — Die Übereinstimmung der meisten bedeutendern reformirenden Männer in den Hauptlehren bei grosser sonstiger äusserer und innerer Unabhängigkeit von einander ist ein Punkt, welchen eine Apologie der Reformation nicht vergessen sollte. Dies zeigt die positive Bibeltreue der Reformation und dass die Gewissen allenthalben denselben Ankergrund suchten und in der Reformation fanden.

Eine merkwürdige Parallele hätte sich von selbst angeboten. Wie es sich in der ersten christlichen Gemeinde nicht verleugnete, dass viele ihrer einflussreichsten Mitglieder geborene Juden, im Judenthum herangewachsen waren, ebensowenig verleugneten die Theologen, welche Gevatterstelle an der Reformation vertraten und ihr noch etwas mehr, als den Namen gaben, dass sie im Katholicismus, im Scholasticismus aufgewachsen waren. In der protestantischen Kirche, wie in der ersten christlichen, riss menschliche Autorität ein durch das Märtyrertum (die alte sächsische Kurfamilie), durch Vergötterung grosser Kirchenlehrer, durch immer nähere, engere steinere Bestimmung des Glaubens um Frieden zu stiften, durch Einnischung der weltlichen Gewalt. Selbst die Brandmarkung der Heterodoxie mit alten Ketzernamen gewinnt durch diese Parallele eine höhere Bedeutung.

In diesem Buche hätten wir dem Verf. Eins gern geschenkt, dass er nämlich so ganz einseitig seine Stimme zur Verdammung der irischen Katholiken abgibt. Wir nehmen es ihm nicht übel, dass er manche blosser Zeitungsnachricht in sein Werk aufnimmt, aber er hätte doch auch aus den Zeitungen lernen sollen, wie viel Schuld die englische Aristokratie an dem traurigen sittlichen Zustand Irlands trägt. Gottlob ist die Sache der deutschen Reformation nicht Eins mit der der englischen Aristokratie; die Sünden der allein heiligen Hochkirche wollen wir guten Deutschen nicht

auch noch auf unsern breiten Rücken nehmen. Uebrigens hat unser Verf. eine gar zu schlechte Meinung von dem sittlichen Zustande der katholischen, der romanischen Länder. Allerdings sind oder waren manche Sünden, welche wir besonders hart verdammen, bei ihnen verbreiteter; dagegen finden sich wieder andere Sünden bei uns häufiger, von welchen jene streng, wir aber nachsichtig urtheilen. Man sollte doch so billig sein, unsern sittlichen Maasstab nicht zu dem katholischen, zum allein richtigen zu machen. Und trägt denn der Katholicismus allein die Schuld der Fehler, welche die romanischen und zum Theil die slawischen Völker auszeichnen? Wir wiederholen es, selbst die gemeinsten Verleumdungen, welche von Fanatikern des Ultramontanismus auf die Vergangenheit und Gegenwart, ja auf die Zukunft der protestantischen Kirche gewälzt werden, dürfen uns nicht zu Unwahrheiten und Ungerechtigkeiten hinreissen. So werden wir immer mehr die Vernünftigen, die Christlichen auf unsere Seite bringen, jene vielleicht den Pöbel. Rom mag allerdings von seiner Politik immer viel gehofft haben; aber dürfen wir es anklagen (wie S. 137 und 138 geschieht), als hätte es nur im Glauben an die Unfehlbarkeit der Machiavellistischen Politik gehofft, sich gegen die Macht der bessern Erkenntniss zu behaupten? „Denn das, was man (die Anhänger dieser Politik in Rom) am wenigsten fürchtete, war die Macht der Wahrheit, die Kraft eines göttlichen Waltens in den Angelegenheiten der Menschen,“ sagt unser Autor.

Wir haben schon im Bisherigen Verschiedenes aus dem dritten Theile ausgehoben, welcher die Überschrift führt: die Unverbesserlichkeit des Papstthums und dessen fortgehender Kampf gegen die Reformation. — Als Hauptmangel rügen wir das völlige Ignoriren der merkwürdigen Krise der katholischen Kirche in der Mitte des 16. Jahrh., zumal in Italien, wo so viele evangelische Elemente dem Papstthum so nahe standen, deren Unterdrückung durch die „Reaction“ Rauke vortrefflich charakterisirt.

Der vierte Theil unserer Schrift enthält nun eigentlich die Apologie der deutschen Reformation, auf Protestanten berechnet, welche etwa durch die historisch-politischen Blätter möchten irre gemacht worden sein, oder auf Katholiken, wenn je einige sich durch die drei ersten Bücher durchlesen sollten. In diesem Theile sind viele treffende Urtheile, aber auch nicht wenige Phrasen. Der Verf. ist nicht gemeint, Alles an der Reformation und der aus ihr entsprungenen Kirche gut zu heissen (sogleich der zweite Paragraph der Apologie schildert die Kämpfe der Reformation); manches seiner Worte trifft mit denen der Ultramontanen zusammen.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 231.

26. September 1846.

## Theologie.

Schriften von **Bretschneider** und **Neudecker**.

(Schluss aus Nr. 230.)

Der §. 31 handelt von der Anklage der Reformation, dass sie ein Aufruhr gegen die legitime Gewalt gewesen sei, und den Geist des Aufruhrs geweckt habe. Das gemahnte uns eines alten Spottgedichts in der Vaticana, worin die Protestanten deshalb mit den Türken und ihren unaufhörlichen Serailrevolutionen verglichen werden. §. 32 behandelt den Vorwurf, dass Luther eine schon im Gange gewesene friedliche Reformation der abendländischen Kirche gestört habe. Darauf zu antworten wäre dem Verf. wol auch dann nicht schwer geworden, wenn er auf oben genannten Abschnitt in Ranke die gehörige Rücksicht genommen hätte. §. 33 behandelt das Verdienst der Reformation um die Monarchie. Ob nun gleich nach unserer Überzeugung die Monarchie eine Garantie für die Wohlfahrt der europäischen Völker ist, so wäre doch das Erlöschen so mancher Winkeldynastie, welchem nach unserm Autor nur durch die Reformation d. h. Secularisation vorgebeugt wurde, eben kein so grosses Unglück für die Menschheit gewesen. Der Eifer für jene Dynastienhäuser und für Klostersecularisation hat unsern Autor etwas zu weit geführt. Und soll das im Ernste ein Lob der Reformation sein, wenn es S. 201 heisst: „Nun konnte der verheirathete Geistliche sein Gut und Einkommen, dessen er zu Erhaltung der Familie bedurfte, nicht entbehren und musste dessen Vermehrung vom Landesherrn erwarten.“ Auch daran ist allerdings etwas Gutes, aber man sollte doch der nach Brod gehenden, manchmal ihrer Würde vergessenden Couragelosigkeit ebensowenig ein Monument setzen, als einer wühlerischen Hierarchie. Die Geringschätzung unserer Kirche hat bei Vielen ihren Grund hierin.

Der §. 34 handelt von den Verdiensten der Reformation um deutsche Nationalität und Unabhängigkeit. Dieser Punkt dürfte immer wichtiger werden und so absurd und bornirt manche Angriffe von dieser Seite sein mögen, so wird doch namhaften Männern gegenüber Manches noch mehr ans Licht gehoben, Anderes ehrlich zugegeben werden müssen. Die Hauptschuld fällt auch hier nicht auf das Zeitalter der Reformation (man denke nur an die darauf unmittelbar sich beziehende Abneigung Luther's gegen Krieg), sondern auf die spätern sich absperrenden Geschlechter, welche

dazu halfen, mitten durch Deutschland eine chinesische Mauer im seltsamsten Zickzack zu ziehen. Etwas seltsam lautet §. 36: Verdienst der Reformation um die christliche Kirche und Religion. So gut verschiedene Schmarotzerpflanzen des Katholicismus gerügt wurden, hätte hier einerseits die todte Glaubensgerechtigkeit, andererseits die kahle Denkgläubigkeit und der starre Dogmatismus beider gerügt werden mögen. Es sind Verschränkungen des in der Reformation sich gestaltenden Princip, aber *seine* Verschränkungen. Ebenso wenig sind einige andere Mängel, welche in den guten Eigenschaften des Protestantismus selbst wurzeln, eingestanden worden; z. B. hat er die Bedeutung des Familienlebens gehoben, aber übel ist es, wenn auch protestantische Kirchenfürsten die besten Speckseiten ihrer Kirchen ihren Familien zuschieben, während Gregor VII. ergrimmt über den Versuch, reiche Pfründen zu erblichen Lehnen der geistlichen oder weltlichen Familien zu machen. Das hat auch Bunsen in seiner Kirche der Zukunft gar zu sehr übersehen.

Die grosse Bedeutung des Protestantismus in der höhern Literatur ist hervorgehoben, und es hätte noch mehr geschehen mögen, wobei auch das Hintennachhinken und Nachhaffen des deutschen Ultramontanismus hinter der deutsch-protestantischen Wissenschaft hätte können charakterisirt werden. Sowol die ehrlichen Rügen, als die Ehrenrettung des Protestantismus in dem §. 37 sind zu loben; er handelt von den Verdiensten der Reformation um das Fortschreiten der Wissenschaften. — Ein blosses Versehen ist es, aber zugleich etwas komisch und rühmlich an einem Ober-Consistorialrath, wenn es S. 216 heisst: „Nicht die Priester sind die Kirche (ob sie dieses gleich immer sein wollen), sondern die Laien sind es, und sie lassen sich jetzt von der Priesterschaft nicht mehr gleich einer willenlosen Herde nach Belieben gängeln!“ Nun wir bitten doch die Priester, die Geistlichen nicht gerade hinauszuerwerfen, sie möchten sonst durch eine Hinterthüre wieder hereinkommen, sondern das allgemeine Priesterthum und die allgemeine Mündigkeit, oder doch die Berechtigung dazu anzuerkennen.

Es ist um eine Apologie eine misliche Sache, man thut des Guten leicht zu viel, man steht zum voraus im Verdacht der Parteilichkeit und fühlt es; man kommt daher in Versuchung, sich seines guten Rechts zu begeben oder doch seine eigenen Blößen aufzudecken, nur um sich von jenem Verdacht zu reinigen. Wahrer

Humor, Witz im höhern Chor scheinen uns sehr heilsame Ingredienzen einer ansprechenden Apologie. Aus ihnen mag gewaltig der tiefste Ernst herauschauen. Daher müssen wir auch gestehen, dass wir an dieser in vielen Stücken lobenswerthen Apologie sowol den humoristischen Ton vermissen, als das tiefe Bewusstsein von dem göttlichen Lebenskern in der Reformation, welcher sich wol noch unter ganz andern Hüllen entfalten wird; denn vielleicht stehen wir noch im ersten oder im Anbruch des zweiten Stadiums der Reformation.

Wenden wir uns nun zum zweiten ungleich umfangreicheren Werke, zu *Neudecker's Geschichte des evangelischen Protestantismus in Deutschland für denkende und prüfende Christen*. Es ist allerdings ungleich mehr in der Form der Geschichte gegeben und das rein Historische daran sein Haupt-Verdienst. In dem eigentlich Apologetischen scheint uns Bretschneider ihm entschieden überlegen zu sein.

Der Gedanke die Geschichte des evangelischen Protestantismus, von den Zeiten der Apostel beginnend, durch die Krisis der Reformation hindurch bis auf unsere Zeiten hindurchzuführen, ist sehr lobenswerth und es ist zu verwundern, dass Hr. N. eigentlich nur wenige Vorläufer hatte. Manche protestantische Kirchen-Geschichte hat allerdings, nur unter anderem Titel, Ähnliches geboten, z. B. obiges Buch.

Den Zweck seines Werks entwickelt der Verfasser in der Vorrede, welche der vierten Lieferung des ersten Bandes vordruckt ist. Seite IV und V heisst es: „Eine ernste Pflicht scheint es für unsere Zeit zu sein, auch dem nicht eigentlich gelehrten, dem gebildeten, dem denkenden und prüfenden Theile unseres Volks, in religiös-kirchlicher Beziehung, die Resultate der Wissenschaft in klarer Darstellung treu und wahr vorzulegen, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, die Hoheit und Würde, den Gehalt und Werth des evangelischen Protestantismus klar und bestimmt zu erkennen, die kirchlichen Bewegungen der Zeit recht zu würdigen, Verführungen durch philosophische Gegner und jesuitisch-priesterliche Intriguen zu widerstehen. Hier kann der Gelehrte seine Studien und sein Wissen eben so gut an den Tag legen, wie in Schriften voll gelehrter Phrasen und Terminologien. Hier haben wir selbst das Beispiel der Reformatoren für uns. — Für den Laienstand ist die historische Darstellung die geeignetste.“ Nur zu wahr ist, was der Verf. über die Unkenntniß Mancher sagt, die dem Protestantismus angehören wollen, ohne ihn zu kennen, wie daher oft Lauheit und Haltungslosigkeit komme. Auch dagegen ist nichts zu sagen, dass unser Verf. sich auf die Geschichte des Protestantismus in Deutschland beschränkt, obgleich sein geistiger Reichthum, der Reichthum seiner Formen und Farben auf diese Weise sich nicht erschöpfen lässt. Richtig ist: „Der evangelische Pro-

testantismus hat seine Entwicklung zur Kirche zunächst in und durch Deutschland gefunden.“ Dieses gute Augurium der Vorrede wird uns nur ein wenig gestört durch ein Wort derselben, S. IX: „Bekanntlich haben wir jetzt in Deutschland zwei, aber sehr wesentlich verschiedene Arten historischer Werke über das kirchliche Leben; die eine ergeht sich in Lüge und Verläumdung, verzerrt und entstellt historische That-sachen bis zur völligen Unkenntlichkeit, die andere aber enthält wirkliche und wahre Geschichte.“ Jenes geschieht allerdings von Manchen; aber unser Verf. hätte nicht vergessen sollen, dass ein Geschichtschreiber, welcher seine Kollegen in zwei Klassen spaltet, in Engel der Wahrheit und in schwarze Böcke, die nur Böcke machen, eher in den Verdacht einiger Parteilichkeit, als in den strenger Kritik kommen dürfte. Vergessen wir doch ja nicht das *intra Troianos muros peccatur*, dann dürfen wir das *extra* mit um so besserem Gewissen und Rechte strafen.

Die eben erwähnte Äusserung unseres Verf. veranlasst uns unwillkürlich zur Frage, zu welcher Richtung, zu welcher Partei er selbst denn gehöre. Er antwortet uns, er bekenne sich zum christlichen oder religiösen Rationalismus, den er auch dem ordinären gegenüber, den evangelischen nennt. Er steht also wol mit Bretschneider auf Einem Grund und Boden, und wir haben es dieser Richtung anzurechnen und zu danken, dass sie diese beiden Werke zur Vertheidigung des Protestantismus hervorgebracht hat. Diese rationalistische Richtung bringt offenbar mehrere nicht geringe Vortheile mit sich, zumal bei Abfassung eines Buchs für das grössere „gebildete“ Publikum. Der Rationalismus hat am meisten Verwandtschaft mit den sittlich-religiösen Grundlagen unserer classischen Literatur-Periode, besonders mit den Schriftstellern derselben, welche auf das „gebildete Publikum“ den stärksten Einfluss gewonnen haben. Nur eine gewisse Trockenheit hängt dem Rationalisten an; schon die Sprache jener Männer ist kräftiger. Einiges Salz des Humors sparsam ausgestreut, hätte auch hier manches längliche Raisonement wol ersetzen mögen. — Mit den Ansprüchen des Staats wird sich, wie wir oben sahen, die rationalistische Tendenz meist recht gerne einverstanden erklären, und damit allerdings einen grossen und nicht eben den schlimmeren Theil des Bürgerstandes für sich haben. Nur geräth diese Tendenz leicht in Gefahr, den Vergewaltigungen der vielleicht ängstlichen Gewissen durch die Macht des Staats das Wort zu reden; und in diese Schlinge ist unser Verf. einige Male gefallen, wenn er z. B. dem Gewaltstreich Philipp des Schönen (Bd. I, S. 7) Lob zollt. So heisst es (Bd. I, S. 77): „die Autonomie der Krone ging schon (im spätern Mittelalter) soweit, dass sie in rein kirchliche Dinge entscheidend eingriff. Solche Schritte der weltlichen Macht konnte indess das Volk damaliger



Zeit noch nicht gut heissen; von dem Klerus noch zu sehr am Gängelbände gehalten, erkannte es in solchem Verfahren eine Verletzung göttlicher Gebote, und oftmals wandte es sich dann von der weltlichen Macht ab, deren Bestrebung es vorher unterstützte.“ Allerdings ist es in protestantischen Ländern herkömmlich, dass der Fürst oder sein Kabinet auch in rein kirchlichen Sachen gewaltig handelt; mancher Protestant hat aber den Zweifel noch nicht überwinden können, ob denn das wirklich die höchste Entwicklung der Kirche sei? —

Allein noch ein anderer Mangel findet sich gewöhnlich in historischen Arbeiten, welche auf rationalistischem Grund und Boden gewachsen sind: sie steigen weder in die Tiefen des Glaubens, noch in die der Wissenschaft und des Zweifels muthig hinab. Daher will es ihnen ebenso wenig gelingen, die Schachte der Geschichte, als die der Religion auch nur soweit zu verfolgen, als es dem Menschengenüß vergönnt ist. Noch deutlicher als oben bezeichnet unser Verf. seine Gegner in den Worten: „Der Kampf der Kirche geht vornehmlich nach zwei Seiten hin; theils zeigt er sich in den offenen und geheimen Angriffen der römischen Kirche gegen den evangelischen Protestantismus als Denkart und Kirche, theils in den destruktiven philosophischen und religiösen Richtungen, welche der Ultramontanismus und der Pseudo-Protestantismus — dieser bald als Freigeisterei, bald als mystischer Pietismus und Buchstaben-Orthodoxie — entwickeln.“ Man kann im Falle sein, dieses Programm mit Freuden zu unterschreiben und es doch auf eine andere Weise ausgelegt und ausgeführt zu wünschen.

Das Prokrustes-Bette, worauf die kirchlichen und überhaupt die geistigen Erscheinungen gespannt werden, ist uns etwas zu kurz und zu enge. Der rationalistische Standpunkt ist ein wesentlich gesetzlicher; er führt daher leicht darauf die Entwicklung der Geister nachträglich polizeilich regeln, massregeln zu wollen. Die Kühnheit der philosophischen Kritik, wie die der Mystik ist dem rationalistischen Historiker unangenehm, er verkennt oft, wie die Kritik, wenn sie auch etwas zu tief schneidet, nachhaltig doch nur das Todte weg-schneiden kann. Wie nahe lag die Anerkennung, dass die Mystiker zur Zeit der Reformation viele Resultate der neuern Forschungen vorausgenommen hatten, wenn auch auf eine unvermittelte, darum unordentliche Weise, mit gar manchen Schlacken vermischt. So genau und richtig dieselben auch hier gegeben sein mögen, so vermissten wir doch hierin eine gewisse Höhe und Freiheit der Auffassung. Gegen Mysticismus und Pietismus finden sich — neben Anerkennung des „wahrhaft frommen Spener und des mittelalterlichen Mysticismus“ — viele starke Stellen (z. B. Bd. I, S. 585); es würden deren wenigere genügt haben, welche vielleicht manche Ausartungen nach stärker hätten strafen dürfen. Bd. II,

S. 704 heisst es: „Merkwürdig genug ist es, dass die mystisch-pietistische Orthodoxie gerade da, wo sie die Hoftheologie geworden war und der Staatspolitik zur Maxime und Folie der Religiosität diente, von den höchsten weltlichen Behörden in die Schranken der Ordnung zurückgewiesen werden musste, ohne jedoch des revolutionären Charakters bezüchtigt zu werden, den sie in der That an den Tag (unangenehme Assonanz!) legte.“ Die Aufhetzungen der Gewalt durch pietistische Organe ist uns von jeher ein Ärgerniss gewesen; darum sind wir aber nicht gemeint politische Verdächtigung und Denunciation gut zu heissen, wenn sie von einem Rationalisten geübt wird. Unser Verf. redet hier von der Gegenwart; wir glauben nicht, dass man sich in Deutschland über ein so schweres Uebermass von Freiheit zu beklagen habe, dass es noth thäte, sogleich vor Revolutionären zu warnen. Bei der grossen Billigkeit für den Deutsch-Katholicismus und die modernen Ormuz-Diener, die Lichtfreunde, wäre Mässigung nach der andern Seite hin billig und klug gewesen. Dabei müssen wir die *quaternio terminorum* rügen, dass der derzeitige Deutsch-Katholicismus mit den Bestrebungen der josephinischen Erzbischöfe, eine deutsche katholische Kirche aufzurichten, vermischt wird.

Statt nun die rechts und links in Mystik und philosophische Kritik sich verlaufenden Richtungen vorherrschend zu tadeln, statt ihre Abweichung vom evangelischen Protestantismus scharf herauszukehren, wie es das gesetzliche, negative Wesen des rationalistischen Standpunkts mit sich zu bringen scheint, hätte unser Autor wol besser gethan, das Wahre daran anzuerkennen, seinen Zusammenhang mit dem Protestantismus nachzuweisen, um diesen in seiner ganzen Fülle erscheinen zu lassen, das Mangelhafte aus den Elementen der Zeit, aus dem Wesen der Entwicklung, worin sich der Protestantismus stets befindet, zu erklären. Wer nicht ohnedies dem Protestantismus ergeben ist, wird sich durch die oft wiederkehrende Versicherung, „diese zahlreichen Erscheinungen liegen nicht im Princip des Protestantismus, sie seien nur Auswüchse“, er wird sich durch diese Versicherung nicht beschwichtigen lassen, und er wird einiges Recht für sich haben. Indem unser Autor die Heroen der classischen Jahrzehnde um das Ende des vorigen Jahrhunderts nur gesetzlich richtend (an der Hand Gelzer's) verfolgt, wird er einen Theil seines anhänglichen Publicums gegen sich reizen. Aber nicht nur die Klugheit, auch die Wissenschaft verlangte eine mehr positive, anerkennende Behandlung dieser mit dem Protestantismus wesentlich verbundenen Erscheinungen. Man soll uns unsern Antheil an ihrem Ruhm nicht nehmen, aber auch von dem Tadel, der sie trifft, muss etwas auf den Protestantismus fallen, eben weil er den Auswüchsen nicht vorbeugte, ja sie auf verschiedene Weise mit verschuldete. Dem Protestantismus wohnt ein redliches Sündenbewusstsein inne, dieses möge sich auch darin bewahrheiten. Es genügt nicht, dasselbe besonders in Betreff der erstarrten Orthodoxie abzulegen.

Der Verf. kann vermöge seines Standpunkts nicht anerkennen, dass Keime des Katholicismus schon im Urchristenthum und im Boden der Weltlage und der Volkseigenthümlichkeiten waren, welchen das Christenthum eingepflanzt wurde. Er ist der Überzeugung, dass sein Vernunft-Glaube mit dem echten Urchristenthum so ziemlich zusammenfalle; schon das musste ihm die Richtung, welche die Kirche schon frühe nahm, als eine durch äussere, fremde Motive in sie hineingebrachte erscheinen lassen. Er lässt die Weltmacht des päpstlichen Rom nur aus selbstischen Motiven entspringen. Wir leben der Überzeugung, dass das beste, richtigste Mittel, die Entbehrlichkeit Roms für einen grossen Theil der jetzigen Christenheit zu beweisen, darin liegt, wenn klar nachgewiesen wird, warum es früher ein Bedürfniss war, und wie in der sich nicht immer gleichbleibenden Stärke und Schwäche dieses Bedürfnisses auch Roms Stärke lag und seine Schwäche liegt. Die Lebenswurzeln Roms werden auch nicht sowol durch die blosser Hervorhebung der von ihm verdammten Opponenten aufgedeckt und angegriffen, sondern namentlich wenn man die Männer in den Vordergrund stellt, welche, wie Augustin, Bernhard von Clairvaux, wider Rom zeugen, deren Zeugniß man aber durch die Heiligen-Glorie zu vertuschen sucht. Die religiöse Opposition vor der Reformation ist nicht bloss von ihrer guten Seite zu zeigen, sondern die historische Wahrheit und die Reformation tritt nur dann in ihr volles Licht, wenn auch das Verfehlte an den vorhergehenden Reformations-Versuchen aufgedeckt wird. Wie die Opposition ausserhalb der Kirche von Bretschneider, so werden die Reform-Versuche zu Constanz und Basel in unserm Werke beinahe übergangen, während über den Investiturstreit eine Menge von Einzelheiten mitgetheilt wird, wobei aber gerade die Bedeutung dieser Frage hätte klarer hingestellt werden mögen. Dieses Vorwalten des Details ist besonders stark bei der Schilderung der Einführung der Reformation in den einzelnen Parcellen des deutschen Reichs. So dankenswerth der Fleiss ist, womit eine Reihe von Monographien excerptirt ist, so sieht man doch schier den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr, das grosse kirchlich-nationale Leben wird uns verdeckt, und die bedeutenderen Persönlichkeiten treten doch nicht auf eine charakteristische Weise in den Vordergrund. Wir erfahren eine Masse von Namen, durch wen und wann sogar in einzelnen Dörfern und in den bekannten und unbekanntem Grenz- und Central-Staaten Deutschlands die Reformation eingeführt wurde. Besonders in diesem Abschnitt erinnert uns die Behandlung der Geschichte durch unseren Verfasser an das Daguerreotyp. Das Detail an und für sich ist weder gut, noch böse, weder wichtig, noch unwichtig; es kommt darauf an, ob es charakteristisch ist. So loben wir es, dass Bd. I, S. 304, erwähnt wird, wie bei der Kirchen-Visitation in Altenburg 1528 nur noch zehn Einwohner zur römischen Kirche sich bekannten. Ebenso, wenn erzählt wird: „Die Evangelischen zu Naumburg besuchten, da die evangelischen Prediger auf kaiserlichen Befehl ausgewiesen waren, die evangelischen Kirchen in

den benachbarten Dörfern. An einem Sonntage brach Feuer in der Stadt aus; ein grosser Theil derselben brannte ab, da die nöthige Hülfe fehlte. Da verordnete nun der Kurfürst Johann Friedrich die Anstellung eines evangelischen Predigers.“ Solche Details haben Leben, geben ein Bild des Lebens, viele andre nicht. Gar manche Ortschaften vermochten wir auf keiner Karte zu finden; da nicht jeder Spruners Atlas zur Hand hat, hätte der Verf. billig etwas mehr zur Orientierung im alten deutschen Reiche beitragen sollen; z. B. hätte mögen erwähnt werden, dass Erfurt, das doch reformirt wurde, kurmainzisch war. Auch über das Schulwesen der ältern evangelischen Kirche hätten wir gerne Näheres gelernt.

Ob wir gleich den evangelischen Protestantismus in gar manchen Händeln weltlicher Machthaber mit dem Papst nicht zu erblicken wissen, ist doch anzuerkennen, dass sein Vorhandensein als Gesinnung schon längst vor der Reformation mit Recht behauptet wird. Durch diese wurde er allerdings auch dem Volke vertraut und musste sich in Folge derselben als Kirche constituiren. Dieser leitende Gedanke, wie vieles Andere, der Fleiss womit auch Erscheinungen der Gegenwart zusammengestellt werden, die Art wie er z. B. die Scholastik, die Regierung Joseph's I. schildert, das Alles ist Lobes werth; der verehrte Verf. selbst aber wird es uns wol mehr danken, wenn wir frei erklären, was wir bei einer voraussichtlichen zweiten Auflage anders bearbeitet wünschen. Denn vor Allem ist es wol dem Verf. wie uns um die Sache des evangelischen Protestantismus zu thun (ob wir gleich nicht ganz denselben Begriff davon haben mögen). Daher müssen wir, obschon wider Willen, noch mit einigen Bedenken schliessen.

Wir sind damit einverstanden, dass dem sogenannten „gebildeten Publikum“ nicht sehr mit Citaten aus den Quellen zuzusetzen sei, zumal nicht in Anmerkungen unten, welche es doch nicht liest. Es ist dadurch viel Betrug an ihm geübt worden von Leuten, die wissen, dass genanntes Publikum damit sehr im Respect und blindem Glauben erhalten werden mag. Von diesem Fehler hat sich unser Verf. rein erhalten. Allein wir hätten doch ungleich mehrere schlagende Worte, wodurch namhafte Männer sich selbst charakterisiren, buchstäblich citirt gewünscht. Wo aber citirt wird, sollte nicht eigenes Raisonement eingeflochten werden, wie dies z. B. Bd. I, S. 664 oben bei Gelegenheit der katholischen Schrift „von Freistellung mancherlei Religion“ offenbar geschieht.

Wir können, zumal in Beziehung auf den zweiten Band, uns nicht damit einverstanden erklären, dass die Zeitordnung durch logisches — und nicht einmal streng logisches — Fachwerk so sehr verdrängt wurde. Es ist damit etwas Ähnliches wie mit den tödtenden Kategorien. Die Inhalts-Tafel mit ihren Anachronismen und Wiederholungen allein schon genügt zum Belege.

Die Sprache des Buchs ist ungezwungen und klar, die Ausstattung schön.

Pfrendorf.

Dr. Reuchlin.

# NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

• Fünfter Jahrgang.

№ 232.

28. September 1846.

## Grammatik.

Philosophie der Grammatik. Unter steter Leitung der Geschichte entworfen von Dr. Konrad Michelsen. Erster Band. — Der besondere Titel: Casuslehre der lateinischen Sprache vom causal-locales Standpunkte aus. Berlin, Trautwein. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 5 Ngr.

Herr Michelsen ist uns schon bekannt aus einer frühern Arbeit: „Historische Übersicht des Studiums der lateinischen Grammatik seit der Wiederherstellung der Wissenschaft, nebst einer Einleitung über das allgemeine Wesen der Sprache“ (Hamburg 1837). Wie er in dieser Hinsicht einen sehr gelungenen Versuch gemacht hat, in der historischen Entwicklung der lateinischen Sprachforschung die allmähliche Begriffsentwicklung der Grammatik selbst zu geben, so haben wir im vorliegenden Buche einen Theil der Früchte seiner rüstig fortgesetzten Studien auf diesem Felde. Rec. hat nicht die Absicht, hier eine Beurtheilung des Buches zu geben, die alle Theile der Untersuchung beträfe: dazu ist dieser Raum zu beschränkt, wenn er es auch unternehmen wollte, über die vielen hier angeregten Formen sein an vielen Punkten von der Ansicht des Verf. ganz abweichendes Urtheil ausführlich zu begründen. Denn da Hr. M. bei seiner durchaus *selbständigen* Forschung so viel Neues darbietet und auch das schon vor ihm Gefundene in eine eigenthümliche wissenschaftliche Beleuchtung stellt, so darf ein Rec. es sich nicht zutrauen, mit wenigen Worten an dieser und jener Stelle eine Widerlegung zu versuchen. Aber auch nicht einmal referirend kann ich den Verf. das ganze Buch hindurch begleiten; denn die Darstellung ist so knapp, so gedrungen — wenn wir abschen von den sehr zahlreichen Noten, die oft zu ausführlichen Episoden sich ausdehnend, fast als ein selbständiger Theil des Buches auftreten — dass eine Relation weit mehr als erweiternde Paraphrase, denn als Zusammenziehung erscheinen würde. Nur das Wesen der Forschung, die wissenschaftliche Methode und den Standpunkt, den dieses Buch in der Literatur der Grammatik einnimmt, will ich versuchen zu charakterisiren. Da muss nun Rec. sich gleich dahin erklären, dass er mit dem Verfahren durchaus nicht übereinstimmen kann. Gern erkennt er dagegen das ungemein gründliche Streben, die umfassende *genaue* Kenntniss der ganzen hierher gehörenden Literatur an und glaubt

zuversichtlich, dass, schon von dieser Seite betrachtet, das Buch nicht ohne Bedeutung vorübergehen werde.

Hr. M. geht von Principien aus, die er nicht aus dem concreten Leben der Sprache selbst entwickelt. Indem er nun mit fertigen allgemeinen Grundsätzen, die auf einem der Sprache an sich fremden Gebiete gewonnen, nur dort ihre volle Geltung haben, auf die Sprache losoperirt, verschliesst er sich die Fähigkeit, dem innern Leben derselben begreifend zu folgen. Somit verschiebt er sich ihm selbst unbewusst die Aufgabe seines Buches; statt das wirkliche Leben der Sprache, wie sich dasselbe in den einzelnen Momenten der individuellen Erscheinung manifestirt, zu erfassen und zu einem allgemeinen Begriff zu erheben, ist er nur bemüht, die als absolut nothwendig aufgestellten Sätze, von denen er ausgeht, in der Sprache wieder zu finden. Wir stimmen Hr. M. darin ganz bei, wenn er gegen C. E. Prüfer die Ansicht in Schutz nimmt, S. 127, Not. 143, dass der schaffende Sprachgeist *logicam rationem secutum esse*, wie ja alles Lebendige als in seinem innern Wesen vernünftig, insofern auch von einer Gesetzmäßigkeit durchdrungen erscheint: nur aber muss man unsere Logik als Wissenschaft mit ihren Kategorien nicht als ein Schema oder Regulativ in der Hand haben wollen, um damit ein organisches Leben in seinen innern Gesetzen zu erforschen. Es ist schon von vornherein klar, dass ein solches Verfahren, auf die Sprache angewendet, nicht ohne Gewaltthätigkeit für dieselbe durchzuführen sei. Hr. M. legt keine *bestimmte* Philosophie seinen Sprachforschungen zum Grunde — er verwahrt sich im Gegentheil sehr entschieden dagegen S. 25, Not. 36 Ende, „soll ich einer Schule angehören, so ist es der Humboldt's und Grimm's, nach der Schleiermacher's — denn diesen dreien Männern danke ich zunächst meine geistige Entwicklung. Aber sie sind auch darin eigenthümlich, dass sie keine Schule bilden wollten.“ Wir glauben aber, dass die neuere Philosophie einen richtig leitenden Einfluss auf des Verf. Forschungen hätte ausüben können, obgleich er gelegentlich geringschätzende Seitenblicke auf sie zu werfen scheint. Das glänzendste und man kann zuversichtlich sagen, das bleibende Resultat der neuern Philosophie ist das, dass der Standpunkt des forschenden Geistes der Natur und Geschichte gegenüber ein anderer geworden ist, als früher. Suchte man früher das Wesen des Objectes lediglich von der Seite zu erfassen, wie sich dasselbe in

das Auge und den Sinn des betrachtenden Subjectes reflectirte, was natürlich dabei immer ausserhalb der Sache stehen blieb, so nahm die neuere Philosophie den Standpunkt ihrer Betrachtung in dem Objecte selbst und somit ist die Theorie aus der Willkürlichkeit des Subjectivismus eine Betrachtung und Erkenntniss des Dinges selbst geworden, dessen Wesen in seiner Entwicklung begriffen wird als die Idee, welche in ihrer Explication das Leben des Dinges und die Totalität seiner individuellen Erscheinungen bildet. Es kann nämlich die Aufgabe der Philosophie nur die sein, das Daseiende zu begreifen. Aber der Begriff ist nichts anderes, als das Leben des Dinges selbst, insofern in diesem Leben alle Einzelheiten, die zu dem Dinge wesentlich gehören, in einer organischen Einheit zusammengehalten werden, sodass alles Besondere nur als Fortbildung und Individualisirung der implicite in dem Dinge liegenden Grundbestimmung erscheint. Ist also der Begriff das Allgemeine, was sich realisirt in den einzelnen Entwicklungsmomenten, sodass nichts in todter Gesondertheit isolirt an dem lebendigen Gegenstande erscheint, so hat die Philosophie nur zuzusehen, wie das Allgemeine durch und in dem Leben des Dinges sich in den verschiedenen Gestaltungen besonders, ohne dass es dadurch ein Anderes wird, als es war, sondern nur die Bestimmungen, welche idealiter in ihm lagen, realiter heraustreibt. Hiermit ist die wahre und einzige philosophische Methode gegeben, die als eigentliche *μεθόδος* nur darin bestehen will, dass wir mit unserm Denken der Dialektik des Dinges nachgehen, und statt eines willkürlichen Erklärens den Entwicklungsprocess der Sache selbst darzustellen suchen. Es würde sich bei diesem von uns mit wenigen Umrissen gezeichneten Gange der Forschung dem Verf. von selbst eine Zweitheilung seiner Arbeit aufgedrungen haben. Zuerst nämlich hätte analytisch verfahren werden müssen: in der concreten Erscheinung der Sprache — näher bestimmt: in der lateinischen Sprache — musste das Allgemeine bis in seinen Besonderheiten erkannt werden. Der zweite Theil des Buches, der synthetische, würde eine *Reconstruction* des Besondern aus dem Allgemeinen — d. i. die wirklichen Casus aus dem allgemeinen Begriffe derselben, welcher aus der Analysis resultirte — gegeben haben. Es hätte also der Verf. in dem ersten Theile nicht dabei stehen bleiben müssen, aus der lateinischen Sprache *das Wesen der Sprache überhaupt* zu finden; in einer Species kommt ja nie vollkommen die Gattung zur Erscheinung; sondern der Aufgabe des Buchs zufolge hätte er bis zur Individualität der bestimmten lateinischen Sprache vordringen müssen. Dass diese Aufgabe nicht leicht ist, zumal da sie nicht zu lösen ist, ohne eine richtige bei jedem Schritte die Forschung leitende lebendige Anschauung des eigenthümlichen Volkscharakters, liegt auf der Hand. Es ist aber in dem besondern Cha-

rakter des betreffenden Volks der individuelle Bau seiner Sprache in derselben Weise bedingt, wie der individuelle Organismus der Pflanze durch die Qualität des Bodens und der Temperatur. Wir glauben diese Forderung, so schwierig sie auch ist, gerade an unsern Verf. stellen zu können, da wir selbst in dem, was er hier geleistet, eine Gewähr seiner Tüchtigkeit besitzen. Denn obgleich wir *den Grund* und die ganze *Anlage* dieser Untersuchung nicht billigen können, so zeigt sich doch im Einzelnen eine so scharfe Beobachtungsgabe, überhaupt ein so gediegenes, gründliches Streben, dass sein Buch vor vielen ähnlichen Monographien sich sehr rühmlich auszeichnet. — Haben wir nun es uns erlaubt, dem Verf. gegenüber unumwunden unsere Meinung über sein Verfahren im Ganzen auszusprechen, so wäre es jetzt unsere Pflicht, im Einzelnen die Aussetzungen, die wir machten, nachzuweisen und auch — denn das ist eine nicht geringere Pflicht des Rec. — theils das wirklich Neue, was nicht wenig ist, theils das neu Begründete als ein *Resultat* in der gesammten Fortbildung der grammatischen Wissenschaft herauszustellen. Da wir übrigens erwarten dürfen und hiermit den Wunsch aussprechen, dass das Buch von den Grammatikern *studirt* werde — mit einem blossen Lesen lässt sich hier wenig gewinnen, es erfordert die Darstellung selbst eine ungetheilte Application — so beschränken wir uns auf Weniges.

Die ganze Construction des Buches lässt sich kurz so angeben. Der Verf. geht aus von dem durch Humboldt (vgl. Abhandlung der königl. Akademie d. Wissenschaften zu Berlin, Jahrg. 1832, Th. II [Berl. 1836], S. XVIII, XXI ff.) ausgesprochenen und jetzt wol ohne Widerspruch allgemein anerkannten Grundsatz, dass „die Sprache ein natürlicher Organismus sei, der aus eigener innerer Lebenskraft sich entwickelt“ (S. 3). „Also, schliesst Hr. M. weiter S. 4, kommen der Sprache alle diejenigen Merkmale mit Nothwendigkeit zu, welche jedem Organismus wesentlich sind und ausserdem noch diejenigen, welche ihr um ihres besondern Wesens willen eigenthümlich sind.“ „Wer daher,“ wird S. 5 fortgeführt, „das Wesen der Sprache erfassen will, muss in ihr Objecte der Physik und Logik vereint sehen.“ Hiermit ist nun Hr. M. zu den allgemeinen Sätzen gelangt, mit denen er sofort operirt, ohne sie selbst auf genügende Weise aus dem Wesen der Sprache zu entwickeln oder ihre Berechtigung weiter auf dem Gebiete der Sprache nachzuweisen. Das allgemeine Wesen der Casus findet der Verf., indem er ausgeht vom Satze als „der einfachsten Erscheinung der Sprache in ihrer lebendigen Verwirklichung,“ S. 27. In jedem Satze liegt *materiell* „die Lebensäusserung eines Etwas,“ S. 28. Jede Lebensäusserung ist nun Gesetzen unterworfen, welche absolute Nothwendigkeit haben. Als solche Gesetze sind von Empirie und Philosophie schon längst anerkannt (S. 30): 1) das Gesetz der Cau-

salität oder der nothwendige Nexus zwischen Ursach und Wirkung; 2) das Gesetz der Finalität oder der nothwendige Nexus zwischen Zweck und That. Es seien daher die Fragen nach *Ursach*, *Wirkung* und *Zweck* der That (Lebensäusserung) für die Erkenntniss jedes Satzes absolut nothwendig. Man sieht es schon dieser Deduction an, was zugleich gewissermassen als Bestimmung des ganzen Buchs betrachtet werden kann (§. 2), dass damit eine Widerlegung derjenigen Ansicht versucht ist, nach welcher den Casus die *räumliche* Anschauung zum Grunde liege. Uns scheint aber, dass eine Widerlegung des localen Principis davon ausgehen müsse, zu erweisen, dass die Thätigkeit (die Lebensäusserung), welche im Verbo ihre Darstellung findet, nicht als *Bewegung*, wie es doch wirklich der Fall ist, im concreten Leben erscheine. Denn sobald die Thätigkeit ursprünglich als *Bewegung* angeschaut wird, so ist damit auch nothwendig die räumliche Beziehung gegeben. Die causalen Beziehungen sind dagegen, wie die nicht im Raume sich darstellenden Thätigkeiten, solche, die von der ursprünglichen Räumlichkeit abgeleitet und übertragen erscheinen. Ausgehend vom Verbo, in welchem als dem Mittelpunkte des Satzes die Lebensäusserung sprachlich zur Erscheinung kommt, findet nun der Verf. durch Anwendung jener allgemeinen „absoluten“ Gesetze die *nothwendigen grammatischen* Casus (S. 27—49), welche der Ursache, der Wirkung und dem Zweck entsprechen. Und zwar muss die Lebensäusserung „herrühren von einer Ursache: damit ist der Nominativ als der Subjectivitäts-casus (S. 35); sie muss zweitens sich vollenden in einer Wirkung: so ist der Accusativ als Objectivitäts-casus gegeben. Hiermit seien die nothwendigen Casus erschöpft. Der Zweck der Lebensäusserung stelle sich dar im Dativ. Diesem Casus des Zwecks — Hr. M. bildet für diese Kategorie den nicht unpassenden Namen „Terminatio“ oder „Finalitäts-casus“ — komme nur relative Nothwendigkeit zu. Denn ein Satz kann vollständig sein im Subject, Verb und Object; der Zweck ist nicht in der Lebensäusserung selbst begründet (S. 45); sondern in dem intelligenten mit ihr congruirenden Subjecte. Nur im Vorbeigehen können wir hier hinweisen auf den interessanten Abschnitt über die *verba impersonalia* (S. 53—61) und das griechische Medium (S. 66—74). Die eigenthümliche Auffassung, die Hr. M. vom Wesen des Genitivs gibt, erwähnen wir gleich hier beim Nominativ, dem Casus der Subjectivität (vergl. S. 80, Not. 113). Obgleich Rec. sich nicht einverstanden erklären kann mit der Art, wie der Verf. diese seine Auffassung des Genitiv-Verhältnisses in Concreto durchzuführen sucht — auch hier entwickelt er nicht aus dem Gegebenen; sondern es kommt ihm nur darauf an, die fertige Bedeutung auf die betreffenden Spracherscheinungen aufzupassen — so verdient doch diese Erklärung des Genitivs alle Beachtung, zumal da wol kein

Casus so sehr die Auffassung von dem Wesen der übrigen indirect mitbestimmt als der Genitiv. Der Genitiv nämlich entwickelt sich nach Hr. M.'s Ansicht aus dem Nominativ. Wie dieser der prädicative Subjectivitäts-casus ist (S. 95), so ist der Genitiv der attributive Subjectivitäts-Casus. Das Verhältniss der Subjectivität sei ein Verhältniss der Congruenz. In der prädicativen Aussage stehe das Subjectivitäts-Nomen mit der sprachlichen Form der Lebensäusserung (dem Verbo) im Congruenz-Verhältniss und das ist der Nominativ. Dagegen in der „attributiven Aussage“, in welcher die Lebensäusserung dem Sein als Attribut beigelegt wird, congruirt das Subjectivitäts-Nomen mit der sprachlichen Form des Seins, dem Nomen. Es tritt mithin der Genitiv als Träger der Subjectivität auf und in dieser Qualität dient er zur nähern Bestimmung eines andern Nomens. „So beschränkt (S. 124) der grammatische Umfang des prädicativen Subjects-Casus, des Nominativ, ist, so vielfach ist der grammatische Umfang des attributiven Subjects-Casus, des Genitivs. Er ist grammatisch möglich in der wechselseitigen Verbindung aller derjenigen Nomina, deren Begriff sich nicht gegenseitig aufhebt, mithin bildet das principium contradictionis seine logische Grenze.“ In *parentum amor liberorum* (S. 101) ist *amor* durch zwei subjective Merkmale näher bestimmt; denn es liegt das Urtheil zum Grunde: *parentes amant* und *amantur liberi*. Sehr lesenswerth ist die klare geschichtliche Entwicklung des Genitiv-Begriffs, die Hr. M. S. 124 Not. 143 bis S. 129 gibt: er beginnt mit Sanctius, (über dessen Bedeutung für die Grammatik wir Hr. M.'s Urtheil schon aus der „historischen Übersicht des Studiums der lateinischen Grammatik S. 24 f. kennen) — und verfolgt die verschiedenen Erklärungsversuche bis in die neuesten Erscheinungen der Litteratur über diesen Casus. — An die *nothwendigen grammatischen* Casus, welche das erste Capitel des ersten Abschnittes zum Gegenstande hat, schliessen sich die im zweiten Capitel desselben Abschnittes behandelten *möglichen* Casus S. 74 ff. Hier glaubt der Verf. sich beschränken zu müssen: so vielfach nämlich die Beziehung zwischen Thätigkeit und Sein sein kann, so viele grammatisch mögliche Casus müssen auch angenommen werden. Allein es werden hier nur diejenigen Beziehungen des Seins zur Thätigkeit einer nähern Untersuchung unterworfen, „welche ihre Darstellung finden durch ein an die Nominal-Form sich anschliessendes Suffix S. 75. Es entsprechen die möglichen grammatischen Casus dem Gesetze der *Localität* und dem der *Instrumentalität*. Der *zweite Haupttheil* des Buchs von S. 85 mit der Überschrift „die Flexionscasus“ soll in der Realität das Wesen der im ersten Theile entwickelten *grammatischen* Casus aufzeigen; denn „der *grammatische* Casus (S. 85) verhält sich zu dem Flexions-Casus wie der allgemeine abstracte Begriff zu der wirklichen Erscheinung, inso-

fern dieselbe in ihren Gattungen betrachtet wird.“ — Schliesslich noch einige aus dem Buche entnommene Bemerkungen, die den Standpunkt, den Hr. M. als Sprachforscher seinem Objecte gegenüber einnimmt, näher bezeichnen. Der Verf. spricht sein Bewusstsein hierüber an mehreren Stellen bestimmt genug aus und es ist aus diesem Streben, sich selbst Rechenschaft von jedem Schritte, den er in seiner Forschung thut, zu geben, gewiss zu erwarten, dass er den Abweg, wohin ihn mehr die eigene Verstandesschärfe als Mangel an Kenntniss geführt zu haben scheint, gewahr werden und dann noch Tüchtiges leisten werde, wenn auch seine äussere Lage, was wir ihm im Interesse der Grammatik recht wünschen, ihn zu fernern Studien mehr begünstigen wird. Im Betreff einer Schrift von Aug. Frdr. Chr. Vilmar „*de genitivi casus syntaxi etc. commentatio*“, welche als Programm des Gymnasiums in Marburg erschien 1834, sagt Hr. M., dass er mit der dort p. 7 gegebenen Erklärung des Genitiv übereinstimme, und er berufe sich um so lieber auf Vilmar's Zeugniss, da derselbe nicht gleich ihm seine grammatischen Betrachtungen auf *allgemeine* Wahrheiten zurückführe, sondern auf dem rein *historischen* oder *positiven* Standpunkte stehen bleibe, „den manche unsrer Philologen als den rein philologischen angesehen wissen wollen“ S. 128, Not. 143. Rec. möchte hierauf erwiedern, dass das echtphilologische Verfahren insofern immer ein rein historisches bleiben soll, wie der Philologe von der concreten geschichtlichen Thatsache, die ihm stets der sichere Boden ist, ausgeht, um das Innere, den die Erscheinung durchdringenden Gedanken zu erfassen; nie aber von fertigen Axiomen, die er nur verwirklicht sehen will in dem historischen Stoffe. Die Philologie hat das als Ziel anzuerkennen, die Bildung des Menschengeschlechts in einer gewissen Periode bis in die individuellen Gestaltungen zu möglich klarer Anschauung zu bringen, so dass der Geist in allen seinen Kräften und Richtungen dadurch gestärkt „über die Beschränktheit des persönlich-zufälligen Horizonts zu einer höhern Anschauung des menschlich Edlen, Grössen und Schönen erhoben werde“; wie wenig nun mit der reinen Empirie diese Aufgabe zu erreichen sei, leuchtet von selbst ein, und selbst eine oberflächliche Kenntniss von der jetzigen Philologie zeigt wahrlich nicht ein Stehenbleiben oder Beharren bei dem empirisch, Gegebenen. Dass aber der Hr. Verf. den Fehler, von welchem er selbst nicht frei ist, bei Andern erkenne, spricht sich deutlich aus, z. B. S. 131, wo es heisst: man habe die verschiedenen Beziehungen des Genitivs bis jetzt nicht in Einklang brin-

gen können, weil man dieselben nicht auf das ihnen gemeinsame Grundprincip zurückgeführt habe; dies aber habe nicht geschehen können, weil man jene einzelnen Beziehungen (*genitiv. possessiv., partitiv., adverbial. u. s. w.*) nicht in der subjectiven Grundbedeutung (der Subjectivität) dieses Casus *gefunden*; sondern in denselben *hineingetragen* habe; folglich seien jene Bedeutungen nur ein *Resultat subjectiver Willkür*. — Ebenso S. 80, Not. 113, wo es vom lateinischen Ablativ heisst: die lateinische Sprache habe diesen neuen Casus entwickelt und ihm die Darstellung des lokalen „Wo“ nicht allein, sondern auch des „Woher“ zugewiesen, „wenn man nun auch den lateinischen Genitiv einen Woher-Casus nennt, so heisst das, die gegebene Sprache in *philosophische Principien* ohne alle Wahrheit einzwängen.“ S. 3, Not 2 erkennt Hr. M. drei wesentlich verschiedene Richtungen in der Grammatik: die der *reinen* Empiriker (kann man dies noch jetzt als eine hervortretende *Richtung* bezeichnen?) welche die einzelnen Spracherscheinungen nur referiren, ohne sich darum zu bekümmern, ob dieselben eine lebendige Gesamtheit bilden oder nicht; die zweite ist die der empirischen Systematiker (wir meinen *jedes* System muss auf der Analysis — also auf Entwicklung des durch Erfahrung gegebenen Stoffs beruhen), welche weit entfernt, die einzelnen Spracherscheinungen nach ihrem System *gewaltsam* zurecht rücken zu wollen, auch in den Erscheinungsformen der Sprache den lebendigen Zusammenhang zu finden bemüht sind. Drittens die Richtung der reinen Systematiker „die nach aufgenommenen und aufgefundenen Principien auch die Sprachwissenschaft zurecht rütteln.“ Sich selbst zählt der Hr. Verf. den empirischen Systematikern zu. Dessenungeachtet stellt sich der Verf. S. 94 in Gegensatz zu der umfassenden Empirie Bopp's als Systematiker.

Beim Abschiede von Hrn. M. fühlen wir uns verpflichtet, ihm eben so offen unsere Hochachtung vor seinem überall selbständig und kräftig auftretenden Forschungssinn und unsren Dank für mannichfache Belehrung und Anregung auszusprechen, wie wir ohne Hehl nach Rec.-Weise das Mangelhafte, wie es uns erschien, andeuteten, und fügen noch die Versicherung hinzu, dass wir uns von der Fortsetzung des hier erschienenen ersten Theils seiner grammatischen Untersuchungen viel versprechen. Das Äussere des Buchs ist lobenswerth; jedoch von Druckfehlern und Irrthümern dieser Art nicht ganz rein.

Eutin.

Ernst Hausdörffer.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 233.

29. September 1846.

## Biographie.

Ein Bild aus den Ostseeprovinzen oder Andreas von Löwis of Menar. Von Dr. K. L. Blum, ordentlichem Professor, Staatsrath und Ritter. Berlin, Duncker & Humblot. 1846. 8. 1 Thlr.

Ein kleines, aber in mehr als einer Rücksicht des Lesens werthes Buch. Denn es schildert uns in der angemessensten Weise das Leben eines persönlich höchst achtungswürdigen und im thätigen Berufe des Landwirthes, des Forstmannes und des Förderers alles Nützlichen und Heilsamen redlich bemühten Edelmannes, der allerdings verdient, dass sein Name auch in weitem Kreisen, als die seines unmittelbaren Wirkens waren, ehrenvoll bekannt werde. Für einen solchen Zweck ist die vorliegende Schrift des rühmlich bekannten Verf. mit frischer Wärme, und mit ruhigem Bedacht verfasst und verbreitet sich, indem sie die persönlichen Züge deutlich genug ausdrückt, zugleich in anmuthiger Darstellung und mit sehr reichen Erörterungen über manche ebenso wichtige, als bisher noch wenig besprochene Gegenstände. Sie wird daher ein um so erwünschterer Beitrag zur Aufklärung vieler Verhältnisse in den russischen Ostseeprovinzen sein, da wir dieselbe von der bewährten Hand eines vieljährigen Bewohners dieser Landschaften empfangen, der einen geachteten Namen und eine edle Bescheidenheit den namenlosen Nachrichten gegenüberstellt, mit denen von Zeit zu Zeit die Spalten unserer Tageblätter erfüllt werden.

Der Freiherr Andreas von Löwis of Menar (der letztere Name deutet den schottischen Ursprung der Familie an) war am 27. Nov. 1777 zu Wannawois in Esthland geboren. Sein Vater wird als einer der tapfersten Generale des russischen Heeres und als ein Mann von einer für seine Zeit seltenen Bildung gepriesen, die Mutter, aus altadeligem Geschlechte entsprossen, zeichnete sich ebenfalls durch Bildung und einen höchst sanften weiblichen Charakter aus, dessen Einwirkung auf ihren Sohn sich schon früh in seinem sinnigen Wesen und in der gemüthlichen Betrachtung der Natur, der er sein ganzes Leben hindurch treu geblieben war, bekundete. Zwanzig Jahre alt trat der junge Edelmann nach dem Willen des Vaters, aber ohne eigene Neigung in die kaiserlich russische Garde ein, und wurde damit unmittelbar den Lebensströmungen eines ungeheuern Reiches anheimgegeben, sowie dem beson-

dern Dienste Katharina's II., von der er aber selbst noch in spätern Jahren nie ohne eine gewisse Gereiztheit sprechen konnte. Die scharfe Einsicht und der grosse Verstand, den sie in der Eintheilung ihres unermesslichen Reiches in Statthalterschaften und in deren Einrichtung darlegte, entbehrt nicht des verdienten Lobes: „Wie mussten dagegen die deutschen Provinzen, welche längst ein ausgebildetes Recht und allbewährte Einrichtungen besaßen, sich im Innersten erschüttert fühlen, da ihnen dieser Boden altbürgerlicher Existenz unter den Füßen weggezogen wurde. Auch war von jenen Neuerungen, die so tief in alle Verhältnisse eingriffen, nicht blos der Adel auf das Schmerzlicheste berührt, die Altbürger empfanden sie wol noch herber“ (S. 19). Nach dem Regierungsantritte Paul's I. ward Löwis zur Chevaliergarde versetzt und galt bald wegen seiner körperlichen Schönheit als ein Liebling der Frauen, sowie bei seinen Kameraden als ein Meister im Reiten, Fechten und Schiessen. Aber die Hefigkeit Paul's, der bei einer Revision nicht alle die kostbaren silbernen Rüstungen seiner Reiter fand, hob schnell das ganze Regiment auf, Löwis kehrte in die Heimat zurück und wenn ihm auch späterhin eine neue Stelle im Heere angetragen ward, so zog er es, da inzwischen auch sein Vater gestorben war, vor, auf seinem livländischen Landsitze Nurmis im Kirchspiele Rujen zu bleiben, um sich auf seinen Lieblingsplan, die Universität zu beziehen, würdig vorzubereiten.

In diesem idyllischen Leben verweilte Löwis vier Jahre, besonders gehoben und erquickt durch den Umgang mit dem Prediger des Kirchspiels, Gustav v. Bergmann. Hier stellt uns nun Hr. B. (S. 26 ff.) das anziehende Bild eines kräftigen, sehr gebildeten, ja gelehrten livländischen Geistlichen auf, der es aber eben so gut verstand, sein Rappier zu führen (er hatte mit Goethe in Leipzig studirt und ihm als Fuchs sogleich den Arm gezeichnet), als er unter seiner Gemeinde das Einimpfen der Blattern zu befördern und mittels einer eigenen Druckerei in seinem Pastorate zahlreiche gemeinnützige Schriften ausgehen zu lassen. „Als Hauptsegel der Art und Weise,“ lesen wir, „wie die Reformation in den deutschen Ostseeprovinzen Eingang gewann, ist die anständige, bisweilen reiche Stellung anzusehen, welche der protestantische Predigerstand in mehren Gegenden erhielt. Er fuhr hier, wie beinahe überall ausserhalb Deutschland, besser dabei, als in Deutschland selbst. Grösstentheils mit Grundbesitz



ausgestattet, theilte er mit Adel und Bauern dieselben materiellen Interessen, indessen ihn an beide zugleich das geistige Band der Seelsorge knüpfte. Mit dem Adel hatte er das deutsche Blut und viele Vorrechte gemein; dem Bauer verkündigte er das göttliche Wort in dessen Sprache.“ Als aber Kaiser Alexander's Thronbesteigung einen neuen Tag für sein Reich heraufführte, und Löwis die freisinnigen Anregungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft mit inniger Freude wahrgenommen hatte, konnte er sich im J. 1801 auf die Universität Jena begeben, da Alexander den Bann, welchen Paul auf die Universitäten des Auslandes gelegt, sofort aufgehoben hatte.

Die antheilvolle Weise, in welcher Hr. B. diese jenaischen Jahre geschildert und durch zweckmässige Bemerkungen über das geistige Leben, welches dort seine Nahrung fand und bis in den weitesten Kreisen hinausreichte, eingeleitet hat, zeigt auf das Beste, wie gern Löwis dieser Zeit gedacht hat. Wir sehen ihn als einen Jüngling von unverwüthlicher Lebensfrische, voll grosser Anziehungskraft für seine Umgebungen, fleissig mit den Fleissigen, fröhlich mit den Fröhlichen, dabei wegen seiner körperlichen Geschicklichkeiten in grosser Achtung und vor Allem von den Ränkemachern und Raufbolden gemieden, denen seine kräftige Vermittelung und Beschützung der Schwächern unter seinen Landsleuten wenig zusagte. Die Namen eines Schelling, Schütz und Loder treten besonders unter den Berühmtheiten jener Zeit hervor und die lebhafteste Erinnerung an die persönliche Erscheinung der grossen Weimaraner hat den Jüngling bis in das Alter begleitet. Von Jena zog Löwis im J. 1805 nach Heidelberg, wo der Leser wieder auf S. 45 ff. durch einige Andeutungen des Hrn. B. auf den rechten Boden gestellt wird, um das geistige Leben zu würdigen, welches sich damals in Heidelberg entfaltete und in einer Wechselwirkung zu der unvergleichlichen Lage der Stadt zu stehen schien. „Wer hätte sich alles dessen,“ sagt er (S. 48), „mehr freuen können, als das tiefe Gemüth unseres Freundes?“ Seine Neigung hatte sich jetzt entschieden den Naturwissenschaften zugewendet, und da es ein Bedürfniss seiner gründlichen Natur war, sich auf einem begrenzten Gebiete anzusiedeln und heimisch zu werden, so wählte er dazu die Botanik und Forstkunde, ohne dabei andere Vorlesungen, als über das Recht, die Theorie der Musik, Mathematik und Geschichte zu versäumen, besonders wendete er seinen Fleiss auf das Lateinlesen, dass er früher vernachlässigt hatte. Seine Persönlichkeit, sein gerades und, bei aller Bescheidenheit, so entschiedenes Wesen, zog wiederum Viele an, der nachmalige Schöffe von Günderode in Frankfurt a. M. und der bekannte Livländer Jochmann werden unter diesen vorzugsweise genannt, unter den Studenten war er sehr angesehen, und häufig in die Händel Anderer, für die er sich

schlug oder als Secundant eintrat, verwickelt, Hr. B. hat jedoch (S. 56) nur einen sehr bezeichnenden Fall anführen können, in dem er seine eigene Sache verfiel. Von der edelsten Seite zeigt ihn ein anderer Vorfall aus der heidelberger Zeit, den wir nicht unerwähnt lassen dürfen. Es waren damals die traurigen Zeiten, wo sich die Franzosen in ungeheuern Massen über den Rhein ergossen und auch Heidelberg von ihnen heimgesucht wurde. An der Wirthstafel hatte Löwis lange den übermüthigen Hohn junger französischer Offiziere über die Niederlage der Russen und Österreicher mit angehört, als er endlich mit scharfen Worten dazwischen fuhr: „Er rühme sich russischer Unterthan und ein Deutscher zu sein, würde sich aber dessen schämen, wenn er noch ein einziges schüdes Wort über eins der beiden Völker dulde. Jedes Volk habe seine Grösse und seine Schwäche, seine guten und schlimmen Tage, und es sei die Frage, wer hier bei der genauern Vergleichung gewinnen würde, die Sieger oder die Besiegten.“ Die Franzosen verstummten, denn sie hörten bald, wie gefährlich ihnen dieser Gegner werden könnte (S. 58).

In Heidelberg verfasste Löwis seine erste Schrift: „Vom Leben der Erde,“ an der man gleich damals die lebhafteste Phantasie und die gründlichen Kenntnisse öffentlich belobte und in der uns noch nach anderthalb Menschenaltern die Frische des Gemüths, die das Ganze durchdringt, erfreut, sowie die Glut, welche die Darstellung oft bis zum Dithyrambenartigen steigert, ohne dass irgendwo etwas Blumenreiches oder ein Gefallen an Phrasen stört. Hiernach fesselte ihn Heidelberg um so mehr, er war eingebürgert in zwei schönen Gegenden, und nahm gern die Stelle eines Forstjunktors in badischen Diensten an. Aber die Zurednungen des Grafen Plater, der im Auftrage des Kaisers Alexander's das deutsche Forstwesen kennen lernen sollte, und die durch ihn bei Löwis erweckte Aussicht, im Vaterlande den würdigsten Wirkungskreis einnehmen zu können, siegten über sein persönliches Gefallen und er verliess im Herbste 1808 die Gegenden, die ihm während seines längern Aufenthalts zur andern Heimath geworden waren.

So fröhlich ihm auch die Seinigen entgegenkamen, so fand er doch für einen erwünschten Wirkungskreis keineswegs lachende Aussichten. Er müsse, heisst es, um einen höhern Posten im Forstwesen zu erhalten, entweder den Rang eines Staboffiziers haben, jedenfalls aber sich zu einer Prüfung verstehen. Löwis ging auf das Letztere ein, und der mit der Blüte deutscher Kunst und Wissenschaft genährte Mann, der geschickte Zeichner und praktische Kenner der Forstbotanik, sah sich einem Examinator gegenübergestellt, der kaum ungeschickter sein konnte und dessen Abneigung gegen unsern Freund noch gestiegen war, als dieser die ihm angesonnene Bestechung unwillig zurückgewiesen hatte.

Der gestrenge Mann, so erzählte Löwis, empfing ihn unhöflich und brummend, und legte ihn zuerst die Frage vor, ob er wisse, was ein Tannzapfen sei? Examinandus beschrieb denselben nach allen seinen Merkmalen; aber der kurrrende Mann schob ihm einen derben Zimmermannsbleistift von Daumsdicke nebst einem groben Bogen Papier hin, mit dem Befehl, die Zeichnung eines Tannzapfens zu entwerfen. Dies geschah auf das Beste. Aber der Gegner erklärte sich ebenso unzufrieden mit der gelieferten Zeichnung, als mit allem Übrigen. Auf das Betreiben des Grafen Plater fand dann ein zweites Examen statt, wo der Examinator einen Messtisch vorzeigte und fragte, ob der Aspirant denselben zu gebrauchen wisse. Die Erklärung erfolgte natürlich sehr vollständig, aber darauf kamen solche Lücken in des Examinators Kenntnissen an den Tag, dass dieser sehr froh war, endlich das Protokoll vollziehen zu können. Löwis aber verliess schnell St.-Petersburg und hat sich nie wieder um eine Forststellung beworben, wemgleich ihm dieselbe später durch ein sehr belobendes Zeugniß zugesichert wurde (S. 60 f.).

Von jetzt an lebte er bei seinem Bruder auf dem Landsitze Nurmis. Und ein solcher Aufenthalt war recht eigentlich für einen Mann geschaffen, der immer wieder zur belebenden Anschauung der Natur zurückkehrte und ihre verschiedenartigsten Seiten stets mit treuer Liebe aufzufassen pflegte. Daher hat das vorliegende Buch auch einen höhern menschlichen Inhalt, der vielleicht noch bedeutender ist, als manches Politische und Historische in demselben, und gewährt schöne Naturblicke. Zu diesen gehört Löwis' grosse Liebe zu der bunten, stillen Welt der Gewächse, besonders aber zu den Bäumen und hier wiederum zu den Eichen in Livland und Esthland, für die er wahrhaft schwärmte und deren Geschichte und Erhaltung er im Jahre 1815 seine vielleicht trefflichste Schrift (S. 101) gewidmet hat, sowie seine Aufmerksamkeit auf die Eigenthümlichkeiten und Thätigkeiten der Thiere seines Vaterlandes. Der Verf. theilt aus Löwis' Erinnerungen gar hübsche Thiergeschichten mit, über den Winterschlaf der Haselhühner, Schwalben und Bären, über das fast menschliche Verhältniss zwischen den Landleuten und den Wölfen, deren Nest die erstern nicht verrathen, weil sie den Glauben haben, jener rühre, so lange als die Pflege seiner Brut dauert, auf dem Gebiete, das er mit ihr bewohnt, nichts an, endlich über seine unausgesetzte Beschäftigung mit den Pferden des Landes und ihre mögliche Veredelung. Ein von ihm im J. 1836 hierüber abgegebenes Gutachten (S. 86 f.) war für Livland von grosser Wichtigkeit und zeigt die einsichtigsten Bemerkungen für die Hegeung der irländischen Pferdezucht. Um alle diese Bestrebungen recht zu würdigen und in ihren wahren Beziehungen zu Löwis' vaterländischem Boden erscheinen

zu lassen, nehmen wir nicht Anstand, eine schöne Stelle des Hrn. B., der ja auch hier aus eigener Anschauung spricht, mitzuthellen. „Es liegt hier im Landleben, trotz des hohen Nordens, ein unbeschreiblicher Reiz, zumal für ein tiefes Gemüth. Dies Leben bewahrt eine alte Tradition besonders geselliger Bildung, die von der Geschäftsthätigkeit, zu welcher die Landwirthschaft besonders auffordert, aufs Schönste gehoben und getragen wird. Dem Wohlhabenden bietet es einen fortwährenden Wechsel von Freuden des Umgangs und vom Drange der Arbeiten. Da das Land dünn bevölkert ist, und in jener Zeit auch in bebauten Gegenden noch viele dichte Waldungen besass, so herrschte neben der Geselligkeit, die man von Gut zu Gut unterhielt, eine tiefe Stille und oft eine wahre Waldeinsamkeit, die nicht minder durch Jagd zu kräftigen, als ein sinniges Gemüth auf sich zurückzuführen geeignet war“ (S. 9).

Löwis war noch nicht lange wieder in der Heimat, als er die Nothwendigkeit einer forstwissenschaftlichen Behandlung der Waldungen einsah und sich zu einer Schrift anschickte, in welcher er seinen Landsleuten die bessern Grundsätze der Waldwirthschaft mittheilen wollte, die freilich in Russland trotz eines jetzt 25,000 Köpfe starken Forstdepartements noch nicht durchgedrungen sind, wie man aus Blasius' Reisen im südlichen Russland ersieht. Ehe er indess diesen Vorsatz ausführen konnte, sah er sich im Winter 1811 zum Secretär der livländischen ökonomischen Gesellschaft ernannt und hat in dieser freien Stellung bis an das Ende seines Lebens, dreissig Jahre lang, die schönsten Gelegenheiten zu würdiger Beschäftigung und kräftiger Geistesäusserung gefunden. Durch seinen Eifer ward das Neue öconomische Repertorium für Livland seit 1811 eine eben so gelesene als nützlich wirkende Zeitschrift, seine „Anleitung zur Forstwirthschaft für Livland“ (1814) lenkte den Blick der livländischen Waldbesitzer zuerst auf den Zustand ihrer Forsten und hat denen, welche sich von dieser Anleitung belehren liessen, die besten Früchte getragen, seine Schrift „über die Verbesserung der livländischen Bauerwohnungen“ war ein sprechendes Zeichen der rein menschlichen Gesinnungen eines jungen Mannes aus den ersten Kreisen der Gesellschaft, und eines zum zartesten Wohlthun geneigten Gemüthes. Ausser diesen Schriften und andern Verbesserungen einzelner Zweige der Landwirthschaft war er bei der trigonometrischen Vermessung Livlands und der darauf begründeten Specialkarte eifrig betheiliget, begann im reifen Alter sich mit der Differential Rechnung zu beschäftigen und förderte die geordneten Beobachtungen über die Witterungsverhältnisse. Daneben fand er an Zeichnen, Malen und an der Musik grosse Freude, las geschichtliche Bücher und Reisebeschreibungen und versäumte nicht sich mit der schönen Literatur bekannt zu machen. Alles dieses hat Hr. B. mit vielen Einzelheiten nachgewiesen und die Leistungen des Freiherrn von Löwis so heiter und sinnvoll dargelegt, dass wir mit Ehrerbietung und Vergnügen bei dem Bilde dieses vortrefflichen Mannes verweilen.

Für das viele Licht, in welchem dieser schöne Charakter erscheint, wäre es nach Hrn. B. Versicherung auf S. 178 schwer den Schatten zu finden, dessen

ein jedes Bild zu seiner Begrenzung bedarf, lieferte ihn nicht das harte Leiden, das beinahe ein Drittel seines Lebens ihm wegdarbte. Aber wie Löwis' ganze Erscheinung genialisch war, so ist es auch jene räthselhafte Krankheit. Sie verhält sich zu dem kräftigen Körperbau, dem sie selbst in der letzten Zeit seine Schönheit nicht rauben konnte, wie die mädchenhafte Reizbarkeit seines Geistes zu der edeln, starken Seele, die nie ihre Schwungkraft verlor; er konnte seit dem Winter 1823, wo dieser üble Zustand begann, verstimmt und verbittert werden, aber die ursprüngliche Kraft und Schönheit seines Geistes sowie seine angeborne Gutmüthigkeit und Bescheidenheit liess sich nicht unterdrücken. Das zeigen recht vollständig die Auszüge aus einem Tagebuche, welches er im Sommer 1830 führte, wo er in Königsberg die künstlichen Struve'schen Mineralwasser trank. Aus diesem Tagebuche möchten wir gern ganze Seiten hier abschreiben, so tief und wahr ist sein Inhalt, so schön und ansprechend die Fassung. Aber einige Stellen dürfen nicht fehlen. S. 139: „ich glaube, es geht ein schadenfroher Teufel stets vor mir hin und flüstert den Leuten Böses zu, denn sonst weiss ich nicht, wie ich mit soviel Demuth und so wenig Verstand nicht mehr Glück mache. Ich spreche oft ganze Tage kein auffallend vernünftiges Wort, verleugne hartnäckig mein geringes Wissen, und spitze stets die Ohren, wie ein wohlgezogenes Reitpferd, um nur ja kein Wort zu verlieren von der Weisheit der Gesellschaft, und doch zieht man sich allmählich von mir zurück.“ In dieser hypochondrischen Laune schrieb er noch einige Zeilen, worauf er denn fortfuhr: „aber ich will mich in mein Schicksal zu finden suchen, und fröhlich sein in meinem Herzen, in welchem kein Falsch wohnt und worin mehr Sanftmuth wohnt als unter mancher seidnen Schnürbrust, denn leider bin ich schon oft in meinem langen Leben durch die schwächlichsten Frauen gar sehr beschämt worden, wenn es darauf ankam, dem Nächsten mit etwas Bosheit und der erforderlichen Unbarmherzigkeit wehe zu thun.“ Aber nach einigen Tagen bessern Befindens ist auch die Stimmung eine bessere. „Nur nicht den Muth verloren und es ist Alles gewonnen, denn des Menschen wahres Heil ruht in seinem eignen Herzen. Ist es dort heiter und hell, so mag es ringsumher stürmen. Wer sich in seinem Innern kein Paradiesgärtlein zu bauen versteht, sucht es auswärts zeitlebens vergebens.“ (S. 142). Und dann wieder: „Für mich war Wochenlang das Labsal der belebten Natur ein verderbliches Gift, denn ich war ja ausgeschlossen von den Wohlthaten der liebenden Mutter der Wesen. O Gott, soll ich nicht mit innigster Rührung dieses Geschenk empfangen, soll ich nicht mit fröhlichem Herzen in die Welt, der ich schon fast entfremdet schien, hinaus schauen, und die wiedererwachenden Jugendgefühle mit Freuden empfangen, wie alte, lange nicht bewillkommte Freunde“ (S. 147). Warmer Dank für die ihm bewiesene Gastfreundlichkeit („denn der Mensch ist dem Menschen das Liebste auf Erden, und nur von den Menschen, die uns umgeben, geht alle Annehmlichkeit des Lebens aus“ S. 148), herzliche Anerkennung

neuer Bekannter, vor allen das wiederholte Lob der Musik, und die innere Freude und Erhebung über die Macht der Töne, „wo deren Zeit und Raum schwinden“, weil „der Wohllaut das Element des Seligen ist“ (S. 135) füllen andre Seiten dieses Tagebuches. Auf äussere Zustände geht Löwis nur selten ein, doch preiset er an mehreren Stellen die milde, humane preussische Regierung, erkennt (S. 129) den hohen Werth allgemeiner Wehrhaftigkeit in einem Volke, ärgert sich über die ewigen Trinkgelder in Ostpreussen und meint auf S. 118, dass der Pressbengel unter allen Bengeln der einzig nützliche und für den Staat erspriessliche sei, indem nur durch eine gewissen Gesetzen unterworfenen Beamten, eine Regierung ihre untreuen, gewalthätigen Beamten und ähnliches Gelichter kennen lernen könnte.

Es muss befremdlich erscheinen, dass ein so gemüthlicher, ritterlicher Mann als Löwis, der bei den Frauen in seinen frühen und spätern Jahren so wohl gelitten war, und der in Heidelberg manche anmuthige Irrgänge der Liebe durchwandelt hatte, sich in seiner Heimat keine entsprechende Häuslichkeit zu begründen vermochte. Es war, wie der Verf. (S. 74) bemerkt, ein eignes Schicksal, dass Löwis die Frau, an welche er bereits im J. 1812 sein Herz verlor, nicht ehelichen konnte, weil sie von ihrem Gemahle zwar sich getrennt hatte, aber die Bande nicht zu zerreißen im Stande war, durch welche die griechische Kirche ihr den Gemahl verbunden hielt. Erst nach dem im Jahre 1835 erfolgten Tode des Obersten Argamakow, vermochte Löwis die Gattin desselben, Elisabeth von Krüdener, zum Altar zu führen, nachdem er lange geschwankt hatte, ob er die noch lebensfrische Frau für immer an sein Krankenzimmer fesseln dürfte. Aber ein Quell ungehoffter Freuden kam von jetzt an über den wackern Mann, die angenehmste Häuslichkeit umgab ihn, Gelehrte, Künstler, Landwirthe, Handwerker suchten ihm auf alle Weise ihre Achtung und ihr Vertrauen zu beweisen, junge, strebsame Männer schlossen sich an ihn, dessen Verpuppung in den letzten Jahren jetzt einer freundlichen Mittheilbarkeit Platz gemacht hatte, immer enger an, die Geschäfte der öconomischen Societät wurden mit neuem Eifer und sichtbarem Erfolge angegriffen, neue literarische Plane entworfen und die schätzbare Schrift, über Entstehung, Zweck und endlichen Untergang der Ritterschlösser in Livland war die erste Frucht des Wohlbehagens an den neuen Verhältnissen. Aber nur noch wenige Jahre, hielt die Kraft aus. Am 16. September 1839 starb Löwis und der Verf. bezeugt, dass wol selten in Livland eine Trauerbotschaft mit allgemeinerer Theilnahme vernommen worden sei, als die Nachricht von dem Hinscheiden des Freiherrn von Löwis.

Der schöne Brief des ältern Parrot in Dorpat an die edle Witve macht den würdigsten Schluss eines Buches, dessen Verf. sich trotz aller persönlichen Vorliebe nie hat zur Überschätzung hinreissen lassen. Freilich konnte er auch die einzelnen Umstände eines solchen Lebens getrost ihrem eignen Gewichte überlassen.

Pforta.

K. G. Jacob.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 234.

30. September 1846.

## Fichte's Vorschlag zu einer Philosophen-Versammlung.

J. G. Fichte entwickelt (in einem längern Aufsätze im neuesten Hefte seiner Zeitschrift) mit Beredsamkeit die Gründe, warum es wünschenswerth sei, dass nach dem Vorgange der Naturforscher, Philologen, Architekten u. s. w. auch die Philosophen von Profession den *Versuch* machten, in allgemeinen Versammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken sich persönlich näher zu treten, und ihr Werk, das bisher nur zu sehr wie ein *blos subjectives Thun* betrachtet worden sei, zu einem gemeinsamen zu erheben. Er fordert auf, sich über diesen Vorschlag, sei es für oder wider, öffentlich oder privatim, zu erklären. Obwohl mir der Erfolg mehr als zweifelhaft erscheint, so kann ich doch nicht umhin, meine Stimme, so wenig sie gelten mag, zu Gunsten eines zu machenden Versuches zu erheben. Unter den Gründen, die Fichte dafür beibringt und die Jeder bei ihm selbst nachlesen muss, erlaube ich mir nur den Einen etwas näher auszuführen. Den Goethe'schen Ausspruch: „nur ein Lump ist bescheiden“, haben sich insbesondere unsere Philosophen seit Kant nur zu sehr gesagt sein lassen. Jeder, wenn er auch allenfalls *subjectiv*, in Beziehung auf seine Person, die Bescheidenheit als eine lobenswerthe bürgerliche Tugend anerkannte, glaubte doch *objectiv*, hinsichtlich der von ihm vertretenen Sache nicht unbescheiden genug sein zu können. Das hat dem Credite der Philosophie, indem es ihre Vertreter lächerlich machte, mehr geschadet, als alle die vernünftigen Versuche, sich zu einer exacten, d. h. nach feststehenden Principien auf ein bestimmtes Ziel sich hinbewegenden Wissenschaft zu erheben. Denn die Bescheidenheit ist gar nicht eine *blos subjective Tugend*, sondern eine *objective Qualität* der Sache selbst, ein allgemeines Moment im Begriffe der menschlichen Wissenschaft, das jeder ernste und gründliche Forscher, je tiefer er eindringt, desto mehr in seinem Gegenstande selber finden wird. Wenn nun der Anblick der zahllosen Schar von Philosophen der verschiedensten Richtungen und Systeme jeden Einzelnen, wie wir hoffen, zu der Überzeugung brächte, dass nicht der Philosoph, sondern die Philosophie selbst, d. h. die menschliche Wissenschaft überhaupt, bescheiden sein müsse, oder vielmehr ihrer Natur nach bescheiden sei, — so würde m. E. eine Versammlung nach Fichte's Vorschlag schon dadurch einen unberechenbaren Segen für die Wissenschaft stiften.

Von diesem Segen wird auch der Erfolg selbst abhängen. Denn wenn alle diejenigen, die noch immer an ihrer Philosophie ein *absolutes Wissen* zu haben wähnen, von diesem Glauben nicht zurückkommen oder ihn nicht wenigstens äusserlich in Zaum und Zügel halten, so kann von einer Verständigung, ja auch nur von einer wissenschaftlichen Discussion mit ihnen nicht die Rede sein. Sollte sich daher unsere Hoffnung nicht bewähren, so müssten für die Zukunft nicht *blos alle philosophischen Schwätzer, Dilettanten u. d. Solche*, welche die Philosophie zu den sogenannten praktischen Zwecken misbrauchen wollen, und die auch Fichte abgewiesen haben will, sondern

auch alle Absoluten von den Versammlungen ausgeschlossen werden oder vielmehr sich selber ausschliessen. Denn so gewiss mit letztern alle und jede Verhandlung unmöglich ist, so gewiss dürfen die Vorträge und ihre Berathung nicht in das Gebiet religiöser und politischer Zeitfragen sich verlieren oder zu unwissenschaftlichem Geschwätze ausarten.

Es wird überhaupt Alles darauf ankommen, den Verhandlungen den rechten Geist einzuhauchen. In dieser Beziehung dürfte es äusserlich förderlich sein, wenn, wie Fichte beantragt, die Philosophen-Versammlungen sich zunächst an die Zusammenkünfte der Naturforscher anlehnten, und, so lange sie nicht selbständig constituirt sind, theils mit jenen gemeinschaftliche Sache machten, theils neben ihnen hergingen. — Doch genug. Ich wollte nur mein unmassgebliches Votum zu Gunsten von Fichte's Vorschlag abgeben, und dadurch auf denselben, den er selbst schon mit allen heizubringenden Gründen unterstützt hat, aufmerksam machen.

H. Ulrici.

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 4. Mai theilte Prof. H. Rose einige Bemerkungen über das Spratzen des Silbers mit. Die sobenannte Erscheinung, welche davon herrührt, dass während des Schmelzens Sauerstoff vom Silber aufgenommen wird und beim Erkalten entweicht, hat ausser der Berührung des Silbers mit der atmosphärischen Luft auch dann statt, wenn über das Silber eine Decke von Kochsalz gelegt wird. Diese Beobachtung führte zu mehren Versuchen. Prof. Rose berichtete dann über eine Abhandlung von Heintz, die quantitative Bestimmung des Harnstoffes betreffend. Die Versuche waren in Beziehung auf gesunden Harn, und auf krankhaft veränderten fortgesetzt worden. Ferner sprach derselbe über einige Untersuchungen, welche Heintz über das Dumasin angestellt hat. Aus dem bei Darstellung des Acetons aus einer Mischung von Bleizucker und Ätzkalk als Nebenproduct gewonnenen brenzlichem Öl wurde ein flüchtiger, fast farbloser, wie ein ätherisches Öl riechender Körper abgeschieden, welcher  $C^6H^8O$  enthält und Dumasin genannt worden ist. Es ergibt sich, dass bei der Acetonbereitung aus essigsäuren Salzen neben Aceton stets noch etwas Onyloxyd d. h. Acetonäther gebildet wird. Dr. H. Karsten hatte ein Schreiben aus Guayra und Caraccas und eine Sammlung botanischer Manuscripte und Zeichnungen gesendet. Am 7. Mai las Prof. Jacobi über den Euler'schen Beweis der merkwürdigen Eigenschaften der Pentagonalzahlen. Am 11. Mai las Akad. v. Buch über *Spirifer Keilhavii*, über dessen Fundort und Verhältniss zu ähnlichen Formen. Der Fundort ist die zwischen Spitzbergen und Norwegen gelegene Bäreninsel, welche Keilhau 1827 besuchte und die merkwürdigen Steinkohlenflötze auffand. Die Kohlenformation gehört hier zur untern Kohlenformation, welche noch vom grössten Theile des Producten-Kalkes bedeckt wird. *Spirifer Keilhavii*, nahe an zwei Zoll breit und

lang, ordnet zur Abtheilung der Alati, bei welchen der Schlossrand nicht gebogen und ebenso breit oder breiter ist, als die grösste Breite der Schalen. Dicke und breite Falten, sechs bis acht auf jeder Seite, bedecken die Oberfläche und sind stets gespalten. Geh. Medicinalrath Müller las einen Nachtrag zu seiner Abhandlung über die Stimmorgane der Singvögel, in Bezug auf viele Gattungen amerikanischer Passerinen. Prof. Ehrenberg machte eine Mittheilung über die Auswurfaschen des Hecla in diesem Jahre. Die Untersuchung ergab ein reicheres Verhältniss von kieselschaligen Infusorien, im Ganzen 37—38 nicht neue Species, an deren Bildung das Seewasser keinen Antheil hat. Am 18. Mai hielt Geh. Regierungsrath Pertz einen Vortrag über Leibnizens kirchliches Glaubensbekenntniss. Am 28. Mai theilte Geh. Oberbaurath Hagen die Fortsetzung seiner Untersuchung über die Oberfläche der Flüssigkeiten mit. Versuche, die sich zugleich auf gereinigten Alkohol und Olivenöl bezogen. Die angestellten Beobachtungen deuten darauf hin, dass der Grad der Flüssigkeit ohne Einfluss auf die Spannung der Oberfläche ist, und dass die Flüssigkeiten um so weniger andere Körper netzen, je stärker ihre Oberfläche gespannt ist. Prof. Ehrenberg las weitere Untersuchungen des mikroskopischen organischen Verhältnisses zu den vulcanischen Ablagerungen beim Laachersee am Rhein, dritter Vortrag, und über den Schlamm-Vulcan der Insel Scheduba in Hinterindien. Director Encke legte eine Berechnung des Orts des Schwerpunktes unsers Sonnensystems, sofern er ausserhalb und innerhalb des Sonnenkörpers fällt, für 1800 bis 1883 vor. Am 8. Juni las Geh. Medicinalrath Müller einen Nachtrag zu der Abhandlung von den Comatulen, Beobachtungen an neuen Arten. Darauf legte derselbe den zusammengesetzten Hinterfuss des gigantischen fossilen Gürtelthiers, der *Banda orientalis* vor, dessen Panzer von Weiss 1827, dessen Knochenreste der Extremitäten von d'Alton 1833 beschrieben sind. Prof. Magnus theilte die Resultate einer Untersuchung mit, welche K. Brunner, Sohn, über die Veränderung der Cohäsion der Flüssigkeiten durch die Wärme in neuester Zeit ausgeführt hat. Die angestellten Versuche ergeben, dass bei Flüssigkeiten (Wasser, Äther, Olivenöl) die Capillarhöhe durch Erhöhung der Temperatur bedeutend abnimmt, und diese Abnahme nicht der Dichtigkeit, sondern vielmehr der Zunahme der Temperatur proportional zu sein scheint. Am 11. Juni las Prof. H. Rose über die Einwirkung des Wassers auf Chlormetalle. Durch Versuche war wahrscheinlich geworden, dass Chlormetalle, welche basischen Oxyden entsprechen, bei ihrer Auflösung in Wasser keine Zersetzung erleiden. Mehrere dieser Chlormetalle theilen in ihrer Auflösung in Wasser nicht so vollkommen alle Eigenschaften der wässrigen Auflösungen der ihnen entsprechenden Sauerstoffsalze. Mehrere schwache Sauerstoffbasen, welche aus den wässrigen Auflösungen der schwefelsauren und salpetersauren Oxyde dieser Metalle die Oxyde fällen, sind nicht im Stande, die Auflösungen der Chloride zu zersetzen. Prof. Ehrenberg machte Mittheilungen über die Beziehungen des kleinsten organischen Lebens zu den Auswurfstoffen des Imbabura-Vulcans in Quito, gab Zusätze zu seinen Mittheilungen über die vulcanischen Phytolitherien der Insel Ascension und legte die Ergebnisse seiner Untersuchungen des am 16. Mai dieses Jahres gefallenen Scirocco-Staubes von Genua vor. Am 18. Juni las Oberconsistorialrath Neander über die geschichtliche Bedeutung der *Pensées* Pascal's in Bezug auf die Religionsphilosophie insbesondere. Am 25. Juni las Prof. Lejeune-Dirichlet über die charakteristischen Eigenschaften des Potentials einer auf einer oder mehreren endlichen Flächen vertheilten Masse.

## Chronik der Gymnasien.

### Dresden.

In dem Lehrpersonal des Kreuz-Gymnasium hat im vorigen Jahre keine Änderung stattgefunden. Der Unterricht in der freien Redekunst wurde in den Lehrplan der ersten Klasse aufgenommen und die Leitung desselben dem Oberlehrer Dr. Köchly übertragen. Die Zahl der Schüler in zehn Klassen beträgt 324. Das vom Rector Gröbel ausgegebene Programm zu den jährlichen Schulfestlichkeiten enthält: *Philippi Wagneri Epistola ad Petrum Hofmann-Peerlkamp, sive commentationis de Iunio Philargyro pars prior*. Der kenntnisreiche und scharfsinnige Bearbeiter des Virgilius gibt hier einen achtungswerthen Beitrag zur Kritik der Scholien zu Virgilius. Das gründlich durchgeführte Resultat der Untersuchung ist folgendes: Burmann's Ausgabe des Scholiasten darf nicht, wie geschehen, verunglimpft werden, da er den Text nicht eigentlich verpfuscht hat; wol aber ist demselben als Fehler anzurechnen, dass er sich nicht beim Abdrucke der Ausgabe des Ursinus von 1587 oder der Coumelinischen von 1589 bedient hat. Der Name des Verfassers der Scholien ist Philargyrus, nicht Philargyrus, und sein Leben fällt nicht in die Zeit des Kaisers Valentinianus, wie nach einer falschen Überschrift erschlossen worden ist, noch war er ein Zeitgenosse des Servius, wie Suringar annahm, wenn auch Beide aus gleichen Quellen geschöpft haben; viel weniger ging er dem Servius voraus, nach Annahme von Dübner und Osann, vielmehr ergibt sich aus einzelnen Andeutungen und aus der Schreibart, dass Philargyrus im 4. Jahrh. n. Chr. gelebt hat und ein Christ gewesen ist. Übrigens lässt sich die Annahme, derselbe habe Virgilius' eigenhändige Handschrift vor Augen gehabt, nicht erweisen.

### Erfurt.

Das Lehrpersonal des königl. Gymnasium bilden: Director und Prof. Dr. Schöler, Prof. Dr. Bestler, Prof. Dr. Mensing, Prof. Dr. Schmidt, Prof. Dr. Thierbach, Prof. Dr. Herrmann, Prof. Dr. Kritz, Prof. Dr. Dennhardt, Prof. Dr. Richter, Pfarrer Hucke für katholischen Religionsunterricht. Musikdirector Gebhardt, Gymnasiallehrer Dufft, Zeichenlehrer Dietrich. Am 17. März starb zu Berlin der emeritirte Director Dr. Strass. Als Hilfslehrer waren Dr. Müller aus Mühlberg und der Schulamts Candidat Stutzbach aus Naumburg thätig. Die Zahl der Schüler beträgt in sechs Klassen 186, unter denselben 27 katholische Schüler. Durch Rescript vom 1. Oct. v. J. sind die vier ersten Lehrerstellen zu Oberlehrerstellen erhoben worden. Das dem Gymnasium zugehörige numismatische Cabinet, welches mehrere hundert römische Münzen enthält, hat Pfarrer Leitzmann in Tunzenhausen geordnet und katalogisirt. Das zum Prüfungsact vom Director ausgegebene Programm enthält eine Abhandlung des Prof. Dr. Thierbach: „Erklärung der auf das Schriftwesen der alten Ägypter bezüglichen Stelle in den Teppichen des Clemens Alexandrinus.“ Der Verfasser erwirbt sich das Verdienst, die Grundlage, auf welcher Champollion sein System errichtete, zu berichtigen und für die Überlieferung von dem Schriftwesen der alten Ägypter den richtigen Gesichtspunkt darzulegen. Champollion fand nämlich in der Stelle des Clemens die Andeutung, dass die phonetischen Bilder den Kern der gesammten Hieroglyphik enthalten, und aus der hieroglyphischen Schrift allmählig sich die hieratische, aus dieser die epistolographische Schrift gebildet habe und die hieroglyphische Schrift nicht den Priestern allein, sondern dem Volke verständlich gewesen sei. Nun erweist der Verfasser, nachdem er eine genaue periphrasirende Übersetzung der Stelle

gibt und den Zusammenhang derselben mit dem Vorhergehenden und dem Folgenden darlegt, dass Clemens in einer gelegentlichen und daher unausgeführten Andeutung nur habe an dem Beispiele der ägyptischen Priester die Nützlichkeit einer Stufenfolge im wissenschaftlichen Unterrichte darthun wollen. Sonach ist in der Stelle nicht die Rede von einer Verwandtschaft und allmäligen Entwicklung dreier Schriftarten aus einander, das Wesen der hieratischen Schriftart bleibt ganz unerklärt und nirgends wird behauptet, die hieroglyphische, namentlich die ängmatische Schriftweise sei eine allgemein verständliche gewesen. Nur der methodische Verlauf des Studiums wird dargelegt. Es begann von der Epistolographik und der Grammatik hatte zu erlernen, Protokolle und Briefaufsätze mit Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen zu fertigen. Dem Studium des Hierogrammateus fiel die Hieratik (deren Umfang der Verfasser näher bestimmt) zu, bei welcher nicht eine aus Hieroglyphen durch Tachygraphen entstandene Schreibart, sondern eine Lautschrift angewendet wurde, die als eine allgemein bekannte auch keiner nähern Bestimmung bedurfte. Die geheimnißvolle Hieroglyphik war nach Clemens theils ein kyriologisches Verfahren, bei welchem man das Wort nach seiner Lautcomposition, nicht nach seiner Bedeutung nahm und dabei die ersten Buchstaben wählte (*Bai*, die Seele, durch einen Habicht, der *Baieth* hiess, ausgedrückt), theils ein symbolisches, welches dreifach war, indem man entweder mimetisch eine Ähnlichkeit des Gegenstandes wiedergab, oder durch Metagoge und Metathese den Wörtern eine tropusartige Umänderung gab, oder in allegorischer Weise ein Bild für eine Abstraction oder einen ganzen Gedanken nahm, wie den Skarabäus als Bild der Sonne. So ist bei Clemens nicht so Vieles zu finden, was Champollion gefunden haben wollte und die Forschung hat sich vorerst an die enchorischen und hierographischen Texte zu halten, um nach Ermittlung der Lautbilder zu der Entzifferung der symbolischen Inschriften vorschreiten zu können. Die Abhandlung ist der Verbreitung in einem weitem Kreise vollkommen werth, da sie ein Regulativ der fortzusetzenden Forschungen aufstellt.

### Preisaufgaben.

Die Akademie der Inschriften hat den ersten Gobert'schen Preis zu 9000 Fr. dem Verfasser von „*Histoire des peuples bretons dans la Gaule et dans les îles britanniques*“, *Aurélien de Courson*, das Accessit zu 1000 Fr. der Schrift von Alexis Monteil für sein Werk: „*Histoire des Français des divers États*“, zuerkannt. Der für die Aufgabe „*Examen de l'histoire des dynasties égyptiennes d'après les textes et les monuments*“ gestellte Preis von 2000 Fr. wurde dem Architekt *Le Sueur* ertheilt, eine beehrende Erwähnung erhielt *Wladimir Brunet de Preste*. Die aus den Jahren 1844 und 1845 noch zurückstehenden Preise wurden, der erste der Abhandlung von *Kiepert* in Weimar über die Züge Gordian's III. den Euphrat entlang, der zweite *P. Nicard* für „*Examen critique des historiens de Constantin*“ zugesprochen. Den numismatischen Preis erhielt „*Description des médailles gauloises du cabinet de France*“, von *Adolf Du Chalais*, eine ehrende Erwähnung *Chevalier de Saint-Quintino* in Turin für eine Abhandlung über die Medaillen des Kaisers Justinian II. Die Commission der Alterthümer Frankreichs ertheilte der Abhandlung von *Long*, Arzt in Die (Drôme), „*Sur les antiqui-*

*tés du pays de Voconces*“ die erste, dem ersten Theile von „*Histoire du Limousin*“ von *Leymarie*, die zweite Medaille. Der Schrift „*Monnaies au type chartrain*“ von *Cartier* und der „*Histoire du chapitre de Saint-Etienne de Bourges*“ von *Baron de Girardot* ward zu getheiltem Antheil der Werth einer dritten Medaille zuerkannt; einen vierten ausserordentlichen Preis erhielten getheilt *Vandoyer* für „*L'Ancien Orléanais, architecture civile des quinzième et seizième siècles*“ und *Le Roux de Lincy* für „*Histoire de l'Hôtel-de-Ville de Paris*“.

### Miscellen.

In den letzten Nummern der böhmischen Zeitschrift: „*Kwety*“ (die Blüten), befindet sich ein Aufsatz von *Karl Winarický*, welcher einen wichtigen Beitrag zu einer künftigen ausführlichen und genauen Biographie *Johann Gutenberg's* liefert. Eine deutsche Übersetzung dieser höchst mühsamen Untersuchung über *Gutenberg's* Lebensverhältnisse von *Dr. F. Jonák* erschien soeben in den von *Ad. Schmidl* herausgegebenen österreichischen Blättern für Literatur und Kunst, 1846, Nr. 90—93. An die Spitze des Ganzen werden als Resultate der Untersuchung gestellt, dass *Joh. Gutenberg* im Jahre 1412 zu *Kutteneberg* in Böhmen geboren und in *Prag* am 18. Nov. 1445 zum *Baccalaureus* der freien Künste erhoben worden sei. In dem von *Martinus de Laucicia* lateinisch geführten *Decanatsbuche* findet man unter etwa 20 Akademikern, welche am 17. April 1445 sich der strengen Prüfung unterzogen, auch einen *Joannes de Montibus Kutnis*, der alsdann am 18. Nov. unter dem *Magister Joh. v. Przibran* die Würde eines *Baccalaureus* der freien Künste erhielt. Es ist hier nicht der Ort, in das vielfach verschlungene Labyrinth der *Winarický'schen* Untersuchungen, die in ihren Hauptdaten urkundlich belegt sind, einzugehen. Bei der ungemein grossen Verwirrung, welche noch immer in den Biographien *Gutenberg's* herrscht, würde es aber jedenfalls hochverdientlich sein, wenn *Winarický's* Ansichten einer durchgreifenden Kritik unterworfen würden, sodass endlich auch einmal dieser Streit zu Ende geführt würde. Als bei der letzten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst *Wrtátko* an die böhmische, fast 300jährige Sage erinnerte, dass *Joh. Gutenberg* in *Kutteneberg* in Böhmen geboren worden sei, betrachtete man diese Angabe als einen Mythos, entsprossen aus einem überspannten böhmischen Patriotismus.

### Literarische u. a. Nachrichten.

Das diesjährige siebente Heft von *Jordan's* „*Jahrbüchern für slawische Literatur u. s. w.*“ enthält eine der böhmischen *Museums-Zeitschrift* (1829; III, 19, nach *F. Palacky*) entnommene Biographie des verdienten *Amos Comenius*, auf welche aufmerksam zu machen ist, da sich in ihr gegen die gewöhnliche Annahme viele Data berichtigt finden. So hält man z. B. das Dorf *Komna* in der mährischen Herrschaft *Swjetla* für seinen Geburtsort, von welchem er eben *Comenius* (böhm. *Komensky*) heisse; es sei aber wahrscheinlicher, dass er, und zwar am 28. Febr. 1592, in dem Städtchen *Nivnice* in der Herrschaft *Ostrow*, nicht weit von *Ungarisch-Brod*, geboren sei, wovon er sich selbst *Hunnobrodensis Moravus* nannte.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

In meinem Verlage erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## M h e a.

### Zeitschrift für die gesammte Ornithologie.

Im Verein mit ornithologischen Freunden herausgegeben

von

Dr. F. A. L. Chienemann.

Erstes Heft.

Mit einer illuminirten Tafel.

Gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

#### Inhalt:

Vorwort. — Zur Weihe. — Protokoll der ornithologischen Section der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte. — Über die Wichtigkeit der Dologie für gesammte Ornithologie. Vom Herausgeber. — Über den Vogelzug mit besonderer Hinsicht auf Helgoland. Vom Prof. Dr. F. Raumann. — Bemerkungen über einige Vögel Pommerns. Von Hrn. v. Homeyer. — Beitrag zur Naturgeschichte des Karoh, Falco lanarius, Pall. Von Joh. Wilh. Ed. v. Boborzil. (Mit einer illuminirten Tafel.) — Kritische Revision der europäischen Jagdfalken. Vom Herausgeber. — Meine Schwalbe. Vom Herausgeber. — Verzeichniß der europäischen Vögel. Vom Herausgeber.

Leipzig, im September 1846.

F. A. Brockhaus.

In G. F. Meyer's Verlag in Gießen ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands vorräthig:

Die poetische

### Literatur der Deutschen

von ihrem Beginn bis auf die Gegenwart in ausgewählten Beispielen chronologisch geordnet

für

höhere Schulen und zum Selbstgebrauch

von

Heinrich Köster.

Ein Band von 53 Bogen. 4. Brosch. 1846.

1 Thlr. 25 Sgr., oder 3 Fl. 18 Kr. Rhein.

Es ist dieses ein Buch, wie es bis jetzt noch fehlte. In der Mitte zwischen den kleinern unbedeutenden Anthologien und den größern Werken von Wackernagel und Vischou, gibt es in strenger kritischer Auswahl alles Bessere der deutschen poetischen Literatur, von den frühesten Zeiten (4. Jahrhundert) bis zu unsern Tagen. Die Ausstattung des Werkes, sowie der sehr niedrige Preis lassen nichts zu wünschen übrig, und es ist daher allen Schulen zur Einführung, sowie auch jedem Gebildeten mit Recht zu empfehlen.

Soeben erschien in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Skizzen

### aus dem häuslichen Leben.

Aus dem Schwedischen.

Zwei Theile.

Gr. 12. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im September 1846.

F. A. Brockhaus.

Soeben erschien und wurde an alle Buchhandlungen versandt:

### Geschichte Rom's

im Zeitalter der punischen Kriege,

von Dr. K. Saltus.

Erster Band.

Leipzig, Friedrich Fleischer.

Preis 3 Thlr. 15 Ngr.

Es beginnt dieses Werk mit dem Zeitpunkte, wo Niebuhr's berühmtes Werk schließt, weshalb besonders die Besitzer des letztern auf diese neue literarische Erscheinung aufmerksam gemacht werden.

En vente chez F. A. Brockhaus à Leipzig:

Histoire des progrès

### du droit des gens

en Europe et en Amérique

depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours.

Avec une introduction sur les progrès du droit des gens en Europe avant la paix de Westphalie.

Par

Henry Wheaton.

Seconde édition,

revue, corrigée et augmentée par l'auteur.

Deux volumes.

Gr. 8. Brosch. 4 Thlr.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 235.

1. October 1846.

## Jurisprudenz.

Das praktische gemeine Civilrecht. Von Dr. Karl Friedrich Ferdinand Sintenis, herzoglich anhaltischem Regierungs- und Consistorialrathe zu Dessau, gewesenem ordentlichen Professor der Rechte zu Giessen. Erster Band: Die allgemeinen Lehren und das Sachenrecht. Leipzig, Focke. 1844. Gr. 8. 4 Thlr. 15 Ngr

Dem sogenannten gemeinen deutschen Civilrechte sind im Laufe dieses Jahrhunderts so bedeutende Kräfte, und mit einem so günstigen Erfolge, zugewendet worden, dass dieser Theil der Rechtswissenschaft zu einer Blüthe gelangt ist, von welcher selbst das vorige Jahrhundert noch keine Ahnung hatte. Mit regem Eifer wurden die geschichtlichen Studien begonnen und, unterstützt durch die glückliche Auffindung und tüchtige Benutzung bisher unbekannter Quellen der Kunde des ältern römischen Rechts, bis auf die jetzige Zeit fortgesetzt. Dieser Richtung des Rechtsstudiums verdanken wir manche Aufklärung über die dem gemeinen Civilrecht angehörenden Rechtsinstitute, sowol in Betreff ihres Wesens überhaupt, als der einzelnen darüber geltenden Grundsätze; und die dogmatische Behandlung des Civilrechts musste zugleich einen höhern Aufschwung bekommen, nachdem sie in den Stand gesetzt worden war, ihren Untersuchungen die reichhaltigen Resultate der historischen Forschung zum Grunde zu legen. Dennoch aber konnte es dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, dass die Richtung der sogenannten historischen Schule insofern eine zu einseitige war, als man alle Kräfte der Erörterung des ältern römischen Rechts und der einzelnen, demselben ihren Ursprung verdankenden Institute, zuwandte, dagegen das für das gemeine Civilrecht so wichtige Moment des Übergangs des römischen Rechts auf die germanischen Staaten wenig beachtete. Die Stimmen bedeutender Männer haben dieses Moment geltend zu machen gesucht und darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt der Reception des römischen Rechts in den germanischen Staaten, in welchem durch die Collision des einheimischen Rechts mit dem fremden bald jenes, bald dieses siegte, bald endlich ein neues Gebilde hervorging, für das gemeine Civilrecht eine entscheidende und nicht genug gewürdigte Bedeutung habe, indem die Erforschung des damaligen Rechtszustandes nicht bloß zur Erläuterung mancher Rechtsinstitute der Gegenwart, sondern auch zu einer genügendern Beantwortung der Frage führe, ob und inwiefern die im neu-

sten römischen Recht anerkannten Rechtsinstitute, und die hiernach darüber geltenden Rechtssätze, recipirt, und bei der Reception verändert worden sind, oder nicht. Eine Vorarbeit von grosser Bedeutung für die angegebene Richtung des historischen Rechtsstudiums hat uns freilich v. Savigny in seinem höchst schätzenswerthen Werke: „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter,“ geliefert; im Übrigen aber ist bisher für die Erörterung des Rechtszustandes in dem angegebenen Zeitpunkte verhältnissmässig wenig gesehehen. Die Richtung der historischen Rechtsstudien konnte für die dogmatische Behandlung des Rechts nicht einflusslos bleiben. Wie in den rechtsgeschichtlichen Werken das ältere römische Recht, und dessen Fortbildung bis auf Justinian's Zeit, ausschliesslich erörtert wurde, so gingen die Lehr- und Handbücher des gemeinen Civilrechts im Wesentlichen darauf aus, das reine römische Recht nach der Justinianischen Redaction vorzutragen, und die Frage, ob und inwiefern die Bestimmungen jenes Rechts noch jetzt eine gemeinrechtliche und praktische Bedeutung hätten, fand gewöhnlich nur eine unvollständige Erledigung. Durch den Satz „*quod non agnoscit glossa, nec agnoscit curia*“ war nur die Präsomption der geltenden Kraft des den Glossatoren bekannten Justinianischen Rechts festgestellt, weil dieses, aber auch nur dieses, zur Zeit der Reception vorlag. Der Gegenbeweis aber, dass glossirtes römisches Recht unanwendbar sei, war freilich durch diesen Umstand ebenso wenig ausgeschlossen, als der Beweis der praktischen Gültigkeit nicht glossirter Theile des Justinianischen Rechts. Die Beweislast aber musste demjenigen obliegen, welcher die Ungültigkeit jenes, oder die Gültigkeit dieses behauptete. Die genannten Beweise sind gewöhnlich nur unvollständig unternommen und durchgeführt, und nur selten bildete die Frage über die praktische Gültigkeit der Institute und Bestimmungen des römischen Rechts einen Hauptgegenstand der Untersuchung. Wir können daher dem Verf. des vorliegenden Werkes nur beistimmen, wenn er bemerkt: „Wenige haben den Standpunkt eingenommen, und wirklich von ihm aus die Aufgabe versucht, von dem die unmittelbare Anwendbarkeit des römischen Rechts als die hervorragendste Hauptseite erscheint. Ob dieses aber namentlich in einem unserer neuern, auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Bücher für alle einzelnen Lehren dergestalt als Haupt- und Mittelpunkt festgehalten worden, dass es zur Beantwortung

der in diesem Gebiete nur zu oft entstehenden Fragen, ob und wie gewisse römische Rechtssätze in unsern heutigen Verhältnissen zur Anwendung kommen, denen, die sie aufwerfen müssen, wahrhafte Dienste leistete, — die Frage wird man nur mit dem Bedauern beantworten können, dass namentlich die neuern Bücher, welche das Civilrecht ausführlicher vortragen, dem ältern nicht ebenso sehr, wie an wissenschaftlichen Werthe, in jener Tendenz überlegen sind. Fast gewinnt es den Anschein, als würde hin und wieder geglaubt, dass die letztere dem erstern Abbruch thun möchte. Wir haben aber in den gemeinrechtlichen Ländern nicht nur das angenommene römische Recht, sondern ein Recht, welches einst römisch war, und nun unser geworden ist. Anstatt dieses überall hervorzuheben und zum Bewusstsein zu bringen, pflegt dessen Darstellung vorherrschend römisch gefärbt zu sein, und die Behandlung von der Art, dass das Civilrecht als ein fremdes, und uns fremd gebliebenes erscheint, und es wird dadurch das Misverständnis mit erklärlich, welches in unsern Zeiten so oft Abneigung und Widerstand gegen das gemeine, das *römische* Recht veranlasst, und das Verlangen nach nationalen Gesetzbüchern genährt, während das civilistische Studium in den letzten drei Jahrzehnten einen grössern Aufschwung genommen hat, als vorher in drei Jahrhunderten.“ Der Tendenz, welche der Verf. in dem vorliegenden Werke verfolgt, das *geltende* gemeine Civilrecht, und nur dieses, zum Gegenstande der Darstellung zu machen und festzustellen, kann daher Anerkennung nicht versagt werden. Sehen wir, nach dem bisher die Stellung, welche das vorliegende Werk in der jetzigen Literatur einzunehmen bestimmt ist, angedeutet worden ist, auf die Art, wie der Verf. die sich gesetzte Aufgabe auszuführen gesucht hat, so lässt es sich nicht verkennen, dass derselbe auch in der Ausführung dem Plane treu geblieben ist, nur die Masse des wirklich praktischen Rechts unmittelbar aus dem Standpunkte der Gegenwart und der Anwendung aufzufassen und dessen Organismus darzustellen. Von diesem Standpunkte aus kann man es nur durchaus richtig finden, dass der Verf. das historische Material, soweit dieses möglich war, aus diesem Werke ausgeschieden, und blos da, und zwar in die Anmerkungen aufgenommen hat, wo die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung eines Rechtsinstituts oder der historischen Ausbildung einzelner Rechtssätze zur nähern Begründung und Feststellung der Bedeutung jener oder dieser erforderlich war. Nur in denjenigen Fällen, in welchen es zur gründlichen und vollständigen Auffassung einzelner Lehren erforderlich war, das praktische Resultat in seiner Verbindung mit dem historischen Bildungsgange zu betrachten, hat der Verf. zweckmässig die Darstellung der für die betreffende Lehre relevanten geschichtlichen Momente in den Text selbst aufgenommen. Als Beispiele

solcher Lehren führen wir die Ersitzung des Eigenthums, S. 434 f., die Bestellung der Servituten durch Vertrag, S. 578 f., und die Entstehung derselben im Wege der Ersitzung, S. 583 f., an. Durch die Tendenz des vorliegenden Werks war es überhaupt von selbst geboten, alle unpraktischen Bestimmungen möglichst zu entfernen. Der Verf. hat diese Bestimmungen gewöhnlich ohne ausdrückliche Erwähnung ihrer Unanwendbarkeit, als welche sich von selbst durch deren Weglassung aus diesem Werke ergibt, weggelassen; und nur in denjenigen Fällen, in welchen es zum Verständniss und zum Zusammenhang ganzer Lehren gehörte, und dann zu dem Zweck, um ausdrücklich die Nichtanwendbarkeit mancher wol für praktisch gehaltenen Gesetze erkennen zu lassen, hat der Verf. das unpraktisch Gewordene als solches berühren müssen. — Wenn bisher in die meisten Lehr- und Handbücher des gemeinen deutschen Civilrechts nicht blos eine mehr oder weniger ausführliche Encyclopädie des Rechts und der juristischen Hermeneutik, sondern auch die Erörterung einzelner dem Staatsrecht angehörender Lehren, z. B. die von der Publication und den verschiedenen Arten der Gesetze, von der Kraft und Dauer der Verbindlichkeit derselben u. s. w., aufgenommen wurde, so konnte die Aufnahme dieser Lehren systematischen Anforderungen freilich wenig entsprechen, ist aber doch bisher aus Zweckmässigkeitsgründen, und wol besonders mit Rücksicht auf die gewöhnliche Behandlung der genannten Lehren in den Pandektenvorträgen auf den Universitäten beibehalten worden. Der Verf. des vorliegenden Werkes dagegen hat aus demselben jene in die Darstellung des gemeinen Civilrechts nicht gehörigen Lehren gänzlich weggelassen. Wir müssen hierin dem Verf. nach der Tendenz seines Werks beistimmen, und finden auch für diese um so weniger besondere Zweckmässigkeitsgründe für die Beibehaltung jener Lehren, je gewisser, wie vom Verf. selbst bemerkt wird, angenommen werden darf, dass dieses Buch nur von solchen gebraucht wird, welche die Vorstudien zurückgelegt haben. Dagegen finden wir die gänzliche Ausschliessung der Lehre von den Privilegien nicht in gleicher Weise begründet; denn wenn auch bei diesen die legislatorischen Acte, durch welche sie entstehen, mit dem Erwerb der Rechte im subjectiven Sinn in *einem* Momente zusammenfallen, so würde doch die letztgenannte Seite der Privilegien zur Erörterung derselben im Civilrecht nöthigen. Ebenso wenig dürfte in einem Werke, welches, wie das vorliegende, vorherrschend eine praktische Tendenz verfolgt, die mangelhafte Angabe der Literatur, insbesondere derjenigen, welche für das praktische Recht von Bedeutung ist, und die Inconsequenz in der Behandlung der civilrechtlichen Controversen, von welchen einige mit unbeschränkter Ausführlichkeit behandelt, andere dagegen, und unter diesen manche in praktischer Beziehung

nicht unerhebliche, bald mit Stillschweigen übergegangen, bald nur angedeutet sind, auf Billigung Anspruch machen können. Der Verf. scheint dieses auch selbst gefühlt zu haben, indem er sich darüber ohne jedoch nach unserer Meinung dadurch den gemachten Vorwurf zu beseitigen, in der Vorrede, S. VIII, dahin erklärt: Es lag so wenig in meinem Plane, ein *ius controversum* zu liefern, als die Literatur der einzelnen Lehren vollständig anzuführen. Nur wo es aus besondern Gründen nöthig schien, also bei sehr bestrittenen Materien, und wenn es darauf ankam, Gewährsmänner namhaft zu machen, habe ich über manche Lehren und Fragen eine reichhaltigere Auswahl dargeboten, öfter aber mich damit begnügt, dahin zu verweisen, wo sie zu finden ist, und mich meist auf die Hauptwerke, vorzüglich die Einzelschriften, auch so weit sie nur in Abhandlungen bestehen, beschränkt. Für die Erwähnung und Besprechung der Controversen ferner hat nicht die Wichtigkeit des Einflusses, je nachdem man der einen oder der andern Entscheidung folgt, sondern mein Urtheil über ihre bisherige Behandlung und Erledigung den Massstab abgegeben. Viele konnten als abgethan auf sich beruhen. Wo ich eigene nicht schon früher und anderwärts zu begründen und vertheidigen versuchte Ansichten vorgebracht habe, war natürlich eine genauere Beweisführung nöthig; dies besonders dann, wenn sie neben andern, oder diesen gegenüberstehen, und ein kritischer Bericht über diese also unerlässlich war. Insofern ich aber fremde Ansichten, namentlich der Neuern, angenommen habe, genügte die Verweisung auf die von diesen geschene Begründung; zuweilen schien es mir wegen deren Eigenthümlichkeit nöthig, sie in den Hauptpunkten kurz zu wiederholen, und wol Eigenes anknüpfend, Anderes dagegen haltend. — Wenn wir aber auch im Übrigen mit der Tendenz dieses Werkes, und der Art und Weise, in welcher der Verf. die Aufgabe, welche er sich stellte, zu lösen gesucht hat, einverstanden sind, so finden wir uns doch in Betreff einzelner Lehren zu mehreren Bemerkungen veranlasst, welche den Gegenstand des nachfolgenden Theils dieser Recension bilden. — Die praktische Unanwendbarkeit der nicht glossirten, später aber restituirten, Theile der Justinianischen Rechtssammlung wird vom Verf., S. 12 f., wie von v. Savigny, Syst. I, S. 70 — 75, dem Grundsatz „*quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia, s. forum*“ zufolge, unbeschränkt angenommen. Im Allgemeinen kann und soll nun freilich die Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht in Zweifel gezogen werden; denn zur Zeit der Reception des römischen Rechts im Ganzen lag überhaupt von dem Justinianischen Rechte nur der den Glossatoren bekannte, freilich bei weitem grösste, Theil desselben vor, und es konnte daher auch nur dieser den Gegenstand der Reception bilden, mithin auch nur für die einzelnen, zu demselben gehörenden, Gesetze der Justinianischen Rechtssammlung die

Präsumtion der erfolgten Aufnahme begründet werden. Der Gegenbeweis, dass manche dieser Gesetze nicht recipirt seien, blieb jedoch frei gestellt. Ebenso aber darf man annehmen, dass die besondere Nachweisung der Reception einzelner restituirter Gesetze der Justinianischen Compilation für dieselben diejenige Gültigkeit, welche den glossirten Gesetzen zukommt, begründet; denn wenn auch die grösstentheils im 16. Jahrh. restituirten Gesetze, wie von v. Savigny, a. a. O. S. 72, bemerkt wird, zum Theil von zweideutigem oder völlig verwerflichem Inhalt sind, auch dieselben Gründe, welche die Aufnahme des römischen Rechts im Ganzen veranlassten, für die Reception jener restituirten Gesetze nicht vorhanden waren, und wenn endlich auch die versuchte Nachweisung der erfolgten Aufnahme einzelner hierher gehöriger Gesetze misslungen sein sollte: so beweisen doch alle diese Momente nichts gegen den von uns aufgestellten Satz, den wir dadurch, dass wir der im 16. oder einem spätern Jahrhundert wirklich erfolgten Reception eines Gesetzes keine geringere Kraft, als einer in frühern Zeiten vollendeten, beilegen können, gerechtfertigt halten, und an einem andern Orte (vgl. mein Handbuch des gemein. deutsch. Civilproc. II, §. 146, S. 283, Not. 20) auf die c. 22 (*rest.*) *C. de fide instrum.* (4. 21) angewendet haben. — Bei der Frage, ob im Fall der Abweichung des griechischen Originaltextes der Novellen von der Vulgata jenem, oder dieser, der Vorzug einzuräumen sei, entscheidet sich der Verf., S. 14 f., für den Vorzug des griechischen Originaltextes, weil, wenn man von der jetzt nicht mehr bezweifelten Thatsache ausgehe, dass das römische Recht in Italien von da an, wo die oströmische Herrschaft zum ersten Male erlosch, dennoch in Gebrauch geblieben sei, und ebenso nach deren zweitem Erlöschen bis zum Wiedererwachen seines Studiums unter den Glossatoren, nachdem inzwischen die Justinianische Rechtssammlung dort ebenfalls das vom Kaiser Justinian ihr verliehene Ansehen erhalten habe, mit Sicherheit angenommen werden zu dürfen scheine, dass die Glossatoren das geltende römische Recht haben lehren wollen, und es in den wieder hervorgesuchten römischen Rechtsbüchern zu finden glaubten. Insbesondere sei es den Glossatoren bekannt gewesen, dass sie sich einer Übersetzung des Originaltextes der Novellen bedienten, welche sie für eine wörtlich getreue gehalten haben, und es könne ihnen daher die Absicht, dieser, als solchen, Gesetzeskraft beizulegen, nicht beigemessen werden. Gewiss sei man auch in Deutschland bei der Aufnahme des römischen Rechts in dem Glauben gewesen, und habe die Absicht gehabt, das Justinianische römische Recht zu gewinnen, nicht bloß das von den Glossatoren dafür gehaltene. Wir können dieser Ansicht nicht beitreten, und halten den Vorzug der Vulgata unzweifelhaft gerechtfertigt durch die Worte v. Savigny's, System. I,

S. 67: „Die Novellen, wie die drei Rechtsbücher des Corpus Juris kommen als Gesetze nur in den Grenzen und der besondern Gestalt in Betracht, welche sie in der Schule von Bologna erhalten haben. Denn nur so waren sie bekannt, als sich von jener Schule aus die Anerkennung des römischen Rechts als eines gemeinen Rechts für das neuere Europa feststellte; und als vier Jahrhunderte später zu jenen Quellen allmählig noch neue hinzugebracht wurden, war die ausschliessende Herrschaft der frühern so lange und so allgemein anerkannt, ja sie waren so sehr in den wirklichen Rechtszustand übergegangen, dass es ganz unmöglich war, den neuen Entdeckungen einen andern, als bloß gelehrten Gebrauch zuzuschreiben. Nur aus diesem Grunde ist das vorjustinianische Recht von aller Anwendung ausgeschlossen, und diese Ausschliessung ist von allen ohne Ausnahme anerkannt. Ganz inconsequent aber würde es sein, dasselbe Princip nicht auch auf die Grenzen des Justinianischen Quellenkanons anwenden zu wollen. Daher sind also ausgeschlossen die griechischen Texte in den Digesten, an deren Stelle die in Bologna angenommenen Übersetzungen treten; ferner die wenig bedeutenden Restitutionen in den Digesten, und die weit wichtigern im Codex. Ebenso aber ist unter den drei auf neuere Zeiten gekommenen Sammlungen der Novellen nur diejenige anzuerkennen, welche wir als *Authenticum* bezeichnen, und zwar in der Abkürzung, die sie in Bologna erhalten hat, und worin sie den Namen der *Vulgata* führt.“ — In der Lehre vom Gewohnheitsrecht bemerkt der Verf., S. 25, dass dasselbe nicht bloß dadurch gebildet werden könne, dass die Betheiligten ihre Lebensverhältnisse danach regeln, und bei Rechtsgeschäften sich danach richten, sondern auch durch die Gerichte, welche hierin zu Organen des Volks geworden seien. Wenn wir hierin auch dem Verf. für die frühern Perioden der Entwicklung staatlicher Organisationen, in welchen das Volk, wie an der Rechtsbildung selbst, so auch an der Gerechtigkeitspflege unmittelbaren Antheil nimmt, beistimmen müssen, so darf doch die vom Verf. dem Gerichtsgebrauch beigelegte Kraft für spätere Zeiten in Zweifel gezogen werden. Der Richter der spätern Zeit hat nur das vorhandene Recht anzuwenden, nicht aber neues zu schaffen. Die Fortbildung des Rechts dagegen, welche ursprünglich von dem Volke allein ausging, ist jetzt theils und zwar grösstentheils, der Legislation des Staats zugewiesen, theils aber dem Volke, welches in seinen Gewohnheiten seine Rechtsüberzeugung, seinen Willen, das Recht, ausspricht, vorbehalten. Damit soll nun freilich der Praxis nicht alle Bedeutung abgesprochen, sondern nur behauptet werden, dass derselben eine rechtsbildende Kraft nicht zukomme. c. 13 C. de sent. et interloc. (7. 45): „*Nemo iudex vel arbiter existimet neque consultationes, quas non rite indicatas esse putaverit, sequendum, et multo magis sententias eminentissimorum Praefectorum, vel*

*aliorum procerum (non enim si quid non bene dirimatur, hoc et in aliorum iudicum vitium extendi oportet, cum non exemplis, sed legibus iudicandum sit), neque si cognationales sint amplissimae Praefecturae, vel alicuius maximi magistratus prolatae sententiae; sed omnes iudices nostros veritatem, et legum, et iustitiae sequi vestigia sancimus.*“ Dagegen hat die Praxis allerdings insofern eine wichtige Bedeutung; als ihr die Kraft der Usualinterpretation bestehender, aber zweifelhafter, Gesetze ausdrücklich beigelegt ist durch die Bestimmung der l. 38 D. de legib. (1. 3): „*In ambiguitatibus, quae ex legibus proficiscuntur, consuetudinem, aut rerum perpetuo similiter iudicatarum auctoritatem vim legis obtinere debere;*“ und es kann sogar dadurch, dass sich das Volk in seinen Rechtsgewohnheiten einer vorhandenen Praxis anschliesst, ein wahres Gewohnheitsrecht veranlasst werden. Wenn aber der Gerichtsgebrauch die hier bezeichneten Grenzen überschreitet, und wahres Rechtsorgan im Staate wird, so kann derselbe nur anerkannt werden als Thatsache, nicht als Recht. — Über die Anwendbarkeit der römischen Bestimmungen über das Gewohnheitsrecht sagt der Verf., S. 28, Not. 16: v. Savigny's Ansicht über den Inhalt des Corpus Juris vom Gewohnheitsrecht (Syst. I, S. 165, vgl. S. 170) gehe dahin, dass sich für uns gar kein Gebrauch davon machen lasse; denn die Bildungsweise des Rechts überhaupt gehöre dem Staatsrecht an, und da das römische nicht das unserige geworden sei, so sei die ganze römische Lehre von den Rechtsquellen auf die Quellen unseres Rechts nicht anzuwenden. Ebenso wenig das, was sich in dem kanonischen Recht über Gewohnheitsrecht finde. Man müsse dieses, fährt der Verf., a. a. O. fort, für durchaus richtig halten, und danach stehe es um die juristische Natur des Gewohnheitsrechtes als Quelle *unseres* gemeinen Civilrechts so, dass sich zur Beurtheilung jener weder aus dem römischen noch aus dem kanonischen Rechte Elemente entlehnen lassen. Neu ist diese Ansicht, wie der Verf. selbst bemerkt, allerdings; es wäre zu wünschen, dass ihre Begründung in demselben Maasse gelungen wäre, als ihre Neuheit feststeht. Wäre man zur Zeit der Reception der fremden Rechte von der jetzt anerkannten Scheidung der staatsrechtlichen und privatrechtlichen Normen, und zugleich von dem Grundsatz, dass von dem römischen Rechte nur die letztgenannten Rechtsnormen recipirt werden sollten, ausgegangen, und hätte man dann diesen Grundsatz ebenso consequent durchgeführt; dann allerdings dürfte das Princip richtig sein, dass alle staatsrechtlichen Lehren des römischen Rechts überhaupt und insbesondere die von den Rechtsquellen, aber ebenso auch die vom Process und Criminalrecht, für uns bedeutungslos seien. Da aber von einer solchen consequenten Anerkennung und Durchführung des angeführten Grundsatzes bei der Reception der fremden Rechte das Gegentheil feststeht und die gemeinrechtliche Theorie des Gewohnheitsrechtes insbesondere von jeher auf der Grundlage der fremden Rechte basirt war, so dürfen wir die Richtigkeit jener Ansicht bezweifeln.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 236.

2. October 1846.

## Jurisprudenz.

Das praktische gemeine Civilrecht. Von Dr. Karl Friedrich Ferdinand Sintenis.

(Fortsetzung aus Nr. 235.)

Über die Nachweisung der Existenz eines Gewohnheitsrechts erklärt sich der Verf., S. 44 f., dahin, dass der Richter zwar berechtigt sei, von Amtswegen Nachforschungen darüber anzustellen, und sich von dem Dasein, Inhalt und Umfange des Gewohnheitsrechts Kunde zu verschaffen; allein die Frage, ob der Richter zu diesen Nachforschungen für verpflichtet zu erachten sei, sei aus dem Grunde zu verneinen, weil die ausserhalb der Grenzen des von der Wissenschaft erkannten und festgehaltenen, oder nach deren allgemeinen Grundsätzen mittels ihrer ausschliesslichen Hülfe zu entwickelnden Rechts liegenden Normen nicht zu denen gehören, deren Kenntniss vom Richter als Rechtsgelehrten erwartet werden müsse. Man müsse daher von der Ansicht ausgehen, dass, wenn in einem Rechtsstreite ein Gewohnheitsrecht von der einen Seite behauptet und von der andern bestritten werde, dessen Beweis nach denselben Gesetzen von demjenigen, welcher sich darauf stütze, zu fordern sei, gleich dem Beweise von That- sachen, welche dem geltend gemachten Anspruch zu Grunde liegen. Indessen sei hier dennoch keine völlige Gleichheit anzunehmen, sondern, da das Vorhandensein eines Gewohnheitsrechts für den Richter von ungleich grösserm und allgemeinerem Interesse sei, als die Wahrheit einer solchen, wie der gedachten That- sachen, so sei damit zugleich gerechtfertigt, dass der Richter, besonders bei hervortretender Wahrscheinlichkeit selbst thätig mit eingreifen dürfe. Übrigens aber sei und bleibe es allerdings Sache des Betheiligten, so- wol die Aufgabe für seinen Beweis zu wählen, als die wirklichen Beweismittel, und zwar ganz nach den processualischen Formen und Regeln, anzugeben. Wir können diesen Grundsätzen über die Ermittlung des Gewohnheitsrechts nicht beitreten, halten vielmehr den Grundsatz für gerechtfertigt, dass das Gewohnheitsrecht nie Gegenstand einer eigentlichen Beweisaufgabe werden könne. vielmehr der Richter, wenn sich eine Partei auf ein Gewohnheitsrecht berufe, hier, wie bei promulgirten Gesetzen, der Existenz des Rechtssatzes nachzuforschen habe; denn theils ergibt sich dieser Grundsatz schon aus der Stellung des Richters über- haupt, indem dieser den Staatswillen über concrete

Fälle aussprechen, und daher auch selbständig erfor- schen muss, theils sagt das c. 44 X. *de appell.* (2. 28) ganz allgemein: „*Quum frequenter iuris quaestio mo- veatur, cuius apud nos probationes necessariae — non existant,*“ und übereinstimmend damit der J. R. A., §. 36: „Ordnen Wir, dass — die Procuratoren und Advocaten sich künftig, nach Inhalt Unserer — *in puncto* der Klaglibellen und Responionen geschehenen Verordnung, also durchgehends blosslich in Erzählung des *Facti* und der Geschichte aufhalten, die *Disputa- tiones* und *Allegationes Iuris* aber — nicht einmischen, sondern — übergehen,“ und theils endlich ist dieser Grundsatz in besonderer Beziehung auf das Ge- wohnheitsrecht ausdrücklich anerkannt in l. 3, §. 6 D. *de testib.* (22. 5): „*Iudicantis est explorare, quae consuetudo in ea provincia, in qua iudicet fuerit,*“ c. 1 C. *quae sit longa consuetudo* (8. 53): „*Ne quid contra longam consuetudinem fiat, ad sollicitudinem suam revocabit praeses provinciae.*“ Es obliegt demnach dem Richter die *quaestio iuris*, während das den Anspruch begründende *Factum* allein von der Partei in jurisdischer Gewissheit dem Richter vorzulegen ist. Dass dagegen diejenige Partei, der an der Anwendung des Gewohnheitsrechts gelegen ist, den Richter in seiner Unter- suchung hier ebensowol, wie bei Gesetzen, unterstützen könne, ist unzweifelhaft, cf. c. 1 C. *quae sit longa con- suet.* (8. 53): „*Praeses provinciae, probatis his, quae in oppido frequenter in eodem controversiarum genere servata sunt, causa cognita statuet.*“ Der Richter ist in Betreff der Rechtsnorm darauf verwiesen, sich eine selbständige Überzeugung, cf. *pr. J. de off. iud.* (4. 17), von der Existenz und dem Inhalte der geltenden Rechtsnorm, und zwar nach den Grundsätzen der Wis- senschaft, zu verschaffen. Welche Erkenntnismittel der Richter zum Zweck der Erforschung eines Ge- wohnheitsrechts anwenden, und von welchen er seine Überzeugung abhängig machen will, muss ihm vorbe- halten bleiben, und namentlich kann in dieser Beziehung von den Grundsätzen des Civilbeweises nicht die Rede sein. Wenn die Partei hier, wie bemerkt, den Richter freiwillig bei der Feststellung der Rechtsnorm unter- stützt, so versteht es sich von selbst, dass hier ebenso wenig von einem durch ein Beweisinterlocut festzustel- lenden Beweissatze oder von einer Beweislast, als ins- besondere von einer Beweisfrist, und einer in Folge einer Versäumung derselben eintretenden Präclusion, die Rede sein kann. Selbst dann, wenn die gewohn-

heftsrechtliche Norm von der Partei nicht nachgewiesen, und vom Richter nicht als vorhanden anerkannt wurde, kann dennoch dieselbe in der Appellationsinstanz nachgewiesen und zur Anerkennung gebracht werden. Aber auch in Betreff der Beweismittel und der Beweisgründe können hier die Grundsätze des juristischen Beweises nicht entscheiden, da es hier auf die Existenz eines Rechtssatzes, und wie bemerkt, auf die wissenschaftliche Überzeugung des Richters ankommt, und nur auf die Herstellung dieser das Streben der Partei gerichtet sein muss; es kann mithin hier nicht von einem juristischen, sondern nur von einem wissenschaftlichen Beweise die Rede sein. Wenn aber die Partei diesen dadurch zu begründen sucht, dass sie dem Richter eine Reihe einzelner Facta, woraus das Gewohnheitsrecht hervorgehen soll, vorlegt, dann freilich können rücksichtlich der Feststellung dieser die Grundsätze über juristische Beweismittel und Beweisgründe zur Anwendung kommen. — Bei der Darstellung des Verhältnisses der Quellen des gemeinen Civilrechts zu einander räumt der Verf., S. 51, zwar ein, dass das kanonische Recht im Allgemeinen vor dem römischen darum den Vorzug habe, weil die Glossatoren demselben einen solchen eingeräumt haben, deren Ansichten hier entscheidend seien, weil sie die Form mit bestimmen, in welcher die Annahme des fremden Rechts als geschehen zu betrachten sei, behauptet jedoch, dass dabei die Beschränkung gemacht werden müsse, dass, soweit in den collidirenden Stellen nur Misverständnisse des römischen Rechts vorliegen, ohne dass etwas Neues angeordnet worden, eine Änderung des römischen Rechts nicht als beabsichtigt, also auch nicht als geschehen erscheine. Allein da ein mit römischen Grundsätzen collidirendes, wengleich auf einem Misverständniss derselben beruhendes, kanonisches Gesetz immer eine vom römischen Recht abweichende, mithin neue, Vorschrift enthalten muss, und ein zum Gesetz erhobener Irrthum dennoch formelles Recht bildet, so kann jene Beschränkung des dem kanonischen Recht im Allgemeinen beigelegten Vorzugs vor dem römischen nicht gebilligt werden. — In der Lehre von der Collision coordinirter Gesetze können wir der Ansicht des Verf., S. 73 und 74, nicht beitreten, dass die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten durch eine Veränderung des Wohnort: des Mannes insofern nicht berührt werden, als dadurch ohne den Willen der Frau keine dieser nachtheilige und dem Manne vortheilhafte Änderung entstehen könne. Richtiger dürfte es dagegen sein, die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, sofern darüber keine Ehepacten vorliegen, bei einer Veränderung des Wohnorts der Ehegatten von dem Zeitpunkte des Eintritts dieser nach den Gesetzen des neuen Domicils zu bestimmen, weil jene güterrechtlichen Verhältnisse die gesetzliche Folge des persönlichen Eheverhält-

nisses sind, dieses aber nach den jedesmaligen *statuta personalia* des Ehemannes sich richten muss. Dabei versteht es sich von selbst, dass diejenigen einzelnen Rechte am ehelichem Vermögen, welche während des frühern Domicils nach den hier geltenden Gesetzen begründet worden sind, durch die Veränderung des Wohnorts nicht berührt werden, weil den Gesetzen des neuen Domicils keine rückwirkende Kraft auf jene Rechte beigelegt werden darf. Die Ansicht, welche für den angeführten Fall die unveränderte Anwendbarkeit der Gesetze des zur Zeit der Ehe bestehenden Domicils vertheidigt, beruht darauf, dass die Ehegatten durch die Unterlassung der Normirung ihrer Vermögensverhältnisse durch Ehepacten stillschweigends ihren Willen erklären, jene Verhältnisse nach den genannten Gesetzen beurtheilen zu lassen. Diese Ansicht beruht demnach auf dem Satze, dass die fort-dauernde Anwendbarkeit jener Gesetze durch die stillschweigende Verabredung der Ehegatten begründet sei, und eben die Richtigkeit dieses Satzes müssen wir bezweifeln. Jedes bedingt gebietende, oder sogenannte dispositive Gesetz überhaupt, und das die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten betreffende insbesondere, verliert seine Anwendung, wenn die Privaten von der ihnen hier zustehenden Befugniß, selbst das vorliegende Verhältniss normiren zu dürfen, wirklich Gebrauch machen, ist aber im entgegengesetzten Fall für die in seinem Bereich liegenden Fälle *durch sich selbst, und nicht erst in Folge eines durch die Nichtbenutzung jener Befugniß stillschweigends erklärten Privatwillens*, gültig und anwendbar. Die Gesetze über die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten kommen demnach, wenn keine Ehepacten vorliegen, nur als juristische Folge des ehelichen Verhältnisses, und nicht in Folge einer durch die Nichtabschliessung der Eheverträge stillschweigends erklärten Verabredung der Ehegatten, zur Anwendung, und müssen aus diesem Grunde nach dem jedesmaligen Wohnort des Ehemannes sich bestimmen. — Für unrichtig müssen wir ebenfalls die Annahme des Verf., S. 74, Not. 38, halten, dass, wenn die *Klagbarkeit* eines Geschäfts schlechthin in dem Lande, wo geklagt worden, versagt sei, dennoch für ein auswärts entstandenes Recht die auswärts begründete Klagbarkeit im Inlande nicht ausgeschlossen werden dürfe. Bei der Frage über die *Klagbarkeit* eines Verhältnisses handelt es sich nämlich lediglich darum, ob und inwiefern der angegangene Richter dem bei ihm geltend gemachten Anspruch den Schutz des Staats, in welchem er fungirt, verleihen darf, und kann daher auch nur nach den Gesetzen dieses Staats beantwortet werden. — In der Lehre von den juristischen Personen bemerkt der Verf., S. 108 und 103, Not. 19, mit Recht Folgendes: Die privatrechtliche Rechtssubjectivität der juristischen Personen trete zwar namentlich in der Vermögensfähigkeit her-



vor; doch sei diese, wenn freilich die beiweiten vorherrschende, nicht die einzige Beziehung, sondern es bestehe daneben auch noch die des Anspruchs auf Unverletzlichkeit in Betreff der Ehre, sodass wenigstens eine aus einer Mehrheit von Menschen bestehende juristische Person auch beleidigt werden, und deshalb Schutz und Genugthuung fordern könne. Deshalb könne die von v. Savigny, System. II, S. 237 u. 240, aufgestellte Behauptung nicht zugegeben werden, dass, wenn, wie im Staatsrecht oft vorkomme, ein Zweig der öffentlichen Gewalt von Mehren, als einer collectiven Einheit ausgeübt werde, z. B. Richtercollegien und collegialisch organisirten Verwaltungsbehörden, diese darum noch keine juristische Personen seien, indem den meisten Vermögensfähigkeit abgehe. Allerdings bemerkt der Verf., sei dies richtig, allein das Recht auf Unverletzlichkeit der Ehre haben diese Collegien ohne Zweifel, nicht minder können sie aus amtlichen Handlungen verantwortlich werden, und endlich möchte sich schwerlich eine solche Behörde finden, welche ganz und gar vermögensunfähig wäre; denn es werden doch mindestens keiner Utensilien zum Betrieb ihres Geschäfts fehlen; sollte ferner nicht jedes Richtercollegium eine Bibliothek durch Schenkung oder Vermächtniss erwerben können? Dergleichen nicht ihnen, sondern dem Fiscus als gehörig zu betrachten, möchte bei der jenen geschehenen Überweisung nicht zulässig sein. Es scheine daher nur überall darauf hinauszukommen, dass, da die Grenzen der Rechtsfähigkeit sehr verschieden sein können, für jede einzelne juristische Person untersucht werden müsse, wie weit sie verliehen sei. Wir haben selbst an mehreren Orten die juristische Persönlichkeit der Richtercollegien angenommen und vertheidigt, und können uns demnach nur freuen, einen solchen Gewährsmann für diese Ansicht gefunden zu haben. — Dagegen können wir der vom Verf., S. 113, ausgesprochenen Behauptung, dass eine juristische Person selbst dann, wenn der Zweck der Corporation ein privater sei, nicht willkürlich von den daran Beteiligten aufgehoben werden könne, dazu vielmehr die Genehmigung des Staats erforderlich sei, aus dem Grunde nicht beitreten, weil das die Fiction der juristischen Persönlichkeit begründende Privilegium den Corporationsmitgliedern nur das *Recht* gibt, als juristische Person zu existiren, auf jedes Recht aber von dem Berechtigten frei verzichtet werden kann, sofern nicht eine Pflicht zur Beibehaltung desselben begründet ist. Wodurch aber eine solche hier sollte begründet werden können, ist nicht wol einzusehen, und auch vom Verf. nicht angedeutet. — In Betreff der Beschlussfassung der Corporationen ist es zwar richtig, dass, wie der Verf., S. 119, bemerkt, zunächst die Statuten, Geschäftsordnungen, welche für dieselben bestehen, und das von denselben beobachtete Herkommen, entscheiden; dagegen halten wir die Ansicht für unrichtig,

dass die römische Bestimmung, nach welcher die Anwesenheit von zwei Drittheilen der sämtlichen Mitglieder, und absolute Stimmenmehrheit unter den erschienenen Mitgliedern, zur Beschlussfassung erforderlich ist, l. 2, l. 3, D. *de decret. ab ord. fac.* (50. 9), l. 3, l. 4, D. *quod cuiusc. univ. nom.* (3. 4) c. 46, C. *de decur.* (10. 31), im praktischen Recht, als eine nur der Verfassung römischer Corporationen angehörende Bestimmung unanwendbar sei. Die angeführten Gesetze handeln freilich ausdrücklich nur von den Civitates und dem Decurionencollegium, allein theils spricht nicht der geringste Grund dafür, dass diese Bestimmung eine mit der jenen Corporationen eigenthümlichen Natur zusammenhängende ist, theils aber zeigt die Aufnahme jener Bestimmung in den allgemeinen *tit. D. quod cuiuscunque univ. nom.*, dass die Justinianische Gesetzgebung derselben eine ausgedehntere Bedeutung beigelegt hat. Dasselbe Verhältniss finden wir bei der l. 1, §. 1, D. *quod cuius. univ. nom.* (3. 4), die man doch unbezweifelt auf die Corporationen überhaupt bezogen hat, und zwar mit Recht, weil auch hier kein Grund zu einer Beschränkung auf die *res publica* vorhanden war, indem diese Bestimmung mit der *res publica* eigenthümlichen Natur nicht zusammenhängt. — Über die *praesumptiones iuris et de iure* bemerkt der Verf., S. 137: Dieselben haben mit den Fiktionen gemein, dass der Beweis, es habe der präsumirte Umstand nicht stattgefunden, daran nichts ändere, also gar nicht zugelassen werde; dagegen seien jene von diesen darin verschieden und den *praesumptiones iuris* ähnlich, dass das Recht durch die Begründung und Anerkennung der Präsumtion für den Fall, wenn die Existenz einer gewissen Thatsache bestritten, also Beweis nöthig werde, darin immer nur eine Folgerung anerkenne, von der vorausgesetzt werde, sie führe zur Wahrheit, l. 3, §. 11, D. *de suis* (38. 16), c. 14, C. *de non numer. pec.* (4. 30). Wenn daher der, welchem die Präsumtion zur Seite stehe, das Gegentheil der Folgerung als richtig zugebe, so falle deren Kraft weg. Die zuletzt angegebene Eigenschaft der *praesumptiones iuris et de iure*, in welcher sie mit den gewöhnlichen Rechtsvermuthungen übereinstimmen, geben wir zu, müssen aber dagegen die zuerst für dieselbe in Anspruch genommene Eigenschaft, in welcher sie den Fiktionen gleichstehen sollen, diejenige nämlich, vermöge welcher der Gegenbeweis gegen den durch dieselben hergestellten Beweis ausgeschlossen sein soll, in Abrede stellen. In juristischer Beziehung unterscheidet sich vielmehr die sogenannte *praesumptio iuris et de iure* von der gewöhnlichen *praesumptio iuris* gar nicht, indem gegen jene und diese rechtlich der Gegenbeweis gleich zulässig ist. Gegen die in der l. 12 D. *de statu hominum* (1. 5): „*Septimo mense nasci perfectum partum, iam receptum est propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis; et ideo credendum est,*



*eum, qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est, iustum filium esse*“, festgestellte *praesumptio iuris et de iure* ist die Zulässigkeit eines Gegenbeweises anerkannt in der l. 6 D. *de his, qui sui vel alieni iur. sunt* (1. 6): „*Filium enim desinimus, qui ex viro et uxore eius nascitur. Sed si fingamus, abfuisse maritum, verbi gratia per decennium, reversum anniculum invenisse in domo sua; placet nobis Juliani sententia, hunc non esse mariti filium. Non tamen ferendum Julianus ait, eum, qui cum uxore sua assidue moratus nolit filium agnoscere, quasi non suum. Sed mihi videtur, quod et Scaevola probat, si constet maritum aliquamdiu cum uxore non concubuisse infirmitate interveniente, vel alia causa, vel si ea valetudine paterfamilias fuit, ut generare non possit, hunc, qui in domo natus est, licet vicinis scientibus, filium non esse.*“ In ähnlicher Weise würde auch gegen die in der vom Verf. angeführten l. 3, §. 11 D. *de suis* (38. 16) festgestellte *praesumptio iuris et de iure* der Gegenbeweis zugelassen werden müssen. In der ebenfalls vom Verf. angezogenen c. 14 C. *de non num. pec.* (4. 30) ist von einer *praesumptio iuris et de iure* ebenso wenig die Rede, als der Gegenbeweis gegen eine Urkunde, welche durch den Wegfall der ursprünglich gegen dieselbe begründeten *exceptio non numeratae pecuniae* beweiskräftig geworden ist, ausgeschlossen. Die sogenannte *praesumptio iuris et de iure* zeichnet sich nur factisch dadurch aus, dass der Gegenbeweis nicht geradezu, sondern nur mittelbar dadurch, dass eine Thatsache nachgewiesen wird, bei deren Vorhandensein eine objective Unmöglichkeit der Wahrheit des durch die Präsumtion als wahr festgestellten Factums sich ergibt, geführt werden kann, und eben dadurch oft factisch unmöglich wird. — In der Lehre von den fremdartigen Einflüssen auf die Willensbestimmung des Handelnden bemerkt der Verf., S. 131—32, über den Begriff der Gewalt: dieselbe ruhe, wenn sie auf irgend eine Weise in Betracht kommen solle, auf diesen Voraussetzungen: 1) Die Drohungen müssen das Leben, die Freiheit, oder den Körper des Bedrohten oder seiner Kinder, sei es durch Verletzung oder Mishandlung irgend einer Art betreffen; 2) die dadurch hervorgehobene Besorgnis dürfe keine leere, sondern müsse eine solche sein, dass sie auch einen beherzten Mann antreten würde. Die Drohungen müssen also unter Umständen geschehen, dass ihre unmittelbare Verwirklichung mit Recht zu besorgen sei. Die Richtigkeit des unter 2. angeführten Erfordernisses kann nicht in Zweifel gezogen werden, und ist in den vom Verf. angeführten Gesetzen: l. 2, §. 1, l. 3 D. *ex quib. caus.* (4. 6), l. 5—7, 9, *pr.* D. *quod metus causa* (4. 2), l. 184 D. *de reg. iur.* (50. 17), c. 9 C. *de his, quae vi, metusve causa* (2. 20), bestimmt anerkannt. Dagegen können wir der Beschränkung der Drohungen auf sol-

che, welche das Leben, die Freiheit, oder den Körper des Bedrohten, oder seiner Kinder, sei es durch Verletzung oder Mishandlung irgend einer Art, betreffen, nicht beistimmen. Der Verf. führt dafür, S. 191, Not. 7, an, dass diese Richtung der Drohung von den Rechtsgelehrten meist nicht hervorgehoben werde, aber aus l. 3, §. 1, l. 7, §. 1, l. 8 *pr.* §. 2, §. 3 D. *quod metus causa* (4. 2), l. 3 D. *ex quib. caus. maior.* (4. 6), c. 13 C. *de transaction.* (2. 4), und c. 7 C. *de his, quae vi, metusve causa* (2. 20), erhelle. Es ist in den angeführten Gesetzen allerdings gesagt, dass die aus den vom Verf. bemerkten Gründen entsprungene Furcht als *metus* in dem Sinn, in welchem demselben rechtlicher Einfluss beigelegt werden darf, zu betrachten ist, keineswegs aber auch, dass nicht aus andern Gründen ein *metus iustus* entspringen könne. Vielmehr ergibt sich geradezu das Gegentheil aus l. 3 *inf.*, l. 4—l. 6 D. *quod metus causa* (4. 2). Hier heisst es nämlich: „*Pomponius scribit, hoc edictum (scil. „quod metus causa“) locum habere: si forte mortis, aut verberum terrore pecuniamaaliciu extorserit. Ego puto, etiam servitutis timorem similiumque admittendum. Metum accipiendum Labeo dicit, non quemlibet timorem, sed maioris malitatis. Metum autem non vani hominis, sed qui merito et in hominem constantissimum cadat, ad hoc edictum pertinere dicemus.*“ Mit diesen Grundsätzen stimmt auch überein die l. 3 *inf.* D. *ex quib. caus. maior.* (4. 6): „*Sed non sufficit quolibet terrore adductum timuisse, sed huius rei disquisitio iudicis est,*“ wodurch die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Fall die Furcht hinlänglich begründet gewesen sei, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist. Auffallend ist jene Annahme des Verf. übrigens auch schon aus dem Grunde, weil er selbst anerkennt, dass hier nur die Stärke des psychologischen Zwangs entscheide, indem er a. a. O. ferner bemerkt: Ob nicht, was von den Kindern gelte, auch von den Gatten und den Ältern und andern nahen Angehörigen anzunehmen sei, wäre die Frage; er stehe nicht an, sie zu bejahen, da wol nur die Stärke des psychologischen Zwanges entscheidend sein solle, und diese in Anwendung auf solche Personen gleich gross sein möchte. — In der Lehre von den Schenkungen erklärt sich der Verf., S. 205—6, über die *donatio remuneratoria* dahin, dass bei dieser Schenkung, welche Bezug habe auf einen frühern Vorgang, durch den sich jemand zur Erkenntlichkeit, zu einer Art von Gegenleistung, gedrungen fühle (*remunerandi causa*), der genannte Beweggrund für die Natur der Schenkung selbst gleichgültig sei. Im Allgemeinen stimmen wir dieser Ansicht bei, und halten ebenfalls die manchen Eigenthümlichkeiten, die man der *donatio remuneratoria* aus dem Gesichtspunkt einer in derselben angeblich enthaltenen Erfüllung einer *obligatio naturalis* hat beilegen wollen, vgl. z. B. Wening-Ingenheim, *Civillr.* II, §. 283, für unbegründet.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 237.

3. October 1846.

## Jurisprudenz.

Das praktische gemeine Civilrecht. Von Dr. Karl Friedrich Ferdinand Sintenis.

(Fortsetzung aus Nr. 236.)

Dagegen halten wir den Satz, dass eine remuneratorische Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten nicht revocirt werden kann, für richtig. Zunächst nämlich fällt die moralische Verbindlichkeit des Beschenkten gegen den Schenker wenigstens nicht undankbar zu sein, welche das römische Recht anerkannte, und deren Verletzung nach demselben die Revocation der Schenkung zulässig machte, bei der remuneratorischen Schenkung aus dem einfachen Grunde weg, weil durch diese der Schenker nur empfangene Wohlthaten vergütet, eine moralische Verbindlichkeit zur Dankbarkeit erfüllt, cf. l. 25, §. 11 D. de hered. pet. (5. 3), und mithin dadurch keinen Anspruch auf Dankbarkeit, oder wenigstens auf Vermeidung einer wirklichen Undankbarkeit gegen den Beschenkten erwerben kann. Die Richtigkeit des Satzes, dass remuneratorische Schenkungen wegen Undankbarkeit des Beschenkten nicht revocirt werden können, ist aber auch bestimmt anerkannt in l. 34, §. 1 D. de donation. (39. 5), wo es heisst: „Si quis aliquem a latronibus vel hostibus eripuit, et aliquid pro eo ab ipso accipiat, haec donatio irrevocabilis est.“ Eine Beschränkung dieser Bestimmung auf den besondern, im Gesetze genannten Fall, welche vom Verf., S. 206, Not. 11 in Übereinstimmung mit v. Savigny, System, IV, S. 36 f. angenommen wird, muss nach der obigen Ausführung des Grundes dieser Bestimmung als ausgeschlossen betrachtet werden. Die Schlussworte des angeführten Gesetzes „non merces eximii laboris appellanda est, quod contemplatione salutis certo modo aestimari non placuit“ enthalten keineswegs eine Motivirung jener Bestimmung, sondern nur, wie besonders aus der ursprünglichen Fassung derselben in Pauli sent. rec., V, II, §. 6 klar wird, eine Rechtfertigung der Annahme einer Schenkung im erwähnten Fall. Die Annahme, dass in dem im Gesetz behandelten Fall auch die Nothwendigkeit der Insinuation der Schenkung wegfällt, vgl. Sintenis und v. Savigny, a. d. a. O., ist durch die Veränderung ausgeschlossen, welche die ursprüngliche Fassung der betreffenden Stelle dadurch erlitten hat, dass die Worte in Pauli sent. rec., V, II, §. 6: „in infinitum donare non prohibetur“, in der l. 34, §. 1 D.

l. 1. weggelassen, und durch die Worte: „haec donatio irrevocabilis est“, ersetzt sind, vgl. Marezoll, in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc., I, S. 37. — In der Lehre von der Klagenverjährung stellt der Verf., S. 230 f., unter den übrigen Erfordernissen derselben auch folgendes auf: Die Klage müsse bereits rechtlich möglich (nata) sein, d. h. sie müsse nicht nur gegenwärtig und vollständig rechtlich begründet, sondern es müsse auch Veranlassung zu ihrer Erhebung gegeben, eine Rechtsverletzung geschehen sein. Hierin liege also zugleich der Anfangspunkt für die Verjährungsfrist. Der Hauptgrund für die Hinzunahme der Rechtsverletzung, als Voraussetzung für die Extinctivverjährung, liege in dem Begriff der Klage selbst, indem von dieser nicht eher die Rede sein könne, bis die Störung eingetreten sei. Allerdings aber komme für die concreten Fälle Alles darauf an, richtig zu erkennen, ob und wodurch die erforderliche Verletzung geschehen sei. Es kommen insbesondere, bemerkt der Verf., S. 293, Verhältnisse vor, welche ihrer Natur nach einen Zeitraum überdauern und bestehen sollen, deren einstiges Ende überhaupt auch sammt der dann dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit als beabsichtigt einem Zweifel nicht unterliege, wobei jedoch der Endpunkt nicht festgesetzt sei, dagegen aber dem Gläubiger meist völlig freistehe, denselben durch Aufrufung herbeizuführen, und damit die Solution nunmehr als nothwendig herzustellen. Für das hierher gehörige unverzinsliche Darlehn auf unbestimmte Zeit, das Commodat, das Depositum und Precarium könne unter diesen Umständen eine Verletzung des Rechts des Gläubigers nicht eintreten, bevor er nicht den Schuldner zur Erfüllung auffordere, mahne; erst wenn sie dann ausbleibe, sei die Klage begründet. Wir können dieser Ansicht nicht beitreten, glauben vielmehr annehmen zu dürfen, dass der Augenblick der Entstehung des Klagerechts den Anfangspunkt für die Verjährung der Klage bildet. Von diesem Zeitpunkt an kann nämlich die Klage geltend gemacht werden, §. 21 de verbor. oblig. (3. 16): „Omnis stipulatio aut pure, aut in diem, aut sub conditione fit. Pure, veluti: quinque aureos dare spondes? idque confestim peti potest, l. 41, §. 1 D. de verbor. oblig. (45. 1): „Quoties autem in obligationibus dies non ponitur, praesenti die pecuniam debetur“; l. 14 D. de reg. iur. (50. 17). Dieser Satz ist auf das, vom Verf. angeführte, Depositum insbesondere bezogen l. 1, §. 22 D. depos. (16. 3): „cum, qui rem deposuit, statim posse depositi actione

agere.“ Es bedarf daher auch in den vom Verf. speciell aufgeführten Fällen zur Begründung des Klagerrechts einer vorgängigen Mahnung nicht; und wenn ohne eine solche die Klage erhoben wäre, so würde die Unterlassung der Aufforderung zur Erfüllung der Obligation allerdings, wenn der Beklagte sofort dem Anspruche des Klägers zu genügen bereit wäre, und so die Anhängigmachung des Rechtsstreits als temerär darstellte, eine Condemnation des Klägers zur Erstattung der verursachten Kosten und Schäden, cf. l. 79 pr. D. de iud. (5. 1), nicht aber eine Abweisung desselben in der Hauptsache begründen können. Es ist daher auch in mehreren Gesetzen ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, dass die Klagenverjährung vom Zeitpunkt der Entstehung des Klagerrechts zu laufen anfangt, c. 3 C. de praescript. XXX vel XL annor. (7. 39): — — „Quae ergo antea non motae sunt actiones, triginta annorum iugi silentio, ex quo iure competere coeperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem“; c. 1, §. 1 C. de annali except. (7. 40): „Nemo audeat, — — — cuiuscunque personalis actionis vitam longiorem esse triginta annis interpretari; sed ex quo ab initio competit, et semel nata est — — post memoratum tempus finiri.“ — Zu den Erfordernissen der Verjährung aller der Klagen, in rem wie in personam, welche die Herausgabe einer bestimmten Sache betreffen, in deren Besitz der Verklagte ist, rechnet der Verf., S. 301—2, auch die bona fides des letztern, d. h. dasselbe Bewusstsein, beziehungsweise dieselbe Nichtkenntniß während der Dauer der Verjährungsfrist, wie bei der Ersitzung. Aber auch in dieser Beschränkung dürfte sich die bona fides als Erforderniss der Extinctivverjährung weder nach dem Wesen dieser letztern, noch nach den vom Verf. angezogenen Gesetzen, c. 5 und c. 20 X de praescript. (2. 26), rechtfertigen lassen. Die Extinctivverjährung begründet für den Verpflichteten keinen selbständigen Erwerb, sondern der Berechtigte verliert dadurch die Wirksamkeit seines Rechts gegen den Präscribenten, und dieses nicht wegen irgend einer subjectiven Überzeugung des letztern, sondern wegen seiner eignen Unthätigkeit für die Realisirung seines Klagerrechts, und der darauf beruhenden Annahme des Nichtwollens desselben. Wie unter diesen Umständen die bona oder mala fides des Präscribenten berücksichtigt werden sollte, lässt sich nicht wohl einsehen. Aber auch das c. 5 und c. 20, l. 1. rechtfertigen die Annahme des Verf. nicht; denn in beiden Gesetzen ist nur von der eigentlichen Ersitzung die Rede, und in Betreff der für diese erforderlichen bona fides die Abweichung vom römischen Recht vorgeschrieben, dass die bona fides während der ganzen Ersitzungszeit ununterbrochen vorhanden sein müsse. Nur diese Bestimmung enthalten die Worte des c. 5 cit.: „postquam se aliena noverit possidere, cum bonae fidei possessor dici non possit“,

und die des c. 20 cit.: „Definimus, ut nulla valeat absque bona fide praescriptio, tam canonica quam civilis, — unde oportet, ut qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae“, vgl. auch Kierulff, Theorie, S. 206 f. — Die Frage, welche Wirkung ein pactum de non alienando habe, wenn derjenige, welchem ein dingliches Recht an einer fremden Sache zusteht, sich die Nichtveräußerung versprechen lässt, und wenn insbesondere der Pfandgläubiger mit dem Schuldner einen solchen Vortrag eingeht, wird in der l. 7, §. 2 D. de distract. pignor. (20. 5) nach der Lesart der Florentine dahin entschieden: „Quaeritur, si pactum sit a creditore, ne liceat debitori hypothecam vendere vel pignus, quid iuris sit, et an pactio nulla sit talis, quasi contra ius sit posita, ideoque venire possit? Et certum est, nullam esse venditionem, ut pactioni stetur.“ Andere Manuscripte enthalten dagegen folgende Schlussworte: „nullam esse pactionem, ut venditioni stetur“ (vgl. v. Savigny, Geschichte d. röm. Rechts im Mitt., Bd. III, Anh. VIII, S. 633). Der Verf. nimmt S. 405—6, Not. 16, die Lesart der Florentine als die richtige an, und fasst mithin, in Übereinstimmung mit Andern, vgl. v. Vangerow, Leitf., I, S. 487, den Inhalt jener Stelle so auf: der Pfandgläubiger habe durch einen solchen Vertrag sein dingliches Recht, welches er an der Sache habe, erweitert, und eben darum könne er nicht bloß gegen den Contrahenten, sondern gegen jeden Besitzer der Sache auftreten. Er brauche also die Veräußerung nicht anzuerkennen, und es habe dies für ihn die wichtige Wirkung, dass er, sofern etwa Concurs über den neuen Eigenthümer ausbrechen sollte, die Sache von der Masse vorwegnehmen könne, und dass er sich die exceptio excussionis nicht gefallen zu lassen brauche. Wir können nur der Erklärung Puchta's, in dessen Instit., Bd. II, S. 648, e), dass die angeführte Gesetzesstelle das Gedankenloseste sei, was ein römischer Jurist geschrieben, wenn man sie nach der Florentine lese, beistimmen, und geben daher der oben angeführten Lesart anderer Manuscripte vor der der Florentine den Vorzug. Die letztere setzt nämlich ein offenes Verkennen des Unterschieds zwischen dinglichem und persönlichem Recht voraus. Das dingliche Recht ist nämlich, im Gegensatz des persönlichen, gegen Jeden wirksam, und legt Jedem die negative Verbindlichkeit auf, die Grenzen desselben durch Unterlassung der Verletzung derselben anzuerkennen. Aus diesem Grunde aber müssen die Grenzen des dinglichen Rechts durch eine Allen erkennbare, und Alle verbindende Norm festgestellt werden. Das Gesetz allein kann demnach diese Grenzen bestimmen, nicht der Vertrag, wenn gleich dadurch diesem an seiner Wirksamkeit unter den Contrahenten nichts entzogen ist, und derselbe auch nur in jener, nicht aber in dieser Beziehung für wirkungslos erklärt ist durch die nach unserer An-

nahme den richtigen Schluss des angeführten Gesetzes bildenden Worte: „*nullam esse pactionem, ut venditioni stetur.*“ — Die vom Verf. S. 412 f., der Lehre von den Sachen, als Objecten der Rechte, angewiesene Stellung im System halten wir für unrichtig gewählt. Derselbe behandelt nämlich diese Lehre in dem sogenannten Sachenrechte. Die einzelnen juristisch relevanten Eigenschaften, und die damit zusammenhängenden Eintheilungen der Rechtsobjecte sind aber für alle Rechtslehren, und nicht bloß für das sogenannte Sachenrecht von Bedeutung; und eben durch diese allgemeine Bedeutung der genannten Lehre dürfte sich die bisher übliche Behandlung derselben in dem sogenannten allgemeinen Theile des Civilrechts rechtfertigen. — Der Besitz wird von dem Verf. als ein Recht angesehen, und die Lehre davon in dem zweiten Capitel des sogenannten Sachenrechts abgehandelt. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht über die Natur des Besitzes, und der angeführten Stellung der Lehre vom Besitz im Rechtssystem, bemerkt der Verf. S. 441 — 2, Folgendes: Wer eine Sache für sich habe, schliesse Andere davon aus, und wer sie also für sich haben wolle, wolle Andere davon ausschliessen. Dadurch entstehen Beziehungen zu diesen, es seien Conflictte möglich, und um diese zu entscheiden, seien rechtliche Bestimmungen nöthig. Um nun dem Verhältniss einer Person zu einer Sache Rechtsschutz zu verleihen, setze der Staatszweck nicht voraus, dass jene ein absolutes, oder das stärkste Recht in Anspruch nehme. Denn ein Rechtsstreit sei nur zwischen bestimmten Personen, und ein Rechtsverhältniss nur zwischen diesen zu entscheiden, nicht mit absoluter Wirkung. Es genüge also, wenn der, der Rechtsschutz verlange, nur ein relatives, d. h. stärkeres Recht, als sein Gegner, für sich habe. Werde nun, um in dem Gewaltverhältniss zu Sachen gegen Willkür Schutz zu erhalten, im Sinne des Rechtszwecks gar nicht erfordert, dass der Verletzte überhaupt irgend ein Recht an jenen habe, so folge um so mehr, dass, wer sich in einem solchen Besitz befinde, den sein Gegner nur nicht als rechtswidrig schon äussern Merkmalen nach in Bezug auf sich, d. h. hier, je nach den möglichen Gestaltungen, gewaltsam, heimlich oder trotz geschehenem Widerruf einer bittweisen Vergünstigung (*vi, clam, precario*) entstanden, zu bezeichnen vermöge, in dem Streit um den Besitz Rechtsschutz erhalten müsse. Denn dem Staat genüge zur Erreichung seines Zwecks, so lange nicht wirklich im Rechte an Sachen gestritten werde, ein solcher Zustand vollkommen, l. 5 *pr. D. si ususfr. petat.* (7. 6), l. 2. *D. uti possid.* (43. 17). Daher sei denn dieser Besitz rücksichtlich seiner Möglichkeit, seiner Entstehung, und seines Verlustes an gewisse Bedingungen geknüpft, und es gebe besondere Rechtsmittel für ihn. Und sonach sei er ein Rechtsverhältniss, ein Recht, und zwar unter denen, welche sich unmittelbar auf Sachen beziehen, das nie-

drigste. Unzweifelhaft richtig ist es zwar, dass es zur Erlangung des Siegs in einem Rechtsstreit über eine Sache, keineswegs erforderlich ist, ein absolutes oder das stärkste Recht in Anspruch zu nehmen, sondern es vielmehr genügt, wenn derjenige, welcher Rechtsschutz verlangt, nur ein relatives, d. h. stärkeres Recht, als sein Gegner, für sich hat. Dass aber der Besitzer, als solcher, ein stärkeres Recht an dem von ihm besessenen Gegenstande hat, als sein nicht besitzender Gegner, ist unerwiesen. Wenn der Letztere mit einer dinglichen Klage gegen den Besitzer auftritt, ohne jedoch das von ihm in Anspruch genommene dingliche Recht erweisen zu können, so wird allerdings der Nichtbesitzer abgewiesen, und der Besitzer geschützt, aber nicht aus dem Grunde, weil letzterer ein stärkeres Recht hat, sondern weil der nichtbesitzende Kläger den von ihm geltend gemachten Anspruch auf die Verleihung der Staatshülfe gegen den Besitzer nicht hat rechtfertigen können, und daher eine durch den Staat erzwungene Veränderung des bestehenden Zustandes nicht eintreten darf. Nur davon handelt die vom Verf. angeführte l. 5 *pr. D. si ususfruct. petat.* (7. 6). Wenn aber der Besitzer, als solcher, gegen den Nichtbesitzer klagend auftritt, so ist durchaus kein Grund vorhanden, den Sieg des erstern einem demselben zustehenden stärkern Recht zuzuschreiben. Die Sache verhält sich vielmehr so: Die blosse Detention, oder die physische Möglichkeit, auf eine Sache unbeschränkt einwirken, Andere aber von solcher Einwirkung ausschliessen zu können, ist unbezweifelt ein reines Factum. Tritt nun zu jenem körperlichen Verhältniss zu einer Sache der subjective Wille, diese Sache für sich zu haben (*animus rem sibi habendi*), so kann dieser Wille an der rein factischen Natur des Besitzes aus dem einfachen Grunde nichts ändern, weil der subjective Wille nur in seiner Conformität mit dem objectiven, dem Gesetz, Recht im subjectiven Sinn wird, hier aber, wo vom Besitz, *als solchem*, die Rede ist, eben das Entferntsein einer solchen Conformität vorausgesetzt wird. Auch der juristische Besitz ist mithin ein reines Factum, und als solches Voraussetzung mancher rechtlicher Verhältnisse, und, worauf es hier namentlich ankommt, der Anwendung der possessorischen Interdicte. Für die Unterdrückung der Eigenmacht war im römischen Recht durch verschiedene Rechtsmittel gesorgt. Die Verschiedenheit derselben war durch die Verschiedenheit der Richtung der Eigenmacht begründet. Die Richtung der Eigenmacht gegen den Besitzer, als solchen, insbesondere veranlasste die Einführung der sogenannten possessorischen Interdicte. Dieselben erscheinen demnach als persönliche Klagen *ex delicto*, dienen zunächst zur Unterdrückung der Eigenmacht in der angegebenen Richtung, und begründen nur folgerweise einen Schutz des Besitzes, als solchen. Auf diesen praktischen Erfolg der Interdicte ist die vom

Verf. angezogene I. 2 D. *uti possid.* (43. 17) zu beziehen. Der Besitz ist demnach nur eine Voraussetzung, nicht aber der Grund, der possessorisches Interdict. Aus den bisher angegebenen Gründen, an deren weiterer Ausführung uns die Grenzen einer Literaturzeitung hindern, können wir weder die Ansicht des Verf., dass der Besitz ein Recht sei, noch die darauf begründete, der Lehre vom Besitz in dem vorliegenden System angewiesene Stellung als die richtige anerkennen. — Der Verf. fordert S. 468, zur Begründung der *interdicta retinendae possessionis*, dass der Beklagte in irgend einer Art den Besitz des Klägers gestört, oder beanruhigt haben müsse, jedoch so, dass darin ein Bestreiten und eine Anmassung desselben für sich liege, I. 1, §. 1 D. *ultrubi* (43. 31), I. 11 D. *de vi* (43. 16), I. 3, §. 2 — §. 4 D. *uti possid.* (43. 17), I. 52, §. 1 D. *de acquir. vel amit. poss.* (41. 2), ohne dass jedoch der Besitz des Klägers dadurch etwa aufgehoben sein dürfe. Wir können es nicht begründet finden, dass zur Durchführung eines *interdictum retinendae possessionis* gegen den Beklagten nicht bloß eine Besitzstörung, sondern auch noch eine Besitzanmassung, des letztern erforderlich ist. Die vom Verf. für die Nothwendigkeit der Besitzanmassung von Seiten des Beklagten angeführten Gesetze reden auch sämtlich nur von einer Besitzstörung, und insbesondere sagt die I. 11 D. *de vi* (43. 16): „*Vim facit, qui non sinit, possidentem eo, quod possidebit, uti arbitrio suo: sive in serendo, sive fodiendo, sive arando, sive quid aedificando, sive quid omnino faciendo, per quod liberam possessionem adversarii non relinquit.*“ Dagegen ist allerdings zur Begründung der *interdicta retinendae possessionis* eine wahre Besitzstörung erforderlich, d. h. es muss durch die unerlaubte Handlung, aus welcher für den Besitzer das Recht zur Anstellung jener Interdicten hervorgehen soll, nicht etwa bloß die Person des Besitzers verletzt, sondern das Verhältniss, in welchem der Besitzer zu dem Object seines Besitzes sich befindet, die Möglichkeit, beliebig auf dasselbe einwirken, und Andere von solcher Einwirkung darauf ausschliessen zu können, gestört sein. — Das sogenannte *possessorium ordinarium* unterscheidet sich nach der Annahme des Verf. S. 471, von den römischen *interdicta retinendae possessionis* dadurch, dass diese auf dem Vorhandensein eines juristischen, gegenwärtigen, und, wenigstens im Verhältniss zum Gegner, fehlerfreien Besitzes beruhen, während jenes als dasjenige Rechtsmittel erscheine, kraft dessen der ältere und rechtmässiger Besitz (*possessio titulata*) geschützt werde. Wir können dieser Ansicht über das Verhältniss des *possessorium ordinarium* zu den römischen *interdicta retinendae possessionis* nicht beitreten. Das *possessorium ordinarium* ist vielmehr das reine römische *interdictum uti possidetis*,

dem jener Namen nur im Gegensatz zu dem allerdings im deutschen Recht neu entstandenen *possessorium summum* beigelegt wurde. Das *possessorium ordinarium* oder *interdictum uti possidetis*, erfordert auch jetzt noch nur gegenwärtigen und fehlerfreien Besitz, d. h. der Besitz muss durch die Handlung, die zur Klage Veranlassung gibt, nur gestört, nicht aber aufgehoben, und die sogenannten *vitia possessionis* müssen entfernt sein. Auf Alter und Titel des Besitzes dagegen kommt an sich nichts an. Nur dann, wenn sowohl der Kläger, als der Beklagte, so viele Besitzhandlungen für sich anführen und beweisen kann, dass es wahrhaft zweifelhaft wird, wer von ihnen im gegenwärtigen und fehlerfreien Besitze sei, und nur Vermuthungen darüber entscheiden können, wird für den ältern und titulirten Besitz gesprochen, indem angenommen wird, dass die Handlungen dessen, der nur einen nicht titulirten oder jüngern Besitz nachweisen kann, unerlaubte Eingriffe in den titulirten oder früher erworbenen, und bis jetzt fortgesetzten Besitz seien. Eben dieses Verhältniss ist es, welches das c. 9 X. *de probat.* (2. 19) geregelt hat. Diese Stelle nämlich setzt das *interdictum uti possidetis* als geltendes Rechtsmittel voraus, und prüft nun nach dessen Erfordernissen den in dem dort vorliegenden Fall geführten Beweis, wie sich auch schon aus der Stellung des Gesetzes im tit. *de probationibus* ergibt. In dem in dieser Stelle behandelten Fall hatte jede Partei durch Zeugen bewiesen, dass sie in einer Reihe von Jahren Besitzhandlungen ausgeübt habe, so dass es zweifelhaft wurde, wer im gegenwärtigen fehlerfreien Besitze sei. Da nun aber die eine Partei nachgewiesen hatte, dass sie zehn Jahre vor der andern die Besitzhandlungen ausgeübt habe, und ausserdem noch sich im Besitz eines Rechtstitels, welcher der andern fehlte, befände, so entschied der Papst Innocenz III, den obigen Grundsätzen gemäss, also präsumierend, dass der jüngere und nicht titulirte Besitz eine *possessio vitiosa* sei, für diejenige Partei, die den ältern und titulirten Besitz nachgewiesen hatte. — In der Lehre von der Ersitzung des Eigenthums bemerkt der Verf. S. 505 — 6. über den *ustus titulus*: derselbe müsse auch ein *verus* sein, im Gegensatz zum *putativus*, d. h. in der Wirklichkeit vorhanden, und es dürfe kein Irrthum in Ansehung der Identität der Sache vorwalten, worauf sich der Titel beziehe. Das leide jedoch einige nähere Bestimmung dahin: 1) sei zwar der *titulus* ein *verus*, aber nicht *ustus*, so hindere das die Ersitzung dann nicht, wenn dabei auf Seiten des Erwerbers ein entschuldbarer Irrthum unterliefe; 2) wenn der Besitzer über den wahren Titel irre, der wirklich vorhanden sei, so schade das ebenso wenig, als wenn zwar das juristisch Wesentliche für die Existenz des Titels fehle, aber doch das äussere ihn sonst vermittelnde Ereigniss wirklich sich zugetragen habe, und sich der Besitzer darüber im guten Glauben befände, oder wenn zwar jenes lediglich in der Vorstellung beruhe, der Irrthum jedoch als auf ein *factum alienum* bezüglich entschuldbar erscheine.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 238.

5. October 1846.

## Jurisprudenz.

Das praktische gemeine Civilrecht. Von Dr. Karl Friedrich Ferdinand Sintenis.

(Schluss aus Nr. 237.)

Es ist allerdings richtig, das der *titulus putativus* in der Regel als Grundlage der zur Usucapion erforderlichen *bona fides* nicht hinreicht; den davon anerkannten Ausnahmen und dem richterlichen Ermessen bei der Beurtheilung derselben sind aber vom Verf. zu enge Grenzen angewiesen, als dass wir den von ihm darüber aufgestellten Sätzen beitreten könnten. Es ist vielmehr im römischen Recht deutlich der Satz ausgesprochen, dass der *titulus putativus* in allen denjenigen Fällen genüge, in welchen der demselben zum Grunde liegende Irrthum ein entschuldbarer ist, l. 11 D. *pro emtore* (41. 4): „*Quod vulgo traditum est, cum, qui existimat, se quid emisse, nec emerit, non posse pro emtore usucapere, hactenus verum esse ait, si nullam iustam causam eius erroris emtor habeat*“: l. 5, §. 1 D. *pro suo* (41. 10). — Über die zum Schutz der *quasi iuris possessio* der Servituten vom römischen Recht eingeführten possessoriischen Rechtsmittel lehrt der Verf., S. 593 f.: Die persönlichen Servituten erfordern zum Quasibesitz die Detention des Gegenstandes, woran sie bestehen, selbst; mithin sei die Störung jener effectiv dieselbe, wie beim wahren Besitz. Deshalb finden die gewöhnlichen Interdicte (aber als *utilia*) zum Schutze jener statt, l. 4 D. *uti possid.* (43. 17). Was die Prädialservituten anlangt, so gebe es für eine Anzahl derer *praediorum rusticorum* besondere Interdicte mit eigenthümlicher Benennung, nämlich: *interd. de itinere actuque privato, de aqua quotidiana et aestiva, de rivis reficiendis, de fonte und de fonte reficiendo purgando, und de reficienda cloaca*. Auf die übrigen Prädialservituten habe das römische Recht den Schutz des Quasibesitzes durch Interdicte nicht angewendet. Warum dies in Betreff der übrigen *servitutes praediorum rusticorum* nicht geschehen sei, das lasse sich nur durch die, aber freilich sichere, Vermuthung beantworten, dass diese seltener vorgekommen sein möchten, und das Bedürfniss eines Besitzschutzes bei ihnen überhaupt weniger dringend und fühlbar gewesen sei, als bei den aufgezählten, welche die wichtigsten seien. Für die *servitutes praediorum urbanorum* aber beantworte sich jene Frage dahin, dass zum Schutz des Quasibesitzes andere Mittel vorhanden, und wenigstens das *interdictum uti pos-*

*sidetis* oder nur ein Analogon davon entbehrlich gewesen sei. Wir glauben dagegen, annehmen zu dürfen, dass der zunächst für die wichtigsten Prädialservituten eingeführte possessoriische Schutz später auf alle Prädialservituten ausgedehnt, und für diejenigen derselben, für welche nicht schon besondere possessoriische Rechtsmittel bestanden, das *interdictum uti possidetis* angewandt worden ist. Diese Ansicht wird ausdrücklich bestätigt durch l. 20 D. *de servit.* (8. 1) und l. 8, §. 5 D. *si serv. vind.* (8. 5). Dagegen spricht auch weder die vom Verf. a. a. O., Not. 46, für seine Ansicht angeführte l. 5, §. 10 D. *de operis novi nunc.* (39. 1), in den Worten: „*At si in suo quid faciat, tunc novi operis nunciatio erit necessaria*“, indem hier die *operis novi nunciatio* nur im Gegensatz zu der vorher erwähnten Selbstvertheidigung gegen Störung auf dem eignen Grund und Boden, nicht aber in der Weise, dass alle andern Rechtsmittel, *interdictum uti possidetis, actio confessoria*, u. s. w., dadurch ausgeschlossen wären, für *nothwendig* erklärt wird; noch die vom Verf. ebenfalls angeführte l. 3, §. 5 D. *uti possid.* (43. 17): „*Item videamus, si proiecio supra vicini solum non iure haberi dicatur, an interdictum uti possidetis sit utile alteri adversus alterum. Et est apud Cassium relatum, utriusque esse inutile, quia alter solum possidet, alter cum aedibus superficium*“, da in diesem Gesetz das *interdictum uti possidetis* nicht aus dem Grunde, weil es bei Servituten keine Anwendung leide, sondern nur deshalb, weil hier ein *Besitzstreit* nicht vorliegt („*quia alter solum possidet, alter cum aedibus superficium*“), vielmehr das *Recht* selbst den Gegenstand des Streits bildet („*non iure haberi dicatur*“), ausgeschlossen ist. — Bei der Darstellung der erlöschenden Verjährung der Servituten, S. 599 f., handelt der Verf. insbesondere von der Verschiedenheit der *servitutes praediorum urbanorum* von den übrigen Servituten, welche dadurch begründet sei, dass nur bei jenen, nicht aber bei diesen, die *usucapio libertatis* erforderlich sei. Zur Ersetzung der Freiheit sei aber, abgesehen von dem nöthigen Zeitablauf, erforderlich, dass ein *in contrarium factum* von Seiten des Eigenthümers des dienenden Grundstücks vorliege, dass der dadurch herbeigeführte Zustand nicht auf solche Weise begonnen sei, die den Besitz zu einem fehlerhaften mache, und dass, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, der Eigenthümer des dienenden Grundstücks sich im guten Glauben befunden habe. Die unrichtige Auffassung der so-



genannten *usucapio libertatis*, der man häufig, und so auch hier, begegnet, veranlasst uns, die Bedeutung derselben näher zu erörtern. Diejenigen, welche die Bedeutung, die der Verf. der *usucapio libertatis* beilegt, als die richtige anerkennen, vgl. v. Vangerow, Leif., I, S. 724—25, behaupten, die *usucapio libertatis* charakterisire sich als *erwerbende* Verjährung des Stück Eigenthums, welches durch die Servitut von dem Complex der Eigenthumsrechte losgerissen gewesen sei, wobei leicht ersichtlich der bei *servitutes urbanae* überhaupt herrschende Gesichtspunkt vorgewaltet habe, dass die Rückkehr zur natürlichen Freiheit sich wieder als neue Servitut herausstelle. Hiergegen bemerken wir Folgendes: Das Eigenthum ist das absolute und unbeschränkte Recht an einer Sache, welches durch das Bestehen einer Servitut nur in seiner Wirksamkeit gehemmt wird. Die Servitut, als ein das Eigenthum in seiner Wirksamkeit hemmendes Recht kann im Eigenthum selbst nicht enthalten sein, und daher auch durch die Constituirung einer Servitut an einer Sache kein Theil des Eigenthums, kein Stück Eigenthum, aus dem Complex der Eigenthumsrechte an derselben losgerissen werden. Durch den Wegfall einer Servitut kann daher auch der Eigenthümer der dienenden Sache nichts *erwerben*; jener Wegfall hat vielmehr nur den Einfluss, dass eine bisher bestehende Hemmung seines absoluten Rechts entfernt wird. Ebenso wenig kann durch die Constituirung einer Servitut das Eigenthum am herrschenden Grundstück *erweitert* werden, weil dasselbe seiner absoluten Natur wegen keiner Erweiterung fähig ist. Es ist daher durchaus verfehlt, die Rückkehr des Eigenthums zur natürlichen Freiheit als die Constituirung einer neuen Servitut, die *usucapio libertatis* als die Ersitzung einer solchen zu betrachten. Ein indirecter Grund gegen die Richtigkeit einer solchen Annahme liegt ausserdem in l. 4, §. 29 D. *de usurp.* (41. 3), indem hierin von der *lex Scribonia* gesagt wird, dass sie die *usucapio servitutum* allgemein, nicht aber die *usucapio libertatis*, aufgehoben habe. Die „*usucapio libertatis*“ oder „Ersitzung der Freiheit des Eigenthums“ ist vielmehr, da von dem Eigenthümer, als absolut Berechtigtem, an dem Object seines Eigenthums nichts weiter ersessen werden kann, nur ein bildlicher Ausdruck, dessen wahre Bedeutung folgende ist: Bei den Personalservituten und den *servitutes praediorum rusticorum*, d. h. denjenigen Realservituten, welche als *servitutes faciendi* erscheinen, besteht die Ausübung des Rechts in einzelnen Handlungen, mit deren Unterlassung der *non usus*, dessen Dauer während eines bestimmten Zeitraums den Verlust des Rechts herbeiführt, seinen Anfang nimmt. Bei den *servitutes praediorum urbanorum* dagegen, d. h. denjenigen Realservituten, welche als *servitutes habendi* und *prohibendi* erscheinen, besteht die Ausübung des Rechts in der Fortdauer eines gewissen Zustandes, auf dessen Erhaltung die

Servitut ein Recht gibt, und der *non usus*, dessen Fortsetzung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Verlust der Servitut bewirkt, kann hier demnach erst dann beginnen, wenn jener Zustand durch ein *in contrarium factum* aufgehoben ist. Den in dieser Weise durch *non usus* entstandenen Verlust der Servitut nennt das römische Recht „*usucapio libertatis*“, obschon darin nur ein in seinem Anfangspunkt wegen der Natur dieser Servituten abweichend normirter *non usus* enthalten ist. Dabei versteht es sich von selbst, dass jenes *in contrarium factum* nicht vertrags- oder bittweise entstanden sein darf, weil darin eine die Verjährung hindernde Anerkennung des Rechts von Seiten des Eigenthümers des dienenden Grundstücks enthalten sein würde, cf. l. 32 *pr. D. de serv. praed. urban.* (8. 2), l. 17 *D. comm. praed.* (8. 4). Aus der bisherigen Darstellung erklären sich auch die Worte Justinian's in c. 13 C. *de servit.* (3. 34): „*ut omnes servitutes non utendo amittantur.*“ — Der vom Verf. in der Lehre vom Zusammentreffen verschiedener Pfandgläubiger, S. 654 u. 56 ausgesprochenen Ansicht, dass der Vorzug des *pignus publicum* auf die gesetzlichen Pfandrechte keinen Einfluss äussere, können wir aus dem Grunde nicht beistimmen, weil nach dieser Annahme in dem Fall, wenn das der Zeit nach erste Pfandrecht ein *pignus conventionale privatum*, das zweite ein *pignus legale*, und das dritte ein *pignus conventionale publicum* wäre, entweder ein *circulus inextricabilis* entstehen, oder, wie der Verf. will, das *pignus conventionale privatum* auch dem der Zeit nach jüngern *pignus legale* nachstehen würde, c. 11 C. *qui potior. in pignor.* (20. 4) aber weder zu einer solchen Abweichung von dem regelmässigen Vorzug des Alters Veranlassung gibt, noch einen Grund enthält, durch welchen die Verbindung des Vorzugs des *pignus publicum* mit einem schon entstandenen Pfandrecht überhaupt, und dem *pignus legale* insbesondere, als ausgeschlossen betrachtet werden könnte. Kann aber dem *pignus legale* die Eigenschaft eines *pignus publicum* beigelegt werden, so ist nicht einzusehen, warum nicht in dem Fall, wenn dieses nicht geschehen, dasselbe mithin ein *pignus legale privatum* geblieben ist, der Vorzug des *pignus publicum* dagegen wirksam sein sollte.

Kiel.

Dr. A. C. J. Schmid.

## G e s c h i c h t e.

Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter, herausgegeben von *Gustav Adolf Stenzel*. Breslau, Max & Comp. 1845. 4. 4 Thlr. 15 Ngr.

Die Geschichte des Bisthums Breslau erhält in diesem Urkunden-Schatze, zum erstenmale eine dem heutigen Standpunkte der historischen Wissenschaft entspre-



ehende Grundlage, die ihr um so mehr nothwendig war, je bedeutsamer und wichtiger die Stellung ist, die diese Kirche und ihre Vertreter nicht bloß für die Specialgeschichte Schlesiens sondern überhaupt für die Entwicklung der deutschslavischen Lande im Mittelalter einnehmen. Allerdings wird es nun eher möglich sein, auf die hier gegebenen Vorarbeiten gestützt, eine umfassendere Darstellung der Geschichte dieses Bisthums oder einzelner besonders merkwürdiger Momente desselben zu geben, als dies früher der Fall war, wo namentlich für die ersten Anfänge ausser den wenigen Andeutungen, die in Thietmar von Merseburg und einigen unbedeutenden polnischen Historikern zerstreut sich finden, so gut wie gar kein Material zur Bearbeitung vorlag. Erst aus dem 15. Jahrh. bot der bekannte Dlugos wider etwas mehr Stoff, der jedoch ohne Kritik zusammengerafft, und nur mit der höchsten Vorsicht zu benutzen war, was freilich die meisten Darsteller der ältern Kirchengeschichte Schlesiens nicht beachtet haben. Man kann es ihnen freilich nicht sehr verargen, dass sie ausserdem auf das allerdürftigste und trockenste Material beschränkt, aus der einzigen reichlich fliessenden Quelle so lange und so viel schöpften, als es nur immer gehen wollte, ohne sich viel auf nähere Untersuchung ihres Gehalts einzulassen. Daher finden sich bei allen dieselben Lücken, dieselben Unsicherheiten und dieselben Irrthümer auf gleiche Weise wieder, und der Wissenschaft ist durch sie nicht die geringste Bereicherung angediehen. Es ist dies freilich eine Erscheinung, die auch anderwärts, wohin wir nur auf dem weitläufigen Gebiete der Geschichte den Blick richten, uns entgegentritt. Unserer Zeit scheint es ja aber recht eigentlich aufbewahrt, mit Hilfe der erst geschaffenen historischen Kritik gegen diesen Schlandrian zu Felde zu ziehen und so die Fundamente für eine richtigere und gründlichere Auffassung der Geschichte nach Hinwegräumung des alten Wusts zu legen. Die meisten wirklichen Verdienste noch haben sich einige Werke erworben, die ihrer eigentlichen Tendenz nach nur in geringem Maasse und nebenbei auf die Geschichte des Bisthums Breslau Rücksicht nehmen konnten, wie z. B. die Geschichte Schlesiens von Anders, die Geschichte der Stadt Breslau von Klose und mehre andere, die der Verf. S. XII der Einleitung ehrenvoll erwähnt; sie haben unter dem von ihnen mitgetheilten urkundlichen Material, welches sich natürlich zunächst auf ihren Gegenstand bezieht, auch vieles zu Tage gefördert, wodurch die Kirchengeschichte Schlesiens namentlich die Geschichte des Breslauer Bisthums bei weitem besser beleuchtet wird, als es trotz der mancherlei speciellen Behandlungen derselben früher der Fall war.

Das vorliegende Werk bietet für diesen Gegenstand zum erstenmale ein in sich zusammenhängendes Ganze, das die Resultate der früher in diesem Fache begon-

nenen Arbeiten mit einer weit überwiegenderen Masse auf ganz selbständiger und neuer Bahn vom Verf. gewonnener Ergebnisse aufs brauchbarste und anerkennungswertheste vereinigt, wie wir es auch in seinen übrigen längst allgemein anerkannten Leistungen auf dem Gebiete der allgemeinen und speciellen deutschen Geschichte genugsam finden. Den Hauptgesichtspunkt, der die Auswahl und Composition des hier gegebenen Materials leitete, gibt der Verf. S. III d. Einleit. selbst an: es sei ihm vor allem darum zu thun gewesen, das Verhältniss der Kirche Schlesiens zum Staate oder doch zum äussern Leben mit Ausscheidung, so weit es anging, alles die innere Einrichtung der Kirche selbst Betreffenden durch das herbeigeschaffte urkundliche Material zu erläutern.

Der bei weitem grösste Theil der hier mitgetheilten Documente ist, wie schon erwähnt, hier zum ersten Male aus seiner Verborgenheit hervorgezogen, und zwar ersehen wir aus den Angaben des Herausgebers (S. VI u. s. w. der Einleitung), dass er die meisten, wenn auch nicht wichtigsten und interessantesten Stücke den Originalien des Archivs des Breslauer Domcapitels entnommen hat, das im 17. Jahrh. durch den Domherrn Bergh seine noch jetzt bestehende Ordnung erhielt. Einige wenige Nummern, ebenfalls lauter Originale, bot das schlesische Provinzialarchiv und das Archiv der Stadt Breslau dar.

Nicht wenige Urkunden sind ferner aus dem Hauptcopialbuche des Domcapitels entlehnt, das seiner jetzigen Beschaffenheit nach zwischen 1456 u. 1486 angelegt ist, doch laufen noch viele Blätter eines ältern Copialbuches aus dem 14. Jahrh. mitunter, sowie mehre neuere Urkunden später nachgetragen sind. Der Herausgeber glaubte sich dieses Copialbuches als einer ganz zuverlässigen Quelle vieler sonst unbekanntem Thatsachen ohne Rückhalt bedienen zu dürfen, da eine sehr sorgfältige Vergleichung der noch vorhandenen Originale des Domarchivs mit den Abschriften in diesem Buche, das unter dem Namen des schwarzen Buchs schon anderwärts, namentlich aus der ebenfalls von Hrn. Stenzel herausgegebenen Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte u. s. w. in Schlesien, als eine reiche Fundgrube historischen Materials bekannt worden war, überall die genaueste Übereinstimmung mit denselben ergeben hat. — Einen Haupttheil endlich des vorliegenden Werks, der geschichtlichen Bedeutung nach bei weitem der wichtigste und interessanteste, hat man einem neulichen glücklichen Funde zu verdanken, von dem der geehrte Herausgeber schon anderwärts in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bericht abgestattet hat. Unter der Aufschrift nämlich *Acta Thomae II episcopi Wratislaviensis contra Boleslaum Cracoviensem qui bona ecclesiae vastaverat* hat sich eine Handschrift des 14. Jahrh. auf Papier in Folio gefunden, die den denkwürdigen Streit des Bi-

schofs Thomas II. v. Breslau mit Herzog Heinrich IV. von Breslau zu ihrem Hauptgegenstande hat, keineswegs die Zwistigkeiten zwischen Thomas und Boleslaus wie man nach dem Titel vermuthen sollte, der freilich, wie sich deutlich ergibt, erst im 16. Jahrh. hinzugesetzt worden ist. Für jenen Gegenstand aber, auf dessen grosse und umfassende Bedeutung wir noch weiter unten zurückkommen werden, findet sich hier das vollständigste urkundliche Material, in Beglaubigungs-Schreiben, Citationen, Edicten, Verordnungen, Appellationen, Defensionsschriften aller Art und nach den verschiedensten Seiten hin, die von dem Bischöfe ausgingen, vorzüglich an Heinrich IV. selbst, an den König von Böhmen, an polnische Bischöfe, besonders an den Metropolit, den Erzbischof v. Gnesen, mehre Kardinäle und die damals regierenden Päpste, wiederum Antwortschreiben aller dieser Personen an den Bischof, die alle in Bezug auf diesen Streit stehen, der auf diese Art zu einer die ganze Zeit bewegenden grossen und allgemeinen Angelegenheit der damaligen Kirche geworden ist. Mit dem System, das der Herausgeber bei dem Abdrucke der einzelnen Stücke dieser Sammlung angewendet hat, wird sich jedermann einverstanden erklären; es ist die rechte Mitte gehalten zwischen einem allzu subtilen und peniblen Anschliessen an die Originale mit allen ihren Eigenthümlichkeiten und Fehlern in Orthographie und Interpunction, was den Leser, dem ja das Verständniss und nicht die individuelle Form des vorliegenden Documents die Hauptsache ist, nur allzu oft in neuern Urkundensammlungen stört, und einer vollkommenen Modernisirung, bei der wir uns gar zu sehr der Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit der Herausgeber oder richtiger Bearbeiter auf Gnade und Ungnade ergeben müssen, weil jeder Massstab für kritische Prüfung fehlt, der bei der hier befolgten Weise recht wohl und eben so gut wie bei jener Art, die einen Nachstich oder Abklatsch der Originale zu geben, sich, wenn gleich vergebens, bemüht, aufgefunden werden kann, wenn man nur überhaupt ihn zu finden versteht.

Auch sonst ist für das möglichst genaue Verständniss der Documente durch Anmerkungen und Notizen aller Art, die der Herausgeber seinem eigentlichen Texte angefügt hat, hinreichend gesorgt, und die Tendenz des Werkes, die derselbe S. VI der Vorrede ausspricht, nicht nur dem eigentlichen Gelehrten, sondern auch dem wissenschaftlich gebildeten Freund der Ge-

schichte überhaupt nützlich und verständlich zu sein, tritt überall sichtbar vor die Augen.

Von besonders praktischer Bedeutung aber ist die Einleitung, die in ansehnlichem Umfange von S. XI—CII sich erstreckt. Sie erfüllt die Aufgabe vollkommen, die sie sich stellt: nicht sowol eine vollständige und kritische Geschichte des Bisthums Breslau zu geben, als vielmehr den innern und äussern Zusammenhang der einzelnen mitgetheilten Urkunden nachzuweisen und durch anderweitige theils urkundliche, theils sonst brauchbare und zuverlässige historische Angaben in ein klareres Licht zu setzen, um dadurch den Gewinn, den die Geschichte im Allgemeinen aus dieser vorliegenden Arbeit ziehen kann, die wirkliche Bereicherung und Erweiterung, die der Wissenschaft dadurch zugewachsen ist, in möglichst scharfen und bestimmten Umrissen vor die Augen zu stellen. Es ist dies Verfahren nicht genug empfehlenswerth für dergleichen Unternehmen, wie das vorliegende; namentlich dürfte es kaum eine bessere Methode geben, Lust und Liebe zu wirklichem, gründlichem Studium der Geschichtswissenschaft zu erwecken, als diese, während die gewöhnlichen Urkundensammlungen in ihrer Abgeschlossenheit und Vereinzelung des mitgetheilten Stoffes, der ja in lauter Stückwerken besteht, ohne den leitenden Faden nachzuweisen, der diese *disiecta membra* zu einem bedeutenden Ganzen verbindet, eher davon abschrecken könnten.

Die Sammlung wird durch eine Urkunde von 1226 eröffnet und schliesst mit einer aus dem Jahre 1524. Die beinahe 300 Jahre, die dazwischen liegen, sind durch 316 Nummern vertreten, die natürlich höchst ungleich auf die einzelnen Jahre vertheilt, doch im Ganzen den Entwicklungsgang der Geschichte der schlesischen Kirche eben in diesen ihren Verhältnissen zu dem Staat und dem äussern Leben übersehen lassen. Da es hier nicht statthaft sein dürfte, auch nur andeutungsweise auf das Einzelne derselben, so interessant es auch sein mag, einzugehen, so wollen wir uns, hauptsächlich die erwähnte historische Einleitung im Auge behaltend, begnügen, auf einige Hauptmomente, die auch für die ganze deutsche Geschichte von besonderer Wichtigkeit sind, hinzuweisen und das übrige bei Seite liegen lassen.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 239.

6. October 1846.

## G e s c h i c h t e .

Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter, herausgegeben von *Gustav Adolf Stenzel*.

(Schluss aus Nr. 238.)

Gleich die erste der hier mitgetheilten Urkunden ist in dieser Hinsicht eine der beachtenswerthesten; sie führt uns nämlich mitten in die Kämpfe hinein, die damals die geistliche Gewalt Schlesiens der weltlichen, den Herzögen feindlich gegenüber gestellt hatten. Es handelte sich in diesen Streitigkeiten allerdings um sehr materielle Interessen, hinter denen sich aber doch auch die tiefer eingreifenden Gegensätze zwischen Kirche und Staat, die die damalige Welt bewegten, nicht verbergen konnten, zunächst um den Zehent, den die Bischöfe in einer ganz unmässigen Ausdehnung ganz im Widerspruch mit den eigentlichen Landesgewohnheiten und dem Usus der benachbarten Länder in Anspruch nahmen. Darüber entbrannte zwischen Bischof Laureptius und Herzog Heinrich I. ein so heftiger Streit, dass der Herzog, als gehorsamer Sohn der Kirche, sich an Papst Honorius III., um Fällung eines Richterspruchs wandte. Der aber übertrug dies Geschäft den Äbten von St.-Georg in Naumburg, Buchau und dem Dechanten des Hochstifts Meissen. Die Frucht ihrer Bemühungen liegt uns in der ersten Urkunde vor. Im Ganzen wurde dem Bischof vieles zugestanden, was er bis dahin nur usurpirt hatte, doch musste er sich wenigstens zu einer einschränkenden Bedingung, die für die ganze Entwicklung Schlesiens von der höchsten Bedeutung ist, verstehen. In den Neubruchländereien in Niederschlesien nämlich, die gerade damals von einem immer reichlicher fließenden Strome deutscher Colonisten besetzt zu werden begannen, sollte er gar keinen Naturalzehnt erheben, sondern sich mit Geldentschädigung einer Viertelmark von jeder Hufe begnügen. Hatten früher die strengen bischöflichen Zehntforderungen die Colonisation theilweise sehr gestört, worüber sich auch Herzog Heinrich bei Papst Honorius bitter beschwert, so datirt sich von diesem Vertrage an eine neue Ära derselben, die bald zur vollständigen Germanisirung wenigstens Niederschlesiens führte, trotz des Widerstrebens der Bischöfe, denen, wie sich deutlich ergibt, die Hereinziehung des deutschen Elementes stets und nicht bloß aus pecuniä-

ren Rücksichten unangenehm war, eine Erscheinung, die an mehreren Stellen der erwähnten historischen Einleitung durch interessante, vom Herausgeber angeführte Thatsachen ihr wahres Licht erhält. Geduldige polnische Unterthanen, die, wie sie die reichlichsten Zehnten gaben, auch sonst sich der Kirche schmiegt und fügten, mussten ihr natürlich angenehmer sein, als freie, deutsche Ansiedler, die sich weder weltliches noch geistliches Joch ohne Murren und Widerstand auflegen liessen.

Eine willkommene Übersicht über das, was bis dahin die breslauer Bischöfe theils durch die Mildthätigkeit und fromme Gesinnung der Herzöge, theils auch des Adels, der ihnen übrigens im Allgemeinen aus ganz natürlichen Gründen mistrauisch, mitunter auch offenbar feindselig gegenüberstand, erworben hatten, gibt Nr. V, eine Bestätigungsbulle des Papstes Innocenz IV. vom 9. Aug. 1245. Obgleich die hier aufgezählten Besitzungen schon ziemlich ansehnlich sind, mehr als 150 Ortschaften im eigentlichen Schlesien und 67 im Neisseschen, die jedenfalls nach des Herausgebers Meinung, S. XXXII der Einleitung, den Bischöfen zugehörten, so findet sich hier doch noch keine Spur von den grossen Ansprüchen, die von den spätern Bischöfen mit mehr oder weniger Glück geltend gemacht wurden. — Für die eben erwähnte Stellung der Bischöfe, einmal gegenüber dem Adel und andererseits zu den Herzögen, ist in Nr. IX vom J. 1250 uns ein höchst interessantes Document aufbewahrt. Bischof Thomas I. nämlich hatte über ganz Schlesien wegen Beeinträchtigung der kirchlichen Güter und Besitzungen durch Adel und Ritterschaft das Interdict ausgesprochen, das er auf Ansuchen des Herzogs für die unmittelbaren Besitzungen desselben zurücknimmt, wie uns die Urkunde sagt, freilich nicht, ohne durch einige Begünstigungen und Schenkungen dafür belohnt zu werden. Überhaupt ist für die ganze schlesische Geschichte im Allgemeinen als Hauptmoment festzuhalten, dass die fürstliche Gewalt, die anfangs, wie in den übrigen polnischen Landen, durch den übermächtigen Adel nur eine nominelle war, im Laufe der Zeit auf doppelte Weise, trotz der Theilungen und Zersplitterungen des Landes, verstärkt ist, einmal durch Heranziehen einer deutschen freien Bevölkerung, die dem polnischen Adel und seinen Begriffen von Staat und bürgerlicher Freiheit von Natur gegenüberstand, und denn durch An-

lehnen an die Kirche und Begünstigung derselben nach der Weise der Zeit, durch Beschaffung einer unabhängigen und starken politischen Stellung. Hier und da führten freilich übermässige Zugeständnisse in die geistliche Gewalt und in Folge derselben immer mehr gesteigerte Ansprüche derselben einen momentanen Bruch herbei, der jedoch, mag er für den Augenblick noch so gefährlich, ja beinahe unheilbar erscheinen, bald wieder durch verständige Nachgiebigkeiten von beiden Seiten ins Gleiche gebracht wird, und dann schreitet der Gang der Dinge wieder ruhig auf dem naturgemässen Wege fort, auf dem allein es möglich geworden ist, dass sich hier Staatsbildungen, beinahe ganz nach deutscher, oder richtiger, allgemein abendländisch-germanischer Art, entwickelt haben, während doch ursprünglich genau dieselben Elemente vorlagen, die im eigentlichen Polen so ganz abweichende und eigenenthümliche Staatserscheinungen erzeugt haben. — Zeugnisse für diese Ansicht bietet die Geschichte aller der vielfachen Reibungen und Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Herzögen, deren unsere vorliegenden Urkunden Erwähnung thun, in reicher Fülle dar. So interessant auch manche derselben sind, so wollen wir doch nur auf eine, freilich die allerwichtigste Erscheinung dieser Art, den schon oben berührten Kampf zwischen Bischof Thomas II. und Herzog Heinrich IV. von Breslau, der hier mit Hilfe eines vortrefflichen urkundlichen Materials bis beinahe zu seinem Ausgange in einer Vollständigkeit und Genauigkeit, wie wenig derartige historische Ereignisse des Mittelalters, uns klar vor Augen gelegt wird, wenn auch nur andeutend, Rücksicht nehmen. Die Veranlassung dazu gab auch wieder der Zehnt, der in allen diesen Verhältnissen eine so wichtige Rolle spielt. Es hatten nämlich die Herzöge von Breslau, Liegnitz und Glogau nach dem Tode des Bischofs Thomas I. von Breslau im J. 1267 eigenmächtig während der Sedisvacanz, die bis 1270 dauerte, die Kirchenzehnten an sich genommen, und theilweise, namentlich der Herzog Konrad II. von Glogau, sie auch nach der Ordination des neuen Bischofs Thomas II., trotz aller seiner Vorstellungen, unter allerlei Ausflüchten und Vorgeben immer fort usurpirt, bis er zuletzt durch das energische Auftreten des Bischofs, der nach mancherlei Vermittelungsversuchen den Herzog und seine Rätthe mit geschärften Bann und das Land mit Interdict belegt hatte, zu gütlichem Nachgeben gezwungen wurde und die Zehntangelegenheit mit diesem Herzog durch einen Vertrag am 18. April 1273 Urk. Nr. LVIII ein den Bischof zufriedenstellendes Ende erhielt, während sie auf einer andern Seite in Verbindung mit andern Zwistigkeiten über die Ausdehnung der bischöflichen Hoheitsrechte und Immunitäten in den kirchlichen Besitzungen, mit Herzog Heinrich V. von Breslau erst jetzt zu recht

ernstlichen Verwickelungen führte, die bis zum J. 1287 in der mannichfachsten Weise fort dauerten, wo auch hier wieder das natürliche Bundesverhältniss zwischen Bischof und Landesfürst an die Stelle dieser Irrungen trat. Im Juli 1276 schien dieser Streit durch einen gütlichen Vergleich für immer beigelegt, und wirklich erschienen beide Betheiligte mehre Jahre in gutem Vernehmen mit einander. Doch bald aber aus uns unbekanntem Gründen, wie es scheint einerseits durch Aufhetzungen des Herzogs, die von dem Adel ausgingen, welcher sich in jenen frühern Zwistigkeiten dem Herzoge angeschlossen hatte, andererseits aus der Heftigkeit, Unverträglichkeit und Hartnäckigkeit, die in dem Charakter des Bischofs, wie sich deutlich ergibt, sehr stark hervortrat, brach der Streit und nur um so heftiger los.

Dass es die alten Streitpunkte, ungerechte Besteuerung und Belästigung der Kirche und deren Unterthanen, Beraubung und Vorenthaltung ihrer Güter, Zehnten und Einkünfte waren, zeigt Nr. LXVIII, indem beide Theile den Legat Philipp, Bischof von Farino, zu ihrem Schiedsrichter ernennen, der auch wirklich am 10. Aug. 1282 seinen Ausspruch that (Nr. LXVI), womit freilich der Bischof eher zufrieden sein konnte, als der Herzog. Demnach wurden alle Kirchengüter von allen fürstlichen Steuern, Lasten und Beschwerden für frei erklärt, insofern nicht ausdrückliche Vereinbarungen darüber beständen. Von nun an ist alles formelle Recht auf Seiten des Bischofs und der Herzog, der auf ganz ungehörige Art eine Appellation gegen diesen Vertrag in Rom anbringt, sucht nun durch lauter willkürliche und gewaltsame Massregeln gegen den Bischof und die Kirche, wobei er von dem Adel treulich unterstützt wird, die Sache in die Länge zu ziehen, und die Festigkeit und Hartnäckigkeit seines Gegners durch Verdriesslichkeiten aller Art zu brechen und ihn zur Nachgiebigkeit zu zwingen. So ladet er ihn vor das Gericht seiner Barone, erhebt Kriegssteuer von den bischöflichen Unterthanen; ja es gelingt ihm sogar, sowol unter der Klostergeistlichkeit, besonders unter den meist deutschen Minoriten, als auch unter der Weltgeistlichkeit, eine starke Opposition gegen den Bischof rege zu machen, sodass ein allgemeiner Vollzug des Bannes und Interdictes, das erst der Bischof gesprochen und dann endlich der Papst bestätigt hatte, nicht durchgesetzt werden kann. Besonders Nr. CIX ist hier beachtenswerth: die deutschen Minoritenconvente nämlich, die fest auf des Herzogs Seite standen, während die Dominicaner auch hier streng hierarchisch gesinnt sich zeigen, analog den spätern Erscheinungen in Deutschland unter Ludwig dem Baier, erklärten den Bann des Bischofs für nichtig und ihn selbst für gebannt. Antwort darauf ist das höchst merkwürdige Schreiben der auf der Synode zu Lenczyez versam-

melten polnischen Bischöfe an die Cardinäle, Nr. CXLIV vom 17. Jan. 1287, worin sie alle Schuld des Widerstandes und Ungehorsams in Schlesien zunächst gegen den Bischof Thomas und gegen die Kirche überhaupt geradezu dem Eindringen des deutschen Wesens zur Last legen. — Da auf solche Weise Bann und Interdict nichts helfen und der Herzog in seinen Feindseligkeiten gegen den Bischof und die ihm treu gebliebene Geistlichkeit immer weiter geht, sie gefangen setzt, die Kirchengüter vernichtet, ja sogar die Wälder der Kirche niederschlagen und verkaufen liess, so schlug Thomas endlich das letzte Auskunftsmittel der damaligen katholischen Kirche dem Papste vor, gegen den Herzog das Kreuz predigen zu lassen, worauf dieser jedoch, es ist unbekannt aus welchen Gründen, nicht einging. Schade ist es, dass gerade die eigentliche Beendigung des Streits, die im J. 1287 erfolgte, nicht auch in solcher urkundlichen Genauigkeit uns überliefert ist; aus andern Nachrichten, die uns diesen Mangel nicht ersetzen können, sehen wir, dass Herzog Heinrich den Bischof in Ratibor belagerte und dieser, als er sich nicht mehr halten konnte, in grossartigem Entschlusse, statt die Flucht zu ergreifen, sich freiwillig in die Hand des Herzogs gab, worauf dann sogleich eine feierliche Aussöhnung folgte, indem der Herzog alles, was er der Kirche entrissen oder vorenthalten hatte, ihr zurückgab, und so im Wesentlichen als Besiegter dastand. — Aus den übrigen Urkunden wäre besonders Nr. CCC hervorzuhoben, der berühmte Colowrat'sche Vertrag vom 3. Febr. 1504, auf dem alle spätern politischen Verhältnisse des breslauer Bisthums bis 1741 basiren. Er erscheint hier, obgleich schon mehrmals gedruckt, doch zum ersten Male aus dem Original selbst, nach höchst sorgfältiger zweimaliger Collocation mit der Abschrift. Auch Nr. CCCXIV ist höchst bemerkenswerth; es ist ein päpstliches Breve vom 26. Juni 1516, worin der Colowrat'sche Vertrag aufgehoben wird, als der Kirche nachtheilig. Merkwürdigerweise hat es gar keine Geltung erlangt, ja sogar seine Existenz ist früher von namhaften Gelehrten gänzlich abgeleugnet worden.

Mögen diese wenigen Andeutungen genügen, um auf den reichen Schatz urkundlichen Materials und den grossen Gewinn, den die Benutzung desselben nicht blos der schlesischen Provinzialgeschichte, sondern der allgemeinen deutschen bringen kann, hinzuweisen, vor allen die, welchen es am nächsten liegt, die jüngern Kräfte in der schlesischen katholischen Kirche.

Jena.

Heinrich Rückert.

## Ph y s i k.

Lehrbuch der Physik mit vorzüglicher Rücksicht auf mathematische Begründung von *Joh. August Grunert*. Erster Theil. Leipzig, Schwickert. 1845. Gr. 8. 3 Thlr.

Dieses Werk bildet den physikalischen Theil des schon früher in diesen Blättern besprochenen Lehrbuchs der Mathematik und Physik für Cameralisten u. s. w. Es ist, wie der Titel sagt, vorzugsweise mathematisch bearbeitet und unterscheidet sich dadurch wesentlich von den meisten Lehrbüchern der Physik, sofern dieselben sich nur auf die experimentale Feststellung der Grundgesetze einlassen, ohne den zusammengesetzteren Erscheinungen mit dem strengen Ausdrucke der Rechnung und der Construction zu folgen. Dadurch hat der Verf. allerdings einen schätzbaren Beitrag zu unserer physikalischen Literatur geliefert, der um so mehr unsere Berücksichtigung verdient, als neben den mathematischen Durchführungen die experimentalen Begründungen mit einsichtsvoller Wahl erörtert und die Apparate mit der erforderlichen Genauigkeit beschrieben sind. Es bleibt nur zu wünschen, dass der Verf. sich nicht durchaus auf den Gebrauch der elementaren Mathematik beschränkt hätte, vielmehr würde der Werth des Buches bedeutend erhöht worden sein, wenn neben den elementaren Betrachtungen auch solche Resultate vorgebracht worden wären, deren leichte Auffindung bis jetzt nur mit Hülfe der höheren Analysis gelang. Ref. kann den Wunsch nicht verbergen, dass der Verf. in dem genannten Sinne noch Nachträge liefern und dadurch das Werk selbst Solchen unentbehrlich machen möge, welche in der mathematischen Analysis weitere Fortschritte gemacht haben.

Der vorliegende erste Band behandelt auf 586 Seiten zuerst die allgemeinen Eigenschaften der Körper und führt hierauf den Leser in ein ziemlich vollständiges Lehrgebäude der Mechanik fester Körper über, aus welchem besonders hervorzuheben sind: der Beweis vom Kräfteparallelogramm und von der Resultante paralleler Kräfte, die vollständige, für den Physiker so wichtige Theorie der Wage und die Vergleichung der Pendellänge mit der Dauer des Schwunges. Für diesen Gegenstand nämlich hatte der Verf. eine allseitige Theorie des physikalischen Pendels im Auge und versuchte deshalb auf elementarem Wege zu zeigen, wie die Schwingungszeit zugleich vom Erhebungswinkel mit abhängt. Dabei gelangt er zu dem Ausdrucke  $T = \pi \left(1 + \frac{1}{16} \sin^2 \Theta\right) \sqrt{\frac{\lambda}{2g}}$ , wo  $T$ ,  $\lambda$ ,  $\Theta$ ,  $g$  die Schwingungsdauer, die Pendellänge, den Erhebungswinkel und das Maass der beschleunigenden Kraft bedeuten. Zu wünschen bleibt indess, dass die Entwicklung lichtvoller

und kürzer sei, zumal da nicht mit Evidenz hervorgeht, dass der Ausdruck für  $T$  bis zum Gliede von der Dimension  $\sin \Theta^2$  vollständig entwickelt sei, und dass also das Fehlende durch Verkleinerung von  $\Theta$  gegen den Theil  $\frac{\pi}{16} \sin \Theta^2 \sqrt{\frac{\lambda}{2g}}$  beliebig klein werden könne.

Eine Grösse nämlich, welche zwischen  $a$  und  $a + z^2$  liegt, kann zwar mit gewisser Annäherung  $= a + \frac{1}{2} z^2$  gesetzt werden, aber wenn es sich um ihre richtige Darstellung bis zur Dimension  $z^2$  handelt, so reicht das arithmetische Mittel nicht aus.

Der Beweis des Kräfteparallelogrammes, in welchen der Verf. zugleich den für den Hebel mit einwebt, ist ohne Widerrede ein mathematisches Meisterstück, doch ist Rec. der Meinung, dass solche Beweise lediglich dem mathematischen Eigensinn angehören und für die Physik durchaus entbehrt werden können. Zunächst nämlich müsste doch die Physik die Gründe feststellen, aus welchen das zu beweisende Kräfteparallelogramm folgen soll, aber diese Gründe werden nirgends hinreichend erwogen, sondern wie dies in den meisten Lehrbüchern der Mechanik geschieht, entweder verschwiegen oder doch so gebraucht, wie wenn sie die Evidenz mathematischer Axiome hätten. Erwägt man aber diese Gründe genauer, so findet man bald, dass eigentlich gar nichts oder nur sehr wenig zu beweisen ist. Dieses rechtfertigt sich durch den Vortrag des Verf. selbst.

Im eilften Capitel bestimmt er den Ort eines im luftleeren Raume geworfenen Körpers danach, wie ihn der Wurf gleichförmig vorwärts, die Schwere mit gleichförmiger Beschleunigung nachwärts treibt; beide Bewegungen sollen neben einander, ohne gegenseitige Störung bestehen, aber wenn dieser Grundsatz bei diesem Beispiele evident sein soll, warum soll er nicht auch bei zwei gleichförmigen oder bei zwei gleichförmig beschleunigten Bewegungen gelten? Dann hat man aber das Kräfteparallelogramm ohne Weitläufigkeit, freilich nur, wie fern die progressive Bewegung eines Körpers in Frage kommt, ohne dass bewegte Massen verglichen werden. Für das letztere müssen neue

Axiome beigezogen werden und keine Theorie wird ihre Darstellungen ohne folgende Voraussetzungen zu Stande bringen: 1) Wenn Kräfte an irgend einem Körper im Gleichgewicht sind, so sind sie überhaupt im Gleichgewicht, denn man kann an jenem Körper neue beliebig gestaltete Massen ohne Bewegung anfügen, ohne dass eine Bewegung entsteht. 2) Es ist gleichgültig, ob man einem Körper eine Bewegung mittheilt, oder ob man ihn in beliebige Theile zerlegt denkt und diesen dieselben Bewegungen gibt, die ihnen in Folge ihres Zusammenhanges mit dem Körper und der diesem ertheilten Bewegung zukommen. 3) Für gewisse regelmässige Körper mit homogener Masse muss der Schwerpunkt axiomatisch vorausgesetzt werden. Diese Axiome führen aber nach der Betrachtungsweise des Archimedes unmittelbar zum Gesetz des Hebels und mit gleicher Leichtigkeit auch zum Parallelogramm der Kräfte, wiefern diese im zusammengesetzten Verhältnisse der Massen und ihrer Geschwindigkeiten oder der in sie wirkenden Beschleunigungen stehen.

Mit der Lehre vom Stosse ist die Mechanik der festen Körper, in welcher sich der Verf. selbst den schwierigsten, für die Physik wichtigen, Problemen so weit nähert, als es mit Hilfe der niedern Analysis nur möglich ist, geschlossen. Dann trägt er sogleich die Lehre von der Wärme vor, hauptsächlich nur, um die bei bestimmten Temperaturveränderungen erfolgende Ausdehnung fester und flüssiger Körper zu messen, doch werden zugleich auch die Verhältnisse der specifischen und relativen Wärme entwickelt. Dadurch erreicht der Herausgeber mehr Klarheit und Vollständigkeit in der Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, sodass er daran unmittelbar die Lehre von der Verdunstung, die Hygrometrie, das barometrische Höhenmessen und die Bestimmung specifischer Gewichte anschliessen kann, ohne irgendwo eine Lücke lassen zu müssen.

Wir schliessen diese kurze Anzeige mit dem Wunsche, dass der Verf. das Werk baldigst vollenden möge.

Weimar.

Dr. Barfuss.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 240.

7. October 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Den Mitgliedern des Instituts von Frankreich *P. Flourens*, *Louis Poinsot* und *Troplong* ist die Pairwürde verliehen worden.

Der Privatdocent Licentiat der Theologie *Dr. Gass* in Breslau ist zum ausserordentlichen Professor in der theologischen Facultät daselbst ernannt worden.

Dem ausserordentlichen Professor *Dr. F. Haase* in Breslau ist eine ordentliche Professur in der philosophischen Facultät der Universität daselbst übertragen worden.

Der ausserordentliche Professor *Dr. Chr. Krauel* in Rostock ist zum ordentlichen Professor in der dasigen medicinischen Facultät und zum Mitglied der Medicinalcommission ernannt worden.

Dem ausserordentlichen Professor *Dr. Lepsius* in Berlin ist eine ordentliche Professur in der philosophischen Facultät der Universität daselbst verliehen worden.

Der Lehrstuhl der Dogmatik an der Universität zu Prag ist dem Professor *Dr. B. Nahlowky* in Leitmeritz übertragen worden.

Consistorialrath *C. A. Rüdiger* in Neustrelitz ist zum Director und ersten Professor des neuerrichteten Predigerseminar auf dem Domhofe bei Ratzeburg, und der Subrektor *K. Kämpffer* daselbst zum zweiten Professor ernannt worden.

Dem Professor am Lyceum in Speier *Dr. J. Ph. Schwartz* ist die Pfarrstelle zu Odernheim in Rheinbaiern übertragen worden.

Der ausserordentliche Professor zu Marburg *Dr. Georg W. Wetzell* ist zum ordentlichen Professor der juristischen Facultät daselbst ernannt worden.

Orden. Den preussischen Rothen Adlerorden dritter Klasse erhielt Prof. *Mädler* in Dorpat, vierter Klasse der Director des Gymnasium zu Rastenburg *Dr. Heinicke*.

## Nekrolog.

Am 13. Aug. starb zu Paris durch einen Pistolenschuss *Philipp Kaufmann*. Er gab eine Übersetzung von *Rob. Burns'* Gedichten (1840) und von *Shakspeare's* Schauspielen die von Schlegel nicht übersetzten.

Am 24. Aug. auf seinem Landgute in Esthland Admiral *Adam Joh. v. Krusenstern*, durch seine Weltumsegelung berühmt, geb. zu Haggud in Esthland am 20. Nov. 1770. Seine Schriften sind: *Reise um die Welt in den Jahren 1803—6* (3 Bde., 1810—12); *Mémoire sur une carte du détroit de la Sonde et de la rade de Batavia* (1815); Wörteransammlungen aus den Sprachen einiger Völker des östlichen Asiens und der Nordwestküste von Amerika (1815); Beiträge zur Hydrographie des grössern Oceans (1819); Beobachtungen über Ebbe und Fluth

in dem Hafen von Nangasaky, in den *Mémoires de l'académie de St.-Petersbourg*, Abhandlungen in den Geographischen Ephemeriden, in *Storch's Russland*, in den Dörptschen Beiträgen, in *Oldekop's Zeitschrift*.

Am 4. Sept. zu St.-Germain *Etienne Jouy*, Mitglied des Instituts und Bibliothekar im Louvre zu Paris, der berühmte Dichter des „*Sylla*“ und Verfasser des „*Hermite de la Chaussée d'Antin*“. Seine Werke erschienen als „*Oeuvres complètes*“ (1823—28) in 27 Bänden.

Am 5. Sept. zu Aschaffenburg Appellationsgerichtsrath *Fr. Hoffstadt* im 44. Lebensjahre. Von ihm erschien: *Gothisches ABCBuch*, das ist, Grundlegung des gothischen Stils (2 Lief., 1840—42).

Am 12. Sept. zu Hannover Consistorialdirector *Georg Friedr. Jochmus*.

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 6. Juli. *Morin*, Beobachtungen über das von dem *Mechanicus* zu Chartres *Fontaine-Baron* erfundene Kreisrad. *Seguier*, Bericht über eine neue von *Vachon* erfundene Maschine zur Reinigung und Sortirung der Fruchtkörner und Fruchtkerne. Die Maschine ist sehr sinnig erfunden, um namentlich kleine Körner von fremdartigem Gemenge zu reinigen und die verschiedenen Arten zu sondern. Bericht über mehre von *Passot* angestellte hydraulische Experimente. Bericht über die Herausgabe von *Lavoisier's* Werken. *Seb. Wisse* und *Garcia Moreno* über den *Vulcan Rucu-Pichincha* ostnordöstlich von *Quito*. *Barral* über den Niederschlag des Goldes im metallischen Zustande. *Dubrunfaut* über einige Rotationserscheinungen und über Eigenthümlichkeiten der Zucker. *Belhomme* über eine hypercephale Misgeburt. *Goupit* über die Beschaffenheit der Tabaksäure. *Gris*, Resultate von Untersuchungen in Beziehung auf die Wirkung des Eisenoxyd auf die Vegetation. *Bonjean*, nachträgliche Bemerkungen über die Anwendung der Ergotine bei Arterienverletzungen. Am 13. Juli. *Dumas* über die Composition der circulirenden Kupfermünzen und den Vortheil, welchen man durch Prägen einer Bronzemünze gewinne. *Seguier*, allgemeine Betrachtungen über die Gefahren der Eisenbahnen und deren Minderung. *Morin* und *Cauchy*, Bemerkungen hierzu. *Payen* über die neue Erscheinung der Kartoffelkrankheit. *Morin* über das Kreisrad von *Fontaine-Baron*. *Béquerel*, Bericht über *d'Abrée* Abhandlung von dem Goldsand des Rheins und die Gewinnung des Goldes daraus. *Boucharlat* und *Sandras* über die Verdauung der Alkoholgetränke und deren Wirkung für die Ernährung. *Robert-Latour* über die als Heilmittel anzuwendende Kälte. *Clerget*, Entgegnung gegen *Dubrunfaut* in Beziehung der optischen Analyse der Zucker. *Gaultier* und *Claubry* über die Dosage des Zinns. *Pecqueur*, Beschreibung eines neuen Systems der atmosphärischen Eisenbahn mit gepresster Luft. *Poncelet* überreichte einen vom Me-



chanicus *Boussard* erfundenen *régulateur dynamométrique à l'action instantanée*. *Kölliker* über die Entwicklung der organischen Gewebe der Batrachier. *Lassaigne*, Untersuchungen über die Zusammensetzung der Luft in den verschiedenen Höhen eines von Menschen angefüllten Saales und die Mittel zur Ventilation. Am 20. Juli. *Gaudichaud* über die Kartoffelkrankheit im Jahre 1846. Er sucht die Veranlassung der neuen Epidemie in den eingetretenen Frösten, wogegen sich *Payen* erklärte. *Morin*, *Séguier*, *Duftenoy*, *Piebert* und *Séguin* verhandelten über die Gefahren der Eisenbahnen in mündlicher und schriftlicher Erklärung. *Morin*, Bericht über eine Abhandlung von Prof. *Bouleau* in Metz über den Lauf des Wassers. *Boucharlat* über den Weinbau in Niederbourgogne. *de Saint-Venant* über den Verlust der Kraft einer Flüssigkeit an den Stellen, wo ein Abschnitt des Laufs heftig wächst. *Ed. Dusains* über das Schmelzen des Phosphor. *Bonjean* über die Gegenwart des Schwefels in den von Blitz getroffenen Metallen. *Arnoux* über das am 9. Juli auf der Eisenbahn zu Saint-Ouen stattgefundene Ereigniss. *Polonceau* über denselben Gegenstand. *Person* über die latente Wärme. *Lapointe* über Berechnung der in einer gewissen Zeit durch Dampf oder durch Luft in einem Cylinder sich entwickelnden Thätigkeit. Am 27. Juli. *Gaudichaud*, Bemerkungen über die von *Payen* und *Mirbel* aufgestellten Behauptungen in Beziehung auf Physiologie der Pflanzen. *Payen* über die Kartoffelkrankheit. *Laugier* über einige frühere Erscheinungen des Halley'schen Kometen. *Magen die* über die normale Gegenwart des Zuckers im Blute. *Delessert* über eine Erfindung zur Verbesserung der Eisenbahnen von Classen. *Duhamel*, Bericht über Passot's Theorie der Centralkräfte. *Favre* und *Silbermann* über die während chemischer Verbindungen entwickelte Wärme. *Durhes*, Geologische Bemerkungen über Skandinavien. *Fordos* und *Gélis* über die Wirkung des Schwefels auf Kali, Soda und deren kohlen-saure Salze. *Boucharlat* über die Wirkungen der alkoholhaltigen Getränke und Weine. *Cresnier* (zu Santiago in Chili), Mittheilung über die gegenseitige Wirkung gewisser Schwefelmetalle und der Quecksilber-, Silber- und Platinsalze. *Sédillot* über die Operation, welche er *gastrotonomie fistuleuse* nennt. *Dujardin* und *Didiot* über die Vitalität der Blutkügelchen in Krankheiten. *Lefort* über die Oxydation der organischen Substanzen durch Jod oder Brom oder kaustische Säuren.

Geographische Gesellschaft in London. Am 7. Jan. las Dr. *Mantell* über die fossilen Reste von Vögeln in den Wealdschichten des Südostens von England. Der Verfasser hält es für zweifelhaft, ob sich Überreste von Vögeln im Weald finden. Prof. *Sedgwick* über die Classification der Schiefergebirge von Cumberland, Westmoreland und Lancashire. Die untersten Gebirgsarten der ganzen Fossilien führenden Gruppe scheinen die untern silurischen, sind aber wenig entwickelt. Die obern silurischen sind in Menge vorhanden und zusammenhängend, zeigen sich aber nicht unterabgetheilt wie in den typischen silurischen District, obgleich die Fossilien meist dieselben sind und beide Reihen mit dem sogenannten Ziegelstein (*Tilestone*), einem Schiefer, enden. Mit der Entwicklung der silurischen Reihe in Nord- und Süd-Wales existirt eine stärkere Ähnlichkeit als in Sheopshire und scheint hinreichend, um eine Vergleichung der verschiedenen Theile zu gestalten. Am 21. Jan. gab Prof. *Sedgwick* die Fortsetzung sei-

ner Abhandlung. Er beschrieb die Aufeinanderfolge der nördlichen ältern paläozoischen Gesteine, in der Überzeugung, dass die mitgetheilten Ansichten in Beziehung auf die allgemeine Classification dieser Gesteine richtig seien. Dann verglich er die Fossilien verschiedener Glieder der Silurgesteine, wie sie in Westmoreland und Nordwales entwickelt sind, und kam zu dem Schlusse, dass in diesen Districten die Wenlock-Reihe (welche er als ein Mittelglied zwischen dem Ludlow-Gestein und Carador-Sandstein ansieht) wegen Mangel an Sandsteinschichten sehr unvollkommen repräsentirt wird, dass die obere oder Ludlow-Reihe und die Reihe der untern Silurgesteine gegenwärtig sind, jene in grosser Menge, diese unvollständig. John W. *Dawson* Esq. las über einige in der Kohlenformation von Neuschottland gefundene Fossilien. Es sind fossile Spuren eines Thieres, koprolithische Körper, deutlich unterschiedene Kohlenpflanzen und Wurmspuren im Sandstein. In diesen Lagern hat der Verfasser auch Holz von Coniferen gefunden, wie den Stumpf eines Baumes mit Wurzeln verbunden, gleich der sogenannten *Stigmaria*. Auch hat der Verfasser zahlreiche Fragmente von *Sternbergia* in dem Zustande von steinernen hülsenartigen Abdrücken gefunden, welche eine Rinde von Braunkohle zeigten. — J. F. *Bunbury* über die erwänten Kohlenpflanzen, in denen er die Annahme der *Stigmaria* in Zweifel zog. Was die *Sternbergia* anlangt, fand er eine gigantische cylindrische, binsenartige Pflanze, und wünschte für diese Gattung den Namen *Artisia* beibehalten. — J. *Dickinson* über die sogenannten Jackstone-Schichten zu Merthy-Tydvil. Diese Steine kommen in etwa einen Zoll dicken Schichten vor, unterwärts in Berührung mit Eisenerzlagen, und unterhalb der Kohlenlagen. Sie enthalten etwa 45 Proc. kohlen-sauren Kalk, 27½ Proc. kohlen-saures Eisen, etwa 10 Proc. Thon- und Kieselerde und etwas wenig Bittererde.

Esthländische literarische Gesellschaft zu Reval. Am 24. Juni beging die Gesellschaft die vierte Jahresfeier seit ihrer Stiftung; sie besteht jetzt aus 10 Ehren-, 62 correspondirenden und 122 ordentlichen Mitgliedern. Oberlehrer *Pabst* trug eine Geschichte der Einnahme des Schlosses zu Reval vom schwedischen Obersten Claus Kursel im Jahre 1570 und der Vereitelung seiner Anschläge durch den Capitän Nils Dobbler vor, nach Urkunden, welche im vorigen Jahre Wilh. Arndt im Archive des Rathes zu Reval aufgefunden hatte und welche die Mittheilungen der Chronisten hierüber vielfach ergänzen.

## Literarische u. a. Nachrichten.

Nach einem Berichte in der „*Transilvania*“ (Nr. 32 v. d. J.) sind durch die Ausgrabungen bei Maros-Porto in Siebenbürgen mehre Steine mit römischen Inschriften, irdene Gefässe und Münzen zu Tage gefördert worden; unter letztern sind die meisten von den ersten Antoninen, Septimius und Alexander Severus u. s. w. Unter den Votivsteinen zeichnet sich ein 7½ Zoll langes und 5½ Zoll breites Basrelief aus weissem krystallinischen Marmor aus, eine mit dem um ihr Haupt fliegenden Schleier und mit langen Gewändern bekleidete weibliche Figur darstellend, welche in jeder Hand eine brennende Fackel hält.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Verzeichniss

der Vorlesungen, welche an der königlich bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu **Erlangen** im Winter-Semester 1846—47 gehalten werden sollen.

### Theologische Facultät.

Dr. Kaiser: Übungen des exeget. Seminariums der alt- u. neutestamentl. Abtheilung, biblische Einleitung, Genesis. — Dr. Engelhardt: Übungen des kirchenhistor. Seminars, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte. — Dr. Höfling: Übungen des homilet. u. katechet. Seminariums, Homiletik, Liturgik. — Dr. Thomasius: Dogmatik, dicta probantia, comparative Symbolik. — Dr. Hofmann: Evangelium des Matthäus, alttestamentl. Weissagungen auf Christus, alttestamentl. Geschichte. — Dr. v. Ammon: kirchl. Archäologie, Übungen im Pastoralinstitute. — Dr. Schmid: kirchl. Statistik, Geschichte der neuern Theologie von Semler an.

Unter der Aufsicht u. Leitung des königl. Ephorus werden die angestellten vier Repetenten wissenschaftliche Repetitorien u. Conversatorien in lat. Sprache für die Theologie Studirenden in vier Jahreskursen halten.

### Juristische Facultät.

Dr. Bucher: Institutionen des röm. Rechts, äussere u. innere röm. Rechtsgeschichte. — Dr. Schmidlein: Encyklopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft, gem. u. baier. Criminalrecht, einzelne ausgewählten Lehren des Strafprocesses. — Dr. Schelling: Staatsrecht, gem. u. baier. ordentl. Civilprocess, deutsches Bundesrecht. — Dr. v. Scheurl: Pandekten, gem. deutsches u. baier. Kirchenrecht, ausgewählte Stellen der Digesten. — Dr. Gengler: deutsches Privatrecht, gem. deutsches u. baier. Lehenrecht, Verteidigungskunst im Strafprocess, baier. Hypothekenrecht. — Dr. Ordolff: äussere u. innere Geschichte des röm. Rechts, Philosophie des Rechts, Pandektenpraktikum, Lehre von den Verträgen nach heutigem röm. Rechte.

### Medicinische Facultät.

Dr. Fleischmann: menschliche patholog. Anatomie, menschliche specielle Anatomie, Secirübungen. — Dr. Koch: Anleitung zum Studium der kryptogamischen Gewächse Deutschlands u. der Schweiz, specielle Pathologie u. Therapie der chronischen Krankheiten. — Dr. Leupoldt: allem. Pathologie u. Therapie, Geschichte der Medicin in Verbindung mit der Geschichte der Gesundheit u. der Krankheiten. — Dr. Rosshirt: geburtshülfliche Klinik, Krankheiten des weiblichen Geschlechts. — Dr. Heyfelder, Chi-

urgie, chirurg. Klinik, Cursus über Anlegung chirurg. Verbände. — Dr. Canstatt wird seine Vorlesungen nach seiner Rückkehr von Italien besonders anzeigen. — Dr. Trott: Arzneimittellehre, med. Polizei. — Dr. Will: allem. u. med. Zoologie, Encyklopädie u. Methodologie der Medicin, Naturgeschichte des Menschen, Examinatorium über vergleichende Anatomie u. Physiologie, mikroskopische Übungen. — Dr. Fleischmann: Osteologie, Syndesmologie, Anatomie u. Physiologie des Gehirns u. Rückenmarks. — Dr. Wintrich: specielle Pathologie u. Therapie, physikalische Diagnostik, Casuisticum medicum.

### Philosophische Facultät.

Dr. Kastner: encyklopädische Übersicht der gesammten Naturwissenschaft, Geschichte der Physik u. Chemie, allem. Experimentalchemie, Verein für Physik u. Chemie. — Dr. Böttiger: Statistik, allem. Geschichte, Geschichte u. Statistik des Königreichs Baiern. — Dr. Döderlein: Übungen des philolog. Seminars, Gymnasialpädagogik, Horazens Briefe u. Ars poetica, griech. Literaturgeschichte. — Dr. v. Raumer: allem. Naturgeschichte, Krystallkunde. — Dr. v. Staudt: analytische Geometrie, Analysis. — Dr. Fischer: Logik u. Metaphysik, philosophische Ethik, Encyklopädie des akadem. Studiums. — Dr. Drechsler: Hebräische Sprache, Jesaja Cap. 1 bis 35, Sanskrit. — Dr. Nägelsbach, Methodik des lat. Sprachunterrichts, Übungen der Seminaristen, Demosthenes' Rede de corona, Geschichte der hellenischen Theologie. — Dr. Weinlig: Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftspolitik, Technologie. — Dr. Fabri: Technologie verbunden mit Excursionen, Finanzwissenschaft, politische Rechenkunst. — Dr. Winterling: Dante's Hölle, englische, spanische u. italienische Sprache. — Dr. v. Schaden: Psychologie u. Anthropologie, speculative Ethik, Geschichte der griechischen Philosophie von Thales bis Proklus. — Dr. v. Raumer: neuere Geschichte, von der Entdeckung Americas bis auf die Gegenwart. — Dr. Martius: Pharmakognosie des Pflanzenreichs mit Bezugnahme auf die neuesten Entdeckungen, Examinatorium. — Dr. Heyder: Logik u. Metaphysik, Entwicklung der Platonischen Philosophie u. ihres Verhältnisses zur neuern, Conversatorium über Hauptfragen der Propädeutik, Logik u. Metaphysik. — Dr. Schnitzlein: Pflanzen-Geographie in Verbindung mit den Grundzügen der Geologie, Repetitorium aus den gesammten Naturwissenschaften.

Die Tanzkunst lehrt Hübsch. — Die Reitkunst Flinzner. — Die Fechtkunst Quehl.

Die Univ.-Bibliothek ist jeden Tag (mit Ausnahme des Sonnabends) von 1—2 Uhr, das Lesezimmer in denselben Stunden u. Montags u. Mittwochs von 1—3 Uhr, das Naturalien- und Kunstkabinet Mittwochs u. Sonnabends von 1—2 Uhr geöffnet.

Durch alle Buchhandlungen ist zu erhalten:

## Der neue Pitaval.

Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Herausgegeben von

**Dr. J. C. Sigis** und **Dr. W. Häring (W. Alexis).**

Neunter Theil.

Gr. 12. Geh. 2 Thlr.

Inhalt: Miguel Serveto. — Eine erste Conventiklerin. — Die Quäker in Boston. — Elizabeth. — Die beiden Markmann. — Der Dieb als Watermörder. — Der Sohn des Bettlers. — Contrafatto. — Wilster, genannt Baron von Essen.

Der erste Theil kostet 1 Thlr. 24 Ngr., der zweite bis neunte Theil jeder 2 Thlr.

Leipzig, im September 1846.

**F. A. Brockhaus.**

In meinem Verlage ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

# Gesammelte Schriften

von

Ludwig Kellstab.

13ter bis 16ter, oder Neue Folge 1ster bis 4ter Band.

Gr. 12. Geh. 4 Thlr.

Die erste Folge, Band I—12 dieser Gesammtausgabe, erschien 1843—44 in vier Lieferungen zu 3 Thlr. und enthält: 1812. Dritte Auflage. — Sagen und romantische Erzählungen. — Kunstnovellen. — Novellen. — Auswahl aus der Reisebibliothek. — Vermischtes. — Vermischte Schriften. — Dramatische Werke. — Gedichte.

Die ersten vier Bände der Neuen Folge enthalten: „Algier und Paris im Jahre 1830“. Zweite Auflage. — „Erzählungen“. Leipzig, im September 1846.

**F. W. Brockhaus.**

Erschienen ist:

**Schilling, Dr. F. A.**, Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts. Dritter Band, das Obligationenrecht zum größern Theile enthaltend. Gr. 8. 4 Thlr. 24 Sgr.

den zahlreichen Besitzern der frühern Bände dieses ausgezeichneten Werkes nach langem Harren gewiß eine sehr erfreuliche Anzeige, bei welcher ich nicht ermangele, auf des 1sten Bandes 1ste Abtheilung: Einleitung enthaltend. Gr. 8. 1 Thlr. den 2ten Band: die Institutionen in Verbindung mit der innern Rechtsgeschichte, und zwar den allgemeinen Theil und das Sachenrecht enthaltend. Gr. 8. 3 Thlr. 15 Sgr. von neuem aufmerksam zu machen. Die Publication des 1sten Bandes 2te Abtheilung: äußere Rechtsgeschichte; des 4ten Bandes: Schluß des Obligationenrechts und das Personenrecht; des 5ten Bandes: Erbrecht; stellt der Verfasser in nähere Aussicht.

Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Von **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die

## NEUERE MEDICIN IN FRANKREICH.

Nach Theorie und Praxis.

Mit vergleichenden Blicken auf Deutschland.

Von

**Dr. Emil Kratzmann.**

Erste Abtheilung.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Dieses aus einem eifrigen Studium der französischen Medicin an Ort und Stelle und aus einer sorgfältigen Vergleichung und Benutzung der einschlagenden Schriften hervorgegangene Werk wird aus zwei Abtheilungen bestehen, von denen die erste den **allgemeinen Theil**, nämlich die fortlaufende Geschichte des Entwicklungsganges der neuern französischen Medicin enthält. Die zweite Abtheilung, der **besondere Theil**, wird sich über die speciellen Leistungen der neuern französischen Medicin verbreiten.

In **Karl Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist erschienen:

## Jahrbücher Der Literatur. Hundertvierzehnter Band.

1846. April, Mai, Juni.

Inhalt des Hundertvierzehnten Bandes.

Art. I. Fünf Werke zur spanischen Romanzenpoesie von G. Rosseum = St.-Hilaire, W. A. Huber, Depping und F. J. Wolf. — Art. II. Drei Reiseverke über den Orient von E. Zacharia, A. Grisebach und J. Ph. Fallmerayer. — Art. III. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, von Leopold Ranke. Viertes und fünfter Band. Berlin 1843. — Art. IV. Histoire de l'Artillerie, 1re partie, par M. Reinard et M. Favé. Paris 1845. Mit einem Atlas in Quart. — Art. V. 1) Messenger des sciences historiques de Belgique. Recueil publié par MM. J. de Saint-Genois etc. Gand, 1839—44. (Sechs Jahrgänge.) 2) Histoire des Belges à la fin du dix-huitième siècle, par Ad. Borgnet. Deux Tomes. Bruxelles, 1844. (Schluß.) — Art. VI. Allgemeine Culturgeschichte der Menschheit, von Gustav Klemm. Dritter und vierter Band, die Urzustände der Berg- und Wüstenvölker der activen Menschheit. Leipzig. — Art. VII. Reise in den Orient von Constantin Tischendorf. Zweiter Band. Leipzig 1846.

Inhalt des Anzeige-Blattes Nr. CXIV.

über das Entstehen vieler Lettons und Medaillen auf Gewerken, Bergwerks-, Kammer- und Buchhaltungsbeamte in den österreichischen Landen im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts, nebst Angabe und historischer Erläuterung von 70 dertel Stücken. Von Joseph Bergmann. — Nachtrag zu Antonio Lombardo im Anzeigeblatte des CXII. Bandes dieser Jahrbücher. — Rechenschaft über meine handschriftlichen Studien auf meiner wissenschaftlichen Reise von 1840—44. Von Professor Dr. Tischendorf zu Leipzig (Fortsetzung).

Von **F. W. Brockhaus** in Leipzig ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Der Karthäuser.

Von

Eduard Haber.

Gr. 12. Geh. 16 Ngr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 241.

8. October 1846.

## Archäologie.

*Antiche opere in plastica, discoperte, raccolte e dichiarate da Gio. Pietro Campana, Romano. Parte seconda. Roma, dalla tipografia Salviucci. 1842.*

Der erste Theil des vorliegenden Werkes ist bereits seit längerer Zeit nach Deutschland gelangt, und es dürfen demnach Veranlassung, Zweck, Ausdehnung und Ausführung dieser Publicationen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Der jetzt erst ausgegebene zweite Theil führt in künstlerischer Beziehung das Werk ganz in der begonnenen Weise fort; dagegen mangelt vorläufig der erläuternde Text. Dem Herausgeber, dem es wie den antiken und den meisten modernen Römern nur vergönnt ist, die Wissenschaft als ein Otium zu betreiben, erlaubten seine bürgerlichen Negotia nicht, für den Augenblick seinem frühern Versprechen Genüge zu leisten. Um jedoch dem vielfach ausgesprochenen Wunsche um Beschleunigung des Werkes zu begegnen, entschloss sich der Herausgeber, die Tafeln des zweiten Theils für jetzt ohne Text folgen zu lassen, indem er so dem Vorrechte entsagte, von den Monumenten, die er mit Liebe und Aufopferung gesammelt, auch zuerst die gelehrten Früchte zu ernten. Wir müssen ihm dafür unbedingt Dank wissen. Denn so wünschenswerth es ist, neue Denkmäler bei ihrer ersten Bekanntmachung sogleich in den Zusammenhang eingereiht zu sehn, in dem sie mit antiken Leben, mit antiker Kunst stehn, so gibt es schwerlich eine Sammlung antiker Kunstwerke, die schon durch die blosse Anschauung dem Liebhaber wie dem Künstler und Gelehrten so reichen Genuss, so vielfache Belehrung gewähren, als diese Reihe von Thongebilden, die, wenn auch aus römischer Zeit, doch fast durchweg einen frischen, rein griechischen Geist athmen. — Wenn ich es nun übernehme, über die dargebotenen Schätze hier zuerst Bericht zu erstatten, so laufe ich zwar Gefahr, einerseits statt der lebendigen Anschauung nur das todte Wort zu geben, und andererseits nicht einmal durch eine Fülle gelehrter Erörterungen zu entschädigen, die von einem Berichterstatter nicht wohl in der Fülle wie von einem Herausgeber erwartet werden können. Doch wird auch so eine Mittheilung des Thatsächlichen hoffentlich manchem Lehrer nicht unerwünscht sein.

Von den sechs Lieferungen, aus denen dieser zweite Theil besteht, enthalten die vier ersten (Taf.

31—54) bacchische Vorstellungen: wol die anmuthigste Bilderschau aus dem heitern und lärmenden, wie aus dem tiefgeweihten Treiben dieses Gottes und seiner Begleitung. Es sondern sich im Ganzen drei Hauptmassen: Bacchus und sein Thiasos, sein geweihter Cult und endlich auf Jacchus Bezügliches; welchen einiges Andere sich mehr unterordnet.

Sehr eigenthümlicher Art ist sogleich das erste Bild: Taf. 31. Ein Jüngling nimmt die Mitte ein; sein Kleid, ein kurzer Doppelchiton, ist ganz in der Weise, wie bei manchen Artemisstatuen z. B. der von Versailles, mit einer Schärpe gegürtet, die von der linken Schulter quer über die Brust heruntergeht und unterhalb derselben sich mitten um den Körper schlingt. Ein dicker, runder Epheukranz umwindet das Haupt, in der Rechten ruht der Thyrsus, die Linke hält ein Rhyton hoch empor. Diese Hauptfigur ist der Höhe des Reliefs entsprechend; die übrigen, welche wie zur Verehrung sie umgeben, haben nur die halbe Grösse, ohne jedoch in ihrer Bildung etwas Zwerghaftes zu verrathen. Es sind dies zuerst, zu beiden Seiten des Gottes vertheilt, zwei Figuren, in dem Alter zwischen Knabe und Jüngling; nur ein leichter Schurz umkleidet ihre Lenden, und das Haupt bedeckt eine spitze Mütze. Indem sie den Fuss auf kleine Erhöhungen stellen, strengen sie sich an, zweihenklige, unten spitze Weinkrüge dem Gotte darzubringen. Gerade über ihnen und theilweise von ihnen bedeckt, stehen in einer höhern Figurenreihe zwei bekränzte Flötenbläser in langem Gewande. Am Boden liegen die hintern Hälften geschlachteter Thiere als bestimmte Hindeutung auf Opferfeierlichkeiten, denen auch das solenne Flötenspiel zu gelten scheint. Eine Guirlande, nicht aus Wein oder Epheu, sondern aus länglich spitzen Blättern schmückt den Hintergrund. Die Unterschrift ist: *Bacco Tebano festeggiato*; und allerdings deutet vieles entschieden auf diesen Gott: der Thyrsus, die Opferthiere: Rehe oder Bückchen; auch das Rhyton und der Epheukranz, obwol dieser sonst üppiger und nicht wie hier, in der Art einer dicken Binde gebildet ist. Auffallend ist aber demnächst die Schürzung des Gewandes, die mindestens höchst ungewöhnlich, wenn überhaupt sonst nachweisbar ist; noch mehr aber der Ausdruck des Kopfes. Die Neigung des Hauptes nach unten ist dem Gotte auch anderwärts wol eigen, aber alle übrigen Formen des Gesichts haben durchaus nichts mit der Weichheit, Schwärmerei, Üppigkeit eines Bacchus gemein, sondern

zeigen einen zwar müden, aber durchaus kräftigen, streng denkenden Ausdruck. Es bleibt daher vor der Hand kein anderer, als der freilich sehr misliche Ausweg, in dieser Bildung eine Mischgestalt vorauszusetzen, eine Gottheit vielleicht noch allgemeinerer Bedeutung, als die des Bacchus, etwa wie die Laren der Römer, denen Gewand und Rhyton wohl anstehen würde. Noeh vermehrt werden die Schwierigkeiten durch die Eigenthümlichkeit der Begleitung. Die Mützen der untern, ganz flache Kegel, finden sich meines Wissens nirgend im bacchischen Thiasos. Ähnlich ist die des Odysseus in einem Gemmenbilde bei Millin, *Mon. In. I*, tav. 22; und eine andre neben Narcissus an einem Baume aufgehängt. Winckelmann: *Mon. In.* Nr. 24; ohne dass jedoch die von dem letztern citirten Stellen für unser Bild weitere Aufklärung gewähren.

Taf. 32. Auf felsigem Grunde liegt ein nackter Jüngling lang ausgestreckt in tiefem Schlummer; müde und schlaff hängt seine Rechte herab, während die Linke über dem Haupte ruht. Eine Ziege zu seinem Haupte, eine andere zu Füßen, scheinen den Schläfer, wie sonst wol treue Hunde, zu bewachen; und über ihn ranken sich zwei Weinstöcke mit Trauben belastet wie zu einer Laube. Diese müssen es sein, auf denen die Benennung eines schlafenden Bacchus beruht, da andre Abzeichen dieses Gottes fehlen, es sei denn, dass im Original sich noch die in der Abbildung sehr zweideutige Epheubekränzung erkennen liesse. Sonst könnte man geneigt sein, an Endymions 'Schlummer, ähnlich wie in der Stockholmer Statue, zu denken, wenn überhaupt die Scene nicht als rein idyllisch zu fassen ist, wie dies z. B. bei einer diesem Relief ähnlichen Statue (*Clarac Mus. d. sc.* 741, N. 1784 cf. 713, 1698) am nächsten liegt. Die Buchstaben im Felde *D E P I* beziehen sich möglicher Weise auf den sonst unbekanntem Verfertiger. Taf. 33 stand schwerlich ursprünglich so vereinzelt da, wie wir sie jetzt besitzen. Bacchus, ein epheubekrönter Jüngling mit weiter Chlamys über dem Rücken, den Doppelthyrsus nachlässig in der Linken, deutet mit dem Zeigefinger der erhobenen Rechten aufwärts, während er links nach einem Satyr sich umblickt, der auf der Schulter die spitze Amphora, in der Hand eine brennende, aber niedergesenkte Fackel trägt und so in tanzendem Schritt von dem Gotte sich zu entfernen scheint. Der Knoten der Composition liegt offenbar in dem Gestus des Zeigefingers nach oben, und der entgegengesetzten Bewegung der Fackel, nach der der Satyr, halb rückwärts gewendet und auf die Rede des Gottes horchend, niederblickt. Welcher Moment aber in der Festfeier hier angedeutet, könnte nur der grössere Zusammenhang der Composition lehren. — Von gleicher Form und mit denselben Verzierungen des obern und untern Randes versehen, aber einer andern Scene angehörig, ist das folgende Relief, dessen Hauptfiguren an bekannte statua-

rische Gruppen (z. B. in Villa Ludovisi) erinnern. Gemächlich lehnt sich der epheubekrönter Gott auf einen Satyr, der seine brennende Fackel umgekehrt auf die Erde stützt. Nachlässig hängt ein Eichenkranz in seiner Linken und dem Cantharus in der Rechten entströmt der Wein, nach dem ein Panther mit Epheu um den Hals begierig leckt. Der Thyrsus wird dem Gotte von einer in doppeltem Chiton gekleideten Frau entgegengebracht, deren reiches, würdiges Aufsehen eher an seine Gattin, die Ariadne, als an eine untergeordnete Dienerin denken lässt. — Prunkvoller thront der Gott Taf. 35 auf vierrädriem Plaustrum, mit Cantharus und Thyrsus; neben ihm eine weinbekrönte halbnaakte Göttin mit dem Tympanum, sei es Ariadne, sei es Methe, auf deren Schultern seine Hand ruht. Ein Pan, im indischen Feldzuge ja sein Schildknäpfe, lenkt hier im Festzuge, die Syrinx neben sich, das rasch dahin eilende Doppelgespann der Panther, das ausserdem ein Satyr mit dem Thyrsus am Zügel führt. Ein anderer Pan hinten auf dem Wagen und zwar auf einem Sitz, der wie die Pritsche unserer Schlitten hinten über steht, begleitet den Zug mit dem Ton der Doppelflöte. Reiche Blättergewinde und Traubenbüschel zieren den Ort der Feier. — Die folgenden drei Tafeln (36—38) schliessen sich zu einer Composition zusammen, wie schon äusserlich die Fugen zur Einfügung an den Rändern, auch die allen gemeinsame Inschrift, VALES (als Name des Verfertigers) andeuten. Wir sehen zunächst die weibliche Göttin des vorigen Bildes, bekrönt und mit dem Tympanum auf dem Wagen von zwei Löwen gezogen. Eine Dienerin folgt ihr, lang bekleidet und zierlich die kleinen Handbecken schlagend. Voran schreitet der alte Silen, nur unterwärts bekleidet, mit dem Cantharus in der Linken und der Cista auf dem Haupte. Ein Satyr mit der Doppelflöte eröffnet in zierlichem Tanze den Zug. Der Würde dieser Darstellung stellt sich bestimmt die heftigere Bewegung der folgenden gegenüber, gegen welche sich der Zug der ersteren bewegt. In wildem Tanze drehen sich eine Bacchantin mit dem Tympanum und ein Satyr mit den Becken zum Ton der Doppelflöte, welche eine mehr bäurisch gekleidete Frau ertönen lässt. In thierischer Lust hebt dazu Pan seine Bocksfüsse, während er freudig nach der Mitte blickend die Syrinx in der Rechten für den Augenblick ruhen lässt. Crotalen, Tympana, Pans- und bacchische Masken sind in der Höhe beider Bilder zwischen Guirlanden aufgehängt. Unter diesen Gruppen ziehen sich auf gesonderter, künstlich eingefügter Platte Eichengewinde, die abwechselnd von den Köpfen jener weiblichen Gottheit, des Silen und Pan getragen werden. Diese Zusammenstellung scheint nicht zufällig, sondern so gewählt, dass sie den Grundcharakter der obern Darstellungen noch einmal mit Bestimmtheit hervorhebt: die doppelte Wirkung, welche die Göttin auf ihre Um-

gebung äussert, nämlich die geistigere, geweihte, die in der Weisheit des Silen sich gewissermassen verkürzt zeigt; und die roh sinnliche, halb thierische Lust, deren sprechendster Ausdruck der bocksfüssige gehörnte Pan ist.

Rein idyllischer und ornamentaler Art sind die Bilder der folgenden vier Tafeln. T. 39: Ein doppelter Weinstamm breitet von der Mitte seine Zweige aus; unter ihnen kniet zu jeder Seite ein bekränzter Satyr, der in dem Schurz des Thierfells, das ihm als Chlamys dient, die Trauben sammelt, um damit den vor ihm stehenden Korb zu füllen. Vögel auf den Reben beleben das ländliche Bild. — Taf. 40: Bereits bekannt aus Zoega Bass, 87. Satyrn, die tanzend Wein keltern, den ein alter Silen herbeischleppt. Ein anderer Satyr begleitet den Tanz mit der Musik der Doppelflöte und des Kruzezion, dessen Form in dieser Terracotta besonders deutlich ausgeprägt ist. Taf. 41: Zu beiden Seiten eines in der Mitte aufgestellten Crater reiten zwei kleine, geschwänzte Satyrknaben auf Panther, die hinten in Arabesken auslaufen. — Taf. 42: Zwei Satyre schlürfen begierig aus schönem Crater den Wein, der einem darüberstehenden Löwenkopf entflossen ist. Sie recken sich empor, mit den Fussspitzen auf den Blumenstengeln stehend, welche aus dem Fusse des Crater in schönen Bogen hervorwachsen, und Crater und Satyrn rings umschliessen.

Alle diese Bilder haben ihren grössten Werth weniger in der Seltenheit ihrer Darstellungen und dem Material, welches sie gelehrten Forschungen bieten, wofür mancher spät römische überladene Sarkophag reichere Ausbeute gewährt, sondern in der Einfachheit, Klarheit, dem Adel der Composition, die dem Auge des Künstlers die vollste Befriedigung schafft, eines gelehrten Commentars aber selten bedarf. Wem dagegen die sogenannte Erudition einen Maassstab für die Schätzung eines Kunstwerks abgibt, der mag sich an einigen der folgenden Cultus- und Mystervorstellungen versuchen, über welche die Alten theils als über etwas alltägliches, theils als über etwas unennbares nur sparsames Zeugniß ablegen. Sie beginnen Taf. 43 mit einer Opferscene. Auf einem aus rohen Steinen aufgethürmten Feldaltar sind Früchte verschiedener Art niedergelegt; noch andere hält eine Frau, die Opferpriesterin, mit der Rechten sorglich an ihre Brust gedrückt; um unbehindert zu sein, hat sie das Oberkleid vor dem Leibe in einen dicken Knoten geknüpft, während ihr Haar gelöst den Nacken herabwallt. Aufmerksam blickt sie auf den Altar, dessen Spenden sie eben die zündende Fackel nähert. Ruhig steht ihr eine andere Bacchantin oder Priesterin bekränzt mit Epheu gegenüber, das Tympanum in der herabhängenden Linken, den Thyrsus auf der Schulter. Hinter ihr lässt ein Panisk (mit Bocksfüssen, aber ohne sichtbare Hörner) die Doppelflöte ertönen. Offenbar

schliesst sich dieses Bild den ländlichen Opfern an, die man nach Zoega (Bass. zu tav. 105) metroisch genannt hat. Hier aber liefern Thyrsus und die Gegenwart des Panisk den Beweis, dass derartige ländliche Opfer, wenn nicht immer, doch häufig von bacchischer Natur sind. Denn auch das Relief bei Zoega hat nichts, was die Benennung metroisch zu einer bindenden machte. Fruchtspende, Tympanum, Doppelflöte haben wir hier wie dort; die Önochoe zu einer Weinspende bequemt sich gleichfalls dem bacchischen Cult an, und ebenso wenig kann das Alter der Opfernden einer solchen Deutung hinderlich sein. Endlich ist in unserm Relief noch ein Geräth zu erwähnen, eine kleine viereckige Tafel, die unten an den Altar angelehnt steht. Man wird sich an ein ähnliches Geräth erinnern, das in orestischen Darstellungen einige Male neben dem Altar der taurischen Artemis vorkommt, und früher als die Brieftafel erklärt wurde, welche die Erkennung der Iphigenia und des Orest zur Folge gehabt. Doch hat schon Zoega (Bass. tav. 56) sie als ein Opfergeräth gefasst, und seine Deutung wird durch den Vergleich unseres Reliefs als die richtige bewährt.

Taf. 44 und 45 scheinen nach Grösse und Ornamenten einer Darstellung anzugehören. Die erste Hälfte ist bereits bekannt aus dem *Mus. Worslei*. I, 16; vgl. Müller u. Oesterley *ant. Bildw.* t. I, N. 4, wo indessen die Haupthandlung nicht richtig gefasst ist. Denn es handelt sich nicht um das Waschen einer bärtigen (wie es scheint, phallischen) Bacchusherme, sondern um die Bekränzung mit Trauben, die ein Satyr dem Becken entnimmt, welches eine bäurisch geschürzte Dienerin ihm darbietet. Ferner hält die Frau, vielleicht eine Priesterin, hinter der Herme deutlich einen Rebzweig, der nach Analogie anderer Bildwerke nur dazu dienen kann, um den Schaf der Herme geschlungen zu werden, wie die Trauben um das Haupt. Ein flacher, geflochtener Korb zu ihren Füßen fehlt ebenfalls in dem früher bekannten Exemplar. — Die zweite Hälfte stellt uns eine bacchische Einweihungsscene vor Augen; und wenn mit dieser Bezeichnung oftmals Missbrauch getrieben wird, so können wir sie hier einmal mit voller Zuversicht anwenden. In ein weites Gewand ist der Einzuweihende vollständig mit Kopf und Arme eingehüllt; er steht halb gebückt, sein Haupt wird von der Priesterin niedergehalten, die mit aufgeschürztem Gewande, halb offener Brust und lorbeerbekröntem Haupt von dem zu Weihenden weg nach den heiligen Symbolen blickt: ein alter Silen mit zottigen Füßen und weibisch mit langen dicken Ärmeln bekleidet, hält diese auf beiden Händen empor. Es ist die mystische Schwinge, aus der zwischen Früchten ein mächtiger Phallus hervorragt; er, das Symbol unerschöpflicher, unvergänglicher, stets sich erneuernder Fruchtbarkeit, ist hier enthüllt; das Tuch, das ihn vorher bedeckt, hängt von der Hand des Silen herab; er ist es, der

sich den Blicken des Einzuweihenden zeigen soll, sobald von seinem Augen die Hülle fällt unter dem rauschenden Getöse des mit dem Bilde eines Bocks gezierten Tympanum, welches eine Bacchantin hinter ihm schlägt.

Es kann an diesem Orte nicht verlangt werden, den Sinn dieser bedeutungsvollen Vorstellung vollständig klar zu machen. Es müsste dazu ein guter Theil mystischer Lehren von neuem unter bestimmten Gesichtspunkten dargelegt werden, was allerdings auf einer so festen Basis zu schönen Aufschlüssen führen würde. Es mag genügen, eine schon vielfach besprochene Stelle des Theon Smyrn. (Mathem. I, p. 18 ed. Bull.) von neuem anzuführen. Dort werden fünf Stufen mystischer Weihe aufgezählt: 1) *κάθαρσις*, 2) *τῆς τελετῆς παράδοσις*, 3) *ἐποπτεία*, 4) *τέλος τῆς ἐποπτείας*, *ἀνάδρασις καὶ στεμμάτων ἐπίθρασις*, 5) *εὐδαιμονία*, welche kaum eine besondere Weihe genannt werden kann. Diese Stelle scheint uns zu berechtigen, hier die dritte Stufe, die Ceremonie der *ἐποπτεία* zu erkennen, das Schauen des geheimnissvollen Inhalts der mystischen Schwinge, des Symbols der ewig sich verjüngenden Natur und dadurch der Unsterblichkeit. — Sehen wir uns nun aber unter den Bildwerken um, so findet sich Manches, was sich diesem Relief ziemlich ungesucht anreicht; so besonders ein Wandgemälde bei S. Bartoli (*Pict. ant. crypt. t. XII, cf. Ann. dell' Inst. 1842, t. d' agg. B, 2*), wo zwei Priesterinnen die Schwinge mit noch verhüllten Symbolen über den Einzuweihenden halten, sei es nun zur *κάθαρσις* oder zur *παράδοσις τῆς τελετῆς*. Auch ein anderes Monument, dem Winckelmann (*Mon. in. N. 104*) eine mythologische Deutung, auf die Sühnung des Oedipus im Hain der Eumeniden gegeben, scheint vielmehr den Mysterien anzugehören. Denn auf Bacchisches deutet mit Bestimmtheit der Priester in langem bacchischen Costüm mit langen Ärmeln und weibisch aufgebundenem Haar. Für einen Einzuweihenden schickt sich aber besonders die Hauptfigur, die ganz verhüllt auf einem Thronsessel sitzt, welcher mit dem Fell eines frischgeschlachteten Schafes oder Widders bedeckt ist. Die Fasces aber, welche diese Figur, wie die weibliche Figur hinter ihr trägt, von Winckelmann als die dreimal neun Ölweige gefasst (Soph. Oed. Col. 483), passen ihrer Form nach wenig für diese Deutung, sondern scheinen vielmehr Fackeln, der mystischen *δαδουχία* entsprechend. Von besonderer Wichtigkeit für Erklärung ähnlicher Ceremonien sind sodann die in dem *Mon. dell' Inst. 1840*,

t. 18 publicirten Reliefs, auf denen unter andern auch der Thron des vorigen Bildes in selbständiger Weise wiederkehrt. Nur eine reiche Fülle von Bildwerken kann hier mit der Zeit die Schwierigkeiten lösen, und es muss daher genügen, vorläufig auf einiges Verwandte hingewiesen zu haben.

Taf. 46. Von diesem Relief hat bereits Winckelmann (*Mon. in. No. 26*) zwei Figuren publicirt: einen geflügelten weiblichen Dämon, der voll Scham sich abwendet und wegeilt von der mystischen Schwinge mit dem Phallus, welchen eine knieende Frau enthüllt hat. Winckelmann nannte die Flügelgestalt *Pudicitia*. Nach dem jetzigen Stande der Denkmälerkunde würde jedoch die Schwinge mit ihrem Inhalt genügen, eine Gestalt bacchischer Weihungen in ihr zu erkennen. Vollkommene Bestätigung dafür gewährt aber eine dritte Figur hinter der knieenden, nämlich ein ichthyphalischer Satyr (so ist er im Original), der mit der Rechten sich gegen die Göttin wendend, nicht weniger als der Phallus in der Schwinge, die Veranlassung zu ihrem Entweichen zu bieten scheint. An einem Baume über ihm sind Hirtenstab und Rohrflöte aufgehängt. Diese Vorstellung steht bis jetzt ganz vereinzelt da und scheint sich für jetzt jedem Erklärungsversuche zu entziehen.

Taf. 47. Zwei Bacchantinnen, genau übereinstimmend mit einem Relief der Villa Albani: *Zoega Bass. t. 83*, wo noch eine dritte mit dem Thyrsus hinzukömmt. Die Terracotta gewinnt indessen einen besondern Werth durch den Farbenschmuck, mit dem das Ganze mehr andeutend, als genau die Natur nachahmend, überzogen ist. Von dem hellblauen Grunde hebt sich die Carnation ganz weiss ab; und im Einklange mit dieser erscheinen auch alle andern Farben gemässigt, hellblond das Haar, gelb und violett die Gewänder, grünlich der Überwurf; die Thiere endlich in röthlichem Ton. — Taf. 48. Zwei herrliche Fragmente einer flöteblasenden und einer in wildem orgiastischen Tanz sich bewegenden Mänade, beide mit wallenden Gewändern, aus denen die Formen des Körpers in üppiger Fülle hervortreten. — Taf. 49. Ein Pan mit einer Ziege, fragmentirt gezeichnet, wahrscheinlich um die Obscönität der Darstellung zu verdecken. Denn die Composition verräth Ähnlichkeit mit der ebenso meisterhaft ausgeführten, als lasciv gedachten Marmorgruppe des *Gabinetto riservato* im Museum von Neapel.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 242.

9. October 1846.

## Archäologie.

*Antiche opere in plastica, discoperte, raccolte e dichiarate da Gio. Pietro Campana.*

(Schluss aus Nr 241.)

Drei Monumente sind durch die Unterschrift als auf Jacchus bezüglich bezeichnet worden. Taf. 50, schon von Winckelmann, *Mon. In. tav. 53*, publicirt: der kleine weimbekränzte Knabe in der Schwinge von einem Satyr mit dem Thyrsus und einer Bacchantin mit der Fackel in lustigem Tanze getragen. Taf. 51. Aus einem Kelch von Akanthusblättern ragt der Kopf eines epheubekränzten, rundwangigen Knaben hervor. Zwei bärtige Satyrn zur Seite mit leichten Thierfellen bekleidet, nur wenig unterschieden dadurch, dass der zur Rechten mit etwas edlern Zügen und sein Haupt mit einer dicken Blätterkrone umwunden gebildet ist, beugen das eine Knie vor dem Knaben, und indem sie demuthsvoll jeder eine Locke desselben mit der einen Hand gefasst, halten sie in der andern ihre Thyrsen, wie in Parade vor das Knie gestellt. Taf. 52. Eine Composition von der höchsten Anmuth, der vorigen in vieler Beziehung analog. Aus einem Pflanzenornate, der in seinen äussern Linien einem umgestürzten korinthischen Capital ähnlich sieht und oben mit Wein umkränzt ist, steigt der Bacchusknabe bis zu den Hüften sichtbar empor, schon hier in seiner Kindheit an die Bildung des schönen gereiften Jünglings erinnernd. Weimbekränzt ist sein Haupt und um die Stirn schlingt sich das breite Band, das später so bezeichnend ist für die Weichlichkeit des Jünglings. Die Nebris ist um die Schulter geworfen und in der Mitte gegürtet. Sehr eigenthümlich sind die Ärmel, die ganz ausser Verbindung mit einem andern Kleidungsstück von der Hand bis fast zu den Schultern reichen, an beiden Enden mit starken Rändern versehen, um so bemerkenswerther, als die Ärmel des Silens in der oben besprochenen Einweihungsscene ganz dieselbe Form zeigen. Mit beiden nach unten ausgestreckten Händen hält der Knabe die Weinreben gefasst, die, wie die doppelten Schweife der Meerdämonen, unter den Voluten der Pflanzen hervor sich mit ihren Spitzen nach oben winden. In demuthsvoller Ehrfurcht knien zu den Seiten zwei Satyrn, den Götterknaben durch den Schall des Tympanum und der Crotalen zu erfreuen und zu verehren, die sie nicht wie einen rauschenden Thiasus, son-

dern zierlich und wie im leichten Spiel nur sanft ertönen lassen. Auch hier ist der zur Rechten des Beschauers mit dem Tympanon durch etwas edlere Formen des Kopfes und durch Bekränzung vor seinem Genossen ausgezeichnet. Ein blosses Streben nach Abwechselung darin zu erkennen, scheint wegen der Übereinstimmung beider Darstellungen in diesem Punkte weniger rathsam. Vielleicht, dass der Gegensatz, den wir in einer frühern Darstellung in den Gestalten des Silen und Pan scharf ausgesprochen fanden, auch hier hat angedeutet werden sollen. Der Fries über der Darstellung ist mit einem Pflanzenornat ausgefüllt, dessen Mittelpunkt eine dem Lotus ähnliche Blume bildet. Weiterer Erörterungen über diese Darstellungen kann ich mich enthalten, da der ganze Bilderkreis, in den sie gehören, bereits in einem Aufsatz der *Annali dell' Inst.* 1842, p. II sq. im Zusammenhange behandelt worden ist.

Taf. 53. Silen und Amor sich umarmend, dabei eine Tympastria; dasselbe bei *Zoega Bass. t. 79*. Die Unterschrift bezeichnet diese Darstellung als *Bacco alato con Sileno*. Worauf sie beruhe, ist schwer einzusehen; wir müssen deshalb unser Urtheil bis auf das Erscheinen des Textes unentschieden lassen. Betrachten wir jedoch, wie Amor auch als Begleiter des Bacchus (so in Statuengruppen) vorkommt, und also seine Verbindung mit Silen ganz natürlich scheint, ferner, dass der Kopf der Terracotta viel mehr die deutlichen Züge eines Amor, als die eines Bacchus trägt, so wird es uns niemand verargen, wenn wir vorläufig noch der Deutung Zoega's folgen. — Taf. 54. Nicht, wie die frühern Bilder, eine Reliefplatte, sondern ein flaches Gefäss mit niedrigem Fusse, dem leider der Deckel fehlt. Die architektonische Sonderung der untern Ausbauchung von der obern mehr friesartigen Hälfte ist auch malerisch durch verschiedene Farbe, blau und hellroth hervorgehoben. Der Reliefschmuck, der darauf aufgesetzt, ist vergoldet. In dem obern Kreise wechseln eine nackte stehende Venus, die ihr Haar trocknet, und ein Amorin, der auf einem Blatte halb kniend, halb schwebend ihr eine Frucht oder eine Kugel darreicht, regelmässig mit einander ab: weisse Rosetten schmücken den Raum zwischen den Figuren. Nur an zwei entgegengesetzten Enden des Gefässes ist die Reihenfolge durch einen grössern Kopf unterbrochen, der wie zum Henkel dient. Die Züge, deren Milde durch die Fülle des Haars noch verstärkt wird,

das in weichen Massen gleichmässig von der Mitte der Stirn hinterwärts sich sammelt, scheinen dem freien, nach aussen sich wendenden Blicke zufolge männliche zu sein. Das wichtigste sind aber die kleinen Flügel, die aus den Schläfen hervorbrechen, und den Kopf in die Reihe jener Dämonen stellen, von deren Wesen wir im Allgemeinen kaum einen festen Begriff haben, geschweige, dass wir von jedem einzelnen einen bestimmten Namen anzugeben wissen sollten. Wenn sie aber schon sonst sich fast immer als bacchisch darthun, so tritt hier zur Bestätigung noch die Verzierung der untern Hälfte des Gefässes hinzu. Eine Reihe von Pansköpfen ist rings um dasselbe zwischen Traubenbüscheln aufgehängt.

Aus dem Dunkel bacchischer Mysterien treten wir in die grössere Klarheit der griechischen Heroenmythologie und finden hier sogleich Taf. 55 eine bereits bekannte Darstellung: den Raub der Leucippiden, gerade so, wie er in einem vaticanischen Sarkophag (*P. Cl. IV, 44*) gebildet ist. Die beiden Dioscuren mit ihren Bräuten im Arm, neben diesen je eine erschrocken wegeilende Gespielin, auf welche sechs Figuren sich die Terracotta beschränkt, stimmen dermassen mit dem Sarkophag überein, dass unzweifelhaft ein und dasselbe Original zu Grunde liegt. Die einzige Zuthat in dieser neuen Copie sind Sterne über den Häuption der Dioscuren und strahlenförmige Halsketten als Schmuck der Bräute. — Nur geringe Abweichung von einem schon bekannten Typus zeigt auch Taf. 56. In einem Fragment bei *Mittin Gall. myth.* 108 bis N. 386\*\*\*\* sehen wir Perseus ganz in derselben Haltung und Kleidung mit dem Medusenhaupt in der Hand. Abweichend ist, dass er in der Terracotta unbärtig mit flach anliegendem Haupthaar gebildet ist. Ferner bleibt dieser ausser dem Vorzuge der Vollständigkeit, welche die Beflügelung des Perseus an den Füssen, die gewaltige Grösse des Medusenhauptes erkennen lässt, noch das Verdienst, den mit grosser Sorgfalt nachgeahmten archaischen Stil in der Anordnung des Ganzen bei freier Durchbildung des Einzelnen vor Augen zu stellen. — Eines Commentars bedarf auch die folgende Darstellung Taf. 57 nicht: Perseus, der den Drachen tödtet, um die Andromeda zu befreien. Nur an den Füssen beflügelt, schwebt der Held über dem Ungeheuer, dem er mit der Linken das (leider verloren gegangene) Medusenhaupt entgegenhält, während seine Rechte die Harpe zum entscheidenden Streiche erhebt. Das Thier, ein Seelöwe mit dreifach geringeltem Schweife, wendet das beflossene Haupt zwar wüthend zurück zum Helden, scheint jedoch weniger zu drohen, als den Schlag zu fürchten, von dem die Jungfrau, die nackt und hilflos an den Felsen geschmiedet nach dem Kampfe sich umschauf, ihre Befreiung hofft. — Taf. 58. Aktäon, von Diana bestraft, erinnert ebenfalls an schon bekannte Darstellungen, ohne mit diesen ge-

rade übereinzustimmen. Beachtungswerth ist es zunächst, dass wir diesen Mythos aus einem Werke wirklich alten Stils, einer selinuntischen Metope, kennen, und dass auch die Terracotta diesen Stil in der Weise der spätern Nachahmung zeigt. Wir sehen, wie in jener Metope, die Göttin selbst das Rachewerk gebietet. Lang bekleidet in dreifachem Gewande, den Bogen ruhig in der Linken, streckt sie vorschreitend dem Aktäon die geöffnete Rechte gerade entgegen, wie um ihn zu bezaubern. Dieser, nur mit leichter Chlamys angethan, ist aufs Knie gesunken; und obwol er an der herabhängenden Rechten, wie in der erhobenen Linken, einen Dolch zückt, scheint er doch wehrlos, festgebann durch den Zauber der Göttin; ein Hund zerfleischt ihm bereits die Hände, während ein anderer, man möchte sagen, in phantastischer Stellung, mit den Hinterfüssen auf dem Kopfe, mit den Vorderfüssen auf den Armen, auch in diesen mit scharfen Zehen einfällt. In Rücksicht auf den Stil, der auf ein altes Original deutet, ist es beachtenswerth, dass sich von einer Metamorphose durchaus keine Spur findet. — Taf. 59. Dädalus und Pasiphaë, in Unterredung über die hölzerne Kuh, welche in ganzer Länge die Mitte der Composition einnimmt. In ihrer Seite ist eine viereckige Öffnung, die, wie beim trojanischen Rosse die Helden, so hier die unglückliche Königin aufnehmen soll. Dädalus, der Werkmeister in kurzem Arbeitsrock mit dem Hammer, hat das Thier am Kopfe gefasst, als ob er es der Gebieterin vorgeführt. Aufmerksam blickt er auf sie, die auf der andern Seite mit den Zeigefingern beider Hände über den Rücken des Thieres hindeutet und gewissermassen die Richtigkeit des Baues zu prüfen scheint.

Taf. 60—62. Wir sehen hier drei Reliefs in ihrer Vereinigung zu einer schönen abgeschlossenen Composition, von denen einzelne Theile bereits früher bekannt waren. Guattani publicirte in seinen *Mon. ant. in.*, 1785, April, t. III, fig. 2 u. 3 zwei Fragmente, auf deren einen wir eine Braut in das Flammeum gehüllt sehen, welche vor einer mit der Stirnkronen geschmückten Göttin dem Mnemon zugeführt wird. Das andere enthielt die Figuren eines Heros mit einem Stier auf der Schulter, und einer Frau, welche zwei Vögel und einen Hasen an einer Stange aufgehängt trägt. Zugleich theilte Guattani (fig. 1) ein anderes Relief nach einem Gypsabguss mit, obwol er freilich einigen Zweifel gegen die Echtheit hegte. Die Mitte nehmen in diesem Relief Braut und Bräutigam (im Pallium, das die Brust unbedeckt lässt) ein; doch fehlt die Brautführerin; aber dafür erscheint zwischen ihnen eine Säule mit einem kauernenden Amor und davor ein brennender Altar. Zur Rechten des Beschauers, gerade umgekehrt, wie in dem Fragment, naht der Held mit dem Stiere, durch die herabhängende Löwenhaut als Herakles bezeichnet; und ihm entspricht links das

Weib mit den Thieren, die hier durch ein Schwein in der Rechten noch bestimmter, als die Hora des Winters sich zu erkennen gibt. Über die Frage der Echtheit wird sich ohne Anschauung des Originals nicht wohl etwas entscheiden lassen. Denn wenn sich auch die Ergänzungen der einzelnen Figuren als vollkommen übereinstimmend mit den jetzt bekannten Exemplaren ergeben, so konnten doch auch schon damals andere Fragmente den Weg zu einer richtigen Wiederherstellung zeigen. Die Anordnung des Ganzen stellt sich aber jetzt wesentlich verschieden und zwar übereinstimmend mit den frühern Bruchstücken heraus. Wir haben so von rechts beginnend den Verlobten, die Braut und die Göttin, die nach dem nun folgenden Zuge umblickt. Dieser besteht aus zwei Reliefplatten, der einen mit drei Horen, der andern mit Herakles und der vierten dieser Göttinnen. Der Herausgeber stellt die erstern voran; ob äussere Gründe ihn dazu veranlassten, ist aus den Abbildungen nicht ersichtlich; innere Gründe machen mich zweifelhaft gegen diese Anordnung. Denn weshalb hätte wol der Künstler die vier zusammengehörigen Frauen durch eine dazwischen tretende Figur, den Herakles, getrennt? Lassen wir diesen voranschreiten, so folgen die Horen in ununterbrochener Reihe: zunächst der Winter, dann der Frühling mit einer Fülle von Blumen in dem Schurze des Gewandes, der Herbst mit dem Fruchtkorbe auf der Linken und einem Bückchen an der Rechten, endlich der Sommer mit Ähren und einem Kranze. Die verkehrte Folge wird man nicht als Gegenbeweis anführen können, da Frühling und Herbst doch einmal auf derselben Platte neben einander stehen. Dagegen findet der Winter als voranschreitend eine schöne Bestätigung in dem Sarkophagrelief der Villa Albani (Winckelmann, *Mon. in.* N. 111; *Zoega Bass.* N. 94), welches überdies eine grosse Verwandtschaft mit den Terracotten verräth. Denn nur in Bezug auf diesen lässt sich die Bezeichnung als Hochzeit des Peleus und der Thetis rechtfertigen. In jenem Relief treten freilich noch die Götter Vulcan und Minerva zur Bestätigung hinzu, die hier fehlen; und damit fehlen freilich auch bestimmtere Anhaltspunkte. Denn die göttliche Brautführerin und die mit den Geschenken nahenden Horen geben an und für sich noch keinen Beweis ab, da sie auch in Darstellungen römischer Hochzeiten, so in dem Sarkophag von S. Lorenzo fuori le mura in Rom wiederkehren; und Herakles, den wir als Führer der Horen betrachtet, kann immer als Vertreter des Hochzeitsopfers gefasst werden, welchem besonders nach römischen Begriffen eine bedeutende Wichtigkeit beigelegt wird. So ausgemacht daher auch die Deutung des Ganzen als eine Hochzeitsfeier ist, so wage ich doch bis jetzt noch nicht, sie in il-rer Anwendung auf ein bestimmtes mythisches Factum als hinlänglich gesichert anzunehmen.

Taf. 63. Die Besiegung des kolchischen Drachen durch Jason ist leider sehr fragmentirt. Erhalten ist noch die Figur des Jason ohne Kopf in der für diese Handlung, wie es scheint, typisch gewordenen Stellung; vorsichtig schleichend setzt der Held den linken Fuss vor und versteckt sich gewissermassen hinter der Chlamys, mit der er den linken Arm umwunden. So naht er dem Baume, von dem nur noch der Stamm erhalten, nebst einem Stück des an ihm aufgehängten goldenen Vlieses. Von der Figur der Medea, die auf der andern Seite thätig sein müsste, den Drachen einzuschläfern, sieht man nur noch den rechten Fuss. So weit stimmt die Darstellung mit sonst bekannten Bildern dieses Abenteuers. Neu ist aber der Chor, der hier gegenwärtig ist; er besteht aus eingeborenen Barbaren, die drei an der Zahl, in dem gewöhnlichen Barbarencostüm, gerüstet mit Bogen, Pfeilen und Schildern, hinter Jason sitzen und mit verschiedenem Ausdruck auf den Ausgang der Handlung gespannt scheinen.

Taf. 64, N. 65. Zwei Abenteuer des Theseus. Kräftig fasst der jugendliche Held den marathonschen Stier mit beiden Armen bei dem Horn und der Schnauze, und indem er so den gewaltigen Nacken des Stiers aufwärts beugt, setzt er ihm das Knie in den Rücken, dass dieser kraftlos zusammensinkt. In ganz ähnlicher Weise greift Theseus in dem zweiten Relief einen bärtigen mit Epheu umschlungenen Centauren von hinten an und schwingt über seinem Haupte das Schwert zum Todesstreich, den die Hand des an allen Gliedern gehemmt und gelähmten Centauren nicht aufzuhalten vermag.

Taf. 66 ist bereits von Winckelmann: *Mon. in.* N. 117, publicirt, dessen Erklärung der Herausgeber nach der Unterschrift: *Elena rapita da Paride* gefolgt ist. Besonders bestärkt scheint er darin noch zu sein durch ein entsprechendes Relief, Taf. 67, wo ein in griechischer Weise gerüsteter Held und eine Frau auf einem Viergespänn erscheinen, das der Herausgeber demnach als Helena's und des Menelaus' Rückkehr von Troja in Anspruch nimmt. Doch lenkt hier die Frau die Rosse, was für Helena unpassend ist. Bedenken wir nun, wie häufig Victorien die Helden auf ihren Wagen begleiten, so scheint auch hier weit eher eine ungeflügelte Siegesgöttin anzunehmen, als die Helena, die als Urbild der Schönheit gefeiert, nirgends in Berührung tritt mit dem Kampf der Männer. Mit der Analogie fällt aber auch die Bürgschaft für die Erklärung des ersten Reliefs, das als Paris und Helena nichts ihm Verwandtes in andern Bildwerken nachzuweisen hat. Dagegen schickt sich das phrygische Costüm sehr wohl für Pelops, von dem es durch Kunst und Schriftwerke überliefert ist, dass er während des Wettlaufs mit Önomas die bräutlich verschleierte Hippodamia neben sich auf dem Wagen hatte; und so

müssen wir dieser Deutung, als der begründetern, den Vorzug lassen.

So weit denn für jetzt. Einer besondern Lobrede des Werkes kann ich mich enthalten, da es doch zu denen gehört, die sich selbst am besten empfehlen. Möge denn die Fortsetzung nicht zu lange auf sich warten lassen.

Rom.

Dr. H. Braun.

## L ä n d e r k u n d e .

Peru. Reiseskizzen aus den Jahren 1838—42, von J. J. v. Tschudi. Erster Band. St.-Gallen, Scheitlin & Zollikofer. 1846. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Seit fast tausend Jahren haben die Völker der alten Welt Kenntniss von Amerika und nicht bloß die isländischen Sagen, sondern auch deutsche Schriftsteller des 13. Jahrhunderts, wie ich in meiner Culturgeschichte (Thl. II, S. 345) nachgewiesen habe, hatten Kunde davon. Trotzdem nun, dass seit den ersten Berichten der spanischen Conquistadoren so viel über Amerika geschrieben worden, bleibt dennoch dem aufmerksamen Reisenden dort noch gar viel zu forschen übrig, wie das vorliegende Werk abermals beweist. So schätzbar auch die Nachrichten von Ulloa, Stevenson, Pöppig u. A. über die Westküste von Südamerika sind, so ist doch des Hrn. v. Tschudi Bericht keineswegs ein überflüssiger; der erste Band schildert uns zunächst die Insel Chiloe (S. 8) mit ihren herrlichen Urwäldern, die von einer ewig feuchten Atmosphäre genährt werden. S. 12 erhalten wir eine Notiz über den Seetang, der in Chiloe nicht allein dem armen Volke als Nahrungsmittel, sondern auch bei Arm- und Beinbrüchen als festanschliessender Kleisterschienenverband zu dienen pflegt. Es ist eine altindianische Erfindung, die seltsam mit dem unbeholfenen Pfluge und den ungestalteten Booten contrastirt.

Das zweite Capitel (S. 21 ff.) schildert die Stadt Valparaiso und die Eigenthümlichkeiten der dortigen Bevölkerung, in welcher das Militär gewissermassen das komische Element darstellt, wie die höchst ergötzlichen Geschichten beweisen, welche der Verf. an mehreren Stellen seines Werkes mittheilt (z. B. S. 26. 85 ff.). Unter den übrigen Eigenthümlichkeiten der Stadt Valparaiso ist eine der seltsamsten das wandernde Zucht- haus. Es ist dies eine Art Menageriewagen für acht bis zehn Sträflinge, welche zu Strassenarbeiten gebraucht werden und die, gleich der Schnecke, jedoch unter gehöriger Aufsicht, ihr Gefängniss mit sich her-

umziehen müssen. Die Insassen bestanden meist aus Halbindianern (S. 31). Eine nicht minder seltsame Erscheinung ist die Liebhaberei der Einwohner, in ihren Höfen Riesengeier zu halten, durch deren Nasenlöcher ein langer Lederriemen gezogen ist, durch welchen sie am Boden festgehalten werden. Sie werden auf dem Markte verkauft (zu 1—1½ Piaster) und messen wol über 14 engl. Fuss von einer Flügelspitze zur andern (S. 34). Das dritte Capitel schildert Callao (S. 37 ff.). Das vierte Scenen aus der neuern Geschichte von Peru (S. 66 ff.), die allerdings nicht die erfreulichsten sind. Das fünfte bis zehnte Capitel haben die Stadt Lima zum Gegenstande, die so reich an interessanten Erscheinungen ist. Wir übergehen die Bauart der Häuser (S. 94), die Kirchen (S. 95), die Klöster (S. 96), die Hospitäler (S. 101), den erst 1808 eröffneten Kirchhof (S. 103), und theilen eine Geschichte mit, welche zeigt, wie ein entschlossener Mensch selbst der heiligen Inquisition zu widerstehen vermag. Lima war der Sitz des Inquisitionstribunals für die ganze Westküste von Südamerika und es stand an Strenge kaum dem von Madrid nach, wie denn auch hier Menschenopfer stattfanden, welche unter dem Namen der *Autos da fe* bekannt sind. Dennoch hatte der letzte Vicekönig Castel Fuerte im Beisein seines Beichtvaters sich nicht gescheut, Religionsansichten auszusprechen, die dieser dem heiligen Gericht anzeigen zu müssen glaubte. Der Vicekönig ward auch in der That citirt, erschien aber an der Spitze seiner Leibgarde mit zwei Kanonen und Infanterie, und erklärte den Richtern, dass er zwar bereit sei, mit ihnen zu sprechen, dass aber das Geschäft in 60 Minuten abgethan sein müsse, widrigenfalls der Offizier den Inquisitionspalast in Grund schiessen werde. Die Inquisitoren becomplimentirten nach kurzer Berathung den Vicekönig mit grösser Höflichkeit zur Thür hinaus (S. 111). Gegenwärtig dient das Inquisitionsgebäude als Gefängniss, Magazin und Sitz des Bergamts.

S. 112 theilt der Verf. eine Schilderung der Universität und der wissenschaftlichen Sammlungen mit, unter denen die Nationalbibliothek die bedeutendste ist, deren Errichtung am 28. Aug. 1821 decretirt wurde, und welche etwas über 26,000 Bände enthält. Nächst dem schildert der Verf. (S. 21 ff.) den Zustand des Theaters, dessen Besuch sehr durch die daselbst in Unzahl nistenden Flöhe vergällt wird. Nicht weit vom Theater befindet sich das Coliseo de Gallos, ein Amphitheater für die Hahnenkämpfe, über welche viele interessante Details mitgetheilt werden.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 243.

10. October 1846.

## Länderkunde.

Peru. Reiseskizzen aus den Jahren 1838—42, von  
J. J. v. Tschudi.

(Schluss aus Nr. 242.)

Das sechste Capitel handelt von den Einwohnern, deren Anzahl auf eine erschreckende Weise abnimmt, da die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen beinahe um das Doppelte übertrifft. Die Ursache dieser Verödung liegt in den Erdbeben, den Verwüstungen, welche die spanischen Eroberungskriege nebst der Inquisition, die Befreiungskriege und Revolution, die ungehindert verheerenden Epidemien, und die grenzenlose Unreinlichkeit der Stadt und Umgegend zu suchen ist. Peru hat auf einer Ausdehnung von 19 Graden nur 1,400,000 Einwohner. In Lima lebten 1836 54,628 Einwohner, unter denen 19,593 Weisse, 5292 Indianer, 24,126 Mischlinge, und 4792 Negersklaven. Die gesammte Geistlichkeit bestand aus 475 männlichen und 350 weiblichen Individuen (S. 130). Hr. v. T. gibt (von S. 131) an eine sehr sorgfältige Schilderung der Menschenrassen, welche in Lima zusammen angetroffen werden. Unter den Creolen, weissen Eingeborenen, nehmen die *Frauen* in sittlicher Hinsicht die erste Stelle ein (S. 137), wenn wir ihre Schattenseite, Eitelkeit, in Abrechnung bringen. Wie überall, so üben sie auch hier einen mildernden und veredelnden Einfluss auf die Rohheit der Männer aus. Namentlich zeigen die Damen von Lima durchdringenden, scharfen Verstand, klares Urtheil und seltene Charakterfestigkeit, ja einen Muth, der den feigen, charakterlosen Männern von Lima ganz abgeht, sodass sie auch in der That in der Revolution des Landes eine bedeutende Rolle spielen.

Die Indianer von Lima rühmt Hr. von T. (S. 150) als thätige, ehrliche Leute, tüchtige Handwerker und treue Dienstboten: sie haben vor den weissen Creolen eine angeborene, nicht leicht zu tilgende Scheu.

Die Neger 10,000 Individuen stark, worunter 4800 Sklaven, die im Allgemeinen gut behandelt werden, bezeichnet der Verf. als eine wahre Landplage; sie treiben sich am liebsten als Räuber auf der Strasse umher. Hr. v. T. sagt S. 157: „Meine Ansicht ist die, dass die Neger in ihrer Bildungsfähigkeit weit hinter den Europäern zurückstehen, und dass sie als Masse nie, auch bei der sorgfältigsten Erziehung nicht, sich auf eine hohe Stufe der Cultur schwingen können.“

eine Ansicht, die Hr. v. T. namentlich aus dem Schädelbau erklärt, und der ich aus historischen Gründen beistimmen muss, die ich bereits an einem andern Orte auseinandergesetzt habe (Culturgesch. III, 215). Bemerkenswerth aber ist, dass unter den Negern die Frauen bildungsfähiger sind, als die Männer (S. 159).

Von grossem Interesse ist nun aber auch die Betrachtung, welche Hr. v. T. über die Mischlinge anstellt, deren er folgende Arten aufzählt:

Weisser	und Negerin	gibt	Mulato
„	„ Indianerin	„	Mestizo.
„	„ Mulata	„	Cuarteron.
„	„ Mestiza	„	Creole.
Indianer	„ Negerin	„	Chino.
Weisser	„ China	„	China blanca.
„	„ Cuarterona	„	Quintero.
„	„ Quintera	„	Weisser.
Neger	„ Mulata	„	Zambo negro.
„	„ Mestiza	„	Mulata oscura.
„	„ China	„	Zambo Chino.
„	„ Zamba	„	Zamba negra.
„	„ Cuarterona und Quintera	gibt	dunkle Mulatten.
Indianer	„ Mulata	gibt	China oscura.
„	„ Mestiza	„	Mestizo claro.
„	„ China	„	Chino Cholo.
„	„ Zamba	„	Zambo claro.
„	„ ChinaChola	„	Indianer mit Krauskopf.
„	„ Cuarterona und Quintana	gibt	braune Mestizen.
Mulato	„ Zamba	gibt	Zamba.
„	„ Mestiza	„	Chino claro.
„	„ China	„	Chino oscuro.

Bemerkenswerth ist, dass wir in der Liste keine Mischung der Neger mit weissen Frauen finden, und dass unter allen Mischlingen die Mestizen die achtbarsten und bildungsfähigsten sind, während bei den mit ausserordentlichem Gedächtnisse begabten Mulatten die Sinnlichkeit immer in entscheidenden Augenblicken den Sieg davon trägt. Die schlimmste Klasse der Mischlinge sind die Zambos, bei denen alle Laster den höchsten Grad der Entwicklung erreichen. Vier Fünftheile der in Lima gefänglich eingezogenen Verbrecher sind Zambos, die übrigens mit athletischer Körperkraft begabt sind, wodurch sie sich von den ebenfalls ziemlich unmoralischen Chinos unterscheiden (S. 168 ff.).

Unter der Geistlichkeit von Lima herrscht wenig Ordnung und Zucht, und namentlich zeichnen sich die Mönche, besonders die fetten Dominicaner, durch grosse physische, wie moralische, Unreinlichkeit aus. Desto rühmlicher stehen die Mönche der *buena muerte* da,

welchẽ aufgefodert an die Sterbebetten treten und den Leidenden nicht eher verlassen, als bis er todt oder genesen ist (S. 185).

Die Processionen bilden in Lima einen wesentlichen Theil des öffentlichen Lebens, das grosse Erdbeben vom 28. Oct. 1746, das Wehnnachtfest, St.-Francisco und St.-Domingo veranlassen die brillantesten. Den 28. Dec., unschuldige Kindlein, suchen wie in Deutschland am 1. April Jedermann die Nachbarn und Freunde anzuföhren. Das Hauptvergnügen des Carneval besteht darin, dass man von den Balconen allerlei Flüssigkeiten auf die Vorübergehenden herabschüttet, die anfangs aus wohlriechenden Wassern, in Verlaufe des Tages aber aus schmutzigem Wasser hestehen u. dergl. Das Fest endet meist mit Rohheiten und Beleidigungen, die gar häufig Mordthaten zur Folge haben; ausserdem aber sucht man Vorübergehende durch einen Sack mit Glas- und Porzellanscherben zu erschrecken, der an einen Strick von den Balconen über die Köpfe der Spaziergänger oder Reiter herabrasselt, jedoch soeingerichtet ist, dass er sieben Fuss über dem Boden in der Luft hängen bleibt. Die Bemühungen der Polizei, dieses oft sehr bedenklich ablaufende Spiel abzuschaffen, sind vergeblich (S. 192).

Wie in Neapel, so ist auch in Lima das Eis eines der ersten Lebensbedürfnisse, das auf Maulthieren von den nordöstlich der Stadt gelegenen Cordilleren 28 Leguas weit hergeschafft wird. Die Stadt verbraucht täglich 50—55 Centner (S. 196).

S. 198 beginnen höchst interessante Notizen über die Pferde, deren Zucht, Zäumung, Dressur, ihre Gangarten u. dergl., woran sich S. 206 ebenso gründliche Beobachtungen über die Maulthiere schliessen. Der Verf. erwähnt eines Maulthieres, was 21 deutsche Meilen in Zeit von 7 Stunden zurücklegte (S. 207). Den Schluss des siebenten Capitels bilden Nachrichten über die in Lima gewöhnlichen Speisen und Getränke, worunter die Chocolate noch immer eins der vorzüglichsten ist. Das ganze achte Capitel (S. 218 ff.) beschäftigt sich mit den barbarischen Stiergefchten, die eine der grössten Nationalbelustigungen sind und im Januar und Februar, der heissen Jahreszeit, allmöntiglich abgehalten werden, was jedes Mal 10—12 der schönsten Stiere das Leben kostet.

Das neunte Capitel (S. 237 ff.) handelt vom Klima, Temperatur, Krankheiten, Erdbeben, Landesproducten. Geboren wurden in Lima vom 1. Jan. bis 31. Oct. 1841 1682 Kinder, wovon 860 uneheliche und 495 todt ausgesetzte, die meist eine Beute der in den Strassen lebenden Aasgeier werden. Ich mache nächst dem auf die Abschnitte von den Erdbeben (S. 247—253), den Getreidearten und Obst (S. 267) aufmerksam.

Die letzten vier Capitel schildern die Umgegend und die Küste von Lima und darunter verdienen besonders die Nachrichten über die Strassenräuber (S. 278),

die Gebirgsbewohner (S. 284), die Huachanoindianer (S. 296), die Begräbnisseinrichtungen (S. 299), die Malaria (S. 301), den gewaltigen Jäger Castilla (S. 305), das Salz (S. 308), die Erdflöhe (S. 317) und den Vogel-dünger, Guanu (S. 327) erwähnt zu werden.

Das Werk, dessen zweitem Theil gewiss jeder mit froher Erwartung entgegenseht, gehört unstreitig zu den reichhaltigsten, welche die neuere Literatur darbietet. Es zeichnet sich nächst dem auch durch den heitern, ansprechenden Ton aus, der darin herrscht, der jedoch seiner wissenschaftlichen Würde durchaus keinen Eintrag thut. Der zweite Theil wird uns das Innere und die Überreste der alten Urbevölkerung, sowie deren merkwürdige Denkmale schildern.

Dresden.

Dr. Gustav Klemm.

## Theologie.

1. *Baur*: Über die Composition und den Charakter des Johanneischen Evangeliums. In Zeller's Theologischen Jahrbüchern, Jahrgang 1844, Heft 1, S. 1—191; Heft 3, S. 397—475; Heft 4, S. 615—700.
2. *Zeller*: Die äussern Zeugnisse über das Dasein und den Ursprung des vierten Evangelium. Eine Prüfung der kirchlichen Tradition bis auf Irenäus. In Zeller's Theologischen Jahrbüchern, Jahrgang 1845, Heft 4, S. 595 ff.
3. Das Evangelium Johannis und die neueste Hypothese über seine Entstehung. Ein Beitrag zur Kritik der Evangelien. Von *J. A. H. Ebrard*, Dr. phil., Licent. und ausserordentlichem Professor der Theologie in Zürich. Zürich, Meyer & Zeller. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 3 Ngr.
4. Commentar über das Evangelium des Johannes. Von *Dr. Adalbert Maier*, öffentlichem ordentlichem Professor der Theologie an der Universität zu Freiburg im Breisgau. Erster Band: Historisch-kritische Einleitung und Auslegung von Cap. 1—4. Zweiter Band: Auslegung von C. 5—21. Karlsruhe und Freiburg, Herder. 1843—45. Gr. 8. 3 Thlr. 2½ Ngr.
5. Theologische Auslegung der Johanneischen Schriften. Von *Dr. Ludw. Fr. Otto Baumgarten-Crusius*. Zweiter Band. Das Evangelium von Cap. 9 an und die Briefe. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers. Herausgegeben von *Ernst Julius Kimmel*. Jena, Luden. 1845. Gr. 8. 15 Ngr.
6. Kurze Erklärung des Evangeliums und der Briefe Johannis. Von *W. L. M. de Wette*. Dritte verbesserte Auflage. Leipzig, Weidmann. 1846. Gr. 8. 1 Thlr. 5 Ngr.

Unter den neuesten Schriften der Johannesliteratur, deren Anzeige wir hier in einer Collectivrecension zusammenfassen, nehmen die unter Nr. 1 und 2 ange-

fürten Abhandlungen von Baur und Zeller hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit die erste Stelle ein. Denn wenn wir auch der von beiden Theologen mit ihrem bekannten glänzenden Scharfsinn und reicher Gelehrsamkeit vertheidigten Ansicht über Composition, Zweck und Ursprung des vierten kanonischen Evangelium unsere Beistimmung versagen, ja die vielfachen Verirrungen jenes Scharfsinnes, die vielen so gut wie zu fixen Ideen erstarrten exegetischen und historisch-kritischen Grillen beklagen oder gar bisweilen belächeln müssen: so verkennen wir doch keineswegs das bedeutende Verdienst, welches Baur und seine Schüler durch Anregung und Erörterung von wichtigen Fragen in Betreff des vierten Evangelium sich erworben haben, über welche man in den bisherigen Untersuchungen gar zu leichten Fussess hinweggegangen war, z. B. nach dem Verhältniss des Evangelium zur Apokalypse und zu den verschiedenen Lehrtypen des N. T. und der ältesten Kirche. Überhaupt ist durch die neue tübinger kritische Schule die Bekämpfung der Johanneischen Abfassung des vierten Evangelium zu einem Abschluss gebracht und auf eine solche Höhe getrieben worden, auf welcher der historisch-kritische Skepticismus sich erschöpft zu haben scheint, sodass, wenn Rec. sich nicht sehr irrt, eine weitere Schärfung und Mehrung der Zweifelsgründe und fernere Wühlereien an diesem Evangelium nicht wohl denkbar sind. Ein solches Resultat kann aber selbst der glaubensfestesten Apologetik nicht unwillkommen sein, indem sie ihrer Glaubenszuversicht doch nicht eher froh werden kann, als bis alle Mächte des Zweifels entfesselt und überwunden sind, und indem ihr nun diejenigen Seiten der kritischen Streitfrage klar vorgezeichnet sind, auf deren Erörterung sie hinfort ihr vornehmstes Augenmerk zu richten haben wird.

Der Inhalt von Baur's Abhandlung war uns keineswegs neu und überraschend, indem die meisten einzelnen Momente der Untersuchung schon in den Schriften seiner Schüler, vornehmlich Schwegler's, Zeller's, Schnitzer's und Küstlin's (von dessen Johanneischen Lehrbegriff Rec. neulich in Rühr's Krit. Pred.-Bibl., Jahrg. 1846, Hft. 2, eine kritische Anzeige besorgt hat), zerstreut vorlagen, während sie hier zusammengefasst und im Detail ausgeführt sind. — In der Einleitung (S. 1—7) vernehmen wir die Klage, dass in den bisherigen kritischen Untersuchungen über das vierte Evangelium die Frage nach dem Verfasser in den Vordergrund gestellt und je nach der Annahme oder Verwerfung des apostolischen Ursprunges in dem Evangelium entweder eine diplomatisch genaue Geschichtserzählung anerkannt, oder ihm alle und jede geschichtliche Glaubwürdigkeit abgesprochen und in letzterem Falle auch in seinem ideellen Gehalte nur Mangel an Ordnung und Zusammenhang, an Tiefe und Bedeutung der Ideen gefunden worden sei, da doch auch ein

*apostolischer* Verfasser einer Idee zu Liebe manches Historische mehr oder minder umgestaltet und auf der andern Seite ein nichtapostolischer Schriftsteller späterer Zeit unter dem Namen eines Evangelium und unter Benutzung des traditionellen Stoffes eine an Reichtum und Tiefe der Ideen sich auszeichnende Schrift habe verfassen können, „deren substantieller Inhalt der gleiche bleibe, ob der Verfasser ein Apostel gewesen sei oder nicht.“ Statt die Frage nach dem Verfasser voranzustellen, hätte man dieselbe vielmehr der höhern Frage unterordnen sollen: „In welchem Verhältnisse die beiden wesentlichen Elemente, das ideelle und das geschichtliche, zu einander stehen, in welchem Grundgedanken beide ihre Einheit haben, um gerade in dieser Form sich gegenseitig zur Einheit des Ganzen zu durchdringen?“ Erst nach Beantwortung dieser Frage könne man die weitere nach dem Verfasser aufwerfen und gewinne die letztere ein erhöhtes Interesse. Diese Klage des Hrn. B. über seine kritischen Vorgänger und Vorarbeiter, so ins Allgemeine hin gesprochen, ist aber jedenfalls ungerecht. Denn es kann ihm doch nicht unbekannt geblieben sein, dass die vielen Rationalisten, zuletzt noch Gfrörer, welche seit dem Probabilienstreite den apostolischen Ursprung unseres Evangelium anerkannten und vertheidigten, damit keineswegs die „diplomatische“ Treue und absolute Wahrheit der Darstellung desselben behaupten wollten, vielmehr deren stark subjective Färbung, besonders in dem Charakter- und Lebensbilde Jesu, namentlich in den dem Herrn beigelegten Reden, sowie in den Ansprüchen des Täufers in materieller und formeller Beziehung ausdrücklich zugestanden, während auf der andern Seite de Wette, trotz seiner Geneigtheit zum Zweifel am apostolischen Ursprunge unseres Evangelium, doch dessen Reichtum und Tiefe der Ideen, sowie hinsichtlich des äussern geschichtlichen Materials, in nicht wenigen Punkten den Vorzug grösserer Ursprünglichkeit und Treue vor den Synoptikern zugestand. Und welcher Kritiker hätte wol die Frage nach dem Verfasser des Evangelium ohne Rücksicht auf dessen Inhalt und Charakter einzig und allein nach den äussern Zeugnissen untersucht? Und hat nicht Eduard Reuss in seiner von Hrn. B. gänzlich unberücksichtigt gelassenen Schrift (Ideen zur Einleitung in das Evangelium des Johannis, in der Denkschrift der theologischen Gesellschaft zu Strassburg [Strasburg 1840]) die Untersuchung über Inhalt, Charakter, Zweck und Plan des Evangelium in den Vordergrund gestellt, die Frage nach dem Verfasser dagegen als eine untergeordnete nachfolgen lassen? Aber in so unbedingter Allgemeinheit, als es nach Obigem den Anschein haben muss, ist Hrn. B.'s Klage über seine Vorgänger wol auch gar nicht gemeint. Vielmehr kann, nach dem Muster zu schliessen, welches derselbe in seiner eigenen Untersuchung geben will, der Sinn der



Anklage nur dahin gehen, dass bisher das Evangelium noch nicht demselben sophistischen Zersetzungsprocesse unterworfen worden sei, durch welchen das wahrhaft Factische in dem Evangelium auf ein verschwindendes Minimum reducirt werden und die Erzählungen desselben entweder als absichtliche reine Dichtungen oder als willkürliche Umbildungen synoptischer Überlieferungen zum Behufe symbolischer und allegorischer Einleitung dogmatischer Reflexionen oder apologetischer und polemischer Beziehungen auf kirchliche und theologische Parteifragen des 2. Jahrh. sich erweisen sollen. In diesem Falle ist natürlich der nichtapostolische spätere Ursprung des Evangelium eine sich von selbst verstehende Folge, und die weitere Frage wäre nur die nach der muthmasslichen Persönlichkeit des Falsators, wie nach dem Zwecke, den er mit seiner Fiction verfolgte. Und wirklich nimmt Hrn. B.'s Untersuchung diesen Verlauf.

Der erste, den grössten Umfang (S. 7—191) einnehmende Haupttheil der B.'schen Abhandlung ist überschrieben: „Die Hauptidee des Evangelium und der Zusammenhang seiner einzelnen Theile.“ In der Einleitung zu dem Abschnitt bezeichnet Hr. B. „nach gemeinsamen (?) Zugeständniss der neuesten Erklärer“ als die durch das Ganze des Evangelium sich hindurchziehende Grundidee „den Unglauben der Juden in seinem steten Conflict mit der göttlichen Grösse und Herrlichkeit Jesu“. Beides, diese Göttlichkeit Jesu und der Unglaube der Juden, seien die wesentlichsten Elemente eines von Moment zu Moment sich entwickelnden geschichtlichen Processes. Hr. B. stellt sich nun die weitere Aufgabe, jeden Haupttheil des Evangelium darauf anzusehen, „wie er sich zu jener Idee verhalte und wie in dem Verhältniss der einzelnen Haupttheile zu einander die Idee selbst nach ihren verschiedenen Momenten sich entwickle.“ Von dieser Untersuchung erwartet er die Entscheidung, „ob die aus der geschichtlichen Erzählung hervorblickende Idee nur als verschwindendes Moment der rein geschichtlichen Tendenz des Evangelium anzusehen sei, oder ob die Idee in ihrer eigenen selbständigen Bedeutung so übergreifend über die Geschichte sei, dass sie sie selbst nach sich gestalte und im Grunde nur zur Form ihrer äussern Erscheinung gemacht habe.“ Rec. war anfangs erstaunt, wie Hr. B. die Untersuchung über die Grundidee des Evangelium ohne irgend eine Rücksicht auf den vom Evangelisten selbst in Cap. 20, 30 f. klar und deutlich ausgesprochenen Zweck aufstellen konnte, da doch die Fragen nach Zweck und Grundidee im unzertrennlichsten Zusammenhange mit einander stehen. Doch löste sich uns das Räthsel auf S. 190 f., wo Hr. B., unseres Wissens der Erste, jene beiden Schlussverse

für unecht erklärt, aber aus welchen Gründen? Weil das Evangelium schon in Cap. 20, 29 in seiner innern Einheit als abgerundetes Ganze sich abschliesse, und ohne V. 30 f. der zweite Haupttheil des Evangelium auf dieselbe Weise sich ende, wie der erste in Cap. 12, 44—50 und wie das Evangelium des Matthäus, mit einem bedeutungsvollen Worte Jesu. Allein dergleichen subjective Geschmacksurtheile können doch nun und nimmermehr einen kritischen Kanon abgeben, wenn nicht der Willkür Thür und Thor geöffnet werden soll. Es müsste erst als Thatsache entschieden sein, dass der Evangelist seinen Stoff in so kunstvoll abgemessene und äusserlich markirte Kategorien habe vertheilen wollen, wie sie Hr. B. nachzuweisen sich abmüht. Als zweiten Grund macht Hr. B. die Ungewissheit geltend, ob die Worte *πολλὰ μὲν ὄν καὶ ἄλλα σημεῖα ἐποίησεν ὁ Ἰησοῦς κτλ.* auf die Erscheinungen des Auferstandenen sich beziehen, oder auf die von ihm im Evangelium berichteten Wunder. Hr. B. entscheidet sich für das Erste, und je weniger der in diesem Falle entstehende Sinn zum unmittelbar Vorhergehenden passt, desto willkommener ist er Hrn. B. als Beweis für die Unechtheit der beiden Schlussverse. Die Gründe, durch welche de Wette in seinem exegetischen Handbuche die Beziehung der Worte *πολλὰ μὲν ὄν κτλ.* auf die im ganzen Evangelium erzählten Wunder siegreich dargethan hat, werden von Hrn. B. ebenso vornehm, als schlaun ignoriert. Die beiden Schlussverse sollen nach seiner Ansicht, ebenso wie der zweite Schluss, C. 21, 24 f., von einem Spättern in apologetischer Tendenz beigefügt sein, um etwaigen Zweifeln zu begegnen, „welche die Differenz dieses spätern Evangelium von den früher bekannt gewordenen synoptischen habe erwecken können.“ Allein wäre dieses der Fall gewesen, so hätte der Interpolator seinen Zweck doch nur dann zu erreichen hoffen können, wenn er diese Differenz mit dem Schilde der apostolischen Autorschaft zu decken suchte; es hätte also die Versicherung nicht fehlen dürfen, dass ein Apostel und Augenzeuge der Verf. des Evangelium sei, wie sie in dem unechten Abschnitte Cap. 21, 24 f. wirklich ausgesprochen wird. So aber hätte der vermeintliche Interpolator nur die *Lückenhaftigkeit* unseres Evangelium in Vergleich mit den synoptischen haben können entschuldigen wollen. Aber nur, wenn die beiden Schlussverse Cap. 20, 30 f. zum ursprünglichen Ganzen gehörten, erklärt sich der bekannte, wirklich unechte zweite Schluss in Cap. 21, 24 f. am leichtesten als eine die Sache ins Abenteuerliche übertreibende Nachbildung.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 244.

12. October 1846.

## Theologie.

Schriften über Johannes von **Baur, Zeller, Ebrard, Maier, Baumgarten-Crusius** und **de Wette**.

(Fortsetzung aus Nr. 243.)

Ist sonach kein Grund vorhanden, dem Verf. des Ganzen die beiden Schlussverse abzusprechen, so haben wir lediglich aus ihnen die Grundidee des Evangelium zu nehmen, nämlich: „*Jesus von Nazareth ist der Messias und Gottessohn und der Glaube an diese seine Messianität und Gottessohnschaft erwirbt das ewige Leben.*“ Und da aus dem Evangelium selbst sich ergibt, in welchem Sinne der Verf. desselben die Messianität und Gottessohnschaft fasste, so haben wir den Grundgedanken bestimmter also zu fassen: „*Jesus von Nazareth als menschgewordener Logos ist der Messias und Gottessohn*“ u. s. w. Wie sich diesem Grundgedanken alles Einzelne im Evangelium auf das Leichteste und Natürlichste unterordnet und zu ihm in die engste Beziehung tritt, habe ich in dem Artikel *Apostel Johannes* in Ersch's und Gruber's Encyclopädie, Bd. XXII, Sect. 2, S. 65 f. nachzuweisen gesucht. Anlangend aber den *Plan* und die *Composition* des Evangelium und die Gruppierung des Einzelnen, so hat de Wette einen so einfachen und schönen Schematismus nachgewiesen, wie er bei natürlicher Logik und pragmatischer Geschichtsbetrachtung dem Evangelisten von selbst sich ergeben musste, ohne dass er einer künstlichen Reflexion darauf bedurfte. Nach demjenigen Schematismus und Plane dagegen, welchen Hr. B. nachzuweisen versucht, würde das Evangelium als ein dialektisches Kunststück erscheinen von der Art, als ob dessen Verfasser bei unserm Hegel'schen Dialektikern in die Schule gegangen wäre. Die Unnatürlichkeit und Künstelei des von Hrn. B. angenommenen Schematismus ergibt sich schon aus den dialektischen Umschweifen, zu denen er sich genöthigt sieht, um Einzelnes, wie die Zeugnisse Johannes des Täufers, das Wunder zu Kana, die Abschiedsreden in die Kategorien des Schematismus einzuzwängen.

Anlangend die Quintessenz der in dem ersten Haupttheile vom Verf. vorgetragene Theorie über das vierte Evangelium, so verwirft derselbe (S. 52) und zwar mit vollem Recht, die von Strauss in Anwendung gebrachte mythische Auffassung dieses Evangelium, stimmt dagegen mit Strauss in Verwerfung seines hi-

storischen Charakters überein, indem er zu zeigen sucht, der Evangelist habe der Durchführung der Grundidee seines Evangelium zu Liebe, den Stoff theils in freier Dichtung geschaffen, theils in eklektischem Verfahren, wo nicht unmittelbar aus den synoptischen Evangelien (zu welcher Annahme Hr. B. am geneigtesten ist, besonders in Betreff der Evangelien des Marcus und Lucas, S. 405. 411. 416. 429. 457 ff.), doch aus der ihnen zu Grunde liegenden Tradition (S. 411) entnommen, „aus einem andern Gesichtspunkte aufgefasst, in verschiedene Combinationen gebracht, und eben deswegen, wie es nicht anders habe geschehen können, mehr oder weniger umgestaltet.“ Hrn. B.'s Ansicht ist demnach im Wesentlichen dieselbe, wie die von Bruno Bauer, nur dass er nicht, wie dieser Kritiker, als leidenschaftlicher Polterer wild einherfährt, dass seine wissenschaftliche Zurüstung natürlicherweise eine ungleich gediegenere ist, dass er ferner alle einzelnen Erscheinungen in unserem Evangelium auf die supponirte Grundidee zurückzuführen sucht, während Br. Bauer beim Einzelnen stehen blieb, dass er endlich von Bewunderung des Kunstsinnens und Ideenreichthums des Evangelisten durchdrungen ist, während Br. Bauer denselben als armen Stümper behandelte. Auch Inhalt und Methode der Beweisführung für die Ungeschichtlichkeit ist im Allgemeinen und Wesentlichen dieselbe, wie bei frühern Bekämpfern der Authentie des Evangelium, namentlich wie bei Strauss, Weisse und Bauer. Besonders die Art, wie Hr. B. mit Hilfe der halbsprechendsten und abenteuerlichsten Kunststücke allegorischer Interpretation die den Erzählungen untergelegten dogmatischen Ideen nachzuweisen sucht, erinnert lebhaft an Weisse und Bruno Bauer. Es versteht sich übrigens von selbst, dass wir auf dem beschränkten Raume dieser Recension Hrn. B.'s kritisches Verfahren nur an einzelnen eclatanten Beispielen zu charakterisiren, ihm aber nicht in das Detail seines kritischen Auflösungs- und Zersetzungsprocesses zu folgen vermögen, da hierzu ein der B.'schen Abhandlung an Umfang gleiches Buch erforderlich wäre.

Der Verf. zerlegt den Inhalt des Evangelium in folgende Gruppen, deren enge Beziehung zu der von ihm angenommenen Grundidee des Ganzen er überall nachzuweisen sich bemüht. 1) *Der Prolog und die Idee des Logos*, Cap. I, 1—18 (S. 11—25). Hier entwickelt Hr. B. eine ganz eigenthümliche Ansicht über die Lehre des Prologs von der Wirksamkeit des Lo-

gos. Er meint, es sei nicht möglich, den Prolog richtig aufzufassen, so lange man nicht von der Voraussetzung abgehe, es finde in ihm ein bestimmter geschichtlicher Fortschritt Statt und es werde die Wirksamkeit des Logos in zwei Perioden geschieden, die vorchristliche und die christliche. Vielmehr sei der Logos im ganzen Prolog das mit sich selbst identische Subject und die Wirksamkeit desselben vor und nach seiner Menschwerdung fliesse unterschiedslos in einander. Die Menschwerdung sei vom Evangelisten nur als Nebenbestimmung, als ein blosses Accidens des substantiellen Daseins des Logos betrachtet worden. Nach der Ansicht des Evangelisten habe der Logos schon vor seiner Menschwerdung die Menschen in das Verhältniss der Kindschaft zu Gott gebracht und die Einheit mit ihm vermittelt, die Fleischwerdung sei nur dazu geschehen, „um das schon in seiner vollen Realität bestehende Verhältniss zu einem um so segensvollern und seligern zu machen“ (S. 16—22). Allein von dem Widerspruche in letztere Behauptung, dass ein schon in voller Realität bestehendes Verhältniss noch eines Zuwachses fähig sein soll, ganz abgesehen, wird sonst bei Johannes die Erlösung stets an die Bedingung der *sichtbaren* Erscheinung des Logos geknüpft, vgl. 3, 16 ff.; 9, 39; 12, 46; 18, 37; 1 Joh. 3, 8; mithin kann sich Johannes das vom Logos in der vorchristlichen Zeit durch seine unsichtbare Wirksamkeit zwischen Gott und Menschen vermittelte Verhältniss nur als ein sehr relatives gedacht haben, welches erst durch die sichtbare Erscheinung des Logos zu einem absoluten erhoben werden sollte. Die Menschwerdung des Logos ist daher im Johanneischen Lehrbegriffe von der wesentlichsten Bedeutung. Hr. B.'s Ansicht vom Inhalte und Gedankengange des Prolog stützt sich zuletzt auf irrige Erklärung von V. 9. Er urgirt nämlich, dass *ἦν ἐρχόμενον* nicht im Sinne eines einfachen Präteritum stehen könne, sondern die längere Zeitdauer des Kommens anzeige, folglich nicht die Fleischwerdung als ein „schlechthin geschehenes Factum“ bezeichnen könne, sondern die unsichtbare vorchristliche und die sichtbare christliche Wirksamkeit des Logos zusammenfassen müsse. Aber wie tautologisch und schleppend würde auf diese Weise die Rede! Es würde Ein und derselbe Gedanke von Erscheinung und Wirksamkeit des Logos in der Welt dreimal in verschiedener Form wiederholt: V. 3, 9 u. 10. Ebensowenig wäre die Erwähnung des vom Täufer abgelegten Zeugnisses an zwei verschiedenen Stellen des Prologs (V. 7 u. 15) begreiflich. Ferner bezeichnet *ἔρχεσθαι εἰς τὸν κόσμον* bei Johannes zwar allerdings nicht die Menschwerdung des Logos (in Cap. 18, 37 wird es ausdrücklich vom *Geborenwerden* unterschieden), wohl aber stets das öffentliche Hervortreten des menschgewordenen Logos unter den Menschen, seinen Auftritt als Messias und Lehrer, vgl. 3, 19; 12, 46; 6, 14; 9, 39; 11, 27; 18, 37;

*coll.* 1 Joh. 4, 1; 2 Joh. 7. Alle Schwierigkeit schwindet nun, wenn wir *ἐρχ. εἰς τὸν κόσμον* als reines Prädicat von *τὸ φῶς ἀληθ.* fassen, nicht aber mit *ἦν* zu einem periphrastischen Präteritum verbinden. Also: der Täufer war nicht das Licht, sondern er sollte zeugen von dem Licht. Letzteres war ein im Kommen begriffenes, nämlich zur Zeit, da der Täufer sein Zeugniß ablegte. Nach dieser Auffassung, wie sie jetzt immer gangbarer wird, ist in V. 7 f. dasjenige Zeugniß gemeint, welches der Täufer nach 1, 20—28 unmittelbar vor dem öffentlichen Hervortreten Jesu ablegte, sowie in 1, 15 das bei der in 1, 29 ff. berichteten Veranlassung abgelegte, und es findet sonach in dem Prologe ein dem Factischen, wie es der Evangelist von 1, 19 an darstellt, ganz angemessener historischer Fortschritt Statt. Indem aber der Evangelist in unmittelbarem Anschluss an das *ἐρχόμε. εἰς τὸν κόσμον* in V. 10 mit *ἐν τῷ κόσμῳ ἦν* fortfährt, so kann dieses doch wol, zumal neben dem steigernden und specialisirenden *εἰς τὰ ἴδια ἦλθε* in V. 11, kaum anders, als von der *sichtbaren* Erscheinung und Wirksamkeit des Logos in der Welt (nicht von der Menschwerdung; diese wird allerdings erst V. 14 als die Bedingung der sichtbaren Erscheinung des Logos nachträglich erwähnt, ohne dass sie aber deshalb für den Evangelisten an dogmatischer Bedeutung Etwas verlöre) verstanden werden, ungeachtet es durch kein Epitheton bemerkbar gemacht ist. — Übrigens hätte man in einer Untersuchung über die *Composition* des vierten Evangelium eine nähere Erörterung des Zwecks erwartet, den der Evangelist mit dem Prolog verfolgte, sowie der Beziehung dieses Prologs zum Ganzen der Schrift, nämlich ein einleitendes Resumé dieses Ganzen, oder, wie man es auch genannt hat, das theologische Programm oder die Overture zu dem Ganzen zu geben und darin zugleich die absolute Dignität des Christenthums in seinem Zusammenhange mit dem ewigen Urgrunde alles Seins nachzuweisen.

2) *Das Zeugniß des Täufers*, Cap. 1, 19—36 (S. 25—37). Mit der gänzlichen Verkennung von Inhalt, Charakter und Zweck des Prologs hängt B.'s irrige Ansicht von der Bedeutung der Zeugnisse Johannes des Täufers und ihrer Beziehung zur Grundidee und zum Ganzen des Evangelium aufs Engste zusammen. „Ist denn,“ fragt Hr. B., „der Täufer eine so wichtige Person, dass er schon mit dem Logos, als dem absoluten Princip des Lebens und Lichtes, so eng zusammengedacht werden muss? Nur dem historisch auftretenden Messias ging der Täufer als Vorläufer voran, hier (im Prologe) aber ist ja blos noch von dem Logos als dem in der Finsterniss leuchtenden Lichte die Rede.“ Die Sache erkläre sich aus dem Gegensatze des Lichtes und der Finsterniss. Dieser Gegensatz müsse vermittelt werden. „Die eigentliche Vermittelung ist der Glaube an den Logos, die Voraussetzung des Glaubens ist das historische Wissen. Ob-

ject des Glaubens kann nur das sein, von dessen historischer Realität man überzeugt ist, das historische Wissen selbst aber beruht auf dem Zeugniß. Soll also das Dasein des Logos als des in der Finsterniss leuchtenden Lichtes ein gewusstes und geglaubtes sein, so muss es vor Allem ein bezeugtes sein.“ Sonach sei des Täufers Zeugniß das erste Moment der Vermittlung des Gegensatzes zwischen Licht und Finsterniss. Schade nur, dass unter dieser Voraussetzung die dem Täufer in den Mund gelegten und so stark betonten Versicherungen, er selbst sei nicht der Messias, ganz überflüssig sein würden, dass das positive Zeugniß vom erschienenen Lichte völlig genügt hätte. Der Grund, warum der Evangelist auf das Zeugniß des Täufers ein so hohes Gewicht legt, ist vielmehr in dem prophetischen Charakter des Mannes als eines göttlichen Gesandten (I, 6), sowie in dem hohen Ansehen, welches sich derselbe nicht blos nach den evangelischen Angaben, sondern auch nach dem Berichte des Josephus (*Antiqq.* XVIII, 5, 2) beim jüdischen Volke erworben hatte, endlich wol auch sicherlich in einer polemischen Beziehung auf Johannesjünger zu suchen, welche den Täufer höher, als Jesum stellten; vgl. meine Abhandlung in Ersch's und Gruber's Encykl. S. 63 f. Das Zeugniß des Täufers hat sonach nicht dialektisch-ideelle, sondern historisch-apologetisch-polemische Bedeutung, und einzig wegen dieser Bedeutung zieht es dessen Verf. gleich in den Prolog, als das Resumé des Ganzen, mit herein.

Die Art, wie Hr. B. den Inhalt von I, 19—2, 12 behandelt, ist ganz charakteristisch für sein kritisches Verfahren überhaupt. Die auf einander folgenden Tage (V. 29. 35. 44. 2, 1) sollen nicht chronologisch zu fassen sein, sondern als verschiedene Momente der Explication des Johanneischen Zeugnisses und der fortschreitenden Handlung, welche von dem noch unbestimmten Zeugnisse des Täufers ausgehend, in der vollen Erscheinung der messianischen δόξα sich entfalten (S. 27. 43. 400). In spielender Künstelei (denn dies nur wäre der rechte Name, nicht *Kunst*, Rec.) soll der Evangelist zwei Triaden von Tagen unterschieden haben. Der Inhalt von V. 41—43 soll nämlich auf einen besondern Tag zu setzen sein und so der Stoff von V. 19 an in folgender Weise an die einzelnen Tage sich vertheilen: 1) V. 19—28; 2) V. 29—34; 3) V. 35—40; 4) V. 41—43; 5) V. 44—55; 6) Cap. 2, 1—11, der in Cap. 2, 2 genannte dritte Tag aber von V. 41 an zu rechnen sein. Aber in diesem Falle müsste es doch befremden, dass der dichtende Falsator weder die beiden Triaden durch ein demjenigen in Cap. 2, 1 paralleles τῆ τρίτῃ ἡμέρᾳ in V. 35 von einander geschieden, noch auch den vierten Tag durch ein besonderes τῆ παύριον in V. 41 markirt hat, um auf diese Weise das künstliche Spiel des Zahlenschematismus desto schärfer vors Auge des Lesers treten zu lassen. Si-

cherlich hat Baumgarten-Crusius Recht, wenn er den Inhalt von V. 41—43 noch auf den vorhergehenden Tag verlegt, und alle von Hr. B. (S. 43) gegen diese Ansicht erhobenen Bedenklichkeiten schwinden, sobald man die Worte ὧρα ἦν ὡς δεκάτη in I, 43 als den *terminus ad quem* des Bleibens fasst. Wie es sich aber auch hiermit verhalten mag, jedenfalls scheidet Hr. B.'s Ansicht an der geographischen Schwierigkeit, dass die Reise von Bethanien am Jordan nach Kana sich nicht in Einem Tage machen liess, eine Schwierigkeit, über welche Hr. B. doch schwerlich durch die flüchtig hingeworfene Bemerkung hinwegkömmt, dass hierauf bei einem Schriftsteller, wie unser Evangelist, kein grosses Gewicht zu legen sei, besonders wenn man die Unsicherheit der Lage des in I, 27 erwähnten Bethaniens in Erwägung ziehe (S. 44). Aber mag der Evangelist ein Falsator gewesen sein oder nicht, das *Streben* nach historischer, archäologischer, chronologischer und geographischer Genauigkeit kann ihm nicht abgesprochen werden, und nach Cap. 4, 3 f. wusste er, dass Galiläa und Judäa durch die Provinz Samaria getrennt waren, dass man also auch die Reise aus Judäa nach Galiläa nicht wohl in Einem Tage machen konnte, und so wird es wol auch fernerhin bei der gewöhnlichen Annahme bewenden müssen, dass die drei Tage in Cap. 2, 1 von dem ἐπαύριον in Cap. 1, 44 an zu zählen sind. — In dem ἀκολουθεῖν der ersten Jünger und ihrem „dauernden“ (?) μένειν an dem Orte, wo der Meister selbst blieb (I, 40), soll nur eine sinnbildliche Darstellung der Nachfolge Christi gegeben sein (S. 29). Aber hat denn Hr. B. das τὴν ἡμέραν ἐκείνην nach ἔμειναν gänzlich übersehen? — Ganz neu und eigenthümlich, so viel wir wissen, aber auch grenzenlos kühn ist Hr. B.'s Behauptung, in I, 32 sei nicht von derselben Begebenheit die Rede, welche nach der synoptischen Relation mit der Taufe Jesu verbunden war, sondern der Evangelist wolle eine von der Taufe Jesu völlig unabhängige, dem Täufer in dem Augenblicke, da er Jesum habe kommen sehen, zu Theil gewordene innere Erscheinung berichten. Denn an den zwei ersten Tagen, da der Täufer die Messianität Jesu erzeugte, sei kein Raum für die Taufhandlung gewesen. Dieselbe aber in die Zeit vor Cap. 1, 19 zu verlegen, sei gänzlich unstatthaft; „denn was müsste man von einem Geschichtschreiber denken, welcher hinter der eigentlichen Scene seiner evangelischen Geschichte noch eine Reihe solcher Begebenheiten, wie die Taufe war, hätte vor sich gehen lassen?“ Aber hat denn Hr. B. ganz vergessen, dass nach seiner Ansicht der vierte Evangelist in Cap. 6 Jesum vom Segen des Abendmahles und noch dazu lange vor Einsetzung desselben sprechen lässt, die Einsetzung selber aber mit keinem Worte berührt? Sicherlich wäre auch bei Hr. B.'s Ansicht wenigstens ein ὦν vor τεθάρμαι erforderlich gewesen. Wenn endlich, wie es doch allen Anschein

hat, der Ausspruch *ὃν ὑμεῖς οὐκ οἴδατε* in V. 26 als verschwiegenen Gegensatz in sich schliesst: „den ich aber kenne,“ so muss dem Täufer die Gewissheit von der Messianität Jesu schon früher zu Theil geworden sein. Unter dieser Voraussetzung haben wir uns die Taufe Jesu freilich als *Privatact* zu denken und diese Ansicht drängt sich als die psychologisch natürlichste auf, sobald wir den sämtlichen evangelischen Relationen zu Grunde liegenden factischen Kern kritisch zu ermitteln suchen. Hr. B. dagegen meint, diese Taufe lasse sich nur als öffentlicher, „feierlicher Act denken, mit welchem Jesus vor dem ganzen Volke öffentlich als Messias auftreten sollte.“ Aber was für ein Geschrei würde die dem Evangelium feindliche Kritik erheben, wenn die Sache auf diese Weise dargestellt wäre! Wie würde sie nicht Worte genug finden, um den schneidenden Contrast solch eines theatralischen Schaugepranges mit der Demuth Jesu hervorzuheben!

3) *Die Selbstoffenbarung des Messias. Johannes und Jesus neben einander*, Cap. 1, 37 — 2, 11 (S. 38 — 57). In Deutung des Wunders zu Kana treibt Hr. B. sein allegorisirendes Spiel in einer Weise, als ob er mit Philo oder den allegorisirenden Rabbinen, Gnostikern und Kirchenvätern wetteifern wollte. Das Wasser soll das Element und Symbol des Täufers sein, der Wein den hohen Vorzug des Messias vor seinem Vorläufer, die Verwandlung des Wassers in Wein den Übergang und Fortschritt von der Vorbereitungsstufe des Täufers zur Epoche der messianischen Thätigkeit und Herrlichkeit bezeichnen. Der Bräutigam soll Christus sein (aber auf dem äussern Grunde der Erzählung werden ja der Bräutigam und Christus unterschieden, und schwerlich würde ein Allegorist früherer Zeit so gewissermassen zum Hohne des klaren Textes eine solche Identification beider sich erlauben! Rec.), welcher die Gäste, d. i. seine gläubigen Anhänger mit der Fülle seiner Gaben bewirthe und es an Nichts, was zur Freude gehöre, fehlen lasse. Und wenn auch der von Christus gependete Wein nicht unmittelbar der Abendmahlswein sei (Ähnliches hatte Bruno Bauer behauptet. Rec.), so liege doch dieser Gedanke auch nicht so fern, dass er völlig auszuschliessen wäre.

4) *Das erste Auftreten Jesu in Jerusalem. Der Glaube und Unglaube in ihren ersten Regungen und Erscheinungen*, Cap. 2, 12 — 6, 71 (S. 57 — 102). Alle in dem hier behandelten Abschnitte des Evangelium auftretenden und mit Christus in Berührung kommenden Personen haben nach Hrn. B. keine historische, sondern bloss ideelle Bedeutung. Sie repräsentiren die verschiedenen Grade und Schattirungen des Glaubens oder Unglaubens an Christus. Allein, wenn auch wirklich der Evangelist diese Personen aus dem angegebenen Gesichtspunkte betrachtet hätte, würde denn hier-

aus folgen, dass der Inhalt der Erzählungen erdichtet und unhistorisch sei? Die nächste Folgerung wäre doch nur die, dass der Evangelist aus einem speciellen Gesichtspunkte und für einen bestimmten didaktischen Zweck eine *Auswahl* des historischen Stoffes eben nach seiner repräsentativen und typischen Bedeutung getroffen hätte. Bietet doch jedes christliche Jahrhundert einen Reichthum von Repräsentanten des verschiedenartigsten Verhaltens gegen Christus! Und hat nicht jede durch eine grosse Geistesbewegung ausgezeichnete Zeit ihre mehr oder minder scharf markirten Repräsentanten der verschiedenen Stellungen des Geschlechts zu den angeregten Lebensfragen? Sollen nun solche Repräsentanten eben um dieses ihres hervorstechenden Charakters willen unhistorische Personen sein? Aber auch hiervon ganz abgesehen, hat Hr. B. in seinem Versuche einer Nachweisung des repräsentativen Charakters der einzelnen Personen da und dort bedeutend fehlgegriffen. — Den Nicodemus fasst derselbe mit Recht als Repräsentanten des jüdischen Glaubens um der Wunder willen (2, 23), und zwar eines solchen Glaubens, der in ängstlicher Rücksicht auf die bestehenden äussern Verhältnisse (3, 1; 12, 42) es nicht bis zum freimüthigen und offenen Bekenntnisse bringt, das samaritanische Weib dagegen und die durch sie bekehrten Samariter als Typus des empfänglichen, dem Glauben sich bereitwillig öffnenden und ein weites Erntefeld darbietenden *Heidenthums* (weil die Samariter den Juden als Heiden gegolten hätten), als Typus des Glaubens um des *Wortes* willen ohne die *σημεῖα* (4, 41), S. 76 — 81). Diese bekanntlich zuerst von Hengstenberg im orthodox-typischen Interesse vorgetragene und von Strauss, Bruno Bauer, Schwegler u. A. im entgegengesetzten negativ-kritischen Interesse ergriffene und ausgebeutete abstruse Behauptung ist schon von verschiedenen Seiten her widerlegt worden. Ausser demjenigen, was ich selbst schon anderswo (Rühr's Kritische Pred.-Bibl., 1846, Hft. 2, S. 204) dagegen erinnert habe, möchte ich Hrn. B. noch Folgendes zu erwägen geben: Wenn der Evangelist, unbekümmert um den historischen Thatbestand, für rein ideelle Zwecke in freier Dichtung Luftschlösser aufführte, hätte er den Zweck, ein Vorbild des gläubigen Heidenthums zu geben, nicht viel besser und auf eine den Leser über diesen Zweck keinen Augenblick im Dunkel lassende Weise erreicht, wenn er Jesum von Palästina aus einen Abstecher in irgend einen benachbarten rein heidnischen District machen liess, wofür ihm ja in der synoptischen Tradition der beste Anknüpfungspunkt geboten war: Matth. 15, 21 ff.; Marc. 7, 24 ff.?

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 245.

13. October 1846.

## Theologie.

Schriften über Johannes von **Baur, Zeller, Ebrard, Maier, Baumgarten-Crusius** und **de Wette**.

(Fortsetzung aus Nr. 244.)

Übrigens widerspricht sich Hr. Baur fast in Einem Athem, wenn er einige Seiten weiter (S. 81) den Nikodemus zum Repräsentanten des unempfindlichen, dem Glauben sich verschliessenden Judenthums macht. Auf ähnliche, wenn auch minder grobe Widersprüche stösst man in Hrn. B.'s kritischen Arbeiten öfters, und dieselben lassen sich ebenso, wie seine Umständlichkeit und Breite der Darstellung, desgleichen eine gewisse Unbestimmtheit des Ausdrucks nur daher erklären, dass er seine Gedanken, sowie sie in ihm aufsteigen, auch flugs zu Papier bringt, und das Niedergeschriebene nicht wieder durchliest und abfeilt. Nur die Abhandlung über die Pastoralbriefe macht eine rühmliche Ausnahme. Sonst aber wird Hr. B. an Kraft, Rundung, Schönheit und Correctheit der Darstellung von seinen Schülern, Zeller und Schwegler, weit überflügelt. — In dem βασιλικός (Cap. 4, 47 ff.) soll nach Hrn. B. (S. 87) der Wunderglaube repräsentirt werden im Gegensatz zu dem Glauben der Samariter *um des Worts willen* (4, 41), aber ein Wunderglaube, der sich unwandle in den Glauben um des Wortes willen. Denn „ist das Wunder schon auf das blosses Wort des Wunderthäters selbst in weiter Ferne geschehen, so muss man dem Wunderthäter auch auf sein Wort glauben, dass es geschehen ist, also glauben, ehe man das Wunder sieht und ohne dass man es sieht.“ Demzufolge sei πιστεύειν τῷ λόγῳ (V. 50) der Sache nach nichts Anderes, als πιστεύειν διὰ τὸν λόγον αὐτοῦ. Allein in letzter Redensart ist λόγος doch offenbar der geistige Inhalt und Gehalt der Lehre, in πιστ. τῷ λόγῳ dagegen die Versicherung, dass der Sohn lebe; weit eher könnte man das πιστεύειν διὰ τὸν λόγον mit dem rationellen auf die innere Wahrheit gestützten Glauben, das πιστεύειν τῷ λόγῳ mit dem Autoritätsglauben vergleichen. — Das Verhältniss des Abschnitts Cap. 3 u. 4 zu Cap. 5 u. 6 soll nach Hrn. B. dieses sein: In Cap. 3—4 sei ausgeführt, wie der von den σημεῖοις ausgehende und auf sie sich gründende Glaube mit dem Unglauben ebenso nahe verwandt sei, als mit dem Glauben. Wie nun aber der selbst in dem Glauben der Juden enthaltene Unglaube in seiner wahren Ge-

stalt sich äussere, oder als wirklicher Unglaube auftrete, sei der Gegenstand von Cap. 6—7. Der mit dem Glauben um der σημεῖα willen an sich identische Unglaube halte doch wenigstens die σημεῖα, so äusserlich und eben darum unwahr er sie nehme, als etwas Göttliches fest; der Unglaube als solcher aber sehe in den σημεῖοις nicht einmal göttliche ἔργα und spreche ihnen den göttlichen Charakter ab (S. 91).

5) *Der dialektische Kampf mit dem Unglauben*, Cap. 7, 1 f. — 10. 42 (S. 102—125). Das Neue, wodurch dieser Abschnitt von dem vorhergehenden sich unterscheidet, bestehe darin, „dass jetzt, nachdem der Unglaube in seinen verschiedenen Formen sich explicirt habe, der radicale Unglaube, der eigentliche Unglaube der Juden, gleichsam der Unglaube im Unglauben es sei, welcher als Gegner im Kampfe Jesu gegenübertrete, um diesen Kampf bis zu seiner letzten Entscheidung fortzuführen“ (S. 102). Allein war denn der jüdische Unglaube in dieser seiner extremsten Gestalt nicht auch schon in Cap. 5, 16—18 aufgetreten? Sodann lässt sich der Inhalt von Cap. 10 in keinem Falle mit unter den in der Überschrift bezeichneten Gesichtspunkt eines „dialektischen Kampfes mit dem Unglauben“ fassen. Und wenn Hr. B. S. 121 bemerkt, dass der Inhalt dieses Capitels kein besonderes Moment biete für die Verfolgung der Hauptidee des Evangelium, so gesteht er damit selber zu, dass sein Versuch, den von ihm angenommenen Kategorienschematismus in unserm Evangelium nachzuweisen, am 10. Capitel scheitere. Überhaupt würde man unter Voraussetzung der Richtigkeit dieses Schematismus ein *vorbildliches* Beispiel des *heidnischen Unglaubens* als Gegenstück des *heidnischen Glaubens* der Samariter (Cap. 4) schwer vermissen. Man begriffe nicht, was den Falsator verhindert hätte, durch Erdichtung eines solchen Beispiels die Zahl der im Verhalten der Menschen gegen Christus gegebenen Kategorien zu erschöpfen.

6) *Die Auferweckung des Lazarus. Der Übergang zu der Leidens- und Todesgeschichte. Die letzte Krisis des Unglaubens der Juden*, Cap. 11 u. 12 (S. 126—146). Das Stillschweigen der Synoptiker über die Erweckung des Lazarus setze es ausser Zweifel, dass eine Begebenheit dieser Art gar nicht Statt gefunden habe (S. 128—131). Die Erzählung könne aber auch nicht Mythos sein. Denn wäre einmal eine solche Erzählung auch nur als Mythos Bestandtheil der evangelischen Geschichte gewesen, so hätte sie den Synopti-

kern nicht unbekannt bleiben können. Dass aber eine Sage von einem so bedeutenden Wunder eine auf einen ganz engen Kreis beschränkte Localsage geblieben sei, dies sei gegen alle Wahrscheinlichkeit, S. 131. (Wie aber dann, wenn der Mythos sich *gleichzeitig* mit Abfassung der synoptischen Evangelien, oder gar *später* und in einer vom Vaterlande dieser Evangelien verschiedenen Localität gebildet hätte? Rec.) Demnach bleibe nur die Annahme einer absichtlichen Fiction von Seiten des Evangelisten übrig, dazu bestimmt, als pragmatischer Hebel zur Herbeiführung der entscheidenden Katastrophe zu dienen (S. 133 u. 126). Auch Rec. gesteht das Bedenkliche des Stillschweigens der Synoptiker über eine nach Charakter und Folgen so grandiose Begebenheit, sowie die gänzliche Unhaltbarkeit aller bisherigen Versuche, die Gründe dieses Stillschweigens nachzuweisen, gern zu. Da jedoch die Geschichte der synoptischen Evangelientradition vor ihrer schriftlichen Fixirung in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt ist, so würde es jedenfalls übereilt sein, aus jenem Stillschweigen auf die Unwahrheit der Erzählung zu schliessen. Die Grundlinien der Erzählung sollen nach Hrn. B. (S. 409 ff.) dem Evangelisten in der Erzählung des Lucas 10, 38—42 und in der Parabel vom reichen Manne und Lazarus in Lucas 16, 19 ff. gegeben gewesen und zu vorliegendem umfangreichen Gemälde ausgeführt worden sein. Der hypothetische Anspruch bei Lucas 16, 31 sei in einen kategorischen, die Parabel zur Geschichte umgewandelt worden; Lazarus sei wirklich vom Tode auferstanden, und die Pharisäer, deren Repräsentant in der Parabel der reiche Mann sei, hätten wirklich nicht geglaubt. Schade nur, dass diese Bedeutung des reichen Mannes in der Parabel nichts, als ein grillenhafter Einfall Hrn. B.'s ist, dass es sich in der Parabel gar nicht um den Glauben an Christus, sondern um sittliche Lebensbesserung (*μετανοεῖν*, V. 30), handelt, wie sie durch den Eindruck und die Ermahnung eines auferstandenen Todten bewirkt werden soll, und dass endlich der erweckte Lazarus bei Johannes weder eine Erinnerung aus der Unterwelt mitbringt, noch auch eine Buss- und Glaubenspredigt an die ungläubigen Pharisäer hält.

7) *Die Reden Jesu an die Jünger und das hohepriesterliche Gebet*, Cap. 13—17 (S. 146—154). Mit dem Unglauben der Juden habe sich Jesus im Bisherigen aus einandergesetzt. Das Resultat seines Lehrens und Wirkens sei gewesen: *ὅτι ἐπίστευσαν εἰς αὐτόν*, Cap. 12, 37. Und doch stehe auf der andern Seite fest, dass es ohne den Glauben an Christus kein ewiges Leben gebe. Um daher die ungläubige Welt hinfort zum Glauben zu führen, bedürfe es der Vermittlung der Jünger. Diese Vermittlung sei nicht möglich ohne den eigenen Glauben derselben, der die Brücke vom Unglauben der Welt zum Glauben bilde. Für diesen Zweck müsse er aber selber erst geläutert, befe-

stigt und auf dieselbe Stufe der Gemeinschaft mit Gott erhoben werden, auf welcher Christus stand, daher die Ausscheidung des Verräthers und mit ihm des in den Kreis der Jünger eingedrungenen Fürsten der Welt. Der Abschnitt Cap. 13—17 sei mithin im Organismus unseres Evangelium „der Ort, wo die Bedeutung, welche die Jünger im Entwicklungsgange der messianischen Thätigkeit Jesu haben, in ihrem hellsten Lichte sich zeige“ (S. 147).

8) *Die Geschichte des Leidens und des Todes Jesu*, Cap. 18—19 (154—168). Rec. hebt aus diesem Abschnitte bloß die absonderliche Meinung des Verf. über die berühmte Stelle Cap. 19, 34 heraus. Das hier berichtete Herausfließen von Wasser und Blut aus der geöffneten Seite Jesu soll als historisches Factum rein undenkbar sein und daher bildlich genommen werden von der durch den Tod Jesu bedingten Mittheilung des heil. Geistes an die Gläubigen. Der Evangelist wolle die Erfüllung der im Cap. 7, 38 f. mitgetheilten Verheißung berichten. Diese Bedeutung des Todes Jesu dränge sich ihm hier in eine concrete Anschauung zusammen, in welcher Alles nicht bloß Bild und Gestalt, sondern auch Handlung und Begebenheit werde. Das herausfließende Wasser sei Symbol des heil. Geistes, das Blut Sinnbild des Todes Jesu. Damit Beides habe herausfließen können, habe der Leib geöffnet werden müssen. Der Seitenstich sei folglich bloß als pragmatischer Hebel erdichtet und die feierliche Versicherung der Augenzeugenschaft in V. 35 sei von einem *geistigen* Schauen zu verstehen (S. 164 ff.). Allein wenn der Evangelist mit dieser feierlichen Versicherung nicht einen schnöden Betrug oder läppische Spielerei treiben wollte, vor welchen Annahmen sich doch auch Hr. B. zu scheuen scheint, so hätte er jenes Schauen durch irgend einen Beisatz, etwa *ἐν πνεύματι*, als ein *inneres* und *geistiges* näher bezeichnen müssen. Übrigens entzieht sich die Sache, als *Factum* gefasst, keineswegs so sehr aller Vorstellbarkeit, als es die negativen Kritiker der neuesten Zeit versichern, sobald man nur nicht ein abgesondertes Herausfließen der beiden Flüssigkeiten annimmt, sondern den Hergang etwa in der von Hase (Leben Jesu S. 206) oder Gfrörer (das Heiligthum und die Wahrheit, S. 335 f.) vermutheten Art sich denkt. Der Hauptzweck der Erwähnung des Lanzenstichs war aber nach V. 36 f. kein anderer, als in demselben die Erfüllung einer alttestamentlichen Weissagung und somit ein Merkmal der Messianität Jesu nachzuweisen. Aber auch in das Herausfließen von Blut und Wasser muss der Evangelist eine Bedeutung gelegt haben, denn sonst hätte die Erwähnung des einfachen Lanzenstichs genügt, der Evangelist verfolgte mithin bei Mittheilung der Notiz noch einen *Nebenzweck*. Fragen wir nach demselben, so liegt es im Hinblick auf die ganz ähnliche Stelle 1 Joh. 5, 7. am nächsten, mit der ältesten Kirche, mit Gfrörer,



Hase und Anderen eine typische Beziehung auf die durch Christus durch *Tod* und *Taufe* gestiftete Versöhnung mit Gott anzunehmen, wie Beides als Mittel der Sühne auch Eph. 5, 25 f. (vgl. Harless zu d. St.) Hebr. 10, 22, 1 Cor. 6, 11 und als Mittel, wodurch Christus die Gläubigen zu seinem Eigenthum erworben habe 1 Cor. 1, 13 zusammen genannt wird. Als eine Erfüllung der Verheissung Christi in Cap. 7, 38 f. kann der Evangelist die Sache schon darum nicht haben darstellen wollen, weil dort das Subject der Gläubige, in unserer Stelle dagegen der sterbende Christus ist. Hätte er sie aber als solche geben wollen, so würde er wol, wenn wir nach der Analogie von 18, 32 zu schliessen berechtigt sind, in Rückbeziehung auf 7, 38 f. gesagt haben: *καὶ ἐν τῷ ἔξῃλθον ἐκ τῆς κοιλίας αὐτοῦ ποταμοὶ ὕδατος ζῶντος, ἵνα πληρωθῇ ὁ λόγος ὃν εἶπεν* u. s. w., und die Erwähnung des Blutes wäre ganz unnöthig gewesen.

9) *Die Geschichte der Auferstehung Jesu*, Cap. 20 (S. 169—188). Es liegt hier der Erörterung des Verf. durchgängig die Straussische Hypothese von der Sache zu Grunde. 10) *Der unechte Anhang* Cap. 29, 30 — Cap. 21 (S. 188—191). Die hier zu vertheidigen gesuchte neue und eigenthümliche Ansicht, dass auch der Schluss von Cap. 20 unecht sei, hat Rec. schon oben (S. 972) besprochen.

Der im dritten und vierten Hefte der Zeller'schen Zeitschrift niedergelegte zweite Haupttheil der Baur'schen Abhandlung enthält die „*speciellere Untersuchung einzelner den historischen Charakter des johanneischen Evangelium betreffender Fragen*“. Über die beiden ersten Unterabtheilungen, 1) *das Verhältniss zu den synoptischen Evangelien* (S. 398—439) und 2) *die innere Wahrscheinlichkeit der johanneischen Geschichtserzählung und der johanneischen Reden Jesu* (S. 439—475), bedarf es um so weniger einer ausführlichen Relation, je mehr hier Hr. B. in dem Geleis der schon seither gegen das vierte Evangelium üblichen Polemik sich ergeht, indem er sich von den übrigen neuesten Bestreitern der Authentie desselben nur dadurch unterscheidet, dass er dessen Abweichungen von den Synoptikern aus dem von ihm über das Ganze genommenen Gesichtspunkte zu begreifen und zu erklären sucht. Auffallen muss es dabei nur, wie er sich gebehren kann, als erkenne er durchgängig die Glaubwürdigkeit der synoptischen Evangelien an, da man doch aus den Schriften von Zeller, Schwegler u. A. zur Genüge die Art der Kritik kennt, welche Baur's Schule auch an den Synoptikern übt, wie sie in den Erzählungen derselben grösstentheils nur Abspiegelungen und Verkörperungen dogmatischer Ideen der nachapostolischen Zeit, symbolische und parabolische Darstellungen von Reflexionen über die Parteikämpfe und das Verhältniss zwischen Paulinern und Petrinern findet und zwar mit Hilfe derselben Allegoristik, welche der Meister der Schule beim vierten

Evangelium in Anwendung bringt. Hr. B. geht sogar so weit, dass er in Betreff der Chronologie der Leidenswoche und des Todestages Jesu den Synoptikern gegen die johanneische Relation Recht giebt, für welche letztere, selbst wenn sie nicht vom Apostel herrühren sollte, doch so sehr alle historischen und archäologischen Gründe sprechen, dass ein gutes Theil von Halsstarrigkeit dazu gehört, davor die Augen zu verschliessen. Hr. B. meint, gerade die grössere innere Wahrscheinlichkeit der Sache müsse gegen die Johanneische Relation Verdacht erwecken; gerade der auffallende Anstoss gegen die jüdische Sitte, der in dem synoptischen Hergange der Sache liege, habe den spätern Schriftsteller bestimmen können, seiner Darstellung diese Wahrscheinlichkeit, welche die Sache bei ihm habe, zu geben (S. 435 f.). Nun freilich eine solche Behauptung lässt sich nicht widerlegen, aber mit einem solchen Kanon, der gerade die grössere innere Wahrscheinlichkeit zu einem Merkmal des Unhistorischen macht, wird natürlich alle und jede historische Kritik unmöglich gemacht und Hr. B. hat keinen Grund zur Entrüstung, wenn er, wie vor Zeiten einmal von der Evangelischen Kirchenzeitung, mit dem Prädikate eines „berauschten“ Kritikers beehrt wird. Sonst ist in Baur's Erörterung des Verhältnisses zwischen Johannes und den Synoptikern als interessant, wenn auch nur als theilweis neu und eigenthümlich die Ansicht hervorzuheben: es gehöre zur Eigenthümlichkeit unseres Evangelisten, die einzelnen synoptischen Erzählungsstücke in ihrer Spitze zu erfassen, unter bestimmte Kategorien zu bringen, und gewissermassen in „Genrebildern“ zusammenzufassen, in denen alle in dieselbe Klasse gehörenden Handlungen Jesu in einer Gesamtanschauung dem Leser vor Augen gestellt würden (S. 40. 404 f.). So solle die einzige in Cap. 9 erzählte Blindenheilung, sowie die Krankenheilung in Cap. 5 die ganze Klasse solcher Handlungen Jesu repräsentiren und was an der Quantität fehle, durch die Qualität ersetzen (S. 406), und die Auferweckung des Lazarus in Cap. 10 sei als der „Superlativ“ zu den untern Graden zu betrachten, auf denen die Synoptiker stehen geblieben seien (S. 408). Diese Behauptung Hr. B.'s hat allerdings einigen Schein von Wahrheit für sich, wie man denn auch längst eingesehen hat, dass die meisten Johanneischen Wunder Jesu, wie der Augenschein lehrt, eine höhere Potenz der synoptischen bilden. Dennoch kann die behauptete Genremalerei nicht in der klar bewussten Absicht des Evangelisten gelegen haben. Wenigstens begriffe man in diesem Falle nicht, warum derselbe sich nicht mit einem einzigen Heilungswunder begnüge, und zwar demjenigen, in welchem die Heilkraft Jesu auf ihrer höchsten Spitze erscheint, Cap. 4, 47 f. (welches Wunder Hr. B. an dieser Stelle seiner Abhandlung gar nicht mit in Betracht gezogen hat), sondern daneben noch zwei andere referirte (Cap. 5 u. 9), oder, wenn er von

jeder Gattung der Heilungswunder ein Genrebild geben wollte, warum er die Heilung der Aussätzigen und Dämonischen übergieng. Und doch — wie leicht hätte sich seiner nach Hrn. B.'s Urtheil um den historischen Thatbestand so gänzlich unbekümmerten, lediglich nach concreter Veranschaulichung strebenden Phantasie das Bild eines von Schwären bedeckten, vom Aussatz bis zu Mark und Knochen angefressenen Unglücklichen dargeboten, dem Jesus in einem Nu durch sein Machtwort jugendliche Kraft und Schöne zurückzauberte! Oder das Bild einer Dämonenaustreibung, bei welcher die bösen Geister in recht anschaulicher Art in Gestalt von garstigen Hunden, Raben oder Schlangen entwichen (an welchen Schilderungen die apokryphischen Evangelien bekanntlich so fruchtbar sind), oder wie in der bekannten Erzählung des Josephus ihre Auswanderung durch Umstossen eines Waschbeckens documentirt! Durch solche Detailmalerei wären die betreffenden Wundererzählungen der Synoptiker auf recht anschauliche und concrete Weise überboten und zu „Superlativen“ gesteigert worden.

Unter der etwas dunkeln Überschrift der zweiten Unterabtheilung: „Die Stellung des Evangelium zum Bewusstsein der Zeit“ (S. 613—31) bespricht der Verf. die Stellung, welche das Evangelium seinem Inhalte nach in dem Entwicklungsgange der christlichen Kirche und Lehrauffassung einnehme. Das Johanneische Christenthum sei nämlich eine höhere Potenz des Paulinischen. „Was in dem Verhältnisse des Menschen zu Gott bei Paulus die erst durch Kampf und Widerstreit werdende Vermittelung der Gegensätze sei, sei bei Johannes die Ruhe der über den Gegensätzen schwebenden Einheit, und was in Ansehung der Person Christi bei Paulus immer noch ein menschlich göttliches Verhältniss sei, das sei bei Johannes ein absolut göttliches“ (S. 616). Ferner erscheine unserem Evangelisten das Judenthum als etwas Abgethanes, in weiter Ferne Zurückliegendes, der Bruch desselben mit dem Christenthume als entschiedene Thatsache. Was beim Apostel Paulus noch im Entwicklungsprocesse erscheine, sehe man bei Johannes im Resultate vor sich (S. 625). Das vierte Evangelium könne folglich nur einer Periode angehören, in welcher man über die Paulinische Form des Christenthums schon hinausgeschritten gewesen (S. 619). So richtig hier der Unterschied der Paulinischen und Johanneischen Auffassung des Verhältnisses zwischen Christenthum und Judenthum angegeben ist, so wenig können wir in den von Hrn. B. und seiner

Schule angenommenen Grundunterschied der Paulinischen und Johanneischen Christologie einstimmen. Denn nach richtiger und so gut wie allgemein zugestandener Erklärung der betreffenden Stellen erkennt auch Paulus in Christo ein übermenschliches und göttliches Wesen an (Röm. 1, 4) welches nach 1 Cor. 15, 47, Philip. 2, 6, coll. 1 Cor. 10, 4 u. 9 bei Gott präexistirte und nach 1 Cor. 8, 6. Koloss. 1, 15 f. ihm als vermittelndes Princip bei Erschaffung der Welt diene, sowie (Koloss. 1, 17) fort und fort bei Erhaltung der Welt. Was ist dies aber anders als der Begriff des *Logos*, wenn auch Paulus diesen Ausdruck nicht gebraucht? Die Baur'sche Schule vermag dieses Sachverhältniss nur durch Ableugung der Authentie der Briefe an die Kolosser und Philipper, sowie durch gezwungene peinliche und socianisirende Deutelei der Stellen im Römer- und ersten Corintherbriefe zu beseitigen. Dass aber Johannes die Erscheinung Jesu sich nicht anders gedacht habe, denn als eine Umkleidung des *Logos* mit der *σάρξ* und letztere als dünne durchsichtige Hülle, die er nöthigenfalls den Blicken der Menschen habe entziehen können, um auch die dichtesten Volksschaaren unsichtbar zu durchwandeln, ist wiederum nichts anderes als eine Baur'sche Grille. Vgl. meine Bemerkungen in Röhr's Kr. Pred. Bibl., 1846, 2, S. 213. Für nichts weiter vermögen wir zu erklären, wenn der Verf. S. 626—31 die längst verschollene Ansicht von Strauss wieder aufzufrischen sucht, dass „das vierte Evangelium in dem Verhältnisse, in welchen Petrus und Johannes zu einander erscheinen, eine gewisse Absichtlichkeit verrathe und in mehreren Zügen sich bemüht zeige, den Johannes dem Petrus wo nicht vorzusetzen, doch an die Seite zu stellen“, um auf diese Weise die in dem Evangelium sich aussprechende freie und geistige Auffassung des Christenthums gegenüber der Petrinischen Partei geltend zu machen und zur Anerkennung zu bringen, Übrigens hängen alle diese Punkte mit der zuletzt (S. 631—700) behandelten Frage „vom Verfasser des Evangelium“ so eng zusammen, dass Rec. nicht begreift, wie sie Hr. B. davon hat trennen können, so wie er unter der letzten Überschrift wieder manche Erscheinungen im Evangelium bespricht, die nach seiner Meinung in engster Beziehung zu Parteifragen des 2. Jahrh. stehen, also der Frage über „die Stellung des Evangelium zum Bewusstsein der Zeit“ hätten subsumirt werden sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 246.

14. October 1846.

## Theologie.

Schriften über Johannes von **Baur, Zeller, Ebrard, Maier, Baumgarten-Crusius** und **de Wette**.

(Fortsetzung aus Nr. 245.)

In der genannten letzten Abtheilung endlich sucht Hr. B. den Beweis zu führen, dass das aus unbezweifelt historischen Quellen, nämlich aus Gal. 2, 1—12 (S. 633 ff.), aus den Paschastreitigkeiten des 2. Jahrh. (S. 638 ff.), sowie aus Inhalt und Form der entschieden Johanneischen Apokalypse (S. 659—664) sich ergebende Bild von der Persönlichkeit des Apostels Johannes mit der freien, geistigen und universalistischen Auffassung und Darstellung des Christenthums im vierten Evangelium in so schneidendem Widerspruche stehe, dass letzteres unmöglich echt sein könne. Nach Gal. 2, 9 habe Johannes mit Jakobus und Petrus die Ansicht getheilt, dass wenn auch der Wirksamkeit des Paulus unter den Heiden kein Hinderniss in den Weg zu legen sei, doch sie, die Judenapostel, nicht den Beruf hätten, das Evangelium den Heiden zu verkünden. Solch' eine Ansicht aber vom Verhältnisse des Judenthums zum Heidenthume stehe im entschiedensten Gegensatze zu der im Evangelium ausgesprochenen. Denn wie habe ein Apostel die Überzeugung hegen können, dass auch die Heiden zur Theilnahme am messianischen Heile berechtigt und befähigt seien, ohne selbst für diesen Zweck thätig zu sein und diese Thätigkeit für seinen Beruf zu halten? Und wie wolle man den Widerspruch zwischen Gal. 2, 9 und Joh. 12, 20 ausgleichen? Wie habe ein judenchristlicher Apostel die Freude seines Herrn über dessen Anerkennung von Seiten der Hellenen theilen können? Nun, wir denken, es sei mit diesem Widerspruche nicht so arg. Die Theilnahme der Heiden am Reiche Gottes war ja bekanntlich schon messianische Erwartung, freilich unter Voraussetzung ihrer Beschneidung und Verpflichtung auf das mosaische Gesetz; aber die urchristliche Streitfrage über diesen Punkt war ja zur Zeit, als jene Hellenen dem Herrn sich vorstellen liessen, noch gar nicht angeregt, es handelte sich um weiter nichts, als um die Anerkennung Jesu von Seiten jener Heiden, und warum hätte sich hierüber nicht auch der ärgste Stockjudenchrist freuen sollen? Wenn ferner nach Gal. 2, 9 die judenchristlichen Apostel in der bisherigen Wirksamkeit des Paulus eine Offenbarung der göttlichen  *Gnade* anerkannten, so erkannten

sie damit doch sicherlich auch die Berechtigung des Paulinischen Standpunktes, so wie die Berechtigung der Heiden zur Theilnahme am messianischen Reiche an, ohne voraufgehende Beschneidung. Jenes Übereinkommen aber, in welchem sie die Bekehrung der Juden sich selbst vorbehielten, die der Heiden dagegen dem Paulus überliessen, erklärt sich am leichtesten daraus, dass jede Partei nach dem bisherigen Gange und Erfolge ihrer Wirksamkeit den gewählten Berufskreis für sich am geeignetesten finden musste. Schwerlich aber sollte diese Abgrenzung des Berufskreises eine absolut exclusive sein. Denn dass wenigstens Paulus mit seinem Berufe als Heidenapostel die Bekehrung von Juden nicht unverträglich gehalten habe, kann doch nach 1 Cor. 9, 20, sowie nach demjenigen, was uns über die Bekehrung des Crispus 1 Cor. 1, 14, *coll.* Act. 18, 8, sowie die des Aquila und der Priscilla bekannt ist, kaum einem Zweifel unterliegen, um von den Berichten der Apostelgeschichte, nach denen er mit seiner Predigt sich immer zuerst an die Juden wandte, zu schweigen, da Hr. B. die Glaubwürdigkeit dieser Berichte leugnet. — Der Verf. stellt sogar in Abrede, dass der Evangelist ein geborner Jude gewesen sei (S. 635—38), ohne jedoch für diese Behauptung andere Gründe vorzubringen, als die schon von den frühern Bestreitern geltend gemachten vermeintlichen geographischen und historischen Verstösse. — Anlangend aber den schon von Bretschneider aus dem Paschastreite des 2. Jahrh. gegen die Johanneische Abfassung des Evangelium entlehnten Grund, dass die kleinasiatischen Quartodecimaner zur Rechtfertigung ihrer Sitte, das Pascha zugleich mit den Juden am 14. Nisan zu feiern, constant auf das Beispiel mehrer Apostel, namentlich auf Johannes, sich berufen hätten, der es eben so gehalten habe, während doch die in dem vierten Evangelium befolgte Chronologie der Leidenswoche für die entgegengesetzte römische Ansicht spreche, so findet Rec. mit Lücke die Lösung dieser Schwierigkeit in der Annahme einer Accommodation von Seiten des Johannes um so unbedenklicher, je leichter zur Erklärung der chronologischen Differenz der Evangelisten in Betreff der Leidenswoche und zur Erklärung des Ursprunges der synoptischen Tradition die bekannte Hypothese sich darbietet, dass Jesus während des letzten Mahles am 13. Nisan auf das den Tag darauf bevorstehende Paschamahl der Juden mancherlei bedeutsame Anspielungen gemacht, es in Beziehung zu

seiner eigenen Sache, namentlich zu seiner nahen Lebensaufopferung gesetzt und vielleicht das gegenwärtige Mahl als Ersatz des Pascha dargestellt habe, womit zugleich der Baur'sche Einwand sich beseitigt, dass die Annahme einer Accommodation eine eines Apostels unwürdige Zweideutigkeit und Gesinnungslosigkeit voraussetzen würde (S. 651). Hielten doch auch Polykarp und Anicet, so wie später Irenäus den Gegenstand des Streites nicht für so wesentlich, um deshalb den Kirchenfrieden zu brechen. Johannes aber hat sicherlich die kleinasiatische Festsitte nicht erst gestiftet, sondern bereits vorgefunden. Vgl. auch meinen Artikel Johannes S. 20 f.

Dagegen müsste Rec. sein wissenschaftliches Gewissen verleugnen, und wie die orthodoxen Kritiker eine wahrhaft jüdische Herzenshärtigkeit besitzen, wenn er die, wie schon von frühern Kritikern, z. B. Dr. Paulus und Weisse, so jetzt von Hrn. B. und seiner Schule mit aller Kraft der Beredsamkeit geltend gemachte Schwierigkeit verkennen wollte, welche gegen unser Evangelium aus dessen Verhältniss zur Apokalypse sich erhebt, so wenig er sich auch bis jetzt hat überzeugen können, dass diese Schwierigkeit wirklich so bedeutend sei, um die Authentie des Evangelium über den Haufen zu werfen. Im Gegentheil können wir die Akten über das Verhältniss der beiden Schriften zu einander noch nicht für geschlossen halten. Die Tübinger Schule urgirt es als ein durch die Untersuchungen von de Wette, Ewald, Lücke und Credner unumstösslich festgestelltes Resultat, dass beide Schriften bei ihrer Grunddifferenz in Inhalt, Geist und Sprache unmöglich Werke Eines und desselben Verfassers sein können. Nun aber sei die Apokalypse weit früher und besser als Johanneisches Werk bezeugt, denn das Evangelium. Der Zweifel am apostolischen Ursprunge der Apokalypse beginne erst zur Zeit des antichiliasischen Interesse, also zu einer Zeit, da die Erinnerung an die erste Gestaltung des christlichen Lehrbegriffes unter den Aposteln längst geschwunden gewesen sei, und die in christlicher Erkenntniss fortgeschrittene Kirche von Inhalt und Charakter des vierten Evangelium, als der reifsten Frucht einer höheren Entwicklungsstufe, sich ungleich mehr habe angezogen fühlen müssen. Diese Argumentation hat etwas Imponirendes, das ist nicht zu leugnen. Dennoch reducirt sich der Vorzug der bessern traditionellen Bezeugung bei näherm Zusehen zuletzt doch nur auf das bekannte Zeugnis Justins des Märtyrers, sonst hält sich die äussere Anerkennung und Bestreitung so ziemlich die Wage. Die Tübinger Schule urgirt das durch die beiden kappadokischen Bischöfe Andreas und Arethas zu Ende des 5. Jahrh. aufbewahrte Zeugnis des Papias für die Apokalypse und beschuldigt den Eusebius, er habe dasselbe im antichiliasischen Interesse absichtlich übergangen.

Allein die beiden Bischöfe bemerken ja nur, Papias habe die Apokalypse als *glaubwürdiges* (ἀξιόπιστον) Werk anerkannt, daraus folgt noch nicht die Anerkennung als eines *apostolisch*-Johanneischen Productes, denn Inspiration und Prophetie gelten ja zur Zeit des Papias und lange nachher noch nicht als an den Kreis der Apostel gebunden. Aus demselben Grunde kann die Nachricht des Eusebius, dass Melito, ein Zeitgenosse Justins, ein Buch über die Apokalypse geschrieben habe, nicht als Zeugnis für den apostolischen Ursprung derselben gelten. Die Beschuldigung des Eusebius aber, er habe das Zeugnis des Papias *absichtlich* übergangen, ist entschieden ungerecht. Wie sehr Eusebius dem Chiliasmus abgeneigt war, diese Abneigung hat ihn nicht bis zur gänzlichen Verwerfung der Apokalypse fortgerissen, er schwankte nur in seinem Urtheil über den Verf. derselben. Wie ehrlich und aufrichtig bemerkt er nicht 3, 18 in einem Zusammenhange, der ihn nicht im Entferntesten zu einer solchen Notiz nöthigte, dass Justin die Apokalypse ausdrücklich als Werk des Apostels Johannes anerkannt habe! Und in 3, 39, wo er geflissentlich des Papias Zeugnisse von neutestamentlichen Schriften zusammenstellt, soll er das Zeugnis für die Apokalypse absichtlich übergangen haben, Er, der in 3, 24 und 25 das Versprechen einer Untersuchung der Zeugnisse über die Apokalypse gab? Und da zu seiner Zeit das Werk des Papias noch vorhanden war, wie hätte er, wenn in demselben die Beziehungen und Berufungen auf die Apokalypse so offen vorgelegen hätten, vor seinen Zeitgenossen jenes absichtliche Stillschweigen verantworten wollen? Nein, das Zeugnis des Papias reducirt sich sicherlich nur auf eine namenlose Anführung einer apokalyptischen Stelle, oder vielleicht gar nur auf eine blosser Reminiscenz, welche Eusebius *übersehen* hat. Die Tübinger Schule beruft sich ferner auf jene Presbytern bei Irenäus, die den Apostel noch persönlich gekannt haben sollen. Allein wie diese ihrem Charakter und ihrer Glaubwürdigkeit nach völlig unbekannt Personen in ihrer Relation über die apokalyptische Zahl 666 handgreiflich irrten, wer will dafür einstehen, dass sie nicht auch über den Verfasser des Buches im Irrthum gewesen sind? Stehen sich aber, sobald wir von dem ausdrücklichen Zeugnisse Justins des Märtyrers absehen, beide Schriften in Bezug auf äussere Anerkennung und Bestreitung so ziemlich gleich, so sind wir an die *inneren* Gründe gewiesen und muss sich von hier aus das Urtheil über Entstehung und Charakter der kirchlichen Überlieferung bestimmen. Nun nennt sich der *Apokalyptiker* zwar *Johannes* (1, 4. 9; 22, 8), aber ohne sich als den *Apostel* dieses Namens geltend zu machen, während der *Inhalt* der Schrift, rein an und für sich betrachtet, weder für noch gegen den apostolischen Ursprung spricht, es

müsste denn die Verherrlichung der Apostel in 21, 14 als Merkmal eines nichtapostolischen Verfassers angesehen werden dürfen. Der *Evangelist* nennt sich zwar nicht Johannes, macht sich dagegen geflissentlich als *Augenzeugen* geltend (1, 14; 19, 34; vgl. mit 1 Br. 1, 1 f.; 4, 14), und bietet in seiner Schrift nicht wenig Erscheinungen, welche mit psychologisch moralischer Nothwendigkeit zur Anerkennung eines autoptischen Verfassers aus dem Kreise der Apostel führen, oder doch wenigstens erst unter Voraussetzung eines solchen in das rechte Licht treten. Es sind dies sowohl einzelne geschichtliche Szenen, als auch besonders die eigenthümliche Art, einen gewissen Jünger nicht mit Namen zu nennen, anderwärts ihn als den Lieblingsjünger des Herrn zu bezeichnen; vgl. meine Abhandl. über Johannes S. 52 f. Hr. B. hat diese Erscheinungen theils gar nicht, theils nicht gehörig beachtet, theils seiner Hypothese zu Liebe in ein falsches Licht gestellt, indem er in dieselben polemische Beziehungen legt auf die Parteistreitigkeiten des 2. Jahrh. So erklärt er z. B. die tiefergreifende und erschütternde Scene Cap. 19, 25—27 für eine Fiction, durch welche der Evangelist zum Ärger der schrofferen Judenchristen den Apostel Johannes zu einem Bruder des Herrn habe stempeln und somit dem Jakobus gleichstellen wollen! Solche rein aus der Luft gegriffene Hypothesen und muthwilligen Einfälle sind wahre Versündigungen an dem herrlichen Evangelium. Da der Evangelist, wie Hr. B. ausdrücklich zugestehet, für den Apostel Johannes gelten will, so müsste er, wenn er alle die ihm von Hrn. B. untergelegten Tendenzen verfolgt hätte, der verschmitzteste und abgefeimteste Betrüger gewesen sein. Wolle uns Hr. B. ja nicht entgegenhalten, eine solche *pia fraus* habe in der Art jener Zeit gelegen und habe nicht als sündlich gegolten. Ein Mann, in dem, wie in unserem Evangelisten, was auch Hr. B. zugiebt, unter allen Schriftstellern der zwei ersten christlichen Jahrhunderte die Idee des Christenthums zum klarsten, energischsten und lebendigsten Bewusstsein gekommen war, musste auch in Kraft dieser Idee die Unsittlichkeit und Lüge eines solchen literarischen Treibens durchschauen, oder seine christliche Erkenntniss wäre nicht in solchem Grade lebendig und energisch gewesen, als sie sich gibt. Die Richtigkeit dieses Schlusses wird feststehen, so lange man in der historischen Kritik auch auf die Stimme des *sittlichen* Gefühls und Urtheils noch Etwas gibt. Bleibt aber aus diesen Gründen die Abfassung des vierten Evangelium durch den Apostel Johannes immer noch das Wahrscheinlichste, und soll doch das Verhältniss dieses Evangelium zur Apokalypse es absolut unmöglich machen, ihn auch als Verfasser der Apokalypse anzunehmen, nun so bietet sich ja in Betreff der letztern die bekannte uralte Hypothese dar vom *Presbyter* Jo-

hannes. Die Tübinger Schule hat des Papias Angabe über diesen Presbyter so gut wie ignoriert. Und doch war es ein Schüler Jesu und ein Mann von apostolischem Ansehn und lebte nach einer von Dionysius von Alexandrien bei Euseb. VII, 25 mitgetheilten Tradition gleichzeitig mit dem Apostel in Ephesus, daher unter Voraussetzung, dass er Verfasser der Apokalypse sei, sich die schnelle Verbreitung dieses Buches eben so leicht erklären würde, als wie er bei weiterer Zeitferne mit dem Apostel verwechselt werden konnte. Wenigstens liegt ein Beispiel dieser Verwechslung in beinahe mathematischer Evidenz vor in der von der Tübinger Schule zwar gläubig nachgesprochenen, aber entschieden falschen Angabe des Irenäus, dass Papias ein *ἀκουστής* des Apostels Johannes gewesen sei: vgl. meine Abhandl. über Joh. p. 15 Anmerk. — Im Bisherigen hat Rec. die Resultate der neuesten Kritik, nach welchen Apokalypse und Evangelium nicht Werke eines Verfassers sein können, als Voraussetzung stehn lassen. Sollte aber dieses Resultat wirklich so unumstösslich sein? Sollte sich nicht wenigstens die abstracte Möglichkeit denken lassen, dass beide Schriften dem Apostel angehören? Die mehrfachen Berührungspunkte zwischen beiden Schriften sind selbst von den Gegnern der Identität des Verf. nicht in Abrede gestellt worden. Als Fundamentalunterschied zwischen beiden Schriften gilt die Ansicht über die Realisirung der Idee des göttlichen Reichs. Im Evangelium soll dieselbe rein geistig, in der Apokalypse roh sinnlich und jüdisch gefasst sein. Nun aber sprechen sich die beiden Ansichten scheinbar unvermittelt neben einander doch auch in den übrigen neutestamentlichen Schriften aus. Nach der einen soll sich das Reich Gottes von Innen heraus entwickeln und vollenden durch die Macht des der Gemeinde mitgetheilten heiligen Geistes, nach der andern soll sich die Idee dieses Reichs realisiren durch das unmittelbare Eingreifen der göttlichen Allmacht in äusserlichen Akten, in grossen kosmischen Ereignissen, im schroffen Abbrechen des Natur- und Geschichtslaufes bei der sichtbaren Wiederkunft Jesu. Im vierten Evangelium waltet nun zwar der geistige Gesichtspunkt vor, aber damit ist der andere nicht ausgeschlossen und die Anknüpfungspunkte für letztern liegen klar vor in Cap. 5, 28 f.; 6, 39. 44. 54; 1 Br. 2, 28. Die detaillirte Ausführung dieser andern Seite der urchristlichen Hoffnung war bekanntlich der Gegenstand der apokalyptischen Schriftstellerei, deren Form und Inhalt im Allgemeinen schon in der jüdischen Literatur gegeben und fixirt war. Auch unsere kanonische Apokalypse ergibt sich zum grossen Theil als Nachbildung prophetischer Muster, als kunstreiche Verknüpfung jüdisch messianischer Bilder zum Troste und zur Ermuthigung einer drangsalvollen Gegenwart. Sollte sich nun nicht aus diesem Sachverhältniss, so wie aus

der Verschiedenheit des Zwecks der beiden Schriften ein grosser Theil ihrer Verschiedenheit in Sprache und Inhalt erklären lassen? Selbst die primäre Stellung, welche die gläubigen Juden im apokalyptischen Gottesstaate einnehmen, contrastirt nicht so grell mit dem Evangelium, wie gewöhnlich behauptet wird. Denn auch nach ihm kömmt das Heil von den Juden (4, 22) und waren dieselben die Heimat und die Genossen des Logos (1, 11); Ganz schwindet freilich der Contrast nicht. Nach dem Evangelium soll der Cultus zu Jerusalem wie auf Garizim aufhören, beide Religionsformen sollen einer höhern weichen, der Verehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit. Nach der Apokalypse soll der Tempel bei der Zerstörung der Stadt unversehrt bleiben und das neue und verklärte sichtbare Jerusalem soll den Mittelpunkt des künftigen Gottesstaates bilden. Der Apokalyptiker erwartet eine doppelte Auferstehung der Todten, zwischen beiden liegt das tausendjährige Reich. Der Evangelist kennt nur Eine Todtenerweckung zum Leben oder zum Gericht (5, 28 f.), wodurch das tausendjährige Reich von selbst abgeschlossen ist. Da indessen die Apokalypse augenscheinlich im J. 68 geschrieben ist (17, 10 f.: 11, 1 f.), so könnte ja die Geistesrichtung des Apostels einen freieren und geistigern Umschwung genommen haben, seitdem die Zerstörung Jerusalems einen Haupttheil seiner apokalyptischen Erwartungen als irrig erwiesen hatte. Auch auf die Verschiedenheit der Sprache in beiden Schriften darf nicht so unbedingtes Gewicht gelegt werden. Denn da dieselbe eine vom Apostel angelernte war, so konnte sie je nach der Verschiedenheit der Zeit und der Lebensverhältnisse verschieden sich gestalten. Und immer bleibt noch die Möglichkeit einer sprachlichen Überarbeitung des Evangelium und des ersten Briefs durch eine geübtere griechische Hand nicht ausgeschlossen.

Von S. 664—680 bespricht Hr. B. ziemlich flüchtig die traditionelle Bezeugung des Evangelium. Die Anklänge und Reminiscenzen an das Evangelium oder den ersten Brief vor deren namentlicher Anführung lässt er so gut wie ganz unberücksichtigt, wogegen er die Verwerfung der Johanneischen Schriften von Seiten der sogenannten Aloger weitläufig bespricht und die so gut wie Nichts besagenden Zweifelsgründe dieser Häretiker in einer Weise urgirt, als ob schon durch sie allein die Streitfrage über unser Evangelium entschieden würde. — Im Folgenden erörtert Hr. B. die Fragen, wie das Evangelium in der Kirche in die Geltung eines Johanneischen habe kommen können, wenn es ein solches nicht gewesen sei (S. 680 ff.), sodann ob und warum der Evangelist für den Apostel Johannes habe gelten wollen (S. 685). Den ersten Theil der zweiten

Frage sieht auch Hr. B. sich genöthigt zu bejahen. Aber die argen Sophismen, in denen er sich ergehen muss, die wahrhaft peinliche Art, in der er sich abmüht, um auch auf die übrigen Fragen eine Antwort zu finden, beweist nur, wie schwer es hält, unter Voraussetzung der Fälschung die Eigenthümlichkeit und die kirchliche Anerkennung des Evangelium zu erklären. Hr. B.'s Deductionen sind gar zu abgeschmackt, als dass wir für Relation und Widerlegung derselben noch weitem Raum ansprechen könnten. Wir erlauben uns nur noch eine einzige Bemerkung. Mehre Vertheidiger der Authentie unseres Evangelium haben mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wenn der Verfasser desselben nicht derjenige wäre, als welcher er gelten will, so begreife man nicht, wie ein so tiefer, origineller und schöpferischer Geist, als welcher der Evangelist sich giebt, er mag nun gewesen sein wer er will, ausser dem Denkmal, das er sich in diesem seinem Evangelium und seinem ersten Briefe setzte, so spur- und namenlos in der Erinnerung der Kirche habe verschwinden können, zumal unter der Voraussetzung, dass das Evangelium im 2. Jahrh. verfasst sei. Um diese, freilich nicht juridische, sondern moralische Instanz für die Echtheit des Evangelium zu beseitigen, schiebt ihr Hr. B., wir wissen nicht, ob im Missverständniss oder in strategisch berechneter Schlaueit die Voraussetzung unter, dass nur ein *Apostel befähigt* gewesen sei, ein solches Evangelium zu verfassen (S. 693 ff.). Auf diese Weise hat sich Hr. B. freilich die Widerlegung kinderleicht gemacht, er stellt uns ohne Weiteres in Eine Kategorie mit jenen beschränkten Judaisten, die das *χρίσμα τῆς ἀποστολῆς* an den Kreis der Zwölfe gebunden glaubten und darum dem Paulus die Anerkennung als Apostel versagten. Ja Hr. B. weiss sogar ein frommes und salbungsvolles Pathos anzustimmen über die Macht und Freiheit des christlichen Geistes, die Zeugen und Organe seiner Wahrheit zu wecken, wo er wolle, auch ausserhalb des ursprünglichen Apostelkreises. Aber welcher Unbefangene hätte dies in Abrede gestellt? Niemand hat so ins Abstracte hin behaupten wollen, dass nur ein Apostel zur Abfassung eines solchen Evangelium befähigt gewesen sei, sondern nur dass man sich in moralische Schwierigkeiten verwickeln würde, wenn man das Evangelium demjenigen absprechen wolle, für welchen dessen Verfasser selbst gelten will, da sonst im ganzen Bereiche der Kirchengeschichte der zwei ersten christlichen Jahrhunderte keine Persönlichkeit bekannt sei, auf welche der Ursprung des Evangelium zurückgeführt werden könne.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 248.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 247.

15. October 1846.

## Nekrolog.

Am 16. Sept. starb zu Berlin Joh. Heinr. Karl Frhr. v. *Minutoli*, Generallieutenant a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Künste. Geboren zu Genf am 12. Mai 1772 betrat er 1787 die militärische Laufbahn, ward nach den Feldzügen 1794 Stabscapitän im berliner Cadettencorps, 1803 Gouverneur des Prinzen Karl von Preussen, unternahm 1820 eine Reise nach Ägypten und lebte seit 1822 im Privatstande. Seine Schriften sind: Reise eines preussischen Offiziers von Berlin nach Lausanne (1797); Taschenbuch für Offiziere der leichten Infanterie (1799); Betrachtungen über die Kriegskunst (1799; 3. Aufl., 1816); Vom Festungskriege (1801); Darstellung der Veränderungen im türkischen Reich (1802); Reise durch einen Theil von Deutschland, Helvetien und Oberitalien (1804); Abhandlungen vermischten Inhalts (2 Bde., 1816—31); Reise zum Tempel des Jupiter Ammon (1824), Nachträge dazu (1824); Verzeichniss von Wörtern der Siwahsprache (1827); Beschreibung einer zu Stendal aufgefundenen Grabstätte (1827); Bemerkungen über die Pferdezuucht in Ägypten (1832); Beschreibung einer alten Stadt in Guatimala (1832); Notiz über eine zu Wopernon aufgefundene Erzbildsäule (1835); Über die Anfertigung und Nutzenanwendung der farbigen Gläser bei den Alten (1836); Über die Pioniere (1837); Friedrich und Napoleon (1840); Beiträge zur künftigen Biographie Friedrich Wilhelm III. (1843); Übersicht der Ausgrabungen in den Küstenländern des baltischen Meeres (1843); Der Graf von Haugwitz und Job von Witzleben. Viele Abhandlungen in Zeitschriften.

Am 26. Sept. zu Berlin der wirkliche Oberconsistorialrath und Hofprediger Dr. Ludw. Fr. Franz *Theremin*, geb. zu Granzow in der Uckermark am 19. März 1780, früher seit 1810 Prediger an der französischen Kirche, seit 1815 Hof- und Domprediger, seit 1839 Professor *honorarius* an der Universität. Seine Schriften sind: Die Drangsale des Persiles aus dem Spanischen des Cervantes (1808); Des Preussen und des Franken Tod auf dem Schlachtfelde (1813); Die Beredsamkeit eine Tugend oder Grundlinien einer systematischen Rhetorik (1814; 2. Aufl., 1837); Predigten (7 The., 1817—33); Hebräische Gesänge aus dem Englischen des Lord Byron (1820); Die Lehre vom göttlichen Reiche (1823); Adalbert's Bekenntnisse (1828); Abendstunden (3 Bde., 1833—39); Über die deutschen Universitäten (1836); Vom Tode, Predigten (1837); Der Rhein und Jerusalem (1844). Einzelne Predigten.

Am 29. Sept. zu Leipzig Dr. Moritz *Hasper*, ausserordentlicher Professor der Medicin, geb. zu Eilenburg (1797). Seine Schriften: *Diss. de natura irritabilitatis* (1801); Bibliothek der ausländischen Literatur für praktische Medicin (1. Bd., 1823); *Novus thesaurus semiotices pathologicae* (1825); *De causis quibusdam incremento artis medicae amplificando — infensis* (1826); Die epidemische Cholera (1830); Über die Natur und Behandlung der Krankheiten der Tropenländer (2 The., 1831).

## Literarische u. a. Nachrichten.

Dr. *Pinner* in Berlin arbeitet an einer Ausgabe des Talmud mit deutscher Übersetzung. Vor Kurzen hat er interessante Nachrichten über die alten hebräischen Handschriften der Odessaer Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer herausgegeben, namentlich über Handschriften des Propheten Habakuk vom Jahre 616 mit eigenthümlichen Vocalzeichen und Accenten.

Der Chemiker Max Albert *Röckl* in München hat eine für Numismatik und Sphragistik wichtige Erfindung gemacht, mittels Gussformen, die aus blasenfreien Gyps bereitet sind und mit Hilfe einer äusserst elastischen Metallmasse, die feinsten und vollendetsten Güsse hervorzubringen. Dies Verfahren, auf Münzen und Siegel angewendet, ergibt die treuesten, haltbarsten Copien von Münzen auf eine wohlfeile Weise, wobei die Originale beim Abdruck nicht leiden. Er hat im Auftrage des Barons v. Stillfried die auf die hohenzollerschen Vorfahren des preussischen Königshauses bezüglichen Siegel im Reichsarchiv zu München abgeformt und gegossen, und wird den Abguss der auf die deutsche Kaiser- und Reichsgeschichte bezüglichen Siegel des genannten Archivs in Arbeit nehmen.

Bei Mauren im Herrschaftsgebiet Harburg, zwischen Donauwörth und Höchstädt, hat Forstmeister *Mayer* mitten im Walde die Reste eines verschütteten, wie scheint römischen Landhauses aufgefunden, und zwar neben dem Grundgemäuer des Hauptgebäudes ein Bad, an den Wänden der Gemächer Malereien.

Von der *Collection orientale, Manuscrits inédits de la bibliothèque royale, traduits et publiés par ordre du roi* ist der sechste Band erschienen. Die ganze Folge enthält: *Raschid-Eddin, Histoire des Mongols de la Perse, traduite par Quatremère* (1836); *Bhagavata Purana, traduit par Burnouf* (2 Tom., 1840—44); *Le livre des Rois, par Abou Ikasim Firdousi. Publié, traduit et commenté par Jules Mohl* (3 Tom., 1841—46).

Bei dem Umfange der über Dante und dessen Dichtungen durch alle Zeit hindurch vervielfältigten Literatur ist eine bibliographische Übersicht zum Bedürfniss geworden, welches ein begonnenes Werk zu befriedigen sucht: *Bibliographia Dantesca ossia catalogo delle edizioni, traduzioni, codici manoscritti e commenti della Divina commedia e delle opere minori di Dante, seguito dalla serie de' biografi di lui, compilata dal Sig. Visconte Colomb de Batines: traduzione italiana fatta sul manoscritto francese dell'autore* (Tomo 1, Parte 1, Prato. 1845). Möchte ein deutscher Bearbeiter sich der Revision und Bearbeitung desselben unterziehen!

In der literarisch-artistischen Gesellschaft „Concordia“ in Pesth las Prof. *Dolezalek* eine Abhandlung über die *erste christliche Kirche Ungarns*. Es ist die zu Szalavar im zalaer Comit, welche in fünf Jahren ihr tausendjähriges Jubiläum feiert.



# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Universität Leipzig.

Verzeichniss der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1846—47 gehalten werden sollen.

### I. Theologische Facultät.

Dr. A. L. G. Krehl, Theol. P. O., d. Z. Dech., Römerbrief, 4 St.; homiletisches Seminar, 2 St. öffentlich. — Dr. Ch. G. L. Grossmann, Theol. P. O., Pastoraltheologie, 4 St. öffentlich; Homiletik, 2 St. — Dr. G. B. Winer, Theol. P. O., Geschichte des israelit. Volks von Abraham bis zur Zerstörung Jerusalems, 3 St. öffentlich; Evangelium Johannis, 5 St.; christliche Symbolik, 3 St.; theologische Übungen. — Dr. Ch. W. Niedner, Theol. P. O., christliche Kirchengeschichte, zweiter Theil, 9 St. öffentlich u. privatim; Examinatorium über Kirchengeschichte, 6 St.; Übungen der Historisch-theologischen Gesellschaft, privatim aber unentgeltlich; Übungen der Lausitzer Gesellschaft im Disputiren und freien Sprechen über Gegenstände der speculativen Dogmatik. — Dr. G. Chr. A. Harless, Theol. P. O. des., Pastoralbriefe mit Berücksichtigung der ältesten kirchlichen Einrichtungen, 3 St. öffentlich; Dogmatik, zweite Hälfte, 6 St.; Übungen des neutestament. exeget. Vereins und des Vereins zur freien Aussprache über Fragen aus dem Gebiete der Theologie. — Dr. F. T. Tuch, Theol. P. O., historisch-kritische Einleitung in das A. T., 3 St. öffentlich; Erklärung des Jesaia und des Micha, 5 St.; Übungen der exegetischen Gesellschaft, 2 St. privatissime aber unentgeltlich. — Dr. K. G. W. Theile, Theol. P. O. des., über das formale Princip des Protestantismus oder Theorie der biblischen Beweisstellen, 2 St. öffentlich; christliche Apologetik als Prolegomena zur Dogmatik, 3 St. öffentlich; christliche Dogmatik, erste Hälfte, 3 St.; Examinatorium über Dogmatik, 4 St.; Übungen der hebräischen und der exegetischen Gesellschaft des N. T., sowie der exegetischen Abtheilung der lausitzer Prediger-Gesellschaft, privatissime aber unentgeltlich. — Dr. F. W. Lindner, Catech. et Paed. P. E., Bergpredigt, 2 St. öffentlich; empirische Psychologie nach der h. Schrift, 4 St.; christl. Moral, 4 St.; Methodik nebst Anleitung, Schulen zweckmässig zu organisiren und zu verwalten, 4 St.; catechetische Übungen, 4 St.; catechetische Gesellschaft des Lausitzer Vereins, 2 St. — Dr. F. F. Fleck, Theol. P. E., katholische Briefe des N. T., 3 St. öffentlich; christliche und philosophische Moral, 4 St.; Übungen der theologischen Gesellschaft, privatissime aber unentgeltlich. — Dr. R. Anger, Theol. P. E. des., Hiob, 4 St. öffentlich; Evangelium des Matthäus, 4 St.; historisch-kritische Einleitung in das N. T., 4 St.; Examinatorium über Dogmatik, 4 St.; exeget. Gesellschaft des A. und des N. T., privatissime aber unentgeltlich. — Dr. L. F. C. Tischendorf, Theol. P. E. des., Evangelium Marci, mit synoptischen Beziehungen, 3 St. öffentlich. — M. W. B. Lindner, Theol. P. E. des., Kirchen- und Culturgeschichte von Sachsen, 3 St. öffentlich; Übungen der exeget. Gesellschaft, privatissime aber unentgeltlich; kirchengeschichtliches Repetitorium. — M. K. G. Küchler, Theol. Lic., Philos. P. E., homilet. Übungen der Sachsen, 2 St. öffentlich. — M. F. M. A. Hänsel, Theol. Lic., die drei Briefe des Johannes, 2 St. unentgeltlich; homiletische Übungen, privatissime aber unentgeltlich. — M. H. G. Hölemann, Theol. Lic., grammatisch-analytische Erklärung ausgewählter Abschnitte des A. T. in akroamat.-dialogischer Form, 2 St. unentgeltlich; hebräisches Repetitorium.

### II. Juristische Facultät.

Dr. F. A. Schilling, Iur. rom. P. O., d. Z. Dechant, Naturrecht, 4 St.; Theorie der Verträge, 4 St. öffentlich und privatim; Interpretationsübungen, 2 St. — Dr. K. F. Günther, Iur. P. Prim., Fac. Iurid. Ord., ordin. und summar. Civilprocess, 8 St. öffentlich und privatim; Criminalprocess, 4 St. — Dr. W. F. Steinacker, Iur. patr. P. O., sächsisches Privatrecht, mit Ausschluss des Obligationen- und Erbrechts, 6 St.; königl. sächsisches Obligationen- und Erbrecht, 2 St. öffentlich; Referir- und Decretirkunst, 4 St. — Dr. G. L. Th. Marezoll, Iur. crim. P. O., Institutionen und Geschichte des röm. Rechts, 9 St.; Methodologie des Rechts, 1 St.

öffentlich. — Dr. G. Hänel, Font. et Lit. Iur. P. O., Institutionen und innere röm. Rechtsgeschichte, 8 St.; äussere röm. Rechtsgeschichte, 2 St. öffentlich; Quellenkunde, 2 St. öffentlich; exegetische Übungen, privatissime aber unentgeltlich. — Dr. W. E. Albrecht, Iur. germ. P. O., deutsches Privatrecht, 6 St.; Lehnrecht als Theil des deutschen Privatrechts, öffentlich. — Dr. L. von der Pfordten, Pandect. P. O., d. Z. Rector, Pandekten, 16 St.; römischer Civilprocess, 2 St. öffentlich. — Dr. B. Schilling, Iur. P. E., Kirchenrecht, 6 St.; Lehnrecht, 4 St.; Examinatorium über ausgewählte Lehren des röm. Rechts, 2 St. öffentlich; Examinatorium über sämtliche Theile der theoretischen Rechtswissenschaft. — Dr. J. Weiske, Iur. P. E., deutsches Staats- und Bundesrecht, 2 St.; deutsches Privatrecht, 4 St. öffentlich und privatim; deutsche Rechtsgeschichte. — Dr. G. E. Heimbach, Iur. P. E., Concursprocess, 2 St.; Kirchenrecht, 4 St.; Civilprocesspracticum; Examinatorium über röm. Privatrecht. — Dr. E. F. Günther, Iur. P. E. des., Referir- und Decretirkunst, 3 St. — Dr. L. Höpfner, Concursrecht und Concursprocess, 3 St.; Referir- und Decretirkunst, 3 St.; Processpracticum, 3 St. — Dr. E. F. Vogel, deutsches Privatrecht mit Einschluss des Lehnrechts, 4 St.; neuere deutsche Geschichte seit 1763, 2 St. unentgeltlich; Übungen der Otto'schen juristischen Gesellschaft und der Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur. — Dr. W. G. Busse, Criminalrecht, 6 St.; Criminalprocess, 3 St.; Institutionen, 6 St.; röm. Rechtsgeschichte, 3 St. unentgeltlich. — Dr. W. Frege, Erklärung der Justinian. Institutionen, 2 St. privatissime aber unentgeltlich; Criminalrecht, 6 St. — Dr. H. Th. Schletter, Naturrecht, 2 St.; deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2 St.; sächsisches Staatsrecht, 3 St.

### III. Medicinische Facultät.

Dr. J. Ch. G. Jörg, Art. obstetr. P. O., d. Z. Dechant, Geburtshülfe, 6 St. öffentlich und privatim; geburtshilfliche Klinik, 6 St.; Einübung der geburtshilflichen Operationen, 2 St.; über Krankheiten der Frauen, 4 St.; Studienplan. — Dr. E. H. Weber, Anat. et Physiol. P. O., Eingeweidelehre, 6 St. öffentlich; Gefäss- und Nervenlehre, 3 St.; Zergliederungsübungen, 12 St. — Dr. J. Ch. A. Clarus, Clin. P. O., Klinik, 12 St. öffentlich und privatim. — Dr. Ch. A. Wendler, Med. polit. for. P. O., gerichtliche Medicin für Juristen, 4 St.; dieselbe für Ärzte, 4 St. öffentlich. — Dr. O. B. Kühn, Chem. P. O., analytische Chemie, 2 St. öffentlich; anorganische Chemie, 6 St.; chemisch-praktische Übungen; pharmaceutisches Practicum, 8 St. — Dr. L. Cerutti, Pathol. et Therap. spec. P. O., zweiter Theil des Cursus der speciellen Pathologie und Therapie, 6 St. öffentlich und privatim; medicinische Poliklinik, 6 St. öffentlich. — Dr. A. Braune, Therap. gen. et Mat. med. P. O., allgemeine Therapie, 2 St. öffentlich; medicinische Poliklinik, 6 St. öffentlich; Receptirkunst, 2 St.; Übungen im Krankenuntersuchen und Examiniren, 4 St. — Dr. J. Radius, Pathol. et Hyg. P. O., allgemeine Pathologie, 4 St.; klinische Demonstrationen am Krankenbette im Georgenhospital, 4 St. privatissime aber unentgeltlich; Anfänge der Seelenheilkunde, 2 St. öffentlich. — Dr. G. Günther, Chir. P. O., erster Theil der speciellen Chirurgie, 4 St.; chirurgische Anatomie und Akiurgie, 2 St. öffentlich; chirurgische Klinik, 9 St. — Dr. J. K. W. Walther, Med. P. O. des., chirurgische Poliklinik, 12 St. öffentlich; allgemeine Chirurgie, 4 St.; Pathologie und Therapie der syphilitischen Krankheitsformen, 2 St.; über Rettungsmittel beim Scheintode und in plötzlichen Lebensgefahren. — Dr. F. P. Ritterich, Ophthalm. P. E., Übungen in der Augenklinik, 6 St. öffentlich; über Augenkrankheiten, 4 St. öffentlich. — Dr. E. H. Kneschke, P. E., Abriss der Geschichte und Bücherkunde der Medicin, 2 St. öffentlich; Encyclopädie und Methodologie der Medicin, 2 St.; Receptirkunst, 2 St.; über die wichtigsten Krankheiten des Auges, 2 St. — Dr. K. G. Lehmann, Chem. path. P. E., Übungen im Gebrauche des Mikroskops mit besonderer Berücksichtigung der pathologischen Gewebelehre, 4 St.; Übungen in Ausführung pathologisch-chemischer Versuche, 12 St.; physiologische und pathologische Chemie, zweite Hälfte, 2 St. öffentlich. — Dr. K. E. Bock, Anat. path. P. E. des., pathologische Anatomie, 4 St.; systemat. Anatomie; physikalische und physiologische Diagnostik, 2 St. öffentlich. — Dr. K. G. Francke, chirurgische Poliklinik, 12 St.

unentgeltlich. — Dr. F. W. Assmann, vergleichende Anatomie, 2 St. unentgeltlich; Thierheilkunde. — Dr. E. F. Weber, Theat. anat. Prosect., Knochen- und Bänderlehre, 3 St.; Muskellehre, 2 St.; praktisch-anatomische Übungen, 12 St. — Dr. K. L. Merkel, Geschichte der neuern Medicin seit Harvey, 2 St. unentgeltlich; die physikalischen Erscheinungen und Gesetze des Lebens im gesunden und kranken menschlichen Organismus, 2 St. unentgeltlich. — Dr. H. Sonnenkalb, Pathologie und Therapie der Entzündungen, 3 St. öffentlich; Examinatorium über Arzneimittellehre. — Dr. J. Clarus, Leitung der ihm übertragenen Repetitionen im königl. klinischen Institute; Krankheiten der Lungen und des Herzens, verbunden mit praktischen Übungen im Aesculapuren und Percutiren, 3 St.; Pathologie und Therapie der chronischen Hautkrankheiten, 2 St. — Dr. A. Winter, über Augenkrankheiten, 4 St. unentgeltlich; Übungen in Operationen am Auge, 2 St.; Examinatorien über specielle Pathologie und Therapie.

#### IV. Philosophische Facultät.

A. Westermann, Litt. graec. et rom. P. O., d. Z. Dechant, Erklärung von Plutarch's Biographien des Aristides und des Demosthenes, 4 St. öffentlich; über Cicero's Bücher vom Redner, 2 St.; Übungen im Lateinsprechen. — Dr. G. Hermann, Elog. et Poet. P. O., Reg. Semin. philol. Direct., über des Äschylus Schutzflehende, 4 St. öffentlich; Übungen des königl. philologischen Seminars und der griechischen Gesellschaft. — Dr. W. Wachsmuth, Hist. P. O., Geschichte der letzten sechzig Jahre, 4 St.; Culturgeschichte seit der Zeit Karl's des Grossen, 2 St. öffentlich; Übungen der historischen Gesellschaft. — M. W. Drobisch, Math. et Philos. P. O., reine Elementarmathematik, 2 St. öffentlich; analytische Dynamik, 4 St.; Psychologie, 4 St. — F. Ch. A. Hasse, Doctrin. hist. aux. P. O., Geschichte und Statistik von Grossbritannien und Frankreich, 2 St. öffentlich; Hauptveränderungen des politischen Zustandes von Europa, 2 St. öffentlich; Geschichte des Königreichs Sachsen, 2 St. — Dr. Ch. F. Schwägrichen, Hist. nat. P. O., Encyclopädie der Naturgeschichte der drei Naturreiche, 4 St. öffentlich. — H. F. Pohl, Oecon. et Techn. P. O., Oeconomia forensis im Lichte unserer Zeit, 4 St. öffentlich; Landwirtschaftslehre, 4 St. privat. aber unentgeltlich; ökonomisch-praktische Übungen, 2 St.; Übungen der kameralistischen Gesellschaft. — G. Th. Fechner, Phys. P. O., über die wechselseitigen Beziehungen von Leib und Seele, 2 St. öffentlich. — Dr. H. L. Fleischer, LL. OO. P. O., Forts. der Erklärung des Koran, 2 St. öffentlich; Forts. der Erklärung des türkischen Romanes von den 40 Vezieren, 2 St. öffentlich; Forts. der Erklärung von Saadi's Gulistan, 2 St.; über die feinem Regeln der arabischen Gramm., 2 St.; Leitung der Übungen der arabischen Gesellschaft, 2 St. privatim aber unentgeltlich. — Dr. O. L. Erdmann, Chem. techn. P. O., chemisches Practicum, täglich 9—4 Uhr; über die neuern Entdeckungen der Chemie, 4 St. öffentlich. — G. Hartenstein, Philos. theor. P. O., Logik, 2 St.; Metaphysik, 4 St.; Geschichte der neuern Philosophie, 4 St. öffentlich. — F. Bülan, Philos. pract. P. O., philosophisches Staatsrecht und Politik, 3 St. öffentlich; Polizeiwissenschaft, 2 St. öffentlich. — Dr. W. Weber, Phys. P. O., zweiter Theil der Experimentalphysik, 6 St.; theoretische Physik und Beobachtungskunst, 4 St. — A. F. Möbius, Astron. P. O., physische Astronomie, 2 St. öffentlich; praktische Astronomie, 4 St. — G. Hanssen, Doctrin. polit. pract. et cameral. P. O. des., allgem. Statistik, 2 St. öffentlich; Nationalökonomie, 4 St. — M. Haupt, P. O. des., Persius's Satiren, 2 St.; Walther v. der Vogelweide, 2 St. öffentlich; Anfangsgründe der historischen Grammatik der französischen Sprache, 2 St.; Übungen seiner lateinischen Gesellschaft. — Dr. G. Kunze, Botan. P. O. des. et Med. P. E., Horti botan. Dir., Morphologie und Physiologie der kryptogamischen Gewächse, 2 St. öffentlich; damit verbunden: botanische Excursionen oder Demonstrationen am Mikroskop. — C. F. Naumann, Mineral. P. O. des., Krystallographie, 2 St. öffentlich; Mineralogie, 4 St. — Dr. Ch. H. Weisse, Phil. P. O. des., philosophische Rechts- und Staatswissenschaft, 4 St.; geschichtliche Übersicht der Lehren über Recht und Staat, 2 St. öffentlich; christliche Religionsphilosophie, 4 St. öffentlich und privatim. — G. Seyffarth, Archaeol. P. E., Archäologie des A. und N. T., 4 St. öffentlich; coptische Grammatik und Kunst die Hieroglyphenschrift der Ägypter zu erklären, 2 St. — C. F. A. Nobbe, Philos. P. E., Cicero's Brr. an den Brutus, 2 St. öffentlich; lateinische Disputirübungen, 2 St. unentgeltlich. — G. J. K. L. Plato, Philos. P. E., Anleitung zur Erziehungs- und Unterrichtskunst für künftige Hauslehrer, 2 St. öffentlich; Katechetik, 2 St.;

katechetische Übungen, 2 St.; katechetisch-pädagogischer Verein. — R. Klotz, Philos. P. E., Reg. Semin. philol. Adjunct., über Cicero's dispu. Tusculanae, 2 St. öffentlich; über latein. Syntax, 2 St.; fortgesetzte Übungen der Mitglieder des königl. philolog. Seminarium im Erklären der Gedichte des Propert; Übungen seiner lateinischen Privatgesellschaft, sowie Übungen im Latein-Schreiben und Sprechen. — J. L. F. Flathe, Philos. P. E., allgemeine Weltgeschichte von dem Untergange des weströmischen Reiches an, mit besonderer Rücksicht auf die Cultur, 4 St.; über die moderne Poesie, 1 St. öffentlich. — E. Pöppig, Zoolog. P. E., specielle Zoologie, 4 St.; zoologische Übungen, 2 St. öffentlich. — G. Stallbaum, Philos. P. E., über die Satiren des Horaz, 2 St. öffentlich; lateinische Disputirübungen, 2 St. — H. Brockhaus, Litt. sanscrit. P. E. des., Elemente der Sanskrit-Sprache, 4 St.; Erklärung des Bhagavad-Gita, 4 St.; Interpretation von Böhlingk's Sanskrit-Chrestomathie, 2 St. öffentlich. — M. J. L. Klee, über römisches Gerichtswesen, 2 St. unentgeltlich. — M. V. F. L. Jacobi, Gewerbepolitik, 2 St.; Encyclopädie der Landwirtschaft, 2 St. unentgeltlich. — M. W. L. Petermann, medicinisches Botanik, 4 St.; landwirtschaftliche Botanik, 2 St. öffentlich; Examinirübungen über theoret. und praktische Botanik. — M. H. Wuttke, Geschichte Europas im Zeitalter Voltaire's, 1 St. unentgeltlich; historisches Privatissimum, 2 St. — M. Th. W. Danzel, Geschichte der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts, 4 St.; Ästhetik, 2 St. unentgeltlich. — M. H. A. Kerndörffer, Ling. germ. et art. declam. Lect. publ., Anleitung zum geregelten mündlichen Vortrage für künftige Religionslehrer; Anleitung zum geregelten rednerischen Vortrage für Nichttheologen; Anleitung zum geregelten schriftlichen Vortrage in eignen freien Ausarbeitungen; Theorie der Declamation, 2 St. öffentlich. — M. J. A. E. Schmidt, Ling. ross. et graec. hod. lect. publ., Anfangsgründe der russisch. und der neugriechisch. Sprache, 2 St. öffentlich. — M. F. A. Ch. Rathgeber, Ling. ital., hispan. et lusitan. Lect. publ., Anfangsgründe der italienischen Sprache, 2 St. öffentlich; Anfangsgründe der spanischen Sprache, 2 St. öffentlich; Anfangsgründe der portugiesischen Sprache, 1 St. öffentlich. — M. F. E. Feller, Ling. angl. Lect. publ., Formenlehre und Syntax der englischen Sprache, 2 St. öffentlich. — M. J. P. Jordan, Ling. et litt. slavonic. Lect. publ., Forts. der Übungen in der polnischen Sprache; serbisch-illyrische Grammatik. — M. J. Fürst, Geschichte der jüdischen Literatur vom Abschluss des hebräischen Kanons bis auf die Gegenwart, 1 St.

#### Orientalische Literatur.

Im Verlage von **J. W. Brockhaus** in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

**Die Märchensammlung des Somadeva Bhatta aus Kaschmir.** Aus dem Sanskrit ins Deutsche übersetzt von Hm. Brockhaus. Zwei Theile. Gr. 12. 1843. Geh. 1 Thlr. 18 Ngr.

**Sitopadefa.** Eine alte indische Fabelsammlung. Aus dem Sanskrit zum ersten Male ins Deutsche übersetzt von M. Müller. Gr. 12. 1844. Geh. 20 Ngr.

**Indische Gedichte.** In deutschen Nachbildungen von A. Hofer. Zwei Lese. Gr. 12. 1844. Geh. 2 Thlr.

**Moslicheddin Sadi's Rosengarten.** Nach dem Texte und dem arabischen Commentar Sururi's aus dem Persischen übersetzt mit Anmerkungen und Zugaben von H. H. Graf. Gr. 12. 1846. Geh. 1 Thlr. 6 Ngr.

**Kathâ Sarit Sâgara.** Die Märchensammlung des **Sri Somadeva Bhatta** aus Kaschmir. Erstes bis fünftes Buch. Sanskrit und deutsch herausgegeben von Hm. Brockhaus. Gr. 8. 1839. Geh. 8 Thlr.

**Prabodha Chandrodaya Krishna Misri Comoedia.** Edidit scholisque instruxit Hm. Brockhaus. Gr. 8. 1845. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

In **K. Gerold's** Verlagsbuchhandlung in **Wien** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

## Compendium der populären Mechanik und Maschinenlehre.

Von  
**Adam Burg,**

k. k. Regierungsrath, ordentlichem öffentlichen Professor d. Mechanik und Maschinenlehre am k. k. polytechnischen Institute in Wien, Ritter mehrerer hoher Orden und Mitglied mehrerer in- und ausländischer gelehrter Gesellschaften, Akademien und Vereine.

Zwei Abtheilungen  
mit einem Atlas von 20 Kupfertafeln in Folio.  
Wien 1846. Gr. 8. In Umschlag brosch. 5 Thlr.

Der Verfasser dieses zeitgemässen Werkes ist durch seine vielen gediegenen Arbeiten im Gebiete der reinen und angewandten Mathematik und Maschinenlehre bereits so rühmlich bekannt, und die Klarheit, mit welcher derselbe alle, selbst die schwierigsten Gegenstände so zu behandeln weiss, dass das Studium derselben angenehm und leicht wird, eine so anerkannte Eigenschaft aller Schriften dieses fruchtbaren und gründlichen Autors, dass es zur Anempfehlung nicht mehr bedarf als eine Hinweisung auf den reichen Inhalt dieses neuen Werkes, in welchem auf nur 38 Bogen fast alle aus dem Gebiete der technischen Mechanik und Maschinenlehre in der Praxis vorkommenden Sätze und Maschinen klar, bündig und ohne Anwendung eines höhern Calculs, daher auch dem minder vorgebildeten Gewerbetreibenden leicht fasslich abgehandelt worden.

Was aber den Werth dieses nicht sowol umfang- als inhaltsreichen Werkes besonders erhöht und es auch dem praktischen Maschinenbauer vorzüglich empfehlenswerth macht, sind die vielen aus der Wirklichkeit entlehnten Beispiele, an welchen der Verfasser mit grosser Umsicht jedes Mal an den betreffenden Stellen die praktische Brauchbarkeit der deducirten Regeln erklärt und bewährt, sowie die beigegebenen Kupfertafeln, welche Originalzeichnungen enthalten, die selbst in dem kleinen Masstabe durch die sorgfältige und genaue Ausführung die Erklärungen wesentlich unterstützen und ergänzen.

Soeben erschien in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Skizzen aus dem häuslichen Leben.

Aus dem Schwedischen.

Zwei Theile.

Gr. 12. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im October 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Zu ermässigten Preisen sind für die Dauer dieses Jahres durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Charisi**, Die ersten Makamen aus dem Tachkemoni oder Divan, des, nebst dessen Vorrede. Nach einem authentischen Manuscript aus dem Jahre 1281 herausgegeben, vocalisirt, interpungirt und ins Deutsche übertragen, wie auch sprachlich und sachlich erläutert und mit einer umfassenden Einleitung versehen von Dr. S. J. Kaempf. Lex.-8. Geh. 1 1/3 Thlr. Herabg. Preis 5/6 Thlr.

**Dinarchi** orationes tres. Recognovit annotationem criticam et commentarios adiecit Eduardus Maetzner. Gr. 8. 1 1/2 Thlr. Herabg. Preis 1/2 Thlr.

**Sahn**, Werner, Das Leben Jesu. Eine pragmatische Geschichtsdarstellung. Gr. 8. Geh. 1 1/3 Thlr. Herabg. Preis 2/3 Thlr.

**Hartmann von der Aue**, Zwein mit dem Löwen. Eine Erzählung. übersetzt und erläutert von Wolff Grafen von Duffin. 8. Eleg. geh. 1 1/2 Thlr. Herabg. Preis 5/6 Thlr.  
Berlin, im Herbst 1846.

**Alexander Dunder.**

Neu erscheint in meinem Verlage und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

## Reisen in Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Von  
**J. G. Kohl.**

Zwei Bände.  
8. Geh. 6 Thlr.

Leipzig, im October 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Soeben ist im Verlage der Unterzeichneten erschienen und daselbst, sowie durch alle Buchhandlungen zu haben:

## Geschichte der Dramatischen Literatur und Kunst in Spanien.

Von **Adolf Friedrich v. Schack.**

3ter (letzter) Band. Gr. 8. Geh. Preis 3 Thlr.

Bd. 1 und 2, welche im vorigen Jahre erschienen sind, kosten 5 1/2 Thlr. Alle 3 Bände 8 1/2 Thlr.

In diesem Werke wird die reichste und glänzendste unter den dramatischen Literaturen Europas zum ersten Male in ihrem Entwicklungsgange von der ältesten bis auf die neueste Zeit dargestellt. Man findet darin nicht allein eine Charakteristik aller bedeutenden spanischen Dramatiker, sondern auch eine ausführliche ästhetische und kritische Würdigung ihrer Werke und Inhaltsanzeigen von den hervorragendsten derselben. — Das Werk ist folgender Maßen eingetheilt:

Bd. 1 enth. Einleitung: über den Ursprung des Dramas im neuern Europa. Erstes Buch: Die ersten Spuren des spanischen Dramas. Zweites Buch: Von der beginnenden literarischen Cultur des spanischen Dramas durch Juan del Encina bis zum Auftreten des Lope de Vega. — Bd. 2 enth. Drittes Buch: Die Blütenperiode des spanischen Theaters. 1ste Abtheil.: Das spanische Theater zur Zeit des Lope de Vega. — Bd. 3 enth. Drittes Buch, 2te Abtheil.: Das spanische Theater zur Zeit des Calderon. Viertes Buch: Verfall des spanischen Theaters im 18. Jahrhundert. Einbrechen und Herrschaft des französischen Geschmacks. Neueste Bestrebungen. Anhang.

Berlin, im September 1846.

**Duncker und Humblot.**

Neu erschien im Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Handbuch der Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten.

Für praktische Ärzte und Studirende bearbeitet von mehreren  
Ärzten und herausgegeben

von  
**Dr. A. Schnitzer.**

Zwei Theile.  
Gr. 8. 4 Thlr.

Im Jahre 1843 erschien ebendasselbst:

**Handbuch der Kinderkrankheiten.** Nach Mittheilungen bewährter Ärzte herausgegeben von **Dr. A. Schnitzer** und **Dr. B. Wolff.** Zwei Bände. Gr. 8. Geh. 6 Thlr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 248.

16. October 1846.

## Theologie.

Schriften über Johannes von Baur, Zeller, Ebrard, Maier, Baumgarten-Crusius und de Wette.

(Fortsetzung aus Nr. 246.)

Nr. 2. Da Hr. Baur die traditionelle Bezeugung des Evangelium gar zu kurz behandelt hatte, so gereicht es Hrn. Zeller, dem gelehrtesten und geistvollsten Schüler Baur's, zum besondern Verdienst, durch die unter Nr. 2 aufgeführte Abhandlung die Untersuchung seines Meisters ergänzt zu haben. Denn Hrn. Z.'s Untersuchung ist so ganz nach Baur's Principien und in seiner Art und Weise angestellt, dass sie, wenn man von Hrn. Z.'s soliderer Darstellung absieht, recht wol auch als Baur's Werk gelten kann. Nur Eine wesentliche Abweichung hat Rec. im Inhalte derselben wahrgenommen. Während nämlich Baur als äussere Quellen des vierten Evangelium bloß die drei Synoptiker annimmt, fügt Hr. Z. noch das Hebräerevangelium bei. Hr. Z. sucht zu erweisen, dass vor dem J. 170 sich keine sichere Spur unseres Evangelium nachweisen lasse und daher die Abfassung desselben nicht wohl über das Jahr 150 hinauf gesetzt werden könne. Um dieses Resultat zu gewinnen, sieht er sich genöthigt, die Bedenklichkeiten, welche aus der Unbekanntschaft des Papias, Justin's des Märtyrers, der Gnostiker Valentinus und Marcion mit unserm Evangelium, desgleichen aus der antimontanistischen Bestreitung desselben gegen dessen apostolischen Ursprung sich wirklich oder scheinbar erheben, in einer Weise zu betonen und auf eine solche Spitze zu treiben, dass die Unechtheit desselben als unabweisliches Resultat sich ergibt, während doch einige dieser Erscheinungen, wie die antimontanistische Bestreitung und die Unbekanntschaft des Valentinus mit dem Evangelium, wenn letztere überhaupt so ganz gewiss wäre, gar keine Schwierigkeit bieten, die übrigen Schwierigkeiten aber wenigstens nicht so bedeutend sind, dass sie sich nicht, wenn auch nur durch Hypothesen, auf eine den Nachtheil für unser Evangelium beseitigende Weise sollten heben lassen. In Betreff der zahlreichen Reminiscenzen, Anspielungen und Anklänge an Johanneisches in den kirchlichen Schriften vor dem J. 170 befolgt Hr. Z. folgende Taktik. Einmal leugnet er die Echtheit der Briefe des Ignatius und Polykarpus und setzt deren Abfassung erst nach der Mitte des 2. Jahrh.; die Abfassung des namenlosen Briefes an Diognet rückt er gar bis gegen Ende des

2. Jahrh. herab. Da nun aber, wie Hr. Z. selbst zugibt, auch so noch eine Abhängigkeit dieser Schriften vom Evangelium oder ersten Briefe des Johannes für deren Authentie nicht ohne Bedeutung sein würde, so stellt er die Eigenschaft der betreffenden Stellen als Reminiscenzen und Anklänge an Johanneisches in entschiedene Abrede, oder, wenn die Ähnlichkeit doch gar zu sprechend ist, leitet er sie aus der beiden Schriftstellern gemeinsamen Denk- und Sprechweise ab, oder er erklärt die übereinstimmenden Aussprüche als kirchliche Lösungswörter oder Zeitschibolēths. Und da endlich unter Voraussetzung eines dem Evangelium und ersten Briefe gemeinsamen Verfassers die traditionelle Bezeugung des letztern zugleich dem erstern zu Gute kommen würde, so wird ganz in Übereinstimmung mit Baur (vgl. dessen Abhandlung, S. 666) die so gut wie allgemein zugestandene Identität des Verfassers der beiden Schriften auf Gründe hin, deren Nichtigkeit Rec. in den Theol. Stud. u. Kritiken, Jahrg. 1847, I. Heft, dargethan hat, zu bestreiten gesucht. Ob sich aber in solchem Verfahren und in solchen Winkelzügen wahre wissenschaftliche Freiheit und Unbefangenheit, deren Baur und seine Schule so gern sich rühmt, oder nicht vielmehr kritische Willkür und Vandalismus beurkunde, bedarf keiner Erörterung. Es ist hier natürlich kein Raum vorhanden, eine abermalige Revision des Verhältnisses der kirchlichen Tradition zu unserm Evangelium der Z.'schen Deduction entgegenzustellen, sondern Rec. muss sich mit einigen Einzelheiten begnügen. — Wie sehr Hr. Z. darauf versessen ist, alle in der kirchlichen Tradition auch nur entfernt oder indirect zu Gunsten des vierten Evangelium sprechenden Erscheinungen in wahrhaft chikanöser Art zu beseitigen und ihre Bedeutung zu entkräften, beweist die Manipulation, mit welcher er die Angabe des Eusebius 3, 39: *λέγουται δ' ὁ αὐτὸς* (Papias) *μαρτυρίας ἀπὸ τῆς Ἰωάννου προτέρας ἐπιστολῆς καὶ τῆς Πέτρον διωτικῆς* für seinen Zweck unschädlich zu machen sucht. Diese Angabe soll nichts weiter beweisen, als dass Eusebius in einer Äusserung des Papias eine Anspielung auf eine Stelle des ersten Johanneischen Briefes zu finden glaubte. Aber hierin könne er sich getäuscht haben. Die Stellen, von denen Eusebius eine aus der andern ableiten zu müssen glaubte, können zufällig zusammengetroffen sein, oder die Übereinstimmung könne sich aus gemeinsamer Abhängigkeit von cursirenden kirchlichen Überlieferungen, Anschauungen und Lo-

sungswörtern, oder von einer dritten schriftlichen Quelle erklären, oder es sei auch denkbar, dass der Verfasser des ersten Johanneischen Briefes den Papias benutzt habe. Das Letztere sei selbst in dem Falle einer ausdrücklichen Berufung des Papias auf Johannes möglich, z. B. wenn in der Schrift des Papias die aus mündlicher Überlieferung oder persönlicher Erinnerung geschöpfte Äusserung sich gefunden habe: „Wie uns auch Johannes ermahnt hat, dass wir uns einander lieben sollen.“ Hr. Z. erschöpft sich sonach in Aufsuchung aller an sich freilich immerhin denkbaren Möglichkeiten, und man könnte seine Eiredede allenfalls gelten lassen, wenn es sich blos um diesen Einen Fall von Beziehung auf Johanneisches in der ältesten christlichen Literatur handelte. Da es aber auch in allen übrigen Fällen derselben Anstrengung und Erschöpfung bedarf, so kann man sich des Misstrauens gegen solche kritische Verrichtung kaum erwehren. In dem hier beregten Falle hat aber Hr. Z. gerade die Hauptsache unbeachtet gelassen, nämlich, dass Eusebius des Plurals *μαρτυρίας* sich bedient, also *mindestens* an zwei Stellen der Schrift des Papias Aussprüche aus dem Johanneischen Briefe gefunden haben muss. Dadurch wird Hrn. Z.'s Annahme jener vielen Möglichkeiten doppelt bedenklich. Die einzige sich hier noch anbietende, aber schon an und für sich höchst prekäre Ausflucht, *μαρτυρίας* als Plural der Gattung zu fassen und demzufolge auf eine einzige Stelle zu beschränken, wird dadurch ausgeschlossen, dass Eusebius in der ganz ähnlichen vom Briefe des Polykarp handelnden Stelle, C. 9, IV, 14, sich bestimmter so ausdrückt: *λέχεται τισι μαρτυρίας ἀπὸ τῆς Πέτρον πρώτης ἐπιστολῆς* und dass wirklich in dem Briefe Polykarp's mehr Aussprüche buchstäblich mit Stellen des ersten Petrinischen Briefes harmoniren. — Gegen die Johanneischen Reminiscenzen in dem Briefe des Polykarp und den Briefen des Ignatius hat Hr. Z. eigentlich nur die schon von frühern Gegnern des Evangelium, namentlich von Lützelberger gemachten Einwendungen wiederholt. Dass in den ignatianischen Briefen keine Beziehungen auf den ersten Johannesbrief anzuerkennen seien, darüber ist Rec. mit dem Verf. vollkommen einverstanden. Dagegen mäkelte Letzterer an der Stelle Röm. 7: *οὐχ ἦδομαι τροφῇ φθορᾶς οὐδὲ ἠδοναῖς τοῦ βίου τούτου, ἄρτον θεοῦ θάλω, ἄρτον οὐράνιον, ἄρτον ζωῆς, ὃς ἐστὶ σὰρξ Ἰησοῦ Χριστοῦ, τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ — καὶ πόμα θεοῦ θάλω, τὸ αἷμα αὐτοῦ, ὃ ἐστὶν ἀγάπη ἠφθαρτος καὶ ἀένναος ζωῆς* vergeblich herum, um den Eindruck zu schwächen, den dieselbe auf jeden Unbefangenen macht, dass sie unter dem, sei es nun unmittelbaren oder mittelbaren Einflusse des Johanneischen Evangelium (vgl. Cap. 6, 32. 33. 48. 51—58) geschrieben sei. Denn auf so geringe Abweichungen, wie diese, dass statt des Johanneischen *ἄρτος ἐκ τοῦ οὐρανοῦ* oder *ἐκ τοῦ οὐρανοῦ καταβάς* bei Ignatius gesagt ist *οὐράνιος*, kommt es ebenso-

wenig an, als darauf, dass das Bild vom Lebensbrote, und was Hr. Z. hätte beifügen können, vom Lebensranke schon in der hebräischen und jüdischen Literatur gebräuchlich war, sondern das Hauptmoment liegt in der Beziehung dieser Bilder auf Fleisch (man beachte wohl, dass es *σὰρξ* heisst, nicht *σῶμα*) und Blut Christi und die durch deren Genuss zu erwerbende Unsterblichkeit, diese Beziehung ist ganz individuell Johanneisch. Sonst hat Hr. Z. einige ignatianische Stellen, welche an das Johanneische Evangelium erinnern, wie Röm. 4: *τότε ἔσομαι μαθητῆς ἀληθῶς τοῦ Χριστοῦ, ὅτι οὐδὲ τὸ σῶμά μου ὁ κόσμος ὀψεται*, vgl. mit Joh. 8, 31 und 14, 19, wir haben nicht ersehen können, aus welchem Grunde, ganz unbeachtet gelassen. — Auliegend das Verhältniss Justin's des Märtyrers zu unserm Evangelium, so habe auch ich in meiner von Hrn. Z. völlig ignoirten Abhandlung über Johannes S. 22—24 dessen Schwierigkeit anerkannt und ausführlich nachzuweisen versucht. Hrn. Z. wurde in dieser Beziehung die Polemik gegen unser Evangelium bedeutend erleichtert durch einige neueste höchst unreife Versuche, die Bekanntschaft des Märtyrers mit dem Johannesevangelium und dessen unmittelbare Benutzung durch ihn um jeden Preis zu erweisen und für diesen Zweck die vermeintlichen Beweisstellen in erdrückender Masse zu häufen. Aber für den Unbefangenen muss es als entschiedenstes Resultat gelten, dass Justin unser Evangelium weder unter dem Namen „Denkwürdigkeiten der Apostel“ mit inbegriffen, noch überhaupt unmittelbar benutzt haben kann. Gleichwol bleiben einige Stellen übrig, welche die Annahme eines mittelbaren Einflusses des vierten Evangelium auf Justin höchst wahrscheinlich machen, ein Eindruck, den Hrn. Z.'s polemisches Raisonement schwerlich zu schwächen vermögen wird.

Der Verf. der unter Nr. 3 aufgeführten Streitschrift, Hr. Professor Ebrard in Zürich, ist durch sein grösseres Werk über die Evangelienkritik dem theologischen Publicum schon hinlänglich bekannt als eifriger Verfechter der kirchlichen Orthodoxie, als leidenschaftlicher Sachwalter des Buchstabens und als geschworener Feind jeder freien historisch-kritischen Forschung auf dem Gebiete des Urchristenthums. Diese seine dogmatische Richtung war natürlicher Weise kein Hinderniss, *einzelne* Sophistereien und kritische Chikanen Baur's gehörig ins Gebet zu nehmen und ihre Blässe aufzudecken; im Ganzen und Allgemeinen aber musste jene Richtung den kritischen Blick des Verf. dermassen trüben, dass ihm die richtige Einsicht in die historischen Verhältnisse des Urchristenthums und somit zugleich in die springenden Punkte der schwebenden Controvers verschlossen blieb. Zur Bestätigung dieses Urtheils genügen wenige Beispiele. So soll nach des Verf. Ansicht die Stelle Joh. 4, 44 auf die Geburt Jesu in Bethlehem sich beziehen (S. 29). Die chronologische Dif-

ferenz zwischen Johannes und den Synoptikern in Betreff der Leidenswoche soll eine blos scheinbare sein und sich exegetisch beseitigen lassen (S. 42 und 120). Die Apokalypse soll nicht unter Galba geschrieben sein, weil sie sich sonst durch Aufstellung einer unerfüllt gebliebenen Weissagung gar zu kläglich um ihren Credit bringen würde (S. 192). Die Apokalypse soll eine Weissagung der Geschichte und des Entwicklungsganges der Kirche durch den Lauf der Jahrhunderte bis ans Ende der Tage enthalten; in den sieben apokalyptischen Briefen sollen sieben Entwicklungsstadien der Kirche ebenfalls bis auf unsere Zeit geschildert werden, in welcher Schilderung auch die Bibel- und Missionsvereine der Gegenwart nicht vergessen seien; die Stelle 14, 6 soll sich auf die Reformation des 16. Jahrh. beziehen. Mit einem solchen Kritiker in eine Erörterung sich einzulassen, wäre ein rein vergebliches Beginnen. Ohnedies hat Hr. E. mit augenscheinlichster Eile und Flüchtigkeit gearbeitet, woher sowol die schon von Zeller in seiner Abhandlung S. 623 f. gerügten kirchenhistorischen Verstösse des Verf., als auch ungerechte Beschuldigungen Baur's sich erklären, wie S. 25, dass Baur „vergessen habe zu fragen, ob sich nicht vor Cap. I, 19 in unserm Evangelium ein Plätzchen für die Taufe Jesu finden lasse.“ Aber Baur hat ja diese Frage S. 33 in Erwägung gezogen. Die beste und gründlichste Partie der E.'schen Arbeit ist unstreitig die ausführliche Erörterung des sprachlichen Charakters der Apokalypse, in welcher der Verf. in eingehender Berücksichtigung der bekannten Hypothese seines Collegen Hitzig, dass der Evangelist Johannes Marcus Verfasser der Apokalypse sei, nachzuweisen sucht, dass die Apokalypse in sprachlicher Beziehung weit mehr Berührungspunkte mit dem vierten, als mit dem zweiten Evangelium darbiete. — Eine starke Rüge verdient übrigens der Übermuth, mit welchem Hr. E. seinen gelehrten und scharfsinnigen Gegner hier und da wie einen armseligen Schulbuben behandelt.

Auch der Verf. des unter Nr. 4 verzeichneten Commentars, Hr. Dr. Maier, ein achtbarer Theolog der römischen Kirche, ist zu sehr von den Fesseln der kirchlichen Orthodoxie beengt, als dass er auch nur zu den unumgänglichsten Zugeständnissen an die neuere protestantische Evangelienkritik in ihrer gemässigtsten und besonnensten Äusserung sich geneigt fühlen konnte. Derselbe hat den Inhalt der Prolegomena in folgenden Abschnitten behandelt: §. 1—2: Integrität (S. 3—31). §. 3: Inhalt, Plan und Charakter des Evangelium (S. 31—42). §. 4: Der Verfasser (S. 42—65). Unter dieser unpassenden Überschrift werden die Lebensumstände des Johannes erörtert. §. 5: Echtheit (S. 65—93). §. 6: Glaubwürdigkeit und Echtheit (S. 93—115). §. 7: Fortsetzung. Die Lehre vom Logos (S. 115—124). §. 8: Fortsetzung. Die Lehre von der ζωή, κρίσις und

ἀνάστασις (S. 124—131). 5. 9: Zweck, Zeit und Ort der Abfassung (S. 131—142). Man sieht, Hr. M. hat einen Anlauf gemacht, die Untersuchung nach der analytischen Methode zu führen. Um aber dieselbe consequent festzuhalten, hätte er die Untersuchung des Zwecks, sowie die Erörterung der Begriffe des λόγος, der ζωή, κρίσις und ἀνάστασις, wenn dieselbe nun einmal in die Einleitung mit aufgenommen werden sollte, der Untersuchung der Echtheit vorausgehen lassen sollen. Das 21. Capitel erklärt Hr. M., mit Ausnahme der beiden Schlussverse, für einen spätern Anhang von des Evangelisten eigener Hand. Auch die Authentie der Perikope von der Ehebrecherin in Cap. 8 vertheidigt er, freilich, wie sich erwarten lässt, mit sehr schwachen Gründen. Ziemlich unkritisch sind die Lebensverhältnisse des Apostels und die traditionelle Bezeugung des Evangelium behandelt. So setzt z. B. der Verf. das Exil auf Patmos in die Zeit des Domitian, ohne dass ihm nur im Entferntesten die Frage sich aufdringt, wie sich diese patristische Angabe mit Apokal. 17, 10 in Übereinstimmung bringen lasse. Ebenso wenig soll es einem Zweifel unterliegen, dass Polykarpus den ersten Johanneischen Brief als „apostolische Schrift“ gebraucht habe (S. 81). Weit gelungener ist die Erörterung der innern Gründe für die Echtheit, sowie die Vertheidigung der Glaubwürdigkeit des Evangelium gegen Strauss, Bruno Bauer und Gfrörer, welche Partie zugleich als ein Muster von würdiger, ruhiger und leidenschaftsloser Polemik nicht genug empfohlen werden kann. Aber der Verf. geht offenbar zu weit, wenn er gegen den klaren Augenschein allen und jeden Antheil der Subjectivität des Evangelisten in Darstellung des Lebens- und Charakterbildes Jesu, namentlich in Reproduction der Reden desselben in Abrede stellt, wenn er, um die diplomatische Treue dieser Reden zu vertheidigen und doch zugleich auch ihre Übereinstimmung mit den erzählenden und räsonnirenden Abschnitten des Evangelium und mit dem ersten Johanneischen Briefe zu erklären, zu der längst verschollenen Hypothese seine Zuflucht nimmt, dass Johannes vermöge seiner weichen und bildsamen Natur die volle Eigenthümlichkeit Jesu sich eingepägt und angeeignet, auch wol bald nach dem Hingange desselben die Reden aufgezeichnet habe (S. 106 u. 114). Auch hat der Verf. den Zirkel nicht bemerkt, in welchem er sich bewegt, wenn er erst die einzelnen Züge seiner Charakterschilderung des Apostels aus Inhalt und Charakter des Evangelium abstrahirt und dann wieder die Echtheit des Evangelium aus dessen Übereinstimmung mit dem Charakter des Johannes erklärt (S. 60 ff., 91. 106. 110). In Erklärung des dem Apostel ertheilten Prädicats des *Theologen* stimmt Hr. M. mit der alten Kirche dahin überein, dass dasselbe die hohe Erkenntniss des göttlichen Logos bezeichne (S. 64). Da aber unter dieser Voraussetzung das Prädicat in der Aufschrift des Evan-



gelium zu erwarten wäre, während es sich bekanntlich nur in der Aufschrift zur Apokalypse findet: so mag es dem Apostel ursprünglich wol in dem griechischen Sinne von *Prophet, göttlicher Sprecher* beigelegt worden sein; vgl. Passow unter d. W. *ἱερολόγος* und Suicer Thes. I, p. 135 sq. — Auch in der Entwicklung des Logosbegriffes hat sich Hr. M. unverkennbar vom Einfluss der kirchlichen Dogmatik beherrschen lassen. Denn um nicht einmal die entfernteste und mittelbarste Abhängigkeit dieses Begriffs von griechischer Philosophie annehmen zu müssen, stellt er jeden Zusammenhang desselben mit dem Philonischen Logosbegriff entschieden in Abrede. Er erklärt daher den Johanneischen Begriff für eine selbständige höhere Entwicklung der von Philo völlig unabhängigen targumistischen *Memra*. Aber auch diese Abhängigkeit von den Targumim soll sich vorzugsweise nur auf den Ausdruck beziehen, also eine bloß formelle sein; der *Begriff* selber habe dem Evangelisten in den Aussprüchen Jesu von seiner himmlischen Präexistenz und Herkunft bereits vorgelegen. Hr. M. sieht sich daher genöthigt, den Unterschied zwischen dem Philonischen und Johanneischen Logos so schroff als möglich zu bestimmen, indem er jenem die Persönlichkeit abspricht, diesen dagegen ohne Weiteres mit dem athanasianischen Sohne Gottes identificirt.

Im Commentare selbst macht sich, wie zu erwarten stand, der dogmatische Standpunkt des Verf. hauptsächlich bemerkbar in Ausgleichung der Differenzen zwischen Johannes und den Synoptikern nach dem Verfahren der gangbaren Harmonistik. Jedoch hält sich die dogmatische Denkart des Verf., wie schon in den Prolegomenen, so auch bei der Auslegung, durchaus in den Schranken der ökumenischen Orthodoxie und ein confessionell katholisches oder gar speciell römisches Interesse macht sich nirgends bemerkbar, man müsste denn ein solches in der Deutung des berühmten Abschnittes Cap. 6, 51 ff. vom Abendmahl finden, aber bekanntlich haben sich für diese Erklärung in unserer Zeit nicht bloß Aلدutheraner, wie Scheibel, sondern auch, freilich in einem ganz andern, als dogmatischen Interesse, die tübinger Schule entschieden. An hämischen Seitenblicken auf den Protestantismus fehlt es daher in unserm Commentare gänzlich, und wie häufig auch der Verf. gegen die Verirrungen eines Strauss und Bruno Bauer zu Felde zieht, so ist er doch weit entfernt, in der Weise mancher seiner Confessionsgenossen dieselben als notwendige Consequenzen dem Protestantismus überhaupt zur Last zu legen. Wenn sich also der Verf. nicht auf dem Titel als katholischen Theologen bezeichnet hätte, man würde es aus seinem Buche nicht entnehmen. Seine Exegese als solche bietet zwar keine neuen und eigenthümlichen

Seiten, aber dies kann ihr nicht zum Vorwurfe gereichen, denn nirgends ist Originalität ein zweideutigeres und prekäreres Lob, als in der Exegese. Von mystischer Überschwenglichkeit, von sogenanntem Tief-sinn der pietistischen Ausleger der protestantischen Kirche gewahrt man keine Spur in diesem Commentar, vielmehr zeichnet sich derselbe durch Klarheit, Besonnenheit und Präcision vor manchen exegetischen Schriften der protestantischen Literatur vortheilhaft aus. Auf die Geschichte der Exegese ist viel Fleiss verwandt, und doch ist der historische und linguistische Apparat nichts weniger als überladen, ja das grammatisch-lexikalische Element ist wol zu kärglich bedacht. Die tübinger Johanneische Literatur konnte, mit Ausnahme von Köstlin's Johanneischem Lehrbegriffe, begrifflicherweise noch nicht berücksichtigt werden. Eine unangenehme Eindrücke macht aber die durchgängige Accentlosigkeit der griechischen Worte.

Nr. 5. Der erste Theil des Baumgarten-Crusius'schen Commentars, das letzte unmittelbare Werk aus der Hand des verewigten Verf., ist nach seiner Eigenthümlichkeit in dieser Allgem. Lit.-Ztg., 1844, Nr. 1 u. 2, von dem strasburger Theologen Hrn. Dr. Eduard Reuss ausführlich geschildert und gewürdigt worden, und je einiger wir uns mit dem befreundeten Rec. wissen, sowohl in den obersten exegetischen und historisch-kritischen Principien, als auch in der gesammten theologischen Denkweise, um so weniger haben wir dem dort ausgesprochenen Urtheile Etwas beizufügen. Der fragliche Commentar besitzt zwar nichts weniger als solche Eigenschaften, welche zur Verbreitung in weite Kreise, namentlich unter Studierende, Candidaten und Prediger ein unumgängliches Erforderniss sind, und er wird in dieser Beziehung weder mit dem Werke Lücke's und noch weniger demjenigen de Wette's jemals in die Schranken treten können. Dennoch vereinigt er in sich eine Menge von Vorzügen, die sein Studium dem exegetischen Fachgelehrten zur unerlässlichen Pflicht und zu einer Quelle nicht geringer wissenschaftlicher Ausbente machen. Diesem Theile des theologischen Publicum kann es daher nur erwünscht sein, dass der nun ebenfalls verstorbene Licentiat Kimmel die Fortsetzung und Vollendung des Commentars besorgt hat, so gut sich dies nach den hinterlassenen Manuscripten des Verewigten bewerkstelligen liess. Diese Papiere waren von zweierlei Art. Bis zum Anfange der Leidensgeschichte lag noch das vom Verf. selbst für den Druck gearbeitete Manuscript vor, freilich nur der Text ohne die Noten, sodann ein neues und vollständiges für die Vorlesungen des Sommers 1842 gearbeitetes Collegienheft.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№. 249.

17. October 1846.

## Theologie.

Schriften über Johannes von **Baur**, **Zeller**, **Ebrard**, **Maier**,  
**Baumgarten-Crusius** und **de Wette**.

(Schluss aus Nr. 248.)

Jenes erste Manuscript wurde vom Herausgeber unverändert wiedergegeben, ohne Zusätze aus dem Collegienhefte; von da an aber, wo jenes Manuscript schliesst und der Herausgeber ans Collegienheft gewiesen war, wurden ältere und neuere Nachschriften zu Rathe gezogen und aus denselben manche Erläuterung und Ergänzung beigefügt. — Schon der flüchtigste Blick lehrt, dass der aus dem Collegienhefte reproducirte Abschnitt viel tüchtiger und solider gearbeitet ist, als die von den Herren Kimmel und Otto herausgegebenen Vorlesungen des sel. B.-C. über die synoptischen Evangelien und einige Paulinische Briefe, und insofern waltete hier nicht das sittliche Bedenken ob, welches die Herausgeber hätte abhalten sollen, ihren verewigten Lehrer gegen dessen ihnen nicht unbekannt gebliebene, noch im Angesichte des Todes niedergeschriebene Willensmeinung im literarischen Schlafrocke den Augen des Publicums bloszusetzen. — Dass im vorliegenden Buche das Werk des sel. B.-C. diplomatisch getreu wiedergegeben sei, wird Jeder erkennen, der aus dem ersten Theile des Commentars mit dessen exegetischer Art auch nur die flüchtigste Bekanntschaft sich erworben hat. Zwar fehlen die sehr ausführlichen Noten, mit denen der erste Theil ausgestattet ist, in denen der Verewigte das reiche Füllhorn seiner unermesslichen Gelehrsamkeit ausschüttete und den historischen Apparat mit den schätzbaren Notizen, besonders aus der patristischen und scholastischen Exegese vermehrte. Dennoch können diese Noten in Vergleich mit dem Texte nur als Nebensache erscheinen und darum leicht entbehrt werden. Denn während in ihnen B.-C. hauptsächlich nur die gelehrte Seite herauskehrte, entfaltet er im Texte seine innere Eigenthümlichkeit als Exeget, seine hingebende, den Ideen sinnig nachgehende Liebe zum Schriftwort, seinen bewundernswerthen Scharf- und Tiefsinn in Entwicklung des Zusammenhanges und in Ermittlung der innersten religiösen Substanz des heiligen Textes, einen Scharf- und Tiefsinn, der auch in seinen freilich nicht seltenen Verirrungen und Fehlgriffen immer noch anregend und belehrend ist. — In durch Klammern bezeichneten eingeschalteten Notizen

hat übrigens der Herausgeber manche historische und literarische Ergänzungen beigefügt, deren Zahl sich jedoch hätte bedeutend vermehren lassen, besonders was das bis dahin erschienene Neuere und Neueste betrifft. Da jedoch der Herausgeber die Stimme unserer Kritik nicht mehr vernimmt, so ist es überflüssig dessfalsige Nachträge zu geben oder auch dasjenige zu rügen, was in Untergeordnetem und Äusserlichem, wie in Accentuation und Citaten bisweilen gefehlt worden ist.

Nr. 6. Selten hat Rec. ein Buch mit grösserer Spannung in die Hände genommen, als diese dritte Auflage des mit Recht als höchst verdienstvoll anerkannten de Wette'schen Commentars. Besitzt doch der berühmte Verf. eine solche Selbständigkeit und Unbefangenheit auf dem historisch-kritischen Gebiete der Theologie, dass er in der Zeit der allgemeinen Anerkennung des vierten Evangelium, seit dem Ende des Probabilienstreites bis zum Erscheinen des Lebens Jesu von Strauss, bescheidene Zweifel an der Echtheit desselben nie ganz zu unterdrücken vermochte, aber ebensowenig seit der Strauss'schen Epoche von dem neu begonnenen Sturm sich mit fortreissen liess, vielmehr beim gewissenhaftesten Eingehen in die verschiedensten Seiten der Streitfrage eine unparteiische Stellung zum Evangelium sich bewahrte, doch mit überwiegender Neigung zur Anerkennung des apostolischen Ursprunges. War es doch gerade diese unbefangene und unparteiische Haltung des Verf., welche dem Dr. Strauss eine Zeitlang so mächtig imponirte, wie keine der zahlreichen wider ihn ausgegangenen Gegenschriften und ihm seine Zweifel am Johanneischen Evangelium selbst wieder zweifelhaft machte! Um so begieriger war Rec., zu erfahren, welchen Eindruck die von Baur und seiner Schule gegen die Authentie und Glaubwürdigkeit des Evangelium geübte Polemik auf Hrn. de W. geübt und welche Stellung er zu dieser Polemik eingenommen habe. Aber wie schwer wurden wir in unserer Erwartung getäuscht durch folgendes kurze Vorwort: „Zur Vorbereitung dieser neuen Ausgabe war mir wegen einer zu unternehmenden grossen Reise nur kurze Zeit vergönnt, und daher konnte ich sie nicht so ausstatten wie ich gewünscht hätte. Die neuen Ausgaben der Commentare von Lücke und Tholuck konnte ich nur in wichtigern Stellen vergleichen und auf die kritischen Schriften über Johannes von Alex. Schweizer, Baur u. A. durfte ich gar keine Rücksicht nehmen. Indessen wird sich dem aufmerksamen Leser die Bezeichnung „ver-

besserte Ausgabe“ an mehren Stellen bewähren.“ Die Stellen selbst, wo die wahrscheinlich nur auf Untergeordnetes sich beziehenden Verbesserungen angebracht sind, hat der Verf. nicht notirt, wie er sonst immer in den Vorreden zu neuen Auflagen seiner Schriften zu thun pflegt. Rec. hat schon die beiden ersten Auflagen, sowol zum Behuf seiner akademischen Vorlesungen als auch seiner oben öfter angeführten Abhandlung über den Johannes aufs Sorgfältigste studirt und hat sich daher unmöglich entschliessen können, bei so wenig Hoffnung auf *neue* wissenschaftliche Ausbente, dieser dritten Auflage sein Studium zuzuwenden. Sicherlich hätte es nicht blos im wissenschaftlichen Interesse des theologischen Publicums gelegen, sondern auch der merkantilische Vortheil der verdienstvollen Verlagshandlung wäre besser berathen gewesen, wenn es dem berühmten Verf. gefallen hätte, die Bearbeitung der neuen Auflage bis zur Rückkehr von der Reise zu verschieben.  
Jena. *Wilibald Grimm.*

## G e s c h i c h t e .

Correspondenz des Kaisers Karl V. Aus dem königlichen Archiv und der *Bibliothèque de Bourgogne* zu Brüssel mitgetheilt von Dr. *Karl Lanz*. Ester Band. 1513—32. Leipzig, Brockhaus. 1844. Gr. 8. 4 Thlr.

Das vorliegende Werk liefert wieder einen recht deutlichen Beweis, mit welchem Eifer sich die Geschichtsforschung unserer Zeit bemüht, auf die echtsten und unmittelbarsten Quellen zurückzugehen, um so nach und nach die Möglichkeit herbeizuführen, ein durch und durch beglaubigtes, überall auf urkundliche Belege sich stützendes Material der Geschichte zu gewinnen. Dieses Streben, welches so sehr mit der Neigung der deutschen Wissenschaft, bis ins Einzelne und Kleinste gründlich zu Werke zu gehen, übereinstimmt, trägt freilich auf der andern Seite die hauptsächlichste Schuld daran, dass von Jahr zu Jahr die Versuche, den vorhandenen, schon unermesslichen und täglich noch mehr sich anhäufenden Stoff künstlerisch gestaltend zu bewältigen, seltner werden, dass wir, mit einem Worte, zwar eine ausgezeichnete Geschichtsforschung, aber mit wenigen Ausnahmen so gut wie gar keine Geschichtschreibung haben. Man pflegt sich zwar, wir wissen es wol, mit der Hoffnung auf eine Zukunft zu trösten, die nicht mehr allzu fern sei, wo alles hierin bis jetzt Versäumte auf einmal nachgeholt werden solle, ja man beweist uns sogar, dass, bis erst überall oder doch so weit es gehen wolle, jene unmittelbarsten Quellen herbeigeschafft und durch Hilfe der immer mehr erstarkenden Kritik handgerecht gemacht worden, es ein Ding der Unmöglichkeit sei, Geschichte zu schreiben. — Die Betrachtungen, die sich uns hier aufdrängen, können wir

füglich dahin gestellt sein lassen; Niemand kann leugnen, dass eben jener überall sich geltend machende Eifer das Material unserer Wissenschaft mit vielen und kostbaren Schätzen, die bisher ganz oder doch so gut wie unbekannt waren, bereichert hat. Deutschland ist auch hierin den andern Nationen mit seinem Beispiel vorangegangen, aber man muss anerkennen, dass namentlich Belgien und Frankreich in diesem Falle fast auf gleicher Stufe wissenschaftlicher Tüchtigkeit mit uns stehen, und es hat den Anschein, als wollte auch England und Italien in dieser Beziehung hinter den drei andern Ländern nicht länger zurückbleiben. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Thätigkeit sich auf die eigenthümliche historische Entwicklung, wie sie in jedem Lande besonders stattgefunden hat, richtet und deshalb die allgemeine Geschichte nicht gleichmässig dadurch gefördert wird, weil specialgeschichtliches Interesse, nationale Liebhaberei, individuelle Neigung so sehr vorwiegt. Wünschenswerth wäre es ohne Zweifel, es würde überall, wo dergleichen Bestrebungen thätig sind, mit beständiger Rücksicht auf das universalhistorische Interesse gearbeitet, da die Idee einer planmässig organisirten Weltgeschichtsforschung (analog einer Weltliteratur), der dann die einzelnen nationalen Bestrebungen als vollkommen abhängige Theile und Glieder untergeordnet wären, nicht so leicht zu realisiren sein dürfte. Es gibt nun aber doch einige, wenn auch nur wenige, Perioden der Geschichte, wo vermöge besonderer Umstände fast von allen Seiten gleichmässig die Quellenforschung und Kritik gefördert worden ist, so dass sie hier nicht weit mehr von ihrem gänzlichen, vollständigen Abschluss entfernt zu sein scheint. So vor Allem die Reformationzeit; hier ist die Ursache leicht zu erkennen. Das grosse und gewaltige Ereigniss, welches über den ganzen Umfang hin, auf den sich die moderne Geschichte bewegt, seine Wirkungen erstreckte, musste die Blicke aller Forscher, welcher Nation sie auch angehörten, mehr als irgend ein andres gleichmässig anziehen. Daher sehen wir denn schon seit langer Zeit Deutschland und England, neuerdings Frankreich, Italien, Belgien, ja sogar in der letzten Zeit auch Spanien eine grosse Menge historischen Materials, welches hierauf Bezug hat, wetteifernd zu Tage fördern und dem jetzigen Standpunkte der historischen Kritik gemäss zurechtelegen. Einen sehr wichtigen Beitrag hiezu liefert das vorliegende Werk. An und für sich schon sind Briefe unter allen Quellen die wichtigsten und ergiebigsten, und ihre Bedeutung steigt im Allgemeinen in dem Maasse, als die Personen, von denen sie geschrieben sind, und die Verhältnisse, auf welche sie Bezug haben, von Einfluss auf die Entwicklung der Geschichte waren. Wer aber in damaliger Zeit kann sich an welthistorischer Bedeutung mit Karl V. messen, dem Manne, dem die Gewalt über eine ganze Welt und, was mehr ist, die Möglichkeit,

der Geschichte ganz neue Bahnen vorzuzeichnen, vom Schicksal gegeben war? Allerdings wollte oder begriff er dies letztere nicht, und zog es vor, alle Kraft seines Geistes, alle Hülfsmittel seiner Macht durch starres Festhalten an den alten Ideen und im Kampfe für sie zu verzehren, aber auch so steht seine Erscheinung hinter keiner in der ganzen Geschichte an Grösse zurück. Diese gewaltige Persönlichkeit hat denn auch auf den Verf. wie auf Alle, welche sie näher ins Auge zu fassen vermögen, von jeher den gewaltigsten Eindruck gemacht, und in ihm den Entschluss entstehen lassen, sie auf eine dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft würdige Weise uns vorzuführen. Robertson's Biographie genügt, das wird wol Jedermann zugeben, den jetzigen Anforderungen durchaus nicht mehr, so ein verdienstliches Werk sie auch für ihre Zeit gewesen ist.

Eine einstweilige Frucht dieses Entschlusses, zu dessen vollständiger Realisirung es Zeit und Mühe genug bedarf, wird in den vom Verf. hier veröffentlichten Documenten geboten, von deren Dasein und Bedeutung man nur unvollständige Kenntniss hatte. — Sie sind den belgischen Archiven entnommen, die ohne Zweifel gerade für diese Periode die reichhaltigsten Quellen in sich schliessen, die man irgend finden kann. Früher waren sie so gut wie unzugänglich; die spanische und österreichische Regierung wachte über ihre Geheimhaltung mit der grössten Sorgfalt. Freilich war auch in jener Zeit das Bedürfniss nach Entdeckung und Veröffentlichung solcher Schätze bei weitem nicht so lebhaft wie jetzt. Erst die Errichtung eines selbständigen belgischen Staates führte auch hier eine Änderung herbei und es ist der jetzigen Regierung nicht genug Dank zu sagen, wie sie auf jede nur mögliche Weise sich bemüht hat und noch fortwährend bemüht, das früher hierin Versäumte nachzuholen. Wie der Zustand der Archive unter spanischer und österreichischer Herrschaft gewesen sein mag, darüber lässt sich nichts genaues angeben; wahrscheinlich ist, dass er, da sie so gänzlich allem Gebrauche entzogen blieben, nicht der beste war. Jedenfalls aber haben die Stürme, welche die französische Revolution über das Land brachten, hier eine grenzenlose Unordnung und Verwahrlosung herbeigeführt, zu deren Abstellung man auch unter holländischer Regierung keine durchgreifenden Massregeln ergriffen zu haben scheint. In der neuesten Zeit aber hat sich eine grosse Anzahl von tüchtigen Kräften im Auftrage der Regierung mit der Sichtung dieses unübersehbaren Wustes beschäftigt, deren unablässigem Bemühen es bis jetzt schon gelungen ist, diese grossen Schätze der Geschichtsforschung wenigstens einigermaßen zugänglich zu machen. Einen allgemeinen Überblick über den Reichthum des aufgestapelten Materials gab ein Bericht im belgischen Moniteur von 1838 von Gerhard; am wichtigsten aber war ohne

Zweifel die Auffindung des Archivs der deutschen Staatskanzlei durch Coremans, welches unter holländischer Regierung in Folge eines Brandes in einem völlig unzureichenden Locale aufbewahrt worden und dort völlig in Vergessenheit gerathen war. Der Verf. macht mit Recht darauf aufmerksam, wie einige der bedeutendsten Erscheinungen der neueren Geschichte, namentlich der Abfall der Niederlande von Spanien und der dreissigjährige Krieg, erst aus diesen Documenten ein vollständiges Licht gewinnen werden, wenn sie von der Geschichtsforschung gründlich benutzt werden, wie zu erwarten steht. Freilich ist das Material auch hier unermesslich; so füllen die auf den Abfall der Niederlande bezüglichen Documente gegen 70 Cartons, die auf den dreissigjährigen Krieg bezüglichen gegen 50.

Für die Zwecke des Verf. war die Abtheilung dieses Archivs der deutschen Staatskanzlei, welche den Titel führt: *Documents relatifs à la réforme religieuse en Allemagne*, am wichtigsten. Sie besteht aus einer Hauptserie von 17 Bänden und zwei Supplementen, zusammen wieder 15 Bände ausmachend. Daraus sind auch die meisten der in dem vorliegenden Werke veröffentlichten Briefe entnommen; einiges, was hier nicht enthalten war, und was dem Verf. der Mittheilung besonders werth schien, bot eine andere, ebenfalls erst ganz kürzlich veranstaltete Sammlung, *Collection de documents historiques*, die eine Reihe von Bänden umfasst, von denen sich neun auf die Regierung Karl's V. beziehen. Sie bot namentlich für die spanischen und italienischen Verhältnisse höchst schätzbare Ergänzungen zu dem Reformationsarchiv dar. Zuletzt endlich sind noch die Schätze der *bibliothèque de Bourgogne* benutzt.

So ist es also ganz deutlich, dass, was hier veröffentlicht wird, wenn es auch noch so umfangreich ist, nur ein verhältnissmässig kleiner Theil dessen ist, was dem Verf. von bisher noch ungedruckten Quellen zu Gebote stand. Bei der Auswahl derselben leitete ihn vor Allem der Gedanke, nur das zu geben, was unmittelbar selbst vom Kaiser ausgegangen oder auf ihn Bezug hat, um so vorläufig gewissermassen die Grundzüge des Bildes zu geben, dessen vollständige Ausführung er sich vorbehalten hat; was ausserdem noch geboten ist, dient nur zur Ergänzung und Vollständigung.

Natürlicherweise beschränkt sich der Verf. soviel wie möglich nur auf Ungedrucktes, namentlich ist das ausgeschieden, was unter den *Papiers d'état de Granvelle*, den *Lettere dei Principi*, bei Bucholtz und in andern bekannten und ziemlich zugänglichen Werken sich befindet, nur was anderswo gar zu incorrect gedruckt, und dem Verf. für seinen Zweck von Wichtigkeit war, findet sich hier zum zweiten Male in verbesserter Gestalt.

Bei Publicationen von der Art, wie die vorliegende, ist die höchste Genauigkeit und Treue die unerläss-

lichste Bedingung, denn nur dann allein vermögen sie der Wissenschaft wirklichen Nutzen zu verschaffen, wenn man in dem Abdrucke überzeugt sein kann, das nicht leicht oder für die Meisten gar nicht zugängliche Original in seiner wahren Gestalt, wiedergegeben zu finden. Es haben wie bekannt über die Art und Weise, wie dieses erste Erforderniss zu realisiren sei, erst in der neusten Zeit feste und bestimmte Normen in Form eines gewissen Systemes sich zu bilden begonnen; es thut deshalb jeder, der die Herausgabe solcher Documente unternimmt, wohl, in der Kürze die ihm leitenden Grundsätze anzugeben, was später, wenn jene Regeln erst ganz allgemein angenommen sein werden, nicht mehr nöthig ist. Hier ist dies p. XVI u. folg. der Vorrede in der genügendsten Weise geschehen.

Die gebotnen Urkunden selbst sind von verschiedener Beschaffenheit, bald wirkliche Originalien bald französische Übersetzungen und Copien aus früherer oder späterer Zeit, mit grösserer oder geringerer Sorgfalt gemacht. Bei den erstern hat der Verf. mit Ausnahme der Interpunction, die unserem heutigen Systeme mehr angepasst ist, die alte Gestalt ganz unverletzt beibehalten; bei den Copien ist er je nach ihrem relativen Werthe freier verfahren. Es will uns scheinen, als wäre selbst die geringe Willkür, die sich der Herausgeber mit der Änderung der Interpunction erlaubt, besser unterblieben. Denn offenbar ist sie in ihrer Art dem damaligen Geiste der Sprache, der Denkweise jener Zeit ebenso angepasst, wie die jetzige dem unsrigen. Es kommt dadurch ein störendes fremdartiges Element hinein, wie jeder sich überzeugen kann, der einmal versucht hat, in älteren Denkmälern Gleiches zu thun. Sie werden ihm dann weit unverständlicher und verworrener vorkommen, als früher, wo nur auf den ersten Anblick dieses Hülfsmittel des Verständnisses in seiner eigenthümlichen Anwendung etwas fremdartiges zu haben pflegt, was jedoch, sobald man nur mit dem Geiste des ganzen Documentes vertrauter geworden ist, von selbst verschwindet. Die Orthographie mit allen ihren Irregularitäten und Schwankungen ist beibehalten, obgleich dies nach unserm Erachten wol nicht so unerlässlich nothwendig ist, wie bei der Interpunction. Sonst ist noch zu bemerken, dass bei weitem der grösste Theil der Briefe in dem Französischen des 16. Jahrhunderts, und zwar nicht immer in dem reinsten und besten, sondern vielfach durch Idiotismen verunstaltet, wie sie sich in den Niederlanden gebildet hatten, geschrieben ist; ausserdem sind besonders in der letzten Hälfte dieses ersten Bandes sehr viele spanische Stücke, die sprachlich viel reiner und flüssiger erscheinen, als die französischen, dagegen nur einige lateinische, sehr wenige italienische und deutsche. Die Ordnung ist, was sich von selbst versteht, streng chro-

nologisch; mitunter tritt natürlich dadurch der Übelstand ein, dass die Antwort nicht unmittelbar hinter dem ersten Briefe folgt. Dies ist aber ein geringer Nachtheil im Vergleiche mit den grossen Vorzügen, welche diese Methode darbietet.

Die Reihe der Documente beginnt mit einem Briefe König Ludwig's XII. von Frankreich vom 26. Mai 1513 an den damals dreizehnjährigen Karl, zu der Zeit nur erst Erzherzog von Oestereich, Prinz von Castilien und einigermassen selbständiger Herr in den Niederlanden, voll heftiger Beschwerden über den Beistand, den seine niederländischen Unterthanen den Engländern mit oder ohne sein Wissen geleistet haben. Höchst bezeichnend für die Stellung, die Karl's Macht gegenüber der französischen damals einnahm, sind folgende Worte: „*Et de ce, comme celluy qui etes per de France, sorty de ladite couronne et vassal dicelle, je vous en pourrois par raison sommer et requerrir; mais considerant votre aige, je ne lay voulu faire.*“ Sonst ist weder aus diesem noch dem folgenden Jahre 1514 irgend etwas mitgetheilt, obgleich ohne Zweifel dem Verf. hinreichende Materialien dafür zu Gebote gestanden haben. Erst von 1515 hebt eine grössere Folge an. Es werden uns aus diesem Jahre nicht weniger als 26 Actenstücke vorgelegt, die um so bedeutender erscheinen müssen, je unbekannter, oder richtiger gesagt, unbeachteter bisher die geschichtlichen Verhältnisse waren, die sie betreffen. Es handelte sich damals um den Abschluss eines Friedens- und Freundschaftstractats zwischen Karl und König Franz I. von Frankreich, Ludwig's Nachfolger, welcher durch eine Heirath zwischen dem Erzherzoge und Ludwig's zweiter Tochter, Renate, wo möglich besiegelt werden sollte. Durch die vorliegenden Berichte der in dieser Absicht nach Frankreich geschickten Gesandten, an deren Spitze Graf Heinrich von Oranien stand, sind wir befähigt, den Gang der Unterhandlung in allen ihren mannichfaltigen Chancen vollkommen zu folgen. Wie wenig es beiden Theilen auf die Dauer mit dieser innigen Verbindung Ernst war, lehrt ein Blick auf die damaligen grossen politischen Verhältnisse, aber eben so gelegen musste es für Beide sein, in diesem Augenblicke sich gegenseitig sicher gestellt zu haben, damit Franz freie Hand in Italien habe, Karl im Stande sei, manche obschwebende Fragen in den Niederlanden, die seine Stellung gefährdeten, zu lösen, um sich dann den grossen Ereignissen, die seiner in Spanien warteten, gehörig gewachsen zu fühlen. Offenbar war in diesem Augenblicke Karl der bei weitem schwächere, daher es uns nicht Wunder nehmen darf, ihn den Schein einer gewissen ehrfurchtsvollen und subordinirten Haltung Franz gegenüber annehmen zu sehen, von der wol in seinem Herzen keine Spur sich vorfand.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 250.

19. October 1846.

## G e s c h i c h t e.

Correspondenz des Kaisers Karl V. Von Dr. Karl Lanz.

(Fortsetzung aus Nr. 249.)

Am auffallendsten erscheint sie in dem Glückwunsch zu dem glänzenden Sieg von Marignano 13. Sept. 1515, welcher Franz das vollkommenste Übergewicht in Italien gegenüber dem Kaiser und dem Papste verschaffte. Karl konnte kaum die Nachricht davon erhalten haben, da schrieb er schon am 23. Sept., falls anders, was wir bezweifeln, das Datum dieses Briefes richtig ist: „*Monsieur mon bon pere, je me recommande bien humblement a votre bonne grace. Monsieur, par les lettres que madame votre mere ma presentement escriptes ay este averti de la disposition de vos affaires des Itales, et de la bonne prosperite que y avez eue jusques ores, dont ay este et suis bien joyeux, priant dieu vous donner grace de pouvoir continuer et achever vos dites affaires a votre bien, desir, honneur, salut et exultation; en quoi prendrois grand plaisir, sachant certainement, que si iceulx vos affaires se portent bien, les miens en seront de tant mieulx dressez*“ etc. und dann folgender Schluss: „*Au demourant, mons., se par deca vous plait chose, que je puisse, le me signifiant, le ferois de bon coeur. Ce sait le benoit filz de dieu, auquel je prie vous donner par sa grace tres bonne vie et longue. Votre humble filz et vassal Charles.*“

Die folgenden Jahre sind bis 1522 nur spärlich bedacht, wahrscheinlich befindet sich das meiste hierher Gehörige in spanischen Archiven, aus denen sich nur hie und da irgend eine Copie nach Brüssel verirrt hat, so etwa Nr. 28 der sonst ziemlich unbedeutende Brief des Königs Muley Merin von Fez an Karl vom 22. Februar 1518 und andere. Merkwürdig aber ist, dass sich sogar nichts auf den bekannten Vertrag von Noyon (13. August 1516) zwischen Franz und Karl, eine Bestätigung und theilweise Modification der früheren Tractate, Bezügliches hier findet. — Das für Karl damals und überhaupt wichtigste Ereigniss, seine Wahl zum römischen König, wird durch eine grosse Anzahl von Papieren erläutert, die sich jetzt in dem Archive zu Lille befinden. Der Verf. hat sie, weil zu hoffen steht, dass sie bald von dem dortigen bekannten Archivdirector le Glay publicirt werden, sämmtlich unberührt gelassen, und nur ein einziges auf diese Angelegenheiten Bezug habendes Document gegeben, ein Schreiben der Kurfürsten von Sachsen und Mainz an den

in Spanien weilenden Karl mitgetheilt (Nr. 31, p. 57), worin er zu schleuniger Übersiedlung nach Deutschland dringend gemahnt wird. Es ist vom 20. Februar 1520 datirt. Sie sagen unter anderem: *Cum jam tredecimus mensis agatur div. caesar. Maximilianum ex hac vita migrasse, et interim sacrum romanum imperium universamque Germaniam quodammodo absque rege et capite fuisse, jamque passim jura, leges, boni mores et sanctissima romanorum imperatorum maiorum regie majestatis vestre instituta intereant corruntque, et ita corrunt, ut nisi ocius eadem regia magistas vestra his rebus fessis atque labantibus adventu et presentia sua subveniat, non facile subterari et amplius posse reparari videntur, imo tale universe Germanie incendium perspicimus, quale nullis ante temporibus auditum arbitramur.* Dann: *non nos latet, aliquos et presertim seren. Francorum regem, qui et magnitudinem et dignitatem et vires maj. vestr. suspectas habet querere omnibus modis ejus ex Hispania discessum impedire. Quod tamen majest. vestr. minime retardare debet.* — *Quam obrem iterum atque iterum supplicamus, ut adventum suam non differat, nec propter absentiam suam tot mala non modo Germaniae sed reipublice christiane imminere patiatur. Si enim maj. v. venerit, tumultuantia nunc puci et tranquillitati restituet: nam habemus has res omnes ita preperatas atque dispositas, ut brevi et haud magno negotio pro eterna sua gloria et stabilimento omnium rerum rete confici et ordinari poterunt.*

Es waren ja damals bereits die ersten Zugkungen der Reformation auf kirchlich politischem Gebiet, sowie die Ahnung einer gänzlich socialen Umwälzung, die in den verschiedenartigsten Erscheinungen, als Bauernaufständen, ritterlichen Bünden und ihrer Selbsthülfe den Fürsten des Reiches, deren bedeutendste und intelligenteste Repräsentanten wir hier in der Person Friedrich's des Weisen und Albrecht von Brandenburg vor uns haben, auf das Erscheinen eines Vermittlers und Ordners mit der dringendsten Sehnsucht harren liessen. Es verbreitet dieser Brief nicht geringes Licht auf eine höchst merkwürdige Erscheinung der Zeit; man sieht, die Sachen standen in Deutschland so, dass sich kein Einheimischer mehr die Lösung dieses Knotens zutrauen konnte, und nur von einem Fremden (denn das war doch Karl immer) Heil zu erwarten war, wenn er, wie man von ihm hoffte, die nöthige äussere Macht und die innere Kraft des Charakters und Geistes vereinigt besass.

Vom Jahre 1522 zeigt sich hier eine ganze Reihe (13 Briefe) grösstentheils von untergeordneter Bedeutung, nur Nr. 32 und 33 sind höchst interessant; das erste ein Schreiben Karl's an den neugewählten Papst Adrian VI., früher als Cardinal A. v. Utrecht einer seiner innigsten Vertrauten und Regent von Spanien in seiner Abwesenheit, das andere die dazu gehörende Antwort. Karl unterlässt nicht, dem neuen Papste seine Stellung ihm dem römischen König gegenüber so genau wie möglich vorzuzeichnen, besonders auf ein inniges und rückhaltloses Einverständnis zwischen der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt, als der unerlässlichen Bedingung zu ihrer beider Heil zu dringen, um so mehr, da ja sein (des Königs) Einfluss es gewesen, der ihm die dreifache Krone verschafft hat: „*De la joye que jay eu de votredite election nest chose nouvelle, mais cust este desnaturelle, si atrement ex eusse use; car je ne leusse scen, a cuy plus desire que a votre saintite. Et me semble que estant le papat en votre main, et lempyre en la myenne, est pour faire par ensemble beaucoup de bonnes et grandes choses: et doit estre une mesme chose et unanime des deux, et lamour et obeissance que vous porte, nest maindre que celle que bon filz doit porter a son propre pere etc. — Et pour ce quentre pere et filz ne doit avoir nulle couverture, mais declarer ce que lon ma dit, — et est que jay este adverty, que aucuns vous doivent avoir informe, que nay este cause de votre election, et quen ay en le plustost regret, que joye. — Si vous estes bien informe, ce que pourrez estre par ceulx que si sont trouvez et que scaivent la verite, trouvez, que la chose est allee autrement; ce que pourrez aussi cogneistre par une responce qui fut faicte a Don Jehan Manuel (der bekannte spanische Gesandte in Rom, der schon mit Leo X. ein Schutz und Trutzbündniss gegen Franz unterhandelt hatte) non ambassadeur de par le college des cardinaulx, que lui dirent, que a ma contemplacion fut fait election de votre saintite.*“ Mochte nun der Papst dies wissen oder nicht, wir glauben, dass er es wusste, genug die Bedeutung seiner Würde war ihm so hoch, dass er trotz aller Freundschaft für Karl diese Äusserungen doch als eine Art von Anmassung und Eingriffe in seine Stellung zurückwies, wenn auch in möglichst gelinder und schonender Weise: „*Je crois bien toutesfois que a contemplation de votre majeste, comme le sacre colliege des cardinaulx doit avoir dit a D. d. Manuel, jaye este esleut, sachant iceulx cardinaulx moy estre agreable a vostre majeste, et jamais neussent ose estire homme malagreable et a vous et au roy de France; je suis toutesfois bien joyeux non estre parvenu allelection par voz priez, pour la purete et sincerite que les droits divins et humains requierent en semblables affaires; je vous en scay neantmoins aussi bon gre ou meilleur, que si par vostre moyen et prieres vous le meussies impetre.*“

Bezeichnend für ihn und seine Gesinnung, die, wie seine Handlungen als Papst zeigten, auch die wahrhaft ihm einwohnende war, ist auch folgendes aus demselben Briefe: „*Sire, la cause de nostre malheur et grandes adversites est que pervertissons le vray et deus ordrez, de chercher choses a nous convenables: plus a promis (ist wol seigneur oder a. W. ausgefallen?) que adjutera les biens temporeles a ceux qui premierement cherchent les biens spiritueles; nous pour ce que cherchons plus affectueusement et devant tous les biens temporeles, pour ce maledicti sumus.*“

Vom Jahre 1523 heben wir besonders Nr. 47, p. 80 hervor, ein Bericht des Kaisers an Papst Clemens VII., über den Erfolg des wormser Reichstages, der vom Verf. nach einer der Nationalbibliothek zu Madrid entnommenen Abschrift gegeben wird. Er ist besonders deshalb so höchst bedeutungsvoll, weil hier gleich im Beginne der Reformation die unterschiedene Abneigung des Kaisers gegen alle dergleichen Bestrebungen und namentlich gegen die Person Luthers recht augenscheinlich hervortritt.

Man hat wol hie und da die Vermuthung aufgestellt, Karl sei wenigstens anfänglich diesem Ereigniss lange nicht so feindselig gegenüber gestanden, als es später den Anschein hatte, habe vielleicht gar eine Art von Hinneigung, wenn auch nicht zu den Personen, die die neue Sache vertraten, doch zu ihren Principien erst allmählig in Folge von äusseren Staatsrücksichten unterdrückt, dies aber widerlegt sich hieraus aufs schlagendste. Man lese nur etwa Sätze wie folgende: „*Cum conventum Germaniae apud Vangones ageremus, labefactatamque religionem constituere ac firmare omni studio cuperemus, Lutherum, hominem post homines natos scelestissimum, publice damnavimus, combustisque libris in eam diem ab illo impie editis, omnibusque a stadio improbissimae sectae gravissima pena deterritis, pro hostibus habituros esse declaravimus, quotquot aliquid commune cum eo habere comperissemus, paucisque seorsim vocatis, fidem omnium per antiquam Germanorum pietatem obtestati gravissime contendimus, ne privatis studiis rem christianam perpetua spectatissimae provinciae nota in discrimen adducerent. — Sed tanta seculi labe his accepta referri debent (sic), qui cum adolescentes (sic) monstra a primo tollere potuissent, vitiorum novitate allecti publico damno fovere atque alere voluisse videntur. Nos a pietatis studio et instituto nostro et S. V. praecepto nulla in re discedemus etc.*“

Mag man auch noch so viel auf Rechnung der officiellen Bestimmung dieses Briefes setzen, es bleibt doch noch genug übrig, um Karl's wahre Gesinnung erkennen zu lassen. Es scheint ihm recht herzlich leid zu thun, dass man in Deutschland nicht ebenso wie in den Niederlanden gleich mit Feuer und Schwert gegen die gottlosen Ketzler verfahren könne, wovon er dem

Papste mit sichtbarem Wohlgefallen erzählt, sondern Nachsicht und Langmuth üben müsse.

Wenn irgendwo in seinem Leben scheint hier die glühende Begeisterung für den Katholicismus, die er als Erbe seiner spanischen Mutter Johanna überkommen hatte, mit der anerzogenen und gewissermassen zur andern Natur gewordenen Bedachtsamkeit und Ruhe seines Wesens in Conflict gerathen zu sein. Später, je fester und consequenter er diese Principien seines politischen Charakters ausbildete, je weniger auch die spanischen Einflüsse so ungestört und alleinig auf ihn wirken konnten, kostet ihm seine äusserliche Mässigung bei weitem weniger Mühe, als in den Tagen der Jugend. Es ist übrigens nicht aus dem Auge zu lassen, dass obiger Brief in Spanien selbst geschrieben ist, wo gleichsam die Luft den Fanatismus anfachen musste. Wer weiss, wie sich überhaupt seine Ansichten gestaltet hätten, wäre er allein auf das ganz von protestantischem Geiste durchdrungenen Deutschland oder die Niederlande beschränkt gewesen. So aber ist damals und noch für eine geraume Zeit Spanien der eigentliche Mittelpunkt seiner Thätigkeit und das andere nur Nebending und so erklärt sich auch die auffallende Erscheinung, dass damals, wie auch der eigenthümliche Geist der einzelnen Nationen in Karl's Charakter sich mischt, doch immer das spanische Element das Übergewicht behielt, während später das Niederländische mehr vorwiegt.

Von Jahr zu Jahr steigt der Umfang und das Gewicht der mitgetheilten Documente. Da es ganz unmöglich ist, hier alles Bedeutende, wenn auch nur in kürzester Weise zu erwähnen, so begnügen wir uns für das Folgende im Allgemeinen blos die Hauptgruppen anzugeben, in welche sich das Material zerfallen lässt, und nur hie und da sei es uns erlaubt, den allerinteressantesten Stücken zu Liebe eine Ausnahme zu machen. Dergleichen sind für das Jahr 1524 drei Briefe an den Vicekönig Lannoy, an die Statthalterin Margarethe und die dazu gehörigen Antworten, endlich Berichte des kaiserlichen Bevollmächtigten Hannaert über die deutschen Zustände an den damals in Spanien weilenden Herrscher. Im Ganzen umfasst die Correspondenz dieses Jahres 14 Nr. (48—61, p. 80—150).

An der Spitze der Briefe von 1525 steht der Bericht Lannoy's über die Schlacht von Pavia (Nr. 62, p. 150 etc.), dringende Aufforderung nach Italien zu kommen, gegründet auf eine kurze und meisterhafte Charakteristik der dortigen günstigen Verhältnisse, reihen sich an. „*Nous donnâmes hier la bataille et plut a dieu vous donner victoire laquelle fut suivie de sorte que avez le roy de France prisonnier et luy en mes mains. Et ne aurez jamais meilleur saison pour prendre vos couronnes, qua ceste heure; car vous ne venez obligation a aucun de Italie, ni euz espoir sur le roy de France. — Quant a argent, vous en trouvez en Italie;*

*aussi que croie que vostre majeste en trouvera une bonne somme en Espagne, et mesmes vostre royaume de Naples vous fera un bon service.*“

Auch die übrigen Briefe Lannoy's aus diesem Jahre sind höchstbeachtungswerth: es handelt sich vornehmlich um den Gefangenen und seinen Transport nach Spanien; der Gang der Unterhandlungen mit der französischen Regierung, an ihrer Spitze Franz's Mutter, Luise von Savoien, wird aufs anschaulichste in zwei Berichten de Praet's geschildert. Aus ihnen lässt sich entnehmen, welche Gründe wol den Kaiser zum Abschlusse eines so schnellen und für nicht besonders gewinnreichen Frieden mit seinen Rivalen veranlassten. Der Berichterstatter selbst ist freilich anderer Ansicht, er sagt: „*meulx vaudroit actendre les hazarts dessus<sup>ts</sup>, soit de sa longue prison ou de sa mort, que le delivrer et quil demeurast puissant et votre ennemy.*“ Insbesondere Englands und Italiens Haltung, ferner die deutschen und nordischen Zustände (Absetzung seines Schwagers Christian II., Erhebung Friedrich's von Holstein), und selbst Frankreichs Begeisterung und Bereitwilligkeit das Äusserste für seinen König zu thun, mussten ihn friedlich stimmen. Dazu mag denn auch mitgewirkt haben, was Karl seiner Tante Margarethe als Hauptgrund geltend gemacht. (Nr. 81, p. 190.)

„*Et je espere, quelle (la paix) sera commencentement par ou le pape et tous princes et potestatz se enchemineront et guideront, pour par ce moyen entreprendre lentreprinse contre le Turcq, extirper les heresies que par nos pechiez dieu permet en la chrestienmete, tenir toute celle en bonne paix et justice. Et me semble — que mon honneur et bien particulier y a este tresbien garde, combien que je croy, que si j'eusse volu plus regarder a mon prouffict que a la reste, que je le eusse bien peu grandement faire; mais ja dieu ne veulle que je advance mon bien particulier es choses qui peuent touchier a son service et bien universel.*“

Die Bereitwilligkeit für die grosse gemeinsame Angelegenheit der Christenheit des Abendlandes, den Türkenkrieg, wird auch durch ein anderes interessantes Document bestätigt, ein Schreiben (Nr. 75, p. 168) an den Perserschach Ismael Sophi, Aufforderung verbunden gegen den alten Erbfeind Europas und Persiens zu wirken. Es ist datirt vom 25. August 1525 und traf freilich den Schach lange nicht mehr am Leben. Auch kamen bei der Schwierigkeit der Communication diese ganzen Unterhandlungen nie in rechten Fortgang und Fluss.

In den folgenden Jahren fesseln uns vor Allem die auf die italienischen und französischen Verhältnisse bezüglichen Documente, namentlich drei höchst umfangreiche Relationen (Nr. 99, 100, 101), die erste von Cäsar Ferramosca, dem kaiserlichen Gesandten, an den Papst Clemens, vom 4. April 1527 datirt, gibt uns ein höchst anschauliches Bild der eigenthümlich



verwirrten Zustände im kaiserlichen Heere, welche jenen bekannten Zug desselben nach Rom und die Gefangennehmung des Papstes verursachten. Eine Menge höchst charakteristischer Einzelheiten wird sich die Geschichtschreibung hieraus hoffentlich recht bald zu eigen machen; ebenso aus der folgenden Nummer, der Relation des Antonio de Leyva, in der mehr Rücksicht auf die oberitalischen Verhältnisse genommen ist, wie es die Stellung des Berichterstatters ganz natürlich mit sich brachte. Fast 15 enggedruckte Seiten sind voll der interessantesten, grösstentheils noch ganz unbekanntem Notizen, wodurch wir erst ein deutliches Bild dieser Zustände bekommen haben, die in allen bisherigen Darstellungen nur höchst fragmentarisch und unbestimmt gezeichnet erscheinen. Wie überall in dieser Zeit, die noch keine geordnete Finanzwirthschaft kannte, ist es auch hier der Geldmangel, welcher von Leyva als die eigentliche Quelle der eingerissenen Verwirrung und Lähmung auf der kaiserlichen Seite mit trocknen und dürrn Worten bezeichnet wird (p. 237). „*Bien crois je, que votre majeste ignoroit les besoins, en lesquels je me trouve; car si elle les savoit, je suis assure quelle ordonneroit, qu'on fit autres provisions que celle quelle a faite. — Je supplie votre ma<sup>te</sup> de souvenir de ce que se doit aux gens; quelle sache, que dans cet etat on ne sauroit plus manger a discretion, parce qu'ils ne l'ont pas ni le peuvent souffrir, et cest la plus grande pitie du monde de le voir: et certainement si votre majeste le voit, je crois quelle y remedieroit, parcequen verite il me paroist que cest une charge de conscience de plus grande. — Que votre ma<sup>te</sup> se representat, que les soldats meme n'ont pas de quoi se maintenir etc.*“ Man sieht, Leyva wagte die ungeschminkte Wahrheit zu sagen. Überhaupt liegt darin ein Hauptwerth dieser ganzen Sammlung, dass so wenig conventionelles Rückhaltungsvolles in ihr enthalten, sondern meist, so weit es eben in der Möglichkeit des Schreibenden lag, eine wahre und ungetrübte Ansicht der Sachlage, und dadurch wirklicher historischer Gewinn gegeben wird. Fast ebenso bedeutend wie diese beiden letzterwähnten ist das dritte Stück (Nr. 101), Peter de Veyre, Bericht über seine Mission nach Italien. Hier erscheint im Gegensatz zu den vorigen mehr ein allgemeiner Überblick der Verhältnisse im Grossen und Ganzen; auch er zeichnet sich durch ungemaine Freimüthigkeit in der Schilderung der für den Kaiser sehr ungünstig sich gestaltenden Verhältnisse aus, und rath unbedingt und schleunigst zum Frieden. — Von dem gewöhnlichen Genre abweichend zeigen sich die

beiden Stücke Nr. 102, 103. Es sind die ganz officiellen und durch und durch in genau abgecircelten und abgewogenen Phrasen sich bewegenden Briefe Karl's an den Papst, worin er ihm sein Beileid über die traurige Katastrophe vom 5. Mai des Jahres 27 zu erkennen gibt und die dazu gehörige Antwort. Sie sind für die psychologische Würdigung beider Charaktere, sowie der ganzen Zeit von unschätzbarem Werth; den ersten, der sich schon in den *lettere dei Principi* findet, übergehen wir ganz, dem andern aber seien einige Zeilen gegönnt. Mit der grössten Feinheit ist eine positive Erklärung über alle die streitigen Fragen zwischen Papst und Kaiser vermieden, und wenn man will, kann man den für Karl günstigsten Sinn hinein legen, während wieder für eine ganz unbefangene Auffassung sich bald zeigt, dass auch nicht ein Fuss breit Terrain von der Curie dem Kaiser eingeräumt wird. So z. B. folgender Satz: „*Et percio la fede et volonta nuesta reputata molto minore, pure ne questo ancora ci ritidera, che noi seguitiamo in fare sempre tutto quel bene che potrone; ma per che noi possiamo tanto poco, quanto ognuno vede, con quella bona et ferma speranza a che sempre habbiamo nella religione, pieta et justitia di vuestra ma<sup>ta</sup>, pregliaime dio et confortiano lei quanto piu possiamo, ad ajutarci con quello studio et ardore che la si offerisce et che si puo aspettare da un tanto et si catholico principe et da quel buono figliolo di santa chiesa et nuestro, che la dice et mostra essere, che non dubitiamo, mandando a effecto si santi suoi desiderii, che tosto la rilerera noi, questa st<sup>a</sup> sede et la republica christiana, et ripararla nella sua prima dignita et stato, et cosi se punto di sinistra opinione et nata tra li attri di lei per difecto de suoi; non solo ricuperera ogni sua laude et gloria, ma la acrescera grandemente etc.*“ So schön sich dies anhörte, so inhaltsleer war es. Auch später aus dem Jahre 28 und 29 sind noch zwei mit dem ersten Briefe des Kaisers fast ganz gleich lautende Documente vorhanden, Nr. 105 und 115, woraus deutlich zu ersehen, welches Gewicht Karl darauf legt, den so sehr ungünstigen Eindruck, den jene Ereignisse des Jahres 27 auf Clemens gemacht hatten, zu vertilgen; wie wenig es ihm aber trotz aller Feinheit und diplomatischen Schmiegsamkeit gelingen will, den bösen Verdacht aus dem Herzen des Papstes zu entfernen, das geht eben aus dem Umstande hervor, dass er noch 1529 aufs angelegentlichste alle und jede Theilnahme von sich abzuwälzen suchen muss.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 251.

20. October 1846.

## G e s c h i c h t e.

Correspondenz des Kaisers Karl V. Von Dr. Karl Lanz.  
(Schluss aus Nr. 250.)

In ausgezeichneter Weise fesselt neben diesem besonders die Correspondenz zwischen Karl und Margarethe die Aufmerksamkeit. Es lässt sich aus ihr der Gang der Unterhandlungen, welche hauptsächlich durch ihr persönliches Zuthun zu dem Frieden von Cambray von 1529 führten, besser als irgend sonst woher entnehmen. Insbesondere ist auf Nr. 119 aufmerksam zu machen, leicht einem der wichtigsten Stücke dieses ganzen Bandes; wenn irgend wo, so zeigt sich hier der grosse politische Sinn, der Margarethe als Regentin ihrem Neffen Karl fast gleichstellt, auf wirklich bewunderungswerthe Weise. Es ist ein ziemlich umfangreiches Memoire über den Stand des Friedensgeschäftes; ein allseitiger, umfassender Blick fällt mit einer Schärfe, die man bei einem Weibe schlechterdings für unmöglich halten sollte, auf die ganzen politischen Verhältnisse der Zeit, je nachdem sie förderlich oder hemmend zu diesen Bestrebungen sich verhalten werden. Sie berührt hier auch gelegentlich eine Sache, die dem Kaiser damals viele Unruhe machte, den Scheidungsprocess Heinrich's VIII. von England mit Katharine von Arragonien. Umständlicheres darüber lehrt ein folgender Bericht (Nr. 118) des Ynigo von Mendoza vom 17. Juni 1529, aus dem wir den Stand der für Karl's Politik so äusserst wichtigen Frage recht anschaulich kennen lernen. Auch später wird dieser Sache hie und da Erwähnung gethan, jedoch nur immer mehr beiläufig: der Grund davon ist, dass der Herausgeber alle auf England allein bezüglichen Papiere ausgeschieden hat, da ihre Publication von anderer Seite her zu erwarten steht.

Ähnlichen Eindruck wie Nr. 47 macht Nr. 125, wieder ein höchst ausführliches Memoriale Margarethen's über die Lage Karl's. Es ist von demselben Jahre 1529 und während das frühere mehr die Fragen ins Auge fasste, welche für die kaiserliche Politik im Westen Europa's am bedeutsamsten waren, wendet sich dies mehr dem Osten zu, und vor Allem der gerade damals am drohendsten sich gestaltenden Türkengefahr. Mit grossartiger und doch dabei niemals extravaganter Phantasie entwirft sie Grundzüge für die kaiserliche Politik, die, wenn die übrigen Bedingungen, welche von ihr vorausgesetzt wurden, im Bereiche der

Möglichkeit gelegen waren, leicht dem ganzen Osten eine andre Gestalt hätten geben können. Alles andre, so denkt sie, sei jetzt diesem einem Grössten hintanzusetzen; daher Friede und offene und ehrliche Freundschaft mit Franz, wozu dieser auch schon von ihr günstig gestimmt worden sei. Italien und besonders die Verhältnisse zu Mailand und den Venetianern müssen schnell geordnet werden, dann kann auch der Papst, von allen Seiten isolirt, seinen geheimen Widerstand nicht länger mehr fortsetzen, und wird sich nothgedrungen, wie es eigentlich die Pflicht seines Amtes ist, an die Spitze der Bewegung der Christenheit stellen. Auch Deutschland darf dabei nicht fehlen, daher ist fürs erste mit den Ketzern ein Abkommen zu treffen. Ja, die so gut katholische Fürstin schaudert so wenig wie vor diesem Gedanken auch vor einem noch bei weitem kühnerem nicht zurück: für den einen grossen Zweck muss Geld und zwar sehr viel Geld geschafft werden, was der Kaiser nie wird aufbringen können; dazu sollen die geistlichen Güter genommen und säcularisirt oder geradezu verkauft werden, vor allem die Güter des deutschen Ordens in Preussen. Der Papst muss zustimmen. Ja, sie geht noch weiter, die Geistlichen selbst müssen unmittelbar Hand anlegen: „*Et se pourroit tirer pour ceste expedicion en chacun cloistre ung, deux ou trois religieux des plus dispostz pour mesler entre les gens de guerre, dont se recouvreroit ung gros nombre.*“ Dass aber dies so schleunig als möglich ins Werk trete, müssen unverzüglich drei grosse Versammlungen aller christlichen Potentaten gehalten werden, eine in Italien vom Kaiser selbst, die andere in Deutschland von Ferdinand, die dritte in den Niederlanden, etwa in Cambray unter ihrem eigenen Vorsitz. Es darf aber nicht beim blossen Defensivkrieg bleiben: „*et non seulement succourir vostredict frere et rebouter ledict Turc, ains le pour-suyr et augmenter nostre sainte foy, que vous sera sans comparaison trop plus grand honneur et merite, que de beaucoup vous amuser sur le recouvrement d'aucunes villes oudict Italie.*“ Solche Kühnheit behagte nun gerade Karl am allerwenigsten; er hätte das ganze bisherige System seiner Politik umändern müssen, welches ihm doch schon manchen Erfolg, mit dem er einstweilen zufrieden sein konnte, gebracht hatte. Und besonders kam ihm die innige und rückhaltlose Verbindung mit Franz stets als eine Chimäre vor, da er von seiner eigenen Gesinnung wol mit Recht auf die

seines Gegners schloss. Schade indessen ist es, dass uns Karl's Antwort auf diesen merkwürdigen Brief seiner Tante nicht geboten ist, denn bei dem Ansehen, das sie ihm gegenüber behauptete, wird er es wol nicht gewagt haben, ihre Vorschläge ganz unbeachtet hingehen zu lassen. Theilweise machte er allerdings den ihm hier vorgezeichneten Weg der Politik für die nächsten Jahre zu dem seinigen, namentlich was die deutschen und italienischen Verhältnisse betraf.

Dem äusseren Umfange wie der innern Bedeutung nach überwiegt in dem Folgenden, welches die Jahre 1530, 31, 32 umfasst, bei weitem die Correspondenz zwischen Karl und seinem Bruder Ferdinand. Die Briefe des Letzteren sind Original und in spanischer Sprache, die des Ersteren gewöhnlich Copien oder Übersetzungen, meist französisch. Der Inhalt bezieht sich grösstentheils auf die deutschen Verhältnisse in ihrem weitesten Umfange, einmal nach innen die religiöse Spaltung, deren immer grössere Ausbreitung von Ferdinand sorglich wahrgenommen wird, nach aussen die dadurch hervorgebrachte Lähmung der Kräfte des Reiches gegenüber den Türken. Ja, die merkwürdigen Unterhandlungen zwischen beiden Brüdern, in Folge deren zur einstweiligen Abhülfe der dringendsten Noth der nürnberg'schen Religionsfriede zu Stande kam, liegen ziemlich anschaulich vor Augen. Natürlich können wir uns hier durchaus nicht auf das Detail einlassen. Nur so viel bemerken wir, was für die Würdigung der beiden Persönlichkeiten höchst bedeutend ist: Ferdinand zeigt sich hier überall im Innersten verletzt, durch die nothgedrungenen Zugeständnisse, die man den Ketzern machen muss, um durch ihre Hülfe dem eigenen drohenden Untergang zu entgehen, während er vor Begierde brennt, so bald als möglich mit dem Schwerte in der Hand dem Protestantismus ein Ende zu machen. Karl dagegen tritt viel ruhiger und gelassener auf; augenscheinlich ist er der neuen Lehre um nichts mehr als früher gewogen, aber er versteht es, schon weit in die Zukunft hinaus Fäden anzuknüpfen, und für die Gegenwart mit einem leidlichen *status quo* sich zu begnügen. Am auffallendsten tritt diese Verschiedenheit der beiden Charaktere bei einer mit den deutschen Verhältnissen mittelbar in Verbindung stehenden Gelegenheit hervor, die von beiden Brüdern mit der grössten Aufmerksamkeit verfolgt und so viel als thunlich für ihre Zwecke ausgebeutet wird. Es ist dies der endliche Ausbruch des offenen Religionskrieges in der Schweiz, des ersten, welchen die Reformation in ihrem Gefolge hatte. Karl hat alle Mühe, Ferdinand's immer wiederholte stürmische Bitten, um unmittelbare Einmischung in den Gang der dortigen Dinge, wodurch jetzt gänzliche Unterdrückung der Ketzerei in jenem Lande möglich sei, abzulehnen und zurückzuweisen. So schreibt Ferdinand am 24. October 1531, unmittelbar nach der neuen Niederlage der Reformirten beim

Gubel: „*supplico a vra mg<sup>t</sup> humillmente, no deve perder la ocasion que se le ofrece, de la qual se puede ganar mas gloria que de ninguna otra cosa que en nuestros tiempos ha avido ni puede aver; y assi como es de doler, que en ellos aga rrecebido la yglesia de dios tanta injuria y detrimento, assi es de dessear su remedio y restauracion que sin dula puede muy facilmente alcanzarse por esta via de Suica, que es la cabeza y fuerca de las sectas de Alemaña, sin la qual todos los demas quedaran flacos y derribados.*“ Ähnliches nur noch stärker und entschiedener enthält eine Menge späterer Briefe Ferdinand's; überall erscheint er als ein im Glaubensfanatismus glühender Spanier, während Karl damals schon bedeutend ruhiger und gemässiger geworden ist. — An Bedeutung zunächst stehen diesem Zweige der kaiserl. Correspondenz die Berichte des bekannten Scepperus über deutsche und Schweizerverhältnisse, so z. B. Nr. 175, 176, 178, 254, 256 u. s. w. Am interessantesten darunter ist offenbar Nr. 178 vom 9. Juni 1531, worin dem Kaiser die merkwürdige Unterredung des Berichterstatters mit dem Bischof von Augsburg mitgetheilt wird. Dieser glaubte, man könne der protestantischen Bewegung nur durch Nachgiebigkeit Herr werden und hielt eine Art von Vermittlung für möglich, wie sie denn später mehrmals ernstlich versucht ward, nachdem sich diese Ansicht immer mehr Anhänger, gerade unter den durchgebildetesten Männern beider Parteien, erworben hatte. Fünf Hauptpunkte werden hervorgehoben: Messe, Priesterehe, Fasten, Eucharistie, Klosterleben; in allen diesen wird der protestantischen Ansicht von dem katholischen Kirchenfürsten so viel eingeräumt, dass sie sich damit begnügen könnte.

Mitte Juli 1532 schliesst der Band mit einigen Berichten über die Verhandlungen auf dem Tage zu Nürnberg, die noch in demselben Monat zu einem vorläufigen Übereinkommen führten. — Der Herausgeber hat wohl gethan, einen durch die Natur der damaligen Geschichte ihm gebotenen Ruhepunkt zu benutzen, denn hier endet ein grosser Abschnitt in Karl's politischem Leben.

Jena.

H. Rückert.

## Ä s t h e t i k

Shakspeare's *Macbeth*, erläutert und gewürdigt von Robert Heinrich Hiecke, Conrector und Professor am Gymnasium zu Merseburg. Merseburg, Nulandt (Louis Garcke). 1846. Gr. 8. 22 $\frac{1}{2}$  Ngr.

Es ist um die Erläuterung künstlerischer Werke durch Wort und Schrift ein eigen Ding. Sie fordern ein tiefes Einleben in ihre Form und ihren Inhalt, und dazu sollte es doch beförderlich sein können, wenn man über sie redet; wie wäre es möglich, dass der mensch-

lichen Sprache, welche Alles in sich aufnimmt, etwas so specifisch Menschliches, wie die Kunst, ganz und gar fremd bleiben müsste? Gleichwol wird man sich durch die Lesung vieler neuerer literarischer Producte, welche uns dieses Einleben mit vielem Geiste und grosser Energie vorzumachen suchen, eher vom Ziele entfernt finden. Besonders, wenn dieselben die Gestalt eines Buches annehmen, welches das in ihm besprochene Werk nach allen Seiten hin zu erschöpfen verspricht, überfällt uns ein Gefühl, als hätten wir eben ein zweites Werk vor uns: wir sind uns nach der Lesung bewusst, dass wir etwas verstehen gelernt haben, aber dies scheint nur das Buch über das Kunstwerk zu sein, nicht dieses selbst. Wie kommt das, und was heisst es, ein künstlerisches Werk durch den Gedanken erläutern? Es kommt daher, dass jene Werke davon ausgehen, das letztere heisse, den Inhalt des Kunstwerkes in der Form des Gedankens reproduciren. Das kann es aber nicht heissen, denn wenn es nachgerade eine triviale Einsicht genannt werden darf, dass eine andere Form selbst schon ein anderer Inhalt ist, so muss die gänzliche Incommensurabilität der Anschauung und des Gedankens auf der Stelle einleuchten. Und daraus ergibt sich auch sogleich, was es allein heissen kann. Das Gedachte ist etwas Anderes, als das Angesehene, die Einheit des erstern eine andere, als die eines Kunstwerks. Folglich kann das Denken, insofern es zur Erläuterung der Kunst beitragen will, auf keinerlei Autonomie Anspruch machen; es kommt hier nur im Sinne des Vorstellens in Betracht; es muss sich rein darauf beschränken, in dem Hörer die selbsteigene Reproduction der Anschauung anzuregen. Die Erläuterung, welche uns in ein Kunstwerk einführen soll, darf keine selbständige Existenz behaupten wollen; sie ist nur dazu bestimmt, vergessen und in die Anschauung desselben verschlungen zu werden. Die mündliche Besprechung der Kunst ist daher der schriftlichen an sich weit vorzuziehen, weil sie unmittelbarer in die allgemeine Substanz des Vorstellens übergeht. Es wird auch bei ihr immer noch die Gefahr vorhanden sein, dass sie schiefe Gesichtspunkte einführt, weil sie immer nur eine einzelne Anschauung zur Zeit, die aus ihrem eigenthümlichen Zusammenhange herausgerissen ist, namhaft zu machen vermag; es kann richtig sein, was der Erläuterer sagt, aber es wird falsch, weil er es sagt. Wenn der Gedanke mit seinen plumpen Händen die künstlerische Erscheinung anfasst, so wird ihr der leise Duft abgestreift, der ihre Schönheit ausmacht, doch wer nicht denkt, dem wird es geschenkt, er hat es ohne Sorgen.

Der Verf. des vorliegenden Buches hat im Wesentlichen die richtige Anschauung der Sache. Er ist weit davon entfernt, von einem Gedankeninhalte der Tragödie, die er sich zur Betrachtung ausgewählt, auszugehen, und von ihm her dieselbe reconstruiren zu

wollen; das Werk besteht ihm in nichts Anderem, als in seiner künstlerischen Composition, und nur dadurch, dass er diese vorlegt, gedenkt er dasselbe zu erläutern. Sein Hauptverdienst besteht daher in der Methode, die er befolgt, wie er denn auch S. I der Vorrede darauf hindeutet, dass es ihm vor Allem darauf angekommen sei, einen Beitrag zur Methodik des Studiums grosser poetischer Kunstschöpfungen zu geben. Vielleicht wird dem Leser, der nur die Einführung in das Verständniss dieses bestimmten Shakspeare'schen Stückes sucht, oder das Buch nur darauf berechnet glaubt, dasselbe etwas weitläufig angelegt erscheinen; aber wer die Fortbildung der Kunstwissenschaft selbst im Sinne hat, muss, nach des Ref. Überzeugung, dafür halten, dass für die wahre Erkenntniss von Shakspeare's Dichtergrösse kein sicherer Boden gewonnen ist, so lange nicht sämtliche Dramen desselben auf die gleiche oder ganz ähnliche Weise behandelt sein werden.

Es ist nämlich der Inhalt der reinen Kunstanschauung im Drama die Handlung, wie dies bei uns seit Lessing feststeht, und schon von Aristoteles ausgesprochen wird, indem dieser im 6. Cap. der Poetik sagt, die Hauptsache sei die *ουσιώσις τῶν πραγμάτων*; *ἡ γὰρ τραγωδία*, fügt er hinzu: *μίμησις ἐστὶν οὐκ ἀνθρώπων ἀλλὰ πράξεως καὶ βίου καὶ εὐδαιμονίας καὶ κακοδαιμονίας*; *καὶ γὰρ ἡ εὐδαιμονία ἐν πράξει ἐστίν, καὶ τὸ τέλος πράξεως ἐστίν, οὐ ποιότητος*. Dem stimmt Hr. H. bei; er sagt S. 69, die Idee des Kunstwerks selbst sei nichts anderes, als die ganz kurz und in ihren innern Triebfedern angegebene Handlung. Und so ist denn auch die Methode, welche er bei der künstlerischen Betrachtung und Reconstruction des Drama's befolgt, in ihren Grundzügen genau dieselbe, welche Aristoteles dem Dichter selbst für die Ausarbeitung seines Werkes anrath.

Aristoteles sagt S. 17, der Dichter müsse die behandelten Mythen *ἐκτίθεσθαι καθόλου* und sodann erst *ἐπεισοδιῶν καὶ παρατείνων*. Um zu erläutern, was er mit dem erstern sagen wolle, führt er als Beispiel die Iphigenie bei den Tauriern an, *τοῦ θείου τινὸς κόρης καὶ ἀφανισθείσης ἀδήλως τοῖς θεοῖσιν, ἰδρυνθείσης δὲ εἰς ἄλλην χώραν, ἐν ἣ ῥόμος ἦν τοὺς ξένους θύειν τῇ θεῷ, ταύτην ἔσχε τὴν ἱεροσύνην. Χρόνῳ δὲ ὑστερον τῷ ἀδελφῷ συνέβη ἐλθεῖν τῆς ἱερείας . . . ἐλθὼν δὲ καὶ ληρθεὶς θύεσθαι μέλων ἀνεγνώρισεν . . . καὶ ἐντεῦθεν ἡ σωτηρία*. Nach demselben Schema lautet bei Hrn. H. der erste Abschnitt des ersten, „Handlung“ überschriebenen Capitels, „die Handlung nach ihrem Gesamtverlauf,“ wie folgt: „Ein tapferer, hochbegabter und hochgestellter Mann wird durch Ehrgeiz, hochbegabter und hochgestellter Mann wird durch Ehrgeiz, zu höllischen That des Königsmordes unter seinem eigenem Dache verführt und erlangt dadurch zwar den Thron, sieht sich aber auch, um sich zu behaupten, zu neuer Unthat genöthigt, sinkt sittlich immer tiefer und fällt zuletzt in gerechtem Gerichte

vor den Rächern des ermordeten Königs und Helfern seines zum Throne berechtigten ältesten Sohnes.“ Ferner sagt Aristoteles, nachdem man so die Idee des Ganzen (*τὸ καθόλου*) festgestellt, lege man den Personen die Namen bei, und führe die einzelnen Akte (*ἐπεισόδια*) durch, wie ein Jedes am schicklichsten erscheint. Und so geht denn auch Hr. H. von dem angegebenen Anfange aus, immer tiefer in die Ausführung des Einzelnen ein. Es folgt bei ihm zunächst die Durchführung der Handlung durch die einzelnen Akte (S. 1—5), darauf durch die einzelnen Scenen (S. 5—12), und zwar dies in zwifacher Weise, einmal in reicherer Ausführung, damit die Motivirung des Einzelnen und der Wechsel der Personen ins Licht trete, sodann, um ein übersichtliches Schema des ganzen Stückes vor Augen zu führen, in kürzerer Fassung. Der zweite Hauptabschnitt (S. 12—63) analysirt die Charaktere des Dramas von den Hauptpersonen herab bis zu den letzten Dienern und Boten. Jetzt erst folgt (S. 63—70) ein kurzes Capitel über die Idee des Stückes, unter welcher, wie schon oben erwähnt, nicht Anderes, als die Ganzheit des schon genannten verstanden wird. Hieran schliesst sich S. 70—81 ein Abschnitt zur Kritik des Stückes, S. 81—102 wird das Verhältniss desselben zur Sage, d. h. zur Erzählung des *Holmshed*, und der Kunst, mit welcher Shakspeare dieselbe benutzt habe, erörtert, und den Schluss macht, von S. 102 an, eine bis ins Einzelne durchgeführte Vergleichung der Schiller'schen Bearbeitung des *Macbeth* mit dem Original, bei welcher vornehmlich auf die Bühnengerechtigkeit beider Rücksicht genommen wird.

So viel über die Methode des Ganzen. Es würde der Lectüre des Buches vorgreifen heissen, wollte Ref. allzu viele von den tiefen und feinen Bemerkungen ausziehen, welche der Verf. in allen genannten Abschnitten austret. Nur eins sei ihm anzuführen vergönnt. Man erinnert sich der Meinungsverschiedenheit zwischen Goethe und Tieck in Betreff der *Lady Macbeth*. Hr. H., obgleich sonst dem letztern gar nicht Freund — seine Apprehension vor Tieck ist etwas im Stile der Aufsätze über Protestantismus und Romantik in den Halleschen Jahrbüchern, unmanierlichen Andenkens, — gibt ihm in dem Punkte vollkommen Recht, dass die *Lady* von Liebe zu *Macbeth* getrieben werde, und weiss dieser Liebe einen gar guten Sinn zu geben. „Ein Analogon der Liebe“ sagt er S. 26, das Bedürfniss der Ergänzung des einen Geschlechts durch das andere, und der befriedigte Stolz auf die gefundene Ergänzung, ist doch wol auch bei ihr möglich, ja, ich glaube, auch nicht abzuleugnen. Sie ist ein heldenhaftes Weib und ein solches sehnt sich, schon weil es als Weib seinen Thatentrieb und Durst nach Grösse nicht für sich selbst und allein befriedigen kann, nach

einem heldenhaften Mann, um in dessen Thaten, die sie in der Phantasie mit vollbringt, ja zu denen sie ihn dann und wann auch noch anzutreiben Gelegenheit finden wird, und in seiner Grösse, die sie in der Wirklichkeit mit erreicht, jenem ihrem Drange eine Genüge zu verschaffen. Einem solchen Manne . . . gehört dann eine solche weibliche Natur mit der ganzen Thatkraft ihres Wesens an, die bei ihr die Stelle zarter Schmiegsamkeit und Hingebung vertritt.“ Wir hätten es hier also überhaupt mit dem innigen Verwachsenen des Weibes an den Ehegatten zu thun, bei welchem von besonderer Neigung und Liebesäusserung nicht mehr die Rede ist, weil sich das Alles seit lange von selbst versteht. Und dies erklärt vielleicht auch, warum Goethe sich nicht in die Sache finden konnte. „Wir sind gewohnt,“ sagt der Verf., „bei Liebe sogleich und stets an die gemüthsinnige und sogar sentimentale Form derselben zu denken“ — und diese herrscht in Goethe's dichterischen Productionen bis in sein höchstes Alter so sehr vor, dass wir wol annehmen dürfen, es habe jenes Andere seiner innern Erfahrung ziemlich fern gelegen.

Dagegen können wir es uns nicht versagen — wie denn immer in solchen Dingen ein anderer Mann gleich anders meinen wird — einige Punkte namhaft zu machen, in denen wir den Ansichten des Verf. nicht ganz beistimmen können. Doch wählen wir nur solche aus, die dem Kern des ganzen Werkes nahe liegen.

Vor Allem müssen wir uns gegen die Weise, in der der Verf. sich über die *Idee* des Ganzen ausspricht, erklären. Hier gilt es aber nicht, ihn zu bekämpfen, sondern wir haben ihn nur — er mag uns die Anmassung verzeihen, vor ihm selber zu schützen. Es ist schon angeführt worden, dass er unter der *Idee* nichts Anderes, als die Handlung selbst verstanden haben will. Allein dies hält er nicht fest, oder legt es selbst auf eine Weise aus, durch welche die richtige Bedeutung des Ausspruches aufgehoben wird. Hr. H. hat von dem Kunstwerke die aller concreteste Anschauung, es ist ihm im vollsten Sinne ein Wirkliches, er geht namentlich auf die lebendigste Weise in die psychologische Thatsache ein, aber wo er sich über die Natur dieser Anschauung und des Ganzen, welches in ihr vorliegt, aussprechen will, kommt ihm der „Gedanke“ doch wieder in die Quere. Er schiebt nämlich der Handlung sogleich eine „lebendige Macht“ unter, welche sie hervorruft, und die das eigentlich Treibende in ihr sei. Und da hat er denn nun freilich wieder etwas, was ein Anderes ist, als die Handlung selbst und sich abgesondert für sich aussprechen lässt; es ist das alte Lied von etwas Objectivem, anderweitig Vorhandenem, das sich in Kunstwerken durchführe. Was ist nun dieses? Es kommen, heisst es (S. 65), bei der vollständigen *Idee* zwei Momente in Betracht, die sich wie Einschlag und Aufzug eines Gewebes zu einander verhalten, je nachdem man von der Hauptperson oder von den Verhältnissen ausgeht.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 252.

21. October 1846.

## Ästhetik.

Shakspeare's Macbeth, von Robert Heinrich Hiecke.  
(Schluss aus Nr. 251.)

Nach der ersten Seite wäre das vorliegende Drama „Darstellung des Ehrgeizes als einer dämonischen Macht, welche auch den Hochgesinnten zum Bösen zu verleiten, ihn immer mehr zu entsittlichen und zu entmenschen und endlich, wie durch ihn andern, so zu gerechter Strafe ihm selber den Untergang zu bereiten vermag.“ Nach der andern Seite „läge die Idee in der Verherrlichung des geregelten Königthums durch die Darstellung der furchtbaren Folgen des Frevels gegen dasselbe.“ Beides, sagt Hr. H. ist wahr, aber unvollständig; denn der Ehrgeiz könnte sich auch in einer andern Sphäre, als in der des Staatslebens äussern (?), und andererseits die geregelte Staatsform noch auf andere Weise, als durch den Ehrgeiz eines Einzelnen erschüttert werden.“ Wir werden also (S. 67) jene beiden Bestimmungen zusammenfassen, und die Idee, welche die bewegende Seele unseres Stückes ist, zu bestimmen haben als: *Darstellung des Ehrgeizes als einer dämonisch wirkenden Macht, welche auch eine grossgesinnte und zum umfassendsten Wirken befähigte, aber durch äussere Schranken begrenzte Heldennatur zum Frevel gegen eine geheiligte Macht, von deren Anerkennung und Unterstützung wie das Wohl Aller, so das eigene wahre Glück des Frevelnden selbst abhängt, gegen die Macht des geordneten Erbkönigthums antreibt, dadurch unzähligen Andern den Untergang bereitet, aber auch den Frevelnden selbst, wie in moralisches, so zuletzt in nothwendiger sittlicher Verkettung auch in physisches Verderben stürzt, aber gerade hiermit die angetastete Macht durch den Sieg aus jener Negation nur um so herrlicher hervorgehen lässt.\** Man sieht, wie der Verf. ringt, mit dem Gedanken selbst dadurch, dass er ihn auf logische Weise näher bestimmt, an die Wirklichkeit des Kunstwerkes heranzukommen. Aber er muss sich selbst sogleich gestehen, dass dazu diese Weitläufigkeit allein nicht helfen kann; er gibt zu, es könnte dieselbe Idee auch noch auf andere Weise, als es bei Shakspeare geschehe, etwa in der kürzern Form der französischen Tragödie, ausgeführt sein (S. 75), womit er also einräumt, dass dieselbe etwas vom Kunstwerke *unterschiedenes* ist, denn wie könnte sie sonst mehren möglichen Kunstwerken gemein sein? —

Es entsteht ihm also noch die fernere Aufgabe, das Einzelne der Ausführung, wie er aus ihm in analytischer Weise die Idee hergeleitet, wiederum synthetisch aus ihr entstehen zu lassen (S. 68), *wie das auch die Aufgabe sei, die sich Rötcher in seinen trefflichen Abhandlungen zur Philosophie der Kunst gestellt habe.* Und so hätten wir also vom Verf. ein Verfahren zu erwarten, wie es der so sobengenannte und Hinrichs befolgt haben? — Nicht doch, das Ausgeführte ist vom Verf. nur gesagt, um seine metaphysische und Hegel'sche *animam* zu salviren; es ist so vorausgeschickt, wie Hegel von den Kantianern bemerkt, dass sie ihre Bücher mit einer gewissen philosophischen Grundlegung einzuleiten belieben, von der nachher nicht mehr die Rede sei. Die Aufgabe theilt sich — weil nämlich (S. 64) die Poesie „eine Wiedergeburt einer Wirklichkeit, nicht nach ihrer ganzen empirischen Breite und Zufälligkeit (so wenig als andererseits bloß nach ihrer einfachen Substanz), sondern in einer zur Durchsichtigkeit abgeklärten Lebensfülle, in welcher bis auf die geringste Einzelheit hin überall die Idee durchscheint“ — in zwei verschiedene, die Nachweisung der Realisirung der Idee und der Idealisirung des Stoffes der historischen Überlieferung, da doch, wenn überhaupt eine Deduction des Einzelnen aus dem Allgemeinen möglich sein sollte, ein solcher Dualismus gar nicht zugegeben werden müsste. Die erstere Aufgabe, die Nachweisung der Realisirung der Idee, wird in dem Abschnitte: „Zur Kritik Shakspeares,“ angegriffen. Aber auch hier schrickt des Verf. poetischer Sinn vor einer wirklich gedankenmässigen Deduction zurück: — es soll keine *logische* Nothwendigkeit sein, die hier nachzuweisen sei, sondern eine *poetische*. Und da wird dann gezeigt, dass das Einzelne, welches damit vorausgesetzt und *gar nicht* mit synthetischer Nothwendigkeit aus der Idee des Ganzen abgeleitet wird, sodass sich hier eigentlich eine noch weiter nach der Seite der Idee hinliegende Aufgabe ergäbe, und sofort ohne Zweifel *in infinitum* — *höchst zweckmässig angeordnet* sei; es werden rein künstlerische Bestimmungen, wie Contrast und Steigerung, zu Hülfe genommen, und der Verf. gibt hier höchst bedeutende Winke über die eigenthümliche Compositionsweise Shakspeare's, auf die wir nicht näher eingehen zu können bedauern. Vollends in dem folgenden Abschnitte, der der künstlerischen Verarbeitung der Holinshed'schen Erzählung von Seiten Shakspeare's nachgeht, ist, wenn man davon

\*) Von dem Verf. selbst unterstrichen.

absieht, dass jene für eine *Idealisirung* der letztern gelten soll, worin die Ansicht zu liegen scheint, als würde die eigene Wahrheit der historischen Thatsache vom Dichter herausgearbeitet, da dieser dieselbe doch nur als *Veranlassung* benutzt, etwas ganz *Anderes* darzustellen — wie denn Hr. H. selbst sagt (S. 99), Macbeth „thue zwar bei Shakspeare im Ganzen dasselbe, wie sein historisches Urbild, sei aber ein ganz anderer“ — von einer unsinnlichen Idee, die sich aus sich selbst entfaltete, weiter nicht die Rede; wir haben hier ein so gesundes Stück Kritik vor uns, wie man es nur irgend finden mag. Aber was würde Hr. H. etwa von Tieck oder einem andern Romantiker sagen, der sich auf solchem Schwanken und in solcher Halbheit — bei der es ihm ebenso sichtlich im Grunde gar nicht recht wohl wäre, wie es dies Hr. H. selbst bei jener metaphysischen Grundlage nicht ist, die er daher auch sobald als möglich beseitigt — betreten liesse? Er würde von ihm sagen, er ist ein geistreicher Mann, welcher alle Sinne für die Kunst offen hat, und der ganz eigens dazu berufen scheint, sie auch Andern zu eröffnen — aber der Zopf, er hängt ihm hinten.

In der That rächt sich diese Einmischung des „Gedankens“ in der Auffassung des Kunstwerkes bei dem Verf. auf eine höchst bezeichnende Weise. Er legt nämlich gewissen Partien des Macbeth eine *symbolische* Bedeutung bei. Man kennt den unermüdlichen, ja erbitterten Kampf der jüngern Hegelianer gegen symbolische Poesie, namentlich die Goethe'sche im Faust. Aber wie, wenn sie damit im Grunde nur eine Consequenz ihrer eigenen Grundansicht bekämpfen? Worauf läuft es denn bei ihnen mit dem Kampf hinaus? Es soll in dem Kunstwerke nicht ein Gedanke in der Anschauung drinstecken, wie im Futteral, denn dies ist der Sinn, den sie mit dem Symbol verbinden, — sondern er soll mit derselben *durchdrungen* sein auf chemische Weise, oder sich zu ihr verhalten, wie die Seele zum Leibe u. dergl. Soll, soll! Aber kann er das denn auch? Ref. gesteht, vollkommen ausser Stande zu sein, sich dies begreiflich zu machen. Anschauung ist Waltenlassen der Wirklichkeit in uns, und Gedanke ist Reproduction derselben, wobei sie als solche aufgehoben wird. Wie sollen wir nun zugleich auf dem Standpunkte unserer Versenkung in die Wirklichkeit und der Versenkung der Wirklichkeit in uns stehen? Es wird immer eine Zweiheit übrig bleiben. Auch liegt diese schon in den Ausdrücken, mit welchen man die Aufhebung derselben im wahren Kunstwerke bezeichnen will. Ein chemisches Product wird *als solches* überhaupt nur aufgefasst, wenn wir seine Elemente kennen und ausdrücklich getrennt vorstellen, sonst ist es ein blosses Ding, wie denn die meisten Dinge in der That als chemische Producte aufgefasst werden können: soll also damit, dass das Kunstwerk als ein solches Product aufgefasst wird, überhaupt etwas gesagt sein, so liegt darin ge-

rade das Fürsichbestehen des Gedankens am aller Entschiedensten. Und dass Leib und Seele eben *nicht* eine *blosse* Einheit sind, sondern diese selbst sogleich untergehen muss, sobald beide nicht mehr *in dem Grade* getrennt vorhanden sind, dass die Seele sich selbst als für sich bestehendes weiss, ist doch wol fast eine Trivialität zu nennen. So wäre also das Kunstwerk wenigstens *auch* das Getrenntbestehen von Gedanken und Anschauung. Aber dieses *auch* bedeutet in diesem Fall nicht mehr noch weniger als *nur*; denn die Verbindung, welche hier gefordert wird, ist nicht eine natürliche, im Wesen der Sache liegende, sondern eine solche in der an sich Verschiedenes, nämlich unser Denken und unser Anschauen, welche, wenn sie auch auf denselben Gegenstand gerichtet sind, doch als ein durchaus verschiedenes Verhalten von unserer Seite betrachtet werden müssen, als verbunden gedacht werden sollen. Und dies wird denn darauf hinauslaufen, dass wir *bei* der Anschauung etwas denken, was eben das so sehr verhasste Symbol ist. Auch stammt in der That die ganze Sache aus der Creuzer'schen Symbolik her. In dieser wird in der Einleitung bei der Entwicklung des Begriffes und der Gattungen des Symbols auch das *plastische* Symbol genannt, welches sich auf der zarten Mitte zwischen Natur und Geist halte, mithin die eigentliche Kunst bilde. \*) Hieraus ist Hegel's Kunstbegriff geschöpft, welcher bekanntlich mit dem Begriffe der griechischen Kunst insbesondere, indem die romantische schon wieder eine Auflösung jener Verbindung entgegengesetzter Elemente sei, identificirt wird, und Solger nannte dies griechische Kunstbewusstsein selbst Symbol. Diese Natur des vorgeblichen Kunststandpunktes macht sich nun bei Hrn. H. geltend. Zwar nicht in der Auffassung der Haupthandlung des Stückes und der menschlichen Charaktere; hier bewirkt sein gesunder Sinn für die Dichtung, dass er in der obenangeführten lobenswerthen Inconsequenz beharrt. Aber bei den Geistererscheinungen und dem Höllenkram, der diesem Stücke einen so eigenthümlichen Reiz gibt, kommt die Krankheitsmaterie zum Ausbruch, zum Theil wol, weil dies überhaupt ein weicherer, der Willkür mehr ausgesetzter Stoff ist, als die rein menschlichen Vorgänge und Individualitäten, alsdann auch, weil diesen Elemente eine specifisch göttliche und also geistige Bedeutsamkeit inwohnt. Schon beim Banquo kommt etwas der Art vor. Der Verf. sagt S. 20 — als „seinem — Macbeth's — noch immer strafenden Innern die Todten auferstehen“ u. s. w. — das kann nicht heissen sollen, dass Banquo nur Macbeth's innerer Anschauung, wie etwa früher der Dolch, erscheine; Hr. H. ist vielmehr offenbar der richtigen Ansicht zugethan, dass Banquo's Geist wirklich *da sei*, und nicht *nur von Macbeth gesehen*, sondern vielmehr *nur von den Andern nicht* gesehen werde, wie das ja überhaupt der Volksglaube ist; die Geister sind *da*, werden aber nur von dem bemerkt, für den, d. h. um deswillen sie da sind; ist's doch schon in der Ilias mit der Athene so, wo sie bei dem Streite mit Agame-

\*) Schnaase's Kunstgeschichte Bd. I, S. 31.



mnon dem Achilleus erscheint; Hr. H. tritt selbst in Betreff Banquo's S. 99 den Worten Simrock's bei: „bekanntlich halten die Todten noch über das Grab hinaus Wort.“ Also muss seine obige Äusserung den Sinn haben, dass *uns*, den Lesern und Zuschauern, in Banquo's Erscheinung der Dichter das strafende Innere Macbeth's symbolisire. Und eine ähnliche Auffassung spricht er denn auch in Betreff der Hexen geradezu aus. Die Idee des ganzen Stückes ist nach Hrn. H., wie wir gesehen haben, das Walten des Ehrgeizes. Und da construirt er nun die Hexen so, S. 76: „Als dämonisch wirkende Macht in Naturen von dämonischer Kraft soll hier die Ehrsucht erscheinen. Dadurch war gefordert die Einführung der Hexen, namentlich auch ihr Auftreten gleich im Anfang.“ Und so werden sie auch an andern Stellen als eine Herausstellung der innern Mächte in Macbeth's Seele bezeichnet. Weiter heisst es S. 76: „Aber durch diese äusserliche Herausstellung der dämonischen Macht des Ehrgeizes in besondern Figuren ist doch nicht etwa der Lösung der Hauptaufgabe Abbruch geschehen. Das Walten des Ehrgeizes musste jedenfalls in der menschlichen Seele selbst zur Anschauung gebracht werden. Und dies ist auch vom Dichter vollkommen geleistet und verdient gerade unsere vollste Bewunderung. Man sieht, *Shakspeare symbolisirt, aber er ist nicht ein blos symbolischer Dichter.*“ Als ob nicht, wenn Shakspeare in dieser Weise jemals symbolisirt hätte, die jungfräuliche Unbefangenheit seiner dichterischen Phantasie ein für allemal geknickt gewesen wäre! Altkluger Rationalismus! Hr. H. kann nicht vergessen, dass Thomasius gelehrt hat, dass es keine Hexen gibt, und Lessing, dass die Hölle nirgend, als in uns selbst ist; es fehlt viel, dass bei ihm selbst wahr geworden wäre, was er S. 5 sagt: „die hexenungläubige Folgezeit vergisst durch die Zaubergewalt des Dichters ihren Unglauben,“ ja er beweist gerade dadurch, dass er dies sagt, dass es bei ihm selbst nicht eingetroffen, denn was geht uns bei der ganzen Sache unser Unglaube überhaupt an? Es ist einmal in dem Glauben von Shakspeare's Zeit angenommen, dass die Hölle etwas räumlich ausser dem Menschen Bestehendes sei, dass der Teufel ganz auf dieselbe Weise eine empirische Wirkung auf den Menschen auszuüben vermöge, wie ein menschliches Individuum auf das andere, ja der Teufel und seine Genossen werden eben ganz wie menschliche Individuen vorgestellt, und da nimmt nun der Dichter einen Vorfall, bei dem sich dies bewährt haben soll, ganz unbefangen auf, und rundet ihn, wie andere auch, mit seiner psychologischen Wissenschaft zu einem Ganzen ab. „Wohl,“ antwortet vielleicht Hr. H., „aber dieser Glaube ist eben ein mythischer, das heisst, es werden in ihm die innern Mächte der Menschenseele als äussere Wesen hypostasirt.“ — Lieber Herr, ist denn die ganze Geschichte des Macbeth, wie sie uns in gutem Glauben der alte Holinshed berichtet, so gar viel mehr als ein Mythos? Was geht das aber den Dichter an? Was geht es den Künstler überhaupt an, was Dinge, mit denen er es zu thun hat, *an und für sich sind?* Was ist die Farbe? Der Maler lacht euch aus, wenn ihr ihm damit kommt, dass sie eine Ätherschwingung oder ein Hagel von Lichtatomen sei. Ich sehe sie, sagt er, und ihr seht sie

auch und da ist's nun meine Aufgabe, sie so zu behandeln, dass sie auf uns beide eine künstlerische Wirkung thut. Ebenso der Dichter. Was ist die psychologische Individualität, nicht einer Hexe, sondern eines historischen Helden, am Ende für ein Ding? Hand aufs Herz, wir wissen es im Grunde Alle noch nicht. Aber wir wissen, dass es etwas ist, wir verstehen einander, wenn wir davon reden, und vermögen uns auch dergleichen lebendig vorzuführen — weiter bedarf es nichts; wir *leben*, ohne zu wissen, was es ist, nun thut der Dichter nichts, als dass er das Leben künstlerisch verarbeitet, wie sollten wir nun gerade bei ihm, wo die Sache in ihrer ganzen lebendigen Wirklichkeit heraustritt, dieselbe zerbrechen wollen, um zu sehen, was sie an sich sei? Und was bei den menschlichen Individualitäten von allen Menschen gilt, das muss auch von dem gelten, was dem geistigen Auge einer bestimmten Zeit vorschwebt; lassen wir doch sogar dem einzelnen dichtenden Individuum seine innere Welt, so dass wir uns selbst als Stoff gebrauchen lassen, aus dem er sie erbauen möge, „er scheint uns anzusehn, doch mögen Geister an unsrer Stelle seltsam ihm erscheinen.“ Und man glaube nicht etwa, dass Hr. H. dies Alles doch wol selber wissen müsse, da er die Hexen, wie sie von Shakspeare vorgeführt werden, sehr wohl zu schildern und zu würdigen wisse; dass er in Betreff dieses Punktes in einer wunderlichen Unklarheit schwebt, zeigt sich gleich im Anfange seiner Schrift darin, dass er in der allgemeinen Angabe der Handlung des Stückes das „Mythische“, wie er bei der Durchführung derselben durch die einzelnen Acte selbst anmerkt, durchaus weglässt, mithin als den eigentlichen Vorgang, den das Stück behandle, den innerlichen in Macbeth's und seiner Gemahlin Brust beleuchtet, und wenn er diesen angegeben hat, zugleich auch dem mythischen Theile der Handlung genügt zu haben glaubt, welcher also jenes Innerliche ebenfalls muss zum Inhalte haben, d. h. *bedeuten* sollen — während doch gerade *das* die Thatsache ist, die uns Shakspeare schildert, dass in dem verbrecherischen Ehepaar jene innere Vorgänge *durch die Veranstaltungen der Hölle* hervorgerufen werden.

Soweit über Hrn. H.'s Verwandtschaft mit den Lehren, welche ein Gedankenmässiges am Kunstwerk finden wollen. Es fordert aber die Gerechtigkeit, noch einen andern Punkt seiner Besprechung namhaft zu machen, in welchem er von den Consequenzen dieser Lehren wieder weit entfernt ist. Es verbindet sich nämlich mit diesen häufig ein Glaube an die Untadelhaftigkeit der Kunstwerke und eine gewisse Ewigkeit ihrer Gestaltung im Einzelnen, die fast zum Aberglauben wird. Hr. H. dagegen wagt den Gedanken, dass am Shakspeare etwas zu tadeln sein könnte; er verlangt, dass man ihn zu *kritisiren* anfange. Die Vorrede spricht sich mit männlicher Beredsamkeit darüber aus, wie Shakspeare, der in dem Sturm und Drange gerade unser *Befreier* gewesen, durch die Romantiker beinahe zu unserm *Tyrannen* geworden sei, vor welchem sich unsere eigene Dichtung demüthig in den Staub beuge, und der uns die nationale dramatische Form, die uns Schiller gegeben, vergessen mache. Gewiss ist dies richtig — aber von welchem Gesichtspunkte soll nun die Kritik Shakspeare's ausgehen? Der Verf. wird selbst keine andere Kritik im Auge haben, als die

Shakspeare mit seinem eignen Maasse misst. Aber zu einer solchen möchte bis jetzt das wesentliche Erforderniss mangeln, dass wir dieses sein eigenes Mass auch wirklich gründlich erkannt hätten. Es ist gleich Eingangs angedeutet worden, dass das vorliegende Buch gerade nur erst als eine der ersten Vorarbeiten dazu zu betrachten ist. Wenigstens will uns, was der Verf. selbst in dieser Beziehung vorbringt, so verdienstlich es ist, dass er überhaupt Hand ans Werk legt, nicht ganz stichhaltig erscheinen. So wird S. 70 der Unterschied der Shakspeare'schen Compositionsweise von der Lessing'schen, Schillerschen, Goethe'schen darin, dass bei Shakspeare gar keine eigentliche Exposition vorhanden sei, d. h. fast nichts ausserhalb der Scene liege, ganz vortrefflich dargestellt. Wenn aber dann behauptet wird, diese Weise sei undramatisch, „denn das Drama erfordert, der geistigen Vertiefung der in ihm Handelnden und ihrer Interessen und Conflictte gemäss, eine Vertiefung, wie der Bühne, so der Composition, eine Abstufung von Vorder-, Mittel- und Hintergrund“ — so ist dass um so wunderlicher, da gleich die von der Bühne hergenommene Instanz sich gegen den Verf. anwenden lässt, indem diese bei Shakspeare eben nur eine geringe Tiefe hatte. Warum soll aber das das Wesen des Drama's sein, wie will Hr. H. es beweisen, da eine entgegengesetzte Ansicht sich auch gerade auf Shakspeare beruft? Zwar spricht sich diese Auffassung bei dem Verf. nicht geradezu als *Tadel* aus, indem Shakspeare'n auch bei dieser Compositionsweise ein grosser künstlerischer Verstand zugeschrieben wird, doch erscheinen seine Werke auf diese Art immer als ein zweideutiges Mittelding von Epos und Drama. Auch lesen wir S. 116, dass es Shakspeare bisweilen an Plastik der Composition fehle, worin ihn Schiller übertreffe, ja im *Macbeth* verbessere. Wenn nur nicht gerade dass der Unterschied zwischen Beiden wäre, dass Shakspeare auf eine solche gar nicht ausgeht, während Schiller sie bisweilen zu sehr sucht. So schliesst der letztere gern die ganzen Stücke mit einem centnerschweren Schlagwort — „Ertränkt, wenn das besser lautet“, „dem Fürsten Piccolomini“, „der Graf ist fort nach Frankreich“, „der Übel grösstes aber ist die Schuld“, „Und frei erklär' ich alle meine Knechte“ — worin man eine Nachwirkung der Gesprächigkeit und „Grossmannsucht“ sehen darf, vermöge deren die Räuber auf ähnliche Weise schliessen: „Man hat tausend Louisd'or geboten, wer den grossen Räuber lebendig liefert, dem Mann kann geholfen werden“ — wie das auch im Leben sehr wohl empfunden wird, indem man die Ausgänge des Wallenstein und der Maria Stuart gern parodistisch anwendet. Dagegen pflegt Shakspeare zuletzt eine kurze Scene anzuhängen, welche im Gegentheile unsere hochaufgeregte Stimmung leise wieder auf das Gleichmaass einer ruhigen Betrachtung zurückführt, sei es, dass er den Eintritt eines geordneten gesellschaftlichen Zustandes nach den tragischen Zerwürfnissen andeutet, wie im *Hamlet*, oder dass er eine seiner Personen mit chorartiger Reflexion auf das Vergangene zurückblicken lässt, wie dies am prägnantesten im *Julius Cäsar* hervortritt. Aber Hr. H. hält zwei Dinge nicht genng gesondert, die doch

ganz und gar verschieden von einander sind, nämlich was Shakspeare *an sich* ist, und was also, wenn von Tadel die Rede sein soll, an und für sich bei ihm fehlerhaft genannt werden mag, und welche Veränderungen *wir* etwa mit ihm vornehmen müssen, damit er nicht nur den gelehrten Kennern, sondern auch der Nation geniessbar sei. Unter diesem Gesichtspunkt muss Ref. es auffassen, wenn Hr. H. an mehreren Stellen die Diction Shakspeare's als affectirt und precios bezeichnet. So stösst er sich z. B. an den „Glücksprologen zum erhabnen Schauspiel von königlichem Inhalt“ (S. 128). Freilich sind sie kaum zu ertragen, aber etwas anderes ist es mit den *happy prologues to the swelling act of the imperial theme*. Auch will er (S. 126) das *Golgotha* nicht gelten lassen, sowie die Erwähnung *Tarquin's* und *Marc-Anton's* (S. 132). „Man sieht,“ sagt er, „die damals aus Übersetzungen bekannter werdenden Figuren der alten Geschichte (und Mythologie) werden Shakspeare'n zu symbolischen Ausdrücken für Begriffe, mit denen seine hieraus wieder üppig wuchernde Phantasie ein allerdings bedeutungsvolles, zuweilen aber doch auch frostiges Spiel treibt.“ Abgesehen davon, dass das Spiel nicht frostig war, wenn es gebräuchlich war, auf dergleichen Dinge anzuspielen — und Shakspeare darf in diesem Punkte als einer der *enthaltamsten* seiner dichterischen Zeitgenossen betrachtet werden, ja er verspottet häufig die unter dem Namen *Euphuism* bekannte, vom *Lilly* aufgebrachte Übertreibung jenes Gebrauches, von der uns z. B. in der Widmung des Buches: *De la causa principio ed uno*, des *Giordano Bruno* ein dem englischen Modestil der Zeit nachgeahmtes Beispiel vorliegt — lässt sich auch ein innerer Grund angeben, weshalb solches Verfahren im Englischen unter jeder Bedingung eher erlaubt sein muss, als etwa im Deutschen. Schon A. W. Schlegel deutet ihn in dem gegen *Klopstock's* grammatische Gespräche gerichteten Gespräche über die Sprachen, welches das *Athenäum* eröffnete, an. *Klopstock* hatte, um die englische Vermengung germanischer mit lateinischen Wörtern als tadelnswerth darzustellen, die Übersetzung einer Stelle aus dem *Milton* gegeben, in der er die letztern alle beibehalten hatte. In Bezug hierauf lässt Schlegel den Engländer sagen: „Hältst du *entkörpern* für ein edles Wort? *Deutscher*: Allerdings. *Engländer*: Wenn nun Jemand, wo es in einem euren Dichter vorkommt, *entkörpern* setzte? oder gar statt „der Lorbeer krönt ihn“ — „der *Laurus*beer koronirt ihn?“ Würde dadurch nicht die ganze Sache verändert? Dennoch hat es mit jener Übersetzung aus *Milton* ungefähr diese Bewandniss.“ Und eben diese Bewandniss hat es auch mit dem, wovon hier die Rede ist. Es handelt sich immer um ein Mehr oder Minder, oder ein in höherem oder niederem Grade Assimilirtes, und da die Engländer überhaupt mehr gewohnt sind, neue lateinische Wörter anzunehmen, als wir Deutschen, bei denen dies nur in der wissenschaftlichen Sprache erlaubt ist, so muss ihnen auch der poetische Gebrauch lateinischer, und in Folge dessen überhaupt ausländischer *Namen* weniger auffällig sein.

Leipzig.

W. Danzel.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 253.

22. October 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Dem Privatdocent Dr. *Berndt* in Greifswald ist eine ausserordentliche Professur in der philosophischen Facultät daselbst ertheilt worden.

Generalsuperintendent Dr. *Bretschneider* in Gotha ist zum Präsident des dasigen Oberconsistorium ernannt worden.

Prof. Dr. *Gfrörer*, Bibliothekar in Stuttgart, folgt dem Rufe als Professor der Geschichte an der Universität zu Freiburg.

Dem ausserordentlichen Professor Dr. *Marchand* in Halle ist eine ordentliche Professur in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ertheilt worden.

Der Superintendent und Pastor *Winzer* in Minden ist zum Consistorial- und Schulrath bei der dortigen Regierung ernannt worden.

Orden. Den preussischen Rothen Adlerorden dritter Klasse erhielt Prof. Dr. *Lepsius* in Berlin; das Ritterkreuz des königl. sächsischen Civilverdienstordens der Pastor primarius J. Th. F. *Richter* in Kamenz, das Comthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone Prof. Dr. v. *Drey* in Tübingen; das Comthurkreuz des belgischen Leopoldordens Conferenzrath H. K. *Schuhmacher* in Altona; das Ritterkreuz des sächsisch-ernestinischen Hausordens Bibliothekar Prof. Dr. *Scheler* in Brüssel.

## Nekrolog.

Im September starb auf einer Reise nach Medeah durch einen Sturz G. *Aimé*, Director der Sternwarte zu Algier, Verfasser von *Exploration scientifique de l'Algérie pendant les années (1840—41)*; *Physique générale* (1845).

Am 24. Sept. zu Braunschweig K. Friedr. v. *Vechelde*, der Herausgeber der Braunschweigischen Annalen und der Schrift: Aus dem Tagebuche des Generals F. L. v. Wachholtz (1843).

Am 28. Sept. zu Apolda Dr. Joh. Heinr. Friedr. *Görwitz*, Superintendent und Oberpfarrer daselbst. Seine Schriften sind: Cato, Trauerspiel von Addison, übersetzt (1808); Agamemnon, Trauerspiel von Thomson, übersetzt (1815); Predigten über das Evangelienbuch (1825); Altar- und Kanzelreden bei besonderen Gelegenheiten (1837). Einzelne Predigten und Aufsätze in Zeitschriften.

Am 30. Sept. zu Meissen Dr. Wilh. Adolf *Becker*, ordentlicher Professor der classischen Alterthumskunde an der Universität zu Leipzig, geb. zu Dresden 1795. Früher war er Conrector am Gymnasium zu Zerbst, seit 1827 Professor an der Landesschule zu Meissen. Seine Schriften sind: *Aristotelis de somno et vigiliis, de insomniis et divinatione per somnum libri* (1823); Der Symbolik Triumph (1826); *Elegia Romana* (1827); *De comicis Romanorum fabulis* (1837); Gallus oder römische Scenen aus der Zeit August's (2 Bde., 1838); Charikles, Bilder altgriechischer Sitte (2 Bde., 1840); Handbuch der römischen Alterthümer (2 Bde., 1842—46).

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in München. Historische Klasse. Am 21. März las Prof. *Höfler* einen Brief des Scriptor an der Hofbibliothek in Wien E. *Birk*, in welchem derselbe gegen Kortüm's Kritik von Höfler's „Kaiser Heinrich II.“ die Erklärung abgibt, dass die vermeintlichen von Kortüm gerügten Schreibfehler sich in den Handschriften selbst vorfinden. Am 18. April las der Secretär der Klasse, mit Beziehung auf Dahlmann's „Geschichte Dänemarks“, Bd. 1, S. 7, über die Herkunft der Cimbern. Die Teutonen, germanischer Abstammung, breiteten sich mit den Cimbern vereinigt über den grössten Theil Galliens aus, doch ohne mit ihnen selbst dahin den Zug gemacht zu haben. Julius Cäsar, Strabo und Tacitus stimmen für die Annahme, die Cimbern seien aus Germanen hervorgegangen, und die aus Cicero, Sallustius entnommenen Andeutungen, die Cimbern seien Gallier oder Kelten gewesen, enthalten nicht historische Beweise. Zur Auswanderung wurden die Cimbern, der Sage nach, durch eine Wasserfluth bewogen. — Vorgelegt wurde „Skizze eines Berichts des Legationsraths v. Koch-Sternfeld über seine 1845 unternommene wissenschaftliche Reise in Unter- und Inner-Österreich, Tirol und Salzburg“. Zuerst werden die von dem Forscher der Topographie zu erfassenden Elemente bezeichnet: die Familie, die Kirche und der Grund und Boden, als Kategorien der politischen Ökonomie, welche den Reisenden geleitet, und er gibt dann die Resultate seiner Forschungen welche zum Theil von wesentlicher historischer Bedeutung sind. Daran schliesst sich eine Verzeichnung der historischen und topographischen Localdruckschriften aus den genannten Gegenden. Am 20. Juni las Staats- und Reichsrath v. *Maurer* über das gerichtliche Weinen und Beweinen und die gerichtliche Beweinung. Die in dem Weissenburger Mandatrecht oft vorkommenden Worte bezeichnen das Wein Geben. Bei den dreimal des Jahrs zu haltenden Vollgedingen hatte der Schultheiss den Vorsitz zu führen, also das Gericht feierlich zu hegen, den Gerichtsrieden zu wirken und die übrigen gerichtlichen Handlungen vorzunehmen, namentlich auch bei jedem Vollgedinge dem Weiser (d. i. dem erwählten Gerichtsvorstand) ein Viertel Wein und ausserdem dem gesammten Gerichte einen Imbis zu geben. Die feierliche Hegung des Gerichts und die damit verbundene Weinspende nannte man „die Tafel rechten und beweinen“. Von diesem Beweinen der Gerichtstafel war das bei den übrigen gerichtlichen Handlungen vorkommende Weinen verschieden, da dabei die Parteien den Wein reichten. Diese Beweinung kommt hauptsächlich bei gerichtlichen Veräusserungen, bei gerichtlichen Traditionen von Gütern und Personen, bei Auspfändungen, bei Verhaftung der Schuldner vor, und hatte zur Folge, dass die Ausklagung, Versteigerung, Tradition definitiv und unabänderlich wurde. Anderwärts benannte man dies mit dem Namen Weinkauf. In anderer Bedeutung heisst Weinen die Leistung der Weinbede und das Betrinken in Wein. — Philologische Klasse. Am 6. Juni las Prof. v. *Hefner* „Antiquarische Untersuchung über ein als Reliquiengefäss

benutztes, in der Reichenkapelle zu München befindliches Urhorn und den Gebrauch der alten Völker aus Hörnern zu trinken“. Der Gebrauch der Hörner des Urs, welche auch Greifenklauen genannt wurden, wird durch Anführung der Stellen griechischer und lateinischer Schriftsteller und plastischer Darstellungen und Gemälde und durch den Nachweis bis ins Mittelalter festgestellt.

## Chronik der Gymnasien.

### Breslau.

Das Gymnasium zu St.-Maria Magdalena zählte im vorigen Jahre zu seinen Lehrern den Director Prof. Dr. Schönborn, den Prorector Prof. Dr. Klossmann, Prof. Dr. Rüdiger, die Collegen Klopsch, Dr. Sadebeck, Dr. Tzschirner, Dr. Bartsch, Dr. Lätze, Dr. Elsner, Collaborator John, die Lehrer K. Seltziam, Blümel, Köhler, die Candidaten Dr. Beinert, Hoffmann, Neide, Dr. Schück, Dr. Finger, Palm, den Cantor Kahl, den Zeichenlehrer Eitner, den Schreiblehrer Jung. Durch den Tod verlor am 14. April die Anstalt den Zeichenlehrer Prof. Herrmann, einen ausgezeichneten Künstler und Lehrer, welcher an der Stiftung des Schlesischen Kunstvereins den thätigsten Antheil genommen hatte. Am 9. Jan. d. J. starb der College Prof. Dr. Franz Adrian Köcher (geb. zu Prag am 6. Febr. 1786), als mathematischer Schriftsteller rühmlichst bekannt, wie als Lehrer hoch geachtet. Prof. Nösselt wurde in Ruhestand versetzt. Der Lehrer L. Seltziam ward an das Gymnasium zu St.-Elisabet versetzt. Im J. 1845 betrug die Zahl der Schüler in sieben Klassen 384 und in den Elementarklassen 167, zusammen 551; im J. 1846 375, in den Elementarklassen 164, im Summa 539. Im vorigen Jahre wurden die Gebäude der Anstalt umgebaut und verbessert. Am 17. Juni ward der neuerrichtete Turnplatz feierlich eingeweiht. Das Einkommen der Lehrer ward verbessert. Unter den ergangenen Verordnungen möchten folgende auszuzeichnen sein. Bei Mittheilung eines von dem Provinzial-Schulcollegium zu Koblenz dem dortigen Gymnasium empfohlenen Aufsatzes über den evangelischen Religionsunterricht in den Gymnasien wird vorzüglich zur Beachtung empfohlen, was darin von zweckwidrigem Heranziehen archäologischer, literarischer und historischer Nebendisziplinen in den Religionsunterricht gesagt ist, da dadurch dem nächsten Zwecke, lebendiger Vertrautheit der Schüler mit dem biblischen Christenthum, Eintrag geschehe. Befohlen wurde den Lehrern sich der Theilnahme an den Versammlungen der protestantischen Lichtfreunde und an den öffentlichen Protesten zu enthalten. In einem Rescript wurde in Folge des von der wissenschaftlichen Prüfungscommission über die lateinischen Arbeiten der Abiturienten mehrerer Gymnasien Schlesiens ausgesprochenen Tadels auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, den Unterricht im Latein in den untern und mittlern Klassen recht gründlich zu erteilen. Der Rector wurde beauftragt, die Söhne der Altlutheraner, wenn es die Eltern wünschen, von den Religionsstunden des Gymnasiums zu entbinden. — Das im vorigen Jahre ausgegebene Programm enthält eine Abhandlung des Collegen Dr. Elsner: „Differenz der empirischen Naturforschung und der Naturphilosophie,“ in welchem das Wesen und die Grenzen der Empirie, die Stellung der speculativen Physik und der Naturphilosophie bezeichnet werden. Die speculative Physik hat die empirische zu ihrer Voraus-

setzung und ist selbst eine solche der Naturphilosophie; jene experimentirt und untersucht, diese stützt sich auf die Untersuchung und drückt in der adäquatern Form des Begriffs das aus, was der speculative Physiker gefunden. Der Vermittler zwischen Natur (dem empirischen Sein) und Philosophie (dem speculativen Denken) ist das Experiment, die speculative Physik. Das Ganze ist ein zeitgemässes Wort zur Sicherung des Bestandes der jetzt vielfach verkannten und verworfenen Naturphilosophie. — Das zum Prüfungsact dieses Jahr vom Director Schönborn herausgegebene Programm enthält eine Abhandlung des Prof. Dr. Rüdiger: „De cursu publico imperii romani.“ Sie legt die Geschichte und die Einrichtung des von Augustus gegründeten durch die spätere Kaiserzeit fortgeführten und für den Verkehr des grossen Reichs wichtigen Postenwesens dar, und handelt daher von dem Ursprunge, den Arten, der Expedition, dem Rechte der Benutzung, den angestellten Beamten des Instituts mit Verweis auf die Beweisstellen, zuletzt von den Misbräuchen und dem für die Provinzialen erwachsenen Schaden. Schätzbar ist die erneuerte Aufhellung einer bisher unbeachteten Partie der Alterthumskunde, in welcher eine genaue Unterscheidung der Zeiten nicht allein die Einrichtung, sondern auch den Einfluss des Instituts auf Regierungs- und Volkswesen erkennen lässt.

## Literarische u. a. Nachrichten.

Nachdem die Erfindung der Buchdruckerkunst den Wissenschaften so förderlich zu werden anfang, konnte es nicht fehlen, dass man auch der Musik, die neben ihrer Praxis von jeher ein wissenschaftliches Gebiet für sich behauptet hatte, eine Theilnahme an jenen Fortschritten wünschte; denn mühsam waren die Abschriften der Tonwerke zu verfertigen. Es ist daher nicht zu zweifeln, dass der Gedanke eines Notendruckes mit beweglichen Typen, nach Art des Bücherdruckes, mehr als einen der in den letzten Decennien des 15. Jahrh. thätigen und verdienstvollen Typographen beschäftigt hatte. Aber erst zu Anfange des 16. Jahrh. gelang es einem geachteten Typographen zu Venedig, Ottaviano Petrucci (geb. zu Fossombrone im Kirchenstaate am 18. Juni 1466; gest. zu Venedig am 1. Mai 1539), die ersten Notendruckwerke zu Stande zu bringen. Über seine und seiner Nachfolger Versuche und Leistungen gibt Andr. Schmid's, Custos der k. k. Hofbibliothek zu Wien, verdienstliche Schrift: „Ottaviano dei Petrucci da Fossombrone, der erste Erfinder des Musiknotendruckes mit beweglichen Metalltypen und seine Nachfolger im 16. Jahrh.“ (Wien 1845), treffliche Aufschlüsse, sodass es, des Reichthums seiner literarischen Nachweisungen wegen, unbedenklich zu den vorzüglichsten Werken der neuern musikalisch-geschichtlichen Literatur gerechnet werden darf.

Freunde archäologischer Studien mögen auf die von dem Custos am k. k. Münz- und Antikencabinete Joh. Gabr. Seidl zusammengestellte Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie in den Jahren 1845 und 1846 aufmerksam gemacht sein, welche in den diesjährigen „Österreichischen Blättern für Literatur und Kunst“, Nr. 18—20, und Nr. 45, abgedruckt ist. Sie vermittelt eine dankenswerthe Übersicht keltisch-römischer Alterthümer, welche in der gedachten Zeit ans Licht kamen.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1 1/2 Ngr. berechnet.)

## Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1846. Gr. 4. 12 Thlr.

September.

**Inhalt:** Friedrich Maximilian von Klinger. Von Ed. Krüger. — Die Welt und jenseit des Oceans. Von E. Heusinger. — Das Schloß und die Festung Rheinfels. Ein Beitrag zur rheinischen Geschichte von A. Grebel. Von M. v. Ditsfurt. — Über das preussische Bankwesen. Erster Artikel. — Romanliteratur. — Schulwesen in den Vereinigten Staaten und in England. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Geschichte des Zeitalters der Revolution. Vorlesungen an der Universität zu Bonn im Sommer 1829 gehalten von B. G. Niebuhr. — Der römische Bundesgenossenkrieg. Nach den Quellen bearbeitet von A. Riene. — Des pensées de Pascal, par V. Cousin. Nouvelle édition revue et augmentée. Von G. F. Günther. — Der Patriot. Eine schweizerische Erzählung aus dem J. 1830 von E. Ernst. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Deutscher Humor und der Verfasser des „Canaan“. Von H. Marggraff. — Sammlung kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts von J. G. Hoffmann. — Kleine wiener Memoiren. Historische Novellen, Genrescenen, Fresken, Skizzen, Persönlichkeiten und Sächlichkeiten, Anekdoten und Curiosa, Visionen und Notizen zur Geschichte und Charakteristik Wiens und der Wiener in älterer und neuerer Zeit. Von F. Gräffer. — Germaniens Völkerstimmen. Sammlung der deutschen Mundarten in Dichtungen, Sagen, Märchen, Volksliedern u. s. w. Herausg. von J. M. Firmenich. Erster Band. Von F. H. von der Hagen. — Romanliteratur. — Zur polnischen Literatur. — Cyklus dramatischer Charaktere. Von Th. Rötcher. — Ulrich von Hutten, der Ritter, der Gelehrte, der Dichter, der Kämpfer für die deutsche Freiheit. Dargestellt von A. Würd. — König Friedrich's des Großen Besitzergreifung von Schlesiens und die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse in diesem Lande bis zum J. 1740 dargestellt von H. Wuttke. — Briefe aus und über Tirol, geschrieben in den J. 1843—45 von E. v. Hartwig. — Venezianische Nächte von E. M. Ottinger. — Oliver Cromwell über Gewissensfreiheit. — Königsberg und die Königsberger von A. Jung. Von F. Marquard. — Dramatische Bücherschau für das Jahr 1845. Dritter Artikel. — F. C. Schloffer's Weltgeschichte für das deutsche Volk. Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von G. E. Kriegel. Erste bis neunte Lieferung. — Paul Gerhard. Ein kirchengeschichtliches Lebensbild aus der Zeit des großen Kurfürsten. Von C. A. Wildenhahn. — Geschichte Heinrich's des Erlauchten, Markgrafen zu Weissen und im Osterlande, und Darstellung der Zustände in seinen Landen. Von F. W. Litzmann. — Erinnerungen für edle Frauen. Von Elisabeth v. Stagemann. Nebst Lebensnachrichten über die Verfasserin. — Deutsche Helden in deutschen Erzählungen von G. Hefkel. Erster und zweiter Theil. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen** &c.

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochenlieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

### Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Zeitschrift** von Oken ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile 2 1/2 Ngr. Besondere Anzeigen &c. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im October 1846.

**F. A. Brockhaus.**

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

## MONUMENTA SACRA INEDITA

SIVE

### RELIQUIAE ANTIQUISSIMAE

TEXTUS NOVI TESTAMENTI GRAECI

ex  
novem plus mille annorum codicibus per Europam dispersis  
eruit atque edidit

### Constantinus Tischendorf.

Gross Quart. Brosch. 18 Thlr.

Dieses Prachtwerk schliesst sich in der äussern Ausstattung genau an den von mir verlegten *Codex Ephraemi Syri Rescriptus* an und ist wie dieser eines der wichtigsten Resultate der in der wissenschaftlichen Welt so grosses Aufsehen erregenden Forschungen des Herrn Professor Tischendorf.

Leipzig, im October 1846.

Bernh. Tauchnitz jun.

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Sechszwanzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Leipzig, am 14. October 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Im Verlage von **G. W. Reyer** in Mitau ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Entwurf der Logik.

Ein Leitfadens für Vorlesungen von **Dr. Strümpell**,  
außerordentlichem Professor an der Universität Dorpat.

8. Geh. Preis 22 1/2 Ngr.

Von demselben Verfasser erschien 1844 bei mir:

Die **Vorschule der Ethik**; ein Lehrbuch.

Gr. 8. Preis 1 Thlr. 20 Ngr.

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

**ISIS.** Von Oken. Jahrgang 1846. Siebentes und achttes Heft. Mit einem Kupfer. Gr. 4. Preis des Jahrgangs von 12 Heften mit Kupfern 8 Thlr.

Der **ISIS** und den **Blättern für literarische Unterhaltung** gemeinschaftlich ist ein

### Literarischer Anzeiger,

und wird darin der Raum einer gespaltenen Zeile mit 2 1/2 Ngr. berechnet. **Besondere Anzeigen** &c. werden der **ISIS** für 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

Leipzig, im October 1846.

**F. A. Brockhaus.**

# Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1846. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

## September. Heft 36 — 39.

**Inhalt: Theologie.** *Bruch*, Betrachtungen über Christenthum. 2. Th. — *Ebrard*, Das Dogma vom heiligen Abendmahl und seine Geschichte. 1. Bd. — *Günzburg*, Dogmatisch-historische Beleuchtung des alten Judenthums. — *Röben*, Der souveraine christliche Staat. — *de Saint-Cheron*, Histoire du Pontificat de Saint Léon-Le-Grand. Tom. I et II. — *Tugendhold*, Skazówki prawdy. — **Jurisprudenz.** Authenticum; ed. *Heimbach*. — Basilicorum supplementa; ed. *Zachariae a Lingenthal*. — *Biener*, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. — *Gerber*, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts. — *Rosshirt*, Geschichte des Rechts im Mittelalter. 1. Th. — *Thöl*, Volksrecht. Juristenrecht. — **Medicin.** *Forcke*, Über das Medicinalwesen zunächst im Königreich Hannover. — *Heidenhain*, Die Medicinalreform im Sinne der Wissenschaft. — *Kiwisch von Rotterau*, Beiträge zur Geburtskunde. 1. Abth. — *Meissner*, Die Frauenzimmerkrankheiten. 1. Bds. 2. Abth. und 2. Bds. 1. u. 2. Abth. — *Schmidt*, Die Reform der Medicinalverfassung Preussens. — **Anatomic und Physiologie.** *Carus*, Über Grund und Bedeutung der verschiedenen Formen der Hand. — *Kölliker*, Die Selbständigkeit und Abhängigkeit des sympathischen Nervensystems. — *Vogt*, Physiologische Briefe. 1. u. 2. Abth. — **Mathematische Wissenschaften.** *Adams*, Die merkwürdigsten Eigenschaften des geradlinigen Dreiecks. — *Schweisser*, Betrachtung einiger Lehren der reinen Analysis. 1. u. 2. Abth. — **Naturwissenschaft.** *Pouillet's* Lehrbuch der Physik und Meteorologie. 2. umgearb. Aufl. von *Müller*. — **Classische Alterthumskunde.** *Isocrates*; ed. *Baier*. — *Plutarchi vitae*; ed. *Doehner*. Vol. I. — *Thucydides* Synagphe; herausg. von *Krüger*. 1. Bds. 1. Heft. — *Ulrich*, Beiträge zur Erklärung des Thucydides. — **Staatwissenschaften.** *Bälau*, Zeitfragen aus dem Gebiete der Politik. 1. Sammlung. — *de Martens et de Cussy*, Recueil de traités. Tom. I et 2. — **Länder- und Völkerkunde.** *Borbstädt*, Allgemeine geographische Verhältnisse in graphischer Darstellung. — *Schaubach*, Die deutschen Alpen. 3. u. 4. Th. — *v. Tschudi*, Peru. 2. Bd. — **Numismatik.** *Binder*, Württembergische Münz- und Medaillenkunde.

Leipzig, im October 1846.

**F. A. Brockhaus.**

In **K. Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

## Biblische Erziehungslehren für Ältern und Erzieher zusammengestellt und erläutert von

**Franz X. Johann Richter,**

Doctor der Theologie, geistlichem Rathe, emeritirtem öffentlichen Professor und  
Univeritäts-Bibliothekare, dann mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Mit einer

**Beilage ausgewählter Stellen**

über

Erziehung der Knaben von **Papst Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini).**

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Wien 1846.

8. In Umschlag brosch. Preis 20 Ngr. (16 gGr.)

Der Vorrede des Herrn Verfassers zu Folge ist dieses höchst verdienstvolle und zweckmäßige Werkchen „ein Versuch, Bibelstellen über Erziehung zusammen zu ordnen und Erziehungslehren daraus abzuleiten. Es wurde dabei nicht sowol auf streng wissenschaftliches System und Vollständigkeit, als vielmehr darauf Rücksicht genommen, was in unserer Zeit zu sagen und mit biblischen Worten einzuschärfen vorzüglich noth thut. Die Wieder-  
auflage der Schrift aber dürfte um so weniger überflüssig erscheinen, als jenes Bedürfnis fortbauert, und frommen christlichen Ältern auf solche Weise ein wohlfeiles Handbüchlein zugemittelt wird, darin sie sich ohne vielen Zeitverlust in zweifelhaften kritischen Fällen Rath's erholen können, um sich entweder vor kostspieligen Fehlarbeiten zu hüten, oder auf das göttliche Ansehen der Bibelstellen sich stützend ihr Gewissen zu beruhigen.“ Zur nähern Charakteristik der kleinen und dabei so gehaltvollen Schrift verweisen wir auf die gebiegene Beurtheilung derselben im Hauptblatte der Wiener Zeitung vom 24. Juni d. J.

## Neue medicinische Encyclopädie.

Im Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Encyclopädie der medizinischen Wissenschaften.

Methodisch bearbeitet von einem Verein von Ärzten  
unter Redaction von

**Dr. A. Moser.**

Gr. 12. Geh.

Jede Abtheilung dieser Encyclopädie ist einzeln unter besonderem Titel zu erhalten; erschienen sind:

**I. Handbuch der topographischen Anatomie**, mit besonderer Berücksichtigung der chirurgischen Anatomie zum Gebrauch für Ärzte und Studierende, bearbeitet von **Dr. L. Roehmann**. 1844. 3 Thlr.

**II. Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie**, bearbeitet von **Dr. L. Posner**. Erster und zweiter Band. 1845—46. 4 Thlr. 12 Ngr.

(Der erste Band: „Acute Krankheiten“, kostet 2 Thlr.; der zweite Band: „Chronische Krankheiten. Erster Theil“, 2 Thlr. 12 Ngr.)

**III. Die medicinische Diagnostik und Semiotik**, oder die Lehre von der Erforschung und der Bedeutung der Krankheitserscheinungen bei den innern Krankheiten des Menschen, bearbeitet von **Dr. A. Moser**. 1845. 2 Thlr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 254.

23. October 1846.

## Theologie.

*Veteris Testamenti sententia de rebus post mortem futuris illustrata. Commentatio biblico-theologica. Scripsit Gust. Frieder. Oehler, ph. et theol. d. huiusque professor p. o. in acad. Vratislav. Commentationum ad theologiam biblicam pertinentium Pars. I. Stuttgart, Liesching. 1846. 8.*

Über denselben Gegenstand, obwol zunächst nur von grammatischer, d. h. literärgeschichtlicher und exegetisch-kritischer Seite, hatte Ref. im J. 1840 einige zu eigenthümlichen Ergebnissen gediehene Untersuchungen in einem handschriftlichen Entwürfe an die leipziger theologische Facultät eingesendet, welcher kürzlich in der Wörter- und Stellenerklärung wieder ausgearbeitet und in der Quellenforschung bis zum 4. Jahrh. n. Chr. fortgeführt, in einer ziemlich umfänglichen Druckschrift (*De inferis rebusque post mortem futuris ex Hebraeorum et Graecorum et opinionibus libb. duo. Libri I, grammatici, Vol. I, Hebraica complectens* [Dresden, Gottschalck. 1846. Gr. 8.]), und, wie uns versichert worden, einer baldigen Beurtheilung in diesen Blättern entgegenseht. Derselben Kritik wäre daher vielleicht besser auch jene Abhandlung von Hr. Ö. aufbehalten geblieben, die fast noch gleichzeitig mit diesem *De inferis etc.*, Vol. I, in den Buchhandel gekommen sein muss. Da indess die Redaction dem Unterzeichneten das Zutrauen schenkt, dass er *nicht blos Richter in eigener Sache sein* wird, so benutzt er diese Gelegenheit, sich unbefangen über das Verhältniss der beiderseitigen Leistungen auszusprechen.

Zuvörderst musste sich dem Ref. bei Vergleichung dieser breslauer Schrift von Hrn. Ö. und ihrer nächsten Vorgängerin von Hahn dem Jüngern (s. *De inferis* §. 561, Oehler, *Praef.* p. VII) mit seiner, wie Rhode's, Kicsselbach's u. A. Arbeiten wieder einmal die Erfahrung recht augenfällig aufdringen: wie unsere *deutsche theologische Literatur* nicht allein auf dogmatischem und asketischem, sondern auch, wo naturgemäss die strengste Neutralität herrschen sollte, auf rein *grammatischem* und *historischem* Gebiete, nicht mehr blos, wie seit Jahrhunderten, in eine *hatholische* und *protestantische*, sondern *innerhalb* der *protestantischen* nun auch seit Jahrzehnten immer sichtbar und schroffer in eine *kirchengläubige* oder *a priori schrift- und offenbarungsgläubige*, zerfallen ist, welche beide in Kirchen- und

Dogmengeschichten, Bibel-Einleitungen und -Erklärungen völlig getrennt neben einander hergehen, und ausser den Fällen der Bestreitung, wengleich die neue altgläubige Richtung nothgedrungen auch von der literarischen Errungenschaft ihrer Gegner Gebrauch macht, doch im Ganzen beiderseits viel weniger von einander Kenntniss nehmen, als es zur wechselseitigen Ergänzung und Förderung wol wünschenswerth ist. Auch Ref. muss sich nach Durchlesung jener Ö.'schen Schrift und ihrer zahlreichen Citate aus Hengstenberg, Tholuck, Hävernik u. A. allen Ernstes den Vorwurf machen, dass er in seiner Literaturbenutzung und Bestreitung viel zu einseitig die rationalistische Übermacht berücksichtigt hat, und doch, wo es nicht auf den religiösen Standpunkt, sondern lediglich auf geistigen Scharfblick und gesunde Nachempfindung des im Bibeltext Ausgedrückten ankam, auch von jenen eben Genannten manche Belehrung oder Bestätigung hätte erhalten können. Auf der andern Seite wird man ihm aber auch das Zeugniss nicht versagen, dass er bei rationalistischer und dabei doch (oder vielmehr ebendeshalb) unbefangener, dem religiösen Gefühl nicht verschlossener Gesinnung, auf rein *sprachlich-geschichtlichem* Forschungswege, zur biblischen Begründung des Glaubens an ein Jenseits, für die schriftgläubige Ansicht noch reichern Gewinn, als selbst Hr. Ö. und die Schriffterklärer seiner Richtung, errungen haben könnte.

Ref. hatte seine Aufgabe von rein menschlichem Standpunkte, als ein blos *religions- und culturgeschichtliches* Thema, ohne Voraussetzung einer göttlichen, mittelbaren oder unmittelbaren Offenbarung eines „Alten und Neuen Gottes-Bundes“, deren Beglaubigung sich ihm eben erst aus der Geschichtsforschung ergeben soll, also zunächst nur als *wissenschaftliches* für den Kirchenglauben gleichgültiges Problem aufgefasst, worüber bei so streitiger Erklärung vieler darauf bezüglicher Wörter und Autorstellen (nicht blos h. Schrift des A. und N. T.) vorerst durch *grammatische* Untersuchung sicherer Aufschluss gewonnen werden musste. Diese Auffassung gibt sich gleich in jenem Titel kund: „*De inferis etc. ex Hebraeorum et Graecorum opinionibus, Libri I, grammatici, in quo de verbis locisque ad inferos etc. pertinentibus explicatur*“, Vol. I etc.; und dieser Ankündigung entsprechen hofentlich, abgesehen von einigen nöthig gewordenen Nebenuntersuchungen oder gelegentlich mit berührten nicht zugehörigen Einzelheiten, sämmtliche 561 Paragraphen,



bis auf die kurzen Schluss- und zum „*Lib. historicus*“ anbahnenden Vorbemerkungen (§. 560). Hr. Ö. dagegen hat sich, obwol in zwei einleitenden Voruntersuchungen (*A. de hominis natura, B. de morte mortisque causis quae V. T. statuit*, p. 11—24) mit dem Ref. zusammengetroffen, doch sonst strenger an das Thema gehalten, aber gegen die geschichtliche, meist dogmatisch-psychologische Entwicklung die grammatische Wort- und Stellenerklärung sehr zurücktreten lassen; und seinen wissenschaftlichen oder vielmehr kirchlichen, nur nicht so streng, als von Hrn. Hahn dem Jüngern eingehaltenen, aber jedenfalls offenbarungsgläubig vorausgenommenen Standpunkt bekunden 1) schon die Worte des Titels: „*Veteris Testamenti sententia de reb. p. n. fut.*“, an mögliche *sententiae* vielfacher und etwa gar widersprechender Art ist hiernach gar nicht gedacht; und vollends *opiniones*, wie auf des Ref. Titel, sind als von vornherein unmöglich, wie es scheint, mit der gesammten ihnen angehörigen *Nekromantie* und der Erklärung 1. Sam. 28 (woraus der Verf. nur gelegentlich Verse citirt) von der Behandlung gänzlich ausgeschlossen. Auch bei Hahn erinnert sich Ref., nichts Beachtenswerthes über diesen dem befangenen Schriftglauben freilich unbequemen (daher auch von Wislicenus wieder mit vorgerückten) nekromantischen Artikel gelesen zu haben; und noch bezeichnender war der Titel jener Hahn'schen Abhandlung: *De spe immortalitatis sub Vet. Test. paulatim excolta*,“ mit jener christlich kirchlichen Redeform (Hebr. 9, 15), die auch bei Hrn. Ö. (p. 69 u. a.) öfter vorkommt. Eben dazu stimmen 2) die neben der Benutzung rationalistischer Forscher (Gesenius, de Wette, Winer, Hitzig, Ewald, Hirzel, Movers, Thenius u. A.) ungleich häufigern Anführungen von Augustin, Calvin, Tholuck, Hengstenberg, Hävernik, Delitzsch u. A., sogar solchen, die der gelehrte und besonnene Verf. offenbar *unter* sich hat, wie v. Meyer, Stier, Hofmann (vgl. von „Weissagung und Erfüllung“) u. a. m. Derselben Richtung entsprechen ferner 3) die Beseitigungen jeder kritischen Frage über das Zeitalter der in Betracht gezogenen Schriftstellen. Für den Mosaismus zeugen dem Verf. sämtliche Theile des Pentateuch, sogar das Deuteronomium; über die Abfassungszeit des Daniel lässt er sich gar nicht aus; von Jes. 26 heisst es blos (p. 56): „*Utut de vaticinationis Jes. c. 24—27 aetate iudicaveris, certe antequam Iudaeis cum Persis*“ etc.; aber von Ps. 73. 16. 17 gelten wieder unbestritten Assaph und David als Verff. Und so befremdet es nicht, wenn neben der ganzen Behandlungs- und Darstellungsweise der Schrift, endlich auch 4) einzelne ausdrückliche Äusserungen ihre kirchen- oder schriftgläubige Unterlage erscheinen lassen. So heisst es p. 7 vom A. u. N. T.: „*Si ea est, quam N. T. statuit, Veteris ratio, facile nobis persuadebimus, omnium quidem, quae in N. T. divinitus patefacta sunt, quasi*

*semina N. T. in se continere, sed eodem omnino nihil doctrinae exhiberi, quod undique perfectum sit etc. In regni div. perpetuitate opera Dei et scientia divinitus patefacta ita uno societatis vinculo continentur, ut utrorumque continuata cognatio et quasi concordia existat, nec ulla doctrina a re, per quam comprobatur, evulsa per se constare possit, nec quidquam, quid Deus in regno suo peracturus est, quamvis praemonstratum (Am. 3, 7) dilucide ante rem ipsam peractam intelligatur. Ex quo perspicuum est, eam quae omnes in se haberet veritatis numeros, coelestis et aeternae vitae cognitionem, tum demum mortalibus impertiri potuisse, ubi is ipse, qui vitae aet. non testis solum, sed fons et autor exstitit, opere suo in terris peracto ad coelestes sedes iter aperuit (Hebr. 10, 20 coll. 9, 8; 2 Tim. 1, 10 u. s. w.)*“ Eine wenigstens für unbefangene Geschichtsforscher unstatthafte Voraussetzung! Ebendas. Not. 17 wird fast ebenso streng wie von den Dogmatikern des 17. und 19. Jahrl. alle Auslegung des A. T. dem Spruche Joh. 5, 39 unterworfen. Ebendaher p. 42: *Totius, quae V. T. continetur, prophetiae hoc est consilium, ut regni divini, quod in terris est, ordinem ac decursum illustret, fatorumque eius arcana patefaciat*.“ P. 57: „*Ipsa humana vel institutione vel meditatione non potuit gigni illa firma fiducia, qua prophetae mortuos ex inferis suscitatum iri pronunciant: quod ex ipso Iobi libro (14, 12. 19 et al.) cognoscere licet*“ (den erhabenen, gedankenreichen Dichter des Hiob hat also die *divina institutio* hierin verlassen). P. 62: „*V. T. doctrinam de regno Messiano Magis notam fuisse, declaratur iis, quae Matth. c. 2 narravit*.“ (Ein Geschichtszeugniss neben Theopomp u. A., ohne nach dem apostolischen Ursprung von Matth. 1. 2 zu fragen!) Zum Schluss des Ganzen p. 87: „*Hoc nimirum ratum manere debuit, veram ac firmam de vita aeterna sententiam rem esse non ab hominibus excogitandam sed ab ipso deo patefaciendam*.“

Ref. ist, wie er noch jüngst in einer Flugschrift für „Deutschen Kirchenbund“ bewiesen, weit entfernt, solche gläubige Gesinnung dem Verf. zum Vorwurf zu machen. Er bestreitet deren Berechtigung nicht im mindesten, wo es den kirchlichen Gemeindebestand und die Gemüthsruhe des Einzelnen gilt. Aber er muss wenigstens den Autoritätsglauben aufmerksam auf seine Grenzen machen, wo derselbe der nicht minder berechtigten und zur Zeit noch vom Staate geduldeten im guten Sinne „freien“, d. h. von Schule und Kirche unabhängigen „Wissenschaft“ Eintrag thut, oder in sich selbst widersprechend und unklar wird. Das Letztere scheint auch beim Verf. eingetreten. Seine Darstellung kündigt sich als „*Veteris Testamenti*“ *sententia* an, also auf den Ausspruch der jüdisch-christlichen Offenbarungsurkunden beschränkt, springt aber gleichwol in des Ref. allgemein geschichtlichen Standpunkt über, indem „Pseudo-Salomo's (Buch der Weis-

heit) „*sententia de reb. p. m. f.*“ nur wegen ihres Zusammenhangs mit der gesammten „alexandrinischen“ Theologie für eine spätere Gelegenheit aufgeschoben, dagegen 2 Makk. und selbst das Buch Henoch und Josephus mit in den Bereich gezogen, und gleichwol wieder das vierte Buch Esra, sowie das Vorchristliche in den Sibyllinen u. a. m. unbeachtet gelassen wird. Über das Verhältniss zwischen kanonischen und apokryphischen Büchern ist nirgends etwas angedeutet; sie erscheinen wie auf katholischem oder religionsgeschichtlichem Standpunkt gleich geltend (s. p. VIII, 53 sqq.). Ebenso wird p. 25 sqq. die ganze volksmässige Scheol-Vorstellung wie eine Offenbarungslehre zur „*sententia*“ oder „*doctrina V. T.*“ gezogen, und doch nicht blos die Nekromantie, sondern auch der Volksglaube von den pipenden Manen, den einerschwankenden Todtenerscheinungen, den versunkenen Riesen (Raphen) ganz bei Seite gelassen (Jes. 8, 19; 29, 4, 59, 10; Job. 26, 5). Wenn sich endlich die ganze Abhandlung als „*Commentationum ad theologiam biblicam pertinentium P. I.*“ anführt, so kann wenigstens jene den Unterschied einer kirchlichen und „biblischen“ Theologie von vornherein aufhebende kirchengläubige Richtung nicht festgehalten werden, die sich in der Deutung von Gen. 2. 3 und Num. 16, 29 (p. 20 sqq.) zu verrathen scheint. Diese Deutung thut wirklich der unabhängigen Schriftforschung Eintrag, wenn sich auch sonst des Verf. Auslegungsweise, bei allzu häufiger grammatischer Unentschiedenheit, wenigstens dogmatisch ziemlich unbefangen zeigt.

Von den einzelnen Stücken der Abhandlung waren das Schätzbarste für Ref. die „*Prolegomena*“ p. 1—10, wo nach der vorstehenden Ankündigung „*exponitur, qua ratione diversis ecclesiae aetatibus de quaestione nostra sit disputatum, deinde (p. 6 sqq.) errores explicantur, quibus multi, qui eam tractaverint, fuerint implicati.*“ Hier aus Justin M., Clemens Al., Tertulian, Origenes, Eusebius, Augustin und andern Anführungen über Gnostiker und Manichäer gute Belege zu der bei den Kirchenvätern exegetisch befangenen, positiven, bei den Häretikern freien und meist negativen Ansicht von der Unsterblichkeits- und Vergeltungslehre des A. T. Aber von da springt die Musterung über das ganze Mittelalter hinweg gleich zu Servet, F. Socin, den englischen Deisten und Warburton; sowie ihren mehr oder minder orthodoxen Bestreitern Calvin, Gerhard, Coccejus, Witsius, Moken (letzterer war in dieser Literatur sehr unbedeutend), ohne die vom Ref. nach Thym u. A. versuchte literargeschichtliche Übersicht der Streiführung und Meinungsabwechselung zu geben, oder mit den angeführten gelegentlichen Ausserungen von Kant, Hengstenberg, v. Meyer, Stier, Delitzsch, Süßkind eine klare Einsicht in den dermaligen Meinungsstand gewinnen zu lassen. Die mit Recht bestrittenen Annahmen einer schon von Moses verhüllten

(p. 5 sqq.) oder spätern alttestamentlichen Geheimlehre (p. 8 sqq.) stehen wenigstens sehr vereinzelt.

P. IX und 10 gibt der Verf. nach seiner auch anderwärts beliebten Trichotomie der alttestamentlichen Theologie „*Mosaismus, Prophetismus, Hebraismus*“, womit freilich die staats- und culturgeschichtlichen Epochen, sowie die sichern oder wahrscheinlichen Abfassungszeiten der einzelnen Bibelstücke durchkreuzt werden, folgenden Plan seiner Abhandlung: „*I, quae Mosaismi (?) propria censenda est, sententia de r. p. m. f. illustratur. Quasi fundamenti loco ponuntur ea, quae Vet. Test.*“ (und zwar das ganze, sodass diese zwei Cap. eigentlich vor P. I als zweiter Theil der *Prolegg.* gehörten.) „*A. de hominis natura, p. 11 sqq., B. de morte mortisque causis statuit, p. 19 sqq.; deinde C. doctrina de Scheole et de animarum (?) in ea degentium conditione explanatur, p. 25 sqq., wo aber „non ea tantum, quae in Pentat. libris ad quaestionem pertinent, sed etiam cett. V. T. libb., quatenus earum sententia Mosaismum non superat, sed illustrat*“ berücksichtigt werden; wie wenig gehört aber davon dem reinen „*Mosaismus*“, wenn wir den wirklich nach Voraussetzung, dass *Genes. — Deut.* von Moses sind, auch in dieser Lehre ausscheiden dürfen! Nicht einmal die מַשְׁכָּחִים kommen in den sogenannten Mosaischen Büchern vor; und was beweist uns, dass diese und andere Begriffe „*Mosaismum non superent, sed illustrent (?)*; tum *D. de causa disseritur, cur in ipso Mosaismo perfectiori doctrinae locus datus non fuerit, p. 38 sqq. (Aegyptiorum sententia de animi immort. sublimior Mosaica fuisse*“ negatur, p. 35 sqq.); „*postremo E. inquiritur in ea, quibus nonnulli occultam aet. vitae spem indicari opinati sunt, p. 37 sqq., et monstrantur radices, ex quibus perfectior sent. d. r. p. m. f. oriri potuerit. — II, prophetarum doctrina de mortuorum resurrectione explicatur. A. et B. a quibus principiis haec doctrina exordium duxerit,*“ p. 42 sqq. (*A. divina potentia, B. Messiana felicitas*); „*C. interpretatio eorum locorum, quibus sent. de resurr. mort. continetur, p. 48 sqq.; D. de iis, quae posteriores Iudaei hac de re statuerint, p. 53 sqq.; E. de ea quaestione, num dogma de resurr. m. ex Magorum disciplina in V. T. immigraverit*“ (immo ex *V. T. in illam*), p. 56 sqq.— *III, qua ratione mens Israelitarum (waren die Propheten keine Israeliten? Oder ist unter den hierher gezogenen Psalmen und andern Stellen gewiss keine von einem Propheten?) de rebus p. m. f. meditando sententiam Mosaismi superare tentaverit. A. monstrantur, quae, quum animis scrupulum iniicerent, eos ad illam meditationem possent excitare, p. 64 sqq.; B. haec tamen firmam aet. vitae spem non (?) est assecuta; quamquam in iis, quae de indissolubili piorum conjunctione eum Deo dicta sunt, praesensio vitae aet. latet* (hier ist der Verf. mit Ref. zusammengetroffen,

hat aber die Äusserungen der חסידים exegetisch nur nicht weit genug verfolgt); *etiam haec sententia emergere videtur, Scheolem tantum pro matorum sede habendam esse. Explicantur Psalm., Prov., Job. loci, p. 70 sqq.; C. quomodo lib. Koheleth doctrinam V. T. absolvat, p. 82 sq.*

Das Cap. I, A. (bei Ref. weiter gefasst) ist untreu der Ankündigung „de hominis natura“, eigentlich nur eine kurze hebräische Seelenlehre, soweit die Lehre vom Fortleben in ihr bedingt ist. Vorerinnerungen über das Körperliche, auch über die hebräische Begräbnissweise, wie sie bei jeder Volksmeinung über den Zustand der Todten in Betracht kommt (s. den Verf. selbst p. 63), wären nicht minder am Orte gewesen. Den Unterschied der beiden Lebens- und Thätigkeitsprincipe, נפש des individuellen, anhaftenden, רוח des allgemeinen, mittheil- und entziehbaren, hat der Verf. im Ganzen wol richtig getroffen, p. 13 sqq., aber weder etymologisch, noch exegetisch begründet, noch p. 15 (vgl. 17) bündig genug ausgedrückt, noch in seinen Folgerungen damit richtig durchgeführt, dass er nach Gen. 2, 7; Ps. 104, 30; 146, 4; Job. 12, 10; 27, 31; 34, 14 p. 11 die נפש „inclusam in corpore spiritus divini particulam“ sein lässt. In keiner dieser Stellen ist dies ausgesprochen; in den meisten נפש nicht einmal genannt; Job. 12 nur dem רוח als gleichfalls in Gottes Macht gegeben zur Seite gestellt; Gen. 2, 7 aber die Wirkung der göttlichen Einhauchung darauf beschränkt, dass das Menschengeduld dadurch לְהַחַיָּה wird (der Accent liegt auf הַיָּה); ja Gen. 2, 19 werden die Thiergebilde ohne solche Einhauchung durch das blossе יצַר collectiv לְהַחַיָּה (zumal wenn diese Bezeichnung, wie höchst wahrscheinlich, ursprünglich hinter מִן הָאֲדָמָה, statt hinter dem zweiten הָאֲדָמָה gestanden hat). Auch den Unterschied zwischen der Thier- und Menschenschöpfung gibt der Verf. nicht genau, sondern aus den zweierlei Schöpfungsurkunden gemischt an; wie sich beim Elohisten sowol, als beim Jehovisten Gott näher und unmittelbarer an der Menschen-, als an der Thierschöpfung bethätigt, s. *de inf.* §. 54. Die Idee vom anerschaffenen göttlichen Ebenbilde gehört blos dem Elohisten an, ebendas. §. 53; der Jehovist zeigt vielmehr, wie die Verähnlichung mit Gott durch den Genuss vom Erkenntnisbaume erst eingetreten ist, dann aber ihrem weitem Fortschritt gewehrt wird, Gen. 3, 22 ff. Dass die menschliche נפש nach hebräischer Ansicht durch Gottes Einhauchung erst entstehen soll, ist jedenfalls ein Grundirrtum des Verf., und stimmt nicht zu andern biblischen Äusserungen

über dieselbe, z. B. ihr Haften am Blute. Selbst dass im Tode die נפש gleich רוח den Körper verlässt, ist keineswegs ausschliessende Denk- und Redeweise, s. *de inf.* §. 126 sqq.; daher auch der Hauptsatz des Verf. (p. 30 sq.), dass in der Scheol die „amimae desertae a spiritu zugleich corpore carentes degunt“, nicht durchaus begründet. Er hat es selbst Not. 64 als „notabile“ bemerkt, dass in der Todtenhöhle nicht נפש so gut wie רפאים genannt werden; und Job. 14, 22 (wenn hier anders der Zustand in der Scheol, nicht auf dem Krankenbett gemeint ist, *de inf.* §. 305) steht ja auch בשרו neben נפשו. — Mit vollem Rechte aber erklärt sich der Verf. gegen die voreilige Annahme in Beck's Bibl. Seelenl., dass נשמה spezifisch der „vernünftige Menschengestalt“ sei; nur ist Dt. 20, 16 die Ausdehnung auf Thiere und Menschen v. 14 nicht sicher begründet, vgl. dagegen v. 18 (רמדה); zu Gen. 7, 22, worüber der Verf. den Nachweis schuldig bleibt, s. *de inf.* §. 40. — P. 13 „humanae נפש singularis natura atque vis super bestiarum לְ longē excellens“ ist mit Nichts nachgewiesen; der Vorzug wird in der Bibel überall nur dem gesammten Menschen beigelegt. Der Sitz der Seele קרב (קרבים) wäre besser mit *intestina*, als *exta* übersetzt. — P. 14 sind die Unterschiede in den Redensarten mit לב und נפש gut nachgewiesen; aber p. 15, n. 31 unrichtig die רוחות Num. 16, 22 mit נפש identificirt; die לְ bleiben auch hier die jedem einzelnen Menschen- oder Thierkörper zugefallenen Antheile vom allgemeinen Lebensgeiste, s. Job. 12, 10, *de inf.* §. 40. Ebendas. Not. 32 wird richtig gegen Baumgarten-Crusius' Vermengung oder falsche Unterscheidung von לְ und רְ protestirt; aber p. 16 würde die bessere Unterscheidung der beiden Wörter in den einzelnen Redensarten klarer sein, wenn die mannichfache Anwendung von רוח zuvor lexikographisch entwickelt wäre, s. *de inf.* §. 37; über das nicht ganz richtig gefasste 1 R. 10, 5, s. *de inf.* p. 24 not. Den spätern mehr subjectiven Gebrauch von רוח (für לב) hat der Verf. gar nicht beachtet, s. *de inf.* §. 37 d. — P. 18 ist sehr passend und im Ganzen treffend die homerische Psychologie mit der biblischen verglichen; nur möchte Ref. das Urtheil über Nägelsbach nicht unterschreiben, „qui (illam) doctrinam illu illustravit, ut perfectius aliquid hac de re proferre vix quisquam possit.“ Ergänzungen und Berichtigungen sind auch nach jener gründlichen Arbeit möglich geblieben.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 255.

24. October 1846.

## Theologie.

*Veteris Testamenti sententia de rebus post mortem futuris illustrata. Scripsit Gust. Frieder. Oehler.*

(Schluss aus Nr. 254.)

Am befangensten zeigt sich der Verf. im zweiten Capitel des ersten Theiles (*de morte etc.*) bei der Erklärung der Gen. 2. 3 von der erst mit dem Sündenfall eingetretenen *nothwendigen Sterblichkeit*. Gleich die nächste Voraussetzung zu Gen. 2, 17 in Vgl. mit 3, 17: „*scriptorem (ab scr.) Deum alia minitantem alia exsequentem fecisse (factum esse), nemo facile sibi persuadet*“ (p. 20), ist völlig unstatthaft und trifft z. B. an Ref. u. A. nicht ein. Wer nicht in eben wieder Mode gewordener Bibliolatrie blind dafür bleibt, dass der göttliche Schöpfer in der Jehovaurkunde (Gen. 2, 5 ff.) ein sehr *menschliches*, uns nicht einmal, wie in der Elohimsage, fürstlich gebietendes und nachsehendes, nur den allgemeinen Ruhetag geschäftlos feierndes, sondern selbst arbeitendes, Feierabend geniessendes Wesen ist, ein schlichter Werkmeister, der während eines (ohne ihn) aufsteigenden befruchtenden Nebels, gleich einem Töpfer den Menschen aus einem Erdenklos bildet und ihm Lebensodem in die Nase haucht, dann gleich einem Gärtner einen Garten für ihn pflanzt, ihn darein setzt und mit Verhaltensregeln anweist, darauf erst erkennt, dass sein Gebild nicht wohl einsam bleiben könne (vgl. dagegen Gen. 1, 28), daher noch mehr lebende Wesen bildet und ihm zuführt, bis er endlich zur vollen Befriedigung aus der Rippe des Fingeschliefert die gleichgeartete Genossin baut; der dann, nachdem die Schlange seine unbewachten Schützlinge verführt hat, und die Verführten vor dem nahenden Geräusch des in der Abendkühle Lustwandelnden sich geflüchtet, erst nach den Versteckten rufen und sie *verhören* muss, die Schuldigbefundenen mit *nachträglichen* Anordnungen über die wesentliche Bestimmung seiner Gebilde straft, und ihnen zwar eigenhändig bessere *Kleider macht*, als sie selbst schon versucht, dann aber, damit sie nicht gleich ihm nun zum Vernunftgebrauch befähigt, auch noch durch den Lebensbaum zum ewigen ihm gleichen Leben gelangen, den Zutritt dazu mit hütenden Greifen und drohendem *Schwert verwehrt* — wer alle diese Menschlichkeiten unbefangen beachtet, dem *muss* es wohl einleuchten, dass der Dichter solcher Scenen auch die Androhung 2, 17 (ביום... תמות) wie bei einem menschlichen Auf-

seher oder Vater als entweder gleich anfangs (vgl. 3, 4. 5) nicht ernsthaft und buchstäblich gemeint (wie ein „Du bist des Todes, wenn“, oder „Kind, du musst sterben, sobald du das issest“, oder hinterher (3, 17) nicht sowol vergessen, als in gnädiger Berücksichtigung der verminderten Schuld (כי שמעת ל' א') unausgeführt geblieben sich gedacht hat, vgl. 1 Sam. 14, 39. 44 ff.; Ex. 10, 28; 12, 31; Ez. 33, 14; 2 Sam. 12, 10—15. Alle Rettungsversuche der göttlichen Wahrhaftigkeit, und der nach jenem spätern jüdischen Aberwitz (*de inf.* §. 133), den unsere Orthodoxie zu ihrer Grundlage gewählt hat, durch den sogenannten Sündenfall bedingtere menschlichere Todeswürdigkeit und Todesnothwendigkeit — alle solche Versuche scheitern an dem ausdrücklichen ביום 2, 17 und dem bedeutungsvollen עד שובך u. s. w. 3, 19, womit ja die Nothwendigkeit der Auflösung im Tode als etwas schon vorher Bestimmtes, das „*corpus*“ nicht blos als „*dissolubile*“, sondern als *necessario dissolvendum*, nicht erst des übertretenen Verbots, sondern des ursprünglichen Stoffes und Schöpfungsactes wegen bezeichnet wird (כי גממה ונ). Bedroht war jene Übertretung allerdings mit dem Tode, aber bestraft wird sie zunächst nur mit dem mühseligen Leben (3, 16—19), nicht einmal, wie Einige wollen, mit dem erst aufgeklärten „Bewusstsein der Sterblichkeit“. Denn schon mit der Drohung des Todes, die auch als wohlverstanden dargestellt wird (2, 17; 3, 3 ff. 8), ist ja der Mensch auf das Lebende, das er beschleunigen kann, hingewiesen; dass aber nachher statt des einfachen עד מותך ausführlicher gesagt wird, hängt mit der ganzen dortigen Schilderung zusammen (3, 17 ff., vgl. 23), welche den Menschen und die Erde in ihrem naturnothwendigen Zusammenhange darstellt. Wenn daher ja etwas von gewöhnlicher naturgemässer Ansicht Abweichendes hier zu suchen ist: so liegt es blos darin, dass nach roher alterthümlicher Weise (vgl. Dt. 28, 17; Mrc. 11, 21) um der erfolgten Sünde willen nicht blos das vernunftlose Thier (3, 14), sondern auch der leb- und schuldlose Erdboden wegen seiner Beziehung zum Menschen (3, 17) als fluchbeladen dargestellt wird; mit dem menschlichen Tode dagegen kann die Sündenstrafe höchstens insofern zusammenhängen, als bei der Ankündigung derselben (3, 19) das Bewusstsein endlicher Nothwendigkeit des Todes mit begründet und befestigt wird. Aber bezeichnet als Strafe, auch nur als Zugabe der Strafe, ist dies keinesweges. Durch alle Strafan-

kündigungen (3, 14—19) ist nur das *Mühe- und Gefahrvolle des Lebens* als Strafe auszusprechen (vgl. כי... כי v. 14, 17), keinesweges die endliche Auflösung selbst, die sich vielmehr (vgl. עד), und zwar insbesondere für den am meisten mühebeladenen Mann, als von Anfang her unabänderliches, tröstliches Ende anschliesst. Mit Recht verwirft Hr. O. alle dem schlichten Hebraismus fremden Spitzfindigkeiten, womit die kirchen- oder vernunftgläubige Schrifterklärung den Widerspruch zwischen 2, 17 und 3, 17 durch Umdeutung von ביום oder תמורה hat beseitigen wollen; aber er ist selbst in einer argen Spitzfindigkeit verstrickt, wenn er jenes ... תכלת erklärt (p. 21): „*Ut homo inde ab hoc temporis puncto quasi mori incipiat; miseris, quas Deus ei iniungit (3, 18 sq.), hoc efficitur, ut mortalitatis perpetuo memor maneat, donec Deus poenam, quam constituit, exsecutus sit (3, 19: עד שובך ה' א'*“, womit das sinngemässe Verhältniss gegen die ausdrückliche Wechselbezeichnung von ארורה... כי 3, 17 und 3, 19; 2, 7 geradezu auf das Naturwidrigste umgedreht wird. Wenn er sich aber dabei schon p. 20 auf 3, 22 beruft, und noch p. 22 wenigstens einigermaßen beschränkend hinzufügt: (ea) „*non ipsa est poena de homine sumta, sed eo consilio fit, ne homo poenam de eo sumendam irritam reddat*“: so ist auch davon wieder gar nichts im Texte ausgesprochen, vielmehr die Vertreibung aus dem Wonnegarten und der verwehrte Zutritt zum Lebensbaum, der das ewige Leben hätte verschaffen können, nicht nur *ausser aller Beziehung zur Sündenstrafe* gesetzt, sondern auch, nachdem inzwischen (v. 19, 20) von Eva als Stammutter und Jehova als ersten Kleidermacher die Rede gewesen, ausdrücklich *nicht von strafender*, sondern einstimmig mit jener klugen Aussage der Schlange (3, 5) rein aus *misgünstig beschränkender Willensmeinung Jehova's* abgeleitet. Dem von Gott geschaffnen Menschen, ist der Sinn der Fabel, soll wenigstens, nachdem er die *eine göttliche Vollkommenheit*, Erkenntniss von Gut und Böse, durch den angeblich untersagten Fruchtgenuss gewonnen hat, nicht auch noch (vgl. נא) die *andre*, das ewige selige Leben, die Unsterblichkeit zur Vernünftigkeit zu Theil werden. Von einer Fortsetzung oder Sicherung der *Sündenstrafe* durch Entziehung des möglich gewesen ewigen Lebens ist nicht das Mindeste angedeutet, vielmehr der schon ausgesprochenen strafenden Verwandlung des Wohnorts (3, 17 ff.) in der ausschliessenden, nichts Ewiges ausser sich duldenden Gesinnung Jehova's, ein neues vollends entschieden zur Vertreibung aus dem schönen Wohnort führendes Motiv beigefügt, jedoch (v. 23) zum Trost des Menschen und für das Recht seines Schöpfers immer wieder mit bemerkt, dass der ausserparadiesische Anbau des Erdbodens der menschlichen Herkunft davon entspreche. Strafwoorte sind in dem ganzen letzten Abschnitt gar nicht mehr an den Menschen gerichtet;

Jehova wird nur für *sich* gegen ihn redend und handelnd eingeführt. Fragt man aber gleichwol, warum der göttliche Schöpfer erst den Baum des ewigen Lebens auf den ersten menschlichen Wohnplatz gepflanzt (2, 9), auch den Genuss davon nicht untersagt (2, 16), und doch nachher seine Menschen davon weggetrieben (3, 22, 24): so fragt man mit demselben Rechte auch, warum er die Menschen und Thiere erst geschaffen (2, 7, 19), und es doch dann bereut und beide in der Fluth vertilgt hat (6, 5—7). Dergleichen Fragen nach dem Gotteswürdigen lagen nun einmal ausser dem Gesichtskreis jener kindlichen Dichtungen. Gleich Gold u. a. Kostbarkeiten (2, 12) gehörte auch, wie in der Alchemie der goldschaffende „Stein der Weisen“ und des „Lebenselixir“ zusammengesucht wurden, die angeblich ersehnte Leben verewigende Baumfrucht in jenes ideale Paradies. Aber wie vor der Fluth deutlich gesagt wird, dass die *Verschlechterung* der Menschen (6, 5) Grund zu ihrer Vertilgung für den bereuenden Jehova geworden: so heisst es vor der Wegtreibung an dem auf ewig unzugänglich gemachten Lebensbaum (3, 23, 24) ebenso ausdrücklich, dass die *Verständigung* und *Verähnlichung* der Menschen mit Gott die nachtheilige Veränderung veranlasst hat (3, 22). Geschichtlich wichtig für den Unsterblichkeitsglauben ist die Fabel also bloß durch die aufgetauchte, aber als unerreichbar dargestellte Idee eines ewigen irdischen Lebens (*de inf.* §. 97 sq.): und möglich wol, dass sowie Pr. 3, 18; 11, 30 u. a. positiv, moralisch und wissenschaftlich, so Gen. 2, 9; 3, 22, 24 negativ, physikalisch und populär schon damaligen morgenländischen Adepten entgegengesetzt waren, die in falscher Weisheit Geheimmittel für Lebensverewigung zu kennen vorgaben. Aber eine Begründung der allgemeinen Sterblichkeit auf die Sündenschuld der ersten Menschen sollte Gen. 2, 3 ursprünglich gewiss nicht geben; und wenn die später jüdische Weltansicht bei immer ausgebildeteren und höher gespannten Begriffen von göttlicher Gerechtigkeit, bei immer mehr eingewurzelter Gewohnheit, einzelne unerwartete Todesfälle für Sündenstrafe zu halten (*de inf.* §. 132), endlich auch nach Gen. 2, 17 Sünde und Tod im Allgemeinen ursächlich zusammengekettet hat (Sir. 25, 24; Weish. 2, 24; Röm. 5, 12 u. a.): so berechtigt uns das nicht, noch immer denselben Sinn schon jener schönen Fabel unterzulegen, an welcher die dogmatische Exegese von jeher so geschmacklos herumgedeutelt hat. Ebenso wenig durfte Num. 16, 29 פקדה כל האדם parallel mit מות כל האדם nach Gen. 2, 3 als „*mors communis omnium hominum poena*“ gedeutet werden. Aus dem Gegensatz v. 30 („Wenn aber Jehova etwas *Absonderliches* schafft“) ergibt sich ja für v. 29 deutlich der Sinn: „Wenn diese (die Korachiten) einen *Allerweltstod* sterben, und eine *Allerweltsstrafe* über sie verhängt wird“ (also nur keine ausserordentliche Todesart, keine ausserordentliche

Bestrafungsweise), vgl. zu כּ vor מוּת und פּקדָה, sowie zu כּל הָאָדָם Num. 12, 3; Jud. 16, 7. 11. 17: 1 R. 8, 38; Eccl. 5, 18; 7, 2. Und Num. 27, 3 bleibt בַּחַטָּא, auch wenn כּי, wie nach לֹא fast nothwendig nicht „dass“ (?) sondern *nam*, daher *sed* ist, doch immer nicht „in seiner (Erbsünden-) Schuld“, sondern in (unbekannter) persönlich eigener, nicht mit den Korachiten gemeinsamer Schuld. Wie wenig Jes. 38, 10 פְּקֻדָּתִי auf jenes פּקדָה Num. 16 zu beziehen ist, s. *de inf.* §. 271. Über Gen. 6, 3 (wo der Verf. p. 24 das mögliche בשָׁגָה aus שָׁשׁוּשׁ gar nicht beachtet hat) s. ebendas. 61 sqq. Wenn aber endlich der Tod nach blosser Naturnothwendigkeit ohne stammälterliche Schuld p. 23 als der Ansicht des A. T. überhaupt widerstreitend bezeichnet wird, so stehen dem ja eine Menge Stellen entgegen, wo das Sterben ausdrücklich mit dem *Staub* und *Hauchwesen* des Menschen und Gottes Allgewalt in Verbindung gesetzt wird, Gen. 3, 19; Ps. 78, 29 u. a.; *de inf.* §. 120 u. a. Dass einzelne Todesfälle Sündenstrafe sind, ist allerdings Lehre des A. T.; dass aber der Tod im Allgemeinen von den ersten Menschen verschuldet ist, steht wenigstens in keinem kanonischen Buche. Dies gelegentlich wieder einmal der königl. preussischen oder grossherzoglich meklenburgischen Orthodoxie gegenüber exegetisch nachzuweisen, glaubte Ref. schon der „philologischen“ Mission schuldig zu sein, welche der Kirchenstatistiker *Wiggers* den sächsischen Theologen neben der „rationalistischen Verkümmern des Evangeliums“ nachgelassen hat (kirchliche Statistik II, §. 132).

Im 3. Cap. (I, C) über die *Scheol* neigt sich Hr. O. p. 25, obgleich ihm „*de origine vocabuli multa disserere, quum res nihil ad quaestionem nostram faciat, supervacaneum videtur*“ (eine befremdliche Äusserung in einer Schrift *de reb. p. m. fut.*), doch wegen der Verwandtschaft von פּער, גּאָל גּעל, פּער, גּאָל גּעל (?) mit פּר, לעז, קער, גּאָל גּעל, לעז, קער, zu der Hupfeldischen Ableitung von שׁוּל; es ist aber eben die Frage, ob dies neben χαλάω ja auch χάω, *hio* bedeutet hat. — P. 26 ist das Vorbild der Grabhöhlen, wenn davon die „*descriptio Orci*“ bloss *lineamenta et ornamenta poetica traxit*, in seiner Bedeutung viel zu eng gefasst. Das ganze Örtliche der *Scheol*, auch in der Volksvorstellung ist davon ausgegangen; aber die Meinung, dass שׁ selbst auch Grab bedeute, war nach so vielen Rückfällen Neuerer weit gründlicher zu beseitigen, als p. 27 geschehen ist. — P. 29 ist bei Job. 14, 22 die mögliche Beziehung auf den noch lebenden Kranken nicht beachtet; ebend. u. a. שׁחָה unrichtig „*sepulcrum*“ erklärt; p. 31 bei רַפְּאִים das Verhältniss zu den Riesen übergangen, Jes. 38, 11 יוֹשְׁבֵי הַדֵּל ununtersucht angenommen; ebenso Gen. 37, 35 (p. 27) die Variante bei לֹא ganz übersehen; dagegen sind p. 33 die Stellen Jes. 24, 22; Dan. 1, 11, die Ref. übersehen hatte, mit Recht berücksichtigt. — I, E (über Henoeh u. a.) ist p. 38, n. 78 nicht bemerkt, dass לקָה

doch nur bei Spätern und mit Andeutungen des Gewaltsamen vom Tode gebraucht wird, vgl. dagegen *de inf.* §. 242. 250. Tiefere Untersuchungen über Henoeh vermisst man ungern; über Gen. 27 s. *de inf.* §. 561 Ganz unrichtig aber wird p. 39 aus Odys. 4, 560 ff. des Menelaos Sendung ἐς Ἡλύσιον πεδίον noch immer mit Henoeh in Vergleich gebracht, s. dagegen *de inf.* §. 250. Gerade das Wichtigste οὐ . . . Ἀργεὶ ἐν ἱπποβότῳ ist ausgelassen, und auch von dem in der Note citirten *Weisse* u. A. nicht beachtet. Ein „*communi mortalium sorte exemptus*“ ist bei Homer gar nicht ausgedrückt (vgl. ἀνθρώποισι v. 565). Erst die Hesiodische Vorstellung lässt die von Troja nicht heimgekommenen Helden als Heroen fortlebend auf den Inseln der Seligen geblieben sein. Homer kennt Ἡλύσιον πεδ. nur als Inbegriff der schönen Westländer aus der Schifffersage, die hier eben darum im Munde des *Proteus* kund wird (Ἠρώτις, ein Steuermannsname); und Ἡλύσιον πεδ. (*Wanderfeld*) ist ihm das individualisirte Bild glücklichen, nach der Heimath nicht verlangenden *Wanderlebens* in schönen *Fremdländern*, das Gegenbild zu dem Ἀλήσιον πεδίον (*Irrefeld*) II. 6, 201, wohin Gottverhasste gerathen. Bloss die stete Befangenheit in dem spätern unterweltlichen oder doch jenseitigen Elysium hat jenen Homerischen Text misverstehen lassen.

II, A, p. 44, n. 87 wird das überdies richtig erklärte צָרוּר Hos. 13, 12 nur irrig mit Job. 14, 17 gerechtfertigt, s. dagegen *de inf.* §. 304; durch „*Reue*“ v. 14 die schwierige Verbindung mit v. 15 nicht erleichtert. Die Stelle 1 Sam. 2, 6 wird auf wirkliche Todtenerweckungen (1 R. 17; 2 R. 4) gedeutet, ganz gegen Zusammenhang und Bestimmung des Liedes, s. *de inf.* §. 268. Sap. 16, 13 sq. zeugt sowenig dafür, als Sap. 2, 24 für Gen. 2. 3. — P. 48 sqq. sind Jes. 26, 13 ff. zwar die אֱדֹנָי richtig als Götter erklärt, die allegorischen Deutungen v. 19 richtig mit v. 14 abgewiesen; aber v. גּלְהָה v. 21 unpassend auch noch zur Auferstehung gezogen. — P. 50 war für Dan. 12, 2 die Verbindung יִקְוּצוּ . . . מִיָּשֵׁשׁ als unerträglich abzuweisen; und ob v. 3 auf *corpora ad sidereum splendorem transformata* geht, ist sehr zweifelhaft, *de inf.* §. 448. 496. — P. 51, n. 100 ist über יִקְוּצוּ Jes. 24, 22 nicht sicher entschieden; es kann weder „bestraft“ noch „begnadigt werden“ heissen, sondern nur *beachtet werden, Bescheid erhalten*, wie in ähnlicher Verbindung Ez. 38, 8. — Auch über 2 Macc. 7 u. a. spricht sich p. 54 zu unbestimmt aus; bei grammatisch genauer Ansicht ist fast Alles sicher, s. *de inf.* §. 499.

III, B, p. 72 sqq. ist die Exegese bei Ps. 48, 15 zu sorglos, bei den Hauptstellen Ps. 73. 49. 16 zu unentschieden und zaghaft. Das כְּבוֹד von jenseitiger Herrlichkeit (73, 24) gibt höchstens eine „*frigida sententia*“ bei falscher Deutung von אָחַר; das neuere „*deduces*“ liegt nicht in לָקָה. Gegen die falsche Auffassung von יִקְוּצוּ (49, 16) s. *de inf.* §. 387. Auf den

Gegensatz von v. 8 weist auch der Verf. richtig hin. Er würde nicht minder Ps. 16, 10 mehr Hoffnung erkannt haben, wenn er auf den Sprachgebrauch von *זב* und *זרה* geachtet hätte. Dass aber Ps. 17, 15 nicht mehr mit v. 13, sondern nur mit v. 14 zusammenhängt, zeigt deutlich das dem häufigen *בְּיָהִים*, in der langen Schilderung des irdischen Glücks, stark entgegengesetzte *אֵל*. — P. 80 folgt der Verf. bei Prov. 15, 24 der Ewald'schen Deutung (*למעלה* von „Theilnahme am göttlichen Leben“); uns scheinen immer noch die Parallelen (13, 14 u. a.), und *למען*, das ein Streben voraussetzt, nur Absicht, nicht Erfolg ausdrückt, entgegenzustehn; über 12, 28 s. *de inf.* §. 288 n. — Unsicherheit der Exegese zeigt sich auch noch bei der Hauptstelle Job. 19 S. 81 (wo sich jedoch der Verf. mehr auf Ewald's und des Ref. Seite neigt), sowie bei mehreren Sprüchen Koheleths S. 85. 86; über *לברט* Eccl. 3, 18 und das angebliche Seelengericht 12, 14 s. *de inf.* §. 471, 473.

Verdienstlicher als die Exegese des Verf., die fast nirgends den bisherigen Standpunkt weiter fördert, sind die geschichtlichen und psychologischen Entwicklungen, wie über die wirksamen Motive der mosaischen Gesetzgebung p. 35; über die Keime der Lehre vom ewigen Leben auch im Mosaismus p. 41; über den einheimischen Ursprung der biblischen Auferstehungslehre, und ihr Verhältniss zur Magierlehre, soweit diese vor der bald zu erwartenden Aufhellung der Zendliteratur erkennbar ist, p. 56 sqq.; über die gemüthlichen Anlässe der Unsterblichkeitshoffnung bei den frommen Israeliten, p. 64 sqq.; über das Verhältniss der Widersprüche im Koheleth S. 82 ff. Mit diesem Allen ist der künftigen historischen Ergänzung der vorläufig nur grammatischen Schrift des Ref. auf dankenswerthe Weise vorgearbeitet.

Das *Latin* des Hrn. Ö. liest sich zwar ungleich besser als das des Hrn. Hahn (*de inf.* §. 561) und manches Andern, der jetzt noch lateinisch schreibt, entbehrt aber doch, besonders im Satzbau und Mangel an Gliederung durch Correlativpartikeln, der eigentlich classischen Gestaltung. Unlateinisches oder Unclassisches theils gangbarer, theils eigenthümlicher Art ist uns ohne besondere Aufmerksamkeit darauf in Folgendem aufgefallen: *de animi (orum) immortalitate* p. IX u. ö., *describi, -ptio* p. 26 u. ö., *non-nihil aliud nisi, occurrit* p. 29, *quisque (vero non)* p. 31, *loci laudati* p. 33 u. ö., *posterorum copia (proles)* p. 33, *terrestria bona, res mundanae* p. 35. 83, *cogitare de (intelligere)* p. 36, *diversi (varii)* p. 56 u. ö., *procul habere* p. 40. 65. 67. 75. 85, *contextus orationis* p. 44, *ex omni hominum memoria (post h. m.)* p. 50, *nounisi* p. 52 u. ö., *quodsi enim* p. 56, *vinorum neglexisse ib., serius*

(*postea*) *ib., exprimere, adhibere* p. 61 u. ö., *tantum pretii habuit (tanti fuit)* p. 65, *clarius fiet* p. 66. 70, *coram Deo (iudice D.)* p. 64, *neque (et non)* p. 80 u. ö., *vix diiudicandum erit (-ari poterit)* p. 81, u. A. m. Druckfehler sind uns ausser den angezeigten nur wenige und unerhebliche vorgekommen: p. 11, n. 24 st. 1834 l. 1843; p. 31, Z. 15 st. 111 l. 115.

Dresden.

F. Böttcher.

## Englische Sprachkunde.

1. *Henry Welsford, On the origin and ramifications of the English language.* London 1845. Gr. 8.
2. *Mark Antony Lower, Essay on English surnames.* Zweite Auflage. London 1844.
3. *J. Orchard Halliwell, A dictionary of archaic and provincial words.* London 1845. Bis jetzt 5 Hefte.

### Zweiter Artikel. \*)

Die drei Bücher, welche wir hier zusammen behandeln, sind allerdings sehr ungleichartig. Während das erste den Ursprung und die Verwandtschaft des Englischen mit andern Sprachen behandeln *soll*, behandelt das zweite nur einen kleinen Abschnitt aus der englischen Sprach- und Alterthumsforschung, und das dritte hat zum Zweck, uns mit der grossen Masse veralteter und mundartlicher Ausdrücke bekannt zu machen, und so zugleich als mundartliches und als Wörterbuch der altenglischen Schriftsteller zu dienen. Leider wird die wissenschaftliche Kenntniss des Englischen durch diese drei Werke nicht bedeutend gefördert, aber doch sind wenigstens die beiden letzten dankenswerthe Arbeiten.

Das erste Buch ist leider ein schlechtes. Bis jetzt ist mir kaum ein Buch vorgekommen, dessen Titel so sehr über seinen Inhalt täuschte, wie dieses, dem ich nur deshalb die Ehre einer Anzeige erweise, damit Andere sich hüten mögen, ihr Geld unnütz wegzuwerfen. Es gehört in die berüchtigte Klasse der Sprachforschungen nach der Weise des Ritters Xylander und kann mit zum Beweise dienen, wie wenig die neuere Sprachforschung bisher in England durchgedrungen ist. Auch scheint der Verf. die Namen Grimm, Bopp, Pott, Rask u. s. w. nie gehört zu haben; Pritchard's Buch über die Kelten ist die einzige achtbare Quelle seiner Arbeit.

\*) Den ersten Artikel s. in Nr. 178 f.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 256.

26. October 1846.

## Englische Sprachkunde.

Schriften von **Welsford, Lower** und **Halliwell**.

(Schluss aus Nr. 255.)

Die Untersuchung beginnt mit der Entstehung der Namen von Völkern und Stämmen; er verwirft die bei den Alten gewöhnlichen Ableitungen derselben von ihren Gründern und leitet sie vielmehr von Klima, Örtlichkeit, Wohnung, Nahrung, Religion und Gewohnheiten der Völkerschaften ab; auf welche Weise, davon einige Beispiele.

*Siberian*, ein Sibirier. Aus dem Arabischen *Sabarak*, starke Kälte, und *jan*, Sanskrit, Mann, also Mann der starken Kälte.

*Cimmerian* aus dem Ägyptischen *chemi*, schwarz, dem Persischen Zeichen des Casus obliqui *ra* und aus Sanskrit *jan*, also Mann der Finsterniss.

Für Milch führt er drei Ausdrücke an, Arabisch *chis* und *mas* und Griechisch *gala*; von dem ersten sollen herkommen: die Kuschiten (zusammengesetzt aus *chis* und *miat*, arabisch Leben), die Skythen, Gothen, Goten und durch Rückwärtslesung des Skuth und Einschlebung eines *r* die Thrazier (*Thrax*); vom zweiten die Mysier, Massageten, Mösogoten, vom dritten die Galater, Kelten und durch Zusammenziehung die Gaelen. Alle diese Völkerschaften sind also Galaktophagen.

Nachdem dies und Ähnliches auf 47 Seiten abgehandelt ist, erhalten wir 33 Seiten über Grundsätze der Bevölkerung und über die Ursachen der Zerstreung des Menschengeschlechts, unter denen die hauptsächlichste die ist, dass es Gottes Wille war, dass jeder Theil der Erde bevölkert sein sollte. Dann kommt der Verf. auf die Kelten, wo er Pritchard benutzt, aber eine Unmasse eigenen Unsinn hinzufügt, auf die Slawonier, wo er Dombrowsky's Grammatik und Wörterbuch als Quellen hat, auf die Massageten, Mösogoten und Mysier, die er natürlich für ein Volk ansieht; dann gerathen wir zu den Pelasgern, in denen wir, ebenso wie in den Lelegern, Chaldäern und Ciconen Störche, d. h. Nomaden zu erblicken haben sollen, von da nach Italien, dem Lande des Zeitgottes (*hit*, arabisch Zeit, *ail*, hebräisch Gott), von da endlich auf S. 207 nach Grossbritannien und Irland, dessen älteste Bewohner aus Spanien kommen.

Nun endlich auf S. 228 kommt er auf die Etymologie im Allgemeinen zu sprechen. Die Wurzeln sind alle Mal Hauptwörter, die Vocale sind gleichgültig,

alle europäischen Wörter müssen aus morgenländischen Quellen erläutert werden, jedes mehrsyllbige Wort ist, da die Ursprache einsyllbig war, kein Wort mehr, sondern ein Satz u. s. w. Daher leitet er denn auch eine Masse englischer Wörter aus dem Koptischen und andern Sprachen her, z. B. *enough* aus dem Koptischen *henoufi*, Überfluss, *away* aus dem Koptischen *ovei*, Entfernung, *now* aus dem Koptischen *nei*, Zeit u. s. w. Alle weitere Anführungen sind nach dem Bisherigen wol als überflüssig zu erachten.

Erfreulicher ist das zweite Buch, die *English surnames* von Mark Antony Lower. Der Verf. sagt selbst auf S. 51, dass sein Buch nicht den Zweck habe, diejenigen zu unterrichten, die schon Alterthumsforscher von Fach sind, sondern vielmehr die grosse Klasse derer, die in die Geheimnisse des Alterthums noch nicht eingeweiht sind, belehren und unterhalten solle. Der Verf. hat sich daher wohl gehütet, sich auf weitläufige etymologische Untersuchungen und auf ein gelehrtes Beiwerk von Citaten einzulassen; dagegen hat er sein Buch mit allerhand Anekdoten und Spässen gewürzt, um dem Leser für die stellenweise unvermeidlichen „langweiligen Untersuchungen“ zu entschädigen. Mit richtigem Takte hat er hier die rechte Mitte eingehalten und so ein Buch geliefert, das für Jedermann anziehend ist, ohne deshalb nutzlos für die Wissenschaft geworden zu sein.

Die englischen Familiennamen, deren Zahl Hr. L. auf etwa 40,000 berechnet, haben schon früher mehren Alterthumsforschern Veranlassung zu kleinern und grössern Untersuchungen gegeben, hauptsächlich Versteگان (1605), Camden (*Remaines concerning Britain*), Markland u. A. Auch Hr. L. hat den Gegenstand keineswegs erschöpft, aber ihn wenigstens so vielseitig und so geschickt behandelt, dass sich auf ihn mit Vortheil wird weiter bauen lassen.

Familiennamen sind zuerst von einigem Werthe für die Sprachforschung, obgleich sie eine der unsichersten Quellen für dieselbe sind, namentlich in Folge der vielfachen oft willkürlichen Veränderungen, die sie erlitten haben und die sie noch jetzt in ausgedehntem Maasse erleiden würden, wenn der Staat dem nicht ein Ziel gesetzt hätte; ausländische Namen, in Deutschland hauptsächlich slawische, in England französische und keltische, sind in Masse eingedrungen und haben theilweise ihren ausländischen Klang abgelegt, sodass es schwer, oft unmöglich ist, wenn Familienurkunden

nicht über diese Veränderungen Aufschluss geben, die ursprüngliche Form zu errathen. Aber können die Familiennamen auch nirgend als Grundlage der Sprachforschung angesehen werden, so können sie doch hier und da eine Hilfe bieten, die auch der behutsame Grimm nicht verschmäht hat. In Deutschland ist bis jetzt noch wenig für Sammlung und Erforschung der Familiennamen gethan, ausser Hoffmann's Breslauer Namenbüchlein (1843) und einem Namenregister in Klöden's falschem Waldemar ist mir eben noch wenig von Bedeutung zu Gesicht gekommen. Aber erst wenn derartige Untersuchungen aus allen Theilen Deutschlands vorliegen, werden sich mit Sicherheit Ergebnisse aus ihnen ziehen lassen, die auch für die Sprachforschung nicht unwichtig sein werden.

Abgesehen vom sprachlichen Werthe wird aber eine Zusammenstellung und Sonderung der Familiennamen nach ihren verschiedenen Klassen ganz anziehende Ergebnisse über ihre Entstehung liefern. Die meisten Namen sind sicher ursprünglich vom Volke gegeben worden, das noch jetzt Personen desselben Namens durch Beinamen, oft ebenso wunderliche und unerklärliche, als die Familiennamen zum Theil sind, zu unterscheiden pflegt, und es ist jedenfalls anziehend, der Auffassung, den Einfällen und Launen des Volkes bei Ertheilung von Namen nachzuspüren.

Lassen wir uns von Hrn. L. durch das Gebiet der englischen Familiennamen führen. In der Einleitung erläutert er zuerst das Wort *surname*, das er für ursprünglich von der andern Form desselben Wortes *sirename* verschieden hält; letzteres erklärt er nämlich durch *sirename*, d. h. Vatersname, sodass also *Jones, Johnson, Edwards, Macdonald*, das welsche *ap Howell* und das irische *O'Connel* *sirenames* wären. Gegen diese Trennung lässt sich nichts weiter einwenden, als dass sie sich geschichtlich nicht nachweisen lässt, daher wir wol in beiden Formen nur verschiedene Schreibungen des Wortes annehmen dürfen. Dann geht er die verschiedenen Gebräuche alter und neuer Völker hinsichtlich der Namegebung durch, und zeigt, wie der zweite Name bei den Völkern, die einen zweiten hatten, erst später hinzugetreten ist. Die römischen Stammnamen werden passend mit den schottischen Klammnamen verglichen. Der hinzutretende zweite Name war anfänglich entweder der Vatersname oder ein von der Herkunft, dem Wohnsitze oder von Eigenschaften hergenommener. So bildeten zuerst die Angelsachsen zweite Namen durch die Ansetzung der Ableitung *ing* an den Vatersnamen, z. B. *Ceowreding*, Konrad's Sohn u. s. w., welche indessen auch andern Wörtern angehängt wird, z. B. *Atheling*, ohne dass sich der von Hr. L. darin gesuchte Sinn „*offspring*“ immer nachweisen liesse; der Verf. scheint übrigens *ing* für ein selbständiges Wort zu halten, was es nicht ist. Nach Grimm liegt nur der Begriff der Verwandtschaft, nicht der der Ab-

stammung zu Grunde. Der Verf. gibt uns sodann eine Anzahl angelsächsischer Namen, die nachher Familiennamen geworden sind und erklärt sie auf Verstegan und Camden fussend und folglich, möchte ich sagen, nicht immer richtig. So hält er z. B. das *olph* in *Botolph, Ranolph* und *Ranulph* für aus *help* entstanden, während das angelsächsische *vulf* doch keinen Zweifel über die Urform lässt, obwol die Bedeutung *Wolf* auf viele Namen nicht passen will, so wenig wie *hart* in *Engelhart*; auch wie *Richard* zu der Bedeutung *richly honoured* kommen soll, sehe ich nicht ein.

Das Wichtigste des ersten Abschnittes sind jedoch die Untersuchungen über die Zeit, in der die Familiennamen in England aufgekommen sind. Camden nahm die normännische Eroberung als Anfang ihrer Geltung an, Hr. L. weist indessen eine Urkunde vom J. 1051 nach, in welcher bereits Namen wie *Gunter Liniot, Onty Grimkelson, Turstan Dubbe, Gouse Gamelson* u. a. neben blossen Vornamen vorkommen. Im Doomsdaybook sind sie schon häufiger, obwol aus Guielemus *Camerarius Radulphus venator* u. dergl. noch nicht mit Sicherheit zu schliessen ist, dass Kämmerling und Jäger bereits Familiennamen geworden sind, um so mehr, da noch viele ohne Zunamen aufgeführt sind. Jedenfalls dauerte es lange, ehe die Sitte, zwei Namen zu haben, allgemein ward; in der Mitte des 12. Jahrh. finden wir allerdings schon den Fall, dass eine reiche Erbin den natürlichen Sohn des Königs Heinrich I., Robert, darum nicht heirathen wollte, weil er nur einen Namen hatte, daher ihm sein Vater den Beinamen *Fitzroy* gab. Aber das war einer aus den vornehmsten Ständen und weit entfernt, dass der zweite Name bald allgemein durchgedrungen wäre, wissen wir bestimmt, dass viele Yorkshire Familien es noch im 17. Jahrh. nicht für nöthig fanden, einen zweiten Namen anzunehmen, wenn man nicht die Hinzufügung von Vaters- und Grossvaters-Namen als Beinamen rechnen will, z. B. *William a Luke a Toms*, d. h. *William the son of Luke, who was the son of Tom*. Ja die Staffordshire-Grubenarbeiter kennen sich noch heute nicht an Familiennamen, obgleich sie deren besitzen müssen, sondern haben allerhand Beinamen für einander, die für die Weise, in denen die Familiennamen entstanden, noch ganz bezeichnend sind. So heissen dort Arbeiter *Soidenmouth* (Schiefmaul), *Loyabed* (lieg' im Bett), *Bullyed* (*bull's head*) *Stumpy* (Holzbein), *Spindleshanks* (Dürschenkel) u. s. w.

Wir kommen nun zu den jetzigen Familiennamen Englands, die Hr. L. in 13 Klassen theilt und in eben so viel Abschnitten behandelt, nämlich 1) Namen, abgeleitet von Ortschaften und Örtlichkeiten; 2) von Beschäftigungen und Gewerben; 3) von Würden und Ämtern; 4) von persönlichen und geistigen Eigenschaften; 5) von Vornamen; 6) von natürlichen Gegenständen, Schildern u. s. w.; 7) von gesellschaftlichen Verhält-

nissen und Lebensaltern. Der 8. Abschnitt behandelt Wunderlichkeiten, der 9. Namen der Verachtung, der 10. die aus Tugenden und andern abstracten Begriffen abgeleiteten, der 11. fremde Namen und deren Verderbniss, der 12. veränderte Eigennamen, der 13. endlich geschichtliche Beinamen. Es liesse sich vielleicht Manches gegen diese Eintheilung und Ordnung sagen, indessen gehen wir lieber sogleich zu den einzelnen Abschnitten über.

Der erste Abschnitt behandelt die örtlichen Namen, die, welche theils von Ortschaften oder Ländernamen abstammen, also geographische, wie *Yorke*, *Carlisle*, *Atman* u. dgl., theils von Örtlichkeiten, wie *Hill*, *Wood*, *Hall* u. s. w. Von normännischen Ortschaften haben die meisten mit Wilhelm dem Eroberer nach England gekommenen Familien ihren Namen, aber auch das übrige Frankreich, die Niederlande und andere Länder haben reichlich beigesteuert. Eine Liste der schwierigeren, vom Auslande entlehnten Namen ist beigefügt; doch dürfte der Verf. in einigen Fällen hier zu weit gehen, wie z. B. wenn er *Morris* oder *Morice* für Maurisch oder aus Marocco erklärt, da es sicher nur der lateinische Name *Mauritius* ist, der, obwol er ursprünglich die Bedeutung, „von Mauren abstammend“, gehabt haben mag, dennoch bei seiner Einführung in England dieselbe sicher nicht mehr hatte. Auch die Namen *Man* und *Wight* haben wir sicher nicht von den Inseln dieses Namens abzuleiten, sondern von den englischen Wörtern, obwol wir die Möglichkeit zugeben müssen, da andere Familiennamen wie *Hall*, *Oxford*, *London* gerade so entstanden sind, d. h. durch Wegfall eines *of*.

Die Zahl der von englischen Ortschaften hergeleiteten Namen ist ungemein gross; fast alle die unzähligen ehemaligen und jetzigen englischen Städte, Dörfer und Maierhöfe auf *ford*, *ham*, *ley*, *ton*, *field*, *hurst* u. s. w. finden sich in englischen Familiennamen wieder; selbst die *shires* sind vertreten im *Hamshire*, *Wiles-shire* u. s. w.

Die zweite Klasse der örtlichen Familiennamen entsprang aus Ortsbestimmungen, z. B. *Hill* aus *at the hill*. Dies zeigen sowol alte Urkunden, als einzelne Namen, in denen sich das *at* oder *by* noch jetzt erhalten hat, z. B. *Attwood*, *Attfield*, *Bycater*, *Bythesau*. Manche Namen erklärt der Verf. durch Zusammenziehung, so *Nash* aus *Atten ash (at an ash)*, *Noake* aus *atten oak*, wobei freilich der unbestimmte Artikel mir ein grosser Anstoss zu sein scheint, da man wol sicher *at the ash*, *at the oake* gesagt hätte, wenn irgend eine merkwürdige Esche oder Eiche da war. *Nash* lässt sich auch recht gut aus dem *Agshesce* zart, weich, erklären. Häufig ward auch aus *at the gate*, *at the court*: *Agate*, *Acourt*, wenn wir das *a* nicht lieber aus dem englischen *of* herleiten wollen, dessen Stelle es gewöhnlich in den Mundarten vertritt.

Es folgt ein meistens aus Camden gezogenes Verzeichniss der meisten örtlichen Gegenstände, von denen Namen hergenommen sind, hier und da verbessert, aber doch mit häufigen Irrthümern; so soll *wold* einen Hügel ohne Holz bedeuten, während es im Gegentheile Wald bedeutet und dasselbe Wort wie Wald *Agshesce* ist. Indessen können fast sämtliche Fehler, die der Verf. hier gemacht hat, aus „*H. Leo's rectitudines singularum personarum*“ (Halle 1842) verbessert werden, daher ich mich nicht länger dabei aufhalte. — Bisweilen sind auch Namen von Örtlichkeiten durch Ableitungen gebildet, z. B. *Weller*, *Fielder* u. s. w., oder durch Zusammensetzungen mit *man*, wo indessen *milman* (Müller), *Bridgeman* (Zöllner), *Pitman* (Grubenarbeiter) auszuschneiden sein möchten, da sie ebenso wie *milkman* und die mundartlichen *barrowman* (Kärner), *berman* (Drescher) zur Bezeichnung des Gewerbes, nicht des Wohnortes dienen. Mit *er* von Städten gebildete Namen kommen bei Hrn. L. nicht vor, obgleich es deren wol geben muss; denn ausser dem in der Schriftsprache gewöhnlichen Londoner bilden noch jetzt einige Mundarten, z. B. die von *Suffolk* die Namen der Bewohner von Ortschaften durch die Ableitung *er*. Beispiele solcher Familiennamen kann ich freilich jetzt nicht nachweisen, glaube aber, schon einige auf — *forder* gefunden zu haben.

Auch der Abschnitt über die von Beschäftigungen und Gewerben hergeleiteten Namen enthält viel Anziehendes; über eine Erscheinung jedoch kann der Verf. nicht mit sich einig werden, nämlich, dass es so viele Namen auf — *ster* gibt, während dies doch die weibliche Bezeichnung gewesen sei und die Familiennamen zuerst Männern zugekommen wären. War es dem Verf. unbekannt, dass bereits im 14. und 15. Jahrh. die Formen auf *ster*, wie *baxter*, *brewster* u. s. w. meistentheils männliche Bedeutung angenommen haben? Siehe z. B. *Promptuarium parvulorum* ed. Weiss s. v. *baxter*.

Doch wir würden die diesem Aufsätze gesteckten Grenzen überschreiten, wenn wir die folgenden Abschnitte ebenfalls nach ihrem Inhalte genauer durchgehen und mit Bemerkungen begleiten wollten. Wir erlauben uns daher nur noch einzelne Bemerkungen: Unter den von persönlichen und geistigen Eigenschaften gebildeten sind die interessantesten die Satznamen, wie im Deutschen *Leidenfrost*, *Gerathewohl* u. s. w. So finden wir hier: *Box-all*, *Shakspeare*, *Breakspear* (eigentlicher Name des Papstes Hadrian IV.), *Shakestaff* u. s. w., viele andere derselben Gattung sind unten im *Cabinet of oddities* vom Verf. beigebracht. Derartige Bildungen sind im Englischen wie im Deutschen jetzt selten geworden; die schottischen Mundarten haben und bilden sie noch in grosser Zahl.

Die von Vornamen abgeleiteten Namen sind ungemein zahlreich; bald ist der reine Vorname genommen,

z. B. *Anthony, James, Lambert*, bald ist der Genitiv davon gebildet, z. B. *Edwards, Stephens*, bald son angehängt, *Stephenson, Johnson*, bald der Vorname verstümmelt oder verkleinert, *Wat* (Walter), *Sym* (Simon), *Simkin* (dasselbe), u. s. w. Viel Noth machen dem Verf. die Endungen *ock, cock, cox*, in vielen Namen wie *Lucock, Laycock, Atcock, Willcox, Mattock, Pollock*, und er entscheidet sich dafür, sie als Verkleinerungen zu nehmen; das wäre nun bei *Lucock, Pollock* u. s. w. ganz einfach, aber die Verkleinerungssylbe wäre *ock* nicht *cock* oder *cox*. Indessen ist es nach *Willcox, Wilcock, Willcoxon, Watcock, Poccock, Philcox, Markcock* u. a. nicht unwahrscheinlich, dass hier ein unorganisches *c* eingedrungen ist, sowie im Deutschen und Englischen häufig *ling* statt des ursprünglichen *ing* steht. Für einzelne Namen mag auch die Erklärung der Gaelischen Gesellschaft in London, die der Verf. beifügt, passen, nämlich dass *cock* das Gaelische *coch* oder *cog* sei, z. B. *Atcock* aus *Algoch*, gross u. s. w.

Merkwürdig sind die von Jahreszeiten, Monaten, Tagen, Festen und Tageszeiten abgeleiteten Namen, die man wol mit dem Verf. dahin erklären muss, dass die ursprünglich so benannten Personen zu den genannten Zeiten geboren wurden; ebenso schwierig zu erklären sind die Namen nach Theilen des menschlichen Körpers, deren es auch bei uns viele gibt, als Haupt, Mund, Hals, Bein, Hand u. s. w., ferner die Namen von Münzen, Maassen, Zahlen, vom Wetter, von Krankheiten u. s. w., die im Capitel „*a cabinet of addities*“ zusammengestellt sind. Auch Namen wie *God me fetch, Twice a day, Paybody, Shake-lady, House-go, Buckthought*, und der längste aller englischen Namen, *God-love-mi-lady*, sind ihrem Ursprunge nach gewiss nicht leicht zu erklären.

Doch genug von den Familiennamen; wir wenden uns nun zu den Anhängen, die Hr. L. gegeben hat; ein Abschnitt über Rebase (die um 1408 aus Frankreich nach England eingeführt sein sollen, obwol die Darstellung von Wörtern durch Bilder wol älter ist, als die Schrift selbst), ein zweiter über *canting-arms*, Anagramm und andere Spielereien sind höchst unterhaltend und durch Abbildungen erläutert. Dann folgt die bekannte *Roll of Battel Abbey*, die Liste der mit Wilhelm nach England gekommenen Normannen nach den verschiedenen Handschriften mitgetheilt und den Schluss macht ein Abschnitt über latinisirte Namen.

Allen Liebhabern der englischen Sprache und Alterthumsforschung empfehlen wir dieses auch äusserlich prächtig ausgestattete Buch aufs angelegentlichste.

Hrn. Halliwell's Wörterbuche der veräiteten und mundartlichen Ausdrücke widmen wir hier nur eine vorläufige Anzeige, um die Freunde des altenglischen

Schriftenthums bei Zeiten darauf aufmerksam zu machen. Es erscheint seit 1844 in Lieferungen, deren bis jetzt fünf erschienen sind, jede zum Preise von 2½ Schilling. Das Ganze soll zwei Bände umfassen, doch dürften noch mehre Jahre bis zur Vollendung des Ganzen hingehen. Bis jetzt sind die vier ersten Buchstaben vollendet, nach denen man bereits ein vorläufiges Urtheil über das Ganze bilden kann. Die bisher erschienenen Hefte leiden schon etwas an dem Übelstande der ungleichen Bearbeitung, die indessen hier nicht leicht zu vermeiden war; eine Masse handschriftlicher Sammlungen mundartlicher Ausdrücke sind dem Verf. während der Bearbeitung zugegangen, daher die letzten Lieferungen des Mundartlichen bei weitem mehr als die ersten enthalten. In Hinsicht des Altenglischen ist der grosse Fehler des Jamiesonschen Wörterbuches, jede Form, sei sie auch nur Schreibfehler, in das Wörterbuch einzutragen, aufs Neue begangen. So finden wir *abowth, bought* mit der Stelle:

*And therefore God, that alle hath wroght  
And all mankynde dere abowth  
Sende us happe and grace*

*Ms. Douce 84. f. 53.,*

wo doch offenbar ein *th* am Ende vollkommen unstatthaft ist und nur auf dieselbe Weise entstehen konnte, wie unser deutsches *th*, indem das *h*, was vor das *t* gehörte, nach demselben gesetzt wurde. So finden wir aus dem *Prompt. Parv.* übergetragen die Formen: *becetyrn* statt *besetyrn* (*beset*), *becekyrn* statt *besekyrn* (*beseech*), *bedered* (*bedridden*) statt *bedrede* u. a. falsche Schreibungen mehr. Auch gröbere Fehler finden sich vor; so gibt er ein Zeitwort *begrede* an, nach dem Perfectum *begrad* und *begrede* schliessend, aber *begrad* steht hier für *begrat* vom *Ag. gractan*, *grèt* und das Zeitwort kann daher nur *begrete* heissen. Die schottische Mundart hat noch das starke Verbum *greit*, *grat* und das Participium in der Zusammensetzung *begratten*.

Auf die Etymologie hat sich Hr. H. nicht weiter eingelassen, als dass er hier und da ein *A. N.* (*Anglo-Norman*), *A. S.* (*Anglosaxon*) und *Fr.* (*French*) den Wörtern hinzugefügt hat, ein Mangel, den wir indessen lieber als Vorzug gelten lassen wollen, wenn wir bedenken, wie wenig die Engländer bisher auf diesem Felde geleistet haben.

Übrigens enthält das Buch viel Neues, sowol in Betreff des Altenglischen als der Mundarten, und ist eine wesentliche Bereicherung für die englische Sprachforschung. Ausstattung, wie gewöhnlich bei englischen Büchern, gut.

Dessau.

E. Fiedler.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 257.

27. October 1846.

## Griechische Literatur.

*Aristophanis Ranae. Emendavit et interpretatus est Franc. Volcm. Fritzschius. Turici, Meyer & Zeller. 1845. 8mai. 3 Thlr. 10 Ngr.*

Wenn auch in neuerer Zeit die attische Komödie einer grössern Theilnahme von Seiten der Gelehrten sich zu erfreuen hat, als dies früher der Fall gewesen, so ist diese Theilnahme doch immer noch sehr gering und namentlich Aristophanes, wenn auch in einzelnen Stellen und Stücken und nach besonderer Seite mehrfach behandelt, doch im Ganzen nur von Einzelnen, ja man kann sagen, nach Brunck nur von dem einzigen Dindorf bearbeitet worden, was theils in den eigenthümlichen Schwierigkeiten seinen Grund haben mag, welche sich einem Bearbeiter des Aristophanes entgegenstellen, theils wol auch darin, dass nur wenige Gelehrte in jener geistigen Verwandtschaft zu unserem Dichter stehen, ohne welche die grösste Gelehrsamkeit und aller Scharfsinn vor groben Irrthümern nicht schützen wird. So war es für die Freunde des Aristophanes sehr erfreulich, als im J. 1838 der Hr. Prof. Fritzsche eine Gesamtausgabe des Dichters ankündigte, als deren erster Band die Thesmophoriazusen erschienen, denen der schon damals fast beendete zweite Band sofort folgen sollte. Indessen scheinen äussere Hindernisse dazwischen getreten zu sein, da erst 1845 und zwar nicht in Leipzig bei Köhler, wie das erste Stück, sondern bei Meyer und Zeller in Zürich, auch nicht als zweiter Band, sondern als besonderes Stück, die Frösche erschienen sind, denen nach der Vorrede zunächst die Wolken und der Plutos folgen sollen.

Vergleichen wir die vorliegenden beiden Stücke in Hrn. F.'s Bearbeitung, so können wir einen bedeutenden Fortschritt in der zweiten nicht in Abrede stellen, in Bezug sowol auf Kritik als Erklärung und unter Anderem auch darauf, dass Hr. F. über einige Gelehrte nicht mehr mit jener wegwerfenden Geringschätzung urtheilt, die ihn früher sehr häufig verleitetete, Ansichten als albern zu bekämpfen, deren Sinn er nicht einmal aufgefasst hatte. Allein trotz dieses nicht unbedeutenden Fortschrittes muss Hrn. F.'s Ausgabe der Frösche doch als mangelhaft in vieler Hinsicht bezeichnet werden. Hr. F. ist sehr gelehrt, er hat sehr viel gelesen und excerpirt, er hat sich eifrig und anhaltend

mit Aristophanes beschäftigt und wie er selbst in der Vorrede angibt, so viel Mühe und Fleiss auf dieses eine Stück verwendet, als gewisse Herausgeber auf den ganzen Aristophanes nicht verwendet haben. Hr. F. hat auch Scharfsinn, eine sehr glückliche Combinationsgabe und viel Lebendigkeit und Regsamkeit des Geistes. Allein Hrn. F. fehlt es an der Besonnenheit des Urtheils, Hr. F. kann nicht folgerichtig schliessen. Das ist der Hauptfehler. Sein beweglicher Geist führt ihm eine Menge guter und schlechter Gedanken zu, die er alle mit Lebendigkeit auffasst und sämmtlich als unumstösslich wahr zu erweisen im Stande ist, weil es ihm eben an Ruhe zu besonnener Prüfung fehlt. Zum Unglück kommt dazu, dass Hr. F. — so gibt er sich selbst in dem Buche — von seinen Vorzügen eine hohe Meinung hat und zu den Lesern, wie ein Professor vom Katheder zu seinen staunenden Zuhörern spricht. Das geht so weit, dass, wenn Hr. F. über eine Stelle mehre Einfälle gehabt hat, deren Unhaltbarkeit er selbst einsieht, er sie doch alle mittheilt, damit ja keine seiner Ideen der Menschheit verloren gehe. Natürlich hat dies auch auf die Constituirung des Textes einen sehr übeln Einfluss geübt, indem Hr. F. gar keinen Anstand nimmt, seine Emendationen sofort in den Text zu setzen, ja er geht darin einmal (v. 897) sogar so weit, dass er eine früher gemachte und nachträglich von ihm selbst als verfehlt anerkannte, übrigens äusserst gewaltsame Conjectur doch ohne weiteres in den Text aufgenommen hat. So weit hat es unseres Wissens doch noch kein Kritiker getrieben. Es hängt dies aber auch damit zusammen, dass Hr. F. überhaupt nicht den nöthigen Respect vor der geschichtlichen Überlieferung hat, die er ganz willkürlich, oft einer reinen Einbildung zu Liebe, auf eine unerhörte Weise verstümmelt. — Endlich müssen wir uns in der That wundern, dass einzelne Philologen es noch immer nicht lassen, das Beiwerk zum Werke zu machen. Ist es aber irgendwo schlecht angebracht, so ist dies bei einer Ausgabe des Aristophanes, der ohnedies einen weitläufigen Commentar erfordert, wenn Jemand, wie Hr. F., Alles erklären will. Hr. F. geht aber darin so weit, dass einem die Lectüre wahrhaft verleidet wird, indem man sich fortwährend vom Dichter ab nach allen Seiten hin verschlagen sieht.

Fassen wir unser Urtheil zusammen, so bietet der Commentar des Hrn. F. ein reiches Material,

einige gute Bemerkungen, aber auch viel Verkehrt-tes, Alles in sehr ungeniessbarer Form, die Textes-recension aber ist als nicht gefördert zu betrachten. Wir wollen dieses Urtheil in dem Folgenden zu begründen suchen und heben zu dem Ende Einzelnes heraus, um daran das Verfahren des Hrn. F. in Bezug auf Kritik und Erklärung näher zu beleuchten.

Gleich über den Anfang unseres Stückes, in welchem der Dichter die verbrauchten Spässe der Lastträger durchzieht, spricht sich Hr. F. p. 5. 6 in sehr ungeordneter Rede aus, und so, dass man eigentlich nicht weiss, was seine Ansicht ist. Wenn er aber mit den Worten, *coniicio, personatum Xanthiam prope id unum egisse, ut alios poetas, maximeque Phrynichum, veri domini ricalem, in iuvitiam quoquo modo adduceret* meint, Aristophanes habe dem Phrynichus hier Unrecht gethan, so hat er nicht überlegt, dass er ja mit einer falschen Anschuldigung vor dem Publicum nicht hätte auftreten dürfen. Auch durfte sich Hr. F. nicht wundern, dass sich Ähnliches auch bei Aristophanes findet. Denn Lastträger auftreten und sich über die Last beklagen zu lassen, ist nicht Tadelnswerthes, nur muss man der Sache, da sie als verbraucht die Zuhörer ermüdet, eine neue Seite abzugewinnen wissen. Daher hier Aristophanes selbst einen Lastträger vorführt, der das alte Lied anstimmt, es aber durch das Hereinziehen des Esels unterhaltend zu machen weiss. — Nachdem Dionysos dem Xanthias verboten hat, ihn mit einem *πιξομαι ὡς θλίβομαι* u. dergl. zu langweilen, sagt Xanthias v. 12—15:

τί δῆτ' ἔδει με ταῦτα τὰ σκευή φέρειν,  
εἴπερ ποιήσω μηδέν, ὥνπερ Φρόνιχος  
εἴωθε ποιεῖν καὶ Λύκις κάμειψίας  
σκευηφόρους ἐκάστοτ' ἐν κωμῳδίᾳ;

Im letzten Verse bieten die Handschriften *σκευή φέρους* oder *σκευηφοροῦσ'*, was mit Recht, wie auch schon Dindorf vorgeschlagen, in *σκευοφόρους* verändert worden; und so hat auch der Scholiast gelesen: *ἀντὶ τοῦ σκευοφόρους ἄνδρας ποιοῦσιν*. Ausserdem aber schreibt Hr. F.: *Λυκισκαμειψίας*, weil nach der gewöhnlichen Lesart Lycis, der in der Mitte zwischen zwei berühmten Komikern steht, auch berühmt gewesen sein müsse, während er uns unbekannt ist, *Λυκισκαμειψίας* aber durch Zusammensetzung der beiden Namen *Lyciscus* und *Ameipsias* entstanden sei, sodass Lyciscus ein Diener oder Schauspieler des Ameipsias sein könne. Solche Argumente sind nichtssagend. Aristophanes kann ja absichtlich einen unbedeutenden Dichter zwischen die beiden bekannten gesetzt haben, um diese dadurch in der Meinung des Publicums herabzusetzen, und dass Lycis öfter von Aristophanes genannt worden, ersehen wir aus dem Scholiasten: *Λύκις κωμῳδίας ποιητής· λέγει δὲ αὐτὸν καὶ Λύκον*. Ferner ändert Hr. F. *ὥνπερ* in *ὡσπερ*, *si non licet poetari eo modo, quo Phrynichus et*

*Ameipsias fere semper inducere solent baiulos in comoedia*. Aber wer wird die Worte *εἴπερ ποιήσω μηδέν* in des Xanthias Munde in dem angegebenen Sinne *si non licet poetari* auffassen, zumal *μηδέν* dasteht? und Xanthias dichtet ja nicht, sondern fühlt wirklich die Last. *ὥνπερ* ist ganz richtig: wenn ich nichts thun darf von dem, was doch Phrynichus thut mit seinen Lastträgern auf der Bühne, d. h. was Phrynichus seine Lasträger thun lässt.

V. 57. Den Vers *ἀλλ' ἀνδρός; ἀτταταί· ξυνεγέρον τῷ Κλεισθένει*; nennt Hr. F. einen *pessimus senarius* und den *ictus* von *ξυνεγέρον* ( — — statt — — ) *perversus*. Es ist zu bedauern, dass Hr. F. seine ganz unhaltbaren Ansichten über den komischen Trimeter noch immer nicht aufgegeben hat. Warum hat denn Hr. F. den *ictus perversus* stehen lassen v. 194: *ἀναμειῶ*; 787: *Σοφοκλήης*; 850: *ἀνοσίους*; 642: *βασανιεῖς*; 802: *βασανιεῖν*, dagegen steht als Kretikus *βασανῶ*, *βασανιεῖς*, *βασανιεῖ*, 1121. 1123. 1367. Zu v. 888 wird als Grund einer Verbesserung angegeben, dass *λιβανωτός* den *ictus* auf der dritten Sylbe zu haben pflege.

V. 117. Statt der Vulgata *ἀλλὰ γράζει τῶν ὁδῶν* edirt Hr. F. nicht übel *ἀλλὰ γράζει τῶν ὁδῶν*, doch kann die Vulgata beibehalten werden: *sprich mir von den Wegen*. Dann wäre *ἀφιζομ'* zu schreiben, was des Rhythmus wegen vor *ἀφιζομεθ'* den Vorzug verdient.

V. 131—133. Dem nach einem Wege in den Hades fragenden Dionysos gibt Herakles den Rath, nach dem Kerameikos zu gehen und dort den hohen Thurm zu besteigen; dann heisst es:

ἀφιεμένην τὴν λαμπάδ' ἐντεῦθεν θεῶ·  
κᾶπειτ', ἐπειδὴν φάσιν οἱ θεώμενοι  
εἶναι, τόθ' εἶναι καὶ σὺ σαυτὸν. Α. ποῖ; Η. κάτω.

Hr. F. ist der von mehren Gelehrten aufgestellten Ansicht gefolgt, dass bei dem Fackellauf das Signal zum Rennen in einer von einem Thurme herabgeworfenen Fackel bestand und dass Dionysos aufgefordert werde, sobald die Zuschauer rufen, die Fackel hinabzuwerfen, sich gleichfalls hinabzuwerfen. Ausserdem construiert Hr. F. *ἀναβὰς ἐπὶ τὸν πύργον θεῶ τὴν ἐντεῦθεν ἀφιεμένην*, was die Wortstellung nicht zulässt, nach der *ἐντεῦθεν* nur mit *θεῶ* verbunden werden kann. Bei reiflicherer Erwägung würde Hr. F. diese Erklärung wol nicht gebilligt haben. Denn erstens würde es von einem grossen Ungeschick in der Darstellung zeugen, wenn Dionysos aufgefordert würde, sich die herabgeworfene Fackel anzusehen, ehe des Fackellaufs überhaupt Erwähnung geschah. Das erwartet man vor allen, und stände *ἀφιεμένην* nicht da, so würde Niemand auf den Gedanken kommen, *τὴν λαμπάδα θεῶ* anders zu fassen, als *sieh dir den Fackellauf an*. Dann zeigt das *κᾶπειτα* ganz deutlich, dass im ersten Verse die allgemeine Aufforderung, sich den Fackellauf anzusehen, enthalten

ist. Endlich könnte Dionys auf die Aufforderung, sich der hinabgeworfenen Fackel nachzustürzen, unmöglich fragen *wohin?* da ein Zweifel hierüber ganz und gar undenkbar ist. Prüfen wir ferner die Annahme eines solchen Signals an sich, so häufen sich die Unwahrscheinlichkeiten. Wie hielt man es an andern Orten? und warum gerade in Kerameikos dieses Signal? Denn dass die Griechen eigends zu diesem Zwecke einen Thurm erbaut haben, um ein Signal geben zu können, das sich nicht unzweckmässiger denken lässt, als eine im Fallen leicht verlöschende Fackel, kann man nicht annehmen. Nun sollen noch gar die Zuschauer durch Rufen das Signal geben, dass das Signal gegeben werden soll, weil nämlich die Leute auf dem Thurme nicht wissen können, wann Alles bereit ist. Als ob nicht die Leiter Jemanden hinaufsenden könnten, der das Zeichen zu geben befähle. Und wozu nun das doppelte Zeichen? Warum soll das Rufen des Volkes, das doch wieder nur auf ein Zeichen der Leiter des Wettlaufs erfolgt, nicht zugleich als das Signal zum Wettlauf gelten? Das sind Fragen, die sich schwer beantworten lassen und es wird wol die alte Erklärung, welche uns die Scholiasten geben, die richtige sein. Diese sagen: ἐφ' ὃν (πύργον) συμβουλεύει αὐτὸν ἀναβάντα θεωρεῖν τὴν λαμπάδα, καὶ ὅταν οἱ πρῶτοι λαμπαδίζοντες ἀφεθῶσι, καὶ αὐτὸν ὑπὸ τοῦ πύργου ἀφεῖναι λαυτὸν κῆρυ. Es scheint fast, als ob die Gelehrten das Nachspringen für das Wesentliche hielten. Das wäre aber ein grosser Irrthum. Vielmehr wird die ganze Einkleidung nur gewählt, um für den Moment des Herabspringens eine gewissermassen feierliche Gelegenheit zu geben und darin, in dem εἶναι des Volkes, das den Läufern gilt, Dionysos aber auf sich beziehen soll, liegt die eigentliche Pointe. Geh auf den Thurm, sagt Herakles, sieh dir den Fackellauf an, und wenn das Volk ruft: *Stürmt los!* dann stürme auch du los. Nun ist die Frage des Dionys, wohin er losstürmen soll, ganz aatürlich.

V. 143 ist mit Unrecht μετὰ τοῦτ' statt μετὰ ταῦτ' aufgenommen, das sich auf Alles Vorhergehende bezieht, v. 152 richtig τοῦτοισι καὶ εἰ προοίχην edirt, v. 159 ὄνος ἄγων μυστήρια richtig erklärt, ein *Esel*, der die *Mysterien feiert*, allein mit der sonderbaren Einleitung: *Accipe primum veram explicationem loci facillimi, quem tamen intellexit nemo.* Und doch hat die Stelle Photius und der Scholiast nach Hrn. F.'s eigenem Urtheil richtig verstanden. Dann musste auch zu *nemo* noch *interpretum* hinzutreten. Hier hat nun noch Hr. F. die Nebenbeziehung nicht bemerkt, dass Xanthias, da er ein Sklave, nur als Packesel die Mysterien mitfeiern darf. V. 165 will Hr. F. zu viel sehen, wenn er dem gewöhnlichen Abschiedsgrusse καὶ σὺ γε ἔγλυαινε die Bedeutung unterlegt: *cura ut mente sis sana, ne forte, ut quondam, insanias et iterum furere incipias, mi Hercu-*

*les.* Ebenso, wenn v. 177 zu den Worten des Todten ἀναβίῳν νῦν πάλιν gesagt wird: *credo quod tristis fuit rei publicae status vel post victoriam navalem.* Daran ist gar nicht zu denken, sondern die Formel ἀπολοιμην wird umgekehrt, die ein Todter nicht gebrauchen konnte. V. 186. Der Fährmann Charon fordert auf εἰς τὸ Ἀΐθης πεδίον ἢ 'ς ὄνου πόκας. Der Scholiast bemerkt: τὸ δὲ Ἀΐθης πεδίον, Αἰδυμῶς φησι, χωρίον ἐν ἕδου τετύπωκεν. Da nun aber bei Homer ἀσφοδελὸς λείμων vorkomme und Lucian *de luctu* c. s. sage: *περαιωθέντας δὲ τὴν λίμνην ἐς τὸ εἶσω λείμων ὑποδέχεται μέγας, τῷ ἀσφοδελῷ κατάφυτος καὶ ποτὸν μνήμης πολέμιον Ἀΐθης γούν διὰ τοῦτο ὠνόμασται*, so schliesst Hr. F., es sei die Volksansicht gewesen, jene Wiese unterscheide sich nicht von dem Ἀΐθης πεδίον und der Scholiast habe den Didymus gar nicht verstanden, der jene Bemerkung nicht zu Ἀΐθης πεδίον, sondern zu ὄνου πόκας gemacht habe. Aber bei Lucian ist ja λείμων und ποτὸν ganz bestimmt geschieden und Ἀΐθης kann nur von ποτὸν abhängen; von einem Ἀΐθης πεδίον ist nirgends die Rede. Hr. F. folgert nun sofort weiter, dass der Irrthum des Scholiasten äusserst nützlich sei, da wir daraus ersehen, dass die Glosse des Hesychius ὄνου πόκαι: *χωρίον ἐν ἕδου διατετύπωκεν Ἀριστοφάνης* von Didymus herstamme. — Auch die Notiz der alten Grammatiker über die sprüchwörtliche Redensart ὄνου πόκαι verwirft Hr. F., weil die einen εἰς ὄνου πόκους, andere ὄνου πόκαι, andere ὄνου πόκοι, endlich andere ὄνου πόκους ζητεῖς erwähnen, so dass alle aus Aristophanes geschöpft haben, der *ea sollertia profecto fuit, ut eiusmodi dictionem facile nullo monstrante reperiret.* Wohl, aber diese seine Erfindung würde wenig Anklang gefunden haben, ebensowenig, als wenn wir sagten, *einen Esel scheeren*, während wir sagen, *einen Mohren weiss waschen*. Was aber die Varianten in den Angaben der Grammatiker betrifft, so hat Hr. F. daraus sehr voreilig geschlossen, da es sich hier nicht um ein zu einem vollständigen Satze ausgebildetes Sprichwort handelt, sondern nur darum, dass zur Bezeichnung eines vergeblichen Bemühens oder des Nichtigen die Wolle des Esels gewählt wurde. Endlich wird noch Aristarch beschuldigt, dass er die Stelle falsch verstanden oder unrichtig ὄνου πλόκας oder Ὀκνου πλοκάς emendirt habe; denn πλοκή bedeute niemals einen Streit. Das soll es auch nicht. Πλοκή bedeutet das Geflecht, das hier das eines Strickes ist, was jeder, der die Fabel vom Oknos kennt, sich dazu denken wird. Indessen scheint Aristarch hier gar nichts emendirt, sondern Cratinus in einem Stücke Ὀκνου πλοκάς gesagt zu haben, worauf Aristophanes hier anspielt. Diese Anspielung konnte den Athenern nicht leicht entgehen, da Aristophanes πόκας statt πόκους braucht.

V. 191 Charon sagt: *δοῦλον οὐκ ἄγω, εἰ μὴ νεναμάχηκε τὴν περὶ τῶν κρεῶν*, womit er die Seeschlacht





# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 258.

28. October 1846.

## Griechische Literatur.

*Aristophanis Ranae. Emendavit et interpretatus est Franc. Volcm. Fritzscheus.*

(Schluss aus Nr. 257.)

V. 470 — 478. Die als sicher ausgegebene Hypothese, dass diese Verse eine Parodie einer Stelle des Euripides seien, in der ein Seher dem Herakles seinen Tod vorhergesagt, entbehrt ganz und gar allen Grundes. Übrigens hat Hr. F. nicht überlegt, dass hier an eine eigentliche Parodie nicht zu denken ist, dass vielmehr der Dichter das Pathos der Tragödie nachahmt und daher tragische Ausdrücke aus geeigneten Stellen aufnimmt, die er mit Zuthaten aus der Komödie verwebt.

V. 483. Hr. F. schreibt mit Hermann und Dobree: *ἰδὸν λαβέ· πρόσθον. Α. ποῦ 'στιν; Ξ. ὦ χρυσοὶ θεοί, ἐνταῦθ' ἔχεις τὴν καρδίαν;* allein die Frage *ποῦ 'στιν* ist im Munde des Dionys unpassend, da sie die Wirkung der folgenden Worte des Xanthias schwächt. Auch das spricht Xanthias, da er sieht, wohin Dionys nach dem Herzen langt: *ποῦ 'στιν, ὦ χρυσοὶ θεοί; ἐνταῦθ' ἔχεις τὴν καρδίαν.*

V. 488. *οὐκ ἂν ἕτερος ταῦτ' εἰργάσαιτ' ἀνὴρ. Ξ. ἀλλὰ τί;* Hermann emendirt *οὐκ ἂν ἕτερος γ' εἰργάσαιτ' ἀνὴρ ἂν.* Diese Emendation tadelt Hr. F., weil die Komiker eine Gleichheit der einzelnen Metra vermeiden, wie sie den Vers niemals in gleiche Theile zertheilen. Es ist dies eine von den vielen Einbildungen, welche Hr. F. über den komischen Trimeter hat und welche die fortgesetzte Lectüre unbegreiflicher Weise noch immer nicht im Stande war, zu entfernen. *Unicum*, sagt Hr. F., *novi qui sententiae meae minus favet versum Thesm.* 458. *πλέξαι στεφάνους συνθηματιαίους εἰσοσι.* Und doch hat er selbst edirt v. 1464 *εἶναι σφετέραν, τὴν δὲ σφετέραν* —. Wie konnte ferner Hr. F. Verse emendiren, die gegen beide Präcepte zugleich verstossen: Thesm. 591: *καὶ τῶλλ' ἄπανθ', ὡσπερ γυναικ' ἐσκεύασεν, 386 καὶ πολλὰ καὶ παντοῖ' ἀκονούσας κατὰ,* oder um bei unserm Stücke zu bleiben 529: *οὐ μὴ φλυαρήσεις ἔχων ὦ Ξανθία,* 755. 1203. 1411. 1413, ferner in zwei gleiche Theile getheilte 872. 1134. 1229. 1282. 1416. 1435, in drei gleiche Theile 1284. 1436. Muss man nun nicht annehmen, dass Hr. F. seine Einbildungen in die Welt schreibt ohne die geringste Prüfung? An unserer Stelle nun emendirt

er *οὐκὸν ἕτερός γ' ἂν εἰργάσαιτ' ἀνὴρ*, sodass er gar nicht gefühlt hat, warum hier Hermann emendirt, zumal er sagt: *similiter Hermannus, recte sublato pronomine.* Aber das ist gerade ein Fehler an der Hermann'schen Emendation, dass das Pronomen fehlt, auf welches sich *ἀλλὰ τί* bezieht.

V. 576. Eine sehr scharfe Rüge verdient das Verfahren des Hrn. F., wonach er der Ansicht zu sein scheint, dass, was er einmal niedergeschrieben, und sollte es das Unhaltbarste sein, doch, weil er es geschrieben, der Veröffentlichung werth ist. In seiner Ausgabe der Thesmophoriazusen hat er diese Ansicht auf eine Weise zur Schau getragen, wie sie in der ganzen philologischen Literatur unerhört ist. Aber auch hier bietet er uns Ähnliches. Zu v. 507 erklärt er, v. 576 sei *τοὺς κολάβους* zu lesen, und tadelt die Lesart *τὰς χόλικας*. Zu v. 576 heisst es, seine zu 507 vorgebrachte Emendation *κολάβους* sei unstatthaft, weil dieses Wort stets mit zwei λ geschrieben werde, dagegen sei *χόλικας* nicht zu tadeln gewesen, das er denn auch aufnimmt. Es ist schon sehr tadelnswerth, dass Hr. F. nachträgliche Zusätze und Verbesserungen in Klammern beigefügt hat, statt die ganze Anmerkung umzuändern, so lange das Manuscript in seinen Händen war. Allein das ist ganz unverzeihlich, dass er während der Ausarbeitung bemerkte Fehler stehen lässt; es ist eine Rücksichtslosigkeit, ja eine grobe Versündigung gegen die Leser, wenn ein Mann, der seiner Gelehrsamkeit nach Ansprüche auf ihre Beachtung machen kann, sie durch nutzlose Declamationen und von ihm selbst als unhaltbar erkannte Hypothesen um die in unsern Tagen so kostbare Zeit bringt.

V. 645. Hr. F. hat folgende *emendationem certam* aufgenommen:

*ἀκόπει νυν, ἣν μ' ὑποκινήσουσι' ἴδης.*

(*Nunc vapulat nec se tantillum movet Xanthias.*)

*Α. 'αλλ' εἴμ' ἐπὶ τὸνδὲ καὶ πατάξω. Α. πηγάκα;*

*Ξ. ἦδη 'πάταξας; Α. οὐ μὰ Δί'. Ξ. οὐδ' ἐμοὶ δοκεῖς.*

*Α. καὶ δὴ 'πάταξα.*

Das wäre ja ein unverzeihlicher Fehler von Aristophanes, wenn er dem Publicum den Schlag des Aeakus vorführte, ohne dass auch nur ein Wort darüber gesprochen würde. Wie kann ferner Xanthias fragen *ἦδη 'πάταξας*; da er ja das sehen und auch hören konnte, wie kann er ferner sagen *οὐδ' ἐμοὶ δοκεῖς*, was in dieser Verbindung ganz sinnlos ist. Wenn Hr. F.

meint, Dionys soll durch die gespannte Erwartung des Schlages gequält werden, so wird dies einmal auf diese Weise nicht erreicht, zumal ja Dionys die Augen nicht verbunden hatte, und dann ist diese ganze Annahme verwerflich, da Aeakus noch keinen Grund hat, dem einen mehr zu glauben, als dem andern. Die Verbesserung des Hr. F. ist demnach in jeder Beziehung eine arge Verschlechterung. Überhaupt ist Hr. F. in der Bearbeitung dieser Scene sehr leichtsinnig zu Werke gegangen. So lässt er v. 654 die Worte *τί δῆτα κλάεις;* den Xanthias sprechen und darauf den Dionys erwidern: *χορμύτων ὄσφραϊνομαι· ἐπεὶ προτιμῆς οὐδὲν, οὐδ' ἐμοὶ μέλει*, was nicht nur ganz abgeschmackt wäre, sondern auch schon deshalb nicht angeht, weil Xanthias in der dritten Person von Dionys reden würde. Ebenso verfehlt ist es, wenn Hr. F. aus v. 662 *οὐδὲν ποιεῖς γάρ* folgert, Dionys sei dem letzten Schlage ausgewichen, oder der Schlag sei zu leicht gewesen, und deshalb schlage Aeakus auf den Vorschlag des Xanthias den Dionys noch auf den Bauch. Dass Dionys dem Schlage nicht ausgewichen, zeigt v. 659 und dass der Schlag nicht leicht war v. 660. Es ist also keine Frage, dass Dionys wirklich zweimal hintereinander geschlagen wird. Das hat aber keinen Anstoss. Bisher hatte Jeder drei Schläge bekommen, ohne dass der sehr bornirte Aeakus zu einer Entscheidung gekommen wäre; daher schlägt der boshafte Xanthias vor, er möge jetzt den Bauch schlagen. Ganz natürlich fängt Aeakus beim Dionys an, bei dem er schon steht und so wird erreicht, dass der Gott dabei den Kürzeren zieht.

V. 759. *Hunc ego locum*, heisst es, *tandem in integrum restitui*. Es wird nämlich der ganze Vers *ἄ· πρῶγμα, πρῶγμα μέγα κενήνται, μέγα* dem Aeakus und die Worte *Ἀσχέλου κενήνται* noch dem Xanthias zugeheilt, *ut ipsa etiam poscit sententia*. Das ist ein wenig stark. Denn die *sententia* ist geradezu entgegen, da Xanthias ja nichts von Aeschylus und Euripides weiss und sich erst von Aeakus darüber belehren lässt. Überhaupt scheint Hr. F. diese Scene sehr wenig verstanden zu haben, wenn er p. 276 bemerkt: *Hic locus, quo tragicorum certamen praeparatur, nescio quo pacto mihi semper displicuit, quum modo breviorum, modo totum aliter institutum cuperem*. Ob eine Stelle dem Hr. F. gefällt oder nicht, darauf kommt es gar nicht an und kann uns Lesern dies ganz einerlei sein, wenn er sein Urtheil nicht irgendwie begründet. Unsere Scene empfiehlt sich gerade durch eine geschickte Erfindung. Pluto hatte den Streit zwischen Dionys und Xanthias geschlichtet, der Letztere, als Sklave, muss nun heraus und unterhält sich mit Aeakus nach Sklavenart. Der neugierige und pffiffige Xanthias weiss dem Gespräche eine geschickte Wendung zu geben, forscht die Schwächen des Aeakus aus und als er hört, wie gern er horcht und plaudert, wird er ganz

zärtlich und frägt ihn, was der Lärm im Hause zu bedeuten habe.

V. 840. Dass der hier angedeutete und vom Scholiasten angeführte Vers des Euripides *ἄληθεις ὦ παῖ τῆς Φαλασσίας θεοῦ* aus dem Telephus entnommen sei, ist möglich, keineswegs aber folgt dies so entschieden, als Hr. F. meint, aus den Worten 864 *καὶ μάλα τὸν Τηλέφον*, die sich nämlich auf eine vorausgegangene Verspottung des Telephus beziehen sollen. Denn Telephus wird ja auch 855 genannt und wenn Hr. F. auch diese Stelle auf eine bereits vorhergegangene bezogen wissen will, so weiss man in der That nicht, was man dazu sagen soll. Nun liesse man sich solche Hypothesen noch gefallen, wenn es nur nicht gleich hiesse: *ut nihil possit esse certius*. Hr. F. scheint zwischen den Wörtern *möglich, wahrscheinlich* und *sicher* gar keinen Unterschied zu machen. — Dass v. 844 aus dem Aeschylus entlehnt sei, hat Hermann vermuthet. *Probabilius tamen videtur*, sagt Hr. F., *hic quoque Euripidis e Telepho versum rideri*. Aber warum ist das *probabilius*? Hermann's Ansicht hat das für sich, dass Dionys zum Aeschylus spricht und sich ebenso der Worte des Dichters bedient, wie kurz vorher Aeschylus eines Verses des Euripides, da er diesen anredet oder der Chor v. 992 eines Verses des Aeschylus in gleichem Falle. Für Hr. F. *probabilior* Ansicht spricht aber durchaus nichts, wol aber das dagegen, dass Dionys aus seiner Rolle fallen würde, die er als unparteiischer Richter sonst behauptet.

V. 932 wird *ἰππαλέκτρονα* statt *ἰππαλεκτρούνα* geschrieben *metri indicio*. Aber v. 937 lässt Hr. F. den Anapäst stehen. Und doch hatte er keinen andern Grund zur Änderung, vielmehr den gewichtigen dagegen, dass nach seiner Ansicht Aeschylus an der betreffenden Stelle wirklich *ἰππαλεκτρούνα* und nicht *ἰππαλέκτρονα* gesagt hat. Ebenso verfehlt ist es, wenn Hr. F. v. 937 dieselbe Form aufgenommen hat, weil nämlich sonst zwei Anapästen und ein Tribrachys auf einander folgen würden. Allein wenn auf einen Anapäst ein Tribrachys folgen darf und zwei Anapästen ebenfalls nebeneinander stehen können, so ist gar kein Grund, warum nicht auch auf zwei Anapäste sollte ein Tribrachys folgen können.

V. 979 *τίς τοῦτ' ἔλαβεν* oder *ἔλαβε* meint Hr. F. ist *contra metrum, quum neque solutioni neque anapaesto locus sit in fine systematis*. Die Auflösung würde eben zeigen, dass das System noch nicht zu Ende ist, der Anapäst aber ist falsch als am Ende eines Verses, nicht eines Systems. Bentley's Emendation *τίς τόδ' ἔλαβεν* ist ganz richtig, Hr. F. *τίς προῦλαβεν* unverständlich.

V. 993. Die ganz willkürlich eingeschobenen Worte *ὦ φέριστε* und *δέ* hätten im Texte wenigstens eingeklammert werden sollen, wie dies sonst geschehen

ist. Übrigens ist der Restitutionsversuch schon deshalb verfehlt, weil es keinem Zweifel unterliegt, dass die Worte *μόνον ὅπως* der strophischen *τινὰ λόγων* entsprechen.

V. 1026. *εἶτα διδάξας Πέρσας μετὰ τοῦτ'.* — Die Scholiasten behaupten an zwei Stellen, dass die Perser früher aufgeführt worden, als die Sieben gegen Theben und nicht umgekehrt, wie der Dichter hier angebe. Es ist sehr anzuerkennen, dass Hr. F. den Scholiasten Glauben schenkt und nicht, wie in seiner Ausgabe der Thesmophoriazusen behauptet, Aristophanes verdiene hier mehr Glauben und die Gelehrten, sowie sein lieber O. Müller seien sehr im Irrthum. Zu tadeln ist es aber, dass er den schon früher eingeschlagenen Versuch, beide Angaben zu vereinen, indem er eine doppelte Recension der Sieben annimmt, auch jetzt noch wiederholt. Denn das hätten ja doch die *doctissimi grammatici* wissen müssen, da die Didaskalie jedenfalls darüber Auskunft gab.

V. 1028. Da in den meisten Büchern steht *ἐχάρην γοῦν ἡνίκ' ἤκουσα περὶ Δαρείου τεθνεώτος*, so hat Hr. F. schon früher verbessert *ἐχάρην γοῦν, νικῆσαι' κοῦσας παρὰ Δ. τ.* und erklärt nur, dass er dies für eine seiner besten Emendationen halte, nur edirt er jetzt *τῇ νικακούσας*. Dionysos habe sich nämlich gefreut über den von dem Schatten des Darius geweissagten Sieg bei Plataeae, der Chor der Perser aber habe zu klagen begonnen. Das stehe auch noch in den Persern 800—823 u. 664. 671, wo Blomfield richtig *λαοὶ* emendirt habe. *Cedo, quid tandem, frägt Hr. F. his tantis rationibus opponi potest?* Wir sollten doch meinen, ein Weniges. Denn es heisst *ὁ χορὸς δ' εὐθύς* und in den Persern klagt der Chor noch vor dem Erscheinen des Darius. Wer wird ferner bei *τῇ νίκη* an den Sieg bei Plataeae und nicht vielmehr an den bei Salamis denken? Diesen aber kündigt nicht Darius, sondern vorher schon ein Bote an. Der Hauptgrund gegen diese Emendation ist aber die ganz unstatthafte Krasis, die Hr. F. vergebens durch *νικάμαθῆ* zu rechtfertigen sucht. So hat Hr. F. sicherlich nichts beigetragen, diese schwierige Stelle aufzuklären. — Über die Scholien zu dieser Stelle spricht Hr. F. ganz seltsame Dinge. Der Scholiast theilt mit, dass Herodicus sage, es habe eine zweite Aufführung der Perser stattgefunden, *καὶ τὴν τραγωδῶν ταύτην περιέχειν τὴν ἐν Πλαταιαῖς μάχην. δοκοῦσι δὲ οὗτοι οἱ Πέρσαι ὑπὸ τοῦ Ἀσχύλον δεδιδάχθαι ἐν Συρακούσας σπουδάσαντος Ἴερωτος, ὡς φησὶν Ἐρατοσθένης ἐν γ' περὶ κωμωδιῶν.* Hr. F. erklärt den Herodicus für einen albernen und unverschämten Lügner, der das Factum sich erdacht habe und da man dem Eratosthenes etwas der Art nicht aufbürden dürfe, so sei zu lesen *οὗτοι οἱ φερόμενοι Πέρσαι*, diese Emendation sei nun deshalb sehr wichtig, weil die schon von Blomfield und Naeye aufgestellte, aber mit sehr schwachen

Gründen gestützte Behauptung, dass in Syrakus die Perser ohne Änderung aufgeführt worden, einen gewichtigen Gewährsmann erhält. Hr. F. hätte auch sagen können: Um ein sicheres Argument für die Näische Ansicht zu erhalten, dürfen wir ja nur den Sinn des Scholiums durch ein eingeschobenes *φερόμενοι* in den entgegengesetzten verwandeln und dann beweist das Scholium evident, was wir wünschen. Dass *οὗτοι οἱ Πέρσαι* sich nur auf die zweite Aufführung beziehe, darüber kann kein Zweifel sein und der Scholiast meint: *und das scheinen eben diese Perser zu sein, von denen Eratosthenes sagt, dass sie in Syrakus aufgeführt worden.* Demnach hat Eratosthenes nur die Aufführung der Perser in Syrakus erwähnt, ohne etwas über eine Veränderung des Stücks hinzuzufügen, der Scholiast aber vermuthet, dass dies wol die Perser gewesen sein mögen, von denen Herodikus spricht, wenn dies nicht etwa das Urtheil des Herodikus selbst ist. Dass die Angabe des Herodikus *rein* erdacht sei, scheint deshalb nicht wahrscheinlich, weil als Inhalt der zweiten Recension die Schlacht bei Plataeae angegeben wird, wozu die Aristophanische Stelle keine Veranlassung gibt. Allein zugegeben, Herodikus habe, weil die Aristophanische Stelle in den Persern nicht vorkommt, weil ferner die Perser als späteres Stück genannt werden, die Vermuthung aufgestellt, es sei eine zweite Recension der Perser gemeint, wie kann Hr. F. deshalb den Herodikus einen unverschämten Lügner nennen, er, der selbst kurz vorher diesen Ausweg ergriffen und eine zweite Aufführung der Sieben angenommen hat?

V. 1065. *Hic mihi videtur Aristophanes nimio Euripidis odio paene ad ineptias abire. Neque enim Euripidei reges pannis obsiti eam vim habere poterant, ut ditissimus quisque civis trierarchiam detrectaret.* Aus dieser und ähnlichen Bemerkungen geht hervor, dass Hr. F. jetzt noch ebensowenig das Wesen der Aristophanischen Parodie aufzufassen im Stande ist, als da er seip erstes Stück edirte. Es ist ja eine Komödie, die wir vor uns haben, und kein ernstes Gericht über den Euripides. Daher erlaubt sich der Dichter nicht nur zu übertreiben, sondern er pflegt auch das wirklich Tadelnswerthe doch auf eine verkehrte Weise anzugreifen. Es ist eigen, dass Hr. F. zu v. 1051 recht gut einsieht, dass sich keine Frau der Stheneboea wegen wird vergiftet haben und doch den Scherz nicht durchschaut, sondern bemerkt: *Nimirum Aristophanes quo in Euripidem odio est, in hunc omnium civitatis malorum culpam transferre solet.* Aber würde sich denn Aristophanes durch einen so albernen Hass bei den Zuhörern nicht lächerlich gemacht haben, wenn diese nicht recht wohl einsahen, dass hier nach Sitte der Komiker Verkehrtes verkehrt bekämpft wird?

V. 1136. Hr. F. stellt diesen Vers vor v. 1135, wo er durchaus nicht stehen kann, schon deshalb nicht,

weil ὁρᾷς ὅτι ληρεῖς bedeuten müsste: *siehst du denn nicht ein, dass du von Sinnen bist?*

Zu v. 1206 bemerkt Hr. F., dass diejenigen Verse in den Tragödien des Euripides, denen das ληρόθειον ἀπώλεσεν angehängt worden, bei einer wiederholten Auf- führung der Stücke von dem jüngeren Euripides ab- geändert oder durch andere ersetzt worden sind, weil sonst die Zuhörer eingedenk unserer Scene mit dem ληρόθειον eingefallen wären. Hr. F. weiss das sehr er- götzlich auszumalen: *Quid autem futurum erat, si quis tragoediae spectator comicum illud ληρόθειον ἀπώλεσεν magna voce tempore in ipso inseruisset? Ita profecto ingens omnium risus in prima statim fabula excitatus tragoediam totam obruisset.* Das zu widerlegen, ist unnöthig. Aber Hr. F. hat Beweisgründe für seine An- nahme, so entscheidende, dass er sich wundert, eine so *manifesta res* habe den Gelehrten entgehen können. Drei Prologe beweisen das schlagend. V. 1285 wird der Prolog aus dem Phrixus aufgeführt. Der Phrixus ist zweimal aufgeführt worden und der Scholiast zu den Phönissen hat uns eine Stelle aus dem Prolog auf- bewahrt, die schwerlich in dem von Aristophanes be- nutzten Prologe gestanden haben kann. Also kann der jüngere Euripides geändert und zwar *aus dem angege- benen Grunde* geändert haben. Nun der Beweis, dass es so ist: Da der Scholiast zu v. 1225 ganz bestimmt dagegen ist, indem er entschieden behauptet τοῦ δευ- τέρου Φοῖξου Ἐδομίδου ἢ ἀρχῆς, so dürfen wir ja nur das β in α verändern und nun ist die Sache bewiesen. So argumentirt Hr. F. Aber Meleager, qui v. 1238 sq. ridetur, nostram sententiam extra omnem dubitationem ponit. Der Scholiast sagt, die von Aristophanes heraus- gehobene Stelle sei nicht der Anfang des Prologs, den er auch anführt, sondern aus der Mitte desselben. Hr. F. aber meint, es müsse der Anfang sein, der Scho- liast aber habe die Recension des jüngeren Euripides vor sich gehabt, der die verspottete Stelle wenigstens in die Mitte gesetzt habe, damit nicht gleich im An- fange gelacht werde, und dies sei um so nöthiger ge- wesen, je ärger gerade diesem Prologe Aristophanes mitgespielt habe. Also das Lachen, wenn es nur einige Verse später erfolgte, schadete nicht! Und wie klug war doch dieser jüngere Euripides, der die Verse der anderen Stücke ganz tilgte oder bedeutend umänderte, die Verse aus dem Meleager aber, dem am ärgsten mitgespielt worden, unverändert stehen liess. Endlich beweist der dritte Prolog ebensowenig, macht die Sache auch nicht einmal wahrscheinlich, ist indessen nicht geradezu entgegen, wie die beiden ersten. Das sind die Beweisgründe für eine an sich ganz unwahrschein- liche Behauptung, und doch sagt Hr. F.: *Atenim veris- sima esse quae supra dixi, e tribus prologis apparet.*

V. 1366 ist νῶν ganz unnöthig in νῶ geändert; ebensowenig war 1045 die Lesart der Bücher μηδέ γ' ἐπίη in μηδὲ μετείη und noch weniger 1368 εἶπερ γε- με in εἶπερ με-γε zu ändern. Ganz ohne Grund ist auch nach v. 1419 eine Lücke angenommen: *nam unum vel duo versus Plutonis excidisse apparet tum e v. 1411 sqq. quae verba sunt Plutoni respondentis, tum e v. 1414 verbis adeo abruptis ut Plutonem necesse sit iam antea aliquid loquutum esse.* Allein wenn Pluton eben auf die Bühne tritt, so liegt schon darin die Aufforderung für den Dionys, sein Urtheil auszusprechen, und da er sich für keinen entscheidet, so antwortet Pluton ganz verständlich und keineswegs *verbis abruptis*: *Nun so bist du auch umsonst hergekommen.* — Den auf v. 1431 fol- genden Vers μάλιστα μὲν λέοντα μὴ ἔν πόλει τρέφειν lässt Hr. F. den Dionys sprechen, schreibt aber Λέοντα und versteht den Leon, der mit Konon Befehlshaber gewe- sen und nach einem Verluste von 30 Triremen von Kallikratides in Mytilene eingeschlossen worden sei; darauf habe er den Oberbefehl verloren und werde daher in der Schlacht bei den Arginussen nicht genannt. Dagegen liesse sich Manches einwenden. — Die Schwie- rigkeit der Verse 1437—1441 hat Hr. F. nicht gehoben dadurch, dass er nach 1436 eine Lücke annimmt und 1437—1438 dem Dionysos, 1439 dem Euripides, 1440 bis 1441 dem Dionys zutheilt.

Doch wir brechen hier unsere Bemerkungen ab, welche das oben ausgesprochene Urtheil über die Ar- beit des Hrn. F., wie wir glauben, genügend rechtfertigen werden. Ähnliche Ausstellungen hat der Unter- zeichnete schon früher an mehreren Orten gemacht, so dass ihn das harte, absprechende Urtheil über ihn in der Vorrede zu den Fröschen, die freilich nicht einmal eine Veranlassung dazu boten, keineswegs befremdete, sowie es ihn aber auch nicht abhalten konnte, der Auf- forderung der verehrten Redaction dieser Blätter nach- zukommen und sein Urtheil rücksichtslos und freimü- thig auszusprechen. Wir schliessen mit dem Wunsche, dass es Hrn. F. gefallen möge, bei der Herausgabe des nächsten Stückes vor Allem den Glauben an die Un- trüglichkeit seiner Ansichten aufzugeben, fremde An- sichten, besonders das geschichtlich Überlieferte mehr zu respectiren, seine Redseligkeit ein wenig zu mässigen und nur in logisch geordneter Rede zu sprechen, endlich alles Beiwerk auszuschliessen. So wird es möglich sein, dass die Leser in der Hälfte der Zeit und um den halben Preis aus dem nächsten Stücke man- ches Gute zu schöpfen Gelegenheit haben werden.

Ostrowo im Grossherzogthum Posen.

Robert Enger.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 259.

29. October 1846.

## C h e m i e.

Grundriss der organischen Chemie von Dr. *Karl Gerhardt*, Professor der Chemie an der Universität der philosophischen Facultät zu Montpellier u. s. w. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. *Adolf Wurtz*. Erster Band. Strasburg, Schmidt und Grucker. 1844. Gr. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Zu einer Zeit, wo Thatsachen vereinzelt dastanden, wo das Ganze nur als ein Chaos verworrener Ideen dastand, konnte von einer organischen Chemie und namentlich von einer Chemie organisirter Körper nicht die Rede sein; als man jedoch die Erscheinungen in der Körperwelt von einem rationellerem Gesichtspunkte betrachtete, alle die Erscheinungen zu ordnen anfang, ihr Verhalten mehr mit dem Organismus in Einklang zu bringen suchte und somit ein richtiges Princip zur Constatirung einer wissenschaftlichen organischen Chemie aufzufinden, sich bemühte, sich von alten eingewurzelten vagen Ideen losriss, die Erscheinungen in Conflict mit der gesammten Organisation in Verbindung zu bringen suchte, gestaltete sich die Chemie organisirter Körper zu einer Wissenschaft, die zweifelsohne zu den fruchtbringendsten gehört, indem dadurch ein neues Licht der Physiologie aufging, wodurch das vorher so geheime Walten in den organischen Körpern mehr und mehr erkannt wird. Jetzt, nachdem uns eine Reihe Thatsachen vorliegen, ist ein wahres Erkennen möglich, wozu namentlich die Philosophie ihrerseits den Naturwissenschaften die Hand bot; sie erhebt den Naturforscher über den Stand des vagen Empirismus, mit welchem man die Vorgänge im Organismus zu erklären, sich abmühte. Man fabelte, stellte seichte Hypothesen hin und verfehlte somit den Weg, welcher zu einem rationellen Princip führte, auf welchem allein es möglich ist, eine Wissenschaft zu cultiviren, die namentlich in der neusten Zeit eine so hohe Stufe erreichte, von welcher aus sie gegenwärtig überall hin ihre fruchtbringenden Strahlen sendet.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns zu dem Werke selbst, welches in 4 Haupttheile eingetheilt ist.

In der Einleitung bemerkt zunächst der Verf.: es gibt 56 Elemente; wir jedoch kennen 61, von denen zwei

noch etwas problematisch sind. Von diesen sind es namentlich vier, aus welchen die gesammte Organisation resultirt; sie können daher auch Organogenia genannt werden, da sie mit wenigen Elementen, die sie aus dem Mineralreiche entlehnen, die edelsten aller Gebilde, die des Thierreichs und Pflanzenreichs zu erzeugen vermögen. Wenn nun, was wir feststellen können, die vier Elemente eine so grosse Mannichfaltigkeit in der Organisation, wie schon ein flüchtiger Blick in das Weltall zeigt, zu erzeugen fähig sind, können wir uns da nicht fragen: Müssen in dem organischen Körper nicht andere Gesetze obwalten, als in den Mineralindividuen? Die Frage muss sofort bejahend beantwortet werden; denn es lassen sich selbst die complicirtesten anorganischen Verbindungen; wie der Alaun, auf das Gesetz der Binarität oder Polarität zurückführen, während andertheils in dem organischen Reiche die constituirenden Elemente in gleichem polaren Verhältnisse stehen; mithin hebt sich das Gesetz des Dualismus in dem organischen Reiche in dem Gesetz der Trias auf, ganz so, wie sich das Mineralreich in der Pflanzenwelt aufhebt und endlich in dem Thierreiche seinen Culminationspunkt erreicht, und wie dann erst, wenn das Einheitsstreben der Materie, der Grundtypus *aller organisirten Körper* aufhört, die Verbindungen den Gesetzen des Dualismus folgen, sie treten aus der Reihe der organisirten Verbindungen, es entwickeln sich aus der irdischen Hülle des Individuums binäre Verbindungen, als Kohlensäure, Kohlenwasserstoffgas, Ammoniak, Schwefelwasserstoffgas u. s. w., Verbindungen, die sämtliche Elemente der Organisation enthalten, und wiederum dazu dienen müssen, um belebte Körper zu erzeugen und zu ernähren; sie sind mithin als die Endglieder der Lebenskette zu betrachten, und müssen so wiederum dienen, ein neues Individuum zu gestalten. Alles Organische beruht mithin auf einer Auflösung und Zurückführung auf seinen ursprünglichen Zustand; hört dieses Bestreben auf, so tritt dann der Körper aus der Reihe lebender Wesen.

Da nun Leben im eigentlichen Sinne des Worts nur da zur Identität gelangen kann, wenn der Dualismus ausser Wirkung tritt; kann daher von einer Annahme der Radicale als die primitiven Formen (gewissermassen die Generäle) der organischen Verbindungen noch die Rede sein? Gewiss nicht. Sie gehören daher der Vergangenheit an, sind nur noch ge-

schichtlich bemerkenswerth, die Theorie der zusammengesetzten Radicale ist daher verwerflich, wofür sich auch bereits mehre Naturforscher *entschieden* erklärt haben; auch der verdienstvolle Mulder sagt in seiner physiologischen Chemie p. 94, dass alle organischen Körper zusammengesetzte Radicale besitzen, ist sogar zweifelhaft. Dieser Ansicht schliesst sich nun auch der Verf. an, indem er S. 11 in der uns vorliegenden deutschen Übersetzung sagt: „Ich fühle mich gedrungen, zu erklären, dass die organischen Radicale in ihrer Auffassung zu unbestimmt, in ihrer Anwendung zu willkürlich sind, als dass es Gewinn für die Wissenschaft wäre, sie länger beizubehalten; ja ich möchte behaupten, dass sie *ihr nachtheilig geworden*, indem sie ihr jene Bestimmtheit, jene Strenge der Principien entziehen, welche allein eine dauerhafte Zukunft ihr verbürgen.“

Auch in Frankreich fand die Lehre des Dualismus, da sie gar nichts erklärt, ja man möchte sagen, sogar Rückschritte für diesen Theil der Wissenschaft zu machen befürchten liess, ihre Gegner; sie betrachten vielmehr die organische Verbindung als eine Vereinigung von Elementartheilchen, unter denen eins oder mehre durch andere substituirt werden können, ohne dass die chemische Natur des ganzen Systems dadurch verändert wird; ein solches System von Elementartheilchen bezeichnet Dumas mit dem Namen *Typus*, und schlägt vor, alle Verbindungen, die bei identischen Formeln dieselben chemischen Eigenschaften besitzen, in ein Genus zu bringen; Körper, welche nun dieselbe Anzahl von Elementen auf dieselbe Art gebunden enthalten und in ihren Haupteigenschaften übereinstimmen, gehören zu einem Geschlecht oder zu demselben Typus. Dumas nimmt ferner an, dass durch alle Substitutionen hindurch, welche das Atom eines zusammengesetzten Körpers erleiden kann, indem seine einfachen Bestandtheile nach einander durch andere ersetzt werden, die so entstandenen Körper, so lange der innere Bau ihrer Theilchen unversehrt bleibt, zu derselben natürlichen Familie gehören.

Laurent gehörte zu denjenigen Chemikern, welcher zuerst die Theorie der permanenten Radicale angriff, um sie durch Grundradicale und durch abgeleitete Radicale zu ersetzen. Ihm zufolge lassen sich alle organischen Substanzen auf ein zusammengesetztes Grundradical-Kohlenstoff und Wasserstoff zurückführen, in welchen der Wasserstoff durch Chlor, Brom, Sauerstoff, Metalle u. s. w. ersetzt werden kann, eine Theorie, die im Wesentlichen die Wissenschaft nicht weiter gefördert hat. Man war daher genöthigt, sich nach einem andern Classificationsprincip umzusehen, ein Bestreben, wozu namentlich die neusten Resultate der organischen Chemie beitrugen und ihrerseits dem Chemiker die Hand boten, indem es glückte, eine Menge

Körper theils vegetabilischen, theils thierischen Ursprungs auf künstlichem chemischen Wege zu erzeugen. Denn kaum dürfte noch ein Chemiker angetroffen werden, welcher z. B. die Ameisensäure aus den Ameisen abscheidet; er erzeugt sie künstlich chemisch, und zwar, wie zuerst W. Döbereiner nachwies, durch Oxydation aus Stärke, Zucker und verwandte Stoffe, durch einen eingeleiteten Oxydationsprocess mittels Manganhyperoxyd und Schwefelsäurehydrat, er isolirt den Harnstoff nicht mehr aus dem Harn, sondern erzeugt ihn chemisch, indem er auf analytischem und synthetischem Wege zu dem Schluss gelangte, dass der Harnstoff dieselben Elemente und zwar in denselben Proportionen enthält, wie 1 Atom cyansaures Ammoniakoxyd  $= \overset{+}{N}H^4 + \overset{-}{C}N$ , ein Salz, welches in der That sich schon beim Erwärmen zu Harnstoff umsetzt; während durch den Vegetationsprocess das Amylon in Gummi, Dextrin und Zucker verwandelt wird, eine Metamorphose, die sich z. B. beim Nachreifen des Obstes zur Zeit des Frühjahres in dem Auftreten der Cellulose aufhebt; so verschafft sich der Chemiker seinen Zucker aus dem Amylon mittels Saccharogen oder Schwefelsäure, ja selbst aus dem Holz mittelst Schwefelsäure, er bereitet sich die Bernsteinsäure aus dem Wallrath in wenigen Minuten, während die Natur Jahrtausende zu ihrer Bildung brauchte. Verfolgt man nun die Metamorphosen durch eingeleitete chemische Prozesse, so lassen sich alle Nachbildungen auf einen gemeinschaftlichen Charakter zurückführen, und zwar soll dieses theils auf analytischem, theils auf synthetischem Wege geschehen, von welchen namentlich der erstere als derjenige zu betrachten ist, welcher am meisten von den Chemikern verfolgt wird, indem man auf kohlenstoff- und wasserstoffreiche Körper oxydirende Körper als Salpetersäure, Chromsäure u. s. w. einwirken lässt. So lassen sich gewisse organische Atome durch den Contact von Schwefelsäure oder von Kali verdoppeln, selbst verdreifachen, liefern so polymerische Verbindungen, deren Äquivalent zwei oder drei Mal grösser ist, als das der Substanzen, woraus sie entstehen.

Mag nun die künstliche Erzeugung organischer Körper entweder aus der Oxydation oder Reduction entsprungen sein, wie der Verf. S. 24 sagt, so hindert dies nicht, die organischen Körper überhaupt als Verbrennungsproducte von kohlenstoff- oder wasserstoffreicheren Substanzen, und auf der andern Seite, als Erzeugnisse der Reduction oder der Vervielfachung anderer, an Kohlenstoff und Wasser weniger reichen Verbindungen anzusehen.

Werden nun die organischen Körper von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, so bilden sie ununterbrochene und beinahe unmerkliche Abstufungen, sie bilden eine ungeheure Leiter, deren Spitze die Gehirnschubstanz, Eiweiss, Fibrin und andere noch verwickel-



tere Körper und das Ende Kohlensäure, Wasser, Ammoniak bildet, Körper, denen unmittelbar Holzgeist, Ameisensäure und die daraus entsprungenen Körper vorhergehen. Zwischen diesen genannten Endgliedern liegt jedoch noch eine grosse Anzahl von Zwischenstufen, und so oft man bei organischen Untersuchungen Oxydationsmittel auf Körper, der ersten Stufe angehörend, einwirken lässt, steigt er die Stufe herunter, d. h. vereinfacht die organischen Körper, indem partiell der Kohlenstoff und der Wasserstoff verbrannt wird, im Gegentheil steigt er die Leiter hinan, sobald man Reductionsmittel anwendet.

Diese Principien festhaltend, glaubt der Verf., sei es möglich, eine sichere Basis für eine Eintheilung der organischen Körper zu gewinnen, wogegen die electrochemischen Charaktere oder eine Indifferenz derselben oft bei der Classification zu Verlegenheiten führen. Der Verf. sagt daher S. 28: „In einer Classification, welche die bekannten Thatsachen ordnet, zugleich alle noch möglichen Fälle voraussieht und sich also auch auf die zukünftigen Erzeugnisse der Wissenschaft erstreckt, reihet man die Körper nach ihrer chemischen Verwandtschaft, man ordnet sie ohne Rücksicht auf ihre sauren oder basischen Eigenschaften, sondern vielmehr nach der Art und Weise ihrer Bildung oder ihrer Zersetzung, bringt man sie in gewisse Reihen oder gewissermassen in natürliche Familien.“

Was die Leiter betrifft, so muss sie so geordnet werden, dass sie für einen Körper die entsprechenden Oxydations- und Reductionsproducte angibt.

Bei genauerer Betrachtung aller genau erforschten Verbindungen sieht man unter ihnen Körper auftreten, welche einander in Beziehung auf ihre Zusammensetzung, ihre Eigenschaften und ihre Bildungsart vollkommen entsprechen, wie wir dies z. B. bei den Substanzen finden, die aus Holzgeist, Weingeist, Kartoffelfuselöl und Aethyl erhalten wurden.

Der Holzgeist enthält  $\text{CH}^4\text{O}$ , der Weingeist  $\text{C}^2\text{H}^6\text{O}$ , das Kartoffelfuselöl  $\text{C}^4\text{H}^{12}\text{O}$ , Aethyl  $\text{C}^6\text{H}^{18}\text{O}$ ; alle vier enthalten mithin ein einziges Äquivalent Sauerstoff. Wird diesem sich mit so viel Wasserstoff zu verbinden, Gelegenheit gegeben, als zur Bildung des Wassers erforderlich ist, so bleibt:

$\text{C} : \text{H} = 1 : 2$ , und demnach  
 $\text{CH}^2$  für den Holzgeist,  
 $\text{C}^2\text{H}^4$  „ „ Weingeist,  
 $\text{C}^4\text{H}^8$  „ „ das Kartoffelfuselöl,  
 $\text{C}^6\text{H}^{12}$  „ „ Aethyl,

das heisst, dass, wie aus dem Schema erleuchtet, bei allen, Kohlenstoff und Wasserstoff zu einander im Verhältnisse stehen, wie 1 : 2; werden nun diese genannten Körper mit den oxydirenden Körpern behandelt, so verliert jeder dieselbe Quantität Wasserstoff, nimmt

dagegen eine gleiche Quantität Sauerstoff auf und bildet eine eigenthümliche Säure,

so entsteht aus Holzgeist  $\text{CH}^2\text{O}$  Ameisensäure,  
 „ „ „ Weingeist  $\text{C}^2\text{H}^4\text{O}^2$  Essigsäure,  
 „ „ „ Kartoffelfuselöl  $\text{C}^4\text{H}^{10}\text{O}^2$  Valeriansäure,  
 und aus Aethyl bildet sich  $\text{C}^6\text{H}^{16}\text{O}^2$  Aethylsäure.

Löst man ferner diese genannten Körper in Schwefelsäure auf, so entsteht aus

dem Holzgeist die Methylschwefelsäure  $= \text{CH}^2 + \text{SO}_3\text{H}^2\text{O}$   
 „ Weingeist die Weinschwefelsäure  $= \text{C}^2\text{H}^4 + \text{SO}_3\text{H}^2\text{O}$   
 „ Kartoffelfuselöl u. Amylschwefelsäure  $= \text{C}^4\text{H}^{10} + \text{SO}_3\text{H}^2\text{O}$   
 „ Aethyl die Aethylschwefelsäure  $= \text{C}^6\text{H}^{12} + \text{SO}_3\text{H}^2\text{O}$

Behandelt man diese endlich mit gewissen Chlorüren, so erhält man wiederum neue analoge Substanzen, solche Körper nun, welche ähnliche Eigenschaften besitzen, und deren Zusammensetzung gewisse Analogien in den relativen Verhältnissen der Elemente darbietet, nennt der Verf. *homologe Stoffe*; wenn man daher alle Körper, welche aus der Zersetzung einer einzigen Substanz hervorgehen und alle ihre homologen Stoffe kennt, so wäre nach des Verf. Angabe eine Classification der organischen Körper leicht; dies ist jedoch zur Zeit nicht möglich und wird auch schwerlich werden; der Verf. schlägt daher vor, die homologen Körper nach ihrem Kohlenstoffe zu ordnen, weil dieser Grundstoff einmal in allen organischen Körpern vorkommt, und endlich den Reagentien den grössten Widerstand leistet. Des Verf. Angabe zufolge (S. 29) würden die organischen Leiter aus einer gewissen Anzahl von Stufen bestehen, deren Reihenfolge bestimmt würde durch die Zahl der Äquivalente von Kohlenstoff, welcher ein Äquivalent der Substanz enthält. Dieser Gegenstand wird von dem Verf. im Folgenden weiter ausgeführt und scheint uns auch als das Princip, nach welchem eine Classification der organischen Körper möglich ist; immer jedoch bleibt sie erkünstelt; wir müssen vielmehr danach streben, die Anzahl der organischen Körper zu reduciren, und sämtliche organische Körper auf primitive Körper, wie z. B. Protein und secundäre Formen der Proteinkörper als Albumin, Fibrin, Casein, Globulin zurückzuführen suchen; so würde z. B. das Amylon einen Primivkörper, das Gummi Dextrin, Cellulose und Zucker dagegen die Secundärkörper darstellen. Es lassen sich ferner alle Pflanzenfarben auf ein farbloses Princip, als die Grundlage aller Pflanzenfarben zurückführen, welches dann mit dem Eisen, Mangan, Kali und Natron, u. s. w., Wasser u. s. w., unter dem Einflusse des Lichtes die Farbennüancen bildet, welche uns bereits im Pflanzenreiche bekannt geworden sind. Es müssen dann bei dieser einfachen und natürlichen Methode die Körper ferner in der Weise abgehandelt werden, wie sie wirklich die organisirten Körper aufnehmen und

metamorphosiren, mithin in ihrem Verhältniss zum Organismus behandelt werden. Es müssen daher die Stoffe nachgewiesen werden, welche z. B. sich von der Entwicklung des Samenkorns an bis zur höchsten Entfaltung der Samenbildung, als dem Culminationspunkt des Pflanzenlebens, entwickeln; nur dadurch wird eine natürliche organische Chemie möglich, wozu zwar schon der Weg gebahnt, allein dem Chemiker und Physiologen noch viel zu thun, übrig ist.

Nach der Classification der organischen Körper, die der Verf. mit vielem Fleisse und Scharfsinn ausgeführt hat, gelangt derselbe zu den Äquivalenten, S. 65 zu den Verbindungsformen und S. 74 zu Vorschlägen über eine zweckmässige Nomenclatur, und nach diesem Abschnitte, welcher zugleich den Schluss des ersten Theils bildet, wendet sich der Verf. zu dem zweiten Theile: „Charaktere der organischen Verbindungen“ überschrieben. Derselbe handelt von den Hauptgruppen der nach ihren chemischen Functionen eingetheilten organischen Verbindungen. Die Anordnung, welcher der Verf. gefolgt ist, ist folgende: Salze, Anhydrite, Amide, Alkaloide, die Alkoholarten, Ätherarten, Kohlenwasserstoffarten, die Glyceride und die Körper mit unbestimmten Functionen.

In dem dritten Theile von S. 216—295 werden die Metamorphosen der organischen Körper behandelt, die sie theils durch Hitze, sowie auch durch chemische Agentien, als Sauerstoff, Platinmohr, Platinschwamm, Schwefel, Chlor, Jod, Brom, Kalium, Natrium, Kali, Natron, Ammoniak, Kalk, Baryt u. s. w. erleiden.

Den Schluss des dritten Theils bilden die Fermente und allgemeinen Betrachtungen über die Gährung; daselbst (S. 295) bemerkt der Verf.: „Es gibt aber eine grosse Anzahl von Metamorphosen, welche sich weder durch diese Principien (der Verf. versteht unter denselben die Metamorphosen durch chemische Agentien) erklären lassen, noch durch das Hinzutreten anderer Kräfte, wie die Elektrizität, die Hitze oder das Licht“. Diese Umwandlungen sind allgemein unter dem Namen *Gährung* oder *Fäulniss* bekannt, und entstehen nach dem Verf. und andern Chemikern durch Übertragung (?) leicht zersetzbarer Körper (Fermente). Was die Natur des Fermentes, hingesehen auf die Metamorphose des Zuckers in Weingeist und Kohlensäure, betrifft, worüber die Ansichten noch sehr getheilt sind, so glauben wir jetzt feststellen zu können, dass es in der Entstehung von Gährungspilzen beruht, und dass daher die Hefe auf zuckerhaltige gährende Flüssigkei-

ten nur durch den, ihr als organisch belebten Körper inwohnenden Vermehrungstrieb wirkt, und obwol diese Gährungspilze auf der niedrigsten Stufe der Organisation stehen, so sehen wir doch schon bei ihnen den allen Organismen eigenthümlichen Charakter, „die Erhaltung des Individuums und des Geschlechts,“ auftreten; dass das Ferment aus lebenden Organismen besteht, beweist die störende Einwirkung solcher Agentien, die überhaupt das Leben im Allgemeinen beeinträchtigen, als Hitze, Kälte; Metallsalze, die mit den Proteinkörpern unlösliche Verbindungen eingehen; ferner durch Körper, wie Weingeist, die den Organismen das zum Leben nothwendige Wasser entziehen, u. s. w. wodurch gerade das Agens unthätig gemacht wird, durch welches der solide Zustand der Materie mit dem gasförmigen vermittelt wird; mithin muss dadurch nothwendigerweise das Einheitsstreben der Materie (Leben) in seiner Entwicklung gehemmt werden. Von einer Übertragung eines in Zersetzung begriffenen Körpers auf einen andern, was man von den Fermenten angenommen hat, und schon Stahl (s. dessen *Chemia rationalis fundamentalis*) ausgesprochen hat, kann daher nicht mehr die Rede sein.

Der vierte Theil des Werkes beginnt mit einer Geschichte der Classification, und dann werden in passenden Unterabtheilungen die Familien, Geschlechter und Gattungen in dem Sinne der Verbrennungsleiter geordnet, abgehandelt, und zwar umfasst eine Familie nach Angabe des Verf. alle die Verbindungen, welche sich auf eine einfache Weise von einander ableiten lassen, ohne homolog zu werden, d. h. ohne dass ein Verbrennen ihres Kohlenstoffs stattfindet. Der Rang der Familie wird mithin durch die Anzahl der Kohlenstoffäquivalente bestimmt, die in einem Äquivalente der Verbindung enthalten sind.

Den Schluss des ersten Bandes bilden endlich Zusätze und Berichtigungen. Indem wir daher unsere Relation beschliessen, glauben wir, das Werk als ein mit vielem Fleisse und Gründlichkeit gearbeitetes den Chemikern empfehlen zu können, indem das Ganze durch einen ordnenden Geist beherrscht und in der Strenge des speculativen Begriffs entwickelt ist. Was die Beschreibung der übrigen Familien betrifft, so wird, wie der Verf. verspricht, diese bald in einem zweiten Bande nachfolgen, und hoffen wir daher, auch bald über diesen berichten zu können. Das Äussere des Buchs ist lobenswerth.

Jena.

Wilibald Artus.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 260.

30. October 1846.

## Schriften gelehrter Gesellschaften.

Abhandlungen bei Gründung der königlichen sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften am Tage der 200jährigen Geburtsfeier Leibnizens, herausgegeben von der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft. Leipzig, Weidmann. 1846. Gr. 4. Inhalt: Briefe von Leibniz an Christian Philipp, herausgegeben von W. Wachsmuth. Über eine neue Behandlung der analytischen Sphärik, von A. F. Möbius. Über die mathematische Bestimmung der musikalischen Intervalle, von M. W. Drobisch. Über die Schwingungen der Saiten, von A. Seebeck. Über die Spiralen der Conchylien, von C. F. Naumann. Elektrische Versuche, von F. Reich. Elektrodynamische Maasbestimmungen, von W. Weber. Zusätze zur Lehre vom Baue und den Verrichtungen der Geschlechtsorgane, von F. H. Weber. Beiträge zur Kenntniss des Verhaltens der Kohlensäureexhalation unter verschiedenen physiologischen und pathologischen Verhältnissen, von C. G. Lehmann.

Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg, 2. Band, 2. Heft. Altenburg 1846. 1) Bericht über das Bestehen und Wirken der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes auf die Zeit vom 20. Sept. 1844 bis dahin 1845 von dem Geschäftsführer Dr. Back, Landesregierungs- und Consistorialrath in Altenburg. Die seit 1838 bestehende Gesellschaft zählte 94 Mitglieder. Vorträge hielten Regierungsrath Wagner, Regierungsrath Dr. Back, Rüstkammerconservator Bratfisch, Geh. Kammerrath v. d. Gabelentz, Kammerrath Hase in Altenburg, Diaconus Höckner in Treben, Pfarrer Dr. Löbe, Consistorialrath Dr. Sachse, Ephoralexpedient Quaa. 2) Die Gründung der Parochie Altkirchen im Jahre 1140, von Regierungsrath Wagner. Zum Grunde liegt eine Urkunde des Bischofs Udo zu Zeitz. 3) Einige Nachrichten über die alte im J. 1844 abgetragene und in demselben Jahre neuerbaute städtische Wasserkunst in Altenburg, von Demselben. 4) Die Aufhebung des deutschen Ordenshauses zu Altenburg und deren Folgen, 1530, von Geh. Kammerrath v. d. Gabelentz, mit 23 Urkunden in den Beilagen, unter denselben die Stiftungsurkunde von Kaiser Friedrich II., 1213. 5) Einige Nachträge zu Spalatin's Lebensgeschichte, von Pfarrer Löbe. 6) Nachtrag zu einem frühern Aufsätze über die Herren von Selwitz, von v. d. Gabelentz. 7) Sammlungen der Gesellschaft.

## Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 18. Aug. hielt Graf v. Schaffgotsch einen Vortrag über die Mengen von Kohlensäure, welche in der Glühhitze durch Boraxglas aus einem Überschuss der Carbonate von Kali, Natron, Lithen, Baryt und Sironian ausgetrieben wird. Cabanis sprach über einige äussere Kennzeichen der Singvögel. Für diese Abtheilung der Vögel hat es bisher an äussern systematischen Kennzeichen gefehlt, aus welchen man mit Sicherheit auf das

Vorhandensein des innern sogenannten Singmuskel-Apparats am Kehlkopfe schliessen konnte. Alle Singvögel haben entweder nur neun Schwingen an der Hand, indem die erste Schwinge gänzlich fehlt; ist diese vorhanden, so ist sie nur sehr kurz. Die Läufe sind entweder gänzlich gestiefelt, oder doch an den Seiten mit einer ungetheilten Schiene versehen. In den wenigen Fällen, wo das eine Kennzeichen fehlt, tritt das andere um so entschiedener hervor. Dr. Klotzsch führte an, dass die Pyrolaceen und Monotropeen nicht zu trennen seien, da die Lage des Embryo nicht verschieden ist, und die Pyrolaceen ebenfalls zu den Parasiten gehören. Dr. Münter sprach über die nach dem Abbrechen des Blütenstiels von *Asculus Hippocastanum L.* regelmässig erfolgende Überwallung der Wundfläche; alsdann unter Vorlegung der betreffenden Präparate über die in Berlin abermals erscheinende nasse Fäule in den Frühkartoffeln. Kunstgärtner Bouché bemerkte über die Feinde des *Acarus telarius L.*, dass solche, die bisher nicht beobachtet worden sind, sich in diesem Jahre häufig vorfinden, und namentlich in einer kleinen Wanze der Gattung *Anthocoris* und dem *Scymnus minutus*, sowol als Käfer, wie auch als Larve. bestehen.

## Chronik der Gymnasien.

### Eutin.

Das von dem Rector des Gymnasium Dr. Meyer am 6. April ausgegebene Programm berichtet, dass der Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften Paul Bobertag einem Rufe zum Conrectorat am Gymnasium in Ratzeburg gefolgt und in dessen Stelle der Hofmeister an der Ritterakademie in Lüneburg Dr. Hermann Bechtmann eingetreten ist. In dem Lehrplane ist keine Veränderung vorgenommen worden. Die Zahl der Schüler beträgt in vier Klassen 65. Das Programm enthält eine Abhandlung des dritten Lehrers, Collaborator Ernst Hausdörffer: *De artis historicae apud Graecos incrementis atque de Thucydide*. Der Verfasser hat die Abhandlung insbesondere seinen Schülern bestimmt, welchen er den Thukydides erklärte. Er rechtfertigt zuerst die Wahl dieses Schriftstellers für die Lectüre in Gymnasien, charakterisirt die historische Kunst der Griechen und der einzelnen Schriftsteller von Herodot an, verweilt dann ausführlicher bei Thukydides, um dessen hohe Achtung bei den Alten, die Eigenthümlichkeit seines Geistes, seines Studium, seiner Ansichten und historischen Kunst darzulegen und die Urtheile der nachfolgenden und nachahmenden Historiker zu prüfen. Eine genaue Kenntniss der neuern Forschungen über diesen Gegenstand sehen wir hier mit einer selbstständigen Beurtheilung zu der bezweckten Belehrung Jüngerer aufs erfreulichste verbunden, indem sich dabei eine warme Begeisterung für Thukydides ausspricht.

### Nordhausen.

Die in einem vom Director Dr. Schirlitz zum 6. April ausgegebenen Programm verzeichnete Chronik des Gymnasium besagt, dass in dem Lehrpersonal während des vergangenen

Jahres eine Veränderung nicht vorgekommen. Es besteht dasselbe ausser dem Director aus folgenden Lehrern: Prof. Dr. *Förstemann*, Oberlehrer Dr. *Rothmaler*, Oberlehrer Dr. *Theiss*, Mathematicus Dr. *Kramer*, Lehrer *Nitzsche*, Lehrer Dr. *Haacke*, Hülflehrer *Weissenborn*, Musikdirector *Sörgel*, Schreib- und Zeichenlehrer *Deicke*, Turnlehrer *Stephany*. Die drei ersten Lehrerstellen sind zu Oberlehrerstellen bestimmt worden. Bei dem Redeactus am 19. März v. J. sprach der Director in der Entlassungsrede über die Frage: wie die Schulen in ihren Zöglingen den bedenklichen Richtungen unserer Zeit entgegen wirken können. In dem Vortrage am Schlusse des Schuljahres gedachte derselbe der Verdienste des am 14. April verstorbenen Superintendenten und Pastors K. W. *Förstemann*; bei Schluss des Sommerhalbjahrs sprach derselbe über den Leichtsinns, namentlich den jugendlichen Leichtsinns; bei der am Geburtsfeste des Königs gehaltenen Feier über die Frage: Worin können und sollen die Deutschen ungeachtet der äussern Getrenntheit Deutschlands mit einander einig sein? Dem Gymnasium zu Eisleben wurde zur Feier seines 300jährigen Jubiläums eine Votivtafel übersendet. Bei der 300jährigen Todtenfeier Luther's, dessen Andenken in Nordhausen mit lebendigem Antheil aller Bewohner erneuert wurde, hielt Prof. *Förstemann* die Rede im Gymnasium, der Director einen Vortrag bei Aufführung eines Requiems. An diesem Tage ward ein Missionsverein gebildet und ein Unterstützungsfond für Schullehrerwitwen gegründet. Die Zahl der Schüler beträgt in sechs Klassen 160. Dem Programm ist vorgesezt: Vortrag bei der dritten Säcularfeier des Todestags Luther's im Gymnasium gehalten von dem Conrector und Professor E. G. *Förstemann*, und ein von Dr. *Rothmaler* gedichtetes Lied. Die Rede, deren Verfasser ausserdem einige schätzbare Denkschriften zu der Säcularfeier herausgegeben hat, erneuert das Andenken der Männer, welche Luthern durch Freundschaft und Mitwirkung am Reformationswerke nahe standen, und unter denselben namentlich der aus Nordhausen Gebürtigen. Derselben sind Anmerkungen beigefügt, welche biographische und literarische Notizen über die Genannten (L. Susse, J. Herrgott, J. Huter, Fz. Günther, Justus Jonas, Ant. Otto, J. Oethe, Ch. Spangenberg u. A.) enthalten, ein äusserst schätzbarer Beitrag zur Reformations- und Literargeschichte, welcher einer weitem Verbreitung durch den Buchhandel werth ist.

## Literarische u. a. Nachrichten.

Im Jahre 1843 hatte der Minister *Villemain* die Akademie der Wissenschaften in Paris aufgefordert ein Gutachten zu erstatten, ob eine neue Ausgabe von Lavoisier's Werken auf Kosten des Staats wünschenswerth sei. Die Klassen der Akademie für Chemie und Physik haben unter Zuziehung des Akademikers Arago sich einer Berathung unterzogen und am 6. Juli darüber Bericht erstattet. Die Schriften Lavoisier's befassen die der Akademie seit 1768 übergebenen Abhandlungen und Berichte, *Traité de Chimie*, *Nomenclature chimique*, *Opuscules*. Dazu kommen die Handschriften, welche sich in den Händen der Erben und auf den Bibliotheken zu Orleans und zu Blois befanden, aus denen sich ergibt, dass Lavoisier eine neue Ausgabe des Lehrbuchs der Chemie zum Drucke vorbereitet hatte, dass Bemerkungen desselben Andeutungen geben, wie eine neue Ausgabe der Werke zu unternehmen sei, dass namentlich reichhaltige Materialien über die Formation des Sal-

peters vorliegen. Unter den die Geologie betreffenden Papieren können wenigstens die Verzeichnungen der Temperatur der Wasserquellen für werthvoll erachtet werden, ebenso die meteorologischen Beobachtungen, die auf Pflanzen- und Thierphysiologie gerichteten Untersuchungen. Die Akademie hat erklärt, eine vollständige Ausgabe der Werke sei wünschenswerth, die Kammern sollten zu einer Verwilligung von 40,000 bis 60,000 Fr. aufgefordert, doch dabei auch das Interesse der Familie Lavoisier's berücksichtigt werden.

Am 11. Juli d. J. ward das dem grossen Meister der Tonkunst *Gluck* auf dem matzleinsdorfer Friedhofe von Wien gewidmete Monument enthüllt, ein einfacher Obelisk von geschliffenem Granit, an welchem in Basrelief die Bronzestübe des Verewigten, von Hohenecker jun. ausgeführt, angebracht ist. Das Fussgestell enthält die ursprüngliche Grabschrift:

Hier ruht  
ein rechtschaffner deut-  
scher Mann. Ein eifriger  
Christ. Ein treuer Gatte.  
Christoph Ritter Gluck.  
Der erhabenen Tonkunst  
grosser Meister.

Er starb am 15. November 1787.

wie sie auf der einfachen, dem Zerfallen nahen Tafel auf seinem Grabe gestanden hatte. Bei dieser Gelegenheit ist wiederholt auf den Grund eines urkundlich belegten Aufsatzes des Custos Schmid aufmerksam gemacht worden, dass *Gluck* nicht am 25. März, sondern am 2. Juli 1714 zu Weidenwang in der obern Pfalz — nicht zu Neustadt an der Waldnab — geboren wurde.

In der Beschreibung des alten Kaiserpalastes zu Goslar vom Geh. Regierungsrath *Blumenbach* in Hannover (befindlich im „Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen“, Jahrg. 1846, Heft 1, S. 1 ff.) wird auch über die zu diesem Palaste gehörige, erst im vorigen Jahre wieder aufgefundenene kaiserliche Hauskapelle überraschender Aufschluss gegeben. Bekanntlich finden sich solche Hauskapellen neben den Palatien zu Gelnhausen und Seligenstadt, auf den Burgen zu Nürnberg und Eger, auf der Wartburg u. s. w., und zu Goslar sollte sie spurlos verschwunden sein? — Südlich von dem Kaiserhause, etwa 50 Schritte davon, liegt der sogenannte „Gefangenthurm“. Der Augenschein im Innern ergibt, dass er erst in späterer Zeit in seinem untern Theile zur Wohnung eines Gefangenwärters eingerichtet wurde, während auch das obere Geschoss durch eingesetzte Wände, Thüren u. s. w. in einige neuere Gefängniszkammern umgeschaffen worden ist. In diesem Gebäude — ursprünglich in Kreuzgestalt ausgeführt, sodass sich das über der eigentlichen Kapelle befindliche zweite Geschoss zu einem Achteck entfaltet — weist *Blumenbach* überzeugend die Burgkapelle nach. Um zu dem obern Geschosse zu gelangen, führte ein bedeckter Gang von dem Palatium aus über das, jetzt als Holzschuppen benutzte Zwischengebäude; an dem Kaiserhause zeigt sich noch die Spur einer (jetzt zugemauerten) correspondirenden Thüre. Der untere kreuzförmige Bau bildete demnach die eigentliche Kapelle; das obere achteckige Geschoss diente dazu, dass von hier der Burgherr und seine Familie durch eine in den Fussboden angebrachte Öffnung die unten am Altare zu haltende Messe sehen und hören konnte, wie sich diese Vorkehrung in der Burgkapelle zu Eger noch vollständig erhalten findet.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

## URANIA.

### Taschenbuch auf das Jahr 1847.

Neue Folge. Neunter Jahrgang.

Mit dem Bildnisse Berthold Auerbach's.

8. Eleg. cart. 2 Thlr. 15 Ngr.

**Inhalt:** 1. Sibylle. Novelle von A. von Sternberg. — 2. Interlaken. Novelle von Therese. — 3. Imagina. Novelle von K. Guskow. — 4. Die Tochter der Niccarees. Lebensbild aus Louisiana von F. Gerstäcker. — 5. Die Frau Professorin. Erzählung von B. Auerbach.

Von frühern Jahrgängen der Urania sind nur noch einzelne Exemplare von 1831, 1836—38 vorrätig, die im **herabgesetzten Preise** zu 12 Ngr. der Jahrgang abgelassen werden. Der erste bis achte Jahrgang der Neuen Folge kosten 1 Thlr. 15 Ngr. bis 2 Thlr.

Leipzig, im October 1846.

**F. W. Brockhaus.**

In der Verlagsbandlung von **C. W. Leske** in Darmstadt ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Über eine  
**Schattenseite unserer Literatur**  
und über  
*die Bestimmung der Universität,*  
nach  
**dem Statut der Universität Jena.**  
Zwei Prorektorats-Reden  
von  
**Dr. C. Fr. Bachmann.**  
Gr. 8. Geh.  $7\frac{1}{2}$  Sgr., oder 27 Kr.

Bei **F. W. Brockhaus** in Leipzig erschien und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

**Fülleborn (F. L.),**  
Zwei Abhandlungen:

- 1) Der Einheitstrieb als die organische Quelle der Kräfte der Natur.
  - 2) Das Positive der von dem Kirchenglauben gesonderten christlichen Religion, durch die Einheitslehre anschaulicher gemacht.
- Nebst einer die Einheitslehre als Wissenschaft begründenden Einleitung.  
Gr. 8. Geh. 1 Thlr.

Das System des Verfassers, das auf keine der bisherigen philosophischen Systeme sich gründet, ist aus dieser Schrift, die in einer jedem Gebildeten verständlichen Sprache geschrieben, vollständig zu entnehmen. Christliche Religionsphilosophie und die Regeln der Natur stehen nach diesem Systeme in vollkommenem Einklang.

In der **J. C. Krieger'schen** Buchhandlung in Kassel ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

## Das Keyserrecht,

nach der Handschrift von 1372,  
in Vergleichung mit andern Handschriften und mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben

von  
**Dr. H. E. Endemann,**  
ordentlichem Professor der Rechte zu Marburg.  
(Mit einer Handschriften-Tafel.) Gr. 8. Brosch. (20 Bogen.)  
Preis 2 Thlr.

## Lloyd's Werke

zur Erlernung der englischen Sprache, im Verlage von **August Campe** in Hamburg erschienen und von **F. W. Brockhaus** in Leipzig durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Lloyd, S. C.,** Theoretisch-praktische englische Sprachlehre für Deutsche. Mit fastlichen Übungen nach den Regeln der Sprache versehen. Siebente verbesserte Auflage. 8. 1844. 27 Ngr.

„, Englische und deutsche Gespräche; ein Erleichterungsmittel für Anfänger. Nach **S. Perrin** bearbeitet. Nebst einer Sammlung besonderer Redensarten. Zehnte Auflage. 8. 1846. 20 Ngr.

„, Übersetzungsbuch aus dem Deutschen ins Englische. 8. 1832. 15 Ngr.

„, Englischs Lesebuch. Eine Auswahl aus den besten neuern englischen Schriftstellern. 8. 1832. 25 Ngr.

**Lloyd, S. C.,** und **G. S. Möhden,** Neues englisch-deutsches und deutsch-englisches Handwörterbuch. Zweite Auflage. 2 Theile. Gr. 8. 1836. Cart. 2 Thlr. 20 Ngr.

Durch alle Buchhandlungen ist zu erhalten:

## Der neue Pitaval.

Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Herausgegeben von

**Dr. F. C. Szigig** und **Dr. W. Häring (W. Alexis).**  
Erster bis neunter Theil.

Gr. 12. Geh. 17 Thlr. 24 Thlr.

Der erste Theil kostet 1 Thlr. 24 Ngr., der zweite bis neunte Theil jeder 2 Thlr.

- I. Karl Ludwig Sand. — Die Ermordung des Fualdes. — Das Haus der Frau Web. — Die Ermordung des Vater Thomas in Damascus. — James Hind, der royalistische Straßenräuber. — Die Mörder als Reisegesellschaft. — Donna Maria Vicenta de Mendota. — Die Frau des Parlamentsrath Liquez. — Der falsche Martin Guerre. — Die vergifteten Mohrrüben.
- II. Font und Hamacher. — Die Marquise von Brinville. — Die Geheimrätin Ursinus. — Anna Margaretha Zwanziger. — Gesche Margaretha Gottfried. — Der Wirthschaftschreiber Tarnow. — Die Mörderinnen einer Here. — Die beiden Nürnbergerinnen. — Die Marquise de Sange.
- III. Struensee. — Lesurques. — Der Schwarzmüller. — Der Marquis von Anglade. — Jacques Lebrun. — Der Mord des Lord William Russell. — Nickel List und seine Gesellen. — Berthelemy Roberts und seine Fließstier.
- IV. Cinquars. — Admiral Byng. — Der Pfarrer Riembauer. — Der Magister Linus. — Eugen Uram. — Der Mädchenschlächter. — Die Kindesmörderin und die Scharfrichter. — Jean Calas. — Jonathan Bradford. — Der Ziegelbrenner als Mörder. — Der Herr von Pivardiere. — Klara Wendel, oder der Schuttheiß Keller'sche Mord in Luzern.
- V. Warren Hastings. — Der Sohn der Gräfin von St.-Geran. — Ludwig Christian von Dlnhausen. — Mary Hendron und Margaret Pendergrass. — Zur Geschichte der englischen Pighwaymen: 1) Spiggott und Philippi. 2) Hawkins und Simpson. 3) Ralph Wilson und William Barkwirth. — Erner. — Der Doctor Castaing.
- VI. Der Tod des Prinzen von Condé. — Rudolf Kühnappel. — Jonathan Wild. — Urban Grandier. — Rosenfeld. — Die beiden Christusfamilien zu Jöllenbeck. — Matheo von Casale. (Mit einer lithographirten Tafel.) — Burke und die Burfiten. — La Roncière und Marie Morell. — Maria Katharina Wächter, geb. Wunsch.
- VII. Das papistische Complot. — William Lord Russell. — Der blaue Reiter. — Der verrätherische Ring. — Das Geldbündel der drei Diebe. — Die Tragödie von Salem. — Jochim Hinrich Kamcke.
- VIII. Cagliostro. — Die Halsbandgeschichte. — Der Sohn des Herrn von Caille. — John Sheppard. — Louis Mandrin. — Antoine Mingrat.
- IX. Miguel Serveto. — Eine erste Conventiklerin. — Die Ludker in Boston. — Sicabide. — Die beiden Markmann. — Der Dieb als Vatermörder. — Der Sohn des Bettlers. — Controfatto. — Wilster, genannt Baron von Essen.

Leipzig, im October 1846.

F. A. Brockhaus.

Bei **K. Gerold und Sohn**, Buchhändler in **Wien**, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

### Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Von  
**F. Unger, Med. Dr.**  
Professor zu Grätz.  
Wien, 1846.

Gr. 8. In Umschlag brosch. 1 Thlr. 15 Ngr. (1 Thlr. 12 gGr.)

Der Verfasser liefert hier eine erweiterte Bearbeitung zweier Abschnitte der von ihm und Herrn Dr. Steph. Endlicher herausgegebenen „Grundzüge der Botanik“. Die Resultate des Fortschrittes, den die Botanik in letzterer Zeit gerade in diesen Theilen erfahren, werden hier verwebt mit zahlreichen neuen, bisher noch nirgends publicirten Untersuchungen in gedrängter Kürze dargestellt. Ein solcher Überblick über einen der wichtigsten Theile der Pflanzenkunde kann einestheils Anfängern, um sich zu orientiren, anderntheils Kennern, indem der Verfasser grösstentheils aus eigener Erfahrung spricht, nicht anders als sehr erwünscht und willkommen sein. Die zahlreichen Holzschnitte, welche zur Erläuterung des Textes dienen, sind so gut ausgeführt, dass sie die Beigabe von Kupfertafeln überflüssig machen.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden Werke:

**Gaithabaud's, Jules**, Denkmäler der Baukunst aller Zeiten und Länder. Nach Zeichnungen der vorzüglichsten Künstler gestochen von *Lemaitre, Bury, Olivier*, und Andern, mit erläuterndem Text von *de Caumont, Champollion-Figeac, L. Dubeux, Jomard, Kugler, Langlois, A. Lenoir, L. Lohde, Girault de Prangey, Raoul-Rochette, L. Vaudoyer* u. s. w. Für Deutschland herausgegeben unter Mitwirkung von **Dr. Franz Kugler**, Prof. der königl. Akademie der Künste in Berlin, herausgegeben von **Ludwig Lohde**, Architekt und Lehrer am königl. Gewerbe-Institut in Berlin. 200 Lieferungen in Gross-Quart. 400 Stahlstiche und mindestens 100 Bogen Text. Preis einer Lieferung, deren monatlich zwei erscheinen, bei ungetrennter Abnahme des ganzen Werkes, 15 Ngr. (12 gGr.)

sind jetzt **neunzig** Lieferungen in den Händen der resp. Subscribenten, und liegen noch andere acht zur baldigsten Versendung bereit.

**Probelieferungen**, sowie complete Exemplare dieses in **künstlerischer** wie **culturgeschichtlicher** Hinsicht so umfassenden und ausgezeichneten Werkes können in allen Buch- und Kunsthandlungen eingesehen werden; auch steht es den neu eintretenden resp. Subscribenten frei die bereits erschienenen Lieferungen auf einmal oder nach und nach sich anzuschaffen.

Hamburg, im October 1846.

**Joh. Aug. Meissner.**

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 261.

2. November 1846.

## Theologie.

### Schriften über geistliche Beredsamkeit.

1. Demosthenes und Massillon. Ein Beitrag zur Geschichte der Beredsamkeit. Von Dr. Franz Theremin. Berliu, Duncker & Humblot. 1845. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

In der Abhandlung über Demosthenes wollte der Verf. was Bewunderung an ihm verdient sich und Andern, besonders Geistlichen, klar machen und zeigen, dass manche Tugenden des attischen Redners auch für sie eine Zierde seien, weshalb wir kein Bedenken trugen, das Buch mit unter die obige Rubrik zu stellen. Demosthenes gilt Hr. Th. als Gewährsmann für das in seinen Grundlinien zur Rhetorik aufgestellte Princip: die Beredsamkeit eine Tugend. — Dies zu erweisen verbreitet sich Cap. I über Demosthenes' Bildung bis zu seinem Auftreten gegen das Gesetz des Leptines. Sie wird mit geschicktem Hervorheben der Hauptmomente vorzüglich nach Ranke's Artikel über Demosthenes in der allgemeinen Encyclopädie dargestellt. Der Verf. ist dabei eifrig bemüht, den Redner von dem wegen seiner bekannten Anstrengungen zur Erlangung äusserer Beredsamkeit öfters erhobenen Vorwürfe der Eitelkeit zu befreien. Uns erscheint die Abweisung desselben leicht. Demosthenes hatte bei seiner ersten Staatsrede gesehen, so gehe es nicht. Wollte er noch den Zweck, so musste er die Mittel wollen; und diese Mittel waren in sich nicht verwerflich. Weiter reicht keine sittliche Beurtheilung; denn ins Innere können wir einmal nicht sehen. Einzelne in seiner Bildungsgeschichte immer noch streitige Punkte übergehen wir. Sie werden niemals völlig aufgeklärt werden.

Cap. 2 behandelt die Reden gegen Leptines, über die Symmorien und gegen Midias. Sie sind unter Angabe der Veranlassung und der geschichtlichen Verhältnisse mit geübter Hand analysirt, mit feinem Takte charakterisirt, immer so, dass der Verf. die Abhängigkeit der Form von der Gesinnung und ganzen Tendenz im Auge behält. Die aus der ersten und dritten Rede mitgetheilten Stellen hat er ganz glücklich selbst übersetzt; die aus der zweiten werden nach der Übertragung von Jacobs gegeben. So auch die aus den übrigen Staatsreden und aus der Rede über die Krone. Bei der Rede gegen Midias, welche nicht gehalten wurde, weil Demosthenes die Klage zurückzog, hat Hr. Th. mit der Rechtfertigung desselben einen schwie-

rigern Stand. Welche andere Motive auch zu Demosthenes' Entschluss mitwirken mochten, er durfte von einem Gegner, der ihn so schwer beleidigt hatte, die 30 Minen nicht nehmen. Doch steht glücklicherweise die Sache nicht unbedingt fest. — Wenn der Verf. in diesem Capitel nur auf die drei genannten, nicht auf weitere anerkannt echte gerichtliche Reden eingeht, so machen wir ihm dies nicht zum Vorwurf. Bei den durch seinen Zweck gesetzten Grenzen genügte das Vorliegende.

Eher kann man Anstoss nehmen an Lücken des dritten und vierten Capitels, welche den grossartigen Kampf des Redners gegen Philipp bis zum Entsatz von Byzanz schildern und die erste Philippische, die drei Olynthischen Reden, die über die Angelegenheiten im Chersones und die dritte Philippika ausführlicher besprechen. Dass der Verf. über die jetzt wol allgemein als unecht erkannte, wahrscheinlich dem Hegesippus angehörende Rede über Halonesus und über das „*vermiculatum emblemata*“ der sogenannten vierten Philippika schweigt, ist in der Ordnung. Weniger, dass er auch die zweite Philippika gar nicht, die Rede vom Frieden nur ganz kurz berührt. War es immerhin einseitig, wenn Einige die Äusserung Philipp's über die Reden seines gewaltigen Gegners: „beim Zeus, wenn ich sie hätte halten hören, so würde ich selbst zum Kriege gegen mich gestimmt haben!“ vorzugsweise auf jene Rede bezogen (Jacobs, Staatsreden S. 266 f., 2. A.), so steht sie doch schon als ein gedrängtes, wohl geschlossenes Ganze sehr hoch. Die Rede vom Frieden aber hätte gerade für den Zweck des Verf. und im Hinblick auf so manche homiletische Erscheinungen der Gegenwart gewiss eine genauere Analyse verdient, weil sie ein treffliches Zeugnis gibt von der ruhigen Umsicht und klaren Besonnenheit, mit welcher Demosthenes in jedem einzelnen Fall das Beste des Ganzen sorgfältig erwägt, anstatt die Idee, in welcher er lebt und webt, mit blinder Hitze und unverständigem Eifer zu verfolgen. Durch eine solche Nachweisung hätten zugleich die treffenden Bemerkungen über die fortreissende Gewalt in den übrigen Reden S. 71 ff. ihr gehöriges Licht empfangen.

Cap. 5 erzählt in gedrängter Kürze, aber mit hoher Anschaulichkeit die Begebenheiten seit der verhängnisvollen — sollen wir sagen leidenschaftlichen Über-eilung oder boshafte Verhetzung des Äschines, welche den zweiten heiligen Krieg entzündete, die Katastrophe



durch die Schlacht von Chäronea und Demosthenes' letzte Schicksale. — Es bildet den einleitenden Übergang zu dem sechsten Capitel, worin S. 93 — 133 sein Kampf mit Äschines in den Reden gegen Ktesiphon und für die Krone geschildert und eine tiefer eindringende Würdigung dieser Erzeugnisse der classischen Beredsamkeit versucht wird, auf welche wir gleich zurückkommen werden. Cap. 7 stellt die vornehmsten Züge in dem oratorischen Charakter des Demosthenes zusammen: selbstverleugnende, vollkommene Hingebung an Gegenstand und Zweck der Rede; das Ringen nicht um Beifall, sondern um Zustimmung; daher Beschränkung auf die Hauptsache und Verzicht auf alles blosses Nebenwerk, aber um so tiefere Ergründung und Durchdringung der Sachen; Klarheit, Schluss, wellentreibender Fortschritt in der ganzen Anlage; lebendiges Feuer des Affectes, welches, fern von hohler Aufregung des Gefühles, am Faden des Gedankens fortläuft und nur wo es unbedingt nöthig ist in seiner vollen Gewalt hervorschlägt; mit dieser Vollendung des Inhaltes übereinstimmend die Vollendung der Darstellung in einer durch Wahl der Worte wie durch den Rhythmus der Perioden gleich ausgezeichneten oratorischen Prosa; dies Alles endlich getragen von gediegener sittlicher Grundlage, ja so nur möglich, weil aus sittlicher Quelle entspringend und von ihr durchweg befruchtet.

Wir haben versucht, das hier entworfene Bild von Demosthenes in den engsten Rahmen zusammenzuziehen. Wurde es von den Alten, welche in diesen Dingen eine so grosse Meisterschaft besaßen, in ganzen Büchern noch nicht erschöpft, so konnte auch der Verf., der sie gern benutzt, nur skizziren. Hr. Th. erinnert aber an jene Maler, welche die Darzustellenden in den verschiedensten Situationen und von verschiedenen Gesichtspunkten betrachten und dann ziemlich frei und doch treffend den Gesamteindruck wieder zu geben wissen. Dadurch hat er den Beruf zu seiner Aufgabe genügend documentirt. Dagegen scheint er uns in anderer Hinsicht einen Misgriff begangen zu haben, welcher den rechten Standpunkt für die Betrachtung zu verschieben droht und auf das Gegenbild des Demosthenes, auf Äschines als Redner ungerechterweise einen so hässlichen Schatten wirft, dass wir uns gedrungen fühlen, die Sache etwas näher zu beleuchten.

Ref. ist so weit als Einer davon entfernt, die Bedeutung des Sittlichen in der Beredsamkeit zu verkennen. Es bildet den ersten wesentlichen Factor zu ihr, die durch nichts Anderes zu ersetzende Grundlage. Der schlechte, gemeine Charakter kann, wie schon die Alten erkannten (Plato Gorg. 508 Stallb.; Quintil. XII, 10), nie die höchste Stufe der wahren Beredsamkeit erreichen. Der andere Factor aber ist die Gabe, das Talent und zu beiden muss die Bildung kommen, was Hr. Th. besser wusste, als Viele. Ebendeshalb darf er aber nicht ohne Weiteres den Satz aufstellen: Die Bered-

samkeit ist eine Tugend. Vielmehr setzt die Beredsamkeit die Tugend voraus und bewährt sie auf dem ihr angewiesenen Gebiete des Handelns. Sie selbst ist und bleibt immer Kunst. Für sie muss das Princip gesucht werden mit strenger Rücksicht auf das sittliche Moment, aber nicht so, dass letzteres allein hervorgehoben und zum ausschliesslichen Kriterium der oratorischen Leistungen gemacht wird. Geschieht dies, so verfallen wir in eine Befangenheit, welche, indem sie auf der einen Seite offenbare Fehler übersieht, auf der andern faule Flecke findet, wo keine sind oder doch vorhandene Schwächen ins Ungemessene übertreibt. Ein Beleg dafür ist die Art, wie Verf. im sechsten Capitel die dort behandelten Reden des Äschines und Demosthenes würdigt.

Äschines hatte, objectiv betrachtet, die Aufgabe, zu zeigen, dass Ktesiphon's Antrag, den Demosthenes zu krönen, gesetzwidrig sei. „Dies,“ heisst es nun, „konnte durch äussere und innere Gründe bewiesen werden. Die äussern Gründe mussten den Widerspruch betreffen, worin dieser Antrag mit andern Gesetzen und Verordnungen stände; die innern konnten nur darin liegen, dass Demosthenes durch sein Leben und seine Staatsverwaltung einer solchen Ehre unwürdig sei. Mit welchen von diesen Gründen sollte nun der Anfang gemacht und in welches Verhältniss der Wichtigkeit sollten sie zu einander gestellt werden? Diese für den Plan der Rede und ihren Erfolg entscheidenden Fragen mussten sich dem Äschines darbieten, und unmöglich können einem Manne von solcher Einsicht die Vortheile entgangen sein, welche das Vorstellen der innern Gründe gewährt hätte, wie er denn auch in der That in seiner Klageschrift mit denselben den Anfang macht.“ — Was Hr. Th. hiermit sagen will, gestehen wir nicht zu begreifen. Der Inhalt der Klageacte geht (Jacobs, Staatsr. S. 446; *de cor.* 17) auf die drei Punkte: Ktesiphon hat gesetzwidrig gehandelt 1) indem er darauf anträgt, einem Manne, der über sein Amt noch nicht Rechenschaft gegeben hat, eine Belohnung zuzuerkennen. Demosthenes aber war damals noch Vorstand des Baues der Mauern und hatte über die dazu empfangenen Gelder noch nicht die gesetzliche Rechnung gelegt; 2) indem er verlangt, dass die zuerkannte Krone im Theater an den Dionysien bekannt gemacht werden soll. Das Gesetz aber befiehlt, der Ausruf soll in der Senatsversammlung geschehen, wenn der Senat, hingegen in der Volksversammlung, wenn das Volk Jemanden bekränze; 3) indem er seinen Antrag auf eine Unwahrheit gründet, da Demosthenes keineswegs der Stadt nützlich gewesen ist. Vgl. Cicero, *De opt. genere oratt.*, c. 7. — Äschines folgt also Punkt für Punkt Ktesiphon's Antrage, welcher die Motivirung zuletzt gestellt hatte. Nichts war einfacher, Nichts mehr durch die Sache geboten. Es war aber auch nothwendig durch den Zweck

der Rede und nach den rhetorischen Gesetzen, theils weil Äschines es zunächst mit Ktesiphon zu thun hatte, und die Ungesetzlichkeit seines Antrags nachweisen musste, was bei 1 und 2 durch die Berufung auf die bestehenden Verordnungen am Schlagendsten geschehen konnte (*contra Ctes.* §. 203 *ed. Bekk.*); theils, weil der Angriff zuletzt allerdings gegen Demosthenes gerichtet war und weil das, worauf es Äschines am meisten ankam (*ἐφ' ᾧ μάλιστ' σπουδάζω* l. l. §. 49) und wovon er wusste, er werde die ganze Macht seiner Rede dabei entwickeln können, schon nach der Regel des Fortschrittes am geeignetsten war, die letzte Stelle einzunehmen. Auch hat weder Cicero in der angeführten Schrift, einer Vorrede zu seiner verlorenen Übersetzung der beiden Reden, noch, so viel Rec. weiss, irgend ein Alter oder Neuerer dem Äschines aus dieser Anlage einen Vorwurf gemacht. Quintilian (*Instt. or.* VII, 1 u. 2) lobt ihn sogar offenbar darum. Nur das tadelten nach Demosthenes' eigenem Vorgange (*de cor.* 12) Manche (vgl. die *ὑπόθεσις* bei Bekk. S. 378), dass Äschines sich nicht auf den ersten und zweiten Punkt beschränkte und sie bemerkten (Cic. a. a. O.), dass er sie verhältnissmässig kürzer behandelt habe, als den dritten, „*ut ulciscendi inimici causa nomine Ctesiphontis iudicium fieret de fama factisque Demosthenis.*“ Hr. Th. dagegen erklärt sofort die ganze Anlage für verfehlt. Er verlangt, Äschines hätte gleich von vorn herein bekennen sollen, sein Angriff sei gegen Demosthenes gerichtet. Hätte er seine Beschuldigungen gegen ihn erhärtet gehabt, so wäre der Kampf zu seinem Vortheil entschieden gewesen und er hätte die äussern Gründe als Zugabe an einem passenden Orte in bündiger Kürze hinzufügen können. So würde die Rede gleich von Anfang jenen kräftigen, lebendigen Schwung erhalten haben, der nothwendig sei, um die Gemüther fortzureissen, während sie nun, durch die Gleichstellung des Unwichtigen mit dem Wichtigem, sofort aller Kraft verlustig gegangen sei. An dem Befolgen dieses thörichten Planes und allen daraus entspringenden Fehlern, die seine Niederlage unvermeidlich gemacht, sei aber nichts Schuld gewesen, als sein böses Gewissen und das Misstrauen in die eigene Sache. Wir wollen diese in sich schlechte Sache nicht rein waschen, so wenig als den ganzen Charakter des Äschines, den Passow in der allgemeinen Encyclopädie immer noch am besten aufgefasst haben dürfte; wir können es auch jedem unbefangenen Leser überlassen, ob seine Rede gleich von Anfang aller Kraft entbehrt, da sie nach einem allerdings etwas forcirten Proömium eindringlich genug an die Nothwendigkeit erinnert, die Gesetze als Grundlage der Demokratie aufrecht zu erhalten; wir mögen die übrigen rhetorischen Fehler derselben nicht beschönigen: die Anlage überhaupt aber war nun und nimmer „ein thörichter Plan“. Einen solchen schiebt Hr. Th. dem Redner ohne allen Grund ins Gewissen

und würde, hätte er nicht in bester Absicht gehandelt, gemahnen an Demosthenes, *de Cor.* 68 „*δὲ τὸν ῥήτορα βουλόμενος δικαίως ἐξετάζειν καὶ μὴ σκωφαντεῖν οὐκ ἂν τοιαῦτα κατηγορεῖ.*“ Wenn dieser freilich der schlaunen, aber unberechtigten Forderung seines Gegners zuwider, den entgegengesetzten Weg einschlägt und im Bewusstsein seiner Unschuld sich vor Allem wegen seines Verhaltens als Bürger und Volksführer glänzend rechtfertigt, so hat er schon deshalb guten Grund dazu, weil es nun zuerst galt, die wider ihn erhobenen schmähhlichen Beschuldigungen von sich ab und auf den Ankläger zu wälzen. Indem er dann wol auf die beiden ersten Punkte der Anklage eingeht, aber nach kurzem Verweilen dabei durch einen Angriff auf das öffentliche und Privatleben des Gegners zur Vertheidigung seiner Politik zurückkehrt und, das eigene Privatleben nur flüchtig berührend, bei ihr und seinem ganzen öffentlichen Leben bis zum Ende beharrt, so verfährt er, wie es ihm durch die Sache geboten war, befolgt aber zugleich, wie schon Libanius im *Argum. Or. pro Cor.* bemerkt, mit grosser Klugheit die taktische Regel, die schwächsten Truppen in die Mitte zu stellen — *κακὸς εἰς μέσον ἐλάσας* — und so den verwundbarsten Punkt von zwei Seiten besonders zu decken. Denn das ist der erste Klagpunkt. Was Demosthenes gegen ihn vorbringt, kann den Vorwurf der Gesetzwidrigkeit nicht eludiren und möchte selbst nicht frei sein von künstlicher Ausflucht, trotzdem, dass er sagt, Äschines habe das Oberste und Unterste dabei durch einander gerührt. Auch rücksichtlich des zweiten kann er sich nur auf Ausnahmen vom Gesetz berufen, nicht aber darthun, Ktesiphon's Antrag sei wirklich gesetzmässig gewesen. Dies Alles beweist also eher, dass Äschines bei seiner Anlage das Rechte getroffen hatte, welche sich auf das Enthymema zurückführen lässt: Demosthenes darf nicht gekrönt werden, denn das ist gesetzwidrig; wäre es aber auch gesetzmässig, so verdient er es nicht. Demosthenes dagegen argumentirt eigentlich so: Ich verdiene es allerdings und die Klage des Äschines ist nichtswürdig, wie der ganze Mensch. Das formell Gesetzwidrige, wenn es vorhanden wäre, was ich aber leugne, kommt dabei gar nicht in Betracht. Jeder auf seinem Standpunkte ganz richtig. Für Demosthenes musste dann die siegende Kraft der Wahrheit und der gerechten Sache entscheiden. An der Stelle des Äschines aber hätte er selbst schwerlich einen andern Gang einschlagen können. Er wählt sogar in der für Euthycles gearbeiteten Rede gegen Aristokrates gerade denselben, indem er (S. 626 *ed. Reisk.*) so disponirt: Der Antrag des Aristocr. zu Gunsten des Charidemos ist 1) den bestehenden Gesetzen zuwider; 2) der Stadt nicht zuträglich; 3) verdient auch Charidemos die Auszeichnung nicht. War nun dieser Plan nicht „thöricht“, so war es, auch jenes des Äschines nicht. War es aber der

letztere, dann auch jener. Und doch war die von Demosthenes hier vertheidigte Ansicht die rechte; doch wurde das bekämpfte Decret zurückgenommen und die Rede gegen Aristokrates schon im Alterthum (Dionys. Hal. *περί τῆς λέξε. Ἀρη. δεινότητος*, §. 45) und später mit Recht sehr bewundert. Ref. müsste Hr. Th. anheimgeben, die Schwierigkeiten, in welche die ange-deutete Alternative verwickelt, zu lösen, wäre er nicht seit Abfassung dieser Kritik allen Verwickelungen des Lebens durch den Tod enthoben worden. Hoffentlich reicht das Bemerkte hin, um die Einseitigkeit seines Kanon zu erweisen, vor übereilter Anwendung desselben zu warnen und auf einen Punkt in der Rhetorik aufmerksam zu machen, welcher schärfer und gründlicher, als von ihm gefasst sein will.

Kürzer müssen wir bei Massillon sein, können es aber auch, da dieser Theil S. 145—351, obschon ausführlicher, nicht so viel Veranlassung zu Widerspruch gibt. Verf. schildert hier zuerst die katholische Kirche Frankreichs um die Mitte des 17. Jahrh., besonders Entstehung und Wirksamkeit des Oratoriums, den Kampf zwischen dem Jesuitismus und Port-Royal und die Stellung jener Congregation dazu, theils, weil Massillon in ihr gebildet wurde, theils, um sich so den Hintergrund für die folgende Darstellung zu schaffen. Das äussere und innere Leben des ausgezeichneten Mannes und seine Bildung zum Redner wird zunächst bis 1698 verfolgt, wo er, nachdem er bereits seit 1696 als Vorsteher des Seminars von St.-Magloire mehre sogenannte Conferenzpredigten gehalten, von denen Hr. Th. einige Proben mittheilt, zuerst als Advents- und Fastenprediger auftritt. Unterdess hat aber in dem politischen, literarischen, religiösen und sittlichen Leben Frankreichs ein sehr bedenklicher Verfall begonnen, zum Beweis, dass wir uns jene frühere Zeit nicht mit so reichen und gediegenen Kräften ausgestattet denken dürfen, wie der Verf. anzunehmen geneigt ist. Und da, wenn auch Persönlichkeit, Gesinnung und Grundsätze des Redners ihm seine Richtung anweisen, doch die ihn umgebende Welt den Stoff zu seinen Vorträgen und den Schlüssel zu der in ihnen vorherrschenden Stimmung und Färbung gibt, so wird dieser Verfall in den angedeuteten Beziehungen mit scharfen Strichen bis zum Tode Ludwig's XIV. gezeichnet, dabei auch schon mancher treffende Zug zur Charakteristik Massillon's aus den Advents- und grossen Fastenpredigten von 1699, 1701 und 1704 eingeflochten.

Nachdem Hr. Th. dann einen mit kurzer Be-rtheilung verbundenen Blick auf Massillon's Leichenreden, in welchen er nicht seine stärkste Seite erkennt, auf die vor dem achtjährigen Ludwig XV. gehaltenen sogenannten kleinen Fastenpredigten, die neuerlich von J. G. Pfister übersetzt sind, und auf das spätere Leben und Wirken des nunmehrigen Bischofs von Clermont geworfen hat, aus welchem wir die von K. E. Reineck übersetzten, auch für den evangelischen Geistlichen

so beachtungswerthen Conferenz- und Synodalreden besitzen, kehrt er zu den Advents- und grossen Fastenpredigten zurück. Sie erschienen zuerst 1745, drei Jahre nach Massillon's Tode, wie Hr. Th. auch im Besondern S. 247. 317 nachweist, von ihm selbst mehrfach überarbeitet und mit Zusätzen versehen. Maury, *Principes d'éloquence* (164 ed. 1805), nennt gar zwölf verschiedene Bearbeitungen. Mit ihnen, die unter uns verhältnissmässig weniger bekannt sind, Hr. Th. aber als die vorzüglichsten unter Massillon's homiletischen Producten erscheinen, will er eine nähere Bekanntheit vermitteln. Sie legt er daher bei der nun S. 221 ff. folgenden ausführlichen zusammenhängenderen Charakteristik zum Grunde. Um dieselbe aber möglichst anschaulich zu machen und tiefer in die von Massillon angewendeten Erbauungsmittel einzuführen, geht er aus von 2 Tim. 3, 15—17, also von jener Stelle, welche von den ältern Homileten vielfach als biblische Basis für die Lehre vom Wesen und Zweck der Predigt benutzt ward. Allein er verfährt nicht nach ihrer in der That ziemlich äusserlichen Weise, sondern hebt die Ideen der *Seligkeit*, der *christlichen Tugend* („Gerechtigkeit und Vollkommenheit“) und *Pflicht* („zu jedem guten Werke geschickt“), und die *Wahrheit* („durch den Glauben“) als die den geistlichen Redner beherrschenden Richtungen hervor, welche, je nachdem die eine oder die andere überwiegt, der Predigt ein eigenthümliches Gepräge aufdrücken und zur Eintheilung in vier Klassen berechtigen. Danach werden die erwähnten Predigten Massillon's in ebenso viel verschiedenen Capiteln besprochen.

Jener Gedanke ist ansprechend, der so gewonnene Gesichtspunkt fruchtbar und werth, von der Homiletik verfolgt zu werden. Schade, dass es Hr. Th. selbst nicht thut, sogar die angedeutete Ordnung wieder verlassen hat. Bei der Ausführung nämlich stellt er die Predigten unter der Idee der Pflicht voran; dann kommen die nach der Idee der Seligkeit; darauf die nach der Tugend-Idee und die nach der Idee der Wahrheit machen den Beschluss. — Auf evangelischem Standpunkt dagegen müssten die letzten vorangehen. Nach ihm ist und bleibt Religiosität Grundlage der Sittlichkeit; die Predigt, welche besondere Richtung sie übrigens verfolge, soll aus dem Glauben kommen. Ob wir dann die Seligkeit voran oder an den Schluss bringen wollen, muss die Ansicht über Verhältniss und Zusammenhang der sittlichen Ideen, insbesondere über Bedeutung und Stellung des höchsten Gutes entscheiden; denn unter diese Idee fällt die der Seligkeit. Auf keinen Fall darf die Pflicht den Vortritt haben, so gewiss nicht, als Werk und That nur von der im Glauben wurzelnden Gesinnung ihren Werth empfangen. Anders freilich nach katholischer Anschauung und wenn der Verf. sich ganz in sie versetzen, wenn er durch die von ihm beobachtete Reihenfolge zugleich die Abweichung derselben von der unsrigen andeuten und erklären wollte, weshalb Massillon die Pflichtidee vorzugsweise urgirt und die dahin einschlagenden Gegenstände mit besonderer rednerischer Vollendung behandelt.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 262.

3. November 1846.

## Theologie.

### Schriften über geistliche Beredsamkeit.

(Fortsetzung aus Nr. 261.)

Als dann aber hätte Hr. Th. auch die verhältnissmässig geringern Leistungen in den Producten der dritten Klasse S. 291 f. nicht allein auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten zurückführen dürfen, womit die homiletische Behandlung der Tugendidee an sich behaftet ist. So wahr zum Theil die darüber gemachten Bemerkungen sind, so richtig bleibt, dass Stärke und Schwäche bei Massillon hier wesentlich mit seinem Katholicismus zusammenhängen. Bei Bourdaloue wird die Sache noch fühlbarer.

Sonst ist die Charakteristik höchst gelungen, vorzüglich bei den Predigten der ersten Klasse, welche Verf. auch *antithetische* nennt, weil Massillon, anstatt die Pflicht direct festzustellen und zu empfehlen, lieber seine ganze Kraft aufbietet, um die scheinbaren Entschuldigungsgründe wegen ihrer Nichterfüllung zu widerlegen. Massillon entwickelt hier eine ebenso tiefe Menschenkenntniss als scharfe Dialektik und weiss den Vortrag durch die edelsten Mittel zu beleben. Bei den Predigten nach der Idee der Seligkeit herrscht theils die Form der Schilderung, theils die der Nachweisung vor. Über jene werden S. 260 vom Verf. treffliche Winke gegeben. Die Predigten nach der Tugendidee begreifen zugleich die von Massillon selbst so genannten Homilien unter sich. Die über den verlorenen Sohn ist hier als Muster zu nennen, um so mehr, da sie sich durch eindringende und umfassende Textbenutzung auszeichnet, ein Punkt, in welchem viele der übrigen Reden Massillon's begründeter Tadel trifft. Die Charakteristik der Predigten der vierten Klasse wird mit feinen Bemerkungen über die verschiedenen Methoden der rhetorischen und homiletischen Beweisführung eingeleitet und durch eine Analyse der beiden Predigten über die Unsterblichkeit und über die Gottheit Christi belegt. Die letztere ist ein neuer Beweis für unsere Ansicht von dem Ungrund der Vorwürfe gegen Äschines, da Massillon hier augenscheinlich die äussern den innern Gründen vorangehen lässt. Hr. Th. hat daran aber nicht den geringsten Anstoss genommen, ungeachtet er sonst keineswegs blind für andere Mängel in der Anordnung ist. Diese Unbefangenheit, die sich auch sonst an den Tag legt, thut um so wohl, je höher er im Ganzen seinen Redner stellt. Er gilt ihm geradezu als der Erste unter den Koryphäen

der französischen Kanzelberedsamkeit des 17. Jahrh., auch rücksichtlich der Darstellung. Damit hat er allerdings gegen die Ansichten der meisten französischen Kunstrichter verstossen. Allein auch dem Ref. ist es immer gewesen, als stehe Massillon seiner ganzen Individualität nach uns Deutschen wenigstens am nächsten. Unter seinen Landsleuten hat er noch Keinen gefunden, der mit dieser Liebe und Hingebung auf ihn eingegangen wäre. Sie kann sich gleichsam nicht von ihm trennen, sondern fasst am Schluss seinen oratorischen Charakter noch einmal in einer Übersicht zusammen. Ref. trennt sich gleichfalls hier nur ungern von dem so lehrreichen als anziehend geschriebenen Buche, in welchem der Verf. wieder seine bekannte Virtuosität in der Form an einem sehr dankbaren Stoffe bewährt hat. Möge es die verdiente Beachtung finden, um das nur zu oft sehr beschränkte und verblasste Ideal der Beredsamkeit zu erweitern und zu beleben, und nicht zur Nachahmung, wol aber zur Nacheiferung und zum Studium zu spornen durch Vergegenwärtigung so hoher Rednergestalten. Besonders bleiben die Alten für die Gesetze der Composition eine unerschöpfliche Quelle, die wir uns, vgl. 1 Cor. 3, 21, am wenigsten durch falsch verstandene Christlichkeit sollen verschütten lassen. In eben dem Grade, wie das geschieht, wird auf dem Gebiet der geistlichen Beredsamkeit die Bildung verdrängt werden durch maass- und formlose Abnormität und der Sinn schwinden für die Angemessenheit von Gehalt und Gestaltung. — Von dieser Überzeugung geht auch aus

2. Chrysostomus und die übrigen berühmtesten kirchlichen Redner alter und neuer Zeit. Eine Entwicklung der homiletischen Principien von *Joseph Lutz*, Priester in Buchau. Tübingen, Laupp. 1846. Gr. 8. 1 Thr. 15 Ngr.

Sieht man jedoch näher zu, so fehlt Viel, dass der Gedanke zur gehörigen Klarheit erhoben und hinlänglich geltend gemacht wäre. Zwar wollte der Verf. die homiletischen Principien zunächst an und aus den bedeutendsten kirchlichen Rednern darthun, besonders an Chrysostomus, welcher, in der classischen Form gross gezogen, sich ihrer so vollkommen bemächtigt habe, dass er sie zur Entwicklung der christlichen Wahrheit in ihrem ganzen Umfange habe anwenden können (Vorr.). Dies vorläufig zugegeben, wiewol es manche Einschränkung erleidet, kam es doch aber bei des Verf. Entwicklung vor Allem darauf an, Wesen und Zweck

der christlichen Beredsamkeit mit Rücksicht auf ihn und die Übrigen, welche hier als Muster gelten, darzulegen, um so eine sichere Grundlage für die weitem Nachweisungen zu gewinnen. Statt dessen finden wir in einem ersten Theile S. 1—182 folgenden Inhalt: Ursache der Eigenthümlichkeit der Kanzelberedsamkeit in jedem Lande. Diese wird als „Kunst zu erregen und zu überzeugen im weitesten Sinne“ gefasst. Als jene Ursachen kommen in Betracht: Geist der Nation, der Sprache, der Zeit und Beschaffenheit der Zuhörer. Sofort springt der Verf. über zu den Gattungen des Vortrags: Improvisiren, Vortrag des Gelernten und Ablesen des Geschriebenen mit beigelegter Kritik. Dann Eintheilung der Redner nach ihrer Eigenthümlichkeit: Phantasiereiche, Logiker und Dialektiker, Pathetiker und Phrasenmacher, gleichfalls mit Kritik. Weiter zwei Capitel über den Unterschied zwischen geschriebener und vorgetragener Rede und zwischen der profanen und Kanzelberedsamkeit. Diesen Gegensatz wiederzugegeben, sollte man eine auf das Wesen der Sache eingehende Entwicklung des allgemeinen und specifisch christlichen Oratorischen oder Homiletischen erwarten. Wir finden aber selbst nur viel Phrasen und Declamationen, welche um den Kernpunkt herumreden. — Ein sechstes Capitel leitet durch einige Bemerkungen über Originalität, oder wie es Verf. auch nennt, Proprietät des Redners eine Reihe von §§. ein über Demosthenes, Lysias und Isocrates, über Basilus und Augustin, über Bossuet, Flechier, Bourdaloue und Massillon. — Ein siebentes über Nachahmung mit nochmaliger Verweisung auf die Alten bildet den Schluss dieses Theils. Nun suche man aber in ihm einen leitenden Faden, und die verheissene principielle Entwicklung mit der erforderlichen Scheidung des Wesentlichen und Ausserwesentlichen. Und wenn wenigstens die Charakteristiken gerechten Anforderungen entsprechen! Allein, um von dem dürftigen Paragraph über die drei classischen Redner zu schweigen, auch die hier geschilderten Repräsentanten altkirchlicher Beredsamkeit treten keineswegs in das gehörige Licht. Nicht, als ob wir dem Verf. Kenntniss ihrer Leistungen absprechen möchten. Aber er hascht nach falschen Gegensätzen, begnügt sich zu sehr mit allgemeinen Redensarten und Prädicaten, gibt mit der einen Hand, was er mit der andern nimmt und verwickelt sich in Widersprüche. So übertreffen erst die griechischen Kirchenväter die lateinischen. Als diese auftraten, war die Beredsamkeit schon in Verfall, die Sprache in der Auflösung S. 41. Und doch erreicht S. 45 die Beredsamkeit bei Augustin den höchsten Grad von Vollkommenheit und wenn es hohe Gedanken gilt, kömmt kein Redner weder der alten noch neuen Zeit ihm gleich. Wir wollen ihm die hohen Gedanken, selbst die grössere Tiefe im Vergleich mit den griechischen Homileten seiner Zeit nicht streitig machen, sowenig als seine hervorragende Stelle

unter den Homileten der lateinischen Kirche. Aber Verf. mag zusehen, wie er bei solchen Übertreibungen mit dem eignen Urtheil über Chrysostomus zurechtkömmt. Die weit ausführlichere Schilderung der französischen Redner befriedigt mehr. Nur dass es auch bei ihr immer noch zu sehr an festen Umrissen, an bestimmter, übersichtlicher Gruppierung und an der genügenden Beherrschung des Stoffes gebricht. Bossuet wird im Ganzen viel zu hoch gestellt, weil sich Verf. von seinem Talent für den Panegyrikus und von dem Urtheil der Franzosen bestechen lässt. In Beziehung auf ihn kann die Schrift Theremin's das Urtheil modificiren.

Der zweite Theil S. 183—396 schickt eine Biographie des Chrysostomus voran und sucht dann ein Bild von seiner Beredsamkeit zu entwerfen, welchem wieder ein Blick auf den Zustand der griechischen Literatur seiner Zeit voraufgeht. Die Correctheit seiner Sprache, seine Ansicht von der Beredsamkeit, seine Exegese, der Einfluss der homiletischen Form im strengern Sinn auf seine Reden, seine Popularität (Deutlichkeit und praktische Richtung), Frömmigkeit und Freimuth; die Art der Darstellung in Beschreibung, Erzählung und Beweisführung; Redeschmuck, Beispiele und Citate aus der Schrift; erhabene und schöne Schreibart, niedere Schreibart; Vollkommenheit des Redners; Lob- und Gelegenheitsreden; endlich der Vortrag — aus diesem bunten Durcheinander ist die Hauptpartie des Buches zusammengebracht. Zahllose Wiederholungen können dabei nicht ausbleiben; in den einzelnen Capiteln stösst man auf weitläufige Abschweifungen; gewöhnlich leitet der Verf. die verschiedenen von ihm zur Erörterung aufgegriffenen Punkte durch allgemeinere Reflexionen ein, kömmt dann, oft nur ziemlich flüchtig, auf seinen Redner, vergleicht ihn mit andern, knüpft allerlei Bemerkungen an, bricht aber nicht selten ab, ehe er zu einem bestimmten Resultate gelangt ist. So Cap. V, welches eigentlich die so wichtige Frage nach dem Organismus der Rede behandeln soll. Da wird gar Viel verhandelt über die eigentlich sogenannte Homilie und ihren Unterschied von der Predigt in strengerer Form, über Anordnung und Vertheilung der Gedanken, über das Gesetz des Fortschrittes. Aber weder wird der Begriff der Homilie gehörig festgestellt, noch ihre Bedeutung genügend gewürdigt, noch das Verhältniss der bloß logischen zur organischen Anordnung einigermaßen erschöpfend dargestellt. — Kurz, der Mangel an Herrschaft über den Stoff tritt uns auch in diesem Theile zu störend entgegen. Dies ist um so mehr zu bedauern, da der Verf. ziemlich viel Belesenheit zeigt, verbunden mit oft scharfer Beobachtung, mit Geschmack und Sinn für die Form. Es kommen in dieser Beziehung recht glückliche Aperçus, treffende Andeutungen, einzelne sehr ansprechende Ausführungen vor. Hin und wieder werden geschickte

Parallelen gezogen und gute Gesichtspunkte für Theorie und Praxis eröffnet z. B. im sechsten Capitel, welches freilich seltsam genug „Eigenschaften der Beredsamkeit des Chrysostomus“ überschrieben ist, als ob die andern Capitel dieses Theiles von ihnen nicht gleichfalls handeln sollten. Was der Verf. da über das eigentlich praktische Moment der Rede beibringt, ist wohl erwogen und der Beachtung werth. Durchweg gibt sich bei ihm das Streben kund, zur Belebung und Umgestaltung der Beredsamkeit in seiner Kirche beizutragen. Eine besondere Schlussbetrachtung spricht sich darüber warm und andringlich aus. Aber da er S. 396 bekennt: „der Katholik hat neben dem geschriebenen Wort seine lebendige Tradition, die niedergelegt ist in einem ewigen Volke der Kirche; er hat als Mittelpunkt seines Gottesdienstes die heilige Messe, die mehr erbaut und kräftigt, als oft das Wort Gottes, von einem Menschen gesprochen, Nutzen bringt; er hat seinen bestimmten, begrenzten Glauben, an dessen einfacher Auseinandersetzung und Entwicklung der Kirche genügt“ u. s. w., so hat er damit auch zum Theil selbst die Klippen angegeben, an denen in ihr solche Bestrebungen im Ganzen immer gescheitert sind und ferner scheitern werden. Und wenn er S. 403 auf einen Abbé le Coeur, auf Ravignan und Lacordaire hinweist, die als leuchtende Muster die Macht ihrer Beredsamkeit entfalten, um mit Gottes Wort das Wort der Menschen zu beschämen: so ignorirt er, was besonnene Katholiken von dieser Art, das Wort Gottes zu verkündigen halten. Im Hinblick auf die grossen französischen Redner des 17. Jahrh., besonders auf Fénelon, urtheilen sie, ohne das Talent jener Prediger des modernen Ultramontanismus zu verkennen: „*Le discours chrétien est devenu un spectacle: les choses de Dieu ne se font point avec tout ce fracas-là,*“ (*les sermons de M. Lacordaire par A. Thomas; Revue des deux mondes*, 1845, Avril, 2. Livr.), ein Urtheil, welches Hr. Lutz desto unangenehmer berühren dürfte, da er bemüht ist, auch durch Übersetzungen Lacordaire's Beredsamkeit auf deutschen Boden zu verpflanzen.

Ref. war im Begriff, zu der folgenden Schrift von ähnlichem Titel und Inhalt überzugehen, als ihm eine Anzeige derselben von der besten Hand zukam. Er tritt mit Freuden zurück, um einen Mann reden zu lassen, dessen Wort, wenn es nicht die Stimme eines Predigers in der Wüste gewesen wäre, viel Unheil von der katholischen Kirche, wenigstens in Deutschland, abgewendet haben würde.

3. Chrysostomus. Ein Reformplan der katholischen Kanzelberedsamkeit von J. Adolf Rüdissler. Lindau, Stettner. 1845. 8. 15 Ngr.

In dieser kleinen Schrift würde man vergebens eine neue Anleitung zur Kanzelberedsamkeit suchen. Sie ist vielmehr nur ein warmer, kräftiger Aufruf an den Klerus, sich für dieselbe durch gründliche Geistesbil-

dung tüchtiger zu machen. Der Verf., ein wahrscheinlich noch junger Geistlicher von schönem Talent, der, wie er selbst sagt, durch seine ungünstige Stellung und die Dürftigkeit seines Jahrgehalts den gelehrten Hilfsquellen entrückt ist, dem es aber mit dem Wunsch, das Ansehen und den Einfluss seines Standes gehoben zu sehen, ein wahrer Ernst zu sein scheint, verdient schon deswegen alle Beachtung und Aufmunterung, wenn er gleich, wie Ref. dafür hält, in Betreff der Mittel und Wege, die er zu diesem Zweck empfiehlt, mitunter in nicht ganz richtigen Ansichten befangen ist. Denn befremden muss es allerdings, dass er von der Idee ausgeht, es liege in des Geistlichen Bestimmung, die Welt zu beherrschen (S. 6). Diese Idee ist weder christlich noch apostolisch. Wol soll nach Christi Wort und Sinn der Geist in der Welt herrschen, nicht aber der Geistliche. Die geistige Bildung des Letztern soll ihn in Stand setzen, nicht dass er die Menschen beherrsche, sondern dass er ihnen diene, indem er ihr Heil befördert. Diese Bewandniss hat es auch mit der ihm geziemenden Beredsamkeit. Um sie mit Erfolg zu handhaben, muss er sich selbst ganz vergessen; er muss lediglich aus der Fülle eines von der Liebe zu seinen Zuhörern durchglühten Herzens, mit dem einfachen Ausdruck der innigsten Überzeugung sprechen, ohne den mindesten Gedanken, glänzen oder Lob ernten zu wollen. Nur so kann er der Aufgabe wahrhaft genügen, welche der Verf. dem geistlichen Redner stellt: den gesammten Inhalt des christlichen Offenbarungsglaubens mit gewissenhafter Rücksicht auf die Würde des Gegenstandes den Gebildeten und dem Volk vorzutragen (S. 12). In der Erörterung des Verf. über die Methode, den Stil, die Form der Beredsamkeit, die für den Vortrag des Geistlichen am angemessensten sei, kommt viel Geistreiches vor und sie bezeugt schätzbare Kenntnisse. Unter den drei Rednerschulen der alten Welt, der attischen, der rhodischen und asiatischen, gibt er mit Recht der erstern den Vorzug, weil hier Adel und Erhabenheit der Gesinnungen, Offenheit und Geradheit des Charakters, Reichthum, Fruchbarkeit und Klarheit der Ideen, Geschlossenheit und strenge Verkettung der Beweise, Tiefe der Empfindung, ernste Einfachheit mit Vermeidung des Überflüssigen und Gezierten, und endlich eine Ruhe, wie sie nur aus Überlegenheit und Sicherheit hervorzugehen pflegt, sich vereinigen (S. 13). Die rhodische Schule, an ihrer Spitze Äschines, suchte den Abgang an Gediengenheit und Klarheit des Verstandes und der Empfindung mit grellen Bildern, metaphorischen Phrasen und dialektischen Künsten zu ersetzen (S. 17 f.). Noch tiefer sank die Beredsamkeit, welche der Verf. die asiatische nennt, aber vielleicht richtiger die morgenländische genannt hätte, und die ihren Hauptsitz in Alexandrien nahm (S. 20). Von dem reinen Geschmack sich immer mehr entfernend, befreundete sie sich mit



den Spitzfindigkeiten und Wortspielen und der allegorisch-mystischen Dunkelheit der dort ausgebildeten Weltweisheit. Ungeachtet der ernstesten Warnung des Weltapostels (1 Cor. 2, 1—8) gewann diese auf den Vortrag der Christenlehre bedeutenden Einfluss, und wenn gleich später Chrysostomus, Basilius und Gregor von Nazianz sich wieder der attischen Form näherten, so traten doch nur Wenige in ihre Fusstapfen, während im Abendlande die Beredsamkeit, welche sich zu Rom aus dem Gemisch hellenischer und etruskischer Elemente gebildet hatte, zwar allmählig an Schönheit und Kraft verlor, aber doch in Hieronymus, Ambrosius und Augustin noch mit Glanz sich kund gab. Ihre eigentliche Gewalt verdankte jedoch die Beredsamkeit sowohl dieser lateinischen als jener morgenländischen Kirchenlehrer dem Geist des Evangeliums, der ihre Seele über das gemeine Treiben der irdischen Bestrebungen weit emporhob. Als die zwei preiswürdigen Hersteller der heiligen Beredsamkeit in neuerer Zeit erscheinen dem Verf. der Italiener Paul Segneri und der Franzose Bourdaloue. Wenn er in dem ersten einen glücklichen (?) Nachahmer Cicero's bewundert, so findet er sich durch letztern wieder ganz in die gesunde Atmosphäre der alten Welt versetzt, indem in seinen Reden vernünftige, auf reale Weltanschauung und Menschenkenntniss gebaute Gedanken und natürliche lebensfrische Bilder dem Leser überall entgegen treten. Den Preis der Erhabenheit spricht jedoch der Verf. Bossuet, den der Salbung und Innigkeit Fénelon und den der vollendeten Harmonie des Gedankens und Ausdrucks, der Begeisterung und Kunst Massillon zu. Wenn der Verf. die Deutschen ganz besonders berufen hält, ihm noch näher zu kommen (S. 60), so ist Ref. weit entfernt, ihm zu widersprechen. Auch fehlt es nicht an Werken, welche bezeugen, dass Deutsche diesen Beruf verstanden haben. Dies hindert jedoch nicht, dass ihn auch andere Nationen in Anspruch nehmen können.

Nachdem der Verf. noch eine Betrachtung über den geistigen Bildungsgang einiger Völker angestellt und darzuthun gesucht hat, wie das Gelingen geistiger Bildung vorzüglich davon bedingt sei, dass sie in klaren Anschauungen und Empfindungen an die Natur der Dinge sich anschliesst und mit der Wirklichkeit Hand in Hand geht, lenkt er wieder auf diejenige Bildung ein, die dem Beruf des Klerus ganz entspricht. In Dante's *Divina Comoedia* findet er das sprechendste Zeugniss, dass die Theologie (die gesammte Berufswissenschaft des Geistlichen), wofern sie ein wirksames und verdientes Ansehen behaupten will, sich nicht isoliren dürfe, sondern nur im engsten Bunde mit den Profanwissenschaften und den schönen Künsten gedeihen, erstarken und auf die Menschen Einfluss ge-

winnen, ja an die Spitze aller menschlichen Fächer sich stellen kann, und dass dem Verkünder einer Weltreligion, die ein unauflösliches Band zwischen Gott und Mensch, zwischen Ewigem und Endlichem knüpfen und alle Widersprüche eines im Kampfe der Zweifel und Leidenschaften begriffenen Gemüths versöhnen soll, die innere und äussere Welt, Menschengestalt und Natur der Dinge, damit er sie in den Einklang der Erkenntniss und des Gefühls bringe, gleich klar vor Augen liegen muss (S. 85. 86). Im Hinblick auf die Apostel hat der Verf. (S. 92) diese Anforderung an die Geistlichkeit der Gegenwart gewiss sehr hoch gestellt. Wenn er sie dann noch dahin steigert, dass sie, um im grossartigen Sinn der Apostel zu wirken, das mannigfaltige und unermessliche Erdreich ihrer Bearbeitung mit beinahe chemischer Genauigkeit kennen lernen und die verschiedenartigsten Einflüsse des Klimas, der Jahreszeiten, der Temperatur und Witterung zu beurtheilen wissen müsse, um wie ein erfahrener Gärtner darnach die Aussaat zu bemessen, so scheint er doch das Gelingen apostolischer Thätigkeit zu sehr von der Wissenschaft abhängig zu machen. „In dem Grade (S. 94), als die Profanwissenschaften seit drei Jahrhunderten in den civilisirten Ländern Europas einen unverhältnissmässigen Vorsprung vor der katholischen Theologie gewonnen haben, und in formeller Ausbildung selbst den classischen Werken des Alterthums nicht mehr weit nachstehen, wurde auch die katholische Geistlichkeit hinter jene Stände, die in Geschichte, Politik, Jurisprudenz, Mathematik, Naturkunde, Staatswirthschaft und Technik fussen, gewaltig zurückgeschoben.“ Diese Zurücksetzung, ihre Wirklichkeit vorausgesetzt, würde jedoch, so sehr sie auch der Verf. bedauert, nach des Ref. Überzeugung von der Geistlichkeit leicht zu verschmerzen sein und ihr weder zur Unehre, noch zum Nachtheil gereichen, ja sie würde vielleicht gar nicht erfolgt sein, wenn nur die echtchristliche Bildung, Charakterwürde und Berufsthätigkeit des Klerus mit jenem Fortschreiten der weltlichen Volksbildung gleichen Schritt gehalten hätte. In der Empfänglichkeit und Tüchtigkeit des Geistes zur Auffassung und rechten Würdigung der Wahrheit in jeder Beziehung soll allerdings die Geistlichkeit keinem andern Stand nachstehen. Aber die gelehrte Einweihung in alle Profanwissenschaften würde die Geistlichen im Ganzen in ihrem Berufe weit mehr hemmen als fördern. Auch kann ihr Ansehen weit weniger hierdurch, als durch Verwendung ihrer Studien und ihrer ganzen Thätigkeit auf Erziehung der Menschen für Gottes unvergängliches Reich und durch Vermeidung aller eigenen Verweltlichung festbegründet werden.

(Der Schluss folgt.)



## Theologie.

## Schriften über geistliche Beredsamkeit.

(Schluss aus Nr. 262.)

Wenn einzelne Geistliche sich auch in weltlicher Wissenschaft hervorthun, so kann dies die Achtung für ihren Stand nur erhöhen. Jedoch sind solche Individuen alsdann gewöhnlich dem geistlichen Beruf insofern entzogen, als sie ihn nur noch durch Charakter und Wandel bewähren können. Der Glanz, der von ihrer gelehrten Persönlichkeit ausgeht, kann aber nie die Mängel und Gebrechen der grossen Mehrheit ihrer Standesgenossen zudecken oder den Eindruck davon verwischen. Allerdings ist die Welt voll Erscheinungen, die die Geistlichkeit zur Entfaltung der Fülle moralisch-geistiger Kraft aufrufen, um das Salz der Erde und das Licht der Welt zu sein. Aber sie würde ihr Ziel sicher verfehlen, wenn sie dem Gedanken Raum gäbe, diese Aufforderung durch Streben nach äusserm Glanz und Weltehre, nach den vordersten Sitzen in der Walhalla irdischen Ruhmes oder nach Wiedererwerbung des Machteinflusses, den sie in grauer Vorzeit übte, erfüllen zu können. Der Geistliche soll vor Allem im vollen Sinn Mann des Geistes sein. Dies ist aber eben das Eigenthümliche des Geistes in seiner Reinheit und höchsten Würde, alles Eitle und Vergängliche, alles, was Neid und Eifersucht erregt, seines Strebens für unwerth zu achten. Damit steht indessen ganz im Einklang, wenn der Verf. (S. 102) die (echte) *Philosophie* (jene nämlich, die in dem menschlichen Geist und in der geistigen Auffassung der Natur ihren Grund hat, von der mithin einzelne Denker nur die Geburtshelfer sein können), für ein Hauptbildungsmittel des Geistlichen erklärt, weil sie ihn auf den Standpunkt stellt, von welchem alle Sphären des wirklichen Lebens und sämmtlicher Fächer der Wissenschaft überschaut werden können. Und mit gleichem Recht bezeichnet der Verf. (S. 103) die (in ihrem wahren Sinn erfasste) *Bibel* als das unerschöpfliche Grundbuch geistlicher Wissenschaft und Weisheit. Ja, so ist es. Der Geistliche muss, um das Gewrige zu wirken, ein Schüler, nicht des Zeitgeistes, den er zwar kennen und beachten soll, dem er sich aber nicht verdingen darf, sondern der ewigen Weisheit sein. Gewiss wird er, wenn seine Bildung in diesem Grunde wurzelt, am tüchtigsten sein, zur Verbesserung seiner Zeit beizutragen, insbesondere auch, sich zur wahren Beredsamkeit zu erheben. Die eigentliche

Quelle und Fundgrube der letztern muss er in sich selber, in seiner Selbst- und Menschenkenntniss und in der Tiefe und Fülle seines von der christlichen Wahrheit durchdrungenen Herzens, und ihre Stärke nicht sowol in rhetorischen Künsten, als in der Einfachheit und Klarheit suchen, die die Vorträge Christi so unvergleichlich als den Ausfluss einer höhern Macht auszeichnen. Nur dann wird seine Beredsamkeit, indem sie den Zuhörern einen wahrhaftigen Spiegel ihres Innern vorhält, ihr Herz von der Sophistik niedriger Neigungen zu reinigen und mit unwiderstehlicher Gewalt dem Göttlichen zuzuwenden vermögen.

Den Ref. wird es freuen, wenn Hr. Rüdiger in vorstehenden Bemerkungen einige Aufmunterung findet, sich selbst der Mühe einer scharfen kritischen Prüfung seiner Ansichten über Kanzelberedsamkeit zu unterziehen und dann auf dem Grund dieser Prüfung eine ausführliche Umarbeitung seiner Schrift mit Rücksicht auf die vorzüglichsten Werke, die diesen Gegenstand behandeln, zu unternehmen.

Constanz.

J. H. Wessenberg.

4. Beredsamkeit der Kirchenväter. Nach J. A. Weissenbach bearbeitet von M. A. Nickel, geistlicher Rath und Regens des bischöflichen Klericalseminars zu Mainz, und Jos. Kehrein, früher Lehrer am Gymnasium daselbst, jetzt Prorector am Gymnasium zu Hadamar. Vier Bände. Regensburg, Manz. 1844—46. Gr. 8. 9 Thlr.

Jos. Weissenbach, Chorherr in Zurzach, auch durch eine *eloquentia biblica* bekannt, liess 1775 zu Augsburg in neun Octavbänden erscheinen: *De eloquentia patrum libri XIII in usum ecclesiasticorum*. Von diesem weitschichtigen, ziemlich planlos angelegten Werke erhalten wir hier eine Übersetzung und Bearbeitung.

Band I. bringt nach einer Einleitung über Namen, Begriff, Zahl, Ansehn und Beredsamkeit der sogenannten Väter eine aus ihnen gezogene Homiletik, d. h. fünf Abschnitte, von denen der erste allgemeine Regeln enthält; der zweite handelt von den Gemüthsbewegungen, der dritte von den Redegattungen, der vierte von den Haupttheilen der Rede, der fünfte von den Redefiguren. Was über diese Punkte in der Weise der ältern Rhetorik und Homiletik oft sehr principienlos und bald, wie bei der Wahl des Stoffes, unverhältnissmässig kurz und flüchtig, bald übermässig breit und ins Kleinliche gehend, beigebracht ist, wird durch nicht immer glücklich gewählte Beispiele und Proben aus den

Kirchenvätern belegt, deren Reihe mit Möhler bis in das 13. Jahrh. herabgeführt ist. — Band II. enthält Beiträge zur Moral und Dogmatik aus ihnen, d. h. Stellen, welche dogmatische oder ethische Materien betreffen, in alphabetischer Ordnung, damit aber auch in systematischer Unordnung und ohne strenge Rücksicht darauf, ob die Stellen den *locus* wirklich behandeln, wenn sie nur einigermassen auf ihn bezogen werden können. Ausserdem sind weitere Nachweisungen darüber hinzugefügt, wo die Sache sonst in den Vätern besprochen wird. Wenn nun schon der erste Band weit über ihre homiletischen Producte hinausgeht, so ist dies noch mehr beim zweiten der Fall. — Der dritte erläutert aus ihnen das Festjahr der katholischen Kirche durch kürzere Stellen oder ganze Predigten. Ihnen sind bei den einzelnen Festen Bemerkungen vorausgeschickt aus Nickel's Werke über die heiligen Zeiten und Feste. Dass die Herausgeber sich hier bei den später aufgekommenen und sanctionirten Festen, z. B. bei dem auch in der katholischen Kirche mit Recht vielfach angefochtenen Feste des Herzens Jesu und bei dem der Opferung Mariä, in einiger Verlegenheit befanden, war unvermeidlich. Sie kommen jedoch mit grosser Leichtigkeit darüber hinweg und geben zu jenem eine Rede Cyprian's über das Leiden Christi, die freilich anerkanntermassen selbst wieder unecht ist, zu diesem die neunte Rede Gregor's von Nazianz. Warum bei solcher Methode das Frohnleichnamfest leer ausgeht, ist schwer einzusehen. Auch die Fastenzeit ist nur sehr dürftig bedacht. — Der vierte Band, eine Patrologie, soll ein Beitrag zur christlichen Literaturgeschichte sein und bald längere, bald kürzere literarhistorische Abschnitte liefern über diejenigen Väter, aus deren Werken Proben in den frühern Bänden mitgetheilt sind. Er berücksichtigt aber auch andere, von denen sich dort nichts findet, nimmt sogar noch den ascetischen Schriftsteller Ludw. Blossius aus dem 16. Jahrh. auf und wimmelt von Lücken und Unrichtigkeiten. Ihn hätten die Herausgeber jedenfalls lieber weglassen sollen. Die katholische Literatur besitzt aus der neueren Zeit weit gründlichere Sachen in diesem Fache. Allein auch das Übrige ist viel zu rohe Materialiensammlung geblieben, als dass das Werk für eine Bereicherung derselben gelten könnte. Soll die angekündigte Bearbeitung der erwähnten *eloquentia biblica* dazu werden, so sind andere Mittel aufzuwenden, sonst erscheint das ganze Unternehmen mehr als unkritische Büchermacherei.

Aus der evangelischen Kirche nennen wir zuerst die

5. Evangelische Homiletik von *Christian Palmer*, Diaconus in Tübingen. Zweite verbesserte Auflage. Stuttgart, Steinkopf. 1845. Gr. 8. 3 Thlr.

Das Werk ist aber bereits so bekannt, auch nach seinem ersten Erscheinen von einem andern seitdem verstorbenen Mitarbeiter in diesen Blättern, 2. Jahrg., S. 726,

so ausführlich charakterisirt, dass wir schon deshalb auf eine genauere Darlegung seines Inhaltes verzichten müssen. Und doch wäre ohne sie eine eingehendere Kritik nicht zu beschaffen, zu welcher allerdings der Umstand auffordern könnte, dass dasselbe ihr dort noch nicht unterworfen wurde. Desto lautere Einwürfe erhoben sich dagegen von andern Seiten, namentlich in Reuter's Repertorium, 1846, Hft. 1 u. 2. Sie gingen besonders auf die ganze Construction. Gewiss mit Recht. Denn nimmermehr kann, was die Voraussetzung zur evangelischen Predigt bildet — Wort Gottes, kirchliche Sitte, Gemeinde und Individualität des Predigers — an die Stelle der integrirenden Momente in dem Begriff der Predigt und ihrer Genesis treten und die erforderliche Grundlage hergeben für die Gliederung ihrer Theorie. Das hätte der Verf. bereits bei der gegenwärtigen Auflage zugestehen sollen. Statt dessen hat er sich, wie es wol zu gehen pflegt, durch den Widerspruch in seiner Grundanschauung nur verfestigt, während er seine bessernde Hand bereitwillig an Einzelnes gelegt und theils den rein praktischen Theil, die Beispiele, sehr bereichert, theils die theoretische Ausführung vielfach umgearbeitet hat. Dadurch hat das Buch bereits wesentlich gewonnen und wird ferner weite Verbreitung finden. Als der, wenn auch in mehrfacher Hinsicht misglückte Versuch, die Idee der Predigt auf dem Grunde der Schrift aus dem kirchlichen Leben erwachsen zu lassen, wird es in der Geschichte der Homiletik gewissermassen Epoche machend genannt werden müssen und einen nachhaltigen Impuls geben zu ihrer fortgesetzten Ausbildung. — Mehr bloss aphoristische Beiträge dazu wollten liefern die

6. Grundlinien der evangelischen Homiletik von *Chr. Gotthilf Ficker*, Pastor in Michelwitz bei Pegau. Erstes und zweites Heft. Leipzig, Klinkhardt. 1845. 8. 21 Ngr.

Der Verf. abstrahirt von einer eigentlichen systematischen Aufstellung und Erläuterung seiner homiletischen Grundsätze, hofft jedoch, das Einzelne werde den rothen Faden erkennen lassen, der durch das Ganze sich hinziehe. Nur muss dann der Titel „Grundlinien“ unpassend erscheinen. Unter Homiletik versteht er Cap. I „die Anweisung, das aus der Schrift zu schöpfende und nach der Schrift zu normirende Gotteswort so zu predigen, dass dadurch das Heil der Kirche überhaupt und das der anvertrauten Seelen in einer örtlichen Gemeinde insonderheit gefördert werde,“ ein Begriff, welcher Cap. 2 durch die Beantwortung der Frage: „Was heisst Christenthum predigen?“ noch näher bestimmt wird, aber schärfer gefasst worden wäre, wenn der Verf. das Moment der Erbauung herbeigezogen und genügend entwickelt hätte. Nachdem durch jene Antwort zugleich der Predigtstoff im Allgemeinen abgegrenzt sein soll, handelt Cap. 3 von letzterem, wie er durch die Schrift bedingt und normirt ist oder

vom Verhältniss der Predigt zu dem Text überhaupt. Cap. 4 betrachtet dasselbe im Besondern mit Rücksicht auf die Unterscheidung der Predigten in textuale, thematische und textual-thematische. — Der Organismus oder die Form der Predigt — Disposition, Elocution, Exordium, Transitus, Gebet, Schluss — ist Gegenstand des fünften Capitels. Das sechste verbreitet sich über die Erkenntniss und Erklärung des göttlichen Wortes oder über die intellectuelle Befähigung des Predigers, ein siebentes über den Glauben an das Wort Gottes oder über des Predigers religiös moralische Befähigung. Damit sind die beiden jetzt vorliegenden Hefte geschlossen.

Lassen sie nun auch als „rothen Faden“ eine ehrenwerthe theologische Gesinnung erkennen, die noch mehr ansprechen würde, wenn der Verf. nicht so geflissentlich mit einer gewissen Art von Orthodoxie kokettiren wollte, so leuchtet doch schon aus dieser Anordnung ein, dass die Sachen hier noch willkürlicher theils zusammengeworfen, theils aus einander gerissen werden, als bei Palmer, der doch corrigirt werden sollte. Davon abgesehen enthalten die einzelnen Abschnitte ganz gute Anweisungen, auf eine reiche homiletische Belesenheit gestützt, mit passenden Beispielen belegt, jedoch dadurch weniger geniessbar, dass der Verf. oft ziemlich fremdartige Dinge herbeizieht und mit grosser Breite bespricht. Bei Vermeidung dieses Fehlers konnte für eine eindringendere Erörterung der homiletischen Grundbegriffe viel Raum gewonnen werden. An ihr aber thut es besonders noth, wenn wir aus der Verwirrung herauskommen wollen, in welche das überwiegende empirische Verfahren führen muss, dem auch unser Verf. noch zu sehr huldigt. Als Ergänzung zu dem Buche von Palmer können seine Beiträge schon deshalb dienen, weil er die Beispiele zum Theil aus einem andern Kreise von Predigten wählt, als jener, der sich auch bei der zweiten Auflage noch immer zu einseitig in der gerade seiner Anschauung zusagenden homiletischen Sphäre bewegt. — Weit conciser, aber desto anregender ist das Vorwort zu dem

7. Segen der evangelischen Kirche. Zur Erbauung im geistlichen Leben, herausgegeben von Dr. E. Niemann und Dr. L. A. Petri. Erstes Heft. Hannover, Hahn. 1845. Gr. 8. 15 Ngr.

Der erste Herausgeber verbreitet sich S. 1—40 über die rechte Weise des Predigers, zum Theil, um sich mit den Lesern dieser Erbauungsschrift über den Standpunkt aus einander zu setzen, aus welchem sie die in ihr gebotenen homiletischen Erzeugnisse zu beurtheilen haben. Der trefflich geschriebene Aufsatz ist aber fast eine Homiletik *in nuce* geworden, mit einer Fülle feiner Bemerkungen und fruchtbarer Winke durchwebt, auf die Ref. wenigstens aufmerksam machen musste, so fern auch hier ein weiteres Eingehen auf den sonstigen Inhalt der Zeitschrift liegt, zu welcher sich die

tüchtigsten homiletischen Kräfte der hannoverschen Landeskirche vereinigt zu haben scheinen. — Zum Schluss des Artikels freut er sich, die zweite Ausgabe namhaft machen zu können von der

8. Theorie der rednerischen Anordnung mit besonderer Hinsicht auf geistliche Reden, dargestellt und an Beispielen erläutert von Dr. H. A. Schott. Leipzig, Barth. 1846. 8. 1 Thlr. 7 Ngr.

Sie bildet bekanntlich die erste Abtheilung des dritten Theiles von des verewigten Verf. Theorie der Beredsamkeit, ist von Dr. Krehl in Leipzig auf den Wunsch des Verlegers besorgt und insofern verbessert, als manches, zumal jetzt Überflüssige hinweggeschnitten, Anderes berichtigt und erläutert wurde, auch durch treffende Beispiele. Nicht minder verräth die nachgetragene Literatur des Herausgebers kundige Hand. Im Ganzen verfuhr er mit grosser Zartheit und Schonung, da das Werk eben unserm Schott bleibend angehören sollte. Als solches und als Versuch, die Homiletik auf die Grundlage der allgemeinen Rhetorik darzustellen, wird es seinen dauernden Werth behalten und zum Gegengewicht gegen die schon oben berührte Verirrung dienen, welche beide gewaltsam aus einander reissen möchte.

E. Schwarz.

## G e s c h i c h t e .

Geschichte des Zeitalters der Revolution. Vorlesungen an der Universität Bonn im Sommer 1829 gehalten von B. G. Niebuhr. Zwei Bände. Hamburg, Agentur des rauhen Hauses. 1845. Gr. 8. 4 Thlr.

Es ist ein eigenes Zusammentreffen, dass in einem und demselben Jahre die Vorlesungen zweier berühmter Lehrer der bonner Universität über französische Revolutionsgeschichte im Druck erschienen sind. Und doch, wie verschieden waren die Zeiten, in denen jene Vorlesungen gehalten wurden. Niebuhr hielt die seini- gen ein Jahr vor dem Ausbruche der Julirevolution, in einer friedlichen Zeit, wo kein kirchliches Gezänk die Ruhe der Gemüther im Rheinlande störte und das Band gegenseitiger Vertraulichkeit sich zwischen den neuen und den alten preussischen Provinzen immer fester knüpfte; Dahlmann dagegen hielt seine Vorträge während der letzten Jahre inmitten eines durch kirchliche Zerwürfnisse getrübeten und durch politische Gegensätze vielfach aufgeregten Lebens, welches das stille Walten der Wissenschaft weit mehr beeinträchtigt, als fördert. Die politische Beweglichkeit und Unruhe der Gegenwart bereitete Dahlmann's Buche eine jubelnde Aufnahme, und nur hier und da vernahm man ein strengeres Urtheil, wie im Märzhefte der Monatsblätter zur Allgemeinen Zeitung, während die N'schen Vorlesungen manchen Tadel über sich ergehen lassen

mussten, bald dass ihr Abdruck zu spät geschehe, bald dass ihr Verf. doch nicht eigentlich liberal gewesen sei, und zu wenig dem Fortschritt gehuldigt habe. Das Erste gestehen wir zu, ja wir glauben, dass vor zehu Jahren ihre Wirkung weit grösser gewesen sein würde und dass manches Wort, das jetzt nur noch als werthe Denkmünze verwahrt wird, damals in Umlauf gesetzt, seinen Werth verzehnfacht hätte; aber selbst trotz Verspätung erkennen wir es doch als einen Gewinn, in diesen Vorlesungen das Werk eines Mannes, wie Niebuhr, zu empfangen, der mit dem Besitze der vollständigsten und aus eigener Erfahrung geschöpften Kenntniss des Revolutionszeitalters die Gesinnungen eines durchaus loyalen Staatsbürgers im edelsten Sinne des Wortes verband. In beiderlei Beziehung hat er am Schlusse dieser Vorlesungen sehr richtig gesagt: „Eine wahrhaftige Erzählung jener Begebenheiten durch Männer, welche sie erlebt, muss um so willkommener und nöthiger sein, je mehr diese abtreten und jüngere ihre Stelle einnehmen, deren Schuld es nicht ist, wenn sie falsche Vorstellungen mit aufnehmen: das geschieht schon immer mehr“ (II, 354). Niebuhr aber war schon im 13. Jahre seines Alters, als die Revolution in Frankreich ausbrach, sein Verstand früh gereift, sein Wissen in politischen und statistischen Dingen bedeutend genug, dann hat er von Jugend an mit ausgezeichneten Männern zusammengelebt, angesehene Staatsmänner haben ihn hochgeschätzt, er selbst ist eine lange Reihe von Jahren mit der Führung wichtiger Angelegenheiten betraut gewesen. Und wenn wir auch zugeben, dass in ihm nicht selten der Hang zu gelehrten Arbeiten die staatsmännischen Geschäfte überwog und dass er selbst wol nicht immer in dem Sinne ein Diplomat war, wie er es zu sein meinte, sondern dass ihm nach dem Urtheile eines sachkundigen Beobachters \*) diejenige Thätigkeit am Besten von Statten ging, welche er unter der Oberleitung Anderer ausübte, so haben doch diese Umstände dem Umfange seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf seine Vorlesungen keinen Nachtheil bringen können.

Denn die Grundzüge seines Charakters, strenge Redlichkeit und gefühlvolle Herzlichkeit, treten uns hier, wie in den Lebensnachrichten und Briefen, überall und in allen den Urtheilen über Interessen, welche noch jetzt die Mitwelt theilen, entgegen. In gleicher Weise finden wir auch jene Reizbarkeit und Eingenommenheit wieder, welche ihm im Geschäftsleben so oft hinderlich gewesen sind, in den jetzt erst gedruckten Vorlesungen aber und nach einem so langen Zwischenraume durch die daraus erwachsene Einseitigkeit oder Parteilichkeit nur in wenigen Fällen einen nachtheiligen Einfluss ausüben können, weil der Urtheilende sonst tüchtig und wahrhaft ist. Erinnern wir uns ferner, welches ein grosses Ansehen Niebuhr in Bonn genoss, welches einen bedeutenden Antheil er an der Blüthe dieser Universität gehabt hat und wie aufrichtig ihn die strebende rheinländische Jugend ehrte und liebte, so können wir den Wunsch vieler, in der Herausgabe die-

ser Vorlesungen über die *τετραρακονταετία αετι recentissimi* ein Denkmal von Niebuhr's grossartiger akademischer Thätigkeit zu besitzen, recht wohl erklären.

Die Herausgabe dieser Vorlesungen ist mit nicht gewöhnlicher Geschicklichkeit und Sorgfalt von dem Sohne Niebuhr's, dem Regierungs-Assessor Marcus Niebuhr, besorgt worden. Derselbe sagt unter andern Folgendes in der Vorrede: „Wird es nun immer mislich sein, aus Collegienheften einen frei gehaltenen Vortrag zu reconstruiren, so ist es dies in doppeltem Maasse bei Niebuhr's Vorlesungen. Seine Vortragsweise ist sehr anschaulich in dem Aufsätze: „Niebuhr's Leben und Wirksamkeit in Bonn.“ im dritten Bande der Lebensnachrichten geschildert, und nach dieser Darstellung mag man sich denken, wie schwer es den Zuhörern geworden, stets den Faden fest zu halten und die richtigen Beziehungen herauszufinden, wie in diesem Streben den Nachschreibenden gerade die geistreichsten und feinsten Bemerkungen, das wahre Salz des freien Vortrags, entgangen sein mögen. Nimmt man dazu, wie ungeheuer der Umfang seines Wissens war, wie das Entfernteste ihm stets gegenwärtig blieb und seinem Geiste die überraschendsten Combinationen bot, und wie er bei Andern leicht zu viel voraussetzte, so wird man einen Maassstab erhalten, wie wenig auch die vorzüglichsten Hefte ein genügendes Bild der Vorlesungen und ein vollständiges Material geben können.“ Ungeachtet dieser Schwierigkeiten ist es dem Herausgeber doch gelungen, durch treue Vergleichung einer Anzahl von Heften, durch leichte Abänderungen in Stil und Fassung, durch bessere Aneinanderreihung zu loser, oder durch Bildung neuer Sätze, wo nur eine Andeutung in wenigen Worten vorhanden war, ein recht lesbares Buch herzustellen und das ihm überlieferte Bild mit möglichster Schonung und grösster Liebe so zu restauriren,“ sodass man in der That in dem vorliegenden Werke den Charakter der Vorlesungen reiner und unmittelbarer bewahrt findet, als in dem gleichzeitig erschienenen Werke Dahlmann's. Niebuhr hat mehr die realen Bedürfnisse seiner Zuhörer im Auge gehabt, er kommt durch Auseinandersetzungen und Nachweisungen (z. B. bei den Ursachen der französischen Revolution) den bei sehr Vielen mangelhaftem Standpunkte ihrer Kenntnisse besser zu Hülfe, als Dahlmann, der sich in grossen Umrissen und flüchtigen Zügen als einen sehr geistreichen Mann bewährt hat. Niebuhr's Urtheil endlich ist nicht frei von Übertreibung, im Lobe wie im Tadel, aber er vertritt doch nicht immer nur eine Seite, während ein stilles Hegen der Opposition in Dahlmann's Buche an vielen Stellen hervorschimert, wobei wir sein Verdienst mit warnender Gebehrde auf die harten Erfahrungen der Vergangenheit hinzuweisen, ganz und gar nicht verkennen. Aber trotz solcher Vorzüge und vieler Schönheiten darf man doch Dahlmann's Schrift nicht zum Volksbuche machen, oder in die Hände der Jugend unserer Gymnasien und Realschulen bringen wollen, weil sie ihrer innersten Natur nach nur für ältere, ernste und kenntnissreiche Personen bestimmt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

\*) Varnhagen v. Ense in den „Denkwürdigkeiten und vermischten Schriften V, 582“.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№. 264.

5. November 1846.

## G e s c h i c h t e.

Geschichte des Zeitalters der Revolution. Vorlesungen gehalten von B. G. Niebuhr.

(Fortsetzung aus Nr. 263.)

Es kann jetzt nicht meine Absicht sein, den gesamten Inhalt dieser Geschichtsmasse kritisch durchzugehen und die unzählige Mal schon besprochenen Gegenstände noch einmal zu behandeln. Zweckmässiger erscheint es, eine Anzahl der hervorstechendsten Einzelheiten unter bestimmte Gesichtspunkte zu ordnen, um dadurch die Einsicht in das, was Niebuhr zur Förderung einzelner Stücke aus der inhaltreichen Geschichte jener vierzig Jahre geleistet hat, zu erleichtern. Im Allgemeinen machen wir die Bemerkung, dass der zweite Theil und namentlich die Geschichte der Napoleon'schen Kriege und Herrschaft in den J. 1806—14 an Ordnung und Ausführlichkeit hinter dem ersten Theile zurücksteht, in welchem wir besonders die sechs ersten Abschnitte über den Zustand Europas vor der Revolution als lesenswerth bezeichnen wollen. Zu jenen Abkürzungen und fast bruchstückartigen Mittheilungen mochte die Ursache entweder in der Kürze der Zeit, binnen welcher die Vorlesungen beendigt sein mussten, oder in den durch die Verhältnisse gebotenen Zurückhaltungen liegen.

Da nun nach der ausdrücklichen Erklärung des Herausgebers (Vorrede S. VIII) das vorliegende Buch ein Beitrag zum Leben Niebuhr's sein soll, nicht eine Geschichte der Revolution (weshalb auch schon im Leipz. Repertor. 1846, Hft. 5 ganz gut bemerkt ist, dass es passender: „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Zeit der Revolution,“ überschrieben sein würde), so schien es angemessen, unter dem Texte Parallelstellen aus den Lebensnachrichten über Niebuhr, aus der römischen Geschichte, aus den nichtphilologischen Schriften, aus andern seltener gewordenen Aufsätzen, wie z. B. aus der wichtigen Flugschrift: „Preussens Recht an den sächsischen Hof,“ und aus ungedruckten Briefen mitzutheilen. Für diese Zugabe, ebenso für die Berichtigungen von Namen und Zeitbestimmungen und die am Rande beigefügten Jahres- und Tageszeichen verdient der Herausgeber den Dank seiner Leser. Noch verdienstlicher aber wird man die auf den ersten 34 Seiten angelegte Sammlung politischer Aphorismen aus den frühern Schriften Niebuhr's finden und mit Interesse bei diesen oft grossartigen und von

der gründlichsten Geschichtskennntniss befruchteten Aussprüchen verweilen. Der Raum gestattet uns nicht, einige derselben mitzutheilen, z. B. über das Nothrecht der Völker (S. 11), über die demokratische Repräsentation des sogenannten Volkes, welche Niebuhr „die schlimmste von allen möglichen Formen der Verfassung“ nennt (S. 19 f.) u. A. m. Hier wird es auch gleich am Orte sein, die Ansichten Niebuhr's über die Rechtmässigkeit einer Revolution überhaupt zu erwähnen. Man weiss, dass sich seine ganze Natur vor einer Bewegung, wie die französische Revolution war, feindselig abgewandt hatte, dass diese Abneigung schon durch einen verehrten Vater, durch andere Jugendeindrücke und durch den Umgang mit Emigranten (auf deren Urtheil Niebuhr überhaupt sehr viel und nicht selten zu viel Werth in diesen Vorlesungen gelegt hat) genährt worden ist, ein Geschichtschreiber aber, der den gesetzlichen Fortschritt der römischen Plebejer mit Begeisterung schilderte und die Geschichte ihres Kampfes mit einer ganz eigenthümlichen Theilnahme, ja Verehrung verfolgte, musste natürlich in den Vorgängen und Ansprüchen des Jahres 1789 eine gewaltige Verirrung und Umkehrung aller rechtlichen Verhältnisse erblicken. Hören wir ihn nun hierüber: „Hier gilt unverkennbar der Satz: Noth kennt kein Gebot! wer diesen verkennt, redet dem Abscheulichsten das Wort. — Wenn ein Volk mit Füßen getreten wird und aufs Blut gemishandelt ohne Hoffnung auf Besserung, wie die Griechen unter den Türken, wo kein Weib ihrer Ehre sicher war und der Pascha die Töchter und Söhne aus den Häusern der Christen herausholte, wo keine Spur von Recht bei dem Tyrannen zu erlangen ist, die Religion unterdrückt wird; da ist die höchste Noth und da ist Empörung gegen die Unterdrücker so rechtmässig, wie etwas. Wer da die Rechtmässigkeit des Aufstandes verkennt, muss ein elender Mensch sein, der verdient, dass man vor ihm ausspuckt und ihm den Rücken zudreht und Zeitungen, wie das Frankfurter Journal, verdienen den höchsten Abscheu. Auch wenn die Bedrückung nicht so weit geht, aber doch das Volk so gemishandelt wird, wie die Protestanten unter Ludwig XIV. und die irischen Katholiken bis in die achtziger Jahre, kennt Noth kein Gebot und man kann es den Unterdrückten nicht übel nehmen, wenn sie die Waffen ergreifen. Wer sich eines Tyrannen, wie Cäsar Borgia, erwehrt, der thut Recht, er bekämpft ein wildes Thier. Aber diese Fälle sind selten, sie lassen

sich wol unterscheiden. Eine andere Frage ist aber die: hat man das Recht, wegen *leidlicher* Beschwerde, wie sie alle diejenigen waren, die in Frankreich vor der Revolution bestanden, sich gegen die höchste Gewalt aufzulehnen? (I, 211 f.) Also blos *leidlich* waren diese Beschwerden? In der That, wenn man das liest, was Niebuhr selbst in dem einleitenden Abschnitte über die Lage der Franzosen vor der Revolution gesagt \*), wenn man sich erinnert, dass der Engländer Blackstone in Bezug auf die Verwaltung das damalige Frankreich mit der Türkei auf eine Stufe gestellt hat, wenn man endlich im ersten Capitel von Wachsmuth's trefflicher Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter die Aufzählung Alles dessen verfolgt, was das Land von der Willkür der Beamten, von den gewaltsamen Eingriffen in das Eigenthum, von der Überbürdung der Landleute, von dem Einflusse der Reichen, von dem Ansehen des Adels, von den *Lettres de cachet* und einer Flut anderer Misbräuche zu leiden hatte, so muss man sich mit Recht über diese Behauptung des grossen Historikers wundern. Dass in einzelnen Landstrichen diese Bedrückungen weniger gefühlt wurden, war die Folge örtlicher oder persönlicher Einflüsse, keineswegs aber einer bessern Verfassung oder eines kräftigern Rechtsschutzes. Nun schliesst Niebuhr weiter, dass für das Staatsrecht Verjährung der Usurpation gelte, wie für das Privatrecht Verjährung des Besitzes und fährt dann fort: „So sehr nun auch die königliche Macht unter Ludwig XV. misbraucht worden war, so war doch ihr Besitz durch Verjährung unlegbar rechtmässig. Die Auflehnung gegen diese Gewalt war *Aufrührer* und *Empörung*; so betrachte ich sie geradezu!“ Nach einem Angriffe auf die Philosophen des 18. Jahrh. erklärt sich Niebuhr zum Schlusse dahin, dass es nie gerechtfertigt werden kann, wenn aus einem vagen Streben nach Vollkommenheit, das meist nur ein Streben nach mehr Wohlstand, nach Leichtigkeit der Bewegung ist, eine bestehende Verfassung angegriffen und umgestossen wird. „Dies ist durchaus Unrecht, ist ein Verkennen der von Gott eingesetzten Gewalt. So war es entschiedenes Unrecht der amerikanischen Provinzen, sich von England loszureissen; zugegeben auch, dass Amerika Nachtheile erlitt und in seiner Entwicklung gehemmt war, so war seine neueste Regierung doch zuerst illegitim, wie sie jetzt legitim geworden ist. Kein vernünftiger, billiger Mensch dagegen wird den Niederländern das Recht absprechen, sich von Philipp II. loszureissen“ (S. 216).

\*) In dem oben angeführten Artikel aus den Monatsblättern der Allgem. Zeitung wird es Hrn. Dahlmann zum Vorwurfe gemacht, die Schilderung der vielen Misbräuche und Unordnungen im alten Frankreich unterlassen zu haben, weil aus ihnen die Nothwendigkeit einer allgemeinen Verbesserung am klarsten hervorginge. Wenn jener Verfasser eine solche Einleitung in allen ihm bekannten Geschichten der Revolution vermisst, so hat er die gründliche Auseinandersetzung in v. Schütz's „Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich I, 69—140“ ganz vergessen.

Auf solche historische Controversen, wie etwa auf die über die Theilungen Polens (I, 262 f. u. II, 235 f.), weiter einzugehen, müssen wir uns jetzt aus mehrfachen Gründen versagen und wenden uns daher zu den von uns oben bezeichneten Gesichtspunkten.

I. *Ausdrucks- und Darstellungsweise.* Einer gleichmässigen und reinen Schreibart, wie wir sie in andern gedruckten Vorlesungen akademischer Lehrer, z. B. in denen von Friedr. v. Raumer's oder E. M. Arndt's wahrnehmen, ermangelt das vorliegende Buch. Aber die Sprache ist kräftig in kunstloser Natürlichkeit, nur mit zu vielen, unnöthigen Fremdwörtern vermischt, der Ton ist wechselnd, bald erhaben, bald alltäglich, was Niebuhr jedoch nach seinen eigenen Worten (Lebensnachrichten I, 50) gar nicht so unangemessen fand. Daher verschmäht er auch einzelne derbe, mitunter fast triviale Bezeichnungen in der Lebendigkeit seines Vortrags ganz und gar nicht, Lafayette heisst ein „inepter politischer Pedant“ (I, 275), Collot d'Herbois „ein Bube“ (I, 310); Mack, „ein elender Projectmacher“ (II, 21); Torlonia in Rom ein „nichtswürdiger Banquier“ (II, 108), Wilson „ein grosser Windbeutel“ (II, 156), Savary „ein abscheulicher Kerl“ (II, 198), Bourdon „der Bluthund“ (II, 245), und Redensarten, wie „rändiges Schaf, schlechtes Volk, elendes Gesindel“ begegnen dem Leser in mehren Stellen. Neben solchen erfreuen wir uns an dem Ausdrücke der edelsten Gesinnung und Begeisterung, die, wenn er das ihm ganz Vertraute und Eigene aus seinem Innern hob, ihres Eindrucks auf eine Jugend nicht verfehlen konnte, deren Anblick und persönliche Beziehung in ihm die fruchtbarsten Gedanken mitten in der Rede zu erwecken pflegte, wie er es selbst so schön in der Vorrede zur zweiten Ausgabe der römischen Geschichte ausgesprochen hat. Beleg sei die treffliche Stelle über Carnot, von dem Niebuhr sagt (I, 336), dass er, wenn ihm in der weiten Welt nichts geblieben sei, als ein Stück Brot, stolz darauf sein würde, es mit Carnot zu theilen: „Er war einer von den Männern, die unter diesen Umständen nicht fragten: Wer regiert das Land? sondern sagten: Es gilt mein Vaterland und die Ehre des Vaterlandes! Das ist in der That eine erbärmliche Gesinnung, sich in der Noth des Landes zurückziehen, wenn der gegenwärtige Fürst oder Minister einem misfallen; diese ehrlose Gesinnung war aber damals in Deutschland selbst in den Armeen allgemein. Viele sagten: wenn wir siegen, was gewinnen wir, als die Contrerevolution, warum sollen wir denn für den König unser Blut vergiessen? oder aber: wir mögen nicht für unsere schlechten Fürsten kämpfen. Dadurch ist die Welt vor Frankreich gefallen“ (I, 334). In echt deutscher Gesinnung, wie sie einem Geschichtslehrer auf dem vor nicht langer Zeit deutsch gewordenen linken Rheinufer besonders wohl stand, nennt er den Frieden zu Campo Formio eins der beklagenswer-

thesten Ereignisse unserer Geschichte (II, 102); er beklagt, dass der Gesandtenmord zu Rastadt in unsere Geschichte eine That gebracht hat, die sich der schändlichsten anderer Nationen an die Seite setzen lässt (II, 144), er bezeichnet ohne Rückhalt die Gesinnungen der Süddeutschen in den neunziger Jahren als die erbärmlichsten und die sogenannte Neutralität ihrer Fürsten oder ihre damaligen Unterhandlungen mit den Franzosen als einen Verrath am Vaterlande (II, 78, 139) und rühmt dagegen die Gutmüthigkeit der Norddeutschen, welche die aus Russland zurückkommenden Franzosen trotz der grenzenlosen Erbitterung mit so vieler Menschlichkeit behandelten (II, 317). Die Unterstützung, welche England den Spaniern sendete, gehört zu den schönsten Zügen der englischen Geschichte; denn es freut Niebuhr, sagen zu können, dass es nicht blos Berechnung war, die jenes Volk leitete, sondern ein Nationalgefühl von Freude und Verehrung für den Entschluss der Spanier (II, 157).

Bei dieser ersten Zusammenfassung ist auch der öfters Abschweifungen zu gedenken, die sich, wie über den Schwärmer St.-Martin (I, 158), über die neapolitanische Geschichte (II, 128), über die irländischen Verhältnisse (II, 177 u. a. O.), in diesen Vorlesungen finden und vom Herausgeber durch eine besondere Druckeinrichtung ausgezeichnet sind. Enthalten sie auch schon in der Regel wenig Neues, so gefährden sie doch den guten Eindruck des Ganzen nicht und waren bei richtigen Anlässen unstreitig zweckmässige Belehrungen für diejenigen unter den Zuhörern, welche ohne grosse Vorbereitung in historischen Dingen in den Hörsaal gekommen waren.

II. *Urtheile über einzelne Erscheinungen und Vorgänge.* Hier finden wir nun gleich das allgemeine Urtheil über das 18. Jahrh. (I, 53) der Hervorhebung werth. „Es ist Mode geworden, über das *dix-huitième siècle* als über einen Greuel und über eine Erbärmlichkeit zu reden, als ob vorher ein goldenes Zeitalter gewesen wäre. Ob jemals in der Geschichte ein goldenes Zeitalter, ausser in sehr kurzen Zeiträumen, gewesen ist, darüber können die besonnensten Historiker von einander abweichen; das ist aber ganz gewiss, dass die Zeit, die vor dieser liegt, viel schlimmer war, als die des 18. Jahrh. und unsere Zeit. Damals ward der Geist mündig, wol wurden auch viele Thorheiten begangen und von einem Extrem sprang man auf das andere über. Aber die Befreiung vom Gesetze wird als eine bessere Ordnung von den Aposteln über die Knechtschaft unter dem mosaischen Gesetze gestellt; Mündigkeit ist nie ohne Gefahr, aber Unmündigkeit ist ohne Verdienst. Wie wenig sich Deutschland gegen die frühere Zeit verschlechtert hat, werde ich nachher noch bestimmter zeigen. Die Gefahren der freien Erkenntniss waren allerdings da und man hat sie empfunden. Die Beziehungen hatten sich verändert; man

heftete seinen Blick mit grossem Interesse auf die Ferne; die Kraft der Beziehungen in der Nähe verminderte sich und man vernachlässigte das eigene Land gegen das Ausland. Aber das sind Epochen, durch die man hindurch gehen muss, um zur Erkenntniss zu gelangen.“ Die folgende Schilderung der europäischen Staaten vor der Revolution enthält sehr viel Wahres bei wenigen Unrichtigkeiten und einseitigen Urtheilen, wie z. B. über Schiller (I, 85). Dagegen ist die Schilderung Friedrich's II. und seines Einflusses auf deutsches Leben und deutsche Literatur sehr ansprechend, ebenso die Erörterungen über damalige Regierungsformen, häusliches Leben, Reichsverfassung, Kriegswesen u. dergl. m.; in dem Abschnitte über Frankreich ist namentlich die üble Stellung der damaligen Geistlichkeit zu den Weltleuten wohl aufgefasst und das einerseits Ehrwürdige, andererseits aber Starre und Unveränderliche der Parlamente (II, 129 ff.) Gegenstand einer nützlichen Erörterung geworden.

Im Allgemeinen ist hier zu merken, dass Niebuhr mit sichtlicher Vorliebe alle Geldoperationen, Finanzsachen, Bank- und Rentengeschäfte, die steigende Wichtigkeit des Papiergeldes, den Handel, die Schifffahrt und das Colonialwesen nebst ähnlichen dahin einschlägigen Gegenständen behandelt und ihre Bedeutung seinen Zuhörern recht deutlich zu entwickeln gesucht hat. Ebenso ist auf die neuen Einrichtungen im Heerwesen, wie sie Carnot bei den französischen Kriegern einführte, ein besonderer Fleiss verwendet worden (I, 336 f.), die traurige Verfassung der österreichischen und preussischen Kriegsheere im Widerstande gegen das revolutionäre Frankreich ist mit starken, aber wahren Farben geschildert, die Zusammensetzung des Reichsheeres im J. 1799 uns mit anziehender Lebhaftigkeit vorgeführt und überhaupt in den Schlachten, Belagerungen und sonstigen Kriegsbegebenheiten eine mehr übersichtliche Ordnung an den Tag gelegt, als man in Beschreibungen, deren Verfasser nicht dem Kriegsfache angehören, zu finden pflegt. Die grossartige Erhebung des preussischen Volkes im Jahre 1813, deren unmittelbarer Augenzeuge Niebuhr gewesen ist, empfängt ihr verdientes Lob, und die Tapferkeit der Preussen bei Grossgörschen („die Königin der Schlachten in neuerer Zeit in Hinsicht der Tapferkeit,“ II, 324), bei Kulm, in den Schlachten bei Etoges und Vau-champs und in andern Kämpfen erhebt zwar das Gemüth Niebuhr's, aber doch ist das Ganze farblos und ohne eine wünschenswerthe Ausführlichkeit, sodass die Briefe in den Lebensnachrichten ein weit treueres Bild von der Art liefern, wie Niebuhr jene Heldenthaten in sich aufgenommen hatte. Sonderbar genug ist das Wort „Landwehr“ nicht genannt, auch Blücher's Name wol erwähnt, aber nicht ein Wort hinzugefügt über seinen Heldenmuth und die grossartige klare Ansicht der Dinge, die ihn im Februar 1814 zum Marsche-



auf Paris und zur Entscheidung des ganzen Feldzuges antrieb. Und doch war schon damals Müffling's Buch über die Feldzüge des schlesischen Heeres erschienen, in welchem Blücher's kriegerischer Charakter in wenigen kühnen Strichen so anschaulich und unwidersprechbar dargelegt ist.

Wenden wir uns nun zu den frühern Begebenheiten zurück, über die Niebuhr eigenthümliche Urtheile fällt, so haben wir (I, 181) zuerst der von allen andern abweichenden Ansicht über den berühmten Schwur des dritten Standes im Ballhause zu Versailles zu gedenken: „Dies erregte in ganz Europa einen ungeheuern Enthusiasmus; was für ein Recht dazu aber hatten Leute, welche seit sechs Wochen nichts gethan hatten, um ihre Pflichten zu erfüllen? Es war schon ein Anfang jener Hypokrisen und Komödien, welche hernach in der Revolution so oft wiederholt sind; sie wollten imponiren und sie erreichten ihren Zweck.“ Nicht minder ungünstig lautet das Urtheil über die constituirende Versammlung, es sei zwar viel Verstand in ihr gewesen, aber ungemein wenig eigentliches administratives Wissen (I, 197) und vor allen Dingen eine sehr mangelhafte Geschäftsordnung (S. 206), worin man Niebuhr'n schon eher Recht geben kann. Eine sehr ernste Rüge trifft die Erklärung der Menschenrechte und die Nachäfferei der amerikanischen Einrichtungen, die Eintheilung des gesammten Frankreich in 44.000 Municipalitäten, die unsinnigen Angriffe auf die Geistlichkeit und die Gesetze über die Aufhebung des Adels (S. 208. 210. 225. 230. 232). Bei einzelnen Ereignissen der Revolution, wie bei der schlimmen Zeit des Nationalconvents und der Schreckensregierung, bei dem Processe des Königs, bei der allgemeinen Zerfallenheit unter dem Directorium und andern Zuständen, endlich bei der Napoleonischen Monarchie, bei dem Concorde, der neuen Gesetzgebung und andern Erscheinungen, wollen wir uns jetzt nicht aufhalten. Manches, was wir noch nachher berühren dürften, ist hier neu. Anderes neu gestellt, im Ganzen aber keine Neigung oder vorherrschende Stimmung für das neue französische Wesen. Wo aber allgemein menschliches Interesse in Frage steht, oder wo die Tapferkeit der französischen Soldaten und die Talente ihrer Feldherren zu erwähnen waren, setzt Niebuhr seine Abneigung bei Seite und rühmt bereitwillig ihre Tugenden. Eine vollständige, zusammenhängende Charakteristik Napoleon's hätte wol dem Wunsche vieler entsprochen, sie fehlt indess, ohne dass jedoch Niebuhr ungerecht gegen ihn sich zeigte oder blind eingenommen. Er nennt ihn herrlich in seinen frühern Jahren, er preist seine grosse Seele wegen Zurückberufung der Emigranten, er betrachtet den als einen Verblendeten, der nicht erkennt, dass Napoleon Frankreich gerettet, Ordnung

und Gesetze eingeführt habe. „Ich habe immer einen gewaltigen Respect vor Napoleon gehabt und gewünscht, dass er ein glorreiches Ende genommen hätte, nicht als Gefangener gestorben wäre. Aber er war sehr leicht reizbar, Sinn für Recht fehlte ihm, auch Wahrheit war nicht in ihm, in seinen letzten Jahren spielte er blos mit der Welt, um seine Leidenschaften zu befriedigen und zerstörte, was er geschaffen hatte“ (II, 194. 200 f.; 241. 345). Der Tod des Herzogs von Enghien gilt Niebuhr'n (II, 203) als ein schwarzes Verbrechen Bonaparte's, dessen Schuld nichts abwaschen kann: Alles, was gesagt wird, um Bonaparte zu entschuldigen, sei freche Lüge. Ebenso spricht er von der Niedermetzelung der 4000 in Jaffa Gefangenen (nach der *Correspond. inéd. de Bonaparte*, T. VI, p. 249 waren es nahe an 2000) als von einer „Büttelszene“ (II, 154), aber wegen der Vergiftung der Pestkranken zu Jaffa nimmt Niebuhr den Feldherrn in Schutz. Es sei nämlich nicht zu bezweifeln, dass man den Kranken Opium gereicht habe, man dürfe dies indessen nicht tadeln, da sie unrettbar verloren gewesen wären und für ein den Türken überlassenes Hospital das Schlimmste zu fürchten gewesen sei, wie das Schicksal der Deutschen, welche im J. 1822 den Türken bei Arta in die Hände fielen, hinlänglich gezeigt habe (II, 156). Wie Niebuhr vierzehn Jahre früher, so hat auch Wachsmuth (III, 29) nach einem genauen Zeugenverhör die Thatsachen festgestellt, sodass die ganze Untersuchung als vollständig geschlossen zu betrachten ist.

Unter den allgemeinem Bemerkungen, die auf viel besprochene Zustände der Gegenwart Beziehung haben, müssen wir die über die verschiedenen Verfassungen, welche sich theils in Frankreich selbst bildeten, theils nach dem Vorgange dieses Staates in andern Ländern entstanden sind, auszeichnen. Über die französische Verfassung von 1791 ist bereits oben Einiges angemerkt worden, weit günstiger beurtheilt Niebuhr (II, 50 f.) die Verfassung vom Jahre III, die nur durch die Schlechtigkeit der Directoren ihrer guten Früchte beraubt wurde und die in der Hand eines weisen Fürsten hätte von grossen Erfolgen sein können. Als Ludwig XVIII. im Jahre 1814 seine Charte den Franzosen aus der Fülle der höchsten Macht verlied, geschah, was sein Bruder vierundzwanzig Jahre früher hätte thun können und sollen. Sie sei, meint Niebuhr (II, 353), keinesweges das Werk sehr ausgezeichneten Männer, auch ohne grossen Eifer entworfen, aber sie habe ihre Kraft im Volke und liesse sich jetzt ebenso wenig annulliren, als eine hundertjährige Verfassung. Von den Verfassungen anderer Länder erhält die polnische vom 3. Mai 1791 das Lob grosser Weisheit (I, 200), die spanische vom Jahre 1812 aber heisst (II, 294) nach Auseinandersetzung ihres wichtigsten Inhalts die ärgste Misgeburt, die es hätte geben können.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№. 265.

6. November 1846.

## G e s c h i c h t e.

Geschichte des Zeitalters der Revolution. Vorlesungen gehalten von B. G. Niebuhr.

(Schluss aus Nr 264.)

III. *Charakterzeichnungen einzelner Personen.* Hier wären manche Beispiele glücklicher Auffassung zu nennen, wie sie Niebuhr theils aus eigener Kenntniss, theils durch die Nachrichten mithandelnder Personen unterstützt, zu liefern im Stande war. In der Revolution ist Mirabeau sein Held, dem er schon früher in den Briefen an Graf Moltke (Lebensnachrichten II, 72 ff.) ein glänzendes Denkmal gesetzt hatte und in dessen Lobe er mit Dahlmann übereinstimmt, der in Mirabeau einen tragischen Abschnitt der Geschichte der Menschheit, mit starker französischer Färbung, enthalten findet (S. 168). Nach Niebuhr war Mirabeau Alles, er allein verstand die Finanzen, während Necker nichts verstand als gewöhnliche Banquierkünste, er allein war rechter Patriot und der einzige grosse Mann in der ersten Nationalversammlung mit wahrhaft administrativen Einsichten durch die Intuition seines riesenhaften Genies (I, 160. 165. 198). Mirabeau's letzte Thätigkeit und Annäherung an den Hof ist sehr kurz abgethan worden; freilich ist auch kaum anzunehmen, dass Mirabeau in der damaligen Lage das würde durchgesetzt haben, zu dessen Ausführung er sich anheischig gemacht hatte, und mit Recht sagt Niebuhr (S. 237): *mors eius adeo opportuna fuit*, dass man glaubte, der Tod könnte nicht natürlich sein. Über die andern Führer der Revolution, Danton, Robespierre, Marat, über Sieyes und Talleyrand, über den Herzog von Orleans, über Lafayette, ist mit hinlänglicher Sachkunde gesprochen; so heisst es von dem letztern auf S. 201, er sei, nachdem er zum Commandanten der Nationalgarde ernannt war, nur ein Simulacrum gewesen, das eine Partei vorschob. Der König Ludwig XVI. ist von Niebuhr gerechter behandelt worden, als von Dahlmann, der die Tugenden des Privatlebens, deren Niebuhr stets gedenkt, so gut wie ganz übergangen hat. Aber auch Niebuhr gibt dem Könige Schuld, dass er der edelste, biederste Mensch von der Welt, seit der Revolution in der unglücklichsten Unwahrheit befangen gewesen sei, dass er die Verfassung weder aufrichtig angenommen noch verworfen habe (I, 135. 234. 265) und dass er, sowie seine Gemahlin, im Jahre 1792 keinen andern Wunsch gehabt hätten, als die alte absolute Monarchie

mit allen ihren Misbräuchen wieder hergestellt zu sehen (S. 281). Ebenso habe seine Gemahlin gedacht, die sich gewiss gern an ihren Feinden gerächt haben würde, denn sie hatte keine Kränkung, keine Beleidigung vergessen. Dies harte Wort befremdet uns, da Niebuhr sonst billig und parteilos über Marie Antoinette geurtheilt, ihre Liebenswürdigkeit und Sittenreinheit anerkannt und nur die Strenge und Gewissenhaftigkeit ihrer Mutter an ihr vermisst hat (I, 135). Beide Urtheile, sowol das über den König, als das über seine Gemahlin, einer genauern Prüfung zu unterwerfen, trage ich bei der Ausdehnung des Gegenstandes allerdings Bedenken, indem ich überdies das zu wiederholen haben würde, was ich in der neuen Bearbeitung meines Aufsatzes über den politischen Einfluss der Königin Maria Antoinette, der soeben in meinen „Beiträgen zur Geschichte Frankreichs im achtzehnten Jahrhundert“ erscheint, auseinandergesetzt habe. Um noch etwas bei andern Fürstlichkeiten jener Zeit zu verweilen, so erscheint Carolina von Neapel hier in einem bessern Lichte als gewöhnlich, und wird von Niebuhr auf das Zeugniß zweier Diplomaten, der Grafen Italinski und Zurlo, mit Wärme gegen den Vorwurf, die Mordthaten zu Neapel im Juli 1799 angestiftet zu haben, in Schutz genommen (II, 130. 141), Joseph II. und Katharina II. sind richtig gewürdigt, ebenso Friedrich Wilhelm II., dessen durch verkehrte Religiosität und ungezügelter Sinnlichkeit hervorgerufene Verirrungen einer ursprünglich sehr schönen Natur nicht beschönigt sind (I, 112—114), Gustav III. von Schweden aber heisst ein böser und lasterhafter Fürst (I, 113. 278).

Unter den Staatsmännern der Revolutionszeit wird, ganz abweichend von Dahlmann (S. 423 ff.), Burke (I, 92) sehr gelobt, noch weit mehr Pitt und namentlich gegen ungerechte Beschuldigungen der französischen Memoirenschreiber vertheidigt; „er war ohne Zweifel der grösste Staatsmann für die innere Verwaltung, aber England fehlte ein Mann, der einen Krieg leiten konnte, wie Chatam“ (I, 322). Über den französischen Minister Roland wird streng geurtheilt (er heisst „der Redner des Jacobinismus“), weit strenger aber über die Theilnahme seiner Frau an politischen Angelegenheiten. Sie hätte nur negative Tugenden gehabt, grimmigen Hass gegen die Aristokratie, Gleichgültigkeit gegen das Schicksal des Königs und der Königin, sie wäre die Leiterin bei allen Insolenzen ihres Mannes gewesen und hätte durchaus keine politische

Gelanterie verdient (I, 275. 287. 319). Wer die Denkwürdigkeiten der Roland unbefangen liest, wird vermuthlich eine andere Überzeugung gewinnen, als die von Niebuhr hier ausgesprochene, zu der sich freilich auch Schlosser im ersten Bande seines historischen Archives bekannt hat: man vgl. meine oben angeführten Beiträge S. 190—192. 210 ff. Dass aber der sonst so sittenstrenge Niebuhr sogar die Keuschheit der Frau Roland verdächtigen und es zweifelhaft machen konnte, ob sie, eine so treue Gattin, sich mit einem Girondisten habe vergessen können — dies ist ein so fremdartiger Zug in dem vorliegenden Buche, dass ich nicht umhin kann, seine Unwahrheit zu rügen. Sonst ist Niebuhr's Tadel, selbst da, wo er das Maas überschreitet, doch selten ganz willkürlich und grundlos, wie in der Charakteristik Canning's (II, 242 f.), den man zu seiner Zeit in Deutschland als einen Hort des Liberalismus betrachtete, den Niebuhr zwar als ein grosses Talent, aber als einen Mann ohne staatsmännische Haltung, als einen „politischen Kosacken“ dargestellt hat, oder in dem Urtheile über Gagern (II, 228), dem ohne Weiteres ein „Übermaas von Schamlosigkeit“ zugetheilt wird, weil er sich der Mitwirkung an der Abschliessung des Rheinbundes gerühmt hätte. Wir geben nun zu, dass Hr. von Gagern dabei des: Rette sich, wer da kann, bestens eingedenk gewesen ist, aber, wer seine bei einzelnen Schwächen so belehrenden und reichhaltigen Memoiren ohne Vorurtheil liest, wird zugleich eingestehen müssen, dass er hierbei in redlichster Gesinnung sowol zum Vortheile seines nassauischen Hofes, als auch den übrigen deutschen Verhältnissen zum Besten dieselbe ehrenhafte Thätigkeit entwickelte, die er bei den Verhandlungen des zweiten pariser Friedens bewiesen hat. Sehr ungünstig lautet endlich das Urtheil über einen der grössten Minister, den Preussen jemals gehabt hat, über den Fürsten Hardenberg, und es ist wahrhaft zu beklagen, dass Niebuhr bei dieser öffentlichen Erwähnung vor einer zahlreichen Zuhörerschaft nicht mehr Mässigung bewiesen hat, oder die früheren, ihm unangenehmen Verhältnisse nicht vergessen konnte, deren eigentliche Ursache die unparteiischen Beurtheiler doch immer der grossen Reizbarkeit und Verbitterung Niebuhrs zuschreiben werden, nicht aber der feinen und weltmännischen Haltung Hardenberg's, der zur höchsten Staatsleitung weit befähigter war, als Niebuhr. Aus diesem Grunde wird es auch Keiner, der die Sachlage einigermaßen kennt, glauben, dass Hardenberg leichtsinnig, oberflächlich, ohne moralisches Aplomb, ohne Kraft, ohne Sinn für grosse Verhältnisse gewesen sei oder gar, dass er jeden Widerspruch für eine persönliche Kränkung angesehen hätte! (II, 220) An diese Stelle hätte mehr als ein *sic* des Herausgebers gehört. Aber der Sohn wollte der Ansicht des Vaters nicht widersprechen. Sonst hätte er auch vielleicht das Lob des französischen Minister Jules Polignac (II, 201) bedenklich gefunden, den sein Vater „einen Ehrenmann“ genannt und seinen Muth, seine Entschlossenheit und seine Liebenswürdigkeit gerühmt hat. Das ward im Sommer 1829 gesprochen und im Sommer des folgenden Jahres beklagt es Niebuhr in der Vorrede zur neuen Bearbeitung des zweiten Bandes seiner römischen Geschichte, dass der Wahwitz des französischen Hofes den Talisman zerschlagen habe,

welcher den Dämon der Revolution gebunden hielt. Dabei aber war Niemand mehr betheilig, als derselbe Fürst Polignac, während die andern Minister in sehr gedrückter Stimmung wie Blanc (*Histoire de dix ans T. I, p. 199*) bezeugt und Wachsmuth (IV, 641) bestätigt hat, die übelsten Folgen voraussahen.

In der Reihe der von Niebuhr aufgeführten Feldherrn ist seine Charakteristik des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig (I, 290) eine der glücklichsten und beruht unstreitig auf persönlicher Auffassung. Des Herzogs Verstand, seine Feinheit, seine übertriebene Höflichkeit (*ἀφάρκεια* nennt sie der philologische Historiker), die ihm keinen Widerspruch gestattet, sein Mangel an Festigkeit und Kraft, Alles ist passend bezeichnet. Ein ganz anderes Bild ist das des Erzherzogs Karl (II, 75 f.). „Ein persönlich höchst achtungswerther Fürst, ein gebildeter Mann von vielem Verstand und Geschick und ein ausgezeichnete Feldherr. Aber er ist als Feldherr einseitig. Ihm fehlt die eigentliche Lust am Kriege; er betreibt ihn wie ein Schachspiel und hat Freude an den Dispositionen; am Tage fehlt ihm die rechte Lust, obgleich er Muth genug hat, er mag lieber mit Manoeuviren etwas ausrichten als mit Schlagen. Sein Bestreben ist die Schlacht zu gewinnen, wie man ein schweres Problem löst; ist dies gelöst, so macht er sich an ein neues. So hat er sich auch in seinen Schriften ausgesprochen, aber seine Ansicht ist so falsch, wie irgend etwas.“ Das letzte ist ein sonderbarer Machtspruch im Munde eines Laien im Kriegshandwerk. Richtiger ergibt sich die Absicht des erlauchten Feldherrn aus seinen eigenen Worten in der Geschichte des Feldzugs von 1799 (II, 26): „das Einfachste ist in der Kriegswissenschaft wie in allen übrigen immer das Wahre, das Schönste, das Zweckmässigste, das einzig Anwendbare, das auf dem kürzesten, sichersten, entscheidendsten Wege zum Siege führt und — vom Glücke nicht begünstigt — die wenigsten nachtheiligen Folgen hat.“ Hiernächst sind noch zwei falsche Stellen zu rügen. Wie Niebuhr (II, 334) dazu kömmt, den Marschall Ney den ungeschicktesten und unglücklichsten unter allen französischen Feldherrn und Napoleon's bösen Dämon zu nennen, begreifen wir nicht. Hatte denn Niebuhr so ganz die Heldenthaten Ney's auf dem Rückzuge aus Russland vergessen? Gegen den tüchtigen Reiterfeldherrn Tettenborn musste Niebuhr ebenfalls einen besondern Hass hegen, denn seine Besetzung und Vertheidigung von Hamburg im Frühjahr 1813 heisst (II, 321) geradezu ein „Raubzug“ und sein Benehmen in Hamburg das eines „Pascha“. Wir besitzen zum Glück in Varnhagen von Ense's Schilderung des Tettenborn'schen Kriegszuges (Denkwürdigk. und Verm. Schrift. II, 398—514) eine vollkommene ausreichende Abwehr gegen jene grundlose Beschuldigung.

IV. *Aus persönlichen Nachrichten.* Zuerst merken wir das Urtheil des verstorbenen Portalis, der unter Napoleon Minister der geistlichen Angelegenheiten war, und dessen Erzählungen Niebuhr Vieles verdankte, über die französischen Freimaurer an (I, 185). Denn es wird auf das Bestimmteste die von Mounier in seiner Schrift *de l'influence attribuée aux philosophes* (Paris 1822) p. 152 ff. verbreitete Meinung als Thatsache ausgesprochen, dass die Logen der französischen

Freimaurer einen entschiedenen Einfluss auf den Gang der Revolution gehabt und dass in ihren höhern Graden (bis zu denen Portalis freilich nicht gestiegen war) Irreligiosität und Auflösung der Staaten gelehrt worden wäre. Ebenso sei auch die neue Eintheilung Frankreichs in 83 Departements nach dem Schema der maurerischen Theilung Frankreichs in 83 Districte gemacht und die Nationalfarben seien diejenigen der französischen Freimaurer gewesen. Das letztere könnte auf zufälliger Übereinstimmung beruhen, denn sonst ist es Thatsache, dass die französische Nationalgarde die rothe und blaue Farbe von den Farben des pariser Stadtwappens entlehnt hat, wozu man später noch weiss, als die Farbe des königlichen Hauses, fügte, wie aus den zahlreichen Beweisstellen in des General von Schütz Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich Th. III, S. 70 und aus Lafayette's mündlichen Mittheilungen (s. Wachsmuth I, 132) hervorgeht. Auch der jüngere Portalis und besonders der Deputirte Malouet haben an mehren Stellen auf Niebuhr's Darstellung eingewirkt, der erstere z. B. durch sein Urtheil über den Napoleonischen *code penal*, den die Franzosen fast allgemein *abominable* und *horrible* nennen, weil er nach den *code civil* abgefasst war, als der erste Consul alle Lust an der Gesetzgebung verloren hatte (II, 197), oder richtiger, weil Napoleon im Jahre 1808 weit despotischer gesinnt war, als im Jahre 1804 bei den Beurtheilungen über den *code civil*: vgl. Thibaudau's *Histoire de Nap. Bonap.* T. III, 204 ff. und T. VII, 89 f. Von Malouet empfing Niebuhr (I, 199. 283) manche Belehrungen über die erste Nationalversammlung. Weiter erzählt er nach dem Zeugnisse eines sehr guten Gewährsmannes, dass Bonaparte während eines Theiles des Jahrs 1794 mit seinen Schwestern in der äussersten Armuth auf dem Lande in der Nähe von Aix gelebt, aber doch einen Antrag Robespierre's, das Commando der pariser Nationalgarde anzunehmen, mit diesen Worten abgelehnt habe: „Ich will mein Schicksal nicht an Robespierre knüpfen; Robespierre wird fallen, Andere werden nach ihm kommen und werden auch fallen, dann ist es Zeit, an mich zu denken“ (II, 69): dasselbe erinnern wir uns in Lucian Bonaparte's Memoiren (I, 38) gefunden zu haben, aus denen dann Coston in der *Histoire des premières années de Bonaparte* (II, 47 Übers.) seine Angaben entlehnt zu haben scheint. — Aus den Jahren 1806 und 1807 bezeugt Niebuhr, der damals mit den Lieferungen für die russische Armee zu thun hatte, ohne Umschweife das schändliche Bereicherungssystem, durch welches General Benningsen und der Hofjude Meïrowitsch die Soldaten betrogen haben (II, 236) und auf S. 247 ff. hat der Herausgeber — gleichsam als Gegenstück — eine schätzbare Anmerkung über die Geldsummen hinzugefügt, durch die sich Hamburg zu verschiedenen Zeiten von den Franzosen loskaufen musste, um Niebuhr's dunkle Worte zu erläutern. Im Jahre 1796 übernahm in Paris der hamburgische Abgeordnete Sieveking für seine Stadt 5 Millionen Gulden holländischer Inscriptionen, deren Bezahlung in Silber er an Frankreich garantirte und wofür er in drei Monaten 8 Millionen Livres Quittungen der Gläubiger Frankreichs in Hamburg und im Norden liefern musste. Im Jahre 1799 musste Hamburg, unter Androhung sofortigen Em-

bargo's auf die Schiffe der Hansestädte, 4 Millionen Livres zahlen gegen Empfang von 3 Millionen Batavischer Inscriptionen und sich dazu noch verhöhen lassen. Im Jahre 1801 hatte die Stadt eine Million Livres zu zahlen, um sich dadurch das Wohlwollen der französischen Regierung zu erhalten, die über die Auslieferung des irländischen Aufwieglers Napper Tandy an England sehr unwillig war. Im Jahre 1803 ward vom General Mortier für die Bedürfnisse der französischen Armee in Hannover eine Anleihe von 3 Millionen Francs erzwungen, die jedoch im Jahre 1820 von der hannöverschen Regierung zurückbezahlt worden sind. Endlich musste im Jahre 1807 das von den Franzosen auf die englischen Waaren gelegte Sequester mit 16 Millionen Francs abgekauft werden. Es ist recht gut, dass solche Thatsachen unsern Landsleuten nicht verschwiegen bleiben. Als die letzte unter diesen Angaben führen wir eine Mittheilung Niebuhr's (II, 283) aus seinen Unterredungen mit dem Papst Pius VII. an, nach welcher eine an sich schon höchst unglaubliche Erzählung, die freilich ein Mann von Chateaubriand's Ansehen wiederholen konnte, als ob Napoleon zu Fontainebleau im Januar 1813 den Papst bei den Haaren gezogen und geschlagen habe, in ihrer ganzen Nichtigkeit dargestellt ist, wie jetzt auch aus Pacca's Memoiren III, 62 der deutschen Übersetzung erschen werden kann. Ausser diesen Belegen werden aufmerksame Leser noch manche Stellen finden, die auf vertraute und zuverlässige Bekanntschaft Niebuhr's mit wichtigen Ereignissen schliessen lassen.

V. *Irrige Angaben.* Der Herausgeber hat auf S. IX der Vorrede sich dahin geäussert, dass er nie die Erzählung der Hergänge in diesen Vorlesungen, weil sie mit der gewöhnlichen Darstellung nicht übereinstimmen, geändert habe, es auch nicht für angemessen oder seines Berufes erachtet, solche Abweichungen anzumerken. Allerdings würde ihm ein solches Verfahren zu weit geführt haben, wenn gleich einzelne berichtigende Zusätze oder kurze Verweisungen dem sonstigen Werthe des Buches keinen Schaden zugefügt haben würden. Wir ergreifen also die Gelegenheit, Einiges von der genannten Art hinzuzusetzen. Die Vorgänge des 5. und 6. Octobers 1789 sind (I, 220—222) nicht überall richtig geschildert worden, obschon Niebuhr die im Jahre 1828 erschienene musterhafte Kritik des Generals von Schütz im dritten Bande des obgenannten Werkes hätte zu Rathe ziehen können. Ganz falsch ist, dass die Königin „entkleidet“ sich zum König geflüchtet habe: *on lui passe un jupon sans le nouer*, sagt Frau von Campan in Cap. 15 ihrer Memoiren. Aus welchen Gründen Niebuhr (I, 195) den Aufstand, der im Juli und August 1789 fast in ganz Frankreich mit wahrhaft überraschender Schnelligkeit ausbrach und während des grössten Theils des folgenden Jahres sich fortsetzte, als keinesweges so schlimm bezeichnet, wie man gewöhnlich annimmt, bekennen wir nicht einzusehen. Die Berichte im *Moniteur*, z. B. in Nr. 32 vom Jahre 1789, bei Paganel und andern Geschichtschreibern beweisen hinlänglich die Grösse des Aufstandes und der dabei verübten Gräueltthaten, deren vervollständigtes Verzeichniss bei Schütz IV, 135 ff. und bei Wachsmuth I, 148—152 nachzusehen ist. Ebenso widersprechen zahlreiche und beglaubigte Zeugnisse der

Angabe (II, 29), dass in den Gefängnissen zur Zeit der Schreckensregierung nicht Ergebung und Sammlung der Eingeschlossenen geherrscht habe, sondern nur Leichtsin, wovon bloß einige Frauen durch edle Würde und Ergebenheit eine Ausnahme gemacht hätten. Die Geschichte des Feldzugs 1793 und 1794 im funfzehnten Abschnitte würde jetzt freilich durch Benutzung österreichischer und preussischer Kriegsbücher eine andere Färbung erhalten und mit manchem Zuge der Tapferkeit und Geschicklichkeit einzelner deutschen Abtheilungen bereichert werden können. Wir erinnern hier nur an das Blücher'sche Campaignejournal in Schöning's Geschichte des preussischen fünften Husarenregiments, oder an die Beschreibung des glänzenden Reiter sieges, den Schwarzenberg bei Cateau am 28. April 1794 erfocht, in der Geschichte der Kriege in Europa Th. III, S. 175. Im Verfolg seiner Vorlesungen tadelt es Niebuhr (II, 195), dass man ein so erbärmliches Geschrei erhoben, als der Erzherzog Karl habe die schwäbischen Kreistruppen ent Waffen lassen. Wenn dieses Ereignisses bei Biberach am 28. Juli 1796 gedacht wurde, so musste Niebuhr ein paar Worte mehr daran wenden. Die nähern Umstände kennen wir jetzt besser aus Lupin's von Illerfeld, eines Augenzeugen und Betheiligten, Selbstbiographie Th. I, S. 427—430. Was von den Bestechungen hoher österreichischer Officiere, eines Dawidowitsch bei Rivoli, eines Auersberg bei Wien und anderen, an mehren Stellen (II, 80, 174, 222) frank und frei erzählt wird, ist doch am Ende nur eitles Gerede und sollte von einem Manne, der sonst sich überall als wahrhaft erwiesen hat, nicht öffentlich wiederholt werden. Dagegen muss man ihm wohl zugeben, dass es im preussisch-französischen Kriege „heillose, erkaufte Buben“ gegeben hat, die „das Unglück bereiteten“ (II, 225). Die Einnahme von Malta im Juni 1798 ward (II, 120 f.) ohne Weiteres der Verrätherei der Ritter Schuld gegeben, dem Ritter Dolomieu die Hauptrolle dabei zugetheilt. Aber Niebuhr hätte immerhin hier mit derselben Zurückhaltung verfahren können, als da, wo er von dem Tode Paul's I. von Russland (II, 186) spricht. Denn wenn auch heimliche Verbindungen und Einverständnisse des französischen Feldherrn mit den Rittern seines Landes auf Malta nicht abzuleugnen sind, so herrschte doch auch sonst in Malta eine solche Verwirrung, ein solcher Mangel an Zusammenwirken, eine so grosse Insubordination, dass schon gleich nach dem Erscheinen der französischen Flotte Stimmen laut wurden, die im Gefühle der traurigsten Lage einen Theil der Ritter der Verrätherei beschuldigten. Alfr. Reumont hat sich daher in mehren Stellen seines Aufsatzes: die letzten Zeiten des Johanniterordens, in Raumer's historischen Taschenbuche für 1844 mit unverkennbarer Vorsicht über diese rasche Übergabe Malta's geäußert. Noch unrichtiger im Ausdrucke ist die Stelle über Toussaint Louverture auf S. 192, von dem es heisst, er sei im Gefängnisse ermordet worden. Richtiger wäre gewesen: er ist langsam zu Tode gequält worden. Denn *crispé par le froid, rongé par ses regrets* T. *Louverture est mort au fort de Joux après dix mois de cap-*

*tivité*: so lesen wir in der Schrift: *Bourienne et ses erreurs* T. II, p. 204. — Moskaus Brand und Rastoptschin's Antheil dabei ist jetzt nicht mehr ein Räthsel, wie vor vierzehn Jahren (II, 313), nachdem Varnhagen von Ense (Denkwürdigkeiten III, 373 ff.) aus Rastoptschin's eigner Unterhaltung berichtet hat, dass er bei dieser Handlung nichts gefühlt habe als den Unwerth aller Güter, wenn das Vaterland zu Grunde gehe und dass es ihm gelungen sei, dadurch die Gemüther der Russen zu entzünden. Denn nur, um nach Russland zurückzukehren und dort friedliche Verhältnisse zu finden, sagte er sich im Jahre 1822 durch eine besondere Druckschrift von seinem Antheile an dem Brande Moskaus los und gab somit auch den unsterblichen Ruhm preis, der von daher an seinem Namen haftete. — Über Scharnhorst's Tod urtheilt Niebuhr (II, 327), dass er durch die Schnelligkeit der Reise nach Prag und durch schlechte ärztliche Behandlung herbeigeführt sei. Aber hätte denn Niebuhr, damals in der Mitte der Begebenheiten, nicht ebenso gut als Hippel (Beiträge zur Charakteristik Friedrich Wilhelm's III. S. 78 f.) wissen können, dass Scharnhorst an den Folgen seiner Wunden gestorben sei, die ein Nervenfieber tödtlich gemacht hatte, weil tiefer Kummer über das erste Mislingen einer von ihm auf den Erfolg angelegten grossartigen Waffenthat und die Sorge, dass die Kurzsichtigkeit der fremden Feldherrn, wie eben jetzt bei Grossgörschen geschehen war, der Wiedererweckung Preussens nachtheilig sein würde, sein Gemüth auf das Heftigste angegriffen hatten. Endlich musste auf S. 334 der Name der Schlacht bei Jüterbogk (6. September 1813) mit dem historisch festgestellten Namen der Schlacht bei Dennewitz vertauscht werden.

Wir gedenken noch dreier Beilagen. Zuerst eines ungedruckten Aufsatzes über die Finanzen im Kirchenstaate, den Niebuhr im Jahre 1822 geschrieben hatte, und eines zweiten über das von Niebuhr für Preussen 1809 in Holland negociirte Anleihen. Der letztere ist aus Niebuhr's Papieren gearbeitet und gibt recht zweckmässige Belehrungen über eine Angelegenheit, die Niebuhr zu besondern Zufriedenheit des Königs und des vorgesetzten Ministers beendigte. Die dritte Beilage enthält das Verzeichniss der im preussischen Correspondenten enthaltenen und in den „Nachgelassenen Schriften“ nicht abgedruckten Originalartikel Niebuhr's, wobei wir den Wunsch nicht unterdrücken, dass diese schönen Aufsätze so reiche Zeitschrift, ein so treues Bild der Zeit, in welcher sie entstand, durch einen neuen Abdruck aus ihrer Verschollenheit hervorgezogen werden möge.

Zur Bezeichnung der Farbe und des Gehaltes des vorliegenden Buches glauben wir genug gesagt zu haben. Es wird allerdings den Ruhm Niebuhr's nicht so weit tragen, als ihn seine römische Geschichte getragen hat, aber es bietet doch so manches Gute und Beachtungswerthe, dass es gewiss ein ausgebreitetes Publicum finden wird. Nur erachten wir namentlich um dieses Zweckes willen den Preis des Buches für zu hoch angesetzt.

Pforta.

K. G. Jacob.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 266.

7. November 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Der Generalvicar Domprobst Dr. v. Deutinger in München ist zum Präsident des Metropolitum und Vorstand des allgemeinen geistlichen Rathcollegium ernannt worden.

Dem ausserordentlichen Professor Dr. Jolly in Heidelberg ist eine ordentliche Professur in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ertheilt worden.

Viceregeneralsuperintendent Dr. Küpper in Koblenz ist zum Generalsuperintendent der Rheinprovinz ernannt worden.

Hofgerichtsrath A. Meyer in Konstanz folgt einem Rufe als ordentlicher Professor des badischen Landrechts an der Universität zu Freiburg.

Dr. Alexander Petzholdt in Dresden folgt einem Rufe als ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Dorpat.

Prof. Dr. Weinlig in Erlangen ist zum Geh. Regierungsrath im Departement des Innern zu Dresden berufen worden.

## Nekrolog.

Am 24. Sept. starb zu Königsberg Dr. F. W. Ed. Backe, ordentlicher Professor der juristischen Facultät daselbst. Von ihm erschien: *Bonae fidei possessor quemadmodum fructus suos capiat* (1825); *Interpretationum iuris romani cap. 1 et 2* (1830).

Am 6. Oct. zu München Robert v. Langer, Centralgemäldegalerie-Inspector, im 63. Lebensjahre.

Am 8. Oct. zu Eisenach Obermedicinalrath Dr. Christ. Theodor Reussing, Director der Hebammenschule und Amts- und Stadtphysicus daselbst.

## Gelehrten-Versammlungen.

Die neunte Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten hatte zu Jena in den Tagen des 29. Sept. bis 2. Oct. statt. Die Zahl der Teilnehmer betrug der Einzeichnung nach 361, darunter 256 Auswärtige. Das Präsidium führten der derzeitige Prorector Geh. Hofrath Hand und Geh. Hofrath Götting. Die erste vorbereitende Sitzung am 29. Sept. eröffnete der erste Präsident durch eine Rede, in welcher er die Mitglieder der Versammlung begrüßte, dasjenige näher bezeichnete, was Jena zu einer Versammlung der Philologen geeignet mache und die Gründe darlegte, weshalb auf eine namhafte Einladung der Lehrer an Realschulen, wie sie in Darmstadt vorigen Jahres beantragt worden war, nicht eingegangen worden sei. Zu Secretären wurden Prof. Weissenborn, Dr. Bippard in Jena und Dr. Queck aus Sondershausen gewählt. Die vom Bibliothekar Hautz in Heidelberg eingesendete Schrift (*Lycei Heidelbergensis origines et progressus*) war von einem Schreiben begleitet, welches zu

Beiträgen für eine Biographie Xylander's und Löwenklaus auf-forderte. Ein schriftlicher Antrag des Dr. Gräfenhan in Eisenleben, dass man eine Petition um gleichzeitige den Besuch der Philologenversammlung nicht hindernde Schulferien an die Regierungen gelangen lassen möge, wurde durch die Gründe der Unausführbarkeit im Allgemeinen und die Voraussetzung einer Ermöglichung des Wunsches im Besondern zurückgelegt. Am zweiten Tage sprach der erste Präsident einleitende Worte, in denen er nachwies, dass die jährlichen Versammlungen der Philologen sich nicht allein als nützlich, sondern in unsern Tagen bei der vielfachen Entgegnung gegen philologische Studien als nothwendig darstellen, wobei er auf die Stellung des Philologen in wissenschaftlichen Gebiete, namentlich aber auf die in einem von Dr. Matthä an die Versammlung erlassenen „Offenen Briefe“ ausgesprochenen Ansichten widerlegend Rücksicht nahm. Oberlehrer Dr. Köchly sprach in freiem Vortrage über die dramatische Einheit der Hekuba des Euripides, indem er die Annahme einer doppelten Handlung in der Tragödie widerlegte und nachwies, Euripides habe ein Gemälde von schnell wechselndem Glück und Unglück geben wollen und Hekuba, ihrer Kinder beraubt und in tiefstem Elend versunken, erscheine getröstet in einer sittlichen Erhebung. Prof. Müller aus Naumburg suchte die Urtheile über Euripides als den am meisten tragischen Dichter, und dessen Auffassung weiblicher Charaktere, sowie über die vertheidigten Prologe, zu widerlegen. Prof. Bergk aus Marburg hielt einen freien Vortrag über die Geschworenengerichte zu Athen, um nachzuweisen, dass diese Gerichte nicht von Solon eingerichtet, sondern später, etwa durch Klisthenes geordnet worden wären, welcher Behauptung Director Sauppe aus Weimar, Geh. Hofrath Götting und Prof. Vischer aus Basel widerlegende Bemerkungen entgegenstellten. In der zweiten öffentlichen Sitzung hielten freie Vorträge Prof. Preller aus Jena über das Zwölfgöttersystem der Griechen, wobei Prof. Gerhard aus Berlin, Prof. Bergk aus Marburg, Prof. Walz aus Tübingen in Debatte sich betheiligten; Prof. Schneidewin aus Göttingen über den von Giacomo Leopardi vermeintlich aus dem Griechischen übersetzten Hymnus auf Poseidon, worauf die von Dr. Prutz aus Halle, Director Sauppe aus Weimar, Prorector Nauck aus Cottbus beigefügten Bemerkungen die Zweifel entfernten, als sei Leopardi nicht selbst der Verf. des Gedichts; Prof. Döderlein über die Stelle des Homer von der Gestalt des Thersites. Am dritten Tage, den 2. Oct., sprach Prof. Lindner aus Leipzig über das, was in den bisher gehaltenen Philologenversammlungen zur Förderung des Gymnasialunterrichts verhandelt worden ist, nebst Mittheilung praktischer Erfahrungen, Prof. Fortlage aus Jena über das System der griechischen Musik, und Prof. Piper aus Berlin über Dante in Beziehung auf das classische Alterthum. Consistorialrath Peter aus Hildburghausen gab eine Relation über die Verhandlungen der pädagogischen Section, die in drei Sitzungen die Frage über den Nutzen und die Zulässigkeit der freien lateinischen Aufsätze in Gymnasien behandelt hatte. Der zweite Präsident machte den Schluss der Versammlung durch eine Rede kund, in wel-



cher er den lebendigen wissenschaftlichen und geselligen Verkehr, welcher dieser Versammlung eigen war, hervorhob. Zum Versammlungsort nächsten Jahres war Basel gewählt und zu Präsidenten Prof. *Gerlach* und Prof. *Vischer* ernannt worden.

In der Versammlung der Orientalisten begrüßte der im vorigen Jahre zu Darmstadt gewählte Präsident Geh. Kirchenrath *Hoffmann* die Versammlung, deren Zahl sich auf 41 Theilnehmer belief, in einer einleitenden Rede. Zum zweiten Präsidenten wurde Prof. *Bernstein* aus Breslau, zum ersten Secretär Prof. *Stückel* aus Jena, zum zweiten Prof. *Schellenberg* aus Eisenberg gewählt. Am zweiten Tage hielt Prof. *Rödiger* aus Halle einen Vortrag über die Angelegenheiten der deutschen morgenländischen Gesellschaft, welche 220 Mitglieder in sich faßt, über eingegangene Mittheilungen, Geschenke u. s. w., wobei Prof. *Wüstenfeld* aus Göttingen Bemerkungen über die ihm zu Gebote stehenden Handschriften für die Ausgabe des *Kital atsar el-bilad* mittheilte. Prof. *Brockhaus* aus Leipzig berichtete über die Kassenverwaltung. Am dritten Tage trug Prof. *Fleischer* aus Leipzig eine bibliographische und literarhistorische Übersicht der Erscheinungen des orientalischen Wissenschaftsgebietes während des letztverflossenen Jahres vor. In der vierten Sitzung hielt Prof. *Höfer* aus Greifswald einen Vortrag über ein merkwürdiges, wahrscheinlich einziges Prakrit-Manuscript in Berlin. Ein Antrag des Dr. *Selberg*, dass die Gesellschaft über seinen Plan zu einem deutschen Colonial-etablissement im ostindischen Archipel ein Gutachten gebe, ward dem Vorstand der Gesellschaft überwiesen. Die von der Gesellschaft herauszugebende Zeitschrift, deren erstes Heft vorlag, wird auf Kosten der Gesellschaft in vier Heften erscheinen und theils wissenschaftliche Aufsätze, theils ein morgenländisches Journal, welches die Erscheinungen des Ostens schnell zur Kenntniss bringen soll, enthalten. — Beschlossen wurde die Herausgabe des Werks von Kaswini und zunächst des *Chronicon* von *Bar Hebraeus* durch Prof. *Bernstein* aus Gesellschaftsmitteln. Dr. *Kellgren* aus Helsingfors las einen Theil seiner Abhandlung über die Verwandtschaft des Finnischen mit dem Tartarischen. Für die im künftigen Jahre in Basel zu haltende Versammlung wurden zu Präsidenten die Professoren *de Wette* und *Stählin* daselbst gewählt, zu Mitgliedern des Vorstandes, nachdem dem Statut gemäss die Professoren *Rödiger*, *Fleischer*, *Bertheau* und *Ewald* ausgetreten waren, neu ernannt Prof. *Rödiger*, Prof. *Fleischer*, Geh. Kirchenrath *Hoffmann* und Prof. *Bernstein*.

Vertheilt wurden unter die Theilnehmer der allgemeinen Versammlung: Prosodisches zu Plautus und Terentinus vom Director *Kärcher* in Karlsruhe; Verzeichniss der Gegenstände des im J. 1846 gegründeten archäologischen Museums der Universität Jena, verfasst von C. *Göttling*; die grossherzogliche morgenländische Münzsammlung in Jena, eine Übersicht von D. G. *Stückel*; *Philologos Germaniae qui Jenam convenerunt Paedagogii Stoiani auctoritate et nomine venerabundus salutatur Dr. Guil. Tittmann*.

Die Versammlung der Germanisten zu Frankfurt a. M. begann am 24. Sept. ihre Sitzungen. Die Plenarversammlungen (neben welchen auch noch besondere Sitzungen der drei, für Sprache, Recht und Geschichte Deutschlands gebildeten Sectionen gehalten wurden) eröffnete Prof. *Reyscher* aus Tübingen mit einer Einleitungsrede über den Zweck der Vereinigung. Zum Vorsitzenden wurde Jakob *Grimm* erwählt,

der diese Stellung mit einem auf deutsche Sprachforschung bezüglichen Vortrage übernahm. Geh. Justizrath *Beseler* aus Greifswald erörterte die Frage, ob das Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark wirklich incorporirt worden sei. Hofrath *Welcker* aus Heidelberg vertheidigte die Selbständigkeit Lauenburgs, was jedoch Geh. Staatsrath *Jaup* aus Darmstadt in Zweifel zu stellen suchte. Prof. *Reyscher* versuchte die Bedeutung der zweiten Erklärung des Königs von Dänemark in der holsteinisch-schleswigschen Angelegenheit darzulegen. Hofrath *Dahlmann* aus Bonn behandelte die Schleswig-holsteinsche Frage vom Gesichtspunkte der europäischen Gleichgewichtspolitik aus. Geh. Justizrath *Michelsen* aus Jena suchte dieselbe endlich durch genaues Eingehen auf die dafür wichtigen historischen Facta zu lösen. — Am 25. Sept. sprach Hofrath Jakob *Grimm* über den Unterschied zwischen exacten und nichtexacten Wissenschaften, Geheimrath *Mittermaier* über die Verbesserung des deutschen Rechtszustandes durch Beschränkung des römischen Rechts und Berücksichtigung des deutschen Rechtsbewusstseins. Die darauf folgende Rede des Geh. Oberrevisionsraths *Heffter* aus Berlin führte zu Debatten über die Stellung der Germanisten zu den Romanisten. Ministerialrath *Christ* aus Karlsruhe sprach für die Ausbildung des einheimischen Rechts und wies jede Benutzung des römischen Rechts in materieller Beziehung ab, obschon er die Nachahmungswürdigkeit desselben in Rücksicht auf die Form der Construction von Rechtsinstituten anerkannte. Hofrath *Dahlmann* aus Bonn gab hierauf eine Darstellung des Ursprungs und der Entwicklung des Geschworenengerichts. — Am 26. Dec. sprach Geh. Staatsrath *Jaup* aus Darmstadt über Bedürfniss, Möglichkeit und Nothwendigkeit eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs; Dr. *Lappenberg* aus Hamburg redete über die Mittel zur Verhütung des Unterganges deutscher Nationalität und Sprache im Auslande; Prof. Wilh. *Grimm* sprach über sein und seines Bruders Unternehmen der Herausgabe eines deutschen Wörterbuchs, und Prof. *Gaupp* aus Breslau über das Verhältniss des Germanismus zum Romanismus und die Entstehung romanischer Völkerschaften. Zum Versammlungsorte im nächsten Jahre wurde Lübeck bestimmt.

## Literarische u. a. Nachrichten.

Aus dem Nachlasse des am 22. März d. J. zu Berlin verstorbenen Hermann *Rosset*, dessen Neander in der Vorrede des dritten Bandes seiner Kirchengeschichte zweiter Auflage rühmend gedacht hat, sollen die vorgefundenen Schriften in zwei Bänden auf Subscription (Berlin, Bessr.) erscheinen. Der erste Band wird, ausser einer Biographie, Gedichte, Aufsätze, Briefe enthalten, der zweite theologischen Inhalts sein und zwar 1) die Preisschrift, über den Charakter der Schleiermacher'schen Kritik im Verhältniss zur Strauss'schen; 2) über Matthias *Knuzen*; 3) über das Verhältniss Melancthon's zum leipziger Interim; 4) über das Wesen der Gnosis; 5) Kritiken über Schliemann's *Clementinen* und Baur's *Dreieinigkeitslehre*.

In dem Kloster von Eitro in dem spanischen Navarra hat man ein altes Manuscript von 142 Seiten mit Miniaturgemälden und gothischen Verzierungen aufgefunden, welches ein provenzalisches Gedicht des 13. Jahrh. enthält, worin die Kämpfe zwischen den Einwohnern von Pampelona und den Franzosen geschildert werden. Die Handschrift ist in der Bibliothek zu Pampelona niedergelegt worden.



# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

In allen Buchhandlungen ist zu erhalten:

## Historisches Taschenbuch.

Herausgegeben  
von

**Friedrich von Raumer.**

Neue Folge. Achter Jahrgang.

Gr. 12. Cart. 2 Thlr. 15 Ngr.

**Inhalt:** I. Benvenuto Cellini's letzte Lebensjahre. Von **Alf. Neumont.** — II. Wilhelm von Grumbach und seine Händel. Von **J. Voigt.** (Schluß des im vorigen Jahrgange abgebrochenen Aufsatzes.) — III. Der Hofrath Weirich in Helmstadt und das Universitätswesen seiner Zeit. Ein Vortrag, gehalten in der Versammlung des Wissenschaftlichen Vereins zu Berlin am 29. März 1845 von **H. Kichtenstein.** — IV. Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen. (Besonders nach den Landtagsacten.) Von **Mar. Löppen.** — V. Über die öffentliche Meinung in Deutschland von den Freiheitskriegen bis zu den Karlsbader Beschlüssen. Von **K. Hagen.** Zweite Abtheilung: Die Jahre 1815 — 19.

Die erste Folge des Historischen Taschenbuchs (10 Jahrg., 1830 — 39) kostet im herabgesetzten Preise 10 Thlr.; der erste bis fünfte Jahrg. zusammengenommen 5 Thlr., der sechste bis zehnte Jahrg. 5 Thlr.; einzelne Jahrgänge 1 Thlr. 10 Ngr. Die Jahrgänge der Neuen Folge kosten 2 Thlr. bis 2 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im November 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Im Verlage der Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu beziehen:

### Die Schule der Chemie,

oder erster Unterricht in der Chemie, ver sinnlicht durch einfache Experimente. Zum Schulgebrauch und zur Selbstbelehrung, insbesondere für angehende Apotheker, Landwirthe, Gewerbetreibende etc. Von Dr. **J. W. Stöckhardt**, Professor an der königl. Gewerbschule zu Chemnitz und königl. sächsischer Apothekenrevisor. **Zweite unveränderte Auflage.** Mit 221 in den Text eingedruckten Holzschnitten. 8. Velinpap. Geh. Preis 2 Thlr.

### Das Buch der Natur,

Die Lehren der Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie, Physiologie, Botanik und Zoologie umfassend. Allen Freunden der Naturwissenschaft, insbesondere den Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen gewidmet von Dr. **Friedrich Schödl**, Lehrer der Naturwissenschaften am Gymnasium zu Worms, früher Assistenten am chemischem Laboratorium zu Gießen. Mit 281 in den Text eingedruckten Holzschnitten. **Zweite unveränderte Auflage.** Ein starker Band in Groß-Median, auf seinem satinierten Velinpapier. Geh. Preis 1 Thlr. 10 Ngr. (1 Thlr. 8 gGr.) Auf 12 Exemplare ein Freieremplar.

Braunschweig, im September 1846.

**Friedrich Vieweg und Sohn.**

### Bibliotheca Graeca.

**Platonis** opera ed. **G. Stallbaum.** Vol. 1, sect. 1, cont. **Apolog. Socr. et Crito. Edit. tertia.** 26 Ngr. (21 gGr.)  
**Sophoclis** trag. ed. **Ed. Wunder.** Vol. 1, sect. 4, cont. **Antigone. Edit. tertia.** 17½ Ngr. (14 gGr.)

Gotha, im October 1846.

**Hennings'sche** Buchhandlung.

Bei **Wilhelm Engelmann** in Leipzig ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

### Bibliotheca HISTORICO NATURALIS.

Verzeichniss der Bücher  
über

### Naturgeschichte,

welche in

Deutschland, Skandinavien, Holland, England, Frankreich, Italien und Spanien  
in den Jahren 1700 — 1846  
erschienen sind.

Von **Wilhelm Engelmann.**

**Erster Band:**

*Bibliographie. Hilfsmittel. Allgemeine Schriften. Vergleichende Anatomie und Physiologie. Zoologie. Palaeontologie.*

Mit einem Namen- und Sachregister.

Gr. 8. 1846. 786 Seiten. 3¾ Thlr.

Bei **Joh. Aug. Meissner** in Hamburg sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu bekommen:

**Redslob, G. M.,** Dr. theol., Prof. u. s. w., Die alttestamentlichen Namen der Bevölkerung des wirklichen und idealen Israelitenstaats etymologisch betrachtet. 1846. Gr. 8. Geh. 25 Ngr. (20 gGr.)

— —, Der Schöpfungs-Apolog, 1 Mose 2, 4—3, 24; ausführlich erläutert und kritisch geprüft. Zugleich als ein exegetisches Bedenken in der Symbolfrage, 1846. Gr. 8. Geh. 25 Ngr. (20 gGr.)

Früher erschien von demselben Verfasser in meinem Verlage:

**Die Integrität der Stelle Mosca** 7, 4 — 10 in Frage gestellt. 1842. Royal-8. Geh. 15 Ngr. (12 gGr.)

Neu erschienene Bücher der **Dieterich'schen** Buchhandlung in **Göttingen**:

**Berthold, A. A.**, Über verschiedene neue oder seltene Reptilien aus Neu-Granada und Crustaceen aus China mit 3 Kupfertafeln. Gr. 4. 20 Ngr. (16 gGr.)

**Murhard, F.**, Recueil nouveau général de traités, conventions et autres transactions remarquables etc. *Continuation du grand Recueil de feu M. de Martens*. Vol. IV. Gr. 8. 3 Thlr. 22½ Ngr. (3 Thlr. 18 gGr.)

**Grimm, W.**, Athis und Prophlias. Gr. 4. 1 Thlr. 20 Ngr. (1 Thlr. 16 gGr.)

**Berthold, W. W.**, Mittheilungen über das zoologische Museum zu Göttingen. I. Verzeichniß der aufgestellten Reptilien. 8. 2½ Ngr. (2 gGr.)

**Ellissen, A.**, Michael Akominatos von Chonä, Erzbischof von Athen. Nachrichten über sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur politischen und literarischen Geschichte Athens im Mittelalter. Gr. 8. 25 Ngr. (20 gGr.)

**Fuchs, C. S.**, Lehrbuch der speciellen Nosologie und Therapie. Band II, Abth. 2, Lief. 1, pr. Lief. 1. 2. Gr. 8. 3 Thlr. 20 Ngr. (3 Thlr. 16 gGr.)  
(Bd. I und Bd. 2 Abth. I kosten 7 Thlr. 10 Ngr. [7 Thlr. 8 gGr.]

**Sermann, R. F.**, Zur Begleitung meines Lehrbuchs der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen. 8. 2½ Ngr. (2 gGr.)

**Kraut, W. Th.**, Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Gr. 8. 15 Ngr. (12 gGr.)

**Marx, K. F. H.**, Zum Andenken an Dr. Joh. Stieglitz, königl. hannov. Obermedicinalrath. Gr. 8. 25 Ngr. (20 gGr.)

**Zacharia, S. W.**, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwicklung des inquisitorischen und des accusatorischen Principis. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr. (1 Thlr. 16 gGr.)

**Lichtenberg, G. Chr.**, Vermischte Schriften. Neue vermehrte, von dessen Söhnen veranstaltete Originalausgabe. Bd. 7. 8. Briefe. Bd. 1. 2.

**Ein Supplement zu allen Ausgaben der Schriften.** Bd. 1. 2.

Subscriptionspreis à Band 10 Ngr. (8 gGr.)

Späterer Ladenpreis 15 Ngr. (12 gGr.) per Band.

Die Bände 1—6 kosten im Subscriptionspreis 2 Thlr., mit Ende dieses Jahres hört der Subscriptionspreis auf, es tritt der **Ladenpreis von 3 Thlr. 20 Ngr. (3 Thlr. 16 gGr.)** für 8 Bände **unwiderruflich ein**. Einzelne kosten die Bände 15 Ngr. (12 gGr.)

Soeben ist vollendet und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Handwörterbuch der griechischen Sprache

von

Karl Jakobitz und Ernst Ed. Seiler.

2ten Bandes 2te Abtheilung. II—Ω.

Gr. Lex. - 8. Bogen 34—113¼. Ladenpreis 2 Thlr.

Das vollständige Werk in 2 Bänden und 4 Abtheilungen (208¼ Bogen) kostet im Ladenpreise 7½ Thlr. Ein Prospect über den Inhalt und die Eigenthümlichkeit dieses anerkannt tüchtig ausgearbeiteten Werkes, welches wir als das **vollständigste und billigste** griechische Lexikon empfehlen, liegt ebenfalls vor.

Leipzig, im September 1846.

Dieterich'sche Buchhandlung.

In unserm Verlage erschien soeben:

## Diplomatisches Archiv für die deutschen Bundesstaaten

grösstentheils nach officiellen Quellen,

mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben  
von **Alexander Mirus**.

Erster Band in zwei Abtheilungen.

100 Bogen. Gr. 8. Velinpap. Brosch. Preis 8 Thaler.

Das „Diplomatische Archiv“ ist bestimmt, *vorzugsweise Diplomaten* und andern *Staatsbeamten*, sodann aber auch *überhaupt Historikern, Publicisten, Militairs* und *Gebildeten jedes Standes* als ein *Hand- und Nachschlagebuch* zu dienen, dessen *erster* vorliegender Band die *wichtigern ältern Quellen* aus dem *Zeitraume* vom *Westfälischen Frieden* bis zum *Wiener Congress* und *zweiten Pariser Frieden*, sowie die mit den *Pariser Friedenschlüssen* und den *Bestimmungen der Wiener Congressacte*, besonders hinsichtlich der *Territorial-Veränderungen*, in unmittelbarem *Zusammenhange* stehenden, auch *neuern Verträge* und *sonstigen Actenstücke* enthält.

Die *noch folgenden beiden Theile* enthalten die *organischen Gesetze des Deutschen Bundes*, sowie die *wichtigern Bundesbeschlüsse, Staatsverträge u. s. w. über allgemeine Wohlfahrts-Angelegenheiten, Handel und Schifffahrt, Presse, Kriegswesen, Kirche, Verhältnisse der Standesherrn, Territorial-Angelegenheiten u. s. w.* Die jedem *Documente beigefügten erläuternden historischen, statistischen und literarischen Anmerkungen* des Herausgebers sind eine *schätzenswerthe Zugabe*.

Der *2te und 3te Band*, jeder etwa 60 Bogen stark, erscheinen im nächsten Jahre.

October 1846.

Renger'sche Buchhandlung in Leipzig.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Dalei, B.**, Das heilige Feld der Todten in Reihen von Grabschriften. Zur Andacht und Erbauung auf Gräbern. 10 Ngr. (8 gGr.), oder 36 Kr.

**Saben und brauchen wir noch Jesum für Gottes Sohn zu halten?** Eine Stimme vom Sunde. 5 Ngr. (4 gGr.), oder 18 Kr.

**Die Kirchenmusik** der alten und neuen Zeit. Eine Abhandlung vom praktischen Standpunkte. 5 Ngr. (4 gGr.), oder 18 Kr.

**Vermischte Aufsätze** über das Elementar- und Volksschulwesen in Deutschland und der Schweiz, von Beer, Frig, Gruber, Krüsi, Langenthal, Ludewig, Mayer, Niederer u. A. 10 Ngr. (8 gGr.), oder 36 Kr.

**Bögeli, Der Konstanzer Sturm** im Jahre 1548, mit ergänzenden Zusätzen aus des gleichzeitigen Chronisten **Chr. Schultheiß** Spanischem Überfall der Stadt Konstanz und urkundlichen Beilagen. Aus den Handschriften des städtischen Archivs herausgegeben. 20 Ngr. (16 gGr.), oder 1 Fl. 12 Kr.

**Velle-Sue** bei Konstanz (Canton Thurgau), im Sept. 1846.

Verlags-Buchhandlung in Velle-Vuz.

Neu erscheint soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Baltische Briefe.

Zwei Theile.

Gr. 12. Geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

Reisebemerkungen und geistreiche Schilderungen einer Dame, nach englischen Originalen bearbeitet, die allen Denen, welche sich für russisches Leben und besonders für die Zustände der Ostseeprovinzen interessieren, eine willkommene Gabe sein werden.

Leipzig, im November 1846.

F. A. Brockhaus.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 267.

9. November 1846.

## Völkerkunde.

*Des Allemands, par un Français.* Paris, Amyot. 1845. 8. 5 Fr. \*)

Es kann nicht fehlen, dass schon der Titel des vorstehenden Werkes das Interesse Aller erregen muss, welche die Beziehungen der Völker der Gegenwart ihrer Aufmerksamkeit würdigen. So viel auch Falsches, namentlich von französischer Seite, über uns Deutsche geschrieben ist, so sehr muss man dabei doch anerkennen, dass einmal wir selbst es an unrichtigen Begriffen über Frankreich nicht fehlen lassen; sodann aber auch das Vorurtheil: „der Franzose könne nicht gerecht von uns denken und urtheilen,“ uns blind gegen Rügen macht, welche uns ganz gerechterweise treffen. Im Übrigen wird der Deutsche, welcher die französische Literatur über Deutschland in neuerer Zeit weiter, als blos in den hochmüthigen Journalartikeln verfolgt hat, darin mit uns übereinstimmen, dass sich eine grosse Veränderung in den Ansichten und in der Beurtheilung kundgibt. Unter allen den neuern Erscheinungen jedoch ist Ref. kein Werk aufgefallen, was über diesen Gegenstand bedeutender genannt werden dürfte, als das vorstehende. Zwar wird sich aus der Beurtheilung des Buchs zur Genüge ergeben, dass dem Verf. eine ganz allgemeine Kenntniss Deutschlands und der Deutschen fehlt und dass er bei weitem nicht so frei von französischem Vorurtheile ist, als er es vielleicht errungen zu haben glaubt; dennoch aber ist seine Schilderung die geistreichste, gründlichste und beziehentlich wahrste, welche Ref. von einem Franzosen las. Denn wenn auch gerade durch den Standpunkt, von dem er die deutschen Verhältnisse hier und da beurtheilt, der Verf. sich selbst widerlegt, indem er die völlige Entgegengesetztheit der geistigen Richtung beider Völker, gegen die er wenigstens als in der Naturanlage begründet, mit aller Macht ankämpft, dadurch bethätigt, so muss man ihm doch jedenfalls darin beistimmen, dass die Selbstgefälligkeit unserer Landsleute, mit welcher viele von ihnen dem germanischen Volke die Welt gestaltende Bestimmung beilegen möchten, eine so lächerliche und abgeschmackte ist, wie die Eitelkeit der Franzosen, über welche wir uns so oft

lustig machen. Doch ist das ganze Werk in der That mit einer gewissen Vorliebe für Deutschland geschrieben und wenn es nicht obnehin vortrefflich genannt werden müsste, so könnte der Deutsche daraus Eins gewiss lernen, nämlich fremder Völker Gutes anerkennen, ohne sein eigenes Volk gering zu schätzen. Aber trotz unserer eingebildeten kosmopolitischen Weltanschauung können wir doch nur einseitig uns hochmüthig erheben oder kleimüthig verachten.

Ehe Ref. auf die Einzelheiten eingeht, will er im Allgemeinen den Standpunkt des Verf. anzugeben suchen, von welchem aus derselbe uns betrachtet. Es wird uns dies gerechter gegen das machen, was wir rügen zu müssen glauben. Der Verf. ist ein eifriger Katholik und als solcher macht er schon den grossen Fehler — weil die Reformation wenigstens in den Völkern germanischen Stammes am meisten und tiefsten Wurzel gefasst hat —, Deutschland als rein protestantisches Land anzusehen, und den bedeutenden Theil der katholischen Bevölkerung ausser Acht zu lassen. Daher müsste man eigentlich sein Buch *Des Allemands du Nord* betiteln, wenn nicht vielleicht auch dies noch zu allgemein ist. Denn von diesem Norden selbst kennt der Verf. augenscheinlich nur einen Theil genau, er geht nur von einem Punkte aus, oder hält vielmehr denselben für das Gepräge des Ganzen. Dieser nicht ausdrücklich genannte Mittelpunkt, an welchem er sein Studium machte und dessen Charakter die Beurtheilung trägt, ist Berlin. Hieraus erklärt sich manche Ansicht, die er dem ganzen Deutschland beilegt, während sie nur in der Hauptstadt eines Staates ihren Ursprung und ihre Nahrung haben kann, dessen Erhebung und Erhaltung als Grossmacht, trotz seiner ungünstigen Lage und unzureichenden Kräfte, einen allen übrigen Deutschen fühlbaren Einfluss auf den Charakter der Bevölkerung geäussert hat. Aus diesem Umstande erklärt es sich auch, dass er überall, wo er auf eine politische Seite trifft, fast nur Regierungsansichten kennt, obgleich er gerade die Völker im Gegensatze zu diesen näher bringen will (S. 3). Dies zeigt sich vor allem auch in der Schilderung der Abneigung, der Geringschätzung, mit welcher die Gemüther der Deutschen gegen die Franzosen angefüllt sein sollen. Einmal nämlich fasst er sie auf, wie sie von oben her eingepfist und von Regierungsblättern ausposaunt wird; sodann verkennt er gänzlich den Ursprung dieser Gesinnung, und zwar wiederum, weil er nicht auf die politischen Verhält-

\*) Deutschland und die Deutschen. Von einem Franzosen. Deutsch von Robert Binder. Leipzig, Thomas. 1846. 8. 1 Thlr.

nisse und Meinungen in Deutschland eingegangen ist. Der Ursprung der Abneigung ist die politische Übermacht der Franzosen, durch welche der Deutsche seit Jahrhunderten fast in seinem Nationalstolze aufs Empfindlichste gekränkt ist; die Geringschätzung fließt aus der Überzeugung, dass nicht ein wirklicher Vorzug, sondern nur die zufällige staatliche Einheit diese Macht dem Volke gebe, das so schmäbliche Demüthigungen über Deutschland gebracht hat.

Jedenfalls aber nöthigt den Verf. die einseitige Betrachtung Deutschlands von Berlin aus, den Hass der Deutschen mit einem Vergrößerungsglase anzusehen. Sind es auch nur politische Sympathien, — so sind es doch immer Sympathien, welche in Deutschland für Frankreich — in verschiedenen Abstufungen freilich — in den Herzen der meisten Liberalen sich vorfinden. Wer die deutschen Blätter und Flugschriften, namentlich aus einer gewissen Periode, liest, muss wissen, dass von dem verblendeten Thoren, der Frankreich als einzigen Retter Deutschlands betrachtet, ja vielleicht gar eine Einverleibung wünscht, bis zum gemässigten, vernünftigen Liberalen hinauf, welcher anerkennt, dass in politischer Hinsicht die Franzosen weiter sind, als wir in unsern Zuständen, und wir also von ihnen lernen müssen, welcher sich nicht verhehlt, dass Frankreichs Kämpfe den neuen Staatsideen und der politischen Freiheit dankenswerthe Siege errungen haben, diese Abstufung der Sympathien reicht.

Da der Verf. auf der einen Seite den Grund der Abneigung nicht durchschaut, auf der andern von der wirklichen Achtung, welche man bei uns gegen Frankreich hegt, nichts zu wissen scheint, so bleibt ihm nichts übrig, als sich mit Kleinlichkeit an das Kleinliche zu hängen. Dies thut er in seinen Angriffen auf den Hass gegen französischen Einfluss. Er zeigt sich hierin ganz in nationaler Eitelkeit, welche doch immer dahin gegangen ist, die Civilisation der Welt zu leiten und zu beherrschen. In seinem Verdruss über das Streben, kindische Nachäffung zu vertreiben, übersieht der Verf., dass der Nachahmer öfter und leichter sich an die schwachen Seiten des Originals hält, statt dem Guten und Vorzüglichen seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Ein fernerer Beweis, dass der Verf. den deutschen Volkscharakter noch nicht genügend durchschaut hat, liegt in dem Verkennen des Verhältnisses, welches zwischen Wissenschaft und Leben bei uns stattfindet. Er ehrt die deutsche Gelehrsamkeit, er weiss, wie allgemein verbreitet sie ist, und billigt die Bildung des Volks, ja er schreibt demselben sogar eine besondere Neigung für sie zu; aber ihm ist der Zug des deutschen Wesens verborgen geblieben, die Wissenschaft vor das Leben, die Theorie vor die Praxis, das System vor die Ausübung zu setzen. Dadurch ist er von dem richtigen Standpunkte gerückt, den man zur Beurtheilung deutscher Theorien einnehmen muss; es entgeht

ihm aber auch die Bedeutung derselben für das Leben, weil bei uns die Theorie nicht als Hirngespinnst verworfen, nicht als Stein der Weisen vergöttert und so gleich eingeführt, sondern vielmehr wissenschaftlich geprüft wird. Dadurch gelangt der Deutsche zu einem ähnlichen Erfolge, als andere Völker. Er verwirft das Schlechte, Unhaltbare nach wissenschaftlicher Prüfung und behält das gefundene Gute bei; der Franzos führt aus, was er ausgebrütet hat, besser, was ihm eingefallen ist, und lernt das Unpassende durch Erfahrung kennen. Er verwirft dies nun zwar, aber mit dem neuen Systeme ist es ebenso, er begeistert sich für dasselbe so schnell, wie für das Verworfenne, um eben so bald zu einem Dritten überzugehen. Dadurch wird die äussere Erscheinung seines Lebens beweglich, die des unsrigen langsamer, ruhiger; ob er aber deshalb schneller zum Ziele kommt, ist noch die Frage. Im Übrigen glaube man nicht, dass der Verf., wie man wol an Andern bemerkt, die deutsche Gelehrsamkeit verachtet. Er erkennt deren Werth an und schätzt ihre Ergebnisse und Wirkungen. Namentlich widmet er der deutschen Philosophie eine längere Betrachtung und schreibt der Vorliebe für sie und deren Verbreitung die wissenschaftliche Behandlung aller Gegenstände und die Tiefe der Forschung zu.

Bei aller Anerkennung einzelner Eigenschaften kommt der Verf. aber deshalb zu keinem allgemeinen richtigen Ergebniss, weil er einen das Ganze durchdringenden Fehler begeht. Indem er nämlich beide Völker, Franzosen und Deutsche, näher zu bringen sucht, glaubt er dessen Erreichung sich vorzüglich zu sichern, wenn er die entweder wirklich vorhandenen oder in der Einbildung bestehenden Verschiedenheiten mit scharfem Messer abzurasiert sucht. Hierauf kommt ihm Alles an, und da er dem blossen Erkennen des gegenseitigen Werthes nicht die gehörige Kraft zur Vereinigung zutraut, so scheut er keine Anstrengung, die scheinbaren Scheidewände niederzureissen und die wirklichen als scheinbare betrachten zu lassen. Was nun an und für sich dies Verfahren betrifft, so muss Ref., ohne dem guten Willen zu nahe zu treten, es dennoch für die Wissenschaft verwerfen, so weit es, statt eine Aufgabe zu lösen, vielmehr den Gegenstand vernichtet. Des Verf. Zweck scheint damit aber auch nicht erreicht. Jedes Leugnen eines wirklich vorhandenen führt nicht sowol zur klaren Erkenntniss, als zur Selbsttäuschung, es wird die Aussicht nicht eine freiere, sondern man stellt sich auf einen andern, weniger richtigen Standpunkt. Der einzige Weg ist, den unbekanntem Gegenstand mit allen seinen Eigenschaften zu erforschen und zu erkennen und dadurch die Mittel, ihn zu behandeln und zu benutzen, zu erhalten. Namentlich aber ist dies wahr bei dem besondern Streben des Verf. Das Hinwegräsönniren einer wirklich vorhandenen Verschiedenheit

vermag vielleicht den Scharfsinn in einem günstigen Lichte zeigen, aber diese Ungleichheit selbst wird nicht gehoben. Und wenn in der Darstellung eine so beredte, überzeugende Kraft läge, dass der Verf. seinem eigenen Volke seine Verblendung mittheilte, das andere Volk würde in der Beraubung seiner Eigenthümlichkeit eine Verletzung seiner Selbständigkeit, seiner Wesenheit erblicken und getrennter sich fühlen, denn vorher. Es gibt ein ganz anderes Mittel, welches zu der Annäherung beider Völker führt und das dem Verf. auch keineswegs ganz fern steht, das er aber nicht durchgehend anwendet. Dies Mittel ist die Erkenntniss der Tüchtigkeit und Vorzüge des bisher geringgeschätzten Volkes, die Anerkennung der volklichen Verschiedenheiten mit der Bedeutung für den Fortschritt der Menschheit, die richtige Würdigung desjenigen, was ein Volk vom andern annehmen kann und muss, um in einer geistigen Verbindung zu stehen und dieselbe zu beiderseitigem Vortheile zu stärken. Wenn schon zwischen einzelnen Menschen die Verbindung auf gegenseitiger Achtung vielmehr, als auf einer meist eingebildeten Übereinstimmung der Seelen (sie ist meist vielmehr in dem Streben zu finden) beruht, so ist diese Grundlage für die Dauer unerlässlich bei Völkern, welche in ihrer Gesamtheit nicht vom Gefühl, wie der Einzelne gelenkt werden. Die Selbstsucht beherrscht auch die Verhältnisse der Völker; ein Volk, welches verachtet wird, scheint alles Nutzens baar zu sein, und eine Verbindung ist nicht möglich mit demselben. Hiermit bürdet Ref. dem Verf. nicht die Verachtung der Deutschen auf; aber er thut nicht, was er thun musste, um seine eigene Vorliebe und Anerkennung in die Gemüther seiner Landsleute überzutragen. Statt nämlich die anerkannten Vorzüge bis in ihre ursprünglichen Quellen zu verfolgen, schreibt er sie zufälligen Verhältnissen zu, welche sich in Frankreich nur ebenso zu gestalten gebraucht hätten, um aus den Franzosen Deutsche mit allen ihren Vorzügen zu machen. Dabei geht er natürlich ohne Weiteres über die Ursachen jener besondern Verhältnissgestaltung hinweg und sein nicht ausgesprochener Satz ist: Franzosen und Deutsche sind gänzlich gleichbegabt und es hat von Natur kein Volk eine charakteristische Verschiedenheit; was durch rein zufällige Verhältnisse sich in dem einen ausgebildet hat, ist wol in dem andern unbekannt geblieben, aber es bedarf nur eines Antriebs, um auf denselben Standpunkt gehoben zu werden. Dies macht denn, dass der Verf. die charakteristischen Erscheinungen zwar von aussen kennt, in ihr Wesen aber nicht eindringt und sie daher sich auch nicht zu erklären weiss. Er verrennt sich damit selbst den Weg zur Erkenntniss des deutschen Volkscharakters, da die äussern Verhältnisse zwar unleugbar auf denselben eingewirkt haben, aber die Erklärung der Gestaltung, die er durch eben dieselben angenommen hat, nur in seiner Eigen-

thümlichkeit liegt. Hierfür gibt den Beweis die einfache Bemerkung, dass unter gleichen äussern Einwirkungen bei andern Völkern andere Erfolge beobachtet werden.

Endlich scheint Ref. aus dem Standpunkte des Verf. noch hervorzugehen, dass er das deutsche Volk mehr aus seinen literarischen Erzeugnissen, seiner Philosophie, seinen politischen und belletristischen Schriften kennt, als aus der Anschauung des Volkes selbst. Ref. spricht dem Verf. damit nicht ab, in Deutschland vielfach gewesen zu sein, aber ob er mit dem eigentlichen Volke umgegangen ist, ob er ausser berliner Gesellschaften sich mit dem ein ganz anderes Bild gebenden geselligen und volksthumlichen Leben in andern Gegenden Deutschlands bekannt gemacht hat, das dürfte zu bezweifeln sein. Er könnte sonst unmöglich die Ansichten einiger preussischen Schriftsteller für die Volksmeinung halten. Namentlich leuchtet das Einseitige seines Studiums in den Schilderungen über die deutsche Stimmung gegen Frankreich hervor, wo er sich nur mit einem Theile der Literatur, nämlich mit den über Frankreich schreibenden Deutschen befasst haben mag, welche aber, als politische Schriften unter besonders strenger Censur, am wenigsten wahr oder einseitig vom antifranzösischen Standpunkte geschrieben sind. Ref. gibt zu, dass es für einen Ausländer schwer ist, auch nur den rechten Weg, das deutsche Volk kennen zu lernen, zu finden. Aber dies gereicht nur zur Entschuldigung des Verf.; es hebt die dadurch entstandenen Mängel in dessen Werke nicht auf. Und am Ende liessen sich manche Fehler in der Beurtheilung durch Bekanntschaft mit dem bürgerlichen Leben bereits vermeiden, welches er selbst so hoch zu halten scheint.

Ref. hat bisher den Standpunkt zu bezeichnen gesucht, auf welchem der Verf. steht. Ist derselbe auch ein nicht ganz richtiger, so muss man doch anerkennen, dass der gute Wille den besten zu finden nicht gemangelt hat. Übrigens benimmt derselbe dem Werke nicht seinen Werth, wenn er ihn auch in Etwas schmälert. Der Inhalt ist in sieben Abschnitte getheilt, deren erster vom *Patriotismus in Deutschland* handelt. Der Verf. beginnt mit der Angabe des Gesichtspunktes, von welchem aus er die Deutschen betrachten wolle: er meint nämlich die Verbindung der Staaten in Europa sei so eng, dass keine Bewegung des einen un bemerkt an dem andern vorübergehe, daher müsse jeder die Tendenzen und die Zustände der übrigen kennen. Da nun aber die Regierungen jetzt so sehr von der öffentlichen Meinung abhängen, dass keine hinfort einen Krieg gegen die Ansichten des Volkes anzufangen wagen dürfe, so müsse jedes Volk sich von dem andern eine möglichst richtige Vorstellung verschaffen (S. 1—3). Aus diesem Grunde will er die Deutschen in ihrem Verhältniss zu den Franzosen unter fortwähren-

der Rücksicht auf Frankreich darstellen (S. 4). Zu diesem Zwecke schildert er des letztern politische Lage und die feindseligen Gesinnungen, namentlich der deutschen Regierungen gegen es; verhehlt dabei aber nicht, die Schuld, welche auf den Franzosen und namentlich auf den Journalen laste, indem dieselben gegen fremde Völker fortwährend einen kriegerischen Standpunkt einnehmen. Nach des Verf. Erklärung ist man aber bereits zur Kenntniss gekommen und bei den Vernünftigen mache diese Gesinnung dem Streben nach einer Allianz mit Deutschland Platz. Das Wünschenswerthe desselben wird anerkannt, nicht minder aber die in deren politischer Lage begründeten Abneigung Preussens und Oesterreichs gegen Frankreich und seine liberalen Institutionen; daher muss Letzteres sich an die deutschen Völker wenden, und um dies mit Erfolg zu thun, vor Allem das Misstrauen derselben überwinden. Dazu gehört zweierlei, einmal, dass die Franzosen Deutschland erst recht kennen lernen, sodann sich den Deutschen im wahren Lichte zeigen; denn bis jetzt kennt keins der beiden Völker das andere, die Franzosen geben sich gar keine Mühe darum, die Deutschen aber glauben sie zu kennen (S. 4—11).

Der Verf. geht nun auf die Ansichten der Deutschen von den Franzosen über, macht aber dabei den Fehler, die Gesinnungen aus den deutschen Zeitungen zu beurtheilen. Er schreibt die Abneigung gegen Frankreich, die er viel zu schroff schildert, einem eiteln Patriotismus zu, welcher durch das Lob anderer Völker, von deren Seite kein Tadel nach Deutschland käme, hervorgerufen sei (S. 14). Wenn der Verf. die Allg. Augsb. Ztg. nur ein Jahr lang gelesen hätte, so würde er gesehen haben, dass die Engländer und Franzosen nicht allein gerechten und ungerechten Tadel aussprechen, sondern, dass wir selbst denselben uns bekannt machen und annehmen oder abweisen. Mit mehr Grund zieht der Verf. auf den Patriotismus der Zeit von 1813 bis in die zwanziger Jahre los. Aber er schießt mit seinem Tadel daneben. Den deutschen Geschichtschreibern (S. 22) ist keine im allgemeinen treffende Schuld beizulegen, da sie vielmehr die Nothwendigkeit des Verfalls des deutschen Reichs oft genug nachgewiesen haben. Wenn trotzdem eine nunmehr von den verschiedenen Parteien gleichmässig getadelte Begeisterung für das zerfallene Reich sich zeigte, so war dieselbe dem erwachenden und von der Napoleonischen Gewaltherrschaft im Innersten verletzten Nationalgefühl natürlich und für die Zeit gerechtfertigt. Die wenigstens äussere Einheit war geschwunden, 38 sou-

veräne Staaten an die Stelle des Reichs getreten, also an einen Staat, wie Frankreich, nicht zu denken. Was lag näher, als zum Alten zurückzustreben, da man Neues noch nicht kannte? Es war der Trieb nach Einigung, welcher einen falschen Weg einschlug. Er hatte lange geschlummert, weil in dem deutschen Charakter die individuelle Freiheit über alles geht; ein allgemeiner Nothstand, wie durch die französische Invasion hervorgerufen ward, konnte allein diesen Trieb zur Selbständigkeit, in seiner Ausartung zur Absonderung, in seine Schranken zurückzuführen und das Gefühl der Nothwendigkeit eines Bandes um das deutsche Volk zum Bewusstsein bringen.

Ein ganz schiefes Urtheil fällt der Verf. S. 24 f. wo er der Kirchenreformation den Geist der Trennung zuschreibt, welcher die Zerstückelung Deutschlands hervorgebracht habe. Die bereits thatsächlich vorhandene Unabhängigkeit der Fürsten ward von ihnen benutzt, um ihren Glauben gegen die Unterdrückung des Kaisers zu schützen: es musste demnach eine Spaltung erfolgen, welche aber nicht in dem Wesen der Reformation zu suchen ist. Denn eine der frechsten Lügen ist die Behauptung, dass die Deutschen gesehen hätten *dans la réformation une seconde rédemption et dans Luther une espèce de Christ*, namentlich, da alle Protestanten nur eine Reinigung von menschlichen Zusätzen in der Kirchenverbesserung erblickten, eine Zurückführung auf die wahre Lehre Christi, und da diese angelegene Ansicht auf die bei weitem grössere Zahl der Deutschen, die katholischen, gar keine Anwendung finden kann, welche doch in dem *patriotisme germanique* berücksichtigt werden mussten. Dies letztere gilt auch von den folgenden Sätzen, in denen der Verf. den Deutschen, d. h. dem protestantischen Theile derselben eine blinde Anhänglichkeit an das geschriebene Gesetz zuschreibt, die, soweit sie besteht, dem katholischen Theile noch weit näher liegt, als jenem. In gleicher Einseitigkeit beurtheilt er die deutsche Erziehung, das Studium der Philologie und anderer Gegenstände, lediglich vom berliner Standpunkte aus, ohne zu bedenken, dass von Preussens Staatsangehörigen allein  $\frac{2}{5}$  Katholiken sind. Doch lässt er der deutschen Erziehung viel Ehre widerfahren, und zieht das *élément bourgeois* der windigen Ehre des Franzosen vor, welchem er die Erhaltung der „deutschen Ehrlichkeit“ beilegt (S. 29).

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 268.

10. November 1846.

## Völkercunde.

*Des Allemands, par un Français.*

(Fortsetzung aus Nr. 267.)

Merkwürdig ist es, dass der Verf. S. 30 f. seinen Landsleuten das Verdienst, das deutsche Nationalgefühl erweckt zu haben, vindicirt. Es sei eine wissenschaftliche (wiederum die protestantische Theologie!) und eine moralische Einheit vorhanden gewesen, aber das Gefühl dafür sei erst von den Lehrstühlen gepredigt worden: *l'école était allemande avant la nation* (S. 32), und die grossartige Erscheinung Frankreichs am Ende des 17. Jahrh. hätte erst die schlummernde Nationalität geweckt, während doch erwiesen ist, dass niemals das deutsche Volk sich mehr in seiner Würde und Selbständigkeit erniedrigt hat, als damals. Die Eitelkeit des Franzosen, welcher sich geschmeichelt fühlt, die französische Sprache, Bücher und Ideen verbreitet zu sehen, verblendet ihn, zu erkennen, dass es nur die gänzlich entsittlichten Höfe waren, welche sich dem französischen Einflusse hingaben, mit dem Bestreben, eine ähnliche Despotie in ihrem kleinen Territorium aufzurichten, wie Louis XIV. Aus diesem Irrthum folgt der Vorwurf, welchen er der deutschen Schule macht, sich gegen den französischen Einfluss aufgelehnt zu haben. Es war das Volk, welches den Nachtheil fühlte, die Schule sprach nur aus, was längst vorhanden war. Aus demselben Verkennen der eigentlichen Verhältnisse fliesst der Irrthum des Verf., dass das *sentiment national en Allemagne a donc été positivement enseigné*, und dass der französische Charakter dabei die Rolle *d'ombre au tableau* habe spielen müssen (S. 37). Von dem allgemeinen, noch in dem niedrigsten, von der *école* nicht berührten Volkstheile herrschenden Zorngefühle gegen die Unterdrücker weiss der Verf. gar nichts. Sonst würde er den deutschen Patriotismus nicht an den namentlich in Süddeutschland nie zu der Popularität wie in Preussen gekommenen Friedrich II. anschliessen können, vorzüglich wenn er denselben nur als Franzosenhass schildert, welcher zu Louis XIV. Zeit in aller Stärke erwachte. Wo aber gar der Vorwurf herkommt, dass aus patriotischer Vorliebe die Deutschen Friedrich's II. französische Bildung für eine echt deutsche hielten, ist bei dem allgemein ausgesprochenen Zorne über die Vorliebe dieses Königs für Frankreich und die daraus entstan-

dene Abneigung gegen Deutsches nicht zu begreifen (S. 41).

In dem Folgenden geisselt der Verf. die Eitelkeit der Deutschen, sich alle menschlichen Tugenden in einem höhern Grade zuzuschreiben; in Vielem hat er Recht, nur in zwei Dingen nicht: einmal ist diese Eitelkeit keine so allgemeine; sodann ist sie dem Deutschen nicht eigenthümlich, sondern man findet sie in Frankreich in französischer Färbung wieder. Wir Deutsche halten viel auf die Eigenschaften des Herzens, die Franzosen auf Ehre und Glanz; nach diesen Meinungen gestaltet sich denn auch auf beiden Seiten das Streben nach der Tugend. Mag es sein, dass einige Deutsche, indem sie sich erheben, verächtlich von den Franzosen sprechen; aber wahrhaftig, wenn in Deutschland ein Jahrhundert lang diese Verachtung noch fort dauerte und ganz allgemein herrschte, so würde dadurch der Hochmuth nicht aufgewogen werden, mit welchem die Franzosen sich über die Deutschen noch jetzt stellen. Dennoch verlangt Ref. keineswegs Raum zur Vergeltung: wemgleich fast alle Vorwürfe, hier den Deutschen gemacht, die Franzosen gleichermassen treffen, so entschuldigt dies uns selbst nicht und wir begeben uns selbst des Wiedervergeltungsrechts, indem wir den ausgesprochenen Tadel gerecht finden.

Der zweite Abschnitte *de la langue* beginnt mit einer interessanten Betrachtung über abgeleitete und ursprüngliche Sprachen (S. 49—53), in welcher der Verf., wie im ganzen Abschnitte, eine ziemlich genaue Kenntniss der deutschen Sprache entwickelt. Wenn er aber den Gebrauch der Fremdworte im Deutschen, welcher selbst den eifrigen Sprachreinigern unwillkürlich oft genug begegnet, aus dem Umstande herleitet, dass die deutsche Sprache oft nicht die rechte Begrenzung des Gedankens in einem Worte gebe, so ist dies einzuräumen, aber dieser Mangel ist nicht erklärt. Der Grund dafür liegt in dem schädlichen Einfluss der fremden Sprachen, welche die deutsche auf lange Zeit aus gewissen Klassen der Gesellschaft und Fächern der Wissenschaft ganz verdrängten, sodass ihr hierin nicht allein die Ausbildung entging, sondern auch die Schätze derselben geradezu vergessen wurden. Die leidige Gewohnheit, fremde Worte zu gebrauchen, hat uns der eigenen Sprache entfremdet. Hätten die Sprachreiner genügende Kenntniss des Altdeutschen und der Mundarten gehabt, sie würden nicht zu den Auswüchsen



gekommen sein, welche zum Theil lächerlich geworden sind. Die Abneigung gegen fremde, namentlich französische, Worte kommt aus zwei Ursachen her, einmal aus dem Verdrusse, dass die eigene Sprache durch diese fremden Worte an der eigenen Ausbildung verhindert worden ist. — sodann aus dem Bewusstsein, dass darin ein Merkmal des französischen Einflusses, welcher zum Theil so wenig heilsam gewesen ist, verewigt wird. Hierin liegt keine Undankbarkeit (S. 72), noch ein blinder Widerwille gegen Frankreich, noch weniger eine Anmassung des Gedankens, welcher in dem fremden Worte liegt; die Möglichkeit, einen Begriff in einer Sprache wiederzugeben, ist kein Beweis, dass derselbe in ihren Grenzen entstanden sei. Den Vorwurf der Undankbarkeit aber aus einem Verleugnen des angeblich wohlthätigen Einflusses, welchen die französische Sprache geübt habe, herzuleiten, ist sehr unglücklich. Niemand erkennt und verleugnet in Deutschland die Umgestaltung des gesellschaftlichen Lebens durch den französischen Einfluss, aber so viel Dankenswerthes in demselben gelegen hat, so viel und mehr Schlimmes hat er gebracht. In den höhern Kreisen der Gesellschaft — durch die deutsche Neigung zum Kasten- und Ständewesen ohnehin getrennt genug von dem übrigen Volke — bildete sich die Abgeschlossenheit nur noch schroffer aus und die unseligen Wirkungen, welche das ihnen vorschwebende Ideal, der Hof Louis XIV., auf Deutschland äusserte, zeigen sich in dem absolutistischen Sinne der Adelswelt traurig und hemmend genug. Und wenn der Verf. gern unsere grössten Geister französisch gebildet nennen möchte, so muss ihm das gewählte Beispiel Wieland's am Ende ziemlich frei gegeben werden, aber es beweist dieser in seinem Alleinstehen, in der erfahrenen Anfeindung, sowie durch den Mangel eines unmittelbaren Einflusses zur Genüge, dass im deutschen Geiste der französische Charakter keine Sympathien finde, wenn man das Gute auch bereitwillig anerkennt.

Der Verf. greift die Deutschen wegen des Strebens nach Sprachreinheit namentlich auch deshalb an, weil die Wendungen, welche sich die Sprache aus fremden angeeignet hat, nicht mit ausgemerzt werden können; er vernichtet den Stolz der Deutschen auf die Gelenkigkeit ihrer Sprache durch die Bemerkung: *si elle peut, plus que les autres langues, rendre tous les tons, se plier à toutes les formes, vivre dans tous les esprits, c'est parce qu'elle ne s'est pas artreinte au ton, à la forme, à l'esprit purement allemands*, S. 75. Hiermit glaubt er die Anmassung abgewiesen zu haben, allein in einer Volkssprache gehen und stehen zu wollen. An der Wahrheit dieses Ausspruchs ist aber so lange zu zweifeln erlaubt, bis der Verf. erwiesen hat, dass die Anschmiegun der deutschen Sprache an fremde in Übersetzungen den eigenthümlichen Charakter der Sprache für ursprünglich deutsche

Werke verloren gehen lasse. Überhaupt geht aus dem ganzen Abschnitt über die Sprache hervor, dass der Verf. die Sprachreinigungsversuche der frühern Zeit allein kennt und dass seine französische Eitelkeit von dem Gedanken verletzt ist, künftighin weniger Einfluss Frankreichs bemerken zu müssen, was namentlich aus dem Umstande hervorgeht, dass er das Abnehmen des französischen Sprechens stark rügt. Wie wenig er freilich das Allgemeine kennt, erhellt nebenbei aus der ganzen Behandlungsweise des Gegenstandes.

Der dritte Abschnitt, *du principe de race*, hat denselben Grundgedanken, wie der vorige: die Einbildung der Deutschen, auf die germanische Race, als eine besonders bevorzugte und zu besondern Zwecken in der Menschheit bestimmte, ist eine leere Eitelkeit, weil die germanischen Stämme so vermischt sind, dass von reiner Race gar nicht mehr die Rede sein kann. Der Verf. tadelt hiermit eine bei einzelnen Schriftstellern vorkommende phantastische Selbsterhebung, welche dem deutschen Volke fremd ist, weit fremder, als dem französischen die Einbildung, die erste, die grosse Nation zu sein. Der Vorwurf ist also theilweis verdient und wen er trifft, der nehme ihn immerhin an. Der Abschnitt ist wiederum reich an geistreichen Bemerkungen, aber auch hier scheint die genügende Begründung sowol zu fehlen, als der eingeschlagene Weg des Beweises der unrichtige zu sein. Alle Eigenthümlichkeit einem Volke abzuleugnen, muss lächerlich erscheinen, wenn man doch täglich die durchaus verschiedene Gestaltung der Dinge in den einzelnen Völkermassen, die verschiedene Auffassung derselben Gegenstände in den Geistern, je nachdem sie einer oder der andern Nation angehören, wahrnehmen muss. Die beiden Mittel des Verf., um zu seinem Ergebniss zu kommen, nämlich jede in der Gegenwart zu Tag kommende Verschiedenheit den äussern Umständen zuzuschreiben und für Deutschland aus der Veränderung der Sitten des alten Germaniens, welche Tacitus beschreibt, in die des gegenwärtigen Deutschland zu beweisen, dass von dem ursprünglichen Charakter nichts vorhanden sei, sind gänzlich unzulänglich und unerschöpfend. Ausserdem aber sieht man, dass er in der That den Charakter der Deutschen nicht genug durchschaut hat, wenn er die von ihm S. 91 ff. angeführten Aussprüche des Tacitus als unbedingt nicht mehr geltend auführen will. Mistrauischer gegen sein Urtheil macht uns noch die Bemerkung, dass der Verf. nicht genügend in die Wege eingedrungen sein kann, auf denen man zu einem richtigen Ergebniss der Vergleichung zwischen der Gegenwart eines ausgebildeten Volkes und dessen Vergangenheit gelangen kann. Wie konnte er sonst aus dem Umstande, dass bei Tacitus die Deutschen *in omni domo nudi ac sordidi* genannt werden, während sie jetzt bekleidet und reinlich, ja reinlicher als die Franzosen sind, beweisen wollen, der deutsche Volkscharakter sei ein

anderer geworden? Der Gegenstand des vorliegenden Abschnittes war ein ebenso interessanter, als schwieriger; keineswegs konnte und durfte er mit solcher Oberflächlichkeit behandelt werden. Dann wäre der Verf. freilich auf ganz andere Ergebnisse gekommen, welche nicht in sein System passten. Er würde den Schmutz nicht zu einem Charakterfehler einer Race gemacht, er würde in dem alten Aberglauben der Germanen die Grundzüge der gegenwärtigen tiefen Religiosität der Deutschen, in der taciteischen Schilderung der Gegensätze zwischen Thatkraft und Trägheit den heutigen Deutschen, welcher zwar in der Arbeitszeit tüchtig sich anstrengt, aber dem auch nichts über seinen Feierabend geht, gefunden haben.

Die nun folgenden Vorwürfe S. 93, dass die Deutschen 18 Jahrhunderte als nicht dagewesen betrachteten, fallen allein auf einige Schriftsteller, höchstens auf einen kurzen Zeitraum nach 1815, wo der Hass gegen das Napoleonische Joch die Verderblichkeit des französischen Einflusses in einem schlimmern Lichte erscheinen liess, als nothwendig, und wo man bei dem eifrigsten Wunsche, sich von demselben zu befreien, und alles bereits geschehene Übel möglichst zu verbessern, die Mittel zum Rechten noch nicht kannte. Aber dieser so natürliche und verzeihliche Hass ist es ja eben, was den Verf. in Harnisch bringt: aus diesem Hass gegen den jahrelangen Unterdrücker folgert er die allgemeine Überhebung der Deutschen über andere Völker; folgert er, dass die Deutschen unmöglich unparteiisch als Geschichtsschreiber sein könnten. Um diese Unmöglichkeit zu erweisen, erzählt der Verf., wie die deutschen Geschichtsschreiber dem germanischen Elemente in allen cultivirten Völkern nachforschen, ohne aber einen Gegenbeweis zu liefern; er rechnet es uns als Hochmuth an, uns als Erben der alten Germanen anzusehen, und möchte gern zeigen, wie Franzosen, Engländer u. s. w., wenn es auf die Race ankommt, ebenso gut Deutsche heissen könnten, als die jetzt in Deutschland wohnenden Völkerschaften. Ferner gibt er den Deutschen Schuld, sie verhüllten ihre Schmach und zählten nur die glänzenden Zeiten und Eigenschaften auf: z. B. verschwiegen sie die Besiegung durch die Hunnen u. s. w. Man sieht, dass der Verf. sehr wenig Werke deutscher Geschichtsschreiber über Deutschland gelesen hat, ja wol kein einziges, dass er sich um den Unterricht in den Schulen nicht gekümmert hat, denn sonst würde er eine so aus der Luft gegriffene Beschuldigung nicht machen. Freilich im Gespräch hört man nicht viel von Attila und andern Besiegern Deutschlands, sowenig als die Franzosen gern von Rossbachs und Leipzigs Schlacht sprechen. Wie wenig der Verf. sich um die Genauigkeit seiner Angaben sorgt, sieht man recht deutlich aus dem Vorwurfe, den er E. M. Arndt wegen der Behandlung des Ursprungs der jetzigen Böhmen in

dessen Buche: „Versuche in vergleichender Völkergeschichte“ macht. Arndt ist Protestant und also schon deswegen muss er herhalten; er sucht die deutsche Nation auf ihren selbständigen Werth aufmerksam zu machen, und also gehört er zu den parteiischen, hochmüthigen Geschichtsschreibern, welche in Allem nur Deutschland sehen. S. 102. 103. Wer Arndt in der einschlagenden Stelle S. 375 gelesen hat, wird erkennen, welche *Unparteilichkeit* ein französischer Schriftsteller besitzt, der demselben in den Mund legen kann: *les Bohèmes sont de nature sérieuse et étaient devenus protestans, donc ils sont nécessairement Germains. On voit que l'auteur a des principes bien arrêtés; il faut que l'histoire s'y accomode.*

Man möchte sich weniger über eine so treulose Darstellung der Arndt'schen Ansichten wundern, wenn der Verf. Recht hätte S. 106 zu sagen, dass dieselben fast von ganz Deutschland getheilt würden; aber darin irrt er wiederum gewaltig. Schon dass die Gelehrten allein sich mit diesen Untersuchungen über Sprache und Race abgeben, dass Arndt der erste ist, welcher in mehr populärer Art die Ergebnisse derselben den Landsleuten nahe gebracht hat, spricht für die Beschränkung dieser Gedanken auf einen engen Kreis. Wenn das Streben der deutschen Gelehrten, die Nationalität der Deutschen auf Sprache und Race zu begründen, das einzige Merkmal eines völkerschaftlichen Sinnes unseres Volkes wäre, so schlosse dies von selbst in sich, dass auch jetzt noch von einem solchen keine Spur in der grössern Masse vorzufinden sein könnte. Aber der Verf. erlaubt sich eine kleine dichterische Freiheit, er macht die sämtlichen Deutschen zu Gelehrten, wie Homer alle Ägypter zu Ärzten: und doch hatte vielleicht dieser mehr Recht zu seiner Behauptung als jener. Die Leidenschaftlichkeit, mit welcher er das Übergewicht der germanischen Race in den jetzt gebildetsten Völkern und den nach seiner Einbildung in ganz Deutschland darauf gegründeten Stolz zu bekämpfen sucht, verblendet ihn so weit, dass er nicht allein das gerechte Urtheil über die Deutschen verliert, sondern zu Sätzen kommt, welche sich selbst widersprechen. Wenn z. B. seine Absicht dahin geht (S. 110—112), aus der geschehnen Vermischung der germanischen Race nachzuweisen, dass es eigentlich gar keine solche mehr gäbe, so muss er doch eingestehen, es gibt deutsche Völkerschaften noch jetzt, welche deutsche Sprache haben und auf demselben Fleck wohnen, wo die alten Germanen hausten. Alle Vermischung nun eingeräumt, geht doch klar genug aus dieser Thatsache hervor, dass das germanische Element ganz überweg und zwar so, dass wenige Spuren von den aufgenommenen geblieben sind, wie dies eben die Sprache erweist, welche sich nicht mit fremdem Worten anfüllte, als diese Vermischung stattfand, sondern viel später, als die Deutschen aus dem Aus-

lande fremde Worte einbrachten. Dieser Sieg des germanischen Elementes ist noch weit augenscheinlicher nachzuweisen, wozu hier nicht der Ort sein dürfte.

Von der Ansicht ausgehend, es bestehe ein förmliches System der Race, welches in Deutschland durchgeführt werde, sucht der Verf. zu zeigen, wie man dasselbe hier und da verlassen müsse (S. 114), wie ganz fremde Bestandtheile in den Bund (den er nach demselben zusammengesetzt glaubt) aufgenommen seien, z. B. Mähren und Böhmen, und kommt hier auf zwei Erscheinungen, deren eine ihm lächerlich dünkt, die andere aber ärgert. Die Begeisterung dieser angelegerten Vaterlandsiebe, die er im Allgemeinen den Deutschen allein zugestehet, hat sich nämlich auf die Juden in Deutschland und sogar auf die französischen Colonien in Berlin (S. 114—127) und an andern Orten erstreckt. Wenn er in seinem Spott so weit geht, dass die Juden sich für Söhne des Arminius halten sollen, so verfehlt dies die beabsichtigte Wirkung; wenn er aber die gänzliche Germanisirung einzelner Franzosen als ihm ärgerlich bezeichnet, so widerlegt er damit selbst das anderswo Gesagte, als ob das Deutschthum nur unterdrücken, nicht in das Fremde eingehen könne.

Am klarsten dürfte die Unhaltbarkeit des ganzen vorwurfsvollen Abschnittes aus dem letzten Schlag, welcher gegen den Wunsch die deutschen Stämme unter fremder Herrschaft mit dem deutschen grossen Völkerverband vereinigt zu sehen, geführt wird, hervorgehen, denn wenn nur dem Streben, die Nationalität der Deutschen in ihrer ganzen Ausdehnung nachzuweisen, ein solcher Wunsch entspringt, was ist denn Frankreichs Geschrei nach der Rheingrenze, und spricht etwa auch nur die Sprache des linken Rheinufer für diese Anmassung?

Der vierte Abschnitt handelt von der Reformation. Was man darin zu erwarten hat, geht aus dem schon angedeuteten Irrthum hervor, dass der Verf. das protestantische Deutschland als das Ganze betrachtet, während unter mehr als 30 Millionen Deutschen 18 Millionen Katholiken gezählt werden. Ob daher der dem Deutschen im Allgemeinen angedichtete Stolz auf die Reformation nur eine entfernte Begründung habe, ist hieraus leicht zu entnehmen. Wenn einige Schriftsteller die Reformation des 16. Jahrhunderts dem deutschen Volke zuschreiben, so thun sie trotz dem nicht so Unrichtiges, wie der Verf. gern glauben machen möchte. Allerdings gab es Reformatoren in der Kirche vor Luther, aber ihre Wirksamkeit war keine so folgenreiche, sie ruhte nicht zugleich auf der Wahrheit und Zeitmässigkeit, was freilich der Katholik nicht anerkennen darf. Der grosse Anstoss zum Sturze des Menschenwerkes in der Kirche war von Luther gegeben, Herstellung der reinen Kirchenlehre und Freiheit der Gewissen vom Pfaffenzwang war sein Zweck, und durch das ganze Christenthum war diese Erschütterung fühlbar. Ob Knox in Schottland (S. 123) einen andern Weg einschlug, darauf kommt es nicht an, ihm bleibt dessen Wahl, kein Deutscher massst sich daran einen Ruhm an. Der Verf. unterlässt es natürlich nicht, wenn auch möglichst glimpflich, dem Protestantismus jeden

Vorwurf zu machen, den er erfassen kann. In diesem Bestreben erkennt man wiederum die Einseitigkeit und Oberflächlichkeit seiner Kenntniss von dem Protestantismus. Woher sonst die Beschuldigung gegen Luther (S. 126), er habe sich zum Papst im Protestantismus aufgeworfen? woher sonst die Vergleichung der Gewissensfreiheit mit der politischen, als ob er bei den Lichtfreunden in die Schule gegangen wäre, welche beides ebenfalls nicht unterscheiden können? Ohne eine so gänzliche Verkenning des Wesens der protestantischen Lehre, sowie der Zeit, in welcher Luther lebte, würde der Verf. nicht zu dem abgeschmackten Vorwurfe gegen denselben gekommen sein, dass er keine Liebe besessen, weil er die Leibeigenen nicht freigegeben habe! Ref. thut dem Verf. gewiss nicht Unrecht, wenn er behauptet, derselbe verlange, um die Reformation für etwas Grosses anzuerkennen, dass dieselbe der französischen Revolution geglichen hätte, die ihm eigentlich das viel Höhere ist (S. 121). Dies wird namentlich durch das Folgende bestätigt, wo er das Urtheil eines Börne — eines Juden! — über Luther anruft (S. 129), und von dessen Standpunkt aus sagt, die Reformation sei für die Fürsten gewesen, sie habe sich nur an diese, nicht an das Volk gewendet, daher dasselbe nur mit seinen Fürsten protestantisch geworden sei (S. 130—132); ferner, dass die Reformation deshalb Deutschland nicht angehöre, weil die Gegenden, in welchen das reinste deutsche Blut bewahrt worden, katholisch geblieben seien. In der That verräth es wenig Kenntniss der Zeit der Reformation, der ganzen Ausdehnung im 16. Jahrhundert, wenn der Verf. behauptet, diejenigen Theile Deutschlands seien zum Protestantismus übergegangen, in denen die *civilisation romaine* weniger tiefe Wurzeln gefasst hatte, womit er den Norden meint, während fast ganz Österreich ebenso protestantisch als Sachsen war; nur die grausame Verfolgung hat den Protestantismus im Süden Deutschlands ganz wie die Dragonaden in Frankreich, welches der Verf. gewiss nicht *moins anciennement civilisée* noch *moins catholique* nennen wird, unterdrückt (S. 134).

Von den religiösen Begriffen und den Kenntnissen des Verf. in der Kirchengeschichte bekommt man keine gute Meinung, wenn man liest, dass er die Reformation weil antikatholisch auch antichristlich nennt, und aus dieser Eigenschaft die Vorliebe der ersten Reformirten für das „antichristliche“ alte Testament erklärt! (S. 135) — dass er behauptet, die Revolution habe die Reformation reformirt und den wahren Sinn des Evangeliums zu Ehren gebracht, d. h. den wahrhaft katholischen Sinn — dass Luther den Grundsatz seiner Forschung gelehret. Nirgends in dem ganzen Werke tritt deutlicher hervor, als hier, dass der Verf. zwar die Fehler der Deutschen oft scharfsinnig erkennt, aber blind gegen die der Landsleute ist; denn in demselben Abschnitt, wo er die Einbildung der Deutschen auf die Reformation tadelt, sucht er den Franzosen dasselbe Verdienst in ihrer Revolution ausschliesslich zuzuschreiben.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 269.

11. November 1846.

## Völkerkunde.

*Des Allemands, par un Français.*

(Schluss aus Nr. 268.)

Begeisterter als von irgend einem Gegenstande ist der Verf. von der deutschen Philosophie, welche er in dem folgenden Abschnitt behandelt. Dennoch beginnt er gleich Anfangs S. 138 mit einer Unrichtigkeit, indem er wie immer das nördliche protestantische Deutschland allein im Auge hat und demselben in seiner Erziehung eine Trennung von der alten römischen Welt beilegt, da doch gerade im protestantischen Sachsen z. B. die nur auf der alten klassischen Bildung beruhenden Klosterschulen eingerichtet wurden und überhaupt die alte römische Welt wol nirgends eine bessere Vertretung fand, als in den protestantischen Nationen Englands, Hollands und Deutschlands.

Das Raisonement des Verf. fusst natürlich wieder auf der Behauptung: die Deutschen sind nicht philosophischer als andere Nationen ihrem Charakter nach; äussere Umstände haben sie dazu gemacht, unter welchen er die bürgerliche Erziehung vor allen hervorhebt. Denn er will den philosophischeren Geist dem Deutschen nur dann zugestehen, wenn ihm bewiesen wird, dass der deutsche Geist sich auch zu einer Zeit mächtiger in der Philosophie bewiese, als der anderer Nationen, wo diese sich mit derselben beschäftigen würden, was sie bisher noch nicht gethan hätten: diese vorzügliche Beschäftigung gäbe ihnen allein den bisherigen Vorrang. Auch hier beweist der Verf. keine zu glänzende Forschungsgabe; er würde sonst nicht unbemerkt gelassen haben, dass die ausschliessliche, vorherrschende und begeisterte Beschäftigung mit der Philosophie bei einem ganzen Volke einen tiefern Grund haben müsse, als eben den: es habe sich immer viel mit ihr abgegeben! Dagegen stimmt Ref. dem Verf. bei in dem Tadel der Philosophicmanie und des aus derselben entspringenden Mangels an praktischem Sinne. Indem derselbe ferner den philosophischen Geist der Deutschen aus der *facilité d'espérance et de foi* herleitet (S. 150), welche er als etwas Gutes anerkennt, geht er wiederum auf die Erziehung der Deutschen im Vergleich zu den Franzosen über, und findet, dass die letzteren dadurch einen *caractère plus large* erhalten, während der Geist der Deutschen *à de grandes hardiesses* getrieben werde. Übrigens vertheidigt er sehr warm die deutsche Philo-

sophie und den Hang dazu (S. 153—154), und ist mit dem Eifer nach Klarheit, welcher die Franzosen den Werth der deutschen Philosophie verkennen lasse, gar nicht einverstanden, weil das Grosse nicht immer so gleich klar sei (S. 155). Die abgesonderte vorherrschende Liebe zur Praxis mache leicht, während die Theorie zur Tiefe leite, und es beginne bereits auch in Deutschland ein praktischer Sinn, Wurzel zu schlagen, welcher sich mit der Theorie verbinde (S. 158). Da er aber die Metaphysik eine Tochter der lutherischen Theologie nennt, so kommt er auf den geistlichen Stand und die Vergleichung der wissenschaftlichen Heranbildung der katholischen und protestantischen Geistlichen, welche er aber als französische und deutsche nach dem bereits gerügten Missgriff bezeichnet. Dem protestantischen (deutschen) schreibt er grössere Lebenskenntniss zu, weil er mit der Welt in Verbindung bleibe. Dennoch setzt er die Zeit, wo die Philosophie in das Leben eintrete, erst in die letzten Jahrzehnte, denn er glaubt, Hegel sei der Mann gewesen, welcher diese Bahn gegangen und von da an werde sie immer praktischer (S. 165). Aber die Philosophie könne nicht anders praktisch werden, als wenn sie von ihrer Höhe herabsteige, und auf diese Weise würden dann die Deutschen an ihrer speculativen Eigenschaft verlieren.

Der sechste Abschnitt spricht von den Ursachen, welche dem Nationalcharakter der Deutschen ein besonderes Gepräge geben konnten, und zerfällt in drei Unterabtheilungen, deren erste die Sitten und Gewohnheiten behandelt. Der Verf. beginnt mit der Erklärung, dass er wie die vorher besprochenen Erscheinungen der deutschen Geschichte, auf welche man in Deutschland so stolz sei, auch die übrigen Wirkungen in ihren reinhistorischen Ursachen nachweisen wolle. Er kommt nach einigen Reminiscenzen auf die Behauptung, dass der Nationalcharakter sich zwar gebildet, aber das Nationalgefühl noch nicht dagewesen sei (S. 168); dies leitet er aus dem Mangel des öffentlichen Lebens ab, der zu einem bürgerlichen Leben, aus dessen engen Kreise man die Augen nicht erhoben und in welchem man die bürgerliche Sitte bewahrt habe, führen musste: dagegen sind die Franzosen durch die Einheit des Staates und dessen Mittelpunkt zu einem Nationalgefühl gekommen. Dadurch ist des letztern Lebensbetrachtung eine ganz andere, als die des Deutschen geworden; er lebt nur für den Tag und jagt daher nach Vergnügen: der Deutsche strebt nach Häuslichkeit, der

Franzose macht aus dem Leben ein Amusement, der Deutsche ein Geschäft, wozu der Verf. seinen Beifall erklärt (S. 172). Den Deutschen charakterisirt eine grosse Liebe zur Bequemlichkeit und zur Häuslichkeit, diese Vorliebe hält ihn in engern Gesichtskreisen und erzeugt in jedem Einzelnen eine Eigenthümlichkeit, die er dem Andern nicht aufopfert, aus welcher sich die grössere Schwierigkeit, ihn zu begeistern, aber auch die längere Dauer der einmal erregten Begeisterung herleiten lässt. Dies Beharren bei der Eigenthümlichkeit nennen die Deutschen Gemüth (S. 176), welchen Begriff der Franzose gar nicht wiedergeben kann, und das Gemüth gerade charakterisirt die deutsche Poesie; dieser gegenüber tadelt er die französische mit Recht, namentlich wegen ihrer Übertreibung und Effecthascherei. Mit dem deutschen Gemüth stellt der Verf. den englischen von ihm höher geachteten *humour* zusammen, welchen er als die Individualität bezeichnet, welche zu sich zurückkehrt, weil sie an der Aussenwelt verzweifle. Aus denselben Gründen, aus denen der Deutsche seine Häuslichkeit liebt, wird er zu seiner Beschäftigung mit allem Ernste hingezogen (S. 181); sie ist ihm nicht blos Mittel, sondern wirklich Zweck, daher er nicht wie die Franzosen von der Rente und vom Nichtsthun zu leben wünscht. Zuletzt kommt der Verf. noch auf die Frauen, welche in Deutschland keine öffentliche Rolle spielen, sondern vorzüglich als Hausfrauen geachtet werden. Sie sind mehr geschützt durch die öffentliche Meinung, weil der Ehebruch noch nicht als eine Spielerei betrachtet wird.

Die zweite Unterabtheilung spricht von der geistigen Bewegung und ihrer Richtung in Deutschland. Nach dem Verf. bekennen die Deutschen durch ihr gegenwärtiges Einlenken in den Lauf der Menschheit, dass sie für dessen Richtung bisher noch nichts gewirkt haben, er erkennt aber an, dass ihr Eifer für Studium und Arbeit ein genügendes Zeichen geistiger Kraft sei, welches er in seiner allgemeinen Verbreitung den Deutschen beneidet. Seiner Ansicht nach — und Ref. muss hierin beistimmen — ist dies der Vortheil der Zerstückelung Deutschlands, dass die Mittelpunkte, von denen die Bildung ausging, vermehrt wurden, und die Universitäten ihre Originalität erhielten; auch die kleinste Universität habe ihre Geltung durch die Wissenschaft und in derselben; aber dieser Werth, welchen man der Wissenschaft beilege, verhindere freilich den Gelehrten an der Ausbildung der Form, in welcher er seine Forschungen darstelle. Sehr wahr! und kaum ist der Vortheil, den der Verf. aus dieser Nachlässigkeit ableitet, dass nämlich die freie Hingebung des Gedankens besser sei, als dessen Verstümmelung einem schönen Stil zu Liebe — eine genügende Rechtfertigung (S. 197). Doch verkennt der Verf. auch nicht, dass diese Geltung der Einzelnen, wenn sie eine stärkere und vereinigte Lebendigkeit der gesellschaftli-

chen Elemente gewinnen liess, auf Kosten eines nationalen Lebens erworben wurde. Denn bis in neueste Zeit haben die Deutschen keine Nation gebildet (S. 199), was nur bei einer Centralisation, wie die Franzosen besitzen, möglich sein soll, deren Bewusstsein jeden Einzelnen durchdringt und nach aussen so mächtig wirkt, wie der Einfluss Frankreichs im vorigen Jahrhundert gezeigt hat. Ref. muss hier entgegenhalten, dass ohne den Werth der Staatseinheit zu verkennen, doch noch eine andere Bedingung dazu gehört, um eine solche Wirkung nach aussen zu haben: nämlich politische Macht politischer Ohnmacht gegenüber. Dies fühlt der Verf. auch, indem er sich plötzlich auf die *centralisation morale* hinwendet, welcher er die Wirkung zuschreibt, Frankreich fast zum Herzen Europas gemacht zu haben. Wir werden hier nicht weiter auf diese sehr zweideutige Stellung Frankreichs, mit der sich die Franzosen so gern schmeicheln, eingehen, und lassen uns an dem Geständniss genügen, dass bei einer französischen Centralisation die Persönlichkeit ihre Originalität nicht behalten könne (S. 202).

Die dritte Unterabtheilung dieses Abschnittes beschäftigt sich mit den Auswanderungen der Deutschen. Es ist nicht zu leugnen, dass nicht blos die Sucht auszuwandern, sondern auch der Erfolg, den im Ganzen die Deutschen haben, die Augen des Ausländers auf sich ziehen muss. Der Verf. findet die Ursachen in den durch eine allgemeinere Bildung erregten, im engen Vaterlande nicht befriedigten Wünschen; in den fruchtbaren Ehen; in der Begünstigung durch die Regierungen (das dürfte nicht von allen gelten); in einem gewissen Ehrgeiz und in der Beschaffenheit des Bodens an manchen Orten, und endlich in dem innerlichen Leben des Deutschen, welches ihn weniger abhängig von der äussern Umgebung macht: *l'Allemand, qui partait avec sa Bible, sa femme et ses enfans emmenait en quelque sorte avec lui son Allemagne*. Durch diese Auswanderungen ist es geschehen, dass in allen Theilen der Erde deutsches Blut zu finden ist; ja die slavischen Länder, welche keine Mittelklasse kannten, sind fast ganz deutsch, nicht weil die Slaven sich germanisirt hätten, sondern weil sie von dem Deutschen überflutet worden sind. Selbst in England und Frankreich nimmt der deutsche Arbeiter einen siegreichen Platz ein und dies nur durch die Einfachheit und Strenge der bürgerlichen Sitten, welche den Arbeiter und Kaufmann an den Stand dieses Standes selbst wegen knüpfen, welche ihm ebenso helfen die bösen Zeiten zu ertragen, als die guten zu misbrauchen hindern (S. 205—208). Diese Tugenden schreibt der Verf. vor allem der deutschen Bourgeoisie zu, welche in Frankreich nicht zu finden sei, weil die Revolution dieselbe vernichtet habe. Ref. vermisst hier eine noch entfernter liegende und dennoch wol richtigere Ursache; nämlich die Vertreibung der fleissigen gewerbthätigen Hugenot-

ten durch die Dragonaden aus Frankreich. Ungeachtet bis hierher Vorzüge den Deutschen eingeräumt sind, spricht der Verf. denselben doch das Recht, darauf stolz zu sein, ab, weil, wenn die Deutschen auch bessere Kauffleute seien als die Franzosen, die Juden sie dennoch überträfen — weil das ganze Übergewicht in einem grössern Erfolge der Geschäfte bestehe und die bürgerlichen Sitten auch ihre schlimme Seite hätten (S. 212. 213). Wenn die deutschen Arbeiter sämtlich Paris und London verliessen, beide Städte würden bleiben, was sie sind (S. 214). Denn der durch die bürgerlichen Sitten hervorgebrachte gute Erfolg der Geschäfte nütze nur dem Einzelnen, nicht der Nation, und somit könne man nur dem deutschen Individuum ein Übergewicht über das französische einräumen. Daher ist der Deutsche zum Auswandern fähiger, er bleibt auch unter andern Nationen für sich und immer er selbst; dies ist, um Geld zu gewinnen, gut, aber es ist keine Nationaltugend. Die Ansichten des Verf. weichen von den gewöhnlichen sehr ab: wer wird nicht die Tugend des Einzelnen dem Ganzen für nützlich gehalten haben? Hier wird dies geradezu geleugnet. Ebenso sollte man meinen, dass es ein eigenthümlicher Charakterzug eines Volkes sein müsse, ein Zeichen gewaltiger Nationalität, wenn in alle fremde Welttheile die heimische Eigenthümlichkeit übertragen wird und die Einflüsse von Aussen, denen sich Niemand ganz entziehen kann, nicht vermögen, sie zu verwischen. Von alle dem weiss der Verf. nichts: er wirft den Deutschen Mangel an Nationalität vor, aber um den Vorwurf zu begründen, führt er an, dass die Deutschen im Ausland dieselben bleiben, dass bei eroberten Ländern ihre Eigenthümlichkeit, ohne sich zu verwischen, so kräftig sei, dass sie sich abgeschlossen ganz rein erhalte; wenn der Deutsche in civilisirte Länder komme, werde er nach und nach sich nationalisiren wogegen der Franzose lieber unter den Wilden zum Wilden werde, als allein stehe (S. 217). Ob darin ein Vorwurf oder ein Tadel begründet ist, muss man dem Leser überlassen. Die Geschichte hat bisher gezeigt, dass der Franzose im Auslande immer auf die Länge unglücklich war; der ganze Aufenthalt in Algier ist ein Beweis dafür, dass derselbe weder die fremde Nation an sich zu ziehen, noch sie zu civilisiren weiss; wohin aber deutsche Auswanderer gekommen sind, ist es ihnen leichter als irgend einer Nation geworden, sich in die neue Lage zu finden und heilsam auf die Umgebung zu wirken. Der Deutsche legt sogar — und das ist schlimm genug — seine Sprache ab, er ist leicht zufrieden gestellt und bessert seine Lage selbst, wo er kann. Der Franzose tadelt Alles, was nicht nach seiner Gewohnheit, nach den französischen, weltbeherrschenden Mustern ist, und wenn dies Wirkung seines Nationalgefühls ist, dann ist dasselbe ein Hinderniss für ihn zur Auswanderung. Der Vorwurf, dass

die Deutschen fremde Nationalität nur erdrücken könnten, ist lächerlich, ehe nicht nachgewiesen ist, dass die Oberherrschaft des deutschen Elementes in den ehemals nicht deutschen Gegenden viel mehr durch Vernichtung der Bewohner als durch Verschmelzung und Annahme deutscher Sitten errungen sei. Die Ostseeprovinzen und Polen anzuführen, ist unzulässig, weil in den Ostseeprovinzen die Tyrannei der Aristokratie im Zusammenhange mit dem Lehnwesen einzog und die Bildung aus den Städten, in denen der Deutsche doch allein die Civilisation hervorrief, durch jene Macht nicht auf das Land hinausdringen konnte — weil in Polen sich der Nationalhass zweier Völkerrassen dem Einflusse der deutschen Bildung bisher mit Gewalt entgegengesetzt, wie die neuesten Begebenheiten in jenem Lande zeigen. Aus den nur gemachten Bemerkungen wird sich ergeben, ob des Verf. Unterschied zwischen Civilisation und Unterrichtetheit, welchen er in Bezug auf Franzosen und Deutsche macht, hier begründete Anwendung finden kann. Die Civilisation soll ihren Einfluss auf das Herz, auf die Allgemeinheit und den Gemeinsinn äussern, die Unterrichtetheit nur das Individuum erfassen, für die Civilisation vorbereiten, aber nicht selbst civilisiren. Der einfache Schluss für uns Deutsche wäre also, dass wir ein unterrichtetes, aber kein civilisirtes Volk seien: was denn mit Äusserungen, die Ref. aus dem Munde manches Franzosen vernahm, dass die Engländer Barbaren seien, ziemlich gut zusammenstimmt. Unwillkürlich tritt uns dadurch das alte Rom vor die Seele, wo die Griechen auch zu den Barbaren gehörten.

In dem letzten Abschnitt bringt der Verf. einige Einzelheiten der patriotischen Vorurtheile in Deutschland (S. 221—243). Er behauptet, dass die Deutschen sich eine bedeutende Überlegenheit über die Franzosen beilegen und nimmt den Beleg aus den deutschen Zeitungen. Dies beweist für des Verf. Forschungen sehr wenig! Denn dass die deutschen Zeitungen unter Censur stehen, dass namentlich ein grosser Widerwillen der deutschen Regierungen gegen französische Institutionen herrscht, das konnte jeder Anfänger in der Kenntniss deutscher Zustände dem Verf. sagen. Doch gewinnt diese scheinbare Verkenning eine andere Gestalt, wenn wir im Verlaufe lesen, dass die Selbsterhebungen französischer Journale nicht aus dem Volksgefühle hervorgehen sollen, sondern nur Erzeugnisse der Parteien seien, nur ein handwerkemässiger Kunstgriff der Journalisten, während die deutschen Journale die Volksgefühle treuer hergeben, in denselben das Volk sich selbst loben soll (S. 222. 223). Niemals ist eine Sache so verkehrt dargestellt worden als diese! Wahrhaft komisch ist es, wenn der Verf. seine Sätze auf die Thatsachen stützt, dass in den deutschen Zeitungen so viel Gelehrsamkeit verabhandelt würde und der Hauptinhalt über das Ausland handle. Wenn der

Verf. sich über die Einstimmigkeit der deutschen Journale in der friedlichen Stellung gegen Frankreich wundert, so kann er ohne Unwahrheiten zu sagen, nur die Zeit meinen, wo ein eitler Minister die Rheingrenze wieder erobern wollte. Freilich da waren alle Stimmen gegen Frankreich, und wenn der Verf. den deutschen Völkern nicht den Nationalsinn einmal ableugnen wollte, würde er gerade darin den Beweis für dessen Vorhandensein gefunden haben. Und wenn man in Deutschland einig wäre im Hass gegen Frankreich, sind nicht alle französische Blätter einig im Hasse Englands? Für Espartero sprachen die deutschen Blätter zum Theil, weil man den Spaniern innern Frieden wünschte. Es ist überhaupt ganz eigenthümlich, wie der Verf. mit Scharfsinn alles tadelt, was das Deutschtum fördert; so das Erwachen der flämischen Stämme in Belgien, deren Hinneigung zu den verwandten Stämmen er Fälschung der Geschichte nennt (S. 225), während er sich über das Aufhören der französischen Sprache in Deutschland ärgert, ohne eine Fälschung der Geschichte in dem Aufdrängen des französischen Geistes zu sehen.

Unter die Vorurtheile der Deutschen gegen Frankreich zählt der Verf., dass dieselben sich keinen grossen Begriff von dem Geiste der Franzosen machen (S. 227), indem sie denselben Oberflächlichkeit und Unwissenheit vorwerfen — dass sie den Einfluss der Franzosen nicht einräumen wollen, und wo sie ihn zugeben müssen, dass von denselben etwas Zeitgemässes ausgegangen sei, ihnen noch einen Vorwurf daraus machen (S. 228) — dass sie, um den Zustand des Vaterlandes, wie er vor einigen Jahrhunderten war, herzustellen, alle Ideen des 18. Jahrhunderts, welches vorzüglich den Franzosen gehört habe, anfeinden (S. 229). Gegen diese Vorwürfe lässt sich nur so viel sagen, dass sie dem Verf. in Berlin aufgestossen sind, wo sie allgemeiner mögen angewendet werden können. Doch selbst da fallen sie in die Zeit von 1814 bis 1830 und begegnen nur noch in den Geistern, welche den Liberalismus jener Zeit nicht abgeworfen haben. Lächerlich macht sich der Verf. durch den Vorwurf, dass man das Nibelungenlied in den Schulen lese und erkläre, worin die barbarischsten Sitten abgezeichnet seien, denn barbarischer als die des Homer sind sie nicht. Es ist wahr, dass wir viel Romane und andern Wust aus dem Französischen übersetzen; wenn aber noch Dank für die Überladung mit so schlechter Literatur gefordert wird, so kann das nur aus einem gänzlichen Verkennen der Ursachen dieser Übersetzungswuth herrühren. Dieselben liegen in dem Mangel einer Vereinigung allgemeiner Interessen. Wir haben kein öffentliches Leben, keine freie literarische Bewegung,

wir haben keinen Mittelpunkt, der alles, selbst das künstlerische Treiben an sich zieht — daher gibt es wenig Gegenstände, welche fähig sind, in der dramatischen oder novellistischen Behandlung allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Speculation ist es, welche den Mangel benutzt und mit leichter Mühe dem Lesebedürfniss schlechte französische Schriften vortsetzt. Es ist nichts als ein Nothbehelf. Man muss zugeben, dass in Deutschland die Sitten der Franzosen mit Unrecht so schwarz geschildert werden, man kennt nur die pariser Romane und schliesst — aber freilich nur, weil die Franzosen selbst Paris und Frankreich gleichstellen — auf das Ganze. Denn in der That alle Mittel über die Nachbarn uns zu belustigen, geben sie uns selbst in die Hände. Mit Recht spottet der Verf. über die Festessen zum Andenken der Siege 1814 und 1815, indem er sagt, in Preussen wurde in einem Jahre bei diesen Gelegenheiten mehr Wein und Bier getrunken, als in Frankreich in zwei Jahren, um die alten Siege zu feiern. Doch auch dies wieder ein Beweis, dass er nicht Deutschland, sondern nur Preussen kennt. Auch die Sucht, alles Berühmte Deutsch zu nennen, ist nicht ohne Grund hervorgehoben, nur möchte die Zeitungsnote, nach welcher General Prim ein Deutscher sein sollte, nicht geradezu zum Beweis dienen. Erbaulich ist es ziemlich am Schluss (S. 239) zu lesen: *Le mal qu'on pense de nous est donc un obstacle à l'établissement des institutions libres en Allemagne. On prétend être déjà bien plus sage et meilleur et plus heureux que nous ne sommes etc.*

Wir sind dem Verf. geduldig bis hierher gefolgt, denn bei einem grossen Schatze von interessanten und wahren Bemerkungen hat er sich doch nicht vor Wiederholungen bewahrt. Ref. hofft, genügend gezeigt zu haben, dass der Verf. nur die berliner Patrioten, nicht aber Deutschland kennt und unter denselben nur die Regierungsansichten oder Zeitungen, nicht das Volk, an welches er sich gerade wenden will. Daher muss der Zweck des Buches ganz fehlschlagen, wenn er auch nicht den schlechtesten Weg, um Völker zu nähern, nämlich den der Verkleinerung des Einen, eingeschlagen hätte. Frankreich wird Deutschland nicht kennen, nicht achten lernen, wenn es nur dies Werk liest, in welchem viel mehr die Gegensätze hervorgehoben, als die Annäherungspunkte zwischen beiden Völkern ans Licht gehoben sind. Viel Tadel trifft uns gerecht, mehr noch ist unbegründet, und oft begegnet es dem Verf., bei dem Deutschen zu verwerfen, was er bei dem Franzosen natürlich findet. Hätte derselbe mit mehr Kenntniss der Schwächen seiner Nation die deutsche beurtheilt, hätte er nachgewiesen, wie so manches aus Deutschland für Frankreich nützlich wäre, und auf der andern Seite das, was uns von drüben dienen möchte, so rückte er der Erfüllung seiner Aufgabe näher, als mit dem blossen Lobe der deutschen Unterrichtetheit, Philosophie und bürgerlichen Sitte, denn er würde beide Völker zu gegenseitiger Achtung gezwungen haben.

Leipzig.

A. W. Volkmann.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 270.

12. November 1846.

## Jurisprudenz.

Pandektenrecht für Studierende, von Dr. Bruno Schilling, ausserordentlichem Professor der Rechte an der Universität Leipzig. Berlin, Heymann. 1844. Gr. 8. 3 Thlr.

Nach der auf den deutschen Universitäten bisher üblichen Lehrmethode, und der Art und Weise des Studiums des privatrechtlichen Theils der Rechtswissenschaft pflegt bekanntlich mit der, äussern und innern, Geschichte des römischen Privatrechts und den Institutionen der Anfang gemacht zu werden. Die Institutionen des römischen Rechts, welche oft, und zweckmässig wenigstens, mit der innern Geschichte dieses Rechts verbunden werden, sind dazu bestimmt, in kurzen Zügen ein Bild des zu Justinian's Zeit bei den Römern praktischen Rechtszustandes zu entwerfen. Hieran schliessen sich die Pandekten, deren Inhalt die ausführlichere Darstellung des in der Gegenwart geltenden römischen Privatrechts bildet, mit welcher diejenigen privatrechtlichen Sanctionen des kanonischen Rechts und der deutschen Reichsgesetze, durch welche römische Rechtssätze Modificationen erlitten haben, verbunden zu werden pflegen. Eine davon getrennte und selbständige Erörterung finden dann in dem gemeinen deutschen Privatrecht diejenigen Rechtsinstitute, welche das einheimische Recht, im Gegensatz des recipirten, zu ihrer Grundlage haben. Mit dem particulären Landesrecht endlich wird gewöhnlich der privatrechtliche Cours geschlossen. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass die erwähnte Trennung des sogenannten gemeinen deutschen *Civilrechts* und des sogenannten gemeinen deutschen *Privatrechts* für die Feststellung und Erörterung des in der Gegenwart wirklich geltenden gemeinen bürgerlichen Rechts ebenso unzweckmässig ist, wie in andern Rechtstheilen, insbesondere dem Strafrecht und Process, die Vereinigung des recipirten und einheimischen Rechts sich als fruchtbringend bewährt hat. Von mancher Seite werden hiergegen Einwendungen gemacht werden; dagegen aber theilen auch, wie wir wissen, Viele unsere Überzeugung. Dass uns wenigstens, indem wir uns hier über die Unzweckmässigkeit jener Trennung aussprechen, die mit der Vereinigung der genannten Rechtstheile zu einem Ganzen verbundenen Schwierigkeiten nicht unbekannt sind,

davon werden wir bald dem juristischen Publicum den genügenden Beweis zu liefern Gelegenheit haben. Nach unserm Dafürhalten würde auf deutschen Universitäten die, nach den Rechtsquellen nicht abgetheilte, Darstellung des in der Gegenwart wirklich geltenden gemeinen bürgerlichen Rechts den Mittelpunkt des privatrechtlichen Studiums bilden, und hieran sich die Erörterung des besondern Landesrechts anschliessen müssen. In dem letztgenannten Rechtstheile wären dann nicht bloss die vom gemeinen Recht abweichenden Bestimmungen des particulären Rechts anzuführen, sondern auch anzugeben, wie der für das gemeine Recht in manchen Fällen noch unentschiedene Kampf des einheimischen und recipirten Rechts, oder die jenem oder diesem insbesondere angehörenden Controversen, eine für das einzelne Particularrecht genügende Erledigung gefunden haben, oder auch hier noch fortdauern. Den Anfang des privatrechtlichen Cours würde als einleitende und Hilfswissenschaft die Entwicklung des historischen Bildungsgangs der Elemente unseres praktischen Rechtszustandes ausmachen, welche in zwei von einander getrennte, selbständige Theile zerfallen, und in dem einen derselben die geschichtliche Ausbildung der römischrechtlichen, in dem andern aber die der deutschrechtlichen Institute enthalten würde. Dabei müsste, wie wir hier ausdrücklich zu bemerken nicht haben unterlassen wollen, dem reinen römischen Recht diejenige Rücksicht zugewendet werden, welche demselben seines theoretischen Interesse wegen selbst da gebührt, wo die praktische Anwendbarkeit dieses Rechts, als solchen, ganz oder wenigstens grösstentheils aufgehört hat (vgl. v. Savigny, Beruf unserer Zeit u. s. w., S. 27 f., System I, Vorrede). Betrachten wir nun das vorliegende Werk, mit dessen Recension wir uns hier zu beschäftigen haben, von dem Standpunkte aus, auf welchen wir durch die vorhergehenden Bemerkungen über eine richtigere und zweckmässigere Art des Studiums und der Bearbeitung des gemeinen bürgerlichen Rechts geführt werden, so müssen wir freilich dasselbe für ebenso unzweckmässig, wie die übrigen Lehr- und Handbücher des gemeinen Civilrechts, halten; denn für die Feststellung und Erörterung des in der Gegenwart wirklich geltenden gemeinen bürgerlichen Rechts fehlt es an der erforderlichen Vereinigung der jenes Recht bildenden, und in einander greifenden Elemente, während das reine römische Recht,

nach dem Zweck dieses Werks, in seiner Entstehung und geschichtlichen Fortbildung nicht vollständig genug dargestellt werden konnte. Legen wir dagegen an dieses Werk den Maasstab, den uns die gegenwärtig vorherrschende Art und Weise der privatrechtlichen Studien an die Hand gibt, so lässt es sich nicht verkennen, dass dasselbe den Anforderungen, welche an ein Buch dieser Art gemacht werden dürfen, in einem hohen Maasse entspricht. Die Darstellung ist klar und einfach, ein den Anfänger ermüdendes und leicht verwirrendes Detail glücklich vermieden, und der Anschluss des Inhalts an die Geschichte und die Institutionen des römischen Privatrechts in einer für den Studirenden passenden Weise angeordnet. Der aus dem Titel des Werks sich ergebende Zweck desselben rechtfertigt es auch, dass die Angabe der Literatur, und ebenso die Erörterung der Controversen, gänzlich unterblieben ist. Der Gebrauch lateinischer Definitionen mag durch die Berücksichtigung eigenthümlicher Bestimmungen über Amtsprüfungen veranlasst sein, erscheint aber sonst insofern, als nicht in den Gesetzen selbst enthaltene Definitionen gebraucht werden, wenigstens als zwecklos. — Wenn wir aber auch anerkannt haben, dass nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Methode der privatrechtlichen Studien das vorliegende Werk im Ganzen als ein seiner Aufgabe entsprechendes bezeichnet werden darf, so sind doch in demselben im Einzelnen manche Sätze aufgestellt und manche Ansichten vertheidigt, welche wir einer nähern Prüfung und Beurtheilung zu unterziehen uns veranlasst finden. — Das *ius gentium* im Sinne der Römer wird vom Verf. S. 7 als das *ius, quod Deus per sanam rationem omnibus hominibus promulgavit*, bezeichnet. Dieser Begriff ist nämlich zunächst zwar für das *ius naturale* aufgestellt, dabei jedoch die Bemerkung hinzugefügt, man dürfe aber nicht glauben, dass die Römer diesen Begriff nicht gekannt hätten, indem sie demselben nur den Namen „*ius gentium*“ gegeben haben. Nun ist es allerdings richtig, dass das *ius gentium* im §. 1 J. *de iure nat., gentium et civ.* (l. 2) als dasjenige Recht bezeichnet wird „*quod naturalis ratio inter omnes homines constituit*“, dass ferner von den Vorschriften dieses Rechts im §. 11 J. *eodem* gesagt wird „*divina quadam providentia constituta, semper firma atque immutabilia permanent*“, und dass endlich Cicero, *de offic.* III, 17 das *ius gentium* „*lex naturae*“ nennt. Dennoch aber glauben wir, und zwar theils aus dem Grunde, weil uns im römischen Recht nirgends eine Spur eines aus einem abstracten Vernunftprincip *a priori* deducirten Rechts begegnet, theils deshalb, weil das *ius gentium* in den angeführten Institutionenstellen auch als dasjenige Recht bestimmt wird, „*quod peraeque apud omnes gentes custoditur s. observatur*“, den Begriff des *ius gentium* im römischen Sinn dahin bestimmen zu

dürfen, dass dasselbe das bei verschiedenen, zu gleicher Zeit lebenden, und auf gleicher Stufe der Entwicklung stehenden Völkern aus gemeinsamen Verhältnissen und Bedürfnissen hervorgehende („*quod naturalis ratio constituit*“), in gemeinsamen Rechtsinstitutionen äusserlich hervortretende („*quod peraeque custoditur*“), Recht bilde. Wenn die diesem Recht angehörigen Vorschriften mit der Existenz eines Staats, der eine gewisse Culturstufe erreicht hat, nothwendig verbunden sind, oder, von dem Standpunkt der Zeit aus betrachtet, in welcher sie als *praecepta iuris gentium* herrschen, zu sein scheinen, so kann es nicht auffallen, wenn von denselben bemerkt wird: „*Divina quadam providentia constituta, semper firma atque immutabilia permanent*.“ Auch die von Cicero für das *ius gentium* gebrauchte Bezeichnung „*lex naturae*“ spricht für eine Gleichstellung jenes Rechts mit dem sogenannten Naturrecht der Neuern nicht, indem dieser Ausdruck sich nur auf die als Quelle des *ius gentium* erscheinende *naturalis ratio* in dem obigen Sinn bezieht. Daher sagt auch Cicero I. l.: „*Quod ius civile est, non idem continuo gentium, quod autem gentium, idem civile esse debet*;“ und aus demselben Grunde werden die im §. 11 J. l. l. „*naturalia iura*“ genannten *praecepta iuris gentium* als solche bezeichnet, „*quae apud omnes gentes peraeque observantur*.“ — Unter den Erfordernissen des Gewohnheitsrechts nennt der Verf. S. 14, vgl. S. 67, zunächst den Ablauf einer gewissen Zeit, und fügt hinzu, dass man die Zeit, nach deren Ablauf ein Gewohnheitsrecht als existirend betrachtet werden könne, nach Analogie der Verjährung subjectiver Rechte, auf dreissig Jahre annehme. Dass eine solche Annahme unbegründet, und dem Wesen des Gewohnheitsrechts nicht entsprechend ist, bedarf wol einer weitern Ausführung nicht; wir müssen aber sogar jede Allgemeinheit dieser Annahme, die doch vom Verf. vorausgesetzt zu werden scheint, in Abrede stellen. Wir halten vielmehr die Ansicht für ebenso richtig, wie gegenwärtig allgemein, dass in dieser Beziehung gar keine bestimmte Zeit anzunehmen, sondern Alles dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei. Puchta, Gewohnheitsrecht II, S. 93 f. und von Savigny, System I, S. 172 und 173, welche diese Ansicht vertheidigen, bemerken hierüber mit Recht, es komme hier, wie bei der Frage, über die Mehrheit der Handlungen, aus welchen das Gewohnheitsrecht erkannt werden soll, Alles nur darauf an, zu verhüten, dass das Individuelle, Zufällige, Vorübergehende durch den täuschenden Schein, den es annehmen könne, fälschlich als Kennzeichen einer zum Grunde liegenden gemeinsamen Rechtsüberzeugung angesehen werde. — Als ferneres Erforderniss des Gewohnheitsrechts stellt der Verf. S. 14 den „*consensus principis tacitus*“ auf, und bemerkt dabei: dass keine Rechtsnormen ohne Einwilligung der höch-

sten Gewalt im Staate gelten können, gehe aus dem Begriffe des Staats von selbst hervor, aber hinsichtlich des *Gewohnheitsrechts* könne diese Einwilligung nur eine *stillschweigende* sein, weil die *ausdrückliche* Genehmigung des Gesetzgebers das *ius consuetudinarium* in ein *ius scriptum* verwandeln würde. Da nun auf dieser Genehmigung die *Gültigkeit* des Gewohnheitsrechts beruhe, so sei derselbe als der *Grund* (*fundamentum consuetudinis*) anzusehen. Als eine Art des Gewohnheitsrechts betrachtet der Verf. S. 5. 6 u. 15 den, nach seiner Ansicht nicht immer in einer Usualinterpretation bestehenden Gerichtsgebrauch, fordert daher auch hier jenen *consensus principis tacitus*, legt aber auch demselben eine gleiche Kraft, wie dem Gewohnheitsrechte, bei. Eine ausführlichere Erörterung des Streits über das Wesen des Gewohnheitsrechts überhaupt und der Frage insbesondere, ob dasselbe zu seiner Gültigkeit die Genehmigung des Gesetzgebers voraussetze, oder sogar auf derselben, als seinem Grunde, beruhe, würde uns über die uns hier gesetzten Grenzen hinausführen. Wir müssen uns daher hier darauf beschränken, in der Kürze unsere Ansichten über die Bedeutung des Gewohnheitsrechts, und über die des Gerichtsgebrauchs darzulegen. Der Volks- oder Staatswille, das Recht, kann ausgesprochen werden sowol durch die Gewohnheiten des Volks, als auch durch das Organ der Gesetzgebung; 1. 32 §. 1 D. de legib. (1. 3): „*Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur (et hoc est ius, quod dicitur moribus constitutum). Nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt; merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declarat, an rebus ipsis et factis? Quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.*“ In den Zeiten eines weniger entwickelten Volkslebens ist das zuerst genannte Organ des Volkswillens das allein herrschende oder wenigstens das vorherrschende, während in ausgebildeteren Verhältnissen dasjenige Organ, durch welches der Volks- oder Staatswille ausdrücklich ausgesprochen wird, die Gesetzgebung vorzuwalten und einen grössern Kreis der Wirksamkeit einzunehmen pflegt. Die Gesetzgebung geht entweder unmittelbar von dem Volk selbst, oder von einer besondern gesetzgebenden Gewalt im Staate aus. Aber auch im letztern Fall darf die Gesetzgebung, insofern durch sie das Recht festgestellt werden soll, nur als ein Organ des Volkswillens angesehen werden, „*cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt; — quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.*“

Begriffsmässig spricht demnach auch die von einer besondern gesetzgebenden Gewalt im Staate ausgehende Gesetzgebung den Volkswillen so lange aus, als sie in der angegebenen Qualität fort dauert. Selbst dann aber, wenn die Gesetzgebung im Staat einen erweiterten Wirkungskreis eingenommen hat, behält dasjenige Organ, durch welches sich der Volkswille stillschweigends ausspricht, die ihm seinem Wesen nach zukommende Kraft, und bedarf dafür weder einer allgemeinen (ob schon wir in Betreff des gemeinen Rechts in dem oben angeführten Gesetze allerdings eine solche besitzen) noch einer besondern Genehmigung von Seiten der gesetzgebenden Gewalt. Wenn nun der Verf., wie bemerkt, den Gerichtsgebrauch als eine Art des Gewohnheitsrechts behandelt, so können wir demselben darin nur für die frühern Perioden der Entwicklung staatlicher Organisationen, in welchen das Volk, wie an der Rechtsbildung selbst, so auch an der Gerechtigkeitspflege, unmittelbaren Antheil nimmt, beistimmen, müssen aber die Richtigkeit einer solchen Stellung des Gerichtsgebrauchs für spätere Zeiten in Abrede stellen. Der Richter der spätern Zeit hat nur das vorhandene Recht anzuwenden, nicht aber neues zu schaffen. Die Fortbildung des Rechts dagegen, welche ursprünglich von dem Volke allein ausging, ist jetzt theils, und zwar grösstentheils, der Legislation des Staats zugewiesen, theils aber dem Volke, welches in seinen Gewohnheiten seine Rechtsüberzeugung, seinen Willen, das Recht, ausspricht, vorbehalten. Damit soll nun freilich dem Gerichtsgebrauch nicht alle Bedeutung abgesprochen, sondern nur behauptet werden, dass derselbe nicht als eine Art des Gewohnheitsrechts betrachtet werden dürfe, und demselben die rechtsbildende Kraft des Gewohnheitsrechts nicht beigelegt werden könne; c. 13 C. de sent. et interloc. (7. 45): „*Nemo iudex vel arbiter existimet neque consultationes, quas non rite iudicatas esse putaverit, sequendum, et multo magis sententias eminentissimorum Praefectorum, vel aliorum procerum (non enim si quid non bene dirimatur, hoc et in aliorum iudicum vitium extendi oportet, cum non exemplis, sed legibus, indicandum sit), neque si cognationales sint amplissimae Praefecturae, vel alicuius maximi magistratus prolatae sententiae; sed omnes iudices nostros veritatem, et legum et iustitiae sequi vestigia sancimus.*“ Dagegen hat allerdings die Praxis insofern eine wichtige Bedeutung, als ihr die Kraft der Usualinterpretation bestehender, aber zweifelhafter, Gesetze ausdrücklich beigelegt ist durch die Bestimmung der 1. 38 D. de legib. (1. 3): — — „*In ambiguitatibus, quae ex legibus proficiscuntur, consuetudinem, aut rerum perpetuo similiter iudicatarum auctoritatem vii legis obtinere debere;*“ und es kann natürlich sowol durch die Bestätigung von Seiten der Gesetzgebung die durch den Gerichtsgebrauch festgestellte usuelle

Interpretation in eine authentische übergehen, als dadurch, dass sich das Volk in seinen Rechtsgewohnheiten einer vorhandenen Praxis anschliesst, ein wahres Gewohnheitsrecht veranlasst werden. Wenn aber der Gerichtsgebrauch die hier bezeichneten Grenzen überschreitet, so kann derselbe nur anerkannt werden als Thatsache, nicht als Recht. — In der Lehre von den Rechtsobjecten bemerkt der Verf. S. 18 f.: Das Recht, welches Jemand hinsichtlich einer Sache habe, stehe ihm entweder gegen die Sache selbst zu (*ius in re, s. in rem, s. reale, dingliches Recht*), oder gegen eine bestimmte Person, von welcher jener eine gewisse Leistung verlangen könne (*ius ad rem, s. in personam, s. personale, persönliches Recht*). Das dingliche Recht lasse sich demnach bestimmen als das *ius, quod immediate in ipsam rem competit, ideoque contra quemcumque tertium rei possessorem exerceri potest*, das persönliche dagegen als dasjenige, *quod rem solummodo mediate persequitur, et, ex obligatione oritur, tantum adversus determinatam personam exerceri potest*. Unter dem Worte *actio* verstehe man im engern Sinn das *remedium, quod comparatum est ad tuendum vel statum nostrum, vel ius reale aut personale nobis competens*. Aus dieser Definition gehe hervor, dass die sämtlichen Klagen, welche im Privatrechte vorkommen können, dreifach seien: 1) *actiones praecursoriae: quibus statum nostrum defendimus*; 2) *actiones reales, s. in rem, s. vindicationes* (dingliche Klagen): *quae, quoniam iure reali nituntur, adversus quemcumque tertium rei possessorem institui possunt*, und 3) *actiones personales, s. in personam* (persönliche Klagen): *quae ex iure ad rem proficiscuntur ideoque solummodo adversus personam determinatam institui possunt*. Die *actiones mixtae* seien, wenn man die Natur derselben nach ihrer Quelle, also nach dem Rechte beurtheile, aus welchem sie entspringen, den dinglichen, die *actiones in rem scriptae* aber den persönlichen Klagen beizuzählen. Hierbei finden wir uns zu folgenden Bemerkungen veranlasst: die Eintheilung der Rechte in dingliche und persönliche, oder, wenn sie in dem Zustande der Verletzung betrachtet werden, nach der römischen Terminologie, in *actiones in rem* und *in personam*, muss als eine alle Rechte umfassende und durchaus erschöpfende angesehen werden, indem das Recht nur entweder gegen Jeden, und zwar ohne besondern Verpflichtungsgrund in Betreff der Einzelnen, wirksam sein, und Jeden die negative Verbindlichkeit, die Grenzen desselben durch Unterlassung der Verletzung dersel-

ben anzuerkennen, auferlegen, oder nur Einzelne, die aus einem besondern, blos für sie wirkenden, Grunde obligirt sind, zu einem bestimmten Thun oder Unterlassen verbinden kann. Daher wird auch im römischen Recht, §. 1 J. *de action. (4. 6)*, gesagt: „*Omnia autem actionum, quibus inter aliquos apud iudices arbitrosve de quacunque re quaeritur, summa divisio in duo genera deducitur: aut enim in rem sunt, aut in personam. Namque agit unusquisque aut cum eo, qui ei obligatus est, vel ex contractu, vel ex maleficio; quo casu proditae sunt actiones in personam, per quas intendit adversarium ei dare aut facere oportere, et aliis quibusdam modis; aut cum eo agit, qui nullo iure ei obligatus est, movet tamen alicui de aliqua re controversiam, quo casu proditae actiones in rem sunt.*“ Es kann demnach auch nicht gebilligt werden, wenn neben den dinglichen und persönlichen Rechten noch als eine dritte Art die sogenannte Statusrechte angesehen werden; denn dasjenige Moment, wodurch die sogenannten Sachenrechte den persönlichen Rechten gegenüberstehen, die dingliche Qualität, d. h. die absolute Wirksamkeit des Rechts und die nach dessen Wesen stets negative Richtung der demselben entsprechenden Verbindlichkeit, ist jenen Rechten mit den sogenannten Statusrechten gemein, und es wird daher auch der Gegensatz dieser zu den persönlichen Rechten durch das genannte Moment begründet. Die Einwendung, dass es der etymologischen Bedeutung des Worts „dinglich“ widerspreche, den Ausdruck „dingliche Rechte“ über die sogenannten Sachenrechte auszudehnen, und auch auf die sogenannten Statusrechte anzuwenden, erledigt sich durch die Bemerkung, dass es ja hier nur auf die Bezeichnung des den beiden genannten Arten von Rechten gemeinsamen Moments, auf welchem ihr Gegensatz zu den persönlichen Rechten beruht, ankommt, dazu aber gerade das Wort „dinglich“ aus dem Grunde als passend erscheint, weil derselbe dem von den Römern in dieser Ausdehnung gebrauchten Ausdruck „*in rem*“ entsprechend ist. Unrichtig ist demnach auch die vom Verf. gemachte Eintheilung der Klagen in *actiones in rem, actiones in personam* und *actiones praecursoriae*, indem es im §. 13 J. *de act. (4. 6)* ausdrücklich heisst: „*Praecursoriae actiones in rem esse videntur, quales sunt, per quas quaeritur, an aliquis liber, vel libertus sit, vel de partu agnoscendo.*“

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 271.

13. November 1846.

## Jurisprudenz.

Pandektenrecht für Studirende, von Dr. Bruno Schilling.  
(Fortsetzung aus Nr. 270.)

Ausserdem ist von v. Savigny, System V, S. 11 f., welcher ebenfalls die Beschränkung des Ausdrucks „*actiones in rem*“ auf die Klagen aus den Sachenrechten verwirft, für die Behauptung, dass die *actiones praeiudiciales de statu*, auf welche, als die im Justinianischen Recht allein übrig gebliebenen Präjudicialklagen (übrigens ist auch die Richtigkeit des angeführten Inhalts des §. 13 J. I. 1. für die übrigen Präjudicialklagen des ältern Rechts von v. Savigny, a. a. O. S. 28 f., nachgewiesen worden), es uns im praktischen Recht lediglich ankommt, den *actiones in rem* beigezählt werden müssen, angeführt worden, dass der Streit über Freiheit durch *vindicatio in libertatem* oder *in servitutum* geführt worden sei, auf dem blossen Schein einer solchen *in libertatem vindicatio* die ganze Freilassung *per vindictam* beruhte, Livius XLI, 9, und die *legitima tutela* über Frauen durch *in iure cessio*, mithin, da diese eine symbolische Vindication bildete, Gajus II, §. 24, in der Vindicationsform, habe übertragen werden können, Gajus I, §. 168; dass ferner selbst der Rechtsstreit über das Dasein einer väterlichen Gewalt in der feierlichen Form einer *vindicatio ex iure Quiritium* zulässig gewesen sei, I. I §. 2 D. *de rei vind.* (6. 1), cf. Gajus IV, §. 91—95; und dass endlich ebenso die feierliche Form der Adoption unter andern auf einer *in iure cessio* beruht habe, wobei die väterliche Gewalt als schon vorhanden von dem Adoptivvater durch Vindication in Anspruch genommen worden sei, Gajus I, §. 134. Die sogenannten *actiones mixtae*, oder die Theilungsklagen werden vom Verf., wie bemerkt, als ihrem Grunde nach als dingliche Klagen angesehen. Gegen diese Ansicht aber können wir uns auf die schon von v. Savigny, System V, S. 36 und 37, gemachten Bemerkungen über die Natur dieser Klagen beziehen. Darnach beruhen diese Klagen auf Obligationen, welche auf die Theilung selbst und die Leistung der Nebenprästationen gerichtet, durch die Existenz der Gemeinschaft begründet sind, Kierulff, Theorie S. 168, Not. \*); und werden demnach auch als *actiones in personam* ausdrücklich anerkannt in der I. I D. *fin. regund.* (10. 1): „*Finium regundorum actio in personam est, licet pro vindicatione rei est,*“ und in

der c. 1 §. 1 C. *de annali exceptione* (7. 40): — — „*iubemus omnes personales actiones — — triginta annorum spatiis concludi; — — Nemo itaque audeat, neque actionis familiae herciscundae, neque communi dividundo, neque finium regundorum, — — neque alterius cuiuscunque personalis actionis vitam longiorem esse triginta annis interpretari.*“ Eine Eigenthümlichkeit, wodurch sich diese *actiones in personam* von andern persönlichen Klagen unterscheiden, ist die, dass in ihnen zugleich über das streitige Eigenthum entschieden werden kann. Dieses geschieht bei den eigentlichen Theilungsklagen (*familiae herciscundae* und *communi dividundo*) dadurch, dass über das streitige Miteigenthum des Klägers, wenn er im Besitz desselben ist, in der auf Theilung gerichteten Klage zugleich mit entschieden wird, I. I §. 1 D. *fam. herc.* (10. 2); bei der *actio finium regundorum* dadurch, dass der Kläger den Theil des Grundstücks, welchen er in Folge der Grenzverwirrung bisher entbehrte, durch diese Klage ebenso, wie durch eine Vindication, wieder erlangen kann, I. I D. *fin. reg.* (10. 1). Daher wird von diesen Klagen gesagt: „*mixtam causam obtinere videntur, tam in rem, quam in personam,*“ §. 20 J. *de action.* (4. 6). — Obgleich der Verf. S. 53 in Betreff des Satzes „*quod non agnoscit glossa, nec agnoscit curia s. forum*“ die Bemerkung macht, dass derselbe einen rein historischen Ursprung habe, indem anfänglich nur der glossirte Theil des Justinianischen Rechts in Deutschland bekannt geworden sei, so behauptet derselbe doch (S. 52), dass nur die glossirten Theile des Justinianischen Rechts praktisch anwendbar seien. Die Richtigkeit jenes Satzes kann nun freilich, und zwar aus dem vom Verf. angegebenen Grunde, insofern nicht bezweifelt werden, als dadurch die präsumtive Anwendbarkeit der glossirten Gesetze bezeichnet werden soll. Wie aber einerseits gegen diese Präsumtion der Gegenbeweis, dass manche dieser Gesetze keine Reception in Deutschland gefunden haben, freigestellt bleiben muss, so darf auch andererseits angenommen werden, dass die besondere Nachweisung der Reception einzelner restituirter Gesetze der Justinianischen Compilation, wie sie z. B. in Betreff der c. 22 (*restit.*) C. *de fide instrum.* (4. 21) entschieden geliefert ist, für dieselben diejenige Gültigkeit, welche den glossirten Gesetzen zukommt, begründet, weil doch der spätern, wirklich erfolgten, Reception eines nicht glos-

sirten Gesetzes keine geringere Kraft, als der in frühern Zeiten vollendeten Reception eines glossirten, beigelegt werden kann. — In der Lehre von der Collision zwischen den verschiedenen Theilen des Justinianischen Rechts (S. 53 und 54), gibt der Verf. nach der Regel: „*lex posterior derogat legi priori*“ dem Codex den Vorzug vor den Institutionen und Pandekten. Im Fall der Collision zwischen den Institutionen und Pandekten, wo wegen des gleichzeitigen Eintritts ihrer geltenden Kraft jene Regel keine Anwendung finden könne, gebühre, wie der Verf. weiter bemerkt, der Vorzug den Pandekten, weil diese ganz eigentlich für das *forum* bestimmt und als ein abgeschlossenes Gesetzbuch zu betrachten seien, die Institutionen dagegen mehr einen wissenschaftlichen Zweck haben, und bloß als Einleitung in das ausführliche Pandektensystem anzusehen seien. Im Fall eines Widerspruchs der Gesetze derselben Rechtssammlung unter einander müsse die spätere Novelle der frühern, im Codex dagegen, welcher gleich als *Gesetzbuch* promulgirt worden sei, die *allgemeine* Constitution, nämlich das Edict oder die Decision, der *besondern*, nämlich dem Decrete oder Rescripte, derogiren, weil bei den letztern die Kaiser nicht immer die Absicht der Gesetzgebung, sondern meistens nur die der Entscheidung der vorkommenden Fälle nach dem *bestehenden* Rechte gehabt hätten. Wenn endlich eine solche Collision entweder zwischen gleichartigen Constitutionen des Codex, oder zwischen einzelnen Stellen der Pandekten oder Institutionen vorkomme, so gebühre der Vorzug zunächst derjenigen Stelle, welche in einem andern Gesetze für die gültige anerkannt worden sei, ausserdem aber müsse der Zweifel durch die Rechtsphilosophie gelöst werden. Dass den drei Rechtssammlungen die einzelnen Novellen, und unter diesen wieder die jüngere der ältern, vorgeht, kann aus dem Grunde nicht bezweifelt werden, weil die Novellen das vorhandene Recht abzuändern und fortzubilden bestimmt waren, und daher hier eben der Satz „*lex posterior derogat priori*“ Anwendung leidet. Die dagegen denkbare Einwendung, dass die Novellen mit einander und den übrigen Rechtssammlungen gleichzeitig in Deutschland recipirt worden sind, erledigt sich dadurch, dass die Reception derselben eben in der ihnen schon im Justinianischen Rechte angewiesenen Stellung erfolgte. Dagegen kann ein Vorzug des Codex vor den Institutionen und Pandekten überhaupt, und durch die Anwendung des Satzes „*lex posterior derogat priori*“ insbesondere, nicht gerechtfertigt werden; denn Justinian selbst betrachtete die drei genannten Rechtssammlungen als ein einziges, zusammenhängendes, und keine Widersprüche enthaltendes Gesetzbuch, *const. „Omnem“*, §. 7, *const. „Summa“*, §. 3, c. 2 §. 12, §. 23 *C. de vet. iure enucl.* (1. 17); und konnte daher auch nicht die Absicht haben, durch

die spätere Publication des Codex diesem eine den übrigen Rechtssammlungen derogirende Stellung zu geben, um so weniger, als der ältere, mit unserm neuern, dem allergrössten Theile nach, sicher übereinstimmende (vgl. v. Savigny, System I, S. 271) Codex schon 529, also vor der, im Jahr 533 erfolgten, Publication der Institutionen und Pandekten, erschienen war. Diejenigen Rechtssätze der Institutionen und Pandekten, welche durch neue, nach dem Eintritt der geltenden Kraft jener erlassene, in den *Codex repetitae praelectionis* aufgenommene Constitutionen, vgl. z. B. c. 29 *C. de nupt.* (4. 5), c. *un. C. de cad. toll.* (6. 51), abgeändert oder aufgehoben sind, müssen dagegen allerdings insofern, als sie dadurch ihre Geltung verloren haben, als bloß historisches Material angesehen werden. Dasselbe gilt von denjenigen Gesetzen der Institutionen und Pandekten, von welchen aus andern Gründen, in Folge einer historischen Vereinigung derselben mit scheinbar widersprechenden Codexstellen, angenommen werden muss, dass sie bloß zu dem Zweck, um den Zusammenhang der Rechtsentwicklung zu zeigen, in jene Rechtssammlung aufgenommen worden sind. In diesen Fällen ist aber, eben weil eine historische Vereinigung möglich ist, von einer wahren Collision der Gesetze nicht die Rede. Häufig wird sich die scheinbare Collision durch eine systematische Vereinigung der verschiedenen Gesetze heben lassen, d. h. dadurch, dass man das eine Gesetz als Regel, das andere als Ausnahme davon, betrachtet, oder jedem derselben ein verschiedenes Gebiet seiner Geltung bestimmt, oder endlich das eine Gesetz als ein das andere ergänzendes, näher bestimmendes oder beschränkendes betrachtet. Ebenso muss bei einem scheinbaren Widerspruch der Institutionen und Pandekten zunächst die systematische oder historische Vereinigung versucht werden. Wenn aber eine wahre Collision vorliegt, so lässt sich auch hier im Allgemeinen ein Vorzug der einen oder der andern Rechtssammlung nicht bestimmen, obschon allerdings bei einer durch offenbar unvollständige oder fehlerhafte Abfassung einer Institutionenstelle veranlassten Collision die in jener Stelle enthaltene Bestimmung der in den Pandekten anerkannten nachsteht, während umgekehrt diejenigen Gesetze der Institutionen, deren Inhalt eine von Justinian vorgenommene Neuerung bildet, den Pandekten vorzuziehen sind. Können mehre mit einander in Widerspruch stehende Gesetze derselben Rechtssammlung nicht in Einklang gebracht werden, so ist ein Vorzug des einen vor dem andern nicht begründet. Insbesondere lässt sich auch mit dem Verf. ein allgemeiner Vorzug der *allgemeinen* Constitutionen des Codex vor den *besondern*, den Decreten und Rescripten, nicht annehmen, weil die Rechtsregeln, welche die letztern in concreter Form ausgedrückt enthalten, durch die Re-

ception in die Rechtssammlung zu allgemeinen Gesetzen erhoben sind, *const. „Haec quae necessario“*, §. 2, *const. „Summa“*, §. 3; und nur das kann eingeräumt werden, dass, weil hier aus der Entscheidung des einzelnen Falls die darin ausgedrückte allgemeine Regel herauszufinden ist, bei der zu diesem Zweck vorzunehmenden Absonderung der concreten Umgebung eine besondere Rücksicht auf diejenigen allgemeinen Gesetze, welche dieselbe Rechtsfrage betreffen, genommen werden muss. Lässt sich aber nach den bisher angegebenen Grundsätzen weder eine Vereinigung der Gesetze, noch ein Vorzug des einen vor dem andern herstellen, so ist ohne Rücksicht darauf, ob die Gesetze derselben Rechtssammlung angehören, oder nicht, dasjenige als das geltende anzusehen, welches den übrigen unzweifelhaften Grundsätzen der Justinianischen Gesetzgebung am meisten entspricht, vgl. Savigny, System I, S. 286 f. — In der Lehre von der Interpretation der Gesetze bemerkt der Verf. S. 74 u. 75, dass die *interpretatio extensiva* dann angewendet werde, wenn der Gesetzgeber erweislich mehr Fälle im Sinne gehabt habe, als in den Worten des Gesetzes enthalten seien, die *interpretatio restrictiva* aber dann, wenn dargethan werden könne, dass gewisse in dem Gesetze selbst ausgedrückte Fälle vom Gesetzgeber mit Unrecht aufgenommen worden seien, und daher unter dem auszulegenden Gesetze nicht mit verstanden werden können. Gegen diese, die Stellung des Interpreten, und die Grenzen der Interpretation, offenbar verkennende Annahme darf wol auf die gewiss zu beachtenden Worte v. Vangerow's (Leitf. I, §. 24, Anmerk., S. 40) aufmerksam gemacht werden: *Die logische Interpretation darf nie ein von dem möglichen Wortsinn ganz verschiedenes Resultat aufstellen, wenn sie juristisch beachtet werden will.* Ein Gesetz ist nämlich der in einer bestimmten äussern Form sichtbar gewordene gesetzgeberische Wille, und es kann also nicht das bewiesene Dasein des letztern allein genügen, sondern derselbe muss sich entsprechend geäußert haben. Wenn also ein Gesetz nach den Resultaten der grammatischen Interpretation schlechthin sinnlos wäre, und die Kritik könnte nicht helfen, so würde der logische Interpret zwar wol den Willen des Gesetzgebers auffinden können, aber damit wäre doch nicht auch die entsprechende äussere Form gegeben, und es muss also ein solches Gesetz für gar nicht vorhanden erachtet werden. Gibt aber umgekehrt nach grammatischer Interpretation das Gesetz einen ganz bestimmten Sinn, so darf sich nie der logische Interpret herausnehmen, einen demselben widersprechenden aufzustellen, denn, wie Paulus in I. 25 §. 1 D. *de legat.* III (32) sagt: *„Cum in verbis nulla ambiguitas est; non debet admitti voluntatis quaestio.“* und es muss also, wie Cicero, *de invent.* II, 44, bemerkt, die Regel gelten: *„Cum scriptum*

*aperte sit, iudicem legi parere, non interpretari legem oportere.“* — Wenn der Verf. (S. 75) von der Analogie sagt: sie werde dann angewendet, wenn der Grund eines Gesetzes auf einen Fall, für welchen dasselbe nicht gegeben sein könne, ebenso passe, als wenn das Gesetz mit darauf gerichtet worden wäre, daher der Grundsatz: *„Ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio legis“*, so können wir auch hierin demselben nicht bestimmen. Unter der *ratio legis*, oder dem Grunde des Gesetzes versteht nämlich der Verf. (S. 71) die Ansicht, welche den Gesetzgeber zu der von ihm ausgesprochenen Sanction bewogen hat. Eben diese aber darf niemals als Fundament der Analogie benutzt werden. Der Gesetzgeber wird durch die *ratio legis* motivirt, mit bestimmten Thatsachen eine rechtliche Disposition zu verbinden. Wenn dieses geschehen, mithin das Gesetz gegeben ist, so ist dieses von jenem Grunde juristisch völlig unabhängig. Letzterer kann den Juristen zwar in der Erforschung des gesetzlichen Willens unterstützen, niemals aber denselben berechnen, das Gesetz über seinen Wortinhalt hinaus anzuwenden, weil für ihn ausschliesslich das entscheidet, was der Gesetzgeber als Mittel zu seinem Zweck gewollt, und als diesen seinen Willen gesetzt hat. Mit Recht wird daher auch von Kierulff, Theorie S. 26, bemerkt, dass der Richter die Consequenzen, welche er oder ein Anderer aus dem Grunde und Zweck eines Gesetzes (*ratio legis*) ziehe, nie als juristische Norm und Entscheidungsquelle gebrauchen, sondern immer nur als juristisch gleichgültige theoretisch-legislative Meinungen betrachten dürfe. Die Analogie besteht vielmehr darin, dass der *juristische Grund einer Rechtsdisposition (ratio iuris)*, d. h. der Inbegriff der wesentlichen, und daher die Rechtsdisposition begründenden, Voraussetzungen des Gesetzes ermittelt, und das Gesetz auf scheinbar nicht normirte, aber der vorhandenen Disposition, in Folge der Annahme innerer Consequenz des Rechts, und wegen Vorhandenseins desselben juristischen Grundes, zu unterwerfende Fälle bezogen wird (*ubi eadem iuris ratio, ibi eadem legis dispositio*). Die Analogie verfolgt in dieser Weise entweder die Consequenz eines einzelnen Gesetzes (Gesetzesanalogie), oder die einer Reihe von Gesetzen, indem sie die besondern Voraussetzungen derselben unbeachtet lässt, dagegen eine gemeinsame Wirkung aller dieser als Folge einer gemeinsamen Voraussetzung betrachtet, und diese Wirkung auch da eintreten lässt, wo zwar nicht jene besondern Voraussetzungen, wol aber diese allgemeine, vorliegen (Rechtsanalogie). — Über das Verhältniss des kanonischen Rechts zu dem römischen erklärt sich der Verf. S. 78 dahin: die anerkannte Regel: *„Lex posterior derogat legi priori“*, leide auf dieses Verhältniss keine Anwendung, denn obwol das kanonische Recht seiner Entstehung nach neuer sei, als das rö-



mische, so könne doch in *Deutschland* hierauf nichts ankommen, wo beide Gesetzgebungen sowol stillschweigends, als ausdrücklich ihre gesetzliche Kraft zu *gleicher Zeit* empfangen haben. Daher müsse man bei vorkommenden Widersprüchen zwischen diesen beiden Rechtsquellen dem *Gerichtsgebrauche* folgen, welcher bald dem kanonischen Rechte den Vorzug gebe, bald dem römischen. Wir können dieser Ansicht nicht beitreten, glauben vielmehr den Satz hinstellen zu dürfen, dass *in der Regel* das kanonische Recht dem römischen im Fall der Collision vorgezogen werden muss. Es ist allerdings richtig, dass die Reception des kanonischen Rechts in Deutschland gleichzeitig mit der des römischen erfolgte; allein die derogirende Stellung des erstern zu dem letztern, welche auf der Rechtsschule zu Bologna anerkannt war, wurde auch bei der Reception in Deutschland ebenso wenig verändert, wie das schon zu Justinian's Zeit festgestellte Verhältniss der Novellen zu den übrigen Theilen der Justinianischen Compilation. Auch war zur Zeit der Reception die Autorität des Papstes und des von ihm ausgehenden Rechts, worauf eben jene Stellung des kanonischen Rechts zu dem römischen beruhte (Dist. 10, c. 4: „*Constitutiones contra canones et decreta Praesulum Romanorum — nullius sunt momenti;*“ cap. 6) *X. de maior. et obed.* [1. 33]: — — „*quanta est inter solem et lunam, tanta inter Pontifices et Reges differentia cognoscatur.*“), in Deutschland ebenso gross, wie in Italien. Jene Regel leidet jedoch *Ausnahmen*, und es geht umgekehrt das römische Recht dem kanonischen vor, wenn entweder durch Praxis und Gewohnheitsrecht ein solcher Vorzug begründet, oder die Anwendbarkeit des römischen Rechts gegen die entgegenstehende Vorschrift des kanonischen durch die Reichsgesetzgebung vermittelt ist, oder endlich in evangelischen Ländern der das römische Recht abändernde Satz des kanonischen dadurch beseitigt ist, dass derselbe mit den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechts im Widerspruch steht. — In der Lehre von den Privilegien verwirft der Verf. S. 81 die Eintheilung der Privilegien in *favorabilia* und *odiosa*, weil theils jedes Privilegium, seinem Begriffe nach, zu *Gunsten*, nicht aber zum Nachtheile des Privilegirten, ertheilt werden könne, theils aber das *odiosum*, welches in einer willkürlichen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bestehen solle, mit der *Gerechtigkeit* nicht vereinbar wäre. Wir verstehen unter dem *privilegium odiosum* ein zum Nachtheil einer individuell bestimmten Person oder Sache erlassenes Ausnahmegesetz. Ob nun Privilegien überhaupt, und *privilegia odiosa* insbesondere, gebilligt werden können, ist hier nicht zu untersuchen. Dass aber im positiven Rechte auch *privilegia odiosa* vorkommen,

ist bekannt; und es darf daher nach positivem Recht der Begriff des Privilegiums nicht auf die zu *Gunsten* einer individuell bestimmten Person oder Sache gegebenen Ausnahmegesetze beschränkt werden. — Der vom Verf. S. 89 aufgestellten Behauptung, dass bei der Zeitrechnung die Naturalcomputation im gemeinen Recht die Regel ausmache, und daher im Zweifel zu befolgen sei, kann man deshalb nicht beitreten, weil theils die auf dem Satz der l. 8 D. *de feriis* (2. 12) („*More Romano dies a media nocte incipit, et sequentis noctis media parte finitur; itaque quidquid in his viginti quatuor horis [id est, duabus dimidiatis noctibus, et luce media] actum est, perinde est, quasi quavis hora lucis actum esset.*“) beruhende civile Zeitrechnung häufig, und zwar immer so, als wenn sich deren Anwendung von selbst ergebe, erwähnt wird, während die Zeitrechnung *a momento ad momentum* nur höchst selten (l. 3 §. 3 D. *de minor.* [4. 4], und *nov.* 23, cap. 1) vorkommt, theils aber die Ansicht, welche die civile Zeitrechnung als die Regel betrachtet, vgl. v. Savigny, System IV, S. 363, durch den Umstand unterstützt wird, dass der mathematische Zeitpunkt, von welchem aus gerechnet werden soll, sich selten mit der für die Naturalcomputation erforderlichen Bestimmtheit wird feststellen lassen, ein Umstand, der, wie mit Recht von v. Vangerow, *Leitf. I.* §. 196, Anmerk., S. 264, bemerkt wird, bei den Römern wegen Unvollkommenheit der chronometrischen Instrumente noch bedeutender wirken musste, als bei uns. — In der Lehre von der *restitutio in integrum* bemerkt der Verf. S. 148, vgl. S. 160 u. 451, dass die Restitution gänzlich hinwegfalle, wenn die ausserordentliche Verjährung von dreissig oder vierzig Jahren entgegenstehe, und beruft sich dafür auf die c. 3 (von Theodos) und c. 4 (von Anastasius) *C. de praescript. trig. vel quadrag. annor.* (7. 39) Die einzigen Worte, in welchen scheinbar die Ansicht, dass gegen die genannte Verjährung die Restitution unzulässig sei, anerkannt wird, sind die in der c. 3 *C. cil.* vorkommenden: „*Non sexus fragilitate, non absentia, non militia contra hanc legem defendenda, sed pupillari aetate dumtaxat — huic eximenda sanctioni.*“ Dass aber diese Worte nur sagen sollen, es dürfen bei dieser Verjährung Geschlecht, Abwesenheit, Kriegsdienst und andere bei den *actiones temporales* vorkommende Hindernisse nicht berücksichtigt werden, und dass dadurch die Restitution nicht ausgeschlossen wird, ergibt sich deutlich aus der Justinianischen c. 5 *C. in quib. caus. in integrum* (2. 41): — „*in omnibus casibus, in quibus vetera iura currere quidem temporales praescriptiones adversus minores concesserunt, per in integrum autem restitutionem eis subveniebant. cas ipso iure non currere. Melius etenim est, intacta eorum iura servari, quam post causam vulneratam remedium quaerere; videlicet exceptionibus triginta vel quadraginta annorum in suo statu remanentibus.*“

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 273.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 272.

14. November 1846.

## Gelehrten-Versammlungen.

Am 28., 29. und 30. September versammelte sich in der freien Stadt Frankfurt, von den Bürgern derselben gastlich aufgenommen, ein europäischer Congress der Männer der Reform des Gefängniswesens. Die Einladung zu demselben war ausgegangen von vereinten Deutschen und Nichtdeutschen; in Deutschland von *Diez, Julius, Lindpaintner, Harmer, Mittermaier, Nöllner, Varrentrapp, Welcker*; aus England von *Crawford, Jebb, Russel*; aus Frankreich von *Moreau-Christophe*; aus Holland von *Suringar*, aus Belgien von *Ducpétiaux*; aus der Schweiz von *Picot* und *Aubanel*, aus Skandinavien von *David* in Kopenhagen. Die zeitgemässe grosse Bedeutung dieser Vereinigung factisch anerkennend, fanden sich aus allen Ländern, die aus der fortschreitenden Humanitätsentwicklung Antheil nehmen, aus Frankreich und England, aus Schweden und Norwegen, aus Polen und Russland, aus der Schweiz und Deutschland die Gefängnisreformfreunde zahlreich ein; nicht nur Generaldirectoren und Inspectoren der Gefängnisse aus Frankreich, England und Belgien, Vorsteher der grössern Strafanstalten Deutschlands, sondern auch Männer der Wissenschaft von Universitäten, Staatsmänner, Criminalisten, Ärzte und Techniker, sodass die Liste der activen Theilnehmer 74 Namen aufwies. Italien war durch seinen wissenschaftlichen Congress behindert, die Versammlung zu beschicken, begrüsst jedoch dieselbe durch mündliche und briefliche Mittheilung; nur Oesterreich, sowie die in socialen Wehen liegende pyrenäische Halbinsel fehlten.

Die öffentlichen Sitzungen, in dem Local der Gesellschaft Karl zum aufgehenden Licht, vom theilnehmenden Publicum eifrig besucht, fanden Vormittags von 9 und Nachmittags von 3 Uhr an statt. Ein Einladungsprogramm hatte in 23 Fragepunkten die Hauptgegenstände der Berathung formulirt. *Mittermaier* wurde zum Präsidenten, *den Tex* zum Vicepräsidenten, *Varrentrapp* zum Secretär erwählt, welchem letzterem zwei Gehülfen und ein Stenograph zur Seite Platz nahmen.

In friedlicher Vereinigung nach den Discussionen in deutscher, französischer und englischer Sprache unter andern inhaltsschweren Beschlüssen, die demnächst in den gedruckten Verhandlungen des Congresses veröffentlicht werden, *einstimmig* das sogenannte philadelphische oder pennsylvanische, den Sträfling von andern Sträflingen isolirende, aber nicht vereinsamende Zellen-system angenommen, nach welchem der Sträfling unter angemessener Beschäftigung und unter dem täglichen Zuspruch des Aufsehers, des Geistlichen, des Arztes, des Werkführers und der Mitglieder der das Ganze beaufsichtigenden Commission der Gefängnisfreunde, gänzlich ausser der bisherigen verderblichen Berührung und Umgang mit andern Detinirten gehalten wird, — welches System auch für jugendliche Sträflinge und für in Untersuchungshaft Befindliche als das Beste anerkannt wurde. Das sogenannte *Auburn'sche* System des Schweigens bei gemeinsamer Arbeit am Tage und der Zellenabsonderung bei Nacht fand auch nicht einen Vertheidiger.

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Die öffentliche Sitzung am 1. Juli zur Feier des Leibniz'schen Jahrestages wurde von dem vorsitzenden Secretär Director *Encke* durch eine Einleitungsrede eröffnet, welche die drei Wendepunkte des Lebens von Leibniz, sein Verhältniss zum Kurfürsten von Mainz, seine Reise nach Paris und England, seine Ernennung zum Historiographen des braunschweigischen Hauses in Bezug auf die sich daran knüpfenden Arbeiten und herausgegebenen Werke hervorhob. Am Schlusse legte er die von der Akademie zur Feier dieses Tages herausgegebene, vom Medailleur *Fischer* ausgeführte Medaille vor. Hierauf wurde ein Schreiben des Dr. C. L. *Grotendorf*, welches die von demselben herausgegebenen Werke: „Briefwechsel zwischen Leibniz, Arnauld“ u. s. w., und „Leibniz-Album“ begleitete und eine Cabinetsordre des Königs über die Herausgabe der Werke Friedrich's des Grossen gelesen. Prof. *Trendelenburg* hielt seine Antrittsrede als neuerwähltes Mitglied, welche Geh. Regierungsrath *Böckh* beantwortete und dann die neue Preisfrage (s. S. 751) bekannt machte. Geh. Regierungsrath *Pertz* hielt einen Vortrag über Leibniz's kirchliches Glaubensbekenntniss. Am 6. Juli berichtete Prof. *G. Rose* über den Phenakit aus dem Ilmengebirge, einem neuen Fundorte desselben, ostwärts von Miask. Prof. *Ehrenberg* trug ein Schreiben des Prof. Brandt in Petersburg vor, welches aus Beobachtungen darlegt, dass das Mamuth und das Rhinoceros, deren Leichen in Sibirien gefunden worden, nicht aus dem ferneren Süden durch Fluthen nach dem hohen Norden gebracht, sondern dem kältern Klima geeignet scheinen. Die Beweise werden in dem ungemein entwickelten Wollhaar, in den in Backenzähnen des *Rhinoceros tichorhinus* gefundenen Futterresten, in den Spuren erstarrten Blutes, in den anhängenden Erdarten und in der aufrechten Stellung der Leichen nachgewiesen. Am 9. Juli las Geh. Regierungsrath *v. Raumer* über das Staatsrecht der Römer, und zwar von der Gründung der Republik bis zur völligen Gleichstellung der Patricier und Plebejer. Dr. *Gerhardt* in Salzwedel hatte Abschriften mathematischer Abhandlungen, welche derselbe von Leibniz's Papieren gemacht, eingesendet. Am 16. Juli las Prof. *H. Rose* über ein neues im Tantalit (Columbit) von Baiern enthaltenes Metall. Der Tantalit enthält zwei Säuren, von denen die eine früher als Oxyd eines neuen Metalls, *Niobium*, erkannt worden war, die andere jetzt als eigenthümliches Metall durch *Pelopium* bezeichnet wird. Die verschiedenen Eigenschaften beider wurden dargelegt und verglichen. Am 20. Juli las Prof. *Ritter* über die afrikanische Heimat des Kaffeebaumes. Bis zum 15. Jahrh. findet sich nirgends eine Erwähnung des Kaffeebaumes, von dann aber gilt Arabien als das Heimatland, obgleich dort niemals ein wilder Kaffeebaum gefunden worden ist. Vermuthungen stellen fest, dass die Heimat in den Landschaften Enares und Caffa zu finden sei, die wilde Verbreitungssphäre von den Quellen des Hawash, Goshop und Bahr el Azrek oder östlichen Nilarmes bis zu dem

Quellengebiete des Tigris und Senegal reiche und von da bis zu den Kaffeewäldern von Sierra Leone, südwärts bis zu denen von Angola sich ausdehne. Hiernach würde das wilde Gewächs *Coffea sudanica*, die cultivirten Abarten *Coffea aethiopica* und *arabica* zu benennen sein. Am 23. Juli las Geh. Regierungsrath Böckh über zwei attische Rechnungsurkunden. Es sind dies die Inschriften, deren eine, von Rangabé in *Antiquités Helleniques*, Nr. 115 bekannt gemacht, den Aufwand der Athener auf die beiden Flotten verzeichnet, welche kurz vor dem Ausbruche des peloponnesischen Krieges den Korkyräern gegen die Korinther zu Hülfe gesandt worden sind, die andere, bei Rangabé Nr. 116. 117, ein von den Logisten verfasstes Verzeichniss der Zahlungen aus dem Schatze während der vier Jahre, Ol. 88, 3 — 89, 2, mit Bemerkung der aus diesen Zahlungen erwachsenen Zinsen. Am 30. Juli las Prof. Poggendorff: Untersuchung über die elektromotorischen Kräfte der galvanischen Ströme. Nach einer früher dargelegten Methode ist das ganze Gebiet der galvanomotorischen Kräfte vollständig durchforscht worden und zwar mit Berücksichtigung aller Umstände, die auf diese Kräfte von Einfluss sein können. *Frappoli* aus Mailand hielt einen Vortrag über die von ihm aufgenommene geologische Karte des Vorderharzes, und legte die speciellen Zeichnungen vor.

Geographische Gesellschaft in London. Am 22. Juni ward gelesen Capt. J. P. *Saunders*'s Abhandlung über seine Unternehmungen in der ostindischen Vermessungsbrigade *Palinurus* während der letzten Untersuchung der Küste zwischen Nas-Merbat und Nas-Sedscher und zwischen Nas-Fartak und den Ruinen von Messinah. Eine Abhandlung legte die Ereignisse dar, welche die Versuche mit ausgeworfenen Flaschen in Beziehung auf die Strömung des Oceans ergeben haben. Sir J. C. *Ross* hatte am 4. April 1842 zwischen 53° 59' südl. Br. und 69° 47' nördl. L. Flaschen vom *Erebus* ausgeworfen, von denen eine am Cap Liptrap am südlichen Ende von Australien im Sept. 1845 von Sir R. *Murchison* aufgefangen worden ist. Sie hatte, wenn sie keinen Umweg machte, eine Entfernung von 9000 Meilen durchschwommen und es folgt daraus, dass die Strömung sich in dem Verhältniss von sieben Meilen auf den Tag bewegt habe. *Duncan* theilte, von einer Reise in Westafrika zurückgekehrt, interessante Details über Sitten und Gebräuche des Königs von Dahomeh und die Producte des Landes mit; namentlich zeigte er die Methode, die Schoabutter aus den Nüssen zu bereiten.

Geologische Gesellschaft in London. Am 4. Febr. wurde die Abhandlung von dem Geistlichen *Cummins* über die tertiären Formationen der Insel Man gelesen. Er wies Zeugnisse nach, dass die Insel in einer nicht fernem geologischen Periode aus vier Inseln bestanden habe. In dieser Zeit fing die *Boulder-clay-formation* (Gewölbeformation) an abgesetzt zu werden bis zu einem neuern Zeitabschnitt, doch wurde sie von Zeit zu Zeit durch Diluvialthätigkeiten verändert. Die Gewölbe sind von verschiedener Grösse, mit vielem Lehm, besonders in dem untern Theile der Formation, gemischt; auch einige Conchylien sind gefunden und zwar von neuern Arten, doch sind sie mit andern ältern Ursprungs vermischt. Die Ablagerung scheint durch das Zusammentreiben der unterhalb liegenden Lager von Kalkstein und Schiefer durch Strömungen von Wasser bewirkt und von Osten gekommen zu sein. Die Störungen traten ein, nachdem ein Theil der Geröllforma-

tion sich abgelagert hatte, sodass sie auf diese Ablagerung einwirkte. Im Ganzen hat ein mehr nordisches Klima bei der Ablagerung vorgeherrscht. Das Diluvium, eine neuere Ablagerung als der Geröllthon, ist ein gelblicher, sandiger Lehm mit Theilchen von Kies und abgerundeten Massen von getrennten Gesteinen. Der Grus ist eine dritte Formation, früher reichlich auf der Insel verbreitet, doch später grösstentheils entblösst. Er bildet die Kuppen der niedern Hügel, wie scheint, durch eine Strömung von Nordwest abgelagert. Einem andern Diluvium gehört der Sumpf des Curragh im Norden der Insel zu. Das Alluvium besteht aus Mergel mit Überresten des *Megaceros*. — J. S. *Dawes* gab Bemerkungen über *Sternbergia*, gegen Dawson. Am 23. Febr. J. *Præstwich* jun. über die tertiären Formationen der Insel Wight. Die Lagerungsverhältnisse der mittlern und obern Eocenschichten sind nirgends so gut zu beobachten, als an den Küstendurchschnitten von Hampshire und der Insel Wight. Der Verf. setzte in der Anfeinanderfolge die Entwicklung der organischen Überreste in Verbindung mit Veränderungen des lithologischen Charakters und des Fallens auseinander, hauptsächlich in Beziehung auf die Periode der Störungen, welche auf die Schichten einwirkten. G. *Rennie* gab eine Notiz über ein Exemplar eines kalkartigen Streifens in dem plastischen Thon aus dem Themsebett. Am 11. März las *Murchison* eine Notiz über die Geologie eines Theiles der Beludschistanschen Hügel in Sinde. Vorgelegt wurde ein Schreiben von *Tagard* über Spuren oder Eindrücke von Vögel- und Reptilienfüssen in den Hastingssand bei Hastings. Am 25. März las C. *Darwin* über die Geologie der Falklandinseln. C. *Lyell* über die Steinkohlenflöze von Alabama.

Linné'sche Gesellschaft in London. Am 20. Jan. wurde eine Abhandlung des verstorbenen Mitglieds Dr. *Griffith* gelesen über die Structur der *Ascidia* und *Stomata* von *Dischidia Rafflesiana*. Der Verfasser gab an, die gewöhnliche Meinung in Beziehung auf die Wassernäpchen sei, dass die Näpchenblätter eine Modification der *petiola* und der Deckel eine Modification der *lamina* sei. Nach eigener Untersuchung war er zu dem Resultate gelangt, dass die Näpchenblätter durch eine Vereinigung der Ränder der *lamina* gebildet werden; zu welchem Schlusse auch *Lindley* in seiner *Introduction* gelangt war. Eine zweite Abhandlung von Dr. *Griffith* handelte über die Structur und das Keimen der Samen von *Careya*. Die untersuchten Samen waren die von *C. bechacea*. Eine analoge Structur ward in der *Barringtonia* beobachtet. Am 3. Febr. *Westwood* legte vor und beschrieb ein durch die Larven von *Clythra quadrimaculata* gebildetes Gehäuse, welches in Trümmern eines Ameisennestes gefunden worden war. Der Geistliche F. W. *Hope* las Beschreibungen einiger Käfer, welche von Adelaide in Südaustralien gebracht worden waren, und machte Bemerkungen über die Lebensweise und geographische Vertheilung derselben. *Spener* und *Doubleday* gaben Nachricht von ihren Beobachtungen über die Lebensweise der heiligen Käfer, woraus sich ergibt, dass mehre der wunderbaren Umstände, welche man über sie mitgetheilt hat, z. B. über die Bildung von Fallgruben, um ihre Excrementenkugeln zu verscharren, und über die Hülfe, welcher sie sich zum Fortrollen derselben in schwierigen Fällen bedienen sollen, zweifelhaft seien. Am 17. Febr. J. S. *Rolph* las eine Abhandlung über die areale und abareale Stellung des *Carpellum*. Eine Abhandlung von *Bott* beschrieb mehre neue Arten von *Carex*. N. B. *Ward* legte Exemplare von *Chondrus crispus* in drei von Ver-

schiedenheit der Localitäten bedingten Zuständen vor: im Wasser, durch die Wellen der See gewaschen, und ausser Berührung des Wassers. Die ersten haben die Farnblätter fein getheilt, die zweiten weniger, die dritten waren völlig platt.

Geographische Gesellschaft in Paris. Am 20. März übersendete *Hellert* eine Notiz über verschiedene Gegenstände, welche er von seiner letzten Reise nach dem Isthmus von Panama mitgebracht hat. Darunter befindet sich eine Phiole von Guacoextract, welche gegen die giftigen Wirkungen der Stiche und Bisse der amerikanischen Schnaken, Skorpione und Tausendfüsse dient. *d'Azézac* meldete das Gerücht von dem Tode des Schiffsführich Maizan, welcher an der Grenze des Monomoezi in Afrika von den Eingeborenen getödtet worden sei. Derselbe überreichte das Werk von *Lepelletier de Saint-Remy*: „*Saint-Domingue, étude et solution de la question haïtienne*“ und das Werk: „*Histoire et Géographie de Madagascar, depuis la découverte de l'île en 1506, jusqu'au récit des derniers événements de Tamatave*“. Den historischen Theil hat *Maré Descartes*, den geographischen Oskar *Mac-Carthy*, Secretär der Orientalischen Gesellschaft, verfasst. *Thomassy* übergab die zweite Ausgabe seines Werks über Marocco und dessen Karawanen, oder über die Verbindungen Frankreichs mit diesem Reiche. *Vicomte de Santarem* las einen Bericht über das portugiesische Werk: „*Statistischer Versuch über die portugiesischen Besitzungen jenseit des Meers*“. *d'Azézac* las eine Abhandlung über die wahre Lage des Ankerungsgrundes südlich vom Cap Bojador in allen nautischen Karten, um darzuthun, dass in dieser Hinsicht auf den Karten des 14. und 15. Jahrh. kein Irrthum stattgehabt habe, wie in der letzten Sitzung angegeben worden sei. Am 3. April legte *Jomard* mehre Abdrücke von Inschriften vor und beschrieb die Weise des Abdrucks, und überreichte eine Flasche mit Guacoextract, welche *Capit. Lollier* mit Bemerkungen über dies Heilmittel gesendet hatte. *Vivier* las einen Bericht über die von den Arabern und Persern im 9. Jahrh. unternommenen Reisen nach Indien und China, welche *Reinaud* in einem Werke erläutert hat. *Thomassy* las eine Notiz über eine Excursion, welche er nach Toscana gemacht hat, in der er die topographische Lage von Volterra und die natürlichen Reichthümer der Gegend beschrieb. *Maury* las eine Untersuchung der Seewege, welche im 9. Jahrh. die Araber und Perser einschlugen, um nach China zu gelangen.

Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Am 5. Sept. las Prof. *W. Rose* den Bericht einer Wanderung über den Tschingelgletscher im berner Oberlande und zeigte einige Ansichten des engelberger Thales und des Titlis vor. *Dieterici* sprach über die letzten sechs Erdbeben im preussischen Staate, vom 23. Febr. 1828, 17. Dec. 1834, 25. Jan. 1840, 22. März 1841, 28. April 1841 und 29. Juni 1846, mit besonderer Beziehung auf ihre geographische Ausdehnung. *Dr. Schneider* legte ein Relief vom oberschlesischen Gebirge vor und besprach dasselbe zunächst als Unterrichtsmittel, sowie ein Relief der Sudeten und des Riesengebirges, welches besonders geognostisch beleuchtet und in seinen Details erklärt wurde. Prof. *Ritter* las eine Abhandlung des Prof. *Abich*: Geognostische Wanderungen durch den Kaukasus und Ararat, speciell die geologische Skizze der vulcanischen Plateaufläche des untern Kaukasus.

## Literarische u. a. Nachrichten.

Zu Venedig hat man Briefe des Königs Friedrich II. von Preussen an den Grafen Algarotti aufgefunden, welche, weil sie bis jetzt ungedruckt geblieben, an Prof. *Preuss* in Berlin gesandt worden sind, um für die neue Ausgabe der Werke des grossen Königs benutzt zu werden.

Der früher erwähnte Plan zur Errichtung einer französischen Akademie in Athen, gleich der in Rom bestehenden, ist durch den Minister Salvandy zur Ausführung gebracht, nachdem der aus Griechenland zurückgekehrte Prof. *Alexandre* den Nutzen darzulegen versucht hat, welchen das Studium der alten Classiker aus der neugriechischen Sprache schöpfen könne. Der *Moniteur* vom 12. September enthält die königliche Verfügung zur Errichtung der für Bildung von Lehrern bestimmten Schule. Die Professoren sollen dabei das Recht haben an der Universität zu Athen, den griechischen Schulen und auch sonst mit Genehmigung der griechischen Regierung kostenfreien Unterricht zu ertheilen, sowie sie das Baccalaureat ihren Zöglingen zu verleihen ermächtigt sind.

*Alexandre*, inspecteur général des études bei der Universität in Paris, war in Beziehung auf die Gründung einer französischen Bildungsanstalt in Athen nach Griechenland gesendet worden. Von Smyrna aus schrieb er dem Minister des Unterrichts, er trage auf Veränderung der Aussprache des Altgriechischen in den Schulen an. Dabei sagte er: *Il s'agit d'une innovation qui me paraît devoir faire le plus grand honneur à votre ministère, et qui aurait du retentissement non-seulement dans toute l'Europe, mais aussi dans l'avenir, puisqu'elle ferait époque dans l'histoire de la philologie*. Die zur allgemeinen Einführung empfohlene Aussprache ist keine andere als die neugriechische, nach der Voraussetzung, sie habe aus alter Zeit sich rein erhalten. Dieser Ansicht entgegen hat *Dr. Dübner* in zwei Aufsätzen der *Gazette de l'instruction publique* einmal die pädagogischen Zwecke zu beachten gerathen, indem dem lernenden Zögling durch die neugriechische Aussprache mit vorherrschendem *i* Laut manche Verwechslung der Wörter zu beseitigen schwer fällt, dann aber eine Darlegung der durch das erhaltene Herkommen sowol, wie durch Analogie begründeten richtigen Aussprache versucht. Diese im Besondern zu beurtheilen kann hier nicht der Ort sein. Unter den Vocalen wird dem  $\eta$  und den Diphthongen  $oi$  und  $ei$  der *i* Laut zugeheilt, *av* wie *aw* genommen.

## Preisaufgaben.

Für die Reinhard'sche Stiftung in Leipzig sind in diesem Jahre über den vorgeschriebenen Text Matth. 20, 1—15 zehn Predigten eingesendet worden. Der erste Preis konnte keiner zuerkannt werden. Des zweiten Preises würdig wurde die Predigt des Cand. *Moritz Busch* in Leipzig befunden; der dritte Preis wurde der Predigt des Cand. *Neunhöfer* in Wechselsburg ertheilt. Ausserdem hat man die Predigten des Cand. *Hühnel* in Altjessnitz bei Dessau und des Katecheten zu Waldheim *Seidel* einer beifälligen Erwähnung werth erachtet.

Die Societät der Wissenschaften in Harlem hat den ausgesetzten Preis über den Ursprung der Steinkohlen der Abhandlung des Prof. *Göppert* in Breslau zuerkannt.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Siebenundachtzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

⚡ Von der Neuen Ausgabe (in 240 Wochenlieferungen à 2½ Ngr.) ist die erste bis vierundfunfzigste Lieferung erschienen.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden

## Bilder - Atlas zum Conversations - Lexikon.

Vollständig in 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen zu dem Preise von 6 Ngr.

ist die erste bis vierundsechzigste Lieferung ausgegeben und in allen Buchhandlungen einzusehen.

Leipzig, am 3. November 1846. F. A. Brockhaus.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Neue Oppositionsschrift

zur  
Befestigung und Fortbildung  
des

## Protestantismus

für alle Stände.

Nach den Grundsätzen des in der Heiligen Schrift uns aufbewahrten göttlichen Wortes.

Herausgegeben von

**E. Lange**, Theol. Dr. und Prof. an der Universität zu Jena.  
Ersten Bandes erstes Heft.

Jena. (Leipzig, Kollmann in Commission.)

Preis für 3 Hefte 1 Thlr.

**Inhalt des ersten Hefts:** über die Bedeutung des göttlichen Wortes für unsere Zeit und Kirche. Vom Herausgeber. — Der Protestantismus in seiner Negativität und Positivität. Von Dr. F. A. G. Steuber, Pfarrer in Zeitz. — Die Hoffnungen unserer protestantischen Kirche gegründet auf ihren dormaligen Zustand. Vom Herausgeber.

Im Verlage der Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu beziehen:

## Grundriß der Physik und Meteorologie.

Für Lyceen, Gymnasien, Gewerbe- und Realschulen,  
sowie zum Selbstunterrichte

von Dr. F. Müller,

Professor der Physik und Technologie an der Universität Freiburg im Breisgau.

Mit zahlreichen in den Text eingedruckten Holzschnitten.

Gr. 8. Fein Velinpap. Geh. Preis 2 Thlr.

Braunschweig, im September 1846.

Friedrich Vieweg und Sohn.

Bei **Chr. Graeger** in Halle ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Ch. Ewell's Reisen in Nordamerika** mit Beobachtungen über die geognostischen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Canada und Neuschottland. Deutsch von Dr. E. Th. Wolff. Mit 2 colorirten geognostischen Karten und 9 Tafeln Abbildungen. 25½ Bogen. Gr. 8. Cart. 2 Thlr. 20 Sgr.

Im Verlage von **Joh. Aug. Meißner** in Hamburg erschien soeben:

**Novum Testamentum graece** ad fidem codicis principis Vaticani edidit **Eduardus de Muralto**. Editio minor. 16. Geh. 1 Thlr.

Dieser Textausgabe folgt zu Ostern 1847 ein **Commentar**, zu dessen Bearbeitung dem Herrn Verfasser, kais. Bibliothekar zu Petersburg, die noch wenig benutzten und reiche Ausbeute gewährenden Schätze der Bibliotheken des russischen Reichs zu Gebote standen.

Im Verlage der **Dyck'schen** Buchhandlung in Leipzig ist soeben erschienen:

**Thesaurus Commentationum selectarum** et antiquiorum et recent, illustrand. antiquitat. christ. inservientium. Recudi curavit, praefatus est, appendicem literar. et indices adjecit **M. J. E. Volbeding**. T. I. P. I. Smaj. Geh. 1 Thlr. 3 Ngr.

Das zweite Heft folgt binnen Kurzem nach.

**Augusti** (weil. Prof. und Consistorialrath in Bonn), **Beiträge zur christlichen Kunstgeschichte und Liturgik**. 2tes Bändchen. Aus dem Nachlasse herausgegeben und mit einem Vorworte begleitet von Dr. **C. S. Rißsch**. Gr. 8. Geh. 27 Ngr.

Enthält:

- 1) Übergang der jüdischen Kunstheilighümer in die christliche Kirche. S. 1—38.
- 2) Darstellung der Hauptmomente in der Urgeschichte des christlichen Cultus und der Liturgie desselben. S. 39—80.
- 3) Analekten zur christlichen Kunstgeschichte aus den Schriften der Kirchenväter. (Fortsetzung.) S. 81—163.

Früher erschien:

**Augusti**, **Beiträge zur christlichen Kunstgeschichte und Liturgik**. 1stes Bändchen. 1841. 22 Bogen. 1 Thlr. 15 Ngr.

Enthält:

- 1) Grundriß einer christlichen Kunstgeschichte. S. 3—71.
- 2) Über den liturgischen und artistischen Charakter der Apokalypse und über den Gebrauch derselben in dieser Beziehung in der alten Kirche. S. 72—102.
- 3) Analekten zur christlichen Kunstgeschichte aus den Schriften der Kirchenväter. S. 103—146.
- 4) Bericht des Paulinus v. Nola über Einrichtung und Ausschmückung christlicher Kirchen. S. 147—179.
- 5) Die liturgischen Farben. S. 180—196.
- 6) Kirchliche Kunstdenkmäler in Hildesheim. S. 197—221.
- 7) Bemerkungen zur Geschichte des Doms zu Triest, von **J. Steininger**. S. 222—245.
- 8) Übersicht der neuesten Schriften über die christliche Kunst. S. 246—292.
- 9) Neueste liturgische Literatur. S. 293—332.

Im Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

**Meißner (S. W.), Specialgerichte für unsere Fabrikgewerbe**. Gr. 8. Geh. 28 Ngr.

Zu Anfang dieses Jahres erschien daselbst von dem Verfasser: **Die Fabrikgerichte in Frankreich**. Gr. 8. Geh. 20 Ngr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 273.

16. November 1846.

## Jurisprudenz.

Pandektenrecht für Studirende, von Dr. Bruno Schilling.

(Fortsetzung aus Nr. 271.)

Eine Alimentationsverbindlichkeit der Geschwister unter einander, sofern sich dieselben nicht ernähren können, wird vom Verf. S. 203, unter Berufung auf die I. 13 §. 2 D. *de admin. et peric. tut.* (26. 7), angenommen. Es ist allerdings wahr, dass nach dem angeführten Gesetze, und I. 4 D. *ubi pupill. educ.* (27. 2), I. 1 §. 2 D. *de tut. et rat. distrab.* (27. 3), der Tutor den dürftigen Geschwistern des Pupillen Alimente geben darf und muss, und dass derselbe nach der I. 12 §. 3 *i. f.*, und I. 13 §. 2 D. *de admin. et peric. tut.* (26. 7) reine Liberalitätshandlungen für den Pupillen nicht vornehmen darf: woraus denn zu folgen scheint, und von dem Verf. und Andern gefolgert wird, dass die Verbindlichkeit zur Alimentation dürftiger Geschwister eine Zwangspflicht bilde. Dieser Schluss würde aber nur dann wirklich richtig sein, wenn jene reinen Liberalitätshandlungen, von welchen es heisst: „*nam etsi honeste, ex liberalitate tamen fiunt, quae servanda arbitrio pupilli est*“, das ganze Gebiet nicht erzwingbarer Handlungen enthielten. Allein zu den letztern gehören ausser jenen auch diejenigen Handlungen, welche zwar nicht erzwungen werden können, aber doch nach allgemeiner Sitte von jedem anständigen Menschen erwartet werden dürfen. Diese darf und muss der Tutor für den Pupillen vornehmen, obschon dieser selbst dazu rechtlich nicht verbindlich ist. Daher heisst es in der I. 12 §. 3 D. *l. l.* „*Cum tutor non rebus damtaxat, sed etiam moribus pupilli praeponatur; — — alimenta servis, libertisque, nunquam etiam exteris, si hoc pupillo expediet, praestabit; solemnia munera parentibus cognatisque mittet.*“ Es kann demnach durch die Verbindung der oben angeführten Gesetze eine Zwangsverbindlichkeit zur Alimentation dürftiger Geschwister nicht erwiesen werden: und dasselbe gilt von der auf denselben Gründen, unter Anwendung des *argumentum a contrario* auf die I. 12 §. 3 D. *l. l.*, beruhende Behauptung des Verf. S. 263, dass der Bruder, insofern er mit seiner Schwester denselben Vater habe, und diese kein eignes Vermögen besitze, zur Dotirung derselben rechtlich verbunden sei. Auffallend ist es übrigens, wenn der Verf. in Übereinstimmung mit den hier von uns vertheidigten Sätzen, eben deshalb aber im

Widerspruch mit seiner eignen Ansicht über die Verbindlichkeit zur Alimentirung und Dotirung dürftiger Geschwister, S. 366, bemerkt: der Vormund dürfe in der Regel keine *Geschenke* aus dem Pupillenvermögen geben, wenn nicht der Anstand sie erheische, wie Hochzeitsgeschenke an die nächsten Verwandten, I. 12 §. 3, I. 13 §. 2 D. *l. l.*, oder die Ehre der Familie sie nothwendig mache, wohin besonders die Alimente für dürftige Ältern (in diesem Fall kann übrigens von einer *Schenkung* nicht die Rede sein, cf. I. 5 §. 2, §. 8, §. 10, D. *de agnosc. vel alend. lib.* [25. 3] ) und Geschwister, I. 1 §. 2 D. *de tut. et rat. distrab.* (27. 3), und die Mitgift für die Schwester des Pupillen gehören, mit welcher der letztere denselben Vater habe, I. 12 §. 3 D. *de admin. et peric. tut.* (26. 7). — Zu den Fällen des *peculium adventitium irregulare* rechnet der Verf. S. 335, auch folgende: 1) wenn der Vater als *fiduciarius* die Pflicht auf sich hatte, dem Solne die Erbschaft herausgeben, auf den Fall, dass dieser nicht mehr in seiner väterlichen Gewalt sein würde, der Vater aber mit dieser Erbschaft übel wirthschaftet; indem hier der Vater zur Strafe die Erbschaft *sogleich* restituiren, und der *Verwaltung* sowol, als des *Niessbrauchs* daran gänzlich verlustig gehen soll, I. 50 D. *ad Sctum Trebell.* (36. I.) Richtiger aber wird in diesem Fall das Vorhandensein eines *peculium quasi castrense* angenommen, weil zur Zeit Hadrians, von welchem das in dem citirten Gesetze angezogene Rescript herrührt, das *peculium adventitium* überhaupt unbekannt war, und in der I. 50 cit. von dem Sohn ausdrücklich gesagt wird: „*post decreti autem auctoritatem in ea hereditate filio militi comparari debuit*“; 2) wenn der Vater auf Verwaltung und Niessbrauch an dem *peculium adventitium regulare* freiwillig Verzicht leistet, dafern dies nur nicht in *fraudem creditorum* geschieht, c. 6 §. 2 C. *de bonis, quae lib.* (6. 61). Allein dieses Gesetz nimmt in dem erwähnten Fall keineswegs ein *peculium adventitium irregulare* an, enthält vielmehr nur den Satz, dass, wenn gleich die Einräumung des Fruchtgenusses an dem *peculium adventitium regulare* von Seiten des Vaters an den Sohn als eine ungültige Schenkung erscheine, und daher die gezogenen Früchte dem *peculium profectitium* zuzuweisen scheinen, dennoch diese Schenkung durch den ohne vorgängigen Widerruf derselben erfolgten Tod des Vaters rückwärts *convalesciren*, und die Erben des Vaters demnach zu einer Zurückforderung der gezogenen Früchte nicht be-

fugt seien. — Wenn der Verf. den Vormund S. 365 für *culpa levis in abstracto*, S. 681 dagegen nur für *culpa levis in concreto*, verantwortlich macht, so liegt hier entweder ein Druckfehler oder ein Widerspruch vor. Jedenfalls aber kann vom Vormund im Allgemeinen, wenn die *culpa lata* vermieden wird, nur die *diligentia, quam in suis rebus adhibere solet*, gefordert werden, l. I pr. D. de tut. et rat. distrah. (27. 3). — Eine auffallende Verwechslung der physischen Persönlichkeit mit der *juristischen*, deren Ergänzung durch den Tutor eben den charakteristischen Unterschied zwischen der *tutela* und der *tutoris auctoritas* einerseits und der *cura* und dem *consensus curatoris* andererseits bildet, lässt sich der Verf. zu Schulden kommen, wenn er, S. 377 und 378, bei der Darstellung des Unterschieds zwischen Tutel und Cura, mit Beziehung auf den Satz der l. 14 D. de testam. tut. (26. 2): *Tutor personae, non rei vel causae datur*, bemerkt: Die Regel *tutor datur personae, curator rei*, deute an, dass der Tutor zur Ergänzung der juristischen Persönlichkeit des Pupillen bestellt werde, und daher nicht nur das ganze *Vermögen* des letztern verwalten, sondern auch für dessen *persönliche* Wohlfahrt Sorge tragen solle, dahingegen der Curator im Wesentlichen blos zur Verwaltung des *Vermögens* niedergesetzt werde. Weil aber bei manchen Arten der *cura* auch das *persönliche* Wohl des *curandus* zu berücksichtigen sei, so lasse sich über die *cura* im Allgemeinen der Grundsatz aufstellen: *curator primario rei, secundario personae datur*. — Die vom Verf. S. 385 f., der Lehre von den Sachen, als Objecten der Rechte, angewiesene Stellung im System halten wir für unrichtig gewählt. Derselbe behandelt nämlich diese Lehre in dem sogenannten Sachenrechte. Die einzelnen juristisch relevanten Eigenschaften, und die damit zusammenhängenden Einteilungen der Rechtsobjecte sind aber für alle Rechtslehren, und nicht blos für das sogenannte Sachenrecht, von Bedeutung; und eben durch diese allgemeine Bedeutung der genannten Lehre dürfte sich die bisher übliche Behandlung derselben in dem sogenannten allgemeinen Theile des Civilrechts rechtfertigen. — Ebenso wenig können wir es billigen, wenn der Verf. S. 401 f., die Lehre vom Besitz im Sachenrecht abhandelt, und auch der S. 402, vgl. S. 417 u. 418, ausgesprochenen Ansicht, dass der juristische Besitz die Interdicte begründe, und diese unmittelbar auf den Schutz jenes gerichtet seien, nicht beitreten. Wenn nämlich zu dem rein körperlichen Verhältniss einer Person zur Sache, welches die Detention bildet, der subjective Wille, diese Sache für sich zu haben, der *animus rem sibi habendi*, hinzutritt, so kann durch dieses Hinzutreten des subjectiven Willens die rein factische Natur des Besitzes aus dem einfachen Grunde keine Veränderung erleiden, weil der subjective Wille erst dadurch, dass derselbe mit dem objectiven, dem Gesetz in Einklang

steht, Recht im subjectiven Sinn wird, hier aber, wo von dem blossen juristischen Besitz, als solchem, die Rede ist, eben vorausgesetzt wird, dass der *animus rem sibi habendi* dem Recht im objectiven Sinn nicht entsprechend ist. Auch der juristische Besitz ist mithin ein reines Factum, und als solches Voraussetzung mancher rechtlicher Verhältnisse, und, worauf es insbesondere hier ankommt, der Anwendung der possessorischen Interdicte. Für die Unterdrückung der Eigenmacht war im römischen Recht durch verschiedene Rechtsmittel gesorgt. Die Verschiedenheit derselben war durch die Verschiedenheit der Richtung der Eigenmacht begründet. Die Richtung der Eigenmacht gegen den Besitzer, als solchen, insbesondere veranlasste die Einführung der sogenannten possessorischen Interdicte. Dieselben erscheinen demnach als persönliche Klagen *ex delicto*, dienen zunächst zur Unterdrückung der Eigenmacht in der angegebenen Richtung, und begründen nur folgeweise einen Schutz des Besitzes, als solchen. Der Besitz ist demnach nur eine Voraussetzung, nicht aber der Grund der possessorischen Interdicte. Der Besitz ist kein Recht, wird auch im Staate als solches, d. h. unmittelbar, nicht geschützt, und kann daher auch in der Lehre von den Rechten an Sachen nicht behandelt werden. — Der vom Verf. angenommene, der eben widerlegten Ansicht desselben zum Grunde liegende Satz, dass jeder Besitzer *präsumtiver Eigenthümer* sei, führt denselben, S. 418 und 466, zu der fernern Behauptung, dass *aus diesem Grunde* derjenige, welcher *nicht* besitze, aber das Eigenthum der fraglichen Sache für sich in Anspruch nehme, dieses Eigenthum *beweisen* müsse. Auch diese Consequenz ist natürlich ebenso unrichtig, wie das Princip, aus dem sie geflossen ist. Es streitet vielmehr eine Präsumtion weder für den Besitzer, noch gegen den nicht besitzenden Vindicanten. Wenn der Nichtbesitzer mit der Vindication gegen den Besitzer auftritt, ohne jedoch das von ihm in Anspruch genommene Eigenthum erweisen zu können, so wird allerdings der Nichtbesitzer mit seiner Vindication abgewiesen, aber nicht aus dem Grunde, weil der Besitzer präsumtiver Eigenthümer ist, sondern weil der nichtbesitzende Kläger den von ihm geltend gemachten Anspruch auf die Verleihung der Staatshülfe gegen den Besitzer nicht hat rechtfertigen können, und daher eine durch den Staat erzwungene Veränderung des bestehenden Zustandes nicht eintreten darf. — In der Lehre von der Confusion, als Erwerbssart des Eigenthums, behauptet der Verf. S. 440, dass in dem Fall, wenn dieselbe ohne Wissen oder wider Willen eines der mehreren Eigenthümer der confundirten Substanzen geschehen sei, derjenige, welcher die *confusio* vorgenommen habe, das Eigenthum des fremden Stoffes erwerbe, jedoch den Eigenthümer des letztern dafür entschädigen müsse. Wir halten diese Behauptung für durchaus unrichtig. Wenn nämlich die



Confusion nicht in Folge des vereinten Willens der Eigenthümer der vermischten Substanzen eingetreten ist, so kommt es darauf an, ob die Confusion absichtlich, von einem der Eigenthümer jener Substanzen, oder einem Dritten, vorgenommen wurde, oder dieselbe durch Zufall bewirkt worden ist. Im ersten Fall ist wieder zu unterscheiden: 1) wenn durch die Mischung eine neue, von den vereinigten Substanzen begriffsmässig verschiedene Masse entsteht, so gehört der Fall zur Specification, und es sind daher die über diese geltenden Grundsätze auch hier anzuwenden, l. 5 §. 1 D. de rei vind. (6. 1); 2) wenn dagegen eine solche neue Masse durch die Mischung nicht entstand (cf. l. 5 §. 1 D. l. l.: „*puta si aes et aurum mixtum fuerit — —; nequaquam erit dicendum, quod in mulso dictum est, quia utraque materia, etsi confusa, manet tamen*“), d. h. wenn entweder gleichartige Substanzen, z. B. Silber mit Silber, vermischet wurden, oder zwar ungleichartige, aber doch solche, welche auch in der Mischung ihrem Begriff nach nicht untergehen, z. B. Gold mit Kupfer, so kann von einer Anwendung der über die Specification geltenden Grundsätze nicht die Rede sein, sondern es kommt darauf an, ob die in der gemischten Masse enthaltenen Substanzen sich wieder von einander scheiden lassen, und zwar so, dass jedem Eigenthümer gerade dieselben reellen Theile, die ihm vor der Mischung gehörten, zugewiesen werden können, oder nicht. Können die gemischten Substanzen in der angegebenen Weise von einander geschieden werden, so bleibt jedem Eigenthümer das Eigenthum an der ihm gehörenden Sache, und kann derselbe daher jeder Zeit die Ausscheidung und Herausgabe dieser Sache fordern, l. 5 §. 1 D. de rei vind. (6. 1): — „*Sed si plumbum cum argento mixtum sit, quia deduci possit, nec communicabitur, nec communi dividundo agetur, quia separari potest. Agetur autem in rem actione;*“ l. 12 §. 1, D. de adquir. rer. dom. (41. 1). Wenn aber eine solche Ausscheidung nicht möglich ist, und daher die jedem Eigenthümer reell gehörenden Theile der Mischung nicht herausgegeben werden können, so entsteht an der gemischten Masse ein Miteigenthum der mehreren Eigenthümer nach ideellen Theilen (*condominium pro indiviso*). deren Grösse entweder (bei Vermischung gleichartiger Substanzen) nach der Quantität, oder (bei Confundirung ungleichartiger) nach dem Werthe der gelieferten Substanz bestimmt wird, l. 3 §. 2, l. 4 D. de rei vind. (6. 1). Im zweiten der oben angeführten Fälle, wenn nämlich die Confusion durch Zufall bewirkt worden ist, wird die durch die Mischung entstandene Masse, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe eine neue, von den vereinigten Substanzen begriffsmässig verschiedene bildet, oder nicht (dieser Unterschied fällt hier nämlich aus dem Grunde weg, weil derselbe nur für die Beantwortung der Frage, ob eine Specification vorliege, oder nicht, von Bedeutung ist,

hier aber, wo von *zufälliger* Confusion gehandelt wird, von einer Specification niemals die Rede sein kann, cf. §. 27 J. de rer. div. (2. 1), l. 7 §. 8 u. 9 D. de adquir. rer. dom. (41. 1), und ob dieselbe sich in der oben bemerkten Weise in ihre ursprünglichen Bestandtheile zerlegen lässt, oder nicht, eine den mehreren Eigenthümern der confundirten Substanzen nach ideellen Theilen gemeinsame Sache; und der Antheil eines jeden Eigenthümers bestimmt sich auch hier bei der Confusion gleichartiger Substanzen nach der Quantität, bei der Vermischung verschiedenartiger Sachen aber nach dem Werthe, des demselben ursprünglich allein gehörigen, und jetzt in der gemeinsamen Masse enthaltenen Stoffs, §. 27 J. de rer. div. (2. 1), l. 7 §. 8 u. 9 D. de adquir. rer. dom. (41. 1). — In der Lehre vom Beweise des Eigenthums, S. 466, sagt der Verf.: Diese Beweisführung selbst sei auf das Eigenthum zu richten; doch müsse derselben noch eine *demonstratio* (Bescheinigung) vorangehen, welche in der heutigen Processlehre *legitimitas ad causam passivam* genannt werde, und durch welche der Kläger zuvörderst darzuthun habe, dass der Beklagte im Besitze sei, l. 36 pr. D. de rei vind. (6. 1). Die *legitimitas ad causam* besteht in der jeder Partei obliegenden Nachweisung, dass sie befugt sei (Activlegitimation), das von ihr ergriffene Rechtsverfolgungsmittel gegen die ihr im vorliegenden Rechtsstreit gegenüberstehende Partei zu richten (Passivlegitimation). Oft wird diese Nachweisung schon durch den Beweis der Existenz des Rechts geliefert sein, und dann ist die *legitimitas ad causam* mit dem *fundamentum agendi, accipiendi, replicandi* oder *duplicandi* identisch. Ebenso häufig sind aber die Fälle, in welchen mit dem Beweis der Existenz des Rechts nicht zugleich nachgewiesen ist, dass dasselbe *derjenigen* Person, welche es gebraucht, zustehe, oder *gegen diejenige*, gegen welche es gebraucht wird, geltend gemacht werden dürfe. Da aber auch dieser Punkt zur vollständigen Begründung der Klage, Einrede u. s. w., wesentlich ist, so erhält das gewöhnliche *fundamentum agendi, excipiendi etc.*, in diesen Fällen eine Erweiterung, welche eben die *legitimitas ad causam* im engeren und eigentlichen Sinne bildet. Zu diesen Fällen gehört insbesondere auch der, wenn bestimmte factische Verhältnisse einer Person zu einer Sache nothwendig vorausgesetzt werden müssen, um ein gewisses Recht gegen dieselbe geltend zu machen, wie in dem hier behandelten Fall die Detention des Beklagten als Voraussetzung für die Vindication. Da nun, wie bemerkt, die Sachlegitimation im eigentlichen Sinne zwar das gewöhnliche Klagfundament erweitert, zugleich aber einen Theil des so erweiterten Klagegrundes bildet, so ergibt sich, dass über den Beweis der Sachlegitimation überhaupt, und in Betreff seiner Vollständigkeit insbesondere, weil dafür in keinem Gesetze eigenthümliche Normen enthalten sind, die gewöhnlichen, in Betreff

der übrigen zur Fundirung des Antrags erforderlichen Thatsachen zur Anwendung kommenden, Grundsätze gelten. Der Streit über das Vorhandensein der Sachlegitimation bildet einen Präjudicialpunkt, welcher, wenn die Legitimation auf einem selbständig klagbaren Rechte beruht, z. B. die Activlegitimation des Klägers bei der *actio confessoria* aus einer Realservitut auf dem *dominium am praedium dominans*, nach römischem Recht vor dem fernern Fortgang der Hauptsache rechtskräftig festgestellt sein müsste, l. 1 §. 1 D. *fam. herc.* (10. 2), l. 16, l. 18 D. *de except.* (44. 1). Diese Bestimmung kommt aber nach jetzt geltenden Grundsätzen der Eventualmaxime nur dann zur Anwendung, wenn die gleichzeitige Instruction des Streits über die Sachlegitimation und der Hauptsache nicht möglich ist; und daher findet noch bei den Theilungsklagen der römische Grundsatz Anwendung, weil bei diesen Klagen der Legitimationspunkt auch die Nachweisung des ideellen Antheils in sich fasst, vor Feststellung des Theils aber die Theilung selbst undenkbar ist. Dass aber das vom Verf. angezogene Gesetz, l. 36 pr. D. *de rei vind.* (6. 1), den von ihm aufgestellten Satz selbst für das römische Recht nicht begründet, bedarf wol keiner besonderen Nachweisung, indem es darin blos heisst: „*Qui petitiorio iudicio utitur. ne frustra experiatur, requirere debet, an is. cum quo instituat actionem. possessor sit, vel dolo desit possidere.*“ — Unter den aus dem Eigenthume entspringenden Klagen stellt der Verf., S. 468 u. 469, auch eine besondere *actio Publiciana rescissoria* auf, und bemerkt darüber, dass dieselbe sich auf die Fiction stütze, dass die bereits vollendete Verjährung noch nicht vollendet sei. Diese Fiction stelle der Prätor zu Gunsten derer auf, welche während der Verjährungszeit wegen des *gemeinen Besten* abwesend seien, und ertheile solchen Personen die *restitutio in integrum*, kraft welcher sie nach ihrer Rückkehr die erwähnte Klage, als eine dingliche, aus ihrem wieder auflebenden Eigenthume gegen jeden Besitzer der Sache anstellen können. Es leuchtet aber ein, dass hier von einer besondern, auf einer eigenthümlichen Fiction beruhenden Klage nicht die Rede sein kann, indem hier blos ein Fall der gewöhnlichen Restitution vorliegt, welche auch hier unter den allgemeinen Voraussetzungen und Beschränkungen stattfindet, und die regelmässige Wirkung der Wiederherstellung des vor eingetretener Läsion vorhandenen Zustandes, und der in demselben zu Gebote stehenden Rechtsmittel, hat, vgl. §. 5 J. *de action.* (4. 6). — In der Lehre vom Erwerb der Servituten behauptet der Verf. S. 490, dass, wenn dieselben in Folge eines Vertrages erworben werden sollen, das dingliche Servitutenrecht selbst erst durch die hinzukommende *quasitraditio*, d. h. die ohne Wi-

derspruch von Seiten des *dominus rei servientis* vom Erwerber begonnene Ausübung der Servitut, begründet werden könne. Wir halten diese Ansicht für unrichtig, und nehmen vielmehr an, dass auch in diesem Falle das dingliche Servitutenrecht nicht blos durch die *quasitraditio*, sondern auch durch die mit dem Vertrage über die Einrichtung der Servitut verbundene, oder demselben nachfolgende, vom Erwerber acceptirte Erklärung des Constituenten, dass er hiermit die Servitut constituire, entstehen kann. Einer ausführlicheren Erörterung dieser Frage wird es aber hier bei dem Standpunkte dieser Controverse ebensowenig bedürfen, wie es möglich sein würde, dabei die hier gesetzten Grenzen einzuhalten. Zur Widerlegung der vom Verf. aufgestellten Ansicht können wir an diesem Orte nur in der Kürze folgende Gründe geltend machen: 1) in §. 4 J. *de serv. praed.* (2. 3), cf. Gaj. J. II, §. 31, wird ausdrücklich gesagt: „*Si quis velit vicino aliquid ius constituere, pactionibus atque stipulationibus id efficere debet;*“ 2) in l. 3 §. 14 D. *de vi* (43. 16) heisst es: „*Caeterum si quis ab initio volentem incipere uti frui prohibuit, — debet fructuarius usumfructum vindicare;*“ cf. §. 1 J. *de usufr.* (2. 4): — „*Si quis velit usumfructum alii constituere, pactionibus et stipulationibus id efficere debet;*“ 3) die Worte der l. 3 D. (8. 4): „*Dnorum praediorum dominus, si alterum ea lege tibi dederit, ut id praedium, quod datur, serviat ei, quod ipse retinet, vel contra. iure imposita servitus intelligitur;*“ beseitigen die Vertheidiger der hier verworfenen Ansicht allerdings häufig dadurch, dass sie die darin enthaltene Bestimmung als eine Eigenthümlichkeit der sogenannten reservirten Servitut betrachten, übersehen aber dabei nicht blos, dass das Gesetz, in den Worten „*vel contra*“, auch den Fall betrifft, wenn dem zurückbehaltenen Grundstück die Servitut auferlegt wird, sondern auch, dass eine Servitut an einem verkauften Grundstück zwar bei der Tradition des letztern in Folge einer Nebenbestimmung des Kaufcontracts constituirt, nicht aber, weil sie begriffsmässig in dem Complex der Eigenthumsrechte nicht enthalten ist, reservirt werden kann. Dass übrigens diejenigen Verträge, welche blos eine *obligatio ad constituendam servitutum* begründen, cf. l. 136 §. 1 D. *de verb. oblig.* (45. 1), nicht schon das dingliche Servitutenrecht selbst zur Entstehung bringen, und dass überhaupt, wie in l. 3 pr. D. *de oblig. et act.* (44. 7) gesagt wird, *persönliche Rechtsverhältnisse*, in welchen wir zu einer andern Person in Betreff einer Sache stehen, uns keine dinglichen Rechte an der letztern gewähren, versteht sich von selbst.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 274.

17. November 1846.

## Jurisprudenz.

Pandektenrecht für Studirende, von Dr. Bruno Schilling.

(Schluss aus Nr. 273.)

Ebensowenig kann es bezweifelt werden, dass die Quasitradition den Erwerb einer in Folge einer *obligatio ad constituendam servitutem* zu errichtende Servitut begründen kann, l. 25 §. 7 D. *de usufr.* (7. 1), und dass dieselbe für den Erwerb aller derjenigen Rechte, welche die *quasi iuris possessio* voraussetzen, *nothwendig* ist. Da nun in allen Fällen, in welchen ein dingliches Recht in Folge eines Vertrages begründet werden soll, die *actio Publiciana* einen schon erworbenen Besitz voraussetzt, vgl. §. 4 J. *de act.* (4. 6) mit l. 1 §. 2, l. 11, l. 12 §. 1 D. *de Public. in rem. act.* (6. 2), so ist auch hier in den genannten Fällen die Quasitradition zum Erwerb der *actio Publiciana* erforderlich, l. 11 §. 1 D. *eodem*. — Der Verf. bestimmt, S. 520, die Beweislast bei der *actio negatoria* mit Recht dahin, dass der Beklagte immer die Existenz des von ihm behaupteten Servitutenrechts darzuthun habe, führt aber zur Begründung dieses Satzes den unrichtigen Grund an, dass der Beklagte ja das Gegentheil der für die Freiheit des Eigenthums streitenden Präsumtion behauptete. Das Berufen auf diesen Grund hat der richtigen Theorie insofern geschadet, als die allerdings begründete Verwerfung jenes häufig auch zur Verwerfung dieser führte. Eine *praesumptio pro libertate domini* ist nämlich in den Gesetzen ebensowenig enthalten, wie es derselben zur Rechtfertigung jenes Satzes bedarf. Der eigentliche Grund der angegebenen Normirung der Beweislast bei der *actio negatoria* ist, wie es jetzt auch immer mehr anerkannt wird, der, dass die Negatorienklage eine, wegen partieller Störung des Eigenthums stattfindende, Eigenthumsklage bildet, als das Fundament derselben daher allein das Eigenthum des Klägers erscheint, und mithin auch nur dieses von ihm zu erweisen ist, während dem Beklagten der Beweis der von ihm behaupteten selbständigen Thatsachen, wodurch er ein Servitutenrecht begründen und das bewiesene Recht des Gegners unwirksam machen zu können glaubt, nach den allgemeinen Beweisregeln aufgegeben werden muss. Diesem Satze stehen auch weder die l. 8 §. 4 D. *si serv. vind.* (8. 5), und l. 15 D. *de oper. novi nunc.* (39. 1), welche bloß von der *Priorität* in der Beweis-

pflicht handeln, noch die l. 14 D. *de prob.* (22. 3) und l. 7 §. 6 D. *de liber. causa* (40. 12) entgegen, weil die persönliche Freiheit nicht der Freiheit des Eigenthums, sondern vielmehr dem Eigenthum selbst analog ist. — Dem *pactum*, wodurch der Pfandschuldner verspricht, dass er, so lange das Pfandrecht dauere, die verpfändete Sache nicht veräußern wolle, legt der Verf. S. 538, die Wirkung bei, dass, wenn der Pfandschuldner trotz diesem Versprechen eine Veräußerung vornehme, dieselbe *ipso iure* null und nichtig sei, und beruft sich dafür auf die l. 7 §. 2 D. *de distract. pignor.* (20. 5). In diesem Gesetz heisst es allerdings nach der Lesart der Florentine: „*Quaeritur, si pactum sit a creditore, ne liceat debitori hypothecam vendere vel pignus, quid iuris sit, et an pactio nulla sit talis, quasi contra ius sit posita, ideoque venire possit? Et certum est, nullam esse venditionem, ut pactioni stetur.*“ Andere Manuscripte enthalten dagegen folgende Schlussworte: „*nullam esse pactionem, ut venditioni stetur.*“ (vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mitt., Bd. III, Anh. VIII, S. 633), und dieser Lesart glauben wir den Vorzug geben zu müssen. Die Annahme der Lesart des florentinischen Manuscripts setzt nämlich die Möglichkeit der Erweiterung der gesetzlich bestimmten Grenzen dinglicher Rechte im Wege des Vertrags voraus, und eben diese muss nach dem Wesen des dinglichen Rechts geleugnet werden. Das dingliche Recht ist, im Gegensatz des persönlichen, gegen Jeden wirksam, und legt Jedem die negative Verbindlichkeit auf, die Grenzen desselben durch Unterlassung der Verletzung derselben anzuerkennen. Aus diesem Grunde aber müssen die Grenzen des dinglichen Rechts durch eine Allen erkennbare und Alle verbindende Norm festgestellt werden. Das Gesetz allein kann demnach diese Grenzen bestimmen, nicht der Vertrag, wenngleich dadurch diesem an seiner Wirksamkeit unter den Contrahenten nichts entzogen ist, und derselbe auch nur in jener, nicht aber in dieser Beziehung für wirkungslos erklärt ist, durch die nach unserer Annahme den richtigen Schluss des angeführten Gesetzes bildenden Worte: „*nullam esse pactionem, ut venditioni stetur.*“ — Über die der *actio hypothecaria* entgegenstehende *exceptio excussionis personalis* bemerkt der Verf. S. 552: dieselbe komme stets nur dem dritten Besitzer zu statten, und zwar in dem Falle, wenn der Pfandgläubiger aus einem *pignus generale*

klage, und gerade die Sache in Anspruch nehme, welche der Schuldner an den dritten Besitzer veräußert habe. Keineswegs aber finde diese *exceptio* Statt, wenn der Pfandgläubiger aus einem *pignus speciale* klage. Nach Vorschrift der *nov. 4, cap. 2* habe der dritte Besitzer zwar auch dann die *exceptio excussionis* gehabt, wenn der Pfandgläubiger aus einer *Specialhypothek* klagte. Dieses sei aber durch die *nov. 112, cap. 1* wieder aufgehoben worden. Die Richtigkeit der letzten Behauptung muss in Abrede gestellt, und demnach angenommen werden, dass es bei der Bestimmung der *nov. 4, cap. 2*, nach welcher dem mit der *actio hypothecaria* aus einer *Specialhypothek* belangten dritten Besitzer die genannte *Excussionseinrede* zusteht, sein Bewenden behalte. Die *nov. 112, c. 1* sagt nämlich, so weit sie hierher gehört, nur: „*Si quidem speciales res — nominatim fuerint hypothecae suppositae, liceat quidem debitori eas, cui et quando voluerit, vendere; sic tamen, ut ex pretio earum usque ad debiti quantitatem satisfaciat creditori. Si autem hoc debitor non fecerit, damus licentiam creditori, qui rem venditam suppositam habet, eandem rem vindicare, donec ei satis pro debito fiat.*“ Dass diese Worte mit dem Satz, dass dem dritten Besitzer gegen die *actio hypothecaria* aus einer *Specialhypothek* die *exceptio excussionis personalis* zustehe, sehr wol vereinbar sind, bedarf wol keiner nähern Erörterung, besonders, wenn man erwägt, dass das Begründetsein einer Klage nicht auch schon deren Durchführbarkeit involviret. — Der vom Verf. in der Lehre vom Pflichttheilsrecht S. 582, vgl. S. 583, aufgestellten Behauptung, dass beim Pflichttheil die vollbürtigen Geschwister durch die Ascendenten gänzlich ausgeschlossen werden, wofür sich derselbe auf die *nov. 1, praef. §. 2* beruft, können wir aus dem Grunde nicht beitreten, weil das angeführte Gesetz nur die pflichttheilsberechtigten Personen, ohne Erwähnung der möglichen Concurrenzfälle nennt, dagegen eine Abweichung von den Regeln der Intestatsuccession nicht enthält, sofern aber eine solche abweichende Norm nicht nachgewiesen werden kann, angenommen werden darf, und auch immer fast allgemein angenommen worden ist, dass die Regeln der Intestaterbfolge auch in Betreff der hier behandelten Frage eintreten. — In der Lehre von den solidarischen Obligationsverhältnissen überhaupt, S. 672 f., macht der Verf. keinen Unterschied zwischen der *obligatio in solidum* im engern Sinne und der wahren *obligatio correalis*, sondern stellt für diese beiden Arten der Obligationen in Betreff ihrer Entstehung, Wirkung und Auflösung dieselben Grundsätze auf. Diese Behandlungsart der solidarischen Obligationsverhältnisse überhaupt war allerdings vor den von Ribbentrop (Lehre von den Correalobligationen, 1831) über die Natur derselben angestellten Untersuchungen die allgemeine, ist aber seitdem fast

ebenso allgemein verschwunden. Die genannten Obligationsverhältnisse zerfallen nämlich in folgende, ihrer Entstehung, Wirkung und Auflösung nach wesentlich verschiedene Arten: 1) die Correalobligation, oder die auf mehre Creditoren oder Debitoren ungetheilt, *in solidum*, bezogene Obligation, welche ihrem objectiven Bestande nach nur als eine einzige erscheint, und daher auch nicht bloß durch die Zahlung, sondern auch durch jede andere die Obligation in ihrem objectivem Bestande aufhebende Thatsache, wenn diese sich auch nur in der Person eines einzigen *correus* ereignet, für alle *correi* erlöscht; 2) die Solidarobligation im engern Sinne, oder diejenige, welche als besondere Obligation für jeden einzelnen der daran theilnehmenden Creditoren oder Debitoren erscheint, und dieselben nur insofern verbindet, als der Creditor oder die Creditoren nur eine einmalige Leistung fordern können, und daher zwar die wirklich erfolgte Befriedigung des Creditors oder eines der mehren Creditoren selbst dann, wenn sie nur von Seiten eines der mehren Debitoren eingetreten sein sollte, nicht aber auch jede andere in Betreff der Person eines der mehren Theilnehmer sich ereignende, die Obligation ihrem objectivem Bestande nach zerstörende Thatsache, das Obligationsverhältniss für alle Theilnehmer aufhebt. Wir können uns natürlich hier auf eine ausgedehntere Erörterung der ange deuteten Verschiedenheit der genannten Obligationsverhältnisse nicht einlassen und führen als Beleg für das Gesagte nur beispielsweise an: l. 42 §. 3 D. de iureiur. (12. 2), wo von einem Fall der Correalobligationen gesagt wird: „*Item si reus iuravit, fideiussor tutus sit, quia et res iudicata secundum alterutrum eorum utrique proficeret,*“ vgl. mit der von einem Fall der Solidarobligation im engern Sinne handelnden l. 52 §. 4 D. de fideiuss. et mandator. (46. 1): „*Plures eisdem pecuniae credendae mandatores, si unus iudicio eligatur, absolute quoque secuta non liberantur, sed omnes liberantur pecunia soluta.*“ — In der Lehre von der culpa nimmt der Verf., S. 681, ausser der culpa lata und levis auch noch eine culpa levissima an, bestimmt dieselbe, unter Berufung auf l. 18 pr. D. commod. (13. 6) und l. 44 D. ad leg. Aquil. (9. 2), als die *omissio diligentiae, quam attentissimus pater familias rebus suis adhibere solet*, und fordert deren Prästation bei Geschäften, welche nur den Nutzen des einen Theiles oder Contrahenten zum Zwecke haben, von diesem, l. 5 §. 2 D. commod., und ausserdem von dem Verwalter fremder Geschäfte in dem Fall, wenn derselbe sich zur Verwaltung angeboten habe, c. 21 C. mand. Gegen diese Annahme, durch welche die schon seit längerer Zeit allgemein verworfene culpa levissima wieder einmal zum Vorschein kommt, werden hier folgende Argumente genügen: 1) in einer Reihe von Gesetzen, cf. l. 10 §. 1 D. commod. (13. 6), l. 17 §. 2 D. de prae-

*script. verb.* (19. 5), c. 20 C. *de negot. gest.* (2. 19), werden immer nur zwei Grade der *culpa*, die *culpa lata* und *levis*, unterschieden, und die l. 17 §. 2 D. l. l. erklärt ausdrücklich, dass nur derselbe Grad der *culpa*, welcher von beiden Contrahenten, wenn das Geschäft den beiderseitigen Nutzen derselben bezweckt, prästirt werden muss, d. h. die *culpa levis*, auch in dem Fall, wenn nur der eine Contrahent aus dem Geschäft Vortheil hat, von diesem zu prästiren ist; 2) dass die in der l. 34 pr. D. *ad leg. Aquil.* (9. 2) erwähnte *culpa levissima* nur den geringsten Grad der im römischen Recht anerkannten *culpa*; d. h. die *culpa levis*, bezeichnet, ergibt sich daraus, dass in der l. 31 D. *eodem* nur die Vermeidung der *culpa levis* gefordert wird, um die Anwendung der *lex Aquilia* zu verhindern; 3) dasselbe gilt von den Worten der l. 18 pr. D. *commod.* (13. 6): „*In rebus commodatis talis diligentia praestanda est, qualem quisque diligentissimus patrisfamilias suis rebus adhibet;*“ denn theils wird in der l. 5 §. 2, §. 5 u. §. 15 D. *eodem* vom Commodatar nur die Prästation der *culpa levis* gefordert, theils aber die *diligentia diligentissimi patrisfamilias* in solchen Fällen verlangt, in welchen anerkannt nur *culpa levis* zu prästiren ist, §. 5 J. *de locat. cond.* (3. 25), l. 25 §. 7 D. *locati* (19. 2), cf. l. 5 §. 2, §. 15 D. *commod.* (13. 6); 4) wenn endlich in der l. 5 §. 2 D. *commod.*, und andern Gesetzen, in scheinbarer Steigerung die *praestatio et culpa et diligentiae* gefordert wird, so soll doch durch das Wort *diligentia* in diesem Zusammenhange nur angedeutet werden, dass hier die *culpa levis* nach dem abstracten Maaßstabe zu bestimmen sei, wie sich daraus ergibt, dass die *praestatio culpa et diligentiae* sowol in der l. 5 §. 2 *cit.*, als in andern Gesetzen, cf. l. 36 D. *de act. emti* (19. 1), l. 23 D. *de reg. iur.* (50. 17) in Fällen verlangt wird, in welchen nur *culpa levis* zu prästiren ist, cf. l. 5 §. 5, §. 15 D. *commod.*, l. 68 pr. D. *de contrah. emt.* (18. 1), l. 2 §. 1, l. 3, l. 11 D. *de peric. et commod. rei vend.* (18. 6). Übrigens ist der Verf. auch in der Anwendung des von ihm a. a. O. aufgestellten Grundsatzes über die Prästation der *culpa levissima* durchaus inconsequent, indem er z. B. S. 713 und 714 dieselbe auch von dem Käufer und dem Verkäufer (wovon freilich die l. 11 D. *de peric. et comm. rei vend.* entschieden das Gegentheil ausspricht) fordert. — Von den vom Verf. S. 742 und 743 behaupteten Eigenthümlichkeiten der remuneratorischen Schenkung können wir nur die, dass dieselbe wegen Undankbarkeit des Beschenkten nicht revocirt werden kann, als richtig anerkennen, müssen aber die übrigen überhaupt und die, dass eine solche Schenkung keiner Insinuation bedürfe, und auch unter Ehegatten gültig sei, insbesondere, verwerfen. Die der Ansicht des Verf. zum Grunde liegende Annahme, dass jede einfache Schenkung eine *obligatio naturalis ad remuneran-*

*dum* begründe, als deren Erfüllung die remuneratorische Schenkung anzusehen sei, ist nämlich unrichtig; denn die dafür gewöhnlich angeführte l. 25 §. 11 D. *de hered. pet.* (5. 3) und l. 54 §. 1 D. *furt.* (47. 2) beziehen sich nicht auf eine *obligatio naturalis*, und einen *debitor naturalis*, im eigentlichen, juristischen Sinne, sondern nur auf eine bloß factische, auf Sitte und Anstand beruhende Nöthigung, und einen durch eine solche Verpflichteten; und in der l. 27 D. *de donat.* (39. 5) ist nicht bloß die einfache Schenkung, sondern überhaupt die Schenkung, negirt. Die l. 7 §. 2 D. *de donat. inter vir. et uxor.* (24. 1), worauf sich der Verf. S. 305 zur Rechtfertigung des Satzes, dass remuneratorische Schenkungen unter Ehegatten gültig seien, beruft, handelt nur von einer besonders vorgeschriebenen Compensation zwischen den gegenseitigen Forderungen der Ehegatten wegen ungültiger Geschenke, die sie einander gemacht haben, cf. l. 32 §. 3 D. *eodem*. Dagegen halten wir den Satz, dass eine remuneratorische Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten nicht revocirt werden kann, für richtig. Es fällt nämlich die moralische Verbindlichkeit des Beschenkten, gegen den Schenker wenigstens nicht undankbar zu sein, welche das römische Recht anerkannte, und deren Verletzung nach demselben die Revocation der Schenkung zulässig machte, bei der remuneratorischen Schenkung aus dem einfachen Grunde weg, weil durch diese der Schenker nur empfangene Wohlthaten vergütet, eine moralische Verbindlichkeit zur Dankbarkeit erfüllt, cf. l. 25 §. 11 D. *de hered. pet.*, und mithin dadurch keinen Anspruch auf Dankbarkeit, oder wenigstens auf Vermeidung einer wirklichen Undankbarkeit gegen den Beschenkten, erwerben kann. Dieser Satz hat auch im römischen Recht eine entschiedene Anerkennung gefunden in der l. 34 §. 1 D. *de donation.* (39. 5), deren Inhalt wegen des angeführten Grundes dieser Eigenthümlichkeit der remuneratorischen Schenkung auf den im Gesetz behandelten Fall nicht beschränkt werden darf. Auch rechtfertigt sich eine solche Beschränkung durch die Schlussworte des Gesetzes nicht, indem diese keineswegs eine Motivirung jener Bestimmung, sondern nur eine Rechtfertigung der Annahme einer Schenkung im erwähnten Falle enthalten, cf. *Pauli sent. rec.* V, II, §. 6. — Die in der Lehre von der Compensation, S. 779 u. 780, vom Verf. aufgestellte Behauptung, dass die Compensationseinrede immer Liquidität voraussetze, ist ebenso unrichtig, wie die, dass der Richter diese Einrede *ex officio* zu berücksichtigen habe, wenn sie sich als erwiesen darstelle, ohne dass derjenige, welchem sie zu Statten komme, sich darauf zu berufen brauche. In Betreff der ersten Behauptung sind nämlich bei der Interpretation der dafür angeführten c. 14 §. 1 C. *de compens.* (4. 31) die den Grund des Gesetzes enthaltenden Worte: „*Satis enim*

*miserabile est, post nulla forte variaque certamina cum res iam fuerit approbata, tunc ex altera parte, quae iam paene convicta est, opponi compensationem iam certo et indubitato debito, et moratoris ambagibus spem condemnationis excludi,*“ gänzlich unbeachtet geblieben; und die letzte gestattet von den anerkannten Grundsätzen der Verhandlungsmaxime eine Ausnahme, welche durch die dafür angeführten, der Compensation eine *ipso iure* eintretende Wirkung beilegenden, Gesetze, l. 4 u. l. 21 D. *de compens.* (16. 2), ebensowenig gerechtfertigt werden kann, wie eine solche für die *solutio* und andere *ipso iure* wirkende Tilgungsarten obligatorischer Verhältnisse stattfindet. — Der Ansicht des Verf., S. 783, dass die Cession eine Art der Novation bilde, können wir aus dem Grunde nicht beistimmen, weil, wenn auch die Stellung des *procurator in rem suam* durch das Entstehen der *actio utilis* eine andere wurde, indem er jetzt nicht bloß zum eigenen Nutzen, sondern auch im eigenen Namen, klagen durfte, dadurch doch nicht das wichtige Moment der Cession, dass der Cessionar eine *fremde Forderung in eigenem Namen* geltend macht, verdrängt wurde, während durch eine Novation, welche einen Wechsel der Gläubiger herbeiführt, oder die Delegation, der neue Creditor eine ihm zwar ursprünglich fremde, jetzt aber eigene, Forderung in eigenem Namen zu realisiren befugt wird.

Kiel.

Dr. A. C. J. Schmid.

Die Quellen des gemeinen sächsischen Rechts, herausgegeben von Prof. Dr. Julius Weiske. Leipzig, Hinrichs. 1846. 8. 1 Thlr.

Diese Quellensammlung enthält ausser dem Sachsenpiegel auch noch kursächsische Gesetze, nämlich die Constitutionen von 1572, die Processordnung von 1622 und die Decisionen von 1661. Rec. vermisst unter den Quellen des gemeinen sächsischen Rechts noch das sächsische Weichbild, welches seinem Erachten nach ebensowol eine Aufnahme in diese Sammlung verdient hätte, als die erwähnten Landesgesetze. Der Herausgeber stellt selbst nicht in Abrede, dass einige der im Weichbilde enthaltenen Rechtssätze anwendbar seien. Wenn er sich aber deshalb noch nicht berechtigt glaubt, das Weichbild unter die gleich dem Sachsenpiegel noch gültigen Rechtsquellen zu stellen, so hat er bedeutende Autoritäten und die Praxis gegen sich. Aus dem Gesichtspunkte der Anwendbarkeit müsste er auch dem Sachsenpiegel die Eigenschaft einer Quelle des gemeinen sächsischen Rechts absprechen, da ja auch dieses Rechtsbuch nicht in seinem ganzen Umfange,

sondern nur insoweit es landesübliches Recht enthält, noch Geltung hat. Durch den Abdruck des Weichbildes würde auch einem wirklichen dringenden Bedürfnisse abgeholfen worden sein. Über die Gründe, aus denen die gedachten Landesgesetze als Quellen des gemeinen sächsischen Rechts zu betrachten seien, hat sich der Herausgeber in der Vorrede ausgesprochen. In Bezug auf die Constitutionen und die Processordnung trägt Rec. ihm beizutreten kein Bedenken. Beide Gesetze haben in vielen Ländern ausserhalb des Königreichs Sachsen Geltung. Die hierauf bezüglichen Zeugnisse sind in der Vorrede aufgeführt. Die Constitutionen haben nicht bloß innerhalb derselben Grenzen, in welchen der Sachsenpiegel gilt, als dessen authentische Interpretation und Fortbildung der in ihm enthaltenen Rechtssätze, Gültigkeit erlangt, sondern sie geniessen solche selbst an solchen Orten, wo der Sachsenpiegel notorisch nicht zur Anwendung gekommen ist. So hat der Sachsenpiegel in der Grafschaft Henneberg nie Anwendung gefunden. Noch in der Landesordnung Herzog Ernst's des Frommen von Sachsen-Gotha v. 1666, P. II. cap. 1, tit. 12 wird den Constitutionen in den Orten in Franken, die Gültigkeit abgesprochen. Dennoch haben nicht lange darauf dieselben in den von Ortloff in Martin Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen, 1828, Hft. 3, Nr. XXVII, S. 289 ff. mitgetheilten Zeugnissen der fürstlichen Landesregierung zu Meiningen in dem dortigen Fürstenthume, einem Theile der Grafschaft Henneberg, Geltung erlangt, soweit sie nicht der Henneberger Landesordnung von 1539 widersprechen. Die Gültigkeit der Processordnung von 1622 ausserhalb des Königreichs Sachsen ist noch weniger bestritten, als die der Constitutionen. Denn während letztere in einigen Ländern, z. B. im alten Fürstenthume Weimar, nur insoweit Anwendung finden, als sie authentische Auslegungen des Sachsenpiegels enthalten, hat erstere in den grossherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern, in den fürstlich reussischen Ländern älterer und jüngerer Linie und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen wirkliche Gesetzeskraft erlangt, und geniess solche in einigen dieser Länder, soweit ihr nicht jüngere Landesgesetze derogiren, noch. Dass sie in den Herzogthümern Sachsen-Gotha und Altenburg keine Anwendung mehr findet, erklärt sich aus der Vollständigkeit der eigenen Processgesetze dieser Länder von selbst. Sie hat aber auch dort Geltung gehabt, wie daraus hervorgeht, dass die Processordnung Herzog Ernst's des Frommen oft wörtlich aus ihr entlehnt ist, und in dem Publicationspatente vom 28. März 1760 ausdrücklich auf den üblichen sächsischen Process verwiesen wird. (Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 275.

18. November 1846.

## Jurisprudenz.

Die Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes, herausgegeben von Prof. Dr. *Julius Weiske*.

(Schluss aus Nr. 274.)

Diese jetzt sogenannte Ernestinische Processordnung ist in den erwähnten beiden Herzogthümern durch neuere Processordnungen verdrängt worden, gilt in den Fürstenthümern Koburg, Meiningen und Hildburghausen aber noch, und mit ihr aushülfsweise die kursächsische vom J. 1622. Dass die Decisionen von 1661 zu den Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes zu zählen seien, kann Rec. nicht zugeben. Er leugnet nicht, dass die Decisionen ausserhalb des Königreichs Sachsen hier und da zur Anwendung gekommen sein können, insoweit sie als authentische Auslegung der Constitutionen und der Processordnung erscheinen. Der Grund ihrer Anwendung ist aber nicht darin zu suchen, dass man die in ihnen gegebene Entscheidung als massgebend ansah, von welcher abzuweichen man nicht befugt wäre; sondern darin, dass man in der Billigung einer Meinung in den Decisionen einen Grund mehr fand, für diese Meinung, die man schon aus andern Gründen für die richtigere hielt, sich zu entscheiden. Rec. wenigstens kann aus eigener langjähriger Erfahrung versichern, dass abgesehen von dem zum Grossherzogthum Sachsen-Weimar gehörigen neustädter Kreise, in welchem die Decisionen, gleichwie die übrigen bis zum Vertrage vom 8. Mai 1815 erlassenen königlich-sächsischen Gesetze noch gelten (vgl. Sachse, Handbuch des grossherzoglich sächsischen Privatrechts, §. 99), von allen Ländern, für welche das Ober-Appellationsgericht zu Jena als oberste Instanz besteht, das Fürstenthum Eisenach das einzige ist, in welchem sich das Ober-Appellationsgericht in einem Falle vom J. 1828 für die Geltung der Decisionen in Gemässheit der eisenacher Kanzleiordnung von 1700, Artikel 3 ausgesprochen hat.

Der Herausgeber hat die genannten Quellen, mit Ausnahme der Processordnung von 1622, nicht vollständig abdrucken lassen. Vom Sachsenspiegel gibt er nur die Stellen des Landrechts, welche Privatrecht und Lehnrecht betreffen; das Lehnrecht hat er nicht abdrucken lassen, indem er dessen noch dauernde Gültigkeit bezweifelt. Von den Constitutionen ist der vierte

das Strafrecht betreffende Theil weggelassen. Von den Decisionen fehlen alle, welche strafrechtlichen Inhalts sind. In der Vorrede verwahrt sich der Herausgeber gegen die Annahme, dass Raumersparniss der Grund dieser Abkürzungen sei. Er ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass vom Sachsenspiegel eigentlich nur die Stellen hierher gehörten, welche noch geltendes Recht enthielten; er ist aber weiter gegangen und hat auch die Stellen aufgenommen, welche als Grundlagen später erst ausgebildeter oder umgestalteter Rechtslehren erscheinen. Rec. glaubt aber, dass zu einer Sammlung, in welcher die Quellen nur unvollständig mitgetheilt werden, kein Bedürfniss vorhanden sei. Für leichtere Anschaffung des Sachsenspiegels hat der Herausgeber selbst durch seine (Leipzig 1840. 12.) erschienene Ausgabe hinreichend gesorgt. Die Constitutionen und Decisionen sind in Haubold, Handbuch einiger der wichtigsten kursächsischen Gesetze (Leipzig 1800. 8.) vollständig abgedruckt, abgesehen davon, dass es auch an ältern Ausgaben derselben nicht fehlt. Nur die Processordnung von 1622 bedurfte eines neuen Abdrucks. Wäre aber ein wirkliches Bedürfniss vorhanden, so würde die vorliegende Sammlung demselben nicht abhelfen, weil sie die Quellen, mit Ausnahme der Processordnung, unvollständig mittheilt, und den Besitz der vollständigen Quellen nicht entbehrlich macht. Rec. kann aber auch nicht umhin, das Verfahren des Herausgebers für zweckwidrig zu erklären. Dadurch, dass der Herausgeber nur einzelne Artikel des sächsischen Landrechts gibt, macht er es dem Besitzer seiner Sammlung unmöglich, das Rechtsbuch in seiner Integrität kennen zu lernen, und das so wichtige Hülfsmittel der Auslegung, welches die Verbindung und der Zusammenhang der einzelnen Artikel an die Hand gibt, kann nur mit grosser Schwierigkeit angewendet werden, und auch da nur bei denjenigen in die Sammlung aufgenommenen Artikeln, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit einander stehen. Die Weglassung des vierten Theiles der Constitutionen mag aus dem Gesichtspunkte des Herausgebers allenfalls vertheidigt werden. Allein darin hat der Herausgeber jedenfalls gefehlt, dass er den ganzen vierten Theil weggelassen hat. Er durfte nur diejenigen Constitutionen nicht aufnehmen, welche lediglich strafrechtlichen Inhalts sind. Es befinden sich aber darunter Constitutionen, welche sich auf das Privatrecht beziehen und



schlechterdings hätten aufgenommen werden sollen. Rec. meint Const. 11 u. 21, Th. IV, von denen die erstere den Anspruch der Verwandten eines Getödteten auf das Wehrgeld, die letztere die Frage betrifft, inwiefern die Erben des Ehemannes der Witwe wegen eines bei Lebzeiten des Ehemannes getriebenen Ehebruchs das Eingebachte vorzuenthalten berechtigt seien. Auch Const. 42, Th. IV gehört insoweit hierher, als sie wegen Injurien als Privatgenugthuung den Widerruf einführt und die in 30 Schillingen bestehende Strafe des sächsischen Landrechts abschafft. Das der Sammlung beigefügte kleine Wörterbuch ist eine dankenswerthe Zugabe, um so mehr, als es nicht bloß auf den Sachsen Spiegel, sondern auch auf die übrigen Quellen sich bezieht, von denen namentlich die Constitutionen Ausdrücke enthalten, welche selbst dem Juristen unverständlich sind. Man erinnert bloß an das in Const. 18, Th. II gebrauchte Wort *Sachwatter*, welches den Hauptschuldner im Gegensatze des Bürgen bezeichnet.

Jena. Dr. Karl Wilhelm Ernst Heimbach.

## Biblische Literatur.

1. *Tanchumi Hierosolymitani commentarius arabicus in lamentationes. E codice unico Bodleiano literis hebraicis exarato descripsit caractere arabico et edidit Guilielmus Cureton.* Londini, 1843. Gr. 8. 1 Thlr.
2. *Rabbi Tanchumi Hierosolymitani Commentarium arabicum ad librorum Samuelis et Regum locos graviores e codice unico Oxoniensi secundum Schnurreri apographum edidit et interpretationem latinam adiecit Theod. Haarbruecker, phil. doct. in acad. Halensi priv. doc.* Lipsiae, Vogel. 1844. 8. 1 Thlr.
3. *Gregorii Bar Hebraei in Jesaiam scholia, e codicibus manuscriptis syriacis Musei Britannici Londinensis et bibliothecae Bodleianae Oxoniensis edidit et annotationibus illustravit Otto Fridericus Tullberg, philos. doct. cet.* Upsala, 1842. 4.
4. *Gregorii Bar Hebraei in Psalmos Scholiorum specimen edidit, latine reddidit, et annotationibus illustravit Otto Fridericus Tullberg.* Upsala, 1843. 4.

Auf den in arabischer Sprache geschriebenen Commentar über die alttestamentlichen Bücher, welchen ein jüdischer Exeget, Namens Tanchum aus Jerusalem, im 13. Jahrh. verfasste, machte zuerst Eduard Pococke in seinen Anmerkungen zu einigen der kleinen Propheten aufmerksam. Eine Probe desselben, genommen aus dem Commentar über das Buch der Richter, machte Schnurrer bekannt in seinem *Tanchumi Hierosolymitani*

*ad libros V. T. commentarii specimen* (Tubing. 1791). Neuerdings erhielten wir eine weitere Probe aus dem Commentare über das Buch der Richter durch Hrn. Haarbrücker, in dessen *Specimen commentarii Tanchumi* (Hal. 1843). Um dieselbe Zeit erschien der Commentar über Habakuk: *Commentaire de Rabbi Tanchoum de Jérusalem sur le livre de Habakkouk, publié en arabe avec une traduction française et des notes, par S. Munck* (Paris 1843); diesen Proben werden nun durch die oben unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Schriften noch zwei neue hinzugefügt.

In der Schrift Nr. 1 bemerkt Hr. Cureton, dass Pusey, der Professor der hebräischen Sprache zu Oxford die Absicht gehabt habe, die dortige Handschrift des Tanchum herauszugeben, und zu diesem Zwecke auch schon einen grossen Theil der Handschrift abgeschrieben habe. Pusey würde zur Ausführung dieser Arbeit ohne Zweifel sehr wohl befähigt gewesen sein; sein reichhaltiger Katalog der in der *Bodleiana* befindlichen arabischen Handschriften legt für seine Kenntniss der arabischen Sprache ein rühmliches Zeugniß ab. Da indess später Pusey zur Herausgabe nicht kommen konnte, so gab er die von ihm gemachte Abschrift an Hrn. C., und dieser beschloss nun, den Commentar über die kleinen Propheten herauszugeben. Als Ankündigung und Probe dieses beabsichtigten Werkes liess er zuvörderst den in Nr. 1 vorliegenden Commentar über die *Threni* erscheinen. Diese Schrift enthält bloß den arabischen Text des Commentars des Tanchum, ohne Übersetzung und Anmerkungen; beides hatte Hr. C. zwar auch angefertigt, und schon dem Drucker übergeben; doch nahm er es wieder zurück, in der Meinung, dass eine Übersetzung wohl überflüssig sei für solche Männer, die überhaupt einen Commentar dieser Art zur Hand nehmen. Man kann ihm darin im Allgemeinen Recht geben. Doch möchte es immer zweckmässig bleiben, für solche Stellen des Commentars, welche schwerer zu verstehen sind, oder kritische Bedenken darbieten, Erläuterungen hinzuzufügen. Der Text des Commentars ist mit arabischer Schrift gedruckt, die darin vorkommenden alttestamentlichen Stellen mit hebräischer Schrift ohne Vocale. Unten am Rande hat der Herausgeber den Ort dieser Stellen nach unsern Capiteln und Versen des biblischen Textes angegeben.

In der Stelle *Thren. I, v. 7*: זָכְרָהּ יְרוּשָׁלַם הָיָה אֲנִי בְּלִי מִתְּמַנְיָה nehmen einige Erklärer, und so auch der Chaldäer, das Wort הָיָה bekanntlich als Accusativ, ergänzen vor בְּלִי die Copula, und übersetzen: *recordatur Hierosolyma dies miseriae et calamitatis suae et res pretiosas omnes, quae ipsi fuerant olim.* Aber Tanchum befolgt die wahrscheinlich richtige Erklärung, nach welcher הָיָה als *nomen absolutum* für הָיָה steht, und also zu übersetzen ist: *recordatur Hierosolyma diebus*

*miseriae et calamitatis suae omnes res pretiosas.* Er sagt: „Der Sinn ist nicht, dass die Stadt der Tage der Trübsal gedenkt; denn in diese verfiel sie eben damals. Die Worte *רמי עתה* sind ein *مفعول فيه id in quo aliquid fit (significatio temporis et loci)*, und er will also sagen, dass sie in der Stunde der Züchtigung gedenkt an alle ihre ehemalige Pracht und Herrlichkeit. Denn sie erlauben sich häufig eine solche Auslassung der Präposition *ב*, wie z. B. Ps. 91, 6 *צַהֲרָה בְּצַהֲרָה* für *meridie* steht.

Bei *Thren. I, v. 8* erklärt er die Worte *לְגִדְהָ דְהִתְהָה* wie es bei uns jetzt gewöhnlich geschieht, für gleichbedeutend mit *לְגִדְהָ דְהִתְהָה* *impura facta est, despicitur*, sodass *גִּדְהָ* nur spätere Schreibart für *גִּדְהָ* ist; er sagt nämlich, das Wort bedeute *مبعودة reiecta*. Er fügt dann hinzu, dass Andere es von *גָּדַר* *vagari, fugere* ableiten, sodass es bedeute: *facta est vaga*. Endlich bemerkt er, man könnte es auch von *גָּדַר* *commiserari* ableiten, sodass der Sinn wäre: *deploratur illa*. In v. 12 nimmt er die Anfangsworte *לֹא אֶזְכְּרֶם* als Wunsch, sodass das betrübte Jerusalem zu den vorüberziehenden Wanderern spreche: „O ihr Leute, betrachtet meine Lage und meinen Schmerz, mit welchem euch Gott verschonen wolle!“ In v. 14 zieht er bei den Worten *לֹא נִשְׁקַד* diese Lesart mit *Sin* vor, und erklärt das *Hapaxlegomenon* *נִשְׁקַד* passend durch *تعلق adhaesit, impositum est*; also; *impositum est iugum*; bemerkt aber auch, dass Andere *נִשְׁקַד* mit *Schin* lesen wollen. Da Tanchum sich als einen besonnenen Exegeten zeigt, so wünschen wir, dass Hr. C. den versprochenen Commentar über die kleinen Propheten bald erscheinen lasse.

In der Schrift Nr. 2 liefert uns Hr. Haarbrücker ausgewählte Stellen aus Tanchum's Commentar zu den Büchern Samuel's und der Könige, und gibt den Text nach den von Schnurrer gemachten Auszügen aus der oxforders Handschrift, welche Auszüge später Gesenius besass, der sie Hrn. H. mittheilte. Über die oxforders Handschriften, in welchen verschiedene Werke Tanchum's und Theile seines Bibelcommentars enthalten sind, hat Hr. H. schon in der Vorrede seines frühern *Specimen* berichtet. Er bemerkt hier, dass auch Munck in seiner oben erwähnten Schrift über die Lebensverhältnisse Tanchum's, ungeachtet der von ihm angewandten Sorgfalt nicht viel Näheres mitzuthellen vermocht habe, und zählt dann die vornehmsten, von Tanchum in seinem Commentar erwähnten, Schriften auf, nämlich den *Targum* des Onkelos, des Jonathan, das *Targum Hierosolymitanum ad libros regum et Jobi*, die *Masora*, beide Talmude, den alten jüdischen Commentar *Bereschith Rabba*, den Commentar *Midrasch rabba* über die Klagelieder Jeremias', der *Saadia ben gaon* über Pentateuch, Jesaias und Klagelieder, den

*Dunasch ben tamim*, den *Abul walid ben gannah*, *Moscheh ben esra* und andere. Diese Aufzählung wird vielleicht noch Vermehrungen erhalten, wenn wir erst sämtliche Theile des Tanchum'schen Commentars werden kennen gelernt haben. Der Text des Tanchum ist in dieser Schrift des Hrn. H. in derselben Weise, wie bei Cureton gedruckt; nur sind hier in den mit hebräischer Schrift dargestellten alttestamentlichen Stellen einigen der hebräischen Wörter die Vocalpunkte beige-fügt, und zwar so, wie sie in der Abschrift Schnurrer's stehen. Diese Punctuation weicht öfter von unserer gewöhnlichen ab, indem theils Tanchum ein besonderes Punctuationssystem befolgt zu haben scheint, theils auch Schnurrer mitunter falsch geschrieben haben mag. Im arabischen Texte hat Hr. H. bisweilen auch etwas nach Muthmassung berichtet, was wahrscheinlich durch Schnurrer falsch abgeschrieben war; doch hat er dann unten am Rande immer auch die bei Schnurrer stehende Lesart angeführt. In der lateinischen Übersetzung suchte sich Hr. möglichst genau dem arabischen Texte anzuschliessen, und erfreute sich in schwierigeren Stellen des Rathes des Hrn. Prof. Rödiger.

Bei der Stelle *1 Reg. 6. v. 20* bemerkt Tanchum *Text. ar. p. 70* über die Worte *אָזָב אֶזְבָּב* *aurum pretiosum, aurum melius*, es könne das zweite derselben als *Participium passivum* aufgefasst, und durch *مطهر purgatum* oder *مخلص liquatum* übersetzt werden. Dann fügt er hinzu, nach der Meinung Andrer aber sei *אָזָב* ein Ausdruck für *Gold überhaupt* *من أسما الذهب مطلقا* und hier als ein Adjectiv dem *אָזָב* beige-fügt, so dass der Sinn gleichsam sei: *goldnes Gold* d. i. treffliches Gold. In ähnlicher Weise sage der Hebräer *אָזָב אֶזְבָּב* *aurum aureum*; denn *אָזָב* sei schon selbst ein Ausdruck für: Gold. Ebenso sage man im Arabischen *ليل الليل* eine finstre Nacht. Hr. H. hat hier *ليل الليل* drucken lassen, und ebenso in der Übersetzung p. 71, welches nur construirt werden kann als Nominativ und Genitiv: *nox noctis*. Allein Tanchum spricht von Ausdrücken, in welchen das zweite Wort als Adjectiv in Apposition steht. Daher wird statt jener Worte im Texte wahrscheinlich der bekannte arabische Aus-

druck: *لَيْلٌ أَيْلٌ* *nox noctescens*, d. i. eine *nächtige Nacht* zu lesen. Dagegen ist mir ein diesem Ausdrucke in der Bedeutung entsprechendes *ليل الليل* *nox noctis* bis jetzt nicht begegnet. Jene *nox noctescens* hingegen wird auch im Kämüs angeführt. In demselben Artikel des Tanchum ist statt *اسم الذهب* wohl *تسمية من اسم الذهب* zu lesen, mit dem *Nomen actionis formae secundae*, welches *nominatio, adpellatio*, bedeutet. Der Schreiber oder Abschreiber wird in der rabbinischen Schrift, mit welcher das Arabische im oxforders Codex



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 276.

19. November 1846.

## Theologie.

1. Erklärung der Pastoralbriefe mit besonderer Beziehung auf Authentie und Ort und Zeit der Abfassung derselben, von *Konr. Steph. Matthies*. Greifswald, Mauritius. 1840. Gr. 8. 3 Thlr. 5 Ngr.
2. Kurzgefasstes exegetisches Handbuch zum Neuen Testamente, von *Dr. W. M. L. de Wette*. Zweiten Bandes fünfter Theil. — A. u. d. T.: Kurze Erklärung der Briefe an Titus, Timotheus und die Hebräer. Leipzig, Weidmann. 1844. Gr. 8. 1 Thlr.

Zufällige Umstände verursachen die späte Erscheinung der Anzeige von Nr. 1; beinahe möchte jetzt auch eine solche überflüssig sein, da im theologischen Publicum sich schon ein Urtheil über diesen Commentar gebildet haben wird, der Verf. überdies die theologische Facultät verlassen und zu der philosophischen übergetreten ist. So sehr wir uns nun auch freuen über jeden neuen Commentar, der über die Pastoralbriefe erscheint, in der Hoffnung, aus der Unsicherheit, in welche die neuesten Angriffe auf diese Briefe uns gestürzt haben, herausgerissen zu werden, so müssen wir doch aufrichtig bekennen, dass wir durch den Commentar des Hrn. Matthies die Sache wenig gefördert glauben; die Bemerkungen sind vag und unsicher, die Redeweise breit und schleppend. Wenn uns nicht alle drei Briefe zu innig mit einander verwandt schienen, so freilich, dass die Verdachtsgründe gegen ihre Echtheit *gradatim* sich steigern vom zweiten Brief an Timotheus zu dem an Titus bis zu dem ersten Brief an Timotheus: so möchten wir dem Verf. in der Angabe der Abfassungszeit des zweiten Briefes an Timotheus noch am ersten beistimmen. Auf die Kritik des Textes hat der Verf. sich nur obenhin eingelassen; er folgt fast durchweg der Lachmann'schen Lesart, nur dreimal weicht er von ihr ab: 1 Tim. 2, 9; 5, 21; 6, 17. Der Commentar beginnt mit einer allgemeinen Einleitung zu den Pastoralbriefen, in welcher zunächst die kirchlichen Zeugnisse für die Pastoralbriefe aufgeführt und die verschiedenen Ansichten über die Abfassungszeit mitgetheilt werden; auch der ganze Ballast von sogenannten Anspielungen. In einem zweiten Abschnitte handelt der Verf. von der Bekämpfung der Echtheit der Pastoralbriefe, die er hinreichend zurückgeschlagen glaubt; und doch lebt der Verdacht in der ganzen lutherischen Kirche fort. In einem dritten Abschnitte handelt der Verf. von der allgemeinen Bestimmung der örtlich-zeit-

lichen Verhältnisse, unter welchen die Entstehung der Pastoralbriefe zu denken sei. Vor allem scheut sich H. M., über die historischen Zeugnisse der Apostelgeschichte hinauszugehen. In Rücksicht der Irrlehren, die in diesen Briefen bekämpft werden, knüpft Hr. M. mit Recht an die in dem Colosserbriefe erwähnten Irrlehrer an, aber es hätte wol darauf hingewiesen werden müssen, wie die Ausdrücke, welche in Bezug auf sie gebraucht werden, dogmatisch viel ausgebildeter sind, wenigstens im ersten Briefe an Timotheus und in dem an Titus, als in dem an die Colosser. Sobald man, wie Hr. M., diese Irrlehrer noch vor der römischen Gefangenschaft Pauli auftreten lässt, verwischt man alle historische Entwicklung und geht ebenso unhistorisch zu Werke, wie Schwegler in seinem sogenannten nachapostolischen Zeitalter. Auch die Ausbildung des kirchlichen Lebens wird zu wenig in ihrer allmäligen äussern Fixirung festgehalten.

Dem Commentar zu jedem einzelnen Briefe geht eine Inhaltsangabe voraus und den Schluss bilden Bemerkungen über Zeit und Ort der Abfassung. Wir haben uns schon an einem andern Orte über diese Trennung der einleitenden Bemerkungen ausgesprochen.

Vorangestellt wird der Commentar über den Brief an Titus, weil dieser der Zeit nach der erste ist. Denn Hr. M. setzt ihn in die Zeit der dritten Missionsreise des Apostels; er leugnet nämlich die zweite Gefangenschaft Pauli gänzlich und erklärt die berühmte Stelle des Clemens Romanus nicht von Spanien, sondern mit Baur von Rom gesagt; uns scheint sie auch gegen de Wette noch immer ein Hauptbeweis für die zweite Gefangenschaft des Apostels. Nach Hrn. M. reiste Paulus um Pfingsten 58 von Ephesus nach Macedonien, ging von dort nach Hellas, von hier mit Titus nach Kreta, begab sich dann nach Corinth und von dort nach Nikopolis in Epirus, hier schrieb er unsern Brief und trat dann die letzte Reise nach Jerusalem an. Die Möglichkeit einer solchen Reisetour lässt sich nicht wohl leugnen, wenn es gleich sehr unwahrscheinlich ist, dass eine solche Wirksamkeit des Apostels innerhalb drei Monaten Act. 20, 2 gänzlich mit Stillschweigen sollte übergangen sein; wenn wir aber auch alle andern Schwierigkeiten übersehen wollten, so bleiben doch die Häretiker und die kirchliche Ordnung eine durchaus nicht in diese Zeit passende Erscheinung. — Wir wollen jetzt einige Einzelheiten des Commentars herausheben. Den Ausdruck *σωτηρ* Cap. I, 3 von Gott

dem Vater gebraucht, findet Hr. M. nicht auffallend, und doch konnte nur eine polemische Beziehung den Apostel veranlassen haben, sich dieses Wortes zu bedienen. Die Worte v. 6: der Presbyter soll sein *μῆς γυναικὸς ἀνὴρ* will Hr. M. ganz allein von der Treue des Ehemannes verstehen „mit Leib und Seele soll er der Mann einer Frau sein“: das würde kein Unbefangener darin suchen. Zu *διδασκαλία ὑμῶν* v. 9 bemerkt der Verf.: „Die Lehre ist gesund nach ihrem unendlichen Grunde und Inhalte und nach ihrer lebendigen Wirkung und subjectiven Äusserung; denn als die wahrhaft evangelische ist sie voll göttlichen Wesens und Lebens, frei von allen krankhaften Stoffen oder Ingredienzien selbstischer Gebilde und als solche dient sie vollkommen zur Tilgung aller wahrheitswidrigen Übelstände, zum Wohl und Heil der gottergebenen Seele.“ Was sollen diese Phrasen, die gar nicht hierher gehören und doch auf jeder Seite wiederkehren. — V. 12 sucht Hr. M. den Ausspruch des Epimenides gegen Baur zu vertheidigen. Es fehlt zwar nicht an scharfen Rügen in den paulinischen Briefen, aber ein so scharfes Verwerfungsurtheil ist doch ohne Beispiel; diese Stelle allein könnte mir den Brief verdächtig machen. — Von den Irlehrern v. 14 sagt Hr. M.: „Die Irlehrer haben allerdings mit mehreren Parteien mancherlei gemein, aber nichts desto weniger auch vielerlei eigenthümlich; es sind Zwittergestalten des in mannichfaltigen Gliederungen und Formirungen mit sich zerfallenen Judenthums, wie auch des unkräftigen Christenthums: und so von verschiedenartigen Triebkräften unter christlichem Scheinwesen befruchtet und in einem unbegrenzten, hier idealisch-mythischen, dort realistisch-formellen Spielraume sich willkürlich bewegend, nehmen sie eine so eigenthümliche, als gefährdrohende Stellung auf evangelischem Lebensgebiet ein.“ Wer sollte aus diesen Merkmalen sich wol ein Bild von den Ketzern der Pastoralbriefe machen? — Nur noch eine Stelle aus diesem Briefe wollen wir anführen. Cap. 2, 10 ist der Ausdruck *διδασκαλία τοῦ σωτήρος ἡμῶν Θεοῦ*, welche Hr. M. auf Gott den Vater bezieht, auffallend. Hr. M. sagt darüber: „Etwas ungenau kann hier der Ausdruck *διδασκαλία* in Bezug auf Gott erscheinen, da im eigentlichen Sinne das Lehren doch nur von Christo und den Aposteln prädicirt werden kann. Allein da das göttliche Heilswort nach seiner Manifestirung und Verkündigung mit der evangelischen Lehre zusammenfällt und in dieser als das immanente errettende Gnadenwesen gewusst wird: so kann die vorliegende Ausdrucksweise weiter nicht befremden.“ Auf diese Weise möchte wol von einem dogmatischen Unterschied nicht mehr die Rede sein.

Auch die Abfassungszeit des ersten Briefes an Timotheus setzt Hr. M. in dieselbe Zeit; er soll kurz nach dem an Titus geschrieben sein. Timotheus ist nämlich von Achaja aus, wo der Brief geschrieben

worden ist, vorausgereist nach Ephesus, denn es hat nichts auf sich, dass Act. 20, 6 gesagt wird, Paulus sei mit den vorausgesandten Brüdern zu Troas zusammengetroffen, davon sei natürlich Timotheus auszunehmen; dass Paulus nach Ephesus habe kommen wollen, wovon der Brief an Timotheus spreche, werde auch Act. 20, 16 gesagt, dort heisse es nämlich, er habe beschlossen, vor Ephesus vorüberzuschiffen; dass in der Apostelgeschichte nach jenen Voraussetzungen des Timotheus bei der Zusammenkunft der Ältesten aus Ephesus mit Paulus zu Milet nicht gedacht wird, ist nach Hr. M. ganz natürlich; dass in jener Rede an die ephesinischen Presbyter von den Irlehrern als solchen, die in der Zukunft hervortreten werden, gesprochen wird, in unserm Briefe als in der Gegenwart, leugnet Hr. M.; Act. 20, 29 nämlich heisse es: „denn das weiss ich, dass nach meinem Abschied kommen werden,“ dieses „ich weiss“ müsse aber auf schon vorhandene Keime bezogen werden, der Ausdruck hingegen 1 Tim. 4, 1 *τὸ δὲ πνεῦμα ἠρῶς λέγει* weise auf die Zukunft hin. Wie man jene Rede mit einem nach Ephesus vorausgesandten Briefe ausgleichen kann, ist nicht abzusehen und die hier angemommene Abfassungszeit unseres Briefes hat auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für sich.

Was nun die einzelnen Stellen betrifft, so will Hr. M. Cap. 1, 3, wo allgemein übersetzt wird: Wie ich dich aufgefordert habe, in Ephesus zu bleiben, als ich nach[Macedonien reiste, *προσμένειν* nicht durch „zurückbleiben“ erklärt wissen, sondern Hr. M. behauptet, es zeige gerade das Gegentheil an, das Ziel einer Reise, sodass aus dieser Stelle hervorgehen würde, Timotheus sei nicht etwa von Paulus zurückgelassen, sondern er sei auf Pauli Aufforderung dahin gereist, um dort zu bleiben. Belege für diesen Gebrauch des *προσμένειν* hat der Verf. nicht gegeben. Die folgenden Worte *προειρόμενος εἰς Μακεδονίαν*, bezieht Hr. M. auf Timotheus, sodass der Nominativ statt des Accusativ stehen müsste (die Berufung auf Ephes. 4, 12 gehört gar nicht hierher), und doch soll man dem Verf. glauben, wenn er versichert, diese Erklärung sei aus dem unbefangenen Verständniss des Wortsinns entsprungen. Die Stelle v. 12 — 17, die Schleiermachern verdächtig ist, weil der Verf. in sich selbst beschimpfenden Aussprüchen von sich redet, ist Hr. M. nicht anstössig; erklärbar wird dies, wenn man hört, dass Hr. M. die Worte v. 15, dass er der erste der Sünder sei, für eine Erklärung des Ausspruchs Pauli 1 Cor. 15, 9 ausgibt, wo es heisst, dass er der geringste Apostel sei. — Die Worte Cap. 2, 5, in welchen Christus als Mittler und Mensch dargestellt wird, zeigen wenig gesagt eine sehr unapaulinische Schreibweise. Hr. M. will den Gebrauch des Wortes *μεσίτης* auch ohne Beziehung auf das A. T., welche Schleiermacher hier fordert, durch seine begriffsmässige Anwendung rechtfertigen! Wäre

Paulus der Verfasser unseres Briefes, so würde die Christologie wol eine ganz andere Ausdrucksweise gefunden haben. Cap. 3, 1 gibt Hr. M. zu, dass in den Worten *ἐπισκοπῆς ὀρέεσθαι* ein eifriges Begehren angedeutet werde; es soll dies Begehren aber frei von allen egoistischen Tendenzen sein und nur ein reges Gemeindeinteresse voraussetzen; glücklich gewählt sind dann wenigstens die Ausdrücke nicht und der Schriftsteller trägt die Schuld, wenn man ihn nicht versteht. Wegen seiner philologischen Gesetzgebung v. 16 *ὅς ἐφανερῶδη* u. s. w., ist der Verf. schon in Rheinwald's Repertorium Bd. XXXVII, p. 5 auf den rechten Weg gewiesen. Die Irrlehrer Cap. 4, 3, welche den Cölibat einführen wollen und Speiseverbote geben, will Hr. M. als mit den Essenern verwandt bezeichnen; allein das Hauptmerkmal des Essenismus, die Abgeschlossenheit, fehlt. Daher lässt sich diese Secte nur aus einer theosophisch-asketischen Richtung des Orients erklären.

Unter *ὄντως χήραι* Cap. 5, 3 sollen nach Hrn. M. diejenigen Witwen verstanden werden, die sich einer frommen Gesinnung und eines heiligen Wandels befleißigen und *τιμᾶν* soll sich nicht vorzugsweise auf Unterstützung beziehen. Nun aber setze man hiernach einmal v. 3: Witwen halte in Ehren, namentlich die frommen Witwen; schliessen müsste man doch daraus, dass auch die gottlosen Witwen in Ehren zu halten seien. V. 4 will Hr. M. nur in Bezug auf die Witwen gesagt wissen, sodass *μυθάνετιωσαν* für den Singular stehe, was keine Schwierigkeit habe, da sich der Ausspruch auf alle Witwen beziehe; Hr. M. übersetzt deshalb *ἀμοιβὰς ἀποδιδόναι τοῖς προγόνοις* zu vergelten den Voreltern, nämlich eben dadurch, dass die Witwe an den Kindern thut, was die Voreltern an ihr gethan haben. Man möchte nur fragen, wie *dadurch* den Voreltern vergolten werden kann. Mit dem Gebot v. 8 *ἐνὸς ἀνδρός γυνή* quält sich Hr. M. sehr ab, weil er Baur's Erklärung nicht annehmen will; er nimmt es von dem fleckenlos gebliebenen, monogamischen Verhältniss der Witwen, wobei das einmalige oder zweimalige Verheirathetsein ganz ausser Acht gelassen ist. Um der verdächtigen Sprachweise Cap. 6, 13. 14 zu entgehen, *Χριστοῦ Ἰησοῦ τοῦ μαρτυρήσαντος ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου τὴν καλὴν ὁμολογίαν*, zieht Hr. M. die letzten Worte zu dem folgenden Verse und übersetzt: „Ich thue Dir kund vor Gott und Jesu Christo, der Zeugniss ablegte vor Pontio Pilato, das schöne Bekenntniss, nämlich dass du bewahrest“ n. s. w. Aber Hr. M. beweist nicht, dass *παραγγέλλω* mit folgendem Infinitiv in dieser Bedeutung weiter vorkommt, die Berufung auf Gott scheint ganz überflüssig, das Zeugniss vor Pilatus bleibt ebenso unmotivirt und endlich muss man sich wundern, dass Paulus zu glauben scheint, das Bekenntniss des Timotheus besser behalten zu haben, als dieser selbst. Zum Schluss noch ein Beispiel, wie Hr. M. Schleiermacher widerlegt.

„Im Übrigen ist die Redensart *ἐπιφανέων δέξει* v. 14 für unpaulinisch ausgegeben worden, und dieselbe kommt allerdings nicht weiter vor, aber dessenungeachtet kann es keinem Zweifel unterworfen sein, dass Paulus, wie er überall die wirklich erfolgte, bereits geschichtlich gewordene Erscheinung Christi als eine bestimmte Folge des von Ewigkeit her gefassten weisen Rathschlusses betrachtet, so nicht minder die noch bevorstehende, wie alles in den evangelischen Anschauungskreis Gehörige, unter den göttlichen Heilsplan stellt, und von demselben in seiner frühern oder spätern factischen Gestaltung abhängig macht.“

Am besten in dem ganzen Werke hat uns der Abschnitt über die Abfassungszeit des zweiten Briefes an Timotheus gefallen, nicht, als wenn wir alle Schwierigkeiten gehoben sähen, aber es bleiben doch nicht so grosse historische Unwahrscheinlichkeiten, wie bei den andern Briefen, ja der historischen Verhältnisse wegen würden wir uns beruhigen können, wenn die Ähnlichkeit mit den beiden andern Pastoralbriefen nicht so gross wäre, dass sie mit einander stehen und fallen. — Doch wir haben dem Leser wol genug von diesem Commentar mitgetheilt und wollen nun zu Nr. 2 übergehen.

Man fühlt sich erquickt, wenn man von den breiten dogmatischen Reden zu diesem präzisen exegetischen Handbuch übergeht, wemgleich nicht zu leugnen ist, dass die Durcharbeitung durch diesen mit der grössten Sparsamkeit die grösste Fülle verbindenden Commentar keine ganz mühelose Arbeit ist. Doch des Verf. Handbuch ist wol bekannt genug, als dass wir darauf weiter hinzuweisen hätten. — Der Verf. verwirft, wie uns scheint, mit Recht den apostolischen Ursprung dieser Briefe und erkennt ebenfalls mit Recht die jedes Maas überschreitenden positiven Bestimmungen Baur's nicht an; nur darin scheint uns der Verf. in der Bestreitung der Echtheit zu weit zu gehen, dass er oft Unpaulinisches im Gedankengange nachweist, das sich doch wol retten liesse; es ist dies um so unnöthiger, da alle drei Briefe in allen ihren Ausdrücken so wenig paulinisch sind, dass an einen und denselben Verfasser mit den übrigen paulinischen Briefen durchaus nicht gedacht werden kann. — Nicht recht will es uns gefallen, dass der Verf. die Unterschiebung des apostolischen Namens so gering ansieht; mag auch die Zeit noch so sehr einen solchen Betrug (denn das bleibt er doch immer, hätte die Fiction für den Verf. keine Bedeutung gehabt, so würde er sie nicht benutzt haben) milde beurtheilen lassen, ein vom göttlichen Geiste erfüllter Schriftsteller (und dass die Verfasser dies sind, wenn auch nicht in dem Grade, wie der Apostel Paulus, möchten wir nicht leugnen) würde sich einem solchen Übel nicht fügen; daher glauben wie auch, dass die Briefe auf irgend eine Weise dem Apostel Paulus angehören, aber so, wie wir sie haben, sind sie freilich nicht von ihm geschrieben und wir bekennen gern,

dass wir uns kein klares Bild von der Abfassung derselben entwerfen können.

Der Verf. beginnt mit dem Briefe an Titus, geht dann zum zweiten Briefe an Timotheus über und lässt endlich den ersten an Timotheus folgen. In der Einleitung zum Briefe an Titus bemerkt Hr. de Wette, dass sich der Brief historisch nicht in die Lebensgeschichte des Apostels fügen lasse, dass er nicht zu der angegebenen Sachlage passe und auch weder dem Zwecke, noch dem Verhältnisse des Schreibers zum Empfänger entspreche.

Was nun das Einzelne betrifft, so freuen wir uns des guten exegetischen Taktes des Verf., der grossen Gelehrsamkeit, die der Commentar, ohne den Leser zu belästigen, mittheilt; wir sind in vielen Stellen durch den Verf. in unsern Ansichten bestärkt worden, in nicht wenigen ist uns ein besseres Verständniss eröffnet und nur in einzelnen Stellen möchten wir eine andere Ansicht geltend machen. Eine solche Stelle ist z. B. Cap. 1, 1, wo der Verf. *κατὰ πίστιν* übersetzt „zur Bewirkung des Glaubens“. Das scheint uns zu bestimmt gesprochen, wir möchten *κατὰ* diese Bedeutung nicht vindiciren. Die profanen Stellen, welche Hr. de W. dafür anführt, erhalten diese Bedeutung mehr aus dem beigefügten Verbum. Wir würden lieber übersetzen „in Beziehung auf den Glauben“, sodass darin eingeschlossen wäre die Bewirkung, die Bekräftigung, Erhaltung u. s. w., was hier auch um so passender sein möchte, da es sich zunächst um Erhaltung bei der gesunden Lehre handelt. Zu v. 5 sagt Hr. de W.: „die Worte lauten, als wenn Paulus den Timotheus erst jetzt mit der Absicht bekannt machte, weshalb er ihn in Kreta gelassen habe, da er ihn doch nur erinnern konnte.“ Dies scheint eine von den Stellen zu sein, wo der Verf. zu argwöhnisch ist; es kann das eine blosser Übergangsformel sein, um zu dem Thema des Briefes zu kommen. Von der Bestätigung des Urtheils, welches Epimenides über die Kretenser fällt, sagt Hr. de W. mit Recht: „eine im Munde des Apostels harte und ungerechte Bestätigung, wenn er in Kreta mit dem Evangelium so viel Gehör gefunden, dass sich in kurzer Zeit mehre Gemeinden gebildet hatten.“

Über den zweiten Brief an Timotheus urtheilt Hr. de W., „es vertragen sich in Beziehung auf die Abfassung desselben mehre Umstände mit der ersten Gefangenschaft des Apostels schwer oder gar nicht; einer zweiten Gefangenschaft aber steht ausser der Unwahrscheinlichkeit im Allgemeinen entgegen die dann nothwendige Annahme, dass sich Mehres wiederholt

haben müsste. Ferner dass der Verf. in des Timotheus Muth und Leidensfähigkeit ein gewisses Misstrauen setzt, da er doch schon die erste Gefangenschaft mit ihm getheilt hat.“ Was Hr. de W. vom Verhältniss des Timotheus zum Schreiber des Briefes bemerkt, ist allerdings auffallend, wenn Hr. de W. aber verlangt, dass er den Zweck der Einladung immer vor Augen habe, so scheint er doch zu abgemessene Forderungen zu stellen. Auch hier möchte ich wieder v. 1 *κατ' ἐπαγγελίαν* nicht mit Hr. de W. zur Verkündigung der Verheissung, sondern in Beziehung auf die Verheissung übersetzen. Über v. 3—5 sagt Hr. de W.: „Diese Stelle ist offenbar eine haltungslose Compilation aus Röm. 1, 9. Act. 23, 1; 24, 14 ff.“; mir scheint es ganz unwahrscheinlich, dass irgend eine neutestamentliche Stelle aus andern sollte zusammengesetzt sein, im A. T., wo ein so grosser Zwischenraum zwischen der Abfassung der verschiedenen Schriften liegt, kann ich mir das denken, aber eine etwaige Ähnlichkeit einzelner Stellen im A. T. würde mich nie zu dieser Behauptung bringen können. Unter *παραθήκη* v. 12 versteht Hr. de W. gewiss allein richtig das Apostelamt als ein ihm anvertrautes Haushalteramt; auch darin stimmen wir dem Verf. bei, wenn er c. 2, 6 übersetzt „Der arbeitende Landmann muss zuerst vor Andern der Früchte geniessen.“ Bei cap. 3, 11 findet Hr. de W. es unpassend, dass der Verf. derjenigen Verfolgungen gedenkt, die Timotheus nur vom Hörensagen kennt, er hätte derjenigen gedenken sollen, an welchen Timotheus selbst Theil nahm. Das scheint unbillige Forderungen an den Briefsteller zu stellen, weil wir gar nicht wissen, weshalb er gegen Timotheus grade dieser gedenkt und hundert Voraussetzungen ihn entschuldigen, ja rechtfertigen können. Auch v. 14 scheint Hr. de W., zumal wenn man *τίγων* liest und dies natürlich auch auf die Grossmutter und Mutter des Timotheus und auf diese besonders bezieht, zu hart zu urtheilen, wenn er meint, Timotheus müsse sehr schwachen Glaubens gewesen sein, wenn ihm Autorität von Personen nöthig gewesen wäre. Hr. de W. tadelt ferner den Ausdruck c. 4, 7 „ich habe einen schönen Kampf gekämpft“ und v. 8 „übrigens liegt mir bereit der Kranz der Gerechtigkeit, den mir geben wird — der gerechte Richter“, und glaubt sogar, es liesse sich hieraus wol mit *Corn. a Lapide* ein *meritum ex condigno* begründen. Für paulinisch ist dies allerdings nicht zu halten, aber seiner Lehre widersprechend auch nicht.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 277.

20. November 1846.

## Theologie.

Schriften von **Matthies** und **de Wette**.

(Schluss aus Nr. 276.)

Von dem ersten Brief an Timotheus sagt Hr. de W., er sei seinen geschichtlichen Beziehungen nach nicht zu begreifen, auch seinem Inhalt nach nicht, indem er seinen angegebenen Zwecken nicht entspreche, sowie das in Bezug auf Timotheus Gesagte der Stellung und dem Charakter dieses Gehülfen nicht angemessen sei, auch verleugne der Brief den Apostel Paulus als schriftstellerisches Erzeugniss durch den Mangel an Haltung und Zusammenhang. Hr. de W. behauptet von dem Verf. dieses Briefes nach cap. 1, 11, er nehme einen irenischen Standpunkt zwischen den Gesetzesfreunden und den Paulinern ein. Bei cap. 2, 11 *γυνή ἐν ἡσυχίᾳ* soll 1 Cor. 14, 34 berücksichtigt sein; welchen Beweis hat aber Hr. de W., dass der Verf. alle neutestamentliche Briefe vor sich gehabt habe? Zu cap. 2, 13 *καὶ Ἀδὰμ οὐκ ἠπατήθη* bemerkt Hr. de W.: „Wahrscheinlich urgirt der Verf. nach Anleitung der alttestamentlichen Erzählung den Begriff: gereizt, verführt werden im Gegensatz eines andern Beweggrundes zur Sünde — und er sah es als etwas Schlimmeres an, sich von einem Thiere verführen als von der Genossin des eigenen Geschlechts überreden zu lassen. Ein Widerspruch mit Röm. 5, 12 finde nicht statt, weil dort auf das Weib keine Rücksicht genommen werde; in unserer Stelle solle die Verführung des Weibes die sittliche Schwäche desselben, mithin ihre Unfähigkeit zu herrschen oder zu lehren beweisen. Und zu v. 15: „Der rechte Zweck dieser Stelle ist, den Weibern einen Ersatz für das versagte Lehramt anzuweisen, so dass ihre mütterliche Bestimmung der Weg sei, sich Verdienste und Belohnung zu erwerben“: so stehe aber unsere Stelle im Widerspruch mit 1 Cor. 7, 7 ff.; 25 ff.; 38 ff. Ein grader Widerspruch ist es indessen nicht, da hier hinzugesetzt wird *ἐὰν μελώσω ἐν πίστει*, was dem Apostel 1 Cor. 7, 7 ff. aber schwierig scheinen mochte: nur das ist nicht zu bestreiten, dass auch hier wieder zwei verschiedene Persönlichkeiten sich zeigen, unser Verf. ist sehr für die Ehe, während Paulus für seine Person und Eigenthümlichkeit das ehelose Leben vorzieht, dies aber keinesweges als ein allgemeines Gebot geltend machen will. Recht sehr hat uns der Abschnitt gefallen über cap. 5, 9—16, welcher überschrieben ist: „Von der Erwählung der Witwen zu

Ältesten.“ Hr. de W. erklärt nämlich *χῆρα καταλεγέσθω* von der Aufnahme der Witwen in die ausgezeichnete Classe der *πρεσβύτεροις*, die für ihr Geschlecht waren, was der Presbyter für die Männer und bei ihrer Aufnahme das Versprechen einer ewigen Witwenschaft ablegten.

In den allgemeinen Bemerkungen zum Schluss des Commentars über die Pastoralbriefe macht Hr. de W. aufmerksam auf den eigenthümlichen Sprachgebrauch dieser Briefe, auf die Freude des Verf. an Gemeinplätzen. Alle drei Briefe, sagt er, bilden einen Gegensatz gegen theils judaisirende, theils antijudaisirende Gnostiker, sind alle drei von demselben Verf. Der erste an Timotheus zuletzt geschrieben und zwar mit Reminiscenzen aus den beiden andern Briefen. Der Verf. ist ein Schüler Pauli und zwar hat er diese Briefe geschrieben gegen Ende des 1. Jahrh. Ein zweiter Zweck der Briefe ist nach Hrn. de W. Befestigung und Ausbildung der Hierarchie, richtiger wäre wol der äusserlichen kirchlichen Ordnung überhaupt.

In Hrn. de W.'s Handbuch folgt hierauf der Commentar über den Brief an die Hebräer. Anfangs glaubte der Verf. wie er in der Vorrede des Handbuches sagt, nichts anderes geben zu können, als einen Auszug aus dem Bleek'schen Werke, bei der Bearbeitung selbst ergaben sich jedoch in einzelnen Stellen Abweichungen, die Hr. de W. in der Vorrede namhaft macht und die Ansicht seines Freundes darüber zu vernehmen wünscht.

Die Leser des Briefes sind auch nach Hrn. de W. Palästinenser, obgleich auch dann noch Manches auffallend bleibe. Der Zweck des Briefes ist, die zum Rückfall in das Judenthum geneigten Christen zu wecken, das geschieht dadurch, dass Christus als der Mittler eines bessern Bundes dargestellt wird. Ohne kirchliche und dogmatische Vorurtheile, meint Hr. de W., würde kein besonnener Leser je Paulus für den Verf. des Briefes gehalten haben, ausser den äussern Gründen sei auch der Inhalt des Briefes dagegen, unser Verf. habe einen etwas andern Begriff vom Glauben, kenne keine Rechtfertigung, sondern statt dessen spreche er von Vollendung. Die Versöhnung Christi sei nach ihm überwiegend eine jenseitige, die in den paulinischen Begriff der Vertretung überflüsse. Von allen Hypothesen über den Verf. sei die, dass Apollo den Brief geschrieben habe, am wahrscheinlichsten, aber höchst unwahrscheinlich sei es, dass Apollo zu den Palästinensern in dem Verhältniss gestanden habe, die unser Brief angebe.

Was nun die einzelnen Stellen betrifft, so sagt Hr. de W. zu cap. 1, 2—4: „Wenn man nun dieses beides (nämlich *φέρων τὰ πάντα* und *δι' οὗ κ. τ. αἰῶν. ἔσπότησε*) auf die göttliche Natur oder auf den vorweltlichen Logos bezieht, so hebt man die besonders in dem erstern Participialsatze streng festgehaltene Einheit des Subjectes auf und legt dem Schriftsteller eine Ansicht von Jesu Person unter, die zwar Johannes gehabt hat, die aber nicht als die seinige erwiesen werden kann. Wie das Theologoumenon vom Mensch gewordenen Logos doch immer von der Joh. 1, 14 ausgesprochenen Erfahrung, also vom geschichtlichen Standpunkt ausgegangen ist: so konnte unser Verf. von diesem Standpunkte aus auch diese beiden Aussagen über den, der ihm Gottes Sohn war, thun: einmal, dass, so wie er Erbe von Allem geworden, er auch der Inhaber der Schöpferweisheit und Schöpfermacht sei; zweitens, dass er als das Ebenbild Gottes alle göttlichen Eigenschaften und so auch seine Alles erhaltende und regierende Allmacht in sich vereinige. Er konnte dies, indem er von dem, was in den Kreis der Erfahrung fiel, ahnend aufstieg zu dem Urbildlichen und Ewigen, ohne dass er grade den Schritt weiter thun und dieses Urbildliche sich als ein präexistirendes Wesen denken musste, das in die Menschheit herabgestiegen sei.“ Es kommt uns doch ganz eigenthümlich vor, wenn man so darauf ausgeht, bei den nächsten Schülern des Herrn, ich will nicht sagen verschiedenartige, sondern ganz verschiedene Auffassungen seiner Person zu wittern, mit dieser undeutlichen, fast möchte man sagen wunderlichen Vorstellung wird der Verf. übrigens schwerlich Beifall bei Bleek finden. Wenn der Verf. v. 6 auf die Wiederkunft Christi und auf das Gericht bezieht, so können wir ihm darin nicht beistimmen. Denn die Einführung des Sohnes zum Gericht von Gott dem Vater ist eine nicht weiter vorkommende Vorstellung, die aber, dass ihn dann erst die Engel anbeten sollen, ist ganz unbiblisch. Da nun der Verf. nur der Grammatik wegen auf diese Erklärung gekommen ist, so scheint nichts im Wege zu stehen, wenn wir den Aorist *ἔσαν δὲ—εἰσαγάγη* dem Sinn nach als Perfectum durch *quum introduxerit* übersetzen und dies auf die Menschwerdung beziehen. Cap. 2, 6 bemerkt der Verf., der Sinn der angeführten Psalmstelle sei: Wie gering ist der Mensch u. s. w. dies könne aber nicht von Christo gesagt werden, selbst dann nicht, wenn man an dessen Erniedrigung denke, die ja grade ein Grund des Wohlgefallens Gottes gewesen sei? Allein das widerspricht sich ja nicht, der Sinn ist doch: Wie niedrig ist die menschliche Natur, selbst in der Person des Erlösers, dass sie über die Engel erhoben wird. Auch die Stelle v. 16 *οὐ γὰρ δὴπον ἀγγέλων ἐπιλαμβάνεται* braucht nicht, wie Hr. de W. behauptet, im Widerspruch mit Col. 1, 20 zu stehen, denn dass die Erlösung der Menschen auch Einfluss auf die Engel habe, wird hier nicht ge-

leugnet, eine directe Erlösung aber der bösen Engel durch Christus von Paulus nirgends, auch Col. 1, 20 nicht gelehrt. Auch dagegen müssen wir protestiren, wenn Hr. de W. cap. 5, 5 *δοξέσθαι* für gleichbedeutend mit *τελειωθῆναι* v. 9 erklärt und dann fortfährt: „Aus jener richtigen Fassung des *ἰδοῦσα* wird um so klarer, dass der Ausspruch Ps. 2, 7 mit der Ernennung zum Sohne zugleich die zum Hohenpriester enthält. Der Moment der Verherrlichung Christi ist zugleich der seiner Zeugung zum Sohne und der seiner Einsetzung zum Hohenpriester.“ Hr. de W. hat selbst cap. 2, 17 den Tod Christi als zum Hohenpriesteramt gehörig aufgefasst, und eine Ernennung zum Sohn ist ein ganz unpassender Ausdruck.

Dagegen hat uns wohl des Verf. Bemerkung zu der Stelle cap. 6, 4 gefallen, an welcher Stelle Luther so grossen Anstoss nahm, dass er deshalb diesem Briefe die Kanonicität absprach. Hr. de W. sagt: „An der Bedeutung des harten Wortes ist nicht zu rütteln, eher könnte man den Gedanken mildern, entweder durch Annahme einer rhetorischen Übertreibung, oder durch die hinzugefügte Beschränkung „bei Menschen, nicht bei Gott“ (dies letztere wäre nun wol reichlich so schlimm, als wenn man an der Bedeutung des Wortes rütteln wollte). Das Beste ist die Strenge des Gedankens und Ausdrucks ungeschwächt zu lassen, diesen aber auf den schlimmsten Fall zu beschränken, welchen unter vielen andern weniger schlimmen der Verf. im Eifer der Rede ins Auge fasste. Die Stelle — hat — eine ungebührliche Wichtigkeit erhalten, ist aber auch eben deswegen sehr gemishandelt worden.“

Eben so annehmbar scheint uns die Auslegung von cap. 7, 1—10 über Melchisedek. Der Verf. sagt zu v. 3: „Bei der Erklärung dieser und der folgenden schwererklärlichen Aussagen über Melchisedek muss man den typologischen Standpunkt, den der Verf. unstreitig einnahm, festhalten. Für ihn stand es nach Ps. 110, 4 fest, dass Melchisedek als Priester Vorbild Christi sei, dass ihm mithin Eigenschaften zukämen, welche Christo selbst zukommen und diese suchte er durch typologische Analyse bei ihm nachzuweisen. Bei dieser Nachweisung nun hielt er sich seinem Schriftglauben gemäss genau an die Worte der Schrift und selbst deren Stillschweigen war ihm bedeutsam. Das Resultat aber, das er auf diesem Wege gewann und das in einer Vorstellung von Melchisedek besteht, die sich mit den Bedingungen einer geschichtlichen Erscheinung durchaus nicht verträgt, hat für ihn keine andere Wahrheit, als in sofern dadurch das Wesen des christlichen Hohenpriesters eine schriftmässige Begründung erhält. Nicht als ob er sich der geschichtlichen und typologischen Wahrheit in ihrem Unterschiede bewusst gewesen wäre — aber er konnte auch nicht den typologischen Eigenschaften des Melchisedek geschichtliche Wahrheit zuschreiben und in ihm entweder eine *ἐνοάφ-*

κωσις des Sohnes Gottes, oder des heiligen Geistes, oder eines Engels oder überhaupt eines übernatürlichen Wesens sehen, was dem nüchtern evangelischen Geiste durchaus zuwider wäre. Die Ausdrücke ἀπάτωρ, ἀμήτωρ, ἀγενεαλόγητος heissen nur, von dem kein Geschlechtsregister angeführt ist. Ein unglückliches Beginnen ist es, wenn die Ausleger diese drei Eigenschaften in Christo nachweisen wollen.“ — Wenn Hr. de W. cap. 9, 26 sagt, diese Argumentation beruhe auf der Voraussetzung, dass das Opfer Christi sich auf alle Sünden, auch auf die der Vorzeit beziehe, uns Neueren aber könne diese Argumentation nicht einleuchten, da die Versöhnung Christi nur durch den Glauben angeeignet werden könne, die Alten aber diesen Glauben nicht gehabt hätten, wenigstens nicht den an den Versöhnungstod, ihnen könne also dieser nicht zu Gute kommen; so ist diese Schlussfolge wol nicht ganz richtig, denn wenn sie überhaupt den Glauben hatten, so konnte das Fehlende später ergänzt werden vgl. 1 Petr. 3, 19 ff. Cap. 12, 2 übersetzt Hr. de W. ἀφορῶντες εἰς τὸν τῆς πίστεως ἀρχηγὸν καὶ τελειωτὴν Ἰησοῦν „indem wir hinblicken auf den Anfänger und Vollender des Glaubens Jesum“ und erklärt „wir sehen auf den, der im Glauben vorangegangen ist, zuerst geglaubt hat, der es in Beweisung des Glaubens zur Vollendung gebracht hat.“ Ob man so von Jesu Christo wol sprechen kann? Wir übersetzen „der uns zum Glauben führt und ihn in uns vollendet.“ Wann heisst auch ἀρχηγός der Anfänger? Cap. 12, 17 bezieht Hr. de W. wol mit Recht ἀτήν auf μετανοία und übersetzt: für Reue fand er keine Statt, obschon er mit Thränen nach ihr trachtete. Hr. de W. bemerkt dabei „dieser Bericht stimmt mit dem Alten Testamente weniger überein, wenn der Verf. aber einmal in Esau's Betragen Reue sah, konnte er auch die Thränen auf sie beziehen, die Stelle entspricht der Stelle cap. 6, 4—6, Unmöglichkeit der Busse für die Abtrünnigen, der Satz nicht härter als die Verstockung, logisch und grammatisch allein richtig. V. 23 endlich nimmt Hr. de W. die Worte ἐκκλησία πρωτοτόκων als eine Anspielung auf Apocalypse 14, 1. Warum kann nun nicht dieser Gedanke sich selbständig bei beiden Schriftstellern gebildet haben! Doch wir sind dem Verf. in einzelnen Stellen wol hinreichend gefolgt, um ihm zu zeigen, dass wir sein Werk mit Aufmerksamkeit durchgelesen haben, wir scheiden mit Achtung und Dankbarkeit von seinem Werke und glauben, dass es seinem Zweck als Handbuch vollkommen entspricht.

Hamburg.

Dr. Klose.

Dr. Johann Hess, der schlesische Reformator. Dargestellt von *Karl Adolf Julius Kolde*, evangelischem Pfarrer zu Friedland in Oberschlesien. Mit dem Bildnisse des Dr. Johann Hess. Breslau, Trewendt. 1846. Gr. 8. 22 $\frac{1}{2}$  Ngr.

In Betreff, dass bei den Bewegungen, welche in der evangelischen, wie in der katholischen Kirche statt-

finden, die Blicke des Christen ganz besonders auf die Reformationszeit hingeleitet werden; in Betreff, dass allein eine gründliche Kenntniss jener grossen Zeit, insbesondere der Grundsätze, durch welche die Väter unserer Kirche und ihre Genossen sich leiten liessen, den Maasstab für unser Urtheil über das wahre Verhältniss der neuern reformatorischen Bestrebungen zu der Reformation des 16. Jahrh. darbieten könne, so wäre der innigste Wunsch des Verf. erfüllt: würde diese Schrift, welche einen hochgeschätzten Schüler, Freund und Mitarbeiter des Reformators, den um die Kirche in Schlesien hochverdienten Dr. Johann Hess, der Nachwelt ins Gedächtniss zurückrufen will, in Beziehung auf den 28. Febr. 1846 zu dem Denkmale des schuldigen Dankes auf Luther's Grabe auch nur ein Steinchen liefern.

Johann Hess wurde im September 1490 zu Nürnberg geboren, wo sein Vater Kaufmann war. Im 13. Lebensjahre besuchte er die damals vielbesuchte Schule zu Zwickau. Als Jüngling von 16 Jahren bezog er (1506) die Universität Leipzig. Das erste Universitätsjubelfest 1509 führte ihn zur ersten Stufe akademischer Würde, zum *Baccalaureat*. Im Winter 1510 ging er nach der wittenberger Hochschule, wo er aber Luther's Umgang und Unterricht in der *Gottesgelahrtheit* nur wenig wird haben benutzen können, da Luther 1510 nach Rom reiste und erst im October 1512 als Lehrer der Theologie zu Wittenberg angestellt wurde, während Hess, der zwei Jahre zuvor die Würde eines Magisters erhalten hatte, schon 1513 die Universität verliess. Ausser Luther in der letztern Zeit hatte er zu Lehrern den Dr. Pollrich, den Gegner der damaligen verkehrten Schulwissenschaft in der Theologie, und Joh. v. Stautpitz, den tiefgemüthlichen Augustiner. Nachdem er sich um jene Zeit in einem Orte der brandenburger Mark zum Acoluth hatte weihen lassen, finden wir ihn im J. 1513 in Schlesien und zwar in Neisse als Secretär des damaligen Bischofs Johann V. v. Thurzo. Diese Stellung war für die Gestaltung seines äussern und innern Lebens von grosser Wichtigkeit. Wir können sie als Übergangspunkt zu seinem ganzen reformatorischen Wirken betrachten. Im J. 1514 folgte Hess einem ehrenvollen Rufe Herzogs Karl I. von Münsterberg-Oels, um der Hofmeister des Prinzen Joachim zu werden, als welcher er seinen Zögling, sowie den Sohn des Freiherrn v. Schellenberg, in ihren Studien auf der Universität Prag zwei Jahre hindurch leitete. Nach seiner Rückkehr von Prag blieb er bis 1518 am Hofe des Fürsten in Oels, worauf er nach Italien reiste. Diese Reise brachte ihm die höchste theologische Würde, das Doctorat, 1519 zu Ferrara, nachdem er sich in Bologna zum Subdiacon hatte weihen lassen. Im Jahre 1520 steht Hess nach den zuverlässigsten Quellen unter den Männern, welche sich für die Reformation der Kirche nach evangelischen Grundsätzen

entschieden hatten, wie aus den Briefen Melanchthon's und Luther's ersichtbar ist. So kehrte Hess, für die Lehre des reinen Evangeliums gewonnen, im Frühjahr 1520 nach Schlesien zurück, um ein einträgliches Kanonikat zum heiligen Kreuze in Breslau zu bekleiden, das ihm in seiner Abwesenheit sein hoher Gönner Thurzo zugesichert hatte. Doch scheint er in der ersten Zeit nicht zu Breslau fungirt zu haben. Denn es wird berichtet, dass er, nachdem ihm Tags vor Trinitatis der Weihbischof die ganze Priesterweihe ertheilt hatte, am 8. Juli zuerst als Probst an der Kirche zu St.-Maria und Georg aufgetreten sei. Am 2. Aug. 1520 starb der Bischof Thurzo, an dessen Stelle Jakob von Salza trat, der ihn 1521 nach Breslau zum Domprediger bei St.-Johannis berief. Obgleich der Reformation herzlich zugethan, scheint er doch etwas in dieser Sache geschwankt zu haben, da er in seiner Correspondenz mit Luther und Melanchthon sehr nachliess, ja sogar längere Zeit schwieg. Ein Brief des letztern scheint ihn wieder ermannt zu haben, sodass er sich bei ihm entschuldigt, woraus hervorgeht, dass er doch als Domprediger die hier und da hervorbrechenden Strahlen der neu aufgehenden Glaubenswahrheit verbreitet habe. Für die Reformation erklärte er sich erst auf einer Reise in seine Vaterstadt 1522, wo die Reformation viele Anhänger fand. Von Nürnberg kehrte er nicht wieder nach Breslau zurück, sondern ging nach Oels an den Hof seines Gönners Karl I. Nach vielen kirchlichen Bewegungen berief ihn der Magistrat zu Breslau Mittwoch nach Exaudi 1523 zum evangelischen Pfarrer zu St.-Maria Magdalena. Nach längerem Kampfe mit dem Domcapitel wurde er endlich in sein Amt eingesetzt und vier Tage nach seiner Einführung, den 25. Oct. 1523, als am 21. *p. Trin.*, hielt er seine Antrittspredigt als der erste evangelische Pfarrer in Schlesien.

Ziehen wir nun in Betrachtung, was Johann Hess bis an seinen am 6. Jan. 1547 erfolgten Tod in Breslau that und wirkte, in welcher Beziehung wir seine berühmte Disputation vom J. 1524 anführen, in welcher er vom Worte Gottes, vom Priesterthume Christi, von der Ehe sprach, wo als seine Gegner der Mönch Johann Wunschalt, der Doctor beider Rechte Johann Metzler, vorzüglich aber der Dominicanermönch Leonhard Czipser auftraten; dass in Folge seiner Bemühungen am Sonntage Quasimodogeniti 1525 die Hauptänderungen im öffentlichen Gottesdienste vorgenommen wurden; dass nach und nach in vier Hauptkirchen und zwei Filialen das Evangelium verkündigt wurde; dass dem Johann Hess die Oberaufsicht über die Kirchen des evangelischen Bekenntnisses, sowie über die Schulen übergeben wurde: so ist Hess als der erste wahre Reformator Schlesiens zu betrachten.

Hr. Kolde verdient daher gewiss den Dank der Bewohner Schlesiens, bei Gelegenheit der 300jährigen Jubelfeier des Todestags Luther's das Andenken an Johann Hess in dieser Schrift erneuert zu haben, deren Inhalt unter folgende Gesichtspunkte gestellt ist: 1) *Hess' Jugend bis zum öffentlichen Bekenntniss der evangelisch-lutherischen Grundsätze*, S. 3—20. 2) *Hess' Berufung zum ersten evangelischen Pfarrer in Breslau*, S. 21—39. 3) *Hess als Begründer der Reformation in Breslau*, S. 40—86. 4) *Hess' Leben und Wirken nach Begründung der Reformation bis an sein Ende*, S. 87—105. *Anhang*. Nr. I. *Axiomata Disputationis Vratislaviensis Dr. Joannis Hessi*, 1525, S. 106—109. Nr. II. *Protocol über die Disputation, die Hess im April 1524 gehalten hat*, S. 110—121. Nr. III. *Die zwei Lieder von Hess*, S. 122—126.

Wenn Ref. vorstehende Schrift als einen werthvollen *biographischen* Beitrag hinsichtlich der Männer, welche einen einflussreichen Antheil an der Reformation genommen haben, bezeichnen muss, so fügt er in Beziehung auf die Vorrede nur noch Folgendes hinzu. So richtig der Verf. bemerkt, dass jegliches reformatorische Princip auf dem evangelischen Kirchengebiete im Geiste Luther's begründet liegen und fortgeführt werden müsse, so bedarf doch aber die weitere Bemerkung, dass jedes Treiben, das ein Erstarren des Geistes im Buchstaben- wie Formendienste befürchten lasse, mit dem reformatorischen Principe, welches sich im 16. Jahrh. geltend machte, unvereinbar sei, immer einer genauern Bestimmung. Wenn das reformatorische Princip Luther's und seiner Mitarbeiter den Buchstaben und Formendienst verwarf, so geschah dies in Beziehung auf die katholische Kirche. Wird aber heutzutage bei den reformatorischen Bewegungen auf diesen Buchstaben- und Formendienst warnend hingewiesen, so geschieht dies meistens in Beziehung auf die evangelische Kirche selbst. Damit wäre denn aber die Behauptung ausgesprochen, dass die gegenwärtige evangelische Kirche mit ihren Institutionen in einen Buchstaben und Formendienst ausgeartet sei. Womit würde dies aber zu beweisen sein? In was ist denn das ausgeartet, was bei den gegenwärtigen reformatorischen Bewegungen auf dem evangelischen Kirchengebiete sich gänzlich von dem Geiste Luther's entfernt hat? Ist also gegenwärtig von einem Buchstaben- und Formendienste die Rede, so kann und darf dies keineswegs in dem Gegensatze gegen die evangelische Kirche genommen werden, wie es zu den Zeiten Luther's gegen die katholische Kirche genommen wurde. Und Ref. glaubt, dass jener so häufig gebrauchte Ausdruck so manches Misverständniss hinsichtlich der gegenwärtigen reformatorischen Bewegungen hervorgerufen habe. Wir geben vorstehende Bemerkung dem Verf. zur weitern Betrachtung anheim.

Zeitz.

Dr. Steuber.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 278.

21. November 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Prof. *Dielitz* an der Realschule zu Berlin ist zum städtischen Schulinspector daselbst ernannt worden.

Superintendent *Hammerschmidt* zu Altena ist zum Consistorialrath und Mitglied des Consistorium zu Münster ernannt worden.

Prof. Dr. *Keller* in Halle folgt dem Ruf als ordentlicher Professor der juristischen Facultät der Universität zu Berlin.

Der ausserordentliche Prof. Dr. *Litzmann* in Greifswald ist zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität daselbst ernannt worden.

Dr. *Müller*, Professor am Gymnasium und ausserordentlicher Professor an der Universität zu Bern, ist zum Professor am Gymnasium zu Rudolstadt berufen worden.

Orden. Den preussischen Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichealaub erhielt bei seiner Dienstentlassung Geh. Oberjustizrath Dr. *Eichhorn* in Berlin; dritter Klasse mit der Schleife erhielten Sanitätsrath Dr. *Bail* in Glogau, Geh. Medicinalrath Dr. *Lorinser* in Oppeln, Geh. Hofrath Dr. *Zemplin* in Salzbrunn; vierter Klasse Regierungs- und Schulrath *Barthel* in Liegnitz, Medicinalrath Prof. Dr. *Betschler* in Breslau, Prof. Dr. *Göppert* in Breslau, Gymnasialdirector Dr. *Held* in Schweidnitz, Gymnasialdirector Dr. *Mathisson* in Brieg, Pastor primarius *Rother* in Breslau, Prof. Dr. *Schneider* in Breslau, Gymnasialdirector *Schober* in Glatz, Gymnasialdirector *Wentzell* in Glogau.

## Nekrolog.

Am 11. Sept. starb zu Stuttgart Georg Mthi. *Kissling*, vordem Professor am Gymnasium in Heilbronn, geb. zu Ulm am 26. Aug. 1783. Verfasser einer Französischen Sprachlehre und mehrer Elementarbücher.

Am 13. Sept. zu Mitau Staatsrath Dr. Joh. Fr. v. *Recke*, Secretär der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, geb. zu Mitau am 1. Aug. 1764. Schriften: *Thomas Hiärn's esth-, liv- und lettländische Geschichte* (1794); Mitau, ein historisches Gedicht von Bornmann (1802); *Wöchentliche Unterhaltungen* (1805—7); *Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland* (1827—32).

Am 18. Sept. zu Kollmar in Holstein Dr. J. H. *Gerber*, Hauptpastor daselbst, Verfasser der Schrift: *Supranominalismus, ein neues System der Theologie* (2 Hefte, 1843—44).

Am 22. Sept. zu Lindenwiese Commissionsrath *Friedr. Nollain*, Secretär der Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen in Dresden, 57 Jahre alt, Verfasser der Schrift: *Die königl. sächsische Gewehrgalerie in Dresden* (1835).

Am 22. Sept. zu Esslingen M. Gottfr. *Heinr. Neuffer*, vordem Pfarrer zu Lienzing, geb. zu Kannstadt am 23. Febr.

1768. Von ihm erschien: *Neue Anweisung zum Lesenlernen* (1818); *Aufruf und Vorschlag zu einer Veränderung des evangelischen Gottesdienstes: unter dem Namen Eus. Freune* (1819); *Melina von Korinth, oder die Beweggründe zum Christenthum* (1821).

Am 23. Sept. zu Reudnitz bei Leipzig M. *Heinr. Aug. Kerndörffer*, Lector der deutschen Sprache an der Universität zu Leipzig, geb. daselbst am 16. Dec. 1769. Seine Schriften sind verzeichnet von Meusel Bd. X, S. 74; Bd. XI, S. 421; Bd. XIV, S. 280; Bd. XVIII, S. 327; Bd. XXIII, S. 117.

Am 2. Oct. zu Felsberg in Kurhessen Dr. K. Fr. *Jos. Geisse*, Consistorialrath und Pfarrer daselbst, geb. zu Kehrenbach am 11. Nov. 1773. Verfasser der Schriften: *Die wichtigsten Lehren der christlichen Religion* (1818; 2. Aufl., 1821); *Paradoxa über hochwichtige Gegenstände des Christenthums* (1823); *Predigtentwürfe* (1839). Einzelne Predigten und pädagogische Lehrbücher.

Am 2. Oct. zu Prag K. S. *Machatschek*, Professor am Gymnasium zu Gitschin, im 46. Lebensjahre. Von einer Ausgabe seiner Werke (Gedichte und Dramen) sind zwei Bände erschienen.

Am 2. Oct. zu Goldberg Diaconus Joh. Daniel *Gürtler*, geb. zu Neumark am 23. Dec. 1776. Von ihm erschien: *Allgemeine Grammatik* (1809; 2. Aufl., 1810); *Aufgaben zu schriftlichen Sprachübungen* (1822); *F. A. Wolf's Vorlesungen über Alterthumswissenschaft* (Bd. I u. II, 1831).

Am 6. Oct. zu Heldhausen bei München Rob. v. *Langer*, Director der königl. Centralgemäldegalerie und Professor an der Akademie der Künste, geb. zu Düsseldorf 1783 (s. Nagler's Allgem. Künstlerlexikon, Bd. VII, S. 290).

Am 7. Oct. zu Wisbaden Geheimrath A. L. Frhr. v. *Preuchen von und zu Liebenstein*, Vicepräsident des Oberappellationsgerichts und Mitglied des Staatsraths, Verfasser der Schrift: *Rechtliche Erörterung der Frage, ob Layenzehnten zu Reparatur und Erbauung der Pfarrkirchen haftbar seien* (1816), und anderer Abhandlungen in Zeitschriften, 80 Jahre alt.

Am 9. Oct. zu Stuttgart Kaufmann H. F. *Osiander*, Verfasser der Schriften: *Beleuchtung des Kampfes über Handelsfreiheit und Verbotsystem in den Niederlanden* (1828); *Gesichtliche Beleuchtung der niederländischen Finanzen* (1829); *Betrachtungen über den preussischen Zolltarif und deutsche Handelsinteressen* (1830); *Darstellung der französischen Finanzen* (1839); *Über Handelsverkehr der Völker* (2 Bde., 1840; 2. Aufl., 1843); *Enttäuschung des Publicums über das Interesse des Handels u. s. w.* (1842); *Der Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuch für das Königreich Württemberg* — beleuchtet (1844).

Am 18. Oct. zu Dresden Joh. *Heinr. Gössel*, Inspector und Secretär am königl. Naturalien cabinet, Mitredacteur der

Allgemeinen deutschen naturhistorischen Zeitung für das Fach der Mineralogie.

Am 18. Oct. zu Wien Odoardo *Politi*, Professor an der k. k. Akademie der bildenden Künste daselbst.

Am 21. Oct. zu Breslau J. M. *Wilde*, Secretär beim Provinzial-Schulcollegium, im 74. Lebensjahre, der sich um das Schulwesen grosse Verdienste erworben hatte.

Am 2. Nov. zu Leipzig Dr. Karl Christ. *Friedr. Siegel*, Pastor an der Nikolaikirche. Von ihm erschienen: Neue Materialien zu Kanzelvorträgen (2 Bde., 1827); Homiletischer Rathgeber bei dem Meditiren über die Perikopen (3 Bde., 1832—34); Handbuch der christlich-kirchlichen Alterthümer (4 Bde., 1836—38).

## Gelehrte Gesellschaften.

Königlich böhmische Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. Section für Naturwissenschaften und angewandte Mathematik. Sitzung am 9. April. Prof. *Doppler* las Gedanken über die Möglichkeit, die absoluten Entfernungen und Durchmesser der Fixsterne auf rein optischem Wege zu bestimmen. Derselbe: Methode, die Geschwindigkeit zu bestimmen, mit der die Luftmolekel bei der Wahrnehmung der Fixsterne am Orte des Beobachtens schwingen. Am 23. April. Derselbe über den Einfluss der Bewegung des Fortpflanzungsmittels auf die Erscheinungen der Äther-, Luft- und Wasserwellen, als Beitrag zur allgemeinen Wellenlehre. Prof. *Kreil* gab eine Mittheilung aus einem Briefe des münchener Astronomen *Lamont* über die nähern Ursachen des Erdmagnetismus. Am 20. Mai. Prof. *Doppler* über die Möglichkeit, die absoluten Abstände sowie die absolute Anzahl der einen festen Körper constituirenden einzelnen Körpermolekel auf experimentellem Wege zu bestimmen. Prof. *Fieber* las eine Übersicht der seit dem Jahre 1807 erschienenen Rhynochoten-Systeme und sprach über den bisher unbeachtet gebliebenen zusammengesetzten Bau des Brustkastens der Rhynochoten; Charakteristik ihrer Haupt- und Unterabtheilungen; Schlüssel zur Bestimmung der Gattungen der *Cryptocerata*, mit Aufstellung einer neuen der *Naucoris* und *Pelogonus* verwandten Gattung: *Stenophthalma*; zeigte auch lebende Exemplare der *Iris bisflora Host*. Am 18. Juni hielt Prof. *Doppler* einen Vortrag über die Anzahl der möglichen Gesichtswahrnehmungen, als Beitrag zur Lehre vom Sehen; dann über zwei optische Vorrichtungen, die sich beim Abstecken von Kreisbögen mit Vortheil verwenden lassen müssten, nebst Hinweisung auf ihren Gebrauch bei der Construction der Eisenbahnlinien. Prof. *Fieber* sprach über eine von ihm verfasste Monographie der Gattung *Coryxa*. — Historische Section. Am 21. April legte *Bocek* von ihm gefertigte Stammtafeln der mährischen Fürsten aus den Häusern *Premysl* und *Luxemburg* vor, mit besonderer Hindeutung auf einige bisher unbekannte Glieder jener zwei Fürstengeschlechter mit urkundlichen Belegen. Am 10. Juni las *Wocel* eine aus dänischen Quellen geschöpfte Lebensbeschreibung einer Tochter *Premysl* Otakar I., im Jahre 1205 mit dem Dänenkönig *Woldemar II.* vermählt, von den Dänen *Dagmar* (des Tages Jungfrau) genannt und in Sagen und Liedern als ein Vorbild weiblicher Tugend gepriesen. *Tomek* hielt einen Vortrag über die Burg *Dewin* bei *Zlichow*, nach Chroniken und Urkunden.

In der Sitzung der gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu *Dorpat* am 5. Juni sprach Staatsrath *Kruse* über einen *Kallewi-* oder *Linna-mäggi* bei *Torma*, auf dem Gute

*Terrastfer*, legte Zeichnungen davon vor und verlas einige darauf bezügliche Sagen. Dr. *Hansen* erinnerte an den am 11. Mai d. J. verstorbenen Prof. an der Universität Petersburg *Peter Preis*, Mitstifter der Gelehrten esthnischen Gesellschaft. Archivar *Thrämer* zeigte ein Manuscript: Merkwürdigkeiten der Stadt *Riga*, gesammelt von *Öser* (*Riga* 1786, Fol.). Zuletzt gab Staatsrath *Kruse* einige Bemerkungen über Ähnlichkeit und Verschiedenheit hiesiger und am Rheine befindlicher Alterthümer. Am 7. Aug. berichtete Pastor *Gehewe* über die Feier des Jubiläums des Pastor sen. *Körper* zu *Wendau*, dem die Gesellschaft durch eine Schrift von *Boubrig*: Über ein zu *Pöddes* in *Esthland* ausgegrabenes antikes Metallbecken (besonders abgedruckt aus dem zum Drucke vorbereiteten 4 Hefte der Verhandlungen der Gesellschaft), gratulirt hatte. Inspector *v. Rheinthal* gab eine deutsche Übersetzung eines esthnischen Gedichts: „*Piibo jut*“. Staatsrath *Kruse* hielt einen ergänzenden Vortrag über die ältesten *Revalschen* Urkunden mit Beziehung auf *Hurter's* Leben *Innocenz III.*

In der Sitzung der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst zu *Riga* ward zunächst von deren Secretär über die Vermehrung der Sammlungen durch Ankauf und Geschenke berichtet. Der Gymnasiallehrer *Pfingsten* verlas eine vom Prof. *Kästner* eingesandte Anzeige der Abhandlung des Prof. *Solowiew* in *Moskau*: Über das Verhältniss *Nowgorod's* zu den *Grossfürsten* (*Moskau* 1845). Collegienrath *Braunschweig* schloss mit einem Aufsätze über die *Steinkohlen-Production* in der europäischen Staatengruppe.

Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in *Paris*. Am 6. Juni machte *Passy* eine Mittheilung über die Veränderungen in der Vertheilung des Grundeigenthums seit 1809 in Frankreich, woran *Béranger* Bemerkungen knüpfte. *Barthélemy-Saint-Hilaire* berichtete über die Abhandlung des Prof. *Schmidt* in *Strasburg* vom *Mysticismus* in Deutschland während des 14. Jahrh., welche gedruckt werden soll. *Franck* berichtete über die eingegangenen Bewerbungsschriften in Beziehung auf die Aufgabe einer Theorie der Gewissheit. Am 13. Juni gab *Passy* einen Bericht über das Werk von *Clement*: von der Verwaltung des Ministers *Colbert*. *Rosseuw-Saint-Hilaire* las über die alten *Cortes* in *Castilien*. Am 20. Juni überrichte *de Toqueville* den Inhalt erläuternd zwei Schriften: *Monopole du sel par la féodalité financière*, par *Raimond Thomassy* und *De la preuve judiciaire au moyen âge en Normandie*, par *Couppoy*, Tribunalrichter in *Cherburg*. *Barthélemy-Saint-Hilaire* berichtete über die Abhandlung von *Montel*: *Saint-Thomas d'Aquin*. Sie ist in den zweiten Band von *Recueil des savants étrangers* aufgenommen. *Franck* setzte seinen vorher erwähnten Bericht fort. Ein Brief des Professor der Mathematik zu *Colmar* *Fayet* suchte ein über seine Abhandlung von der Bevölkerung Frankreichs früher gefälltes Urtheil zu widerlegen, welchem *Villermé* Bemerkungen entgegenstellte; ebenso *Fayet*. Am 27. Juni sprach *Villermé* über *Quetelet's* Werk: *Calcul des probabilités*. *Benedict de Châteauneuf* las *Mémoire sur la durée de la vie humaine dans plusieurs des principaux états de l'Europe et du plus ou moins de longévité de leurs habitants* (gedruckt). Am 4. Juli hielt Graf *Portalis* einen Vortrag über das Werk von *Eugène Cauchy*: *Le duel considéré dans ses origines et dans l'état actuel des moeurs* (im *Compte rendu* gedruckt). *Franck* setzte seinen Vortrag über die Concurrenz der vorher genannten Preisfrage fort. Am 11. Juli. Graf *Portalis* überreichte seine in der Pairskammer am 27. Juni zum Andenken des *Baron Portal* gehaltene Rede. *Franck* beendigte seinen Vortrag (gedruckt). Am 18. Juli las

der Secretär eine Abhandlung von *Barthélemy-Saint-Hilaire* über die indische Philosophie. Am 26. Juli Fortsetzung dieses Vortrags. Raymond *Thomassy* las eine Geschichte der Gesetzgebung über das Salz.

### Miscellen.

Unsere noch immer sehr beschränkte Kenntniss der türkischen Bibliothekenwesens erhält einen erfreulichen Zuwachs durch das, was *White* in seiner Schrift: „Häusliches Leben und Sitten der Türken; aus dem Englischen von Reumont“ (Berlin 1845), Bd. II, S. 24—42, darüber beibringt. Seine Bemerkungen beziehen sich auf öffentliche und Privatbibliotheken. Was die letztern (*Kitab Khana*) in Konstantinopel anlangt, so datirt sich deren Errichtung von den frühesten Zeiten der Eroberung her. Alle Bibliotheken besitzen Fonds zu ihrer Erhaltung und zur (dürftigen) Besoldung der Bibliothekare (*Hafzi Kutub*) und Diener. Es gibt in Konstantinopel gegen 40 öffentliche Bibliotheken; die des Serai kann man nicht dazu rechnen, da sie nicht einmal den Moslemim zugänglich ist. Die Gesamtzahl der in den öffentlichen Bibliotheken befindlichen Bücher dürfte 75,000 Bände nicht übersteigen; ein Viertel von dieser Zahl besteht aus Doubletten. Jede Bibliothek besitzt einen geschriebenen Katalog und ausserdem einen zweiten (*Essami i Kutub*), der eine kurze Angabe des Inhalts eines jeden Buchs enthält. In der Regel sind die Bücher einfach zwar, aber sehr sauber in dunkles Maroquin oder Kableder gebunden, mit einem Schlosse versehen und liegen auf der Seite. Die Titel befinden sich auf dem Schnitte des Buches, nicht auf dem Einbände. Fast alle Bücher stecken in einem Futterale, zum Schutze gegen Feuchtigkeit und Insekten. In einigen Bibliotheken stehen die Büchergestelle in der Mitte der Zimmer und bilden ein mit Drahtthüren versehenes Viereck. Die Bibliotheken sind, mit Ausnahme des Ramazan, der beiden Beiram und der Feiertage, täglich von 9 Uhr Morgens bis zum Abendgebete geöffnet.

### Literarische u. a. Nachrichten.

Die Cotta'schen Monatsblätter zur Ergänzung der Allg. Zeitung vom Juli d. J. geben (S. 351—352) ausführliche Kunde von einem Volksliede auf Gustav Adolf von Schweden, welches als fliegendes Blatt im Jahre 1633 in Druck erschien und den Sammlern des Liederschatzes aus dem 17. Jahrh. bisher entgangen zu sein scheint. Der vollständige Titel des fliegenden Blattes lautet: „Ein schön neues und wahrhaftes Lied von dem Durchlauchtigsten, Grossmächtigsten Fürsten und Herren Gustav Adolffo, der Schweden, Gothen und Wenden u. s. f. König u. s. w. Darinnen kurzlich verzeichnet werden die Ursachen, was diesen dapfferen Helden zur Errettung der Evangelischen Kyrchen und Teutscher Nation Freyheit bewegt habe: mit wahrhafter Beschreibung der fürnembsten Ländern, Stätten und Festungen Eroberung: Auch wie mann- und ritterlich Er mit grossem Sieg hierüber gestritten und Sein Königliches und heroisches Blut im Streit bey Lützen vergossen habe — Gott zu Ehren und diesem Helden zu Lob und Preiss in Truck verfertigt. Im Thon, Wilhelm bin ich der Telle. Gedruckt im Jahre 1633.“ Der Name des Dichters fehlt; im Liede

spricht der todte König und erzählt von Anbeginn seine Lebensgeschichte, verweilt bei den vorzüglichsten Thaten, zuweilen selbst schalkhaft. So heisst es z. B. von Tilly:

Als nun der *Corporale*  
Sein Müthlein hat erküelt u. s. w.

Seinen Tod gibt der Geist ganz kurz, ohne Andeutung eines Verraths, die also nicht ins Volk eingedrungen war, an:

Da wollt' es Gott gefallen  
Zu enden mein Lebstdund,  
Drei Schüss mich machten fallen  
Vom Ross auff d' Erden rund u. s. w.

Das Ganze, aus achtzig und etlichen Stanzen bestehend, und durch Wärme, Frische und Naivheit das Gepräge des Mit-erlebten an sich tragend, kann füglich als eine vollständige kleine Epopöe auf Gustav Adolf's Leben und Thaten bezeichnet werden.

Der Buchhändler *Ed. Frantzen* in Riga kündigt eine neue Gesamtausgabe der vorzüglichsten *Scriptores rerum Livonicarum* an, die in zwei Bänden in Lex.-8. für den Subscriptionspreis von 8 Thlrn. geliefert werden soll. Die Sammlung soll enthalten: (*Gruber*) *Origines Livoniae*; eine neue Übersetzung der lateinisch geschriebenen Chronik *Heinrich des Letten*; *Ditleb* von *Alnpeke's* Reimchronik mit den Varianten der heidelberger Handschrift und einer Paraphrase; *Balthasar Russow's* und *Salomon Henning's* Chronik; *Thom. Horner, Historia Livoniae*; *Augustinus Encuedius, Dionysius Fabricius Livonicae historiae comp. series*; *Frider. Menius, Syntagma hist. de origine Livonorum*; *Olaus Hermelin, De origine Livonorum*; *Paul Einhorn* (Widerlegung der Abgötterei; *reformatio gentis Letticae; historia Lettica*); *Johannes Forsetius, Der einfältigen Ehsten abergläubische Gebräuche*; *Daniel Prinz v. Buchau, Moscoviae ortus et progressus*. — Da die Ausgaben aller dieser Werke grösstentheils sehr selten geworden sind, so wird der in Rede stehende Wiederabdruck gewiss Jedem sehr willkommen sein, besonders da die Sammlung auch äusserlich sehr gut und zweckmässig ausgestattet erscheinen wird.

Einen werthvollen Beitrag zur italienischen Kunstgeschichte bilden *Michele Ridolfi's* „*Cenni storici e critici sopra i tre più antichi dipintori Lucchesi*“ (Lucca 1845, 8.). Die drei Maler sind *Bonaventura Berlinghieri*, *Adeodato d'Orlando* und *Angelo Puccinelli*. Von dem erstern existirt ein Bild des h. Franziskus mit der Jahrzahl 1235; von dem zweiten hat man einen *Johannes Evangelista* von 1288; des letztern Himmelfahrt Mariä von 1386 wird in der Kirche *Santa Maria Forisportam* zu Lucca aufbewahrt. Die hier genannten Bilder sind in genauen Nachbildungen der mit Geist und Kenntniss geschriebenen Abhandlung beigelegt.

Berichtigungen. S. 1013, Sp. 1, Z. 7 v. o. lies weiter st. wieder; Z. 11 streiche das zweite *et*; Z. 13 setze vor und; erschienen ist; Z. 2 v. u. vorn setze zu: *geschichts- und vernunftgläubige* und eine. S. 1014, Sp. 2, Z. 1 v. o. lies *V. T.*; Z. 7 l. *avulsa... quod*; Z. 19 l. 16. u. 17. S. 1015, Sp. 1, Z. 21 v. o. lies einführt; Z. 9 v. u. l. *Menken*. S. 1017, Sp. 1, Z. 3 v. o. vor *Gen. 2, 3* setze; der Stellen; Z. 12 l. und st. uns; Z. 13 l. bedingten menschlichen. S. 1018, Sp. 1, Z. 2 v. o. l. ausgesprochen; Z. 19 l. Wechselbeziehung; Z. 17 v. u. l. vorgeblich; Sp. 2, Z. 15 v. o. l. das... vorgeblich; Z. 21 l. von dem. S. 1019, Sp. 1, Z. 11 v. o. l. *ض*; Z. 29 l. noch gelassen; Z. 39 l. je st. ja. S. 1020, Sp. 1, Z. 1 v. u. l. *virorum*.



# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1846. Gr. 4. 12 Thlr.

October.

**Inhalt:** Die neueste Literatur über Rußland. Erster Artikel. — Romanliteratur. — Mancherlei. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Karl der Große. Bruchstücke aus der Nationalgeschichte. — Ernste Stunden. Andachtsbuch für Frauen von einer Frau. — Die neuesten Schriften über Goethe. Erster Artikel. — Die Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen, insbesondere der Friesen nördlich von der Elbe. Von K. J. Clement. — Romanliteratur. — Ungarische Volkslieder. Übersetzt und eingeleitet von M. A. Greguß. Von E. Fiedler. — Reform und Reaction in Oesterreich. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Schwedische Literatur. Von D. G. v. Ekendahl. — Goethe's und Schiller's elfjähriges Zusammenwirken. Ein Croquis, größtentheils aus ihren eigenen Worten construiert. Von F. Faun. — Zehn Jahre in Ungarn. Erlebnisse und Beobachtungen eines Weltbürgers. — Über die Ästhetik der Hegel'schen Philosophie. Von W. Danzel. — Romanliteratur. — Selbstbiographie des Friedrich Freiherrn von Lupin auf Illerfeld. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Die Zigeuner in Europa und Asien von A. F. Pott. — Zur Shakespeare-Literatur. Von E. Fiedler. — Ernst Moriz Arndt. — Der moderne Eulenspiegel. Roman von A. v. Eschabuschnigg. — Die portugiesischen Besitzungen in Südwest-Afrika. Ein Reisebericht von G. Lams. Mit einem Vorworte von K. Ritter. Von G. Klemm. — Das Theater in seiner wissenschaftlichen und nationalen Bedeutung und Behandlung. Ein Beitrag zur Kunde und Würdigung des Theaters von B. Rauchenegger. — Reise-Erinnerungen der Schauspielerin Minna Wohlgeboren-Wohlbrück. — Romanliteratur. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — „Das friedbejauchzende Deutschland.“ — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen.**

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochentieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

### Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Zeitschrift** von Oken ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Seite 2½ Ngr. Besondere Anzeigen u. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im November 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Neu erscheint soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

### Baltische Briefe.

Zwei Theile.

Gr. 12. Geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

Reisebemerkungen und geistreiche Schilderungen einer Dame, nach englischen Originalen bearbeitet, die allen Denen, welche sich für russisches Leben und besonders für die Zustände der Ostseeprovinzen interessieren, eine willkommene Gabe sein werden.

Leipzig, im November 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Bei **E. B. Schwikert** in Leipzig ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Gilbert, R. O., Eins ist Noth.** Polemische Predigten gegen verderbliche Richtungen unserer Zeit. Nebst einem unpolemischen Anhang. Gr. 8. Geh. 1 Thlr.

Bei **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

### Reisen in Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Von

**J. G. Kohl.**

**Zwei Bände.**

8. Geh. 6 Thlr.

Mit dem soeben ausgegebenen zweiten Bande ist jetzt dieses interessante Werk vollständig in den Händen des Publicums.

### Neue medicinische Encyclopädie.

Im Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Encyclopädie

der

### medicinischen Wissenschaften.

Methodisch bearbeitet von einem Verein von Ärzten  
unter Redaction von

**Dr. A. Moser.**

Gr. 12. Geh.

Jede Abtheilung dieser Encyclopädie ist einzeln unter besonderem Titel zu erhalten; erschienen sind:

**I. Handbuch der topographischen Anatomie**, mit besonderer Berücksichtigung der chirurgischen Anatomie zum Gebrauch für Ärzte und Studierende, bearbeitet von **Dr. L. Roehmann**. 1844. 3 Thlr.

**II. Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie**, bearbeitet von **Dr. L. Posner**. Erster und zweiter Band. 1845—46. 4 Thlr. 12 Ngr.

(Der erste Band: „Acute Krankheiten“, kostet 2 Thlr.; der zweite Band: „Chronische Krankheiten. Erster Theil“, 2 Thlr. 12 Ngr.)

**III. Die medicinische Diagnostik und Semiotik**, oder die Lehre von der Erforschung und der Bedeutung der Krankheitserscheinungen bei den innern Krankheiten des Menschen, bearbeitet von **Dr. A. Moser**. 1845. 2 Thlr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 279.

23. November 1846.

## Theologie.

Paulus, der Apostel Jesu Christi. Sein Leben und Wirken, seine Briefe und seine Lehre. Ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte des Urchristenthums. Von Dr. Ferdinand Christian Baur, ordentlichem Professor der evangelischen Theologie an der Universität zu Tübingen. Stuttgart, Becher & Müller. 1845. Gr. 8. 3 Thlr. 7½ Ngr.

Es war für jeden unbefangenen Beurtheiler der Baur'schen Kritik der christlichen Urgeschichte von jeher eine von selbst einleuchtende Sache, dass dieselbe in der Person und Lehre des Apostel Paulus ihren festen historischen Ausgangspunkt genommen hatte, dass die unbezweifelt echten Documente, die wir über Paulus besitzen, es hauptsächlich waren, was ihre Zweifel gegen manche andere neutestamentliche Schriften erregte, und dass sie hauptsächlich von diesem Punkte aus in jene verworrene Welt geschichtlicher und ungeschichtlicher Überlieferungen Einheit und Ordnung zu bringen suchte. Wenn desungeachtet einmal der Versuch gemacht werden wollte, die Verwandlung des Apostel Paulus in ein mythisches Phantom als eine Consequenz dieser Kritik nachzuweisen, so kann das vorliegende Werk als eine Antwort auf derartige Misverständnisse und Willkürlichkeiten angesehen werden. Dasselbe stellt sich zwar zunächst nicht die Aufgabe, die Glaubwürdigkeit der authentischen Nachrichten, die wir von dem Apostel, über ihn und seine Zeit haben, gegen etwaige Zweifel zu vertheidigen, da solche vernünftigerweise gar nicht möglich sind; allein es verfolgt doch einen damit verwandten Zweck, nämlich aus der Überlieferung über Person, Geschichte und Lehre des Paulus eine Masse heterogener Bestandtheile auszusondern, welche sich dem geschichtlichen Kerne schon früh angesetzt haben und ihn für den gesunden historischen Blick zu einer so widersprechenden Erscheinung machen, dass man ohne eine solche Ausscheidung vorzunehmen allerdings an der Realität des Ganzen irre werden müsste. Die Widersprüche zwischen den eigenen Schriften des Apostels und der Apostelgeschichte, die wesentlichen Differenzen zwischen verschiedenen Klassen der ihm zugeschriebenen Briefe können nicht mehr ignorirt, müssen jedenfalls, ehe man eine Lösung und Erklärung versucht, in aller Schärfe und Bestimmtheit ans Licht gezogen werden, wenn den allbekann-

ten und überall gültigen Gesetzen der Geschichtsschreibung auch auf diesem Gebiet Genüge geleistet werden soll.

Der Beschaffenheit des gegebenen Materials gemäss zerfällt die Schrift in drei Haupttheile. Der erste sucht über *Leben* und *Wirken* des Apostels überhaupt, der zweite über seine *Schriften* das Geschichtliche festzustellen; der dritte entwickelt auf dem Grunde der gewonnenen kritischen Resultate die *Lehre* des Apostels und gibt am Schluss die Hauptzüge seiner Individualität. Der erste und zweite Theil gehen jedoch theilweise in einander über, sofern einerseits die erst im zweiten Theil enthaltene Darlegung des Inhalts der Briefe an die Galater, Corinthier und Römer von selbst auch Data liefert, welche unser Bild vom Wirken des Apostels vervollständigen, oder vielmehr diese vier Briefe als rein aus dem Boden des Lebens und der Verhältnisse entsprungen von der apostolischen Wirksamkeit gar nicht getrennt werden können, andererseits aber doch auch schon im ersten Theil Data aus den Briefen zur Constatirung historischer Resultate verwendet sind. Wir hätten ohne Zweifel ein positiveres und klareres Bild vom Leben und Wirken des Apostels erhalten, wenn die Briefe an die Corinthier und Römer schon im ersten Theil auf ähnliche Weise wie die zwei ersten Capitel des Galaterbriefs ihre Benutzung gefunden haben würden. Bei der nunmehr gewählten Anordnung aber erhalten wir mehr nur eine Sichtung und Zusammenstellung des Materials für eine Geschichte des Paulus, nicht diese selbst, die sich doch in einzelnen Partien, wie z. B. bei seinem Verhältniss zur corinthischen Gemeinde, mit ziemlicher Anschaulichkeit und Vollständigkeit herstellen lässt und gerade auf diesem Punkte von besonderem Interesse ist, indem sie hier namentlich eine nähere Betrachtung der ursprünglichsten Gestaltungen des kirchlichen Lebens (wie sie die Baur'sche Abhandlung über den Episcopat allerdings bereits begonnen hat) von selbst mit sich bringen muss. Freilich steht es nun aber mit den Quellen einmal so, dass das Geschäft der vorbereitenden Kritik des Materials den Vordergrund einzunehmen hat; es ist die Schuld der Zeiten, dass wir von Paulus zu wenig wissen, um eine lebendige Anschauung seiner ganzen Wirksamkeit uns zu bilden, und doch wider zu viel von ihm selbst haben, als dass wir den anderweitigen Nachrichten über ihn, die sich zunächst darbieten um jene Lücken auszufüllen, unbedingten Glauben schenken könnten.

Diese anderweitigen Nachrichten concentriren sich hauptsächlich in der *Apostelgeschichte*: mit ihr hat es daher der erste Theil vor Allem zu thun. Die mannichfachen *Differenzen zwischen ihr und den Briefen* sind überall anerkannt; die Frage ist einzig die, ob dieselben nur scheinbar oder wirkliche Widersprüche seien. Das Erstere ist bis jetzt die am meisten verbreitete Ansicht, die übrigens sogleich gerechtes Bedenken erweckt, sobald man sieht, dass über den Vereinigungsversuchen entweder die Darstellung der Briefe (besonders Gal. 1 und 2) durch Einschiebungen, Auslassungen, Umdeutungen wesentlich alterirt oder gar der Charakter des Apostels gefährdet wird, welches Letztere z. B. immer der Fall ist, wenn man unter Voraussetzung einer richtigen Erzählung des Apostelconvents in Apostelgesch. 15 Paulus ein absichtliches, aus Freiheitsliebe fließendes, auf Rettung seiner selbständigen Stellung klüglich berechnetes Verschweigen desjenigen Theils der Synodalverhandlungen schuld geben muss, in welchem die ältern Apostel als schon längst mit seiner Ansicht über die Beschneidung einverstanden (Apostelgesch. 15, 7) und als eine auch von ihm anerkannte Auctorität (16, 4) erscheinen. Zunächst ist freilich nichts natürlicher, als der Versuch die beiderseitigen Nachrichten zu vereinigen, man hat ja vor der genauern Vergleichung keine Ahnung von der Möglichkeit, dass der eine Bericht unhistorisch sei; aber die Vereinigungsversuche auch dann noch fortsetzen, wenn den authentischen Urkunden Gewalt angethan werden muss, zu keinem andern Zweck, als um die Glaubwürdigkeit einer Schrift zu retten, deren Verfasser Niemand kennt, die erst hundert Jahre nach dem Tode des Apostels auftaucht, und die man nebedem doch keineswegs für ein Muster der Geschichtschreibung ausgeben will: die Unkritik eines solchen Verfahrens, das den Kanon der Beurtheilung nach dem zu Beurtheilenden ummodelte, das Gewisse dem Problematischen, das Factische dem in Frage Stehenden nicht nur unterordnete, sondern aufopferte, wäre so ganz einleuchtend, dass es sich nicht verlohnt, viele Worte darüber zu verlieren. Und zudem hier, wo die Abweichungen der Apostelgeschichte von dem geschichtlichen Hergang sich so klar und einfach erklären, aus dem in ihr offen zu Tage liegenden *Zweck der Apologie* ihres Helden durch seine Parallelisirung mit Petrus oder vielmehr durch seine eigentliche Petrinisirung, ein Zweck, der, einmal deutlich erkannt, ein weiteres Moment ist, um begründete Zweifel an dem durchgängigen geschichtlichen Charakter des Buches zu erwecken. In der Ausführung dieser Idee im Einzelnen war Schneckenburger bereits vorangegangen, nicht aber in den nothwendigen kritischen Schlussfolgerungen, die aus derselben zu ziehen sind; der Verf. fügt diese bei, indem er geltend macht, dass die Parallelisirung dem Apostel zu sehr alle Eigenthümlichkeit und Selbst-

ständigkeit genommen hat, als dass die Darstellung der Apostelgeschichte auf geschichtliche Glaubwürdigkeit Anspruch machen könnte. Er hat jedoch ausserdem das undankbare Geschäft über sich genommen, noch eine dritte schwache Seite der Apostelgeschichte, die schon den bisherigen Bearbeitern der apostolischen Zeit Mühe genug verursacht hat, ins Licht zu setzen, ihren *miraculösen und mythisirenden Charakter*, welcher der Wahrscheinlichkeit und dem gesetzmässigen Gange der Dinge so häufig widerspricht und das Dilemma begründet, entweder mit Beiseitsetzung aller Halbheit und Zweideutigkeit sich rein dem Wunder in die Arme zu werfen, und somit auf eine für uns begreifliche Geschichte der apostolischen Zeit zu verzichten, oder die hierher gehörigen Erzählungen aufzugeben, und es sich dann eben gefallen zu lassen, dass dadurch auch auf das Ganze ein ungünstiges Licht geworfen wird. Die übernatürliche Glorie, in welcher die Apostel überall erscheinen, durch Heil-, Straf- und Rettungswunder, durch die Thorheit und Unmacht ihrer Feinde, besonders der jüdischen Gegner, durch übernatürliche Offenbarungen und Visionen; der verklärende Schimmer der zu Anfang auf die jerusalemische Urgemeinde besonders durch die übertriebene Darstellung der Gütergemeinschaft als einer Entäusserung alles, auch des nothwendigsten, Eigenthums geworfen wird (der allerdings insofern etwas Wahres an sich hat, als die Zeiten der Gründung einer religiösen oder andern Gemeinschaft auch die Zeiten der frischen Begeisterung zu sein pflegen und in ihnen alle später auftauchenden Gegensätze, wie hier zwischen Judaisten und Hellenisten, noch unentwickelt im Keime schlummern) — dieses Alles widerstrebt der historischen Wahrscheinlichkeit zu sehr, und lässt sich theils aus der mythischen Tradition, theils aus dem Streben des Schriftstellers vollkommen erklären, den Apostel Paulus nicht (wie Gal. 1 und 2), als eine neue, eigenthümliche und selbständige Erscheinung der in ihren Ansichten und äussern Erfolgen noch sehr beschränkten Urkirche gegenüber, sondern im Gegentheil den strengsten Begriffen von kirchlicher Einheit gemäss ihn in aller Unterordnung unter die ältern Apostel mitten aus dem *gremium* einer wahrhaften *ecclesia triumphans* als ihren gehorsamen Sohn hervorgehen zu lassen. Der Verf. unterscheidet in dieser Beziehung zwischen miraculösen Erzählungen, welche dem Schriftsteller durch Tradition aus der verherrlichenden Sage zukamen, wie die Herrlichkeit der Urgemeinde, die mythische Ausschmückung der Bekehrung des Paulus, und zwischen solchen, welche das Gepräge der Reflexion und Absichtlichkeit zu deutlich an der Stirn tragen, als dass man sie anders denn aus bewusster freier Composition erklären könnte, wie die Erzählung von Petrus und Cornelius, in welcher es auf der einen Seite gar zu sichtbar ist, wie alle Personen mit Zerstörung jeder

menschlichen Selbstthätigkeit einzig und allein vollkommen passive Organe zur Manifestation religiöser Ideen bilden, auf der andern Seite die verschiedenen Momente des Ganzen, namentlich die Visionen, auf eine Weise in einander eingreifen, wie sie nur die voraus alles Einzelne übersehende und berechnende Combination des reflectirenden Verstandes verbinden kann; ebenso Paulus und Ananias, Paulus in Philippi u. A. Was die Möglichkeit frei componirter Wundererzählungen von Seiten des Schriftstellers betrifft, so wird mit Recht aufmerksam gemacht auf Stellen, in welchen sein freies Verfahren mit historischen Dingen offen zu Tage liegt, wie in den verschiedenen Relationen über die Bekehrung des Paulus, und auf solche, in welchen sich die geschichtliche Wahrheit in Abweichung von der übrigen Erzählung auf bemerkenswerthe Weise hervordrängt; wenn z. B. 21, 20 nicht blos Juden, sondern Judenchristen als die Hauptgegner des Apostels erscheinen, obwol sonst und besonders in der weitern Erzählung von den Ereignissen in Jerusalem nur Juden, nicht auch Christen gegen den Apostel auftreten. Endlich wird noch hervorgehoben, dass der Schriftsteller gewisse Verhältnisse *ganz im Geist einer spätern Zeit darstellt*, wenn z. B. Cap. 20 gerade nur die Presbyter als Repräsentanten ihrer Gemeinden von Paulus nach Milet berufen werden. Eben dahin wird gehören schon die den echten Briefen widersprechende Angabe, dass Paulus in den neugegründeten Gemeinden sogleich Presbyter eingesetzt (14, 23); die ganz an spätere Zeiten erinnernde Anschauung des kirchlichen Lebens, nach welcher Alles von unmittelbarem Eingreifen des heiligen Geistes mittelst der Apostel und Propheten (5, 3; 8, 39; 11, 28; 13, 1; 15, 28; 20, 28; besonders 13, 2) ins Werk gesetzt wird (während Gal. 2 zeigt, wie einfach menschlich Alles zugeht), die Leitung der Kirche sich spaltet in Apostel, die wie später ihre Nachfolger, die Presbyter oder Bischöfe (15, 23; 1 Petr. 5, 1), das Vorrecht haben, durch Handauflegung den heiligen Geist mitzuthemen (8, 14—18; 19, 5—6; 2 Tim. 1, 6; 1 Tim. 4, 14), in Propheten (11, 27; 13, 1; 15, 32; 21, 9—10), Lehrer (13, 1), Evangelisten (21, 8) und Diakone, namentlich Paulus selbst eigentlich alle diese Stufen durchläuft (11, 30; 12, 25; 13, 1); desgleichen das Fasten, das Offenbarungen des göttlichen Geistes bedingt und kirchlichen Handlungen eine höhere Weihe gibt (13, 2; 14, 23); die *ἡγήται* (9, 39; 41); die starke Betonung der kirchlichen Einheit in der Geschichte der Urgemeinde. Zu den Zweifeln, welche der Verf. ferner gegen die *Reden* der Apostelgeschichte erhebt, möchte beizufügen sein, dass dem Schriftsteller nicht nur eine ziemliche rhetorische Kunstfertigkeit zu Gebote steht, sondern seine ganze Auffassung und Darstellung eben nicht eine historische, sondern eine *rhetorische* ist, nicht darauf ausgehend, dem objectiven Verlauf der Dinge einfach nachzufol-

gen, sondern darauf berechnet, nur das Auffallende, besonders Eindruck Machende hervorzuheben, überall Licht und Schatten so stark als möglich aufzutragen, hier zu idealisiren, dort zu degradiren, durch Contraste, plötzliche Effecte, durch Furcht und Schrecken, durch Mitleid und Rührung zu wirken, ganz entsprechend der rhetorisirenden Bildung der ganzen Zeit. Wenn vollkommene Objectivität überall das Schwerste, selbst den umsichtigsten und gebildetsten Historikern oft unmöglich ist, wie kann man sie *a priori* einem Schriftsteller zuvertrauen, der auf keinen Fall ein Historiker vom Fach ist, und auch keine besondere Befähigung zur Geschichtschreibung verräth, bei welchem vielmehr Mangel an Genauigkeit, die Wunderkategorie und der falsche rhetorische Zeitgeschmack zusammenwirken, um ihm die nüchterne Betrachtung der Dinge, die Entäusserung aller persönlichen und Zeitvorstellungen, die Kritik der Quellen unmöglich zu machen? Wie kann man dieses Schwerste, die klare Scheidung zwischen verschiedenen Zeiten und Verhältnissen, die im Alterthum überhaupt so selten ist, von ihm auch nur verlangen? In Wahrheit, ein sehr hoher Grad von Bildung, von Geschichtskennntniss, von Scharfsinn, Besonnenheit und Zweifel wäre nöthig gewesen, um ihn über die Sphäre seiner Zeit zu erheben, ihn von der apriorischen Geneigtheit, überall Wunder zu sehen, zu befreien, ihn, der zudem mehr mit dem Herzen als mit dem Kopfe arbeitet, objectiv und klar aus sich heraus zu versetzen, und vor der Versuchung zu sichern, seinem Stoffe ein subjectives Gepräge aufzudrücken. — Dagegen fragt es sich auf der andern Seite, wie weit die Beanstandung der Angaben des Schriftstellers zu gehen habe. Wir glauben in dieser Beziehung, dass der Hr. Verf. die Erzählungen von Dämonen und Besessenen zu streng beurtheilt. Die Übereinstimmung christlicher, jüdischer und heidnischer Schriftsteller (vgl. S. 188 f.) über diesen Punkt und die Analogie neuerer Betrachtungen ist so stark, dass unter allen *mirabilia* des Urchristenthums gerade diese am festesten stehen, wenn auch unsre psychologische Ansicht über diese Vorgänge eine andere sein muss, als sie es in jenen Zeiten gewesen ist; und dass auch Paulus auf solche äussere Erfolge der Wirksamkeit des christlichen Geistes, wie es diese Heilungen Dämonischer sind, immerhin hohen Werth legte, scheinen Stellen wie Gal. 3, 4; 5; 1 Cor. 12, 28 ff. deutlich genug zu beweisen. Im Übrigen jedoch hat der Verf. die Apostelgeschichte als „eine höchst wichtige Quelle für die Geschichte der apostolischen Zeit, die in sehr vielen Zügen mit der durch anderweitige Zeugnisse beglaubigten Geschichte jener Zeiten übereinstimmt“, anerkannt und demgemäss nicht ermangelt, soweit es möglich war, ein wirklich *geschichtliches Bild der christlichen Urzeit* aus derselben herzustellen. Die erste Periode der Christengemeinde ist nämlich an wirklichen äussern Begebenhei-

ten nach sehr leer gewesen; da die Feinde Jesu in der nächsten Zeit nach seinem Tode sich um seine Anhänger nur sehr wenig bekümmerten, und es noch nicht der Mühe werth achteten, mit ernstern Massregeln gegen sie einzuschreiten. Während dieser Zeit der Ruhe hatten die Jünger Zeit, im Glauben an den Auferstandenen neue Zuversicht zu seiner Sache zu fassen, und sich durch neue Anhänger zu verstärken, wozu sich in Jerusalem die beste Gelegenheit bot. Zunächst nun schlossen sich die ersten Jünger Jesu noch so nah als möglich an die jüdische Religion und den jüdischen Nationalcultus an. Was sie von den übrigen Juden unterschied, war nur die von ihnen gewonnene Überzeugung, dass in Jesus der verheissene Messias erschienen sei (wozu wol beizufügen ist: und dass im Bekenntniss zu ihm, in der Taufe auf seinen Namen und der Verpflichtung zum Halten seiner Gebote *allein* das Heil bei seiner nahe bevorstehenden Wiederkunft zu finden sei, der Jude also nicht bloß durch seine Nationalität, sondern zugleich durch den christlichen Glauben und Gehorsam selig werde; denn ohne diese bestimmte Überzeugung hätten sie kein Interesse gehabt, ihren Glauben weiter zu verbreiten). In diesem Glauben an Jesus als den Messias sahen sie noch nichts, was mit ihrem jüdischen Nationalbewusstsein in Widerspruch kommen konnte, (sie blieben vielmehr insofern wieder innerhalb desselben, als sie diese zu der Nationalität hinzukommen sollende *πίστις* und *δικαιοσύνη* doch wieder bloß der *παιτιομή* verkündigten, Gal. 2, 8—9). Und doch schloss schon dieser einfache, noch unentwickelte Glaube einen in ihr jüdisches Bewusstsein gekommenen Riss in sich, welcher nothwendig Judenthum und Christenthum immer weiter von einander trennen musste, (durch den einfachen, aber erst von Paulus gezogenen Schluss: wenn nicht schon die Abstammung von Abraham, sondern Glaube und Gerechtigkeit selig machen, so ist die Nationalität gleichgültig; man braucht nicht Jude zu sein, um selig zu werden und um der Heilsbotschaft würdig zu sein, das Christenthum ist Sache des Einzelnen und aller Einzelnen, nicht der Nation; eine Ansicht, die eigentlich schon der Verfolger Saulus gehabt haben muss, da sein „patriotischer“ Eifer gegen die neue Lehre sich kaum anders erklären lässt, Gal. 1, 14). Dass dieser Gegensatz zuerst von Stephanus in einer Weise ausgesprochen wurde, in welcher er schon zum klareren Bewusstsein gekommen war, liegt in der Thatsache der Verfolgung, als deren Opfer er fiel, offen vor Augen. Seine Polemik gegen den jüdischen Nationalcultus muss es gewesen sein, was diese Verfolgung veranlasste, und es ist wirklich ganz leicht zu erklären, dass in ihm die Grundideen des paulinischen Christenthums auf die in seiner Rede dargelegte Art und Weise sich entwickelten. Dem

gläubig gewordenen Juden musste nichts schwerer zu begreifen sein, als die Verwerfung des Messias von Seiten seines Volkes; man konnte es sich nur erklären aus der Analogie des Schicksals der Propheten, und aus einem Sinne und Charakter des Volks, welchen es wie zu allen Zeiten so auch jetzt bewiesen habe; man konnte aus den vielen Beweisen seines Ungehorsams auf die Bestimmung des messianischen Heils auch für die Heiden schliessen, und musste eben deswegen den Tempelcultus als etwas Antiquirtes (mit dem Wesen des „höchsten Gottes“, des Gottes Aller, Unverträgliches Apostelgesch. 7, 48 ff.) betrachten. In diesem offenen Bruche des christlichen Bewusstseins mit dem jüdischen, der wol nicht ohne Einfluss auf die Bekehrung des Paulus blieb, beruht die hohe Bedeutung des Stephanus. Seine Ermordung in einem tumultuarischen Volksauflauf, und die damit verbundene Verfolgung des hellenistischen Theils der Gemeinde, der mit ihm sich schon in Opposition zum Tempelcult gesetzt hatte, führte die weitere Folge mit sich, dass die beiden bisher zwar verbundenen, aber schon in eine gewisse Differenz zu einander gekommenen Bestandtheile derselben, Hebräer und Hellenisten, nun auch äusserlich getrennt wurden, die jerusalemische Gemeinde, jetzt um so strenger an ihrem judaisirenden Charakter festhielt, die Vertriebenen dagegen nun auch Heiden das Evangelium verkündigten. Unstreitig ein befriedigendes, den Gesetzen der geschichtlichen Entwicklung angemessenes Bild der Urgeschichte. Das particularistische und universalistische Element zuerst in unbewusster Einheit; sodann das Hervortreten des universalistischen und in Folge davon die entschiedene Fixirung des particularistischen; zugleich in Stephanus ein Anknüpfungspunkt für die Umwandlung des Paulus zum Heidenapostel, ohne dass dieser dadurch so an Selbständigkeit verliert, wie es in der Apostelgeschichte der Fall ist, wo nicht bloß Einzelne, sondern die Apostel selbst die Heidenbekehrung längst angefangen und sanctionirt haben. Weiter die positiven Ergebnisse des Verf. zu verfolgen, erlaubt uns der Raum nicht; wir kehren statt dessen zu der Frage nach dem Verhältniss des Historischen zum Apologetischen und Mythischen in der Apostelgeschichte zurück, um zu untersuchen, ob dieses Stehenbleiben vieles wirklich Historischen rein zufällig ist, oder ob der Schriftsteller selbst *neben dem apologetischen auch ein historisches* Interesse gehabt habe. Der Hr. Verf. gibt dies beim ersten Theil bis zu einem gewissen Grade zu, obwol nur bedingt, sofern der Schriftsteller für seine Parallele erst die nothwendige historische Basis gewinnen, eine genaue Darstellung der Schicksale und Verhältnisse der Urgemeinde die Judaisten besonders ansprechen (und das Buch im Ganzen und Grossen, wenn es wirken sollte, doch geschichtlich sein, d. h. mit den sonst vorhandenen Erinnerungen an die Urzeit übereinstimmen) musste.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 280.

24. November 1846.

## Theologie.

Paulus, der Apostel Jesu Christi. Von Dr. Ferdinand Christian Baur.

(Fortsetzung aus Nr. 279.)

Wir können aber weiter gehen, sofern schon Apostelg. 1, 6. 7 die judaisirende Auffassung des Christenthums abgewiesen, der Universalismus 1, 8 und durch die Erzählung von der Ertheilung der Sprachengaben, von der Bekehrung der Samaritaner und des äthiopischen Eunuchen hinlänglich vorbereitet wird, der allverehrte Stephanus als Vorgänger des Paulus (9, 29; vgl. 6, 9), der Pauliner Barnabas als den Aposteln eng verbunden auftritt, die vielen Verfolgungen durch die jüdischen Machthaber für die paulinische Losreissung des Christenthums von Judenthum nur günstig stimmen können, und die wiederholte Hervorhebung der vollkommenen, zuerst durch Judenchristen (6, 1) gestörten Einheit der Gemeinde als Ideals für die Folgezeit dem irenischen Zweck der Apostelgeschichte nur förderlich sein kann, somit auch in der Auswahl des wirklich Geschichtlichen der Plan des Ganzen eingekleidet ist. Ein historischer Zweck im strengen Sinne, der neben dem apologetischen herginge, kann ohne die Einheit der Schrift zu zerreißen, nicht angenommen werden; wol aber ist soviel zuzugeben, dass für einen Pauliner, schon abgesehen von bestimmten apologetischen Tendenzen, die Geschichte der Gründung und ersten Verbreitung des Christenthums ein besonderes Interesse haben musste, da die Wirksamkeit des Paulus in ihr von selbst den Glanzpunkt bildet. Allein aus subjectivem Interesse ist ebendaher die Apostelgeschichte jedenfalls hervorgegangen, und gerade dieser Umstand, dass ein rein historisches Interesse gar nicht stattfand, dass der Schriftsteller von Anfang an zu seinem Stoffe nicht objectiv, sondern subjectiv sich verhielt, zusammengenommen mit den oben nachgewiesenen Schwierigkeiten einer objectiven Anschauung der Urzeit, erklärt es, dass in seinem Bewusstsein der Gedanke an die Möglichkeit eines Unterschieds zwischen dem *a priori* in die Geschichte Hineingeschauten und der Geschichte selbst gar nicht stattfand, dass bei ihm Anschauung, Auswahl, Combination und eigene Ergänzung des Überlieferten sich ohne alle Störung durch Kritik nach seinem Paulinismus richteten, dass ihm auch seine bewussten eigenen Zusätze und Veränderungen als ganz

natürliche, aus dem Geist und Zusammenhang der Urgeschichte nothwendig fliessende Ergänzungen einer nicht ganz vollständigen Überlieferung erschienen. Die Bewunderung für seinen Helden steigerte sich zur grösstmöglichen Verherrlichung und Ausschmückung seiner Geschichte; die Urzeit im Ganzen aber, im Gegensatz zu der von Parteikämpfen zerrissenen Gegenwart, erschien ihm im Lichte vollkommener Eintracht und Harmonie, innerhalb welcher wirkliche Verschiedenheit der Ansichten noch nicht stattfand, und etwaige Differenzen nur ein verschwindendes, sogleich wieder aufgehobenes Moment bildeten. Diese Idee, mächtig im Bewusstsein der Zeit, gestützt auf die eine ihr wirklich entsprechende Seite der Urzeit selbst und auf die verherrlichende Tradition, war für ihn das Kriterium des Wahren und Falschen, des Wesentlichen und Unwesentlichen, die Norm seiner eigenen ergänzenden Zusätze.

Der zweite Theil des Werks bespricht zunächst den Galaterbrief und charakterisirt die hier auftretenden Gegner des Apostels, und nimmt sodann die bereits bekannten Abhandlungen des Hrn. Verf. über die Corinthierbriefe und den Römerbrief auf. Wir halten uns hier nur an die letztere, welche so vielen Widerspruch von verschiedenen Seiten her erfahren hat. Man muss allerdings zugeben, dass der Verf., so sehr er mit seiner Opposition gegen eine rein dogmatische Auffassung des Briefs im Rechte ist, den Zweck desselben etwas zu enge gefasst hat. Der Brief enthält zunächst zweierlei Elemente; es wird dem jüdischen Particularismus der Universalismus, dem Festhalten am Gesetz der Glaube gegenübergestellt. Von diesen beiden Elementen ordnet nun der Verf. das zweite dem erstern völlig unter; die Entwicklung der Rechtfertigung aus dem Glauben ist ihm bloß Mittel zur Bekämpfung des Particularismus, obwol es nach der ganzen Anlage des ersten Theils und nach dem Inhalt einzelner grösserer Abschnitte desselben wahrscheinlicher ist, dass auch die Bekämpfung der Gesetzlichkeit Selbstzweck ist. Das Eigenthümliche der Verhältnisse, welche den Brief veranlassten, ist allerdings das in der Weltstadt Rom stattfindende völlige Zusammenfallen des religiösen Elements mit dem nationalen. Die geborenen Juden halten *am Judenthum überhaupt* noch fest, legen denselben Werth auf den Besitz der Beschneidung und des Gesetzes, wie die noch unbekehrten Juden. Die Consequenzen davon waren: 1) nach aussen die Bevorrechtung des jüdischen Volkes vor den unbeschnittenen,

gesetzlosen und ihrer Meinung nach sittlich schlechtern Heiden (2, 1 ff.) in Bezug auf das Gelangen zum christlichen Heil, die Prätension, dass dieses allererst den Juden gehöre, und 2) nach innen das Festhalten am Gesetz und an Gesetzeswerken, statt allein im Glauben das Heil zu finden, und daneben ohne Zweifel ein selbstgerechtes Herabsehen auf die unbeschnittenen und wol auch dem Gesetz gegenüber freier gesinnter heidenchristlichen Gemeindeglieder, ein Herabsehen, das jedoch noch passiv blieb, und sich noch nicht zu der Forderung der Beschneidung steigerte (vgl. 2, 1. 11. 17—29). Diese Judenchristen sind mithin noch mehr Juden als Christen, Menschen, die als Juden angedredet, Juden, denen die Nichtigkeit des jüdischen Nationalstolzes nachgewiesen, die erinnert werden müssen, dass Gott „auch der Heiden Gott“, Abraham auch der Heidenchristen Vater, die Beschneidung ohne Gerechtigkeit vor Gott unnütz, und diese Gerechtigkeit auf dem Wege des Gesetzes gar nicht zu erlangen ist, von einem Vorzuge der jüdischen Nation und Religion also kein Rede sein kann. Die Heidenchristen dagegen befinden sich auf dem andern Extrem, dass sie, ihres eigenen Mangels an nationaler Berechtigung zum christlichen Heil sich bewusst, und dennoch des Besitzes gewiss, alle nationale Berechtigung, also auch die der Juden leugnen, und die beschränkte Ansicht der Judaisten verachten, daher vor Selbstüberhebung gewarnt, an ihre secundäre Stellung, an ihre vollends ganz unverdiente Begnadigung erinnert werden müssen. Die Judenchristen hegen gegen Heiden und Heidenchristen einen beschränkten nationalen Egoismus, der auf Beschneidung und Gesetz ruht, und der mittelbar auch zur Opposition gegen die Lehre vom rechtfertigenden Glauben wird; die Heidenchristen sind in Gefahr, über ihrer freieren Ansicht ungerecht gegen die Erstern und wol auch (vgl. unten), mittelbar zu gleichgültig gegen das Sittliche des Gesetzes zu werden. Sowol die Judenchristen als auch die Heidenchristen verliert der Apostel, wie wir sehen werden, nie ganz aus dem Auge, (der Verf. geht wol auch in der Unterordnung der Beziehung auf die Letztern zu weit), und nur insofern bekämpft er die Erstern mehr (*πρωτων*), denn die Letztern, als ihre Polemik gegen die Universalität des Christenthums und gegen den rechtfertigenden Glauben der paulinischen Auffassung doch noch stärker widerstrebt, als die Polemik der Heidenchristen gegen die Prerogative des jüdischen Volks. Es ist im Grossen ganz dasselbe Verhältniss wie cap. 14 im Kleinen, wo Paulus auch nicht bloß Ebioniten, sondern ebenso sehr ihre freiere, zur Überhebung geneigte Gegenpartei vor sich hat, obwol auch hier die Erstern ihm ferner stehen, und eine bestimmtere Geltendmachung des christlichen Principis nöthig machen als die Andern, die bloß die Zurückweisung in die Schranken der Bruderliebe bedürfen. Die so modificirte Baur'sche Ansicht lässt

sich auf die einfachste Weise durch das Ganze durchführen. Cap. 1—8 entwickeln, nachdem 1, 18—2, 29 (besonders 2, 9. 27) die Strafbarkeit und Heilsbedürftigkeit der Juden der Heiden nicht nur gleich, sondern noch über sie gesetzt ist, im Gegensatz a) gegen den auf der Beschneidung und dem Besitze des Gesetzes ruhenden jüdischen Nationalstolz und b) gegen das Festhalten am Gesetz, auch abgesehen von dieser nationalen Beziehung (von cap. 5 an), die allgemeine Nothwendigkeit des Heils, seine Bestimmung für Alle, die Unfähigkeit des Gesetzes zur Rechtfertigung, die Unseligkeit des gesetzlichen Lebens, die positiven Segnungen der Rechtfertigung durch den Glauben an den Tod Jesu; die Beziehung auf die Judenchristen wird fortwährend theils angedeutet, theils ausgesprochen, ihre beschränkte Anhänglichkeit an Nationalität und Gesetz wird auf negative und noch mehr auf positive Weise niedergeschlagen, nebenher auch (ohne Zweifel judenchristliche) Verdächtigungen der Rechtfertigungslehre abgewiesen (3, 8. 31; 8, 4. 7, 12 ff.; 6, 1). Der Apostel hält jedoch an diesem einen Gegenstande, an der Polemik gegen die Judenchristen, nicht so abstract fest, dass er nicht, wo der Gedankengang ihn von selber darauf führt, auch die andere Seite, die Prerogative des jüdischen Volks und die Gefahren berühren sollte, welche bei den Heidenchristen das Dringen auf Freiheit in sittlicher Beziehung mit sich bringen konnte; er erkennt (2, 10. 25; 3, 1) jene an, und richtet 6, 15—23 wie aus der Anrede *δοῦλοι τῆς ἁμαρτίας, τῆς ἀνομίας, τῆς ἀκαθαρσίας* (vgl. mit Gal. 2, 15; Röm. 2, 11; 1, 24) hervorgeht, gegen letzteres die Ermahnung zum christlichen Gehorsam. Allein im Ganzen ist doch der erste Theil gegen die Judenchristen und für die Heidenchristen. Umgekehrt verhält es sich mit dem zweiten; was im ersten cap. 3 bloß kurz angedeutet war, wird nun ausgeführt und zur Hauptsache gemacht; der Vorzug des jüdischen Volks, die Gewissheit seiner Bekehrung und Beseligung wird den Judenchristen zugestanden und den Heidenchristen ernstlich vorgehalten, der jüdische Gesetzes-eifer in seiner relativen Berechtigung sogar anerkannt; die harten Sätze über die Freiheit der göttlichen Erwählung werden nicht etwa dazu benützt, den Juden alle Gewissheit des Heils, sondern nur um ihnen das Recht und Vorrecht darauf abzuspochen, und dem Unterfangen der Judenchristen entgegenzutreten, welche dem von Gott gewollten Gang der Ereignisse vorzugreifen, und eine augenblickliche Bekehrung der jüdischen Nation, eine Beschränkung der Missionsthätigkeit auf sie postuliren wollen; und die Herrlichkeit des Judenthums wird durch den Satz, dass die Bekehrung der Juden dem Werk der Erlösung den Schlussstein aufsetzen werde (11, 15) in ihr volles Licht gestellt. So ist mithin der zweite Theil für die Juden und Judenchristen, und gegen die Heidenchristen; jedoch auch



hier so, dass zum Voraus das Recht der Letztern gewahrt, jeder Gedanke an Ausschliessung der Heiden zurückgewiesen, die dormalige Verstocktheit des jüdischen Volks nachdrücklich geschildert, die Aufhebung des Gesetzes wiederholt in Erinnerung gebracht wird (9, 30—10, 21). Bei dieser Auffassung ist es nicht nothwendig, mit dem Verf. den Mittelpunkt und Kern des Ganzen erst in den zweiten Theil zu setzen, der ja für die Juden vielmehr der günstige ist; die Polemik gegen die Judenchristen geht von Anfang an durch das Ganze; der zweite Theil verhält sich zum ersten nicht bloß als Anwendung seiner Ideen auf gegebene bestimmte Verhältnisse — er legt vielmehr selbst wieder neue Ideen, die Lehre von der Erwählung und von der göttlichen Weisheit in der Realisirung des Heilsplanes zu Grunde —, der erste zum zweiten nicht als bloße Voraussetzung um den jüdischen Particularismus abzuschneiden; das eigentliche Thema ist nicht erst cap. 9, sondern 1, 16 f. zu suchen; vielmehr ist der Particularismus in der ersten Hälfte des ersten Theils bereits abgeschnitten (besonders 4, 11. 12. 16), während der zweite den Begriffen des Apostels von der jüdischen Prärogative gemäss diese Bekämpfung modificirt. Beide Theile sind vollkommen coördinirt, wie etwa die beiden Sätze: Der Glaube an Christus ist Allen, und besonders den Juden nothwendig zum Heil, Allen und nicht bloß den Juden, heilbringend, und: Aber das Heil gehört den Letztern vorzugsweise um der Väter willen. Das bei dieser Auffassung scheinbar entstehende Misverhältniss, dass so der zweite Theil nicht dem ganzen ersten, sondern nur der ersten Hälfte desselben gegenüberträte, der Gedankengang des Briefs somit etwas an seiner Strenge verliere, erledigt sich dadurch, dass die zweite Hälfte des ersten Theils mit ihrer Bekämpfung des gesetzlichen Standpunkts, so sehr diese Selbstzweck ist, doch mittelbar der Bekämpfung des Nationalstolzes zur Stütze und zugleich dem 10, 1 ff., kurz über die Aufhebung des Gesetzes Gesagten zur Grundlage dient. Recht hat Hr. B. in Bezug auf die judenchristlichen Ansichten, welche der Brief voraussetzt, und gegen die einseitig dogmatische Auffassung; aber zu weit geht er, wenn er im Gegensatz gegen diese, welche sich hauptsächlich an den ersten Theil hielt, das Hauptmoment des Briefs erst im zweiten sucht; dies ist gar nicht nöthig, da schon der erste nicht rein, sondern polemisch-dogmatisch ist, was Hr. B. selbst S. 341 verkennt, S. 358 aber (vgl. 380) anerkennt, womit denn aber eben die Bevorzugung des zweiten Theiles fällt.

Von dem Brief an die Römer geht der Verf. zur Betrachtung der übrigen, dem Apostel zugeschriebenen Briefe über, hauptsächlich mit dem Zwecke, ihren Ursprung und die Zeit ihrer Abfassung zu untersuchen, und frühere Andeutungen, die er in Betreff dieser Punkte gegeben, näher auszuführen. Auf die Einzel-

heiten dieser reichhaltigen, besonders auch für eine bestimmtere Anschauung des Zwecks und Inhalts der betreffenden Schriften sehr werthvollen Untersuchungen, welche die Wahrscheinlichkeit eines nicht paulinischen Ursprungs derselben zum Resultate haben, einzugehen, ist hier der Ort nicht; wir bemerken nur, dass diese Briefe und zwar besonders *die an die Epheser und Colosser* jedenfalls *am natürlichsten* sich erklären lassen, wenn man sie erst in die Zeit der reger werdenden christlichen Speculation und der erwachenden Tendenz nach kirchlicher Einheit setzt, da nur unter dieser Voraussetzung der gnostisirende Charakter derselben und ihr Dringen auf Einheit der Lehre und Verfassung ganz zeitgemäss und klar erscheint. Die Ansichten des Verf. hätten freilich an Bestimmtheit und Gewissheit noch gewonnen, wenn er sich über Zeit und Ort der Abfassung näher ausgesprochen und eine deutlichere Vorstellung von den Ursachen gegeben hätte, welche der christlichen Speculation ihre Richtung auf die Person Christi nicht nur (S. 464), sondern namentlich auch die gnostisch transscendente Richtung gaben, die in den altpaulinischen Briefen (1 Cor. 15, 24) kaum erst angebahnt ist, und dem Anthropologischen gegenüber als das Unwesentliche und nachher erst Hinzukommende erscheint, während sie hier das Dominirende, mit Vorliebe Verfolgte, und eine ganz andere Anschauung von der Person Christi Bedingende ist. Einiges Licht in die dunkeln Anfänge dieser Gnosis kann nur durch den Hebräerbrief und den Colosserbrief selbst gebracht werden. Nichts Anderes ist es nach diesen, was seit dem Anfang der nachapostolischen Zeit (Hebr. 2, 3; 13, 7) den Paulinismus zu einer Speculation *gerade dieser Art* drängte, als der angelogische Ebionitismus, welcher, schon vom Essäismus her, auf der Flucht vor der diesseitigen Wirklichkeit begriffen, in einer transscendenten Geisterwelt die eigentliche Realität erblickte, und darüber von der Person Christi, dessen Versöhnungstod für seine gesetzlich asketische Richtung ohnedies keine Bedeutung hatte, nothwendig abkommen musste (Col. 2, 19, vgl. S. 443). Daraus entstand dem Paulinismus die Aufgabe, sein von dieser Seite bedrohtes Palladium, die Würde Christi, zu retten, ihn zu dieser Geisterwelt in dieselbe absolute Beziehung zu setzen, in welcher er bei Paulus zum Menschen gestanden war, ebendamit aber diesem transscendenten Elemente auch innerhalb seiner selbst eine positive Stellung einzuräumen. Der Hebräerbrief sucht zunächst bloß die Erhabenheit Christi über die Engel festzustellen; allein schon er vermag sich auch einem positiven Einfluss der mit dem Philonismus so nah verwandten essäischen Denkweise nicht zu entziehen, indem er an die Stelle des paulinischen Begriffs der Verklärung der irdischen Welt zu einer höhern Welt die Anschauung zweier Welten, die *neben einander* bestehen, der himmlischen und der diesseitigen Welt

setzt, und nun in jener allein die wahre Realität sucht, sie namentlich auch mit Myriaden von Engeln bevölkert, in ihr erst die Versöhnung sich vollenden lässt, durch die Darstellung Christi vor Gott und durch die Überwindung des Teufels. Allerdings hält der Hebräerbrief daran fest, dass dies Alles um des Menschen willen geschehe, und auch die Engel zum Heil der Menschen verwendet werden; allein der positive Einfluss der Angelologie steigerte sich bald dahin, dass neben der Versöhnung der Menschenwelt auch eine Versöhnung der Geisterwelt als solcher angenommen, sowie der negative dahin, dass Christus nicht bloß als erhaben über die Engel, sondern bestimmt als ihr Schöpfer und Herr aufgefasst wurde. Die Person und Würde Christi konnte ja nur gewinnen, wenn er Versöhner nicht nur der Menschen, sondern auch der himmlischen Mächte, nicht bloß Menschen-, sondern Welterlöser wurde, wenn sein Werk sich verdoppelte, um einen so bedeutenden Factor, wie die Zurückführung der Geisterwelt zu Gott sich vergrößerte; erst jetzt trat sein Werk in seiner ganzen Absolutheit vor das Bewusstsein, wenn es alle Klassen von Geschöpfen und zwar namentlich auch die höchsten mit umfasste. Allein nun fragte es sich weiter, welche dieser zwei Seiten der Würde und Thätigkeit Christi ist die Hauptsache, die himmlische oder die irdische, die angelologische oder anthropologische? Für das Erstere entschied sich die Gnosis; sie gab, obwol im Ganzen durchaus paulinisch und antijudaistisch, doch dem essäisch-philonischen Elemente der Transcendenz das Übergewicht, suchte die Störungen in der Geisterwelt, welche eine Versöhnung durch Christus nothwendig gemacht haben sollen, auf eine concretere Anschauung zu bringen und gelangte hiermit zu den bekannten Vorstellungen von Abfall und Rückkehr in ihrer systematisch gegliederten Äonenwelt, über welchen das Anthropologische weit in den Hintergrund zurücktrat und in dem grossen Ganzen nur ein beinahe verschwindendes Moment bildete. Auf einem verwandten Boden befinden wir uns in den Briefen, von welchen hier die Rede ist; die Erlösung der Menschen ist nur ein Theil der Zurückführung der ganzen Welt zu Gott, der ganze Process hat seinen Zweck nicht vorzugsweise im Menschen, sondern in Gott und in Christus selbst; sogar das Resultat, das er auf Erden hat, die Kirche, ist ein Mittel, die Weisheit Gottes den höhern Geistern zur Anschauung zu bringen (Eph. 3, 9, 10), die Geister von der Weisheit Gottes gleichsam zu überzeugen, das Christenthum also vielmehr eine Offenbarung Gottes an die Engel, als an die Menschen, sodass mithin auch das anthropologische Element in den zwischen Gott und den himmlischen Mächten vorgehenden Process als Moment hineinfällt. Aber wie stimmt

nun dieser transcendente Idealismus zu dem so ganz realistischer. Dringen dieser Briefe auf Einheit der Kirche in Lehre, Zucht und Verfassung? warum hat er den Paulinismus nicht von der Arbeit im Diesseits abgezogen und in eine leere Speculation oder in eine trübsinnige Weltentfremdung hinübergedrängt? Deswegen nicht, weil ihm da, wo ein praktisches Interesse bereits rege war, noch eine andere Seite abgewonnen werden konnte, welche diesem Interesse zu Hülfe kam. Wir sehen es an dem erhabenen Schwunge, den besonders der Epheserbrief zu nehmen sucht, wie das christliche Selbstgefühl sich nur gesteigert und erhöht finden konnte, wenn es den Process seiner Versöhnung mit Gott als ein Abbild derselben Versöhnung anschaute, die in den überirdischen Regionen vor sich ging, wenn es die himmlischen Mächte als selbst theilhaft dachte bei diesem Versöhnungsprocess und demgemäss sich auch seine irdische Kirche als den Gegenstand ihres lebhaften Interesses (1 Petr. 1, 12: *εις ἀπειρομύστων ἄγγελοι παρακώψαι*), als eine auch ihnen, wie der Menschheit neue und lehrreiche Offenbarung der göttlichen Weisheit vorstellte (Eph. 3, 10). So gab denn dieser Idealismus jenem realistischen Streben einen höhern Schwung; er befeuerte das Selbstbewusstsein in dem grossen, alle Gegensätze (Juden und Heiden) vereinigenden Organismus der Kirche, der himmlischen Welt ein würdiges Gegenbild zur Seite zu stellen, die bereits vollbrachte Vereinigung aller höhern Gegensätze gab ihm Gewissheit, dass auch in dieser niedern Welt dasselbe Ziel zu erreichen möglich sei. Man theilte also mit der Gnosis das Bewusstsein, mitten in den grossartigen Process der Weltversöhnung hineingestellt zu sein und nur ein Moment in demselben zu bilden; aber man wusste dieser Anschauung wiederum eine anthropologische, praktische Wendung zu geben, man wusste auch das Menschliche in seiner Bedeutung und Würde festzuhalten, und die ebionitische Transcendenz hatte somit nur gedient, das altpaulinische, theoretische und praktische Bewusstsein der Einheit aller Gegensätze in Gott (Röm. 11, 36; 1 Kor. 15, 28) zu einer in sich vermittelten und concreten Welt- und Lebensanschauung auszubreiten. Und wenn nun diese Briefe neben ihrem gnostisirenden Charakter zahlreiche andere Kennzeichen nichtpaulinischen Ursprungs an sich tragen, so kann nur noch dies die Frage sein: sind sie Rückbildungen des Valentinianismus in die Orthodoxie, sodass der Paulinismus diesen als willkommenen Bundesgenossen gegen den Ebionitismus gebraucht hätte? oder sind sie Zweige einer ältern, ihm bereits sehr verwandten Speculation?

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 281.

25. November 1846.

## Theologie.

Paulus, der Apostel Jesu Christi. Von Dr. *Ferdinand Christian Baur*.

(Fortsetzung aus Nr. 280.)

Der Verf. gibt über jene Fragen S. 423 und 464 keine bestimmte Auskunft; nach S. 180 gibt er die Möglichkeit zu, dass schon ums J. 100 die später häretische Gnosis sich zu bilden begonnen habe. So viel aber scheint gewiss zu sein, dass seit dem Hebräerbrief, also seit der nachapostolischen Generation, eine paulinische Speculation an der Hand essäisch-alexandrinischer Theologie sich entwickelte. Noch in den Pastoralbriefen, noch bei dem Hauptgegner des Ebionitismus und der Gnosis, bei Ignatius, klingt das angelogische und gnostische Element dieses neuen Paulinismus nach, wenn 1 Tim. 3, 16 Christus den Engeln erscheint, Ign. Eph. 19 die Geburt Christi durch einen Stern am Himmel den *αἰῶνες* kundgethan wird, Trall. 9 sein Tod unter dem Zusehen der *ἐπουράνιοι, ἐπίγειοι* und *ὑποχθόνιοι* (vgl. Phil. 2, 10) erfolgt, Eph. 13 der göttliche Friede allen Kampf der *ἐπουράνιοι* und *ἐπίγειοι* zu nichte macht, Smyrn. 6 auch die *ἐπουράνια*, die *δόξα τῶν ἀγγέλων*, die *ἀρχοντες ἀόρατοι* verdammt werden, wenn sie nicht an das Blut Christi glauben, Trall. 5 Ignatius sich rühmt, dass auch er im Besitze der höchsten Erkenntnisse über die *ἐπουράνια*, die *τοποθεταὶ ἀγγελικαὶ*, die *σοστάσεις ἀρχοντικαὶ* sei.

Die Parallelisirung des *Philippenerbriefes* mit der Gnosis gründet der Verf. auf Phil. 2, 6 ff. Die Stelle leidet in Gemässheit seiner Darstellung an zwei Schwierigkeiten. 1) War Christus schon *ἐν μορφῇ Θεοῦ*, was soll das *εἶναι ἴσα Θεῷ*, das er erst erwerben konnte, bedeuten? hatte er schon göttliche Herrlichkeit, so konnte er sie nicht erst erwerben, so brauchte er sie sich nicht gewaltsam anzueignen; hatte er sie aber noch nicht, was soll dann die *μορφὴ Θεοῦ* heissen? Dass er göttliche Herrlichkeit *in potentia* gehabt, wie häufig gesagt wird? da doch *μορφὴ* eine schon realisirte Gestaltung der Persönlichkeit und der persönlichen Verhältnisse, *ὑπάρχειν ἐν* einen wirklichen Besitz, nicht etwas blos Mögliches, bedeutet? Die Frage nach dem Unterschied von Beidem ist also ungelöst. 2) Aber, wenn Christus noch nicht *ἴσα Θεῷ* war, wie kann es auch nur für einen Augenblick metaphysisch und moralisch, von Seiten Gottes und von Seiten Christi, mög-

lich scheinen, dass er das, was er nicht war, sich mit Gewalt anmasste? wenn er dieses durfte, statt Gott gehorsam zu sein, dessen Wille es nach *γενόμενος ὑπὸ τοῦ Θεοῦ* V. 8 eben war, dass er Mensch werde und die Menschen erlöse, so konnte er also Gott widerstreben, so konnte er durch einen und denselben Act Gott gleich werden und Gott die Erlösung verweigern, Gott werden und von Gott abfallen? und wenn er es wirklich that, so handelte er gegen Gott, obwol er in göttlicher Gestalt war? ist es ein Verdienst, dass er das nicht that, was er nicht thun sollte? kann man Christus so pelagianisch Gott gegenüberstellen mit einer indifferenten Wahlfreiheit? Oder soll man annehmen, Gott habe es Christus freigestellt, gehorsam zu sein oder nicht, er hätte ihm auch im letztern Fall von selbst gleich werden lassen, da er ihn doch nach V. 9 vielmehr um seines Gehorsams willen erhöhte? Man könnte nun das Unpassende der Vorstellung anerkennen und sie daraus erklären, dass der Schriftsteller, um seinen Lesern an Christus ein Beispiel vollkommen freier Selbstverleugnung zu geben, die metaphysische und moralische Unmöglichkeit eines solchen Beginns bei Seite gesetzt und ihn dargestellt hätte als ganz frei in der Mitte stehend zwischen zwei Möglichkeiten, zwischen Macht und Herrlichkeit auf der einen, Erniedrigung, Unmacht und Leiden auf der andern Seite, zwischen welchen er nun nicht egoistisch, sondern den Pflichten der Gottes- und Menschenliebe gemäss gewählt hätte. Aber damit ist *ἀρπαγμός*, das gewaltsame Nehmen gegen den Willen und die Macht Gottes und gegen das eigene Verhältniss zu Gott, noch nicht erklärt, und ebenso auch die erste Schwierigkeit noch nicht erledigt. Man würde vielmehr nach der gewöhnlichen Christologie erwarten, Christus, der gottgleiche Herrlichkeit bereits besass, habe es verschmäht, an ihrem Besitze festzuhalten, sich derselben entäussert und sie hernach wieder erhalten. Woher statt dessen die Unterscheidung zwischen einem Zustande absoluter Gottgleichheit, den er erst erhalten konnte, und einem niedern, obwol immer gottähnlichen Zustande (*μορφῇ*)? woher die räthselhafte Bezeichnung dieser zwei Zustände mit *ἐν μορφῇ Θεοῦ* und *ἴσα εἶναι Θεῷ*, mit Worten, die kaum einen Unterschied zulassen? woher der *ἀρπαγμός*? Der Verf. beantwortet diese drei Fragen dahin, dass nur von gnostischen Lehren aus eine derartige Vorstellung möglich war. Bei den gnostischen Äonen findet eine ähnliche Unterscheidung wirklich statt, näm-

lich einerseits, ungeachtet ihres göttlichen Ursprungs, eine wirkliche Incongruenz mit dem höchsten Gott, und andererseits, in Folge ihrer eigenen, doch nur in der Beziehung auf diesen höchsten Gott einen Inhalt ihrer selbst besitzenden Natur, ein Streben, den Urvater zu begreifen, jene Incongruenz aufzuheben, ihm geistig gleich zu werden, ein Streben, das aber ein gewaltsames und gewalthätiges, ein für sie über- und widernatürliches, eine Verletzung ihres Verhältnisses zu Gott, gleichsam ein Raub am Absoluten ist. Damit wäre die erste und dritte der obigen Fragen beantwortet; ein paulinischer Dogmatiker hätte eine Hauptlehre der Gnosis, das Hinausstreben der Äonen über ihre beschränkte Natur, das für sie mit der Entfernung aus dem Pleroma endigt, vor Augen gehabt, dieser Analogie gemäss das Verhältniss Christi zu Gott als ein so freies gedacht, dass jenes Streben in ihm entstehen und, weil er doch mehr war, als einer der vielen Äonen, ihm auch gelingen konnte, und hätte nun einen Theil des Verdienstes Christi darin gefunden, dass er frei diesem Streben entsagte und vielmehr des göttlichen Lebens, so weit er es schon besass, sich entäusserte. Er hätte das metaphysische Verhältniss Christi zu Gott gnostisch, das moralische aber umgekehrt sich vorgestellt; die sittliche Grösse, welche bei dieser Vorstellung in der freien Selbstentäusserung Christi zu liegen schien, hätte ihm das Unpassende des Metaphysischen derselben verborgen, wiewol sie um nichts besser ist, als wenn man den Gehorsam eines Kindes gegen seinen Vater dadurch auf die Spitze treiben wollte, dass man sagte, es verschmähe, die väterliche Gewalt an sich zu reissen und unterwerfe sich vielmehr ihrem Willen. Aber in Bezug auf die zweite der obigen Fragen glaubt der Verf. das *ἐν μορφῇ θ. ὑ.* und das *εἶναι ἰ. θ.* aus dem gnostischen Sprachgebrauch für gleichbedeutend erklären zu müssen, sodass die Unterscheidung des Schriftstellers zwischen beiden nicht erklärt wird. Zum Glück aber ist diese Annahme nicht notwendig; *μορφῇ* ist bei den Gnostikern allerdings der eigenthümliche seiner innern Natur entsprechende, äussere Charakter eines höhern geistigen Wesens, aber, was in „Gestalt“, „Form“ als dem bloß Äussern liegt, nicht ein *character indelebilis*, sondern (vgl. S. 461 f., Gnosis, S. 146) ein veränderlicher, der umgestaltet, verloren gehen und wieder gewonnen werden kann, der identischen Fortdauer des Subjects ungeachtet, dasselbe, was der Verf. S. 463 in *σχῆμα* findet. Seinen Gegensatz findet nun das *ἐν μ. θ. ὑ.* bereits auch in *ἐκένωσεν*, das Ablegen der *μ. θ.* ist ein *κενοῦν*, und wie letzteres dem Herabfallen der Äonen in das *κένωμα* entspricht, so das *ἐν μ. θ. ὑ.* ihrem Aufenthalt im Pleroma; dieser ist ein *ἐν μ. θ. ὑ.*, sofern der Äon hier, obwol Gott weit nicht gleich, doch ganz im Bereich göttlichen Lebens, göttlicher Wonne und Seligkeit ist, alle äussern Eigenschaften eines *θεός* hat. Ausser dem

*ὑπαγάμους* würde also auch die gnostische Anschauung, nach welcher himmlische Wesen im Verlauf ihres Daseins verschiedene Gestaltungen ihrer äussern Erscheinung, ihrer persönlichen Verhältnisse eingehen und durchmachen, hier wiederklingen. So die *μορφῇ* genommen, bringen wir zugleich das V. 7 Gesagte, in welchem der Verf. mit Recht eine starke Annäherung an Doketismus findet, mit V. 6 in engem Zusammenhang, wie sich denn leicht zeigen lässt, warum der Paulinismus auf diese gnostisirende Lehre von verschiedenen *μορφαὶ Χριστοῦ* kommen konnte. Sobald die Präexistenz Christi z. B. durch den Hebräerbrief festgestellt war, entstand die schwierige Frage, wie die Erniedrigung und Niedrigkeit seines menschlichen Lebens mit seiner höhern Natur vor und während desselben zu vereinigen sei. Der Hebräerbrief nimmt die Sache leicht, sofern er den fleischgewordenen Christus ganz zu einem Menschen macht, jedoch fähig, durch Leiden und Gehorsam sein höheres Dasein sich wieder zu erringen, wogegen später das vierte Evangelium die Menschheit nur in schwachen Andeutungen durchblicken und ihn schon hier Gott gleich sein lässt. Zwischen diesen beiden Theorien steht die des Philipperbriefs in der Mitte. Die Speculation der Zeit bot den Ausweg dar, die beiden Zustände Christi dadurch als in Einem Subject vereinbar darzustellen, dass Christus *a priori* gefasst ward, nicht als Gott von Natur ähnlich, noch weniger als ihm schon von Natur gleich, sondern zunächst nur als ein höheres Wesen überhaupt (wie die Äonen), das an sich gegen Gott- und Menschengestalt und gegen Gott- und Menschwerden indifferent, beider Zustände gleich fähig und nur insofern (wiederum wie die Äonen) mehr auf Seiten des Göttlichen ist, als es seinen höhern, übermenschlichen Charakter im Ganzen nie verlieren, nie völlig zum Menschlichen sich degradiren, wohl aber nicht nur mit göttlicher Gestalt sich umkleiden, sondern sogar völlige, bleibende Gottgleichheit erwerben kann. Zu Anfang nun war Christus bloß in göttlicher Gestalt, d. h. in äusserlichem, veränderlichem Besitz göttlicher Herrlichkeit (wozu z. B. die Macht über die Welt V. 9—11 noch nicht gehören musste), es war ihm von Gott verliehen die freie, ruhige, leidenslose, selige Existenz, die zur göttlichen Form des Daseins gehört, eine Existenzform, die er aber ebenso gut mit andern vertauschen konnte, weil sie nicht, wie bei Gott, zu seinem Wesen, zu seinem Ansich gehörte. Auf gleiche Weise ist die Menschwerdung nur eine andere Form der persönlichen Erscheinung und der äussern Existenz, in die Christus eingeht, eine Form, die seinem Wesen nicht widerspricht, da er von Anfang an als ein dieser veränderlichen Formen fähiges, hinter diesem Wechsel mit sich identisch bleibendes Wesen gefasst ist. Eben damit aber war er freilich echt gnostisch, wie früher Gott, so jetzt den Menschen nur ähnlich (*μορφῇ* nach V. 7

= *ὁμοίωμα, σχῆμα*), nicht ein wirklicher Mensch, und wenn nun dem Frühern zufolge diese Theorie Christus bis zur Erlösung in seiner gottähnlichen Gestalt ruhig bleiben und sich des gewaltsamen Strebens, Gott völlig gleich zu sein, göttliche Macht und unveränderliche Herrlichkeit sich anzumassen, so lange enthalten lässt, so blickt auch hier die Lehre von Störungen in der höchsten Geisterwelt hindurch, die nur mit Mühe zurückzuhalten sind. Für die Möglichkeit der Adoption gnostischer Vorstellungen sprechen das antiebionitische Interesse für die Logosidee und weiterhin unzählige Beispiele von der umbildenden Aufnahme ursprünglich fremdartiger religiöser oder philosophischer Vorstellungen in das System der Dogmen; für die obige Erklärung von *μορφή* die Stelle 3, 21 und ausserdem Pseudoclem. 3, 20: (Adam = Christus) *ὅς ἀπ' ἀρχῆς αἰῶνος ἄμα τοῖς ὀνόμασιν μορφὰς ἀλλάσων τὸν αἰῶνα τρέχει πλ.*

Weniger Widerspruch, als die Anzweiflung des Philipperbriefs, wird die der Briefe an die Thessalonicher finden, da sie auf das Gefühl nicht die gleiche Anziehungskraft ausüben, wie der erstere. Es ist jedoch überhaupt nicht abzusehen, was mit der Anerkennung der Unechtheit solcher Briefe eigentlich verloren sein soll. Stehen doch durch die strenge Unterscheidung, die zwischen ihnen und den echten gemacht wird, diese letztern um so schärfer in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit da, und ist es doch andererseits ebenso einleuchtend, dass, die bestimmtere Christologie abgerechnet, diese deuteropaulinischen Briefe nicht mehr, sondern nur weniger enthalten, als jene. Zudem steht hier dem dogmatischen Interesse ein anderes, historisch wohl begründetes, gegenüber, das Interesse für den Apostel Paulus selbst. Jeder, der die Probe anstellt, aus den vier unbezweifelten Briefen ein Bild seiner Persönlichkeit zu gewinnen, kann sich schon in dieser Beziehung von den spätern bloß abgestossen finden, denen ebenso sehr die apostolische Kraft, Consequenz und Erhabenheit als (ungeachtet der Berühmtheit des Philipperbriefs in dieser Beziehung) die wahre Innigkeit des Gefühls und vor Allem das schöne gegenseitige Verhältniss abgeht, in welchem bei dem Apostel selbst diese verschiedenen Seiten seines Wesens stehen. Wie übel lautet es, wenn der Verfasser des Epheserbriefs in einer Fülle von Kraftausdrücken sich erschöpft, ohne uns doch etwas eigentlich Inhaltvolles zu geben und wirklich persönliche Kraft zu entfalten, von sich rühmt, wie mächtig die Kraft Gottes in ihm wirkt und sich hernach dahin vergisst, seine Leser zum Gebet um Bewahrung seines Muthes und seiner Herzhaftigkeit aufzufordern? Wer 2 Cor. 3—6 gelesen hat, der weiss, dass Paulus über dergleichen längst hinaus, dass Verachtung aller Mühen und Gefahren ihm längst zur eigensten Natur geworden war. Und welche Veränderung müsste mit dem Apostel vorgegangen sein, wenn

er den Brief an die Philipper geschrieben hätte! Die Sache des Evangeliums in Rom mochte gut oder schlecht stehen, oder fand beides neben einander statt; im erstern Falle konnte Paulus, dem es ja nach dem Brief *an nichts fehlte*, als an persönlicher Freiheit, dessen Gefangenschaft sogar Gelegenheit bot, in den höchsten Kreisen Bekehrungen zu erzielen, nur wünschen, möglichst lange zu leben, im zweiten aber nicht minder, da Paulus (1 Cor. 16, 8. 9; 2 Cor. 10, 3 ff.) Gegner des Evangeliums eher aufsuchte, um sie zu besiegen, als floh, um mit ihnen nichts zu thun zu haben; von ihm, der rastlose Thätigkeit für das Evangelium von Anfang an (Gal. 1, 16) als seine schlechthinige Pflicht und als den einzig würdigen Gebrauch seiner Freiheit ansah (1 Cor. 9, 19—27), der die Liebe über Alles setzte, ist nicht anzunehmen, dass er gerade jetzt in Rom getheilt gewesen wäre zwischen persönlichen Wünschen und dem Wirken für das Allgemeine, dass er sich gesehnt hätte, bei Christus zu sein, statt ihn zu verkündigen; der Schriftsteller hat vielmehr hier denselben Fehler begangen, wie in seiner christologischen Stelle, dass er in dem Streben, die Liebe des Apostels zu seinen Mitchristen in ihr höchstes Licht zu setzen, ihn nach zwei Seiten hingezogen werden und nun mit reiner Freiheit sich für das Bleiben bei den Seinigen entscheiden lässt. Und wie steht es mit der Consequenz, wenn 3, 2. 18 die bisher in dem Brief nur undeutlich bezeichneten Gegner offen als Judenchristen bezeichnet werden, als Feinde des Kreuzes Christi, und nun doch 1, 15—18 auf ähnlich irenische Weise, wie in der Apostelgeschichte, die Zufriedenheit des Apostels mit ihrer Thätigkeit ausgesprochen wird, weil sie, obwol *ὄχι ἄγνως* (obwol nicht den Gekreuzigten), doch auch Christus verkündigen? wie stimmt das zu 1 Cor. 1, zu dem Anathema Gal. 1, 8? Die Liebe des Apostels hat bei ihm selbst ihre bestimmten Grenzen; er opfert ihr weder die Consequenz seiner Lehre, noch sein apostolisches Ansehen (man beachte doch den zweiten Corintherbrief); es ist immer die männliche, väterliche Liebe, die sich ihrer Erhabenheit, ihres Rechts zur Züchtigung bewusst ist (Gal. 4, 19; 2 Cor. 7, 3 und sonst; 1 Cor. 4, 21), wie auf der andern Seite das Gefühl der Schwäche und des Leidens, das Sehnen nach einem andern Zustand immer unzertrennlich zusammen ist mit dem männlichen Bewusstsein der unbedingten Verpflichtung zur Thätigkeit im Dienste Gottes (2 Cor. 5, 1—20) und mit dem Bewusstsein der Kraft, welche die Versöhnung mit Gott und die constante Richtung des Innern auf das Göttliche ihm fortwährend verleiht (2 Cor. 3, 17—4, 18; 6, 10; 13, 3. 4), während bei den Verfassern dieser Briefe die beiden Elemente, Activität und Passivität, Erhabenheit und Demuth, Selbstruhm und übermässige Bescheidenheit, strenger Ernst und schwache Versöhnlichkeit, kräftige Gemüthsruhe und schmerzliche Klage,

haltungslos aus einander fallen und neben einander hergehen, sich nicht ergänzen, sondern sich gegenseitig aufheben und der Apostel immer einen Fehler durch den andern gut machen muss. Was verräth sich darin Anderes, als das sehr verzeihliche Unvermögen schwächerer Geister, einen Charakter, wie Paulus, zu reproduciren, das Unvermögen, ihrer schwierigen Stellung völlig zu genügen, welche darin bestand, dass sie ihren Schriften das Ansehen des Apostels zur Stütze geben, den Apostel also in seiner Überlegenheit auftreten und doch, um die Wirkung nicht zu verfehlen, seine Leser nicht verletzen lassen wollten? Über versöhnlichem, gewinnendem Entgegenkommen seiner Würde nichts zu vergeben, das versteht eben nur der wirklich überlegene Geist. So sind uns denn diese Briefe vielmehr Urkunden der innigen Verehrung, welche die paulinische Christenheit gegen ihren Stifter hegte, des mächtigen Eindrucks, den er auch nach seinem Tode hinterliess, nicht Briefe, sondern Geschichte Pauli, einzelne fernere Individualisirungen seines Geistes, Urkunden seiner Lehre, wie sie sich neuern Gegensätzen gegenüber gestaltete. Und warum wollen wir denn von Paulus blos Eigenes? warum lassen wir da, wo wir dieses in Fülle haben, nicht auch Fremdes zu? Oder kommt es etwa auf das Quantum an in geistigen Dingen? braucht man über die paulinische Ansicht von Rechtfertigung, Glaube, Abendmahl, universeller Wirksamkeit Christi mehr, als die Lehre der unbezweifelten Briefe? Oder wenn eine Apostelgeschichte Werth hat für die Kenntniss des Urchristenthums, was geschieht diesen Briefen Arges, wenn sie zu einer solchen gemacht werden? Blosser Misverstand könnte es sein, wenn aus Interesse für Paulus die kritische Ansicht über diese Schriften abgelehnt und damit der reiche Gewinn, den dieselben ihr zufolge für die Geschichte der nachapostolischen Zeit darbieten, preisgegeben würde.

Der *dritte Theil* des Werkes beschäftigt sich mit Lehre und Individualität des Apostels und enthält noch zwei Beilagen über die Literatur der Petrusage und über die Rechtfertigungslehre des Paulus und Jacobus. In Bezug auf die erstere fällt der Gewinn einer Behandlung der Lehre des Apostels einzig und allein nach seinen unbezweifelt echten Schriften sogleich in die Augen; wir sehen vor uns ein reich und stark gegliedertes, durch den strengsten Zusammenhang der Gedanken verkettetes und doch noch grossartig einfaches religiöses, noch nicht dogmatisches System, das der Verf. mit ebenso viel Geist und Überblick als Scharfsinn behandelt, wiewol man in Bezug auf Kern mehr Gedrängtheit und Kürze, hin und wieder auch

mehr Klarheit und Schärfe wünschen möchte. So ist z. B. im zweiten Capitel der Übergang, den der Verf. vom Princip des christlichen Bewusstseins, von der Versöhnung mit Gott, zu der Rechtfertigung macht, nicht genügend. Man kann, was hierher gehört, geradezu entnehmen aus Röm. 2, 1—16. Nicht blos im Allgemeinen, weil es der christliche Begriff der Versöhnung mit sich bringt, dass sie eine gewordene ist, sondern weil Paulus, auf dem gemeinschaftlichen Boden des Judenthums und Christenthums stehend, die Versöhnung von dem Gerechtheitsein des Menschen, d. h. von seiner adäquaten sittlichen Beschaffenheit (oder vielmehr von der Übereinstimmung des Menschen mit den Forderungen des göttlichen Willens nicht blos an sich, sondern im Urtheil Gottes) abhängig macht, kommen wir zu der Rechtfertigung. Es wäre mithin (vgl. S. 567 f.) einfacher zu sagen: die Bedingung dieser Versöhnung ist bei dem Apostel, wie im Judenthum und Christenthum überhaupt, die adäquate sittliche Beschaffenheit, die Gerechtigkeit des Menschen vor Gott, die er zunächst zu erlangen sucht durch Gesetzeswerke, seiner fleischlichen Natur wegen aber nicht auf diesem Weg erreichen kann. Wenn ebenda (S. 523) *δικαιοσύνη* bezeichnet wird als das adäquate Verhältniss, in welches den Menschen zu Gott zu setzen, die höchste Aufgabe der Religion überhaupt ist, wogegen gleich nachher das Leben und die Seligkeit als diese höchste Aufgabe bezeichnet werden; wenn S. 524 *δ. θεοῦ* im Widerspruch mit S. 537 und gegen die wahrscheinliche Erklärung der angeführten Stellen als das die *δ. ἐκ νόμου* und die *δ. ἐκ πίστεως* unter sich befassende Allgemeine genommen ist; wenn in der Lehre vom Princip des christlichen Bewusstseins die reelle Versöhnung und Beseligung, das eschatologische Element, neben dem ideellen gar nicht erwähnt wird, als ob es nicht grundwesentlich wäre; wenn S. 558 die dialektische Nothwendigkeit auftritt, dass der Geist in einzelne Organe und organische Thätigkeiten aus einander geht, um dadurch zu Leben und Entwicklung zu gelangen, ebenso S. 621 gesagt wird, es gehöre zur Idee Gottes, sich zu offenbaren, und S. 559 die moderne Ansicht der Anschliessung der Charismen an die natürliche Individualität herbeigezogen, S. 539 *εἰς πάντας τοὺς πιστεύον-τας* (Röm. 3, 22) genommen wird s. a. „sodass Alle nur solche sind, welche glauben“: so sind dies Einzelheiten, welche der Auffassung des Ganzen keinen Eintrag thun, während sonst für Erklärung wichtiger Stellen (wie Röm. 5, 12; Gal. 3, 19) sehr viel gewonnen ist.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 282.

26. November 1846.

## Theologie.

Paulus, der Apostel Jesu Christi. Von Dr. *Ferdinand Christian Baur*.

(Schluss aus Nr. 281.)

Von besonderm Interesse ist die Auffassung der paulinischen Christologie, in Bezug auf welche der Verf. durch eine längere Untersuchung zu dem Resultate gelangt, dass Paulus zwar noch nicht die Logosidee gekannt, aber eine Präexistenz dessenungeachtet angenommen habe. Nur wäre zu wünschen, dass über Person und Schicksal Christi schon in der Lehre von der Rechtfertigung so viel gesagt wäre, als nothwendig ist, um ihm der *σάφῃ* und dem *νόμος* gegenüber als das rechtfertigende Princip zu begreifen, da es sonst dem Glauben an dem gehörigen Inhalte fehlt. Macht das Princip des Fleisches dem Menschen die Gerechtigkeit unmöglich, so muss ihm in Christus, der diese Gerechtigkeit möglich macht, die Freiheit von der Sünde und das reine Leben des Geistes entgegentreten; bringt das Gesetz die Sündhaftigkeit und die Entzweiung mit Gott zum Bewusstsein, so muss dagegen in Christus die Aufhebung von Beiden und die Versöhnung und Vereinigung mit Gott gegeben sein. Also nicht nur der Tod, sondern auch die Unsündlichkeit und reine Geistigkeit, sowie die durch die Auferstehung beurkundete Gottessohnschaft Christi (im Allgemeinen, wie Röm. 1, 3. 4) sollte schon dort ihren Platz finden. Ebenso erschiene auch der Übergang zum vierten Capitel, zur Lehre von der christlichen Gemeinschaft besser begründet, wenn schon vorher im Zusammenhang mit dem so eben Bemerkten die Bestimmung des Todes und der Auferstehung Christi für Alle, also für eine Mehrheit gläubiger Individuen, nicht bloß bei der Lehre von der Stellvertretung vorausgesetzt, sondern ausdrücklich hervorgehoben wäre. Was sodann den Glauben selbst betrifft, so findet der Verf. darin eine Schwierigkeit, dass er eine bloße Vorstellung des Gerechtheits ist, ohne dass der Mensch schon wirklich gerecht ist, und sucht daher schon den Glauben selbst (nach Röm. 4, 5 *λογίζεται ἡ πίστις αὐτοῦ εἰς δικαιοσύνην*) als eine sittliche, den Menschen zur Gerechterklärung befähigende Qualität aufzufassen, indem der Mensch vermittels des Glaubens erstens sich mit Christus Eins weiss, und zweitens unmittelbar auch den Geist als eine von jetzt an sein Leben bestimmende Macht in

sich aufnimmt. Das erste dieser Momente, das Sich-einswissen mit Christus, wird aber hier (S. 546 f.) nicht näher entwickelt und erscheint deswegen etwas willkürlich, während es S. 351 ff. hinreichend aus einander gesetzt ist. Ohne Zweifel hätte diese Auseinandersetzung (namentlich nach Gal. 2, 20) schon oben ihren Platz finden sollen, und ein weiteres sittliches Moment des Glaubens auch darin gefunden werden können, dass er schon als Glaube überhaupt ein Verzichten des Menschen auf eigenes Streben zu Gott zu gelangen (1 Cor. 1, 29) und Gerechtigkeit zu erwerben (Röm. 10, 5—10), ein Gott die Ehre Geben (Röm. 4, 17—25), eine Unterwerfung unter die von Gott gewollte Art und Weise der Führung des Menschen zur Seligkeit, unter die *δικαιοσύνη θεοῦ* (Röm. 10, 3. 4, 5) und unter Christus (Röm. 10, 9), mit einem Worte vollkommene Hingabe an Gott ist, die nur von ihm etwas für sich hofft und eben damit das rechte Verhältniss des Menschen zu Gott, das der unbedingten Abhängigkeit, in Gefühl und Wissen aufnimmt. Indess muss gefragt werden: ist diese sittliche Qualität des Glaubens dasjenige, was ihm eben rechtfertigende Kraft verleiht, wie der Verf. anzunehmen scheint? oder ist die Rechtfertigung von dieser sittlichen Qualität unabhängig und vielmehr neben der Rechtfertigung die sittliche Hingabe an Gott und Christus im Glauben mitgesetzt als Quelle eines neuen sittlichen Lebens, sodass also der Glaube erstens rechtfertigte und zweitens uns in sittliche Einheit mit Gott und Christus setzte? Man wird sich doch für das Letztere entscheiden müssen. Denn rechtfertigt der Glaube um seiner sittlichen Qualität willen, so wird die Rechtfertigung dem Menschen auch jetzt *κατὰ ὀφείλημα, ὃ κατὰ χάριν* zu Theil; oder wenn dies nicht gelten soll, sofern der Glaube einzig durch die Macht Gottes und die Liebe Christi im Menschen hervorgebracht, nicht sein eigenes Verdienst ist, so ist doch nach Röm. 5, 8—10 die Versöhnung des Menschen mit Gott bereits durch den Tod Christi objectiv vollbracht, ehe der Mensch von dieser Versöhnung weiss und Anwendung auf sich gemacht hat (*ἐχθροὶ ὄντες καταλλάγημεν τῷ Θεῷ*), und die obige Schwierigkeit ist bloß dadurch zu heben, dass nach 2 Cor. 5, 19 diese Versöhnung in der Nichtzurechnung der Sünde, in der Erklärung, dass um des unschuldig als Sünder gestrafter Christus willen die Strafe der Sünde aufgehoben sei, besteht, der Glaubende somit sich nicht als rein von Sünden, sondern als frei von Schuld und Strafe an-



sieht, eben weil diese wirklich schon um Christi willen erlassen sind, worin kein Widerspruch zu finden ist. Der Glaube rechtfertigt also nicht als selbst schon sittlich, sondern als die einfache Anwendung, Beziehung der objectiv geschehenen Versöhnung auf sich. Neben diesem aber fasst Paulus den Glauben allerdings nicht bloß als rechtfertigend, sondern auch als sittliche Hingabe an Gott und Christus, nicht bloß als die Aneignung der *δικαιοσύνη*, der Sündenvergebung, sondern auch als Aneignung sittlicher Gesinnung, wirklichen Gerechtheits, der *δικαιοσύνη* im realen Sinne. — Endlich möchte man in Bezug auf die an sich ganz richtige *Eintheilung* nur die leicht zu bewerkstellende Veränderung wünschen, dass dem subjectiven Bewusstsein, mit dessen Darstellung das Ganze beginnt, nicht bloß das objective Verhältniss des Christenthums zum Heidenthum und Judenthum (S. 510) gegenübergestellt, sondern diese objective Seite in weiterem Umfange gefasst würde, um auch die Lehre von Gott, von der Vorherbestimmung und von Christus unter sich und somit unter den dogmatischen Hauptfragen zu begreifen. Dem negativen Theil der Darstellung des subjectiven Bewusstseins (Sünde, Tod, Gesetz) entspricht objectiv Judenthum und Heidenthum, dem positiven das Christenthum, als neues Princip der weltgeschichtlichen Entwicklung durch Eintreten des pneumatischen Princip in die Menschheit. Aber damit ist der paulinische Gedankenkreis noch nicht abgeschlossen; vielmehr, wie er (S. 509) vom Einzelleben aus seinen Blick auf das Gesamtleben oder die geschichtliche Entwicklung richtet, um sich über seine subjective Lebenserfahrung auch theoretisch Rechenschaft zu geben, so thut er dasselbe auch in Bezug auf das, was allem Einzel- und Gesamtleben in letzter Instanz zu Grunde liegt, auf das Göttliche. Damit erst, dass auch dieses auf eine dem Bisherigen entsprechende Art und Weise aufgefasst ist, kann die theoretische Rechenschaft abgeschlossen sein, hat Alles Haltung und Begründung. Auf das Capitel über das Christenthum als neues Princip der Weltgeschichte würde die Frage folgen: wie ist dieses Princip in die Welt eingetreten und wie wird es in ihr erhalten und verwirklicht? was ist Christus in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft? und sodann: worauf ruht in Gott das Christenthum überhaupt (Gerechtigkeit und Liebe), worauf die Art seiner Verwirklichung im Ganzen und im Einzelnen (Macht, Erwählung und Vorherbestimmung), worauf die Gewissheit seiner Vollendung (Einheit aller Dinge in Gott)? Hiermit zu schliessen ist der Art, wie Paulus selbst sowohl von der subjectiven (1 Cor. 15), als von der objectiven Seite aus (Röm. 11) auf Gott zurückkommt, als auf den letzten Punkt, in welchem Alles zusammenläuft, vollkommen angemessen.

Tübingen.

Köstlin.

## Mathematik.

Handbuch der mathematischen Analysis, von Dr. Oskar Schlämilch, Professor an der Universität zu Jena. Erster Theil: Algebraische Analysis. Jena, Frommann. 1845. Gr. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Dieses Werk, welches eine fast vollständig zu neunende Darstellung des Gebäudes der niedern Analysis gibt in der Weise, wie diese Wissenschaft durch die Bemühungen der neuern französischen Mathematiker, insbesondere Cauchy's, ausgebildet und behandelt worden ist, und welches eine sehr fühlbare Lücke in unserer mathematischen Literatur ausfüllt, bedürfte in dieser Hinsicht keiner Empfehlung, noch eigentlich einer Beurtheilung, da das Verdienstliche und Dankenswerthe der Arbeit für jeden Sachkundigen auf der Hand liegt. Dennoch sind auch in Betreff dieses Buches, dessen eigenthümlicher Werth und besonderes Verdienst so unzweideutig erscheinen muss, die Urtheile sehr stark aus einander gewichen. Und da mit heftigen Angriffen, welche eine Gereiztheit allzu deutlich verrathen, ebensowenig als mit superlativen Lobsprüchen, welche in der Regel von grosser Unkunde des gegenwärtigen Standpunktes der mathematischen Forschung und ihrer Bedürfnisse zeugen, dem Belehrung suchenden Publicum gedient sein kann, so dürfte eine besonnene und unbefangene Beurtheilung noch nicht überflüssig sein.

Wenn man die Schwierigkeiten kennt, mit welchen die Erwerbung einer Übersicht des in neuerer Zeit auf dem Gebiete der niedern Analysis Geleisteten verbunden ist, welche Schwierigkeiten theils in der Eigenthümlichkeit der Behandlungsweise, theils in der Zerstreuung der Resultate ihren Grund haben, und zu deren Überwindung wol nur Wenige Lust oder auch Zeit haben möchten, so ist eine geordnete Zusammenfassung dieser Leistungen, aus welcher man die Behandlung und die Resultate vollständig kennen lernt, und die mehr eine freie selbständige Bearbeitung in demselben Geiste, als eine blosser Zusammenstellung genannt werden darf, gewiss nicht bloß sehr wünschenswerth, sondern auch unerlässlich, sobald ein bestimmtes Urtheil über Werth und Bedeutung dieser Leistungen gewonnen werden, und die Mathematik in diesem Gebiete weiter gefördert werden soll durch die vereinten Bemühungen auch der Andersdenkenden. Wenn hierin der eigentliche Zweck und die Aufgabe des vorliegenden Werkes gesetzt wird, so kann man sagen, dass dasselbe, einige Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten in allgemeinen Begriffen abgerechnet, im Ganzen tadellos ist, und seinem Zwecke vollkommen entspricht. Fragt man hingegen, wie die verschiedenen Principien der Behandlung und der Methode, welche in der niedern Analysis angewandt und geltend gemacht worden sind, zu vereinigen seien, oder wie sie, wenn man sie

nicht vereinigen will, wenigstens zu beurtheilen seien, damit die Analysis endlich als eine nach Gegenstand, Inhalt, Form und Methode genau bestimmte und begrenzte Wissenschaft erscheine, so wird zwar Vieles vermisst werden, aber man stellt sich dadurch auf einen Standpunkt der Beurtheilung, welcher dem Hauptzweck des Verf. fremd ist. So müsste es ja z. B. Verwunderung erregen, dass der Verf. die dringendste und wichtigste Lebensfrage der niedern Analysis, als besonderer Wissenschaft, die Frage nach dem Verhältniss und der Bedeutung der arithmetischen und combinatorischen Operationen, dadurch erledigt, dass er sie mit gänzlichem Stillschweigen übergeht, und dass er der Combinationslehre, die von so Vielen zur alleinigen Grundlage der Analysis gemacht worden ist, selbst wenn er nach dem Vorbild der meisten französischen Analysten gar keinen Gebrauch von derselben machen wollte, nicht wenigstens ihre anderweitige Stellung und Bedeutung anweist, vieler anderer verwandten allgemeinen Fragen nicht zu gedenken.

Die wesentlichste Eigenthümlichkeit der neuern französischen Bearbeitungen der Mathematik überhaupt und der Analysis insbesondere, bezeichnet der Verf. als die Kritik der Methode. Wir können in derselben nichts weiter sehen, als eine Kritik der Beweisarten, und auch in dieser Beurtheilung und Controle der Beweismittel ist die neuere Behandlung der Analysis mehr beschränkend und zurückweisend, durch Aufzeigung des Ungenügenden und der Gefahr des Irrthums in einzelnen Fällen, als von Grund aus aufbauend, und das Allgemeine der Sache erörternd. Man betrachte doch nur z. B. die weitläufige Kritik des Gebrauchs der Reihen. Zu welchem wahrhaft brauchbaren und consequent durchführbaren Resultat hat dieselbe bis jetzt geführt? Ist etwa schon damit die Sache abgethan, dass man behauptet, mit divergenten Reihen ist nichts anzufangen? Soll damit jeder Gebrauch einer analytischen Gleichung, als blosser Substitutionsformel, indem man in irgend einer Untersuchung die eine Seite der Gleichung für die andere substituirt, wegfallen, dass diese Gleichung nicht für alle Zahlenwerthe der Hauptgrösse (gewöhnlich uneigentlich Veränderliche genannt) eine Identität von Grössen zeigt. Gleichungen, welche gar keine Identität von Grössen, sondern nur eine Abhängigkeit von Operationen aussprechen, muss man doch einmal anerkennen. Gewiss enthält die Gleichung

$$\frac{1}{2} e^{x\sqrt{-1}} + \frac{1}{2} e^{-x\sqrt{-1}} = 1 - \frac{x^2}{1 \cdot 2} + \frac{x^4}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} - \dots \text{u. s. w.}$$

keine Identität von Grössen, indem für gar keinen Zahlenwerth von  $x$  dieselbe einen Sinn haben kann. Was sollte aus der Mathematik werden, wenn man den Gebrauch solcher rein formellen Identitäten, welche nur einen Zusammenhang von Operationen aussprechen, abschneiden wollte? Wie kann die Sache mit den divergenten Reihen erledigt werden, wenn man nicht auf

solche höher liegende allgemeine Begriffe zurückgeht? Ferner, wenn durch arithmetische Verknüpfung divergenter Reihen eine convergente erhalten wird, soll dann diese letztere auch nicht gelten und keinen unabhängigen Gebrauch gestatten, weil die in ihr zusammengegangenen Bestandtheile keinen solchen gestatten? oder soll die resultirende convergente Reihe nur dann Wahrheit haben, wenn die in die arithmetische Zusammensetzung eingehenden Reihen nur innerhalb derselben Grenzen des Zahlenwerthes ihrer Hauptgrösse convergirend waren, oder auch dann noch, wenn diese Grenzen gar nicht zusammenfallen? Alle diese allgemeinen Fragen lässt die Kritik des Gebrauchs der divergenten Reihen bis jetzt so ziemlich unerörtert.

Wenn also schon diese Kritik der Beweismittel eine sehr ungenügende und nirgends mit deutlichem Bewusstsein ihrer Principien consequent durchführbare ist, so ist doch von einer Kritik der Methode wol eigentlich nichts zu sehen. Dies gibt der Verf. im Grunde genommen auch selbst zu, indem er zur Methode ausser der Strenge der Beweise auch heuristisches Verfahren und architektonisches Gefüge der Wissenschaft rechnet, welche beiden letztern er jedoch in den neuern Bearbeitungen der Analysis vermisst. Es ist auch ganz natürlich, dass eine Forschung, in welcher Vorsicht das Hauptkennzeichen bildet, und deren vorstehende Charakterzüge mehr List und Schlaueit, als Kühnheit und Stolz sind, sich um einen Blick ins Grosse und Ganze und demnach um architektonisches Gefüge nicht viel bemühen werde, und dass man desgleichen künstliche und krumme Wege nicht scheuen, und also von einem natürlichen und heuristischen Wege nicht viel anzutreffen sein werde. Allerdings sind heuristisches Verfahren und architektonisches Gefüge die Hauptgesichtspunkte, wenn von der Methode die Rede sein soll. Und da die neuern Bearbeitungen der Analysis zugestandenermassen sich um dieselben nicht bekümmern, so kann man doch da, wo eine Methode überhaupt gar nicht angestrebt wird, am allerwenigsten eine Kritik der Methode erkennen wollen. Vielmehr kann man diese Bearbeitungen in methodischer Hinsicht unbedingt als einen Rückschritt betrachten, wenn man sie mit den Bestrebungen früherer Zeiten vergleicht. Ein Fortschritt liegt darin, dass man auf steileren Spitzen der Abstraction gehen gelernt hat, dass man neue und unerwartete Wendungen der Ableitung mathematischer Sätze gefunden hat, und dass man in der Überwindung mancher, ich möchte sagen technischer, Schwierigkeiten, welche mehr die Umformungen der Functionen, als die Aufhellung allgemeiner Begriffe zum Gegenstande haben, Wichtiges und Brauchbares geleistet hat. Man kann sich hiernach nicht verhehlen, dass auch in dieser Wissenschaft, wie in so manchen Künsten ein Zeitalter der Virtuosität auf das der grossen genialischen Schöpfungen gefolgt ist. Die preisende

Anerkennung, welche diese Leistungen finden, und die mehr öffentliche Celebrität derselben kann den tiefer Blickenden nicht täuschen über den wahren Stand der Wissenschaft, da durch Virtuosität der Menge überall mehr imponirt wird, als durch tiefere Schöpfungen, welche zuletzt immer so leicht und einfach aussehen.

Wenn der Verf. in Betreff des heuristischen Verfahrens seiner eigenen Darstellung einen Vorzug beilegt im Vergleich mit den Werken Cauchy's, so dürfen wir dies nur verstehen bezüglich auf die äusserst geringen Ansprüche, welche man in dieser Beziehung fast allgemein an die Mathematik macht. Es ist ja bekannt, wie man fast allgemein bei der Ableitung der mathematischen Sätze zu Werke geht. Ohne vorher zu entwickeln, warum man die Formeln diesen oder jenen Operationen unterwirft, um ein bestimmtes Resultat zu erreichen, ja ohne oft auch nur zu bestimmen, was man denn zunächst erforschen will, begnügt man sich, diese Operationen nur ohne Weiteres vorzuschreiben. Wenn z. B. die Summe einer geometrischen Progression gefunden werden soll, und gleich  $S$  gesetzt wird, so erhält man kurzweg die Anweisung, die Gleichung mit dem Exponent der Reihe zu multipliciren, die erste Form der Gleichung von der zweiten abzuziehen, und die Restgleichung in Bezug auf  $S$  als Unbekannte aufzulösen, und erhält  $S$  ausgedrückt durch die bestimmenden Grössen der Reihe. Man sieht zwar, dass man durch das Verfahren zum Ziele kommt, aber man sieht nicht, wie man zu diesem Verfahren kommt, und es ist bei den Meisten auch gar kein Interesse vorhanden, das nachzuweisen; man hat es sich dann nur ein für alle Mal zu merken, dass man auf diese Weise die Summe einer geometrischen Reihe findet. Auf ähnliche Weise geht es bei fast allen Problemen zu. Multiplicirt, addirt, subtrahirt man gewisse Formen, erhebt sie ins Quadrat u. s. w., so kommt zur nicht geringen Verwunderung des Lesers oder Hörers dieses oder jenes merkwürdige Resultat heraus. Ja wol merkwürdig, wo man gar nicht durchsieht, wie dies Resultat eigentlich natürlich vermittelt ist; die Resultate sollten eben nicht merkwürdig, sondern als etwas sich von selbst Verstehendes erscheinen. Nur bei einem so merkwürdigen Verfahren der Ableitung kommen auch merkwürdige Resultate heraus. Alle solche Beweise, von denen jeder seinen besondern zufälligen Gang nimmt, muss man sich dann einzeln merken, und wohl einprägen. Dergleichen Anweisungen zur Ableitung mathematischer Sätze mit vorgeschriebenen Operationen sind dann eigentlich nur Recepte, nach deren Vorschrift man, ohne weiteres Bewusstsein über den innern Hergang des Processes, die Stoffe nur zusammen-

zuthun, ein paar Mal durch einander zu schütteln, wieder abzufiltriren oder abzudampfen braucht, um endlich als Product dieser Operationen das *sal mirabile* in einem geschlossenen Krystall anschliessen zu sehen. Beiweitem die Mehrzahl der Mathematiker erkennt diese Verfassung der Wissenschaft nicht einmal als eine verkehrte oder als einen Nothbehelf an, und strebt nach einer Veränderung derselben; sondern im Gegentheil, je weiter hergeholt und künstlicher die Combinationen und Substitutionen sind, wenn man sich nur wie mit einem Zauberschlag ans Ziel versetzt sieht, desto vortrefflicher erscheint ihnen der Gang der Ableitung; dann nennt man den Beweis elegant. Eleganz, in der That eine eigenthümliche Kategorie der Wissenschaftslehre; die Philosophie hat bisher vergessen, diese wichtige Kategorie in die Logik und Wissenschaftslehre aufzunehmen. Es fehlt nur noch, wenn durch irgend ein Kunststückchen ein Resultat hingezaubert ist, dass zur Beschwichtigung des Erstaunens hinzugesetzt wird: es ist keine Hexerei, meine Herren, es ist Alles nur Geschwindigkeit. Nun soll nicht geaugnet werden, dass die Darstellung der Mathematik nach einer bessern heuristischen Methode gar keine leichte Sache ist, besonders, wenn man sich in der Mittheilung des Stoffes und in der Ausbreitung des Materials nicht allzu sehr beschränken will; denn es ist ja klar, dass der grösste Theil des in der Mathematik aufgehäuften Stoffes ursprünglich durch mancherlei künstliche, weithergeholte und willkürliche Combinationen, und nicht durch einen von innen herausgehenden und nach Principien angelegten systematischen Ausbau zusammengebracht ist. Wer könnte dies auch tadeln. Bei Eroberungen neuer Gebiete sind alle Mittel und jedes tumultuarische Verfahren erlaubt. Ein noch unentdecktes oder unerobertes Land ist völlig rechtlos in der Republik der Wissenschaften. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn die eroberten Gebiete durch eine geordnete Verfassung dem Staatsverband einverleibt und civilisirt werden sollen. Der erste Schritt, welcher hierbei zu thun ist, ist allerdings der, die Eroberungen gehörig zu sichern, und man kann zugeben, dass hierin in neuerer Zeit Manches Erfolgreiche geschehen ist durch die Kritik der Beweismittel. Was aber die innere Ordnung und Civilisation der einzelnen mathematischen Gebiete betrifft, so liegt dieselbe nicht blos sehr im Argen, sondern es scheint zunächst auch wenig Hoffnung zu einem bessern Zustand vorhanden zu sein, weil die Meisten sehr wenig Neigung zeigen zu den mehr stillen und edlern Künsten des Friedens, und viel lieber auf Abentheuer der Entdeckungen ausziehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 283.

27. November 1846.

## Mathematik.

Handbuch der mathematischen Analysis, von Dr. Oskar Schlömilch.

(Fortsetzung aus Nr. 282.)

Wenn nun der Verf., indem er an Cauchy den Mangel des heuristischen Verfahrens rügt, gegen denselben geltend macht, dass man es seinen Beweisen meistens ansehen könne, dass die durch dieselben bewiesenen Sätze auf diesem Wege nicht gefunden sein könnten, so hebt er einen Punkt hervor, auf den es, wie wir glauben, gar nicht dabei ankommt. Die erste Erfindung geht meistens vom Einzelnen und Speciellen aus, und verfährt in den Versuchen zur Verallgemeinerung desselben meist sehr zufällig und willkürlich. Selbst wenn eine Entdeckung nicht durch regellose und tumultuarische Combination, also gewissermassen durch Zufall, gemacht ist, und der Erfinder sich mehr oder weniger deutlich von allgemeinen Zusammenhängen hat leiten lassen, so wird er in der Regel doch diesen noch unsichern und halb tastenden innern schöpferischen Gedankenprocess nicht mittheilen, sondern sich vielmehr, wenn er seines Resultates gewiss zu sein glaubt, nach einer äusserlichen Vermittelung und nach einem kurzem Beweise umsehen, und jedes Mittel zur Befestigung seines Fundes wird ihm recht sein. Die heuristische Methode hat mit dem historischen Entwicklungsgang der Wissenschaft nichts zu schaffen; die Mathematik arbeitet sich, wie jede andere Wissenschaft aus dem Künstlichen, Geschrobenen und Schwierigen zum Einfachen, Natürlichen und wahrhaft Heuristischen herauf, und zwar erreicht sie dies durch Aufsteigen zu höhern und allgemeinern Begriffen. In den Schriften des Archimedes finden sich viele Sätze, welche heutzutage durch die Differenzial- und Integralrechnung gefunden werden. Welcher von beiden Wegen ist der einfache und natürliche, und welcher macht besondere Anweisungen und vorgeschriebene Constructionen, auf die man wahrlich nicht so leicht und von selbst verfällt, nöthig? Man sieht leicht, dass eine heuristische Methode, wobei jeder Schritt auf dem Wege zum Ziele gehörig vermittelt und durch den ganzen Gang der Untersuchung eingeleitet erscheint, und nicht blos anbefohlene Operationen oder Constructionen nachgemacht werden, geknüpft ist an eine Verallgemeinerung der Begriffe und nicht der Formeln, an eine von innen

herausgehende Entwicklung vom Allgemeinen zum Besondern, und demgemäss auch mit dem systematischen Bau und dem architektonischen Gefüge der Wissenschaft aufs Engste zusammenhängt. Ist aber dieser organische Bau der Wissenschaft nicht vorhanden, und wächst das Besondere nicht aus dem Allgemeinen heraus, sondern werden nur einzelne aufgegriffene Probleme vorgeführt und aufgelöst ohne Nachweisung ihrer Stellung und Bedeutung zum Ganzen und nicht als integrirende Theile eines Ganzen, so bleibt, wenn in solchem Falle noch von einem heuristischen Verfahren die Rede sein soll, nichts übrig, als aus der Natur des einzelnen Problems selbst den Weg zu seiner Lösung zu entwickeln, und einen Standpunkt der Betrachtung zu suchen, von welchem aus man die Nothwendigkeit und Naturgemässheit der operativen Verfahrungsweisen aufzeigen kann. Sucht man diesen Standpunkt nicht zu gewinnen, so bleibt alle Ableitung mit anbefohlenen Operationen für immer eine todte Handarbeit, wobei es gar nichts zu denken gibt. Es wird Jedem, der sich das geistige Verhalten in der Verfolgung solcher äusserlichen Anweisungen zum Bewusstsein bringt, die Meinung der Mathematiker, dass die Mathematik als solche vorzugsweise vor allen andern Wissenschaften das Denken beschäftige, gewiss als eine der allersehrsten und merkwürdigsten Illusionen erscheinen. Es kommt Alles darauf an, wie die Mathematik behandelt wird. Wenn ich Jemand die Operationen, die er mit einer Formel oder Gleichung vornehmen soll, um zu einem gewissen Resultat zu gelangen, und die doch nach ganz festen Regeln ausgeführt werden, ohne Weiteres der Reihe nach auf den Kopf sage, so gibt es in dem Nachmachen dieser Operationen doch wahrlich nichts zu denken; vielmehr hat man diesen Gang, sowie das Resultat, um es bei ähnlichen Anweisungen ebenfalls wieder zu benutzen, sich nur wohl einzuprägen und eigentlich auswendig zu lernen, und kann dann alle Sätze der Mathematik nicht blos wissen, sondern sie auch gründlich beweisen. Es gehört dann, um die Mathematik zu lernen, nur die Abstraction dazu, sich unter allgemeinen Formen und Zeichen etwas zu denken; im Übrigen aber ist sie weit mehr, als fast jede andere Wissenschaft, die überhaupt nur noch diesen Namen verdient, eine blosser Gedächtnissache. Natürlich, denn nur bei dem Warum der Operationen gibt es etwas zu denken, bei der Ausführung derselben aber nicht, welche immer nur eine Handar-

beit ist. Nun wird Niemand in Abrede stellen, dass bei isolirt hervorgegangenen Problemen diese wahrhaft heuristische Entwicklung keine leichte und in der Regel eine weitgreifende Sache ist, welche sich mit einem zusammengedrängten reichen Material nicht vereinigen lässt. Auch diejenigen, welche sich Zeit und Raum zu solchen Entwicklungen gönnen, werden sich doch häufig genöthigt sehen, zu dem Nothbehelf einer äusserlichen Anweisung zu greifen. Da der Verf. die von ihm in der Analysis behandelten Probleme nicht als integrirende und erschöpfende Theile eines Ganzen, sondern nur als *wichtige* Functionen bezeichnet, die also auch nur an dem Faden äusserer Rücksichten an einander gereiht und isolirt hervorgehoben erscheinen, und da er zugleich eine vollständige Zusammenfassung des reichen Materials der Wissenschaft beabsichtigte, so blieb ihm zu einer heuristischen Entwicklung eigentlich gar kein Mittel und kein Raum. Es würde daher bei der Aufgabe, welche der Verf. sich gestellt hat, und deren Lösung wir schon als eine sehr verdienstliche und dankenswerthe Arbeit bezeichnet haben, unbillig sein, eine solche zu fordern; wir können aber auch dem Verf. den Vorzug, den er in Betreff des heuristischen Verfahrens vor Cauchy beansprucht, nicht zugestehen. Vielmehr steht in dieser Rücksicht sein Werk im Wesentlichen ganz in Einer Linie mit den Arbeiten von Cauchy. Dass er in einzelnen Fällen mehr vom Speciellen ausgegangen und sich zum Allgemeinen erhoben, während Cauchy mehr aus allgemeinen Formeln operirt hat, macht die Lösung der Aufgabe nur leichter und fasslicher; in Bezug auf wahrhaft heuristisches Verfahren ist dieser Unterschied überhaupt aber eine Sache von wenig Belang. Wir finden auch übrigens in dem ganzen Buche, dass der Verf. sich gar nicht genirt, überall nur ohne Weiteres kurze operative Anweisungen zu geben. Wir verlangen nicht, dass es bei der Ausbreitung eines so reichen Materials anders sein solle, aber wir verlangen, dass man über die Erfordernisse eines wahrhaft heuristischen Verfahrens ein deutliches Bewusstsein habe, und die Ansprüche nicht allzu gering stelle.

Da die höhere Ausbildung einer mathematischen Disciplin als Wissenschaft nicht dadurch erreicht werden kann, dass man beliebige, vielleicht in irgend einer Äusserlichkeit zusammenhängende Probleme hernimmt, und es darauf ankommen lässt, wohin man in der Untersuchung derselben geführt wird, sondern dadurch, dass man das Object der Wissenschaft nach Inhalt, Form und Methode genau begrenzt, und die integrirenden Theile aus dem Begriffe des Ganzen in ihrer Vollständigkeit und als wahrhaft ergänzende Theile hervorgehen lässt, und dass man überall Zweck und Ziel vor Augen hat, und die Mittel dazu im Allgemeinen einer Durchmusterung und Beurtheilung unterwirft, mit andern Worten durch das architektonische Gefüge, so ist

es von Wichtigkeit, noch als zweiten Hauptpunkt das architektonische Gefüge, welches der Verf. bei Cauchy ebenfalls vermisst, in Betracht zu nehmen. Zunächst scheint es nach der Seite I gegebenen Erklärung, dass den Gegenstand der Analysis, wie aller Rechnung überhaupt, bilden sollen die mannichfachen Beziehungen der Zahlengrössen unter einander, welche aus den verschiedenen möglichen Verbindungen derselben hervorgehen. Aber diese allgemeine Aufgabe, welche auch die Analysis mitumfassen soll, wird in der Ausführung im Einzelnen nicht festgehalten, indem der Verf. sich z. B. nicht durch die Gesetze der Zahlenverknüpfung auf die trigonometrischen Functionen leiten lässt, sondern dieselben ganz von aussen und nach Eigenschaften, die aus der Betrachtung des Kreises entlehnt sind, aufnimmt. Den Unterschied der Analysis von der niedern Arithmetik setzt dann der Verf. darin, dass die Analysis erstens den Begriff der successiven Veränderungen in sich aufnehme, und zweitens die Einsicht in den allgemeinen Zusammenhang der Operationen vermittele. Über die gegenseitige Stellung und Beziehung dieser beiden angeblichen Hauptkennzeichen der Objecte der Analysis, ob nämlich jedes für sich schon hinreiche, eine mathematische Untersuchung zu einer analytischen zu machen, oder ob erst beide vereinigt ein Kennzeichen einer solchen Untersuchung bilden, ob sie in einem Verhältniss [der Vermittelung] stehen, und z. B. durch die Veränderlichkeit der Grössen die Einsicht in den allgemeinen Zusammenhang der Operationen vermittelt werden soll, und dergleichen mehr, wird Nichts gesagt. Über die eine Bestimmung, nämlich die Veränderlichkeit, soll gleich weiter gesprochen werden. Was aber die andere, nämlich den allgemeinen Zusammenhang der Operationen betrifft, so vermisst man jede Grenzbestimmung zwischen der Analysis und der Buchstabenrechnung. Was dort als Arithmetik bezeichnet und der Analysis entgegengesetzt wird, bezieht sich offenbar auf das *Rechnen*, und demnach auf die Voraussetzung irgend eines bestimmten Systems der Zahlenschrift, gemäss welchem die Regeln des Rechnens ja überall sich modificiren. Aber zwischen dem Rechnen und der Analysis liegt doch noch Vieles in der Mitte. Es werden ja doch offenbar mannichfache allgemeine Zusammenhänge der Operationen durch Buchstabenrechnung entwickelt, welche Zusammenhänge doch Niemand der Analysis zuzählt. Denn Sätze der Art, wie  $(a + b)(a - b) = a^2 - b^2$ , oder  $(a + b)^3 - 3ab(a + b) = a^3 + b^3$ , welche die Auflösung der quadratischen und cubischen Gleichungen vermitteln und offenbar einen allgemeinen Zusammenhang gewisser Operationen enthalten, wird man doch weder als Lehrsätze des Rechnens, noch der Analysis ansprechen können. Uns scheint durch den unbestimmten Ausdruck des Zusammenhangs der Operationen das Eigenthümliche der Analysis noch nicht hinlänglich bezeichnet; son-

dern erst dadurch erhebt man sich in das Gebiet der Analysis, dass die Anzahl der Operationen selbst allgemein und unbestimmt genommen wird. Die Entwicklung von  $(a + b)^3$  oder  $(a + b)^4$  u. s. w., sind keine Aufgaben der Analysis, wohl aber die Entwicklung von  $(a + b)^m$ . Ebenso wird die Summirung einer arithmetischen oder geometrischen Reihe erst ein Gegenstand der Analysis, wenn man die Anzahl der Glieder gleich  $n$  setzt, und die Operation der Addition in beliebiger Wiederholung vorhanden ist. Nur die Verallgemeinerung in Betreff der Anzahl der Wiederholung der Operationen, die auch ins Unendliche fortgesetzt gedacht werden kann, macht es dann auch möglich, die wichtige Klasse von Aufgaben zu lösen, in welchen die Anzahl der Wiederholung der Operationen selbst bestimmt werden soll, wie z. B., wenn ich den Logarithmus einer Zahl suche, und also die Anzahl der Wiederholungen der Operationen des Multiplicirens bestimme u. dergl. m.

Aber dieser Gedanke, dass die Analysis sich mit der Darstellung des allgemeinen Zusammenhangs der Operationen beschäftige, und welcher als genetisches und organisches Princip der Analysis recht gut gebraucht werden konnte, steht ganz verlassen und nur wie zufällig hingestreut auf der ersten Seite; der Verf. lässt ihn dann gänzlich fallen, und kommt bei der im zweiten Paragraphen gegebenen nähern Bestimmung des Gegenstands der Analysis auf ganz andere Dinge. Er hält sich dabei ausschliesslich an den Begriff der Veränderung, und macht bemerklich, dass eine Function einer Veränderlichen zu zwei Hauptaufgaben Veranlassung gebe; nämlich für einen beliebigen Zahlenwerth der in der Function enthaltenen Veränderlichen den Werth der Function zu berechnen, und für einen willkürlich gewählten Zahlenwerth der Function den zugehörigen Werth der in der Function enthaltenen Veränderlichen zu berechnen, oder allgemeiner, die willkürlich Veränderliche einer Function darzustellen als Function des allgemein ausgedrückten Werthes der Function. Die erste Aufgabe kann, wenn, wie doch vorauszusetzen, die Function wirklich gegeben ist, nur eine Ausführung vorgeschriebener Operationen sein, und als solche keinen Gegenstand der Analysis bilden. Die zweite Aufgabe wird durch Transpositionen gelöst, deren Regeln den Gegenstand der Algebra ausmachen. Hierbei bemerkt der Verf., dass man die Auflösung der zweiten Aufgabe von der Analysis auszuschneiden, und einer besondern Wissenschaft, der Algebra, zu überweisen pflege, und dass sie auch von unserm Werke ausgeschieden bleiben solle. Aber wo bleibt denn der Gegenstand der Analysis? Hier lag die Aufforderung sehr nahe, die Analysis von der Algebra strenger zu scheiden, und bei dieser Unterscheidung würde es sich gezeigt haben, dass das Object der Analysis vielmehr das Gegentheil von dem ist, welches sich durch die

gegenseitige Beziehung des Werthes der willkürlich Veränderlichen einer Function und des Werthes der Function selbst ergibt. An das Wort Analysis darf man sich bei dieser Unterscheidung freilich nicht halten, da diese Wissenschaft fast ganz einen synthetischen Gang geht, und viel besser, wenn sie einmal eine von diesen entgegengesetzten formellen Benennungen haben sollte, Synthesis heissen würde; aber an eine andere geläufige Benennung, durch welche ein wesentlicher Unterschied bezeichnet wird, konnte man sich halten, nämlich an die Benennung der algebraischen und analytischen Gleichungen. Jedermann weiss oder hat es wenigstens im Gefühl, welch ein himmelweiter Unterschied stattfindet zwischen den Gleichungen  $(a + x)(a - x) = y$  und  $(a + x)(a - x) = a^2 - x^2$ , oder zwischen den Gleichungen  $(1 + x)^m = y$  und  $(1 + x)^m = 1 + \frac{m}{1} \cdot x + \frac{m(m-1)}{1 \cdot 2} \cdot x^2 + \text{u. s. w.}$ , oder zwischen den

Gleichungen  $e^x = y$  und  $e^x = 1 + \frac{x}{1} + \frac{x^2}{1 \cdot 2} + \dots$ . Die Seiten der Gleichung  $(a + x)(a - x) = a^2 - x^2$  sind in Betracht der Gleichung  $(a + x)(a - x) = y$  eine ganz leere Tautologie, und ein Unterschied der Gleichungen  $(a + x)(a - x) = y$  und  $a^2 - x^2 = y$  kommt nirgend in Anschlag, während in der Gleichung  $(a + x)(a - x) = a^2 - x^2$  gerade diese Identität verschiedener arithmetischer Formen den wesentlichen Inhalt bildet. Man sieht leicht, dass es sich in einer Gleichung der Art, wie  $a^2 - x^2 = y$  um eine Abhängigkeit von Grössen handelt, und man weiss, wie wichtig die Untersuchung dieser Abhängigkeit wird, wenn man zusammengehörige Veränderungen des  $x$  und des  $y$  betrachtet. Eine Gleichung wie  $(a + x)(a - x) = a^2 - x^2$  stellt keine Abhängigkeit verschiedener Grössen, sondern eine Abhängigkeit von Operationen dar; es handelt sich dabei nur um Formverschiedenheiten derselben Functionen, aber nicht um eine Unterscheidung und Vergleichung der Zahlenwerthe eines Bestandtheils der Function und der Function selbst, oder der Veränderung des Werthes eines Bestandtheils der Function und der Veränderung des Werthes der Function selbst. Indem man eine Gleichung wie  $(1 + x)^m = 1 + \frac{m}{1} \cdot x$  u. s. w. eine analytische nennt

im Gegensatz der algebraischen, so liegt ein ganz richtiger Instinkt von dem eigentlichen Object der Analysis zu Grunde; denn abgesehen davon, dass die Benennung analytische Gleichung einen allgemeineren Sinn hat, und auch für die in der Buchstabenrechnung zu entwickelnden mehr particulären Zusammenhänge der Operationen gebraucht wird, so sieht man doch auf den ersten Blick, dass bei Weitem der grösste Theil der Analysis besteht aus der Nachweisung der Identität verschiedener Formen, und demnach aus Gesetzen der Abhängigkeit der Operationen, und dass die Betrachtung zusammengehöriger Veränderungen eines Bestand-

theils der Function und der Function selbst eine nur sehr untergeordnete Partie der Analysis bildet, und hauptsächlich nur insofern, als die Grenzwerte der Functionen bestimmt werden, und dass endlich, wenn wir die willkürlich Veränderliche durch  $x$  und den Werth der Function durch  $y$  vorstellen, die Berechnung von  $y$  für ein gegebenes  $x$ , und die von  $x$  für ein gegebenes  $y$ , (in welchen Fällen auch der Begriff der Veränderlichkeit ganz überflüssig ist) gar kein Object der Analysis bilden, welches doch nach der Auseinandersetzung des Verf. sich als das einzige Object herauszustellen scheint. Indem nun von diesem Gedanken aus kein Übergang zu einem wirklichen Object der Analysis sich vermitteln liess, kommt der Verf. zu einem solchen, wie es auch nicht anders möglich ist, nur durch einen Sprung. Nachdem er bemerklich gemacht, dass der Functionen unendlich viele seien, und dass deswegen die Analysis ein unvollendbares Werk bleiben müsste, wenn man sich nicht auf eine nicht allzugrosse und geschickt gewählte Anzahl von Operationen beschränken wollte, sagt er, dass die Functionen, welche die Analysis betrachtet, theils dem Gebiete der Arithmetik, theils dem der Goniometrie und Cyklometrie entnommen seien. Dass erstens die Unendlichkeit der möglichen Functionen die Analysis zu einem unvollendbaren Werke mache, wird, wie es scheint, als etwas sich von selbst Verstehendes vorausgesetzt. Aber man weiss doch, dass trotz der Unendlichkeit der Functionen, die Differentialrechnung z. B. kein unvollendbares und auch kein unvollendetes Werk ist, und dass man ganz allgemein umfassende Regeln der Differentiation aller möglichen *gegebenen* Functionen hat. Die nach allen Seiten gehende Unendlichkeit der Functionen einer Veränderlichen, wird in der Differentialrechnung völlig umspannt durch die endliche und bestimmte Anzahl der Rechnungsoperationen, durch welche eine Veränderliche mit einer Constanten, oder eine Veränderliche mit sich selbst, oder eine Function einer Veränderlichen mit einer Function dieser Veränderlichen verbunden sein kann. Ob und inwiefern die Analysis in dieser Hinsicht in dem gleichen Falle ist, wie die Differentialrechnung, wäre eine wichtige und auch eigentlich unerlässliche Untersuchung gewesen, welche aber, wenn sie unternommen werden soll, voraussetzt, dass man die Functionen der Analysis nicht bloß beim Namen nenne, sondern genau angebe, welche Seiten oder Eigenschaften an diesen Functionen die Analysis ihrer Betrachtung unterwerfen will, wie auch die Differentialrechnung bestimmt angiebt, welche Eigenthümlichkeit sie an den Functionen hervorziehen will. Indem aber dann zweitens gesagt ist, dass die

Functionen einer Veränderlichen, welche die Analysis betrachtet, theils dem Gebiete der Arithmetik, theils dem der Goniometrie und Cyklometrie entnommen seien, gibt sich der Gegenstand der Analysis, insofern er nur diesen noch dazu sehr heterogenen Gebieten *entnommen* ist, so sehr als etwas Fragmentarisches, und zerfliesst so sehr ins Unbestimmte, dass die Forderung eines genetischen Ganges und einer aus einem Princip fortschreitenden Entwicklung, und einer Zusammenfügung, in welcher die einzelnen Abschnitte durch das System nothwendig gemacht sind, völlig aufgegeben werden müsste. Das Gebiet der Goniometrie und Cyklometrie erscheint dabei neben dem allgemeinen Gebiet der Arithmetik ganz zufällig. Warum, kann man fragen, kommen Functionen, welche Zusammenhänge von graden Linien und Kreisbogen darstellen, zur Betrachtung, und welchen Vorzug hat die Kreislinie in dieser Hinsicht vor andern krummen Linien? Auf dem Standpunkt, auf welchen der Verfasser sich gestellt hat, kann man wol nichts Anderes sagen, als dass diese Functionen wichtiger seien als andere; und so müssten die Objecte der Analysis, statt durch ein inneres Band verknüpft zu sein, nur an dem Faden einer sonstigen Brauchbarkeit aufgereiht erscheinen, und der Gedanke einer besondern mathematischen Wissenschaft für die Analysis aufgegeben werden. Aber so verhält es sich doch in der That nicht. Sobald man den auf Seite 1 vom Verfasser flüchtig hingeworfenen, aber dann gänzlich aufgegebenen Gedanken, dass die Analysis sich mit der Aufstellung des allgemeinen Zusammenhangs der Operationen beschäftige, an die Spitze stellt, und zur Durchführung bringt, so erscheinen, wie bekannt, die Kreisfunctionen nicht so zufällig und particulär, und die Untersuchung des Zusammenhangs der Exponentialgrößen und der Potenzen führt ganz nothwendig grade auf diese Functionen als Fundamentalfunctionen. Ihre Anwendung auf den Kreis und ihre Beziehung auf denselben braucht von der Analysis zwar nicht ausgeschlossen zu werden, aber sie werden nicht von Seiten dieser Beziehung in die Analysis eingeführt. Der Grund, welcher den Verf. bestimmt hat, die goniometrischen Functionen als etwas der Analysis von aussen Gegebenes einzuführen, scheint darin zu liegen, dass er durch dieselben eine Brücke bauen wollte, zu der Rechnung mit imaginären Größen, und den Rechtstitel zu der Ausdehnung der Rechnungsoperationen auf imaginäre Größen von den goniometrischen Functionen entlehnen zu müssen glaubte.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 284.

28. November 1846.

## Mathematik.

Handbuch der mathematischen Analysis, von Dr. Oskar Schlömilch.

(Schluss aus Nr 283.)

Diese höchst allgemeinen Gegenstände werden aber, wie es uns scheint, auch immer nur durch ebenso allgemeine Betrachtungen des Wesens der arithmetischen Operationen und ihrer Combinationen erörtert werden können, und nicht durch das Mittel bestimmter Functionen, welche, um sie überhaupt anzugreifen, überall schon ein arithmetisches Operiren mit denselben voraussetzen. Denn wenn ich z. B., wie auch der Verf. thut, statt  $a\sqrt{-1} - b\sqrt{-1}$  ohne Weiteres die Form  $(a-b)\sqrt{-1}$  zu setzen mir erlaube, und also schon mit imaginären Grössen rechne, was bedarf es dann weiter noch der Nachweisung von Rechtstiteln für die Ausdehnung der arithmetischen Operationen auf dieselben? Nur der consequent durchgeführte Gedanke des Zusammenhangs und der Abhängigkeit der arithmetischen Operationen, als Gegenstandes der Analysis, konnte dies Alles verbinden, und ein von innen heraustreibendes Gewächs der Wissenschaft zu Stande bringen. Dann würden nicht weniger die Kettenbrüche, welche doch wie irgend etwas zur Analysis gehören, bei dem Verf. aber nur als Anhang erscheinen, und welche, so viel dem Ref. bekannt, hier zum erstemal eine angemessene und gründliche Behandlung erfahren haben, als alle übrigen in §. 3 aufgezählten und wie zufällig aufgegriffen erscheinenden Functionen sich herausgestellt, und freilich zum Theil an andern Stellen und in anderm Zusammenhang hervorgetreten sein. Wir können hiernach auch in Betreff des architektonischen Gefüges der Wissenschaft dem Verf. keinen wesentlichen Vorzug vor den neueren französischen Mathematikern zugestehen. Wir betrachten aber alle diese Bemerkungen mehr als gegen die neuere Schule, denn als gegen den Verf. gerichtet, dessen ausgesprochener Zweck es war, einen Umriss dieser neueren Behandlungen der Analysis aufzustellen; und statt ihm einen Vorwurf daraus zu machen, dass er dies ohne Berücksichtigung anderer Principien gethan hat, müssen wir dies vielmehr loben, da er dadurch grade sein Buch zu einem sehr nützlichen und für Viele unentbehrlichen gemacht hat. Überhaupt darf man, da eine genauere Kenntniss der einzelnen Mate-

rien, welche in der niedern Analysis zusammengestellt zu werden pflegen, wegen ihres praktischen Gebrauchs und ihrer Verwendung in andern Theilen der Mathematik für jeden Mathematiker so äusserst wichtig ist, nicht in Abrede stellen, dass auch die vollständige Durchführung dieser einzelnen Materien, ohne Rücksicht auf ihre Gefüge und das System, ein anzuerkennender Gesichtspunkt bei Bearbeitung der Analysis sein kann. Und wenn wir den Zweck, für die Bedürfnisse der Anfänger und einer wohlausgerüsteten mathematischen Praxis zu schreiben, welchen der Verf. mit unter die seinigten rechnet, in den Vordergrund stellen, so fällt auch der Tadel, welchen wir aus dem Mangel eines allgemeineren Gesichtspunkts der Ableitung und Zusammenfügung entnommen haben, von selbst weg. Nur wenn der Verf. den neueren Bearbeitungen der Analysis in höherer wissenschaftlicher Beziehung einen Vorzug beizulegen geneigt wäre, vor den früheren besonders deutschen Bearbeitungen, so müssten wir ihm aus fester Überzeugung entgegenreten; wir halten vielmehr alles dies Neuere, wenn es gegen das gehalten wird, was in Deutschland aus den Schulen von Hindenburg, Thibaut und Schweins hervorgegangen ist, in Betracht der Heuristik und Architektonik, also der Methode überhaupt, für einen Rückschritt, welche Überzeugung wir leicht, wenn es hier der Ort wäre, die Leistungen der genannten deutschen Schulen genauer durchzugehen, begründen könnten.

Dass nicht die Abhängigkeit der Operationen, sondern die Veränderung, welche in der Analysis nur eine untergeordnete Rolle spielt, an die Spitze der Analysis gestellt wird, dies zieht die Folge nach sich, dass der Begriff einer Veränderlichen selbst in eine schiefe und halbe Stellung kommt, aus welcher mancherlei Unsicherheiten und Misstände erwachsen. Denn dieser Begriff muss, insofern der Versuch gemacht wird, durch ihn eine Art Fortgang der Untersuchung zu vermitteln, entweder in sehr vager und uneigentlicher Bedeutung genommen werden, oder diese versuchte Vermittlung sinkt zu etwas ganz Scheinbarem herunter. Von dem Ausdruck  $x^m$  wird zu dem Ausdruck  $(x+k)^m$  fortgegangen, indem gefragt wird, nach welchem Gesetz sich die Function ändern werde, wenn die in ihr enthaltene Veränderliche um den Zahlenwerth  $k$  sich ändert. Dies ist aber offenbar nur gefragt, um überhaupt auf die zweitheilige Grösse  $x+k$  zu kommen; denn von einer

Veränderlichkeit ist weiterhin gar keine Rede mehr, indem die mehrmalige Multiplication der Form  $1 + x$  mit sich selbst zur Grundlage der weitem Untersuchung gemacht wird. Dass hierbei der Begriff einer Veränderlichen ganz bei Seite bleibt, sieht man wol ohne Weiteres daraus, dass man fragt, was man denn verloren hätte, wenn statt  $1 + x$  etwa  $1 + a$  gesetzt worden wäre? Natürlich gar nichts, weil das  $x$  als Veränderliche hier gar nicht in Betracht kommt, sondern nur als allgemeine und bestimmte Zahl fungirt. Wenn man von dem allgemeinen Zusammenhang der Operationen, als dem eigentlichen Gegenstand der Analysis, ausgegangen wäre, so hätte natürlich bei der Aufzählung der Fälle, in welchen eine eine unausgeführte Operation enthaltende Form von Neuem einer arithmetischen Operation unterworfen wird, der Ausdruck  $(a + b)^m$  sich als einer der einfachsten dargeboten. Diese bloss scheinbare und nichtssagende Bedeutung des Begriffs der Veränderlichkeit kommt dann unter Andern auch bei dem Übergang von dem Binomialtheorem zu den sogenannten Exponentialgrössen wider zum Vorschein. Es wird die Aufgabe gestellt, den Exponent einer Potenz als Veränderliche zu betrachten, und indem die Entwicklung von  $[1 + (b - 1)]^x$  oder von  $(1 + a)^x$  nach dem binomischen Lehrsatz hingeschrieben wird, so wird diese Entwicklung als die Lösung der Aufgabe vorerst enthaltend angesprochen. So scheint es, dass es nur nöthig wäre, statt  $m$  ein  $x$  zu setzen, um zu etwas wesentlich Neuem zu kommen. Dies wäre doch eigentlich Jemand ein  $x$  für ein  $u$  vormachen. In der That ist offenbar in allen diesen Fällen von Veränderlichkeit eigentlich gar keine Rede; und was damit gesagt sein soll, läuft darauf hinaus, dass der Ausdruck  $(1 + a)^m$  in dem einen Falle in eine Potenzenreihe von  $a$ , und in dem andern Falle in eine Potenzenreihe von  $m$  entwickelt werden soll, welche beiden Aufgaben, wenn vorher in dem allgemeinen Theil der Analysis dieser Entwicklung in eine fortschreitende Potenzenreihe ihre Bedeutung und ihr Rang angewiesen ist, als sich einfach darbietende und nothwendig geforderte erscheinen.

Dieses Ankleben an dem Begriff der Veränderlichkeit zieht sich bis in die §. 1 gegebenen Definitionen hinauf. Dasselbst wird die Definition einer Function gegeben bloss in Beziehung auf Functionen einer Veränderlichen, während doch hernach auch von Functionen einer Constanten  $f(a)$  gesprochen wird. Ebenso wird der Verf. doch zugeben, dass in einer algebraischen Gleichung die Unbekannte  $x$  eine Function der Coefficienten der Potenzen von  $x$  genannt werde, obgleich dieselben alle constant dabei gedacht werden. Überhaupt sind Functionen der bestimmenden Grössen nicht unterschieden von den eigentlich und specifisch so zu nennenden Functionen der veränderlichen Grössen. Der erstere Begriff ist der allgemeinere, und der zweite ein

specieller Fall. Wenn diese Begriffe unterschieden worden wären, so würde es sich gezeigt haben, dass bei Weitem in den meisten Fällen der Analysis, wo der Verf. von Functionen der Veränderlichen spricht, Functionen der bestimmenden Grössen hätten gesetzt werden müssen. Auch die Unterscheidung der Veränderlichen und Constanten ist nur möglich, wenn beide als Bestandtheile einer Function erscheinen, und es setzt mithin diese Unterscheidung den Begriff der Function schon voraus, und kann auf die Erklärung der Function erst folgen, nicht aber kann umgekehrt der Begriff der Function an den als selbständig gegebenen Begriff der Veränderlichen angelehnt werden oder auf denselben folgen. So sagt denn auch der Verf., veränderliche Grössen seien solche, für welche man alle beliebigen Werthe annehmen könne, was man doch offenbar für die Constanten auch kann. Es fehlt eben, um diese Unterscheidung zu einer deutlichen zu machen, die Vorstellung eines aus allgemeinen Grössen auf unveränderliche Art arithmetisch zusammengesetzten Ausdrucks, in welchem man die Eine der bestimmenden Grössen successive eine Reihe Zahlenwerthe durchlaufend denkt, während die Andern immer denselben Werth behalten. Die gleich darauf folgende Begriffsbestimmung der abhängig und unabhängig Veränderlichen ist gegeben, nicht bloss im Widerspruch mit dem, was Jedermann darunter versteht, sondern auch im Widerspruch mit dem, was in dem ganzen folgenden Verlauf des Buches unter abhängiger Veränderlichen verstanden wird. Denn nach des Verf. Erklärung wäre in der Gleichung  $u^2 + c = v$  die Grösse  $v$  deswegen die abhängig Veränderliche, weil ihre Veränderungen auf das Gebiet der positiven Zahlen beschränkt ist. Demnach müsste wol in der Gleichung  $u = \pm \sqrt{v - c}$  die Veränderliche  $u$  die unabhängig Veränderliche heissen, weil ihre Werthe unbeschränkt sind, während  $v$  für diese unbeschränkten Werthe von  $u$  nur einen beschränkten Spielraum der Veränderungen hat, welche Benennung doch Niemand der Grösse  $u$  beilegt. Der Grund dieser Unterscheidung ist ja bekanntlich ein ganz anderer. Indessen wollen wir uns nicht zu sehr ins Einzelne verlieren, und es mag nur noch ein Punkt von etwas allgemeinerer Bedeutung, nämlich die Unterscheidung der algebraischen und transcendenten Functionen hier zur Sprache gebracht werden. Der Verf. sagt im dritten Paragraph: „Man theilt die arithmetischen Operationen in zwei Klassen, von denen die erste die Operationen des Addirens, Subtrahirens, Multiplicirens, Dividirens und Potenzirens für constante Exponenten, wozu auch das Wurzelausziehen gehört, in sich begreift, und die andern alle übrigen Arten von Operationen umfasst. Die Operationen der ersten Klasse nennt man algebraische, die der zweiten transcendente, und theilt hiernach die Functionen in algebraische und transcen-

dente. Zu den ersteren gehören alle Functionen, in welchen mit der darin enthaltenen veränderlichen Grösse bloss algebraische Operationen vorgenommen werden, zu der zweiten die, in welchen die Veränderliche transcendenten Operationen unterworfen wird.“ Die Begriffsbestimmung der transcendenten Functionen ist immer vielen Schwankungen unterworfen gewesen. Bald nahm man als wesentliches Kennzeichen einer transcendenten Function die Eigenschaft derselben, nur durch eine unendliche Wiederholung von mit der Veränderlichen vorzunehmenden Operationen sich darstellen zu lassen, bald die Eigenschaft der Function, für einen bestimmten Werth der Veränderlichen unendlich viele Werthe zu haben, wie die Function  $Arc(\sin = x)$ , bald noch andere Eigenschaften derselben an. Endlich ist man, nachdem diese Bestimmungen ungenügend gefunden worden, darauf verfallen, den Unterschied des Algebraischen und Transcendenten statt in die Functionen, in die Operationen zu verlegen. Von wem diese Bestimmung, der auch der Verf. sich anschliesst, ursprünglich herrührt, ist dem Ref. unbekannt. Es ist nicht schwer zu zeigen, dass dieselbe genauer verfolgt auf eine gänzliche Begriffsverwirrung führt. Zuerst fällt es auf, dass die Operationen, welche algebraische heissen sollen, namhaft gemacht, die andern aber nur als ein draussen liegender Haufen bezeichnet werden. Wie kann unter diesen Umständen an die Feststellung auch nur einer einzigen Eigenschaft der transcendenten Functionen gedacht werden? Hätte man doch nur den Versuch gemacht, ein halbes Dutzend transcendenten Operationen namhaft zu machen, so würde man gewiss schon stutzig geworden sein. Doch betrachten wir die Consequenzen der Definition genauer in einem einzelnen Fall. Wenn  $\sin x$  eine transcendente Function von  $x$  genannt wird, so fragt man, welchen transcendenten Operationen ist die Veränderliche  $x$  dabei unterworfen? Stellt man den Sinus der Zahl  $x$  dar in der gewöhnlichen Form, so erscheint derselbe als eine Potenzenreihe von  $x$  mit constanten Exponenten. Dass diese Potenzenreihe unendlich ist, kann nichts zur Sache thun; da auf den Unterschied der endlichen oder unendlichen Anzahl der Glieder gar keine Rücksicht genommen ist in der Definition. Da nun die Zahl  $x$  bloss algebraischen Operationen unterworfen erscheint, so ist die Function  $\sin x$  vielmehr eine algebraische. Es bliebe dann, um in  $\sin x$  eine transcendente Function zu behalten, nichts übrig, als die ganze Folge von algebraischen Operationen, welchen die Zahl  $x$  in der Function  $\sin x$  unterworfen ist, selbst eine Operation zu nennen, und sie für eine von den transcendenten Operationen auszugeben, wobei man denn ausser dem Unterschied des Algebraischen und Transcendenten auch noch den Unterschied von Functionen und Operationen verloren hätte. Denn  $\sin x$

z. B. wäre nun, als eine Potenzenreihe von  $x$  mit constanten Exponenten, erstens eine algebraische Function, zweitens, diese Folge von Operationen als eine transcendente Operation betrachtet, auch eine transcendente Function, dadurch aber drittens auch eine Operation und eine Function zugleich, und überhaupt Alles mit einem Male. Dass bei solchen Begriffsbestimmungen in der Darstellung der Eigenschaften der Functionen auf diese Eintheilung derselben dann gar keine weitere Rücksicht genommen wird, und sich Alles so verhält, als wüsste man nichts von dieser Eintheilung, versteht sich dann von selbst. Wir wollen nicht bestreiten, dass diese Versuche zur Eintheilung der Functionen einer Veränderlichen in algebraische und transcendente nicht durch die Ahnung eines in der That wesentlichen Unterschiedes hervorgerufen seien. Aber es ist bisher noch nicht gelungen, den Hauptpunkt, auf den es bei Eintheilung der Functionen ankäme, zu treffen, und diese Eintheilungen blieben daher besser ganz bei Seite. Will man nichts desto weniger eine haben, so wäre es wol vorläufig das Gerathenste, sie nach der Beständigkeit und Veränderlichkeit des Exponenten einzutheilen und die Ersteren etwa algebraische und die Andern transcendente Functionen zu nennen, denen dann die Formen  $x^a$  und  $a^x$  als Fundamentalfunctioren zu Grunde lägen, jedenfalls aber die eigenthümliche Art der arithmetischen Zusammensetzung im Auge zu behalten. Eine durch ein blosses Wort bezeichnete Function, wie  $\sin x$ , würde, so lange sie noch nicht durch Angabe der mit der Zahl  $x$  vorzunehmenden arithmetischen Operationen als Function von  $x$  wirklich gegeben ist, zu gar keiner Klasse gehören. Und da der Sinus von  $x$  in zwei Formen gegeben sein kann, in deren einer  $x$  als Grundzahl für constante Exponenten, und in deren anderer  $x$  als Exponent einer constanten Grundzahl erscheint, so könnte diese Function bald als algebraische, bald als transcendente Function gegeben sein. Man würde dann die wichtigen Umformungen der Exponentialfunctionen in Potenzfunctionen und die umgekehrte Umformung als Verwandlung einer transcendenten Function in eine algebraische und umgekehrt zu bezeichnen haben. Doch ist hier nicht der Ort, in diese Untersuchung weiter einzugehen.

Wenn wir in der Beurtheilung dieses Werkes nur Gegenstände von allgemeiner Natur zur Sprache gebracht haben, so war uns diese Beschränkung durch den Charakter unserer Zeitung, als allgemeiner Literaturzeitung, aufgelegt, und wir müssen die Besprechung der speciellen Probleme den mathematischen Fachjournalen überlassen. Doch dürfen wir die Bemerkung hinzufügen, dass, abgesehen von den allgemeinen Forderungen der Heuristik und Systematik, das Einzelne fast durchaus so klar, gründlich und genügend behan-

delt ist, dass dem Verf. der Dank des einsichtsvollen mathematischen Publicums nicht fehlen wird. Wir wünschen nur, dass der zweite Band der Analysis, welcher die Differential- und Integralrechnung umfassen soll, und von welchem wir eine ebenso klare Übersicht und Zusammenfassung der neuesten Bearbeitungen dieser Wissenschaft erwarten, recht bald erscheinen möge.

Snell.

## Z o o l o g i e.

Untersuchungen über die Entwicklung der Anneliden.

Erstes Heft: Untersuchungen über die Entwicklung der Clepsinen, von Dr. *Adolf Eduard Grube*, ordentlichem Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Universität zu Dorpat. Mit drei Kupfertafeln. Königsberg, Bornträger. 1844. 4. 1 Thlr. 15 Ngr.

Die vorliegenden Untersuchungen machen nur in Betreff der frühesten Metamorphosen des Eies auf eine gewisse Vollständigkeit Anspruch, und die Entwicklung der einzelnen Organe ist nur sehr fragmentarisch abgehandelt; sie verdienen aber deshalb besondere Beachtung, weil sie ein noch so wenig durchforschtes Gebiet der Entwicklungsgeschichte, wie dasjenige der Anneliden, aufhellen. *Clepsine complanata Sav.* wurde vorzugsweise untersucht. Die weiblichen Geschlechtstheile beschreibt der Verf. im Wesentlichen, wie Filippi (*Lettera sopra l'anatomia e lo sviluppo delle Clepsine*); doch blieb ihm noch verborgen, wie das schnurförmige Ovarium, welches von dem weiten Eierbehälter umschlossen wird, mit dem letztern in Verbindung steht. In Betreff der männlichen Organe gehen seine Beobachtungen über jene Filippi's hinaus. Filippi kennt nur einen Samenkanal: Hr. Grube fand, wie bei den übrigen Hirudineen, 9–10 Paare rundlicher weisser Flecken mit deutlichen Spermatozoenbündeln; ihr Zusammenhang mit dem Samenkanale jedoch wurde nur theilweise erkannt.

Ein Keimbläschen enthalten bereits die jüngsten Eier; dasselbe scheint aber schon zu verschwinden, bevor noch die Eier aus dem Eierbehälter treten. Die Bestandtheile des Eies sind ausserdem eine Flüssigkeit, Molekularkörperchen, Fettkörperchen und endlich Kernkugeln, d. h. ganz durchsichtige und farblose kugelige

Körper, ohne irgend einen charakteristischen Glanz, ebenso gross oder grösser, als die Fettkörperchen, um welche sich späterhin die übrigen Formelemente wie um Kerne oder Centra gruppieren. Die ersten am Ei vorgehenden Veränderungen deutet der Verf. so, dass die Molekularkörperchen an beiden Polen des Eies ringförmig zusammengedrängt werden und die Flüssigkeit sich cylinderartig in der Axenrichtung anhäuft. Hierauf beginnt die bekannte Durchfurchung des Eies, wodurch allmählig 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Segmente entstehen. Mit der Ausbildung der Furchen läuft so ziemlich parallel das Entstehen kleiner Kugeln von weisser Farbe mit graulichem Centrum, die sich allmählig an dem einen Pole des Eies anhäufen. Diese Körperchen nennt der Verf. Wandungsbällen oder Wandungskugeln, weil durch ihre Anhäufung der Keim, das Embryonalfeld, und aus diesem die Wandung des Embryo entsteht. Wahrscheinlich sind die Wandungskugeln die Vorläufer der Furchen. Das Embryonalfeld des Clepsineneies entspricht, gemäss dem Typus der Wirbellosen, der Bauchseite des werdenden Embryo. Die junge Clepsine braucht etwa 5 Tage bis zum Auskriechen aus der Dotterhaut; sie ist aber dann noch sehr verschieden von dem erwachsenen Thiere und verweilt auch noch 16 bis 18 Tage an der Mutter, bevor sie ein selbständiges Leben beginnt. Es zeigt sich zunächst noch keine Spur von der Schwanzscheibe und den Augen, so wie von den Blutgefässen, der Dottersack ist noch nirgends eingeschnürt, wie das spätere Darmrohr, der After fehlt gewiss, vielleicht auch selbst noch der Mund.

Störend für den Leser ist übrigens die vom Verf. gewählte Nomenclatur für das Zeugungsproduct der Clepsinen. *Clepsine complanata* z. B. entwickelt bei jedesmaliger Brütung 30 bis 280 Junge. Diese Jungen entstehen aus eben so vielen bestimmt geformten rundlichen Gebilden, die man nach aller Analogie als Eier bezeichnen muss; immer aber sind 15–40 solcher Eier zu einem besondern Eierhaufen zusammen gruppiert und sackartig von einer gemeinschaftlichen Haut umschlossen, die sich während des Legens der Eier bildet. Der Verf. bezeichnet nun die Eierhaufen als Eier, und die einzelnen Eier nennt er Dotterkugeln, mit welchem Namen sonst wol bestimmte Elemente des einfachen Eidotters belegt zu werden pflegen, keineswegs aber die ganzen Eier.

Bern.

Theile.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 285.

30. November 1846.

## Gelehrte Gesellschaften.

Verein zur Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin. In der Junisitzung legte Geh. Archivrath *Riedel* einen von der Regierung zu Potsdam eingesendeten, bei dem Abbruche des Altars in der Kirche zu Breddin bei Havelberg aufgefundenen Topf vor. Derselbe diente zur Aufbewahrung von Reliquien und des Consecrationsdocumentes, die ihn bedeckende Platte enthält das Siegel des Bischofs Heinrich von Havelberg und hat mit dem im Topfe befindlichen Pergamentstücke zusammengehungen. Aus dem Documente ergibt sich, die Kirche zu Breddin sei im Jahre 1273 von dem genannten Bischof geweiht und der Altar mit den in jenem Gefässe enthaltenen Reliquien der h. Maria Magdalena und anderer Heiligen ausgestattet. Director *v. Ledebur* sprach über die Schulenburg, welche von dem *Annalista Saxo* erwähnt wird, und wies nach, dass nicht, wie neuerlich behauptet worden ist, der Altmark diese vom Kaiser Heinrich V. im J. 1123 belagerte und zerstörte Burg angehörte, sondern dass unter den neun verschiedenen Orten dieses Namens nur die in der Grafschaft Bentheim gelegene Schulenburg Ansprüche auf diese Begebenheit zu machen habe. Demnächst wurde die stammgenossene Wappengruppe mit dem Einhorn, welcher die märkischen Geschlechter v. d. Knesbeck zu Langenapel, von Restorff, von Retzdorff, von Barby, von Gühlin, von Ablimb und einige andere angehören, von demselben Referenten besprochen. Director *Odebrecht* sprach über die Lückenhaftigkeit der vor einiger Zeit erschienenen Schrift „Gelehrtes Berlin“ und theilte eine systematische Zusammenstellung der in dem Werke genannten Gelehrten mit. In der Julisitzung hielt Hofschauspieler *Schneider* einen Vortrag über die Oper in Berlin mit Bezugnahme auf sein darüber herausgegebenes Werk. Director *v. Ledebur* erstattete Bericht über die seit einem Jahre eingegangenen 216 Locationsformulare. Aus den für die Landesgeschichte nicht unwichtigen Kirchenbüchern, von denen 28 der Zeit vor und während des dreissigjährigen Kriegs angehören, wurden Mittheilungen gemacht bei den hervorragenden Kunstwerken, Glocken, Altären, Taufsteinen, Epitaphien verweilt und eine ausführliche Mittheilung über das rheimsberger Mosekfest vorgetragen. In der Augustsitzung legte Geh. Registrator *Vossberg* eine Sammlung merkwürdiger Leichenpredigten vor, Geh. Archivrath *Riedel* ein in dem Burggraben zu Uentze in der Priegnitz gefundenes Instrument, ein Beil, von dem es jedoch zweifelhaft ist, ob es ein alterthümliches Kriegsbeil oder zu technischem Gebrauche bestimmt gewesen ist. Director *v. Ledebur* hielt einen Vortrag über die Kalands-Verbrüderungen mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg. Diese Institute waren abgeschlossen und beschränkten sich auf das alte Sachsenland und auf diejenigen Lande, welche durch Sachsen germanisirt worden sind und unter der Metropolitan-gewalt sächsischer Kirchenfürsten gestanden haben. Aufmerksam wurde gemacht auf die innere Gliederung dieser Institute in Districte, mehre über das Alter und Wesen der Kalande verbreitete Irrthümer hervorgehoben, namentlich die häufige Ver-

wechselung dieser Bruderschaften mit den Elendsgilden und eine merkwürdige Analogie mit den Kreis-Synodaleinrichtungen der neuern Zeit nachgewiesen. In der Septembersitzung entwickelte sich eine Discussion über die Stellung der Dom- und Stiftsherren und den Begriff der Exemption geistlicher Stifte von der Diöcesenschaft, mit besonderer Beziehung auf die in der Mark vorkommenden Fälle solcher Exemption. Director *v. Ledebur* führte den Nachweis, dass die Domherren der hohen Stiftskirche in Magdeburg während der ältern Zeit sämmtlich den Familien des Herrenstandes angehört haben. Geh. Archivrath *Riedel* legte die Beziehungen dar, worin die Kurfürsten von Brandenburg zu Holstein und Schleswig in älterer Zeit gestanden haben, namentlich in Folge der Vermählung des Kurfürsten Joachim I. mit der dänischen Prinzessin Elisabeth, wodurch der Kurfürst selbst auf die Acquisition dieser Länder Aussicht gewann, welche durch kaiserliche Beleihungen mit dem Eventual-Successionsrechte mehrmals anerkannt und bestätigt wurde.

Naturwissenschaftliche Gesellschaft in Dresden, Am 13. Nov. v. J. sprach Oberlehrer *Müller* über die Ursache des Nichtvorkommens kranker Kartoffeln auf den Feldern im Triebischthale bei Meissen. Prof. Dr. *Seebeck* und Dr. A. *Petzholdt* über die Unzulänglichkeit der vom königl. sächsischen Steueramte Dresden ausgeführten Brennversuche kranker sowol als gesunder Kartoffeln zur Ermittlung des Alkoholgehaltes, wobei sich ergeben hatte, dass sich der Alkoholgehalt von gesunden zu dem von kranken wie 6 zu 5 verhält. Dr. A. *Petzholdt* über den Einfluss des Krautes auf das Wachsthum der Kartoffelknollen, wobei angeführt wurde, dass den Erfahrungen einiger Praktiker zufolge die Knollen ohne Kraut grösser geworden als mit dem Kraute. Derselbe noch über einen vom Vesuv ausgeworfenen Dolomit. O. *Fort* über die Ursache der Oscillationen der Luftblase einer Libelle oder eines Niveaus. Specialcommissar Dr. *Segnitz* über die Folgen einer Trübung auf der Hornhaut seines rechten Auges. Derselbe und Prosector Dr. *Pieschel* über Arsenik, als Heilmittel bei Pferden in Pillen- und Pulverform angewendet. Am 25. Nov. Prosector Dr. *Herberg* über das Erdmann'sche Mumificirungsverfahren unter Vorlegung darauf bezüglicher Präparate. Dr. A. *Petzholdt* über seine Versuche in Betreff der Ansteckungsfähigkeit von kranken Kartoffeln, wobei sich gezeigt, dass gesunde Knollen in Folge blosser Berührung mit kranken nicht angesteckt werden, ferner über Impfversuche gesunder Kartoffeln theils mit Pils-, theils mit eigentlicher Krankheitssubstanz, sowie über das Verhalten des Amyllums kranker Kartoffeln. Oberlieutenant *v. Köhler* über einige Erfahrungssätze eines praktischen Landwirthes rücksichtlich der Kartoffelkrankheit, deren Ursache dieser Landwirth irrthümlich in atmosphärischen Einflüssen zu erkennen vermeint hatte. Oberlehrer *Müller* nachträglich noch über das Vorkommen kranker Kartoffeln im Triebischthale bei Meissen. Am 2. Dec. Mathematicus *Sachse* über ein paar aussergewöhnlich grosse Exemplare einer weissen Rübe und einer *Carlina acaulis* (Rosswurz), letztere aus der Gegend von Herrnhut, erstere

von einem bei Dresden gelegenen Weinberge, 26 Zoll im Umfange und 9 Pfund schwer. Dr. A. *Petzholdt* über die Ergebnisse seiner chemischen Untersuchung zur Ermittlung der verschiedenen Bodenbeschaffenheit eines und desselben Feldes hinsichtlich seiner Aschenbestandtheile. Derselbe über die Verwitterungsproducte eines Dolomits aus dem Lippeschen und eines Klingsteines aus Böhmen, sowie über die Irrthümlichkeit der Ansicht, als seien die Infusionsthierchen, die sich im verwitterten Klingsteine vorfinden, gleich ursprünglich in diesem Gesteine vorhanden gewesen. Dr. *Meurer* u. A. über verschiedene Austrocknungsmethoden feuchter Wände, namentlich über die Unzulänglichkeit des jüngst in Dresden angewendeten patentirten Verfahrens, demgemäss die Wände mittels besonders eingerichteter Öfchen wiederholt erwärmt, und die so austrockneten Stellen mit einer Art Firnis überstrichen werden. Am 9. Dec. O. *Fort* über den in den Ergänzungsblättern zum Conversationslexikon befindlichen und den neuesten Standpunkt der Gletschertheorie betreffenden Aufsatz, dessen Verfasser in *physicalibus* nicht besondere Kenntnisse zu haben scheint. Dr. A. *Petzholdt* über die Sulliman'schen Untersuchungen, zu ermitteln, wie häufig und verbreitet die Phosphorsäure in der Natur sei. Hauptmann *Törner* über ein bei Budissin im dortigen Basalte vorkommendes Phosphorsäurehaltiges Mineral, sowie über Gasströmungen, die in der Nähe des Fundorts bemerkt worden sein sollen. Dr. *Geyer* über den Hauptirrtum der Lehre Drieberg's und seiner Anhänger, den Satz nämlich „Leere ist Träger einer Kraft“. Am 16. Dec. Dr. A. *Petzholdt* über das von Seiten des Ministeriums des Innern an die sächsischen Landwirthe vertheilte Schema, am letztere zur Beantwortung der im Schema aufgestellten Fragen über Kartoffelcultur zu veranlassen. Prof. Dr. *Seebeck* über Faraday's Entdeckung, die directe Beziehung der Electricität und des Magnetismus zum Lichte betreffend. Derselbe über Savart's Untersuchung der Beschaffenheit der stehenden Wellen, wobei nachgewiesen wurde, dass die von dem genannten Akustiker aufgestellte Ansicht, als entstanden die bei der Zurückwerfung eines Tones bemerkbaren Knoten und Bäuche wesentlich und einzig durch Schwingungen der Wand, durchaus nicht begründet sei, dass man vielmehr die beobachteten Erscheinungen durch eine Interferenz des directen und zurückgeworfenen Schalles zu erklären habe. Oberlehrer *Müller* über die Löslichkeit der Kieselerde in Kohlensäure. Dr. *Meurer* u. A. über Baumhauer's Aufsatz, den mutmasslichen Ursprung der Meteorsteine betreffend, sowie über die Geschwindigkeit der Meteorsteine und verschiedene Methoden, die Geschwindigkeit überhaupt zu messen. Am 23. Dec. Specialcommissar Dr. *Segnitz* über die Umdrehung der Planeten und zwar insbesondere über die Frage, ob die Rotation durch Zusammenziehung der Planeten entstanden sei — eine Hypothese, die als ebenso unwahrscheinlich bezeichnet wird, wie die Annahme Dr. A. *Petzholdt's* unzureichend zu sein scheine, dass nämlich in der Dichtigkeit des Äthers die Ursache der Umdrehung zu suchen sei. Dr. A. *Petzholdt* über eine Suite basaltischer Verwitterungsproducte aus der zittauer Gegend. Derselbe über seine Impfversuche gesunder Kartoffeln mit Krankheitsstoff, wodurch an allen Knollen eine Ansteckung bewirkt worden war, welche blosser Berührung mit kranken Kartoffeln nicht hatte bewirken können. Derselbe über die Voreiligkeit gewisser Chemiker in Betreff ihrer Vorschläge wegen Behandlung kranker Kartoffeln mit Schwefelsäure, ohne dass Versuche über den Erfolg dieser Vorschläge vorher angestellt worden seien. Derselbe über die Deville'schen Untersuchungen hinsichtlich der durch den Aggregatzustand bedingten verschiedenen Dichtigkeiten der Gebirgsmassen, und über

den Widerspruch, in dem einige Ergebnisse dieser Untersuchungen mit den von Fuchs, Wagner u. A. ausgesprochenen Behauptungen stehen, dass die Erhebung der Gebirge von dem Übergange amorpher Massen in den krystallinischen Zustand bedingt sei, sofern mit einem solchen Übergange eine Volumensvermehrung verbunden sein soll. Derselbe über die von der Erfurter königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften ausbeschriebene Preisaufgabe, „in welcher Weise die Pflanze, überhaupt der lebende Organismus im Stande sei, ein Element in das andere umzuwandeln,“ eine Frage, deren Beantwortung dem, der mit der Wissenschaft fortgeschritten sei, ganz überflüssig vorkommen müsse. Am 30. Dec. Prof. *Schubert* über seine Brechungsversuche von Sandstein, Ziegel und Gyps, zur Ermittlung ihrer rückwirkenden Festigkeit, wobei sich rückichtlich der dadurch erhaltenen Formen folgendes Resultat herausgestellt hatte: „Jedes zwischen zwei festen Punkten eingeschlossene Prisma zeigt nach dem Bruche an seinen Endflächen zwei pyramidenartige Körper. Der Bruch des Prismas, in Längensrissen bestehend, erfolgt zwischen diesen Formen, wenn das Prisma selbst hoch genug ist.“ Hauptmann *Törner* u. A. über ähnliche Brechungsversuche von Gusseisen. Oberstlieutenant *Köhler* über die von E. Michaelis in Vorschlag gebrachte neue Methode, hohe Gebirge, namentlich Gletschermassen graphisch darzustellen, eine Methode, die als zum Unterrichte von Laien zwar geeignet erscheinen mag, aber den wissenschaftlichen Anforderungen durchaus nicht genügt. Oberlehrer *Müller* über die Art und Weise, wie Levrault die Erscheinungen von Farbe und Licht beim Blicken und Spritzen des Silbers mittels des auf dem Silber befindlichen Oxydhäutchens zu erklären versucht hat. Am 13. Jan. d. J. Prof. *Schubert* über die Belegstücke zu seinen oben erwähnten Brechungsversuchen. Derselbe über die möglichen Ursachen der Dampfkesselexplosionen. Oberstlieutenant *Köhler* über den in den Bran'schen Miscellen enthaltenen Aufsatz: „Wasser in glühenden Gefässen zum Gefrieren zu bringen“, worin sich der Verfasser, doch ohne sonderliches Glück, bemüht hat, mittels des bekannten Leidenfrost'schen und dem ähnlicher Versuche das Zerspringen der Dampfessel zu erklären. Dr. A. *Petzholdt* über eine von Mohs beschriebene merkwürdige Achatplatte, von deren genauer Untersuchung es zum Theile abhängen wird, wenn die Mohs'sche Ansicht, dass alle Gebirge gleichzeitig entstanden seien, widerlegt werden soll. Am 20. Jan. Prof. *Schubert's* Versuch, um nachzuweisen, dass glühendes Eisen, unter Wasser gebracht, unter dem Wasser noch eine Zeit lang fortglühe, wobei es indessen nicht gelang, zugleich ersichtlich zu machen, dass das glühende Metall, so lange als sein Glühen unter Wasser fortduere, Zischen und Dampfentwicklung nicht verursache. Derselbe über die projectirte gölzscher Brücke, die eine Länge von 1200 Ellen und eine grösste Höhe von 140 Ellen erhalten wird. Dr. A. *Petzholdt* über ein paar Hobofenschlacken, als Seitenstücke, durch die Kunst erzeugt, zu manchen Vorkommnissen bei Gängen in der Natur. Derselbe über die Erfindung des Liebig'schen Düngers, sofern dieselbe auf einer schon vor Liebig gemachten Entdeckung beruht. Derselbe über Unzulänglichkeit der Davy'schen Versuche, denen zufolge durch Zuführen von kohlensaurem Ammoniak zu den Wurzeln der Pflanzen ein üppigeres Gedeihen der letztern erzielt werden soll, sowie über dergleichen der von Babo aufgestellten Beweise, dass nämlich Kohlensäure und Ammoniak auf eine günstigere Vegetation bedeutenden Einfluss habe. Am 27. Jan. Specialcommissar Dr. *Segnitz* über das Gesetz des Luftdruckes zur Beseitigung der Theorie Drieberg's und seiner Nachfolger. Derselbe über die Ballot'schen akustischen Ver-

suche auf der niederländischen Eisenbahn, nebst gelegentlichen Bemerkungen zu Doppler's Theorie. Dr. J. *Petzholdt* über die Auffindung der ersten Section des bisher für verloren gehaltenen grössern Werkes Pascal's über die Kegelschnitte. Dr. *Meurer* über die von Erdmann und Marchand versuchte Rectifizierung, einige ihrer Atomengewichtsbestimmungen betreffend, gegen den von Berzelius im Jahresberichte dawider gemachten Angriff. Prof. *Schubert* über Wasserheizungen und die wahrscheinlichen Vortheile derselben zur Erwärmung der Zimmer. Am 3. Febr. Oberlehrer *Müller* über den von Goldmann gegebenen Nachweis, dass in der Schulz'schen Schrift über Pflanzenernährung ganz mit Unrecht die Entwicklung des für die Pflanzen nöthigen Sauerstoffgases aus der Zersetzung der atmosphärischen Kohlensäure in Abrede gestellt worden sei. Derselbe über einen knolligen Feuerstein als Belegstück zu den frühern Mittheilungen über die Kugelform im Mineralreiche. Prof. *Schubert* über das Zerfriren gewisser Steine in Folge ihrer Porosität. Derselbe über die Beschaffenheit des Portland-Cements im Verhältnisse zum Romanischen. Hauptmann *Törner* über ein paar beim metallurgischen Prozesse gebildete Mineralien, deren eines sich der Hauptsache nach als Zinnoxidkrystall, mit Körnchen von Kupferoxyd verunreinigt, ausgewiesen hatte und das andere aus Kupfer, Zink und Zinn zusammengesetzt gewesen war. Dr. A. *Petzholdt* über die Quellen der Bildung von Ammoniak in der Natur zum Ersatze des von den Pflanzen aus der atmosphärischen Luft verbrauchten Ammoniaks, der als solcher von den Pflanzen nicht vollständig wieder an die Atmosphäre zurückgegeben wird. Am 10. Febr. Dr. A. *Petzholdt* über die schlagenden Wetter in den Kohlengruben und die Davy'sche Sicherheitslampe, sowie über eine auf besondere Art zubereitete Torfmasse zur Heizung von Lokomotiven. Derselbe über eine an einem Glasscherben gehaftete Austerschale, die ihre Form der des Glasscherbens accommodirt hatte. Dr. *Geyer* über ähnliche Accommodationen organischer Substanzen. Specialcommissar Dr. *Segnitz* über das Kriterium, was eine ein- und zweijährige Pflanze sei, was sich allerdings schwer bestimmen lässt. Derselbe über einige Cerealien aus dem heidelberger botanischen Garten. Oberstlieutenant *Köhler* über die von Tyler in Madras beobachtete Lichtveränderung des Mars. O. *Fort* über das Auftreten eines Sternes dritter Grösse im Sternbilde Argo als Stern erster Grösse. Am 24. Febr. Prof. Dr. *Seebeck* über Faraday's elektrooptische Entdeckung, deren Wesen in folgendem Satze zusammenzufassen sei: „Wenn ein polarisirter Strahl durch ein Selenoid geht, so wird die Polarisationsebene gedreht, im Sinne des Stromes.“ Dr. A. *Petzholdt* über das Martius'sche Schriftchen, die Kartoffelkrankheit betreffend, die mit einem ausserordentlichen Aufwande von Scharfsinn zwar, aber mit gänzlicher Hintenansetzung der besten Erfahrungen als durch infusorielle Pilze und Thierchen entstanden, irrthümlich bezeichnet werde. Derselbe nachträglich über die Mohs'sche Achatplatte, die leider bis jetzt nirgends aufzufinden gewesen ist. Derselbe über das Tagebuch der von dänischer Seite zur Besitznahme der Nicobarischen Inseln abgesendeten Expedition, sowie über die Forchhammer'schen Untersuchungen in Betreff des Aschengehaltes der fucusähnlichen Pflanzen, wodurch unter andern nachgewiesen worden ist, dass sich von den basischen Körpern Kali vorwiegend in diesen Pflanzen finde, ein Umstand, der den Ursprung der grossen Masse von Kalisalzen im Meere erklärt. Am 3. März. Prof. Dr. *Seebeck* nachträglich über die Faraday'sche Entdeckung, und dabei zugleich über die Eigen-

schaft einiger Flüssigkeiten, die Polarisationsebene auch ohne Mitwirkung des elektrischen Stromes zu drehen. Dr. A. *Petzholdt* über das unstatthafte Verfahren vieler Krystallographen bei Entwicklung der Krystallcombinationen, mit Rücksicht auf mehre vorgelegte Kalkspathdrusen. Derselbe nachträglich über die Forchhammer'schen Aschenanalysen von Seepflanzen und über einige aus deren Vergleichung zu ziehende Folgerungen in Bezug auf das den verschiedenen Pflanzen zukommende Quantum von Aschenbestandtheilen sowohl als die Constantheit der relativen Menge eines und desselben Aschenbestandtheiles in den verschiedenen Pflanzen. Derselbe über Mulder's folgenreiche Behauptung, dass in den unorganischen Bestandtheilen des organischen Gewebes der Pflanzen das Formbestimmende zu suchen sei. Am 10. März. Oberlehrer *Müller* über einige Kalkspathkrystalle und einen von Dr. Loth in Meissen aufgefundenen Melaphyrgang im dortigen korbitzer Thonporphyr. Dr. A. *Petzholdt* über den von Will gemachten und durch Versuche als trefflich erkannten Vorschlag, bei Einäscherung kohlenaurer Alkalienhaltiger Pflanzen Quecksilberoxyd statt Salpetersäure anzuwenden, um die Asche weiss zu erhalten. Derselbe über seine mit gesunden Kartoffeln vorgenommenen Ansteckungsversuche, wobei sich ergeben hatte, dass die nicht zur Krankheit disponirten Kartoffeln nur in einem der Menge der beigebrachten Krankheitssubstanz entsprechenden Masse mit der Krankheit behaftet werden. Derselbe über einige seltene Erklärungsversuche eines praktischen Landwirthes von auf Electricität, Licht und Magnetismus bezüglichen Thatsachen. Derselbe u. A. über Verwendung von Quecksilberdämpfen zur Vertilgung von Läusen. Am 17. März. Dr. *Meurer* nachträglich über den zweifelhaften Erfolg der neuen patentirten Austrocknungsmethode feuchter Wände. Prof. *Schubert* über Verwendung von Sägespänen und Kohlen zur Dampfkesselheizung. Oberstlieutenant *Köhler* u. A. über Abnahme der Wärme des Wassers in der Tiefe in den südlichen Meeren, sowie über die Schwierigkeit der Messungen von grossen über 10,000 Fuss betragenden Meerestiefen, woraus hervorgehen würde, dass die Richtigkeit vieler in dieser Beziehung gemachten Angaben noch sehr in Zweifel zu ziehen sei.

## Literarische u. a. Nachrichten.

Nach einer von v. *Bilow* im diesjährigen Morgenblatte Nr. 210 mitgetheilten Nachricht ist das eine Zeit lang verfallene Haus Tizian's in Venedig, welches er seit seiner Selbständigkeit sein ganzes Leben hindurch bis zu seinem am 27. Aug. 1576 im 99. Lebensjahre erfolgten Tode bewohnte, wieder in guten Zustand gesetzt worden. Es befindet sich, mit der Nummer 5526 bezeichnet, in einer der abgelegensten Gegenden Venedigs, in einem Sackgässchen; ein Platz dicht dabei heisst jetzt „Campo Tizian“; auch eine „Trattoria Tizian“ liegt in der Nachbarschaft. Die innere Einrichtung ist jetzt eine sehr veränderte; Tizian's ehemalige geräumige Werkstatt ist in mehre kleinen Stuben abgetheilt. Nur sein gegen Morgen gelegenes Schlafzimmer ist noch fast unverändert. Zu Tizian's Zeiten konnte man von hier bis zu dem Meere und den Alpen sehen; jetzt ist der grösste Theil des Hauses durch später vorgebaute Häuser verdeckt. Der von Tizian angelegte Garten ist an einen Nachbar verkauft; noch steht in ihm der schöne Baum mit den runden Blättern, den der grosse Künstler auf seinem *Petrus Martyr* angebracht hat. Tizian's Haus wird jetzt von einem Bilderrahmenschnitzer bewohnt.



# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1846. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

### October. Heft 40 — 44.

**Inhalt: Literaturgeschichte.** Jordan, Geschichte der russischen Literatur. — **Theologic.** Codex Friderico-Augustanus; ed. Tischendorf. — **Fleck**, System der christlichen Dogmatik. 1. Thl. — **Matske**, Die natürliche Theologie des Raymundus von Sabunde. — **Jurisprudenz.** Danz, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts. 2. Thl. — **Invernizi**, De publicis et criminalibus iudiciis Romanorum. — **Marezol**, Lehrbuch der Institutionen des röm. Rechts. 3. völlig umgearb. Aufl. — **Schilling**, Lehrbuch für Institutionen. 3. Bd. — v. **Wächter**, Erörterungen aus dem römischen, deutschen und württembergischen Privatrechte. 2. Thl. 3. Heft. — **Medicin.** Hager, Die Entzündungen und Eiterungen am menschlichen Körper. — **Neumann**, Beiträge zur Natur- und Heilkunde. 2. Bdchn. — **Romberg**, Lehrbuch der Nervenkrankheiten des Menschen. 1. Bds. 3. Abth. — **Philosophie.** Waitz, Grundlegung der Psychologie. — **Staatswissenschaften.** Baltisch, Eigenthum und Vielkinderei. — **Bleibtreu**, Politische Arithmetik. — **Frantz**, Über Gegenwart und Zukunft der preussischen Verfassung. — **Statistik.** Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preussischen Staats. 1. Bd. — **Geschichte.** Droysen, Vorlesungen über die Freiheitskriege. 1. Thl. — **Neumann**, Geschichte des englisch-chinesischen Krieges. — **Voigt**, Hildebrand als Papst Gregor VII. und sein Zeitalter. 2. vielfach veränderte Aufl. — Urkunden zur Geschichte Maximilian's I.; herausg. von **Chmel**. — Staatspapiere zur Geschichte Kaisers Karl V. Mitgetheilt von **Lanz**. — **Schul- und Unterrichtswesen.** Müller, Grundriss der Physik und Meteorologie. — **Schulze**, Heimatskunde für die Bewohner des Herzogthums Gotha. 1. Bd. — **Unjolti**, Die literarische Bildung der Jugend; a. d. Ital. von **Stieglitz**. — **Zschille**, Elementar-Schreibschule. — **Eisenbahnwesen.** v. **Reden**, Eisenbahnjahrbuch für Bahnbeamte und Staatsbehörden. 1. Jahrg. 1845.

Leipzig, im November 1846.

**F. A. Brockhaus.**

Bei **E. Fernbach jun.** in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**M. B. Lessing, Chirurgische Diagnostik.** 2 Bde.  
Gr. 8. 72 Bogen nebst vielen Tabellen und 2 Registern. Ladenpreis 4 Thlr.

Von **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Die NEUERE MEDICIN IN FRANKREICH.

Nach Theorie und Praxis.

Mit vergleichenden Blicken auf Deutschland.

Von

**Dr. Emil Kratzmann.**

Erste Abtheilung.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Dieses aus einem eifrigen Studium der französischen Medicin an Ort und Stelle und aus einer sorgfältigen Vergleichung und Benutzung der einschlagenden Schriften hervorgegangene Werk wird aus zwei Abtheilungen bestehen, von denen die erste den **allgemeinen Theil**, nämlich die fortlaufende Geschichte des Entwicklungsganges der neuern französischen Medicin enthält. Die zweite Abtheilung, der **besondere Theil**, wird sich über die speciellen Leistungen der neuern französischen Medicin verbreiten.

Im Verlage von **Joh. Aug. Meißner** in Hamburg erschien soeben:

**Novum Testamentum graece ad fidem codicis principis Vaticani edidit Eduardus de Muralto.**  
Editio minor. 16. Geh. 1 Thlr.

Dieser Tertausgabe folgt zu Ostern 1847 ein **Commentar**, zu dessen Bearbeitung dem Herrn Verfasser, kais. Bibliothekar zu Petersburg, die noch wenig benutzten und reiche Ausbeute gewährenden Schätze der Bibliotheken des russischen Reichs zu Gebote standen.

Bei **J. K. G. Wagner** in Neustadt a. d. Orla erschien in dritter Auflage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**C. G. Schatter's**

### Predigten für den christlichen Landmann

auf

alle zweiundfunzig Wochen des Jahres,  
nebst einem Anhange

christlicher Fest- und Gelegenheits-Predigten.

4. Ladenpreis ord. Ausgabe 2 Thlr. 15 Sgr., Velinpap.

3 Thlr. 5 Sgr., Prachtausgabe 3 Thlr. 20 Sgr.

Die fortwährend rege Nachfrage nach dieser Schrift machte eine neue Auflage nöthig und dürfte dies wol der sprechendste Beweis sein, wie bei einer großen Anzahl derartiger Sammlungen der Herr Verfasser es verstanden, sich mit seinen das Herz und Gemüth des Landmanns gleich anziehenden Predigten Bahn zu brechen. Zur Bequemlichkeit der Herren Geistlichen wurde bei dieser neuen Auflage ein Separatdruck der darin befindlichen **Kirchengebete** veranstaltet, welche 1 Sgr. kosten.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 286.

1. December 1846.

## Jurisprudenz.

*De iure superficario scripsit Vladislaus Mauricius a Niegolewski, iuris utriusque doctor. Bonnae, Pleimes. 1846. Gr. 8. 15 Ngr.*

Herr Niegolewski wurde, wie das Vorwort zu der vorliegenden Schrift berichtet, schon vor einigen Jahren durch eine damals von der bonner Juristenfacultät gestellte Preisaufgabe mit der römischrechtlichen Lehre von der *superficies* sich näher zu beschäftigen veranlasst. Seine zur Lösung dieser Aufgabe eingereichte und des Lobes würdig erfundene Abhandlung ist später von ihm vervollständigt und verbessert worden. Äusserlich sehr elegant ausgestattet, im Übrigen aber anspruchslos, tritt sie jetzt hervor, um die Stimme der öffentlichen Kritik zu vernehmen. Die kleine mit Fleiss und gesundem Urtheile gearbeitete Schrift zerfällt in drei Hauptabtheilungen, von denen sich die erste mit der historischen Entwicklung des superficariischen Rechts beschäftigt (p. 1—25), die zweite das dogmatische Recht (S. 26—69), die dritte die allgemeine juristische Natur der *superficies* behandelt (S. 70—82). Als eine Verletzung des Systems fällt bei dieser Eintheilung auf, dass in der die ganze Lehre von dem *ius superficarium* umfassenden Schrift die allgemeine Natur dieses Rechts erst in der letzten Abtheilung zur Sprache kommt. Die Abhandlung erhält dadurch den gewiss nicht beabsichtigten Anschein, als ob die Darstellung dieser allgemeinen juristischen Natur nicht ihr eigentliches Ziel wäre.

In dem geschichtlichen Theile weist der Verf. zuvörderst den der *superficies* mit der *emphyteusis* gemeinschaftlichen Ursprung aus der *possessio agri publici* nach, ohne jedoch, wie bei dem Mangel historischer Zeugnisse auch nicht anders zu erwarten stand, über ein seit Alters an den *aedificiis in agro publico positis* bestehendes selbständiges Recht uns nähern Aufschluss geben zu können. Aus den bei Geschichtschreibern und in Gesetzfragmenten, namentlich der *lex Thoria*, sich vorfindenden wenigen Andeutungen geht vielmehr mit ziemlicher Gewissheit hervor, dass ein derartiges Recht an *aedificiis* als ein eigenthümliches gar nicht bestanden habe. Irrig ist es, wenn der Verf. p. 9 aus der besondern Aufzählung der *aedificia* oder des *superficarium* neben *agris* und *locis* auf ein sol-

ches schliessen zu können geglaubt hat, weil es sonst nach dem Grundsatz: *Quod inaedificatur solo cedit*, gar keiner besondern Hervorhebung der *aedificia* bedurft hätte. Als blosser Pertinenz der ländlichen Grundstücke sind die Gebäude in der Bezeichnung *agri* mit enthalten, weshalb die in der *lex Thoria* und an verschiedenen Stellen neben den *agris* aufgeführten *aedificia* nur von städtischen Grundstücken (*tecta publica populi Romani*) verstanden werden können, deren der Vollständigkeit wegen in den, das Verhältniss der römischen Bürger zu dem Grundeigenthum der *respublica* bestimmenden Gesetzen nothwendig mit gedacht werden musste. Für die Annahme einer juristisch eigenthümlichen Natur des an diesen *aedificiis* den *possessores* zustehenden Rechts folgt aber daraus nicht das Mindeste. — Die vom Verf. p. 8, 9 und 12 ausgesprochene Ansicht, dass der *possessor aedificii in solo publico positi* mehr Rechte, als der *possessor agri* gehabt habe, würde nichts als eine reine Hypothese bleiben, auch wenn die vom Verf. angeführten Äusserungen Plutarch's im Tib. Gracchus, sowie er will, interpretirt werden müssten. Denn, wäre auch wahr, dass dort, wie der Verf. meint, von einer besondern Entschädigung für die von den *possessores* errichteten Gebäude die Rede sei, weil der unerlaubte Mehrbesitz des Ackerlandes als etwas Widerrechtliches keinen Anspruch auf Schadenersatz hätte begründen können, so wäre doch hieraus wiederum auf den *Umfang* des an den *aedificiis* zustehenden *Rechts* kein Schluss zu ziehen. Ausserdem aber kann Plutarch an angeführten Orte cap. 9 (nicht c. 4, wie beim Verf. p. 8 zweimal steht) auch nur dahin verstanden werden, dass Gracchus eine Entschädigung für den Mehrbesitz des Ackerlandes überhaupt, ohne besondere Berücksichtigung der *aedificia*, in Vorschlag gebracht habe. Noch deutlicher, als aus c. 9, geht dies aus c. 10 hervor, nämlich aus den in logischem Zusammenhange stehenden Worten: καὶ κατέχοντα τῆς δημοσίας χώραν σὺν γῆν und: ἔφιστάμενος αὐτῷ τὴν τιμὴν ἀποδώσειν ἐκ τῶν ἰδίων. Bekanntlich waren nach einem Verlaufe von mehr als 200 Jahren die Bestimmungen der *lex Licinia* zur Zeit der *rogationes Semproniae* unpraktisch geworden. Ja es erschien der dem Licinischen Ackergesetze gemäss unerlaubte und strafbare Mehrbesitz, insofern er durch eine, auch nach der *lex Cincia* ohne Maas gestattete Schenkung unter Cognaten, oder durch *fiducia inter amicos contracta*

vermittelt worden war (vgl. Rudorff in Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, X, 1. S. 27), formell sogar civilrechtlich unanfechtbar. Gracchus und dessen Freunde, namentlich der rechtskundige P. Mucius Scävola mochten daher wol einsehen, dass, wenn auch im Sinne der *lex Licinia* der über das gesetzliche Maas hinausgehende Mehrbesitz, wie Plutarch sagt, eine *adiviu* war und von einer strafwürdigen *πλεονεξία* zeugte, ein Aufgeben desselben von Seiten der reichen Grundbesitzer ohne entsprechende Entschädigung füglich nicht erlangt werden konnte. — Sowie zur Zeit der *possiones agri publici* zwischen der *possessio agri* und *possessio aedificii in agro publ. p.* kein rechtlicher Unterschied stattfand und das für die erstere geltende Recht im Wesentlichen auch für die letztere gelten musste, so meint der Verf. (p. 15—17) auch aus dem Umstande, dass die *emphyteusis* eine Fortsetzung des *ius agri publici et vectigalis* sei, die in der *nov. 7, c. 3, §. 2* und *nov. 120, c. 1, §. 2* scheinbar geschehene Verwechslung der *emphyteusis* mit der *superficies* erklären zu können. Die *emphyteusis*, sagt er, sei das Hauptsurrogat des ältern Rechts, und das *ius superficies* im Verhältniss dazu von untergeordneter Bedeutung, weshalb wol unter *emphyteusis* auch die *superficies*, nicht aber umgekehrt unter *superficies* die *emphyteusis* mit befasst werden könne. — Obgleich Rec. dem Verf. hierin nicht Unrecht geben will, so hätte er doch gewünscht, dass auf den concreten Inhalt der angeführten Gesetzesstellen näher eingegangen wäre. — Nach des Rec. Ansicht ist die besondere Natur der kirchlichen Emphyteuse der einzige Grund, weshalb in jenen Novellen zwischen *emphyteusis* und *superficies* gar nicht unterschieden und der letztere Ausdruck nicht einmal gebraucht wird. — Die von der Kirche eingeräumte *superficies* fiel nämlich nach diesem Novellenrechte ganz und gar unter dieselben rechtlichen Normen, wie die *emphyteusis*, die hier eine ganz andere Gestalt, wie sonst, annahm. Sowol in Beziehung der Dauer, auf welche diese Rechte constituirt werden konnten, als in Rücksicht der zu prästirenden *diligentia* und *pensio* standen beide sich rechtlich gleich, sodass es durchaus unnöthig war, von einem superficiesrechtlichen Rechte besonders zu sprechen. Beide Rechte, die hier wesentlich Eins waren, konnten hier sehr wohl auch durch dasselbe Wort (*emphyteusis*) bezeichnet werden. Sehr unwahrscheinlich aber ist es, dass dort, wo nicht von einer *kirchlichen superficies* die Rede gewesen, die Kaiser, namentlich Justinian, die Bezeichnung *emphyteusis* auch für die *superficies* sich erlaubt hätten.

In dem zweiten Abschnitte seiner Abhandlung, p. 26, definirt der Verf. die *superficies* im technischen Sinne als *aedificium in alieno solo positum, pro quo soli domino certa pensio praestanda est*. Diese Begriffs-

bestimmung, welche sich dem Paulus in l. 74 D. *de rei vindic.* und dem Gajus in l. 2 D. *de superfic.* anschliesst, widerspricht der ziemlich verbreiteten Theorie, nach welcher das superficiesrechtliche Recht nicht nur an Gebäuden, sondern auch an andern mit Grund und Boden fest zusammenhängenden Gegenständen, und ohne Festsetzung eines periodisch zu leistenden *solarium* soll bestehen können. Rec. gibt der engeren Definition des Verf. seinen unbedingten Beifall, hätte aber auch hier gern bei Hrn. N. eine genauere und tiefere Begründung gesehen. Für die Ansicht, dass zur rechtlichen Constituierung einer *superficies* die Bestimmung einer *pensio* erforderlich sei, scheint dem Rec. vor allen Dingen der Grund zu sprechen, dass ohne die Substituierung einer *locatio conductio soli* es für Berechtigung, auf einem fremden Grund und Boden ein Gebäude zu erbauen und zu besitzen, an jeglicher juristischen Grundlage fehlen würde. Wo aber das *solum* als vermietet gilt, da ist auch ein *solarium*, ein Mietbzins nöthig, der natürlich nicht für die *superficies*, das *aedificium*, sondern eben für das *solum*, für das Recht, ein Gebäude *in solo alieno* zu haben, bezahlt wird. Die Gesetzesstellen, in welchen zunächst nicht von einer *locatio conductio*, sondern von einer *emptio venditio* der *superficies* die Rede ist (l. 1, §. 15 D. *h. t.*, l. 32 D. *de iure dot.*), und aus denen daher einige Juristen geschlossen haben, es könne anstatt der jährlichen *pensio* für die *superficies* auch die einmalige Bezahlung einer runden Summe bei der Constituierung verabredet werden, versteht der Verf. ganz richtig von dem Verkaufe einer *superficies iam aedificata*. Der Kaufpreis wird hier allein für das Gebäude bezahlt, ohne dass Grund und Boden mitverkauft wäre. Weil aber ebensowenig, als ein Gebäude factisch ohne einen dasselbe tragenden Grund und Boden bestehen kann, ein selbständiges Recht an einem *aedificium*, vom Grund und Boden losgetrennt, denkbar ist, so folgt, dass der Verkauf der *superficies* allein die Annahme eines daneben einzugehenden Miethvertrags über das *solum* nicht nur nicht ausschliesst, sondern vielmehr nothwendig macht. Wäre die Ansicht jener Juristen richtig, nach welcher die *emptio venditio* über die *superficies* sogleich dahin abgeschlossen werden könnte, dass das *solarium*, anstatt periodisch bezahlt zu werden, mit in dem Kaufpretium enthalten sei, so wäre das *solum* offenbar als mitverkauft anzusehen. Damit aber fiel der Begriff der *superficies*, als eines Gebäudes *in alieno solo positi*, über den Haufen. Unter denselben Bedingungen, wie die *superficies*, wäre hier auch das *solum* abgetreten, und wenn der Verkäufer Eigenthümer gewesen, so wäre es jetzt der Käufer, sei es auch, falls nicht in *perpetuum*, sondern *ad non modicum tempus* verkauft worden, nur bis Ablauf dieser Zeit. Man sieht also, dass zur rechtlichen Begründung einer *superficies* die Annahme einer

*locatio conductio soli*, und daher auch die Festsetzung eines Solariums wesentlich erforderlich ist, mag nun entweder erst vom Miether selbst die *superficies in alieno solo* zu erbauen sein, oder ihm eine *superficies iam aedificata* durch einen andern Miethvertrag oder durch Verkauf, Legat, Schenkung überlassen werden. Ohne Verträge der letztern Art, auch ohne *locatio conductio superficiei*, nie aber ohne *locatio conductio soli* (mag diese nun ausdrücklich oder durch Festsetzung einer *merces soli* stillschweigends abgeschlossen werden), wird die Constituirung eines superficiarischen Rechts, wofern dieses anders seine Besonderheit behalten soll, möglich. — Nach dem Vorgange anderer Juristen leugnet der Verf. p. 38 die Nothwendigkeit der Tradition zur Constituirung der *superficies*, und zwar zunächst wegen l. 1, §. 3 D. *superfic.* („*et sane causa cognita ei, qui non ad modicum tempus conduxit superficiem, in rem actio competit*“). Rec. kann diese Ansicht nicht billigen. Hätte Ulpian in der angeführten Gesetzesstelle unter der *causae cognitio* auch vor allen Dingen die Berücksichtigung der Zeit, auf welche die *conductio* abgeschlossen, verstanden, so bleibt doch zu bedenken übrig, dass im Titel *de superficibus*, in welchem nach Massgabe der Worte des Prätorischen Edictes hauptsächlich von dem possessorischen, und anhangsweise von dem petitorischen Rechtsmittel des Superficiars gehandelt wird, der noch vorhandene oder doch gehabte Besitz füglich stillschweigends vorausgesetzt werden kann. Wo uns durch das Gesetz nicht geradezu und unzweideutig das Gegentheil gelehrt wird, sind wir genöthigt, das dingliche Recht der *superficies*, ein Recht, welches die Sache selbst zum Gegenstande hat, erst mit dem Besitze der Sache anfangen zu lassen und nicht von der bekannten Rechtsregel abzugehen, dass der Vertrag nur eine *persönliche* Klage auf Verleihung des Besizes gibt. Wenn die Römer von dem Erfordernisse der Tradition ausdrücklich nur bei Gelegenheit der *actio Publiciana* sprechen, so ist dies um so leichter erklärbar, als Tradition des Besizes oder doch die factische Einräumung ein nothwendiges, sich immer von selbst verstehendes Moment der Erfüllung des die *superficies* constituirenden Kauf- oder Miethvertrags ist. Ebenso selbstverständlich ist die Tradition des Besizes im Falle der Constituirung durch Legat oder Schenkung (l. 1, §. 7 *h. t.* „*sed et tradi posse intelligendum est, ut et legari et donari possit*“). Mit dem Verf. zwischen unmittelbarer und mittelbarer Constitution zu unterscheiden, und die Tradition, während sie in dem ersten Falle für unnöthig angesehen wird, nur in dem zweiten Falle für nöthig zu erklären (p. 40. 41, n. 3), dazu ist kein Grund vorhanden. — P. 39—40 entscheidet sich der Verf. bei Behandlung der Controverse, ob eine *superficies* durch erwerbende Verjährung constituirte werden könne, richtig für die

verneinende Ansicht. Die von ihm p. 41 zur Bestätigung angeführte l. 1, §. 2. 3 *de Public. act.* gehört aber, weil sie nur von der Unmöglichkeit des Eigenthumserwerbs durch fortgesetzten Besitz handelt, nicht hierher. — Weil die Prästation der *culpa* dem Superficiar in den Quellen nirgends zugemuthet wird, spricht ihn der Verf. von der Pflicht der Diligenz unbedingt frei, und räumt ihm das Recht zu jeder beliebigen Veränderung des *aedificium* ein (p. 52). Dem Rec. scheint es richtiger, zwischen den verschiedenen Erwerbstiteln zu unterscheiden. Wurde die *superficies* von dem Eigenthümer durch *venditio*, *legatum*, *donatio* eines bereits errichteten Gebäudes constituirte, so wird, weil der Übergang des vollen Eigenthums hier nur durch den Grundsatz: *aedes solo cedunt*, ausgeschlossen wurde, dem Superficiar auch keine Verantwortlichkeit irgend welcher Art, wenn er das Gebäude verfallen lässt oder beliebig verändert, zur Pflicht gemacht werden können. Der Superficiar ist hier *quasi dominus* ebensowol, wie auch dann, wenn er auf einer von ihm gemietheten *area* aus eigenen Mitteln die ihm vom Eigenthümer des Bodens bewilligte *superficies* selber erbaute. Andererseits möchte aber nicht zu leugnen sein, dass, wenn eine *superficies iam aedificata* vom Eigenthümer *ad non modicum tempus* nur in Miethe gegeben und so das superficiarische Recht durch eine *locatio conductio et soli et aedium* begründet wurde, die Eigenschaft des Superficiars als *quasi inquilinus* mehr hervortritt, und dieser einem *conductor* gleich, unbeschadet der dinglichen Natur seines Rechts, für die *diligentia* dem *locator* gegenüber haften muss. — P. 57 findet Hr. N. in den Worten der l. 1, §. 1 D. *h. t.* „*quia et incertum erat, an locati existeret*“ die Andeutung eines unter den römischen Juristen stattgefundenen wissenschaftlichen Streites über die Natur des die *superficies* constituirenden Vertrages. Weil nach dem vorhergehenden Satze („*praestare ei actiones suas debet dominus et cedere*“) der Superficiar den *dominus* zur Abtretung habe zwingen können, so sei sein Recht, schon bevor der Prätor ihm mit der dinglichen Klage half, dem Resultate nach einem *ius in re* gleich gewesen, und die Natur der *locatio conductio* so wesentlich modificirt worden, dass wol Streit darüber, ob eine *locatio* wirklich vorläge, hätte entstehen können. Dem Rec. kann die Richtigkeit dieser auch schon von Andern ausgesprochenen Ansicht nicht einleuchten. Das *praestare debere actiones* heisst nichts Anderes, als dass der Eigenthümer erforderlichen Falls mit der *actio conductio* gezwungen werden konnte. Die rein obligatorische Natur der *locatio conductio* blieb also jedenfalls ungekränkt, und ganz unglaublich ist es, dass den Römern eingefallen sei, jenes Umstandes wegen das Vorhandensein der zu einer *locatio* erforderlichen Merkmale zu bezweifeln. Ebenso verwerflich

findet Rec. freilich die entgegengesetzte, von Manchen aufgestellte Ansicht, welche jene Worte auf die öfters nicht genau nachzuweisende Entstehung der *Superficies* bezieht. Hiergegen hat schon Büchel: *Iura in re*, p. 58, n. 1 richtig bemerkt, dass sich nicht einsehen lasse, wie dies als Grund zur Einführung einer dinglichen Klage für den *Superficiar* von Ulpian habe angeführt werden können. Nach des Rec. Überzeugung können die Worte: *quia et incertum* u. s. w. aber sehr wol heissen: es sei unzweifelhaft gewesen, ob im concreten Falle (daher auch *existeret* und nicht *esset*) eine *locatio*, d. h. zur Zeit der Prohibition unter den beteiligten Personen, dem Eigenthümer und *Superficiar*, der persönliche Nexus, welcher dem Letztern gegen den Erstern eine *actio conducti* auf Prästation der dinglichen Klage verlieh, vorhanden sei. Weil nämlich die *superficies* durch eine *locatio conductio in perpetuum* oder *ad non modicum tempus* constituiert wurde, so musste nichts gewöhnlicher sein, als dass im Verlaufe der Zeit nicht nur durch Universal-, sondern auch durch Singularsuccession ein Wechsel in der Person des *dominus* (wenn dieser ein *privatus* und keine *civitas* war) und des *superficiarius* geschah. War dieses nun der Fall, hatte durch Kauf, Schenkung, Legat oder dergleichen die Stelle des ursprünglichen *Superficiars* oder eines seiner Erben ein Anderer eingenommen, so konnte es in *concreto* sehr fraglich sein, ob dieser auch in die in *perpetuum* abgeschlossene *locatio conductio* eingetreten und dadurch in ein persönliches Verhältniss zu dem *dominus* oder dessen Erben gekommen wäre. Wenn ein solcher Eintritt in den ursprünglichen Constituirungsvertrag der *superficies* nicht deutlich vorlag, so konnte der neue *Superficiar* rechtlich auch nicht als *conductor* angesehen, und ihm *ad praestandas actiones* nach Civilrecht keine *actio conducti* wider den *dominus* gegeben werden. Der Prätor mochte daher in diesem Falle in Verlegenheit kommen, und selbst wenn er durch eine *actio in factum* anshalf, blieb doch die Frage zu beantworten übrig, wie hier die Erzwingung der Cession durch Substituirung eines persönlichen Nexus zwischen *dominus* und *superficiarius civiliter* sich vermitteln liesse. — Unter diesen Umständen war

zur Einführung eines dem *Superficiar direct* zustehenden possessorischen und petitorischen Rechtsmittels um so mehr Grund vorhanden, als im Falle der Prohibition durch einen Dritten, welche schnelle Hilfe forderte, eine umständliche *causae cognitio* nicht an der Stelle war.

Bei Darstellung der allgemeinen juristischen Natur des *superficiarischen* Rechts macht der Verf., welcher übrigens die *superficies* den *iura in re* beizählt und die Savigny'sche Theorie von der *quasi possessio* des *Superficiars* mit Recht verwirft, p. 78 die durch ihre Seltsamkeit auffallende Bemerkung: „*Aedificium tanquam res mobilis habetur et tractatur instar aliorum aedificiorum cum solo non cohaerentium, id quod etiam praetor in aedificiis superficiarius fingebat.*“ Die Berufung auf die Analogie des germanischen Rechts ist ebenso ungehörig, als die auf die Anomalie der *superficies* im römischen Rechtssystem. Wenn sich der Prätor die (jedenfalls unstatthafte) Fiction erlaubt hätte, *superficiarische* Gebäude als *res mobiles* anzusehen, so hätte ebensowol, als nach Civilrecht z. B. ein *horreum novum ex tabulis ligneis factum mobile* nicht *accessionis iure* dem Grundeigenthümer zufiel, sondern dem Eigenthümer des Baumaterials verblieb (l. 60 D. de acq. rer. dom.), auch der *Superficiar* ein vollkommenes prätorisches Eigenthum an den Gebäuden erlangen müssen. Von einem besondern *superficiarischen* Rechte könnte überall gar nicht die Rede sein.

Hinsichtlich der Latinität des Verf., welcher freilich überhaupt eine grössere Eleganz und Correctheit zu wünschen gewesen wäre, hat es dem Rec. geschienen, als ob der ersten Hälfte der Abhandlung mehr Sorgfalt zugewandt worden, als der zweiten, die hier und da an Unklarheit leidet. Auch häufen sich gegen Ende der Schrift die Druckfehler. Nicht zu gedenken der unbedeutendern, erwähnt Rec. nur S. 58, Z. 19 *ut* statt *aut*; S. 60, Z. 7 *vocabulo* st. *vocabulum*; S. 70, Z. 10 *dominum* st. *dominus*; S. 71, Z. 7 *praepro*; S. 75, Z. 6 *contrariam* st. *contrarium*.

Flensburg.

A. Wolff.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 287.

2. December 1846.

## Griechische Literatur.

1. Pindaros. Zur Geschichte des Dichters und der Parteikämpfe seiner Zeit. Von *Tycho Mommsen*. Kiel, Schwes. 1845. Gr. 8. 20 Ngr.
2. Zur Einleitung in Pindar's Siegeslieder. Von *Rudolph Rauchenstein*, Professor, der Zeit Rector der aaraischen Cantonschule. Aarau, Sauerländer. 1843. Gr. 8. 1 Thlr.
3. *Commentationum Pindaricarum Particula prima et altera. Scripsit Rudolphus Rauchenstein*, Phil. Dr. Gymnas. Aargov. Prof. et h. t. Rect. Aaroviae, Sauerländer. 1844-45. 4. 20 Ngr.

Zum Verständniss des Dichters, welcher mit künstlerischer Strenge und Vollendung sittliche Würde in einem bei den Hellenen seltenen Grade vereinigte, erhalten wir in den oben aufgeführten Schriften sehr dankenswerthe Beiträge. Rauchenstein fasst den Charakter Pindar's mehr im Grossen auf; er sieht in ihm den erhabenen Richter der Mitwelt, dessen Blick durch keine Parteinahme getrübt ist (p. 59), ohne zu verkennen, dass er demokratischen Umtrieben abhold war; Mommsen dagegen kehrt allenthalben die Vorliebe Pindar's für den Adel, welchem Stande er selbst angehörte, geflissentlich hervor; er leiht ihm manche Ansichten und Vorstellungen, welche eine zu weit getriebene Geringschätzung der Volksherrschaft verrathen müssten, wenn man sie wirklich bei dem Dichter voraussetzen dürfte. Doch ist die Schrift durch lebendige Darlegung der politischen Verhältnisse jener Zeit anziehend und lehrreich. Für Pindar, der mit so vielen bedeutenden Zeitgenossen verkehrte, war es unmöglich, in völliger Abgeschlossenheit von dem Treiben der Welt zu leben, aber sein edles Gemüth befreundete sich nicht mit den Kämpfen, welche die griechischen Staaten unter einander und in sich selbst zu ihrem Verderben beständig fortsetzten; er sah sein Ideal einer Staatsverfassung in der Aristokratie der Weisen (Rauchenstein p. 70); dahin zielen seine bald leis, bald lauter gesprochenen Mahnungen, dahin die oft nur im Mythos dargelegten, bloß dem Einsichtigen wahrnehmblichen Lehren.

Hrn. Mommsen's Buch kann recht wohl für eine Biographie des Dichters gelten. Es zerfällt in sechs Capitel. Das erste ist überschrieben: *Vaterland. Fa-*

*milie*. Obwol das Meiste von dem darin Besprochenen schon von Schneidewin erledigt ist (vgl. *Praef. LXVII*), wird doch der Leser auch in diese freimüthige Darstellung, die von Schneidewin ganz unabhängig ist, gern eingehen. Wichtiger ist das zweite Capitel: Vom Geschlecht der Ägiden. Nach der von Pindar P. V, 76 und Isthm. VI, 14 mitgetheilten Sage gelangte jenes Geschlecht mit dem Heraklidenzug nach Sparta, woher sie später nach Thera und zuletzt nach Cyrene übersiedelten. Dass Pindar selbst eine Ägide war, und *ἐμοὶ πατέρες* P. V, 76 nicht auf den Chor der Cyrenäer bezogen werden darf, weist Hr. M., wenn auch nicht zuerst (vgl. Dissen, *Comment.* p. 265), doch am ausführlichsten nach. Wenn derselbe aber die schwierige Stelle *l. c.* so interpretirt, dass *ὑραδέξάμενοι* auf die Cyrenäer allein, *σεβίζουεν* hingegen nur auf den damals am Hofe des Arcesilaus sich aufhaltenden Dichter gehe und er darin so gut wie gar keine Kühnheit sieht (S. 16), so vermag ihm Rec. soweit nicht zu folgen. Eine solche Trennung ist gewiss undenkbar; beide Worte muss Pindar auf sich anwenden; seine Väter waren von Thera nach Theben zurückgekehrt und hatten in ihre ursprüngliche Heimat die Karneen nebst dem Cultus des Amyklaeischen Gottes verpflanzt; von Thera aus hatte aber derselbe Stamm nach Cyrene sich übersiedelt und hier seine höchste Blüthe erreicht. Beiden, den thebanischen wie den cyrenäischen Ägiden, waren jene *sacra* von Thera zunächst mitgetheilt worden, einheimisch aber waren sie in Sparta, wo dieselben bereits die Dorer vorgefunden hatten, vgl. Paus. III, 13, 3.

Rauchenstein bewegt sich daher, indem er Dissen folgt (der p. 263 die Ägiden *cum Carneis sacris sibi domesticis inde in Laconicam propagatis* nach Sparta ziehen lässt) in einem Kreis von Trugschlüssen *Comm.* I, p. 14: „*Si Therà acceperunt Carneia Thebani Aegidae, non intelligitur, cur Cyrenae in Carneis Thebanis celebrentur. Intelligeretur sane, si Cyrenis accipissent Carneia Aegidae Thebani. Id autem absurdum est, nam nec Therà nec Cyrenis Carneia Thebas venire potuerunt.*“ Dies Widersinnige enthält gerade der Text des Dichters, der durch die Inschriften von Anaphe bestätigt wird; in ihnen, die Hr. M. p. 19 zweckmässig anführt, erscheint mehrmals der Name *Ἰλνδαρος*. Dergleichen ist Heimsoeth im Irrthum, wenn er die Karneen von Cyrene herleitet. Zugleich ergibt sich aus

obiger Darlegung, dass Rauchenstein's Conjectur *Καρνεία* für *Καρνεία* nicht zutrifft, endlich dass *σεβλζομεν* mit *πόλιον* ohne Interpunction zu verbinden ist, wie es auch Bergk richtig gethan hat.

Dass trotz dieser Verwandtschaft der — wahrscheinlich sehr wenigen — thebanischen mit den cyrenäischen Ägiden die *πόλις* in P. IX, 91 nicht Theben sein könne, sondern nur die Vaterstadt des Telesikrates, was überdies noch aus dem Folgenden *οὔνεκεν, εἰ φίλος ἀσπίων* u. s. w. hervorgeht, wagt Rec. immer noch, selbst auf die Gefahr hin, abermals der Oberflächlichkeit bezüchtigt zu werden (vgl. diese Allgem. Lit.-Ztg., 1843, S. 1216), zu behaupten; dass die Ode übrigens in Theben gesungen worden sein mag, lässt sich zugeben, aber eine Abänderung, wie *πολίτας*, ist durchaus nöthig.

Offenbar befanden sich damals Dichter und Sänger nicht in Cyrene, wie es nachher (in P. V) beiderseits der Fall gewesen zu sein scheint, weil hier Pindar, worauf Hr. M. passend hinweist, eine so genaue Kenntniss der dortigen Localität zeigt, wie sie nur Autopsie zu geben vermag. In diesem Abschnitt macht der Verf. auch darauf aufmerksam, wie viel Spartanisches in Gesinnung und Ausdrucksweise Pindar an sich habe und wie er häufig für diesen Stamm eine entschiedene Vorliebe verrathe.

Im dritten Capitel, betitelt: *Zeitbestimmungen*, ist das von Suidas angegebene Geburtsjahr Ol. 65, 3, wie uns scheint, mit Recht festgehalten. Böckh hat nämlich dasselbe um eine Olympiade früher angesetzt. Seine Änderung stützt sich auf die 40 Jahre, welche Pindar, ebenfalls nach Suidas, zu der Zeit des Perserkriegs erreicht haben soll; auch schien es ihm unwahrscheinlich, dass Pindar die Pyth. X schon in seinem 16. Jahre verfasst habe. Indess darf jene ungefähre Zählung die ausdrücklich angegebene nicht aufheben, sondern umgekehrt muss letztere nach ersterer modificirt werden; was aber die Frühreife des Dichters betrifft, so ist zwar eine solche Production in dem Alter etwas Ausserordentliches, aber daran sind wir ja bei ihm überhaupt gewöhnt. Da er in hohem Alter starb, ist der Schreibfehler bei Suidas *ἀποθανεῖν* — *εἰῶν* νέ am wahrscheinlichsten aus *πέ* entstanden, nicht, wie Bernhardt vermuthet, aus *οέ*. So wird auch die Bestellung der Ammonsstatue bei Kalamis (Paus. IX, 16, 1) nicht unter die Anachronismen mit Valckenauer zu rechnen sein, der aus Kalamis einen Smilis machen wollte.

Das vierte Capitel ist überschrieben: *Gedichte vor und aus der Zeit der Perserkriege*. Diese sind P. X, P. VII, N. V; I. V; I. IV; I. VII; nur beiläufig werden, als frühern Jahren angehörig, P. VI und XII berührt (p. 39). Von dem ihm befreundeten Aleuaden aufgefordert, dichtete Pindar sein für uns frühestes Werk, die P. X. Das glückliche Haus jener Herrscher

sollte sich in den Hyperboreern erkennen, die einst Perseus besuchte. Schon Böckh fand hierin eine Anspielung auf Verbindungen der Aleuaden mit dem Perserkönig, die sich auch späterhin auswiesen. Die in dem Gedicht enthaltenen Wünsche für fortdauerndes Bestehen so glücklicher und ruhiger Lage wurden hervorgerufen durch die an mehreren Orten Griechenlands sich erhebenden Ausbrüche demokratischen Treibens. Dergleichen konnten weder die thessalischen Fürsten, noch überhaupt die Adelsgeschlechter Griechenlands sorglos wahrnehmen. Beide befürchteten von Persien nichts Schlimmes für sich und versprachen sich nur einen guten Effect auf ihre politischen Gegner zu Hause. Die P. VII kurz nach der Schlacht bei Marathon an einen Alkmäoniden, den Megakles, gerichtet, berührt merkwürdigerweise jenen ruhmvollen Sieg gar nicht und spricht nur von dem Bau des delphischen Tempels; der mit der Verbannung der Pisistratiden zusammenhing. Es lag ebensowol im Interesse des hohen Adels, sich der Übermacht der Tyrannen, als der des Demos zu entziehen. Diese Aristokraten mochten wol von den Seesiegen der Athener und Ägineten grosse Nachtheile für ihre Stellung befürchten. Pindar kannte seinen Mann, wenn er in dem auf ihn gedichteten Siegeslied von jenem ruhmvollen Kampf schwieg; doch theilte er gewiss seine Gesinnung nicht, man vergleiche nur den bekannten Dithyrambus und P. I, 76, wo nichts zu der dort gezogenen Parallele zwischen Himera Salamis und Plataä nöthigte.

Zweifelhaft sind die Deutungen der fünften Nemeischen und Isthmischen Ode, namentlich dass die letztere genau in die Zeit fallen soll, da Thebaner und Ägineten, unterstützt von tausend Argivern, Athen bekriegten (vgl. Herod. VI, 92). Zwölf Jahre nachher kam es zur Schlacht bei Plataä; die thebanische Oligarchie hatte dem Verlangen des Demos, auf die Seite der Griechen zu treten, beharrlichen Widerstand entgegengesetzt, und musste nun nach dem Sieg ihre unpatriotische Gesinnung hart büssen. Daher meint Hr. M., rühre die gedämpfte Freude in der I. IV. Viele Freunde des Dichters mögen in Folge des von Pausanias durchgeführten Terrorismus Gut und Leben verloren haben. Er selbst scheint zu der Zeit in Ägina gewesen und von dem Siegesjubel unsanft berührt worden zu sein, worauf jenes *καύχημα κατάβραχε σιγή* deutet, wenn man nicht vorzieht, darin eine auch sonst angebrachte Erinnerung an die Unsicherheit menschlichen Glücks zu sehen. Im siebenten Isthmischen Gesang mag wol der Gedanke ausgesprochen sein: Wie dem Peleus von den grossen Göttern Thetis abgetreten ward, so den Ägineten die Siegespalme der Schlacht bei Salamis von den hellenischen Grossmächten. Auch hier fehlt es übrigens nicht an schmerzlichen Hinblicken auf die trübe Lage der Vaterstadt.



Der P. XI ist das *fünfte Capitel* allein gewidmet. Dass nach grausamer Verfolgung des thebanischen Adels durch Sparta Pindar so bald das Bündniss mit Lacedämon seinen Mitbürgern empfehlen werde, scheint dem Verf. nicht möglich, aber eine Epoche von zwanzig Jahren habe Vieles geändert. Die thebanische Aristokratie war allmählig wieder zu Kräften gekommen; dass sie nicht zu mächtig würde, lag im Interesse der athenischen Demokraten. Sie unterhielten eine Spannung zwischen Volk und Adel in Theben, weshalb letzterer darauf bedacht sein musste, mit den Standesgenossen in Lacedämon und Phocis zusammenzuhaltend. Dem Siege bei Tanagra über Athener und Argiver folgte aber bald die Niederlage bei Önophyta und zerstörte die gewonnenen Vortheile wieder. Kurz vorher hatte Sparta nur mit grosser Noth die Empörung der Messenier unterdrückt. In Theben drohten ähnliche Aufstände: Pindar rieth zur Ruhe und zu gegenseitigem Vertrauen in so bedenklichen Zeitläuften; zugleich wies er auf den Bund mit Delphi und Sparta hin, typisch dargestellt durch Pylades und die Dioskuren, als mit den seit Iolaos natürlichen Verbündeten Thebens. Diese Auffassung hat Viel für sich; um sie aber als eine sichere zu adoptiren, müsste die Beziehung auf Sparta bestimmter, als in den Dioskuren und dem Orestes ausgesprochen sein. Gerade in den traurigen Tagen nach der Schlacht und der Verfolgung der Medischgesinnten konnte der Aufruf zur Eintracht und Mässigung ganz am Platze sein; was Übermuth der Machthaber, Neid der Niedrigen anstifte, hatte man jüngst fühlbar genug erfahren, um sich gegen einen solchen Zuspruch nicht unempfindlich zu zeigen. Gut spricht hierüber Rauchenstein (p. 71). Jedenfalls war es bedenklich, dieses übrigens inhaltsreiche und interessante Capitel mit der Überschrift: „*Ein Gedicht aus der Zeit des dritten messenischen Krieges*,“ zu versehen. In einer über mehre Seiten sich fortziehenden Note behandelt Hr. M. die Stelle Isthm. III, 49 sq. und pflichtet Chrysippus bei, der annehme, Melissa werde hier mit Odysseus verglichen. Keineswegs; die Vergleichung liegt nur in dem Preis, den der epische und lyrische Dichter Männern bietet, welche der thörichte Haufe verkannt hat. Mag auch Ajas einmal von geringern Leuten (eben von Odysseus) überlistet worden sein, Homer hat seinen wahren Werth gesichert (vgl. Od. A, 547 sq.), der Glanz seiner Dichtung macht den Ajas für alle Zeiten unsterblich, wie Pindar den Melissa, den von Person unansehnlichen, *ὄνοτος ἰδέσθαι* (v. 68). Möglich, dass auch er einmal durch schlechterer Männer Arglist um den Sieg gekommen war. Nem. VII, 21 herbeizuziehen geht nicht an, weil dort eine ganz verschiedene Kraft der Poesie, Geringeres zu Ehren zu bringen, am Beispiel des Odysseus erläutert wird.

Das *sechste Capitel* führt die schon von G. Her-

mann nachgewiesene Vergleichung des Anaxilaus mit Ixion weiter aus, und verbreitet sich über das Verhältniss, in welchem Pindar zu Hieron stehen konnte. Natürlich musste hier viel von der zweiten pythischen Ode die Rede sein, in welcher die *σταθμὴ περισσά* (v. 90) von „*einem masslosen Princip, der blinden Ergebenheit an die Tyrannis*“ verstanden wird. Durfte dergleichen Pindar einem Tyrannen zu verstehen geben? Gewiss sind nur Pindars Gegner gemeint als solche; sie haben sich ein zu weites Ziel gesteckt, (das ist *σταθμὴ* in P. VI, 45 und N. VI, 8), welches ihnen zu erreichen unmöglich ist. Rec. vermuthet in dem schwer mit *σταθμᾶς* zu reimenden *ἐλκόμενοι* einen Schreibfehler; hiess es vielleicht *ἐλδόμενοι*? Das Adjectiv *περισσός* aber scheint auch an einer andern Stelle, von deren Richtigkeit wir uns immer noch nicht überzeugen können, gestanden zu haben, nämlich P. I, 26: *τέρας μὲν θανάσιον προσιδέσθαι, θάψμα δὲ καὶ παρίοντων ἀκούσαι*. Es hat wol etwas auf sich, dass Pindar nirgends sonst *θανάσιος* braucht, sondern *θανατός*, und die Handschriften entweder *ιδέσθαι* oder *πυθέσθαι* bieten, und keine *προσιδέσθαι* von den bei Böckh angeführten, weshalb Rec. ehemals *θανατόν ὄντα ιδέσθαι* vorschlug. *Προσιδέσθαι* steht freilich in Gellius und Makrobius, bei deren Bestätigung Schneidewin sich beruhigt. Auffallend ist aber in *θανάσιον* nicht blos die Form, sondern auch die Abwechslung mit *θάψμα* statt dieses zu wiederholen, und *προσιδέσθαι* nicht minder anstössig, da sonst überall *θάψμα ιδέσθαι* üblich ist. Allen diesen Bedenken begegnet unser Vorschlag *θάψμα περισσόν ιδέσθαι*. Andere Stellen, die Hr. M. berührt und kritisch behandelt, sind N. V, 41. I. III, 64, I. IV, 57, auch P. II, 36, auf die wir gerne zurückkommen. Die erste ist schwierig durch den schnellen Personenwechsel. Angenommen, dass Euthymenes ein Verwandter von Lampon war, Themistios aber der mütterliche Oheim des Pytheas, möchten wir, mit Benutzung der Lesart von Med. A und Vat. 985 schreiben: *ἦτοι μετάξας, τὰ καὶ νῦν τὸς μάτρως ἀγάλλων κείνου ὁμόσορον ἔθνος, Πυθέα, und weiterhin ἐκράτεις*, denn es geht kaum an, dass P. dem eben Angeredeten sofort den Rücken wendet und doch von ihm zu sprechen fortfährt. Das *ὁμόσορον ἔθνος* ist des Oheims Verwandtschaft, die durch ihn berühmt wird; schwerlich lässt die Auszeichnung durch das Pronomen eine andere Deutung zu. Hr. M. hat die Unmöglichkeiten des herkömmlichen Textes und seiner Interpretation gut aufgedeckt p. 47 sq. seine eigene Conjecturen aber, die man lieber bei ihm selbst nachlesen wird, scheinen nicht sehr annehmlich. Die zweite Stelle I. III, 64 beschäftigt schon längst die Kritik, ohne dass man es noch zu einem Abschluss gebracht hätte, wenn nicht etwa *εἰκώς* für Pindarisch passiren soll. Auch *θηρῶν λείοντων* im folgenden Vers wird so wenig als *Ἐδρῶνα χερσός* unter den Pindarischen Bei-

spielen der Apposition seinesgleichen finden. Man hat nun allerlei dafür conjiert, *εἰδώς*, *εἶκων*, und zuletzt noch *οἶος* (Rauchenstein Comm. I, p. 29). Mit *τόλμην ὁμοῖος*, was Rec. ehemals vorschlug, kann er sich nicht mehr zufrieden geben, aber sehr willkommen scheint ihm G. Hermanns Vorschlag, an die Stelle des *λεόντων*, welches auch dieser Kenner Pindars für ein Glossem hält, *πείρωται* zu setzen, nicht als ob *ἰμάντιος*, was Rec. selbst früher wollte, prosodische Schwierigkeiten darböte, wie Rauchenstein meint (Comm. I, p. 29), sondern weil auf diese Art das vorhergehende Participium eine Stütze erhält. Aber wenn dieses keines von den oben angegebenen war, was wird denn ursprünglich dastand haben? Schwerlich ein so gewöhnliches Wort, wie *εἰκός*, das schon durch seine Form als *interpretamentum* sich verräth, sondern etwas gewählteres, etwa *ἰχνέων*, wie Pindar P. VIII, 35 sagt *παλαισιμάτεσσι γὰρ ἰχνέων μητραδελφεὸς — οὐ κατελέγχεις*. Hr. M. entscheidet sich p. 79 für *εἶκων*, findet aber eine begründete Schwierigkeit in der Auslassung des *εἶναι*. Es fragt sich aber auch, ob man mit derselben Schicklichkeit *τόλμην εἶκειν* sagen konnte, wie *θυμῷ εἶκειν*. In I. IV, 57 kehrt derselbe (p. 57) mit Unrecht zu der frühern Constructionsweise zurück, statt nach *δαπάναι* ein Komma zu setzen, und glaubt der Sinn sei: „Wahrlich also, es ist nicht dunkel (ungesungen) die Arbeit der Männer, nicht, wie viel Aufwand auch (oftmals) den Blick auf die Zukunft getrübt haben mag.“ Damit würde der Dichter den Siegern eine unrühmliche Verzagttheit zutrauen. Vielmehr will er sagen: nicht hat der Rückblick auf die früher umsonst gehegten Hoffnungen der gemachte Aufwand getrübt. Um noch von den vielbehandelten *ἔβαλον ποτὶ καὶ τὸν ἰόντ'* zu sprechen in P. II, 36, so freut es Rec. mit Mommsen wenigstens in der Ansicht übereinzustimmen, dass der Satz keine specielle Beziehung hat, sondern allgemeine Sentenz ist, nur dürfte die von ihm approbirte Conjectur *καὶ τὸν ἰδόντ'* statt des von Rec. vorgeschlagenen *καὶ φρονέοντ'* sprachlich sich nicht rechtfertigen lassen. Dass *καὶ φρονέοντ'* zu weit abliegt, ist zuzugeben, eher geht *καὶ νοέοντ'*. Man wende nicht ein, Ixion sei kein Verständiger gewesen, gut; ebenso wenig war wol Tlepolemus Ol. VIII, 30 ein Weiser, wenn in der Erzählung dort beiläufig gesagt wird *αἱ δὲ φρενῶν παραχαί παρέπλαγξαν καὶ σοφόν*. Es ist das ein *argumentatio a majore*, die an beiden Stellen nichts Anstössiges haben kann. Soll, wie Rauchenstein will, Comm. I, 7 der Satz ausschliesslich auf den Ixion gehen, so ist das von ihm vorgezogene *ποτὶ κοῖτον ἰόντ'* matt als überflüssige Plastik und falsch als Zeitbestimmung. Über

andere Versuche siehe meine Bemerkungen in den Wienern Jahrbüchern CV....

Schon mehremale fanden wir bisher Gelegenheit, Rauchensteins Comment. zu erwähnen. Die „Einleitung“ enthält einen Schatz von trefflichen Bemerkungen und Zusammenstellungen; auch sind mehrere Analysen der Siegesoden ganz ausgezeichnet durch richtiges Erfassen der durchziehenden Ideen und sinniges Eingehen in alle Details. Als Muster dient z. B. was am Schluss des Buches über die erste Pythische Ode gesagt ist. Jeder Leser Pindars, der angehende wie der schon mit ihm vertraute, wird mit vielem Nutzen und Genuss diese Schrift zur Hand nehmen. Die *Commentationes* sind zwar mehr kritischer Art, doch so, dass der Verf. stets die poetische Anordnung und Gestaltung im Auge behält. Erschöpfend über die in diesen Blättern behandelten Fälle uns zu verbreiten, erlaubt weder der Zweck dieser Anzeige, noch die Bestimmung einer nicht bloß philologischen Zeitschrift; es mag daher genügen, nur Weniges herauszuheben von dem vielen Gelegenen, worunter in dem ersten Heft auszuzeichnen die Emendationen Ol. IX, 16 *αἰεὶ Κασταλιαν*, P. V, 38 *τῷ σφ' ἔχει*, (*cui dicata continet*), wobei noch zu bemerken, dass nicht in einem *θησαυρός* oder *ναυκος*, sondern wahrscheinlich an der Decke des grossen Apollotempels selbst dies *ἀνύθημα* angebracht war; mit Unrecht dagegen wird *ἄν κοιλόπεδον νάπος θεοῦ* der handschriftlichen Lesart vorgezogen: über den krisaeischen Hügel von der kirrhaischen Ebne her brachte ja Carrhotus den Wagen nach Delphi (*ἐν νάπος*). Ferner gehören hierher P. X, 16 die Vindication des Phrikias, als Hoplitodromen. P. XII, 2 die Conjectur *εἰναλίω τε νόμῳ*. Bedeutender noch und durchgearbeiteter als die erste Commentatio erscheint die zweite, welche sich bloß auf die Olympischen Epinicien beschränkt, aber diese auch mit reichhaltigen Ausführungen über den Inhalt der ganzen Gedichte sowol, als auch über eine beträchtliche Anzahl besonderer Probleme begleitet. Unter den hier vorgetragenen Verbesserungen ist namentlich zu erwähnen, Ol. II, 57 *αὐτίς* für *αὐτίξ* und Ol. XI, 9 *γε τόκος ἄθρει* für *τόκος ἀνδρῶν* (*γε* gehört nur dem Pal. C an). Das *γε* möchte aber nicht weiter beizubehalten, und statt *ἄθρει* prosodisch richtiger *ἄθρησον* herzustellen sein, was leichter als *ἄθρει* in *ἀνδρῶν* verderbt werden konnte. Durch diese Verbesserung werden wir den sonderbaren, direkten Fragesatz mit indirekter Fragepartikel endlich los.

Heidelberg.

Kayser.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 288.

3. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 223.)

#### V. Innere Entwicklung.

122. Grundzüge der Glaubenslehre, des Gottesdienstes und der Verfassung der christkath. Kirche. Geprüft und genehmigt von der Synode zu Breslau. Breslau, A. Schulz. 1845. 8. 4 Ngr.
123. Organisches Statut für deutsch-kath. Gemeinden. Entworfen und herausgegeben von F. Wigard. Dresden u. Leipzig, Arnold. 1845. Gr. 8. 8 Ngr.
124. Die Heilige Schrift zunächst für Deutsch-Katholiken. Aus dem Urtext neu übersetzt von A. Mauritius Müller. Neues Testament. Berlin, W. Hermes. 1845. 8. 24 Ngr.
125. Kirchtägliche Perikopen für die christkath. Kirche. Herausgegeben von J. Ronge. Dessau, H. Neubürger. 1845. 8. 8 Ngr.
126. Die Messfeier der deutsch-kath. Gemeinde zu Berlin. Nebst einem Vorbericht. Berlin, Röse. 1845. Gr. 8. 6 Ngr.
127. Liturgie der christkath. Gemeinden in Schlesien, Breslau, A. Schulz. 1845. 8. 2 Ngr.
128. Der Gottesdienst in der christkath. Gemeinde zu Meurs, abgehalten d. 5. Oct. 1845 durch die Hrn. Hockelmann und Koenen, Vorstandmitglieder der Elberfelder Schwestergemeinde. Meurs, Dolle. 1846. 8. 2½ Ngr.
129. Gebet- und Gesangbuch für deutsch-kath. Christen. Zusammenge stellt von R. Blum. Mit Choralmelodien. Leipzig, C. W. B. Naumburg. 1845. 8. 10 Ngr.
130. Gesangbuch für den Gottesdienst der Deutsch-Katholiken, nebst einem Anhang von Gebeten für häusliche Andacht. Zusammenge stellt und mit Genehmigung des Vorstandes zunächst bestimmt für die Magdeburger Gemeinde von B. Kote, Oberlehrer an der höhern Gewerb- und Handlungs-Schule. Magdeburg, E. Baensch. 1846. 8. 12 Ngr.
131. Gesangbuch für deutsch-kath. Gemeinden. Herausgegeben von Prof. Wigard und Dr. Bauer. Eigentum der Dresdener Gemeinde. Dresden, Druck von Heinrich. 1846. Gr. 8.
132. Entwurf eines christkath. Katechismus nach den Grundsätzen der Leipziger Kirchenversammlung. Berlin, W. Hermes. 1845. 8. 5 Ngr.
133. Religionsgespräch eines Christ-Katholischen und eines Römisch-Katholischen. Anleitung zur gründlichen Prüfung seines Glaubens durch Vernunft und Offenbarung für die Christen jeder Confession. Von A. W. V. v. Arnim. Herausgeg. von M. Müller. Berlin, W. Hermes. 1845. 8. 10 Ngr.
134. Zur Beurtheilung meines Austrittes aus der römischen Hofkirche. Von J. G. Keilmann. Offenb. a. M., Heinemann. 1845. Gr. 8. 4½ Ngr.
135. Meine Conversion. Von R. Dowiat, Diakon der deutsch-kath. Gemeinden von Danzig u. s. w. *Sum ut sum — aut non sum*. Danzig, Gerhard. 1845. Gr. 8. 1½ Ngr.
136. Katholische Stimmen gegen die Trierische Ausstellung im J. 1844. Vierte Aufl. Frankf. a. M., Körner. 1845. Gr. 8. 2 Ngr.
137. Erwiderung auf die kath. Stimmen, von J. B. H. Ney. Mit Illustrationen. Gall und bei dem Verf. in Trier. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
138. Pfarrer Licht und seine Trennung von der römischen Kirche. Eine Charakteristik seiner Grundsätze, dargelegt von ihm selbst. Frankf., C. Körner. 1845. Gr. 8. 10 Ngr.
139. Sendschreiben an die Christen aller Confessionen. Über die Göttlichkeit der Person Jesu. Ein Wörtchen der Duldung und Liebe zur Erhaltung des Friedens von Licht. Elberfeld, J. Bädcker. 1845. Gr. 8. 3 Ngr.

140. Die reformatorischen Bestrebungen in der kath. Kirche. Ein Sendschreiben zunächst an die Gemeinden zu Pölsnitz, Grüssau und Hundsfeld, dann zugleich an alle kath. Christen, denen die Offenbarung Christi als ewige Wahrheit gilt. Von Dr. Anton Theiner. 1. Heft. 1845. Mein Austritt aus der röm.-kath. Kirche und die von Herrn Melchior, Fürstbischof von Breslau, über mich verhängte Excommunication. 2. Heft. Altenburg, H. A. Pierer. 1846. Gr. 8. 28 Ngr.
141. Dr. Theiner's Beitritt zur deutsch-kath. Reform und Principien, deren Festhaltung allein derselben erwünschten Fortgang und Consistenz verschaffen möchte. Weimar, Landes-Industrie-Comptoir. 1845. 12. 6 Ngr.
142. Das Princip der deutsch-kath. Kirche. Von Dr. Heinrich Schreiber, Prof. an der Univ. Freiburg. Jena, F. Frommann. 1845. Gr. 8. 2 Ngr.
143. Kein Papssthum! Kein Symbolzwang! Gründe und Veranlassungen meines Übertrittes zu der deutsch-kath. Kirche. Von W. Hieronymi, Candidat der Theologie. Sudenburg-Magdeburg, Ph. Paetz. 1845. Gr. 8. 7½ Ngr.
144. Das deutsch-kath. Princip allein ausreichend. Ein Wort zur Verständigung mit den ehrlichen Feinden der heutigen Kirchenreform von Eduard Schröter, Cand. theol. Jena, Fr. Luden. 1846. 8. 10 Ngr.
145. Offner Brief eines deutschen Katholiken an die deutschen Bischöfe. Aufruf an die deutschen Katholiken, Priester und Laien. Von Eduard Duller. Darmstadt, Jonghaus. 1845. 8. 2 Ngr.
146. An die Fürsten. Stimme eines deutschen Katholiken. Von E. Duller. Darmst. Jonghaus. 1845. 8. 1½ Ngr.
147. Die erste deutsch-kath. Gemeinde in Schwaben und ihre Gegner. Von Julian Chownitz, Redacteur der „Ulmer Schnellpost“ und Vorsitzendem der deutsch-kath. Gemeinde in Ulm. Ulm, Geuss. Gr. 8.
148. Meine Aussöhnung mit der Kirche. Zugleich ein Aufruf an meine frühere Gemeinde. Von Julian Chownitz (Joseph Chownetz). Aus den kath. Sonntagsblättern. Mainz, Kirchheim, Schott u. Thielmann. 1845. Gr. 8. 2½ Ngr.
149. Die neue Kirche und die alte Politik. Von Dr. Franz Schuselka. Zweite Aufl. Leipzig, Weidmann. 1846. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.
150. Das deutsch-kath. Priestertum. Von Dr. Franz Schuselka. Weimar, W. Hoffmann. 1846. Gr. 8. 7½ Ngr.

In dem Bedürfnisse einer grössern und doch begrenzten Gemeinschaft bildeten sich Gemeinde-Kreise, in Preussen waren durch die Provinzen des Staats ihre naturgemässen Grenzen gegeben, anderwärts durch Landes- oder Stamm-Genossenschaft. Abgeordnete dieser Gemeinde-Kreise haben sich hier und da versammelt zur weitem, individuellen Entwicklung der leipziger Beschlüsse. Mit solch' einem Provinzial-Verbande sind die schlesischen Gemeinden vorangegangen und haben am 15. und 16. August 1845 auf einer Synode zu Breslau, welche 38 Gemeinden vertrat, Grundzüge der Glaubenslehre, des Gottesdienstes und der Verfassung (Nr. 122) beschlossen. Die Bestimmungen über die Glaubenslehre sind bloß als Vorschläge für das nächste allgemeine Concilium gemeint. Nur die wesentlichen Glaubenslehren, „welche auf klaren Aussprüchen der h. Schrift beruhen, und vernünftiger

Weise nicht bezweifelt werden können“, sollen im kirchlichen Symbol aufgestellt werden. Insbesondere werden genauere Bestimmungen über die Natur Christi gemisbilligt: „1) weil vermessen erscheint, über unbegreifliche Vorstellungen bindende Vorschriften zu geben; 2) weil uns die Geschichte zur Warnung für alle Zeiten die Greuel und blutigen Verfolgungen in den Kämpfen über die Natur Christi aufbewahrt hat; 3) weil die Bestimmungen des Nicäischen und Athanasischen Symbols über die doppelte Natur Christi nur durch despotische Gewalt eingeführt und behauptet werden konnten.“ Doch wird Christus als „der alleinige Mittler zwischen Gott und den Menschen“ bekannt, „nicht in die Welt gekommen, um dieselbe mit einem theoretischen System zu bereichern, sondern um allen Menschen den Weg und die Mittel zur Seligkeit zu weisen.“ In den Bestimmungen über den Gottesdienst, mit Annahme von Theiner's Liturgie, wird der Kunst ihr Recht, denselben zu schmücken, anerkannt, soweit sie zur Erhöhung der Andacht beiträgt. Die Gesellschafts-Verfassung, wie sie sich gleich in der Wirklichkeit gestaltet hatte, in den naturgemässen Formen, in denen sich neuerer Zeit Local-Corporationen von Gleichberechtigten zu bewegen pflegen: jede Amts-Berechtigung geht von der Gemeinde aus, sie wird in allen Angelegenheiten, die nicht den Glauben, Gottesdienst und Wahlen betreffen, durch einen jährlich erwählten Ausschuss von Ältesten vertreten, je nach dem Umfange der Gemeinde 10 bis 50, die wieder aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern erwählen. Diese Formen mochte Ronge noch aus der Zeit, wo er bei den Raczekianern fliegende Haare trug, wol inne haben, die allerdings guten deutschen Bezeichnungen zweier Vorstandsglieder als Schriftwart und Schatzmeister erinnern an diese Kreise. Eigenthümlich ist ein wenig Emancipation der Frauen, für welche auch eine oberdeutsche Provinzial-Synode zu Stuttgart sich erklärt hat: zu den selbständigen Mitgliedern der Gemeinde, die von keinem Gemeinderechte ausgeschlossen sind, werden „Witwen, Jungfrauen und solche Ehefrauen, deren Männer nicht zur Gemeinde gehören,“ gerechnet. Nach dem Buchstaben des Gesetzes, das wol durch die Sitte ermässigt zu denken ist, wären sie daher auch von passiver Wahl nicht ausgeschlossen. Die Bestimmung, „das Vermögen der Gemeinde gehört der Gesamtheit, und kein Mitglied, selbst ein ausscheidendes nicht, hat ein Recht auf einen Antheil“, dürfte von der römischen Kirche bestens acceptirt werden. Der Provinzialverband mit seiner jährlichen Synode in der Provinzialhauptstadt wird als feststehende Ordnung anerkannt, allgemeine Synoden für Deutschland zur Erhaltung der Einheit nur von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse, und ohne festgestellte Normen, während die Beschlüsse der Provinzial-Synode „in allen kirchlichen Angelegen-

heiten“ für alle Gemeinden dieses Verbandes bindend seien; doch Glaubenssätze soll die Synode zur Annahme nur empfehlen, da sie blos auf dem Wege wissenschaftlicher Forschung gewonnen und nur durch Belehrung verbreitet werden können. Die Berufung des „Predigers“ gilt als Gemeinderecht, doch soll sie durch den Vorstand der hauptstädtischen Gemeinde vermittelt werden, und seine unfreiwillige Entfernung kann nur durch die Provinzial-Synode geschehen. Er ist Mitglied des Vorstandes wie des Ausschusses, ersteres jedoch nur mit berathender Stimme. Es gehört zur schroffen Umkehr des bisher Gültigen, dass die Gemeinde eifersüchtig nach ihrem Rechte gegriffen hat, daher der Vorstand nicht nur als vorgesetzte Behörde des Pfarrers gilt, sondern auch: „der Prediger darf nicht als Vertreter der Gemeinde zur Synode gewählt werden“ denn die Bestimmung des leipziger Concils, dass nicht über ein Drittheil der Abgeordneten dem geistlichen Stande angehören dürfe, erschien unausführbar. Damit jedoch das geistliche Element nicht ganz ausgeschlossen sei, sollen je zehn benachbarte Gemeinden *einen* Prediger für die Synode wählen, so dass also höchstens ein Zehnthel der Synode aus Geistlichen besteht. Die breslauer Synode des folgenden Jahres (4. 5. Juni 1846), von der wir nur Zeitungsberichte haben\*), wurde vor 57 Abgeordneten durch Ronge mit einer Rede eröffnet, welche die Aufgabe des Christ-Katholicismus und zunächst der Synode, als nicht mehr aus Bischöfen und Prälaten, sondern aus Bürgern, Bauern, Predigern und Gelehrten bestehend, dahin stellte, das *Christenthum* zum *Menschenthum* zu veredeln. Schon war die unbedingte Lehrfreiheit der Geistlichen zur Hauptfrage geworden. Dr. Regenbrecht als Vorsitzender hielt eine gewisse Berücksichtigung der dogmatischen Anschauung der Gemeinde für wünschenswerth, damit der Prediger ihr nicht schroff entgegenetrete; daher ebenso wenig zu billigen sei, dass er die Göttlichkeit Jesu entschieden von der Kanzel herab behauptete, wenn sie der Gemeinde entfremdet sei, als dass er sie entschieden verneine, wo sie noch in den Vorstellungen der Gemeinde lebe. Dagegen Ronge und seine Partei geltend machte, dass diejenigen, welche die Gemeinden leiten und heranbilden sollten, nicht an ihren niedern Vorstellungen eine Norm haben könnten, die natürlichen Schranken der Lehrfreiheit lägen im Christ-Katholicismus selbst, deren Überschreitung Suspension nach sich ziehen würde, innerhalb desselben aber müsse unbedingte Lehrfreiheit herrschen; und dahin entschied sich die Mehrzahl. Auch eine Umgestaltung der Taufformel, in welcher bereits einzelne Prediger, an die Stelle des Sohnes den Heiland gesetzt oder sonst geändert hatten, fand folgerecht nach der Änderung des Glaubensbekenntnisses

\*) Kath. Kirchenreform von M. Müller. Juli 1846. S. 225 ff.

zahlreiche Anhänger, aber noch nicht die Mehrheit. Die von einer Gemeinde beantragte Abschaffung des Himmelfahrtsfestes als einer religiösen Unwahrheit wurde durch die Bemerkung abgelehnt, dass dieses Fest im Sinne des Orients und des gesammten Alterthums nur dem Todestage gelte.

Ein ausführliches Statut hat *Wigard* gleich mündrecht gemacht, welches von den kleinen sächsischen Gemeinden mit unbedeutenden Veränderungen angenommen, im August 1845 gedruckt worden ist (Nr. 123). In den Bestimmungen über die Glaubenslehre ist das Zeitbewusstsein stark betont, dem die Glaubenslehre entsprechen und je nach ihm abgeändert werden soll. Manches ist der neuern protestantischen Dogmatik entlehnt, z. B. der Satz, „dass nicht die h. Schrift Gottes Wort *ist*, sondern dass sie das Wort Gottes *enthält*“, so wie das Verhältniss der sichtbaren zur unsichtbaren Kirche, wobei die deutsch-katholische Kirche im Vergleich mit allen andern sichtbaren Kirchen den Geist der Lehre Jesu am reinsten darstellen soll; doch nur „in ihren allgemeinsten Grundsätzen und Bestimmungen.“ Unter den gottesdienstlichen Bestimmungen ist auffällig, dass der Abschluss der Ehe nicht als kirchliche Handlung gelten und nur so lange die Trauung vollzogen werden soll, als die Landesgesetze sie als wesentliches Erforderniss der Ehe betrachten, während doch, wie unwillkürlich der guten deutschen Sitte nachgebend, die kirchliche Einsegnung als christlicher Gebrauch für angemessen erachtet wird. Hierher gehört auch der Glaubens- oder Unglaubens-Satz, dass die Vergebung der Sünde Gott allein anheimzustellen sei, und nicht vom Geistlichen im Namen Gottes ertheilt werden könne. Zum grünen Donnerstage wird ein Abendgottesdienst beantragt, bei welchem Brot und Wein den Anwesenden auf ihren Plätzen herumgereicht und gleichzeitig genossen würde unter Solo- oder Quartet-Gesang. Diese Erneuerung des alten Liebesmahls, bei dem es leicht zu einem Gläserklingen kommen könnte, hat sich doch einer Landessynode der sächsischen Deutsch-Katholiken zu Dresden (vom 4. April 1846), auf der 14 Gemeinden vertreten waren, als unausführbar gezeigt, und nur den Abendgottesdienst hat man beibehalten. Die Verfassung ist auf der gemeinsamen Grundlage einer sich gegenseitig controlirenden Vertheilung der aus der Gemeinde hervorgehenden Macht unter Vorstand, Ältesten-Collegium und Gemeindeversammlung geschichtskundig und für eine so junge Corporation fast künstlich ausgeführt, um die Willkür der Gemeindeversammlungen, die Anarchie, welche durch die Ältesten, und die Tyrannei, welche durch die Gemeinde-Vorstände drohe, zu verhüten. Die Stimmfähigkeit *ohne Unterschied des Geschlechts* wird hier ausdrücklich als activ und passiv bezeichnet. Von einer möglichen Ausschliessung aus der Gemeinde ist nicht die Rede, wol aber vom Ver-

luste der Stimmfähigkeit. Die Wahl eines Geistlichen geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und der Ältesten durch die Gemeinde, die Ordination durch den Vorstand, der zur Abhaltung des Nachmittagsgottesdienstes auch Nicht-Geistliche bevollmächtigen kann; ein Ausschuss der Ältesten hat darüber Controle zu führen, „ob der Inhalt der geistlichen Vorträge den Grundsätzen und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche entspricht.“ Bei dieser Unterordnung der Geistlichen wird jedoch ein Consistorium aufgestellt, welches sich aus sämmtlichen Geistlichen des Landes oder der Provinz an einem durch die Landes-Synode zu bestimmenden Orte, unter dem Vorstande der Gemeinde dieses Orts, regelmässig für Candidaten-Prüfungen und nach besonderer Berufung zur Begutachtung aller rein theologischen Fragen, so wie jedes beantragten Strafverfahrens wider einen Geistlichen, versammeln soll. Die Strafsentenz, selbst bis zur Entlassung, unterliegt dem Gutachten der Landessynode, und kann erst nach diesem und seine Schärfe nicht überschreitend von der betreffenden Gemeinde gegen ihren Geistlichen rechtskräftig beschlossen werden, unbeschadet des dem Geistlichen gegen den Gemeindebeschluss zu betretenden bürgerlichen Rechtswegs, falls er sich auf demselben fortzukommen getraut. Das Verhältniss zum Staate wird im Allgemeinen nach der altkirchlichen, auch altprotestantischen Weise bestimmt: Gehorsam in allen bürgerlichen Dingen nach den Landesgesetzen, Anerkennung der Oberaufsicht des Staats, auch über die religiösen Corporationen; aber freie Anordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten durch die Gemeinden, und falls eine Staatsregierung einen andern Glauben oder eine andere Gottesverehrung gebieten würde, als die religiöse Überzeugung zulässt, lieber „Gefängniss, Zuchthausstrafe, Schmach und Tod erdulden.“

Aus dem vermeinten wie aus dem wirklichen Bedürfnisse der jungen Kirche ist bereits eine Anzahl praktischer Schriften zum kirchlichen Volksgebrauche hervorgegangen.

Rücksichtlich der *Bibel-Übersetzung* berichtet uns der Umschlag zu Nr. 124: „Das leipziger Concil hat nach Ansicht der Probebogen des ersten Hefes der Übersetzung an die drei geistlichen Mitglieder, die Hr. *Ronge*, *Czerski* und *Kerbler*, den Antrag gestellt, sich mit der Durchsicht der Übersetzung zu befassen. Die genannten Hr. Geistlichen haben die Prüfung übernommen und der Übersetzer hat sich derselben unterworfen. Hiermit hat das Concil das Bedürfniss einer neuen nach den vom Hr. Übersetzer angegebenen Grundsätzen anzufertigenden Bibelübersetzung anerkannt.“ Welches diese Grundsätze seien, erfahren wir weiter nicht. In dem kurzen Vorwort des Übersetzers zum ersten Heft heisst es nur: „Es hat zwar Viele gegeben, welche bemüht waren, die h. Schriften den Chri-

sten überall zugänglich zu machen; doch ihren Absichten stand das Vorurtheil entgegen, als hätten sie nur für die Christen eines bestimmten Bekenntnisses gewirkt. Das Wort des Herrn hat in unsern lichtvollen Tagen auch dies Vorurtheil überwunden und zu der Einsicht geführt, dass es allen Bekenntnissen ein und dasselbe ist, dass es Allen die gleiche Wahrheit predigt. Keine katholische, keine protestantische, sondern eine christliche Bibel! Nehmt sie Alle mit gleicher Liebe zur Hand und eure Herzen werden eine gleiche Erquickung darin finden.“ — Wir überlassen dem Leser, sich die Schlussfolge in diesen Sätzen zurechtzulegen und wie dieselben sich damit reimen, dass die Übersetzung doch „zunächst für Deutsch-Katholiken“ bestimmt ist. Aber wenn sie „neu aus dem Urtext“ geflossen sein soll, so erwartet man wenigstens vor Allem, der Übersetzer werde mit möglichster Selbständigkeit auf das Original zurückgegangen sein, wie sehr dann auch die Schnelligkeit überraschen konnte, mit welcher er das Neue Testament beendet hatte. Bei näherer Ansicht schwindet die Überraschung und jene Erwartung stellt sich bald als viel zu kühne Voraussetzung dar. Was Herr M. bietet ist der Hauptsache nach Nichts, als eine Übertragung der Vulgata mit dem bei weitem grössten Theile ihrer Mängel und Fehler. Sie ist eigentlich sein Urtext. Nur wo die Sache ganz auf der Hand lag, wie bei dem Einschiesel 1 Joh. 5, 7, hat er gebessert. Leider hat er aber auch nicht ein Mal die Vulgata überall verstanden. — Es kommen die seltsamsten Dinge vor. So Matth. 6, 2. 5. 16: ἀπέχουσι τὸν μισθὸν αὐτῶν — Vulg.: *receperunt mercedem suam*; Hr. M.: „Sie empfangen ihre Strafe!“ 1 Petri 2, 8. V.: *qui offendunt verbo nec credunt, in quod et positi sunt*. „Welche als Ungläubige Anstoss nehmen an dem Worte, für das auch sie bestimmt sind —“ εἰς ὃ καὶ ἐτέθησαν! 1 Joh. 5, 6. sind zwei verschiedene Lesarten zu dem Unsinn zusammengelassen: „Der Geist bezeugt, dass der Gesalbte der Geist der Wahrheit ist.“ Röm. 1, 4 übersetzt Hr. M. frisch weg: „der beglaubigt worden als Sohn Gottes in Kraft nach dem Geiste der Heiligung durch die Auferstehung Jesu Christi, unsers Herrn, von den Todten;“ 1 Petri 1, 22: „Reinigt Eure Seelen in wahrhaftem Gehorsam gegen ungeheuchelte Bruderliebe; liebet einander innig von Herzen.“ Von solchen Verstössen wimmelt die Arbeit. Dabei soll ihr im Einzelnen eine gewisse Leichtigkeit und Gewandtheit nicht abgesprochen werden. Dass wir aber auf Treue in kleineren Dingen, wie beim Gebrauch der Zeiten, mit denen Hr. M. ganz nach Belieben umspringt, des Artikels und der Pronomina, nicht zu rechnen haben; dass bald willkürliche Erweiterungen und Umschreibungen, bald unverständliche Constructionen vorkommen, dass der Charakter des

Grundtextes in den feineren Nüancen häufig verwischt ist; dass die so nöthige Consequenz und Gleichförmigkeit beim Wiedergeben desselben Ausdruckes fehlt — dies Alles und Mehr kann nach den mitgetheilten Proben kaum befremden. Zugegeben jedoch, dass von dem Verf. nach seiner bisherigen Berufsstellung vielleicht nichts Besseres zu verlangen war: wie konnten die geistlichen Mitglieder des Concils diese Übersetzung gut heissen, damit aber gewissermassen ihre und ihrer Glaubensgenossen Abhängigkeit von der Vulgata, gleichsam als gälte für sie noch die bekannte Bestimmung der vierten Session des Tridentinum? Hatte denn die Sache solche Eile? War es ein Unglück, wenn man sich für's Erste mit Luthers Übersetzung, welche gegen die vorliegende ein Edelstein vom reinsten Wasser ist, oder doch mit der eines Leander van Ess behelft? Er hat wahrlich nicht im römischen Interesse gearbeitet und ist auch bei den unter dem Texte befindlichen Parallelstellen weidlich benutzt worden. Der Leichtsin, die Sucht, etwas Besonderes zu haben und sofort nach allen Seiten hin fertig zu sein, welche in diesem übereilten Unternehmen sich kund geben, sind wahrhaft betrübend und es ist nur zu wünschen, dass man das Alte Testament nicht etwa in gleicher Weise folgen lässt. Da würden erst schöne Sachen zu Tage kommen.

Ähnlicher Empfindungen kann man sich kaum erwehren bei einem Blick auf Nr. 125, die *kirch täglichen Perikopen*, zusammengestellt von *Ronge*, welche auch hinter der eben genannten Übersetzung verzeichnet sind. Hier tritt uns plötzlich ein ganz neues Kirchenjahr entgegen. Dasselbe fängt mit Pfingsten an, als ob das Resultat, die Geistesmittheilung und die auf ihr ruhende Gründung der Gemeinde, zu begreifen wäre ohne die Prämissen, Geburt u. s. w. des Stüfters. Die „Sonntage nach Pfingsten“ laufen in ununterbrochener Reihe bis Weihnachten fort. Eine neue Reihe bis zum grünen Donnerstage beginnt mit dem Neujahrstage, so dass dieser die zweite Hälfte des kirchlichen Jahres eröffnet. Worin liegt da ein vernünftiger Sinn? Und wenn man sich — freilich ein sehr schlimmes Zeichen — wirklich mit keiner von den dem alten Kirchenjahre zum Grunde liegenden Ideen recht zu befreunden vermochte — verlangte eine mehr denn tausendjährige Sitte nicht wenigstens zartere Schonung? Damit soll natürlich der alte Perikopenzwang nicht vertheidigt werden. Ihn mochte die neue Gemeinde sofort abwerfen und ihren Geistlichen die Wahl der Texte mit Rücksicht auf das bestehende Kirchenjahr freigeben oder geeignete Veranstaltung treffen zu andern Perikopen-Reihen neben den alten unter den verschiedenen hier möglichen Modificationen. An trefflichen Vorarbeiten dazu fehlt es ja nicht.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 289.

4. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 288.)

Übrigens sind die hier vorgeschlagenen evangelischen und epistolischen Perikopen — denn nur eine „Anleitung, keine feste Regel“ wollen die Texte sein — nicht der Müller'schen Übersetzung entnommen. Wir begegnen in ihnen vielmehr abermals einer neuen Übersetzung. Doch scheinen Müller und van Ess vorzugsweise benutzt zu sein. Da es aber wieder ohne Kenntniss und Kritik geschehen ist, so sind beide oft nur verballhornt. Sonst bemerkt das Vorwort, es seien vorzugsweise jene Stücke zur Wahl gekommen, welche den dringendsten und heiligsten Zeitfragen Antwort geben, also die Glaubens- und Gewissens-Tyranei, den Glaubenshass und die Verdammungssucht offen als unchristlich aussprechen; ferner solche, die das blossе Wort-Christenthum als unzulänglich darstellen, dagegen auf Bethätigung der christlichen Lehren, insbesondere auf Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe, auf geistige und sittliche Hebung der Menschheit, wie auf Linderung der äussern Noth der Bedrängten dringen. — Selbst die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte zugestanden, müssten wir in formeller Beziehung noch eine Menge erheblicher Ausstellungen machen, wenn hier der Ort dazu wäre, und wenn die Perikopen-Sammlung weitem Eingang gefunden hätte. Bis jetzt scheint dasselbe nach den unten aufzuführenden Gesang- und Gebetbüchern nicht der Fall zu sein. Sie weisen alle den Einfall mit dem neuen Ronge'schen Kirchenjahre zurück und die letzte breslauer Synode hat ausdrücklich andere Perikopen verlangt.

Nächst den Bestimmungen der leipziger Kirchenversammlung über die Ordnung des Gottesdienstes sind für die Kenntniss der Gestalt, welche derselbe in den Gemeinden angenommen hat, Nr. 126 und 127 zu benutzen; ausserdem die oben erwähnten Gesang- und Gebetbücher und eine Reihe von fliegenden Blättern, zum Behuf der ersten gottesdienstlichen Versammlungen in fast allen Städten gedruckt, wo dergleichen gehalten wurden. Da macht sich nun bald grosse Mannichfaltigkeit bemerklich. Die leipziger Bestimmungen setzten fest: „der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung“ — ein wunderlicher Unterschied, welcher von einer sich

selbst verstehenden Liturgik längst aufgehoben ist. — „Die äussere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach dem Bedürfnisse der Zeit und des Ortes richten. Die Liturgie insbesondere oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäss geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und den Geistlichen, wird als wesentliches Erforderniss angesehen. Ausser dem feierlichen Gottesdienst finden des Nachmittags noch Katechisationen und erbauliche Vorträge statt. — Letztere können auch von einem Laien nach vorhergegangener Genehmigung des Gemeindevorstandes gehalten werden. Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen.“ Daneben brachten die leipziger Beschlüsse ein Verzeichniss der einzelnen „Stücke“ des Hauptgottesdienstes. Es ist eine Verkürzung des römisch-katholischen Messrituals, in mancher Hinsicht Luther's „deutscher Messe“ von 1526 nicht unähnlich. — Nr. 126 führt die Sache weiter aus. In dem Vorbericht wird die allgemeine Ordnung und Reihenfolge der einzelnen Acte der Messfeier als stehend und unveränderlich angenommen und die letztere als der eigentliche Mittelpunkt des newtestamentlichen Gottesdienstes betrachtet. Denn das Abendmahl stellt das gesammte Erlösungswerk Christi dar. Es ist keine gemeine Speise. Das durch das Wort des Herrn, durch die Kraft des Gebets, durch den gläubigen Sinn gesegnete Brod und der ebenso gesegnete Kelch theilt den Leib und das Blut Jesu Christi den Empfangenden mit und sie besiegeln in diesen den Bund und die Gemeinschaft mit dem Herrn. „Das christliche und gläubige Bewusstsein der deutsch-katholischen Gemeinde nimmt Abstand von allen willkürlichen und klügelnden Menschengesetzungen, und hält sich einfach an die Worte Jesu, überzeugt, dass der Heiland in seinem Abendmahle dem Menschengenossen eine unversiegbare Quelle geistigen Segens öffnen wolle.“ Daneben fordert der Vorbericht Einfachheit, Geistigkeit, Würde, Gemeinsamkeit, Volksthümlichkeit des Cultus und belegt diese Forderungen mit geschichtlichen und archäologischen Nachweisungen. Winter, Hirscher und Brenner sind dabei vor Andern Autoritäten. Überall fühlt man Ernst und gründliches Streben nach einem klaren Bewusstsein über den Gegenstand heraus. Die „Messordnung“ selbst enthält mehr Stücke, als die



leipziger Bestimmungen und diese in grosser Ausführlichkeit, ziemlich treu nach den ältesten katholischen Liturgien. Nach der Predigt, welche als wesentlicher Theil derselben festgehalten werden soll, wird als Regel die Feier des Abendmahls angenommen. Sie wird wieder durch einen sehr langen Theil eingeleitet und enthält unter Andern noch die Elevation der Abendmahls-elemente. Unmittelbar vor der Distribution soll eine zweckmässige Ansprache an die Communicanten gerichtet werden — eine Art allgemeiner Beichtrede; die eigentliche Beichte und Absolution wird nicht gefordert. Sind keine Communicanten da, so soll der Priester „für sich communiciren, als Repräsentant der Gemeinde, die im Geiste mit ihm vereint ist“. Die Austheilungsworte lauten: „Der Leib — das Blut — unseres Herrn Jesu Christi bewahre deine Seele zum ewigen Leben;“ zwei Dank-, Lob- und Bittgebete, der Segen und Friedenswunsch beschliessen das Ganze, jener in der Formel: „Es segne Euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der heilige Geist.“

Irren wir nicht, so ging die Forderung der jedesmaligen Communion, sei es der Gemeinde oder doch des Priesters, von Theiner aus, welcher auch als Verf. dieser Messordnung genannt wird. Später hat er hierin nachgegeben. Nr. 127 verlangt nur, dass, wenn keine Communicanten erscheinen, der Geistliche nach Verkündigung der Einsetzungsworte die Gemeinde auffordert, sich recht lebendig die Thatsache der Einsetzungsworte zu vergegenwärtigen und sich zu innigerer Gemeinschaft mit Christus zu erheben. Zugleich ist die Elevation weggefallen und die ganze Liturgie, wiewol im Wesentlichen demselben Gange folgend, um Vieles abgekürzt, der Gemeindegeseang aber etwas mehr bedacht. Nach den Blättern für die Ordnung des Gottesdienstes in Halle und Leipzig, wo ein solches Blatt noch im Laufe dieses Jahres für den mit der Communion verbundenen Abendgottesdienst am Gründonnerstage erschien, in Offenbach und Weimar, ist diese Verkürzung anderswo noch entschiedener eingetreten und hat die Liturgie der Form näher gebracht, welche sich als der mittlere lutherische Ritus bezeichnen lässt. Nur wird das Sündenbekenntniss zu Anfang gesprochen und nicht so viel gesungen. Dagegen schliesst sich Nr. 128 wieder eng an die Theiner'sche Liturgie an, wie denn die Gemeinde zu Meurs überhaupt zu der sogenannten orthodoxen Richtung hinüber neigt. Im Ganzen scheint bereits die einfachere, kürzere Form des Gottesdienstes das Übergewicht zu haben, dürfte es auch je länger je mehr erhalten. Laienvorträge, wie sie auch in den ersten Erbauungsstunden der Gemeinde zu Dresden von Prof. Wigard und in Berlin von Maur. Müller gehalten und durch den Druck veröffentlicht wurden, scheinen seltener geworden, wo nicht abgekommen zu sein. In Weimar sind dieselben in dem Rescript über die An-

gelegenheiten der katholischen Dissidenten geradezu untersagt. Was von den homiletischen Leistungen der Geistlichen bisher bekannt wurde, steht diesen Vorträgen bisweilen nach, ist aber überhaupt von sehr ungleichem Werthe. Neben dem Ernst, der Einfachheit, dem Streben nach Biblicität und tieferm Durchdrungen sein von der Sache auf der einen, steht auf der andern Seite bei einer guten Portion Leerheit viel aufgetriebenes, gespreiztes Wesen und bei aller grundsätzlich ausgesprochenen Gleichheit mit der Gemeinde wol ein verletzender Hochmuth und Dünkel.

Auf der leipziger Kirchenversammlung wurde ferner die Herausgabe eines Gebet- und Gesangbuches beschlossen, zur schleunigen Einsendung geeigneter Beiträge aufgefordert, R. Blum mit ihrer Zusammenstellung und eine Commission, bestehend aus den Gemeindevorständen zu Breslau, Dresden und Leipzig mit der Prüfung und Genehmigung beauftragt. Die Beiträge gingen bald von verschiedenen Seiten so reichlich ein, dass ein ziemlich vollständiges Buch vorlag. Der leipziger und dresdener Vorstand — dieser jedoch unter der Bedingung einer andern Ordnung und der Weglassung einiger Gebete — genehmigten dasselbe. Nicht so der breslauer, weil man von der neuen Gemeinde in dieser Hinsicht „das Beste“ erwarte, auch Theiner mit Abfassung eines Gebetbuches beschäftigt sei, dessen Einführung bei sämmtlichen schlesischen Gemeinden in Aussicht stehe. So musste man sich denn mit Particularsammlungen helfen, da das Bedürfniss immer dringender wurde. Zuerst entstand Nr. 129. Es beschränkt sich auf „eine kleine Auswahl der nothwendigsten Gebete und Gesänge“ und bringt „nur sehr wenig Eigenes und Selbständiges“. Die Bestandtheile des Hauptgottesdienstes u. s. w. werden nach den liturgischen Feststellungen hier wiederholt und einige Gebete zusammengestellt, wie sie von verschiedenen Geistlichen beim Gottesdienste gebraucht wurden, ohne dass damit etwas Bindendes vorgeschrieben sein soll. Vielmehr wird „gewünscht und von jedem fleissigen Geistlichen erwartet, dass er für Abwechslung in den Gebeten sorgen und jede Einförmigkeit und stereotype Form“ — auch beim Vater Unser? — „vermeiden werde, die nur zu leicht zum blossen Lippengebete ausarte.“ Darauf folgen die Gesänge beim Hauptgottesdienste: eine längere oder eine kürzere Strophe zu Anfang, zwischen den verschiedenen Theilen und am Schlusse der Liturgie, jedes Mal zu sechsfach verschiedener Auswahl. Weiter die aus Theiner's Messfeier abgekürzte Liturgie der schlesischen Gemeinden mit den entsprechenden Gesängen. Dann Gesänge beim Nachmittagsgottesdienste, Gebete an kirchlichen Festtagen und zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten, meist versificirt und zum Theil aus Witschel's Sammlung oder doch so ziemlich in seiner Manier, daher, wenn man nur einigen kirchlichen Sinn und Takt hat,

wol wenigstens für den Privatgebrauch bestimmt. „Allgemeine Gesänge zur Ergänzung und Abwechslung beim Gottdienst wie zur häuslichen Erbauung“ machen den Beschluss. Der Anhang enthält 62 verschiedene Melodien.

Nr. 130 ist ähnlich eingerichtet, nur mit dem Unterschiede, dass hier bloß eine Grundform der Liturgie mitgeteilt und zum Typus für 59 Sonn- und Festtags-Liturgien angenommen ist, in denen die Gesangstrophen wie sie auf einander folgen können, abgedruckt sind, sodass es nur der Angabe der jedesmaligen einzelnen Liturgie bedarf und die Gemeinde hat, was von ihr zu singen ist, gleich bei einander, eine Einrichtung, die Manches für sich hat, auch immer noch ziemlichen Wechsel zulässt, natürlich aber nur anzuwenden ist, wo die Liederbücher noch so spärlich ausgestattet sind, wie hier. Angehängt sind 46 Lieder, theils allgemeinen, theils speciellen Inhalts und einige Gebete, unter ihnen wieder ein paar von Witschel, einige von Eckartshausen und von dem deutsch-katholischen Pfarrer Nitschke, diese hin und wieder sehr wortreich, matt und im Reflexionstone. — Nr. 131 enthält 106 Gesänge ohne bestimmtere Bezugnahme auf die verschiedenen Theile der Liturgie, überhaupt ohne rechte Ordnung, auch, da doch Nr. 129 vom dresdner Gemeindevorstand mit herausgegeben sein soll, wol nur der grössern Wohlthatigkeit wegen besonders zusammengestellt und um der dresdner Gemeinde eine kleine Einnahme zu verschaffen.

Bringt man die wenigen nach ältern Gesängen gebildeten Lieder in Abzug, wie das „Heilig, heilig, heilig“ nach dem Glaubensbekenntnis; rechnet man ferner diejenigen gleichfalls sehr spärlich aufgenommenen Strophen ab, welche, wie die überdies modernisirte erste Strophe aus „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“, der Reformation angehören, so tragen die beiweitem meisten Lieder in allen drei Gesangbüchern überwiegend jenen Charakter, welcher seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der religiösen Dichtung bei uns vorherrschte. Denn selbst auf Paul Gerhardt ist man nur selten zurückgegangen, auch nicht, ohne ihn mit vielen neuern evangelischen Gesangbüchern zu verschlimmbessern. Doch sind die Sammlungen insofern von einem Fehler der letztern freigeblichen, als sie nur wenige auf ganz specielle Lebenspflichten bezügliche Lieder enthalten. Sie würden das Wasser, dessen hier schon genug vorhanden ist, noch vermehrt haben. Auch zeichnet sich die magdeburger Sammlung verhältnissmässig durch eine bessere Auswahl aus, indem wir in ihr wenigstens mehr Lieder von Gellert, Hiller, Lavater, J. A. Schlegel, Steinmetz finden, während die dresdner nach des Ref. Bedünken am tiefsten steht. In allen dreien sind die oft ganz aus dem Zusammenhange gerissenen Strophen und die bisweilen sehr willkürlich verstümmelten Lieder ein grosser Übel-

stand, ein grösserer, dass keiner der Herausgeber ein deutliches Bewusstsein davon gehabt hat, wie ein an sich ganz gutes religiöses Lied deshalb noch kein wirkliches Kirchen- und Gemeindelied ist, was freilich mit der ganzen Richtung des Deutsch-Katholicismus zusammenhängt. Die Texte sind auch bei den neuern Liedern vielfach höchst willkürlich behandelt. So macht Nr. 129 aus den beiden ersten Strophen des Münter'schen Abendmahlsliedes: „Voller Ehrfurcht, Dank und Freuden Komm ich, Herr, auf Dein Gebot Zu dem Denkmal Deiner Leiden,“ nicht bloß seltsam genug ein Osterlied, sondern ändert auch „Voll von Ehrfurcht, Dank und Freude Komm ich her auf Dein Gebot“ u. s. w. — Das dresdner Gesangbuch ändert in dem verstümmelten Osterliede von Novalis dessen dritte Strophe so ab: „Jetzt scheint die Welt dem heitern Sinn Erst wie ein Vaterland; *Dem auch zum bessern Leben hin, Führt einst uns seine Hand.*“ Bezeichnend ist auch das Pfingstlied in Nr. 129, vielleicht eine neue selbständige Gabe:

„In Ost und Westen, nah und fern  
Weht allbelebend Geist vom Herrn.  
Er hat die Weisen aller Zeit  
Zu edeln Thaten eingeweiht.“

„Von oben walt der Geist herab  
Und hebt uns über Tod und Grab;  
Wer ihn vernimmt, fühlt ew'ges Sein,  
Ihn engt der Erde Kreis nicht ein.“

Rücksichtlich der Melodien ist besonders in Nr. 129 auf ziemliche Mannichfaltigkeit Bedacht genommen und öfters haben sie vor dem schleppenden Gange des ausgearteten evangelischen Chorals frischere Bewegung in Takt und Rhythmus voraus. Dieser Vorzug und die angestrebte lebendigere Wechselwirkung zwischen dem Liturgen und der singenden Gemeinde kann aber die Mängel, an denen die Sammlungen in der Hauptsache — dem evangelischen Kern der Lieder und ihrer frischen gemeindemässigen Volksthümlichkeit — laboriren, nie ersetzen. Und doch sind sie in vieler Hinsicht noch besser als die Gebete, wenn dieselben nicht aus ältern Liturgien genommen oder nach ihnen gebildet sind. Nach schon zweijährigem Bestehen ist es kein gutes Prognostikon für den Deutsch-Katholicismus, dass er noch kein einziges tüchtiges geistliches Volkslied zu erzeugen vermochte. Wie ganz anders war es bei der ersten Reformation, wo der Strom desselben so gewaltig und rein aus dem Schoosse der entstehenden Gemeinden hervorbrach, sich so mächtig durch die deutschen Gauen ergoss und so viel hierarchisches Unwesen hinweggeschwemmt hat!

Der „*Entwurf eines christ-katholischen Katechismus*“ (Nr. 132) ist mit keinem Vorwort versehen. Er scheint reine Privat- und Laienarbeit zu sein. In Frage und Antwort zerfällt er nach einem kurzen Eingange

über Wesen und Erkenntnisquellen der Religion, unter denen aber nicht einmal das Gewissen genannt ist, über Offenbarung und Bestimmung des Menschen in drei Theile. Der erste, vergleichungsweise noch am besten durchgeführte, handelt S. 7—15 „Von den Geboten.“ Ihm liegt der Dekalogus nach Augustin's Abtheilung zum Grunde, wodurch die Erklärung des neunten und zehnten Gebotes als zwei verschiedener Gebote nothwendig künstlich werden musste. „Indem sie sich nicht bloß auf die äussere Handlung, sondern auch auf die Gesinnung beziehen, bilden sie den Übergang von dem niedern zu dem höhern Gesetze Gottes, welches Christus der Welt verkündigt hat.“ „Durch die Erfüllung des Gesetzes allein sind wir nicht gerechtfertigt, sondern wir müssen auch glauben an die unendliche Liebe, welche Gott der Welt bewiesen, als er seinen Sohn Jesus Christus sandte, sie von ihren Sünden zu erlösen.“ „Neben diesem lebendigen Glauben, welcher der Quell unseres Handelns ist, müssen wir auch im Leben durch Werke beweisen, was wir im Herzen glauben. Nur durch den Glauben und durch die Werke zugleich, die aus ihm fliessen, sind wir vor Gott gerechtfertigt.“ Dazu die Stellen Luc. 17, 10; Röm. 11, 6; Eph. 2, 8, 10; Col. 1, 10. Also wieder die durchgreifende Unfähigkeit, den paulinischen Begriff vom Glauben in der Wurzel zu fassen und demgemäss die Sache auf einen einfachen, runden Ausdruck zu bringen. Der zweite Theil, S. 16—28, handelt „vom christlichen Glauben.“ „Alles, was in der h. Schrift steht, ist wichtig. Doch ist der Hauptinhalt besonders ins Auge zu fassen. Er ist zusammengesetzt in den sogenannten Symbolen. Das älteste und schriftgemässeste derselben ist das sogenannte apostolische, verfasst von Christen, die den Aposteln durch ihr Leben, ihren Wandel und die Klarheit ihres Geistes nahe standen.“ Darauf Erklärung desselben, bei den beiden ersten Artikeln über die Massen dürftig, bei dem dritten verhältnissmässig desto ausführlicher. Aus ihr nur einige Proben: Fr. „Welche Kirche ist heilig?“ Antw. „Diejenige, welche fähig ist, ihre Anhänger zu beseligen; die äussere Kirche, wie sie von einer bestimmten Gemeinschaft von Menschen gebildet wird, ist freilich nicht im Stande, den Menschen vollkommen zu machen oder ihn zu heiligen.“ Fr. „Welche denn?“ Antw. „Die unsichtbare Kirche, welche Christus gestiftet hat, die ein Jeder in seinem Herzen aufbauen soll, diese vollendet unsere Heiligung.“ Fr. „Was ist die Gemeine der Heiligen?“ Antw. „Ich denke mir dabei einen Zustand der Menschen nach dem Tode, worin sie gerechtfertigt vor Gott im ewigen Bunde fortleben.“ Fr. „Was ist die Auferstehung des Fleisches?“ Antw. „Wenn der Geist sich von dem Körper trennt, der ihn auf Erden getragen, so

aufersteht er in einem reinern (verklärten) Körper.“ Fr. „Kann denn der Geist nicht ohne Körper sein?“ Antw. „Ohne sinnlich wahrnehmbaren wohl, aber er bedarf doch stets einer Substanz, in der er wirken kann.“ Fr. „Werden alle Menschen ewig leben?“ Antw. „Ja; denn der Geist ist ewig und daher auch Alles, was aus dem Geiste stammt.“ Fr. „Sind auch die körperlichen Dinge ewig?“ Antw. „Ja, sie vergehen nicht, sondern wandeln sich nur und darum sind sie nicht todt, sondern leben.“ Fr. „So gibt es wol nichts Todtes in der Welt?“ Antw. „Nein, im wahren Sinne Todtes gibt es nicht; denn alles Vergehen ist Werden.“ Unmittelbar nach dieser Episode wird im zweiten Theil noch von den Heilmitteln gehandelt, nämlich vom Gebet des Herrn, — dessen vierte Bitte hier lautet: „Gieb uns heute unser tägliches Brot!“ — und den Sacramenten. Da aber nimmt die Sache eine eigene Wendung. Denn von der Taufe kommt der Katechismus auf die Confirmation. Sie besteht „wesentlich in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses“; hierauf wird das Bekenntniss des leipziger Concils als das der christkatholischen Gläubigen eingeschaltet, sein Inhalt für die wesentlichen Punkte des christlichen Glaubens erklärt und hinzugefügt: „Was andere Bekenntnisse mehr enthalten ist nicht Glaubenssatz, sondern christliche Geschichte.“ Wir wollen und können hier nicht weiter auf das dogmatische Moment eingehen, sondern fragen nur, welche Pädagogik es ist, den Katechumenen erst das Apostolicum, theilweis in ziemlicher Breite, vorzuhalten und dann unter den Heilmitteln diese naive Correctur nachzubringen. Der dritte Theil handelt „von der christlichen Tugend und Vollkommenheit.“ Er beginnt mit der Erklärung der erstern, als der „Wirkung eines christlichen Glaubens und Wandels;“ gleich darauf werden „Glaube, Liebe und Hoffnung“ als die christlichen Tugenden aufgeführt, welche alle andern in sich schliessen, wobei es an lästigen Wiederholungen aus dem Frühern nicht fehlt; auf die Frage: „Was ist Unglaube?“ heisst es: „Wenn ich nicht an Gott, noch an die Urkunden glaube, die von ihm zeugen, insonderheit, wenn ich als Christ nicht an die Wahrheit der h. Schrift glaube,“ dazu Marc. 16, 16; die Liebe aber ist „die Vergöttlichung des Menschen in höchster Eintracht mit Gott und Welt“ und die Hoffnung „die feste Beharrlichkeit im Glauben und in der Liebe, das verbindende Glied zwischen beiden.“ Der Schluss des Ganzen lautet: Fr. „Worin besteht die Seligkeit?“ Antw. „In der höchsten Erkenntniss und Sündlosigkeit.“ Fr. „Wodurch wird also die Erkenntniss ausgeschlossen?“ Antw. „Durch die Sünde.“ Fr. „Was schliesst die höchste Erkenntniss in sich?“ Antw. „Die Vollkommenheit oder Gleichheit mit Gott, welche ist des Menschen Endziel.“

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 290.

5. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 289.)

Auf welcher Stufe der Erkenntniss nun Verf. des Katechismus stehe, bedarf selbst für den gewöhnlichen Verstand keines Beweises. Ein Zeugniß dafür gibt noch die Behandlung der Schriftstellen, z. B. Apostelgeschichte 17, 27, „dass sie den Herrn suchen sollten, *obgleich* sie ihn doch fühlen und finden würden.“ Eph. 1, 11: „Er trägt alle Dinge nach dem Rath seines Willens.“ 2, 19: „Auf welchen ihr *weiter bauen* werdet zu einer Behausung Gottes im Geist.“ Es wäre schlimm, wenn die deutsch-katholischen Katechumenen nach diesem Entwurfe unterrichtet würden. Dass sie es wenigstens nicht überall werden, dafür zeugt das bei der Confirmation zu Leipzig am Palmsonntage dieses Jahres abgelegte, auch durch den Druck veröffentlichte Glaubensbekenntniß. So unzweckmässig dasselbe mit seinen sechs langen und breiten Artikeln aus andern Gründen erscheint und so viele Mängel ihm in materieller und formeller Beziehung ankleben — mit dem vielfachen Nonsens des Katechismus zusammengehalten steht es immerhin hoch genug. Möchte derselbe nirgend eingeführt sein und der Vergessenheit übergeben werden.

Das *Religionsgespräch* Nr. 133 will nach dem Vorwort des Herausgebers ein vorläufig genügender Katechismus der Unterscheidungslehren sein, wird aber nur zwischen einem römisch- und christ-katholischen gehalten. Der Anfang erinnert an die evangelischen Handbüchlein wider das Papstthum des 17. Jahrh. Hier werden, ähnlich wie in dem eben charakterisirten Katechismus, der Dekalogus, das Glaubensbekenntniß mit dem „klaren Begriff der Dreieinigkeit“, das Vater Unser, Taufe und Abendmahl als „die recht alten, allgemeinen fünf Hauptstücke“ aufgeführt, welche die neue Kirche auch die ihrigen nenne. Später kommt gleichfalls das Glaubensbekenntniß des leipziger Conciliums nach und es wird der Versuch gemacht, dasselbe durch die zur Genüge bekannten Gründe zu rechtfertigen. Nachdem die Annahme des Primats Petri und der infallibeln päpstlichen Autorität abgewiesen und im Gegensatz zu aller menschlichen Autorität mit Berufung auf Matth. 7, 26 die der Schrift als der einzigen und ausschliesslichen Glaubensquelle geltend gemacht ist, werden die einzelnen Irrlehren und Misbräuche des rö-

mischen Catholicismus in weitem 18 Abschnitten durchgesprochen. Wie natürlich, vertheidigt sie der Bekenner desselben hier nicht mit den scharfen Waffen, welche seine ältern und neuern Apologeten dazu verwendeten. Indess gebehret er sich doch nicht gar zu einfältig. Auch der Christ-Katholik geht bisweilen ziemlich gründlich auf die Sachen ein, z. B. bei der Lehre von dem Glauben und den Werken. Das Ganze verräth überhaupt eine bessere Kenntniss sowol der Schriftlehre, wie des römisch-katholischen Lehr- und Kirchensystems und seiner Geschichte, ist auch in einer einfachern, gewandtern Darstellung gehalten, als man nach den etwas banalen Phrasen vermuthen sollte, mit welchen der Verf. im Schlusswort den Leser und die römischen Priester haranguirt. Dennoch ist die Schrift nicht für das Volk, weil viel zu wenig im ächten Volkstone geschrieben. Nicht blos der Verf. hat es hier häufig versehen, auch der Herausgeber that das Seine, jenen Zweck zu vereiteln. Er wollte dabei unter Andern wol zeigen, dass er wirklich auf den Urtext der Schrift zurückgehen könne (Vorr.) und scheint der Urheber mancher gelehrt aussehenden Bemerkungen zu sein, z. B.: „Die Stelle Matth. 26, 26 könne ebenso gut heissen: das *ist* mein Leib, als auch: dies *bedeutet* mein Leib. Habe nämlich das Wort *ἵστι* den Accent auf der ersten Sylbe, so heisse es: „*bedeutet*“; habe es ihn auf der zweiten, so heisse es: „*ist*.“ Zur Zeit der Apostel nun sei die Accentsetzung noch nicht eingeführt gewesen. Ergo. — Auch durch Änderung mehrer Schriftstellen nach der oben besprochenen Bibelübersetzung hat er dem Schriftchen nicht eben gedient. Charakteristisch ist der Rath, welchen der Christ-Katholik dem Römisch-Katholischen gibt auf die Frage, was er denn zu thun habe, wenn er mit ihm einverstanden sei? „Ziehe dich eine Zeitlang zurück, gehe mit deinem eigenen Gewissen zu Rathe und dann folge seinem Antriebe; doch das wisse, es handelt sich bei unserer Reform nicht um die äussere Formel der Lossagung von Rom und seiner Kirche, es handelt sich um eine innere Reform, um eine geistige Wiedergeburt, um wirkliche Lebenszeichen der erkannten Wahrheit; denn die neue Gemeinschaft soll an ihren Früchten erkannt werden.“ Wünschen wir sie ihr in reichster Fülle. Je weniger sie in den bis jetzt vorliegenden geistigen Producten aus ihr erwachsen sind, desto mehr thun sie ihr noth auf dem Gebiete des Lebens.

Unter denen, welche, dem geistlichen Stande angehörig oder bestimmt, zum Lehramte der neuen Kirche übertraten, mussten manche sich veranlasst sehen, dasjenige, was sie von der alten Kirche losgerissen hatte, zu veröffentlichen. Die Schriften von *Keilmann* (Nr. 134) und *Dowiat* (Nr. 135) dienen blos zur Ablehnung persönlicher Vorwürfe. Jener, bei seinem Übertritte noch Student der katholischen Theologie in Giessen, war in den Sonntagsblättern beschuldigt, dass er schon als Schüler mit der Tochter eines protestantischen Schullehrers verlobt, durch einen protestantischen Beamten die Verheissung einer namhaften Summe nebst Bezahlung seiner Schulden empfangen habe, „um diesen Preis fiel der heirathslustige Student von seinem Glauben ab, und wurde alsbald für reif erkannt, in der deutsch-katholischen Kirche zu predigen.“ Er klagt nur über die Indiscretion der Besprechung des Ersten, leugnet entrüstet das Zweite, und weist nach, dass er, den Zwiespalt des katholischen Priesterthums mit dem innersten Wesen der Menschheit durchschauend, schon 1843 entschlossen war, sich nur für das philosophisch-mathematische Lehramt auszubilden. Seine mitgetheilten Briefe auf die Zumuthungen von Freunden und Verwandten haben etwas Spitzes und Unreifes, eher berechtigt die als Probearbeit beigefügte Festrede auf den Gedächtnisstag Johannis des Täufers zur Hoffnung eines geistlichen Redners. *Dowiat* ist einer der beiden Zöglinge des Klerikal-Seminars zu Peplin, welche sich im Frühlinge 1845 von *Czerski* ordiniren liessen. Ihr Ausscheiden ist von der Seminar-Behörde als eine nothwendige Ausschliessung wegen eines in Stargardt bacchanalisch verlebten Abends dargestellt worden, dessen Harmlosigkeit der Buchhändler *Gerhard* (Nr. 84) mit unwiderlegten Zeugnissen dargethan hat. *Dowiat* selbst beschuldigt nur in hingeworfenen Schlagworten die über ihn bekanntgemachten Protocolle der Fälschung. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass er aus gemischter Ehe in der Religion des Vaters, eines preussischen Beamten, protestantisch erzogen worden ist. Poet ohne es zu wissen, habe er sich selbständig aufgesogen „an der Marmorbrust der Antike.“ Indem die verwitwete Mutter im Beichtstuhle geängstet, ihre Noth künstlich gesteigert, ihm selbst ein einstiger glänzender Wirkungskreis eröffnet wird, „Rom, *collegium germanicum*, eine Mitra schwebend im Hintergrunde,“ — er lachte „wie der letzte Mensch lachen würde, und wurde römischer Katholik.“ Den Protestantismus habe er damals nicht verstanden, „ich hielt das dafür, was mir gegenübertrat, und mich ekelte die Coquetterie mit Leichnamen an.“ Aus seinen katholischen Erfahrungen könne er *confessions* und *mystères* geben, aber „der Schmerz muss jungfräulich bleiben, so lang er kann.“ Er sage für jetzt nur, dass er zwei Jahre im Alumnate gewesen sei, dass er ein Recht darauf habe, Deutsch-Katholik, deutsch-katholischer Seelsorger zu sein, dass es für

ihn eine moralische Nothwendigkeit sei. Aber er könne Rom seine Kreuzigung vergeben, habe sie doch seine Auferstehung zur Folge gehabt. Auch vertraut er uns, dass einmal ein römischer Priester ihm gesagt hat: „Sie können ein Engel, aber auch ein Teufel werden.“ *Romberg* (Nr. 119), der ihn freilich beklagte als von *Czerski* zu Ronge abgefallen, nannte ihn einen von einer gewissen Volksgunst getragenen, zwar mit schönen Gaben, aber auch mit keckem Hochmuth begabten Jüngling. Er hatte kurzvorher in Danzig am Altar gesprochen: „Johannes Ronge! Als uns vor einigen Tagen der Sturm umherschleuderte auf hoher See, um uns die Wogen schäumten, über uns Blitze zuckten, da sass ich neben Dir am Steuer, Du aber blicktest in die Wellen und lächeltest. So sitze Du am Steuer eines Geisterschiffs, das Meer rast und der Donner grollt über ihm. Wir wollen uns zu Dir ans Steuer setzen. Du aber blicke in die Wogen und lächle Muth! Unser Schiff kann nicht untergehen, es ist aus guten deutschen Eichenplanken gebaut. Muth! Düfte und Klänge wehen herüber aus einem fernen Zauberlande, wir werden, wir müssen es erreichen, trotz Wogen, trotz Klippe, trotz Sturm. Lass uns als Brüder neben einander sitzen, lass uns mit altchristlichem Gebrauch den Bund bestätigen. Die Christen pflegten in der Zeit, als sie unter Palmen wohnten und in Höhlen ihren Gottesdienst hielten, bei dem Mahle von Brot und Wein sich den Kuss der Liebe zu reichen. Hier ist Brot und Wein, und mehr denn ein Palmen- und Höhlenchristenthum. Bruder Johannes reiche mir den Bruderkuss!“ Es ist zwar ein altes, heiliges, fast trivial gewordenes Bild, die Kirche als Schiff, aber dieser Stil ist freilich der Kirche fremd; doch darf man nicht übersehen, der Redner stand damals im 21. Jahre, und wird sich's überlegen, dass blos geistreiches Wesen kein Recht hat, in der Kirche laut zu werden, bis es durch die ernste Weihe des heiligen Geistes zur wahrhaft genialen Gnadengabe geworden ist.

Dagegen in den Schriften von *Licht* uns ein katholischer Pfarrer von altem Schlage entgegentritt, wie zu Anfange dieses Jahrhunderts ihrer viele gebildet worden sind, rechtschaffen, derb und innerhalb gewisser Schranken freisinnig. Er hatte in drei flüchtigen, wol für Zeitungen bestimmten Artikeln, theils vor der Wallfahrt nach Trier, theils im Angesichte derselben, die Rockausstellung als eine Speculation der Krämer und der Domklerisei zu Trier bezeichnet, überall nur Netze, um das liebe Geld zu fischen, wenn Christus in den Dom träte, er würde abermals die Geldtische umstossen; die Hauptschuld aber liege auf dem „infallibel sein wollenden Papst zu Rom mit seinem Ablasskram. Lasst ab vom Bösen und thut Gutes, so habt ihr Ablass, und braucht keinen päpstlichen, keinen vollkommenen, keinen unvollkommenen.“ Diese Artikel wurden in den „Katholischen Stimmen“ (Nr. 136) zu-

sammengedruckt, mit der Vorrede „eines katholischen Pfarrers an der Mosel“, darin Ronge's Brief eine lichte, gründliche Darstellung der Wahrheit genannt wird.

Einer einfältigen Gegenschrift (Nr. 137) gedenken wir nur, weil uns die beiden Steindrücke auf dem Umschlage ergötzt haben: vorn als Sinnbild von Licht's drei Aufsätzen drei Füchse, die mit Fackeln an den Schweifen in ein Getreidefeld jagen, unterschrieben „die Lichtverbreiter“, hinten Ronge, wie ein verlegener Schulknabe an der Hand einer Gestalt, wie etwa auf dem Jahrmarkte eine Riesin sich sehn lässt, doch mit Flügeln und einem flammenden Schwerte. Da in der Unterschrift der katholischen Stimmen der Licht-Name des Verfassers, wie er versichert ohne sein Vorwissen, deutlich genug bezeichnet war, brauchte man nicht erst einen Verrath, um eine Anfrage der bischöflichen Behörde bei dem Pfarrer zu Leiwen über seine Autorschaft zu veranlassen. Er selbst hat über diese Verhandlungen mit Beifügen der amtlichen und privaten Correspondenz genau berichtet (Nr. 138). Es ist da nichts Grossartiges in Gedanken noch in Thaten zu suchen. Zuweilen verliert er die Geduld und schreibt in seiner ländlich derben Weise: nicht an ihm sei es, sich eines Bessern zu besinnen, „vielmehr an der Hochw. Bischöfl. Behörde, die steif und fest bei dem alten Quark heillosen Ceremonien und Menschensatzungen stehen bleiben will“, und seiner Schwester, die ihn belehren will, gibt er zu vernehmen, sie habe wie viele Weiber einen langen Rock und einen kurzen Verstand. Aber ein friedlicher Mann, bereits im 39. Jahre eines treu verwalteten Pfarramtes ist er, um Gewaltschritten der Behörde vorzubeugen, sogleich erbötig sein Amt niederzulegen und bittet nur um die billige Versetzung in Pensionsstand. Es handelt sich dann nur darum, dass er diese Niederlegung nicht gelten lassen will, wenn ihm nicht ein Ruhegehalt von 200 Thalern angewiesen werde, während der Bischof „eine freie und offene Erklärung“ von ihm bekannt gemacht wissen will, dass er seine Behauptungen über den Ablass als falsch zurücknehme, seine Verläumdungen gegen Papst, Bischof, Domgeistlichkeit und gegen das nach Trier wallfahrende Volk mit tiefstem Reuegefühl widerrufe. Da findet er die Lösung seines Geschicks im Übertritte zur deutsch-katholischen Kirche, meldet denselben am 1. April 1845 und erhält umgehend die bischöfliche Sentenz seiner Excommunication und Degradation. Aus den weitem Mittheilungen wird recht anschaulich, wie schmerzlich bei solch' einem Glaubenswechsel altgewohnte Bande reissen; doch treten auch neue unbekannte Freunde tröstlich hinzu. Man hatte gehört von der hülflosen Lage des alten aus seinem Pfarrhause vertriebenen Priesters: er theilt Auszüge von Briefen mit, welche meist anonym bei ihm eingegangen sind mit Geldsendungen, Sparpfennigen, die er als noch keineswegs hülflos der Armencasse zu Leiwen überliess;

besonders wohlgethan hat uns ein Briefchen aus dem Coburgischen, nach Wappen und Inhalt von einem echten Mitgliede des Adels deutscher Nation: wenn ihm die freundliche Aufnahme in eine protestantische Familie auf dem Lande zusage, ein selbständiges Quartier mit Holz und Licht und ein Platz am Familientische, so werde ihr's eine grosse Freude bringen, dem würdigen Diener des Evangeliums einen Dienst zu erweisen. Schon Mitte April erhielt er das Pfarramt der neuen Gemeinde zu Elberfeld, das er doch im nächsten Jahre als wegen Altersschwäche wieder aufgegeben hat. Die gleich anfangs versöhnliche Stellung dieser Gemeinde im Zwiespalte Ronge's und Czarski's ist wol zunächst sein Werk. Ein Sendschreiben der Gemeinde vom 3. Juli begrüsst *alle* christlich-apostolisch-katholischen und deutsch-katholischen Gemeinden als geliebte Glaubensbrüder in Christo, obwol sie selbst mit Czarski vor aller Welt bekenne: „Jesus Christus ist Gott.“ Aber die h. Schrift und die auf dem leipziger Concilium aufgestellte freie Kirchenverfassung enthalte Gemeinsames genug, um darunter wie unter dem Himmelszelte für jeden Christen und jede Gemeinde ihr Kirchlein nach eigener Überzeugung zu erbauen. Darum halten sie auch die Bruderhand derjenigen fest, welche sagen: „Christus ist der Gottgesandte.“ In diesem Sinne hat Licht auch über die Göttlichkeit der Person Jesu geschrieben (Nr. 139), die fortwährende und nothwendige Verschiedenheit des Urtheils über dieses Geheimniss in der Unvollkommenheit und allmäligen Entwicklung des menschlichen Geistes suchend. Die Ausführung entspricht in keiner Weise den Forderungen protestantischer Wissenschaftlichkeit. So wird zum Zeugnisse, dass selbst die ältern Kirchenväter über die Gottheit Christi nicht einig waren, die bekannte Stelle des Justinus (*Tryph.* c. 48) angeführt, dass es auch solche unter den Seinigen gebe, welche Christum für einen von Menschen gebornen Menschen achteten. Der Schlusssatz wird in dieser Übersetzung mitgetheilt: „Ich pflichte ihnen indess nicht bei, wenn es gleich die gemeine Meinung sein mag.“ Dies Zugeständniss des Kirchenvaters würde allen sonst bekannten Thatsachen widersprechen, nach denen um die Mitte des 2. Jahrh. der Glaube an eine übermenschliche Natur Christi bereits der herrschende war. Aber der grammatisch nothwendige Sinn der Stelle ist nur: „ich stimme ihnen nicht bei, und würde ihnen nicht beistimmen, auch wenn die meisten der Unsrigen dasselbe sagten“\*), wovon sie doch nach dem ganzen Zusammenhange gerade das Gegentheil sagen. Man darf nicht etwa argwohnen, dass der gute Licht diesen nur hypothetischen Sinn absichtlich verdunkelt habe, er führt in aller Ehrlichkeit seinen Gewährsmann an, einen Übersetzer „Namens Steinbart, in den wichtigen

\*) *Just. c. Tryph. c. 48:* οἷς οὐ συνίθισται, οὐδ' ἐν πλείστοι ταυτά μοι δοξάζαντες εἴποιεν.

Zusätzen S, 46 zu seiner Glückseligkeitslehre.“ Diese Harmlosigkeit erinnert an lange vergangene Zeiten, als Übersetzer und Erklärer einer Stelle Justin's uns den alten verschollnen Steinbart mit seiner langweiligen Glückseligkeitstheorie zu citiren.

Im Gefühle, dass dermalen und in deutschen Landen eine Kirche nicht wohl ohne theologische Bildung reformirt, oder gar gegründet werden könne, haben die Deutsch-Katholiken gleich anfangs ihre Blicke auf Anton Theiner gewandt, der vor zwanzig Jahren als ein junger Professor in Breslau mit seinem Bruder, dem Canonisten, die Gebrechen zunächst seiner vaterländischen Kirche aufgedeckt\*), eine vom damaligen Bischof nicht unwillig aufgenommene Bittschrift katholischer Geistlichen Schlesiens um einen erbaulichern Gottesdienst in der Landessprache veranlasst\*\*), und in einem gelehrten Geschichtswerke die Folgen der erzwungenen Ehelosigkeit der Geistlichen\*\*\*) schonungslos enthüllt hatte. Diese Bewegung in Schlesien für eine friedliche Reform der katholischen Kirche ohne den Sturz der Hierarchie wurde damals durch einen Verein der höchsten Kirchen- und Staatsgewalt niedergedrückt, Augustin Theiner warf sich zerknirscht zu den Füßen des Papstes, und war seitdem in Rom der Rathgeber für dortige Urtheile über deutsche Theologie, Anton Theiner zog sich auf ein arme Dorfpfarre zurück, später in Anerkennung seines Schweigens erhielt er die stattliche Pfarrei Hundsfeld. Er mochte sich jetzt bedenken, ob er der neuen Bewegung, die weit über das hinausging, was er einst gewollt hatte, und mannigfacher Aufforderung, die an ihn erging, (so in der Schrift Nr. 86) folgen solle. Im Frühling 1845 verlautete, dass er für die deutsch-katholische Gemeinde in Berlin eine Liturgie ausgearbeitet habe (Nr. 126), hierüber von der bischöflichen Behörde amtlich befragt, übergab er am 16. Juni die Schlüssel seiner Kirche und meldete sein Scheiden aus der Kirche römischer Satzungen. Man jubelte damals; der Deutsch-Katholicismus habe durch Theiner's Beitritt die Weihe der Wissenschaft erhalten. Die Gemeinden in Berlin und Leipzig bewarben sich um ihn, er zog vor zu Breslau im Mittelpunkte der Bewegung zu bleiben. Von hier erliess er sein Sendschreiben (Nr. 140, Heft 1) zunächst an die drei Gemeinden, denen er als katholischer Pfarrer angehört hatte. Er kann sich getrost darauf berufen, dass sie ihm ein gutes Zeugniß geben werden, er hat manchen Misbrauch in der Stille abgestellt,

\*) Die kath. Kirche Schlesiens. Altenb. 1826 u. o.

\*\*) Erster Sieg des Lichts über die Finsterniss in der kath. Kirche Schlesiens. Hannov. 1826.

\*\*\*) Mit Vorrede von Augustin Th. Altenburg 1828. 3 Bde. In Folge der neuern Ereignisse mit Vorrede von Anton Th. im Februar 1845 neu ausgegeben. Altenb., Pierer. 1845. 3 Bde.

er hat die neue gehässige Praxis über gemischte Ehen nicht eingeführt, und die bischöfliche Behörde hat es gewusst; doch niemals hat er als Seelsorger auf der Kanzel oder auch nur im Umgange seine Gemeinden von den in der Kirche statt findenden Misbräuchen unterhalten: nun aber sei es Pflicht geworden ihnen Kunde zu geben von den Beweggründen, die ihn gedrungen haben sein Amt niederzulegen. So ist dieses Sendschreiben zu einem kräftigen, in edler Popularität gehaltenem Angriffe auf die Misbräuche der katholischen Kirche geworden, die freilich mitunter tausendjährige und wesentliche Gebräuche sind. Der Verf. ist dabei klug und gerecht genug, auch die vielfachen reformatorischen Bestrebungen innerhalb der katholischen Kirche selbst durch fromme Bischöfe und Concilien nicht zu verschweigen: aber sie sind vergeblich gewesen. Er hat auch den Schein der Uneigennützigkeit für sich, der beredte Streiter gegen den Priestereölibat kann mit der Berufung auf sein ganzes bisheriges Leben versichern, dass für seine Person ihm Fortbestand oder Aufhebung dieses Gesetzes gleichgültig sei; seine alte Mutter hat bis an ihr Ableben vor vier Jahren ihm die Wirthschaft geführt. Die allgemeinen und hergebrachten Vorwürfe gegen katholische Misstände erhalten durch seine Vertrautheit mit schlesischen Zuständen mitunter besondere Individualität und Schärfe. So im Gegensatze all' der Bedenken, welche neuerlich durch päpstliche und bischöfliche Erlasse gegen die katholische Einsegnung gemischter Ehen geltend gemacht worden sind, erinnert er an die Zeit, wo in Schlesien unter österreichischer Herrschaft katholische Priester ein Recht geltend machten, sogar protestantische Ehen einzusegnen. Es war in der Naivität jener Zeit auf die Erpressung von Gebühren abgesehen, und die Evangelischen beschwerten sich oft am kaiserlichen Hof gegen diesen Zwangs-Segen. Jetzt soll das priesterliche Gewissen nicht mehr gestatten, über eine gemischte Ehe den Segen zu sprechen! Oder er erinnert seine alte Gemeinde daran, wie sie im vorigen Jahre eine Mutter und ihr Kind, Opfer des Priestereölibats, auf dem Gottesacker in Hundsfeld zur Ruhe brachte. Damals habe er in stiller Brust vor Gott die Gesetze des Papstthums angeklagt, welche das Alles verschuldet. — Diese Schrift ist in Beschlag genommen und ihr Verfasser sowol von Gliedern seiner früheren Gemeinde als amtlich durch den Ober-Präsidenten der Beleidigung einer im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaft angeklagt, aber frei gesprochen und das Buch freigelassen worden, wie sich, auch bei zweideutigen Ausdrücken der Gesetzgebung, in einem Lande von selbst versteht, welches die Reformation, also die ungeheuerste Verletzung der katholischen Kirche als rechtsbeständig anerkennt.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 292.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 291.

7. December 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Der Präses der rheinischen Provinzialsynode Dr. *Gräber* in Barmen ist zum Generalsuperintendent der Provinz Westfalen ernannt worden.

Der Geh. Oberrevisionsrath Prof. Dr. *Hefter* in Berlin ist zum ausserordentlichen Mitgliede des Geheimen Obertribunals daselbst mit dem Charakter eines Geheimen Obertribunalraths befördert worden.

Der ausserordentliche Professor der medicinischen Facultät zu Würzburg Dr. *Joseph Hoffmann* ist in gleicher Eigenschaft an die Universität in München versetzt worden.

Dem ausserordentlichen Professor Lic. K. Bernh. *Hundes-hagen* zu Berlin ist eine ordentliche Professur der Theologie an der Universität daselbst ertheilt worden.

Der Professor am Priesterseminar zu Trier *Kraft* ist zum Subregens und M. *Arnoldi* zum Professor der biblischen Exegese ernannt worden.

Der Rector am Progymnasium und der Bürgerschule zu Saalfeld Prof. Dr. *Karl Kühmer* ist zum Superintendent, Hofprediger und Oberpfarrer daselbst befördert worden.

Dr. *Gustav Pfizer* ist zum Professor am Gymnasium in Stuttgart ernannt worden.

Dr. *Roser*, Privatdocent der Chirurgie an der Universität Tübingen, ist zum Oberamtswundarzt in Reutlingen ernannt worden.

Dem Lic. Dan. *Schenkel* in Schaffhausen hat die theologische Facultät zu Heidelberg die Doctorwürde verliehen.

Dr. W. H. D. *Suringar* in Leyden ist zum Rector des dasigen Gymnasium ernannt worden.

Dr. A. *Weidemann*, Lehrer am Gymnasium zu Hildburghausen, ist Rector des Progymnasium, der Real- und Bürgerschule in Saalfeld geworden.

Prof. Lic. *Julius Wiggers* in Rostock ist von der theologischen Facultät zu Heidelberg die Doctorwürde ertheilt worden.

Der Präceptor zu Böblingen *Zimmer* ist zum Professor und Lehrer der dritten Klasse am Gymnasium zu Stuttgart ernannt worden.

## Gelehrte Gesellschaften.

Naturwissenschaftliche Gesellschaft in Dresden. Am 17. März. Dr. A. *Petzholdt* über Mulder's physikalische Chemie und dessen Rede über die Welt der Materie als ein Mittel zur höhern Entwicklung, und über Unger's *Synopsis plantarum fossilium*. Am 24. März. Dr. A. *Petzholdt* über ein Verfahren, bedeutende Meerestiefen zu messen, sicherer als mit dem Senkblei, mittels Berechnung der Fallzeit eines in die Tiefe zu werfenden Körpers. Derselbe

über die sogenannte Manna, die in der Gegend von Frankenberg und Öderan bei Gelegenheit eines Hagelwetters gefallen sein sollte, und die der Untersuchung zufolge aus nichts weiter bestand, als aus schwefelsaurem Kalk mit Spuren von schwefelsauerer Magnesia. (Spätere darüber von Dr. A. *Petzholdt* und Dr. *Meurer* gemachte Mittheilungen haben gelehrt, dass an dem ganzen Mannafalle ein Bleicher Schuld gewesen ist, der die Rückstände seines Bleichfasses heimlich ausgestreut, und das Publicum mit der Nachricht vom Mannafalle mystificirt hatte). Derselbe über Struve's künstliche Mineralwässer und deren Verhältniss zu den natürlichen. Derselbe über angebliche Geheimnisse eines schwäbischen Landmannes in Betreff des Viehstandes und der Düngung (nichts als eine Betrügerei). Prof. *Schubert* über Arago's elektrisches Kind. Derselbe über das Auswittern und Ausfrieren des zur Ziegelfabrikation zu verwendenden Leimes. O. *Fort* über die Bahn des neuen Planeten Asträa. Am 31. März. Mathematicus *Sachse* über *scaria ranuncoloides*, das in neuerer Zeit im Oriente angeblich vom Himmel gefallene Manna. Oberstleutnant *Köhler* jun. über Entstehung von Schichten kohlenauerer Bleioxyds an Patronenkugeln, und zwar an derjenigen Seite, wo die Kugeln auf dem Pulver aufgesessen. Oberlehrer *Müller* über seine Krystallisationsversuche und die Entstehung von dreiseitigen Eindrücken auf den Flächen eines künstlichen Alaunkrystalles. Dr. A. *Petzholdt* über den hamburgers Struvit und dessen Verhältniss zu einem ähnlichen Mineral, das im Cloak der dresdner Reitercaserne sich gebildet hat. Derselbe über *Spongia fluvialis* (russ. *Patiaka*), ein bei den Russen sehr gewöhnliches Heilmittel, das hinsichtlich des Gebrauches unserer Arnica ähnlich ist. Derselbe über eine sogenannte Auskeilung (sattelförmige Überlagerung) des Plauers auf dem Syenit im Plauischen Grunde. Am 7. April. Hauptmann *Törner* über die Entstehung der bereits erwähnten Oxydschicht an Patronenkugeln in Folge der hygroskopischen Eigenschaft des zu den Patronen verwendeten Papiere. Dr. A. *Petzholdt* über die Krystallisationsversuche des Oberlehrers Müller, mit besonderer Rücksicht auf die Vertiefungen, die an dem von Müller dargestellten Alaunkrystall zu bemerken gewesen. Derselbe über eine Suite von Gypskrystallen aus Thüringen. Derselbe über die Ebelmen'sche Arbeit, die Zersetzungsproducte der mineralischen Gruppe der Silikate betreffend. Am 21. April. Hauptmann *Törner* über einige Vorkommnisse aus dem zwickauer Kohlengebirge, sowie über eine künstlich erzeugte Binssteinbildung von der zwickauer Hütte. Dr. *Meurer* über mehrere besonders grosse Struvite, die sich von den kleinern hinsichtlich der Form sowol als des Fundortes wesentlich unterscheiden, sofern nämlich, was das Letztere anlangt, die kleinern meist in den höhern, die grössern in den tiefern Bodenlagern gefunden werden. Dr. A. *Petzholdt* über Berzelius' Verhältniss zu dem heutigen Stande der Wissenschaft. Am 5. Mai. Dr. A. *Petzholdt* über die Kugelform als die primäre Form der Schlossen, unter Annahme, dass alle Schlossen von anderer Form nur Bruchstücke von runden seien. Specialcommissar Dr. *Segnitz* über die scheinbare Verminderung der Merkursmasse, mit besonderer Rücksicht auf die darauf bezüg-

liche Stelle im Humboldt'schen Kosmos. Am 19. Mai. Dr. A. *Petzholdt* über den sogenannten Schwefelregen (Kiefernstaub), mit Bezug auf ein solches jüngst in Dresden stattgehabtes Ereigniss. Derselbe über die Ulex'schen Untersuchungen der Struvite und deren Entstehung aus thierischen, flüssigen sowohl als festen, Excrementen. Derselbe über die Einlagerung des hermsdorfer Kalkes in Schiefergebirge und die Schichtung dieses Kalkes, parallel mit der Schieferung des umlagernden Gebirges. Am 2. Juni. Specialcommissar Dr. *Segnitz* über die Henri'sche Methode, mittels des Thermomultipliers zu untersuchen, ob mehr Wärme von den Sonnenflecken oder von den hellen Theilen der Sonne ausgehe. Am 16. Juni. Dr. *Meurer* über eine neue Spirituslampe zum Glassieden. Dr. A. *Petzholdt* über Styolithen aus dem rüdersdorfer Kalke, sowie ein Stück kugeliges Phonoliths, das in der Elbe als Rollstück aufgefunden worden. Specialcommissar Dr. *Segnitz* über Doppler's Beobachtung, dass ein veränderlicher Stern vor seinem Verschwinden ein rothes Licht gezeigt habe, eine Beobachtung, die den Erfahrungen Anderer ebenso widerstreitet, als Doppler's Behauptung, dass die Schwingungen der Lichtwellen von grossem Einflusse auf die Intensität des Lichts seien, bedenklich erscheint. Am 30. Juni. Dr. A. *Petzholdt* über die Krankheiten der Pflanzen, mit Bezug auf den darüber handelnden Abschnitt in der zweiten Auflage seiner Agriculturchemie. Derselbe über die Schrift von Helmreichen, das geognostische Vorkommen und die Gewinnung der Diamanten in einigen Districten Brasiliens betreffend, welche Schrift einen neuen Beweis dafür liefert, wie ausserordentlich schwierig es noch ist, über das Muttergestein des Diamanten bestimmen, und darauf hin entscheiden zu wollen, ob die Entstehung des Diamanten auf neptunischem oder auf plutonischem Wege erfolgt sei. Dr. *Meurer* über die Erde, worin die Struvite gefunden werden, und die der Ulex'schen Untersuchung zufolge aus unzersetzten Überresten animalischer und vegetabilischer Körper besteht. Derselbe über einen in Freiberg angestellten Versuch, Coaks aus Raupen zu fertigen. O. *Fort* über die Rotation der Himmelskörper, wie solche nach Mädler's Ansicht zu erklären sei, wobei freilich zu bemerken bleibt, dass sich nach dem, was Mädler darüber sagt, nur die Entstehung, nicht aber der Fortgang der Rotation erklären lässt. Mathem. *Sachse* über angebliche Steinkohle (Braunkohle) aus der Gegend von Lauban. Am 14. Juli. Prof. *Schubert* über ein mittels der Boggermaschine aus der Elbe geschafftes Stück Conglomerat, dessen Kern aus dem Eisen eines Stakens bestand, sowie über den Auswuchs an einem Zweige der Bruchweide in Folge des Stiches der Gallwespe (*cynips*). Dr. A. *Petzholdt* über das Schriftchen von Martin, einige auf die Gletscher bezügliche Streitfragen betreffend, worin unter andern besonders das, was über die charakteristischen Kennzeichen der frühern Existenz von Gletschern gesagt worden, von Interesse ist. Specialcommissar Dr. *Segnitz* über die der Auffindung des Schwerpunktes entgegengesetzte Aufgabe, von der Vertheilung eines gegebenen Druckes nämlich auf mehr als drei in einer Ebene oder mehr als zwei in einer geraden Linie liegende Stützpunkte. Am 28. Juli. Dr. A. *Petzholdt* über das geognostische Vorkommen der Weisssteine und ihr Verhalten zu den Graniten (und Gneusen) in der waldheimer Gegend, sowie über den dort mit dem Weisssteine wechsellagernden Serpentin, in Betreff welches kein Grund vorhanden zu sein scheint, ihn für ein Eruptivgestein zu halten. Derselbe über den tammberger quarzföhrnden und

mit Streifung versehenen Porphyr, dessen Streifung wie die aller plutonischen Gesteine als das Resultat der Bewegung der ehemals feurig-flüssigen Masse zu erklären ist. Am 11. Aug. Hauptmann *Törner* und Prof. *Schubert* über den Mechanismus des Thermometrographen. Letzterer sodann noch über die Zersetzung des Wassers im erhitzten Zustande mittels Metalle, sowie über etwaige Bildung von Knallgas im Dampfkessel, in welchem Falle anzunehmen sein würde, dass dieses Knallgas, an Ort und Stelle der Bildung entzündet, zu den Dampfkessel-explosionen Veranlassung gebe. Mathem. *Sachse* über einen zur Gattung *Polyporus* gehörigen colossalen Pilz. Am 25. Aug. Dr. A. *Petzholdt* über die Porosität der Gesteine, mit Rücksicht auf die im Bischofschen Lehrbuche der physikalischen und chemischen Geologie berührten neuen Untersuchungen und den daraus abzuleitenden Folgerungen in Betreff des Durchdringens und Auslaugens der Gebirge durch Wasser. Derselbe und Prof. Dr. *Seebeck* über das verschiedenartige Angegriffenwerden der Krystalle auf chemischem Wege und einige damit verwandte Erscheinungen. Der Erstere noch über Bildung krystallisirter Kieselerde an den Gestellsteinen von Hochöfen. Derselbe über Holger's Elemente der Geognosie, deren ganze Anlage zwar und insbesondere der darin getriebene Misbrauch mit dem Begriffe „Leben“, sofern derselbe auf das Mineralreich angewendet worden, in keiner Weise zu billigen, deren Inhalt sonst aber als für die Wissenschaft von erheblichem Interesse zu bezeichnen sei. Am 8. Sept. Dr. A. *Petzholdt* über die verschiedenartige und doch symmetrische Ablagerung der die metallführenden Gänge bildenden Materialien. O. *Fort* über Mädler's Auffindung einer Centralsonne in der Alcyone, wobei zu erinnern, dass sich Mädler noch in der neuesten Auflage seiner populären Astronomie gegen die Existenz einer Centralsonne überhaupt entschieden erklärt hat. Am 22. Sept. Dr. A. *Petzholdt* und Prof. Dr. *Seebeck* über die Baumwolle behufs ihrer Verwendung zum Schiessen.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. Am 29. Sept. hielt Geh. Obermedicinalrath *Bares* einen Vortrag über die Magenerweichung bei Kindern und sprach über die Verbindung dieser Krankheit mit *Hydrocephalus acutus* und die Unmöglichkeit, die erstere Krankheit für sich und ihre Verbindung an bestimmten Symptomen zu bestimmen. Ein hierher gehöriger Fall zeigte die Verbindung beider Krankheiten bei einem sechsjährigen Kinde, bei welchem im Leben zwar die Symptome des *Hydrocephalus acutus*, keineswegs aber die durch die Section nachgewiesene Magenerweichung wahrgenommen wurde. Nachträglich sprach der Redner über Eisenchlorin und salpetersaures Silberoxyd als Heilmittel bei gewissen Arten von Diarrhöen, die zuweilen mit Magenerweichung in Verbindung stehen. An der Discussion nahmen die Mitglieder *Romberg*, *Gurlt*, *Hertwig*, *Sinogowitz* und *Lehweiss* Antheil.

### Literarische u. a. Nachrichten.

Von dem anziehenden Sammelwerke *Alberi's: „Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato,“* ist nach mehrjähriger Unterbrechung der siebente Band (der dritte der zweiten Serie) erschienen. Er enthält *Relazioni della Corte di Roma nel secolo XVI* und zwei Originaldocumente aus der Sammlung Capponi's und ist reich an interessanten und wichtigen Notizen.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Conversations - Lexikon.

Neunte,

verbesserte und sehr vermehrte Originalauflage.  
Vollständig in 15 Bänden.

Diese neue Auflage, welche den Inhalt aller frühern Auflagen und Supplemente des **Conversations-Lexikon** in sich aufgenommen hat, wird ausgegeben:

- 1) in **120** Heften, von denen monatlich 2 erscheinen, zu dem Preise von 5 Ngr. Erschienen: 88 Hefte.
- 2) **bandweise**, der Band auf Druckpap. 1 Thlr. 10 Ngr., Schreibpap. 2 Thlr., Belinpap. 3 Thlr. Erschienen: 11 Bände.

In einer neuen Ausgabe

- 3) in **240** Wochenlieferungen, zu dem Preise von 2½ Ngr. Erschienen: 56 Lieferungen.

☞ **Subscriberntensammler** erhalten in jeder Ausgabe auf **12** Exemplare 1 Freieremplar.

An alle Auflagen und Nachbildungen des **Conversations-Lexikon** schließt sich an:

Systematischer

## BILDER-ATLAS.

Vollständig 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen,  
zu dem Preise von 6 Ngr.

Erschienen: 66 Lieferungen.

Leipzig, 20. Nov. 1846.

**J. A. Brockhaus.**

## Für Philologen und Schulmänner!

Soeben ist ein Werk vollständig erschienen, welches in der gelehrten Welt die ganze Anerkennung und Würdigung finden wird, welche mit der schwierigen, aber gediegenen Ausführung in Verhältnis steht.  
Der Titel dieses Werkes ist:

### Römische Zeittafeln

von  
Roms Gründung bis auf Augustus' Tod.

Von  
**Dr. Ernst Wilhelm Fischer.**

Vollständig in einem Bande. 4. Altopa bei Hammerich.  
Geh. Preis 4¾ Thlr.

Man findet das Werk vorrätig in allen Buchhandlungen Deutschlands.

In meinem Verlage sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Plantae Preissianae**, sive Enumeratio plantarum, quas in Australasia occidentali et meridionale-occidentali annis 1838—41 collegit *Lud. Preiss*, Dr. Partim ab aliis partim a se ipso determinatas descriptas illustratas edidit *Chr. Lehmann*, Prof. Vol. I. 1845. Gr. 8. Geh. Weiss Maschinendruckp. 4 Thlr., Schreibvelinp. 6 Thlr. — Vol. II. Fasc. I. 1846. Gr. 8. Geh. 1 Thlr. Schreibvelinp. 1 Thlr. 15 Ngr. (1 Thlr. 12 gGr.)

Ein zweites Heft des zweiten Bandes, die Nachträge und Register zum Ganzen enthaltend, wird binnen Kurzem erscheinen, und somit dieses gehaltreiche Werk vollständig geliefert sein.

**Synopsis Hepaticarum**. Coniunctis studiis scripserunt et edi curaverunt *C. M. Gottsche*, *J. B. G. Lindenberg* et *C. G. Nees ab Esenbeck*. Fasc. I—4. 1845—46. Gr. 8. Geh. Jedes auf weiss Maschinendruckp. 1 Thlr., auf Schreibvelinp. 1 Thlr. 15 Ngr. (1 Thlr. 12 gGr.).

Ein fünftes (bestimmt letztes) Heft, das binnen Kurzem erscheint, wird ausser dem Schluss die Nachträge und Register enthalten und das Werk bis auf die neueste Zeit vervollständigen.

**Hübener**, Dr. J. W. B., **Flora der Umgegend von Hamburg**, städtischen Gebietes, holstein-lauenburgischen und lüneburgischen Antheils u. s. w. 1846. Gr. 8. Geh. 2 Thlr. 20 Ngr. (2 Thlr. 16 gGr.), Schreibp. 3 Thlr. 10 Ngr. (3 Thlr. 8 gGr.)

Da die Flora des hamburgers Bezirks bis jetzt noch keinen ausführlichen Bearbeiter fand, so wird dieses Werk Vielen willkommen sein.

Hamburg, im October 1846.

**Joh. Aug. Meissner.**

Neu erschien im Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Handbuch der Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten.

Für praktische Ärzte und Studierende bearbeitet von mehreren  
Ärzten und herausgegeben

von

**Dr. A. Schnitzer.**

Zwei Theile.

Gr. 8. 4 Thlr.

Im Jahre 1843 erschien ebendasselbst:

**Handbuch der Kinderkrankheiten**. Nach Mittheilungen bewährter Ärzte herausgegeben von Dr. *A. Schnitzer* und Dr. *B. Wolff*. Zwei Bände. Gr. 8. Geh. 6 Thlr.

Soeben erschien und wird gratis ausgegeben:

**Drittes Verzeichniss antiquarischer Bücher** aus allen Fächern der Literatur. (4500 Num.)  
Bestellungen daraus nehmen alle Buch- und Antiquariats-Handlungen entgegen.

Halle, im November 1846.

**Ch. Graeger.**

# Allgemeines Bücher-Lexikon etc.

Von

## Wilhelm Heinſius.

Neunter Band, welcher die von 1835 bis Ende 1841 erschienenen Bücher und die Berichtigungen früherer Erscheinungen enthält.

Herausgegeben von

### Otto August Schulz.

### Erste bis neunte Lieferung.

### (A — Pfeil.)

Gr. 4. Geh. Jede Lieferung auf Druckpap. 25 Ngr., auf Schreibpap. 1 Thlr. 6 Ngr.

Die ersten sieben Bände des „Allgemeinen Bücher-Lexikon“ von Heinſius (1812—29) sind jetzt **zusammengenommen im herabgesetzten Preise** für 20 Thlr. zu erhalten; auch werden einzelne Bände zu verhältnismäßig erniedrigten Preisen erlassen. Der achte Band, welcher die von 1828 bis Ende 1834 erschienenen Bücher enthält, kostet auf Druckpap. 10 Thlr. 15 Ngr., auf Schreibpap. 12 Thlr. 20 Ngr.

Leipzig, im December 1846.

## F. W. Brockhaus.

Soeben erschien bei uns:

**Weikert, Dr. E., Günther's Methoden der Aufsuchung der Arterien am menschlichen Körper**, nebst kurzen topographisch - anatomischen Bemerkungen. 32. Gebunden 12 Ngr.

Allen Wundärzten und Studirenden der Medicin ist dieses praktische Schriftchen ganz besonders zu empfehlen; die darin mitgetheilten Methoden werden sich bei allen chirurgischen Operationen als äusserst zweckmässig erweisen.

Leipzig, im October 1846.

Renger'sche Buchhandlung.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Analekten für Frauenkrankheiten**, oder Sammlung der vorzüglichsten Abhandlungen, Monographien, Preisschriften, Dissertationen und Notizen des In- und Auslandes über die Krankheiten des Weibes und über die Zustände der Schwangerschaft und des Wochenbettes. Herausgegeben von einem Vereine praktischer Ärzte.

Sechsten Bandes drittes Heft. Gr. 8. 20 Ngr.

Der erste bis fünfte Band erschienen in 20 Heften 1837—45; jedes Heft kostet 20 Ngr.

Leipzig, im December 1846.

F. A. Brockhaus.

### Neue Schrift für Philologen.

Soeben ist erschienen:

**Die Grabſchrift des Darius zu Nakschi Rustam,**

zu Nakschi Rustam,

erläutert von

Dr. Ferd. Hitzig.

Gr. 8. Zürich, bei **Drell, Bächt und Comp.**  
Broſch. 24 Ngr. = 1 Fl. 15 Kr.

### Für Besitzer von Privat- und Leihbibliotheken.

## Verzeichnisse

von

### im Preise bedeutend herabgesetzten Werken

aus dem Verlage von

### F. A. Brockhaus in Leipzig,

wovon das eine die schönwissenschaftlichen und historischen, das andere die wissenschaftlichen Werke enthält, werden durch alle Buchhandlungen **gratis** ausgegeben.

Dieſe Verzeichnisse enthalten fast alle Werke von allgemeinem Interesse, die bis zum Jahre 1842 in obigem Verlage erschienen sind. Die Preisherabsetzungen gelten nur für ein Jahr, vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1846. Bei einer Auswahl von 10 Thlr. wird noch ein Rabatt von 10% bewilligt.

In Commission bei **Ferd. Förstmann** in Nordhausen erschienen und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

**Rupp's Ausschliefung**, oder: Ich weiß, an welchen ich glaube. Von Dr. Läncher zu Neustadt unterm Hohnstein. 6 Sgr.

Im Verlage von **F. W. Brockhaus** in Leipzig ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

**Weißner (S. W.), Specialgerichte für unser Fabrikgewerbe.** Gr. 8. Geh. 28 Ngr.

Zu Anfang dieses Jahres erschien daselbst von dem Verfasser:  
**Die Fabrikgerichte in Frankreich.** Gr. 8. Geh. 20 Ngr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 292.

8. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 290.)

Die Schrift über Theiner's Beitritt (Nr. 141) mag „von einem unparteiischen, mit den kirchlichen Zuständen Deutschlands, besonders mit den Gesinnungen des katholischen Volkes genau bekannten Beobachter“ sein, wie er sich nennt, jedenfalls von einem fein gebildeten Protestanten orthodoxer Färbung, der daran mahnt, dass in dem bisherigen raschen Fortschritte der neuen Kirche schon der verborgene Anfang des Rückschrittes, der Auflösung liege, wenn nicht ein besonnener klarer Geist sich der Bewegung bemächtige, um sie vor Verirrungen zu bewahren, und das sei Theiner's erhabener schwerer Beruf. Hinsichtlich der Lehre sei durch Schneidemühl der rechte Ton angegeben, mit der Messe sei die künstlerische Seite des römischen Cultus zu bewahren, in der Verfassung Bischöfe mit einem Einspruchsrechte von Ältesten aus der Gemeinde; das Motto möge nicht sein: Rom muss fallen! sondern: Deutschland muss vom römischen Einflusse frei werden. Es mag sein, wie der Verf. versichert, dass in der Stimme katholischer Lichtfreunde die wahren Wünsche und religiösen Bedürfnisse des katholischen Volkes nicht ausgesprochen sind. Wenn er aber die Hoffnung ausspricht, dass das Pseudo-Concilium zu Leipzig in der dereinstigen Geschichte der deutsch-katholischen Kirche kein Blatt finden werde, so hat nur Inquisition und Censur zuweilen den vergeblichen Versuch gemacht, geschichtliche Thatsachen der Geschichte zu entziehen; und wenn er versichert, von der Abfassung eines Glaubensbekenntnisses könne die Rede nicht sein, „da schon die frommen Väter der ersten, an die Apostelzeiten grenzenden Jahrhunderte dafür gesorgt hatten,“ so kann doch in Frage gestellt werden, ob sie diese Sorge für alle Zeiten übernommen haben.

Bei dem Versöhnungswerke in Rawicz stand Theiner an Ronge's Seite. Aber schon am 19. Febr. 1846 hat er sein geistliches Amt bei der breslauer Gemeinde niedergelegt, man sagte, wegen Mishelligkeiten mit Ronge, an dessen Gebahren ihm Manches widerstehen mochte. Er selbst hat in bedächtiger Zurückhaltung hierüber nur dieses vom 2. Mai bekannt gemacht: „Die Gründe dieses mir durch meine Überzeugung und durch die der heiligen Sache des Christkatholicismus selbst

und seiner Entwicklung schuldigen Rücksichten zur Pflicht gemachten Schrittes habe ich dem Vorstande in zwei Schreiben vom 19. Febr. und 27. März auseinandergesetzt. Die Angelegenheiten der christkatholischen Kirche im Ganzen und den Fortschritt ihrer zeitgemässen Gestaltung nach Kräften zu fördern, wird nach wie vor mein gewissenhaftes Bestreben sein.“ Sein Zurücktreten ist also noch kein Verzweifeln an dieser Sache: aber es ist oft geschehen bei dergleichen Bewegungen, dass ihre geehrtesten Führer rasch bei Seite geschoben werden und als scheinbar vergebliche Opfer verkümmern.

Im zweiten Hefte der „Reformatorischen Bestrebungen“ (Nr. 140), der so eben erschienen und mit einer zweiten Abtheilung nach dem abgebrochenen Schlusse vielleicht noch nicht vollendet ist, hat Dr. Theiner das Recht der über ihn verhängten Excommunication des Fürstbischofs von Breslau und dessen Hirtenbrief bei seinem Bisthumsantritte in der nicht grade bequemen Form eines Schreibens „an seine fürstbischöfliche Gnaden“ beurtheilt. Erst er selbst hat zu der gemessen ausgesprochenen Excommunication, die auf geistliche Strafen hinweist, jene phantastischen Schreckensworte und Ceremonien citirt, durch welche das Mittelalter die Geister zu bezwingen suchte, und nur ein ober-schlesischer Kleriker hat bei der befohlenen Verkündigung mit einem geistreichen Wortspiele auf den Namen von Theiner's letzter Pfarrei über den „excommunicirten Pfarrer von Hundsfott“ gepredigt: aber freilich ist offenbar, dass der Fluch der Kirche gegen einen Mann, der nach gewissenhafter Amtsführung offen, frei und in Frieden aus ihr geschieden ist, gegenüber der Bildung unserer Zeit, selbst den Gefühlseindruck verloren hat, mit welchem sonst eine Verwünschung auch nur aus dem Munde eines Bettlers uns berühren würde. Da die Excommunication gegen andre Anhänger der neuen Sekte nur im Allgemeinen gesprochen war, haben mehrere breslauer Bürger dem Fürstbischof ihre Namen zugesandt, damit er sie auch namentlich excommunicire. Der bischöfliche Hirtenbrief bietet sich zunächst durch einige irrige Citate aus Kirchenvätern und durch die für unsere Anschauungsweise etwas süßlich geschmacklose Sinnbildlichkeit, welche dem Fürstbischof Diepenbrock aus der ihm vertrauten poetischen Mystik des Mittelalters anhängen mag, dem excommunicirten Kritiker dar. Er hat auch in dieser Streitschrift den bessern christlichen Inhalt der von ihm ver-

lassen Kirche nicht durchaus verkannt, und was er gelegentlich von seiner frühern Amtsführung erzählt, erweist, wie selbst ein freigesinnter Mann auch in jener Kirche ohne grosse Verhinderung wenigstens dem kleinen Kreise seiner Gemeinde alle Segnungen des Evangeliums bewahren kann: doch wie schon seine vormalige literarische Thätigkeit darauf gerichtet war, die Sünden der Hierarchie zu registriren, ist die Verstimmung eines Excommunicirten auf die dunkelsten Schatten und schärfsten Consequenzen der römischen Kirche gerichtet. So wird zu den Sünden des Papstthums gerechnet, dass durch seine Bullen „der Gebrauch der Neger zum Sklavendienst für erlaubt und gesetzmässig erklärt wurde.“ Aber dass die Päpste grosse Mittel aufgeboten haben, um die Fesseln der eingeborenen Amerikaner zu brechen, dass die Herbeischaffung von Negern aus Afrika nur das verzweifelte Mittel des edlen Las Casas war, um das eingeborene Volk von Westindien zu retten, dass auch die Päpste darin nur das geringere Übel sahen, während sie doch nicht erst dermalen auch den Negerhandel verworfen haben, dieses konnte dem gelehrten Verf. kaum unbekannt sein. Dass der Fürstbischof in der nach allem, was aus seinem frühern stillen Wirkungskreise bekannt ist, ihm natürlichen Milde, verkündete, die römische Kirche verdamme nur den *Irrthum*, nicht den *Irrrenden*, dies soll er gesagt haben als „vollendeter Ignorant“ oder in der „Absicht, auf das Dreisteste zu blenden“, und durch diese Verfälschung des heiligsten römischen Dogma in den Kirchenbann verfallen sein, dem er auch dadurch verfallen sei, dass er bei seinem Eintreffen in Breslau 1000 Thaler dem Magistrate überwies zur Vertheilung an Arme ohne Unterschied der Confession, denn das römische Gesetz, dessen Beobachtung er geschworen habe, schlage denjenigen in den Bann, der Ketzern irgend eine Gunst und Unterstützung erweise. Als wenn nicht auch die römische Theologie den Irrigen vom Ketzer unterschiede, der hartnäckig im Irrthum verharret, und als wenn ein Bischof, der sich durch Gewissen und Eid gebunden achtet, am Mittelpunkte oder Haupte seiner Kirche festzuhalten, deshalb auch jeden Ausspruch, der irgend einmal aus fanatischem Munde gekommen ist, und eine Stätte im *Corpus juris canonici* gefunden hat, wie ein Evangelium halten müsste, während doch nicht blos die freisinnige, sondern auch und ebenso nothgedrungen die römische Theologie eine *disciplina vivens*, das noch Rechtsgültige aus dem Wuste des Veralteten und Abgekommenen in jenem Rechtsbuche des Mittelalters unterscheidet. Die protestantische Luft in Deutschland hat allerdings zum Wachsthum der Hierarchie in der Humanität nicht wenig beigetragen, aber wenn der Verf. den Fürstbischof bitter daran mahnt, was er nach dem Gebote seiner Kirche mit Excommunicirten thun würde, wenn er nur könnte, so ist doch nicht zu übersehen,

wie einst der wilde Fanatismus der Zeiten in der katholischen und protestantischen Kirche die Scheiterhaufen schürte, mochte man dort mehr Ketzer, hier mehr Hexen verbrennen, dass die milde Sitte des Zeitalters auch der römischen Kirche zu Gute kommt; man pflegt selbst in Rom die Ketzer nicht mehr zu verbrennen, und wenigstens die ausländischen waren dort schon vor der Regierung des „Freischärler Papstes“ sehr gern gesehn.

Der Verf. erweist sich darin als echten deutschen Gelehrten, dass er fast den wichtigsten Inhalt in die Noten verlegt hat, die zuweilen als eigene mit interessanten Urkunden versehene Abhandlungen fast ohne Text fortlaufen; welche Formlosigkeit den Eindruck der Schrift beeinträchtigen wird. Wir heben zwei dieser Noten hervor. Die Eine (S. 166 ff.), giebt ein von diesem Standpunkte und in dieser Genauigkeit uns bisher fehlendes Bild der reformatorischen Bewegungen in Schlesien während der Jahre 1826—30, wie sie zunächst durch Theiner's Schrift über die schlesische Kirche hervorgerufen waren. Hiernach war es vornehmlich das Ministerium Altenstein, welches diese Bewegung niedergedrückt hat, indem man dieselbe in Rom gegen einen günstigen Spruch über die gemischten Ehen zu verhandeln meinte. Es ist eine in Betracht dessen, was der preussische Staat nachher in dieser Sache der gemischten Ehen erlebt hat, sehr lehrreiche Geschichte. Die andre Note (S. 39 ff.) auf Anlass dessen, dass der Fürstbischof die Christkatholiken als „die Rongesche Sekte“ bezeichnet hat, bespricht das Verhältniss Ronge's, der nicht einmal die breslauer Gemeinde gegründet habe, zur neuen Kirche, denn es könne „der christkatholischen Sache nur förderlich sein, wenn der Nimbus, in welchem Hr. Ronge gesteckt worden ist, und in welchem er sich so wohl gefallen und erstaunlich hochfahrend gebehrt hat, etwas aufgehellt wird.“ Diese Charakteristik ist theils auf Ronge's Schriften begründet, besonders auf seine Rechtfertigung, theils auf persönliche Bekanntschaft. Uns hat hierbei nur überrascht, dass auch Theiner den Vorwurf wiederholt, Ronge habe den Brief gegen Arnoldi nur *unterzeichnet*, selbst die Neujahrsschrift von 1845 sei von fremder Hand in einer Sprache geschrieben, die der vermeinte Verf. dem wahren erst allnählig abgelernt habe. Wir mussten es bisher nur für einen soweit berechtigten Stolz achten, dass Ronge auf diesen Vorwurf seiner römischen Widersacher blos ironisch geantwortet hat: aber er wird sich einer einfachen unzweideutigen Erklärung wider einen solchen Gegner nicht entziehen können, welcher auch versichert, dass Ronge ohne geistlichen Beruf und ohne alle wissenschaftliche Bildung sei, ja dass Aufsätze unmittelbar von seiner Hand nicht einmal orthographisch geschrieben wären. In Breslau, wo man ihn kannte, habe man erst Bedenken getragen, ihn zum Concil nach Leipzig zuehnen

zu lassen, „weil man befürchtete, dass eine Entdeckung seiner wahren Geistesbeschaffenheit der Sache schaden dürfte.“ Aber benebelt vom Gepränge der zujauchzenden Menge habe er endlich selbst die Vorstellung gefasst, dass er ein grosser Geist, ein von seinem Gott und seiner Nation berufener Reformator nicht blos der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche und Schule sei. So sei er fortgezogen von Fest zu Fest, und habe zuletzt schon übel vermerkt, wenn ihm nicht Ehre genug widerfahren sei, indem er seine reformatorischen Schlagworte von Licht und Liebe und Freiheit wiederholend „mit maasloser Keckheit und Roheit“ den Stab über den christlichen Offenbarungsglauben brach. Nachdem er im Winter 1845 von seinem süddeutschen Triumphzuge zurückgekehrt war, habe der Vorstand der breslauer Gemeinde sich endlich genöthigt gesehen, ihm „sein Gebahren zu verweisen, ihn aufzufordern, dass er gediegenere und christlichere Predigten ausarbeiten, sich den Anordnungen des Vorstandes untergeben, und keine Schreibereien, ohne dieselben der Beurtheilung verständiger Männer vorher unterworfen zu haben, ausgehen lassen möge.“ Theiner fürchtet in dieser Enthüllung nicht eine Gefahr für die gute Sache der Reform, aber es erscheint ihm als ein Walten der Nemesis, dass das Papstthum, welches die frömmsten und gelehrtesten Männer beseitigend wieder aufs neue ein so arges Spiel anhub, durch einen so unbedeutenden Menschen erschüttert worden sei. Wir finden in diesem Urtheil Manches wieder, was sich früher aus Ronge's Schriften und Reden uns aufgedrängt hat, nur schärfer, unbedingter ausgesprochen, und in dieser Schärfe mag sich einige Geiztheit aussprechen, die den älteren gelehrten Theologen mit seinem gründlichen Verdienste um die Kirche gegenüber dem jungen, durch die Springfluth des Zeitgeistes emporgetragenen Manne auch schon aus persönlichen Gründen leicht überkommen mochte. Es kann nicht an Solchen fehlen, welche überflüssig das wieder gut machen werden, was Theiner hier etwa zuviel gethan hat, und schon dass er, nicht Ronge aus dem geistlichen Amte der breslauer Gemeinde ausgeschieden ist, spricht für den grössern örtlichen Einfluss des Letztern: aber dieses von dem bewährten reformatorisch gesinnten Manne abgefasste Urtheil hat doch ein ganz anderes Gewicht, als alle Schmähartikel römischer Eiferer, und auch für Ronge könnte sich das prophetische Wort erfüllen, wie es sich an weit höher Begabten erfüllt hat: wenn der Meister den Hammer gebraucht hat, wirft er ihn bei Seite.

Von akademischen Lehrern der Theologie hat sich D. *Schreiber* in Freiburg; lange schon bekannt als einer der letzten Träger des freien Geistes dieser katholischen Universität von der Josephinischen Zeit her, an die deutsch-katholische Sache angeschlossen. In einem kurzen durchdachten Schreiben vom Ostertage 1845

hat er dem Erzbischof von Freiburg dieses angezeigt: wie ihm stets heilig gewesen sei, in der Lehre und im Leben der erkannten Wahrheit Zeugnis zu geben, so habe er sich zu diesem Schritte, als einem Ergebnisse schwerer Prüfungen und reiner religiös-sittlicher Überzeugung, nicht nur als Mensch und Christ überhaupt, sondern als Universitätslehrer insbesondere für verpflichtet geachtet. Durch die Antwort des Erzbischofs, welche nur sein Mitleiden ausdrücken kann, „dass Sie zu Ihrem eigenen Unheil zu der völlig *principlosen* neu entstehenden Sekte übergetreten,“ wurde Dr. *Schreiber* zu dem Schritte über das Princip der deutsch-katholischen Kirche (Nr. 142) veranlasst. Als solches hat er aufgestellt: „Religiös-sittliche Vereinigung der deutschen Nation im Bekenntnisse ihres vernünftig-rationalen und christlich-positiven Gottesbewusstseins, ihres Glaubens, ihrer Hoffnung und ihrer Liebe.“ Dieses mehr wortreich als bestimmt ausgesprochene Princip ist nur nach der politischen Seite hin ausgeführt. Über die Reibung der Volksstämme habe die fortgeschrittene Zeit hinweggeholfen, aber durch die kirchliche Scheidewand bleibe Deutschland zerspalten. Das römische Kirchenthum entfalte über gebrochenen Herzen und zertretenen Nationen sein weltbürgerlich-egoistisches Panier mit der Aufschrift: Rückwärts! während der Protestantismus um so ungemessener vorwärts treibt. „Ihre Feindschaft, in ihrem Wesen selbst begründet, ist historisch, ist unversöhnlich geworden. Es sind zwei Lager, in denen sich zwar einzelne Überläufer aus dem einen in das andere einfänden, aber eine Verschmelzung der Massen, *ohne weitere Vermittelung*, unmöglich wird.“ Diese Vermittelung sei die deutsch-katholische Kirche, welche an die aufgeklärte und fromm sittliche deutsche Nationalität anknüpfend, nach Abweisung der feindseligen ausländischen Einflüsse das deutsche Volk im Gemüthe vereinigend dem Vaterlande einen Gottesfrieden zu bringen vermöge. Dr. *Schreiber* ist von seiner Professur suspendirt worden, und hat sich verheirathet.

Protestantischen Theologen ihr geistliches Amt anzuvertrauen trugen die deutsch-katholischen Gemeinden anfangs Bedenken, und das Leipziger Concilium kam überein, dass die Gemeinden vorläufig nur auf katholische Theologen ihr Absehn richten möchten. Doch als es an solchen fehlte, die zugleich beredete Prediger waren, wie eine sich erst begründende Gemeinde sie nicht entbehren kann, (bis jetzt sind etwa 40 katholische Geistliche übergetreten), hat man auch die dargebotenen Dienste protestantischer Candidaten angenommen. Der Vorwurf des unberechtigten Abfalls von der angeborenen und angelobten Kirche, welcher diese von Seiten einiger ihrer alten Glaubensgenossen begleitete, mochte sich für ihr eignes Bewusstsein in der Überzeugung vom wesentlich protestantischem Inhalte der neuen Glaubensgemeinschaft auflösen. Der Vor-



wurf, dass sie nur Amt und Brot suchten, mochte an der Bescheidenheit und Unsicherheit desselben seine Schärfe verlieren. Was sie hinüberführte, war entweder irgend eine locale Bedrängnis durch den Gesetzesbuchstaben protestantischer Orthodoxie, oder die Lust noch mit jungen Kräften da einzugreifen, wo nach ihrer Meinung etwas Welthistorisches vollbracht wird. Zwei Fälle der Art liegen uns in Schriften vor, beide von hannöverschen Candidaten, die Eine von *Hieronymi* (Nr. 143), der mehr durch das erstgenannte Motiv getrieben worden ist, mehr persönlich, die Andre von *Schröter* (Nr. 144), den mehr das Zweite bewegt hat, mehr sachlich. Hieronymi berichtet, wie ein hier mitgetheiltes Sendschreiben von ihm an „die protestantischen Freunde“, die Lichtfreunde, über die Frage, welche Zeit ist es in der Kirche? mit der Antwort: die Morgendämmerung eines grossen Tags als die Zeit der untergehenden Macht der Satzungen und des Symbolzwanges, des allgemeinen Erwachens der Vernunft und christlicher Duldung, gesetzlich dem Consistorium in Hannover zur Druckerlaubnis eingesandt, dieselbe nicht erhielt, aber die Anfrage veranlasste: „wie er mit derartigen Ansichten die demnächst, wenn er zu einem Pfarramte sollte befördert werden, von ihm zu fordernde und ihn sodann verpflichtende Unterschrift unserer symbolischen Bücher glauben vereinigen zu können?“ In der bescheiden gehaltenen Antwort erklärt der Verf., die historische Bedeutung der symbolischen Bücher bereitwillig anerkennend, dass er nach seiner und seiner meisten Studiengenossen theologischen Bildung unter den Augen der kirchlichen Behörden und nach den eigenen Grundsätzen der protestantischen Symbole einen unbedingten Eid auf dieselben nicht werde leisten können, müsste er auch den Zweck seines Lebens dadurch verfehlen. Das Weitere ist kein Märtyrertum, eine Behörde, deren Mitglied der Abt Lücke ist, konnte nicht an eine unprotestantische Gewaltthat denken, eine amtliche Entscheidung ist überhaupt nicht gegeben worden, einzelne Mitglieder des Consistoriums haben dem Candidaten tröstlich zugesprochen, da das hannöversche Gesetz nicht eine unbedingte Verpflichtung fordere: aber sein einmal aufgeregtes Gemüth fand doch erst wieder Beruhigung in der deutsch-katholischen Kirche, zu welcher er in Magdeburg übertrat, weil hier keine Satzungen mehr den Lehrbegriff von der Vernunft der Zeit und ihrer Wissenschaft trennen, auch die Nachkommen das Recht behalten, ihren Glauben mit ihrem Wissen in Einklang zu bringen. Die Vorrede vom 20. März 1845 ermahnt „die Theologen, welche sich berufen fühlen, das heilige Zion der Symbole zu bewahren, — sie mögen so fortfahren, und es wird ihnen von dem christlichen Volk der protestanti-

schen Kirche eine Lehre werden, eben so bündig, wie die, welche jetzt der römische Ultramontanismus von dem gebildeten und denkenden Theile seines Volkes erfahren hat.“

*Schröter* hat gleichsam eine Probeschrift verfasst, durch die er sich der neuen Kirche empfahl, mit Vorrede „Jena, am Jahrestage des Sendschreibens an den Bischof Arnoldi, 1845“, und wurde seitdem Pfarrer einer deutsch-katholischen, unter seiner Predigt bisher immer zahlreicher gewordenen Gemeinde zu Worms. Er will das deutsch-katholische Princip, wie es auf dem Concilium zu Leipzig ausgesprochen sei, als die höhere Einheit über den getrennten Kirchen erweisen, welche von aufgeklärten Katholiken und Protestanten als die Kirche der Zukunft längst ersehnt worden sei; was aber einzusehn eine Freiheit von vielen fast mit der Muttermilch eingesogenen Vorurtheilen, und was durch die That öffentlich anzuerkennen, „einen seltenen Seelenadel“ erheische. In hergebrachter Weise ein formales und materiales Princip unterscheidend, findet er das Erstere in dem Bekenntnisse: „Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die h. Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.“ In den beiden einander ergänzenden Sätzen dieses Princip bewundert er jene höhere Einheit, die über alle Einseitigkeiten der Kirchen und Schulen sich erhoben habe. Allerdings sind hiermit die beiden Mächte genannt, welche in der Christenheit von Alters her bald einander fördernd, bald sich bedrohend neben einander hergegangen sind, die objective Überlieferung und die subjective Berechtigung. Schon die Schule der alexandrinischen Kirchenväter wie die Scholastik hat grossartige Versuche ihrer Ausgleichung gemacht. Warf der Protestantismus sich anfangs mit ausschliesslicher Energie auf die Wiederherstellung der Einen in ihrer Reinheit, so deutete doch schon Luther auf die Andere hin, als er sich nur mit Zeugnissen der h. Schrift oder mit öffentlichen klaren und hellen Gründen und Ursachen widerlegen lassen wollte. Es ist aber bekannt, wie gewaltig und wie nothwendig diese andre Macht im neuern Protestantismus hervorgetreten ist. Hierdurch drängt sich dem Verf. die Beschränkung auf: der Deutsch-Katholicismus hat sich im Princip über den Protestantismus erhoben, „wie letzterer in seinen Symbolen vor drei Jahrhunderten sich dargestellt hat.“ Mag es sein, aber ist denn der Protestantismus, dieser lebendige mächtige Geist, in jenen Büchern verschränkt und beschlossen?

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 293.

9. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 292.)

Unleugbaren Thatsachen gegenüber will dann der Verf. eine gewisse Entwicklung der protestantischen Kirche nicht in Abrede stellen, die Freiheit der Forschung habe herrliche Blüten und köstliche Früchte getrieben, „aber sie liegen vergraben im Staube der Bücher“ diese Schätze des Protestantismus. Er hat Lessings berühmtes Wort an Luther seinem Buche vorgesetzt: „Du hast uns vom Joche der Tradition erlöst: wer erlöst uns von dem unerträglichern Joche des Buchstabens!“ Grade auf dem Standpunkte des Verf. muss man sich die Augen zugebunden haben vor allem, was in deutschen Landen geschehen ist seit Lessings Nathan bis auf die Bahnhofversammlungen in Köthen, um erst dem Deutsch-Katholicismus die Ehre zu geben, die freien Forschungen des Protestantismus aus dem Bücherstaube erlöst zu haben. Der Verf. stellt sein Princip auch hoch über diejenige, die Bibel meisternde Vernunft, „diese *sana ratio*, mit der als dem Banner ihres Freisinnes protestantische Rationalisten sich zu brüsten pflegen.“ Aber in den schon 1832 herausgegebenen „Grund- und Glaubenssätzen“ dieses Rationalismus ist erst das Evangelium als die einzig sichere und ausreichende Richtschnur des Glaubens anerkannt, dann aber die Beurtheilung dessen, was aus der h. Schrift als allgemeingültige Wahrheit gelten könne, den Aussprüchen der in christlicher Gemeinschaft gebildeten Vernunft und des Gewissens anheim gegeben. Worin wäre darüber die leipziger Satzung hinausgekommen? Es ist die grosse Aufgabe christlicher Wissenschaft, das rechte Verhältniss zwischen Schrift und Vernunft, Buchstabe und Geist, oder wie man's nennen will, festzustellen, der Deutsch-Katholicismus hat noch gar keinen Versuch zur Lösung dieser Aufgabe gemacht, wie er aber beide Mächte unvermittelt und unklar neben einander gestellt hat, ist immer Gefahr, dass die eine über die andre herfalle, wie denn Ronge an die Eine, Czernski an die Andre sich gehalten hat; und wenn der Verf. selbst ehrlich genug ist auszurufen: „sollte die Vernunft nicht sogar festsetzen dürfen, was einer Lehre oder Anordnung der Bibel widerspricht?“ oder wenn er versichert: „die Bibel hat eine wächserne Nase“, was man bisher nur von der Justitia zu sagen pflegte:

so ist die erste Hälfte seines formalen Principis in offner Gefahr von der zweiten Hälfte verschlungen zu werden. Das materiale Princip soll in der leipziger Bestimmung liegen: „Wir bekennen, dass es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke zu bethätigen.“ Auch hier sei die höhere Einheit von zwei Einseitigkeiten gefunden, von denen der protestantischen als der *Glaubens*-Kirche gegenüber dem römischen Catholicismus die *Liebe* als sein Inbegriff aller Religion zugetheilt wird; wol auch dann, wenn er für den Glauben eifernd das Schwert gezogen und Scheiterhaufen angezündet hat? Der ursprüngliche Protestantismus hat allerdings der katholischen Werkheiligkeit entgegen einen ausschliesslichen Accent auf den Glauben gelegt, aber es war nur der extreme, sogleich von den Seinen selbst berichtigte Einfall eines theologischen Eiferers, was der Verf. als protestantische Grundansicht gibt, dass die guten Werke zur Seligkeit schädlich seien, und jener alte protestantische Begriff des alleinseligmachenden Glaubens trug eben als die religiöse Gesinnung selbst die Liebe mit allen ihren Thaten in sich, wie Luther nach einer vom Verf. selbst angeführten Stelle sprach: „O es ist ein lebendig, schäftig, thätig, mächtig Ding um den Glauben, dass unmöglich ist, dass er nicht ohne Unterlass sollte Gutes wirken. Er fragt auch nicht, ob gute Werke zu thun sind, sondern ehe man fragt, hat er sie gethan und ist immer im Thun.“ Zu einem solchen Glaubensbegriffe verhält sich das vermeinte Princip des Deutsch-Katholicismus hinsichtlich „der ersten Pflicht des Christen“ doch nur wie ein ungeschickter pedantischer Ausdruck zur genialen Äusserung einer schönen Seele. Wenn der Verf. endlich den bestimmtesten Ausdruck seines Principis in die Formel fasst: „die Beseligung des Menschen durch den Glauben und die Liebe“, so ist diese Fassung besonders in der katholischen Theologie hergebracht, und schon die Scholastik hat in diesem Sinne den Begriff der *fides formata* aufgestellt, d. h. des Glaubens, der seine Form, nach scholastischem Style, sein belebendes Princip in der Liebe habe. Will hiernach alle Rednergabe des Verf. nicht ausreichen, eine Erhabenheit oder nur Eigenthümlichkeit seines deutsch-katholischen Principis nachzuweisen, während er wenigstens den Versuch gemacht hat, die bloß politische Fassung dieses Principis bei Dr. Schreiber theologisch zu ergänzen, so braucht er darum noch nicht um seine Sache bange zu werden: geistige

Mächte haben oft ihre grössten Thaten vollbracht, ohne dass die ersten Träger derselben ein klares Bewusstsein ihres Inhalts hatten, und die Reformation, diese Eine, von der bis jetzt die Weltgeschichte weiss, hatte ihre grossen Schlachten gewonnen, bevor Luther nur an ein Princip derselben gedacht hat.

Auch von denen, welche sich vorzugsweise die Presse nennen, von den Männern der Tagesliteratur ist der Deutsch-Katholicismus nicht blos in Zeitungsartikeln vertreten worden.

Die beiden Flugschriften von *Duller*, später im Vorstande der Gemeinde zu Darmstadt, gehören der ersten Zeit dieser Bewegung an, als es noch nicht Deutsch-Katholiken gab, sondern nur deutsche Katholiken. Der offene Brief und Aufruf (Nr. 145), vom December 1844, als die Stimme eines Mannes aus dem Volke, „welches durch zwei Eigenschaften seines Wesens immer gross gewesen ist, durch Freiheit und Treue,“ beschwört vorerst die deutschen Bischöfe, weil sie mit der Priesterweihe weder die Freiheit des deutschen Volks, noch diesem die Treue abgeschworen hätten, sich zur Rettung vor dem heranziehenden Volks- und Seelen-Morde der Jesuiten an die Spitze einer freien, deutschen, katholischen Kirche zu stellen, mit der Erinnerung daran, was in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts deutsche Bischöfe Grosses unternommen haben. So der Verf. noch mit aller Dringlichkeit eines jungen Vertrauens. Wenn damals dem Kaiser und den Erzbischöfen zur Aufrichtung einer deutschen Nationalkirche das Volk gefehlt hat, während jetzt dem Volke der Kaiser und die Bischöfe fehlen werden: so liegt dieses naturgemäss theils im allgemeinen Umschwunge der Verhältnisse, theils darin, dass die alten Bischöfe des deutschen Reichs wenigstens einer unabhängigen Aristokratie angehörten, während bekannt ist, wie dormalen die deutschen Bischöfe erwählt werden. Weiter richtet Hr. Duller seinen Aufruf an die Priester, unter denen es immer einen volkstümlichen Kern gegeben habe, in welchem das Gefühl für die Ehre der Nation und der Heiligkeit ihres Berufs sich durchdringen. Endlich an die Laien, dass mit dem Muthe des Nationalgefühls und ächter Frömmigkeit Gemeinde an Gemeinde sich lossage von Rom. Den rechten Mann werde dann Gott schon erwecken, der sie hinführe zu dem freien deutschen Dome, und eigentlich stehe bereits ein Grosser und Mächtiger an der Spitze, der Geist des deutschen Volks. In solcher frischen unbestimmten Weise, die nicht auf Ronge noch auf Czarski ihre Hoffnung gesetzt hat, ist dieser Aufruf gehalten. In demselben Sinne vom Januar 1845 die poetische Stimme an die Fürsten (Nr. 146), nur dass hier die Reform der Kirche bestimmter und individueller hervortritt, die Fürsten werden ermahnt: „O steht für's Volk am ernstesten Tage, in alter Treue und Redlichkeit! Werft Euer Scepter in die Wage!

Eu'r Volk ist nah, und Rom ist weit!“ Oder doch, wenn sie durch Verträge aus alter Zeit sich gebunden meinten, flieht das Volk zu ihnen, „dass Ihr dem Feind Euch nicht gesellet, der immer auch der Eure war!“

Ein besonderer Fall stellt sich in den beiden Schriften von *Chownitz* dar, der, aus Ungarn gebürtig, früher Offizier, zuletzt Zeitungsredacteur in Ulm, daselbst die erste deutsch-katholische Gemeinde in Oberdeutschland gründete. Diese Gründung mit ihren Widerwärtigkeiten ist in der ersten Broschüre (Nr. 147), vom Mai 1845, erzählt. Als Chownitz in seinem Journal, wie er's nennt das erste Lebenszeichen auf süddeutschem Boden in der deutsch-katholischen Reformsache gegeben hatte, sammelt sich zu ihm ein Wundarzt und ein Gastgeber, mit diesen gründet er nach dem Spruche des Herrn (Matth. 18, 20) am 26. März die Gemeinde, die constituirende Versammlung mit der Frage eröffnend: „Meine Herren, ist Jemand unter Ihnen, der das Wort zu ergreifen wünscht?“ Als alle ihn bitten, dass er sprechen solle, hält er seine Rede zur Lossagung von „den unwürdigen hierarchischen Fesseln“. Es geschieht in einer Stimmung, die „zu den erhabensten seines Lebens“ gehört, er getraut sich alle Gegner „durch die Wucht der biblischen Wahrheit niederzuschmettern“, wie eine Berglast ist es ihm vom Herzen gefallen, denn, sagt er, „ich trat aus der dumpfen Kluft des Glaubenszwanges in die frische Gottesluft christlicher Lehrfreiheit heraus.“ Als erwählter Vorsitzender der Gemeinde hält er in einem von der Stadtbehörde überlassenen Saale hinter einem Altar vor einigen Deutsch-Katholiken und vielen Protestanten jeden Sonntag erbauliche Vorträge, bis durch den Übertritt des katholischen Pfarrverwesers Würmle die Gemeinde einen Pfarrer erhielt. Chownitz wurde damals, wie er sich nachmals erinnert, als der „schwäbische Apostel“ mit Ehrfurchtsbezeigungen überhäuft; seine damalige Geschichtserzählung berichtet von Mühsalen und Chikanen aller Art. Er wird angefallen von namenlosen Drohbriefen und offenen Schmähartikeln, aber auch achtbare Freunde, die Indifferenten, wiederholen ihm hundertmal: warum er sich in diese Wirrnisse begeben habe, er kenne die Verhältnisse nicht, und werde nach allen Mühen Schimpf und Gefährde davon haben. Es bleibt ihm nichts, als die Freundschaft seiner Brüder und ein unerschütterliches Vertrauen auf seine gute Sache. Er hat auch ein Rundschreiben des katholischen Dekans von Ulm und eine förmlich als solche in den Tagesblättern angekündigte Controverspredigt eines benachbarten Geistlichen, der vormalig unter den Wortführern des württembergischen Anti-Cölibatvereins gewesen sei, mitgetheilt, eine muntere, ungeschlachte Rede, natürlich nur, um sie in den Noten zu widerlegen. In diesen wird z. B. versichert, dass die Siebenzahl der Sacramente erst auf dem tridentinischen Concil, „also erst 1545,“ für die katholische Kirche sanctionirt worden

sei; etwas zu wissen von der Synode zu Florenz, auf der diese Lehre im feierlichen Vertrage mit den Griechen 1439 festgestellt worden ist, würde von einem Manne der Presse, „gelehnt in seinen geistreichen Journalistenfauteuil,“ zu viel verlangt sein. Aber wenn der Controversprediger auf die von ihm vorgelegte Frage: wer ist je von Rom gedrückt worden? rhetorisch antwortet: „ich weiss nichts, und ihr gewiss auch nicht,“ so bemerkt der Notenschreiber: „damit bin ich ganz einverstanden, das ist die einzige Wahrheit in der ganzen Geschichte.“ Die zweite Schrift (Nr. 148) aus Mainz, vom September desselben Jahres, stand zuerst in einer der dortigen katholischen Zeitschriften, deren eine kurz vorher einen Aufsatz gegen Chownitz unter dem Titel gebracht hatte: „Ronge's Affe in Würtemberg.“ In jener Schrift meldet derselbe mit bussfertiger Wonneseligkeit, dass er am 30. August nach Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses wieder aufgenommen sei „in die Kirche Christi“. Um diesen Schritt zu rechtfertigen oder zu erklären, gibt er eine Übersicht seines Lebens, ein unbedeutendes, unbeständiges Leben, unter den „Heros moderner Journalistik“, nachdem er eingesehen hat, dass man ohne Geld nicht leben könne, von einer Stadt zur andern, von einem Journal zum andern wandernd, an die Stelle des alten Gottes bald den Hegel'schen Allgott setzend, von dem er schwerlich viel erfahren hat, bald das bare Nichts, und doch zuweilen in unbestimmter Sehnsucht zu den katholischen Altären hingezogen. Wie einige Mal vorher, in das Meer der Weltlust gestürzt, rettet er sich an ein Land, „das wie ein starker Fels aussah, — es war die neue Religion Ronge's.“ Ein „so bequemer Weltmensch konnte vorerst keinen grössern Glauben brauchen“. So ergibt sich hier eine neue Mission für den Deutsch-Katholicismus: verlorene Söhne der römischen Kirche ihr durch seinen Mittelzustand als eifrige Katholiken wieder zuzuführen. Jetzt erzählt er nur scherzhaft von seinen apostolischen und katholikenfresserischen Frühlingsthaten, denn „wer den Deutsch-Katholicismus so kennen gelernt hat, wie ich, der kann, redet er von ihm, dies nur unter Gelächter“. Diese Erzählung, welche in Bezug auf Thatsachen doch auch nicht geradezu erlogen sein kann, gewährt im Vergleiche mit der frühern Erzählung und ähnlichen deutsch-katholischen Berichten einige Blicke in die wahren Anfänge dieser Gemeinden. Zur Zeit seines Vorstandes habe die ulmer Gemeinde nicht über 15 Mitglieder gezählt, aber die Versammlungen wurden von 3—400 Menschen besucht, „nämlich Neugierigen; unsere Zeitungen gaben sie für Gemeindeglieder aus;“ und diese 400 Mitglieder sind denn auch in historische Schriften, z. B. in die Übersicht von M. Müller, übergegangen. Die beiden Mitgründer erscheinen jetzt, der Eine als „ein Barbier von Profession und Dichter aus Leidenschaft“, welcher aushülfsweise mit dem Amte eines Prie-

sters betraut, gleich bei der ersten Function im Vater Unser bei der vierten Bitte stecken blieb; der Andere als ein Bierausschenker für die Schanzer, welcher, weil Chownitz für die berathenden Versammlungen „seine schmierige Höhle“ verliess, um „ein anständigeres Bierhaus zu wählen“, seinen Zorn auf diesen warf, und noch im Augenblicke, als er bei der ersten Abendmahlsfeier Brot und Wein empfing, „gerade den allerwüthendsten seiner Dolchblicke“ ihm zuschoss. Als Gründe seiner Umwandlung gibt er an, dass zuerst aus der h. Schrift ihm mancherlei Bedenken gekommen seien, doch habe er schon mit Gewissensbissen seine Opposition „Ehren halber“ fortgeführt und „in dieser Zeit heftiger als je gegen die Kirche und für die neue Lehre“ geschrieben. Es ist sonst nicht gewöhnlich, dass die h. Schrift in Laienhänden eine Führerin zur katholischen Kirche wird. Nach der mitgetheilten Polemik aus Schriftstellen will es auch mit diesem Schriftstudium nicht viel sagen, es sind einige Bibelstellen nach ihrem vermoderten Gebrauche in der katholischen Polemik, als: „wer die Kirche nicht hört, ist wie ein Heide,“ als wenn hier von der römischen Kirche die Rede wäre; oder nach dem schönen eingeschobenen Satze: „der Kirche unterthänig sein heisst glauben,“ die Stelle: „wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet.“ Die Fundamentallehre der neuen Sekte sei die Verleugnung der Gottheit Christi, man dürfe sich nicht wundern, wenn in einer solchen Kirche alles abgeschafft sei, was noch ans Christenthum mahnen könnte. Vergleicht man, was in der einen Schrift für, in der andern gegen den Deutsch-Katholicismus gesagt ist, in der einen gegen, in der andern für die katholische Kirche, so wird diese selbstgenügsame Partei-Polemik recht augenscheinlich, das Eine ist nicht wahrer, als das Andere, und der Verf. hat sich binnen drei Monaten von dem Einen, wie von dem Andern überzeugt. In der ersten Schrift ist er empört gegen die Angriffe auf die Persönlichkeit der deutsch-kathol. Wortführer, da muss selbst Blum seinen ehrlichen Beruf, dessen er noch heutigen Tages fleissig wartet, aufgegeben haben, „er war vor einigen Jahren Secretär beim leipziger Theater und ist seither Redacteur der Vaterlandsblätter, worin Ronge sein erstes Geschoss gegen das Römerthum schleuderte“; doch will er in apostolischer Gesinnung selbst der Karrenschieber sich nicht schämen, wenn sich solche etwa in seiner Gemeinde befinden sollten. In der zweiten Schrift erbaut er sich genau an derselben Angriffsweise: da gedenkt er mit Hohn daran, dass ausser dem „Bartscheerer und Bierzapfer“ seine meisten Gemeindegossen Schanzgräber waren, da sind selbst die Lichtfreunde darüber einig, dass die wenigen Geistlichen, welche übertraten, durch rein persönliche Motive getrieben wurden, durch ihre Sinnlichkeit, wie Czarski, oder durch ihre Eitelkeit, wie Schreiber und Theiner, oder durch den Selbsterhaltungstrieb, wie

Ronge. Dafür bringt er nicht etwa Gründe bei, auch keine Spur, dass er unterdess Gelegenheit gehabt habe, diese Persönlichkeiten bestimmter zu prüfen, es ist nichts, als der gewechselte Parteistandpunkt. Aus eigener Erfahrung ist wenigstens der Vorwurf gegriffen, dass die Laiengründer und Leiter der neuen Gemeinden jahrelang „ohne jede Kirchengemeinschaft und häufig auch allen Glaubens bar gelebt hatten, — Laien, die grösstentheils von Theologie so viel verstehen, wie die Eskimos von der Mathematik, und diese sind nun plötzlich allesammt zu Theologen, Doctoren und Reformatoren geworden.“ Als weitere Gründe seiner eigenen Umwandlung gibt er auch nur persönliche an. Man hatte als einen Hexenmeister, welcher neue Gemeindeglieder herbeizaubern sollte, den Evangelisten Kerbler verschrieben. Was der Verf. von dem eiteln, herrschsüchtigen Verfahren desselben erzählt, und wie er Abends auf der Strasse, während man mit dem Festessen seiner harrt, noch einige jüdische Damen kräftig zu bekehren sucht, klingt sehr weltförmig, doch mag auch Harmloses durch eine leichte Schattirung einen verdächtigen Anstrich erhalten. Wir vernehmen bei dieser Gelegenheit, dass Kerbler auch in Ulm seine immer fertige „Allerweltpredigt“ vom Einen Hirten und Einer Heerde hielt. Dann hat der neuangekommene Pfarrer, Würmle, welcher die Aufforderung der bischöflichen Behörde, sich gegen gewisse Anschuldigungen zu vertheidigen, mit deutscher Biedermanns-Miene zurückgewiesen hatte, sich nach einer Familienwohnung umgesehen, weil er seine frühere Haushälterin zu sich nehmen wolle, gegen die er Verpflichtungen habe und da die Arme sich so nach ihm sehne. Endlich fiel der Verf. in schwere Krankheit, in der ungetröstet vom Deutsch-Katholicismus er Gott das Gelübde that, in seine Kirche zurückzukehren, seine bisherigen Glaubensgenossen oder Unglaubensgenossen nicht mehr vor sich liess, an den Herausgeber der Sonntagsblätter nach Mainz schrieb, und zuletzt heimlich dahin abreiste. Nun wundert er sich, dass seine vormaligen Freunde, denen er doch mit so vieler Mühsal ihre Gemeinde gestiftet, ihn mit Undank lohnen, in die Journale schreiben und schreiben lassen: er besässe schon seit einiger Zeit nicht mehr das Vertrauen der Gemeinde, sonderbare Gerüchte verbreiteten sich über ihn, er wolle in Mainz wieder katholisch werden, man wünsche ihm „gute Geschäfte“. Dies sei die Moral der Deutsch-Katholiken, „gehört man zu ihnen, ist man ein grosser Mann, tritt man zurück, bewerfen sie Einen mit Koth

und Steinen.“ Als ob seine nunmehrigen Glaubensgenossen im Frühlinge höflicher mit ihm umgegangen wären! Es ist dem Menschen gesetzt, durch den Irrthum zur Wahrheit zu streben, und es ist Pflicht, die erkannte Wahrheit auch äusserlich zu bethätigen: aber es ist wenigstens ein grosses Unglück überhaupt un- in der Zeit zwischen Aussaat und Ernte insbesondere zum Renegaten, oder wie die eifernde Sprache unserer Vorfahren es ausdrückte, zum Mamlucken zu werden.

Desto mehr ist auf *Schuselka's* Treue zu rechnen. Unmittelbar vor seinem Übertritt in Weimar, dessen früher gedacht wurde (Nr. 105), hat er „die neue Kirche und die alte Politik“ (Nr. 149) geschrieben, durch die er aus der alten Kirche schied, wie seine geistige Entwicklung und seine schriftstellerische Bahn naturgemäss zu diesem Ziele führte. Er ist ein guter Advocat mit der Beredsamkeit eines vollkommen überzogenen Herzens, und abgesehen von seltenen Anklängen an moderne Überschwänglichkeit, z. B. „ein höchst bedeutender Anfang der *Menschwerdung* des neuen Kirchengedankens ist die neukatholische Kirchenbildung,“ ist seine Beredsamkeit schlicht und leicht in edler Popularität. Die Geschichte, insbesondere österreichische Specialgeschichte, weiss er geschickt auszubeuten, auch die h. Schrift hat er für seinen Zweck studirt, wenn sie auch mitunter sich diesem Zwecke ein wenig beugen muss; so beruft er sich auf Luc. 1, 52 als eine revolutionäre Rede Christi: „Ich stosse die Gewaltigen vom Stuhl und erhebe die Niedrigen.“ Es ist aber nur eine Rede oder ein Lobgesang seiner jungfräulichen Mutter, welche vom Gott ihrer Väter spricht: „Er hat die Gewaltigen von den Thronen gestossen und die Niedrigen erhöht,“ welche revolutionäres Gebahren auch der Legitimste unserm Herrgott schon zu Gute halten muss. An blosser Tagesliteratur erinnert zuweilen die mangelnde Schärfe der Begriffe, die Leichtigkeit welche entsteht, wenn die Tiefe, der Abgrund der daneben liegt, übersehen wird, endlich Siege welche gefeiert werden, indem der volle Ernst und das theilweise Recht des Gegensatzes unbeachtet bleibt.

Der erste Theil will die Bedeutung der neuen Kirche, welche das Grundwesen des Christenthums, Liebe und Freiheit, zu lebendiger Wahrheit mache, und dadurch die allgemeine Reform der menschlichen Gesellschaft so beginne, wie weihe, wider allerlei Gegner darthun.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 294.

10. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 293.)

Eine so allgemein gehaltene Charakteristik, welche nur in der Zurückführung auf das Urchristliche eine nähere Bestimmung findet, passt auch auf die protestantische Kirche, sobald man diese, wie sich doch für jede höhere Anschauungsweise von selbst versteht, nicht in irgend einem willkürlich abgegrenzten Momente ihrer Gründungszeit, sondern in ihrer ganzen Entwicklung erkennt. Ja, während der Verf. klug und verständig genug ist, sich nicht zunächst an dasjenige halten zu wollen, „was von dem neuen Kirchengedanken bereits ins lebendige Dasein getreten ist,“ sondern an den Gedanken selbst, kann der Protestantismus sich bereits auf drei Jahrhunderte im innern und äussern Kampfe für die Verwirklichung seiner Idee berufen, und dem Verf. selbst ist das Bekenntniß entfallen: „die geistige und politische Bedeutung Deutschlands beruht auf dem Protestantismus.“ Ebenso leichthin ist der Beweis für eine wesentliche Verschiedenheit vom Protestantismus genommen: „Dass die neue Reform vom Protestantismus wesentlich verschieden ist, beweisen wol am besten die vielen Übertritte von Protestanten, sogar von protestantischen Geistlichen.“ Sie würden so wenig erweisen als die zahlreichen Confessionswechsel zwischen der lutherischen und reformirten Kirche im 16. Jahrh. für eine Wesensverschiedenheit beider Formen des Protestantismus beweisen: aber die Thatsache selbst ist falsch und schief aufgestellt, denn ausser einigen Candidaten, welche ihren Übertritt gerade dadurch rechtfertigen, dass es kein Abfall vom Protestantismus sei, hat bisher die deutsch-katholische Kirche sich fast nur aus Katholiken erbaut. Ein wesentlicher Vorzug der neuen Kirche wird darein gesetzt, dass sie den Namen katholisch festgehalten habe, während die erste Reformation gerade deshalb nicht zum vollen Siege gelangt sei, weil sie jenen Namen preisgab. Daher „wäre der siegreichste Akt der ganzen vielhundertjährigen christlichen Protestation gegen Rom, wenn alle für das wahrhaft allgemeine und freie Christenthum begeisterte Christen sich den Namen Katholiken beilegen“, auch die des Namens würdigen Protestanten. Gewiss ist das Festhalten der jungen Gemeinde an ihrem katholischen Taufnamen ein Klug-

heitsmittel, das für einige Zeit den Übergang zu ihr erleichtern wird, auch lässt sich, wenn der Verf. den vieldeutigen Namen des Katholischen dahin bestimmt, dass er das Streben nach der allgemeinen Wahrheit des Christenthums und ihrer Verwirklichung bezeichne, gegen das gute Recht dieses Namens nichts einwenden. Aber es ist auch nicht einzusehen, warum in der Bezeichnung römisch-katholisch ein grösserer Widerspruch liegen solle, als in der Benennung deutsch-katholisch, und jedenfalls hat die römisch-katholische Kirche einen so gewaltigen und nachhaltigen Versuch gemacht, die Idee einer allgemeinen Kirche zu verwirklichen, dass ihr's darin ihre kluge Tochter von gestern getrost nachthun mag. Die protestantische Kirche hat im ersten Jahrzehente ihres Bestehens gar keinen besondern Namen gehabt, sondern sich nur als Bestandtheil der allgemeinen Kirche des Abendlandes gefühlt. Als sie dann durch eine kühne Reichshandlung einen ehrenvollen Parteinamen erhielt, und allmählig in der positiven Benennung einer evangelischen Kirche ihre Eigenthümlichkeit charakteristisch bezeichnet fand, liess sie den Sprachgebrauch gewähren, ohne darum ihre Berechtigung auf den wahren Katholicismus aufzugeben, sowie der andere Theil der evangelischen Gemeinschaft sich als reformirte Kirche immer nur gemeint hat als die reformirte katholische Kirche. Während der Verf. wie an eine magische Kraft der Namen zu glauben scheint, fordert der alltägliche Gebrauch bestimmte, handliche Namensunterscheidungen, und wenn wir, ruhmvoller, welthistorischer Besondernamen vergessend, uns alle heut Katholiken nennen wollten, würde das Bedürfniss sogleich für wirklich vorhandene Unterschiede auch Unterschiedsbezeichnungen geltend machen, wie Deutsch-Katholicismus eine solche ist, und wie der Verf. zeigt, eine angemessene, um den Antheil zu bezeichnen, welchen deutsche Volksthümlichkeit an dem Kampfe gegen Rom nimmt; auch würde der gemeine Sprachgebrauch nicht aufhören, unter Katholischen ohne weiteres die Glieder der römischen Kirche zu verstehen. Aber der Verf. geht fort vom Namen zur Sache und setzt einen Hauptvorzug der neuen Kirche darein, dass sie nicht kritisirend der alten Kirche entgegentrete, sondern mit sieghaftem positiven Bewusstsein, dem Zeugnisse positiver Ursprünglichkeit, sich an ihre Stelle setze, indem sie mit wahrhaft genialem Muthe ihr züversichtliches: „Ich bin!“ ausgesprochen habe, ohne sich irgend mit der alten Kirche in Unterhandlungen

einzulassen. Dieses alles, wie es vom Verf. ziemlich unbestimmt ausgesprochen ist, hat doch auch seine bedenkliche Seite. Es fragt sich, ob nicht durch diese Sprödigkeit eine kleine Sekte, oder im glücklichsten Falle eine Spaltung entstanden sei, deren reformatorische Kräfte in milderer Form vielleicht weit grössere Massen durchdringen konnten. Die geniale That, mit welcher die neue Kirche sich als solche erklärt hat, dürften wir wenigstens als heldenmüthig bewundern, wenn sie in München oder in Wien geschehen wäre. Dass die neue Kirche „ihre Kraft nicht zersplittert in negativen Kämpfen gegen die alte Kirche“, dies mag sie dem Protestantismus danken, der diese schweren Kämpfe durchgeführt hat; dass sie aber nicht ängstlich ringt nach Rechtfertigung vor sich selber und vor der Welt, dies wird sie, wenn auch nicht ängstlich, doch mit ernster Gewissenhaftigkeit nachholen müssen. Diejenigen, welche den vorzugsweise positiven Charakter der neuen Kirche noch nicht anerkennen, werden gefragt, ob etwa deshalb nicht: „weil sie noch keine Dome und Glockenthürme, keine reichen Pfründen, keine polizeilich geweihte Liturgie, keine hierarchische Himmelsleiter hat?“ Das gerade nicht. Aber wenn nach neuem Sprachgebrauche das Positive auf kirchlichem Gebiete zunächst das Christlich-Eigenthümliche ist, so wird schwer zu erweisen sein, dass das leipziger Glaubensbekenntniss sich durch diesen positiven Inhalt auszeichne. Versteht man ferner darunter, wie dieses dem Sinne des Verf. zusagen dürfte, die affirmativen Hervorbringungen und Bezeugungen einer Religion: geistreiche Schriften, wie Luther's von der christlichen Freiheit, oder das Lied von der festen Burg, Thaten, wie Huss zu Konstanz und Luther zu Worms gethan, Werke, wie das hallische Waisenhaus, vor allem tief sinnige, des heiligen Geistes volle Menschen: so hat die junge Kirche allerdings bisher weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, derartiges zu vollbringen, aber man muss sich auch nicht anstellen, als wenn sie auf diesem Felde schon besondere Kränze gewonnen hätte. Der Verf. selbst weiss nur zu rühmen: „die Sendschreiben der Häupter der jungen Kirche athmen fast durchaus apostolische Würde und Zuversicht;“ wobei das *fast* ja stark betont werden mag, damit dieses Urtheil über Ronge's Sendschreiben nicht jedem, der mit apostolischen Briefen ein wenig bekannt ist, sofort als ein Scherz erscheine. Nur auf eins darf man sich in dieser Hinsicht berufen, auf die gesellschaftliche Ordnung der Gemeinden, welche der Deutsch-Katholicismus rasch und stattlich zu Stande gebracht hat. Allerdings ist dieses etwas Positives, und die protestantische Kirche in Deutschland hat die Hintansetzung desselben schwer genug zu beklagen gehabt; dennoch lässt sich nicht behaupten, dass diese Rechtsordnung aus der Tiefe eines schöpferischen religiösen Geistes entsprungen sei, es ist nur der Zeitgeist, mit dessen Gewandtheit in solchen

Dingen auch irgend ein Clubb sich eine rechtskundige Verfassung gibt. Glücklicher ist Schuselka in einer leichten Polemik gegen thörichte Vorwürfe. Wird z. B. der neuen Kirche vorgehalten, dass ausser einigen Ehrgeizigen niemand ihr beigetreten sei, als „unwissende Menschen der untern Stände“, so fragt er: „waren die Apostel etwa Doctoren, Professoren, geheime Kirchenräthe und Prälaten?“ Er hätte hinzufügen können, dass gegen Christus selbst derselbe Vorwurf erhoben worden ist (Joh. 7, 48 f.), wie er dasjenige an Deutsch-Katholicismus, was daran demokratisch und communisticisch genannt worden ist, als urchristlich mit gutem Rechte geltend macht. Er hat auch mit seinem warmen Herzen für die Noth der niedern Schichten des Volks, dessen Recht und Ehre auf die neue Kirche vertheidigt, zürnend gegen die Vornehmen und Gebildeten, die nicht aus Pietät gegen die alte Kirche, sondern aus einer Gleichgültigkeit, die sich allein noch über einen Virtuosen oder über eine Tänzerin begeistern könne, oder aus Trägheit, Feigheit und ausschliesslicher Sorge um industrielle Interessen in einer Kirche verharrten, welche diesen Gebildeten alles vergönnend „eine geistige und moralische Faulenzernstalt“ sei. Noch interessanter handelt der zweite Theil von der politischen Bedeutung der neuen Kirche. Die wissenschaftliche, literarische, militärische und politische Einigung Deutschlands solle dadurch, dass das deutsche Volk auch in *einer* Kirche bete, die rechte Weihe erhalten, die Reform des geselligen Lebens könne nur auf Grundlagen des echten Christenthums zu Stande kommen, und das kirchliche Streben sei allerdings im Bewusstsein des Volkes politisch geworden, wie es das immer war im Bewusstsein der weltlichen und geistlichen Herrscher. Wenn der Staatsmann, von dem man sich gewöhnt habe zu sagen, dass er die Geschicke nicht nur Oesterreichs, sondern auch Deutschlands in seiner gewaltigen Hand halte, zu einer hohen Person gesprochen: „Ich bitte zu bedenken, dass geradezu das Nämliche, was jetzt in kirchlicher Beziehung geschieht, dem 30jährigen Kriege vorausgegangen ist,“ so entgegnet der Verf., nur dadurch sei der 30jährige Krieg entstanden, dass damals das religiöse und nationale Bedürfniss verkannt wurde, eben die österreichischen und bairischen Politiker hätten das Elend wie die Schmach dieses Kriegs verschuldet, während das die Zerspaltung Deutschlands nicht mehrn könne, dass zwischen zwei Gegensätze ein drittes Vermittelndes, zwischen die feindlichen Heerlager der katholischen und der protestantischen Kirche ausgleichend der Deutsch-Katholicismus trete, vielmehr mit dem römischen Dogma, welches dem einen Theile unseres Volks, wie dem einen Theile einer gemischten Ehe, die Seligkeit absprenge, mit diesem Verfluchungsdogma werde auch der alte unheilvolle Zwiespalt des deutschen Volks ein Ende haben. Die Misgunst der grössern Staaten



Deutschlands gegen die neue Kirche wird abgeleitet theils aus der autokratischen Abneigung gegen jede volksthümliche, vom Volke ausgehende Thätigkeit und Neuerung, während doch das unbeschränkte Herrschertum in allen gebildeten Staaten schon nicht mehr vorhanden, sondern überall die öffentliche Meinung Mitregent geworden, und auch der älteste Staat auf Neuerungen und Umwälzungen gegründet sei, theils aus der Familientradition einiger Dynastien, welche die Erhaltung der römischen Kirche für ein heiliges Erbe und das Papstthum, obwol der moderne Staat überall mit den Forderungen desselben zusammenstosse und auf Seiten der Ketzer stehe, mindestens für ein nothwendiges Übel achten; wodurch das Geschick der Völker als Privatsache einiger Familien betrachtet und die unerbittliche Ausschliessung des Christenthums von Seiten einer heidnischen oder islamischen Dynastie als nicht minder berechtigt anerkannt werde. Im Eingehen auf die einzelnen Staaten ist Oesterreich mit einer dem Verf. natürlichen, schmerzlichen Vorliebe behandelt. Gegen das fast allgemein anerkannte politische Dogma, dass Oesterreich den römischen Katholicismus als die historische Grundstütze des Kaiserstaats aufrecht erhalten müsse und liberale Zugeständnisse den Völkern nicht machen könne, als gegen eine trostlose Lehre macht er geltend, dass die österreichische Regierung vielmehr durch ihr starres Festhalten am Alten sich ausgeschlossen habe vom geistigen Gesamtleben Deutschlands, den alten kaiserlichen Einfluss verloren und in der Unzufriedenheit der eigenen Völker sich das gefährlichste Hinderniss der Einheit und Kraft des Staats bereitet habe. Denn Joseph, der kaiserliche Märtyrer der Freiheit, habe nicht vergeblich gelebt und gestrebt, seine Gedanken, nur ohne die despotische Form ihrer Einführung, seien heutzutage Gemeingut der österreichischen Völker, die jetzt nach einem Joseph sich sehnten. Gewiss hat auch diese Seite der Betrachtung ihr Recht, und die neuern Zugeständnisse für Ungarn beweisen, dass die kaiserliche Regierung sich auch mit liberalen, selbst etwas zuchtlosen Zuständen vertragen kann: aber das wahrhafte Bedenken gegen eine freie Entwicklung der Völker, das sich wie eine tragische Nothwendigkeit auf das edle Oesterreich gelegt zu haben scheint, wird vom Verf. nicht einmal erwähnt, die Befürchtung, dass durch eine Entwicklung zum freien Staate die verschiedenartigen Völker, welche der kaiserliche Scepter vereint, jenem Tage um so rascher entgegengeführt werden, wo jedes Volk nach der höchsten Freiheit des Staats, nach einem nationalen Fürsichsein unwiderstehlich verlangen und die Einheit des Reichs zersprengen werde. Auch klingt die Versicherung des Verf. mehr wie die gereizte Stimme eines Exulanten, als wie eine genau untersuchte Thatsache, dass die Scham einiger österreichischen Volksstämme über politische Entwürdigung sich bereits zum leiden-

schaftlichen Zorne steigere. Der Art ist auch, was von dem zweiten katholischen Staate behauptet wird, der als Trabant der österreichischen Politik vergeblich nach Ansehen in Deutschland strebe: „Jeder denkende Baier erkennt, dass die Deutsch-Katholiken vollkommen Recht haben.“ Woher weiss der Verf. das? Doch nur kraft eines Schlusses aus seiner Voraussetzung: Jeder denkende Mensch muss erkennen, dass die Deutsch-Katholiken vollkommen Recht haben, also auch jeder denkende, wenschon Bier trinkende Baier. So entstehen triviale Phrasen, die den ernsten Lehren einer deutschen und ehrlichen Politik, deren Wortführer Schuselka ist, nur Eintrag thun können. Den kleinern Bundesstaaten hält er vor, dass sie durchaus kein Bewusstsein von Souveränität beweisen, oder wenigstens nicht wagten, diesem Bewusstsein gemäss zu handeln. „Karl August von Weimar hat den kleinen deutschen Staaten ein Beispiel gegeben, wie sie grösser als die grössten werden könnten; aber die Nachahmung ist bis zum heutigen Tage ausgeblieben.“ Das mag nicht so leicht sein, es Dem nachzuthun: doch sind in der Zulassung und rechtlichen Ordnung der deutsch-katholischen Kirche kleinere Staaten vorangegangen. Der dritte Theil von dem, was geschehen soll, erweist, fast absehend von dem, was in der deutsch-katholischen Gemeinde geschehen ist, mit einer oft schlagenden Polemik die Nothwendigkeit der Reform des Gottesdienstes, Freilassung der Priesterehe und Befreiung von Rom. Die protestantischen Fürsten werden aufgefordert, nicht nur den Deutsch-Katholicismus in ihren Landen nach Kräften zu fördern, sondern auch der protestantischen Kirche aus ihrer dermaligen Erstarrung zu einer volksthümlichen lebendigen Gestalt zu verhelfen. „Die römisch-katholischen Fürsten aber sollen entschieden zum Deutsch-Katholicismus übertreten.“ Dieses nennt der Verf. selbst politische Poesie, doch bietet er auch eine sehr reale Lockung: besonders in den ungarischen Ländern liegen noch reiche Kirchengüter, ganz im Widerstreite mit „den apostolischen, wie den staatswirthschaftlichen Grundsätzen. Die neue Kirche, welche in ihrer christlichen und demokratischen Einfachheit wenig Bedürfnisse hat, gibt dem Staate Gelegenheit, einen grossen Theil jener Kirchengüter für christlich und politisch edlere Zwecke zu verwenden.“ So wartet er denn des Tages, „an welchem der kaiserliche Hof in Wien seinen feierlichen Einzug zur ersten deutsch-katholischen Messe in der Stephanskirche hielte;“ ohne zu sagen, ob die kaiserliche Regierung dadurch unter denjenigen Volksstämmen befestigt werden würde, welche etwa vorzügen, dem römischen Katholicismus treu zu bleiben. Eine minder chiliastische Politik würde sich begnügen, für die Deutsch-Katholiken in Oesterreich als etwas Mögliches vorläufig diejenige Duldung zu beantragen, welche die Evangelischen dort geniessen, oder doch nach deutschem Bundesrechte geniessen sollten

Er verkündet ferner: „Der Tag, an welchem in der königlichen Hofkirche zu Dresden die erste *deutsche Messe* gefeiert würde, wäre für Sachsen die Eröffnung einer neuen Epoche ruhmvoller Bedeutung.“ Den Erinnerungen und Bedürfnissen Sachsens würde eine *evangelische Predigt* näher liegen.

In einer kleinern Schrift vom deutsch-katholischen Priesterthum (Nr. 150) hat derselbe Verf. bei Gelegenheit der Ordination des Pfarrers der Gemeinde zu Erfurt gegen den Vorwurf, dass seine Kirche eines rechtmässig apostolisch geweihten, wie eines zahlreichen und zweckmässig gebildeten Priesterstandes entbehre, sich vorerst auf die Thatsache berufen, dass die deutsch-katholische Kirche zwar noch vom Almosen lebe, doch bereits edle Männer genug mit Aufopferung einträglicher Pfründen oder der nahen Aussicht auf dieselben sich ihrem Priesterthume geweiht haben. Er hat sodann der katholischen Priesterweihe, die den Charakter einer Todtenweihe trage, mit ihren unverständlichen Formeln vor einer theilnahmlos schaulustigen Menge die einfache Weihe des von der Gemeinde erwählten Mannes gegenüber gestellt, im Angesichte dieser Gemeinde und in der lieben deutschen Muttersprache, so dass Jung und Alt mitbeten kann um Gottes Segen für ihren Seelensorger. Es lag nicht im Interesse des Verf., der ernstest und gemüthlichen Gebräuche zu gedenken, die doch auch die katholische Priesterweihe umgeben, aber das gute und apostolische Recht seines Priesterthums ist unleugbar. In der Einleitung wird der protestantischen Kirche vorgehalten, dass sie auch in dieser Hinsicht zu viel nachgegeben, den Begriff des Priesterthums aufgeopfert und ihn, wie den der Katholizität, dem Papstthum überlassen habe, die deutsch-katholische Kirche werde das nicht thun. Es kann auch hier nur von einem *Namen* die Rede sein. Der harmlose Name des Priesters ist in andern Volkssprachen der evangelischen Kirche üblich, und war auch der frommen Sprache unserer Väter nicht fremd: neuerlich ist er fast abgekommen. Aber mit der Idee des Priesterthums hat es der Protestantismus gleich anfangs aufs Reine gebracht, dass es der von Christo eingesetzte, von der Gemeinde ausgehende und sie repräsentirende geistliche Stand zur Predigt des Evangeliums und zur Verwaltung der Sacramente sei. Was hat der Deutsch-Katholicismus daran aus- oder hinzuzusetzen? Zur Verwirklichung der Idee fehlt uns noch mancherlei, aber der Deutsch-Katholicismus, der anfangs seine Priester nur mit dem einseitigen Namen der Prediger nannte, und sie in eine vielleicht unvermeidliche, aber gefährliche Abhängigkeit von den Gemeinden stellt, hat darin nichts voraus, als die Jugend, welche noch mit maaslosen Erwartungen in die Zukunft blickt.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 299.)

## Römische Literatur.

1. *Inclitae Academiae Albertinae Regionontanae tria secula feliciter peracta gratulatur bonaque vota facit Georgia Augusta interprete Carol. Frid. Hermann, eloq. P. P. O. Insunt vindiciae latinitatis epistolarum Ciceronis ad M. Brutum et Bruti ad Ciceronem.* Gottingae, 1844. 4.
2. *De M. Tullii Ciceronis ad M. Brutum et Bruti ad Ciceronem epistolis, quae vulgo feruntur. Scripsit August. Wilhelm. Zumptius.* Berolini, Schroeder. 1845. 4. 15 Ngr.
3. *Academiae Georgiae Augustae Prorektor Rudolphus Wagner D. cum senatu successorem in summo magistratu academico Henricum Ritter D. civibus suis honoris et officii causa commendat. Inest C. Fr. Hermannii Eloq. P. O. vindiciarum Brutinarum epimetrum.* Gottingae, 1845. 4.
4. Zur Rechtfertigung der Echtheit des erhaltenen Briefwechsels zwischen Cicero und M. Brutus. Von Dr. Karl Friedrich Hermann. Erste Abtheilung. Vorgelesen in der Sitzung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften am 16. November 1844. Göttingen, Dieterich. 1845. 4. 15 Ngr.
5. Zur Rechtfertigung der Echtheit des erhaltenen Briefwechsels zwischen Cicero und M. Brutus. Von Dr. Karl Friedrich Hermann. Zweite Abtheilung. Vorgelesen in der Sitzung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften am 31. Mai 1845. Göttingen, Dieterich. 1845. 4. 1 Thlr.

Der Fehler des Argwohnes, des Mistrauens, des Übelwollens ist in der menschlichen Natur fast stärker als die entgegengesetzten Tugenden des Wohlwollens, des Zutrauens. Schlimmes redet und hört man lieber als Gutes. Diese Erscheinung tritt auch in der Wissenschaft, besonders in der Kritik hervor. Das Mistrauen vergreift sich gern an dem Bestehenden und verdächtigt es als unecht; ist der Argwohn einmal ausgesprochen, dann sieht man alles mit scheelen Augen an. Dieses Streben findet gewöhnlich mehr Beifall als das umgekehrte der Erhaltung. Darum sind Kritiker, welche verdächtigen und zerstören im Allgemeinen eines sicheren Erfolges viel gewisser, als die, welche die Waffen der Vertheidigung ergreifen. Doch wird dieses den besonnenen Kritiker nicht hindern, wenn ihn die Überzeugung treibt, auch gegen die allgemeine Stimme das Wort der Beschützung und Abwehr zu führen. Jenem leidigen Streben hat vor hundert Jahren die Briefsammlung des Cicero und Brutus unterliegen müssen; das umgekehrte hat jetzt erst dem verstossenen Buche den nöthigen Schutz angeeignet lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 295.

11. December 1846.

## Römische Literatur.

Schriften von Hermann und Zumpt.

(Fortsetzung aus Nr. 294.)

Es war im Jahr 1741, wo sich zuerst Tunstall gegen Middleton, den Verfasser eines umfangreichen Lebens Cicero's, mit seiner *Epistola ad virum eruditum Conyers Middleton, vitae M. T. Ciceronis scriptorem, in qua ex locis ejus operis quam plurimis recensioem Ciceronis epistolarum ad Atticum et Q. Fratrem desiderari ostenditur, de illarum vero, quae Ciceronis ad M. Brutum Brutique ad Ciceronem vulgo feruntur Epistolarum ἀδελφία nonnulla disseruntur*“ erhob, und demselben den Vorwurf machte, dass er die Unechtheit des Ciceronisch-Brutinischen Briefwechsels nicht erkannt habe. Im J. 1743 antwortete Middleton auf diese Verdächtigung durch eine eigne Ausgabe der Briefe (London, 8. auch in's Französische übersetzt, Paris 1744). Gegen diese zwar nicht ungeschickte, aber nicht völlig genügende Vertheidigung trat jetzt von neuem mit noch schärfern Waffen Tunstall in seinen *Observations on the present collection of epistles between Cicero and M. Brutus* (Lond. 1744) auf; und als vollends Jeremias Markland in seinen *Remarks on the ep. of Cic. to Brutus* (Lond. 1745) den schon zurückgeschlagenen Feind auch in Beziehung auf die sprachliche Seite der Briefe angriff (Tunstall hatte fast ausschliesslich nur die sachliche berücksichtigt), so wagte Middleton nicht mehr eine Vertheidigung zu führen, an der er verzweifelt zu haben scheint, und seine Niederlage hat für hundert Jahre so nachhaltig gewirkt, dass es seitdem kaum ein Philolog gewagt hat die Echtheit der Briefe zu behaupten. Wie dankenswerth musste demnach das im J. 1844 geschriebene Gratulationsprogramm des Prof. Dr. Hermann sein, in dem er der verlassenen Briefsammlung den ersten Schutz wieder angedeihen lässt? Diese Schrift hat es zunächst mit der sprachlichen Seite der Briefe zu thun und ist deshalb vorzüglich gegen Marklands Angriffe gerichtet. Dabei hat Hr. H. das besondere Verdienst, sowie überhaupt in allen seinen oben genannten Schriften, die seltenen Urschriften der englischen Gelehrten gelesen und viele Stellen daraus wörtlich mitgetheilt zu haben, während bisher die deutschen Philologen die Anklagepunkte gewöhnlich nur aus den Prolegomenen von Schütz erfuhren, und der Beweisführung der englischen Gelehrten,

deren Resultate sie nur vor sich sahen, in ihrem eigentlichen Hintergrunde eine Bedeutung zuschrieben, die sie nicht verdiente. Wie schwach, wie scheinbar aber die Gründe eines Markland sind, beweist in vielfachen sprachlichen Einzelheiten das Hermannsche Programm auf das Schlagendste. Nach einer Einleitung, welche die Geschichte der Streitfrage genau mittheilt, beginnt Hr. H. p. 10—11 damit, drei sprachliche Wendungen zu schätzen, die Tunstall angefochten hatte. Von p. 12 richtet der Verf. seine Vertheidigung gegen Marklands sprachliche Einwendungen, die nur wenig gewichtvoller als die des Tunstall erscheinen. Von p. 23 an bespricht Hr. H. vorzüglich solche Stellen, welche nicht in Ciceronischen Parallelstellen ihren Schutz finden, aber doch durch allgemeine Regeln der Sprache und Beispiele anderer lateinischer Schriftsteller gesichert sind, und zwar behandelt der Verf. bis p. 34 die Brutinischen, von da an die Ciceronischen Briefe. Mit Recht macht er bei dieser Gelegenheit im Allgemeinen zuerst darauf aufmerksam, dass Briefe in stilistischer Hinsicht anders zu beurtheilen sind, als Schriften anderer Art, besonders die Briefe des Brutus, gegen dessen Stil auch Cicero nach *Tacit. dial. de orat.* c. 18 gewisse Ausstellungen mache, wiewol er im Allgemeinen in ihm einen trefflichen Stilisten anerkannt hat. Auch dem Einwurfe Tunstalls, dass ein Unterschied zwischen den Ciceronischen und Brutinischen Briefen in dieser Sammlung sich nicht zeige, sucht der Verf. mit der Gegenbehauptung zu begegnen, dass ja gerade ein Gegner der Briefe, Markland, von 56 im Ganzen getadelten Stellen die volle Hälfte aus den so wenigen Briefen des Brutus entlehnt habe. Damit scheint mir jedoch jener allerdings beachtungswerthe Einwurf, der bei der Lectüre der Briefe anfänglich auch in mir aufgestiegen ist, nicht gehörig beseitigt zu sein. Denn jene sprachlichen Ausstellungen Marklands werden ja von Hrn. H. selbst als völlig ungegründet, wie sie es auch grösstentheils sind, zurückgewiesen; wie konnte er sich auf sie als auf ein Beweismittel sprachlicher Abweichung berufen? Zudem dürfte hier der Vorwurf Tunstalls mit Marklands Ansichten nicht vermischet werden. Es war also entweder durch Nachweisung wirklicher Sprachverschiedenheit jener Vorwurf zu beseitigen, oder der Beweis zu führen, dass in Briefen Gebildeter einer Zeit ein bedeutender stilistischer Unterschied sich nicht zu zeigen pflege. Über diesen wichtigen Punkt der Streitfrage will ich mir übrigens

zum Schluss der Anzeige noch wenige Worte erlauben. Über die Einzelheiten des zweiten Abschnittes — die des ersten Abschnittes sind durch Hrn. H. als völlig erledigt anzusehn — verstatet mir der Raum nur dieses Wenige zu bemerken. Die Stelle aus I, 16: „*vindicti quidem alienae dominationis, non vicario, ecquis supplicat*“ etc. wird schon von Orelli in Schutz genommen, der auf Ulrichs (Huldrici) *programma Turicense* von 1797 verweist, welches leider in Deutschland wenig bekannt scheint. Wahrscheinlich wird dieses Programm ähnliche Stellen geben, wo *non* ungefähr in dem Sinne von *nedum* oder *ne* — *quidem* steht. Hr. H. hat eine solche Stelle nicht angeführt, was wünschenswerth war. Ich möchte wenigstens auf *Terent. Andr.* IV, 2, 12 verweisen. Schwierig ist auch die Stelle in demselben Briefe: *idem Cicero si flexerit adversus alios iudicium suum, quod tanta firmitate et magnitudine direxit in extarbando Antonio*“ etc. Zwar darf die Redeweise *iudicium suum dirigere* nicht befremden; sie ist eine gewöhnliche, öfters vorkommende, z. B. *Cic. orat. in fin., Quinct.* VI, 5; auch finden sich Ausdrücke wie *cogitationes dirigere*, *Acad. Quaest.* IV, 20. Die Sprachweise heisst: *sein Urtheil richtig lenken, nicht schwanken im Urtheil*. Als strenger Gegensatz davon steht hier *iudicium flectere*. Nun pflegt aber *dirigere* oft mit einem Ablativ, z. B. *utilitate officium dirigere, omnia voluptate dirigere* und ähnlichem verbunden zu werden. Darnach scheint es auch hier das Richtige, die Ablativen *tanta firmitate et magnitudine* mit *dirigere* zu verbinden, und die Härte, die in dem durch keinen Genitiv näher bestimmten *magnitudine* liegt, sich bei dem leidenschaftlichen Tone des Brutinischen Briefes gefallen zu lassen, zumal da Hr. H. aus *Plin. Paneg.* c. 61 *magnitudo* ohne Genitiv nachweist, wozu man noch *Curtius* VIII, 14, 46 und *Suet. Octav.* 94 fügen kann.

Soviel von den Brutinischen Briefen; den Ciceronischen ist der übrige Theil der Hermannschen Schrift gewidmet. Zuerst wird p. 34 aus I, 2 das *ἀπαξ λεγόμενον infideliter* d. i. *mala fide* durch Anführung interessanter analoger seltner Ausdrücke aus Cicero geschützt. Überhaupt aber lässt sich behaupten, dass besonders mit *in* zusammengesetzte seltne Ausdrücke sich finden; ich erinnere hier nur an das seltsame *me indicente*, *Liv.* XX, 39 und *Terent. Adelph.* III, 4, 62. Zu den übrigen in diesem Theile behandelten Punkten lässt sich nichts weiter hinzuthun; nur in Beziehung auf noch zwei ist mir eine Bemerkung möglich. a) In der Stelle I, 2: „*quid se nam facturum arbitratus est*“ versucht Hr. H. mit Unrecht die bei Cicero ungebäuchliche *Tmesis* aus Stellen des Plautus zu rechtfertigen. Es bedurfte einer solchen Rechtfertigung nicht. Der *Codex Mediceus* und die *Princeps Romana* gehen das Richtige: *quidnam se etc.*, das auch Orelli's neuste Ausgabe in den Text aufgenommen hat. b) Die Stelle in

I, 15: *ut Solomis dictum usurpem, qui et sapientissimus fuit ex septem et legum scriptor solus ex septem* ist von Markland mit Scharfsinn einer Stelle in *de legg.* II, 11 (*Thales, qui sapientissimus in septem fuit*) gegenüber gestellt und der Widerspruch beider geltend gemacht worden. Zwar lässt sich wol, wie Hr. H. thut, der Widerspruch damit entschuldigen, dass viele Schriftsteller, so auch Cicero, es mit solchen Urtheilen nicht immer so genau nehmen. Doch ist dieser Ausweg an unserer Stelle nicht nöthig. Die besten Handschriften lesen hier: *qui et sapiens unus fuit ex septem et etc.* Victorius corrigirte in *Var. Lect.* 23, 7 das *sapientissimus* in den Text. Das *unus ex septem* und das *solus ex sept.* sind sich hier recht gut entgegengestellt. Wunder nimmt es mich, dass Orelli das *sapientissimus* noch im Texte geduldet hat.

Einige schwierigere, nicht völlig durch Hr. H. erledigte Punkte, z. B. das *non dicam* im zweiten Satzgliede, das *vide, quam diligentius homines metuunt quam meminerint*, das *eo* angeblich für *ibi*, das *ea cum*, angeblich wie *quacum* gestellt, und einiges der Art habe ich absichtlich hier übergangen, weil es bei der Beurtheilung der zwei folgenden Schriften noch zur Sprache kommen muss.

Gegen die eben besprochene Vertheidigungsschrift Hermann's trat in einer besondern Abhandlung Aug. W. Zumpt auf, und versucht 1) von p. 5—18 einen Theil der Marklandischen und Tunstallschen Behauptungen gegen Hermann in Schutz zu nehmen, während er den grössern Theil allerdings preisgibt; 2) nimmt er von p. 19—43 eine genaue Beurtheilung des 15. Briefes des ersten Buches vor, und bemüht sich durch Nachweisung vieler, wie er glaubt, unlogischer, ungeschichtlicher und besonders sprachwidriger Erscheinungen aus diesem einen in Vergleich mit den andern wol am besten gerathenen Briefe den Beweis abzuleiten, dass so geschriebene Briefe des Meisters der lateinischen Sprache, des Cicero, unwürdig seien. Übrigens erklärt er sich nicht näher weder über die Zeit, in der diese Briefe entstanden sein sollen, noch über den Verfasser selbst, sondern begnügt sich damit ihn einen Declamator zu nennen. Einen durchgeführten Beweis von der Unechtheit der Briefe hat Hr. Z. schon deshalb in dieser Schrift nicht gegeben, weil er das Geschichtliche höchstens gelegentlich, das Sprachliche nur zum Theil und vorherrschend nur von Brief 15 berührt. Den Beweis, dass die Briefe aus Zusammenstellung echter Ciceronischer Briefstellen gemacht sein sollen, hat er eben so unvollständig gegeben, und wenn er p. 44 behauptet, er habe viele Stellen nachgewiesen, woraus die Briefe zusammengestellt seien, alles aber, was von ihm nicht als fremdes Eigenthum habe nachgewiesen werden können, habe der Fälscher ohne Zweifel aus verlorenen Briefsammlungen des Cicero gestohlen, so kann ich auch diese Behauptung nicht gelten lassen. Einmal

hätten sich noch viel mehr Stellen aus Cicero's Briefen finden lassen, die ähnlichen unserer Briefe gegenübergestellt werden konnten, während Hr. Z. höchstens ein Dutzend solcher Stellen anführt; dann beweist eine solche Ähnlichkeit gar wenig; denn sie zeigt sich tausendfach zwischen unbezweifelten echten Briefen, und hat ihren guten Grund. Vgl. *ad div.* XII, 4 und X, 28. Zudem ist es höchst unwahrscheinlich, dass ein Fälscher verborgen geblieben wäre, der eine unechte Sammlung Brutinischer und Ciceronischer Briefe einer echten damals auf jeden Fall noch vorhandenen hätte entgegen stellen wollen.

Gegen diese Beschuldigungen und Angriffe wahrte sich Hr. Hermann in einem zweiten Universitätsprogramm, dem sogenannten *Epimetrum vindictiarum Brutinarum*. Hier schlägt er mit überlegener Kraft die meisten Bedenken Zumpt's zu Boden, und führt den Beweis besonders in sprachlicher Beziehung weiter fort. Die Beweisführung dieser Schrift zerfällt in drei Theile. Theil I. beweist, dass wenn sich wirklich auch vieles Seltene und Ungewöhnliche in dem Briefwechsel finden sollte, doch deshalb noch gar nicht folgen würde, dass er unecht sei, da in den anerkannt echten Briefen Cicero's eine Menge der seltensten und eigenthümlichsten Sprachweisen vorkommen (Hr. H. giebt davon mehrere Verzeichnisse) und auch Cicero selbst einmal den *plebejus sermo* in seinen Briefen entschuldigt. Theil II führt den Beweis, dass Zumpt in seiner Schrift sich als einen solchen erwiesen habe, dass sein Urtheil in dieser Frage nichts gelten könne. Dieser Theil widerlegt viele durchaus falsche Behauptungen Zumpt's. Theil III endlich weist nach, dass in dem von Zumpt angegriffenen 15. Briefe der logische Zusammenhang richtig und keineswegs, wie Zumpt behauptet, des Cicero unwürdig sei. Dass schon in der Eintheilung der Schrift etwas Kränkendes für den Gegner liegt, kann ich nicht billigen. Ist es auch wahr, dass Zumpt in seiner Schrift den rechten Ton gegen Hermann nicht getroffen hat, dass er oft wahrhaft schulmeisterlich in seinen Gegner hineindocirt, dass er überdies die fraglichen Briefe kritisiert, wie man ungefähr die schlechte Arbeit eines Schülers durchnimmt, so hätte doch von Hermann's Seite eine zarte Humanität um so mehr vorwalten sollen, je überlegener er seinem Gegner ist und je mehr es dem stärkerem Theile zukommt, im ruhigen Tone zu antworten. Überdies lässt sich nicht läugnen, dass die Schrift Zumpt's doch manchen schwachen Fleck der Gegner recht gut berührt hat, wie ja überhaupt in solchen Fragen der Widerspruch nur erwünscht sein kann, da er immer einen Schritt zur Wahrheit näher führt. Und so ist auch durch Zumpt's Angriffe Hr. H. wenigstens mittelbar in mehreren sprachlichen Punkten weiter geführt worden.

Bei der Beurtheilung der Einzelheiten dieser beiden Schriften würde es zu weit führen auf die vielerlei

einzelnen Punkte näher einzugehen; es wird hinreichen die wichtigeren anzudeuten und zu den fraglichen einige Bemerkungen hinzuzusetzen. Ich will dabei den Gang der Zumptischen Schrift zu Grunde legen, und auf die jedesmalige Antwort des Epimetrum's verweisen. Zu den p. 5 besprochenen *tardare* und *commorari* (siehe Herrn. p. 19) vgl. man noch I. Philipp. §. 7. — P. 7 spricht Zumpt gegen eine Wendung eines Brutinischen Briefes I, 16: *At vide, quanto diligentius homines metuant, quam meminere.* In *magis*, was man für *diligentius* verlangt, würde durchaus nicht der Begriff der ängstlichen Sorgfalt ausgedrückt, der in dem *dil.* liegt. Zumpt und Markland leugnen, dass man sagen könne *diligenter metuere*, da *dilig.* nur mit Begriffen selbständiger Thätigkeit verbunden werden dürfe. Doch ist zu beachten, dass gerade *metuere* von den Verben der Furcht die mehr umsichtige, selbstthätige, vorbeugende Furcht bezeichnet. Zugleich aber ist auch die etwaige Kühnheit des Ausdrucks gemildert durch das folgende *meminerint*, zu dem das *dilig.* gut gesetzt werden kann (vgl. *ad fam.* V, 17, 1), so dass die ganze Sprachweise eine Art Zeugma bildet. P. 9, not. 1 findet im Epimetrum p. 20 eine volle Widerlegung. P. 9, not. 3 aber greift Zumpt mit vollstem Rechte *non dicam* im zweiten Satzgliede an. Bekannt ist, dass man mit folgendem *sed* sagen darf: *non dicam — sed*, stelle ich aber den positiven Theil des Satzes voraus, so folgt nur *ne dicam*, nicht *non dicam*; warum? der Sprachgebrauch verlangt es so. An unserer Stelle wäre es demnach wol das Beste, das *non* in *ne* zu ändern; denn wie oft sieht man in Handschriften *non* und *ne* verwechselt. Darum darf dieser Ausdruck wenigstens nicht als einer in der Frage über die Echtheit mitentscheidender angeführt werden, zumal da man ausserdem die Möglichkeit nicht ableugnen darf, dass Brutus, dessen Sprachweise unbekannt ist, hierin von der gewöhnlichen, besonders Ciceronischen Regel abgewichen sei. Denn ein logischer Grund lässt sich gegen das *non dicam* nicht finden. Ich gehe zu der verzweifelten Stelle aus I, 2 über, wo Cicero über Dolabella's Einfall in den Chersones schreibt: *Quinque autem cohortibus quidnam se (nicht quid se nam) facturum arbitratus est, cum tu eo quinque legiones — haberes?* Hier soll *eo* angeblich soviel als *ibi* (in Chersoneso) bedeuten. Dieser Ausdruck gab auch dem gelehrten Hand Anlass sich im *Tursell.* II, p. 410 zweifelnd über die Echtheit der Briefe zu äussern. Sicher ist, was auch Zumpt p. 13 geltend macht, dass *eo* nie für *ibi* gebraucht wird; und vergeblich macht Hr. H. im *Epim.* p. 18, not. 24 den verzweifelten Versuch, das *eo* durch ein hinzu gedachtes *loco* zu retten. Doch wozu dieser Streit? *Eo* steht hier in seiner gewöhnlichen Bedeutung, ja es würde sogar gegen den ganzen Zusammenhang verstossen, wenn es soviel als *ibi* wäre. Brutus' Legionen, seine Reiterei u. s. w. standen nicht im Cher-

sones; er konnte nur so viel Truppen dorthin führen. Das sagt der Brief deutlich: *Itaque, quod scribis, postea statuisse te ducere exercitum in Chersonesum, nec pati, sceleratissimo hosti ludibrium esse imperium populi Romani, facis ex dignitate tua et e re publ.* Es heisst also jenes *quum tu eo* — *haberes* so viel als *quum tu eo quinque legiones* — *haberes ducendas*, und ist eine, wenn auch nicht oft vorkommende, doch ungezwungene mehr vulgäre Wendung des Briefstils, die dem *sermo plebeius* angehört, den ja Cicero seinen Briefen einräumt; und ich finde ganz ähnlich gesagt bei *Cic. ad Quint. f. III, 9 (extr.): habeo absolutum suave, mihi quidem uti videtur, ζῆτος ad Caesarem.* Auch hier ist mit *habeo ζῆτος* der Begriff der Richtung *ad Caesarem* verbunden; und habe ich auch nicht noch andere derartige Stellen für *habere*, so giebt es doch andere Verben, die mit Begriffen der Richtung des *Wohin* und *Woher* verbunden werden, ohne dass sie selbst eine Richtung bezeichnen; vielmehr wird der Begriff der Richtung hinzugedacht. So *ad Attic. XVI, 2: Brundisium cogito; XIV, 21 (in fin.): Ego ex Pompeiano VI Id. Maias cogitabam.* So steht öfter noch *quo* in jener freieren Weise, und drückt den Zweck, ursprünglich aber doch nur die Richtung des *Wohin* aus. So *pro Coel.: dixit profecto, quo vellet aurum.* Auch die Zahl der Legionen, um dieses noch hinzuzufügen, ist in obiger Stelle nicht zu pressen, wie Manche gethan haben; da Dolabella fünf Kohorten hatte, so sagt Cicero: und du hast fünf Legionen dorthin zu senden. Daraus folgt aber nicht, dass Brutus nicht noch mehr Truppen besitzen mochte, die aber als Besatzung bleiben mussten. P. 13—14 bei Zumpt stossen wir auf die jedenfalls verdorbene Stelle aus I, 3: *Ea cum (multitudine denkt man hinzu) usque in Capitolium deductus maximo clamore atque plausu in rostris collocatus sum.* Dass Zumpt eine Vertheidigung der Stelle, wie sie da steht, für unmöglich hält, wer dürfte ihm dies streitig machen? Oder wie will man beweisen, dass *cum* dem *ea* so nachgesetzt werden könne, wie dem *qua*? Dieses ist in der ganzen Latinität etwas Unerhörtes; auch ein Falsarius konnte nicht so schreiben. Es bleibt nichts übrig als zu ändern. Ich dachte anfänglich an *quacum*; vielleicht liegt der Fehler in *deductus*, was in *me duxisset* oder *me tulisset* sich verändern liesse. Vgl. *Philipp. XIV, 5.* Auf p. 14 hat Zumpt eine Stelle aus I, 9 angegriffen. Sie heisst: *Est enim alienum tanto viro, ut tu es, quod alteri praescripserit, id ipsum facere non posse.* Hr. H. antwortet p. 18, not. 4, und vertheidigt durch Stellen die Bedeutung des *ut* recht gut. Doch ist die Stelle nach den Handschriften so zu schreiben: *tanto viro, quantus tu es.* Dies bietet die *princeps R.*, der I *Cod. Oxoniens.* und *margin. Cratandri*; der *Mediceus* hat das auf *quantus* hinführende *quam*. Ein neuer Beweis, dass vieles in den Briefen Streitige blos auf falschen Lesarten beruhet. Die Stelle I, 12, wo es von *Lepidus* heisst: „*bellum acerrime* (so nach den besten Handschriften, nicht *acerrimum*) *terra marique gerit*“ ist von den Gegnern heftig angegriffen worden, da *Lepidus* keinen Seekrieg geführt habe. Siehe Zumpt, p. 15, Herm. p. 17, not. 23. Wenn *Le-*

*pidus* auch wenige Schiffe hatte, sie höchstens als Transportmittel im Kriege benutzte, und das war doch leicht möglich, so konnte Cicero hier in seinem gerechten Hasse gegen *Lepidus* so sprechen. Auf p. 15 wird aus I, 10 die schwierige Stelle von Zumpt angegriffen: *Haec ego multo ante prospiciens fugiebam ex Italia, tum cum me vestrarum edictorum fama revocavit.* Man wendet ein, dass den Cicero nur ein einziges, nicht durch blosses Gerücht bekannt gewordenes, sondern wirklich überbrachtes Edikt des Brutus und Cassius zur Rückkehr bewogen habe, und beruft sich auf die Stellen *ad Attic. XVI, 7* und *Philipp I, 3.* Doch lässt namentlich die Stelle in der Philippica schliessen, dass das Edikt selbst dem Cicero etwas später zukam, als schon mündliche Nachrichten über die neue Wendung der Dinge in Rom und also auch über jenes Edikt sich verbreitet hatten. Doch abgesehen davon, so will doch Cicero in dem fraglichen Briefe besonders das Aufsehen hervor heben, das jenes Edikt in Italien erregt hatte. Dieses Aufsehen drückt hier Cicero durch *fama* aus. Anfalliger ist der Plural; doch wissen wir ja nicht, ob nicht noch andere Edikte folgten oder vorangegangen waren, die hier Cicero, der dem Brutus ein Compliment machen will, mit einschliesst. Hr. H. sucht nachzuweisen, dass der *Plural edicta* auch von einem Edikt gebraucht werde, wenn man an die einzelnen Punkte desselben dachte, p. 18, not. 24. Ein Fälscher hätte wol nicht gegen die Philippica und den Brief *ad Att.* den Plural gesetzt. Auf p. 17 greift Zumpt aus I, 18 die Stelle an: *Maximo autem, cum haec scribebam, afficiebar dolore, quod cum me pro adolescentulo ac paene puero res publica accepisset vadem, vix videbar, quod promiseram, praestare posse. Est autem gravior et difficilior animi et sententiae, maximis praesertim in rebus, pro altero quam pecuniae obligatio. Haec enim solvi potest, et est rei familiaris iactura tolerabilis: rei publicae quod spononderis quemadmodum solvas, nisi is dependi facile patitur, pro quo spononderis?* Das *facile* fand schon Markland anstössig, so auch Zumpt; man würde dann wenigstens erwarten: *si is dependi non facile p.* Doch ist die Stelle nach dem ausgezeichnetem *Mediceus* und der *princeps Romana* so zu gestalten: *si (nicht nisi!) is dependi facile patitur*, d. h. hat man für Geld gebürgt, so lässt sich wenigstens bezahlen und der Verlust verschmerzen, hat man sich aber als Bürgen der Gesinnung, der Ansichten gestellt, wie soll man da der Republik die Schuld bezahlen, gesetzt der, für den man gebürgt hat, giebt es gern zu, dass man für ihn eintrete? Der Vergleich ist einfach und schlagend. Octavian schien sich gar nicht darum zu kümmern, schien es gar nicht hindern zu wollen (*facile patiebatur*), dass Cicero jetzt für ihn zufolge eines frühern Versprechens (*Philipp. V, §. 51*) eintreten (*dependere*) sollte. So wird auch *dependere ad Attic. I, 8 extr.* gebraucht, und besonders beweisend ist die Stelle *ad fam. I, 9, 9: Te, inquit, ipsum capio; nihil opportunius potuit accidere; nisi cum M. fratre diligentius egeris, dependendum tibi est, quod mihi pro illo sponondisti.*

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 296.

12. December 1846.

## Römische Literatur.

Schriften von Hermann und Zumpt.

(Fortsetzung aus Nr. 295.)

Ich komme zu den Beschuldigungen Zumpt's, die er gegen den 15. Brief des ersten Buches ausgesprochen hat, und denen Niemand grössere Bedeutung zuschreiben wird als den Marklandischen. Fast alle sind durch Hermann's Epimetrum widerlegt; nur weniges möchte nachzutragen sein.

Schon den Anfang des Briefes: *Messalam habes* tadelt Zumpt p. 21. Er stellt ziemlich keck eine Regel von dem Gebrauche des *habere* auf, aus der hervorgeht, dass von Personen, wie hier, sie müssten denn Sklaven sein, *habere* nicht gebraucht wird. Die Regel ist falsch. Vgl. Senec. Ep. II: *habere nos putamus, habemur*. Sehr ähnlich unserer Stelle ist Cic. ad div. II, 4: *Tuarum enim rerum domesticos habes et scriptores et nuntios*. Das waren aber nicht Sklaven, sondern Freunde. — Die Stelle: *quibus igitur litteris tam accurate scriptis assequi possum, subtilius ut explicem, quae geruntur quaeque sunt in rep., quam is tibi exponet, qui etc.* von Hr. Z. p. 22 angegriffen, ist wahrscheinlich verderbt; der Fehler scheint in *tam* zu liegen, wofür Hr. Z. *quamvis* vorschlägt; ich möchte *vel* schreiben. Das *vel* wird in den Handschriften *t* geschrieben; war dieses dem folgenden *accur.* nahe gerückt, so konnte leicht *tu*, d. i. *tam*, entstehen; oder soll man für *tam* ein *etiam* setzen? Hermann's Erklärung der Stelle ist zu künstlich. Die Stelle: *quem quum a me dimittens graviter ferrem*, muss allerdings unter die seltnern Structuren gerechnet werden, wiewol Hermann im *Epim.* p. 23 zwei schlagende Analogien aus Cic. ad. Attic. IV, 5 und VI, 1 beibringt. Solche Ausdrücke sind nicht sowol für *Graecismen*, sondern vielmehr für Nachlässigkeiten des Briefstils zu halten. Darum spricht die obige Stelle mehr für, als gegen die Echtheit. Das *si fortasse*, was Hr. Z. p. 27 bespricht, scheidet den Abschreibern zur Schuld gerechnet werden zu müssen; es ist aus dem eine Zeile darüber stehenden *fortasse* verschrieben. Gar sehr nach gewöhnlicher Grammatik riecht die Anklage Zumpt's p. 29, wo der Ausdruck *uterque pacem metuens* getadelt, und der Genit. *pacis* verlangt wird. Darüber s. Hermann *Epim.* p. 23 u. 24. Übrigens setzt Cicero nicht gar selten bei solchen Participien den Accusativ, z. B. ad Attic. XVI, 6:

*Tecum me non esse fugientem periculum;* und ad Quint. fr. III, 8: *O dii quam ineptus, quam se ipse amans sine rivali*. Auch die Stelle: „*sed animus idem, qui semper infixus est in patriae caritate, discessum ab eius periculis ferre non potuit,*“ bezeichnet Hr. Z. p. 30 als eine unlateinisch geschriebene. Vor allem bemerke ich, dass nach den besten Handschriften die Stelle heissen muss: *Sed animus idem qui semper, infixus in patriae caritate, discessum* u. s. f. Die Behauptung Hr. Z.'s, dass man nicht sagen dürfe *infixus in carit.*, sondern dafür *defixus in p. c.* zu setzen sei, ist falsch. *Defixus* kommt zwar öfter in jenem Sinne vor, doch gibt auch *infixus* ein richtiges Bild, wogegen auch sprachlich nichts einzuwenden ist. Wenigstens sagt Cicero ganz ähnlich ad fam. II, 6: *Ego omnia mea studia, omnem operam, curam, industriam, cogitationem, mentem denique omnem in Milonis consulatu fixi et locavi*. Ob ich sage *mentem fixi in aliqua re* oder *animum infixi in aliqua re* ist doch wirklich sprachlich fast ganz gleich. P. 32 sticht Hr. Z. nicht ohne Scharfsinn die Stelle an: „*Itaque in medio Achaico cursu cum Etesiarum diebus auster me in Italiam, quasi dissuasor mei consilii, retulisset.*“ Nicht in *med. cursu retul.*, behauptet er, ist zu sagen, sondern *ex* oder *de med. c.* Man fühlt leicht den Unterschied des *in* und des *ex* oder *de*, aber man hat nicht sogleich Stellen zur Hand, um damit einen sichern Beleg zu geben. Hermann p. 23—24 begnügt sich mit einer blossen Nachweisung der Sinnesverschiedenheit. Ich füge ein paar analoge Beispiele hinzu. Die Wörter *recipere* und *excipere* stehen gewöhnlich mit *ex*; so Caes. b. G. VI, 35: *receptos ex fuga Tenchtheros*, und ebendasselbst: *multos ex fuga dispersos excipiunt*. Dagegen heisst es bei Cic. de leg. Man.: *Hunc in illo timore et fuga Tigranes — exceptit*; und ad fam. V, 9: *quem in periculo recepisti*. Die Wendung *longa sunt, quae restant, praetereunda: sunt enim de me* — durfte Hr. Z. mit Recht als unverständlich p. 33 angreifen. Man könnte vielleicht schreiben: *longa sunt, quae restant praeterea dicenda*. Wenigstens scheint mir der Fehler in dem *praetereunda* zu stecken. Nicht unwahrscheinlich scheint es auch, dass *praetereunda* ein blosses Glossem ist, was ein Abschreiber zur Erklärung des *longa* beischrieb, und das dann in den Text kam.

Doch ich breche hier ab von den Einzelheiten der Z.'schen Streitschrift zu berichten, und übergehe namentlich alles Geschichtliche, auch alle Angriffe auf den Gedankengang des Briefes 15, welchen Hermann



im dritten Theile des *Epim.* (p. 29—30) genügend gerechtfertigt hat, und bemerke nur noch, dass diese mit wirklich gewandter lateinischer Feder in klarer Darstellung geschriebene Abhandlung ganz anders ausgefallen sein würde, wenn Hr. Z. mit mehr unparteiischem Sinne geprüft hätte; dass aber auch diese Abhandlung den Briefen nützlich gewesen ist, indem sie auf Manches mit Recht Auffällige aufmerksam macht und zu dessen Beseitigung und Aufhellung anregt, wird sich aus meinem Berichte darüber ersehen lassen. \*) Dass die beiden Abhandlungen Hermann's gewandt, ja geistreich geschrieben sind, lässt sich erwarten; doch sind mir einige lateinische Sprechweisen aufgefallen, an deren Richtigkeit ich zweifle. Dahin rechne ich das mehrfach wiederkehrende *inde sequitur* und *unde sequitur*, wofür nur *sequitur*, vielleicht *ita sequitur* zu sagen war, ferner die Wendung *nullus dubito*, die Form *agnoturus* (sallustisch) statt *agniturus*.

Die beiden folgenden Schriften Hrn. Hermann's (Nr. 4 und 5) haben, sowie jene besprochenen den sprachlichen Theil behandeln, vorherrschend den diplomatischen und historischen zum Gegenstande einer gründlichen Forschung gemacht. \*\*)

Um nun zuerst von der ersten Abhandlung zu berichten, so schickt sie vor allem als Einleitung eine Geschichte des Streites voraus, wie diese schon in den *Vindicien* gegeben ist, geht dann auf eine literärhistorische Untersuchung darüber ein, ob eine Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass die Schrift auch von einem andern Verfasser, zu anderer Zeit habe geschrieben werden können, und ob es an äussern oder innern Gründen fehle, sie an der durch die Überlieferung gegebenen Stelle festzuhalten. Ein höchst nachtheiliges Licht auf die Sache der Gegner wirft schon der Umstand, dass sie die widersprechendsten Ansichten über die Fälschung hegen. Tunstall hält alle Briefe für unecht, Markland meint, der erste sei als ein echter der leichtern Täuschung halber an die Spitze gestellt worden. Auch über die Person und das Wesen des Fälschers sind sie verschiedener Meinung. Markland nimmt an, dass irgend ein Gelehrter, dem nur Kenntniss des Lateinischen, gesundes Urtheil und Industrie eigen gewesen sei, die Briefe zwischen dem 6. bis 14. Jahrh. n. Chr. verfasst haben könne; Tunstall bestimmt die Zeit der Fälschung nicht näher, sondern nennt seinen Fälscher einen Sophisten, meint jedoch, dass in der Zeit mittelalterlicher Barbarei die

Briefe entstanden seien. Eine eigene Ansicht! Woher die Sophisten im Mittelalter? Auch die neuesten Ansichten der Gelehrten, um dieses der H.'schen Untersuchung hinzuzufügen, sind nicht sicherer. Dass Zumpt seinen Fälscher einen Declamator nennt, der ausser vielen echten Briefen Cicero's unter anderm auch Seneca, Gellius und Quinctilian benutzt habe, ist schon erwähnt; er scheint also anzunehmen, dass die Briefe aus einer Declamatorenschule stammen, vielleicht noch die passendste unter diesen schwankenden Ansichten. Eigenthümlich urtheilt Orelli in der neuesten Ausgabe des Cicero von 1845, Vol. III. Die erste Sammlung soll 20 oder 30 Jahre nach Cicero's Tode von einem Schmeichler des Messala erdichtet sein; die zweite, deren Handschrift fehlt, im 15. Jahrh. n. Chr. von einem Deutschen oder Italiener. Wahrscheinlich sind ihm die Gründe des Tunstall und Markland ausreichend erschienen, die Schriften dem Cicero abzusprechen; aber in Beziehung auf Buch I wagt er es nicht, die Autorität der Handschrift, das Zeugniß des Plutarch, des Nonius und des Ammianus Marcellinus ganz zu verdammen; darum setzt er die Fälschung sogleich nach Cicero's Tod. Wunderbar, wenn der Betrug nicht damals schon entdeckt worden wäre. Bei Buch II hindert ihn kein äusserer Grund, es ins 15. Jahrh. zu werfen. Eine genauere sprachliche Vergleichung beider Sammlungen, als sie bis jetzt gegeben ist, kann diese Ansicht leicht widerlegen. Überdies kann das Fehlen der Handschrift kein so wichtiges Argument abgeben, zumal einer Handschrift, die aus vier oder fünf Blättern bestanden hat. Wie manche Handschrift eines neu gefundenen Buches ist verloren gegangen; einige sind später wieder entdeckt worden, andere scheinen für immer verloren. Für das ursprüngliche Vorhandensein einer alten, wie es scheint, beschädigten Handschrift beweist auch eine Blattversetzung in diesem Buche, wovon unten mehr gesagt werden soll. Aber, um auf das erste Buch zurückzukommen, auch die Beschaffenheit der Handschrift, woraus dieses geflossen ist, spricht nur günstig für die Briefe. Sie stammen unmittelbar aus der Handschrift des Petrarca, dessen wichtige Abschrift wir noch besitzen und aus der uns die Briefsammlungen des Cicero überkommen sind. In dieser stehen folgende Schriften in der angegebenen Reihenfolge: 1) das sogenannte erste Buch der Briefe *ad Brutum*, 2) die Briefe *ad Quintum f.*, 3) der unechte Brief *ad Octavium*, der also schon durch seine Stellung in der Handschrift zeigt, dass er mit den Briefen *ad Brutum* nichts gemein hat, 4) die 16 Bücher *ad Atticum*. Aus dieser Aufeinanderfolge der Schriften in der Handschrift zieht Hr. H. den scharfsinnigen, aber doch nicht völlig begründeten Schluss, dass die ursprüngliche Handschrift aus zwei Bänden bestanden habe. Band I habe die 8 verlorenen Bücher *ad Brutum*, denn 9 Bücher *cpp. ad Brutum* scheinen existirt

\*) Auch hat Zumpt in den Jahrb. für wissenschaftliche Kritik, 1845, II, Nr. 91—94, noch einmal in einer Entgegnung auf Hermann's *Epimetrum* seine Meinung zu stützen gesucht, doch auch dort ohne neue Gründe, sodass ein Fortschritt in dieser Frage dadurch nicht gewonnen ist.

\*\*) Einen gedrängten Auszug aus diesen zwei Schriften geben die Göttingischen Gelehr. Anzeigen, 1844, Stück 194, 195, 196; und 1845, Stück 96, 97 u. 98.

zu haben, mit enthalten und der Brief *ad Octavium* habe den Schluss des ersten Bandes gebildet, weil man unechte Schriften gewöhnlich am Ende angeschrieben habe; Band II habe die Briefe *ad Attic.* umfasst; s. p. 11 sqq. Sicher scheint mir wenigstens das, dass unser Buch I *ad Brutum* das letzte der Bücher *ad Brutum* war und dass die übrigen acht in der Handschrift vorn durch einen Zufall weggefallen oder irgendwie verloren gegangen sind. Dass das Ganze zwei Bände bildete, müssen wir dahingestellt sein lassen. Aber nicht bloß die Autorität der Handschrift, sondern auch die unverbrüchlichsten Zeugnisse des Alterthums sprechen für die Echtheit der Briefe. Von hoher Bedeutung ist das Zeugnis des Lexikographen Nonius Marcellus, welcher *s. v. amare et diligere* den Anfang unseres ersten Buches wörtlich citirt. Ausserdem citirt Nonius die Briefe *ad Brut.* noch zweimal, einmal ohne näheres Citat, das andere Mal *s. v. vel* eine Stelle des achten Buches. Dass nun unsere Briefe des sogenannten ersten Buches eigentlich das neunte Buch *ad Brutum* sind, erfahren wir aus demselben Nonius. Die Handschriften des Nonius nämlich haben nach neuester Vergleichung ergeben, dass jene Stelle *s. v. amare* aus dem neunten Buche, nicht aus dem ersten, wie man fälschlich sonst in alten Ausgaben des Nonius las, genommen ist; aber auch die Zeit, welche unser Buch schildert, beweist, dass es eines der letzten war, also wol ganz, wie Nonius sagt, das neunte; die Fragmente des sogenannten zweiten Buches *ad Brutum*, was Cratander zuerst herausgab, weisen sich der Zeit nach als das zunächst vorangehende, als das achte aus, und schliessen sich der Zeit nach an das neunte an. Wenn aber die Stelle, die Nonius aus dem achten Buche citirt, sich in diesem achten nicht findet, so ist dieses nur daraus zu erklären, dass unser achttes Buch Lücken enthält und als ein ganzes Buch auch viel zu klein ist; es ist auf keinen Fall vollständig. Hätte nun ein mit allen diesen Umständen vertrauter Fälscher das achte Buch erdichten wollen, so hätte er wahrscheinlich die Stelle des Nonius hineingebracht. Er hätte es auch wol grösser gemacht. Dass aber die neuere Kritik alles dieses so klar aufhellt, dass alles so gut zusammenstimmt, was der frühern Zeit dunkel und unverständlich war, gibt einen Beweis, dass nicht alles dieses künstlich ersonnen, gibt einen Hauptbeweis für die Echtheit, besonders auch für die Echtheit des zweiten, besser achten Buches ab. Über noch zwei andere wichtige Zeugnisse des Alterthums, des Ammianus Marcellinus, welcher XXIX, 5 eine Stelle unserer Briefe anführt und über Plutarch's Zeugnisse verweise ich auf die Auseinandersetzungen Hermann's, erste Vorlesung, p. 19—29. Dort wird der Beweis hinlänglich gegeben, dass unsere Briefe von Plutarch gekannt waren.

Es liesse sich aber noch die Behauptung aufstellen, dass unsere Briefe zwar aus dem Alterthume stammen,

aber schon vor Plutarch erdichtet sind, sodass sie auch diesen täuschten. Diese Ansicht, welcher Männer wie Orelli und Drumann huldigen, wird von p. 30 an besprochen, und da jene Männer nur gelegentlich diese Meinung ausgesprochen, und nur einige Punkte der Briefe angegriffen haben, so werden diese zerstreuten Äusserungen von p. 30—44 beseitigt. Orelli's Bemerkung zu Fronto II, 5 übergehe ich; sie widerlegt sich leicht. Wichtiger sind die Bedenken Drumann's. Sie sind gegen dreierlei gerichtet, 1) gegen I, 2: *quod scribis de seditione, quae facta est in legione quarta de Antoniiis*, 2) gegen die *eruptio Bruti* in demselben Briefe, 3) gegen den neunten Brief des ersten Buches, welcher angeblich von dem Tode der Porcia, Gemahlin des Brutus, handelt. In Beziehung auf den ersten Punkt ist mit Recht erwidert worden, dass man gar nicht vermuthen dürfe, der Fälscher habe hier die vierte Legion meinen können, welche gleichzeitig mit bei Mutina kämpfte, und in den Philippischen Reden so vielfach (nach meiner Zählung wenigstens an zehn Stellen, besonders in Rede IV, V, X, XI, XII und XIV) vorkomme. Denn sind die Briefe gefälscht, so können sie nur von einem gefälscht sein, der die Philippischen Reden (sie werden ja selbst in den Briefen erwähnt) auf das Genaueste kannte. Darm ist die Stelle entweder verdorben, oder eine andere vierte Legion zu verstehen. Vielleicht stand ursprünglich IX im Text, und wurde von einem halbklugen Abschreiber in IV verderbt. Der zweite Punkt, die II, 2 und 4 erwähnte *eruptio Bruti* erledigt sich vollkommen, ja selbst zum Vortheil der Briefe aus *Cic. ad div. XI, 14*. Hermann führt den Beweis noch weiter und thut fast ein übriges. Was den dritten Punkt betrifft, den zu Brutus' Lebzeiten erfolgten Tod der Porcia, so sind darüber schon die Ansichten des Alterthums schwankend. Vgl. *Plut. Brut. c. 53*. Übrigens wird in diesem Briefe nicht einmal ein Name genannt, sondern nur auf einem Todesfall einer dem Brutus sehr theuern Person hingedeutet, sodass man auch an eine andere uns vielleicht weniger bekannte Person, die dem Brutus sehr nahe stand, denken kann. Sicher scheint mir auch, dass gerade ein Fälscher von der gewöhnlichen Ansicht über Porcia's Tod nicht abgewichen wäre.

Ich komme zu der letzten Schrift von Hrn. Hermann, in Beziehung auf welche einige Andeutungen um so nöthiger erscheinen, als gerade sie, die umfangreichste von allen, die berühmten Tunstall'schen Zweifel einer Widerlegung unterwirft. Diese Zweifel aber waren es, welche in dem ganzen Streite eine so nachhaltige Wirkung geäussert haben und noch äussern. Hr. H. folgt in seiner Vorlesung nicht der Tunstall'schen Anordnung, welche recht geflissentlich darauf abzuzwecken scheint, das Urtheil des Lesers gefangen zu nehmen; seine Reihenfolge ist die nach der Abfassungszeit der Briefe. Zuerst kommt demnach das sogenannte zweite Buch

zur Sprache. Aus dem ersten Briefe wird nur das von Tunstall hervorgehoben, dass hier Cicero vor dem Entsatze Mutina's die besten Hoffnungen ausspreche, während er nach demselben I, 2 Br. Unheil weissage. Mit Recht hat Hr. H. auf die verschiedene Absicht hingewiesen, in welcher beide Briefe geschrieben; der erste ist ermuthigend, der zweite warnend. Ebensovwenig von Belang, ja durchaus mehr für die Echtheit sprechend, ist die Behauptung der Gegner gegen den zweiten Brief, dass der wahre Cicero, der doch den Lepidus in der fünften Philippica (auch in der dreizehnten wird derselbe lobend erwähnt) hier nicht in geradem Widerspruche demselben *levitatem et inconstantiam animumque semper inimicum reip.* hätte beilegen können. Die Beweisführung Hr. H.'s gegen diesen Anklagepunkt ist schlagend. Der zweideutige Charakter des Lepidus wird in vertrautem Briefwechsel auch von Decim. Brutus (*ad div. XI, 9*) noch vor seinem Abfall bezeichnet. Sein zweideutiger Vermittelungsversuch, obgleich in der dreizehnten Philippica so glimpflich behandelt, musste Argwohn erregen; ja ich glaube Recht zu haben, wenn ich die Äusserung unseres Briefes gerade auf diesen deute. Die Zeit trifft. Jene Rede ist ungefähr Anfangs April gehalten, unser Brief kurz nach den *V Id. Aprilis* geschrieben, vielleicht mit X, 12 *ad fam.* an einem Tage.

P. 15 — 20 behandelt Hr. H. einen andern Widerspruch, den Tunstall zwischen II, 2 und 4 und zwischen I, 5 darin findet, dass Cicero hier am 5. Mai nichts von Cassius' Streitkräften wisse, während er dort sichere Nachrichten am 9. April vom Lepidus, am 11. April von Brutus selbst empfangen haben wolle *de Cassio, de legionibus, de Syria*, und habe er diese empfangen, so habe er am 5. Mai den Brutus nicht zur Verfolgung des Dolabella auffordern können, von dem er habe wissen müssen, dass ihm Cassius gegenüber gestanden. Auch sei der am 7. März geschriebene Brief des Cassius *ex castris Taricheis*, in dem er die Übernahme der Legionen melde, den 5. Mai auf keinen Fall schon in Rom gewesen. Alle diese Schlüsse beruhen nur auf einem verführerischen Scheine und widerlegen sich am besten durch den Briefwechsel Cicero's mit Cassius selbst im 12. Buche *ad familiares*. Schon Ausgang März oder Anfang April schreibt *Cic. ad fam. XII, 6* an Cassius so, dass man sieht, er weiss von seinem Einflusse in Syrien; ja dunkle Nachrichten waren nach XII, 4 und 5 noch früher in Rom. Warum sollten nun nicht Lepidus und Brutus um diese Zeit sichere Nachrichten nach Rom haben melden können? Darum glaube ich, war auch Cassius' Bericht aus den *captris*

*Taricheis* wol schon im April nach Rom gelangt; längere Zeit brauchten die Briefe aus Kleinasien nicht. So spricht *Cic. ad fam. XII, 10* von einem Briefe des Cassius vom 7. Mai und beantwortet ihn kurz nach den Kalenden des Juni, also vier Wochen später. Wenn aber Cicero *ad Brut. I, 5* schreibt: *De Cassii nostri copiis nihil sciebamus. Neque enim ab ipso ullae litterae, neque nunciabatur quidquam, quod pro certo haberemus*, so dachte er gar nicht an jene ersten Nachrichten, sondern meinte nur die Fortschritte, die Stellung der Truppen, die Erfolge des Cassius. In ganz gleichem Sinne schreibt er sogar nicht viel später an Cassius selbst, nachdem er von diesem einen kurzen Brief erhalten hatte *ad fam. XII, 9*: *Brevitas tuarum litterarum me quoque breviorum in scribendo facit, et, ut vere dicam, non satis occurrit, quid scribam; nostras enim res in actis perferri ad te certo scio; tuas autem ignoramus. Tanquam enim clausa sit Asia, sic nihil perfertur ad nos praeter rumores de oppresso Dolabella.* Hr. H.'s Widerlegung dieser Punkte, so gelehrt sie auch ist, hat mir nicht ganz genügt; namentlich gebe ich nicht zu, dass der Brief *ex castris Taricheis* so spät nach Rom gekommen sein soll. Was Hr. H. p. 21 — 24 zum Schutz des siebenten Briefes sagt, der die deutlichen Spuren Ciceronischer Feinheit an der Stirn trägt, genügt vollkommen. Es bleiben also aus diesem Buche nur noch die vier Briefe, drei bis sechs, zur Besprechung übrig. Wie viel auch Verwirrtes die Gegner in diesen Briefen gefunden haben mögen, schon Manutius und Middleton lösten den Knoten und stellten die richtige Ansicht auf, dass Brief fünf und drei ein Brief des Brutus, vier und sechs ein Brief des Cicero sei. Wie aber diese zwei Briefe in vier getrennte Stücke aus einander gerissen werden konnten, hat Hr. H. durch eine glänzende Entdeckung gezeigt. Eine Blattversetzung, wie sie auch Mommsen in dem zweiten Buche *ad Q. frat.* entdeckt hat (*Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1844, Nr. 75*), hat die Verwirrung ausgerichtet. Man rechne nach:

auf Bl. I, p. 1 u. 2	standen die Briefe	I. II.
auf Bl. II, p. 2 u. 1	„ „ „	III. IV. V.
auf Bl. III, p. 1 u. 2	„ „ „	VI. u. s. w.

Nun drehe man das 2. Blatt um: p. 1, V. p. 2, III u. IV u. es bilden V und III *einen* Brief, und IV und VI den zweiten; die zerrissenen Theile vereinigen sich und alle Zweifel müssen schwinden. Die Blätter scheinen an den obern und untern Rändern beschädigt und ungeheftet gewesen zu sein; deshalb schrieb der ungeschickte Abschreiber das zweite Blatt auf der Rückseite zuerst ab.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 297.

14. December 1846.

## Römische Literatur.

Schriften von Hermann und Zumpt.

(Schluss aus Nr. 296.)

Von p. 32 an folgt die geschichtliche Rechtfertigung des sogenannten ersten Buches. Brief 1 bietet keine Schwierigkeit; aber die Unterschriften der Briefe 2 und 3 sind offenbar falsch und haben den Gegnern vielen Stoff zur Verdächtigung, dem Beschützer Hrn. H. eine reiche Gelegenheit einer gelehrten Vertheidigung (von p. 34—52, wovon nur p. 40—46 die angeblichen Prophezeiungen aus dem Erfolge widerlegt) dargeboten. Ohne auf die Einzelheiten der geschichtlichen Deduction einzugehen, wozu hier der Raum nicht ist, will ich darauf aufmerksam machen, dass hier vor allem der Nachweis nöthig gewesen wäre, dass die Unterschriften der beiden Briefe von dem Verfasser der Briefe selbst deshalb nicht herrühren können, weil sie mit seinen eigenen richtigen Angaben und Daten, wie sie sich in den Briefen anderweitig zeigen, in Widerspruch treten würden. Und dieses lässt sich nachweisen und reicht auch für die Abwehr der Anklage auf Unechtheit vollkommen hin. Brief 2 nimmt in den Worten, *in quo valde delector me ante providisse, ut tuum iudicium liberum esset cum Dolabella belli gerendi* Rücksicht auf Brief 5, wo dieser Gegenstand als in der Senats-sitzung vom *V Kal. Mai.* geschehen angegeben wird. Darum kann der Brief nicht *XII Kal. Mai.* geschrieben sein. Die Unterschrift des Brief 3 (*X Kal. Mai.*) tritt mit dem eigenen Briefe in Widerspruch. Der Brief nennt *XII Kal. Mai.* als den Tag, an welchem die Siegesnachricht von der ersten Schlacht bei Mutina in Rom angelangt sei, spricht dann von dem Tode der Consuln, von dem doppelten Siege des Hirtius, wovon der zweite mehre Tage später als der erste erfolgt sei, von der Verfolgung des Antonius. Alles dieses: wozu noch die Zeit zu rechnen ist, welche die Nachrichten von Mutina nach Rom bringen musste, konnte doch nicht in zwei Tagen nach der ersten Schlacht geschehen sein, sodass der Verf. *X Kal.* unterzeichnen durfte? Die Daten sind offenbar verschrieben, sowie auch II, 4 *ad Brut.* sogleich das Anfangsdatum *VI Id.* aus dem Inhalte des Briefes selbst sich in *III Id.* verändert. Auf diese Weise ist also den Briefen nicht beizukommen. Die Bedenken gegen den 5. Brief sind nur der Art, dass sie zur genauern Begründung der darin vorkommenden antiquarischen Gegenstände aufgefördert, nicht die

Unechtheit bewiesen haben. Hrn. H.'s Auseinandersetzung p. 52—60 lässt nichts zu wünschen übrig. Da der 6., 7., 8. und 9. Brief fast gar keinen historischen Anstoss gegeben haben, so geht Hr. H. p. 61—63 sogleich zu Brief 10 über, welcher mit Plutarch's und Appian's Zeugniß insofern in Widerspruch steht, als diese Schriftsteller ausdrücklich sagen, dass Cicero des Octavian's Ansprüche auf das Consulat gefördert habe. Während wir Hrn. H.'s Gegenbeweis, der sich an Drumann Bd. I, S. 329 anschliesst, im Allgemeinen gelten lassen können, bemerke ich nur, dass die Zeit, in der unser Brief geschrieben ist, eine frühere zu sein scheint als jene, in welche Plutarch und Appian die Mitwirkung Cicero's für Octavian's Consulat setzen. Dass Cicero anfänglich dem Octavian abgerathen haben mag, dass er selbst im Senate diesen Punkt berührte, lässt sich erwarten, während er später, als Octavian mächtiger und dringender hervortrat, allerdings vermittelnde, vielleicht briefliche, Zugeständnisse gemacht haben mochte, ähnlicher Art, wie sie Plutarch und Appian andeuten. Die Verdächtigung des Briefes II (p. 64—65) hat Hr. H. vollkommen widerlegt; nur kann ich die Stelle *statim vero rediturum ad nos adfirmavit legatione suscepta nisi praetorum comitia habituri essent consul* nicht wie Hr. H. in den *Vindicien* p. 33 erklären, der das *comitia habituri essent cons.* als eine blosser Formel auffasst. *Vetus Antistius* meint die neuen Consuln, deren Wahl er erwartet, und die dann die Comitia der Prätores zu halten hatten. So ist auch *ad Attic.* IV, 2 zu fassen. Die Briefe 12, 13, 14 sind fast ganz frei von Angriffen geblieben; um so heftiger haben die Gegner den 15. Brief bestürmt. Der Brief ist in anderer Weise geschrieben, als die übrigen; er ist gemachter, künstlicher. Dieses liegt im Gegenstande, im Plane. Die Briefe Cicero's sind sich im Tone keineswegs gleich; manche sind nachlässiger; andere durchaus gefeilter. Doch diese Verschiedenheit unseres Briefes spricht nur für die Echtheit; denn die Sprache ist Ciceronisch. Wären die Briefe aus der Werkstätte eines Rhetors hervorgegangen, so trügen wahrscheinlich alle ein Gepräge. Übrigens ist alles, was man in geschichtlicher Hinsicht gegen den Brief vorgebracht hat, durch Hrn. H. p. 67—80 ebenso gewandt als überzeugend zurückgewiesen worden, sodass ich eine Bemerkung hinzuzusetzen für überflüssig halte. Gegen den 18., den einzigen noch übrigen Ciceronischen, liegen geschichtliche Bedenken nicht vor; es bleiben also

nur noch die beiden Brutinischen, 16 und 17, einer Betrachtung übrig. Diese Briefe sind so ausgezeichnet, so ganz den Charakter des Brutus wiedergebend, dass man etwas Besseres in dieser Gattung nicht lesen kann. Wären sie gefälscht, so hätte der Fälscher in ihnen ein wahres Meisterstück geliefert. Ihre Vorzüglichkeit geben selbst die Gegner zu, haben jedoch sich nicht abhalten lassen, ihre historischen Angriffe auch gegen sie zu richten, die jedoch Hr. H. von p. 80—88 glücklich widerlegt hat. Die Angriffe sind sehr gesucht; sie betreffen Dinge, von denen wir nichts sicheres wissen können. So soll es unmöglich gewesen sein, nach Tunstall, dass Cicero an Octavian eine Bitte habe richten können, *ut Brutum salvum vellet*, oder dass Cicero den Casca einen Meuchelmörder genannt habe und ähnliches. Alle diese Punkte hat Hr. H. erledigt; in Beziehung aber auf Casca bemerke ich nur noch, dass Cicero wol in Briefen Äusserungen gethan haben mochte, wie sie unsere Stelle andeutet, die dann verplaudert und an Brutus geschrieben wurden. Wenigstens behaupte ich, ein Fälscher hätte nicht eine so feindselige Äusserung dem Cicero gegen den Casca in den Mund gelegt, da doch Brief 18 beide Männer in freundliche Berührung bringt. Auch dass Cicero dem Octavian einen Triumph oder nach Brief 15 eine Ovation zuerkannt habe, ist wahrscheinlich genug; in *decernere* liegt nämlich hier nur der Begriff des *Vorschlags*, welcher freilich zurückgewiesen ward. In diesem Sinne steht *decernere* auch *Philipp. V*, c. 2, §. 5. Über das Alter der *Attica* hat Hr. H. eine meisterhafte Untersuchung geführt.

Doch ich breche hier ab, um schliesslich noch auf die ausgezeichnete Auseinandersetzung zu verweisen, welche von p. 88—102 den Schluss der H.'schen Schrift bildet, und uns ein sprechendes Bild von den Begebenheiten gibt, welche uns in den Briefen vor Augen treten. Aus dieser Darstellung aber geht hervor, „dass für jeden, der die damaligen Zustände und ihren Ausgang kennt, diese Briefe das Gepräge der höchsten innern Wahrheit in sich tragen, und uns dabei die bald zusammenwirkenden und bald sich durchkreuzenden Kräfte vergegenwärtigen, aus welchen das bunte Gewirre jener Begebenheiten hervorgegangen ist, mit so ungesuchter Lebendigkeit, dass eine müssige Erfindung, die eine solche Lücke in dem pragmatischen Verständnisse jener Monate ausfüllte, eine der ausserordentlichsten Erscheinungen der Literaturgeschichte sein würde.“

So hat denn Hr. H. mit nicht geringem Aufwande von Gelehrsamkeit, doch im reinsten Interesse der Wahrheit ohne sophistische Künste oder Verdeckungen, fast alle Angriffe sprachlicher und geschichtlicher Art zurückgewiesen, mit welchen die Gegner unsere Briefe bekämpft und aus der Reihe echter Schriften verstossen hatten und sich dadurch ein grosses Verdienst erwor-

ben. Man wird glauben, dieses Hinwegräumen der Anklagepunkte werde hinreichen, das geächtete Buch wieder zurückzuführen in die ihm gehörige Heimat. Doch nein! ich glaube es nicht. Die lange Schmach ist einiger Maassen getilgt; doch will der Verstossene die alten Rechte wiedererlangen, so muss er noch einen positiven Beweis beibringen, dass er ein ebenbürtiger Sohn des Hauses ist. Die ganze Beweisführung Hr. H.'s enthält den abwehrenden, mehr negativen Theil des Beweises. Der positive Beweis ist aus einer genauen sprachlichen Vergleichung mit den anerkannten Schriften des Cicero zu führen und es ist darzuthun, wie in unsern Briefen derselbe Satzbau, dieselbe Gedankenverknüpfung, derselbe Wortgebrauch, mit einem Worte dieselbe Sprachweise sich findet, wie in jenen; ferner ist auch die Verschiedenheit der Brutinischen Briefe und der Ciceronischen in ihrem Stile doch einigermaassen zu beweisen.\*) Wenn mir die Musse wird, so will ich mich selbst an einen solchen Versuch wagen und einzelnes in dieser Beurtheilung weniger Begründete nachholen.

Weimar.

Ernst Lieberkühn.

## Kunstgeschichte.

*Memorie dei più insigni pittori, scultori e architetti Domenicani, con aggiunta di alcuni scritti intorno le belle arte dal P. L. Vinc. Marchese dello stesso istituti.* Volume secondo. Firenze, 1846. 8.

Das Unternehmen des thätigen Dominicanermönches Marchese in Florenz, die Geschichte der aus seinem Orden hervorgegangenen Künstler zu schreiben, ist schon früher in diesen Blättern (Nr. 3 d. J.) besprochen worden. Dem ersten Theile des Buches, der damals allein berücksichtigt werden konnte, ist inzwischen der zweite und letzte gefolgt, nicht minder reich, wie jener, an ungedruckten für die Geschichte der italieni-

\*) Bei genauer Beachtung stellt sich allerdings auch in sprachlichen Dingen zwischen den Ciceronischen und Brutinischen Briefen der Sammlung ein Unterschied heraus. Ich mache auf zweierlei aufmerksam. Cicero schreibt *II*, 4, wie es bei ihm fester Gebrauch ist, *mihī crede*; Brutus dagegen *I*, 7 sagt *crede mihī*. Das *mihī crede* kommt viel bei Cicero vor; vgl. *ad Attic. I*, 17 (*in fin.*), *ad Attic. I*, 13, §. 5; *VII*, 6; *ad familiar. V*, 3, *VII*, 15, *X*, 10; *Philipp. II*, §. 34. 112. 113. 116. 118; *Philipp. VI*, §. 6; *XII*, §. 34. Diese Wendung scheint nicht sowol römisch, als vielmehr Ciceronisch gewesen zu sein; denn andere Schriftsteller schreiben gewöhnlich anders. *Decim. Brutus fam. XI*, 26 schreibt *crede mihī*; ebenso *Cassius ad fam. XII*, 12; ebenso *Coelius ad fam. VIII*, 17. Die Umstellung bei *Cic. ad fam. X*, 6 hat einen besondern Grund. — In Cicero's Briefen ist die Wendung gewöhnlich *cum haec scriberem*. So kommt sie auch in unsern Briefen vor *I*, 18 und *II*, 1. Vgl. aus andern Briefen des *Cic. ad fam. XII*, 24; *XII*, 10; *V*, 10, 2; *VI*, 21. Dagegen schreibt *Brutus I*, 6: *Quum has ad te scriberem litteras*.

sehen Kunst wichtigen Documenten. Wie wir schon bei dem ersten Bande auf diese besonders Rücksicht genommen haben, so wollen wir uns auch bei dem vorliegenden zweiten Theile darauf beschränken, die aus bisher unbekanntem oder unbenutzten Quellen gewonnenen Resultate, so weit dies der Raum einer kurzen Anzeige gestattet, zusammenzufassen. Über die Beurtheilung einzelner Bilder mit dem Verf. zu streiten, würde ohnehin ohne die Anschauung derselben wenig Nutzen gewähren.

Der erste Band hatte die Geschichte bis zum Ende des 15. Jahrh. hinabgeführt und schloss mit einer kurzen Schilderung Savanarola's, dessen Auftreten auch für die Richtung der bildenden Künste in Florenz nicht ohne Bedeutung war. An diese knüpft der zweite Theil unmittelbar an, indem er uns das Leben des *Fra Bartolommeo della Porta*, auf den die Wirksamkeit Savanarola's den entschiedensten Einfluss ausübte, vorführt. Nächst *Fra Angelico da Fiesole* ist dieser unter den Künstlern, auf die sich der Plan des Verf. erstreckt, die bedeutendste Erscheinung, und diese beiden sind es auch ohne Zweifel, welche dem Verf. die Idee seines Werkes eingegeben haben. Denn einerseits stehn sie unter den Malern aus der grossen Periode der italienischen Kunst in der ersten Reihe, andererseits aber war auch gerade ihre Geschichte noch wesentlichlicher Ergänzungen und Berichtigungen fähig. Der Erstere hat bereits an seinem Orte eine ausführliche Betrachtung erfahren; für den Letztern hat wiederum das Archiv des Klosters *St. Marco* in Florenz, aus dem der Verf. schon für jenen geschöpft hatte, neun Documente hergegeben, die wörtlich mitgetheilt werden. Das wichtigste darunter ist ein Verzeichniss der von demselben angefertigten Bilder mit beigefügtem Preise, welches ein Chronist des Klosters im J. 1516 aus dem Buche des Malers selbst abgeschrieben und seinen Aufzeichnungen unverändert eingefügt hat. Darin werden 35 Bilder aufgezählt, obgleich einige als sicher bewährte Werke, theils weil sie vergessen sein müssen, theils weil sie später fallen, vermisst werden. Die übrigen Aktenstücke, ein Vertrag des Malers mit seinem Freunde *Mariotto Albertinelli*, wodurch er diesem bei seinem Eintritte in's Kloster seinen jüngern Bruder zur Lehre und Versorgung anvertraute, ein späterer Vertrag mit demselben, in welchem sich beide zu gemeinsamen Arbeiten verbinden, mehre Aufzeichnungen über Verhandlungen, die über einzelne Bilder statt fanden, und endlich ein kurzer Artikel aus dem Nekrologium geben höchst wichtige Aufklärungen über die Arbeiten und Lebensverhältnisse *Fra Bartolommeo's*. Die Lebensbeschreibung, die *Vasari* gegeben hat, erweist sich durch die neuen Quellen, was die Thatsachen betrifft, grösstentheils als zuverlässig, in den chronologischen Bestimmungen jedoch als sehr verworren. Der vollständige Name des Malers, der bisher nicht bekannt war, ist

*Bartolommeo del Fattorino*. Die gewöhnliche Bezeichnung *della Porta* rührt bekanntlich nur von seiner Wohnung in Florenz her. Die Wirksamkeit desselben theilt der Verf. in vier Perioden, in denen er verschiedene Manieren seiner Kunst erkennt, und auf die er die hervorstechendsten Bilder zum grössten Theil nach ausdrücklich überlieferten Zeitbestimmungen vertheilt. Die erste umfasst die Zeit bis zu seinem Eintritt in's Klosterleben, der bekanntlich durch seine Verbindung mit *Savanarola* herbeigeführt wurde, und im J. 1500 in *Prato* statt fand. Von dort nach Florenz zurückgekehrt, scheint er einige Jahre der Kunst ganz entsagt zu haben, die er später mit wesentlich verändertem Charakter, und zwar, wie es scheint, erst gegen das J. 1506 wieder aufnahm. In diese zweite Periode fällt seine Bekanntschaft mit *Raphael*, der im Colorit von ihm gelernt haben soll. Einen dritten Abschnitt bedingt seine sehr bald nachher unternommene Reise nach *Venedig*, wo er von den grossen Meistern, die ihm dort entgegentraten, mannichfache Anregung empfing, obgleich er die Weise ihres Colorits sich doch nie angeeignet hat. Eine höchst wichtige Bereicherung hat diese Periode seines Lebens durch den schon erwähnten Vertrag mit *Albertinelli* erfahren. Mit diesem verband er sich nämlich nach seiner Rückkehr nach Florenz förmlich zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Kunst; sie hatten eine gemeinsame Werkstatt im Kloster, führten zusammen Bilder auf Bestellung oder zum Verkauf aus, und theilten mit einander den Gewinn ihrer Arbeit. Diese Vereinigung wurde im J. 1509 geschlossen, und 1512 durch ein neues Abkommen wieder aufgelöst. So sehr sich auch der Verf. bemüht, dem Verhältnisse eine Deutung zu geben, durch welche der Werth der Bilder *Fra Bartolommeo's* nicht geschmälert wird, so lässt sich doch nicht leugnen, dass die Originalität vieler Werke dadurch sehr in Zweifel gestellt wird; ja die Thätigkeit des Malers während dieser Zeit ist von dem Vorwurf eines handwerksmässigen Betriebes nicht ganz freizusprechen. Die vierte und letzte Periode datirt der Verf. von der Reise nach *Rom*, die in das J. 1514 fällt. Bald darauf ist der Aufenthalt in *Lucca*, *Prato* und *Pistoja* zu setzen, wo die Anwesenheit des Malers durch Bilder, über deren Ausführung zum Theil noch in den Chroniken Nachrichten aufbehalten sind, bezeichnet wird. Einen Beweis für den Ruhm, den der Maler sich erworben hatte, gibt die urkundlich bestätigte Erzählung, dass in dieser Zeit ein Versuch gemacht wurde, ihn an den Hof des Königs von Frankreich zu rufen. Ob diesen Epochen wirklich so wesentliche innere Unterschiede entsprechen, oder ob es mehr äusserliche Abschnitte sind, wollen wir nicht näher untersuchen. Interessant aber ist es dabei zu verfolgen, wie sich schon in *Fra Bartolommeo* etwas von dem später so entschieden ausgebildeten Streben zeigt, die vorhandenen Elemente der

Kunst in sich zu vereinigen, und sich die Vorzüge der verschiedenen Richtungen anzuzeigen.

Der zunächst folgende *Fra Giocondo* aus Verona, mehr als Antiquar und Herausgeber lateinischer Classiker unter dem Namen *Jucundus* bekannt, hat hier als Architekt eine Stelle gefunden, indem er neben seinen gelehrten Studien auch mit Brücken und Festungsbauten in Paris, Rom und mehreren Städten Oberitaliens beschäftigt war, wodurch er sich zu seiner Zeit grossen Ruhm erwarb. Seine Lebensverhältnisse sind ziemlich dunkel. Dass er dem Orden der Dominicaner angehört oder vielmehr eine Zeit lang in demselben lebte, darf man nach den vorliegenden Zeugnissen als gewiss annehmen. Das folgende Capitel behandelt einen venetianischen Maler *Fra Marco Pensaben* aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., über den nichts weiter bekannt ist, als dass er, einer venetianischen Klosterchronik zufolge, ein grosses Altarbild in Treviso, das man früher der grössten venetianischen Meister würdig gehalten hatte, verfertigt hat. Der Verf. hat demselben noch ein kleines Bild, das sich in Bergamo befindet und den Namen des Malers trägt, hinzugefügt. — Das Leben des Glasmalers *Wilhelm Mareillat*, der in Frankreich geboren, in verschiedenen Städten Italiens sehr geschätzte Arbeiten ausführte, ist durch einige Aktenstücke, die jedoch schon durch Gaye's Nachforschungen hervorgezogen waren, aufgeklärt. — Auf diesen folgt ein bisher fast ganz unbekannter Namen, *Fra Paolino Signoracci* aus Pistoja. Er wurde im J. 1490 geboren, ging sehr jung nach Florenz, lernte hier, nachdem er das Gewand des Dominicanerordens genommen hatte, unter *Fra Bartolommeo*, den er auch bei seinen Arbeiten unterstützte, und lebte darauf grösstentheils in Florenz und in seiner Vaterstadt bis zum J. 1547. Da er von Vasari übergangen ist, so mussten die Nachrichten über ihn lediglich aus den in den Klosterarchiven verborgenen Aufzeichnungen geschöpft werden, die über eine nicht unbedeutende Anzahl von Bildern, welche von ihm für verschiedene toskanische Klosterkirchen angefertigt und noch erhalten sind, Aufschluss geben. Darnach erscheint er allerdings nur als ein Maler von untergeordneter Bedeutung, der nicht sowol durch eigenes Genie als durch die Fortschritte, die seine Zeit überhaupt errungen hatte, das Lob, das seine besten Werke verdienen, erreicht hat. — Wenig gekannt ist auch *Fra Damiano* aus Bergamo, der sich in einem allerdings untergeordnetem, aber zu seiner Zeit sehr geschätztem Kunstzweige, der ausgelegten Holzarbeit (*tarsia*) hervorthat. Sein Leben füllt die erste Hälfte des 16. Jahrh., seine Hauptarbeit ist der grosse Chor der Kirche St.-Domenico in Bologna, an dem er eine lange Reihe von Geschichten des alten und neuen Testaments in solchem Holzmosaik aus-

führte. Genaue Aufzeichnungen über diese Arbeit sind noch vorhanden. Da er sich bei derselben, sowie bei andern Arbeiten der Zeichnungen Anderer bediente, so scheint er sich mehr dem Technischen zugewandt zu haben, das er in der That auf einen hohen Grad der Vollendung brachte.

Der noch übrige Theil des Buches S. 277 — 377 behandelt eine Reihe von Männern, von der Mitte des 16. bis in den Anfang des 19. Jahrh., die indess mehr für die Geschichte des Ordens als für die der Kunst Interesse haben. Nur Einer unter ihnen verdient noch genannt zu werden, zumal da die Nachrichten, die über denselben beigebracht werden, ganz aus urkundlichen Quellen geflossen sind: *Fra Domenico Portigiani* aus Florenz, der besonders im Erzguss arbeitete. Er wurde im J. 1536 geboren, lebte im Kloster St.-Marco und starb 1601 daselbst. Seine bedeutendste Arbeit sind die Bronzethüren des Domes in Pisa, die er nach den von Giovanni di Bologna und dessen Schülern angefertigten Modellen goss. Der darüber abgeschlossene Contract sowol als die Aufzeichnungen der Klosterchronik über das Leben des Mönches sprechen ihm die Ausführung dieses Werkes zu.

Den Schluss des Bandes macht ein Anhang, in dem fünf kurze, schon früher gedruckte Abhandlungen des Verf. über einige Bilder, die sich in der Gallerie der Academie zu Florenz befinden, wiederholt, und die eilf wichtigsten für den Inhalt dieses Bandes benutzten Aktenstücke mitgetheilt sind.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um die Aufmerksamkeit auf ein Werk zu richten, das nicht nur durch seinen Inhalt selbst Anspruch darauf machen darf, in weitem Kreise bekannt zu werden, sondern auch als Zeichen einer sehr erfreulichen und fruchtbringenden Thätigkeit, der sich manche Kräfte in Italien zuzuwenden anfangen, Beachtung verdient. Der erst seit wenigen Jahren erwachte Eifer, aus den Bibliotheken und Archiven ungedruckte Geschichtsquellen hervorzuziehn, hat sich auch der Geschichte der Kunst zugewendet. Wie wesentliche Bereicherungen diese noch von solchen gründlichen Quellenstudien zu erwarten hat, davon giebt das besprochene Werk einen deutlichen Beweis, und es ist nur zu wünschen, dass auch die Geschichte anderer Künstler eine ähnliche Behandlung erfahre; dann kann man sich für einzelne einseitige Urtheile und für eine oft lästige Breite der Darstellung, mit der so viele Werke der italienischen Literatur behaftet sind, und die auch hier nicht vermieden ist, durch den Reichthum des Materials hinlänglich entschädigt halten. Jetzt hat der Verf. in Verbindung mit zwei andern Gelehrten sich einer neuen Ausgabe der Lebensbeschreibungen von Vasari unterzogen, der eine Fortsetzung bis in die Gegenwart, und eine Reihe neuentdeckter Documente beigelegt werden soll.

Rom.

Keil.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 298.

15. December 1846.

## Nekrolog.

Am 12. Oct. starb zu Turin G. de Gregory, ehemaliges Mitglied des Corps legislatif und Ehrenpräsident des königl. Gerichtshofes zu Aix, Verfasser der Schrift: *Mémoire sur le véritable auteur de l'Imitation de Jésus Christ, revu par M. le comte Lanjuinais* (1827; deutsch von Joh. Bapt. Weigl, 1832).

Am 14. Oct. zu Berlin der Privatdocent in der philosophischen Facultät Dr. Sam. Fr. Lubbe, 61 Jahre alt. Von ihm erschienen: Lehrbuch des höhern Calculs (1825); Lehrbegriff der höhern Körperlehre (1828); Anfangsgründe der Geometrie (1846).

Am 14. Oct. zu Amsterdam Dr. Jo. Gerh. Fr. Estré, Verfasser der Schrift: *Prosopographiae Horatianae capita duo* (1844).

Am 15. Oct. zu Paris Dr. Aug. Bérard, Professor der chirurgischen Klinik in der Faculté de médecine, geb. zu Varins 1802, Verfasser der Schriften: *Du diagnostic dans les maladies chirurgicales* (1836); *De la texture et du développement des poulmons.*

Am 22. Oct. zu St. Louis d'Antin Generalleutenant Baron P. Chr. Fr. Adr. Dieudonné Thiebault, geb. zu Berlin am 14. Dec. 1769, Verfasser zahlreicher Schriften, als: *Manuel des adjudants généraux* (1801); *Du chant et particulièrement de la romance* (1813); *Manuel général du service des état-majors généraux et divisionnaires des armées* (1813); *Relation de l'expédition de Portugal en 1807 et 1808* (1817).

Am 25. Oct. zu Hannover Obermedicinalrath und Leibmedicus Dr. Joh. Georg Lodemann, geb. zu Hannover am 6. April 1762. Verfasser medicinischer Abhandlungen in Zeitschriften.

Am 25. Oct. zu Düsseldorf Max. Friedr. Weyhe, Gartendirector daselbst, 70 Jahre alt, Mitarbeiter an der „Beschreibung officineller Pflanzen“ (1829).

Aur 27. Oct. zu Petersburg der General der Infanterie Chatow, bekannt als Verfasser der Schrift: Beschreibung der Ålandinseln und ihre Eroberung durch die Russen, und als Übersetzer der Geschichte von 1812 des General Buturlin.

Am 29. Oct. zu Wittenberg Aug. Böhringer, Privatgelehrter und Improvisator, im 55. Lebensjahre. Von ihm erschienen: Stegreifdichtungen (1825); Blütenkränze in Poesie und Prosa (1829); Zur Feier der Einweihung von Klopstock's Denkmal (1831).

Am 1. Nov. zu Bonn der ehemalige kurfürstliche Capellmeister Franz Ries, geb. zu Bonn am 16. Nov. 1755.

Am 2. Nov. zu Wexiö Bischof Esaias Tegnér, geb. am 13. Nov. 1782, der Dichter der Frithjofssage.

Am 6. Nov. zu Wien Christoph Kuffner, k. k. Hofsecretär und Concipist des geheimen Staats- und Conferenzzrathes, geb. zu Wien 1778. Eine grosse Reihe von Romanen begann er

mit: Die Geliebte im Sarge (1801). Ausserdem gab er eine Übersetzung des Plautus (5 Bde., 1807) und andere Schriften heraus: Spaziergang im Labyrinth der Geschichte (1824—26); Lebensbilder (1824).

## Gelehrten-Versammlungen.

Die Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Kiel am 18. Sept. eröffnete der erste Geschäftsführer Prof. Dr. Michaelis nach Begrüssung der Anwesenden mit einem Vortrag über die Ostsee, namentlich in geographischer und physikalischer Hinsicht. Prof. Zeune aus Berlin sprach über die Entstehung des Menschengeschlechts. Der zweite Geschäftsführer Prof. Scherk schilderte die grossen Verdienste des jüngst verstorbenen Astronomen Bessel um die Wissenschaft. Am zweiten allgemeinen Versammlungstage hielt Dr. Buck einen Vortrag über die Taubstummheit. Prof. Jessen aus Kiel über Geistes- und Gemüthsranke. Am 24. Sept. sprach Prof. Ørsted aus Kopenhagen über die Wesenheit des Erkenntnisvermögens in dem Universum, aus dem Gesichtspunkte des Naturforschers betrachtet. Prof. Forchhammer aus Kopenhagen über die Eigenthümlichkeiten des Meerwassers und seiner Strömungen. In den Sectionen hatten folgende Vorträge statt, und zwar in der Section für Physik, Chemie und Pharmacie hielten Vorträge: Inspector Meyerstein aus Göttingen über ein von ihm construirtes Magnetometer, vermittels dessen man die absolute Intensität, die absolute Declination und die Variationen der Declination bestimmen kann. Conferenzzrath Pfaff über eine Beobachtung an durch 25 Jahre aufbewahrter Milch, welche sich unverändert zeigte. Derselbe theilte die Resultate einer Analyse des Wassers vom Geysir in Island mit, in welchem die Kieselerde durch die grosse Hitze aufgelöst sein soll, und sprach über Molecülensetzungen, besonders beobachtet an Blausäure, bedingt durch Licht, Luft und Einwirkung der Wandung der Gefässe, welche gleichsam als galvanische Kette wirken. Apotheker Zeiss aus Altona theilte sein Verfahren zur Aufbewahrung von Milch- und Pflanzengallerte mit, und sprach über die Zersetzung des Bittermandelöls beim Filtriren durch Eisenblechtrichter. Gesske aus Altona über Blausäure-Darstellung mittels Phosphorsäure. Apotheker Thaulow aus Christiania über Haltbarkeit der Blausäure. Prof. Rammelsberg aus Berlin über Zersetzung der Cyanmetalle in der Hitze beim Ausschluss des Sauerstoffs. Dr. Bley zeigte ein neues Fermentöl aus *Chelidonium maius*, sprach über *Fermentoleum Plantaginis* und theilte eine Erfahrung mit über lösende Einwirkung des salpetersauren Harnstoffs auf Blasensteine aus phosphorsaurer Ammoniak-Talkerde. Dr. Oberdörffer über die Bildung eines cochenillerothen Färbestoffs auf den Kartoffeln. Dr. Thaulow sprach über das Vorkommen der Biber in Norwegen. Conferenzzrath Pfaff über eine vom Mechanicus Kramer in Kiel verfertigte elektromagnetische Maschine nach dem Princip des elektrischen Hammers. Prof. Himly über bisher unbekanntes Sauerstoffsalze. Derselbe über ein eigenthümliches Leichenfett

(Adipocire), welches eine Kalk- und Magnesiaseife bildet. Dr. Thaulow über die Constitution von *lac sulphuris*, über Perlasche, über die Bereitung von Chlorkalk und Chlorwasser. Conferenzzath Pfuff legte zwei von Hofrath Munke genau gestimmte Stimmgabeln vor, deren eine 872, die andere 880 Schwingungen in einer Secunde macht. Munke of Rosenskiold einen verbesserten Duplicator. Conferenzzath Örsted forderte auf, die Gesetze der Richtung und Geschwindigkeit des Falls einer neuen Prüfung zu unterwerfen, besonders in Beziehung auf die östliche und südliche Abweichung. — Section für Zoologie, Anatomie und Physiologie. Prof. Kraemer aus Halle sprach über den Mechanismus der Respiration und zeigte, dass bei der Inspiration der Druck der Luft in den Lungen vermindert und das Blut von den Lungen angezogen wird, bei der Expiration das Gegentheil statthat. Geh. Medicinalrath Sachse aus Schwerin über das Verhältniss der Mutter zu Zwitterbildungen. Dr. Rumpelt aus Dresden über Mechanik der Vorstellungen. Prof. Dalton aus Halle über Misbildungen. Prof. Steenstrup über die einheimischen Frösche. Justitiar Boie über die Charakteristik der Genera, bei welcher Farbe und Grösse zu benutzen sei. — Section für Mineralogie, Geognosie und Geographic. Ausser den Erläuterungen vieler vorgelegter mineralogischer und geognostischer Denkwürdigkeiten hielten Vorträge Dr. Rost über die Versteinerungen in den Übergangsböcken der Umgegend von Kiel. Prof. Plieninger aus Stuttgart über *Macrophynchus Meyeri*, *genus Phytosaurus* und die Trematosaurus-Arten von Braun. Dr. Meyn über die Krystallisation des Struvits. Dr. Volger über den Unterschied der Stylolithen (Klöden) und des Stengalkalks (Hausmann). Derselbe über das Erdbeben vom 29. Juli. Prof. Forchhammer über den Uralit von Arendel. Prof. Wiebel aus Hamburg über den fadigen Obsidian von der Insel Oowaihi. Hofprediger Germar aus Augustenburg über die Whewall'schen Untersuchungen über Ebbe und Fluth. Dr. Schnars aus Neapel über einzelne Lücken und Mängel in der Geographic Europas. — Section für Botanik, Forst- und Landwirthschaft. Prof. Schleiden aus Jena sprach über das Wesen der Kartoffelkrankheit. Schacht aus Altona über die Pflanzenbefruchtung zur Bestätigung der Schleiden'schen Ansicht. Dr. Münter aus Berlin und Prof. Röper über die Kartoffelkrankheiten. — Section für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe. Dr. Scuhr aus Celle hielt einen Vortrag über den heutigen Stand der deutschen Medicin. Prof. Ruete aus Göttingen über kaltes Wasser bei Ophthalmien. Medicinalrath Münchmeyer über den Krankheitsgenius und Medicinalreform. Dr. Krämer aus Göttingen über das Verhältniss der Krätzmilbe zur Krätze. Dr. Kirchner aus Kiel über eine besondere Art von *Gonorrhoea secundaria*. Staatsrath Meyn über Zoster als zu der Gattung Neurosen gehörig. Prof. Michaelis über Mittel zur Verhütung des Puerperalfiebers. Prof. Langenbeck über Encephalomyelitis der Parotis. Dr. Meckel über Carcinom. Etatsrath Langenbeck über acute rheumatische Periostitis. Dr. Trier aus Altona über Steinkrankheiten. Prof. Sammer aus Kopenhagen über die Contagiosität der Hautkrankheiten. — Section für Psychiaterie. Verhandelt wurde über die Anwendung von Zwangsmitteln in deutschen Irrenanstalten, über die Anwendung der Kälte namentlich in Form der Sturzbäder, als Heilmittel, über das Ursachliche der Geisteskrankheiten, über die Anwendung des reinen Opiums und anderer narkotischer Stoffe, über die Anwendung des Aderlassens, über die schädlichen Folgen, welche Vorurtheile gegen Gemüthsranke und Irrenanstalten veranlassen, über das Alterniren der Gemüthskrankheiten mit Lungenschwindsucht, Wechselfieber, Wassersucht, über die Ähnlichkeit der Fieberdelirien mit den Hauptformen von Gemüthskrankheiten, über das Verhältniss der Gemüthsstimmung

zu mehren andern Krankheiten und deren physiologische Erklärung. Prof. Jessen sprach über das Verhältniss des körperlichen Krankseins zu den Gemüthskrankheiten. — In einer conchyliologischen Section ward über Anatomie und systematische Stellung der Trochoiden verhandelt. Prof. Steenstrup hielt einen Vortrag über Land- und Süsswasser-Mollusken Islands. Besprochen wurde das neue Genus *Mediolacea*, als eigends aufzustellendes Geschlecht. — Section für Mathematik, Mechanik und Astronomie. Prof. Scherk hielt einen Vortrag über zwei Verallgemeinerungen des Wilson'schen Satzes, theilte Aufgaben mit, welche sich auf die Darstellung discontinuirlich auf einander folgender, doch von einander abhängiger Punkte durch continuirliche Linien beziehen und legte eine Methode vor, durch welche es möglich wird die Anzahl der Zerfällungen einer Zahl  $n$  in ihre Summanden für jede einzelne Klasse durch eine einzige Formel zu erfahren. Prof. Frisch aus Stuttgart über die Herausgabe von Kepler's Werken. v. Kauffmann über die Statik der krummen Linie, und über die Dynamik der Materie. — Zum Versammlungsort nächsten Jahrs ist Aachen gewählt worden.

## Gelehrte Gesellschaften.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 8. Oct. Prof. Panofka hielt einen Vortrag über ein die Henkel apulischer Kratere an der Stelle der Medusenköpfe bisweilen schmückendes Relief eines weiblichen, mit Widderhörnern versehenen Kopfes, das am wahrscheinlichsten auf Arne, die Amme und Geliebte des Poseidon, der bisweilen selbst die Gestalt des Widders annahm, zu beziehen sei. Architekt Bötticher verbreitete sich über die hellenischen Hypäthraltempel mit besonderer Beziehung auf die Negation, welche kürzlich Prof. Ross gegen diese Bauform, sowie überhaupt gegen alle Schriftzeugnisse der Alten veröffentlichte. Es ergab sich aus den zahlreichen Schriftzeugnissen über das Wort *hypæthrum*, die sämmtlich Ross unbekannt gewesen sind, dass in der ganzen lateinischen Literatur, wo dieses Wort nur vorkommt, dasselbe als ein *terminus technicus* gebraucht wurde um einen subdialen und von Portiken und Stoen umschlossenen Raum, also eine banliche Einrichtung zu bezeichnen, welche *atrium*, *hypæthrum*, *ὑπαίθριον* oder *ὑπαίθρον*, *compluvium*, *impluvium*, *αἶθριον*, *περίστυρον* u. s. w. sei; dass es dagegen niemals blos in dem Sinne *sub divo* ohne Weiteres, und wie bei Pansanias, Strabo, Lucian als *ὑπαίθριον*, *ἐν τῇ ὑπαίθρῳ* von den Lateinern gebraucht werde. Zugleich wurde nachgewiesen, dass auch Vitruv dies Wort nie anders als in diesem Sinne anwende und dass, da Ross in der wichtigen Stelle des Vitruvs 3, 2, 8, wo er *aedes hypæthros* beschreibt, die Worte *ut porticus peristylorum*, in welchem der Vergleich mit den Peristyliis im Hause gegeben wird, nach eigenem Geständniss (Note 50 seiner Schrift) nicht verstanden habe, die ganze Ansicht schon im Fundament unhaltbar sich zeige und es nur eines unumstösslichen Zeugnisses aus der hellenischen Literatur bedürfe, um die ganze Negation als völlig entkräftet zu beurkunden. Dazu dient das Zeugnis des Pausanias, dass der weltbekannte Tempel des olympischen Zeus zu Olympia ein *hypæthros* gewesen sei. Hierzu fügte Bötticher die Abbildung eines unlängst entdeckten Felsengrabes bei Cortona (aus den *Monum. anc. et mod. par I. Gailhabaud Liv. 77*), dessen Decke die Nachbildung einer hypäthralen Tempeldecke zeigt. Vorgelegt wurden von Gerhard's archäologischer Zeitung die 15. Lieferung; die neuen sechs noch textlosen Lieferungen von Campana's Terra-

cotten-Reliefs (vgl. unsere Lit.-Ztg., Nr. 241), bei denen man nicht selten den verschiedenen Stil, welcher die Bildwerke im Original charakterisirt, vermisst, zwei Probelblätter eines von Sharf in London begonnenen Werks: „Ansichten von Lycien, Gräber von Xanthos und eine Ansicht von Talmisus.“

**Akademie der Wissenschaften in München.** Mathematisch-physikalische Klasse. Am 9. Mai hielten Vorträge Akad. Fr. v. Kobell über den Condurrit und über das Verhalten der Kupferoxyde zu metallischem Arsenik im Feuer. Die von Faraday unternommene Analyse hat sich als nicht richtig dargestellt, indem die neue Untersuchung als Inhalt, mit Abzug des in Salzsäure unauflöslichen Rückstandes und das Kupfer als Oxydul berechnet, die arsenichte Säure aber ausser dem Verlust, ergab: arsenichte Säure 8,08, Kupferoxydul 79,00, Eisenoxyd 3,47, Wasser 9,50. Der Condurrit ist keine eigenthümliche Mineralspecies, sondern ein Gemenge von Kupferoxydul, nämlich Rothkupfererz, arsenichter Säure, metallischem Arsenik und etwas Schwefelkupfer. In seiner Begleitung findet sich Rothkupfererz. Derselbe über das Kupferpecherz von Turinsk im Ural. Dies Mineral ist ein Gemenge von Brauneisenerz und Kieselmalachit von der Formel  $Cu^2 Si^2 + 6 H$ . Dr. L. A. Buchner d. J., chemische Untersuchung der Galle, und zwar über die Producte der freiwilligen Zersetzung der Rindsgalle (sie wird in Taurin, in etwas Ammoniak und in Cholidinsäure zerlegt), über Cholidinsäure aus gefaulter Rindsgalle, über die Schweinsgalle, über die Mischung der Menschengalle (die Bestandtheile derselben sind, wenn nicht dieselben, doch eine sehr ähnliche wie die der Rindsgalle, und als Hauptproduct tritt dabei Cholidinsäure auf). Dr. v. Martius über das Vorkommen und die geographische Verbreitung der echten Quina (*Cinchona contaminata*) und der übrigen Quinaarten in der Gegend von Lova, nach den handschriftlichen Nachrichten von J. J. de Caldas. Am 13. Juni berichtete Dr. v. Martius über die Morphologie der Palmen, in seinem Werke: *Historia Palmarum cap. III de formatione*. Prof. Dr. Erdl las über das Gehirn der Fischgattung *Mormyrus*. Die Form des Gehirns ist desto merkwürdiger als seine Masse grösser und seine innere Entwicklung vollkommener als bei andern Fischen ist.

### Miscellen.

Unvergessen ist, wie nützlich für die Wissenschaften die französischen Zeitschriften *Magasin encyclopédique* von Millin, *Revue encyclopédique* von Julien, *Bulletin universel* von Férussac gewirkt haben. Seit jener Zeit hat sich die Kritik in Frankreich verflacht und die politischen Journale gewannen das Recht neben ihrem geräumigen Sprechsaal auch ein kleines Nebengemach zur Anzeige und Beurtheilungen literarischer Erscheinungen anzubauen. Die ganze Behandlung ward eine unwissenschaftliche, sodass ein Gewinn für die Wissenschaft nur aus den Zeitschriften specieller Zweige zu ziehen war. Das Bedürfniss einer gründlichen Literaturzeitung war fühlbar geworden. Dies zu befriedigen hat sich unter Vortritt der Gebrüder Didot eine Gesellschaft vereinigt, deren Bemühungen namentlich im Auslande Anerkennung finden kann und wird. Es erscheint seit Monat Mai d. J. in Monatsheften *Nouvelle Revue encyclopédique*, die Aufgabe einer ersten und gründlichen Kritik zu lösen, ein höchst erfreuliches Unternehmen. Prof. Nisard gibt in einem an Firmin Didot gerichteten Brief, der zur

Einleitung dient, eine Schilderung des französischen, den materiellen Interessen dienenden Literaturwesens und der in den Journalen einseitig und parteiisch geübten Kritik, und bezeichnet den Zweck der neuen Zeitschrift als einen ersten und würdigen. Die Kritik soll hier frei und parteilos, gründlich und umfassend die wichtigeren literarischen Erscheinungen behandeln, fern von Lobhudelei und Tadelsucht den Leser mit dem Inhalt der Schriften bekannt machen; die in den Journalen vorwaltende Eitelkeit coquettirender Kritiker soll durch die Anonymität der Artikel beseitigt werden, wobei freilich die Würdigkeit der Theilnehmer vorausgesetzt wird. Was bis jetzt vorliegt, entspricht den Erwartungen, sodass die französische Literatur ein ehrenwerthes kritisches Tribunal gewonnen zu haben scheint. Die Beurtheilung befasst die Literatur aller Nationen und beschränkt sich nicht auf Neuigkeiten, sondern wählt auch wichtigere Werke aus früherer Zeit. Die Wahl wird der Inhalt eines einzigen Monatsheftes erweisen. Das Ganze eröffnet unter der Rubrik *Sciences exactes* eine Beurtheilung des Kosmos v. Humboldt. Dann *Dumas, Traité de chimie appliquée aux arts. Sciences morales et politiques: Proudhon, Traité du domaine public; Encyclopédie du droit, par Sebire et Carteret; Wigan, The duality of the mind proved by the structure, functions and diseases of the brain. Littérature ancienne et orientale: Poetae bucolici et didactici — recognovit Lehms; Friendsdorf, Etudes sur Eschyle; Collection des auteurs latins avec la traduction en français, sous la direction de M. Nisard; Relation des voyages faits par les Arabes et les Persans dans l'Inde, etc. Littérature du moyen-âge: Graff, Althochdeutscher Sprachschatz; Wackernagel, Altfranzösische Lieder und Leiche. Littérature moderne: Jeanne d'Arc, par Soumet; Oeuvres de Barbier; Poésies de M. de La-prade; Les Bretons, poème par M. Brizeux; Blanchemain, Poèmes et poésies. Histoire: Barucchi, Discorsi critici sopra la cronologia egizia; Lechaudé d'Anisy, Grands rôles des échiquiers de Normandie; Reinard et Favé, Histoire de l'Artillerie; Archivio storico italiano; Pichot, Histoire de Charles-Edouard; Capefigue, L'Europe depuis l'avènement de Louis-Philippe. Auf diese Kritiken folgen Aufsätze und Notizen: Über ein altfranzösische Gedichte enthaltendes Manuscript, von Champollion-Figeac; Berichte über gelehrte Gesellschaften und literarische Neuigkeiten.*

### Literarische u. a. Nachrichten.

Viguiet, Generalinspector der Universität zu Paris, hat in *Revue de Rouen et de la Normandie* ein *Examen de quelques plagiat attribués à Corneille* gegeben, in welchem die Quellen aus denen der Dichter seine Stoffe entlehnte, nachgewiesen und die Behandlung derselben einer besonnenen Kritik unterworfen wird. Zu dieser Literatur gehört auch eine kleinere Schrift über den *Nicomède* des Corneille von Naudet.

Am 12. Oct. legte Se. Majestät der König von Baiern den Grundstein zu der aus königl. Privatmitteln zu erbauenden Neuen Pinakothek, in welche nur Gemälde aufgenommen werden sollen, welche im 19. Jahrh. entstanden sind. Der Baumeister ist Prof. A. Voit.

Die Universität in Turin hat eine neue Organisation erhalten, in welche drei neue Lehrstühle aufgenommen worden sind, nämlich für öffentliches und Nationalrecht, für Administrativrecht, für politische Ökonomie.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

In allen Buchhandlungen ist zu erhalten:

## Historisches Taschenbuch.

Herausgegeben

von

**Friedrich von Raumer.**

Neue Folge. Achter Jahrgang.

Gr. 12. Cart. 2 Thlr. 15 Ngr.

**Inhalt:** I. Benvenuto Cellini's letzte Lebensjahre. Von **Alf. Neumont.** — II. Wilhelm von Grumbach und seine Händel. Von **J. Voigt.** (Schluß des im vorigen Jahrgange abgebrochenen Aufsatzes.) — III. Der Hofrath Weirich in Helmstädt und das Universitätswesen seiner Zeit. Ein Vortrag, gehalten in der Versammlung des Wissenschaftlichen Vereins zu Berlin am 29. März 1845 von **H. Lichtenstein.** — IV. Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen. (Besonders nach den Landtagsacten.) Von **Max Köppen.** — V. Über die öffentliche Meinung in Deutschland von den Freiheitskriegen bis zu den Karlsbader Beschlüssen. Von **A. Hagen.** Zweite Abtheilung: Die Jahre 1815 — 19.

Die erste Folge des Historischen Taschenbuchs (10 Jahrg., 1830—39) kostet im herabgesetzten Preise 10 Thlr.; der erste bis fünfte Jahrg. zusammengenommen 5 Thlr., der sechste bis zehnte Jahrg. 5 Thlr.; einzelne Jahrgänge 1 Thlr. 10 Ngr. Die Jahrgänge der Neuen Folge kosten 2 Thlr. bis 2 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im December 1846.

**F. A. Brockhaus.**

In der **Riegel'schen** Buchhandlung (**Heinz & Stein**) in Potsdam ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Thomas Arnold.

Aus seinen Briefen und aus Nachrichten seiner Freunde geschildert. Frei nach dem Englischen des **A. P. Stanley M. A.** von **Karl Heinz**, Hülfsprediger bei der Domkirche zu Berlin. (25½ Bog.) Gr. 8. Geh. 1½ Thlr.

Das obige Buch gibt eine treue Darstellung von dem Leben eines Mannes, dessen vielfache und bedeutende Leistungen im Gebiete der Theologie, Philologie und Geschichte nicht bloß unter seinen Landsleuten, sondern selbst unter den Deutschen die größte Aufmerksamkeit erregten. Wenn überhaupt Biographien großer Männer geeignet sind zur Nachahmung Anderer zu wirken, so dürfte die vorliegende besonders dazu bestimmt sein, welche Herr Professor Dr. Neander in einer besondern Broschüre über das Originalwerk „The life of Thomas Arnold, by Stanley“ jungen Theologen vorzugsweise als ein in dieser Beziehung höchst anregendes Werk empfiehlt. Die Original-Ausgabe dieses Buches wurde in England mit so großem Interesse entgegengenommen, daß in einem Zeitraum von zwei Jahren bereits die sechste Auflage nöthig wurde. Da nun der Herr Übersetzer bei der Bearbeitung namentlich die deutschen Verhältnisse berücksichtigt, sowie auch vieles Neue hinzugefügt hat (wozu ihm ein längerer Aufenthalt in England, sowie nähere Verbindungen mit Freunden und Schülern Arnold's Gelegenheit gaben), so glauben wir zur Empfehlung dieses Buches kaum noch hinzufügen zu brauchen, daß zugleich auch der Preis ein bedeutend ermäßigter ist, indem er nur den sechsten Theil von dem Preise der englischen Ausgabe beträgt.

Von uns, sowie auch von Hrn. **Leop. Voss** in Leipzig ist nachstehendes Werk zu beziehen:

**Zwölf Basreliefs griechischer Erfindung aus Palazzo Spada, dem Capitolinischen Museum und Villa Albani, herausgegeben durch das Institut für archäologische Correspondenz.** Gr. Fol. Rom. Achtzehn Bogen Text mit 27 Vignetten und 13 Kupfertafeln 18 Thlr., Prachtausgabe 24 Thlr.

**Schenk und Gerstaecker** in Berlin.

## Bibliotheca Koppiana.

Wir bitten die Herren Interessenten ihre Bestellungen aus unserm allgemein versandten Katalog der von **Mr. Fr. Kopp**, dem Paläographen, hinterlassenen höchst bedeutenden Bibliothek uns gefälligst bald, wenn thunlich zur directen Post, franco einsenden zu wollen. Die in unserm damit gleichzeitig emittirten antiquarischen Kataloge, Nr. 1, verzeichneten werthvollen Bücher aus allen Fächern, besonders auch aus der Naturwissenschaft, werden sogleich abgegeben.

Manheim, im December 1846.

**Schwan & Goetz'sche** Hofbuchhandlung.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 299.

16. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 294.)

#### VI. Staatliche Anerkennung.

151. Der Abfall von Rom unter preussischem Gesetz von *Philipp Ludwig Wolfart*. Potsdam, Stuhr. 1845. Gr. 8. 3 $\frac{3}{4}$  Ngr.
152. Rechtsansicht, betreffend die Zulässigkeit der Einräumung von Kirchen zum Mitgebrauche für den christkathol. Gottesdienst. Breslau, Ed. Trewendt. 1845. Gr. 8.
153. Die Sprecher für die Deutsch-Katholiken in der gegenwärtigen sächsischen Ständeversammlung. Leipz., Melzer. Gr. 8. 1. Heft: Die Sprecher der ersten Kammer. 1845. 2. Heft: Die Sprecher der zweiten Kammer. 1846. 15 Ngr.
154. Zweite Petition der deutsch-kathol. Gemeinde zu Dresden an die hohe Ständeversammlung des Königr. Sachsen und zwar zunächst an die zweite Kammer. Meissen, Klinkicht. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
155. Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine. Ein Beitrag zur Betrachtung der neuesten kirchl. Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Von Dr. J. Th. B. v. Linde, grossh. hess. Geheimen Staatsrath u. s. w. Mainz, Kupferberg. 1845. Gr. 8. 20 Ngr.
156. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Deutschkatholiken mit besonderem Hinblick auf Baden. Von Dr. *Friedrich Hecker*. Zweite Aufl. Heidelberg, J. Groos. 1845. 8. 16 Ngr.
157. Der Staat und die Deutschkatholiken. Eine staats- und kirchenrechtliche Betrachtung von Dr. *Amilius Ludw. Richter*. Leipz., Tauchnitz jun. 1846. Gr. 8.

Nach der tausendjährigen Verwickelung zwischen Staat und Kirche in Deutschland musste ein neu aufkommendes religiöses Gemeinwesen sogleich mit der Staatsgewalt zusammentreffen. Schuselka ist in seiner Hauptschrift auf die Beschlüsse der einzelnen Staatsregierungen über die Deutsch-Katholiken und dadurch herbeigeführte Rechtszustände nicht genauer eingegangen. In Bezug auf *Preussen* als den Heerd der neuen Reform hat zuerst *Wolfart*, ein in Ruhestand versetzter, höherer preussischer Beamter, die betreffende Gesetzgebung in einer besondern Schrift erwogen (Nr. 151), vom Februar 1845, nur Angesichts der in Schneidemühl begründeten Gemeinde. Er beginnt mit einer Stelle seiner 1839 im erzbischöflichen Kirchenstreite zu Gunsten der Regierung herausgegebenen Broschüre, welche erklärte, „dass es ganz in den Verwaltungsgrundsätzen einer evangelischen Landesregierung liege, sobald sich Glieder der römischen Kirche aus derselben gesondert hätten, oder ausgestossen worden wären, und sich, ohne ihrer Ansicht nach den Glauben zu ändern, zu einer katholischen zwar, aber nicht römischen Genossenschaft bilden wollten, solches zu gestatten, und solchem Confessionsvereine, nach vorgängiger Prüfung

der Würdigkeit, den kräftigsten Schutz zu verleihn,“ wie denn hierzu auch das Landrecht die Hand biete. Er geht nun davon aus: „Preussen ist ein rein christlicher, ein evangelischer Staat, weil sein unumschränkter Monarch dem evangelischen Glauben angehört, die evangelische Religion die der obersten Staatsgewalt ist.“ Die neue Gemeinde habe nichts verworfen, „als was sie der Hauptconfession des Landes näher bringt, wie könnte die evangelische Staatsgewalt sie verstossen?“ Sonach möge die Gemeinde, nachdem sie um ihre Anerkennung nachgesucht, ihr annoch ungesetzliches Interim vor den Augen der Obrigkeit fortführen, indem sie als wesentlich christlich und staatsreu sich bewähre, werde die Entscheidung nicht fehlen, und „kann nicht anders erfolgen, als wie die landesväterliche Fürsorge es der Gesammtheit der Unterthanen nicht nur, sondern auch insbesondere dem Heile der neuen Gemeinde angemessen findet.“ Dieses ist wohlmeinend, kindlich patriarchalisch gefasst, und würde hiernach, wenn der „unumschränkte Monarch“ etwa einmal katholisch zu werden beliebte, Preussen zum katholischen Staate werden.

Die Regierung selbst hatte damals ihr Schweigen noch nicht gebrochen. Der Streit über die gemischten Ehen war äusserlich zwar beschlossen, aber die Regierung hatte den Frieden mit der Verzichtleistung auf alles dasjenige erkaufte, worüber man gestritten hatte, die römische Hierarchie hatte in diesem Streite, der den Lebensabend des vorigen Königs trübte, eine so drohende Macht entwickelt, und rüstete sich im vollen Gefühle ihres Siegs zu immer neuen Forderungen, wie der wesentlich protestantische Staat sie doch zuletzt zurückweisen musste, dass ihm auf diesem Gebiete nichts angenehmeres begegnen konnte, als die deutsch-katholische Diversion. Gesetzt auch, dass dieselbe nicht zu einer Macht gelangen würde, auf die man sich stützen könnte gegen die Hierarchie, so ist doch für die ganze Zeit, in welcher der Deutsch-Katholicismus noch lebenskräftig zu wachsen droht, die hierarchische Macht in Preussen gebrochen. Die Regierung konnte jetzt jeder römischen Anmassung die stille Förderung des abgefallenen Catholicismus entgegenhalten, denn offen und jetzt schon ihn zu begünstigen, konnte der Weisheit eines Staats nicht einfallen, der noch keine Bürgschaft hatte über die persönlichen Träger dieser Bewegung, ob man sich mit ihnen nicht zuletzt compromittiren werde, und der die Gefühle von

sechs Millionen katholischen Unterthanen zu ehren hat. Die Cabinets-Ordre vom 30. April 1845 war bestimmt, die Staatsbehörden auf den für jetzt festzuhaltenden Gesichtspunkt über die Bewegungen in der römisch-katholischen Kirche hinzuweisen. Die Sache der Dissidenten habe nach Innen wie nach Aussen noch nicht eine Gestalt gewonnen, durch die sie reif wäre zu einem Urtheile über ihre Zulässigkeit, daher die Behörden nicht irgend einen Schritt sich gestatten dürften, der *fördernd* oder *hemmend* in den Gang dieser Angelegenheit eingriffe, der einerseits das Grundprincip der preussischen Regierung, die Gewissensfreiheit kränken, andererseits der zu erwartenden königlichen Entschliessung irgendwie vorgreifen könnte. Hiermit war ein volles factisches Gewährenlassen ausgesprochen. Die bald nachher eintretende Verstimmung gegen die deutsch-katholische Sache wird von Schuselka, und nicht von ihm allein, den Rathschlägen des grossen österreichischen Staatsmannes zugeschrieben. Preussen habe durch sein Eingehen auf dieselben vor aller Welt den Beweis geliefert, „dass es nicht das Bewusstsein, nicht den Muth, nicht die Kraft einer wahren Grossmacht habe.“ Aber den preussischen Staatsmännern ist sicher bekannt, dass eine Massregel für Oesterreich angemessen sein kann, die dem Interesse *ihres* Staats widerspräche. Die demagogische Befürchtung, durch welche man diesen Staat eine Zeitlang von seiner naturgemässen Bahn abgebracht hatte, war als ein Gespenst, nicht als ein Geist erkannt worden. Jene Misgunst erklärt sich genügend aus der Glaubensrichtung, welche im breslauer und leipziger Bekenntnisse zu Tage gekommen war. Jeder Andersgläubige mochte bedenklich werden über dieses Zeitgeist-Christenthum, aber die Partei, die bis dahin das Cultus-Ministerium umgeben hatte, sah darin gänzlichen Abfall vom alten Christus, und das religiöse Gewissensbedenken trat der politischen Klugheit entgegen. Ganz ohne dieses Bedenken boten fast aller Orten evangelische Gemeinden dem neuen Cultus ihre Kirchen dar, deren man, wenn nicht grade wegen der Menge der Deutsch-Katholiken bedurfte, doch wegen der Protestanten, welche die Sache mit anhören wollten. Diesem trat eine Ministerial-Verfügung vom 17. Mai 1845 entgegen, welche auf dem Grunde des allgemeinen Landrechts ausführte, dass die Privilegien der Kirchengebäude, welche nur den vom Staate anerkannten Kirchengesellschaften zuständen, ihren Mitgebrauch für eine vom Staate nicht einmal als geduldet anerkannte Religionsgesellschaft nicht gestatten, dass den Gemeinden nicht ein solches Eigenthumsrecht ihrer Kirchen zukomme, um sie ohne Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde einem fremden Cultus zu leihen, dass aber diese Genehmigung für jetzt nicht ertheilt werden könne, weil sie eine Anerkennung der katholischen Dissidenten als eigne Religionsgesellschaft enthalten und der Gestattung ei-

nes öffentlichen Gottesdienstes fast gleich stehn würde, welcher nur den vom Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften gebühre. Es fehlte nicht an Ausflüchten und Remonstrationen gegen diese Verfügung: in grössern Städten fand sich wol eine alte Kirche, die bisher zu weltlichem Gebrauche gedient hatte und unter diesem weltlichen Titel den Deutsch-Katholiken gesichert werden konnte; anderwärts beriefen sich die Gemeinden auf ihr gesetzliches Eigenthumsrecht, die Magistrate entschuldigten die Zulassung, weil sie Unordnungen gefürchtet hätten; oder wo man gehorchte, geschah es wenigstens mit der Verwahrung, dass die Ministerial-Verfügung dem königlichen Willen entgegensei, der den Behörden auch jedes hemmende Eingreifen untersagt habe. Die *Rechtsansicht* (Nr. 152), welche die betreffenden Urkunden und Gesetzstellen im Anhange mittheilt, ist in alter parlamentarischer Weise eine streng juristische Beweisführung, dass die Ministerial-Verfügung dem gemeinen Landrechte, auf das sie sich begründe, nicht entspreche, da die Bestimmung der Kirchengebäude für die privilegierten Kirchengesellschaften den gunstweisen Mitgebrauch für eine nur factisch geduldete Religionsgesellschaft nicht ausschliesse, da der Gebrauch des Eigenthumsrechtes der Gemeinden an ihre Kirche nur der Controle der Kirchenbehörden unterliege, zu deren Einschreiten hier ein Grund nicht vorliege, da endlich der den recipirten Kirchen nach dem Landrechte ausschliesslich zukommende öffentliche Gottesdienst nur derjenige sei, der aus den gottesdienstlichen Gebäuden in's Freie heraustrete, durch Glockenschall oder durch Processionen, wozu die Deutsch-Katholiken erst durch die Ministerial-Verfügung gedrängt würden, wenn sie, da kein andres Local ausreiche, den Gottesdienst unter freiem Himmel hielten. Hierdurch der Schlussantrag, „dass das Verbot der Einräumung der Kirchen für den christ-katholischen Gottesdienst, als ein, auf einer Auslegung der bestehenden Gesetze beruhender Erlass, nach nochmaliger Prüfung derselben, geeigneten Falles gänzlich aufgehoben, resp. in ein Verbot der Gestattung des Glockenmitgebrauchs verwandelt“ werde. Auf dem Titel dieser Schrift ist bemerkt: „Durch Urtheil des königl. Ober-Censur-Gerichts zum Druck genehmigt.“ Daher sie von der Local-Censur wol zurückgewiesen war, und hierdurch erklärt sich, dass sie, aufgehoben und an die höhere rettende Instanz verwiesen, erst zu einer Zeit vollendet und erschienen ist, als ihr Gegenstand bereits fast verschwunden war. Denn eine zweite Cabinets-Ordre vom 8. Juli 1845 an das Cultus-Ministerium rügt zwar ernstlich den Widerstand gegen die Verfügung desselben und den Irrthum, dass diese dem königlichen Willen nicht gemäss sei, daher es auch ferner bei ihr sein Bewenden behalte. Da jedoch bei der seitdem an mehrern Orten sehr angewachsenen Zahl der Dissidenten ein angemessenes Local ausser

den evangelischen Kirchen nicht vorhanden sei, und die Abhaltung jenes Gottesdienstes im Freien polizeilichem Bedenken unterliege, so werden die Oberpräsidenten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Consistorium und auf den Grund einer von Patron, Pfarrer und Kirchenvorstand übereinstimmend erklärten Einwilligung an Orten, wo dieses schon vorher der Fall gewesen, oder wo in Zukunft der Mangel eines andern Locals nachgewiesen werde, den einstweiligen Mitgebrauch der evangelischen Kirchen ausnahmsweise zu gestatten. Hiermit war höchsten Orts widerlegt, dass die Gestattung der evangelischen Kirchen für die Deutsch-Katholiken einen fast öffentlichen Gottesdienst im Sinne des Landrechts und eine förmliche Anerkennung als eigne Religionsgesellschaft enthalte, der Staat war nur zurückgekehrt in die Bahn des vollen Gewährenlassens. Geistliche Handlungen haben die deutsch-katholischen Pfarrer auch vollzogen, und da die Regierung eine bestimmte Verwarnung nicht ausgesprochen hat, dass die von ihnen eingesegneten Ehen als Concubinate zu betrachten seien, obwol dieses hie und da behauptet worden ist, so muss sie wol die Absicht haben, auch die bürgerlichen Folgen derselben gelten zu lassen, wenn sie sonst nicht den Gesetzen widersprechen. Im Sommer 1845 verlautete eine Begrenzung von Ronge und Czerski auf ihre Wohnorte. Aber da sie bald nachher ungekränkt umherzogen, wenn auch ohne Pass, ist dieses wol nicht so ernst gemeint oder genommen worden.

Im Königreiche *Sachsen* wehrte die Regierung nicht, abgesehen von einigen unzusammenhängenden Censur-Eingriffen, dass der Deutsch-Katholicismus sich in Schrift und Predigt verbreite: aber sie entzog ihm die Kirchen, die auch hier von evangelischen Gemeinden bereitwillig dargeboten wurden, untersagte die öffentliche Ankündigung seiner Versammlungen, wollte den Zutritt auf Mitglieder beschränken, und verbot diejenigen geistlichen Amtshandlungen, welche bürgerliche Folgen haben, bei Gefängnisstrafe, doch mit Anerkennung der Gültigkeit einer bereits eingesegneten Ehe, für die Zukunft Taufen und Trauungen an die protestantischen Pfarreien verweisend. Diese Verschränkungen widersprachen den Wünschen des protestantischen Volks und wurden, nächst einem andern Ministerial-Erlasse, der die protestantische Kirche auf die Schranken ihrer ursprünglichen Bekenntnisschriften zurückzuführen drohte, durch ein unglückseliges Misverständnis der Anlass zu der tragischen Nacht des 12. August. Das Ministerium hat sich wegen jener Beschränkungen später gerechtfertigt, weil die Verfassung einestheils (§. 56) nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden Confessionen die freie öffentliche Religionsübung zuspricht, andernteils (§. 32) zwar jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit, doch nur in dem bisherigen oder künftig gesetzlich festzustellenden Maasse,

Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt. Daher dieses nur durch ein Gesetz mit den Landständen geordnet werden könne, und die bisherige factische Duldung eines Privatcultus schon hinausgegangen sei über die gesetzliche Grenze, indem man alles geschehn liess, wozu es nicht einer öffentlichen Erlaubniss bedurfte. Der Deputationsbericht der ersten Kammer hat hierauf fein geantwortet, dass durchaus keine Beschwerde wegen Überschreitung der Befugnisse des Ministeriums vorliege, vielmehr eher darüber geklagt worden sei, dass es nicht Alles bewilligt habe, was zu bewilligen es wol berechtigt gewesen sei. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Dresden hat in ihrer zweiten Petition daran erinnert, dass dem anglicanischen Cultus eine Kirche daselbst und die öffentliche Anzeige des betreffenden Gottesdienstes unbedenklich verwilligt worden sei, ohne deshalb ein Gesetz abzuwarten. Gewiss bei dem unbestimmten Begriffe dessen, was zu völliger Gewissensfreiheit gehört und welche Art des Privatcultus erst eines gesetzlich festzustellenden Schutzes bedarf, konnte das Ministerium getrost zu dem, was es factisch duldete, auch den deutsch-katholischen Gottesdienst in evangelischen Kirchen rechnen, und würde dieses gänzliche Ignoriren sogar noch folgerechter gewesen sein, als bestimmte Verbote, welche die Gestattung des Andern, Nichtverbotenen enthielten, wie dieses in der zweiten Kammer ausgesprochen worden ist, mit Zurückweisung dessen, was das Ministerium im schroffsten Gegensatze ebenso sehr wider deutsches als wider englisches Rechtsherkommen geltend machte, dass die englische Hochkirche mit der reformirten Kirche gleich sei, also zu den in Sachsen recipirten Kirchengesellschaften gehöre: allein will man aufrichtig sein, so glaubte das Ministerium die Gefühle des regierenden Hauses ehren zu müssen und legte deshalb jedes Zugeständniss für die neue Kirche auf die Schultern des Landtags, der sich im September 1845 versammelte. So entfaltete sich hier zum erstenmal das bedeutsame Schauspiel der öffentlichen Verhandlung über die kirchenrechtliche Existenz des Deutsch-Katholicismus, die so tief in die Principien des Kirchen- und Staats-Rechts einschneidet, durch die Abgeordneten eines eifrig protestantischen, und doch nicht protestantisch orthodoxen Volksstammes. Über 40 Adressen, einige von deutsch-katholischen Gemeinden, die meisten von protestantischen Ortschaften, mehr oder minder bestimmt für die volle Anerkennung einer deutsch-katholischen Kirche, sind an den Landtag gerichtet worden. Aber die Regierung selbst hatte schon am ersten Tage ihren Antrag gestellt. Es dürfte Vielen bequem und lehrreich sein, wenn die dessfalsigen Verhandlungen aus den dicken Heften der Landtags-Akten zusammengedruckt würden. Dies ist die Absicht der Schrift Nr. 153. Aber sie giebt kein vollständiges Bild vom Hin- und Herwogen dieses Kampfes, sondern, wie frei-



lich auch der Titel nicht mehr verspricht, sind im ersten Hefte, nächst dem Decrete der Regierung, dem Berichte der hierzu niedergesetzten Deputation und einem Auszuge aus der Schlussdebatte, nur die Reden von sechs Sprechern der ersten Kammer für die Deutsch-Katholiken mitgetheilt, welche Einseitigkeit sich um so schroffer herausstellt, da die Schlussrede des Referenten, des Ordinarius der Juristenfacultät zu Leipzig, vorzugsweise der feindseligen Rede des Decan Dittrich von Budissin entgegengesetzt ist, des Einzigen, welcher, da ein erlauchtes Mitglied der Kammer es wol seiner Würde angemessen erachtet, an diesen Verhandlungen nicht theilzunehmen, die ganze Last der Vertheidigung des römisch-katholischen Standpunktes in dieser Streitsache auf sich hatte. Das zweite Heft enthält ebenso nebst dem Deputationsberichte der zweiten Kammer nur die entschiedensten Reden derselben für den Deutsch-Katholicismus in der allgemeinen Debatte, die Verhandlung über die einzelnen Propositionen ist bloß flüchtig erwähnt, und die Verhandlung zwischen beiden dissentirenden Kammern fehlt gänzlich. Daher jede gründliche Kenntnissnahme doch wieder auf die Landtags-Akten zurückgewiesen ist.

Die Regierung beantragte, da bisher nicht Zeit gewesen sei, um das Statut „der Dissidenten“ im Königreiche einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, doch der factische Zustand mit Unverträglichkeiten verknüpft, deren Beseitigung aus höhern Staatsrücksichten wünschenswerth erscheine, dass 1) dem Cultusministerium nachgelassen werde, an Orten, wo sich ein locales Bedürfniss herausstelle, die Überlassung evangelischer Kirchen an die Dissidenten zu gestatten, wiefern die Kirchengemeinde und Kircheninspection eingewilligt habe, ohne irgend ein Zeichen der Öffentlichkeit, und auf Widerruf; 2) dass ihnen die Vollziehung von Taufen, jedoch nur im Beisein eines evangelischen Geistlichen, zugestanden werde. Da sonach die neue Glaubensgenossenschaft überhaupt noch nicht als *rechtlich* bestehend im Staate anerkannt werden dürfe, seien die Anhänger derselben in Bezug auf äussere Rechtsverhältnisse noch als Angehörige derjenigen Confessionen zu betrachten, denen sie früher angehört hatten, daher auch einerseits zu Parochiallasten an ihren früheren Gemeindeverband verpflichtet, andererseits im Fortbestande ihrer politischen Rechte ungekränkt. Die erste Kammer war im Ganzen geneigt, das gute christliche Recht der Deutsch-Katholiken anzuerkennen, und ihnen nicht bloß die Gewissensfreiheit zu gewähren, „welche Stephanus auch hatte, als er gesteinigt ward, oder Huss auf dem Scheiterhaufen;“ doch bargen vornehm-

lich die beiden freisinnigen geistlichen Redner nicht, wie bedenklich es sei, das blosser Zeitbewusstsein über die göttliche Offenbarung richten zu lassen, und dass die Deutsch-Katholiken grade das Eigenthümlichste des Christenthums, „die Lehre von der Person Jesu so kurz und so bloß hingestellt haben, dass man selbst nicht weiss, ob sie das gethan haben bloß aus Rücksicht auf ihren Zweck, eine allgemeine Kirche zu stiften, oder aus Scham, den Herrn zu bekennen.“ Die Majorität dieser Kammer ging auf den Regierungsantrag ein, indem sie die Gestattung evangelischer Kirchen auf Städte beschränkt, auch durch die Einwilligung des etwanigen Patrons bedingt und durch jeden Einzelnen dieser Berechtigten, die Gemeinde, die Inspection oder den Patron jederzeit widerrufbar wissen wollte. Für die deutsch-katholischen Geistlichen wurde ein Antrag auf Ausspendung des h. Abendmahls und Beerdigung ihrer Glaubensgenossen zurückerkennommen, als der Cultusminister erklärte, dass diese rein religiösen Acte nur deshalb im Regierungsantrage nicht erwähnt seien, weil sie einer Staats-Genehmigung nicht bedürften. Die Taufe sollte durch eine bestimmte Zeugnissform in das evangelische Kirchenbuch eingetragen werden. Der Deputationsantrag, auch die Trauung zu gestatten, nachdem ihre gesetzlichen Bedingungen durch den evangelischen Ortsgeistlichen vollzogen seien, wurde auf das Bedenken des Cultusministers, eine Handlung von so weitgreifenden bürgerlichen Folgen durch einen nicht anerkannten und nicht confirmirten Beamten vollziehen zu lassen, beseitigt und nur eine Nachtrauung durch denselben freigegeben. Endlich wurde in Folge einer Forderung des katholischen Decan der Antrag angenommen, die Regierung zu ersuchen, „zur Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder desfallsigen Proselytenmacherei (auch durch Herabwürdigung einer andern Confession) alle ihr geeignet scheinende Massregeln zu verfügen.“

Eine Petition der deutsch-katholischen Gemeinde zu Dresden an die zweite Kammer (Nr. 154) vertheidigt den Deutsch-Katholicismus gegen einzelne Redner der ersten, und fordert ein Gesetz für öffentliche Anerkennung ihrer Kirchengemeinschaft im Laufe des Landtags, bis dahin aber einen sofortigen Privat-Cultus ohne die Beschränkungen, durch welche sie, von Seiten der Staatsregierung in ihren Erwartungen bitter getäuscht, auch von Seiten der ersten Kammer nur „ein höchst kümmerliches Dasein“ zugesichert erhielten.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N. 300.

17. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 299.)

Die Deutsch-Katholiken versichern in der ersten Beziehung, dass dermalen Niemand im Stande sei, ein völlig freies und unabhängiges Urtheil über ihre Glaubensansicht zu fällen, da eine solche Beurtheilung entweder von protestantischen oder von römisch-katholischen Glaubensgenossen ausgehe. Es sei unmöglich eine grössere Erkenntniss der h. Schrift in einer gegebenen Zeit zu verlangen, als der Standpunkt der Wissenschaft und der Culturgrad dieser Zeit mit sich bringe, dies sei das Zeitbewusstsein, d. h. die in der Zeit sich kundgebende Vernunft, und wie nach dem Maasse derselben die Vorzeit ihren Glauben ausgesprochen habe, so hätten sie nur dasselbe Recht für die Gegenwart geltend gemacht. Der Vorwurf über die Spärlichkeit ihres Bekenntnisses von Christo habe sie schmerzlich befremdet, da zumal ein protestantischer Theolog, dem der auch in's praktische Leben eingedrungene Zwiespalt der Wissenschaft über die Person Christi nicht unbekannt geblieben sein könne, wissen müsse, warum sie alles zu vermeiden hatten, was zum Gewissenszwang oder zur Spaltung geführt haben würde. In der andern Beziehung erwarten sie bis zu ihrer vollen politischen Anerkennung das Zugeständniss der evangelischen Kirchen ohne irgend eine Schranke als den guten Willen der betreffenden Gemeinden unter Genehmigung des Kirchenpatrons und der Kircheninspection; die Ausübung aller geistlichen Handlungen in der Art wie die Deputation der ersten Kammer beantragt hatte, denn auch die Trauung durch einen fremden Geistlichen sei ein Gewissenszwang, durch den das Gemüth der Verlobten der religiösen Segnung verschlossen und um die erhabenste Stunde ihres Lebens gebracht werde. Parochialbeiträge an eine Kirche, von der sie geschieden und ausgestossen, wären unbillig, Stolgebühren an evangelische Geistliche würden sie nicht verweigern, soweit dafür Amtshandlungen durch Eintragung in die Kirchenbücher u. dergl. verrichtet würden. Für ihre Ehesachen möge nicht das römisch-katholische, sondern das protestantische Recht in Anwendung kommen. Die mistrauische Verwahrung wegen leichtsinnigen Übertritts oder Proselytenmacherei sei nicht von ihnen verdient, vielmehr hätten sie jeden zurückgewiesen, der in der Meldung zu ihrer Gemeinde irgend eine Hoffnung auf

irdischen Vortheil durchblicken liess, sogar „eine Frauensperson, die nur um 12 Ngr. zur Anschaffung einer Haube bat, um bei der Unterzeichnung des Glaubensbekenntnisses in der Gemeinde anständiger erscheinen zu können.“

Allerdings hat die zweite Kammer, erfüllt von den Sympathien des protestantischen Volks, in dem alten sächsischen Zorne gegen das Papstthum, eine weit vollere Hand des Segens für den Deutsch-Katholicismus gehabt. \*) Der Bericht ihrer Deputation hat sich die grossen An- und Aussichten über seine welthistorische Bedeutung angeeignet, die wir späterhin mit Gervinus zu besprechen haben werden. Bei dem unleugbaren christlichen Charakter der neuen Glaubensgemeinschaft, die auf dem Evangelium und der Vernunft beruhe, ohne dem Staatszwecke zu widerstreben, würde ihre sofortige politische Anerkennung unbedenklich sein: aber im eignen Interesse des Deutsch-Katholicismus, der diese staatliche Geltung jetzt mit Concessionen würde erkaufen müssen, die seine grosse Mission gefährdeten, möge man sich mit dem von der Regierung gebotenen Interimisticum begnügen. Hierauf eingehend beschloss die Kammer, dass nach der Verfassung die Zugeständnisse für den deutsch-katholischen Cultus durch eine gesetzliche, wenn auch nur provisorische Verordnung festgestellt würden, die nur mit Bewilligung der Stände selbst wieder aufgehoben werden könnte, während das Ministerium blos eine Ermächtigung wollte, diese Concessionen nach seinem Ermessen zu ertheilen. Die Rechtsgültigkeit ihrer geistlichen Handlungen wurde nach den Wünschen der Deutsch-Katholiken angenommen, wenschon ihre Auffassung der Ehe als blos civilrechtliche Handlung es ihren Vertheidigern schwer machte, die Trauung durch einen fremden geistlichen Beamten als Gewissenszwang darzuthun. Von persönlichen Parochiallasten und Stolgebühren an die alte Kirche sollten sie frei sein, denn, machte man geltend, „wenn die römisch Katholischen nichts mehr thun für die Seelen der Deutsch-Katholiken, so können die Deutsch-Katholiken unmöglich etwas thun für die Beutel der römisch Katholischen.“ Für ihre Ehe- und Sponsalien-Sachen sei protestantisches Kirchenrecht formell und materiell anzuwenden, denn nur dieses entspräche ihrer Überzeugung, dagegen eine unbegründete Annahme der Regierung sei, sie noch als Mitglie-

\*) Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. II. Kammer. 1846. Nr. 62 ff.

der der römisch-katholischen Kirche zu betrachten, da sie doch selbst das Gegentheil aussagten und die römisch Katholischen sagten es auch; nicht durch solch eine künstliche Rechtsfiction sei ihnen ihr volles Staatsbürgerrecht zu bewahren, und durch die geforderten Beiträge zum römischen Cultus gleichsam zu bezahlen, sondern durch einfache Erklärung der gesetzgebenden Staatsgewalten. Als diese Beschlüsse in die erste Kammer gebracht wurden, fand hier das Ministerium mit der Klage, dass sie in Misachtung der staatlichen und rechtlichen Rücksichten nur aus dem Gefühl der Sympathie für die Dissidenten hervorgegangen seien, bereites Gehör, und im Zusammentreten der Deputationen beider Kammern gab die Erste nur einiges Minderbedeutende nach, wie das Zugeständniss der öffentlichen Anzeige des deutsch-katholischen Gottesdienstes in den Localblättern und den Erlass der Stolgebühren. Als Ende März 1846 der Bericht hierüber in der zweiten Kammer zum Vortrag kam, sprach sich hier mitunter ein sehr verbittertes Gefühl aus. \*) Statt eines Gesetzes eine bloss Vollmacht für das Ministerium hiesse die Deutsch-Katholiken seiner Willkür übergeben. Der Cultusminister entgegnete, dass nur eine staatliche Anerkennung der neuen Confessionsgesellschaft vermieden werden solle, zu der noch nicht Zeit sei; von willkürlicher Zurücknahme der Zugeständnisse werde nie die Rede sein, „wer das Jahr 1845 an der Spitze dieses Verwaltungszweigs durchlebt und überstanden hat, von dem ist nicht zu erwarten, [dass er sich absichtlich Schwierigkeiten schaffen werde.“ Dagegen wurden Stimmen laut: während man die Anfänge einer freien Nationalkirche des katholischen Deutschland mit Freuden begrüßen sollte, wolle man nur warten, „ob sich etwa die Sachen so gestalten, um *al Austriaco* oder *Bavarico* bei guter Gelegenheit Alles wieder zu unterdrücken.“ Die grosse, fast einmüthige Majorität der Kammer, denu auch der einzige römische Katholik in ihrer Mitte wollte der neuen Gemeinde ihr Recht im Staate nicht versagen, spaltete sich jetzt, indem eine kleine Minorität an den frühern Beschlüssen festhielt, auf die Gefahr hin, dass überhaupt eine Vereinbarung mit den andern gesetzgebenden Gewalten nicht zu Stande komme, da die Regierung dennoch durch die öffentliche Meinung genöthigt sein werde, den factischen Zustand zu erhalten, ja den Deutsch-Katholiken noch ein Mehreres zu gewähren; was das Ministerium ohne einen Antrag der Stände für unmöglich durch die Verfassung erklärte. Die Majorität wollte durch ihren guten Willen mehr zu geben das für jetzt Mögliche nicht vorenthalten, wie dies auch der eine Deutsch-Katholik unter den Abgeordneten, der bisher sich bescheiden enthalten hatte an der Debatte Antheil zu nehmen, auffasste, und so wurden die frühern Be-

schlüsse den kargern Zugeständnissen der ersten Kammer aufgeopfert, nur mit Ablehnung der ausserordentlichen Strafgewalt, welche diese in die Hand der Regierung legen wollte. Hierauf hat die Regierung sogleich dem deutsch-katholischen Cultus in Dresden und Leipzig evangelische Kirchen geöffnet, dann aber vom 22. Juni eine General-Verordnung „über die kirchlichen und politischen Verhältnisse der sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten“ gemäss dem zwischen beiden Kammern Vereinbarten und zur Ausführung desselben erlassen \*), wodurch der Übertritt durch einen Schein der Ortsobrigkeit bedingt ist, den diese bei dispositionsfähigen Personen nicht über vier Wochen verzögern darf, alle Überschreitungen aber der manichfachen, in dieser Verordnung aufgerichteten Schranken nur in's Allgemeine hin „mit ernster Ahndung“ bedroht werden. Die deutsch-katholische Landessynode zu Dresden im April 1846 hat beschlossen, in Bezug auf die Zwangs-Trauung durch den evangelischen Geistlichen ihn nur als den Vertreter der weltlichen Macht zu betrachten, jede kirchliche Handlung desselben als eine Überschreitung seiner Competenz, sie hat gegen jede Anwendung des kanonischen Kirchenrechts auf diesseitige Eheverhältnisse protestirt und jeden gesetzlichen Widerstand gegen Parochialabgaben an die römische Kirche (deren möglichst milde Eintreibung die Regierung schon in den Kammern verheissen hatte) angekündigt.

Von andern vorherrschend protestantischen Regierungen versagte anfangs *Hannover* den Deutsch-Katholiken zu Hildesheim jedes Gemeinderecht, und verwies ihre geistlichen Handlungen, soweit sie von bürgerlichen Folgen, an die evangelischen Pfarrer. Als sich nachher die Anhänglichkeit dieser Gemeinde an die Schneidemühlener Form des Bekenntnisses herausstellte, obwohl mit Beschickung und Annahme des leipziger Concils, erhielt sie durch königliche Entschliessung vom April 1846 die widerrufliche Duldung eines Privatgottesdienstes mit dem engsten Verschlusse gegen alle zur Theilnahme Nichtberechtigten. Eine Petition um weitere Zugeständnisse, wurde (Mai) von der ersten Kammer der Regierung zugestellt und anheimgegeben. \*\*) Auch *Hessen-Darmstadt* erlaubte Privatgottesdienst und Taufen, verwies aber Trauungen an die evangelische Geistlichkeit. Das *Kurfürstenthum Hessen* suchte sich nach anfänglicher Duldung durch polizeiliche Massregeln, Verwarnungen, Geldstrafen und Entsetzungen dieser Bewegung gänzlich zu erwehren. Petitionen und Beschwerden deshalb an die Stände sind noch nicht zum Vortrage gekommen. *Württemberg* und *Baden* liessen zwar in allmäligen Zugeständnissen einen Privatgottesdienst zu, auch soweit die Regierung es in jedem gegebenen Falle den Ortsverhältnissen angemessen ach-

\*) Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. II. Kammer. 1846. Nr. 109 f.

\*) Abgedruckt in der kath. Reform. Septemberheft 1846.

\*\*) Allg. Kirchen-Zeitung. 1846. Nr. 102.

tet, in evangelischen Kirchen, aber nicht nur ohne bürgerliche Gültigkeit deutsch-katholischer Trauungen, sondern auch mit einem staatsbürgerlichen Märtyrertum, in Württemberg durch Ausschliessung aller Deutsch-Katholiken vom passiven Wahlrechte bei städtischen Wahlen, vom activen und passiven Wahlrechte bei politischen Wahlen, in Baden nächst der Ausschliessung vom Landtage auch von Civil- und Militär-Ämtern, in beiden Ländern nach dem Grundgesetze, welches das volle Staatsbürgerrecht an eine der drei anerkannten christlichen Confessionen knüpfe. In der badischen zweiten Kammer hatte bereits im December 1845 der evangelische Pfarrer Zittel mit grossen Worten die Forderung eines freien kirchlichen Associationsrechtes, unbeschadet der staatsbürgerlichen Rechte, unter dem Schutze und der Aufsicht des Staats, ausgesprochen, denn nachdem man's über ein Jahrtausend mit dem Religionszwange versucht habe, sei der einzige Weg aus den dadurch herbeigeführten Wirren die dem gegenwärtigen Bildungszustande angemessene, volle Religionsfreiheit. Die Aufregung der katholischen Landeskirche, der man in der Gunst der Kammer für diesen Antrag eine Feindseligkeit sehen liess, entschied den Beschluss zur Auflösung dieser Kammer. Die weitere Erklärung der Regierung war das Ministerial-Rescript vom 20. April 1846, welches die Verhältnisse der Deutsch-Katholiken mit Versagung aller corporativen Rechte in besonderer Schärfe feststellte, auch ihnen befahl, sich „Verein der Anhänger des leipziger Glaubensbekenntnisses“ zu nennen. Dagegen die Petitions-Commission der neu und wieder erwählten Kammer über die Petitionen der betreffenden Gemeinden um Gleichstellung ihrer staatsbürgerlichen und kirchlichen Rechte mit den übrigen im Grossherzogthume aufgenommenen christlichen Religionsparteien am 26. Juni ihren Bericht dahin stellte, dass Niemand ein Recht habe, ihnen mit Aufdrängung eines schwerfälligen, unpassenden Namens den selbsterwählten, kein fremdes Recht verletzenden abzusprechen und die römisch-katholische Kirche nicht so ohnmächtig sei, solcher polizeilichen Mitleidshülfen zu bedürfen; dass ihnen kirchliche Corporationsrechte zu gewähren, und wegen Sicherung der mit geistlichen Handlungen verknüpften bürgerlichen Verhältnisse eine gleichmässige Anordnung zu treffen, endlich ihr volles Staatsbürgerrecht anzuerkennen sei. Letzteres wird dadurch begründet, dass alle Stellen der Verfassungsurkunde, in denen das volle Staatsbürgerrecht in gleicher Weise den drei christlichen Confessionen zugetheilt wird, nach dem Geiste der Verfassung und nach der Bundesakte, nur historisch zu nehmen seien für alle christliche Staatsbürger, welche *damals* in drei Haupt-Confessionen zerfielen, daher als durch die Union sich zwei dieser Confessionen in eine, juridisch betrachtet, neue Kirche auflösten, deshalb eine Umbildung der betreffenden

Gesetzesstellen nicht für nöthig erachtet wurde. Auch der bekannte baden'sche Abgeordnete Dr. Hecker in dem Theile seiner Schrift (Nr. 156), der das positive Recht seiner Heimath in Bezug auf die Deutsch-Katholiken erwägt, sucht nachzuweisen, dass jene Bestimmung des Grundgesetzes von den drei christlichen Confessionen nur einen historischen Satz, kein politisches Axiom enthalte, und nur alle vormalig hergebrachte Vorrechte des einen oder andern Religionstheils aufhebe, denn sollte der Sinn sein, dass nur die Staatsbürger, welche einer der drei christlichen Confessionen angehören, volles Staatsbürgerrecht besitzen, so würde das Grundgesetz, welches (§. 18) verordnet: „jeder Landeseinwohner geniesst ungestörte Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz“, im Widerspruche mit sich selbst auf das Aufgeben oder Verleugnen der religiösen Überzeugung eine Prämie setzen, und gegen das freie Associationsrecht nach dem Gesetze von 1833 gerade den freiesten Gegenstand menschlicher Gemeinschaft, die des religiösen Glaubens, mit der schweren Strafe eines halben bürgerlichen Todes bedrohen. In der zweiten Kammer wurde jener Commissionsbericht am 12. und 13. August unter höchster Volkstheilnahme beraten. \*) Die Sprecher der Regierung suchten zu erweisen, dass das Rescript vom 20. April den Deutsch-Katholiken mehr Rechte eingeräumt habe, als die bestehenden Gesetze ihnen gewährten, und dass im Staatsinteresse nicht rathsam sei, sie für jetzt in ihrer Probezeit, die für Manche der bestehenden Kirchen sehr lange dauerte, noch mehr aufzumuntern. Sie beriefen sich zunächst auf das kirchliche Organisationsedikt von 1807. Die Opposition stellte in Abrede, dass dieses Gesetz der absoluten Monarchie in seinem Widerspruche gegen die Verfassung noch Gültigkeit habe. Jedenfalls sei dasjenige, was gerecht und durch die Zeitverhältnisse nothwendig, unabhängig von der juridischen Auslegung eines Gesetzes. Die Theilnahme der Gallerien hing sich an Reden der Art: „Stimmen Sie im J. 1846 nicht für jene Gewissensfreiheit im Stillen, die man geben will, stimmen Sie für Religionsfreiheit! — statt der Glaubensverfolgung, der Rechtsbedrückung um des Glaubens willen, allgemeine und vollständige Freiheit für die Deutsch-Katholiken.“ Nachdem die mannichfachen Seiten und Bedenken der politisch-religiösen Frage hervorgetreten waren, und bei aller Verwarnung dagegen diese beredete Ständeversammlung doch immer wieder das Angesicht einer uneinigen Kirchenversammlung angenommen hatte, wurde nach dem Commissionsantrage beschlossen (36 gegen 26): „die Beschwerdevorstellungen und den Commissionsbericht dem Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu dem Ende zu überweisen, damit den Beschwerden der Bittsteller

\*) (Badische) Landtags-Zeitung. 1846. Nr. 161—203.

ohne Verzug abgeholfen werde,“ insbesondere „die Regierung zu ersuchen, den Art. 14 der Verordnung vom 20. April (den vom Staatsbürgerrechte der Deutsch-Katholiken) zurückzuziehen.“

Vornehmlich kleinere Staaten haben unbefangen die neue Kirche sich gestalten lassen, wie Braunschweig, Nassau, Schwarzburg. Eine feste Ordnung erhielt sie im *Grossherzogthum Sachsen* nach Vernehmung der Verwaltungsbehörden, ohne Zuziehung der Stände, aber im Sinne des Volks, durch ein widerrufliches, zunächst nur für die Stadt Weimar veranlassetes, Provisorium vom 20. März 1846, wodurch zur Wahrung der Staatsinteressen für die Angelegenheiten „der katholischen Dissidenten“ eine Immediatcommission aufgestellt, ihrem von derselben anerkannten und beeidigten Geistlichen öffentlicher Gottesdienst und jede geistliche Handlung zugestanden wurde, auch die Trauung, nur mit Verweisung des Civilrechtlichen an das evangelische Pfarramt und unter der Bedingung der Gegenwart eines evangelischen Ortsgeistlichen als Zeugen. Die Staatsbürgerrechte sind nicht berührt, aber der Wiedererwählung eines Deutsch-Katholiken zum Abgeordneten der Hauptstadt in die Ständeversammlung ward nicht widersprochen. *Nassau* hat dann vom 3. Oct. eine Bestimmung erlassen, wodurch den Deutsch-Katholiken ein Privat-Gottesdienst, doch ohne Trauung und ohne Corporationsrechte, zugestanden, jede Kirchensteuer an die frühere Confession bis auf weiteres aufgehoben und die Bestimmung über die bürgerlichen und politischen Rechte der Dissidenten vorbehalten ist.

Von den beiden katholischen Regierungen haben in *Baiern* 1845 königliche Behörden erklärt, dass die neue Sekte nicht eine Religion, sondern Radicalismus und Communismus, daher die Theilnahme als Hochverrath zu behandeln sei, 1846 als die Deutsch-Katholiken in Neustadt an der Hardt baten, ihnen wenigstens so viel zu gewähren, als den Israeliten zugestanden ist, wurde ihnen bemerkt, dass sie, falls sie von ihrer Verirrung nicht zurückkämen, derjenigen Rechte verlustig wären, welche die Bekenner der vom Staate garantirten Religionen genössen, und ein deutsch-katholischer Geistlicher, auch ohne dass er kirchliche Handlungen vollzogen, wurde ausgewiesen. Nur in der Rheinpfalz haben sich dennoch Gemeinden begründet. *Oesterreich* verbot zunächst den Namen Deutsch-Katholicismus und jede öffentliche Erwähnung der „Ronge'schen Sekte“. Nach dem Gelübde des Schweigens, das auf diesem Reiche liegt, konnten dunkle Gerüchte von Haftnahme und Verschwinden einiger Individuen, welche Ronge's Schriften oder Lehren verbreitet hätten, weder erwiesen, noch wiederlegt werden. Wol nur durch Amtsmisbrauch kam im Januar 1846 eine Instruction an den Tag, nach welcher Anhänger Ronge's alsbald zur Aus-

wanderung genöthigt und Fremde dieses Zeichens nicht über die Grenze gelassen werden sollten.

Unter den *Theorien* über das Recht des Staats an den Deutsch-Katholicismus sind die drei möglichen Standpunkte am bestimmtesten vertreten: durch die Schrift von *Linde* (Nr. 155)\* die unbedingte Ausschliessung, von *Hecker* (Nr. 156) die unbedingte Freilassung, von *Richter* (Nr. 157) die beschränkte Zulassung. Hr. v. *Linde*, Kanzler der Universität Giessen, als eifriger Beschützer katholischer Interessen auch sonst bekannt, und dadurch, wie er sagt, in seiner amtlichen Wirksamkeit verhindert, hat durch Eimmischung manches Fremdartigen und Persönlichen auch der Wirkung dieser Schrift Eintrag gethan. Sie ist für Männer bestimmt, „die auf historischem Boden sich bewegen,“ wie er selbst; auf intellectuelle Luftpartien sei er noch nicht eingerichtet. Wir vernehmen hier wieder die bekannten mainzer Aussprüche Johannes Müller's für die Bedeutung des Papstes, die intoleranten Äusserungen der Reformatoren, die sie noch aus ihrer Geburtskirche mit sich herumtrugen, wie Beza's Behauptung, es sei eine völlig teuflische Lehre, die Gewissensfreiheit zu gestatten, d. h. jeden, wenn er will, zu Grunde gehen zu lassen. Das Paradoxon, die protestantische Kirche habe sich weit härter, als die katholische, für die alleinseigmachende erklärt, wird ohne nähere Bestimmung aufgestellt. Das bestehende deutsche Recht wird auf den 7. Artikel des osnabrücker Friedensinstruments begründet, welcher nach Feststellung der römisch-katholischen wie der evangelischen Kirche in ihren beiden Zweigen verordnet: *praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur*. In demselben Sinne sei der 16. Artikel der deutschen Bundesacte: „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,“ nur von den drei gesetzlich anerkannten Kirchen zu verstehen, denn nicht von Sekten, sondern von Religionsparteien sei die Rede, und aus den Acten erhelle, dass der Ausdruck „drei christliche Religionsparteien“, wie er in einigen Abschriften bemerkt wurde, nur deshalb gestrichen worden sei, weil er dem geschichtlichen Herkommen nicht entsprach, welches nach dem westfälischen Frieden nur zwei Kirchen in Deutschland zählte. Allein warum wäre dann nicht mit voller Bestimmtheit Zwei statt Drei gesetzt worden, und warum für die bestimmten gesetzlich anerkannten Kirchen der so unbestimmte Ausdruck christliche Religionsparteien?

\*) Wir übergehen die „Betrachtung der neuesten kirchl. Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik“ (Mainz, Kupferberg, 1845) als denselben Standpunkt vertretend und fast aufgegangen in der *Linde'schen* Schrift.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 301.

18. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 300.)

Aber in jenem exclusiven Sinne sei der Artikel der Bundesacte auch in den neuern Landesverfassungen verstanden worden, und ausser den drei anerkannten Kirchen habe keine Sekte, also auch nicht die Rongesche Religion „ein Recht auf Existenz“ in Deutschland. Doch könne sie dieses Recht vom Staate erlangen, denn es wird als ein Axiom der dormaligen „Wissenschaft“ angenommen, „dass der Staat die Befugniß hat, einer Religion und Kirche unbegrenzt oder innerhalb bestimmter Schranken die Entfaltung zu gestatten oder sie völlig auszuschliessen.“ Hiernach haben die Imperatoren einst ihr gutes Staatsrecht geübt, das Christenthum völlig auszuschliessen. Doch ist wol nicht des Verf. Meinung, die Ausschliessung einer Religion ganz in das Belieben der Staatsgewalt zu stellen, denn, obwol versichernd, dass die Gewissensfreiheit so wenig zur freien Predigt und Begründung einer Religion berechtige, als die Denkfreiheit zur absoluten Redefreiheit und Pressfreiheit, spricht er doch sein Dafürhalten aus, dass der Staat einem Glaubensbekenntnisse nicht Anerkennung gestatten dürfe, „das nicht positiv, historisch und religiös ist.“ In die Bestimmung der beiden ersten Momente ist die Verwerfung des Deutsch-Katholicismus<sup>4</sup> gelegt. Die Positivität bestehe in der Feststellung von etwas, das die Einheit der Glaubensgemeinschaft sichere: „Ein Symbol z. B., das die h. Schrift als Quelle des Glaubens aufnimmt, aber sofort hinzufügt, dass die Erklärung dieser h. Schrift der Vernunft eines jeden Gemeindegliedes überlassen bleibe, scheint mir kein positives Symbol in dem nothwendig zu fordernden Sinne zu sein, denn indem dasselbe die Auslegung einem jeden Einzelnen überlässt, hebt es jedes Einheitsprincip hierdurch auf.“ Nebenbei wird hiermit auch die protestantische Kirche proscibirt, als welche, da sie keine religiöse Macht über der Schrift erkennt, ihre Auslegung nicht minder dem Einzelnen freigibt, wenn auch nicht bloß seiner Vernunft, sondern den gesammten Fähigkeiten, die zum Verständnisse eines alterthümlichen hebräischen und griechischen Textes gehören. Der historische Charakter wird im Gegensatz des bloß Rationalen aufgestellt. Auch den religiösen Inhalt dem Deutsch-Katholicismus abzustreiten,

darauf hat der Verf. sich nicht eingelassen, aber eine andere Ausflucht bietet sich ihm dar: wenn das Glaubensbekenntniß allen Erfordernissen entspreche, sei noch die Frage zu erörtern, „ob nicht schon vom Staate anerkannte Religionsparteien bestehen, die in wesentlicher Übereinstimmung mit dem neuen Symbol sind, und darum die neuen Ankömmlinge bereitwillig aufnehmen würden?“ Denn in diesem Falle sollen *nationale und finanzielle* Rücksichten der Anerkennung als besondere Religionsgesellschaft entgegenstehen; bei welcher Gelegenheit von Deutschlands Einheit und von den Nachtheilen einer armen Kirche gehandelt wird. In solcher Weise legt der Verf. dem Staate ganz unkatolisch die Befugniß bei, über den innern Werth einer Glaubenslehre und ihre Kraft zur religiösen Einigung zu entscheiden, während ihm doch der Staat nur als „eine Anstalt zur Verwirklichung des Rechts“ erscheint. Im ähnlichen Selbstwiderspruche, um das Anrufen der Gewalt des Schwertes gegen die religiöse Überzeugung zu rechtfertigen, behauptet er, dass jedes katholische Individuum in dem Augenblicke, wo es sich einer das Wesen seiner Kirche scharf darstellenden Eigenthümlichkeit entgegenstellt, aufhöre, ein Mitglied der Kirche zu sein, wodurch also die Bewegung sofort *ausserhalb* der katholischen Kirche bestehe und ihre Berücksichtigung allein dem Staate anheimfalle: während er es doch als eine besonders schöne Consequenz rühmt, dass nach einem Beschlusse des sächsischen Ministeriums Ronge's Schriften als eines Katholiken, von dessen Übertritt zu einer andern christlichen Religion noch nichts bekannt sei, der Censur des katholischen Landesconsistoriums unterworfen sein sollten; eine Ungefügigkeit der bestehenden Gesetzgebung, welche übrigens der Cultusminister vor den Kammern entschuldigt und als abgestellt angezeigt hat. Am Schlusse versucht noch der Verf. dem Deutsch-Katholicismus den katholischen Namen abzunehmen, dessen Bedeutung er darein setzt, dass so manche demselben beigefallen wären, weil sie gemeint hätten, ihr religiöses Bedürfniss zu befriedigen, „ohne aufzuhören, Katholiken zu sein.“ Die Nachweisung, dass die römisch-katholische Kirche ein ebenso ausschliessliches Recht auf das Katholische habe, als ein Individuum auf seinen Namen, dass eine Sekte nicht katholisch genannt werden könne, sobald sie nicht den römischen Primat anerkenne, und dass der Zusatz deutsch- oder christ-katholisch, jenes ein Unsinn, dieses eine Anmassung, hieran nichts ändere: hat

übersehen, dass auch verschiedene Individuen zu demselben Namen berechtigt sein können, dass die Bezeichnung katholisch von Alters her in mehrfachem Sinne gebraucht worden ist und zu einer Zeit in der Kirche üblich wurde, als man noch nichts vom römischen Primat wusste, endlich dass ein bestimmt unterscheidender Zusatzname auch nach gemeinem Rechte das Namensenthum ungekränkt lässt, so gibt es z. B. eine Allgemeine Literatur-Zeitung, die einst auch in unserer Stadt entstanden ist, neben welche, als sie sich von hier wegwandte, vornehmlich durch Goethe diese Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung gestellt wurde, worüber sich jene absolut allgemeine zu beklagen so wenig ein Recht hatte, dass sie vielmehr selbst zu weiterer Unterscheidung im gemeinen Sprachgebrauche den Zusatznamen der Hallischen Allgemeinen erhielt.

Hecker hat mit frischer, fast mündlicher Rede seinen Zweck verfolgt. Wie er die Verwickelungen des dormaligen Staats, der mit Gründen der Gewalt, nicht mit der Gewalt der Gründe die Gesellschaft zusammen halten wolle, nur lösbar achtet durch eine Rückkehr zu den ewigen Wahrheiten der Vernunft, und als sein Lebensziel es bezeichnet, für Recht und Freiheit im Staat und in der Kirche in die Schranken zu treten: so will er hier die kirchliche Frage über die staatliche Berechtigung des Deutsch-Katholicismus vom Standpunkte der Principien betrachten. Die erste allgemeine Untersuchung geht aus von der nothwendigen Freiheit der religiösen Überzeugung und ihrer Kundgebung in religiösen Handlungen, zunächst zur Ergänzung des Individuums in der Association, welcher unveräusserlichen Gewissensfreiheit gegenüber der Staat nur das Nothrecht zu üben habe, das seine Selbsterhaltung fordert, wider jede dieselbe bedrohende Religion. Dagegen der Staat, der weiter geht, der an eine bestimmte Religion bestimmte politische Rechte knüpft, der eine bestimmte Kirche monopolisirt, also seines Theils beschliesst, dass Gott nur in dieser Weise angebetet werden soll, sich selbst zum Statthalter Gottes auf Erden mache, der Gottheit gleichsam verbiete, sich auf eine andere Weise verehren zu lassen; auf diesem Standpunkte habe der französische Nationalconvent das Dasein Gottes beschlossen, nach diesem Rechte „sind Diocletian's und Julian's blutige Christenverfolgungen geschehen“ (wobei der edle Apostat unverdient neben Diocletian zu stehen kommt). Hiernach erscheint jede bloße Toleranz nur als eine modificirte Intoleranz, unsere kirchenrechtlichen Unterscheidungen von einfacher und erweiterter Hausandacht, privatem und öffentlichem Gottesdienste als aus dem Mittelalter herübergeschleppte Begriffsverwirrung, jeder Gottesdienst, der den Staat nicht bedroht, hat frei und öffentlich zu sein. Diese Beweisführung ist weniger aus der Tiefe des Religionsbegriffs geschöpft, als durch die sinnlosen und entsetzlichen Consequenzen anschaulich gemacht, zu denen

das entsetzte Verfahren führt und geführt hat. Auf diesem concreten Gebiete ist wenigstens ein Verfahren übersehen, welches von der mit dem Staate verbündeten katholischen Kirche zuweilen mit grossem Erfolge geübt worden ist: nämlich durch zeitliche Interessen oder durch blutige Gewalt wurde eine Regentenfamilie oder ein Volk dieser Kirche wiedergewonnen, die Väter gingen mit bösem Gewissen oder zähneknirschend zur Messe, aber durch die Macht der geistlichen Erziehung wurden die Kinder oder die nächsten Generationen treue und eifrige Katholiken. Hier ist aus der stillen oder blutigen Gewalt zuletzt die freie Anhänglichkeit hervorgegangen. Wenn ferner der Verf. den Grundsatz unbedingter Religionsfreiheit praktisch ausgeführt und sein Ideal verwirklicht sieht in Nordamerika, so sind doch in den dortigen kirchlichen Zuständen auch bereits für Religion und Staat Übelstände genug hervorgetreten, und sein Grundsatz führt über die Gesetzgebung der meisten nordamerikanischen Staaten, nämlich über den christlichen Staat noch hinaus, auf dass jedem gestattet sei, „nach seiner Façon selig zu werden.“ Daher wol zu erwägen wäre, ob nicht der europäische, mit der Kirche engverbundene Staat einer andern Entwicklung entgegengeht und seine kirchlichen Verwickelungen eine andere Lösung fordern, als das Überspringen in die nordamerikanische Gleichgültigkeit des Staats gegen jede bestimmte Kirche und das Zersprengen der grossen geschichtlichen Kirchen in unzählige Sekten. Im zweiten Abschnitte über das gemeine deutsche Recht hat der Verf. darauf aufmerksam gemacht, dass der passauer Vertrag, welcher die Grundlage aller folgenden Reichsverhandlungen in Religionssachen geworden ist, nicht bloß die Kirche des Papstes und der augsburgischen Confession vor aller Gewalt sicherstellt, sondern auch alle „die sonst keiner andern öffentlich verworfenen und durch die Reichsabschiede verdampten Sekten anhängig.“ Aber wenn er weiter den oben berührten Artikel des westfälischen Friedens dahin deutet, dass die katholische und protestantische Confession gleichberechtigte Reichsreligion sei, die andern Sekten jedoch nur unter strenger Aufsicht und äusserlicher Beschränkung geduldet werden sollen, so widerspricht dies dem klaren Buchstaben der Urkunde, welche keine andere Religion im heiligen römischen Reiche ertragen will. Vergebens beruft sich daher der Verf. auf die Thatsache, dass Menoniten doch immer geduldet worden seien, ja ein Reichskammergerichts-Visitationsgutachten von 1768 den Antrag stellte, ihre „Angelobung bei Mannenwort“ anstatt Eides anzunehmen. Jene Duldung war eben eine Thatsache, welche durch die Macht der Landeshoheit hier und da gegen die westfälische Friedensconstitution geschah und auf den Antrag von 1768 ist schon der neue Geist der Aufklärung eingebracht. Die Ansicht des Verf., dass vom passauer



Vertrage bis zur Bundesacte ein sich allmällig entwickelndes System darstelle, welches seinen Anfang in der Niederreissung mittelalterlicher Priesterherrschaft, seinen Ausgang in der Religionsfreiheit hat, ist wohlberechtigt, aber in der geschichtlichen Bewegung eines Volksrechtes gibt es auch Rückschritte, die einen Tag oder ein Jahrhundert dauern, und es ist bekannt, dass der passauer Vertrag, welchen der siegreiche Protestantismus mit dem Schwert in der Hand dictirt hat, die Forderungen des Protestantismus freisinniger, gleichsam selbstbewusster geltend machte, als die Religionsverträge, die nachmals auf seiner Grundlage errichtet worden sind. Nur vom 16. Artikel der deutschen Bundesacte sucht der Verf. aus den durch Klüber mitgetheilten Protocollen seiner Entstehung zu erweisen (im ersten preussischen Entwurfe stand uneingeschränkte Religionsübung für alle Einwohner in deutschen Bundesländern), noch mehr aus dem Geiste jener Tage, in welchen die Fürsten noch nicht daran denken konnten, schon ungewohnte Schranken wieder aufzurichten, sondern als Preis des grossen Volkskampfes Freiheitsverheissungen ertheilten, dass jener Artikel im freiesten Sinne dahin auszulegen sei, „dass jedes christliche Bekenntniss, d. h. ein solches, welches die in der Schrift enthaltene Lehre Christi als religiöse Norm erkenne, ebenmässig an dem Genusse politischer und bürgerlicher Rechte Theil nehmen solle.“ Der dritte Abschnitt vertheidigt das gute Recht der Deutsch-Katholiken in Bezug auf die neuere Gesetzgebung von Baden, wie oben bemerkt wurde. Am Schlusse sind einige ziemlich zufällig aufgegriffene römische Urkunden mitgetheilt, Aussprüche aus Gregor's VII. Dictaten, ein Priestereid, eine päpstliche Instruction für einen Nuntius nach Deutschland: man wird gestehen, dass die gleichfalls mitgetheilten Beschlüsse des Conciliums zu Leipzig in blos politischer Beziehung sich sehr harmlos dagegen ausnehmen.

*Richter*, damals noch Professor der Rechte in Marburg, seitdem nach Berlin berufen, hat in edler Sprache mit der gelehrten Umsicht eines Kirchenrechtslehrers seinen vermittelnden Standpunkt begründet. Obwol bekannt mit der Ungunst, „mit der gegenwärtig jedes Festhalten an dem geschichtlichen Grunde im Rechte und der Religion beurtheilt zu werden pflegt,“ will er dazu beitragen, „den Kampf der Meinungen aus dem Gebiete der allgemeinen Phrasen in dasjenige zu versetzen, auf welchem allein die Entscheidung gefunden werden kann.“ Er meint das geschichtlich gegebene Recht, zu dessen Darstellung auch er vom deutschen Staatsrechte ausgeht, als in welchem die heutigen Rechtsbildungen wurzeln. Er weist nach, dass der westfälische Friede nur den im Reiche recipirten drei Confessionen je nach ihrem Besitzstande Sicherheit gewährleistete, während er die Duldung christlicher Sekten ausdrücklich verbot, dass jedoch „in dem letztern

Bezuge im 18. Jahrh. vielfach ein milderer Standpunkt in den einzelnen Territorien praktisch geworden“ ist. Aber bei dem 16. Artikel der Bundesacte dürfe nur an die drei im Reiche recipirt gewesenen Confessionen gedacht werden, wie aus den Acten des wiener Congresses unwiderleglich hervorgehe. Worin dieses Unwiderlegliche bestehe, ist nicht angegeben. Hecker hat das Gegentheil wenigstens nachzuweisen versucht. Wir finden in den Acten nur, dass die ausdrückliche Ausdehnung dieses Artikels auf christliche Sekten, wie Wiedertäufer und Herrnhuter, von irgend einer Seite her für bedenklich geachtet wurde. Aber der wiener Congress muss doch einen Grund gehabt haben zu der als absichtlich bezeugten unbestimmten Ausdrucksweise „christliche Religionsparteien“, und wenn die Acten diplomatischer Verhandlungen auch jede Rede der handelnden Personen enthalten, so enthalten sie doch nicht alle ihre Gedanken. Das unbefangene Verständniss liegt in den bekannten Entstehungsverhältnissen der Bundesacte. Nach langen streitigen Verhandlungen wurde sie rasch angenommen, als die Rückkehr Napoleon's noch einmal ein einiges Deutschland zu den Waffen rief. Es galt damals, die widerstrebenden Meinungen zu neutralisiren durch allgemeingehaltene Ausdrucksweisen, welche verschiedener Auslegung und Ausbildung Raum gaben. Zu bestimmten Garantien für die katholische und protestantische Kirche konnte man sich nicht einigen, man beschränkte sich daher auf das Negative und Nothwendige, dass das religiöse Bekenntniss dem vollen Bürgerrechte nicht Eintrag thue. Man konnte nicht daran denken, eine Beschränkung auf die alten anerkannten Kirchen auszusprechen, aus dem von Hecker vorgebrachten Grunde und weil schon der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 jedem Reichsstande freigestellt hatte (§. 63), „andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten,“ und die Praxis der einzelnen Territorien war längst hierauf eingegangen. Dennoch wollte man auch nicht ausdrücklich jeder Sekte ohne weiteres das volle Bürgerrecht gewährleisten, daher der absichtlich unbestimmte Ausdruck, der doch weit mehr auf Seiten der Freiheit, als der Beschränkung steht, denn nach dem Buchstaben des Bundesartikels sind die Deutsch-Katholiken berechtigt zu sagen: „als christliche Religionspartei können wir im Genusse unserer bürgerlichen und politischen Rechte nicht beschränkt werden.“ Aber in den neuern deutschen Verfassungen zeigt sich jene verschiedene Auslegung und Ausbildung. Dem Verf. war daran gelegen, zu zeigen, dass auch die Verfassung seines damaligen engern Vaterlandes, des Kurfürstenthums Hessen, nur die Gewissensfreiheit anerkenne, die sich mit der Hausandacht zu begnügen habe; nicht gemeinsamen Gottesdienst ausserhalb der anerkannten drei Confessionen. Die betreffende Verfassungsur-

kunde lautet §. 30: „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu.“ Der Verf. begründet die beschränkende Auslegung der letztern theils auf §. 132 („alle im Staate anerkannte Kirchen geniessen gleichen Schutz desselben“), welcher die anerkannten Kirchen den Einzelnen gegenüberstelle, also auch jede kirchliche Existenz an die Genehmigung des Staats binde, theils auf ein neueres Obergerichtserkenntniß, welches die auf §. 30. der Verfassung gestellten Ansprüche von Taufgesinnten auf eine religiöse Genossenschaft zurückgewiesen hat. Allein §. 132 stellt die protestantische und katholische Kirche einander nur gleich und gewährleistet ihre vom Staate anerkannten Rechte, wodurch den klaren Worten von §. 30 nichts abgebrochen werden kann, denn eine auf die Familienglieder beschränkte Hausandacht ist keine *vollkommen freie Religionsübung*, weder nach hergebrachter deutscher Rechtsansicht, noch nach dem Wesen der Sache, denn wie auch der Verf. selbst dies nachher ausgeführt hat, jede Religion, und je kräftiger sie ist, desto mehr, hat das Streben sich über das Heiligthum des eigenen Herzens und Hauses hinaus in möglichst grosser Gemeinschaft zu verwirklichen und zu begründen. Es gibt keine beschränktere, unfreiere Religionsübung, als blose Hausandacht. Der gelegentliche Spruch eines Obergerichts ist keine Instanz gegen einen klaren Ausspruch der Verfassung, ein hessisches Obergericht hat auch den redlichen Jordan verurtheilt; jener Spruch beruft sich in den Entscheidungsgründen auf den Artikel des westfälischen Friedens, welcher jede nicht durch einen verjährten Besitzstand gesicherte Religionsübung von der Willkür des Territorialherrn abhängig macht, also gerade auf den Artikel, welcher durch §. 30 der Verfassungsurkunde aufgehoben ist. Es mag sein, dass damals, als in bewegter Zeit jene Verfassung geschrieben wurde, eine Freiheit verkündet worden ist, die man jetzt gern zurücknehme, es mag sogar sein, dass man damals selbst den ganzen Inhalt dieser Freiheit mit allen ihren Folgerungen nicht durchdacht hat: aber an dem Worte einer Verfassungsurkunde soll man sowenig drehn und derteln, als an einem Kaiserworte, und der Wissenschaft ziemt es am wenigsten, sich dazu herzugeben. Die hessische Verfassung erkennt für die Freiheit der Religionsübung jedes Einwohners durchaus keine Beschränkung als diejenige, die sich von selbst versteht, weil sie in der Nothwendigkeit des Staates liegt, nämlich soweit diese Religionsübung der Ausübung der bürgerlichen Pflichten nicht entgegensteht, also den Staat nicht gefährdet. Im Allgemeinen ist der Verf. damit einverstanden, dass die Zahl der Kircher nicht abgeschlossen und das freie Recht eines jeden deutschen Staates, neue religiöse Genossenschaften anzuerkennen, nicht nach subjectivem Ermessen zu üben, sondern er darin einem höhern Gesetze verpflichtet sei.

Aber zu dieser Anerkennung reiche nicht hin, dass dem Staate überhaupt ein Bekenntniß vorgelegt werde, das seiner Ordnung nicht widerstreite, sondern der bestehende christliche Staat müsse fordern, „dass dieses Bekenntniß in seine Ordnung überhaupt eingehe, indem es sich offen und klar auf dem Grunde hält, der der allgemeine christliche selbst ist.“ Dass aber die Deutsch-Katholiken auf diesem Grunde verharren, sei annoch zweifelhaft, denn inmitten entgegen gesetzter Parteiurtheile stehe die entscheidende Thatsache fest, „dass das Bekenntniß der jungen Kirche sich absichtlich gerade über die christlichen Grundfragen mit der höchsten Unbestimmtheit ausgesprochen, und den aller verschiedensten Auffassungen eine wohnliche Stätte zu bieten verheissen hat.“ Daher unter seinem Schilde sich schon jetzt die disparatesten Richtungen zusammengefunden, und nicht abzusehen sei, ob die unchristliche unterliegen oder den Sieg behalten werde. Bei dieser Unsicherheit könne der Staat nicht die Anerkennung zu ebenbürtigem kirchlichen Dasein gewähren, noch einer Kirche, die ihm so geringe Garantien bietet, sich selbst als freies Feld darbieten. Weil aber doch die Negationen gegen die römische Kirche noch das gleiche Recht haben, wie vor 300 Jahren, weil auch in der neuen Gemeinschaft ein Stück unsichtbare Kirche verborgen liegen und das christliche Element den Sieg erringen könne: sei die Beschränkung auf blose Hausandacht nicht berechtigt. Denn eine Religion, die nur im Kreise der Familie geübt werden darf, sei „in Wahrheit eine verbotene, weil ihren Bekennern gerade das versagt wird, was in dem Wesen der Religion liegt, die Gemeinschaft.“ Das Gebet innerhalb solcher Beschränkung werde nicht ein Dankgebet für den Staat, sondern eine Klage sein. Daher sei ein zwischen öffentlicher Religionsübung und Hausandacht Mittleres zu gewähren, die *Privatübung* oder nach einem in Preussen gesetzlichen Ausdrucke die Duldung, nach welcher die deutsch-katholische Gemeinschaft als *ecclesia privata* eine privatrechtliche Gesellschaft sei „gegenüber der mit corporativen Rechten ausgestatteten, als organischer Theil in das öffentliche Leben getretenen *ecclesia publica*“. Hiernach sollen gottesdienstliche Versammlungen mit einem vom Staate überwachten Lehramte gestattet sein, auch Jedermann zugängliche, obwol „ohne die gewohnten weitem Zeichen des öffentlichen Gottesdienstes,“ in der Regel mit Versagung des Mitgebrauchs der evangelischen Kirchen, aber Gültigkeit der geistlichen Handlungen, auch der Taufe in Bezug auf ihre bürgerlichen Wirkungen, dagegen die Abschliessung der Ehe, bei welcher der Geistliche zugleich das verantwortliche Organ des Staates ist, nicht einem garantierten, für den Staat nicht vorhandenen Predigante überlassen werden dürfe; keine Stalgebühren, noch andere Gemeindelasten an die verlassene römische Kirche, ausser wo diese als Reallasten auf dem Grundeigenthum ruhen. So ergibt sich ein thatsächlich billiges Verhältniß, welches dem wirklichen Zustande in denjenigen Staaten am nächsten steht, welche nicht leidenschaftlich Partei genommen haben.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 302.

19. December 1846.

## Theologie.

### Deutsch - katholische Literatur.

(Schluss aus Nr. 301.)

Man darf mit dieser sogenannten Privatübung wesentlich einverstanden sein, ohne ihr Motiv und ihre vermeinten Consequenzen anzuerkennen. Wenn der Staat das Recht und die Pflicht hätte zu untersuchen, ob eine Religionsgemeinschaft nach ihren Glaubenssätzen vollkommen auf dem gemeinsamen christlichen Grunde ruhe, und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung sie zu verfolgen oder zu begünstigen, würden wir nur den Staat wieder hineinziehen in den Dogmenstreit wie in den Jahrhunderten seit Constantin zu seinem und zu des Christenthums Verderben. Es würde dann folgen, was der Verf. selbst in Abrede stellt, dass der Staat zu prüfen habe: „welche Kirche am sichersten zur Seligkeit einführe.“ Daber muss es dabei bleiben, nach dem Begriffe des Staats, zumal gegenüber der religiösen Zerspaltung unserer Tage, dass eine deutsche Staatsregierung, ohne gleichgültig zu sein gegen das religiöse Bekenntniss und ohne die altväterliche Überlieferung einer besondern Verbindung mit den im Reiche legitimen Kirchen sofort aufzugeben, doch mit strenger Unparteilichkeit jede Religionsgemeinschaft gewähren lasse, welche der Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten, sonach dem Staatszwecke, nicht entgegensteht; mag es uns gefallen oder nicht, das deutsche Volk, dem religiöse Freiheit über alle andere Freiheit geht, wird unabwendbar diesem Ziele entgegengetrieben. Eine tiefere Schwierigkeit liegt in dem heiligen Erbe eines christlichen Staats, aber sie kommt hier nicht in Betracht, denn nur eine Engherzigkeit, die das Christenthum bloß in einigen Dogmen erkennt, die allmählig und in mannichfadem Wechsel im Bewusstsein der Kirche hervorgetreten sind, die aber nichts weiss von seiner unendlichen Lebensfülle, konnte den christlichen Charakter des Deutsch-Katholicismus ernsthaft in Zweifel ziehen. Er ist ebenso sicher eine Art des Christenthums, als er in dem nach deutschem öffentlichen Rechte hergebrachten Sinne nicht Catholicismus ist und an den politischen Rechten der katholischen Kirche einen rechtlichen Antheil nicht hat. Aber jede bleibende Schmälerung des Staatsbürgerrechts der Deutsch-Katholiken würde gegen die Bundesacte und noch mehr gegen die Bildung des Zeitalters sein. In einigen Bundesstaaten steht die

Gesetzgebung allerdings noch auf dem mittelalterlichen, durch den westfälischen Frieden nur erweiterten Standpunkte der ausschliesslichen Geltung bestimmter Kirchen: hier ist es Zeit, dass die Factoren der Gesetzgebung sich für ein gerechteres und zeitgemässeres Recht vereinigen. Wo einmal die Einheit des religiösen Bekenntnisses gebrochen ist, wie in Deutschland, kann der Unfriede zwischen zwei feindseligen Kirchen durch das Hinzukommen einer dritten kaum noch vermehrt, vielleicht sogar vermindert und vermittelt werden. Bloß politisch betrachtet, kann jede Regierung selbst ein Interesse haben, dass durch den Abfall der Katholiken eine zuweilen übermächtige und drohende Macht geschwächt werde, oder wie Klüber im deutschen Bundesrecht es ausdrückte: „mehrere Religionsparteien im Staate zu dulden, ist ein Meisterstück der Politik und das Mittel, keine fürchten zu dürfen.“ Ein vorzugsweise protestantischer Staat, der den Deutsch-Katholicismus ausschliessen oder durch Bedrückungen desselben der römischen Kirche seine Macht leihen wollte, um Abtrümmige, die sie mit ihrer geistigen Macht nicht bewahren konnte, ihr wieder zuzuführen, würde dadurch abfallen von der Reformation und den Protestantismus selbst verdammen. Aber gegenüber der ob-schwebenden Unsicherheit über die geistige Kraft und geschichtliche Bestimmung des Deutsch-Katholicismus, gegenüber den geringen persönlichen Bürgschaften in ihren Begründern, endlich auch in Betracht der Gefühle seiner katholischen Mitbürger mag der Staat sich allerdings bedenken, diese neue Gemeinschaft irgendwie zu begünstigen, man mag sie getrost ihrem Geschick überlassen und mit dem Privilegium des Staatskirchentums verschonen. Was unser Kirchenrecht etwas ungeschickt Privatübung nennt, ist mindestens für eine junge Kirche die glücklichste Lage, nämlich die freie, vom Staate nur negativ überwachte Stellung einer religiösen Gesellschaft. Als solcher kommt ihr jede heilige Handlung zu, die innerhalb ihrer christlichen Überzeugung liegt. Wiefern eine ehrwürdige, dem Staate werthvolle Sitte mit einigen heiligen Handlungen bestimmte bürgerliche Folgen verbunden hat: ist es die Sache der Gesetzgebung, die dadurch entstehende Schwierigkeit zu lösen. Der Staat hat kein Recht, weder diese bestimmten heiligen Handlungen einer Kirche zu verbieten, noch ihre Gläubigen in Bezug auf dieselben in eine fremde Kirche zu nöthigen. Es bleibt sonach nur übrig, diejenigen Vorkehrungen zu treffen,

durch welche ohne Gefährde des Staats diese bürgerlichen Folgen auch mit den heiligen Handlungen der deutsch-katholischen Gemeinde verbunden werden. Eine wahre Schwierigkeit findet nur wegen Abschliessung der Ehe statt. Sie ist dadurch zu heben, dass die Geistlichen der neuen Kirche, wie dies ohnedem die Ordnung verlangt, dem Staate irgendeine festzustellende Bürgschaft ihres rechtlichen und sittlichen Verhaltens geben. Man mag sie alsdann beeidigen auf die bestehenden Ehegesetze, und warum sollte einer von ihnen eingesegneten Ehe der Segen des Himmels und die Anerkennung des Staates fehlen? Der Darleihung evangelischer Kirchen, soweit ihre Gemeinden kein Ärgerniss daran nehmen, könnte nur der Aberglaube entgegengetreten, welcher die geweihten Mauern durch ein anderes christliches Bekenntniss entweiht glaubte, oder die Intoleranz, welche den Deutsch-Katholiken diese Ehre misgönnte. Wir haben unbedenklich unsere Kirchen in Zeiten der Noth zu Lazarethten hergegeben, in Friedenszeiten zu Musikaufführungen; man hat auch oft gerühmt, dass wir sie bei vorkommender Gelegenheit dem griechischen oder dem römischen Cultus gastfreundlich geöffnet haben, dem Cultus einer Kirche, welche uns verdammt: warum nicht auch den Gebeten der Deutsch-Katholiken, die wenigstens uns Bundesgenossen sind gegen die gleichen Gegner. Die Schwierigkeit wird hier erst eintreten, wenn blos ein Theil einer evangelischen Gemeinde für die Darleihung ist. Vorherrschend oder ausschliesslich katholische Staaten werden sich dem Deutsch-Katholicismus verschliessen, so lange sie es vermögen, weil sie die religiöse Zerspaltung im Innern des Landes fürchten. Es liegt in dieser Ausschliessung, die nur durch Verfolgung möglich ist, etwas Rohes, Gewaltthätiges, der gegenwärtigen Bildung Fremdes: aber es ist nur eine nothwendige Folge alter Gewaltthaten, durch die es überhaupt noch in Deutschland ausschliesslich katholische Lande gibt. Der Deutsch-Katholicismus, der seine zarten und für jede Kirche sterblichen Anfänge in gemischten Bevölkerungen gegen politische Vernichtung gesichert weiss, hat nichts davon zu fürchten. Ist sonst eine Kraft und Bestimmung aus Gott in ihm, so wird die Verfolgung ihn läutern, aber nicht aufhalten; und die Kirche ist in der Zeit ihres Märtyrerthums immer am grössten gewesen; obwol dieses nicht gerade die Grösse des Deutsch-Katholicismus zu sein scheint.

Als Nachtrag zum vierten Artikel bemerken wir noch, dass die Gemeinden der schneidemühler Richtung auf einer Synode ihrer Abgeordneten zu Schneidemühl (22—24. Juli 1846) sich zu einem Grundgesetze ihres Gemeindeverbandes vereinigt haben. Der darin ausgesprochene Glaube entspricht ziemlich demjenigen, was man unlängst in der protestantischen Kirche biblischen

Supernaturalismus nannte: In der h. Schrift sind die Lehren einer übernatürlichen Offenbarung enthalten und alles zur Seligkeit Nothwendige; die Tradition als die lebendige Entwicklung der Kirche wird insoweit angenommen, als sie der h. Schrift nicht widerspricht; die ökumenischen Symbole sind Zeugnisse von der Auffassung des Christenthums in ihrer Zeit und verpflichtend nur soweit sie mit der h. Schrift übereinstimmen. Das Glaubensbekenntniss bei der Taufe, Confirmation und bei Verpflichtung der Geistlichkeit wird als unverrückbarer Grund der christ-katholischen Kirchengemeinschaft dahin gestellt: „Ich glaube an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde. Ich glaube an Jesum Christum, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn. Ich glaube an den h. Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung von den Todten und ewiges Leben. Amen.“ Mit der weitern Bestimmung, dass der einige Gott sich offenbart habe als Schöpfer (Vater), Erlöser (Sohn) und Heilmacher (h. Geist), und mit dem Bekenntnisse zu allem, was die h. Schrift von der göttlichen Natur und Würde Christi, in welchem die Fülle der Gottheit wohnte, lehrt. Nächst dem möge das „grössere apostolische Symbolum“, nämlich das althergebrachte, welches auch der h. Schrift entspreche und nur einige historische Thatsachen beifüge, die „für das christliche Bewusstsein nicht von so nothwendiger Bedeutung sind,“ beim Gottesdienste und Jugendunterrichte gebraucht werden. Das Glaubensbekenntniss nicht abgeschlossen, sondern der Fortbildung nach Anleitung der h. Schrift unter dem Beistande des h. Geistes fähig und bedürftig. Presbyterial- und Synodalverfassung als dem Geiste des Christenthums am meisten entsprechend, die oberste Verwaltung der Kirche einer Provinz soll einem Oberkirchenrath, die Gesetzgebung einer jährlich versammelten Synode zustehen, zu welcher jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Ältesten erwählt; die Mitglieder des Oberkirchenraths und die Beschlüsse der Synoden durch die Genehmigung des Staats bedingt.

Dieses Grundgesetz ist im Namen nur von sechs Gemeinden unterzeichnet. Ausserdem waren Abgeordnete der Protest-Katholiken von Berlin zugegen, sie hatten einen Entwurf mitgebracht, der auch das Athanasianische Bekenntniss als Glaubensbekenntniss und eine bischöfliche Verfassung enthielt. Aber sie fanden D. Theiner mit einem andern Entwurfe vor, der fast unverändert angenommen worden ist, und als ihr Entwurf mit seinem dreieinigen Gotte als pietistischer und hierarchischer Glaubenszwang erklärt wurde, blieben sie nur noch als Protestirende, in der Hoffnung auf eine Revision der Beschlüsse, zu der man ihnen nach Theiner's Abreise am Abende des ersten Tages eine vergebliche Aussicht eröffnet hatte. Zuletzt schied man im Streite über das Protocoll, in das Czarski nur verfängliche

\*) Mitgetheilt in der kath. Kirchenreform. Septemberheft 1846.

Ausdrücke der Berliner, nicht die seiner eigenen Partei gesetzt haben sollte. Denn Czerski hatte sich von ihnen gänzlich geschieden, und Post, der Pfarrer von Posen, der im Frühjahr bei der Aussöhnung mit Ronge an seiner Seite gestanden hatte, war fast einmüthig zum Vorsitzenden erwählt worden. Indem also Theiner's Geist hier obgesiegt und die bisher mehr altgläubige Minorität des Deutsch-Katholicismus jene milden, biblisch unbestimmten Glaubensanschauungen sich angeeignet hat, ist eine gründlichere Versöhnung mit der rationalistischen Majorität angebahnt, obwol jene kleine Synode ihr Verhältniss zu den leipziger Beschlüssen gar nicht berührt und sich als eine durchaus selbständige Generalsynode aufgestellt hat.

Hiermit sind die mancherlei Seiten dieses Ereignisses, soweit sie sich in Druckschriften darlegen, angezeigt, und es ist uns noch übrig, das Urtheil der Zeitgenossen in seinen vielfachen Schattirungen, gleichsam die Reflexion der beiden grossen abendländischen Kirchen über die neue Kirche, die sich zwischen ihnen eindringen will, ebenfalls in dieser literarischen Weise zur Übersicht zu bringen. Aber wir haben für einen nach seiner wissenschaftlichen Bedeutung noch sehr zweideutigen Gegenstand bereits so viel Raum verbraucht, dass jener Schlussartikel billig auf den nächsten Jahrgang zu verweisen ist.

Jena, im October 1846.

Dr. Karl Hase und Dr. E. Schwarz.

## M o r p h o l o g i e .

Physiologische Anatomie des Menschen. Von Dr. Ludwig Fick, ordentlichem Professor der Anatomie zu Marburg, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. Erläutert durch 213 vom Verfasser gezeichnete Holzschnitte. Leipzig, Kollmann. 1842 — 45. Gr. 8. 5 Thlr.

Eine der schönsten und lieblichsten Blüten der neuern Naturwissenschaft ist die *Morphologie*. Morphologie ist nicht gleich Anatomie, wie Einige jenes Wort, dessen Sinn nicht verstehend und dasselbe seines Gedankeninhalts beraubend, gebrauchen. Anatomie ist die blosser Geographie des Organismus, die Geographie nämlich nicht im höhern Sinne als physikalische Geographie, Ethnographie u. s. w., genommen, sondern jene Geographie ist gemeint, worin erzählt wird, wie viel Städte ein Land, wie viel Einwohner, und welche Merkwürdigkeiten jede Stadt besitzt, wo ein Fluss entspringt und ausläuft u. s. w. So werden in der blossen Anatomie auch die einzelnen Nerven, Muskeln, Knochen genannt, die Gefässe, Nerven u. s. w. ihrem Ursprunge und Verlaufe nach beschrieben u. s. w. Blosser Anatomie ist keine Wissenschaft, sondern nur

das Mittel für eine, nämlich die Physiologie, zu der sie eigentlich gehört, wie jedes Mittel zu seinem Zweck.

Anders ist es mit der Morphologie. Dies ist die Lehre von dem *Begriffe der Gestalt*, oder, was dasselbe hier ist, von der *Bedeutung*, dem *Grunde* und *Zwecke* der Gestalt. Diese soll *begriffen* werden. Doch wo man von Begriff, Grund und Zweck spricht, da hat der Geist sein Scepter erhoben, und man steht unter diesem jetzt ebenso sehr, wie unter dem des sinnlichen Materials, der Beobachtung. Es ist dies unvermeidlich in der Physiologie der Fall, und die Morphologie ist ein Zweig der Physiologie.

Diejenigen, welche in neuester Zeit nur Materie und wieder Materie rufen, und an der Rehabilitation des Fleisches in der Wissenschaft arbeiten — ein junges Deutschland der Naturforschung — sollten sich vor aller Physiologie hüten. Sie sollten consequent bei der Anatomie stehen bleiben; hier kann man mit der reinen Beobachtung schon weit kommen, wenn man freilich auch schon hier nicht damit ausreicht. Sobald man aber auf das Gebiet der Physiologie tritt, so heisst es bei jeder Erscheinung: woher? wohin? warum? *quibus auxiliis* u. s. w., und das fragt man auch bei einer Gestalt. Das ist Morphologie. Sie ist, wir dürfen es mit Stolz sagen, ein Kind deutscher Naturwissenschaft. Selbst Cuvier, dessen Bestrebungen in der vergleichenden Anatomie vielfach in das Gebiet hineinschlagen, sog auf deutschem Boden seine erste Nahrung.

Unscheinbar begann die Morphologie der thierischen Organisation. Goethe, war es, der, nachdem er den unsterblichen Gedanken der Metamorphose der Pflanzen verfolgt hatte, mit Widerstreben sämtlicher Naturforscher behauptete, auch der Mensch habe ein *Os intermaxillare*. Wie konnte eine solche Specialität so wichtig sein? Was liegt denn Grosses daran, ob, wenn man kaut, ein Zwischenkieferknochen dabei theilhaftig ist, oder nicht? Doch, sehr viel. Es handelt sich um die *Metamorphose der thierischen und resp. menschlichen Gestalt*; es war die Frage nach dem Typus dieser Gestalt, und dessen seitlichen und progressiven Modificationen. In diesem Sinne sah Goethe bald in dem Schädel eine Fortsetzung der Wirbel, einen Bau aus mehr oder minder modificirten, metamorphosirten Wirbeln.

Das war der Grundstein und Eckstein der vergleichenden Anatomie und Entwicklungsgeschichte (jene wurde selbst zu einer Entwicklungsgeschichte, in der die einzelnen Thiergestalten die fixirten Stufen einer fortlaufenden Bildung darstellen), die dann zur ruhmwürdigen Ausbildung durch Cuvier, Oken, Meckel, Carus u. A. gelangten. Mit Erstannen erfüllt uns dieser Bau.

Einige haben in neuester Zeit gar Miene gemacht, den Gedanken der vergleichenden Anatomie und der Metamorphose zu zerstören. Sie sehen die Natur höch-

stens an, wie einen Korb voll Bohnen, die man mechanisch auf einen Bindfaden zieht. Dass Sinn und Verstand, dass Begriff in der Natur sei, scheint ihnen wunderbarlich. Also fort mit dem Typus in der Thiergestalt und dessen Metamorphose! Die Organismen sind lauter Maschinen; dort ist's eine Feder, und hier ist's ein Gewicht, und hier ein chemischer Process, das sie treibt. Was ist zwischen Feder, Gewicht und chemischen Process für ein Zusammenhang, für ein Typus?

Doch man wird den Gedanken der Metamorphose in der organischen Natur stehen lassen müssen. Man wird ihn nicht mehr ausrotten können.

Je seltener man indessen auf dergleichen Bestrebungen in der Literatur stösst, um desto wohlthuendern Eindruck machte es auf den Ref., in der vorliegenden physiologischen Anatomie solche morphologische Intentionen zu finden. *Morphologie* oder *Versuch einer Morphologie des menschlichen Organismus* hätte der Verf. sein Buch nennen sollen. Doch ist physiologische Anatomie, d. h. eine Anatomie, in der man zugleich die Gründe, die Bedeutung, mit andern Worten, den Begriff der Gestalt entwickelt, oder in der man die Gestalt physiologisch auffasst, dasselbe. Wohl scheint der Verf. vermöge seines Formensinnes, seines plastischen Talentes einerseits (das er hier auch in 213 von ihm herrührenden, sehr saubern, deutlichen und unterrichtenden anatomischen Zeichnungen bewährt), und andererseits durch seine denkende physiologische Richtung, die von philosophischer Bildung getragen ist (namentlich sieht man recht wohl den Strom der Hegelschen Dialektik aus der Ferne durchschimmern); durch diese Eigenschaften ist der Verf., meine ich, wol berufen, an den schwierigen Aufbau einer menschlichen Morphologie die Hand zu legen; schwierig auch dadurch, dass die menschliche Morphologie nur die Kuppel eines Gebäudes sein kann, dessen Unterbau, Fassade und Grund unumgänglich die vergleichende Anatomie sein muss. Soll die menschliche Gestalt gedeutet werden, so liegt der Schlüssel dazu häufig in der Reihe der Thiergestalten. Die Thierwelt ist gleichsam ein Anleitungsbuch, in welchem der Schüler der Natur von einfachern und leichtern Übungsstücken zu zusammengesetztern und schwerern fortschreitet. Bei der Deutung der Gestalt handelt es sich vor allem um die Genesis, und diese Genesis liegt uns factisch in der Thierreihe vor Augen. Es ist nicht mehr Theorie, die der Beobachter macht; es ist Theorie, Entwicklungsgeschichte, welche die Natur sich selber mit ihren freilich häufig bunten Lettern schreibt.

Nun hat der Verf. seiner physiologischen Anatomie freilich den breiten gründlichen Unterbau der vergleichenden Anatomie nicht gegeben. Er hat sich an die

menschliche Gestalt gehalten, und aus ihr allein heraus dieselbe hier und da zu entziffern gesucht.

Überhaupt, um sogleich mit der *Summa summarum* anzufangen, die ich mir bei der Lesung dieses Buches herauszog, so habe ich schon gesagt, dass in der schwierigen Wissenschaft der Morphologie diese Arbeit für nicht mehr gelten kann als für einen Versuch, die anatomischen Thatsachen morphologisch zu durchdringen. *Multum operis adhuc restat*, was der Verf. gewiss selber gern zugibt. Nicht immer ist die physiologische Durchdringung des anatomischen Materials gelungen; es sind nicht einmal die morphologischen Fragen und Probleme alle oder grösstentheils an das Licht gestellt, und darauf möchte es zu allernächst ankommen. Überhaupt ist es mit dem Fragestellen in der Naturforschung, wie in jeder wissenschaftlichen Forschung, ein eigenes Ding. Weil der Forscher selber fragt und antwortet, so ist seine Frage schon immer eine halbe Antwort. Nur so viel als er fragt, kann er beantworten; und nur in demselben Geiste, in welchem er fragt, kann er antworten. Die Natur ist ein Spiegel; wer schief hineinsieht, bekommt ein schiefes Bild heraus; oder sie ist ein Wald, aus dem es bekanntlich herausschallt, wie man hineinschreit. Es kommt nur darauf an, dass man richtig hineinschaut und hineinruft; wer es gedankenlos thut, dem wird gedankenlos geantwortet; wer es mit falschen Gedanken thut, erhält eine falsche Antwort. Um eine wahre naturgemässe Antwort zu erhalten, muss man schon wahr und naturgemäss fragen. Das bedenken diejenigen nicht, welche immer von reiner Beobachtung sprechen, ohne sich ihrer theoretischen Voraussetzungen bewusst zu sein. Alle diese theoretischen Voraussetzungen sind unwillkürlich mit enthalten in dem Facit der sogenannten reinen, im Grunde aber oft sehr unreinen Beobachtung. Und namentlich in einer so jungen, werdenden Wissenschaft, wie die Morphologie ist, möchte es sich zunächst um richtige Herauskehrung der Probleme handeln.

Ich habe dieser Anatomie vorwerfen hören, es seien keine neuen anatomische Thatsachen darin. Neue Entdeckungen sind gerade, wenigstens von Erheblichkeit, nicht darin; obgleich der Verf. an Autopsie und anatomischer Erfahrung nicht arm zu sein scheint. Doch diejenigen, welche diese physiologische Anatomie blos als Anatomie beurtheilen, thun dem Verf. Unrecht. Sie begreifen seine Intention, eine Physiologie der Anatomie, also eine Morphologie zu liefern, nicht, oder bringen sie nicht in Anschlag. Hat der Verf. diese seine Aufgabe auch nur einem Theile nach gelöst, so begnügen wir uns gern, hier keine neue mikroskopische Messungen u. s. w. erhalten zu haben, obgleich dergleichen Bestrebungen natürlich ganz in ihrem Werthe belassen werden sollen. Man sei nicht einseitig; es gibt Verdienste mancherlei Art, lasst uns jedes anerkennen, keines sei ausgeschlossen!

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 303.

21. December 1846.

## Morphologie.

Physiologische Anatomie des Menschen. Von Dr. Ludwig Fick.

(Fortsetzung aus Nr. 302.)

Der Verf. theilt sein Buch in die *allgemeine* und *specielle* Anatomie, unter jener, wie es herkömmlich ist, namentlich die *Histologie* verstehend. Und allerdings sind ja die Gewebe in Bezug auf die in der speciellen Anatomie abgehandelten Systeme und Organe etwas Allgemeines. Im rein anatomischen Sinne mag also eine solche Eintheilung gehen, aber nicht so gut im physiologisch-anatomischen Sinne. Unter dem Allgemeinen einer empirischen Wissenschaft, wie die ganze Naturwissenschaft und also auch *in specie* die Medicin ist, verstehe ich die abstracte Quintessenz des Speciellen. Letzteres ist die Verbindung und Darstellung des Einzelnen im Lichte des Allgemeinen, und dieses ist hingegen das unter die Formen oder Kategorien des Geistes, die Instrumente, mit denen wir allein die Natur anzufassen vermögen, subsumirte einzelne sinnliche Material. In diesem Sinne besitzen wir freilich weder eine allgemeine Physiologie, noch Pathologie, noch Therapie, und das in neuerer Zeit um so weniger, als man nur im Speciellen das alleinige Heil sucht. Man unterschlägt das Allgemeine an seiner Stelle, um im Speciellen, wo man doch das Allgemeine nicht entziehen kann, sich beiläufig ungebunden, zwang- und maaslos ergehen zu können.

In der allgemeinen Morphologie würde zuerst festzustellen sein, was die Morphologie will. Es ist schon gesagt, dass sie die Lehre von den Zwecken und Gründen der Gestalt ist; es wird stets in ihr gefragt: *warum* und *wodurch*? Zunächst ist es klar, dass die organische Gestalt eines Zweckes willen da ist. Die Gestalt ist der Function willen da, und derselben congruent. Dies spricht auch der Verf. mehre Male aus. Offenbar ist, um einige in die Augen springende Beispiele zu nennen, das Auge so und so gestaltet, um den optischen Bedingungen zu genügen; der Nerve hat eine lineare Form, weil er ein Leitungsapparat zwischen Centrum und Peripherie ist; die Muskeln sind linear in ihren kleinsten Elementen, und sind so und so gruppirt, weil sie sich linear verkürzen, und diese oder jene Bewegungen ausführen sollen u. s. w. Die ganze Organisa-

tion ist eine Wechselwirkung oder ein System von Mitteln und Zwecken. Es liegt das auch in dem Namen Organ, Organismus, Organisation, denn Organ heisst zu deutsch *Werkzeug*, also Mittel. Man hat gegen die Zweckbetrachtung des Organismus eingewandt: einmal, man könne dabei der Natur leicht einen Zweck unterlegen, an den nicht gedacht wäre. Freilich kann man darin irren; man kann aber der Natur auch Gründe und Ursachen unterlegen, die ihr nicht angehören, wie es z. B. mit den Iatromechanikern der Fall ist. Wenn man über nichts sprechen soll, worin man irren kann, so ist der Meusch seiner Natur nach zum ewigen Stillschweigen verurtheilt. Ferner hat man gesagt: die teleologische Betrachtung liegt über die Naturforschung hinaus; sie fördert uns darin nicht; es können uns die Zwecke gleichgültig sein (obgleich es dem Physiologen z. B. nicht gleichgültig sein kann, ob das Herz zum Fortpumpen des Blutes die zweckmässige Einrichtung hat, ob die Beine zum Gehen, die Hand zum Erfassen geschickt ist u. s. w.): wir haben uns, sagt man, an das *Wie* und *Wodurch* zu halten. Wer sollte denn nicht sich auch hieran zu halten für eine Hauptsache halten? Die Sache ist aber, dass man *in der organischen Natur niemals das Wie und Wodurch ohne das Warum beantworten kann*, oder, mit andern Worten: *in der organischen Natur ist der Grund und die Ursache (die weiter Nichts als der concrete Grund ist) immer abhängig vom Zwecke oder Ziele, ist demselben immanent.*

Und so ständen wir denn hier am Scheidewege zweier Naturansichten. Freilich, wenn der Organismus vom Schöpfer wie von einem Bildhauer modellirt wäre, so wären Zweck und Mittel (Grund und Ursache) ganz verschiedener Art, die äusserlich für einander gewählt wären. Die Statue hat nicht selber den Marmor und den Meissel herbeigeschafft, und Hand an sich selber gelegt, in dem Verhalten der Molecüle des Marmorblocks lag nicht die immanente Möglichkeit, (durch Fortentwicklung) ein Herkules oder eine Venus zu werden; sondern der Künstler fasste Alles zusammen, seine Idee, den Marmor, seine Hände und den Meissel, und das Resultat des Zusammenwirkens der äusserlich an einander gebrachten Ingredienzien war die Statue, der erfüllte, zu Stande gebrachte Zweck. Nicht so ist es im Organismus; betrachtet man denselben so, so ist es eine äusserliche, unwahre Auffassung desselben. Wir sind



nicht der Meinung, wie eine oberflächliche Betrachtung der physiologischen Teleologie aufbürdet, dass die Idee wie ein Archäus, wie ein Kobold, wie ein selbstbewusster und freier geheimer Geometer, Architekt, und Locomotivführer im Organismus sitze, und seine Zwecke realisire, ebensowenig, wie ein solcher geheimer Linienzieher im werdenden Krystalle verborgen ist. In der Sphäre der Natur geschieht Alles mit Nothwendigkeit, unbewusst und unfrei. Im Keime schon ist Alles so disponirt, dass mit Nothwendigkeit der entwickelte Organismus daraus folgt. Aber eben in der Entwicklung, welche in der anorganischen Natur nicht ist, liegt das Geheimniss oder vielmehr das offenbare entdeckbare und entdeckte Moment, das charakteristisch für das Organische ist. *In diesem sind zu jeder Zeit der momentan erreichte Zweck und die Mittel, die Ursache und Wirkung, zugleich vorhanden*, mit andern Worten, *das Organische ist immer und allenthalben Wirkung oder erfüllter Zweck mit den ihnen immanenten Ursachen oder Mitteln*. Das ist nicht der Fall im Anorganischen, wo nur ein *Nexus effectivus*, eine *Causa efficiens*, nicht *Nexus finalis*, eine *Causa finalis* vorhanden ist. Mit andern Worten, das Organische ist eine Totalität (Zweck oder Endwirkung) mit beliebig vielen untergeordneten (secundären, tertiären u. s. w.) Totalitäten, nebst den diese Totalitäten bewirkenden Momenten (Mitteln oder Ursachen).

Entwickelt sich nun der Organismus (und das ganze Leben ist eine Entwicklung: was wir nicht so nennen, das Leben des neugewachsenen Organismus, ist nur eine Entwicklung in denselben, eigentlich auch hier stets ändern, aber sich doch sehr ähnlichen Formen), so bleibt die Totalität in jedem Augenblicke bestehen; sie und ihre Momente wirken gegen einander, und so werden beide anders. Der organische Process ist also ein anderer, als der anorganische, in welchem nur vereinzelte Momente, nie in einer Totalität befasst, gegen einander agiren. Dies also, dass im Organischen eine Totalität der Momente vorhanden ist, unterscheidet das Organische vom Anorganischen, und darin liegt der Grund, dass *der organische Process, nicht wie der anorganische mit seinem Producte erlischt, wie es in der endlichen Mechanik* (denn das Planetensystem ist eben ein Organismus, der einfachste Organismus, ein mechanischer Organismus), *der Physik und Chemie der Fall ist*; denn in der Totalität liegt die dialectische Unruhe, das Leben; sie lässt es nicht zu einem todtten Producte, zu einem Gleichgewichte kommen, sondern dieselbe Ursache, welche den dies Product bewirkenden Process anfachte, facht jetzt einen neuen an. So kommt *actu* heraus, was *potentia* im Organismus lag.

Eine solche sich selbst treibende, oder, wenn man lieber will, durch ihr Verhältniss zu ihren Momenten

und das Verhältniss ihrer Momente zu einander und zu ihr getriebene Totalität heisst eine *Idee*. So können wir sagen, der Organismus habe eine *Idee* in sich; das Anorganische hat das nicht, sondern, insofern es zerfallenes Organisches ist, Bruchstücke einer Idee, einer Totalität. Es ist in der Idee als solcher nichts Willenhafte und Bewusstes; vielmehr, ist das der Fall, so heisst sie Geist.

Auch der Verf. spricht mehre Male von der *Selbstbestimmung*, der Seele des Organismus als dem *Grunde* des Lebens. Er lässt es aber dahin gestellt, was er darunter versteht, was man in heutiger Zeit, da die Parteien sich so schroff gegenüberstehen, um so weniger darf. Sonst heisst es sogleich: er ist ein Teleolog, und so meint man sehr im Rechte gegen denselben zu sein, selbst wenn man auch, wie Einige, von Teleologie eine höchst nebelhafte Vorstellung hat, und nicht viel mehr von ihr weiss, als dass sie jetzt nicht Mode in der Physiologie sei, denn die Mode regiert die Welt; und leider auch die Medicin. Auch hätte eine klare Rechenschaft über die Selbstbestimmung des Organismus die Ansichten des Verf. gewiss hier und da modificirt. Da der organische Process seinem Wesen nach ein anderer ist, als der anorganische, so folgt daraus z. B., dass man Unrecht thut, die Kategorien der anorganischen Chemie ohne Weiteres auf den Organismus zu übertragen, wie es heutzutage so beliebt ist. Beim Verf. spielt die Selbstbestimmung eine etwas unbestimmte Rolle gegen die anorganischen Prozesse. Sie scheint als Herrin den anorganischen Mächten als dienenden Mägden zu befehlen. „Es wiederholen sich in den Erscheinungen des organischen Processes die Erscheinungen der anorganischen Natur auf das Vollkommenste, was mit dem *Grunde* der Erscheinung nicht zu verwechseln ist, wie dies so oft der Unverstand der oberflächlichen Empirie bleibt.“ So denken sich Viele, welche zwischen Vitalismus und Physicismus in der Mitte stehen, das Verhältniss. Ich fürchte nur, dass, wenn man sich dasselbe genauer und *in concreto* vorstellt, die beiden sich nicht lange vertragen. Es könnte leicht kommen, dass der eigenthümliche, das Leben bestimmende Grund nach rechts und die physikalischen Kräfte nach links zögen. Oder besteht eine prästabilirte Harmonie zwischen beiden? die müsste sich näher bestimmen lassen; es müsste wenigstens ihre Denkbarkeit gezeigt werden. In Wahrheit ist der *Grund* einer Erscheinung nichts Andres, als die Ursache derselben *in abstracto*. Der Lebensprocess kann also nicht die anorganischen Prozesse zur Ursache und etwas Eigenthümliches zum Grunde haben; und ist umgekehrt der Grund des Lebensprocesses specifisch, so sind es auch seine Ursachen, die dann also nicht anorganisch-physikalisch und anorganisch-chemisch sein können. Es sind auch physikalische, mechanische und chemi-

sche Kräfte im Organismus: die Medien des Auges brechen das Licht physikalisch, die Därme bewegen ihr Contentum, die Muskeln die Extremitäten mechanisch u. s. w.; aber alle diese Prozesse finden an der Grenze des Organismus statt, wo dieser erst anfängt, oder wieder aufhört. Die physikalischen Prozesse des Organismus sind die Ausläufe desselben in die anorganische Natur.

Der Verf. spricht seine *Juste-milieu*-Ansicht folgendermassen aus (Rec. hat es keinen Hehl, hier auf der äussersten Rechten zu stehen, die Souveränität oder Autokratie des Organismus vertheidigend): „hat die neuere Zeit das Verdienst, die Immanenz aller Eigenschaften der nicht organischen Realien, auch in aller organischen Materie nachgewiesen zu haben (?), sodass man ohne albern zu sein, nicht mehr davon reden kann, dass eine organische Erscheinung *gegen* irgend ein physikalisches oder chemisches Gesetz zu Stande kommen könne, so hat sie doch auch wieder durch den Mund höchst verdienstvoller Naturforscher sich zu dem eben so extremen Irrthume hinreissen lassen, dass aller organischer Process nun auch *durch* die physikalischen und chemischen Gesetze und Eigenschaften seiner Materie geschehe. Führt der frühere Fehler zum Münchhausischen Selbstheben am Zopfe, so führt der andere zum *Homunculus* in der Flasche“

Die Ausdrücke haben etwas Schielendes. *Gegen* ein physikalisches und chemisches Gesetz kann freilich im Leben Nichts zu Stande kommen, aber doch, wie der Verf. selber sogleich sagt, *ohne* dieselben, indem nicht *aller* organischer Process *durch* dieselben geschehen soll. Der Verf. nimmt also selbst noch andere Gesetze, als die anorganisch-chemischen und die physikalischen im Organismus an. Wenn also *Etwas* durch den *organischen Process* bewirkt werden soll, warum nicht Alles oder das Meiste? Kurz, es handelt sich darum, was sind wahrhaft allgemeine Gesetze? Allgemeine Gesetze müssen auch allgemein gelten, also auch im Organismus. Dies der inhaltslose Satz (denn es ist ein identischer), den die Gegner dem Vitalismus als vermeintliches Centnergewicht an das Haupt schleudern. Aber was sind allgemeine Gesetze? Doch nur diejenigen, die unter allen Bedingungen, in allen Verhältnissen der Materie eigen sind, die also zum Begriff der Materie gehören. Dahin gehört z. B. die Schwere. Freilich schwer ist alles Organische; das wird auch kein Vernünftiger bestreiten. Ist aber Stoff und Druck ein allgemeines Gesetz, sodass Alles, was im Organismus von der Stelle rückt, nur durch Stoff und Druck (deren Vorkommen in jenem natürlich nicht bestritten werden soll) bewegt wird? Damit sie eintreten können, müssen doch zuvörderst ihre Bedingungen da sein. Wenn nun diese an einigen Stellen z. B. in des Organismus

innerster Metamorphose nicht vorhanden wären, so könnte es natürlich nicht zu Stoss und Druck kommen. Ein anderes allgemeines Gesetz ist es, dass alle Materie qualirt ist (eine Qualität hat), und dass die einzelnen Qualitäten auf einander wirken, was man chemisch im weitesten Sinne nennen kann. Wenn nun aber die Verhältnisse der qualirten Substanzen im Organismus gegen einander anders sind, als in der anorganischen Natur, wie das aus obigem Begriffe des Organismus als Zweckbeziehung und Totalität folgt, denn im anorganisch-chemischen Prozesse stehen die Stoffe nicht in einer Totalität, sondern vereinzelt gegen einander: kann man dann sagen, die anorganisch-chemischen Gesetze seien allgemein, was man im Angesichte der Thatsache, dass man nicht Ein anorganisches Product hervorbringen kann, gedankenlos und wider alle Erfahrung fortbehauptet? Wenn sich doch die Chemiker an die Beobachtung halten wollten! sie führen sie zwar im Munde, aber beachten sie in Bezug auf die physiologische Chemie, den Biochemismus nicht. Die schlimmsten Theoretiker, Pseudotheoretiker sind das, die ihre anorganisch-chemischen Phantasmagorien *sans façon* in den Organismus hineinsetzen. Ein Stoffwandel, ein Chemismus im weitesten Sinne ist natürlich im Organismus, und weiss das Jeder, der des Mittags isst, aber darum noch nicht der anorganische Chemismus; sondern es ist ein eigenthümlicher, den wir Biochemismus nennen können. Es mögen und werden Analogien zwischen diesem und dem anorganischen Chemismus bestehen, beide produciren auch Wärme, Elektrizität u. s. w., aber das ist noch keine Gleichheit. Ein wahrhaftes allgemeines Gesetz der Natur aber ist ferner, dass sie specificirt, und nicht Alles dasselbe ist, namentlich dass sich jene unter zwei Kategorien darstellt, unter dem des *Nexus effectivus* als anorganische Natur und dem des *Nexus finalis* als organische.

Doch kehren wir zurück von unserer Abschweifung; die dadurch entstand, dass wir Verwandtes aus der Ansicht des Hrn. Verf. sogleich mit besprechen wollten. — Es hiess oben, dass im Organischen der Grund und die Ursache dem Zwecke immanent sind. Also sind sie es auch in der Gestaltbildung. Wir sind vom Anorganischen her gewohnt die Gestalt als fertig, gemacht anzusehen, und die Anatomie betrachtet auch die organische Gestalt so, und muss es, weil der diese machende Process im Tode abgelaufen ist, und also dann allein das Product noch übrig ist. Nicht so im Leben; hier besteht die Gestalt niemals als blosses Product, sondern producirt werdend und sich producirend. Das sie Producirende sind aber die dem Zwecke immanenten ursächlichen Momente des Lebensprocesses. Wenn der Organismus ein durchsichtiger Krystall wäre, den wir mit unbewaffneten oder bewaffneten Augen in

seinen vielfältigen tausendfach verschlungenen Strömungen beobachten könnten, so würden wir erst eine richtige Vorstellung von seiner *Gestalt*, die uns nirgends als *Gestalt*, sondern stets nur als *Gestaltung* entgegen treten würde, erhalten. Es sind also die Momente des vegetativen Lebensprocesses selbst, welche die *Gestalt* machen, und zu denen wir hinansteigen müssen, um uns von der *Gestalt* Rechenschaft zu geben. Diese Momente sind Momente der Zweckthätigkeit selber, und ihr Wirken gegen einander ist eine *reale, objective Macht* oder Kraft der Natur, so dass hier also nicht von einer subjectiven, ohnmächtigen, unfruchtbaren Teleologie, sondern von einer *objectiven realen Teleologie*, von einer *Teleologie als bewirkendem Naturgesetze* die Rede ist. Insofern in der Morphologie von der Genesis der *Gestalt* gehandelt wird, wir vom Grund und Zweck der *Gestalt*, also von ihrer Bedeutung uns Rechenschaft geben, so ist es auch gerechtfertigt, wenn ich oben sagte, die Morphologie sei die Lehre vom *Begriffe* der *Gestalt*, ebenfalls den Begriff nicht bloß subjectiv, sondern zugleich objectiv als *reale objective Macht*, als *Naturgesetz* genommen. Das ist indess der Begriff nicht bloß für die organische, sondern auch für die anorganische Natur, denn Ursache und Wirkung, die Kategorie von dieser, ist eben sowohl eine subjectiv logische Form und eine objective Macht, als die Zweckbeziehung, die Kategorie von jener, sowohl eine subjectiv-logische Form als eine objective Macht, ein Naturgesetz ist.

In der allgemeinen Morphologie wäre dann etwa von der Metamorphose überhaupt, und der Metamorphose der *Gestalt* in der Thierreihe zu sprechen, deren Wichtigkeit für die Morphologie bereits angedeutet ist.

Darauf wäre in der physiologischen Anatomie die allgemeine Betrachtung der organischen Formen, des Kreises, der Ellipse, der Kugel, des Cylinders, des Kegels u. s. w. an seiner Stelle, und ich hätte sie auch beim Verf. gern gefunden. Der Grund dieser Formen lässt sich im *Begriffe* des Organismus und der einzelnen organischen Prozesse finden, und also deduciren. Zu einer solchen Betrachtung bedürfen wir zugleich der Mathematik, welche uns den abstracten Inhalt dieser Formen lehrt. Überhaupt halte ich eine Anwendung der Mathematik auf die organische Natur für möglich und nothwendig, nur geschehe es nicht mit anorganischen Voraussetzungen, wie in der alten iatromathematischen Schule, zu der in neuester Zeit *Valentin* wider zurückstrebt.

Noch viele andere allgemeine Verhältnisse der organischen Form, des Soliden und Flüssigen, des Inhaltes und der Umhüllung in ihren verschiedenen Modificationen als Gefäss, als Haut, als Knochenkapsel, der Sinn und der Grund der symmetrischen und asymmetrischen Anordnung der organischen Theile, das Verwachsen und die Trennung einzelner geschiedener oder zusammengehörender Theile u. s. w. kämen dann in einer allgemeinen physiologischen Anatomie zur Untersuchung. Endlich würde der Schluss der allgemeinen Morphologie durch Betrachtung der drei verschiedenen Stufen, in denen der Mensch sich darstellt, nämlich der Vegetation, der Animalität und des Geistes gemacht werden. Die Natur stammt aus dem Geiste (was schon darin liegt, dass Gott, der ein Geist ist, Schöpfer der Welt ist), und ist darum wesentlich geistiger Natur. Der Geist steht hinter oder vielmehr in der Natur, und darum sind Kraft, Kategorie und Gesetz des Geistes zugleich Kraft, Kategorie (oder Form) und Gesetz der Natur. Die Natur ist auseinander geworfener Geist (nicht der auseinander geworfene Gott, wie mit schlimmen Misverständnisse der misverstandene oder auch sich selbst misverstehende Pantheismus lehrt). Aus dieser Zerstretheit oder Äusserlichkeit kehrt die Natur stufenweise wieder zur Innerlichkeit des Geistes zurück. Die unterste Stufe der individuellen Organismen ist die pflanzliche oder vegetative, die auch im Menschen die Grundlage bildet. Sie ist die rein materielle Stufe, und weil nur in dieser von einer Form die Rede sein kann, so ist sie das eigentliche Gebiet der Morphologie. Da jedoch der animalen Stufe, auf der es schon zum thierischen Bewusstsein kommt, die vegetative immanent ist, so hat die Morphologie es auch eben so sehr mit den animalen Gebilden zu thun. Mit abermaliger Reflexion in sich entsteht aus der Animalität der Geist, mit dem die Natur in das zurückkehrt, wovon sie ausging. Ihr Ausgang war ein Gedanke Gottes, ihre Rückkehr ist, wo dieser Gedanke, seiner selbst sich bewusst, menschlicher Geist genannt wird. Mit dem Geiste geht die Natur über sich selber hinaus, aus dem Materiellen in's Immaterielle. Von materieller Form kann natürlich nicht mehr die Rede sein, und die Morphologie hat also keinen Theil am Geiste. Auch der Verf. fasst die Stellung der Natur und des Körpers zum Geiste wesentlich auf diese Weise.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 304.

22. December 1846.

## M o r p h o l o g i e.

Physiologische Anatomie des Menschen. Von Dr. Ludwig Fick.

(Fortsetzung aus Nr. 303.)

In der speciellen physiologischen Anatomie handelt der Verf. Folgendes in dieser Reihenfolge ab: Osteologie, Syndesmologie, Myologie, Neurologie, Splanchnologie, Angiologie. Im Ganzen sind also die animalen Theile vorangestellt, doch auch nicht strenge, denn die Splanchnologie umfasst animale und vegetative Organe; dann folgt die Angiologie, zur Vegetation gehörig. In der Anatomie ist es schon eine didaktische Nothwendigkeit, mit der Osteologie anzufangen; man nimmt dann den Fortgang mehr aus äusserlichen als innerlichen Rücksichten. Doch in einer physiologischen Anatomie muss der Fortgang auch physiologisch geschehen. Ich schlage darum folgende Reihenfolge vor.

Die specielle Morphologie betrachtet I) die allen Gebilden *gemeinsame Grundlage* der Formen, das ist, die Textur — die *Histologie*, die *Gewebelehre*: II) die *verschiedenen* Bildungen aus diesen Geweben, und zwar nach Obigem *A.* die Gliederung der vegetativen Bildungen, *B.* die Gliederung der animalen Bildungen — die Lehre von den anatomischen Systemen, *Systematologie*, und III) die *Verbindung* dieser Bildungen, die man vorzugsweise Systeme zu nennen pflegt (obgleich jedes Organ, jede histologische Bildung, die Zelle u. s. w. auch Systeme sind) zu Organen — *Organologie* oder *Splanchnologie* im erweiterten Sinne — und zum ganzen Organismus.

I. Die *Histologie*, ist, wie schon gesagt, vom Verf. als allgemeine Anatomie abgehandelt. Derselbe legt hier, unbezweifelt richtig, das Factische der Zellentheorie zu Grunde, hat dagegen, was erfreulich ist, das Meiste von dem, was an dieser Theorie *nicht Entdeckung*, sondern *Erfindung*, *blosse Theorie* ist, weggelassen, obgleich er sich leider auch nicht völlig davon fern hält (S. 59). Dahin rechne ich namentlich die ganze, *nicht gesehene*, *wider alle organische Analogie und rein anorganisch vorgestellte* Bildungsgeschichte der Zelle, die gewöhnlich mit dem Factischen so vermischt und im gleichem Tone der Sicherheit vorgetragen wird, dass man glauben sollte, die ganze

Zellentheorie, die, wie es im Namen schon liegt, wenigstens auch Theorie ist, wäre Beobachtung, da sie es doch nur zur Hälfte ist. Es ist eine treffliche Frucht der neueren mikroskopischen Bestrebungen, dass alle organische Bildung, pflanzliche sowol als thierische, mit Hohlbläschen (Zellen genannt) anfängt, und alle Fortbildung durch Metamorphose dieser Hohlbläschen geschieht. So ist denn empirisch allseitig nachgewiesen, was Oken vor Jahren schon sagte, dass die *Grundmasse aller Pflanzen- und Thiersubstanzen aus Bläschen bestehen*, die sich in einem Urschleime (Cytoblastem) entwickeln. Diese seien die Uroorganismen, die Urpflanzen (Pilze), und die Pflanze sei daher Nichts als ein Haufen von Urpflanzen (= Elementarorganismen = Zellen); ebenfalls sei die Bedeutung der thierischen Grundmasse keine andere als die Verwachsung von Millionen Uroorganismen (also Zellen), die er freilich Infusorien, deren Bildung aber nach neuerer Entdeckung meistens nicht so einfach ist, nennt. So weit können wir uns zur Zellentheorie nur Glück wünschen, wie ferner zu der weiteren Beobachtung, dass die Zellenformation durch Bildung von Körnchen oder Bläschen (Kern und Kernkörperchen) in Bläschen (Zellen) geschieht; aber die ganze weit ausgesonnene und ausgespinnene Theorie vom *Niederschlagen* des Kernkörperchens in der plastischen Flüssigkeit (Cytoblastem), vom abermaligen *Präcipitiren* des Kernes um das Kernkörperchen, und vom nochmaligen *Niederschlagen* einer Membran um den Kern, die sich um diesen setzen soll, wie etwa ein Uhrglas auf eine Uhr geschraubt wird, ferner der ganze hinkende Vergleich mit der Krystallisation (die nur das mit der Zellenbildung gemein hat, dass in beiden Fällen aus Flüssigem Festes hervorgeht), oder gar mit der Bildung einer Emulsion, wenn Fett mit Eiweiss geschüttelt wird, ist, wie gesagt, blos eine *anorganische Erfindung*, welche der organischen Natur fremd ist. Ich will mit kurzen Worten eine andere, organische Genesis der Zellen zu geben versuchen, das Weitere (leider auch die mögliche Missdeutung) dem Leser überlassend und für einen andern Ort versparend. Alle organische Entwicklung ist eine wahre Auseinanderlegung des vorher Einfachen, niemals eine Composition aus verschiedenen Stücken, wie es in der Niederschlagstheorie der Zellen angenommen wird. Es bildet sich im Organischen ein Bestandtheil (hier also Kern) stets in dem Ganzen (hier also der

Zelle), zu dem er gehört; niemals wird das Ganze um den Theil äusserlich herumgebildet, wie man einen Rock über den Leib zieht, eine Mütze auf den Kopf, ein Uhrglas auf eine Uhr setzt. Nehmen wir als Paradigma aller Zellenbildung im thierischen Organismus die Bildung der Blutzelle. Diese beginnt in der Lymphe, die Blut auf niederer Bildungsstufe, weisses Blut ist. Das Blut besteht 1) aus einer allgemeinen plastischen Flüssigkeit, dem Eiweisse, oder vielmehr dem *Serum*. 2) Das Eiweiss zerfällt durch Zerfallung in Gegensätze (antithetische Kraft, wie sie in aller Entwicklung thätig vor Augen liegt) in eine grosse Vielheit von sich entgegengesetzten Punkten oder Molecülen — die *Fibrine*. Dass die Fibrine, wesentlich dem Eiweiss verwandt, weil aus ihm entstanden, diese Vielheit von gegen einander gespannten Gegensätzen sei, zeigt sich darin, dass, wenn das Blut stirbt (*gerinnt*), und nun die Bande des Lebens sich lösen, wie das Sterben auch wissenschaftlich richtig bezeichnet werden kann, also auch das, was die Gegensätze in der Fibrine aus einander hielt, die antithetische Kraft derselben (die als Kraft, Form und Äusserung des Lebens natürlich auch nur im Leben und in dem lebendigen *Ganzen* bestehen kann) erlischt — dass dann die Gegensätze zusammen gehen, was eben das Gerinnen der Fibrine ist. Diese entsteht nicht, wie *Schultz* und auch der Verf. annehmen, erst im Sterben des Blutes aus dem gleichartigen *Liquor sanguinis*, sondern existirt discret auch in der lebendigen Blutflüssigkeit. Wie sollte auch durch das Sterben, das doch noch ein Lebensact ist, Etwas aus dem Lebendigen entstehen können, das nicht schon, wenn auch nicht in dieser Form, in ihm enthalten ist? 3) Indem sich im Leben ein Haufen sich entgegengesetzter Molecüle der Fibrine zu einer Einheit (durch Synthesis, die ebenfalls bei jeder Entwicklung vor Augen liegt) zusammennehmen, resultirt, wenn man will, eine *organische Gerinnung*; nur ist es aber eine organische Gerinnung, d. h. kein todttes Product, sondern eine thätige, durch stetiges Fortwirken des Zusammennehmens der Gegensätze allein bestehende, und einer Fortentwicklung fähige Gestaltung — des *Lymphkörperchen* und *Chyluskörperchen*. Zuerst ist dieses wahrscheinlich nur ein Körnchen; bald entwickelt es den Gegensatz von Inhalt und Wand in sich, und ist dann ein Bläschen. Dieses wächst, mit fortgehender Metamorphose auch seinen Platz in gleicher Weise ändernd, der höhern Blutbildung entgegengehend. In dem flüssigen Inhalte des Bläschen wiederholt sich derselbe Process, der es selber bildete d. h. aus seinem plastischen *Contentum* geht eine neue Festbildung hervor, der sogenannte Kern. Die vegetative, biochemische Thätigkeit der ganzen Zelle mit der Umgebung, auf die wir uns hier weiter nicht einlassen (aber die *physikalischen, todtten* Prozesse der Exosmose und Endosmose,

die jetzt so vielfach gemisbraucht werden, sind auch hier nicht anzuwenden), und derselbe biochemische Process in der Flüssigkeit des Bläschens selber und mit dem Kerne, entwickelt den rothen Farbestoff und hat noch andere Effecte: das Blutkörperchen ist fertig.

Analog entsteht jede Zelle in einer plastischen Flüssigkeit (Cytoblastem genannt). Die Zelle entsteht also nicht um den sogenannten Kern, sondern dieser selbst, der mittlerweile *gewachsen* ist, bildet die Zelle, und entwickelt den Kern in sich, und dieser zuweilen wieder ein Kernkörperchen. Nach dieser Darstellung verschwindet der Unterschied zwischen Kernkörperchen, Kern und Zelle, und wir haben nur Hohlbläschen (die unentwickelt noch Körperchen sind) *erster Formation* (einfaches Hohlbläschen), *zweiter Formation* (Hohlbläschen mit Kern) und *dritter Formation* (Hohlbläschen mit Kern und Kernkörperchen).

Für die aufgewandte Anstrengung, die weitere Metamorphose der Zellen in Fasern, Röhren u. s. w. zu entdecken, schulden wir manchem Forscher Dank, und namentlich verdienen in diesem Punkte sicherlich *Schwann*, *Henle*, *Reichert* u. A. eine ehrenwerthe Erwähnung. Doch auch hierin scheint noch viel Verdienst übrig zu erwerben.

Unerwähnt will ich nicht lassen, dass der Verfasser hinsichtlich des Zellgewebes der Ansicht ist, die schon früher *Meckel* u. A. hatten (S. 26 f.): „Unter dem Mikroskop erscheint der wahre Zellstoff immer völlig structurlos und ohne typische Molekularform, was da, wo er die Primitivtheile einzelner Organe verbindet und zwischen den Capillargefässnetzen auch zweifellos erscheint. Da wo jedoch der Zellstoff in Membranen übergeht, oder wo überhaupt grössere Massen von Zellstoff eine lockere Verbindung discreter Organe herstellen, erscheint er unter dem Mikroskop, von einer scheinbaren Textur, nämlich aus einzelnen sehr feinen *unregelmässigen* Blättchen oder Fädchen zusammengesetzt. — Bei vorurtheilsfreier Prüfung zeigt sich jedoch sehr bestimmt, dass diese völlig *unregelmässige* Textur eben gar keine, sondern nur eine scheinbare ist, da sie durch Zerren und Quetschen leicht verwandelt wird und eben von jener scheinbaren fadigen Zusammensetzung gar nicht verschieden ist, die alle halbgeronnenen gallertartigen Stoffe annehmen, wenn man sie in dünnen Schichten unter dem Mikroskop auseinander zieht. — Wo *bestimmte* regelmässige Fadentextur unter dem Mikroskop sich zeigt, wird man sich aber immer leicht überzeugen, dass man Übergänge von membranösen Gebilden und nicht den einfachen Zellstoff hat. (Sehr gewöhnlich werden sehr *zarte* fibröse Muskelscheiden als Zellstoff untersucht und dann die durchziehenden fibrösen Elemente für Primitivtheile des Zellgewebes ausgegeben.)“

II. Die *Systematologie*, oder die Lehre von den anatomischen Systemen umfasst A) die vegetativen; B) die animalen Systeme.

A) Das *vegetative* Gebiet begreift 1) das *Blut*, d. i. das *allgemeine Bildungsmaterial*, aus dem alle organische Gebilde, und die Secretionen entstehen, und zu dem alles in den Organismus Aufgenommene werden muss, das in ihn übergehen soll, und von ihm assimiliert wird. 2) Dies Allgemeine hat in seinem stetigen Werden oder in seinem Prozesse, wie alles Werden zwei Gegensätze in sich, das Entstehen und Vergehen, das durch die *Assimilationsorgane* und *Secretionsorgane* ausgeführt wird. 3) Das dritte Moment in vegetativen Prozesse, die Einheit des allgemeinen organischen Stoffes (des Blutes) und seiner Besonderung als entstehenden und vergehenden Blutes (in den *Assimilations-* und *Secretionsorganen*), der Zweck, das concrete Ende und Ziel, das Product, die Wirkung dieser Prozesse als Mittel ist die *Substanz*. Wir hätten also in der Morphologie nächst dem Blutsysteme die Gestalt der *Assimilations-* und *Secretionsorgane*, und der *Substanz* zu betrachten. Da diese aber nach ihrer Natur theils in die Organologie (*Splanchnologie*), theils in die Histologie gehören, so fallen sie hier weg, und das Blutsystem bleibt allein nur übrig.

Das Lymphsystem gehört mit zum Blutsystem, Lymphe ist niederes Blut; ihr Leben und ihre Bewegung kann nur in der Totalität des Blutsystems eingesehen werden. Richtig behandelt darum auch unser Verf. das Lymphgefässsystem als Anhang des Venensystems, wie es denn physiologisch und entsprechend morphologisch und anatomisch das ist. In Bezug hierauf wieder ein kleines Intermezzo. In einer Recension mögen solche Einschübsel wol erlaubt sein, da jene sich nach ihrer Natur mehr dem Conversationstone nähert, und in der Form von dem Hofceremoniel strenger Wissenschaft wol etwas abweihen darf, zumal da ihr andere Vortheile, z. B. die Ausführlichkeit, dafür abgehen.

Man lasse überhaupt nur die anatomischen Verhältnisse so rein (theorienlos), wie möglich, für sich selber sprechen, so wird das Physiologische und das Morphologische von selbst daraus hervortreten. Dieser wahre Gedanke, dass die objectiven Verhältnisse eigentlich schon selber auch die subjectiven (gedankenhaften) Verhältnisse sind, und dass sich der Beobachter einzig und allein zu hüten hat, das Objective zu verrücken, oder nach einer vorgefassten Meinung zu beurtheilen, und eine Theorie hinein zu tragen, anstatt eine herauszuziehen — dieser schöne, grosse Gedanke, den *Goethe* so ausdrückt, dass man begreifen müsse, dass *alles wahrhaft Factische schon Theorie* sei, (ohne diese Erkenntniss giebt es keine *Wahrheit* in der Naturforschung) hat unserm Verf. überhaupt bei Abfassung dieses Buches vorgeschwebt, wenn er ihm frei-

lich nicht auch durchweg treu geblieben ist: „Es hat mir bei der Abfassung des Buches vorgeschwebt, die anatomischen Thatsachen in der Art zu entwickeln, dass aus der Beschreibung der materiellen Verhältnisse, die *Gesetzlichkeit und formelle Nothwendigkeit*“ — da der Verf. hier die morphologische Idee als seinen Compass angiebt, so dürfen und müssen wir auch den ganzen morphologischen Massstab an seine Schrift legen — „derjenigen Prozesse, welche sich im Körper ausführen,“ — gut gesagt, Alles *führt sich* im organischen Prozesse aus, Nichts *wird* im wirklich Inneren des Organismus ausgeführt, wie es in der endlichen Mechanik, in der anorganischen Chemie geschieht; also auch die Blutbewegung u. s. w. führt sich selber aus; wir werden den Verf. beim Worte nehmen — „dem gebildeten Denken unmittelbar entgegen treten müssen. Bei aufrichtiger und *voraussetzungsloser*“ — die Voraussetzungslosigkeit ist freilich die allerschwerste Anforderung an die menschliche Intelligenz — „derartiger Behandlung muss sich von selbst überall die Grenze bezeichnen, wo ein vollständig anerkanntes materielles Verhältniss selbstredend auftritt, und seine virtuelle Wesenheit darlegt, oder wo die empirische Erkenntniss materieller Verhältnisse unzureichend, zum geistigen Verständniss derselben, noch die Vermittlung unbekannter (?) Grössen zu Hülfe nimmt.“ — Was können unbekannte Grössen für Hülfe gewähren? Unbekanntes kann durch Unbekanntes nicht bekannt werden. — „Die einzige (?) Voraussetzung, die ich aber bei der Betrachtung des anatomischen Materials mache, ist die Voraussetzung eines gebildeten Denkens,“ — leider glaubt man jetzt häufig, ein um so besserer Naturforscher und Arzt zu sein, je weniger man das Denken gebildet hat, oder je weniger man überhaupt denkt, oder vielmehr, da der menschliche Geist immer *Etwas* denkt, einem *rohen Naturalismus* des Denkens folgt — „und die Abwesenheit einer jeden concreten Voraussetzung, einer jeden sogenannten Ansicht über das Wesen der organischen Prozesse. — Die Absicht ist, mit Hülfe des anatomischen Materials zu einer Einsicht in die organischen Prozesse zu gelangen.“

Gibt der Verf. den Lymphgefässen als niedern Venen die rechte Stellung, so hat er dagegen das Entstehen der Lymphe nicht richtig gefasst, indem er der mechanischen Ansicht folgt, nach der die Substanz sich mit *Liquor sanguinis* vollsaugen und den *überflüssigen* Theil derselben an die Lymphgefässe wieder abgeben soll. Etwas *Überflüssiges*, also Zweckloses, thut die organische Natur, die durch und durch Zweck und Mittel ist, niemals. Die Lymphe ist vielmehr zurückgebildete, freilich zunächst in Cytoblastem zurückgebildete Substanz, aus welchem dann Lymphe wird.

Die drei Prozesse, der Blutmetamorphose, der Assimilation und Secretion, und der Substanzmetamor-

phose, sind, wie sie ihrem Begriffe nach zusammengehören, und durch einander bedingt sind, auch realiter durch einander bedingt, und in einander verschlungen. *Ihr begreiflicher Process unter einander ist auch ihr realer Process*, oder die begriffliche Macht ist hier, wie allenthalben in der Natur (auch in der anorganischen, wie oben gesagt) auch die physische Macht, oder die Kraft, d. h. es liegen in dem begrifflichen und parallelen realen Zusammenhange jener Prozesse auch die Ursachen der Blutbewegung, der Assimilation und Secretion, und der Substanzmetamorphose. Wie die Materie zum Mittelpunkte der Erde tendirt, weil es in dem Begriffe der Materie liegt, schwer zu sein, dieser Begriff aber zugleich eine physische Kraft (die Gravitation) ist, so ist der begriffliche Process zwischen Blut, Assimilations- und Secretionsorgan und der Substanz auch ein realer, d. h. der vegetative Process, der ein Kreislauf (negativer Kreislauf) ist, und von dem der Blutkreislauf eigentlich nur der grössere Ausschnitt ist, hat diesen Grund und diese Ursache. Das ist nicht etwa ein Münchhausisches Selbstheben am Zopfe nach dem Ausdrucke des Verf.; es ist fester, realer Boden, von dem aus die Materie gezogen wird; freilich sind es keine organische Bindfäden, sondern organische *Kräfte*, wie die anorganischen Kräfte ja auch Kräfte und keine Bindfäden sind, denn Bindfäden ziehen einen Stein im Fallen nicht zur Erde, und selbst da, wo Bindfäden ziehen und Stosswerke stossen, ist es die *Kraft*, die *Dynamis* der Materie, die im Bindfaden zieht, und im Stosswerke stösst. Die Materie wird also, um im obigen Bilde zu bleiben, auch im organischen Prozesse recht ernsthaft und wahrhaft am Zopfe gefasst, aber der Zopf ist kein falscher, angehefteter, wie in der physikalischen Physiologie, wo die fremden, mechanischen und anorganisch-chemischen Prozesse aufgeleimt werden, sondern der Zopf ist auch da gewachsen, wo er sitzt, d. h. die organischen, physiologischen Kräfte sind dem Lebensprocesse immanent, aus dessen Begriffe herfliessend.

Über die Gestalt des Blutsystems ist noch wenig oder gar nichts Morphologisches, die Gestalt Erklärendes gesagt. Das ist auch *in der mechanischen Theorie*, der auch der Verf. anhängt, *nicht möglich*. In dieser sind sich die Metamorphose und die Bewegung des Blutes und die Gestalt des Adersystems ganz *äusserliche* Dinge, die Nichts mit einander zu schaffen haben. Das Blut soll den und den Weg fliessen, weil die Adern so und so liegen, wie das Wasser in Röhrenleitungen, die eine Stadt versorgen, den und den Weg

nimmt, wie nun gerade der Stadtrath die Röhren hat legen lassen. An dieser äusserlichen unorganischen Vorstellung hätte man schon durch die einfache Betrachtung irre werden sollen, dass die Gefässe, die *Grenze des Blutes*, ihrem Begriffe und ihrer Bildung nach *secundär* für das Blut sind, wie sie es (inclusive das Herz, das nur ein höher ausgebildetes Gefäss ist, und morphologisch nur so zu fassen ist) dem entsprechend, wie Bildung und Function sich denn immer correspondiren, auch in ihrer Wirkung, Action oder Function sind. *Das Blut fliesst nicht die und die Wege, weil die Gefässe so liegen, sondern die Gefässe liegen so, weil das Blut so fliesst*, und das nicht blos in der *Erstbildung*, sondern auch in der *Fortbildung*, d. h. das ganze Leben hindurch, denn die Fortbildung ist nur eine fortgesetzte Fortbildung, oder das *Fortbestehen* eines Organismus beruht, wenn auch in der Fortbildung die Formen wechseln, was, genau genommen, jedoch nicht blos in der vorzugsweise sogenannten Entwicklung, sondern das ganze Leben hindurch geschieht, auf denselben Principien, Gründen und Ursachen, wie das Entstehen, denn das Fortbestehen ist näher nur ein stetes *Fortentstehen*.

Doch halten wir uns hier nicht bei dieser zu weit führenden Betrachtung auf, sondern fragen, warum denn das Blut diesen Lauf nimmt, und daher das Blutsystem diese Gestalt hat, die im Tode allein noch übrig ist, während sie im Leben, wie jede organische Gestalt ein Bewegung, eine sich hervorbringende Gestalt, eine Gestaltung ist. Der Lauf des Blutes, also auch die Gestalt des Blutsystems, resultirt aus der Metamorphose des Blutes. Das System dieser Störungen ist nicht zufällig, nicht eine Bildung, in der kein Sinn und Verstand ist, wie nach jener Vortellung der Fall sein würde, die noch in neuerer Zeit wiederholt wurde, dass das Adersystem dadurch entstände, dass das Herz das Blut in den weichen Thierstoff hinausspritzte. Ist denn Extravasat ein Adersystem, und kann man ein sinnvolles Gemälde durch eine Spritze machen? Denn es ist in der Gestalt des Blutsystems Plan und Zweckbeziehung. Aber auch auf der Drechselbank wird diese Gestalt nicht gemacht, wie überhaupt keine organische Gestalt, sondern sie wird durch *innere* Verhältnisse gemacht, macht sich also selber. Diese innern Verhältnisse sind aber die qualitativen Beziehungen in der Materie des Blutes, also die biochemischen Verhältnisse, oder die Metamorphose.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 306.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 305.

23. December 1846.

## Gelehrten-Versammlungen.

Der wissenschaftliche Congress der *British Association* in Southampton theilte sich in acht Abtheilungen: 1) Mathematik und Physik; Präsident J. F. W. *Herschel*. 2) Chemie; Präsident *Faraday*. 3) Geologie und physische Geographie; Präsident L. *Horner*. 4) Zoologie und Botanik; Präsident Sir *John Richardson*. 5) Physiologie; Präsident Prof. *Owen*. 6) Statistik; Präsident J. R. *Porter Esq.* 7) Mechanik; Präsident Prof. *Willis*. 8) Ethnographie; Präsident Admiral Sir *John Malcolm*. Die erste Sitzung am 7. Sept. eröffnete der Präsident *Herschel*. Der Secretär *Sabine* verlas einen Bericht des von und für die Gesellschaft Geschehenen, namentlich über die Thätigkeit der magnetischen Observatorien. Am 8. Sept. hielt *G. Murchison* einen Vortrag über die Verdienste der *British Association* um Wissenschaft und Welt. Am 9. Sept. sprach Prof. *Owen* über die fossilen Säugethiere der britischen Inseln. Bei einer Rundreise um die Insel *Wight* wurden von Mehren Vorträge über gelegentlich dargebotene geologische Gegenstände, gehalten. Die Schlussitzung am 16. Sept. nahmen einzelne Discussionen, namentlich über die in den *Times* erschienenen Urtheile über die Gesellschaft ein. Unter den Vorträgen der besondern Sectionen zeichneten sich aus ein Vortrag von *Lyell* über das Thal und das Delta des *Mississippi*, von *Forchhammer* über die arktischen Strömungen, Prof. *Schönbein* sprach über seine skandinavischen Ausgrabungen, Mehre über die Kartoffelkrankheit. Deutsche Erfindungen, wie das von *Rose* neu gefundene Metall *Pelopium*, *Schönbein's* Schiessbaumwolle u. A. wurden behandelt. Zum Orte der nächsten Versammlung wurde *Oxford*, zum Präsident Sir *Robert Harvy Inglis* gewählt.

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 3. Aug. theilte *Babinet* seine Beobachtung von *Brewster's* Neutralpunkt am 25. Juli d. J. mit. *Ch. Gaudichaud*, Bemerkungen über *Payen's* und *Mirbel's* Abhandlungen in Beziehung auf Organographie und Physiologie der Pflanzen. *Payen* über den Kaffee (dritte Abhandlung). *A. Cauchy* über die Vortheile, welche in der analytischen Geometrie die Anwendung derjenigen Factoren gewähren, die geeignet sind anzuzeigen, in welchem Sinne sich gewisse Rotationsbewegungen darstellen, und über die Resultanten, welche mit den *Cosinus* der Winkel construirt sind, die zwei Axensysteme unter einander bilden. *Cauchy* über die Integralen, welche auf alle Punkte einer geschlossenen Curve sich erstrecken. *Clerget*, Analyse der Zucker. *Mialhe* über die Verdauung und Assimilation der Albuminstoffe. *Laugier* über den von *Hind* entdeckten neuen Komet. *Guérin-Ménéville* über ein Verfahren, die den Olivenbäumen schaden den Larven von *Dacys oleae* zu vertilgen. Am 10. Aug. *Valenciennes*, Untersuchungen über die Fische aus der Familie der Clupeen. *A. Cauchy* über die Functionen der imaginären Variabeln. *L. Agassiz* über die Organisation, Classification und

Entwicklung der Echinodermen in den Erdschichten. *Guérin-Ménéville* über die Scolyten, namentlich *Scolytus destructor*. *Fuster*, Erwiderung gegen die Bemerkung von *Dureau de la Malle* über das Werk: „*Des changements dans le climat de la France*.“ *Pétrequin*, neue Methode um gewisse Aneurysmen ohne Operation durch arterielle Galvanopunktur zu heilen. Am 17. Aug. *Cauchy* über die Anwendung des *Restcalcul* auf die Untersuchung der allgemeinen Eigenthümlichkeiten der Integralen, deren Ableitungen Wurzeln algebraischer Gleichungen in sich fassen. *Duméril* Bericht über die Schrift von *Coste*: „*Nidification des poissons*.“ *C. C. Person*, vom Gesetz, welches die latente Schmelzwärme regelt. *de Lardere* über die Bereitung der Borsäure in *Toscana*. *Raewsky* über die verschiedenen Platinzusammensetzungen aus dem grünen Salz. *Bonnet*, Mittheilung über die Blutkugeln. Am 24. Aug. *Milne-Edwards*, neue Beobachtungen über die Abstufung der Circulationsorgane in den Mollusken. *Cauchy* über den Umtausch der Variablen in dem durch bestimmte Integrale dargestellten Transcendenten und über die Integration gewisser Systeme von Differenzialgleichungen. *Poinsot*, Bemerkungen über einen Grundsatz der analytischen Mechanik von *Lagrange*. *Duméril*, Bericht über *Blanchard's* Abhandlung über die Organisation der Insekten. *Dumas*, Bericht über *Marguerite's* Abhandlung von der Dosage des Eisens auf nassem Wege. *Aug. de Quatrefages* über die Würmerfamilie *Nemertes*. *Auzias-Turenne* über die Migräne. *Rendu* über die brasilianische Hautkrankheit *Morphée*. *Favre* und *Silbermann* über die während chemischer Verbindungen entwickelte Wärme. *Bineau* über die Beziehungen der Dichtigkeit der Dämpfe zu den chemischen Äquivalenten. *Ruhmkopf* über einen Apparat um die *Faraday'sche* Entdeckung über die Wirkung des Magnetismus auf das Licht zu erproben. *Niclé* über eine eigenthümliche Säure, welche roher Weinstein unter Einwirkung von Kalk und Ferment ergibt. *Junod* über die Anwendung grosser Schröpfköpfe bei typhösen Fiebern. *Durand* über die Kartoffelkrankheit. Am 31. Aug. *Le Verrier* über den Planet, welcher die Anomalien in der Bewegung des *Uranus* hervorbringt. *Fauvelée* über ein neues System des Bohrens. *Faye* über die *Paralaxe* eines namenlosen Sterns im grossen Bären. *Isidore Pierre* über die Ausdehnung der Flüssigkeiten. *Krohn* über die Erzeugung und Entwicklung der *Biphoren*. *Tisenhaus* über eine aus der Atmosphäre gefallene Substanz. Briefliche Mittheilung von *Matteucci* über den elektrischen Zustand fester Körper.

Gesellschaft der Wissenschaft in Göttingen. Am 17. Jan. sprach *Hofrath Wöhler* über den *Kryptolith*, eine neue Mineralspecies. Dies so benannte neue Mineral ist in dem derben grünlichen und röthlichen *Apatit* von *Arendal* in *Norwegen* eingewachsen und kommt zum Vorschein, wenn man den *Apatit* in ganzen Stücken in verdünnte *Salpetersäure* legt, wornach feine Prismen zum Vorschein kommen. Der *Kryptolith* ist krystallisirt in durchsichtigen, wie scheint, sechsseitigen Prismen von sehr blass weingelber Farbe; sein spezifisches Gewicht = 4,6. Er enthält *Phosphorsäure*, *Ceroxydul* und eine

kleine Menge von Eisenoxydul. Am 11. Febr. sprach Hofrath *Berthold* über drei neue Skorpionarten Neugranadas (*Scorpio* [*Atræus*] *Gervaisii*, *Scorpio* [*Atræus*] *nigrifrons*, *Scorpio* [*Chactus*] *Fuchsii*). Am 19. Mai theilte Geh. Hofrath *Hausmann* Bemerkungen über eine pseudomorphische Bildung im Muschelkalk mit. Sie bezogen sich auf zwei zusammengehörige Kalksteintafeln vom Schifferberge bei Hehlen, mit einem abgestumpft vierseitig pyramidalen Abdruck, der auf der einen Platte erhaben, auf der andern vertieft ist. Am 9. Juni machte Derselbe der Gesellschaft Mittheilung über die Krystallisation und Pyroelectricität des Struivits. Am 1. Sept. überreichte Geh. Hofrath *Gauss* eine zweite Abhandlung: Untersuchungen über Gegenstände der höhern Geodäsie. In der ersten Abhandlung war eine neue Methode, die geodätischen Messungen zu behandeln, vorgetragen, deren Haupteigenthümlichkeit darin besteht, dass die meisten Rechnungen ganz oder fast ganz eben so geführt werden, als befände sich das Dreieckssystem nicht auf einer sphäroidischen, sondern auf einer Kugelfläche und zwar ohne allen Abbruch für die äusserste Schärfe der Resultate. Eine der Hauptaufgaben im Gebiete der geodätischen Rechnungen, aus der Grösse einer als geodätische Linie auftretenden Dreiecksseite, der Breite des einen Endpunkts und dem Azimuthe, unter welchem daselbst der andere Endpunkt erscheint, abzuleiten die Breite dieses andern Endpunkts, das dortige Azimuthe der Dreiecksseite und den Längenunterschied der beiden Punkte, reducirt sich bei jener Behandlungsweise auf die blosse Auflösung eines sphärischen Dreiecks. Unter den mitgetheilten Formeln zeichnet sich die am Schlusse angeführte Combination dadurch aus, dass sie den Zusammenhang der sechs Quantitäten in der zur Rechnung bequemsten Gestalt aufstellt und die grösste Schärfe gewährt. Dadurch wurde das Verlangen nach dem Besitze analoger unmittelbar für die Ellipsoidfläche geltender Formeln erweckt, und die Entwicklung derselben bildet den Hauptinhalt der zweiten Abhandlung.

## Chronik der Universitäten.

### Berlin.

Am 15. Oct. als am Geburtstage des Königs fand die Feier der Übergabe des Rectorats statt. Die Festrede hielt Geh. Regierungsrath *Boeckh* und zeigte, dass die Geschicke des Fürsten und des Volkes unzertrennlich seien, und mit der Geburt des künftigen Königs das Geschick des Volks und Staats eine neue Bestimmung erhalte, und wandte diesen Gedanken auf die Regierungen des verstorbenen und des jetzt regierenden Königs an, um die grössere Bewegung, welche in allen Zweigen des Lebens entstanden sei und auf die Wissenschaften wirke, nachzuweisen. Das Rectorat übergab Prof. *Trendelenburg* an Geh. Regierungsrath *Boeckh*. Die Universität verlor in dem verflohenen Jahre durch den Tod die Professoren *Marheineke*, *Theremin*, *Puchta* und den Lehrer der Turnkunst *Eiselen*; der ausserordentliche Professor der Medicin Dr. *Froriep* ging nach Weimar ab, indem er den Charakter eines Geh. Medicinalraths erhielt. Zu ordentlichen Professoren wurden die bisherigen ausserordentlichen, *Heydemann* in der juristischen, *Frans* und *Lepsius* in der philosophischen Facultät ernannt. Berufen wurden in die juristische Facultät Prof. *Richter* aus Marburg und Prof. *Keller* aus Halle. Zu ausserordentlichen Professoren wurden ernannt die Privatdocenten Dr. *Böhm* in

der medicinischen, Dr. *Geppert*, Dr. *Beyrich* und Prof. Dr. *Massmann*, früher in München, in der philosophischen Facultät. Es habilitirten sich als Privatdocenten der Medicin die Doctoren *Brücke*, *Du-Bois-Reumont*, in der philosophischen Facultät die Doctoren *Karsten*, *Heintz*, G. *Curtius*, J. F. *Lauer*, *Köpke* und *Dieterici*. Im Winter besuchten die Vorlesungen 2077 theils immatriculirte Studirende, theils anderweit Betheilte, im Sommer 1897, von welchen 1430 immatriculirt sind, und 239 der theologischen, 517 der juristischen, 288 der medicinischen, 386 der philosophischen Facultät angehören, und 350 Ausländer, 1080 Inländer sind. Im nächsten Jahre besteht der Senat ausser dem Universitätsrichter Kammergerichtsrath *Lehnert* aus dem Rector *Boeckh*, dem Prorector *Trendelenburg*, den Decanen *Neander*, *Heffter*, *Müller* und *Lachmann*, und den Senatoren *Weiss*, *Homeyer*, *Hecker*, *Dieterici* und *Magnus*.

## Preisaufgaben.

In der Sitzung der *Académie française* zu Paris am 10. Sept. erhielt *Henri Baudrillart* den für *Eloge de Turgot* ausgesetzten Preis der Beredtsamkeit; A. *Bouchot*, Professor der Geschichte zu Versailles, und C. *Darèste*, Professor der Geschichte am Collège Stanislas, wurden belobt. Von den Montyon'schen Preisen für die nützlichsten Werke erhielten eine Medaille zu 3000 Fr. *Marbeau* als Verfasser von *Des crèches ou des moyens de diminuer la misère en augmentant la population*, eine gleiche Medaille *Maria Carpentier* als Verfasserin von *Conseils sur la direction des salles d'asile*, eine gleiche Medaille *Madame Agenor de Gasparin* für die Schrift: *Il y a des pauvres à Paris*, und andere Schriften, eine Medaille zu 2000 Fr. *Leon Feugère* für *Etienne de la Boétie, ami de Montaigne; étude sur sa vie et ses ouvrages*, eine Medaille zu 2000 Fr. *Geruzex* für das Werk: *Nouveaux essais d'histoire littéraire*. Neue Preisaufgaben wurden für 1847 gestellt für die Poesie: *L'Algérie, ou la Civilisation conquérante* (Preis 2000 Fr.) und *la Découverte de la vapeur* (Preis 2000 Fr.); für die Beredtsamkeit: *Eloge d'Amyot* (Preis 2000 Fr.). Die Preise für die nützlichsten Schriften werden wiederholt. Auf die beste Übersetzung moralischer Schriften des Alterthums oder der ausländischen Literatur ist der Preis von 5000 Fr. bestimmt für den Termin 1. Jan. 1847. Auf das Jahr 1850 wurde der Preis von 10,000 Fr. für das beste französische Drama ausgesetzt. Die *Gobert'schen* Preise sind für *Le morceau le plus éloquent d'histoire de France* bestimmt.

## Literarische u. a. Nachrichten.

Die „*Isis*“ von *Oken* enthält im diesjährigen Julihefte, S. 525—541, einen Auszug aus *Walckenaer's* Untersuchungen über die dem Weinstock schädlichen Kerfe in den *Annales de la société entomologique de France* (Paris, Mequignon-Marvis. 1845. 8.), S. 687 ff. Es werden hier 36 Gattungen allein aus den alten Schriftstellern nachgewiesen. Die Zusammenstellung ihrer Namen aus der Bibel und aus den *Classikern* (*Homer*, *Aristoteles*, *Theophrast*, *Strabo*, *Plinius* u. A.), zusammengehalten mit den Nachrichten und Beobachtungen älterer und neuerer Reisenden gewährt diesem Auszuge auch für *Theologen* und *Philologen* ein Interesse, welche, da sie ihn in der obengenannten Zeitschrift leicht übersehen könnten, hierdurch auf ihn aufmerksam gemacht sein mögen.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1 1/2 Ngr. berechnet.)

## URANIA. Taschenbuch auf das Jahr 1847.

Neue Folge. Neunter Jahrgang.

Mit dem Bildnisse Berthold Auerbach's.

8. Eleg. cart. 2 Thlr. 15 Ngr.

Inhalt: 1. Sibylle. Novelle von A. von Sternberg. — 2. Interlaken. Novelle von Therese. — 3. Imagina. Novelle von K. Guskow. — 4. Die Tochter der Riccarees. Lebensbild aus Louisiana von F. Gerstäcker. — 5. Die Frau Professorin. Erzählung von B. Auerbach.

Von frühern Jahrgängen der Urania sind nur noch einzelne Exemplare von 1831, 1836—38 vorrätig, die im **herabgesetzten Preise** zu 12 Ngr. der Jahrgang abgelaufen werden. Der erste bis achte Jahrgang der Neuen Folge kosten 1 Thlr. 15 Ngr. bis 2 Thlr.

Leipzig, im December 1846.

F. A. Brockhaus.

### Zur Goethe-Literatur!

Sieben ist in meinem Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz u. s. w. zu haben:

Studium  
zu

## Goethe's Faust.

Von  
Eduard Meyer.

Gr. 8. 21 Bogen. Geh. 1 1/2 Thlr.

Wir machen die zahlreichen Freunde des Faust auf dieses Werk aufmerksam, das zum gründlichen Verständnis dieser herrlichen Dichtung viel beitragen wird und eine alleseitige Übersicht der auf die Faust-Sage bezüglichen Gegenstände, in literarischer und historischer Hinsicht, in geistreicher Weise darbietet.

Altona, im December 1846.

Joh. Fr. Hammerich.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Plutarchi vitae parallelae. Ed. C. Sintenis.  
Vol. IV. 3 Thlr.

Mit dem IV. Bande ist diese von der Kritik gerühmte, schön ausgestattete Ausgabe beendigt. Das complete Werk kostet 12 Thlr.

Leipzig, im November 1846.

Röhler'sche Verlagsbuchhandlung.  
(Adolph Winter.)

Bei Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen ist erschienen:

Lange, Ch. C. L., Historia mutationum rei militaris Romanorum inde ab interitu rei publicae usque ad Constantinum magnum libri tres. 4maj. 25 Ngr. (20 Gr.)

Bei Plummer & Hoffmann in Pforzheim sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands und der angrenzenden Länder zu haben:

Das Bekenntniß der Deutschkatholiken und Lichtfreunde. Nebst einem Nachwort an G. G. Gervinus. Von Dr. Gustav Widenmann. Geheftet. 7 Ngr., oder 21 Kr.

## Religion und Natur.

Randglosse eines Protestanten zu Hirscher's Erörterungen über die großen religiösen Fragen der Gegenwart.

Von  
Dr. Gustav Widenmann.

Geheftet. 1 Thlr., oder 1 Fl. 30 Kr.

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Neunundachtzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden

## Bilder - Atlas zum Conversations - Lexikon.

Vollständig in 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen zu dem Preise von 6 Ngr.

ist die erste bis achtundsechzigste Lieferung ausgegeben und in allen Buchhandlungen einzusehen.

Leipzig, am 9. December 1846. F. A. Brockhaus.

# Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1846. Gr. 4. 12 Thlr.

**November.**

**Inhalt:** Der Schweizer Dichter Gottfried Keller. — Das „Edinburgh review“ im Kampfe für Deutschland. — Jamaica und die dortigen Neger von G. Julius. — Volks-Bibliothek. Erster und zweiter Band. — Über Nicolas Dietrich Giseke. Von G. E. Suhrauer. — Geschichte des Herzogthums Steiermark. Von A. v. Mugar. Von K. Zimmer. — Das Margarethenfest und des Teufels Schwabenreich. Katholische Novellen von H. Schiff. — Eduard Duller. Von J. Gegenbaur. — Militairische Briefe eines Verstorbenen an seine noch lebenden Freunde, historischen, wissenschaftlichen, kritischen und humoristischen Inhalts. Zur unterhaltenden Belehrung für Eingeweihte und Laien im Kriegswesen. Vierte Sammlung. Erste und zweite Abtheilung. — Das Stammschloß Hohenzollern. — Die neuesten Schriften über Goethe. Zweiter und letzter Artikel. — Romanliteratur. — Wie im Mittelalter die Bürger den Fürsten ihre Herrenrechte wiesen und Jene sich weihen ließen. Von F. W. Barthold. — Friedrich Leopold Graf zu Stolberg. Von A. Nicolovius. Von W. Wolfsohn. — The literature of American local history; a bibliographical essay by H. E. Ludwig. — Psychische Gesundheit und Irresein in ihren Übergängen. Ein Versuch zur nähern Ergründung zweifelhafter Seelenzustände für Criminalisten und Gerichtsärzte von R. Hohnbaum. — Orientalische Literatur. — Zwei anonym erschienene Schriften. — Zur Lagesliteratur. Von F. Marquard. — Die neueste Literatur über Rußland. Zweiter Artikel. — Stimmen über die Schiller-Goethe'schen „Kenien“ vom J. 1797. — Dolores. A novel by Harro Harring. — Arabesken von R. Oberleitner. — Der Sieg des Socialismus über den Jesuitismus. Von Th. Dezamy. A. d. Französl. mit einem Nachwort von G. Weller. — Romanliteratur. — Bonaparte als Erster Consul. — Bibliothek ausgewählter Memoiren des 18. und 19. Jahrhunderts. Mit geschichtlichen Einleitungen und Anmerkungen herausg. von F. E. Pippi und G. Fink. Erster bis dritter Band. — Volksliteratur. Von J. Gegenbaur. — Historia de la civilizacion española des de la invasion de los Arabes hasta la época presente. Por Don E. de Tapia. — Die Touristen im Orient. Fünfter Artikel. Von F. G. Günther. — Rügelsieber der Troubadours gegen Rom und die Hierarchie. Originale mit deutscher Übersetzung von E. Brindmaier. Von E. Fiedler. — über den innern Zusammenhang des Buches: „Die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kirche von R. v. Raumer.“ Von R. v. Raumer. — Eine Feindin der Eisenbahnen. — Zur polnischen Literatur. — Dramatische Bücherschau. Viertes und letzter Artikel. — Geschichte der Ircaliten mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte derselben. Von Alexander dem Großen bis auf die gegenwärtige Zeit. Nach den besten vorhandenen Quellen bearbeitet von J. H. Dessauer. — Noch ein Urtheil über Chefterfield und seine „Briefe“. — Romanliteratur. — Lieder aus Rom von B. v. Lepel. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen.**

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochenlieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

## Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Fis** von Wien ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteten Seite 2½ Ngr. Besondere Anzeigen u. werden gegen Vergütung von 3 Thln. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im December 1846.

**F. W. Brockhaus.**

Im Verlage von **N. D. Geisler** in Bremen ist erschienen und in allen namhaften Buchhandlungen Deutschlands vorräthig:

**Joh. Wilh. Schaefer, Dr.,** Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur. Vierte verbesserte Auflage. Gr. 8. 11 Bogen. 12½ Ngr. (10 gr.)

Das einstimmige Urtheil der Kritik und die weite Verbreitung dieses Grundrißes hat über den Werth desselben längst entschieden. Er erscheint in dieser vierten Auflage sorgfältig verbessert und mit **chronologischen Tabellen** vermehrt. Dennoch ist der frühere niedrige Preis beibehalten worden.

In **Karl Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist erschienen:

## Jahrbücher der Literatur.

Hundertfunfzehnter Band.

1846. Juli, August, September.

**Inhalt des hundertfunfzehnten Bandes.**

Art. I. Remarques sur la langue française etc. par M. Francis Wey. Paris 1845. — Art. II. Gustav Adolf, König von Schweden, und seine Zeit. Von A. F. Gröner. Zweite, umgearbeitete Auflage. Stuttgart 1845. — Art. III. 1) Der Frühlingsgarten von Kewlana Abdurrahman Dschami. Aus dem Persischen übertragen von Ottocar Maria Fehrn. v. Schlehta-Wssehrd. Wien 1846. 2) Chrestomathia persica edidit et glossario explanavit **Fridericus Spiegel**. Lipsiae 1846. — Art. IV. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, von Leopold Ranke. Viertes und fünfter Band. Berlin 1843. (Schluß.) — Art. V. Die deutschen Ortsnamen u. Von Dr. Joseph Bender. Siegen 1846. — Art. VI. Französische Staatsgeschichte von L. A. Wagnkönig. Mit zwei Geschichtskarten. Basel 1846. — Art. VII. 1) Aeschyli Oresteia etc. Recensuit F. A. Paley. Cantabrigiae 1845. 2) Des Aeschylos Oresteia, Griechisch und

Deutsch von **Johannes Franz**. Leipzig 1846. 3) Aeschyli Eumenides recognovit et notis instruxit **G. Linwood**. Oxonia 1844. — Art. VIII. Anfangsgründe der chinesischen Grammatik, von Stephan Endlicher. Wien 1845. — Art. IX. Ein Bild aus den Ostsee-Provinzen, oder Andreas von Löwis of Renar, von K. v. Stum. Berlin 1846. — Art. X. Weimars Musenhof von **Wilhelm Wachs muth**. Berlin 1844. — Art. XI. Gesammelte Schriften des **Wilhelm von Normann**. Zwei Theile. Leipzig 1846. — Art. XII. Allgemeine Culturgeschichte der Menschheit, von **Gustav Klemm**. Viertes Band. Leipzig 1846. (Schluß.)

**Inhalt des Anzeige-Blattes Nr. CXV.**

I. Epigraphische Excursie. Von **J. G. Seidl**. (Fortsetzung.) — II. Andeutungen über einige vaterländische Rechtsbücher des Mittelalters. Von **J. P. Kaltenbaeck**. — III. Das neuentdeckte heidnisch-alemannische Todtenfeld bei Dersflacht in Schwaben. — IV. Ueber das ursprüngliche Doppелеlement der Bevölkerung zu Galtür in Tirol. Von **Joseph Bergmann**.

## Lyrische und dramatische Dichtungen

von  
**Alwin Reinhold.**

Gr. 12. Geh. 1 Thlr.

Das traurige Schicksal des jungen hoffnungsvollen Dichters, der sein Leben verlor bei dem Versuche, einem verunglückten Arbeiter das seinige zu retten (vergl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 13. Nov.), veranlaßt mich, diese Dichtungen aufs neue der Theilnahme des Publicums zu empfehlen. Ich bemerke dabei, daß der Ertrag des Verkaufes der in bedrängten Umständen hinterlassenen Witwe **Reinhold's** zu Theil werden wird.

Leipzig, im December 1846.

**F. W. Brockhaus.**

## Morphologie.

Physiologische Anatomie des Menschen. Von Dr. Ludwig Fick.

(Fortsetzung aus Nr. 304.)

1) Das Blut nach seinen *allgemeinen* Verhältnissen (die das Blut überall, in jedem Gefässe, gemeinschaftlich hat) ist oben schon bei Gelegenheit betrachtet, und wir wollen sie hier wenigstens nicht weiter verfolgen. Nur über die Gestalt der Blutzellen noch eine Bemerkung. Es sind überall Scheiben, durchweg mit einem Kern, auch im Leben, wie man davon sich bald überzeugt. Ich weiss daher nicht, wie der Verf. zur folgenden unrichtigen Beschreibung gekommen ist: „Sucht man einen Vergleich der Blutkörperchen mit andern Dingen, so erscheint mir Nichts passender, als dieselben mit runden Blasen zu vergleichen, die ungefähr zum dritten Theile mit einer Flüssigkeit angefüllt sind, welche leicht krumige Theile ausscheidet und unvollkommen gerinnt, wobei die ganze Blase durch die Schwere des Inhalts platt erscheint. — Beobachtet man nämlich die Circulation des Blutes an passenden Organismen im Leben, so erscheinen die Blutkörperchen, wo sie an den Rand des Gefässes gedrückt werden, *platt*, niemals aber in der Mitte des Blutstromes (?), wo sie doch wol zuweilen auf den Rand gestellt sein müssten, wenn sie von Haus aus flach wären; auch nehmen sie hier allerlei Gestalten durch gegenseitigen Druck und Hindernisse der Circulation an, welche sich aus keiner andern Annahme, als der obigen, ableiten lassen.“

Die Blutzellen sind rund, wie alle freie Zellen, weil der Begriff des Organismus, wie wir oben sahen, der der Totalität ist. Denn alles Totale ist ein *in sich Zurückkehrendes, in sich Beschlossenes, ein abgerundetes Ganzes*, wie man auch wol eine Totalität oder ein System mit richtiger Übertragung auf die Gestalt nennt. Die Zelle ist rund (was nicht bloß als *kreisrund*, sondern allgemein als *in sich zurückkehrend gekrümmt* zu verstehen ist), weil die biochemischen Verhältnisse ihrer Molecüle zu einander sich in sich selber zurückbiegen, mit andern Worten: die Zelle als kleiner Organismus, ist, wie alles Organische, rund durch innere Verhältnisse, durch ihre Metamorphose. Warum die Blutzellen plattrund, Scheiben sind, lässt sich nicht angeben, weil wir so genau die Metamorphose derselben nicht kennen. Ebenso ist es in der specifischen, ab-

weichenden Metamorphose des Blutes, die ebenfalls in dieser Hinsicht nicht hinlänglich bekannt ist, in den verschiedenen Thierklassen begründet, dass die Blutzellen in diesen verschieden sind. Auf keinen Fall aber sind, wie angegeben wird, und auch der Verf. annimmt, die Blutzellen aus mechanischer Ursache platt, weil sie gegen einander oder gegen die Wand gedrückt würden. Sie würden dann auch, weil sie sehr elastisch sind, sogleich ihre frühere Form wieder annehmen. Doch keine organische Gestalt wird durch Druck gemacht, etwa die Füße der Chinesen theilweise ausgenommen. Auch zusammenwachsende Zellen, beiläufig gesagt, *drücken* sich nicht eckig, wie man es in der Zellentheorie darstellt, sondern diese Gestalt resultirt auf andere Weise.

2) Das Blut ist nun aber nicht allenthalben dasselbe, sondern vielfach *besondert*, und das noch vielmehr, als man gewöhnlich annimmt. Um es sogleich ganz entschieden auszusprechen, so ist das Blut in jedem kleinsten Abschnitte seines Kreislaufes ein anderes. Stetig anders werdend, wie alles Lebendige, und eben deshalb, wie wir sehen werden, strömend, d. h. stets den Platz ändernd, und zwar im Kreise strömend, ist das Blut keine homogene Masse, wie es, grösstentheils wenigstens, nach der mechanischen Auffassung genommen wird. Zunächst hat das Blut den Gegensatz von Körpercapillarblut und Lungencapillarblut in sich. Beides, in entgegengesetzter Weise sich metamorphosirend, und entgegengesetzte Producte, Arterien- und Venenblut hervorbringend, nehmen sich, als Gegensätze zugleich wesentlich Eins,

3) zur *Einheit* zusammen, und das ist der *Kreislauf* des Blutes. Das Blut hat also einen Kreislauf und eine *Kreisgestalt*, weil es Kreismetamorphose hat. Die Kreisströmung und Kreisgestalt ist dem lebendigen Blute wesentlich, sie machen sich selber, weil sie sich von innen heraus hervorbringen.

Jede Hälfte des Blutkreises, die arterielle sowol als die venöse, ist kein einfacher Strom, also nicht bloß a) *Einheit*; das ist der Strom nur in den Stämmen, und der Verwachsung dieser Stämme zu einer höhern Gefässeinheit, nämlich zum Herzen, sondern der einfache Blutstrom legt sich als Allgemeines b) in den arteriellen Ästen und Zweigen in eine *Vielfalt* successiv aus einander, sodass der aus einer Theilung des Stammes hervorgehende Ast wieder ein Allgemeines gegen seine Zweige, d. i. seine Besonderungen,

darstellt, und so fort. In den Venen dagegen nehmen sich die Besonderungen successiv zu immer höhern Einheiten, und zuletzt zur höchsten in der betreffenden Herzhälfte zusammen. Das ist der Sinn, die Erklärung, der Grund der baumförmigen Gliederung und Gestalt des Adersystems, die eine *wahrhafte Gliederung*, und keine zufällige, äusserliche Form ist. Ein solcher sich zusammennehmender und ein sich aus einander faltender Strom bilden je eine Seite des Blutkreises, d. h. sowol der arterielle als der venöse Stoff besteht aus zwei Aderbäumen, die mit ihren Stämmen gegen einander gekehrt sind, welche letztere wieder eine Einheit bilden, die auf der einen Seite aus einer Vielheit wird, und sich auf der andern Seite wieder in eine Vielheit entlässt. c) Die Einheit von je zwei einander entgegengesetzten Wipfeln dieser Bäume wird in den zwei Systemen der Haargefässe dargestellt, deren jedes weder ein Auseinandertreten, noch ein Zusammennehmen des Blutes, sondern *Beides zugleich*, d. h. eine maschenförmige Gliederung des Blutes (oder der Gefässe) darstellt. Darum werden die Haargefässe in ihrer Gliederung auch nicht enger, wie die Arterien, und nicht weiter, wie die Venen. Dies der Grund der maschenförmigen, in ihren einzelnen Strömen gleichförmigen Gestalt der Haargefässe.

Die Adern aber haben die Cylinderform, weil, indem auch diese Form aus innern Verhältnissen, aus der Metamorphose des Blutes resultirt, das Blut jeder Ader auch für sich wieder eine Totalität, ein System ist, und deshalb eine Kreismetamorphose und Kreisgestalt hat. Weil aber das Blut einer Ader nur eine bedingte Abgeschlossenheit in sich selber hat, und in seiner Metamorphose und Gestalt ebenso sehr dadurch bestimmt ist, dass es ein Abschnitt in dem Kreisstrom des ganzen Blutes ist, der in Bezug auf die einzelne Ader eine Längsrichtung (von einem Haargefässsysteme zum andern) ist, so resultirt aus der Kreis- und Längsform die Cylinderform.

Rec. begnügt sich hier, um die Grenzen einer Recension nicht allzu sehr zu überschreiten, mit diesen Andeutungen, deren Durchführung im concretesten Concreten (denn hierauf kommt es an, während mit dem Allgemeinen erst das Wenigste gethan ist) er sich an dieser Stelle versagt, den Befreundeten nur die Versicherung gebend, dass eine durchgeführte morphologische Betrachtung des Adersystems in diesem Sinne nicht allein möglich ist, sondern auch realisirt werden kann, und wegen der vielen sich aufthuenden und zur Sprache kommenden physiologischen und pathologischen Verhältnisse der einzelnen Organe und Partien des Organismus unter einander, die von den einzelnen Ästen und Zweigen der Adern versorgt werden, sehr genussreich ist. Denn die *Flussgebiete* der einzelnen Äste, Zweige und Zweige der Zweige u. s. w. sind es, die hier besonders ins Auge gefasst werden müssen. *Wie*

*sich die einzelnen Adern in ihrer systematischen Gliederung zu einander verhalten, so verhalten sich auch die von ihnen mit Blut versorgten Gebilde zu einander.* Eine Betrachtung, die, wie man leicht sieht, in die allermeisten physiologischen und pathologischen Verhältnisse eingreift. Nur die Bemerkung erlaube ich mir noch, dass die sympathischen und antagonistischen Phänomene, deren Untersuchung durch die grossen Fortschritte der Nervenphysiologie in neuerer Zeit eine so glückliche Förderung erhielt, jetzt mit Unrecht als allein durch das Nervensystem vermittelt angesehen werden. Das Bluteleben ist vielmehr ebenso gut, wie das Nervenleben, ein lebendiger Process, der eine Einheit mit vielen darin befassten Gliedern darstellt, welche letztere eben durch die Einheit mit einander vermittelt sind und auf einander wirken. Das grosse Wort des Koër's: *συμπάθεια πάντα, συρροια μια* findet zunächst seine wörtlichste Anwendung auf den lebendigen Process des Blutes, der eine vielfache Zusammenströmung (*συρροια*) und Auseinandersetzung ist. Namentlich würde man auch, wenn man eine naturgemässe Vorstellung vom Bluteleben hätte, das Fieber *nicht blos* durch die Nerven (Spinalirritation u. s. w.) erklären wollen; der Process im Blute ist dabei ebenso sehr betheiligt.

B) Das *animale* Gebiet umfasst die Nerven, Muskeln (nebst den Fascien) und Knochen (nebst den Bändern). Doch weil im Thiere die Animalität als das höhere Gebiet ebensowol dem niedern vegetativen Gebiete umgekehrt immanent ist, wie dieses die immanente Grundlage des erstern ist, so gibt es auch vegetative Nerven, Muskeln und Knorpel (letztere sind niedere Knochen, Knochen in unvollkommener Ausbildung), und bei einigen Thieren selbst einzelne Knochen. Auch hier muss in einer physiologischen Anatomie die Gliederung des Vortrags der Gliederung dieser Gebilde gegen einander entsprechen. Ich will kurz eine solche versuchen. 1) Das *Nervensystem* verhält sich zu den Muskeln und Knochen, wie Centrales zum Peripherischen, oder wie Inhalt zur Hülle; ich fasse deshalb letztere unter dem Namen 2) *Umwüllungssystem* zusammen. 1) Bei Behandlung des *Nervensystems* hätte ich gewünscht, dass der Verf. sich einerseits etwas bestimmter und andererseits etwas mehr hypothetisch ausgedrückt hätte, letzteres nämlich in Sachen, die der Beobachtung sich bis jetzt noch entzogen, wie der Verlauf der Fasern im Rückenmark und Gehirn. Hier musste der Verf. wenigstens unterscheiden, was anatomische Description und was physiologisches Raisonnement ist. Seine Ansicht ist kurz diese. Die Centralsubstanz des Rückenmarks und Gehirns sind die Ganglienkörper, die sonst auch wol Belegungsmasse genannt sind, also namentlich die graue Masse. Aus dieser entspringen einerseits die Nervenfasern, die zum Körper verlaufen, andererseits sogenannte *reflective* Fasern, die im Gehirn bleiben, und „den in sich zum Bewusst-

sein reflectirten Seelenprocess vermitteln.“ Indessen ist der Verf. im Gebrauch der Benennung des reflectiven Nervensystems höchst ungenau; er nennt auch das ganze Hirn- und Rückenmark reflectives Nervensystem. Letzteres möchte, wie es gebräuchlich ist, auch wol das Richtige sein. Denn nicht bloß die geistigen Reflexionen vermittelt das Gehirn, sondern bekanntlich auch die Reflexion von Empfindungsfaser auf motorische Faser, von Empfindungsfaser auf Empfindungsfaser, vielleicht auch von motorischer Faser auf Empfindungsfaser (wobei jedoch an eine centripetrale Störung oder Oscillation in jener nicht gedacht sein soll). Ob es wirklich eigene reflective Fasern des Gehirns im Sinne des Verf. gibt, weiss weder dieser, noch wissen's andere Anatomen. Es ist vielleicht wahrscheinlich, aber mehr nicht. Der Verf. glaubt, sich den immateriellen Process des Geistes nicht anders mit dem Organismus vermittelt vorstellen, z. B. die Erscheinung eines periodischen Schlafes mit Träumen nicht anders erklären zu können. Doch warum sollte nicht der Geist durch die Ganglienkörper selber und direct mit dem Körper zusammenhängen, wenigstens können? Die peripherischen Nerven werden zuweilen als schlingenförmig im Gehirn und Rückenmark entspringend vom Verf. dargestellt, ohne dass darüber bestimmter gesprochen wird. Ebenso ist eine schlingenförmige Umbiegung am peripherischen Ende allgemein vom Verf. angenommen, indessen man in Zweifel bleibt, ob die Umbiegung einer motorischen Faser in eine sensible, oder eine Umbiegung einer besondern Art von Fasern in sich selber gemeint sei, wie denn diese Controversen bekanntlich existiren. Das Gangliensystem (das heutzutage, da wir über Sympathien besser aufgeklärt sind, nicht mehr der sympathische Nerve heissen sollte) betrachtet der Verf. richtig als ein *selbständiges*, eigenthümliches Nervensystem, das von seinen Fasern nach Gehirn und Rückenmark sendet, wie es von diesen wieder welche erhält. Ich würde in folgender Gliederung das Nervensystem betrachten. a) Das reine (für sich betrachtete) *animale Nervensystem* — Gehirn, Rückenmark, peripherische Nerven. b) Das *Gangliensystem*. Dieses verhält sich mit seinen vielen Centris (isolirten Gehirnganglien) zum animalen Nervensystem, wie die Vielheit zur Einheit, wie die Vegetation überhaupt zur Animalität. c) Das Gangliensystem geht durch seine Verbindungsfasern, die es zum Gehirn und Rückenmark sendet, in die Einheit des Gehirns zurück, in welchem es also an den Centralenden dieser Fasern seine Repräsentanten hat. Das *Gehirn* ist dadurch nicht bloß animales Centrum, sondern *Centrum des ganzen Nervensystems*. Ohne ein solches würde es auch keine Einheit der Empfindung und des Bewusstseins, kein Innwerden der Subjectivität geben können.

Sowol das animale, als das vegetative Nervensystem, gliedert sich nun weiter folgender Gestalt:

a) die *Nervenprimitivfaser* im Allgemeinen, die Vermittelung des Centrum mit der Peripherie geschieht durch dieselbe. b) Diese ist doppelt, *motorisch* und *sensibel*, oder *centrifugal* und *centripetal*, und jede von diesen Fasern hat wieder ein peripherisches und ein centrales Ende. c) Die Einheit von diesen Gegensätzen ist das Centralorgan, *Gehirn nebst Rückenmark*, oder *Ganglien*. Eben weil diese Gebilde die Einheiten der aus ihnen entspringenden Nerven und ihrer Gegensätze unter einander und in sich selber sind, können und müssen sie die verschiedenen Prozesse der einzelnen Nerven mit einander *vermitteln*. Daher die Erscheinungen der Reflexion (und der Mitempfindung, die auch eine Reflexion ist).

2) Das animale *Umhüllungssystem* schliesst einerseits die Centra oder animalen Nerven, Gehirn und Rückenmark, und andererseits die Centra der vegetativen Nerven, die Ganglien, nebst den Organen der Vegetation, in denen dieselben gebettet sind, also die Eingeweide des Unterleibes, der Brust, und ihrer Fortsetzung, der Mund- und Rachenhöhle ein. Der Organismus ohne die Extremitäten (die nur weitere Ausbildungen des Umhüllungssystems sind) besteht nämlich aus zwei Röhren, einer hintern engern, von unten bis oben sich erweiternden, in der Rückenmark und Gehirn liegen, und einer vordern weitem, von oben bis unten weiter werdenden, in der die Organe der Mund- und Rachenhöhle, der Brust und des Unterleibes gelegen sind. Die zwischen beiden Röhren gelegene Grenze, die beiden gemeinschaftlich ist, wird durch die Wirbelkörper gebildet, und zwar ziehe man, die Kopfknochen für weiter metamorphosirte Wirbelknochen ansehend, die fortlaufende Linie derselben vom *Os coccygis* bis zur *Crista galli*.

Das Umhüllungssystem hat nämlich zunächst einen knöchernen Theil. Das ist das Allgemeine, die Grundlage, desselben. So hätten wir also das *Skelet* zu betrachten, den Inhalt der *Osteologie*. Für die morphologische Betrachtung des Skelets ist seit 50 Jahren Viel geschehen. Wie das Knochensystem selber dem Organismus eine Festigkeit nach aussen gibt, so sollte von da aus die morphologische Betrachtung ihren Ausgang nehmen, und einen Halt für's Erste darin gewinnen. An *Goethe*, *Oken*, *Carus*, *Mertens* wäre hier wol vorzüglich zu erinnern. Man begann damit, den Schädel als aus weiter gebildeten Wirbeln bestehend anzusehen: eine Wahrheit, der die entsprechende Wahrheit entgegen kam, dass das Gehirn nur ein weiter entwickeltes Rückenmark sei, wovon auch unser Verf. richtig ausgeht. So gewiss nun das Gehirn ein weiter entwickeltes Rückenmark ist (wie eine Blüthe nur eine Metamorphose des Stengels und der Blätter), so gewiss ist auch die Schädelhöhle weiter Nichts, als eine Erweiterung des Wirbelkanals, und sind die Schädelknochen nichts Anderes, als metamorphosirte Wirbel-



Nun gestehe ich gern, dass diese Lehre, und was mit ihr in Betreff der morphologischen Deutung der andern Knochen zusammenhängt noch manches Hypothetische und Willkürliche in sich hat (auch widersprechen sich die einzelnen Interpreten noch sehr); dennoch ist es nicht zu billigen, wenn einige neuere Anatomen und Physiologen, von denen unser Verf. eine rühmliche Ausnahme macht, dieser Idee gar nicht einmal erwähnen. Wenn man überhaupt den Gedanken der Metamorphose in der organischen Natur in neuerer Zeit hier und da beinahe ignoriren oder streichen möchte, vielleicht weil es ein Gedanke ist, und man Gedanken nun freilich nicht hören, sehen, schmecken, riechen, fühlen kann, so weiss man nicht, wie Viel in diesem Gedanken verborgen liegt, und wie Viel die Physiologie schon jetzt demselben verdankt.

Das Knochensystem existirt *a*) als Einheit beim Menschen und den meisten Wirbelthieren nicht, wie es bei der Lamprete der Fall ist, deren Wirbelsäule ein ungegliederter Knorpel ist. Wol aber ist die ursprüngliche Einheit der Knochen auch im höhern Thiere noch in einem Theil des Knochensystems erhalten, nämlich in dem das Skelet überziehenden Periosteum. Die Bänder, seien sie nun fibrös, cartilaginös, oder haben sie sich auch selbst zu einem Synovialsystem isolirt und herausgebildet, sind nur weitere Differenzirungen dieses allgemeinen Periosteum. Die *Syndesmologie* ist eigentlich ein Theil der *b*) *Osteologie*. Beim höhern Wirbelthier ist die Wirbelsäule in einzelne Wirbel zerfallen. *Das ganze Knochensystem ist ein Wirbelsystem.* Der Wirbel besteht nämlich *a*) aus einem Wirbelkörper, der Einheit und dem Mittelpunkte der übrigen Bildungen. Diese sind nämlich *β*) nach hinten zwei Wirbelhalbbögen, und ebenfalls nach vorn zwei Wirbelhalbbögen (Rippen), an entgegengesetzter Seite abgehend *γ*) sowol die hintern als die vordern Halbbögen schliessen sich meistens zur Einheit wider zusammen, was hinten die Rückenmark und Gehirn einschliessenden Wirbelbögen, vorn die Verbindungen der Rippen, welche die vegetativen Gebilden enthalten, gibt. Ich erlaube mir, in der Kürze die Gliederung anzudeuten.

Der mittlere Grundtheil des Gehirns von der *Pars basilaris* bis zur *Crista galli* ist als unmittelbare Fortsetzung der Reihe, welche von den Körpern der wahren Rückenwirbel gebildet wird, eine Reihe mehr oder minder verwachsener Wirbelkörper. Die hintern Wirbelhalbbögen am Schädel sind die nach hinten (beim Menschen hier nach oben) steigenden und auf dem Haupte sich zusammenschliessenden Schädelknochen. — Bei den wahren Wirbeln und beim Heiligenbein ergeben sich die hintern Halbbögen von selbst. — Die

vordern Wirbelhalbbögen (Rippen) sind am Kopfe, die in Gegensatz zu den hintern oder obern Wirbelhalbbögen von der Grundfläche des Cranium nach unten sich senkenden Gesichtsknochen. Die Rippen der vier obersten Halswirbel sind, isolirt von ihren Körpern, zum Kehlkopfe und den knorpeligen Luftröhrenringen geworden, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, dass die diesen Wirbeln entsprechenden Rückenmarksnerven, ausserdem, dass sie, wie alle Rückenmarksnerven, die in gleichem Niveau liegenden Organe, also Hals und Nacken versorgen, aus dem *Plexus cervicalis*, den sie bilden, den *Nervus phrenicus* zum Zwergfell schicken. Sollte es bei so auffallenden Verhältnissen nicht der Mühe werth sein zu fragen, welche physiologische Zwecke, also auch welcher morphologische Grund zu solcher Bildung Veranlassung gegeben hat? Auch der Hr. Verf. macht (S. 297) auf diesen merkwürdigen Ursprung der *N. phrenicus* aufmerksam, und sagt richtig, dass dadurch eine Association der Innervation der Halsorgane und des Zwerchfells bewirkt werde. — Die Erklärung der Sympathien durch Nervenzusammenhang (und Blutgliederung) ist auch schon richtig; die zweite bedeutsamere Frage aber ist dabei noch nicht beantwortet. Nämlich durch jene Erklärung wird nur deutlich, *wie* die Sympathie vermittelt wird, nicht aber, *warum* denn zwei Organe sympathisch wirken. In unserm Falle ist es klar, dass, weil Kehlkopf und theilweise überhaupt der Hals, und Zwerchfell, beide *Respirationsorgane* sind, auch ihre Nerven aneinander gelegen sind, und ihr Ursprung im Gehirn sich nahe ist.

Überhaupt, da die Rede hier darauf kommt, möchten einschaltungsweise ein paar Worte über die *Nervengebiete* an ihrer Stelle sein. Erst hier konnte dieser Gegenstand bequem besprochen werden. Wie (so sahen wir oben) die Flussgebiete der Adern nicht willkürlich sind, sondern nur zu einander gehörende Theile aus derselben Ader Blut empfangen, so gehören auch die Theile, die von demselben Nervenstamme, - Ast, - Zweig u. s. w. versorgt werden, physiologisch zusammen, und da fällt es selbst nicht schwer, bald einen *Parallelismus der Ader- und der Nervengebiete* aufzufinden: eine Betrachtung, die physiologisch und pathologisch fruchtbar genug ist. Hier aber konnte dieser Gegenstand erst besprochen werden, weil es bei dieser Betrachtung wesentlich darauf ankommt, wo, *zwischen welchen Wirbeln* ein Nerve aus der Rückenmarks- oder Schädelhöhle hervortritt, weil aus den Verhältnissen der Wirbel auch die Bedeutung des zwischen ihnen hervortretenden Nerven klar wird.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 307.

25. December 1846.

## Morphologie.

Physiologische Anatomie des Menschen. Von Dr. Ludwig Fick.

(Schluss aus Nr 306.)

Doch fahren wir mit den Rippen fort! Die Rippen der drei untersten Halswirbel sind, ebenfalls von ihren Körpern abgelöst, zu den obern Extremitäten geworden, und zwar sieht man das daraus, dass die hier auslaufenden Nerven mittels des *Plexus brachialis* zum Rumpfarmssysteme gehen. Diese Nerven sind also nichts Anderes als Intercostalnerven, und die Knochen, zu deren System sie gehen, Rippen. Zum *Plex. brachialis* treten noch Zweige vom ersten Brustnerven. Zwei Brustwirbel mit ihren Rippen gehören also noch eben so sehr mit zum Armsystem, als zur Brust, und dem entsprechend, nehmen auch die beiden obern *Art. intercostales* aus der *A. subclavia*, die zum Arme geht, ihren Ursprung, während die übrigen *Art. intercostales* isolirt entspringen. Die zum Armsystem gehörenden Brustwirbel haben ihre wahren Rippen; und die drei am Halse fehlenden Rippen der zum Armsystem gehörenden Wirbel sind allein auf die Extremität verwandt. Eine Rippe ist deutlich zur *Scapula* nebst *Clavicula* geworden; diese Knochen sind nur ein weiter entwickelter Rippenbogen.

An der Brust sind eigentliche Rippen. Am Körper der Lendenwirbel fehlen abermals die Rippen; sie haben auch hier sich abgelöst, und sind zu den untern Extremitäten geworden. Darum werden diese von den *Nerv. lumbales* versorgt. Die Rippen des Heiligenbeins sind die Knochen des Beckens. Das Steissbein ist verkümmert.

Es bleibt uns von der Osteologie nur noch nach, die Deutung der Schädelknochen zu versuchen. Man verfährt, wie es mir scheint, hierbei bisher nicht einfach genug, und ohne durch *Principien* hinlänglich gestützt zu werden. Man hat drei, vier, fünf Schädelwirbel angenommen. Der Verf. nimmt die gewöhnliche Zahl drei an. Dazu hat man, um aus- und durchzukommen, Zwischenwirbel und Wirbel im Gesicht aufgestellt. Unser Verf. ermüdet gleichsam in der Idee, und lässt sich und der Natur den Zügel schiessen, indem er sagt (S. 139): „Es finden sich am Kopf eine gewisse Menge besonderer Stützorgane oder Skelettheile für peripherische Organe, welche am Kopfe si-

tuirt sind, nämlich für die höhern als besondere Organe entwickelten Sinne, und für den Mandicationsapparat. Solche peripherische Stützen haben, wie die Extremitätenknochen, nicht mehr den Wirbeltypus des Skelets für die Centralorgane, und verdienen deshalb nicht mehr die Bezeichnung von Wirbeln“ (aber von Rippen).

Ich lasse mich bei Deutung der Kopfknochen durch Folgendes leiten. Principien thun vor Allem noth, will man nicht der Willkür anheimfallen, denn am Schädel ist das Meiste so bunt verwachsen, dass man, einmal auf falschem Wege, bald sich nicht mehr aus dem Labyrinth heraus findet. *Einmal* entsprechen die Schädelknochen Wirbeln, so entsprechen auch die Löcher, durch welche die Gehirnnerven heraustreten, *Intervertebrallöchern*. Hieran haben wir den hauptsächlichsten Anhaltspunkt. *Ein Nerve kann nur durch ein Foramen intervertebrale gehen; allenthalben, wo ein Nerve heraustritt, stossen zwei Wirbel an einander.* Man sieht sehr leicht an der *Basis cranii*, dass die Löcher für die Gehirnnerven wenigstens das mit den wahren Intervertebrallöchern gemein haben, dass sie *nahe am Wirbelkörper* liegen. *Zweitens* ist aber an den Wirbeln, die vordere (untere) Rippen haben, auch deren Abgang zu beobachten, denn *eine Rippe setzt einen Wirbelkörper voraus.* *Drittens* ist das Gebiet der hindurchtretenden Nerven mit den übrigen Verhältnissen des Wirbels, namentlich mit denen, welche dieser zu dem innervirten Gebiete hat, zu vergleichen, denn auch hierin herrscht eine Regel: *es verlässt nämlich der Kopfnerve nicht das Gebiet seiner sein Intervertebralloch begrenzenden Wirbel und deren Halbbögen mit ihren Muskeln und andern zugehörigen Theilen.* Dieses Gesetz ist strenge im Haupte beobachtet.

Mit Berücksichtigung dieser Momente bin ich geneigt, sechs Wirbel im (menschlichen) Haupte anzunehmen.

*Wirbel 1. Körper: Crista galli* und überhaupt das ganze Siebbein, das mit Unrecht ein Gesichtsknochen heisst, sondern eben so gut, wie der daran stossende, ähnlich hohl construirte Körper des Keilbeins ein Schädelknochen ist. *Obere* (hintere) *Halbbögen*: der vordere Theil des vorn und oben sich zusammenschliessenden Stirnbeins. *Untere* (vordere) *Halbbögen*: Nasenbeine, Vomer und Nasenknorpel.

*Wirbel 2. Körper: Körper des kleinen Keilbeins.* *Obere Halbbögen*: Die kleinen Flügel des Keilbeins nebst

dem mittlern vordern Theile des *Os frontis*, nämlich dem Orbital- und theilweise dem Frontaltheil desselben. *Untere Halbbögen*: die *Ossa palatina*, die Oberkiefer, Thränenbeine, *Ossa zygomatica* (nur verbindende, fortsatzartige Knochen). Zwischen dem ersten und zweiten Wirbel, also durch das *erste Intervertebralloch* tritt der Riechenerve heraus, und verbreitet sich auf den vordern Halbbögen des ersten Wirbels, nämlich in der Nase.

*Wirbel 3. Körper*: Körper des grossen Keilbeins. *Obere Halbbögen*: Die grossen Flügel des Keilbeins, und der hintere Theil des *Os frontis*. Im letzten Knochen sind also drei Halbbögen *verwachsen* enthalten. *Untere Halbbögen*: *Processus pterygoidei*. Zwischen dem zweiten und dritten Wirbel treten durch die *Fissura orbitalis superior* (*zweites Foramen intervertebrale*) der *Nerv. oculomotorius*, *N. trochlearis*, *N. abducens* und der *Ramus primus N. trigemini*. Ihr Gebiet ist das Auge, dessen knöcherne Höhle vom zweiten und dritten Wirbel gebildet wird; ferner die Stirn (*Nerv. frontalis*), die innere Nase, zu der der Oberkiefer mit beiträgt, nebst angrenzenden Theilen des Gesichtes (durch den *N. nasociliaris*). Das *foramen ophthalmicum*, das den *Nerv. ophthalmicus* durchlässt, ist durch eine dünne Knochenlamelle von der *Fissura orbitalis superior* getrennt. Durch diese Lamelle ist das zweite Intervertebralloch in zwei Räume getheilt, denn auch das *foramen ophthalmicum* müssen wir dazu rechnen, weil wir nicht wohl zwei Wirbel im kleinen Keilbeinflügel annehmen können, und doch auch der *Opticus* nur durch ein *Foram. intervertebrale* gehen kann. Dazu gehören die Nerven, die durch die *Fissura orbitalis superior* gehen, zu demselben Gebiete, wie der *N. ophthalmicus*. Dass Knochenlamellen (in ihrer ersten Bedeutung vielleicht knorpelige Bänder) zusammengehörige Nerven trennen können, sodass verschiedene Löcher nur Ein Intervertebralloch ausmachen, sehen wir auffallend an der Siebplatte, deren einzelne Löcher durch Knochenlamellen getrennt sind, während doch gar Faserbündel desselben Nerven hindurch treten. — Ebenfalls gehört noch zum selben zweiten Intervertebralloche das davon durch eine Knochenplatte geschiedene *foramen rotundum* des grossen Keilbeinflügels, das den *Ram. secundus* des *N. trigemini* durchlässt, sodass es den Anschein hat, als ob dieser Zweig des Quintus durch den grossen Keilbeinflügel ginge. Die beiden ersten *Rami* des *N. trigemini* versorgen die untern Halbbögen des zweiten und dritten Wirbels (nebst deren Weichtheilen), weil diese ihr Intervertebralloch bilden, also Gaumen, Oberkiefer und Nase, zu deren Bildung, wie bemerkt, der Oberkiefer beiträgt. Denn jeder Gehirnnerve versieht immer die Halbbögen der *beiden* Wirbel, die sein Intervertebralloch begrenzen. Weil die Schädelknochen Wirbel und die Gesichtsknochen Rippen sind, so sind die an das Gesicht tretenden Hirnnerven Intercostalnerven, und wie diese immer die zwei

angrenzenden Rippen versorgen, so auch die Gehirnerven die beiden benachbarten Wirbel. Auch der durch das erste Intervertebralloch gehende *N. olfactorius* ist davon nicht ausgenommen, indem er auch auf der Seitenwand der Nase, die zum Theil durch den Oberkiefer gebildet wird, sich ausbreitet.

*Wirbel 4. Körper*: vorderer Theil der *pars basilaris ossis occipitis*. *Obere Halbbögen*: die vordere Hälfte der *pars petrosa* nebst dem Schuppenbeine des *os temporum*, und der vordere Theil der oben den Bogen schliessenden *ossa parietalia*. Die *pars petrosa* des Schläfenbeins besteht nämlich aus einer Verwachsung von Halbbögenabschnitten, die zwischen sich ein Intervertebralloch haben, das den *N. acusticus* und den *N. facialis* durchlässt. Das, hier zum Gange verlängerte, *Foramen intervertebrale* ist also der *Porus acusticus internus* und der *Canalis Fallopii*, dessen Ende des *foramen stylo-mastoideum* ist. Dieser Kanal ist also die Grenze der beiden im Felsenbein enthaltenen Abschnitte hinterer Wirbelbögen. *Untere Halbbögen* sind die beiden zum Ganzen sich schliessenden Hälften des Unterkiefers. Das *dritte Intervertebralloch*, zwischen dem dritten und vierten Wirbel gelegen, wiederum durch eine Knochenlamelle bloss dem Keilbeine angehörig scheinend, ist das *foramen ovale*, das den *Ram. tertius N. trigemini* durchlässt. Dieser *Ramus* geht seinen Wirbeln entsprechend zu den niedersteigenden Bögen derselben und deren ihnen angehörenden Umgebung, also zum Unterkiefer und der mit diesem anatomisch und physiologisch verbundenen Zunge, zu den Muskeln des Unterkiefers und andern, zu demselben gehörenden Theilen (*Nerv. massetericus, buccinatorius, auriculo-temporalis etc.*), nicht minder zu den mit den *Process. pterygoideis* (den untern Rippen des dritten Wirbels) verbundenen Theilen (*N. pterygoidei*), und da auch das Gehör in seinem Gebiete (im vierten Wirbel) liegt, auch zur Paukenhöhle.

*Wirbel 5. Körper*: ein Theil der *pars basilaris*. *Obere Halbbögen*: Der hintere Theil der *pars petrosa* mit der *pars mastoidea ossis temporum*, und ein entsprechender aufsteigender Abschnitt der *ossa parietalia*, in denen also mehre obere Halbbögen verwachsen sind; die ligamentösen Verbindungen der hintern Bögen der Rückenwirbel sind hier knöchern geworden. *Untere Halbbögen*: Die beiden *Processus styloidei* schliessen sich mit dem Zungenbeine, mit dem sie freilich nur durch Bänder (die indess ja auch zum Knochensysteme gehören) verbunden sind, zu einem Kreise zusammen. Das *vierte Intervertebralloch*, das zwischen dem vierten und fünften Wirbel liegt, lässt den *N. acusticus* und *N. facialis* durch. Jener bleibt in dem Loche oder vielmehr Kanale; dieser tritt heraus durch das *foramen stylo-mastoideum*, und gibt, seiner Durchgangsstelle zwischen dem vierten und fünften Wirbel entsprechend, Äste hinter das Ohr (*processus mastoideus* gehört zum

fünften Wirbel), an Muskeln, die mit dem *Process. styloideus* zusammenhängen, und an die Muskeln des Unterkiefers (weil dieser aus den vordern Halbbögen des vierten Wirbels besteht). Letzteres durch den *Plexus facialis*.

**Wirbel 6. Körper:** ein Theil der *pars basilaris*, das mehre Wirbelkörper enthält. **Obere Halbbögen:** Die *partes condyloideae* und das sich hinten schliessende Schuppenbein *os occipitis*. **Untere** unmittelbar angrenzende *Halbbögen* fehlen, wie an den obern Halswirbeln, und zwar scheinen sie, wie die Rippen von diesen mit den knorpeligen Theilen des Halses und dem Zungenbein verwandt zu sein, weil hierher, zu Schlund, Zunge, Kehlkopf und den äussern Theilen des Halses die im fünften Intervertebralloche des Schädels (*foramen lacerum*) liegenden Nerven gehen. Dasselbe passieren nämlich der *N. glossopharyngeus*, den Schlund und die Zunge versorgend: der *N. accessorius Willisii*, zu Hals- und Nackenmuskeln verlaufend, und mit dem *Vagus* mehrfach verbunden: der *Vagus*, *Pharynx*, *Larynx* und *Trachea* versehend, dann aber zum Herzen, zu den Lungen, dem *Oesophagus* gehend, und sich im *Plexus gastricus* verlierend. Mit letzterem Laufe verlässt er ganz das Rippengebiet, ist kein Intercostalnerve mehr, der er nur am Halse ist. Er hat nämlich auch die physiologische Function und anatomische Bedeutung, Verbindungsstrang zwischen dem animalen und vegetativen Nervensysteme zu sein, und ist deshalb Nichts weiter, nur in ausgedehnter Weise, als die Verbindungsstränge des *N. sympathicus* mit den Rückenmarksnerven. — Es bliebe uns nur noch der *N. hypoglossus* nach, und es fragt sich, ob das *Foram. condyloideum* als ein eigenes Intervertebralloch zu nehmen sei, so dass in dem Hinterhauptsbeine zwei Wirbel enthalten wären. Da jedoch das Gebiet des *N. hypoglossus* mit einem Theile des Gebietes der drei das fünfte *foramen intervertebrale* durchsetzenden Nerven zusammenfällt, indem dieser Nerve zum Halse und zur Zunge geht, auch einen *Ram. cardiacus* abgibt, und also wie der *Vagus* theilweise ein Verbindungsstrang des vegetativen und animalen Nervensystems ist: so scheint es, dass das *foramen condyloideum anterius*, das sich auch ganz in der Nähe des *foram. lacerum* öffnet, noch mit zum fünften Intervertebralloche gehört, und die trennende Knochenplatte von keiner Bedeutung ist.

Durch jedes Intervertebralloch des Schädels gehen, mit Ausnahme des ersten für den *olfactorius*, wie durch die Intervertebrallöcher der Rückensäule, motorische und sensible Fasern, die jedoch in mehre Nervenbündel vertheilt sind, und so mehre Nerven darstellen. Dagegen sind im *Trigeminus* zwei Nerven, die durch verschiedene Intervertebrallöcher gehen, verschmolzen. Andere Löcher am Schädel, durch welche keine Nerven gehen, haben nicht die Bedeutung von Interverte-

brallöchern, z. B. der *Canalis caroticus*, der mit einem Vertebraalloche des *process. transversus* eines Halbwirbels zu vergleichen ist.

Grössere Ausführlichkeit ist bei dieser Darstellung hier nicht am Platze, und so überlasse ich diese Skizze zur Ergänzung dem wohlwollenden Leser.

Anhangsweise zur Osteologie sei noch rühmlichst erwähnt, dass der Verf. scharfsinnig die obere und untere Extremität vergleicht, und die Gleichheit des Bildungstypus, die im Allgemeinen sogleich in die Augen fällt, auch im Einzelnen verfolgt. Dadurch tritt die Bedeutung des *Os pisiforme*, dem am Fusse der festgewachsene *processus calcaneus* entspricht, und der *Patella*, gleichsam eines losgerissenen *olecranon*, als Sesamknochen klar hervor.

C) Die Knochen werden unter sich zur Einheit wieder verbunden durch die *Muskeln*, — *Myologie* —; die je nach der bezweckten Bewegung, der auch die Art der Gelenkverbindung correspondirt, in verschiedener Weise gruppiert sind. Der Verf. hat die Muskelgruppen recht gut dargestellt. Aufgefallen ist es mir, dass der Verf. die Muskelreizbarkeit als Fähigkeit des Muskelprimitivtheils, einen bestimmten Grad seiner Spannung in Folge des Nerveneinflusses durch eine Zusammenziehung zu *überwinden*, definirt. Es wird vielmehr durch Muskelcontraction die Spannung in der Muskelfaser nicht überwunden, sondern vermehrt, was eben die Contraction ist.

III. Nach Abhandlung der Systeme wären die Organe zu betrachten, in denen die Natur das Einzelte zu einem Ganzen zusammenfasst — die *Organologie*, *Splanchnologie*. Die vergleichende Anatomie hat hier schon sehr viel Material für eine Morphologie heraus gearbeitet. Der Verf. verhält sich hier jedoch fast nur descriptiv, womit aber der Zusatz: *physiologische Anatomie* seine Bedeutung verliert.

Sehr angenehm sollte es Rec. sein, wenn er durch einige der vorhergehenden skizzenhaften Andeutungen den Verf. zu weitem morphologischen Forschungen angeregt hätte. Wahrlich, die ewige Vernunft spricht in der Natur durch Analoga und Symbole zu uns.

Jena.

W. Grabau.

## Griechische Literatur.

*Euripidis fabulae selectae. Recognovit et in usum scholarum edidit Augustus Witschel. Vol. I: Hippolytum continens. Vol. II: Iphigeniam in Tauris cont. Vol. III: Alcestin cont.* Jenae, Mauke. 1843—45. 8. 1 Thlr. 3¼ Ngr.

Mit vorliegenden drei Stücken eröffnet Hr. Witschel nach getroffener Auswahl eine neue Ausgabe Euripideischer Dramen, deren Art und Weise, Sinn und Zweck

darauf ausgeht, den jungen Lesern des Dichters bei ihrer Vorbereitung auf den Unterricht oder auch bei ihrem Privatstudium da, wo sie Schwieriges finden dürften, belehrende und erwünschte Aufschlüsse zu geben. In dieser Absicht hat der Herausgeber alles, was nicht unmittelbar zur Aufklärung des Textes erfordert wird, klüglich abgelehnt und überall der grössten Kürze sich befleissigt, wobei die Kritik nicht unbeachtet blieb, zwar nicht als fester durchgehender Unterbau der Erklärung, sondern, worauf es gerade in einer Schulausgabe ankömmt, als passendes und wirksames Mittel zu Anregung und Schärfung des Urtheils. Nun lässt sich zu Lob und Ehren dieser Ausgaben sagen, dass sie den aufgenommenen Plan im Ganzen treulich durchführen, löbliches Bemühen um ökonomisches Maashalten und Sicherheit in der Auswahl des zu Bemerkenden zeigen; und wie es nur willkommen sein kann, das vielfach Gewusste und Gedachte anderer Gelehrten ins Enge gebracht zu sehen, so ist es erfreulich zu bemerken, dass der Herausgeber zu denjenigen gehört, welche aus dem Dunkeln ins Helle streben, mit feinem Takt das Rechte abwägen und Bündigkeit in der Argumentation lieben, sodass diesem unverdrossenen Streben selbst mancher Gelehrte, der mit Euripides sich beschäftigt, gar manche Hülfe und Förderniss zu danken haben wird.

Jedoch lässt sich auch nicht leugnen, dass im Einzelnen der ursprüngliche Plan, wie er einmal aufgenommen und durchzuführen war, in diesen drei Stücken kleine Abweichungen, hier und da auch wol bedeutende erfahren hat. Des Herausgebers Liebe zu grammatischen und lexikalischen Bemerkungen und die Fülle des Wissens herein, hat ihn zuweilen fortgerissen, Manches zu bemerken, was besser hätte wegbleiben sollen; wie wenn er über leicht verständliche Ausdrücke, über die jedes Lexikon Genügendes sagt, Erklärungen beibringt, z. B. Hippolyt. V. 254 über *φιλας ἀνακρίνασθαι* *in* *ungere amicitias*, ohne diese Zusammensetzung aufzuhellen, V. 767 über *ἑπείραυλος*, V. 780 *ἀμφιδέξιον*. Und wozu V. 794 die weite Erklärung über die aus Homer schon bekannten und geläufigen Umschreibungen? Allenfalls genügte, nur zur Erinnerung an diese Sprachweise, das Citat einer Grammatik und Hermann's Note zu Euripides Hekuba. Auch waren Alcestis V. 5 *ὅδ' ἰχλωθεὶς* weder die Construction des *ἰχλωθεῖν* mit dem Genitiv des Grundes, noch zahlreiche Beispiele dafür anzugeben, da jeder Schüler, der den Euripides lesen will, jene kennen muss und an Beispiele, wie das Homerische *Κύκλωπος κεχλωται* sich wol selbst erinnern wird. Dies alles und dazu vieles andere möchten leicht den Vorwurf der Überfüllung bewirken, deren Ablehnen doch ein Hauptziel dieser Ausgaben sein soll. Freilich ein absolut richtiges Maas

hierin treffen zu wollen, hat sein Schwieriges, oft auch sein Unbequemes. Mehr noch liesse sich klagen über das Zuwenig, was hier und da auffällig wurde, weil Undeutlichkeit daraus entstand, oder Schwierigkeiten zurückblieben. Hippolyt. V. 23 sind die Worte *σεμνῶν ἐς ὕμιν καὶ τέλη μυστηρίων* nach Valkenaer erklärt worden: *ut Eleusinia viseret veneranda mysteria hisque adeo visis perficeretur*, wo der Schüler das *viseret* nicht in dem besondern Sinne, wie es Valkenaer nahm, versteht. Einleuchtender wäre desselben Erklärung *ἐπὶ τὰ τέλη καὶ ἐποπτικά* oder *ἐπὶ τὴν ἐιοπτεῖαν τελεσθησόμενος*, *ut fieret ἐπόπτης et τέλειος* gewesen. V. 48 *τὸ μὴ οὐ παροσχῆν* war über diesen Accusativ bestimmter zu sprechen, da eine solche Bezeichnung, wie griechischer Accusativ, dem Schüler zu nichts hilft. V. 1000 vermischen wir eine kurze Angabe über die von *ἐπίσταμαι*, V. 996 abhängige Construction und V. 1056 über das Zeugma, was *ἐλέγξας* bildet. *Iphigen.* V. 327 sollte etwas über *τὸ νῦν ἐπέικον* bemerkt und *νῦν* nicht so kurzweg durch *νῦν* erklärt sein, was den Schüler irre führt.

So ist uns auch nicht der Plan der Bearbeitung der einzelnen Stücke als festgehalten und durchgeführt erschienen, wenn im Hippolytus die Kritik am ausführlichsten geübt wird, weniger in der Iphigenia und in der Alcestis am spärlichsten. Die Alcestis unterscheidet sich selbst im Äussern von den beiden andern Ausgaben, indem hier die Varianten abgesondert stehen und dem Leser zu geneigter Beurtheilung überlassen werden, ein Abgehen von dem ursprünglichen Plane, was uns am wenigsten gefällt.

Ebenso vermischen wir eine Gleichmässigkeit, betrachtet man die Einleitungen zu den einzelnen Stücken. Zur Alcestis wird der junge Leser durch eine gegebene Übersicht der Handlung und ästhetische Zergliederung auf das einfachste und leichteste in das Innere des Stückes eingeführt und das ist lobenswerth, zugleich wichtig und neu in den Noten das von den einzelnen Theilen des Drama Gesagte und die Hinweisung auf die Handlung an den betreffenden Stellen, wie V. 27. 77. 137. 142—214. 213—242. 391. 606. 730—733. 741. 860. 1003. 1006 und anderwärts; in den beiden andern fehlt eine solche Untersuchung und Berücksichtigung des Technischen und Künstlerischen gänzlich. Grossen Dank aber würde der Herausgeber bei Vielen verdient haben, wenn er zu seinen unterrichtenden Noten uns auch noch den Inhalt und den Zweck jedes einzelnen Stückes, die einzelnen und besondern Verhältnisse derselben, Anordnung und Gestalt der verschiedenen Scenen, die Charakterzeichnung der Personen, überhaupt das Eigentümliche und Wesentliche Euripideischer Kunst kürzlich vorgelegt hätte.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 308.

26. December 1846.

## Griechische Literatur.

*Euripidis fabulae selectae. Recognovit et in usum scholarum edidit Augustus Witschel.*

(Fortsetzung aus Nr. 307.)

Durch eine solche Auslegung lernen die jungen Leser den vortrefflichen Dichter in seiner Individualität kennen, lernen über des Dichters Kunst und Kunstwerke denken und werden dem Geiste desselben näher gebracht. Wie nöthig das sei, damit die Jugend sich nicht in einem engen Kreise mechanisch herumdrehe, fühlt der Herausgeber in der Vorrede zu Hippolytus selber, überlässt aber diese Untersuchungen dem Fleisse und dem eigenen Studium seiner jungen Leser und hat den guten Glauben, dass diese mit Benutzung der Winke, welche sie von den Lehrern erhalten, in den Stand gesetzt sein müssten, über das Ganze wie das Einzelne selbst urtheilen zu können. Allein wer mit der pädagogischen Psychologie vertraut ist, wird nicht von der Jugend so viel verlangen, und gesetzt es fänden sich einige, die es so machten, wie der Herausgeber will, so lässt sich doch nicht leugnen, dass zu diesem Behuf einleitende Bemerkungen gegeben, leichter eine höhere Einsicht in die Stücke fördern, als wenn diese erst nachträglich gewonnen werden soll, da der erste Eindruck immer der beste ist. Doch hiervon abgesehen, wir halten es auch nicht für zeitgemäss, wenn sich die Erklärung des Euripides auf einem Standpunkte hält, wo sie sich mit der äusserlichen Erscheinung begnügt, und nicht zugleich auf das Wesen der tragischen Composition und Kunstform, wie sie in den einzelnen Stücken hervortritt, Rücksicht nimmt. Euripides hat unter den heutigen Ästhetikern immer noch seine Feinde und diesen gegenüber ist noch viel zu thun, um seinem Dichterwerthe gerechte Anerkennung zu verschaffen. Seine Dichtungen sind so wahre Poesie der Zeit, als sie irgend nur sein kann; sie zeigen uns einen Dichter mit wahrhaft poetischem Naturell, der nicht bloß mit Bewusstsein ein Mensch, sondern auch ein atheniensischer Bürger war; weshalb es bei Untersuchungen der Art, wie wir sie wünschen, auf nichts Geringeres ankömmt, als dass man sich in den Mittelpunkt der atheniensischen Welt versetzt, sich vergegenwärtigt, wie es daselbst in bürgerlichen, religiösen, philosophischen und ästhetischen Zuständen ausgesehen, zumal da der Dichter in die Epoche kam und sie selbst mitbildete, wo die atheniensische Welt eine neue Gestaltung theils angenom-

men, theils anzunehmen im Begriff war. Bei ihm ist die Kunst mit dem Volksleben im Conflict und Vermittlerin zwischen der alten und neuen Zeit; beachtend das Werden derselben, meisterhaft in der Darstellung der Zustände und Bezüge des menschlichen Herzens, sucht sie das Empirische und Ausschweifende des Zeitgeistes zu dem rein Menschlichen und Maassvollen zu gestalten, wobei der Geist des Dichters sich stark zur Reflexion hinneigt und seine Reden ins Philosophische und Politische spielen, jedoch mit einem solchen Menschenverstand und Durchblick, dass er den Zeitgenossen das, was sie über ihre Verhältnisse dunkel fühlten, zum Bewusstsein brachte und von dieser Seite vorzüglich Bewunderung ablockte. Hätte er mit weniger Belehrung seine Dichtungen in der Weise geschaffen, dass den Zeitgenossen überlassen blieb, selber Lehren daraus zu ziehen, wie aus dem Leben, gewiss, er hätte geringern Einfluss auf die Gemüther derselben erlangt, als er erlangt hat. Hält man dies fest, dann wird Manches von dem Tadel derjenigen verschwinden, welche bei Euripides die Schönheit des Sophokleischen Ideals suchen und besonders hat ein Herausgeber am ersten Gelegentlich, von dieser Seite den Ästhetikern vorzuarbeiten. Denn sorgfältiges Eingehen in das Wort und durch dieses in die Seele des Dichters ist an sich schon Ästhetik und gesellt sich dazu ein Vorwärtsdringen von den Erscheinungen der Rede in die innern Gründe und Triebfedern der Handlung, erhält das Ganze wie das Einzelne nach seinem Charakter, seiner Bedeutung, seiner Anordnung und Darstellungsform eine eindringliche Untersuchung, dann wird ein fester und sicherer Boden für den Ästhetiker gewonnen, der gewöhnlich nicht aus dem Kleinsten und Einzelsten erst das Ganze und Allgemeine sich construiert, sondern mit dem Gefühle, für das Ganze die künstlerische Gestaltung nachzuweisen sucht. Wir sagen daher unverhohlen aus, dass der Herausgeber mehr auf Zusammenwirken des Einzelnen zum Ganzen hinarbeiten müsse, indem er in den Noten nöthige Winke in dieser Richtung gibt und eine allgemeine Einleitung in das Künstlerische vorangehen lässt, wir sagen dies mit Wohlwollen gegen ihn, denn wenn er bei den nachfolgenden Stücken das Geforderte zu geben unterlassen wird und die schönen Hoffnungen, zu denen diese Ausgaben berechtigen, nicht realisirt, so setzt er seine Arbeiten selbst herab und wird die erste Ursache sein, dass sie durch andere verdrängt werden.

Ausserdem könnte man dem Herausgeber zu bedenken geben, ob er Recht gethan habe, die Bemerkungen anderer Gelehrten, grösstentheils mit deren eigenen Worten, anzuführen. Vielleicht hätte sich das Ziel der Kürze, was er sich gesteckt, noch besser erreichen lassen, wäre das nicht geschehen. Nun hat er zwar aus der Fülle der Gaben, wie sie aus der Hand Anderer gekommen, immer die für seinen Zweck passendsten und hilfreichsten ausgewählt und sie an den betreffenden Stellen wie um einen Mittelpunkt vereinigt, was allerdings dankbar anzuerkennen, allein ein nachtheiliger Umstand ist der, das Ganze hat dadurch die nothwendig scheinende Gleichmässigkeit und Einheit verloren und da auf mancher Seite nur Bemerkungen Anderer stehen, tritt die eigene Arbeit vor den Augen der Leser als klein und gering hervor und da könnte so manchem bedünken, dass der Herausgeber sich fremdem Genie ehrerbietig überlassen habe. Es müsste denn sein und das wäre so uneben nicht, er habe mit pädagogischem Sinne seinen jungen Lesern Gelegenheit geben wollen, mit der Art und Weise bewährter Meister bekannt zu werden und ihre Verdienste um die Literatur frühzeitig schätzen zu lernen.

Da wir durch Vorstehendes genugsam von Art und Weise, Tugenden und Mängeln der gegenwärtigen Ausgaben im Allgemeinen gesprochen haben, ist es wohl der Sache gemäss und wird dem Herausgeber nicht unwillkommen sein, wenn einzelne Erinnerungen über seine Kritik und Erklärung hinzugefügt werden, welche den Zweck der Verbesserung dieser Arbeiten herbeiführen möchten. Zuvörderst sei bemerkt, dass wir die Auswahl vieler Lesarten gerecht und lobenswerth und wo wir ein Festhalten an guten Büchern bemerken, in der Regel sehr rühmlich finden; manchmal nämlich, dünkt uns, hätte er sie aus höhern Rücksichten lieber verlassen sollen. So meinen wir, dürfte der Herausgeber V. 84 nicht *λόγοις σ' αμείβομαι* schreiben, da σ', früher Conjectur Valkenaer's, später durch eine geringe florentiner Handschrift bestätigt, aller weitern Autorität entbehrt und selbst leicht entbehrt werden kann, da der Accusativ σέ aus dem vorangehenden σοι sich hinzudenken lässt, wie denn auch Monk eine ähnliche Stelle aus Enripides' Hekub. V. 1172 *πρὸς τόνδε δ' εἴμι καὶ λόγοις ἀμείβομαι* angeführt hat. Dagegen möchte V. 218, ungeachtet alle Bücher *ἐγχρημπτόμεναι* haben, unstreitig *ἐγχρημπτιόμενα* zu lesen sein, aus dem erst *ἐγχρημπτόμεναι*, von Abschreibern auf *κύνες* bezogen, entstanden ist. Denn abgesehen davon, dass Plutarch an zwei Stellen den Singular hat, kommt es hier nicht darauf an, dass Phädra im Walde da sei, wo die Hunde sich den Hirschkühen nahen, sondern sie selbst will jagen und den Wurfspiess gegen das Wild schleudern, um dem Hippolytus näher zu sein. Dies ihr sehnsüchtiges Verlangen nach Hippolytus, mit dem sie alles, was ihm lieb ist, theilen möchte, wird durch *ἐγχρημπτο-*

*μένα* erst leise angedeutet, dann aber, wie sie sich in der Nähe der Hirschkühe und des Hippolytus denkt, tritt in der zweiten Hälfte ihrer Rede ihre Lust zu jagen stark hervor. Offenbar schwächt das an dieser Stelle nichtssagende *ἐγχρημπτόμεναι* die schöne Schilderung des liebekranken Herzens. V. 224 *τί κωνηγεσίων καὶ σοὶ μελέτη;* hat die Lesart der meisten Bücher *μελέτης* mit dazu verstandenem *μέτεστι*, wie Matthiä will, in der Weise des Homerischen: *τί μοι ζῆριδος καὶ ἀρωγῆς;* vor der aufgenommenen den Vorzug. Denn wenn der Genitiv *μελέτης* steht, wird die Theilnahme der Phädra an der Sorge für die Jagd, was hier am passendsten ist, bezeichnet, während *μελέτη* nur ausdrücken würde, warum auch sie an die Jagd denke. V. 302 *ἴσον δ' ἄπεσμεν τῷ πρῖν* durfte nicht ohne weiteres diese Conjectur Scaliger's aufgenommen werden, da *τῶν πρῖν* als Lesart aller Bücher in dem Sinne: *gleich weit sind wir entfernt wie vorher*, sich vertheidigen lässt. Beispiele von *ἴσος* mit dem Genitiv führt Bernhardy's Grammatik S. 140 an, wozu vgl. Äschylus Pers. 122: *Ἄλλ' ἦδε θεῶν ἴσον ὀφθαλμοῖς φάος ὀρμηάται μήτηρ βασιλείας*, wo *θεῶν ἴσον φάος* so viel als *ἰσόθεον φ.* ist, und Agamemnon 1212 *καὶ τῶνδ' ὁμοιον εἶ τι μὴ πείθω· τί γάρ;* *τὸ μέλλον ἦξει*. V. 329 schreibt der Herausgeber *ὄλεις· τὸ μέντοι πρᾶγμα' ἐμοὶ τιμὴν φέρει*. Aber *ὄλεις* ist eine unglückliche Conjectur Musgrav's, die weder in den Sinn hier, noch zu dem Folgenden passt. Was soll dies hier: *Du bringst mich um, du machst mich todt mit deinen Bitten?* nachdem Phädra der Amme bereits gesagt hat, es werde ihr Verderben sein, wenn sie ihr Geheimniss erfahre, und hier die Worte hinzufügt: *τὸ μέντοι πρᾶγμα' ἐμοὶ τιμὴν φέρει*, welche das Verlangen der Amme nach dem Geheimniss steigern sollen. Vortrefflich dagegen ist die Lesart der Bücher *ὄλει*. Phädra dagegen spricht deutlich aus, was sie V. 327 der Amme angedeutet, und die gleich darauf folgenden Worte: *τὸ μέντοι πρᾶγμα' ἐμοὶ τιμὴν φέρει*, schliessen sich genau an, da diese bedeuten, wie der Scholiast sie genommen: *τὸ δὲ ἀπολείσθαι με τιμὴν μοι φέρει*. Und dann, als die Amme die Liebe der Phädra zum Hippolytus erfahren, sagt sie selbst V. 353—357 dasselbe, was die Phädra mit *ὄλει* ihr angedeutet. Daher passt *ὄλει* allein in den Zusammenhang. V. 503 *καὶ μὴ γε πρὸς θεῶν — πέρα προβῆς τῶνδ'*, wie die Bücher haben, war durchaus kein Grund vorhanden, die Conjectur Porson's *σε* statt *γε*, was einen ganz guten Sinn gibt, ohne weiteres aufzunehmen. Denn wenn auch das Pronomen *σε* in diesen Betheurungsformeln nicht immer zwischen der Präposition *πρὸς* und dem Genitiv steht, wie V. 311 *καὶ σε πρὸς θεῶν τοῦδ' ἀνδρὸς αὐθις λίσσομαι σιγᾶν πέρι*, so hat es doch darin seine feste Stelle, wenn kein Verbum des Bittens wie *ἰκετεύω* u. dergl. dabei steht, z. B. *πρὸς σε θεῶν, πρὸς σε γονάτων*, wie Hippolyt. 605 u. 607, wo Monk eine Menge Beispiele dieses Gebrauchs anführt. Vgl. Sophokles Trachin. 436 *μὴ, πρὸς σε τοῦ κατ' ἄκρον*



Οἴταιον γάπος Διὸς καταστράπτοντος, ἐκκλήψης λόγον. V. 626 ist geschrieben worden: νῦν δ' ἐς δόμους μὲν πρῶτον ἄξεισθαι κακὸν μέλλοντες ὄλβον δωμάτων ἐκτείνομεν· mit dieser Übersetzung: *nunc vero ubi primum uxorem sive matrum in aedes ducere volumus, domus nostrae facultates extendimus et augere studemus.* Aber dann hätte, wer sich ein Weib ins Haus nimmt, einen Vortheil davon, was bei näherer Betrachtung der ganzen Stelle, in der nur Nachtheiliges von den Weibern ausgesagt wird, und schon wegen κακὸν in diesen Worten, nicht gelten kann. Und ist denn auch jeder, wenn er heirathen will, in der Lage, sein Vermögen zu vergrössern? Gleichwol spricht der Dichter hier von etwas Herkömmlichen und Gebräuchlichen. Daher muss der Gedanke dieser sein: *um ein Übel in das Haus zu bekommen, geben wir Reichthum aus dem Hause;* und da hernach vom Vater der Braut es heisst, dass er sie mit einer Mitgift in ein anderes Haus verpflanze, um das Übel los zu werden, so muss hier, wo vom Bräutigam die Rede ist, nothwendig an die Werbung um die Braut, die mit Schenkungen begleitet war, nämlich an die ἀπερείσια, μυρία ἔδνα, gedacht werden, an die auch der Scholiast gedacht. Die Lesart des Cod. Havn. ἐκτείνομεν, was auch anderwärts, wie Sophokles' Antigon. 856 mit ἐκτείνω in den Handschriften vertauscht worden ist, ist wahrscheinlich nur zur Stütze des Versmaasses gewählt worden, dem ἐκτείνομεν entgegensteht. Aber wahrscheinlich enthält ἐκτείνομεν das corruptirte ἐκτείνωμεν, eine zwar nicht sehr gewöhnliche Form, die aber doch recht gut stehen kann. Hat sich nun hier der Herausgeber an die fehlerhafte Lesart des Cod. Havn. gehalten, so hat er V. 700 εἰ δ' εὖ γ' ἐπραξα, κάρτ' ἂν ἐν σοφοῖσιν ἦν· die Lesart derselben Handschrift, mit der Parisin. A. übereinstimmt, κάρτα γ' ἐν σοφοῖσιν ἦν· ganz unbeachtet gelassen, die gewiss richtig ist. Ebenfalls V. 715 war die Lesart der meisten und besten Bücher καλῶς ἐλέξαθ' statt ἐλέξας, was Florent. A. allein hat, aufzunehmen. Allerdings hat καλῶς ἐλέξας durch den Gebrauch etwas voraus, da in den Diverbien gewöhnlich der Chorführer statt des ganzen Chors spricht. Ist das aber auch immer der Fall gewesen? Gewiss nicht; wir wollen aber zugeben, dass es immer so war, deshalb konnte hier Phädra doch καλῶς ἐλέξατ' sagen, weil es ihrem Charakter angemessen ist. Denn der Dichter schildert sie überall als eine um ihre Ehre ängstlich Besorgte, weshalb ihr daran liegen musste, von den Einzelnen des Chors das Versprechen der Verschwiegenheit über das, was sie gehört hatten, zu erhalten und somit konnte sie, wenn der Chorführer auch allein sprach, das von ihm Gesprochene als von allen gesprochen bezeichnen, um sich derselben desto mehr zu versichern. V. 992 stieß der Herausgeber an ὑπῆλθεσ an, sehr geneigt, mit Markland ἐπῆλθεσ zu schreiben, weil Theseus in seinen Beschuldigungen ganz offen, nicht listig und verschlagen zu Werke gegangen

sei. Ist es aber nothwendig ὑπῆλθεσ durch *subdole aggressus es* zu verstehen? Kann nicht in der Präposition das Heimliche in der Weise liegen, dass es bedeute, Theseus habe ihn von einer Seite angegriffen, von der er keinen Angriff erwartet habe, da dieser Gebrauch des ὑπέρχεσθαι ursprünglich von Ringern entlehnt ist. Auch können wir V. 998 die von dem Herausgeber aufgenommene Änderung Milton's ἐπαγγέλλειν statt der Lesart aller Bücher ἀπαγγέλλειν nicht billigen. Wenn diese auch keinen so strengen Gegensatz bildet, als Milton's Änderung bilden soll, so gibt sie doch einen guten Sinn, wenn wir die Worte so erklären: *sondern die sich scheuen, vor Freunden Schlechtes auszusprechen und sie, wenn sie selbst Schimpfliches begehen, darin zu unterstützen.* Bald darauf V. 1001 ἀλλ' αὐτὸς οὐ παροῦσι κἀγγὺς ὦν φίλοις gibt der Herausgeber in den Noten zu diesen Worten selbst eine Conjectur, weil in guten Büchern φίλος statt φίλοις sich findet, indem er so schreibt: ἀλλ' αὐτὸς οὐ παρῶν τε κἀγγὺς ὦν φίλος· mit dem Zusatz: *quo sententiam et constructionem concinniore nanciscimur.* Wir geben zu, dass die Rede dadurch leichter wird, finden aber nicht den Gedanken angemessener. Denn Hippolytus spricht hier von seinem Verfahren, welches er im Umgange mit Freunden gegen diese beobachte, nicht zunächst, wie er selber als Freund sei. Auch können wir nicht beistimmen, dass die Construction der Vulgata weniger concinn sei. Wahrscheinlich hat der Herausgeber κἀγγὺς mit ὦν eng verbunden, während οὐ παροῦσι κἀγγὺς zusammengehören und soviel als ἀποῦσι καὶ παροῦσι bedeuten. V. 1105 möchten wir nicht an den Worten des Weibchors: ξύνεισιν δέ τιν' ἐλπιδι κείθων λείπομαι ἐν τε τύχαις θνατῶν καὶ ἐν ἔργμασι λείσσω· Anstoss nehmen und τις statt τιν' schreiben, sondern festhalten als an einer sichern Autorität an den Worten des Scholiasten: Γυναῖκες μὲν εἰσιν αἱ τοῦ χοροῦ, μεταφέρει δὲ τὸ πρόσωπον ἐφ' ἑαυτοῦ ὁ ποιητής, καταλιπὼν τὰ χορικά πρόσωπα· μετοχαῖς γὰρ ἀρσενικαῖς κέχρηται, der gewiss nicht diese Bemerkung gemacht haben würde, wenn er τις gelesen hätte. V. 1134 ff. οὐκέτι συζυγίαν πάλων Ἐνετῶν ἐπιβάσει | τὸν ἀμφὶ λίμνας τρόχον | κατέχων ποδὶ γυμνάδας ἵππους· hat der Herausgeber die letzten Worte mit Reiske in γυμνάδος ἵππου verändert und mit Brunk übersetzt: *non amplius conscendes currum Venetis equis iunctum, pede equi exercitati obtineas curriculum ad Limnas.* War wirklich die Lesart aller Bücher zu verwerfen? Die Sprache erlaubt doch wol diese Erklärung: *nicht mehr wirst du das Gespann der Henetischen Rosse besteigen, lenkend die fussgeübten Rosse zu der Rennbahn an Limnä.* An dem doppelten Accusativ wird Niemand anstossen, da man sagt κατέχειν χθόνα und νῆα κατέχειν χθόνα· s. Sophokl. Oedip. auf Kolon. 1769 Θήβας δ' ἡμᾶς τὰς ὠρνυλούς πέμψον· Antigon. 351. 811; Euripid. Phoeniss. 290; Troad. 883. Oder besser und richtiger übersetzt man τὸν τρόχον, über die Rennbahn, wie Euripid.

Andromach. 1013 διφρεύειν πέλαιος, über das Meer fahren, ebend. V. 1228 λευκὴν αἰθέρα πορθμύεται. Helen. 1130 ἔδραμε ῥόθια, wie Theokrit. 30, 80 πᾶσαν δραμόντις ἔλαν. V. 1255 ist der Herausgeber den Büchern gefolgt, indem er κέκρανται συμφοραὶ νέων κακῶν schrieb, aber wol werden die Erklärer Recht haben, wenn sie meinen, der Plural συμφοραὶ sei entstanden, weil die Abschreiber κέκρανται für den Plural hielten. Denn auch der Affect, mit dem der Chor hier spricht, entschuldigt nicht die enge Verbindung des κέκρανται mit συμφοραὶ und zwischen der aus Bacch. 1348 angeführten Stelle αἰ αἰ, δέδοκται, πρόσβν, τλήμονες φρυγαί und dieser hier ist doch eine Unähnlichkeit, da dort nach δέδοκται die Anrede πρόσβν folgt und die Stimme dadurch einen Ruhepunkt erhält.

Dann wollen wir den Herausgeber auf einige Versehen und falsche Erklärungen oder auf solche Fälle, wo er den Sinn nicht scharf genug aufgefasst hat, aufmerksam machen. V. 113—116 ἡμεῖς δὲ (τοὺς νέους γὰρ οὐ μιμητέον) φρονοῦντες οὕτως ὡς πρέπει δούλοις λέγειν προσεζόμεσθα τοῖσι σοῖς ἀγάλλουσι, δέσποινι Κύπρι sind die Worte richtig verbunden, aber durch folgende Übersetzung: *nos vero prudentes te colimus ita, uti dicere convenit servis i. e. te iis verbis et ea oratione colimus, qua nobis hominibus humilioribus uti convenit ac licitum est*, ist etwas Falsches in den Sinn derselben gekommen. Nämlich es kann hier nicht die Rede sein von den Worten, in welchen Diener als niedrige Leute ihre Verehrung aussprechen, sondern von der Art, mit welcher Dienern die Kypris zu verehren geziemt, d. h. mit demüthigem Herzen, im Gegensatz gegen den Übermuth der Jüngern, welche die Göttin verachten; daher ist λέγειν an sich Allgemeines bezeichnend, auf προσεζόμεσθα bezogen, in der speciellen Bedeutung von εἶχεσθαι zu fassen, wie so häufig ποιεῖν eine besondere Art des Machens ausdrückt; s. Schäfer zu Demosth. in Midiam S. 555. II und Bornemann zu Xenoph. Memorab. 3, 8, 2. V. 249 ἀλλὰ κρατεῖ μὴ γιγνώσκοντ' ὑπολέσθαι heisst μὴ γιγνώσκοντα nicht geradezu *sine sensu malorum*, sondern ohne Bewusstsein, d. i. im Wahnsinn, wie die vorhergehenden Worte τὸ δὲ μαινόμενον κακόν verlangen. V. 324 ἐν δὲ σοὶ λελείφομαι können nur bedeuten: *durch deine Schuld werde ich fehlen*. Der Herausgeber hätte nicht die Conjectur οὐδέ σου λελείφομαι billigen sollen; denn der dadurch entstehende Gedanke *neque a te relinquar* passt hier nicht, weil Phädra dann der Amme entfliehen müsste, was nicht der Fall ist. Mit den Worten οὐ δὴθ' ἐκοῦσά γ', sc. ἔσωσ' ἁμαρτεῖν hat die Amme die Phädra an der Hand gefasst und ihre Kniee umschlungen als inständig Bittende, dass sie ihr das Verderben verkündende Geheimniss offenbaren möchte und bedeutsam für die Entwicklung der Handlung fügt sie die Worte hinzu ἐν

δὲ σοὶ λελείφομαι, wenn ich aber fehlen werde, so fehle ich, weil du mir nicht sagst, was dich quält. Auch durfte der Herausgeber V. 368 nicht der Erklärung Matthiä's von παναμέριος, nämlich ἐν τῇδε τῇ ἡμέρῃ, was nicht im Worte liegt, folgen. Die aus Sophokl. Trachin. 660 citirte Stelle: ὅθεν μῶλοι πανάμερος erklärt Hermann nicht durch ἐν τῇδε τῇ ἡμέρῃ, sondern durch πάντως τῇδε τῇ ἡμέρῃ. Hier gilt παναμέριος in seiner nicht ungebräuchlichen Bedeutung *alle Tage* und gibt einen ganz guten Sinn; s. Passow's Lexikon u. d. W. V. 508 werden die Worte δευτέρα γὰρ ἡ χάρις nach einem Scholion δευτέραν καὶ ἡσονά μοι χάριν δὲς übersetzt: *haec enim gratia minor est*. Das soll sein *gratia, quae facilius datur*, wodurch der Sinn gänzlich verfehlt ist. Denn unmöglich konnte die Amme, nachdem Phädra ihren Abscheu gegen den ersten Vorschlag jener auf das Bestimmteste ausgesprochen hatte (V. 498 ff. u. 503 f.), jetzt, wo sie einen neuen Rath ertheilen will, Beziehung nehmen auf den ersten und sagen: *haec enim gratia minor est*. Vielmehr erwartet man bei der Aufforderung ihr zu folgen in dem, was sie vorschlagen will, eine angenehme Beruhigung für die Phädra und diese haben die Worte, wenn sie so verstanden werden: *alterum enim, quod tibi suadeo, iucundum est*. V. 566 τί δ' ἔστι, Φαίδρα, δειδὸν ἐν δόμοισι σοῖς, ist nicht einzusehen, warum der Herausgeber die letzten Worte erklärt *in aedibus, quibus tu adstas*, welche Erklärung sich schwerlich begründen lässt. Phädra, wie sie ein Geräusch aus ihrem Hause hört, tritt hinzu und sagt ängstlich zum Chor: σιγήσῃ, ὦ γυναῖκες· ἔξεργάσομεθα. Darauf fragt der Chor: was ist für ein Unglück in deinem Hause? wo ἐν δόμοισι σοῖς auf ἔξεργάσομεθα sich bezieht. V. 701 waren die Worte τὰς φρένας κεκτῆμεθα statt *prudentiae opinionem nanciscimur* richtiger mit Monk zu übersetzen: *prudentiae opinionem possidemus*. V. 787 πικρὸν τόδ' οἰκίστημα δεσπόταις ἐμοῖς, versteht der Herausgeber wie Matthiä: *haec acerba est rerum domesticarum cura domino absentis suscepta* und meint alles das, was in der Abwesenheit des Theseus im Hause geschehen sei, besonders der Tod der Phädra, sei zu verstehen. Werden aber die Worte ganz einfach genommen, wie der Zusammenhang es fordert, dann muss man sie nothwendig mit Monk nehmen: *dies est ein schmerzlicher Hausdienst für meine Herrn*, d. i. für die Phädra. V. 825 ff. τίνα λόγον τάλας, τίνα τύχην εἶδεν βαρῆποιμον, γέναι, προσυδῶν τύχῳ; sind so übersetzt: *Quam causam miser ego, quam fortunam tuam adversam, mulier, nominans verum attingam?* Natürlicher aber wird das zweite τίνα auf λόγον zurückbezogen, wie Valkenaer in seiner Übersetzung that und wohin auch die Lesart der florentiner Handschrift τίνα τίνα λόγον führt, sodass der Sinn ist: *mit welchem Namen, mit welchem soll ich dein schweres Geschick, o Weib, benennen, um das Wahre zu treffen?* (Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 309.

28. December 1846.

## Griechische Literatur.

*Euripidis fabulae selectae. Recognovit et in usum scholarum edidit Augustus Witschel.*

(Fortsetzung aus Nr. 308.)

Vers 872 πρὸς γὰρ τινος οἰωνὸν ὥστε μάντις εἰσορῶ κακόν ist der Sinn von πρὸς τινος ganz verfehlt, wenn es heissen soll *a quodam* oder *a quodam parte* und der Chor entweder das Täfelchen der Phädra, das neues Unglück bringen werde oder Theseus selbst, in dessen Gesicht sich bereits Zorn zeigte, verstanden werden soll. Warum sollte der Chor das Täfelchen so unbestimmt bezeichnen, da Theseus doch die Entfaltung verlangt und nach dem Inhalte fragt? Und wäre Theseus zu verstehen, so ist auch kein Grund vorhanden, warum dieser durch τινος angedeutet werden soll. Hippolytus muss gemeint sein; der Chor vermuthet V. 866 ein neues Unglück und zwar ein Unglück für diesen, traut sich aber nicht, ihn zu nennen, womit V. 855 die Worte τὸ δ' ἐπὶ τῷδε πῆμα φρίσσω πάλαι übereinstimmen. Daher ist der Sinn von πρὸς τινος εἰσορῶ in *Betreff Jemandes sehe ich als Seher eine üble Vorbedeutung*. V. 938 sollen εἰ γὰρ κατ' ἀνδρὸς βίωτον ἐξογκῶσεται bedeuten: *si audacia eadem ratione progreditur et crescit, qua vita hominis progreditur*, sodass κατὰ βίωτον ἀνδρ. *einem Menschenleben gemäss ausdrücken würde*. Hier aber bedeuten die Worte nur: *jedesmal in einem Menschenleben*, wie sie schon der Scholiast erklärt: εἰ γὰρ κατὰ ζῶην ἐκάστου ἀνδρὸς ἡ κατοργία ἀξάνεται, also κατὰ hat distributive Bedeutung, wie Hekub. 632 κείνος ὀλβιώτατος, ὅτω κατ' ἤμιον τυγχάνει μηδὲν κακόν' Alcest. 804 τὸν καθ' ἡμέραν βίον λογίζου σὸν. V. 804 irrt der Herausgeber sehr, wenn er τὰ φίλιτα mit Monk so erklärt: *intellige hic de marito ac liberis Phaedrae, quos cum vita simul amiserat*. Τὰ φίλιτα kann nach dem Scholiast und Valkenauer nur *das Leben* bedeuten, wenn man die Euripideische Darstellungsweise beachtet. Nach Art der Redner behandelt er in seiner langen Rede Einzelnes Schritt für Schritt. So stellt er hier voran das Thema τέθνηκεν ἡδε, behandelt es und schliesst mit den Worten τὰ φίλιτα ὤλεσεν. Deshalb darf nicht zugleich auch an den Gatten und die Kinder gedacht werden, die Phädra zugleich mit dem Leben verloren habe. In der Gegenrede sagt Hippolytus unter V. 1032 ausdrücklich: εἰ δ' ἡδε δευμῖνονσ' ἀπώλεσεν βίον οὐκ οἶδ'. — V. 1045 ὡς

ἄξιον τόδ' εἶπας οὐχ οὕτω θανεῖ. Etwas Komisches und der Würde des Vaters Unpassendes läge in den erstern Worten, wenn, wie der Herausgeber meint, sie mit einer Art Spott gesprochen werden sollten. Dem Vater war es vielmehr Ernst, das, was der Sohn gesprochen, an ihm auszuführen und im Sinne des Dichters muss er eine Bewegung gegen den Sohn machen, die ihm den Todesstoss bringen soll, allein er besinnt sich und sagt οὐχ οὕτω θανεῖ, *nicht wirst du durch mein Schwert sterben*. — V. 1064 ist die Übersetzung der Worte τὸ σεμνὸν τὸ σὸν: *tristis et ficta vultus tui severitas* falsch, da in σεμνὸν nichts von Verstellung liegt, sondern die Worte ganz einfach bedeuten: *dein heiliger Ernst, dein feierliches Wesen*. Theseus fühlt bei dem Betragen des Hippolytus etwas, was ihm Unruhe macht. Es liegt darin eine Hindeutung auf die Unschuld des Sohnes. — V. 1232 ἐς τοῦθ' ἔως ἔσφηλε κἀνεχαιτίσειν mit dieser Note: *Ad currum Euripides transtulit, quod proprie de equo erat dicendum, qui se arrectum tollens et iubam reüciens equitem deücit*. Also da ἀναχαιτίσειν hier vom Wagen gebraucht sein soll, warf der Wagen den Hippolytus herunter? Es ist aber vorher vom Stiere die Rede, der dem Wagen folgte. Oder soll es heissen: *der Stier warf den Wagen um*, sodass der Herausgeber hat schreiben wollen *ad taurum transtulit currum subvertentem*? Allerdings warf der Stier den Wagen um und mit dem Wagen den Hippolytus herunter und dieser ist hier als Object zu verstehen, wie der Zusammenhang zeigt, da ja die ganze Meldung den Hippolytus betrifft. — V. 1347 versteht der Herausgeber καταληπτόν, wie Matthiä, *activisch, ὁ καταλαμβάνει*. Nachdrucksvoller ist das Wort im passiven Sinne: *von den Göttern hergenommen* und bezieht sich hauptsächlich auf das Leiden des Hippolytus, welches Theseus über ihn mit Hülfe des Poseidon gebracht hatte. Daher sagt Hippolytus V. 1349: *δύστανος ἐγὼ πατρὸς ἐξ ἀδίκου χρησιμοῖς ἀδίκους διελυμάνθη*. Vgl. V. 1378.

Wir gehen weiter und heben Stellen aus der Iphigenia aus, mit deren Behandlung und Erklärung wir nicht einverstanden sein können. V. 110 soll in den Worten *ὅταν δὲ νυκτὸς ἕμμα λυγαίας μόλη* der Mond verstanden werden, also eine mondhele Nacht, was weder das Prädicat *λυγαίας* zu *νυκτὸς*, noch die Lage des Pylades und Orestes zulässt, denen für ihr Unternehmen das Dunkel der Nacht lieber sein musste als eine mondhele Nacht. Warum sollen diese Worte nicht bedeuten: *wenn uns aber die dunkle Nacht anblickt? Der*

Griechen, der das Anschauliche liebt und Gegenständen der Natur gern Persönliches zutheilt, macht die Nacht dadurch, dass er ihr ein Auge gab, zu einer dunkelblickenden. In den Phöniss. 543 *νυκτός τ' ἀφειγγές βλέφαρον ἥλιον τε φῶς ἴσον βαδίξει τὸν ἐπιόυσιον κύκλον*, wo vom Wechsel zwischen Nacht und Tag die Rede ist, kann auch nicht an den Mond gedacht werden, wie V. 548 zeigt: *εἶθ' ἥλιος μὲν νύξ τε δουλεύει βροτοῖς*. So bezeichnet in Euripid. Troad. V. 566 *μέλαιναν ἄγλαν* die dunkelstrahlende Nacht, wie *νυκτιλαμπῆς δνόφος*. Im darauf folgenden Verse ziehen wir der von dem Herausgeber aufgenommenen Lesart Hermann's *τολμητέον σοι ξεστὸν ἐκ ναοῦ λαβεῖν ἄγαλμα πάσας προσφέροντα μηχανάς*, die gewöhnliche *τολμητέον τοι ξεστὸν ἐκ ναοῦ λαβεῖν ἄγαλμα πάσας προσφέροντε μηχανάς* vor. Einmal bestätigen diese alle Handschriften bis auf die einzige Aldina, welche *προσφέροντα* hat, und einige Bücher, welche den Artikel *τὸ* statt *τοι* geben; dann spricht auch der Zusammenhang der Stelle für die Beibehaltung der Vulgata. Wahr ist allerdings, was Hermann urgirt, dass vom Schicksal bestimmt war, Orestes solle zur Sühne seiner Blutschuld das Standbild der Artemis aus dem Taurischen Tempel holen, allein deshalb war der Beistand eines andern bei diesem Unternehmen, wie der des Pylades, nicht ausgeschlossen, und die Anwendung aller möglichen Mittel, um dasselbe auszuführen, passt besser auf beide als auf den einzigen Orestes. Dieser sagt selbst oben V. 94 ff. *σέ δ' ἴστορῶ, Πυλάδην, σὸν γὰρ μοι τοῦδε συλλήπτωρ πόνον, τί δροῶμεν;* — Dazu kommt, dass Pylades dem Orestes, der an der Ausführung seines Unternehmens verzweifelt, Muth machen will, was nicht der Fall sein würde, wenn er ihn aufforderte, das Werk allein zu wagen, ohne seine Hülfe. An die Aufforderung durch *τολμητέον* schliesst sich passend die Partikel *τοι* an, welche ausdrückt, was einzig und unverzüglich zu wagen sei, wie sie Hartung in seiner Partikellehre Th. II, S. 347 erklärt. Dass aber die folgenden Worte *ὄρα δέ* u. s. w. sich blos auf den Orestes beziehen, kann keinen Grund dafür abgeben, dass auch die vorhergehenden sich blos auf ihn beziehen sollen. Pylades fordert den Orestes auf, sich mit der Beschaffenheit des Tempels bekannt zu machen, um ihn zu beschäftigen und aus seiner Muthlosigkeit herauszureissen. — V. 223 ff. *οὐδ' ἴστοις ἐν καλλιφθόγγοις κερκίδι Παλλάδος Ἀτθίδος εἰκῶ καὶ Τιτάνων ποικίλλουσ'* — bemerkt der Herausgeber zu den Worten *ἴστοις ἐν καλλιφθόγγοις*: *Mulieres in texendi opere occupatas cantare solitas esse, id vel ex Homero notum. Et propterea hic ipsa machina textoria metaphorice canora dicitur.* Cf. Virgil. Georg. I, 293. Durch diese Erklärung verliert die Stelle an Anmuth und Zartheit, wenn die *ἴστοι* wegen der Lieder, welche griechische Frauen beim Weben sangen, *καλλιφθόγγοι* genannt sein sollen. Iphigenie erinnert sich an die Beschäftigungen, die sie in Argos hatte und vergleicht diese mit denen, die sie in

Aulis hat. Dort webte sie und denkt mit Freuden an die Klänge, die beim Weben das Webschiffchen hervorbrachte und diese Klänge sind ihr liebliche Klänge; hier in Aulis opfert sie Fremdlinge und ihr Tod ist mit Mistföhen verbunden. In den folgenden Worten *αἰμοδράτων φόρμιγγα ξείνων αἰμάσσουσα ἄταν βωμούς* ist zwar die Erklärung richtig: *αἰμάσσουσα βωμούς, ὅπερ ἐστὶ δυσφόρμιγξ ξείνων ἄτα*, aber wenn der Herausgeber weiter hinzusetzt: *Est igitur accusativus δυσφόρμιγγα ξείνων ἄταν quaedam appositio ad βωμούς*, so hat er diese Sprachweise nicht genau gefasst, da jener Accusativ nicht eine Apposition zu *βωμούς* allein, sondern zu *αἰμάσσουσα βωμούς* sein kann, insofern er als Product der im Verbo ausgedrückten Thätigkeit anzusehen ist, wie Orest. 1105. *Ἐλένην κτάνωμεν Μενέλειω λίπην πίκραν, die Helena tödtend lasst uns dem Meneleos bittere Trauer bereiten.* Pind. Pyth. 11, 10. *ὀρθοδίκαν γὰς ὀμφαλὸν κελυθῆσει ἄκρα σὸν ἐσπέρα ἐπιτύλοισι Θήβαις χάριν ἀγῶνι τε Κιθῶας.* Zur Freude für Theben oder dadurch, dass ihr besinget, werdet ihr Theben Freude bereiten. V. 295 ist ὡς *θαμβούμενοι*, zwar nur Lesart einer einzigen Handschrift, doch von Seidler und Hermann gebilligt, der gewöhnlichen ὡς *θανούμενοι* vorzuziehen. Denn es wäre seltsam, wenn die Hirten bei der Todesfurcht, die sie haben sollten, ruhig sitzen geblieben wären. Dann war auch nichts unmittelbar gegen sie geschehen, wonach sie für ihr Leben hätten fürchten können. Warum aber ὡς bei *θαμβούμενοι*, d. i. als Erschrockene weniger passend sei, lässt sich nicht einsehen; ebensowenig, warum statt *θαμβούμενοι*, wie Matthä meint, *θαμβούντες* als die einzig gebräuchliche Form stehen müsse, da doch die Verba, welche einen Gemüthszustand oder eine geistige Thätigkeit bezeichnen, häufig im Medium gebraucht werden, wie V. 343 *φροντιούμεθα*, ein Gebrauch, der noch nicht gehörig beobachtet worden ist. Im folgenden V. 296, wo der Herausgeber die sich empfehlende Emendation Pierson's *χερὶ σπάσας* statt *περισπάσας* aufgenommen hat, ist immer noch zu bedenken, da *περισπάσας* in allen Büchern steht, ob diese Lesart sich nicht vertheidigen lasse. Passow im Lexikon unter *περισπάω* nimmt es in dem Sinne: *Das Schwert ringsum entblössen, es ganz aus der Scheide ziehen.* Vielleicht lässt sich dieses Compositum so fassen, dass es den Zustand des Orestes andeutet, der im Wahnsinn war und nicht auf gewöhnliche Weise, sondern im Kreise sich drehend das Schwert zog. V. 300 ὡς *αἰματηρὸν πέλαγος ἐξανθεῖν ἄλδος* ist doch wol die Homerische Verbindung *πέλαγος ἄλδος* nicht so natürlich als *ἄλδος* von *ἐξανθεῖν* abhängig sein zu lassen. Auch V. 484 ff. war die Lesart aller Bücher *οὔτοι νομιζῶ σοφόν, ὅς ἂν μέλλων θανεῖν οἴκτω τὸ δεῖμα τοῖλέθρον νικᾶν θέλη' οὐχ ὅστις* u. s. w. beizubehalten und nicht mit Seidler und Hermann V. 484 *κτανεῖν* für *θανεῖν* und V. 486 *οὐδ'* für *οὐχ* zu schreiben, welche Conjectur die Einheit der Gedanken stört, da

V. 487 ff. die Worte folgen ὡς δὲ ἐξ ἑνὸς κακῶ συνάπτει, μωρίαν τ' ὀφλισκάνει θνήσκει θ' ὁμοίως. Sind auch in beiden Sätzen die Gedanken ähnlich, so ist doch keine Tautologie darin. V. 492 πότερος ἄρ' ἑμῶν ἐνθάδ' ὀνομασμένος Πυλάδης κέκληται; erklärt der Herausgeber ὀνομασμένος durch ὄνοματι. *Quis vestrum Pyladis nomine appellatur?* Aber was soll dann ἐνθάδ'? Es bezieht sich auf die Rede des Rinderhirten V. 249 Πυλάδης ἐκλήζεθ' ἄτερος πρὸς θυάτερον und heisst: *wie er hier genannt worden ist.* V. 631 ist die Lesart aller Bücher ὧν γε δυνατὸν οὐδ' ἐγὼ λείψω χάριν. Statt λείψω aber hat der Herausgeber Markland's Änderung ἄλλεψω aufgenommen, weil λείπειν nicht könne unterlassen heissen. Dass aber auch die Bedeutung übergehen, unterlassen in dem Worte liege, zeigt λειπομαρτυρίου δίκη, dann Theokr. Id. II, 91 ἢ ποίας ἐλιπον γουίας δόμον, ἅτις ἐπᾶδεν; *welcher Alten Haus habe ich übergangen?* und λείπειν δασμὸν Xenoph. Cyropaed. 3, 1, 19 Tribut nicht zahlen. V. 759 πολλὰ γὰρ πολλῶν κυρεῖ hat der Herausgeber die Erklärung von Heath angenommen: *nulla multa obtinent oder per plurima plurimis prospicitur.* Indess bedeuten sie als sprichwörtliche Redeweise ganz einfach: *Vieles erreicht Viele, begegnet Vielen*, womit die Worte in dem V. 395 πολλὰί γε πολλοῖς εἰσι συμφοραὶ βροτῶν zu vergleichen sind. V. 780 soll ὦ θεοί Orestes sprechen, weil der Ausruf mehr diesem als dem Pylades zukomme, da jener mehr ergriffen sein musste, insofern sich alles, was Iphigenie zum Pylades sagt, auf den Orestes beziehe. Man sieht aber nicht, warum nicht Pylades ebenfalls bewegt sein konnte, um ὦ θεοί zu sprechen. Die Entdeckung, die er machte, dass die Sprechende Iphigenie selbst sei, musste ihn überraschen. Dann passen die Worte V. 781 ἐξέβην γὰρ ἄλλοσε nicht für Orestes, sondern nur für Pylades. Denn Orestes hatte bei der Mittheilung, die Iphigenie dem Pylades machte, nichts zu thun und konnte deshalb nicht von der Hauptsache abkommen und anderwärts hin sich verlieren. V. 932 ταῦτ' ἄρ' ἐπ' ἀκταῖς κἀνθάδ' ἡγγέλθης μανείς gewinnt der junge Leser nicht an Einsicht in die Construction des Accusativs ταῦτα, wenn der Herausgeber so erklärt: *Verte: ob hanc igitur causam. Poëta hoc fere in animo habebat et dicturus erat: ταῦτ' ἄρ' ἐκεῖνα ἦν, ἢ ἐπ' ἀκταῖς ποιήσας ἡγγέλθης. Hanc vero sententiam pro Graecorum innata cogitandi volubilitate et dicendi brevitate ita expressit, quemadmodum hic legimus.* Verständlicher wäre, wenn der Herausgeber ταῦτα μανείς durch ταύτην τὴν μανίαν μανείς erklärte, denn nur so ist ταῦτα grammatisch zu erklären, und dann hinzugesetzt hätte, dass es dem Sinne nach soviel als οὕτως sei. Nicht anders ist Hom. II. 5, 185 οὐχ ὄγ' ἄνευθε θεῶν τάδε μαινεται zu verstehen, nicht anders Aeschyl. Prometh. 348 τὰ μὲν σ' ἐπαινῶ; Sophokl. Antig. 550 τί ταῦτ' ἀνίας μ', οὐδὲν ὀφελουμένη; Euripid. Elekt. 264 τίνος δὲ σ' οὐνεχ' ἕβρισ' Ἀγισθοσ τάδε; Ohne Einsicht in die Construction zu geben, er-

klärt der Herausgeber auch V. 895 den Accusativ τάδε durch κατὰ τάδε. V. 956 ff. ἤλγουν δὲ σιγῇ κἀδόκουν οὐκ εἰδέναι μέγα στενάζων, οὐνεκ' ἦν μητρὸς φονεύς lässt der Herausgeber Orestes dieses sagen: *nolebam exquirere, quid me contemnerent, sed tacitus dolebam et simula-bam graviter gemens nescire hoc fieri, quod essem matris occisor.* Wie kann aber der Gedanke *hoc fieri*, der nicht angedeutet ist, hinzugedacht werden? Es hilft doch nichts, die Worte οὐνεκ' ἦν μητρὸς φονεύς müssen mit μέγα στενάζων verbunden werden und diese sich eng an εἰδέναι anschliessen; dann wird nichts Mattes und Verkehrtes in dem Gedanken liegen, wie der Herausgeber meint. Orestes sagt: *die Verachtung schmerzte mich im Stillen und ich stellte mich es nicht zu bemerken, schwer seufzend, weil ich ein Muttermörder war*, d. h. er seufzte, weil er eine solche Verachtung erfuhr, aber die Gastfreunde sollten glauben, dass es wegen des vollbrachten Muttermordes geschehe. V. 1046 Πυλάδης δ' ὄδ' ἡμῖν ποῦ τετάξεται πόνου; nach der Emendation des Brodäus πόνου statt φόνου, wie alle Bücher haben. Zwar ist der Herausgeber nach Markland's Vorgange φόνου als das Richtige zu vertheidigen geneigt, findet aber doch ein Bedenken dagegen darin, ob ein nicht geschעהner oder erdichteter Mord mit Recht φόνος heissen könne. Wenn aber φόνου richtig ist und nach dem Zusammenhang der Stelle ist wol kein Zweifel dass es richtig ist, so ist φόνος der Muttermord des Orestes, wie Iphigenie selbst V. 1033 sagt: *φονέα σε φήσω μητρὸς ἐξ Ἀργους μολεῖν.* Auch die Antwort der Iphigenie V. 1047 ταῦτόν χεροῖν σοὶ λέξεται μίασμ' ἔχων spricht für die Beibehaltung der Lesart φόνου. Und im Verlauf kommt die Rede immer wieder auf φόνος, wie V. 1171, 1177 ὡς μεταστήσω φόνου. 1212 μὴ συναντήσῃν φόνω und 1222 ff. τοῦσδ' ἄρ' ἐκβαίνοντας ἤδη δωμάτων ὄρω ξένους — ὡς φόνω φόνον μισαρὸν ἐκνήρω. Auch war nicht nothwendig V. 1064 mit Hermann zu schreiben: *καλόν τοι γλώσσ' ὅτω πιστὴ πάρα.* Die Lesart aller Bücher *καλόν τοι γλώσσ' ὅτω πίστις παρῆ* bietet nichts Anstössiges, wenn man sie so versteht: *Etwas Gutes ja ist die Zunge, wenn einem Redlichkeit zur Seite steht*; ein solcher nämlich spricht und schweigt, wo's nöthig ist. ὅτω — παρῆ findet sich wie hier im Hippolyt. 427 μόνον δὲ τοῦτο φασ' ἁμιλλᾶσθαι βίω, γνώμην δικαίην κάγαθὴν, ὅτω παρῆ. V. 1209 durfte ποίας τύχας; (sc. σημανεῖ) nicht verdächtigt werden. Es heisst: *was für ein Ereigniss? was soll sich begeben, was sich zutragen?* deshalb sind alle Conjecturen unnöthig, am wenigsten tauglich die gewaltsame Elmsley'sche ποίους λόγους; vgl. unter V. 1410 πρὸς σὲ δεῦρ' ἀπεστάλην, σοὶ τὰς ἐκεῖθεν σημανῶν, ἀναξ, τύχας d. i. *um dir zu melden, was dort sich zutrug.* V. 1216 ἄγνωσον κίκλω μέλαθρον he' der Herausgeber statt der verdorbenen Lesart der Bücher χρυσῶ Hermann's κικλῶ aufgenommen, was deshalb nothwendig sei, weil Iphigenie zum Thoas sage μένων πρὸ ναῶν, was sie nicht sagen könne, wenn das Innere des

Tempels gereinigt werden solle; dann passten diese Worte nicht, weil in der folgenden Scene Thoas im Tempel sei. Wenn daher Iphigenie dem Thoas befehle vor dem Tempel zu bleiben, müsse sie etwas der Art befehlen, was ausserhalb des Tempels und in dem Tempel vorgenommen werden müsse. Deshalb sei *κλῶ* zu schreiben; denn verlange Iphigenie ringsum den Tempel zu reinigen, so sei das fast dasselbe als wenn sie sage: den ganzen Tempel und in allen seinen Theilen. Allein diese Änderung ist wegen der vorgebrachten Gründe nicht nothwendig. Mit den Worten *μένων αὐτοῦ πρὸ ναῶν* weist Iphigenie dem Thoas den Ort an, wo er, um sie nicht zu begleiten, bleiben solle, wenn sie mit den Fremdlingen zum Meere gehe, so wie für diese Zeit die Bewohner auf ihre Wohnungen verwiesen werden. Dass die Reinigung des Tempels nur im Innern vor sich gehen sollte, nicht auch in der Umgebung desselben, dafür spricht das Folgende, wo wir sehen, dass Thoas im Tempel war, nicht aber angedeutet wird, dass die Reinigung auch ausserhalb geschah. Ob aber Reiske's Emendation *πυροῶ* das Rechte, was hier verlangt wird, sei, möchten wir noch bezweifeln und statt dessen lieber *χύτλω* vorschlagen. Iphigenie will vom Morde und der Befleckung die Fremdlinge und das Götterbild mit Wasser reinigen V. 1191, 1199; deshalb ist es angemessen, wenn sie verlangt, ebenfalls durch Wasser den Tempel der Göttin zu reinigen. Dass aber *χύτλον* bei Reinigungen vorkommt, ist bekannt. V. 1336 liest der Herausgeber mit Matthiä *ἴν' ἡμῖν δρῶν τι δὴ δοκοῖ πλέον*, ohne dass man einsieht, warum der von allen Büchern bestätigte Coniunctiv *δοκῆ*, der den Erfolg der Handlung als wirklich eintretend bezeichnet, nicht richtig sein soll. Der Bote versetzt sich in die Zeit, von der er hier spricht. Schon die Ironie, welche die Partikel *δὴ* andeutet, spricht für den Coniunctiv: *damit sie freilich uns etwas mehr zu thun scheine*. V. 1424 werden die Worte *κακβολὰς νεὼς* so erklärt: *ea, quae e nave naufraga eiciuntur*; sie bedeuten aber nach Seidler blos *ναῶν ἐκβεβλημένην*, wie Hippolyt. 864 *περιβολὰς σφραγισμάτων* das umgelegte Siegel.

Zuletzt wollen wir noch Einiges aus der Alcestis erwähnen, wo wir mit dem Herausgeber nicht übereinstimmen können. V. 70 ff. hat der Herausgeber bei der Erklärung der Worte *δράσεις δ' ὁμοίως ταῦτ', ἀπεχθήσει τ' ἐμοί*, erst eine eigene aufgestellt, dann die Klotzische aus Jahn's N. Jahrbüchern Bd. XIX, S. 382 gutgeheissen. Nach dem Zusammenhange aber ist der Sinn der Worte wol dieser: *Herkules wird dir die Alcestis mit Gewalt entreissen. Du wirst dann von mir keinen Dank erhalten, ja beides wird auf gleiche Weise geschehen, du wirst sie losgeben müssen und wirst mir verhasst sein*. Über *τε ὁμοίως — τε u. ὁμοίως τε — καὶ*

s. Hermann's Note zu Oedip. auf Kolon. 562, und Hartungs Lehre von den Partikeln Th. I, S. 100. V. 387 *ὡς οὐκέτ' οὔσαν οὐδὲν ἂν λέγος ἐμέ'* erklärt der Herausgeber mit den frühern Interpreten so: *nihil me esse dicas quippe iam defunctam, i. e. non uxorem, quod facis, sed mortuam me vocare debes*. Der Sinn ist vielmehr: *nichts wirst du weiter zu mir sagen, da ich nicht mehr bin*. Nicht gerade selten steht bei diesen Verbis des Sprechens der blosse Accusativ der Person, zu der gesprochen wird, wie Homer II. 9, 58 *πεννόμενα βάξεις Ἀργείων βασιλῆας*, zu den Königen der Argeier. Vgl. 16, 207; 5, 170; ebend. 20, 375 *καὶ τότε ἄρ' Ἐκτορα εἶπε παραστὰς Φοῖβος Ἀπόλλων*. 17, 237. Od. 23, 91. Sophokl. Oedip. auf Kolon. 1402. Aj. 764 *ὁ μὲν γὰρ αὐτὸν ἐνέπει*. V. 498 werden die Worte *ζαχρόσου Θρηκίας πέλιτης ἄναξ* erklärt *populi peltis instructi rex*, wie *κώπιης ἄναξ* in Äschylus Persern einen Führer der Ruderer bedeute, und die von Andern zu dieser Stelle als Parallele angeführten Ovidianischen *clypei dominus septemplicis Aiax* getadelt; denn Ajax könne mit Recht Herr des aus sieben Lagen bestehenden Schildes genannt werden, weil dieser Schild ihm eigenthümlich angehörte, nicht aber habe Diomed den thracischen Schild allein geführt, sondern mit ihm alle Thracier. Indess war auch die *πέλιτη* eine allen Thraciern gemeinsame Waffe, so führten doch nicht alle Thracier goldne Schilde: diese waren nur eine Zierde und Auszeichnung der Vornehmen und Fürsten. Das hat der Herausgeber übersehen und den Diomed zum König goldbeschideter Thracier gemacht. Überdies lässt der Zusammenhang der Stelle diese Erklärung nicht zu, welche nur dann passend sein würde, wenn im Fortgang der Rede der Gedanke vorkäme, dass Diomedes nicht blos als Sohn des Ares, sondern auch als Führer vieler Völker zu bekämpfen sei. Davon aber kein Wort im Folgenden, wo Herkules dem Chor antwortet, dass ein solcher Kampf mit einem Sohne des Ares von seinem Schicksale verhängt sei, er habe schon mit zwei Söhnen des Ares Kämpfe bestanden und jetzt sei er den dritten Kampf der Art zu bestehen in Begriff, mit den Rossen des Diomed und dem Diomed selber, dem Herrn derselben. Also blos von den Rossen und ihrem Herrn spricht Herkules. Vorher hat der Chor das Viergespann des Diomed beschrieben und den Herkules auf das Gefahrvolle seines Unternehmens und die Kämpfe mit den Rossen, wenn er sie wegführen wolle, aufmerksam gemacht und jetzt gibt er durch einige kraftvolle Züge das klarste Bild von dem Lenker derselben. Der Sohn des Ares verkündet ihm den zu fürchtenden Helden und der Zusatz stellt uns einen Kämpfer vor Augen, der das thracische Schild tüchtig zu führen versteht, und mit Glanz im Kampfe auftritt.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 310.

29. December 1846.

## Griechische Literatur.

*Euripidis fabulae selectae. Recognovit et in usum scholarum edidit Augustus Witschel.*

(Schluss aus Nr. 309.)

Daher kann ἀναξπέλης hier nur von Diomed als Krieger gelten, wie im Cyklop. 86 κώπης ἀνακτες ruderführende Männer bezeichnet, in welchem Sinne öfters ἀνάσσειν gebraucht wird, wie Helen. 1046 ὅτινες τετραζύγων ὄχων ἀνάσσοι, und somit haben auch diejenigen nicht Unrecht, welche mit diesen Worten des Euripides das Ovidische *Clypei dominus semptempliis Aiax* vergleichen, da der *clypeus semptemplex*, welchen Ajax führte, ein Zeichen von dessen Stärke war. V. 538 ξένων πρὸς ἄλλων ἐστίν. Hier hat der Herausgeber zwar ἄλλων statt der Vulgata ἄλλην nach den bessern Büchern aufgenommen, meint jedoch, ἄλλην scheine die *lectio exquisitior* zu sein, weil ξένων ἐστία einen Begriff bilde und das Adjectivum ebensogut mit ξένων als mit ἐστία sich verbinden lasse. Jedoch entscheidet der Zusammenhang nur für ἄλλων, denn es kommt hier lediglich auf die Person an; auch folgt V. 545 ἄλλον σ' ἀνδρὸς ἐστίν μολεῖν und V. 1040 εἴ του πρὸς ἄλλον δόμαθ' ὠρμήθηξ ξένου. V. 708 möchten wir die Lesart aller Bücher λέγ' ὡς ἐμοῦ λέξαντος, wo der Herausgeber zur Correctur Hermann's λέγ' ὡς ἐμοῦ λέγοντος dic: nam refutabate, hinneigt und wo schon Andere Anstoss genommen haben, für echt halten. Der Sinn der Worte ist: *sprich weiter, denn ich bin fertig mit dem, was ich zu sagen hatte.* Admet, im Vertrauen auf seine gerechte Sache, fordert dem Chor gegenüber, der Beide und insbesondere den Pheres von Schmähungen abgemahnt hatte, seinen Vater auf nur fortzufahren, er sei fertig mit dem, was er ihm zu sagen habe, und verhöhnt auf diese Weise den Vater, insofern er ihm zu verstehen gibt, dass er im Rechte sei, und nicht weiter zu sprechen nöthig habe, was auch die folgenden Worte εἰ δ' ἀλγεῖς κλύων τάληθές, οὐ χρῆν σ' εἰς ἐμὲ ἐξαμαρτάνειν aussagen. Und wenn Admet im Folgenden den Pheres widerlegt, enthält dessen Rede doch nur bereits Gesagtes. Für λέξαντος spricht aber auch, dass λέγε vorangeht, und Beides in Beziehung auf die Rede des Chors πλείω λέλεκται steht. V. 1111 οὐκ ἂν μεθείην σοῖς γυναικα προσπόλοις, wo der Herausgeber nach einigen geringern Büchern σοῖς statt τῆν, was gute Handschriften haben, geschrieben hat, erklärt er so: *non tuis mini-*

*stris, sed tibi ipsi committam*, und meint, deshalb sei σοῖς vorzuziehen. Wäre diese Lesart und Erklärung richtig, dann würde Admet schwerlich antworten: οὐ δ' αὐτὸς αὐτὴν εἰσαγ', εἰ βούλει, δόμους, sondern gleich Beziehung auf sich genommen haben, etwa so: ἐγὼ μὲν οὐκ ἂν θύγοιμι, σὺ δ' αὐτὸς αὐτὴν εἰσαγε. Dagegen zeigt die hervorhebende Kraft, welche αὐτὸς in der Entgegnung des Admet ausübt, deutlich, dass vorher nur προσπόλοις, nicht σοῖς προσπόλοις stehen darf, ebenso spricht dafür, was Herkules sagt: εἰς σὸς μὲν οὐδ' ἐγωγε θήσομαι χεῖρας; denn der Sinn der Worte ist: *wenn ich sie nicht in die Hände von Dienern geben soll, so werde ich sie Dir, dem Herrn, übergeben.* Im folgenden V. 1112 meinen wir, ist von Monk und Dindorf mit Recht δόμους statt δόμοις geändert worden, und spitzfindig ist offenbar der von dem Herausgeber zwischen dem Accusativ und Dativ bei Verbis der Bewegung gemachte Unterschied, wenn er sagt: δόμους εἰσάγειν est domum introducere; δόμοις εἰσάγειν est ita introducere, ut sit domestica et familiaribus accenseatur, wenigstens passt dieser Unterschied nicht hier, wo gleich darauf es heisst: δῶμα δ' εἰσελθεῖν πάρα. Der Dativ δόμοις ist wahrscheinlich durch ein Versehen der Abschreiber in den Text gekommen, weil sich V. 1110 mit δόμοις schliesst. V. 1118 καὶ δὴ προτείνω, Γοργόν' ὡς καρατόμω. hat der Herausgeber, Hermann's Conjectur καὶ δὴ προτείνω Γοργόνη καρατόμω, durch welche die Elision des ι im Dativ vermieden werden soll, misbilligend, und mit Recht an dem Epitheten καρατόμω Anstoss nehmend, nach dem Vorgange Lobeck's zu Sophokl. Aj. S. 354 n. Ausg. zu lesen vorgeschlagen: καὶ δὴ προτείνω, Γοργόν' ὡς καρατομῶν, wodurch Admet mit Pèrseus verglichen würde, wie dieser Held mit abwärts gekehrtem Gesichte die Gorgo angegriffen habe. Allein auch diese Conjectur gefällt uns nicht und wir schlagen vor: καὶ δὴ προτείνω, Γόργους ὡς κάρα τρομῶν, um das Gorgenhaupt seiner Schreck einflössenden Kraft nach zu bezeichnen, wie die Gorgonen Äschylus Prometh. V. 799 darstellt: Γοργόνες βροτοστρυγεῖς, ἕς θνητὸς οὐδεὶς εἰσιδὼν ἔξει προάς.

Doch die nothwendige Berücksichtigung des Raumes gebietet uns hier abzubrechen, mit dem Wunsche, dass es doch dem Herausgeber in seiner künftigen freundlichen Einsamkeit gefallen möge, die übrigen Stücke des Euripides, die er noch zu geben gedenkt, bald folgen zu lassen. Dazu fügen wir auch noch den Wunsch, dass das Hinderniss einer für die lernende Jugend verderblichen Latinität, wie sie nach der Norm



eines beliebigen Notenlatein hier und da in diesen Ausgaben zu bemerken ist, z. B. *dependere* statt *pendere ex aliqua re*, *inservire irrisioni*, *monere* in der Bedeutung *bemerkten* und dergleichen, künftighin gehoben werden möge, um auch von dieser Seite den Anforderungen an Schulausgaben zu genügen.

Endlich mögen diese Ausgaben sich auch durch ihre äussere Gestalt viele Freunde erwerben.

Weimar.

E. W. Weber.

## P o l i t i k.

*The true republican: containing the inaugural addresses, together with the first annual addresses and messages of all the presidents of the United States, from 1789 to 1841: together with their farewell addresses, and illustrated with the portrait of each of the presidents. To which is annexed the declaration of independence and constitution of the United States, with the amendments and signers names. Also the constitutions of many of the most important states in the union. By Jonathan French. Philadelphia, 1841. 8.*

Dieses Buch, ein praktisches und nützlichcs Sammelwerk, weil es in möglicher Kürze einen deutlichen Überblick von dem Wesen und Leben der neuen Welt gibt, hat neben dem Titelblatt das Capitol der Vereinigten Staaten (in Steindruck), und beginnt vertrauensvoll und ohne ein einziges Wort vorher zu sagen, mit der weltberühmten „Erklärung der Unabhängigkeit.“ Ich habe in Aiken's „Vergleichende Darstellung der Constitution Grossbritanniens und der der Vereinigten Staaten von Nordamerika“ (Leipzig, Brockhaus. 1844) in einer Anmerkung, welche von mir und nicht von Aiken ist, von S. 15—19 eine vollständige Übersetzung dieser *declaration of Independence* mitgetheilt, während das grossartige Document, welches seines gleichen in der Geschichte sucht, unserm Continent in jeder Hinsicht ausserordentlich fern geblieben ist. Der Erklärung der Unabhängigkeit folgen die Adressen Washington's und ihr die Adressen und Botschaften der neun andern Präsidenten an ihre Mitbürger im Senat und im Hause der Repräsentanten. Der Inauguraladresse eines jeden der zehn Präsidenten (Washington, Adams [John], Jefferson, Madison, Monroe, Adams [John Quincy], Jackson, van Buren, Harrison, Tyler) ist sein Bildniss (in Steindruck) beigelegt. Der Name Washington's fesselt die Aufmerksamkeit des denkenden Lesers, besonders bei Durchsicht seiner Inauguraladresse am 30. April 1789. Nicht minder hat seine Abschiedsrede am 17. Sept. 1796 etwas Anziehendes und Ergreifendes für jeden, der sie hört, sobald er nicht ohne Gemüth und ohne Interesse

für das Leben der grossen neuen Welt ist. John Tyler's Adresse am 9. April 1841, wenn auch nicht so imponirend und energisch, als Polk's, enthält manche tiefschauende Gedanken und erfahrungsreiche Winke, besonders von der Stelle an, welche so anhebt: „In Absicht auf die durch die Geschichte wohl bestätigte Thatsache, dass die Tendenz aller menschlichen Institutionen die Concentrirung der Macht in den Händen eines Einzigen (eines einzelnen Menschen), und dass der endliche Umsturz dieser Institutionen aus dieser Ursache hervorgegangen ist, dünkt es mir von der grössten Wichtigkeit zu sein, dass eine gänzliche Trennung stattfände zwischen dem Schwert und dem Geldbeutel.“ Ausser der Constitution der Vereinigten Staaten oder der Föderalverfassung sind unter den Constitutionen der verschiedenen einzelnen Staaten von Massachusetts, Newyork, Pennsylvania, Virginia, South Carolina, Neu jersey, Ohio, Kentucky und Maine als die wesentlichsten herausgehoben. Die von Massachusetts und von Maine sind am ausführlichsten dargestellt und am schärfsten ausgeprägt. Die Constitution von Massachusetts beginnt im ersten Theile, welcher zur Überschrift hat: „Eine Erklärung der Rechte der Bewohner des Staats von Massachusetts,“ folgendermassen: Artik. I. Alle Menschen sind frei und gleich geboren und haben gewisse natürliche, wesentliche und unveräusserliche Rechte u. s. w. 2) Es ist sowol das Recht als die Pflicht aller Menschen in der Gesellschaft, öffentlich und zu festgesetzten Zeiten das oberste Wesen, den grossen Schöpfer und Erhalter des Weltalls zu verehren. Und kein Unterthan soll, im Fall er nicht die öffentliche Ruhe stört oder andere in ihrer Gottesverehrung hindert, an seiner Person, Freiheit oder Habe verletzt, gestört oder gehemmt werden, darum, dass er Gott in der Art und Weise und zu Zeiten verehrt, welche den Vorschriften seines eigenen Gewissens am angemessensten sind. . . . Und jegliche Denomination von Christen, sobald sie sich friedlich betragen und als gute Unterthanen des Gemeinwesens, soll gleichmässig unter dem Schutze des Gesetzes sein, und keine Unterordnung irgend einer Sekte oder Confession unter eine andere soll jemals durch Gesetz bestätigt werden. 5) Da alle Macht ursprünglich im Volke wohnt und von ihm abgeleitet ist, so sind die verschiedenen mit Machtvollkommenheit, sei es gesetzgebender, ausübender oder richterlicher, bekleideten Magistrats- und Regierungsbeamten die Stellvertreter und Geschäftsträger (*substitutes and agents*) des Volks und zu allen Zeiten ihm verantwortlich. 6) Kein Mensch oder Corporation oder Association von Menschen hat irgend einen andern Anspruch auf Erlangung von Vortheilen oder besondern und ausschliesslichen Vorrechten, welche von denen der Gemeinschaft verschieden sind, als welcher aus der Rücksicht auf die dem Publicum geleisteten Dienste hervorgeht. Und da

dieser Titel in seiner Natur weder erblich noch auf Kinder oder Abkömmlinge oder Blutsverwandte übertragbar ist, so ist die Idee von einem als Magistrat, Gesetzgeber oder Richter gebornen Mann eine absurde und unnatürliche. 7) Die Regierung ist eingesetzt um des gemeinen Besten willen, zum Schutz, Sicherheit, Gedeihen und Glück des Volks und nicht zum Vortheil, Ehre und Privatinteresse irgend eines Menschen, Familie oder irgend einer Klasse von Menschen. Darum hat das Volk allein ein unbestreitbares, unveräußerliches und unvernichtbares Recht, die Regierung einzusetzen, und dieselbe umzugestalten, zu ändern oder gänzlich umzuwandeln, wenn sein Schutz, Sicherheit, Gedeihen und Glück es erheischt. 8) Um diejenigen, welche mit der Gewalt bekleidet sind, zu verhindern, Unterdrücker zu werden, so hat das Volk ein Recht, zu solchen Zeiten und in solcher Weise, als es durch die Verfassung anordnet wird, seine öffentlichen Beamten ins Privatleben wieder zurückkehren zu lassen und erledigte Stellen durch bestimmte und regelmässige Wahlen und Ernennungen auszufüllen. 9) Alle Wahlen müssen frei sein und alle Bewohner dieses Staats mit solchen Befähigungen versehen, als sie durch ihre Regierungsform bestimmen werden, haben ein gleiches Recht, Beamte zu wählen und zu öffentlichen Ämtern gewählt zu werden. 16) Die Freiheit der Presse ist durchaus nothwendig zur Sicherheit der Freiheit in einem Staate, sie darf also nicht gehemmt werden in diesem Gemeinwesen. 17) Die Militärgewalt soll stets in pünktlicher Subordination unter der bürgerlichen Autorität gehalten und von ihr regiert werden. 23) Keine öffentliche Abgabe irgend einer Art soll ohne Genehmigung des Volks auferlegt und erhoben werden. 30) Die drei Staatsgewalten, das gesetzgebende, vollziehende und richterliche Departement, sollen jede von einander immer und überall getrennt sein, auf dass die Regierung dieses Staats eine Regierung der Gesetze sei und nicht der Menschen (*to the end that it may be a government of laws, and not of men*). Mit diesen letzten Worten schliesst die *Declaration of Rights* von Massachusetts. Im zweiten Theil der *Constitution of Massachusetts* wird die Regierungsform oder die Verfassung des Staats von Massachusetts dargestellt. Ich hebe aus Cap. 5 die folgende Stelle hervor: „Da Weisheit und Wissen sowol als Tugend, allgemein verbreitet unter der Masse des Volks, zur Erhaltung seiner Rechte und Freiheiten nothwendig sind und da sie auf Verbreitung der Bequemlichkeiten und Vortheile der Erziehung in den mancherlei Theilen des Landes und unter den verschiedenen Ständen des Volks beruhen, so wird es die Pflicht der gesetzgebenden Gewalten und der Obrigkeiten in allen kommenden Zeiträumen dieses Gemeinwesens sein, das Interesse der Literatur und der Wissenschaften und aller ihrer Pflanzstätten zu nähren und zu pflegen, vornehmlich die Universität

zu Cambridge, öffentliche Schulen, und die höhern Volksschulen in den Städten (*grammar schools*), Privatgesellschaften und öffentliche Einrichtungen zu ermuthigen, durch Belohnungen und Freiheiten zur Förderung der Landwirthschaft, der Künste und Wissenschaften, des Handels, der Gewerbe und Manufacturen, und einer Naturgeschichte des Landes, die Grundsätze der Humanität und des allgemeinen Wohlwollens, öffentlicher und besonderer Milde, der Betriebsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Rechtlichkeit und Pünktlichkeit des Volks in seinen Hanthierungen, Aufrichtigkeit, guter Gemüthsart und aller geselligen Zuneigungen und edeln Gefühle unter demselben zu begünstigen und einzuprägen.“ Im sechsten Capitel dieses zweiten Theils ist unter andern auch der Amtseid enthalten, in welchem auch die Abschwörung des Königs, der Königin und der Regierung von Grossbritannien vorgeschrieben und zwar mit den Worten: *and that I do renounce and abjure all allegiance, subjection, and obedience to the king, queen, or government of Great Britain.*“ Der Gouverneur des Staats trägt verfassungsmässig den Titel Sr. Excellenz (*his Excellency*). Die „*Bill of Rights*“ von Virginia besteht aus 16 Artikeln, von welchem der zwölfte so heisst: „Die Freiheit der Presse ist eines der grössten Bollwerke der Freiheit und kann nie eingeschränkt werden, ausser von despotischen Regierungen (*The freedom of the press is one of the great bulwarks of liberty, and can never be restrained but by despotic governments*). Diese „*Declaration of Rights*“ vom 12. Juni 1776 ist der verbesserten Constitution von Virginia vom 14. Jan. 1830 unverändert vorangesetzt worden, als die Grundlage der Regierung (*as the basis and foundation of government*). Sec. 24 des zehnten Artikels der Constitution von Kentucky lautet: *No standing army shall, in time of peace, be kept up, without the consent of the legislature, and the military shall, in all cases and at all times, be in strict subordination to the civil power.* Das heisst: Es soll in Friedenszeit kein stehendes Heer gehalten werden ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt, und die militärische Macht soll in allen Fällen und zu allen Zeiten der bürgerlichen streng subordinirt sein. Und Sec. 26: Die Legislatur soll keinen Adelstitel oder einen Titel erblicher Ausgleichung verwilligen, noch ein Amt schaffen, dessen Bestallung auf eine längere Frist geht, als während guten Betragens. — Die Adressen der Präsidenten sind natürlich je nach dem Charakter der Zeiten und der Verfasser verschieden. Auch sind einige sehr lang, andere kurz. Die Inauguraladresse Harrison's (am 4. März 1841), welcher nur einen Augenblick auf seinem hohen Posten gestanden, als ihn der Tod zum grossen Leidwesen des Volks abrief, füllt 22 Seiten. Sie ist inhaltreich und man übersieht mit Schonung die kleine Eitelkeit des Mannes, wenn er sich in Citiren verschiedener Ereignisse aus der sogenannten classischen Zeit

gefällt, und Rom und Griechenland und Julius Cäsar gern in die Vergleichung zieht. Der Mann hat andere Worte gesprochen, welche solche Schwächen überwiegen, und ich denke, er war ehrlich in Wort und That. „Kein Theil der in die Hände der Executive gestellten Mittel lässt sich mit grösserem Erfolg zu unheiligen Zwecken anwenden, als der Zwang der öffentlichen Presse. Die Maxime, welche unsere Vorfahren vom Mutterlande ableiteten, dass „die Freiheit der Presse das grosse Bollwerk der bürgerlichen und religiösen Freiheit ist,“ ist eines der köstlichen Vermächtnisse, welche sie uns hinterlassen haben. Auch haben wir aus unserer eigenen sowol, als aus der Erfahrung anderer Länder gelernt, dass goldene Fesseln, von wem und unter welchem Vorwand auch immer angelegt, ihr ebenso verderblich sind, als die eisernen Bande des Despotismus. Die Pressen in der nothwendigen Dienstverrichtung der Regierung sollten niemals gebraucht werden, „um den Schuldigen zu säubern, oder das Verbrechen zu firnissen. Eine anständige und männliche Untersuchung der Regierungshandlungen sollte nicht allein geduldet, sondern auch ermunthigt werden.“ „Eine Regierung nach göttlichem Rechte geben wir nicht zu, da wir glauben, dass der gütige Schöpfer, soweit Macht in Betracht kommt, keinen Unterschied zwischen Menschen gemacht hat, dass alle auf einer Gleichheit sind, und dass das einzige gültige Recht zu regieren eine Verwilligung der Macht von den Regierten ist. Die Constitution der Vereinigten Staaten ist das Instrument, welches die Machtverwilligung an die verschiedenen Departements, woraus die Regierung besteht, enthält.“ . . . „Das prahlerische Vorrecht eines römischen Bürgers war für ihn ein Schild einzig und allein gegen einen kleinen Landschaftsherrscher, während der stolze Demokrat von Athen sich unter dem Todesurtheil für eine supponirte Verletzung des Nationalglaubens, den Niemand verstand, und welcher zu Zeiten der Gegenstand des Gespöchts aller war, oder unter Verbannung von seiner Heimstätte, seiner Familie und seinem Vaterlande mit oder ohne Beibringung eines Rechtsgrundes, damit trösten konnte, dass es der Act nicht eines einzelnen Tyrannen oder einer verhassten Aristokratie, sondern seiner versammelten Landsleute war. Weit verschieden ist die Macht unserer Souveränität. Sie kann Niemandes Glauben Eintrag thun, für Niemandes Beobachtung Formen des Gottesdienstes vorschreiben, keine Strafe auferlegen, als nach wohl erkannter Schuld, dem Resultat der Untersuchung nach Regeln, welche die Constitution selbst vorgeschrieben hat. Diese köstlichen Vorrechte, nebst jenen kaum weniger wichtigen, seinen Gedanken

und Meinungen Ausdruck zu geben, entweder durch Schrift oder durch Sprache, unbeschränkt, ausser dadurch, dass er andern wegen Beleidigung ausgesetzt ist und das einer vollen Theilnahme an allen den Vortheilen, welche aus der Regierung fliessen, dem anerkannten Eigenthum aller, leidet der amerikanische Bürger von keinem von seinen Mitmenschen verwilligten Freibrief ab. Er fordert sie, weil er selbst ein Mensch ist, von derselben allmächtigen Hand gebildet, wie die übrigen seiner Art, und zu einem vollen Antheil der Segnungen berechtigt, womit er sie begabt hat.“ „Als die Constitution der Vereinigten Staaten zuerst aus den Händen der Convention kam, welche sie formte, waren viele von den strengsten Republikanern des Tages in Furcht gesetzt bei der Ausdehnung der Macht, welche der Föderalregierung verwilligt, und ganz besonders desjenigen Antheils, welcher der Executive angewiesen worden. Es fanden sich Züge darin, welche mit ihren Ideen von einem einfachen Vertreter der Demokratie oder Republik nicht in Harmonie zu sein schienen. Und im Bewusstsein, dass die Macht die Tendenz hat, sich zu vergrössern, insbesondere, wenn geübt von einem einzelnen Individuum, wurden Vorhersagungen gemacht, die Regierung werde in einer nicht fernen Zeit in wirklicher Monarchie enden. Es würde mir nicht geziemen, zu sagen, dass die Befürchtungen dieser Patrioten realisirt worden, doch da ich aufrichtig glaube, dass die Tendenz der Massregeln und Menschenmeinungen seit einigen Jahren in dieser Richtung gewesen ist, so ist es, denk' ich, sehr richtig, dass ich diese Gelegenheit ergreife, die früherhin gegebenen Versicherung meines Entschlusses zu wiederholen, den Fortschritt jener Tendenz, wenn er wirklich vorhanden ist, zu hemmen, und die Regierung zu ihrer ursprünglichen Gesundheit und Kraft zurückzubringen, soweit als dies bei jeder rechtmässigen Ausübung der in meine Hände gelegten Macht bewirkt werden kann.“ So William Henry Harrison. „Gewisse Gefahr,“ heisst es in van Buren's Inauguraladresse, „ward vorhergesagt von der Ausdehnung unserer Territoriums, der Vermehrung der Staaten und dem Wachsthum der Volkszahl. Man nahm an, unser System sei einzig und allein vergleichungsweise enger Grenzen fähig. Diese haben sich über alle Muthmassung erweitert, die Glieder unseres Bundes schon verdoppelt, und die Anzahl unseres Volks unglaublich vermehrt. Die behaupteten Ursachen sind der Anticipation längst voraus, und keine von den Folgen hat sich eingestellt.“

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 311.

30. December 1846.

## P o l i t i k.

*The true republican. By Jonathan French.*

(Schluss aus Nr. 310.)

„Die Macht und Wirkungskraft der Republik ist zu einer Höhe gestiegen, welche dem ganzen Menschengeschlecht bekannt ist, die Achtung vor ihrem Ansehen war bei ihren alten Grenzen nicht sichtbarer, als sie es bei ihren gegenwärtigen ist, neue und unerschöpfliche Quellen allgemeinen Gedeihens haben sich eröffnet, die Wirkungen der Entlegenheit sind abgewendet worden durch den erfindungsreichen Genius unseres Volks, entwickelt und gepflegt von dem Geist unserer Einrichtungen, und die grosse Mannichfaltigkeit und der Betrag der Interessen, Erzeugnisse und Bestrebungen haben die Kette gegenseitiger Verknüpfung gestärkt und einen Kreis von wechselseitigen Vortheilen gebildet, welcher zu augenfällig ist, um übersehen zu werden.“ „Beim Ausbruch des Revolutionskrieges — sagt Tyler in seiner ersten Botschaft am 1. Juni 1841 — kam unsere Volkszahl kaum drei Millionen Seelen gleich. Sie übersteigen bereits 17 Millionen und werden fortschreitend bleiben in einem Verhältniss, welches sich in einem Zeitraum von etwa 23 Jahren verdoppelt. Die alten Staaten befassen ein Territorium, welches in sich selbst hinreichend ist, eine Bevölkerung von hinzugekommenen Millionen zu unterhalten, und die volkreichsten unter den neuen Staaten lassen sich selbst noch betrachten als nur theilweise angesiedelt, während von den neuen Länderstrecken disseits der Rocky Mountains, um von der unermesslichen Region, welche sich vom Fuss dieser Berge bis zur Mündung des Flusses Columbia erstreckt, nichts zu sagen, an 270,000,000 *acres*, abgetreten und unabgetreten, noch übrig sind, um auf den Markt gebracht zu werden. Wir reichen den Völkern anderer Länder eine Einladung dar, zu kommen und unter uns als Glieder unserer reissendschnell wachsenden Familie zu siedeln, und für die Segnungen, welche wir ihnen anbieten, verlangen wir, auf unser Land zu sehen als auf ihr Land, und sich mit uns zu vereinen in dem grossen Werke der Erhaltung unserer Einrichtungen und dadurch der Verewigung unserer Freiheiten. Es findet sich kein Motiv zu fremden Eroberungen. Wir wünschen nur unsere fast grenzenlose Wildniss zu zähmen, und dadurch das Licht der Civilisation in ihre Tiefen einzuführen. Während wir zu allen Zeiten gerüstet

sein werden, die Nationalehre zu behaupten, wird es unser ernstlichster Wunsch sein, einen ungebrochenen Frieden zu erhalten.“ In den letzten Jahren ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mehr als je die Nothwendigkeit eines stärkern Schutzes gegen Angriffe von Aussen zur Sprache gekommen, und man hat grössere Sorgfalt auf die Festungen und die Flotte gelegt, vornehmlich auf diese. Tyler in seiner ersten Botschaft (1. Juni 1841) äussert sich darüber folgendermassen: „Wahre Weisheit scheint nichtsdestoweniger wol auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, jene Bestimmungen, welche bestimmt sind zum Schutz unserer vornehmsten Städte und Eisenbahnen, in vollkommenen Stand zu setzen. Zur Vertheidigung unserer ausgedehnten Seeküste sollten wir vor allen auf unsere Flotte vertrauen, unterstützt von jenen Erfindungen, deren Bestimmung es ist, sich der öffentlichen Aneignung zu empfehlen. Es sollte aber keine Zeit verloren werden, unsere wichtigsten Städte an der Seeküste und an den Seen in einen Stand völliger Sicherheit vor fremdem Angriff zu setzen. Abgetrennt, wie wir sind, von den Ländern der alten Welt und vielfach unberührt von ihrer Politik, sind wir glücklicherweise der Nothwendigkeit überhoben, grosse stehende Heere in Friedenszeiten zu halten. . . . Alles, was während des Friedens verlangt wird, ist, dass wir eine hinreichende Anzahl Männer halten, um unsere Festungen zu bewachen, jedem plötzlichen Ereigniss zu begegnen und den ersten Stoss des Krieges abzuhalten. Unser Hauptvertrauen muss auf die *militia* gestellt sein. Sie constituiren den grossen Körper der National-Garden, und werden, von einer glühenden Liebe zum Vaterlande begeistert, zu allen Zeiten und bei allen Gelegenheiten bereit erfunden werden, mit Freudigkeit zu seiner Vertheidigung zu schreiten.“ Noch klarer und eindringlicher sprach sich schon Andrew Jackson in seiner Abschiedsadresse (1837) darüber aus. „Unsere örtliche Lage, unser langer Strich von Seeküste, von zahlreichen Baien ausgezackt, mit tiefen im Inneren sich öffnenden Flüssen, und unser ausgebreiteter und immer wachsender Handel zeigen auf die Flotte als unser Vertheidigungsmittel. Man wird am Ende finden, dass es das wohlfeilste und wirksamste ist, und jetzt ist die Zeit, während Friede und das Einkommen überfliegend ist, dass wir Jahr für Jahr seine Stärke vermehren können, ohne die Lasten des Volks zu vergrössern. Es ist eure wahre Politik. Denn eure Flotte wird nicht allein euren rei-

chen und blühenden Handel in fernen Meeren schützen, sondern euch in den Stand setzen, den Feind zu erreichen und zu plagen, und wird der Vertheidigung die grösste Wirksamkeit geben durch Begegnung der Gefahr auf einer Weite von der Heimat. Es ist unmöglich, durch irgend eine Reihe von Festungen jeden Punkt vor Angriff gegen eine feindliche Macht zu decken, welche von der See herannaht und ihren Gegenstand auswählt, sie sind jedoch unumgänglich nothwendig, um Städte vor Bombardiren, Schiffswerfte und Arsenele vor Zerstörung zu sichern, Kauffahrteischiffen in Kriegszeit Zuflucht zu geben, so wie einzelnen Schiffen von schwächern Geschwadern, wenn gedrängt von überlegener Macht. Festungen dieser Art können nicht zu bald vollendet und armirt, und in einen Zustand der vollkommensten Vorkehrung gesetzt werden. Die reichlichen Mittel, welche wir jetzt besitzen, können in keiner dem Lande nützlichern Weise verwendet werden, und wenn dies geschehen und unsere Seemacht hinreichend gestärkt, und unsere Landmacht bewaffnet worden ist, so dürfen wir nicht fürchten, dass irgendwelche Nation uns im Muthwillen Hohn sprechen oder unnöthig Feindseligkeiten erregen wird. Wir werden sichrer den Frieden erhalten, wenn man genugsam eingesehen, dass wir zum Kriege gerüstet sind.“

„Indem ich euch — fährt Jackson unmittelbar darauf fort, und das sind die Schlussworte seiner Abschieds-Adresse —, meine Mitbürger, zum Abschied diese Rathschläge darbiere, habe ich die leitenden Grundsätze vor euch gebracht, nach welchen ich in dem hohen Amt, womit ihr mich zweimal beehrtet, die Regierung zu verwalten strebte. Mir bewusst, dass der Pfad der Freiheit fortwährend von Feinden besetzt ist, welche oft die Maske von Freunden annehmen, habe ich die letzten Stunden meines öffentlichen Lebens dazu gewidmet, euch vor den Gefahren zu warnen. Der Fortschritt der Vereinigten Staaten, unter unsern freien und glücklichen Einrichtungen, hat die frohesten Hoffnungen der Gründer der Republik übertroffen. Unser Wachsthum ist beispiellos schnell gewesen, an Volkszahl, an Reichthum, an Wissenschaft und allen nützlichen Künsten, welche zu den Annehmlichkeiten und zur Bequemlichkeit des Menschen beitragen, und von den frühesten Weltaltern der Geschichte bis auf diesen Tag hat es nie 13 Millionen zu Einem politischen Körper eng verbundenen Volks gegeben, welche so viel Freiheit und Glückseligkeit genossen, als das Volk dieser Vereinigten Staaten. Ihr habt keine Ursache mehr, Gefahr von aussenher zu fürchten, eure Stärke und Macht sind eben so wohl bekannt in der ganzen civilisirten Welt, als das hochherzige und tapfere Wesen eurer Söhne. Von innen heraus, unter euch selbst, aus Begierde, aus Verdorbenheit, aus fehlgeschlagener Ehrsucht und ungeordnetem Durst nach Macht ist es, dass sich Parteiungen bilden werden, und die Freiheit

gefährdet sein wird. Gegen solche Entwürfe, welche Masken die Handelnden auch immer annehmen mögen, ist es, dass ihr euch vorzugsweise zu sichern habt. Die höchsten der menschlichen Anvertrautschaften sind eurer Sorge angewiesen. Die Vorsehung hat dieses begünstigte Land mit Segnungen ohne Zahl überschüttet, und hat euch erwählt, als die Wächter der Freiheit, dieselbe zu erhalten zum Wohl des Menschengeschlechts. Möge Er, der die Schicksale der Völker in seinen Händen hält, euch seiner Gnadenbezeugungen würdig machen, und euch das Vermögen geben, mit reinen Herzen und reinen Händen, und schlafloser Wachsamkeit das grosse Pfand, welches er eurer Wahrung anvertraut hat, bis ans Ende der Zeit zu behüten und zu vertheidigen.

Mein eigener Lauf ist ungefähr vollendet, vorge-rücktes Alter und mangelnde Gesundheit warnen mich, dass ich bald jenseits des Bereichs menschlicher Ereignisse hinübergehen, und die Wechsel menschlicher Dinge zu fühlen aufhören muss. Ich danke Gott, dass mein Leben in einem Lande der Freiheit zugebracht worden, und dass er mir ein Herz gegeben, mein Vaterland zu lieben mit der Innigkeit eines Solnes. Und erfüllt von Dankbarkeit für eure beständige und nie wankende Güte, sage ich euch ein letztes und zärtliches Lebewohl.“

In seiner Inaugural-Adresse am 4. März 1829 (er war zweimal nach einander Präsident, also acht Jahre, von 1829—1837) sprach der denkende Jackson die folgenden Worte aus, deren Erwähnung sich für diese Anzeige ziemt: „Aber das Bollwerk unserer Vertheidigung ist die National-Miliz, welche bei dem gegenwärtigen Zustande unsrer Einsicht und Volksmenge uns unüberwindlich machen muss. So lange als unsre Regierung zum Besten des Volks verwaltet und von seinem Willen geregelt wird, so lange als sie uns das Recht der Person und des Eigenthums, der Gewissensfreiheit und der Presse sichert, wird sie der Vertheidigung werth sein, und so lange als sie der Vertheidigung werth ist, wird eine patriotische Landwehr dieselbe mit einem undurchdringlichen Schilde decken. Wir mögen Partei-Ungerechtigkeiten und zufälligen Kränkungen ausgesetzt sein, allein eine Million bewaffnete freie Bürger, welche im Besitz der Mittel zum Kriege ist, kann nie von einem fremden Feinde überwunden werden.“ Jefferson, der dritte Präsident der Vereinigten Staaten (vom 4. März 1801 bis zum 4. März 1809), weist in seiner Inaugural-Adresse seine Landsleute unter andern auch darauf hin, dass sie in Verkehr mit Nationen stehen, welche *Macht fühlen und Recht vergessen* (*engaged in commerce with nations who feel power and forget right*). Über die Constitution der Vereinigten Staaten äusserte sich John Adams, der zweite Präsident (von 1797—1801) in seiner Inaugural-Adresse in dieser Weise: „Während des gan-

zen Verlaufs dieser Vorgänge im Dienst meines Vaterlandes ausserhalb der Heimath beschäftigt, sah ich zuerst die Constitution der Vereinigten Staaten in einem fremden Lande. Von keinem literarischen Gezänk gereizt, von keiner öffentlichen Debatte angefeuert, von keiner Partei-Heftigkeit erhitzt, las ich sie mit grosser Befriedigung, als ein Ergebniss guter Köpfe, von guten Herzen eingeflüsst, als ein dem Genius und Charakter, der Lage und den Verhältnissen dieser Nation und dieses Landes besser angepasster Versuch, als alle, welche irgendje vorgeschlagen oder beabsichtigt worden. In ihren allgemeinen Grundsätzen und grossen Umrissen war sie einem solchen Regierungssystem gemäss, wie ich stets am meisten geschätzt, und einige Staaten, mein eigner Geburts-Staat insbesondere, zu errichten mitgewirkt hatten. Ein Stimmrecht, gemeinschaftlich mit meinen Mitbürgern, in der Annahme oder Verwerfung einer Constitution, welche mich und meine Nachkommenschaft sowol als sie und die ihrigen regieren sollte, in Anspruch nehmend, stand ich nicht an, bei allen Gelegenheiten öffentlich und im häuslichen Kreise meine Billigung derselben auszudrücken. Weder damals noch seither fand irgend ein Vorwurf gegen dieselbe in meiner Meinung statt, dass Executive und Senat nicht mehr permanent waren. Auch habe ich nie einen Gedanken an Förderung irgend einer andern Änderung derselben gehegt, als solche, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit das Volk selbst im Laufe seiner Erfahrung sehen und fühlen, und welche es durch seine Repräsentanten im Congress und die Staats-Legislaturen, der Constitution selbst gemäss, annehmen und verordnen würde.

In den Schoos meines Vaterlandes zurückgekehrt, nach einer schmerzlichen Trennung von demselben zehn Jahre lang, hatte ich die Ehre, zu einem Posten unter der neuen Ordnung der Dinge erwählt zu werden, und ich habe wiederholt die ernstesten Verpflichtungen auf mich genommen, die Constitution zu unterstützen. Deren Operation hat den lebhaftesten Erwartungen ihrer Freunde entsprochen, und aus einer gewohnt gewordenen Beachtung derselben, Befriedigung in ihrer Verwaltung und Lust an ihren Wirkungen auf den Frieden habe ich eine gewohnt gewordene Anhänglichkeit an ihr und Ehrfurcht vor ihr erworben.“

Wahrlich, welche andre Regierungsform kann so unsre Achtung und Liebe verdienen?

Es mag wenig Solidität in einer uralten Idee sein, dass Congregationen von Menschen in Städte und Nationen die anmuthigsten Gegenstände in den Augen höherer Intelligenzen sind, aber das ist ganz gewiss, dass es für einen wohlvollenden menschlichen Geist keinen von irgend einem Volk dargebotenen Anblick geben kann, welcher erfreulicher, edler, majestätischer oder erhabener ist, als eine Versammlung gleich der, welche so oft gesehen worden ist in dieser und der an-

dern Kammer des Congresses, einer Regierung, in welcher die executive Gewalt sowol als die aller Zweige der Legislatur von Bürgern gehandhabt wird, welche zu bestimmten Zeiten von ihren Mitbürgern gewählt werden, um Gesetze zu geben und auszuüben zum gemeinsamen Besten. Kann diesem irgend etwas Wesentliches, irgend ein Ding, was mehr als eitel Zier und Schmuck ist, durch Staatsröcke und Diamanten hinzugehan werden? Kann die Regierungsgewalt, wenn sie aus Zufälligkeiten oder in fernem Alterthum gegründeten Institutionen entstammt ist, liebenswürdiger und achtbarer sein, als wenn sie frisch aus dem Herzen und Verstande eines ehrenhaften und erleuchteten Volks entspringt? Denn es ist das *Volk*, welches repräsentirt wird, es ist *seine* Macht und Majestät, welche, und nur zu *seinem* Besten, in jeglicher gesetzmässigen Regierung wiederstrahlt, unter welcher Form diese auch immer erscheinen mag. Das Bestehen einer solchen Regierung wie unsere auf eine Länge von Zeit ist ein vollständiger Beweis von einer allgemeinen Verbreitung der Wissenschaft und Tugend durch den ganzen Volkskörper hindurch. Und welcher Gegenstand oder welche Betrachtung angenehmer als diese kann dem menschlichen Geiste dargeboten werden? Wenn Nationalstolz sich rechtfertigen oder entschuldigen lässt, so ist es, wenn er entspringt, nicht aus Macht oder Reichthum, Grösse oder Ruhm, sondern aus Überzeugung von nationaler Unschuld, Unterweisung und Herzensgüte.“

Über den ersten Präsidenten der Föderal-Regierung, George Washington, mögen hier zum Schluss die Worte seines Nachfolgers John Adams genügen. „... ein Bürger, welcher durch eine lange Reihe grosser, von Klugheit, Gerechtigkeit, Mässigung und *Geisteskraft* geregelter Thaten ein von denselben Tugenden begeistertes und von demselben glühenden Patriotismus und Freiheitsliebe beseeltes Volk zur Unabhängigkeit und zum Frieden, zu wachsendem Wohlstand und beispiellosem Glück führend, die Dankbarkeit seiner Mitbürger verdient, fremden Nationen die höchsten Lobpreisungen abgenöthigt und unsterblichen Ruhm bei der Nachwelt erworben hat.“

Ich habe hiermit ein paar Züge des „*True Republican*“ geliefert, welche so echt sind als die übrigen. Das Buch trägt seinen wahren Titel, ein anderer geziemt ihm nicht. Das Buch ist inhaltreich, weil hervorgegangen aus einem thatenreichen Volksleben. Es ist ein Strahl des Lichts aus der Neuen Welt, freilich zu grell für die Alte, welche nie ein solches Licht gesehen. Er mag Wenige erwärmen hier diessseits der See, und noch Wenigere erleuchten, denn die Zahl Derer ist gross, welche die Finsterniss mehr lieben, denn das Licht, und deren Gemüth kalt bleibt, weil die Augen ihres Verständnisses verschlossen sind. Der Verf. hat auch nicht für die Alte, sondern für die Neue Welt geschrieben, nicht für sich, sondern für

sein Vaterland, um seinen Landsleuten, so viel als möglich allen, in einer kurzen leichtfasslichen Skizze vorzuhalten, was sie sind und was sie nicht sein sollen. Und diese Skizze ist ein Leitfad, woran sich die reiche Geschichte der Vereinigten Staaten knüpft, sie ist für die Ausländer eine Einleitung in das Geschichtsleben Amerikas, wenn er sich nicht stumpfsinnig abschliesst, gegen Alles, was seit 1776 dort geschehen. Und das ist bisher die Weise sogar Derer gewesen, welche sich in unsern europäischen Ländern der Wissenschaft und Erkenntniss rühmen. Auch unsre studierende Jugend nah und fern weiss von Sibirien in der Regel noch mehr als von Amerika, und hat wenig Verlangen nach solchem Wissen. Ref. hat bei dieser Anzeige keinen Nebenzweck, nicht einmal den, dieses Verlangen zu regen, wo es nicht geregt werden kann. Er hat allein den Gegenstand selbst ins Auge gefasst, und ihn einer Erwähnung in diesem Blatt werth gehalten. Aus der Unwissenheit in der Geschichte der Neuen Welt blickt die Natur unsrer gepriesenen Bildung hervor.

Kiel.

K. J. Clement.

## Reiseliteratur.

Reisehandbuch für Ärzte und Naturforscher zugleich als Versuch eines Wörterbuches der medicinischen Geographie, von *Wilhelm Stricker*, Dr. med. Zweite, gänzlich umgearbeitete und vielfach vermehrte Auflage des Reisetaschenbuches. Erlangen, Enke. 1845. Gr. 16. 1 Thlr. 10 Ngr.

Schon bei der ersten Auflage hatte sich der Verf. die Aufgabe gestellt, dem reisenden Arzte und Naturforscher ein Buch in die Hand zu geben, welches ihn auf Alles an jedem Orte für ihn als solchen Sehenswerthe aufmerksam machen sollte. Dies konnte natürlich nur mit Weglassung aller allgemein interessanter Dinge geschehen, und in der zweiten Auflage war dies um somehr der Fall, als diese durch viele Bereicherungen ohnehin einen viel grössern Umfang als die erste Auflage erhalten hat.

Wir finden hier in alphabetischer Ordnung bei jedem Orte die Angabe, der in der genannten Beziehung vorhandenen Literatur, eine Aufzählung der daselbst bestehenden medicinischen und naturwissenschaftlichen Gesellschaften, der in diesen Fächern erscheinenden Zeitschriften, der Sammlungen, der Lehranstalten nebst Aufzählung der bei denselben wirkenden Lehrer, der Wohlthätigkeitsanstalten, Kranken- und Versorgungshäuser, Statistisches u. s. w. Oft sind geschichtliche Bemerkungen, so wie kurze Beschreibungen der Ein-

richtung, Grösse u. s. w. der Krankenhäuser und anderer Institute hinzugefügt. Bei vielen Orten liess sich natürlich nur wenig sagen, um so mehr ist aber die Vollständigkeit des Buches zu bewundern, indem der Verf. auch die kleinern Orte, die nur irgend etwas Merkwürdiges darboten, berücksichtigte. Selbst viele aussereuropäische Orte finden wir erwähnt.

Will man nun dieses Buch beurtheilen, so ist es vor allen Dingen nothwendig, dass man sich die Schwierigkeiten vergegenwärtige, mit denen die Bearbeitung desselben verbunden sein musste; denn selbst wenn der Verf. im Stande gewesen wäre, alle ihm nöthigen Nachrichten unmittelbar vor der Herausgabe neu und richtig herbeizuschaffen, so müssten nothwendig schon während des Druckes allerhand Personalveränderungen vorgegangen sein, so dass man da und dort kleine Unrichtigkeiten nachzuweisen im Stande sein würde. Erwägt man aber ferner, wie schwer es ist, für ein Unternehmen dieser Art von allen Seiten her Unterstützung zu erhalten, und beachtet man die hierüber in der Vorrede ausgesprochenen Klagen, so wird man zugeben, dass selbst bei der grössten Thätigkeit, bei Aufopferung grosser Geldmittel, und bei aller Sorgfalt kleine Irrthümer unvermeidlich sind. Findet man daher bei den Orten, die man selbst ganz genau kennt, den einen oder andern kleinen Fehler, und will man deshalb das Buch für schlecht erklären, so thut man sehr unrecht, und würde nur aussprechen dürfen, dass ein solches Buch gar nicht zu schreiben wäre. Legt man dagegen den Maasstab an, ob das Buch für den reisenden Arzt und Naturforscher von Werth sei, so fällt die Beantwortung jedenfalls in hohem Grade zu Gunsten des Verf. aus, und man muss hinzufügen, dass man nicht blos auf Reisen zu sein braucht, um das Werk mit Nutzen brauchen zu können. Auch an Ort und Stelle ist es in vielen Fällen ein höchst willkommener Auskunftsertheiler.

Ref. glaubt daher, dass man dem Verf. für seinen grossen Fleiss zu vielem Danke verpflichtet sei, und wünscht dem Buche einen recht reichlichen Absatz, damit der Verf. uns bald mit einer neuen Auflage erfreuen könne, denn ein Buch dieser Art behält aus natürlichen Gründen seinen Werth nur so lange es neu ist.

Wie der Nebentitel „Versuch eines Wörterbuches der medicinischen Geographie“ zu rechtfertigen sei, will Ref. weniger einleuchten, indem, ausser der Angabe der Literatur, nur wenige hierauf bezügliche Bemerkungen anzutreffen sind.

Marburg.

Zeis.

Berichtigung. In Nr. 300, S. 1198, ist im Drucke folgende Anmerkung ausgefallen: Seitdem ist die Verhandlung am 10. Nov., welche zwar noch nicht zu einem Schlusssantrage gelangt, doch gegen nur zwei Stimmen eine Intervention auf die Beschwerden der Deutsch-Katholiken beschloss, der nächste Anlass zur Auflösung dieser Ständeversammlung geworden.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Fünfter Jahrgang.

№ 312.

31. December 1846.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Die neu errichtete Professur der höhern Geometrie an der Universität zu Paris ist dem Professor an der polytechnischen Schule daselbst *Chasles* verliehen worden.

*Leverrier*, Repetent an der Polytechnischen Schule zu Paris, ist zum Professor der astronomischen Mathematik an der Universität daselbst ernannt worden.

Criminalgerichtsdirector *Schrötter* in Berlin ist zum Geh. Justizrath und Oberlandesgerichtsdirector zu Köslin ernannt worden.

Der ordentliche Professor der Rechte Dr. *Simson* zu Königsberg ist zum ausserordentlichen Mitglied des Tribunals daselbst unter Beilegung des Charakters eines Tribunalsraths ernannt worden.

Orden. Den russischen Stanislausorden dritter Klasse erhielt der Architekt und Archäolog *Canina* in Rom; den Orden der französischen Ehrenlegion Geh. Medicinalrath Dr. *v. Ammon* in Dresden und Oberbibliothekar Hofrath *Falkenstein* daselbst; das Comthurkreuz des königl. sächsischen Civilverdienstordens Generaldirector der Museen *v. Olfers* in Berlin und Geh. Medicinalrath Prof. Dr. *Lichtenstein* in Berlin; das Ritterkreuz des badenschen Ordens vom zähringer Löwen Geh. Kirchenrath Prof. Dr. *Umbreit* in Heidelberg.

## Nekrolog.

Am 16. Oct. starb zu Prag Professor und Senior der Musterhauptschule B. F. *Glückselig* im 67. Lebensjahre. Von ihm erschien: Deutsche Grammatik (1833; 2. Aufl., 1835); Regellehre der deutschen Sprache (1833); Neue Kinderbibel (1838); ABC- und Bilderbuch (1839); Das Erntefeld, eine Bildungsschrift (mit Medau und Fischbacher redigirt, 1835—41).

Am 17. Nov. zu Reutlingen Regierungsrath E. Fr. *Hübschmann* im 77. Lebensjahre, nach Angabe bei Meusel Verfasser der Schrift: Beschreibung einer neuen elektrischen Lampe (1821).

Am 19. Nov. zu Schleswig Staatsrath und Prof. *Hensen*, Vorsteher und erster Lehrer des Taubstummeninstituts, geb. zu Bünge am 18. Jan. 1786. Seine Schriften sind: Unterrichtscursus für Taubstumme (6 Abth., 1811—15); Lectüre für Taubstumme (1815).

Am 22. Nov. zu Lübeck Dr. Matthias Ludwig *Leithoff*, Director der orthopädischen Anstalt, im 68. Lebensjahre.

Am 24. Nov. zu Nossen Johann Christian *Grosse*, emeritirter Superintendent und Pastor daselbst, früher bis 1802 Lehrer am Pageninstitut in Dresden, dann bis 1811 Pastor zu Betten; geb. zu Wittenberg am 3. Oct. 1770. Seine Schriften sind: Sammlung deutscher Schauspiele zum Übersetzen ins Lateinische (1803); Sammlung deutscher Aufgaben zur Übung im Stil (1805); Fest- und Casualpredigten (1809); Archiv für

den Kanzel- und Altarvortrag (6 Bde., 1810—16); *Hoepfneri Examinatorium theol. dogmat. continuatum* (1814); Reden zur Vorbereitung zur Abendmahlsfeier (1814); Ideen und Andeutungen zu Beicht- und Abendmahlsreden (2 Thle., 1814); Kirchliche Betstunden-Andacht (1816); Neues Archiv für den Altar- und Kanzelvortrag (3 Thle., 1817—19); Casualmagazin für angehende Prediger (6 Bde., 1818—21); Darstellung der vornehmsten Begebenheiten aus der Geschichte der Kirchenverbesserung (3. Aufl., 1821); Predigten (1823).

Am 26. Nov. zu Nürtingen der pensionirte Professor Pfarrer Gottfr. Angelicus *Fischer*, geb. zu München am 5. Nov. 1768. Er verwaltete das Amt eines Professors an den Realschulen in München, dann am Gymnasium zu Straubingen, seit 1810 zu München, seit 1817 das eines Pfarrers zu Niedervichbach im Regenkreise. Seine Schriften sind: *Fundamenta prima theologiae dogmaticae* (1799); Calmet's Kirchen- und Weltgeschichte, übersetzt (4 Bde.); Über die Methode des katholischen Religionsunterricht (1804); Über die Nothwendigkeit der häuslichen Erziehung (1805); Tacitus von Germaniens Lage u. s. w. übersetzt und erläutert (1811); Lehre der katholischen Kirche von dem römischen Bischofe (1819); Sieben Predigten an den Fastensonntagen und Ostertage (1819); Vollständiges katholisches Religionslehrbuch (1822); Geisteserhebungen und Gebete (1828). Sieben neue Predigten während der Fastenzeit (1830); Predigten über die acht Seligkeiten (1834).

Am 27. Nov. zu München Dr. Andreas *Erhard*, ordentlicher Professor der Philosophie daselbst. Von ihm sind erschienen: Halmeram, Trauerspiel (1819); Miron, philosophisch-ästhetische Phantasien (1826); Wallace, Trauerspiel (1831); Handbuch der Logik (1839); Handbuch der Moralphilosophie (1841).

## Miscellen.

Der neuerwachte Eifer zur Förderung der Naturwissenschaften in Deutschland erfreut sich so schätzbaren Erfolge, dass ihm das Ausland schon volle Aufmerksamkeit zuwendet. Dennoch kann den Forschern Nichts näher liegen, als dies Studium zu einem nationalen zu machen, und zwar in zweifacher Hinsicht, einmal um dasjenige, was die Natur Deutschlands in der Nähe darbietet, zu besonderer Untersuchung zu ziehen, und dann um die theoretischen Forschungen dem Leben und der praktischen Verwendung zuzuführen. Diese beiden Gesichtspunkte hat die Naturhistorische Gesellschaft in Dresden, welche den Namen *Isis* führt, zur Aufgabe ihrer Thätigkeit gemacht. Ausser den Mittheilungen in den Versammlungen hat dieselbe sich einen erweiterten Wirkungskreis gewählt, indem sie in diesem Jahre eine „Allgemeine deutsche naturhistorische Zeitung“ erscheinen lässt. Diese Zeitschrift, von welcher jährlich 6 Hefte ausgegeben werden, soll nicht allein dem deutschen Naturforscher Materialien liefern, sondern auch der praktischen Gemeinnützigkeit dienen; in ihr sollen Beobachtungen der Natur auch von Denen niederlegt werden, welche,

nicht eigentlich für dieses wissenschaftliche Gebiet berufen, doch durch ihre Stellung als Ärzte, Pharmaceuten, Forstmänner, Landwirthe, Landprediger Gelegenheit finden, das ihnen zunächst Liegende einer sorgsamern Betrachtung zu unterwerfen. Viele Gegenden Deutschlands und in ihnen viele Naturerscheinungen nehmen, bis jetzt unbeachtet, eine gründliche Untersuchung in Anspruch, Vieles von Einzelnen Erworbene ist werth, Besitz der Nation zu werden, Vielen endlich gebracht es an Vermittelung, den naturwissenschaftlichen Ergebnissen eine praktische Beziehung zu verleihen. Diesem Allen soll die genannte Zeitschrift abhelfen, und wol ist das redliche Bemühen einer allgemeinen Anerkennung und Förderung werth. Die Zeitung enthält: 1) deutsche Originalabhandlungen über eigene neue Forschungen und Entdeckungen der Mitarbeiter; 2) übersichtliche Zusammenstellungen von allgemein und speciell interessanten Gegenständen der Naturgeschichte und der ihr nahestehenden physikalischen Wissenschaften; 3) Jahresberichte über die Fortschritte in den einzelnen Zweigen der Naturgeschichte; 4) Besprechung der wichtigsten Zeitfragen in der Naturforschung; 5) Musterung der Literatur aus der jüngern Vergangenheit und Gegenwart; 6) Mittheilungen über naturhistorische Excursionen und Expeditionen; 7) Beiträge zur Bereicherung der vaterländischen Gaa, Flora und Fauna; 8) Aufzeichnung der physikalisch-meteorologischen und klimatischen Veränderungen, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Organismen eines Bestandtheils ausüben; 9) Nachrichten über Anstalten, Einrichtungen, Verhandlungen zur Verbreitung und Förderung der Naturwissenschaften; 10) Betriebsnotizen, Nachweisung wichtiger Adressen u. s. w. Wie nützlich eine solche Zeitschrift werden könne, bedarf keiner weitern Ausführung; sie wird ein Verlangen unserer Zeit befriedigen, indem sie die Beziehung des Theoretischen aufs Leben hervorhebt und als ein Repertorium das weiter zu verarbeitende Material, welches für Viele zu sehr zerstreut liegt, gesammelt darbietet. Auch kann die Bevorzugung vaterländischer Gegenstände nur gebilligt werden, indem Jeder in seinem engern Kreise zu genauerer Beobachtung befähigt wird. Mit Recht dürfte daher das grössere Publicum auf eine lebendige Theilnahme an dem Unternehmen hingewiesen werden. Um den Inhalt näher zu bestimmen, wird die Angabe der in den ersten vier Heften enthaltenen originalen Aufsätze hinreichen. Sie sind folgende: Beobachtungen über die Eier der Eingeweidewürmer von Prof. Richter in Dresden. Bemerkungen über zwei im sächsischen Erzgebirge vorkommende Arten von *Lycopodium*, von Apotheker Reichel in Hohenstein. Vermehrung der Ergiebigkeit des Bodens durch Drahtleitungen, von Otto Frhr. v. Ende. Naturhistorische Schilderungen aus den Alpen, von Dr. Ed. Lösche. Geologische Notizen über die Baininseln, von Fr. Adolf Schurig (Sanitätsoffizier bei der holländischen Marine). Eine Excursion in einen Theil des sächsischen und böhmischen Erzgebirges, von M. Welcker in Chemnitz. Der Heerwurm oder Wurmdrache, von C. W. Sachse. Vegetations-Ansichten von Küstenländern und Inseln des stillen Oceans, von Reichenbach. Über naturhistorische Volksschriften, von Sachse. Über naturwissenschaftliche Anstalten. Über das organische Leben in der Höhe des beständigen Eises und Schnees, von Dr. Lösche. Zur Lehre von der Bewegung im Mineralreiche, von W. Stein. Über Blutegel, von Apotheker Hennig in Weissenburg (mit Abbildungen). Kritische Bemerkungen über einige Pulsatilla-Arten und Beschreibung einer neuen Species, von Bogenhard in Jena. Beiträge zur Flora von Sachsen und Notizen zur *Flora Jenensis*, von Demselben. Über den Diamant, von H. Gössel. Die pflanzlichen Parasiten auf dem

menschlichen Körper, von Dr. K. A. Pieschel. Etwas über den Zug und das Verweilen der Vögel vom 1. Sept. 1845 bis zum 15. Mai 1846, von Brehm. Die Entstehung der Feuersteine, von Oberlehrer Jul. Müller (mit Abbildungen). Über die geognostische und hydrochemische Constitution der wiener Bucht, von Dr. Jos. Vogel. Geognostische Darstellung der Gegend um Aussee in Steiermark, von Dr. Lösche. Polypenbildungen und Korallenbänke; Reisebilder von Cubas und Mexicos Küsten, von Fr. Liebold. Neuer *Caprimulgus*, von Reichenbach (mit Abbildung). Beiträge zur Gaa von Sachsen, von S. Gössel. Wirkungen eines Blitzstrahls in der Kirche zu Gröditz, von v. Gersheim. Die Bain-Inseln, westlich von Sumatra, geschildert nach ihren Erzeugnissen und Bewohnern, von Fr. A. Schurig. Aphorismen aus der Amphibienkunde, von J. H. Tauberth. Über *Pinus obliqua* in Bezug auf die Torfbildung des Obererzgebirges, von K. H. Binder. Über Blattstellungsgesetze, von Sachse. Die übrigen Abhandlungen geben Anzeigen der hierher gehörigen Literatur und eine Übersicht neuer Entdeckungen und Untersuchungen nach andern Zeitschriften und aus unmittelbarer Mittheilung. — Die Specialredactoren der Zeitschrift sind Dr. Geinitz, Lehrer der Naturwissenschaften an der technischen Bildungsanstalt, H. Gössel, Inspector der Naturaliensammlungen (nun verstorben), Dr. Rabenhorst, Hofrath Dr. Reichenbach, Prof. H. E. Richter, der Hauptredacteur und Herausgeber Mathematicus K. T. Sachse.

## Literarische u. a. Nachrichten.

Zu Rom ist ein nachgelassenes Werk von Galilei, welches lange erwartet wurde, erschienen; „*G. Galilaei in Iovis satellites lucubrations, quae per ducentos fere annos desiderabantur, ab Eugenio Alberio in lucem vindicatae.*“

Bekanntlich wurde unlängst durch öffentliche Blätter die Nachricht von einem Münzfunde auf der gräflich Thun'schen Herrschaft Peruc in Böhmen mit dem Zusatze verbreitet, dass jene Münzen als „aus der heidnischen Vorzeit herrührend“ bezeichnet wurden. Jetzt macht Wocel (in der *Bohemia* Nr. 82) um Misverständnissen und unnützen Anfragen vorzubeugen, bekannt, dass die fraglichen Münzen Brakteaten sind, von der grössten Ähnlichkeit mit jenen, welche gemeinlich Otto dem Langen, Markgrafen von Brandenburg, dem Vormunde des Königs Wenzel II. zugeschrieben werden.

In Mailand ist eine neue wissenschaftliche Akademie gegründet worden. Präsident derselben ist Graf Fulgenz Schizzi, k. k. Kämmerer und Director des k. k. Lyceums zu Fortanova; Secretär der Historiker Cesare Cantu, dessen Bruder Ignazio Inspector.

Hoffmann v. Fallersleben hat über den noch in seinem Besitze befindlichen werthvollsten Theil seiner Bibliothek einen Katalog („*Bibliotheca Hoffmanni Fallerslebenensis*“, Leipzig 1846; datirt aus Holdorf bei Brühl [Mecklenburg-Schwerin] 13. Juni 1846) herausgegeben, mit Anzeige des Entschlusses, diese Büchersammlung ungetrennt zu verkaufen, da seine Versuche, sie einer öffentlichen Bibliothek einzuverleiben, erfolglos geblieben. Sein Angebot für die ganze Bibliothek ist 2000 Thlr. Cour; Darübergebote werden durch die Buchhändler Kittler und Hoffmann in Hamburg, Engelmann und Weigel in Leipzig befördert. — Die Bibliothek, für welche ihr Besitzer seit länger als dreissig Jahren mit Liebe und Eifer gesammelt hat, ist für deutsche Sprache und Literatur sehr wichtig. Sie besteht aus Handschriften und Büchern. Erstere sind theils vollständige Urschriften und Bruchstücke derselben, theils Hoffmann'sche

Abschriften. Durch kurze, aber genaue Charakterisirungen der Manuscripte und die aus denselben mitgetheilten Proben erhält der Katalog für alle Freunde altdeutscher Sprache und Literatur bleibenden Werth; auch dadurch, dass Citate, welche bereits vorhandene Abdrücke u. dergl. nachweisen, hinzugefügt sind.

Karl *Simrock's* „Dr. Johannes Faust; Puppenspiel in vier Aufzügen“ (Frankfurt a. M., Bröner. 1846), von dem Herausgeber aus eigenen Erinnerungen, schriftlichen Aufzeichnungen Franz Horn's, F. A. v. d. Hagen's und Emil Sommer's, sowie aus der Handschrift des Textes, wie ihn Mechanicus Geisselbrecht von Wien gab, restituirt, verdient den Dank aller Literaturfreunde. Mit grossem Geschicke hat der Herausgeber Alles zu einem organisch-lebendigen Ganzen zu verbinden gewusst und das so wiederhergestellte Volksschauspiel trägt alle Spuren eines hohen Alters an sich.

Der französische Maler *Lottin de Laval*, von dem Minister des Innern mit einer historisch-archäologischen Mission nach Asien beauftragt, ist, nachdem er drei Jahre lang einen grossen Theil der alten Welt durchwandert hat, nach Paris zurückgekehrt. Zugleich Gelehrter ging er an keinem irgend wichtigen Monumente ohne dessen Aufzeichnung und genaue Untersuchung vorüber. Über 1000 Gemälde, Zeichnungen und Skizzen hat er von seiner Wanderung mit nach Hause gebracht. Von der grössten Bedeutung für Wissenschaften und Künste ist dabei die von ihm erfundene Weise der Abformung, wodurch er mehr als 500 babylonische, assyrische, aracidische und persepolitische Inschriften, Reliefs und zahlreiche Figuren von Sapor und Persepolis in treuen Abbilden gewonnen hat.

*Richardson* ist von seiner zweijährigen Reise nach England zurückgekehrt und gedenkt seine Berichte dem Drucke zu übergeben. Er hat ausser Algier, Tunis, Tripolis, Marokko, dem Sudän, die afrikanische Wüste durchreist und Nachrichten gesammelt, welche das, was die französische Commission seit zwei Jahren zu erforschen gesucht hat, an Wichtigkeit weit übertreffen, namentlich über ein bisher unbekanntes Land, welches *Zuach el Zhal* genannt wird.

In dem Prozesse gegen Maria Stuart wurden als Anklagepunkt Briefe aufgeführt, welche die Königin vor Darnley's Ermordung an Bothwell geschrieben haben sollte. Maria's Vertheidiger stellte deren Echtheit in Abrede, während ihre Gegner sie für echt erklärten. Dieser Briefwechsel ward im englischen Archiv niedergelegt, wo er unter den Stuart's verschwand. Er war nach dem nördlichen Schottland gebracht worden, wo ihn jetzt Sir William Knox in der Bibliothek des Sir A. Lesley aufgefunden. Einer von Lesley's Vorfahren war der Bischof v. Ross, ein eifriger Anhänger Maria Stuart's und einer ihrer Vertheidiger. Von ihm glaubt man den Briefwechsel beseitigt. Edinburger Gelehrte haben für die Echtheit dieser Briefe entschieden. Sie sind französisch und nachlässig geschrieben, enthalten aber Einzelheiten, welche nicht erfunden sein können. Der Herzog von Norfolk, welcher für Maria's Sache das Leben verlor, muss diese Briefe gekannt haben, wie seine Briefe an Elisabeth und die Minister, sowie seine Geständnisse gegen Bannister, seinem Vertrauten, erweisen.

Der Sprachforscher Dr. *Firmenich* in Berlin, nachdem er den ersten Band seines verdienstvollen Werks: „Deutschlands Völkerstimmen, Sammlung der deutschen Mundarten in Dich-

tungen, Sagen, Legenden, Märchen, Volksliedern,“ vollendet hat, fordert die Sprachforscher Grossbritanniens, Skandinaviens und Nordamerikas auf, Materialien zu einer Fortsetzung des Werks in volksthümlichen dichterischen Erzeugnissen der verschiedenen Mundarten ihres Vaterlandes zu liefern, damit eine Übersicht aller verwandten Völker germanischer Abstammung gewonnen werde. Möge dem grossartigen Unternehmen eine freundliche Unterstützung zu Theil werden.

Von C. A. v. *Bode's*, Attaché der kaiserl. russischen Botschaft in Persien, „*Travels in Luristan and Arabistan*“ (2 vols. Lond. 1844, mit 14 Kupfertafeln und 2 Karten, gr. 8. 1 £ 8 Sh.), ist bis jetzt noch keine deutsche Übersetzung erschienen. Sie enthalten die Beschreibung seiner Reise von Teheran durch Ispahan nach Persepolis und zurück über Schiras und Bibbihin durch das Land der Stämme Mannasini und Khogilu und sind reich an den anziehendsten Schilderungen und Ergebnissen seiner Nachforschungen. Da Baron Bode auf seiner Reise Gegenden berührt, wohin vor ihm noch kein europäischer Alterthumsforscher gedrungen ist, er sich auch bei seinen Nachforschungen des Schutzes und der Gunst der persischen Statthalter in jenen noch unbekanntem Theilen Persiens erfreute, so ist dieses Werk für die Alterthumswissenschaft von grossem Werthe. Vorzugsweise mag auf die sehr ausführliche Beschreibung der Grabdenkmäler von Nakschi Rustam hingewiesen sein, sowie auf die am Schlusse des Werks befindliche geschichtlich-kritische Abhandlung über die Heerzüge Alexander's des Grossen und Timur's, welche viele ganz neue Ansichten enthält, die der Verfasser durch die Ergebnisse seiner Untersuchungen des Terrains begründet, auf welchem jene Eroberer sich bewegten.

C. *Robert*, Verfasser der Schrift: „*Recherches historiques des évêques de Toul*,“ ist mit Herausgabe einer vollständigen Münzgeschichte der Stadt und des Bisthums Cambrai beschäftigt und sammelt zu diesem Zwecke nicht allein die Münzen der Merovinger, Karolinger, der deutschen Kaiser, der Bischöfe, der Freiherren von Serain, Elincourt, Walincourt, Crevecoeur, Arleun u. s. w., sondern auch die der Capitel (*meurats*), sowie die Gewerks- und andere Zeichen und Jettons.

An der seit dem 2. Nov. 1844 bestehenden siebenbürgisch-sächsischen Rechtsakademie in Hermannstadt sind vier besoldete Lehrer, *Müller, Zimmermann, Schmidt* und *Hann*, ange stellt. Die Oberleitung der Akademie ist dem Ober-Consistorium augsburgischer Confession übertragen; die Angelegenheiten derselben am Orte besorgt der aus den ordentlichen Professoren bestehende akademische Senat, dessen Rectorat von zwei zu zwei Jahren wechselt. Die Vorlesungen beginnen am 1. Sept. jeden Jahres und dauern bis zu Ende Juni's des folgenden; Juli und August sind zu den Ferien bestimmt. Der Grund zu einer Bibliothek ist bereits gelegt. Die Akademie hat nach dem Schlusse ihres zweijährigen Cursus 25 Studierende zum Übertritt in das öffentliche Geschäftsleben entlassen, nachdem diese die im Januar und Juni jeden Jahres stattfindenden öffentlichen Prüfungen ehrenvoll bestanden hatten.

*Prolegomeni del Primato morale e civile degli Italiani* sind von dem durch theologische und philosophische Schriften bekannten Priester *Gioberti* zu Paris, wo er sich jetzt aufhält, erschienen, in welchen derselbe die Jesuiten für das Haupthinderniss der Wiedergeburt seines Vaterlandes erklärt.

Das Register zum Jahrgang 1846 ist unter der Presse und wird im Laufe des Monats Januar nachgeliefert werden.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

## Bekanntmachung.

Nach Resignation des frühern Universitäts-Proclamators **Schmidt** ist diese Function von uns dem hiesigen Bürger und Buchhändler **Hermann Hartung** übertragen worden. Wir machen solches hiermit öffentlich bekannt und bemerken zugleich, dass in der demselben erteilten Instruction die möglichste Rücksicht auf das Beste der Commitenten und Abwendung etwaiger Nachtheile von denselben genommen worden ist.

Leipzig, den 4. December 1846.

Der akademische Senat.  
Dr. Ludwig von der Pfordten, z. Z. Rector.

In **C. Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist soeben erschienen und daselbst sowie in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

### Repertorium der Photographie

von  
**A. Martin,**

k. k. Custos an der Bibliothek des Polytechnischen Instituts  
Enthaltend:

- I. Vollständige Anleitung zur Photographie auf Papier.
- II. Literatur der Photographie auf Metall.

Wien 1846.

12. In Umschlag brosch. Preis 20 Ngr. (16 gGr.)

Der Verfasser hat sich seit der Bekanntmachung der Daguerre'schen Methode die Bilder der Camera obscura zu fixiren vielfach mit diesem Gegenstande beschäftigt, und bei dem in letzter Zeit neuerdings erwachten Interesse für die Photographie auf Papier dürfte seine Schrift allen Freunden dieser Kunst eine willkommene Erscheinung sein. Sie umfasst alle von den Gelehrten in den verschiedenen Zeitschriften angegebenen Methoden, und enthält in einem eigenen Abschnitte die Erfahrungen des Verfassers in deutlicher, ausführlicher Beschreibung. Die Bilder, welche man nach dieser Methode erhält, entsprechen vollkommen den Anforderungen, die man an diese schöne Kunst zu machen berechtigt ist. Man kann auf diesem Wege Portraits erzeugen und Ansichten von Gebäuden aufnehmen, in welcher letzten Beziehung die Methode für Reisende und Architekten bei weitem einfacher und sicherer ist als die Daguerre'sche. Zum Schlusse findet der Leser die Literatur der Photographie auf Metall nach den verschiedenen Operationen zusammengestellt, durch welche Einrichtung diese Schrift nicht nur für den Photographen interessant wird, sondern auch einen selbständigen wissenschaftlichen Werth hat.

In **Friedrich Volke's** Buchhandlung in Wien, Stock-im-Eisen-platz 875, ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters

von  
**Dr. Eduard Melly.**

Erster Theil, nebst dazu gehörigem Anhang: Vaterländische Urkunden, 1stes Heft, enthaltend III Urkunden deutscher Kaiser und Könige, österreichischer und anderer Regenten.

44 Bogen in gr. 4., auf feinstem Velin, mit 12 Kupfertafeln und 20 Holzschnitten. Ladenpreis 3 Thlr. 22½ Ngr. (3 Thlr. 18 gGr.)

(Einige auf französischen satin. Schreibpapier gedruckte Exemplare à 10 Thlr.)

Wir erlauben uns die Vorsteher von Alterthums- und historischen Vereinen, von Archiven und Bibliotheken sowie überhaupt alle Freunde und Kenner mittelalterlicher Archäologie und Geschichtsforschung auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam zu machen, dessen nächster Band zur Ostermesse 1847 zu erwarten ist.

Soeben erschien:

### Ciceronis Oratio pro Caecina, ed. **Jordan.** 1 Thlr. 15 Ngr.

Diese Rede bildet die erste Abtheilung des zweiten Bandes von **Ciceronis Orati.** ed. **Halm**, wovon im vorigen Jahre der erste Band in 3 Abtheilungen:

**Oratio pro Sulla.** 24 Ngr. — **Oratio pro Sestio.** 1 Thlr. 15 Ngr. — **Oratio in Vatinius.** 15 Ngr. enthaltend, erschienen ist.

Leipzig, im December 1846.

**Köhler'sche** Verlagsbuchhandlung.  
(Adolph Winter.)

Bei **H. W. Gahn** in Berlin ist soeben erschienen und daselbst sowie in allen Buchhandlungen zu haben:

**Drieberg, Friedrich von, Physikalische Streitschrift  
über den Luft- und Wasserdruck.** Geh.  
Preis 7½ Sgr.

Bei **Plammer & Hofmann** in Pforzheim ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands und der angrenzenden Länder zu haben:

## Psyché.

Zur Entwicklungsgeschichte der Seele.

Von **Dr. C. G. Carus,**

Geheimen Medicinalrath, Leibarzt Sr. Majestät des Königs von Sachsen u. s. w.

Mit dem Bildnisse des Verfassers.

Groß Octav. Velinpapier. Preis 3 Thlr. 8 Ngr., oder 5 Fl.

Vollständig ist jetzt in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Geschichte

der

evangelischen Kirche  
seit der Reformation.

Ein Familienbuch zur Belebung des evangelischen Geistes.

Von

**C. G. S. Lenz,**

Generalsuperintendent in Blankenburg.

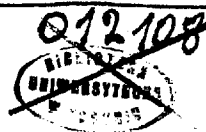
Zwei Bände.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 24 Ngr.

(Auch in 6 Heften à 9 Ngr. zu beziehen.)

Leipzig, im December 1846.

**F. W. Brockhaus.**











BIBLIOTEKA  
UNIwersytecka  
012108/1846  
W TORUNIU